Vollständiges

Gesetzes-Lexikon

für

den badischen Staatsbürger

von

J. F. Wehrer.

Enthaltend

die ganze Gesetzgebung, alle darauf bezüglichen Verordnungen, Erläuterungen, Entscheidungen, Belehrungen 2c. nach ihrem jetzigen Bestand, also mit Weglassung alles dessen, was jetzt keine Geltung mehr hat.

Ein unentbehrliches Handbuch für Staatsdiener, Militärs, Rechtsgelehrte, Gemeinde-Vorsteher und Bürger.

Erstes Heft.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Creuzbauer & Hasper.

1845.

 Man bittet die Rückseite gefälligst zu lesen.

Vollständiges

Gesetzes-Lexicon

für

den badischen Staatsbürger

von

J. F. Wehrer.

Erster Band

Von A bis mit L.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Creuzbauer und Hasper.

1846.

Vorwort.

Diese Schrift soll nach den Bestimmungen des Verfassers die gesammte Gesezgebung des Großherzogthums Baden sowohl nach außen — als nach innen, und sämmtliche Verordnungen, — so weit solche ein öffentliches Interesse haben, enthalten.

Es soll also meine Zusammenstellung begreifen:

Die Grundgeseze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Beziehung auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse; alle organische Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die Verhältnisse Deutschlands und der deutschen Staatsbürger betreffen und also einen Theil des badischen Staatsrechts ausmachen; die Rechtsverhältnisse mit auswärtigen Staaten; die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren; das Lehenrecht; die Verfassung des Großherzogthums, der Gemeinden, Corporationen und der Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht; die Kirchenverfassung; die Militärverfassung; die Polizeigesezgebung; das gesammte bürgerliche Recht mit Proceßordnung; das Strafrecht mit Proceßordnung; die Rechtspolizei; und endlich die gesammte Finanzverwaltung.

Eine besondere Schwierigkeit hatte sich bei meiner Sammlung in Beziehung auf die Frage aufgeworfen: was von den ältern Gesezen und Verordnungen jezt noch geltend sey? — da nicht immer in den spätern Gesezen und Verordnungen die älteren einschlägigen Geseze und Verordnungen erwähnt sind; manches ist auch im Laufe der Zeit stillschweigend untergegangen, so daß ich bei Ausscheidung derjenigen ältern Bestimmungen, die jezt keine Geltung mehr haben, meiner eigenen practischen Ansicht folgen mußte.

Bei der Bearbeitung meiner Zusammenstellung bin ich überhaupt von der Absicht ausgegangen, dem Publicum etwas recht Practisches zu liefern, damit es in den Stand gesezt werde, mit Leichtigkeit und mit Umgehung aller anderen Behelfe, sich aus derselben den erforderlichen Rath schöpfen zu können. Aus diesem Grunde habe ich den Stoff alphabetisch geordnet.

Die Materialien, aus welchen ich geschöpft habe, sind:

1) Reg. Bl. die Regierungsblätter,

2) Anz. Bl. die Provinzanzeigeblätter,

3) A. A. der alphabetische Auszug der Badischen Gesezgebung von 1782—1801,
4) L. O. die Baden-Durlachische Landesordnung von 1715,
5) M. O. die Medicinalordnung,
6) L. R. das Landrecht,
7) P. O. die Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten,
8) Strafg. das Strafgesezbuch,
9) St. P. O. die Strafproceßordnung,
10) G. O. die Gerichtsordnung,
11) Einzelne gedruckte und geschriebene Verordnungen, Erläuterungen und Entscheidungen,
12) Rettig's Polizeigesezgebung und
13) Klüber's Staatsrecht.

Ich unterstelle nun meine Sammlung dem billigen Urtheile der Sachkenner, von welchen ich Bemerkungen, welche auf Verbesserung und Vervollständigung meiner Arbeit hinzielen, dankbar entgegen nehmen werde.

Karlsruhe, im März 1846.

J. F. Wehrer.

A.

Aalfänge, s. Fischfang.

Aas. Rettig's Polizeigesetzgebung §. 762. Die Verunreinigung der Luft durch todtes Vieh und andere faulende, gährende Stoffe ist sorgfältig zu verhüten; s. auch Wasenmeister.

Abdecken, s. Wasenmeister.

Abfertigung der Kinder vom Stammgut, s. Stammgut. L. R. S. 577. c. p. der Frau aus der Gemeinschaft, s. Gemeinschaft L. R. S. 1492.

Abgaben an die Gemeinden, s. Gemeindebedürfnisse.

Abgaben an die katholische Kirche. Höchste Verordnung vom 30. Jan. 1822. Reg. Bl. Seite 17. §. 22. Abgaben an die katholische Kirche, von welcher Art sie auch seyen und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistl. Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab.

Abgaben an den Staat. Verfassungsurkunde §. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

Nach den jeweiligen Finanzgesetzen bestehen die Abgaben an den Staat: in der Accise und dem Ohmgeld; der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, einschließlich der Beförsterungskosten und den Fluß- und Dammbaubeiträgen; in den Jurisdictions- und Forstgerichtsbarkeitsgefallen; in der Klassensteuer, und endlich in den Zöllen. Jede dieser Abgaben ist unter ihrer geeigneten Rubrik besonders behandelt worden, worauf hiemit verwiesen wird.

Abgaben von Reisenden ausländischer Handelshäuser, s. Handelsreisende.

Abgaben von dem außer Lande gehenden Vermögen, s. Vermögensabzug.

Abgekürztes Verfahren in Prozeßhandlungen, s. Verfahren.

Abgeordnete, s. Verfassung, Schiedsgerichte.

Abhör der Rechnungen, s. Rechnungsrevision.

Abhör der Zeugen, s. Zeugen.

Abkömmlinge, s. Abstammung. Kinder.

Ableben kreisender Personen. Minist. d. Innern v. 28. Juli 1834. Reg. Bl. Seite 262. Art. 1. Die Inspection und Section des Leichnams einer während ihrer Entbindung oder innerhalb der darauf folgenden drei Tage verstorbenen Person in der für Legalfälle vorgeschriebenen Form ist im polizeilichen Wege nur alsdann vorzunehmen, wenn die Angehörigen der Verstorbenen eine deßfallsige Untersuchung verlangen, vorbehaltlich der Fälle, in welchen besondere gesetzliche Gründe zur Vornahme einer Untersuchung von Richteramtswegen vorhanden sind. 2. Wurde jedoch bei der Entbindung kein Arzt oder Hebarzt zugezogen, sondern der Person, welche während ihrer Entbindung oder innerhalb der ersten drei Tage darauf mit Tod abging, nur von einer Hebamme Hülfe geleistet, so ist sowohl von dieser selbst, als von dem Leichenschauer dem Bürgermeisteramte und durch dieses dem Physikate unverzüglich von dem Vorgange die Anzeige zu machen. 3. Das Physikat begibt sich auf diese Anzeige sogleich an Ort und Stelle, besichtigt den Leichnam, vernimmt die Hebamme und andere bei der Entbindung zugegen gewesene Personen über den Hergang während der Entbindung und bis zum erfolgten Tode. Ergibt sich hiedurch ein Verdacht, daß die Hebamme wegen Anwendung einer ihr nicht zustehenden Kunsthülfe, wegen Unterlassung der Beiziehung eines Arztes oder Hebarztes, oder überhaupt wegen Nachlässigkeit, wegen rohen Benehmens u. dgl. sich strafbar gemacht habe, so macht das Physikat dem Bezirksamte davon die Anzeige, welch' Letzteres sofort die Untersuchung und, wo gesetzliche Gründe dazu vorhanden sind, die Legalinspection und Section vornimmt. 4) Eben dieses Verfahren (§. 3) tritt auch, wo ein Arzt oder Hebarzt bei der Entbindung Hülfe leistete, alsdann ein, wenn dem Physikate oder dem Bezirksamte besondere Anzeigen zukommen, daß sich der beigezogene Arzt oder Hebarzt einer strafbaren Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung schuldig gemacht habe.

Ablehnung, s. die Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Ablehnung der Richter §. 55. Unfähigkeit des Richters zur Ausübung des Richteramtes §. 56 — 58. Ablehnung wegen besorgter Befangenheit §. 59 — 66. Ablehnung eines Gerichtshofes §. 66. Gemeinschaftliche Ablehnungsbefugniß der Parteien §. 67 — 68. Wenn die Ablehnung geschehen kann §. 69 — 72. Entscheidung hierüber §. 72 — 73. Ernennung eines andern Gerichts §. 74. Spezialvollmacht zur Ablehnung § 142. Ablehnung des Protokollführers §. 77 — 81, der Sachverständigen §. 543, der Schiedsrichter §. 198 — 199, der Zeugen §. 508, des Zeugnisses §. 511.

Ablehnung, s. die Prozeßordnung für Strafsachen und zwar Titel III Ablehnung der Gerichtspersonen, des Gerichtshofes, der Protokollführer und des Staatsanwaltes.

Ablehnung der Vornahme von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in Fällen gesetzlicher Verhinderung. Justizminist. vom 20. März 1827. Reg. Bl. S. 78. Art. 1. Glaubt ein Beamter, von welchem, sey es unmittelbar oder mittelst seines Scribenten, eine Handlung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nothwendig vorzunehmen ist, an deren Vornahme, wegen eigener Betheiligung, oder aus anderen Gründen, gesetzlich verhindert zu seyn, so hat derselbe die Parteien hievon sogleich in Kenntniß zu setzen, und die berichtliche Anzeige des Verhinderungsgrundes bei der vorgesetzten Kreisregierung zu machen. 2. Behauptet umgekehrt eine Partei das Daseyn eines solchen Verhinderungsgrundes, während der Beamte denselben in Abrede stellt, so hat sie deßhalb, wenn das in Frage stehende Geschäft zu den den Aemtern übertragenen Handlungen der

nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehört, oder wenn der Beamte zugleich der Amtsrevisor ist, unmittelbar der Kreisregierung, sonst aber dem Amt, das Nöthige vorzutragen, das sodann hierüber an die Kreisregierung zu berichten hat. 3. In allen vorgedachten Fällen ermißt die Kreisregierung, ob ein gesetzlicher Verhinderungsgrund wirklich vorhanden sey, und beauftragt, wenn sie sich davon überzeugt, zur Besorgung des Geschäfts ein benachbartes Amt oder Amtsrevisorat, je nachdem das Geschäft vor ein oder das andere geeignet ist. 4. Wäre eine Handlung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nicht nothwendig, von einem an deren Vornahme wirklich oder angeblich verhinderten Beamten vorzunehmen, so bleibt es den Parteien überlassen, sich an irgend einen andern zuständigen Beamten zu wenden, und nur in Ermanglung ihres Einverständnisses über die Wahl desselben treten die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen ein.

Ablösung von Berechtigungen und ständigen Abgaben an Gemeinden. Minist. d. Innern v. 28. Oktober 1836 Nr. 12004. Wenn Berechtigungen und ständige Abgaben, welche eine Gemeinde an den Fiskus oder an wen immer zu fordern hat, abgelöst werden sollen, ohne daß dafür ein besonderes Ablösungsgesetz besteht, so ist dazu für Landgemeinden und für Städte unter 3000 Seelen, wenn der Kapitalwerth 50 fl. übersteigt, nach §. 151 II Nr. 2 der Gemeindeordnung die Staatsgenehmigung erforderlich, da die freiwillige Ablösung einer solchen Berechtigung oder Abgabe als eine Veräußerung aus freier Hand anzusehen ist. In Städten von 3000 Seelen oder darüber ist eine Staatsgenehmigung nach §. 151 II Nr. 1 der Gemeindeordnung nur alsdann erforderlich, wenn die Berechtigung an eine Liegenschaft gebunden, nach L. R. S. 526 a also als unbeweglich anzusehen ist und zugleich den Anschlag von 1000 fl. übersteigt.

S. auch Bannrechte, Drittelspflicht, Fallgebühren, Faselviehlast, Forstberechtigungen, Frohnden, Gülten- und Grundzinse, Lehen, Zehnten.

Abschiedsgesuche, s. Entlassung.

Abschriften, s. Beglaubigung. Urkunden.

Absicht bei Schenkungen oder Vermächtnissen, s. Schenkungen. L. R. S. 1100 db und dc.

— bei Verträgen, s. Verträge. L. R. S. 1156.

— bei Verbrechen, s. Strafgesetz §. 90, 97—103.

Absonderung des Vermögens, s. Vermögensabsonderung.

Abstammung. L. R. S. 736. Die Reihenfolge der Grade bildet eine Abstammung. Eine gerade Abstammung nennt man die Folge der Grade unter Personen, wo durchaus die folgende von der vorhergehenden gezeugt ist; Seitenabstammung heißt dagegen die Folge der Grade unter Personen, die zwar nicht alle von einander, jedoch alle noch von einem gemeinsamen Stammhaupt herkommen. Man unterscheidet in der geraden Abstammung die absteigende und die aufsteigende Ordnung. Erstere ist diejenige, welche abwärts ein Stammhaupt mit seinen Abkömmlingen verbindet; die zweite ist diejenige, welche aufwärts den Abkömmling an seine Voreltern knüpft. 737. In der geraden Abstammung zählt man so viele Grade als es Zeugungen zwischen den Personen gibt; der Sohn ist also in Hinsicht des Vaters im ersten, der Enkel im zweiten Grad, und so umgekehrt, der Vater und Großvater in Beziehung auf Söhne und Enkel. 738. In der Seitenabstammung zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinsamen Stammvater hinauf und wiederum von diesem Letztern bis zum andern Verwandten herab. Also sind zwei Brüder im zweiten Grad, der Oheim und der Neffe sind im dritten, Geschwister-Kinder im vierten Grad u. s. w.

Absterben kreisender Personen, s. Ableben.

Abtreibung der Leibesfrucht, s. Strafgesetz, und zwar Anwendung von Abtreibungsmittel. §. 251. Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter. §. 252. Fälle des Versuchs. §. 253. Verübung ohne Wissen und Willen der Schwangern. §. 254.

Abtretung von Liegenschaften rc. aus Gründen des öffentlichen Wohls, s. Zwangsabtretung.

— von Unterpfand, s. Vorzugsrecht. L. R. S. 2172 — 2174.

Abtritte. L. R. S. 674. Wer das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt, der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche, oder nach Angabe der Kunstverständigen, nöthig sind, um dem Nachbar nicht zu schaden.

Alphabetischer Ges. Ausz. §. 12. Wenn ein Abtritt an eine gemeinschaftliche Mauer angelegt werden soll, müssen die Mauern des Senklochs gegen des Nachbars Seite, wenn an ihr ein Keller vorhanden ist, 3 Fuß dick gemacht, der Speis mit ungelöschtem Kalk oder Pechwasser begossen und mit Hammerschlag, Ziegelmehl oder reinem rothen Sand vermischt werden; s. auch Bauanlagen in Bezug auf die Residenzstadt Karlsruhe.

Reitig's Poliz. Ges. §. 761. Die Ableitung von Abtritten in Winkel und Käntel ist verboten, indem sie nur auf Dung- oder Senkgruben oder in unterirdische Kanäle ihren Abfluß haben dürfen. §. 1154. Das Ausleeren von Abtritten und andern Sammlungen von Unrath darf nur zur Nachtzeit und in wohlverwahrten Kasten geschehen.

Abwesende. L. R. S. 111 b. Der Abwesende bleibt, in Bezug auf seine Rechtsvertretung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung, seiner Sorgfalt eben so wie ein Anwesender überlassen, so lange er nicht vermißt wird, oder verschollen ist. S. 112. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu sorgen, die ein Abwesender zurückgelassen hat, weil er vermißt wird (indem man nicht weiß, wo er hingekommen), und er keinen bevollmächtigten Geschäftsführer hat, so (§. 10 des II. Einführungsedicts zum Landrecht) setzt die Obrigkeit dem vermißten Abwesenden von Amtswegen einen Pfleger. Dieser Pfleger wird auf ähnliche Art, wie die Pfleger der Minderjährigen bestellt und verpflichtet und hat mit ihnen die nämlichen Obliegenheiten.

Justizminist. v. 14. Febr. 1840. Nr. 536. So lange ein Abwesender nicht für verschollen erklärt ist, gilt er im gesetzlichen Sinne nur als vermißt, und in das Vermögen bloß Vermißter findet niemals eine Einweisung statt. Eine solche Einweisung setzt vielmehr eine Verschollenheitserklärung, und jede Verschollenheitserklärung die in den L. R. S. 115 bis 119 bezeichneten Thatsachen und Formen des Verfahrens voraus. Daß seit der Geburt eines Abwesenden 100 und mehr Jahre verflossen sind, hat nur die Wirkung, daß die muthmaßlichen Erben desselben, so bald er für verschollen erklärt ist, unmittelbar die definitive Einweisung in sein Vermögen das Recht haben (L.R. S.129). Einem noch nicht für verschollen erklärten Abwesenden ist daher ein Pfleger zu bestellen, und den Verwandten der Besitz oder Genuß dessen Vermögens nicht zu gestatten (L. R. S. 112 — 114 und §. 10 des II. Einführungsedicts zum Landrecht). Verschollenheitserklärung. L. R. S. 115. Wenn eine Person an dem Ort ihres Wohnsitzes und ihres gewöhnlichen Aufenthaltes nicht mehr erscheint, und vier Jahre abgelaufen sind, seit dem keine Nachricht von ihr eingegangen ist, so können die Betheiligten sich an die Gerichtsbehörde wenden, damit ihre Abwesenheit an unbekannten Orten anerkannt, mithin sie für verschollen erklärt werde. S. 116. Um die Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, soll jene Behörde, nach vorgelegten schriftlichen Beweisen, daß in dem Bezirk des Wohnsitzes und in jenem des gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn beide von einander verschieden sind, eine Kundschaftserhebung angestellt werde. 117. Uebrigens soll das Gericht, zum Behuf der Entscheidung über das Gesuch, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die verhindert haben mögen, daß man von der vermißten Person keine Nachricht erhielt. 119. Der Bescheid, wodurch Jemand für verschollen erklärt wird, soll nicht eher, als ein Jahr nach dem Bescheid, wodurch auf Kundschaftserhebung erkannt wurde, ausgesprochen werden. Abwesenheitsprozeß. II. Einführungsedict zum Landrecht. §. 10. Das Verfahren der Verschollenheitserklärung ist polizeilich, nicht gerichtlich, die Obrigkeit selbst sorgt für die gesetzmäßige Bekanntmachung ihrer sich darauf beziehenden Entschließungen. Die Berufungen von derselben gelangen an die ihr unmittelbar vorgesetzte Administrativbehörde. Beil. lit. C. zum Organisationsedict v. 1809. Reg. Bl. S. 429. Zu den Obliegenheiten der Aemter gehört: über Abwesende in den geeigneten Fällen Kundschaft zu erheben, sie nach Befinden für verschollen zu erklären, und die dazu berechtigten Personen in den fürsorglichen oder eigenthümlichen Besitz ihres Vermögens einzuweisen. Ges. v. 29. Sep. 1804. Reg. Bl. S. 169 und Erläuterung des Justizminist. v. 13. Okt. 1813. Reg. Bl. S. 179. Sobald sich die Betheiligten an das Amt um Verschollenheitserklärung gewendet haben, und die gesetzlichen Erfordernisse dieses Verlangens geprüft und richtig gestellt sind, auch die anrufenden Erben noch handgelübdlich bestätigt haben, daß sie seit vier Jahren von dem Abwesenden nichts gehört haben, und seinen dermaligen Aufenthalt nicht wüßten, so muß alsdann der Abwesende von dem Amt, unter dessen Bezirk das Erbe gelegen ist, unter Anberaumung einer Jahresfrist. (L. R. S. 119) öffentlich vorgeladen werden, damit er selbst, oder durch Bevollmächtigte, oder die etwaigen näheren Erben desselben, sich zur Empfangnahme des Vermögens bei Gericht melden oder gewärtigen sollen, daß der Abwesende für verschollen erklärt und die betreffenden Erben in den fürsorglichen Besitz des vorhandenen Vermögens eingewiesen werde. (Diese Vorladung ist nach §. 275 der Prozeßordnung zu bewirken.) Erscheint er binnen Jahresfrist nicht, so erfolgt auf Anrufung der Betheiligten das Verschollenheitserkenntniß und die Uebergabe des Vermögens an diejenigen Intestaterben, welche an dem Tage, da der Abwesende vermißt worden, oder die letzte Nachricht von sich gab, die nächsten waren, und deren Daseyn anerkannt ist. Dieß geschieht durch das Amtsrevisorat, welches zu diesem Zweck sämmtliches Vermögen verzeichnet, die Fahrniß versteigert und den Erlös, so wie die bis zur Uebergabe fälligen Früchte, zu Kapital anlegen läßt. Wirkungen der Verschollenheit auf die Güter, welche der Abwesende am Tag seiner Entfernung besaß. L.R.S. 120. Wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, da können Diejenigen, die am Tag, wo er vermißt wurde, oder von ihm die letzte Nachricht einlief, seine muthmaßlichen Erben waren, Kraft des Endurtheils, das ihn für verschollen erklärt, sich in den fürsorglichen Besitz alles Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm gehörte. Sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Verwaltung Sicherheit zu leisten. 120. a. Hätten inzwischen vor dieser urtheilsmäßigen Besitznahme näher berechtigte Erben zu ihren Gunsten Einsprache gethan und obgesiegt, so gehört diesen der fürsorgliche Besitz. Minist. d. Innern v. 29. Januar 1824. Nr. 770. Art. 1. Nach L. R. S. 120 muß überhaupt für gute Verwaltung, d. h. für alle und jede Ansprüche Sicherheit geleistet werden, welche dem Abwesenden oder seinen Erben erwachsen können, es kann sich somit der Umfang der zu leistenden Sicherheit nicht auf den Betrag des in fürsorglichen Besitz übergebenen Kapitalvermögens beschränken; wie weit nun aber die Sicherheitssumme auszudehnen ist, darüber gibt L. R. S. 127 Maß und Ziel, indem darin das Maximum dessen bestimmt ist, wozu derjenige ersatzpflichtig bleibt, der ein Vermögen in fürsorglichen Besitz erhält. 2. Was als genügende Sicherheit zu betrachten ist, darüber enthalten die L. R. S. 2161 — 2165 (s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte) mittelbare Bestimmung, die überall zur Anwendung kommen muß, wo es sich um die gesetzliche Sufficiens eines Unterpfandes handelt, denn der L. R. S. 2127 a sub Nr. 3 enthält für die Beurtheilung jener Sufficiens keine Norm, indem darin nur von dem freiwilligen Pfandvertrage (das bedungene Unterpfand) die Rede ist; dieß hindert zwar nicht, daß die Aemter und Amtsrevisorate zu denjenigen Aufklärungen, welche der L. R. S. 2165 am Ende ihnen auferlegt, auch die in L. R. S. 2127 Nr. 3 erwähnte ortsgerichtliche Taxation über den Verkaufswerth eines Guts erheben (weßwegen in der Pfandschreibereiinstruction §. 14 hauptsäch-

lich auf den L. R. S. 2165, zugleich aber auch auf L. R. S. 2127 a, hingewiesen wurde), allein die eigentliche Entscheidung muß immer aus dispositiven Bestimmungen, S. 2161 — 2165, so lange genommen werden, als nicht ein anderes gesetzlich bestimmt ist. Das Formular einer Unterpfandsverschreibung, s. im Regierungsblatt S. 45 von 1831. L. R. S. 121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine muthmaßlichen Erben auf die Erklärung, daß er verschollen sey, und auf die Einweisung in den fürsorglichen Besitz nicht eher antragen, als zehn Jahre nach seiner Entfernung, oder nach der letzten von ihm eingegangenen Nachricht. 122. Das Nämliche soll stattfinden, wenn die Vollmacht erloschen ist, und in diesem Fall soll für die Verwaltung der Güter des Abwesenden indessen so gesorgt werden, wie es im ersten Kapitel (s. oben S. 112) bestimmt ist. 123. Sobald die muthmaßlichen Erben die Einweisung in den fürsorglichen Besitz erlangt haben, soll auf Begehren der Betheiligten bei Gericht der letzte Wille, wenn einer vorhanden ist, eröffnet werden, und die Erb- und die Vermächtnißnehmer, die Beschenkten, so wie alle, die auf die Güter des Verschollenen irgend einen auf seinen Tod bedingten Anspruch hatten, sollen zur fürsorglichen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden, jedoch unter dem Beding, daß sie Sicherheit stellen. 124. Der Ehegatte, der mit dem Verschollenen in einer Gütergemeinschaft lebte, und diese Gemeinschaft fortsetzen will, ist befugt, die fürsorgliche Einweisung und die fürsorgliche Ausübung aller auf den Tod des Verschollenen beruhenden Rechte zu verhindern, und vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusetzen. Verlangt hingegen der Ehegatte die fürsorgliche Aufhebung der Gütergemeinschaft, so mag er seine Befugnisse wegen Zurücknahme seines Beibringens, und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, Sicherheit für diejenigen Sachen zu stellen, die zur Wiedererstattung geeignet sind. Eine Ehefrau, welche sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärte, behält jedoch das Recht, in der Folge wieder auf solche zu verzichten. 125. Der fürsorgliche Besitz ist nur Anvertrauung fremden Guts, welche dem Besitzer die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt, und ihn zur Rechnungsablegung für den Fall verbindet, da der Abwesende wieder erscheint, oder man Nachrichten von ihm erhält. 126. Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt, müssen, unter Mitwirkung eines Ortsvorgesetzten, zur Aufzeichnung der Fahrniß und der Rechtsurkunde des Abwesenden schreiten lassen. Das Gericht läßt nach Befinden die Fahrniß ganz oder zum Theil veräußern. Wird sie verkauft, so soll der Betrag, so wie jener, der zu solcher Zeit fälligen Früchte, wieder angelegt werden. Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen von dem Gericht hiezu ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen werden, um ihren Zustand zu beweisen. Sein Bericht soll von dem Gericht bestätigt, der Kostenbetrag aber aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden (s. auch Erbverzeichniß). 127. Diejenigen, die, zufolge der fürsorglichen Einweisung oder der gesetzlichen Verwaltung, den Genuß der Güter des Verschollenen erlangen, sind ihm, wenn er wieder erscheint, ehe, von dem Tag seiner Entfernung an gerechnet, fünfzehn Jahre verstrichen sind, nur ein Fünftel, erscheint er aber erst nach fünfzehn Jahren, nur ein Zehntel der Einkünfte zu ersetzen verbunden. Nach einer Abwesenheit von dreißig Jahren sollen die Einkünfte ihnen ganz verbleiben. 127 a. Die Einzuweisenden können gleich bei der Einweisung verlangen, daß durch obrigkeitlich verordnete Schätzung nach einem gelinden Mittelertrag die Summe der Einkünfte vom Jahr fest bestimmt werde, wo alsdann darnach die Ersatzschuldigkeit sich richtet. 127b. Der Mittelertrag des zinsbar anzulegenden Vermögenstheils soll überall auf vier vom Hundert angeschlagen werden. 128. Alle Diejenigen, die nur, Kraft einer fürsorglichen Einweisung, den Genuß haben, können die Liegenschaften des Verschollenen weder veräußern noch verpfänden. 129. Die Sicherstellung soll aufgehoben werden, und jeder Mitberechtigte darauf antragen dürfen, daß das Vermögen getheilt und die fürsorgliche Einweisung in den Besitz durch die Obrigkeit für endgültig erklärt werde, sobald, seit ihrer Anordnung, oder von dem Zeitpunkt an, da die Verwaltung der Güter des Verschollenen von dem Ehegatten übernommen wurde, der in ehelicher Gütergemeinschaft mit ihm gelebt hatte, die Verschollenheit noch 30 Jahre gedauert hat, oder wenn 100 Jahre, von der Geburt des Abwesenden an, verflossen sind. 129 a. Wenn Jemand aus Anlaß einer solchen Begebenheit vermißt wurde, woraus für den Richter die Ueberzeugung seines Todes hervorgeht, ohne doch ihn ordnungsmäßig erheben zu können, so reichen zehn Jahre der Abwesenheit, von obigem Zeitpunkt an gerechnet, dazu hin. 130. Wird erwiesen, an welchem Tag der Abwesende gestorben sey, so fällt seine Verlassenschaft jenen Erben an, welche zu der Todeszeit die nächsten sind, und waren dieses andere Personen, als diejenigen, welche den Genuß des Vermögens des Verschollenen gehabt haben, so sind letztere gehalten, es an jene wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, die sie Kraft des 127. Satzes erworben haben. 131. Erscheint der Abwesende wieder, oder es wird während der fürsorglichen Einweisung dargethan, daß er noch lebt, so hören die Wirkungen des Urtheils auf, das ihn als verschollen erklärt hatte, und nur die im ersten Kapitel für die Verwaltung dieser Güter vorgeschriebenen, auf deren Erhaltung zielenden Maßregeln mögen noch eintreten. 131 a. Jedoch wird auf den bloßen Beweis seines Lebens nur für den Fall die fürsorgliche Einweisung wirklich aufgehoben, wenn ein an den Richter eingereichtes Begehren desselben, jene Wirkungslosigkeit für eingetreten zu erklären, oder sonst eine Anordnung über sein Vermögen, mit- oder nachfolgt. 132. Wenn selbst nach der endgültigen Einweisung der Abwesende wieder erscheint, oder auf gedachte Art als lebend erwiesen wird, so soll er seine Güter in dem Stand, worin sie sich alsdann noch

befinden werden, auch den Erlös aus denjenigen, die veräußert seyn mögen, oder die Güter, die aus solchem Erlös wieder angeschafft worden sind, zurückerhalten. 133. Eheliche Leibeserben des Abwesenden sind ebenfalls berechtigt, in dreißig Jahren von der endgültigen Einweisung an, die Zurückgabe seiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Satz bestimmt ist, so weit sie erbfähig sind. 134. Nach erlassenem Bescheid, daß Jemand verschollen sey, kann Jeder, der einige Rechte auf den Abwesenden hat, sie nur wider Diejenigen geltend machen, die in den Besitz seiner Güter eingetreten sind, oder die gesetzliche Verwaltung derselben haben. Wirkungen der Verschollenheit in Beziehung auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustehen können. L. R. S. 135 Wer ein eigenes Recht aus dem Anfall an eine solche Person ableitet, deren Daseyn nicht anerkannt ist, muß den Beweis führen, daß diese Person in dem Zeitpunkt noch lebte, da das Recht eröffnet wurde; so lange er diesen Beweis nicht liefert, ist seine Klage verwerflich. 136. Wird eine Erbschaft erledigt, wozu Jemand berufen ist, dessen Daseyn nicht anerkannt ist, so fällt der Nachlaß indessen ausschließlich auf Diejenigen, mit welchen er die Erbschaft zu theilen gehabt haben würde, oder die dazu gelangt seyn würden, wenn er nicht wäre. Justizm. v. 30. Oktober 1813. Reg. Bl. S. 179. Wenn Verlassenschaften eröffnet werden, wozu der nächste Intestat-Erbe eine an unbekannten Orten abwesende Person ist, darf dieser nicht zur Antretung der Erbschaft unter dem Rechtsnachtheil öffentlich vorgeladen, daß widrigenfalls die Verlassenschaft dem nächsten bekannten Intestaterben in den fürsorglichen Besitz gegeben werde. Dieses ist gerade dem L. R. S 136 entgegen, nach welchem in jenen Fällen, wo der nächste Intestaterbe abwesend, oder dessen Daseyn nicht anerkannt ist, ohne Weiteres der in der Erbordnung nachfolgende, als Derjenige, der im Besitz und Gewähr der Erbschaft steht, anzusehen und zur Empfangnahme zuzulassen ist. Der Verschollenheitsprozeß und die Einweisung in den fürsorglichen Besitz kann nur bei jenem Vermögen anschlagen, das einem Abwesenden schon zugefallen ist, ehe sein Daseyn aufhörte anerkannt zu seyn, d. h. ehe Nachricht von ihm ausgeblieben und darauf die Zeit abgelaufen ist, welche nach Satz 115 verflossen seyn muß, um Anerkennung des Nichtdaseyns bei dem Richter zu begehren (s. auch Erben, und zwar die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, wobei Abwesende betheiligt sind). L. R. S. 137. Die Verfügung der beiden vorhergehenden Sätze heben die Klagen auf Erbschaftsherausgabe und auf andere Rechte nicht auf, die dem Abwesenden oder seinen Erben und Erbvertretern oder Rechtsfolgern zustehen mögen, als welche nur mit Umlauf der Verjährungszeit erlöschen. 138. So lange der Verschollene nicht wieder kommt, oder jene Klagen von seinetwegen nicht angestellt werden, machen Diejenigen, welche die Erbschaft in Empfang genommen haben, die redlicher Weise erhobenen Früchte sich eigen. Wirkungen der Verschollenheit in Hinsicht auf die Ehe. L. R. S. 139. Hat der zurückgebliebene Ehegatte eines Verschollenen, ohne geschieden zu seyn, eine neue Eheverbindung geschlossen, so ist es jenem Verschollenen allein gestattet, diese Ehe, sey es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, der mit dessen Lebensschein versehen ist, anzufechten. 140. Hat der verschollene Ehegatte überall keine erbfähige Verwandte zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte auf Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens antragen. 232 a. Auch Verschollenheit, dreijährige Landesflüchtigkeit oder Wahnsinnigkeit von gleicher Dauer, werden, unter den schon ehemals gesetzlich näher bestimmten Umständen, ebenfalls als Scheidungsursachen beibehalten. Aufsicht auf die minderjhärigen Kinder, deren Vater verschollen ist. L. R. S. 141. Die Mutter hat, wenn der Vater abwesend ist, und minderjährige Kinder aus ihrer gemeinschaftlichen Ehe da sind, über sie die Obsorge und alle Rechte des Vaters auf deren Erziehung auch Vermögensverwaltung. 142. Sechs Monate nach dem Vermissen des Vaters, wenn die Mutter damals schon todt war, oder sobald sie in der Folge stürbe, ehe der Vater für verschollen erklärt ist, wird die Obsorge über die Kinder von dem Familienrath, den nächsten Voreltern, oder in deren Ermanglung einem fürsorglich angeordneten Vormund, aufgetragen. 143. Eben so soll es gehalten werden bei den minderjährigen Kindern eines verschollenen Ehegatten aus einer vorherigen Ehe. Art. 14 des II. Einführungsedicts zum Landrecht. Die Obrigkeit setzt den minderjährigen Kindern der Verschollenen von Amtswegen Pfleger. Art. 5. An die Stelle des Familienraths treten die Pfleger.

Abwesende. Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher, s. Prozeßordnung für Strafsachen, Titel XXI.

Abzeichen. Verbot des Tragens derselben, s. Vereine.

Abzug, gerichtlicher, an Besoldungen und Gehalte, s. Beschlag.

— von dem außer Lands gehenden Vermögen, s. Vermögensabzug.

Accise. Accisordnung §. 6. Die Accispflichtigkeit haftet A auf der unmittelbaren Consumtion, und B auf Veräußerungen oder sonstigen Veränderungen des Eigenthums der Immobilien und auf dem Uebergang des Vermögens überhaupt, durch Schenkungen, Vererbungen und Hingabe als Heirathsgut.

§. 7. Gegenstände des Consumtionsaccises sind: Getränke aller Art und Schlachtvieh. §. 8. Die Immobilien abgerechnet, hat von keinem Kauf oder Verkauf, welchen Unterthanen im Innern des Landes schließen, ein sogenannter Verkaufsaccis statt, auch bei Verkäufen nicht, welche vom Innlande in's Ausland geschehen, da soll es bei dem Ausgangszoll, und auch bei Verkäufen vom Ausland in's Innland nicht, da soll es bei dem Eingangszoll sein Bewenden behalten. §. 9. Der Accis von Consumtibilien und die individuelle Entrichtung desselben haftet unmittelbar auf der Consumtionsbestimmung, also der Regel nach direct auf Dem, der sie für diese Bestimmung an sich gebracht hat, folglich ohne alle Beziehung auf den vorhergegangenen Kauf, oder auf die sonstige Erwerbungsweise. §. 10. Von dieser Regel sind jene

Consumtionsartikel ausgenommen, wo die Erhebung von den einzelnen Consumenten selbst zulässig ist; hier müssen Jene, welche das accisbare Object zur Detailconsumtion vorbereiten, oder zu diesem bestimmten Zweck verkaufen, z. B. Bierbrauer, Metzger, Wirthe, den Accisbetrag vorschießen, wie dieß an Ort und Stelle näher erläutert ist.

Accise vom Fleisch. Gesetz vom 26. Mai 1835. Reg. Bl. Seite 123 und Seite 239. Art. 1. Die Fleischaccise wird vom 1. Juni 1835 an nur nach der Stückzahl des Schlachtviehes entrichtet. Art. 2. Es geschieht dieß nach folgenden Tarifbestimmungen: 1) Die Abgabe beträgt: von einem Ochsen 6 fl. 25 kr.; von einem Rind, einem Farren oder einer Kuh 2 fl. 20 kr.; von einem Kalb 30 kr. 2) Ein Ochs unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochs veraccist. Im Fall hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entschieden. Glaubt sich der Accispflichtige bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in Gegenwart des Accispflichtigen, des Accisors und des Fleischbeschauers vorzunehmen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag. Die Waggebühren sind von der Steuerkasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt; andernfalls von den Accispflichtigen. 3) Als Kälber sind nur die sogenannten Milchkälber zu veraccisen. Höchste Verordnung vom 10. Dezember 1835. Reg. Bl. Seite 467. Art. 1. Wenn der Fleischbeschauer entscheiden muß, ob ein zur Schlachtung bestimmtes Thier als Ochse oder als Rind zu veraccisen sey, so hat dieß durch Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses zu geschehen, in welchem das Gewicht, wie es von dem Fleischbeschauer durch Schätzung bestimmt wurde, ausdrücklich bemerkt seyn muß. Ist der Accispflichtige mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und kömmt es deßhalb zur Abwägung, so muß das hierdurch ermittelte Gewicht in dem vorerwähnten Zeugniß bemerkt, und vom Accisor, Fleischbeschauer und Accispflichtigen unterschriftlich bestätigt werden. Die Gebühr für die Entscheidung des Fleischbeschauers beträgt sechs Kreuzer, die für Abwägung 24 kr. vom Stück. Erstere bezieht der Fleischbeschauer, letztere der Eigenthümer der Wage. Gesetz vom 26. Mai 1835. Reg. Bl. Seite 123. Art. 3. Frei von der Accise sind: 1) Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, insofern der Eigenthümer kein Metzger ist; 2) Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird. Höchste Verordnung vom 10. Dezember 1835. Reg. Bl. Seite 468. Art. 4. Wenn Jemand die Accisfreiheit für ein Stück Schlachtvieh in Anspruch nimmt, das wegen äußerlich erkennbarer Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, so darf der Accisor die Accisfreiheit nur dann verwilligen, wenn die Schlachtung nicht später als 48 Stunden nach der Beschädigung oder Erkrankung stattfindet und der Eigenthümer kein Metzger ist. Dieser Termin darf jedoch dann überschritten werden, wenn durch besondere Umstände und namentlich durch Kurversuche die Schlachtung verzögert und davon vor Ablauf von 48 Stunden dem Accisor Nachricht gegeben wurde. Art. 5. Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden mußte und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt worden ist, darf nur dann accisfrei gelassen werden, wenn der letztere Umstand durch ein schriftliches Zeugniß jener Behörde nachgewiesen ist. Gesetz vom 26. Mai 1835. Reg. Bl. Seite 123. Art. 4. Wer ein im Art. 2 Satz 1 erwähntes Thier schlachten will, ist schuldig, davon die Anzeige zu machen und die gesetzliche Abgabe zu entrichten oder nachzuweisen, daß eine solche nach Art. 3 nicht zu entrichten sey. Kann dieß nicht zum Voraus geschehen, weil wegen eines Nothfalls die Schlachtung augenblicklich eintreten mußte, so hat es sogleich nachher, und jedenfalls vor dem Aushauen zu geschehen. Höchste Verordnung vom 22. November 1838. Reg. Bl. Seite 309. Art. 2. Wenn mehrere Personen Ochsen, Rinder, Farren oder Kühe gemeinschaftlich schlachten, so haben sie solches dem Accisor zu erklären. Dieser muß jeden Theilhaber und seinen Antheil in der Accisquittung bemerken, dem Einen der Theilhaber die Accisquittung, jedem der Uebrigen aber unter Bezug auf dieselbe einen besonderen Schein über seinen Antheil zustellen. Gesetz vom 26. Mai 1835. Reg. Bl. S. 123. Art. 5. Der Steuerpflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit (Art. 4) auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung oder durch den im Fall des Art. 3 vom Accisor ausgestellten Freischein, auszuweisen. Die Accisquittung, so wie der Freischein, ist nur für den Tag gültig, an welchem nach Inhalt der Urkunde das Schlachten stattfinden sollte. Kann dieses an dem bezeichneten Tage nicht eintreten, so ist davon dem Accisor Anzeige zu machen, und der Tag, an welchem nunmehr geschlachtet werden soll, anzugeben, sofort vom Accisor nachträglich auf der Accisquittung oder dem Freischein beizusetzen. Art. 6. Wer ein Stück Vieh schlachtet, ohne vorher die Accise bezahlt zu haben, ist im erstern Falle mit dem vierfachen, im dritten oder in jedem weitern Falle mit dem zwölffachen Betrag der Abgabe zu bestrafen und zur Nachzahlung dieser letztern anzuhalten. Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung der Strafe mitgezählt. Art. 7. Wer auf einen nach Art. 5 ungültigen Accisschein schlachtet, ist, — im Falle eine Unterschlagung der Abgabe nicht bewiesen werden kann, — jedenfalls mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu belegen. Dasselbe gilt von dem Fall, wo der Freischein zum Voraus erhoben werden konnte, und dieß versäumt wurde. Gesetz vom 28. März 1844. Reg. Bl. Seite 55. Art. 7. Metzger, die accisbare Thiere für Privatpersonen um Lohn schlachten, bevor ihnen die Accisquittung oder der Freischein vorgelegt worden, verfallen in eine dem zweifachen Betrag der Accise gleichkommende Ordnungsstrafe, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1835. Art. 8. Metzger und andere Accispflichtige, welche bei Entrichtung der Fleischaccise das Gewicht eines Ochsen oder eines Rindes unter 400 Pfund angeben, während das hier-

nächst durch Abwägung ermittelte Gewicht des Thieres 400 Pfund oder mehr beträgt, haben die zu wenig entrichtete Accise nachzuzahlen, und verfallen überdieß, wenn das Gewicht über 400 Pfund beträgt, in eine Ordnungsstrafe von ein bis fünfzehn Gulden. Gegen Metzger ist, wenn das Gewicht 500 Pfund und darüber beträgt, die nach dem zu wenig entrichteten Betrag der Abgabe zu bemessende Strafe der Defraudation zu erkennen. Art. 9. Die Steuerbehörde kann überall, wo sie über das von Accispflichtigen angegebene Gewicht eines Ochsen oder eines Rindes Zweifel hegt, die Abwägung anordnen. In Hinsicht auf Zahlung der Waggebühren findet die Bestimmung im Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 Anwendung. Höchste Verordnung vom 22. November 1838. Reg. Bl. Seite 309. Art. 3. Will ein Metzger einem andern Fleisch leihen oder verkaufen, oder geliehenes Fleisch ersetzen, so muß vor der Abgabe des Fleisches, — sofern dasselbe 20 Pfund oder darüber beträgt, — von dem abgebenden Metzger dem Accisor die Anzeige gemacht und von dem Empfänger des Fleisches ein Schein gelöst werden. Fleischabgaben der Metzger unter sich in öffentlichen Fleischschrannen unterliegen dieser Maßregel nicht. Art. 4. Aller Transport von Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren oder Kühen in einer Menge von 20 Pfund oder darüber in die Schlachthäuser, Fleischschrannen, Metzigen oder Wohnungen von Metzgern muß von der Accisquittung oder dem vom Accisor nach Art. 2 und 3 ausgestellten Scheine begleitet seyn, und der Transportant muß sich auf Verlangen damit ausweisen. Findet der Transport von einem Orte in einen anderen statt, so ist der Schein dem Accisor des letzteren Orts zur Einsicht vorzulegen. Art. 5. Für jeden Schein, welchen der Accisor nach Art. 2 und 3 neben der Accisquittung ausstellt, hat er vom Empfänger des Scheins 2 kr. zu beziehen. Art. 6. Wer die Vorschriften der Artikel 2, 3 und 4 außer Acht laßt, verfällt, — unabhängig von den im Art. 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 angeordneten Strafen, — in eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Art. 6. Die öffentlichen Schlachthäuser und Fleischschrannen stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung, ebenso die Metzigen in den Wohnungen der Metzger. Das Steuerpersonal ist ermächtigt, diese Metzigen und die angrenzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag — jederzeit und sonst, so lange die Metzig für die Fleischkäufer geöffnet ist, zu untersuchen. Eine Untersuchung bei andern Personen, dann eine Untersuchung bei Metzgern zu anderer als der angegebenen Zeit ist nur bei dringendem Verdacht und unter Anordnung und Leitung der Ortspolizeibehörde zulässig. Gesetz vom 28. März 1844. Reg. Bl. Seite 55. Art. 1. Den Metzgern ist das Schlachten von accisbarem und anderem Schlachtvieh nur gestattet: a) in öffentlichen Schlachthäusern; b) in ihren Metzigen; c) in den an diese grenzenden Hofräumen; endlich d) in sonstigen Räumen, sofern dieselben der Steuerbehörde als solche bezeichnet sind, in denen geschlachtet wird. Art. 2. Die Metzger dürfen ihre Fleischvorräthe nur aufbewahren: a) in öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschrannen; b) in ihren Metzigen; c) in sonstigen Räumen, insofern dieselben der Steuerbehörde im Voraus als Aufbewahrungsorte für Fleischvorräthe bezeichnet sind. Finanzminist. v. 14. Mai. 1844 Reg. Bl. Seite 88 §. 1. Metzger, welche außer dem öffentlichen Schlachthause, den in ihren Behausungen befindlichen Metzigen, und ihren, an diese grenzenden Hofräume noch weitere Räume zum Schlachten, und außer den öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschrannen und den in ihren Behausungen befindlichen Metzigen noch weitere Räume zur Aufbewahrung ihrer Fleischvorräthe verwenden, haben diese besondern Räume dem Steuererheber ihres Bezirks schriftlich anzugeben. §. 2. Die abzugebende Erklärung ist in der vorgeschriebenen Form und in zweifacher Ausfertigung dem Steuererheber des Bezirks zuzustellen, welcher das eine Exemplar beurkundet, dem Metzger zur Aufbewahrung wieder zurückzugeben hat. §. 3. Die hiernach abzugebenden Erklärungen sind bei Vermeidung der im Art. 3 des Gesetzes angedrohten Nachtheile jederzeit vor Eröffnung ihres Gewerbes beim Steuererheber einzureichen. Die Verbindlichkeit zu einer Erneuerung der Erklärung tritt für den Metzger ein, wenn er für die im §. 1 genannten Zwecke Räume benutzen will, welche in der bereits abgegebenen Erklärung noch nicht genannt sind. Gesetz vom 28. März 1844. Reg. Bl. Seite 55. Art. 3. Metzger, welche gegen die Bestimmungen des Art. 1 und 2 handeln, unterliegen im ersten Fall einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden, in Wiederholungsfällen aber einer solchen von zehn bis fünfundzwanzig Gulden. Die Ordnungsstrafe tritt, wo das Schlachten oder die Aufbewahrung des Fleisches an unerlaubten Orten mit einer Abgabenunterschlagung verknüpft ist, neben der Strafe der Defraudation ein. Art. 4. Wer einem Metzger ohne Vorwissen der Steuerbehörde das Schlachten oder die Aufbewahrung von Fleisch in seinem Hause gestattet, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzehn Gulden. Art. 5. Die Artikel 1 und 4 finden ausnahmsweise keine Anwendung: a) bei Metzgern, die nur für Privatpersonen um Lohn schlachten, und kein Fleisch feil bieten; b) bei Metzgern, die nur accisfreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) zu schlachten befugt sind, insofern sie diese Befugniß nicht überschreiten. Art. 6. Unabhängig von obigen Bestimmungen bleiben die polizeilichen Vorschriften über das Schlachten der Thiere und das Aufbewahren des Fleisches.

Accise von Fleisch, welches aus den Zollvereinsstaaten eingebracht wird. Höchste Verordnung vom 7. Dezember 1837. Reg. Bl. Seite 426. Wer Fleisch oder Fleischwaaren aus einem Zollvereinsstaate in das Großherzogthum einbringt und davon nicht die schuldige Accise bei dem Accisor des ersten Orts, den er bei der Einfuhr berührt, entrichtet, macht sich der Accisdefraudation schuldig, und ist im ersten Falle mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, und im dritten, so wie in jedem weiteren Falle, mit dem zwölffachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe zu bestrafen, und zur Nachzahlung dieser Letztern anzuhalten.

Accise von Fleisch, welches vom Auslande (nicht Zollvereinsgebiet) eingeführt wird. Finanzministerium vom 9. Januar 1836. Reg. Bl. Seite 9. Art. 1. Bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren

aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande ist nur der tarifmäßige Eingangszoll, nicht aber die Fleischaccise zu erheben. 2. Bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem Vereinsstaat wird diese Accise in dem seitherigen Betrage an den Accisor des ersten, bei der Einfuhr berührt werdenden badischen Ortes entrichtet. Diese Accise beträgt von dem Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen oder Kälbern, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen seyn, ebenso von allen aus solchem Fleische bereiteten Fleischwaaren $1\frac{1}{4}$ kr. vom Pfund oder 2 fl. 5 kr. vom Zentner.

Accise von Getränken, und zwar

1. vom Bier. Gesetz vom 28. Febr. 1845. Reg. Bl. Seite 50. Art. 2. Jeder Biersutt, der im Großherzogthum erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung. Die Steuer besteht in fünf Kreuzern von der Stütze des Rauminhalts des Braugefäßes. Sie ist — ehe mit der Feuerung des Letzteren begonnen wird — gegen Empfang eines Brauscheins an den Steuererheber zu entrichten. Art. 3. Unter einem Biersutt wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefäß behufs der Abkühlung mit einemmal erzeugt wird. Sobald die Entleerung des Braugefäßes behufs der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sey es im Braugefäß oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen — mit Ausnahme jedoch der zur Gährung erforderlichen Zusätze untersagt. Art. 4. Als Rauminhalt des Braugefäßes ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen. Kränze und Aufsätze, gleichviel von welchem Stoffe, welche den Rand des Braugefäßes ganz oder theilweise umgeben, oder in denselben einpassen und eine Anfüllung gestatten, oder mittelst einfacher Vorrichtung hiezu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braugefäßes. Art. 5. Der Rauminhalt des Braugefäßes ist durch Eichung zu bestimmen. Kein Braugefäß darf zur Bierbereitung verwendet werden, bevor es geeicht ist. Sind an einem bereits geeichten Braugefäß oder an dem zugehörigen Kranz oder Aufsatz Veränderungen vorgenommen worden, so hat, ehe das Gefäß zur Bierbereitung verwendet werden darf, eine abermalige Eichung stattzufinden. Art. 6. Die Feuerungen der Braugefäße sind unter steuerlichem Verschluß zu halten, welcher im Falle des dem Steuererheber anzuzeigenden Gebrauchs eines Gefäßes durch denselben jeweils abgenommen und nach beendigtem Gebrauche sofort wieder angelegt wird. Ist der Steuererheber auf den im Brauschein als Feuerungsanfang bezeichneten Zeitpunkt, und nach nochmaliger Erinnerung auch innerhalb einer weitern Stunde behufs der Abnahme des Verschlusses nicht erschienen, so ist der Brauer befugt, den Verschluß selbst abzunehmen. Er hat sich aber alsdann vor der Abnahme von zwei unbescholtenen und mit dem Brauer und seinem Gewerbe in keinerlei Verbindung stehenden Zeugen schriftlich beurkunden zu lassen, daß um die letztere Zeit der Verschluß noch unverletzt war. Art. 7. Sind in den Gebäuden einer Bierbrauerei, und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt, auch Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen aufgestellt, so unterliegen sie den Vorschriften des voranstehenden Artikels 6. Gefäße, welche zwar zunächst zum Essigsieden, zum Branntweinbrennen oder zu einem anderen Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind als Braugefäße zu betrachten und allen für diese gegebenen Vorschriften unterworfen. Art. 8. Bei Entrichtung der Steuer (Art. 2) hat der Brauer dem Steuererheber zugleich die Brauzeit, d. i. die Stundenzahl, deren er zur Fertigung des Biersuttes — vom Anfang der Feuerung des Braugefäßes bis zum Beginn der Abkühlung — muthmaßlich bedarf, anzugeben. Ueber das zulässige höchste Maß der Brauzeit, welches in der Regel nicht überschritten werden darf, sollen im Wege der Verordnung nähere Bestimmungen getroffen werden. Ist nach Ablauf der zulässigen höchsten Brauzeit ein in Arbeit befindlicher Biersutt noch nicht beendigt, so kann zwar dessen Beendigung zugegeben werden, es hat aber der Brauer, auch wenn eine Defraudation nicht erwiesen werden kann, die Steuer für einen weitern Biersutt zu erlegen, es sey denn, daß er dem Steuererheber in der nächsten Dienststunde von der Ursache der Verzögerung Anzeige gemacht, und die Steuerverwaltung den vorliegenden Umständen nach die Anzeige als glaubhaft erkannt hat. Art. 9. Im Wege der Verordnung sollen nähere Bestimmungen gegeben werden, welche zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung der nach Art. 7 Absatz 1, unter Aufsicht der Steuerbehörde gesetzten Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen erforderlich sind. Art. 10. Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder wer mehr braut, als er nach dem Brauschein zu brauen berechtigt ist, macht sich einer Defraudation der Biersteuer schuldig. Art. 11. Die Defraudation wird als vollbracht angenommen: 1) wenn die Feuerung unter dem Braugefäße begonnen hatte, bevor sich der Brauer durch einen Brauschein über die Entrichtung der Steuer ausweisen, oder eine Bescheinigung des Steuererhebers darüber, daß die Feuerung zu einem andern Behufe, als zur Bierbereitung gestattet worden, vorlegen konnte; 2) wenn die Feuerung zu einem andern Behufe, als zur Bierbereitung gestattet war, gleichwohl aber mit dem Einmaischen zu einem Biersutt begonnen wurde; 3) wenn ein größeres, als das declarirte Braugefäß verwendet wurde; 4) wenn, nachdem der versteuerte Biersutt ganz oder theilweise aus dem Braugefäße zur Abkühlung gebracht worden ist (Art. 3), das Braugefäß mit weiterer Würze mehr oder weniger wieder angefüllt, und damit entweder ein ganz neuer, nicht versteuerter Biersutt begonnen, oder aber der versteuerte vermehrt wurde; jedoch den Fall ausgenommen, wo mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuerter Sutt dem neuen Gebräu beigemischt ward; 5) wenn sich auf dem Kühlschiff, im Gährkeller oder an heimlichen Aufbewahrungsorten noch nicht in Gährung übergegangene Biersutte vorfanden, über deren Versteuerung sich der Brauer nicht auszuweisen vermag; 6) wenn das Suttergebniß während der Abkühlung oder Gährung durch Zugießen unversteuerter Flüssigkeit vermehrt worden, wohin jedoch die behufs der Beförderung der Gährung gemachten Zusätze

nicht zu zählen sind, sofern sie zwei Procent vom Rauminhalt des Braugefäßes nicht übersteigen. In den Fällen 1, 2 und 4 ist die Steuer je von einem Biersutt, im Falle 3 vom Unterschied im Maßgehalt des verwendeten und des declarirten Braugefäßes, in dem Falle 5 von der ermittelten Zahl der unversteuerten Biersutte, im Falle 6 endlich von der Menge der zugegossenen Flüssigkeit als unterschlagen anzusehen. Art. 12. Die Defraudation wird — vorbehaltlich des dem Angeschuldigten zugelassenen Beweises, daß er eine solche nicht habe verüben wollen oder können — vermuthet: 1) wenn zwar der Brauer einen Brauschein gelöst hat, gleichwohl auf dem Kühlschiffe, oder bei noch nicht beendigter Entleerung des Braugefäßes in dem Braugefäße und auf dem Kühlschiff zusammengenommen, oder in dem Gährgefäße mehr Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen ist, vorgefunden wurde, als der Rauminhalt des Braugefäßes beträgt, sofern nicht mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuerter Sutt dem neuen Gebräu beigemischt ward; 2) wenn — obschon der Brauer im Besitz eines Brauscheins ist — außerhalb des Braugefäßes noch nicht in Gährung übergegangenes Bier an einem andern Orte, als auf den der Steuerverwaltung angezeigten Kühlschiffen, beziehungsweise in den derselben angemeldeten Gährkellern vorgefunden wurde; 3) wenn nach dem Erscheinen des Steuerbeamten durch Ausgießen, Oeffnen von Hahnen u. s. w. das vorhandene Quantum noch nicht in Gährung übergegangenen Biers verringert wurde. Die Vermuthung der Defraudation erstreckt sich im Falle 1 auf das ganze, den Rauminhalt des Biergefäßes überschreitende Quantum, im Falle 2 auf das ganze vorgefundene, im Falle 3 auf das beseitigte Quantum. Art. 13. Liegt nicht die Defraudation der Steuer von einem oder mehreren ganzen Biersutten (Art. 11, Ziffer 1, 2, 4 und 5), oder von einem bestimmten Kesselinhalte (Art. 11, Ziffer 3) in Frage, sondern von den in dem Art. 11, Ziffer 6, und Art. 12 bezeichneten Mengen, so ist für solche die Steuer mit dreizehn Gulden vom Fuder zu berechnen. Läßt sich letzterenfalls die Menge, von welcher die Steuer als unterschlagen anzusehen ist, nicht auf andere Weise ermitteln, so ist solche wo möglich durch Schätzung Sachverständiger festzusetzen. Art. 14. Die Strafe der Defraudation besteht neben Nachzahlung der unterschlagenen Steuer für den ersten Fall in dem vierfachen, für den ersten Rückfall in dem achtfachen, für den zweiten Rückfall in dem zwölffachen Betrag der unterschlagenen Steuer, für jeden weitern Rückfall aber in dem zwanzigfachen Betrag der unterschlagenen Steuer, und überdieß in einer Geldstrafe von fünfzig bis einhundert und fünfzig Gulden, oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen. Ist die unterschlagene Steuer nicht zu ermitteln, so tritt statt der Nachzahlung derselben und dem Strafbetrag des Vier- bis Zwanzigfachen der Steuer eine arbiträre Strafe bis zu einhundert Gulden ein. Straffälle, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, bleiben bei Bemessung der Rückfallsstrafe außer Rechnung. Art. 15. Kann in einem der in Art. 12 bezeichneten Fälle der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so tritt, im Fall dem Brauer gleichwohl eine Ordnungswidrigkeit zur Last bleibt, eine Ordnungsstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, sonst gänzliche Befreiung von Strafe ein. Ob und in wie weit in diesen Fällen eine nachträgliche Erhebung der Steuer stattzufinden habe, ist durch die competente Steuerbehörde zu entscheiden. Art. 16. Unabhängig von der Defraudationsstrafe ist zu ahnden: 1) die eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verschlusses am Schurloch des Braugefäßes mit einer Strafe von fünfzig Gulden; 2) die eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verschlusses an einem der nach Art. 7, Satz 1, solchem Verschlusse unterworfenen Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen, mit einer Strafe von fünf und zwanzig Gulden; 3) das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Braugefäße mit einer Strafe von fünf und zwanzig Gulden; 4) das Vorhandenseyn verborgener Vorrichtungen zur Zu- oder Ableitung von Wasser während der Eichung; ferner das Vorhandenseyn von Vorrichtungen zur heimlichen Feuerung des Braugefäßes, so wie das Vorhandenseyn von Vorrichtungen zur Entleerung des Braugefäßes in verheimlichte Behälter mit einer Strafe von Einhundert bis Einhundert fünfzig Gulden. Kann der Brauer in den Fällen 1 und 2 wahrscheinlich machen, daß die Verletzung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, so tritt bloß eine Ordnungsstrafe von ein bis fünf Gulden, gänzliche Befreiung von der Strafe aber dann ein, wenn vollständig dargethan ist, daß die Verletzung durch Zufall und ohne Verschulden des Brauers eingetreten ist. Art. 17. Ein Rückersatz der gezahlten Steuer findet nur statt: 1) wenn Witterungswechsel oder andere plötzlich eingetretene Umstände den Brauer nöthigen, den bereits versteuerten Sutt für dießmal zu unterlassen, sofern spätestens drei Stunden nach dem declarirten Feuerungsanfang, jedenfalls aber vor dem Beginn der ersten Maische der Steuererheber zur Untersuchung des Falls und Wiederanlage des Verschlusses herbeigerufen wird; 2) wenn Bier während der Bereitung verdirbt, das Ergebniß des verdorbenen Biersuttes im Braugefäß, auf dem Kühlschiff oder in den Gährgefäßen nach dem Urtheil der Steuerbehörde noch unverändert vorhanden ist und unter deren Aufsicht zur Verwendung als Bier untauglich gemacht wird. Art. 18. Wird im Großherzogthum erzeugtes Bier unter Controle über die Landesgrenze ausgeführt, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung gezahlten Steuer eine Vergütung von sechs und einem halben Kreuzer auf die Stütze des ausgeführten Bierquantums.

II. von Branntwein. Gesetz vom 22. Juni 1837. Reg. Bl. Seite 121. Art. 1. Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Rauhbrennen und Läutern, sondern auch jede Verstärkung des Branntweins so wie das Abziehen desselben über geschmackgebende Ingredienzien verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe, dem Kesselgeld. Art. 2. Das Kesselgeld ist von einer Maß Kesselinhalt, wozu auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet wird, mit zwei Drittels Kreuzern

für den Monat nach den nähern Bestimmungen des Artikels 4 zu entrichten. Art. 3. Es ist vor dem Anfang des Betriebs von dem Eigenthümer des Kessels an die Ortssteuerbehörde gegen Aushandigung eines zugleich als Quittung dienenden Brennscheins zu bezahlen. Der Betrieb ist als angefangen zu betrachten, so wie der Kessel mit den zu brennenden Stoffen gefüllt und das Feuer unter demselben angezündet ist. Art. 4. Die Brennscheine dürfen für Betriebsperioden von 1, 3, 6, 9 und 12 Monaten ausgestellt werden. Es kann dieß bei Brennscheinen für einen Monat höchstens dreimal im Jahre geschehen. Zu jeder Betriebsperiode zählt der Monat, in der der Brennschein ausgefertigt ist, für voll. Art. 5. Apotheker und Chemiker, als solche, sind von der Entrichtung des Kesselgeldes frei, wenn sie mit Brauntwein oder anderen gebrannten Wassern keinen Handel fuhren. Art. 6. Wer einen Branntweinkessel zu einer Zeit, für die er keinen Brennschein hat, zum Branntweinbrennen benutzt, ist im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rückfall mit dem achtfachen, und im zweiten und jeden weitern Rückfalle mit dem zwölffachen Betrag des unterschlagenen Kesselgeldes zu bestrafen. Kann die Dauer des unbefugt stattgefundenen Branntweinbrennens, — die Betriebsperiode — nicht ermittelt werden, so bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, das einfache Kesselgeld nach Erwägung aller vorliegenden Umstände auf zwei Drittels Kreuzer bis acht Kreuzer festzusetzen. In gleichem Betrag ist alsdann von der Verwaltungsbehörde das Kesselgeld nachträglich zu erheben.

Höchste Verordnung vom 12. Oktober 1837. Reg. Bl. Seite 351. §. 1. Alle Branntweinkessel müssen geeicht seyn. Der Gehalt des Kessels ist in neuen Maßen zu bestimmen. Was unter einer Maß ist, wird nicht gerechnet. §. 2. Aufsätze, welche zur Verlängerung des Kessels gebraucht werden, sind verboten. §. 3. Wenn ein neuer Kessel angeschafft wird, so ist dem Steuererheber hievon Anzeige zu machen; ebenso, wenn an einem schon geeichten Kessel eine Veränderung vorgenommen worden ist, welche auf den Gehalt des Kessels Einfluß hat. Die Anzeige muß vor Ablauf von vier Tagen nach dem Empfang oder Ruckempfang des Kessels geschehen. §. 4. Weder in einem neuen, noch in einem seinem Gehalte nach veränderten Kessel darf gebrannt werden, ehe die Eichung vorgenommen worden ist. § 5. Die Steuerverwaltung ist befugt, da, wo es ihr zur Sicherung der Abgabe nöthig scheint, die Hüte der Kessel, für welche kein Brennschein gelöst ist, oder diese Kessel selbst, oder auch das Schürloch des Brennofens, durch Verschnürung oder Versiegelung so verwahren zu lassen, daß der Gebrauch zum Brennen unmöglich ist. §. 6. Die Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen sind auf die Kessel der Apotheker und Chemiker, wenn sie mit Branntwein und andern gebrannten Wassern keinen Handel treiben, auch nicht um den Lohn für Dritte, sondern nur für ihr Gewerbe brennen, nicht anwendbar. §. 7. Unter keinem Vorwand darf Jemand einen Branntweinkessel oder Kesselhut ohne Vorwissen und schriftliche Erlaubniß des Steuererhebers einer dritten Person zur Benutzung überlassen. Der Steuererheber kann diese Erlaubniß nur ertheilen, wenn dabei keine Gefährde für die Abgabenerhebung zu befürchten ist. §. 8. Wer Branntwein brennen will, hat dieß dem Steuererheber seines Wohnorts unter Angabe der Zeit, für welche er dem Art. 4 des Gesetzes gemäß einen Brennschein begehrt, zu erklären, und wenn er mehrere Kessel hat, anzuzeigen, in welchem derselben er brennen will. Der Steuererheber fertigt in Gemäßheit dieser Erklärung den Eintrag in's Accismanual und stellt die gleichlautende Quittung gegen Erlegung der Abgabe als Brennschein aus. §. 9. Wer in mehreren Kesseln zugleich brennen will, muß für jeden einen besondern Brennschein lösen. §. 10. Ist im Laufe der Betriebsperiode, fur welche ein Branntweinbrenner das Kesselgeld bezahlt hat, mit dem betreffenden Kessel eine Veränderung vorgenommen worden, durch die dessen Inhalt vergrößert ward, oder will der Branntweinbrenner das Brennen nicht mehr in dem anfänglich inne gehabten, sondern in einem anderen größeren Kessel fortsetzen, so muß von der Maßzahl, um welche sich der Kesselinhalt vermehrt hat, für den Rest der Betriebsperiode, den Monat der eintretenden Veränderung fur voll gerechnet, ein nachträglicher Brennschein gelöst werden. Beträgt jedoch die Abgabe, die demgemäß nachträglich zu entrichten wäre, unter 4 kr., so unterbleibt die Erhebung derselben, so wie die Ausfertigung eines nachträglichen Brennscheins. Der alte Brennschein ist in diesem Falle forthin gültig, jedoch auf demselben die in Bezug auf den Kesselinhalt eingetretene Veränderung vom Steuererheber zu bemerken. §. 11. Wer vor Ablauf der Brennzeit seinen Wohnort verändert, darf auf den schon gelösten Brennschein fortbrennen, er muß sich aber bei dem Steuererheber des neuen Wohnorts durch Vorzeigung des Brennscheins über seine Berechtigung ausweisen. §. 12. Die Branntweinbrennereien stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Das Erhebungs- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, dieselben jederzeit zu untersuchen, bei Nacht jedoch nur dann, wenn darin gearbeitet wird. §. 13. Unabhängig von der gesetzlichen Strafe der Unterschlagung des Kesselgeldes ist zu ahnden: 1) mit einer Strafe von 5 bis 15 fl.: a. die Anwendung eines Aufsatzes zur Verlängerung des Kesselhalses; b. das Brennen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Kessel; c. der heimliche Besitz eines Kesselhutes; d. die eigenmächtige Abnahme der Verschnürung und der Siegel von einem Hute, einem Kessel oder der Feuerung eines Kessels; 2) mit einer Strafe von 3 bis 6 fl.: a. die Unterlassung der im §. 3 vorgeschriebenen Anzeige; b. die Verleihung eines Branntweinkessels oder Hutes an dritte Personen, ohne Erlaubniß des Steuererhebers.

Steuerdirection v. 16. April 1844. Nr. 5252. §. 1. Wer Branntwein aus dem Großherzogthum nach dem Königreich Baiern oder dem Königreich Würtemberg ausführt, ebenso wer Branntwein durch das Großherzogthum nach den genannten Staaten durchführt, hat bei dem Untererheber des letzten badischen Ortes an der Grenze einen Ausfuhrschein zu lösen. Bei der Ausfuhr nach dem Königreich Baiern muß dieser Ausfuhrschein der Controlstelle des ersten, im Königlich baierischen Gebiet berührten Ortes, oder, sofern sich daselbst keine Controlstelle

befindet, dem Ortsvorsteher vorgewiesen werden. Bei der Ausfuhr nach dem Königreich Würtemberg geschieht die Vorweisung an den Accisor des zuerst berührten Königlich würtemberg'schen Orts, die Ablieferung des Ausfuhrscheins selbst aber an die Steuerstelle des Bestimmungsortes. §. 2. Die Bescheinigung der Ankunft in dem Königlich baier'schen oder Königlich würtemberg'schen Gebiet erfolgt durch die im vorigen Paragraphen bezeichnete, zuerst berührt werdende Control- beziehungsweise Accisestelle, welche den die Ankunftsbescheinigung enthaltenden Abschnitt des Ausfuhrscheins ablöst und an die Ausfertigungsstelle zurücksendet. §. 3. Die Ausfuhr von Branntwein nach dem Königreich Baiern und Würtemberg, sey derselbe im Großherzogthum selbst geladen, oder behufs der Durchfuhr nach jenen Staaten aus einem andern Vereinslande eingebracht worden, wird nur dann als erwiesen angenommen, wenn die Ankunftsbescheinigung an die Ausfertigungsstelle zurückgekommen ist. §. 4. Für die Ausstellung des Ausfuhrscheins hat der Exportant dem Untererheber des badischen Grenzortes eine Gebühr von 3 kr. zu entrichten und seine Deklaration in dem Ausfuhrregister zu unterzeichnen. §. 5. Die unterlassene Erhebung des Ausfuhrscheins wird auf Betreten mit einer Controlstrafe von 1 bis 10 fl. geahndet.

Hinsichtlich der Controlirung der Ein- und Durchfuhr von Branntwein in das Großherzogthum Hessen s. unter Accise von Wein rc. und zwar die Verordnung vom 5. Dezember 1840. Reg. Bl. Seite 314.

III. von Trauben- und Obstwein.

A. Konstatirung und Erhebung der Accise.

Die Consumtionsabgabe vom Wein zerfällt in die Accise und in das Ohmgeld. Der Accise sind die Weineinlagen der Consumenten, dem Ohmgeld die Weineinlagen der Wirthe unterworfen. Frei sind nach den näheren Bestimmungen der Accisgesetze die Weineinlagen der Weinproduzenten und Weinhändler.

1) Gegenstand der Abgabe. Accisordnung v. 1812. Gesetz v. 31. Juli 1828. Reg. Bl. Seite 161. Staatsminist. v. 14. Mai 1825. Reg. Bl. Seite 121. Finanzminist. v 3. April 1812 Nr. 1265, v. 28. Mai 1826 Nr. 7144, vom 3. April 1827 Nr. 1922, vom 31. Mai 1834 Nr. 4220, vom 9. Januar und 12. Nov. 1836. Reg. Bl. Seite 19 und 356, vom 11. September 1841 Nr. 6929. a. Gegenstand der Abgabe ist der Trauben- und Obstwein; b Obstwein, der erkauft oder aus erkauftem Obst erzeugt ist, muß veraccist werden. Wird er mit Wasser vermischt, so findet keine Accisminderung statt. Ueberhaupt wird die Accise vom Obstwein ganz nach jenen Gesetzen und Verordnungen, die für die Accise vom Traubenwein gegeben sind, entrichtet; c. wer Traubenwein oder Obstwein erkauft, um Essig daraus zu bereiten, hat die Weinaccise davon zu bezahlen; d Leiern oder Haustrunk, welcher in der Art erzeugt wird, daß man die nicht scharf ausgepreßten Trauben dann, wenn der Most abgelaufen ist, mit Wasser vermischt und neuerdings auspreßt, unterliegt nicht der Accisabgabe; e. Wein, der gegen Entrichtung des Eingangszolls aus dem Auslande, aus Lagerhäusern oder Transitwaarenlagern bezogen wird, ist der Accise und beziehungsweise Ohmgeldsabgabe nicht unterworfen, die er sonst bei der ersten, auf die Verzollung folgende Einkellerung im geeigneten Falle zu erlegen gehabt hätte. Diese Befreiung ist durch Nachweisung der Verzollung zu erwirken. Auf weißen Schweizer-Bodensee-Wein, und auf die gegen ermäßigten Zoll eingehenden moussirenden Neuchateller Weine findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2) Bedingungen der Abgabepflicht. a. Accisordnung §. 14. Die Accise vom Trauben- und Obstwein wird entrichtet, wenn nicht sowohl dessen weiterer Verkauf im Großen, als dessen Bestimmung zur wirklichen Consumtion zunächst zu vermuthen ist. Daher unterliegen der Accise die Weineinlagen des Wirths, welcher den Wein im Detail verzapft; des Consumenten, sofern er den Wein nicht vom Wirth, sondern vom Weinhändler oder anderswoher bezieht und zur Selbstconsumtion einlegt. Diese Bestimmung wird bei Allen, die nicht als Weinhändler in dem Gewerbsteuerkataster stehen, vermuthet. b. Finanzminist. v. 21. Febr. 1826. Nr. 1057. Für Wein, im Detail von Wirthen verkauft, ist keine Accise weiter zu bezahlen; c. Accisordnung §. 17. Finanzministerium v. 5. Februar, 3., 10., und 21. April 1812 Nr. 277, 1156, 1453 und 1695, vom 13. Dezbr. 1813 Nr. 1825. Gesetz vom 14. Mai 1825. Reg. Bl. Seite 38. Weinproduzenten können ihre erzeugten Weine, sie mögen von eigenthümlichen oder verpachteten Grundstücken herrühren, accisfrei einkellern, so weit es nicht in Wirthschaftskeller geschieht. Von ihrer Consumtion an solchen Weinen haben sie keine Accise zu entrichten, wenn sie nicht Weinhändler sind. Kaufen sie aber andere Weine, so haben sie bei der Einlage die Accise zu entrichten. Weine aus selbst gebauten Dienstreben, Zehnt- und andere Gefällweine werden den selbst erzeugten Weinen von eigenthümlichen oder verpachteten Grundstücken gleichgeachtet. Wer dagegen Trauben am Stock erkauft, hat von dem hieraus gewonnenen Wein die Accise zu entrichten. Ausländer, welche im Inlande Reben besitzen, sind in Ansehung der produzirten Weine, welche sie im Ort der Erzeugung einlegen, als Weinproduzenten zu behandeln; d. Finanzminist. v. 18. Februar 1823 Nr. 807 und vom 16. März 1824 Nr. 1331. Steigerer und Pächter von Zehnt- und anderen Weingefällen treten in die Rechte des Gefällbeziehers ein, und sind somit auch accisfrei, wenn sie es anders in ihrer Eigenschaft als Producenten sind; e. Finanzminist. vom 28. April 1812. Wenn Reben um die Hälfte oder den dritten Theil des Ertrags gebaut werden, und der Gefällbezieher dem Theilbauer, oder dieser dem Ersteren seinen Antheil abkauft, so tritt für den also erworbenen Theil die Accispflicht ein; f. Finanzminist. v. 22. Februar 1813. Nr. 685. Ebenso ist, wenn der Baulohn nicht in Natur, sondern in Geld bestimmt wird, der Baumann aber statt des in Geld stipulirten Baulohns solchen in Natur vom Herbsterzeugniß nimmt, er hiefür die Accise schuldig; g. Finanzminist. vom 23. Dezember 1815 Nr. 16869 und vom 8. April 1818 Nr. 5373. Von Weinen, welche an Verrechnungen, Gemeinden, Stif-

tungen und Privatpersonen zur Tilgung anderer Gefällschuldigkeiten gegeben werden, ist die Accise zu entrichten. Wenn aber Gemeinden von den Ortsbürgern Weine zur Tilgung von Gemeindeschulden einziehen und zugleich zu dem oben gedachten Zweck wieder abgeben, wird dieser Wein nur von dem Käufer oder Gläubiger der Gemeinde veraccist; h. Gesetz vom 31. Juli 1828. Reg. Bl. Seite 161. Weine, welche Produzenten aus eigenthümlichen oder verpachteten Reben in anderen inländischen Gemarkungen, als jener ihres Wohnorts erzeugt haben, dürfen auch im Wohnort accisfrei eingekellert werden, wenn sie im Herbste unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter dahin gebracht werden; i. Finanzministerium v. 3. April 1812 Nr. 1165 und v. 6. Januar 1836 Nr. 129. Inländer zahlen, im Falle sie nicht Weinhändler sind, von dem Weine, den sie aus eigenen im Auslande gelegenen Reben gewinnen und im Inlande einkellern, die Accise; es sey denn, daß die ausländische Gemarkung, in der sich die Reben befinden, an die Gemarkung des inländischen Wohnorts, in welchem die Einkellerung erfolgt, anstößt, und die Einfuhr unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter weg stattfindet; k. Finanzminist. v. 6. September 1813 Nr. 97. Rheinschiffer zahlen von dem zur Consumtion eingeschifften Wein alsdann, wenn sie außer Landes fahren, keine Accise, wohl aber in dem Falle, wenn sie nur aus einem Hafen des Landes in andere inländische Häfen fahren; l. Accisordnung §. 15. Ohmgeldsordnung Art. 2. Finanzministerium v. 2. Februar 1813 Nr. 384. Wirthe müssen von allen Weinen, welche sie erkauft, ererbt, selbst erzeugt, oder auf sonst eine Weise an sich gebracht haben, bei der Einlage in den Wirthschaftskeller die Accise und das Ohmgeld bezahlen, auch wenn sie ein Weinhandlungspatent auf ihren Wirthschaftskeller erhalten haben. Dieses trifft auch den Obstwein; m. Ohmgeldsordnung Art. 5. Staatsminist. vom 10. März 1825. Nr. 384. Ausnahmsweise brauchen die Wirthe von neuen Weinen, die sie von Anfang der Weinlese bis Weihnachten einlegen, das Ohmgeld nicht gleich bei der Einlage zu entrichten. Es sind ihnen hiezu vielmehr zwei Termine, 1. Februar und 1. April, gestattet; n. Accisordn. §. 20. Ohmgeldsordnung Art. 7. Finanzministerium v. 7. April 1812 Nr. 1305. Traiteurs, d. h. solche, welche einen öffentlichen Kosttisch halten, sind dem Ohmgeld gleichfalls unterworfen. Wo Bürger, Corporationen und Verrechnungen das Recht haben, ihren eigenen Erwachs oder ihre Gefällweine maßweise zu verzapfen, muß, sobald von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden will, Accise und Ohmgeld entrichtet werden. Bleibt nach Beendigung des Ausschanks von dem hiezu bestimmten Wein im Keller übrig, so wird von diesem Reste das Ohmgeld rückvergütet, aber nicht die Accise; o. Finanzminist. v. 5. April 1814 Nr. 1414 und vom 8. August 1812 Nr. 3768. Tritt ein Erbe eines Wirths dessen Wirthschaft an, so hat er von den bereits veraccisten Weinen, welche ihm vermög Erbschaftsrecht zufallen, keine Accise zu entrichten, wohl aber von den übernommenen Erbschaftsantheilen der Miterben. Ist er alleiniger Erbe, so wird das Ohmgeld nur von neuem Wein entrichtet. Im andern Fall hat er das Ohmgeld von dem übernommenen und ererbten Wein zu bezahlen, und die Erbmasse erhält das Ohmgeld rückvergütet; p. Finanzministerium v. 6. Oktober 1820 Nr. 8954. Staatsminist. v. 12. Juni 1828 Nr. 862. Steuerdirection v. 7. Dezbr. 1827 Nr. 19967. Nicht nur der Wirth, sondern auch jeder Dritte, der Wein in einen innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes gelegenen Keller lagert, ist schuldig, dafür Accise und Ohmgeld zu bezahlen; doch kann den in Wirthshäusern zur Miethe wohnenden Consumenten die ohmgeldfreie Einlage eines ihrer Consumtion angemessenen Weinquantums in einem vom Wirthschaftskeller gehörig abgesonderten Keller bewilligt werden. q. Finanzministerium v. 20. Mai 1812 Nr. 2290. Weder für den Weinabgang, noch für den Hausgebrauch der Wirthe findet ein Nachlaß oder eine Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes statt.

3) Größe der Accise und des Ohmgeldes: a. Gesetz v. 31. Juli 1828 Reg. Bl. Seite 161. Art. 1. Statt der bisherigen, klassenweise steigenden Weinaccise sind künftig 4 kr. von jedem Gulden des Werths des Weines, und, ohne Rücksicht auf diesen, vom Obstwein ¼ kr. von der Maß, und von allem Wein in Bouteillen 3 kr. von der Bouteille zu entrichten. Art. 3. Das Ohmgeld vom Wein wird von 20 fl. 50 kr. auf 16 fl. 40 kr. für das Fuder, oder auf 1 kr. für die Maß herabgesetzt. Ausnahmsweise ist von den Weinen, deren Werth 250 fl. für das Fuder übersteigt, vom Obstwein, und von allen Weinen in Bouteillen ebenso viel an Ohmgeld zu erheben, als die Accise beträgt. Art. 2. Der Berechnung der Accise wird der Werth des Weines am Ort der Abfassung desselben zu Grund gelegt, wenn dieser Ort im Lande befindlich ist, und wo dieß nicht der Fall ist, der Werth am Ort der Einlage. Steuerdirection v. 6. September 1828. §. 2. Wenn der Abfassungsort des Weines, der nach dem Werth versteuert werden muß, im Lande gelegen ist, so fällt die Beischlagung der Transportkosten hinweg. Hinsichtlich des Weins, dessen Abfassungsort im Auslande sich befindet, muß der Betrag der Transportkosten beigeschlagen werden. §. 1. Von Besoldungsweinen aus landes-, standes- und grundherrlichen Kellereien, aus den Kellern der Kirchenschaffneien und Stiftungen, so wie von allen Competenzweinen der Pfarr- und Schuldienste ist der Werth nach der allgemeinen Regel, bescheinigt von der betreffenden Verrechnung, anzugeben. §. 3. Wo Accise zu erheben ist, ohne daß der Werth des Weines ausgemittelt werden kann, wird der Accisberechnung der Preis von 175 fl. vom Fuder zu Grunde gelegt. Finanzminist. v. 21. Dezbr. 1839 Nr. 9686—87. Die Bestimmung des Art. 1 obigen Gesetzes ist auf alle in Bouteillen verkauften Weine anzuwenden. Dagegen hat der allgemeine Accis- und Ohmgelds-Tarif einzutreten, wo der Wein nicht schon beim Verkäufer in Flaschen gezogen war, sondern erst bei der Abfassung in Flaschen gefüllt wird. Wenn daher im letzteren Fall auf Anwendung des allgemeinen Accis- und Ohmgelds-Tarifs Anspruch gemacht werden will, so ist der Accisor des Abfassungsortes zur Abfassung beizuziehen, und von diesem sodann in dem auszustellenden

Preisscheine zu bestätigen, daß der Wein erst bei der Abfassung in Bouteillen gefüllt wurde. Von alten Weinen in Bouteillen, bei welchen diese Bestätigung nicht beigebracht wird, ist die Accise und das Ohmgeld nach dem Tarif mit 3 kr. für die Bouteille zu erheben. b. Accisordnung §. 19 und §. 5. der Instruction für Accisoren. Bei ausländischen Weinen hat der Bezieher den Werth am Eingangsorte zu fatiren, bei inländischen muß der Preis am Abfassungsort durch den Steuererheber dieses Orts bestätigt werden. Glaubt der Accisor im ersten Falle, daß die angegebenen Preise zu nieder seien, so steht ihm frei, den Wein gegen Bezahlung des höchsten Preises der Klasse, in welche der Wein gehört hatte, (260 fl.) und weitere zehn Prozent an sich zu ziehen oder nach Umständen für das Steuerärar zu ersteben. c. Finanzministerium. v. 12 Oktober 1812 Nr. 4712. Wenn Weine vor der Kelterung mit den Trestern eingelegt werden, so sind drei Ohm Tresterwein gleich zwei Ohm hellen Wein anzunehmen. d. Finanzministerium v. 30. Oktober 1815. Nr. 13174. Wo gestoßene Trauben in Keller eingelegt werden, ist die Reduction vom Trüb- in Helleich vorzunehmen; e. Finanzministerium v. 2. Oktober 1824 Nr. 5616. Bei gekeltertem Wein findet kein Abzug für Trubeich statt. f. Wenn Weine auf Weinschlag gekauft werden, muß die Veraccisung demohngeachtet gleich bei der Einlage geschehen, und ist die Abgabe entweder nach dem Preis von schon geschehenen Käufen, oder wo diese mangeln nach der Schäzung des Weinwerths durch das Ortsgericht, wo der Wein gekauft worden, zu berechnen.

4) Ort und Art der Abgabenentrichtung. a. Finanzminist. v. 12. Februar 1813 Nr. 536 und vom 27. Juni 1826 Reg. Bl. S. 124. Der Wein wird nur da veraccist und verohmgeldet, wo er eingelegt wird, und zwar vor der Einlage. Wird der Wein im Orte der Einkellerung selbst abgefaßt, so sind die Abgaben vor der Abfassung zu entrichten; b. Steuerdirection v. 31. Mai 1833. Nr. 9357. Sind in einem Orte mehrere Accisoren angestellt, so ist Accise und Ohmgeld an jenen Accisor zu bezahlen, in dessen Bezirk der Wein eingekellert wird. c. Accisordnung §. 24. Wenn ein Selbstkonsument seinen Wein in den Keller eines dritten legt, oder wenn mehrere Konsumenten in einem Hause in dem nämlichen Keller Wein haben, so muß jeder derselben dem Accisor die ihm gehörige Quantität angeben, und keiner darf andern Wein verkaufen, oder sonst übertragen, ohne daß der Uebernehmer zuvor Accise bezahlt. Ebenso kein Weinhändler dem bei ihm wohnenden Konsumenten; d. Accisordnung §. 24. Finanzminist. v. 3. August 1833 Nr. 5932 und vom 1. Mai 1837 Nr. 3077. Hat Jemand, Weinhändler ausgenommen, an zwei Orten des Landes Keller, so darf er seinen bereits veraccisten Wein von einem Orte in den andern bringen, ohne nochmals Accise zu bezahlen. Bei Wohnortsveränderungen darf der Weineigenthümer seinen Wein, habe er ihn als Produzent accisfrei oder als Käufer veraccist eingelegt, in seinen neuen Wohnort accisfrei einkellern. Dieses wird auch bei momentanen Wohnortsveränderungen gestattet. e. Steuerdirection v. 7. September 1827 Nr. 15211. und vom 22. August 1828 Nr. 12958. Wirthe in Weinorten, welche zur Herbstzeit neuen, selbst produzirten oder erkauften Wein aus der Gemarkung ihres Wohnorts, oder aus einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, brauchen erst am Abend das den Tag über eingelegte Quantum dem Steuererheber anzuzeigen und zu veraccisen. Hinsichtlich des Ohmgeldes verbleibt es bei den Bestimmungen der Ohmgeldsordnung. Der Preis des eingelegten Weines wird nach der Deklaration des Käufers, wie bei erkauften fremden Weinen, bestimmt. Finanzminist. v. 18. Septbr. 1841. Nr. 7197. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung beim Obstwein, mit der Modifikation jedoch, daß die Aufnahme des Obstweins nach beendigtem Trotten in der Regel durch den Steuerheber und Steueraufseher vorzunehmen und nur dann, wenn deren Taratoin mit der Deklaration des Wirths nach Berücksichtigung der statt gehabten Consumtion nicht übereinstimmt, auf Anordnung der Obereinnehmerei durch einen verpflichteten Kufer unter Zuzug von Urkundspersonen zu besorgen sey. Die Beendigung des Trottens ist sogleich nach der letzten Einlage dem Untererheber von dem Wirth anzuzeigen. f. Zolldirection v. 2. Februar 1836 Nr. 1163. Finanzminist. v. 28 Januar 1837. Nr. 665. Wenn Wein in Quantitäten unter 30 Maaß oder 25 Bouteillen aus dem Auslande kommt, und nicht von Reisenden oder von Personen, die inländische Bäder besuchen, für ihr eigenes Bedürfniß eingebracht wird, so ist hievon Accise und Ohmgeld und zwar gleich an der Grenze zu erheben, insoweit nicht der Wein über die Zollgrenze eingeht, und dort dem tarifsmäßigen Zolle unterliegt, mithin bei der ersten Einkellerung im Lande accis- und ohmgeldfrei ist. Die Abgabenentrichtung geschieht beim Eingang aus Vereinsstaaten an den Steuererheber des ersten, auf dem Transport berührt werdenden badenschen Orts; g. Steuerdirection v. 6. August 1833. Nr. 14138. Wirthen, welche isolirt wohnen, kann statt der gewöhnlichen Weise der Abgabenentrichtung ein jährliches Accis- und Ohmgeldsaversum bewilligt werden. Dieses wird in der Regel nach dem Durchschnitt der Zahlungen zweier vorhergehenden Jahre regulirt, und in Quartalterminen bezahlt. Beim Anfang und nach Ablauf der Aversalzeit findet eine Weinaufnahme statt. Der Ueberschuß des Vorraths beim Aufhören des Aversums muß verohmgeldet und nach einem Preis von 175 fl. vom Fuder veraccist werden. Der Wirth muß von allen Weineinlagen und Abfaßungen den Accisor benachrichtigen. Es kann das Aversum nach Ablauf jeden Jahrs aufgekündet, wegen Gesetzesänderung jederzeit aufgehoben, auch von Seiten der Steuerbehörde wegen Nichterfüllung der Accisbedingungen jederzeit widerrufen werden.

5) Ausnahmen hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe. a. Finanzministerium v. 16. Oktober 1828 Nr. 5822. Reg. Bl. Seite 199. Kelterwein ist accisfrei, wenn der Keller, in welchen der Bezieher ihn einlegt, kein Wirthschaftskeller ist; b. Finanzministerium v. 30. September 1828 Reg. Bl. S. 201. Meß- und Kommunions- Wein unterliegt der Accisabgabe nicht mehr; c. Gesetz vom 14. Mai 1825. Reg. Bl. Seite 38. Finanzministerium v. 25 Juni 1825 Nr. 3571. Dreisamkreisdirection v. 26. Juli 1825 Nr. 13654. Finanz-

ministerium v. 2. August 1825. Nr. 4404. Steuerdirection v. 15. Dezember 1826. N. 12368. und v. 1. Mai 1829. Nr. 8693. Jeder patentisirte Weinhändler hat für seine eigene Weinkonsumtion ein jährliches Accisaversum von 3 fl. 20 kr. zu bezahlen, das sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 kr. und für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre um 25 kr. erhöht. Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, zahlen nur für einen männlichen und einen weiblichen; Posthalter hinsichtlich ihrer Postknechte nur für eine Person. Handwerksgesellen kommen nicht in Ansatz, mit Ausnahme der Kufergesellen. Die Gehülfen und Lehrlinge der Kaufleute, Apotheker und Förster aber, wenn sie über 18 Jahre alt sind, kommen als Tischgenossen in Anrechnung. Ein Weinhändler, der an verschiedenen Orten Patentkeller hat, muß für jedes Patent das Accisaversum mit 3 fl. 20 kr. bezahlen. Auch Produzenten, welche Weinhändler sind, zahlen das volle Aversum für sich und ihre Tischgenossen; Pflegschaften, Kirchenverrechnungen, Korporationen 2c. sind demselben gleichfalls unterworfen. Das Consumtionsaversum ist jedesmal für das ganze Jahr zu entrichten, wenn auch der Weinhandel im Laufe des Jahres erst anfängt oder aufhört. Wirthe haben weder von patentisirten Wirthschaftskellern, noch für andere Patentkeller, welche sie im Orte, wo sie Wirthschaft treiben, besitzen, das Weinkonsumtions-Aversum zu zahlen, wohl aber von Patentkellern in andern Orten.

6) **Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes.** a. Finanzministerium v. 9. April 1812. Beilage zum Regierungsblatt Nr. XV. Ohmgeldordnung §. 8. Wenn ein Wirth aus seinem Wirthschaftskeller Wein im Großen verkauft, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet. Finanministerium v. 2. September 1813. Nr. 49. Das Minimum des Weinverkaufs der Wirthe, insoweit dieselben eine Ohmgeldsvergütung anzusprechen haben, ist drei Stüzen. b. Finanzministerium v. 7. September 1819. Nr. 11241. Von Wein, welcher erwiesenermaßen ausgelaufen ist, wird das Ohmgeld rückvergütet, aber nicht die Accise. c. Seekreisdirectorium v. 9. Januar 1824. Nr. 932. Wirthe, welche vermöge eines Leibgedings drei Stüzen und darüber auf einmal aus ihrem Wirthschaftskeller abzugeben haben, können hiefür die Ohmgeldrückvergütung ansprechen. d. Finanzministerium v. 14 Februar 1829. Nr. 799. Wirthen, welche Essig aus Traubenwein bereiten, wird das Ohmgeld rückvergütet und beziehungsweise die Entrichtung desselben erlassen, wenn im Beisein des Accisors zu jeder Ohm dieses Weins eine halbe Stüze Essig oder ein halbes Pfund Sauerteig beigemischt wird. e. Finanzminist. v. 15. Dez. 1838. Nr. 9365. Wein, der zum Branntweinbrennen werwendet werden will, soll von Accis- und Ohmgeldsabgaben, der er bei der Verwendung ,zum Genusse als Wein unterworfen wäre, befreit bleiben, wenn die Bestimmung zu Branntwein sogleich bei der Einlage eintritt und der Wein, in Gegenwart des Accisors, je auf die Ohm mit einem Pfund Kochsalz vermischt wird. Für Wein, von dem die Accis- und Ohmgeldsabgabe entrichtet wurde, und der nachher zum Branntweinbrennen bestimmt wird, soll die Rückvergütung des Ohmgeldes zugestanden werden, wenn er in gleicher Weise durch Beimischung von Kochsalz, in Gegenwart des Accisors, zum Genusse als Wein untauglich gemacht wird. f. Finanzminist. v. 31. Jan. 1835. Nr. 711. Wenn aus Wirthschaftskellern von bereits versteuertem Weine, Zehnt- oder Gültwein, unter Zuzug des Accisors, abgegeben wird, so kann dem Abgeber, auf Empfangsbescheinigung des Zehnt- oder Gültberechtigten, die Accise und das Ohmgeld wieder erstattet werden. g. Finanzminist. v. 8. Aug. 1812. Nr. 3768. Stirbt ein Wirth, und die Weine bleiben im Wirthschaftskeller liegen (wenn die Wirthschaft fortgeführt wird), so ist weder Accis noch Ohmgeld rückzuvergüten. Wird von den Erben der ganze Weinvorrath oder ein Theil verkauft, so erhält die Erbmasse das Ohmgeld zurück. Werden Weine vor Theilung der Erbschaft an Miterben verkauft, welche die Wirthschaft nicht übernehmen, so erhält die Erbmasse das Ohmgeld zurück, und die kaufenden Erben sind von nochmaliger Entrichtung der Accise befreit. h. Finanzminist. v. 31. Aug. 1812. Nr. 4088. Stellt der Wirth seine Wirthschaft auf unbestimmte Zeit ein, so wird ihm von seinem Weinvorrath das Ohmgeld rückvergütet, und wenn er den Ausschank wieder beginnt, wird er behandelt, als wenn er eine neue Wirthschaft anfienge. Wird die Wirthschaft wegen besonderen Vorfällen, z. B. wegen Bauwesen, nur auf kurze Zeit eingestellt, so erfolgt keine Rückvergütung. Der Wirth muß auch während dieser Zeit für die einzulegenden Weine Accis und Ohmgeld entrichten; doch ist ihm für die Zeit, binnen welcher die Wirthschaft ruhte, ein billiger, nach seiner wahrscheinlichen Consumtion zu berechnender Nachlaß an Ohmgeld zu bewilligen. i. Accisordn. §. 15 und Finanzminist. vom 5. Dez. 1812. Nr. 2493. Wenn Wirthe, welche ein Weinhandlungspatent auf ihren Wirthschaftskeller erhalten haben, im Großen Weine aus diesem in's Ausland verkaufen, so erhalten sie nebst dem Ohmgeld auch die Accise rückvergütet, verkaufen sie solche Weine an einen Inländer, so hat dieser bei der Einlage keine Accise zu entrichten. k. Finanzminist. v. 28. Febr. 1815. Nr. 3006. Wenn ein Wirth, der auf seinen Wirthschaftskeller ein Weinhandlungspatent besitzt, die Wirthschaft ganz aufgibt, so wird ihm nebst dem Ohmgeld auch die Accise rückvergütet. l. Finanzminist. v. 21. Aug. 1813. Nr. 3419. Wenn ein Wirth aus seinem Wirthschaftskeller Wein in einen besondern Patentkeller legt, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet, aber nicht die Accise. m. Accisordn. §. 16. Finanzminist. v. 9 April und 5. Dez. 1812. Nr. 5443. Beil. II zum Reg. Bl. Nr. XV. Wenn Weine aus gerichtlichen Zwangsversteigerungen, aus noch ungetheilter Erbschaft unter Miterben, von geistlichen und weltlichen Dienern, welche von einem Lokaldienst auf einen andern versetzt werden, zur Ersparung der Transportkosten, verkauft werden, so wird es, wie bei Verkäufen im Großen, aus patentisirten Wirthschaftskellern gehalten, jedoch nur alsdann, wenn der Käufer oder Erbe Weinhändler ist, oder wenn der Verkäufer oder Erblasser den Wein schon veraccist hatte, also nicht, wenn derselbe Weinproduzent war. n. Finanzministerium

v. 8. Mai 1820. Nr. 4122. Hat Jemand einen Vorrath von veraccistem Weine und löst hierauf ein Weinhandlungspatent, so findet keine Rückvergütung der Accise statt. o. Gesetz v. 31. Juli 1828. Reg. Bl. S. 161. Art. 4. Die Rückvergütung der Accise beträgt für das Fuder Traubenwein 6 fl. 40. kr., und für das Fuder Obstwein 3 fl. 20 kr. Die Rückvergütung des Ohmgeldes aber für das Fuder Traubenwein 13 fl. 20 kr. und für das Fuder Obstwein 3 fl. 20 kr. p. Finanzm. v. 9. April und 6. Aug. und 10. Dez. 1822. Nr. 3056, 6516 und 10204. Die Rückvergütung des Ohmgeldes kann nur gegen Vorlage eines nach der Vorschrift ausgefertigten Attestats erfolgen. Dieses Attestat muß binnen zwei Monaten, vom Tage seiner Ausfertigung an, vorgelegt werden. Nach Verfluß dieses Termins wird keine Rückvergütung mehr geleistet. Für die Ausstellung des Attestats erhält der Accisor von dem Ohmgeldspflichtigen eine Gebühr von 15 kr.

B. Vorschriften für den Weinverkauf.

1) Minist. des Innern v. 6. Dezbr. 1833. Reg. Bl. Seite 291. Art. 1. Der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann freisteht, darf nicht unter 25 Maß betragen. Art. 2. Hievon wird nur bei solchen Weinen, von welchen das Fuder über 250 fl. kostet, eine Ausnahme gemacht, von diesen dürfen 1½ Stütze, aber nicht weniger, und Art. 3, Weine in Bouteillen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden; 2) Finanzminist. vom 9. April 1812. Reg. Bl. Seite 90. Die patentisirten Weinhändler, welche mit fremden feinen Weinen handeln, und dieselben bouteillenweise verkaufen wollen, haben sich um die Erlaubniß an das Amt zu wenden. Erhalten sie dieselbe, so wird der Vorrath aufgenommen, und sie müssen von den Weinen, wenn sie solche in Fässern oder Bouteillen einlegen, die Accise und das Ohmgeld bezahlen; es wird aber sodann beim weitern bouteillenweisen Verkauf keine Abgabe mehr entrichtet; 3) Steuerdirection v. 30. April 1833. Nr. 7320. Diese Weine dürfen nur in patentisirte Keller gelegt werden. Will daher ein Weinhändler zugleich im Großen und im Kleinen mit solchen Weinen handeln, so darf er die für den Großhandel bestimmten Weine nur dann accisfrei einlegen, wenn dieß nicht in den nämlichen, sondern in einen andern Patentkeller geschieht; 4) Finanzminist. v. 16. Septbr. 1837 Nr. 6512. Wenn ein Weinhändler nicht zum Verkauf im Kleinen berechtigt ist, so wird doch erlaubt, Weinproben in das Ausland in beliebigen Quantitäten, unter gehöriger Controle im Inland, in einzelnen halben oder ganzen Flaschen zu versenden; 5) Finanzministerium v. 11. April 1841. Nr. 6929. Von Weinproben, welche hierländische Weinhändler aus einem Vereinslande in Quantitäten unter 30 Maß oder 25 Bouteillen beziehen, ist bei der Eintrittsstation künftig keine Accise und Ohmgeld mehr zu entrichten, wenn der Empfänger durch Vorzeigung des Weinhandlungspatents nachweist, daß die fraglichen Weinproben für einen patentisirten Weinhändler, und zwar für einen solchen eingeführt werden, welcher nicht zum Detailverkauf fremder Weine berechtigt ist; 6) Weinproduzenten, deren Erwachs unter 52 Maß beträgt, dürfen diesen in der Herbstzeit demohngeachtet ungehindert verkaufen.

C. Weinhandlungspatente.

1) Accisordn. §. 13. Weinhändler, welche in dieser Eigenschaft der Gewerbsteuer unterliegen, und nur Weinhandel im Großen treiben, zahlen weder bei dem Ankauf noch bei dem Verkauf Accise; sie dürfen aber nicht außer dem Reif verkaufen. s. auch oben unter A Nr. 5. hinsichtlich der Ausnahmen von der Accisentrichtung und insbesondere in Bezug auf das Accisaversum; 2) Finanzministerium v. 18. März 1816. Nr. 3954. Steuerdirection v. 23. Juli 1828. Nr. 11168, v. 9. Juli 1830. Nr. 12526 und vom 6. Dezember 1833. Nr. 23200. Wer ein Patent zum Weinhandel erhalten will, hat sich um dasselbe im Laufe des Monats April jeden Jahrs bei dem Ortsvorstand zu melden. Auch im Laufe des Steuerjahrs steht es Jedem frei, sich als Weinhändler zu declariren, oder, wenn er bereits ein Patent besitzt, eines für eine höhere Klasse zu verlangen. Nur muß er in diesen Fällen die Steuer von dem neuen oder erhöhten Patente für das ganze Jahr bezahlen. Der Ortsvorstand nimmt die Declaration in das vorgeschriebene Register auf und fertigt das Weinhandlungspatent aus. Die Keller, welche ein Weinhändler zu seinem Patent benutzen will, muß er nach Straße und Hausnummer bei der Declaration angeben, ebenso, wenn im Laufe des Jahres das Patent auf andere Keller übergehen soll. Keller, die im Patent nicht bezeichnet sind, gelten nicht als Patentkeller und unterliegen allen gesetzlichen Folgen dieses Grundsatzes. Wer außerhalb seines Wohnorts ein Patent verlangt, muß Jemand der am Ort des Weinlagers seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, mit der Declaration beauftragen. Jedem Landeseinwohner darf ein Patent ertheilt werden, mit einziger Ausnahme der landesherrlichen, so wie der allgemeinen und Lokalstiftungsverwalter, wenn sie Weinkeller unter sich haben, und der Obereinnehmer. Ausländern kann nur dann ein Patent ertheilt werden, wenn sie ein eigenes Etablissement im Lande und einen sich beständig im Lande aufhaltenden Geschäftsführer haben. Das Patent gilt nur für den Declaranten, und Niemand darf auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben, Erben ausgenommen, so lange das Weinlager unvertheilt bleibt. Mehrere Personen zusammen können, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Keller haben, kein Patent erhalten, außer im Falle einer wahren offenen Handelsgesellschaft, wo es auf die Compagnie ausgestellt wird. Das Patent ist nur für den Ort gültig, wo sich der Weinhändler als solcher declarirt hat. Wer in mehreren Orten Weinhandel treiben will, muß für jeden Ort ein besonderes Patent lösen. Für die Declaration sind dem Ortsvorstand 6 kr., und eben so viel für das Patent zu zahlen; die doppelte Gebühr, wenn die Declaration nach Ablauf der bestimmten Frist geschieht. Verlegt ein Patentbesitzer im Laufe des Jahres seinen Wohnort, so wird das Patent des frühern Wohnorts eingezogen, für den neuen ein anderes Patent ausgestellt, und die Gewerbsteuer, wie in andern Fällen bei Wohnungsveränderungen der Gewerbsteuerpflichtigen be-

handelt. Die Patente werden nach folgenden 9 Klassen ertheilt:

I.	Klasse	für	ein	Weinlager	von	1	bis	10	Fuder.
II.	"	"	"	"	"	10	"	20	"
III.	"	"	"	"	"	20	"	40	"
IV.	"	"	"	"	"	40	"	60	"
V.	"	"	"	"	"	60	"	80	"
VI.	"	"	"	"	"	80	"	100	"
VII.	"	"	"	"	"	100	"	140	"
VIII.	"	"	"	"	"	140	"	180	"
IX.	"	"	"	"	"	180	und mehr.		

Die Verzeichnisse über die Declarationen haben die Ortsvorstände am 1. Dezember den Accisoren zu übergeben; 3) Finanzminist. v. 18. März 1816 Nr. 3954. Die durch die Klasse des Patents ausgedrückte Größe des Weinlagers darf der Regel nach in keinem Zeitpunkt überschritten werden. Bei Weinhändlern, welche Produzenten oder Gefällbezieher sind, darf jedoch der Weinvorrath das patentmäßige Quantum vor dem Herbst des Steuerjahrs um den Betrag des eigenen Erwachses oder Gefällbezugs vom vorhergehenden Herbst, nach dem Herbst des Steuerjahrs um den oben bemerkten Betrag und den Erwachs oder Gefällbezug des Herbstes vom laufenden Jahr übersteigen; 4) Finanzminist. v. 18. März 1816 Nr. 3954 und vom 4. April 1842. Wer in der gesetzlichen Frist nicht declarirt, daß er den Weinhandel fortsetzen wolle, dessen Weinlager wird am 1. Dezember aufgenommen, und es wird von dem Vorrath die Accise erhoben, wobei aber den Produzenten und Gefällbeziehern der Erwachs, beziehungsweise Gefällebezug vom letztverflossenen Herbste frei bleibt; 5) Finanzminist. v. 18. März 1816 Nr. 3954. Wirthe können auf besondere Keller oder auf ihre Wirthschaftskeller ein Patent verlangen, im letztern Fall haben sie von allen Einlagen, wie auch sonst, Ohmgeld und Accise zu bezahlen. Beim Verkauf von Wein im Großen aus dem patentisirten Wirthschaftskeller in das Ausland erhält der Verkäufer die Accise und das Ohmgeld zurück; beim Verkauf im Großen an Inländer dagegen erhält der Verkäufer die Ohmgeldsvergütung und der Käufer bleibt accisfrei; 6) Finanzminist. vom 9. Juli 1825 Nr. 3925 und Steuerdirection vom 28. April 1829 Nr. 8289 — 93. Wirthe können in Orten, wo sie Wirthschaft treiben, nur reine Wirthschaftskeller, oder patentisirte Wirthschaftskeller, oder neben dem Wirthschaftskeller besondere Patentkeller besitzen. Sie dürfen nebenbei keinen Privatkeller haben, wohin sie Weine nur gegen Entrichtung der Accise einlegen. Den Nichtwirthen ist dieses aber unverboten, wie auch Wirthen für andere Orte, wo sie nicht wirthen; 7) Finanzminist. v. 18. März 1816 Nr. 3954. Den Wirthen werden die Weinhandlungspatente auf besondere Keller nur ertheilt, wenn entweder nachgewiesen ist, daß der Transport des Weins aus dem Patent- in den Wirthschaftskeller nur über die offene Straße stattfinden kann, oder vom Wirthschafts- und Weinhandlungs-Keller wenigstens durch eine Wand getrennt sind und verschiedene Eingänge haben, auch in diesem letztern Falle wenigstens ein Patent V. Klasse gelöst werden wird. Die Ortsvorstände dürfen den Wirthen kein Patent auf besondere Weinhandlungskeller ausfertigen, bevor die Declaration mit Bericht über die Lage des Kellers ꝛc. der Obereinnehmerei vorgelegt und von der Steuerdirection hierauf die Ermächtigung zur Ausfertigung des Patents ertheilt ist; 8) Finanzministerium v. 18. März 1816 Nr. 3954. Wirthe dürfen in ihre abgesonderte Patentkeller bei Strafvermeidung keine Weine einlegen, oder aus denselben abfassen ohne Anwesenheit des Accisors. Die Accisoren haben über diese Einlagen und Abfassungen ein Controlregister zu führen, und jährlich am 1. Mai sind die Vorräthe im Patentkeller aufzunehmen und darüber eine Aufnahmsurkunde aufzustellen. Hierauf wird nach dem Controlregister die Abgangsberechnung aufgestellt. Zu diesem Behuf ist vom ersten Monat des verflossenen Steuerjahrs an der Vorrath zu berechnen, wie er am Schlusse jedes der zwölf Monate bestanden hat, sofort aus der Summe der Durchschnitt zu ziehen, und von diesem, als dem mittleren Vorrath des Jahrs, der normalmäßige Jahresabgang zu bestimmen. Dieser beträgt, Zehrung und Hefe mitgerechnet, sechs Procent. Wird der also ermittelte Abgang vom Vorrathe nach dem Abschluß des Controlregisters abgezogen, so ergibt sich der Vorrath. Ist er nach dem Ergebniß der Aufnahme geringer, also der wirkliche Abgang größer als der normalmäßige, so ist von dem Minderbetrage des wirklichen Vorraths gegen den Vorrath, wie er hätte seyn sollen, die Accise und das Ohmgeld zu entrichten, vorbehaltlich der Strafen, wenn eine Defraudation erwiesen wird. Wo die Einlage größtentheils aus neuen Weinen bestanden hat, ist die Steuerdirection ermächtigt, den Abgang nach genauer Erwägung der Verhältnisse bis auf 10 Procent zu erhöhen. Findet gar kein oder ein unverhältnißmäßiger geringer Abgang oder gar ein Ueberschuß statt, so ist der Patentbesitzer wegen vermuthlicher heimlicher Einkellerung in Untersuchung zu ziehen. Die Fässer in den Patentkellern der Wirthe müssen nach dem Landesmaß geeicht seyn.

D. Controlvorschriften.

1) Bei Weineinlagen mehrerer Personen in einen und denselben Keller. a. Accisordnung §. 24. Legt ein Consument Wein in den Keller eines Dritten, oder legen mehrere Consumenten in den nämlichen Keller Wein ein, so muß jeder derselben die Quantität, die ihm zugehört, dem Accisor angeben; b. Finanzministerium vom 3. Dezember 1823 Nr. 6131 und vom 5. Mai 1824. Nr. 2388. Die Weineinlagen eines Produzenten in den Keller eines andern Produzenten, beim Mangel des Raumes oder der Verkaufsgelegenheit, wird ausnahmsweise zur Herbstzeit gestattet, jedoch nur für den eigenen Erwachs und unter Controle des Accisors, der die Fässer zu versiegeln hat, wofür er vom Faß 9 kr. Gebühr von dem Weineinleger bezieht.

2) Bei Erbtheilungen. Justizminist. v. 12. April 1839 Nr. 1714. Die Amtsrevisorate haben bei jeder unter ihrer Mitwirkung stattfindenden Erbtheilung über die vorhandenen Weinvorräthe, deren Vertheilung und Preise der betreffenden Obereinnehmerei schriftliche Mittheilung zu machen.

3) Bei Weintransporten. Finanzminist. vom

9. August 1828 Nr. 4443 und vom 12. Oktober 1812 Nr. 4710. Steuerdirection vom 30. August 1831. a. Aller transportirt werdende Wein, auch der Obstwein, muß in der Regel von einer Urkunde begleitet seyn. Ausgenommen hievon sind: α) die von den Produzenten im Herbste eingeführt werdenden, selbst erzeugten Weine, wenn sie von der Gemarkung des Wohnorts oder einer unmittelbar anstoßenden Gemarkung herrühren; β) die Weine, welche Wirthe im Herbste erst am Abend zu declariren und zu veraccisen brauchen, und welche sie aus der Gemarkung ihres Wohnorts, oder einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen; γ) Finanzministerium v. 18. September 1841 Nr. 7194. Weinhändler, welche während oder unmittelbar nach dem Herbste von Weinproduzenten Wein in kleineren Quantitaten an Zahlungsstatt oder kaufweise übernehmen, können von Befolgung der Vorschrift, für jeden einzelnen Transport eine besondere Urkunde zu lösen, entbunden werden. Der Weinhändler, welcher diese Begünstigung erlangen will, hat vor dem Beginn der Abfassungen das Project der Einziehungs-, beziehungsweise Abfassungsliste in doppelter Ausfertigung dem Steuerheber vorzulegen, welcher das eine Exemplar, — nachdem er demselben einen Weinpreisschein, als Freischein angestempelt, auch den Eintrag in das Weinabfassungsverzeichniß mit der geeigneten Bemerkung und unter Offenlassung der Kolonne für das Weinquantum und den Weinpreis gemacht hat, — zurückgibt, das andere Exemplar aber zur Hand nimmt. Der Weinhändler, oder Derjenige, welcher die Abfassung besorgt, ist verbunden, unmittelbar nach jeder Abfassung, in der zurückerhaltenen Liste bei dem Namen des bezüglichen Produzenten die Größe des abgefaßten Weinquantums und den Preis zu bemerken. Diese Urkunde muß den betreffenden Weintransport begleiten. Nach Beendigung der Abfassungen und jedenfalls noch am Abende des Tages, an welchem solche stattgefunden haben, ist die Liste, deren Richtigkeit von den betreffenden Weinproduzenten und dem Weinhändler, oder, wenn dieser die Abfassung nicht selbst besorgte, von seinem Stellvertreter zu beurkunden ist, nebst dem Scheine dem Steuererheber zurückzugeben, welcher die einzelnen Abfassungen summirt, die Summe in sein Register einträgt, auch das Duplikat der Liste ergänzt, und mit Quittung über die Rücklieferung des Scheins dem Weinhändler ausfolgt. Die Einzugs- beziehungsweise Abfassungsliste nebst dem Schein bildet eine Beilage des Registers über accisfreie Weineinlagen. Zuwiderhandlungen werden nach den rücksichtlich der Controlirung der Weintransporte im Allgemeinen bestehenden Strafbestimmungen geahndet, und der Weinhändler, welchem dabei eine Begünstigung von Abgabenunterschlagungen zur Last fällt, verliert außerdem den Anspruch auf die Vortheile gegenwärtiger Anordnung. Der Steuererheber hat vom Weinhändler für jeden hiernach ausgestellten Schein eine Gebühr von 4 kr., und sofern die Einzugs- beziehungsweise Abfassungsliste mehr als 8 Item zählt, von jedem weitern Item noch ein Itemgeld von ½ kr. zu beziehen. b. Finanzminist. v. 27. Mai 1826. Steuerdirection v. 17. Januar 1834 Nr. 105 und v. 27. Januar 1837 Nr. 116. Die den Transport begleitende Urkunde ist bei Weinen, die im Inlande versendet werden, entweder das Accisszeichen, der Preisschein oder der Transportschein. c. Finanzminist. v. 27. Mai 1826. §. 4. Steuerdirection v. 23. Juli 1828 Nr. 11169—70. Bei Weinen, welche aus einem Keller in einen andern desselben Orts verbracht werden, ist, im Fall die Einlage accisfrei geschieht, ein Preisschein, sonst das Accisszeichen die begleitende Urkunde. Im letzteren Fall bedarf es keines Preisscheins, auch wenn ein Ort mehrere Accisbezirke enthält. d. Steuerdirection v. 14. November 1826 Nr. 8117. Wenn Käufer und Verkäufer das im Orte selbst verkaufte und deßhalb vor der Abfassung zu versteuernde Quantum — vor der Abfassung nicht genau zu bestimmen wissen, so soll der Wein avisirt, und nach dem Erfund die Abgabe erlegt und das Accisszeichen ausgestellt werden. Ergibt sich sodann noch ein Rest, so ist für diesen gleichfalls vor der Abfassung noch ein Accisszeichen zu lösen. e. Finanzminist. v. 27. Mai 1836. Steuerdirection v. 17. Januar 1834 Nr. 105. Alle Weine, welche aus einem Orte des Landes, der einen Accisbezirk bildet, in einen andern Ort des Landes versendet werden, sie mögen dort versteuert oder accisfrei eingelegt werden, müssen mit einem Preisschein versehen seyn, den der Accisor des Landes ausstellt. Er wird an den Accisor des Einlageorts abgegeben, welcher die angehängte projectirte Bescheinigung ausfüllt und dem Transportanten einhändigt. Wird der mit Preisschein versendete Wein am Bestimmungsort von dem Adressaten nicht angenommen, so wird er unter dem Siegel des Accisors und obrigkeitlicher Aufsicht bis zur weiteren Disposition eingelegt. Wird dieser Wein an einen andern Ort geführt, so muß ein neuer Preisschein ausgestellt werden. Weintransporte aus einer landesherrlichen Kellerei in eine andere, außer der Herbstzeit, müssen mit einem Zeugniß der ersteren versehen seyn. f. Finanzminist. v. 22. Jan. 1822. Steuerdirection v. 17. Januar 1834 Nr. 105. Der Accisor hat über alle Weine, für welche er Preisscheine ausgestellt, ein Weinabfassungsregister nach Vorschrift zu führen und abzuschließen. Für einen Eintrag in dasselbe erhält er bei Quantitäten über 4 Ohm 4 kr., unter 4 Ohm 3 kr. Wo die Accisfreiheit eintritt, hat der Accisor des Ladortes, wenn er dieses bezeugen kann, auf dem Preisschein seiner Unterschrift die Bemerkung beizufügen, daß und warum der Wein accisfrei zu belassen sey; wo aber nur der Accisor des Einlageorts den Grund der Accisfreiheit mit Ueberzeugung angeben kann, hat es nur von dem Letzteren zu geschehen. g. Steuerdirection v. 5. August 1831. Nr. 14080 und vom 17. Jan. 1834. Nr. 105. Für inländische Weine, welche in der Absicht, Abnehmer zu suchen, in andere inländische Orte geführt werden, hat der Accisor des Ladorts statt des Preisscheins einen Transportschein nach Vorschrift auszustellen. Käufer und Preis des Weins wird darin nicht angegeben. Wo der Wein abgesetzt wird, hat der Accisor auf dem Transportschein den Namen des Käufers und den Kaufpreis, so wie die Manualnummer, unter welcher der Wein veraccist wurde, beizusetzen. Kömmt der Wein in einen Patentkeller, so hat er statt der Manualnummer dieses mit den Buchstaben

P. K. zu bezeichnen. Den Transportschein muß der Verkäufer in spätestens zweimal 24 Stunden nach seiner Zurückkunft dem Accisor seines Wohnorts wieder zustellen. Die Ausstellung des Transportscheins darf nur an solche Transportanten geschehen, welche an dem Ort, wo der Transportschein ausgestellt wird, ihren Wohnsitz haben. h. Finanzminist. v. 23. August 1825 Nr. 4923. Steuerdirection vom 27. Januar 1837. Alle zum Transport dienenden Fässer müssen entweder mit der im Großherzogthum vorgeschriebenen oder mit der am auswärtigen Versendungsort üblichen Eiche versehen seyn. Findet der Transport von einem Keller zum andern in Butten statt, so müssen auch diese geeicht seyn. i. Steuerdirection vom 7. März 1834 Nr. 4988. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, bei Weintransporten, denen es begegnet, zu untersuchen, ob das transportirte Weinquantum mit dem Preis- oder Transportschein übereinstimmt, und bei einem Mehrbefund den Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

4) Bei den zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporten. Finanzminist. v. 5. Dezember 1840. Reg. Bl. Seite 311. §. 1. Für jeden in das Großherzogthum eingebracht werdenden Transport von Wein oder Obstwein muß der muthmaßliche Betrag der Weinaccise und des Ohmgeldes bei dem Steuererheber des Eintrittsortes von dem Transportanten hinterlegt werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Weintransporte, welche gegen tarifmäßige Verzollung in freien Verkehr treten, oder noch unter Zollcontrolle stehen. Für Wein, welcher gegen ermäßigten Zoll aus der Schweiz eingebracht wird, hat die Sicherheitsleistung bei derjenigen Zollstelle zu geschehen, welche den Zoll erhebt und den Weintransportschein ausstellt. Wird der Wein am Eintrittsort selbst, sey es gegen gleichbaldige Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, oder gesetzlich abgabenfrei, eingelegt, so findet eine Sicherheitsbestellung nicht statt, sondern es wird sogleich nach den Vorschriften über die Abgabenerhebung verfahren. §. 2. Dem Einbringer des Weins wird freigestellt, statt der baaren Hinterlegung der Abgabe, Sicherheit für den Betrag derselben durch Bürgschaft eines angesessenen, dem Erheber als wohlhabend bekannten, oder durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes als hinlänglich vermöglich erklärten Inländers, zu leisten, der sich zugleich als Selbstschuldner für die verbürgte Abgabe zu bekennen hat. §. 3. Tritt nach vollzogener Sicherheitsleistung und vor Erreichung des inländischen Bestimmungsortes, oder bei der Durchfuhr, vor Erreichung des Austrittsorts an der Grenze, in der Person des Transportanten ein Wechsel ein, so kann die von dem ersten Transportanten geleistete Sicherheit freigegeben werden, wogegen der neu eintretende Transportant bei'm Steuererheber am Orte des Wechsels für den weitern Transport Sicherheit zu leisten hat. §. 4. Der Erheber bekannter sicherer Transportanten, wohin jedenfalls regelmäßig wiederkehrende Frachtfuhrleute zu zählen sind, können von der Sicherheitsleistung entbunden werden. Zwischen In- und Ausländern darf in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden. Die Sicherheitsleistung ist ferner nicht erforderlich, wenn der dem Steuererheber nicht bekannte inländische Transportant durch ein auf seine Person lautendes Zeugniß des Steuereinnehmers seines Wohnortes nachweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch sich noch keine Verletzung der Steuergesetze habe zu Schulden kommen lassen, oder wenn der ausländische Transportant, so ferne er einem der Vereinsstaaten Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen angehört, durch ein auf seine Person lautendes, von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestelltes Zeugniß sich darüber ausweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch daß er in gutem Rufe stehe. §. 5 Die hinterlegte Summe wird zurückbezahlt, oder der Bürgschaftsschein wird zurückgegeben, wenn der Transportant dem Steuererheber, in dessen Hand sich die gestellte Sicherheit befindet, nachweist: 1) im Falle der Einkellerung im Inlande durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Einkellerungsorte, daß der Transport vor der Einlage vorschriftsmäßig angemeldet und richtig befunden worden sey; 2) im Falle der Durchfuhr durch die im §. 9 vorgeschriebene Nachweisung, daß der Wein wirklich wieder ausgeführt worden sey; 3) im Falle eines Wechsels in der Person der Transportanten, ohne daß der Wein eingekellert ward, durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Orte des Wechsels, daß dort der Transport einem andern Führer übergeben worden sey. §. 6. Für jedes über die Landesgrenze eingebrachte Quantum Wein oder Obstwein, von welchem der in dem vorhergehenden Paragraphen verlangte Nachweis nicht innerhalb sechs Wochen beigebracht worden ist, wird der Accis- und Ohmgeldsbetrag, vorbehaltlich weiterer Untersuchung und Strafe gegen den Transportanten aus der baar hinterlegten Summe, von dem Bürgen oder bekannten Führer — erforderlichenfalls unter Anwendung der Steuerexecutionsordnung — eingezogen. Werden nach geschehener Einziehung der Abgaben die vorgeschriebenen Nachweise nachgetragen, so ist die Rückzahlung zu verfügen, dagegen eine angemessene Ordnungsstrafe bis zu 10 fl. zu erkennen, wenn nicht dargethan wird, daß die Verzögerung durch entschuldigende Ursachen veranlaßt war. §. 7. Die Abgabe wird sowohl Behufs der Sicherstellung als der Erhebung selbst im Falle des §. 6 nach den bestehenden gesetzlichen Tarifen und Vorschriften berechnet. Wo der Werth des Weines nicht ausgemittelt werden kann, ist der Accisberechnung bei'm Eintritt über die Grenze gegen die bayerische Pfalz und das Großherzogthum Hessen ein Werth von 250 fl., an den übrigen Landesgrenzen von 175 fl. für das Fuder neuen badischen Maßes, zu Grund zu legen. §. 8. Wird der Führer eines über die Grenze des Großherzogthums eingebrachten Transportes Wein oder Obstwein angehalten, und kann er sich weder durch eine zugehörige Zollquittung, noch durch einen Zollbegleitschein, noch durch eine Bescheinigung des betreffenden Steuererhebers, ausweisen, daß nach §. 4 die Sicherheitsleistung erlassen worden sey, so verfällt er in eine

Controllstrafe von 5 bis 25 fl., und ist gehalten, für den weitern Transport bis zum inländischen Bestimmungsort oder bis zum angegebenen Austrittspunct, sich der umgangenen Sicherheitsleistung zu unterziehen. §. 9. Die Ausfuhr von Wein oder Obstwein, er mag im Lande mit der Bestimmung zur Ausfuhr geladen, oder aus einem andern Lande, mit der Bestimmung zur Durchfuhr über die Landesgränze, eingebracht worden seyn, muß in nachfolgender Weise erwiesen werden: 1) bei dem Uebergang nach dem Königreiche Bayern muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber am Austrittsort, und das Eintreffen im Königreich Bayern durch die Controllstelle des ersten im königlich bayerischen Gebiet berührten Ortes, oder, sofern sich daselbst keine Controllstelle befindet, durch den Ortsvorsteher bescheinigt seyn; 2) bei dem Uebergang nach dem Königreich Würtemberg ist in gleicher Weise die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber des letzten badischen Ortes, und das Eintreffen im Königreich Würtemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich würtembergischen Ortes bescheinigen zu lassen; 3) bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Hessen, welcher überhaupt nur auf einer der in der Verordnung v. 17. Nov. 1835. Reg. Bl. S. 403 bezeichneten Uebergangsstraßen zulaßig ist, ist die Ausfuhrungsbescheinigung, sofern sich am Uebergangspunkt auf diesseitigem Gebiet eine Anmeldstelle befindet, von dieser, anderenfalls vom Steuererheber des letzten badischen Ortes beizubringen, und außer dieser die Einfuhr in das Großherzogthum Hessen im ersten Falle durch die Beurkundung des Ortseinnehmers am erstberührt werdenden großherzoglichen hessischen Orte, im letztern Fall durch die Beurkundung der Anmeldstelle auf großherzoglich hessischem Gebiet nachzuweisen; 4) bei der Ausfuhr über die Grenze gegen Frankreich und der Schweiz, so wie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg, oder über die Häfen zu Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim durch die Bescheinigung der Zollbehörde am Austrittsorte. 5) Finanzminist. v. 3. Juli 1841. Reg. Bl. S. 185. Bei'm Uebergang von Wein und Obstwein nach dem Fürstenthum Sigmaringen durch den Steuererheber des letzten badischen Ortes, und das Eintreffen im Fürstenthum Sigmaringen durch den Bürgermeister des erst berührt werdenden fürstlich sigmaringischen Ortes, oder durch den Stellvertreter des Bürgermeisters. Hierbei haben die Zollbehörden die Functionen wie die Steuererheber an den Austrittsorten gegen das Vereinsgebiet. Ausgenommen von den Vorschriften dieses Paragraphen ist Wein und Obstwein, welcher unter Begleitscheincontrolle transportirt wird, oder nach Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles von der Zollquittung begleitet ist. §. 10. Die dermalen bestehenden Vorschriften über den Transport, die Einlage und die Versteuerung der Weine, nebst den deßfalls ergangenen Strafbestimmungen, bleiben, so weit sie nicht durch die vorstehenden Anordnungen abgeändert sind, auch ferner in Wirksamkeit. Finanzminist. v. 5. Dez. 1840. Reg. Bl. S. 314. §. 1. Bei Versendung von Wein, Obstwein oder Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen, oder aus andern Vereinsländern, durch das Großherzogthum Hessen nach Baden soll im ersten Staate die Ausfuhr nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn dem vorgeschriebenen Ausfuhrschein nicht allein die Ausgangsbescheinigung des betreffenden großherzoglich hessischen Ortseinnehmers an der Grenze gegen das Großherzogthum Baden, sondern auch die Einfuhrbescheinigung des großherzoglich badischen Steuererhebers des Eintrittsorts, beziehungsweise statt dessen der Anmeldstellen zu Mannheim, Neckargemünd oder Eberbach, wenn der Eintritt in das Großherzogthum Baden über einen dieser Orte erfolgt, beigefügt worden ist. §. 2. Die Ausfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen wird großherzoglich badischer Seits nur dann als erwiesen angenommen, wenn, sofern sich am Uebergangspunkte auf großherzoglich badischem Gebiete eine Anmeldstelle befindet, von dieser, andernfalls vom Steuererheber des letzten großherzoglich badischen Orts, die Ausfuhrbescheinigung, und außer dieser die Bescheinigung, daß der Wein, Obstwein oder Branntwein in das Großherzogthum Hessen wirklich eingegangen ist, von der Anmeldstelle oder dem Ortseinnehmer des ersten Orts auf großherzoglich hessischem Gebiet, beigebracht wird. Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Durchfuhr, von Wein und Obstwein nach dem Großherzogthum Hessen, haben sich die Transportanten nach der Verordnung vom Heutigen — die Controllirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend — zu achten. Hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Branntwein, für welchen eine besondere Transportcontrolle im diesseitigen Großherzogthum dermalen nicht besteht, hat der Transportant bei dem Steuererheber des letzten badischen Ortes an der großherzoglich hessischen Grenze, oder, sofern der Austritt über Mannheim, Neckargemünd oder Eberbach erfolgt, bei der Anmeldstelle daselbst gegen Entrichtung einer Gebühr von drei Kreuzern, einen Ausfuhrschein zu erheben, und diesen der auf großherzoglich hessischem Gebiet gegenüber liegenden Ortseinnehmerei, beziehungsweise Anmeldstelle, zur Ertheilung der Einfuhrbescheinigung vorzulegen, welche solchen der Ausfertigungsstelle zum Beleg des Registers zurücksenden wird. §. 3. Der Uebergang tranksteuerpflichtiger Gegenstände aus Hessen nach Baden und umgekehrt ist, wie bisher, an die in der Verordnung v. 17. Nov. 1835. Reg. Bl. Nr. LV. bezeichneten Land- und Wasserstraßen gebunden.

5) Beaufsichtigung der Wirthe. a. Finanzminist. v. 19. Juli 1831. Nr. 4064. Die Kreisregierungen sind angewiesen, von jeder ertheilt werdenden Wirthschaftsconcession die betreffende Obereinnehmerei oder das Hauptsteueramt in Kenntniß zu setzen. b Steuerdirect. v. 9. Oktober 1827. Nr. 16751. Geben Wirthschaftskeller, durch zu nahe Verbindung mit Privatgebäuden, unter welchen sich Weinkeller befinden, mittelst Nebenthüren, Höfen, Gärten rc., zu Defraudationen Gelegenheit, so haben die Accisoren der Obereinnehmerei

dieses anzuzeigen, auch über die betreffenden Privatkeller, so weit es ohne Belastigung des Kellerbesitzers möglich ist, eine Controlle zu führen. c. Steuerdirect. v. 7. Sept. 1827. Nr. 15211. Bei allen Wirthen in Weinorten sind nach beendigtem Herbst Weinvisitationen vorzunehmen. Der Vorrath an neuen Weinen wird mit den Declarationen des Wirths über seine Einlagen während des Herbstes verglichen, wenn ersterer das declarirte Quantum nicht bis zu $\frac{1}{10}$ desselben übersteigt, tritt neben der Nacherhebung der Steuer keine Strafe ein. Will ein Wirth während des Herbstes dem neuen Wein alten beimischen, so muß dieses unter Controlle und Aufzeichnung des Accisors geschehen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen wird. d. Steuerdirect. v. 24. April 1827. Nr. 7763, v. 19. Mai 1828. Nr. 6660, v. 15. Juli 1831. Nr. 12739 und v. 10. Februar 1835. Nr. 3330 Die Obereinnehmereien sind zu jeder Zeit befugt, in den Wirthschaftskellern bei Verdachtsgründen, oder wenn sie es sonst für nothwendig finden, Visitationen vornehmen, auch sonstige Hausräume, wo Wein verborgen seyn könnte, untersuchen zu lassen. Alle Visitationen sind unter Anwohnung eines Mitgliedes des Gemeinderaths, und des verpflichteten Küfers vorzunehmen. Zur Sicherstellung des Beweises bei etwa entdeckten Unrichtigkeiten, oder zum Vergleich mit dem Erfund künftiger Visitationen, ist der Aufnahmsurkunde beizufügen, daß die in Gegenwart der Unterzeichneten deutlich abgelesene Aufnahme von dem Kellerbesitzer im Allgemeinen, und insbesondere hinsichtlich der Quantität und Qualitat der Weine, als vollkommen richtig anerkannt werde, und es ihm freigestellt worden sey, statt der Vermessung mit dem Visirstab eine vollständige Vermessung des Weins vornehmen zu lassen. Diese Erklärung ist von dem Kellerbesitzer zu unterzeichnen. Verweigert der Kellerbesitzer die Unterschrift, oder ergibt sich Verdacht einer unterlaufenen Defraudation, so sind die Weine sogleich unter Siegel zu legen und ist das Amt zur Vornahme einer gerichtlichen Weinaufnahme anzugehen. Wenn sich bei solchen Visitationen Unrichtigkeiten ergeben, so hat der Kellerbesitzer die Kosten zu tragen, im andern Falle die Steuerkasse. e. Steuerdirect. v. 28. März 1829. Nr. 6033. Den Weineinlagen der Wirthe haben die Accisoren bei Strafvermeidung ununterbrochen beizuwohnen.

6) Weineinlagen und Weinaufnahmen überhaupt. a. Steuerdirect. v. 7. März 1834. Nr. 4988. Zeigt sich bei einer Weineinlage, daß das vorgeschriebene Quantum größer ist, als das im Preis oder Transportschein angegebene, so ist die Steuer von ersterem zu erheben. b. Finanzminist. v. 13 Mai 1814. Nr. 1652, v. 20. Aug. 1825. Nr. 4862, Steuerdirect. v. 23. Juli 1828. Nr. 11166. Was oben von den Weinaufnahmen in den Kellern der Wirthe gesagt ist, findet auch Anwendung, wenn Patent- und Privatkeller einer Visitation unterliegen. Werden jedoch in einzelnen Fällen Weinaufnahmen nöthig, wie z. B. bei Eröffnung oder Niederlegung einer Wirthschaft; bei Producenten, die ihr eigenes Gewächs ausschenken dürfen, so hat der Kellerbesitzer die Kosten für den Beizug der Urkundspersonen zu zahlen. Diese erhalten in Städten 1 fl., in Dörfern 40 kr. für den Tag. Die Gebühr der verpflichteten Küfer wird für Verrichtungen im Wohnort auf 1 fl. 30 kr. und bei solchen, außerhalb desselben, auf 2 fl. für den Tag bestimmt.

7) Weindeclarationen. Steuerdirect. v. 1. Febr. 1833. Nr. 1792—95. Hinsichtlich der falschen Weinpreisdeclarationen der Verkäufer haben die Obereinnehmereien Verzeichnisse über die vorgekommenen Fälle zu führen und auf die Bestrafung derselben zu wachen. Wird ein Weinverkäufer in einem Obereinnehmereibezirk denuncirt, in welchem er nicht wohnt, so ist die betreffende Obereinnehmerei gehalten, von dem ergangenen Erkenntniß der Obereinnehmerei seines Wohnorts Nachricht zu geben.

E. Strafbestimmungen.

1) Strafsätze. a. Finanzminist. v. 27. Juni 1826 und v. 16. Sept. 1812. Accisordnung §. 100. Gesetz v. 22. Juni 1826. Reg. Bl. S. 123. Art. 1. Der Consument wird bestraft: 1) wenn er Wein im Orte der Einkellerung abfaßt und nicht vor der Abfassung aus dem Keller des Verkäufers veraccist, oder 2) wenn er Wein anderwärts her (d. i. nicht aus dem Orte der Einkellerung selbst) bezieht, und nicht vor der Einkellerung veraccist, oder 3) wenn er den Preis seines Weins zu nieder declarirt; im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten Fall mit dem zwölffachen, im vierten und jedem weitern Fall mit dem zwanzigfachen Betrag der defraudirten Accise. b. Der Weinproduzent. Finanzminist. v. 8. April 1839. Nr. 2580. Wenn Weinproduzenten im Herbste ihren selbst erzeugten Wein in den Keller anderer Produzenten, ohne vorherige Anzeige bei'm Accisor, einlegen, soll — falls keine Defraudation vorliegt — eine zwischen dem Weineinleger und Kellerbesitzer gleichheitlich zu theilende Controllstrafe, gleich der einfachen Accise des eingelegten Weinquantums, mindestens aber eine Strafe von 1 fl. 30 kr. erkannt werden. c. Der Wirth und Weinschanksberechtigte wird bestraft: Finanzminist. v. 27. Juni 1826, v. 3. Aug. 1814. Steuerdirect. v. 7. Sept. 1827. Nr. 15211. Gesetz v. 22. Juni 1826. Reg. Bl. S. 123, 1) wenn er Wein im Orte der Einkellerung abfaßt und nicht vor der Abfassung aus dem Keller des Verkäufers veraccist und verohmgeldet, oder 2) wenn er Wein anderwärts herbeizieht und einkellert, oder auch nur die Fässer abladet, ohne den Accisor herbeigerufen zu haben, im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten Fall mit dem achtfachen, im dritten Fall mit dem zwölfachen, im vierten und jedem weitern Fall neben dem zwanzigfachen Betrag der defraudirten Accise und Ohmgeldsabgabe, mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl., oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen; 3) wenn er den Preis seines Weines zu nieder declarirt, oder seine fremden Weine nicht als solche, oder inländische und ausländische gewöhnliche Weine als Obstweine angibt; im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten Fall mit dem zwölffachen, im vierten und jedem weitern Fall neben dem zwanzigfachen Betrag der durch die unrichtige Declaration unterschlagenen Accise, resp. Ohmgeldsabgabe, mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl., oder einer bürgerlichen

Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen; 4) wenn er in Weinorten zur Herbstzeit neuen Wein aus der eigenen oder einer angrenzenden Gemarkung eingelegt, das den Tag über eingelegte Quantum je am Abend declarirt hat, und die für solche Fälle nach Vollendung des Herbstes angeordnete Aufnahme des Kellervorraths zu erkennen gibt, daß dieser mindestens ein Zehntel mehr beträgt, als das declarirte Quantum, neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten Accis- und Ohmgeldsabgabe, mit einer dieser Abgabe gleichkommenden Ordnungsstrafe, vorbehaltlich der Defraudationsstrafe, wenn nachgewiesen wird, daß die unrichtige Declaration der Einlage mit Vorbedacht geschehen ist. 5) Wenn er einen patentisirten besonderen Weinhandlungskeller besitzt, und a. Wein in denselben einlegt oder daraus abfaßt, ohne vorher den Accisor herbeigerufen zu haben, mit einer Strafe von 15 fl. für den ersten, 30 fl. für den zweiten, und je weitere 15 fl. für jeden weiteren Contraventionsfall; b. den aus dem Patentkeller abgefaßten Wein in den Wirthschaftskeller, oder in sein Wirthschaftsgebäude, oder in das Haus eines Dritten bringt, ohne vorher den Accisor herbeizurufen, und in den beiden ersten Fällen Accise und Ohmgeld entrichtet zu haben, mit dem Verluste des Rechtes zum Patent auf einen besondern Weinhandlungskeller, und in beiden ersten Fällen überdieß mit der Defraudationsstrafe unter 2); d. Gesetz v. 22. Juni 1826. Reg. Bl. S. 124. Wer ohne zur Wirthschaft oder zum Weinschank berechtigt zu seyn, Wein im Kleinen verkauft, wird mit der für Wirthe unter 2) angegebenen Defraudationsstrafe, die nie unter 3 fl., und, wenn der Uebertreter ein Küfer ist, nie unter 6 fl. betragen darf, belegt, und überdieß die Polizeistrafe gegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und gegen Winkelwirthschaften vorbehalten; e. Finanzminist. v. 18. März 1816. Nr. 3954. Der Weinhändler wird bestraft: 1) wenn er die Größe des Weinlagers überschreitet, das er nach seinem Patent hätte halten dürfen, mit dem vierfachen Betrag der Steuer, die nach dem wirklichen Bestande des Weinlagers weiter zu entrichten gewesen wäre; 2) Gesetz v. 14. Mai 1825. Art. 4. Wenn er zum Behufe der Bestimmung des Accisaversums für die Weinkonsumtion in seiner Haushaltung die Zahl der Tischgenossen zu gering angibt, mit dem vierfachen Betrag der Steuer, um welche in Folge der irrigen Angabe das Aversum zu nieder angesetzt wurde. 3) Finanzminist. v. 18. März 1816. Nr. 3954. §. 17. Wenn er sich erst nach dem gesetzlichen Termine für Fortsetzung des Weinhandels erklärt, mit 3 fl., wenn die Erklärung noch vor dem Erscheinen des Accisors zur Wiederaufnahme stattgefunden hat, in anderm Fall aber mit 7 fl. 30 kr. 4) Finanzminist. v. 16. Sept. 1812. Wenn er an Personen seines Wohnorts Wein abgibt, ehe ihm vom Käufer die Quittung über die entrichtete Abgabe, oder im Fall dieser Weinhändler ist, das Weinhandlungspatent vorgewiesen wurde, mit 15 fl. f. Der Weinverkäufer wird bestraft: Accisordn. §. 24 und 105. 1) wenn er den Preis des verkauften Weins zu nieder declarirt, mit dem zweifachen Betrag der durch seine unrichtige Angabe dem Staate entgangenen Accise, bei jeder Wiederholung unter Verdoppelung des vorhergegangenen Strafgrades; 2) wenn er als Weinproduzent einem andern Weinproduzenten, der nicht zugleich Weinhändler ist, im Herbst Most verkauft, und dieß dem Accisor anzuzeigen unterläßt, mit der nach Satz a 3 den Consumenten treffenden Strafe. g. Der Küfer wird bestraft: Accisordnung §. 105 und 107. 1) wenn er bei Accispflichtigen Wein in den Keller läßt, ohne daß ihm die Accisquittung vorgewiesen wurde, mit dem zweifachen Accisbetrag; 2) wenn er an der Ladstätte den geladenen Wein abgehen läßt, ohne daß der Weintransport mit dem vorgeschriebenen Transportschein versehen ist, mit dem einfachen Accisbetrag; 3) wenn er sich zu Weineinlagen in besondere Weinhandlungskeller der Wirthe oder zu Abfassungen aus solchen Kellern gebrauchen läßt, ohne daß der Accisor herbeigerufen wurde, mit 15 fl. für den ersten, 30 fl. für den zweiten und je weitere 15 fl. für jeden weitern Conventionsfall. h. Der Weintransportant wird bestraft: Accisordnung §. 107. Steuerdirect. v. 27. Januar 1837 und 30 Mai 1828 1) wenn er Wein transportirt, ohne die vorgeschriebene Transporturkunde erhoben zu haben, oder 2) wenn er Wein in Fässern transportirt, die weder mit der im Großherzogthum vorgeschriebenen, noch mit der im auswärtigen Versendungs- oder Bestimmungsort üblichen Eiche versehen sind, mit einer dem einfachen Accisbetrag gleichkommenden Strafe; 3) wenn er die vorgeschriebene Urkunde zwar erhoben, aber auf dem Transport nicht bei sich hat, oder 4) wenn er Wein im Lande einkellert, ohne dem Accisor des Einkellerungsorts den Transportschein unmittelbar vor der Einlage abgegeben zu haben, oder 5) wenn er Wein durch- oder ausführt, ohne dem Accisor des letzten badischen Orts den Transport- oder Ausfuhrschein unmittelbar vor der Ausfuhr abgegeben zu haben, oder 6) wenn er bei inländischem Wein, den er — um Abnehmer dafür zu suchen — verführt hat, den vom Accisor des Einlegeorts wieder zurückerhaltenen Transportschein dem Accisor des Uebergangsorts nicht abliefert, mit 1 fl. 30 kr., im Falle 4 in der Voraussetzung, daß nicht die Defraudationsstrafe selbst verwirkt ist i. Der Besitzer oder Verwalter eines Lagerhauses für Gegenstände des freien Verkehrs wird bestraft: Finanzminist. v. 2. Okt. 1841. Nr. 7747, wenn er Wein aufnimmt, ohne gleichbaldige Anzeige bei'm Accisor zu machen, mit 1 fl. 30 kr. k. Der Accisor wird bestraft: Accisordnung §. 106. Finanzminist. v. 27. Mai 1826 und v. 23. Okt. 1837. Steuerdirect. v. 7. und 18. März 1828 und v. 23. Mai 1828. Nr. 7002. 1) wenn er sich bei Ausmittlung des Kaufpreises der in seinem Bezirk verladen werdenden Weine eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, und hiernach die Preisbescheinigung unrichtig wird, mit 3 bis 5 fl.; 2) wenn er bei Personen, die nicht zum Kleinverkauf berechtigt sind, einen Preisschein für Quantitäten unter dem erlaubten Maße ausfertigt, mit 1 fl. 30 kr.; 3) wenn er den Weineinlagen der Wirthe nicht ununterbrochen anwohnt, mit 7 fl. 30 kr. 4) wenn er die Weineinlagen in Wirthschaftskellern, oder auch nur die Abladung der Fässer zugibt, bevor der Wein aufgenommen, die Abgaben erhoben und die Quittung hiefür verabfolgt

ist: mit 7 fl. 30 kr. bis 15 fl., auch mit Strafschärfung im Wiederholungsfalle; 5. wenn er gestattet, daß von dritten Personen im Keller innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes Wein eingelegt wird, ohne daß Accis- und Ohmgeld entrichtet, oder die Befreiung von diesen Abgaben besonders zugestanden wäre, oder wenn er gestattet, daß, wenn dritte Personen auf Keller innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes Patente erlangen, und hiefür nicht die nämlichen Bedingungen, wie bei Wirthen eingehalten werden: mit 1 fl. 30 kr. bis 7 fl. 30 kr.; 6 wenn er sich bei der Controlirung der besonderen Weinhandlungskeller der Wirthe eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt: mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 fl., und geeigneten Falls mit Dienstentlassung; 7. wenn er sich im Einzelnen der Weintransporturkunden oder in Führung der Register hierüber nachlässig oder unordentlich benimmt: mit 1 fl. 30 kr. bis 7 fl. 30 kr.

2) Anwendung der Strafsäze. Finanzminist. v. 16. Septbr. 1812, v. 15. März 1814 Nr. 1013, v. 28. Juni und vom 1. Decbr. 1814 Nr. 3767 u. 11768. Die bei den Defraudationen eintretende Steigerung der Strafe in Wiederholungsfällen hängt nicht von der Zahl der Defraudationen, sondern vielmehr von der Zahl der Straferkenntnisse ab; auf die seit den frühern Defraudationen umlaufene Zeit wird aber keine Rücksicht genommen. Neben den in Defraudationsfällen eintretenden Strafen des mehrfachen Accises und des Ohmgeldbetrags ist vom Defraudanten jedesmal auch der einfache Accis- und beziehungsweise Ohmgeldsbetrag zu erheben. Die Anzeige über den Empfang abgabepflichtiger Weine vor deren Einkellerung muß dem Accisor gemacht werden, bevor die Fässer abgeladen oder die Weinfuhren in verschlossene Höfe eingelassen werden; wenn der Weinempfänger die Fässer abladen, oder die Weinfuhren in nicht offen stehende Höfe einführen ließ, ehe der Steuererheber herbeigerufen wurde, so ist die Absicht zu defraudiren als hergestellt zu betrachten.

Accise von Käufen, Schenkungen und Erbschaften, und zwar:

I. von Immobilenkäufen. Accisordnung §. 84. Von allen Contracten und sonstigen Handlungen, wodurch das Eigenthum liegender Güter, Gebäude, Gülten, Zehnten, Erbpächte, ganz oder zum Theil von Einem auf den Andern übergeht, wird 1½ kr. vom Gulden der Kaufsumme oder des abgeschäzten Werths als Accise bezahlt. Der, auf welchen das Eigenthum übergeht, ist der Accispflichtige. Finanzminist. vom 13. Januar 1818. Nr. 815. Der Staat haltet sich, — ohne die zwischen Käufer und Verkäufer getroffene Uebereinkunft zu beachten, — lediglich an den Käufer.

1) Besondere Bestimmungen. Finanzminist. vom 30. Septbr. 1812. Schupflehen auf einen Leib sind den Zeitbeständen, — auf zwei oder mehr Leiber den Erbbeständen gleich zu behandeln; es ist also beim Verkauf im ersten Falle keine, — wohl aber im lezten Falle Accise anzusezen. Finanzminist. v. 8. Juni 1812. Reg. Bl. S. 99. Realgewerbsgerechtigkeiten sind wie Liegenschaften zu behandeln, und bei Veränderung des Eigenthums derselben, wie jene in Accis zu nehmen. Finanzm. v. 1. Dec. 1838 Nr. 8974. Derjenige, der dem Eigenthümer eines Guts für dieses eine bestimmte Kaufsumme zusichert, und dagegen die Befugniß erwirbt, das Gut nach seinem Gutdünken zu veräußern, und die hieraus alsdann erzielt werdenden Kaufschillinge zu beziehen, ist als Güterkäufer zu behandeln und also der Kaufaccise unterworfen. Finanzminist. v. 18. Novbr. 1817. Reg. Bl. Seite 117. Miterben, welche aus der Erbmasse Liegenschaften nicht durch Privatübereinkunft um einen Erbschaftsanschlag und vor vollzogener Theilung erhalten, sondern sie in öffentlicher Steigerung erwerben, sind accispflichtig, sofern nicht wegen der Concurrenz minderjähriger Erben die Steigerung gesetzlich statt haben mußte. Finanzminist. v. 22. Jan. 1822. Nr. 555. Der Ehegatte eines Miterben, welcher gemeinschaftlich mit diesem erkauft, hat nicht die lezterem bewilligte Accisfreiheit anzusprechen. Steuerdirect. v. 3. Nov. 1832. Nr. 19076. Steuerdirect. v. 24. Octbr. 1828. Nr. 17306. Der Theil einer Liegenschaft, den ein Kind vom Stiefvater oder Mutter erhält, ist accisbar. Ebenso derjenige, den ein Verlobter oder Gatte von den Eltern seiner Verlobten oder Gattin empfängt. Steuerdirect. v. 3 April 1838. Nr. 4733. Wenn nach dem Contract ein Abkömmling des Verkäufers gemeinschaftlich mit seinem Ehegatten ererbt, so ist lezterer mit seinem Antheil accispflichtig Der Kauf des Almendgenußrechts ist accisbar. Finanzminist. v. 7. Octbr. 1837. Nr. 6978. Wenn Gemeindegut unter die Burger zu Eigenthum vertheilt, oder auf bestimmten Häusern haftender Allmendgenuß von der Gemeinde zurückgekauft wird, ist die Kaufaccise anzusetzen. Finanzminist. vom 13. Mai 1816. Nr. 6793. Früchte und Bäume, die mit dem Boden, worauf sie stehen, verkauft werden, sind accisbar; nicht aber Früchte und haubares Holz, welche ohne den Boden erworben werden. Finanzminist. vom 21. Octbr. 1817. Nr. 16852. Bei Waldungen ist die Accise ohne Abzug des Holzwerthes anzusetzen. Finanzm. v. 2. Septbr. 1816. Nr. 12661. Baumaterialien eines stehenden Hauses, zum Abbruch erkauft, sind accisfrei, nicht aber wenn der Plaz mit erworben wurde. Finanzm. v. 6. Januar 1827. Nr. 110. Brandgeld, das mit dem Plaze des abgebrannten Hauses erkauft wird, ist accisbar. Finanzminist. v. 19. Novbr. 1831. Nr. 6156. Das Brandgeld darf nach dem Gesez nur alsdann ausbezahlt werden, wenn es dazu verwendet wird, für das abgebrannte Haus ein anderes zu erbauen, es hat also die rechtliche Eigenschaft einer Liegenschaft, und ist also der Accise unterworfen, wenn und soweit der Brandbeschädigte oder ein Anderer dasselbe zum Neubau verwendet. Accisordnung §. 92. Wenn eine Apotheke, eine Fabrik, ein Kramladen, eine Wirthschaft, oder sonst ein gewerbliches Gebäude mit den dabei befindlichen Werken, Maschinen und sonstigen gewerblichen Einrichtungen in das Eigenthum eines Andern übergeht, muß die Accise von der ganzen Kauf- oder Taxations-Summe mit 1½ kr. vom Gulden bezahlt werden, und es haben dabei keine andere Modificationen statt, als welche bei Käufen, Tauschen und Uebergaben im Allgemeinen ausgesprochen sind, nur daß die von der gewerblichen Einrichtung leicht trennbaren und zufällig dabei befindlichen Materialien, z. B.

Arzneistoffe, vorräthige Baumwolle, Frucht, Hopfen, Eisen ꝛc. nicht in Accis gezogen werden können, wenn sie schon im Kaufe mitbegriffen sind; sie müssen also von dem Kaufpreise, nach einem von der betreffenden Behörde zu ermessenden billigen Anschlag abgezogen werden. Accisordnung §. 87. Wenn ein Gut, theils gegen einen bestimmten Kaufschilling, theils gegen Uebernahme besonderer vorübergehender Verbindlichkeiten erkauft wird, so ist der Werth derselben durch gerichtliche Taration zu bestimmen, und hiernach die Accise zu entrichten. Finanzminist. v. 12. Januar 1813. Nr. 106. Der Werth der übernommenen Nebenverbindlichkeiten, z. B. Schlüsselgelder ꝛc. ist dem Kaufschilling beizuschlagen. Finanzmin. v. 11. Juli 1812. Nr. 3257. Bei Erkaufung von Lehengütern ist die Accise vom ganzen Kaufpreis einschließlich der Laudemialgebühr dem Käufer anzusetzen. Finanzmin. v. 26. Oktbr. 1812. Nr. 4557. Der Werth der Arbeiten zu Erzielung der Erndte darf von der Kaufsumme eines Grundstücks nicht abgezogen werden, wohl aber der Werth der miterkauften Hopfenstangen. Finanzminist. v. 12. Septbr. 1815. Nr. 12088. Ein unverzinslicher, erst nach des Verkäufers Tod zahlbarer Kaufschilling ist zu $^{3}/_{5}$ zu veraccisen. Finanzm. v 1. März 1822. Nr. 1845 Ein Kaufschilling, dessen Zahlung auf unbestimmte Ereignisse ausgesetzt wurde, ist ebenfalls zu $^{3}/_{5}$ accisbar. Steuerdirect. v. 6. März 1832. Nr. 3607. Ebenso ist der Kaufschilling, den dritte Personen zu lebenslänglicher Nuznießung haben, mit $^{3}/_{5}$ seines Betrags zu veraccisen. Justizminist. v. 9. Mai 1812. §. IV. Ziffer 3 Geldverschreibungen, die ein Accisgegenstand sind, sie seien öffentliche oder privative, werden in der Regel ihrem Nennwerthe in baarem Gelde gleichgesezt. Ausnahmen hievon machen: a. die Staatsobligationen; diese kommen nach dem Kurse in Rechnung, der durch ein glaubwürdiges Attestat zweier Handelsleute oder durch Kursblätter nachgewiesen werden muß; b. zweifelhafte oder ungiebige Forderungen, sobald diese ihre Eigenschaft durch gerichtliche Urkunden bescheinigt werden kann; werden diese an Jemand um einen bestimmten Kaufpreis oder Anschlag überlassen, so gilt dieser auch für die Accisentrichtung, sonst kommen sie so, wie die im Gant liegende Forderungen, nach einem billigen gemeinschaftlichen Anschlage des Amts und des Amtsrevisorats in Anschlag. Ganz ungiebige Posten werden nicht angeschlagen. Justizminist. v. 9. Mai 1812. §. IV. Ziffer 7. Leibrenten geben die Accise von dem 8fachen Jahresbetrag, welche der Rentgeber zu übernehmen hat. Bei Gaben, die mit Renten belastet sind, wird dieser 8fache Betrag von dem Anschlage des belasteten Vermögens abgezogen, und dem Rentgeber von dem Vermögensrest die Accise berechnet, und von ihm erhoben. Ziffer 8. Jahresrenten auf bestimmte Jahre gegeben, werden behandelt, wie unten der Ertrag einer auf Zeit gegebenen Nuznießung, nur daß hier der Rentenempfänger nichts für den Rentengeber vorzuschießen hat.

2) Accisordnung §. 86. Bei Tauschcontracten ist das vertauschte Object, welches den höchsten Werth hat, der Accise unterworfen. Wird ohne Ausdruck des Anschlags der Tauschgegenstände getauscht, oder der ausgedrückte Anschlag hat die Muthmaßung einer nur zum Schein, aber weit unter dem Werth geschehener Preisbestimmung wider sich, so hat das Gericht den Tauschgegenstand vom höchsten Werth pflichtmäßig zu taxiren. Der taxirte Werth bestimmt die Accisgabe, welche von jedem Theil zu Hälfte getragen werden muß.

3) Steuerdirect. vom 4. Mai 1832. Nr. 7041. Bei Verpfründungsverträgen findet ein Accisansaz nur in sofern statt, als liegendes Gut, und was nach §. 84. und 92. der Accisordnung als solches gilt, darunter begriffen ist. Dies unterliegt der Kaufaccise mit $1^{1}/_{2}$ kr. vom Gulden, sofern nicht der Erwerber gesezlich die Accisfreiheit anzusprechen hat. Die Ausmittelung des Liegenschaftswerths, von welchem die Accise zu berechnen ist, geschieht nach der Instruction v. 9. Mai 1812 §. IV. vermittelst gerichtlicher Abschätzung, und ist der volle Werth der Accisgegenstände, ohne Abzug der nach dem Verpfründungsvertrage vom Pfrundgeber übernommenen Schulden und Lasten, in Berechnung zu nehmen. Die Form, welche die Contrahenten ihrem Rechtsgeschäft ausdrucklich gegeben hatten, ist für die Frage maßgebend, ob die Kauf- oder Schenkungsaccise anzusezen ist. Bei einem und dem nämlichen Rechtsgeschäft kann in der Regel nur die eine oder die andere Accise ausschließlich angesezt werden, so lange nämlich, als die landrechtlichen Bedingungen der gewählten Form mit allen einzelnen Bestimmungen des Vertrags im Einklang stehen. Nur wenn das Gegentheil stattfindet, haben die Amtsrevisorate auf die einzelnen Objecte des Vertrags, ohne Rücksicht auf die Form des Rechtsgeschäfts im Ganzen, nach den allgemeinen Vorschriften die geeignete Accise zur Anwendung zu bringen.

4) Schäzung des Werths, von dem die Accise zu berechnen ist. Justizminist. vom 9. Mai 1812. §. IV. Ziffer 2. So oft a. bei einem Kaufe vom Käufer noch besondere Verbindlichkeiten übernommen werden, als z. B. die Leistung eines Leibgedings an den Verkäufer oder an einen Dritten, oder so oft b. bei einem Tausche kein wechselseitiger Anschlag gemacht ist, oder so oft c. der angegebene Kaufpreis oder Tauschanschlag die Muthmaßung einer zu niedern Angabe wider sich hat, so oft tritt die gerichtliche Abschätzung ein. In den beiden lezten Fällen erstreckt sich die Abschätzung auf den wahren Werth des Kauf- oder Tauschgegenstandes. Im ersten Falle ist nur der einjährige Geldwerth der Leistung, z. B. des Leibgedings durch Schäzung auszumitteln und nachmals nach Abschnitt 7 und 8 dieses Paragraphen (s. oben unter Art. 1.) deren Werth dem Kaufpreis zuzuschlagen. §. V. Wo zum Behufe der Accise ein Anschlag oder Schäzung von Liegenschaften oder Renten gemacht wird, da müssen alle privatrechtliche Auflagen und Lasten, als Dienstbarkeiten, Gülten, Kirchenbaulichkeiten, Zehnten u. dgl. gehörig berücksichtigt und in Abzug gebracht werden, ehe darauf die Accisberechnung gegründet wird; allein bei der Last der Nuznießung oder zeitlicher Renten fällt dieses weg. weil diesen eine eigene Art der Berechnung vorgeschrieben ist. Finanzm. v. 30. März 1813 Nr. 1271. Für den Anschlag und die Kapitalisirung der im §. V. vorstehender Verordnung aufgestellten Gefälle und Lasten

bestehen folgende Vorschriften: a. Die Naturalien werden nach den Preisen berechnet, welche bei der Steuerperäquation durch die Revisionsversammlung wegen Katastrirung der Naturalgefälle für jeden Ort festgesezt worden sind. Was b. die Kapitalisirung der Zinsen und Gulten betrifft, so ist der jährliche Geldbetrag oder Geldanschlag mit 25 zu kapitalisiren. c. Der Anschlag des Zehntens ist nur da nothwendig, wo Zehntgefälle selbst Gegenstand der Accisentrichtung sind, verkauft, vererbt oder verschenkt werden. In solchen Fällen ist der Anschlag zu Grund zu legen, den die Zehnten bei der Steuerperäquation erhalten haben, und womit sie in das Kataster getragen worden sind. Wenn ein zehntbares oder zehntfreies Grundstück verkauft, vererbt oder verschenkt wird, und die Abschäzung eintritt, so muß das zehntbare Gut, als zehntbar, und das zehntfreie als zehntfrei abgeschäzt werden, und ist daher der Anschlag des Zehnten und der Abzug oder die Hinzuschlagung zum Abschäzungskapital nicht erforderlich. d. Die Last der Unterhaltung des Faselviehes ist nach §. 78. der Grundsteuerordnung anzuschlagen. e. Beim Anschlag der Schulhausbau- und Kirchenbaupflichten ist nach der Grundsteuerordnung §. 76 u. f. zu verfahren. Finanzminist. v. 21. Juni 1822. Nr. 5237. Rücksichtlich der sonstigen Gefälle und Berechtigungen wird die vorgeschlagene Kapitalisirung mit 18 genehmigt.

5) Eintritt der Accispflichtigkeit. Accisordn. §. 93. Sobald der Contract nach dem neuen Landrecht für geschlossen und wechselseitig für verbindlich anzusehen ist, tritt die Accispflichtigkeit ein, und es kann eine nachherige Reue, noch ein wechselseitiges Einverständniß über die Wiederauflösung des Contracts, von der Accisabgabe befreien. Finanzminist. v. 18. Juli 1812. Nr. 3413. Die Aufhebung eines Kaufs durch beiderseitiges Einverständniß ist als neuer Kauf der Accise unterworfen. Damit über die Contractvollendung, und über das wann und wie die Accisschuldigkeit eintrete, desto weniger Zweifel übrig bleiben, wird erläutert: a. der Kauf ist für vollendet anzusehen, sobald man über die Sache und über den Preis unbedingt einig ist, ohne daß die Uebergabe oder die Zahlung vorangehen muß. b. Der Umstand, daß die Eintragung in das Grundbuch noch nicht geschehen, kann keinen Aufschub in der Accisentrichtung begründen. Finanzminist. v. 25. März 1816. Nr. 4334. Was die Bestimmung des Art. 1583 a. des Landrechts betrifft, so steht solche obigem Grundsaze nicht entgegen, indem zur Gültigkeit eines Kaufes keineswegs der Eintrag in das Grundbuch erforderlich ist, sondern die Unterlassung dieses Eintrags den Gebrauch der dem Käufer zuständigen Rechtsmittel nur suspendirt, so daß dieser, wenn er klagend auftreten will, den Eintrag jeden Augenblick besorgen kann, wenn anders der Kauf seine Richtigkeit hat; ist aber die Gültigkeit oder das Daseyn des Verkaufs selbst streitig, und entsteht darüber Proceß vor Gericht, so ist alsdann die Accispflichtigkeit selbst illiquid und tritt erst ein, wenn jene Vorfrage durch richterliches Urtheil zu Gunsten des Kaufs erledigt worden ist. c. Bei Verkäufen unter aufschiebenden Bedingungen muß die Accise bis zur Purification der Bedingung suspendirt bleiben; dahin gehören auch die (obgleich bei Immobilien weniger üblichen) Verkäufe auf Probe; es soll aber doch gleich nach geschlossenem Contract, und zwar, wenn solcher gerichtlich geschlossen und gewährt worden, von der Amtsbehörde, und wenn es noch blos Sache der Contrahenten ist, von diesen dem Accisor Nachricht gegeben werden, damit er die Veranlassung habe, darauf zu sehen, ob und wann die Bedingnisse erfullt worden seien. Finanzm. v. 29. Novbr. 1813 Nr. 1598. Der Kauf an sich wird erst durch die Ratification zu einem gültigen Kauf, folglich wenn der, welcher am lezten Gebot steht, sein Recht vor erfolgter Ratification an einem Dritten überläßt, ist diese Ueberlassung nicht als zweiter Kauf anzusehen. Der Mandatarius kann zwar bis zur erfolgten Ratification den Namen seines Mandanten geheim halten, er muß aber denselben, sobald ihm die Ratification bekannt gemacht wird, auf der Stelle eröffnen. Geschieht dies nicht, so ist eine weitere Rechtsübertragung einer weitern Veraccisung gesezlich unterworfen. d. Bei Contracten über Liegenschaften unter auflösenden Bedingungen muß die Accise entrichtet werden, sie wird aber zurückbezahlt, wenn die Sache wegen nicht erfüllter Bedingung in den Stand, in welchem sie vor dem Contract war, zurückgeht. Finanzminist. v. 7. Oct. 1817 Nr. 16135. Wo der Kauf, vermöge des Gedings der Reue, welches als eine wahre auflösende Bedingung zu betrachten ist, rückgängig geworden ist, findet keine Accisenerhebung statt, und war die Accise schon bezahlt, so ist sie zurückzuzahlen. e. Wird eine verkaufte Liegenschaft fremd befunden, ehe die Uebergabe geschehen ist, und der Kauf deshalb zernichtet, so bleibt das Geschäft accisfrei; ist die Accise schon bezahlt, so wird solche zurückgegeben. Wird aber erst nach der Uebergabe das fremde Eigenthum geltend gemacht, so bleibt die Accisschuldigkeit stehen, der Käufer kann sie aber in dem Falle, wo er Gewährleistung zu fordern hat, an den Verkäufer suchen. f. Wenn wegen verschwiegenen Dienstbarkeiten oder sonstigen Lasten der Kauf zernichtet wird, so ist auch die Accise zurückzugeben. Die Wiedererstattung soll aber in einem wie in dem andern Fall abgelehnt werden, wenn der Verkäufer wissentlicher Verschweigung schuldig ist, und der Käufer deshalb die Entschädigungsklage gegen ihn hat. g. Ein wegen Nichtzahlung aufgelöster Contract berechtigt nicht zur Zurückforderung der Accise. Staatsminist. v. 25. August 1815 Nr. 128. Wenn der Käufer einer Liegenschaft wegen Unvermögenheit den Kaufschilling abzutragen mit Einwilligung des Verkäufers von dem Kaufe abgeht, so ist der ursprüngliche Eigenthümer, der die verkaufte Liegenschaft wieder an sich zieht, eine Accise von dem Preise, um welchen er dieselbe wieder übernimmt, zu entrichten, eben so wenig schuldig, als wenn ihm das verkaufte Object gerichtlich zuerkannt worden wäre. Dem von dem Kaufcontract wegen Zahlungsunvermögenheit abgehenden Käufer wird aber nur dann die bezahlte Accise zurückbezahlt, oder, wenn die Bezahlung noch nicht erfolgt seyn sollte, der Nachlaß der Accisschuldigkeit nur dann bewilligt, wenn derselbe in den Besiz der Liegenschaft noch nicht eingewiesen war, oder seit dem

Abschluß des Kaufcontracts noch keine sechs Monate abgelaufen sind. h. Das Geding des Wiederankaufs befreit nicht von der Accise. i. Wenn der Kauf wegen Verkürzung zu 7/12 zurückgeht, so ist die Accise zurückzugeben; wird aber der Kauf durch Aufbesserung des Preises aufrecht erhalten, so muß von dieser Aufbesserung die Accise nachbezahlt werden. k. Der Tausch ist gleichfalls durch bloße Einwilligung vollendet.

6) *Befreiung von der Accise.* Finanzminist. v. 8. Novbr. 1813 Nr. 1257. Die *Herrschaft* ist accisfrei. Gesez vom 14. Mai 1828. Reg. Bl. Seite 61. Art. 1. Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums durch Kauf oder Tausch: a. *von Ahnen auf Abkömmlinge* (Steuerdirect. v. 3. April 1832 Nr. 5205.). Uneheliche, aber nach gesezlicher Form anerkannte Kinder, sind wie die ehelichen zu behandeln (Steuerdir. v. 2. Nov. 1833 N 20715.). Bei Tauschen zwischen Ahnen und Abkömmlingen ist jenen die Hälfte des Accises anzusezen; b. *von einem Ehegatten an den andern* (Steuerdirect. v. 16. Juli 1833 Nr. 12788.). Die Erwerbungen Verlobter durch den verwirklichten Ehevertrag, sind wie jene der Ehegatten zu behandeln; c. *von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmaßigen* (Finanzminist. v. 26. März 1833 Nr. 2241.). In allen Fällen, wo ein Verganteter aus seiner Gant Liegenschaften erkauft, ist die Immobilienaccise in Abgang zu decretiren; d. *von Verlassenschaften an überlebende Ehegatten der Verstorbenen;* e. *an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht* (Finanzminist. v. 9. Januar 1836 Nr. 990.). Es ist nicht zwischen in- und ausländischen öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht zu unterscheiden (Finanzminist. vom 18. April 1832 Nr. 6214). Kirchliche Fonds und geistliche Stiftungen gehören in der Regel nicht zu diesen Anstalten. (Finanzminist. vom 7. Juni 1828 Nr. 3077.) Unter öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht sind zu verstehen: α. Alle Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche die Bestimmung haben, dürftige und nothleidende Menschen zu verpflegen und zu heilen, oder ihnen eine bleibende oder vorübergehende Unterstüzung zu gewähren, seie es innerhalb besonders dazu bestimmter Gebäude oder in der Wohnung der Einzelnen. Es kömmt dabei nicht darauf an, ob sich diese Anstalten, Stiftungen und Fonds über das ganze Land, oder über einzelne Theile und Orte verbreiten, wenn nur diese Anstalten ꝛc. für ihren bestimmten Zweck die Staatsanerkennung haben. β. Alle vom Staat anerkannte Anstalten, Stiftungen und Fonds mit der Bestimmung, den Unterricht im ganzen Lande, oder in einem Theil oder Ort desselben, oder auch nur einer Klasse der Einwohner, oder eines Religionstheils eines Orts zu befördern, es sei durch Verbreitung gemeiner Schul- und Gewerbskenntnisse, oder höherer Bildung in Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, mit Ausschluß aller Anstalten, welche auf Rechnung von Privatpersonen bestehen. Art. 2. Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen: a. *der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, Zinsen* und *Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten* und *Frohndpflichten,* des *Lehenkanons* bei Schupf- und Erblehen, so wie des *Lehennexus* selbst bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der *Drittel-* und *Fallgebühren* (Finanzminist. v. 30. Januar 1836 Nr. 874.). Wenn bei Lehenallodifikationen der Obereigenthümer für den Werth seines Obereigenthums einen Theil der Lehengüter übernimmt, ist er von diesem ganzen Werth accisfrei; b. *Tauschcontracte,* wodurch die Vereinigung eines Grundstucks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig, bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstucken bestehen (Finanzminist. v. 7. Dec. 1830 Nr. 6238). Diese Bestimmung findet beim Austausch von Häusern keine Anwendung (Steuerdirect. v. 15. April 1834 Nr. 7958.). Bei Vertauschung von Grundstucken ist der Werttheil, der nicht durch Grundstücke ausgeglichen wird, accisbar (Steuerdirect. v. 30. Decbr. 1833 Nr. 24837.). Wenn das von Jemand eingetauschte Grundstück neben einem Grundstück liegt, das ihm schon vor dem Tausch gehörte, so gebührt ihm Accisfreiheit davon, wenn gleich dasjenige Grundstück, welches von ihm vertauscht wurde, nicht neben einem Grundstuck desjenigen liegt, der es umtauschte. Die Accisfreiheit tritt auch in dem Falle ein, wo die Vereinigung nur in Bezug auf das Grundstück des Einen der beiden Contrahenten stattfindet; sie kann übrigens auf die vertauschten Gegenstande, durch deren Vertauschung weder der eine noch der andere Theil sein früher besessenes Grundstück vergrößerte, so daß nun der alte und neue Besiz nebeneinander oder beisammen liegt, durchaus keine Anwendung finden (Finanzm. v. 2 Sept. 1816 Nr. 12661.). Baumaterialien eines stehenden *Hauses zum Abbruch* verkauft, sind accisfrei, sofern der Plaz nicht mit erworben wird; wird aber ein Haus mit dem Plaz verkauft, so ist die Accise zu entrichten, wenn gleich der Käufer die Absicht hat, das Haus früh oder spät nieder zu reißen. Finanzminist. v. 6. Decbr. 1834 Nr. 8811. Bei einem Gebäude, das absolut auf den Abbruch verkauft wird, ist der Werth des Uebergebäudes accisfrei. Finanzminist. v. 17. März 1829 Nr. 1382. Häuser, deren Plaz nicht mitverkauft wird, sind accisfrei. Finanzminist. v. 27. April 1824 Nr. 2147. Die Veräußerung der *Pläze in den Synagogen* ist der Immobilienaccise nicht unterworfen. Gesez vom 26. Oct. 1833 Reg. Bl. Seite 215. Wer Liegenschaften, auf die er ein Unterpfandsrecht hat, im Wege der *Zwangsversteigerung* erwirbt, ist bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei. Vollzugsverordn. v. 11. März 1834 Nr. 5277. Der Erwerber hat die Accisfreiheit anzusprechen, ohne Rücksicht, ob sein Unterpfandsrecht ein gesezliches, richterliches oder bedungenes ist; gleichviel ob dem seinigen das Unterpfandsrecht eines Dritten vorgeht oder nicht, oder ob es sich um ein Unterpfandsrecht handelt, welches dem Erwerber allein, oder in Gemeinschaft mit einem Dritten zusteht. Die Accisfreiheit ist für den ganzen Betrag der Forderung des Erwerbers bewilligt, alle unbezahlten Zinsen und selbst der Ersaz der Unkosten mit eingeschlossen, so weit der Betrag zur Zeit der Erwerbung bekannt oder liquid ist. Ein späte

liquidirter Betrag berechtigt zur Rückforderung der Accise oder eines verhältnißmäßigen Theils derselben. Steuerdirect. v. 1. Febr. 1836 Nr. 1931. Miterben, die aus Erbmassen, wobei Minderjährige konkurriren, in Zwangsversteigerungen erwerben, sind accisfrei. Finanzminist v. 5. August 1817 Nr. 12836. Der eigene Antheil des Käufers an gemeinschaftlichen Liegenschaften ist accisfrei. Steuerdirect. v. 21. Aug. 1838 Nr. 12383. Der Accispflichtige, welcher eine gemeinschaftliche, mit Schulden belastete Liegenschaft erkauft, ist von seinem Bruttoantheil an demselben accisfrei, da die Liegenschaft durch die auf denselben haftenden Passiven nicht Eigenthum des Gläubigers geworden ist, sondern erst durch den Kauf das volle Eigenthum auf den Käufer übergeht. Finanzminist. v. 18. Nov. 1817 Reg. Bl. Seite 117. und Steuerdirect. vom 20. März 1838 Nr. 4174. Wenn Miterben vor wirklich vollzogener Theilung Liegenschaften, die zu einer Erbmasse gehören, durch Privatübereinkunft um einen Erbschaftsanschlag erwerben, so kann keine Verkaufsaccise angesezt werden, war aber die Theilung bereits vollzogen, und ein Miterbe überläßt nachmals dem andern eine Liegenschaft, so muß die Kaufsaccise angesezt werden, sofern der Uebernehmer nicht gesezlich accisfrei ist. Accisfreiheit tritt auch da ein, wo wegen der Concurrenz minderjähriger Erben die Steigerung gesezlich statt haben mußte. Steuerdirect. v. 30 Juni 1838 Nr. 9239. Der Antheil, welchen des Steigerers Ahn oder Ehegatte an den Liegenschaften der ungetheilten Erbschaftsmasse hat, ist ebenso wie der eigene Antheil des Käufers der Kaufaccise nicht unterworfen. Steuerdirect. v. 21. August 1838 Nr. 12383. Wenn wegen Abwesenden oder Mundlosen eine öffentliche Versteigerung der Liegenschaften einer Erbmasse statt findet, ist der ersteigernde Miterbe accisfrei. Finanzminist. v. 21. Novbr. 1835 Nr. 7839. Was Abkömmlinge aus der Verlassenschaft ihrer Ahnen erkaufen, ist nicht immer, sondern nur in den vorgeschriebenen Fällen accisfrei. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß Abkömmlinge eines verstorbenen Ehegatten bei der Ersteigerung von Liegenschaften aus dessen Verlassenschaftsmasse die Kaufaccise zu entrichten haben, während der überlebende Ehegatte, bei Erwerbungen auf gleiche Weise, accisfrei bleibt. Dieser Fall tritt namentlich da ein, wo Abkömmlinge des Verstorbenen großjährig sind. Finanzmin. v 22. Jan. 1822 Nr. 555. Der Ehegatte eines Miterben, welcher gemeinschaftlich mit diesem erkauft, hat nicht die lezterem bewilligte Accisfreiheit anzusprechen. Steuerdirect v. 21. April 1837 Nr. 6549. Wer der Erbschaft sich entschlägt, und die ihm ausgesezte Summe als Legat anspricht, kann nicht als Miterbe betrachtet werden. Steuerdir. v. 4. März 1834 Nr. 4676. Fahrnisse, wozu auch Güterkaufschillinge gehören, sind accisfrei. Finanzminister. v. 12. Juli 1831 Nr. 3947. Ortsgerichte sind von den Gütern, die sie gewährt haben, und zu Vermeidung einer Regreßklage übernehmen, von der Accise befreit.

II. Von Schenkungen und Erbschaften.

1) Accisordnung §. 91. *Von Schenkungen*, so wie von *Heirathsgut* aller Art ist die Accise nach den Regeln über die Accise bei Vererbungen zu entrichten. Finanzminist. v. 25. April 1815 Nr. 5772. Bei Schenkungen unter 75 fl., wenn das geschenkte Objekt ein Grundstück ist, ist eine Immobilienaccise von 1 1/2 kr. per Gulden zu entrichten. Finanzminist. v. 24. Octbr. 1815 Nr. 14045. Schenkungen, deren lebenslängliche Nuznießung sich der Schenkgeber vorbehält, sind zu 3/5 accisbar. Finanzminist. v. 17. Dec. 1821 Nr. 11690. Bei belasteten Schenkungen ist die Differenz zwischen dem legirten Preis und der Taxation als Schenkung, und der Ueberrest als Kauf anzusehen. Finanzminist. vom 1. Juni 1833 Nr. 4137. Unverzinsliche Jahresziele müssen ebenso wie bei Käufen in Anschlag kommen. Finanzminist. v. 31. Aug. 1833 Nr. 6634. Eine angebliche Schenkung, wo der Werth des Objects durch die darauf ruhenden Lasten gänzlich absorbirt wird, kann nicht als Schenkung angesehen werden.

2) Steuerdirect. v. 4. Mai 1832 Nr. 7041. Bei *Verpfründungsverträgen* und *Schenkungen unter Lebenden* ist die Form, welche die Contrahenten ihrem Rechtsgeschäft ausdrücklich gegeben haben, auch für die Frage maßgebend, ob die Kauf- oder Schenkungsaccise anzusezen sei. Bei einem und dem nämlichen Rechtsgeschäft kann in der Regel nur die eine oder die andere Accise ausschließlich angesezt werden, so lange nämlich, als die landrechtlichen Bedingungen der gewählten Form mit allen einzelnen Bestimmungen des Vertrags im Einklang stehen. Nur wenn das Gegentheil stattfindet, haben die Amtsrevisorate auf die einzelnen Objekte des Vertrags, ohne Rücksicht auf die Form des Rechtsgeschäfts im Ganzen, nach den allgemeinen Vorschriften die geeignete Accise zur Anwendung zu bringen. Die nach der Schenkungsurkunde von den Beschenkten übernommenen Schulden und Lasten sind von dem Werthe der geschenkten Gegenstände in Abzug zu bringen; vom Rest wird die Schenkungsaccise mit ein oder drei Kreuzern vom Gulden, nach Verschiedenheit der Fälle angesezt.

3) Accisordnung §. 94. Bei *Vererbungen* ist die Accise von der ganzen Erbschaft, ohne Unterschied, ob es bewegliches oder unbewegliches Gut sei, zu entrichten. Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel oder Urenkel u. s. w., auch Ehegatten zahlen 1 kr vom Gulden; andere Ahnen (außer Eltern), oder erbfähige Seitenverwandte, so wie auch alle nicht verwandte Personen, die zum Erbe berufen sind, zahlen 3 kr. vom Gulden. Finanzminist. v. 9. April 1812 Reg. Bl. Seite 90. Unter Geschwisterkinder versteht dieser Paragraph Neffen und Nichten. Finanzminist. v. 20. Septbr. 1822 Nr. 7791. Mobiliarvermögen ist dasjenige, was im Gegensaz von Liegenschaften steht. Finanzminist. v. 3. Juni 1818 Reg. Bl. Seite 86. Von Liegenschaften einer Erbschaft, wenn sie sich im Lande befinden, soll ohne Rucksicht, ob der Erblasser ein In- oder Ausländer ist, die Erbschaftsaccise erhoben werden; das Mobiliarvermögen eines Ausländers ist accisfrei. Finanzminist. v. 1. Sept. 1812 Nr. 4887. Die Erbschaft ist an dem Wohnsiz des Erblassers fällig, und zu dem erbschaftlichen Vermögen gehören auch alle Forderungsrechte des Verstorbenen; es ist also die Accise von dem ganzen Vermögen, mit alleiniger Ausnahme der im Auslande liegenden Realitäten, folglich auch von den im Auslande stehenden Kapitalien, sie mögen im In-

oder Auslande erworben seyn, zu erheben. Staatsminist. v. 5. Mai 1836 Nr. 751. So lange in Frankreich das droit de mutation von der Verlassenschaft großherzoglicher Staatsangehöriger erhoben wird, soll auch von der Hinterlassenschaft der im Großherzogthum verstorbenen französischen Staatsangehörigen die Erbschaftsaccise erhoben, und den großherzogl. Unterthanen, so lange sie von der Mobiliarverlassenschaft eines in Frankreich verstorbenen Inländers die großherzogl. Accise und nebenbei an Frankreich das droit de mutation zu entrichten haben, der erweislich bezahlte Betrag der lezteren an der Accise abgerechnet werden. Staatsminist. v. 29. Septbr. 1836 Nr. 1458. Da nach den königlich würtembergischen Gesezen die Verlassenschaft eines großherzoglichen, im Königreich Würtemberg verstorbenen Staatsangehörigen nicht bloß rücksichtlich der in Würtemberg gelegenen Immobilien, sondern auch rücksichtlich des gesammten, in der Verlassenschaft befindlichen Mobiliarvermögens der Erbschaftssportel unterworfen wird, so soll auch von der Verlassenschaft der im Großherzogthum mit Tod abgehenden königlich würtembergischen Unterthanen nach gleichen Grundsäzen nicht bloß die im Lande befindliche Liegenschaft, sondern auch das ganze, zu der Verlassenschaft gehörige Mobiliarvermögen der Erbschaftsaccise unterworfen werden. Den diesseitigen Unterthanen, die von der Mobiliarverlassenschaft eines in Würtemberg verstorbenen badischen Staatsangehörigen nach den großherzoglichen Accisgesezen die Erbschaftsaccise, und nach den königlich würtembergischen Gesezen die Erbschaftssportel zu entrichten haben, wird der erwiesenermaßen bezahlte Betrag dieser Sportel an der Accise abgerechnet. Die Nuznießung kraft ehelichen und elterlichen Rechts ist accisfrei; die Erlangung einer andern ist, wenn sie lebenslänglich, zu zwei Funftel, wenn sie nicht lebenslänglich, mit ihrem gegenwärtigen Kapitalwerth zu veraccisen. Auf leztere Art ist auch eine temporäre Leibrente zu behandeln; eine lebenslängliche aber mit ihrem 8fachen Jahresbetrage accisbar. Der accispflichtige Erwerber eines mit solchen Lasten beschwerten Vermögens, hat von leztern zwar nur die übrige Accise zu tragen, jedoch die des Nuznießers vorzuschießen. Finanzm. v. 15. Sept. 1818 Nr. 13924. Wo der accispflichtige Nuznießer mit dem accispflichtigen Eigenthümer in einer Person zusammenfällt, ist die Accise von 3/5 zu berechnen. Finanzminist. v. 16. Juli 1822 Nr. 5933—34. Wenn die lebenslängliche Nuznießung und das Eigenthum einer Erbschaft oder Schenkung getrennt sind, muß die Accise von 2/5 dem Nuznießer, und von 3/5 dem Eigenthümer, sofern beide accispflichtig sind, berechnet werden, und der Nuznießer hat vorschüßlich auch die Accise für den Eigenthümer zu zahlen. Finanzm. v. 21. März 1832 Nr. 1920. Die gesezliche Nuznießung muß gerade so wie die geschenkte, von dem damit belasteten Vermögen in Abzug kommen. Die vorhin bezeichneten Verordnungen vom 16. Juli 1822 Nr. 5933—34 finden auch auf Nuznießungen, die auf bestimmte Zeit gegeben sind, geeignete Anwendung. Steuerdirect. v. 29. Jan 1833 Nr. 1595. Nur jene elterliche Nuznießung ist accisfrei, die aus dem Verhältniß zum Erblasser, nicht aber aus dem Verhältniß zum Erben herleitet. Wo ein kinderlos absterbender Ehegatte den überlebenden zum Erben eingesezt hat, ist diesem die Accise von 3/5 anzusetzen. Finanzminist. v. 9. Sept. 1837. Nr. 6352. Wenn Vermögen, das Jemand zur lebenslänglichen Nutznießung hat, einem Dritten zufällt, hat dieser entweder 3/5 des Betrags gleich zu veraccisen, oder, wenn er dieß nicht vermag, bei'm Empfang des Vermögens von dessen vollem Werth die Accise zu entrichten. Finanzminist. v. 22. Jan. 1817. Nr. 1154. Was ein Ehegatte von dem andern ererbt, hat er zu veraccisen, nicht aber das, was er durch Eingehung der ehelichen Gütergemeinschaft erwirbt. Finanzminist. v. 5. Aug. 1823. Nr. 4062. Der überlebende Ehegatte ist nur von der ehelichen oder elterlichen Nutznießung, nicht aber von erhaltenen Vermächtnissen des Verstorbenen, accisfrei. Steuerdirect. v. 6. Nov. 1838. Nr. 15549. Was einem Ehegatten von dem andern durch den Heirathsvertrag vermacht wird, unterliegt der Erbschaftsaccise. Steuerdirect. v. 16. Juli 1833. Nr. 12788. Die Erwerbungen Verlobter durch den verwirklichten Ehevertrag sind wie jene der Ehegatten zu behandeln. Finanzministerium v. 9. April 1812. Reg. Bl. S. 90. Wer fürsorglich das Vermögen eines Abwesenden erhält, hat, wenn er accispflichtig ist, davon die Accise zu zahlen, welche ihm aber, bei der Wiederherausgabe des Vermögens zurückerstattet wird. Einem accispflichtigen Abwesenden ist bei der Vermögenszutheilung die Accise anzusetzen. Finanzminist. v. 26. Sept. 1815. Nr. 12758. Aniversarien sind accisbar. Finanzminist. v. 31. Aug. 1824. Nr. 4952. Ebenso die Vermächtnisse für heilige Messen. Steuerdirect. v. 19. Dez. 1843. Nr. 17783. Bei Jahreszeit- oder Aniversarien-Stiftungen, so weit der Kapitalwerth, der damit auf den betreffenden Kirchenfond oder Geistlichen übergehenden Last (wofür der von der obersten Kirchenbehörde festgesetzte Minimalbetrag einstweilen gelten kann), von der Summe der Schenkung oder des Vermächtnisses nicht überschritten wird, ist eine Accispflicht nicht vorhanden; diese tritt aber ein, wenn und in so weit die Schenkung oder das Vermächtniß jenen Betrag überschreitet, und eine Ausnahme ergibt sich nur da, wo das Object der Schenkung eine Liegenschaft ist, indem hier von dem belasteten Theile der Schenkung zwar nicht die Erbschafts- oder Schenkungs-, wohl aber die Immobilien-Accise zu entrichten ist. Accisordnung §. 96. Der Erbe kann sich durch augenblickliche Veräußerung der ererbten Objecte von der Accise nicht befreien, vielmehr sind dergleichen Veräußerungen als ein weiterer Act der Eigenthumsübertragung anzusehen, und von Neuem der Accise unterworfen, es sey denn, daß sie vor gänzlich vollzogener Theilung an Miterben geschehen. §. 97. Die Accise von vererbtem Gut wird entweder nach den Verkaufspreisen, wenn nämlich die Erbschaftsobjecte gleich nach Antretung der Erbschaft veräußert werden, oder nach einer gerichtlichen Schätzung bezogen, nie aber nach Anschlägen des Erblassers. §. 98. Wo mehrere, zum Theil accisfreie, zum Theil accispflichtige Erben und Erbnehmer in einer Erbschaft zusammentreffen, entrichtet jeder die Accise nach Verhältniß seines Antheils und der ihm nach seiner persönlichen Qualification, in Gemäßheit des §. 94, auf-

liegenden Verbindlichkeit, ebenso die Stückvermächtnißnehmer. Finanzminist. v. 11. Juli 1812. Nr. 3257. Von dem Anfall des fallpflichtigen Vermögens, und von dem Anschlag eines fallpflichtigen Gutes ist das Fallgeld abzuziehen, und nur vom Rest die Accise anzusetzen. Finanzminist. v. 29. Jan. 1817. Reg. Bl. S. 17. Außer den auf Lehenverlassenschaften ruhenden Schulden sind von dem, ohne Rücksicht auf die Lehensqualität, abgeschätzten Werth des Lehens, bei Mannlehen 40, bei Weiberlehen 35 Procent abzuziehen, und nur vom Rest ist die Accise anzusetzen. Bei Stammgütern ist von dem abgeschätzten vollen Werth der Güter, außer den darauf haftenden Stammschulden, 15 Procent des Werths für die Rechte der Stammverwandten in Abzug zu bringen.

4) Abschätzung der der Accise von Schenkungen und Vererbungen unterworfenen Gegenstände. Justizminist. v. 9. Mai 1812 § 4 Ziffer 4. Wo Liegenschaften oder Fahrnisse einer Erbschaft vor Vollendung der Erbverzeichnung oder Erbtheilung veräußert werden, da bestimmt der Erlös den accisbaren Werth, andernfalls ist gerichtliche Abschätzung nöthig. Ziffer 6 Bei Nutznießungen, die Accisgegenstand sind, wird der nach vorstehenden Regeln (s. oben Accise von Immobilienkäufen) erhobenen Werth und Anschlag des nutznießlichen Vermögens zum Grunde gelegt. Von dem darnach berechneten Betrag der Accise muß der Nutznießer in allen Fällen die Auslage machen, wovon jedoch ein verhältnißmäßiger Antheil dem Eigenthümer als Schuld, die ihm seiner Zeit der Nutznießer als unverzinslicher Vorschuß abzieht, in Schuldigkeit gesetzt wird. Die Ausmittlung dieses Antheils folgt nachstehenden Regeln: a. wenn die lebenslängliche Nutznießung eines Vermögens geschenkt oder vermacht wurde, so hat der Nutznießer die Accise von 40 Procent des nutznießlichen Vermögens auf sich zu leiden, jene von den weitern 60 Procent empfängt er einst vom Eigenthümer obgedachtermaßen wieder. b. Wer die Nutznießung eines Vermögens durch Schenkung oder Erbschaft auf eine bestimmte Zeit erhält, bei dem ist der jährliche Ertrag gleich fünf Procent des Vermögensanschlags anzunehmen. Diese Summe ist als eine einzelne unverzinsliche Zielerzahlung anzusehen, die so vielmal wiederkommt, als Nutznießungsjahre sind; der gegenwärtig baare Werth dieser Zielerzahlungen ist vorschriftsmäßig auszurechnen, und die daraus sich ergebende Summe ist der Kapitalbetrag, von welchem der Nutznießer die Accise zu leisten hat. Das, was nachmals der Accis vom ganzen nutznießlichen Vermögen mehr macht, ist der Theil des Eigenthümers, der ihm, als eine am Ende der Nutznießung zu vergütende Auslage, in Schuldigkeit geschrieben werden muß. c. Wo der Nutznießer oder der Eigenthümer eine accisfreie, oder nur der mindern Accise unterworfene Person ist, da wird der Kapitalbetrag, welcher nach oben auf seiner Seite berechnet wurde, nur mit der niedern oder gar keiner Accise belegt; immer muß jedoch auch hier der accisfreie Nutznießer den Betrag des Eigenthümers vorschießen, wenn der Eigenthümer nicht accisfrei ist. Ziffer 7. Leibrenten geben die Accise von dem achtfachen Jahresbetrag, welche der Rentenempfänger zu übernehmen hat. Bei Gaben, die mit Renten belastet sind, wird dieser achtfache Betrag von dem Anschlage des belasteten Vermögens abgezogen und von dem Vermögensrest die Accise berechnet. 8) Jahresrenten, auf bestimmte Jahre gegeben, werden behandelt wie oben der Ertrag einer auf Zeit gegebenen Nutznießung, nur daß hier der Rentenempfänger nichts für den Rentengeber vorzuschießen hat, s. im Uebrigen Accise von Immobilienkäufen und insbesondere Schätzung des Werths 2c.

5) Eintritt der Accispflichtigkeit. Accisordnung §. 95. Der Erbe ist accispflichtig, sobald er eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzutreten, nothwendig voraussetzt. §. 97. Die Accise muß vor Aushändigung der Inventur oder der Loos- oder Theilzettel entrichtet werden. Finanzminist. v. 9. April 1812. Reg. Bl. S. 90. Einem Accispflichtigen ist bei der Vermögenszutheilung die Accise anzusetzen Wenn eine Erbschaft im Streit liegt muß deren Besitzer, sofern er der Accise unterworfen ist, diese bis zur Beendigung des Rechtsstreits einstweilen bezahlen. Finanzminist. v. 6. März 1830. Nr. 997. So lange ein Testament nicht richterlich für ungültig erklärt wird, ist es hinsichtlich der darnach zu zahlenden Staatsabgaben maßgebend. Finanzminist. v. 1. Juni 1833. Nr. 4137. Wenn der Schenkungsvertrag keine aufschiebende Bedingung erhält, darf der Accisansatz nicht verschoben werden. Steuerdirect. v. 30. Okt. 1838. Nr. 15232. Von Leibrenten, die unter aufschiebenden Bedingungen verschrieben worden, ist der Accisansatz bis zur Verwirklichung dieser Schenkung zu suspendiren. Steuerdirect. v. 20. März 1838. Nr. 4174. Wann eine Erbschaftstheilung als vollzogen anzusehen sey, muß aus dem Abtheilungsgeschäft selbst beurtheilt werden, und es kommt, sey nun eine öffentliche Inventur und Theilung, oder eine Privatinventur und Auseinandersetzung, von den Erben bewirkt worden, vorerst darauf an, ob 1) eine bloß fürsorgliche, oder 2) eine endgültige Theilung vorliegt, oder endlich ob 3) die Erben mit einander in Gemeinschaft geblieben sind, sonach die Erbtheilung auf bestimmte Zeit verschoben haben, was nach L. R. S. 815 denselben auf fünf Jahre, welche erneuert werden können, zu thun erlaubt ist. Erben, worunter Minderjährige sind, können sich mit einer bloß fürsorglichen Theilung begnügen, und es darauf ankommen lassen, ob einst die volljährig gewordenen Miterben solche durch eine endgültige Theilung, die nach L. R. S. 1304 binnen zehn Jahren, nach erlangter Volljährigkeit, nachgesucht werden muß, wieder aufheben wollen. Alle Theilungen, wobei Minderjährige betheiligt, und die im Satz 466 und 838 des Landrechts vorgeschriebenen, durch §. 5 und 20 des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht modifizirten Formen nicht beobachtet worden sind, können nach L. R. S. 840 nur als fürsorglich angesehen werden; im entgegengesetzten Falle sind sie, nach L. R. S. 466 und 1314, endgültig. Eine gehörig vereigenschaftete endgültige Theilung wird daher als vollzogen angesehen werden müssen, wenn die Loose über die Antheile jedes Erben gefertigt und gezogen sind, und alle Erben ihre Zustimmung zur Vertheilung der Erbschaftsstücke urkundlich ertheilt haben,

indem solche andernfalls nur als eine fürsorgliche, einer Aenderung fähige Theilung betrachtet werden könnte.

6) Befreiungen von der Accise. Finanzminist. v. 28. Okt. 1826. Nr. 6840 Dem großherzogl. Fiscus ist von den ihm anfallenden Erbschaften keine Accise anzusetzen. Accisordnung §. 94. Abkömmlinge aller Art des Erblassers sind accisfrei. Gesetz v. 3. Aug. 1837. Reg. Bl. S. 194. Eltern haben von dem Betrage der Erbschaft, die ihnen von ihren Kindern zufällt, keine Accise zu entrichten. Gesetz v. 14. Mai 1828. Reg. Bl. S 61. Art. 3. Von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht wird keine Accise bezahlt. Was unter diesen Anstalten zu verstehen sey, s. oben unter „Accise von Immobilienkaufen", und zwar Ziffer 6 die Verordnungen v 9. Jan. 1836. Nr. 990. v. 18. April 1832. Nr. 6214 und v. 7. Juni 1828. Nr. 3077. — Finanzminist v. 30. Juni 1812. Nr. 3056. Von Vermächtnissen für Arme, welche zur gleichbaldigen Vertheilung unter dieselben bestimmt sind, wie vom Almosen, ist keine Accise zu entrichten. Finanzminist. v 29. Dez. 1812. Nr. 5731. Die Adoptivkinder haben von der Verlassenschaft Derjenigen, von welchen sie förmlich an Kindesstatt angenommen sind, keine Accise zu zahlen, indem angewünschte Kinder nach den Gesetzen wie andere Kinder angesehen werden. Finanzminist. v. 25. Aug. 1818 Nr. 13046. Das Accisgesetz spricht von der Accisfreiheit der Abkömmlinge im Allgemeinen; wenn nun ein uneheliches, aber nach den Erfordernissen des neuen Landrechts in gehöriger Form anerkanntes Kind, auch nach der Strenge des Landrechts kein eigentliches Erbrecht, sondern nur beschränkte Rechte auf den Nachlaß der Eltern, von denen es anerkannt worden, hat; so muß doch, bei dem allgemeinen Ausdruck der Accisordnung, die günstigere Auslegung hier Platz greifen und folglich die Accisfreiheit eintreten. Steuerdirect. v. 7. Jan. 1834. Nr. 314. Uneheliche, von ihrem Vater in gesetzlicher Form nicht anerkannte Kinder, sind nur in Bezug auf die Mutter gleich ehelichen Kindern zu behandeln. Steuerdirect. v. 28. April 1837. Entschädigungen wegen Testamentsnichtigkeiten unterliegen keiner Accise. Gesetz v. 14. Mai 1828 Reg. Bl. S. 61. Art 4. Von der Schenkungsaccise sind frei: Schenkungen unter Lebenden: a. an Ahnen und deren Geschwister; b. an Ehegatten (Steuerdirect. v. 16. Juli 1833. Nr. 12788) Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Verlobte, so fern die Schenkung sich auf einen Ehevertrag gründet, und dieser durch wirklichen Vollzug der Ehe in Wirksamkeit getreten ist; c. an Geschwister und deren Abkömmlinge (Finanzminist. v. 1. Juni 1833. Nr. 4137.), Geschenknehmer, die Stiefkinder des Geschenkgebers sind, können nicht als Abkömmlinge desselben behandelt werden; d. an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht. Was unter diesen Anstalten zu verstehen sey, s. unter Ziffer 6 „Accise von Immobilienkäufen." e. An Arme, welche aus milden Stiftungen oder andern öffentlichen Kassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deßwegen die Unterstützung ganz entzogen wird (Finanzminist. v. 7. Juni 1828. Nr. 3077.) Als milde Stiftungen sind nur solche anzusehen, welche die Bestimmung haben, Nothleidende zu unterstützen; als öffentliche Kassen gelten auch die Gemeindekassen Wenn Arme diese Wohlthat in Anspruch nehmen, so hat der Amtsrevisor sie zur Bezeichnung jener Stiftung oder Kasse aufzufordern, von welcher sie unterstützt werden, sodann hat derselbe diese Stiftungen oder Kassen von der Größe und den Bedingungen der Schenkungen zu unterrichten, und Erklärung zu verlangen, ob in Folge der Schenkungen die Unterstützungen der Beschenkten ganz aufhören werden oder nicht. Im ersten Fall ist die gesetzliche Accise anzusetzen. Frei von der Accise bleibt eine solche Schenkung auch dann, wenn der Beschenkte aus verschiedenen milden Stiftungen oder öffentlichen Kassen Unterstützung bezog, und auch nur eine derselben einen Theil der Unterstützung fortleistet. f. Alle Schenkungen, die in Fahrnissen bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist, Finanzminist. v. 28 Dez. 1833. Nr. 9530. Schenkungen aus dem Mobiliarvermögen eines Ausländers sind accisfrei. Finanzminist. v. 6. Mai 1816. Nr. 6513. Schenkungen der Eltern an Kinder sind accisfrei, wenn gleich der Werth der Schenkung bei der Erbschaftsauseinandersetzung eingeworfen werden muß. Finanzminist. v. 28. Febr. 1835. Nr. 1425. Eine Schenkung, die einer Hospitalkirche gemacht wird, ist accisfrei. Finanzminist. v. 25. März 1816. Nr. 4336. Bei Auflösung des eine Schenkung sub modo enthaltenden Vertrags, ist der Accisnachlaß begründet.

III. Constatirung der Immobilien-, Erbschafts- und Schenkungsaccise. Die Amtsrevisoren haben von der Ausfertigung aller Rechtsgeschäfte, die accisbare Gegenstände befassen, an die Accisoren Anzeigen zu erlassen, und die Accise anzusetzen. Die Ortsgerichte haben die Liegenschaftsveränderungen in Zeiten den Amtsrevisoraten anzuzeigen, und diese die Verzeichnisse monatlich an die Obereinnehmereien einzusenden. Wie alles dieses zu besorgen ist, zeigen die betreffenden Instructionen. Finanzminist. v. 13. Mai 1814. Nr. 1600. Ziffer 1. Bei den einzelnen Accisansätzen sind alle Bruchkreuzer zu vermeiden, ½ und darüber wird für einen ganzen Kreuzer genommen, weniger als ½ kr. im Rest wird ganz weggelassen. 2. Bei allen Immobilienverkäufen, wo die Kaufsumme unter 100 fl. beträgt, ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob solche in verzinslichen Terminen bezahlt werden muß. Alle diese Käufe sind als gleich baar zahlbar anzunehmen, und die Accise hiernach zu berechnen. 3. In dieser Beziehung ist bei öffentlichen Versteigerungen jedes einzelne Stück oder Loos, das einzeln geboten wird, für sich zu betrachten, und nicht mit andern, die vielleicht an denselben Steigerer kommen, zusammen zu werfen. 4. Bei Kaufschillingen von 100 fl. und darüber, die in unverzinslichen Terminen bezahlt werden, ist das, was innerhalb der ersten 9 Monate, nach vollendetem Kauf, fällig ist, als gleich zahlbar anzusehen, was in dem 10. bis 12. Monat fällig wird, für in einem Jahr zahlbar, und so immer für jede weitere 12 Monate ein Jahr weiter. 5. die Termine, die auf

diese Weise erst in 20 oder mehr Jahren fällig wären, werden alle als in 20 Jahren zahlbar angesehen, und die Accise hiernach berechnet.

IV. Bestrafung der Accisvergehen. Accisordnung §. 100. Ziffer 14. Alle, welche Immobilien durch Kauf, Tausch, sowie auch Mobilien oder Immobilien, durch Schenkung oder Erbschaft an sich bringen, und 14 Tage, von dem Monat an gerechnet, wo der Contract, oder die sonstige Uebertragshandlung, für geschlossen, und die Erbschaft für angetreten zu betrachten ist, verstreichen lassen, ohne dem Accisor (oder einer Gerichtsperson) wenigstens die vorläufige Anzeige davon gemacht, oder eine gerichtliche Person, die mit dem Geschäft sich befaßt hat, dazu veranlaßt zu haben, übertreten die Accisgesetze. §. 101. Alle Accisfrevler unter Ziffer 14 sind im ersten Falle mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten mit dem zwölffachen und im vierten und jeden weitern Defraudationsfalle mit dem zwanzigfachen Accisbetrag zu bestrafen.

Accisvergehen. Hinsichtlich der Untersuchung derselben s. Steuervergehen.

Acteneinsicht, s. Proz. Ordnung für bürgerliche Rechtestreitigkeiten §. 226. und 227. und Prozeßordnung für Strafsachen Tit. 116. Justizministerium v. 22. September 1826. Reg. Bl. Seite 125. Art. 1. Die Partien und ihre Sachwalter können zu jeder Zeit die Einsicht der Akten bei demjenigen Gerichte, wo die Sache anhängig ist, jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperson verlangen, Auszüge daraus fertigen und Abschriften davon nehmen, oder auf ihre Kosten begehren. 2. Sie können zu diesem Behufe, jedoch nur aus besondern erheblichen der Beurtheilung des Gerichts unterliegenden Gründen auch um Uebersendung der Akten an ein anderes inländisches Gericht bitten, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. 3. In diesem Falle müssen aber die Acten gehörig verzeichnet, quadrangulirt oder paginirt, und besiegelt an das betreffende Gericht übersendet, und die zur Einsichtsnahme bewilligten Fristen pünktlich eingehalten werden. 4. Auf dieselbe Art kann auch dritten Personen die Einsicht der Akten entweder mit Einwilligung der streitenden Theile, oder von Amtswegen, letzteres jedoch nur in dem Falle gestattet werden, wenn der dritte ein rechtmäßiges Interesse bescheinigt. 5. Bei den Obergerichten kann um Einsicht der Akten nur von denjenigen Personen gebeten werden, welche sich selbst oder andere bei demselben zu vertreten berechtigt sind. Dritte Personen mussen ihre deßfallsigen Gesuche durch einen Hofgerichtsadvokaten oder Procurator einreichen lassen. 6. Die Akten der Obergerichte können in Parti-sachen in der Regel nur an die Registratur eines andern Obergerichts oder des Justizministeriums zur Einsicht für die Vertreter des Fiskus oder Stiftungen, für die Hofgerichtsadvokaten und Procuratoren oder andere berechtigte Schriftverfasser, mittelst schriftlicher Note versendet, und von denselben nur in Gegenwart einer Gerichtsperson oder des Registrators in der Kanzlei eingesehen werden.

Vorlegung und Mittheilung, der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden. Höchste Verordnung v. 27. Oktober 1836. Reg. Bl. Seite 353. §. 1. Ueber Gesuche um Vorlegung von Acten oder Urkunden zur Einsichtsnahme, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszugen aus denselben, entscheidet diejenige Behörde, welcher die Acten oder Urkunden zugehören, also diejenige, bei welcher die Acten erwachsen sind, oder welche die Urkunden fertigte oder fertigen ließ, oder wenn diese Behörde, nicht mehr besteht, diejenige, auf welche die bezüglichen Geschäften übergingen. §. 2. Auch bei derjenigen Behörde, bei welcher die Acten oder Urkunden beruhen, können solche Gesuche angebracht werden. Ist dies aber eine andere, als die im §. 1. bezeichnete, und auch nicht die derselben vorgesetzte Behörde, so erledigt sie das Gesuch nicht selbst, sondern theilt es der im §. 1. bezeichneten Behörde mit. §. 3. Hält ein Archivariat, bei welchem nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen ein Gesuch um Vorlegung dort auf bewahrter Acten oder Urkunden, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben, angebracht ist, für zweifelhaft, welche Behörde das Gesuch nach §. 1. zu erledigen habe; so legt es dasselbe mit den Acten oder Urkunden dem Ministerium des Innern vor, damit dieses hierüber entscheide, sofort das Gesuch, wenn es dasselbe nicht selbst zu erledigen hat, sammt Acten oder Urkunden der zuständigen Behörde zustelle. § 4. Wenn Acten oder Urkunden einer Bezirksstelle zugehören (§ 1.), so hat nicht diese, sondern die ihr vorgesezte Mittelbehörde das Gesuch um Vorlegung derselben oder um Mittheilungen daraus, zu erledigen, wenn 1. die Acten oder Urkunden Eigenthums- oder anderer Rechte des Staats zum Gegenstand haben, oder wenn 2. dieselben schon in ein Archiv zur Ausbewahrung abgegeben sind. §. 5. In dem Gesuche ist jedesmal zugleich der Grund anzugeben, aus welchem der Bittsteller die Einsicht von Acten oder Urkunden, oder die Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben zu verlangen, ein rechtliches Interesse hat. Stellt sich der angegebene Grund als unwahrscheinlich dar, so ist der Bittsteller zu einer Bescheinigung desselben aufzufodern. §. 6. Gehören die Acten oder Urkunden nach Maaßgabe des §. 1. einer Behörde, welche dieselben as Vermögensverwalterin oder fiskalische Vertreterin des Staats, oder einer Körperschaft oder Staatsanstalt inne hat, so gestattet die Behörde die Einsicht derselben oder Mittheilungen daraus nur alsdann, wenn hieraus keine Gefährtung der Rechte des von ihr zu vertretenden Fiskus, beziehungsweise der Körperschaft oder Staatsanstalt zu besorgen ist, oder wenn dem Bittsteller auf die Vorlegung der Acten oder Urkunden oder auf Mittheilungen daraus ein gesetzliches Recht zusteht. §. 7. Außer den Fällen des vohergehenden Paragraphen wird Denjenigen, welche dabei ein rechtliches Interesse haben (§. 5), die Einsicht der Akten oder Urkunden oder Mittheilung daraus alsdann bewilligt, wenn hieraus ein Nachtheil in staatspolizeilicher Hinsicht, überhaupt im öffentlichen Interesse nicht zuerwarten ist. Amtsrevisorate und andere Behörden, welche Urkunden über vor ihnen verhandelte Rechtsgeschäfte von Parthien aufzubewahren haben, machen davon, sofern dieselben nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt

sind, an Dritte, die nicht wenigstens von Einer der Parteien dazu ermächtigt sind, keine Mittheilung. §. 8. Requisitionen eines Gerichts um Mittheilung von Acten oder Urkunden, wenn sie nur auf das einseitige Ansuchen einer Parthie, gemäß dem §. 426. der Prozeßordnung erlassen werden, und sich nicht auf ein, gemaß dem 38. Titel der Prozeßordnung uber ein Edictionsgesuch ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß stüzen, werden ebenso wie Gesuche von Privatpersonen behandelt, außer daß dabei die im § 5 gedachte Bescheinigung eines rechtlichen Interesses nie gefordert wird. Die Vorlage oder Mittheilung von Akten oder Urkunden auf den Grund eines rechtskraftigen, nach Maaßgabe des 38. Titels der Preceßordnung durch ein Edictionsgesuch erwirkten richterlichen Erkenntnißes geschieht lediglich nach der Anordnung des Richters. §. 9. Die besondere Verbindlichkeiten der Beamten des bürgerlichen Standes und der die Grund- und Pfandbucher führenden Ortsbehörden in Beziehung auf Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus ihren Büchern, richten sich nach den Bestimmungen der L. R. S. 45 2196. und 2196 a. Diese Bestimmungen sind auch anwendbar auf die durch die Verordnung vom 7. April 1826 vorgeschriebenen Faustpfandbücher und auf andere Bucher, welche zur Oeffentlichkeit fur alle, die dabei Interesse haben mögen, bestimmt sind. §. 10 Wenn öffentliche Bucher der zu ihrer Führung bestellten Behörde, wegen deren Fortsetzung und wegen ohne Verzögerung zu bewirkender Einträge in dieselbe, wie es bei Grund- und Pfandbüchern der Fall ist (L. R. S. 2199) unentbehrlich sind, so können solche der Behörde nicht abgefodert werden, um sie bei den Akten zu behalten. Ist die Vorlegung dieser Bücher in Urschrift nicht zu umgehen, so ist eine besondere Tagfahrt anzuordnen, in welcher ein Mitglied oder ein sonstiger Bevollmachtigter der zur Fuhrung der Bücher bestellten Behörde die Vorlage persönlich besorgt, sofort die Bucher wieder alsbald zurück bringt.

Actien, unbenannter Gesellschaften s. Handelsgesellschaften S. 34 — 36. Sie sind beweglich. s. Sachen S. 529.

Actuare der Aemter. Minist. des Innern v. 31. Januar 1834. Nr. 927. Die Aemter dürfen nur recipirte Scribenten, oder wie sich von selbst versteht, wirkliche Rechtspractikanten, keineswegs aber Rechtskandidaten, die noch nicht geprüft, oder in Folge der bestandenen Prufung, nicht recipirt sind als Actuare annehmen, andere Subjecte aber nur als Dekopisten beschäftigen. Justizm. v 15. Nov. 1816. Reg. Bl. S. 158. Den Aemtern wird eine genaue Sorgfalt bei der Auswahl der Actuaren ernstlich empfohlen, und verordnet, daß keinem Actuar, der schon bei einer andern Bezirksstelle angestellt war, der Eintritt bei Amt gestattet werde, wenn er sich nicht über sein vorhergegangenes untadelhaftes Betragen, sowohl in Hinsicht auf Diensttreue, als Fleiß und Sittlichkeit durch Zeugnisse der Bezirksstelle, bei welcher er vorher diente, ausweisen kann. Die Bezirksstellen, welche ohnehin für die von ihnen angestellten Actuare zu haften haben, werden insbesondere für jeden aus der Unterlassung dieser nothwendigen Vorsicht entstehenden Schaden verantwortlich gemacht, und die Kreisregierungen haben auf den pünktlichen Vollzug zu wachen. Justizminist. v. 25. Jan. 1838. Die Aemter haben so oft sie einen Actuar anstellen, davon, unter Vorlage des Verpflichtigungsprotokolls in beglaubter Abschrift, dem ihnen vorgesetzten Hofgericht jeweils Anzeige zu machen. Staatsminist. v. 2 Septbr. 1824. Nr. 1772. Den Beamten ist die Anstellung anverwandter Actuare in auf- und absteigender Linie unbedingt, sodann bis zum zweiten Grad der Blutsverwandtschaft und bis zum ersten Grad der Schwägerschaft einschließlich untersagt. Minist. des Innern v. 5. März 1825 Nr. 2370. Der Neveu des Beamten kann von lezterem als Actuar verwendet werden. s. auch Protokollführer.

Actuariats-Candidaten. Höchste Verordn. v. 16. Jan. 1811. Reg. Bl. 1811 S. 1. Art 2. Die Aufnahme eines Inccipienten (Lehrlings) der Schreiberei, und die Ernennung eines solchen zum Scribenten (Actuar), nach vollbrachter Lehre, erfordert die Erlaubniß der Kreisregierungen; sie erfolgt erst auf eine vorzunehmende strenge Prüfung. 3. In Ansebung der Eigenschaften und Verkenntnisse, die derjenige haben soll, der als Schreiberei-Incipient oder Lehrling angenommen zu werden verlangt, wird folgendes festgesezt: a. die aufzunehmenden Jünglinge müssen in den Städten, wo Lyceen sind, durch alle Klassen bis zur Exemtion (oder Aufnahme zur höhern Stufe) fortgehen; in den Landstädten hingegen, durch einen zwei- oder mehrjährigen Aufenthalt in den obersten Abtheilungen der Pädagogien, sich in einem gleichen Grade befähigen, und was in beiden Orten ausdrücklich verlangt wird, in dieser Zeit, an allen Lehrstunden, zu ihrer formellen, wenn gleich nicht materiellen Bildung, somit auch in der lateinischen und französischen Sprache, Antheil nehmen. b. Kein Beamter darf einen jungen Menschen in seine Schreibstube aufnehmen, ehe die Zeugnisse über seine Vereigenschaftung nach diesen Erfordernissen vorgelegt sind, und die Genehmigung zur Aufnahme von der Kreisregirung erfolgt ist. c. In den hierüber zu erstattenden Berichten ist zugleich der vorhergenoßenen Erziehung und sittlichen Ausbildung des aufzunehmenden Lehrlings zu erwahnen. Wenn sich findet, daß hierin etwas versäumt worden ist, was besonders bei den Söhnen der Einwohner aus den unteren Standen öfters vorkommt, und was doch in der Folge bei einem Menschen erfoderlich scheint, der in die Reihe der Staatsdiener künftig zu treten gedenkt, so ist zu trachten, daß derartige Personen zu einer andern, ihrer vorherigen Erziehung und Ausbildung angemeßenern Bestimmung geleitet werden, es wäre denn, daß ein ausgezeichnetes Talent, zuversichtliche Hoffnung zur zukünftigen Erzielung eines vorzüglichen Staatsdieners, darböte. d. Wer künftig durch gesetzwidrige Annahme unbefähigter Incipienten, dieser Verordnung entgegenhandelt macht sich neben angemessener Ahndung auch wegen des künftigen Schicksals, und der Unterbringung solcher Leute verantwortlich; indem sie niemals als Scribenten angenommen werden können, sondern als nicht geeignet zur künftigen Dienstanstellung, blos gemeine Copisten bleiben müssen. e. Die Prüfung in diesen Vorkenntnissen ist einem besondern Commissarius zu übertragen, der über den Erfund, seinen Bericht unter

Anlegung der Proben, an die Kreisregierung zu erstatten hat. — In solcher Prüfung ist auf eine leserliche Handschrift besonders zu sehen; diese nebst guter deutscher und und lateinischer Orthographie, auch den Anfangsgründen der französischen und lateinischen Sprache, sind Bedingungen, die niemals nachgesehen werden sollen. Eben so sind die Anfangsgründe der Rechenkunst und Geometrie unerläßliche Bedingungen, auch in der Logik soll von dem Incipienten der Unterricht da besucht werden, wo sie gelehrt wird. 4. Wenn sich bei der Prüfung der Incipienten zeigt, daß die hier vorgezeichnete Erfordernisse nicht vorhanden sind, so ist die Erlaubniß zu Erlernung der Schreiberei nicht zu ertheilen. Den Kreisregierungen ist zur Pflicht gemacht, darin keine Nachsicht eintreten zu lassen. Dispensation bleibt blos in besonders geeigneten Fällen dem Ministerium des Innern zu ertheilen vorbehalten. 5. Für die eigentliche Lehrzeit in der Schreibereikenntnissen, sind in der Regel drei Jahre bestimmt, welche ohne besondere Gründe, die den Kreisregierungen vorgelegt werden sollen, nicht abzukürzen sind. 6. Keinem Staatsdiener wird die Annahme der Lehrlinge im Schreibfache gestattet, der nicht selbst die dazu erfoderliche Geschäftskenntnisse besitzt, und dessen Dienstverhältnisse nicht hinlängliche Gelegenheit zur Ausbildung des Lehrlings darbieten, und die besondere Erlaubniß dazu von dem Minist. des Innern erwirkt hat. Wer einen Lehrling annimmt, hat die Verbindlichkeit, für dessen weitere Uebung in den Schulkenntnissen zu sorgen, wenn dazu Gelegenheit in dem Orte ist, auch hat er ihn selbst, in allen Theilen der Schreibereikenntnisse, nach Möglichkeit zu unterichten. Niemals darf gestattet werden, in einer Schreibstube zugleich mehrere Incipienten zu halten; Dispensation hievon ist in selten dazu geeigneten Fällen beim Ministerium des Innern einzuholen. 7. Nach vollbrachter Lehrzeit, ist eine zweite Prüfung vorzunehmen. Diese hat sich (Regbl. 1834 Seite 196) Minist. des Innern v. 7 Nov 1843) auf alle Theile der Schreibereikenntnisse überhaupt, insbesondere auf Dienstgeschäfte der Stelle, bei welcher der zu Prüfende seine Vorbereitungs-Jahre erstanden hat; ferner auf die Kenntniß der Landesverfassung und der Landesgesetze zu erstrecken. — Bei solchen Prüfungen sind mündliche Fragen und schriftliches Ausarbeiten nöthig, zu welch lezteren die Kreisregierungen die Vorschriften geben. Die Vornahme selbst ist einem erfahrenen und gewissenhaften Commissarius zu übertragen. Fällt diese nach den Berichten und Proben gut aus, so wird von der Kreisregierung die Aufnahme unter die Scribenten bewilligt, und die Verpflichtung verordnet. Oberstudienrath v. 10. Januar 1838. Die Directoren der Lyceen, Gymnasien und Pädagogien werden ermächtigt, dem Ansinnen der Kreisregierungen hinsichtlich der Prüfung der Incipienten, ohne vorherige Anfrage Statt zu geben Der Prüfungsbefund ist unmittelbar der betreffenden Kreisregierung vorzulegen.

Adel. Erwerbung, Verlust und Vorzüge desselben. Höchstes Edict vom 4. Juni 1808 Reg. Bl. Seite 176 §21. a, Wer zur Zeit des geschlossenen rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels war; wer jetzt oder künftig einen Adelsbrief von dem Großherzog oder seinen Nachkommen, oder von andern zum Bund gehörigen, oder andern etwa durch Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souverains erlangt; wer den Adel von andern Mächten, und dessen Anerkennung bei seiner Niederlassung im Lande erwirkt hat; wer endlich von einem adelichen Vater in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt wird, der hat als Staatsbürger Adelsrecht. b. Wer nur als fremd sich im Lande aufhält, ist inzwischen Adelsgenosse, sobald er nachweist, daß er in seinem Heimathslande Adelsrechte genießt. c. Keiner, der eine Erhöhung in den Adelsstand sucht, und zu solcher Zeit schon Staatsbürger des Großherzogthums ist, kann ihn anderswoher suchen oder annehmen, als von dem Großherzog und seinen Regierungsnachfolgern. d. Der Adel theilt sich in den Herren- und Ritterstand; zu jenem gehören alle, welche fürstliche Würde haben, oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Grafschaft des ehemaligen teutschen Reichs unter rheinische Bundes-Souveraine gekommen sind; die übrigen Grafen, Freiherrn und Edelleute gehören zu lezteren; das bisherige verjährte Herbringen, oder ihr Adelsbrief müssen ausweisen, welche von diesen Kategorien ihnen gebührt, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbezeugungen, keinen in den Rechtsumfang wirken. e. Jeder, der ein Verbrechen begeht, wodurch er einer peinlichen Strafe schuldig wird, wenn solches nicht aus einer, — wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß (wo er alsdann nur seiner Ehre vorbehaltlich verurtheilt werden darf), verliert für seine Person den Adel, kann ihn also auf nachher erst erzeugte Kinder, oder eine nachher erst angenommene Frau nicht fortpflanzen; dagegen f. können adelich verehelichte Frauenzimmer und adelich geborne Kinder ihres einmal wohlerlangten Adels durch ein solches fremdes Vergehen des Gatten oder Vaters nicht verlustig werden; auch g. können selbst die später gebornen Kinder ihrer Familien-Erbrechte deswegen nicht verlustig werden, nur daß sie im Erbgang am Stammgut gegen alle Erbfähige, deren adeliche Abstammung unbescholten ist, zurücktreten, und wenn sie endlich die Erbordnung trifft, sie die Adelserneuerung auswirken müssen. §. 22. Wer Staatsbürger ist und Adelsrecht hat, wird dadurch befähigt: a. zu jenen Hofvorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen für gut findet; keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darin abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner b. zum Stammgutsrecht, d. h. zum Recht, seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz des Besitzers mit Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß tretenden Erben mit nothdürftigem Unterhalt auszuweisen. Fidei-Comisse außerhalb adelicher Familien, wo sie schon sind, mögen ausnahmsweise bestehen bleiben, neue aber können, ohne erlangtes Adelsrecht, keine gemacht werden. Der Adel befähigt endlich c. zur Siegelmäßigkeit, d. h. zum Recht, ausschließlich ein gewisses durch altes Herkommen, oder Staatsvergunst erhaltenes Wappenzeichen zu führen, und solches mit

einem offenen Helm oder einer Adelskrone zu zieren (nämlich je nach dem Verhältniß der Würde, mit einer Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnkrone). Die Siegelmäßigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen Adelsrechte andern Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, giebt aber alsdann nur eine ausschließende Wappenberechtigung, nicht aber jene besonders auszeichnende Wappenzierrathen. d. Weitere Vorzüge gewährt der Adel nicht, am wenigsten mag er in oder zu Staatsdiensten dem Adelichen vor dem Nichtadelichen ein Vorrecht gewähren. Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und jeder hat bei gleichem Dienst auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren und Gehaltsbefugnisse. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzogl. Hauses v. 3. Juli 1815 Reg. Bl. Seite 81 §. 1. In die Adelsmatrikel des Großherzogthums werden alle Adeliche des Landes eingetragen, und darüber nach den verschiedenen Adelsklassen alphabetische Register bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gehalten, welchem auch die jeweiligen Veränderungen in dem Personalstande der Familie anzuzeigen sind. 2. Als dem Lande angehörige Adeliche werden alle jene angesehen, welche durch festen Wohnsiz und Niederlassung im Lande, oder durch überkommenen Staatsdienst in den persönlichen Staatsbürgerverband getreten sind, dessen unbeschadet sie anderwärts einen auf dinglichen Besiz gegründeten Realnexus behalten können. 3. Kein Einwohner oder Staatsdiener wird im Großherzogthum als adelich anerkannt, und darf die darauf sprechende Prädicate führen, der nicht in die Matrikel eingetragen ist; wogegen auch lezte als Adelsbeweis in der Folge dienen wird. Verfassungsurkunde §. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung. s. Standesherren, Grundherren. Gesez v. 25. Novbr. 1831 Reg. Bl. Seite 250 § 1. Der Landrechts-Zusaz 1393 a. ist aufgehoben; die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels unterliegen künftig den allgemeinen Gesezen.

Administration. Trennung der Justiz von derselben. s. Gerichtsordnung Titel I.

Adressen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog. Höchste Verordnung v. 19. Mai 1832 Reg. Bl. Seite 265. Die Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten auf Betreiben einzelner Staatsbürger, die sich dazu berufen glauben, so wie das Unterschriftensammeln zur Anerkennung ihrer Meinung über dieselben, ist mit den längst bestehenden Gesezen unvereinbarlich, da dergleichen Versammlungen und ihr Streben an sich erfolglos sind, und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nur störend einwirken können. Die Unterthanen werden daher alles Ernstes abgemahnt, Versammlungen zu Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten anzuregen, oder daran Theil zu nehmen, oder durch Sammlung von Unterschriften dazu mitzuwirken. Die Behörden haben dieses vorkommenden Falls ausdrücklich zu untersagen, und in jedem gesezlichen Wege dagegen einzuschreiten. s. auch Unterschriften, Volksversammlungen, Vorstellungen.

An die Bundesversammlung. Bundesbeschluß vom 27. Oct. 1831 Reg Bl. Seite 241. Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefahrdrohender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesezlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser Lezteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.

Advokaten. Justizministerium vom 22. Novbr. 1823 Nr. 6378. Bei Besezung von Advokatenstellen dürfen nur solche Rechtspraktikanten in Vorschlag gebracht werden, die wenigstens ein halbes Jahr hindurch bei einem Gerichtshofe als Schriftverfasser practizirt, und sich in mündlichen Vorträgen geübt, auch über ihre Fähigkeiten hinreichende Proben abgelegt haben. — Belohnung derselben s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 158 und 159. Justizminist. v. 2. Okt. 1829 Nr. 4375. Wo die Zulassung eines Advokaten nur in den persönlichen Verhältnissen einer Partei ihren Grund hat, da können auch, nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift, der Gegenparthie die durch Aufstellung desselben verursachten besondern Kosten nicht aufgerechnet werden, wohl aber diejenigen, welche von der obsiegenden Partei ebenfalls hätten aufgewendet werden müssen, wenn dieselben persönlich zur Verhandlung sich eingefunden haben würde. Höchste Verordnung v. 2. Dec. 1841 Reg. Bl. Seite 387 §. 14. Die Sporteln werden in der Regel von der betreffenden Parthie erhoben. Ausnahmsweise geschieht die Erhebung, wenn die Parthie im Auslande wohnt, oder aus einer Streitgenossenschaft besteht, von ihrem Anwalt, in so fern sich nicht ein anderer zahlungsfähiger Inländer zur Entrichtung der Sporteln verpflichtet hat. §. 15. Die Anwälte sind befugt, für die Stempelgebühren, so wie für die Sporteln, wenn sie dergleichen im Fall des §. 14 entrichten, von ihren Parthien Vorschuß zu verlangen. s. auch Anwälte, Schriftverfassungsrecht. — Uebereinkunft mit Würtemberg, hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten v. 9. Mai 1834 Reg. Bl. Seite 159. Die öffentlichen Rechtsanwälte des einen Staats in Angelegenheiten von Unterthanen dieses Staats sollen bei den Gerichten des andern Staats zur Ausübung der Advokatur zugelassen werden, jedoch, was die untern Instanzen betrifft, nur so weit, als die betreffende Landes-Gesezgebung die Beiziehung von Advokaten überhaupt gestattet, und hinsichtlich der höhern Gerichte unter der Beschränkung, daß sie ihre Schriftsäze durch inländische, bei dem betreffenden Gerichtshof angestellte Prokuratoren müssen überreichen lassen.

Aerzte. s. Strafgesez und zwar: Unbefugte Ausübung

der Heilkunst §. 255. Ueberschreitung der Licenz §. 256. Verlezung der Verschwiegenheit § 541. Mißbrauch der Heilkunst §. 542. Schuldhafte Tödtung oder Körperverlezung §. 543. Medicinalordn. II. Niemand darf ohne, oder über die Grenzen seiner anerkannten Befähigung (Licenz) die äußere oder innere Heilkunde ausüben; die Uebertretung dieses Verbots ist an sogenannten Pfuscheen ernstlich zu bestrafen, und die Unterthanen sind vor der daraus für sie entstehenden Gefahr zu warnen. Die Licenz für inländische Aerzte und Wundärzte ertheilt die Sanitätskommission auf vorgängige Prüfung. Auswärtige Aerzte, welche in ihrem Heimathsstaate Staatserlaubniß haben, können auch im Großherzogthum Kuren übernehmen, nur müssen sie sich bei Epidemien den allgemeinen diesseitigen Anordnungen fügen, die vorgeschriebenen Anzeigen und Tabellen einsenden, und sich auf Verlangen mit dem Physikus über den Charakter und die Behandlung der Krankheit besprechen, auch dürfen sie nie die von ihnen vorgeschriebenen Arzneimittel selbst dispensiren. Minist. des Innern v. 11. Decbr. 1837 Nr. 11854. §. 1. Den in der Schweiz licenzirten Aerzten ist die Praxis im Großherzogthum nur unter der Bedingung gestattet, daß sie die jeweils erforderlichen Arzneien in den privilegirten Apotheken fertigen lassen, mithin solche weder selbst mitbringen noch abgeben. Minist. des Innern v. 18. Sept. 1838 Nr. 9518. In Bezug auf die licenzirten Aerzte des Kanton Aargau wird diese Bestimmung dahin modificirt, daß leztere bei ihrer Praxis im Großherzogthum die nöthigen Arzneien jeweils aus inländischen Apotheken zu verschreiben haben. Minist. des Innern vom 11. Dec. 1837 Nr. 11354 §. 2. Der zuwiderhandelnde Arzt verfällt in eine Polizeistrafe von 10 bis 15 fl., die auf Betreten zu vollziehen ist. Im Wiederholungsfall sind weitere 10 fl. anzufügen. Sollte sich ein Arzt die nämliche Handlung zum dritten Mal zu Schulden kommen lassen, so ist davon die Anzeige an die betreffende Kreisregierung zu erstatten, damit diese die Ausschließung desselben von der hierländischen Praxis erwirke. §. 3. Der Anzeiger erhält von der erkannten Geldstrafe die Hälfte als Anzeigegebühr, im Falle der Unbeibringlichkeit derselben aber eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. aus der Amtskasse. — Medicinalordnung IX. 3. Aerzte, welche nicht besondere chirurgische Licenz haben, sollen zwar gefährlichen Operationen beiwohnen, sie aber nicht verrichten. Medicinalordnung II. und III. Jeder praktische Arzt und licenzirte Wundarzt ist verpflichtet, jedem Kranken in seinem Wohnort zu dem er berufen wird, zu jeder Stunde schleunig ärztliche Hülfe zu bringen, ohne Unterschied, ob derselbe an einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit leide, ob derselbe ihn belohnen kann oder nicht. Der Physikus und Landchirurg haben gleiche Verpflichtungen gegen auswärtige Kranke ihres Bezirks, jeder in seinem Fach, namentlich zu unentgeldlicher Behandlung aller, die ohne Mangel an ihrer nothdürftigen Nahrung zu leiden, nicht zahlen können. Ortswundärzte sollen zwar die unvermöglichen Patienten ihres Wohnorts auch unentgeldlich besorgen helfen; wenn sie dies aber aus Auftrag des Physikus oder Landchirurgen thun, so wird ihnen die Gebühr dafür aus der Gemeindekasse angewiesen. Medicinalordnung VIII. 3. Die Heilung äußerlicher Krankheiten steht dem Bezirkswundarzt unbedingt und dem Chirurgen erster Klasse, mit Ausnahme der gerichtlichen Fälle, zu. Medicinalordnung VIII. 4. Bei Amputationen und solchen Operationen, wodurch leicht ein edler Theil verlezt und Verblutung veranlaßt wird, oder wovon der Ausgang zweifelhaft ist, soll er den Rath des Amtsphysikus oder Amtschirurgen einholen. Staatsminist. v. 4. Nov. 1842 Reg. Bl. Seite 303. Nach dem Sinne des §. 4 der Instruction für Bezirkswundärzte und nach den Kenntnissen, welche man bei der Prüfung von ihnen gefordert hat, sind diejenigen Landchirurgen und Oberwundärzte, welche nur beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde besitzen, gehalten, nicht nur bei verwickelten, sondern auch bei denjenigen Krankheiten, welche in ihrem Verlaufe einen gefährlichen Charakter annehmen, oder von ungewöhnlich langer Dauer sind, einen unbeschränkt licenzirten Arzt beizuziehen, oder diesem die alleinige Behandlung desselben zu überlassen. — Minist. des Innern vom 5 April 1836 Reg. Bl. Seite 175. Die Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse, welche vor dem 1. April 1827 die angeordnete Prüfung für beschränkte Licenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erstanden, oder nach einer solchen Prüfung wegen Mangel an der erforderlichen Befähigung nicht erlangt haben, dürfen zwar bei Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunst gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch ohne Zuziehung eines praktischen Arztes verordnen; innerliche Krankheiten aber dürfen sie nicht behandeln, es sei denn, daß Gefahr auf Verzug haftet, und nicht schnell genug ein praktischer Arzt herbeigerufen werden kann, in welchem Falle sie die nöthige Verordnung bis zur Ankunft eines solchen zu machen befugt sind, das Recept aber mit der Bemerkung: „medicinischer Nothfall“ zu bezeichnen haben. Minist. des Innern vom 5. Aug. 1828 Reg. Bl Seite 165. Die Candidaten der Medicin können nur dann unter die Zahl der praktischen Aerzte aufgenommen werden, wenn sie sich eben so über gründliche naturwissenschaftliche, als über rein ärztliche Kenntnisse genügend auszuweisen vermögen. — Minist. des Innern v. 14. Juni 1833 Reg. Bl Seite 153. Wenn sie Ansprüche auf Staatsanstellung machen wollen, sollen sie gehalten seyn, sich vor ihrer Zulassung zur Staatsprüfung mit Zeugnissen darüber auszuweisen, daß sie Vorlesungen über die Lehre von Seuchen und Contagionen der größern Hausthiere, über gerichtliche Thierheilkunde, und über thierärztliche Polizei besucht haben und sich selbst einer Prüfung in diesen Fächern unterwerfen. — Minist. des Innern v. 8. Mai 1838 Nr. 4425. Die medicinische Polizei, als ein Theil der Staatsarzneiwissenschaft, ist als ein sogenanntes Zwangsfach zu betrachten, welches die Inländer hören müssen. Sanitätskommission vom 4. März 1833. Den schriftlichen Gesuchen um Zulassung zu der Staatsprüfung muß nicht nur das akademische Studien- und Sittenzeugniß, sondern auch ein Zeugniß über die durch das Studiengesez vorgeschriebenen, durch eine Prüfung bei einem Lyceum oder Gymnasium hinreichend nachgewiesenen Kenntnisse beigelegt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat unnachsichtlich

die Verweisung auf den künftigen Prüfungstermin zur Folge. Es werden nur diejenigen Anmeldungen zur Prüfung berücksichtigt, welche in der ersten Hälfte der Monate März und August einkommen, und welchen die genannten Zeugnisse beiliegen. Höchste Verordnung vom 27. Juni 1825 Reg. Bl. Seite 111. Es werden nur solche Wundärzte recipirt, die mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, durch eine strenge Prüfung sich über ihre Fähigkeit, die Wundarzneikunst in ihrem ganzen Umfange auszuüben, genügend ausgewiesen haben. Hiezu wird ihnen dann die Staatserlaubniß ertheilt, dagegen die Behandlung innerlicher Krankheiten ohne Unterschied untersagt. Die nach den 1. April 1827 recipirten Wundärzte haben niemals Hoffnung auf Staatsanstellung. Zu Land- oder Amtschirurgen sollen nur Aerzte, welche mit der chirurgischen und geburtshülflichen Licenz versehen sind, und durch mehrjährige geschickte Ausubung dieser Theile der Heilkunst sich dazu qualificirt bewiesen haben in Vorschlag kommen. Minist. des Innern v. 24. Novbr. 1818 Reg. Bl. Seite 168. Den Wundärzten zweiter Klasse kann durchaus keine innerliche ärztliche Behandlung überlassen, sondern höchstens in den besondern Verwundungsfallen die Befolgung der ärztlichen Vorschriften, und nach dem etwa gegebenen Unterricht, die Berichterstattung über den Erfolg des Arzneigebrauchs und über das Befinden des Kranken anvertraut werden. Minist. des Innern v. 16. Febr. 1836 Nr. 1430. Der Sanitätskommission bleibt vorbehalten, in allen Fällen die Erlaubniß zur Erlernung der Chirurgie zu ertheilen, nachdem die jungen Leute, welche darum nachsuchen, sich über den Besiz der nöthigen Vorkenntnisse (deutsche und lateinische Sprache, Geschichte, Anfangsgründe der Physik) ausgewiesen, oder auf Requisition der Sanitätskommission an die Studienbehörde, darin bei einer Mittelschule geprüft worden sind. Die Prüfungsbehörde hat, ohne dem Examinirten ein Zeugniß auszufertigen, lediglich das Prüfungsresultat der Studienbehörde vorzulegen, die dasselbe mit ihrem Urtheil der Sanitätskommission mittheilt, von welcher sofort zum Studium der Chirurgie Erlaubniß zu ertheilen, oder bei mangelhafter Vorbildung zu verweigern ist. Die Aufnahmen der Chirurgen zum Studium der Chirurgie und Geburtshülfe auf den Landesuniversitäten werden nur auf den von der Sanitätskommission ausgestellten Erlaubnißschein unter der geeigneten Belehrung erfolgen. s. auch chirurgische Instrumente. Minist. des Innern v. 24. Feb. 1843 Reg. Bl. Seite 72. Das Aderlassen ist den Wundärzten zweiter Klasse unter gleicher Beschrankung wie unten den Wundarzneidienern untersagt. Höchste Verordn. v. 27. Juni 1825 Reg. Bl. Seite 111. Für die niedersten chirurgischen Verrichtungen, und als Gehülfen für Wundärzte werden Wundarzneidiener angenommen. Ministerium des Innern v. 27. Mai 1834 Nr. 5334. Wer zur Prüfung als Wundarzneidiener zugelassen werden will, hat sich über die bei einem recipirten Wundarzneidiener erstandene Lehrzeit auszuweisen. Minist. d. Innern v. 21. Sept. 1836 Nr. 10547. Ihre Licenzirung ist jedesmal durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen. Minist. des Innern vom 24. Novbr. 1818 Regbl. Seite 168. Sie sind auf den bloßen Krankendienst beschränkt, und dürfen sich außer der dem Badersdienst zustehenden Verrichtungen: als Aderlassen, Schröpfen, Klystieren, Zahnausreißen, Fontanellschneiden, und den einfachen Verbänden nicht entziehen. Minist. des Innern v. 24. Febr. 1843 Reg. Bl. Seite 72. Es ist ihnen bei Strafe untersagt, ohne Verordnung eines licenzirten Arztes oder Oberwundarztes zur Ader zu lassen; eine Ausnahme hievon ist nur in Nothfällen d. i. in solchen Fällen gestattet, wo Gefahr auf Verzug haftet, und die Berathung eines ordentlichen Arztes oder Wundarztes nicht schnell genug geschehen kann. Staatsminist. vom 29. Mai 1841 Nr. 845. Reg. Bl. Seite 161. Die praktischen Aerzte, Wund- und Hebärzte können vor Ablauf zweier, ihrer praktischen Befähigung gewidmeten Jahre, zur definitiven Anstellung nicht in Vorschlag gebracht werden. Minist. d. Innern v. 31. Aug. 1841 Nr. 9804. Die Dienst- und Strafpolizei über alle angestellte oder blos licenzirte Sanitätsdiener, als Physici, Amtschirurgen, Kreisoberhebärzte, Badärzte, praktische Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte, Apotheker, Wundarzneidiener und Hebammen steht in erster Instanz den Kreisregierungen, und in zweiter Instanz dem Ministerium des Innern zu. Beilage lit. C. zum Organis. Edict vom 1809 Reg. Bl. Seite 438. Art. 14. Die Bezirksärzte (Physikate) haben die Aufsicht über die Bezirks- und andere Wund-, Heb- und Thierärzte, Apotheker und Hebammen. In allen Theilen der medicinischen Polizei haben sie den Aemtern auf Verlangen ohne Verzug mit Rath und That beizustehen, auch von Amtswegen in den geeigneten Fällen das Nöthige an die Beamtung gelangen zu lassen. Sanitätskommission v. 25. Oktbr. 1837 Nr. 3880. Wahrnehmungen die zu einem, zur polizeilichen Kenntniß gehörenden Desiderium, Antrag oder Beschwerde gegründeten Anlaß liefern, verpflichten die Physikate gleichbald mit dem Bezirksamt behufs der nöthigen Abhülfe in Communikation zu treten. Minist. d. Innern v. 25. Okt. 1827 Nr. 10454. Da es in sanitätspolizeilicher Hinsicht nothwendig ist, daß jeder Physikus sobald als möglich sich eine vollständige Kenntniß seines Bezirks, namentlich rücksichtlich der Lage und des Klimas, so wie der Sitten und gewöhnlichen Lebensart der Einwohner zu erwerben sucht, so ist jedem Physikus zur Pflicht gemacht, nach Antritt seines Dienstes seinen Bezirk zu bereisen. Die Auslagen hiefür sind aus der Amtskasse zu vergüten. Minist. des Innern v. 25. März 1835 Reg. Bl. S. 109. Die Physikate haben an die Kreisregierungen alljährlich im Laufe des Monats Januar Hauptjahrsberichte zu erstatten. Die Physici, praktische Aerzte, Wundärzte erster Klasse und Thierärzte haben im Laufe des Monats Januar artistische Jahresberichte über ihr ärztliches Wirken und wissenschaftliches Fortschreiten an die Sanitätskommission einzusenden. Die Wundärzte zweiter Klasse erstatten halbjährige Berichte an die Physikate. Sanitätskommission v. 4. April 1838 Nr. 1461. Aerzte und Wundärzte, welche die Geburtshulfe ausüben, haben uber geburtshülfliche Fälle jährlich um die Mitte Juli Jahresberichte an die Kreisoberhebärzte zu erstatten. s. auch Geburtshülfe. Ueber den Inhalt der artistischen Jahresberichte gibt die Verordnung der Sanitätskom-

mission v. 19. Novbr. 1837 Nr. 4240. Maaß und Ziel. s. auch Sanitätsdienste.

Afterbestand, s. Bestandvertrag S. 1717. 1717 a. Miethvertrag S. 1753. Pachtvertrag S. 1763. 1764.

Afterbürge, s. Bürge S. 2014. 2043.

Aftererbsezung. L. R. S. 896. Aftererbsezungen sind verboten. Jede Verfügung, welche einem Geschenknehmer, oder Erbstücknehmer, auferlegt, einem Dritten etwas aufzubewahren, und zurückzuliefern, ist für sie unverbindlich. Nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staatsoberhauptes zu Gunsten seiner eigenen Familienglieder, oder der Stamm- auch Lehenerbberechtigten Familien für Stammgut erklärt ist, kann nach den desfallsig besondern Gesezen als Erbe für die Nachkommen unveräußerlich seyn. 897. Ausgenommen von dem Verbote der Aftererbsezung sind jene Verfügungen, die im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels (s. Schenkungen unter Lebenden) den Eltern u. Geschwistern gestattet werden.

Aftererbtheilung, s. Erbtheilung S. 836.

Aftergewalthaber, s. Gewalthaber S. 1994 u. 1995.

Afterpfleger, s. Schenkungen unter Lebenden S. 1055, 1056 und 1061.

Aichen der Maaße und Schiffe, s. Maaß und Gewicht. Schifffahrt.

Allodifikation der Lehen, s. Lehen.

Almendgenuß, s. Bürgernuzungen.

Almendgut, s. Gemeindegut.

Almosen, s. Stiftungen. Unterstüzungen.

Almosenverrechner, s. Kirchengemeindeordnung §. 3, 4, 7 und 12 lit. g.

Altanen, s. Bauanlagen S. 677 und 680.

Altäre, wer solche anzuschaffen hat. s. Baulasten Art. 13.

Alter, vormundschaftfreies, s. Vormundschaft S. 433. volljähriges, s. Volljährigkeit S. 488. anwünschungsfähiges, s. Anwünschung S. 343. heirathsfähiges, s. Ehe S. 144. erbverfügungfähiges, s. Schenkungen S. 903. verhaftfreies, s. Verhaft S. 2066.

Altersdispensation. Organisations-Edict v. 1809 lit. C. §. 19 und höchste Verordnung v. 17. Jan. 1822. Reg. Bl. S. 12 u. 14. Dispensation vom Heirathsalter ertheilen die Aemter: bei Mannspersonen, vom zurückgelegten 20., und bei Frauenspersonen vom zurückgelegten 15. Jahre, in sofern bei den erstern wegen der Milizpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet; die Kreisregierungen: bei Mannspersonen, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, aber noch milizpflichtig sind, bei Mannspersonen, welche das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und bei Frauenspersonen unter 15 Jahren, s. Heirathen.

Amortisationskasse. Höchstes Edict v. 31. August 1808 Reg. Bl. Seite 256. Zur Beschaltung, Verzinsung und successiven Abtragung der Staatsschuld wird eine eigene von der Generalstaatskasse getrennte Amortisationskasse unter folgenden Bestimmungen errichtet: 1) die liquidirte Landesschuld ist in das Hauptschuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen einzutragen und auf das ganze Großherzogthum, und insbesondere auf dessen Steuerbetrag radicirt. 2) Die Hauptschuld wird nach Inhalt der — der Schuldenliquidations-Kommission gegebenen und öffentlich bekannt gemachten Instruction liquidirt und nach den Anleihensbedingnissen nach und nach getilgt. 3) Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinsenzahlung, so wie die Uebertragung werden in kaufmännischer Form geführt, und die Einsicht davon steht Jedem — der sich als rechtmäßiger Besizer von Obligationen im Werth von 25 fl. legitimirt frei. 4) Da diese Kasse, nach ihrer Natur und Bestimmung bloß der Schuldentilgung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinsen gewidmet ist, so können darauf von keiner Seite, von welcher es auch seyn möchte, andere Zahlungsanweisungen angenommen werden, und sind desfalls sowohl der Finanzminister und Direktor und Kassenkommissär, als der Kassier selbst verantwortlich. 5) Zu Deckung der Prämien und der Obligationen der Amortisation wird nach dem Maximum ihres Bedürfnisses bestimmt: der Betrag des Salzregals; des Postregals; die Berg- und Eisenwerks-Einkünfte; Erlös aus verkauft werdenden Domänen, von welchen sogleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingnissen versteigert werden sollen; Allodifikation der Lehen und Ablösung von Zinsen; Der Ertrag der Vermögensteuer oder unmittelbaren Zuschuß aus den Provinzialkassen.. 6) Auf die Festhaltung dieser Vorschriften werden der Finanzminister, der Direktor und der Kassenkommissar dieser Amortisationskasse, der Buchhalter und Kassier beeidigt. 7) Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entscheidung des Direktoriums. Verfassungsurkunde §. 22. Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten. Gesez über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse v. 31. Dec. 1831 Regbl. 1832 S. 21. Art. 1. Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationskasse fließen, und alle sich darauf beziehende Ausgaben von dieser geleistet werden. Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesezgebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amorsationskasse mit der Generalstaatskasse, oder einer andern Verwaltungskasse darf niemals stattfinden. Art. 2. Die Amortisationskasse wird durch einen Direktor und die erforderlichen Kassenbeamten verwaltet; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums. Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten. Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Geseze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen. Art 3. Die Abhör der Rechnungen der Amortisationskasse und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edict vom 16. März

1819 verliehene unabhängige Stellung verbleibt. Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen. Art. 4. Der landständische Ausschuß wird im ersten Semester nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahres einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen, zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten. Sind zur Zeit, wo der Ausschuß einberufen werden sollte, die Stände selbst versammelt, so ist derselbe innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtags einzuberufen. Art. 5. Das Bedürfniß der Amortisationskasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen zur allmähligen Tilgung der Staatsschuld wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt. Lezteres sezt zugleich fest, welche von den im Satz 5 des Edicts vom 31. August 1808 bestimmten Mitteln, oder welche andere statt dieser, zur Deckung dieses Bedürfnisses angewiesen werden sollen. In sofern bei den durch das Budget ausgeworfenen speziellen Einnahmen ein Ausfall Statt findet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Diese, so wie die speziellen Einnahmen müssen vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abgeliefert werden. Die Staatskasse wird, im Falle die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen, und im entgegengesezten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten. Art. 6. Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersezen sollen (Reädistikationskosten) ist aus laufenden Revenüen zu bezahlen. Wie viel von dem Gesammtaufwand für Neubauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Revenüen, und wie viel davon aus dem Grundstocksvermögen bestritten werden sollen, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt. Art. 7. Alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdenden Dienst- und andere Kautionen, das in baarem Gelde bestehende ledige Erbe (L. R. S. 813) und alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponibeln Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen. Ueber die Verwendung der disponibeln Fonds wird auf dem nächsten Landtage im gesezlichen Wege verfügt. Art. 8. Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, soweit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf. Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurückzuzahlen sind. Wird dieser Credit zur Deckung eines außerordentlichen unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benüzt, so ist die Dringenheit desselben dem nächsten Landtag nachzuweisen. Art. 9. Außer der Amortisationskasse ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanlehen, unter irgend einem Vorwande zu kontrahiren. Art. 10. Die Amortisationskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zu Realisirung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesez eröffneten ständigen und etwa durch das Budget bewilligt werdenden außerordentlichen Kredits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständeversammlung gesezlich Statt finden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufkündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann. Art. 11. Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat. Art. 12. Die in dem §. 10 dieses Gesezes und in dem §. 63 der Verfassungsurkunde erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung des leztern genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. nicht übersteigt, wegen außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse, neben Benuzung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten außerordentlichen Kredits nicht hinreichend sind, nothwendig wird. Art. 13. Wenn der landständische Ausschuß zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation, oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen und ihm im ersten Falle die Räthlichkeit der Operation, im lezten Falle die Nothwendigkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Kommission der Regierung nachgewiesen. Art. 14. Der landständische Ausschuß hat durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären: ob er zu der vorgeschlagenen Veränderung des Zinsfußes und unter welchen Modalitäten, und, im Fall es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Betrag. Art. 15. Das von dem ständischen Ausschuß konstatirte Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negozirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschlusse dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweitige Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet. Art. 16. Die wegen Veränderung des Zinsfußes oder wegen eines Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtage

vorgelegt. Art. 17. Der landständische Ausschuß muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig seyn. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten zwei weitere Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer, in Folge der Einberufung, versammelt sind. Zur Gültigkeit seiner Zustimmung, zu Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder zu einem Anlehen ist erforderlich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen andern Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Gesez v. 22. Juni 1837 Reg. Bl. Seite 119. Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden konnen, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatskredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nuzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papier, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewährt, unterliegt der kollegialischen Entscheidung. Adresse der zweiten Kammer v. 18. Juli 1839 Reg. Bl. Seite 183. Die Kammern haben sich die Hinterlegung der Gelder der Militärdepositenkasse bei der Amortisationskasse vorbehalten. s. auch Zehntablösung.

Amtsboten. Höchste Verordnung vom 7. Juni 1832. Reg. Bl. S. 333. Art. 2. Die Zustellungen in Dekanatsgeschaften sollen ebenfalls durch dieselben besorgt werden. Minist. d. Innern v. 19. Dez. 1837. Nr. 11721. Von den zur Ueberbringung der amtlichen Ausschreiben aufgestellten Amtsboten müssen auch die Schreiben der kirchlichen Recepturen in die betreffenden Orte unentgeldlich besorgt werden, jedoch müssen diese Schreiben an den festgesetzten Botentagen auf den Amtskanzleien zeitig abgegeben und die an jene Recepturen eingehenden Schreiben auf der Amtskanzlei abgeholt werden. Wo aber die Amtsboten besondere Gänge zu machen haben, da muß denselben eine der Billigkeit angemessene kleine Renumeration ausgesetzt werden. Höchste Verordnung v. 7. Juni 1832. Reg. Bl. S. 333. Art. 1. Der Gehalt der Amtsboten ist, wie bisher, von den Gemeinden des Bezirks zu bestreiten.

Amtschirurgen, s. Aerzte.

Amtsgefängnisse, s. Strafgesetz §. 38, 40 und 42. Schärfung dieser Strafe §. 56 u. f.

Amtsgerichte, s. Gerichtsordnung.

Amtsmißbrauch, s. Strafgesetz §. 659 u. f.

Amtsrevisorats-Assistenten, s. rechtspolizeiliche Geschäfte, und zwar die höchste Verordnung v. 25. Nov. 1841. Reg Bl. S. 345, und die Instruction des Justizminist. v. 4. Jan. 1842. Reg. Bl. S. 5.

Amtsrevisoratsdiener. Justizminist. v. 20. Aug. 1842. Nr. 4149. §. 6. Außer einem fixen Gehalt beziehen dieselben für Hülfeleistungen bei dem Amtsrevisor oder den Notaren, auch für die Besorgung der Vorladungen und Bestellungen bei Geschäften von längerer Dauer, wie namentlich bei Erb- und Gemeinschaftstheilungen, Vermögensübergaben und Liquidationen, eine Tagsgebühr von 30 kr. §. 7. Diese Tagsgebühr wird im Allgemeinen nach dem Maß ihrer Dienstleistungen von dem Geschäftsfertiger berechnet, in den Acten constatirt und auf dessen schriftliche Anweisung durch den Diener von der Parthie unmittelbar erhoben §. 8. Für jede Zustellung einer schriftlichen Fertigung hat der Amtsrevisoratsdiener außer den Fällen des §. 6 von der Parthie 2 kr. zu beziehen. Der Betrag der Zustellungsgebühr ist auf der Fertigung, welche den Interessenten zugestellt wird, zu bemerken. §. 10. Außerhalb des Sitzes des Amtsrevisorats hat der Revisoratsdiener keine Aufträge zu besorgen, die Hülfeleistungen und Bestellungen für auswärts beschäftigte Districtsnotare liegen den Gemeindedienern ob, welche dafür die in §. 6 und 8 festgesetzten Gebühren anzusprechen haben, wofern sie nicht schon als solche zur unentgeldlichen Verrichtung derselben verpflichtet sind.

Amtsrevisoren (Bezirksnotare), s. rechtspolizeiliche Geschäfte, und zwar die höchste Verordnung v. 25. Nov. 1841. Reg. Bl. S. 343, und die Instruction des Justizminist. v. 4 Jan. 1842 Reg. Bl. S. 3.

Amtsrichter für Strafsachen, s. Prozeßordnung für Strafsachen. Tit. IV. und VIII.

Amtsverbrechen. Besondere Verbrechen der Diener, s. Strafgesetz und zwar: Begriff der öffentlichen Diener. §. 657, der niedern öffentlichen Diener §. 658. Amtsmißbrauch §. 659. Verletzung der Amtsverschwiegenheit in böser Absicht §. 660, ohne böse Absicht §. 661. Strafe der Bestechung §. 662 und 663. Strafe des Bestehenden §. 664. Amtsverbrechen in Folge von Bestechung §. 665. Strafbare Geschenkannahme §. 667 und 668. Bestechung oder Geschenkannahme durch Mittelspersonen §. 669. Confiscation des Geschenks §. 670. Oeffentliche Erpressung durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben §. 671. Durch Befehle oder Täuschung §. 672. Strafe der verletzten Richterpflicht §. 673, in geringeren Sachen §. 674, zu Gunsten des Angeschuldigten §. 675. Fälschung behufs ungerechter Entscheidung §. 676. Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts §. 677, 678. Unterdrückung von Urkunden §. 679. Staatsschreiber §. 680. Mißbrauch der richterlichen Gewalt §. 681. Ungesezliche Haft §. 682 und 683; andere Willkührlichkeiten §. 684. Vorsätzlich verursachte Entweichung von Gefangenen §. 685. Anwendung vorstehender Paragraphen auf Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten, auf die Vorsteher und Aufseher der Strafanstalten, so wie auf die Gefangenwärter, Gendarmen, Polizeidiener und Andere §. 686. Rechners-Untreue §. 687 bis 694. Unbefugtes Ausleihen von Kassengeldern §. 695 bis 698. Umwechslung von Kassengeldern §. 699. Amtsverbrechen der Postbeamten: Eröffnung von Briefen §. 700. Unterschlagung §. 701. Anwendung auf die öffentlichen Boten §. 702. Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Ver-

brechen im Amt §. 703. Stellvertretende Strafen §. 704 bis 708. Einführungsedict zum Strafgesez §. 8. Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörde statt. Justizminist. v. 23. Mai 1812, Beilage zum Regierungsblatt Nr. 20 Art. 5. Voruntersuchungen über Dienstvergehen führt diejenige Staatsbehörde, welche die Dienstpolizei über den fehlenden Diener hat; sie sezt sie fort bis zur Suspension vom Amt, kann jedoch auch leztere den Gerichten übertragen, denen jedesmal in peinlichen Dienstvergehen die Hauptuntersuchung und das Erkenntniß zukommt. Reg. Bl. 1804 und 1812 Seite 196 und 130.

Angeln, s. Fußangeln.

Anklage der Minister und der höheren Staatsbeamten durch die Stände, s. Verfassungsurkunde §. 67. Gesez v. 5. Oktbr. 1820 Reg. Bl. Seite 82 §. 1. Jede That, wodurch von einem, keiner vorgesezten Behörde untergeordneten Staatsbeamten die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verlezt worden, ist dieser Anklage unterworfen. §. 2. Als Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind dermal anzusehen: die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums. §. 3. Rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Falle, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bei der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verlezung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung oder durch die competente Justizstelle die gebührende Ahndung eintreten lassen wird. §. 4. Die förmliche Anklage dagegen kann von den Kammern gegen diejenigen, keiner vorgesezten Behörde untergeordneten Staatsbeamten angestellt werden, welche eine Verfügung oder einen Beschluß, wodurch die Stände die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte für verlezt halten, unterschrieben haben. Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse werden daher von einem oder mehrern dieser verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet. §. 5 Im Falle, daß ein dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände, mit dem Schlusse des ersten, nach dem Dienstaustritt zusammenberufenen Landtages auf, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesezlichen Vorschriften. §. 6. Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die Anklagpunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine Commission zu prüfen, wobei das sonst nach der Geschäftsordnung zulässig abgekürzte Verfahren niemals statt haben kann. Vereinigen sich beide Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gemacht hat, sammt den Belegen durch eine Deputation an Se. Königl. Hoheit gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht ertheilt. §. 7. Die auf diese Weise an Se. Königl. Hoheit gebrachte Anklage wird sofort von Se. Königl. Hoheit dem Oberhofgericht als der obersten Justizstelle zur Verhandlung und Entscheidung übergeben. Dieselbe hat diese Gegenstände in vollem Rathe vorzunehmen, und wird in dem Falle, daß eins oder mehrere ihrer Mitglieder etwa zur Zeit der Anklage Mitglieder der Ständeversammlung gewesen wären, in welchem Fall deren Stimmrecht im Oberhofgericht ruht, durch eine gleiche Anzahl der dem Dienstalter nach ältesten Räthe der Hofgerichte ergänzt. §. 8. In diesem Falle tritt der Anklageproceß ein. Ueber das gerichtliche Verfahren werden mehrere gesezliche Vorschriften demnächst erlassen werden. Von der erfolgten Entscheidung wird der Kammer Nachricht ertheilt und die vollständige Verhandlungen werden mit dem Urtheil und den Entscheidungsgründen jedesmal vom Oberhofgerichte durch den Druck bekannt gemacht. Außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ist kein Rechtsmittel zulässig. §. 9. Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfange des zugefügten Schadens und den gesezlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung, endlich in Dienstensezung. Wenn die Verlezung der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gesezliche Verfahren und die gesezlichen Strafen, so wie in allen Fällen der Schadenersaz vorbehalten. §. 10. Es versteht sich von selbst, daß Sr. Königl. Hoheit in jedem Falle das Recht der Begnadigung unbenommen bleibt, doch werden Se. Königl. Hoheit dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolg derartiger Anklagen zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder administrativen Amte angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

Anklagestand. Versezung in denselben bei Verbrechen. s. Prozeßordnung für Strafsachen Titel XVI.

Anlagen, öffentliche, L. R. S. 650. Zu Dienstbarkeiten für das allgemeine Beste oder den Vortheil einer Gemeinde gehören der Leinpfad längst den schiffbaren oder floßbaren Strömen, der Bau oder die Wiederherstellung der Straßen und anderer öffentlichen oder Gemeinds-Anlagen. Alles, was diese Gattung von Dienstbarkeiten betrifft, wird durch eigene Geseze und Verordnungen bestimmt. 697. Der Herr einer Dienstgerechtigkeit hat zugleich das Recht, alle Anlagen, die für deren Benuzung und Erhaltung nöthig sind, zu machen. 698. Sie geschehen auf dessen Kosten, nicht auf Kosten des belasteten Grundstücks, wo die Rechtsurkunde der Dienstbarkeit nicht ein anderes bestimmt. 699. Selbst in dem Fall, wo diese Urkunde dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Verbindlichkeit auf-

legt, die zum Gebrauch oder zur Erhaltung der Dienstbarkeit erforderlichen Anlagen auf seine Kosten zu machen, kann solcher noch immer sich dieser Verbindlichkeit dadurch entledigen, daß er das belastete Grundstück dem Herrn der Dienstbarkeit für eigen heimweiset.

Anleihen. Justizminist. v. 4. Jan. 1842 Reg. Bl. Seite 3. §. 16. Die Besorgung von Anleihen ist dem Districtsnotar schlechthin untersagt.

Anleihen der Gemeinden. Gemeindeordnung §. 82. Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden. Zu andern nöthigen Anleihen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich. Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft, und zu einer unvermeidlichen oder höchst nüzlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind. § 135 Nr. 14. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden sollen, nicht zum Vollzug kommen. §. 151. I. Nr. 3 Die Kapital-Aufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündeter Kapitalien verwendet werden sollen, erfordern vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 §. 3. lit. g. Reg. Bl. Seite 184. Diese Staatsgenehmigung ertheilt die Kreisregierung. Gemeindeordn. §. 120. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden: 1) die Grundrenten, Gefälle und nuzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen; 2) das Allmendgut. Nicht zum Unterpfand durfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser. §. 135. Nr. 6. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlusse des Gemeinderaths über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens nicht zum Vollzug kommen. S. 151. II. Nr. 1. Die Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf deren Werth erfordert in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden die Staatsgenehmigung, und zwar nach der Höchsten Verordnung v. 17. Juli 1833 §. 1 jene des Bezirksamts.

Anleihen des Staats, s. Verfassungsurkunde §. 57. und 63, ferner Amortisationskasse und zwar das Gesez v. 31. Decbr. 1831 Art. 9. u. f.

Anleiher. L. R. S. 1902. Der Anleiher muß die geliehene Sache in gleicher Menge und Güte und zu der bedungenen Zeit wieder erstatten. 1903. Kann er dieses nicht, so zahlt er den Werth, welchen die Sache am vertragsmäßigen Tag und Ort der Zahlung hat; sind Zeit und Ort nicht bestimmt, so geschieht die Zahlung in dem Preis, den sie am Tag und Ort der zu Stand gekommenen Darleihe hatte. 1904. Der Anleiher, welcher die ihm geliehenen Sachen oder deren Werth zur bedungenen Zeit nicht wieder erstattet, muß von dem Tag der Einklagung an die Zinsen zahlen. s. auch Darleihen.

Annahmen an Kindesstaat, s. Anwünschung.

Anrufen, nach der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 5. Beiladung eines Dritten §. 118. Folgen der Versäumnisse §. 654—656, 1152 und 1153.

Anschläge, obrigkeitliche, deren Beschädigung s. Strafgesez §. 620.

Anschließungsrecht nach der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 1166, 1189, 1209 bis 1212.

— — des Beschädigten, s. Prozeßordnung für Strafsachen Titel XXII.

— — in Administrativ-Sachen. Minist. des Innern v. 19. Jan. 1838 Nr. 554. In Beziehung auf die Frage: ob nach der Recursordnung das in Civilrechtsstreitigkeiten der Gegenparthie eingeräumte Anschließungsrecht in Administrativsachen ebenfalls Statt finde, sind die Administrativsachen im engern Sinne von den Sachen der sogenannten administrativ-kontentiösen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden. Bei den erstern, die auf einem von den leztern wesentlich verschiedenen Grunde beruhen, wird eine Anschließung nicht für zulässig erachtet. Jedoch versteht es sich, daß in Fällen dieser Art unter den Voraussezungen des §. 13 der Recursordnung selbst nach abgelaufenen Fristen auf ergriffenen selbstständigen Recurs dessen, gegen welchen vorher ein Recurs ergriffen worden war, ja unter den Voraussezungen des §. 18 sogar von Amtswegen jede Abänderung der angefochtenen Verfügung eintreten kann. Bei denjenigen ihrer Natur nach zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Streitigkeiten, deren Entscheidung nach §. 8 der Beilage D des Organisations-Edicts v. 26. Nov. 1809 den Kreisregierungen ausnahmsweise zusteht, erscheint die accessorische Anschließung zulässig, daher, wo es sich um das Mein und Dein handelt, das Verfahren des Administrativrichters jenem der Civilgerichte möglichst assimilirt werden muß. Es wird deswegen da, wo das im Recurswege angefochtene Erkenntniß des Administrativrichters zum Theil für, zum Theil gegen den Recurrenten entschieden hat, wohl daran gethan werden, wenn jedesmal eine Vernehmlassung dessen, gegen welchen der Recurs gerichtet ist, erhoben wird. In der zur Abgabe der Vernehmlassung gesezten Frist muß alsdann von der Anschließung bei Verlust derselben Gebrauch gemacht werden. s. auch Recurse.

Anschwemmung. s. Nuznießung S. 596. Zehnten S. 710 b. g Zuwachsrecht S. 556 bis 559 b. s. auch Grenzvertrag mit Frankreich §. 5 u. f.

Anstalten, öffentliche, Vermächtnisse an solche. s. Schenkungen S. 910 und 937. Höchstes Edict vom 13. Januar 1809 Reg. Bl. Seite 29. VIII. An jenen öffentlichen Anstalten, die wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen Landesumlagen unterhalten werden müssen, haben die Juden gegen Mitübernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darin fordern zu können, für welche sie vielmehr, wo sie nöthig würden, aus ihren besondern Mitteln zu sorgen haben. Organisationsedict v. 26. Nov. 1809 Beilage D. Art. 8 lit. e. Reg. Bl. Seite 447. Die Kreisregierungen entscheiden bei entstehenden Streitigkeiten über gemeinnüzige, vom Staat verordneten Unternehmungen, nach den darüber bereits festgesezten oder noch festzusezenden höhern Vorschriften. Die Verhandlungen werden bei dem ein-

schlägigen Amte gepflogen, welches so viel nöthig im Wege des Informativverfahrens von Amtswegen die nöthigen Aufklärungen zu erheben, und dann die Acten an die Kreisregierung einzusenden hat.

Anstellungsgesuch. Ministerium des Innern vom 3. Mai 1831 Reg. Bl. Seite 71. Da die erledigten Staatsdienste in Gemäßheit höchster Verordnung vom 3. März 1831 (s. Staatsdienste) mit Ausnahme der im Art. 3 dieser Verordnung genannten, so weit sie wiederbesezt werden sollen, durch das Regierungsblatt öffentlich ausgeschrieben werden, mithin jeder Bewerber Gelegenheit hat, seine Ansprüche und Wünsche geltend zu machen, so kann künftig auf allgemein gefaßte Anstellungs-, Versezungs- und Beförderungsgesuche keine Rücksicht mehr genommen werden.

Anstifter bei Verbrechen, dessen Bestrafung, s. Strafgesez §. 119 u. f.

Ansuchen, ehrerbietiges, zur Heirath, s. Ehe. §. 151 bis 159.

Anwälte und Bevollmächtigte, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Vertretung der Parthien durch Andere §. 123 bis 126. Schriftverfassungsrecht §. 127 bis 130. Gewalthaber bei Obergerichten §. 131 bis 134. Ausdrückliche und vermuthete Bevollmächtigung §. 135 bis 141. Spezialvollmacht §. 142. Aufkündigung der Vollmacht §. 143 bis 145. Vorträge der Anwälte §. 146 bis 155. Folgen der Nachlässigkeit der Anwälte §. 156. Belohnung derselben §. 157. Anwesenheit derselben bei Collegialgerichten §. 1100 bis 1102. Fristverlängerung wegen Verhinderung desselben §. 237. Wiederherstellungsklage §. 1252. Als unzulässige Zeugen §. 508 Nr. 8. s. auch Advokaten. Auftrag. Gewalthaber. Gewaltgeber. Ministerium des Innern v. 13. Mai 1837 Nr. 4700. Die Fiskalanwälte sind in jedem einzelnen Falle besonders zu bevollmächtigen. Bestrafung der Treulosigkeit der Anwälte s. Strafgesez §. 535 bis 538.

Anweisungen. L. R. S. 2010. a. Anweisungen sind Aufträge für den Anweisungsempfänger und Anweisungszahler, Sachen oder Summen im Namen des Anweisers zu erheben und zu geben. 2010. b. Sie können an Lieferungsstatt, nämlich um damit eine Verbindlichkeit des Empfängers wirksam zu machen, oder an Zahlungsstatt, d. i um damit eine Verbindlichkeit gegen den Empfänger zu tilgen, oder allein an Einzugsstatt geschehen. 2010. c. Niemand, der Lieferung oder Zahlung gefordert hat, kann wider seinen Willen angehalten werden, sich damit an einen Dritten weisen zu lassen, wenn er nicht dazu sich vorher verbindlich gemacht hat. 2010. d. Eine Anweisung an Lieferungsstatt, die auf ein vollbestimmtes Stück aus einem Besiztitel gegeben, und dem Anweisungszähler vorgewiesen ist, gilt dem Empfänger für Besizergreifung. 2010. e. Ebendieselbe in gleichem Fall bei einer Sache, die zugezählt, zugemessen, zugewogen werden muß, überträgt den Besiz erst nach der Uebergabe. 2010. f. Jede Anweisung an Lieferungsstatt ist widerruflich, so lang der Anweisungszähler gegen den Anweisungsempfänger durch Annahme der Anweisung nicht in eigene Vertragsverbindlichkeiten getreten ist, unbeschadet jedoch des gegen den Anweiser wegen Nichterfüllung seines Vertrags etwa statthabenden Rückgriffs. 2010. g. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für bedingungsweise Zahlung. Die Bedingung, ohne welche die Zahlung nicht für geschehen gilt, ist, daß der Anweisungszähler zahlen könne und wolle, wenn man ohne Aufenthalt ihn angeht. 2010. h. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für Rechtsüberweisung oder unbedingte Zahlung, sobald ohne besonderen Auftrag des Anweisers der Empfänger dem Zähler Frist gibt, Vergleich mit ihm eingeht, wettschlägt, oder sonst eine Handlung vornimmt, womit er sich die Forderung eigen macht, oder für sie gutzustehen schuldig wird. 2010. i. Anweisung an Zahlungsstatt kann auch, wenn sie der Anweisungszähler noch nicht angenommen hat, von dem Anweiser nicht widerrufen werden, ohne daß der Empfänger einwillige; wenn nicht dieser inzwischen durch angenommene Zahlung, Wettschlagung, oder sonst aufgehört hat, Schuldner des Anweisers zu sein, und dieses namentlich in dem Widerruf der Anweisung bemerkt ist. 2010. k. Eine Anweisung an Einzugsstatt ist ein bloßer Auftrag zur Erhebung und Berechnung des Erhobenen, und wird lediglich nach den Gesezen des Auftrags gerichtet. 2010. l. Eine angewiesene Forderung auszuklagen oder an Dritte zu übertragen, ist der Anweisungsempfänger weder schuldig noch befugt, wenn nicht ein besonderes Vertragsgeding ihn dazu ermächtigt. 1277. Die Anweisung einer Person, um an des Schuldners Stelle zu zahlen, bewirkt keine Rechtswandlung. Eben so wenig des Gläubigers Anweisung einer Person, die für ihn empfangen soll. s. auch Auftrag, Forderungen, Handelszettel, Rechtswandlung, Uebergabe, Verkauf, Zahlung.

Anwünschung eines Kindes und Wirkungen der Anwünschung. L. R. S. 343. Personen beiderlei Geschlechts, welche das fünfzigste Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Anwünschung keine eheliche Nachkommenschaft haben, und wenigstens fünfzehn Jahre älter sind, als Diejenigen, die sie an Kindesstatt annehmen wollen, dürfen der Anwünschung sich bedienen. 344. Niemand kann von mehr als einer Person an Kindesstaat angenommen werden, es sei denn von zweien wechselseitigen Ehegatten. Außer dem Falle, der unten im 366. Saz (s. Pflegvaterschaft) bestimmt ist, kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern Kinder annehmen. 345. Die Annahme an Kindesstatt kann nur Demjenigen zu Theil werden, den man in seiner Minderjährigkeit wenigstens sechs Jahre lang unterstüzt und ununterbrochen gepflegt hat, oder Demjenigen, der dem Anwünschenden das Leben gerettet hat, sei es in einem Streit oder in Feuers- und Wassersnoth. In dem Fall der Lebensrettung genügt es, wenn der Anwünschende volljährig, sodann älter als der Angewünschte ist, keine eheliche Nachkommen hat, und sofern er verheirathet ist, sein Ehegatte einwilligt. 345. a. Es bedarf ferner zur Anwünschung jener früheren Pflege nicht, wenn eine volljährige Mannsperson ein uneheliches, vom Vater noch nicht anerkanntes unmündiges Kind einer Frauensperson, die sie heirathtet, mit deren Einwilligung mittelst des Heirathsvertrags anwünscht, wo alsdann auch dieser Vorgang keinen

eigenen Förmlichkeiten unterliegt. 346. Die Anwünschung hat sonst in keinem Fall vor der Volljährigkeit des Angewünschten statt. Sind dessen beide Eltern, oder nur Eins von beiden, noch am Leben, und der Angewünschte hat das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder des lebenden Theils beibringen. Ist er über fünf und zwanzig Jahr alt, so muß er um ihren Rath bitten. 347. Die Annahme an Kindesstatt gibt dem Angewünschten den Namen des Anwunschenden, dem er seinen eigenen Namen hinzusezt. 348. Der Angewünschte bleibt in der Familie, welcher er der Geburt nach gehört, und behält hierin alle seine Rechte. Die Ehe ist gleichwohl verboten unter den Anwünschenden, dem Angewünschten und seinen Nachkommen. Unter den angewünschten Kindern ein und derselben Person, unter den Angewünschten und dem Ehegatten des Anwünschenden, und umgekehrt unter dem Anwünschenden und dem Ehegatten des Angewünschten. 349. Ohne die natürliche Verbindlichkeit in dem gesezlich bestimmten Falle sich wechselseitig den Unterhalt zu verschaffen zwischen dem Angewünschten und seinen leiblichen Eltern aufzuheben, tritt zwischen Anwünschenden und Angewünschten die gleiche Verbindlichkeit ein. 350. Der Angewünschte erwirbt keine Erbrechte auf das Vermögen der Blutsfreunde des Anwünschers; aber auf dessen eigenen Nachlaß hat er mit einem ehelich gezeugten Kind durchaus gleiche Rechte, wenn derselbe eheliche, nach der Anwünschung geborne Kinder zurück ließe. 351. Stirbt der Angewünschte ohne eheliche Abkömmlinge, so fällt alles, was ihm von dem Anwünscher geschenkt oder vermacht ward, in sofern es bei dem Absterben des Erstern noch wirklich vorhanden ist, auf den Leztern oder seine Nachkommen zurück, jedoch mit der Verpflichtung des Beitrags zur Tilgung der Schulden, und unbeschadet der Rechte eines Dritten. Das übrige Vermögen des Angewünschten fällt auf seine leiblichen Verwandten, und diese schließen allemal selbst in den oben angeführten Gegenständen alle Erben des Anwünschers aus, die nicht dessen Abkömmlinge sind. 352. Stirbt noch bei Lebzeiten des Anwünschers aber nach dem Tod des Angewünschten auch die Nachkommenschaft des Leztern aus, so erbt auch alsdann der Anwünscher, was er geschenkt hatte; dieses Recht soll gleichwohl seiner Person allein anhangen, und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen, 577. c. t. Die Anwünschung eines Kinds kann diesem nie ein Erbrecht am Stammgut, noch ein Forderungsrecht auf Abfertigung aus solchem geben, natürliche Kinder können eben so wenig eine Erbfolge oder Forderung an das Stammgut haben. Beide halten daher auch die Erlöschung seiner Eigenschaft nicht auf.

Form der Anwünschung. L. R. S. 353. Der Anwünscher und der Anzuwünschende müssen sich vor dem ordentlichen Richter des Anwünschers stellen, um über ihre wechselseitige Einwilligung eine Urkunde zu errichten. 355. Das Gericht in ordentlicher Sitzung prüft nach eingezogener zweckmäßiger Erkundigung: 1) ob alle gesezlichen Bedingungen erfullt sind; 2) ob die Person, welche anwünschen will, einen guten Ruf hat. 356. Es erkennt hierauf, ohne irgend eine Form von gerichtlichem Verfahren, und ohne Entscheidungsgründe auszudrücken: die Anwünschung hat statt, oder: sie hat nicht statt. 357. In einem Monat nach der Gerichtsentscheidung wird dieses Urtheil der nächsten Obergerichtsbehörde auf Betreiben derjenigen Parthie vorgelegt, welche es zuerst verlangte. Diese hat bei ihrem Verfahren die gleiche Form zu beobachten, und erkennt, ohne Entscheidungsgründe auszudrücken: das Erkenntniß ist bestätigt, oder das Erkenntniß ist geändert, und folglich: die Anwünschung hat statt, oder sie hat nicht statt. 358. Jedes Erkenntniß des Obergerichts, wodurch eine Anwünschung angenommen wird, soll öffentlich verkündigt und angeschlagen werden. Die Bestimmung der Orte und die Anzahl der Anschläge bleibt dem Ermessen dieser Gerichtsbehörde überlassen. 359. In den nächsten drei Monaten nach Verkündung des Erkenntnisses soll auf Ansuchen des einen oder des andern Theils die Anwünschung an dem Ort, wo der Anwünscher seinen Wohnsitz hat, den Büchern des bürgerlichen Stands eingetragen werden. Diese Einschreibung geschieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Aussertigung des von der Oberbehörde erlassenen Erkenntnisses, und die Anwünschung bleibt wirkungslos, wenn sie nicht in dieser Frist den Büchern eingetragen worden ist. 360. Stirbt der Anwünscher, nachdem die Urkunde, woraus sich sein Wille ergibt, den Anwünschungsvertrag zu schließen, von dem Richter aufgenommen und vor die Gerichtsbehörde gebracht worden, aber ehe diese hierüber entscheidend erkannt haben, so soll das Verfahren dennoch fortgesezt, und auf geeignete Fälle die Anwünschung zugelassen werden. Hielten dessen Erben die Anwünschung jedoch für unzulässig, so bleibt ihnen unbenommen, dem Kron=Anwalt eine Denkschrift mit ihren Anmerkungen darüber einzuhändigen. II. Einführungs=Edict §. 13. Reg. Bl. 1809. Seite 499. Die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt geschieht nicht durch gerichtliches, sondern durch polizeiliches Verfahren. Die Obrigkeit prüft von Amtswegen die Erfordernisse und faßt hiernach ihre Entschließungen. Die Berufungen gehen an die unmittelbar höhere Administrativ=Stelle. Organisat.=Edict v. 1809 Beilage C. Art. 20. lit. g. Reg. Bl. Seite 430. Die Bezirksämter prüfen und bestätigen die Anwünschungen. Justizminist. v. 10. Aug. 1838 Nr. 3253. In allen Fällen, wo Anwünschungen vorkommen, hat die beurkundende Behörde Denjenigen, der anwünscht, auf die Nothwendigkeit, dieselbe in die bürgerlichen Standesbücher eintragen zu lassen, gebührend aufmerksam zu machen, und darüber, ob er die Eintragung bewirkt zu sehen wünsche, eigens zu befragen, sofort, wenn derselbe die Frage bejaht, von der über die Anwünschung aufgenommenen öffentlichen Urkunde zwei Aussertigungen dem betreffenden bürgerlichen Standesbeamten mit dem Ersuchen zu übersenden, wegen Eintragung der Anwünschung in das Geburtsbuch und dessen Duplikat das Weitere zu besorgen.

Anzeigen der Verbrechen, s. Verbrechen.

Anzeige=Blätter. Ministerium des Innern vom 6. April 1819 Reg. Bl. Seite 79 Art. 1. Jeden Mittwoch und Samstag soll ein Anzeigeblatt von einem halben Bogen in Quart (in jedem Regierungsbezirk) ausgegeben

und dafür des Jahrs 1 fl. 44 kr. — sodann Postgebühr 30 kr., somit überhaupt 2 fl. 14 kr. für jedes Exemplar bezahlt werden. Art. 2. Diesen Anzeigeblättern soll nichts inserirt werden, was in das Regierungsblatt gehört, folglich keine Geseze, keine Dienstnachrichten u. s. w. Ebenso dürfen Schuldenliquidationen und Mundtodterklärungen nur alsdann in das Anzeigeblatt eines andern Kreises aufgenommen werden, wenn das betreffende Amt an einen andern Kreis angrenzt. Art. 3. Müssen die Einträge nach dem Muster des Karlsruher Anzeigeblatts, immer in der abgekürzten Form — und nicht so, wie sie zum Einrücken eingeschickt werden — eingerückt werden. Art. 4. Insertionsgebühren dürfen nach keinem andern Maßstabe als 4 kr. für eine ganze, — und 2 kr. für eine halbe Quartzeile angenommen werden. Art. 5. Für Insertionen in Landes- oder herrschaftlichen Angelegenheiten, deren Einrückung von Amtswegen begehrt wird, oder auch wegen Privatpersonen, welche zahlungsunfähig sind, wird nichts entrichtet. Prozeßordn. §. 275. Jede öffentliche Vorladung ist dreimal einzurücken. §. 939. In Ganten von geringerem Umfang treten die Eigenheiten ein, daß zur Ersparung der Kosten die Kundmachung in öffentlichen Blättern nur einmal, und zwar hinsichtlich der Vorladung zur Schuldenliquidation geschehen. Justizminist. v. 22. Nov. 1836 Nr. 5375. Die im §. 10 des Zollstrafgesezes für den Fall der Verbindung zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Erkenntnisse, ist durch die Kreisanzeigeblätter zu bewirken.

Apanagengesez vom 21. Juli 1839 Reg. Bl. Seite 197. §. 1. Die Apanage des Erbgroßherzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ist in jährlichen dreißigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulden. Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether zu übernehmen hat, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Erbgroßherzog zu bestreiten. §. 2. Jeder nachgeborne Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, so lange er unvermählt bleibt, jährliche zwanzigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, jährliche vierzigtausend Gulden; jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährliche zwölftausend Gulden, im zweiten Falle jährliche vier und zwanzigtausend Gulden, zu beziehen. Prinzen, die sich im Genusse des aus dem Kirschgartshäuserhof, Bruchhauserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Hausfideicommisses befinden, erleiden an ihrer Apanage einen diesem Genuß entsprechenden Abzug. Behufs dessen wird der Reinertrag des Fideikommisses zu jährlichen dreizehntausend Gulden angenommen. §. 3. Jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs erhält als Apanage jährlich zwölftausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses jährliche zehntausend Gulden. §. 4. Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt nebst dem jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht. Den Prinzen gebührt dieses Drittheil zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind. §. 5. Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses, sobald er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat. §. 6. Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgesezt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verstorben sind; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nämlichen Zeitpunkt an ein Nadelgeld von jährlichen zweitausend Gulden, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleichkommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist. Wenn eine Prinzessin nach dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause tritt, um ein eigenes Haus zu gründen, so erhält sie, von dem Zeitpunkte der ertheilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage. §. 7. Aus der Civilliste sind, so lange der Großherzog minderjährig ist, die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittwe des Letztern, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten beziehungsweise der Regentschaft zu bestreiten. §. 8. Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährliche Sustentationen entrichtet, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittheil der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von dreißigtausend Gulden belaufen. Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einen jeden dereinst zunächst gebührenden Apanage, im ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen. §. 9. Vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentationen gleich den elternlosen behandelt. §. 10. Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch §. 8. bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen. §. 11. Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgeld oder auf Sustentationen ist durch Abstammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geschlossenen, standesmäßigen Ehe bedingt. §. 12. Die Staatskasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt. Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domanial- oder Staatsmitteln ansprechen können. Bei vermählten Prinzen ist

durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt. §. 13. Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden. Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne solche Bewilligung ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet. Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Ausland über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen. §. 14. Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Drittheile statt. §. 15. Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die Letzteren betrifft auch mit dem Tage ihrer Vermählung. Ueber den einen oder den andern Zeitpunkt hinaus können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten. §. 16. Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, vierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des großherzogl. Hauses in gleichem Falle fünfundzwanzigtausend Gulden. §. 17. Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin Tochter eines Großherzogs, fünfzehntausend Gulden, einer jeden andern Prinzessin des großherzogl. Hauses zehntausend Gulden entrichtet. §. 18. Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (§. 4.) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen. §. 19. Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des großherzogl. Mannsstammes an das Dominial- und übrige Fideicommißvermögen, so wie an den Staat, zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen. §. 20. Das Wittum der Großherzogin besteht neben einer standesmäßigen Wohnung in siebenzigtausend Gulden. Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserung, dergleichen ein Miether bestreiten muß, fallen der großherzogl. Wittwe zur Last. Zur Anschaffung des Mobiliars ist aus der Staatskasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Theil des jährl. Wittums nicht übersteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die großherzogl. Wittwe zu übernehmen. §. 21. Die Wittwe des Erbgroßherzogs erhält als Wittum, ebenfalls neben standesmäßiger Wohnung, jährlich dreißigtausend Gulden. Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Paragraph, hinsichtlich der Wohnung der großherzogl. Wittwe, festgesetzt hat. Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird nur geleistet, wenn die Wittwe das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert ist. §. 22. Die Wittwe eines jeden andern Prinzen des großherzogl. Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Summe, welche ihr verstorbener Gemahl als Apanage wirklich bezog. §. 23. Jedes Wittum setzt eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene standesmäßige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskasse in vierteljährlichen Raten entrichtet. §. 24 Wegen des Aufenthaltes einer Wittwe im Ausland und der Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche deßfalls, hinsichtlich der Apanagirten und deren Apanage, in den §§. 13 und 14, gegeben sind. §. 25. Jedes Wittum erlöscht mit dem Tage des Ablebens der Wittwe oder ihrer anderweiten Vermählung. Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten. § 26. Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittwe an das Dominial- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft. Sie erhält jedoch (außer dem im §. 7. berührten Fall) für jedes dieser letztern, sofern es dem großherzogl. Hause angehört, von dem Zeitpunkt an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung. Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt, er kann für einen Prinzen die Summe von dreitausend Gulden, für eine Prinzessin die Summe von fünfzehnhundert Gulden, für sämmtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen. §. 27. Erreicht die Gesammtsumme der in Folge dieses Gesetzes zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten dreimalhunderttausend Gulden, so erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesammtsumme dreimalhundertfünfzigtausend Gulden erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge. Dasselbe findet statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruchs die obengenannte Summen überschritten würden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponibeln Rest, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise die Hälfte seines Anspruches weniger betragen sollten. §. 28. Sobald der Gesammtaufwand wiederum unter dreimalhunderttausend Gulden herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag, erhöht, insoweit deren Entrichtung, ohne Ueberschreitung jener Summen, möglich ist. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höheren Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben. §. 29. Wittume sind dem im §. 27 bestimmten Abzuge nicht unterworfen. §. 30. Die in Folge früherer Anordnungen angewiesenen Apanagen und Wittume werden, so weit sie die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Beträge übersteigen, in die dreimalhunderttausend Gulden, beziehungsweise dreimalhundertfünf-

zigtausend Gulden, nicht eingerechnet. §. 31. Die Gesammtsumme der nach diesem Gesetze zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten kann viermalhunderttausend Gulden nicht übersteigen. §. 32. Sämmtliche in Folge dieses Gesetzes ausgeworfenen Apanagen, Wittume, Nadelgelder, Sustentationen und Beiträge zu den Erziehungskosten unterliegen keiner Art von Besteuerung. §. 33. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, fur welche fruherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, insofern diese letzteren schon zum Vollzug gekommen sind.

Apotheken. Medic. Ordn. IV. Die Privilegien der Apotheker werden, sofern die Verleihungsurkunde sich darüber nicht bestimmt ausdrückt, für reelle betrachtet. Diese Gewerbsberechtigung wird erlangt durch Erwerbung eines bereits bestehenden Privilegiums, oder durch Concession der obersten Staatsbehörde (Höchste Verordn v. 17. Jan. 1822. Reg. Bl. S. 14), d. h. des Minist. d. J. — Minist. d. J. v. 21. Juni 1834. Reg. Bl. S. 235. Das Großherzogthum ist nach dem dermaligen Stand der Bevölkerung mit einer zureichenden Anzahl von Apotheken versehen, und dieselben sind mit Berücksichtigung des Bedürfnisses des Publikums und der Localverhältnisse allerwärts so vertheilt, daß die Ertheilung weiterer Privilegien, so lange nicht hie und da besondere Verhältnisse eintreten, als überflussig und sowohl im Interesse des öffentlichen Gesundheitszustandes, als in jenem der bereits bestehenden Officinen, als unzulässig erscheint. Minist. d. Innern v. 26. Juli. 1825. Nr. 8524. Wenn jedoch durch übertriebene Preise der vorhandenen Privilegien das Publikum gefährdet werden sollte, so wird einem persönlich qualificirten Apotheker ein weiteres Privilegium ertheilt. Minist. d. Innern v. 12. Sept. 1837. Nr. 8286. Art. 1. Die Haltung von Hand- und Nothapotheken ist den Physicis unbedingt untersagt; 2. die Erlaubniß hiezu ist den practischen Aerzten so selten als möglich zuzugestehen, und diese Apotheken da, wo es die Oertlichkeit erforderlich macht, in die Hände hinlanglich befähigter und geprüfter Wundärzte zu geben, und unter die Aufsicht der Physici zu stellen. Die Erlaubnißertheilung zur Haltung von Hand- und Nothapotheken steht lediglich dem Minist. d. Innern, nach vorheriger Vortrags-Erstattung, zu. Medic. Ordn. IV. 23 — 24. Alle Medicamente sind in der erforderlichen, mit dem Absatz im Verhältniß stehenden Quantität und Auswahl, in frischen, ächten und unverdorbenen Producten zu halten, und von zuverläßigen Materialisten unter genauer Buchführung zu beziehen, chemisch zusammengesetzte Stoffe entweder selbst zu bereiten oder aus einer inländischen Apotheke zu verschreiben. Minist. d. Innern v. 4. Jan. 1815. Reg. Bl. S. 5. Ihren Essig haben sie entweder selbst zu bereiten, oder, wenn sie ihn kaufen, sich vorerst von der Aechtheit desselben durch chemische Untersuchung zu überzeugen. Sanitätscommission v. 12. Nov. 1831. Nr. 4101. Das Eisenoxydhydrat, welches sich als eines der wirksamsten Mittel gegen Arsenikvergiftung bewährt hat, ist sowohl in den Bezirks- als in den Filial-, Hand- und Nothapotheken stets vorräthig zu haben. Medic. Ordn. IV. 23—24. Die Medicamenten sind in geeigneten, gehörig bezeichneten Behältern, und in schicklichen, reinlichen Localen vorräthig zu halten; letztere sollen in einem gesunden, hellen Arzneisaal, feuerfestem Laboratorium, abgesondertem Arzneikeller, trokenem Kräuterboden bestehen. Sanitätscommission v. 21. Nov. 1838. Nr. 4622. Für die Aufbewahrung der wichtigsten narkotischen und aromatischen Vegetabilien sind in den Arzneisälen gut zu schließende Blechgefäße anzuschaffen, die zu diesem Zweck für größere Quantitäten bestimmten hölzernen Behälter in den Medicamentenkammern müssen so hergestellt seyn, daß sie, von allen Seiten wohl zusammengefügt und mit doppeltem Verschluß versehen, vor der Verflüchtung der wirksamen Bestandtheile hinlänglich gesichert sind. Medic. Ord. IV. 43. 53. Für Gifte ist ein besonderer Kasten unter dem Schlussel des Apothekeherrn zu halten, und darin besonderes Geschirr zu gebrauchen, über die Anschaffung und Abgabe ein genaues Buch zu führen; erstere attestirt der Physicus, die letztere darf nur von dem Apothekeherrn geschehen, und ist mit Bescheinigungen der Empfänger zu belegen, welche den Datum der Abgabe, Quantität und Gebrauch angeben. Medic. Ordn. IV. 23—24. Gefaße und Geräthschaften sind jederzeit rein und ganz zu erhalten, solche von Kupfer, Messing und Blei sind da, wo sie durch andere ersetzt werden können, niemals, und erstere nur gut verzinnt, zuzulassen. Medic. Ordn. IV. Der Apotheker oder ein Hauptgehülfe muß beständig in der Apotheke anwesend und bei Nacht für Abgabe von Medicamenten bereit seyn. Der Apotheker darf Niemanden, auch nicht seinen Schuldnern, die Abgabe von Medicamenten verweigern; dafür haben in Ganten ihre Forderungen für die letzte Krankheit und alle jene, die nicht über ein Jahr alt, oder auch älter aber eingeklagt sind, Vorzugsrecht. Bei ganz Mittellosen kann der Apotheker verlangen, daß die Recepte auf das Armenrecht verschrieben werden. Alle Abgaben sind so bald als möglich nach der Reihe der Anmeldung, die dringend bezeichneten aber vorzugsweise, zu befördern. Er soll nur auf Recepte licencirter Aerzte oder Wundärzte, welche mit der Namensunterschrift und mit dem Datum der Verordnung versehen sind, dispensiren (Sanitätscommission v. 20. Dez. 1803. Reg. Bl. 1804. S. 11), niemals aber selbst verordnen Minist. d. Innern v. 5. April 1836. Reg. Bl. S. 175. In den Fällen, wo die Wundärzte für innerliche Krankheiten verordnen dürfen, haben diese die Recepte mit der Bemerkung „medicinischer Nothfall" zu bezeichnen. Minist. d. Innern v. 24 Jan. 1842. Reg. Bl. S. 49. §. 7. Die in der neuen Medicamenttaxe mit einem Sternchen bezeichneten Arzneien dürfen auch im Handelsverkauf, d. h. ohne Recept, abgegeben werden. Sanitätscommission v. 1. Mai 1816. Art. 1. Giftige, scharfe und uberhaupt heftig wirkende Stoffe dürfen in der Regel nur auf Anordnung eines licencirten Arztes abgegeben werden. Die deßfallsigen Recepte oder Scheine werden von den Apothekern sorgfältig aufbewahrt, und zugleich in ein eigenes Buch eingetragen. 2. An Bediente oder Mägde wird gegen einen solchen Schein von einem Arzt das Gift nur dann verabfolgt, wenn dieselben von ihren Dienstherren zugleich einen schriftlichen Auftrag

dazu vorzeigen, welcher ebenfalls aufzubewahren ist. 3. Künstler und Handwerker, welche Vitriol-, Salz- oder Salpetersäure, Grünspan, Kupfervitriol, Arsenik ꝛc., zur Ausführung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes bedürfen, müssen diese Stoffe in der Apotheke selbst abholen, und den Empfang in ein besonders hiezu bereit liegendes Buch, worin Quantität und Qualität des Giftes und Art der Benutzung desselben, Ort, Tag und Jahr genau angemerkt sind, unterzeichnen. Kennt der Apotheker dieselben nicht persönlich, so muß ein Zeugniß vom Amt, Bürgermeister oder Ortsvorgesetzten über den Stand, das Gewerbe, den Namen und den Wohnort des Empfängers beigebracht werden. An Dienstboten, Gesellen, Kinder oder unbekannte Personen werden diese Stoffe unter keinem Vorwand abgegeben. Minist. d. Innern v. 1. Juli 1828. Das Gift ist bei der Abgabe in ein Paket wohl zu verschließen, und nicht allein die deutliche Bezeichnung als Gift, sondern auch Datum und Nummer der Abgabe und der Name des Apothekers als Ausschrift darauf zu setzen. Sanitätscommission v. 13. Dez. 1843. Nr. 4983. Die ätzenden Mineralsäuren, namentlich das Vitriolöl und das Scheidewasser, welche im Handverkauf abgegeben werden, sind jeweils mit einer, den Gegenstand deutlich bezeichnenden Signatur, nach vorgeschriebenem Muster, zu versehen. Sanitätscommission v. 12. Jan. 1844. Die Aerzte haben bei Verordnung solcher Arzneimittel, von welchen verschiedene Sorten in den Apotheken vorräthig sind, jedesmal zu bemerken, welche Sorte abgegeben werden soll. In Fällen, wo dieses unterlassen werden sollte, ist der Arzt, in so ferne es ohne großen Zeitverlust geschehen kann, darüber zu befragen, beziehungsweise das Recept von ihm ergänzen zu lassen; dabei wird bemerkt, daß bei Revision der Apothekerrechnungen auf öffentliche Kosten nur der Preis der wohlfeileren Sorte genehmigt werden kann, wenn auf dem Recept nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß die bessere Sorte abzugeben sey. Minist. d. Innern v. 4. Juli 1814. Reg. Bl. S. 87. Jeder Apotheker, der schlechte und unächte Waare verabreicht, wird, wenn eine solche Handlung nicht nach dem Strafgesetzbuch in die Kathegorie der Waarenverfälschung fällt, und für die Gesundheit und das Leben der Menschen ganz unbedenklich ist, das erstemal mit 150 Rthlr. und das zweitemal mit dem Verlust seines Privilegiums bestraft. Sanitätscommission v. 20. Dez. 1803. Reg. Bl. S. 1804. Alle Recepte müssen bei Strafe von 5 Rthlr. aufbewahrt und bei den Visitationen vorgelegt werden, damit die Verantwortlichkeit der Apotheker ermessen, und eine ungeschickte Anwendung unterschieden werden kann. Minist. d. Innern v. 24. Jan. 1842. Reg. Bl. S. 49. §. 1. Die Apotheker haben sich genau nach der neuen Taxe zu richten, und dürfen dieselben unter keinem Vorwande überschreiten. §. 2. Bei Lieferungen von Arzneien an Hospitäler und überall da, wo die Zahlung aus öffentlichen Kassen geschieht, findet ein zehnprozentiger Rabatt bei Arzneien für Menschen, und ein fünfprozentiger bei Arzneien für Thiere statt. §. 3. Werden Arzneien verordnet und abgegeben, welche in der neuen Medicamentaxe nicht aufgeführt sind, so ist die Taxe derselben nach ihrer Aehnlichkeit mit andern taxirten Arzneistoffen zu bestimmen. §. 4. Die specificirte Taxirung der Arzneien wird beibehalten. §. 5. (Minist. d. Innern v. 19. März 1842. Nr. 3057.) Bruchkreuzer unter und bis zu einem halben Kreuzer sind als halbe, über einen halben als ganze Kreuzer zu berechnen, und ein etwa übrig bleibender Heller kommt bei der Hauptsummirung als ein ganzer dem Apotheker zu gut. §. 6. Die Revision der Medicamententaxe geschieht jährlich zweimal, und zwar: nach Ostern und der Herbstmesse durch die Sanitätscommission, und ihr Ergebniß wird nach erfolgter Genehmigung des Minist. d. Innern durch das Reg. Bl. bekannt gemacht. Minist. d. Innern. v. 1. Febr. 1842. Reg. Bl. S. 85. Der Preis der zum Gebrauch für Hausthiere bestimmten Arzneimittel muß, insofern derselbe schon bei'm Bezug großerer Quantitäten in der Medicamententaxe herabgesetzt worden ist, um 25 Prozent niederer gestellt werden, als wenn sie zur Anwendung bei Menschen in weit kleineren Quantitäten bestimmt sind. Minist. d. Innern v. 4. Juli 1814. Reg. Bl. S. 87. Die Taxordnung bestimmt nur das Maximum des Preises der Medicamente, diese Bestimmung schließt aber nicht in sich das Verbot, jene um einen geringeren Preis abzugeben, es steht sohin den Apothekern frei, ihre Medicamente unter dem festgesetzten Preis zu verkaufen, damit aber aller dadurch möglichen Veranlassung zur Verabreichung schlechter und unächter Waare begegnet werde, so sind solche Apotheken öfters zu visitiren. Minist. d. Innern v. 11. Nov. 1834. Reg. Bl. S. 7. Der Apotheker hat jedes einzelne Arzneimittel, sey es einfach oder in Verbindung mit zwei, drei, vier oder mehreren andern Beimitteln oder Ingredienzien verschrieben, mit Zahlen auf dem Recepte und möglichst neben den verordneten Hauptmitteln und Beimitteln in der Art zu bezeichnen, daß die taxmäßigen Ansätze für die Verfertigung, z. B. für Pulver, Pillen, so wie für Glas, Schachtel, Topf, Convolut, den Schluß machen, somit die zusammengezählte Summe den Gesammtbetrag der abgegebenen Arzneimittel bildet. Sämmtliche Physici und practischen Aerzte haben auf die Nachachtung dieser Anordnung zu sehen, und die ihnen, wie anderen Medicinalbeamten, zur Revision übergebenen Apothekerrechnungen und Recepte nach der jeweils bestehenden Taxe zu prüfen, auch Privaten, wenn sie es verlangen, hierin zu entsprechen; Apothekerrechnungen aber, welche aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, ohne diese Prüfung weder den Mittel- noch den Central-Stellen vorzulegen, und solche Rechnungen, deren Gesammtbetrag der Taxe nach um drei Prozent zu hoch oder zu nieder befunden werden, dem betreffenden Apotheker zur Rechtfertigung oder zur Rectificirung zurückzusenden. Bei den Rechnungen der Apotheker, die aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, wird übrigens der Abzug von zehn Prozent stattfinden. Minist. d. Innern v. 6. Nov. 1838. Nr. 11462. Die den Physicaten obliegende Prüfung der Kostenverzeichnisse hat in allen Fällen zu geschehen, wo der Forderungszettel auf einem öffentlichen Rechtsgrunde beruht, wo demnach die Kosten des Staats oder der Gemeinden, Stiftungen u. dergl. zur Zahlung in Anspruch genommen werden. Die decretirende Verwaltungsbehörde ist indeß nicht unbedingt an das Prüfungsoperat des Physi-

cats gebunden, es steht ihr vielmehr zu, bei nicht artistischen Gegenständen des Kostenverzeichnisses das eigene Ermessen eintreten zu lassen, bei rein artistischen Gegenständen aber, im Zweifel, die obere Sanitätsbehörde zu befragen. Wenn dagegen der Forderungstitel privatrechtlicher Natur und Gegenstand richterlicher Beurtheilung ist, so geschieht die Prüfung nicht von Dienstеswegen durch die Physicate, sondern es vertritt ein vom Richter erhobenes Gutachten des Physicats nur die Stelle eines Gutachtens von Sachverständigen. Medic. Ordn. Ueber sämmtliche Apotheken seines Bezirks führt der Physicus ununterbrochene Aufsicht; er rügt geringere Fehler, untersucht und bestraft gemeinschaftlich mit dem Amt die Fehler von einiger Bedeutung und macht bei wichtigen Gebrechen oder Unverbesserlichkeit die Anzeige bei der Sanitätscommission. Staatsminist. v. 17. Okt. 1822 Nr. 2476 und 27. Nov. 1823. Nr. 2598. Die Visitation der Apotheken geschieht alljährlich durch den Kreismedicinalreferenten, in Gegenwart des Physikus auf Rechnung der Amtscasse. Minist. d. Innern v. 1. April 1828. Reg. Bl. S. 34. §. 2. In Handapotheken, welche von practischen Aerzten geführt werden, dürfen sich alle einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel vorfinden, welche zur Behandlung innerlicher Krankheiten aller Art unentbehrlich sind; in die Handapotheken der mit beschränkter Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst versehenen Oberwundärzte aber dürfen nur solche aufgenommen werden, welche dem erlaubten Wirkungskreise derselben entsprechen. Heftig wirkende, narcotische und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche pathologisch-therapeutische Kenntnisse und große Vorsicht erfordert, sind ganz davon ausgeschlossen. Es steht dem betreffenden Physicus zu, dasjenige daraus zu entfernen, was nach obigen Bestimmungen nicht in dieselbe gehört. §. 3. Die Nothapotheken dürfen nur solche Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, unentbehrlich sind. Sie sind in der Anlage verzeichnet und ihre Zahl darf in keinem Fall vermehrt werden. §. 4. Die Besitzer von Hand- oder Nothapotheken dürfen sich mit chemisch-pharmaceutischen Arbeiten nicht befassen, mithin keine pharmaceutische Präparate irgend einer Art selbst verfertigen; sie sind vielmehr verbunden, die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, welche sie zu halten berechtigt sind, aus der Apotheke des Bezirks, in welchem sie wohnen, zu beziehen. Die Medicamente werden nach der jeweiligen Tare berechnet und sodann 20 Prozent als Rabatt davon abgezogen. §. 5. Der Bezirksapotheker hat die ihm zukommenden Verzeichnisse der Defecte in Hand- oder Nothapotheken vor der Abgabe dem Physicus zur Vidimirung zuzustellen, und dieselben sodann sorgfältig aufzubewahren, damit Letzterer sie, so oft es erforderlich ist, zur Einsicht abverlangen kann. §. 6. Die Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben über die aus der Bezirksapotheke bezogenen Arzneimittel sowohl, als über die Abgabe derselben an einzelne Kranke, besondere Bücher zu führen. In ersterer ist die Zeit des Bezugs, die Quantität der bezogenen Arzneimittel und ihre Preisberechnung, in letzterer sind die abgegebenen Arzneimittel einzutragen. §. 7. Aus den Hand- und Nothapotheken darf in der Regel nichts abgegeben werden, als was die betreffenden Besitzer den von ihnen behandelten Kranken selbst verordnen. Sie haben alle ihre Verordnungen, selbst wenn es nur ganz einfache Mittel, z. B. Kräuter, Blumen u. dergl. zum Thee sind, eben so, wie wenn sie in einer Bezirksapotheke gefertigt werden sollen, in Receptenform aufzunehmen. Diese Recepte sind mit fortlaufender Nummer vom 1. Jan. bis 31. Dez. jeden Jahrs zu versehen, die Taration ist darauf mit Zahlen zu bemerken, und sie sind mit den Büchern über Empfang und Abgabe der Arzneien in einem geeigneten Behälter aufzubewahren. §. 8. Die Handapotheken müssen in einem besonders dazu bestimmten, geräumigen, hellen, nicht feuchtem Zimmer, die Nothapotheken aber in einem dazu geeigneten, wohlverschlossenen Kasten aufgestellt seyn. Nur der Besitzer darf Arzneimittel aus ihnen abgeben, den Schlüssel muß er immer bei sich führen, und er darf ihn Niemand, wer es auch seyn mag, anvertrauen. §. 9. Die Zimmer und Kasten, worin sich die Hand- und Nothapotheken befinden, sowohl, als die erforderlichen Geräthschaften, müssen immer gehörig rein erhalten werden; zu den giftigen und drastischen Mitteln, deren Haltung jedoch nur den Aerzten, welche Besitzer einer Handapotheke sind, zukommt, ist ein eigenes schließbares Repositorium, besondere Löffel, Gewichte u. dergl. zu halten. §. 10. In Beziehung auf Verfertigung, Aufbewahrung und Taration der Medicamente haben sich die Besitzer der Hand- und Nothapotheken strenge nach der Apotheken- und Medicamenten-Tare-Ordnung zu richten. §. 11. Die Visitation der Handapotheken kömmt den Kreismedicinalreferenten, die der Nothapotheken den Bezirksärzten zu. Bei diesen Visitationen ist genau darauf zu sehen, daß alle Vorschriften gehörig befolgt werden; besonders aber sind die Bücher über Empfang und Abgabe mit den Recepten und mit den in der Bezirksapotheke vorhandenen Defectenscheinen genau zu vergleichen. Die Kreismedicinalreferenten haben in den jährlichen Apotheken-Visitationsberichten, und die Bezirksärzte in den Hauptjahresberichten den Erfund ausführlich anzuzeigen. §. 12. Mangel an Ordnung und Reinlichkeit in der Buchführung und Ueberschreitung der Taxordnung, unbefugte Führung gewisser Arzneimittel, so wie überhaupt Uebertretung der Apothekerordnung und gegenwärtiger Instruction wird mit Zurücknahme der Erlaubniß, eine Hand- oder Nothapotheke zu halten, bestraft. Anhang zu §. 3: Acetum concentratum, Acetum sarturninum, Aether sulphuricus, Agaricum chirurgorum, Alum crudum, Ammonium muriaticum, Ammonium carbonicum, Aqua cinnamomi, Alcohol vini, Emplastrum adhaesivum, Emplastrum cantharidum, Flores chamomillae, Flores arnicae, Flores verbasci, Gummi arabicum, Herba menthae pip., Liquor corn. cerv. succinatus, Liquor ammonii caustici, Magnesia sulphurica, Natrum sulphuricum, Nitrum depuratum, Oleum lini. Oleum menthae pip., Pulvis rad. ipecacuah., Pulv. rad. rhei., Radix valerian., Semen sinapeos gross. mod. pulv., Semen lini pulv., Species aromaticae, Lapis caust chirurg., Lapis infernalis, Spiritus camphoratus, Tartarus stibiatus, Tartarus depu-

ratus, Tinctura amara, Tinctura cinnamomi, Tinctura opii crocata, Tinctura rhei. aquosa, Unqt. saturninum.

Apotheker. Medic. Ordn. IV. 19. Die persönliche Befähigung zur Führung einer Apotheke als Eigenthümer oder Verwalter wird durch Licenz der Sanitätscommission erlangt. Minist. d. Innern. v. 4. Jan. 1813. Reg. Bl. S. 6. Die Prüfung der Apotheker findet jährlich in zwei Terminen, in den Monaten Mai und Sept. statt. Sanitätscommission v. 16. Mai 1827. Reg. Bl. S. 106. Die Anmeldungen zur Staatsprüfung haben in der ersten Hälfte des Monats März und August, unter Anlage der nach dem Studiengesetz vorgeschriebenen Studien- und Sittenzeugnissen zu geschehen. Medicinalordnung III. Die Erlaubniß als Lehrling der Pharmacie einzutreten, erfordert ein Alter von 14 Jahren, gutes Sittenzeugniß und Befähigung in Schulkenntnissen für die obern Klassen eines Pädagogiums. Das Physikat prüft die Erfordernisse und ertheilt die Erlaubniß zum Eintritt. Nach vierjähriger Lehrzeit, Prüfung und beurkundeter Befähigung ertheilt die Sanitätskommission den Lehrbrief. Die Lehrzeit soll in der Regel nur in größeren Städten bestanden werden. Der entlassene Lehrling hat sich zwei Jahre als Nebengehülfe, und nach nochmaliger Prüfung durch ein anderes Physikat drei Jahre als Gehülfe zu vervollkommnen. Minist. des Innern vom 19. Septbr. 1814 Reg. Bl. Seite 124 Art. 1. Jeder Inländer sowohl als Ausländer, der als Gehülfe in einer Apotheke angestellt seyn will, muß dem betreffenden Physikus seinen Lehrbrief vorweisen, dann von demselben unter Zuziehung eines licenzirten Pharmaceuten geprüft und hinreichend befähigt erfunden werden. Wer einmal eine solche Prüfung erstanden hat, kann nach Vorweisung des Zeugnisses darüber in jede andere Apotheke des Großherzogthums wieder als Gehülfe eintreten. Es bleibt jedoch jedem Physikus anheimgestellt, einen solchen seine Stelle ändernden Mann nochmals zu prüfen, wenn er es für nöthig findet. Solche Prüfungen geschehen Amtshalber unentgeldlich. 2) In den Apotheken der Residenz Karlsruhe, in sämmtlichen Kreisstädten, so wie auch in den Städten Heidelberg, Bruchsal, Meersburg, Pforzheim, Baden, Donaueschingen und Lahr müssen vorzüglich tüchtige Subjecte als erste Gehülfen angestellt werden, denen in Abwesenheit oder bei Verhinderungsfällen des Apothekeherrn die Aufsicht über die Officin und das Laboratorium anvertraut werden kann, und welche dann auch für das Ganze verantwortlich gemacht werden. Die ersten Gehülfen in den Apotheken der Residenzstadt Karlsruhe müssen sich bei der Sanitätskommission zur Prüfung melden, die in den Apotheken der übrigen obengenannten Städte aber sollen von dem betreffenden Kreismedicinalreferenten unter Zuziehung eines licenzirten Pharmaceuten geprüft, und können nur dann zugelassen werden, wenn sie vorzüglich befähigt erfunden worden sind. — Die Apotheken der kleineren Städte, wo gewöhnlich nur ein Gehülfe angestellt ist, hat der betreffende Physikus während der Abwesenheit oder bei Verhinderungsfällen des Apothekeherren täglich ein- bis zweimal zu besuchen und über alles genaue Aufsicht zu halten. Medic. Ordn. IV. Jeder Gehülfe, Verwalter und Apothekeherr ist von dem Amt eidlich auf die Apothekerordnung zu verpflichten. Jeder hat sich eines ehrbaren, nüchternen Wandels zu befleißigen, und darf kein Nebengeschäft treiben. Ministerium des Innern v. 31. August 1841 Nr. 9804. Die Dienst- und Strafpolizei über die Apotheker steht in erster Instanz der Kreisregierung, und in zweiter Instanz dem Ministerium des Innern zu. s. auch Strafgesetz und zwar: Verlezung der Verschwiegenheit §. 541. Mißbrauch der Heilkunst §. 542. Schuldhafte Tödtung oder Körperverlezung §. 543.

Appellation. s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Statthaftigkeit der Appellation §. 1172. Appellationssumme §. 1173 und 1174. Statthaftigkeit ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme §. 1175 bis 1177. Appellation gegen Versäumungserkenntnisse §. 1178. Erkenntniß über die Zulassung des höhern Rechtszuges §. 1179. Aufschiebende Wirkung der Appellation und Einhaltsbefehle §. 1180 bis 1186. Frist zur Anmeldung §. 1187 bis 1189. Berechnung der Frist §. 1190 bis 1192. Ihre Unterbrechung §. 1193 und 1194. Frist zur Einreichung der Beschwerdeschrift §. 1195 u. 1196. Absendung der Acten §. 1197 und 1198. Versäumung der Nothfristen §. 1199 bis 1205. Abgekürzte Nothfristen § 1206. Zusammentreffen von Appellationen verschiedener Art §. 1207 und 1208. Anschließung §. 1209 bis 1212. Verhandlung der Appellation §. 1213. Erkenntniß über die Zulässigkeit §. 1214. Vernehmlassung auf die Beschwerdeschrift §. 1215 bis 1218. Versäumungsnachtheile §. 1219. Mündliche Verhandlung §. 1220. Vortrag neuer Thatsachen und Beweismittel §. 1221 u. 1222. Appellationsurtheil §. 1223 und 1224. Ausbleiben der Parthien §. 1225. Verhandlung beim Unterrichter §. 1226 bis 1228. Urtheilsvollziehung §. 1229. Appellation gegen versagte Ladung auf die Klage §. 1230 bis 1238. Oberappellation §. 1239 bis 1243. Gegen Schiedssprüche §. 207 bis 209. Gegen Verwerfung verzögerlicher Einreden §. 302. gegen prozeßleitende Verfügungen und Zwischenurtheile §. 390. Gegen das Purifikationserkenntniß § 606. Gegen den Vertheilungsbescheid in Ganten §. 929 bis 931. Wegen Verwerfung der Vollstreckung §. 965. Minist. des Innern vom 11. Jan. 1837 Nr. 356. Die Apellationsbelehrungen werden den Parthien unentgeldlich abgegeben. Für den Druck sorgt das Justizministerium und übernimmt die Kosten auf sein Extraordinarium.

Appellation in Ehesachen. Bei Einsprachen wider Ehe s. Ehe unter V. L. R. S. 178. Bei der Ehescheidung s. Ehescheidung L. R. S. 263.

Appellation in Standessachen. s. Standesbücher L. R. S. 54. und 99

Appellation in Strafsachen. s. Prozeßordnung für Strafsachen. Titel XX.

Appellation in Verhaftssachen. s. Verhaft L. R. S. 2068. Die Berufung wirkt keinen Aufschub.

Arbeiten. L. R. S. 1780. Seine Dienste darf man nur auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Unternehmungen

verdingen. 1787. Bei Verdingung eines Werkes kann man in dem Vertrage entweder nur Leistung der Arbeit und des Kunstfleißes, oder zugleich die Lieferung des Werkstoffs andingen. 1788. Geht ein Werk, wozu der Unternehmer Stoff lieferte auf welche Art es sei, vor der Ablieferung zu Grund, so trifft der Verlust den Unternehmer, wenn der Besteller nicht in Verzug der Uebernahme ist. Liefert der Unternehmer nur Arbeit oder Kunstfleiß, und die Sache geht zu Grund; so haftet jener für weiter nichts als für sein Versehen. 1790. Jedoch hat in diesem Fall der Unternehmer, obgleich die Sache ohne sein Versehen zu Grunde geht, keine Forderung wegen Arbeitslohn, wenn nicht das Werk schon für gut angenommen, oder der Besteller im Prüfungsverzug ist, oder die Sache durch Fehler des Werkstoffes zu Grund ging. 1791. Bei einem Werk, das nach dem Stück oder Maas bestellt ist, kann die Prüfung stückweise geschehen. — Zahlt der Besteller den Uebernehmer nach Maaßgabe der gefertigten Arbeit, so gilt die Vermuthung, es seien alle gezahlte Stücke für gut genommen worden. 1792. Für ein im Ganzen in Bau genommenes Werk, das ganz oder zum Theil durch Fehler der Bauart oder des Bodens zu Grund geht, müssen die Baumeister und Bauunternehmer zehn Jahre lang gut stehen. 1792. a. Diese zehn Jahre fangen auch da, wo die Prüfung stückweise geschah, von der lezten Prüfung nach vollendeter Arbeit an. 1793. Hat ein Baumeister oder Bauunternehmer die Aufführung eines Gebäudes in Bausch und Bogen nach einem mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Plan übernommen, so kann er weder wegen gestiegenen Preises des Arbeits-Lohns oder des Baustoffs, noch wegen Veränderungen oder Zusäzen am ersten Plan, eine Preiserhöhung verlangen, wenn er zu den Veränderungen oder Zusäzen von dem Eigenthümer nicht schriftlich ermächtigt und deren Preis verglichen worden ist. 1794. Der Besteller kann einseitig von einem in Bausch und Bogen geschlossenen Vertrage wieder abgehen, auch nachdem das Werk schon angefangen ist; nur muß er alsdann den Unternehmer für gehabte Kosten und Arbeit, auch für den Gewinn, den er bei dieser Unternehmung hätte machen können, entschädigen. 1795. Ein Werkverding erlöscht durch den Tod des Werkmeisters, Baumeisters oder Unternehmers. 1796. Der Besteller muß jedoch nach Verhältniß des bedungenen Preises den Werth der fertigen Arbeit und des zubereiteten Werkstoffs, so weit beide ihm nützlich seyn können, den Erben bezahlen. 1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen seiner Arbeitsleute. 1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeitsleute, die bei der Errichtung unternommener Gebäude oder anderer Werke gebraucht werden, haben keine Klage wider den Bauherrn, sondern nur einen Zugriff auf das was dieser zur Zeit ihrer Klage dem Unternehmer noch schuldig ist. 1799. Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeitsleute, welche ihre Arbeit und Lieferungen zu einem bestimmten Preis unmittelbar verdingen, sind an die unter diesem Abschnitt vorgeschriebenen Regeln gebunden. Sie sind als Unternehmer für den Theil, den sie verfertigen, zu behandeln. — Verabredung mit der freien Stadt Frankfurt hinsichtlich des Verkehrs mit Handarbeiten. Finanzminist. v. 9. April 1836 Reg. Bl. S. 167. a. Innerhalb der Stadt Frankfurt und deren Gebiet bleibt, wie in anderen Vereinsstaaten, die Fertigung von Handwerksarbeiten, sowohl in als außer den Meßzeiten, den ansäßigen Handwerkern vorbehalten. Dagegen ist b das Einbringen fremder Handwerksarbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbstreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als außer den Messen erlaubt; nicht minder dürfen c. jederzeit, also zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner zum eigenen Bedarf derselben nach Frankfurt bringen oder senden. In Verdachtsgründen kann von der competenten Frankfurter Behörde (dem jüngeren Bürgermeisteramt) Nachweisung darüber gefordert werden, daß die eingesendeten Handwerksarbeiten wirklich auf Bestellung nach Frankfurt geliefert werden. d. Die unter Lit. b. und c. ausgedrückten Befugnisse stehen gleichmäßig den Gewerbtreibenden Frankfurts in den andern Vereinsstaaten zu.

Arbeitshaus, s. Verwahranstalt.

Arbeitshaus-Strafe, s. Strafgesez §. 33. Ihre Dauer §. 34 und 35. Arbeit und Kleidung §. 36. Pflege und Behandlung §. 37. Vollzug derselben §. 50 und 51. Schärfung derselben §. 55.

Arme, deren Unterhaltung. Höchste Verordnung v. 28. Mai 1810 Reg. Bl. Seite 169. Jede Gemeinde ist schuldig, ihre Arme aus ihren Allmosen-, Gemeinds- und andern dazu geeigneten Kassen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen. Gesez v. 31. Dec. 1831 Reg. Bl. 1832 S. 117 §. 1. Die Gemeindebürger haben das Recht des Anspruchs auf Unterstüzung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. Gleichen Anspruch haben Diejenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besizen, dasselbe aber noch nicht angetreten haben. §. 72. Das Einsassenrecht gibt den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstüzung in Fällen der Dürftigkeit, ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstüzung hat. Minist. des Innern vom 1. Mai 1837 Nr. 4204. Wenn, (in Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesezt sind) alle zu einer Gemeinde gehörigen Orte nur eine gemeinschaftliche Gemeindeverwaltung haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kosten der Armenunterhaltung aus der gemeinschaftlichen Kasse getragen werden müssen. Auch wenn ein Nebenort wegen eigener Vermögens- oder getrennter Gemarkungsverhältnisse noch eine besondere Ortsverwaltung hat, so fallen gleichwohl die Kosten der Armenunterhaltung auf den die Gemeinde im gesezlichen Sinne bildenden Gesammtverband; allein das Beitragsverhältniß der einzelnen Orte zu den Kosten des Gesammtverbands ist nur da, wo es noch nicht festgestellt ist, erst neu zu reguliren. Besteht daher in einer solchen zusammengesezten Gemeinde bereits die unbestrittene Uebung, daß jeder Ort die ihm angehörenden Armen selbst unterhält, so ist dieß auch ein Verhältniß, nach welchem die Gesammtgemeinde die ihr obliegende Last der Armenunterhaltung unter die einzelnen Orte vertheilt, und es muß dabei sein Bewenden behalten, so

lange nicht die Gesammtgemeinde über ein Anderes sich vereinbart oder die Staatsbehörde aus besondern Gründen wegen veränderter Umstände, weil etwa jene Uebung fernerhin nicht mehr ausführbar ist, die bisherige Uebung aufhebt und hinsichtlich der Armenunterstüzung ebenso, wie hinsichtlich der andern Gesammtausgaben das Steuerkapital als Maßstab der Vertheilung der Last aufstellt.

Armenunterhaltung in abgesonderten Waldungen und auf Hofgütern. Gesez vom 31. Decbr. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 115. §. 156 Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs hat für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben. Minist. des Innern v. 22. Sept. 1837 Reg. Bl. Seite 324. §. 5. Die vom benachbarten Bürgermeister oder vom Stabhalter zu verwaltende Polizei umfaßt namentlich auch die Aufsicht auf die dem Eigenthümer obliegende Unterhaltung der Armen. Auf die vom Bürgermeister oder Stabhalter dem Eigenthümer mitzutheilende Bescheinigung des desfallsigen Bedürfnisses wird der leztere demselben die erforderliche Summe zur Verfügung stellen, und wenn der Bürgermeister oder Stabhalter die bezahlte oder angewiesene Summe für unzureichend hält, hat er darüber eine bezirksamtliche Bestimmung einzuholen; über den Recurs gegen das Erkenntniß des Bezirksamts entscheidet die Kreisregierung in lezter Instanz. §. 7. Wo dem ursprünglichen Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung nicht mehr alles in derselben befindliche Grundeigenthum allein zugehört, ist der Aufwand für die Armenunterhaltung unter die verschiedene Eigenthümer, wenn nichts Anderes bedungen ist, nach Verhältniß ihres Grundsteuerkapitals zu vertheilen. Staatsminist. vom 9. Juli 1835 Nr. 1222. Der frühere alleinige Eigenthümer, von welchem die andern ihre Güter erst erworben haben, ist aber in solchen Fällen nicht befugt, ohne Zustimmung dieser Eigenthümer neue Einsassen auf das Hofgut oder in die Waldungen aufzunehmen, auch sollen diese verschiedenen Eigenthümer in Beziehung auf alles, was ihnen nach der Gemeinde-Ordnung zur Last fällt, immer nur gemeinschaftlich handeln.

Unterhaltung der Armen durch den Staat. Gesez vom 31. December 1831 Reg. Bl. 1832 S. 117 §. 58. Die Pflicht die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und der mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer, so lange sie ihr angebornes Bürgerrecht nicht angetreten, im Falle der Dürftigkeit zu unterstüzen, liegt dem Staate ob. Minist. des Innern vom 28. Octbr. 1836 Nr. 12013. Es kommt also hier darauf an, ob die Kinder eines Staatsdieners rc. vermöge des Bürgerrechts ihres Vaters das Bürgerrecht anzusprechen haben, oder ob ihnen dasselbe nur in Folge der Staatsdienereigenschaft ihres Vaters zukomme. Nur der Lezteren Bürgerrecht, welches blos subsidiär ist, welches nämlich nur denjenigen Staatsdienerkindern zukömmt, deren Eltern nicht schon ein Bürgerrecht irgendwo angetreten haben, berechtigt zu einer Staatsunterstüzung. Insofern daher die Eltern der Staatsdienerkinder das Bürgerrecht erworben und angetreten haben, kömmt ihnen das bloße Subsidiar-Bürgerrecht nicht zu, sie sind also im Falle der Dürftigkeit auch nicht von der Staatskasse, sondern von der Gemeinde zu unterhalten. Gesez vom 31. Dec. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 117 §. 78. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staat die Unterhaltungspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder. Minist. des Innern v. 3. April 1837 Nr. 3240. Zu den Fällen, in welchem dem Staate die Verpflichtung zur Armenunterhaltung obliegt, und namentlich in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fällen, so wie auch bei nachgewiesener und von dem Ministerium des Innern anerkannter Armuth der betreffenden Gemeinde, kann diese Unterstüzungspflicht des Staats- beziehungsweise der Amtskasse nicht weiter ausgedehnt werden, als in denjenigen Fällen, wo die Armenversorgung der Gemeinde zur Last fällt, und aus der Gemeindekasse geleistet werden muß. Wenn daher im einzelnen Falle entschieden ist, daß die Unterstüzungspflicht dem Staat obliegt, so ist der zu leistende Unterstüzungsbeitrag, mit Rücksicht auf obigem Grundsaz, nach den vorliegenden Lokal- und persönlichen Verhältnissen von der Kreisregierung festzusezen und zugleich darüber, ob die Unterstüzung nur ein für allemal, oder ob sie periodisch und auf wie lange gegeben werden soll, Bestimmung zu treffen.

Armenunterhaltung bei den Juden. Höchstes Edict vom 13. Januar 1809 Art. VII. Reg. Bl. Seite 29. Da das Armenwesen von jeher als Anhang des Kirchenwesens behandelt wurde, und sowohl wegen der getheilt bleibenden Stiftungsmittel, als auch wegen der mancherlei eigenen religiösen Verpflichtungen, welche die Juden desfalls auf sich haben, abgesondert bleiben muß, so haben dieselbe ihre Armen allein zu versorgen, und können desfalls von den Christen andere als freiwillige Beiträge oder Gnadenzuschüsse des Staats, wie er sie andern armen Ortsassen auch verwilligt, nicht erwarten, wogegen sie auch zu den christlichen Armenversorgungsanstalten, an denen sie nicht mitgenießen, beizusteuern nicht angehalten werden mögen (Minist. des Innern vom 28 Dec. 1841 Nr. 14409). Falls jedoch eine jüdische Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Armen- oder Kranken-Versorgungsanstalt Theil nehmen will, so steht ihr solches gegen Leistung der verhältnißmäßigen Beiträge frei, in sofern die älteren Interessenten dieser Anstalt, welche ein Einwilligungsrecht haben, hier einwilligen, und die Ordnung der innern Einrichtung keine Störung leidet. Höchste Verordnung vom 15. Mai 1833 Reg. Bl. Seite 131. Die Verwaltung des Armenwesens gehört in den Geschäftskreis des Synagogenraths. Hofraths-Inst. §. 126 L. R. S. 205 u. f. Die Anverwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind nach den Bestimmungen der Eheordnung zur Unterhaltung ihrer armen Verwandten verpflichtet. s. auch Eltern, Gratialfond, Kinder, Kranke, Stiftungen, Unterstüzungen.

Armenanstalten. s. Lokalanstalten. Staatsminist. vom 25. Octbr. 1821 und 13. Decbr. 1821 Nr. 2754

und 3272. Die Fonds für milde Zwecke und Armenanstalten sind dem Ministerium des Innern zur Verwaltung überwiesen worden.

Armenbad. s. Bad.

Armenkommissionen. Minist. des Innern vom 21. Novbr. 1820. Die nächsten Behörden für Armenunterstüzung sind die Ortsgeistlichen mit den Kirchengemeinderäthen; in Städten und an Orten, wo milde Stiftungskassen vorhanden sind, — die Armenkommissionen. Diese werden gebildet von sämmtlichen Ortsgeistlichen, dem Physikus, dem ersten Ortsvorsteher und einigen angesehenen Bürgern aus sämmtlichen betheiligten Kirchengemeinden. Sie haben sich regelmäßig von vier zu vier Wochen zu versammeln, wählen wechselnde Vorsteher aus ihrer Mitte, und entscheiden kollegialisch nach relativer Stimmenmehrheit.

Armenrecht. s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Bescheinigung der Armuth §. 160 bis 162. Von Amtswegen angeordnete Vertretung der Armen §. 163 bis 166. Schuldigkeit der Armen zum Kostenersaz §. 167. Einrede mangelnder Sicherheitsleistung §. 298. Staatsminist. vom 14. Jan. 1836 Nr. 65. Nothwendige Auslagen in Rechtsstreiten, bei welchen die unterliegende Parthie zum Armenrecht zugelassen ist, sind auf die Amtskasse zu übernehmen. Justizminist. vom 2. Febr. 1830 Reg. Bl. Seite 38 §. 1. Gleich den wirklichen Anwälten liegt auch denjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht in Rechtsangelegenheiten verliehen ist, die Verpflichtung ob, sowohl die zum Armenrecht zugelassenen Parthien vor Gericht zu vertreten, als die unvermöglich Angeschuldigten in den geeigneten Fällen vor Gericht zu vertheidigen, und zwar beides unentgeldlich, so ferne nicht, was jene Vertretung betrifft, der vermögliche Gegner zum Ersaz der Prozeßkosten endlich verurtheilt wird. Das Maaß dieser Verpflichtung, so wie die Reihenfolge, in welcher ihr genugt werden muß, haben die Gerichte mit Beachtung aller eintretenden Verhältnisse zu bestimmen. Die Procuratoren besorgen die Uebergabe der Schriften ebenfalls unentgeldlich. §. 2. Von dieser Verpflichtung zur Vertretung und Vertheidigung armer Parthien oder Angeschuldigter sind ausgenommen, Rechtspraktikanten, welche bei einem Amt oder Amtsrevisorat als Actuarien oder Gehülfen mit Actuariatsgehalt oder mit Taggebühren angestellt, so wie jene, die mit einem Praktikantengehalt entweder einem Amt oder einer der mittleren oder obersten Landesstellen beigegeben sind. Justizminist. vom 20. Oct. 1829 Nr. 4637. Die königlich baierschen Unterthanen werden bei den diesseitigen Gerichten eben so, wie die großherzoglichen Unterthanen bei den königlich baierschen Gerichten, in geeigneten Fällen zum Armenrecht zugelassen, sobald sie über ihre Armuth die erforderliche Beurkundung durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit vorlegen, daß sie nicht so viel Vermögen oder Einkünfte besizen, um daraus ohne Schmälerung ihres nothdürftigsten Lebensunterhalts die Gerichtskosten bezahlen zu können.

Armuthszeugnisse. Ministerium des Innern vom 18 Febr. 1840 Nr. 1931. Die Pfarrämter, weltliche Ortsvorstände und Aerzte haben bei Vermeidung angemessener Geldbußen, Armuthszeugnisse an Privaten nur dann auszustellen, wenn sie im einzelnen Falle von einer öffentlichen Behörde hierzu aufgefordert werden, oder ein erlaubter Zweck ihnen deutlich bekannt ist. Die Zeugnisse müssen die amtliche Veranlassung oder den bekannten erlaubten Zweck ausdrücklich enthalten, und sollen in lezterem Fall jedesmal vor ihrer Aushändigung an den darum Nachsuchenden, wenn eine Uebergabe durchaus nothwendig ist, dem Bezirksamt zur Legalisirung vorgelegt werden.

Arrest, dunkler, s. Strafgesez §. 54 und folgd. s. auch Beschlag. Verhaft.

Arrestprozeß s. Prozeßordnung s. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Erforderniß im Allgemeinen §. 675. Fälle der Gefahr §. 676. Zuständiges Gericht zur Arrestanlegung §. 677. Ausnahmen §. 678 bis 679. Persönlicher Arrest §. 680. Dinglicher Arrest §. 681. Unabwendbare Befreiungsgründe §. 682. Kosten des Arrestes §. 683. Vollzug des persönlichen Arrestes §. 684. Vollzug des dinglichen Arrestes §. 685. Arrestgesuch und Bescheinigung §. 686. Sicherheitsleistung statt Bescheinigung §. 687. Verwerfung des Arrestes §. 688. Erkennung desselben §. 689. Arrest auf ausstehende Forderungen §. 690. Zeitbestimmung §. 691. Spezialvollmacht §. 692. Rechtfertigungstagfahrt §. 693. Erkenntniß hierauf §. 694. Aufhebung des Arrestes gegen Sicherheitsbestellung §. 695. und 697. Erkenntniß über Kosten und Schaden §. 699. Befugniße des Gerichtspräsidenten §. 700. Befugniße des Gerichtshofes §. 701.

Arrestprozeß bei Collegialgerichten s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 1149 und 1150.

Arsenik s. Gifte.

Arzneien s. Apotheken. Hausirhandel. Zahnarzneien. Polizeidepartement vom 24. März 1808. Reg. Bl. S. 90. den Krämern ist der Verkauf von Arzneimitteln jeder Art, auch des Fliegensteins und der Krähenaugen, bei 10 Rthlr. verboten; Arsenik, Gummigut, Sublimat ꝛc., die zum Gewerbsfabrikationsgebrauch dienen, dürfen Kaufleute, welche ordentlich Buch führen, unter den Bestimmungen der Apothekerordnung, verabreichen. Minist. des Innern v. 4 Juli 1823 Reg. Bl. Seite 84. Denjenigen Personen, welche zum Verkauf der sog. Kaiserpillen nicht berechtigt sind, ist der Verkauf derselben bei einer Strafe von zehn Reichsthalern nebst Confiskation der Waare verboten. Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises 1833 Nr. 50. Ankündigungen von Mitteln, die auf die innere oder äußere Heilkunde sich beziehen, dürfen ohne besondere Erlaubniß der Sanitätskommission bei Strafe von fünf Gulden nicht in öffentliche Blätter aufgenommen werden.

Asche. Minist. des Innern v. 16. Nov. 1839 Nro. 12691. Wie beim Lumpensammeln bleibt der Aschenverkauf von Haus zu Haus, als ein Hausirgewerbe ausschließlich den Staatsangehörigen vorbehalten und den desfalsigen Polizeivorschriften unterworfen. In wieferne Ausländern der Ankauf von Asche im Lande gestattet ist bestimmt die höchste Verordnung vom 26 November 1835. Reg. Bl. Seite 427. s. Handelsreisende.

Aschebrennen in Waldungen. s. Forstgesetz §. 63

Assecuranz-Vertrag L. R. S. 1964. Ein Glücksvertrag ist jene Uebereinkunft, deren Wirkung auf Gewinn oder Verlust entweder für alle Parteien, oder für eine oder mehrere aus ihnen, von einer ungewissen Begebenheit abhängt. Dahin gehört der Assecuranzvertrag, der unter eigenen Gesezen steht.

Auctor. s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 119. bis 112.

Aufbewahrung. L. R. S. 1137. Die Obsorge für die Bewahrung der Sache verbindet Denjenigen, dem sie aufliegt, zu jeder Vorsicht eines guten Hauswirths, der Vertrag mag nun den Vortheil des einen Theils allein, oder den gemeinschaftlichen Nuzen beider bezwecken. 1952. Wirthe oder Gastgeber sind als Aufbewahrer für alles verantwortlich, was ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen einbringt. Das Einbringen solcher Vermögensstücke ist als eine nothgedrungene Hinterlegung anzusehen. 1953. Sie haften gegen Entwendung oder Beschädigung der Habseligkeiten des Reisenden, es mögen Dienstboten, oder Wirthschaftsaufseher, oder Fremde, die im Gasthof ein- und ausgehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben. 1954. Sie haften nicht für Diebstähle, die mit gewaffneter Hand oder sonst mit Uebermacht verübt werden. s. Hinterlegung.

Aufdingen. s. Handwerkslehrjungen.

Aufenthalt der Fremden im Großherzogthum. VI. Constitutions-Edict von 1808 §. 1. Jeder Fremde, der aus erlaubten Absichten und auf gesezmäßige Weise sich im Lande aufhält, soll alle jene Vortheile der Staatsverfassung genießen, die bezogen werden können, ohne daß dadurch den Staatsangehörigen die Gelegenheit ihre Nahrung zu erwerben, noch dem Staat im Ganzen Ungelegenheit oder Nachtheil zugezogen wird. Es wird daher dem Fremden der gleiche Staatsschuz innerhalb des Staatsgebiets zugesichert, welchen die Staatsangehörigen verfassungsmäßig fordern können, jedoch unter der auflösenden Bedingung, daß gegen den Genuß dieses Gastrechts er auch durch Erfüllung der daran hängenden Pflichten sich gastlich verhalte. Dagegen kann er wegen Begegnissen, die ihm außer Landes zustoßen, nicht auf diesseitige Staatsverwendung oder Vertretung bei fremden Obrigkeiten, am wenigsten auf eine — bei seiner eigenen Staatsobrigkeit Ansprüche machen, indem diese besondere Wirkung des Staatsschuzes nur den Landesangehörigen vorbehalten ist. §. 2. Dieses Gastrecht umfaßt folgende Befugnisse und Verbindlichkeiten: a. das Recht, den Staat und jede selbstbeliebige Gegend desselben in erlaubten Reisezwecken zu betreten, und die Pflicht, sich wegen seiner Herkunft und seines Reisezweckes auszuweisen, auch die Einlaß-Bedingungen zu erfüllen, welche etwa von obrigkeitlichen Behörden nach Befund der Umstände ihm angedeutet werden; b. das Recht des Aufenthalts bei Gastwirthen und Gastfreunden, und die Pflicht nur in Gastweise da zu seyn, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, so lange er nicht sich zum Staatsangehörigen ordnungsmäßig befähigen kann und will; c. das Recht, vom Staat und den Staatsbürgern als der Fürsorge des Gastwirths oder Gastfreundes anvertrauter Staatsgenosse behandelt zu werden und die Pflicht, diese Fürsorge nicht zum Nachtheil des Staats oder des Bewirthers zu mißbrauchen und den Anleitungen zu folgen, welche der Hauswirth dem Fremden über das Verhalten im Staat giebt, also sich polizeilich zu betragen; d. das Recht, alle Anstalten im Staat, deren Gebrauch nicht auf gewisse Gattungen von Personen beschränkt ist, für sich zu benuzen, sammt der Pflicht, sich nach den Vorschriften ihrer Benuzung zu erkundigen und ihnen gemäß sich zu verhalten; e. das Recht, jede fahrende Habe innerhalb des Landes gesezmäßig zu erwerben und die Pflicht, jede von der Ausübung dieser Erwerbsbefugnisse, oder von jedem andern Theil seines Gastrechts abquellende Verbindlichkeiten innerhalb Landes und vor seinem Weggang zu erfüllen, wo nicht ausdrücklich von dem Gläubiger in eine spätere und erst im Ausland zu vollführende Befriedigung eingewilligt worden ist; f. das Recht, gegen jede Beleidigung sich aller jener Sicherungs- u. Genugthuungswege zu bedienen, welche dem Staatsbürger offen stehen, und die Pflicht aller unerlaubten Selbsthülfe, noch mehr angreifenden Beleidigungen sich zu enthalten; g. das Recht, wegen aller Handlungen, die weder in sich selbst widerrechtlich noch nach den Gesezen seiner Heimath selbst strafmäßig sind, wenn sie hierlands verboten sind, und von ihm ohne Kenntniß dieses Verbots begangen wurden, auf eine, nach Befund der Umstände und Wichtigkeit der Sache, vom Richter zu ermäßigende Entschuldigung sich berufen zu können, und die Pflicht, wegen aller für deren Widerrechtlichkeit die Vernunft oder die Verfassung seiner Heimath ihm gab, nach den hiesigen Gesezen sich richten zu lassen, wenn er gleich die bestimmte, etwa härtere Strafe, zuvor nicht erkundigte; h. das Recht, über alle persönliche Verbindlichkeiten, welche Staatsgenossen irgendwo, oder welche Fremde innerhalb des Landes durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen gegen ihn auf sich geladen haben, sie vor den hierortigen Gerichten mit der gleichen Wirkung wie die Staatsangehörigen zu Recht zu fordern, und die Pflicht, jeden Kläger, der an ihn während seines Aufenthalts im Lande wegen Rechtsverbindlichkeiten, die außerhalb seines Heimathslandes geknüpft worden sind, Klage erhebt, zu Recht zu stehen und dem Recht ein Genüge zu thun, mithin, wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande abgehen wollte, sich darin dafür durch Gewalthaber und Sicherstellung habhaft zu machen; i. das Recht, nach Möglichkeit beschleunigte Erledigung seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und übrigens gleiches Recht mit dem Inländer zu begehren, so weit nicht nothgedrungene Erwiederung ungerechter Zurücksezung der diesseitigen Staatsangehörigen in seiner Heimath ihn davon ausschließt, und die Pflicht, wegen seiner hierland auf sich geladenen Verbindlichkeiten sich nach den Landesgesezen richten zu lassen, wo diese nicht selbst ihm eine Ausnahme bewilligen; k. das Recht, über Verbindlichkeiten, die er gegen Mitbürger seines Heimathsstaats, innerhalb oder außerhalb der diesseitigen Lande, auf sich genommen hat, ohne seine Einwilligung hierorts nicht zu Recht gefordert werden können, es wäre denn, daß die Verbindlichkeit im Handel oder auf Märkten des dies-

seitigen Staats geschlossen worden wäre, und daher Marktrecht oder Handelsrecht für sich hätte, und die Pflicht, wegen jeder bürgerlichen oder Strafverbindlichkeit, wegen deren der hiesige Staat eine Abforderung seiner Staatsobrigkeit bewilligt, dieser Folge zu leisten, und nicht auf ein Richten der hiesigen Behörde sich berufen zu können; l. das Recht, daß sein Vermögen im Lande, wenn er darin stirbt, gleicher Fürsorge wie jenes der Staatsbürger anvertraut, und an jene, denen es durch gültige lezte Willensverordnungen, oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimathsstaats angehörig ist, ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlings-Erbe gegen den diesseiten ausübt, und dadurch zur Rechtserwiederung nöthigt, und die Pflicht, davon nicht mehr und nicht weniger für den der Verlassenschaft gewordenen Staatsschuz zu entrichten, als davon auch alsdann würde haben entrichtet werden müssen, wenn sie an Inländer gefallen wäre; endlich m. das Recht, aus dem Lande, sobald es ihm gefällt, frei und unaufgehalten auszuwandern, und seine eingebrachte oder im Lande rechtmäßig erworbene Habe, soweit leztere nicht einem Ausfuhrverbot unterliegt, nach Berücksichtigung seiner inländischen Schuldigkeiten, ohne Abzug mit sich zu nehmen, und die Pflicht, diese Abreise vorzunehmen, sobald die oberste Staatsbehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweggründe, es ihm zu gebieten sich entschließt. 3) Der ungeschmälerte Genuß dieses Gastrechts kommt nur jenen Fremden zu, welche eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herrn haben, d. i. welche noch wirklich Bürger oder Angehörige eines andern Staats sind, in welchen zurückzukehren sie nichts hindert, und welche daher auch in der Fremde dem Vertretungsrecht und der Rückrufs-Befugniß ihres Regenten unterliegen, somit das Land als Reisende betreten. Eingeschränkter ist der Genuß des Gastrechts für herrenlose Gäste, wohin gehören:

a. die Auswanderer, die von ihrem Heimathstaate auf Verlangen entlassen worden sind, um eine neue Heimath zu suchen. Diese sind beschränkt 1) in dem Rechte der Reise und des Aufenthalts, die sie nicht nach Belieben einrichten können, sondern jene Straßen und Stationen einhalten müssen, welche in der nächsten Richtung zu ihrem Hoffnungsland führen, weshalb sie der empfangenden Weisung folgen müssen, bei Gefahr, sonst als Landstreicher behandelt zu werden, und 2) in der Gerichtspflichtigkeit, indem sie wegen aller und jeder in und außer dem Lande, in und außer ihrem alten Heimathsstaat verrichteten Handlungen auf Erfordern während ihres inländischen Aufenthalts vor diesseitigen Behörden Recht nehmen müssen, und ihre Abforderung und Rücklieferung von ihrem ehemaligen Herrn nicht weiter verlangt, wohl aber wegen Verbrechen, auch gegen ihren Willen, von den diesseitigen Behörden bewilligt werden kann.

b. Die Ausgewiesenen, die von einem Staate, worin sie sich aufgehalten, wegen verwirkten Aufenthaltsrecht über die Grenze gebracht worden. Wenn sie dem diesseitigen Staate fremd sind, tritt das nämliche ein, nur daß nach Befinden ihrer Ausweisungsursachen und der daraus entspringenden Verdächtigkeit auf der Straße und den Stationen ihre persönliche Freiheit durch Begleitung, nächtliche Verhaftung u. dgl. von den Polizeibehörden eingeschränkt werden kann.

c. Landstreicherei, die ohne Heimath und ohne eine solche zu suchen, in der Welt sich forttreiben. Hinsichtlich dieser gilt das Vorgesagte ebenfalls, und wenn sie ohne Vorweisung gültiger Päße und einen rechtfertigenden Zweck das Land betreten, so sind sie einer polizeilichen Untersuchung und einer auf gutfindende Zeit bestimmbaren Annahme, zu Verhaft und zu gezwungener Arbeit heimfällig, s. Landstreicherei.

d. Landesflüchtige, die aus Furcht vor einer verwirkten Strenge der Gesetze oder um einer Unterthanenpflicht auszuweichen, aus ihrem Lande ausgetreten sind. Diese können, jede nachdem die Art und Natur der Ursache ihres Austritts und das Verhältniß des diesseitigen zu ihrem Heimathsort es fordert, als Reisende, Auswanderer, Ausgewiesene oder als Landstreicher behandelt werden, in jedem Fall aber, wo allgemeine Verbrechen, d. h. solche, welche eine Uebertretung natürlicher verbotener Handlungen enthalten, zum Grunde des Austritts liegen oder kund sind, und wo diese nach den diesseitigen Staatsgesetzen und nach jenen ihrer Heimath zugleich peinlich sind, da müssen sie verhaftet und auf Begehren ihrer Obrigkeit zurückgeliefert werden. Minist. d. Innern v. 14. Nov. 1820. Nr. 12570. Aufenthalt herumziehender Gewerbsleute. I. Keine Amtsbehörde darf einem Individuum, sey es Mann oder Frau, mit oder ohne Familie, einen Paß, eine Gewerbsconcession oder eine Aufenthaltsbewilligung ertheilen, wenn diese Urkunde den Zweck hat, dem Inhaber die Verfolgung eines Lebensberufs oder eines Gewerbes zu sichern, welches einen beständigen Wechsel des Aufenthaltes erfordert, wenn nicht das befragte Individuum mit seiner Familie unbestrittene und unbezweifelte Heimathsrechte in einer Gemeinde des Amtsbezirks genießt. II. Wenn eine, im betreffenden Amtsbezirk Heimathsrechte genießende Familie, einen solchen Reisepaß, mit welchem die Betreibung eines Gewerbes verbunden ist, nachsucht, so darf das Amt den Paß nur mit folgenden Beschränkungen ertheilen: a. Die Familie im Ganzen, und namentlich diejenigen Glieder derselben, zu deren Gunsten der Reisepaß und das Gewerbspatent ausgefertigt werden soll, müssen eines guten Rufs genießen, und dürfen in keinem Fall durch ihr Betragen Grund zu Besorgniß für die öffentliche Sicherheit geben; b. der Paß darf höchstens auf 6 Monate lauten, nach deren Verfluß er erloschen ist. In dem Paß müssen alle Mitglieder der Familie genannt und signalisirt seyn; wenn die gewöhnlichen Paßformularien zu diesem Zweck nicht genügen, so muß ein besonderer geschriebener Paß ausgefertigt werden (s. Paßbüchlein); c. der Paß ist nur gültig im Bezirk des Kreises, zu welchem das Amt gehört. Will der Inhaber seinen Verkehr auf einen andern Kreis ausdehnen, so hat er sich an das Kreisdirectorium zu wenden, in welchem er sein Gewerb treiben will; d. ist die Urkunde für eine Familie ausgefertigt, so darf die Familie keine andere Kinder, eigene oder verpflegte, auf ihren Zügen mit sich nehmen, als solche, welche noch

nicht das Schulalter erreicht haben. Für die in den Schuljahren befindlichen Kinder muß unter Aufsicht der Polizeibehörde so weit gesorgt werden, daß dieselben in der Abwesenheit der Eltern nicht allein den gehörigen Schulunterricht genießen, sondern auch, daß sie zu einem ordentlichen Lebensberuf erzogen werden; e. solche Familienglieder, die dem Schulentlassungsalter entwachsen sind, dürfen nur dann mit der Familie reisen, wenn sie derselben wesentliche und nothwendige Beihülfe zu dem Gewerbsbetrieb leisten. Im Gegentheil muß von Polizeiwegen dafür gesorgt werden, daß sich dergleichen junge Leute einem bessern Lebensberuf widmen; f. die Reisenden der befragten Gattung sind unter beständiger Polizeiaufsicht. Die Polizei hat daher nicht nur ihr Treiben und Leben zu beobachten, und insbesondere auf die Befolgung der vorhergehenden Vorschriften zu sehen, sondern auch sogleich Verhaftung und Zurückfuhrung in die Heimath zu verfügen, wenn eine Uebertretung des Angeordneten oder sonst ein Grund entdeckt wurde, welcher die Fortsetzung des Wandels und Gewerbes nicht mehr zulässig machte; g. damit dieß alles desto sicherer vollzogen werde, hat sich der Inhaber eines solchen Passes bei der Durchreise durch einen Amtsort jedesmal bei Amt zu stellen, um den Paß visitiren und unterschreiben zu lassen. Wenn derselbe länger als 24 Stunden in einer Amtsgemeinde verweilt, hat er sich die Zeit seines Aufenthaltes und das unklagbare Betragen von den Ortsvorgesetzten auf den Paß bescheinigen zu lassen; h. nach Umlauf der Zeit, für welche der Paß ausgestellt ist, muß der Inhaber in seine Heimath zurück, dort gibt er, unter Vorzeigung seines abgelaufenen Passes, Rechenschaft von seinem seitherigen Verhalten, und erhält alsdann nur einen neuen Paß, wenn nichts gegen ihn einzuwenden ist. III. Anderen als denen im Amtsbezirk ansäßigen dergleichen Gewerbsleuten darf kein Amt einen Paß geben. Daß mithin an ausländische solche Personen und Familien ein dergleichen Paß nicht ertheilt werden könne, versteht sich von selbst. Verlängerung eines abgelaufenen Passes findet nur statt für die zur Reise in die Heimath erforderliche Zeit. IV. Wollte sich eine hier befragte Person durch das Vorgeben, die ursprüngliche Legitimationsurkunde sey abhanden gekommen, bei einer andern als der Heimathsbehörde einen neuen Paß verschaffen, so kann dieß niemals geschehen, sondern es darf nur ein Laufpaß zur Rückkehr ausgefertigt werden. V. Würde eine solche Person bei der Rückkunft in die Heimath den früher erhaltenen Paß nicht vorzeigen können, ohne sich zugleich durch vollständige Zeugnisse über ihre bisherige gute Aufführung ausweisen zu können, so ist sie als verdächtig zu betrachten, in polizeiliche Untersuchung zu nehmen und besonders durch Correspondenz mit den Behörden ihres seitherigen Aufenthaltes der Wahrheit auf den Grund zu forschen. VI. Wenn ein solcher herumziehender Gewerbsmann oder eine ganze Familie angehalten wird, so ist derselbe oder dieselbe zur Vorzeigung aller Papiere ernstlich anzuhalten, und nöthigenfalls zu visitiren. Finden sich unzuläßige Papiere bei ihnen und es ist ein Inländer, so wird er ohne weiteres mittelst eines Laufpasses auf dem nächsten Weg an sein Amt zurückgewiesen, oder bei anscheinenden hinreichenden Verdachtsgründen, daß er dieser Heimweisung keine Folge leisten möchte, dahin transportirt, und die unzulässigen Papiere werden dem vorgesetzten Kreisdirectorium zur weiteren Verfügung vorgelegt. VII. Ist ein solcher herumziehender Gewerbsmann oder Familie ein Ausländer, so wird ihm auf seine dazu geeignete Urkunde die Weisung gesetzt, sich ohne Verzug auf dem nächsten Wege aus diesseitigem Lande zu entfernen und sich in seine Heimath zu begeben. VIII. In keinem Fall kann eine von einer ausländischen Behörde herrührende Legitimation, sey solche in Form eines Passes oder irgend einer andern Urkunde, für hinreichend gehalten werden, das Gewerb oder die Reise im Land fortzusetzen. IX. Würde bei einem Inländer die im Auslande erhaltene Reise- oder Gewerbslegitimation gefunden, so muß ihm solche auf der Stelle abgenommen werden, derselbe ist in seine Heimath abzuliefern, und die Urkunde ist dem Kreisdirectorium zur weitern Verfügung einzusenden. X. Wennn eine Polizeibehörde bei einem solchen Individuum eine Legitimation oder Paß entdeckt, durch dessen Ausstellung oder Visirung eine inländische Behörde gegen diese Anordnung gefehlt hat, so ist dem Inhaber solche Urkunde abzunehmen, und er ist mit Laufpaß in seine Heimath zu weisen, und die Urkunde ist an das vorgesetzte Kreisdirectorium einzusenden. Minist. d. Innern v. 30. Nov. 1829. Reg. Bl. 1830. S. 1. §. 1. Nach dieser Verordnung sollen namentlich behandelt werden: a. alle Gängler und Krämer, welche mit ihren Waaren von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen, so wie alle solche, deren Handel außer den Jahrmärkten lediglich durch Hausiren betrieben wird, z. B. reisende Galanteriekrämer, Geschirr- und Steinguthändler, Branntwein-, Wurzel-, Samen-, Zunder- und Bürstenhändler; b. alle Handwerker, deren Geschäft ein Wanderleben gewöhnlich mit sich bringt, z. B. Korbmacher, Scheerenschleifer, Pfannenflicker, Maulwurfsfänger, Lumpensammler ꝛc; c. die gemeinen Musikanten und Bänkelsänger, welche sich auf der Straße und in den Wirthshäusern produciren, sodann Orgelleute, Guckkasten- und Spieluhrenträger; d. alle solche Individuen, welche Puppenspiele, Gaukel- und Taschenspielerkünste, wie auch abgerichtete Thiere, sehen lassen; e. alle Diejenigen, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung geheime Mittel zur Vertilgung schädlicher Thiere zum Verkauf feil bieten. 2) Derartigen Personen dürfen in Zukunft keine gewöhnlichen Pässe, sondern nur sogenannte Paßbüchlein nach vorgeschriebenem Muster, ausgestellt werden. Minist. d. Innern v. 26. Nov. 1841. Nr. 13127. Vorstehende Verordnungen sind auch auf diejenigen Personen anzuwenden, welche sich mit Sammeln der Knochen befassen. Minist. d. Innern v. 25. Mai 1819. Reg. Bl. S. 118. Die ausländischen Gewerbsleute aller Art, mithin auch die sogenannten italienischen Zinngießer, sollen nirgends geduldet, sondern über die Grenze ihrer Heimath zugewiesen werden. Minist. d. Innern v. 22. März 1830. Nr. 2615. Auch die Baumwollenhändler, Bürsten- und Zunderfabrikanten sind mit Paßbüchlein zu versehen, wegen der besondern mit ihrem Gewerbe verbundenen Ausweise sind denselben jedoch noch besondere Hausirpatente

auszufertigen. Minist. d. Innern v. 9. Okt. 1818. Reg. Bl. S. 150. Zur Vorbeugung leichtsinniger Aufenthaltsgestattungen an herumziehende Leute soll denjenigen Gemeinden, Weilern, Höfen oder Städten, welche dergleichen Personen den Aufenthalt gestatten, diese ihnen auch alsdann heimgewiesen werden, wenn ihr Heimathsrecht nicht ausfindig gemacht werden kann.

Aufforderung, s. Prozeßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Aufforderung, öffentliche, mittelst Edictalladung §. 773, im Gantprozeß §. 774, bei Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung liegenschaftlicher Vermögensstücke §. 775, bei Erbschaften §. 779, bei vermißten Schuldurkunden §. 780, Frist bei der öffentlichen Aufforderung §. 782. Justizminist. v. 17. April 1838. Nr. 1635. Die im §. 779 vorgeschriebene Vorladung hat wegen des hiebei anzudrohenden Rechtsnachtheils durch die Aemter und nicht durch die Amtsrevisorate zu geschehen.

— — in Bausachen, s. eben daselbst §. 771, in Gantsachen §. 844 bis 850 und 853, bei Liegenschaftsversteigerungen im Vollstreckungswege §. 1060, s. auch Vorladung.

— — zur Klage, s. daselbst §. 761 bis 764, Gerichtsstand §. 765, Aufforderungsgesuch §. 766, Verfügung darauf §. 767, Einwendungen §. 768, Rechtsmittel §. 769, Versäumung §. 770.

Aufführung musikalischer und dramatischer Werke. Bundesbeschluß vom 22. April 1841. Reg. Bl. S. 162. Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Componisten und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen: 1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist; 2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während 10 Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemand gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt; 3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht, durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes, beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu; 4) die Bestimmung dieser letzteren und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Aufgebot zur Ehe. L. R. S. 63. Eheordnung §. 18. Justizminist. v. 11. März 1809. Reg. Bl. S. 141. Jeder, ohne Unterschied des Standes oder der Eigenschaften, mit alleiniger Ausnahme der Standesherrn, muß nach erlangtem Trauschein vor Schließung der Ehe, mit einem Zwischenraume von acht zu acht Tagen, jedesmal auf einen Sonntag, vor versammelter Gemeinde zweimal aufgeboten werden. In diesen Aufgeboten müssen ausgedrückt seyn: die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, ihre Volljährigkeit oder Minderjährigkeit, ob sie ledig oder verwittibt sind; die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern und zwar bei unehelich geborenen nur von ihren Eltern, welche sich zur Vater- oder Mutterschaft bekannt haben, nur durch Weglassung des Wortes „ehelich“, oder „erzeugt“, oder „geboren“, endlich die Anzeige ihres Ehevorhabens zur etwaigen Einsprache der dazu berechtigten Personen. L. R. S. 166 und 167. Minist. d. Innern v. 25. Sept. 1818. Reg. Bl. S. 149. Die beiden Aufgebote müssen jedesmal in demjenigen Kirchspiel geschehen, wo jedes der Verlobten zur Zeit des Aufgebots seinen Wohnsitz (Hauptniederlassung) hat. Sind beide Verlobte, oder eines derselben, zur Zeit des Aufgebots nicht bereits drei volle Monate in diesem Kirchspiel wohnhaft, und haben sie sich während der sechs, der Veränderung ihres Aufenthaltes zunächst vorhergehenden Monaten, in einem andern Kirchspiele ununterbrochen aufgehalten, so muß das Aufgebot auch noch weiter in diesem Kirchspiel geschehen. Da der Trauschein von der betreffenden Behörde des Wohnsitzes eines jeden der Verlobten auszufertigen ist, so hat in dem im vorhergehenden Satz beschriebenen Falle der Pfarrer des Wohnsitzes dem Pfarrer des andern Kirchspiels den Trauschein abschriftlich mitzutheilen, um auch seiner Seits das Aufgebot zu besorgen, und demnächst den Entlassungsschein zu ertheilen, oder die sich ergebenen rechtlichen Anstände anzuzeigen. L. R. S. 168. Sind die Verlobten, oder einer von ihnen, rücksichtlich des Heirathens noch unter fremder Gewalt, so sollen die Aufgebote nebst dem auch an dem Wohnort desjenigen geschehen, unter dessen Gewalt sie sich befinden. L. R. S. 169. Der Staatsherrscher oder dessen Verordnete haben das Recht, aus wichtigen Gründen das zweite Aufgebot zu erlassen. Minist. d. Innern v. 22. Jan. 1811. Reg. Bl. S. 10. Die Kreisregierungen sind als die competenten Behörden anzusehen, welche das zweite Aufgebot aus wichtigen Gründen zu erlassen ermächtigt sind. Höchste Verordn. v. 22. Dez. 1809 und v. 29. Mai 1811. Reg. Bl. 1809. S. 498 und 1811. S. 68. Die Aufgebote geschehen durch die competenten Pfarreien, welche durch die amtlichen Trauscheine dazu legitimirt werden. Eheordnung §. 18 und 20. Die Pfarrer, durch welche die Aufgebote geschehen, haben die Entlassungsscheine und die Zeugnisse auszustellen, daß die gesetzmäßigen Aufgebote erfolgt, oder die nicht erfolgten obrigkeitlich erlassen und ihnen keine rechtliche Anstände gegen die Verehelichung vorgekommen sind. Eheordnung §. 22. Minist. d. Innern v. 24 Aug. 1832. Reg. Bl. S. 410. L. R. S. 64. Vor dem dritten

Tag nach dem zweiten Aufgebot, den Tag dieses Aufgebots nicht mit inbegriffen, darf die Ehe nicht geschlossen werden. Wo vom zweiten Aufgebot dispensirt worden ist, müssen von dem einmaligen Aufgebot bis zu Schließung der Ehe drei volle Tage vergehen. L. R. S. 65. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach der Aufgebotszeit geschlossen worden, so kann sie nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot eingegangen werden. Minist. d. Innern v. 12. April 1834. Nr. 3639. Die Aufgebote bei Ehen der Menoniten haben durch denjenigen Pfarrer zu geschehen, welcher in Bezug auf dieselben als der Beamte des bürgerlichen Standes zu betrachten und welchem von den Geburten, Trauungen und Sterbefällen jeweils die Anzeige zu machen ist. Minist. d. Innern v. 16. Mai 1817. Reg. Bl. S. 60. Die Aufgebote bei Verehelichung der Juden geschehen durch die Rabbiner mittelst Anschlagzettel an den Synagogen. Diese Anschlagzettel sollen von den Rabbinern in folgender Form ausgefertigt werden: „Es hat sich zur Ehe entschlossen der Bürger (Handelsmann) lediger ehelich erzeugter Sohn des N.N. von N.N. mit der N. geborenen N., mit der N.N. ehelich erzeugten Tochter des N.N. zu N. mit N. geb. N. und ist zu deren Trauung bereits die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden. Unterschrift des einschlagenden Rabbiners." S. auch Geistliche, und zwar: die Pastoration der in katholischen Orten wohnenden evangelisch-protestantischen und in evangelischen Orten wohnenden katholischen Einwohner.

Aufgeld im Tausch, s. Tausch S. 1702 a.

— — bei'm Verkauf, s. Verkauf S. 1590.

Aufkündigung des Auftrags, s. Auftrag S. 1207.

— — des Bestands, s. Bestandvertrag S. 1736.

— — des Gesellschaftsvertrags, s. Gesellschaftsvertrag S. 1869.

— — des Gewalthabers, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 144 und 145.

Auflagen auf Bürgernutzungen, s. Gemeindebedürfnisse.

— — auf Schenkungen, s. Schenkungen S. 945 u. 954.

— — auf Vermächtnisse, s. Testamente S. 1043 a.

Auflauf. Alph. Gesetzesauszug II Aller Zusammenlauf des Volks an gewöhnlichen Zeiten und Orten, auch ohne Störung der öffentlichen Ruhe, ist verboten. Sollte er gleichwohl statt haben, so hat jeder Unberufene sich zu Hause zu halten und der Hausvater die Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, daß dieß von sämmtlichen Hausgenossen geschehe. Wer von den Zusammengelaufenen sich auf die von der Obrigkeit oder Wache ergehende Aufforderung nicht nach Hause begibt, soll arretirt, und, wenn er gleichwohl nur Zuschauer war, mit dreitägiger, wenn er sich gegen obige Behörde in Wortstreit einläßt mit 14tägiger Gefängnißstrafe, nach Umständen, zumal wenn daraus Tumult entsteht, mit schärferer Ahndung belegt werden. Wer sich thätlich widersetzt, oder andere dazu auffordert, wird peinlich bestraft, s. Aufruhr, Widersetzlichkeit.

Auflösung des Bestandes, s. Bestandesvertrag S. 1736 — 1751; des Erbbestandes, s. Erblehen S. 1831 b. k.; des Erbrentenkaufs, s. Darleihe S. 1912; der Gesellschaften, s. Gesellschaftsvertrag S. 1865 — 1872; der Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft S. 1441 — 1452; der Käufe, s. Käufer S. 1654 — 1658; des Leibrentenvertrags, s. Leibrentenvertrag S. 1977; des Tauschvertrags, s. Tausch S. 1704; des Todtbestandes, s. Schupflehen S. 1831 a. g.; der Verkäufe wegen Verkürzung, s. Verkauf S. 1674 — 1685; der Verhaftsverbindlichkeit, s. Verhaft S. 2068 b.; des Verpfründungsvertrags, s. Verpfründungsvertrag S. 1983 i—n.; der Verträge, s. Vertrag S. 1184; der Viehverstellung, s. Viehverstellung S. 1816 und 1829.

Aufrechnung der Wettschlagungssumme, s. Wettschlagung S. 1297; der Zahlungen, s. Zahlung S. 1253 bis 1256 a.

Aufruhr, s. Strafgesez und zwar: Bestrafung desselben § 622, 623 und 628. Zusammentreffen mit andern Verbrechen §. 624 u. 628. Straferhöhung §. 625 und 628. Wegfallen der Strafe §. 626. Zufällig entstandener Aufruhr §. 627 und 628. Verweilen bei der aufrühreristhen Menge §. 629. Aufforderung zum Aufruhr §. 630. Strafmilderungsgrund §. 631. s. auch Hochverrath. Gesez vom 31. Dec. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 52 §. 37. Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt: der Gendarmeriekommandeur oder Divisionsoffizier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden landesfürstlichen Beamten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen. Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Kommandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 36 (s. Gendarmerie) verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maaße anwenden, wenn der dem Bezirk vorgesezte oder von der zuständigen Oberbehörde abgeordnete landesfürstliche Beamte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorgenannter landesfürstlichen Beamten mit lauter Stimme die Aufruhracte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligenden der Gendarmerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt brauchen, jedoch nur unter Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen. Alphabetischer Gesezesauszug II. Die Ermahnung, die bei entstandenen gefährlichen Zusammenrottungen an die Ruhestörer vom Civilvorgesezten abzulesen ist, lautet: „Im Namen des Großherzogs fordere ich euch auf, auseinander zu gehen, alle weitere Zusammenrottungen zu vermeiden und euch ruhig und gesezmäßig zu betragen. Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, läuft Gefahr, und muß sich gefallen lassen, als Ruhestörer und Aufrührer angesehen und behandelt zu werden. Bedenkt die schweren Strafen, welche auf ein solches Verbrechen gesezt sind, und stellt euch selbst die traurigen Folgen vor Augen, welche den Widerspenstigen vielleicht heute noch treffen, wenn man genöthigt seyn würde, Gewalt zu gebrauchen." Bleibt dies ohne Erfolg, und wird der Gebrauch der

Waffen für unvermeidlich erachtet, so hat der Civilvorgesezte, bevor wirklich dazu geschritten wird, dreimal mit lauter, vernehmlicher Stimme vorher zu rufen: »Die öffentliche Gewalt muß von den Waffen Gebrauch machen, ich fordere daher alle guten Burger auf, sich zu entfernen.« Die Art und Weise des Waffengebrauchs bleibt lediglich dem Ermessen des Kommandanten überlassen, jedoch wird derselbe dabei die Rathschläge des Civilvorgesezten nach Thunlichkeit berücksichtigen.

Bundesacte und zwar Schlußacte Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersezlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegung in mehreren Bundesstaaten, stattfinden. Art. 26. Wenn in einem Bundesstaat durch Widersezlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesezlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hulfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im leztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stand seyn den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Aufsicht, polizeiliche, s. Strafgesez §. 25. Ihre Dauer §. 26. Ihre Wirkung §. 27. Bruch derselben §. 28. Befreiung von derselben §. 29. Verfall und Verwendung der Sicherheitssumme §. 30 bis 32. Gegen wen solche zu erkennen ist §. 43.

Auftrag. Natur und Form des Auftrags. L. R. S. 1984. Der Auftrag oder die Bevollmächtigung ist eine Handlung, wodurch Jemand eine andere Person ermächtigt, etwas für ihn, den Gewaltgeber, und in seinem Namen zu thun. Der Vertrag wird nur durch die Annahme des Gewaltgebers geschlossen. 1985. Ein Auftrag kann durch öffentliche oder durch Privaturkunde, oder durch bloße Briefe ertheilt werden. Man kann ihn auch mündlich geben, indeß wird ein Beweis durch Zeugen darüber nur nach der Bestimmung des Titels von Verträgen und den daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten zugelassen. Die Annahme eines Auftrags kann auch stillschweigend geschehen; sie liegt in der von dem Gewalthaber geschehenen Vollziehung des Auftrags. 1985. a. Die bloße Nichtrücksendung einer zugesendeten Vollmacht gilt nicht für stillschweigende Annahme, außer bei solchen Personen, die von Auftragsausrichtungen derjenigen Art, die in Frage ist, Geschäft machen, oder die sich zuvor zur Annahme willig erklärt hatten, und alsdann erst, wenn drei Tage, und zwar, wo der Auftrag über Land geschickt wurde, drei Posttage, durch die Rückgabe der erhaltenen Behändigung ohngeachtet, versaumt ward. 1986. Der Auftragsvertrag gibt kein Recht auf Belohnung, wenn sie nicht bedungen ist. 1987. Der Auftrag kann besonders auf gewisse Geschäfte beschränkt, oder allgemein auf alle Geschäfte des Gewaltgebers gerichtet seyn. 1988. Eine Vollmacht, die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, erstreckt sich nur auf Verwaltungshandlungen. Zu Veräußerungen, Verpfändungen oder andern Eigenthumshandlungen, muß die Vollmacht in bestimmten Ausdrücken gegeben seyn. 1989. Der Gewalthaber darf nichts unternehmen, was nicht in seiner Vollmacht enthalten ist. Unter der Vollmacht zum Vergleich ist der Auftrag einem schiedsrichterlichen Spruch sich zu unterwerfen nicht begriffen. 1989 a. Für begriffen in der Vollmacht, so beschränkt sie auch laute, gilt immer das, ohne was der Schaden des Gewaltgebers in einem angefangenen Geschäft nicht verhütet werden könnte. 1990. Frauenspersonen und gewaltsentlassene Minderjährige können als Gewalthaber erkohren werden. Indeß hat der Gewaltgeber wider den Gewalt habenden Minderjährigen nicht mehr Recht, als die Regeln über die Verbindlichkeiten der Minderjährigen gestatten, und wider eine Ehefrau, welche einen Auftrag ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat, kein anderes als jenes, das unter dem Titel von den Heirathsverträgen und von den wechselseitigen Rechten der Ehegatten festgesezt ist. s. Gewalthaber. Gewaltgeber. Erlöschung des Auftrags L. R. S. 2003. Der Auftrag erlöscht: durch Widerruf des Gewaltgebers, durch Aufkündigung des Gewalthabers, durch den natürlichen Tod, die Mundloswerdung oder den Vermögenszerfall des Einen oder des Andern. 2004. Der Gewaltgeber kann seine Vollmacht nach Gutfinden widerrufen, und erforderlichen Falls den Gewalthaber anhalten, ihm die Vollmachtsurkunde, welcher Art sie sei, zurückzugeben. 2005. Den Widerruf, welcher dem Bevollmächtigten allein kund gethan wurde, kann man dritten Personen nicht entgegenhalten, die aus Unkunde des Widerrufs in einen Vertrag mit dem Gewalthaber sich eingelassen haben. Auf diesen bleibt dem Gewaltgeber der Rückgriff unbenommen. 2006. Die Ernennung eines neuen Gewalthabers für das nämliche Geschäft gilt als Widerruf des Ersten von dem Tag an, da sie diesem bekannt gemacht wird. 2007. Der Gewalthaber kann den Auftrag dem Gewaltgeber aufkündigen. Ist jedoch diese Aufkündigung dem Gewaltgeber nachtheilig, so muß der Gewalthaber ihn entschädigen, außer wenn er die Vollziehung des Auftrags ohne eigenen beträchtlichen Nachtheil nicht fortführen konnte. 2008. Weiß der Gewalthaber nicht, daß der Gewaltgeber gestorben, oder daß sonst eine Erlöschungsursache eingetreten sei, so bleibt alles das in Kraft, was er in dieser Unwissenheit gültig

unternommen hat. 2009. Verträge, welche in oben erwähnten Fällen dritte Personen redlicher Weise mit einem Gewalthaber schließen, dessen Auftrag erloschen ist, bleiben verbindlich. 2010. Wenn der Gewalthaber stirbt, so sind dessen Erben verbunden, den Gewaltgeber hievon zu benachrichtigen, und inzwischen dasjenige zu besorgen, was nach Umständen dessen Vortheil erfordert. s. auch Anwälte. Bevollmächtigte. Auftrag zum Empfang einer Zahlung L. R. S. 1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geschehen, oder an einen Gewalthaber desselben, oder an den, der von dem Gesez oder Gericht zum Empfang ermächtigt ist.

Augenschein. s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Beweisantretung §. 552 und 553. Vornahme von Amtswegen §. 554. Augenscheins-Tagfahrt §. 555. Beweiseinreden §. 556. Beiwirkung der Parthien §. 557. Augenscheinsprotokoll §. 558. Zuziehung von Sachverständigen § 559. Ausbleiben der Parthien §. 560. Versäumungsnachtheil §. 561. Beweisausführung §. 562. Bei Collegialgerichten §. 1139 bis 1141.

Augenschein bei Verbrechen. s. Prozeßordnung für Strafsachen Titel X. s. auch Legalinspection. Verwundungen.

Ausbesserung s. Bestandvertrag S. 1724. Miethvertrag S. 1754. 1755. Nuznießung S. 605. und 607.

Ausdrücke, wie solche auszulegen sind s. Vertrag S. 1163 und 1164.

Ausfoderung s. Zweikampf.

Ausgaben, geheime, s. Verfassugsurkunde §. 55.

Ausgetretene. Höchste Verordnung vom 16 Dezember 1803 Reg. Bl. 1804. Seite 11. §. 18. Austritt der Unterthanen, ist jede Wohnungsveränderung, welche eine verbotene Handlung zur Beweggursache, oder eine vorhabende verbotene Handlung zur Endabsicht hat. Als eine Uebertretung der Unterthanenpflicht ist er immer unerlaubt, aber dessen Strafwürdigkeit hängt von der Veranlassung oder dem Endzweck ab. Gesez vom 5. Oct. 1820. Reg. Bl. Seite 87. Als böslicher Austritt gilt: a. Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um irgend einer über ihn verhängten Untersuchung oder befürchteten Strafe zu entgehen, oder auch wenn er, aus was immer für eine Ursache abwesend, ein in das Inland wirkendes Verbrechen dieser Art begangen; ferner b. wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um sich der Erfüllung der Conscriptions- und Kriegsdienstpflicht zu entziehen; sodann c. wenn ein Unterthan ohne vorher eingeholte Erlaubniß das Land verlassen und sich im Ausland niedergelassen hat. §. 2. Das Vermögen eines böslich Ausgetretenen in dem oben ad a bezeichneten Sinne dieses Wortes, soll, sobald die zur Edictalcitation gesezlich hinreichende Inzichten vorliegen, mit Beschlag belegt, sofort wenn der Ausgetretene auf geschehene Ladung nicht erschienen, und von der competenten Behörde das Contumacialurtheil gefällt ist, nach Inhalt desselben unter mehr oder weniger andauerndem Beschlag behalten, wenn er aber gleich oder in der Folge desselben wegzuziehen die Erlaubniß erhält, soll davon ein Abzug von 12 Prozent zurükbehalten werden. Wenn er diese Erlaubniß nicht erhalten hat, und ohne Heilung des Austrittes durch Sistirung vor Gericht und Ausstehung der Strafe, stirbt oder in Verschollenheit fällt, so geht dann das Vermögen an seine gesezlichen Erben über. §. 3. Im Falle der häuslichen Niederlassung ausserhalb des Landes ohne landesherrliche Bewilligung, sollen drei Prozent von demjenigen Vermögen eingezogen werden, welches der ausgetretene Unterthan mit sich genommen hat, oder welches er in der Folge noch ins Ausland unter irgend einem Titel ziehen wurde. Ist jedoch solche Niederlassung in einem deutschen Bundesstaate geschehen, so soll von dem Vermögen eine Geldstrafe von 100 fl. erhoben, dieselbe jedoch nach dem Vermögensbetrag dergestalt ermäßigt werden, daß sie nie mehr als drei Prozent derselben verschlinge, s. auch Deserteurs. Refractair.

Höchste Verordnung v. 16. Dezember 1803 Reg. Bl. 1804 Seite 17. Art. 27. Der Abwesenheitsprozeß durch Edictalladung ist sogleich von dem betreffenden Bezirksamt durch öffentliche Vorladung mit dem Bedrohen einzuleiten, „daß widrigenfalls gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden.“ Wäre aber jemand Verbrechens halber ausgetreten, so ist noch weiter dieser Bedrohung beizufügen: „auch er des angeschuldigten Vergehens für geständig werde geachtet und das weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werden.“ 29. Damit jedoch deshalb nichts übersehen oder vergessen werden mögen, so müssen die Ortsvorgesetzten sämmtlich stets angewiesen seyn, bei Strafe von fünf Reichsthalern, oder, wenn sie es so frühe erfahren hätten, daß sie es hätten hindern können, mithin stillschweigend dazu geholfen hätten, von 50 Reichsthalern, einen jeden Fall eines heimlichen, d. h. ohne Anzeige bei ihnen geschehenen Weggangs eines Unterthanen, der unter Umständen geschehen wäre, woraus auf eine unerlaubte Ursache oder Absicht geschlossen werden möchte, mit Vermeldung der begleitenden Umstände des Wegganges, des ledigen oder verheiratheten Standes, und der Beschaffenheit seines Vermögens, sogleich wie er ihnen bekannt wird, zu Amt zu berichten. 31. Zu gleicher Zeit muß der Beamte erwägen, ob nach allen Umständen die unerlaubte Ursache oder Absicht für hinlänglich glaublich anzunehmen oder allenfalls darüber zuvor noch weitere Erkundigungen einzuziehen, oder etwa wegen gänzlicher Ungewißheit über Anlaß und Zweck des Weggangs noch einige Zeit zuzuwarten sei, um von der Zeit Aufschlüsse zu erlangen. Tritt ein oder anderer dieser leztern Falle ein, so muß dem Ortsvorstand wegen den Erkundigungen, die eingezogen werden sollen, oder wegen der Zeit, nach deren Verlauf er, ob und was sich etwa inzwischen an Aufschlüssen ergeben habe, berichten solle, das Nöthige zugeschrieben werden. Tritt keiner derselben ein, und kann mithin der Wegzug gleich für einen Austritt wahrscheinlich geachtet werden, so ergeht alsdann sogleich die Edictalladung.

Höchste Verordnung v. 8. Juli 1819 und 17. Januar 1822 Reg. Bl. Seite 125. und 12. Den Aemtern steht

die Bestrafung der ausgetretenen Unterthanen, und der Vollzug der Strafe zu.

Ausgewiesene s. vor allem „Aufenthalt".

Jeder nicht gehörig Legitimirte, wegen eines groben, seinen Reisezweck störenden Vergehens, oder wegen eines Verbrechens bestrafte Ausländer, ist auf dem Schub d. h. unter polizeilicher Aufsicht, in seine Heimath zu schicken. Der Schub wird auch gegen vagirende Inländer oder gegen solche Personen, die von einem Amt dem andern als Gefangene überliefert werden müssen, verfügt. Diese Verfügung muß sich auf protokollarische Erörterung ihres Anlasses gründen, und der Beschluß von dem Amt dem Schübling persönlich eröffnet werden. Sie darf sich nicht auf eine Ausweisung über die Grenze beschränken, sondern muß sich auf den, durch unzweideutige Urkunden oder durch Correspondenz vorher auszumittelnden Heimathsort ausdehnen. Der Schubpaß enthält Namen, Stand, genaue Bezeichnung des Schüblings und seiner Effekten, Ursache des Schubs, Reiseroute, Bemerkung über Fähigkeit oder seine mit Physikatszeugnissen belegte Unfähigkeit zur Fußreise, allenfalls nothwendige Vorsichtsmaßregeln auf dem Transport. Diesem Paß ist bei Ausländern jedesmal die urkundliche Nachweisung der Heimath oder deren Anerkennung durch den Gesandten des Heimathsstaates, und zwar offen beizufügen; die Grenzämter sind unter dem Siegel der Verschwiegenheit ermächtigt, die sie enthaltenden verschlossenen Schreiben inländischer Behörden zu eröffnen und nöthigenfalls das Fehlende zu ergänzen, auswärtige Schüblinge aber, deren angebliche Legitimationsurkunden verschlossen sind, zurückzuweisen. Minist. des Innern v. 11. Juli 1816. Die Schüblinge sollen von Amt zu Amt instradirt und transportirt werden. Das Amt hat den Schübling vor der Weiterbeförderung vor sich kommen zu lassen, um sich von der Identität der Person mit der im Schubpaß bezeichneten zu überzeugen, allenfallsige Beschwerden zu vernehmen, für erkrankte Personen ärztliche Hülfe, und nach Umständen, auf das beizulegende Zeugniß des Physicats eine Fuhre anzuordnen, auch für dringend nothwendige Kleidung zu sorgen. Der Schübling ist mit Ernst und Festigkeit, aber human und ohne Kränkung zu behandeln, nicht zu Tagreisen über seine Kräfte anzuhalten, über Mittag und Nacht in bürgerlichem Gefängniß aufzubehalten, der polizeilich Ausgewiesene aber niemals mit dem Verbrecher zusammen zu bringen. Seine Kost ist gewöhnliche Gefangenkost. Niemals sollen mehr als drei Personen, sofern sie nicht eine Familie ausmachen, zugleich auf den Schub gegeben werden; an Sonn- und Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienst, bei ungewöhnlich schlimmer Witterung und wenn die nächste Station nicht mehr vor Nacht erreicht werden kann, ist der Transport auszusetzen. Kranke Schüblinge dürfen nicht weiter gebracht werden, ohne Zeugniß des Physikats, daß der Transport ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sei; gefährlich Kranke und Schwangere, deren Entbindung nahe steht, sind bei schwerer Verantwortung nicht weiter zu schieben, sondern an Ort und Stelle zu versorgen s. auch Transport der Gefangenen.

Uebereinkunft mit andern Staaten, wegen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen; und zwar mit Baiern und Würtemberg v. 7. März 1816. Reg. Bl. Seite 139.

§. 1. Die kontrahirenden hohen Souveräns verbinden sich, Niemand aus Ihrem in eines mitkontrahenten Staatsgebiet auszuweisen, der nicht ein Angehöriger des Staats ist, dem er zugewiesen wird, und darin sein Heimwesen zu suchen hat, oder wenigstens durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats nothwendig den Weg nehmen muß. §. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme von Seiten der Kontrahenten wechselseitig nicht versagt werden kann, sind anzusehen: a. alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden ist, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverband entlassen worden zu seyn, und ein anderwärtiges Heimathrecht erworben zu haben. b. Diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanen Recht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder sich selbst mit obrigkeitlicher Bewilligung verheirathet, oder darin mit Connivenz der Obrigkeit 10 Jahre lang gewohnt, oder wenigstens als selbständig ein Gewerbe getrieben haben; c. Personen, welche zwar weder in dem Staatsgebiet geboren, noch zu den Unterthanen daselbst aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse, oder sonst als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staat getreten sind, daß sie mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsiz zu haben, oder als selbstständig ein Gewerbe zu treiben. Zu Begründung einer Ansprache an den Staat durch Verheirathung ist es nicht hinreichend, daß der Geistliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, sondern es wird erfordert, daß der Distrikts-Beamte, in dessen Amtsbezirk die Trauung geschehen ist, dieselbe durch eine schriftlich ausgestellte amtliche Erklärung, als zuläßig, anerkannt hat. §. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, der in einem Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbs sich einheimisch gemacht hat; so ist das erste Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren als seßhaft oder gewerbtreibend, geduldet worden, so muß er in dem Letzteren beibehalten werden. §. 4. Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Bestimmungen anwendbar oder erweislich, so hat derjenige Staat, wo er sich zufällig befindet, ihn provisorisch beizubehalten. §. 5. Verheirathete Per-

sonen weiblichen Geschlechts sind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre dann, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung einträte, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erhielten. §. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können: so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, sondern nur noch der Vater, am Leben ist; so folgen die Kinder dem Foro des Letztern §. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne in einem andern Staat ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; so kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen. §. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Zöglinge und Dienstboten erwerben, so lang sie in dieser Eigenschaft in Diensten stehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung Willen, ohne selbstständig zu seyn, irgendwo verweilen durch den blosen Aufenthalt, wenn solcher auch länger als 10 Jahre dauert, kein Wohnsitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staats ob, einen Zeitpunkt zu bestimmen, nach dessen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgesell oder Dienstbote berechtigt ist, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzusuchen. §. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier festgesetzten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärtsliegenden Staat zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeschickt werden kann, und daß dieses Verhältniß von Seite des Staats, dem er zugeschickt werden soll, wirklich anerkannt wird. Ergibt sich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seite des Staats, dem der Ausgewiesene zugehört; so kann der Mangel des Beweises dadurch ergänzt werden, daß ein Gesandter dieses Staats dem Ausgewiesenen für die Rückkehr in sein Heimwesen einen Paß ausstellt, welcher wo möglich, auch von der Gesandtschaft desjenigen Hofes, durch dessen Staatsgebiet der Transport gehen soll, durch Mitunterschrift und Siegel zu beurkunden ist. §. 10. Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärtsliegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zu Folge der bei ihm vorgefundenen Urkunden zugewiesen worden war; so kann derselbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewiesen hatte, zur provisorischen Beibehaltung zurückgebracht werden. §. 11. Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, sind in dem bestimmten Uebergabsorte des benachbarten Staats jedesmal dem Orts-Beamten urkundlich zu übergeben; andern, welche in ihr Heimwesen verwiesen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu besorgen wäre, ist wenigstens in einem Laufpaß die Route, die sie zu nehmen haben, bestimmt vorzuschreiben. §. 12. Bei Vagantentransporten sollen nie über 3 Personen zugleich übergeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten. Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht statt finden. §. 13. Zu Uebergabsorten sind bestimmt worden; a. für die Transporte aus dem Baierischen in das Würtembergische: Die Städte Gernbronn, Creilsheim, Neresheim, Ulm und Wangen. b. Für diejenigen, welche aus dem Königreich Würtemberg in das Königreich Baiern gebracht werden: die Städte Rothenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm auf dem rechten Donauufer, Nördlingen, Memmingen und Lindau. c. Für die Transportirten aus dem Badischen, welche von Würtemberg übernommen werden: die Orte Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenstadt und Tuttlingen. Oberndorf (Reg. Bl. 1830. S. 28.) d. Für die Transporte aus dem Würtembergischen in das Badensche: die Orte Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Oberkirch, Möhringen und Meersburg, Hornberg (Reg. Bl. 1830. Seite 28.) e. Aus dem Baierischen Rheinkreis: Mannheim, Philipsburg und Karlsruhe; aus Baden dahin: Oggersheim, Speier, Germersheim und Kandel (Reg. Bl. 1818 Seite 2, und 1843. Seite 10.) — Beitritt des Großherzogthums Hessen zu diesem Vertrag. Minist. des Innern v. 10. Oct. 1817 Reg. Bl. Seite 98. womit die Stadt Heppenheim als Uebergabsort für die Transporte aus dem Badischen — und die Stadt Weinheim für die aus dem Hessischen bestimmt worden sind. Ministerium des Innern vom 21. August 1818 Reg. Bl. Seite 129. Ferner wurden als Uebergabsorte bestimmt: Hirschhorn, Neckargemünd, Eberbach, Wimpfen und Neckarbischofsheim. Für die Transporte aus Würtemberg nach Hessen wurden als Uebergabsorte ferner bestimmt: Wimpfen, Neckarbischofsheim, Hirschhorn, und im Winter, wenn der Neckar wegen des Eises nicht zu passiren ist: Mosbach und Hirschhorn; für die Transporte aus Hessen nach Würtemberg: Eberbach, Gundelsheim; für die im Amte Kirnbach ergriffenen königl. würtembergischen und der in dieses Amt gehörenden hessischen Vaganten und Ausgewiesenen: Kirnbach und Gaylingen. — Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern Sigmaringen zu obigem Vertrag. Minist. des Innern v. 7. April 1818 Reg. Bl. Seite 43 Als Uebergabsorte sind bestimmt: für die Tranporte aus dem Badenschen: Sigmaringen, Klosterwald, Ostrach, Straßberg, Hohenfeld u. Beuron; für die Transporte aus dem Sigmaringschen: Mößkirch, Pfullendorf, Ueberlingen und Stockach.

Ausharrungszeit. s. Ehe unter IV.

Auslagen, deren Ersatz. s. Geschäftsführung S. 1375. Gesellschaftsvertrag S. 1852. Gewaltgeber S. 1999 und 2001.

Ausländer, Aufenthalt derselben im Lande s. Auf-

enthalt, Einsassen, Schuzgenossen. Gesezesunterwürfigkeit derselben s. Geseze S. 3 u. 3 a. s. auch Arrest §. 675 und 677. Bürgerrecht. Ehe S. 170 und 171. Erbschaften S. 726. Gantverfahren S. 812. Gerichtsstand §. 45 bis 49. Prozeßkosten S. 176 bis 185, und 298 u. 299. Schenkungen S. 912. Staatsbürgerrecht. Standesbeurkundung S. 47 und 48. Testamente S. 999 und 1000 Unterpfandsrechte S. 2128. Verhaft S. 2060 a. Nr. 11. Zeugenbeweis S. 466 bis 470 und 506.

Auslegungen des Gesezgebers. s. Geseze S. 2. c.

— — des Richters, s. daselbst S. 4 a. u. 6, und 6 a. bis c. s. auch Schenkungen S. 1100 d. a. — d. e. Tausch S. 1706 a. Verbindlichkeiten S. 1175—1180. Verkäuser 1602 u. 1603. Vermögensübergaben S. 1100 b. d. Vertrag S. 1156—1164.

Ausleiher. L. R. S. 1877. Der Ausleiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache. 1879. Die Verbindlichkeiten aus dem Leihvertrag gehen beiderseits auf die Erben des Ausleihers und des Entleihers über. Hat man indeß nur aus Rücksicht für den Entleiher, mithin ihm für seine Person geliehen, so dürfen die Erben der geliehenen Sache nicht fortgebrauchen. 1885. Der Entleiher kann die Sache nicht innbehalten um das, was ihm der Ausleiher schuldig ist. 1887. Haben mehrere zusammen eine und dieselbe Sache entlehnt, so sind sie dem Ausleiher sammtverbindlich. 1888. Der Ausleiher kann die geliehene Sache nicht zurücknehmen, ehe die bedungene Zeit abgelaufen, oder, wo nicht ausbedungen ward, ehe der Zweck, wofür sie entlehnt wurde, erreicht ist. 1888 a. Der Ausleiher muß die zugesagte Sache in brauchbarem Stand übergeben: sah der Entleiher solche vor dem Vertrag, ohne etwas zu bedingen, oder nahm er sie an, wie sie ist, so ist der Stand, in dem sie damals erschien, für hinlänglich brauchbar anzunehmen. 1889. Wenn jedoch früher bei dem Ausleiher ein dringendes und unvorgesehenes eigenes Bedürfniß eintritt, so mag der Richter nach Umständen den Entleiher anhalten, sie zurück zu geben. 1890. Fällt während der Dauer der Leihe für die Erhaltung der Sache eine außerordentliche, unvermeidliche und unverschiebliche Ausgabe vor, worüber der Entleiher bei dem Ausleiher nicht zuvor anfragen konnte, so muß dieser sie ihm ersezen. 1890. a. Eine zweideutige Ausgabe bleibt dem Entleiher zur Last, wenn er damit nicht härter belastet wird, als es unter gleichen Umständen ein Miether gewesen seyn würde, andernfalls fällt sie ganz oder nach Umständen zum Theil auf den Ausleiher. 1891. Verborgene Mängel der geliehenen Sache, wodurch sie im Gebrauch schädlich werden kann, und welche der Ausleiher kannte, dem Entleiher aber nicht anzeigte, machen ihn zum Schadenersaz verbindlich. 1891 a. Eine Leihe zum Behuf eines Geschäfts, das den Ausleiher allein, oder gemeinschaftlich mit angeht, unterliegt nicht den Säzen 1883, 1885, 1886, 1888 und 1889, sondern sie ist ersternfalls als Geschäftsführung, leztern falls als Gesellschaft zu beurtheilen. s. auch Entleiher, Leihevertrag.

Auslieferung der Militärausreißer. Cartel-Convention der souveränen Fürsten und der freien Städte Deutschlands. Höchste Bekanntm. v. 3. März 1831 Regbl. S. 31 Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamationen an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen von den Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesezlichen Bestimmungen jedes Bundesstaats gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt. Offiziere, niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern. Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zulezt gestanden. Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem leztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht. Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen: a. wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt; b. wenn der Deserteur dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Fall die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, stattfinden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchen er sich aufhält, kein Recht die Auslieferung zu verweigern. Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird. Art. 6. Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensdarmeriecommando befindet. Wird ein Deserteur von einem Bundesstaat ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats übergeben, von derselben übernommen, die Unterhalungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen dem Staate, dem er gehört,

abgeliefert. Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dießfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat. Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird. Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für diese Verpflegung der eigenen auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen. In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersaz erhält. Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämien: für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. Conventions-Münze, für einen Deserteur mit Pferd 16 fl. C.-M., für jedes Pferd ohne Mann 8 fl. Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie. (Staatminist. vom 7. Juni 1832 Nr. 1770 Reg. Bl. S. 347 Art. 1. Gensdarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, können keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommenen Pferde einliefern.) Art. 10. Außer den Unterhaltskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden. Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen. Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve- — landwehr- — und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde. Mit den Unterhaltskosten ist es, wie bei den Deserteuren, von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt. Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des teutschen Bundes anwerben lasse. Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verheblung eines Deserteurs oder Milizpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesezen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchen der Hehler wohnt. Art 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersaz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären. Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretender Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesezlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Obrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist. Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderm Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staat, wo solche geschiehet, nach den Gesezen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entziehet, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesezlichen Strafe gezogen. Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondere Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsäzen dieses allgemeinen Cartels im Widerspruch stehen.

Auslieferung der Verbrecher. Strafgesez §. 7. Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. VI. Konstitutionsedict v. 1808. Landesflüchtige Ausländer werden in jedem Falle, wo allgemeine Verbrechen, d. h. solche, welche eine Uebertretung natürlicher verbotener Handlungen enthalten, zum Grunde des Austritts liegen oder kund sind, und wo diese nach den diesseitigen Staatsgesezen und nach jenen ihrer Heimath zugleich peinlich sind, verhaftet und auf Begehren ihrer Obrigkeit ausgeliefert. Justizminist. vom 10. Febr. 1845 Art. 1. Die Aemter, an welche sich eine ausländische Behörde mit dem Ersuchen wendet, einen Verbrecher, der sich in ihren Bezirk geflüchtet hat, auszuliefern, haben ohne Rücksicht darauf, ob ein Staatsvertrag besteht oder nicht, den Verbrecher festzunehmen

und über das ihm angeschuldigte Verbrechen im Allgemeinen zu befragen und seine Aussagen zu protokolliren. 2. In keinem Fall sind die Aemter für sich ermächtigt, dem Auslieferungsbegehren ausländischer Behörden zu entsprechen, vielmehr haben sie das aufgenommene Protokoll mit den Akten unverweilt dem ihnen vorgesezten Hofgericht vorzulegen, und etwaige Bedenken, welche der Auslieferung entgegenstehen, zugleich einzuberichten. 3. Die Hofgerichte sind nur dann ermächtigt, ohne Anfrage bei dem Justizministerium die Auslieferung des Verbrechers zu verfügen: a. wenn sie auf den Grund eines mit der requirirenden Behörde abgeschlossenen Staatsvertrags und nach den in solchen vorgeschriebenen Formen verlangt wird, und wenn nebstdem b. der Auszuliefernde ein Angehöriger des Staats ist, der seine Auslieferung begehrt. 4. Wird die Auslieferung des Angehörigen eines dritten Staats verlangt, oder besteht kein Staatsvertrag mit der betreffenden Regierung, oder hegt das Hofgericht bei der Auslieferung irgend das mindeste Bedenken, so sind die Akten mit gutächtlicher Aeußerung an das Justizministerium einzubefördern, von wo die weitere Entscheidung erfolgen wird. Bundesbeschluß vom 18. August 1836 Reg. Bl. Seite 323 Art. 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaaten gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzüchtigt sind, dem verlezten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesezt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staats selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallender Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt. Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen gegenseitiger Gestaltung der gerichtlichen Nacheile. Staatsministerium vom 21. September 1843 Nro. 1559 Reg. Bl. 1843 Seite 168 Art. 1. Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgränze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten königlich baierischen Gerichts- und Polizeibehörden, so wie deren hiezu nach den königlich baierischen Gesezen befugten Organe, ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die badische Landesgränze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten großherzoglichen Justiz- und Polizeibehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist. Leztere wird denselben, falls er kein großherzogl. badischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der königlich baierischen Behörde unverzüglich ausliefern, vorbehaltlich jedoch des Rechts der großherzoglich badischen Justiz- oder Polizeibehörden, den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechtsverlezungen selbst in Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen, welche derselbe im Inlande, oder an dem Souveraine Badens, oder dem badischen Staate, oder einem seiner Unterthanen begangen hat, wofern die betreffende inländische Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungsbegehren an sie gelangt, von der strafwürdigen Rechtsverlezung der bezeichneten Art schon förmliche Kenntniß erhalten hat. Art. 2. Im Falle hiebei eine Haussuchung auf badischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende königlich baierische Officiant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder den Polizeibeamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Dieser hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite aber der betreffenden großherzoglichen Behörde zu übersenden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstands und der Ortspolizeibeamten gestattet seyn. Art. 3. Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesezt, daß der verfolgende Officiant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sei, wenn ihn nicht schon seine Kleidung kenntlich macht. — Mit dem Königreich Belgien. Staatsvertrag vom 11. Juni 1844 Reg. Bl Seite 232 Art. 1. Die Regierungen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden und Sr. Majestät des Königs der Belgier übernehmen die Verbindlichkeit, sich gegenseitig die Unterthanen des andern oder dritter Staaten auszuliefern, welche sich aus Belgien in das Großherzogthum Baden, oder aus dem Großherzogthum Baden nach Belgien geflüchtet haben und durch die zuständige Gerichtsbehörde eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind, nämlich: 1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht oder andere gewaltsame Verlezungen der Sittlichkeit. 2. Brandstiftung. 3. Urkundenverfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren. 4. Münzverfälschung. 5. Meineid und falsches Zeugniß. 6. Raub und Diebstahl, Betrug, öffentliche Erpressung und Rechnersuntreue. 7. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit. Art. 2. In ganz besondern Fällen, welche ihrer Natur nach zwar unter die Bestimmung des vorhergehenden Artikels fallen, wo jedoch wegen außerordentlicher Umstände die Auslieferung des Verfolgten den Grundsäzen der Billigkeit und Humanität widersprechen würde, behält sich jeder Staat vor, die Auslieferung zu versagen. Die Gründe der Verweigerung werden alsdann dem Staate, welcher

das Auslieferungsbegehren gestellt hat, mitgetheilt. Art. 3. Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Untersuchung steht oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesezt werden, bis er seine Strafe erstanden hat oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist. Art 4. Dem Begehren um Auslieferung eines Verbrechers wird nur Statt gegeben auf Vorlage der Urschrift oder beglaubigter Abschrift eines von dem Gerichte oder einer andern zuständigen Staatsbehörde ausgefertigten Strafurtheils oder Erkenntnisses auf Versezung in den Anklagestand, wobei die gesezlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staats maßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt. Art 5. Die vorläufige Festnehmung eines Ausländers wegen der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen kann auf bloße Vorlage eines von der zuständigen Behörde nach Vorschrift der Geseze des reclamirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls angeordnet werden. Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesezlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll. Der vorläufig verhaftete Ausländer wird wieder in Freiheit gesezt, wenn ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ein nach Vorschrift der Geseze des Staats, welcher die Auslieferung verlangt, erlassenes Erkenntniß auf Versezung in den Anklagestand oder gegen ihn ergangenes Strafurtheil behändigt wird. Art. 6. Der Ausgelieferte darf in keinem Falle, weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch überhaupt wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden. Art. 7. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesezen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der lezten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist. Art. 8. Die bei dem Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, deren er sich in Folge des Verbrechens bemächtigt hat, die muthmaßlich zur Verübung des Verbrechens benuzten Werkzeuge, so wie sonstige Ueberführungsstücke werden an die requirirende Behörde verabfolgt, wenn die zuständige Behörde des requirirenden Staates deren Auslieferung angeordnet hat. Art. 9. Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen. Dagegen fallen die Kosten des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat. Justizministerium vom 3. Januar 1845 Nr. 23 § 1. Das Bezirksamt, welches auf den Grund des Staatsvertrags die Auslieferung eines muthmaßlich nach Belgien entwichenen Verbrechers begehrt, hat hierüber unverweilt und wo immer thunlich, unter Anschluß der Akten, an das ihm vorgesezte Hofgericht zu berichten. § 2. Den amtlichen Vorlagen muß eine möglichst genaue Beschreibung der Person des Auszuliefernden, seiner wahrscheinlichen Kleidung und der muthmaßlich in seinem Besiz befindlichen Gegenstände angeschlossen seyn. Auch ist, wenn dies zu ermitteln war, anzuführen, an welchen Ort sich derselbe zunächst begeben habe, und welches das vermuthliche Ziel seiner Reise sei. §. 3. Das Hofgericht erläßt auf diese Vorlagen hin, wenn es das Auslieferungsbegehren für begründet hält, das geeignete Ausschreiben (§. 4—6.), welches in solenner Ausfertigung, zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, hierher einzusenden ist. §. 4. Wenn die vorliegenden Verdachtsgründe hinreichen, um gegen den Flüchtigen Spezialuntersuchung anzuordnen, ist ein, die Stelle des Erkenntnisses auf Versezung in den Anklagestand vertretendes Ausschreiben (Art. 1. des Staatsvertrags) zu erlassen, welches Folgendes zu enthalten hat: a. eine möglichst genaue Beschreibung des Auszuliefernden, seiner Kleidung und der Gegenstände, die er etwa mit sich führt, auch die Angabe des Wegs, den er den Umständen nach eingeschlagen haben durfte (§. 2.); b. die Bezeichnung der Natur des Verbrechens, wonach es unter Art. 1 des Staatsvertrags fällt, nicht minder die Schwere desselben; c. das Ansuchen, den Angeklagten zu verhaften und den diesseitigen Polizeibeamten, welcher sich hierzu legitimiren wird, an einem vorher zu bezeichnenden Grenzpunkte auszuliefern. §. 5. Ist der Flüchtige bereits verurtheilt, so ist dieß in dem Auslieferungsbegehren zu bemerken und eine Fertigung des ergangenen Erkenntnisses beizuschließen. §. 6. Sollte in einem eilenden Falle ausnahmsweise zwar Grund zur Verhaftung des Flüchtigen, keineswegs aber zur Einleitung der Spezialuntersuchung vorliegen, so ist ein Fahndungsschreiben zu erlassen, welches außer den im §. 4. unter a und b genannten Erfordernissen das Ansuchen um vorläufige Festnehmung des Verbrechers mit dem Anfügen enthält, daß binnen drei Monaten die Auslieferung desselben, unter Vorlage der nöthigen Urkunde begehrt werden würde. §. 7. In den Fällen der §§. 4 und 5 ersucht das Hofgericht gleichzeitig die Kreisregierung, einen erfahrnen Gensdarmen oder Brigadier der Gensdarmerie zu bezeichnen, welchem die Abholung des Flüchtigen übertragen werden könnte. Demselben ist sodann, neben dem ihm zuzustellenden Reisepaß eine Legitimationsurkunde in solenner Form durch das Hofgericht auszufertigen, worin er ermächtigt wird, den namentlich zu bezeichnenden Verbrecher von der königlich belgischen Behörde in Empfang zu nehmen. §. 8. In dem Falle des §. 6 sendet das Hofgericht nach Erlassung des Fahndungsschreibens die Akten dem Bezirksamt zurück, welches die Untersuchung so weit fortsezt, bis sich Grund zur Einleitung der Spezialuntersuchung gegen den Flüchtigen ergiebt, und sodann die Akten dem Gerichtshof wieder vorlegt, welcher nun nach den §§. 3—5 weiter verfährt. §. 9. Von der Wahl des Polizeibeamten, welchem die Abholung des Verbrechers übertragen wurde, erstattet das Hofgericht sofort Anzeige an das Justizministerium.. — Mit Frankreich. Staatsvertrag v. 27. Juni 1844 Reg. Bl. S. 169 Art. 1. Wenn badische oder französische Unterthanen, die in

ihrem Heimathsstaate wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen in Untersuchung genommen oder verurtheilt sind, in dem andern Staate, und zwar Badener in den königlich französischen Staaten und Franzosen im Großherzogthum Baden, betreten werden, so sollen dieselben, auf das von einer der beiden Regierungen auf diplomatischem Wege gestellte Ansuchen, an die betreffenden Behörden ihrer Heimath gegenseitig ausgeliefert werden: 1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindsmord, Tödtung, Nothzucht oder andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit; 2) Brandstiftung; 3) Fälschung von öffentlichen Urkunden, von Handelspapieren oder von Privaturkunden, Fertigung falscher Bankzettel und Staatspapiere, Diebstahl, Rechnersuntreue, in so ferne diese Handlungen nach der Strafgesetzgebung des Landes, in welches der Angeschuldigte geflohen ist, den Charakter von Verbrechen an sich tragen, so daß sie mit peinlicher Strafe bedroht sind; 4) Münzfälschung und Ausgeben falscher Münzen; 5) Meineid und falsches Zeugniß; 6) boshafte Zahlungsflüchtigkeit. Art. II. Die Gegenstände, welche im Besitze des Angeschuldigten gefunden werden, oder deren man sich in dem einen Lande, als von einem in dem andern verübten Diebstahl herrührend, oder als zum Beweise eines Verbrechens, dienlich bemächtigt, sollen zugleich mit dem Verbrecher ausgeliefert werden. Art. III. Wenn Personen, die weder Baden noch Frankreich angehören, nach Verübung eines der in Art. I. aufgeführten Verbrechen aus dem einen Lande in das andere entfliehen, so soll ihre Auslieferung in allen Fällen zugestanden werden, wo die Regierung des Staates, dem sie angehören, ihre Zustimmung hierzu gegeben hat. Art. IV. Zur Begründung des Auslieferungsbegehrens muß der gegen den Angeschuldigten erlassene Verhaftsbefehl, oder irgend eine andere Urkunde, vorgelegt werden, welche mindestens gleiche Kraft wie dieser hat und aus welcher sowohl die Natur und Schwere des Verbrechens, als die hierauf anwendbare gesetzliche Strafbestimmung zu ersehen ist. Art. V. Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen dort begangener Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann die Auslieferung erst dann erfolgen, wenn er entweder durch Urtheil freigesprochen oder im Falle der Verurtheilung die gegen ihn erkannte Strafe vollzogen ist. Art. VI. Politische Verbrechen oder Vergehen sind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich bedungen, daß der Angeschuldigte, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung in Untersuchung genommen oder bestraft werden soll. Art. VII. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist. Art. VIII. Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihrer Verbringung an die Grenze. Art. IX. Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre abgeschlossen, und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn sechs Monate vor Ablauf des ersten Zeitraums keine der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und so fort von fünf zu fünf Jahren. — Justizm. v 25. Okt. 1844. §. 1. Das Bezirksamt, welches auf den Grund des Staatsvertrags die Auslieferung eines muthmaßlich nach Frankreich entwichenen Verbrechers begehrt, hat hierüber unverweilt, und wo immer thunlich unter Anschluß der Acten, an das ihm vorgesetzte Hofgericht zu berichten. §. 2. Den amtlichen Vorlagen muß eine möglichst genaue Beschreibung der Person des Auszuliefernden, seiner Kleidung und der Gegenstände angeschlossen seyn. Auch ist, wenn dieß zu ermitteln war, anzuführen, an welchen Ort sich derselbe zunächst begeben habe, und welches das vermuthliche Ziel seiner Reise sey. §. 3. Das Hofgericht erläßt auf diese Vorlage hin, wenn es das Auslieferungsbegehren für begründet hält, ein Fahndungsschreiben, welches in solenner Ausfertigung, zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, hierher einzusenden ist. §. 4. Das Fahndungsschreiben muß enthalten: a. eine genaue Beschreibung des Auszuliefernden, seiner Kleidung und der Gegenstände, die er etwa mit sich führt; auch die Angabe des Wegs, den er den Umständen nach eingeschlagen haben dürfte; b. die Bezeichnung der Natur des Verbrechens, wornach es unter Art. I. des Staatsvertrags fällt, nicht minder der Schwere desselben und der hierauf anwendbaren hierländischen Strafbestimmung (Art. IV. des Staatsvertrags), zugleich ist: c. wenn das Verbrechen zu den im Art. I. Nr. 3 des Staatsvertrags benannten gehört, nachzuweisen, daß der Code penal solches mit peinlicher Strafe (peine afflictive et infamante) bedroht. §. 5. Von der geschehenen Absendung des Fahndungsschreibens ist dem Amte unter Rückanschluß seiner Acten Nachricht zu geben, worauf dieses das Corpscommando der Gensdarmerie und die Stadtcommandantschaft zu Kehl von der zu erwartenden Auslieferung des Verbrechers vorläufig in Kenntniß zu setzen hat. §. 6. Ist die Auslieferung von der königlich franz. Regierung verfügt und dem Amte hievon Nachricht zugekommen, so hat dasselbe unverweilt die nöthige Anordnung zu treffen, damit der Auszuliefernde an der Grenze des Großherzogthums in Empfang genommen werde, auch von der erfolgten Einlieferung an das Justizministerium Anzeige zu erstatten. — Mit dem Großherzogthum Hessen. Staatsminist. v. 7. Jan. 1841. Reg. Bl. S. 46. Art. 1. Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten großh. hessischen Polizei- oder Gerichtsbehörden, so wie deren hiezu nach den großh. hessischen Behörden befugten Organe, ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die großh. badische Landesgränze ohne Beschränkung auf eine gewisse Straße, zu verfolgen

und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten großh. badischen Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirk diese Verhaftung erfolgt. Letztere wird denselben, falls er kein großh. badischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der großh. hessischen Behörde unverzüglich ausliefern. Art. 2. Im Falle hierbei eine Haussuchung auf großh. badischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende großh. hessische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinden oder Ortspolizeibeamten zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung des Protokolls aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienstordnungsstrafe von 1 — 5 fl. für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstandes oder Ortspolizeibeamten gestattet seyn. Art. 3. Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht. — Mit Hohenzollern-Sigmaringen, s. Gerichtsbarkeit, und zwar den Staatsvertrag v. 29. Sept. 1827. Reg. Bl. S. 187. §. 30 bis 33. — Mit dem Königreich der Niederlande. Dieses liefert Verbrecher aus, wenn nachgewiesen wird, daß ein Erkenntnis gegen sie ergangen, oder doch wenigstens eine Untersuchung gegen sie eingeleitet ist. — Mit der Schweiz. Staatsvertrag v. 30. Aug. 1808. Reg. Bl. 1810. S. 5. §. 1. Wenn ein oder mehrere großh. bad. Unterthanen oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum eidgenössischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums eines im zweiten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht, oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt, und im Gebiete der Eidgenossenschaft betreten würden, so solle, nach aufgenommenem Präkognitionsverhör, die Auslieferung derselben bewilligt werden. Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolgt werden, jene Schweizerischen Angehörigen, oder Personen aus dritten Staaten, welche, von schweizerischen Obrigkeiten verfolgt, in den großh. Staaten betreten wurden. §. 2. Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung stattfinden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mord-Brand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todtschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmunzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staatsvermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bei Tag oder Nacht, mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen und in gefriedeten Orten oder ob den Gleichen. §. 3. Es solle den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport hulfreiche Hand geleistet werden. Die Abzugskosten der Gefangenen werden täglich zu sieben Batzen und der begleitenden Personen zu 20 Batzen festgesetzt und von demjenigen Staat getragen, der die Auslieferung verlangt. §. 4. Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt und dort, bei Wem es sey, in Natur wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt und unbeschwert von Prozeß- oder Ersatzkosten dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Civilgesetzen, der Regreß auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von beiderseitigen Obrigkeiten unterstützt werden. Die Kosten der Auslieferung und des Transports der Effecten werden von dem Theil getragen, an welchen die Auslieferung geschieht. Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effecten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädiger offen, und diesem werden auch die beiderseitigen Obrigkeiten beschützen. §. 5. Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens, oder seiner Umstände, großh. oder schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müssen, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechens oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt, und, in so ferne dadurch eine bloße freiwillige Aussage der Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage, oder gar auf die Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sey. §. 6. In diesem Fall machen sich beide Staaten wechselseitig anheischig, den Zeugen die nöthigen Pässe zu ertheilen, und dem Requirirenden liegt ob, den Zeugen nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufenthaltes, des Standes, Gewerbes und übrigen Verhältnisse desselben, zu ertheilen und zukommen zu lassen. §. 7. Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechens entdeckt würde, so solle derselbe auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter bis auf die Grenze des nächsten großh., resp. schweizerischen Cantonsgebiets, heimgeschickt, und zur Bestrafung abgeliefert werden. §. 8. Würde je von einem der contrahirenden Staaten gegen den andern ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen die in dem zweiten Artikel dieses Vertrags benannten nicht

erreichen, folglich keine Auslieferung verbindlich nach sich ziehen würde, so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird, entweder denselben aus seinem Gebiet wegzuweisen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eigenen Gesetzen, in so ferne nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben und vollständige Entschädigung der Prozeßkosten geleistet werden. §. 9. Sollten in einigen Grenz-Cantonen der Schweiz solche für ihre Localität nothwendig erachteten Uebungen gegen die großh. Lande stattgefunden haben oder noch bestehen, wodurch dem 5. und 8. Art. des gegenwärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugenstellung, als das Forum delicti in Polizeifällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wäre, so mögen solche ferner Platz finden, jedoch so, daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch dem darin stippulirten Richter, der in diesen Grenz-Cantonen befindlichen Bürger anderer Cantone, nachtheilig und präjudizirlich sey, sondern diese letzteren gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Tractats behandelt werden sollen. Zu diesem Vertrag sind beigetreten: Der Canton Genf (Reg. Bl. 1821. Nr. 5. S. 58.), ferner die Cantone: Luzern, Zürch, Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Argau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg (Reg. Bl. 1821. S. 8.). — Mit dem Canton Schaffhausen. Staatsvertrag v. 28. Sept. 1811. Reg. Bl. S. 18. §. 1. Die durch den allgemeinen Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz bewilligte Verhaftung und Auslieferung der darin benannten, der Eidgenossenschaft nicht angehörige Verbrecher, wird in abgeordneter Art beiderseits nicht nur auf vorgängige förmliche Requisition, sondern auch da geschehen, wo mit hinlänglicher obrigkeitlicher Beurkundung seines Unternehmens oder anderen Gewährleistung für Schaden und Kosten, der Beschädigte oder ein Polizeibeamter, den auf der Nacheile betretenen Verbrecher zur Haft zu bringen, nur mündlich gebeten haben wird. Allemal soll in solchem Fall derjenige Staat, aus welchem der Nacheilende war, den aus dessen Veranlassung Verhafteten übernehmen und die Kosten erstatten, ohne daß er sich der Kosten durch Verweigerung der Annahme entschütten könnte, selbst dann nicht, wenn etwa der verhaftende Staat inzwischen durch eine vertragswidrige Weigerung der Uebernahme genöthigt gewesen wäre, den zur Haft gebrachten wieder zu entlassen. §. 2. Wegen jener Fälle, wo der obgedachte allgemeine Staatsvertrag eine Auslieferungsschuldigkeit nicht begründet, ist zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Canton Schaffhausen verabredet, daß in keinen Polizeifällen, namentlich bei Güter-, Wald- und Jagdfreveln und Schlägereien, welche großh. Unterthanen in dem Gebiete des Cantons Schaffhausen, oder umgekehrt, Angehörige dieses Cantons, im Großherzogthum verübt haben, wechselseitig die Stellung der Fehlbaren vor den Richter, in dessen Bezirk der Frevel vorgefallen sind, zur Aburtheilung nach den dermalen bestehenden, oder künftig etwa verkündet werdenden Polizeigesetzen, auf vorgängiges jedesmalige nachbarliche Ersuchungsschreiben der betreffenden großh. Jurisdictionsbeamten oder Schaffhausischen Stadt- und Landgerichtspräsidenten geschehen soll. §. 3. Auch für Fälle der unehelichen Schwängerung hat man sich beiderseits die Stellung der Unterthanen und Angehörigen an das Gericht, unter welchem jene vorgegangen ist, zu der jeden Orts landesgesetzmäßigen Untersuchung der Vaterschaft, oder der Ernährungspflichtigkeit des zur Welt geborenen Kindes, zugesagt, jedoch mit dem Geding und Ausbehalt, daß die Klage, Verhandlung und Urtheilswirkung auf nichts anderes, als auf den gesetzmäßigen Unterhalt des Kindes gerichtet und der gestellte Schwangerer darin nicht härter noch gelinder als die eigenen Unterthanen des Staats, in welchem das Urtheil gesprochen wird, gehalten werde. §. 4. Was sowohl in diesen, als in allen andern bürgerlichen Rechtssachen in einem Staat gegen Unterthanen des andern Staats, von competenten Gerichten rechtskräftig erkannt worden ist, soll auch in den Gerichten des andern Staats, auf Anrufen zur Vollziehung gebracht werden, so weit es die vorhandenen Mittel gestatten, ohne dort einer Revision zu unterliegen, sofern das Urtheil nicht Verfügungen enthält, womit der Ausländer gegen die Einheimischen im gleichen Falle zurückgesetzt ist. §. 5. Nicht weniger hat die vorgedachte Cantonsregierung zugesagt, keinem badischen Angehörigen die Einwanderung in ihr Gebiet und den Aufenthalt darin zu gestatten, welche nicht mit den deßfallsigen gesetzmäßigen Pässen versehen sind, vielmehr auf erhaltende Anzeige von dem Daseyn solcher Personen, oder auf eintreffendes Ansuchen diesseitiger Behörden, sie an die badische Grenze auszuweisen. — Mit Würtemberg, s. Gerichtsbarkeit, und zwar die höchste Declaration vom 30. Dez. 1825. Reg. Bl. S. 236. Art. 30. bis 33.

Ausschreibung der Dienste, s. Pfarr- und Schuldienste, Sanitätsdienste, Staatsdienste.

Ausschuß der Einsaßen, s. Colonien, und zwar §. 12. der Verordnung v. 22. Sept. 1837. Reg. Bl. S. 325.

— — der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, s. Gemeindebedürfnisse; s. auch Bürgerausschuß, Landständischer Ausschuß.

Aussetzen der Prozeßhandlungen, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 797.

— — in der Gant, s. eben das. §. 883.

Aussetzung hülfloser Kinder und anderer Personen, s. Strafgesetz, und zwar: Kindesaussetzung §. 260, anderer hülfloser Personen §. 261, Ausmessung der Strafe §. 262, im Fall des erfolgten Todes des Ausgesetzten §. 263, im Falle der Beschädigung §. 264, Aussetzung eines unehelichen Kindes §. 265.

Aussichtsrecht. L. R. S. 675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene noch geschlossene Fenster, noch sonstige Oeffnungen anbringen. 676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines andern grenzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen seyn, dessen Stäbe dürfen höchstens drei Zoll und einen halben von einander entfernt seyn; es darf nicht geöffnet werden können. 677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß, bei andern sechs Fuß über den Zimmerboden erst anfangen. 678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbars hin, es sei gepflastert oder nicht, keiner Aussicht in gerader Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offene Erker sich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß entfernt ist. 679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß beträgt. 680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äußern Seite der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erkern die Rede ist, von ihrem äußersten Vorsprung bis zur Grenzlinie, wo das beiderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet. 680 a. Allmend ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichtsfenster nicht; vielmehr wo in der Folge durch Veräußerung in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jenem, der darauf Aussichtsfenster hatte, dieses Fensterrecht ungesperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bei seinen Anlagen die im Saz 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden. 688. Die Dienstbarkeiten sind entweder selbstständig oder unselbstständig. Selbstständig sind diejenigen, deren Gebrauch ohne Zuthun eines Menschen fortgeht; dergleichen sind Wasserleitungen, Dachtraufen, Aussichten und andere Gerechtigkeiten ähnlicher Art ꝛc. s. Grunddienstbarkeiten.

Aussöhnung der Eheleute, s. Ehescheidung S. 272 und 272 a.

Ausspielung von Gewinnsten, s. Spiele.

Ausstattung der Kinder, s. Ehesteuer S. 1544 bis 1548. Gemeinschaft S. 1438 und 1439. Stammgut S. 577. c. p.

Aussteuer der Prinzessinnen des Großherzogs und des großherzogl. Hauses s. Apanagengesez §. 16—19.

Austritt, böslicher, s. Ausgetretene.

Auswanderer, s. Aufenthalt. Auswanderung.

Auswanderung. Höchstes Edict vom 16. Decbr. 1803 Reg. Bl. 1804 Seite 11 §. 1. Unter dem Wegzug wird diejenige Art der Ablegung des diesseitigen Unterthanenrechts verstanden, wo Jemand schon eine erlangte anderwärtige sichere Niederlassung darlegt, wozu er die Erlaubniß in der jeden Orts herkömmlichen Maaße erhält. §. 2. Diese Erlaubniß wird keinem versagt der gewaltsentlassen ist, auch dem nicht, der, wenn er auch nicht gewaltsentlassen ist, die elterliche Einwilligung, oder bei etwaigen grundlosen Widersprüchen die landesherrliche Consenssupplirung erlangt hat. §. 3. Die Wegzugserlaubniß hat allemal zur Folge, daß jeder Abziehende dasjenige, was er schuldig ist, zuvor bezahlen, oder wenn über die Schuldigkeit Streit entsteht, diesen Streit im Lande austragen muß. §. 4. Zu dem Ende muß allen bekannten Gläubigern Nachricht gegeben werden, eine öffentliche Vorladung findet aber nicht statt, wenn der Wegziehende nicht darum nachsucht, oder sein Vermögen nicht in der Lage ist, daß eine Untersuchung desselben statt finden müßte. §. 8. Auswanderung ist, wenn Jemand zur Ablegung eines diesseitigen Unterthanenrechts zwar die Erlaubniß sucht, aber noch keine sichere und bestimmte Niederlassung hat, und auf die allgemeine Aussicht hin, daß in einer bestimmten Gegend an fremde Ankömmlinge Niederlassungen geöffnet werden, abziehen will. §. 9. Hierzu muß die Erlaubniß nachgesucht werden, sie kann aber nicht mit solcher Gewißheit erwartet werden, als wie bei einem bloßen Wegzug, deswegen darf keiner, der dieses Vorhaben hat, schon im Voraus und ehe diese Erlaubniß eingelangt wäre, von seinen Liegenschaften etwas zum Verkauf aussezen, widrigenfalls der Verkauf für nichtig und nicht geschehen geachtet wird, und noch neben dem der Käufer, der Verkäufer und der Ortsvorgesezte, der die Anzeige des Kaufs zur Gewährung annimmt, jeder eine Strafe von zehn Reichsthalern zu erwarten hat. §. 10. Die Erlaubniß zur Auswanderung wird allemal abgeschlagen: a. einem Ehemanne, dessen Ehefrau nicht mit einverstanden ist; b. den Minderjährigen, die ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger auswandern wollen; c. dem Stiefvater, für seine Stiefkinder, und d. dem Vater, für seine volljährige Kinder, wenn sie nicht mitziehen wollen; e. der Wittwe, wenn die Anverwandten ihrer Kinder väterlicher Seits nicht einwilligen. §. 11. Wo dergleichen besondere Verhältnisse nicht obwalten, da muß jedesmal eine dringende Vorstellung des Mißlichen, das eine solche Auswanderung auf das Ohngefähr und nach fremden, meist entfernten Himmelsstrichen hat, vorangehen, und nur dann, wenn ein solcher wohlgemeinter Abrath nichts fruchtet, und übrigens der ähnlichen Auswanderungsgesuche nicht zu viele zugleich in einer Gegend zusammentreffen, kann die Erlaubniß ertheilt werden; wenn aber §. 12 so viele zusammentreffen, daß zu besorgen stünde, es möchte durch ihre Güterkäufe zum Schaden — sowohl ihrer Gläubiger, als der übrigen Gutsbesitzer der Preis allzustark sinken, so kann nach dem Ermessen der Staatserfordernisse eine Zahl festgesezt werden, über welche hinaus keine Auswanderungserlaubniß ertheilt wird, die übrigen sind dann einige Zeit, bis von den erst Ausgewanderten Nachricht über ihr Schicksal da seyn kann, auch inzwischen die Güterpreise sich wieder in billiges Verhältniß stellen, zurückzuweisen. §. 13. Eine ertheilte Auswanderungserlaubniß hat jedesmal auch eine öffentliche Aufforderung an alle Gläubiger des Auswandernden, mit angesezten kurzen — doch nach ihren vermuthlichen Aufenthaltsorten nicht allzulangen Terminen, behufs der Schuldenliquidation zur Folge. (Justizminist. v. 14. April 1817 Reg. Bl. S 47.) Die Aemter und Amtsrevisorate haben, unter persönlicher Haftung für allen aus der Nichtbeobachtung entstehenden Schaden, jeden — in dem Pfandbuch eingetragenen Pfandgläubiger — ohne Unterschied zu jeder Schuldenliquidation besonders vorzuladen, in den Insinuationen auch den Schuldner genau und deutlich zu bezeichnen. §. 14. Die Auswanderung hat auch noch die Wirkung, daß, wenn Kinder mit hinweggenommen werden, die noch minderjährig sind, und angefallenes eigenes Vermögen haben, oder, wenn Minderjährige selbst

auswandern, ihr Vermögen, bis auf ein mäßiges Reisegeld, im Lande unter Pflegschaft angelegt bleiben muß, bis sie die Volljährigkeit, und damit die Befähigung solches selbst in Empfang zu nehmen, erlangt habe; auch §. 15 bleibt den Minderjährigen, die nicht für sich selbst, sondern mit ihren Eltern als Familienglieder wegziehen, ihr Unterthanenrecht vorbehalten, so daß sie solches nach innerhalb vier Jahren, nach erreichter Volljährigkeit, mitelst der Rückkehr ins Vaterland antreten können, falls sie nicht früher schon ihr etwa zurückgelassenes Vermögen erhoben haben, dessen Erhebung ohne weiteres die Erlöschung jenes gesezlichen Vorbehalts des Heimathsrechts mit sich bringt, so wie hingegen §. 16 Diejenige, die, — sie seien nun großjährig oder minderjährig, aus eigenem Willen und Verlangen, des erhaltenen Abraths unerachtet, auswandern, mit dem Augenblick ihrer Abreise ihr Heimathsrecht unwiderbringlich verloren haben, und, wenn sie nachmals doch wieder zurückkehren, weder von den Orts- und Amtsobrigkeiten, noch von den Provinzkollegien wieder angenommen, geduldet oder eingelassen werden können, sondern unverzüglich zurückgewiesen werden sollen, da dem Land nicht zugemuthet werden kann, wenn sie ihre Vermögensreste auf unbesonnenen Zügen zugesezt haben, sie nun zu ernähren, weshalb, und damit sie nicht durch Leichtsinn heimathlos werden können, dieser Artikel bei Eröffnung der Auswanderungserlaubniß dem Abziehenden bestimmt vorgelesen, wie geschehen zu Protokoll bemerkt und dieses Protokoll von ihnen zum Zeugniß wider sie unterschrieben werden muß. §. 17. Wer ohne gemachte Anzeige, mithin heimlich, oder gar nach erhaltener abschlägiger Verbescheidung dennoch auswandert, der wird als ein ausgetretener Unterthan behandelt. 1. Höchste Verordnung vom 17. Januar 1822 Reg. Bl. Seite 13. Beilage lit. C zum Organisationsedict von 1809 Reg. Bl. S. 428 §. 19 lit. m. Die Aemter ertheilen die Auswanderungserlaubniß an Mannspersonen in einzelnen Fällen, und an Frauenspersonen ohne Unterschied. 2. Ministerium des Innern vom 6. August 1830 Reg. Bl. Seite 119. Die Kreisregierungen ertheilen sie solchen Conscriptionspflichtigen, welche a. in der ordentlichen Conscription ihres Jahrgangs nicht zum Diensteintritt getroffen hat, oder noch in die Klasse der außerordentlichen Conscription gehören; b. welche zwar nach dem Loos in der ordentlichen Conscription zum Activdienst berufen und übergeben, aber nach Eintritt der folgenden Aushebung als Ueberschuß zurückgegeben wurden und noch in die Klasse der außerordentlichen Conscription gehören; welche zwar in dem Alter der ordentlichen Conscription stehen, oder im nächsten Jahr in solches treten, aber für Stellung eines Mannes eine Caution von 500 fl. leisten, endlich d. welche das Alter von 19 Jahren bereits überschritten haben, und mit ihren Eltern oder wenigstens einem noch lebenden Elterntheil auswandern wollen. 3. Das Ministerium des Innern ertheilt die Erlaubniß: a. solchen Conscriptionspflichtigen, welche das 19. Jahr erreicht haben, oder in die laufende Ziehung gehören, aber keine Caution für Einstellung eines Mannes leisten können; b. solchen, welche zwar das 19. Jahr überschritten haben, aber nicht mit Eltern, sondern mit Dritten oder für sich auswandern wollen. 4. Staatsministerium vom 21. April 1832 Reg. Bl. Seite 259. Bei Gesuchen von wirklich Dienenden wird zuerst das Kriegsministerium über die Entlassung vom Militärdienst, sodann die Kreisregierung über die Entlassung aus dem Unterthanenverbande erkennen. s. auch Militärdienste.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Auswanderung, und zwar: 1. nach Amerika. Minist. d. Innern v. 23. Febr. 1840 Nr. 2223. Aufforderungen zur Auswanderung nach Amerika dürfen auf keine Weise, es sei dies durch mündliche Anwerbung oder durch Anpreisung der Vortheile mittelst Verbreitung gedruckter und geschriebener Belehrungen gestattet werden, wenn hierzu nicht im einzelnen Falle die Genehmigung des Ministeriums des Innern ertheilt worden ist. Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen v. 3. April 1840 §. 5. Die Auswanderer haben sich schon vor ihrer Reise nach Bremen an die dortigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben zu wenden, das Erforderliche mit denselben zu verabreden, und sich mit den nöthigen Geldmitteln zu Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderwärtigen Bedürfnisse zu versehen. In diesem Falle wird ihnen aller Schuz daselbst gewährt, im entgegengesezten Falle aber der Aufenthalt nicht gestattet. Ministerium d. J. v. 23. Aug. 1836 Nr. 9722. Jeder Auswanderer ist bei seinem Eintritt in Frankreich gehalten, den Beweis über ein mit einem Schiffskapitän, der seine Ueberfahrt nach Amerika zusichert, gehörig abgeschlossenes Uebereinkommen beizubringen, oder die vorläufige Hinterlegung der zu Deckung der Einschiffungskosten erforderlichen Summe am Hafenort darzuthun. Nur denen wird die Einschiffungserlaubniß ertheilt, deren ursprüngliche Reiseurkunden den überseeischen Bestimmungsort anzeigen, andere aber, welche diesen Bedingungen nicht entsprochen haben, werden unverweilt in ihre Heimath zurückgewiesen, wenn sie nicht wirklich als Arbeiter erfunden und sich nicht über ein Unterhaltsmittel ausweisen. Ministerium des Innern v. 17. Juni 1836 Nr. 6343. Die französische Gesandtschaft wird keine Reisepässe visiren, wenn nicht jeder Paßinhaber und jedes im Paß erwähnte, über 18 Jahre alte Individuum sich durch ein gerichtliches Zeugniß über den Besiz einer Summe von 400 fl. ausweisen, und für jedes Kind unter 18 Jahren eine Summe von 200 fl. nachgewiesen wird. Minist. des Innern v. 13. Mai 1839 Nr. 5142. Nach einer eröffneten Note der königlich niederländischen Gesandtschaft zu Karlsruhe haben alle Auswanderer, welche durch die Niederlande ihre Reise nach Amerika machen wollen, sich an der niederländischen Grenze über folgende Punkte genügend auszuweisen. Sie müssen mit dem Schiffer, welcher sie transportirt, einen Vertrag abgeschlossen haben, wornach derselbe verpflichtet ist, für den Transport und die Verköstigung ihrer Person und die Fracht ihrer Effecten während der Reise nach den Niederlanden sowohl, als auch so lange ihr Aufenthalt daselbst bis zu ihrer Einschiffung in einem niederländischen Hafen dauert, zu sorgen. Derselbe Schiffer muß ferner vertragsmäßig verbunden seyn, die Auswanderer in einem niederländischen Hafen einzuschiffen, und für deren Ueber-

fahrt und Unterhalt bis an den amerikanischen Landungsplaz besorgt seyn. Diese Vorschriften gelten auch für diejenigen Auswanderer, welche von einem niederländischen Orte aus in einen fremden Hafen sich begeben und von dort nach Amerika reisen wollen. Jeder Auswanderer, der an der niederländischen Grenze ankommt und diese Vorschriften nicht erfüllt, wird nicht zugelassen, vielmehr von der Grenze wieder in seine Heimath zurückgewiesen. Bei vorkommenden Auswanderungsfällen haben die Aemter hierauf aufmerksam zu machen. — 2. Nach Brasilien. Ministerium des Innern vom 24. Aug. 1826 Nr. 1264. Die Erlaubniß dahin erhält nur Derjenige, welcher sich ausweisen kann, daß er zur Bestreitung der Ueberfahrtskosten für sich und seine Familie 500 fl. besize. — 3. Nach Frankreich, s. Heirathen. — 4. Nach Polen. Ministerium des Innern vom 23. März 1832 und vom 26. Juni 1838 Nr. 6501. Nach Polen werden nur solche zugelassen, welche a. ein glaubhaftes Zeugniß über gute Aufführung vorlegen; b. die Reise auf eigene Kosten machen; c. 400 fl. freies Vermögen für eine jede Familie mitbringen, und d. eine Familie von wenigstens vier Köpfen bilden. Ministerium des Innern vom 23. August 1844 Nr. 8948. Hinsichtlich der Ansiedlung auf Ländereien der Krone werden von der Gesandtschaft keine Pässe mehr visirt, es sei denn, daß der Auswandernde eine schriftliche, von der Regierung bestätigte Uebereinkunft mit dem Gutsbesizer vorzuweisen habe, auf dessen Grund und Boden er sich niederlassen will. Handwerker und Fabrikarbeiter, die ein Paß-Visa erhalten wollen, müssen gleichfalls vorher den Beweis liefern, daß sie die schriftliche Bewilligung der Obrigkeit der Stadt oder des Kreises besizen, wo sie sich anzusiedeln wünschen. — 5. Nach Rußland. Ministerium des Innern vom 21. April 1823 Reg. Bl. Seite 46. Niemanden, der als Kolonist sich in Rußland niederlassen will, kann ein Paß ausgestellt werden, ohne hievon vorher der geeigneten kaiserl. Behörde die geeignete Anzeige gemacht und die förmliche Ermächtigung dazu erhalten zu haben. Minist. des Innern vom 9. Mai 1823 Nr. 6085. Wer dahin auswandern will, muß sich ausweisen, daß er nach Abzug der Reisekosten wenigstens 300 fl. besize. — 6. Nach Würtemberg. Ministerium des Innern vom 31. Juli 1829 Nr. 8235. Die Aemter haben bei vorkommenden Gesuchen um Entlassung nach dem Würtemberg'schen jedesmal zu erörtern, ob nicht die betreffende diesseitige Gemeinde mit zurückbleibenden unterstüzungsbedürftigen Familienangehörigen des Ueberzüglers belastet bleibe, weil in Würtemberg bei der Aufnahme solcher Personen, die Kinder, auch wenn sie noch unter 14 Jahren alt, oder wegen Gebrechen der Unterstüzung der Eltern bedürftig sind, die neue Heimath nicht mit erwerben, wenn ihnen dieß nicht ausdrücklich bei der Annahme von der Gemeinde, zu der sie künftig gehören, zugesichert worden ist. s. auch Ausgetretene. Vermögensabzug.

B.

Bäche, s. Grunddienstbarkeiten S. 640 bis 645 und Fischfang.

Backöfen, s. Bauanlagen S. 674.

Bäcker. Baden Durlach'sche Landesordnung VIII. Die Bäcker haben sich jederzeit mit der erforderlichen Quantität, und in den Städten täglich mit frischer Backwaare zu versehen. Sie sollen nur gesundes und unverdorbenes Mehl, welches rein von Kleien ist, verbacken und sich keinen Zusatz von anderen Stoffen, welche nicht von Kornfrüchten gewonnen sind, als Kartoffeln, Bohnen u. dergl., erlauben, alle Waaren gehörig ausbacken und das Schwarzbrod nicht verkaufen, ehe es 24 Stunden gelegen hat; ferner sich in Gewicht und Preis genau an die für jeden Monat und nach Umständen alle 14 Tage zu regulirenden Taxe halten, und diese an dem Ort des Verkaufs ihrer Waare lesbar anschlagen, auch, zur Erleichterung der Nachsicht, alles Brod mit der jedem Bäcker gegebenen Nummer versehen (Minist. d. Innern. v. 4. Dez. 1837. Nr. 11108 bis 11109). Die Festsetzung der polizeilichen Taxe hat in allen Orten durch das Bezirksamt, beziehungsweise die Staatspolizeibehörde, zu geschehen. Sie sollen jedem Anmeldenden ohne Unterschied gegen baare Zahlung Waaren verabfolgen und unter keinem Vorwande etwas davon zurücklegen; die Backkunden nicht aufhalten, ihnen das Mehl nicht verwechseln, das Brod gehörig ausbacken und sich mit dem geordneten Bäckerlohn begnügen. An jedem Ort sind ein und nach Verhältniß mehrere Brodwäger aufzustellen, welche neben dem Polizeiaufseher wenigstens monatlich einmal sämmtliche Backwaaren zu untersuchen und nachzuwägen haben. Jede Uebertretung obiger Vorschriften ist alsbald mit arbiträrer Geld- oder Gefängnißstrafe vom Amt zu belegen, verdorbene oder zu leichte Waare wegzunehmen und den Armen auszutheilen.

Bad der Armen. Minist. d. Innern v. 26. März 1844. Nr. 3154. §. 1. Zur Aufnahme sind geeignet: a. in erster Linie solche Personen, gegen deren Krankheit der innerliche und äußerliche Gebrauch der Heilquelle Badens durch die Erfahrung sich bereits als zuverlässig erprobt hat. Hierher gehören chronische Gicht und ihre Folgen, chronischer Rheumatismus, Gelenksteifigkeit, Contracturen nach Beinbrüchen, Folgen von schweren Verwundungen, gewisse Arten von Lähmungen; b. in zweiter Linie Personen, gegen deren Krankheit sich der innerliche und äußerliche Gebrauch der Heilquelle Badens wenigstens in einzelnen Fällen schon mehr oder weniger wirksam gezeigt hat; hierher gehören scrophulöse Leiden, chronische Leberleiden, Stockungen im Pfortadersystem, fieberlose chronische Catarrhe, anhaltende Heiserkeit. Die in erster Linie bezeichneten Kranken sind bei Verfügung der

Aufnahme immer vorzugsweise vor den letztern zu berücksichtigen, die letzteren nur in so weit, als es die Raumverhältnisse in der Anstalt hierbei noch gestatten. Bei wiederholten Aufnahmen ist der Erfolg der früheren Badekur ganz besonders in Berücksichtigung zu nehmen. §. 2. Es dürfen in das Freibad in keinem Fall aufgenommen werden: Personen mit ansteckenden oder eckelerregenden Hautausschlägen, mit siphylitischen Uebeln, mit Geschwüren, mit Lungen- oder Luftröhrenschwindsucht, mit Abzehrung, mit Hysterie und mit fieberhaften Krankheiten. §. 3. Die Dauer einer Brunnen- oder Badekur im Freibad ist im Allgemeinen auf drei oder vier Wochen festzusetzen; findet der Hausarzt nach dem Verlaufe der Kur für nöthig, dieselbe um acht oder vierzehn Tage zu verlängeren, so ist er hiezu befugt, hat aber der Badanstaltencommission schriftlich motivirte Anzeige davon zu machen. Eine weitere Verlängerung des Aufenthaltes ist unzulässig. Bei Ausstellung der Zeugnisse Behufs der Aufnahme in das Freibad haben die Aerzte sich hiernach pünktlich zu achten und eine kurze Beschreibung der Krankheit und ihres Verlaufs mit Begründung des Antrags beizufügen, die Aemter aber haben darauf zu sehen, daß die ärztlichen Zeugnisse diesen Bestimmungen gemäß eingerichtet sind. Minist. d. Innern v. 20. Jan. 1836. Nr. 550 und v. 11. März 1836. Nr. 2321. §. 1. Die Gesuche um Aufnahme in das Freibad sind zu Anfang des Monats März jeden Jahrs dem betreffenden Ortsvorgesetzten zu übergeben, und es ist demselben eine ausführliche Beschreibung der Krankheit, gegen welche die Mineralquellen Badens gebraucht werden sollen, ihrer Dauer und ihres Verlaufs beizubringen; 2. die Ortsvorgesetzten haben diese Gesuche zu sammeln, und mit Gewerbs-, Familien- und Vermögenszeugnissen der Hülfsbedürftigen begleitet, den 10. März längstens dem betreffenden Bezirksamt vorzulegen; 3. die Bezirksämter schicken sämmtliche aus ihren Amtsorten eingegangenen Gesuche mit Beilagen den 20. März unfehlbar berichtlich an die Kreisregierung; 4. die Kreisregierungen erkennen über die Statthaftigkeit der Aufnahmsgesuche, der Dauer des Aufenthalts im Armenbade, die Kostgattung und darüber, wer die Verpflegungskosten zu bestreiten hat. Nachdem diese Entscheidung erfolgt ist, senden sie sofort die Gesuche mit Anlagen und mit ihrer Entscheidung spätestens den 1. April jeden Jahrs an die Badanstaltencommission in Baden. Die Badanstaltencommission, welche sich durch ihr ärztliches Mitglied, den jeweiligen Stadtphysicus als Hausarzt im Freibad, Vortrag darüber erstatten läßt, ruft durch Communication mit den Bezirksämtern auf den 1. Mai diejenigen Kranken zuerst ein, bei welchen der Gebrauch des Bades am dringendsten nothwendig ist, und den besten Erfolg hoffen läßt; eben so bestimmt sie nach dem jeweiligen Freiwerden von Plätzen die Zeit, wann die übrigen Personen, die ihrer Krankheit nach für aufnahmsfähig erachtet wurden, der Reihe nach aufgenommen werden können; 5. die Entscheidung der Kreisregierung bildet die Norm, von welcher der Arzt des Freibads ohne hinlängliche Gründe nicht abgehen wird, jedoch steht letzterem, da die erforderliche Dauer der Badekur sich am sichersten nach ihrem Erfolg bestimmen läßt, die Befugniß zu nach obiger Vorschrift zu bestimmen, in wie weit eine Verlängerung des Zeitraums oder einer andern Kost erforderlich scheint. Wird eine solche Abänderung getroffen, so ist der Kreisregierung jedesmal davon Nachricht zu geben, um wegen der deßfalls entstehenden Kosten nachträglich zu erkennen. Minist. d. Innern v. 11. März 1836. Nr. 2402. Auch nach dem bestimmten Termine können noch eintreffende Aufnahmsgesuche dann Berücksichtigung finden, wenn die Krankheitsfälle, wegen welchen der Gebrauch der Bader dringend nöthig erscheint, erst später sich ergeben haben. Minist. d. Innern v. 5. Mai 1829. Nr. 4839. Das Freibad, als solches, begreift nur freie Wohnung sammt Bedienung, freien Badgebrauch und unentgeldliche Hülfe des Arztes und Wundarztes. Die Kosten für die Verpflegung können nur in dem einzigen Falle aus dem eigenen Vermögen des Kranken gefordert werden, wenn er sich bei dem Ansuchen um Aufnahme in das Freibad zur Bestreitung jener Kosten ausdrücklich anheischig gemacht hat. Außer diesem sehr seltenen Falle, der stets gehörig constatirt seyn muß, bevor der Zugriff auf das Vermögen einer solchen Person verfügt werden kann, werden jene Kosten bestritten: a. entweder aus dem Badanstaltenfond, oder b. aus Gemeinde- oder aus solchen Stiftungsmitteln, zu welchen der Aufgenommene berechtigt ist. Der unter a. genannte Fall tritt immer nur in in subsidium ein, wenn keine Gemeinde- oder Stiftungsmittel vorhanden sind, worüber von den betreffenden Localbehörden eine bestimmte Versicherung vorgelegt werden muß. Ist nun in dem vorliegenden Fall kein Local- oder Districtsfond zur Uebernahme der fraglichen Kosten pflichtig, oder der Pflichtige nicht vermöglich genug, so erübrigt nichts, als daß das Bezirksamt den Antrag auf nachträgliche Uebernahme dieser Kosten auf den Badanstaltenfond stellt. Minist. d. Innern v. 31. März 1837. Nr. 3168. Für die Frauen und Kinder des Militärs hat die Kriegskasse keine Verpflichtung, daher sind die Kosten für diese nach vorstehender Vorschrift zu behandeln.

Baden. Zum Baden in Flüssen und Bächen sind besondere Plätze außerhalb der Ortschaften, entfernt von Straßen und öffentlichen Plätzen, anzuweisen, niemals aber zu gestatten, daß Kinder beiderlei Geschlechts mit einander baden.

Baden, Großherzogthum, s. Hausgesetz, Verfassungsurkunde.

Bandagisten. Sanitätscommission v. 21. Nov. 1816. Die Bandagisten können nur mit Vorwissen des Bezirksarztes, und herumziehend nur mit Genehmigung der Sanitätscommission verkaufen.

Banngerechtigkeiten. L. R. S. 710 h a. Banngerechtigkeit ist das Recht eines Gutsbesitzers, zu verlangen, daß von den Eingesessenen eines Bezirks die gebannten Handlungen nicht anders, als in seiner dafür errichteten Anstalt, z. B. Mühle, Kelter, Backofen, Schenke, verrichtet, und ihm dadurch ein bestimmter Vortheil zugewendet werde. S. 710 h. b. Kein Bannpflichtiger kann genöthigt werden, die gebannten Handlungen zu unternehmen, z. B. seinen Wein bei einem Wirth zu trinken, sein eigen Brod zu backen, nur wenn er sie verrichten will, muß er sich dazu der Bannanstalt bedienen.

S. 710 h. c. Die Gebühr für den Gebrauch der Anstalt, wo sie nicht durch den Rechtstitel der Banngerechtigkeit bestimmt ist, richtet sich nach den allgemeinen Polizeivorschriften für dergleichen Anstalten. Wo sie eine besondere, nicht auf jene zurückweisende Vertragsbestimmung hat, da kann eine Erhöhung oder Verminderung nicht statt finden, wenn gleich in den Polizeivorschriften wegen Veränderung des Preises der Dinge, eine solche zugelassen würde. 710 h. d. Der Banneigenthümer ist schuldig, die Anstalt selbst in demjenigen baulichen Stand zu unterhalten, und mit derjenigen Bedienung zu versehen, welche für gewöhnliche Zeiten zur Besorgung der Bedürfnisse der Banupflichtigen hinreicht. 710 h. e. Der Bannpflichtige der wegen außergewöhnlichen Ereignissen oder Saumsal des Banneigenthümers nicht in der sachmäßigen Zeit gefördert werden kann, darf sich anderer Anstalten bedienen; er darf auch in dem zweiten obiger Fälle den Banneigenthümer um Entschädigung belangen. 710 h. f. Der Bannpflichtige muß in einem Uebertretungsfall, wenn nicht der Rechtstitel durch eine besondere Strafzusage der Entschädigung versorgt, den entgangenen Gewinn dem Banneigenthümer zehnfach, nebst Ersatz aller Kosten, entrichten. 710 h. g. Der Banneigenthümer kann ohne Zustimmung der Bannpflichtigen sein Bannrecht aufheben, auch die ganze dafür bestimmte Anstalt abthun; doch letzteres nur, nachdem er es den Bannpflichtigen so zeitig voraus verkündet hat, daß diese zuvor sich eine andere Gelegenheit zur Verrichtung jener Geschäfte ausmitteln können. 710 h. h. Die Nichtrüge einer erlaubten oder unerlaubten Verrichtung der gebannten Handlungen an unberechtigten dritten Orten begründet keinen Nichtgebrauch des Bannrechts, sondern nur den Verfall der Anstalt (710 h. d.) oder die Nichterneuerung der Bannurkunde in der gesetzlichen Zeit (s. Gülten S. 710 f. c.). Minist. d. Innern v. 19. März 1838. Nr. 2488. Die Polizeigewalt ist befugt, die Bannberechtigten gegen Eingriffe Fremder in ihrem Rechte zu schützen, und darf gegen letztere Strafe erkennen, wenn sie nach vorheriger Warnung und Strafandrohung von Beeinträchtigung des Bannrechts nicht abstehen, denn offenbar handelt Derjenige, welcher sich Eingriffe in die Bannrechte erlaubt, widerrechtlich und übt ein Gewerbe an einem Orte aus, an welchem dessen Ausübung ihm nicht zusteht; da übrigens auf dessen widerrechtliche Handlung keine bestimmte Strafe durch das Gesetz zum Voraus gesetzlich ist, so muß er zuvor gewarnt und die Strafe angedroht werden, und erst, wenn er sich dadurch von seinen Eingriffen in das Bannrecht nicht abhalten läßt, ist die Strafe zu erkennen. Gesetz v. 28. Aug. 1835. Reg. Bl. S. 246 Art. 1. Die zu den großh. Domänen, einschließlich der Dominial-Erb- und Schupflehen gehörigen Bannrechte, werden vom 1. Jan. 1836 an unentgeldlich aufgehoben. Art. 2. Ist ein hierauf aufhörendes Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben, so soll der Besitzer für den ihm zugehenden Verlust durch eine entsprechende Ermäßigung des Lehen- oder Pachtzinses entschädigt werden. Art. 3. Diese Ermäßigung soll in vier Prozent der Summe bestehen, um welche der Kaufwerth der zu Lehen oder in Pacht gegebenen Domäne in Folge der Aufhebung des Bannrechts unmittelbar und nothwendig verringern würde. Art. 4. Sie soll, wenn deßhalb nicht binnen 3 Monaten ein gütliches Uebereinkommen zwischen der Domänenverwaltung und ihrem Lehenmanne oder Pächter zu Stande kommt, auf Klage des Letztern durch administrativ-richterliches Erkenntniß festgesetzt werden. Art. 5. Die Klage ist nur bis zum 1. Jänner 1836 zulässig. Sie wird beim Bezirksamte, in dessen Bezirk die Bannanstalt gelegen ist, angebracht. Das Bezirksamt verhandelt hierüber unter Anberaumung angemessener Fristen zwischen den Betheiligten. Es erhebt die Beweise und vernimmt Sachverständige nach Vorschrift der bürgerlichen Prozeßordnung. Es legt endlich, nach gehöriger Instruirung der Sache, die Akten der Kreisregierung vor. Art. 6. Die Kreisregierung entscheidet auf erstatteten schriftlichen Vortrag in erster Instanz. Gegen ihr Erkenntniß steht bei einer Beschwerdesumme von wenigstens 150 fl. den Betheiligten nach Maaßgabe der Rekursordnung vom 14. Mai 1833 der Rekurs an das Ministerium des Innern zu, welches auf erstatteten schriftlichen Vortrag kollegialisch in lezter Instanz zu erkennen hat. Art. 7. Waltet darüber, ob und in wie weit ein Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben sei, zwischen der Domänenverwaltung und ihrem Lehenmanne oder Pächter eine nicht gütlich auszugleichende Meinungsverschiedenheit ob, so muß hierüber die Entscheidung im ordentlichen Rechtswege veranlaßt werden. Die im Art. 5 erwähnte Entscheidungsklage ist einstweilen nur fürsorglich zu übergeben, die Verhandlung hierüber bleibt aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung des im ordentlichen Rechtswege anhängigen Streites eingestellt. S. auch Grunddienstbarkeiten.

Bannvermessungen. s. Gemarkung.

Barbierstuben. Minist. des Innern v. 1 Septbr. 1834 Nr. 8725. Das Rasiren ist nur den recipirten Wundärzten und Wundarzneidienern zu gestatten. Ausnahmsweise ist aber diese Befugniß auch solchen Personen, welche nicht zu dieser Kathegorie gehören, zu verleihen, wenn an den Orten, wo sie sich befinden, sich keine Chirurgen aufhalten. Auch sind Personen, welche sich schon im Besiz eines solchen Geschäfts befinden, wenn sie auch nicht zu den Wundärzten oder Wundarzneidienern gehören, in dem Besiz zu belassen.

Bärenführer. s. Künstler.

Bau. L. R. S. 1386. Der Eigenthümer eines Baues ist für den Schaden verantwortlich, den er durch Einsturz verursacht, sobald solcher in Fehlern der Bauart oder im Mangel der Unterhaltung seinen Grund hatte. S. 1386 a. Bei besorglicher Gefahr eines Schadens kann der Nachbar auf Wegschaffung des Baufälligen oder Sicherheitsleistung für dessen Unschädlichkeit dringen.

Bau-Accorde. Bedingungen, unter welchen solche in der Regel abgeschlossen werden: A. Allgemeine Bedingungen. §. 1. Nur solche Meister von Bauhandwerken können den Accord übernehmen, welche durch Kenntnisse und gutes Betragen sich das nöthige Vertrauen erworben haben, und sich über hinreichendes Vermögen ausweisen können. Wenn die Qualification des Leztbietenden zweifelhaft erscheint, so kann die Behörde, welche die Ratification zu ertheilen hat, mit Umgehung

desselben, dem vorletzt Bietenden und nach Umständen dem drittletzten Steigerer die Arbeit überlassen. §. 2. Die etwaigen Afteraccordanten sind vor ihrer Annahme sowohl der Verrechnung als der Baubehörde namhaft zu machen, auf erfolgende Einsprache gegen den einen oder den anderen mussen tauglichere Subjecte eingestellt werden. §. 3. Höhere Ratification wird vorbehalten, nach dem Zuschlagen aber kein Nachgebot mehr angenommen. §. 4. Der Uebernehmer stellt eine Realcaution von .... §. 5. Das Maas, nach welchem Plan und Ueberschlag gefertigt worden und die Ausführung zu geschehen hat, ist der badische zehntheilige Fuß. §. 6. Der Uebernehmer muß die Baurisse, welche ihm auf Leinwand aufgezogen eingehändigt werden, nach geendetem Bau in guter Beschaffenheit wieder an die Baubehörde abliefern, widrigenfalls läßt letztere auf Kosten desselben solche copiren. §. 7. Sollten im Verlauf des Baues hie und da Abweichungen vom Bauplane angeordnet werden, wie dies z. B. bei den Fundamenten der Fall seyn kann, so erhält der Uebernehmer eine nach den accordirten Preisen verhältnißmäßige Vergütung für die mehr gelieferten, oder erleidet einen verhältnißmäßigen Abzug für die weniger gelieferten Arbeiten und Materialien. §. 8. Ueber alles, was hier nicht näher beschrieben oder nicht aus den Baurissen oder dem Kostenüberschlage zu ersehen, ist mündliche Vorschrift bei dem die Ausführung leitenden Baumeister einzuholen, dessen Urtheil hinsichtlich der genauen Befolgung der Baurisse und gegenwärtiger Bedingungen sich der Uebernehmer unterzieht. §. 9. Der Uebernehmer darf nur gute Materialien anwenden, und hat alle vorkommenden Arbeiten solid und meistermäßig herzustellen, und nach L. R. S. 1792—93 für gute Arbeit zu haften. §. 10. Wird irgend eine Arbeit oder ein Material nicht gut befunden, so wird der (die Ausführung leitende) Baumeister bestimmen, ob und welche Abänderungen und Verbesserungen zu treffen seien, oder, wo dieses nicht mehr thunlich ist, beurtheilen, welchen Minderwerth der Baugegenstand dadurch erhält. Im ersten Fall hat der Accordant nach Anleitung des Baumeisters sogleich unbedingt, nöthigenfalls selbst durch Wiederabbrechen aller im Weg stehender schon ausgeführter Gegenstände, die Verbesserung vorzunehmen, oder zu gewärtigen, daß dieses auf seine Kosten durch Beiziehung eines anderen Meisters angeordnet wird. Im andern Fall hat er sich einen von dem Baumeister nach dem Minderwerth des Gebäudes zu bestimmenden Geldabzug gefallen zu lassen. §. 11. Sollte der Accordant die Vollendung der Bauarbeit über den bedungenen Termin verzögern, so hat er, außer dem für diesen Fall in den speciellen Bedingungen bestimmten Abzug an der Accordsumme, zu gewärtigen, daß die Vollendung auf seine, des Accordanten, Kosten durch Beiziehung anderer Meister befördert werde. §. 12. Von jedem Gegenstand ist, wo es verlangt wird, ein Musterstück oder Modell zu fertigen, das zur Vergleichung aufbewahrt wird. §. 13. Dem herrschaftlichen Bauaufseher steht das Recht zu, jeden Gesellen, welchen er nicht für tauglich hält, auf der Stelle vom Bauplatze fortzuschicken, und der Accordant hat sodann ohne Verzug für die Aufstellung eines besseren Subjects zu sorgen, widrigenfalls werden auf seine Kosten gute Arbeiter eingestellt. §. 14. Alle Arbeiten, die zur observanzmäßigen Vollendung des Ganzen, wie des Einzelnen gehören, müssen, wenn sie auch im Plan nicht besonders bezeichnet, und im Ueberschlag nicht ausdrücklich aufgeführt sind, dennoch ohne besondere Vergütung gefertigt werden. §. 15. Nach Verhältniß der accordmäßig vorgerückten Arbeiten können Abschlagszahlungen gegeben werden, jedoch so, daß am Ende ein .... Theil der Accordsumme zurückbleibt, welcher erst nach gut befundener Arbeit ausbezahlt wird. §. 16. Jeder Accordant hat für seine benöthigten Geräthschaften, Gerüste, Flaschenzüge rc. selbst zu sorgen, und sind die Gerüste auch so zu verwahren, daß solche ohne Gefahr mit den erforderlichen Baumaterialien belastet und begangen werden können. §. 17. Wenn die Dienstleute des Uebernehmers oder seiner Afteraccordanten aus Versehen oder Bosheit an dem Bau, oder an den auf dem Bauplatz befindlichen Gegenständen erweislich irgend etwas beschädigen, so leistet der Uebernehmer dafür Schadenersatz. §. 18. Zu dem Bau werden .... Hand- und Spanndienste geleistet. (Das Nähere ist aus der anliegenden, von der .... Verwaltung und Bauinspection gefertigten Nachweisung zu ersehen.) §. 19. Dem Accordanten wird durch die Verrechnung, welche den Bauschilling bezahlt, eine Abschrift der Accordbedingungen und Ueberschläge unentgeldlich zugestellt werden. — B. Spezielle Bedingungen. a. Für die Maurerarbeit. §. 20. Der Bau muß im .... begonnen, bis Ende .... unter Dach gebracht und bis Ende .... gänzlich vollendet seyn, widrigenfalls dem Uebernehmer für jede Woche Verspätung ein Abzug von funf Procent der Accordsumme gemacht wird, und überdieß der §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung kommt. §. 21. Der Mörtel muß aus gutem Kalk und reinem Sand unter einem vor Regen und Sonne schützenden Dache bereitet, und so lange durcheinandergearbeitet werden, bis die kleinsten Kalkklümpchen aufgelöst sind, auch darf nicht mehr Mörtel bereitet werden, als an demselben Tag verbraucht werden kann. Die Speißkästen auf den Gerüsten müssen auf Verlangen mittelst schräg gestellter Deckel gegen Sonne und Regen verwahrt werden. §. 22. Alles Gemäuer muß hinsichtlich des Maaßes genau nach dem Baurisse ausgesteckt und angelegt, es muß ferner zweihäuptig und streng in Loth und Flucht aufgeführt werden. §. 23. Es darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Baumeisters kein einzelner Theil einer Mauer höher als fünf Fuß aufgeführt werden, ohne daß diese Höhe durch alle Mauern des ganzen Gebäudes nachgeführt würde. Alle innern massiven Wandungen müssen demnach zugleich mit dem äußern begonnen werden. §. 24. Die Bruchsteine, welche von der im Ueberschlage bezeichneten Gattung zu nehmen sind, müssen möglichst lagerhaft zugerichtet, überdieß immer auf das gute Lager gelegt, und so neben und auf einander gesetzt werden, daß ein guter Verband entsteht, was besonders auch mittelst gehörig langer und in den Kern des Gemäuers einzulegender Binder zu bewerkstelligen ist. Die Steine müssen auf allen Seiten satt in Mörtel gelegt werden, was namentlich auch von der untersten Fundamentsohle

gilt. §. 25. Bei dem Backsteingemäuer müssen allenthalben die Schichten wagrecht durchgeführt, und es dürfen dabei nur gut gebrannte Steine verwendet werden; insbesondere müssen die Fach- oder Riegelwände hinlänglich ausgespannt werden. Die Stoßfugen dürfen nicht ohne Mörtel bleiben, und jeder Backstein muß unmittelbar vor dem Versetzen gehörig ins Wasser getaucht werden. §. 26. Die Kamine werden entweder mit liegenden Backsteinen, oder mit besonders dazu geformten Kaminsteinen, oder mit Klötzchen in der angegebenen Weite aufgeführt. Es dürfen nicht mehrere Kamine zusammengeschleift werden, ohne daß ein jedes, durch Zungen abgeschieden, bis zum Dache hinausgeführt würde. §. 27. Alle Hausteine sind mit der größten Vorsicht in feinsandigen Mörtel zu versetzen und die Stoßfugen mittelst einer Säge genau an einander zu passen, da wo es verlangt wird, sind die Fugen gut zu verkitten. §. 28. Hausteine mit abgestoßenen Kanten, mit eingekitteten Stücken oder mit sonstigen Mängeln, wozu namentlich ungenaue Bearbeitung gehört, dürfen nicht als gut angenommen und versetzt werden. Sobald der Uebernehmer die Hausteine, deren Abladen er besorgen muß, einmal übernommen hat, ist er für jede Beschädigung derselben bis nach Vollendung der Maurerarbeit allein verantwortlich. §. 29. Alle vorspringenden Gurten, Bänke u. dgl. müssen möglichst bald nach dem Versetzen mit Dielen oder Strohlehm gegen Beschädigung gesichert werden. §. 30. Der Verputz, welcher im Monat .... d. J. begonnen wird, muß durch einen dreimaligen Anwurf, so daß zwischen jedem eine später zu bestimmende Frist bleibt, nach näherer Vorschrift bewerkstelligt, und darf nirgends dicker als einen halben Zoll gehalten werden, sonst findet §. 11 der allgemeinen Bedingungen Anwendung. b. Für die Steinhauerarbeit. §. 31. Der Accordant hat seine Arbeit in der Art zu fördern, daß der Uebernehmer der Maurerarbeit in keiner Weise dadurch aufgehalten ist, sonst erleidet er eine Strafe von einem halben Procent Abzug für jeden Tag Verzögerung, ist noch außerdem verantwortlich für den aus der Verzögerung entstehenden Schaden, und muß der Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen gewärtig seyn. §. 32. Bis zum Abladen der einzelnen Stücke auf der Baustelle, d. h. bis zur Uebergabe derselben an den Maurermeister, ist der Uebernehmer für etwaige Beschädigung seiner Arbeiten verantwortlich, später aber nur in dem Falle, als bei den erforderlichen Nacharbeiten durch seine eigenen Leute Schaden entstehen sollte. §. 33. Es dürfen nur gesunde Steine, ohne schädliche Lager, Lebern ꝛc. verwendet werden. §. 34. Alle Hausteine müssen auf den zu Tage stehenden Oberflächen regelmäßig und nicht zu grob aufgeschlagen werden. Steine mit schadhaften Kanten, mit eingekitteten Stücken werden nicht angenommen, und wenn sich selbst später nach deren Verwendung solche Mängel nachträglich zeigen sollten, so findet §. 11 der allgemeinen Bedingungen Anwendung. §. 35. Die Stücke müssen in Betreff der Größe, Profile und Fugeneintheilung genau nach den Rissen gearbeitet seyn. §. 36. Die Stoßfugen müssen, wo es verlangt wird, erst bei dem Versetzen bearbeitet, und aneinandergepaßt werden. Wenn nach dem Versetzen die Stücke durch Schuld des Steinhauers nicht genau zusammenpassen und, wenn namentlich die Fugen nicht ganz gleichförmig schließen, so muß alles auf das genauste nachgearbeitet werden, und außerdem wird noch nach Umständen der §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung gebracht. c. Für die Zimmerarbeit. §. 37. Der Uebernehmer hat die Gebälke und übrigen Arbeiten dergestalt zu fördern, daß der Accordant der Maurerarbeit auf keine Weise dadurch aufgehalten ist. Er muß den Dachstuhl sogleich nach Herstellung der Mauern mit der gehörigen Anzahl von Leuten aufschlagen und einlatten, sonst erleidet er eine Strafe von einem Procent Abzug für den Tag, ist auch außerdem noch für jeden dadurch entstehenden Schaden verantwortlich, und muß der Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen gewärtig seyn. §. 38. Die in den Baurissen und dem Ueberschlage angegebenen Constructionen sind genau zu beobachten, und alle Verbindungen mit Accuratesse und Sorgfalt meisterhaft auszuführen. Alle Langenmaaße sind unmittelbar an dem Bau selbst zu nehmen. Fällt in dieser Hinsicht ein Versehen vor, so hat der Uebernehmer die nothwendig erachtete Verbesserung ganz auf seine Kosten zu bestreiten. §. 39. Es darf nur ganz gesundes, nicht zu altes Holz verwendet, und die verschiedenen Stücke müssen alle die vorgeschriebenen Stärken haben; jedoch darf, wenn nicht ausnahmsweise ganz scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, an den Kanten der verschiedenen Stücke immer so viel fehlen, als im Ueberschlage näher bezeichnet ist. d. Für die Schreinerarbeit. §. 40. Die in Ueberschlag und Rissen angegebenen Constructionen, Dimensionen und Profilirungen sind genau zu beobachten. Alles ist mit der größten Accuratesse und Sorgfalt meistermäßig auszuführen, und dabei sind alle Maaße unmittelbar am Bau selbst zu nehmen. Fällt in dieser Hinsicht ein Versehen oder eine Nachlässigkeit vor, so hat der Uebernehmer die nothwendig erachtete Verbesserung ganz auf seine Kosten zu bestreiten. §. 41. Uebernehmer darf zu den Arbeiten nur gesunde und gehörig ausgetrocknete Dielen oder Bretter, von der im Ueberschlag genannten Qualität, verwenden, die er wenigstens sogleich nach erfolgter Ratification anzuschaffen, an einem luftigen Ort aufzuhölzeln, und sich hierüber bei dem Baumeister auszuweisen hat. §. 42. Derselbe muß, wenn es verlangt wird, auf den .... ten .... mit dem Anschlagen seiner Arbeiten beginnen, und dieß längstens bis .... vollendet haben. Uebrigens müssen diese Arbeiten schon .... Monate vor dem Anschlagen zur Einsicht des Baumeisters oder Bauaufsehers bereit liegen. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so erfolgt für jeden Tag Verzögerung ein Abzug von einem halben Procent, und es kommt außerdem der §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung. §. 43. Bei der gestemmten Arbeit sind die Nuthen sehr tief zu halten, damit der gehörige Spielraum bleibt, daß die Rahmen- und Friesstücke bei dem Quillen der Felder nicht auseinandergetrieben werden können, und daß bei dem Schwinden derselben keine Oeffnungen entstehen. e. Für die Schlosserarbeit. §. 44. Der Accordant ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von einem Procent für den Tag

Verzögerung der Fertigungstermine, oder bei Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen, die übernommene Arbeit längstens bis zum .... zum Vorzeigen und Anschlag bereit zu halten, und das leztere Geschäft längstens binnen .... Wochen zu vollenden §. 45. Es sind alle Maaße unmittelbar an den betreffenden Gegenständen zu nehmen. Die verschiedenen Gattungen von Beschlägen, wie sie im Ueberschlage oder in Detailrissen näher bezeichnet sind, müssen mit der größten Accuratesse und Sorgfalt ausgeführt, und es darf nur Eisen von der besten Qualität angewendet werden. Fällt in dieser Hinsicht eine Nachläßigkeit oder ein Versehen vor, so werden die betreffenden Gegenstände von dem Baumeister oder dem Bauaufseher ausgeschlossen, und es kommt §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung. §. 46 Bei Gegenständen, welche nach dem Gewicht bezahlt werden, muß dasselbe vor dem Einsetzen der ersteren gehörig constatirt werden. f. Für die Glaserarbeit. §. 47. Uebernehmer ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von einem Procent für den Tag Verzögerung der Fertigungstermine und bei Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen, die übernommene Arbeit längstens bis zum .... zum Vorzeigen und Anschlagen bereit zu halten, und das letztere Geschäft einschließlich des Verglasens binnen .... Wochen zu vollenden. §. 48 Zu sämmtlicher Glaserarbeit ist vorzüglich gutes, ast- und splintloses, besonders aber trockenes Holz zu verwenden, welches sich nicht wirft und nicht mehr zu viel quillt und schwindet, sonst werden die betreffenden Gegenstände von dem Baumeister oder Bauaufseher ausgeschossen, und es kommt §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung. §. 49 Alle Stärken und Profile sind genau nach Ueberschlag und Riß, alle Längenmaaße aber an dem Bau selbst zu nehmen. g. Für die Tüncherarbeit. §. 50 Der Uebernehmer ist verbunden, sogleich nach geschehener Aufforderung und gegebener Vorschrift den Anstrich zu beginnen, und von da an gerechnet in Zeit von .... Wochen zu vollenden, bei Vermeidung eines Abzugs von einem Procent für jeden Tag Verzögerung und bei Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen, welch letztere auch eintritt, wenn namentlich keine haltbaren Farben und kein gutes leicht trocknendes Oel angewendet werden. Die geschehene Eröffnung obiger Bedingungen bei der heute stattgehabten Accordbegebung der Erbauung beurkundet ꝛc.

Bau=Anlagen. Land=Recht Satz 674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt; wer daran Rauchfänge, Feuerheerde, Hammerwerke, Backöfen oder Oefen errichtet; einen Viehstall daran lehnt; ingleichen, wer einen Salzvorrath oder einen Haufen äzender Waaren daran legen will; der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenige Werkzeuge zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbar nicht zu schaden. s. auch Aussichtsrechte. Dachtraufe. Scheidegräben. Scheidemauern. Lokalverordnung für die Residenzstadt Karlsruhe vom 4. Oktb. 1825 Reg. Bl. Seite 166. A. Bei noch offenen und noch zur Zeit unüberbauten Bauplätzen müssen: 1. alle hierauf zu erbauenden vorderen Hauptgebäude sowohl, als alle Seiten- und Hintergebäude mit steinernen Scheidewänden, als Brandmauern vom Fundament bis unter den First aufgeführt werden, wozu die beiderseits angrenzenden Nachbarn schuldig sind, den zu diesen Scheidemauern erforderlichen halben Plaz unentgeldlich abzugeben, dagegen an den erweislichen Baukosten nur so viel zur Hälfte und blos zu jener Zeit ersezen, wenn durch den wirklich erfolgten Anbau des Nachbarn die gemeinschaftliche Benuzung eintritt, und hiernach derselbe den Ersaz der Baukosten, jedoch nur im Verhältniß seines Anbaues nach der Länge, Breite, Tiefe und Höhe dieser Scheidemauer zu leisten hat. 2. Auf die noch zur Zeit unüberbauten Hausplätze müssen alle Gebäude, welche in ihrer Fronte eine Länge von 38 bis 40 Fuß und darüber haben, mit Einfahrtsthoren versehen werden, auch dürfen in solche keine Kamine oder sonstige Feuerwerke eingebaut, so wie die hierin zu errichtenden Wandkästen oder Blenden nur bis zur halben Mauerdicke, und zwar mit einer Sonderung oder Abscheidung auf jeder Seite von zwei Zoll oder Backensteindicke, folglich für beide Seiten mit vier Zoll gestattet werden. 3. Bei vorhabenden Anlagen von Brunnen, Dunggruben, Stallungen, Waschkuchen, Back- und Brennöfen, Laboratorien oder sonstigen äzenden Waarenlagern ꝛc. ist nicht blos die bestehende observanzmäßige Entfernung einzuhalten, sondern auch nach Umständen das Erkenntniß der Baudirection, auf welche Art solche einzurichten sind, damit sie den Nachbarn nicht schade, vorzubehalten. 4. Die Einfassung der Höfe und Gärten bei noch unüberbauten Hausplätzen mit einer Mauer oder todten Einfassung von Brettern- oder Lattenwand, wird blos der freiwilligen Uebereinkunft beiderseitiger Nachbarn anheimgestellt, so zwar, daß im Vereinigungsfalle die Theilnahme zum Verschluß mit einer Mauer durch Abgabe des halben Plazes und Uebernahme der halben Kosten, die Höhe bei der aufzuführenden Hofmauer auf 10 Fuß außerhalb der Erde, und bei Gärten auf 8 Fuß nach dem hiesigen Stadtgebrauch festgesezt bleibt. Im Nichtvereinigungsfall auf eine Mauer aber steht jedem Nachbar frei, auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden jede beliebige Scheidewand mit Brettern oder Latten auf alleinige Kosten auszuführen. **B. Bei bereits überbauten Baustellen, wo nach Abbruch der alten Gebäude die Wiedererbauung von neuen Gebäuden geschieht, treten folgende Vorschriften ein:** Alle Grenz- und Scheidewände bei abgebrochenen und wieder aufzuführenden Haupt-, Seiten- und Hintergebäuden müssen sowohl hier, als wie bei den noch zur Zeit unüberbauten Plätzen vom Fundament bis unter den First mit steinernen Brandmauern versehen werden. Ebenso bleibt das Verbot wegen Einrückung der Kamine oder sonstiger Feuerwerke in diese Scheidemauern unbedingt bestehen, und die Anlegung von Wandkästen oder Blenden, so wie die von Brunnen, Dunggruben, Stallung, Waschküchen, Back- und Brennöfen, Laboratorien oder sonstigen äzenden

Waarenlagern ꝛc. kann alles unter den oben festgesezten Bedingungen bewilligt werden. Die hier eintretenden besondern Vorschriften beziehen sich weiter auf folgende Fälle: 5. Wenn Jemand sein an einem bereits stehenden Wohnhaus angebautes Vordergebäude abbricht und neu erbaut, so kann nur auf den Fall der Nachbar zur Theilnahme an der zu errichtenden steinernen Scheidemauer als Brandgiebel durch Abtretung des halben Plazes und des Ersazes an der Hälfte der Baukosten, nämlich in so weit als sein Haus die fragliche Mauer nach der Länge, Breite, Tiefe und Höhe deckt, angehalten werden, wenn die seither bestehende alte Riegel- und Scheidewand gemeinschaftliches Eigenthum ist. Im andern Falle, wenn nämlich jedes Haus seine eigene Riegelwand hat, beruht die gemeinschaftliche Erbauung und Theilnahme lediglich auf freiwilliger Uebereinkunft. Sollte aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommen, so ist dem Bauenden zur Schonung der an seiner Hausfronte durch die auf beiden Seiten anzulegenden Brandmauern eintretenden Beschränkung zu gestatten, nach vorausgegangenem Erkenntniß der Sachverständigen eine Scheidewand mit liegenden Backsteinen auf die Dicke eines Fußes zu errichten, wovon seiner Zeit der Nachbar, wenn er solche späterhin mitbenuzt, nicht nur die Hälfte der Kosten im Verhältniß seiner anlehnenden Hausfläche, sondern auch die Hälfte des Grund und Bodens, worauf solche ruht, zu ersezen hat. 6. Alle Vorderhäuser, welche auf bereits überbaut gewesenen Hausplätzen wieder errichtet werden mussen, nebst den vorgeschriebenen Brandgiebeln ebenfalls mit Einfahrtsthoren in der Voraussezung versehen werden, wenn ihre Fronte 38—40 Fuß und darüber lang ist, im entgegengesezten Falle, wo solche unter 38 Fuß Länge hat, ist nach eingeholtem pflichtmäßigen Gutachten der Bauverständigen die Dispensation zu ertheilen. 7. Bei eintretender Verlängerung der Vorderhäuser durch anstoßende Seiten- und Hintergebäude nach des Nachbars Hof und Garten, ist der Nachbar nur in dem Falle schuldig, den halben Grund und Boden von seinem Hof oder Garten zu diesen Seiten- oder Hintergebäuden abzutreten, wenn die Scheidemauer des Vorderhauses, oder dessen Stirn und Zargenmauer bereits auf gemeinschaftlichem Grund- und Boden mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung besteht, oder bestanden hat. Diese unterstellte Bedingung erstreckt sich jedoch nur so weit, als das bereits stehende Vorderhaus mit seiner Stirn und Zargenmauer solche factisch ausweist, aber nicht auf die noch nicht bestandenen Seiten- und Hintergebäude. Es wird daher die dem Nachbar wegen Abtretung des zum Seiten- oder Hinterbau benöthigten halben Terrains gebührende Entschädigung dadurch festgesezt, daß er nicht nur von allen weitern Baukosten der fraglichen Scheidemauern, auf so lange er solche durch einen Anbau nicht mitbenuzt, so wie von einer besonders zu errichtenden Scheidewand freigesprochen wird, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, die fragliche Mauer mit Spalier-Latten für Reben und Zwergobst, oder mit anzubringenden Reben zu Aufhängung der Wäsche, ohne Theilnahme an ihrer Unterhaltung zu benuzen. 8. Bei Hausgärten und Höfen, welche nicht durch Aufbauung von Seiten- od. Hintergebäuden durch steinerne Scheidewände getrennt werden, kann ein Zwangsrecht zu einer Mauereinfassung so wenig hier, wie oben bei den noch unüberbauten Baustellen stattfinden. Diese Verordnung ist als gesezliche Norm, sowohl für die Gerichte, als für die Polizei- u. Oberbaudirection gültig. Alphab. Gesezesauszug I. Von jedem neuen Bauwesen muß der untere Stock von Stein seyn, Beamte und Ortsvorgesezte haben hierauf strenge zu wachen. Höchste Verordnung vom 8. Juli 1819 Reg. Bl. Seite 125. Die Aemter sind befugt, von der Verordnung von Stein zu bauen, auf den Grund besonderer factischer Verhältnisse zu dispensiren. Minist. des Innern, ohne Datum, Reg. Bl. 1810 Seite 267. Bei solchen Gesuchen um Dispensertheilung ist jedesmal, ehe Entschließung gefaßt wird, die einschlägige Forstbehörde zu vernehmen, indem bei dergleichen Gesuchen in mancherlei Hinsicht die Forstwirthschaft interessirt ist. Alph. Gesezesauszug II. Baupläze werden nur nach Vorlage des Situationsplans und erfolgter Genehmigung der Kreisregierung eröffnet. Auch ist von allen neuen Bauwesen oder Hauptreparationen jedesmal ein Handriß und Situationsplan zu entwerfen und dem Amt zur Genehmigung vorzulegen. Minist. des Innern vom 20. August 1832 Reg. Bl. Seite 411. In Baupolizeisachen, in so weit sie die Handhabung der in Karlsruhe bestehenden Bauordnung betreffen, entscheidet das Polizeiamt daselbst und der Recurs geht an die Kreisregierung. Minist. des Innern vom 9. Febr. 1838 Nr. 1268. Die Aufführung von Gebäuden in- und außerhalb des Orts, unterliegt der polizeilichen Bewilligung. Dieses Recht der Polizeigewalt ist unbestritten, da die Befugniß der Staatsbehörde nicht auf dem Privatrecht, sondern auf dem öffentlichen Recht beruht. Außer den Rucksichten der Feuerpolizei, welche die Staatsbehörde bei Prüfung der Plane über Anlage und Aufführung von Bauwesen zu nehmen hat, nimmt sie auch darauf Rücksicht, ob durch solche Bauausführungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung jezt oder in Zukunft nicht gefährdet, oder deren Ueberwachung erschwert wird, auch soll sie zugleich Mißstände und Inkonvenienzen zu vermeiden suchen, welche durch das planlose Hinsezen einzelner Gebäude, besonders wenn dieselben außer allem Zusammenhange mit einem Orte sich befinden, entstehen. Namentlich ist es auch nothwendig, daß, wenn Gebäude in der Nähe einer andern Gemeinde aufgeführt werden wollen, auch die Behörden dieser Nachbargemeinde mit ihren etwaigen Einwendungen vernommen, damit im öffentlichen Interesse der Gegenstand der Entscheidung jeweils vollständig erhoben werde. Minist. d. Innern v. 20. Feb. 1835 Reg. Bl. S. 51. Art. I. Die Aufführung von Gebäuden außerhalb des Stadtbaubezirks Karlsruhe, und namentlich zum gewöhnlichen Gewerbsbetrieb, ist in der Regel untersagt. Ausnahmsweise wird die Aufführung von Gebäuden gestattet: a. zur Errichtung von Fabriken oder andern Gewerbsanlagen, wovon die einen oder die andern einen großen Raum erfordern; b. zum Behuf der Betreibung solcher Gewerbe, die, wenn sie innerhalb der Stadt errichtet würden, eine Unannehmlichkeit für das Publikum verursachen, oder für die Vorübergehenden oder Nachbarn

gefährlich seyn könnten; c. als Garten- und Landhäuser. Den Eigenthümern jedes zum hiesigen Stadtbann gehörigen Feldgewanns wird die Befugniß eingeräumt, ihre Felder zu Gartenanlagen einzurichten und darauf Garten- und Landhäuser zu erbauen, wenn unter ihnen zuvor die Eintheilung des Gewanns und der Wege um dasselbe und innerhalb desselben, auf ihre Kosten verabredet worden ist, und diese Uebereinkunft die polizeiliche Bestätigung erhalten hat. Die Polizeibehörde wird darüber wachen, daß die Wege eine Breite von 15 bis 20 Fuß haben. II. Auf die Aufführung von Gartenhäusern, welche nur zu Aufbewahrung des Geschirrs oder zum nothdürftigen Schutze gegen die Witterung dienen, sind diese Vorschriften nicht anwendbar, sondern deren Aufführung bleibt dem Ermessen der Eigenthümer frei. III Die Grenzen des Guts, auf welchem ein Gebäude aufgeführt werden soll, müssen vorher durch Grenzsteine ordnungsmäßig bezeichnet seyn. IV. Kein Haus darf an die Grenze des Guts gestellt werden, sondern es muß der Platz dafür so gewählt werden, daß dasselbe von den Wegen, welche dasselbe begrenzen, 25 Fuß, und von dem Gute der Nachbarn 15 Fuß mindestens entfernt bleibe, wenn über Letztes die Interessenten nicht anders übereinkommen. V. Die Fronte oder Façade des Hauses muß gegen einen der Wege gerichtet werden, die das Gut begrenzen. VI. Eine Verbindung oder ein Aubauen der Häuser findet nicht statt, vielmehr muß jedes Haus ein für sich geschlossenes Ganzes bilden. VII. Abtritte, sie mögen mit den Häusern in Verbindung stehen oder nicht, dürfen niemals an einen Weg gebaut werden; sie sind in der durch das Landrecht vorgeschriebenen Entfernung von dem Nachbargute zu halten, und müssen vor dem Publikum auf angemessene Weise verborgen werden. VIII. Die Umfangsmauern der Häuser müssen in der Regel von Stein erbaut werden, die Polizeibehörde kann aber bei kleinen Bauanlagen davon dispensiren. IX. Die nachgesuchte Bauerlaubniß wird nur alsdann ertheilt werden, wenn der Bauplan den Forderungen entspricht, welche nach den Regeln der Baukunst gemacht werden, um die Umgebung der Residenz zu zieren und zu verschönern, so wie den jetzt bestehenden Bauten auf passende Weise sich anzureihen. X. Zu Aufführung von Gebäuden für Gewerbsanlagen können nur solche Plätze gewählt werden, welche die Annehmlichkeit des Publikums und der Nachbarn nicht stören. XI. Derselben öffentlichen Aufsicht und Genehmigung, wie die Aufführung von Gebäuden in Gärten, unterliegt die Einfassung der Gärten. Dieselbe soll gegen die Straße in Gitterwerk bestehen. Dagegen kann sie gegen das Nachbargut in einer Mauer bestehen, deren Höhe auf acht Fuß bestimmt wird, wenn die Interessenten nicht anders übereinkommen. XII. Im übrigen gelten dieselben polizeilichen Vorschriften, wie bei Aufführung von Gebäuden innerhalb des Stadtbaubezirks. Alphab. Gesetzesauszug II. 89. **Neue Bauwesen od. Hauptreparationen** dürfen nur durch befähigte vom Bezirksbaumeister geprüfte Sachverständige übernommen werden. Der Werkmeister hat überdieß dafür zu sorgen, daß das Gebäude möglichst solid, an ungefährlicher Stelle und ohne Feuergefährlichkeit, dabei trocken, nicht zu tief in den Boden oder allzu niedrig hergestellt werde. S. auch Bauunternehmer.

Bauanlagen der Gemeinden. Gemeindeordnung §. 121. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann. Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Sazes 605 u 606 des Landrechts (s Bauausbesserungen) die Zustimmung der Gemeinde (des großen Ausschusses) einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind von den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlichen Ermangelung aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten. Die Baukosten für Gebäude, in soweit sie die Vermehrung des Gemeinde-Guts und Einkommens zum Zweck haben, sind nach den Vorschriften des Nachsazes von §. 114 (s. Gemeindebedürfnisse §. 9.) zu bestreiten. §. 135. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über neue Bauten und Hauptausbesserungen, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, nicht zum Vollzug kommen. §. 151. In allen Gemeinden erfordern alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften bestritten werden können, die Staatsgenehmigung. s. Gemeindesachen.

Bauanlagen an Landstraßen. Minist. des Innern v. 27. Juni 1823. Nr. 5537. Niemand soll an die Landstraße bauen, oder eine bedeutende Reparation, oder eine Wiederaufbauung vornehmen, ohne vorherige Anzeige an das Amt und an die betreffende Straßenbauinspection, damit die Rücksichten für den Schutz der Eigenthumsrechte mit jenen für die Erhaltung und Anlegung ordentlicher Straßen in Einklang gebracht und entweder gütliche Vermittelung eingeleitet, oder erhoben werden könne, ob ein Fall vorhanden ist, in welchem ein Eigenthümer zur Abtretung des Eigenthums nach dem Inhalt der Verfassungsurkunde von Staatswegen genöthigt werden könne. Minist. d. Innern v. 2. Okt. 1835. Nr. 8628. Keine Polizeibehörde darf zu Aufführung eines Baues an der Landstraße oder zur Vornahme einer Hauptreparation eines an der Landstraße gelegenen Gebäudes die Erlaubniß ertheilen, bevor die betreffende Straßenbauinspection zu der gegenüber der Landstraße einzuhaltenden Bahnlinie ihre Zustimmung gegeben hat. Bei eintretender Meinungsverschiedenheit ist die Sache der Kreisregierung vorzulegen, und der Recurs gegen deren, so wie gegen die amtlichen Erkenntnisse, an das Minist. d. Innern zu nehmen.

Bauanlagen in der Nähe der Eisenbahn und der Bahnhöfe. Minist d. Innern v. 19. April 1844. Reg. Bl. S. 72. Zur Beseitigung der Gefahr, welche Eisenbahn und Gebäude durch allzugroße Nähe sich gegenseitig bringen, sind bei Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung zu Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahn, neben den in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen Vorschriften noch nachstehende Bestimmungen zu beachten: 1) Bauwerke aller Art von nicht feuergefährlicher Beschaffenheit, ferner Material-

lagerungen unverbrennlicher Stoffe, dürfen nicht näher als 50 Fuß von der Grenze der Eisenbahn und der dazu gehörigen Anlagen, oder von der Grenze eines Bahnhofs, errichtet werden; 2) die Herstellung feuergefährlicher Gebäude, und Lagerung verbrennlicher Stoffe ist nur in einer Entfernung von wenigstens 150 Fuß gestattet; 3) das besondere Verfahren, welches nach der Verordnung v. 2. Okt. 1835. Nr. 8628 bei Ertheilung der Erlaubniß zu einem Bau an der Landstraße eingehalten werden muß, ist auch für das Bauen in der Nähe der Eisenbahn maßgebend; 4) Ausnahmen von obigen Bestimmungen (§. 1 und 2) kann nur das Minist. d. Innern gestatten.

Bauanlagen an Ufern der schiff- und floßbaren Flüssen. Höchste Verordnung v. 10 April 1840. Reg. Bl. S. 77. §. 1. Niemand darf in einem schiff- und floßbaren Flusse, oder an den Ufern desselben, in so weit sie bei Hochgewässern der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, Bauten aufführen, oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornehmen, ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß. §. 2. Das Gesuch um diese Erlaubniß ist bei dem Amte, in dessen Bezirk der Bau vorgenommen werden soll, anzubringen. §. 3. Das Amt hat hierauf dieses Bauvorhaben in derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Bau vorgenommen werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden, durch öffentlichen Anschlag innerhalb 10 Tagen verkünden zu lassen, mit der Aufforderung an Diejenigen, welche ihr rechtliches Interesse durch die Bewilligung des Gesuchs beeinträchtigt glauben, ihre Einsprache dem Gemeinderath innerhalb der nächsten 10 Tage vorzutragen. Nach Ablauf dieser Frist ist von dem Gemeinderath dem Amte anzuzeigen, ob und welche Einsprachen vorgetragen wurden, und jedenfalls dessen eigenes Gutachten über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Bauunternehmens beizufügen. Das Amt theilt sofort die Acten der betreffenden Wasser- und Straßenbauinspection zum Gutachten mit. §. 4. Die Inspection erstattet — wo nöthig nach vorgenommener Besichtigung des Orts, an welchem der Bau vorgenommen werden will — ihr Gutachten an das Amt, welches, wenn es mit der Inspection einverstanden ist, hiernach in erster Instanz entscheidet; andernfalls sind die Acten der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen. Die ertheilte Bewilligung ist in Gemäßheit des §. 2. der Recursordnung v. 14. März 1833, Reg. Bl. Nr. XIII., auch öffentlich zu verkünden. §. 5. Die zu ertheilende Erlaubniß hat sich jeweils darauf zu beschränken, auszusprechen, daß dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse kein Hinderniß im Wege stehe. §. 6. Die Erlaubniß soll nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß das Bauwerk, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, wieder entfernt werden muß, und daß alsdann dem Eigenthümer, wenn ihm überhaupt eine Entschädigung gebührt, lediglich die Kosten der Hinwegräumung und der Werth der vorhandenen Bauten, ohne Rücksicht auf die demselben durch Benützung des Flusses zugehenden Vortheile, zu ersetzen sind. Wo bei der Ertheilung der Erlaubniß diese Bedingung nicht ausgedrückt worden seyn sollte, wird sie als sich von selbst verstehend vorausgesetzt. §. 7. Die Eigenthümer der Bauwerke sind verpflichtet, dieselben in demjenigen Stande zu erhalten, den die Interessen des Flußbaues, der Schifffahrt und Flößerei fordern, und sie haben sich den darauf bezüglichen Anordnungen der betreffenden Staatsbehörde zu unterziehen. §. 8. Auf ergriffenen Recurs an die Kreisregierung, beziehungsweise an das Minist d. Innern, kann geeigneten Falles ein weiteres Gutachten von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues erhoben werden. §. 9. Die Uebertreter dieser Verordnung verfallen in eine von dem Bezirksamte zu erkennende Strafe von 3 bis 30 fl., und können nöthigenfalls zur Hinwegräumung des aufgeführten Bauwerkes angehalten werden. s. auch Mühlenordnung.

Bauanlagen in der Nähe von Waldungen, s. Forstgesetz §. 57 bis 59.

Bauanlagen. Aufforderung in Bausachen, s. Prozeßordnung für burgerl. Rechtsstreitigkeiten §. 771 u. 772.

Bauarbeiter, s. Zunftverfassung. Arbeiten. 772.

Bauausbesserungen. L. R. S. 605. Der Nutznießer muß die Sache in baulichem Stand unterhalten. Hauptausbesserungen bleiben dem Eigenthümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Nutznießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Nutznießer oder seinen Erben obliegen. 606. Hauptausbesserungen sind: Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken und neue Belegung der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußboden, ingleichen neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern. Alle übrigen Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind 607. Weder der Eigenthümer, noch der Nutznießer können genöthigt werden, wieder aufzubauen, was vor Alter zusammenfällt, oder durch Zufall zerstört wird. 1754. Die kleinen Ausbesserungen muß der Miether auf eigene Kosten machen, wo nicht das Gegentheil bedungen ist; sie bestimmen sich durch den Ortsgebrauch; auf alle Fälle gehören dahin die Ausbesserungen der Feuerheerde, Rückenplatten, Eisenstangen und Gestelle der Kamine; des Verputzes des untern Theils der Wände in Zimmer- und Wohnungszugehörden bis zur Höhe von vier Zoll; der einzelnen verbrochenen Pflastersteine und Steinplatten in Zimmern; der Fensterscheiben, welche nicht durch Schloßen, oder andere außerordentliche oder gewaltsame Zufälle zerbrechen, wofür der Miether haftet; die Thüren, Kreuzstöcke, bretternen Wandverschläge, Ladenverschläge, Thurenbeschläge, Riegel und Schlösser. 1755. Jene kleine Ausbesserungen fallen jedoch den Miethern nicht zur Last, wenn nur Alter oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat. 1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte zahlt der Vermiether, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist. s. auch Nutzeigenthum **S. 577 a. k.** und Scheidemauern S. 664.

Baubeamte. Höchste Verordnung v. 5. April 1839. Reg. Bl. S. 127. Art. 1. In allen Fällen, wo Voranschläge über öffentliche Bauten oder Arbeiten bei'm Vollzuge derselben sich als unrichtig oder unvollständig erweisen, und der wirkliche Aufwand den Voranschlag um

einen relativ erheblichen Betrag übersteigt, soll untersucht und ermittelt werden, ob den technischen Beamten und Mitgliedern der technischen Behörden, welche die Voranschläge aufgestellt und geprüft, oder die Arbeiten vollzogen haben, ein Verschulden zur Last fällt. Art 2. Unabhängig von der Verfolgung des fiscalischen Anspruchs auf Schadenersatz in den hierzu geeigneten Fällen soll gegen technische Beamte, die sich bei der Aufstellung von Plänen und Kostenüberschlägen Nachlässigkeit oder eine oberflächliche Behandlung ihrer Aufgabe zu Schulden kommen lassen, nach den Umständen angemessene Geldstrafe erkannt, oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 30 Jan. 1819 eingeschritten werden. Art. 3. Nur wenn die Nothwendigkeit einer Ueberschreitung durch Ereignisse herbeigeführt wurde, welche bei der Anfertigung der Ueberschläge, auch bei gehöriger umsichtiger Untersuchung und Prüfung aller Verhältnisse und Umstände, nicht vorausgesehen werden konnten, sind die technischen Beamten als frei von jedem Verschulden anzusehen. In solchen Fällen hat jedoch der ausführende technische Beamte sogleich, bei Wahrnehmung der Ursache einer nothwendigen Ueberschreitung, an die vorgesetzte Behörde die Anzeige davon zu machen, und den Mehrbetrag der aufzuwendenden nothwendigen Kosten nachzuweisen, widrigenfalls auf gleiche Weise, wie im Falle des Art. 2, einzuschreiten ist. Art 4. Als entschuldigt sollen die betheiligten technischen Beamten namentlich nicht angesehen werden, wenn die Ursache einer nothwendigen Ueberschreitung in der Unvollständigkeit der Kostenüberschläge in Folge des Uebersehens von Herstellungen und Arbeiten, welche nach dem Zweck und der Natur der betreffenden Bauten von vornherein als nothwendig erkannt werden konnten, oder in Terrainschwierigkeiten, welche bei einer umsichtigen Voruntersuchung entdeckt werden mußten, oder in andern Naturhindernissen lagen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in der Regel oder häufig zu erwarten sind. Bei Bauunternehmungen, deren Kosten, wie bei manchen Wasserbauten, in bedeutendem Maße von dem ungewissen Einfluß der Naturereignisse abhängen, sind die technischen Beamten und Behörden verpflichtet, mit der Vorlage der Kostenüberschläge, so weit es möglich ist, das Maximum des Aufwands unter ungewöhnlich ungünstigen Umständen zu bestimmen, oder die Gründe vorzulegen, aus welchen sich ergibt, daß eine solche Schätzung nicht möglich ist. Art. 5. Zunächst bleiben für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kostenüberschläge die mit deren Aufstellung beauftragten technischen Beamten, die Mitglieder der prüfenden technischen Behörde aber in so weit verantwortlich, als sie etwaige Fehler und Mängel nach den ihr dargebotenen, oder zur gehörigen Beurtheilung erforderlichen, und nöthigenfalls von ihr nachzuerhebenden Materialien und Hülfsmitteln, zu erkennen und zu verbessern im Stande waren. Art. 6 Die Verantwortlichkeit der ausführenden und leitenden technischen Beamten für die den Forderungen der Technik und dem Zwecke der auszuführenden Bauten gehörig entsprechende Herstellung derselben soll durch die Einhaltung mangelhafter Pläne und Ueberschläge in keiner Weise gemindert werden; vielmehr darf in Beziehung auf jene Verantwortlichkeit um so weniger eine Nachsicht eintreten, wenn von der bei der Ausführung der genehmigten Bauten sich herausstellenden Mangelhaftigkeit der Pläne und Ueberschläge keine Anzeige gemacht, und die zur Verbesserung der wahrgenommenen Fehler nothwendige Abänderung nicht in Antrag gebracht worden ist. Art. 7. Gegenwärtige Verordnung hat sowohl in der Verwaltung des Wasser- und Straßenbauwesens, als in allen Zweigen des Hochbauwesens zur Anwendung zu kommen.

Baudienstbarkeiten. L. R. S. 687. Dienstbarkeiten gereichen entweder zum Vortheil eines Gebäudes oder eines Feldgutes; Dienstbarkeiten der ersten Art heißen „Baudienstbarkeiten", es mögen die hierzu berechtigten Gebäude in einer Stadt, oder auf dem Lande gelegen seyn, s. auch Frohnden.

Bauten der Gemeinden, s. Bauanlagen.

Bauholzabgaben aus Gemeindswaldungen, s. Forstgesetz §. 80 und daselbst auch die Verordnung v. 1. Febr. 1836 § 4.

Baukandidaten. Höchste Verordnung v. 22. April 1841. Reg. Bl. S. 147. Art. 1. Wer sich dem Studium der Civilbaukunst in der Absicht widmen will, sich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanstellung zu erwerben, muß vor dem Uebergang zum Fachstudium die Kenntniße besizen, welche 1. auf den Gymnasien bis zur obersten oder auf den Lyceen bis zur zweiten obersten Klasse, einschließlich, und 2. in den allgemeinen mathematischen Klassen der polytechnischen Schule dahier gelehrt werden. II. Diejenigen welche ihre Vorkenntniße nicht auf den genannten Lehranstalten erworben haben, müssen sich vor dem Anfang des Fachstudiums einer Prüfung unterwerfen. III. Die Zeit des Fachstudiums auf einer anerkannten Kunstschule des In- oder Auslandes wird auf vier Jahre festgesezt. IV. Die Anmeldung zur Prüfung geschieht bei der Baudirection und auf ihren Vortrag wird das Finanzministerium das Weitere verfügen. V. Bei der Besezung von Staatsstellen soll auf diejenigen Baupraktikanten, welche größere Kunstreisen mit Erfolg unternommen und sich darüber ausgewiesen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden. Finanzminist. v. 3. März 1829 Reg. Bl. Seite 71. Nur einmal jährlich und zwar im Monat Januar findet eine Prüfung statt. Die Anmeldungen haben daher unter Anschluß der erforderlichen Nachweisungen längstens bis zum 15 Nov. des vorhergehenden Jahrs schriftlich zu geschehen.

Baukosten. s. Vorzugsrechte S. 2103 und 2110. die auf Schuldiensten haften, s. Gehalte.

Baulasten. Höchstes Edict vom 26. April 1808 Reg. Bl. S. 114. Um die Pflicht zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten durch Vorschrift bestimmter Regeln für alle nicht schon in ihren einzelnen Rechtsverhältnissen unbestrittene Fälle außer Streit zu sezen, wurde bestimmt: 1) Die Baupflicht im Allgemeinen soll da, wo ein Baufactum bewiesen ist, (nämlich daß jemand einmal einen Bau oder eine Hauptausbesserung desselben in seinen Kosten hergestellt habe,) der Bau diesem für obliegend und er für den Bauherrn geachtet, so-

fort zur Unterhaltung, Erweiterung oder Wiederaufbauung, wo nöthig, angehalten werden, so lange er nicht darlegt, daß jener Vorgang aus freiem Antrieb in Wohlthätigkeitsweise von ihm geschehen und als eine Gutthat auch vom Kirchspiel aufgenommen worden, oder daß damals der Bau nur vorsorglich bis zu entschiedenem Rechtsstreit von ihm übernommen und der Rechtsaustrag des Streits von ihm in Zeiten d. h. vor Ablauf von dreißig Jahren von der vorsorglichen Uebernahme an gerechnet, gesucht und eingeleitet worden sei. 2) Wo ein rechtsgültiges Anerkenntniß einer Bauschuldigkeit, oder ein rechtskräftiges Urtheil darüber beweislich vorliegt, da ist der, gegen den es spricht, für den Bauherrn anzunehmen. 3) Wo auf einem oder dem Andern dieser Wege jemand für den Bauherrn erklärt ist für ein Gebäude, welches doch seine eigene Baukasse oder ein ihm angehöriges Vermögen hat, (als z. E. Pfarrfabriken, Kirchenheiligen,) da wird im zweifelhaften Fall unterstellt, jener Bauherr habe sich nur wegen damaliger Bedürftigkeit der Kasse mithin hülfsweise vorhin als Bauherr anerkannt; und er kann daher auch ferner nur hülfsweise im Fall der Dürftigkeit der näher verbundenen Baukasse auf ihn gegriffen werden, es wäre denn daß erwiesen würde, er habe zugleich mit der Baukasse und zwar an abgetheilten Seiten der Gebäude, die Baulast getragen oder anerkannt, in welchem Fall er nur für seine zugetheilte Stücke, ohne der übrigen sich in irgend einem Falle annehmen zu mußen, aber auch in jenen zugetheilten nicht hülfsweise, sondern hauptpflichtweise, mithin stets und allein Bauherr ist. 4) Wo das vorherige Dasein eines wieder zu errichtenden Gebäudes gewiß — aber kein Erbauer, oder (was gleichviel ist) kein Wiederhersteller bekannt und geständig ist, entweder weil es an aller Nachricht von einem Baufaktum oder von einem Baugeständniß mangelt oder weil die Kunde davon, oder die Rechtseigenschaft desselben in Streit gezogen wird, da baut derjenige vorsorglich, dem dieses Gesez in Ermanglung anderer Baupflichtigen, mithin in lezter Ordnung die Bauschuldigkeit auflegt, mit Vorbehalt der Rechtsausführung gegen den, welchen er als in früherer Ordnung baupflichtig darstellen zu können hofft, und der wenn er unterliegt, ihm unverzinslichen Ersaz der nothwendigen und nüzlichen Auslagen thun muß; unter welche Auslagen auch die bezahlten Zinsen für aufgenommene Kapitalien gehören. 5) Wo ein neues vorhin noch niemals vorhanden gewesenes kirchliches Gebäude auf Verordnung der Oberpolizeibehörde des Staats, oder aus Veranlassung der, durch sie verfügten, neuen Einrichtungen nothwendig wird; da regulirt diese Obrigkeit gleich Anfangs je nach der Verschiedenheit der Bewegursachen, welche diese Neuerung herbeiführen, und je nachdem durch sie der Bau nur als möglich oder als mehr oder weniger nothwendig erscheint, und durch ihn etwa anderwärts für einen oder den andern Betheiligten eine Kostenersparniß entsteht oder nicht, ob der dadurch begünstigte Theil die Kosten allein tragen, oder einen Voraus daran übernehmen, oder nichts tragen, mithin ob andere gesezliche Bauherren der kirchlichen Gebäude von der befragten Gattung in beiden leztern Fällen zum Theil ganz die Kosten auf sich nehmen müssen. (Ministerium des Innern vom 13. Juni 1834. Die in diesem Paragraphen bezeichneten Fälle sind zur Entscheidung in erster Instanz der Kreisregierung zugewiesen worden. Justizministerium vom 1. Juli 1812 Reg. Bl. Seite 122 §. 1. Da, wo eine kirchliche Baupflicht eines Zehnten gar nicht, oder nicht auf den bestimmten in Frage stehenden Theil eines kirchlichen Gebäudes anerkannt wird, muß die Sache rein gerichtlich, mithin von den ordentlichen Gerichtsstellen behandelt werden, und nur alsdann, wenn 2. bei feststehender Baupflicht dessen, der sie leisten soll, eine vermeintliche Unordnung oder Unmasse in der Anwendung dieses Rechts in Frage ist, gehört die Sache zur Kreisdirectorial-Entscheidung. Organis.-Edict v. 1809 lit. D. Art. 8 Reg Bl. Seite 449. Die Verhandlungen werden aber in lezterm Fall bei dem einschlagenden Amt gepflogen, welches, so viel nöthig, im Weg des Informativverfahrens von Amtswegen die nöthigen Aufklärungen zu erheben, sodann die Acten an die Kreisregierung einzuschicken hat. Berufung geht an das Ministerium des Innern. s. auch unten sub IV. Baulasten für Schulhäuser.

Besondere Bestimmungen. I. Für Kirchen. §. 6. In Bezug auf Kirchengebäude sollen alt vorhandene Hauptkirchengebäude, d. h. solche Kirchen, an welche die Handlungen des Pfarrkirchen-Gottesdienstes gebunden sind, sich erhalten, erweitern und erbauen, aus ihren Bauschaffneien, wo deren vorhanden sind, und aus dem Ueberschuß ihrer Heiligen oder der zu den gottesdienstlichen Bedürfnissen gewidmeten Kassen, so weit nach Abzug dieser nähern Bestimmungslasten sich eine Ueberersparniß ergiebt. 7. In Ermanglung jener Kassen ist der Kirchspielzehnte (nämlich der alte ohne den Neubruchzehnten berechnet), die Bau- und Unterhaltungs-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungskosten der ganzen Kirche, ihres Hofumfangs, (wo einer für die Kirche der Lage wegen nöthig ist) und ihres nothwendigen Ingebäudes zu tragen schuldig, es mögen nun entweder keine solche Kassen vorhanden, oder sie zu Bestreitung des Ganzen oder eines Theils der Kosten unvermögend sein, jedoch daß im lezten dieser Fälle der Zehntherr nur für den mangelnden Theil der Kosten einstehen muß. 8. Der Kirchspiels- oder der alte Zehnte hat diese Verbindlichkeit auf sich, er mag in einer Hand oder in verschiedenen seyn; mag nach Antheilen oder Fruchtgattungen, oder Feldfluren, auch Markungsbezirken getheilt seyn; mag in geistlichen oder weltlichen Handen zu Lehen oder zu Eigen, von Bekennern der gleichen Religion mit dem Kirchspiel, oder von andern Religionsverwandten besessen werden, so lang ihm nicht eine gesezliche Baufreiheit zusteht. Selbst der, welchen ein Kirchspielspfarrer oder sonst Jemand als Pfründgenuß besizt, muß dazu nach Verhältniß seines Zehntantheils zu den übrigen Antheilen beitragen, sobald der Pfründnießer über ein genügliches Auskommen besizt, welcher Fall da anzunehmen ist, wo seine Pfründe in die zwei oberen der vier in dem Kirchenlehnherrlichkeits-Edict Art. 21 erwähnten Klassen sich eignet; auch muß er sich gefallen lassen, daß von Obrigkeitswegen ein ständiger Kanon zu Sammlung eines Baufonds der Pfründe auferlegt werde. 9. **Baufreiheit** kann nur derjenige Kirchspielszehnte, oder Kirch-

spielszehntantheil für sich anführen, welcher in einem der nachstehenden Fälle sich befindet: a. der ein Weisthum oder anderes Freiheitsbekenntniß des Kirchspiels oder eine obrigkeitliche Anordnung bei der Kirchspielserrichtung für sich hat; b. der ein rechtskräftiges Urtheil dafür auflegen kann; c. der beweisen kann, daß in einem vorhergegangenen Erbauungs- oder Haupterneuerungs-Fall er frei geblieben, und dagegen entweder ein erst nach dem Zehnten an die Reihe kommender Baupflichtiger eingetreten, oder zur Aufsuchung außerordentlicher Beihülfe mit Kollecten oder dergleichen geschritten worden sei, vorbehaltlich dem Kirchspiel des Gegenbeweises, daß dieses Einschreiten damals nur fürsorglich geschehen und nachher nicht dreißig Jahre ohne Einklagung der Bauschuldigkeit abgelaufen seyen. Das blose Freibleiben in einem Baufall beweist ein Freiheitsrecht nicht, indem entweder eine Verschiebung des Baues oder der Eintritt eines früher Verpflichteten, oder eine besondere für diesen Fall eingetretene Stiftungsgutthat und dergleichen mehr eine unverfängliche Ursache davon hat sein können; auch selbst wenn ein Widerspruch des Zentherrn vorausgegangen wäre, beweist das Nichtbeitragen ohne eine solche Benuzung einer andern Bauquelle nichts, da die Verjährung der Bauklage nicht von dem Moment des Widerspruchs, sondern von jenem des unverschieblich gewordenen Beitrags, mithin erst von dem fraglichen Bauact an, lauft. 10. Es kann jedoch durch Ortssitte ein anderes Theilungsverhältniß als das Obige zwischen den Bau- und Heiligenkassen hergestellt seyn, nämlich ein solches, wornach der Zehntherr für einen Theil der Baulichkeiten als Alleinbauherr und hauptpflichtig, und die gedachte Baukasse für einen andern Theil der Baulichkeiten, aber auch als allein und hauptpflichtig zu sorgen und keiner hülfsweise auf den andern zu greifen hat; wenn der im 3 Artikel erwähnte Fall eintritt. Diese besondere Ortssitte darf aber nur da unterstellt werden, wo sie erweislich stattgefunden hat, und kann nicht zum Abbruch der im 6. und 7. Artikel bestimmten Regel auf angrenzende Orte, deren Baupflicht unaufklärbar gefunden wird, durch einen Schluß von den Sitten der Nachbarschaft übertragen werden. 11. Wo diese Theilung hergebracht ist, aber die Grenzen der Abtheilung unaufgeklärt sind, da ist der Zehntherr den Chor und Sacristei mit ihrem Dach, nothwendigen Ingebäude und Hofumfassung, wenn eine vorhanden und nöthig ist, und dagegen die Kirchenkasse das Langhaus oder Schiff der Kirche mit dazugehörigem Dach, Ingebäude und Hofsumfassung herzustellen und zu unterhalten hiermit angewiesen. 12. Der Thurm ist als eine nicht blos kirchliche, sondern vorzüglich auch weltliche Bauangehörde im Zweifel weder der Kirchenkasse noch den Zehntherrn, sondern dem Kirchspiel aufzulegen, er möge nun auf seinen eigenen Fundamenten, oder auf dem Kirchendach ruhen; jedoch fällt in lezterem Fall nur das, was die Aufführung des Thurms vom Dach aus kostet, auf das Kirchspiel, indem das Dach und Untergebäude alsdann als kirchlicher Bau obigen Regeln folgen. 13. Für nothwendiges Ingebäude gelten nur die Kanzel, die Stühle, und ein anständiger Hauptaltar ohne besondere Verzierungen, diese lezte, so wie die Nebenaltäre, Orgel, Glocken und Uhr gehören nicht zu jener Klasse des Ingebäudes und müssen daher, so weit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden sind, von der Gemeinde, und zwar die Uhr von der weltlichen Ortsgemeinde, die übrigen Stücke aber so wie der Thurm von der ganzen Kirchspielsgemeinde besorgt werden. 14. Wo Kirchspielskassen nicht vorhanden sind und dennoch der Zehntherr aus irgend einer rechtbegründeten Ursache baufrei erscheint, da fällt die ganze Baulast auf das Kirchspiel, (als diejenige Person, für deren Nuzen die Kirche gebaut wird) das sie auf dem unten im Art 26 bestimmten Weg bestreitet. 15. In allen Fällen, auch wo das Kirchspiel nicht an der Ordnung zu bauen ist, muß es die Hand- und Fuhrarbeiten zu dem Bau unentgeldlich leisten, wenn nicht für einen bestimmten Ort nachgewiesen werden kann, daß dort die Zehntherren oder die Kirchenkassen die Pflicht auf sich haben, diese Arbeiten in ihren Kosten verrichten zu lassen; welcher Beweis annebst gegen die Kirchenkassen nur so lange wirksam ist, als sie zur Zahlung vermögend genug sind, indem andernfalls das Kirchspiel dadurch in einem vorliegenden Fall von der unentgeldlichen Leistung nicht frei werden kann. Wo das Kirchspiel die Frohnden nicht zu leisten hat, sondern der Bauherr diese Arbeiten bestreiten muß, da kann er frohndpflichtige Leute anderer Gemeinden nur in so weit dazu aufbieten, als sie für ihn eine bestimmte Frohndpflicht oder eine auf diese Bauhülfe mit bestimmte auf sich haben. 16. Nebenkirchen, worin nämlich keine pfarrlichen Handlungen zu verrichten sind, als: Filialkapellen (welche jedoch von Filialkirchen worin pfarrlicher Gottesdienst verrichtet wird u. dgl. hier wohl zu unterscheiden sind) müssen sich aus ihren angehörigen Kassen erhalten; ist diese dazu außer Stand, so muß das Kirchspiel oder der Hauseigenthümer die Mittel dazu anzuschaffen sich entschließen, im widrigen Fall gehen sie ein. 17. Wenn eine Nebenkirche in eine Hauptkirche verwandelt, oder eine Hauptkirche an einem Ort, wo vorhin keine war, neuerrichtet wird, so kann dadurch der Kirchspielszehnte nur alsdann unbelastet, d. h. in Ermanglung der Kräfte der Kirchenkasse hülfsweise angelegt werden, wenn eine unvermeidliche Nothwendigkeit die neue Errichtung fordert: außer diesem Fall tritt nur die oben im 5. Artikel vorbehaltene obrigkeitliche Ermäßigung ein, die ihn so weit dazu anziehen darf, als er durch Ersparung an einer andern etwa sonst zu erweiternden Hauptkirche, durch Vermehrung der Kultur und des Zehntertrags mittelst der vermehrten Menschenzahl u. dgl. gewonnen zu haben erachtet werden kann, mithin so, daß das ursprüngliche muthmaßliche Verhältniß der Baulast zum Zehntertrag nicht zu seinem Nachtheil verändert werde. (Staatsminist. v 18. Mai 1820 Nr. 1335) Das Reinigen und Abstäuben der Kirchen liegt den Kirchspielen, das Ausweißeln sammt den Reparationen an der Decke und den Mauern dem baupflichtigen Zehntherrn und die Errichtung des wegen des einen oder des andern erforderlichen Gerüstes jedem, wenn er es ausschließend, und beiden, wenn sie es gemeinschaftlich brauchen, nach den bestehenden Gesezen ob. s. auch Kirchen. — II. Für Pfarrwohnungen und Pfarrgebäude. Art. 18. Diese werden in Absicht der Baupflicht nach den nämlichen Regeln für zweifelhafte Fälle beurtheilt, welche

oben wegen den Hauptkirchen in Art. 6 bis 15 ausgedrückt sind, nur daß in dem Art. 11 erwähnten Theilungsfall die Baulast des Pfarrhauses zu den im Zweifel dem Zehntherrn obliegenden Lasten gehört, und daß da, wo ad Art. 7 die Kirchenkassen für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht hinreichen, jedesmal das Pfarrhaus vorzüglich auf den Zehntherrn fällt. 19. Wer die Baulast zu dem Pfarrhaus hat, der muß es in einen anständig wohnbaren Stand stellen, ihm den Umfang geben, welchen ein gewöhnliches Familienbedürfniß fordert, und wo des Dienstes wegen Gehulfen zu halten sind, auch den weitern Raum einrichten, welchen deren Bequartirung erheischt, er muß auch die nach der Art und dem Maaß des Fundations-Einkommens dabei nöthige wirthschaftliche Nebengebäude herstellen. 20. Kaplaneihäuser und andere geistliche Wohngebäude folgen der im Art. 16 ausgesprochenen Regel, wenn sie nicht für einen Lokalkaplan eines weitläufigen Kirchspiels als Amtsverweser eines andern Pfarrers bestimmt sind, wo es dann wegen der künftig zu errichtenden nach Art. 17, wegen den vorhandenen aber nach dem Art. 18 zu halten ist. 21. Obwohl der Erbauer auch für die Unterhaltung zu sorgen hat, so leidet jedoch dieses in so weit bei Pfarrhäusern und Kaplaneihäusern einen Abfall, daß hier der Pfründnießer, auf seine Kosten, diejenigen kleinen Reparationen nehmen muß, welche jeder Bewohner eines Dienst- oder Miethshauses zu tragen nach den Landesgesezen schuldig ist, und soll jedoch desfalls Derjenige, wer (in dem Sinn des Art. 21 des Gesezes über die Kirchenlehenherrlichkeiten) auf Anfangsdiensten steht 5 fl., wer auf untern Mitteldiensten ist 7 fl., wer auf obern Mitteldiensten steht 11 fl., und wer auf den höchsten Diensten steht 15 fl. jährlich, und ein Jahr in das andere gerechnet, und zwar in nöthigen und nüzlichen Ausbesserungen, keineswegs in neuen Behaglichkeitsanlagen beweislich aufwenden, so daß dasjenige, was er daran versäumt hat, an ihn oder seine Verlassenschaft rechtlich gefordert werden kann, zu welchem Ende bei der Diensteinweisung eine Baulichkeitsbeaugenscheinigung und Beschreibung, sofort jeweils bei Gelegenheit einzelne Baubesichtigungen vorgehen sollen. — III. Für Mößnereigebäude. Art. 22. Die Erbauung der Mößnereigebäude, wo deren vorhanden oder nöthig sind, richtet sich nach den Regeln der Baupflicht bei Nebenkirchen. An ihrer Unterhaltung hat jedoch der Bewohner nichts beizutragen, als dasjenige, was durch seine erwiesene oder aus den Umständen muthmaßliche Schuld daran verdorben wird, oder nur zu entbehrlicher Behaglichkeit für ihn eingerichtet werden soll. — IV. Für Schulgebäude. Gesez vom 28. Aug. 1835 Reg. Bl. Seite 326 §. 19. Die Kosten der Erbauung oder Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, so wie die Unterhaltung desselben fallen, so weit dafür nicht nach den §§. 1 und 2 des Gesezes vom 26. April 1808 vermöge eines besondern Titels, ein anderer Bauherr vorhanden ist, und so weit sie nicht durch vorhandene Fonds und im Falle des §. 24 des genannten Gesezes durch den dort bestimmten Beitrag des Zehntherrn gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Unterschied, welchem Confessionstheile die Schuld angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude, wenn für die eine derselben ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses vorgenommen werden sollte. In demjenigen Theile des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesezlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen selbst zu bestreiten. Art. 24 des Gesezes vom 26. April 1808. Wenn die neue Schuleinrichtung nicht blos von der Gemeinde für ihre Bequemlichkeit gesucht, sondern aus Ursachen des öffentlichen Wohls angeordnet ward, so soll für den ersten Baufall in Gutthatsweise, mithin ohne Folgen für die Wiederaufbauung, der Zehntherr der Gemarkung einen halben Jahrsertrag seines Zehnten der Gemeinde daran zur Steuer geben; hingegen eine Baupflicht dazu erkennt ihm das Gesez nirgends mehr zu, wo nicht ein Baufactum oder ein anderer Spezialtitel im einzelnen Fall hinzutritt. Finanzministerium vom 28. Nov. 1826 Nr. 7141. — Bei Ausmittlung des halben Jahrsertrags den der Zehntherr zum ersten Schulhausbau zu leisten hat, sollen 1. der Bruttoertrag des Zehntens nach dem Durchschnitt der lezten drei Jahre und bei Weinzehnten der lezten zehn Jahre berechnet, die darunter begriffenen Naturalien nach den laufenden Preisen der betreffenden Jahre in Geld verwandelt; 2. hievon die Verwaltungskosten (keineswegs aber die Zehntlasten) nach dem drei resp. zehnjährigen Durchschnitt abgezogen, und 3. erst in Ermangelung eines Durchschnittsertrags aus der neuern Zeit der Steueranschlag in Anwendung gebracht werden. Ministerium des Innern vom 2. Novbr. 1838 Nr. 11379. So wie der Zehntherr nach L. R. S. 710 e. f. bisher nicht befugt war, eine Zehntvergütung in Anspruch zu nehmen, wenn das ihm zehntpflichtige Feld unbebaut gelassen, oder auf andere Weise benuzt worden ist, eben so wenig kann die Gemeinde im Fall der Zehntablösung berechtigt sein, noch einen Beitrag zu ihrem Schulhausbau, welchem der Character einer Zehntlast abgeht, zu verlangen, indem eine Zehntberechtigung gar nicht mehr stattfindet. Art. 25 des Gesezes v. 26. April 1808. Die nöthigen Hand- und Fuhrfronden haben in jeder der vorgedachten Fälle die Bewohner der zur Schule gehörigen Orte, ohne Unterschied der Confession zu leisten. (Ges. vom 28. August 1835.) Höchste Verordnung vom 17. März 1836 Reg. Bl. Seite 137 §. 11. Ueber die Erbauung neuer Schulhäuser oder Erweiterung vorhandener, erkennt in erster Instanz die Kreisregierung. §. 12. In so weit das Ministerium des Innern ein in erster Instanz von einer Kreisregierung ergangenes Erkenntniß bestätigt, findet ein weiterer Recurs nicht statt. Wenn aber das Ministerium des Innern das von der Kreisregierung in erster Instanz gegebene Erkenntniß abgeändert hat, so steht dem durch diese Abänderung beschwerten Theile noch ein Recurs an das Staatsministerium zu, jedoch nur in so fern seine Beschwerde einen Betrag von jährlich wenigstens 20 fl. oder einen einmaligen Betrag von wenigstens 400 fl. zum Gegenstand hat. s. auch Schulgebäude. Ministerium des Innern vom 1. Mai 1837 Reg. Bl. Seite 99 §. 3.

Die Baukosten für die Schulen der Israeliten werden, so weit sie nicht durch etwaige Beiträge der politischen Gemeinde, noch auch durch Beiträge aus Fonds gedeckt sind, aus der israelitischen Gemeindskasse bezahlt und gleich andern Bedürfnissen der israelitischen Gemeinde aufgebracht. — IV. Für Begräbnißstätten. Art. 28. Diese gelten, wenn sie um die Pfarrkirche herumgelegen sind, im Zweifel für eine zufällige Gestattung des Gebrauchs des Vorhofs der Kirche, und wirken also nicht, daß die Umfassung derselben für ausgenommen von den Regeln der allgemeinen Baupflicht der Kirche angesehen werde, wo dieses nicht im einzelnen Falle besonders hergebracht ist, sie wirken aber auch nicht, daß der Bauherr daran andere Reparationen, als solche, die für den Plaz als Kirchenvorhof nöthig sind, auf seine Kosten nehme, weniger noch, daß er eine Erweiterung wegen nöthigen mehreren Raums zu Begräbnissen besorge, oder wenn der Gottesacker aus polizeilichen Gründen oder andern Ursachen an einem abgesonderten Orte angelegt wird, daß dann die Kirchenkasse oder der Zehntherr etwas daran übernehme, indem in der Regel die Anschaffung und Unterhaltung der Gottesacker lediglich als eine Last der seiner bedürfenden weltlichen Gemeinde anzusehen ist, er mag übrigens mit oder ohne darauf befindlichen Todtenkapellen angelegt sein. Regierung des Oberrheinkreises vom 25. Octbr. 1842 Nr. 22081. Es versteht sich von selbst, daß da, wo mehrere politische Gemeinden einen gemeinschaftlichen Begräbnißplaz haben, eine jede derselben einen verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten zu tragen hat. Dieser Antheil ist für jede der Gottesacker bedürfende politische Gemeinde nach dem Verhältniß der Seelenzahl festzusezen, wogegen die einzelne Gemeinde für sich den sie treffenden Antheil nach Maßgabe des Gesezes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aufzubringen, und in den Gemeindevoranschlag aufzunehmen hat f. auch Begräbnißstätten. — V. Art. 26. Die Baukosten für Kirchen und Schulen, welche auf das Kirchspiel beziehungsweise politische Gemeinde fallen, sollen jedesmal auf alle von In- und Ausmärkern besessene freie und unfreie Güter, ohne Unterschied, die ortsherrlichen mit eingerechneten, nach dem jeden Orts üblichen Schäzungsfuß ausgeschlagen werden. Wo indessen das Gemeindsärarium vermögend genug ist, da mag nachmals der auf die Ortsbürger fallende Theil dieser Umlage ganz oder zum Theil, mit Einsicht und Bewilligung der Oberpolizeibehörde (Kreisregierung), auf die Gemeindskasse gelegt werden, so wie auch diese Behörde, wo die Umlage erhoben und zielerweise wegen ihre Größe vertheilt, sofort inzwischen durch Kapitalaufnahme der Baukosten beigeschafft werden muß, darüber die Bestimmung zu geben hat. Staatsminist. vom 27. Aug. 1829. Unter dem ortsüblichen Steuerfuß ist der dermalige Steuerfuß zu verstehen, welcher nicht nur Güter, sondern auch Häuser und Gefälle und Gewerbe begreift. Minist. des Innern vom 25. Jan. 1840 Nr. 941. Die Pfarrer und Schullehrer dürfen mit einer Congrua nicht freigelassen werden. Minist. des Innern v. 6. März 1830 Nr. 2140. Wenn der Zehntherr bei Erbauung eines ersten Schulhauses den halben Jahresertrag seines Zehntens guthaftsweise beigetragen hat, so kann er nicht auch noch mit dem Steuerkapital seines Zehntens zu den Schulhausbaukosten angezogen werden. Staatsministerium v. 3. Mai 1841 Nr. 781. Die Grundherren, so wie die Standesherren sind nur zu solchen Baukosten beizuziehen, zu welchen sie der wörtlichen Bestimmung der Declarationen zu Folge beitragspflichtig sind, nämlich nur zu Kirchenbaukosten im eigentlichen Sinn des Worts, nicht aber zu den, dem Kirchspiel überhaupt obliegenden Baulichkeiten.

Baulasten-Kapitalien f. Zehntablösung. Ministerium des Innern v. 26. Nov. 1844 Nr. 12284. Mit höchster Staatsministerial-Ermächtigung vom 20. Sept. 1844 Nr. 1508. wurde rücksichtlich der Verwaltung der aus der Ablösung der Zehntbaulasten entstehenden Kapitalien folgendes verfügt: §. 1. Die Ablösungskapitalien der Zehntbaulasten können entweder mit den vorhandenen baupflichtigen Kirchen- und Heiligen-Stiftungen vereinigt, oder als besondere Ortsfond gebildet, oder an diejenigen Gemeinden überwiesen werden, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals gesezlich zur Bestreitung des Bauaufwands verpflichtet sind. Die Ablösungskapitalien für den Neubau können auch mit größeren Stiftungsverwaltungen vereinigt oder zu besonderen Bezirksverwaltungen gebildet werden. §. 2 Welche diese Verwaltungsarten nach der Zweckmäßigkeit des einzelnen Falles zu wählen sei, entscheidet je nachdem die Kapitalien Baulasten der evangelischen oder katholischen Kirche betreffen, beziehungsweise der evangelische oder katholische Oberkirchenrath. Der Oberkirchenrath tritt jedoch vorher ins Benehmen und zwar mit dem Kirchengemeinderathe oder mit dem Stiftungsvorstande, wenn es sich um Ueberweisung an Kirchen- od. Heiligen-Stiftungen oder um Bildung eines Ortsfonds handelt, mit der politischen im Falle der Unzulänglichkeit, baupflichtigen Gemeinde, wenn es sich um Ueberweisung an diese Gemeinde oder um Ueberweisung an eine größere Stiftungsverwaltung oder um die Bildung einer besondern Bezirksverwaltung handelt. Die Ueberweisung des Lastenkapitals an eine größere Stiftungsverwaltung oder besondere Bezirksverwaltung kann nur unter Zustimmung der bei Unzulänglichkeit des Baufonds baupflichtigen Gemeinde geschehen. §. 3. Wird ein besonderer Ortsfond gebildet, so ist der Rechner vom Kirchengemeinderath beziehungsweise vom Stiftungsvorstande, wird eine besondere Bezirksverwaltung errichtet, von dem betreffenden Oberkirchenrath zu ernennen. §. 4. Die Verordnungen, welche für Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen und milden Stiftungen überhaupt gelten, finden auch für die Baulastenkapitalien Anwendung. §. 5. Die für den Neubau und für die Unterhaltung bestimmten Kapitalien müssen jedes für sich in der Rechnung nachgewiesen, dürfen ihrem besondern Zweck nicht entzogen und wechselseitig nicht vermischt werden. Die Zinse des für den Neubau bestimmten Kapitals sind sofort wieder bis zum Neubau zinstragend anzulegen, für die Unterhaltung zu lezteren zu verwenden. Uebersteigen die für die Unterhaltung bestimmten Zinse das Bedürfniß des laufenden und nächsten Jahres, so sind die Ueberschüsse sofort bis zur dereinstigen Verwendung zinstragend anzulegen. Bei der Ueberweisung eines jeden einzelnen Baulastenfonds

hat der Oberkirchenrath bis zum Behufe eines vollständigen Vortrags in der Rechnung die mit diesem Fond übergehende Gebäude und die vorhandenen Frohnd- und Bauberechtigungen auf den Grund der Abschazung näher zu bezeichnen. §. 6. Kosten der Verwaltung und der Bauaufsicht, so wie jene für Unterhaltung, wenn leztere den Zinsenbetrag übersteigen sollten, sind in Gemäßheit des §. 26 des Kirchenbaugesezes v. 26 April 1808 umzulegen. §. 7. Wird das Baulastenkapital mit einer Kirchen- oder Heiligenstiftung vereinigt, so besteht nur Eine Kasse für die vereinigten Kapitalien, so wie eine gleiche Verrechnung mit besonderer Nachweisung des Antheils jedes der vereinigten Fonds. Der Antheil des Baulastenkapitals ist für jedes Gebäude, und zwar getrennt für den Neubau und für die Unterhaltung vorzutragen. Der Zinsenertrag so wie der Verlust an Kapital oder Zinsen werden nach dem Verhältniß der den verschiedenen Fonds zugehörigen Kapitalien getheilt. In einer besondern Rechnungsrubrik sind die Ausgaben für den Bauunterhalt nachzuweisen und etwaige Ueberschüsse an den hierzu bestimmten Zinsen in die nächste Rechnung zu übertragen. §. 8. Werden die Baulastenkapitalien als selbstständige Ortsfonds errichtet, so besteht sowohl rücksichtlich der für den Neubau als rücksichtlich der für die Unterhaltung bestimmten Kapitalien nur Eine Kasse und gleiche Verrechnung. Die Zinsen sind nach Verhältniß der dem Neubau und Unterhaltungsfond gehörigen Kapitalien zu theilen und nach gleichem Maßstab werden auch Verluste an Kapital oder Zins getragen. — Der zweite Absaz des vorhergehenden Paragraphen hat auch hier Anwendung. §. 9. Wenn die Baulastenkapitalien nach Art. 1 einer politischen Gemeinde überwiesen werden, so kann die Verwaltung dieser Kapitalien mit der Gemeinderechnung verbunden werden, und es gelten in diesem Falle dieselben Bestimmungen, welche bei Vereinigung der Baulastenkapitalien mit einer Kirchen- oder Heiligenstiftung §. 7 aufgestellt wurden. §. 10. Werden die Kapitalien für Neubauten einer schon bestehenden größern Stiftungsverwaltung als Nebenrechnung oder einer Bezirksbaulasten-Kirchenverrechnung überwiesen, so besteht auch hier nur Eine Kasse und gleiche Verrechnung. Es ist jedoch in der Rechnung in einer besondern Abtheilung nachzuweisen, wie viel der Antheil einer jeden Gemeinde beträgt und welchen Zuwachs derselbe durch Zuschlagung der Zinse erhält. Die Zinsen sind nach dem Verhältnisse der Kapitalien zu theilen und nach gleichem Maßstab werden auch die Verluste mit Kapital und Zinsen getragen. Die bei Ueberweisung von Neubaukapitalien an eine schon bestehende größere Stiftungsverwaltung als Nebenrechnung zu bezahlenden Verwaltungskosten sind zwischen den Verwaltungsbehörden durch Uebereinkunft zu bestimmen. Die bei Ueberweisung von Neubaukapitalien in eine Bezirksbaulasten-Kapitalverwaltung entstehenden Verwaltungskosten sind von den betheiligten Gemeinden nach dem Verhältniß der Steuerkapitalien zu tragen. §. 11. Die Aufsicht über die Unterhaltung der Gebäude, deren Baulasten abgelöst wurden, liegt zunächst der künftig baupflichtigen Gemeinde ob, welche diese Aufsicht entweder durch ihre Vertreter oder durch besondere Bauverständige führen läßt. Bei Abhaltung von Kirchen- und Schulvisitationen haben die Decane und Bezirksschulvisitatoren von den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern Einsicht zu nehmen und über die Mängel dem Bezirksamt, das gleiche Aufsicht bei den Rüggerichten zu führen hat, Mittheilung zu machen und deren Beseitigung zu überwachen.

Bäume. L. R. S. 590. Bäume, aus einer Baumschule, die ohne deren Verfall erhoben werden können, gehören zur Nuznießung, unter der Bedingung, daß der Nuznießer wegen des Wiederanpflanzens nach dem Ortsgebrauch sich richte. §. 593. Er darf von den Bäumen die jährlichen oder jeweiligen Früchte holen, alles nach Landsbrauch und nach Hausbrauch der Eigenthümer. §. 595. Verdorrte, umgefallene oder zerbrochene Obstbäume gehören dem Nuznießer, der sie jedoch durch andere ersezen muß. L. R. S. 671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen und unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume 6 Schuh, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen anderthalb Schuh davon entfernt seyn. 672. Der Nachbar hat das Recht zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden. Derjenige, über dessen Grund und Boden die Aeste seines Nachbars hinüber ragen, kann lezteren anhalten, daß er diese Aeste abschneide. Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen. 673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich; aber jeder von beiden Eigenthümern kann fordern, daß sie gefällt werden. Minist. des Innern vom 26. August 1817 Reg. Bl. Seite 86 Art. 1. Alle von Erscheinung dieses Gesezes an, längs den Landstraßen, außerhalb Orten und Etters, gepflanzt werdende Bäume müssen zwei Klafter oder zwölf Fuß von dem Straßenbord regulirter Straßen, und in einer gleichen Entfernung von 36 Fuß von einander gesezt werden. 2. Bei Landstraßen, welche die vorgeschriebene Breite nicht haben, müssen die Bäume gleich in derjenigen Linie gesezt werden, in welche sie nach der Regulirung der Straßen auf die gesezliche Breite zu stehen kommen. 3. Alle junge Bäume, welche nicht in der im Art. 1 bestimmten Entfernung von dem Straßenbord abstehen, müssen auf die vorgeschriebene Entfernung und Linien versezt werden. 4. Alte Bäume, welche nicht wohl mehr versezt werden können, sollen nur da, wo es der Bau und die Unterhaltung der Straßen absolut erfordert, gegen Entschädigung aus der Straßenbaukasse weggeschafft werden, doch sollen die Inspektoren vor der wirklichen Wegschaffung über die Zahl derselben und den Betrag der Entschädigung Bericht erstatten. 5. In Hohlgassen dürfen keine Bäume gepflanzt werden, die Wände mögen steil oder flach seyn. Die in der Nähe der Hohlgassen gesezt werdenden Bäume dürfen höchstens und nur dann bis an die obern Borde der Hohlgassen gepflanzt werden, wenn die Abdachung oder Verflächung der Wände ein und einen halben Fuß und darüber, auf jeden Fuß Höhe, beträgt, und die obern Borde der Wände zwei Ruthen und darüber, vom äußern Bord der Straßengräben abstehen. 6. Bäume, welche von

ihrem Eigenthümer vernachlässigt werden, solche die nicht gerade gezogen werden, und solche, welche über die Straßengräben überhängen, werden an den Straßen nicht geduldet, und müssen ohne besondere Entschädigung gleichbalden weggeschafft werden 7. Die längs den Straßen stehenden Bäume sind so auszuästen, daß solche den Straßen nicht nachtheilig werden, und daß die Aeste nicht in die Straße hängen. Wird dieses von den Eigenthümern unterlassen, oder nicht gehörig besorgt, so wird solches nach vorgängiger fruchtloser Vermahnung auf Kosten des Eigenthümers durch die Straßenbau-Inspection vorgenommen. 8. Bäume, welche vorschriftswidrig gepflanzt werden, und solche, deren Versezung angeordnet aber nicht befolgt wurde, werden auf Kosten der Eigenthümer versezt. 9. Die Linien, in welche die Bäume gepflanzt werden sollen, sind von den betreffenden Straßenbau-Inspectionen zu bestimmen Ehe diese Bestimmung erfolgt ist, darf kein Baum gepflanzt werden. 12. Die Ortsvorgesezte und Ortsplantagen-Aufseher sind für die vorschriftsmäßige Sezung und die von den Straßenbau-Inspectionen angeordnet werdende Versezung verantwortlich. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues v 28. Juli 1825 Nr. 2819. Das Eigenthum und die Benuzung der Obstbaume an den Straßengräben bleibt den Anstößern, oder wo die Gemeinde Eigenthümerin ist, dieser überlassen, und den Straßenwarthen ist jeder Anspruch an solche untersagt.

Baumeister, s. Bauunternehmer.

Baupraktikanten. Minist. d. Innern v. 2. Febr. 1838. Reg. Bl. S. 78. Die Baupraktikanten haben jährlich am 1. Jan. dem Finanzministerium anzuzeigen, bei welcher Stelle sie im Lauf des abgewichenen Jahres gearbeitet haben, ob ohne oder gegen welchen Gehalt. Diejenigen. welche diese Anzeige gar nicht, oder nicht in der vorschriftsmäßigen Zeit machen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei Besetzung von Stellen, womit ein Jahresgehalt verbunden ist, und die, da sie nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdienste gehören, nicht ausgeschrieben werden, auf sie keine Rucksicht genommen würde, s. auch Baukandidaten.

Bausch- und **Bogenverträge,** s. Arbeiten S. 1793, 1794, Gemeinschaft 1542 und Verkauf S. 1586.

Bauschilling, s. Baulasten Art. 21.

Bauunternehmer. L. R. S. 1792. Für ein im Ganzen in Bau genommenes Werk, das ganz oder zum Theil durch Fehler der Bauart oder des Bodens zu Grunde geht, müssen die Baumeister und Bauunternehmer zehn Jahre lang gut stehen. 1792 a. Diese zehn Jahre fangen auch da, wo die Prüfung stückweise geschah, von der letzten Prüfung nach vollendeter Arbeit an. 1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen seiner Arbeitsleute. 1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeiter, die bei der Errichtung unternommener Gebäude oder anderer Werke gebraucht werden, haben keine Klage wider den Bauherrn, sondern nur einen Zugriff auf das, was dieser zur Zeit ihrer Klage schuldig ist. 1799. Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeitsleute, welche ihre Arbeit und Lieferungen zu einem bestimmten Preis unmittelbar verdingen, sind an die unter diesem Abschnitt vorgeschriebenen Regeln gebunden, s. Arbeiten 1793 und 1794.

Bauvorräthe. L. R. S. 532. Bauvorräthe von niedergerissenen Gebäuden oder von neuen noch nicht zum Bau angewendeten Anschaffungen sind bewegliche Güter.

Beamte des bürgerlichen Standes, s. Standesbeamte.

Bedeckung, s. Wechsel.

Bedenkzeit der Erben, s. Erbverzeichniß S. 795 bis 811. — Der Wittwen über die Gemeinschaftsannahme, s. Gemeinschaft S. 1457 bis 1459. Gegen die Bedenkzeit der Vorsichtserben läuft die Verjährung, s. Verjährung S. 2259.

Bedingte Befehle, s. Zahlungsbefehle.

Bedingungen, s. Gemeinschaft, bedungene, S. 1520 a. Schenkung und Vermächtnisse S. 900, 900 a., 944, 1040. Verbindlichkeiten S. 1168 bis 1184. Verkauf S 1584. Verjährung S. 2257. Vormundschaft S. 398 a Wechselannahme S. 124.

Beeidigung der Zeugen, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 476 bis 479 und 1135 bis 1136. — Der Sachverständigen §. 546, s. auch Prozeßordnung für Strafsachen, und zwar Beeidigung der Zeugen Tit. XIII. §. 145. der Sachverständigen Tit. X. §. 91.

Beerdigung. Minist d Innern v. 30. Okt 1838. Nr. 11238. Die Leichenschauordnung bestimmt die Zeit der Beerdigung, wo nicht besondere Vorkommnisse eine Verlängerung oder Verkürzung der gesezlichen Frist rechtfertigen, auf 48 Stunden nach dem Hinscheiden. Sanitätscommission v. 16. März 1816. Dem Wunsche der Verwandten, eine Leiche länger als die gesezliche Zeit liegen zu lassen, kann willfahrt werden, vorausgesezt, daß der Kranke nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist. In letzterem Fall wird wohl eine Verlängerung der Beerdigungszeit weder verlangt, noch kann in medicinisch polizeilicher Hinsicht eine solche bewilligt werden. Anzeigeblatt des Oberrheinkreises 1835. S. 1212. Eine solche spätere Beerdigung kann mit Verlängerung der gesezlichen Zeit nach Beurtheilung des Leichenschauers um 12 bis 48 Stunden geschehen. Minist. d. Innern vom 5 Juni 1827. Nr. 8752. Die Befugniß zur Abkürzung der Begräbnißzeit wird außer dem Physicus auch noch den mit Licenz versehenen practischen Aerzten und Wundärzten erster Klasse eingeraumt; hierbei ist aber in jedem einzelnen Falle die Ursache zu dieser fruheren Beerdigung genau und deutlich in dem Leichenschauschein anzugeben. Sanitätscommission v. 13. Febr. 1836. Die Ausstellung des Erlaubnißscheins zu einer früheren Beerdigung hat unentgeldlich zu geschehen. Geschieht jedoch, Behufs dieser zu ertheilenden Erlaubniß, die Besichtigung des Leichnams auf Verlangen der Angehörigen außer dem Wohnort des Sanitätsdieners, so hat dieser seine Diät oder Ganggebühr anzusprechen. Anzeigebl. 1835 S. 530. Nur in denjenigen Fällen, wo die Verwandten des Verstorbenen das Oeffnen des Sarges vor der Einsenkung wünschen, und wo der Tod durch keine ansteckende Krank-

heit verursacht worden ist, kann dasselbe noch stattfinden. s. auch unter „Krankheiten“ die Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung — der an der Pockenkrankheit Gestorbenen. s. Begräbnißstätten. Leichenschau. Geistliche, und zwar: die Pastoration der in katholischen Orten wohnenden evangelisch-protestantischen und in evangelischen Orten wohnenden katholischen Einwohner.

Befangenheit des Richters, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 59 bis 65 und 69, sodann Prozeßordnung für Strafsachen Tit. III. §. 22.

Befehle, bedingte, s. Zahlungsbefehle.

— — unbedingte, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Gesuch um unbedingten Befehl §. 702. Verfügung darauf §. 703 und 704. Folgen der Versäumung §. 705. Einreden §. 706. Verfügung darauf §. 707 und 708. Rechtsmittel §. 718. Erlassung bei Collegialgerichten §. 1149 und 1150. s. auch Verhaft.

Beförderungsgesuche. Minist. d. Innern vom 3. Mai 1831. Reg. Bl. S. 71. Da die erledigten Staatsdienste, so weit sie wieder besetzt werden sollen, durch das Regierungsblatt öffentlich ausgeschrieben werden, mithin jedem Bewerber Gelegenheit gegeben ist, seine Ansprüche und Wünsche geltend zu machen, so kann auf allgemein gefaßte Beförderungsgesuche keine Rücksicht genommen werden.

Befreiung Gefangener, s. Strafgesez §. 632 bis 638.

Beglaubigung der Urkunden. Gesez vom 13. Okt. 1840. Tarif §. 23. Reg. Bl. S. 245 und höchste Verordnung v. 25. Nov. 1841. Reg. Bl. S. 343. §. 4. Die Districtsnotare haben Unterschriften und Abschriften zu beglaubigen, welche nicht vom Amtsrevisorat selbst gefertigt werden. Minist. d. Innern v. 16. Febr. 1824. Reg. Bl. S. 37. Bei Beglaubigung v. Abschriften ist mit gehöriger Umsicht zu verfahren, und es ist solche lediglich zu verweigern, sobald es an der zur Vergleichung mit der Urschrift erforderlichen Sprach- und Schriftkenntniß gebricht. Minist. d. ausw. Angelegenh. v. 8. Juni 1822. Reg. Bl. S. 59. Bei Urkunden, welche in der Form von Auszügen aus amtlichen Quellen Thatsachen enthalten, die nicht aus denselben geschöpft sind, ist auch die Legalisation der Unterschrift des Ausstellers zu versagen. Minist. d. Innern v. 12. Juli 1844. Nr. 7352 Von keiner Behörde, und namentlich nicht von den Bezirksämtern, den Beamten des bürgerlichen Standes und den Gemeindebehörden, sollen zum Gebrauche im Auslande bestimmte Urkunden ausgefolgt werden, ohne daß für dieselben zuvor die Beglaubigung des Minist. der ausw. Angelegenheiten oder doch der Kreisregierung eingeholt, oder ohne daß den Inhabern über die Nothwendigkeit dieser Förmlichkeit die geeignete Belehrung ertheilt worden sey. Minist. der ausw. Angelegenheiten vom 2. Juni 1820. Reg. Bl. S. 59. Urkunden, welche zur Beglaubigung an dieses Ministerium eingesendet werden, müssen mit der deutlichen Unterschrift des Beamten und dem Amtssiegel versehen seyn, da jede von einem Actuar oder sonstigen Subalternen unterschriebene Urkunde nicht legalisirt, sondern ohne Weiteres zurückgesendet wird. Minist. d. ausw. Angelegenheiten v. 14. April 1810. Reg. Bl. S. 109. Dergleichen Urkunden sind mit kurzer Note an das Expeditorat dieses Ministeriums einzusenden, welches für die gesandtschaftliche Beglaubigung und nachherige Rücksendung sorgen wird. Minist d. ausw. Angelegenheiten v. 8. Juni 1822. Reg. Bl. S. 59. Alle Urkunden, welche in Frankreich zu irgend einem öffentlichen Gebrauch dienen sollen, sind nicht allein von den Aemtern zu legalisiren, sondern Amtssiegel und Unterschrift müssen auch noch von dem Minister der ausw. Angelegenheiten und dann von dem königl. franz. Gesandten beglaubigt werden.

Begnadigung. Verfassungsurkunde §. 15. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen. s. auch Anklage der Minister 2c. wegen Verlezung der Verfassung 2c. §. 10.

Begräbniß, s. Beerdigung.

Begräbnißstätten. Minist. d. Innern v. 6. Nov. 1838. Nr. 11468. §. 1. Die Begräbnißstätten sind in der Regel in einer Entfernung von mindestens 800 Fuß von den ersten Wohngebäuden an der nördlichen oder nordöstlichen Seite des Orts anzulegen, oder wenn in dieser Richtung kein schicklicher Plaz zu finden ist, wenigstens in einer Entfernung von 12000 Fuß. Es soll hierzu ein Plaz gewählt werden, der, wenn nicht etwas höher als das benachbarte Gebäude, doch nicht in einer Vertiefung gelegen ist, der jedenfalls vor Ueberschwemmung gesichert erscheint, in dessen Nähe sich keine Quelle, insbesondere keine Trinkquellen befinden, und dessen Boden bis auf eine Tiefe von 6 — 7 Fuß in jeder Jahreszeit ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt. Bei der Wahl des Plazes ist der Sandboden dem Thonboden vorzuziehen, und die Möglichkeit einer zweckmäßigen Erweiterung, im Falle des späteren Bedürfnisses einer solchen, zu berücksichtigen. In der Regel soll in der Nähe der Begräbnißstätten bis auf eine Entfernung von 1200 Fuß die Errichtung neuer Wohngebäude nicht gestattet werden. 2. Der Umfang einer Begräbnißstätte wird, mit Rücksicht auf die Bestimmungen unter Absaz 4, 8, 9 und 10 und auf die gewöhnlichen Mortalitätsverhältnisse, bemessen. Darnach ist für das Hundert der Bevölkerung ein Flächenraum von 3600 Quadratfuß im Thonboden, und von 2500 Fuß im Sandboden erforderlich. 3. Das Oeffnen der Gräber findet im Thonboden erst nach Verfluß von 25 Jahren, im Sandboden nach Verfluß von 20 Jahren statt. Die dabei zum Vorschein kommenden Gebeine oder Sargreste sind sorgfältig wieder in den Boden zu legen. Das Oeffnen einzelner Gräber vor Ablauf dieser Zeitfristen kann unter besonderen Umständen vom Bezirksamt, nach eingeholtem Gutachten des Physicats, erlaubt werden. 4. Die Gräber für Personen über 10 Jahre alt, sind 6 Fuß tief, für Kinder unter 10 Jahren dagegen nur 5 Fuß tief zu graben. Die Entfernung der Gräber von einander zur Bildung einer Zwischenwand soll im Sandboden 1½ Fuß, im Thonboden 1 Fuß betragen. 5. Wenn die Beschaffenheit des Bodens nicht gestattet, bis zur vorgeschriebenen Tiefe und wasserfrei zu graben, so ist der Boden so weit nöthig mit tauglicher Erde aufzufüllen. 6. Zur Aufnahme

in die Gräber sind nur Särge von weichem und leicht verweslichem Holze zuzulassen. Den Schreinern ist die Anfertigung von Särgen aus hartem Holz ohne besondere Ermächtigung der Aufsichtsbehörde der Begräbnißstätte bei Strafe von fünf Reichsthalern zu untersagen (s. Absatz 11). 7. Die Begräbnißstätte ist mit einer Ringmauer zu umgeben, deren Höhe nicht unter 4 Fuß und nicht über 6 Fuß beträgt. An der innern Seite des nach der nächsten Ortschaft gekehrten Theils der Mauer sind Bäume, jedoch keine genießbaren Früchte tragende, sondern z. B. Weiden, Linden, wilde Kastanien u. s. w. zu pflanzen. Die andern Seiten der Mauer dagegen sind gänzlich frei zu halten. Der Eingang der Begräbnißstätte ist zu verschließen. Bei Unzulänglichkeit der Mittel einer Gemeinde kann die Errichtung einer Bretter- oder Lattenwand, oder die Umzäunung durch einen lebendigen Haag, gestattet werden. 8. Mitten durch die Begräbnißstätte ist ein 4 bis 5 Fuß breiter Kreuzweg zu führen, auf welchen die Leichen bis zu der Reihe, in welcher das Grab sich befindet, getragen werden können. 9. Es sind zwei Gräberreihen jedesmal zugleich anzulegen, die eine für Kinder bis zu zehn Jahren, die andere für ältere Personen. Die Beerdigungen geschehen in der betreffenden Reihe, wie sie der Zeit nach auf einander folgen. Der Raumersparniß wegen können in der Kinderreihe für Kinder unter einem Jahr zwei Gräber der Länge nach angebracht werden. 10. In der Regel geschieht keine Beerdigung außer der Reihe. Es ist jedoch eine Ausnahme hievon unter besondern Verhältnissen, wie auch die Bewilligung besonderer Familienbegräbnißplätze, auf einem abgesonderten Raum des Begräbnißplatzes gestattet. Die Ausnahmen werden von der unter Absatz 17 genannten Aufsichtsbehörde für Familienbegräbnißplätze gegen Entrichtung einer Taxe verwilligt, welche mit Genehmigung des Bezirksamtes festzusetzen und zu den Bedürfnissen der Begräbnißstätte zu verwenden ist. 11. Gemauerte Grüfte können nur in abgesonderten Begräbnißplätzen (Absatz 10) angelegt werden. Für solche Grüften ist die Anfertigung von Särgen aus hartem Holz gestattet. Wird eine Gruft früher als nach 20 Jahren wieder geöffnet, um einen weitern Sarg in derselben beizusetzen, so kann es nur unter Anwendung gehöriger Vorsicht geschehen, und es ist sowohl vor dem Eingang der Gruft als in derselben die erforderliche Quantität Chlorgas aus Chlorkalk zu entwickeln. 12. Die innerhalb der Ortschaften bestehenden Begräbnißstätten dürfen fortbestehen, in so lange die Wiedereröffnung ihrer Gräber zur Leichenaufnahme nicht vor Ablauf von 30 Jahren im Thon-, oder vor 25 Jahren im Sandboden, seit der lezten Beerdigung in denselben geschehen muß. Wenn die Wiedereröffnung der Gräber zu dem bezeichneten Zweck früher erfolgen mußte, so ist die Verlegung der Begräbnißstätte zu bewirken. Eine Erweiterung der innerhalb eines Orts gelegenen Begräbnißplätze findet nicht statt. 13. Die außerhalb der Orte oder nächst denselben befindlichen Begräbnißstätten dürfen wegen mangelnden Raumes erweitert werden, und zwar: a. die auf der nördlichen oder nordöstlichen Seite eines Ortes gelegenen, wenn sich außerhalb derselben in nördlicher oder nordöstlicher Richtung keine Wohngebäude befinden und die Erweiterung so viel Raum gewährt, daß die Wiedereröffnung der Gräber im Sandboden erst nach 20 Jahren und im Thonboden erst nach 25 Jahren erforderlich wird; b. die auf einer andern Seite des Orts gelegenen Begräbnißstätten nur alsdann, wenn durch die Erweiterung ein Raum gewonnen wird, der die Wiedereröffnung der Gräber im Sandboden erst nach 25 Jahren und im Thonboden erst nach 30 Jahren erforderlich macht. In beiden Fällen kann die Erweiterung nur in einer dem Orte entgegengesetzten Richtung geschehen. Ist die Erweiterung unausführbar, so haben die Behörden dahin zu wirken, daß die Begräbnißstätte geschlossen werde, sobald das Wiedereröffnen der Gräber vor den unter a und b bestimmten Fristen geschehen müßte. 14. Der Boden einer geschlossenen Begräbnißstätte kann, außer für den Graswuchs, 10 Jahre lang auf keine Weise benutzt werden. Nach dieser Zeit ist die Bepflanzung oder anderweitere Verwendung desselben und die Versetzung der Grabmäler an die Mauer gestattet. Eine Ueberbauung oder Umgrabung kann jedoch erst nach Verfluß von 20 bis 30 Jahren, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und der Lage geschehen. Vor Ausführung desselben sind sämmtliche Gräber zu öffnen, die Gebeine sorgfältig zu sammeln und diese auf der neuen Begräbnißstätte der Erde wieder zu übergeben. 15. Für jede Begräbnißstätte ist zur Anfertigung der Gräber, zur Reinhaltung des Plazes und seiner Wege, zur Beaufsichtigung der Grabmäler und zur Verhinderung von Unfug, wenigstens ein ständiger Todtengräber aufzustellen und von dem Bezirksamt auf die Beobachtung der Vorschriften unter 3, 4, 6, 9, 10 und 11 zu verpflichten. Um insbesondere den unter Absatz 4 ihm auferlegten Verpflichtungen pünktlich nachzukommen, ist er mit einem entsprechenden Maßstabe zu versehen. Die Aufstellung und Entlassung des Todtengräbers geschieht durch die ihm vorgesetzte Aufsichtsbehörde (Absatz 17). Die Gebühr des Todtengräbers wird in baarem Geld von der Aufsichtsbehörde festgesetzt, in so fern sie nicht schon früher auf diese Weise bestimmt worden ist. 16. Nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde kann dem Todtengräber die Führung eines Begräbnißbuches aufgegeben werden, in welches derselbe Namen, Geschlecht und Alter der Begrabenen nach der Reihenfolge der Grabnummer und mit Angabe des Tages, Monats und Jahres der Bestattung einzutragen hat. 17. Die Begräbnißstätte eines Orts steht zunächst unter der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung des Bürgermeisters und des Pfarrers, welche zur Handhabung gegenwärtiger Verordnung verpflichtet sind. Wenn die Begräbnißstätte mehrerer Ortschaften eines Kirchspiels gemeinschaftlich ist, so nehmen die Bürgermeister jeder Ortschaft an der Beaufsichtigung Theil. Wenn in einer paritätischen Gemeinde eine gemeinschaftliche, oder mehrere nach Confessionen abgetheilte Begräbnißstätten vorhanden sind, so vereinigen sich die Pfarrer beider Confessionen mit dem Bürgermeister zu einer gemeinschaftlichen Aufsicht. In Städten, deren Polizei vom Staate besorgt wird, tritt ein Polizeibeamter dieser Aufsichtsbehörde bei. Beschlüsse derselben werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Bezirks- oder

Polizeiamt. 18. Die für einzelne Orte bereits bestehenden Leichen- und Kirchhofordnungen bleiben bei Kraft, in so ferne sie mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruch stehen. 19. Sollten bei der Anwendung der hier ertheilten Vorschriften sich Anstände ergeben, welche eine Ausnahme von den aufgestellten Regeln, wegen besonderer Beschaffenheit des Falles, zulässig erscheinen lassen, so wird hierüber das Minist. d. Innern auf den Vortrag der Kreisregierung und nach erhobenem Gutachten der Sanitätscommission besondere Bestimmung treffen; s. auch Baulasten §. 28. Mittelrhein. Provinzialblatt 1809. Nr. 36. Von dem allgemeinen Begräbnißplatz kann Niemand, der auf der Gemarkung verstorben, oder zu der Gemeinde gehörig ist, ausgeschlossen oder außer Reihe an einen besonderen Platz gewiesen werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für fremde Glaubensgenossen, als fur Selbstmörder, sofern letztere nicht auf eine Anatomie abgeliefert werden müssen, und für Verbrecher Oberrhein. Provinzregierung v. 21. April 1808. Reg. Bl. S. 123. Die Beinhäuser sind zu schließen und nur dann zu öffnen, wenn dabei in einem oder dem andern Orte nach altem Herkommen Gebete verrichtet werden. Die bei Eröffnung der Gräber hervorkommenden Ueberbleibsel des Körpers und Sarges sind wieder zu begraben.

Höchstes Edict vom 13 Januar 1809. Reg. Bl. S. 29. Art. III. Jeder Synagogensprengel kann eigene Gottesäcker, die er hat, so lange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nöthig wird, beibehalten; auch wo er keine oder keine hinlänglich geräumige oder gelegene hat, neue auf eigenthümlich erworbenen, von der Polizei dafür zuläßig erkannten Pläzen anlegen; er muß aber in Absicht ihrer Einfassung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung und dgl. nach den allgemeinen Polizeigesezen sich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche Begräbnißstätten landesverfassungsmäßig genießen.

Begünstigung wirkt nicht Besiz s. Verjährung S. 2232 — 2232 b.

Begünstigung der Verbrechen. s. Strafgesez §. 142 bis 145.

Behandlung, ungebührliche, von Seiten des Richters, und deßfallsige Beschwerdeführung s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigk. §. 1244. Nr. 4.

Beherbergung Fremder. Höchste Verordnung v. 28 Mai 1810 Reg. Bl. S. 172. Ziffer 4. Niemand soll einen Fremden in seinem Hause über Nacht beherbergen, ohne binnen zwölf Stunden, von dessen Ankunft an zu rechnen, dem Ortsvorstand oder der Polizeiobrigkeit Anzeige davon gemacht zu haben. Auch die Gastwirthe sind unter dieser Verordnung begriffen. Die Ortsvorgesezten haben solche Fremde, sofern sie ihnen unbekannt sind, und der Beherbergende nicht dazu geeignet ist, für sie haften zu können, zu examiniren, sich ihre Päße vorzeigen zu lassen, und falls sich Verdacht zeigt, die geeigneten Maßnahmen gegen sie zu treffen. Minist. des Innern v. 14 Juli 1823 Nr. 9273 Nr. V. Das Uebernachten der Scheuernkrämer in Privathäusern ist verboten. Die Ortsvorgesezten, denen ohnehin die Päße hinterlegt werden müssen, haben davon nur dann eine Ausnahme zu gestatten, und einen Nachtzettel auszustellen, wenn der Beherbergende einen guten Ruf hat, und sich für den Aufzunehmenden verbürgt s. auch Aufenthalt.

Beherbergung der Fremden und die Führung von Nachtzettelbüchern. Minist. des Innern v. 30 Dezembr. 1826. Reg. Bl. 1827 Seite 18. §. 1. Jede Beherbergung eines Auswärtigen in den Landorten muß durch einen Nachtzettel des Ortsvorstandes oder seines Stellvertreters gestattet werden. Unter Auswärtigen wird hier ein jeder verstanden, der nicht zu dieser Gemeinde gehört. §. 2. Der Ortsvorstand hat hierüber ein Buch zu führen, welches nach vorgeschriebenem Muster einzurichten ist. §. 3. Der Nachtzettel wird nach bestimmtem Muster mittelst Ausschnittes aus jenem Buche ausgestellt. §. 4. Derselbe muß in Ausstellung der Nachtzettel mit größter Behutsamkeit zu Werke gehen. Der Ortsvorstand, welcher für einen offenbar Verdächtigen einen Nachtzettel ausstellt hat eine Strafe von 5 fl. bis 15 fl. und nach Befund der Umstände selbst Dienstentsetzung zu gewärtigen. §. 5. Wird für eine aus mehreren Personen bestehende Familie Herberge begehrt, so braucht zwar hierüber nur ein Nachtzettel ausgestellt zu werden; jedoch ist jedes Mitglied der Familie darin zu nennen. Für die darin nicht benannten hat der Nachtzettel keine Gültigkeit. §. 6. Der Ortsvorstand welcher einen Nachtzettel ausfertigt, ohne vorher den Eintrag in das Nachtzettelbuch gemacht zu haben, zahlt 1 fl 30 kr. Strafe. §. 7. Fertigt derselbe gar keinen Nachtzettel aus, sondern ertheilt die Erlaubniß nur mündlich, so verfällt er in eine Strafe von 3 fl. und die Erlaubniß ist ungültig. §. 8. In solchen Landgemeinden welche aus sehr zerstreut liegenden Wohnungen bestehen ist die Einrichtung zu treffen, daß dieselben zu diesem Behufe in mehrere schickliche Bezirke eingetheilt werden. Für jeden Bezirk ist ein besonderes Nachtzettelbuch anzulegen, welches entweder ein Gerichtsmann oder wenn dieses nicht thunlich ist, ein anderer zuverläßiger, hierauf zu verpflichtender Bürger genau unter denselben, oben fur den Ortsvorstand vorgeschriebenen, Bedingungen zu führen hat. Jedem Gemeindseinwohner ist zu eröffnen, in welchen Bezirk er dießfalls gehöre, wohin er sich also zur Einholung der Nachtzettel zu wenden hat. §. 9. Wer einen Auswärtigen über Nacht behält, ohne einen Nachtzettel, zahlt 2 fl. Wer einen solchen über Nacht behält länger, als der Nachtzettel lautet, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe. §. 10. Von dieser Vorschrift sind lediglich die Gastwirthe, keineswegs aber auch die sogenannten Straußwirthe ausgenommen. Bei jenem genügt es, wenn sie den Ortsvorständen die Namen und den Stand der von ihnen zu beherbergenden Personen anzeigen, wo es alsdann lezterem frei steht, im Gastwirthshause selbst, nach Gestalt der Sache die ihm nöthig scheinende nähere Erkundigungen über die Fremden entweder mittelbar oder unmittelbar einzuziehen. Der Gastwirth, der jene Anzeige unterläßt, verfällt gleichfalls in die Strafe von 2 fl. §. 11. Wenn ein Auswärtiger sich bei vorgerückter Nachtzeit um Herberge meldet, wo die Einholung eines Nachtzettels nicht thunlich ist, so darf ihn

zwar der darum Angesprochene auf seine Verantwortlichkeit einstweilen aufnehmen, jedoch muß er sogleich den andern Morgen, noch ehe der Auswärtige ihn verläßt, die Anzeige davon bei dem Ortsvorstande machen, bei 2 fl. Strafe. Auch Gastwirthe sind bei Vermeidung gleicher Strafe zu dieser Anzeige verbunden, jedoch darf leztere auch erst nach der Abreise der Fremden geschehen, niemals aber später als 8 Uhr Morgens. §. 12. Jeder Nachtzettel muß 3 Monate lang vom Tag der Ausstellung an, vom Beherberger aufbewahrt werden bei 1 fl. Strafe. §. 13. Die Ausfertigung der Nachtzettel geschieht unentgeldlich. §. 14. Die Kosten des Nachtzettelbuchs werden aus der Gemeindskasse bezahlt; für die Führung desselben erhält jeder Ortsvorstand 5 fl. aus der Gemeindskasse. §. 15. Die Strafen, welche der Ortsvorstand, oder nach Umständen die Districts-Polizeibehörde gegen Ortseinwohner wegen unerlaubter Beherbergung oder unterlassener Anzeige derselben oder wegen unterlassener Aufbewahrung der Nachtzettel erkennt, fallen in die Gemeindskasse; dagegen die Strafen, welche von der Districts-Polizeibehörde gegen den Ortsvorstand wegen pflichtwidriger Ausstellung von Nachzettel und wegen unrichtiger Führung des Buchs erkannt werden, in die Amtskasse. §. 16. Den Polizeigardisten steht nicht nur frei, sondern es wird ihnen zur Pflicht gemacht, sich die Nachzettelbücher der Ortsvorgesetzten von Zeit zu Zeit vorzeigen zu lassen, und die Einträge desselben mit den in der Gemeinde bei einzelnen Bürgern noch aufbewahrten Nachtzetteln zu vergleichen. §. 17. Den Beamten wird empfohlen, gelegenheitlich von den Nachtzettelbüchern Einsicht und von der dießfallsigen Dienstführung der Ortsvorgesezten Kenntniß zu nehmen.

Beholzungsrecht. s. Forstgesez. §. 106 u. flgd.

Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind. s. Proceßordnung für Strafsachen Titel IV.

Beibringen, und zwar Beweis des ehelichen Beibringens s. Gemeinschaft S. 1404, 1502 und 1504. Ersaz des ehelichen Beibringens aus der Gütergemeinschaft s. ebendaselbst S. 1470, 1472.

— — der Ehefrau. L. R. S. 1574. Alle Güter der Frau, die nicht zur Ehesteuer bestimmt worden, sind zugebrachtes Gut. 1575. Wenn alles Vermögen der Frau zugebrachtes Gut ist, und der Heirathsvertrag nicht bestimmt, welchen Antheil an den Lasten der Ehe sie tragen solle, so trägt die Frau dazu das Nöthige bis zu einem Drittel ihrer Einkünfte bei. 1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres zugebrachten Guts; aber sie kann ohne Ermächtigung des Mannes, oder, wenn dieser sich weigert, ohne Erlaubniß des Gerichts, es nicht veräußern noch vor Gericht vertreten. 1577. Giebt die Frau dem Manne Macht, ihr zugebrachtes Gut zu verwalten, und ihr die Früchte zu berechnen, so hat sie gegen ihn eben die Rechte, wie gegen jeden andern Gewalthaber. 1578. Hat der Mann das zugebrachte Vermögen seiner Frau zwar ohne Auftrag, aber doch ohne ihre Einsprache genossen; so hat er bei Auflösung der Ehe, oder sobald sie es an sich zu ziehen ihm öffentlich bedeutet, nur die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, aber über die verzehrten nicht Rechnung abzulegen. 1579. Hat der Mann das zugebrachte Gut mit erweislicher Einsprache seiner Frau genossen; so ist er verbunden, ihr alle vorräthige und verzehrte Früchte zu berechnen. 1581. Ein Mann, der den Genuß des zugebrachten Vermögens hat, muß alle Pflichten eines Nuznießers erfüllen.

Schuldenfreie Zurücknahme des weiblichen Beibringens. L. R. S. 1514. Die Frau kann bedingen, daß sie, wenn sie der Gütergemeinschaft sich entschlägt, dasjenige, was sie zu Anfang der Ehe oder später eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurücknehmen dürfe; dieses Geding darf aber weder auf unausgedrückte Sachen, noch auf unangegebene Personen ausgedehnt werden. So erstreckt sich daher das Recht der Zurücknahme der anfänglich zugebrachten Fahrniß nicht auf Vermögen, das während der Ehe anfällt. Ebenso dehnt sich die der Ehegattin zugestandene Befugniß auf ihre Kinder nicht aus, wenn sie nicht mit benannt sind, und ebenso wenig ein Recht, welches der Frau und den Kindern eingeräumt wird, auf deren Erben in aufsteigender Linie oder auf Seitenverwandte. In keinem Fall kann das eingebrachte Vermögen zurückgenommen werden, ohne Vergütung der eigenen Schulden der Frau, die etwa aus der Gemeinschaft gezahlt werden. 1514. a. Dieses Geding kann auch niemals gegen die Gemeinschaftsgläubiger und zu deren Nachtheil wirken.

Beiladung. s. Prozeßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 118.

Beinhäuser. s. Begräbnißstätten.

Beisazbefehl zu Erbeinweisungen s. Schenkungen. S. 1008. Wegen Handelszetteln s. Handelszettel S. 202. Wegen Wechsel s. Wechsel S. 152.

Beischlaf, unerlaubter, dessen Bestrafung s. Strafgesez §. 365 bis 375.

Beistand, eines Dritten, im Falle erlaubter Nothwehr s. Strafgesez §. 94.

Beistandschaft, und zwar die Geschlechtsbeistandschaft ist nach dem Gesez vom 28. August 1835 Reg. Bl. Seite 233 Art. 1 aufgehoben. Art. 2. dieses Gesezes: die durch §. 17 des zweiten Einführungs-Edicts zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormunds erstrecken. Hiernach ist also der §. 17 des zweiten Einführungs-Edicts zum Landrecht, welcher sagt: „nur der Mutter und Großmutter muß ein vormundschaftlicher Beistand zu ihrer Berathung und Unterstüzung beigegeben werden“ — zu modificiren. s. auch Gegenvormund S. 420 bis 426. Vormundschaft S. 448 bis 453 und 470. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2137. Justizminist. vom 29. Octb. 1838 Nr. 4518. Die Instruction für Vormünder ist nicht zur Zustellung an diese Beistände bestimmt, indem diese nur mündlich zu belehren sind.

Beleidigung gegen den Großherzog, gegen die Großherzogin und gegen die Mitglieder des Großherzogl. Hauses s. Majestätsbeleidigung.

Berechtigungen, öffentliche, Entziehung derselben s. Strafgesez 33 und 46.

Vereine über Gülten und Zinsen. L. R. S. 710 f. c. Die darüber sprechenden Rechtsurkunden oder Vereine verlieren ihre Beweiskraft durch dreißigjährigen Zeitverlauf und müssen, dem Saz 2263 gemäß, zuvor jedesmal erneuert werden. 710 f d. Diese Vereine müssen die Verfallzeit, den Empfangsort und die Lieferungsart bestimmen. 2263. Nach Ablauf von 28 Jahren vom Tag und Jahr der jungsten Rechtsurkunde an zu rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger oder dem Rechtsfolger desselben eine neue Rechtsurkunde zu verschaffen, wenn er sie nicht ablösen kann und will. Ministerium des Innern v. 13. August 1824 Reg. Bl. Seite 119. Die Erneuerung muß auf den vom Gesez bestimmten Termin nicht gerade vollendet sein, sondern es genügt, wenn dieselbe nur vor diesem Termin begonnen hat; ist dieses geschehen, so besteht die Beweiskraft der älteren Vereine noch fort. Sollten bei dieser Erneuerung über die rechtsgultige Fortdauer einer Abgabe Anstände erhoben werden, so ist das Factum der bisherigen Entrichtung nur protokollarisch aufzunehmen, wodurch dann die Beweiskraft gewahrt wird. Justizminist. vom 30. Juni 1813 Reg. Bl. Seite 125 §. 2. In der Regel ist dem Gültberechtigten und dem Gültgeber erlaubt, sich zu dieser Erneuerung eines jeden Revisors, Theilungskommissärs oder Notars zu bedienen, mit welchem der Gültberechtigte und Gültpflichtige über den ihm zu bezahlenden Kostenbetrag eine gutfindende Uebereinkunft treffen können. 3. Die Ausfertigung dieser Urkunden muß dem betreffenden Amt zur Bestätigung vorgelegt werden, bei welcher summarisch darauf zu sehen ist, daß der Unterthan nicht durch Angaben, die nicht in Urkunden oder Herbringen hinlänglich begründet sind, übervortheilt und durch sein Eingeständniß verlezt werde. Evangel. Kirchensection vom 30. April 1838 Nr. 6579. Der Inhalt der von einem Renovationskommissär aufgenommenen Vereinserneuerung ist, um als eine öffentliche Urkunde zu gelten, mittelst eines von dem betreffenden Bezirksamte besonders zu fertigenden Protokolls von Seiten der Interessenten, nämlich sämmtlichen Erbbeständern resp. Zensiten, so wie der Receptur Namens des Obereigenthums resp. Zins- oder Gültherrn anzuerkennen; das Protokoll selbst ist im Original dem eignen Exemplar der Erneuerung, den andern Exemplaren aber sind davon beglaubte Abschriften anzuschließen. s. auch Urkunden. Höchste Verordn. vom 8. Juli 1819 Reg. Bl. Seite 125. Die Aemter sind befugt, Zehnt-, Gült-, Zins- u. sonstige Vereine anzuordnen und die vollzogenen zu bestätigen.

Bergbau. Landrecht S. 552. Das Eigenthum an Grund und Boden umfaßt alles, was oben und unter der Oberfläche ist. Der Eigenthümer kann auch unter der Oberfläche nach Belieben Gebäude und Gruben anlegen, und daraus allen Vortheil ziehen, der nicht gegen die Geseze über die Bergwerke, und gegen die Polizeiverordnungen anstößt. s. auch Zuwachsrecht S. 552 u. flgd. Gesez v. 14. Mai 1828 Reg. Bl. S 63 Art. 1. Alle bisher in die landesherrliche Bergwerkskasse geflossene Hoheitsgefälle vom Bergbau, insbesondere der Bergzehnte, der Canon, das Quatembergeld, das Stollengeld und die Reignitionen sind aufgehoben. Art. 2. Vom 1. Juni 1825 an soll künftig, statt des landesherrlichen Zehntens und der übrigen Bergwerksgefälle nur der zwanzigste Theil des Ertrags einer Grube, so weit er unter die Gewerke vertheilt, oder von dem Eigenthümer aus der Betriebskasse bezogen wird, als Bergsteuer erhoben werden. Art. 3. Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen. Art. 4. Die Gewerbsteuer vom Betriebskapital der Bergwerke ist v. 1. Juni 1828 an nicht mehr zu erheben. Finanzminist. v. 7. Juni 1828 Reg. Bl. Seite 115 §. 2. Zu Festsezung der Bergsteuer sind die Grubenbesizer schuldig, beglaubigte Auszüge aus den für das Jahr vom 1. Juni bis lezten Mai zu führenden Rechnungen, oder auf Verlangen diese Rechnungen selbst künftig am 1. Sept. jeden Jahrs der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zur Einsicht vorzulegen. (Finanzminist. vom 19. Aug. 1837 Reg. Bl. Seite 293.) §. 3. Die von der Direction für die einzelnen Gruben jährlich festgesezte Bergsteuer wird in die Register über die directen Steuern eingetragen, und mit diesen erhoben. s. auch Nuzeigenthum S. 577 a. h. Nuznießung S. 598. Gemeinschaft S. 1403.

Berg- und Hütten-Candidaten. Staatsministerium vom 16. Febr. 1843 Reg. Bl. S. 49 Art. 1. Jeder Inländer, welcher sich dem Studium der Bergwerks- und Huttenkunde in der Absicht widmen will, sich dadurch ein Recht auf Staatsprufung und Hoffnung auf Staatsanstellung zu erwerben, muß vor dem Uebergang zum Fachstudium die Kenntnisse besizen, welche 1) auf den Gymnasien bis zur obersten oder auf Lyceen bis zur zweitobersten Klasse einschließlich, und 2) in den beiden allgemeinen mathematischen Klassen der polytechnischen Schule dahier gelehrt werden. Art. 2. Diejenigen, welche ihre Vorkenntnisse nicht auf den genannten Lehranstalten erworben haben, müssen sich vor Anfang des Fachstudiums einer Prüfung unterwerfen. Art. 3. Dem Fachstudium sollen mindestens vier Jahre ununterbrochen gewidmet werden. Die ersten beiden Jahre sind zur Erlangung der Kenntnisse zu verwenden, die in beiden Jahreskursen der höheren Gewerbschule an der polytechnischen Schule dahier gelehrt werden. Die weitern zwei Jahre sind auf Bergakademien, oder ein Jahr auf Bergakademien und eines auf Berg-, Hütten- oder Salzwerken von anerkannt technischen Ruf zuzubringen. Art. 4. Zur Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache kann nur zugelassen werden, wer sich über die Befolgung des Art. 1, 2 u. 3 gegenwärtiger Verordnung ausgewiesen hat. Die Anmeldung zur Prüfung geschieht bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, auf deren Vortrag das Finanzministerium das Weitere verfügen wird. Gegenstand der Prüfung der Berg- und Hüttencandidaten sind: Mathematik in der aus Art. 1 und 3 ersichtlichen Ausdehnung; Physik; Chemie; Mineralogie und Geognosie, mit besonderer Berücksichtigung der geognostischen Verhältnisse des Großherzogthums; Maschinenlehre und Maschinenbau; Markscheidekunst; Bergbaukunst; allgemeine Huttenkunde; Probirkunst; Salzwerkskunde. Art. 5. Bei Besezung von Staatsstellen soll auf diejenigen Berg- und Hüttenpraktikanten vorzugsweise Rücksicht genommen werden, welche nach wenigstens zweijähriger praktischer Beschäftigung auf einer Saline oder einem Hüttenwerke des In- und Aus-

landes zur Erweiterung ihrer Kenntnisse größere Reisen zur Besichtigung solcher Werke von anerkanntem Ruf vorgenommen und sich hierüber ausgewiesen haben werden.

Berg- und Hütten-Praktikanten. Finanzministerium vom 20. März 1832, und 2. Februar 1838 Reg. Bl. 1832 Seite 205, und 1838 S. 78. Dieselben haben jedes Jahr am 1. Januar dem Finanzministerium anzuzeigen, bei welchen Stellen sie im Laufe des abgewichenen Jahres gearbeitet haben, ob ohne oder gegen welchen Gehalt. Diejenigen, welche diese Anzeige gar nicht, oder nicht in der vorschriftsmäßigen Zeit machen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei Besezung von Assistentenstellen, womit ein Jahrsgehalt verbunden ist, welche aber, da sie nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdienste gehören, auch nicht ausgeschrieben werden, auf sie keine Rücksicht genommen würde.

Bergwerke, Rechte der Standesherren, s. Standesherren.

Bergzehnte. s. Bergbau.

Berichtbriefe. s. Wechsel.

Berichte. Minist. des Innern vom 5. Januar 1809 Reg. Bl. Seite 1. Den Berichten der untern an die höheren Behörden, und den Erlassen der lezteren an erstere, so wie den Mittheilungen gleicher Behörden unter sich, soll jederzeit Nummer und Tag des veranlassenden Rescripts oder Berichts beigesezt werden, widrigenfalls die einkommenden Berichte mit bloßer Verweisung auf diese Anordnung an die betreffende Stelle zurückgegeben werden. Die Mittheilungen gleichgeordneter und die Erlasse vorgeordneter Stellen sind aber in solchem Falle mit gleicher Bemerkung der Expeditur der erlassenden Stelle zurückzusenden. Justizminist. v. 20. Febr. 1829 Reg. Bl. Seite 47. §. 12. Die amtlichen Berichte müssen auch im Eingang die vollständige Rubrik des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen, enthalten. Ist die Rubrik weitläufig, so darf sie in den wiederholten Berichten unter Beziehung auf Datum und Nummer des frühern Berichts, der sie vollständig enthält, abgekürzt werden. §. 13. Die Berichte müssen in der vorgeschriebenen Form abgefaßt, mit Datum versehen, und von dem Beamten selbst unterzeichnet seyn. Nur im Fall einer augenblicklichen Verhinderung des Beamten, oder aus besonderem Auftrag der höhern Behörde darf ein Bericht von einem Rechtspraktikanten oder Actuar unterzeichnet werden. §. 20. Die Rubrik der Berichte in bürgerlichen Rechtssachen muß die Namen der Partheien und sämmtlicher Streitgenossen, so wie die Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher sie nach Lage des Prozesses erscheinen, enthalten; das Streitobject muß deutlich ausgedrückt, und wenn solches in Geld besteht, — die Summe namhaft gemacht werden. §. 25. In Straffachen muß die Rubrik der ersten Anzeige- oder Einsendungsberichte die vollständige Bezeichnung des Verbrechens und sämmtlicher desfalls in Untersuchung gekommener Personen mit ihren Vor- und Zunamen, auch Wohnort enthalten. Bei verheiratheten und verwittweten Frauenzimmern sind noch die Geschlechtsnamen beizufügen. §. 26. Insbesondere ist in den Rubriken anzuführen, ob die Beschuldigten oder Inquisiten insizen und zwar ob mit Fesseln oder nicht, sodann, ob sie vermöglich oder unvermöglich sind, auch ob sie eigenen Heerd haben und verheirathet sind oder nicht. Minist. des Innern v. 26. Juni 1836 Nr. 7101. Die Behörden haben in Fällen, wo sich auf Erkenntnisse der Arten bezogen wird, in ihren Berichten künftig mit wenigen Worten die Hauptsache anzugeben, und die einzelnen Punkte, über welche verhandelt worden und ihre Anträge auszusprechen.

Berufung in Ehesachen, s. Ehe S. 178. Ehescheidung S. 263 und 291.

— — in Standessachen, s. Standesurkunden S. 54 und 99.

— — in Verhaftssachen, s. Verhaft S. 2068. s. auch Appellation, Rechtsmitter, Recurs.

Beschädigung fremder Sachen. s. Strafgesez und zwar: Strafe der Beschädigung §. 570. Erschwerungsgründe §. 571. Straferhöhung §. 572. Bei Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer §. 573. Geldstatt Freiheits-Strafe §. 574. Beschädigung aus Muthwillen §. 575. Wirkung des Ersazes §. 576. Beschränkung der Strafverfolgung §. 577. Eröffnung eines Grabes und Entwendungen aus demselben §. 578. Entwendung oder Verstümmlung eines Leichnams §. 579. Vergiftung von Weiden, Wiesen 2c. §. 580. Verbreitung einer Viehseuche §. 581. Strafschärfung §. 582. s. auch Vergehen S. 1382 u. flgd.

Bescheide, gemeine. L. R. S. 5. Dem Richter ist nicht erlaubt in der Form allgemein wirksamer Vorschriften oder gemeiner Bescheide die ihm vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. s. Urtheile.

— — über Rechnungen, s. Rechnungsbescheide.

Bescheinigung statt des Beweises, s. Prozeßordnung für burgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 395.

Beschlag auf Apanagen, s. Apanagengesez §. 14 und 24.

— — auf Besoldungen, Pensionen, Gehalte und Forderungen, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 1023 und flgd. Gesez vom 30 Juli 1804 Reg. Bl. Seite 143 Art. 12. Einen größeren Abzug an der Besoldung eines Dieners, als gesezlich bestimmt ist, darf ohne Bewilligung der vorgesezten Dienstbehörde desselben, welche jedenfalls eingeholt werden muß, nicht stattfinden. Justizminist. v. 13. Sept. 1833 Nr. 5081. In solchen Fällen ist jedesmal auch ein Curator zu ernennen, an welchen die Verrechnung des Quartals des Besoldeten oder Pensionärs abliefern kann, welcher dann die Abrechnung mit den darauf angewiesenen einzelnen Creditoren und hiernächst die Ablieferung des Restes an den Schuldner selbst gegen Bezug der in der Tax- und Sportelordnung unter der Rubrik „Zählgeld" erwähnten Gebühr für Rechnung des Schuldners zu besorgen hat, indem man es für ungeeignet hält, dergleichen Aufträge an die Verrechnungen zu ertheilen, auf deren Dienst solches sehr nachtheilig einwirken könnte.

— — auf künftige Bezuge, s. Prozeßordnung §. 1025 und 1026.

Beschlag auf Bestandszugehörden, s. Vorzugsrechte S. 2102.

— — auf Bürgernuzungen, s. Bürgernuzungen.

— — auf Druckschriften, s. Preßgesezgebung.

— — auf Fahrniß und zwar auf Schiffe, Nachen, Kähne, Mühlen und Bäder auf Schiffen rc. s. Sachen S. 531.

— — auf Forderungen, s. Prozeßordnung und zwar §. 1016 bis 1018. Andere Vollstreckung §. 1019. Versteigerung von Forderungen §. 1020. Von Staatspapieren §. 1021.

— — auf Gagen der Gensdarmen. Kriegsminist. v. 26. Juni 1830 Regbl. Seite 108. Da durch die ergangenen höchsten landesherrlichen Edicte und Verordnungen die Gendarmerie dem Linienmilitär gleichgestellt ist, bei lezteren aber der Grundsaz besteht, daß vom Feldwebel (einschließlich dieser) abwärts bis zum Soldaten wegen Schuldklagen kein Abzug an der Löhnung stattfindet, so wird zur allgemeinen Maaßnahme darauf aufmerksam gemacht, daß ins künftige keine solche Abzüge auf die Löhnung eines Gendarmen angeordnet werden.

— — auf Gagen des Militärs. Gesez vom 28. Dezbr. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 56 Art. 2. Der gerichtliche Zugriff und Beschlag findet bei Militär-Gagen und Militär-Pensionen, welche vom Kriegsetat bezahlt werden, nach folgenden Bestimmungen statt: 1) Gehalten bis auf 600 fl. und bei höhern Gehalten von den ersten 600 fl. auf den achten Theil; 2) von 601 fl. bis 1000 fl. auf den fünften Theil; 3) von 1001 fl. bis 2000 fl. auf den vierten Theil; 4) von 2001 fl. und darüber auf den dritten Theil. Die auf der Gage oder Pension ruhenden Wittwenkassen-Beiträge und sonstige Staatslasten werden vorweg abgerechnet; Pferdsrationen, Pferdsgratificationen und Bureaugelder gehören nicht zur Gage und unterliegen keinem Abzug. Art. 3. Dienstgehalte und Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten sind keinem Zugriff unterworfen.

Beschlag auf Nahrungsgehalte, s. Prozeßordnung §. 1022.

— — auf Staatspapiere, s. ebendas. §. 1021.

— — auf Waaren bei dem Versender, s. Spediteur S. 100 a. Bei dem Fuhrmann, s. Fuhrleute S. 104. a.

— — auf Wechsel, s. Wechsel S. 172.

— — auf Zahlungen, s. Zahlung S. 1242.

Beschlagnahme von Briefen, s. Prozeßordnung für Strafsachen Titel XI.

— — wegen Forstfrevel, s. Forstgesez §. 188.

Beschlüsse, deren Eröffnung, s. Eröffnung. Justizministerium vom 20. Febr. 1829 Reg. Bl. Seite 46 § 8. Die Beschlüsse auf eine Eingabe oder ein Protokoll dürfen nicht auf den Rand, noch so geschrieben werden, daß die Schrift nicht ohne Unterbrechung fortgeht. Sie sind von dem Beamten, der sie gefaßt hat, zu unterzeichnen, auch ist unter dem Beschluß der Tag der Ausfertigung desselben zu bemerken. §. 9 In allen Beschlüssen müssen die vernommenen oder betheiligten Personen mit ihren Vor- und Geschlechtsnamen genau bezeichnet werden.

Beschneidung. Sanitätskommission v. 29. Novbr. 1803 Reg. Bl. 1803 Nr. 24. Die Aemter haben nicht zu dulden, daß Jemand die Operation des Beschneidens der Judenknaben vornehmen darf, ohne vorher von dem Physikat geprüft und approbirt zu seyn.

Beschuldigung, falsche, s. Strafgesez u. zwar: §. 284. Veranstaltung um Verdacht zu erregen. §. 285. Strafe bei eingetretenem Erfolg. §. 286. Verläumdung. §. 287. Verläumdung durch Erregung von Verdacht. §. 288. Was für wissentlich falsch gilt. §. 289. Wann die Strafe der falschen Beschuldigung oder der Verläumdung ausgeschlossen ist §. 290. Ehrenkränkung §. 291 u. 292. Ehrenkränkende Handlung §. 293. Ehrenkränkende Aussagen §. 294. Straflosigkeit des Urhebers §. 295. Ausmessung der Strafen §. 296. Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener §. 297. Gegen auswärtige Regenten, Gesandten §. 299. Von öffentlichen Dienern im Dienst verübt § 298. Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckschriften § 300. Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung §. 301. Falsche Beschuldigung u. s. w. gegen Ahnen §. 302. Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen §. 303 und 304. Beweis der Wahrheit §. 305 bis 311. Erwiederung einer Ehrenkränkung §. 312. Geldstrafen §. 313. Bekanntmachung des Strafurtheils §. 314. Anklage durch den Beleidigten §. 315. Von den Eltern oder Kindern §. 316 u 321. Von dem Staatsanwalt §. 317 bis 319. Wegfallen der Anklage §. 320. Zurücknahme der Anklage §. 322. Verjährung §. 323 bis 325.

Beschwerden einzelner Staatsbürger wegen Kränkung ihrer verfassungsmäßigen Gerechtsamen, s. Verfassungsurkunde §. 67.

— — der Kammer. s. ebendaselbst S. 67.

Beschwerdeführung. s. Prozeßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar Zuständigkeit §. 1244. Gegen das Oberhofgericht §. 1245. Beschwerdeschrift §. 1246. Mittheilung zur Berichterstattung §. 1247. Rechtfertigung bei dem Untergerichte § 1248. Erkenntniß §. 1249 und 1250. Wegen Ablehnung des Protokollführers §. 79. Wegen Fristen §. 241 u. 242. Gegen prozeßleitende Verfügungen §. 391. Gegen das Vollstreckungsverfahren §. 1054 und 1055. Gegen die Erläuterung oder Ergänzung der Urtheile §. 1164. Rechtsmittel gegen Beschwerden vor dem Endurtheil §. 1168.

Beschwerdeschrift bei der Appellation. s. Prozeßordnung für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten §. 1195. 1196. 1199 bis 1206. 1213 bis 1215. 1235. 1240 und 1241. s. auch 1169 und 1170.

Besiz. s. Verjährung und zwar: von dem Besiz S. 2228 bis 2235 a. Von der Unterbrechung der Verjährung S. 2243. Hinsichtlich der Fahrniß S. 2279. s. auch Aufbewahrer S. 1935. Eigenthum und Besiz S. 544 bis 544 e. Hinterlegung S. 1259. Sachen S. 543 b. Schupflehen S. 1831 a. d. Uebertragung S. 1690. Verbindlichkeiten S. 1155 a. Zahlung S. 1238 bis 1240. Zuwachsrecht S. 549 und 550.

— — in unredlichem Glauben, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten § 257 Nr. 3.

— — -Gerechtigkeit, s. Vortheilsgerechtigkeit.

— — -Prozeß, s. Prozeßordnung und zwar: Klage

§. 742 bis 744. Klagen des Nuznießers und Wohnungsberechtigten § 745. Klagen bei Grunddienstbarkeiten §. 746 bis 749. Wem die Besizklage zusteht §. 749. Klaggrund §. 750. Berufung des Klägers auf Besizhandlungen seines Vorgängers §. 751. Beklagter §. 752. Klaggesuch §. 753. Einreden §. 754. Beweis durch Zeugen §. 755 und 756. Rechtsstand §. 757 und 758. Einstweilige Verfügung § 759. Klage wegen des Rechtsstandes §. 760. Zuständigkeit des ersten Richters bei Besizstörungen rc. §. 1186. Appellation §. 1181.

Besoldungen. Gesez vom 3. Aug. 1844 Reg. Bl. Seite 133 Art. 1. Von Besoldungen und Besoldungs-Zulagen, welche seit dem 1. Jan. 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, ist bei Ermittlung der Pension solcher Diener ein Fünftheil außer Rechnung zu lassen, ebenso der ganze Betrag, um den ihre Besoldung die Summe von 4500 fl. übersteigt. Besoldungen bis zu 600 fl. trifft jene Abrechnung eines Fünftheils nicht; auch bei höhern Besoldungen findet dieselbe nur mit der Beschränkung statt, daß der Pensionsermittlung stetshin eine Summe von wenigstens 600 fl. zum Grund zu legen ist. Art. 2. Einem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst keine ständige Besoldung, sondern nur ein Functionsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie die übertragenen Nebendienste, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruhesezung bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll. Art. 3. Alle Besoldungen sind in baarem Geld festzusezen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesene Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesene Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschäzung einen den zehnten Theil ihres Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zu Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich ist. Art. 4. Die Wirksamkeit dieses Gesezes erlischt mit Ablauf des Jahres 1848, wenn nicht vor dieser Zeit eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen über die Fortdauer desselben für einen weiteren Zeitraum zu Stande kommen sollte. Finanzminist. v. 1. Febr. 1834 Reg. Bl. S. 58 §. 1. Die Besoldungen der Beamten werden in der Regel am Ende eines jeden Quartals bezahlt. Art. 2. Ausnahmsweise können diejenigen Diener, welche keine höhere Besoldung als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jeden Monats verfallene Rate bei den Staatskassen erheben. Finanzminist. vom 27. Januar 1840 Reg. Bl. Seite 14. Bei Zahlung der Besoldungen in Monatsraten wird ausnahmsweise gestattet, daß jeweils die Besoldungsrate für den Monat November auf Verlangen im Monat December vorschüßlich bezahlt werden kann; die Zahlung ist aber in diesem Falle als Vorschuß zu behandeln und erst nach dem Eintritt des Rechnungsjahrs als Besoldung zu verrechnen. Finanzminist. v. 23. Juni 1836 Reg. Bl. S. 226 Art. 2. Besoldungen von 800 fl. und darunter können auch in Quartalraten, und zwar am 1. Febr., 1. Mai, 1. Aug. und 1. November jeden Jahrs bezogen werden. Art. 4. Im Laufe eines Rechnungsjahrs ist kein Wechsel in der Bezugsart gestattet. Justizminist. vom 4. Novbr. 1816 Reg. Bl. Seite 133 Art. 1. Jede Veräußerung, Verpfändung oder Vorausabtretung jeder Art der dienerschaftlichen Besoldung, wenn sie mehr als das zur Zeit der geschehenen Cession verfallene Quartalsratum beträgt, soll als nichtig und nicht geltend vor den Gerichten angesehen und behandelt, auch von keiner Verrechnung oder Kasse anerkannt werden. Art. 3. Die Cessionsurkunde muß, um eine Verbindlichkeit zu bewirken, von der betreffenden Verrechnung oder Kasse unterzeichnet seyn. s. auch Beschlag.

Besoldungsersparnisse. Gesez v. 3. Aug. 1844. Reg. Bl. S. 118. Art. 10. Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können mit Sr. königl Hoheit des Großherzogs specieller Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Besoldungssteuer, s. Steuer.

Bestandgeber, s. Bestandvertrag.

Bestandvertrag. Allgemeine Verfügungen. L. R. S. 1708. Es gibt zwei Gattungen des Bestandvertrags, den über Sachen, und den über Dienste und Arbeiten. 1709. Der Bestand über Sachen ist jener, wodurch eine Partei der andern auf eine gewisse Zeit und gegen einen bewilligten bestimmten Zins, Inhabung und Genuß einer Sache einzuräumen verspricht. 1710. Jener über Dienste und Arbeiten ist der Vertrag, wodurch eine der Parteien für die andere gegen einen unter ihnen abgeredeten Lohn etwas zu verrichten übernimmt. 1711. Diese beiden Gattungen des Bestand-Vertrags zerfallen in verschiedene Abtheilungen. Man nennt 1. Miethe, den Bestand über Häuser oder Fahrniß; 2. Pacht, den Bestand über Feldgüter; 3. Dienstverding, den Bestand über Arbeit und Dienste; 4. Viehverstellung, den Bestand über Vieh, dessen Nuzen zwischen dem Eigenthümer und Pächter getheilt wird; 5. Werkverding, das Unternehmen der Ausführung eines Werkes für einen bestimmten Preis; dieses ist nur ein reiner Bestand-Vertrag, so weit der Werk-Stoff von demjenigen geliefert, wird, der das Werk bestellt. Die lezten drei Gattungen (3, 4 und 5) haben ihre besondern Regeln. 1712. Für die Verpachtung der Staatsgüter, der Gemeindegüter und Körperschaftsgüter finden besondere Verordnungen statt. Mieth- und Pachtvertrag über Sachen. 1713. Man kann Sachen jeder Art, bewegliche und unbewegliche Güter in Bestand geben und nehmen. Regeln, die der Miethe und dem Pacht zugleich gelten. 1714. Man kann schriftlich oder mündlich in Bestand geben oder nehmen. 1715. Ein mündlicher Bestand, dessen Vollzug noch nicht begonnen hat, und der von einem Theil geläugnet wird, kann nicht durch Zeugen bewiesen werden, so gering er auch sei, und obschon man sich auf gegebenes Haftgeld beziehe. Nur kann man dem der den Bestand läugnet, den Eid zuschieben. 1716. Entsteht Streit über den Bestandzins

bei einem mündlichen Bestandvertrag, dessen Vollziehung schon begonnen hat, und es ist eine Quittung beizubringen, die einen Ausschlag gäbe; so ist dem Eigenthümer auf seinen Eid zu glauben; der Beständer kann zu dessen Abwendung Schäzung durch Sachverständige verlangen, in welchem Fall die Kosten der Schäzung ihm zur Last bleiben, wenn der Anschlag den von ihm angegebenen Zins übersteigt. 1717. Der Beständer hat das Recht zur Afterbestandgabe und selbst zur gänzlichen Uebertragung seines Bestands auf einen Andern, wenn ihm Eines und das Andere nicht untersagt worden; die Untersagung kann auf das Ganze oder auf einen Theil bezogen werden. Dieses Geding muß streng genommen werden. 1717. a. Jedoch kann die gänzliche Uebertragung nicht an Jemand geschehen, von welchem der Verpächter irgend einigen Nachtheil glaublich zu besorgen hat, daher soll ihm zuvor davon Anzeige geschehen. 1718. Die unter dem Titel von dem Heirathsvertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten vorkommenden Säze über die Verpachtung der Güter einer Ehefrau, sind auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen ebenfalls anwendbar. 1719. Der Bestandgeber ist kraft der Natur des Vertrags, ohne daß es deshalb einer besondern Uebereinkunft bedarf, verbunden: 1) dem Beständer das Bestandgut zu überliefern; 2) es in dem Stande zu unterhalten, der für den Bestandgebrauch nöthig ist; 3) während der Dauer des Bestands dem Beständer den ruhigen Genuß der Sache zu gewähren. 1720. Derselbe ist ferner schuldig, die Sache in gutem Stand zu überliefern. Während der Bestandzeit muß er die nöthigen Ausbesserungen machen, die kleinen ausgenommen, welche dem Beständer obliegen. 1721. Dem Beständer gebührt Gewährleistung für die Fehler oder Mängel der in Bestand gegebenen Sache, welche deren Gebrauch verhindern, wenn auch der Bestandgeber sie zur Zeit der Vertragsschließung nicht gekannt hätte. Entsteht aus solchen Fehlern oder Mängeln ein Verlust für den Beständer; so ist der Bestandgeber verbunden, ihn zu entschädigen. 1722. Geht die Bestandsache durch einen Zufall während der Bestandzeit ganz zu Grund, so ist der Bestand kraft Gesezes erloschen; trifft er nur einen Theil, so kann der Beständer nach Umständen Minderung des Bestandzinses, oder selbst Umstoßung des Vertrags begehren. In einem wie im andern Fall hat keine Entschädigung statt. 1723. Der Beständer darf die Gestalt der Bestandsache nicht verändern. 1724. Fordert während der Bestandzeit die Bestandsache unverschiebliche Ausbesserungen, so muß der Beständer sie zugeben, wie viele Unbequemlichkeit sie ihm auch machen, und unangesehen, ob er unterdessen der Sache zum Theil entbehren muß; erfordern sie jedoch mehr als 40 Tage, so ist nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Gebrauchs der Bestandzins herabzusezen. Nehmen sie dem Beständer die für sich und seine Familie unentbehrliche Wohnung weg, so kann dieser den Bestand umstoßen. 1725. Der Bestandgeber ist nicht schuldig, dem Beständer gegen jene Störungen im Genuß Währschaft zu leisten, welche durch Thätlichkeiten dritter Personen entstehen, ohne in einer Rechtsansprache auf die Sache gegründet zu sein; der Beständer kann solche Störer in eigenem Namen gerichtlich belangen. 1726. Ist aber die Störung Folge einer Eigenthums-Ansprache an das Grundstück, so kann der Beständer eine verhältnißmäßige Minderung des Bestandzinses fordern, falls die Störung und Gebrauchs-Hinderung dem Eigenthümer angezeigt worden ist. 1727. Behaupten Diejenigen, welche Thätlichkeiten unternommen haben, ein Recht an die Bestandsache, oder wird der Beständer selbst vor Gericht belangt, um das Bestandgut ganz oder zum Theil zu räumen, oder darauf die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit zu gestatten, so muß er den Bestandgeber zur Gewährleistung auffordern, und kann verlangen nach Nennung seines Bestandgebers aus dem Rechtsstreit entlassen werden. 1727 a. Der Bestandgeber trägt alle Lasten der Sache, welche er nicht dem Beständer angedungen hat. 1728. Der Beständer hat zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen: 1) daß er die gemiethete Sache als guter Hauswirth nach der abgeredeten, oder aus den Umständen muthmaßlichen Bestimmung gebrauche; 2) daß er den Bestandzins in den festgesezten Zielern zahle. 1728 a. Der Bestandzins kann nur in Geld und in wirklichen oder möglichen Erzeugnissen der Bestandsache bedungen werden. 1729. Macht der Beständer von der Bestandsache einen nicht bewilligten, und dem Bestandgeber nachtheiligen Gebrauch, so mag dieser nach Umständen den Bestand umstoßen. 1730. Ist von dem Beständer und Bestandgeber eine Gutsbeschreibung aufgenommen worden; so muß jener die Sache in dem beschriebenen Stand zurückliefern, so weit nicht Alter oder höhere Gewalt ihn verschlimmert haben. 1731. Bei dem Mangel einer solchen Beschreibung tritt die Vermuthung wider den Beständer ein, er habe die Sache in Bau und Besserung gut erhalten, und er muß sie in einem solchen Stand zurückgeben, vorbehaltlich des Beweises für das Gegentheil. 1732. Für Alles, was während seines Gebrauchs verschlimmert wird, oder zu Grund geht, ist er verantwortlich, so lange er nicht seine Schuldlosigkeit beweist. 1733. Er haftet für Feuersbrünste, wo er nicht beweist: a. daß die Feuersbrunst durch Zufall, oder durch höhere Gewalt, oder durch Fehler an der Bauart entstanden, oder b. daß das Feuer in einem benachbarten Hause ausgekommen sei, und sich fortgepflanzt habe. 1734. Sind der Miether mehrere, so haften Alle sammtverbindlich für den Schaden der Feuersbrunst, so lang nicht bewiesen wird, daß das Feuer bei einem derselben allein ausgegangen, wo alsdann dieser auch allein dafür verantwortlich bleibt; oder daß bei Einem und dem Andern kein Feuer ausbrechen konnte, in welchem Fall Einer und der Andere nicht verhaftet ist. 1735. Der Beständer haftet für Verschlimmerung und Verlust, welche von seinen Hausgenossen oder Afterbeständern herrühren. 1736. Ist der Mieth- oder Pachtvertrag mündlich abgefaßt worden, so kann er nur unter Beobachtung der durch Ortsgebrauch bestimmten Frist aufgekündigt werden. 1737. Ist derselbe schriftlich verfaßt, so erlischt er Kraft Gesezes mit Umlauf der darin bestimmten Zeit ohne Aufkündigung. 1738. Wenn nach abgelaufener Bestandzeit eines schriftlichen Mieth- oder Pachtvertrags der Beständer die Sache fortgenießt, und dabei gelassen wird, so beginnt ein neuer Bestand, dessen Wirkung sich nach

dem Saz über mündliche Vermiethung richtet. 1739. Ist urkundlich aufgekündigt worden, so kann der Beständer, ob er schon im Genuß geblieben ist, auf eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags sich nicht beziehen. 1740. In beiden vorbergedachten Fällen erstreckt sich die Bürgschaft, welche für die Miethe oder den Pacht gestellt worden ist, nicht auf Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Vertrags entstehen. §. 1741. Der Bestand erlöscht durch den Verlust der Bestandsache und durch Nichterfüllung der Zusage des Beständers oder Bestandgebers. 1742. Der Bestandvertrag wird durch den Tod des Beständers oder Bestandgebers nicht aufgelöst. 1743. Wenn der Bestandgeber die Bestandsache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag öffentlich beurkundet ist, oder sichern Tag und Jahr hat, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandbrief ausbedungen ist. 1744. Wurde bei dem Bestand vorbehalten, daß ein etwaiger Käufer den Pächter oder Miether vertreiben dürfe, ohne über die Entschädigung etwas auszumachen, so ist der Bestandgeber dazu auf folgende Weise verbunden: 1745. Bei Häusern, Zimmern oder Gewerbladen zahlt der Vermiether seinem ausgewiesenen Miether für Entschädigung so viel als das Miethgeld für die in dem Ortsgebrauch bestimmte Aufkündigungsfrist beträgt. 1746. Bei Feldgütern besteht die Entschädigung des Verpachters an den Pächter in einem Drittel des Pachts von der noch übrigen Pachtzeit. 1747. Die Entschädigung wird von Sachverständigen ermessen, wenn von Manufacturen, Hüttenwerken oder andern Gewerbsanlagen die Rede ist, welche große Einrichtungskosten erfordern. 1748. Der Käufer, der sich des im Bestandvertrag bedungenen Rechts der Austreibung bedienen will, muß außerdem den Miether voraus so frühe benachrichtigen, als es an dem Ort für Aufkündigungen gebräuchlich ist. Bei Feldgütern muß er dem Pächter wenigstens ein Jahr zuvor aufsagen. 1749. Pächter oder Miether können nicht vertrieben werden, ehe sie von dem Verpächter oder Vermiether, oder an deren statt von dem neuen Käufer die oben erklärte Schadloshaltung empfangen haben. 1750. Ist der Bestandvertrag in öffentlicher Form nicht ausgefertigt, oder hat er nicht Tag und Jahr, so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden. 1751. Wer unter Vorbehalt des Wiederverkaufs kaufte, kann sich des Rechts den Miether zu vertreiben nicht bedienen, ehe er durch Umlauf der Wiederkaufsfrist unwiderruflich Eigenthümer geworden ist. s. auch Miethvertrag, Pachtvertrag.

Bestandvertrag über Liegenschaften Minderjähriger. s. Vormundschaft.

Bestandzins s. Bestandvertrag S. 1728. 1728. a

Beständer s. Bestandvertrag. Zehntpflichtiger Güter s. Zehntablösungsgesez §. 18.

Bestechung s. Strafgesez und zwar: §. 662 und 664 Erschleichung eines Amtes oder einer Berechtigung durch Bestechung §. 709 und 710. Strafe des Bestechenden §. 664 und 710.

— — des Richters u. deßfallsige Wiederherstellung s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 1251.

— — der Zeugen s. eben daselbst §. 509.

Besteller s. Waarenbesteller.

Betrug s. Strafgesez. und zwar: Thatbestand des Betrugs aus Gewinnsucht §. 450 und 451. bei Verträgen §. 452 Betrug von Juwelinen §. 453 von Gold und Silberarbeiten §. 454 durch Verwechslung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes §. 455 Beschränkung der Strafverfolgung §. 456. Bestimmung des Betrags der Strafe §. 457. Betrug ohne gewinnsüchtige Absicht §. 458. Unterdrükung von Urkunden §. 459 und 460. Geld- statt Freiheitsstrafe §. 461. Verfügung über eine mit Beschlag belegte Sache §. 462 über eine zum Faustpfand gegebene Sache §. 463 andere Fälle betrüglicher Entwendung eigener Sachen §. 464 betrügliche Verheimlichung von Vermögenstheilen in der Gant §. 465. Betrug in der Gant §. 466 Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute §. 467 und 468. Entziehung der Gewerbsberechtigung §. 469 Milderungsgrund §. 470 Betrug zur Beeinträchtigung der Familienrechte: durch Fälschung öffentlicher Urkunden §. 471 durch andere betrügliche Mittel §. 472 durch Unterschiebung von Kindern §. 473 Betrügliche Verleitung zur Ehe §. 474. Strafe des Versuchs §. 475. Beschränkung der Strafverfolgung §. 476. Gemeinsame Bestimmungen §. 477. und folgd.

— — in Ehesachen s. Ehe und zwar Klagen auf Ungiltigkeit der Ehe §. 199 und 200. Wenn der Betrug vertragsmäßig wirkt s. Vertrag §. 1116 bis 1117. b.

Bettel s. Strafgesez und zwar: Bestrafung der Bettler §. 640. mit Waffen Diebsschlüsseln und andern Werkzeugen §. 641 Stellung unter polizeiliche Aufsicht §. 642.

Minist. des Innern v. 13 Merz 1835. Reg. Bl. S. 93. §. 1. Die Gendarmerie und die Ortspolizeidiener sind angewiesen, jeden Bettler auf Betreten derjenigen Behörde vorzuführen, welche die Ortspolizei da verwaltet, wo der Bettler betreten wurde; also entweder dem Bürgermeister oder dem ihm zur Unterstüzung in der Verwaltung der Polizei Beigeordneten, oder dem Stabhalter, welchem dieser Zweig der Ortspolizei übertragen ist, oder endlich der vom Staat ausnahmsweise aufgestellten Polizeistelle. Auch andere Personen sind ermächtigt, Bettler bei der betreffenden Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen. §. 2. Die betreffende Ortspolizeibehörde erkennt nach mündlicher Untersuchung gegen den Bettler eine Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden. Der Gendarmerie sowohl als dem Bestraften steht das Recht des Recurses an das Amt zu. Ein weiterer Recurs findet ebenso wenig statt, als wenn das Amt als Ortspolizeibehördt erkannt hat. Andere Anzeiger haben kein Recursrecht. Der ergriffene Recurs hindert den Strafvollzug nicht; es wäre denn, daß der Verurtheilte zur Ausführung des Recurses und zur weitern Untersuchung sogleich an das Amt geführt zu werden begehrt. In diesem Falle ist seinem Gesuche zu entsprechen. §. 3. Gendarmen und Ortspolizeidiener erhalten für jeden Bettler den sie vorführen und der für überwiesen erklärt wird, eine Fanggebühr von 15. kr. Die Ortspolizeibehörde läßt die Fanggebühr aus der Gemeindekasse sogleich auszahlen, und zwar definitiv, wenn der Bettler ein Ortsangehöriger ist, oder nur vorschußweise, wenn er einer andern inländischen Gemeinde angehört, heimathlos oder ein Ausländer ist. Die alsbaldige Auszahlung aus der Gemeindekasse kann

nur in dem Falle umgangen werden, wenn der Bettler außer diesen 15 kr. noch so viel baares Geld besizt, daß er in seine Heimath zurückkehren kann. In diesem Fall wird die Fanggebühr von dem Bettler sogleich erhoben. §. 4. Die Ortspolizeibehörde führt ein Buch, in welches alle Straferkenntnisse eingetragen werden, welche gegen Bettler ergingen, die in dem ihrer Polizeigewalt unterstellten Bezirk wohnen. Diese Einträge haben die vorgeschriebene Form. Für jeden Bettler, der bestraft wurde, ist ein besonderes Blatt dieses Buches bestimmt. Wird er zum zweitenmal bestraft, so geschieht der Eintrag unmittelbar unter den Eintrag über die erste Bestrafung, und ebenso der Eintrag über jede weitere Bestrafung. Die der Ortspolizeibehörde von andern Stellen zugekommenen Benachrichtigungen (§. 6.) werden in einem Beilagenheft gesammelt, auf welches in den Einträgen verwiesen wird. Die Richtigkeit eines jeden Eintrags wird von der eintragenden Stelle beurkundet. §. 5. Ist der Bestrafte ein Inländer, der in seiner Heimathsgemeinde bettelt, so trägt die Polizeistelle, die das Straferkenntniß erließ, dasselbe in das erwähnte Buch ein. §. 6. Ist der Bestrafte ein Inländer, der nicht in seiner Heimaths-, sondern in einer andern Gemeinde bettelte, so benachrichtigt die Polizeistelle, welche das Straferkenntniß erlassen hat, jene der Heimathsgemeinde des Bestraften hievon und veranlaßt zugleich den Rückersaz der vorgeschossenen Fanggebühr. Die lezterwähnte Behörde trägt das Straferkenntniß in das bei ihr geführt werdende Buch sogleich ein und läßt die vorgeschossene Fanggebühr aus der Gemeindekasse alsbald ersezen. Diese Benachrichtigung und der Ersaz der vorgeschossenen Fanggebühr geschieht ohne Mitwirkung der Aemter durch die Ortspolizeibehörden; es wäre denn, daß sie sich hiezu der Postanstalt bedienen müßten. In diesem Fall werden die Geldbeiträge und Schreiben der betreffenden Amtskanzlei zur Beförderung durch die Post übergeben. §. 7. Die Gendarmen sind angewiesen, sich das über die Straferkenntnisse geführt werdende Buch vorlegen zu lassen und durch Vergleichung mit ihren Dienstbüchern und mit den von den Ortspolizeidienern auf anderm Wege erhobenen Notizen sich davon zu überzeugen, daß sämmtliche Straferkenntnisse eingetragen wurden. Ebenso sind die Aemter angewiesen, gelegenheitlich und insbesondere bei Abhaltung der Ruggerichte Einsicht von diesen Büchern zu nehmen. Die Polizeibeamten, die es unterließen, den vorgeschriebenen Eintrag zu fertigen, verfallen in eine Strafe von 45 kr. Sind die von einer Gemeindekasse für eine andere vorgeschossenen Fanggebühren nicht innerhalb 6 Wochen zurückersezt, so hat der Gemeinderechner seinem Bezirksamt die Anzeige davon zu machen. Unterläßt er diese Anzeige, so hat er selbst der Gemeindekasse die Fanggebühr zu ersezen. Auf eine solche Anzeige betreibt das Amt den Rückersaz auf Kosten der säumigen Gemeinde oder ihrer Vorgesezten. §. 8. Wird ein Bettler, welcher bereits fünfmal gestraft wurde, seiner Heimathsbehörde abermals vorgeführt, oder angezeigt, oder erhält sie die Nachricht, daß gegen denselben eine sechste Strafe auswärts erkannt worden ist, so macht sie hievon die Anzeige bei dem Bezirksamt und legt dieser Anzeige ein Verzeichniß der gegen den Bettler ergangenen Straferkenntnisse bei. Wenn jedoch zwischen dem einen oder andern und dem darauf folgenden Straffall ein Jahr verflossen ist, ohne daß sich der Bestrafte auf dem Bettel betreten ließ, so kommen die frühern Fälle bei seiner künftigen Bestrafung nicht weiter in Berücksichtigung. Die Fanggebühr ist auch in dem Fall des ersten Absazes dieses Paragraphen sogleich zu bezahlen, und kann nur dann vom Anzeiger zurückgefordert werden, wenn der Beschuldigte vom Bezirksamt ganz frei gesprochen wird. §. 9. Das Bezirksamt erkennt gegen einen wiederholt bestraften Bettler die Strafe der öffentlichen Arbeit oder Gefängnißstrafe innerhalb der Grenzen seiner Competenz. Es berücksichtigt dabei, ob der zu Bestrafende der Ortspolizeibehörde zum sechstenmal nur vorgeführt oder wirklich bestraft wurde. Im leztern Fall wird die erstandene Strafe an der von dem Bezirksamt erkannten in Abrechnung gebracht. Von dem ergangenen Straferkenntniß wird der Ortspolizeibehörde Nachricht gegeben, damit sie es in das nach §. 4 zu führende Buch einträgt. §. 10. Läßt sich ein von dem Bezirksamt bestrafter Bettler abermals auf dem Bettel betreten, so macht seine Heimathsbehörde die Anzeige davon an das Bezirksamt, welches ihn wiederholt bestraft, und ihn zugleich belehrt, welche Strafen das Gesez v. 30. Juli 1840 (siehe Verwahranstalt) gegen Gewohnheitsbettler droht. §. 11. Wird ein solcher Bettler abermals betreten, so sind die Akten nach gepflogener Untersuchung durch das Amt der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen. §. 12. Auch die von dieser Stelle erkannten Strafen sind in das bei der Ortspolizeibehörde geführt werdende Buch einzutragen. §. 13. Ist der Bestrafte ein Ausländer, der sich durch eine Reiseurkunde, (Paß, Heimathschein oder Wanderbuch) über seine Heimathsverhältnisse ausweisen kann, so hat die Ortspolizeibehörde in die Reiseurkunde zu bemerken, daß und mit welcher Strafe der Inhaber wegen Bettels belegt wurde. Wird ein solcher Bettler zum zweitenmal bestraft, so fügt die Ortspolizeibehörde dem Eintrag in das Wanderbuch bei, daß er sich innerhalb 24 Stunden an das Bezirksamt zu begeben und dort seine Reiseurkunde vorzulegen habe, widrigenfalls er verhaftet und an das Amt transportirt werden würde. §. 14. Die Gendarmerie ist angewiesen, Bettler, die dieser Weisung nicht nachkommen zu verhaften und an das Amt, in dessen Bezirk sie betreten wurden, abzuliefern. Für die Beifangung solcher Bettler wird eine Fanggebühr von 30 kr. aus der Amtskasse entrichtet. Das Amt nimmt dem Bettler die Reiseurkunde ab, weist ihn mittelst Laufzettels in seine Heimath und schickt die Reiseurkunde mit einem Schreiben an seine Heimathsbehörde. §. 15. Ist der Bestrafte ein Ausländer, welcher keine Reiseurkunde besizt, aber der Ortspolizeibehörde persönlich bekannt ist, oder sich auf andere Weise über seine Heimath ausweisen kann, so benachrichtigt die Ortspolizeibehörde die Heimathsbehörde des Bettlers von dem ergangenen Straferkenntniß und weist ihn an, das Großherzogthum zu verlassen. Läßt er sich mehrmals auf dem Bettel betreten, so macht die Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt die Anzeige davon, welches bei der dem Bettler vorgesezten ausländischen Behörde auf geeignetem Wege einschreitet. §. 16. Kann ein

Bettler sich über seine heimathlichen Verhältnisse nicht ausweisen, so ist von seiner Bestrafung durch die Ortspolizeibehörde Umgang zu nehmen. Er ist aber sogleich an das betreffende Bezirksamt zu transportiren, welches gegen ihn nach Maaßgabe des Strafgesezes, des §. 79 des Bürgerannahmsgesezes und der bestehenden Staatsverträge das Geeignete verfügen wird. Ergibt es sich bei der Untersuchung, daß dem zu Amt Gebrachten nichts als der Bettel zur Last fällt, so hat das Amt dasjenige zu besorgen, was in andern Fällen der Ortspolizeibehörde nach §. 2, 6 und 15 obliegt. Ergiebt es sich im Laufe der Untersuchung, daß er eines andern Vergehens verdächtig ist, so wird gegen ihn wie gegen andere eines Vergehens Verdächtige verfahren, und die entstehenden Kosten sind wie in andern Untersuchungssachen zu behandeln. Ist der Bettler heimathlos, so sind die Kosten auf die Amtskasse zu übernehmen, und geeigneten Falls ist deren Rückersaz nach den bestehenden Staatsverträgen zu erwirken. §. 17. Die aus den Gemeindekassen für ausländische oder heimathlose Bettler vorgeschossenen Fanggebühren werden von den Gemeindeverrechnern alle drei Monate, nämlich im Monat März, Juni, September und December, in ein Verzeichniß gebracht. Dieses Verzeichniß wird durch den Gemeinderath dem Bezirksamt eingesendet, und mit den Quittungen über die bezahlten Fanggebühren belegt. Das Bezirksamt stellt sämmtliche ihm vorgelegten Forderungszettel der Gemeinden in ein Hauptverzeichniß zusammen, und fügt das Verzeichniß der von ihm selbst vorgeschossenen, mit Quittungen belegten Fanggebühren (§. 14) bei. Diese Verzeichnisse werden der Kreisregierung zur Decretur auf die Amtskasse vorgelegt. §. 18. Werden Kinder, welche nicht 14 Jahre alt sind, auf dem Bettel betreten, so werden sie von der Ortspolizeibehörde ihrer Heimathsgemeinde nach Maaßgabe der Verordnung v. 6. November 1832 (s. Diebstahl) bestraft. Zugleich verfährt diese Ortspolizeibehörde gegen die Eltern und Vormünder im Falle vernachlässigter Aufsicht oder den Kindern gegebener Anleitung zum Bettel gerade so, als ob die Eltern und Vormünder selbst auf dem Bettel betreten worden wären. In solchen Fällen kann nach Umständen von Bestrafung der Kinder Umgang genommen werden. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1838 Nr. 5608. Die Städte, in welchen besonders eingesezte Staatsstellen die Localpolizei handhaben, müssen gerade so wie die übrigen Gemeinden nicht nur die Fanggebühren, sondern auch die Untersuchungs- und Straferstehungskosten tragen. Höchste Verordnung vom 28. Mai 1810 Reg. Bl. Seite 170 Art. 6. Fechtende Handwerkspurschen und Collectanten sind wie die Bettler zu behandeln. Collectations- oder Armuthszeugnisse auswärtiger Obrigkeiten, welche behufs des Allmosensammlens ausgestellt sind, werden nicht berücksichtigt. Art. 7. Den mit guten Wanderbüchern versehen Handwerkern ist auf Verlangen ein Zehrpfennig aus der Zunftlade, oder in deren Ermangelung aus dem Allmosen zu geben. s. auch Arme. Armuthszeugnisse. Handwerksgesellen.

Bettgeräthschaften. Ministerium des Innern v. 30. Novbr. 1832 Reg. Bl. Seite 514. §. 1. Wenn ein Kranker an der Luftröhren- oder Lungenschwindsucht gestorben ist, so hat der behandelnde Arzt die Verwandten, die Erben oder die nächsten Umgebungen desselben über die große Gefahr zu belehren, welcher sie sich oder Andere aussezen, wenn sie die während der Krankheit von dem Verstorbenen gebrauchten Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften entweder selbst fortgebrauchen, oder sie — sei es an Privatpersonen oder an Trödlern — verkaufen, ohne sie vorher gereinigt zu haben; er hat sie ferner nach Inhalt der von der Sanitätskommission hierüber besonders ergangenen Bekanntmachung über die Art, wie eine solche Reinigung vorzunehmen ist, zu unterrichten, und sofort die Lokalpolizei-Behörde von einem solchen Todesfall sowohl, als von der geschehenen Belehrung und Ermahnung schriftlich in Kenntniß zu sezen. War der Verstorbene nicht in ärztlicher Behandlung, so hat der betreffende Leichenschauer das Nämliche zu thun, was hier als Obliegenheit des behandelnden Arztes bezeichnet ist. §. 2. Der Ortspolizei wird zur Pflicht gemacht, sich von der ungesäumten Anwendung dieser durch den Arzt oder in dessen Ermanglung von dem Leichenschauer als nothwendig erklärten Vorschriften zu versichern, für deren Vollzug eine kurze Frist zu bestimmen, und nach deren fruchtlosem Ablauf denselben auf Kosten des Nachlässigen von Dienstwegen vornehmen zu lassen. §. 3. Wenn eine Person von einem nach dem Ausspruch des Physikats erwiesenermaaßen wuthenden, oder der Wuth wenigstens sehr verdächtigen Thiere, besonders von einem Hunde, einer Kaze oder einem Fuchse gebissen wird, so sind die Kleidungsstücke, durch welche der Biß gegangen, oder welche mit dem Geifer eines solchen Thiers beschmuzt worden, nach vorheriger Abschazung gegen Ersaz des Werths aus der Amtskasse unter polizeilicher Aufsicht zu verbrennen. Belehrung der Sanitätskommission. Die mit Federn oder Flaum gefüllten Bettstücke werden aufgemacht, die Federn oder Flaum herausgenommen, mit warmen Wasser gewaschen und getrocknet. Die Ueberzüge werden mit Aschenlauge zuerst und dann mit Seifenwasser, oder wenn die Farbe derselben das Waschen mit Aschenlauge nicht gestatten sollte, mit Seifenwasser allein gewaschen und getrocknet. Im ersten Fall ist das Waschen zweimal, im lezten dreimal zu wiederholen. Das Roßhaar in Matrazen wird herausgenommen, gekocht, dann mit kaltem Wasser ausgewaschen und getrocknet; die Ueberzüge werden behandelt, wie die Bettüberzüge. Sind sie statt mit Roßhaar mit See- oder Waldgras, Heu oder Oehmd gefüllt, so sind diese zu verbrennen; das Nämliche hat bei den s. g. Strohsäcken zu geschehen. Die Leintücher, die Ueberzüge von Leinwand und die Couverten werden dreimal mit Aschenlauge und dann mit Seifenwasser gewaschen, zwischen jedem Waschen werden sie wenigstens 4 Tage lang aufgehängt und dann der Luft ausgesezt. s. Kleidungsstücke. Hinsichtlich der an der Pockenkrankheit Verstorbenen s. Krankheiten u. zwar: die Verordnung vom 8. Mai 1844 Nr. 2295.

Bevollmächtigte. s. Anwälte. Gewalthaber. Vollmacht.

Bevor. s. Kassenbevor.

Bevölkerungs-Tabellen. Finanzminist. vom

4. Novbr. 1840 Reg. Bl. Seite 267. §. 1. Behufs der Vertheilung der Zolleinkünfte ist alle drei Jahr im Monat December der Stand der Bevölkerung auszumitteln. §. 2. Bei dieser Zählung ist für jeden Ort zu erheben und nach vorgeschriebenem Formular darzustellen: 1) die Anzahl der Familien; 2) die Anzahl der Personen, und zwar a. der über 14 Jahren, a a. männlichen Geschlechts, b b. weiblichen Geschlechts; b. der unter 14 Jahren, a a. männlichen Geschlechts, b b. weiblichen Geschlechts; 3) die Summe der Personenzahl. §. 3. Als zur Bevölkerung eines Orts gehörig sind dabei alle jene Personen anzusehen, die zur Zeit der Zählung im Orte ihren zeitigen oder bleibenden Wohnsiz genommen haben, sich sonach nicht blos auf der Reise, oder zum Besuche, oder zu einer vorübergehenden Geschäftsbesorgung daselbst aufhalten. Insbesondere werden zur Bevölkerung des Orts gezählt: 1) Personen, die sich als Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Dienstboten, als Schüler von Bildungs- und anderen Anstalten daselbst aufhalten; 2) Ausländer, die irgend eines Erwerbs oder irgend eines innerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundbesizes wegen im Orte verweilen; 3) sonstige Fremde, wenn sie sich über Jahresfrist im Lande aufgehalten haben; 4) Ortsbewohner, die zwar zur Zeit der Zählung auf Reisen abwesend sind, aber an keinem andern Ort einen Aufenthalt genommen haben, vermöge dessen sie den vorstehenden Bestimmungen zufolge der Bevölkerung des leztern Orts beizuzählen wären; 5) das wirklich im Orte garnisonirende Militär und 6) beurlaubte Militärpersonen, die daselbst ihren Aufenthalt haben. §. 4. Die Zählung geschieht in den Städten, für welche ein besonderes Polizeiamt besteht, durch dieses, in den andern Gemeinden aber und in den ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Weilern und Höfen durch ein Mitglied des Gemeinderaths und den Rathschreiber. Sie wird von Haus zu Haus vorgenommen und das Ergebniß in die Zählungsliste dergestalt eingetragen, daß in den verschiedenen Colonnen der Liste die Nummer des Hauses, die Zahl der daselbst befindlichen Familien, die Zahl der Personen über und die Zahl der Personen unter 14 Jahren, dann die Summe der im Hause wohnenden Personen zu ersehen ist. Kommen öffentliche oder andere Gebäude vor, die keine Hausnummer haben, so sind sie in der Colonne 1 der Liste kurz zu bezeichnen, als z. B. Kaserne, Rathhaus u. s. w. Ist die Liste des Orts und der zugehörigen Weiler und Höfe geschlossen, und nach den einzelnen Colonnen summirt, so wird die Genauigkeit und Vollständigkeit der Zählung von den damit beauftragt gewesenen Personen durch Unterschrift und Beifügung des polizeiamtlichen, beziehungsweise Gemeinde-Siegels beurkundet, sofort die Liste spätestens vor dem 25. December durch das Polizei- beziehungsweise Bürgermeister-Amt dem Steuerperäquator des Bezirks mitgetheilt. §. 5. Sind dem Steuerperäquator auf den bezeichneten Tag die Zählungslisten seines Bezirks nicht sämmtlich zugekommen, so hat er wegen der noch mangelnden dem Bezirks- oder Polizeiamte unverzügliche Anzeige zu machen, und es hat dieses durch die geeignete Weisung sogleich dafür zu sorgen, daß die Zählungslisten an ihren Bestimmungsort gelangen. Ist der Steuerperäquator im Besiz derselben, so liegt ihm ob: 1) mittelst genauer Durchsicht der Listen zu prüfen, ob nicht einzelne Weiler und Höfe bei der Zählung übergangen worden; 2) Versehen dieser Art und andere Mängel, die er nach seiner Kenntniß der Orte und ihrer Bevölkerungs-Verhältnisse wahrzunehmen im Falle ist, durch (wo möglich bei dem Ab- u. Zuschreiben gelegentlich zu nehmende) Rücksprache mit den Personen, welche die Listen aufgestellt haben, zu verbessern; 3) die Summe der Familien- und Personenzahl nachzurechnen und zu berichtigen; 4) hiernächst die Bevölkerung der Orte seines Bezirks — und wenn sie zu verschiedenen Amtsbezirken gehören, für die Orte jedes Amtsbezirks besonders — in summarischer Uebersicht nach Form der Zählungslisten vorzutragen; und 5) die Uebersicht nebst den einzelnen, für die Orte jedes Amtsbezirks, in einen besondern Fascikel gehefteten Zählungslisten längstens auf den 1. Februar kommenden Jahres an die vorgesezte Kreissteuerrevision einzusenden. §. 6. Die Kreissteuerrevisionen haben darauf zu sehen, daß ihnen die Vorlage aller untergebenen Peräquatoren auf den bezeichneten Termin vollständig zukömmt; sie haben die Säumigen zu erinnern und hievon der Zolldirection Anzeige zu machen. Die Kreissteuerrevisionen haben, wenn ihnen alle Vorlagen zugekommen und sie sich überzeugt haben, daß solche vollständig sind, in einer Hauptübersicht nach dem Formular der Zählungslisten die zu ihrem Geschäftsbezirk gehörigen Aemter des Kreises und bei jedem Amt die sämmtlichen Amtsorte in alphabetischer Folge aufzuführen, bei jedem Ort die zugehörige Familien- und Personenzahl einzutragen, je am Schlusse der Orte eines Amtsbezirks durch Bildung der Summen aus allen Amtsorten die Bevölkerung des Amtsbezirks, endlich am Schlusse der Uebersicht durch Zusammenstellung der Ergebnisse aller Amtsbezirke die Bevölkerung des Kreises auszumitteln. Sie sind angewiesen, die mit aller Aufmerksamkeit aufgestellte und genau kalkulirte Hauptübersicht (Bevölkerungsliste des Kreises) nebst allen Belegen längstens am 1. März kommenden Jahrs der Zolldirection vorzulegen. §. 7. Die zu den Zählungslisten und Hauptübersichten erforderlichen Impressen werden auf Kosten der Staatskasse angeschafft und von der Zolldirection den Kreissteuerrevisionen zugefertigt, durch diese sofort den Polizeiämtern, Gemeinderäthen und Steuerperequatoren mitgetheilt.

Bewahrung einer Sache. L. R. S. 1137. Die Obsorge für die Bewahrung der Sache verbindet Denjenigen, dem sie aufliegt, zu jeder Vorsicht eines guten Hauswirths, der Vertrag mag nun den Vortheil des einen Theils allein, oder den gemeinschaftlichen Nuzen beider bezwecken. s. auch Vorzugsrechte S. 2106 bis 2113.

Bewegliche Sachen s. Sachen.

Beweis. L. R. S. 1315. Wer auf Erfüllung einer Verbindlichkeit klagt muß ihr Dasein beweisen. Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frei geworden zu sein behauptet, die Zahlung oder den Thatumstand, worauf die Erlöschung seiner Verbindlichkeit ruht, beweisen. 1316. Die Regeln für den Beweis durch Urkunden, Zeugen, Vermuthungen, durch Geständniß des andern Theils und durch Eid, werden in den folgenden

Abschnitten erklärt, s. Augenschein, Eid, Gegenbeweis, Sachverständige, Urkundenbeweis, Vermuthungen, Zeugenbeweis. Anfang eines schriftlichen Beweises s. Zeugenbeweis S. 1343.

Beweis der Handelsverbindlichkeiten. L. R. Anh. Saz 109. Käufe und Verkäufe werden bewiesen: durch öffentliche Urkunden; durch Privat-Urkunden; durch die Abrechnung mit den Wechsel- und Waaren-Mäklern, wenn sie von den Parteien gehörig unterzeichnet sind: durch ein angenommenes Einkaufsverzeichniß (Faktur); durch Briefwechsel; durch die Bücher der Parteien; durch Zeugenbeweis, da wo ihn nach Umständen das Gericht zuläßig findet.

— — der Kindschaft, s. Kindschaft S. 323. — 325.

— — nach der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: §. 395. 400 401. 508. bis 412. 627. Häufung der Beweismittel §. 576. Neue Beweismittel in der Beschwerdeschrift und Appellationsverhandlung §. 1170. Nr. 4. 1121. Nr. 6. 1222. 1242. 1242 a. und 1252. Beweisanfechtung und Ausführung §. 628. bis 633 und 1143 bis 1145. Beweisanticipation §. 396. bis 398. Beweisantretung §. 407. und 415. im abgekürzten Verfahren §. 674. in der Appellationsinstanz §. 1213. 1218. bei Collegialgerichten §. 1131. in der Gant §. 862 und 864. bei der Wiederherstellung §. 1259 und 1260. Beweisartikel §. 459. 465. 487 und 1131. ff. Beweiseinreden §. 556. 582. 431. 462. 463. 524 und 525. bei Kollegialgerichten §. 1131. Beweiserkenntniß §. 393. 394. 402. bis 406. und 379. Appellation gegen das Beweiserkenntniß §. 390. 391. 1175. 1176. und 1181. Befolgung des Beweiserkenntnisses gilt nicht für Verzicht auf das Rechtsmittel §. 392. Beweisfrist §. 413 und 414. Frist zu Antretung des Gegenbeweises §. 399. Zum Vorschlag des gerichtlichen Augenscheins §. 552. Beweisverfahren bei Collegialgerichten §. 1131. bis 1134. und 1143. ff.

— — in Strafsachen s. Prozeßordnung für Strafsachen Titel XIX.

Bewidmungs-Ehe s. Beibringen S. 1574 — 1580. Ehesteuer S. 1540. Eheverträge S. 1392. Errungenschaftsrecht S. 1581.

Bewirthschafts-Einrichtung eines Grundstücks ist unbeweglich s. Sachen S. 524

Bezirksstrafgerichte, s. Gerichtsordn. u. zwar: Allgemeine Bestimmungen § 2 und 4 Ersaz für abwesende Mitglieder § 14. Strafgerichtsbarkeit §. 60 Wegen Preßvergehen §. 61 ff. Zuständigkeit wegen mehreren Verbrechen §. 63 ff.

Bienen. L. R. S. 564. a. Bienenschwärme, die auf fremdem Eigenthum angebaut haben, gehören dem Eigenthümer des fremden Guts; das blose Anhängen benimmt dem verfolgenden Eigenthümer das Recht sie zu fassen noch nicht, doch daß ohne Schaden des fremden Eigenthümers die Faßung geschehe. Gesez v. 15. Nov. 1833. §. 53. Reg Bl. 1834 Seite 13. Werden Bienen in Waldungen ausgesezt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

Bienenzehnte. Gesez. v. 28 Dezbr. 1831. Reg. Bl. 1832. Seite 14. Art. 1. Das Recht zum Bezug des Blutzehntens mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben. Art. 2. Der Zehntberechtigte wird mit dem 15fachen Betrag der mittlern jährlichen Reineinnahme entschädigt. s. auch Blutzehnte.

Bierwirthschaften. s. vor allem die Wirthschaftsordnung. Minist. des Innern v. 27. Februar 1835. Nr. 1875. Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß der §. 10 der Wirthschaftsordnung nicht durch den §. 29 der gedachten Verordnung beschränkt wird, hiermit ist aber nicht ausgesprochen, daß jedem Bierbrauer auf Verlangen bewilligt werden müsse, sein gebrautes Bier selbst zu verzapfen; vielmehr muß die Concession von den örtlichen Verhältnissen abhängen und stets versagt werden, wenn dieß nach den persönlichen Verhältnissen des Bittstellers, dem Bedürfniß des Orts, oder aus sonstigen Rücksichten, nicht rechtlich erscheint. Minist. des Innern v. 3. October 1828. Reg. Bl. Seite 205. Jeder, der unbefugterweise Bier ausschenkt, soll, je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesen heimlichen Ausschanks, im ersten Fall in eine Strafe von 5 — 20 fl., im zweiten und jeden weiteren Fall aber in eine Strafe von 20 — 50 fl. verfällt werden, vorbehaltlich der auf die Verlezung der Accise gesezten besondern Strafen.

Bilder. Alph. Gesezesauszug I. Der Verkauf anstößiger, schlüpfriger Bilder, zumal auf Märkten, ist nicht zu gestatten; sie sind wegzunehmen, und, wenn sie allgemein schädlich sind, zu vernichten, andernfalls aber über die Grenze zu schicken, die Verkäufer aber mit Strafe zu belegen, Minist. des Innern v. 10 Juni 1812 Nr. 2957. Die Aufsicht über den Jahrmarktsverkauf führt das Amt, indem es das censurwidrig Befundene entweder bis zur Verbringung außer Landes unter Siegel legt, oder bei offenbarer allgemeiner Schädlichkeit konfiszirt. Die Prüfung geschieht in kleinern Städten und in Dörfern, was religiöse Gegenstände betrifft, unter Mitwirkung des Pfarramts.

Bischoff. s. Kirche, katholische.

Bittschriften s. Vorstellungen.

Blanketten, betrügliche Ausfüllung derselben, s. Strafgesez §. 434. 443 und 445.

Blattern. s. Krankheiten.

Blinden-Institut — zu Freiburg. Statut für dasselbe. Staatsministerium v. 15. Juli 1841 Reg. Bl. Seite 221. §. 1. Die Blindenanstalt hat, wie die Volksschule für vollsinnige, so für blinde Kinder, den Zweck, sie zu verständigen und religiös sittlichen Menschen zu bilden, und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten. Ueberdieß sollen die Zöglinge durch Erlernung eines Gewerbes in den Stand gesezt werden, den nöthigen Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben. §. 2. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt nebst diesem Unterricht Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung. §. 3. Die unmittelbare Aufsicht auf die Anstalt in pädagogischer und öconomischer Beziehung ist einem Verwaltungsrath anvertraut. Eine besondere Instruction bezeichnet seine Functionen. §. 4. Die dem Vorsteher und den Lehrern der Anstalt vorgesezte Dienstbehörde ist die Regierung des Oberrheinkreises, in soweit der Verwaltungsrath nach seiner Instruction nicht zuständig ist. Urlaub von weniger als 8 Tagen ertheilt der Verwaltungsrath. §. 5. Ueber allgemeine wichtigere Anordnungen hinsichtlich des Unterrichts wird sich die Kreisregierung mit der Oberschulconferenz benehmen, und im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entschließung des

Ministeriums des Innern einholen. §. 6. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern. §. 7. In die Anstalt können sowohl die Kinder armer als wohlhabender Eltern aufgenommen werden. Für erstere bestehen Freipläze, deren Anzahl sich nach den jeweiligen Mitteln der Anstalt richtet. Leztere haben einen nach dem Aufwand der Anstalt bemessenen und von der Regierung des Oberrheinkreises von Zeit zu Zeit festzusezenden Beitrag für dasjenige zu leisten, was sie von der Anstalt erhalten. Die Regierung des Oberrheinkreises wird den Beitrag solcher Zöglinge, welche zwar nicht mittellos sind, aber doch aus eigenem Vermögen, oder aus Stiftungs- oder Gemeindemitteln nur einen Theil der Kosten ihres Aufenthalts an der Blindenanstalt bestreiten können, verhältnißmäßig mindern. Unter mehreren Bewerbern um einen Freiplaz ist der Vorzug jenen zu geben, für welche ihre Heimathsgemeinde sich verbindlich macht, einen Beitrag zu leisten. §. 8. Der Regel nach sind nur vom zurückgelegten siebenten bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahr blinde Kinder aufnahmsfähig. Die Aufzunehmenden müssen, abgesehen von der Blindheit, gesund und bildungsfähig seyn. §. 9. Ausländer können nur gegen Bezahlung des vollen Beitrags und nur in so lange in die Anstalt aufgenommen werden, als es nicht an Raum für die Inländer mangelt. §. 10. Die Aufnahme geschieht am 1. April und am 1. October eines jeden Jahrs. §. 11. Die Anmeldungen zur Aufnahme zahlungsfähiger Zöglinge geschehen bei dem Vorstand der Anstalt, welcher, nachdem er die nöthigen Erkundigungen eingezogen hat, die Entschließung des Verwaltungsraths einholen wird. §. 12 So oft ein Freiplaz erledigt ist, erläßt der Verwaltungsrath ein Ausschreiben durch die Anzeigeblätter des Landes und sezt hiervon den Vorsteher des Blindeninstituts in Kenntniß. Die Anmeldungen um den erledigten Freiplaz geschehen bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsiz hat. Das Bezirksamt läßt durch die betreffenden Behörden diejenigen Fragen beantworten, welche durch eine besondere Instruction werden bezeichnet werden, und theilt das Resultat dem Vorsteher des Blindeninstituts mit. Dieser legt nach Ablauf der Anmeldungsfrist, mit seinem Antrage die gesammelten Gesuche dem Verwaltungsrathe vor, welcher die Entscheidung der Regierung des Oberrheinkreises über die Frage: welcher der Competenten einzuberufen ist, und über gänzliche oder theilweise Befreiung einzuholen hat. Bei Vergebung der Freipläze ist nach Thunlichkeit darauf zu achten, daß die verschiedenen Landestheile gleiche Berücksichtigung finden. §. 13. Bei der Aufnahme in die Anstalt muß der Zögling einen vollständigen Anzug und nebstdem noch 6 Hemden, 6 Paar Socken oder Strümpfe und 6 Nastücher in gutem Zustande mitbringen. Im Falle der gänzlichen Armuth des Aufzunehmenden hat die betreffende Heimathsgemeinde die Anschaffung auf ihre Kosten zu besorgen. §. 14. Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe gebracht, und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden. Nöthigenfalls sind diese Kosten von der Heimathsgemeinde zu bestreiten. §. 15. Blinde Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können gleichwohl an dem Unterricht gegen ein Schulgeld von 20 fl jährlich Theil nehmen. Weniger Bemittelte oder Arme können durch den Verwaltungsrath ganz oder theilweise von dieser Zahlung befreit werden. §. 16. Die Beiträge der Zöglinge sind vierteljährig und zwar jeweils zu Anfang des Quartals an die Kasse der Anstalt zu entrichten. §. 17. So lange die Zahl der Zöglinge 30 nicht übersteigt, werden sie gemeinschaftlich unterrichtet. Sind mehr als 30 Zöglinge vorhanden, so soll eine Abtheilung für die jüngern und eine solche für die älteren Zöglinge unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse gebildet werden. §. 18. Die Zöglinge bleiben in der Regel 7 Jahre in der Anstalt. Die Kreisregierung ist jedoch ermächtigt, auf Antrag des Vorstehers, die Bildungszeit um zwei Jahre zu verlängern. Eine weitere Verlängerung findet nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern statt. §. 19. Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände: 1) Religion. Der Unterricht wird nach den Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Lehrplans für Volksschulen in wenigstens vier Stunden wöchentlich ertheilt. Der confessionelle Theil des Religionsunterrichts wird den Zöglingen jeder Confession besonders ertheilt. 2) Lesen. Wöchentlich in vier Stunden. Dasselbe erstreckt sich auf die Kenntniß erhöhter Buchstaben durch das Gefühl, auf das Zusammensezen dieser Buchstaben zu Sylben und Wörtern, und auf eigentliche Leseübungen, vermöge fühlbar geschriebener und gedruckter Schriften. 3) Deutsche Sprache, in wöchentlich vier Stunden. Durch diesen Unterricht soll den Kindern Gelegenheit gegeben werden, ihre Gedanken richtig darzustellen und Sprachfertigkeit zu gewinnen. Es sollen den Kindern geeignete Stücke aus deutschen Schriftstellern vorgelesen, erklärt und von ihnen zum Theil auswendig gelernt werden. Dabei werden die Hauptpunkte der Saztlehre und Wortbildung erläutert, jedoch nur so weit als es zum sichern Verständniß des Gelesenen erforderlich ist. 4) Rechnen, in vier Stunden wöchentlich. Die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen werden erlernt und auf die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens angewendet. Diesem Unterricht schließt sich die Erklärung der einfachsten geometrischen Flächen und Körper, so wie des gesezlichen Maaß- und Gewichtssystems an. 5) Das Wissenswürdigste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft wird wöchentlich in fünf Stunden gelehrt. 6) Drucken und Schreiben mit fühlbarer Schrift wird wöchentlich in zwei Stunden gelehrt. 7) Gesang, wöchentlich zwei Stunden. Der Unterricht besteht in der Einübung der gebräuchlichsten Kirchenmelodien, geeigneter Volkslieder und mehrstimmiger Choralgesänge. 8) Musik. Der Musikunterricht begreift in sich die Theorie der Musik von den Kenntnissen der Noten bis zur Lehre von der Harmonie und beschränkt sich in der Regel auf Clavier- und Orgelspiel. Den talentvolleren Zöglingen, welche sich zugleich durch sittliches Betragen auszeichnen, soll ausnahmsweise auch auf andern Instrumenten Unterricht ertheilt werden. 9) Zur Ausbildung des Körpers und der Beförderung der Gesundheit finden körperliche Uebungen statt. Der Unterricht im Schreiben mit dem Griffel wird nur Schülern mit aus-

gezeichneten Anlagen ertheilt. Als Hülfsunterricht finden wöchentlich zwei Stunden Tastübungen statt. §. 20. Die Zeit, welche nicht der Erholung oder den Unterrichtsgegenständen des §. 19 gewidmet ist, wird auf den Gewerbsunterricht verwendet. Er erstreckt sich auf Stricken, Spinnen, Nähen, Franzen weben, Sailbandgeflechte, Korbgeflechte, Seiler- und Stroharbeiten u. dgl. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Anstalt, dahin zu wirken, daß die Zöglinge nach ihrer Entlassung in der Lage sind, sich durch ihre gewerblichen Fertigkeiten ihren Unterhalt zu erwerben §. 21. In Bezug auf Unterricht, Verpflegung und Kost findet ein Unterschied zwischen denjenigen Zöglingen, welche Zahlung leisten und denjenigen, welche Freipläze genießen, nicht statt. §. 22. Die Entfernung der Zöglinge aus der Anstalt vor Ablauf der Unterrichtszeit geschieht auf den Antrag des Vorstehers vorbehaltlich des Recurses durch den Verwaltungsrath. Insbesondere sollen Zöglinge, die als nicht bildungsfähig erkannt werden, alsbald wieder entlassen werden. §. 23. Das Ministerium des Innern wird von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Anstalt anordnen und damit einen Commissär beauftragen. Regelmäßig wiederkehrende öffentliche Prüfungen finden nicht statt. §. 24. Diejenigen, welche dem Institute nicht angehören, müssen, wenn sie dasselbe besuchen wollen, die Erlaubniß dazu bei dem Vorstand des Verwaltungsraths nachsuchen. Minist. des Innern vom 4 März 1842 Nr. 2375. Nachstehender Fragebogen vertritt die im §. 12 Abs. 3 des vorstehenden Statuts verheißene Instruction: I. Anleitung. Die Fragen 16, 17 und 18, so weit leztere den Beizug der Gemeindekasse zu der Unterhaltung des Kindes in der Anstalt betrifft, beantwortet vor allem der Gemeinderath, indem er seine Erklärung unter Vorsezung der Zahl der Fragen hintereinander weg niederschreibt. II. Das Pfarr- und Bürgermeisteramt beantwortet hierauf nach Rücksprache mit den Eltern oder Pflegern des blinden Kindes die Fragen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14 und 18. Diese Behörden übergeben versiegelt den Fragbogen den Eltern oder Pflegern des aufzunehmenden blinden Kindes mit der Belehrung, sich mit dem Kinde persönlich bei dem Physikus einzustellen und diesem den versiegelten Fragbogen zu übergeben. III. Das Physikat hat nach vorgängiger weiterer Untersuchung seine Wahrnehmung mit Gutachten dem Fragbogen anzufügen, sofort die Akten versiegelt den Eltern oder Pfleger zu übergeben, welche solche uneröffnet dem Amte vorzulegen und dort ihre Bitte um Aufnahme des Kindes in das Blindeninstitut zu Protokoll zu geben haben. Frage 1. Name und Alter des blinden Kindes? 2. Namen und Alter der Eltern desselben, deren Religion, Stand u. Gewerbe? 3. Wohnort derselben, Amt, Kreis? 4. Sind die Eltern gesund, häuslich und arbeitsam? 5. Wie verpflegen sie ihre Kinder, besonders in deren zarten Kindheit? 6. Wie stark ist ihre Kinderzahl; sind darunter noch mehrere Blinde, von welchem Alter und Geschlecht, oder giebt es deren mehrere in ihrer Blutsverwandtschaft? ist in derselben die Scrophelkrankheit erblich? 7. Angabe der endemischen Krankheiten, welche in dem Orte herrschend sind; gehören namentlich Scrophelkrankheiten, Scharlach, Hirnkrankheiten hierzu? 8. Giebt es mehrere Blinde im Orte oder der Umgegend; welches sind die muthmaßlichen diätischen, kosmischen oder klimatischen Ursachen hiervon? 9. Das Kind, ist es blind geboren oder später durch Körperkrankheit erblindet? 10. Angabe der etwaigen weitern Ursachen der Erblindung des Kindes? 11. Ist die Blindheit vollkommen, oder noch einige Sehkraft vorhanden? 12. Angabe der Körperbeschaffenheit und Gesundheit des blinden Kindes; ist es geimpft? 13. Welches sind dessen geistige Fähigkeiten, Neigungen und Leidenschaften? Hat das Kind noch Erinnerungen aus seinem frühern sehenden Zustande und Begriffe von sichtbaren Gegenständen, und in welchem Grade? 14. Ist das Kind an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt? geht das Kind in oder auch außer dem Hause ohne Führer? hat dasselbe in der Ortsschule oder sonst wo schon Unterricht genossen, und mit welchem Erfolg? wurde das Kind zu einer Beschäftigung schon angehalten? zu welcher bezeigt dasselbe Neigung und Anlagen, und welche Beschäftigungsart möchte hiernach sowohl, als nach den Familien- und Vermögensverhältnissen des blinden Kindes, ebenso nach den Ortsverhältnissen die nüzlichste für den Blinden sein? 15. Sind schon Heilversuche und mit welchem Erfolg gemacht worden? 16. Besizt das Kind bereits anerfallenes Vermögen, oder hat dasselbe solches zu hoffen? 17. Wie viel Vermögen besizen die Eltern? a. an Liegenschaften nach dem Steueranschlag, wie viel nach dem jezigen Werthe? b. an Fahrnissen? c. welche Schulden haften darauf? 18. Wie viel kann zu dem Aufwande für die Erziehung des unvermögenden blinden Kindes aus der Gemeindekasse oder aus hiezu geeigneten Stiftungen beigetragen werden? Welches sind namentlich diese Stiftungen und wie hoch belaufen sich ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben durchschnittlich. Instruction für den Verwaltungsrath. § 1. Für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Blinden-Instituts in allen seinen öconomischen Beziehungen ist ein Verwaltungsrath gebildet. §. 2. Derselbe besteht in der Regel aus vier von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Mitgliedern. Aus besondern Gründen kann die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes vermehrt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden die ihnen übertragene Stelle als eine Ehrenstelle betrachten und haben keinen Gehalt zu erwarten. Es wird dem Verwaltungsrathe ein Secretär beigegeben, welchen der Verwaltungsrath ernennt, derselbe erhält eine seinen Dienstverrichtungen angemessene Remuneration. §. 3. Die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind kollegialisch; das Ministerium des Innern wird dasjenige Mitglied bezeichnen, welches den Vorsiz dabei führt und die ausgefertigten Beschlüsse unterzeichnet. Der Secretär kontrasignirt dieselben. — Alle Decreturen sind von dem betreffenden Respicienten mit zu unterzeichnen. Ergeht eine Decretur, wozu höhere Legitimation nöthig war, so muß darin die Verfügung und Nummer der höhern Legitimation angeführt werden. Bei jeder Decretur ist der Rechnungstitel und die Abtheilung, unter welcher die Vereinnahmung oder Verausgabung zu buchen ist, anzugeben. Im Fall einer abweichenden Ansicht eines Mitgliedes ist dasselbe befugt,

sein besonderes Votum zu den Akten zu geben, und bei Anträgen an die höhere Stelle zu verlangen, daß seines abweichenden Votums Erwähnung geschehe. Bei gleicher Stimmentheilung entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes. §. 4. Der Director der Regierung des Oberrheinkreises oder der die Anstalt respicirende Regierungsrath kann den Sizungen des Verwaltungsrathes anwohnen und führt alsdann den Vorsiz. Seine Stimme ist jedoch nur eine berathende und nur im Falle einer Stimmengleichheit unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes entscheidend. §. 5. Der Verwaltungsrath ist in administrativer Beziehung der Regierung der Oberrheinkreises, rücksichtlich der Rechnungsstellung und Abhör der großherzogl. Oberrechnungskammer untergeordnet; der Institutsverrechnung ist er in allen Beziehungen vorgesezt. §. 6. Er besorgt im Allgemeinen die Oekonomie der Anstalt. §. 7. Er hat für eine gewissenhafte und, so weit es der Zweck immer erlaubt, für möglichst sparsame Verwendung der ihm anvertrauten Gelder und durch zweckmäßige Anordnungen für das Oekonomiewesen in jeder Hinsicht zu sorgen. Er ordnet daher jede Maßregel für den wohlfeilen Ankauf der Bedürfnisse und gegen jeden Mißbrauch in Verwendung derselben an; er prüft deswegen alle Lieferungs-Accorde, verwirft oder genehmigt sie, ordnet im ersten Fall das Weitere an; sorgt für die prompte Zahlung der Lieferanten, nachdem die Rechnungen, insbesondere die der Bauhandwerksleute, durch den Bezirksbaumeister nach den Ansäzen und der gefertigten accordmäßigen Arbeit geprüft, (wegen deren Einreichung auf die Verordn. v. 6. Oct. 1827 Reg. Bl. Nr. XXVII. verwiesen wird) die andern von dem Hauptlehrer und Verrechner attestirt, und, wo es nöthig war, ermäßigt und mit der Decretur versehen worden sind. Alle Decreturen im Umfange des genehmigten Budgets stehen dem Verwaltungsrathe zu. Reichen die budgetmäßigen Mittel für die Bedürfnisse nicht hin, so hat er, ehe er weitere Dispositionen trifft, bei der Kreisregierung in gehörig motivirtem Berichte ein Supplementar-Credit zeitig einzuholen, eben so wie zu Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind. §. 8. Er führt, um sich in steter Uebersicht des bereits aufgewendeten Betrages zu erhalten, ein — unter jeder Rubrik die genehmigte Etatsposition enthaltendes — Dispositionsbuch, in welches jede Anweisung nach den fortlaufenden Ziffern eingetragen wird. §. 9. Er wacht über die gehörige Beitreibung der Ausstände, sorgt für die Sicherung und Erhaltung des in Gebäulichkeiten, Grundstücken, Fahrniß und Kapitalien bestehenden Vermögens der Anstalt. §. 10. Bezüglich der Gebäude nimmt er gemeinschaftlich mit der Bauinspection alljährlich die für herrschaftliche Gebäude allgemein vorgeschriebene Baurelation instructionsgemäß auf. Nach eingeholter Genehmigung dieser Baurelation durch die Kreisregierung verfügt er sodann die Vornahme der nöthigen Baureparaturen innerhalb der Grenzen dieser Etats-Position. §. 11. Wenn Gelder der Anstalt zu Kapital anzulegen sind, so kann dies nur gegen erstes oder wenigstens doppeltes Unterpfand geschehen. Der Verwaltungsrath hat nach vorher eingezogener Erkundigung über die Verhältnisse des Schuldners und über die angebotene Deckung den Handschein auszustellen, sofort nach Prüfung der Pfandverschreibung und Auszahlung des Kapitals die Urkunde der Kreisregierung zu übergeben, welche sie nach wiederholter Prüfung an das diesseitige Ministerium zur Aufbewahrung in dem General-Landesarchiv einsenden wird. Der Verwaltungsrath wird hierbei alle jene Vorschriften beobachten, welche den Stiftungsverwaltungen zur Beobachtung bei Kapitalanlagen vorgeschrieben sind. §. 12. Bezüglich des Fahrnißvermögens sorgt derselbe für die genaue Führung des Inventariums, so wie für den Ersaz des etwa Fehlenden, wenn der Abgang nicht gerechtfertigt werden kann. Die Vornahme des Inventariumssturzes hat jährlich zu geschehen. §. 13 Derselbe wacht ferner über die Kassen- und Rechnungsführung. Er läßt die Instruction des großherzogl. Finanzministeriums vom 30. Januar 1830 über den von jeder Verrechnung selbst jeden Monat vorzunehmenden Geldsturz in Anwendung bringen, sich die darin vorgeschriebenen Nachweisungen über den genauen Vollzug vorlegen und verfügt, so wie das Resultat dazu Veranlassung giebt, das Angemessene. Außer dem jeweils auf den 1. Jan. statthabenden Kassensturz läßt er einigemale im Laufe des Jahres die Kasse des Verrechners durch eines seiner Mitglieder unverhofft stürzen und beschließt nach Maßgabe des Erfundes das Angemessene. §. 14. Gelegenheitlich dieser Sturze wird der Kommissär noch prüfen, ob die Buchführung ordnungsgemäß sei und, wo es nöthig erscheint, die geeigneten Erinnerungen eintreten lassen. Der Verwaltungsrath wird überhaupt darüber wachen, daß die Vorschriften, welche die für Heil- und Strafanstalten bestehenden und auch für die Institutsverrechnung gültige Rechnungs-Instruction vom 27. Mai 1835, so weit sie in seinen Wirkungskreis einschlägt und bei dieser Verrechnung Anwendung finden kann, genau befolgt werde. Findet die Verrechnung oder der Verwaltungsrath irgend eine Abänderung in dieser Instruction für sachgemäß, so ist darüber Vortrag an die Kreisregierung zu erstatten. §. 15. Der Verwaltungsrath controlirt den Verrechner rücksichtlich seiner Einnahmen durch ein pünktlich nach der Vorschrift vom 18. Mai 1820 (Reg. Bl. Nr. X.) zu führendes und am Ende des Rechnungsjahres der großherzoglichen Oberrechnungskammer einzusendendes Notabilienbuch. Die nach den bestehenden allgemeinen Staatsrechnungsnormen angeordnete Vorlage der summarischen Rechnungsextracte geschieht künftig an den Verwaltungsrath, der davon den geeigneten Gebrauch macht. Derselbe läßt sich überdem alljährlich über den Stand des Betriebsfonds von der Verrechnung eine Darstellung vorlegen. §. 16. Der Verwaltungsrath entwirft ferner alle Jahre unter Vernehmung der Verrechnung und des Hauptlehrers das Budget des Instituts, nachdem er hierzu die jeweils ergehende Aufforderung von der Kreisregierung erhalten hat, und legt es dieser mit begründetem Berichte vor; ebenso liefert er alle Jahre eine Nachweisung über die Verwendung der Gelder für die verschiedenen Institutszwecke, indem er zugleich über den Mehr- oder Minderbetrag der unständigen Einnahmen, über den größern oder geringern Aufwand gegen das vorhergegangene Jahr

einen, jede Rubrik beleuchtenden Rechenschaftsbericht erstattet. §. 17. Der Secretär (§. 2) besorgt die Führung des Einreichungs- und Resolutionsprotokolls, er fertigt die Beschlüsse in Concept und Reinschrift und contrasignirt solche. Er führt das Notabilien- und Assignationsbuch, besorgt die Expeditur und Registratur. Das Notabilienbuch legt er jeweils am Schlusse des Rechnungsjahres dem Verwaltungsrathe vor, welcher dasselbe zum Gebrauche bei der Rechnungsabhör durch die Kreisregierung an die Oberrechnungskammer vorlegt. §. 18. Die Kreisregierung ist dem Verwaltungsrathe unmittelbar vorgesezt; sie beaufsichtigt denselben, sorgt, daß er die ihm ertheilte Instruction in ihrem ganzen Umfange pünktlich vollziehe und führt die Correspondenz mit diesseitigem Ministerium. §. 19. Sie prüft die jährlichen Baurelationen und genehmigt dieselben, soweit zur Deckung ihrer Kosten nicht außergewöhnliche Mittel nöthig sind, im andern Falle legt sie dieselben begutachtend zur diesseitigen Entscheidung vor. §. 20. Sie prüft das von dem Verwaltungsrath aufgestellte jährliche Budget und die Nachweisungen (§. 16), und legt solche begutachtend zur diesseitigen Anordnung vor. §. 21. Sie erkennt über die Aufnahme der Zöglinge nach vorheriger Vernehmung des Verwaltungsrathes und Hauptlehrers, jedoch mit Rücksicht auf ein angemessenes Verhältniß zwischen den verschiedenen Landestheilen und auf die unverhältnißmäßig größere Zahl der Blinden in einzelnen Gegenden. Eine besondere Instruction wird ihr hierüber noch zugehen. §. 22. Der obern Leitung und Aufsicht des Minist. d. Innern bleibt vorbehalten: a) die Feststellung des Budgets dieser Anstalt; b) alles, was auf Gehalt, Entlassung oder Belohnung des bei der Anstalt verwendeten Personals, mit Ausnahme des Gesindes, Bezug hat; c) Visitationen durch einen Commissär durch alle Zweige der Verwaltung; d) alle auf organische Veränderungen in der Anstalt Bezug habende Maßregeln u. Bestimmungen; e) die Verfügung über alle Baueinrichtungen und Verwendungen, welche durch die genehmigte Baurelationen nicht vorgesehen sind, insofern zur Deckung ihrer Kosten außerordentliche Mittel nöthig sind. §. 23. Zu einfacherer Handhabung der obern Leitung und Aufsicht liegen dem Verwaltungsrathe folgende regelmäßige Vorlagen ob: 1) einvierteljährige summarische Auszüge über Soll und Haben; 2) halbjährige Uebersicht des Personalstandes der Zöglinge, so wie über Abgang und Zuwachs; 3) jeweilige unverzügliche Anzeige von offen gewordenen Pläzen durch Austritt, Tod oder sonstige Weise; 4) die Erstattung eines jährlichen Hauptberichtes über den Zustand der Anstalt in allen ihren Beziehungen u. die darauf Bezug habenden Wahrnehmungen. §. 24. Die Kreisregierung legt ihren Berichten an das Ministerium des Innern die betreffende periodische Vorlage bei, sofern ihr zur Erstattung derselben die im §. 22 bezeichneten Fälle die Veranlassung geben.

Bliz, vom Bliz Erschlagene s. Rettungstafel.

Blizableiter. Zweckmäßige Errichtung und Unterhaltung derselben. Finanzminist. v. 20. Juni 1811. Reg. Bl. Seite 78. §. 1. Ziffer I. Auffangstangen und Ableitungen. Die eiserne Hauptauffangstange ist gewöhnlich viereckt, 3/4 Zoll dick und 10 Fuß lang, an ihrem einen Ende werden zwei 4 Fuß lange Schienen oder Federn, von starkem Dratheisen angeschweißt und nach dem Winkel den die Dachsparren bilden, zugerichtet. Jede Feder erhällt 2 bis 3 Löcher um sie mit Muttern und Schrauben an die Sparren befestigen zu können. Etwa zehn Zoll über den Federn geht ein Loch quer durch die Stange, worin eine andere etwa 1 Fuß lange gefederte Stange, paßt, die mit einer Schraube und Mutter an ihrem einen Ende befestigt wird; jede der kleinen Federn hat 2 Löcher, um bei dem Aufrichten die Ableitungsstange hier mit 2 Stiften anzuniethen. An dem oberen Ende der Auffangstange befindet sich eine Schraube, worin sich eine 6 Fuß lange von 1 Zoll bis auf 1/2 Zoll verjüngte, eiserne Stange, die sich mit einer 4 bis 6 Zoll langen kupfernen Spitze endiget, einschrauben läßt. Das Kupfer kann im Feuer vergoldet werden, jedoch ist es nicht unumgänglich nothwendig. Die gesammte Höhe der Stange beträgt also etwa 16 Fuß. Die Ableitungen bestehen gewöhnlich aus eisernen Stangen von Faßreifeisen, beiläufig 3/4 Zoll breit und 1/4 Zoll dick; sie haben eine Länge von 12 bis 15 Fuß, und 1 Fuß davon wiegt etwa 1 Pfund. Sie werden auf das genaueste durch 2 Schrauben und dazwischen gelegtes Blei mit einander verbunden. Auf dem Forste befestigt man sie durch eiserne 7 Zoll lange Kloben mit einem flachen Loche, in welches die Stange paßt. Diese Kloben kommen zwischen zwei Hohlriegel, vor ihrem Einschlagen legt man ein vierecktes 9 Quadratzoll großes Stück Tafelblei auf den Sparren und treibt sie etwa 3 Zoll in das Holz ein. Hierauf werden die Hohlziegel wieder möglichst genau zusammengeschoben, mit Speis beworfen und das noch hervorragende Blei fest auschließend herumgelegt, um die Feuchtigkeit die dem Holze nachtheilig würde, möglichst abzuhalten. Durch ähnliche Kloben befestiget man die Ableitungsstangen an den Mauern des Gebäudes; da wo diese über das Dach gehen, werden 1 Fuß lange und mit einem Haken versehene, genommen, um sie an den Dachlatten einzuhängen, da eine andere Befestigung nicht so zweckmäßig wäre; ein solcher Kloben wiegt etwa 3/4 Pfunde. Die Ableitung wird unten am Boden in einen 2 bis 3 Fuß tiefen Kanal, wenigstens 6 bis 10 Fuß weit von dem Gebäude in ein 6 bis 12 Fuß tiefes Loch geführt. Sonst nahm man zur Ableitung in die Erde ein Bleirohr von 1 Zoll Durchmesser; da es sich aber in der Folge zeigte, daß dieses öfters, absichtlich oder zufällig, von dem Ende der eisernen Ableitung getrennt wurde so wird nun diese Ableitung auch in der Erde fortgesezt; weil aber das Eisen bald rosten würde, so umlegt man es möglichst dicht mit einem Streifen von Tafelblei, wodurch die Feuchtigkeit oder das Wasser davon abgehalten wird. Am Ende zertheilt man dieß Blei in mehrere 2 bis 3 Zoll lange Spitzen, um den Uebergang der Elektrizität zu erleichtern. Außer diesen eisernen Ableitungsstangen werden öfters auch 3 bis 5 Zoll breite Streifen von Tafelblei verzinntem Eisen- oder Kupferblech gewählt. Man verniethet sie mit doppelten Falzen, löthet sie alsdann zusammen, und nagelt sie wo es angeht, von 2 zu 2 Fuß an. Auf Dächern werden sie durch ausgeglühten Messingdraht auf eine zweckmäßige Art an den Ziegeln Schiefern, oder darunter befindlichen Latten

befestigt. 2. Von der Anlegung der Blizableiter. Soll ein Gebäude gegen die oft zerstörenden Wirkungen des Blizes gesichert werden, so muß es zuvörderst genau besichtiget und aufgenommen werden. In der zu fertigenden Zeichnung muß alles an der Oberfläche befindliche Metall leicht in die Augen fallend, angegeben seyn. Außerdem bemerkt man darauf den gewöhnlichen Zug, den die Gewitter nehmen und welche Theile des Gebäudes demnach dem Einschlagen am meisten ausgesetzt sind. Oft kommt auch eine besonders hohe Lage oder die Nähe anderer Gebäude mit in Betracht um einen zweckmäßigen Plan zur Blizableitung fertigen zu können. Auf manchen Gebauden z. B. Schlössern, Kirchen u. s. w. findet man schon metallene Spitzen, Windfahnen, Köpfe, Kreuze, Belvedere u. s. w. so, daß diese öfters den Dienst der Auffangstangen versehen können. Im Gegentheil müssen an den gefährlichsten Stellen Hauptauffangstangen erichtet werden. Sie brauchen inzwischen nicht immer eine Höhe von 16 Fuß zu haben: wenn auf dem Gebäude keine besondere hervorragend Stelle sind, und solches nicht groß ist, sind schon 4, 6 bis 12 Fuß hohe Stangen hinreichend, wobei dann dieselben verhältnißmäßig verjüngt werden. Inzwischen hat man zu berücksichtigen, daß die Spitze der Auffangstange immer etwa 6 bis 8 Fuß höher wird, als irgend ein Theil des Gebäudes ist. Bei einem gleich hohen Gebäude kann man die Auffangstange auf die Mitte des Forstes setzen, und sodann auf beiden Seiten längs desselben hin die Ableitungen herabführen. Ist aber ein Theil dem Gewitter mehr als der andere ausgesetzt, so kommt dieselben an den gefährlichsten Ort, auch kann ein im Sommer gebrauchtes Kamin Veranlassung geben, die Stange zunächst an dasselbe zu setzen. Ist das Gebäude 180 bis 300 Fuß lang, so werden an beiden Enden Auffang-Stangen errichtet, solche über den Forst mit einander verbunden und von der Mitte aus die Ableitung herabgeführt. Bei noch größerer Länge kann man auch noch in die Mitte eine Auffangstange setzen. Auf einem weitläufigen Gebände z. B. einem Schlosse, wo sich in beträchtlichen Entfernungen, mit unter bedeutende Hervorragungen vorfinden, werden solche, je nachdem sie dem Bliz ausgesetzt sind, mit entsprechenden Auffangstangen versehen. Alle die natürlichen oder künstlichen Auffangstangen eines Gebäudes werden mit einander durch Ableitungen, welche über den Forst und die daselbst befindlichen Kamine hinlaufen, verbunden, und an den schicklichsten Stellen zur Erde herabgeführt. Hierbei benutzt man die etwa schon vorhandenen Blei- oder Blechstreifen, Dachrinnen, Abflußröhren u. s. w., wobei alles in den vollkommensten Zusammenhang gesetzt wird. Auch werden abgesonderte Metallmassen, z. B. große Anker, metallene Statuen, Haken, Gitter, Uhrscheiben, Glocken, Drahtzüge, besonders wenn der Bliz darauf fallen oder leicht überspringen könnte, durch ausgeglühten Messing Draht, von etwa 1 Linie Durchmesser mit der Ableitung sorgfältig in zweckmäßige Verbindung gebracht Bei hohen dem Blize besonders ausgesetzten Gebäuden, und bei Pulverthürmen werden auch die Grade oder Dachkannten mit Ableitungen versehen. Befindet sich nächst dem Gebäude ein fließendes Wasser, so sucht man, wenn sonst keine andere Gegengründe es abrathen, die Ableitung dahin zu führen, sonst wählt man dazu einen möglichst feuchten Ort, um auf dem kürzesten Weg mit Berücksichtigung des bereits Angeführten damit in die Erde zu kommen. Steht das Gebäude auf Felsen, so muß die Ableitung weiter als gewöhnlich von den Fundamenten des Gebäudes fortgeführt werden. Um die Ableitung zunächst der Erde gegen zufällige oder absichtliche Beschädigungen zu beschützen, so umgibt man sie mit einem 6 bis 8 Fuß hohen hölzernen Kasten. In bedeckte Brunen, Abtritte und andere verschlossene Behälter, werden die Ableitungen wegen möglicher Gefahr nicht geführt. Wenn man bei der Errichtung eines Blitzableiters von einem Gewitter bedroht wird, so müssen die bereits errichteten Auffangstangen einstweilen durch Draht oder metallene Stangen schleunigst mit der Erde in Verbindung gesetzt werden. 3) Von der Unterhaltung der Blizableiter. Zweckmäßig angelegte und in ihrer Vollkommenheit unterhaltene Blitzableiter gewahren einen sichern Schutz. Sobald aber dieser Zustand aufhört, wenn Unterbrechungen an den Ableitungen statt finden, dann kommt das Gebäude in Gefahr, und oft in eine größere, als wenn gar kein Blizableiter darauf ist. Es müssen daher, um dieses zu vermeiden, von Zeit zu Zeit, wenigstens alle Jahr einmal und vor der Gewitterzeit, die Ableiter auf das sorgfältigste untersucht werden, ob sie nicht durch Sturm, Diebstahl oder Muthwillen und andere Umständen in einen mangelhaften Zustand gekommen sind, und wenn dieses wäre, werden sie bald möglichst wieder in gehörigen Stand versezt. Es muß daher Derjenige, dem die Aufsicht über die mit Blizableitern versehenen Gebäude anvertraut ist, sich genau mit den desfallsigen Einrichtungen bekannt machen, welches bei einzelnen unbedeutenden Gebäuden sehr leicht ist, hingegen bei großen Gebäuden öfters eine besondere Kenntniß erfordert. Die gewöhnliche jährliche Untersuchung geschieht durch einen wohlunterrichteten Schlosser, und auf hohen, gefährlich zu besteigenden Thürmen und Gebäuden durch einen Schiefer-Decker. Hierbei müssen besonders die Blei- und Blechstreifen, so wie die Verbindungen mit Draht, mit größter Genauigkeit durchgangen, und nöthigenfalls sogleich reparirt werden. Da es aber möglich wäre, daß dergleichen Arbeiter aus Nachlässigkeit fehlerhafte Theile übersehen oder deren Ausbesserungen unterlassen, so muß man sich zuweilen durch spätere Visitationen so viel als möglich selbst von der Richtigkeit der angeblich sich in Ordnung befindenden Blizableitungen überzeugen, wozu man sich bei nicht leicht zu besteigenden Thürmen und andern Gebäuden guter Perspective zu bedienen hat. Werden bei Gebäuden nach Errichtung der Blizableiter bedeutende Veränderungen vorgenommen, die darauf Einfluß haben könnten, so muß solches dem Aufseher über diese Einrichtungen zur Wissenschaft kommen, um das Nöthige anordnen zu können. Bei Besichtigung der in frühern Zeiten angelegten Blizableiter wird man mitunter finden, daß sie wegen späterhin gemachten neuen Erfahrungen, und sich daraus ergebenden Regeln, einer weitern Vervollkommnung bedürfen, welches dann zur Prüfung in Vorschlag zu bringen ist. Die mit schwarzer Oelfarbe angestrichenen eisernen

Stangen werden, wenn es nöthig ist, aufs Neue damit gegen das Rosten geschüzt. Ministerium des Innern vom 3. Januar 1823 Reg. Bl. Seite 3. Vorstehende Verordnung ist auch auf die Blizableiter der Privatgebäude anzuwenden. Ministerium des Innern v. 22. Juni 1838 Nr. 6305. Die Visitation der Blizableiter auf Privatgebäuden ist nicht durch die Feuerschaukommission, sondern durch besonders hiezu aufzustellende, zu diesem Gebrauch taugliche Handwerksleute, namentlich also durch Schlosser u. s. w. jeweils vorzunehmen.

Blödsinn hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit siehe Strafgesez §. 75. s. auch Wahnsinn.

Blutigel. Ministerium des Innern vom 5. Novbr. 1816 Nr. 1747 Art. 1. Die Land- und Staabschirurgen, so wie die licenzirten Wundärzte sind verbunden, zu jeder Zeit eine der Größe ihres Wirkungskreises angemessene Anzahl von ächten Blutigeln vorräthig zu halten, damit sie dieselben nach Verordnung des Arztes appliciren können. Art. 2 Die Physici haben über die pünktliche Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und den alljährlich einzusendenden Hauptjahrsberichten die nöthigen Bemerkungen hierüber beizufügen. Sanitätskommission vom 6. Januar 1842 Nr. 155. Den Wundärzten und Wundarzneidienern ist die mehrmalige Benuzung der Blutigel streng untersagt und ihnen zur Pflicht gemacht, dieselben mittelst mehrmaligen Durchschneidens, sobald sie abgefallen sind und nachherigen Wegwerfens an einen geeigneten Ort, unbrauchbar zu machen.

Blutschande, s. Strafgesez, und zwar: zwischen Eltern und Abkommlingen §. 365. Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln §. 366. Zwischen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie §. 367. Gemeinsame Bestimmungen §. 372 bis 375.

— — Ehelichmachung der nicht aus einer Blutschande erzeugten unehelichen Kinder s. Kinder S. 331 u. 335.

Blutzehnte, dessen Aufhebung. Gesez vom 28. Decbr. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 14. Art. 1. Das Recht zum Bezug des Blutzehntens, mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehntens ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben. Art. 2. Der Zehntberechtigte wird mit dem fünfzehnfachen Betrag der mittlern jährlichen Reineinnahme entschädigt. Art. 3. Die Zahlung der Entschädigung hat, sobald ihr Betrag endgültig festgesezt ist, mit Zinsen zu 4 Procent vom 1. Januar 1832 an zu geschehen, und zwar zur einen Hälfte aus der Staatskasse, zur andern Hälfte aus der Kasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht geübt wird. Art. 4. Alle Lasten, welche ausschließend auf dem Blutzehnten haften, hören vom 1. Januar 1832 an auf, in soweit sie zu Gunsten der Zehntpflichtigen bestehen; bestehen solche zu Gunsten anderer Personen, so sind dieselben von den Berechtigten, wie bisher, auch künftig zu tragen; bestehen solche zwar zu Gunsten anderer Personen, jedoch mittelbar zum Vortheil der Zehntpflichtigen, so sind sie von der Gemeinde zu übernehmen. Lasten, welche nicht ausschließend auf dem Blutzehnten, sondern zugleich auf andern Zehntgattungen oder sonstigen Berechtigungen ruhen, in deren Bezug sich der Besizer des Blutzehntens befindet, gehen vollständig auf leztern über, und sind forthin von dem Berechtigten zu leisten. Art. 5. Als mittlere jährliche Reineinnahme ist der zehnte Theil der Roheinnahme nach Abzug der Lasten und Erhebungskosten von den Jahren 1822 an bis 1831, beide eingeschlossen, anzunehmen. Von den Lasten sind nur diejenigen zum Abzug geeignet, welche nach Art. 4 aufhören, oder von der Gemeinde übernommen werden. Art. 6. Hatte der Zehntberechtigte, nach dem Resultat der Ausmittlung des reinen Ertrags in dem angegebenen Decennium, keinen reinen Ertrag, so kann er auch keine Entschädigung ansprechen; wogegen aber auch kein Anspruch von Seiten der Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten gemacht werden kann, wenn die Lasten und Verwaltungskosten die Roheinnahme überstiegen haben. Art. 7. Den Zehntberechtigten und den Gemeinden ist überlassen, den jährlichen Betrag der mittlern reinen Einnahme im Wege des Vertrags festzusezen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorat ausgefertigt werden soll, ist zugleich für die Staatskasse verbindlich, wenn derselbe nicht wegen formeller Mängel von der Finanzbehörde angefochten, und von dem betreffenden Amte als nichtig erklärt und aufgehoben wird. Art. 8. Kommt zwischen dem Berechtigten und der Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, so hat der Entschädigungsberechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende Berechnung vorzulegen, worüber dasselbe die Gemeinde hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache und fruchtlosem Versuch, eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen, den mittlern reinen Ertrag festsezen wird. Findet das Amt die übergebenen belegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsezung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe vor Ertheilung des Erkenntnisses drei beeidigte Sachverständige zu vernehmen. Einer dieser Sachverständigen ist von dem Berechtigten, einer von der Gemeinde und der dritte von dem Amte selbst zu ernennen. Art. 9. Der Berechtigte, der sich bis zum 1. Mai 1832 weder mit der Gemeinde verglichen, noch seine Forderung bei dem betreffenden Amte geltend gemacht hat, von dem wird angenommen, daß er auf jede Entschädigung Verzicht geleistet habe. Wenn die Gemeinde sich nicht innerhalb zwei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklärt, so hat das Amt dieselben nach der Bitte des Leztern festzusezen und die Gemeinde mit ihren Einwendungen auszuschließen, der Finanzbehörde aber dieselben vorzubehalten, und ihr unter Anberaumung einer gleichen Frist und unter dem nämlichen Präjudiz die Entschädigungs-Berechnung des Berechtigten zur Erklärung mitzutheilen. Die Entscheidung auf diese gilt nur für die aus der Staatskasse zu bezahlende Hälfte der Entschädigung. Art. 10 Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des mittlern reinen Ertrags steht dem Berechtigten, dem Pflichtigen, und in dem Art. 9 erwähnten Falle der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirectorium offen, das in lezter Instanz collegialisch zu entscheiden hat. Die Beschwerde nebst deren Rechtfertigung muß binnen einer peremptorischen Frist von 6 Wochen nach Publication der

amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirectorium eingereicht, sofort der Gegentheil gehört werden. Art. 11. Die Verzinsung der von der Staatskasse zu bezahlenden Hälfte der Entschädigung kann höchstens für ein Jahr geleistet werden, es würde denn nachgewiesen, daß an der Verzögerung der endgültigen Entscheidung über den Entschädigungsbetrag weder der Berechtigte, noch die Gemeinde Schuld trage. Ist die Entschädigung bis zum 1. Januar 1834 aus Verschulden der Betheiligten oder eines derselben endgultig nicht festgesezt, so hat das Amt, und im Falle des Recurses, das Kreisdirectorium bei der endlichen Entscheidung zugleich auszusprechen, welcher von beiden Theilen den für den Berechtigten durch die Zinssistirung entspringenden Schaden zu tragen habe, oder in welchem Verhaltniß beide Theile. Art. 12. Wo über das Zehntrecht oder die Zehntlasten ein Streit obwaltet, bleibt die Festsezung der Entschadigung ausgesezt, bis der Streit gütlich oder rechtlich ausgetragen ist. Art. 13. Sind nur einzelne Güterstucke einer Gemeinde blutzehntpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den mittlern reinen Jahresertrag des Blutzehnten so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist. In dem Falle, wo die Gemeinde diese Befugniß in Anspruch nehmen will, kann sie einen Vergleich über die Entschädigungssumme nur mit Zustimmung der zehntpflichtigen Güterbesizer abschließen, und hat, wenn es zur amtlichen Verhandlung kommt, einen Ausschuß derselben beizuziehen. Art. 14. Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsezung der Entschädigungssumme wegen Aufhebung der Blutzehnten sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Kosten der Abschäzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern Hälfte von der Gemeinde gleichheitlich getragen werden. Art. 15. Die Staatskasse wird die von ihr zu leistende Hälfte der Entschadigung an die Gemeinden mit Interessen zahlen. Diese haben die Berechtigten mit dem vollen Betrag ihrer Entschädigungsforderung zu befriedigen. Wo der Ortspfarrer oder Schullehrer der Berechtigte ist, hat die Gemeinde 4 Procent des Kapitals als Besoldungsbeitrag auf die Gemeindekasse anzuweisen, und am 1. Januar 1833 erstmals zu bezahlen. Uebrigens bleibt der Gemeinde, so wie der obersten Kirchenbehörde die Aufkündigung des Kapitals mit halbjähriger Frist vorbehalten. Art. 16. Diejenigen Gemeinden, welche in der Periode vom 1. Januar 1823 bis zum 1. Januar 1832 den Blutzehnten abgelöst haben, oder noch ablösen werden, erhalten die Hälfte des Loskaufskapitals, welches sie erweislich den Berechtigten bezahlt haben, aus der Staatskasse ersezt.

Boden. Wem dasjenige gehört, was über und unter dem Boden ist. s. Zuwachsrecht S. 551 bis 552.

Borg- und Nachlaß-Vergleiche. s. Prozeßordnung §. 817 bis 819 und 853 Nr. 3. s. auch Nachlaßvergleiche.

Börse. L R Anh. S. 71. Eine Handlungs-Börse ist die unter Staatsbewilligung bestehende Versammlung der Handelsleute, Wechsel- und Waarenmäkler. 72. Der Erfolg der Verhandlungen und Geschäfte, welche auf der Börse abgeschlossen werden, bestimmt den laufenden Wechsel-, Waaren und Frachtpreis zu Wasser und zu Land, den Preis der Staatspapiere und sonstiger Handelspapiere, die der Bestimmung eines laufenden Preises empfänglich sind. 73. Diese verschiedenen Preisangaben werden durch die Wechsel- oder Waarenmäkler in derjenigen Form ausgestellt, welche durch allgemeine oder besondere Polizeiverordnungen vorgeschrieben ist.

Boten. Polizeidepartement vom 13. Juli 1807 Reg. Bl. Seite 133. §. 1. Es sollen keine institutenmäßige Fuhrwerke, nämlich solche, bestehen, die zu bestimmten Tagen nach einer regulären Abwechslung auf Postwagen-Routen hin- und herfahren. §. 2. Weder diese noch Hauderer und Boten dürfen gesiegelte und überhaupt verschlossene Briefe, ferner: Briefpackete, Geldpackete, Pretiosen und kleine Effecten, die unter 25 Pfund schwer sind, oder nicht zu offenen Kommissionsbriefen gehören, sammeln und verbringen; hingegen die oben gedachte kleinere Kommissionsartikel, offene Briefe mit Aufträgen, und Geld zu Besorgung der Aufträge und Ruckbringung des Aufgetragenen zu führen, ist ihnen unverwehrt. §. 3. Sämmtliche Unterthanen und Landeseinwohner werden zu Vermeidung der unten auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafe gewarnt, obgedachte zur reitenden und fahrenden Post geeignete Gegenstände, den Boten und Fuhrleuten mitzugeben. §. 4. Wenn bei einem Fuhrmann, Hauderer oder Boten ein verschlossener Brief gefunden wird, welchen derselbe zur Besorgung übernommen hat, so zahlt derselbe eine Strafe von 1 fl. 30 kr., wovon die Postbehörde das Porto, welches ihr dadurch entgangen ist, wegnimmt, der Rest aber gehört dem Angeber oder den Polizei- und Amtsdienern, welche bei der unten bemerkten Visitation gebraucht werden. Ist der Aufgeber eines solchen Briefes bekannt, so zahlt er 1 fl Strafe in das Almosen seines Aufenthaltsorts. § 5. Für die bei einem Hauderer oder Boten vorgefundene Geldpackete und sonstige dem Postwagen gehörige und entzogene Bestellungen, hat derselbe das vierfache Porto nach dem Tarif vom Ort der Aufgabe bis an den Ort der Adresse zu erlegen, wovon die Postbehörde ihren Theil nimmt, der Rest aber, wie oben, vertheilt wird. Der Aufgeber, wenn er bekannt wird, zahlt ebenfalls, wie oben, 1 fl. in das Allmosen. §. 6. Den Postämtern und übrigen Postbehörden wird nach vorher hiezu von dem Oberpostamt erhaltenen Auftrag, und nach vorangegangenem Ersuchen an die Ortsobrigkeit zur Anwohnung, mithin unter deren Zuzug erlaubt, die Boten visitiren zu dürfen, ob sie verbotene Gegenstände mit sich führen. Jeder Bote ist gehalten, seinen ganzen Wagen visitiren zu lassen, und alles gegen die Verordnung mitgenommene auszuliefern, doch müssen die Visitatoren gegen Entkommung oder Beschädigung der Effecten, die sie visitiren, gutstehen. Die Ortsobrigkeit hält über den Vorgang ein Protokoll ab, und sorgt für die Vollziehung der Strafe, die erledigt seyn muß, ehe der strafbare Hauderer oder Fuhrmann weiter fährt. §. 7. Sämmtliche obere und untere Stellen werden hiemit angewiesen, nicht nur den Postbehörden bei der Visitation der Boten die kräftigste Assistenz auf jedesmaliges geziemendes Ansuchen derselben, unentgeldlich zu leisten, sondern sich auch den Vollzug der Strafen ernstlich angelegen seyn zu lassen; die bei den

Boten vorfindlichen gesezwidrigen Gegenstände denselben abnehmen, und der Post zur Bestellung an deren Adresse überliefern zu lassen, und endlich auf die strenge Erfüllung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu halten, und keine Uebertretung zu gestatten. Minist. des Innern vom 1. Dec. 1808 Reg Bl. Seite 321. §. 1. Auf jenen Routen, wo in Ermanglung der Posten noch gehende oder fahrende Boten nothwendig bleiben, müssen diese mit einem eigenen Erlaubnißschein ihrer vorgesezten Amtsbehörde versehen seyn, welcher den Ort und Tag ihrer periodischen Botenreisen, die Straßen, deren sie sich bedienen, den lezten Bestimmungsort ihrer Reise, nebst dem Tag ihrer Ankunft und Rückreise enthält. §. 2. Die Amtsbehörde, welche diesen Schein ausfertigt, ist dafür verantwortlich, daß dem Boten dadurch keine den bestehenden Postverordnungen widersprechende Erlaubniß eingeräumt wird. Bestrafung der Brief-Erbrechung und Unterschlagung durch die Boten s. Strafgesez §. 702.

Botendienste. Höchste Verordnung vom 7. Juni 1832 Reg. Bl Seite 334. Die Leistung der von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordneten Botendienste gegen Entgeltung kann, als in der allgemeinen Staatsbürgerpflicht liegend, in dringenden Fällen, welche die Absendung der Boten nöthig machen, nicht verweigert werden. Die Kosten für Absendung der Boten in eilenden Fällen fallen auf die Amtskasse. Der Eilbote erhält die einfache, und wenn der Gebrauch eines Pferdes angeordnet ist, die doppelte Meilengebühr. s. auch Amtsboten.

Brand. Jeder, der zuerst Kenntniß od. Vermuthung von einer Feuersbrunst erhält, ist verbunden, dieses sogleich den Hausbewohnern kund zu thun, und durch Feuerlärm Hülfe herbeizuschaffen. Der Versuch, einen bereits ausgebrochenen Brand zu verheimlichen, ist verboten und strafbar. Die Nachtwächter haben besonders fleißig acht zu geben, ob sich kein Zeichen eines Brandes wahrnehmen lasse und bejahenden Falls sogleich Warnung eintreten zu lassen. Für Feuer in und außer Orts sind verschiedene Larmzeichen festzusezen, und zum Läuten der Sturmglocke ist jedesmal die Erlaubniß des Ortsvorstehers einzuholen. Die Nachricht von auswärtigem Brand ist durch Feuerreiter von Ort zu Ort, jedenfalls bis zum nächsten Amtssiz zu verbringen. Für Diejenigen, welche zuerst zur Feuerspritze anspannen, ein brennendes Dach besteigen, oder sonstige schnelle und vorzügliche Hülfe leisten, sind ein für allemal Prämien festzusezen. Alle bei einem Brand vorkommende Verrichtungen, als: Bedienung der Sprizen, der Leitern und Hacken, Wasserschöpfen und Buttentragen, Besteigen der Brandstellen, Anzünden der Leuchtfeuer, Austragen und Bewachen der geflüchteten Fahrniß, Feuerreiten, Vorspann an Wagen und Sprizen, sind unter jedesmaliger Bezeichnung des Obmanns und Sammelplazes mit Rücksicht auf die passenden Professionen und persönlichen Eigenschaften unter sämmtliche Ortseinwohner auszutheilen; darüber und über die Leitung des Löschgeschäftes ist eine Feuerordnung zu errichten, welche alljährlich zu publiziren und zu erneuern ist. Ueberdieß ist jeder Hauseigenthümer verpflichtet, bei jedem zur Nachtzeit entstehenden Feuerlärm eine Laterne vor seinem Hause leuchten zu lassen. Bei auswärtigem Brand, welcher nicht über 2 Stunden entfernt ist, wird eine Feuersprize mit der dazu gehörigen Mannschaft abgeschickt, ein Feuerreiter geht ihr vorher, nach 8 Stunden folgt Ablösung nach. Niemals aber darf ein Ort ganz von Löschmannschaft und Geräthschaften entblöst werden. Ministerium des Innern vom 6. Februar 1829. Nr. 1202. Die Bauinspectoren sind nur dann zur Leitung der Löschanstalten beizuziehen, wenn der Bezirksbeamte aus besondern Gründen es für nöthig erachtet, den in seinem Bezirk wohnenden, oder zufällig darin sich aufhaltenden Baumeister dazu einzuladen. In jedem Ort müssen an Löschgeräthen vorhanden seyn: Eine und nach Verhältnissen mehrere Feuersprizen, Feuerhacken, Feuerleitern, Butten, Feuereimer, Seile, Pech-Pfannen und Kränze, Fackeln. Zu denselben haben die Obmänner und noch überdies ein in der Nähe des Aufbewahrungsortes wohnender Bürger den Schlüssel. Sie sind alljährlich zweimal zu probiren und das Fehlende muß sogleich ergänzt werden. Da, wo die Feuereimer bei den Ortseinwohnern aufbewahrt werden, sind dieselben mit dem Namen oder der Hausnummer zu versehen und bei der Visitation jedesmal vorzuzeigen. Ebenso ist nach jedem Brand der Zustand der Geräthschaften genau zu prüfen und das Fehlende oder Verlezte auf Kosten der Gemeindekasse, in welcher der Brand entstanden ist, ergänzen, beziehungsweise herstellen zu lassen. In jedem Ort ist für hinlänglichen Wasservorrath in Brunnensärgen, Wasserbehältern, durch Wasserleitungen oder wenigstens durch freien und bequemen Zugang zu Flüssen und Bächen zu sorgen, und im Winter sind solche Stellen frei von der Eisdecke zu halten. Rettig's Poliz. Gesez. Regierung des Oberrheinkreises vom 29. Novbr. 1839 Nr. 22,252. Um das Einfrieren der Feuersprizen bei großer Kälte zu verhüten, ist es zweckdienlich, in jede zum Dienst bei dem Feuer bestimmte Sprize, sogleich nach Oeffnung des Sprizenhauses eine Quantität von 10 bis 12 Loth Weingeist zu gießen und anzuzünden, wo dieselbe alsdann nach etwa fünf Minuten, auch mit dem kältesten Wasser gefüllt, ihren Dienst nicht versagen wird. Dieses Mittel kann jedoch nur bei jenen Sprizen zur Anwendung kommen, bei welchen die Verbindungen nicht mittelst Zinkloth, sondern durch Vernietung bewirkt sind. Bei Abschließen von Akkorden über Anschaffung neuer Feuersprizen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anwendung des leicht schmelzbaren Zinkloths vermieden werde. Die Kosten bei Feuersbrünsten für Zehrung der Löschmannschaft werden nur in dringenden Fällen, wenn nämlich der Brand bei Nacht oder bei sehr kalter Witterung ausgebrochen ist, oder lange andauert, für ausländische Gemeinden ganz aus der Gemeindekasse des Orts, wo es gebrennt hat, für inländische Gemeinden aber zur Hälfte aus der Kasse der in Noth befindlichen und halb aus der Kasse der Hülfe leistenden Gemeinde bestritten, vorausgesezt jedoch, daß die Abgabe auf Anordnung und unter Controle der Ortsobrigkeit geschehen ist. Die Fourage für die Bespannung ausländischer Sprizen und die Pferde der Feuerreiter bestreitet die Gemeinde des Brandortes; für inländische aber der Ort, der sie schickte, wenn nicht die Prämien so bedeutend sind, daß der

Vorspannende diese Auslagen wohl bestreiten kann. Die Feuerreiter haben keine andere Belohnung, als die Anrechnung des Rittlohns von der Gemeinde anzusprechen, wo nichts anderes durch Herkommen bestimmt ist. Minist. d. Innern v. 18. Aug. 1834. Nr. 8304. Die Kosten, die durch Maßregeln, welche die Unterdrückung eines Brandes bezwecken, veranlaßt werden, somit auch jene für Löschgeräthe, sind aus der Gemeindekasse zu bestreiten, da solche Maßregeln nicht allein im Interesse der Sicherung der Häuser und Fahrnisse, sondern auch um das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schüzen, ergriffen werden. Minist. d. Innern v. 29 Febr. 1838 Nr. 1682 — 83. Eine Ausnahme hievon macht die Anschaffung der Feuereimer, welche Obliegenheit jedes einzelnen Gemeindebürgers ist. Hinsichtlich der aus der Brandversicherungskasse zu leistenden Entschädigung, s. Brandversicherungsanstalten, s. auch Feuerschau, Waldbrände.

Brand-Collecten. Minist. d. Innern v. 13. Sept. 1830. Nr. 9285. Bei keinem Brandfall, bedeutende Beschädigungen durch Naturereignisse ausgenommen, wird fernerhin die Erlaubniß zum Colleciren für die Brandverunglückten ertheilt werden.

Brandfälle. Minist. d. Innern v. 30. Mai 1834. Die Aemter haben jeweils von allen außerordentlichen Brandfällen, zumal in Wirthschafts- und Oeconomiegebäuden, die durch die Art ihrer Entstehung als Warnung für die Landleute dienen können, mit besonderer Angabe der wirklichen oder wahrscheinlichen Entstehungsweise derselben, dem Ausschusse der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins zu Karlsruhe unmittelbar Nachricht zu geben, da diese Stelle die Absicht hat, in ihrem, in alle Gemeinden des Landes gehenden Wochenblatt, die Jahresergebnisse zusammen zu stellen, und damit die geeignete Ermahnung zur größeren Sorgfalt und die Mittheilung zweckdienlicher Vorsichtsmaßregeln zu verbinden.

Brandstiftung, s. Strafgesetz und zwar: Anzündung von Wohngebäuden rc. §. 546, von Kirchen §. 547, von Waldungen § 548, von andern Gebäuden §. 549, Strafmilderung § 550, Straferhöhung §. 551 und 552, Gegenstand der Brandstiftung § 553, Anzündung des eigenen Hauses §. 554, Strafe §. 555 bis 557, Todesstrafe 558, fahrläßige Tödtung, schwere Beschädigung, Mordversuch § 559, Vollendung der Brandstiftung §. 560, Reue als Milderungsgrund §. 561, Feuerverwahrlosung §. 562.

Brandversicherungsanstalten, und zwar: a. für Gebäude, Gesez v. 30 Juli 1840. Reg. Bl. S. 201. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebaudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort, sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet. Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben. §. 2. Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämmtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung. §. 3. Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist. §. 4. Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sey es von Freundes- oder Feindestruppen, zur Erreichung militärischer Zwecke vorsäzlich erregt worden ist. §. 5. Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen seyn, vorsäzlich verursacht zu haben. Sie leistet gleichfalls keine Vergütung für den bei dem Feuerlöschen verursachten Schaden, wenn, nachdem die Polizeibehörde die Löschmaßregel für unnöthig oder unzweckmäßig erklärt hat, der Eigenthümer durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, den Schaden in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verschuldet zu haben. In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersazforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt. §. 6. Die Vorschrift des §. 5. bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind. §. 7. Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch: 1) die großherzoglichen standesherrlichen Schlösser (Minist. d. Innern v. 24. Aug. 1841. Nr. 9548: die standesherrlichen Schlösser sollen wie vor dem neuen Gesetz behandelt werden, es haben daher diejenigen derselben, welche seither von der Anstalt ausgeschlossen waren, auch ferner keinen Theil an ihr zu nehmen); 2) alle Gebäude, deren Werth die Summe von 25 fl. nicht erreicht; 3) Pulvermühlen und Pulvermagazine. §. 8. Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit: 1) die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können; 2) die Eigenthümer der in §. 16. Nr. 2. bezeichneten, besonders feuergefährlichen Gebäude, denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt. Versicherung. §. 9. Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes Gebäude nach dem, durch Schäzung von Sachverständigen festgesezten gemeinen Werth derjenigen Theile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können. Der Versicherungsbetrag soll diesen Werth nicht übersteigen und auch nicht unter demselben festgesetzt werden. Versicherung in andern Anstalten. §. 10. Die nach §. 7. ausgeschlossenen, so wie die nach §. 8 von der Theilnahme befreiten, bei der Anstalt nicht versicherten Gebäude, dürfen bei andern einheimischen oder fremden

Feuerversicherungsanstalten, unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, versichert werden. §. 11. Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude zugleich bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Feuerversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu 500 fl., oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft. §. 12. Wird die Uebertretung der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen erst nach eingetretenem Brandfall entdeckt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären. §. 13. Die Vorschrift des vorhergehenden §. 12. bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind. §. 14. In den Fällen des §. 12 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären. Aufbringung der Mittel zur Entschädigung und der Verwaltungskosten. §. 15. Die Mittel zur Erfüllung der von der Feuerversicherungsanstalt übernommenen Verbindlichkeiten bei vorkommenden Feuerschaden, wie zur Bestreitung des nothwendigen Verwaltungeaufwandes und der sonst der Anstalt obliegenden Zahlungen werden aufgebracht durch Umlage auf sämmtliche eingezeichnete Gebäude, nach Verhältniß ihrer (gemäß dem §. 9 ermittelten) Versicherungssumme. §. 16. Der Umlagefuß ist für sämmtliche versicherte Gebäude gleich, mit folgenden Ausnahmen: 1) von Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, wird nur die Hälfte des auf ihr Versicherungskapital fallenden Beitrags erhoben; 2) Gebäude, welche größere Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten, zahlen das Doppelte, und wenn solche Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit sind, das Dreifache des ordentlichen Beitrags. Diejenigen Gebäudetheile, welche von der feuergefährlichen Einrichtung abgesondert stehen, oder durch Brandmauern vollständig geschieden sind, werden dem erhöhten Beitrag nicht unterworfen. Welche Gattungen von Einrichtungen zu der einen und zu der andern Klasse gehören, wird jeweils von dem Ministerium des Innern durch Verordnung bestimmt. (Minist. d. J. v. 20. März 1841. Reg. Bl. S. 125.) §. 1. Zu der ersten Klasse gehören: 1) diejenigen zur Appretur für leinene und baumwollene Zeuge; 2) zur Fabrikation entzündbarer chemischer Erzeugnisse; 3) zur Fabrikation von baumwollenen Decken ohne Spinnerei; 4) zur Fabrikation von Glas, Smalte und Spiegeln; 5) zur Fabrikation von lackirtem Leder; 6) zur Fabrikation von glacirtem Metall; 7) zur Fabrikation von gefärbtem Papier; 8) zur Fabrikation von Porcellan, Fayence und Steingut; 9) zur Zuckerfabrikation mittelst Dampf und ohne Raffinerie; 10) zur Färberei mit Trocknung vermittelst Luftheizung; 11) zur Bereitung von Waxleinwand und gummirtem Taffent; 12) zur Fabrikation von Harz, Terpentin und Firniß; 13) die Hüttenwerke, Hammer- und Walzwerke, Gießereien; 14) Wassermühlen für Loh, Hanf, Cichorien-Kaffee; 15) Dampfmühlen jeder Gattung; 16) Papiermühlen; 17) Raffinerien für Schwefel; 18) Weingeistbrennereien; 19) Ziegelbrennereien in Oefen. §. 2 Zur zweiten Klasse gehören: 1) die Theater; 2) die Krappfabriken mit Warmöfen, 3) Cichorienfabriken mit Dorröfen; 4) Zuckerfabriken ohne Dampfapparate; 5) Zuckerraffinerien; 6) Gebäude zum Trocknen der Runkelrüben; 7) mechanische Spinnereien für Baumwolle, für Flachs und Hanf, für Wolle; 10) Fabriken für Watten; 11) Bierbrauereien mit Malzdörren über offenem Feuer. Minist. des Innern vom 22. Febr. 1842. Nr. 1957. Die Oefen der Hafner und die Laboratorien der Apotheker sind nicht zu den besonders feuergefährlichen größeren Einrichtungen zu zählen, sondern sie sind lediglich wie die gewöhnlichen Gebäude zu behandeln. §. 17. Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit. §. 18. Für die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erhalten die Orts- und Bezirkseinnehmer die angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörde hat die Anstalt nichts zu entrichten. II. Von der Aufnahme in die Anstalt und der Werthbestimmung der Gebäude für die Versicherung. §. 20. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathsschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks, mit Angabe der Aufnahmszeit und ihres jeweiligen Schätzungswerths, als Betrag der Versicherungssumme, enthält. Höfe mit eigener Gemarkung können, in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen, einer benachbarten Gemeinde zugetheilt werden. Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird. §. 21. Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres statt. Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen. Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, oder bei jeder Veränderung des Eintrags, einen beglaubigten Auszug desselben. §. 22. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Abschnitt III dieses Gesetzes. Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbauen abgebrochen wird. Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf

das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude in so lange über, bis eine neue Versicherung auf den Grund einer ordnungsmäßigen Abschäzung geschehen ist. Will der Eigenthümer eines zerstörten Gebäudes dasselbe nicht wieder aufbauen, so hat er zum Zwecke der Befreiung von weiteren Beiträgen die Anzeige hievon bei der Staatsbehörde zu machen, und im Fall wo er von der Versicherungsanstalt eine Vergütung zu fordern hat, zugleich darauf zu verzichten. Anmeldung. § 23. Jeder Eigenthümer eines neu errichteten beitrittspflichtigen Gebäudes ist verbunden, dasselbe nach seiner Vollendung oder längstens bis zum 1. Dezember des Jahrs, in welchem solche erfolgt, zur Versicherung bei dem Gemeinderath unter Angabe des Werths anzumelden. Gleiche Anmeldung und Werthangabe hat in demselben Zeitraume in allen Fällen zu geschehen, wo ein schon versichertes Gebäude in seinem Umfange vergrößert oder verkleinert durch Reparaturen in seinem Werth bedeutend erhöht, oder durch Baufälligkeit bedeutend vermindert, oder eine größere feuergefährliche Einrichtung in demselben (§. 16) neu eingerichtet oder verändert worden ist. Werthsveränderungen unter einundzwanzig Theil der Versicherungssumme bedürfen keiner Anmeldung. Ueber die rechtzeitig geschehenen Anmeldungen ist den Hauseigenthümern Bescheinigung zu ertheilen und ein Verzeichniß zu führen. Abschäzung der Gebäude. §. 24. Im Monat Dezember jeden Jahres besichtigt eine Commission des Gemeinderaths die angemeldeten Gebäude und trägt zugleich bei einer allgemein vorzunehmenden Einsicht sämmtlicher Gebäude im Bereich der Gemeinde die nicht angemeldeten Bauten und Werthveränderungen, so wie die größeren feuergefährlichen Einrichtungen und deren Veränderungen, in so weit sie hätten angemeldet werden sollen (§ 23.), von Amtswegen in dem Verzeichniß nach. Sämmtliche hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungswerthes geeigneten Gebäude sind sofort im Laufe des nämlichen Monats durch drei beeidigte Sachverständige abzuschätzen. Die Feuerversicherungsanstalt ernennt zwei, die Gemeinde einen dieser Sachverständigen. Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschäzung. Ueber das Ergebniß der Abschäzung ist der Eigenthümer sogleich zu vernehmen, und nach dessen Zustimmung oder nach Erledigung seiner Einwendung durch Berucksichtigung oder Zurückweisung, die festgesetzte Taxe als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Janur einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen. Der Verwaltungsrath bestimmt diejenigen einzelnen Gebäude, welche der besonderen Klassificirung (§. 16) unterliegen, und läßt seinen Beschluß dem Eigenthümer gegen Bescheinigung eröffnen. Vollzugsverordnung v. 20. März 1841. Reg. Bl. S. 95. Ernennung der Schäzer. §. 3. Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt ernennt zwei derselben für jeden Amtsbezirk und zwei für die Städte von mehr als sechshundert Einwohnern, in so ferne die letztern nicht schon für sich einen besondern Amtsbezirk bilden. Bei kleinen Amtsbezirken können die Schäzer für mehrere Bezirke gemeinschaftlich bestellt werden. §. 4. Die im vorhergehenden § 3 genannten, von der Feuerversicherungsanstalt zu ernennenden Schäzer sind, je einer aus der Klasse der Maurer- und Zimmermeister, und von den Bezirksschäzern wenigstens einer aus der Klasse der Landmeister zu erwählen. §. 5. Jeder Gemeinderath ernennt einen Schäzer für seine Gemeinde aus der Zahl der Maurer- oder Zimmermeister, ohne Rücksicht auf den Wohnort derselben. §. 6 Der Verwaltungsrath und die Gemeinderäthe haben bei Ernennung der Schäzer nicht allein auf Sachkenntniß, sondern auch auf Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen. §. 7. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Sachverständige zu ständigen Schäzern gewählt werden, die bei der Generaleinschäzung verwendet und als tüchtig erkannt worden sind. §. 8. Die Beeidigung sämmtlicher Schäzer geschieht auf die Instruction, welche durchgängig als Richtschnur für die Schäzer dient. Bei den ständigen Schäzern ist der Eid zugleich auf die Instruction über die Abschäzung der Brandschäden auszudehnen, da ihnen dieses Geschäft ebenfalls nach Maßgabe derselben obliegt. §. 9. Die Anstellung der Schäzer ist zu jeder Zeit widerruflich. Die Entlassung geht von der Stelle aus, welche ihre Anstellung verfügt hat. § 10. Die Gebühr der Schäzer ist durch den §. 9 ihrer Instruction bestimmt. Gesez v. 30. Juli 1840. §. 25. Revision der Abschäzung und Recurs. Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf eine Revision der Abschäzung zu. Das Revisionsgesuch geht unter den Förmlichkeiten der Recursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt. Dasselbe erkennt hierüber in lezter Instanz, nach Erhebung einer neuen Schäzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, die, je einer von dem Beschwerdeführer, der Feuerversicherungsanstalt und dem Bezirksamt, ernannt werden. Das Ergebniß der neuen Abschäzung bildet den Versicherungswerth, auch wenn derselbe unter dem Betrag der ursprünglichen Abschäzung steht. Gegen die Klassification wegen größerer feuergefährlicher Einrichtungen (§ 16.) steht dem Gebäudeeigenthümer der Recurs an die Kreisregierung, und in lezter Instanz an das Minist. d. Innern, unter den Förmlichkeiten der obengenannten Recursordnung, zu. Frühere Einschäzung. §. 26. Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude, oder vorgenommenen Werthserhöhungen an Gebäuden, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei lezteren gleich nach geschehener Herstellung, die Abschäzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Bei Gebäuden, die hiernach vor Vollendung des innern Ausbaues versichert worden sind, muß jedesmal die Anmeldung und nachträgliche Ergänzung der Versicherung nach Vollendung derselben innerhalb der gesezlichen Frist geschehen. Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Abschäzung und Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom

Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen. §. 27. Außer den im §. 26 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt. Allgemeine Revision. §. 28. Alle fünfzehn Jahre findet eine allgemeine Revision der Versicherungssumme aller Gebäude statt. Die hiernach sogleich eintretenden Erhöhungen oder Herabsezungen der Versicherungssummen gelten für das ganze laufende Jahr, in welchem die Generalvisition geschehen ist. Dem Ermessen des Minist. d. Innern ist überlassen, diese Revision in einzelnen Orten und Bezirken erforderlichen Falls schon früher eintreten zu lassen. §. 30. Die Vornahme der allgemeinen Revision im Lande, wie in einzelnen Orten und Bezirken, geschieht durch die Bezirksstaatsbaumeister, oder deren von dem Minist. d. Innern zu ernennenden Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Sachverständige, wovon die Feuerversicherungsanstalt und die betreffende Gemeinde je einen ernennt. Specialrevision. §. 29. In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten Unrichtigkeiten der Taxation und beim Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, und der Verwaltungsrath so wie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamt auf die Anordnung einer Spezialrevision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat. Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Specialrevision befugt und verbunden, wenn es aus anderen Anlassen zur Kenntniß von Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt. Das Ergebniß der Specialrevision wird gleich jener der Generalrevision behandelt. §. 30. Die Specialrevision geschieht nach Anleitung des §. 25. Kosten der Abschäzung, Aufnahme und Revision. §. 31. Die Kosten des Abschäzungs-, Aufnahms- und Revisions-Verfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt, mit folgenden Ausnahmen: 1) die Kosten der im Monat Dez. jeden Jahres vorzunehmenden Umgänge und Abschäzungen tragen die betreffenden Gemeinden in so weit, als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken; 2) die Kosten der von den Gebäudeeigenthümern verlangten Revision sind von ihnen selbst zu tragen, wenn das Erkenntniß gegen ihr Gesuch ausgefallen ist; 3) desgleichen trägt der Eigenthümer die Kosten der nach §. 29 von Amtswegen angeordneten Specialrevision im Fall einer mehr als ein Fünftheil betragenden Taxeherabsetzung, und 4) die Kosten der außerordentlichen Abschäzung im Falle des §. 26; 5) an den Kosten der Generalrevision tragen die Gemeinden die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen; 6) die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den lezteren besorgt, desgleichen die Fertigung der Auszüge aus demselben zur Abfassung des Generalkatasters; 7) für die Fertigung der Anmeldungsbescheinigungen (§. 23) ist nichts, für die Auszuge der einzelnen Einträge aus dem Versicherungsbuch (§. 21) hat der Gebäudeeigenthümer, wenn er sie verlangt, dem Rathsschreiber die vorschriftsmäßige Gebühr zu entrichten. Grundsäze, nach welchen sich die Werthangabe und Abschäzung richtet. §. 32. Die Werthangabe von Seiten der Eigenthümer (§. 23), so wie die Abschäzung und jede Revision durch Sachverständige, beziehungsweise die Aufnahme in die Feuerversicherung, richtet sich nach folgenden Grundsäzen: 1) Es ist ausschließlich in Anschlag zu bringen, a. der zur Zeit der Angabe oder Schäzung vorhandene Werth der in dem Gebäude steckenden Materialien, in so ferne sie verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer oder durch Löschmaßregeln ausgesezt sind. (Minist. d. Innern v. 14. Sept. 1841. Nr. 1047. Kleine Bauten, die größtentheils isolirt stehen, als Schwein- oder andere kleine Ställe, Holz- und Laubschopfen, Waschküchen, Schmidtessen, in so ferne sie vorausichtlich den Werth von 150 fl. nicht übersteigen, sollen der Zeitersparniß wegen ohne Angabe der Detailsumme der Maurer-, Steinhauer-, Zimmerarbeiten im Ganzen angeschlagen werden.); b. der Werth des zur Bearbeitung der zerstörbaren Baumaterialien und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohns. Bei Gebäuden, die nicht mehr in vollkommen gutem Zustande sich befinden, ist der volle Betrag des Arbeitslohns in dem Verhältnisse herabzusezen, in welchem der nach Vorschrift des vorstehenden Absazes a ermittelte Werth der in dem Gebäude steckenden Baumaterialien zu jenem Werthe steht, den diese Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden; 2) den Werthbestimmungen sind die zur Zeit der Vornahme geltenden Ortspreise zu Grunde zu legen; 3) Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf den Kaufpreis des Gebäudes, auf die darauf ruhenden Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplazes oder auf den Hofplaz, auf Gärten und deren Einfassungen; 4) jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschäzen und zu versichern; 5) die Taxe und also auch die Versicherungssumme ist jederzeit so auszudrücken, daß sie bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl fünfzig theilbar ist. Die Taxe, bei welcher diese Bestimmung nicht zutrifft, wird bis auf die nächste durch die Zahl 50 theilbare Summe herabgesezt, oder, wenn die ganze Abschäzungssumme unter 50 fl. steht, aber 25 fl. erreicht, bis auf 50 fl. erhöht; 6) bei Meinungsverschiedenheiten der Schäzer über die Größe der anzuschlagenden Summe kommen die Bestimmungen des §. 551 der Prozeßordnung in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung (s. Sachverständige). §. 33. Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen. Desgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den lezteren verbunden sind, so wie alle übrigen, durch die Landrechtsäze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen (s. Sachen). Die Vesicherung derartiger Gegenstände bei andern Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet (Minist. d. Innern v. 11. März 1842. Nr. 2665. Altäre, Kanzeln und Kirchenstühle eignen sich allerdings zur Abschäzung und Versicherung, in so ferne sie mit dem Kirchengebaude fest verbunden und als nothwendige und wesentliche Bestandtheile desselben zu betrachten sind. Die zu den Altären gehörigen Bildsäulen, Gemälde und sonstige Kunstgegenstände sind dagegn aus gleichem Grunde von der Versicherung ausgeschlossen). III. Von der Abschäzung

des Feuerschadens und von der Entschädigung. Entschädigungssumme §. 34 Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch die Löschmaßregeln völlig zerstört oder so sehr beschädigt ist, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, nach Abzug des die Kosten des Abbruchs und Aufräumens übersteigenden Werths der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien, in so weit diese nicht schon (§. 32 Nr. 1 a.) von der Versicherung ausgeschlossen sind. §. 35. Bei theilweisen Beschädigungen verhält sich der zu leistende Entschädigungsbetrag zur ganzen Versicherungssumme so, wie die zur Wiederherstellung des abgebrannten Theils erforderlichen Kosten sich zu dem Kostenaufwande verhalten, welcher nothwendig wäre, um das ganze Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung, so weit sie versichert ist, von Grund aus neu aufzuführen. Dieses Verhältniß ist durch die Sachverständigen zu ermitteln. §. 36. Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Gebäudewerths, in so ferne sie die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, ist der erforderliche Reparaturaufwand an Material- und Arbeitslohn abzuschäzen und zu vergüten. §. 37. Werden unbewegliche Gegenstände, welche von der Versicherung ausgeschlossen sind, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, bei einem Brande, in Folge der zur Löschung des Feuers oder zur Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalt, niedergerissen oder beschädigt, so steht den Eigenthümern auf den Grund vorgegangener Schäzung gleichfalls ein Anspruch auf Entschädigung zu, und zwar zur einen Hälfte an die Versicherungsanstalt und zur andern Hälfte an die betreffende Gemeindekasse. §. 38. Wird ein neues vollendetes, oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersezt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag der Versicherungssumme des alten Gebäudes. Ist das alte Gebäude zu einer geringern Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersezt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höhern Summe als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesezt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesezten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen. Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hülfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falls durch eine von ihm und dem beim Baue verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

§. 39 Hat ein beschädigter Theilnehmer der Feuerversicherungsanstalt bereits Materialien zum Wiederaufbau angeschafft, und diese gehen durch einen Brand oder durch Feuerlöschmaßregeln ganz oder theilweise verloren, so ist demselben auf beigebrachte Bescheinigung über den Werth gleichfalls eine, mit der bisherigen Versicherung im Verhältniß stehende, Vergütung aus der Anstalt zu entrichten. §. 40. Ereignet sich ein Brandschaden an einem von Grund aus neu aufgeführten beitrittspflichtigen Gebäude, es mag an die Stelle eines alten früher versicherten erbaut worden seyn oder nicht, nach geschehener Anmeldung zur Versicherung, aber bevor die verlangte alsbaldige Abschäzung und Aufnahme in die Feuerversicherung erfolgt ist, so hat der Beschädigte einen Anspruch auf volle Entschädigung, und es ist der Werth des beschädigten oder zerstörten Gebäudes nach den Bestimmungen des §. 38 (am Ende) zu ermitteln. In diesem Falle ist der Beitrag zur Feuerversicherung nachträglich von dem ermittelten Werth des Gebäudes zu berechnen, und für das ganze laufende Jahr, in welchem der Brandschaden sich ereignet hat, zu erheben. Besichtigung der Brandstätte und Abschäzung des Schadens §. 41. Die Bezirksämter sind angewiesen, in der Regel sogleich und längstens binnen drei Tagen nach Anzeige eines Brandfalls eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen, und den Schaden durch die im §. 24 bestimmte Abschäzungscommission in ihrer Gegenwart und unter ihrer Leitung abschäzen zu lassen, entstehende Zweifel über den Bestand der beschädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen, den Beschädigten über das Ergebniß zu vernehmen, und nach geschlossenen Verhandlungen das Resultat der Schadensschäzung sowohl dem Beschädigten, als dem Verwaltungsrath gegen Bescheinigung zu eröffnen. Revision der Schadensabschäzung. §. 42. Dem Beschädigten, so wie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf Revision der Schadensabschäzung zu. Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von acht Tagen bei dem Bezirksamt vorzutragen, welches den Staatsbaumeister und zwei weitere beeidigte Sachverständige mit Revision der Abschäzung des Schadens auf der Brandstätte beauftragt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schäzer über die Größe der Summen kommen die Vorschriften des § 551 (s. Sachverständige) der Prozeßordn. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung. Verbot der Veränderungsvornahme an der Brandstätte. §. 43. Vor geschehener Besichtigung, Taxation oder Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden. Durch eigenmächtige Veränderung nach vollzogener Taxation geht dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren. Untersuchung der Entstehungsursachen des Brandes. §. 44 Die Bezirksämter haben bei der im §. 41 aufgetragenen Verhandlung zugleich von Amtswegen über die Entstehungsursache des Feuers, dessen Ausbreitung und Löschung polizeiliche Untersuchung zu pflegen, und die geschlossenen Acten dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt einzusenden, es sey denn, daß sich der Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung gegen bestimmte Personen

herausstellt, welchen Falls die gerichtliche Untersuchung vorerst einzuleiten ist. Bestimmung der Entschädigungssumme. §. 45. Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschäzung und die Leitung der polizeilichen Untersuchung nichts zu erinnern findet, so übergiebt er die Akten der Kreisregierung. Diese bestimmt, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, in soweit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 5), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses. Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Größe der Brandentschädigung findet gegenüber der Anstalt nicht Statt. Regreß gegen Dritte. §. 46. Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Regreß gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigung stattgefunden haben. Kosten der Untersuchung, Abschäzung und Revision. §. 47. Die Kosten der polizeilichen Untersuchung der Brandfälle trägt die Staatskasse. Die Kosten der Abschäzung des Feuerschadens trägt die Feuerversicherungsanstalt, beziehungsweise bei eintretender Tarrevision der unterliegende Theil.

IV. Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungs-Gelder. Zahlung der Entschädigungssumme. §. 48. Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn der Beschädigte durch Zeugniß des Gemeinderaths nachzuweisen hat, daß die Wiederherstellung ungefähr bis zu diesem Betrag fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens. Beträgt die Entschädigung unter fünfzig Gulden, so wird sie alsbald nach erfolgter Festsezung ihres Betrags in ungetrennter Summe geleistet. Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, die Vorausbezahlung in angemessenen Abtheilungen zu gestatten. (Ministerium des Innern v. 8. Febr. 1839. Es genügt, wenn die Unterschriften der Quittungen von Seiten der Empfänger von dem betreffenden Bürgermeister unter Beidruckung des Gemeindesiegels beglaubigt und die Aechtheit der lezteren von dem betreffenden Amt bestätigt wird.) §. 49. Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in den bezeichneten Fristen ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermangelung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr. Verwendung der Entschädigungs-Summe. §. 50. Die Entschädigunsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden. Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen. In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von dem Ministerium des Innern, mit Berücksichtigung der auf dem Brandentschädigungs-Kapital haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, Nachsicht ertheilt werden. Bauplaz. §. 51. Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Plaze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschungsmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen. §. 52. Eine Verlegung des Bauplazes auf eine oder mehrere andere Stellen kann auf Ansuchen des Eigenthümers innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung, und außerhalb des Kreisbezirks von dem Ministerium des Innern gestattet werden. §. 53. Die Verlegung kann gleichfalls Statt finden, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nuzens und in den Formen des Gesezes über Zwangsabtretunge vom 28 August 1835 erlassenen Verfugung der Staatsbehörde uber die gänzliche oder theilweise Abtretung der frühern Baustelle erforderlich wird. §. 54. Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§. 52 und 53 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- od. Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle gegen Bescheinigung zu eroffnen. Vorzugs- und Unterpfandsrechte. §. 55. Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- u. Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des §. 51 auf dem neu errichteten Gebäude fort. §. 56. In den Fällen der §§. 52 und 53 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften, und gehen zugleich kraft Gesezes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat. Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, in sofern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle herkommendes Vorzugs- od. Unterpfandsrechte gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen. Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§. 54) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann. Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von 3 Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam. Abtretung der Entschädigungssumme. §. 57. Die Brandentschädigungsforderung kann ganz oder theilweise an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungs-Berechtigte auf Credit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Die Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten

erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Akts verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind. Beschlagnahme und Veräußerung der Entschädigungssumme. §. 58. Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hülfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues in freier, vor dem Gemeinderath protokollirter Uebereinkunft veräußert, oder im Wege der Hülfsvollstreckung versteigert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde. Im Falle der §§. 6 und 13 fällt der Ueberlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem Brand beschädigten Gebäude der Feuerversicherungsanstalt anheim. Verlust des Anspruchs auf Entschädigung. §. 59. Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrag des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von dem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

V. Von der Repartition der Brandschäden und den Beiträgen zur Anstalt. §. 60. Alle im Laufe des Kalenderjahres vorkommenden und ermittelten Brandentschädigungsbeträge nebst den für die aufgenommenen Entschädigungs-Kapitalien (§. 49) erwachsenen Zinsen, und dem übrigen von der Anstalt jährlich zu bestreitenden Aufwand zusammengerechnet, bilden die Summen, zu deren Aufbringung die Repartition nach dem für dasselbe Jahr angefertigten Generalkataster sämmtlicher zur Brandversicherung immatrikulirter Gebäude nachträglich zu geschehen hat. Die Umlagen werden nach Kreuzern und halben Kreuzern auf jedes Hundert der einzelnen Feuerversicherungssummen berechnet. §. 61. Die Beiträge sind auch von allen abgebrannten Gebäuden, nach Verhältniß ihrer zur Zeit des Brandes bestandenen Versicherungssummen, forthin und so lange zu entrichten, bis nach erfolgtem Wiederaufbau das Verhältniß der künftigen Beitragspflicht auf den Grund neuer Abschäzzung und Versicherung regulirt wird, oder bis der Eigenthümer erklärt, daß er auf den Wiederaufbau und folglich auf die Entschädigung verzichte, oder bis im Fall des nicht erfolgten Wiederaufbaues die zehnjährige Frist (§. 59) abgelaufen ist, mit welcher jeder Anspruch an die Feuerversicherungsanstalt erlöscht. §. 62. Jeder Beitragspflichtige hat seinen Beitrag in ungetrennter Summe innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündigung der Umlage an gerechnet, zu entrichten. Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige statt. §. 63. Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind. Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehnträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften. (Staatsministerium vom 24. August 1842 Reg. Bl. 259 Die, in Uebereinstimmung mit den Grundsäzen, auf welchen die Gebäudeversicherungsanstalt beruht, im § 30 des Bauedicts aufgestellte Regel, zufolge welcher die Brandversicherungsbeiträge bei kirchlichen Gebäuden von der Heiligenkasse, in deren Ermanglung aber von der Kirchspielsgemeinde bezahlt werden müssen, ist genau zu beachten, und eine Abweichung von derselben lediglich in dem in demselben Paragraphen bestimmt bezeichneten Ausnahmsfalle zulässig. Nur da nämlich, wo eine im Sinne des §. 10 des Bauedicts hauptpflichtig getheilte Kirchenbaulast stattfindet, d. h. wo der Zehntherr für einen bestimmten Theil der Baulichkeit und die Bau- oder Heiligenkasse für einen andern Theil derselben allein und hauptpflichtig zu sorgen hat. Nur in diesem einzigen Falle hat jeder hauptpflichtige Bauherr für den Antheil, den er zu bauen hat, beizutragen. Außerdem aber sind die fraglichen Beiträge stetshin allein von der Heiligenkasse, oder, wenn eine solche nicht besteht, oder dieselbe nach Bestreitung der nothwendigen Kirchenbedürfnisse nicht so viel von ihren Einnahmen erübrigt, um den ihr zur Last liegenden Beitrag davon bezahlen zu können, von der betreffenden Kirchspielsgemeinde zu entrichten.) §. 64. Rückständige Beiträge genießen bei Ganten das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher diese Beiträge vor Ausbruch der Gant für den Gemeinschuldner vorschußweise an den Erheber bezahlt hat, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergiebt. Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen, oder zu Gantmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen. Die Forderungen der Beiträge, so wie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge, verjähren nach den Bestimmungen des Gesezes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

VI. Von der Verwaltung der Anstalt.

1. Ministerium des Innern. §. 65. Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch das Ministerium des Innern statt. 2. Oberrechnungskammer. §. 65. Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Controle der Oberrechnungskammer. 3. Kreisregierungen. Vollzugsverordnung vom 20. März 1841 Reg. Bl. Seite 95. §. 12. Diese überwachen den richtigen Vollzug des Gesezes, der Vollzugsverordnung und Instructionen, gleichwie der hiernach erforderlichen Geschäfte. Außer den im §. 5 der Verordnung vom 17. Februar 1831 ihnen übertragenen und fortdauernden Functionen besorgen sie ins-

besondere noch die nachstehenden: 1) Sie erheben die im §. 28 der Instruction III. vorgeschriebenen Bezirksübersichtstabellen von den Amtsrevisoraten und lassen sie in einer Kreisübersichtstabelle, unter Anführung aller einzelnen Gemeinden und Nebenorte zusammenstellen. 2) Sie übergeben die Kreisübersichtstabelle sofort an den Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt, welcher daraus die Totalsumme aller Feuerversicherungen des Landes zu berechnen und das Maas der Umlage auf das 100 fl. der Versicherungskapitalien zur Deckung des jährlichen Brandentschädigungsbetrags und weitern Aufwand bei dem Ministerium des Innern zu beantragen hat. 3) Sie verfügen nach geschehener Verkündung der Umlage im Regierungsblatt, die Anfertigung der Einzugsregister und erheben von den Amtsrevisoren das Duplikat der summarischen Bezirkseinzugsregister zur Zusammenstellung in einem summarischen Kreiseinzugsregister und Mittheilung desselben an den Verwaltungsrath, welcher darnach die Einnahmsdecretur für die Generalfeuerversicherungskasse zu erlassen hat. Sie besorgen ferner: Höchste Verordn. vom 17. Februar 1831 Reg. Bl. Seite 27 §. 5, a) die Prufung der Gebührenforderungszettel wegen Einschäzung der Gebäude, so weit diese Kosten auf die Generalbrandbrandkasse fallen, und senden solche dem Verwaltungsrath zur Zahlungsanweisung zu; b) die Erkennung der Brandentschädigung, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern und mit der Verbindlichkeit, den Betrag derselben dem Verwaltungsrath zur Anweisung anzuzeigen; d. die Veranlassung zur Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, sobald zu deren Erhebung die vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt sind, und sorgen für die zweckmaßige Verwendung derselben. Die übrigen Functionen sind im Gesez selbst bestimmt. 4. Verwaltungsrath. Gesez vom 30. Juli 1840 Regbl. S. 214. §. 66. Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Generalfeuerversicherungskasse. Die mit landesherrlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Civilstandsdieneredicts v. 30 Jan. 1819. Die Pensionen dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen fallen auf die Kasse der Anstalt. §. 67. Die Erhebung und Auszahlung der Beiträge, so wie der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer. §. 68. Ueber Einnahmen und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt. Vollzugsverordnung vom 20. März 1841 Reg. Bl. S. 95 § 14. Die Geschäfte der Generalfeuerversicherungskasse richten sich nach der bisher für dieselben bestehenden Geschäftsinstruction. §. 15. Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt bleibt wie bisher zusammengesezt aus 3 Mitgliedern, wovon das Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen je eines in Vorschlag bringt. Das Ministerium des Innern beantragt aus demselben die Ernennung des Vorstandes bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog. Die Geschäftsaufgabe des Verwaltungsrathes ist durch obiges Gesez und durch nachstehende Instruction bestimmt: Ministerum des Innern vom 16. Mai 1831 Reg. Bl. S. 62. §. 1. Demselben steht die unmittelbare Aufsicht auf die Kassen- und Rechnungsführung der Generalbrandkasse zu. An ihn geschicht die monatliche Vorlage der Journalien mit Etat, so wie die monatlichen Ausweise des Kassenstandes, welche derselbe zu prüfen hat. 2. Er ordnet Visitationen und Kassensturze an. 3. Er hat den Hauptkataster aus den Vorlagen der Kreisregierungen aufzustellen. Ferner hat er zu besorgen: 4. die Prüfung der von der Generalbrandkasse vorzulegenden Bedurfniß-Etats und Antrags-Erstattungen an das Ministerium des Innern wegen der erforderlichen Umlage. 5. Aufstellung der Hauptnachweisung über die umgelegten Brandgelderbeiträge aus den Kreisverzeichnissen und Ertheilung der Einnahmsdecretur an die Generalbrandkasse. 6. Die Ertheilung der Zahlungsanweisung zu den erkannten Brandentschädigungen. 7. Die Zahlungslegitimation zu den auf die Brandkasse geeigneten Einschazungs-Gebühren. 8. Die Decretur und Zahlungsanweisung der unständigen Einnahmen und Ausgaben, so weit sie Centralgegenstande betreffen. 9 Die Genehmigung zur Aufnahme von Passivkapitalien, welche zu Abtragung einer bereits bestehenden Schuld oder zu Deckung eines außerordentlichen, durch die gewöhnliche Umlage auf die Beitragspflichtigen nicht aufzubringenden Bedürfnisses bestimmt sind. 10. Die Erledigung der Beschwerden wegen unrichtig oder zur Ungebühr auferlegten Beitragspflicht zur Generalbrandkasse; endlich 11. Die Führung der Controle durch das Notabilienbuch. Dieser Verwaltungsrath steht mit den Kreisregierungen in einem coordinirten Geschäftsverhaltniß. — 5. Bezirksämter. Vollzugsverordnung v. 20. März 1841 Reg. Bl. Seite 95 §. 11. Die Obliegenheiten derselben sind in obigem Gesez selbst vorgezeichnet und bedingen sich zugleich durch das ihnen zustehende allgemeine Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Gemeindebehörden, so wie über die Gegenstände der Polizei überhaupt. — 6. Amtsrevisorate. Vollzugsverordn. v. 20. März 1841 Reg. Bl. Seite 95 §. 11. Das Verfahren der Amtsrevisorate bei Controlirung und Revision der nachgenannten Geschäfte ist durch eine Instruction bestimmt (Anl. III. Reg. Bl. 1841 S. 103). — 7. Bürgermeister und Gemeinderath. Vollzugsverordn. vom 20. März 1841 Reg. Bl. Seite 95 §. 11. Der Verfahren der Bürgermeister und Gemeinderäthe bei den jährlich vorkommenden Einschäzungen, bei Anlegung des Feuerversicherungsbuchs und den jährlichen Nachträgen desselben, bei Anfertigung der übersichtlichen Auszüge und Einzugsregister, bei Ausbruch eines Brandes, wie bei Ermittlung und Verwendnung der Brandentschädigungsgelder, ist durch die Instruction bestimmt (Anlage III. Reg. Bl. 1841 Seite 103).

B. Für andere Gegenstände, insbesondere für Fahrniß. Gesez vom 30. Juli 1840 Reg. Bl. Seite 216. I. Versicherungs-Gesellschaften. §. 1. Die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr unterliegen der polizeilichen Aufsicht und Controle. §. 2. Die Versicherung fahrender Habe gegen Feuersgefahr ist in der Regel nur bei inländischen, mit Staatserlaubniß bestehenden, und bei denjenigen fremden Versicherungsgesellschaften gestattet, welche die Staatsbewilligung zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf das Großherzogthum er-

halten. Niemand darf, den Fall des folgenden Paragraphen ausgenommen, für eine im Großherzogthum nicht zugelassene Gesellschaft Versicherungsgeschäfte mit badischen Einwohnern besorgen. §. 3. Den Inhabern von Fahrnißgegenständen, deren Versicherungswerth dreißigtausend Gulden übersteigt, kann auf ihr Ansuchen von der Kreisregierung die Versicherung bei fremden, mit Staatserlaubniß nicht versehenen Gesellschaften ausnahmsweise gestattet werden. Minist. des Innern v. 3. Novbr. 1840 Reg. Bl. Seite 275 §. 2. Erlaubnißgesuche zum Geschäftsbetriebe sind von den nachsuchenden Gesellschaften bei dem Ministerium des Innern, unter Vorlage ihrer Statuten, Versicherungsbedingungen, Instructionen für die Agenten und Beifügung des jüngsten Jahresrechnungsabschlusses einzureichen. Das Minist. des Innern entscheidet über die Stattbaftigkeit der Gesuche. §. 3. Die zugelassenen Gesellschaften haben jede in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Instuctionen vorgenomme Veränderung und die jährlichen Rechnungsabschlüsse dem Ministerium des Innern bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß zur Anzeige zu bringen. §. 4. Die ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb ist widerruflich; das Ministerium des Innern entscheidet, ob der Widerruf auszusprechen sei. Der Widerruf kann namentlich eintreten: 1) wenn eine Gesellschaft von ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Staatsermächtigung abweicht; 2) wenn sie den Vorschriften der Geseze und Verordnungen über das Feuerversicherungswesen und den Verfügungen der zuständigen Behörden zuwider handelt; 3) wenn sich überhaupt aus ihren Verhältnissen und ihrem Verfahren ergiebt, daß bei ihr die erforderliche Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, gegen Einzelne wie gegen den Staat, nicht mehr vorhanden ist. §. 6. Das Ministerium des Innern wird öffentlich bekannt machen, wenn einer Feuerversicherungsgesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum ertheilt oder entzogen, oder derselbe von ihr selbst aufgegeben wird. Nachstehenden Gesellschaften ist zur Zeit die Erlaubniß ertheilt: der großherzogl. Bad. Gesellschaft des Phönix in Karlsruhe; der Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu Gotha; der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen; der München-Aachner Gesellschaft; der Kölner Feuerversicherungsgeschaft; der Phönixgesellschaft zu Paris.

II. Gerichtsstand. §. 4. Die zugelassenen Gesellschaften haben sich bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß in den zwischen ihnen und den hierländisch Versicherten entstehenden Streitigkeiten den großherzoglichen Gerichten, oder falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung stattfindet, dem Ausspruch hierländischer Schiedsrichter zu unterwerfen.

III. Versicherungsverträge. Minist. des Innern v. 3. Nov. 1840 Reg. Bl. Seite 275. §. 7. Keine zugelassene Feuerversicherungsgesellschaft darf im Großherzogthum ihre Versicherungsverträge anders, als mittelst concessionirter Agenten abschließen. Gesez v. 30. Juli 1840 Reg. Bl Seite 216. §. 4. Die Versicherung des Fahrnißvermögens gegen Feuersgefahr darf den wahren (gemeinen) Werth der versicherten Vermögenstheile niemals übersteigen. §. 5. Die gleichzeite Versicherung des Werths der nämlichen Fahrnißstücke bei verschiedenen Versicherungsanstalten ist verboten. Die Theilung der Versicherung eines Fahrnißvermögens nach bestimmten Gegenständen, oder der nämlichen Gegenstände nach bestimmten Antheilen, die zusammen den Werth der gesammten versicherten Habe nicht übersteigen, unter verschiedenen Feuerversicherungsanstalten ist dagegen gestattet. §. 6. Kein Versicherungsvertrag darf endgültig abgeschlossen werden, bevor nicht Derjenige, der die Versicherung nachsucht, die Anzeige hievon dem Gemeinderath gemacht, und dieser eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Versicherung in dem vorgeschlagenen, oder wenn derselbe zu hoch scheint, in dem zu bestimmenden ermäßigten Betrage ertheilt hat. §. 7. Wenn der Bestand des versicherten Fahrnißvermögens sich um mehr als ein Fünftel vermindert, so ist der Versicherte verbunden, binnen vier Wochen die Versicherungssumme hiernach herabzusezen, und zu diesem Behufe den Versicherungsvertrag unter Zugrundlage einer neuen gemeinderäthlichen Bescheinigung abzuändern. Der Gemeinderath ist bei erhaltener Kenntniß von derartigen wesentlichen Veränderungen, und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist verpflichtet, nach Anhörung des Versicherten und näherer Prüfung seines Fahrnißbestandes die früher ertheilte Bescheinigung von Amtswegen zurückzunehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar und nach einem dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs des Versicherten angemessenen mittlern Betrage berechnet worden ist. §. 8. Die Staatsbehörde ist befugt, die Bescheinigung des Gemeinderaths nach vorgängiger, durch hinreichenden Verdacht begründeten, Untersuchung über den Bestand des versicherten Fahrnißvermögens und Ermittlung seines Werths unter vier Fünftel der Versicherungssumme zurückzunehmen. §. 9. Wenn die Staatsregierung sich veranlaßt findet, einer Feuerversicherungsgesellschaft die ihr ertheilte Betriebsbewilligung zu entziehen, so verlieren die mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsbeträge ihre rechtliche Gültigkeit kraft Gesezes mit dem Tag der Auffündigung durch den Versicherten und jedenfalls von der Zeit an, für welche die Versicherungsprämie nicht vorausbezahlt worden.

IV. Zahlung der Entscheidungs-Summe. §. 14. Die Versicherungsgesellschaft darf die Brandentschädigung, sie mag durch gütliche Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung ausgemittelt worden seyn, an den Versicherten nur dann auszahlen, wenn derselbe eine Bescheinigung des betreffenden Bezirksamtes darüber vorlegen kann, daß bei ordnungsmäßiger Untersuchung über die Entstehungsursache des Brandfalls sich nicht herausgestellt hat, daß er absichtlich das Auskommen des Feuers verursacht hat. Vor Ausstellung dieser Bescheinigung sind dem Bezirksamte die Akten der betreffenden Feuerversicherungsanstalt über den Versicherungsvertrag und die Entschädigungsausmittlung zur Einsicht vorzulegen.

V. Strafen und Strafverfahren. §. 10. Wer ohne vorgängige Bescheinigung des Gemeinderaths ein Fahrnißvermögen versichert, oder nach Zurücknahme

dieser Bescheinigung von Seiten der Orts- und Staatsbehörde den Fahrnißversicherungsvertrag ohne Nachsuchung einer neuen Bescheinigung fortgesezt hat, verfällt in eine Geldstrafe bis 150 fl., und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brande ist zugleich die Brandentschädigunssumme, die der Versicherte vermöge des verheimlichten Versicherungsvertrags an die Feuerversicherungsanstalt zu fordern, oder bereits erhalten, als dem Staate verfallen zu erklären. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sein Fahrnißvermögen bei einer vom Staate nicht genehmigten Versicherungsgesellschaft ohne specielle Staatserlaubniß (§. 3) versichert hat. §. 11. Wer den Werth der nämlichen Fahrnißstücke zu gleicher Zeit bei zwei oder mehreren Feuerversicherungsanstalten versichert hat, verfällt zugleich in eine Geldstrafe bis 500 fl., und im Fall der Entdeckung nach eingetretenem Brande sind zugleich sammtliche Entschädigungssummen als dem Staate verfallen zu erklären. §. 12. Wenn die Versicherungssumme den durch die gemeinderäthliche Bescheinigung für zuläsig erklärten Betrag übersteigt, oder wenn sie in Folge einer wesentlichen Verminderung in dem Bestand der versicherten Fahrniß (§. 7) nicht in der gesezlichen Zeit herabgesezt worden ist, so ist der Versicherte in eine Geldstrafe bis 100 fl. zu verurtheilen, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brandschaden wird zugleich derjenige Theil der Brandentschädigungssumme, welche die gemeinderäthliche Bescheinigung, beziehungsweise den veränderten Werth der Fahrniß übersteigt, als dem Staate verfallen erklärt, §. 13. Wer bei einer amtlichen Aufnahme und Untersuchung seines Fahrnißvermögens zum Zweck der Bestimmung der Versicherungssumme, die Behörde durch Herbeischaffung fremder Fahrnißstücke oder auf andere Weise zu täuschen versucht oder wirklich getäuscht hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu ein hundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, in sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesez eine höhere Strafe verwirkt ist. §. 15. Die Agenten der Versicherungsanstalten werden für jede mit ihrem Wissen vollzogene, oder durch ihr Zuthun begünstigte, oder durch sie selbst begangene Zuwiderhandlung gegen dieses Gesez und die auf das Fahrnißversicherungswesen bezüglichen Verordnungen nach Maßgabe ihrer Schuldigkeit und der Wichtigkeit der Uebertretung mit Geldstrafen bis 500 fl. belegt, und es kann denselben zugleich die Agentschaft entzogen werden; im ersten Rückfall muß dieß geschehen. Dieselbe Strafbestimmung ist auch auf Agenten nicht zugelassener Gesellschaften (§ 2) anwendbar. §. 16. Die Geldstrafen und die dem Staat verfallenen Entschädigungsbeträge werden dem Fond der Landesfeuerversicherungsanstalt für Gebaude überlassen. Im Falle der Unbeibringlichkeit einer angesezten Geldstrafe ist dieselbe in Gefängnißstrafe in der Art zu verwandeln, daß eine Summe von einem bis zu vier Gulden je für 24 Stunden Gefängnißstrafe gerechnet wird. Die Gefängnißstrafe darf jedoch 3 Monate nicht übersteigen. Ministerium des Innern v. 3. Novbr. 1840 Reg. Bl. Seite 275. §. 46. Die Polizeibehörden erkennen in den Uebertretungsfällen des Gesezes und der gegenwärtigen Verordnung (hinsichtlich aller ihrer Strafgewalt untergebenen Personen) nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Aug. 1813 (s. Strafgewalt). §. 47. Sämmtliche wegen Uebertretung der Geseze und Verordnungen über das Fahrnißversicherungswesen erkannten Geldstrafen sind von der Generalfeuerversicherungskasse für Gebäude einzuziehen (§. 16 des Gesezes). Die Bezirksämter haben demzufolge von jedem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntniß, in sofern es sich um Geldstrafen handelt, dem Verwaltungsrathe der vorgenannten Kasse, Behufs der Einnahms-Decretur, Anzeige zu erstatten.

VI. Bestimmungen hinsichtlich Agenten. Minist. des Innern vom 3. Novbr. 1840 Reg. Bl. Seite 275. §. 8. Jede zugelassene Feuerversicherungsgesellschaft hat einen Hauptagenten oder einen besondern Verwaltungsausschuß im Großherzogthum zu bestellen, der seine Bestätigung vom Ministerium des Innern erhält, und die Gesellschaft gegenüber der Staatsregierung und den einzelnen Versicherten zu vertreten hat. Die Bezirksagenten der Gesellschaft müssen ihm untergeordnet seyn. Die Aufstellung der Bezirksagenten bedarf der Bestätigung durch die betreffenden Kreisregierungen. Die Bestätigung der Hauptagenten ist durch das Regierungsblatt, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Anzeigeblätter von Staatswegen bekannt zu machen. §. 9. Als Agenten sind nur badische Staatsbürger von Zuverlässigkeit und gutem Rufe zuzulassen. Es ist bei Prüfung der Zuverlässigkeit darauf zu sehen, daß dieselben die für eine verständige Behandlung des Geschäfts, und für die von ihnen zu erwartende Mitwirkung für polizeiliche Zwecke erforderliche allgemeine Bildung besizen, auch durch ihre Vermögensverhältnisse zu keinem begründeten Bedenken Anlaß geben. §. 10. Die Bestätigung der Haupt- und Bezirksagenten kann außer den Fällen des §. 15 des Gesezes überall schon alsdann widerrufen werden, wenn sich ergiebt, daß die bei ihrer Bestätigung vorausgesezten Eigenschaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvorsichtigen oder leichtfertigen Verfahren eines Agenten gemeinschädliche Wirkungen zu besorgen sind. Die Zurücknahme der Bestätigung eines Hauptagenten geschieht durch das Ministerium des Innern; die der Bezirksagenten durch die betreffenden Kreisregierungen, und ist vermittelst der im §. 8 bezeichneten Blätter zu verkünden. §. 11. Jede Feuerversicherungsgesellschaft ist gehalten, die Zurücknahme eines Agenturauftrags der Staatsbehörde, welche die Bestätigung ertheilt hat, anzuzeigen, worauf die öffentliche Bekanntmachung gleichfalls von der leztern zu geschehen hat. §. 12. Kein Haupt- oder Bezirksagent ist ermächtigt, für sich selbst noch anderweite Unteragenten zur Besorgung von Versicherungsaufnahmen aufzustellen, und auf diese Weise die bestehenden Vorschriften durch Constituirung nicht bestätigter Unterorgane zu umgehen. (Ministerium des Innern v. 30. März 1841 Nr. 3707. Dieser Paragraph untersagt nicht schlechthin die Aufstellung von Unteragenten, vielmehr ist nur den Haupt- und Bezirksagenten diese Aufstellung für sich selbst nicht gestattet. Man findet dagegen dabei nichts zu erinnern, wenn den Haupt- und Bezirksagenten die Bewilligung zur Aufstellung von Unteragenten durch die Aemter ertheilt wird, und sich eine derartige Bewilligung nach den Be-

stimmungen des §. 9 obiger Verordnung richtet, wobei sich von selbst versteht, daß die Unteragenten lediglich als Gehülfen der Bezirksagenten zu betrachten und die Lezteren für die Handlungen dieser Gehülfen einzustehen verbunden sind, auch die Aufstellung der Unteragenten für den Bezirksagenten hinsichtlich gegenwärtiger Vorschrift nichts ändert.) §. 13. Es ist keinem Agenten gestattet, seine Wirksamkeit über den in der Bestätigungsurkunde ausgedrückten Bezirk auszudehnen. §. 14. Die Bezirksagenten sind verpflichtet: 1) die Versicherungs-Urkunde nicht vor erfolgter Ertheilung der im §. 6 des Gesezes vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Bescheinigung an den Versicherungssuchenden auszuhändigen und die Versicherung nicht über eine höhere, als die in jener Bescheinigung zugelassene Summe auszustellen; sie haben sich dabei der Ausstellung von s. g. Interimsscheinen oder von Quittungen, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Ertheilung der gemeinderäthlichen Bescheinigung zugesichert wird, zu enthalten. 2) Sie haben alle bei der Eingehung oder Verlängerung von Versicherungsverträgen oder während der Dauer derselben vorkommenden Umstände, welchen zufolge die versicherte Summe zu hoch, oder das Geschäft sonst bedenklich erscheint dem betreffenden Bezirksamt zur Anzeige zu bringen, und zugleich bei ihrer Gesellschaft auf die Abänderung oder Aufhebung derartiger Verträge hinzuwirken. 3) Sie haben über ihre Versicherungsgeschäfte ein vollständiges ordentlich eingerichtetes Buch zu führen, und solches auf Verlangen den betreffenden Bezirksämtern oder deren Beauftragten jederzeit vorzulegen. (Hinsichtlich der Einrichtung dieses Buches s. Reg. Bl. 1840 Seite 278.). 4) Am 1. Januar, April, Juli und October haben die Bezirksagenten den betreffenden Bezirksämtern ein Verzeichniß der von ihnen während des abgelaufenen Vierteljahrs im Amtsbezirk abgeschlossenen oder verlängerten Versicherungsverträge ortsweise zusammengestellt in tabellarischer Form (s. Reg. Bl. 1840 Seite 279) einzureichen. 5) Bei Zurücknahme der Bescheinigung von Seiten des Gemeinderaths oder der Staatsbehörde (§. 7 und 8 des Gesezes und §. 32 und 42 dieser Verordnung) ist dem Versicherten der Versicherungsvertrag durch den Bezirksagenten sogleich aufzukündigen und die zurücknehmende Stelle, wie der Hauptagent davon zu benachrichtigen. 6) Die Bestimmung des §. 14 des Gesezes über die Auszahlung der Brandentschädigung ist genau einzuhalten, wie überhaupt 7) allen andern Bestimmungen der Geseze und Verordnungen, wie den Verfügungen der zuständigen Behörden über das Fahrnißversicherungswesen genau nachzukommen. §. 15. Die Hauptagenten und Verwaltungsausschüsse der zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften sind für die Handlungen ihrer Bezirksagenten verantwortlich und zur Ueberwachung und Einhaltung der im §. 14 enthaltenen Vorschriften insbesondere verpflichtet. Ueberdies haben sie dem Ministerium des Innern im Monat Februar jeden Jahres ein summarisches Verzeichniß der Ergebnisse ihrer im Lauf des lezten Gesellschaftsrechnungsjahres im Großherzogthum gemachten Geschäfte in tabellarischer Uebersicht vorzulegen. §. 16. Der Bezirksagent ist zu den polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen über den Umfang und die Entstehung eines Brandes zuzuziehen, wenn das mitverbrannte Mobiliar bei seiner Gesellschaft versichert war. Den Haupt- oder Bezirksagenten kann die Einsicht oder Abschrift der Akten über die vorgedachten Verhandlungen von den Bezirksämtern in der Regel nicht verweigert werden. §. 17. Ist nach eingetretenem Brande die Entschädigungssumme des Versicherten festgestellt, so hat der Bezirksagent dem betreffenden Bezirksamt davon Anzeige zu machen, und die Akten über den Versicherungsvertrag sowohl als die Entschädigungs-Liquidation damit vorzulegen, sofort die Entschließung darauf nach §. 14 des Gesezes und 48 dieser Verordnung vor eintretender Zahlungsleistung zu gewärtigen. §. 18. Die Haupt- und Bezirksagenten dürfen von den Brandentschädigungssummen keinerlei Provision oder Gebühr, sey es unter welchen Namen es wolle, beziehen.

VI. Von der polizeilichen Aufsicht und dem Verfahren der Gemeinderäthe bei dem Versicherungsgeschäfte. §. 19. Die Gesuche um Ertheilung der im §. 6 des Gesezes vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Bescheinigung sind bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Fahrniß versichert werden soll, anzubringen. Das Anbringen kann von dem Versicherungsuchenden selbst, oder in seinem Namen und Auftrag, durch den Bezirksagenten geschehen; der erstere bleibt jedoch nach §§. 6, 10 des Gesezes in diesem Fall für die Unterlassungshandlung des von ihm beauftragten Agenten verantwortlich. §. 20. Die Gesuche sind schriftlich vorzulegen, und müssen genau und vollständig enthalten: 1) Name, Stand des zu Versichernden; 2) Name der Versicherungsgesellschaft und ihres Agenten; 3) den Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen und den Betrag der Versicherungssumme des Gegenstandes oder einzelnen Gattungen von Gegenständen; 4) die Bezeichnung des Gebäudes, wo sich die Gegenstände befinden; 5) Anfang und Ende der Versicherungszeit; 6) Anzeige, ob der Gegenstand schon anderweit, wo und wie hoch versichert ist; 7) Ort, Tag, Monat und Jahr und Unterschrift des Versicherungsuchenden. §. 21. Der Bürgermeister hat das Versicherungsgesuch, nach vorheriger Berücksichtigung der Vorschrift des §. 24 dieser Verordnung dem Gemeinderath in der nächsten Sizung zur Prüfung und Entscheidung über dessen Zulässigkeit vorzulegen. Sind die Mitglieder unter sich darüber nicht einig, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Dem Bürgermeister, oder in dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Rathsglied gebührt eine mitzählende, und wenn dadurch Stimmengleichheit auf verschiedenen Seiten entsteht, noch eine zweite Stimme. Hat jeder Abstimmende eine andere Ansicht über die Größe der zuzulassenden Versicherungssumme, so wird, um die Stimmenmehrheit zu finden, von der höchsten Summe auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl zusammentrifft; also bei ungerader Zahl der Abstimmenden bis zu der Summe, welche zwischen den höhern und niedereren Summen in der Mitte steht; bei gerader Zahl der Abstimmenden aber bis zu der Summe, welche auf die höhere Hälfte folgt. In der Regel soll das Gesuch binnen

8 Tagen erledigt werden. In wichtigen und dringenden Fällen kann der Bürgermeister auf Ansuchen des Betheiligten eine außerordentliche Sizung des Gemeinderaths anordnen (s. § 36 d. V. O Abs. 2). §. 22. Die Mitglieder des Gemeinderaths und der dabei fungirende Rathsschreiber sind zum unverbrüchlichen Stillschweigen über die bei ihnen vorkommenden Versicherungsanträge und deren Berathung verpflichtet. §. 23 Bei Prüfung der Versicherungsgesuche ist hauptsächlich darauf zu sehen: 1) daß die Versicherungsgegenstände oder die einzelnen Gattungen derselben gehörig bezeichnet werden und daß für jedes einzeln benannte Stück, oder für jede Gattung eine bestimmte Summe angegeben sey. Es ist nicht ausreichend, wenn z. B. in dem Gesuche gesagt wird: „Mobiliar 3000 fl.“, sondern es müssen die Gattungen des Mobiliars angegeben seyn, als z. B. eigentliche Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche u. s w. Ebenso genügt nicht die allgemeine Angabe: „Maschinen und Fabrikgeräth“, sondern es muß jede einzelne Gattung von Maschinen angegeben werden. Gleichwohl soll das Publikum durch eine gar zu große Spezialität der Anträge nicht ohne Noth belästigt werden, und die Behörden haben sich daher in der Regel mit denjenigen Angaben zu begnügen, welche die Versicherungsgesellschaften in ihrem eigenen Interesse schon von den zu Versichernden selbst verlangen, vorausgesezt, daß solche in den Stand sezen, über die Richtigkeit des versicherten Werths ein zuverlässiges Urtheil zu gewinnen. 2) Daß die angemeldete Versicherung den bekannten oder muthmaßlichen Vermögens- und persönlichen Verhältnissen des Versicherungsuchenden angemessen sey. Es ist dabei Rücksicht zu nehmen: auf die Zahl seiner Familienglieder, auf die Größe und Beschaffenheit der Güter, welche er bewirthschaftet; auf den Umfang und Gang seines Geschäfts oder Gewerbsbetriebs; auf den Umfang und Werth des Hauses und das Verhältniß desselben zu dem Umfang und Werth der angeblich darin befindlichen zu versichernden Gegenstände. 3) Daß die Glaubwürdigkeit des Ansuchenden von der Art sey, daß bei ihm keine absichtliche Unrichtigkeit und Ueberschäzung unterstellt werden kann. 4) Sind unter dem Versicherungsantrag Gegenstände begriffen, die vermöge ihrer Bestimmung, oder nach den Wirthschafts- oder Gewerbsverhältnissen des Eigenthümers abwechselnd bald in größern, bald in geringern Vorräthen, bald vielleicht auch gar nicht in dem Besiz derselben sich befinden, so ist nach §. 7 Abs. 3 des Gesezes der ohngefähre Durchschnitt ihres Betrags bei der Würdigung ihres Versicherungsanschlags zu Grund zu legen, ohne daß jedoch deßhalb bei einem eingetretenen Brande ein Mehreres als der wirklich erlittene Verlust verhältnißmäßig ersezt werden darf. 5) Die Schäzung geschieht durchaus nach dem wahren oder Verkaufswerthe, d. h. nach dem Preise, der aus den versicherten Gegenständen im Veräußerungsfall erlöst werden könnte, nicht aber nach dem Ankaufspreise oder den Kosten einer etwaigen Wiederanschaffung derselben. §. 24. Befinden sich die zu versichernden Gegenstände in einem gemietheten oder in einem, von andern Wohnungen nicht vollständig abgesondert stehenden Gebäude, oder in einem Gebäude, das von mehreren Familien bewohnt wird, so hat der Bürgermeister den Gebäudeeigenthümer, beziehungsweise die unmittelbar anstoßenden Nachbarn, beziehungsweise die Mitbewohner, wenn ihre Erklärung nicht schon unter dem schriftlichen Versicherungsgesuch selbst enthalten ist, alsbald von dem Inhalt des Gesuchs gegen Eröffnungs-Bescheinigung in Kenntniß zu sezen. Erfolgt hierauf innerhalb drei Tagen keine Einwendung, oder überhaupt keine Erklärung, so ist die Vorlage an den Gemeinderath ohne weitern Verzug zu bewirken. Erfolgen Einwendungen, so hat der Gemeinderath den Werth derselben zu prüfen, und sich dabei nach Maßgabe des §. 25 d. V. zu benehmen. Wohnt der Gebäudeeigenthümer oder dessen Stellvertreter mit dem Versicherungsuchenden und dem Bürgermeister nicht am gleichen Ort, so ist die Frist des Abwartens nur um den Zeitaufwand zu verlängern, der zur Beförderung der Correspondenz nach dem Wohnort des Gebäudeeigenthümers und zurück erforderlich ist. §. 25. Zeigt sich bei Prüfung des Versicherungsantrags im Ganzen oder im Einzelnen ein erhebliches Bedenken, so ist solches dem Antragsteller, oder dem in seinem Namen aufgetretenen Bezirksagenten zur nähern Aufklärung mitzutheilen, und in Folge seiner weitern deßfallsigen Anträge und Erläuterungen die Versicherungssumme entweder in ihrem ursprünglichen Betrag zu genehmigen, oder nach der Ansicht des Gemeinderaths zu ermäßigen, oder bei obwaltenden weiteren Anständen und Zweifeln die Bescheinigung bis zur Beibringung genügender Ueberzeugungsmittel auszusezen. Es bleibt hierbei dem Versicherungsuchenden lediglich selbst überlassen, ob er seinen Antrag zurücknehmen, oder ob und wie er denselben gegen die Zweifel des Gemeinderaths zu rechtfertigen, ob er den leztern durch Vorlegung von Büchern, Rechnungen oder sonstigen Urkunden, ob durch Zeugenbeweis, durch Augenschein oder Gutachten von Sachverständigen zu überzeugen, oder endlich um förmliche Inventarisation und Schäzung der zur Versicherung bestimmten Fahrnisse zu bitten für angemessen erachten. §. 26. Gegen jede Ermäßigung der beantragten Versicherungssumme oder gegen die Aussezung der Bescheinigung auf bessern Beweis (§. 25 dieser Verordnung), eben so gegen die Zurücknahme der Bescheinigung (§. 7 Abs. 2 des Gesezes) steht dem Betheiligten der Recurs an die höheren Verwaltungsstellen nach Maßgabe der Recursordnung zu, wenn er sich zum Beweis des Vorhandenseins der zu versichernden Gegenstände vermittelst obrigkeitlicher Inventur erbietet, und den Beweis seines Eigenthumsrechts an denselben zugleich antritt. §. 27. Wird die beantragtragte Versicherungssumme als den wahren Werth der versicherten Gegenstände nicht übersteigend erachtet, oder auf denselben von dem Gemeinderath ermäßigt, so ist der gefaßte Beschluß in ein zu diesem Zweck anzulegendes Fahrniß-Versicherungsbuch von dem Rathsschreiber sogleich einzutragen und von sämmtlichen anwesenden Gemeinderathsglieder zu unterzeichnen. Der Eintrag geschieht in (s. Reg. Bl. 1840 Seite 283) tabellarischer Form. §. 28. Ein Auszug vorstehenden Beschlusses ist sofort unter das Versicherungsgesuch (Reg. Bl. 1840 Seite 284) zu sezen, und dem Versicherungsuchenden zuzustellen. §. 29. Die

gemeinderäthlichen Bescheinigungen sind bei den Special-Akten über die Versicherungsverträge durch die Hauptagenten der betreffenden Versicherungsgesellschaften, beziehungsweise deren Verwaltungsausschüsse aufzubewahren. §. 30. Die Gesellschaften und ihre Agenten können im Zweifel über die Aechtheit einer Bescheinigung die Einsicht des Fahrnißversicherungsbuchs der Gemeinderäthe verlangen. §. 31. Die Verlängerung eines schon bestehenden und als zulässig bescheinigten Versicherungsvertrags über denselben Gegenstand bedarf, in so fern sich dessen Werth oder Bestand nicht verringert hat, nur einer einfachen schriftlichen Anzeige bei dem Gemeinderath mit Angabe der weitern Dauer des Vertrags. Wenn der Gemeinderath kein Bedenken bei der unveränderten Verlängerung findet, so hat er die Anzeige des betreffenden Eintrags im Versicherungsbuch vormerken zu lassen, andernfalls aber sich nach § 25 dieser Verordnung zu benehmen. §. 32. Wenn der Gemeinderath Kenntniß erhält, daß ein versichertes Fahrnißvermögen sich um mehr als ein Fünftel in seinem Bestand vermindert und der Versicherte davon in der gesezlichen Frist von 4 Wochen keine Anzeige zum Behuf der Herabsezung des Versicherungsvertrags gemacht hat (§. 7 des Gesezes), so ist der Versicherte durch den Bürgermeister vorzurufen, darüber zu hören, und im Fall des Eingeständnisses die Bescheinigung mit Umgehung einer Inventur der Fahrniß sogleich zurückzunehmen. Wenn der Versicherte dagegen auf der Richtigkeit seines Fahrnißbestandes beharrt, so ist das versicherte Fahrnißvermögen sogleich zu beaugenscheinigen, und mit Beifügung seines Werths aufzuzeichnen. Wenn das Gesammtergebniß der Inventur unter Vierfünftel des versicherten Fahrnißbestandes zurückgeht, so ist die Bescheinigung gleichfalls zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Bescheinigung ist dem Versicherten und den Bezirksagenten gegen Beurkundung des Empfangs zu eröffnen. Wenn das Ergebniß der Inventur überhaupt nur unter den Versicherungsanschlag herabgeht, so ist jedenfalls dem Bezirksagenten der Versicherungsgesellschaft davon gegen Beurkundung des Empfangs, Nachricht zu geben. §. 33. Die Bestimmungen des §. 32 finden keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar, und nach einem, dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs des Versicherten angemessenen mittleren Betrag berechnet worden ist (§. 7 Abs. 3 des Gesezes). §. 34. Die Protokolle über die in dem §. 32 dieser Verordnung bezeichneten Verhandlungen sind dem vorstehenden Bezirksamt zur Entscheidung über Strafe und Kostenpunkt zuzusenden. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung im §. 12 des Gesezes und §. 43 dieser Verordnung.

VIII. Von den Kosten des gemeinderäthlichen Verfahrens. §. 35. Der Gemeinderath ist befugt, für seine Bemühung bei Prüfung und Bescheinigung des Versicherungsgesuchs eine Vergütung anzusprechen, die der Versicherungssuchende zu entrichten hat. §. 36. Die Geschäftsgebühr für die Prüfung und Erledigung eines neuen Versicherungsvertrags, oder für die Ermäßigung eines bereits bestehenden zur Verlängerung angemeldeten, oder für die Zurücknahme der Bescheinigung eines Versicherungsvertrags, wird für den Gemeinderath bei einem Versicherungswerth von 1000 fl. und darunter auf 24 Kreuzer, sodann von jedem weitern 100 fl. auf 1 Kreuzer jedoch in der Art festgesezt, daß dieselbe den Betrag von 1 Gulden nicht übersteigen darf. Wenn zur Entscheidung über das Versicherungsgesuch auf Antrag des Gesuchstellers eine außerordentliche Gemeinderathssizung angeordnet wird (§. 21), so hat derselbe das Doppelte der obigen Gebühr nach Verhältniß des Versicherungswerths zu entrichten. §. 37. Sollten besondere Auslagen durch Veranstaltung einer förmlichen Inventarisition vorkommen, so sind dieselben von dem Versicherten besonders zu vergüten. Die mit der Inventarisation bemühten Hülfspersonen haben dieselbe Belohnung anzusprechen, welche bei sonstigen Inventuren angerechnet werden darf. Nehmen Mitglieder des Gemeinderaths auf Verlangen des Betheiligten daran persönlich Theil, so gebührt ihnen die in der Verordnung vom 26. Oct. 1835 §. 2 (s. Gebühren) bezeichnete Tagsgebühr. §. 38. Der Rathschreiber hat für den Eintrag in das Versicherungsbuch einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung 6 Kreuzer anzusprechen. §. 39. Für die Verhandlungen und den Eintrag der unbeanstandeten Verlängerung von Versicherungsverträgen ist keine Gebühr anzusprechen. §. 40. Der Betrag der erhobenen Gebühren und der vergüteten Auslagen ist auf der Bescheinigungsausfertigung anzumerken.

IX. Von der Aufsicht der Staatsbehörden über das Versicherungswesen. §. 41. Die Bezirksämter haben die ordnungsmäßige Vorlage der im §. 14 Abs. 4 dieser Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse Seitens der Bezirksagenten zu überwachen. Die eingekommenen Verzeichnisse sind von ihnen nicht nur der Form nach zu prüfen, sondern es ist gleichfalls die Uebereinstimmung derselben mit dem Inhalt des Fahrnißversicherungsbuchs der Gemeinden, wenigstens einmal im Jahr, sey es bei den Rüggerichten oder bei andern Gelegenheiten, oder durch besondere Mittheilung der Verzeichnisse an die Gemeinderäthe, behufs der Vergleichung und Berichterstattung, oder durch Beauftragung der Gensdarmerie-Brigadiers, zu untersuchen. Ueber den Vollzug dieser Anordnung haben sich die Bezirksämter am Ende jeden Jahres durch Vorlage der betreffenden Acten bei den Kreisregierungen auszuweisen. §. 42. Wenn den Bezirksämtern nach ihrer besondern Kenntniß von den persönlichen und äußern Verhältnissen eines Versicherten, der Versicherungsanschlag zu hoch, oder die Versicherung überhaupt bedenklich erscheint, oder wenn ihnen beachtenswerthe Anzeige hierüber zukommen, so sind sie zur nähern Information verpflichtet, und es ist nach Maßgabe derselben (§. 8 des Gesezes) und nach vorhergehender Einvernahme des betreffenden Bürgermeisters, der Versicherte darüber zu hören, und zur Vorzeigung der versicherten Gegenstände und dadurch zum Beweis der Richtigkeit seines Anschlages anzuhalten. Zu diesem Zwecke ist ungesäumt ein amtlicher Kommissär, unter Zuzug des Bürgermeisters, in die Wohnung des Versicherten abzusenden, daselbst die Aufforderung an ihn zu machen, seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und die Inventarisation und Taxation vorschriftsmäßig zu bewirken. §. 43. Wenn das

Ergebniß der Aufnahme und Taxation unter 4/5 des Versicherungsanschlags steht, so ist die gemeinderäthliche Bescheinigung zurückzunehmen, und der Versicherte in die Kosten des Verfahrens, und geeigneten Falls in die nach §. 12 des Gesezes verwirkte Strafe zu verfällen. Wenn das Ergebniß nicht unter 4/5 des Versicherungsanschlags steht, so trägt die Amtskasse die Untersuchungskosten; es ist jedoch der betreffende Bezirksagent schon urkundlich zu benachrichtigen, wenn das Ergebniß unter dem Versicherungsanschlag überhaupt gefunden wird. §. 44. Das Bezirksamt eröffnet die geschehene Zurücknahme der Bescheinigung dem Versicherten, dem Bezirksagenten und dem Gemeinderath urkundlich. Der Gemeinderath und der Bezirksagent hat davon Vormerkung an der betreffenden Stelle des Versicherungsbuchs zu machen. §. 45. Gegen die Zurücknahms-Verfügung des Gemeinderaths und Bezirksamtes steht nur dem Versicherten ein Recurs an die höhern Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Recursordnung zu.

X. Von dem Verfahren bei Ausbruch eines Brandes. §. 48. Die Bezirksämter haben bei der polizeilichen Untersuchung eintretender Brandfälle sich nach dem Vorhandenseyn einer Fahrnißversicherung zu erkundigen, und bejahenden Falls zugleich den Umfang des Schadens, der die Fahrnisse getroffen hat, nach Möglichkeit festzustellen, auch dazu den betreffenden Bezirksagenten beizuziehen. Entsteht hierbei der Verdacht gewinnsüchtiger Absichten gegen den Beschädigten, so ist derselbe in gehörigem Wege weiter zu verfolgen. Nach Maßgabe des Resultats der Untersuchung und nach Prüfung der vorgelegten Akten über den Versicherungsvertrag und die Schadenliquidation, ist sofort die im §. 14 des Gesezes vorgeschriebene Bescheinigung zu ertheilen oder zu verweigern, beziehungsweise nach Maßgabe des Falls über die Gesezmäßigkeit des Fahrniß-Versicherungsvertrags nach §. 10 — 12 des Gesezes zu erkennen, oder weiteres gerichtliches Verfahren wegen etwa vorliegender Verbrechen einzuleiten.

XI. Weitere Controle der Fahrniß-Versicherung. §. 49. Die Gendarmerie-Brigadiers sind berechtigt und verpflichtet, das Fahrniß-Versicherungsbuch bei den Gemeinderäthen von Zeit zu Zeit einzusehen, sich Auszüge daraus zu machen, und ihre Wahrnehmung über auffallend hohe, mit dem Bestand und Werth der Fahrnisse nicht übereinstimmende Versicherungsanschläge den Bezirksämtern vorzutragen. §. 50. Die Verpächter und Vermiether von Landgütern, Häusern und Niederlagsräumen, die unmittelbar anstoßenden Nachbarn und die Mitbewohner eines Hauses sind gleichfalls berechtigt, die in den Fahrniß-Versicherungsbüchern der Gemeinderäthe eingetragenen Versicherungen ihrer Pächter, Miether, Nachbarn oder Mitbewohner einzusehen. §. 51. Die Gendarmerie und die Ortspolizeidiener sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen auffallenden Veränderungen in dem Fahrnißbestand eines Versicherten zur Kenntniß des Bezirksamts oder Gemeinderaths zu bringen. §. 52. Jedes Gebäude, in welchem Fahrnißgegenstände gegen Feuer versichert sind, muß äußerlich sichtbar mit einer Tafel oder mit einem Schilde bezeichnet werden, woraus zu ersehen ist, daß und in welcher Anstalt eine Versicherung stattgehabt hat. Anzeigeblatt 1843. Das Ministerium des Innern hat angeordnet, daß, wenn ein bereits Versicherter seinen Wohnsitz wechselt, eine nochmalige gemeinderäthliche Prüfung an dem neuen Niederlassungsort nicht nöthig ist, sondern es genüge, daß jeder Versicherte, der seinen Wohnsitz durch Wegzug verändert und die versicherten Gegenstände mitnimmt, hievon und von dem neuen Wohnsitz dem Bezirksagenten des bisherigen Wohnsitzes Anzeige zu machen habe.

Branntwein. Minist. des Innern v. 7. Juni 1836. Nr. 5959. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Helme und die Kühlröhren (Schlangen) der Branntweinapparate nicht von Zeit zu Zeit verzinnt werden, so sind die Physikate angewiesen von Zeit zu Zeit den Branntwein, welcher in den Schenken ausgeschenkt wird, zu untersuchen, und, wenn sich herausstellt, daß derselbe mit Kupfertheilen verunreinigt ist, dem betreffenden Bezirksamt sogleich die Anzeige zu machen, damit lezteres den ferneren Gebrauch dieses Branntweins als Getränk untersagt.

Branntweinhandel s. Hausirhandel.

Branntweinschank. Minist. des Innern v. 5 März 1827 Nr. 2199. Der Branntweinschank ist jedermann zu untersagen, der nicht eine ihm dafür ertheilte Concession nachzuweisen vermag. Dieses ist namentlich auf Küfer und Bäcker anzuwenden. Die Berechtigung zur Ausübung desselben wird als Theil der verwilligten Wein-, Bier-, Caffe- und Tavern-Wirthschaft angesehen, und in der Regel ist keine auf Branntweinschank beschränkte Concession zu ertheilen. s. Wirthschaftsordnung.

Branntweintrinken. Staatsminist. vom 10 Nov. 1843. Nr. 1878 Reg. Bl. Seite 199. Art. 1. Nur Wirthe und solche, die zum Branntweinschank eine besondere Concession haben, sind befugt Branntwein unter einer halben Maaß abzugeben. Feine Liquere jedoch dürfen wie bisher so auch künftighin von den Konditoren im Kleinen verkauft werden. Art. 2. Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen einer Polizeistrafe und zwar im ersten Fall einer von 5 bis 20 fl., und im zweiten und jedem andern Falle von 20 bis 25 fl. Art. 3. Die Verordnung v. 22. Juni 1832, welche den Handel mit Branntwein ohne Beschränkung des Maaßes freigegeben hat, ist hiernach aufgehoben. Art. 4. Diejenigen, welche einem noch nicht aus der Schule entlassenen Kinde Branntwein zu trinken geben, verfallen in eine Strafe bis zu 15 fl. Art. 5. Von den unter Art. 2 und 4 genannten Strafen fällt ein Drittel dem Anzeiger, ein Drittel der Gemeindekasse und ein Drittel der Staatskasse zu. Ar. 6. Sämmtliche Behörden, welche die Vertheilung von Unterstützungen und Almosen zu besorgen haben, werden angewiesen, diejenigen Armen, welche notorisch dem Branntweintrinken ergeben sind, und den deßhalb ergangenen Verwarnungen keine Folge leisten, bei den jeweiligen Geldvertheilungen in minderem Grade zu berücksichtigen, als andere Personen, welche sich den genannten Fehler nicht zu Schulden kommen lassen.

Brautschaz s. Heirathsgut.

Brennholz. s. Forstgesez §. 30 und §. 88. Forst-

polizeidirection v. 11. Sept. 1840. Nr. 2803. Nach richtiger Auslegung des §. 30, beziehungsweise §. 88 des Forstgesezes, muß auch dasjenige Holz, welches aus Privatwaldungen bezogen wird, durchaus nach dem Normmaß aufgemacht seyn, sobald es für den Verkehr, es möge sich dieser in das In- oder Ausland erstrecken, bestimmt ist. Es dürfen demnach Holzhändler in keiner Weise aus Waldungen irgend einer Art und unter welchem Vorwand es auch wäre, Holz von anderm als Normalmaße zum Handel zu beziehen. Lassen sich Holzhändler mit Holz von nicht normalmäßiger Beschaffenheit auf dem Transporte zu Wasser oder zu Land oder auf dem Verkauf betreten, so sind dieselben von den Polizeibehörden mit angemessener Strafe zu belegen, und zeigten sich absichtliche Untermischungen kürzeren Holzes mit Holz von normalmäßiger Länge, so ist geeigneten Falls eine Untersuchung wegen Betrugs zu veranlassen. Uebrigens können auch solche Personen, welche sich den Holzhandel nicht zum gewöhnlichen Geschäft machen, kein Holz auf Wiederverkauf erwerben, ohne derselben Einschreitung, wie die Holzhändler, unterworfen zu seyn. Hier so wenig wie dort können Uebereinkunfte über ein anderes als das gesezliche Holzmaß das bezeichnete Verfahren abwenden, da die den Verkehr betreffenden Vorschriften, als dem öffentlichen Rechte angehörig, an sich schon durch Privatwillen einzelner Personen nicht geändert werden können. Außerdem ist es aber klar, daß der §. 88 ein Uebereinkommen der Betheiligten nur in so ferne zulaßt, als das Holz nicht für den Verkehr, sondern zum eigenen Gebrauch des Käufers bestimmt ist. Regierung des Oberrheinkreises v. 5. Sept. 1838. Nr. 15845. §. 3. Die Bestrafung der Privatwaldbesitzer erfolgt nach §. 176 des Forstgesetzes und kann den Betrag von 5. fl. nicht übersteigen. Derjenige aber, welcher das von einem Privatwaldbesizer erkaufte, nicht in gesezlichem Maß aufgearbeitete Holz in den Handel bringt, verfällt in die Strafbestimmungen der Maßordnung und es hat daher gegen ihn die Polizeibehörde und nicht das Forstgericht zu verfahren.

Brennholzberechtigung, s. Forstgesez §. 106.

Brennöfen, s. Bauanlagen.

Briefboten, s. Amtsboten. Boten.

Briefe. Staatsminist. v. 2. Mai 1822. Nr. 992. Privatbriefe sollen auf keinerlei Art von Requisitionen ausgeliefert, sondern jedesmal nur an den Adressaten verabfolgt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Adressat bereits in gefänglicher Haft, oder wegen eines Criminalverbrechens in Untersuchung ist, wo alsdann das betreffende Postamt der schriftlichen und in amtlicher Form erlassenen Requisition des Untersuchungsrichters zu entsprechen, von der Requisition aber sogleich an die Oberpostdirection berichtliche Anzeige zu machen hat. Bestrafung der Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe, s. Strafgesez 545. Bestrafung der Postbeamten wegen Brieferbrechung, s. ebendas. §. 700.

Brodtaxe, s. Bäcker.

Brunnen. Murg- und Pfinz-Kreisdirect. v. 6. April 1830. Nr. 4818. In den Ortschaften sollen keine Schöpf- und Ziehbrunnen mehr angelegt, sondern statt derselben vielmehr Pumpbrunnen mit steinerner Einfassung und Bedeckung erbaut und die noch vorhandenen Schöpf- und Ziehbrunnen bald thunlichst in solche wohlverwahrte Pumpbrunnen verwandelt werden. Nur ausnahmsweise dürfen die in Feld und Wald noch vorhandenen Ziehbrunnen zur Viehtränke auf deßfalls von den Aemtern erlangte Dispensation, und bei gehöriger Verwahrung, Bedeckung und Beaufsichtigung beibehalten und benüzt werden, s. auch Bauanlagen.

Bruchkreuzer, s. Münzen.

Brücken über den Rhein, s. Grenzvertrag mit Frankreich §. 21.

Brückengeld, s. Pflastergeld, und zwar in Bezug auf Unterhaltung der Straßen und Brücken innerhalb Orts und Etters.

Buchdruckereien. Höchste Verordnung v. 17. Juni 1822. Reg. Bl. S. 14. Diese werden von dem Minist. d. Innern verliehen.

Buchhandel. Höchstes Edict v. 25. Mai 1807. Reg. Bl. S. 79. §. 1. Eigene Verlagsschriften, nämlich solche, die Jemand auf eigene Kosten oder in seiner eigenen Druckerei drucken läßt, kann jeder im Großen und Kleinen nach freiem Belieben verkaufen, oder auf jede rechtmäßige Art verwerthen. Wenn er aber eine Verwerthung durch Tausch wählt, so kann er dieses nicht zum Anlaß machen, die eingetauschten Bücher wieder zum Verkauf auszusezen, in so ferne er sonst nicht dazu berechtigt ist, vermöge dessen, was hiernach verordnet ist. 2. Fremder Verlag eines Inländers kann a. an allen Orten, wo berechtigte Buchhandlungen sind, Niemand als diese verkaufen; b. an Orten, wo deren keine sind, können ihn auch Buchdrucker, Buchbinder und Buchhändler verkaufen, so jedoch c., daß, wo Personen dieser dreifachen Gewerbe neben einander bestehen, nur der Buchdrucker neue ungebundene und gebundene, der Buchbinder nur neue gebundene, und der Buchhändler nur alte gebundene Bücher verkaufen möge, sodann d. wo deren keine sind, kann jeder Kaufmann Bücher von Inländern zum Verkauf übernehmen, hingegen e. Keiner derselben auf eigenes Lager, sondern lediglich nur in Commissionsweise, den Verkauf auf sich nehmen, damit seine Niederlage nie in einen Buchladen ausarte; auch kann f. kein Buchdrucker einen fremden inländischen oder ausländischen Verlag, den er gedruckt hat, wenn gleich nur Commissionsweise, führen oder andern zum verkaufen auftragen, er könne denn zu dem Auftrag und zu der Zahl, auf die er ihn ausgedehnt hat, durch schriftliche Ermächtigung des Verlegers sich ausweisen. 3. Fremden-Verlag eines Ausländers kann überall im Lande nur eine Buchhandlung zum Verkauf aussezen. Wollen ihn also an Orten, wo keine Buchhandlungen sind, andere als Auftragsverkauf führen, so müssen sie ihn von einer inländischen Buchhandlung in Auftrag übernommen haben, so weit vom Verkauf einer Waare die Rede ist, denn im Verkauf von alter Waare der Buchmäckler (Antiquare) laufen ausländischer wie inländischer Druck und Verlag als berechtigt ein. 4. Wer gebundene Bücher verkaufen kann und will, darf sie nicht in seiner Kost und Lohn durch eigene Arbeiter fertigen, sondern muß sie bei den dazu berechtigten Personen binden lassen, wenn er nicht zum Buchbindergewerbe berechtigt ist.

5. Wo schon Verbindungen dieser verschiedenen Gewerbe ohne erlangte Staatsberechtigung bestünden, da müssen solche aufhören, mit dem Anfügen jedoch, daß ihnen von der Unterpolizeiobrigkeit eine schickliche Frist und Weise dazu bestimmt werde. 6. Man behält sich vor, wo nöthig mehrere dieser Gewerbe vereint zu verleihen, oder wo nöthig in einigen Stücken eine bestandene oder ferner nöthig werdende Verbindung im einzelnen ausnahmsweise bestehen zu lassen, s. auch Verlagsrechte. Min st. d. Innern vom 19. April 1836 Nr. 3856. Da den Buchbindern schon viele Jahre zugestanden wurde, neu gebundene Schreib-, Gebet- und Gesangbücher, Kalender- und Normalschulbücher zu verkaufen, und da dieß auch anderwärts üblich ist, so wurde den Buchbindern dieser Handel gestattet. Höchste Verordnung v. 17. Januar 1822. Reg. Bl. S. 14. Zur Errichtung von Buchhandlungen ertheilt das Minist. d. Innern die Erlaubniß.

Budget, s. Finanzgesez.

Bund, deutscher. Verfassungsurkunde §. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. §. 2. Alle organischen Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind. Bundesbeschluß v. 28. Juni 1832. Reg. Bl. S. 381. Art. VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Bundesacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und Schlußacte mit rechtlicher Wirkung, auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung ausübt. Bundesbeschluß v. 28 Juni 1832. Reg. Bl. S. 381. Art. I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch bestehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souveraine durch die Landstände die zur Führung einer der Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsezung anderweiterer Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 (s. Aufruhr) der Schlußacte in Anwendung gebracht werden mußten. III. Die innere Gesezgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher im Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn. IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten. V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden dürfen, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den deutschen Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819. Reg. Bl. S. 162. Provisorische Executionsordnung in Bezug auf den 2. Art. der deutschen Bundesacte. Art. 1. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executionsordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, und zum Schuz des Besizstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen und sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern. Art. 2. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit

bleibt. Art. 3. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben. Art. 4. Die Commission theilt nach erstattetem Vortrag in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch den Bundestags-Gesandten, oder die Substitution derselben, alles Dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung. Art. 5. Geht aus der Erklärung des Bundestags-Gesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung, anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termin anzuzeigen. Art. 6. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localveränderungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst deßhalb einzuschreiten für erforderlich hält, so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundes-Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher nach den in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termin anzuzeigen hat. Art. 7. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit des Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestags-Gesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissionsvortrage, der Lage der Sache angemessenen Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch — in das Gebiet einrückende Bundestruppen erfolgt. Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen, und auf einen vorhergegangenen Commissionsantrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen. Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse. Art. 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaatsregierung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden. Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Specialvollziehungscommission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet. s. auch Auslieferung der Verbrecher gegen den deutschen Bund auf deutschem Bundesgebiet und — Schiedsgericht.

Bundesacte v. 8. Juni 1815. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die souveranen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besizungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll. Art. 2. Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äußeren und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Art. 3. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzeln, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1)	Oestreich	1	Stimme.
2)	Preußen	1	„
3)	Bayern	1	„
4)	Sachsen	1	„
5)	Hannover	1	„
6)	Würtemberg	1	„
7)	Baden	1	„
8)	Kurhessen	1	„
9)	Großherzogthum Hessen	1	„
10)	Dänemark wegen Holstein	1	„
11)	Niederlande wegen d. Großherzogthums Luxemburg	1	„
12)	die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1	„
13)	Braunschweig und Nassau	1	„
	Uebertrag	13	Stimmen.

		Uebertrag	13 Stimmen.
14)	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	"
15)	Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	"
16)	Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	"
17)	Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	"
	Zusammen	17	Stimmen.

Art. 5. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsiz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschlage zu machen, und in Vorschlag zu bringen, und der Vorsizende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben. Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesezen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnüzige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1)	Oestreich erhält	4	Stimmen.
2)	Preußen	4	"
3)	Sachsen	4	"
4)	Bayern	4	"
5)	Hannover	4	"
6)	Würtemberg	4	"
7)	Baden	3	"
8)	Kurhessen	3	"
9)	Großherzogthum Hessen	3	"
10)	Holstein	3	"
11)	Luxemburg	3	"
12)	Braunschweig	2	"
13)	Mecklenburg-Schwerin	2	"
14)	Nassau	2	"
15)	Sachsen-Weimar	1	"
16)	" -Gotha	1	"
17)	" -Coburg	1	"
18)	" -Meiningen	1	"
19)	" -Hildburghausen	1	"
20)	Mecklenburg-Strelitz	1	"
21)	Holstein-Oldenburg	1	"
22)	Anhalt-Dessau	1	"
23)	" -Bernburg	1	"
24)	" -Göthen	1	"
25)	Schwarzburg-Sondershausen	1	"
26)	" -Rudolstadt	1	"
27)	Hohenzollern-Hechingen	1	"
28)	Lichtenstein	1	"
29)	Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
30)	Waldeck	1	"
31)	Reuß, ältere Linie	1	"
32)	" jüngere Linie	1	"
33)	Schaumburg-Lippe	1	"
	Uebertrag	64	Stimmen.
	Uebertrag	64	Stimmen.
34)	Lippe	1	"
35)	die freie Stadt Lübeck	1	"
36)	" " " Frankfurt	1	"
37)	" " " Bremen	1	"
38)	" " " Hamburg	1	"
	Zusammen	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curialstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgeseze in Erwägung nehmen. Art. 7. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterzeichnenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in dem lezteren aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsizenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeseze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten, ankommt, kann, weder in der engern Versammlung noch im Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Geseze vorbehalten. Art. 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesezt, daß, so lange die Bundesversammlung mit dem organischen Geseze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Geseze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptbeschlusses von 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben. Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Siz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. Sept. 1815 festgesezt. Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgeseze des Bundes und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn. Art. 11. Alle Mitglieder

des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schuz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besizungen. Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitig Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten, gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Behörden sich sofort zu unterwerfen haben. II. Besondere Bestimmungen. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen. Art 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besizungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jezt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes zu vereinigen. Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jedem der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, anzutragen. Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden. Art. 14. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen. 2) Werden nach den Grundsäzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. 3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besizung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgeseze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königl. bayerische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm untergelegt werden. Dem ehemaligen Reichsadel werden die unter Nummer 1 und 2 verfügten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert, diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgeseze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen, und jezt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsäze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen. Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen Diäten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsbeschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesezter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsbeschluß festgesezten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputationsbeschluß von 1803 für die Domstifter festgesezten Grundsäzen, Pensionen erhalten, in so

ferne sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besizungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesizungen, bezahlen. Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und Pensionen für die überrheinischen Bischöffe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besizer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesezt. Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten. Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichsdeputationsbeschluß v. 25. Februar 1803, oder in späteren Verträgen, bestätigten Besiz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange, als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, in so ferne diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesezt ist. Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besizen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen; b) die Befugniß: 1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch 2) in Civil- und Militardienst desselben zu treten. Beides jedoch nur, in so ferne keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesezlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsäze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden; c) die Freiheit von aller Nachsteuer, in so ferne das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen; d) die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsäze in Berathung zu treten. — s. auch Wiener — Schlußacte.

Bundes-Matrikel. Wiener Schlußacte v. 1820 Art. 52. Beschluß v. 5. und 16. Sept. 1839. Die Bundesversammlung hat den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit es im Allgemeinen geschehen kann, festzusezen; in vorkommenden Fällen, die außerordentliche Ausgaben, welche zu Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse, erforderlich sind, und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen, das matrikularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusezen; die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen.

Bundesstaaten	Seelenzahl.	zu 60000 fl.		zu 30000 fl.		zu 1000 fl.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1. Oestreich	9482221	18801	6	9450	35	310[illegible]
2. Preußen	[illegible]	1[illegible]810	14	7905	7	203[illegible]
3. Königreich Sachsen	1200000	2380	55	1193	28	39[illegible]
4. Bayern	3560000	[illegible]	[illegible]	3540	30	118[illegible]
5. Hannover	1305351	[illegible]	28	1298	14	43[illegible]
6. Würtemberg	1395402	[illegible]	45	1387	51	46[illegible]
7. Baden	1000000	[illegible]	6	994	33	33[illegible]
8. Kurhessen	567868	1120	33	564	40	18[illegible]
9. Großherzogthum Hessen	619500	1232	[illegible]	616	7	20[illegible]
10. Holstein und Lauenburg	360000	710	5	358	2	11[illegible]
11. Luxemburg	253583	504	24	252	2	8[illegible]
12. Braunschweig	209600	416	55	208	28	6[illegible]
13. Mecklenburg-Schwerin	358000	712	0	356	3	11[illegible]
14. Nassau	302769	602	14	301	7	10[illegible]
15. Sachsen-Weimar	201000	[illegible]	49	[illegible]	45	6[illegible]
16. " Coburg Gotha	111600	221	50	111	—	3[illegible]
17. Meiningen-Hildburghausen	115000	228	45	114	22	3[illegible]
18. Altenburg	98200	195	[illegible]	97	40	3[illegible]
19. Mecklenburg-Strelitz	71769	142	[illegible]	71	25	2[illegible]
20. Oldenburg	220718	439	2	219	31	7[illegible]
21. Anhalt-Dessau	52947	105	19	52	40	1[illegible]
22. " Bernburg	37046	73	41	36	51	1[illegible]
23. " Cöthen	32454	64	33	32	17	1[illegible]
24. Schwarzburg-Sondersh.	45117	89	46	44	52	1[illegible]
25. " Rudolstadt	53937	107	[illegible]	53	30	1[illegible]
26. Hohenzollern-Hechingen	14500	28	51	14	25	—[illegible]
27. Lichtenstein	5546	11	2	5	31	—[illegible]
28. Hohenzollern-Sigmaringen	35560	70	44	35	22	1[illegible]
29. Waldeck	51877	103	11	51	36	1[illegible]
30. Reuß, ältere Linie	22255	44	10	22	3	—[illegible]
31. " jüngere Linie	52205	103	50	51	55	1[illegible]
32. Schaumburg-Lippe	24000	[illegible]	44	23	52	—[illegible]
33. Lippe	69062	137	22	68	41	2[illegible]
34. Hessen-Homburg	20000	39	47	19	53	—[illegible]
35. Lübeck	40650	80	52	40	26	1[illegible]
36. Frankfurt	47850	95	11	47	35	1[illegible]
37. Bremen	48500	96	28	48	14	1[illegible]
38. Hamburg	129800	258	11	129	6	4[illegible]
Summe	30104392	60000	—	30000	—	1000

Bücher, des bürgerlichen Standes, s. Standesbücher, Standesurkunden.

— — über Erbschaftsausschlagung, s. Erbschaftsausschlagung S. 784. Ueber Vorsichtserbschaften s. Vorsichtserbe S. 793. s. auch Handelsbücher, Hausbücher, Grundbücher, Pfandbücher, Makler S. 84. Wechsel S. 176.

Bücher. Beschlag auf Bücher. L.R.S. 2217. b. Der Beschlag zu Begründung eines Zugriffs ist nicht erlaubt: auf Bücher, Schriften &c., die dem Schuldner zu Betreibung seines Gewerbes oder Lebensberufs nöthig sind.

Bureaukosten. Finanzgesez vom 3. August 1844. Reg. Bl. Seite 118. Art. 11. Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Bürge. Begriff. L. R. S. 2011. Wer Bürge für eine Schuld wird, verbindet sich, dem Gläubiger diese Schuld abzutragen, auf den Fall, da nicht der Schuldner selbst sie berichtigt. S. 2012. Die Bürgschaft besteht nur, wenn sie für eine gültige Schuld übernommen ist. Ihrem Rechtsbestand schadet das nicht, daß die verbürgte Schuld durch eine dem Schuldner blos persönlich zustehende Einrede vernichtet werden kann, z. B. wegen Minderjährigkeit. S. 2013. Die Verbürgung kann sich auf mehr nicht erstrecken, als wozu der Schuldner selbst verbunden ist, sie kann auch nicht unter lästigern Bedingungen übernommen werden. Wohl aber kann sie auf einen kleinern Theil der Schuld, oder weniger lästigern Bedingungen gestellt werden. Eine Verbürgung, welche den Betrag der Hauptschuld überschreitet, oder unter lästigern Bedingungen geschicht, ist nicht ungültig, sondern nur der Minderung bis zur Hauptschuld unterworfen. Ohne Auftrag. S. 2014. Man kann sich verbürgen, ohne von Demjenigen, für den man Bürge wird, Auftrag zu haben, und selbst ohne sein Vorwissen. Man kann ebenfalls nicht nur unmittelbar für eine Hauptschuld Bürgschaft leisten, sondern auch für eine Bürgschaft. S. 2015. Eine Verbürgung wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich geschehen, und darf nicht über die Schranken, worin sie geleistet worden ist, ausgedehnt werden. Ausdehnung. S. 2016. Eine unbestimmte Bürgschaft für eine Hauptschuld erstreckt sich auf alle Zugehörden der Schuld, selbst auf die Kosten der ersten Klage, und auf alle Diejenigen, welche der ersten Aufforderung des Bürgen nachfolgen. Uebergang auf die Erben. S. 2017. Die Verbindlichkeiten der Bürgen gehen auf ihre Erben über, nur daß wider diese kein persönlicher Verhaft statt hat, wenn etwa nach der Natur der Verbindlichkeit der Bürge ihm unterworfen gewesen wäre. Erfordernisse eines Bürgen. S. 2018. Der Bürge, den ein Schuldner stellen will, muß vertragsfähig seyn, hinlängliches Vermögen nach Größe der Schuld besizen, und im Umfang der unmittelbaren Obergerichtsbarkeit des Bezirks, in welchem Bürgschaft geleistet werden soll, gesessen seyn. S. 2019. Die Hinlänglichkeit eines Bürgen wird nur nach Maßgabe seines liegenschaftlichen Vermögens beurtheilt, ausgenommen in Handelsgeschäften, oder wenn die Schuld gering ist. Strittige Liegenschaften, oder solche, deren gerichtliche Versteigerung wegen weiter Entfernung mit zu vielen Beschwernissen verbunden seyn würde, kommen dabei nicht in Betracht. S. 2019 a. Für zu weit entfernt gelten hierlands nur jene, die außer Lands gelegen sind. Zahlungsunfähigkeit. S. 2020. Wird ein Bürge, welchen der Gläubiger freiwillig oder auf Gerichtsverordnung angenommen hat, zahlungsunfähig, so muß ein anderer gestellt werden. Von dieser Regel ist der Fall ausgenommen, wo die Bürgschaft kraft eines Vertrags gestellt ward, in welchem der Gläubiger die Person des Bürgen erwählt hatte. Wirkungen zwischen Gläubiger und Bürgen: Selbstschuldner ist sammtverbindlich. S. 2021. Der Bürge ist gegen den Gläubiger zur Zahlung nur verbunden, wenn der Schuldner nicht zahlt. Dieser muß zuvor auf sein Vermögen angegriffen werden, es habe denn der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan, oder sich mit dem Schuldner sammtverbindlich gemacht, in welch leztern Fall die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln der Sammtverbindlichkeit sich richten. 2021 a. Für einen Bürgen, der sich mit dem Schuldner sammtverbindlich macht, ist derjenige zu achten, der sich als Selbstschuldner verschreibt. Ein solcher ist an die Einschränkungen des Sazes 2013 nicht gebunden; nur ist das, was er mehr oder anders verschreibt, als der Hauptschuldner, nur zwischen ihm und dem Gläubiger wirksam; dem Hauptschuldner, der nicht einwirkte, kann es weder zum Vortheil noch zum Nachtheil gereichen. Vorausklage. S. 2022. Der Gläubiger ist nur alsdann verbunden, den Hauptschuldner zuvor auszuklagen, wenn der Bürge in dem ersten gegen ihn angestellten Rechtsverfahren darauf dringt. S. 2023. Der Bürge, welcher die Vorausklage verlangt, muß dem Gläubiger Güter des Hauptschuldners, worauf sie geschehen kann, anzeigen, und ihm die Kosten-Auslagen vorschießen. Er darf dazu keine Güter des Hauptschuldners, welche außer dem mittelbaren Obergerichtszwang des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, liegen, keine streitige Güter, und keine Unterpfänder der Schuld, die nicht mehr im Besiz des Schuldners sind, vorschlagen. S. 2024. So oft ein Bürge über die Güter des Hauptschuldners eine gedachtermaßen zulässige Auskunft gegeben, und den zur Ausklagung hinreichenden Vorschuß gethan hat, so ist bis zum Betrag der angezeigten Güter die Gefahr des Gläubigers, wenn er etwa gegen den Hauptschuldner das gerichtliche Verfahren unterläßt, und dieser in Zahlungs-Unvermögenheit inzwischen verfällt, der Bürge haftet dafür nicht. Sammtverbindlichkeit. S. 2025. Sind mehrere für die nämliche Schuld Bürgen des nämlichen Schuldners geworden, so ist jeder Bürge für die ganze Schuld verbindlich. S. 2026. Jeder derselben, der auf die Einrede der Theilung nicht Verzicht gethan hat, kann jedoch fordern, daß zuerst der Gläubiger alle Bürgen nach ihren Antheilen belange. Wenn auf das Verlangen Eines der Bürgen die Theilung der Klagen erkannt wird, etliche unter ihnen aber alsdann schon unvermögend zu zahlen sind, so bleibt dieser Bürge für den von diesen nicht einzubringenden Antheil verhaftet; hingegen keineswegs für jene, die nach erkannter Theilung in Unvermögenheit gerathen. S. 2027. Hat der Gläubiger freiwillig jeden auf seinen Antheil belangt, so kann er von dieser Theilung nicht abgehen, auch wegen derjenigen Bürgen nicht, die damals schon unvermögend waren. S. 2027 a. Hätten mehrere Personen sich als Selbstschuldner verschrieben, so steht keinem die Einrede der Theilung zu. Wirkungen zwischen Schuld-

ner und Bürgen und zwar: Rückgriff wider den Hauptschuldner. S. 2028. Einen Bürgen, der gezahlt hat, steht der Rückgriff wider den Hauptschuldner zu; die Burgschaft mag mit oder ohne dessen Vorwissen ubernommen worden seyn. Dieser Rückgriff geht auf Kapital, Zinsen und Kosten; bei den Kosten jedoch nur auf jene, die von dem Bürgen aufgewendet werden, nachdem er von der wider ihn angestellten Klage den Hauptschuldner in Kenntniß gesezt hat. Sein Rückgriff geht auch im geeigneten Fall auf Entschädigung. S. 2029. Der Bürge, der die Schuld zahlt, tritt in alle Rechte des Gläubigers wider den Schuldner kraft Gesezes ein. S. 2030. Wer fur mehrere Sammtschuldner bürgte, kann auf einen jeden aus ihnen für das Ganze was er gezahlt hat, zurückgreifen. S. 2032. Der Bürge kann auch schon, ehe er zahlt, wider den Schuldner auf Schadloshaltung klagen: 1) wenn er auf Zahlung gerichtlich belangt ist; 2) wenn der Schuldner in Gant oder Vermögenszerfall gerathen ist; 3) wenn der Schuldner versprochen hat, in einer bestimmten Frist ihn seiner Verbindlichkeit zu entledigen; 4) wenn die Verfallzeit der Schuld erschienen, und diese daher klagfrei geworden ist; 5) nach zehn Jahren, wenn die Hauptschuld keinen bestimmten Verfalltag hat, und nicht von der Art ist, daß sie erst nach einer bestimmten Zeit sich tilgen laßt, wie z. B. eine Vormundschaftsverbindlichkeit. Rückgriff wider den Gläubiger. S. 2031. Der Bürge, der eine Schuld zahlte, die der Hauptschuldner nachher abermals zahlt, weil er vom Bürgen über die geschehene Zahlung unbenachrichtigt blieb, hat keine Rückgriffsklage wider den Schuldner, sondern nur eine Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger. Zahlt der Bürge ohne eine Klage abzuwarten, und ohne den Hauptschuldner zu benachrichtigen, so hat er wider diesen keinen Rückgriff, sobald der Schuldner zur Zeit der Zahlung Einreden hatte, um derentwillen die Schuld für erloschen hätte erklärt werden müssen; ihm bleibt jedoch die Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger. Wirkungen zwischen den Bürgen unter sich. S. 2033. Wenn mehrere Personen für eine und dieselbe Schuld an eben denselben Schuldner sich verbürgt haben; so hat der Bürge, der die ganze Schuld zahlt, seinen Rückgriff auf die übrigen Bürgen und zwar auf einen jeden für dessen Antheil. Dieser Ruckgriff hat jedoch nur alsdann statt, wenn der Bürge in einem der im vorhergehenden Saz (2032) ausgedruckten Fälle sich befand, als er zahlte. Erlöschung der Bürgschaft. S. 2034. Die Bürgschaftsverbindlichkeit erlischt aus gleichen Ursachen, wie andere Verbindlichkeiten. Rechtsvermischung. S. 2035. Die Rechtsvermischung in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen, da nämlich einer von ihnen Erbe des andern wird, hebt die Klage des Gläubigers wider Denjenigen nicht auf, der sich für den Bürgen verbürgt hat. Einreden des Bürgen gegen die Gläubiger. S. 2036. Der Bürge ist berechtigt, dem Gläubiger alle Einreden entgegenzusezen, welche dem Hauptschuldner zustehen, und mit der Schuld zusammenhängen. Er kann sich mit solchen Einreden nicht schüzen, welche dem Schuldner blos aus seiner persönlichen Eigenschaft zustehen. Befreiung des Bürgen. S. 2037. Der Bürge ist seiner Verbindlichkeit los, sobald es der Gläubiger unmöglich macht, daß in seine Rechte, Pfänder und Vorzüge, der Bürge eintreten könne. S. 2038. Der Gläubiger, welcher liegende oder fahrende Habe für die Hauptschuld an Zahlungsstatt freiwillig annimmt, befreit den Bürgen dadurch, selbst für den Fall, da diese Sachen dem Gläubiger durch Urtheil und Recht wieder abgesprochen würden. S. 2039. Eine bloße Verlängerung der Zahlungsfrist, welche der Gläubiger dem Hauptschuldner gestattet, befreit den Bürgen nicht; dieser wird aber auch dadurch nicht gehindert, wider den Schuldner auf Zahlung zu klagen. Gesezliche und gerichtliche Bürgschaften. S. 2040. So oft Jemand durch die Verfügung eines Gesezes oder eines Urtheils im Fall ist, Bürgschaft zu stellen, müssen bei dem Bürgen, den er in Vorschlag bringt, die im Saz 2018 und 2019 vorgeschriebenen Bedingungen eintreten. Bei einer gerichtlichen Bürgschaft muß der Bürge noch außerdem eine Person seyn, wider welche wegen Schulden persönlicher Haft erkannt werden darf. S. 2041. Wer keinen Bürgen findet, der darf statt dessen ein hinlängliches Pfand geben. S. 2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptschuldner vorher ausgeklagt werde. S. 2043. Der Afterbürge eines gerichtlichen Bürgen kann weder die Vorausklage des Hauptschuldners noch jene des Hauptbürgen verlangen.

Bürge. L. R. S. 1365. Der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid befreit zugleich die Bürgen. Der dem Bürgen zugeschobene Eid kommt dem Hauptschuldner zu gut. In diesem lezteren Fall nüzt nur alsdann der Eid des Bürgen den übrigen Mitschuldnern, oder dem Hauptschuldner, wenn er über die Schuld selbst, keineswegs aber, wenn er über die Wahrheit der Verbürgung zugeschoben wird. Bürgschaft für Kaufbesorgung, s. Kaufbesorgung S. 92 ad. In Mäklergeschäften, s. Mäkler S. 86. Für Miethe oder Pacht, s. Bestandvertrag S 1740. Durch Empfehlung oder Rathschläge, s. Empfehlungen S. 1381 a. e. Für Verrechner, s. Vorzugsrechte S. 2098 a. III. Befreiung durch Rechtswandlung, s. Rechtswandlung S. 1281. Des Mannes für die Frau, s. Gemeinschaft S. 1432. Befreiung des Bürgen durch die Schulderlassung, s. Schuldnachlaß S. 1287. Verhaft der Bürgen, s. Verhaft S. 2060. Unterbrechung der Verjährung gegen den Bürgen, s. Verjährung S. 2250. Wechselbürgen, s. Wechsel S. 120, 141, 142, 151 bis 155. Wettschlagung der Schuld, s. Wettschlagung S. 1294. s. auch Zahlung zur Ungebühr S. 1377 a. Rechtsvermischung, S. 1301.

Bürger. Gemeindeordnung §. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsizes, oder Insassen. Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schuzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schuzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger. s. auch Bürgerrecht.

Bürgerannahme, s. Bürgerrecht.

Bürgerannahmstaxen. Diese wurden in Gemäßheit des Gesezes vom 14. Mai 1828 Reg. Bl. S. 72 gegen Entschädigung aufgehoben. Hinsichtlich des Bürgereinkaufsgeldes s. Bürgerrecht.

Bürgerausschuß. Gemeindeordnung §. 9. Neben dem Gemeinderathe besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß. §. 27. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich. In Städten über 3000 Seelen muß die Zahl der Ausschußmitglieder um die Hälfte höher seyn, als die des Gemeinderathes. Sie werden von der Gemeinde (und wo ein größerer Ausschuß besteht, von diesem) gewählt. Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der Leztern als Urkundspersonen. §. 28. Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil, und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem leztern Drittheil in der Mitte befinden. Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, so muß eines von diesen Mitgliedern aus der höchst- und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden. Gesez vom 3. Aug. 1837 Reg. Bl. Seite 200. §. 3. Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Klassen, aus welchen der Bürgerausschuß zu wählen ist, in der Art gebildet, daß die Klasse der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden zwei Sechstel, und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßt. §. 4. Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Klassen bei dem Uebergange von der einen zur andern Klasse mehrere gleich hochbesteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Klasse die im Bürgerrecht Aelteren den Jüngeren vor. § 7. Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses mitstimmen. Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgiebt. Gemeindeordnung §. 29. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger. § 30. Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung jeder Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf Religion, jedoch jeder nur für diejenigen der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört. Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden: 1) vorgesezte Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesezten Stellen das Amt annehmen. 2) Die Gemeinderäthe. 3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können. Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, und der Umstand, daß ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit. Ministerium des Innern vom 12. Decbr. 1834 Nr. 12633. Hiernach ist jeder Gemeindebürger, ob er ein Steuerkapital besizt oder nicht, zum Bürgerausschuß wählbar, es darf daher Denjenigen, die nur Klassensteuer bezahlen, also kein im Ortssteuerkataster eingetragenes Steuerkapital besizen, und selbst jenen die gar keine Steuer bezahlen, das Wahlrecht nicht entzogen werden. Alle diese Einwohner sind, in so weit sie wirkliche Gemeindebürger sind, in den im §. 28 der Gemeindeordnung erwähnten niedrigstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft aufzunehmen. s. auch Gemeindewahlen. Gemeindeordnung §. 31. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert vier Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschuß durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der gesezlichen Dienstzeit erledigt, so wird von dem Gemeinderath und Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen von dem größeren Ausschuß zusammen ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zum nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Bürgerausschusses eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, in welcher Derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. Bei einer späteren Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters. §. 32. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur Derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesezliche Zeit schon versehen hat. Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein. Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 15 bestimmte Nachtheil ein (s. Gemeinderäthe). §. 33. Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar. §. 34. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheit außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesezlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen. §. 35. Landgemeinden unter sechszig Bürger können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle. Gemeindeordnung §. 135. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen: 1) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderaths, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll; 2) Bei Festsezung des Werthes der Spann- und Handdienste; 3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners; 4) über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener; 5) über die Bestimmung des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen; 6) über Veräußerung von un-

beweglichem Vermögen, so weit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Culturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräusserungen, welche aus freier Hand geschehen; 7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist; 8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird; 9) über Vergleiche, die der Gemeinderath genehmigt, so wie über andere Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, so weit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden; 10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesezlich erforderlich ist, in so fern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist; 11) über die Eingehung eines Rechtsstreites, sowohl für als gegen die Gemeinde, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist; 12) über Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde; 13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane; 14) über Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden sollen; 15) über Akkorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen. — Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden. Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 fl. bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden. §. 136. In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderaths zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen. Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll. Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen. §. 137. Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstern in das Protokoll einzutragen, und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen. Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen. Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf den Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesezten Staats-Verwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils. §. 138. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und Bürgerausschusse finden nicht Statt. Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichende Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen. §. 139. Auf Verlangen der vorgesezten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Bürgerausschuß in Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesezt sind. Gemeindeordnung §. 142. Das Nämliche, wie beim Gemeinderath, findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses statt. §. 147. In Fällen, in welchen nach diesen Gesezen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Bürgerausschuß, großer. Ges. v. 3. Aug. 1837 Reg.-Bl. S. 200. § 1. In allen Gemeinden über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt. Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber durch Gemeinde-Beschluß auch wieder abändern. Minist. des Innern vom 15. Sept. 1837 Reg. Bl. Seite 315 § 3. Diese Staatsgenehmigung steht der betreffenden Kreisregierung zu. Die Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschluß, daß von der Wahl eines großen Ausschusses Umgang zu nehmen sey, kann nur mit Widerrufsvorbehalt ertheilt werden. Gesez vom 3. Aug. 1837 Reg. Bl. Seite 200 §. 2. Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll, außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleineren Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen. Läßt die Zahl der Bürgerschaft durch zwölf, beziehungsweise durch zehn oder sieben sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied des großen Ausschusses gewählt. In keinem Fall kann die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter fünfzig herabsinken. Minist. des Innern vom 11. Nov. 1837 Nr. 10395. Diejenigen Bürger, deren Bürgerrecht nach § 66 des Bürgerrechtsgesezes ruht, sind unter die Zahl derjenigen, von welchen die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses angenommen wird, gar nicht aufzunehmen, da nach dem Ausdruck des Gesezes „ihr Bürgerrecht ruht", sie für die Dauer dieses Ruhens gleich andern Gemeindeangehörigen, die nicht selbstständ-

dige Bürger sind, zu behandeln, also so anzusehen sind, wie wenn sie ihr Bürgerrecht zur Zeit gar nicht angetreten hätten, oder nicht antreten könnten. Gemeindeordnung §. 40. Bei Besezung des großen Ausschusses entscheiden die §§. 28 und 31 der Gemeindordnung (s. Bürgerausschuß). Gesez vom 3. August 1837 §. 3. Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach §. 28 und 40 der Gemeindeordnung der Bürgerausschuß und große Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die Klasse der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden zwei Sechstel, und die Klasse der Niederbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßt. §. 4. Wenn bei der Eintheilung der Bürger in drei Klassen, bei dem Uebergange von der einen zur andern Klasse mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Klasse die im Bürgerrecht Aelteren den Jüngeren vor. Ministerium des Innern vom 11. Nov. 1837 Nr. 10395. Bürger, welche aus irgend einem Grunde kein Steuerkapital haben, sind an das Ende der niedrigstbesteuerten Klasse zu sezen. Ministerium des Innern vom 15. Sept. 1837 §. 4. Wenn sich die nach §. 2 des Gesezes zu ermittelnde Zahl der aus den drei Klassen der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder des großen Ausschusses durch drei nicht theilen läßt, so wird, wenn nur ein Mitglied übrig bleibt, dasselbe den aus der mittelstbesteuerten Klasse zu Wählenden beigeschlagen. Bleiben zwei übrig, so wird das Eine der höchstbesteuerten und das Andere der niederstbesteuerten Klasse beigeschlagen. (Sind z. B. 64 Mitglieder zu wählen, so fallen hiernach auf die Klassen der Höchstbesteuerten 21, auf jene der Mittelstbesteuerten 22, und auf jene der Mindestbesteuerten 21. Sind dagegen 65 zu wählen, so fallen auf die Klasse der Höchstbesteuerten 22, auf jene der Mittelstbesteuerten 21, und auf jene der Niederstbesteuerten 22.) §. 5. Wenn sich die Zahl der Bürger bei ihrer Eintheilung in drei Klassen zu ein Sechstel, zwei Sechstel und drei Sechstel nach §. 3 des Gesezes durch sechs nicht theilen läßt, so wird, wenn nur ein Bürger übrig bleibt, dieser der mittelstbesteuerten Klasse zugeschlagen. Bleiben zwei übrig, so wird die höchst- und niederstbesteuerte Klasse jede um einen Bürger vermehrt; bleiben drei übrig, so kommt jeder Klasse einer derselben zu. Sind es vier, so erhält die mittelstbesteuerte Klasse zwei, und bei fünf übrig gebliebenen erhalten davon die beiden andern Klassen jede zwei, und die mittelstbesteuerte Klasse nur einen. (z. B. hat die Gemeinde 721 Bürger, so kommen in die höchstbesteuerte Klasse 120, in die mittelstbesteuerte 241, und in die niederstbesteuerte 360. Sind es 722 Bürger, so erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 240, und die niederstbesteuerte 361. Sind es 723, so erhält die höchstbesteuerte 121, die mittelbesteuerte 141 und die niederstbesteuerte 361. Bei 724 Bürgern erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 242 und die niederstbesteuerte 361; endlich bei 725 Bürgern erhält die höchstbesteuerte Klasse 122, die mittelbesteuerte 241 und die niederstbesteuerte 362. Gesez vom 3 August 1837. §. 5. Jede der nach §. 3 gebildeten Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten und ein Drittel aus der Klasse der Niederstbesteuerten. Minist. des Innern vom 15. Septbr. 1837. §. 6. So viel Mitglieder des großen Ausschusses nach der oben enthaltenen Bestimmung aus einer jeden der drei Klassen zu wählen sind, für eben so viel Mitglieder hat die nämliche Klasse das active Wahlrecht auszuüben. Von der Zahl derjenigen, welche eine Klasse hiernach zu wählen hat, wählt sie nach § 5 des Gesezes ein Drittel aus ihrer Mitte und einen Drittel aus jeder der beiden andern Klassen. §. 7. Läßt sich die Zahl der Mitglieder, wenn nur Eines übrig bleibt, durch drei nicht theilen, so wählt sie, wenn nur Eines übrig bleibt, dasselbe weiter aus den Mittelbesteuerten, oder wenn zwei übrig bleiben, Eines weiter aus der Klasse der Höchstbesteuerten und das Andere aus der Klasse der Niederstbesteuerten. (Hat eine Klasse z. B. 22 Mitglieder zu wählen, so wählt sie aus den Höchstbesteuerten 7, aus den Mittelstbesteuerten 8, und aus Niederstbesteuerten 7. Hat sie 23 zu wählen, so wählt sie aus der Klasse der Mittelbesteuerten 7, und aus jeder der beiden andern Klassen 8. Minist. des Innern vom 11. Novbr. 1837 Nr. 10395. Wahlberechtigt ist jeder Bürger, dessen Bürgerrecht in Bezug auf Gemeindewahlen nicht ruht, und jeder dieser wahlberechtigten Bürger ist wählbar in den großen Ausschuß. Nur Gemeinderäthe und Mitglieder des kleinen Ausschusses können in den größern Ausschuß wohl nicht gewählt werden, da sie ohnedieß in jener Eigenschaft schon gesezliche Mitglieder dieses Ausschusses sind. Allein bei der Eintheilung der Bürger in die drei Steuerklassen sind sie mitzuzählen, da diese Eintheilung lediglich nach der Zahl der Wahlberechtigten geschieht. Daß Staatsdiener in den großen Ausschuß nicht wählbar sind, ist nirgends ausgesprochen; es versteht sich indessen von selbst, daß der Regierung freistehen muß, ihnen die Annahme dieser, wie jeder andern dem Dienste fremden Function zu untersagen. Die Wahl der früher entlassenen Mitglieder des kleinen Ausschusses kann, wo es sich um die Aufstellung des großen Ausschusses handelt, keinem Anstande unterliegen. s. auch Gemeindewahlen. Gesez vom 3. Aug. 1837 §. 6. Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung (§. 40 der Gemeindeordnung: ausgenommen, wenn eine Verkündung an die ganze Gemeinde geschehen soll; und so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt), und hat nicht nur alle im §. 40 der Gemeindeordnung dem bisherigen großen Ausschusse zugewiesenen Verrichtungen, sondern außer denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen. Jene Befugnisse, welche nach der Gemeindeordnung auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses der Gemeindeversammlung zukommen, bleiben derselben auch für die Zukunft vorbehalten. Gemeindeordn. §. 40. Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleinere Ausschuß. Die Stimmen werden durchgezählt und der Bürgermeister hat

bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Alle Verhandlungen des großen Ausschusses sind öffentlich. s. auch Gemeindeversammlung. Gesez v. 3. Aug. 1837. § 7. Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen. Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Burgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. §. 8. Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung. Minist. d. Innern. v. 5. Febr. 1839. Nr. 1145. Wenn die Mitglieder des großen Ausschusses, welche zur Ausübung des Wahlrechts der gesammten Bürgerschaft aufgestellt sind, bei den Wahltagfahrten ausbleiben und dadurch ihre Stimme pflichtwidrig verweigern, können dieselben durch Geldstrafen von 5 bis 10 Reichsthalern dazu angehalten werden. Wenn indeß Strafandrohungen und selbst Strafen fruchtlos bleiben, so muß es der Staatsbehörde überlassen bleiben, statt wiederholter Wahltagfahrten die provisorische Maßregel durch Ernennung auf ein Jahr eintreten zu lassen. Minist. d. J. v. 16. April 1833. R. g. Bl. 95. I. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die Gemeinde, beziehungsweise der größere Ausschuß, versammelt sich auf die Einladung des Bürgermeisters an dem durch den Gemeinderath und Ausschuß im Allgemeinen dazu bestimmten Orte. §. 2. Die Einladung dazu geschieht nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Nov. 1832 (s. Gemeindeversammlung). §. 3. Die Verhandlungen finden nur statt, wenn wenigstens zwei Drittel aller Bürger, beziehungsweise aller Mitglieder des größern Ausschusses, anwesend sind. §. 4. Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsiz. Sobald er den Stuhl einnimmt, haben sich alle Mitglieder an ihre Plaze zu begeben. §. 5. Zur Rechten desselben sizen die Mitglieder des Gemeinderaths, und zur Linken jene des kleinen Ausschusses. Die andern Mitglieder der Versammlung nehmen ohne nahere Bestimmung die übrigen Plaze ein. §. 6 Am Versammlungsort des größern Ausschusses, dessen Sizungen nach dem §. 40 des Gesezes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden öffentlich sind, wird den Zuhörern ein eigener, durch irgend ein Zeichen von den Sizen der Ausschußmitglieder auszuscheidender Plaz angewiesen. II. Kapitel. Von der Berathung in den Versammlungen. §. 7. Die auf die Tagesordnung gesezten Gegenstände, d. h. diejenigen, zu deren Erörterung die Versammlung bestimmt ist, werden vom Bürgermeister der eine nach dem andern zur Berathung ausgesezt. §. 8. Niemand darf in der Versammlung einen andern Gegenstand zur Sprache bringen. Wer eine Sache vor die Versammlung bringen will, hat schon vorher zu bewirken, daß dieselbe von dem Bürgermeister auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses oder einer den Mitgliedern beider in der Zahl gleichkommenden Anzahl Bürger, oder auf Anordnung der Staatsbehörde nach dem §. 38 der Gemeindeverfassung, auf die Tagesordnung gesezt werde. §. 9. Jeder zur Berathung kommende Antrag ohne Unterschied, von wem er ausgegangen sey, muß vorher, etwa mit kurzer Angabe der Gründe, auf welchen er beruht, schriftlich verfaßt seyn, und, so wie er zur Berathung ausgesezt wird, durch den Bürgermeister oder durch den Rathschreiber vorgelesen und erläutert werden. §. 10. Hat bei einem Antrag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß eine von diesem Antrage abweichende Ansicht, so kann der Obmann des Ausschusses diese abweichende Ansicht mit den dafür sprechenden Gründen, sobald der Antrag selbst, nach Maßgabe des §. 9, vorgelesen und erläutert ist, ebenfalls vortragen. §. 11. Hierauf eröffnet der Burgermeister die allgemeine Berathung. §. 12. Jeder, welcher über die Sache sprechen will, meldet sich hiezu durch Aufstehen, oder, wo die Anwesenden überhaupt nur stehen, durch Emporhalten der Hand. §. 13. Der Bürgermeister ruft alsdann nach der Ordnung des Anmeldens Einen nach dem Andern zum Sprechen auf, und Keiner darf sprechen, bevor er dazu aufgerufen ist. §. 14. Der Bürgermeister allein hat das Recht, so oft er es nöthig findet, das Wort zu nehmen. §. 15. Jeder muß bei'm Sprechen stehen, ausgenommen der Bürgermeister, welcher auch sizend reden darf. §. 16. Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, ausgenommen vom Bürgermeister, und zwar nur: a) wegen Abschweifung vom eigentlichen Gegenstand der Berathung, oder b) wenn sich der Redner Persönlichkeiten oder Ausfälle irgend einer Art erlaubt. §. 17. Wenn die Versammlung über den gestellten Antrag und die für- und widersprechenden Gründe von verschiedenen Seiten hinreichend aufgeklärt ist, so schließt der Burgermeister die Berathung, wenn gleich Einzelne, die sich meldeten, noch nicht gesprochen haben. § 6. Beharren die Lezteren auf dem Begehren, daß sie über die Sache noch gehört werden sollen, so hat der Burgermeister, wenn er dies nicht zugeben will, die Versammlung darüber abstimmen zu lassen, ob sie die Berathung noch fortsezen lassen wolle oder nicht. §. 19. Ist die Berathung geschlossen, so stellt der Bürgermeister die Frage, uber welche abgestimmt werden soll, und wenn gegen die Art, wie die Frage gestellt ist, nichts erinnert wird, so laßt der Bürgermeister Mann fur Mann mit „Ja" oder „Nein" abstimmen. Ueber bloße Zwischenfragen kann auch durch Aufstehen und Sizenbleiben, oder durch Emporhalten der Hand, oder auf andere schickliche Weise, abgestimmt werden. §. 20. Nach erfolgter Abstimmung verkündet der Bürgermeister der Versammlung, wie viele Stimmen sich für und wie viele gegen den Antrag erklärt haben, und was hiernach als der Beschluß der Versammlung gelte. III. Kapitel. Protokollirung der Verhandlungen. §. 21. Der Rathschreiber fuhrt über jeden Gegenstand der Berathung ein besonderes Protokoll. §. 22. Dasselbe enthält: a) Tag und Ort der Versammlung, b) die Zahl der anwesenden Mitglieder, c) den Antrag, über welchen berathen wurde, d) die zur Abstimmung ausgesezte Frage, e) den gefaßten Beschluß und f) mit Angabe, wie viele Stimmen dafür und wie viele dagegen waren. §. 23. Wenn Einzelne, welche gegen den Beschluß gestimmt haben, verlangen, daß ihre Namen als zur Minderheit stimmend im Protokoll aufgeführt werden, so hat dieß zu geschehen. §. 24. Am Schlusse der Verhandlung wird das Protokoll öffentlich vorgelesen, sodann vom Bürgermeister, vom ältesten Gemeinderath, vom Ob-

mann des Ausschusses und vom Rathsschreiber, der dasselbe führte, unterschrieben. Jedem Mitgliede des größern Ausschusses, beziehungsweise bei Gemeindeversammlungen jedem Bürger, steht dasselbe zur Einsicht offen. §. 25. Alle diese Protokolle werden vom Rathschreiber alsbald nach stattgehabter Versammlung ununterbrochen nach einander in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Ein solcher Eintrag erhält die wörtliche Abschrift des Protokolls und der dazu gehörigen Unterschriften. Die Richtigkeit dieser Einträge, beziehungsweise Abschriften, wird vom Bürgermeister und Rathschreiber durch Unterschrift beglaubigt. IV. Kapitel. Von der Polizei in den Versammlungen. §. 26. Dem Bürgermeister steht am Orte der Versammlung die Polizei zu. §. 27. Wird bei einer Versammlung des größeren Ausschusses von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Verhandlung gestört, so weist der Bürgermeister die Ruhestörer fort, und läßt sie, wenn sie nicht gehen wollen, durch den Polizeidiener oder durch die aufgestellte Wache fortführen. §. 28. Wird die Ruhe der Verhandlung von einem Mitgliede der Versammlung selbst gestört, oder von einem solchen sonst die Geschäftsordnung übertreten, so wird es vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen. §. 29. Leistet das Mitglied diesem Rufe und auch einer nochmaligen Aufforderung des Bürgermeisters keine Folge, so wird derselbe eben so, wie nach dem § 27 die Zuhörer, fortgewiesen, und hievon alsdann im Protokoll Erwähnung gethan. §. 30. Je nach Umständen kann der Bürgermeister gegen die fortzuweisenden Ruhestörer auch nach der im § 51 der Gemeindeverfassung ihm verliehenen Befugniß noch Strafe erkennen. §. 31. Läßt sich die Ruhe und Ordnung gar nicht mehr herstellen, so kann der Bürgermeister die Sizung auf eine Stunde unterbrechen, oder ganz aufheben, worauf sich alle Anwesenden von dem Versammlungsorte sogleich zu entfernen, und im Falle einer bloßen Unterbrechnung nach einer Stunde wieder einzufinden haben. In einem solchen Falle sind die Ruhestörer jedesmal dem Bezirksamte zur Bestrafung anzuzeigen. §. 32. Alle Befugnisse, welche nach dieser Verordnung der Bürgermeister auszuüben hat, kommen bei seiner Verhinderung auch seinem Stellvertreter zu, und eben so dem Staatsverwaltungsbeamten, wenn dieser nach dem §. 38 Nr. 6 der Gemeindeverfassung, oder aus anderer Veranlassung, die Gemeinde oder den größern Ausschuß selbst versammelt hat.

Bürgerbücher. Minist. d. Innern v. 2. Dez. 1836. Reg. Bl. S. 369. §. 1. In jeder Gemeinde ist ein Bürgerbuch nach vorgeschriebenem Muster anzulegen. §. 2. Alle gegenwärtig vorhandenen Bürger werden nach dem Alter ihres Bürgerrechts mit fortlaufenden Nummern in das Bürgerbuch sogleich bei dessen Anlegung auf einmal eingetragen. §. 3. So oft alsdann wieder ein Ortsangehöriger sein angeborenes Bürgerrecht antreten zu wollen erklärt, und zu diesem Zweck nach §. 11 des Bürgerannahmegesezes die gesezlichen Erfordernisse bei dem Gemeinderath nachweist, deßgleichen so oft ein Ortsfremder nach §. 51 des genannten Gesezes vom Gemeinderath und Ausschuß die bürgerliche Aufnahme erhält, ist derselbe unter der nächstfolgenden Nummer und unter dem Datum, unter welchem die Erklärung des Bürgerrechtsantritts vom Gemeinderath angenommen, oder dem Ortsfremden die Bürgerannahme von Gemeinderath und Ausschuß ertheilt wird, in das Bürgerbuch einzutragen §. 4. Hat der Gemeinderath die Erklärung des Bürgerrechtsantritts wegen mangelnder Erfordernisse zurückgewiesen, oder wurde die bürgerliche Aufnahme eines Ortsfremden vom Gemeinderath oder Ausschuß verweigert, sofort auf ergriffenen Recurs von der Staatsbehörde die Zulassung zum Bürgerrechtsantritte, beziehungsweise die Ertheilung der Bürgerannahme verfügt, so erfolgt der Eintrag in das Bürgerbuch erst unter der Nummer und an dem Tage, an welchem jene Verfügung der Staatsbehörde nach den Bestimmungen der Recursordnung vollzugsreif geworden ist, aber in der Kolonne unter der Rubrik „Bemerkungen“ wird dabei angemerkt, an welchem Tage sich der Nachsuchende um die Aufnahme gemeldet, beziehungsweise den Bürgerrechtsantritt erklärt habe, und durch welchen Beschluß einer und welcher Staatsbehörde seine Annahme oder Zulassung verfügt worden sei. §. 5. War Derjenige, der das angeborne Bürgerrecht antritt, früher Soldat, so ist hievon in derselben Kolonne ebenfalls die Anmerkung zu machen, mit dem Beisaz, wann er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und wann er vom Militär seinen Abschied erhalten habe. §. 6. Jedem, der das angeborne Bürgerrecht antritt, oder die bürgerliche Aufnahme erwirbt, wird hierüber vom Gemeinderath eine Bescheinigung ausgestellt, worin zugleich zu bemerken ist, unter welcher Nummer und unter welchem Datum er in das Bürgerbuch eingetragen worden sey. §. 7. Wenn ein Bürger mit Tod abgeht, oder durch den Wegzug oder sonst sein Bürgerrecht nach §. 67 und 69 des Bürgerannahms-Gesezes verliert, so wird der Eintrag desselben im Bürgerbuch durchstrichen, jedoch so, daß er noch leserlich bleibt, und daneben unter der Rubrik „Bemerkungen“ wird angemerkt, daß und an welchem Tag er gestorben sey, oder sein Bürgerrecht sonst verloren habe. §. 8. Die Führung des Bürgerbuchs liegt unter Aufsicht des Bürgermeisters dem Rathsschreiber ob. Von Zeit zu Zeit, und jedenfalls am Schlusse jeden Jahrs, hat der Gemeinderath das Bürgerbuch zu durchgehen, allenfallsige Mängel verbessern und Unrichtigkeiten berichtigen zu lassen. §. 9. Die zum Behufe der Wahlen und bei andern Anlässen erforderlichen Bürgerlisten werden mittelst Auszugs aus dem Bürgerbuch gefertigt. Sie enthalten, wo nicht auf die Steuerkapitalien Rucksicht zu nehmen ist, eine Zusammenstellung der noch activen Bürger nach der Reihenordnung in der dieselben im Bürgerbuch eingetragen sind. Ministerium des Innern v. 22 Juni 1838 Nr. 6304. Den Aemtern und Amtsrevisoraten ist zur Pflicht gemacht, bei jeder schicklichen Gelegenheit von den Bürgerbüchern Einsicht zu nehmen, und namentlich bei jedem Ruggerichte sich das Bürgerbuch vorlegen zu lassen, dasselbe nach Anleitung vorstehender Verordnung genau zu prüfen, die nöthig erscheinenden Verbesserungen sogleich anzuordnen und den Befund in das Ruggerichtprotokoll niederzulegen. Die Kreisregierungen haben mit Strenge darüber zu wachen, daß die Bezirksämter diese Anordnung genau befolgen.

Bürgereinkaufsgeld. s. Bürgerrecht.

Bürgerliche Rechte. s. Bürgerrecht. Staatsbürgerrecht.

Bürgerlich Todte. Gesez v. 6. März 1845. Die L. R. S. 22 bis 32, und überhaupt alle auf den bürgerlichen Tod sich beziehenden gesezlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Bürgermeister. Gemeindeordnung § 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. §. 11. Der Bürgermeister wird von der Gemeindeversammlung, oder wo ein großer Bürgerausschuß besteht, nach dem §. 6 des Gesezes v. 3. Aug. 1837 Reg. Bl. Seite 201 von diesem gewählt, und von der Staatsbehörde bestätigt. Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach kollegialischer Berathung beschlossen werden. Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß (bei der Wahl durch dir Gemeindeversammlung) wenigstens die Hälfte derselben (Gesez v. 3. Aug. 1837 §. 7) erschienen sind. In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen. Derjenige gilt für erwählt, auf welchem die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesezt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Kann dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, oder wird der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so muß zu einer weitern Wahl geschritten werden, zu welcher die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat. Wird auch der bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur dritten Wahl geschritten, und dem bei dieser Wahl Gewählten kann unter der Voraussezung, daß er die gesezlichen Eigenschaften hat, die Bestätigung nicht versagt werden. Kann die Zahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden, so werden eine oder nach Umständen zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen. Erhalten Mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos. Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung. Die Instruction bestimmt die Form derselben. Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesezte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden. In standes- und grundherrlichen Orten kann die Bestätigung des Bürgermeisters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes- und Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen, und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch kollegialische Entscheidung der mittleren Verwaltungsbehörde als unbegründet verworfen worden sind. Gesez vom 3. August 1837 §. 7. **Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.** Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. § 8. Die Wahl geschieht in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung. Ministerium des Innern vom 15. Septbr. 1837 Reg. Bl. Seite 319 §. 17. Wenn bei einer durch den großen Ausschuß vorzunehmenden Bürgermeisterwahl nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden auf einen Bürger fallen, so wird die Wahl sogleich bei der nämlichen Tagfahrt wiederholt, und es sind hierbei nur noch diejenigen Drei, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen hatten, wählbar. Erhält auch bei der zweiten Wahl kein Bürger mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden, so wird unter denjenigen zwei, welche die meisten Stimmen erhalten, eine dritte Wahl vorgenommen, und wenn bei dieser dritten Wahl Beide gleich viel Stimmen haben, so entscheidet unter ihnen das Loos. Das Loos entscheidet auch, wenn schon bei der ersten und zweiten Wahl alle Stimmen ausschließlich auf zwei Bürger, und zwar auf jeden zur Hälfte gefallen sind. §. 18. Sind in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen bei der ersten Wahl auf den dritten und einen oder mehrere Andere, oder bei der zweiten Wahl auf den zweiten oder einen oder mehrere Andere gleich viel Stimmen gefallen, so sind diese sämmtlich bei der folgenden zweiten, beziehungsweise dritten Wahl wieder wählbar, und es wird, wenn in einem solchen Falle bei der dritten Wahl sich noch nicht alle Stimmen unter zwei Vorgeschlagenen theilen, zu einer vierten und weitern Wahl geschritten, bis entweder eine absolute Stimmenmehrheit herauskommt, oder alle Stimmen in gleicher Anzahl auf zwei Bürger fallen. Höchste Verordnung vom 1. Juni 1832 Reg Bl Seite 297. §. 17. Wenn bei dem Schluß des zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Termins nicht wenigstens die gesezliche Zahl der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, so sind die, welche ihre Stimmen noch nicht abgegeben haben, unter Anberaumung eines weitern Termins zur Uebergabe der Wahlzettel mit dem Anfügen aufzufordern, daß, — wenn am Schluß auch dieses Termins die Abstimmung von der gesezlichen Anzahl nicht erfolgt seyn sollte, von Seiten der Kreisregierung der Bürgermeister auf ein Jahr, vom Tag der Diensterledigung angerechnet werde ernannt werden. Sollte dieser Fall eintreten, so hat die Kreisregierung auf erhaltene Anzeige mit dieser Ernennung voranzugehen. s. auch Gemeindewahlen. Gemeindeordnung §. 12. Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger. §. 13. Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion. Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden, diejenigen: 1) die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben. 2) Die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben. 3) Die Entmündigten, Mundtodten, und in Gant Gerathenen. 4) Die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater **und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinde-**

rathe sizen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten. 5) Soldaten im wirklichen Dienst. 6) Alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben. 7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe (s. Wirthschaftsordnung) treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener, oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen. Minist. des Innern v. 15. Jan. 1833 Nr. 443. Pensionäre sind zu Bürgermeisterämter allerdings wählbar, sie haben aber das Recht, eine auf sie gefallene Wahl abzulehnen. Da jedoch die pensionirten Staatsdiener nach dem §. 8 der Dienerpragmatik jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden können, und der Bürgermeister durch Annahme der Wahl sich zu Führung des Bürgermeisteramts auf 6 Jahre verbindlich macht, so kann er diese Stelle, wenn er nicht auf seine Pension verzichten will, nur mit Zustimmung seiner Dienstbehörde annehmen, und von dieser Zustimmung wird es, je nachdem sie bedingt oder unbedingt geschieht, abhängen, ob der zum Bürgermeister gewählte Pensionär auf seine Pension ganz oder zum Theil verzichten muß oder nicht. Minist. des Innern vom 9. Nov. 1832 Nr. 14551. Advokaten müssen ihre Procuratur ganz aufgeben, die Praxis können sie als Schriftverfasser beibehalten, nur nicht für oder gegen ihre Amtsuntergebenen. Minist. d. Innern v. 10. Aug. 1832 Nr 10942. Den Rechtspraktikanten und Scribenten, welche zu Bürgermeistern gewählt werden, soll gestattet seyn, ihre Eigenschaft als Rechtspraktikanten und Scribenten sich vorzubehalten, um nach Verfluß von 6 Jahren mit Beibehaltung ihrer Anciennetät vom Tage der Reception an, in ihre bisherige Kathegorie wieder zurücktreten zu können. Gemeindeordnung §. 14. Das Amt des Bürgermeisters dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar. §. 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind, und können solche ablehnen, diejenigen Gemeindebürger: 1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versezt sind; 2) welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt; 3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die 4) welche die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben. Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grunde abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Antrittes, zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein. Endlich 5) Diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses, entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf 6 Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich. Ueber die von dem Bürgermeister angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 und 5. März 1833 Nr. 2479. Die Staatsbehörde kann sich nur einmischen, wenn Recurs ergriffen wird. Dieser geht in lezter Instanz an die Kreisregierung. Höchste Verordnung vom 1. Juni 1832 Reg. Bl. S. 297 §. 6. Der Beamte hat die landesherrliche Bestätigung sogleich nach der gültig erfundenen Wahl zu ertheilen. Finden aber Anstände statt, sei es, daß sie aus dem Wahlgeschäft selbst hervorgegangen sind, oder daß der Beamte im öffentlichen Interesse glaubt, die Bestätigung nicht ertheilen zu können, so ist solche zu verschieben, bis die Anstände beseitigt sind. In diesem Fall ist die Bestätigung zu Ersparung der Kosten schriftlich zu ertheilen, und der Gewählte hat die desfallsige Erklärung der Gemeinde selbst zu eröffnen. Minist. des Innern vom 22. Novbr. 1833 Nr. 15051. Das Amt hat die Bestätigung der Wahl nicht blos in dem Fall auszusezen und die Akten der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gewählte die im §. 13 erwähnten Eigenschaften nicht besizt, sondern auch, wenn in dem Interesse der Gemeinde Gründe vorhanden sind, die Bestätigung zu versagen., z. B. a. wenn der Gewählte früher schon Bürgermeister oder Gemeinderath war, und wegen Streitigkeiten mit der Gemeinde von seinem Amt entfernt wurde; b. wenn er sich früher Handlungen zu Schulden kommen ließ, vermöge deren er entlassen werden mußte, und nicht in der Zwischenzeit hinlängliche Beweise von Besserung abgelegt hat; c. wenn er sonst als ein leidenschaftlicher Mann bekannt ist, nur eine geringe Stimmenmehrheit erhielt, und dabei sichere Spuren vorhanden sind, daß er die Stimmenmehrheit durch unerlaubte Handlungen auf sich brachte. Minist. des Innern v. 15. Jan. 1833 Nr. 443. Wenn ein Pensionär gewählt worden ist, so ist die Bestätigung der Wahl so lange auszusezen, bis der Gewählte sich mit seiner ehemaligen Dienstbehörde über die Bedingungen, unter denen er die Wahl annehmen dürfe, vereinigt, oder aber auf seine Pension verzichtet hat. Ist aber das Eine oder das Andere geschehen, so kann die Bestätigung der Wahl ebenso wie in andern Fällen vom Bezirksamt selbst ertheilt werden, ohne daß es, wenn das Amt gegen die Bestätigung kein Bedenken findet, einer Vorlage an die Kreisregierung bedürfe. Ministerium des Innern vom 11. Febr. 1833 Nr. 1437. Wenn von dem Amt eine Bürgermeisterwahl bestätigt wird, sodann durch den von einem Theil der Bürgerschaft dagegen ergriffenen Recurs solche Verhältnisse dargethan werden, vermöge welcher die Kreisregierung, wenn ihr die Sache sogleich Anfangs zur Entscheidung vorgelegt worden wäre, sich veranlaßt gesehen hätte, dem Gewählten die Bestätigung im öffentlichen Interesse zu versagen, so kann die Kreisregierung allerdings auch die von

dem Amt voreilig ertheilte Bestätigung wieder aufheben, solche nach eigenem Erkenntniß versagen und eine neue Wahl anordnen. Minist. des Innern v. 24. Aug. 1832 Nr. 1144. Wo die Bestätigung versagt wird, kann von einer augenblicklichen Vornahme einer neuen Wahl keine Rede seyn, sondern es ist mit Beobachtung der im §. 8 der Instruction vom 1. Juni 1832 vorgeschriebenen Formen ein neuer Wahltermin anzuordnen. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 183 §. 3. Wenn das Bezirksamt aus was immer für Gründen die Wahl nicht bestätigen zu können glaubt, oder in standes- und grundherrlichen Orten der Standes- oder Grundherr gegen die Person des Gewählten Einwendungen macht, gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreisregierung. Ministerium des Innern vom 6. Decb. 1836 Nr. 13721. Die Aemter haben jeweils die Resultate der Bürgermeister-Wahlen, nämlich wer als Bürgermeister gewählt wurde, sogleich nach erfolgter Bestätigung unmittelbar durch die Kreisanzeigeblätter öffentlich bekannt zu machen; diese Bekanntmachung ist als Dienstsache einzurücken, also keine Insertionsgebühr davon zu bezahlen. Gemeindeordnung § 16. In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeindeversammlung (wo ein großer Ausschuß besteht, von diesem) neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstüzung gewählt werden. Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesezte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf. Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in Anwendung. Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar. Höchste Verordnung v. 1. Juni 1832 Reg Bl. Seite 297. §. 19. Wenn in den Städten, welche dazu berechtigt sind, die Wahl eines zweiten Bürgermeisters in den Gemeinderath in Vorschlag gebracht wird, so hat lezterer durch Stimmenmehrheit zu entscheiden: 1) ob es nöthig und räthlich sey, einen zweiten Bürgermeister aufzustellen, und wenn diese Frage bejahend entschieden wird, 2) welche Besoldung demselben auszuwerfen sey. §. 20. Sodann hat der Bürgermeister den Gemeinderath, den kleinen und den größern Bürgerausschuß zu versammeln und ihnen die beiden obgedachten Fragen zur Zustimmung nach Stimmenmehrheit vorzulegen. Besteht kein größerer Bürgerausschuß, so hat die versammelte Gemeinde über diese beiden Fragen zu entscheiden. Wird die Zustimmung in dem einen oder dem andern Fall ertheilt, so ist wegen des auszuwerfenden Gehalts die Genehmigung des Amts einzuholen. Wird auch diese ertheilt, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, wie die des ersten Bürgermeisters. Gemeindeordnung §. 17. **Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt**, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert. Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde (des großen Ausschusses) bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde. Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung. In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters. Minist. des Innern vom 11. Mai 1838 Nr. 4509. Der Staatsbehörde steht es zu, einen Bürgermeister sogleich nach Ablauf seiner Dienstperiode, aus Rücksicht auf das öffentliche oder Gemeinde-Interesse, oder auf den motivirten Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, seiner Stelle zu entlassen und das im §. 17 der Gemeindeordnung angezeigte Provisorium anzuordnen, da der Bürgermeister kein Recht auf eine längere Belassung beim Dienst, als für die Zeit von sechs Jahren besizt; vielmehr seine Fortbelassung bis zur neuen Wahl nur auf den Zeitraum der stillschweigenden Einwilligung der Staatsbehörde und der Gemeinde beruht. Höchste Verordnung v. 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 183. Die Ledigerklärung der Bürgermeisterstellen erfolgt von dem Bezirksamt. Die Kreisregierungen bilden die lezte Instanz. s. auch Gehalte. Dienstentlassung. Suspension. Gemeindeordnung §. 41. Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Geseze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesezten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen. Die Heimathsscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsgliedern mitunterschrieben werden. Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Siz hat, so weit nicht der im §. 6 (s. Gemeinden) bemerkte Fall eintritt. Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde. In dem Gemeinderath hat er den Vorsiz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug. Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in sofern nicht die Handlung ein gesezlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten. In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirkung Beglaubigungen aus. Er versieht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Geseze übertragen sind. (s. Gerichtsordn. §. 15—18) Minist. d. J. v. 10. Decbr. 1836 Nr. 13832. Die Bürgermeister haben die Unanständigkeiten, die ihnen bei ihren Amtsverrichtungen gemacht, und die Störungen, die ihnen dabei in den Weg gelegt werden (vorbehaltlich einer etwaigen Injurienklage), sogleich selbst zu ahnden. Sind sie aber dazu nicht im Stande, oder glauben sie, daß für dergleichen

polizeiliche Vergehen eine, ihre Competenz übersteigende, mehr als eintägige Arreststrafe zu erkennen sey, so wird es keinem Anstande unterliegen, daß sie den Thäter auch dem Bezirksamt zur polizeilichen Bestrafung überweisen, da in beiden Fällen nur die Störung der Amtshandlung, nicht aber die damit verbundene Ehrenkränkung oder Widersezlichkeit, polizeilich gestraft wird. Minist. d. Innern v. 7. Okt. 1836. Nr. 11158. Da die Bürgermeister, wenn sie in ihrem Dienste polizeiliche Vergehen wahrnehmen und zur Anzeige bringen, dabei eben so viel Glauben verdienen, als ein Polizeidiener oder Gendarm, so müssen sie auch, wenn ihnen in ihrem Dienste Widerstand geleistet, Beleidigungen zugefügt, oder sie auf andere Weise in Ausübung ihres Amts gestört werden, wenn sie dieses ohne Verzug bei dem Bezirksamt anzeigen, in dieser Anzeige Glauben verdienen, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe für das Gegentheil sprechen. Minist. d. Innern v. 2. Jan. 1833. Nr. 26. Die Unterordnung der Bürgermeister und Gemeinderäthe unter die Bezirksstellen: Amt, Forstamt, Amtsrevisorat, Domänenverwaltung, Obereinnehmerei, Hauptsteueramt, Physikat ꝛc. ꝛc., wie solche im Organisationsedict von 1809 bestimmt ist, hat auch nach Einführung der neuen Gemeindeordnung fortzubestehen. Staatsminist. v. 26. Okt. 1838. Nr. 11032—33. Dahin gehören auch die Hauptzollämter. Justizministerium vom 22. März 1842. Nr. 1462. Die Bürgermeister sind den Districtsnotaren nicht untergeordnet, daher haben leztere in ihrer Korrespondenz sich ersuchsweise auszudrücken. Es versteht sich von selbst, daß die Ortsvorgesezten den durch das Dienstverhältniß der Notare begründeten Requisitionen zu entsprechen verbunden sind; im Fall dieß aber, wiederholten Verlangens ungeachtet, nicht in gebührender Weise geschieht, hat der Districtsnotar dem Amtsrevisorat davon Anzeige zu machen, welches das Bezirksamt zu geeignetem Einschreiten veranlassen wird.

Bürgermeister in Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesezt sind. Gemeindeordnung §. 141. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptortes zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus den übrigen Orten gewählt werden. §. 142. Die Wahl des Bürgermeisters geschieht nach Vorschrift dieses Gesezes. §. 143. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten. Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden. §. 146. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145 (s. Gemeinden) nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgen der Bürgermeister und Gemeinderath auch die Gemeindevermögensangelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

Bürgermilitär. Minist. d. Innern v. 26. Okt. 1838. Nr. 11003. Es versteht sich von selbst, daß eine Theilnahme dieser bewaffneten Corps bei Festlichkeiten in einzelnen Amtsorten, so wie überhaupt das Einrücken derselben von einem Orte in den andern, nicht ohne zuvor eingeholte und erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß zulässig ist, und daß die Staatsstelle, von deren Bewilligung die Sache abhängig ist, die Erlaubniß nur dann ertheilen wird, wenn hieraus für die öffentliche Ordnung und Ruhe keine Störung zu besorgen ist. Was die Stelle betrifft, die im einzelnen Falle um die Bewilligung anzugehen ist, so wird als solche, ohne Ausnahme, das Bezirksamt desjenigen Orts, in welchem die Festlichkeit statthaben soll, bezeichnet. Dieses Bezirksamt hat namentlich dann, wenn das Bürgermilitär oder Schüzenkorps einem Orte desselben Amtsbezirks angehört, die Entschließung selbst zu geben; handelt es sich aber um das Einrücken eines solchen Korps aus einem andern Amtsbezirk desselben Kreises, oder aus einem Amtsbezirk eines andern Kreises, so kommt die Entscheidung über das deßfallsige Gesuch in dem einen und andern Falle nicht dem Bezirksamt, sondern derjenigen Kreisregierung zu, in deren Kreis der Ort liegt, wo das Fest gehalten werden soll. In solchen Fällen wird daher das Bezirksamt des Festortes das ihm zugegangene Gesuch mit gutächtlichem Bericht an die Kreisregierung einsenden. Will aber ein solches bewaffnetes Korps aus einem benachbarten Staate an einem derartigen Feste im Inlande Theil nehmen, so kann nur die oberste Polizeibehörde, nämlich das Ministerium des Innern, die Erlaubniß ertheilen, und dergleichen Gesuche sind daher jeweils berichtlich an dieses Ministerium einzusenden. Erzbischöfl. Ordinariat v. 23. Mai 1834. Nr. 3114. §. 1. Nur am Frohnleichnamsfeste, und zwar auch nur in größeren Orten, wo ein organisirtes und uniformirtes Bürgerkorps besteht, ist diesem die Begleitung des Allerheiligsten bei der Prozession und das Abfeuern bei jedem Segen gestattet. §. 2. Auch nur da, wo solch' ein uniformirtes Bürgerkorps besteht, mag dasselbe am Geburtstag Sr. königl. Hoheit des durchlauchtigsten Landesfürsten bei'm Gottesdienst paradiren. §. 3. Die Trommel und türkische Musik aber soll in der Kirche nicht ertönen. §. 4. Pfarrgemeinden, welche kein uniformirtes Bürgerkorps haben, soll zwar gestattet seyn, am Frohnleichnamsfeste bei der Prozession durch einige bewaffnete junge Mannschaft das Allerheiligste zu begleiten, und bei dem Segen zu feuern, doch sollen sie während den gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche nicht auftreten, vielweniger die Trommel oder türkische Musik darin ertönen lassen. §. 5. Bei keiner sonstigen kirchlichen Feier wird das Erscheinen des bürgerlichen Militärs und die Begleitung einer etwa stattfindenden Prozession gestattet.

Bürgernuzungen. Gemeindeordn. §. 54. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwands nach den Vorschriften dieses Gesezes bestimmt. Ausnahmsweise bleibt der Genuß von dem Allmendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger, zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten, mit den darauf ruhenden Lasten, unter folgenden Bestimmungen: § 85. Die Art der Benuzung der ungetheilten Allmendgüter, die Größe der Genußtheile und die Art der periodischen Vertheilung der lezteren bei getheilten Allmendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzabgaben, richtet sich nach dem

unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831. Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesezt werden, und zwar nur, in so ferne nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besiz bestimmter Güter oder Häuser haften. Eine Verminderung der Größe der Holzabgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden. §. 86. In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter zu erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können. Minist. d. Innern v. 21. Febr. 1837. Nr. 1838. Die Bestimmung des §. 85 der Gemeindeordnung, wornach der Normalzustand vom 1. Januar 1831 so lange fortzubestehen hat, als er nicht durch zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung abgeändert wird, bezieht sich nur auf die Art der Benuzung der ungetheilten Allmendgüter, auf die Art der periodischen Vertheilung der getheilten Allmenden, und auf die Größe der Genußtheile, beziehungsweise der Holzabgaben, nicht aber auf die Berechtigung zum Bürgergenuß an und für sich, beziehungsweise auf die Bedingungen, unter welchen die Bürger zum Bürgergenuß gelangen, oder unter welchen ihnen derselbe wieder entzogen werden kann. Minist. d. Innern vom 14. Mai 1833. Nr. 5595. Da nach dem §. 85. der Gemeindeordnung zu Abänderung des Genusses nicht nur die Beistimmung von zwei Dritteln der Erschienenen, sondern von zwei Dritteln aller Berechtigten, folglich einschließlich der Nichterschienenen, erfordert wird, so sind nach den §§ 102, 108 und 113 der Gemeindeordnung und §. 52 des Bürgerannahmsgesezes auch die Wittwen, und nach § 103 und 109 der Gemeindeordnung der Ortspfarrer, wo er Allmendgenuß hat, nebstdem auch ein Minderjähriger, wo ein solcher einen Genußtheil im Besize hat, mitzuzählen, wenn sie gleich, so wie die Anwesenden, nach dem §. 36 der Gemeindeordnung, zur Abgabe ihrer Stimmen nicht befugt sind.' Staatsminist. v. 2. Januar 1833. Nr. 25. Auch jene Bürger, welche noch keinen Bürgergenuß haben, sondern später erst in erledigte Theile einrucken (vergl. die §§. 87 und 89 mit 157) haben beizustimmen. Minist. d. Innern vom 8. Dez. 1837. Nr. 11319. Wenn der §. 85 der Gemeindeordnung eine Abänderung im Bürgergenuß nach Beschluß von zwei Drittel der Berechtigten in so ferne gestattet, als die Genußtheile nicht unwiderruflich auf dem Besize bestimmter Güter oder Häuser haften, so kann unter dieser Beschränkung nur der Fall verstanden werden, in welchem die Besizer bestimmter Güter oder Häuser, kraft eines auf diesen Gütern oder Häusern haftenden Dienstbarkeitsrecht im privatrechtlichen Sinne, zum Genusse berechtigt sind, denn nur in diesem Falle kann man sagen, daß die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besize solcher Güter- oder Häuser haften, und sobald die Berechtigung des Besizers wirklich unwiderruflich geworden ist, so ist sie eben damit für denselben ein Privatrecht geworden. So lang der Besizer den Genuß nur kraft öffentlichen Rechts inne hat, nur etwa, weil nach Gemeinderecht, oder nach einem besondern Gemeindebeschluß, in Folge einer allgemeinen Regel, der Genuß auf Häuser oder Güter vertheilt ist, so hat er denselben nicht unwiderruflich, und er verliert ihn, so wie das öffentliche Recht oder der Gemeindebeschluß sich ändert. Minist. d. Innern. v. 1. April 1837. Wenn der Allmendgenuß aufgehoben und die Allmende als Gemeindegut behandelt, d. h. zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden soll, so findet die Vorschrift des §. 85 keine Anwendung, weil der Bürgergenuß, wo keine ausdrückliche Beschränkung gemacht ist, demjenigen, der in denselben einruckt, als auf die Dauer seines Bürgerrechts zugetheilt gilt, es geht also nicht an, den Inhabern der Genußtheile, so lange sie leben und Bürger sind, gegen ihren Willen diese Genußtheile zu entziehen und der Gemeindekasse zuzuwenden. Denn in einem solchen Falle handelt es sich nicht um eine Abänderung des Genußverhältnisses, sondern um Aufhebung des Allmendgenusses. Minist. d. Innern v. 16. Juni 1834. Nr. 6011. Nach dem §. 151 der Gemeindeordnung ist zu einem Beschlusse über die Abänderung des bisherigen Maßstabes des Allmendgenusses jedesmal die Staatsgenehmigung erforderlich. Dieser Vorbehalt der Staatsgenehmigung dient hauptsächlich dazu, die Minorität gegen eine etwaige unbillige Härte der Majorität in Schuz zu nehmen, folglich Beschlüssen, welche im eigentlichen Interesse der Mehrzahl zur Beeinträchtigung Einzelner, welche die Minorität bilden, gefaßt werden, die Bestätigung zu versagen. In dieser Hinsicht scheint es unbillig, wenn die Mehrheit da, wo eine Klasse von Bürgern sich bereits im Besize größerer Genußtheile befindet, dieselbe zur Abtretung eines Theils hievon nöthigen, und eine allgemeine gleiche Vertheilung des Allmends beschließen will, wodurch Diejenigen, welche vielleicht lange Jahre warten mußten, oder welche vielleicht ihr Hauswesen auf ihren größern Genuß berechnet haben, oder auch wohl der Meinung waren, daß derselbe ihnen und ihren Gutsnachfolgern unveränderlich verbleibe, häufig auf eine für sie sehr empfindliche, und wenn gleich nicht dem strengen Recht widerstrebende, dann doch unbillige Weise verkürzt werden. In Rucksicht auf diese Verhältnisse ist es wohl in der Regel die Aufgabe der Staatsbehörden, den Beschlüssen, wodurch ein anderer Maßstab der Theilung festgesezt werden soll, die Anwendbarkeit auf diejenigen Bürger, die sich bereits im Besize größerer Genußtheile befinden, zu versagen, folglich solche Beschlüsse nur unter der Bedingung zu bestätigen, daß sie erst allmählig zum Vollzuge kommen, daß nämlich die Besizer größerer Genußtheile und ihrer Wittwen solche so lange sie leben noch behalten, und diese Genußtheile nur erst bei ihrer jeweiligen Erledigung verkleinert und den jüngern Bürgern nach dem Alter ihres Bürgerrechts zugetheilt werden dürfen. Nur in denjenigen Fällen, wo die Inhaber größerer Genußtheile eine besondere stark begüterte Klasse bilden, ihnen also eine Schmälerung weniger empfindlich ist, und dabei ihre Theile überdieß unverhältnißmäßig

groß sind, oder bei Holzabgaben, wo ein bedeutender Theil von Bürgern bisher gar keine, oder nur unverhältnißmäßig geringe Gaben erhielt, kann nach Umständen eine Verminderung der größern Genußtheile auch während der Lebenszeit ihrer gegenwärtigen Besizer noch zugelassen werden. Außerdem ist aber in jenen Orten, in welchen die größern Genußtheile nach der bisherigen Uebung einer bestimmten Klasse von Güterbesizern, z. B. den Hofbauern, in der Art zugestanden, daß dieselben auf ihre Gutsnachfolger übergiengen, auch noch auf etwa verwendete Kulturkosten Rucksicht zu nehmen, und wenn die Haus- und Güterbesizer ihre Allmendstücke vor noch nicht langer Zeit mit bedeutendem Aufwand zur Kultur brachten, für diesen Aufwand also durch den seitherigen Genuß noch nicht hinreichend entschädigt sind, so ist denselben die Berechtigung noch auf eine bestimmte Zeit, nach Umständen z. B. auf 10 bis 20 Jahre, in der Art vorzubehalten, daß, wenn sie früher sterben, ihre Gutsnachfolger noch in den vollen Genuß einrücken, und nur erst die nach Umfluß der festzusezenden Zeit erledigt werdenden Genußtheile der Minderung, und beziehungsweise der Vergebung an andere Bürger, unterliegen, so ferne nicht in solchen Fällen die Betheiligten sich dahin vereinigen, daß den fraglichen Güterbesizern ein Theil ihrer größern Loose als Entschädigung zu Eigenthum überlassen, und der übrige Theil sogleich jezt in die gemeinschaftliche neu zu vertheilende Masse eingeworfen werde. Minist. d. Innern v. 23 Juli 1832. Nr. 9912. Die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem Zustande vom 1. Januar 1831, bis durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung ein anderer Maßstab festgesezt ist. Wird inzwischen ein größerer Genußtheil, z. B. ein „Bauernantheil" ledig, so tritt der älteste Genußberechtigte der nächsten niedern Klasse, z. B. der älteste Halbbauer, in das Loos, und der älteste Taglöhner in jenes des Halbbauern, wogegen der neu aufgenommene Bürger, wenn er gleich ein Bauerngut besizt, nur den Antheil der geringsten Klasse erhält. Wollen die Bauern die größern Holzabgaben unter einem privatrechtlichen Titel ansprechen, so haben sie ihren Anspruch vor dem Civilrichter auszutragen, so lange ihnen dieser aber nicht rechtskräftig zuerkannt ist, muß das Nachrücken auf obige Weise stattfinden. **Berechtigung zum Bürgergenuß.** Gemeindeordn. §. 87. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat. Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten. §. 88. Ist das Allmendgut in bestimmte Theile getheilt, und die Zahl der Berechtigten ist größer als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird. Das Gleiche tritt bei den Holzabgaben ein. Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des Einen vor dem Andern; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Allmendgenüsse die zuerst Berechtigten. Ministerium des Innern v. 21. Febr. 1837. Nr. 1838. Die Berechtigung der Bürger zum Bürgergenuß an sich und der Rang zum Eintritt in denselben richtet sich lediglich nach den Bestimmungen des Gesezes, und zwar unabhängig von dem Normalzustand vom 1. Januar 1831 und unabhängig von jedem Beschlusse der Mehrheit. Hiernach ist in Gemäßheit der §§. 1 und 44 des Bürgerrechtsgesezes, verglichen mit §. 87 der Gemeindeordnung, jeder Bürger zum Bürgergenuß berechtigt, und sein Einrücken richtet sich in Gemäßheit des §. 87 der Gemeindeordnung nach dem Zeitpunkt, da er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat, sodann in Gemäßheit des §. 88 nach der Zeit des Ledigwerdens der einzelnen bereits verliehenen Genußtheile. Auf die Verehelichung kann es also hierbei nicht ankommen, und eben so wenig auf den Güterbesiz, wenn gleich dadurch nach dem Normalzustand von 1831 etwa das Einrücken in die größeren Theile bedingt ist. Ein 25 Jahre alter Bürger, der eine eigene Haushaltung hat, kann einrücken, wenn er gleich kein eigenes Gewerbe hat, und ein solcher, der ein Gewerbe auf eigene Rechnung hat, kann einrucken, wenn er gleich keine eigene Haushaltung hat. Ohne eigene Haushaltung können also bloße Gewerbsgehulfen oder Taglöhner, da solche kein Gewerbe auf eigene Kosten fuhren, sondern in fremdem Dienste arbeiten, nicht einrücken. Minist. d. Innern v. 8. Dez. 1835. Nr. 10896 — 98. Wenn es sich nur um eine neue Theilung provisorisch vertheilter Allmendgüter handelt, so hängt es von dem Beschluß der Gemeinde ab, ob sie die Zahl der bisherigen Genußtheile vermehren oder beschränken will. Wird eine solche Veränderung beschlossen, so bleibt es bei der bisherigen Anzahl von Genußtheilen. Hierbei können, nach dem §. 87 der Gemeindeordnung, diejenigen, die ihr Burgerrecht zwar angetreten, aber das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder noch keine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben, eben so wenig einen Genußtheil erhalten, als die Soldaten, welche das fünfundzwanzigste Jahr zwar zurückgelegt, aber das Bürgerrecht noch nicht angetreten haben. Werden aber mehr Loose gemacht, als die Zahl der übrigen Bürger beträgt, so werden sie einstweilen auf Rechnung der Gemeinde verpachtet, sofort den jüngern Bürgern, wenn sie das fünfundzwanzigste Jahr zurücklegen und eine Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gründen, so wie unter der lezten Voraussezung, auch an die Soldaten, wenn sie das Bürgerrecht antreten, nach ihrem Range zugewiesen, wobei hinsichtlich des Rangverhältnisses zwischen den Soldaten und den andern jungen Bürgern nach der Erläuterung v. 13. Jan. 1835. Nr. 308—311 zu verfahren ist (d. h. den Soldaten ist diejenige Zeit, welche sie nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr noch bei dem Militär verbleiben, im Bürgerrang gut zu schreiben, als hätten sie das Bürgerrecht angetreten; wenn sie aber nach erfolgter Entlassung noch Zeit verstreichen lassen, ehe sie Bürger werden, so ist ihnen diese Zeit, welche zwischen der Entlassung und den Bürgerrechtsantritt fällt, nicht gut zu schreiben). Hiernach wird der Rang des Bürgers

von dem Tage an gerechnet, da er nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet und sich dadurch nach § 87 zum Einrücken befähigt hat. Den Soldaten wird aber der Rang, von dem Tage dieser seiner Befähigung an, noch um so viel Zeit zurückdatirt, als von Vollendung seines 25. Jahres bis zu seiner Verabschiedung verflossen ist. Der Soldat kann jedoch mit dem Bürger nur alsdann concurriren, ihm also nur alsdann vorgehen, wenn er zur Zeit, da es sich um den Eintritt in einen Genußtheil handelt, sich selbst durch den Bürgerrechtseintritt und durch Gründung eines eigenen Gewerbes oder einer eigenen Haushaltung zum Bürgergenusse überhaupt bereits befähigt hat. Ministerium des Innern vom 24. Juli 1839 Nr. 9247. Die Berechtigung der Bürgerwittwen zum Holz- und Allmendgenuß ist nach §. 1, 5 und 68 des Bürgerrechtsgesezes unbestreitbar. Ueber die Größe ihrer Genußtheile an dem schon zu Genuß vertheilten Allmendgut schweigt das Gesez, indem es nur Bestimmungen hierüber für den Fall der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benuzten Allmendguts zum Genuß unter die Einzelnen, oder der Vertheilung zu Eigenthum giebt. Es ist demnach, in Uebereinstimmung mit Abs. 4 und 6 des Staatsministerial-Erlasses vom 2. Jan. 1835 Nr 25, der unbestrittene Zustand vom 1. Januar 1831 hierüber nach § 85 des Gesezes maßgebend. Diese Ansicht findet ihre Unterstüzung zugleich in §. 68 des Bürgerrechtsgesezes, wornach der Bürgergenuß der Ehefrau des bürgerlich Todten sich nach den Grundsäzen, die für die Wittwe eines Bürgers gelten, richten soll. Der § 68 sezt also voraus, daß für die Wittwe nicht unbedingt der einfache Grundsaz des Eintritts in die Rechte ihres Mannes, sondern, daß für sie mehrere und verschiedene Normen gelten. Die §§ 99, 102, 106 und 108 (s. Gemeindegut) unterstüzen diese Ansicht nicht minder, da gerade die Nothwendigkeit einer Bestimmung über die Größe der Antheile bei Vertheilung des bisher gemeinschaftlich benuzten Allmendguts unter die Einzelnen zu Eigenthum oder Genuß den Beweis giebt, daß die Größe der Berechtigung an dem bereits zu Genuß vertheilten Allmendgut, nach dem Zustand vom 1. Jan. 1831 eine verschiedenartige in der nämlichen Gemeinde seyn kann. Ministerium des Innern vom 24. Februar 1834 Nr. 1891. Auswanderer, welche nach der Aufsage des Staats- und Ortsbürgerrechts fortgezogen, aber wieder zurückgekehrt sind, werden als Einsassen behandelt, und können nur alsdann Anspruch auf Bürgergenuß machen, wenn sie sich in das Bürgerrecht und in den Allmendgenuß eingekauft haben. Gesez über die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dec. 1831 Reg. Bl. 1832 S. 117. §. 1. Die Rechte der Gemeindebürger bestehen in der Theilnahme an dem Gemeinds- und Allmendgut, nach Vorschrift der Gemeindeordnung. §. 5. Eine Ehefrau hat, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernuzungen. §. 44. In Bezug auf das Recht zu dem Allmendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesezes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. §. 48. Die Lasten, die auf dem Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt. §. 68. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Allmendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsäzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten. § 64. In zwei Orten kann keiner den Allmendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen. Ruhen und Verlust der Bürgenuzungen. Gesez über die Rechte der Gemeindebürger vom 31 Decbr. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 117. § 50. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsiz in einer andern inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsiz hat, ruht die Theilnahme am Allmendgenuß. §. 51. Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsiz in einer andern Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer andern Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Denjenigen, der seine eine eigne Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt. Der Gemeinderath kann auch andern Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zu Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen. §. 52. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein. Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienst treten. § 86. Derjenige, welcher auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, das Bürgerrecht erschlichen hat, verliert, wenn ihm das Bürgerrecht nicht entzogen wird, und zwar der Inländer auf drei und der Ausländer auf sechs Jahre, auf Klage des Gemeinderaths den Bürgergenuß. §. 87. Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden. Ministerium des Innern vom 21 Febr. 1837 Nr. 1838. Da der Bürgergenuß nach §. 1 und 44 des vorstehenden Gesezes ein gemeindebürgerliches Recht ist, so kann der Bürger, wenn er einmal in den Genuß eingerückt ist, denselben weder durch Vermögensübergabe noch durch Aufhebung seiner Haushaltung oder seines Gewerbes wieder verlieren, sondern nur durch den Verlust oder das Ruhen des Bürgerrechtes selbst. Veräußerung und Vererbung des Bürgernuzens. Gemeindeordnung §. 89. Die Berechtigung zum Allmendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf andere nicht übertragen werden, außer wo das Nuzungsrecht auf dem Besize gewisser Liegenschaften haftet, und in solchen Fällen nur zugleich mit diesem leztern. §. 90. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist. Ministerium des Innern vom 13. Mai 1834 Nr. 4819. Da, wo einmal ein

Allmendgenuß auf gesezlich gültige Weise auf bestimmte Häuser oder Güter radicirt ist, gehet er als Privatberechtigung mit ihnen auf den neuen Erwerber über, und es steht nicht mehr der Gemeinde zu, zu verfügen, wie es damit in Gantfällen gehalten werden soll. Ministerium des Innern vom 31. Jan 1834 Nr. 953. Diejenigen, die ihren Allmendgenuß früher veräußert haben, können einen neuen Genußtheil nur in sofern erlangen, als jene, an die sie ihren Genußtheil abgetreten haben, nicht neben solchem noch eigene Genußtheil besizen, so daß Käufer und Verkäufer mit einander in keinem Fall mehr als zwei Genußtheile haben dürfen. Ministerium des Innern vom 22. Jan. 1833 Reg. Bl. Seite 27. §. 1. Die Erlaubniß zur Veräußerung des Bürgergabholzes ohne Unterschied, ob sie aus den Waldungen der Gemeinde oder aus jenen eines andern Eigenthümers verabreicht werden, ertheilt der Bürgermeister. §. 2. Der Bürger, welcher diese Erlaubniß nachsucht, hat zu diesem Behufe nachzuweisen, daß und auf welche andere Weise sein Feuerungsbedürfniß bis zu dem Zeitpunkt, wo das nächstkünftige Gabholz wieder verabreicht werden wird, schon hinreichend gedeckt sey. Der Bürgermeister hat sich dessen noch genfalls durch Nachsehen zu vergewissern. §. 3. Erkennt der Bürgermeister die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Nachweisung als genügend, so stellt er dem Bürger, der sein Gabholz veräußern will, hierüber unentgeldlich einen Erlaubnißschein aus. §. 4. Der Bürgermeister führt ein Verzeichniß, in welches er bei Ausstellung eines Erlaubnißscheins jedesmal einträgt: welcher Bürger, zu welcher Zeit und für wie viel Gabholz er die Erlaubniß zur Veräußerung ertheilt habe. Dieses Verzeichniß hat der Bürgermeister dem Revierförster und dem mit der Waldhut beauftragten Personale auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. §. 5. Wer Gabholz ohne Erlaubniß des Bürgermeisters verkauft, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem Werthe des veräußerten Holzes nach den örtlichen Preisen gleichkommt. §. 6. Die Anzeige einer solchen Gabholzveräußerung geschieht (durch wen immer) zuerst bei dem Bürgermeister, welcher, wenn die Strafe das im §. 51 der Gemeindeordnung (s. Polizeistrafen) bezeichnete Maaß von 2 fl., oder in Stadtgemeinden von 5 fl. nicht übersteigt, die Sache selbst erledigt, übersteigt der Werth des Holzes, wornach sich die Strafe richtet, jenes Maaß, so legt der Bürgermeister die Sache dem Bezirksamt vor, welches sofort nach vervollständigter Untersuchung das Straferkenntniß giebt. Von dem Erkenntniß des Bürgermeisters geht der Recurs an das Bezirksamt, und von jenem des Bezirksamts an die Kreisregierung. Sowohl der Anzeiger als der Bestrafte können recurriren. Ein weiterer Recurs findet nicht statt. §. 8. Von der Strafe fallen zwei Drittel in das Ortsallmosen, und das weitere Drittel erhält der Anzeiger. Minist. des Innern vom 3. Juli 1837 Nr. 6726. Es hat als Regel zu gelten, daß Derjenige, der wissentlich Bürgergabholz ankauft, zu dessen Verkauf der Bürger die vorgeschriebene bürgermeisteramtliche Erlaubniß nicht erhalten hat, eben damit an der polizeilichen Uebertretung des sein Gabholz verkaufenden Bürgers als Gehülfe Theil nehme und daher in eine arbiträre Strafe zu verurtheilen sey, die jedoch, wie sich von selbst versteht, in keinem Falle höher, als die Strafe des Verkäufers selbst seyn darf. Wenn der bestrafte Käufer oder Verkäufer die erkannte Geldstrafe nicht bezahlen kann, so ist solche nach §. 38 des Strafedicts in Gefängniß zu verwandeln. s. auch Forstgesez §. 79 rc. Gerichtlicher Zugriff. Gemeindeordn. §. 91. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Allmendackerland, und von einem halben Morgen Allmendwiesen, oder wo keine Allmendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Vertheilung des Allmend- und Gemeindegutes. A. Allgemeine Bestimmungen. Gemeindeordnung §. 92. Allmend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar. In dem leztern Fall muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen zum Allmendgenuß vertheilt werden, in sofern nicht Jeder einen gleich großen Allmendgenuß bereits besizt. Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden. Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen. Ausgenommen sind ferner die Allmendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften. §. 93. Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Allmendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilligt, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht statfinden, bis solches von dieser Last befreit ist. §. 94. Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Waidfeldes oder eines Tummelplazes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raumes zu öffentlichen Pläzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zweck ausgeschieden werden. §. 95. Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde. Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschäzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Leztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringern Betrages des abgeschäzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben. §. 96. Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt seyn, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B. Besondere Bestimmungen. I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benuzten Allmendgutes zum Genusse unter die Einzelnen. §. 97. Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benuzter Allmendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genuß ist die Zustimmung der Lezteren mit absoluter Mehrheit erforderlich. Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß Jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleichkommender Theil an einem schicklichen Ende des Allmendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benuzung zugeschieden werde. §. 98. Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusezen. §. 99 Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte giebt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos. §. 100. Wo bereits Allmendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile stattfinden, jedoch nur in soweit, als solche das im §. 91 bestimmte Maaß übersteigen. §. 101. In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder in sofern einige einen geringeren Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrucken können. §. 102. Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde. §. 103. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden. Ministerium des Innern v. 8 Decbr. 1835 Nr. 10896—98. Nach §§. 98 und 99 der Gemeindeordnung hängt es von dem Beschluß der Gemeinde ab, wie viel Genußtheile gemacht werden sollen. Wird nichts Anderes beschlossen, so werden nach §. 99 so viele Theile gemacht, als es Bürger sind, einschließlich derjenigen, die nach § 87 zum Einrücken noch nicht befähigt sind, und mit Hinzurechnung der Soldaten, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, also mit den Bürgern im Range stehen. In diesem Falle, oder wenn nach dem Gemeindebeschluß überhaupt eine größere Zahl Genußtheile gemacht werden, als nach §. 87 zum Einrücken bereits befähigte Bürger vorhanden sind, werden die ledigen Theile auf Rechnung der Gemeinde einstweilen verpachtet, sofort den jüngern Bürgern und Soldaten, wenn sie zum Einrücken befähigt werden, nach ihrem Range (wie oben unter Berechtigung zum Bürgergenuß) zugetheilt. II. Von der Vertheilung des Allmendguts zu Eigenthum. §. 104. Einzelne können nicht auf Theilung des Allmendguts zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen. Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nüzlich hält. §. 105. Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung, unter Rücksicht auf den §. 92 beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besizern zufallen sollen, festzusezen. §. 106. Werden seither gemeinschaftlich benuzte Allmendgüter zu Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos. §. 107. Allmendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des §. 92 ebenfalls getheilt werden. Diese lezteren in Gemäßheit des §. 92 von der Allmendtheilung ausgenommenen Antheile sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden. §. 108. Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr leztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits endgültig beschlossen und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über. (Minist. des Innern vom 3. Juni 1836 Nr. 5701. Es ist also der Zeitpunkt maßgebend, wo die Theilung nicht allein von der Gemeinde beschlossen, sondern auch bereits von der Staatsbehörde genehmigt ist.) §. 109. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Allmendgenuß hatten, muß der Pfarr- so wie der Schulpfrunde ein Burgertheil zu Eigenthum zugeschrieben werden. Minist. des Innern vom 8. Dec. 1835 Nr. 10896—98. Sollen Allmendgüter zu Eigenthum vertheilt werden, so geschieht die Theilung, nach § 106 und 111 der Gemeindeordnung, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, und da es sich dabei um keine Einrückung in den Genuß handelt, so findet die Beschränkung des §. 87 keine Anwendung. Jeder Bürger erhält einen Antheil, wenn er gleich das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt, oder noch keine eigene Haushaltung, noch ein eigenes Gewerbe gegrundet hat. Was aber die Soldaten betrifft, so dürfen sie dadurch; daß sie dem Vaterlande dienen, in ihren gemeindebürgerlichen Rechten nicht verlezt werden. Darauf, und auf der Annahme, daß der Soldat, wenn er nicht zum Militär gezogen worden wäre, mit zurückgelegtem 25. Lebensjahr das Bürgerrecht angetreten und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben würde, beruht die Bestimmung des 2. Absazes des §. 87. Daher ist bei einer Vertheilung von Allmend oder Gemeindegut demjenigen Soldaten, welcher zur Zeit dieser Vertheilung das 25. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, ein Antheil vorzubehalten, nämlich einstweilen auszuscheiden, auf Rechnung der Gemeinde zu verpachten, und ihm, wenn er seiner Zeit nach erhaltenem Abschied das Bürgerrecht antritt, auszufolgen. Dabei ist dem Soldaten, um nach erhaltenem Abschied noch wandern und eine Niederlassung mit Gelegenheit

begründen zu können, jener Antheil auch noch 6 Jahre (dieselbe Frist, die er vorher beim Militär zubringen mußte) nach erhaltenem Abschied vorzubehalten, und auf Rechnung der Gemeinde verpachten zu lassen, so daß der fragliche Antheil erst nach Umlauf dieser Frist, wenn der verabschiedete Soldat inzwischen das Bürgerrecht nicht antritt, der Gemeinde unbeschränkt wieder zufällt. III Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß. §. 110. Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach §. 83 (s. Gemeindeüberschüsse) für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist. Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten. §. 111. Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der im §. 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos. §. 112. Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt. §. 113 Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 108 auch hier seine Anwendung. Minist des Innern vom 8. Dec. 1835 Nr. 10596—98. Was unter I verordnet worden, gilt auch von dem Gemeindegut, welches zum Genusse vertheilt wird, nur mit dem Unterschied, daß hier nach dem §. 111 der Gemeindeordnung in allen Fällen eben so viel Genußtheile gemacht werden, als zur Zeit der Theilung Bürger vorhanden sind, einschließlich Derjenigen, die, nach §. 87 zum Einrücken noch nicht befähigt oder gleich den Burgern einstweilen im Range sind. Hinsichtlich der Vertheilung der Gemeindegüter zu Eigenthum gelten hier die nämlichen Bestimmungen, die oben unter II. gegeben sind. Aufsicht des Staats. Gemeindeordnung §. 151. Staatsgenehmigung erfordert in allen Gemeinden: die Vertheilung des Gemeindeguts, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Allmendgenuß. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 185 §. 8 lit. a. Bei Recursen in Streitigkeiten über den Bürgergenuß, soweit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Allmenden oder um den Maßstab des alljährlichen Genusses überhaupt handelt, bildet die Kreisregierung die lezte Instanz, also nach §. 1 das betreffende Bezirksamt die erste Instanz. §. 4 lit. a. Die Genehmigung des Beschlusses einer Gemeinde, Allmend- oder Gemeindegut unter den Bürgern, oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besize bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, zu vertheilen, bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten. Ministerium des Innern v. 23 Mai 1834 Nr. 5161. So oft künftig das Gesuch einer Gemeinde um Theilung von Allmend- oder Gemeindegut unter die einzelnen Bürger zu Eigenthum, gemäß den §. 4 a der Verordnung vom 17. Juli 1833 zur Verfügung dem Ministerium des Innern vorgelegt wird, sind jedesmal vorerst folgende Punkte zu erheben und zusammenzustellen: 1) wie viel die Gemeinde Gemeindegut und Allmend an Waldungen, Wiesen, Ackerfeld &c. im Ortsmaaße und reducirt in das neue Maaß besize; 2) wie viel eine jede dieser verschiedenen Arten von Gemeindegut und Allmend bisher benuzt wurde; 3) wie viel der Morgen einer jeden Art im Durchschnitt werth sey, und wie hoch er in der Steuer liege; 4) wie viel Burger die Gemeinde zahle, und in welchem Verhältnisse die Bevölkerung in den lezten 10 Jahren zugenommen habe; 5) Wie viel Bürgergenußtheile bisher vorhanden waren, und worin jeder bestand; 6) wie viel Morgen die ganze Gemarkung messe; 7) wie viel das Gesammtsteuerkapital der ganzen Gemarkung an Grundsteuer, wie viel an Häusersteuer und wie viel an Gewerbsteuer betrage; 8) wie viel diese Steuerkapitalien der Gemeindegenossen betragen; 9) wie viel das Einkaufsgeld in die Gemeinde betrage, und wie viel für den Einkauf in die Bürgernuzungen zu zahlen sey; 10) wie viel der Aufwand für die Ortsschule, wie viel insbesondere die Lehrerbesoldung betrage, von wem dieser Aufwand bestritten werde, wie viel der Schulfond ertrage, und wie viel die Gemeinde beischieße; 11) welche andere Ortsfonds vorhanden seyen, wie viel die Roheinnahme eines jeden betrage, und wozu solche verwendet werde; 12) ob und welche Beiträge zu solchen Lokalanstalten bei neuen Bürgeraufnahmen oder bei dem Bürgerrechtsantritt bezahlt werden müssen; 13) ob und wie viel Schulden die Gemeinde habe, ob eine eigene Schuldentilgungskasse bestehe oder nicht; 14) ob die Gemeinde zu einem andern Schuldentilgungsverband gehöre, und wie viel an den Schulden dieses Verbandes sie treffe; wie viel die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben betragen (unter Anschluß eines, die summarische Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben enthaltenden Rechnungsauszugs der lezt vergangenen 3 Jahre); 16) welche Auflage auf den Bürgergenuß in jedem der lezten 3 Jahre für die Gemeindekasse gemacht worden sey, und worin die verschiedenen Gemeindsumlagen nach dem Steuerkapital bestanden haben; 17) welche Gemeindegebäude vorhanden seyen, und welchen Werth jedes derselben habe; 18) und welche wahrscheinlichen Kosten, Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesezt ist, außergewöhnlich veranlassen können; endlich 19) ob etwa ein Schulhausbau, oder eine ähnliche große Ausgabe in der Gemeinde in Bälde nothwendig werden könne. Competenz der Gerichte. Staatsministerium vom 2. Jan. 1833 Nr. 25. Werden unter einem landrechtlichen Titel persönliche oder dingliche Ansprüche an ein Allmend- oder Gemeindegut gemacht, in der Art, daß der Ansprechende einen Pacht behauptet, eine persönliche Nuznießung oder ein erbliches Nuzeigenthum, oder eine Erbdienstbarkeit, oder eine Grunddienstbarkeit darauf anspricht, so ist der Streit vor dem Civilrichter zu verhandeln und zu entscheiden. In allen andern Fällen, wo es sich um die gegenseitigen Genußrechte der Bürger kraft Gemeinderechts handelt, entscheiden darüber nach §. 151 lediglich die Verwaltungsstellen, wenn gleich

derartige Bestimmungen früher durch Gemeindebeschlüsse oder durch richterliche Erkenntnisse oder selbst unter der Form landrechtlicher Titel z. B. von Verträgen oder Vergleichen gegeben wurden.

Bürgerrecht. Gesez vom 31. Dec. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 117.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen. Von den Rechten der Gemeindebürger. §. 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind: 1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benuzung aller Gemeindeanstalten; 2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen; 3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern; 4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut, und zwar die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesezes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden; 5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Geseze; 6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften; 7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen; 8) das Recht des Anspruches auf Unterstüzung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besizen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1, 6 und 8 genannten Rechte zu. §. 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesez über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen. §. 3. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besizen.

Titel II. Von der Erwerbung des Bürgerrechts. §. 4. Das Bürgerrecht wird erlangt: 1) durch Geburt; 2) durch Annahme. §. 5. Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger, oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernuzungen. Minist. des Innern v. 29 Octbr. 1838 Nr. 11192. Die Wittwe eines Staatsdieners hat in demjenigen Ort, wo ihr Gatte das erworbene Bürgerrecht hatte, das Bürgerrecht anzusprechen, indem eine Verschiedenheit des bürgerlichen Standes zwischen den Ehegatten gesezlich undenkbar ist, vielmehr im §. 5 ausdrücklich bestimmt ist, daß Frauenspersonen durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger, oder durch Aufnahme ihres Ehemannes das Bürgerrecht erlangen. 1. Kapitel. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt. §. 6 Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens, gewesen ist. §. 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte. §. 8. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrag oder vorher gesezlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf. §. 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht. §. 10. Zu dem Antritte des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert: 1) die Volljährigkeit; 2) der Besiz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, und 3) in so ferne die Ausübung des Nahrungszweiges an gesezliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey. Ministerium d. Innern v. 4. Aug. 1843. Nr. 8534. Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird weder gesezlich erfordert, daß der Aufzunehmende sich in der Annahmsgemeinde niederlasse, noch auch daß er den gewählten Nahrungszweig gerade in dieser Gemeinde betreibe, vielmehr ist der Nahrungszweig schon dann als genügend zu betrachten, wenn er überhaupt den Unterhalt einer Familie sichert, er muß also nicht nothwendig von der Art seyn, daß er auch in der Annahmsgemeinde zur Ernährung der Familie zureicht. Ministerium des Innern vom 29. Mai 1838. Nr. 5310. Wenn Jemand sein Gewerbe nicht selbstständig betreiben will, so erscheint die Verweigerung des Bürgerrechtsantritts als begründet. §. 11. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderath seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen. §. 12. Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht ist zu entrichten: in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 10 fl., in den übrigen Städten über 3000 Seelen 8 fl., in allen übrigen Städten 5 fl, in den Landgemeinden 3 fl. Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen. §. 13. Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden. §. 14. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnüzige Localanstalten gefordert werden, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden. Minist. des Innern vom 13. December 1833. Nr. 13168. Diese Vorschrift darf nach §. 12 auf Frauenzimmer nicht ausgedehnt werden. 2. Kapitel. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme. §. 15. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesezes. Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten. In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54 über die Annahmsgesuche gehört werden. §. 16. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer die gesezlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Be-

dingung ertheilt werden. §. 17. Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besizt und die gesezlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht. Ministerium des Innern v. 2. Mai 1836. Nr. 4362. Dem Ausländer ist ein gleiches Recht nicht zugestanden; gegen ihn findet nicht nur nach §. 41 die Einsprache gegen Gewerbsübersezung statt, sondern es wird ihm das Indigenat gegen den Willen der Gemeinde überhaupt nicht ertheilt, wenn nicht etwa im einzelnen Falle in seiner Aufnahme ein wirklicher, von den Gemeindebehörden etwa nur verkannter oder hintangesezter Vortheil für das Publikum selbst liegt. Allerdings könnte nun zwar ein Ausländer, welchem bei'm Mangel einer solchen Voraussezung die Aufnahme in einer Stadt verweigert wurde, die Vorschrift des Gesezes damit zu umgehen suchen, daß er sich in einem andern Orte bürgerlich aufnehmen ließe, und dazu das Indigenat erwürbe, sodann aber in die Stadt, deren Bürger zu werden schon von Anfang an sein eigentlicher Zweck gewesen, nur übersiedeln und dabei die Rechte eines Inländers geltend machen wollte. Einer solchen Umgehung des Gesezes ist nun aber bei Ertheilung des Indigenats, welche den Kreisregierungen zusteht, dadurch vorzubeugen, das dem Ausländer das Indigenat unter der Bedingung ertheilt werde, daß er sich mit Annahme desselben freiwillig verpflichte, innerhalb drei Jahren ohne besondern Anlaß in keine andere Gemeinde übersiedeln zu wollen. Sollte alsdann ein solcher Aufgenommener dessen ungeachtet vor Ablauf von drei Jahren in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen, so könnte er, wenn ihn die leztere Gemeinde nicht annehmen will, zurückgewiesen werden, es sey denn, daß etwa die Voraussezungen vorhanden wären, unter denen er auch als Ausländer aufgenommen wurde, oder daß bei ihm besondere Verhältnisse erst neu eingetreten seyen, durch welche er zur Uebersiedelung dringenden Anlaß erhält, ohne daß diese schon anfänglich in seiner Absicht lag (s. auch §. 40). §. 18. Die persönlichen Eigenschaften sind: 1) die Volljährigkeit; 2) ein guter Leumund. Ministerium des Innern vom 14. Jan. 1833 Nr. 326. Der Unterschied der Religion, (jene der Israeliten ausgenommen) darf für die bürgerliche Aufnahme eines Staatsbürgers in eine ungemischte Gemeinde anderer Religion kein Hinterniß mehr seyn, da die Religion unter den im §. 18 erschöpfend aufgeführten persönlichen Eigenschaften nicht erwähnt ist. Es wurde deshalb im §. 17 jedem badischen Staatsbürger ohne Unterschied der Religion, das Recht ertheilt, in einer fremden Gemeinde die bürgerliche Annahme zu fordern, wenn er die persönlichen Eigenschaften besizt und die gesezlichen Bedingungen erfüllt. §. 19. Einen schlechten Leumund haben: 1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsezung verurtheilt worden sind: 2) Alle, die in den lezten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind; 3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind; alle offenkundige schlechte Haushälter. §. 20. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem lezten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat. Der Gemeindsrath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt. §. 21. Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden. §. 22. Die gesezlichen Bedingungen der Bürgeraufnahmen sind: 1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges nach Vorschrift des §. 10 Nro. 2 und 3; 2) der Besiz des in §. 23 festgesezten Vermögens. Minist. des Innern vom 4. August 1843 Nr. 8534. Zur bürgerlichen Aufnahme eines badischen Staatsbürgers ist weder gesezlich erforderlich, daß der Aufzunehmende sich in der Annahmsgemeinde niederlasse, noch auch, daß er den gewählten Nahrungszweig gerade in dieser Gemeinde betreibe; der Nahrungszweig ist schon dann als genügend zu betrachten, wenn er überhaupt den Unterhalt einer Familie sichert, er muß also nicht nothwendig von der Art sein, daß er auch in der Annahmsgemeinde zur Ernährung der Familie zureicht. §. 23. Das Vermögen muß bestehen: 1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 1000 fl.; 2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr Baden und Ettlingen in 600 fl.; 3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in 300 fl. §. 24. Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden. §. 25. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besiz hat. §. 26. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt. §. 28. Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen. §. 29. In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist. §. 30 Zu den gesezlichen Bedingungen gehört die baare

Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme. Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesezt: a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf 120 fl.; b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf 10 pCt. von der Summe, welche sich ergiebt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird; c) in Städten unter 3000 Seelen auf 8 pCt., in den Landgemeinden auf 5 pCt. von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt. Uebersteigt jedoch in beiden leztgenannten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höhern Betrage keine Procente gerechnet werden. Ministerium des Innern vom 25. Jan. 1833 Nr. 638. Unter die Seelenzahl, durch welche zum Zweck der Berechnung des Burgereinkaufsgeldes das Gesammtsteuerkapital getheilt werden soll, gehören nur die wirklichen Gemeindebürger und ihre Familienangehörigen. Alle Andere, welche nicht Bürger oder deren Familienangehorige, gelten blos als staatsbürgerliche Einwohner. Minist. des Innern v. 24. Mai 1833 Nr. 5952. Auch die Kinder der Staatsdiener, der Pfarrer und Schullehrer, da diese Kinder nach §. 6 und 55 angebornes Bürgerrecht haben, sind unter die Seelenzahl der Gemeinden aufzunehmen, ohne Unterschied, ob sie sich zur Zeit der Berechnung gerade in dem Ort, oder temporär auswärts aufhalten, sofern sie nur noch nicht die Entlassung aus der Gemeinde und eine auswärtige Annahme erhalten haben. Die Kinder der Staatsdiener, Pfarrer und Schullehrer sind derjenigen Gemeinde aufzurechnen, in der ihr Vater zur Zeit, da die Berechnung gemacht wird, angestellt ist, da dieser Ort als ihre Heimath gelten muß, so lange sie nicht etwa nach §. 56 im Ort einer frühern Anstellung ihres Vaters sich niedergelassen haben. Minist. des Innern vom 25. April 1833 Reg. Bl. S. 95. §. 1. In den Gemeinden, in welchen der Betrag des Einkaufsgeldes nach den angegebenen Procenten festzusezen ist, hat der Gemeinderath die Berechnung dieses Einkaufsgeldes aufzustellen, und solche nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung nebst einem Verzeichnisse der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angebornes Bürgerrecht besizen, solches aber noch nicht angetreten haben, dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. §. 3. Wo bei zusammengesezten Gemeinden, Orte mit abgesonderten Gemarkungen nach §. 65 das Einkaufsgeld zu beziehen haben, ist die belegte Berechnung durch den im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamt zu übergeben. Minist. des Innern v. 13. Nov. 1836 Nr. 24012. Nach §. 54 ist der §. 30 auf die Israeliten nicht anwendbar. §. 31. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Geseze zu bezahlen hat, zu entrichten. Minist. des Innern vom 3. August 1841 Nr. 8962. Ausländerinnen, ohne Rücksicht ob sie sich mit einem badischen Bürgersohn oder mit einem Wittwer verehelichen, haben die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches ein Ausländer zu zahlen hat, also in allen Fällen an Einkaufsgeld eben so viel, wie eine inländische Mannsperson zu entrichten. §. 32. Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterliche Gewalt zur Zeit seiner Annahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt. §. 33. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in sofern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht. Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten. §. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnuzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Allmendnuzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten an die Gemeindekasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in sofern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde fur drei Jahre den Genuß der Allmend zu überlassen. Ist der Allmendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werth getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Allmendstuck so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist. Minist. des Innern vom 13 Januar 1835 Nr. 312. Die Genüsse von ungetheiltem Allmendgut, nämlich die jedem Bürger offen stehende Weide und das Sammeln von Laub- und Leseholz sind unter den Bürgernuzungen, für welche der dreifache Jahresbetrag zu entrichten ist, nicht begriffen, da diese Genüsse den einzelnen Bürgern theils nur zu ihrer Nothdurft und anderntheils auch nicht in bestimmten Theilen ausgeschieden, folglich die Verpachtung derselben zum Vortheil der Gemeindekasse nicht stattfinden kann. Minist. des Innern vom 22. Juni 1838 Nr. 6312. Nach Ansicht des §. 39 des Gesezes, und in Erwägung, daß die Frau kein selbstständiges Recht auf den Allmendgenuß besizt, daß sie vielmehr erst nach dem Tod des Mannes als dessen Wittwe in den Bürgergenuß eintritt, und auch alsdann nicht aus eigenem Recht, sondern aus einem von der ehelichen Verbindung mit einem Gemeindebürger abgeleiteten Anspruch genießt, — wird verordnet, daß die in einer Gemeinde aufzunehmende fremde Ehefrau, außer den im §. 9 festgesezten Erfordernissen keine weitere Leistung an die Gemeinde zu machen, und also ein Einkaufsgeld für den Bürgenuzen auf keinen Fall zu entrichten hat. Minist. des Innern vom 24. März 1834. Das Begehren einer Gemeinde, daß der neu Aufzunehmende, statt des Zurücklassens dreier Jahresnuzungen, den Betrag derselben in die Gemeinde-

Kasse jeweils wirklich entrichte, findet nicht statt. §. 35. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben gegebenen Vorschriften zu entrichtender Betrag zu bezahlen. Minist. des Innern vom 24. März 1834. Wenn in einer Gemeinde herkömmlich Bauholz unentgeldlich, oder um einen geringen Theil des wahren Werths an die Bürger verabfolgt wird, so kann hierbei von dem Ueberlassen dreier Jahresnuzungen an die Gemeinde keine Rede seyn, sondern es muß nach Analogie des 2. Absazes von §. 34 ausgemittelt werden, wie viel Bauholz im zehnjährigen Durchschnitt alljährlich an die Bürger abgegeben worden, und wie viel davon im Durchschnitt jährlich auf einen Bürger fällt. Der Werth dieses Betreffnisses nach Abzug Desjenigen, was allenfalls dafür bezahlt wird, ist alsdann im dreifachen Betrage an die Gemeindekasse zu entrichten, und zwar sobald, als der Aufgenommene in die Klasse der Holzberechtigten überhaupt eintritt, und nicht erst, wenn er wirklich bauen will. Minist. des Innern vom 25. April 1833 Reg Bl. Seite 95. §. 2. Der Gemeinderath hat da, wo Allmendnuzungen und Bürgergabholz bestehen, eine mit Abschäzungen, beziehungsweise Rechnungsauszügen, belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnittswerths jener Genusse und der davon abzuziehenden Lasten aufzustellen und solche nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Unter die abzuziehenden Lasten sind die Auflagen, welche auf die Bürgernuzungen (s. Gemeindebedürfnisse) gemacht werden, nicht begriffen, wogegen der Aufzunehmende, welcher den dreifachen Durchschnittsbetrag der Nuzungen entrichtet hat, in den ersten drei Jahren, vom Einrücken in jene Genusse an gerechnet, von den darauf zu machenden Auflagen frei zu lassen ist. §. 3. Wo bei zusammengesezten Gemeinden Orte mit abgesonderten Gemarkungen den dreifachen Betrag des Bürgernuzens zu beziehen haben, ist obige Berechnung durch den im Ort bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamte zu übergeben. §. 4. Das Bezirksamt bestätigt oder berichtigt die Berechnungen und sezt den Betrag des Einkaufsgeldes und der dreifach zu bezahlenden Jahresnuzungen fest, vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierung. Diese leztere kann auch, wenn sie durch Beschwerden neu aufzunehmender Bürger oder auf andere Weise zu Kenntniß kommt, daß das Einkaufsgeld oder der Nuzungsbetrag in einer Gemeinde zu hoch berechnet sey, der erfolgten amtlichen Bestätigung ohnerachtet, selbst wieder eine neue Prüfung vornehmen, und die Ansäze für künftige Fälle berichtigen. §. 36. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernuzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag. §. 37. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von andern, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschicht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besondern Geseze vorbehalten. Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgelde bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt. Minist. des Innern vom 6. Novbr. 1835 Nr. 9576 (s. auch Standes- und Grundherren). Die Standes- und Grundherren bleiben in dem Bezug in dem Umfang, wie er vor 1806 bestanden hat. War damals die Bestimmung in der Art gegeben, daß sie eben so viel bezogen, als die Gemeinde, so kann gleichwohl wegen der neuen Bestimmungen über die Gemeindebezüge die Summe, welche der Standes- oder Grundherr zu empfangen hat, weder erhöhet, noch herabgesezt werden. Minist. des Innern vom 20. Juni 1842 Nr. 6729. Ein Anspruch auf Bürgereinkaufsgelder, in so weit es sich um die allgemeine Bezugsberechtigung in einer bestimmten Gemeinde handelt, ist von den Verwaltungsbehörden zu erledigen, unbeschadet jedoch des Rechts der einzelnen Debenten auf gerichtlichen Austrag, der im einzelnen Falle etwa vorgeschüzt werdenden privatrechtlichen Einreden. §. 38. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs-, oder andern Lokalanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde, solche Beiträge zu Lokalanstalten eingeführt werden. Ministerium des Innern vom 13. Decbr. 1833 Nr. 13068. Die Erhebung der Beiträge kann nur von „neu eintretenden Bürgern", nicht aber auch von Frauenspersonen geschehen. Ministerium des Innern vom 20. Febr. 1837 Nr. 1682. Wenn in einzelnen Gemeinden für den neu angehenden Bürger der Feuereimer, den derselbe haben muß, durch die Gemeindekasse angeschafft und von ihm der Betrag dafür erhoben wird, so kann dieß nicht als Beitrag zu einer Localanstalt in obigem Sinne angesehen werden, da der Feuereimer Eigenthum des Bürgers bleibt. Minist. des Innern vom 20. Octbr. 1837 Regbl. Seite 391. §. 1. Die Abgabe, welche von neu aufgenommenen Bürgern da oder dort zu Localanstalten gefordert werden kann, ist eine Art von Einkauf in den Mitgenuß dieser Anstalt. §. 2. Dieselbe richtet sich daher nach dem Betrage, welcher herauskommt, wenn der Vermögensstock (das gesammte liegende und fahrende, rentable und nicht rentable Vermögen) der Anstalt durch die Zahl der vorhandenen Bürger getheilt wird; und sie soll, da der Einkauf kein Miteigenthumsrecht des Einzelnen, sondern nur eine Theilnahme am Genusse zu Folge hat, die Hälfte des genannten Betrags nicht übersteigen. §. 3. Ueberdies sollen, um die Aufnahme neuer Bürger nicht gegen die Absicht des Gesezes zu sehr zu erschweren, die Beiträge, welche ein neu aufgenommener Bürger (zu einer einzelnen oder mehreren Localanstalten im Ganzen) zu zahlen hat, in Städten über 3000 Seelen 50 fl., in andern Städten 40 fl., und in Landgemeinden 25 fl. nicht übersteigen. §. 4. Ausnahmsweise können höhere Abgaben zu Localanstalten von neu aufgenommenen Bürgern nur in sofern gefordert werden, als dasjenige, was den im §. 2 oder den im §. 3 erwähnten Betrag übersteigt, nach §. 14 des Gesezes auch von den das angeborne Bürgerrecht Antretenden zu bezahlen ist. Nur unter eben dieser Voraussezung kann

von den neu aufgenommenen Bürgern auch zu Gründung einer neuen Anstalt, welche noch keinen Fond hat, ein Beitrag gefordert werden §. 5. Die Beiträge Derjenigen, welche ihr angeborenes Bürgerrecht antreten, und somit diejenigen Summen, um welche nach §. 4 das höchste Maaß der nach §. 2 und 3 sonst zulässigen Abgabe neu aufgenommener Bürger erhöht werden kann, sollen in keinem Falle mehr ausmachen, als was nach §. 12 des Gesezes vom 31 Decbr. 1831 für den Antritt des angeborenen Burgerrechts zur Gemeindekasse zu entrichten ist. §. 6. Die Beiträge der einen wie der andern Art können nur in fixen Summen bestehen; sie dürfen weder nach Vermögen, noch nach sonstigen Verhältnissen des Aufzunehmenden oder des das Bürgerrecht Antretenden verschieden bemessen werden. Namentlich darf dabei auch der Umstand, ob der Aufzunehmende eine Gemeindeangehörige oder eine Fremde heirathe, nicht berücksichtigt werden. §. 7. Von Frauenspersonen, welche die bürgerliche Aufnahme erhalten, können solche Beiträge nach §. 13 und 18 des Gesezes nicht gefordert werden. §. 8. Beiträge, welche schon vor dem Eintritt des neuen Bürgerannahmgesezes gesezlich bestanden, also schon vor 1809 eingeführt waren, oder von 1809 bis 23. April 1832 mit Staatsgenehmigung eingeführt wurden, sind aufrecht zu erhalten, wenn sie gleich den hier aufgestellten Grundsäzen widersprechen; nur können sie nach §. 14 und 38 des Gesezes von Frauenspersonen nicht forterhoben werden. §. 9. Beiträge, die von 1809 bis 1832 ohne die erforderliche Staatsgenehmigung eingeführt wurden, also noch nicht zu Recht bestehen, und alle jene, welche erst nach dem 23. April 1832 eingeführt worden sind, werden einer Revision unterworfen und nach obigen Grundsäzen nöthigenfalls reducirt, einstweilen jedoch, bis die neue Bestimmung erfolgt, forterhoben. Minist. des Innern vom 25. April 1833 Reg. Bl. S. 95. §. 5. Diese Beiträge können nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung neu eingeführt werden. §. 39. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den in §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinne des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden. §. 40. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde. Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat. Höchste Verordnung v. 17. Juli 1833 Reg. Bl. S. 184. §. 3 lit. b. Zur Entscheidung in erster Instanz vor die Kreisregierung gehört: wenn ein Ausländer zum Zweck der bürgerlichen Annahme in einer Gemeinde das Indigenat nachsucht, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen des §. 4 b. und c. §. 4. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten: b. die Ertheilung der bürgerlichen Annahme und des dazu erforderlichen Indigenats in den hiezu geeigneten Fällen an diejenigen Ausländer, welchen der Gemeinderath oder Bürgerausschuß die erwähnte Zusicherung der Annahme verweigert hat, und c. die Ertheilung des Indigenats, selbst wenn der Gemeinderath und Ausschuß jene Zusicherung gegeben haben an jene Ausländer, welche die Annahme zu dem Zwecke suchen, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden, oder überhaupt ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben. Minist. des Innern v. 6. April 1833 Nr. 3831. Der Ausländer kann nach dem §. 17 und 41 in einer inländischen Gemeinde, seiner gesezlichen Eigenschaften ungeachtet, nie als ein Recht fordern, wie dieß dem Inländer zusteht. Allein! ebenso hängt es auch nicht von der freien Entschließung einer Gemeinde ab, ob sie einem Ausländer die Annahme ertheilen wolle oder nicht, da sie nach §. 40 die Annahme zwar nur unter der Bedingung, daß vorerst noch das Indigenat erlangt worden, ertheilen kann, aber nirgends gesagt ist, daß auch bei der Unterstellung dieser Bedingung die Ertheilung der Annahme von der Willkühr der Gemeinde abhänge, und da ja der §. 40 nicht nöthig gehabt hätte, für Ausländer eine Vermögens-Einbringungs-Summe festzusezen, wenn ohne Rücksicht auf das Daseyn oder Nichtdaseyn dieser Summe die Annahme lediglich von dem Willen der Gemeinde abhängen sollte. Wenn nun auf der einen Seite der Ausländer kein Recht hat, die Aufnahme zu fordern, und auf der andern Seite die Gemeinde bei dem Daseyn der gesezlichen Bedingungen kein Recht hat, sich der Annahme zu widersezen, so hängt in solchen Fällen die Annahme lediglich von der Entscheidung der Staatsbehörde ab, welche hierbei nur den Vortheil des Publikums, überhaupt das öffentliche Interesse im Augen haben darf, also gegen den Willen der Gemeinde nur unter Voraussezung der gesezlichen Bedingungen, und nur alsdann wenn Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen, die Annahme verfügen soll. Minist. des Innern v. 3. Juni 1836 Nr. 5707. Uebrigens kann das Recht der Regierung, dem Ausländer das Indigenat nur unter Bedingungen zu ertheilen, wohl keinem Zweifel unterliegen, da ja der Ausländer auf Ertheilung des Indigenats unter keinerlei Voraussezung ein gesezliches Recht hat, und eben darum auch für die Ertheilung des Indigenats nicht dieselbe Beschränkung gilt, welche nach §. 16 den Gemeinden gegenüber bei Ertheilung der Burgerannahmen die Sezung von Bedingungen für unstatthaft erklärt. Es kann also dem Ausländer zur Bedingung gemacht werden, daß er innerhalb 3 Jahren den Ort seiner Niederlassung ohne besonderen Anlaß nicht verändern dürfe. Minist. des Innern v. 21 Octbr. 1833 Nr. 11511. Ausländische Frauen, welche sich mit Inländern verheirathen, bedürfen der Indigenats-Ertheilung nicht Fortsezung von §. 40. Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen. Die im §. 28 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet. Minist. des Innern v. 7. Dec. 1838 Nr. 12726. Die Begünstigung, welche die §§ 31 und 33 bei Berechnung

des Einkaufsgeldes einräumen, soll nur den Unterthanen von deutschen Bundesstaaten zu Statten kommen, nicht aber andern Ausländern. §. 41. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesezlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersezt sey (s. auch §. 17). §. 42. Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten. Die Gemeinde und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen. §. 43. Die Einkunftssumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen, das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden. 3. Kapitel. Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts. §. 44. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Allmendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesezes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. §. 45. Von dem nämlichen Tage des Antritts des Bürgerrechts tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten. §. 46. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch stattfinden, sind: 1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind. Die Accisoren und Förster; 2) der Bürgermeister; 3) die Ehemänner der Hebammen; 4) die Soldaten, Zollgardisten, und Gensdarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener; 5) Invaliden; 6) Diejenigen, welche das fünfundsechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben. Minist. d. Innern v. 7. Jan. 1834. Nr. 112. Den Invaliden werden gleichgehalten, Diejenigen, welche den Feldzug von 1812 gegen Rußland mitgemacht haben. Ministerium d. Innern v. 18. April 1836. Nr. 3762. Diejenigen ehemaligen Unteroffiziere und Soldaten, welche eine s. g. spanische, oder wegen einer in irgend einem Feldzuge erhaltenen Wunde überhaupt, Pension beziehen, sind gleich den s. g. russischen Pensionärs als Invaliden zu behandeln. §. 47. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen statt; es kann jedoch der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen von persönlichem Dienste, als das gegenwärtige Gesez erkannt, bewilligen. Ministerium des Innern vom 1. Dez 1834. Nr. 12277. Wenn sich die Gemeinden nicht entschließen, die Ehemänner der Hebammen von den für Zahlung von Gemeindediensten zu machenden Umlagen frei zu lassen, so haben sie sich entweder mit ihnen über die Aufbesserung des seitherigen Hebammengehaltes zu vereinbaren, oder ihr Betreff ist bei der Umlage, als Entschädigung für die ihnen bei der Anstellung bewilligte unbedingte Frohnfreiheit, auf die Gemeindekasse zu übernehmen. §. 48. Die Lasten, die auf dem Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat Jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt. §. 49. Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es Jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen. Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus anderen erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird. 4. Kapitel. Von den Ortsabwesenden. §. 50. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsiz in einer inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lang er in dieser andern Gemeinde seinen Wohnsiz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu den Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenuß. §. 51. Der Gemeindebürger, welcher ohne seinen ständigen Wohnsiz in einer andern Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer andern Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein. Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besize von Liegenschaften jeder Art ruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt. Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesende, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen. §. 52. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein. Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienst treten. §. 53. Wer seinen ständigen Wohnsiz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechtsrecognition, welche die Summe von 2 fl. nicht übersteigen darf, zu entrichten. 5. Kapitel. Von dem Bürgerrecht der Israeliten. §. 54. In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesez über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Geseze, hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden, in Kraft. Höchstes Edict v. 13. Jan. 1809. Reg Bl. S. 29. Art. XVIII. Niemand von Jenen, welche dermalen noch nicht volle 21 Jahre alt sind, hat künftig Hoffnung zum Antritt eines Gemeinde- oder Bürgerrechts, mithin zu einer eigenen Niederlassung im Lande gelassen zu werden, er habe denn zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweig sich befähigt. Von

der Handelsschaft gehört dazu, der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung oder durch Fabrikenbetreibung, oder in offenen Läden, mit einem zur Ernährung hinlänglichen Vorrathe in Metall-, Leder-, Ellen-, Spezerei-, Wechselgeschäften u. dgl., betrieben wird, so weit sie sich wie die Christen ordnungsmäßig dazu befähigen. Ingleichen der freie Handel, derjenige nämlich, welcher, ohne an eine Erlernung oder Befähigung gebunden zu seyn, in Landeserzeugnissen an Vieh, Wein, Frucht u dgl. betrieben wird, in so ferne er mit hinlänglichem Verlage begonnen wird, und unter der Verbindlichkeit über Einnahme und Ausgabe gesezmäßig eingerichtete Tagbücher zu führen. Dagegen wird dahin Derjenige Nothhandel nicht gerechnet, womit sich seither vorzüglich die jüdische Nation, aus Mangel der Gelegenheit zu einem freien Gewerbsfleiße, häufig abgegeben hat, und womit sie nur ein hinlängliches Auskommen gewöhnlich erwerben konnte, das nachmals sie zu unerlaubter Gewinnsvermehrung geneigt machen mußte. Art. XXII. Wer noch nicht im Schuz ist, aber doch jenes Alter überschritten hat, in welchem er laut des Sazes XVIII noch zur Nachhaltung der Erlernung irgend eines ordentlichen Gewerbes schuldig ist, hat zwar, er sey erster zweiter oder folgender Sohn, gleich den christlichen Eingeborenen an seinem Geburtsorte das Recht auf diejenige Lebensart, wozu er befähigt ist, das Bürgerrecht nachzusuchen, jedoch erst, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, falls er von einem ordentlichen Gewerbe oder Handel sich nähren will, und erst, wenn er das dreißigste Jahr zurückgelegt hat, falls er vom Nothhandel leben will, und in beiden Fällen nur, wenn jedes der übrigen in dem Bürgerrechtsgesez vorgeschriebenen Erfordernisse, besonders eine gute von allem Verdacht des Wuchers rein gehaltene Aufführung bei ihm gefunden wird. Ministerium d. Innern v. 6. Mai 1833. Nr. 5211. Den Israeliten aus dem Königreiche Bayern, so wie aus andern Staaten, bei welchen die Einwanderung fremder Juden verboten ist, ist die bürgerliche Annahme auch bei Zustimmung der Gemeinde nie zu ertheilen, wenn nicht besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme begründen. Ministerium des Innern vom 12. Januar 1835. Nr. 253. Dieses Verbot ist nicht auf Israelitinnen auszudehnen, welche einen Israeliten, der badischer Staatsangehöriger ist, heirathen wollen, da die Annahme fremder Jüdinnen in Bayern unter gleichen Umständen keineswegs untersagt ist. Höchste Verordn. v. 17. Jan. 1822. Reg. Bl. S. 12. Die Aemter verfügen über die bürgerliche oder schuzbürgerliche Annahme eines inländischen Israeliten. Minist. d. Innern v. 28. Juli 1834. Nr. 7615. Weil gegen die Annahme der Israeliten auch von Seiten der israelitischen Gemeinde Einsprache geschehen darf, steht der Kreisregierung die Ertheilung des Indigenats zu, ausgenommen in folgenden Fällen, deren Entscheidung dem Minist. d. Innern vorbehalten bleibt: 1) wenn gegen die gemeinde- oder schuzbürgerliche Annahme von Seiten der politischen und israelitischen Gemeinde selbst Einsprache geschieht, und 2) wenn die Annahme zu dem Zweck nachgesucht wird, um ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben. 6. Kapitel. Von dem Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener. §. 55. Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so ferne dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht. Ministerium d. Innern vom 1. Dez. 1837. Nr. 11029. Ein Ausländer, dem eine Lehrstelle an einer höhern Bürgerschulen übertragen ist, erlangt damit noch keineswegs das Staatsbürgerrecht, da er mit einer solchen Stelle kein Staatsamt, im Sinne des Art. 8 lit. e des Constitutionsedicts v. 1808 und des §. 9 der Verfassungsurkunde, übernimmt. Minist. d. Innern v. 1. Mai 1837. Nr. 4234. Die Erwerbung des Bürgerrechts von einem Lehrer für sich und seine Braut an einem und demselben Ort, Behufs seiner Verehelichung, kann nicht gefordert werden, und es ist daher mit ihren Familien ebenso, wie mit jenen der Staatsdiener zu halten. Die den Angehörigen der Schullehrer im §. 55 eingeräumte Begünstigung hätte sonst keine Folge, und doch beruht sie gerade auf der Betrachtung, daß es nach Umständen für die Kinder eines Lehrers sehr hart wäre, wenn sie nach ihres Vaters Tod aus dem Anstellungsort, wo sie sich bis dahin aufgehalten haben, hinweg, etwa in eine entfernte Gegend, wo die Eltern Bürgerrecht haben, unter ihnen ganz fremde Menschen gewiesen würden. §. 56. War der Vater, welcher kein angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in einer dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der andern anzutreten. §. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10 – 13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. §. 58. Die Pflicht, diese Kinder (§ 56), so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstüzen, liegt dem Staate ob. §. 59. Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater, Kraft seiner Geburt oder der Aufnahme, zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist. 7. Kapitel. Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesezt sind. §. 60. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesezt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann Jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den andern frei überziehen und daselbst sein Gewerbe betreiben. §. 61. Jeder, der in eine solche Gemeinde gesezlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen. §. 62. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesezt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus

einem Ort in den andern stattgefunden, so behält es dabei sein Bewenden. §. 63. Im andern Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen andern, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so ferne anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er überzieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung aber abgesondertes Allmendvermögen haben. §. 64. In zwei Orten kann Keiner den Allmendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen. §. 65. Jeder, der in eine zusammengesezte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher ein oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsiz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernuzens zu entrichten, so ferne lezterer zu bezahlen ist. 8. Kapitel Von dem ruhenden Bürgerrecht und dem Verlust des Bürgerrechts. §. 66. Das Bürgerrecht ruht: 1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §. 50 und 51; 2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt armuthehalber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß die Bürger, so lange sie diese Unterstüzung genießen, von Theilnahme an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind; 3) bei den Entmündigten und Mundtodten. Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit. §. 67. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren: 1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts. §. 69. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren: 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde (Minist. des Innern v. 18 März 1834 Nr 2856. Der Ordnung wegen ist nöthig, daß die betreffende Gemeinde von der Aufnahme ihres Angehörigen in Kenntniß gesezt werde. Es hat daher der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche der oder die Angehörige einer andern inländischen Gemeinde bürgerlich aufgenommen wird, den Gemeinderath der lezten Gemeinde sogleich nach ertheilter Aufnahme hievon jeweils in Kenntniß zu sezen. Einer Entlassung bedarf es nicht); 3) durch Aufkündigung zum Behuf der Auswanderung, oder des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben.

Titel III. Von dem Einsassenrecht, s. Einsassenrecht.

Titel IV. Von dem Verfahren in Bürgerannahmssachen. §. 81. Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesezes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen oder zu bewilligen. §. 82. Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Recurse einlegen. Betheiligte sind: 1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat; 2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist; 3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maßgabe des §. 15. Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft. §. 83. Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesezes in Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sey, die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben. Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse. Höchste Verordnung vom 17 Juli 1833 Reg. Bl. Seite 185. §. 7. Wenn das Bezirksamt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, so findet ein weiter Recurs nicht statt. §. 84. Jedem, der durch betrügliche Angabe, oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderath die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesezliche Strafe seines Verbrechens. §. 85. Der gesezlichen Strafe unterliegt ebenso Derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderaths von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich oder durch grobes Verschulden ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde. Das bezahlte Einkaufsgeld wird Demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben. §. 86. Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf 3 Jahre, der Ausländer aber auf 6 Jahre den Bürgergenuß. §. 87. Diese Klage kann jedoch nur 1 Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden. §. 88. Der gesezlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen und Alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Bürgerschulen, höhere. Höchste Verordnung v. 15. Mai 1834 Reg Bl. S 201. Art. 1. In den größern Städten des Landes und in jenen kleineren Städten, welche die Mittel hierzu besizen, sollen höhere Bürgerschulen errichtet werden. Die, außer den Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, unter dem Namen von lateinischen Schulen bestehenden mittleren Lehranstalten, so wie die neben jenen gelehrten Schulen in einigen größeren Städten errichteten Realschulen, sollen in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden. Diejenigen Pädagogien,

welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Schulplan der gelehrten Schulen bis ausschließlich zu dem viert-obersten Jahrescurse der Lyceen auszuführen, sollen ebenfalls in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden. Art 2. Der Unterricht an der höheren Bürgerschule begreift: Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, Weltgeschichte Arithmetik, Geometrie mit practischen Uebungen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang. Art. 3. Zur Aufnahme der Schüler in die unterste Klasse der höhern Bürgerschule sollen als Vorkenntnisse verlangt werden 1) Fertigkeit im Lesen; 2) so viel Uebung im Schreiben als erforderlich ist, um dictirte Säze orthographisch richtig niederzuschreiben; 3) Kenntniß der vier Species mit unbenannten Zahlen. In der Regel sollen die, auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr begonnen haben. Art. 4. Der Unterricht wird in jeder vollständigen höheren Bürgerschule nach dem zum Vollzug dieser Verordnung von dem Minist d. Innern zu verkündenden Lehrplane so weit geführt, daß die aus der obersten Klasse mit dem Zeugniß der Reife abgehenden Schüler in die erste mathematische Klasse der polytechnischen Schule, oder, nach Verschiedenheit ihres gewählten Berufs, in die Handelsschule eintreten können. Art. 5. Die vollständige höhere Bürgerschule hat einen fünfjährigen Curs, und nach Verschiedenheit der Localverhältnisse drei bis fünf Klassen. Wo nur drei Klassen oder vier Klassen gebildet werden können, soll jede der beiden Abtheilungen jener Klassen, worin die Schüler zwei Jahre zu verweilen haben, wenigstens in solchen Fächern abgesondert unterrichtet werden, in welchen ein gemeinschaftlicher Unterricht für die stufenweise Bildung der Schüler unzulässig oder wesentlich nachtheilig wäre. Art. 6. Wo hinlängliche Mittel hierzu vorhanden sind, kann die höhere Bürgerschule einen sechsten Jahreskurs erhalten, welcher mit der ersten mathematischen Klasse der politechnischen Schule auf gleicher Stufe steht. Art. 7. Wo die Mittel zu einer vollständigen Einrichtung der höheren Bürgerschule nicht zulänglich sind, oder besondere Localverhältnisse eine Berucksichtigung verdienen, wird der allgemeine Lehrplan angemessene Modificationen erhalten. Insbesondere kann in den Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, bei der höheren Bürgerschule der lateinische Unterricht wegfallen, oder, in so ferne in der großen Zahl der jüngern Schüler kein Hinderniß liegt, die höhere Burgerschule an die untern Klassen der gelehrten Schule sich anschließen, und ihr Unterricht sodann auf einer höhern Stufe beginnen, und, so weit die vorhandenen Mittel reichen, die im Art. 4 bezeichnete Ausdehnung erhalten. Der Lehrplan kann auch auf einen zwei- bis dreijährigen Curs für ältere, aus wohl eingerichteten städtischen Elementarschulen austretende Schüler, beschränkt werden. Die obere Studienbehörde hat bei Anwendung dieser Vorschriften darauf zu sehen, daß die vorhandenen Lehrkräfte und Geldmittel auf die für die verschiedenen Unterrichtszwecke fruchtbarste Weise in jedem Orte benüzt werden. Ueberall muß bei jenen höheren Burgerschulen, für welche bereits vorhandene Fonds verwendet werden, der in den Stiftungsbriefen etwa speziell bezeichnete Zweck in seinem ganzen Umfange durch den Unterrichtsplan erfüllt werden. Art. 8. In der Regel sind alle Unterrichtsstunden fur die Schüler verbindlich. Diejenigen Schüler jedoch, deren Eltern, Vormünder oder Versorger ihre Befreiung von dem Unterrichte in der lateinischen Sprache begehren, können von dem Besuche dieser Unterrichtsstunden befreit werden. Auf gleiche Weise können Diejenigen, welche später in eine mittlere Classe einer gelehrten Schule übergehen wollen, von dem Unterrichte in der Feldmeßkunst und einem Theile des Unterrichts im Zeichnen dispensirt werden. Solche Befreiungen sollen jedoch nur bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schüler durch den Besuch der übrigen Lehrstunden oder durch Privatunterricht hinlänglich beschäftigt ist. Bei der Eintheilung des Unterrichts soll so viel möglich darauf Rücksicht genommen werden, daß der gemeinschaftliche Unterricht in einer ununterbrochenen Stundenreihe ertheilt werde. Art. 9. Die Eintheilung der Unterrichtszeit und die näheren Bestimmungen über den Umfang und die Abstufung des Unterrichts werden, mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundzüge des Lehrplans und auf die in den Art. 5, 6 und 7 bezeichneten Verhältnisse für jede Anstalt durch besondere Verfügung der obern Studienbehörde festgesezt. Die einzuführenden Lehrbücher werden von der oberen Studienbehörde bestimmt. Für Lehrgegenstände, bei welchen es ohne Beeinträchtigung des vorherrschenden Zweckes der Anstalten geschehen kann, sind in den höhern Bürgerschulen die namlichen Bücher zu gebrauchen, nach welchen in den untern vier Klassen der gelehrten Schulen unterrichtet wird. Am Schlusse jedes Schuljahres hat der Vorstand der Schule mit den übrigen Lehrern über etwaige Verbesserungen des Unterrichts zu berathschlagen, den Schulschematismus zu entwerfen und hierüber einen Bericht zu erstatten, den der Schul-Inspector der obern Studienbehörde zur Genehmigung vorlegt. Art. 10. Das Schuljahr beginnt im Fruhjahr und endigt sich mit der Woche vor Palmsonntag. Ferien sind: 1) eine Woche in der Heuerndte; 2) drei Wochen in der Getreideerndte; 3) drei Wochen im Herbst; 4) die Charwoche und die Osterwoche. Art. 11. Jedes Jahr wird in den lezten Tagen der Woche vor dem Palmsonntage in Gegenwart des Inspectors und der Personen, welche er dazu einladen, oder denen er den Zutritt gestatten will, eine öffentliche Prüfung vorgenommen. Art. 12. Ueber die näheren Bedingungen der Aufnahme der Schüler, über ihr Verhältniß zu den Lehrern, über Schulbesuch und Schulversäumnisse, Kirchenbesuch, Ordnung und Anstand in der Schule, über das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, über Belohnungen und Strafen, überhaupt über die ganze Schulzucht wird die obere Studienbehörde, unter Genehmigung des Ministeriums des Innern, die erforderlichen Vorschriften ertheilen. Art. 13. Keiner kann als Lehrer bei einer höhern Bürgerschule angestellt werden, der nicht 1) eine Staatsprüfung in den zur Uebernahme der Lehrstelle, die ihm übertragen werden soll, erforderlichen Kenntnisse erstanden hat und tüchtig befunden worden ist; 2) wenigstens über eine dreijährige practische Uebung an einer öffentlichen oder Privatanstalt oder in Ertheilung von Privatunterricht durch zuverlässige,

seine Lehrgabe beurkundende Zeugnisse sich ausweist, und 3) über einen untadelhaften Lebenswandel genügende Atteſtate beibringt. In der Regel sollen die Hauptlehrer aus der Klasse der Lehramtscandidaten, welche academische Studien gemacht haben, und die Lehrer für den Unterricht im Rechnen, Schönschreiben und Gesang aus der Zahl der Volksschulkandidaten genommen werden. Der Unterricht in der Mathematik, Naturgeschichte, Naturkunde und im Zeichnen kann Gewerbsschulkandidaten übertragen werden. Die Stelle eines Lehrers bei einer gelehrten Mittelschule ist mit der Uebernahme einzelner Lehrfächer oder Lehrstunden an einer höhern Bürgerschule vereinbarlich. Art. 14. Jede höhere Bürgerschule hat einen Vorstand und einen Inspector. Vorstand kann nur ein Hauptlehrer der Anstalt seyn. Der Inspector wird auf den Antrag der obern Studienbehörde von dem Minist. d. Innern ernannt. Art. 15. Die Stelle des Inspectors ist mit keinem Lehramte verbunden. Seine Dienstleistungen sind unentgeldlich. Der Inspertor hat die Aufsicht auf die Schule, er wacht über die genaue Vollziehung der Lehrplane und über die Disciplin. Er besucht die Schule von Zeit zu Zeit, wohnt der Lehrer-Conferenz bei und ertheilt den Lehrern seine Rathschläge, hält die gewöhnlichen Jahresprüfungen und erstattet über das Resultat derselben, so wie überhaubt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, gemeinschaftlich mit dem Vorstande der Schule Bericht an die obere Studienbehörde. Im Falle der Meinungsverschiedenheit begleitet er den Bericht des Vorstandes mit einem Beibericht. Art. 16. Die höhern Bürgerschulen stehen auf gleiche Weise, wie die gelehrten Mittelschulen, unter der Oberaufsicht und Leitung der oberen Studienbehörde. Wenigstens alle drei Jahre soll jede höhere Bürgerschule von einem Commissär visitirt werden, den die oberaufsehende Behörde ernennt. Art. 17. Die Mittel zum Unterhalt der höhern Bürgerschulen sind zu entnehmen: 1) aus den Fonds jener Schulen, welche in solche Lehranstalten umgewandelt werden, und aus andern für diese Gattung von Schulen speciell bestimmten, oder ohne Verlezung der Stiftungsgeseze verwendbaren allgemeinen oder Localfonds; 2) aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden, wo diese Schulen errichtet werden sollen; 3) aus dem Ertrage des Schulgeldes. Das Schulgeld soll den jährlichen Betrag von 16 fl. nicht übersteigen. Art. 18. Wo das Bedürfniß einer vollständigen höheren Bürgerschule vorhanden ist, und die dafür verwendbaren Fonds, einschließlich der städtischen Beiträge, nicht hinreichen, sollen die vorhandenen Mittel gleichwohl, bis zur Ausmittlung der erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse oder anderer Beiträge, einstweilen durch theilweise Vollziehung des Lehrplanes möglichst zweckmäßig verwendet werden.

Lehrplan und Schulordnung v. 30. Mai 1834 Reg. Bl. Seite 206. §. 1. Der Art. 2 der großherzoglichen Verordnung über die höheren Bürgerschulen bezeichnet als Lehrgegenstände in diesen Unterrichtsanstalten im Allgemeinen: Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, Weltgeschichte, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang. Für den Umfang und Stufengang dieses Unterrichts in einem fünfjährigen Curse werden folgende nähere Vorschriften ertheilt. §. 2. Für den Religionsunterricht gelten in den untern und mittlern Classen der höhern Bürgerschulen die für die Volksschulen ertheilten Vorschriften. In der obersten Classe wird derselbe nach besondern Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörden weiter ausgedehnt. §. 3. Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den Schüler befähigen, sich mündlich und schriftlich klar und richtig auszudrücken, seine Denkkraft durch Entwicklung, Bestimmung, Eintheilung und Unterscheidung der Begriffe zu bilden, und ihn mit den deutschen Classikern in einer angemessenen Auswahl bekannt machen. Der Unterricht besteht in der untersten Classe hauptsächlich in Sazbildung und orthographischen Uebungen. In den folgenden Classen findet ein zusammenhängender, grammatikalischer Curs des deutschen Sprachunterrichts nach einem zu bestimmenden Lehrbuche statt. Hiermit ist zugleich eine zweckmäßige Uebung in deutschen Aufsäzen zu verbinden, und bei den Schülern der obern Classe besonders Rücksicht auf den Geschäftsstyl zu nehmen. An die Leseübungen, die in angemessenen Abstufungen bis in den lezten Jahrescurs fortgesezt werden, knüpft der Unterricht in diesem lezten Jahrescurse eine kurze Uebersicht der deutschen Classiker. In der untern und in den mittlern Classen werden die Schuler angehalten, die auswendig gelernten Lieder, Katechismus-Säze und Sprüche mit Deutlichkeit, richtigem Gefühl und Ausdruck herzusagen, und ebenso in ihren Büchern zu lesen und daraus zu erzählen. Bei den Schülern der obersten Classe werden noch außerdem Uebungen im Vortrage guter prosaischer Aufsäze und zweckmäßig gewählter Gedichte angestellt. §. 4. Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt in der zweiten Classe, hat einen vierjährigen Curs und umfaßt in dem ersten Jahre: Leseübung, Erlernung von Wörtern, die Einübung der sogenannten Declinationen, und das Allgemeinere der Conjugation, die Hülfszeitwörter avoir und être vollständig. In dem zweiten Jahre: das regelmäßige Zeitwort in seinen verschiedenen Classen; die Hauptzeiten des unregelmäßigen Zeitworts; Uebersezen aus dem Französischen ins Deutsche und aus dem Deutschen in's Französische, verbunden mit fortwährendem Unterrichte in der Grammatik und mit Auswendiglernen von Wörtern und Gesprächen, und mit Uebungen im Niederschreiben von französischen Säzen oder kleinen Erzählungen, die der Lehrer in derselben Sprache diktirt. Im dritten Jahre wird dieser Unterricht fortgesezt; zur Vorübung im Sprechen sollen die Schüler das aus dem Französischen Uebersezte mündlich frei zurückübersezen. Als zweckmäßig wird auch im Allgemeinen empfohlen, den Schülern am Schlusse der Unterrichtsstunde ein französisches Sprüchwort oder irgend eine eigenthümliche französische Phrase mündlich mitzutheilen, um sie dieselbe im Anfange der nächsten Stunde wiederholen zu lassen. Im vierten Jahre: Fortsezung des grammatikalischen Unterrichts und der Uebungen im Uebersezen, insbesondere unmittelbare schriftliche Uebertragung deutsch diktirter Aufsäze in das Französische, Paraphrasirung von Fabeln oder Erzählungen in schrift-

lichen Aufsäzen, welche der Lehrer korrigirt; Uebungen im Sprechen. Der Lehrer bedient sich in der obersten Classe beim Unterricht in der Regel der französischen Sprache. Die nähere Bestimmung über die Eintheilung und Abstufung des Unterrichts wird durch Verweisung auf bestimmte Lehrbücher ertheilt. In dem lezten Jahrescurse muß neben einer Sammlung von Musterstücken der französischen Litteratur ein Schulbuch gewählt werden, welches Handelsbriefe enthält. §. 5. Der lateinische Sprachunterricht beginnt in der untersten Classe, hat einen vierjährigen Curs, und begreift im ersten Jahrescurse die Declinationen, und wenigstens das Regelmäßige der Conjugation, sodann Auswendiglernen von Wörtern. In dem zweiten Jahrescurse wird zum Uebersezen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische übergegangen, und der Unterricht in der Grammatik, so wie die Erlernung von Wörtern fortgesezt, wozu ein kleines etymologisches Wörterbuch zu gebrauchen ist. Beim Uebersezen aus dem Lateinischen wird die der lateinischen Grammatik angehängte Chrestomathie zum Grunde gelegt. Im dritten und vierten Jahrescurse werden, neben dem höhern durch Verweisung auf das gewählte Lehrbuch von der obern Studienbehörde in seinen Abstufungen näher zu bestimmenden grammatikalischen Unterricht, die Stylübungen fortgesezt, und für das Uebersezen aus dem Lateinischen ins Deutsche Cornelius Nepos und Phädrus und im lezten Jahrescurse ausgewählte Abschnitte von Julius Cäsar zum Grund gelegt. Schüler, welche nicht aus den mittleren oder oberen Classen der höhern Bürgerschule in eine gelehrte Schule überzutreten beabsichtigen, können auf das schriftlich angebrachte Gesuch ihrer Eltern, Vormünder oder Versorger von dem Besuche des lateinischen Sprachunterrichts überhaupt befreit werden, jedoch ist denselben der Besuch dieses Unterrichts bis zur Vollendung des dritten Jahrescurses zu empfehlen. Obwohl ein öffentlicher Unterricht in der griechischen Sprache bei der höhern Bürgerschule nicht stattfindet, so finden diejenigen Schüler, welche in eine gelehrte Schule übergehen wollen, bei jeder höhern Bürgerschule dennoch Gelegenheit, sich die Anfangsgründe jener Sprache eigen zu machen, da die Hauptlehrer dieser Anstalten aus der Classe der wissenschaftlich gebildeten Lehramts-Candidaten genommen werden, von welchen sie Privatunterricht erhalten können. Zu diesem Zwecke soll solchen Lehrern der Gebrauch des Schullocals gestattet seyn. §. 6. Der Unterricht im Rechnen umfaßt in der untersten Classe die Wiederholung der sogenannten vier Species und die Lehre von den Decimalbrüchen, mit benannten und unbenannten Zahlen. Die Uebungen im Rechnen werden in allen Classen fortgesezt, damit die Schüler es hierin zur vollkommenen Fertigkeit bringen. Häufige Uebungen im Multipliciren und Dividiren mit vielstelligen oder sehr großen Zahlen sind indessen als zur Erzielung solcher Fertigkeit nicht erforderlich und als geisttödtend zu vermeiden. Der Unterricht begreift weiter im zweiten Jahrescurse: die gemeine Bruchrechnung; im dritten Jahrescurse: Verhältnisse, Proportionen und einfache Regel de Tri; im vierten Jahrescurse: zusammengesezte Proportionen-Rechnungen, leichte Gleichungen des ersten Grades, Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln ohne Buchstaben-Rechnung; im fünften Jahrescurse: fortgesezte Geschäfts-Rechnungen, kaufmännisches Rechnen. Uebungen im Kopfrechnen dürfen weder in der untern noch in den obern Classen unterlassen werden. Zur näheren Bestimmung des Lehrstoffes und der Unterrichtsmethode wird auf bestimmte Lehrbücher verwiesen werden. §. 7. Der Unterricht in der Geometrie beginnt mit dem vierten Jahrescurse der Schule, und wird mit der Linearzeichnung verbunden; er begreift im ersten Jahre die Lehre der Planimetrie in einer Auswahl der einfachsten und fruchtbarsten Säze. Beweise sollen überall gegeben werden, wo dies auf einfache, der Fassungsgabe der Schüler angemessene Weise geschehen kann. Die für die Feldmeßkunst wichtigsten Säze sollen mit Hülfe der Meßruthe und der Winkelscheibe praktisch angewendet werden. Alle Figuren werden von den Schülern mit Zirkel, Lineal und Reißfeder in ziemlich großem Maßstabe reinlich gezeichnet, auch sind, wo es geschehen kann, mehrfällige numerische Beispiele zu geben. Der Inhalt aller Säze wird auswendig gelernt. Im zweiten Jahre: kurze Wiederholung und Ergänzung der wichtigsten Säze der Planimetrie, die Lehren der Stereometrie. Alle abgehandelten stereometrischen Körper sollen in Grund und Aufriß gezeichnet werden. Numerische Beispiele werden in größerer Zahl gegeben. Die Uebungen auf dem Felde werden fortgesezt, und durch das Wasserwägen mit der Sez- und Kanalwaage vermehrt. §. 8. Der Unterricht in der Geographie hat einen vierjährigen Curs, und beginnt in der untersten Classe mit einer allgemeinen Uebersicht der Erde in zweckmäßiger Kürze, wobei mit Baden angefangen werden kann. In den drei folgenden Jahrescursen wird sodann der geographische Unterricht in weiterem Umfange ertheilt, und dabei das Wichtigste der mathematischen Geographie vorgetragen. Besonders ist die Geographie von Baden und sodann von dem übrigen Deutschland zu berücksichtigen. In den obern Classen sind die Zöglinge im Skizziren von Karten zu üben. Der Lehrer der Geographie darf im Gebiete der Naturgeschichte, Geschichte und Geometrie nicht fremd seyn, und soll die Vorzüge des Unterrichts nicht in der Menge der Namen und Zahlen suchen, welche die Lehrbücher enthalten, und womit das Gedächtniß der Schüler überfüllt wird, sondern hierin ein gehöriges Maaß beobachten, und an den geographischen Unterricht in den höheren Classen Erinnerungen an große geschichtliche Ereignisse, an berühmte Namen, sodann Schilderungen der Naturmerkwürdigkeiten und Belehrung über die Produkte der verschiedenen Länder, über ihren Handel, über die Sitten, Gebräuche, Abstammung und Verschiedenheit der Sprache, ihrer Bewohner knüpfen. In dem lezten Jahrescurse wird das Wichtigste aus der mathematischen Geographie mitgetheilt. Das planetarische Verhältniß der Erde findet seine Stelle in dem Unterrichte über die Naturlehre. §. 9. Der Unterricht in der Naturkunde zerfällt in die Naturgeschichte, an welche sich die populäre Technologie, und in die Naturlehre, an welche sich der Unterricht in der populären Mechanik anschließt.

I. Naturgeschichte. Im ersten Jahre (in der untersten Classe) beschränkt sich der Unterricht in der Naturgeschichte darauf, an den im gemeinen Leben vorkommenden Gegenständen Sinn und Verstand der Schüler durch Auffassen der Formen und Unterscheiden der Merkmale zu üben, und sie mit der Sprache im Benennen der Theile und Eigenschaften, und im Beschreiben der ganzen Körper vertraut zu machen. Kein Gegenstand soll vorgenommen werden, der nicht den Schülern in Natur oder in Abbildungen vorgezeigt oder vorgelegt werden kann. Der Unterricht ist mit Erzählung des Vorkommens und der Lebensweise, der Gewinnung und der Zucht, endlich des Nuzens und Gebrauchs zu verbinden. Zweites und drittes Jahr: Naturgeschichte und Beschreibung der drei Reiche in einer vollständigen Uebersicht. Von jeder Gattung dienen die bekanntesten, am meisten verbreiteten und wichtigsten Arten als Repräsentanten derselben. Das Pflanzenreich wird im Sommer, das Thier- und Mineralreich im Winter beider Jahre vorgenommen. Der Lehrer der Naturgeschichte wird auch den Menschen nach seiner physischen Beschaffenheit zum Gegenstand einer kurzen Belehrung machen, und daran die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre knüpfen. Viertes Jahr: auf der lezten Stufe bilden diejenigen Naturkörper der drei Reiche, welche technisch wichtig sind, den Gegenstand des Unterrichts. Die Anordnung ist daher eine technologische. So werden z. B. im Thierreiche alle jene zusammengestellt, welche Leder liefern, und die Bereitung des Leders im Allgemeinen angegeben. Dieser Unterricht soll eben so weit von eigentlicher Technologie, welche Chemie, Physik und Maschinenkunde erfordern, als von wissenschaftlicher Naturbeschreibung und Naturgeschichte sich entfernt halten. Fünftes Jahr. II. Curs der technischen Naturlehre. Dieser Unterricht enthält zugleich die der Fassungskraft der Schüler angemessenen Lehren der Mechanik, und soll derselbe eine allgemeine Kenntniß der elementarischen Kenntniß und inponderablen Naturstoffe und Körper mit steter Beziehung auf die Technik verschaffen. Der Lehrstoff im Einzelnen wäre: Allgemeine Eigenschaften der Körper: a) der feste Körper; seine Eigenschaften in Ruhe und Bewegung im Allgemeinen, insbesondere Schwerpunkt, Reibung, Hebel, Rolle, Flaschenzug, Räderwerk, schiefe Ebene, Keil, Schraube, das Pendel, die Lehre vom Stoß; b) der tropfbar flüssige Körper; insonderheit das Wasser in Ruhe und Bewegung, Druck, communicirende Röhren, Brunnen, Springbrunnen und artheßische Brunnen, Pumpen, Druckwerke rc., Gleichgewichtszustand eingetauchter und schwimmender Körper, Kanäle, Wasserräder u. s. w.; c) der elastisch flüssige Körper, insonderheit die atmosphärische Luft in Ruhe und Bewegung, Druck, Elastizität, Barometer, und dessen Anwendung als meteorologisches Werkzeug, Luftballon, Gebläse, Schall, musikalische Instrumente; d) Licht und Wärme: Eigenschaften des Lichts; Farben, optische Instrumente, Spiegel, Beleuchtungsapparate. Eigenschaften der Wärmeleitung und Strahlung, Ausdehnung der Körper, Thermometer und dessen Gebrauch als meteorologisches Werkzeug, Anwendungen des Dampfes, Dampfmaschinen, Verbrennungsprozeß, Ofen und Herde u. s. w.; e) Magnetismus, Magnetnadel, Elektrizität, elektrische Erscheinungen in der Atmosphäre; f) die Erde als Planet; Sonnensystem und populäre Sternkunde; g) Verbindung und Zersezung unorganischer und organischer Stoffe, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren, Gährungsprozesse u. s. w. Mit dem Unterrichte sind, so viel es geschehen kann, einfache Versuche zu verbinden. §. 10. In der untersten Classe findet kein besonderer Unterricht in der Geschichte statt. Es soll aber ein Lehrbuch, welches zweckmäßig gewählte Biographien historisch merkwürdiger Personen enthält, in den Stunden für den deutschen Sprachunterricht gebraucht, und der Schüler zur Erzählung des Gelesenen angehalten werden. Der Unterricht in der Geschichte in den mittlern und obern Classen in einer Erzählung der merkwürdigsten Begebenheiten nach Art von Bredows bekanntem Lehrbuche für Bürgerschulen, und sodann in der Geschichte von Deutschland mit zweckmäßiger Berücksichtigung von Baden. Der Schüler bedarf nicht vieler Namen und Jahreszahlen, die er doch wieder vergessen würde, sondern soll sich nur ein kurzes Namen- und Zeitengerippe einprägen, welches der Lehrer mit der Erzählung der Begebenheiten ausfüllt. §. 11. Das Zeichnen beginnt im dritten Jahrescurse der höheren Bürgerschule, und umfaßt in einem dreijährigen Unterrichte die geometrische und freie Handzeichnung. Das erstere beginnt mit der Linearzeichnung, welche zugleich als Vorbereitung zu dem Curse der Geometrie dient. Die Projectionen, die Zeichnung von Baurissen und kleineren Planen werden, gleich den hieher gehörigen theoretischen Lehren, in den Curs der Geometrie verwebt. Die freie Handzeichnung soll, bei den geraden Linien, den Winkeln, den Kreislinien und Ovalen beginnend, schnell zum Zeichnen nach Körpern führen, ihren Stoff aus Ornamenten, Möbeln, Geräthen des Luxus und der Industrie entnehmen, und mit der Erklärung der einfachsten perspektivischen Regeln schließen. §. 12. Im Schönschreiben werden innerhalb der Schule nur die Schüler der untern und mittlern Classe unterrichtet. Doch können auch Schüler der obern Classe, wenn die Inspection bei einem oder dem andern es nöthig findet, zu besonderen kalligraphischen Uebungen angehalten werden. Uebrigens haben die Lehrer strenge darauf zu sehen, daß die Schüler überhaupt alle ihre schriftlichen Arbeiten nur in deutlicher, und so viel als möglich in schöner Handschrift vorlegen. §. 13. Der Unterricht im Gesange findet in allen drei Classen statt. Die Schüler sollen die wichtigsten musikalischen Regeln und Zeichen kennen lernen, die leichtern Intervallen treffen, und zur Ausführung von mehrstimmigen Säzen, vorzüglich von Chorälen gebracht werden. §. 14. Im Allgemeinen wird den Lehrern empfohlen, dem Unterrichte keine, das gründliche Wissen gefährdende Ausdehnung zu geben, mehr auf Intensität, als auf Extensität zu sehen, und nicht zu vergessen, daß ein Schüler, der gewohnt ist, bei Allem, was er lernen soll, so lange zu verweilen, bis er es gehörig erfaßt hat, wenn er der Schule entlassen ist, sich leichter selbst fortbildet, als ein solcher, der weit mehr, aber nur oberflächlich und ungenau weiß. Sämmtliche Abschnitte jedes

Lehrfaches sind verhältnißmäßig mit gleicher Sorgfalt, und nicht einzelne Materien oder Abschnitte mit einer größern Ausführlichkeit zu behandeln, welche für andere, gleich wichtige Theile des Lehrstoffes keine hinlängliche Zeit mehr übrig läßt. Die Lehrer werden sich auch enthalten, ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen talentvollen Schülern zuzuwenden, sondern sich bemühen, die große Mehrheit der Schüler so viel möglich gleichmäßig fortzubilden. Die häuslichen Arbeiten, welche verschiedene Lehrer aufgeben, sollen gehörig in die Zeit vertheilt werden. Die Ueberladung der Schüler mit häuslichen Ausarbeitungen und Auswendiglernen ist zu vermeiden, damit der Jugend die zur Erholung und zur Bewegung im Freien erforderliche Zeit nicht zum Nachtheil ihrer Gesundheit zu sehr beengt werde. Zu diesem Zwecke sind gymnastische Uebungen unter Leitung eines Lehrers zu empfehlen. §. 15. Von der Zahl der Schüler und der Lehrer hängt es ab, ob die Schulen in fünf, in vier, oder in drei Classen abgetheilt werden. In sofern es nur immer geschehen kann, sind so viele Classen zu bilden, als die Schule Jahrescurse hat. Jedenfalls erhält die unterste Classe nur einen Jahrescurs. Wo nur vier, oder nur drei Classen gebildet werden können, haben diejenigen Classen, in welchen die Schüler zwei Jahre lang verweilen, zwei Abtheilungen. So weit es die vorhandenen Lehrkräfte gestatten, ist alsdann gleichwohl jede Abtheilung abgesondert zu unterrichten, und der gemeinschaftliche Unterricht auf jene Fächer zu beschränken, in welchen ein solcher der stufenweisen Fortbildung der Schüler minder nachtheilig ist. Ein getrennter Unterricht findet jedenfalls in der Arithmetik, in der Geometrie und in der Naturkunde in den höhern Classen für die Schüler beider Abtheilungen statt. Wo der Unterricht die im §. 6 der großherzoglichen Verordnung bezeichnete Ausdehnung erhält, umfaßt derselbe in dem hinzukommenden weitern Jahrescurse die Lehrgegenstände der ersten mathematischen Classe der polytechnischen Schule mit angemessenen Modifikationen nach besonderer Bestimmung der obern Studien-Behörde. Für jede höhere Bürgerschule wird die obere Studien-Behörde mit Rücksicht auf obige Vorschriften die Classen-Eintheilung, sodann in einem Schul-Schematismus die Eintheilung der Unterrichtszeit bestimmen. Durch Verweisung auf die gewählten Schulbücher wird diese Behörde auch die Abstufung des Unterrichts und den Umfang desselben in jeder Classe oder Abtheilung näher bezeichnen. §. 16. Bei der jährlichen Prüfung hat der Vorstand der Schule ein Verzeichniß vorzulegen, welches die Namen der Schüler, ihrer Eltern, Pfleger oder Versorger, ihr Alter, ihre Fähigkeiten, ihr Fortschreiten in den einzelnen Lehrgegenständen, ihr sittliches Betragen und ihre Hauptlocation angiebt. Die Hauptlocation, nach welcher die Schüler bei der öffentlichen Prüfung sitzen, ist von den Lehrern nach den Certierlisten und Notentabellen, die sie über jede einzelne Schule bei den verschiedenen Lehrgegenständen im Laufe des Schuljahrs zu führen haben, mit geeigneter Rücksicht auf Fleiß und Sittlichkeit, jedesmal zu bestimmen. Bei der Prüfung sind von den Schülern der betreffenden Classe arithmetische, kalligraphische und Zeichnungs-Proben, und ihre französischen und lateinischen Exercitien, so wie ihre deutschen Aufsäze und geometrischen Ausarbeitungen vom verflossenen Schuljahre vorzulegen. Die Inspection bestimmt bei der Prüfung die einzelnen Gegenstände derselben aus jedem Lehrfache, und diktirt den oberen Classen einen französischen, und den Schülern, welche den vierten Jahrescurs absolvirt haben, auch einen lateinischen Styl. Prämien finden nur statt, wo besondere Stiftungen dafür bestehen, deren Betrag nicht zu andern Schulzwecken verwendet werden darf. §. 17. Unter Rücksprache mit den einzelnen Lehrern stellt der Vorstand den Antrag auf die Promotionen jener Schüler, welche die für ihre Classe bestimmte Zeit in derselben zugebracht, und sich gehörig befähigt haben. Der Inspector genehmigt die Promotion. Die Zeugnisse der entlassenen Schüler werden von dem Vorstand ausgestellt, und von dem Inspektor bestätigt. §. 18. Unmittelbar nach jeder Jahresprüfung vereinigen sich sämmtliche Lehrer mit dem Inspector zu einer Conferenz, um über die möglichen und wünschenswerthen Verbesserungen des Schulplanes und der Schuleinrichtungen zu berathschlagen. Wenn von der obern Studien-Behörde zur Abhaltung der Prüfung ein Commissär abgesendet wurde, so nimmt derselbe an diesen Berathungen Theil. Mit dem Berichte über die Jahresprüfungen wird der obern Studien-Behörde die Liste der Promotionen und der ausgetretenen Schüler, sodann das über wünschenswerthe Verbesserungen des Lehrplanes und der Schuleinrichtung abgehaltene Berathungsprotokoll übersendet. §. 19. In den von der obern Studien-Behörde zu erlassenden Schulgesezen werden über die Aufnahme der Schüler, über ihr Verhältniß zur Schule und zu den Lehrern, über Schulbesuch, Schulversäumniß, Kirchenbesuch, häuslichen Fleiß, Ordnung und Anstand in der Schule und auf dem Schulwege und über das Betragen der Schüler außerhalb der Schule nähere Vorschriften ertheilt werden. Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung sollen als Disciplinarstrafen, wo Erinnerungen und Ermahnungen, die Herabsezung um einen oder mehrere Pläze fruchtlos bleiben oder ungenügend erscheinen, Verweise, Absonderung des Schülers im Lehrzimmer während der Unterrichtszeit für einen oder mehrere Tage, Schularrest und Carcerstrafen, und bei ganz groben Vergehen oder erwiesener Unverbesserlichkeit des Schülers die Entfernung von der Schule in Anwendung kommen. Die Verweise werden nach Verschiedenheit der Strafbarkeit von dem Classenlehrer in Abwesenheit der übrigen Schüler, oder in deren Gegenwart, oder feierlich vor der Versammlung der Lehrer ertheilt, und durch die Vormerkung zur Aufnahme in die Prüfungs-Protokolle geschärft. Der Schularrest findet durch das Zurückhalten des Schülers in dem Schullokale oder im Hause eines Lehrers, während einer oder mehrerer Nachmittagsstunden eines oder mehrerer Tage, nach geendigtem Unterrichte, mit angemessener Beschäftigung des Schülers statt. Die Carcerstrafe kann, wenn sie mit einer Einsperrung über die Nachtzeit verbunden ist, nur mit Genehmigung der obern Studien-Behörde erkannt werden. Die Einsperrung im Carcer findet auf eine Stunde bis auf mehrere Tage statt, und zwar mit gewöhnlicher Kost von Hause oder mit schmaler Kost. Sie

wird nur gegen ältere Schüler angewendet. Der Bestrafte hat eine Einschließungsgebühr von zwanzig Kreuzern, und wenn die Strafe mehrere Tage dauert, von fünfzehn Kreuzern täglich zu entrichten. Die Ausschließung von der Anstalt wegen fortgesezten Unfleißes und ordnungswidrigen oder unsittlichen Betragens soll in der Regel nicht erkannt werden, bevor der Inspektor die Angehörigen des Schülers benachrichtigt, und nach Umständen denselben den Rath ertheilt hat, ihn aus der Anstalt zurückzunehmen, auch dem Schüler mit Entfernung gedroht worden ist. Wenn diese Androhung fruchtlos bleibt, oder im Falle ganz grober Vergehen erfolgt die Ausweisung, und werden die Eltern, Pfleger oder Versorger des Schülers, sowie nach den Umständen auch die Mitschüler, davon in Kenntniß gesezt. s. auch Lehranstalten und in Beziehung auf die gesundheitspolizeiliche Aufsicht s. Schulen.

Bürsch, freie, Geheimerathsdepartement der Polizei vom 15. Juni 1807 Reg. Bl. Seite 89. Die freie Bürsch ist in sämmtlichen großherzoglichen Staaten aufgehoben, und Jedermann, der dazu nicht berechtigt, bei Vermeidung der auf die Wilderei gesezten Strafen, untersagt, sich mit der Jagd abzugeben.

C.

Cameralassistenten. Finanzminist. v. 25. Mai 1828. Reg. Bl. S. 201. Bestimmung über die Ernennung derselben. §. 9. Wer die Eigenschaft eines Cameralassistenten erlangen will, muß das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Er muß ferner mindestens drei Jahre, dann aber, wenn er vorher schon in einem andern Zweige der Staatsverwaltung als Scribent aufgenommen worden ist, mindestens anderthalb Jahre als Kanzleigehülfe bei der Finanzverwaltung gearbeitet und fortwährend Zeugnisse des Fleißes und des Wohlverhaltens erworben haben, auch sich über seine theoretische und practische Ausbildung durch eine Prüfung ausweisen. §. 10. Diese Prüfung zum Behuf des Eintritts in die Reihe der Cameralassistenten wird von der Steuerdirection im Spätjahr jedes Jahres in Karlsruhe angeordnet. Sie umfaßt neben der Uebersezung ausgewählter Stellen aus einem leichteren lateinischen und einem leichteren französischen Schriftsteller, so wie neben Fragen aus den Elementen der Arithmetik, Algebra und Geometrie, dann aus der vaterländischen Geschichts- und Landeskunde, die Finanzgesezgebung und Verwaltung in besonderer Beziehung auf den Geschäftskreis der Bezirkstellen beziehungsweise der Finanzverwaltungszweige, bei welchen der Examinand bisher beschäftigt war. §. 11. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorstandes der Steuerdirection, durch drei Räthe der Hofdomänenkammer, Steuer- und Zolldirection, durch einen oder zwei Lehrer der hiesigen höhern Lehranstalten, so wie durch etwa noch weiter beizuziehende Finanzbeamte, vorgenommen. Sie geschieht sowohl schriftlich als mündlich, und am Schlusse derselben haben die Prüfungscommissäre in einem gemeinschaftlichen Prüfungsprotokolle zu begutachten, welche der Geprüften vorzüglich, gut oder hinlänglich bestanden, und demnach zu recipiren sind. §. 12. Findet hiernach die Steuerdirection die Geprüften zur Annahme als Cameralassistenten geeignet, so hat sie dieselben hiezu zu ernennen, jedem Einzelnen hierüber eine, mit der bei der Prüfung erlangten Würdigungsnote versehene Urkunde auszufertigen, auch die Ernennung nach der Reihenfolge der Lokation durch die Verordnungsblätter der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung bekannt machen zu lassen. Beschäftigung und Ansprüche der Cameralassistenten. §. 13. Die Cameralassistenten und Kanzleigehülfen bilden nebst den Cameralpraktikanten das Hülfspersonal, dessen sich die Bezirksstellen der Finanzverwaltung und die Centralfinanzkassen zur Besorgung ihrer Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu bedienen haben. §. 14. Die Cameralassistenten insbesondere haben 1) auf die ersten Gehülfenstellen der nur mit einem Beamten besezten Bezirksdienste und der Centralkassen neben den Cameralpraktikanten allein Anspruch. Sie sollen außerdem 2) bei Anstellung des nicht mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Domänen-, Steuer- und Zollverwaltungspersonals, sodann — gemeinschaftlich mit den Cameralpraktikanten — bei Besezung der Sekretariats-, Registratur-, Revisions-, Expeditur- und Kanzlistenstellen der Finanzcollegien und des Finanzministeriums, auch in dem Falle besonderer Tüchtigkeit bei Besezung von Bezirksfinanzdiensten berücksichtigt werden. Dienstpolizeiliche Beaufsichtigung derselben. §. 16. Sammtliche Cameralassistenten sind verbunden, der Steuerdirection jedesmal, sobald sie bei irgend einer Stelle neu eintreten, hierüber Anzeige zu machen, auch derselben alljährlich in den ersten Tagen des Januars zu berichten, bei welchen Stellen, wie lange bei jeder und gegen welchen Gehalt sie im abgewichenen Kalenderjahr gearbeitet haben. Wer diese Anzeige unterläßt, bleibt bei Besezung von für Cameralassistenten geeigneten Diensten unberücksichtigt. §. 17. Sämmtliche Bezirksstellen der Finanzverwaltung, so wie die Centralfinanzkassen sind angewiesen, der ihnen zunächst vorgesezten Stelle jährlich im Monat Januar nach dem von der Steuerdirection allgemein zu bestimmenden Formular ein Verzeichniß der bei ihnen beschäftigten Cameralassistenten und Kanzleigehülfen, unter Angabe ihrer Befähigung, ihres Fleißes und ihres Betragens, in und außer dem Dienste, vorzulegen. Die Vorlage wird von der Stelle, bei der sie einkömmt, nach davon genommener Einsicht sogleich an die Steuerdirection abgegeben. §. 18. Die Mitglieder der Finanzcollegien und die Finanzinspection haben bei Visitation eines Dienstes, bei dem sich Cameralassistenten und Kanzleigehülfen befinden, über deren Fleiß, Geschäftsgewandheit und Betragen jedesmal Erkundigungen einzuziehen und hierüber an die ihnen vorgesezte Stelle zu berichten, welche den Bericht an die Steuerdirection gelangen läßt. §. 19. Die Steuerdirection hat über sämmtliche Cameralassistenten eine Liste zu

führen, und diese nach den, in Gemäßheit der §§. 16 bis 18 erfolgenden Mittheilungen jeweils zu vervollständigen. Sie hat hieraus andern Staatsstellen die verlangt werdenden Aufschlüsse zu geben, dem Finanzministerium und den Finanzmittelstellen Abschrift der Liste zu übergeben, auch zur Berichtigung dieser Liste nach dem neuesten Stand im März jeden Jahres über die seit dem vorigen Jahre erfolgten Aenderungen Mittheilung zu machen. §. 20. Die Finanzmittelstellen, in deren Geschäftskreis Cameralassistenten Dienste leisten, haben darüber zu wachen, daß dieselben mit Eifer und Treue im Dienste, ein anständiges Betragen in und außer demselben verbinden. Läßt sich ein Cameralassistent in einer und der andern Hinsicht etwas zu Schulden kommen, so sind gegen ihn die angemessenen Warnungen, Verweise und Ordnungsstrafen eintreten zu lassen. Entlassung. §. 21. Macht sich ein Cameralassistent durch unredliche Geschäftsführung des Vertrauens in die Treue seiner Diensthandlungen unwürdig, so soll er in der betreffenden Dienstliste gestrichen und damit der Eigenschaft eines Assistenten verlustig werden. Gleiches soll bei fortdauerndem Unfleiß, beharrlichen Ungehorsam, leichtsinnigem und muthwilligem Schuldenmachen, unsittlichem Betragen oder irgend einem Vergehen, durch das er die öffentliche Achtung oder das in seiner Stellung erforderliche Vertrauen verscherzt hat, geschehen. Der Verfügung des Strichs in der Dienstliste, also der Entlassung, hat, wenn nicht die Natur oder die Umstände des Vergehens die gleichbaldige Entlassung nöthig machen, eine Androhung derselben voranzugehen. Diese Androhung hat von der Steuerdirection, nach vorgängiger Rucksprache mit der einschlägigen Mittelstelle zu geschehen. Die Entlassung selbst wird nach Vernehmung dieser Mittelstelle und auf den Vortrag der Steuerdirection von dem Finanzministerium verfügt.

Cameralkandidaten. Höchste Verordnung vom 16. Mai 1838 Reg. Bl. Seite 193. I. Bestimmungen über die wissenschaftliche Ausbildung derselben. §. 2. Die von den Cameralkandidaten verlangt werdende wissenschaftliche Ausbildung zerfällt in die auf Mittelschulen zu erwerbende Vorbildung und in die auf Universitäten zu erwerbende Ausbildung. §. 3. Die auf Mittelschulen zu erwerbende Vorbildung begreift die vollständige Ausbildung in den Lehrgegenständen der Gelehrtenschulen, wie sie nach der höchsten Verordnung vom 31. Decbr. 1836 zur Entlassung auf die Universität erforderlich ist. §. 4. Die auf Universitäten zu erwerbende weitere Ausbildung begreift 1) von Vorkenntnissen: a. aus der Mathematik: Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie, die Anfangsgründe der praktischen Geometrie, die Elemente der Mechanik, die mit Hülfe der Logarithmen, der Combinationslehre und des Wahrscheinlichkeitskalkuls zu lösenden Rechnungen für's Geschäftsleben; b. von Naturwissenschaften: Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geognosie, Physik und Chemie; 2) von Fachkenntnissen: a. Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Technologie, Handelslehre; b. Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, Cameralpraktikum; 3) von Hülfskenntnissen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaften — juristische Encyklopädie und allgemeines Staatsrecht. §. 5. Außer den Vorlesungen über die nach §. 4 zu erwerbenden Kenntnisse hat der Cameralkandidat in jedem der vier ersten Semester seiner akademischen Studienzeit wenigstens eine philologische, philosophische und geschichtliche Vorlesung zu besuchen, und die auf den Mittelschulen erlangten Kenntnisse in neueren Sprachen, zumal in der französischen zu erweitern. §. 6. Zu den hiernach vorgeschriebenen Universitätsstudien sind viertehalb Jahre zu verwenden. II. Prüfung der Cameralkandidaten und deren Reception als Cameralpraktikanten. §. 7. Der Besitz der nach §. 4 verlangten Ausbildung ist in der, unter Leitung des Finanzministeriums abgehalten werdenden Staatsprüfung nachzuweisen. Diese Prüfung wird im Spätjahr jedes Jahres in Karlsruhe vorgenommen, und der Termin hierzu durch das Regierungsblatt verkündet. §. 8. Wer sich ihr unterwerfen will, hat nach erfolgter Einladung zur Prüfung dem Finanzministerium in schriftlicher Eingabe anzuzeigen: 1) Vor- und Familenname; 2) Tag, Monat und Jahr der Geburt; 3) Namen und Stand der Eltern; 4) Geburts- und dermaliger Wohnort; 5) die Gelehrtenschule, auf der er seine Vorbildung; 6) die Hochschulen, auf welchen er seine weitere Ausbildung erlangt; 7) welche Vorlesungen er auf diesen (6) Anstalten, und in welcher Ordnung er sie besucht hat. Zugleich sind die Zeugnisse über die nach §. 14 oder 17 der Verordnung vom 31. Decbr. 1836 erfolgten Entlassung auf die Hochschule, dann die Zeugnisse über den Besuch der nach Saz 7 gehörten Vorlesungen, so wie das Sittenzeugniß von der Universität beizulegen. §. 9. Die Prüfung, die sowohl schriftlich als mündlich stattfindet, wird von einer, durch das Finanzministerium zu bestimmenden Prüfungs-Commission vorgenommen. Diese besteht aus einem Rathe des Ministeriums als Vorstand und aus Räthen der Finanzcollegien und Gelehrten als Examinatoren. §. 10. Die schriftliche Prüfung hat sich auf alle Theile der im §. 4 bezeichneten Gegenstände zu erstrecken. Sie geschieht unter steter Aufsicht des betreffenden Examinators oder eines Stellvertreters. Das Finanzministerium wird die beiläufige Zahl der Fragen bestimmen, die aus jedem Fache zur Ausarbeitung sollen vorgelegt werden. §. 11. Die mündliche Prufung hat sich auf jene Theile der verlangten Kenntnisse zu erstrecken, rücksichtlich welchen der Vorstand oder andere Mitglieder der Prüfungs-Commission ein mündliches Examen angemessen finden. Sie geschieht für alle Candidaten gemeinschaftlich vor der versammelten Prüfungs-Commission. Die Collegialmitglieder des Finanzministeriums und der Finanzmittelstellen haben hierbei Zutritt. §. 13. Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt durch das Finanzministerium auf das Gutachten der Examinatoren und auf erstatteten schriftlichen Vortrag des Vorstands der Prüfungs-Commission. §. 12. Die Ergebnisse der Prüfung jedes einzelnen Candidaten werden nach den 4 Abstufungen: vorzüglich, gut, hinlänglich und unzureichend — gewürdigt. Der Candidat, dessen Prüfung hiernach als genügend erscheint, wird als Cameralpraktikant recipirt. Wer nach dem Gesammtresultate nicht wenigstens

die Note hinlänglich erhält, kann nicht recipirt werden, sich jedoch zu einer folgenden Prüfung sistiren. Wer auch in der zweiten Prüfung nicht besteht, wird zu einer künftigen nicht mehr zugelassen. §. 14. Ueber die erfolgte Annahme als Cameralpraktikant wird jedem Recipirten ein mit Würdigungsnote versehenes Receptionsdecret des Ministeriums eingehändigt, auch die Reception in der Ordnung der Location, jedoch ohne Würdigungsnote, durch das Regierungsblatt verkündet. §. 15. Jeder Cameralkandidat, der sich der Prüfung unterwirft, hat — wenn er sich nicht in seiner Eingabe an das Ministerium (8) als unvermögend ausweist — eine Prüfungsgebühr von 20 fl. zu entrichten.

Cameralpraktikanten. Höchste Verordnung vom 16. Mai 1838 Reg. Bl. Seite 193. I. Bestimmung über die praktische Ausbildung derselben und deren Ansprüche auf Anstellung. §. 16. Den durch die Reception in die Reihe der Cameralpraktikanten eingetretenen Candidaten liegt es ob, sich durch mehrjährige Beschäftigung bei den Finanzstellen praktisch auszubilden. Sie haben zu diesem Behufe mindestens zwei Jahre bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung (Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern) zuzubringen, können sodann aber auch, jedoch längstens auf ein Jahr, zur Praxis bei den Finanzmittelstellen zugelassen werden. §. 17. Bei Ernennung von Assistenten (Buchhalter) für die Bezirksstellen der Finanzverwaltung, so weit diese Ernennung nicht den Bezirksstellen selbst zusteht, dann bei Ernennung von Assistenten bei dem Rechnungs- und Controlbüreau, so wie dem Secretariat der Finanzmittelstellen und des Finanzministeriums soll auf Cameralpraktikanten, die mindestens zwei Jahre bei Bezirksstellen prakticirt haben, besonders Bedacht genommen werden. §. 18. Die Cameralpraktikanten haben je nach ihrem Dienstalter, ihrer Qualifikation, ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung und ihrem sittlichen Benehmen, auf Staatsdienste im Finanzfache Anspruch; auf Collegialstellen jedoch nur dann, wenn sie sich durch Talent, Fleiß und Kenntnisse, sittliches und anständiges Betragen auszeichnen. II. Bestimmungen über die dienstpolizeiliche Beaufsichtigung derselben. §. 19. Die Cameralpraktikanten stehen in dienstpolizeilicher Hinsicht unmittelbar unter der Aufsicht der Mittelstelle, in deren Geschäftskreis sie arbeiten. Die Oberaufsicht über sie führt das Finanzministerium. §. 20. Sie haben diesem, so bald sie bei irgend einer Stelle eintreten, hievon Anzeige zu machen, auch jährlich in den ersten Tagen des Januars zu berichten, bei welchen Stellen sie im Laufe des abgewichenen Kalenderjahrs gearbeitet haben, wie lange bei jeder und gegen welchen Gehalt. §. 21. Sämmtliche Finanzstellen, bei welchen sich Cameralpraktikanten befinden, sind angewiesen, der ihnen vorgesetzten Mittelstelle jährlich im Monat Januar nach einem von dem Finanzministerium vorzuschreibenden Formular ein Verzeichniß jener Gehülfen unter Angabe ihrer Befähigung, ihres Fleißes und ihres Betragens in und außer dem Dienste vorzulegen. Die Mittelstelle hat aus diesen Verzeichnissen eine Hauptübersicht zu fertigen, in diese die bei ihr selbst beschäftigten Cameralpraktikanten aufzunehmen, sofort die Hauptübersicht im Monat Februar dem Finanzministerium einzureichen. §. 22. Die Mitglieder der Finanzmittelstellen und die Finanzinspection haben bei Visitation eines Finanzdienstes, bei dem sich Cameralpraktikanten befinden, über deren Befähigung, Fleiß und Betragen jedesmal Erkundigung einzuziehen, und über das Resultat derselben unmittelbar an das Finanzministerium zu berichten. §. 23. Das Finanzministerium hat über die Cameralpraktikanten eine Dienstliste zu führen, und solche nach den, in Folge der §§. 20 bis 22 stattfindenden Mittheilung zu vervollständigen. Es hat darüber zu wachen, daß die Cameralpraktikanten mit Eifer und Treue im Dienste ein anständiges Betragen in und außer demselben verbinden. Wo dieses nicht der Fall ist, und die von der einschlägigen Mittelstelle verfügten Warnungen, Verweise und Ordnungsstrafen fruchtlos geblieben sind, hat das Finanzministerium nach Vernehmung der Mittelstelle selbst einzuschreiten und nöthigenfalls die Entlassung aus der Reihe der Cameralpraktikanten zu verfügen. III. Entlassung. §. 24. Diese Entlassung soll, wenn sich ein Cameralpraktikant durch unredliche Geschäftsführung, fortdauernden Unfleiß, beharrlichen Ungehorsam, leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, unsittliches Betragen, oder durch ein anderes Vergehen, des Vertrauens, dessen er in seiner Stellung bedarf, oder der öffentlichen Achtung unwürdig macht, sogleich, in andern Fällen aber, wo die Natur oder Umstände des Vergehens nicht eine gleichbaldige Entlassung nothwendig machen, erst nach vorausgegangener Androhung erfolgen. Gegen die Entlassungsverfügung ist der Recurs an das Staatsministerium zulässig.

Capitalaufnahmen, s. Anleihen. Darleiher. Schuldurkunden.

Capitalrückzahlungen, s. ebendaselbst.

Capitulationszeit, s. Conscriptionsgesez §. 8.

Cartel, s. Auslieferung.

Cassinogesellschaften, s. Gesellschaften. Vereine.

Caution, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 142. s. auch Hinterlegung.

Cautionen. Gesez vom 31. Decbr. 1832 Reg. Bl. 1832 Seite 22. §. 7. Alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdende Dienst- und andere Cautionen sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen. Finanzminist. v. 3. Nov. 1832 Nr. 7171. Für alle hinterlegt werdende Cautionen sind 4 procentige Cautionsscheine von der Amortisationskasse auszustellen. Alle diese Scheine werden auf einen Termin — 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Cautionseinlage erfolgt, ausgestellt. Da aber in jedem Monat eines Jahrs Einzahlungen stattfinden werden, so ist zur Vereinfachung der Zinsenausgleichung zwischen der Amortisationskasse und dem Cautionär folgendes Verfahren einzuhalten: a. der Cautionär entrichtet mit dem Cautionsbetrag das Zinsratum für den Zeitraum vom 1. Sept. bis zur Zeit der Ablieferung, den Monat, wo diese an die Bezirkskasse für Rechnung der Amortisationskasse stattfindet, für voll gerechnet, wogegen der Zinsenlauf zu Gunsten des Cautionsstellers mit dem 1. September beginnt. b. Bei

Zurückzahlung der Caution vergütet die Amortisationskasse die Zinsen für den Monat, in welchem sie erfolgt, ganz, auch wenn derselbe am Tage der Zurückzahlung noch nicht vollständig abgelaufen ist. Die Zinsenzahlung geschieht regelmäßig bei allen Cautionen auf den 2. Sept. jeden Jahrs durch diejenige Bezirksverrechnung, zu deren Verwaltungskreis der Cautionssteller gehört. Die von einer Verrechnung geleisteten Zinszahlungen werden in eine Liste eingetragen, und auf derselben von dem Empfänger eigenhändig quittirt. Die Rückzahlung der Caution an einen von dem Dienst abgekommenen Cautionär oder an seine Rechtsnachfolger geschieht ohne Aufkündigungsvorbehalt auf Legitimation derjenigen Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat, sobald auf den Grund des Rechnungsbescheides in erster Instanz vollständige Amtsrichtigkeit gepflogen worden ist.

Cautionen, der Offiziere, behufs ihrer Verheirathung, s. Heirathen.

— — der Redacteure von Zeitschriften und Zeitungen, s. Preßgesez §. 7.

Cautionsleistung statt des Verhafts, s. Prozeßordnung für Strafsachen Tit. XIV. §. 177 ff.

Cession, s. Uebertragung.

Censur, s. Preßgesezgebung.

Chirurgen, s. Aerzte.

Chirurgische Instrumente. Minist. d. Innern v. 22. Mai 1833. Nr. 6977. Jedem practischen Wundarzt wird zur unerläßlichen Pflicht gemacht, sich folgende Gegenstände auf eigene Kosten anzuschaffen und stets vorräthig zu haben: 1) ein vollständiges chirurgisches Taschenetui (enthaltend: einige Bistouries, Scheere, Pincetten, Kornzange, einfache, gefurchte und geöhrte Sonden, Nadeln, Lanzetten, Spatel, Höllensteinbüchsen, Zollstab 2c.); 2) mehrere Katheder, männliche und weibliche; 3) zwei Troicarts, einen geraden und einen gekrümmten; 4) eine Schlundzange und 5) einen elastischen Schlundstößer. Die Physicate haben von halb zu halb Jahr, gelegentlich ihrer Besuche in den Orten des Bezirks, in welchen practische Wundärzte wohnen, sich zu überzeugen, ob leztere im Besize der vorgeschriebenen Instrumente sind, und über den Erfund an die Sanitätscommission, unter Anschluß einer namentlichen Liste der Wundärzte, zu berichten. Der zuwiderhandelnde Wundarzt wird von der Kreisregierung mit der Entziehung der Licenz auf so lange bestraft werden, bis er sich über die Anschaffung und den Besiz der fraglichen Instrumente ausgewiesen hat. Minist. d. Innern v. 2. April 1833. Nr. 3731. Diese Instrumente werden nur von den Wundärzten erster Klasse verlangt. Die Wundärzte zweiter Klasse und Wundarzneidiener dürfen vermöge ihrer Licenz sich wichtigen chirurgischen Verrichtungen und Operationen, zu welchen allein diese Instrumente nothwendig sind, nicht unterziehen, sondern sind allein auf die gewöhnlichen wundärztlichen Verrichtungen beschränkt, für welch' Leztere es daher genügt, wenn sie mit einem einfachen Bindzeug, worin eine Scalpel, eine Lanzette, eine Schreere und mehrere Sonden sich befinden, dann mit einem Aderlaßschnepper versehen sind. Minist. d. Innern v. 22. Mai 1833. Nr. 6977. Eine Anzahl vollständiger Apparate von chirurgischen Amputations- und Trepanationsinstrumenten ist auf Staatskosten angeschafft und zur Benuzung der Wundärzte im Lande aufgestellt worden. Minist. d. Innern v. 10. Okt. 1834. Nr. 24045. Diese Instrumente, welche auf Kosten der Amtskasse angeschafft wurden, und Theile des Inventariums bilden, sind auch auf Kosten der Amtskasse zu unterhalten, sofern die nöthigen Reparaturen in der Natur der Sache liegen, und nicht durch Jemands Nachlässigkeit veranlaßt erscheinen.

Citation, s. Vorladung.

Civildienste, s. Diener, Staatsdiener.

Civilliste. Verfassungsurkunde § 59. Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals geändert werden; s. auch Apanagengesez §. 7. Gesez vom 2. Nov. 1831. Reg. Bl. S. 211. Art. 1. Die Civilliste besteht für die Dauer der Regierung des jezt regierenden Großherzogs in jährlichen 650 000 fl. in Geld und in der Benuzung der unten verzeichneten zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte. Art. 2. Aus der Civilliste sind zu bestreiten: a) die Schatullgelder des Großherzogs und der Großherzogin; b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der großherzoglichen Kinder; c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen, welche der Großherzog denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen wird; d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, so wie die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien; e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstich-Kabinette des Hofes, und des Theaters der Residenz; f) die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen; endlich g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderen Zahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staatsbudget liegt. Art. 3. Die Civilliste ist unveräußerlich, sie kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten. Verzeichniß der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte: I. zu Karlsruhe, 1) das Residenzschloß mit allen dazu gehörigen in dem Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plazen; 2) der Küchengarten, rechts und links der Durlacher Straße, mit dazu gehörigen Gebäuden; 3) das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstraße; 4) das daranstoßende Stallverwaltungsgebäude; 5) die Hofbaumagazine; 6) die Oberhofpredigerswohnung in der Erbprinzenstraße; 7) das Hofkassengebäude in der neue Kronenstraße; 8) das Akademiegebäude mit dem Bauplaz zwischen diesem und dem Generalstaatskassengebäude; 9) die Fasanenmeisterswohnung, welche dermalen durch ein Kapital von 12,000 fl. repräsentirt wird. Gesez vom 28. August 1835. Reg. Bl. S. 250. Das Generalstaatskassengebäude wurde der Civilliste einverleibt, wofür die Hofkasse an die Grundstockverwaltung 10,000 fl. entrichten mußte. Das für die Fasaneriemeisterswohnung bestimmt gewesene Kapital von 12,000 fl.

wird zu Bezahlung dieses Gebäudes und zu Herstellung derselben verwendet. Gesez vom 12. Juli 1837. Reg.Bl. S. 145. Zur Fortsezung des zur Hofausstattung gehörigen Akademiegebäudes auf dem dazu gleichfalls gehörigen Bauplaz zwischen diesem Gebäude und dem vormaligen Generalstaatskassengebäude, wird die Summe von 150,000 fl. bestimmt, und eine weitere Summe von 25,000 fl. zur Anschaffung von Kunstgegenständen. Beide Summen werden aus dem bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Grundstocksvermögen entnommen. Das neue Gebäude und die aus der Summe von 25,000 fl. angeschafft werdenden Kunstgegenstände bilden einen Bestandtheil der Civilliste, und es sind darauf die Vorschriften des Art. 1 des Gesezes vom 2. Nov. 1831 anwendbar. II. Scheibenhard. Das Schloß und Kammergut, sammt den darauf haftenden Rechten und Lasten. III. Stutensee. Das Jagdschloß, nebst den zum Fohlenhof gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten. IV. Der untere Hardwald (Wildpark), mit den darauf haftenden Lasten und Rechten, nebst den Försterhäusern in Eggenstein und Friedrichsthal und den dazu gehörigen Hausgärten. V. Ettlingen. Den Obstgarten, nebst den dazu gehörigen Gebäuden. VI. Favorite. Das Schloß und der Park nebst den dazu gehörigen Gebäuden. VII. Baden. Das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden, den Schloßgarten, die Hofgärtnerswohnung und der dabei befindliche sogenannte Schneckengarten sammt den Orangeriegebäuden. VIII. Zu Freiburg. Das ehemalig gräflich Sicking'sche Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden. IX. Zu Badenweiler. Das Herrschafthaus, der Garten, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiesengeländen. X. Zu Schwezingen. Das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Brunnenhaus und Wasserwerken, die Gartendirections- und Hausmeistereiwohnung, das sogenannte Kasernen- und Kellereigebäude, der Marstall nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers sammt Magazinsgebäuden und Bauhof. XI. Zu Mannheim. Der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten. XII. Hofjagden. Nebst dem Jagdhaus auf dem Mittelberg, den Jagdzeughäusern in Kirrlach und Hambrücken, und dem Entenfang in Rintheim. Die Reviere Berghausen, Karlsruhe, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Rüppurr, Weingarten, Turmersheim, Ettlingen, Darlanden, Knielingen, Malsch, Herrenwies, Michelbach, Rothenfels, Scheuern mit Kaltenbronn und Gausbach, Huchenfeld, Ispringen, Seehaus, Singen, Stein, Kuppenheim, Gaggenauer Gemeindewald.

Collectiren. Minist. d. Innern v. 2. Okt. 1841. Nr. 11007. Dieses darf in den öffentlichen Lehranstalten weder zu Unterstüzungen noch zu andern wohlthätigen Zwecken stattfinden. Evangelisches Kirchendepartement v. 29. Juni 1810. Reg. Bl. S. 222. Schlüsselcollecten, welche an den Kirchenthüren erhoben werden, um davon entweder ganze Gemeinden zur Beförderung gewisser gemeinnüziger Absichten, oder einzelnen durch Zufall unglücklich gewordene Personen zu unterstüzen, werden von dem Kirchendepartement angeordnet, dagegen sind die Sammlungen von Haus zu Haus verboten; s. auch Arme, Brandunglück, Hagelschlag, Lotterien, Unterstüzungen.

Collegialgerichte, s. Prozeßordnung für Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 1096 u. ff.

Collegiengelder. Minist. d. Innern v. 10. August 1840. Reg. Bl. S. 187. §. 1. Arme Inländer, welche eine der beiden Landesuniversitäten besuchen, und sich durch besondere Fähigkeiten, Fleiß und ein sittliches Betragen auszeichnen, können von der Bezahlung der Collegiengelder befreit werden. Solchen Inländern, welche zwar nicht gänzlich arm sind, deren Mittel aber so beschränkt sind, daß sie die Collegiengelder nicht ganz aufbringen können, kann, wenn sie die übrigen im vorhergehenden Absaz bezeichneten Eigenschaften besizen, das Collegiengeld zur Hälfte erlassen werden. § 2. In Ansehung der Nachweisung ausgezeichneter Fähigkeiten kann nur bei solchen Studirenden einige Nachsicht getragen werden, die sich einem Berufe widmen, zu welchem es an einer zureichenden Anzahl von Candidaten fehlt, also dermalen namentlich in Bezug auf die Pfarrcandidaten beider christlichen Confessionen. §. 3. Das Gesuch um Befreiung von Bezahlung der Collegiengelder ist bei dem Bezirksamt des Heimathsorts des Studirenden einzureichen. §. 4. Es ist demselben beizulegen: 1) ein Zeugniß über Fähigkeiten, Kenntnisse, Sittlichkeit und Fleiß des Bittstellers, ausgestellt von sämmtlichen ordentlichen Lehrern der obersten Klasse und dem Director des Lyceums, welches der Bittsteller vor seinem Uebergang auf die Universität besuchte. Soll dieses Zeugniß zur Gewährung der Bitte um Befreiung von Bezahlung der Collegiengelder hinreichen, so muß es der besondern und ausgezeichneten Fähigkeiten des Petenten ausdrücklich Erwähnung thun. Ein gewöhnliches Maturitätszeugniß ist also nicht zureichend. 2) Ein Zeugniß des Gemeinderaths und Pfarramts des Heimathsorts des Bittstellers welches enthält: a. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Studirenden; b) Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder der Vormünder; c. Zahl und Alter der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d. die von den Eltern oder den Vormündern zu machende bestimmte Angabe des Betrags an Geld oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Studirenden von Eltern oder Vormündern jährlich zugesichert werden; e. Angabe der Gründe, warum ein Mehreres nicht geleistet werden kann; f. Angabe der öffentlichen und Privatunterstüzungen oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Studirenden bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Studirende einer solchen Beihülfe nicht zu erfreuen habe; g. Angabe des liegenschaftlichen Vermögens nach gerichtlicher Schäzung und nach dem Betrage, womit es in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kataster eingetragen ist, sodann der etwaigen Aktivkapitalien, des Gewerbsteuerkapitals, etwaiger Jahresgehalte u. s w. der Eltern, sowie des etwaigen eigenen Vermögens der Studirenden. In diesem Zeugniß ist auch anzugeben, der geringere oder größere Umfang, in welchem die Eltern das Gewerb betreiben. §. 5. Das Bezirksamt legt, nachdem es in den geeigneten Fällen

von dem Amtsrevisorate die etwa erforderlichen Nachrichten eingezogen hat, der ihm vorgesezten Kreisregierung dieses Gesuch vor und bestätigt oder berichtigt, soweit es Kenntniß davon hat, die darin enthaltenen Angaben, und stellt einen bestimmten Antrag auf gänzliche oder theilweise Befreiung oder auf Zurückweisung. §. 6. Die Kreisregierung theilt die Akten dem engern Senate der betreffenden Landesuniversität mit, und spricht dabei ihre gänzliche oder theilweise Befreiung oder Zurückweisung des Gesuchs mit Bestimmtheit aus. §. 7. Der engere Senat entscheidet über das Gesuch, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern. §. 8. Bei ihren Anträgen und beziehungsweise Entscheidungen haben die Behörden davon auszugehen, daß die Wohlthat der gänzlichen Befreiung von den Collegiengelder nur den wirklich Armen, und die theilweise Befreiung nur jenen, welche selbst bei möglichster Einschränkung die Mittel zur Bezahlung des vollen Betrags aus ihrem Einkommen oder aus ihrem Vermögen nicht aufbringen können, nicht aber jenen zu Theil werden soll, welchen die Bestreitung der Studienkosten mittelst Einschränkung und mittelst Aufopferung ihres Kapitalvermögens möglich fällt, da den Familienvätern durch freigebige Befreiungen auf Unkosten der akademischen Lehrer keine Veranlassung gegeben werden soll, ihre Söhne nur deßhalb studiren zu lassen, um die Kosten zu ersparen, die mit der Befähigung zu einem andern ihren Verhältnissen angemessenen Berufe verbunden sind. §. 9. Bei solchen Studirenden, die sich einem Berufe widmen, zu welchem es an einer zureichenden Anzahl von Candidaten fehlt, also dermalen namentlich in Bezug auf die Pfarrcandidaten beider christlicher Confessionen, kann hinsichtlich der Nachweisung dürftiger Vermögensverhältnisse einige Nachsicht eintreten. §. 10. Die Fortdauer der erkannten Befreiung ist durch zwei am Schlusse eines jeden Semesters beizubringende Würdigkeitszeugnisse bedingt, das eine hat die betreffende Facultät rücksichtlich des Fleißes, das andere das Universitätsamt in Hinsicht auf das Betragen des Studirenden auszustellen. Der Widerruf wird von dem engern akademischen Senat, vorbehaltlich des Recurses, beschlossen: a. wenn dem Studirenden das Zeugniß des Fleißes und eines gesitteten Lebenswandels versagt worden ist; b. wenn derselbe durch seinen Aufwand zu erkennen gibt, daß es ihm an den Mitteln zur Bezahlung der Honorare bei eingeschränkterem Lebenswandel nicht fehlt; c. wenn er leichtsinniger Weise Schulden contrahirt; d. wenn sich während seiner Studienzeit seine Vermögensverhältnisse so weit gebessert haben, daß er im Stande ist, die Collegiengelder zu bezahlen. §. 11. Diejenigen Studirenden, welche auf der einen Landesuniversität von Zahlung der Collegiengelder befreit wurden, können diese Befreiung, wenn sie auf die andere Landesuniversität übergehen, auch dort geltend machen, vorausgesezt, daß sie das im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Würdigkeitszeugniß beibringen, und die Befreiung nicht widerrufen wird. §. 12. Die ganze oder theilweise Befreiung der Ausländer von Zahlung der Collegiengelder hängt lediglich von dem Willen der Lehrer ab, deren Vorlesungen sie besuchen. §. 13. Die ausgesprochene Befreiung von Zahlung der Collegiengelder bindet auch die nicht besoldeten Professoren und Privatdocenten. Für die Lectoren und Exercitienmeister aber ist sie nicht verpflichtend.

Commandite, s. Handelsgesellschaften S. 23.

Commissionär. L. R. Anh. S. 91. Ein Zwischenhändler (Commissionär) ist derjenige Handelsmann, der entweder unter seinem eigenen, oder einem Handlungsnamen (Firma) für Rechnung eines Bestellers (Committenten) Handelsgeschäfte besorgt. S. 92. Die Rechte und Pflichten des Bestellers und Zwischenhändlers im Allgemeinen richten sich nach dem dreizehnten Tittel im dritten Buch des Code Napoleon (s. Auftrag) S. 92. a. Der Geschäftsgegenstand der Zwischenhändler ist theils Kaufbesorgung, theils Waarenversendung. s. Kaufbesorgung S. 92. a a.—95. Waarenversendung S. 96—102 a. Fuhrleute S. 103 bis 108.

Commissionslager, s. Waaren-Niederlagen.

Committent, s. Commissionär.

Compensation der Prozeßkosten, s. Prozeßkosten.

Competenz-Conflicte. Minist. des Innern vom 9 Octbr. 1838 Nr. 10200. Wenn ein Civilrichter in einer Sache, die zur Competenz der Administrativbehörde gehört, ein Erkenntniß erlassen hat, so liegt der leztern auf Verlangen der Betheiligten die Verbindlichkeit ob, den Richter zur Zurücknahme seines incompetent erlassenen Erkenntnisses zu veranlassen, oder einen Competenz-Conflict zu erheben.

Competenz des Richters, s. Zuständigkeit.

— — des Schuldners, s. Vollstreckung L. R. S. 2217 und P.-O. §. 1015. und §. 851 und 938.

Competenzen der Pfarrer und Schullehrer. Anz. Bl. für den Unterrheinkreis 1837 Nr. 12 S. 47. Keine Rechtsvermuthung spricht dafür, daß die Competenzen als auf dem Zehnten haftend anzusehen sind, sie können daher nur da mit dem Zehnten zur Ablösung kommen, wo ihre Eigenschaft als Zehntlast nachgewiesen ist. s. auch Zehntablösungsgesez §. 4 bis 6, 38 und 39, 47 und 56. Staatsministerium vom 17. Juni 1840. Nr. 1005. Die Vorschriften des Zehntablösungsgesezes sind nur in sofern auf Competenzen von Kaplaneien anwendbar, als die betreffenden Kaplaneien solche sind, mit welchen Seelsorge verbunden ist, keineswegs aber auf Competenzen derjenigen, deren Benefiziaten sich nicht mit der Seelsorge zu befassen, sondern nur einzelne gottesdienstliche Handlungen in einer bestimmten Kirche oder Kapelle zu verrichten haben, indem nur hinsichtlich der Kaplaneien der ersten Art angenommen werden kann, daß den dabei angestellten Geistlichen pfarrliche Verrichtungen obliegen und ihnen daher rücksichtlich ihrer Competenzen auch gleiche Rechte, wie den Pfarreien einzuräumen seien. Ob übrigens eine Kaplanei als ein mit Seelsorge verbundenes Benefizium zu betrachten sey oder nicht, kann nur aus den Urkunden über die Gründung und Einrichtung derselben entnommen werden, und es ist, um solche für ein derartiges Benefizium anzusehen, keineswegs genügend, daß etwa der geistliche Benefiziat mit Zustimmung des betreffenden Pfarrers, sich bloß freiwillig oder aus Gefälligkeit geistlichen Verrichtungen unterzieht. Minist. des Innern v.

7. März 1838 Nr. 4337. Art 1. Die beiden Kirchenministerial-Sectionen besorgen wie bisher unmittelbar die Ablösung der Competenzen unter Mitwirkung der Pfründnießer. Art. 2. Die Kreisregierungen lassen unter Mitwirkung der Betheiligten auf den Grund der gesezlichen Vorschriften die Ablösungsberechnung jener Schul- und Möβner-Competenzen, die nach vorausgegangener Untersuchung als auf dem Zehnten haftend, von ihnen anerkannt sind, fertigen. Sie legen diese, oder die ihnen von den Zehntherren zukommenden Berechnungen nach vorheriger Prüfung und nach erfolgter Zustimmung der Betheiligten der betreffenden Kirchenministerial-Section zur Genehmigung vor, und bemerken dabei, ob die Anlage der Lastenkapitalien nach §. 5 Saz 2 und 3 des Gesezes, oder die Ueberweisung an die politische Gemeinde, für welche die Lasten verwendet werden, für zweckmäßig erachtet werde. Art. 3. Kommt eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so veranlassen die Kreisregierungen das gesezliche Verfahren nach §. 58 und folg. des Zehntablösungsgesezes und zeigen den Erfolg an. Finanzministerium v. 24. Juli 1839 Reg. Bl. Seite 187 §. 40. Sollen Pfarrcompetenz-Kapitalien nach §. 5 Saz 5 des Zehntablösungsgesezes zu fünf Procent bei der Amortisationskasse angelegt werden, so wird die betreffende obere Kirchenbehörde sich deshalb in jedem einzelnen Falle mit dem Finanzministerium in Kommunikation sezen und dieses, wenn es die Anlage für zulässig hält, die Amortisationskasse zur Annahme des Kapitalbetrags und zur Ausstellung der Schuldurkunde ermächtigen. Die jährlich fälligen Zinsbeträge sind unmittelbar von der Amortisationskasse oder aus deren Auftrag vom dem Size der der Pfarrei nächstgelegenen Staatsverrechnung zu berichtigen. Minist. des Innern v. 20. Septbr. 1839 Nr. 10127. Die Geldrenten von den angelegten Pfarrzehnt- und Pfarrkompetenzkapitalien von 40 fl. und darüber werden in vierteljährigen Raten vom 23. April sowohl von der Amortisationskasse als von den Gemeindekassen bezahlt. Ministerium des Innern v. 14. April 1840 Nr. 9053. Nach §. 5 Ziffer 4, 6 und 8 des Zehntablösungsgesezes ist die obere Kirchen-, beziehungsweise Schulbehörde berechtigt, diejenigen Zehntablösungs- und Zehntlasten-Ablösungskapitalien, welche zu den Competenzen der Pfarrer oder Lehrern gehören, und welche nicht nach §. 5 Ziffer 2 und 3 des gedachten Gesezes angelegt werden, an die politische Gemeinde, welche zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, beziehungsweise für welche die der Lehrerstelle zu gut kommenden Lasten verwendet werden, mit der Verbindlichkeit zu überweisen, daß die Gemeinde die Pfarrkompetenz-Kapitalien in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, sie genügend sichere und dem Pfründnießer jährlich eine fünfprocentige Rente verabfolge, beziehungsweise die Lehrerkompetenz-Kapitalien mit 5 Proc. an den Lehrer verzinse, und dafür die bereitesten Gemeindeeinkünfte anweise. Ueber die Verwaltung und Rechnungsführung wurde vorgeschrieben: den Gemeinden steht das Recht und die Pflicht der Verwaltung der ihnen überwiesenen Ablösungskapitalien zu. Sie dürfen daher a. die dahin gehörigen Gelder an dritte Personen ausleihen, jedoch, da es sich um Stiftungskapitalien handelt, nur gegen Sicherheitsleistung, wie sie die für die Verwaltungen der Stiftungen bestehenden Vorschriften fordern. In die Pfandsverschreibung ist die Bedingung aufzunehmen, daß die Schuldner das Kapital bei Strafe doppelter Zahlung nicht ohne Rückgabe der Obligation, oder ohne einen, unter Zuziehung des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise der Stiftungskommission auszustellenden Tilgungsschein zurückzahlen dürfe. b. Es folgt hieraus ferner, daß die Gemeinden die fraglichen Kapitalien nicht zu eigenen Zwecken, daher auch nicht zur Schuldentilgung verwenden dürfen, es sey denn, daß sie hierzu die besondere Bewilligung der obern Kirchen- und Schulbehörde und der betreffenden Kreisregierung erhalten hatten. Diese Bewilligung soll nur dann ertheilt werden, wenn die Gemeinde, welche um sie nachsucht, die von ihr selbst als Verwalterin zu stellende Sicherheit (s. unter Ziffer 5) mittelst doppelten Unterpfands eingesezt hat, und wenn sie einen Schuldentilgungsplan vorlegt, nach welchem sie für die Rückzahlung des Kapitals Sorge zu tragen verspricht, wo denn auf die sichere Anlegung der jährlich zu leistenden Rückzahlung zu wachen ist. Aber auch da, wo diesen Voraussezungen genügt wird, werden genannte Behörden ihre Zustimmung zu einer derartigen Verwendung der Kapitalien ausnahmsweise nur dann ertheilen, wenn die Umstände eine solche dringend rathsam machen, weil sie im Allgemeinen weder dem Interesse der Pfründe, noch jenem der Gemeinde entsprechen durfte. c. Die Kapitalien können bei schicklicher Gelegenheit von den Gemeinden zum Ankauf von Liegenschaften verwendet werden, jedoch auch dies nur mit Zustimmung der ad b. bezeichneten Behörden, welche darauf zu sehen haben, daß die zu erwerbenden Liegenschaften, wo nicht in der Gemarkung der betreffenden Gemeinde selbst, doch mindestens in einer benachbarten Gemarkung gelegen sind. Im Falle solcher Verwendung der Kapitalien soll die Wiederveräußerung der Liegenschaften nicht ohne Genehmigung der Behörden, welche die Zustimmung zum Ankauf ertheilt haben, geschehen dürfen, zu welchem Behufe die Aufnahme der geeigneten Bedingung in die Erwerburkunde, so wie auch für die Wahrung des der Pfründe nach L. R. S. 2103 Abs. 2 zustehenden Vorzugsrechts zu sorgen ist. 2) Die auf die Ablösungskapitalien bezüglichen Verwaltungsgeschäfte werden von dem Gemeinderath besorgt, mit Vorbehalt dessen, was in Ansehung der Verrechnung dem Gemeinderechner überwiesen werden wird. Jedoch sind 3) die hierher bezüglichen Pfand-, Kauf- und sonstigen Urkunden in der Stiftungskiste derjenigen Konfession, welcher die Pfarrei oder Schule angehört, aufzubewahren. Die Hinterlegung wird durch einen von der gesammten Stiftungskommission auszustellenden Schein beurkundet, gegen dessen Rückgabe die Aushändigung erfolgt, wenn zu lezterer in Gemäßheit des Obigen eine geeignete Veranlassung vorhanden ist. 4) Da die Ueberweisung der Ablösungskapitalien an die Gemeinde nur ein Auskunftsmittel ist, wenn und in so lange die obere Kirchen- und Schulbehörde keine Gelegenheit zur Anlegung derselben in einer der im §. 5 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arten finden, so folgt hieraus, daß jenen Behörden zu jeder Zeit frei steht, dergleichen

Kapitalien aus der Verwaltung der Gemeinde, und zwar in dem vollen Betrage, in welchem sie den Gemeinden übergeben worden sind, zurückzuziehen, was jedoch, so fern man sich nicht über einen frühern oder spätern Zeitpunkt vereinigt, nur nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung soll geschehen dürfen, mag übrigens die Gemeinde eine Verwaltungs- oder eine Verwendungsform der Kapitalien gewählt haben, welche sie immer will. 5) Was die genügende Sicherung betrifft, welche die Gemeinde für die ihrer Verwaltung anvertrauten Ablösungskapitalien betrifft, so wird sich auf die Staatsministerialverfügung vom 24. Juli 1839 Nr. 1240 bezogen, so wie 6) rücksichtlich der Termine, in welchen die jährliche 5procentige Rente an den Pfründnießer zu bezahlen ist, auf die Verfügung vom 20. Septbr. 1839 mit dem Anfügen hingewiesen wird, daß die Zahlung der Raten stets aus den paratesten Gemeindemitteln zu nehmen ist. 7) Die Verrechnung der Kapitalien geschieht durch den Gemeinderechner. Da jedoch die Verwaltung überhaupt eine besondere seyn soll, so hat derselbe ein eigenes Journal und eine eigene Kasse für die dahin gehörigen Gelder zu führen, und jede Vermengung der leztern mit gemeinheitlichen Geldern sorgfältig zu vermeiden. 8) Aus gleichem Grunde ist über die Verwaltung der erwähnten Kapitalien eine gesonderte Rechnung, jedoch in der Art zu stellen, daß sie einen Anhang zur Gemeinderechnung bildet, und genau darstellt, a. ob, an wen und gegen welche Sicherheit die Kapitalien ausgeliehen, oder ob und unter welchem Amortisationsplan sie für die Bedürfnisse der Gemeinde verwendet und wie weit die Bestimmungen jenes Plans bereits vollzogen, oder ob und welche Liegenschaften damit erworben, und wie dieselben in der betreffenden Rechnungs-Periode bewirthschaftet worden sind; b. an welchen Tagen die vierteljährigen Raten der 5procentigen Rente an den Pfründnießer gezahlt worden sind; c. welche Rente das Kapital während der Rechnungsperiode abgeworfen habe, und wie sich daher der Zuschuß zu der gezahlten 5procentigen Rente, resp. der Ueberschuß für die Gemeinde herausstellt, der alsdann in der Hauptrechnung am geeigneten Orte zu verausgaben, beziehungsweise zu vereinnahmen ist. 9) Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Ablösungskapitalien wird von denjenigen Behörden geführt, welchen die Aufsicht auf das gemeinheitliche Rechnungswesen anvertraut ist. Sie werden hierbei ihr Hauptaugenmerk auf die genaue Einhaltung obiger Vorschriften, aber auch darauf richten, daß die Pfründnießer ihre Rente pünktlich und ohne in die Nothwendigkeit gesezt zu seyn, klagen zu müssen, erhalten. 10) Den Pfründnießern und der obern Kirchenbehörde steht frei, sich zu jeder Zeit von dem Zustande der Verwaltung durch Einsicht der Rechnung zu überzeugen, und der Staatsaufsichtbehörde die geeignet findenden Bemerkungen mitzutheilen. Staatsministerium vom 24. Juli 1839 Nr. 1240. Hinsichtlich der Sicherheit, welche die Gemeinde zu leisten hat, kann nur jene für genügend angesehen werden, welche die Gemeinde selbst bietet und leistet. Da jedoch das Gesez nicht näher bestimmt, wie die Gemeinden die ihnen überwiesenen Kapitalien zu sichern haben, so ist nicht überall auf Leistung hypothekarischer Sicherheit zu bestehen, sondern es wird vielmehr, wenn diese im einzelnen Falle nicht geleistet werden kann, die betreffende Gemeinde aber sonst für hinlänglich zahlungsfähig erachtet wird, genügen, wenn sie z. B. bloß durch Intercession sich in gehöriger Weise verbindlich macht, für das Kapital sowohl als auch für die dafür zu entrichtenden 5 procentige Rente als Selbstschuldnerin zu haften. Die Justizministerial-Verordnung vom 23. Decbr. 1843 Nr. 6959 schreibt ein Formular zu den Schuld- und Pfandurkunden vor. Ueber das Verfahren, welches bei Ueberweisung der Ablösungskapitalien an die Gemeinden einzuhalten, s. die Instruction vom 23. Juni 1841 Nr. 5850. s. auch Pfarreien.

Compositionen, s. Aufführung.

Concussion, s. Amtsgewalt, und zwar Mißbrauch derselben.

Conditorei-Waaren, s. Zuckerbäckerwaaren.

Confirmation. Kirchenordnung §. 12. Der — der Communion vorhergehende besondere Religionsunterricht fällt in das Winterhalbjahr, und fängt in der Woche des ersten Advents an. Es ist zu bessern Gedeihen dieses Unterrichts gut, wenn die Katechumenen schon am Anfang desselben das landesgesezliche Alter, nämlich die Knaben das 14. und die Mädchen das 13. Jahr vollendet haben, doch wird die Erreichung dieses Alters bis zur mittleren Confirmationszeit, also bis zum 23. April, unter Voraussezung der erforderlichen Schulbefähigung nachgesehen. Eine weitere Dispensation findet nur aus besondern Gründen statt, und kann nur von der höchsten Kirchenbehörde auf besondere Vorstellung ertheilt werden. Evang. Kirchensection vom 15 Septbr. 1837 Nr. 14045. §. 1. Die Dekane und Pfarrämter haben in Zukunft alle Bittschriften um Altersdispensation, welche ihnen nicht wenigstens 6 Wochen vor Anfang der Unterrichtszeit überreicht werden, von der Hand zu weisen; 2) die Dekane haben bei den Kirchenvisitationen sich zu erkundigen und im Visitationsprotokoll zu bemerken, zu welcher Zeit der Confirmationsunterricht angefangen und beendigt wird, und wie viel Stunden wöchentlich darauf verwendet werden. 3. Als besondere Gründe einer über den 23. April hinausgehenden Dispensation werden bei Knaben nur zwei gelten: nämlich Auswanderung und dringende Nothwendig der Schulentlassung, um dieselben zur Beförderung ihres Lebensglücks irgendwo unterzubringen. Bei Mädchen aber, welche erst nach dem 23. April das dreizehnte Jahr zurücklegen, wird in Betracht dieses ohnehin frühen Lebensalters, künftig einzig und allein Auswanderung als gültiger Grund zu solcher Dispensation erkannt werden. Hierbei versteht sich von selbst, daß sowohl bei Knaben als Mädchen im Fall solcher Dispensationen eine gehörige Vorbereitung in den Gegenständen des Schulunterrichts vorausgesezt wird. s. auch Schulentlassung.

Confiskation, s. Vermögensconfiskationen. Zollstrafgesez. Strafgesez § 33.

Congrua der Pfarrer und Schullehrer, s. Steuerkataster.

Conscription. Gesez v. 14. Mai 1835 Reg. Bl. Seite 67. §. 1. Kriegsdienstpflicht. Alle Badener sind der Kriegsdienstpflicht unterworfen. Ausgenommen

sind die Standesherrn und ihre Familie, kraft des Art. 14 der Bundesakte. §. 2. Ergänzung durch Conscription. Die Ergänzung des Großh. Bad. Armee-Corps geschieht durch Conscription nach den unten festgesezten Regeln. Das Loos bestimmt, welche Pflichtige zum Dienste einrücken müssen. Es findet auch freiwilliger Eintritt in die Kriegsdienste statt. §. 3 Ordentliche und außerordentliche Conscription. Die Conscription besteht in einer ordentlichen und einer außerordentlichen. Die erstere ist bestimmt zur Erhaltung des Armee-Corps auf dem etatmäßigen Friedensfuß. Die leztere findet statt im Falle eines Kriegs, wenn die ordentliche Conscription nicht hinreicht, um das Armee-Corps auf den Kriegsfuß zu bringen, und es auf demselben zu erhalten. §. 4. Beschränkung der Conscription auf Altersklassen. Zu der ordentlichen und außerordentlichen Conscription sollen nur diejenigen Altersklassen beigezogen werden, welche in die Altersklassen gehören, die gegenwärtiges Gesez für kriegsdienstpflichtig erklärt. §. 5 Aufgebot anderer Altersklassen. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, Mannschaft aus andern Altersklassen, als denjenigen, welche durch gegenwärtiges Gesez für pflichtig erklärt sind, in den Kriegsdienst zu berufen, so wird darüber durch ein besonderes Gesez verfügt. §. 6. Conscriptionsbezirke. Jedes Amt bildet einen eigenen Conscriptionsbezirk. Doch können Aemter unter 5000 Seelen auch einem benachbarten Bezirksamte, in Bezug auf dieses Geschäft, beigeschlagen werden. (Höchste Verordn. v. 19. Juni 1826 Reg. Bl. Seite 107.) Das Staabsamt Bräunlingen wird dem Conscriptionsbezirk Hüfingen zugetheilt. Die Conscriptionsämter haben in diesen Bezirken alles, was in den Vollzug der Conscription einschlägt, und auf die Milizpflichtigkeits-Verhältnisse der Untergebenen Bezug hat, zu besorgen. Die Aemter Salem und Meersburg sollen für sich bestehen, statt der Zutheilung zu andern Bezirken soll die Aushebung in dem Sammelplaz eines angrenzenden Amtes nach Bestimmung der Aushebungsbehörde geschehen können. §. 7. Repartitionsfuß. Die Gesammtzahl aller junger Männer der betroffenen Classe, ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf Tauglichkeit und Untauglichkeit, ist der Maaßstab, nach welchem das Ministerium des Innern die erforderliche Mannschaft auf die Bezirke zu vertheilen hat. §. 8. Die Dienstzeit für die, in Folge einer ordentlichen Conscription, in den Kriegsdienst tretende Mannschaft wird für alle Waffengattungen auf sechs Jahre festgesezt. Diese Dienstzeit fängt mit dem 1. April an, welcher auf die Vorbereitungsarbeit zur Conscription folgt; die Uebergabe an die Generalkantonsbehörde, oder die Eintheilung in ein Corps mag früher oder später geschehen. §. 9. Entlassung im Kriege. Ausnahmsweise kann während der Dauer des Kriegs und bis die Truppen auf den Friedensfuß gesezt sind, keine Militärperson die Entlassung fordern; jedoch wird die Kriegsbehörde, sobald es nur immer die Umstände erlauben, denen, welche ihre Dienstzeit ausgedient haben, die Entlassung ertheilen. §. 10. Unwürdige zum Kriegsdienste. Unwürdig zum persönlichen Kriegsdienste ist jeder, welcher eine Zuchthausstrafe erstanden hat. Ein solcher muß aber einen Mann stellen, wenn sein Vermögen zureicht. §. 11. Pflichtigkeit zur ordentlichen Conscription. Der ordentlichen Conscription sind unterworfen alle Staatsangehörigen, welche im Laufe des der Conscription unmittelbar vorhergehenden Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. §. 12. Berechnung des Conscriptionsalters. Das Alter der Kriegsdienstpflichtigen wird nicht nach dem Geburtstag, sondern nach den Geburtsjahren, vom 1. Jan. bis 31. Decbr. einschlieslich, berechnet. §. 13. Zweifelhaftes Alter. Diejenigen jungen Leute, deren Geburtstag und Alter nicht bekannt ist, welche aber nach der öffentlichen Kundbarkeit das gesezliche Alter haben, werden in demjenigen Jahre zum Kriegsdienste aufgerufen, wo ihre Altersverhältnisse zur Sprache kommen, wenn sie nicht nach dem Landrechtsaz 46 ein anderes Alter erweisen können. Wenn das erwiesene Alter sie in eine frühere Altersklasse einreihen würde, so sind sie in dem Jahre zur Kriegsdienstpflicht zuzuziehen, in welchem die Untersuchungen über ihr wahres Alter beendigt werden. Wer aber die gesezlichen Altersklassen nach §. 36 bereits überschritten hat, und dieses nachweiset, kann nicht mehr zum Nachloosen angehalten werden, es sey denn, er trage die Schuld seiner frühern Uebergehung. Die Bezirksämter erkennen im Wege polizeilicher Erörterung über die Verhältnisse, und es findet nur der einzige Recurs an die Kreisregierungen statt. §. 14. Bestimmung des Maaßes. (Gesez v. 26. Octbr. 1833 Reg Bl. Seite 209 § 2) Das Maaß der zum Kriegsdienste pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh zwei und einen halben Zoll neu badischen Maaßes festgesezt. Die Militärbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen. §. 15. Bestimmung der Angehörigen der Bezirke. Als Angehörige eines Conscriptionsbezirks werden nachfolgende betrachtet: 1) Derjenige, dessen Vater als Grundherr seinen Wohnsiz in dem Bezirke hat, oder denselben darin gehabt hat, ohne einen andern Wohnsiz im Lande begründet zu haben. 2) Derjenige, dessen Vater nach den bestehenden Gesezen als Mitglied einer Gemeinde des Bezirks betrachtet werden muß, ohne daß er selbst für sich eine eigene Heimath begründet hätte. 3) Derjenige, dessen Vater als Staatsbürger, als Staatsdiener, als Kirchendiener, seinen Wohnsiz in dem Bezirke hat; oder in demselben gehabt hat, ohne irgendwo anderst im Lande ein begründetes Bürgerrecht oder einen andern Wohnsiz erlangt zu haben. 4) Die Söhne der im Auslande angestellten diesseitigen diplomatischen Agenten, welche nicht als Grundherren oder als Angehörige in irgend einer Gemeinde ihren politischen Wohnsiz genießen, werden als Angehörige der Residenz betrachtet. 5) Uneheliche Söhne gehören demjenigen Bezirke an, in welchem deren Mutter ihren Wohnsiz hat, oder gehabt hat, und ist dieser zweifelhaft oder unbekannt, so gehören sie in ihren gewöhnlichen Heimathsort. 6) Ebenso richtet sich die Angehörigkeit des Pflichtigen zu einem Bezirke nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, wenn über den gesezlichen Wohnsiz des Vaters Zweifel entsteht, oder solcher unbekannt ist. 7) Die Söhne der Eltern, welche bisher noch keinen gesezlichen Wohnsiz hatten, und welche solchen

selbst nicht erworben haben, loosen in demjenigen Bezirke, in welchem ihnen die Heimath nach den gesezlichen Bestimmungen angewiesen werden muß. §. 16. *Vollziehungsbehörden.* Die geordneten Behörden zur Vollziehung der Conscription sind folgende: 1) *die Vorbereitungsbehörde*, bestehend aus dem Gemeinderath; 2) *die Ziehungsbehörde*, bestehend aus dem ersten Beamten des Bezirks oder seinem Stellvertreter; sodann aus den ersten Vorstehern der zum Bezirke gehörenden Gemeinden oder ihren Stellvertretern, als Urkundepersonen mit beirathender Stimme zu der Entscheidung aller bei der Ziehung vorkommenden Fragen und zu treffenden Bestimmungen; aus dem Bezirksarzte und dem Bezirkswundarzte zur Entscheidung der vorkommenden ärztlichen Gegenstände; endlich aus einem verpflichteten Actuar. In Städten, welche einen eigenen Conscriptions-Bezirk haben, steht an der Stelle sämmtlicher erster Ortsvorgesezten der Gemeinderath. Sind einige Dörfer mit der Stadt vereinigt, so treten deren erste Ortsvorgesezte oder deren Stellvertreter hinzu. (Ministerium des Innern vom 29. Octbr. 1832 Nr. 14175) Der Bezirksarzt und der Bezirkswundarzt sind Mitglieder der Ziehungsbehörde; sie müssen der Ziehung anwohnen, und haben daher in der Regel mit zu unterschreiben, wo eine Beurkundung durch eine Ziehungsbehörde geschehen soll. Eine entscheidende Wirksamkeit giebt aber das Gesez diesen Sanitätsbeamten ausdrücklich nur bei gewissen besondern Fragen, nämlich bei vorkommenden ärztlichen Gegenständen, außerdem können sie demnach an der Entscheidung keinen Theil nehmen. Wenn nun der Absaz 3 des §. 23 des Gesezes bestimmt, daß in Fällen der nachgesuchten Befreiung wegen Unentbehrlichkeit in der Familie sämmtliche Mitglieder der Ziehungsbehörde entscheidende Stimmen haben, so ist damit nicht gesagt, daß hier eine entscheidende Stimme auch denjenigen Mitgliedern zukomme, welche im Allgemeinen und nach Absaz 2 des §. 16 eine berathende Stimme haben, nämlich die ersten Vorsteher der Gemeinden; an dem erwähntermaßen schon an sich beschränkten Wirkungskreise der Aerzte aber ist durch diese Bestimmung nichts geändert, sie müssen also zwar nach §. 16 die in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit oder körperlichen Gebrechen der Eltern und Geschwistern erforderliche Nachricht und Gutachten, so weit sie auf ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung beruhen, in Gegenwart der Ziehungsbehörden ertheilen und beurkunden; bei der Entscheidung der Hauptfrage über die Entbehrlichkeit dagegen haben sie keine Stimme, so wie sie auch die Umschlagsurkunde des Gesuchs nicht mit zu unterzeichnen haben. 3) *Die Aushebungsbehörde.* (Gesez v. 14. Mai 1828 Reg. Bl. S. 83 Art. 2.) Die Aushebungsbehörde soll bestehen: *von Seiten des Militärs:* 1) aus einem Cantons-Stabsoffizier; 2) aus einem für jeden Canton zu ernennenden Militärarzt. *Von Seiten der Civilbehörde:* 1) aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter; 2) aus dem Physikus eines andern, als des Bezirkes, in welchem die Aushebung vorgenommen wird. Diese Behörde entscheidet über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit nach Stimmenmehrheit. Als Urkundspersonen sind die ersten Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen zum Conscriptionsbezirk gehörigen Gemeinden gegenwärtig. Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll. In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinderath, und sind Landgemeinden mit Städten im Verband, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu. Der Physikus und der Bezirkswundarzt des Conscriptionsbezirks wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur um die erforderliche Auskunft in Gegenständen ihres Amtes zu ertheilen, sie haben daher nur berathende Stimme. 4) *Die Kreisrekrutirungsbehörde* (Gesez v. 26 Mai 1835 Reg. Bl. Seite 167 §. 4) besteht aus dem Rekrutirungsoffizier, einem Mitgliede der Kreisregierung, dem Militärarzt, welcher für den Rekrutirungsbezirk ernannt ist, dem Medicinalreferenten der Kreisregierung. Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte konstituirt wird, welcher nicht der Siz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Rekrutirungsoffiziers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Kommission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt. Diese Behörde entscheidet nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 bestimmte Centralregierungsbehörde. Tritt bei lezterer abermals Stimmengleichheit ein, so wird Tauglichkeit angenommen. (§. 5.) Die Kreisregierungsbehörde hat auch über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachlosenden und Ungehorsamen zu entscheiden. 5) *Die Centralrekrutirungsbehörde* besteht aus einem Mitgliede der Generalcantonsbehörde, einem Mitgliede des Ministeriums des Innern, aus einem Militärstabsarzte und einem Mitgliede der Sanitätskommission. §. 17. *Oeffentliche Verkündung der Conscription.* Am ersten Juli jeden Jahrs erläßt das Minist. des Innern eine öffentliche Vorladung, worin alle zur nächsten Conscription Pflichtigen zur Besorgung des Eintrags in die Listen, und zum Erscheinen bei der Ziehung und dem wirklichen Vollzuge der Conscription, unter Androhung und Bekanntmachung der gesezlichen Nachtheile vorgeladen werden. Die Vorladung ist in allen Gemeinden zu verkündigen. §. 18. *Vorbereitung, Verfassung der Listen.* Zur Vorbereitung hat der Gemeinderath die jährlichen Aufnahmelisten der seiner Gemeinde angehörigen Dienstpflichtigen zu besorgen. Der Beamte des bürgerlichen Standes ist verbunden, einen getreuen und von ihm beglaubigten Auszug aus den Büchern dieses Standes dem Gemeinderath zuzustellen, welcher der Liste anzulegen ist. Die Liste ist von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterzeichnen. §. 19. *Von denen, die in ihrer Altersklasse übergangen worden sind.* Der Conscriptionspflichtige, seine Eltern oder seine Vormünder haben die Verbindlichkeit, für seine Aufnahme in die Liste zu sorgen. Wird ein Pflichtiger in den Listen übergangen, so muß er, wenn er nicht gesezlich untauglich befunden worden ist, nach Absaz 2 des §. 13 behandelt werden. Ist die Uebergehung in den

Listen durch seine Schuld geschehen, so wird er nach §. 60 als Ungehorsamer behandelt. Die Bezirksämter erkennen auf gepflogene Untersuchung über die Schuldhaftigkeit in erster Instanz. Von ihrer Entscheidung findet keine weitere Berufung als an die Kreisregierungen statt. Ueber Tauglichkeit und Untauglichkeit der Nachloosenden entscheidet die Kreisrecrutirungsbehörde (Gesez v. 26. Mai 1835 §. 5 und 6), zu der sich die zur Nachlosung Pflichtigen begeben müssen. Den Ungehorsamen steht der Recurs an die Centralrekrutirungsbehörde zu. Derjenige, welcher durch den Eintritt eines Uebergangenen in das Militär frei werden soll, wird, sobald der Uebergangene tauglich befunden ist, sogleich entlassen, der Uebergangene hingegen erst am nächstfolgenden 1. April mit seiner Altersklasse eingezogen. Beruht die Auslassung aus den Listen auf einer Handlung, welche die Strafgeseze als einen Betrug bezeichnen, so soll gegen den Thäter und gegen die Theilnehmer im Wege der peinlichen Untersuchung verfahren und die Strafe erkannt werden, nach deren Erstehung der Uebergangene, wenn die Strafe ihn nicht nach §. 10 zum Kriegsdienst unwürdig macht, an das Militär abzugeben ist. Der ohne sein Verschulden Uebergangene ist nur so lange zum Nachlosen verbunden, als er die gesezlichen Altersklassen der Kriegsdienstpflicht nach §. 36 nicht überschritten hat. §. 20. Oeffentliche Verkündung der Aufnahmslisten. Die ausgefertigten Aufnahmslisten müssen in derjenigen Gemeinde, deren Conscriptionspflichtige in derselben verzeichnet sind, acht Tage lang öffentlich aufgelegt und angeschlagen werden, und es steht Jedermann frei, Erinnerungen dagegen bei dem Gemeinderath vorzutragen. §. 21. Ziehungslisten und Ziehung. Die Ziehung geschieht in der Regel im Hauptorte des Bezirks, ausnahmsweise aber auch in einem schicklich zu wählenden Sammelplaz innerhalb des Bezirks unter Leitung des ersten Beamten oder seines Stellvertreters. Die §. 16 Nr. 2 genannten Personen haben dabei zu erscheinen und zu wirken, und die Conscriptionspflichtigen, deren Eltern oder Vormünder sind dazu vorzuladen. (Höchste Verordn. v. 19. Juni 1826 Regbl. S. 107 Ziff. 3) Die Bestimmung eines andern Sammelplazes innerhalb des Bezirks statt des Amtssizes zur Vornahme des Ziehungsgeschäftes, hat die Kreisregierung auf den Vorschlag des Amtes auszusprechen. — Aus den Vorbereitungslisten wird die Ziehungsliste gefertigt, nachdem zuvor diejenigen jungen Leute ausgeschieden worden sind, welche gar nicht mehr in den Bezirk gehören. Diese Listen umfassen alle Pflichtigen des Bezirks ohne Ausnahme, werden im Auszuge dem Ministerium des Innern vorgelegt, um daraus den Maßstab zur Vertheilung bilden zu können. (Höchste Verordnung vom 19. Juni 1826 Reg. Bl. Seite 107 Ziffer 3.) Die Einsendung des Auszugs aus der Ziehungsliste hat unfehlbar mit dem lezten September von dem Conscriptionsamt an die Kreisregierung zu geschehen, welche die Auszüge aller Conscriptionsämter ihres Kreises vor dem 15. October dem Ministerium des Innern vorzulegen hat. — Behufs der vorzunehmenden Loosung werden aber von der Ziehungsbehörde noch weiter Diejenigen aus den Listen ausgeschieden, welche nach dem einstimmigen Urtheile der Ziehungsbehörden, solche in die Augen fallenden Gebrechen haben, welche zum Kriegsdienste unbedingt und bleibend unfähig machen. Die sämmtlichen Mitglieder der Ziehungsbehörde haben diese Listen zu unterzeichnen. Es findet keine Berufung gegen die verweigerte Versezung auf die Liste der Untauglichen statt. §. 22. Untauglichkeit, welche vom Loosen befreit. Die Gebrechen, deren Daseyn von der Verbindlichkeit zum Loosen befreit, sind nachfolgende: 1) Blindheit an beiden Augen bei sichtbarer Desorganisation derselben; 2) Stummheit; 3) vollkommene Taubheit; 4) der Höcker; 5) der Verlust einer Hand, eines Fusses; 6) beträchtliches Hinken, in Folge eines zu kurzen oder verkrüppelten Fusses; 7) Geisteszerrüttung, Blödsinn. Die unter Ziffer 2, 3 und 7 genannten Gebrechen müssen auf unzweifelhafter Kundbarkeit, oder unzweideutigen Aussagen mehrerer beeidigter und tüchtiger Zeugen beruhen. (Höchste Verordnung vom 19. Juni 1826 Ziffer 4.) Es ist erforderlich, daß wenigstens zwei glaubwürdige beeidigte Zeugen in den Fällen 2, 3 und 7 die Existenz des Gebrechens bestätigen. — Ueber alle übrigen zum Kriegsdienst untauglich machenden Gebrechen und Mängel steht das Erkenntniß nicht der Ziehungsbehörde, sondern der Kreisrecrutirungsbehörde zu. §. 23. Befreiungen vom Militärdienst. (Gesez vom 14. Mai 1828 Reg. Bl. Seite 84 Art. 4.) In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Ministerium des Innern bewilligt werden. Dazu wird erfordert: 1) Vermögenslosigkeit der Eltern oder des überlebenden Elterntheils, oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen. 2) Daß zugleich die Einberufung den erstern eine seither gehabte, unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersezende Unterstüzung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde; und 3) daß Eines oder das Andere von der Ziehungsbehörde, deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt werde. Eltern, oder elternlose Geschwister, zu deren Unterstüzung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienste befreit worden ist, können nie wegen veränderter Umstände die Befreiung eines zweiten verlangen, außer, wenn sie den ersteren durch Tod verloren haben. (Höchste Verordnung vom 5. Aug. 1825.) Die Theologen sind bis auf anderweite Verfügung von der Conscription befreit. (Minist. des Innern vom 22. Jan. 1841 Nr. 847) Es soll alljährlich nach beendigter Aushebung ein Verzeichniß derjenigen Conscriptionspflichtigen von dem Amte aufgestellt werden, welche wegen des Studiums der Theologie von dem Militärdienst befreit wurden. Dieses Verzeichniß ist der Kreisregierung jedes Jahr nach der Aushebung vorzulegen, welche lezteres der betreffenden Kirchensection einzusenden hat, damit diese Behörde diejenigen namhaft machen kann, welche in der Folge zu einem andern Berufe übergingen. Ueberhaupt werden die Aemter angewiesen, jedesmal die Anzeige an die Kreisregierung zu machen, so oft es zu ihrer Kenntniß kommt, daß ein von dem Militärdienste befreiter Theologe in der Folge das

Studium der Theologie wieder verlassen hat. Die §§. 24 bis mit 29 sind aufgehoben. (Gesez vom 14. Mai 1828 Reg. Bl. Seite 84.) §. 30. Loosen. Das Loosen geschieht in der Art, daß zwei Urnen aufgestellt werden, in deren Eine sämmtliche Namen der Loospflichtigen in gerollten Zetteln, in der Andern aber so viele Nummern, als Loosende sind, öffentlich eingelegt werden. Ein Kind zieht die Namen der Loosenden aus der Urne, und in der dadurch sich ergebenden Ordnung ziehen die Loosungs-Pflichtigen oder ihre Bevollmächtigten, oder Eltern, und in deren Ermangelung das Kind aus der andern Urne die Loosnummer. §. 31. Beurkundung des Ziehungs-Actes. Ueber den ganzen Vorgang des Ziehungsgeschäftes muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches von den sämmtlichen Mitgliedern der Ziehungsbehörde und von dem verpflichteten Actuar zu unterzeichnen ist. §. 32. Aushebung. (Gesez vom 14. Mai 1828 Reg. Bl. Seite 84 Art. 5.) Die Aushebung geschieht in der Regel im Hauptort des Bezirks. Für Conscriptionsbezirke, die eine Bevölkerung von zehn Tausend Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplaz zur Aushebung auch im nächstgelegenen Bezirk bestimmt werden, jedoch unbeschadet der Verfügung des § 6, wornach die Aemter über 5000 Seelen eigene Conscriptionsbezirke bilden. Bei der Aushebung haben die in dem §. 16 Ziffer 3 genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtige, die bereits geloost haben, zu erscheinen. (Ministerium des Innern vom 7. Decbr. 1841 Nr. 13611.) Die Aemter haben auch die als Einsteher oder freiwillig schon im Militär dienenden Conscriptionspflichtigen von der Aushebungstagfahrt in Kenntniß zu sezen und sie vorzuladen. Es wird ein von allen Mitgliedern der Commission und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll über den ganzen Akt geführt. §. 33. Visitation und Messung. (Gesez vom 14. Mai 1828 Reg. Bl. Seite 83 Art. 3.) Sämmtliche Kriegsdienstpflichtige sind unter das Maaß zu stellen. Sodann ist die zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden und zu visitiren. Der Anfang wird bei der niedersten Nummer gemacht, und hinaufgestiegen, also jedoch, daß die nach §. 23 von dem Ministerium des Innern dienstfrei Gesprochenen, sowie die, welche das Maas nicht haben, übergangen werden. Die Untersuchung der Gebrechen hat in einem abgesonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen. Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes, von sämmtlichen stimmführenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln oder abgesondert untersucht zu werden. Sowohl den Aerzten und Wundärzten, als den übrigen Mitgliedern der Commission und den Urkundspersonen wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht. Auf erhobene Klage über Verlezung dieser Pflicht bei dem Kriegsministerium oder der Kreisregierung, je nachdem der Beklagte ein Militär- oder Civil-Angestellter ist, soll der schuldig Erfundene nach Umständen mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Reichsthalern oder mit vierzehntägigem bis auf vier Wochen ansteigendem Arrest bestraft werden. Die anwesenden Urkundspersonen haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen. Wenn unter den obgedachten Aushebungsbeamten Stimmengleichheit eintritt, so ist die Centralrekrutirungs-Commission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil, nach Vernehmung der Stabsärzte, ertheilt. Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind folgende: A. Krankheiten und Abnormitäten der geistigen Verrichtungen der Sinneswerkzeuge, und des Kopfes überhaupt. §. 1. Die habituelle Geisteszerrüttung und Gemüthskrankheiten, als Tiefsinn, Wahnsinn, Tobsucht, Narrheit, Blödsinn oder Verstandsschwäche. § 2. Die vollkommene Epilepsie, welche durch die Verbindung von periodisch eintretenden Starrkrämpfen und Convulsionen, mit gleichzeitig untergegangenem Empfindungsvermögen und Bewußtseyn sich characterisirt. Die unvollkommene Epilepsie, bei welcher nicht alle diese Merkmale vorhanden sind, ist nur dann befreiend, wenn sie — bei einem ohnedies an kränklicher Nervenstimmung leidenden Individuum — durch mehrere Anfälle als habituell sich dargethan. §. 3. Der Verlust eines Auges, oder des Sehvermögens eines Auges durch schwarzen Staar, oder grauen Staar, oder grünen Staar (Glaucoma), oder durch unheilbare Verbildung und Fehler der Hornhaut, oder der Regenbogenhaut, welche Fehler in den Zeugnissen jedesmal namentlich angeführt werden müssen. §. 4. Die bleibenden Mangel des Gesichts, durch welche das Erkennen der Gegenstände in der für den Kriegsdienst nöthigen Entfernung, nämlich das Erkennen einzelner Personen nach ihrer Kleidung, Waffenart ꝛc. wenn gleich nicht nach der Gesichtsbildung, in einer Entfernung von 30 Schritt gehindert ist, als: Kurzsichtigkeit (Myopia), Blödsichtigkeit (Amplyopia), Tagblindheit oder Lichtscheue (Nyctaopia). (Minist. des Innern vom 9. October 1827 Reg. Bl. Seite 244.) Das Schielen, wenn dadurch das vollkommene Sehen beeinträchtigt, oder das Sehen in der nöthigen Richtung gehindert wird. § 5 Die habituellen chronischen Entzündungen der Augen, deren Unheilbarkeit durch gültige Zeugnisse erwiesen ist, die unheilbaren Krankeiten der Augenlieder, als chronische Entzündung, Verhärtung, Vereiterung, Auswärts- oder Einwärtskehrung derselben, Lähmung des obern Augenlieds, durch welche das Sehen beträchtlich erschwert wird. §. 6. Die Thränenfistel, unter welche jede habituelle, auf organischer Verlezung oder Abnormität beruhende Hemmung des freien Abflusses der Thränen durch den Nasenkanal verstanden wird. §. 7. Der Verlust der Nase, oder beträchtliche Verunstaltung derselben, überhaupt in hohem Grade entstellende Narben und Mißbildung des Gesichts. §. 8. Die unheilbaren, besonders cariösen Nasengeschwüre, und solche Nasenfehler, z. B. unheilbare Polypen, widernatürliche Verengerung der Nasenlöcher, welche das Athmen und die Sprache bedeutend erschweren. §. 9. Die angeborne Stummheit, oder bleibende Stummund Sprachlosigkeit (Aphonia), so wie beständiges Sammeln, z. B. durch unheilbare, krankhafte Beschaffenheit

oder Substanzverlust der Zunge, oder durch nicht operirte Hasenscharte rc. §. 10. Der Verlust, oder die unheilbar verlorne Festigkeit der 4 obern, oder der 4 untern Schneidezähne, oder dreier Schneidezähne und eines Eckzahns aus einer Reihe; desgleichen der Verlust oder die Unbrauchbarkeit von mehr als der Hälfte der Backenzähne aus beiden Seiten. Der Verlust von 4 Schneidezähnen aus beiden Reihen, wobei wenigstens zwei der verbliebenen auf einander passen, hebt die Tauglichkeit für solche militärische Verrichtungen nicht auf, bei denen das Abbeißen der Patronen nicht stattfindet. (Minist. des Innern vom 9. Octbr. 1827 Reg. Bl. Seite 245.) Cariose Zähne, welche die Festigkeit unheilbar verloren haben, sind den fehlenden gleich zu sezen. §. 11. Die Speichelfistel, und der unwillkührliche Speichelfluß im Falle der Unheilbarkeit. §. 12. Das erschwerte Niederschlingen, gegründet in Lähmung, oder in unheilbarer Verlezung, oder Verbildung der Schlingwerkzeuge, als: unheilbare Verhärtung und Vergrößerung der Mandeln, Verlust des Zäpfchens und eines Theils des weichen Gaumens rc. §. 13. Die vollkommene Taubheit, oder das erschwerte Gehör durch unheilbare Krankheiten oder Verlezungen der Gehörwerkzeuge, wodurch die militärischen Verrichtungen erschwert oder unmöglich werden. §. 14. Der habituelle stinkende Geruch aus Mund und Nase, der stinkende Ausfluß aus den Ohren, die stinkende Ausdünstung des Körpers aus unheilbaren Ursachen. (Minist. d. Innern v. 9. Oct. 1827.) Das Fußschwizen, wenn erwiesen wird, daß der Conscribirte damit von jeher behaftet war, und sich bei der Untersuchung findet, daß durch den äzenden Fußschweiß die Haut wirklich angegriffen ist, und er deshalb zum Marschiren untüchtig sey. §. 15. Große Verlezung des Schädels nach beträchtlichen Verwundungen, widernatürliche Knocheneindrücke, oder Knochensubstanzverlust, Knochengeschwulste, oder sehr ausgedehnte, tiefe und unbewegliche Narben am Kopfe, welche das Tragen der bei dem Wehrstande üblichen Kopfbedeckungen, und die Bewegungen des Kopfes erschweren. §. 16. Geringere erkennbare Verlezungen und Abnormitäten des Schädels, wenn erwiesen ist, daß in deren Folge Schwindel, Betäubung, schlafsüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krankhafte und andere Nervenzufälle habituell erscheinen. §. 17. Gänzlicher Verlust der Haare des ganzen obern Theils des Kopfes, die sich nicht wieder ersezen. B. **Krankheiten und Abnormitäten des Halses, der Brust, des Unterleibs, der Blutgefäße, fehlerhafte Constitution, Cacherien.** §. 18. Die unheilbaren, beträchtlichen, das Athmen und den Blutumlauf erschwerenden Kröpfe, d. h. die normwidrige Vergrößerung der Schilddrüsen (Struma) und des umgebenden Zellgewebes (Satthals). (Intumescentia tellæ cellulosæ colli.) §. 19. Die unheilbare, das Athmen erschwerende Verhärtung oder Vereiterung, überhaupt der scrophulöse Zustand der Halsdrüsen. §. 20. Die Steifheit oder das Schiefstehen des Halses (oliquitas colli) aus unheilbaren Ursachen. §. 21. Der Höcker, die Verkrümmung des Rückgrates, überhaupt Verschiebung und Mißstaltung des Brustbaus, wodurch das Athmen und Tragen der Waffen und des Gepäcks erschwert wird. §. 22. Die fehlende erforderliche Körperstärke zu den Verrichtungen, Anstrengungen und Beschwerlichkeiten des Wehrstandes, gegründet vorzugsweise in Schwäche und mangelhafter Ausbildung des Knochengebäudes und des Muskelsystems, selbst ohne vorhandene Kränklichkeit oder ohne schwindsüchtige Anlage. §. 23. Die schwindsüchtige (phthsische) Constitution und Architectur, welche namentlich durch engen, schmalen Brustbau, flügelartig hinausstehende Schulterblätter, normwidrige Schlankheit und Magerkeit des Körpers, Kurzathmigkeit bei geringer körperlicher Anstrengung, Neigung zu Catarrhen, zu Nasenbluten und Bluthusten sich kund giebt, um so mehr, wenn scrophulöser Zustand und erbliche Anlage zugleich stattfindet. §. 24. Die Schwindsucht (Phthisis), gegründet in krankhafter Beschaffenheit, oder wirklicher organischer Verlezung der Lungen, oder der Organe des Unterleibs und der Ernährungswerkzeuge überhaupt, desgleichen die Nervenschwindsucht, Ruckendarre, so wie die allgemeine Abzehrung, Entkräftung, Abgelebtheit (Marasmus) ohne vorwaltende Leiden eines Organs. §. 25. Das habituelle Blutspeien. §. 26. Das unheilbare habituelle Asthma. §. 27. Das anhaltende, krampfhaft verstärkte Herzklopfen mit erschwertem Athem, welches auf organische Fehler des Herzens hindeutet. Die verkehrte Lage des Herzens. §. 28. Pulsadergeschwülste. §. 29. Große und vielfältige Blutaderknoten, besonders der untern Extremitäten. §. 30. Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten. Chronische, in organischen Fehlern der Leber begründete Gelbsucht. Unheilbare Verhärtung der Unterleibseingeweide. Die wahre honigartige Harnruhr, welche in einer anhaltenden und übermäßig vermehrten Ab- und Aussonderung eines mit Nahrungsstoffen vermischten Harns besteht, und mit Abzehrung des Körpers verbunden ist. §. 31. Das habituelle, unheilbare Wiederkauen. §. 32. Venerische, scorbutische, scrophulöse, und andere tief eingewurzelte, veraltete, und fur unheilbar erkannte Cacherien. §. 33. Veraltete, habituelle, jeder Behandlung trozende ansteckende Hautkrankheiten, als: Erbgrind, ausgebreiteter Flechtenausschlag, ausgeartete Kräze, Aussaz u. dgl. (Minist. des Innern v. 9. Octbr. 1827 Reg. Bl. S. 244) Der geheilte Kopfgrind, wenn der Haarwuchs gelitten hat; der Schuppenausschlag, wenn er als ansteckend erkannt wird. §. 34. Der Krebs. §. 35. Veraltete, bösartige Geschwüre, die unheilbar sind, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre. Ausgebreitete, auf Discrasie beruhende Verhärtung und Vereiterung des Zellgewebes. §. 36. Beträchtliche, oder die militärischen Bewegungen hindernde Balg- oder Lymphgeschwülste; veraltete, unheilbare Verhärtung oder Vereiterung der Drüsen in der Achselhöhle, oder der Leistengegend. §. 37. Der periodische, häufige und heftige Hämorrhoidalfluß; unheilbare, eiternde Hämorrhoiden. Der chronische und habituelle Blutfluß aus dem Darmkanal. §. 38. Das Unvermögen, den Koth zurückzuhalten; der habituelle, unheilbare Verfall des Mastdarms; die unheilbaren Mastdarmfisteln. §. 39. Das Unvermögen den Harn zurückzuhalten, Urinfisteln, Verlust des Penis, und wichtige Krankheiten, Verlezungen, Mißbildungen der Harnwege, wohin

namentlich der Zustand des wahren Hypospadiacus, dessen Harnröhre sich unter der Eichel öffnet, gehört, im Falle jene unheilbar sind, oder fast beständig ärztliche Hülfe erfordern. §. 40. Der Blasenstein, der Gries. §. 41. Die wirklichen Brüche ohne Ausnahme, d. h. die Austretung gewisser Eingeweide, und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen. Das ausgetretene Eingeweide mag zurückgebracht, und mit Bruchbändern zurückgehalten werden können, oder nicht. Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der zurückhaltenden Theile und andern körperlichen Ursachen ihren Grund haben mag, so wie früher vorhanden gewesene, zur Zeit aber geheilte Brüche, begründen für sich nicht die Untauglichkeit zum Wehrstand. §. 42. Die unheilbaren, in der Regel nur durch eine Operation heilbaren, das Gehen und die Bewegungen des Körpers erschwerenden Krankheiten des Hodensackes, der Hoden, Nebenhoden, oder des Saamenstrangs, namentlich der Fleischbruch (Sarcocele oder Scirhocele), und der Wasserbruch (Hydrocele). Die übrigen Krankheiten der genannten Theile, welche als uneigentlich sogenannte Brüche (Orcheocele), Hodengeschwulst (Oscheocele), Hodensackgeschwulst (Cirsocele und Varicocele), Krampfaderbruch (Spermatocele), Saamengefäßbruch, vorkommen, sind nicht unbedingt befreiend vom Wehrstand, sondern es sind die Größe und Beschaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer, Hartnäckigkeit und Unheilbarkeit des Uebels, und die begleitenden Umstände maßgebend für die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit. §. 43. Der Verlust beider Hoden, so wie die unentwickelte Hodenbildung mit fehlendem Character der Mannheit. Der Verlust eines, oder das Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle ist nicht befreiend, es wäre denn, daß der im Hodensack fehlende Hoden in dem Bauchring oder der Leistengegend festsäße. C. Krankheiten und Abnormitäten der äußern Gliedmaßen und der Bewegungs-Werkzeuge überhaupt. §. 44. Der Verlust eines Glieds, des Arms, des Beins, der Hand, des Fußes. §. 45. Der Verlust des rechten oder des linken Daumens, oder auch des lezten Glieds desselben. Der Verlust eines ganzen Fingers der rechten und linken Hand. Der Verlust des lezten Gliedes zweier oder mehrerer Finger. (Minist. des Innern vom 9. Octbr. 1827.) Ein fehlender Phalanx eines Fingers. §. 46. Der Verlust einer großen Zehe, oder des lezten Glieds derselben. Der Verlust zweier Zehen, oder der lezten Glieder dreier Zehen. §. 47. Der unheilbare Verlust der Bewegung, oder die unheilbare Beschränkung der Freiheit der Bewegung eines der genannten Glieder eines jeden Fingers oder mehrerer Zehen, gegründet in Fehlern der Gelenke, Geschwülsten (Gliedschwamm), in Verwachsung derselben, oder ganzer Finger und Zehen unter sich, oder in Schlaffheit der Bänder, nach alten Verrenkungen, oder in bleibender Verkürzung, Verwachsung der Beuge- und Ausstreckmuskeln oder Flechsen; das steife Glied mag in ausgestreckter oder verkrümmter Stellung verharren. §. 48. Die beträchtlichen Verkürzungen und Verkrümmungen der Gliedmaßen, z. B. nach der englischen Krankheit, beträchtliche Verminderung des Volumens, Schwinden oder Lähmung eines Gliedes, beträchtliches Hinken, gegründet in einer von diesen, oder in einer andern unheilbaren Ursache. §. 49. Das habituelle, unheilbare Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theiles, habituelle und für unheilbar erkannte Convulsionen. §. 50. Die habituelle wahre Gicht, das Podagra, Hüftweh. Die vielfach vorkommenden rheumatischen Beschwerden sind selbst bei öfterer Wiederkehr nur dann befreiend vom Wehrstande, wenn durch ihre Dauer, oder durch sinnlich erkennbare Abnormitäten, Gelenkgeschwülste, Abmagerung des leidenden Theils u. s. w. der chronische Character derselben, und die bleibende Beschränkung oder Hemmung der Bewegung des Rückens und der Gliedmaßen dargethan ist. §. 51. Große und alte, wenig dauerhafte Narben, besonders wenn sie mit Substanzverlust verknüpft sind und auf den unterliegenden Theilen fest aufsizen. (Minist. des Innern vom 9. Octbr. 1827 Reg. Bl. Seite 244.) Hasenscharten, die entweder noch nicht geheilt sind, oder eine Mißstaltung zurückgelassen haben. §. 52. Bedeutende Knochenkrankheiten, als: Gelenksteifheit durch Verwachsung der Knochenenden (Anklylosis), Knochenweichheit (Osteosarcosis und Osteomalacia), Knochengeschwüre (Caries), Knochenbrand (Necrosis), beträchtliche, die Bewegung hindernde Auswüchse (Exostoses) und Geschwülste der Beinhaut; sodann schlecht geheilte alte, die Bewegung erschwerende, oder nicht vereinte Beinbrüche. §. 53. Die unheilbare Mißstaltung der Arme, der Hände, der Füße und des Körpers überhaupt, welche das Gehen, die Handhabung der Waffen, und das Tragen des Gepäcks erschweren. Hierher gehören namentlich zu stark eingebogene Kniee, mit zu stark auswärts gebogenen Beinen; beträchtlich veraltete Frostbeulen; sodann die wahren Plattfüße, welche sich dadurch characterisiren, daß der innere Knöchel sehr hervorragt, und tiefer als gewöhnlich steht, daß unter dem äußeren Knöchel eine zu starke Aushölung sich bildet, der Fußrücken nicht die gehörige Wölbung, und namentlich in der Gegend der Fußwurzel seine größte Breite besizt; daß endlich die Aushölung an der innern und untern Seite der Fußwurzel und des Mittelfußes nicht nur ausgefüllt, sondern noch mehr erhaben, fast bogenförmig hervorragend ist, daher der Plattfüßige auf den ganzen innern Rand des Fußes auftritt, und gewöhnlich mit gebogenen Beinen einhergeht. Bei dem sogenannten breiten Fuß dagegen ist der Fuß in der Fußwurzel normal, unter der Fußsohle die gewöhnliche Ausgleichung vorhanden, der Rücken des Fußes in dieser Gegend gewölbt, und hier nicht breiter als gewöhnlich. Die Breite fängt erst von dem Mittelfußknochen an, und nimmt nach den Zehen hin zu, wobei die Zehen zuweilen fest in gerader Linie liegen, so daß die große Zehe vor der kleinsten nur wenig hervorragt. Da das anhaltende Gehen hierdurch keineswegs erschwert ist, so liegt in dieser leichten Abweichung vom normalen Bau kein Befreiungsgrund vom Wehrstand. (Fortsezung des Gesezes vom 14. Mai 1828) Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweis berücksichtigt werden, wenn

nicht alle Interessenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen. Zeugen, auf welche sich dabei bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter desfalls schon bei der Losung eine allgemeine mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet, und bis zum Conscriptionsgeschäft vorbereitet werden können. (Gesez v. 26. Mai 1835 Reg. Bl. Seite 169 §. 7.) Der Conscriptionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden und den Beweis darüber anzutreten. Unterläßt er dieses vorsäzlich oder aus Fahrlässigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamts in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf. (§. 8.) Der Beamte, welcher aus Verschulden die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht, oder nicht vollständig erhoben hat, verfällt in eine von der Kreisregierung zu erkennende Geldstrafe, welche vierzig Gulden nicht übersteigen darf. (Fortsezung des Gesezes vom 14. Mai 1828.) Nach beendigtem Geschäft wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen. (Gesez vom 26. Mai 1835 Reg. Bl. Seite 167. §. 1.) Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten entscheidenden Aushebungsbehörde erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscribirten so unvollständig sei, daß sie darauf keine Entscheidung gründen können; so vervollständigt der Beamte die Untersuchung und legt sofort die Akten der Kreisrekrutirungsbehörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscribirten entscheidet. (§. 2.) Gleiches findet statt in den Fällen: 1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes — den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes Gebrechen hervorgehen werde; 2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35 Abs. 2.). (§. 3.) In den Fällen der vorstehenden §§. 1 u. 2 (des Gesezes v. 26. Mai 1835) wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die competente Behörde als diensttauglich erkannt ist. (§. 4.) Die Kreisrekrutirungsbehörde entscheidet nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Centralrekrutirungsbehörde, tritt bei lezterer abermals Stimmengleichheit ein, so wird Tauglichkeit angenommen. (§. 6.) Gegen den Ausspruch der Kreisrekrutirungsbehörde findet kein Recurs statt. §. 34. **Nachrücken der Nachmänner.** Für Diejenigen, welche bei der Conscription untauglich befunden werden, und für Diejenigen, welche als ungehorsam nicht erscheinen, endlich für Diejenigen, welche vor dem 1. April, als der gesezlichen Assentirungszeit, sich entfernen, und bis zu diesem Tage nicht mehr zurückkehren, muß der Nachmann eintreten. Für Diejenigen aber, welche erst nach der Uebergabe an die Cantonbehörde für untauglich erkannt werden sollten, wird kein Ersaz geleistet. Dagegen wird bei der jährlich zu stellenden Ergänzungsmannschaft der Abgang, welcher auf diese Weise entstehen kann, in Berechnung gebracht. (Gesez v. 26. Mai 1835 §. 3). Für Diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesezt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann ebenso ein, wie für Denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint. Wird Derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt Derselbe ein, der Nachmann wird sogleich entlassen und tritt in die Rekrutenreserve zurück. §. 35. **Abwesende.** Jeder Conscriptionspflichtige ist verbunden, bei der Conscription persönlich zu erscheinen, oder zu erklären, daß er einen Mann für sich einstellen will. Wer nicht erscheint, und auch nicht durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist, wird als diensttauglich angesehen, wenn nicht ein im §. 22 vorgezeichnetes Gebrechen des Ausgebliebenen auf der öffentlichen Kundbarkeit beruht, und von den Betheiligten alsbald anerkannt oder durch Zeugen bewiesen ist. §. 36. **Außerordentliche Conscription.** Der außerordentlichen Conscription sind vier Altersklassen unterworfen; nämlich die laufende Klasse, welche der Conscription unterworfen war, und drei weitere rückwärts liegende Klassen. Es finden hierbei durchaus keine Befreiungen statt. §. 37. **Vertheilung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft.** Die Vertheilung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft geschieht auf die vier obgedachten Altersklassen, nach Verhältniß der in jeder derselben noch vorhandenen Mannschaft. Es wird auf jede Altersklasse besonders repartirt; die Repartition geschieht durch das Ministerium des Innern auf die Bezirke. Findet sich, daß in einer Altersklasse nicht so viele conscriptionspflichtige Leute da sind, als die Klasse zu stellen hat, so soll das Amt das Fehlende auf die noch übrige Mannschaft der übrigen Klassen vertheilen. §. 38. **Beibehaltung der Loosnummer.** Die bei der ordentlichen Conscription gezogenen Loosnummern behalten für die ganze Dauer der Conscriptionspflicht ihre Gültigkeit, und es wird auch bei der außerordentlichen Conscription die Reihenfolge des Eintritts in den Kiegsdienst nach diesen Loosnummern auf die nämliche Weise bestimmt, wie bei der ordentlichen Conscription. §. 39. **Verfahren bei der außerordentlichen Conscription.** Das Verfahren bei der außerordentlichen Conscription ist demjenigen gleich, welches bei der ordentlichen Conscription stattfindet. Es erfolgt ebenfalls eine öffentliche Aufforderung aller dazu pflichtigen Staatsangehörigen durch das Ministerium des Innern. In derselben wird ein den Umständen angemessener

Termin zum Erscheinen festgesezt. Die Vorbereitung und Ziehung besteht in der Revision der früher gefertigten Listen, welche von den nämlichen Behörden auf die nämliche Weise vorgenommen werden, wie bei der ordentlichen Ziehung. Die Conscription geschieht ganz auf dieselbe Weise und durch die nämliche Behörde, wie bei der ordentlichen Conscription. §. 40. Heirathen während der Conscriptionspflicht. Es bleibt bei der bisherigen gesezlichen Verfügung, daß kein Staatsbürger vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienstpflicht heirathen dürfe. Ausnahmsweise kann Denjenigen die Heirathserlaubniß von dem Bezirksamte gegeben werden, welche bei der Ziehung von der Ziehungsbehörde als zur Unterstüzung der Familie vom Eintritt in den Kriegsdienst frei, vorgemerkt worden sind; auch Denjenigen, welche zum Kriegsdienste vollkommen untauglich erkannt worden sind, endlich jenen, welche Sicherheit dafür leisten können, daß sie einen andern Mann für sich stellen werden, wenn sie die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft. Der Betrag dieser Sicherheit ist nach Verhältniß der Umstände bei der Ertheilung der Heirathserlaubniß zu bestimmen. Er soll niemals unter 500 fl. gestellt werden. (Höchste Verordnung v. 19. Juni 1826 Reg. Bl. Seite 109 Ziffer 8.) Die Befugniß der Aemter zur Heirathsbewilligung an Diejenigen, welche wegen Unterstüzung ihrer Familie vom Dienst befreit werden, wird dahin bestimmt, daß 1) solchen, welche niedere Loosnummern gezogen haben, wornach sie bei Wegfallen des Befreiungsgrundes gleich zum Activdienst eintreten müssen, oder nahe an der Reihe wären, die Heirathserlaubniß nicht vor dem 1. April ertheilt werden solle; 2) Denen, welche höhere Nummern gezogen haben, ebenfalls solche vor Ablauf des Ziehungsjahrs nur bei vorliegenden dringenden Gründen ertheilt werden kann, und 3) daß ihnen, so wie ihren künftigen Ehefrauen urkundlich eröffnet werden solle, wie die geschlossene Ehe niemals einen Grund zur Befreiung vom Militärdienst bei außerordentlichen Ziehungen abgeben könne. §. 41. Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen. Das Wandern und Reisen während der Dauer der Conscriptionspflichtigkeit ist jedem erlaubt, unter der Verbindlichkeit: 1) einen Wanderschein oder Erlaubnißschein der Bezirksbehörde seiner Heimath zu nehmen; 2) unter der weitern Verbindlichkeit alle drei Monate Nachricht von seinem Aufenthalte an seine Eltern, Pfleger oder das Bezirksamt gelangen zu lassen. Im Falle eines ausbrechenden oder zu fürchtenden Kriegs steht es der Regierung zu, diese Reise und Wanderbefugniß zu beschränken oder zu suspendiren. (Höchste Verordn. v. 19. Juni 1826 Ziffer 8.) In den Wanderbüchern jüngerer Militärpflichtigen ist die Bestimmung von Amtswegen einzurücken, in welcher Zeit sie, der ordentlichen Conscription wegen, wieder heimzukehren haben. (Minist. des Innern v. 28. Octbr. 1836 Nr. 11893). Eine Cautionsleistung kann nicht verlangt werden, da das Gesez eine solche nicht auflegt. §. 42. Ungehorsam der Reservisten. Jeder Pflichtige aus den vier Altersklassen ist, wie bei der ordentlichen Conscription verbunden, auch bei der außerordentlichen Conscription persönlich zu erscheinen, oder zu erklären, daß er einen Mann für sich einstellen wolle, sobald die öffentliche Aufforderung ergangen, oder ihm eine specielle Ladung verkündet worden ist, wenn er nicht durch Krankheit oder Hindernisse, die das Erscheinen unmöglich machen, entschuldig ist. Diejenigen, welche nicht erscheinen, und nicht durch bescheinigte Krankheit oder nachgewiesene Hindernisse, die das Erscheinen unmöglich machen, oder durch die in gesezlichem Wege erhaltene und benuzte Wandererlaubniß entschuldigt sind, werden als Ungehorsame betrachtet, und es tritt das gegen sie ein, was der §. 58 verordnet. §. 43. Verabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft. Nach beendigtem Kriege, und wenn das Armeecorps wieder auf den Friedensfuß gesezt und in seine Friedensstand-Quartiere eingerückt ist, werden die durch die außerordentliche Conscription aufgebotene Leute mit Abschied entlassen. Ungehorsame dieser Klasse haben zwei Jahre länger zu dienen, als die in derselben Klasse zum außerordentlichen Dienste berufenen Leute dienen müssen, oder gedient haben. §. 44. Eintritt der Freiwilligen. Freiwillig können in das Kriegsheer eintreten, alle, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und deren Eintritt von der Kriegsbehörde genehmigt wird. Diejenigen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können von der Kriegsbehörde nur dann angenommen werden, wenn die Einwilligung ihres Vaters, oder wenn derselbe nicht mehr vorhanden wäre, ihrer Mutter und ihres Vormunds von der competenten bürgerlichen Behörde urkundlich erklärt ist. §. 45. Handgelder. Es darf kein Handgeld gegeben werden; jedoch ist hierunter diejenige Zahlung nicht begriffen, welche etwa zur Anschaffung kleiner Montursstücke und anderer nothwendiger Einrichtungsbedürfnisse vom Staate geleistet wird. §. 46. Aufrechnung der Freiwilligen. Der freiwillig Eintretende kommt in seinem Bezirke ins Loos, und wird sowohl bei der ordentlichen als bei der außerordentlichen Conscription, wenn ihn die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft, der Kriegsbehörde als gestellt, in die Zahl der von dem Bezirke zu stellenden Ergänzungsmannschaft aufgerechnet. Ein Freiwilliger, welcher nicht vom Loos getroffen worden ist, oder welcher nicht in die Conscriptionsklasse gehört, kann nicht als gestellt, an der Quote des Bezirks abgezogen werden. §. 47. Einstellungsrecht im Allgemeinen. Jeder, welcher zum Eintritt in das Armeecorps bestimmt ist, kann einen Mann für sich einstellen, welches aber noch vor dem Exerciren des Einstellers erfolgen muß. Jedem zur Ergänzung des Heeres bestimmten Staatsbürger, welcher erklärt oder erklären läßt, daß er von der Einstellungsbefugniß Gebrauch machen wolle, ist auch noch von da an, wo er wirklich einem Regimente zugetheilt ist, eine Frist von vollen 4 Wochen vergönnt, binnen welcher er einen Mann für sich stellen kann. (Höchste Verordnung vom 19. Juni 1826 Reg. Bl. 108 Ziffer 7.) Die Frist von 4 Wochen zu Einstellung eines Mannes wird von dem Tag an gerechnet, wo die Aushebung desselben ausgesprochen worden ist, und er eine Assentirungsnummer erhalten hat. Die Kriegsbehörde darf das Gesuch um Einstellung eines andern Mannes nicht von der Hand weisen, sobald der Einsteller zu Einstellung nach obiger Beschränkung berechtigt ist, und der Einsteher die gesezlichen Eigenschaften hat.

Tritt während der Dienstzeit der Fall ein, daß der Soldat einen Mann für sich einstellen will, so kann ihm dies ebenfalls nicht verwehrt werden, doch muß er einen gedienten gesezlich qualifizirten Mann einstellen, dessen Annahme die Militärbehörde nicht verweigern kann. Es bleibt derselben aber auch ferner überlassen, in dem gesezlichen Falle, einen ungedienten Mann als Einsteher anzunehmen. §. 48. Einstellungsvereine. Vereine, welche zum Zwecke haben, auf gemeinschaftliche Kosten für die Söhne der Mitglieder, wenn sie das Loos unter die Waffen ruft, einen Mann einzustellen, oder die selbst dienenden Söhne zu unterstüzen, sind erlaubt. Sie werden jedoch lediglich als Privatgesellschaften und Privatinstitute angesehen, und die betroffenen Kriegsdienstpflichtigen nach den allgemeinen Regeln über das Einstandswesen und die Haftungsverbindlichkeit der Einsteller behandelt. §. 49. Einstandsgeld. Die Partheien sind rücksichtlich der Summe, welche für das Einstehen verabredet wird, keinerlei Beschränkungen unterworfen. Nebenverträge und geheime Bedingungen sind verboten, bei Strafe der Confiskation des geheim bedungenen Geldes oder Geldwerthes. Den Einsteller trifft eine Geldstrafe von gleichem Betrage. Es kann noch überdieß eine Summe baaren Geldes auf die Hand gegeben werden, welche jedoch den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen darf, und in die Regimentskasse desjenigen Corps gelegt werden muß, welchem der Einsteher zugetheilt wird, damit solches nach und nach auf denselben verwendet werde. (Gesez vom 26. Mai 1835 Reg. Bl. Seite 127 Art. 1.) Alle Militäreinstands-Kapitalien werden bei der Amortisationskasse angelegt, und den Einstehern vom 1. des Monats an, welcher auf die Einzahlung des Kapitals an die Kasse folgt, verzinst. (Art. 2.) Der jährliche Zins beträgt bis zum Ablauf der betreffenden Einstandszeit vier, nachher aber 3½ vom Hundert. (Art. 3.) Vor beendigter Einstandszeit kann der Einsteher die Verabfolgung des Einstandskapitals nur in dringenden Fällen und nur in so weit ansprechen, als solches abverdient ist, und der Einsteller zur Zahlung seine Einwilligung ertheilt hat. (Art. 4.) Nach beendigter Einstandszeit kann der Einsteher die Zahlung des hierauf bezüglichen Einstandskapitals nebst Zinsen bis zum Zahlungstage jederzeit verlangen. Er kann dasselbe aber auch, so lange er in Militardiensten bleibt, zu dem (im Art. 2) angegebenen niederen Zinsfuße ganz oder theilweise angelegt lassen. (Art. 5.) Anlage und Rückzahlung von Einstandskapitalien bedürfen der Ermächtigung des Kriegsministeriums. (Kriegsministerium vom 2. Septbr. 1836 Reg. Bl. Seite 311.) Wenn nicht innerhalb 4 Wochen, vom Beginn der Einstands-Kapitulationszeit, das Einstandskapital zur Amortisationskasse und das etwa bedungene Handgeld zur Regimentskasse eingeliefert ist, wird der Einstandsvertrag als nach den Bestimmungen des §. 49 des Conscriptionsgesezes nicht erfüllt angesehen, die Genehmigung des Vollzugs ohne weitere Erinnerung, jedoch vorbehaltlich des Entschädigungsrechts des Einstehers, aufgehoben, und das betreffende Regiment angewiesen, den Einsteller unverzüglich zum Dienst einzuziehen. §. 50. Einstandsvertrag. Ein Einstandsvertrag erfordert keine besonderen Förmlichkeiten. Er ist jedesmal bei Amt zu protokolliren, und von diesem der Kriegsbehörde mit dem Einsteher zur Prüfung über das Daseyn der gesezlichen Eigenschaften des Einstehers einzusenden. (Regierung des Mittelrheinkreises v. 14. Januar 1834 Nr. 987.) Zu Vermeidung aller Streitigkeiten, welche aus einer solchen unbestimmten Fassung der Verträge entstehen könnten, hat das Großh. Kriegsministerium die Regimenter und Corps angewiesen, darauf zu sehen, daß in Einstandsverträgen jeweils das Datum des Anfangs und das Ende der Kapitulationszeit, welche der Einsteher übernimmt, bestimmt und deutlich bemerkt werde. (Kriegsminist. v. 2. April 1841 Nr. 4858.) 1) Einstandsverträge sind nicht früher vorzulegen, als bis über die Zutheilung des Einstellers definitiv entschieden ist. Wenn der Einsteller einem Regimente oder Corps zugetheilt ist, so muß dann der Einstandsvertrag mit den nöthigen Zeugnissen dem Regimente oder Corps, zu welchem der Einsteller zugetheilt ist, übersandt werden. Wenn der Einsteller vorerst nicht zugetheilt wurde, so ist der Einstandsvertrag dem Recrutirungsoffizier des Bezirks des Einstellers zu übersenden. 2) Wenn der Einstandsvertrag und der Einsteher hinsichtlich seiner gesezlichen Erfordernisse bei dem Regimente oder von dem Recrutirungs-Offizier geprüft sind, und sich dabei kein Anstand ergeben hat, so erfolgt von diesen Behörden die weitere Vorlage an das Kriegsministerium, und es wird dann das noch Erforderliche angeordnet, ohne daß es des weitern Supplicirens oder des persönlichen Anmeldens bei diesem Ministerium bedarf. 3) Wenn hierauf von dem Kriegsministerium aus die Vollzugsanordnung erfolgt ist, so muß das Einstandskapital von dem Einsteller innerhalb 4 Wochen vom Anfang der vom Einsteher übernommenen Dienstzeit an bei der Amortisationskasse deponirt, und das etwa bedungene Handgeld an die Regimentskasse abgeliefert werden, indem sonst die Einziehung des Einstellers zum Selbstdienste sofort unnachsichtlich angeordnet wird. §. 51. Haftungsverbindlichkeiten. Der Einsteller haftet für den Einsteher während der Dauer der ganzen Dienstzeit. In keinem Falle haftet er aber länger, als die gesezliche Dienstzeit. Entweicht der Einsteher, so muß der Einsteller für den Rest der Kapitulationszeit einen andern Mann stellen, oder selbst dienen. Die für den entwichenen Einsteher hinterlegte Einstandssumme, fällt nebst dem in der Regimentskasse etwa noch vorhandenen Theil des Handgeldes ohne Schmälerung an den Einsteller zurück. Kehrt der entwichene Einsteher wieder zurück, oder wird er eingefangen, so befreit dies den Einsteller vom Selbstdienste. Er hinterlegt dann die ganze Einstandssumme, nach Abzug des auf die Zeit seines Selbstdienstes fallenden verhältnißmäßigen Antheils. Hat er einen neuen Einsteher gestellt, so dient dieser seine Zeit aus. Dem Einsteller bleibt die Entschädigungsklage gegen den Entwichenen für den aus der Entweichung ihm zugegangenen Schaden jeder Art im Rechtsweg vorbehalten. §. 52. Fortdauernde Conscriptionspflicht der Einsteher. Wenn der Einsteher selbst noch der außerordentlichen Conscription unterworfen ist, und es trifft ihn bei solcher die Reihe für sich selbst eintreten zu müssen, so muß zwar der Einsteller für den Rest der Dienstzeit einen andern Mann stellen; allein der Einsteher kann, wenn im Vertrag nichts anderes ausgemacht ist, den abverdienten Theil der Einstandssumme in

Anspruch nehmen. §. 53. Eigenschaften des Einstehers. Jeder, der einstehen will, muß folgende Eigenschaften haben: 1) Er muß überhaupt gesezlich diensttauglich, und insbesondere fähig seyn, in die Waffe, welcher der Einsteller zugeschieden war, aufgenommen zu werden. 2) Er muß Inländer seyn, oder es muß ihm gleichzeitig von der Behörde das Staatsbürgerrecht verliehen werden, und derselbe muß in irgend einer Gemeinde des Landes auf den Fall seiner Entlassung vom Kriegsdienste, angenommen seyn, wenn ihm kein angebornes Burgerrecht zusteht. 3) Er muß der ordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen seyn, und das 30. Jahr noch nicht uberschritten haben. (Höchste Verordnung vom 19. Juni 1826 Reg. Bl. Seite 109 Ziffer 9.) Die wegen Unterstüzung ihrer Familie Befreiten können erst nach dem 1. April einstehen. (Gesez vom 6. Juli 1837 Reg. Bl. Seite 146.) Ausnahmsweise können Tambours und andere Spielleute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfullung ihrer eigenen Conscriptionspflicht. 4) Soldaten, welche ihre Capitulationszeit bis zum gesezlichen Eintritt des Einstellers ausgedient haben, und sich besonders durch gute Aufführung auszeichnen, oder welche freiwillig dienen, unter der Bedingung einstehen zu dürfen, so wie beabschiedete Soldaten, wenn sie gesezlich tauglich sind, können mit Bewilligung der Kriegsbehörde, selbst nach zurückgelegtem 30sten Lebensjahre als Einsteher angenommen werden. 5) Der Einsteher muß ledig oder kinderloser Wittwer sein. Ausnahmsweise können verheirathe Soldaten und Unteroffiziere zum Einstehen zugelassen werden, wenn sie ihre eigene Dienstzeit beendigt, und, ohne ihre Entlassung zu nehmen, fortgedient haben. 6) Der Einsteher muß obrigkeitliche Zeugnisse seines guten Leumunds beibringen, und darf in keiner peinlichen Untersuchung befangen seyn. §. 54. Erfüllung des Einstandsvertrags. Wenn ein Einsteher seinen Abschied erhalten, oder seine Capitulationszeit ausgedient hat, so gilt der Einstandsvertrag in Bezug auf den Einsteller für erfüllt. Stirbt der Einsteher vor Beendigung der Dienstzeit, oder wird er vermißt, so ist der Einsteller der Haftungsverbindlichkeit entledigt; derselbe hat auch, wenn der Einstandsvertrag nichts anderes besagt, an die Einstandssumme keinen Anspruch, sondern dieselbe fällt an des Einstehers Erben. §. 55. Verstoßung des Einstehers aus dem Kriegsdienste. Wenn ein Einsteher wegen eines Verbrechens vom Kriegsdienst verstoßen wird, so erhält er von der Einstandssumme die abverdiente Quote, nach Abzug der Untersuchungskosten und seiner Unterhaltungskosten an dem Straforte; der Rest und das in der Regimentskasse noch übrige Handgeld fallt an die Militärwittwenkasse zweiter Abtheilung. Der Einsteller ist aber der Haftungsverbindlichkeit entledigt. §. 56. Nummerntausch. Der Tausch der Nummer und das Eintreten eines Bruders für den andern ist in allen Stücken als Einstandsvertrag zu betrachten, und es muß darüber ebenfalls ein Vertrag bei dem Bezirksamte vorgelegt, und solcher der Kriegsbehörde zur Prüfung eingesendet werden. §. 57. Ungehorsam. Als ungehorsam werden betrachtet: 1) Diejenigen, welche bei der ordentlichen Conscription nach ihrer Loosnummer zum Eintritt in das Kriegsheer bestimmt werden (sey es nun, daß sie die Reihe vermöge der gezogenen Nummer trifft, oder daß sie fur einen gesezlich Befreiten, Abwesenden oder Untauglichen eintreten müssen) und welche an dem Tage und dem Orte, wo die Conscription stattfindet, nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen. 2) Bei der außerordentlichen Conscription Diejenigen, welche bei derselben nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen, sich auf die erlassene Aufforderung oder etwa an sie ergangene Specialladung nicht gestellt haben, wenn sie vermöge der eigenen Nummer oder in Ermangelung eines Vormanns die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft. 3) Bei der ordentlichen und bei der außerordentlichen Conscription Diejenigen, welche nach der Aushebung und Uebergabe an die Cantonsbehörde vor der Zutheilung und Einkleidung in das Kriegsheer entwichen sind, oder der an sie ergangenen Einberufung keine Folge geleistet haben. §. 58. Folge des Ungehorsams. Gegen den Ungehorsamen ist sogleich bei der betreffenden Civilbehörde der Abwesenheitsproceß zu eröffnen, und gegen Denselben, wenn er nicht erscheint, Dasjenige in Anwendung zu bringen, was in dem Gesez vom 5. October 1820 (s. Refractairs) verordnet ist. Erscheint der Ungehorsame, und ist derselbe nach der mit ihm vorgenommenen Untersuchung zum Kriegsdienste untauglich, so besteht die verwirkte Strafe in vierwöchentlicher bis dreimonatlicher Gefangnißstrafe. Dieselbe kann in öffentliche Arbeit oder Arbeitshausstrafe verwandelt werden. Die Bezirksämter sind die Untersuchungsbehörden, die Hofgerichte schöpfen das Urtheil. (Gesez vom 26. Mai 1835 Reg. Bl. Seite 168 §. 5.) Die Kreisrecrutirungsbehörde hat auch über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Ungehorsamen zu entscheiden. (§. 6.) Nur den Ungehorsamen steht der Recurs an die Centralrecrutirungsbehörde zu. Wird der Ungehorsame nach seiner Zurückkunft tauglich befunden, so wird er sogleich an die Cantonsbehörde abgegeben, oder erst mit der Altersklasse des folgenden Jahrs in Dienst gezogen und exercirt; seine Capitulation fängt erst mit dieser Zeit an. Er hat wegen seines Ungehorsams zwei Jahre länger zu dienen, als er sonst hätte dienen müssen, und darf keinen andern Mann für sich einstellen. Derjenige, welcher durch den Eintritt eines Ungehorsamen in das Militär frei werden soll, wird alsbald entlassen, wenn er noch nicht vier Wochen exerciert ist. Er wird aber erst nach Verlauf eines Jahrs entlassen, wenn er schon über vier Wochen exerciert ist. Ueber die Frage: Ob ein Conscriptionspflichtiger als ein Ungehorsamer an das Kriegsheer abgegeben werden soll, und ob er schuldig sey, die langere Dienstzeit zu leisten, erkennt das Bezirksamt, zu dessen Conscriptionsbezirk derselbe gehört, vorbehaltlich des Recurses an das Kreisdirectorium. Weiterer Recurs findet nicht statt. §. 59. Entschuldigung des Ungehorsames. Ursachen, welche das Ungehorsame ganz entschuldigen, sind: 1) Wenn der Kriegsdienstpflichtige vor dem 1. April des Jahres, in welchem er bei der Conscription erscheinen solle, zurückkehrt, und sich bei seiner Obrigkeit meldet. 2) Wenn der Angeschuldigte sich in einer solchen Lage befunden hat, daß ihm weder von der ergangenen allgemeinen Verkündigung,

noch von der gegen ihn erlassenen Edictalladung, noch von der speciellen Vorladung kunde werden konnte. 3) Wenn sich derselbe in einer solchen Lage befunden hat, daß er der ihm kund gewordenen Aufforderung keine Folge leisten konnte. 4) Wenn dem des Ungehorsams Beschuldigten der Vorwurf nicht entgegensteht, auch nach Entfernung der unter 2 und 3 bemerkten Hindernisse, dem Rufe zur Rückkehr nicht gefolgt zu haben. Demjenigen, welcher ohne Paß oder Wanderschein von seiner Behörde zu nehmen, weggegangen ist, steht niemals eine der obigen Entschuldigungen zur Seite. Die gültig befundenen Entschuldigungen haben zur Folge, daß der Pflichtige von der als Folge des Ungehorsams zu dienenden weitern zweijährigen Zeit losgezählt wird, und nur die gesezliche Dienstzeit, oder, falls er zur außerordentlichen Conscription gehört, nur so lange dienen muß, als die übrigen seiner Altersklasse. Die oben genannten administrativen Behörden haben auch über die Entschuldigungsgründe zu erkennen. §. 60. Aufrechnung der Ungehorsamen. Wenn der für den Ungehorsamen eingetretene Mann nicht mehr dient, so wird der Ungehorsame dem Bezirke, an dessen allenfalls rückständigen oder nächstkünftigen Recrutenquote in Aufrechnung gebracht. (Gesez v. 5. Octbr. 1829 Reg. Bl. Seite 88 §. 4) Der Refractair verfällt von dem Augenblick an, da sein Verbrechen oder Vergehen als vollbracht erscheint, d. h. also: vom Augenblick der verlaufenen, in der Edictalcitation zur Heimkehr bestimmten Frist, in eine Geldstrafe von 800 fl., welche von seinem angefallenen, und wofern dieses nicht hinreicht, von dem ihm später anfallenden Vermögen, sowie dasselbe anfällt, bezogen, und in die Amtskasse bezahlt wird. Diese Geldstrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder später anfallende Vermögen des Refractairs zu einer Summe von 2400 fl. hinaufsteigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe bis zu einem Drittel des angefallenen oder später anfallenden, so wie dasselbe anfällt in Vollzug gesezt. Die persönliche Bestrafung des Refractairs geschieht nach den dafür bestehenden oder in der Folge zu gebenden Gesezen. Die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafe kann im Falle der Rückkehr des Refractairs im Wege der Gnade stattfinden; auch geschieht sie im Wege des Rechts alsdann, wenn der Rückkehrende gesezlich gültige Entschuldigungsgründe der Entfernung erweislich darlegt. Die Beschlagnahme des Vermögens tritt auf die Anzeige der Refraction sogleich ein, und wird in Bezug des, nach erhobener gesezlicher Geldstrafe noch erübrigenden Vermögenstheils binnen einer gewöhnlichen Capitulationszeit fortgesezt. Nachher kann dem nicht Rückgekehrten dieses Vermögen gegen 12 pCt. verabfolgt werden. §. 61. Selbstverstümmlung, s. Selbstverstümmlung. §. 63. Gerichtsstand der uneingetheilten Recruten. Alle nicht einem Corps oder Regimente zugetheilte und verpflichtete Ergänzungsmannschaft, mithin solche, welche blos der Kantonsbehörde übergeben, und von dieser in ihre Listen eingetragen sind, stehen in allen Civil-, Polizei- und Criminalsachen unter der Jurisdiction ihrer betreffenden Aemter, jedoch in der Weise, daß sie dadurch der Aufsicht und den Befehlen der Kantonsbehörden nicht entzogen werden. Die Aemter müssen daher dieser Behörde von allen, über solche Recruten verhängten polizeilichen und peinlichen Strafen sogleich Nachricht geben. Kein Bezirksamt kann einem Recruten Erlaubniß geben, sich von seiner Heimath zu entfernen. Nur von der Kantonsbehörde kann eine solche Erlaubniß gegeben werden. §. 64. Kosten. Die Kosten, welche von Seiten der Administrativbehörden bei der Conscription bestehen, sollen folgendermaßen berichtigt werden: Die Kosten für die Vorbereitungsarbeiten fallen auf die Gemeindekassen derjenigen Gemeinden, wo solche stattfinden. Die Kosten bei der Ziehung fallen auf die Amtskasse des Amtsbezirks. Die Kosten bei der Aushebung soweit solche von den Local- und Bezirkspersonen verursacht werden, fallen ebenfalls auf die Amtskasse; diejenigen Conscriptionskosten, welche durch den Civil-Commissarius und durch den Civilarzt veranlaßt werden, sind von der Staatskasse, auf Rechnung deren Zuschusses zu den Amtskassen, zu zahlen. Die Kosten des militärischen Aushebungspersonals bestreitet die Kriegskasse. Listen, Tabellen, Formularien u. s. w. sollen auf Anordnung des Ministeriums des Innern, auf Kosten der Amtskasse angeschafft werden. (Höchste Verordnung v. 19. Juni 1826 Reg. Bl. Seite 109 Ziffer 10) Die Formularien für die Vorbereitungsbehörden sind von den Kreisregierungen auf Kosten der Amtskasse drucken, sofort in der erforderlichen Anzahl vertheilen zu lassen. Da die Aemter die bei der Ziehung und Uebergabe nöthigen Listen bisher aus den von der Amtskasse zu empfangenden Aversen bestreiten mußten, so bleibt es hiebei auch fernerhin. Ueber sonstige Kosten, die unvermeidlich sind, entscheidet das Minist. des Innern. Minist. des Innern vom 5. Febr. 1836 Nr. 1083. Da der Bürgermeister nicht als Gemeindebeamter im Interesse der Gemeinde, sondern vielmehr durch das Gesez als Urkundsperson zu diesem Geschäft berufen wird, so hat auch der Bürgermeister des Orts, in welchem die Ziehung oder Aushebung vor sich geht, zwar keine Diät, wohl aber die bestimmte Tagsgebühr aus der Amtskasse zu empfangen. Minist. des Innern vom 9. Jan. 1837 Nr. 202. Die Kosten, welche durch die in Folge der Anmeldungen von Gebrechen, angestellten mittelst Zeugeneinvernahme u. s. w. verursacht werden, sind jedenfalls und selbst dann von der Amtskasse zu tragen, wenn die Aushebungsbehörde die Tauglichkeit des Conscriptionspflichtigen ausspricht, und zwar deswegen, weil es demselben unter Strafandrohung zur Pflicht gemacht ist, seine äußerliche nicht erkennbaren Gebrechen dem Conscriptions-Amte anzumelden. Eintheilung des Großherzogthums in Recrutirungsbezirke. Kriegsminist. vom 26. Juni 1832 Reg. Bl. Seite 344. §. 1. Zum Behuf der Uebernahme der Recruten von Seiten der Militärbehörden wird das Großherzogthum in drei Recrutirungsbezirke getheilt, deren nähere Bestimmung im Regierungsblatt enthalten ist. §. 2. Jedem Recrutirungsbezirk ist ein Recrutirungsoffizier vorgesezt, der unter der unmittelbaren Leitung des Kriegsministeriums und nach der erlassenen Instruction in dem ihm angewiesenen Bezirk die Geschäfte der bisherigen Cantons-Stabsoffiziere zu versehen hat. Conscription in dem Condominatort Widdern. Uebereinkunft

mit Würtemberg. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Decbr. 1832. § 1. Die Zahl der Militärpflichtigen in Widdern, nämlich die Jünglinge, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahrs (vom 1. Jan. bis 31. Decbr. einschließlich) das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und vermöge dieses ihres Alters zur Aushebung beigezogen werden, sind zwischen Baden und Würtemberg mittelst des Looses gleich zu theilen, und ist sodann jedem Theil überlassen, aus seiner Quote die angemessene Zahl Recruten, gemäß der Vorschriften seiner Recrutirungsgesetze, auszuheben. §. 2. Den Angehörigen von Widdern steht es frei, so lange sie nicht durch das Loos zum Kriegsdienste für den einen oder den andern Staat bezeichnet sind, nach ihrer Wahl in die Dienste eines derselben zu treten. Die vor der Verloosung der Militärpflichtigen einer Altersklasse freiwillig in die Militärdienste des einen oder des andern Staats getretenen Jünglinge werden diesem Staate ohne Loos unter den ersten Nummern zugetheilt. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß hierdurch der andere Staat die ihm gebührende Quote an der militzpflichtigen Mannschaft nicht vollständig erhalten würde, so sind von den dem erstern Staat freiwillig zugegangenen so viele — und zwar immer die zuletzt eingetretenen — nach der Reihenfolge aus dem Kriegsdienste wieder zu entlassen, als erforderlich ist, um dem andern Staat die fehlende Mannschaft zu ergänzen. § 3. Jedem Theil ist die Befugniß vorbehalten, diese Uebereinkunft aufzukündigen.

Constitution, s. Verfassung.

Contagionen, s. Krankheiten.

Contractenbücher, s. Grundbücher.

Contradictor, s. Gantanwalt.

Contrebande, s. Zollgesez §. 2.

Copulation, s. Trauung.

Coupons unbenannter Gesellschaften, s. Handelsgesellschaften S. 34 und 35.

Courtoisie gegen Standesherrn. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten v. 20. Dec. 1825 Reg. Bl. Seite 226. Sämmtliche Behörden sollen sich in allen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen Fürstenfamilien zu erlassenden Ausfertigungen der Anrede „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" und im Context des Prädikats „Durchlaucht" bedienen. Bundesbeschluß v 13 Febr. 1829 Reg Bl Seite 73. Die deutsche Bundesversammlung hat nunmehr auch den Häuptern der mediatisirten — vormals reichsständischen gräflichen Familien eine ähnliche Auszeichnung mittelst Beilegung des Prädikats „Erlaucht" gewährt. Die Behörden haben daher bei den an gedachte Häupter, vormals reichsständischer gräflicher Familien, gerichteten Fertigungen sich der Anrede „Erlaucht, Hochgeborner Graf", im Context aber „Euer Erlaucht" zu bedienen. Staatsminist. vom 17. Sept. 1829 Reg. Bl. Seite 145. Den nachgebornen Familiengliedern vormals reichsständischer fürstlicher Häuser soll in den an sie gerichteten Fertigungen die nämliche Courtoisie, wie den Häuptern derselben; den nachgebornen Familiengliedern, vormals reichsständischer gräflicher Häuser hingegen, in solchen Fertigungen das Prädikat „Hochgeboren" im Context abwechselnd mit „Hochdieselben" zu Theil werden.

Credite der Staatsverwaltung. Staatsministerium v. 2. Aug. 1838 Nr. 1268. Die Ministerien sind verbunden, zu Ueberschreitung der gesezlichen Credite höchste Ermächtigung einzuholen. Als gesezliche Credite sind aber nur die Positionen des Hauptstaatsbudgets anzusehen, welches dem Auflagengesez angehängt ist. Gleiches ist denselben nur rücksichtlich derjenigen Positionen des Spezialbudgets zur Pflicht gemacht, welche nach dem gegenwärtigen Stande oder nach firen Säzen bestimmt werden sind, keineswegs aber rücksichtlich der zahlreichen Rubriken, welche bei der Wandelbarkeit der Verhältnisse auf Durchschnitten beruhen. Wegen der Creditüberschreitungen sind den Verrechnern keine Erinnerungen zu machen, sondern es ist darüber sogleich mit dem betreffenden Ministerium zu communiciren. Ministerium des Innern v. 16. Juni 1837 Nr. 5655. Alle bewilligten Credite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetsperiode, und Anweisungen darauf können nur noch stattfinden, so weit sie den vergangenen Jahren angehören. Entstand der disponible Rest dadurch, daß Bauten nicht ausgeführt wurden, deren Ausführung demohngeachtet nöthig ist, so muß diese Nothwendigkeit neu begründet und ein neuer Credit eröffnet werden. Uebrigens ist es zur Erhaltung der Ordnung unerläßlich, daß alle genehmigten Baulichkeiten, so weit sie nicht durch veränderte Verhältnisse, die sodann einzuberichten sind, überflüssig werden, in der Periode, für welche der zur Ausführung der Bauarbeiten nöthige Credit eröffnet wird, auch zur Ausführung kommen, damit nicht die zur Disposition gestellten Fonds unbenüzt zurückfallen.

Criminalsachen, s. Strafgesez, Untersuchungen, Verbrechen.

Curatelrechnungen, deren Stellung, s. rechtspolizeiliche Geschäfte, und zwar die §§. 12 und 18 der höchsten Verordnung vom 25. November 1841.

Curator bei Beschlagnahme von Besoldungen, s. Beschlag. s. auch Massecurator.

D.



Dachdeckung. Minist. des Innern v. 9. Aug. 1830 Nr. 7922. § 1. Kein Dach darf mehr mit Holzschindeln gedeckt werden, und bei Hauptreparationen vorhandener, worunter nämlich die Umdeckung des halben Daches oder einer ganzen Seite verstanden wird, soll, wo es immer möglich ist, darauf bestanden werden, daß dieselbe mit Ziegeln, und wo dieses nicht thunlich ist, wenigstens mit Stroh gedeckt werden. Ferner soll Jedem, der gegen

dieses Verbot handelt, seine Dachbedeckung auf seine Kosten weggenommen, und ihm eine andere aufgegeben werden. §. 2. Nur in besondern Fällen kann, wegen Mangel an guten Ziegeln, oder isolirter Lage rc. ausnahmsweise erlaubt werden, die Dächer mit Stroh zu decken. Minist. des Innern vom 13. Decbr. 1830 Nr. 12738. Da, wo ausnahmsweise die Dachdeckung statt mit Ziegeln, mit Stroh erlaubt wird, muß doch immerhin der vorgeschriebene Umfang um die Kamine herum, und auch der Eingang in das Haus und in die Stallungen mit Ziegeln gedeckt werden, damit derselbe bei entstehendem Brand nicht sogleich durch das herabfallende brennende Stroh gesperrt werde. Das Stroh ist in einer Breite von 5—6 Schuh von unten an bis an den First mit starkem Eisendrath oder mit kleinen eisernen Klammern auf den Dachlatten und Sparren zu befestigen. Die Beurtheilung und Erlaubnißertheilung zu dieser ausnahmsweisen Strohbedeckung soll von den Kreisregierungen, und zwar mit Einverständniß der Bauinspection ausgeben, und diese darf allezeit nur mit obiger Beschränkung gestattet werden. Minist. des Innern vom 9. August 1830 Nr. 7922. Die vorhandenen Strohdächer sollen, wo es thunlich ist, nach und nach weggeschaft werden.

Dachtraufe. L. R. S. 681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Grund und Boden, oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe. 1384 a. Der Hauseigenthümer, oder derjenige Miethsmann, dem das Ganze überlassen ist, ist verantwortlich für den Schaden, der durch unvorsichtige Handlungen seiner Mieth- oder After-Miethleute, oder derer die bei ihnen sind, aus dem Hause oder Stockwerk Andern vorübergehenden zugefügt wird, vorbehaltlich eines Rückgriffs auf die Schuldigen. s. auch Grunddienstbarkeiten. Bauanlagen.

Dammbau, s. Wasser- und Straßenbau.

Dampfschifffahrt, s. Schifffahrt.

Darleihen, Natur derselben. L. R. S. 1892. Die Darleihe ist ein Vertrag, dem zu Folge Einer dem Andern von verbrauchbaren Sachen eine bestimmte Menge unter der Bedingung zu überliefern hat, daß lezterer ihm eben so viel in derselben Gattung und Menge einst wieder geben soll. Eigenthumsübertrag. S. 1893. Der Anleiher wird kraft des Darleihvertrags Eigenthümer der empfangenen Sachen; er allein trägt ihren Verlust, wenn sie auf irgend eine Art zu Grunde geht. Gegenstand S. 1894. Sachen, welche obwohl von einerlei Art, doch nicht gleichlautend sind, wie z. B. Thiere, sind als solche nicht Gegenstand der Darleihe, sondern nur des Leihvertrags In Geld. S. 1895. Die Verbindlichkeit aus einer Geldanleihe beschränkt sich auf den Ersaz der im Vertrag ausgedruckten Geldsumme nach ihrem Nennwerth. Sind vor der Zahlungszeit die Geldsorten erhöht oder abgewürdigt worden, so ersezt der Schuldner die ihm gelehnte Geldsumme nach ihrem Nennwerth in solchen Münzsorten, die im Umlauf sind. S. 1896. Die Regel des vorhergehenden Sazes fällt weg, wenn die Darleihe in Stücken oder Stangen geschehen ist. S. 1897. Der Schuldner, der Gold oder Silber in Stücken oder Stangen, oder Lebensmittel und Waaren anlieh, muß sie allemal in gleicher Menge und Güte zurückgeben, wie viel auch immer deren Preis gestiegen oder gefallen sey. S. 1897 a. Wo nicht besondere Vertrags-Bestimmungen entscheiden, da muß der Darleiher die zugesagte Anleihe in landüblicher Güte, Gattung und Maaß oder Gewicht an seinem Wohnort dem Anleiher aushändigen. Wettschlagung. S. 1293. Die Wettschlagung hat statt bei Privatschulden aller Art, ausgenommen: bei der Zurückgabe einer geliehenen Sache. s. Anleiher. Darleiher. Zinsen.

Darleiher. Verbindlichkeiten desselben. L. R. S. 1898. Bei der Darleihe hat der Darleiher eben die Verbindlichkeiten, die im Saz 1891 für den Leihvertrag festgestellt ist (s. Ausleiher). S. 1899. Der Darleiher kann die geliehenen Sachen nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern. S. 1900 Ist für die Wiedererstattung der Darleihe keine Zeit bestimmt, so kann der Richter dem Empfänger eine Frist nach Umständen gestatten. S. 1901. Ist nur bedungen, daß der Empfänger zahlen solle, wenn er könne, oder wenn er dazu die Mittel haben werde, so bestimmt der Richter ebenfalls die Zahlungszeit nach Umständen. s. Darleihe.

Decretur. Finanzminist. v. 2. Juni 1820 Reg. Bl. Seite 53. §. 1. Alle decretirende Stellen müssen in ihren Anweisungen die Legitimation der höhern Stellen allegiren, sobald sie eine Ausgabe anweisen, welche ihre eigene Gewalts-Sphäre überschreitet. §. 2 a. Besoldungen und Pensionen können ohne Mitwirkung des Finanzministeriums auf keine Kasse angewiesen werden. Dieses muß alle Anweisungen auf Bezirkskassen durch die Behörde laufen lassen, welcher die Befugniß der unmittelbaren Decretur auf eine solche Kasse zusteht. Die unmittelbar decretirende Behörde hat in der Anweisung Datum und Nummer des Erlasses des Finanzministeriums ausdrücklich anzuführen, sowie dieses den höchsten Befehl, ohne welche keine Besoldung oder Pension angewiesen werden kann. Die Sistirung der Besoldungen und Pensionen geschieht in allen Fällen von der unmittelbar decretirenden Behörde, welche, wenn sie nicht von dem Finanzministerium dazu beauftragt worden ist, diesem davon Nachricht giebt. b. Alle Anweisungen, welche gewisse, im Allgemeinen zu keiner Decretur auf eine Kasse befugte Stellen bis zu einem bestimmten Betrag, kraft besonderer, von der zur Decretur berechtigten Stelle erhaltenen Autorisation, ertheilen, sind von den Verrechnungen in gleichem Maaße, wie wenn sie von der zur Decretur berechtigten Stelle selbst ausgegangen wären, zu achten. s. Notabilienbuch. Staatsministerium v. 24. Oct. 1839 Nr. 1756. Nicht nur die Einnahms- und Ausgabs-Decreturen im engern Sinne, sondern alle an die Staatskassen ergehenden Verfügungen ohne Unterschied, ob sie eigentliche oder uneigentliche Einnahmen und Ausgaben, deren Anweisung, Aufhebung, Abänderung oder nähere Bestimmung betreffen, oder Crediteröffnungen für andere Kassen aussprechen, sind nicht nur von dem Vorstande, sondern auch von einem Mitgliede des Collegiums zu unterzeichnen. Höchste Verordn. vom 12. Febr. 1821 Reg. Bl. Seite 20 Art. 5 lit. c. Wenn ein Verrechner von der ihm vorgesezten Behörde

die zu Stellung seiner Rechnung nöthigen Urkunden nicht innerhalb 4 Wochen, oder zu der Zeit erhält, wo er sie nothwendig bedarf, so soll ihm dieses nur dann zur Entschuldigung gereichen, wenn er sich auszuweisen vermag, daß seine vorgesezte Behörde darum in Zeiten und innerhalb 4 Wochen dreimal fruchtlos angegangen, und nach dritter fruchtloser Mahnung der Oberrechnungskammer die Anzeige gemacht hat.

Decretur auf Gemeindekassen. Gemeindeordnung §. 130. Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse. (Minist. des Innern v. 20. Jan. 1837 Nr. 594.) Damit ist nicht gesagt, daß alle Mitglieder des Gemeinderaths die Decretur gemeinschaftlich zu unterschreiben haben. Nach §. 41 der Gemeindeordnung werden vielmehr die Ausfertigungen des Gemeinderaths nur von dem Bürgermeister, als welcher im Gemeinderath den Vorsiz führt, und nach § 46 außer dem noch von dem, die Stelle des Secretairs vertretenden, Rathsschreiber unterzeichnet; daher muß auch bei Ausfertigungen der in der Gemeinderathssizung beschlossenen Decreturen die Unterzeichnung des Bürgermeisters und Rathsschreibers genügen. Gemeindeordnung §. 130. Die Taggebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächst vorgesezten Staatsverwaltungsbehörde decretirt. (Minist. des Innern v. 2. Decbr. 1834 Nr. 12316) Die Bezirksämter, denen die Decretur dieser Gebührenzettel zusteht, sind befugt, solche von den Amtsrevisoren prüfen zu lassen. Die Leztern haben hiebei ihre etwaigen Bemerkungen, welche sie bei dem einen oder dem andern Ansaz zu machen haben, auf den Zettel zu sezen, im Uebrigen die einzelnen Ansäze mit Revisionszeichen zu versehen, dieselben zusammen zu zählen, sofort auf den Zettel selbst auch den förmlichen Decreturentwurf, jedoch mit Weglassung der zu decretirenden Summe, beizufügen. §. 131 der Gemeindeordnung. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Geseze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles. §. 130. Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderaths oder soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohen Decretur der Staasverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners. §. 135 Nr. 12. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde nicht zum Vollzug kommen. s. auch Gemeindeverwaltung.

Decretur der Geschäftsgebühren und der Reisekosten der Amtsrevisoren. Justizminist. v. 11. März 1842 Nr. 1206. Die Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten), welche die Amtsrevisoren und Theilungscommissäre anzusprechen haben, unterliegen einer besondern Decretur. Ueber die Fuhrkosten sind keine Quittungen, sondern nur Forderungszettel der Fuhrsteller vorzulegen, indem die Amtskassen die Zahlung unmittelbar an Leztere ausfolgen müssen. Eine Decretur derjenigen Gebühren, welche ein Amtsrevisor in Ausnahmsfällen der §§. 9 u. 10 der höchsten Verordnung vom 25. Nov. 1841 bezieht, ist ferner nicht nöthig. s. rechtspolizeiliche Geschäfte.

Decretur der Anrechnungen der Schriftverfasser. Minist. des Innern vom 4. Decbr. 1837 Nr. 11123. Die Decretur der Kosten für die Schriftsäze der Anwälte kommt derjenigen Stelle zu, bei welcher die Schriften nach den bestehenden Vorschriften einzureichen sind. Minist. des Innern v. 31. März 1838 Nr. 2872. In solchen Recursfällen, wo nach der Ansicht des Minist. des Innern dem Anwalt entweder gar keine oder nur ein Theil der für den Schriftsaz angesezten Gebühren zu passiren ist, wird jeweils das Geeignete verfügt werden, und die Stelle, bei welcher der Schriftsaz zuerst eingereicht wurde, hat sich dann bei der Kostendecretur darnach zu achten. Wenn aber im einzelnen Falle nichts verfügt wird, so ist — wie sich von selbst versteht, — anzunehmen, daß der Ansaz zu passiren sey. Minist. des Innern v. 6. Oct. 1837 Nr. 9041. Die Gemeinderäthe haben keine solche Deserviten auf die Gemeindekasse zu decretiren, ehe sie von der betreffenden Behörde, bei welcher die Geschäfte besorgt wurden, revidirt und als richtig bestätigt und ermäßigt sind. Wenn jedoch die ganze Deservitenforderung bei Städten über 2000 Seelen — 20, und bei andern Gemeinden 12 fl. nicht übersteigt, und zugleich im Kostenverzeichniß kein einzelner Schriftsaz vorkommt, für dessen Verfassung mehr als 3 fl. angesezt wurde, so bleibt dem Gemeinderath überlassen, ob er vom Schriftverfasser eine solche vorgängige Revision des Deservitenums durch die betreffende Behörde begehren, od. davon Umgang nehmen wolle.

Dekane, s. Kirche, katholische, §. 23 und 24.

Deklamatoren, s. Künstler.

Depositen, s. Hinterlegung.

Deserteurs, deren Bestrafung. Gesez vom 5. Octbr. 1820 Reg. Bl. Seite 88 §. 4. Der Deserteur verfällt von dem Augenblick an, da sein Verbrechen oder Vergehen als vollbracht erscheint, d. h. vom Augenblick der verlaufenen, in der Edictalcitation zur Heimkehr bestimmten Frist, in eine Geldstrafe von 1200 fl., welche von seinem anfallendem Vermögen, und wofern dieses nicht hinreicht, von dem ihm später anfallenden Vermögen, so wie dasselbe anfällt, bezogen, und in die Amtskasse bezahlt wird. Diese Geldstrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder später anfallende Vermögen des Deserteurs zu einer Summe von 2400 fl. hinansteigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe beim Deserteur nie weiter, als bis zur Hälfte des angefallenen oder später anfallenden, so wie dasselbe anfällt, in Vollzug gesezt. Die desertirenden Einsteher bleiben jedoch noch außerdem denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche in Rücksicht ihres empfangenen Einstandsgeldes in dem Conscriptionsgesez enthalten sind. Die persönliche Bestrafung der Deserteurs geschieht nach den dafür bestehenden oder in der Folge zu gebenden Gesezen. Die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafen kann im Falle der Rückkehr des Deserteurs im Wege der Gnade stattfinden; auch geschieht sie im Wege des Rechts alsdann, wenn der Rückkehrende gesezlich gültige Entschuldigungsgründe der Entfernung erweislich darlegt. Die Beschlagnahme des Vermögens

tritt auf die Anzeige der Desertion sogleich ein, und wird in Bezug des, nach erhobener Geldstrafe, noch erübrigenden Vermögens binnen einer gewöhnlichen Capitulationszeit fortgesezt. Nachher kann dem nicht Rückgekehrten dieses Vermögen gegen zwölf Procent Abzug verabfolgt werden. Bei schweren Desertionsfallen (als in Kriegszeit oder wiederholt begangen) kann auch eine längere Beschlagnahme oder die Vermögensübergabe an die gesezlichen Erben des Deserteurs stattfinden. Außerdem verliert der Deserteur nach dem höchsten Edict vom 4. Juni 1808 Reg. Bl. Seite 173 §. 9 das Staatsbürgerrecht, und nach dem Bürgerrechtsgesez v. 31. Decbr. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 120 das Gemeindebürgerrecht. Minist. des Innern vom 19. Juni 1826 Nr. 7027. Die Erkenntnisse über Vermögensstrafen bei vermögenslosen Deserteurs sind in folgenden Terminis auszusprechen: „welche Strafe auf den dereinstigen Vermögensanfall nach den gesezlichen Bestimmungen von ihm erhoben werden soll." Die Vermögensstrafen sind in die Pfandbücher eintragen zu lassen. s. auch Abwesende, Ausgetretene. Minist. d. Innern v. 27. Sept. 1833 Reg. Bl. Seite 205. Neben dieser Strafe haben die Deserteurs stets den wirklich verursachten, — in jedem einzelnen Falle genau zu konstatirenden Schaden, als Montur- und Armatur-Entschädigung der Militärverwaltung zu ersezen. s. Gerichtsordnung §. 56 Nr. 27.

Desertion, deren Verhütung, s. vor allem Urlaub der Soldaten. Bestrafung der Verleitung zu Desertion während eines Kriegs, oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg s. Strafgesez §. 601. Bestrafung Desjenigen, welcher im feindlichen Heere dient s. Strafgesez §. 602. Minist. des Innern v. 22. Febr. 1813 Reg. Bl. S. 37. V. Ortsvorgesezte, und alle zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgestellte Personen sind verpflichtet, jeden auf dem Marsch in Urlaub angetroffenen Soldaten zur Vorweisung seines Passes anzuhalten; hat er keinen gültigen aufzuweisen, so ist er zum Ortsvorgesezten zu bringen und als Deserteur zu arretiren. VI. Jeder Hausvater, der einen Soldaten über Nacht behält, ohne dessen Paß eingesehen zu haben; jeder der überwiesen ist, die Arretirung eines Deserteurs, die in seiner Macht stand, unterlassen; desgleichen jeder, der einem Soldaten auf irgend eine Weise fortgeholfen hat, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern. VIII. Jede Gemeinde, in deren Mitte sich ein Deserteur zweimal 24 Stunden aufgehalten, und binnen dieser Zeit sich öffentlich hat sehen lassen, ohne verhaftet zu werden, ist in eine Strafe von 30 Reichsthalern wegen einer solchen Nachlässigkeit zu verfällen. Die Gemeinde ist demnach dafür verantwortlich, daß auf Befolgung obiger Verordnung gesehen, und die Anzeigen pflichtmäßig gemacht werden, wogegen ihr der Rückgriff an die schuldigen Individuen, deren Strafe alsdann in diesen 30 Reichsthalern mitbegriffen ist, vorbehalten bleibt. Diese Strafe ist übrigens in keinem Falle aus der Gemeindekasse zu nehmen, sondern auf die einzelnen Gemeindeglieder zu vertheilen. IX. Ortsvorgesezte, welche ihre Obliegenheiten rücksichtlich eines Deserteurs nicht erfüllen, werden außer den allgemeinen Strafen auch ihres Dienstes entsezt. X. Jeder arretirte Deserteur ist sogleich dem Amt und von diesem dem nächsten Militärkommando zu überliefern. XI. Für jeden ausgelieferten Deserteur wird eine Fanggebühr von 10 fl. aus der Staatskasse bezahlt. s. auch Auslieferung. Conscriptionsgesez §. 57.

Deutscher Bund, s. Bund.

Diäten. Die Diäten richten sich nach dem Regulativ von 1804 und 1808 und nach den bis jezt erfolgten Verordnungen. Hiernach ergiebt sich folgender Tarif:

Erste Klasse. Ministerien. 1) Staatsminister, mit Einschluß des Oberhofrichters . . . . . 12 fl.

2) Staatsräthe, Oberhofgerichtskanzler und Vicekanzler, Geheimeräthe des Staatsministeriums, Ministerialdirectoren, Kabinetsräthe . . . . 10 fl.

3) Ministerial-, Geheimekriegs-, Legations- und Geheimeräthe, Geheimreferendare, Assessoren, Prälat . 9 fl.

4) Secretäre, Registratoren, Revisoren und Expeditoren . . . . 4 fl.

5) Kanzlisten . . . . 2 fl. 30 kr.

6) Kanzleidiener und Boten . . . . . 1 fl. 30 kr., und beziehungsweise . . . . 1 fl. 12 kr.

(Anhang zum Diätenreglement von 1808; Minist. des Innern v. 11. Juni 1830, vom 21. Jan. 1830 Nr. 83, vom 20. Juni 1836 Nr. 6542, und 20. Juni 1836 Nr. 6542.)

Zweite Klasse. Mittelstellen. 1) Hofrichter, Präsidenten . . . . 10 fl.

2) Directoren der Mittelstellen, der Amortisationskasse . . . . 9 fl.

3) Baudirectoren, Collegialräthe und Assessoren, mit Ausnahme der Kreisassessoren, Director des landwirthschaftlichen Vereins, Directoren der Lyceen, Gymnasien, Universitätsprofessoren, Kassiere der Generalstaats- und Kreiskasse, Generalapotheken-Visitatoren, Kreismedicinalreferenten, Kreisoberhebärzte, Leibmedici, Oberhofprediger, Oberpostmeister, Postinspectoren . . . . 6 fl.

4) Hofprediger, Landtagsabgeordnete, Obereichamtsvorstände, Provinzialarchivräthe, Stallmeister . 5 fl.

5) Oberrechnungsräthe, Kreisassessoren, Bauinspector, Maschinenbaumeister, Facultäten- und Sanitätskommissionsmitglieder, als practische Aerzte, Wirthschaftsadministrator der Universität Freiburg, Garteninspector . 4 fl.

6) Secretäre, Registratoren, Revisoren und Expeditoren, Revisionsgehülfen, Zahlmeister bei der Generalstaatskasse . . . . 3 fl. 30 kr.

7) Kanzlisten . . . . 2 fl. 20 kr.

8) Diener und Boten . . . . 1 fl. 15 kr., und beziehungsweise . . . . 1 fl. 12 kr.

(Anhang zum Reglement von 1808, Finanzministerium vom 18 Juli 1820 Nr. 6638, und vom 9 Mai 1827 Nr. 2533. Ministerium des Innern v. 4. Septbr 1820 Nr. 10009, vom 12 März 1830 Nr. 2270, und vom 16. Septbr. 1830 Nr. 9422. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten v. 22. Juni 1829 Nr. 1659. Staatsministerium 24. Decbr. 1835 Nr. 2320.)

Landstellen. 1) Amtmänner, mit diesem oder einem höhern Character, Bezirksschulvisitatoren, Dekane . 4 fl.

(Anhang zum Reglement von 1808. Minist. des Innern vom 27. März 1835 Nr. 2850 und 51.)

2) Forstinspectoren, Forstmeister, Jagdjunker und Oberforstmeister . . . . 3 fl. 40 kr.

(Regulativ von 1804; Finanzminist. v. 1 Febr. 1831, Ministerium des Innern vom 12. Decbr. 1834 und vom 18. Novbr. 1844 Nr. 8364.)

3) Amtsassessoren, Amtskommissäre, Amtsrevisoren, Amtsverweser, Amtswundärzte, Apotheker, Assistenzärzte und nicht angestellte praktische Aerzte, Bezirksbaumeister und Wasser- und Straßenbau-Inspectoren, Buchhalter bei der Wirthschaftsadministration Freiburg, Kammerare, Oberzollinspectoren, Hauptzollamtsverwalter und Controleure, Bezirksverrechner und Dienstverweser, Ober- und Postamtsoffizialen, Postexpeditoren, Posthalter, Poststallmeister, Postverwalter, Postwagenexpeditoren, Rechtspraktikanten, wenn sie als Beamte functioniren . 3 fl.

(Regulativ von 1804 und 1808. Finanzminist. vom 1. April 1817 Nr. 5555, vom 18 Oct 1834 Nr. 7650. Ministerium des Innern vom 3. Dec. 1830 Nr. 12262. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v. 22. Juni 1829 Nr. 1659. Hofdomänenkammer vom 5. Aug. 1825 Nr. 13601. Steuerdirection v. 6. Mai 1836 Nr. 8325.)

4) Abgeordnete der Spezialsynoden, Architecten, Assistenten der Hauptsteuerämter, Buchhalter der Bezirksverrechnungen, Bezirksförster, Bezirksrabbiner, Kammerare, Eicher in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg, Forstpraktikanten, wenn sie in der Eigenschaft als verpflichtete Geometer zu Waldvermessungen verwendet werden, Gemeindebeamte der Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg, besoldete Geometer, Ingenieur-Eleven und Praktikanten, Landpfarrer, Plantage-Inspectoren, Steuerperaquatoren (diese jedoch ohne weitere Anrechnung), Wasser- und Straßen-Bauconducteurs erster und zweiter Klasse . . 2 fl. 30 kr.

(Anhang zum Reglement v. 1804. Minist. des Innern v. 28. Aug. 1822 Nr. 10531, v. 18. Nov. 1834 Nr 8364, v. 2 Oct. 1829 Nr. 10430 und 22. Mai 1833 Nr. 3992. Staatsminist. v. 27. März 1833 Nr 799 und v. 1. März 1839 Nr. 384. Steuerdirection v. 4. Febr. 1831 Nr 2187. Hofdomänenkammer vom 2. Decbr. 1836 Nr. 22077.

5) Amtsactuare und in dieser Eigenschaft functionirende Rechtspraktikanten, Forstamtsgehülfen, Eicher in den Städten zweiten Ranges, Waisenrichter, Schäzer und sonstige Urkundspersonen, nicht angestellte Hebärzte, Helfer, Lehrer an Mittelschulen, welche nicht Professoren sind, Postpracticanten, Stadtschullehrer, Scribenten, Cameralassistenten und Praktikanten, Thierärzte, Werkmeister, angestellte Wundärzte, Zahnärzte . . . 2 fl.

(Anh. zum Reglem. von 1804, Finanzminist. v. 4 Febr. 1817 Nr. 1981, Minist. des Innern v. 3. Dec. 1830 Nr 12262 und 18. Nov. 1834 Nr. 8364, Minist der auswärt. Angelegenheiten vom 22 Juni 1829 Nr. 1659.)

6) Obersteiger, Plazmeister, Schachtmeister 1 fl. 45 kr.
(Bergwerkskommission v. Januar 1824 Nr. 48)

7) Bauconducteure, Bezförster, Bürgermeister in Landgemeinden, Forstpraktikanten, Hebammen, Hofküfer, Kurschmiede, Stalloffizianten des Landgestüts, Wundarzneidiener, Schullehrer in Landgem., Kaminfeger 1 fl. 30 kr.

(Anhang zum Reglement von 1804, Reglement 1808. Finanzminist. v. 1. Febr. 1831. Minist. des Innern v. 18. Novbr. 1834 Nr. 8364 und vom 2. Decbr. 1836 Nr. 13556. Forstpolizeidirection v. 31. Mai 1836 Nr. 1162 Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises von 1835 Seite 835.)

8) Fruchtmesser, Herrschaftliche Küfer, ohne Prädicat als Hofküfer, Gemeinderäthe, Rathsschreiber, Waisenrichter, Schäzer und sonstige Urkundspersonen, Gemeindeausschußmitglieder, Gemeinderechner, Waldmeister in Landgemeinden, Postanstaltsconducteure, wenn sie nicht angestellt sind, Schul-Provisoren und Candidaten, wenn diese eine Schullehrerstelle versehen, Stadtmeßner, Stallbediente des Landgestüts . . . . 1 fl. 12 kr.

(Anhang zum Reglement von 1804 und 1808. Minist. der auswärt. Angelegenheiten v. 22. Juni 1829 Nr 1659. Hofdomänenkammer vom 10. August 1824 Nr. 2462.)

9) Amtsdiener und Amtsboten, Bauknechte, Hammermeister, Postconducteure zur Aushülfe außer ihrer Route, Wagenmeister, Packer, Briefträger, Postbureaudiener, Schmelzer, Steiger, Zainmeister . . . . 1 fl.

(Anhang zum Reglement von 1804. Minist der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Juni 1829 Nr. 1659. Bergwerkskommission vom 5. Jan. 1824 Nr. 48)

10) Conducteure von Pack- und Influenz-Wägen auf ihrer gewöhnlichen Route, Polizei- und Rathsdiener, Boten, Feldschüzen, Jägerbursche, Waldhüter und Diener der untersten Classe . . . . 40 kr.

(Reglement v 1804 und 1808. Minist. des Innern vom 18. Nov. 1834 Nr. 8364, und v. 26. Oct 1835. Minist. der auswärt. Angelegenheiten v. 22. Juni 1829 Nr. 1659.)

11) Conducteure der Pack- und Eilwägen auf ihrer gewöhnliche Route . . . . 30 kr.

(Minist der auswärtigen Angelegenheiten v. 22. Juni 1829 Nr. 1659.)

12) Unbesoldete Geometer erhalten für Arbeiten in ihrem Wohnort . . . . 2 fl. — kr.
und für solche außer ihrem Wohnort noch
weitere ⅗ dieser Gebühr mit . . . . . . 1 fl. 12 kr.
zusammen also für auswärtige Verrichtungen 3 fl. 12 kr.

Derjenige Straßenmeister, der zugleich recipirter Geometer ist, hat, wo er wegen Mangel eines andern disponiblen Geometers zu Arbeiten verwendet wird, die nur ein recipirter Geometer versehen kann, die Diät eines unbesoldeten Geometers anzusprechen.

13) Feldmesser erhalten gleich den Geometern im ersten Fall . . . . 1 fl. — kr.
im zweiten Fall Aufbesserung . . . . . . — 36 kr.
zusammen also . . 1 fl. 36 kr.

Den fähigen Feldmessern dürfen ausnahmsweise für auswärtige Verrichtungen 2 fl per Tag decretirt werden. (Minist des Innern vom 28. August 1822 Nr. 10531 vom 2. April 1839 Nr 3423, und vom 17. Juli 1837 Nr. 6690.) s. auch Gebühren und insbesondere Abschnitt V. der Verordnung vom 19. Jan. 1838 in Beziehung auf die Diäten der Advokaten.

Die Regeln der Anwendung dieses Tarifs bestehen in Folgendem: 1) Das Diätenreglement findet keine Anwendung in Fällen, wo Minister und Räthe in diplomatischen Geschäften oder sonstigen Aufträgen, womit ein besonderer Repräsentativcharakter verbunden ist, versendet werden, sie leben vielmehr, wenn mit ihnen nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, auf Rechnung mit der, neben der erfor-

derlichen Anständigkeit zu beachtenden Mäßigung, und senden von Zeit zu Zeit, odes mit dem Schluß ihres Geschäfts ihre Rechnung ein. Auch erstreckt sich der Diätentarif nur auf Geschäfte, die innerhalb des Landes verrichtet werden, und wenn Dienern Geschäfte außer Lands aufgetragen werden, so haben sie die Wahl, ob sie auf Rechnung zehren, oder ihre regulativmäßige Diät in Anrechnung bringen wollen. Im ersten Fall aber müssen sie allen Aufwand, der nach Verhältniß ihres Standes für Uebermaß zu achten wäre, meiden, und über Alles eine specificirte belegte Rechnung beibringen (§. 17 u. 18 des Reglements von 1804). 2) Der Diätenbezug steht mit dem Titel in keiner Verbindung, da sich derselbe lediglich an den Staatsdienst knüpft, zu welchem die auswärtige Verrichtung gehört. Höhere Titel berechtigen also keinen Diener in seinen gewöhnlichen Verrichtungen zu einem erhöhten Diätenbezug, sondern nur zu jenem Bezug, den sein wirklicher Dienst mit sich bringt. Dagegen haben jene Diener, welche außer ihren Amtsdistricten Collegialaufträge, die in der Regel nur Collegialräthen gegeben werden, besorgen, die höhere Diät der Collegialräthe anzusprechen. (§. 19 des Reglements von 104. Reglement von 1808. Rentkammer des Oberrheins vom 22. April 1809 Nr. 4742. Kabinetsminist. vom 28. März 1809. Justizminist. vom 23 Oct. 1811 Nr. 2572) 3) Der Bezug der vollen Diät versteht sich nur auf den Fall, wo der Diener weder zu Mittag noch zu Abend seine Küche erreichen kann, und auswärts übernachten muß. Wer auswärts aber nicht übernachten muß und Abends seinen Wohnort wieder erreichen kann, dem gebühren nur $^2/_3$ seiner regulativmäßigen Diät. Den decretirenden Behörden ist jedoch die Befugniß eingeräumt, in einzelnen Fällen ausnahmsweise eine volle Diät passiren zu lassen, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen längerer Dauer desselben der Diener nicht Abends, sondern erst spät nach Hause zurückgekehrt ist. Eine halbe Diät kann nur für eine halbe Tagsverrichtung, einschließlich der Reise angerechnet werden. Diejenigen Diener, welche von Staatswegen in Kost und Logis freigehalten werden, können nur $^1/_4$ der gewöhnlichen Diät ansprechen. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen besteht: a. für die Diener, welche über 1 fl. 30 kr. anzusprechen haben und durch den Abzug eines Drittels unter 1 fl. 30 kr. herabgesezt würden, diesen ist auf jeden Fall 1 fl. 30 kr. zu passiren; b. Diener, welche nur eine Diät von 1 fl. 30 kr. und darunter anzusprechen haben, die Gemeindebeamten und nicht Besoldeten erleiden wegen der Erreichung ihrer Wohnung keinen Abzug. Bei dem Forstpersonal kann endlich ein Diätenansaz nur stattfinden, wenn auswärts über Mittag gezehrt und übernachtet werden muß, und zwar: a. wenn das Geschäft zwar den Mittag vollbracht wurde, aber auswärts über Mittag gezehrt werden mußte, ½ Diät; b. wenn auswärts übernachtet, aber nicht über Mittag gezehrt werden mußte, ½ Diät; c. wenn Morgens in der Frühe auswärts zugebracht, das Geschäft über die Mittagszeit fortgesezt, jedoch nicht auswärts übernachtet werden muß, $^2/_3$ Diät; d. wenn auswärts über Mittag gezehrt und übernachtet werden muß, 1 Diät (Reglement von 1804 §. 21 und von 1808 II. A. Staatsminist. v. 2. Juni 1821 Nr. 1430. Minist. des Innern v. 24. Oct. 1820 Reg Bl. Nr. 16, vom 30. Mai 1836 Nr. 5542. Finanzminist v. 17 Nov. 1820 Reg. Bl. Nr. 19, und v. 19 Decbr. 1820 Reg. Bl. 1821 Nr. 1. Direction der Forstdomänen und Bergwerke v. 28. Oct. 1836 Nr. 9713 und Regierungs-Blatt 1837 Seite 31). 4) Unter obiger Diät sind alle auf die persönlichen Bedürfnisse des Dieners fallenden Ausgaben eingerechnet, mithin darf für Zimmergeld, Nachtlager, Frühstück, Licht, Trinkgeld und Rasiren nichts aufgerechnet werden. Ausnahmsweise sind die Bauräthe der Wasser- und Straßenbaudirection, und die Geometer und Feldmesser (die bei dem Wasser- und Straßenbau beschäftigt sind), wenn das Geschäft ein eigenes Local erfordert, wozu die Wohnung des Beamten nicht benüzt werden kann, befugt, Zimmergeld anzurechnen, jedoch muß Bescheinigung über eine solche Auslage beigebracht werden. (Reglement von 1804 §. 22. Minist. des Innern v. 25. Novbr. 1828 Nr. 12116 und vom 21. Mai 1832 Nr. 6856. Oberdirect. des Wasser- und Straßenbaues vom 28. Decbr. 1827 Nr. 4537) 5) Den zu den zehn ersten Klassen gehörigen Dienern (wie solche im Reglement von 1804 bezeichnet sind) ist erlaubt, in den Monaten von October bis April, beide Monate einschließlich, noch ein Zehntheil ihrer geordneten Diät täglich für Feuerung besonders aufzurechnen. Wo diese Aufrechnung den zehnten Theil der Diät nicht übersteigt, passirt der aufgerechnete Betrag ohne weitere Förmlichkeit, wo aber mehr als ein Zehntel aufgerechnet wird, muß Bescheinigung über die Auslage beigebracht werden. Auch die Bezirksförster dürfen diese Feuerversicherungsgebühren aufrechnen. (Reglement von 1804 §. 23 und von 1808 II. B. Minist. des Innern v. 6 März 1822 Nr. 2838. Finanzminist. v. 22. Juni 1821 Nr. 5936. Regierungs-Blatt 1841 Seite 37) 6) Einen Kanzlei- oder Amtsdiener ist derjenige Rath oder Beamte mitzunehmen befugt, der eine obrigkeitliche Amtshandlung zu vollziehen hat; ebenso derjenige Beamte, der mit fremden Räthen oder Dienern Unterhandlungen zu pflegen hat, wenn er nicht seinen eigenen Bedienten mitnimmt. Wer einen Kanzlei- oder Amtsdiener mitnimmt, kann für seinen Bedienten keine Diät in Anspruch nehmen, außer in dem Fall, wo derselbe durch Verschickung und andere Amtsverrichtungen verhindert ist, die persönliche Bedienung des Beamten zu verrichten. (Reglement von 1804 §. 25 und 26) Die Beamten der ersten sieben Rangklassen, so wie die Forstmeister, Dekane und Bezirksschulvisitatoren sind berechtigt, auf ihren Dienstreisen in jedem Fall die geordnete Diät für einen Bedienten von 48 kr. in Anrechnung zu bringen, sie mögen ihren eigenen Bedienten bei sich haben oder sich eines fremden bedienen. (Reglement von 1804 §. 27. Minist. des Innern v. 13. Febr. 1837 Nr. 1465. Finanzministerium v. 8. Octbr. 1825 Nr. 5836 und v. 1. Febr. 1831 Reg Bl. Nr. 3) 7) Die Voitur können die mit Dienstfourage nicht besoldeten Diener, mit Ausnahme der Boten, der Steuerperäquatoren, Feldmesser, der Gemeindebeamten in Landgemeinden, gemeinen Chirurgen, Landschullehrer und überhaupt aller jener, welche unter 2 fl. Diät haben, aufrechnen.

Unter dem Ausdruck Voitur ist nur die Bestimmung der gesezlichen Transportkosten zu Pferd oder zu Chaise zu verstehen, wer also nach den folgenden Bestimmungen nur zum Reiten berechtigt ist, kann nur Rittlohn ansprechen. (Reglement von 1804 §. 28, und von 1808 lit. D. Minist. des Innern v. 28. Aug. 1822 Nr 10531. Finanzminist. v. 23. Mai 1813 Nr. 1525 Kinzigkreisdirectorium v. 26. Febr. 1823 Nr. 5231) Die Transportkosten bestehen in der Regel: a) bei den sechs ersten Rangklassen in der Vergutung des wirklich aufgewendeten Fuhrlohns, Fütterungs- und Trinkgeldes; b) bei den vier folgenden Klassen, wenn sie nicht mit ein oder mehreren Dienern gemeinschaftlich fahren oder besondere Umstände der Person oder der Zeit eine Fahrt nothwendig machen, in der Vergutung des aufgewendeten Rittlohns, Futterungs- und Trinkgeldes. Die Bezirksverrechner und Dienstverweser, so wie die Rechtspraktikanten, diese in den Fällen, wo sie als Beamte functioniren, dürfen sich einer Fuhre bedienen. In den Accord über den Fuhrlohn ist nicht nur dieser, sondern auch die Zehrung des Kutschers und die Futterung der Pferde aufzunehmen. Der wirkliche Aufwand fur Transportkosten muß immer mit Empfangsbescheinigung oder Forderungszettel des Kutschers, beziehungsweise Pferdeeigenthumers belegt werden Diese Bescheinigung muß selbst dann beigebracht werden, wenn die Transportkosten auf genehmigten Accorden beruhen. Hat ein Beamter eigenes Gefährt, so muß er um Festsezung des Fuhrlohns nachsuchen, in jedem Kostenzettel aber die Bemerkung beifugen, daß die Anrechnung fur eigenes Gefahrt stattfinde. (Reglem. von 1804 §. 29. Rentkammer d. d Freiburg v. 27 April 1808. Anzeige-Blatt des Dreisamkreises 1819 Nr. 47. Finanzminist vom 2. Mai 1822 Nr. 1052. Hofdomänenkammer vom 5. August 1825 Nr. 13601, und vom 7. August 1829 Nr. 15485. Regierung des Unterrheinkreises v. 7. März 1835 Nr. 4362, und jene des Seekreises v. 26. August 1836 Nr. 13324) Wer Pferdsfourage bezieht, darf in der Regel Fuhr- und Rittlohn nur dann aufrechnen, wenn er sich uber vier Stunden von seinem Wohnort oder von seiner Station in einer ununterbrochenen Reisetour entfernen muß, oder wenn er zu langem Ausbleiben genöthigt ist, wo durch die Mitnahme seiner eigenen Pferde ungefahr ein gleicher Aufwand veranlaßt wird, wie fur die Hin- und Ruckreise durch Lohnpferde. (Reglement von 1804 §. 30) Verrechner, welche Pferdsfourage beziehen, sind gehalten, bei herrschaftlichen Geschaften, welche von ihren Gehülfen besorgt werden, in sofern sie ihr Dienstpferd nicht selbst zur nämlichen Zeit im Dienste brauchen, dieses abzugeben oder dem Gehulfen den Rittlohn zu vergüten (Finanzminist. vom 2 Juli 1813 Nr. 3334) Jeder mit Pferdsfourage besoldete Diener soll sich in der Regel seiner Pferde zum Transport bedienen und hat alsdann nur auf das Pferd, das er bei sich hat — a. wenn er einen halben Tag auswärts zubringt 1 Futter; b. wenn er einen Tag ohne zu übernachten auswarts ist 2 Futter; c. wenn er einen ganzen Tag auswärts zubringen und übernachten muß 3 Futter — beziehungsweise für jedes Futter 12 kr. anzusprechen. Die Forstmeister erhalten an Futtergeld für zwei Pferde 1 fl. 12 kr.; die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren für Kutscher und Pferde für den vollen Tag 1 fl 48 kr., für zwei Drittel Tag 1 fl. 12 kr.; die Wasser- und Straßenbaukondukteure für Futter- und Stalltrinkgeld für den Tag 1 fl., für zwei Drittel Tag 40 kr; die Bezirksbaumeister täglich 1 fl. (Regulativ v. 1804 §. 31. Ministerium des Innern v. 8. Jan. 1833 Nr. 153, und v. 1. März 1837 Nr. 384. Finanzminist. vom 4. April 1820 Nr. 2850, und vom 1. Febr. 1831 Reg. Bl. Seite 15) Wer zum Fahren berechtigt ist und seine eigene Chaise mitnimmt, hat von einem Wege von vier Stunden das gewöhnliche Postchaisengeld zu berechnen, und demjenigen Diener, der eine Chaise während der ganzen Dienstverrichtung bei sich zu behalten genöthigt ist, soll das in dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zur Zeit herkömmliche, täglich zu bezahlende Chaisengeld vergütet werden. (Reglement von 1804 §. 32, und von 1808 lit E.) Den zu den auswärtigen Geschäften konkurrirenden Diener steht es ganz frei, ob sie in Gemeinschaft oder gesondert fahren, und nach welchem Verhältniß sie sich, im ersten Falle, in die gemeinschaftlichen Kosten theilen wollen. (Reglement von 1804 §. 36 und 37, und von 1808 lit. F.) Die Staatsbeamten und die hinsichtlich des Diätenbezugs ihnen gleichgestellten Personen haben bei auswartigen Dienstgeschaften auf den Strecken und unter den Umstanden, wo dies füglich geschehen kann, statt eines besondern Gefahrtes sich der Eisenbahn zu bedienen, und es können dieselben bis herab zu den Collegialmitgliedern der Mittelstellen, diese eingeschlossen, die Taxe eines Wagens erster Klasse, alle ubrigen aber die Taxe eines Wagenplazes zweiter Klasse anrechnen, vorausgesezt, daß sie die bezeichneten Pläze auch wirklich genommen haben. — Dabei steht zugleich denjenigen Staatsbeamten, welche nach den Bestimmungen des Diätenreglements noch die Diät fur einen Bedienten ansprechen können, wenn sie einen solchen wirklich mitgenommen haben, die Anrechnung der Taxe eines Wagenplazes dritter Klasse fur denselben zu. Minist. des Innern vom 24 Jan. 1845 Nr. 867. Den sich bei dienstlichen Reisen der Eisenbahn bedienenden Staatsbeamten wird die Anrechnung der Gebuhr fur den Gebrauch eines Omnibus oder einer Droschke fur den Transport zum Bahnhof und zuruck fur den Fall des wirklichen Gebrauchs — ohne weitere Beschränkung gestattet. (Finanzministerium vom 17. Marz 1845 Nr. 2075) Die Kostenverzeichnisse müssen das Geschäft und die dazu verwendeten Tage eben so, wie die Forderungsposten bestimmt enthalten, und wo leztere nicht ihre Taxe haben, die sie rechtfertigt, sie durch Bescheinigung belegen. (Reglement von 1804 §. 40) s. auch Gebuhren.

Diäten der Sanitätsdiener. Höchste Verordn. vom 7. April 1836 Reg. Bl. Seite 191. §. 1. Außer den, nach Maßgabe des zweiten Abschnitts in den geeigneten Fallen noch besonders zu bezahlenden, Gebühren fur einzelne Verrichtungen erhalten die Sanitätsdiener bei Geschäften, welche sie, sey es im Dienste des Staats oder auf Verlangen von Privaten, außerhalb ihres Wohnorts vornehmen, Diäten und Reisekosten, und in gewissen Fallen noch Versäumnißgebühren. Als außerhalb des Wohnorts gelegen gilt hiebei der Ort, wo das Geschäft

verrichtet wird, nur alsdann, wenn er wenigstens eine viertel Stunde von dem Endpunkte der beisammen liegenden Häuser des Wohnorts entfernt ist. §. 2. Die Diäten betragen: 1) für General-Apotheken Visitatoren, Kreis-Medicinal-Referenten und Kreis-Oberhebärzte bei Amtsgeschäften, die sie in dieser ihrer Eigenschaft vornehmen, 6 fl; 2) für Amtsärzte in allen Fällen 4 fl.; 3) für Assistenz-Aerzte und Amtswundärzte, so wie für nicht angestellte praktische Aerzte und für Apotheker 3 fl; 4) für nicht angestellte bloße Wund- oder Hebärzte, für Zahnärzte und für angestellte oder nicht angestellte Thierärzte 2 fl.; 5) für Hebammen, Wundarzneidiener, Kurschmiede 1 fl. 30 kr. §. 3. Die im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 erwähnten Beamten haben in ihrer Privatpraxis die Diäten der Amtsärzte (Nr. 2.) anzusprechen. Gleiches gilt von den Mitgliedern der Sanitätskommission, von den Professoren der medicinischen Facultäten und überhaupt von allen mit Staatsdienerrecht angestellten Aerzten, welche wenigstens den Rang der Amtsärzte haben. §. 4. Wenn ein Sanitätsdiener, welcher nach der im §. 2 ihm angewiesenen Klasse eine geringere Diät anzusprechen hätte, bei einem Amtsgeschäft vermöge besondern Auftrags die Stelle eines zu einer höhern Diät berechtigten Beamten, z. B. der Assistenzarzt oder der praktische Arzt die Stelle des Amtsarztes, der praktische Wundarzt die Stelle des Amtswundarztes ꝛc. zu versehen hat, so gebührt ihm die höhere Diät Desjenigen, dessen Stelle er vertritt. §. 5. Dauert das Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte nebst der Hin- und Herreise nur 4 Stunden oder weniger, so passirt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Diät; bei einer längern Dauer passiren zwei Drittel und bei einer Dauer von vollen 8 Stunden oder darüber die ganze Diät. Wenn da, wo zwei Drittel der Diät zu bezahlen sind, diese zwei Drittel weniger als 1 fl. 30 kr. betragen würden, so sind, statt der zwei Drittel der Diät, 1 fl. 30 kr. zu bezahlen. (Minist. des Innern v. 25. Sept. 1837 Nr. 8696.) Dieser §. 5 findet auch auf die Fälle seine volle Anwendung, wenn ein Arzt des Nachmittags oder Abends zu einem auswärtigen Geschäft abreist und erst am folgenden Tag zurückkehrt. Dauert in diesem Falle das Geschäft (sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalt und nebst der Hin- und Herreise) nicht volle 8 Stunden, so passirt nur ½ resp. ⅔ der Diät, je nachdem der Arzt z. B. um 10 Uhr Abends abreiste und um 1 Uhr in der Nacht zurückkam, oder um 11 Uhr Nachts abreiste und um 6 Uhr in der Frühe wieder zurück kam. Dauerte aber das Geschäft an zwei verschiedenen Tagen länger als 8 Stunden, so hat der Arzt für jeden Tag besonders die verordnungsmäßige Diät anzusprechen. Der Arzt also, welcher Nachmittags um 3 Uhr abreist und am andern Tag Abends um 8 Uhr heimkam, hat sowohl für den ersten als für den zweiten Tag jedesmal eine volle Diät anzusprechen, und ebenso derjenige, der am Abend um 4 Uhr abreist, und des andern Tags früh 8 Uhr oder erst später wieder zurück kommt. Reist er aber am ersten Tag erst nach 4 Uhr ab, so erhält er für diesen Tag nur ⅔ Diät, und wenn er erst um 8 Uhr Abends oder später abreist, nur ½ Diät. Kommt er dabei den zweiten Tag schon Morgens 4 Uhr oder früher an, so erhält er für diesen Tag ½ Diät, und wenn er nach 4 Uhr, aber vor 8 Uhr Morgens ankommt, ⅔, und bei späterer Ankunft die volle Diät. §. 6 Wird ein besoldeter Sanitätsdiener vermöge besondern Auftrags zu einem Amtsgeschäfte außerhalb seines Amtsbezirks verwendet, so hat er von der nach den §§. 2, 4 und 5 ihm gebührenden Diät noch die Hälfte weiter als Versäumniß-Gebühr zu beziehen. Eine gleiche Versäumniß-Gebühr im Betrage von der Hälfte der Diät kommt den nicht besoldeten Sanitätsdienern in allen Fällen zu, wenn er (inner oder außerhalb seines Wohnorts) aus besonderem amtlichen Auftrag ein sonst den besoldeten Beamten obliegendes Amtsgeschäft zu besorgen hat. §. 7. Außer der Diät erhalten die im §. 2 unter Nr. 2—4 genannten Sanitätsdiener für Reisekosten: 1) für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder zusammen ein Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr. und der Amtsarzt, oder in amtlichen Geschäften sein Stellvertreter, überdieß noch 2) für Bedienung 48 kr. Diese Reisekosten werden nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel bezahlt, wenn nach der Dauer der Abwesenheit gemäß dem §. 5 Abs. 1 die Diät nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel zu erheben ist. Im Uebrigen bedarf es zum Bezuge dieser Reisekosten keiner Bescheinigung des wirklich gemachten Aufwandes. §. 8. Sanitätsbeamte, welche für Haltung eines Dienstpferdes eine fixe Vergütung (Pferdefourage) beziehen, erhalten statt des im §. 7 Nr. 1 für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgeld bestimmten Aversums von 2 fl. 40 kr. nur ein solches von 1 fl., wenn sie entweder in amtlichen Geschäften reisen oder vermögenslose auswärtige Kranke behandeln, die Reisekosten also in dem einen oder andern Falle auf öffentliche Kassen kommen. In solchen Fällen erhält, wenn der Sanitätsbeamte einen Stellvertreter absendet, auch dieser von der öffentlichen Kasse nur ein Reisekosten-Aversum von täglich 1 fl., aber der Beamte, dessen Stelle er vertritt, hat ihm das Dienstpferd zur Benuzung zu überlassen, oder die weitern 1 fl. 40 kr. für den Tag als Rittlohn zu vergüten. Nur wenn einem Sanitätsdiener, der keine Pferdefourage bezieht, die Verwaltung des ganzen Dienstes eines mit Pferdefourage versehenen Sanitätsbeamten vorübergehend übertragen ist, erhält er ohne Rücksicht auf die Pferdefourage des Leztern das ganze Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr. (Ministerium des Innern vom 7. Juni 1836 Nr. 5958.) Einzelne Amtsärzte, welche wegen Kränklichkeit in dem Besiz einer zweiten Pferdsfourage zu Haltung eines zweiten Dienstpferdes sind, haben das ausgeworfene Reisekosten-Aversum von 1 fl täglich keineswegs doppelt zu beziehen. §. 9. Wird der Amtsarzt in einem Amts- oder Privatgeschäfte außerhalb seines Amtsbezirks gerufen, so erhält er außer der Bedienungsgebühr von 48 kr. in den Wintermonaten noch eine Feuerungsgebühr von einem Zehntel der Diät, und statt des im §. 7 Nr. 1 bestimmten Reisekosten-Aversums den bescheinigten Aufwand für eine zweispännige Fuhr, einschließlich der Pferdefütterung, und nebstdem ohne besondere Bescheinigung noch den Ersaz der üblichen Trinkgelder für den Kutscher. Dasselbe gebührt in allen Fällen den im §. 2 Nr. 1 und im §. 3 erwähnten Beamten, ausgenommen, wenn es

sich da, wo sie zugleich Amtsärzte sind, um Amts- oder Privatgeschäfte innerhalb ihres Amtsbezirks handelt. (Ministerium des Innern vom 9 Februar 1838 Nr. 13000.) Die Anwendung dieses Paragraphen auf die Amtswundärzte findet allerdings analog mit den Amtsärzten statt, weil sich in dem unterstellten Fall jene mit diesen in gleicher Lage befinden. §. 10. Wenn der Sanitätsdiener in einem Amtsgeschäfte außerhalb des Wohnorts gerufen ist, so hat er von den Kranken, die er bei seiner Anwesenheit gelegentlich behandelt, weder Diät noch Reisekosten, sondern nur die nämlichen Gebühren, wie in seinem Wohnorte zu beziehen. Wird jedoch dadurch sein Aufenthalt in der Art verlängert, daß der Betrag der gemäß dem § 5 und 7 nach der Dauer der Abwesenheit zu berechnenden Diät und Reisekosten sich dadurch erhöht, so hat er diesen Mehrbetrag von Denjenigen, durch deren Besuch sein Aufenthalt verlängert wurde, zu fordern. Gleiches gilt, wenn der Sanitätsdiener in einem Privatgeschäfte auswärts gerufen ist, und dabei gelegentlich andere Kranke besucht. § 11. Wird ein Sanitätsdiener von mehreren Kranken zugleich auf dieselbe Zeit auswärts gerufen, oder hat er überhaupt mehrere derselben, ohne daß er schon wegen eines andern Anlasses im Orte erscheint, wiederholt zu besuchen, so hat er von allen, auf einer und derselben Tour, wenn auch in verschiedenen Orten, besuchten Kranken die für die ganze Tour berechnete Diät und Reisekosten nur einfach zu beziehen, und den Betrag derselben auf die verschiedenen Kranken nach billigen Rücksichten zu vertheilen. Von jedem derselben erhält er aber daneben noch nach Maßgabe des zweiten Abschnitts die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen. §. 12. Für die Besorgung der Impfungen sammt der Nachschau erhält der Impfarzt oder sein Stellvertreter weder Diäten noch Reisekosten, sondern ohne Unterschied zwischen Denjenigen, die er in seinem Wohnorte impft, und den Auswärtigen, von Jedem statt der Diäten und Reisekosten und für das Impfgeschäft zusammengenommen ein Aversum von 24 kr., welche für Vermögenslose nur zur Hälfte mit 12 kr. und zwar von der Gemeinde oder von derjenigen öffentlichen Kasse bezahlt wird, die zur Unterhaltung des Geimpften im Falle seiner Dürftigkeit verpflichtet ist. §. 13. Wenn der Ort, in welchen ein Sanitätsdiener in Amts- oder Privatgeschäften gerufen wird, zwar nicht in dem nach §. 1. noch zum Wohnorte zu rechnenden Umkreise gelegen, aber doch nicht mehr als eine halbe Stunde von diesem Umkreise, also nicht volle ¾ Stunden vom Endpunkte des Wohnortes selbst, entfernt ist, so erhält er statt der Diät und Reisekosten nur ein Aversum, welches dem Betrage von einem Viertel seiner Tagsdiät gleich kommt, vorbehaltlich der nach dem zweiten Abschnitte ihm daneben noch zukommenden Gebühren für die einzelnen Verrichtungen, und der den nicht besoldeten Dienern in Fällen der Uebertragung von Dienstgeschäften nach §. 6 zustehenden Versäumungsgebühren. §. 14. Hinsichtlich des nach §. 13 zu beziehenden Aversums für die Diäten und Reisekosten findet die Vorschrift der §§. 10 und 11 ebenfalls Anwendung. Wenn der Sanitätsdiener auf einer und derselben Tour Kranke in einem Orte, der zwar außerhalb des Umkreises des Wohnortes (§ 1.), jedoch nicht über eine halbe Stunde von diesem Umkreise, gelegen ist (§. 13.), und zugleich Kranke in entfernteren Orten zu besuchen hat, so darf bei der nach §. 11 zu bewirkenden Vertheilung der Diäten und Reisekosten den innerhalb von einer Nähe von einer halben Stunde vom Umkreise des Wohnorts an befindlichen Kranken miteinander in keinem Falle mehr aufgerechnet werden, als das im §. 13 bestimmte Aversum. §. 15. Wenn an einem Orte eine Epidemie, Endemie oder Contagion herrscht, so fallen die Diäten und Reisekosten des Amtsarztes für die Besuche, die er zu machen hat, um in sanitätspolizeilicher Hinsicht das Nöthige anzuordnen oder einzuleiten, auf die Amtskasse, und die Einzelnen, die seine specielle Hülfe dabei in Anspruch nehmen, haben nur die für diese besondern Verrichtungen bestimmten Gebühren, nach Maßgabe des zweiten Abschnitts zu bezahlen. In solchen Fällen hat aber der Amtsarzt sogleich nach dem ersten Besuche, den er auf die erhaltene Nachricht von dem Ausbruche der Epidemie, Endemie oder Contagion unverzüglich macht, unter einstweiliger Fortsezung der dringend erforderlichen Besuche der Sanitäts-Commission von dem Stande der Sache die Anzeige zu erstatten, und von ihr weitere Instruktion über das zu beobachtende Verfahren und über die Fortsezung der Besuche einzuholen, widrigenfalls seine Diäten- und Reisekosten-Forderung zurückgewiesen wird. Diese Vorschriften gelten auch bei dem Ausbruche von Epizootien, wobei der Amtsarzt auf die erhaltene Nachricht mit Zuziehung des Thierarztes sich an Ort und Stelle zu begeben, das Nöthige anzuordnen, sofort der Sanitäts-Commission die Anzeige zu machen, deren Instruktionen einzuholen und einstweilen die nothwendigen Offizial-Besuche des Thierarztes fortsezen zu lassen hat. § 16. Um da, wo Diäten und Reisekosten bezahlt werden müssen, die Entfernung des Orts, wo das Geschäft vorgenommen wird, vom Wohnorte des Sanitätsdieners controliren zu können, ist für jeden Amtsbezirk durch das Bezirksamt eine Distanzen-Tabelle zu fertigen, am Amthaus anzuschlagen, und Abschrift davon der betreffenden Kreisregierung und der Sanitäts-Commission, so wie dem Amtsarzte und Amtswundarzte mitzutheilen. Diese Tabelle enthält die Entfernung jedes Orts des Amtsbezirks vom Amtsize, so wie auch die Entfernung der bedeutenderen auswärtigen Amtsorte unter sich. Minist. des Innern vom 18. Juni 1836 Nr. 6450. Wenn auch in weit auseinander gelegenen und zerstreuten Ortschaften, wie z. B. den Schwarzwalder Thalgemeinden, die nach §. 16 der Medicinal-Taxordnung zu fertigenden Distanztabellen ohne zu große Weitläufigkeit nicht durchweg vollständig und erschöpfend aufgestellt werden können, so hat dieses doch so weit möglich zu geschehen, und es sind daher die Entfernungen solcher Orte nicht etwa bloß nach dem Gemeindehaus oder Kirche, sondern, sofern nöthig, nach verschiedenen, mit besondern Namen bezeichneten Hauptpunkten, wie nach den einzelnen Zinken, größern Höfen u. dgl. anzugeben. Können alsdann gleichwohl Entfernungen einzelner auswärts gelegenen Häuser aus der Tabelle nicht entnommen werden, und will der Sanitätsdiener größere Diäten und Reisekosten fordern, als sie nach der in der

Tabelle eingetragenen Entfernung des Orts oder Zinkens, wozu das Haus gehört, anzusezen wären, so hat derselbe, sofern die Diäten aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden sollen, über die größere Entfernung sogleich mit der Rechnung eine Bescheinigung des Bezirksamts oder Bürgermeisteramts beizubringen. — Minist. des Innern vom 23. Mai 1845 Nr. 5835. a. den Bezirksverrechnern der Lokalstiftungsfonds werden dieselben Diäten, welche die Gemeinderäthe zu beziehen haben, also jenen in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg täglich 2 fl 30 kr, in den übrigen Städten 2 fl, in Landorten 1 fl 12 kr.; b den Verrechnern der Bezirksfonds die in der Diätenverordnung vom 14. Sept. 1808 bestimmte Diät der Staatsbezirksverrechner mit täglichen 3 fl bewilligt. Außerdem wird den Lokalverrechnern in Städten die auch den städtischen Gemeinderäthen zustehende Anrechnung von Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgeld, und den Bezirksfondsverrechnern die Anrechnung von Fuhrlohn im bescheinigten Betrag der Auslagen mit dem Anhang jedoch bewilligt, daß beide sich, so oft es thunlich ist, der wohlfeileren Eisenbahn zu bedienen haben, und es können die erstern die Taxe der dritten, die leztgedachten Verrechner die Taxe der zweiten Wagenklasse, wenn sie sich dieser Pläze wirklich bedient haben, anrechnen. — Minist. des Innern vom 26. Octbr. 1835 Reg. Bl. Seite 387. §. 1. Hinsichtlich der Diäten (der Gemeindebeamten) für Dienstverrichtungen außerhalb der Gemarkungen verbleibt es zur Zeit bei den Bestimmungen des Nachtrags zum Diätenreglement vom 14. Septbr. 1808 **l. B.**, wornach a. in den vier größten Städten, Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, alle Rathsglieder (Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber) täglich 2 fl. 30 kr.; b. dieselben in den übrigen Städten 2 fl; c. in Landgemeinden, die Bürgermeister 1 fl. 30 kr., die Gemeinderäthe und Rathsschreiber aber 1 fl 12 kr. zu beziehen haben. Die Rathsglieder (Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber) in den Städten haben hierbei nach dem § 29, verglichen mit §. 10 und 11 des Diätenreglements vom 30 Juli 1804 und nach der Verordnung vom 14. Sept. 1808 außer der Diät auch noch den aufgewendeten Rittlohn, nebst Fütterungs- und Trinkgeld anzusprechen. Sollen Rathsglieder in Geschäften der Gemeinden an einem entfernten Ort (außerhalb des Amtsbezirks) abgesandt und ihnen zu diesem Zweck höhere als die hier verordneten Diäten und Reisekosten bewilligt werden, so sind für einen solchen Fall die Diäten und andern Reisekosten von dem Gemeinderath und Ausschuß besonders zu bestimmen, und es ist dazu die Genehmigung des Bezirksamts, noch ehe die Reise unternommen wird, einzuholen **s.** auch Gebühren.

Didactrum für den Unterricht an den gelehrten Schulen. Höchste Verordnung vom 31. Dezember 1836. Reg. Bl. Seite 60. s. Gelehrte-Schulen §. 23 bis 28.

Diebstahl, s. Strafgesez und zwar: Thatbestand des Diebstahls §. 376. Strafe des gemeinen Diebstahls §. 377 und 378. Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen §. 379. Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung §. 380. Strafe des gefährlichen Diebstahls §. 381 bis 383. Strafe des dritten Diebstahls §. 384. Erschwerungsgründe §. 385. Wirkung der Strafe beim gemeinen Diebstahl § 386. Beim gefährlichen Diebstahl §. 387. Entwendung unter Ehegatten oder an Abkömmlingen §. 388 Familien-Diebstahl § 389. An Pflegeltern, Erziehern rc. §. 390. Hausdiebstahl §. 391. Fremde Theilnehmer §. 392 und 393. Zurücknahme der Anzeige §. 394. Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten §. 395 und 396 Entwendung von Eßwaaren, Feldfruchten rc. §. 397. Feldfrevel §. 398 und 399. Gemeinsame Bestimmungen §. 477 und folg.

Diebstahl an Kindern, s. Menschenraub.

Diebstahl. Bestrafung des von den Schulkindern verübten Garten- und Felddiebstahls. Justizminist vom 6. Nov 1832 Reg Bl Seite 497 §. 1. Bei polizeilichen Vergehen und Felddiebstahl der Schulkinder ist, statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung, auf einfachen Arrest zu erkennen. § 2. Der Sträfling muß Abends, vor Anbruch der Nacht, aus dem Arrest entlassen, und im Fall einer mehrtägigen Strafzeit durch den Gemeindediener am Morgen wieder in denselben eingeführt werden. §. 3. Nie sollen mehrere Schulkinder zusammen eingesperrt, und jedes muß im Arrest auf eine angemessene Weise unter Aufsicht des Gemeindedieners beschäftigt werden §. 4. Zu diesem Arrest soll niemals die Schulstube, sondern eine Stube im Gemeindehaus oder auch im bürgerlichen Ortsgefängniß verwendet werden §. 5. Dem eingesezten Schulkinde ist die gewöhnliche Nahrung nicht zu entziehen, es wäre denn, daß auf Verköstigung mit Wasser und Brod besonders erkannt wäre. s. auch Feldfrevel.

Diener der Apanagirten, s. Pensionen.

Diener, niedere, der Civilstaatsverwaltung. Höchste Verordnung vom 25. November 1841 Reg Bl Seite 373. §. 1. In der Regel sind nur der unten genannten Klasse der niederen Diener Anstellungsdekrete, welche sie als pensionsfähig erklären, zu ertheilen. §. 2. Die Anstellungsdecrete sind unter ausdrücklicher Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung den bereits angestellten und künftig angestellt werdenden Dienern der im vorhergehenden Paragraphen genannten Klassen von den Ministerien zu ertheilen, unter denen sie mittelbar oder unmittelbar stehen. Hierher gehören: Kanzleidiener bei dem Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativstellen. Kassendiener bei der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, der beiden Kreiskassen. Ein Wageninspector bei der Postdirection. Zuchtmeister, Pförtner, Aufseherinnen, Werkmeister, Oberzuchtmeister, Oberaufseherinnen bei den Zucht- und Corrections-Anstalten. Aufseher, Wärter, Pförtner, Nachtwächter, Wärterinnen, Werkmeister, Oberaufseher, Oberwärter bei den Irrenanstalten, der Siechenanstalt und der polizeilichen Verwahranstalt. Die Stalloffizianten bei dem Landgestüt. Gendarmen, Brigadiers und Wachtmeister des Gendarmeriekorps Polizeidiener, Serganten und Wachtmeister, welche in den Städten Constanz, Freiburg, Carlsruhe, Baden, Rastatt, Mannheim und Heidelberg aus Staatsmitteln bezahlt werden. Amtsdiener und Gefangenwärter bei den Bezirksämtern. Bruckenmeister und Bruckengelderheber an den fliegenden und stehen-

den Brücken über den Rhein und Neckar. Steuersergeanten. Schiffsbeseher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreisach. Die Angestellten der Zollverwaltung, welche in Gemäßheit der Normalverfügung vom 12. October 1837 aus dem Zollunterstützungsfond Pension erhalten können. Höchste Verordnung v. 4. Nov. 1842 Reg. Bl. Seite 285. Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Materialverwalter, Lokomotivführer und ständig angestellte Maschinenmeister, Oberconducteurs bei der Eisenbahnverwaltung. Hafenmeister, Wagmeister und Schleußenwart bei der Hafenanstalt in Mannheim. Straßenmeister bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung. Höchste Verordnung v. 16 März 1843 Reg. Bl. Seite 83. §. 1. Ohne Mitwirkung der ihnen vorgesezten Ministerien sind nachstehende Mittelstellen befugt, die unter ihnen genannten niederen Diener anzustellen, und denselben unter Beobachtung obiger Verordnung Anstellungsdecrete zu ertheilen: *Die Direction der Posten und Eisenbahnen*: Den Conducteurs, Briefträgern, Packern, Wagenmeistern und Postamtsdienern der Postverwaltung und den Conducteurs, Maschinenheizern, Packern, Portiers und Bureaudienern der Eisenbahnverwaltung. *Die Landgestüts-Commission*: den Stallbedienten und dem aufsehenden Fohlenknecht. Die Direction der Forstdomänen und Bergwerke: den Waldhütern, welche 300 fl. Gehalt beziehen. (Waldaufseher). *Die Steuerdirection*: den Steueraufsehern. *Die Zolldirection*: den Grenzaufsehern, Schiffsbegleitern und Hafenwächtern, den Amtsdienern bei den Zoll- und Hauptsteuerämtern, den Zollamtsassistenten bei den Nebenzollämtern I. Klasse, den Zolleinnehmern und Anmeldzollern, welche ausschließend mit dem Zolldienst beschäftigt sind. Höchste Verordnung v. 9 Decbr. 1846 Reg. Bl. Seite 387. Die Staatsstellung, welche Diener, die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören, anzustellen befugt sind, haben auch das Recht, dieselben wieder zu entlassen. s. auch Pensionirung und Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt.

Diener, *Militär-*, s. Militärdiener.

Diener *des Staats*, s. Staatsdiener.

Diener, *standesherrliche*, s. Standesherrn.

Dienstbarkeiten, s. Erb- und Grunddienstbarkeiten, auch Grenzvertrag mit Frankreich §. 8.

Dienstboten. L. R. S. 1780. Seine Dienste darf man nur auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Unternehmungen verdingen. S. 1781. dem Dienstherrn oder Meister wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt: 1) über die Größe des Lohns; 2) über dessen Zahlung vom verflossenen Jahr; 3) über die Abschlagszahlungen des laufenden Jahrs. S. 1781 a. diese Versicherung kann jedoch nur zugelassen werden, wo nicht der Dienstbote aus Abrechnungsbüchlein oder andern Urkunden, oder aus glaubwürdigen, nicht von Nebengesinde allein ausgehenden Zeugnissen das Gegentheil darlegt, oder der Herr wegen seiner Wahrscheinlichkeit oder Zahlungsredlichkeit einen üblen Ruf wider sich hat. s. auch Dienstverding. Gesinde. In Streitigkeiten mit Dienstboten findet abgekürztes Verfahren statt. s. Prozeßordnung §. 673. Minist. des Innern v. 15. April 1809 Reg. Bl. Seite 185. §. 69. Die Entscheidung der in Dienstbotensachen entstehenden Streitigkeiten ist in Städten und auf dem Lande (wo also keine Staatspolizeistelle ist) dem Bürgermeister, mit Vorbehalt des Recurses an das Amt, übertragen, welcher dergleichen Streitigkeiten auf das schleunigste und längstens binnen drei Tagen zu erledigen hat. §. 68. Das Verfahren ist durchaus summarisch; es werden keine schriftlichen Verhandlungen dabei zugelassen, noch finden Taxen und Sporteln dabei statt. Minist. des Innern v. 6. Novbr. 1838 Nr. 11456. In denjenigen Städten, wo die Lokalpolizei durch eine Staatsstelle verwaltet wird, sind alle Gesindesachen ohne Ausnahme, sowohl streitige als nicht streitige, civilrechtlicher oder rein polizeilicher Natur, in der Regel durch diese behandeln zu lassen, und eine Abweichung von dieser Regel ist nur in dem Falle zu gestatten, wo der Civilrichter durch eine Klage des Betheiligten, sei dieser ein Dienstbote oder der Dienstherr, um seine Entscheidung angegangen wird. In diesem Falle wird der Civilrichter über seine Competenz und wie sich von selbst versteht, nur über den civilrechtlichen Punkt des Streites entscheiden, die polizeiliche Erörterung aber lediglich der dafür competenten Polizeistelle zuweisen. Minist. des Innern vom 11. April 1826 Nr. 3826. Es sollen durchaus nur bei Strafvermeidung keine Dienstboten aufgenommen werden, welche sich nicht auszuweisen vermögen, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder aber mit Erfolg geimpft worden sind. Behandlung derselben im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathortes. s. Kranke.

Dienstboten-Ordnung v. 15. April 1809 Reg. Bl. Seite 185. I. *Eingehung des Dienstvertrags*. *Miethvertrag*. §. 1. Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherren und der Dienstboten gründen sich auf den unter ihnen abgeschlossenen Miethvertrag. Ist nichts besonders verabredet worden, so treten die Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung ein. *Berechtigung zur Dienstaufnahme*. §. 2. Eigentlich steht es dem Haupt der Familiengesellschaft zu, Dienstpersonen aufzunehmen, doch gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl weiblicher Dienstboten der Frau des Hauses überlassen sei. *Legitimation der Dienstboten*. §. 3. Wer als Dienstbote in Dienst treten will, muß von seiner vorigen Dienstherrschaft einen Entlassungsschein, oder, wenn er noch nicht gedient hat, ein Zeugniß seiner Obrigkeit vorweisen. In Städten, wo die Polizei sich damit befasset, ist sich damit bei derselben zu melden und ein Miethschein nachzusuchen. Wer nicht berechtigt ist, über seine Person frei zu schalten, muß vorerst die Genehmigung Desjenigen unter dessen Leitung er stehet, Minderjährige daher die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, und verheirathete Frauen die Einwilligung ihrer Männer nachweisen. §. 4 Auf dem Lande hingegen, oder in kleinern Städten, wo die Polizei keine Miethscheine ausstellt, hat der Dienstbote seinen Entlassungsschein dem neuen Dienstherrn vorzuweisen, und fremde Dienstboten müssen über ihre gute Aufführung das Zeugniß der Obrigkeit ihres lezten Aufenthaltsortes in jedem Falle beibringen. *Verantwortlichkeit des Dienstherrn*. §. 5. Dienstherren, welche einen Dienstboten ohne Entlassungsschein in Dienste aufnehmen, werden dem vorigen Dienstherrn desselben für den durch den unbefugten Dienstaustritt

erlittenen Schaden verantwortlich. *Dienstbotenmäkler.* § 6. Dienstbotenmäckler werden ohne ausdrücklich hiezu erhaltene obrigkeitliche Bewilligung nicht geduldet. Wer sich ohne obrigkeitliche Bewilligung mit diesem Gewerbe dennoch abgibt, wird auf Betreten mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt. *Polizeiliche Einzeichnung.* § 7. Dienstherren, welche Dienstboten nöthig haben, und Dienstboten, welche Dienste suchen, haben sich in Städten, wo die hiezu nöthige Einrichtung besteht, an die Polizei zu wenden und sich dort einzeichnen zu lassen. Es sollen besondere Listen darüber geführt, und Jedem, der es verlangt, solche unentgeldlich vorgelegt werden. *Haftgeld.* § 8. Zur Eingehung eines Miethvertrags bedarf es keiner schriftlichen Ausfertigung: die bloße Einwilligung beider Theile ist zu seiner Vollkommenheit hinreichend. Das Geben und Abnehmen des Haftgeldes vertritt die Stelle der schriftlichen Uebereinkunft. § 9. Das Haftgeld wird, der Regel nach, auf den Lohn angerechnet; auch da, wo vermöge besonderer Uebereinkunft die Abrechnung nicht stattfindet, ist dennoch der Dienstherr dazu berechtigt, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält. *Gleichzeitige Vermiethung an mehrere Dienstherrn.* § 10. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Dienstherrschaften zugleich vermiethet, so soll derselbe mit 24stündiger Gefängnißstrafe belegt und demnächst angehalten werden, zu jenem Dienstherrn, bei welchem er sich zuerst vermiethet hat, in Dienst zu treten, und der Dienstherrschaft, welche nachstehen muß, insofern sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, nicht nur das Haftgeld rückerstatten, sondern auch derselben den Schaden ersezen, welcher daraus entsteht, daß sie einen Dienstboten für höheren Lohn miethen muß. Wenn jedoch der zweite Dienstherr von der früheren Vermiethung des Dienstboten Wissenschaft gehabt, so ist das gezahlte Haftgeld an die Armenkasse abzugeben, und der Dienstherr noch mit einer eben dahin einfließenden Strafe von drei Reichsthalern zu belegen. *Lohneinrechnung der Geschenke.* § 11. In Fällen, wo Namenstags-, Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke während eines Dienstjahrs schon wirklich gegeben worden sind, kann die Dienstherrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Miethvertrag im Laufe dieses Jahres durch Schuld des Dienstboten wieder aufgehoben wird, und der Dienstvertrag nichts anders besagt. *Eigenthum der Livreen.* § 12. Bei Livreebedienten männlichen Geschlechts ist Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch den Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese, selbst wenn sie abgetragen ist, der Bediente keinen Anspruch. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zu ordinären Livreen. *Dauer der Dienstzeit.* § 13. Die Dauer der Dienstzeit hängt von der Verabredung der Interessenten ab. Ist nichts verabredet, so wird die Miethe in Städten in Ansehung jener Dienstboten, die nicht zur Besorgung des Feldbaues gedungen sind, auf ein Vierteljahr für abgeschlossen angenommen. § 14. Auf dem Lande hingegen, und auch für jene Dienstboten in Städten, welche zu Besorgung des Feldbaues gemiethet sind, ist die Dienstzeit in allen Fällen, wo der Dienstvertrag nichts anders bestimmt, auf ein Jahr für festgesezt zu achten. *Dienstantrittszeit.* § 15. Die Dienstantrittszeit ist in Städten für die nicht zum Feldbau gedungenen Dienstboten der zweite Weihnachtstag, der zweite Ostertag, der Johannis- und Michaelistag. § 16. Auf dem Lande aber wird für die zum Feldbau gemietheten Dienstboten nur ein Zeitpunkt im Jahre zum Dienstwechsel, nämlich der zweite Weihnachtstag, bestimmt; welche Bestimmung für gleiche Gattung von Dienstboten auch in Städten gilt. Vor dem Antrittstage darf kein Dienstbote den Dienst des vorigen Dienstherrn wieder dessen Willen verlassen. *Verbindlichkeit des Dienstantritts.* § 17. Nach einmal gegebenem und angenommenem Haftgelde ist die Dienstherrschaft schuldig, den Dienstboten anzunehmen, und lezterer, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch bloße Ueberlassung oder Zurückgabe des Haftgeldes losmachen. § 18. Weigert sich die Herrschaft, den Dienstboten anzunehmen, so verliert sie das Haftgeld und muß den Dienstboten eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist, wie unten verordnet wird (§. 63). *Berechtigung des Dienstherrn zum Abgange.* § 19. Doch kann die Dienstherrschaft von dem Contracte vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen (§ 54). *Zwangsmittel gegen Weigerung der Dienstboten.* § 20. Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so wird derselbe von der Polizei durch Zwangsmittel dazu angehalten; verursacht der Dienstbote aber durch beharrliche Weigerung, daß die Dienstherrschaft einen andern Dienstboten an seine Stelle mit mehreren Kosten annehmen muß, so muß er diesen Schaden ersezen und das Haftgeld zurückgeben. *Unverschuldeter Abgang der Dienstboten.* § 21. Wird der Dienstbote durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert (§. 57 lit. c. und §. 59), so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Haftgeldes begnügen. *Verhältniß des Dienstantritts zur Heirathsversorgung.* § 22. Erhält ein weiblicher Dienstbote vor dem Antritt der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seine Stelle zu stellen, oder ist er dazu nicht im Stande, so muß er Dienst auf ein Vierteljahr selbst antreten. II. *Verhältnisse der Dienstboten, Vertretung der Dienstboten.* § 23. Dienstboten sind ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Geschäften von Andern vertreten zu lassen. *Dienstgeschäfte.* § 24. Ein Dienstbote, welcher nicht ausschließend zu bestimmten Geschäften gemiethet worden ist, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen. In Nothfällen sind auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arten der Dienste angenommen sind, verbunden, auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit zu übernehmen. *Entschädigung für Dienstschaden.* § 25. Die Dienstboten sind schuldig, ihre Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten,

und haben der Dienstherrschaft den vorsäzlich oder durch grobes Versehen zugefugten Schaden zu ersezen. Wegen geringer Versehen ist der Dienstbote zum Schadenersaz nur dann verbunden, wenn er wider den ausdrucklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat. §. 26. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote für schuldig von der Dienstherrschaft geachtet wird, kann sie, bis zur richterlichen Entscheidung, an den Lohn desselben, und wenn dieser nicht hinreicht, an sein übriges Vermögen sich halten. §. 27. Auch außer seinen Diensten ist der Dienstbote schuldig, der Dienstherrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden, und bemerkte Untreue des Nebendienstboten der Herrschaft anzuzeigen, verschweigt er dieselbe, so muß er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hatte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften. Abwesenheit der Dienstboten §. 28 Ohne Vorwissen und Genehmigung der Dienstherrschaft darf kein Dienstbote, auch in eigenen Angelegenheiten, sich vom Hause entfernen, und die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß überschreiten. Sind besondere Tage zum Ausgehen bedungen worden, so hat der Dienstbote zwar hierauf Anspruch, insofern nicht besondere Verhältnisse seine Anwesenheit erfordern; aber immer muß der Ausgang der Dienstherrschaft angezeigt werden, auch darf die Abwesenheit nicht länger dauern, als es die Besorgung der dem Dienstboten für den Tag noch aufliegenden Geschäfte gestattet. Verweise. §. 29. Die Befehle der Dienstherrschaft und ihre Verweise muß der Dienstbote mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen. Bestrafung der Vergehen. § 30. Vergehen des Gesindes gegen die Dienstherrschaft werden, nach Befund der Umstände, von der Polizei untersucht und bestraft, oder nach Bewandniß dem peinlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen. III. Verhältnisse der Dienstherren. Reichung von Lohn und Kost §. 31. Die Herrschaft ist verbunden, ihren Dienstboten den Lohn genau zu den bestimmten Zeiten zu entrichten, und denselben gesunde, genießbare und hinreichende Kost zu geben. Dienstherren, welche die Dienstboten nicht monatlich oder vierteljährig bezahlen, sondern einen jährlichen Lohn bedingen, haben dem Dienstboten, zur Vermeidung aller Streitigkeiten, ein Lohnbüchlein zuzustellen, in welchem der Betrag des Lohns und der Tag, wo er verfällt, einzutragen, und auf die entgegengesezte Seite jederzeit vorgemerkt wird, was dem Dienstboten von Zeit zu Zeit hieran gezahlt worden. Kann der Dienstbote beweisen, daß der Dienstherr ihm dieses Lohnbüchlein verweigert habe, so verliert der Dienstherr die in dem S. 1781 des Landrechts (s. Dienstboten) zugestandene Glaubwürdigkeit. Moralische Aufsicht. §. 32. Die Herrschaft muß ihre Dienstboten zu einem sittlichen Lebenswandel, und besonders zur Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes fleißig anhalten. Verhältniß der Beschäftigung. § 33. Sie darf ihm keine unerlaubte, und nie mehr Arbeit zumuthen, als seine Gesundheit und Kräfte ertragen können. Thätigkeiten. §. 34. Die Herrschaft darf sich durchaus keine Thätigkeit gegen ihren Dienstboten erlauben, noch dürfen ihre Verweise in entehrende Schimpfworte ausarten. Ausdrücke jedoch, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschäzung oder Verachtung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Dienstboten dadurch habe kränken wollen. Verpflegung während der Krankheit. §. 35. Die Dienstherrschaft ist schuldig, ihre Dienstboten, wie in gesunden Tagen, so auch in kranken Tagen, wenn die Krankheit vorübergehend ist, zu verpflegen, und die Kosten für Aerzte und Arzneien zu übernehmen; für schwere, langwierige, ekelhafte, ansteckende Krankheit hat, nach geschehener Anzeige, die Polizei zu sorgen, es sey denn, daß der kranke Dienstbote Vermögen besizt, woraus die Kurkosten genommen werden können, oder daß er Anverwandte hat, die sich seiner anzunehmen vermögend, und nach den Gesezen dazu schuldig sind. Ersaz und Strafe der Mißhandlung. §. 36 Der Dienstherr, welcher einen Dienstboten thätlich mißhandelt, oder vor dem Ausgange der Dienstzeit, unbefugt verstößt, ist zum doppelten Ersaz des Schadens, und nach Umständen auch noch zu einer an die Armenkasse einfließenden Geld- oder in eine Arreststrafe zu verurtheilen. Haftung für Schulden. § 37. Die Herrschaft ist nicht schuldig, für die auf ihren Namen aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften, es sei denn, daß sich der Darleiher mit einer schriftlichen Einwilligung derselben ausweisen kann, oder daß die Herrschaft dem Dienstboten das Buch anvertraut hat, das sie mit dem Kaufmann über die Abgabe hält, und in welches die gelieferten Waaren und deren Preis eingetragen werden. Haftung für Excesse und Schaden §. 38. Für Excesse des Dienstboten, und den hierdurch verursachten Schaden ist die Herrschaft, wenn sie nicht selbst Theil genommen hat, nicht verbindlich; in diesem so wie in dem vorhergehenden Falle (§ 37) hat sich der Beschädigte an den rückständigen Lohn und das Vermögen des Dienstboten zu halten, der wegen dieses Vergehens noch besonders nach Vorschrift des Gesezes bestraft wird. IV. Aufhebung des Dienstvertrags und Folgen Ansprüche der Erben des Dienstboten. § 39. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als hievon nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für den Dienstboten zu bezahlen in keinem Fall schuldig. Pflichten der Erben des Dienstherrn. §. 40. Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist, so sind die Erben dem Dienstboten Lohn und Kost nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden. Erfolgt der Todesfall aber nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, und die Erben wollen den Dienstboten nicht mehr länger behalten, so müssen sie demselben außer dem Lohn und der Kost des laufenden, annoch den Lohn für das folgende Vierteljahr, jedoch ohne Kost, vergüten, wenn er nicht sogleich einen andern Dienst haben kann, oder sonst nach den Gesezen und der Natur des einzelnen Vertrags nicht ein anderes vom Richter zu Recht erkannt wird. § 41. Männliche Dienstboten behalten die ganze Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock und bordirten

Hut zurücklassen. §. 42. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem 15. Monatstage verstirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat. In Concursfällen. §. 43. Entsteht Concurs über das Vermögen der Dienstherrschaft, so finden die Vorschriften §. 40 bis 42 Anwendung; der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet, und wegen des alsdann rückständigen Dienstbotenlohns bleibt es bei den Vorschriften der Concursordnung. Einseitige Aufhebung des Dienstvertrags. §. 44. Außer diesen Fällen kann der Miethcontract während der Dienstzeit, ohne rechtmäßige, in dem Geseze ausgedrückte, oder diesen gleichen Ursachen, einseitig nicht aufgehoben werden. Aufkündigungsvorschritten. §. 45. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsezen will, muß in Städten, und wenn der Dienstbote nicht zur Besorgung des Feldbaues gemiethet ist, vier Wochen vor dem Ablauf der Dienstzeit aufkündigen. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am 15. eines jeden Monats statt. §. 46. Auf dem Lande aber und auch in Städten muß in Ansehung der zum Feldbau gemietheten Dienstboten der Entlassung von Seite des Dienstherrn, und dem Austritte von Seite des Dienstboten, jederzeit eine vierteljährige Aufkündigung vorangehen. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen; ergeben sich in Ansehung der Aufkündigung Widersprüche, so liegt Demjenigen der Beweis ob, welcher aufgekündigt hat. §. 47. Sowohl dem Dienstherrn als Dienstboten steht frei, um sich den Beweis dieser geschehenen Aufkündigung zu verschaffen, solche der Polizei, dem Magistrate oder dem Ortsvorgesezten anzuzeigen, welche Denjenigen, dem aufgekündigt wird, noch am nämlichen Tage hiervon zu verständigen haben. Anhaltung ausgetretener Dienstboten. §. 48. Ein ohne ordentliche Aufkündigung ausgetretener oder heimlich entwichener Dienstbote ist durch obrigkeitliche Hülfe da, wo er gefunden wird, anzuhalten, und an den Ort seines vorigen Aufenthalts zurückzuschicken. Bestrafung des Austritts. §. 49. Der auf solche Art zurückgebrachte Dienstbote ist über seinen unerlaubten Dienstaustritt zur Verantwortung zu ziehen, und mit einer angemessenen Strafe zu belegen, welche jedoch, falls sie in Arrest besteht, erst nach Vollendung der Dienstzeit und ohne Nachtheil des Dienstherrn zu vollziehen ist. Desfallsiger Schadenersaz. §. 50. Der entwichene Dienstbote ist, wenn der Dienstherr es verlangt, die übrige Dienstzeit noch zu erstehen, und allen durch seinen unbefugten Dienstaustritt verursachten Schaden zu ersezen schuldig. §. 51. Wer einem unbefugt ausgetretenen Dienstboten wissentlich Unterkommen und Aufenthalt gestattet, wird dem Dienstherrn für den durch den Austritt erlittenen Schaden verantwortlich, und ist, nach Beschaffenheit der Umstände, noch besonders zu bestrafen. Entlassungsschein. §. 52. Jeder Dienstbote hat bei dem Austritt aus seinem Dienst einen Entlassungsschein von seinem bisherigen Dienstherrn zu empfangen; wenn der Dienstherr die Ausstellung eines solchen ohne Grund verweigert, so muß von der Ortsobrigkeit, auf Anrufen des Dienstboten, hierzu verholfen werden. Fortweisung des Dienstboten. §. 54. Der Dienstbote kann auch ohne Aufkündigung aus dem Dienst fortgewiesen werden: a. Wenn derselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätigkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhezungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht. b. Wenn er sich beharrlichen Ungehorsams gegen die Befehle der Herrschaft oder der bestellten Aufseher zu Schulden kommen läßt. c. Wenn er die Kinder der Dienstherrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt. d. Wenn er sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder seinen Nebendienstboten zu dergleichen Lastern verleitet. e. Wenn er auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt. f. Wenn er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versezt. g. Wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause zu bleiben. h. Wenn er mit Feuer und Licht gegen vorhergegangenen Warnungen unvorsichtig umgeht, auch wenn ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist. i. Wenn der Dienstbote sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat. k. Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird. l. Wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger wird. Fälle, da ein Dienstbote nicht zurück in den Dienst gewiesen werden kann. §. 55. Ein den Dienst eigenmächtig verlassender Dienstbote kann in den Dienst nicht zurückgewiesen werden: a. Wenn er von der Herrschaft gröblich mißhandelt worden ist. b. Wenn die Herrschaft denselben zu Handlungen, welche wider die Geseze oder guten Sitten laufen, hat verleiten wollen. c. Wenn dieselbe den Dienstboten vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schuzen wollen oder können. d. Wenn die Herrschaft dem Dienstboten das Kostgeld vorenthält, oder ihm die schuldige Kost verweigert. e. Wenn die Herrschaft auf eine das laufende und nächste Vierteljahr übersteigende Zeit Reisen in öffentlichen oder Privatangelegenheiten außer Landes vornimmt, oder ihren Wohnort bleibend verändert. Entlassung des Dienstboten. §. 56. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener kurzen Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen: a. Wenn die Herrschaft erweisen kann, zu welchen Geschäften der Dienstbote angenommen, und daß er diesen nicht gewachsen ist, wobei jedoch blos ihre Bestimmung im Ganzen, nicht einzelne Defecte, berücksichtigt werden. b. Wenn der Dienstbote ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder, ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderlichen Zeit auszubleiben pflegt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachläßigt. c. Wenn der Dienstbote dem Trunk oder dem Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinen Nebendienstboten den Hausfrieden stört, und sich von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht bessert. d. Wenn nach geschlossenem Miethvertrag die Vermögensumstände der Dienst-

herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß. **Austritt des Dienstboten mit kurzer Aufkündigung.** §. 57. Das nämliche gilt umgekehrt in Bezug auf Dienstboten: a. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesezten Terminen nicht richtig bezahlt. b. Wenn die Herrschaft den Dienstboten einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussezt. c. Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauer der Miethzeit versäumen müßte. **Einhaltung der bestimmten Zeit.** §. 58. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden. **Entlassung mittelst Einstellung.** §. 59. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree, ohne Schaden der Dienstherrschaft, abfinden. **Ausgleichung bei der Entlassung.** §. 60. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung mit Recht entläßt (§. 54 und 56), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit, wo er wirklich gedient hat, fordern, und die Herrschaft kann die ganze Livree zurückbehalten; doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 56 angeführten Gründen entlassen wird. §. 61. In Fällen, wo der Dienstbote ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§. 55) muß demselben die vollständige Livree belassen, und ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatweise gemiethet werden, auf den laufenden Monat; hat aber die Ursache zum gesezmäßigen Austritt erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, auch für das folgende Vierteljahr, oder für den folgenden Monat vergütet werden. §. 62. Wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorgängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen kann (§. 57), gebührt demselben Lohn, Kost oder Kostgeld nicht weiter als bis zum Tage des Dienstaustritts, die Livree aber vollständig, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, sonst muß er, so wie in dem Falle, wo der Austritt nur aus der §. 57 lit. C. bestimmten Ursache erfolgt, Rock und Hut zurücklassen. **Wiederannahme des Entlassenen.** §. 63. Eine Herrschaft, die aus andern als gesezmäßigen Ursachen einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, soll angehalten werden, denselben wieder anzunehmen, und den Contract fortzusezen, und weigert sie sich dessen, dem Dienstboten nicht allein Lohn und Livree, sondern auch Kostgeld entrichten, bis der Dienstbote wieder in einen andern Dienst einzutreten Gelegenheit erhält. **Zwangsmittel gegen den Austretenden.** §. 64. Ein Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesezmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsezung angehalten werden, und wenn er durch beharrliche Weigerung verursacht, daß die Herrschaft einen andern Dienstboten an seine Stelle miethen muß, den dadurch veranlaßten mehreren Aufwand tragen. **Rückgabe des Anvertrauten beim Austritt oder der Entlassung.** §. 65. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft richtig und reinlich zurückzuliefern, und den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersezen. **Zeugniß des Wohlverhaltens.** §. 66. Jede Herrschaft ist schuldig, dem Dienstboten bei einem Austritte, wenn er es verlangt und verdient, nebst dem Entlassungsschein ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens zu geben, verdient er es nicht, so kann die Herrschaft es ihm verweigern. Ist der Dienstbote damit nicht zufrieden, so hat die Polizei darüber zu entscheiden. Die Herrschaft, welche falsche Zeugnisse ausstellt, wodurch andere in Schaden gerathen, ist dafür verantwortlich. **Anzeige des Austritts bei der Polizei.** §. 67. Den Austritt eines Dienstboten muß in Städten jede Herrschaft bei einem Reichsthaler Strafe mit Anführung des Vor- und Zunamens der Polizei innerhalb vierundzwanzig Stunden schriftlich anzeigen, und ebenso muß jeder Dienstbote, welcher seinen Dienst verändert, und im Lauf der Dienstzeit austritt, bei Strafe 24stündigen Gefängnisses, darüber der Polizei mündliche Anzeige machen.

Dienste, s. auch Arbeiten, und zwar: L. R. S. 1780 und folg. Verfassungsurkunde §. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Alle Ausländer, welchen ein Staatsamt conferirt wird, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat. Minist. des Innern vom 1. Dec. 1837 Nr. 11029. Ein Ausländer, dem eine Lehrstelle an einer höhern Bürgerschule übertragen ist, erlangt damit noch keineswegs das Staatsbürgerrecht, da er mit einer solchen Stelle kein Staatsamt im Sinne des vorgenannten Paragraphen der Verfassungsurkunde übernimmt. s. auch Gemeindedienste, und zwar unter Bürgerrecht beziehungsweise: Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts §. 46—52.

Diensteid, s. Verpflichtung.

Dienstentlassung, s. Strafgesez §. 33, 44 und 45, und das Staatsdiener-Edict vom 30. Jan. 1819. Staatsministerium vom 22. Septbr. 1838 Nr. 1516. §. 1. Jedem Besserungsversuch muß die Vernehmung des betreffenden Dieners über die ihm gemachte Anschuldigung vorausgehen. §. 2. Es kann die Anwendung eines Correctionsmittels nur durch einen kollegialischen Beschluß der vorgesezten mittleren oder höheren Behörde erkannt werden. §. 3. In diesem Beschluß ist auf den §. 11 des Diener-Edicts hinzuweisen, und die Correctionsstufe jedesmal namentlich auszudrücken. §. 4. Die Uebergebung einer der vier ersten Stufen bei den Subalternen, oder einer der drei ersten bei höhern Dienern, kann nur durch Be-

schluß der höchsten Staatsbehörde gestattet werden. §. 5. Wird nach fruchtloser Anwendung der stufenweisen Besserungsversuchen der Antrag auf die Entlassung eines mit dieser bedrohten Dieners nothwendig, so muß vorerst der Angeschuldigte nicht nur über die neuerliche Thatsache, welche Anlaß dazu giebt, sondern auch über alle diejenigen Thatsachen, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeigeführt haben, von der ihm unmittelbar vorgesezten Behörde zu Protokoll konstituirt, und beim Schlusse des Protokolls ihm noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anberaumt werden. §. 6. Nach Einkunft der schriftlichen Vertheidigung, oder nach erfolgter ausdrucklicher oder stillschweigender Verzichtleistung auf dieselbe, ist bei der dem Angeschuldigten unmittelbar vorgesezten Behörde schriftlicher Vortrag uber die Sache zu erstatten, und der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß, wenn der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, von dieser mit motivirtem Antrag der höhern Verwaltungsbehörde, und von lezterer mit weiterem Antrage dem Staatsministerium; wenn der Diener unmittelbar unter einer obern Behörde steht, sogleich von dieser dem Staatsministerium zur endlichen Entscheidung vorzulegen. s. auch Diener. Lehrer. Schullehrer. Gendarmerie. Militärdiener. Gemeindebeamte.

Dienst=Entsezung, s. Strafgesez §. 10, 21—23.

Dienstgerechtigkeiten, s. Grunddienstbarkeiten. S. 697—702.

Dienstgüter, s. Besoldungen.

Dienstsiegel, s. Siegel.

Dienstverbrechen, s. Amtsverbrechen.

Dienstverding. L. R. S. 1779. Es giebt drei Hauptgattungen des Bestands, welcher Arbeit, Dienste und Gewerbgeschäfte zum Gegenstand hat: 1) der Vertrag mit Dienstboten und Handarbeitern, die einem andern ihre Dienste verdingen; 2) der Vertrag mit Land= und Wasser-Fuhrleuten, die gedungen werden, Personen oder Waaren von einem Ort zum andern zu fuhren; 3) der Vertrag mit Unternehmern, denen ein Werk nach Preis und Ueberschlag, aber in Bausch und Bogen verdungen wird. s. auch Bestandvertrag S. 1708—1711. Dienstboten. Fuhr= und Schiffleute. Werkverding.

Dienstwohnungen, s. Besoldungen. Minist. des Innern vom 5. Decbr. 1837 Nr. 11211. Wo die Abschäzung einer Dienstwohnung nöthig wird, da ist sie durch verpflichtete Experten unter Anwohnung des Verrechners vorzunehmen. Staatsministerium v. 24. Sept. 1839 Nr. 1532. Die Relicten derjenigen Staatsdiener, welche Dienstwohnungen inne hatten, haben den hiefür festgesezten Miethzins bis zum Tage ihres Abzugs fortzuentrichten. Minist. des Innern vom 20. März 1840 Nr. 3245. Die Dienstwohnungen dürfen von den Bewohnern weder ganz noch theilweise in Aftermiethe gegeben werden. s. auch Schullehrer und zwar: §. 35—37 des Gesezes vom 28. August 1835.

Dietriche, s. Sperrwerkzeuge.

Diffimation, s. Prozeßordnung §. 762.

Dolche, Verbot des Tragens derselben, s. Waffen.

Dollmetscher bei Zeugenaussagen, s. Prozeßordnung §. 489.

Domänen, s. Civilliste. Verfassungsurkunde §. 58.

Domänengefälle, deren Betreibung, s. Executionsgewalt.

Domkapitel, s. Kirche, katholische, §. 21 und 37.

Domkapitularen, s. ebendaselbst §. 20 und 14.

Doppel=Ehe. L. R. S. 139. Hat der zurückgebliebene Ehegatte eines Verschollenen, ohne geschieden zu seyn, eine neue Eheverbindung geschlossen, so ist es jenem Verschollenen allein gestattet, diese Ehe, sei es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, der mit dessen Lebensschein versehen ist, anzufechten. §. 188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Heirath geschlossen ward, kann hingegen auf ihre Nichtigkeit klagen, wenn schon der Ehegatte in jüngerer Ehe noch lebt, der mit ihm verehelicht war. s. Ehe und zwar mehrfache.

Doublirte Waaren, s. Waaren.

Dramatische Werke. Schuz gegen unbefugte Aufführung derselben, s. Aufführung.

Drittelspflicht. Gesez v. 5. Oct. 1820 Reg. Bl. Seite 80 und 110. §. 12. Drittelspflichtige Güter sind solche, von welchen bei Besizveränderungen durch Sterbfälle oder Veräusserungen ein bestimmter Theil des Gutswerths mit oder ohne Fahrnißanschlag bezahlt werden muß. Der Abkauf der Drittelspflichtigkeit findet nach folgenden Regeln statt: 1) Es wird je für 30 Jahre ein Fall angenommen. 2) Den Anschlag des Drittheils bildet der Durchschnitt des Werths, den der Bezugsberechtigte in den zwei lezten Fällen wirklich erhalten hat. 3) Das Abkaufskapital wird in der Art gerechnet, daß dasselbe mit fünf Procent Zinsen und Zwischenzinsen a. den Anschlag des Drittheils bis zum Zeitpunkte, wo der nächste Fall angenommen wird, b. sodann denselben Betrag alle 30 Jahre wieder hervorbringen muß. Zur Bestimmung des Zeitpunkts des nächsten Falles werden die seit dem lezten Falle bis zum Augenblick der Ablösung abgelaufenen Jahre an dem Zeitraum von 30 Jahren in Abzug gebracht. c. Wo den Drittelspflichtigen der Abkauf zu schwer fällt, können sie die Verwandlung des Drittheils in eine ständige Abgabe verlangen. Diese Abgabe soll in 5 Procent des auf die in vorstehender Unterabtheilung angegebene Weise berechnenden Kapitals bestehen, auf das ganze Gut radicirt werden, und das Kapital nur unter Bewilligung zehnjähriger Zahlungstermine aufgekündigt werden dürfen. d. Die Ablösung kann auch beim Eintritt eines Falles in der Art geschehen, daß der Durchschnittsbetrag der vorangegangenen zwei lezten Fälle berichtigt, und das Ablösungskapital daneben so bestimmt werde, daß dasselbe mit Zinsen und Zwischenzinsen alle 30 Jahre diesen Durchschnittsbetrag wieder giebt. Instructivverordnung vom 30. August 1821 Reg. Bl. Seite 104. s. Gülten und Zinsen §. 1—54. §. 55. Kündet der Drittelspflichtige auf, er mag nun den Abkauf selbst oder die Verwandlung des Drittels in eine ständige Abgabe verlangen, so hat er zu thun, was nach §. 16 die Bevollmächtigten zu thun haben. Die Zeit zur Abgabe der Berechnung von Seiten des Berechtigten ist zwei Monate vom Tag der Aufkündigung an gerechnet.

Formular zur Berechnung der Loskaufssumme:

Anzahl der seit der letzten Entrichtung verflossenen Jahre.	Loskaufssumme für 100 fl. Abgabe.		Anzahl der seit der letzten Entrichtung verflossenen Jahre.	Loskaufssumme für 100 fl. Abgabe		Anzahl der seit der letzten Entrichtung verflossenen Jahre.	Loskaufssumme für 100 fl. Abgabe.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
0	30	6	11	51	29	22	88	4
1	31	36	12	54	4	23	92	25
2	33	11	13	56	46	24	97	5
3	34	51	14	59	36	25	101	56
4	36	35	15	62	35	26	107	2
5	38	25	16	65	43	27	11	23
6	40	20	17	69	—	28	118	—
7	42	21	18	72	27	29	123	54
8	44	20	19	76	4	30		
9	46	41	20	79	52	und mehr	130	6
10	49	2	21	83	52			

Um diese Summe für einen gelegenen Fall zu berechnen, hat man in der obenstehenden Tabelle die Anzahl der, seit der zulezt statt gehabten Entrichtung der Abgabe verfloßenen Jahren aufzusuchen; die daneben stehende Zahl giebt die entsprechende Loskaufssumme für eine Abgabe von 100 fl; und aus dieser findet man die Loskaufssumme für die Abgabe des gegebenen Falles durch die folgende Proportion: „Es verhalten sich Hundert Gulden Abgabe zu der aus der Tabelle genommenen Loskaufssumme, wie die Abgabe des gegebenen Falles zur gesuchten Loskaufs-Summe.“ Minist. des Innern vom 9. Septbr. 1837 Nr. 8794. Hiernach kann nur der Drittelspflichtige, nicht aber auch der Drittelsberechtigte die Ablösung der Drittelspflicht fordern.

Droguisten. Minist. des Innern v. 10. Nov. 1816. Der Kaufmann, welcher Droguist werden will, hat dies dem Amt anzuzeigen, welches der Kreisregierung die Anzeige macht. Er muß sich von dem Bezirksarzt prüfen lassen, und lezterer sendet das hierüber aufgenommene Protokoll an die Sanitätskommission. Der Droguist darf nur mit einfachen und rohen Waaren im Großen handeln, und hat sich des Verkaufs aller zusammengesezten chemisch-pharmaceutischen Präparate zu enthalten. Sie dürfen Gifte und andere gefährliche Stoffe, auf welche sie überhaupt dieselben Vorsichtsmaßregeln wie die Apotheker zu beobachten haben, im Allgemeinen nur an Personen verkaufen, die einen vom Ortsvorstand und dem Physikus hiefür ausgestellten und unterzeichneten Schein vorweisen können.

Drohungen und Vorbereitungshandlungen, f. Strafgesez §. 280—283.

Druckereien. Höchste Verordnung vom 17. Jan. 1822 Reg. Bl. Seite 14. Das Ministerium des Innern ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung von Buch- und Steindruckereien. Staatsministerium vom 4. Jan. 1838 Nr. 2203. In wie weit dergleichen Druckerei-Concessionen in kleinen Städten und Ortschaften ertheilt werden können, hängt von einzelnen Umständen ab, — ob nämlich der Ort näher oder entfernter von bereits bestehenden Druckereien liege, ob eine größere Industrie in demselben bestehe, und ob sich daher eine Familie von diesem Gewerbe ernähren kann.

Druckschriften, f. Preßgesezgebung. Reg. Bl. 1811. Seite 21. Nur auf vorzügliche Producte, welche Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog übersendet werden, wird Rücksicht genommen, und nur an die Einsender solcher Werke wird eine großherzogliche Antwort erfolgen. Minist. des Innern vom 14. Jan. 1813 Reg. Bl. Seite 6, und vom 3. April 1825 Reg. Bl. Seite 89. Die Verleger haben von allen im Großherzogthum verlegten oder gedruckten Schriften und periodischen Blättern, ohne Unterschied, ein Exemplar zur großherzogl. Hofbibliothek in Karlsruhe, und eines an jede der beiden Universitätsbibliotheken unentgeldlich und unfehlbar jedesmal einzuliefern. Die Vorstände der Hof- und Universitäts-Bibliotheken sind angewiesen, für die genaue und pünktliche Befolgung dieser Verordnung zu sorgen. Staatsminist. vom 17. Decbr. 1819 Nr. 4012. Der §. 15 des Censur-Edicts vom 5. Mai 1818 entbindet den Verleger von dieser vorgeschriebenen Abgabe nicht. Minist. des Innern vom 3. April 1825 Reg. Bl. Seite 89. Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch die Verleger von Landkarten, Notenbücher und Kupferstichen frei, wenn diese Gegenstände nicht Bestandtheile eines im Großherzogthum verlegten Werkes ausmachen, in welch lezterem Falle sie den Freiexemplaren anzulegen sind.

Duelle, f. Zweikampf.

Dunggruben, f. Bauanlagen.

Duplik, f. Prozeßordnung §. 90. Vortrag §. 326. Versäumung der Tagfahrt §. 331. Verbesserung und Ergänzung derselben §. 341—349. Verfügung §. 368. Bei Collegialgerichten §. 1114.

Durchfahrtsgerechtigkeit. L. R. S. 682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benuzung seines Feldes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schadenersaz leisten muß. S. 683. Die Durchfahrt muß, der Regel nach, auf der Seite genommen werden, welche von dem eingeschlossenen Grundstück am kurzesten zur öffentlichen Straße führt. S. 684. Sie wird jedoch über den Theil angewiesen, wo sie dem überfahrnen Grundstück am unschädlichsten ist. S. 685. Die Klage auf Entschädigung, welche für den im 682 Artikel angeführten Fall eintritt, ist der Verjährung unterworfen; der Weg aber darf deswegen nicht versperrt werden, weil die Klage auf Entschädigung erloschen ist. f. auch Grunddienstbarkeiten.

Durchreisende, Erkrankung derselben, f. Kranke.

E.

Eckerich und Mast, s. Forstgesez §. 44—48 und §. 126—129.

Edictalladung, s. Prozeßordnung §. 773. s. auch Aufforderung.

Editionseid, s. Prozeßordnung §. 789 und 790.

Ehe. Eheordnung von 1807. §. 1. Die Ehe an sich, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und alle daraus fließende bürgerliche Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und einzig von den Landesgesezen. §. 2. Diese Geseze heben damit die kirchliche Natur dieses Vertrags nicht auf, und können also niemals eine solche Anwendung erhalten, womit ein Theil genöthigt würde, etwas zu thun oder zu unterlassen, wovon ihn die Grundsäze seiner Kirche für das Gegentheil verpflichten, so wie hinwiederum denen Kirchgesezen keine Anwendung von den Staatsbeamten gestattet werden darf, wodurch die bürgerliche Ordnungsmäßigkeit oder Gültigkeit einer den Staatsgesezen gemäßen Verbindung angegriffen würde. s. auch Kirche und zwar das Edict vom 14. Mai 1807 §. 16.

I. Eigenschaften und Bedingungen, welche erforderlich, um eine Ehe schließen zu können. L. R. S. 144, 144 a. und 145. und §. 4 der Eheordnung: 1) Heirathsalter. Mannspersonen können gültig nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte Jahr; Frauenspersonen nicht, ehe sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben, womit sie erst ehemündig werden. Der Regent selbst oder seine oberste Staatsbehörde kann aber Frauenspersonen, die noch nicht vierzehn, oder Mannspersonen, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, bei vorhandenen seltenen äußerst wichtigen und dringenden Gründen heirathsfähig erklären. Auch nach Erlangung der hierdurch bestimmten Ehemündigkeit bleibt die Heirath unbefugt, ehe erstere das 25., leztere das 18 Jahr zurückgelegt haben, doch kann in Absicht dieses höheren Alters die Staatsregierung Nachsicht bewilligen, mit Beobachtung der gesezlichen Vorschriften. Eheordnung §. 4. Höchste Verordnung vom 17. Januar 1822 Reg. Bl. S. 12 und 14. Die Dispensation vom Heirathsalter ertheilen die Aemter: bei Mannspersonen vom zurückgelegten 20., und bei Frauenspersonen vom zurückgelegten 15. Jahre, insofern bei den ersten wegen der Milizpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet; die Kreisregierungen: für Mannspersonen, welche das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, aber noch milizpflichtig sind, für Mannspersonen, welche das zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und für Frauenspersonen unter 15 Jahren. s. auch Conscription und zwar: §. 40. Die Nachsichtsbitte vom zurückgelegten 23. und beziehungsweise 17 Jahr wird nicht abgeschlagen, wenn nicht besondere Verhältnisse, z. B. Leichtsinn, Ungleichheit im Alter u. s. w. eine unglückliche Ehe befürchten läßt; unter diesem Alter aber wird Nachsicht nur aus besondern Gründen ertheilt, z. B. Nothwendigkeit eigenes, der Entwerthung ausgeseztes, Vermögen anzutreten; Unterstüzung kranker Eltern; besonders vortheilhafte Heirathsgelegenheit. Jedenfalls muß bei dem Bittsteller ein vorzüglich sittlicher Lebenswandel, erprobter Fleiß und Sparsamkeit zu den andern Gründen hinzukommen. 2) Einwilligung der beiden Ehegatten. L. R. S. 146. Ohne Einwilligung beider Ehegatten besteht keine Heirath. Eheordnung §. 6. Wer in einem, die Verbindlichkeit des ehelosen Standes nach Kirchengesezen mit sich führenden, Kirchenamt steht, kann keine Ehe gültig eingehen, so lange er nicht rechtmäßig in den weltlichen Stand zurücktritt: 3) Einwilligung der Eltern oder ihrer Stellvertreter. L. R. S. 148. Ein Sohn, ehe er das 25. Jahr; und eine Tochter, ehe sie das 21. Jahr ihres Alters zurückgelegt hat, ist nicht befugt, ohne Bewilligung ihrer Eltern zu heirathen. Sind diese verschiedener Meinung, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend. S. 149. Ist eines der beiden Eltern todt, oder ist es ihm unmöglich, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des Andern. S. 150. Wenn Vater und Mutter todt sind, oder wenn es beiden unmöglich ist, ihren Willen zu erklären, so treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle. Sind der Großvater und die Großmutter der nämlichen Linie nicht gleicher Meinung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend. Ist eine Linie mit der andern nicht einerlei Meinung, so gilt diese Verschiedenheit für Einwilligung. S. 150. a. Wo jemand sich heirathen will, ohne durch die Urkunden des bürgerlichen Standes den Tod der Voreltern, deren Einwilligung, so lange sie leben, ihm nöthig wäre, bescheinigen zu können, mag diesen Mangel die Aussage von vier Zeugen ersezen, welche mit dem Ehetheil, dessen Selbstständigkeit in Frage ist, wohlbekannte Leute sind, und welche versichern, daß unerachtet dieser Bekanntschaft sie weder von dem Leben noch von dem Ort des Todes solcher Voreltern etwas wissen. S. 160. II. Einführungs-Edict §. 5. und Eheordn. §. 12. Wenn keines von den Eltern oder Großeltern am Leben ist, oder, wenn sie sich alle in einem Zustand befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äußern, so können Söhne oder Töchter, so lang sie nicht 21 Jahre alt sind, ohne die Einwilligung des Pflegers nicht heirathen. S. 158. Die im 147. 148 u. 149. Saz enthaltenen Vorschriften, sind auf natürliche und gesezmäßige anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar. §. 159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt worden, so wie dasjenige, das zwar anerkannt war, aber nachher seine beiden Eltern verloren hat, oder dessen Vater und Mutter ihren Willen nicht äußern können, kann, bevor es das 21. Jahr zurückgelegt hat, nicht heirathen, ohne die Einwilligung seines Vormunds erhalten zu haben. S. 156. Die Beamten des bürgerlichen Standes, welche über eine Ehe der Söhne, ehe sie das 25, oder der Töchter, ehe sie das 21. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, den Schein aufgenommen haben, ohne daß in dem Heirathsschein der Einwilligung der Eltern, Großeltern oder der Familie, in den Fällen, worin die eine oder die andere erforderlich ist, ausdrückliche Erwähnung geschehen wäre, sollen auf Betreiben der Betheiligten oder des Kronanwalts bei der Gerichtsbehörde des Orts, wo die Ehe geschlossen

ward, in die Geldstrafe, welches der 192. Saz dieses Gesezbuches bestimmt, und überdieß zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, die nicht unter sechs Monaten seyn darf. s. unten VI. 4) *Ehrerbietiges Ansuchen* S. 151. Eheliche Kinder, wenn sie das im 148 Saz bestimmte Alter der Ehevolljährigkeit erreicht haben, sind dennoch verbunden, ehe sie heirathen, den Rath ihrer Eltern, oder wenn diese beide todt, oder nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großeltern durch ein ehrerbietiges Ansuchen sich auszubitten. S. 152. Wird auf das im vorhergehenden Saz vorgeschriebene ehrerbietige Ansuchen die Einwilligung in die Ehe nicht ertheilt, so haben die Söhne von der im 148. Saz bestimmten Ehevolljährigkeit an, so lang sie ihr 30. Jahr nicht vollendet haben, und die Töchter, in eben diesem Fall, so lang sie ihr 25. Jahr nicht zurückgelegt haben, dieses Ansuchen noch zweimal von Monat zu Monat zu erneuern, und erst einen Monat nach dem dritten Ansuchen durfen sie zur Ehe schreiten. S. 153. Nach Vollendung leztgedachter Jahre hingegen kann auf ein einziges ehrerbietiges Ansuchen, nach Verfluß eines Monats, wenn auch die Einwilligung nicht erfolgt, die Ehe geschlossen werden: S. 155. Ist der Ahnherr abwesend, an den das ehrerbietige Ansuchen hätte gerichtet werden müssen, so kann zur Ehe geschritten werden, sobald entweder ein Verschollenheitsbescheid, oder, wenn noch kein solcher ergangen wäre, ein Bescheid auf Kundschaftserhebung über die Abwesenheit, oder, falls noch gar kein Bescheid ergangen wäre, ein desfallsiger Kundbarkeitsschein beigebracht wird, der von der Obrigkeit des Orts, wo der Ahnherr seinen lezten bekannten Wohnsiz hatte, ausgefertigt ist, und die Erklärung von vier Zeugen enthält, welche von ihr Amtshalber vernommen wurden. S. 154. Das ehrerbietige Ansuchen soll den Eltern oder Großeltern, gemäß dem 151. Saz, durch einen Staatsschreiber und zwei Zeugen vorgetragen, und in dem Protokoll, das hierüber gefertigt werden muß, ihre Antwort bemerkt werden. S. 154. Bei amtsfäßigen Personen soll es durch den Ortsvorsteher und zwei Gerichtsleute geschehen. (Justizminist. vom 29. August 1811 Nr. 2031.) Hierdurch sind Staatsschreiber nicht ausgeschlossen. Justizminist. v. 4. Januar 1845 Reg. Bl. Seite 1. §. 6. Auf besonderes Verlangen der Partei kann der Districtsnotar ohne vorgängige Vorlage bei dem Amtsrevisor derselben in der Urschrift abgeben: Urkunden über ehrerbietiges Ansuchen. §. 39. Den Amtsrevisoren und Districtsnotaren wird untersagt, einem zweiten Amtsrevisor oder Districtsnotar statt der im Geseze vom 22. Juni 1837 Art. 3 und 5 vorgeschriebenen zwei Zeugen beizuziehen. L. R. S. 157. Wäre das ehrerbietige Ansuchen in Fällen, für die es vorgeschrieben ist, nicht gethan worden, so soll der Beamte des bürgerlichen Standes, der den Eheschein aufgenommen hat, in eine gleiche Geldbuße (wie S 192) und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter einem Monat sein darf, verurtheilt werden. S. 158. Die Verfügungen des 151. bis 155. Sazes sind auf natürliche und gesezmäßig anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar. Eheordnung § 12. Verwittibte Personen bedürfen der elterlichen Einwilligung nicht.

II. *Verbot der Ehe.* L. R. S. 161. In gerader Linie ist die Ehe unter allen Voreltern und ihren Abkömmlingen, sie seyen ehelich oder unehelich, leiblich oder angeheirathet, verboten. S. 162. In der Seitenlinie ist die Ehe unter Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Abstammung, so wie unter Verschwägerten desselben Grads verboten. S. 163. Die Ehe ist ferner verboten zwischen Oheim und Nichte, auch zwischen Muhme und Neffe. S. 164. Der Staatsherrscher kann nichts desto weniger die in dem vorhergehenden Saz enthaltenen Eheverbote aus wichtigen Ursachen erlassen. 164 a. Auch jene Verbote zwischen Verschwägerten, die im vorlezten Saz stehen, können unter gleichen Umständen erlassen werden, wo die vorige Ehe durch Tod, und nicht durch Ehescheidung getrennt wurde. Ministerium des Innern vom 20. Februar 1813. Der Saz 163 bezieht sich nicht auf angeheirathete Seitenverwandte dieses Grades, indem der Saz 162 nur die Ehe unter Verschwägerten des in diesem Saz genannten Grades und auch die Eheordnung §. 5 nur die Ehe mit der ehelichen Nichte, Muhme rc., für verboten erklärt. Zur Verehelichung mit der Wittwe des Bruders der Mutter, mithin mit der verschwägerten Muhme ist daher eine Dispensation nicht nöthig. L. R. S. 164 b. In keinem Fall kann Nachsicht erlangt werden, wenn vor der Nachsichtsbitte eine unziemliche Geschlechtsvertraulichkeit zwischen beiden beweislich eingetreten ist. Justizministerium vom 16. Febr. 1811 Reg. Bl. Seite 15. Diese Indispensabilität ist nur allein auf den Fall beschränkt worden, wenn diese Geschlechtsvertraulichkeit zwischen den verschwägerten Personen vor Auflösung der *ersten* Ehe statt gehabt hat. Höchste Verordnung vom 17. Januar 1822 Reg. Bl. Seite 13. Die Dispensation zur Heirath in den nach der Eheordnung erlaubten Verwandtschaftsgraden ertheilen die Aemter. Evangel. Oberkirchenrath vom 2. Dezbr. 1807 Reg. Bl. 1808 Seite 5. Sobald die Dispensation in Ansehung der verbotenen Verwandtschaftsgrade ertheilt worden ist, so sind diese Fälle — ein Bezug auf kirchliche Hindernisse evangelischen Theils, auch als kirchlich erlaubt anzusehen, und es bedarf daher alsdann einer besondern kirchlichen Nachsichtsertheilung nicht. L. R. S. 348. *Die Ehe ist ferner verboten* unter den Anwünschenden, den Angewünschten und seinen Nachkommen; unter den angewünschten Kindern ein und derselben Person; unter den angewünschten und leiblichen Kindern, welche der Anwünschende späterhin bekommen möchte; unter dem Angewünschten und dem Ehegatten des Anwünschenden, und umgekehrt unter dem Anwünschenden und dem Ehegatten des Angewünschten. s. auch zweite Ehe.

III. *Förmlichkeiten, die sich auf die Ehe beziehen:* 1) Eheordnung §. 60. Die erste Behörde, an welche alle Ehegesuche angebracht werden müssen, sind die Pfarrer jeden Orts. Diese müssen, wenn von Schliessung einer Ehe die Rede ist, die Parthien, nach eingegangener Erkundigung, belehren, ob Staatshindernisse vorhanden sind, ob solche gehoben werden können, und was die Verlobten deshalb zu thun haben, ob etwa noch besondere kirchliche Hindernisse obwalten, was dieselben

zu deren Beseitigung und zu Sicherung ihres Gewissens thun können, und wie sie es auf eine mit der Staatsverfassung vereinbarliche Weise einrichten mögen. Das Pfarramt ertheilt sodann den sich hierüber verbreitenden *Meldschein*. Die Pfarrer haben ferner an die Staatsbehörde, in geeigneten Fällen auch an die Kirchenbehörde, ihre Berichte zu erstatten, und darin mit Gewissenhaftigkeit alle zur Eheschließung wesentlichen Umstände, die ihnen bekannt sind, mit Angabe ihrer Gründe vorzutragen, sofort die Trauscheine oder sonstige Verfügungen abzuwarten und zu befolgen. Minist. des Innern vom 1 Juli 1813 Reg. Bl. Seite 126. Wenn sich Personen verschiedener Confession aus solchen Orten verheirathen, wo für einen Theil der Verlobten keine Parochialrechte seiner Kirche bestehen, haben die Aemter darauf zu achten, daß von demjenigen Theil, dessen Confession keine Parochialrechte in dem Orte genießt, ein von seinem Seelsorger gehörig ausgestelltes Zeugniß darüber beigebracht werde, daß wegen der vorgehenden Verehelichung er sich bei seinem Seelsorger gemeldet, dort das Nöthige besorgt habe und kein Hinderniß vorwalte. Ohne dieses Zeugniß darf der Trauschein nicht ertheilt werden. 2) Höchstes Edict vom 22. Decbr. 1809 Reg. Bl. Seite 497 und vom 29. Mai 1811 Reg. Bl. Seite 68. *Die Trauscheine* werden von den Aemtern und rücksichtlich der Militärpersonen von der Militärbehörde ausgefertigt. Eheordnung §. 17. Der Trauschein ist das Zeugniß der unmittelbar vorgesezten Polizeibehörde, daß nach dem, was ihr bekannt und durch Befragen der Betheiligten zu erkundigen gewesen sey, die Ehe kein Staatshinderniß habe, also nichts von jenen Erfordernissen mangle, welche zu Gültigkeit und Befugtheit einer Eheverbindung zwischen den Verlobten nothwendig sind. Höchstes Edict v. 22. Dec. 1809, und v. 29 Mai 1811. Die Stellen, welche die Trauscheine ertheilen, haben über alle Privat- und Staatshindernisse, die durch die Befragung der nächsten Verwandten, Eltern und Pfleger zu erforschen sind, oder ihnen sonst bekannt werden, Erkundigungen einzuziehen, und sich zu überzeugen, daß keine dergleichen vorhanden, oder dieselben beseitigt sind. Staatshinderniß ist jedes, wegen dessen Daseyn der Kronanwalt zu Anfechtung einer Ehe oder zum Antrag auf Strafe aufgefordert wird; darunter gehört auch der Mangel eines Niederlassungsortes im Lande für verlobte Landesunterthanen. Eheordnung §. 17. Ministerium des Innern v. 20. Nov. 1841 Nr. 12904. Die Verlobten haben zu Erlangung des Trauscheins die erforderliche Nachweisung vorzulegen: über Alter, Verwandtschaft, Ehelosigkeit, Willensfreiheit und Einwilligung Derer, die zu bewilligen haben; bezüglich auf Jene, welche vorher schon geheirathet waren, ist ein Todesschein vorzulegen, wenn der Tod des vorigen Ehegatten dem Beamten nicht zuverlässig bekannt ist; sodann bezüglich auf Jene, welche eine Scheidung für sich anführen: ein Erlaubnißschein zur Wiederverehelichung von ihrer Kirchenobrigkeit, weil nicht zugegeben werden kann, daß Jemand, der geschieden wird, zur zweiten Ehe schreitet, wenn solches mit den Grundsäzen seiner Kirche so stark anstößt, daß diese ihm eine Nachsicht nicht gestatten kann, obgleich Demjenigen von Staatswegen kein Hinderniß der Wiederverheirathung in den Weg gelegt wird, der als unschuldig geschieden ist. (Minist. des Innern vom 10. April 1837 Nr. 3520. Nach dem §. 10 des ersten Constitutions-Edicts können die katholischen Grundsäze über die Gebundenheit der Ehe auf den geschiedenen Protestanten nicht angewendet werden.) Der Trauschein darf nie ertheilt werden, ehe das Amt über alle bekannte oder muthmaßliche Anstände, die zur Gesezmäßigkeit einer Ehe gehören, zureichende Aufschlüsse erhalten hat. Kathol. Kirchensection v. 16. Dec. 1812 Nr. 21310. In dem Trauschein muß die Religion der Verlobten bemerkt werden. Minist. des Innern vom 20. Nov. 1841 Nr. 12904. Wenn beide Verlobten verschiedene Wohnsize haben, so ist obige Vorlage zuerst der dem Bräutigam vorgesezten Behörde zu machen, welche die Verhältnisse prüft, und, wenn keine Anstände obwalten, der Behörde der Braut unter Beifügung der Akten Nachricht davon giebt. Diese leztere erläßt hinsichtlich der Braut eine gleiche Verfügung, wie dies von der Behörde des Bräutigams geschehen ist. Nur dasjenige Amt in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsiz hat, erscheint zur Ertheilung des Trauscheins als zuständig. Seinen Wohnsiz hat aber ein Verlobter da, wo sich seine Hauptniederlassung befindet, und dafür gilt der Ort der bürgerlichen Aufnahme. L. R. S. 101 und 102 b. Die Annahme eines, zumal widerruflichen Dienstes und der damit verbundene Aufenthalt an einem andern Ort, ändert für sich allein die Verhältnisse des Wohnsizes nicht. L. R. S. 106 und 107 a. Eheordnung §. 11. Eine Ehe, wovon der eine oder andere Theil in Bezug auf Eingehung einer Eheverbindung einer fremden Gewalt unterworfen ist, — und zwar einer solchen, deren Lösung nicht von seinem Entschließungsrecht abhängt, ist unbefugt, wenn sie eingegangen wird, ohne daß die Bewilligung der Behörde erlangt, oder von einer obrigkeitlichen Stelle ersezt worden wäre, sofort auch wirklich ungültig, falls derjenige Theil, dessen Einwilligung nöthig war, auf Zernichtung dringen will. Wo der verordnungswidrig heirathende Ehetheil die Freiheit hat, sich von jener Gewalt loszusagen, da ist die Ehe bloß unbefugt, mithin strafwürdig, und gilt als eine Lossagung von jener Gewalt und ihren Vortheilen. s. Heirathen. 3) *Aufgebot zur Ehe*, s. Aufgebot. 4) *Trauung*, s. Trauung.

IV. *Zweite Ehe*. L. R. S. 147. Man kann keine zweite Ehe schließen, ehe die erste aufgelöst ist. S. 228. Die Frau kann erst zehn Monate nach Auflösung der vorherigen Ehe eine neue schließen. S. 228 a Im Uebertretungsfall verfällt sie in eine Strafe von 15 bis 50 fl., und wenn in dieser Zeit ein Kind, wenn gleich nach geschlossener zweiter Ehe zur Welt kommt, kann dieses seine Rechte auf die Vaterschaft aus der vorigen Ehe noch geltend machen, und der zweite Mann, der von der voreiligen Schließung nichts wußte, auf Vernichtung der Ehe antragen. Eheordnung §. 13. Ein verheirathet gewesener Ehegatte kann nicht unmittelbar nach Auflösung seiner vorigen Ehe zu einer weitern schreiten. Justizminist. vom 31. Januar 1810 Reg. Bl. Seite 59. Das bürgerliche Recht hat die Mannspersonen keiner Einsprache unterworfen, dagegen verlangt die Sittenpolizei, daß

auch der verwittibte Mann die Gründe zu seiner alsbaldigen Wiederverehelichung ihr vorlege, und nur nach erwirkter Nachsicht sich verheirathe, folglich bleibt dieses Polizeiverbot der Eheordnung in seiner Kraft, wornach der Wittwer vor Ablauf der Trauerzeit von drei Monaten sich nicht wieder verehelichen darf. Eheordnung §. 13. Bei besonders dringenden Gründen kann von der Ausharrungszeit Dispensation ausgewirkt werden. Organis.-Edict von 1809 Beilage lit C. §. 19. Dispensation von der Ausharrungs- und Trauerzeit ertheilen die Aemter. Justizminist. vom 31. Jan. 1810 Reg. Bl. Seite 59. Die Zuwartungszeit der Frauenspersonen hat sowohl bürgerliche als polizeiliche Beziehungen. In ersterer Hinsicht fand die bürgerliche Gesezgebung nöthig, darüber zu verfügen, daß die Familie des ersten Ehetheils in geeigneten Fällen ein Einspracherecht hat, mithin ohne Einwilligung der Familie oder Beurkundung, daß ihr Interesse wegen Sicherheit einer nicht vorhandenen Schwangerschaft nicht gefährdet sey, Dispensation nicht gegeben werden kann. L. R. S. 296. Im Fall einer aus einer bestimmten Ursache erkannten Ehescheidung, darf die geschiedene Frau sich erst zehn Monate nach erklärter Ehescheidung, wieder verheirathen. S. 297. Ist die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung erfolgt, so darf keiner von beiden Ehegatten eine neue Ehe schließen, ehe drei Jahre nach der gesprochenen Ehescheidung abgelaufen sind. Justizministerium vom 19. Septbr. 1815 Reg. Bl. Seite 103. Der Regent hat sich des Dispensationsrechts begeben. L. R. S. 295. Geschiedene Ehegatten können sich nicht mehr miteinander verehelichen, aus welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt sey. S. 298. Ist die Ehescheidung wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Jede diesem und dem vorherigen Saz zuwiderlaufende Ehe ist nichtig, der andere Theil der ehemaligen Eheleute und der Kronanwalt können allein die Nichtigkeit anklagen.

V. Einsprachen wider die Ehe. L. R. S. 172. Das Recht, wider die Schließung der Ehe eine Einsprache einzulegen, hat die Person, welche mit einem der beiden Ehetheile schon verheirathet ist. S. 173. Der Vater, sodann, bei Abgang des Vaters, die Mutter, und bei Abgang beider Eltern, die Großeltern, können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Einsprache einlegen, wenn auch diese schon das Alter von fünfundzwanzig vollen Jahren überschritten haben. S. 174. In Ermanglung aller Ahnen kann der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen, Einsprache einlegen: 1) wo die Einwilligung des Pflegers, welche der Saz 160 erfordert, nicht erwirkt worden ist; 2) wo die Einsprache sich auf den Wahnsinn eines der künftigen Ehegatten gründet, und diese Einsprache (deren unbedingte Verwerfung das Gericht verfügen kann) darf nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Einsprechende auf die Entmündigung antrage, und darüber binnen einer Frist, die in dem Bescheid bestimmt werden muß, Entscheidung erwirkt. S. 175. In den beiden durch den vorhergehenden Saz bestimmten Fällen kann der Vormund oder Pfleger, während der Vormundschaft oder Pflegschaft, keine Einsprache einlegen, ohne daß er von einem Familienrath, den er zu diesem Ende versammeln lassen darf, hiezu ermächtigt worden wäre. 175 a. Der Kronanwalt kann in jedem Falle Einsprache thun, wo dieses Gesez eine Heirath nicht blos aus Gründen des Familienvortheils verbietet. S. 176. Jeder Einsprachsschein soll ausdrücken: die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht giebt, sie einzulegen, sodann die Wahl eines Wohnsizes an dem Ort, wo die Heirath geschlossen werden soll, endlich die Beweggründe der Einsprache, so oft sie nicht von einem Ahnen eingelegt wird; alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Sperre wider denjenigen Beamten, der einen solchen ungeeigneten Einsprachsschein unterzeichnet hätte. S. 177. Das Gericht erster Instanz soll in den nächsten zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung der Einsprache erkennen. S. 178. Wird gegen dieses Urtheil Berufung ergriffen, so soll hierüber in den nächsten zehn Tagen nach der Vorladung erkannt werden. S. 179. Wird die Einsprache verworfen, so können jene Einsprechende, die nicht Ahnen sind, zur Entschädigung verurtheilt werden. Höchste Verordnung vom 22. Decbr. 1809 Reg. Bl. Seite 493 §. 8, und vom 29. Mai 1811 Reg. Bl. Seite 68 §. 12. Eheordnung §. 55. Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen sind nach der Wahl der Einsprechenden bei einer der Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder auch bei der Beamtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einsprache geschieht, benachrichtigt sogleich diejenigen Pfarreien davon, die zu Verrichtung der Trauung befugt sind, und besorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entschließungen gehen an die Kreisregierungen. Die Ortspfarrer sollen, wenn sie durch das einschlägige Amt oder einer Partie von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt gemacht wird, sonst verfallen sie in die im Saz 68 des Landrechts (f Standesbücher) geordnete Strafe von 150 fl. nebst Leistung der Entschädigung.

VI. Klagen auf Ungültigkeit der Ehe. L. R. S. 180. Eine Ehe, welcher die freie Einwilligung des einen oder andern Ehegatten oder beider fehlt, kann nur von Demjenigen unter ihnen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frei war. Eheordnung §. 9. Die freie Einwilligung mangelt bei Personen, die nur in einem sinnlosen oder höchst trunkenen Zustande einwilligten; die durch Zwang oder Drohung zur Einwilligung vermocht wurden, wenn man nach der Beschaffenheit der Kräfte, der Zeit, des Orts und der persönlichen Rücksichten nach Billigkeit von der überwältigten Person nicht fordern konnte, daß sie mehr hätte thun sollen, um sich der Einwilligung zu entziehen. L. R. S. 180. Ist ein Irrthum in der Person untergelaufen, so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der im Irrthum war. Eheordn. §. 10. Wesentlich ist der Irrthum: a. wenn eines der beiden Ehegatten für eine andere Person ge-

halten wurde, als es wirklich ist; b. wenn einem der beiden Ehegatten eine Eigenschaft mangelt, die nach dem allgemeinen Zweck aller Ehen von jedem Vernünftigen stillschweigend vorausgesezt wird; dergleichen Voraussezungen sind: Abwesenheit ekelhafter und zugleich schwer heilbarer Körpergebrechen; Abwesenheit periodischer, den freien Gebrauch der Vernunft, der Sinne oder der Glieder hemmender Zustände; Nichtbefangenheit in peinlichen Verbrechen; Nichtschwangerschaft der in die Ehe eingetretenen Frauensperson von einem Dritten; c. wenn einem der beiden Ehegatten eine Eigenschaft mangelt, die der Andere voraussezen zu müssen ausdrücklich und ernstlich erklärt, und deren Abwesenheit jener darauf wissentlich verhehlt, oder das Gegentheil davon fälschlich vorgegeben hat. L. R. S. 181. In dem Fall des vorhergehenden Sazes (L. R. S. 180) ist die Nichtigkeitsklage nicht mehr zulässig, sobald nach erlangter Willensfreiheit oder mit entdecktem Irrthum beide Eheleute sechs Monate hindurch zusammenwohnten. Eheordnung §. 8. Ist die Unheilbarkeit zweifelhaft, so sind drei Jahre fortgesezten Zusammenlebens abzuwarten. Nach geschlossener Ehe entstandenes Unvermögen scheidet nicht, wird aber im Zweifelsfall nicht vermuthet. L. R. S. 182. Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern, Großeltern, oder des Familienraths (wo diese erforderlich war) geschlossen wird, kann nur von Denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der sie bedurfte, angefochten werden. S. 183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung nöthig war, können die Nichtigkeitsklage anstellen, so weit von Leztern die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder so weit nach erlangter Kenntniß von der Ehe ein Jahr ohne Einsprache von ihrer Seite verstrichen ist; eben so wenig kann der Ehegatte diese Klage anstellen, sobald er das gehörige Alter erreicht hat, um für sich allein in die Ehe willigen zu können, und ein Jahr ohne Einsprache verstreichen läßt. L. R. S. 184. Jede den Verfügungen des 144. 147. 161. 162 und 163. Sazes (s. sub. 1.) zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von Jedem, der dabei betheiligt ist, und so auch von dem Kronanwalt angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Saz 139 (s. Verschollenheit) handelt, dagegen jene eingeschlossen, deren im Saz 348 (s. Anwunschung) gedacht wird. Saz 185. Wenn nur Mangel der Ehemündigkeit beider Ehegatten, oder des einen von ihnen die Einsprache begründen möchte, so kann die Ehe nicht mehr angefochten werden: 1) nach sechs Monaten von der Zeit an, da dieser Ehegatte, oder von beiden Derjenige, der von dem gesezlichen Alter am weitesten entfernt war, solches erreicht habe. 2) Wenn eine Ehegattin, welche diese Mündigkeit nicht erreicht hatte, vor Ablauf der sechs Monate schwanger geworden ist. S. 186. Der Vater, die Mutter, die Großeltern und die Familie, welche im vorerwähnten Fall in die zu frühe Ehe eingewilligt haben, können mit der Klage auf Nichtigkeit derselben nicht gehört werden. S. 187. In allen Fällen, wo gemäß dem 184. Saz die Nichtigkeitsklage von jedem, der dabei betheiligt ist, angestellt werden kann, bleiben jedoch die Seitenverwandte, ingleichen jene Kinder, die aus einer andern Ehe gezeugt sind, bei Lebzeiten der beiden Ehegatten davon ausgeschlossen. Sie können solche Klage alsdann erst einführen, wenn ein wirkliches ihnen schon angefallenes Recht davon abhängt, und nur in Bezug auf dieses. S. 188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Heirath geschlossen ward, kann hingegen auf ihre Nichtigkeit klagen, wenn schon der Ehegatte in jüngerer Ehe noch lebt, der mit ihm verehelicht war. S. 189. Schüzen die jüngeren Ehegatten die Nichtigkeit der früheren Heirath vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit geurtheilt werden. S. 189. a. Auch eine Eheverfänglichkeit wirkt eine Nichtigkeit, die jeder Betheiligte, der dabei nicht selbst im Verbrechen war, anklagen kann. Eine Eheverfänglichkeit ist nach §. 7 der Eheordnung: wenn eines oder das andere der Ehegatten ein Verbrechen beging, das die Absicht oder doch den Erfolg hatte, die Hindernisse der Ehe aus dem Wege zu räumen, und zwar: 1) die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten, wenn die Ehe nicht, nachdem die Entführte in Freiheit und außer der Gewalt des Entführers gesezt ist, mit Einwilligung aller, deren Einwilligung zur Schließung der Ehe nothwendig gewesen wäre, erneuert wird; 2) die Ehe eines wegen seines Ehebruchs geschiedenen Ehegatten mit demjenigen Theil, mit welchem jener den Ehebruch beging, so lange der unschuldig geschiedene Ehegatte lebt; 3) die Ehe zweier Personen, wovon die eine den ihrer Verheirathung im Wege stehenden Ehegatten (sey es ihr eigener, oder der des andern Theils, mit dem sie sich verbinden will) getödtet hat, die Ermordung mag von einem aus ihnen selbst oder von einem Andern auf ihre Veranlassung vollbracht worden seyn, und der andere Theil der neu zu verlobenden Personen mag darum Wissenschaft gehabt haben oder nicht. S. 190. In allen Fällen, worauf sich der 184. Saz anwenden läßt, kann und soll der Kronanwalt, jedoch unter den im 185. Saz enthaltenen Einschränkungen, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, während dem Leben beider Ehegatten antragen, um sie verurtheilen zu lassen, sich zu scheiden. S. 190. a. Das nämliche gilt von den Fällen, die im Zusaz zum Saz 189 berührt sind. S. 191. Jede Heirath, die nicht öffentlich und vor dem gehörigen Staatsbeamten geschlossen worden, kann von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, ihren Voreltern und von allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, so wie auch von dem Kronanwalt angefochten werden. S. 192. Sind vor der Heirath nicht die zwei erforderlichen Aufgebote geschehen, oder sind deshalb die im Gesez erlaubten Nachsichten nicht erwirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden, so läßt der Kronanwalt nur wider den Staatsbeamten auf eine Geldbuße, welche die Summe von 100 Reichsthalern nicht überschreiten darf, oder wider die Eheleute und Diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkennen. S. 193. In die Strafe des vorhergehenden Sazes sollen die daselbst erwähnten Personen auch für jede Uebertretung der im 165. Artikel vorgeschriebenen Regel verfallen, selbst wenn solche Mangel nicht zureichten, um die Ehe für ungültig

zu erklären. S. 195. Der Besiz des ehelichen Standes kann die angeblichen Eheleute, die sich hierauf gegenseitig beziehen, von der Verbindlichkeit nicht befreien, den Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossene Heirath vorzulegen. S. 196. Ist ein Besiz des Ehestandes vorhanden, und der Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossene Ehe vorgelegt worden, so können die Ehegatten gegen einander mit einer Klage auf Nichtigkeit dieses Scheins nicht gehört werden. S. 197. Wenn inzwischen in den Fällen des 194. und 195. Sazes die beiden Personen, die öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, verstorben sind, und leibliche Kinder zurückgelassen haben, so kann die eheliche Geburt derselben unter dem Vorwand allein nicht bestritten werden, daß sie einen Heirathsschein ihrer Eltern nicht aufweisen konnen, wenn nur übrigens sie einen solchen Besiz ehelicher Geburt für sich haben, dem ihr Geburtsschein nicht widerspricht. S. 198. Hat man den Beweis einer gesezmäßigen Ehe durch ein Untersuchungsverfahren erlangt, so sichert die Eintragung des Urtheils in die Bücher des bürgerlichen Standes der Ehe alle ihre bürgerlichen Wirkungen von dem Tage an, da sie geschlossen wurde, sowohl für die Ehegatten selbst, als für die aus ihrer Ehe gezeugten Kinder. S. 199. Sind beide Ehegatten, oder ist eines aus ihnen verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die Anklage von allen, die etwa dabei betheiligt sind, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, und von dem Kronanwalt eingeleitet werden. S. 200. Ist der Staatsbeamte des bürgerlichen Standes vor Entdeckung des Betrugs verstorben, so hat wider dessen Erben der Kronanwalt auf Verlangen der Betheiligten und nach ihrer Angabe die bürgerliche Klage zu betreiben. S. 201. Eine für ungültig erklärte Ehe behält nichts destoweniger die bürgerlichen Rechtswirkungen für Ehegatten und Kinder, sobald sie redlicher Weise geschlossen war, und nur das Recht zu ihrer Fortsezung wird dadurch aufgehoben. S. 202. War einer der beiden Ehegatten dabei allein in redlichem Glauben, so hat die Ehe ihre Rechtswirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten und der aus der Ehe abstammenden Kinder.

VII. Ehen, welche im Ausland geschlossen werden. L. R. S. 170. Ehen, welche im Ausland zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern geschlossen werden, sind gültig, wenn sie nach der in jenem Lande hergebrachten Form eingegangen worden, vorausgesezt, daß die im 63. Saz vorgeschriebenen Aufgebote vorhergegangen sind, und daß der Inländer den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat. S. 171. In den ersten drei Monaten nach der Rückkehr des Inländers auf das Staatsgebiet muß der Schein über die im Ausland geschlossene Ehe dem Ehebuch des Orts, wo er seinen Wohnsiz hat, eingetragen werden. Justizminist. v. 4. März 1812 Reg. Bl. Seite 65. Wo ein diesseitiger Unterthan, ohne die ordnungsmäßige Staatserlaubniß nachgesucht und erlangt zu haben, auswärts in einem Lande heirathet, mit welchem nicht durch Staatsvertrag ausgemacht ist, daß eine solche Ehe dem Staat, in dessen Gebiet sie geschlossen wurde, zur Last bleibt, und mithin ein solcher Unterthan auf seine vaterländische Heimath zurückgreifen würde, da ist die Ehe als wegen Staatsungehorsams nichtig zu behandeln, und ihr eine rechtliche Folge oder polizeiliche Wirkung im Lande nicht zu gestatten, mithin darauf keine Berechtigung zur Aufnahme in den Staat für den angeheiratheten Fremden zu gründen oder zuzulassen. Ministerium des Innern vom 2. August 1830 Nr. 7596. Von dem erzbischöflichen Generalvikariat werden alle Ehen, welche außer Lands, ohne Staatsgenehmigung, geschlossen werden, obgleich sie von einem katholischen Priester nach katholischem Ritus eingesegnet worden sind, auch als kirchlich und sakramentalisch ungültig und nichtig betrachtet, und es wurde deshalb angeordnet, daß in Fällen, wo auf Ratihabirung einer solchen im Ausland ohne Staatsgenehmigung geschlossenen Ehe angetragen wird, jedesmal ein pfarramtlicher Meldschein diesem Gesuche beigefügt werden soll. Minist. des Innern vom 30. Februar 1815 Nr. 1768. Bei Ehen, welche im Großherzogthum geschlossen zwischen französischen Staatsangehörigen unter sich, oder zwischen einem Franzosen und einer badischen Staatsangehörigen eingegangen werden wollen, genügt es, wenn außer den Zeugnissen über Geburt, Alter, Familienstand, französische Staatsangehörigkeit, Heimath, beziehungsweise Wohnsiz, ein von der betreffenden Präfectur und der badischen Gesandtschaft in Paris legalisirtes Zeugniß der betreffenden französischen Mairie darüber vorgelegt wird, daß der gesezlichen Bestimmungen, welche das französische Civilrecht den Franzosen zur Eheschließung vorschreibt, Genüge geschehen, beziehungsweise denselben nicht zuwider gehandelt werde. Solche Verlobte haben dann vor ihrer Verehelichung jedesmal ferner noch ein Revers darüber auszustellen, daß sie aus ihrer Verehelichung im Großherzogthum keine Ansprüche auf Staatsbürgerrecht daselbst ableiten können.

Heirathen, wechselseitige. Staatsvertrag mit der Schweiz v. 23. August 1808 Reg. Bl. 1810 Seite 1. § 1. Von Seiten der Regierung der eidgenossischen Cantonen, welche unterm §. 7. genannt sind, wird der Grundsaz anerkannt, daß jeden aus den großherzoglich Badischen Staaten gebürtigen Personen das Heirathen in dem Umfang der eidgenossischen Lande nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Beibringung eines Erlaubnißscheins der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimathrecht hat, durch welchen bezeugt wird, daß derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jederzeit wieder in seine Heimath zurückkehren könne. 2) Eben so soll die im Großherzoglich Badischen am 23. Sept. 1806 ergangene Generalverordnung, daß den Schweizer Bürgern das badische Staatsbürgerrecht, zum Behuf des Heirathens im Badischen, ohne besondere Erlaubniß Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs nicht ertheilt werden soll, forthin bestehen, und es soll kein Schweizer Bürger ohne vorgelegten Erlaubnißschein seiner Orts- und Landesobrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heirathende mit seiner Familie jederzeit in seine Heimath zurückkommen könne, in dem Umfang der großherzoglich Badischen Lande heirathen dürfen. 3) Ein solcher Erlaubnißschein muß von der Obrigkeit des Heimathsorts desjenigen, der ihn nöthig

hat, ausgestellt und Schweizerischer Seits durch die Unterschrift und Siegel der betreffenden Standeskanzlei, Badischer Seits aber durch die betreffende Provinz-Regierung gehörig legalisirt seyn. 4) Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten: a daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet und bei noch langerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genuß des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben soll b. daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugende Kinder jederzeit in seinem Heimathsort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden, und c daß er in seinem Heimathsort mit seiner Verlobten nach der Landes-Gewohnheit verkundet worden sey. 5) Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrucklich und bei eigener Verantwortung aller Folgen, die daraus entstehen können, verboten, die Ehe eines Schweizerischen oder Badischen Angehörigen einzusegnen oder auch nur die Verkundigung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubniß-Schein in gültiger Rechtsform und der nicht älter als zwei Monate seyn darf, vorher beigebracht ist; es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkundung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündungsscheine von der Heimath der Verlobten und die lokale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einsezung der Ehe von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben. 6) Wann es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfang der großherzoglich Badischen oder in Schweizerisch-Eidgenossischen Landen die Ehe eines Schweizer Bürger oder eines Badischen Unterthans eingesegnet und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachte Erfordernisse gehörig beigebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem diese Einsegnung vor sich gegangen, alle weitere Folgen zu übernehmen, und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiet zu dulden und im Nothfall für die Unterstüzung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurück, oder überhaupt von sich wegzuweisen, sondern er mag und muß sich mit dem etwaigen Regreß an die Schuldigen begnügen. 7) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der großherzoglich Badischen Lande und auf der andern für die eidgenossischen Cantone Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau verbindliche Kraft. Den übrigen Cantonen der Eidgenossenschaft wird der etwa nachherige Beitritt vorbehalten. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. Juni 1826 Reg. Bl. Seite 116. Dieser Staatsvertrag hat seine Ausdehnung auf dem Gebietsumfang nachbenannter 19 Schweizer Cantonen erhalten, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf. Ausgenommen bleiben somit nur noch die Cantone Schwiz, Wallis und Neuburg.

VIII. Auflösung der Ehen. L. R. S. 227. Die Ehe wird aufgelöst: 1) durch den Tod eines der beiden Ehegatten; 2) durch eine gesezlich ausgesprochene Ehescheidung.

Ehe, betrügliche, s. Strafgesez §. 474 bis 476.

Ehe, mehrfache, s. ebendaselbst §. 354 bis 357 und §. 372 bis 374 s. auch Doppelehe.

Eheaufgebote, s. Aufgebote.

Eheberedung, s. Ehevertrag.

Ehebruch als Ehescheidungsgrund, s. Ehescheidung S. 229 bis 230 a. s. auch Strafgesez und zwar: Strafe des Ehebruchs §. 348 Beschränkung der Strafverfolgung §. 349 und 350 Folge der Aussöhnung §. 351. Zurücknahme der Anzeige ohne Ehescheidungsklage §. 352. Ehescheidungsklage §. 353. Gemeinsame Bestimmungen hiezu §. 372 bis 374.

Ehebuch, s. Standesbücher.

Eheerforderniß, s Ehe und zwar: I. Eigenschaften und Bedingungen, welche erforderlich sind, um eine Ehe schließen zu können.

Ehegatten. L. R. S. 212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig. Eheordnung §. 24. Es ist Pflicht der Ehegatten sich gegenseitig durch Liebe, Aufrichtigkeit und Vertrauen, Sanftmuth, Verträglichkeit und Theilnahme, durch religiöse Ermunterung und Duldung zur größtmöglichsten Ausbildung für ihre moralische höhere Bestimmung behülflich zu seyn. Sie haben sich wechselseitig in jeder Lage der Lebensverhältnisse Hülfe und Pflege zu leisten, einander eheliche Beiwohnung, nach Bedürfniß und Gesundheitslage zur Erzielung gesunder Nachkommenschaft, unter Bewahrung der Ehrbarkeit und ehelichen Treue, zu gestatten. Sie haben zur Ordnung und Erhaltung des Hauswesens, Einkommens und Vermögens, jedes in seinem Wirkungskreise, nach Kräften beizutragen, und sich in der Auferziehung und Erziehung der Kinder gegenseitig zu unterstüzen. s. auch Eltern. L. R. S. 213. Der Mann ist seiner Frau zu Schuz verbunden. S. 214. Der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr alles, was zum Lebensunterhalt erforderlich ist, nach seinem Stand und Vermögen zu reichen. Eheordnung §. 25. Der Mann hat die Pflicht die Person und die Ehre seiner Frau zu beschüzen, sie vor Gericht (Untersuchungsfälle ausgenommen) und außer Gericht zu vertreten, sie seines Namens, Standes und Wappens theilhaftig zu machen, den Fall ausgenommen, da einem Standes- und Grundherrn aus besonders wichtigen Gründen eine Morgengedingsehe von dem Staatsherrscher nachgesehen würde, in welchem Fall vor der Bewilligung sämmtliche Rechts- und Standesverhältnisse der Frau und Kinder durch Vertrag genau zu bestimmen sind §. 41. Der Mann hat die Frau in seine Wohnung und an seinen Tisch aufzunehmen, und die Pflicht für die Erhaltung ihres Vermögens zu sorgen, und zwar nach den nähern Bestimmungen des Landrechts. (s. Gemeinschaft.) L. R. S. 1388. Kein Vertrag darf die Rechte schmälern, die zu der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zustehen. L. R. S. 213. Die Frau ist ihrem Manne zu Gehorsam verbunden, Eheordnung §. 26. Sie ist ihrem Manne in allen billigen, den Gesezen des Staats und der Sittlichkeit nicht widerstrebenden Anordnungen Folgsamkeit

schuldig. L. R. S. 214. Die Frau hat die Pflicht, bei dem Manne zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet (Eheordnung §. 26), wenn diese Wohnungsveränderung nicht Folge eines begangenen Verbrechens ist. Jede gegen diese Verpflichtung im Ehevertrag gemachte Bedingung ist ungiltig. s. auch Ermächtigung. Eheordnung §. 27. Die Uebertretung dieser ehelichen Pflichten eignet sich zuerst zum gütlichen Besserungsversuch der Seelsorger, hiernachst zur ahndenden Zurechtweisung der Unterpolizeibehörde (Amt). Eheordnung §. 43. Die amtliche Ermahnung geschieht unter Strafandrohung mit Erörterung und Beseitigung des Anlasses; Gefängniß von 8 bis 14 Tagen; vier- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe. Mit jeder Strafandrohung ist eine neue Mahnung zu verbinden. Erklärte und bethatigte Nachgiebigkeit von Seiten des Widerspenstigen unterbricht den Strafvollzug. s. Ehescheidung unter I. und Gerichtsordnung §. 56 Nr. 26.

Ehegemeinschaft, s. Gemeinschaft.

Ehehinderniß, s. Ehe und zwar: unter II. Verbot der Ehe.

Eheliche Pflichten, s. Ehegatten.

Ehemündigkeit, s. Ehe und zwar unter I. Heirathsalter.

Ehenichtigkeit, s. ebendaselbst und zwar: unter VI. Klagen auf Nichtigkeit.

Eheordnung. L. R. S. 311 a. Die Eheordnung vom Jahr 1807 gilt in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem oben Verordneten bestehen können, so wie sie in ihren polizeilichen Beziehungen ohnehin nicht aufgehoben ist. Minist. des Innern v. 29. Oktober 1810 Reg. Bl. Seite 330. Justizminist. v. 30. Novbr. 1811 Reg. Bl. Seite 159 und vom 16. Septbr. 1812 Reg. Bl. Seite 189. Die Eheordnung dauert hiernach in allem, was die Schließung der Ehe und die Eheverbote betrifft, auch in jenen Rechtsverfügungen noch fort, die neben dem neuen Landrecht bestehen können. Wo aber das neue Landrecht mit der Eheordnung oder andern älteren Gesezen in Collision kömmt, gilt das Landrecht als ein jüngeres Gesez. Organis. Edict v. 1809 Beilage C. §. 17 Reg. Bl. Seite 427. Den Aemtern steht rücksichtlich aller in ihren Amtsbezirken wohnhaften Personen zu: a. Die Ergreifung der geeigneten polizeilichen Maßnahmen und Vereinigungsversuche; b. die Instruction der Prozesse auf Ehenichtigkeit oder Ehetrennung und die Einsendung der Akten an die Hofgerichte; c. das Erkenntniß in erster Instanz über Abtrag, Genugthuung, Unterhaltspflicht und Vermögensauseinandersezung bei getrennten und aufgelösten Ehen. Beilage lit. E §. 6 und 14 des gedachten Organisations-Edict und höchste Verordnung vom 8. Januar 1829 Reg. Bl. Seite 25. II. Einführungs-Edict zum Landrecht §. 11. In Ehestreitigkeiten findet, wie bisher, blos mündliches Verfahren statt, nach Art des Beschuldigungsprozesses in Untersuchungssachen. Die Verhandlungen werden bei den Aemtern geflogen, welchen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in Personalsachen der Betheiligten zusteht, die Endverfügungen aber, wenn es auf Scheidung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe ankömmt, werden von den Hofgerichten erlassen. Die Berufungen gehen an das Oberhofgericht. Eheordnung §. 65. Einstimmige Geständnisse der Eheleute, welche Scheidung zur Folgen hätten, gelten nicht als Beweis, wenn ihre Angaben nicht durch solche Umstände unterstüzt werden, welche wahrscheinlich machen, daß die Geständnisse der Wahrheit gemaß und nicht die Frucht einer Verabredung seien. Eideszuschiebung findet nicht statt, aber der Richter kann auf einen Haupteid erkennen, ohne an die Stärke der Beweismittel gebunden zu seyn. s. Gerichtsordnung §. 22 u. ff.

Ehescheidung. I. Ursachen der Ehescheidung. L. R. S. 229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs verlangen. Eheordnung S. 43. Ehescheidungsgrund ist: Ehebruch der Frau durch wirklichen Beischlaf mit einer dritten Person oder Gestattung von Geschlechtsvertraulichkeit. L. Reg. S. 230. Die Frau ist befugt auf Ehescheidung anzutragen, wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat. S. 230. a. Lezter Fall wird für verhanden geachtet, sobald sie, es sei im Land oder im Ausland, so in der Nahe des Mannes ist, daß sie einander von da aus zuwandeln können. L. R. S. 231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung nachsuchen, wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlung oder grober Verunglimpfungen, des einen gegen den andern (Eheordnung §. 43), durch Beschuldigung eines peinlichen Verbrechens. Justizministerium vom 4. Nov. 1812 Reg. Bl. S. 213. Die Eheordnung von 1807 hatte Herzenshärtigkeit (hartnäckige Weigerung der Ehepflichten), welche durch Strafmittel nicht gebeugt werden konnten, unter die Gründe zur Trennung des Ehebandes aufgenommen. Der Code Napoleon ohne Zusäze kennt diesen Scheidungsgrund nicht. Die Zusäze im Badischen neuen Landrecht §. 232. a. haben aus der alten Eheordnung jene Scheidungsursachen, die im Französischen Recht nicht ausgedrückt und demungeachtet beibehalten werden sollen, ins neue Recht namentlich herübergezogen. Unter diesen ist bloße Herzenshärtigkeit nicht aufgeführt. Wenn daher schon der Zusaz zu Saz 311 die alte Eheordnung in jenen Rechtsverhältnissen bestätigt, die neben dem Landrecht und dem oben verordneten bestehen könnten, so ist doch dieß nicht der Fall mit jenen Ehescheidungsgründen, die der Zusaz zu §. 232 nicht aufgenommen hat, weil dort alles ausgedrückt ist, was desfalls ins neue Recht übergehen sollte, mithin bleibt jede weitere Scheidungsursache ausgeschlossen. Herzenshartigkeit, als solche, ist daher nach dem neuen Recht kein Grund zur Ehescheidung, sie kann es aber werden, wenn sie in eine der von dem neuen Recht gebilligten Ursachen — harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung ausartet, welches der Richter zu ermessen hat. Da nun das Polizeiliche der Eheordnung nach Saz 311. a. nicht abgeändert ist, so bleibt dem Richter, bei welchem die Klage auf Fortsezung der Ehe angebracht ist, und keine zulassige Scheidungseinrede ausgeführt worden, überlassen, zu deren Erwirkung polizeiliche schickliche Zwangsmittel zu gebrauchen. Nur dürfen diese nach Verhältniß der Personen Ziel und Maaß nicht überschreiten.

Erwirken die Zwangsmittel, in stufenweiser Verstärkung angewendet, das friedliche Zusammenleben nicht, so ist sich nach Saz 1142 hierin zu achten (s. Verbindlichkeiten); somit hat alsdann das Zwangsverfahren ein Ende, und das Obergericht kann auf weiteres Bitten des unschuldigen Theils, wegen grober Mißhandlung, wohin auch hartnäckige Nichterfullung der gesezlichen Ehepflichten alsdann gehören kann, die Scheidung vom Ehebande erkennen. Gesez vom 6. März 1845 §. 19. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer peinlichen Strafe (§. 10 des Strafgesezbuches), oder zu einer Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren begründet für den andern Ehegatten die Klage auf Scheidung. L. R. S. 232 a. Auch Verschollenheit, dreijährige Landesflüchtigkeit oder Wahnsinnigkeit von gleicher Dauer, werden unter den schon ehemals gesezlich näher bestimmten Umständen ebenfalls als Scheidungsursachen beibehalten. Eheordnung §. 43. Bei der Landesflüchtigkeit kommt es auf die mindere oder mehrere Schwere des Verbrechens nicht, sondern lediglich nur darauf an, ob nicht innerhalb jener Zeit die Landesflüchtigkeit beseitigt werden kann. Eheordnung §. 43. Wahnsinn d. i. eine solche Verstandsverrückung, welche die Aufnahme in die Irrenanstalt begrundet, mithin alle Pflicht und Gelegenheit der häuslichen Pflege aufhebt. L. R. S. 233. Die beiderseitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten, ausgesprochen in den Formen, unter den Bedingungen und nach erstandenen Prüfungen, wie sie das Gesez vorschreibt, soll für einen hinlänglichen Beweis angenommen werden, daß das Beisammenleben ihnen unerträglich sey, und daß deshalb eine hinreichende Ursache der Ehescheidung da sey. II. Form des Verfahrens. s. Gerichtsordnung §. 22 und ff. A. Bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache. s. Eheordnung. Ministerium des Innern vom 12. August 1813 Reg. Bl. Seite 157. Die Aemter können keine Ehescheidungsklage annehmen, wenn nicht der im §. 62 der Eheordnung vorgeschriebene Meldschein von dem Pfarramt beigebracht worden ist. Eheordnung §. 62. Die ersten Behörden fur Trennungsgesuche sind die Pfarrämter, welche vor allen Dingen nach hinlänglich erlangter Kenntniß der einschlagenden Umstände zweckmäßige Aussöhnungsversuche machen, und darin alsdann doppelte Anstrengung aufwenden sollen, wenn sie sehen, daß die Gründe des Trennungsgesuchs nicht erweislich, oder nicht ausreichend, oder durch Gegengründe überwogen seyn möchten. Gelingt denselben dieser Versuch, so ist die Sache damit abgethan. Bei einer weitern Veranlassung tritt die vorige Amtswirksamkeit der Pfarrämter zum Versohnungsversuch wieder ein. Mißlingt ein solcher Versuch, so muß demjenigen Theil, der auf das Recht sich beruft, der Meldschein gegeben werden, womit er sich den Zugang zur richterlichen Untersuchung öffnen möge. L. R. S. 234. Die Klage auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache, soll nur bei der Gerichtsbehörde des Wohnsizes der Ehegatten angebracht werden; die Thatsachen oder Verbrechen, aus welchen sie ausgeht, mögen seyn, welche sie wollen. S. 235. Veranlassen einige — von den klagenden Ehegatten angeführte Thatsachen ein Untersuchungsverfahren der Staatsbeamten, so soll die Ehescheidungsklage bis nach Entscheidung des Strafpunkts auf sich beruhen; dann aber kann sie wieder aufgenommen werden, ohne daß es erlaubt sey, aus dem Inhalt des Strafurtheils wider den klagenden Theil irgend eine Unstatthaftigkeit der Klage oder andere nachtheilige Einrede abzuleiten. S. 251. Die Verwandten der Parteien, außer den Kindern und Nachkommen, können aus dem Grund ihrer Verwandtschaft als Zeugen nicht verworfen werden, und eben so wenig das Hausgesinde der Ehegatten wegen des Dienstverbands, aber das Gericht soll ermessen, wie weit auf die Aussage der Verwandten und des Hausgesindes Rücksicht zu nehmen sey. S. 253. Die Zeugen werden bei geschlossenen Thüren, in Gegenwart des Kronanwalts, auch der Parteien, und ihrer Beistände oder Freunde höchstens drei an der Zahl, auf jeder Seite, von einem verordneten Verhörrichter verhört. Justizministerium vom 16. Septbr. 1812 Reg. Bl. S. 189. Bei Zeugenverhören können Rechtsbeistände oder Freunde aber keine Advokaten zugelassen werden. L. R. S. 254. Die Parteien mögen selbst oder durch ihre Beistände den Zeugen anständige Erinnerungen oder Erläuterungsfragen vorlegen, wenn sie es für dienlich finden; sie dürfen sie jedoch in ihren Aussagen nicht unterbrechen. Eheordnung §. 67. In Ehestreitigkeiten sind keine Bescheide und Urtheile, sondern Weisungen und Trennungsscheine oder Scheidbriefe zu geben. So lang nämlich die Sache nur weitere Aufklärungen betrifft, so werden die sachgemäßen Verfügungen zur Eröffnung und Vollzug an den Unterrichter erlassen. Wird hingegen eine Zernichtung oder Trennung, es sey nun leztere für beständig oder auf Zeit und Ziel, oder unbestimmt d. h. bis auf weitere obrigkeitliche Verordnung zugelassen, so wird alsdann außer der Eröffnung dieses Beschlusses zur Verkündung und Vollziehung zugleich ein Trennungsschein unter dem Siegel für die Eheleute zur Auflösung ihrer Lebensgemeinschaft ausgefertigt. Dieser enthalt die Namen der Ehegatten, die Erlaubniß zur Auflösung oder Trennung, so wie der Grund derselben, und die Zeit, wie lange leztere dauern soll, sodann in Vernichtungsfällen die Erlaubniß zur anderweiten Verheirathung nach Umlauf der Ausharrungszeit, bei Trennungsfällen aber, wo das Staatsgesez einer Wiederverheirathung nicht im Wege ist, die Bemerkung, daß ihm jedoch anders nicht als nach vorgelegter kirchlicher Vergönnung, anderweit zu heirathen erlaubt sey. Justizministerium vom 23. Mai 1812 Reg. Bl. Seite 97. Das Obergericht, welches eine Scheidung erlaubt, soll jedesmal in den Scheidungsbrief sezen: Diese Scheidungserlaubniß wird als nicht ergangen angesehen und ist wirkungslos, wenn nicht der Theil, welcher die Scheidung erwirkt hat, nach dem Inhalt des Sazes 264 des Landrechts binnen der in diesem Saz vorgeschriebenen Zeit, sich bei dem Pfarrer einfindet, den Gegentheil vorrufen, und diese Scheidungserlaubniß ins Kirchenbuch eintragen läßt. Wie dann auch Civilgerichte keine daraus abfließende Klage, ehe die Eintragung nachgewiesen ist, annehmen können. Eheordnung §. 69. Ueber die Prozeßkosten soll nicht in jenen Scheidbriefen, aber in der Eröffnungsverfügung an die Unter-

behörde, welche sie begleiten muß, das Nöthige gesagt werden. Entweder wird der eine Theil in alle Kosten verwiesen, wenn der andere ganz unschuldig ist, oder es werden die Kosten kompensirt, wenn beide Theile Schuld tragen. Eben so muß diese Nebenverfügung über Schuld oder Unschuld des einen oder andern Theils an der Trennung, über den Unterhalt der Frau, und über die Erziehung der Kinder vorsorgen. L. R. S. 258. Das Endurtheil wird öffentlich ausgesprochen. Wenn es die Ehescheidung zuläßt, so ist der Kläger ermächtigt, sich zu dem Beamten des bürgerlichen Standes zu verfugen, um sie dort eintragen zu lassen. Justizminist. vom 6. Sept. 1809 Reg. Bl. Seite 320. Da die Pfarrämter die ersten Behörden in Eheauflösungs-Angelegenheiten sind, auch die Sittenaufsicht haben, so haben die Hofgerichte die erwähnten Weisungen und Scheidbriefe jedesmal dreifach oder vierfach, nämlich für die zwei Parteien und die Pfarrer, unter welchen die Parteien stehen, auszufertigen, und der Publicationsbehörde zu übersenden. Diese Unterbehörden sind für die richtige Belieferung an die betreffenden Pfarrämter verantwortlich. Eheordnung S. 68. Bevor der Scheidungsbrief ausgefolgt wird, hat der Unterrichter einen nochmaligen Vereinigungsversuch zu machen. L. R. S. 259. Ward wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlung, oder grober Verunglimpfung die Ehescheidung nachgesucht, so bleibt es den Richtern, obgleich die Klage gehörig erwiesen ist, unbenommen, die Ehescheidung nicht sogleich zuzulassen. Sie ermächtigen alsdann, ehe sie entscheiden, den klagenden Theil, sich von der Gesellschaft des andern Ehegatten zu trennen, ohne daß er verbunden sey, ihn bei sich aufzunehmen, wenn er es nicht für gut findet, und verurtheilen den Mann, der Frau eine seinem Vermögen angemessene Unterhaltungsrente zu zahlen, wenn die Frau selbst keine hinreichende Einkünfte für ihre Lebensbedürfnisse hat. S. 260. Nach Umlauf eines Prüfungsjahrs kann der klagende Ehegatte, wenn inzwischen keine Aussöhnung erfolgte, den anderen Ehegatten vorladen lassen, um in den gesezlichen Fristen vor Gericht zu erscheinen, und zu hören, daß dort das endgültige Urtheil ausgesprochen werde, welches alsdann die Ehescheidung zuläßt. f. auch Ehetrennung. L. R. S. 261. Wird die Ehescheidungsklage aus der Ursache nachgesucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden, so bestehen die Förmlichkeiten, die alsdann zu beachten sind, einzig darin, daß man bei dem ordentlichen Gericht eine in gehöriger Form geschehene Ausfertigung des Strafurtheils mit einem Zeugnisse des Strafgerichts übergiebt, worin erklärt wird, daß dieses Urtheil keinem gesezlichen Rechtszug mehr unterliegt. S. 262. Wird von einem in ersten Instanz in einer Ehescheidungs-Sache ergangenen Urtheil, das die Klage zuließ, oder entgültig entschied, die Berufung ergriffen, so wird der Prozeß von dem Obergericht als eine eilende Sache behandelt und entschieden. L. R. S. 264. Vermöge eines jeden Urtheils, das in dem lezten Rechtszug ergangen oder rechtskräftig geworden ist, und die Ehescheidung erlaubt, soll der Ehegatte, der es erwirkt hat, verbunden seyn, sich in Zeit zweier Monate vor dem Beamten des bürgerlichen Standes, nach vorhergegangener gehörigen Berufung des andern Theils zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen. S. 265. Diese zwei Monate laufen vom Tag der eingetretenen Rechtskraft an. S. 266. Der Ehegatte, der als Kläger aufgetreten war, und die vorgedachte Frist von zwei Monaten versäumt hat, soll der Vortheile des erhaltenen Urtheils verlustig seyn, und seine Klage auf Ehescheidung nicht wieder anstellen können, es sey denn aus einem neuen Grund, neben welchem er gleichwohl die vorigen Ursachen zugleich alsdann wieder geltend machen kann. f. auch Ehetrennung. III. Fürsorgliche Maßregeln, welche die Ehescheidungsklage, wenn sie auf eine bestimmte Ursache sich gründet, veranlassen kann. (f. Gerichtsordnung §. 26.) L. R. S. 267. Die einstweilige Obsorge über die Kinder bleibt dem Mann, er sey in der Ehescheidungs-Sache Kläger oder Beklagter, wenn nicht ein anderes von dem Gericht, auf Ansuchen der Mutter, der Familie oder des Kronanwalts, zum Besten der Kinder verordnet wird. S. 268. Die Frau, sie sey in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte, darf während des Prozesses die Wohnung ihres Mannes verlassen, und eine dem Vermögen ihres Mannes angemessenen Unterhaltungs-Rente nachsuchen. Das Gericht bestimmt das Haus, worin sich die Frau aufhalten soll, und sezt erforderlichen Falls die Unterhaltungs-Rente fest, welche der Mann zu zahlen hat. 269. Die Frau ist verbunden, so oft sie hirzu aufgefordert wird, den Beweis zu führen, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause sich aufhalte. In Ermanglung dieses Beweises kann ihr der Mann die Unterhaltungs-Rente versagen, und wenn es die Frau ist, welche die Ehescheidung sucht, die Fortsezung des Prozesses für unzulässig erklären lassen. 270. In Ehen, wo Gütergemeinschaft besteht, kann die Frau, sie sey in dem Ehescheidungsprozeß Klagerin oder Beklagte, zu jeder Zeit, sobald die im 238. Saz erwahnte Verforderungs-Verfugung ergangen ist, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinschaftliche Fahrniß unter Siegel gelegt werde. Nur gegen Errichtung eines mit einer Schäzung versehenen Vermögens-Verzeichnisses, und gegen Verpflichtung des Mannes, die verzeichneten Sachen einst wieder abzuliefern, oder als gerichtlicher Bewahrer für ihren Werth zu haften, sollen die Siegel wider abgenommen werden. 271. Jede nach dem Tag der verforderungs-Verfügung des 238. Sazes, von dem Mann fur Rechnung der Gutergemeinschaft übernommene Verbindlichkeit, so wie jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräußerung einiger dazu gehörigen Liegenschaften, soll für ungültig erklärt werden, sobald erweisen wird, daß Eines oder das Andere, zur Gefährde der Rechte der Frau geschehen sey. IV. Einreden der Unzulässigkeit wider Ehescheidungsklagen. L. R. S. 272. Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten eine Aussöhnung erfolgt ist, geschehe dieselbe vor oder nach Einklagung der Scheidungs-Anlässe. S. 272. a. Für eine Versöhnung gilt ein ehelicher Beischlaf, welcher der Beleidigung zur Zeit, wo sie dem unschuldigen Theil schon bekannt war, nachgefolgt ist. S.

273. In einem wie in dem andern Fall soll die Klage für unzulässig erklärt werden, so lang nicht nach der Wiederversöhnung eine neue Ursache hinzukömmt, wo alsdann von den vorigen Ursachen Gebrauch gemacht werden darf, um das neue Gesuch zu unterstüzen. V. Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung. Zweites Einführungsedict zum Landrechte §. 12. Das ganze im L. R. S. 275—294 beschriebene Verfahren, mit Ausnahme der Fällung des Urtheils, wird von dem Beamten unter Zuzug seines Actuars geleitet. Die Gegenwart und Beiwirkung von Staatsschreibern unterbleibt hier, so wie bei allen vor Amt vorgehenden prozessualischen Verhandlungen. Die Stelle des Kronanwalts vertritt der Referent im Hofgericht. L. R. S. 275. Auf die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten wird keine Rücksicht genommen, wenn der Mann noch unter fünfundzwanzig, oder die Frau noch unter einundzwanzig Jahr ist. 276. Die wechselseitige Einwilligung wird eher nicht in Betracht gezogen, als wenn die Ehe schon wenigstens zwei Jahre bestanden hat, und eben so wenig, wenn die Frau fünfundvierzig Jahre alt ist. 278. In keinem Fall soll die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, so lang sie nicht von ihren Eltern oder andern noch lebenden Voreltern nach der Vorschrift des 150. Sazes genehmigt ist. (S. Ehe, Eigenschaften rc.) 279. Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung zu erwirken, sind gehalten, vor allem ihr ganzes liegenschaftliches und fahrendes Vermögen verzeichnen und abschäzen zu lassen, und ihre desfallsigen wechselseitigen Rechte auseinander zu sezen, worüber sich zu vergleichen ihnen jedoch frei steht. 280. Sie sind gleichfalls verbunden, eine Uebereinkunft über folgende drei Punkte schriftlich zu verfassen: 1) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Prüfungs-Zeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung. 2) In welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Prüfungszeit währt. 3) Welche Rente der Mann mindestens seiner Frau zahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen. 281. (s. Gerichtsordnung §. 27.) Die Ehegatten sollen zusammen in eigener Person vor dem Vorsteher ihrer Gerichtsbehörde oder seinem Stellvertreter erscheinen, und ihm in Gegenwart zweier Staatsschreiber, die sie mit sich bringen, ihren Willen erklären. 283. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung, so soll ihnen von dem Gerichtsvorsteher ein Schein darüber ertheilt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen, und darin wechselweise willigen; und sie sind schuldig, außer den Urkunden, derer im 279. und 289. Artikel gedacht ist, auf der Stelle noch vorzulegen, und in die Gerichtskanzlei zu hinterlegen: 1) ihren Geburts-Schein und den Eheschein; 2) die Geburts- und Sterbe-Scheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder; 3) die urkundliche Erklärung ihrer Eltern oder andern lebenden Vor-Eltern, worin sie sagen, daß sie aus wohlbekannten Ursachen diesen oder jene, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, welcher oder welche mit dieser oder jener Person verheirathet ist, ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen und in selbige zu willigen. Die Eltern und Groß-Eltern werden für lebend geachtet, bis deren Todten-Schein vorgelegt ist. 283 a. Wenn eines der lebenden Eltern oder Groß-Eltern versichert, daß die übrigen todt seyen, so gilt dieses statt Todten-Scheins; außerdem kann nur ein Kundbarkeits-Schein ihn ersezen. 284. Die Staatsschreiber fertigen über alles, was zur Vollziehung des vorhergehendes Sazes gesagt oder gethan worden, ein umständliches Protokoll; die Urschrift bleibt bei dem ältesten von den beiden Staatsschreibern, so wie die vorgebrachten Beweis-Urkunden. Diese bleiben dem Protokoll angelegt, worin auch der Erinnerung gedacht werden muß, die der Frau zu machen ist, daß sie in Zeit von vierundzwanzig Stunden sich in das Haus, worüber sie mit ihrem Manne übereingekommen, begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung daselbst sich aufhalten soll. 285. Die gleiche Erklärung soll in den ersten vierzehn Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats unter Beobachtung der vorigen Förmlichkeiten erneuert werden. Jedesmal sollen die Parteien durch öffentliche Urkunden beweisen, daß ihre Eltern oder andere lebende Vor-Eltern auf ihrem ersten Entschluß beharren; sie brauchen dagegen die Vorlegung irgend eines Scheins nicht zu wiederholen. 286. Nach Ablauf eines Jahrs, von dem Tag der ersten Erklärung angerechnet, sollen beide Ehegatten in den nächsten vierzehn Tagen, jeder in Begleitung zweier ehrbaren Freunde aus dem Bezirk, die wenigstens fünfzig Jahre alt seyn müssen, zusammen in Person vor dem Vorsteher des Gerichts oder seinem Stellvertreter erscheinen; sie sollen ihm in beglaubter Form die Ausfertigung der vier Protokolle, welche ihre wechselseitige Einwilligung enthalten, so wie alle Scheine überreichen, die den Protokollen beigefügt worden; sie sollen endlich, jeder für sich besonders, gleichwohl in Gegenwart des andern und der vier Freunde, die Obrigkeit ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen. 287. Wenn die Gerichtspersonen den Ehegatten ihre Bemerkungen gemacht haben, und sie auf ihrem Vorhaben beharren, so wird über ihr Gesuch, und die von ihnen geschehene Ueberlieferung der dazu gehörigen Beweisstücke ein Schein ausgefertigt. Der Gerichtsschreiber verfaßt hierüber ein Protokoll, das die Parteien (wenn sie nicht erklären, daß sie Schreibens unerfahren seyen, oder nicht unterzeichnen können, in welchem Fall hievon Erwähnung geschieht), die vier Beistände, der Gerichts-Vorsteher oder dessen Stellvertreter und der Gerichtsschreiber unterzeichnen. 288. Gleich unter das Protokoll sezt der Gerichts-Vorsteher seine Verfügung, daß in den drei Tagen auf den schriftlichen Antrag des Kronanwalts, welchem zu diesem Ende die Actenstücke durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden sollen, dem Gericht über das Ganze Vortrag erstattet werden soll. 289. Findet der Kronanwalt in den Actenstücken den Beweis, daß zu der Zeit, da beide Ehegatten ihre Erklärung abgegeben, der Mann fünfundzwanzig, und die Frau einundzwanzig Jahre alt war; daß sie damals schon zwei Jahre lang verehelicht gewesen; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden; daß die Frau noch keine fünfundvierzig Jahre alt war; daß nach vorläufiger Erfüllung desjenigen, was hier oben bestimmt ist, und mit allen in dem gegenwärtigen Kapitel vorgeschrie-

benen Förmlichkeiten, besonders unter der Ermächtigung der Eltern oder der übrigen lebenden Vor-Eltern der Ehegatten, wenn die Eltern früher gestorben sind, die wechselseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahrs erklärt worden; so macht er seinen Antrag mit den Worten: das Gesez erlaubt; im entgegengesezten Fall soll sein Antrag in den Worten bestehen: das Gesez ist entgegen. 290. Das Gericht kann nach erfolgtem Vortrag seine Untersuchung auf keine andere Gegenstände erstrecken, als die im vorhergehenden Saz bezeichnet sind. Ergiebt sich hieraus, daß die Parteien nach der Meinung des Gerichts den Bedingungen Genüge geleistet, und die Förmlichkeiten beobachtet haben, die in dem Gesez bestimmt sind, so läßt es die Ehescheidung zu, und verweist die Parteien vor den Beamten des burgerlichen Standes, um dieselbe eintragen zu lassen. Im entgegengesezten Fall erklart das Gericht, daß die Ehescheidung nicht statt habe, und führt die Gründe der Entscheidung aus. 291. Eine Berufung von dem Urtheil, worin diese Ehescheidung zur unstatthaft erklärt wird, kann nur stattfinden, wenn sie von beiden Theilen, von jedem gleichwohl in einer besondern Urkunde, frühestens nach zehn und spätestens vor zwanzig Tagen, von dem Tag der Urtheils-Eröffnung an, eingelegt wird. 292. Die Berufungs-Urkunden sollen wechselseitig dem andern Ehegatten sowohl als dem Gericht des ersten Rechtszugs behandigt werden. 293. Dieses Gericht soll in den ersten zehn Tagen von der ihm geschehenen Behändigung der zweiten jener Berufungs-Urkunden an zu rechnen, dem Obergericht den Aufsaz des Urtheils und die Aktenstücke, worauf es erfolgt ist, zuschicken. In den nächsten zehn Tagen, nachdem der dortige Kronanwalt die Actenstücke vom Gericht erhalten hat, macht er seine Anträge schriftlich. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter stellt die Sache bei dem Obergericht in Berathschlagung, und in zehn Tagen, nachdem der Kronanwalt seinen Antrag überreicht hat, soll das End-Urtheil erlassen werden. 294. Läßt ein Urtheil die Ehescheidung zu, so sind kraft dessen die Parteien verbunden, sich in den nächsten zwanzig Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, zusammen und in Person vor dem Beamten des bürgerlichen Stands zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Zeitfrist wird das Urtheil für nicht ergangen angesehen. s. oben Saz 257 und 258. VI. Wirkungen der Ehescheidung. L. R. S. 295. Geschiedene Ehegatten können sich nicht mehr miteinander verehelichen, aus welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt sey. S. 296. Im Fall einer aus bestimmter Ursache erkannten Ehescheidung darf die geschiedene Frau sich erst zehn Monate nach erkannter Ehescheidung wieder verheirathen. S. 297. Ist die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung erfolgt, so darf keiner von beiden Ehegatten eine neue Ehe schließen, ehe drei Jahre nach der gesprochenen Ehescheidung abgelaufen sind. Justizministerium vom 19. Septbr. 1815 Reg. Bl. Seite 103. Die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung ist aus wichtigen Gründen mit bedeutender Schwierigkeit verwickelt, welche dazu dienen soll, Jedermann, so viel nur immer möglich, davon abzuhalten, daß er sich des Mittels zu Trennung seiner Ehe ohne hochwichtige Ursachen nicht, und am allerwenigsten aus unreiner Absicht bediene. Dieser auf das Wohl des Staats berechnete Zweck würde gestört werden, wenn Dispensation von dem Gesez gestattet würde, deswegen hat sich der Regent des Dispensationsrechts gegen vorerwähnten Landrechtsaz begeben. S. 298. Ist eine Entscheidung wegen eines begangenen Ehebruchs zu Recht erkannt worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verehelichen. s. auch Strafgesez §. 348. S. 298 a. Jede diesem und dem vorherigen Saz zuwiderlaufende Ehe ist nichtig, der andere Theil der ehemaligen Eheleute und der Kronanwalt können allein diese Nichtigkeit anklagen. S. 299. In jedem Ehescheidungsfall, den einer wechselseitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung erkannt wird, alle von dem andern Ehegatten durch den Heirathsvertrag oder seit eingegangener Ehe erlangten Vortheile. Gesez vom 6. März 1845 §. 20. Wird in den Fällen der L. R. S. 229—232 die Ehescheidung erkannt, so verliert der schuldige Ehegatte, außer den im L. R. S. 299 genannten, auch diejenigen Vortheile, welche ihm von dem Vermögen des andern Ehegatten durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zukommen. Es wird zu diesem Behufe dem unschuldigen Theile aus dem Gemeinschaftsvermögen Dasjenige zum Voraus zugeschieden, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben mehr in die Gemeinschaft einbrachte, als der andere Theil (s. Gemeinschaft S. 1451 Nr. 1). S. 299 a. Auch verliert die Ehefrau in solchem Fall den Namen des Mannes. S. 300. Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung erlangt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugewandten Vortheile, obgleich eine Wechselseitigkeit bedungen war, die nun nicht mehr statt hat. S. 301. Sollten die Ehegatten sich keine Vortheile bedungen haben, oder die bedungenen nicht hinreichend erscheinen, um dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, seinen Unterhalt zu sichern, so kann das Gericht aus den Gütern des andern Ehegatten eine Unterhaltsrente ihm zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieses leztern nicht überschreiten darf. Die oben besagte Rente kann wieder eingezogen werden, sobald sie nicht mehr nothwendig ist. Gesez vom 22. Juni 1837 Reg. Bl. Seite 129. Die Bestimmung unter lit. c. des §. 49 der Eheordnung vom 15. Juli 1807, welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung. S. 302. Die Kinder sollen dem Ehegatten, der die Ehescheidung erlangt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht auf Ansuchen der Familie oder des Kronanwalts zum Besten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obsorge des andern Ehegatten oder einer dritten Person, übergeben werden sollen. S. 303. Wer es auch sey, dem man die Kinder anvertraut, immer behalten Vater und Mutter gegenseitig das Recht, über die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, und sind nach Verhältniß ihres Vermögens dazu beizutragen verbunden. S. 304. Die Auflösung der Ehe durch eine zu

Recht erkannte Scheidung soll den Kindern aus dieser Ehe keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Geseze oder den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert waren. Der wirkliche Anfall dieser Rechte an die Kinder tritt jedoch nur auf gleiche Weise und unter gleichen Umständen ein, worunter sie angefallen seyn würden, wenn die Ehescheidung nicht erfolgt wäre. S. 305. Im Fall einer auf wechselseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, an dem Tag ihrer ersten Erklärung kraft Gesezes seinen Kindern angefallen sind. Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, mit dem Beding für deren Nahrung, Pflege und Erziehung, nach ihrem Stand und Vermögen zu sorgen, alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den besagten Kindern durch den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert seyn mögen. s. auch Gemeinschaft S. 1441, 1445 und 1518.

Ehescheidungsklagen, können nicht vor Schiedsrichter gebracht werden. s. Proceßordnung §. 190.

Eheschein, s. Standesbücher und Standesurkunden.

Eheschließung, s. Ehe.

Ehesteuer, L. R. S. 1540. Ehesteuer (Brautschaz), ist bei der bewidmeten Ehe, so wie in Fällen des vorigen Kapitels, dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Manne zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten. **1541.** Alles, was die Frau bei Eingehung der Ehe zum Beibringen aussezt, oder andere ihr dazu geben, gilt für Ehesteuer, so weit nicht das Gegentheil bedungen ist. **1541 a.** Wo kein schriftlicher Ehevertrag die Aussezung bestimmt, gilt alles das für ausgesezt, was dem Mann längst innerhalb sechs Monaten nach Schließung der Ehe im Stück oder durch Anweisung oder durch Einhändigung der Urkunden darüber von der Frau oder ihren Versorgern, zu Handen gestellt und ordnungsmäßig bescheinigt ist. Sezung der Ehesteuer. 1542. Zu Ehesteuer können alle jezige und künftige Güter der Frau, oder alle ihre wirkliche Güter allein, oder Theile ihrer gegenwärtigen und künftigen Güter, oder einzelne Stücke ausgesezt werden. Jene, welche in allgemeinen Ausdrücken auf alle Güter der Frau lautet, erstrekt sich nicht auf die künftigen Güter. **1543.** Während der Ehe kann die Ehesteuer nicht erst ausgesezt, noch erhöht werden. 1544. Wenn Vater und Mutter zusammen die Ehesteuer aussezen, ohne den Antheil eines jeden zu bestimmen, so wird sie als von beiden zu gleichen Theilen gegenseitig angesehen. Wird sie von dem Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen ausgesezt, so ist die Mutter, selbst wenn sie bei dem Vertrag zugegen wäre, zu nichts verbunden, sondern solche liegt dem Vater ganz zur Last. 1545. Wenn der überlebende Theil der Eltern aus väterlichem und mütterlichem Vermögen die Ehesteuer aussezt, ohne die Antheile zu bestimmen, so wird sie zuerst aus dem Erbtheil des Verlebten an dem Vermögen des zuerst verstorbenen Elterntheils erhoben, der etwaige Mehrbetrag fällt auf das Vermögen desjenigen, der sie zugesagt hat. **1546.** Auch da, wo eine Tochter, welche von ihren Eltern ausgestattet wird, eigenes in elterlicher Nuznießung stehendes Gut hat, soll die Ehesteuer aus dem Vermögen derjenigen, die sie aussezen, genommen werden, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist. **1547.** Diejenigen, welche eine Ehesteuer aussezen, müssen für das Ausgesezte Gewähr leisten. **1548.** Diejenigen, welche Ehesteuer zusagen, und nicht das Gegentheil bedingen, sind von dem Tag der geschlossenen Ehe an, kraft Gesezes zur Zahlung der Zinsen verbunden, auch dann, wenn die Zahlung der Ehesteuer auf Zieler gestellt ist. Rechte des Mannes an derselben. S. 1549. Der Mann allein verfügt über die ehesteuerlichen Güter während der Ehe. Er allein hat das Recht, die Schuldner und Besizer desselben zu belangen, die Früchte und Zinsen davon zu erheben, und die zurückgezahlten Kapitalien in Empfang zu nehmen. In dem Heirathsvertrag kann jedoch ausgemacht werden, daß die Frau jährlich gegen ihre alleinige Quittung einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse beziehe. 1550 Der Mann ist nicht schuldig, für die Ehesteuer Sicherheit zu stellen, wenn er es nicht in dem Heirathsvertrag versprochen hat. 1551. Besteht sie ganz oder zum Theil in Fahrniß, die in dem Vertrag einen Anschlag hat, ohne beigefügte Rechtsverwahrung, daß die Schäzung für keinen Verkauf gelten solle; so wird der Mann Eigenthümer, und hat nur für den Anschlag der Fahrniß zu haften. 1552. Der Anschlag eines Grundstücks, das zur Ehesteuer ausgesezt wird, verschafft dem Mann daran kein Eigenthum, wenn es nicht ausdrücklich versprochen worden ist. **1553.** Ein aus Ehesteuer-Geldern erworbenes Grundstück wird nicht Heirathsgut, es sey denn in dem Heirathsvertrag zur Bedingung gemacht, daß die Ehesteuer also angelegt werden solle. Eben so wenig dasjenige Grundstück, das für eine in baarem Geld versprochene Ehesteuer an Zahlungsstatt gegeben wird. Wann und wie sie veräußert werden kann. 1554. Grundstücke, welche zur Ehesteuer gegeben sind, können während der Ehe weder von dem Mann noch von der Frau, noch von beiden zusammen veräußert oder verpfändet werden, außer in nachbeschriebenen Fällen. 1555. Die Frau kann unter der Ermächtigung ihres Mannes, oder, wenn dieser sich weigert, mit Erlaubniß des Gerichts ihre ehesteuerlichen Güter weggeben, um ihren etwaigen Kindern aus einer früheren Ehe eine Versorgung zu verschaffen; geschieht dieß ohne des Mannes Bewilligung, so muß sie diesem Genuß vorbehalten. 1556. Sie kann solche gleichfalls mit der Ermächtigung ihres Mannes zur Versorgung ihrer gemeinschaftlichen Kinder weggeben. 1557. Ein ehesteuerlich Grundstück kann veräußert werden, wenn solches in dem Heirathsvertrag erlaubt worden ist. 1558. Ein solches Grundstück kann ferner mit Gerichtserlaubniß und in öffentlicher Versteigerung verkauft werden: 1) Um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniß zu befreien. 2) Um in Fällen der unter dem Titel von der Ehe bemerkten Säze 203, 205 und 206, der Familie den Unterhalt zu verschaffen. 3) Um die Schulden der Frau oder Derjenigen zu zahlen, welche die Ehesteuer ausgesezt haben, in so fern bei diesen Schulden Tag und Jahr dem Heirathsvertrag vorausgeht. 4) Wenn unumgängliche Hauptausbesserungen an ehesteuerlichen Grundstücken anders nicht zu bestreiten sind. 5) Endlich wenn ein solches Grundstück mit dritten Personen in ungetheilter Gemeinschaft be-

sessen, und als untheilbar erkannt wird. In allen diesen Fällen bleibt der Ueberschuß des Erlöses über die anerkannten Bedürfnisse Ehesteuer, und muß als solcher für die Frau wieder angelegt werden. 1559. Ein ehesteuerlich Grundstück kann, jedoch nicht ohne Bewilligung der Frau, gegen ein anderes Grundstück, das wenigstens einen Funftel seines Werths hat, vertauscht werden, sofern die Nüzlichkeit des Tauschhandels erwiesen, und nach vorhergegangener Schäzung durch Sachverständige, welche das Gericht amtshalber ernennt, die Ermächtigung des Gerichts erwirkt wird. Das eingetauschte Grundstück wird in diesem Fall Ehesteuer, so wie die etwaige Geldaufgabe, welche für die Frau wieder einzulegen ist. 1560. Wenn außer obigen Ausnahmsfällen der Mann oder die Frau oder beide zusammen ein ehesteuerlich Grundstück veraußern; so darf die Frau oder ihr Erbe nach aufgelöster Ehe die Veräußerung als ungültig bestreiten, ohne daß dagegen während der Ehe eine Verjährung läuft. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Güterabsonderung. Selbst der Mann darf in noch unabgesonderter Ehe die Veräußerung als ungültig aufheben lassen; dem Käufer bleibt er indeß zur Entschädigung verbunden, wenn er nicht in dem Vertrag erklärt hat, daß das verkaufende Gut Ehesteuer sey. 1561. Wider ehesteuerlich Gut, das in dem Heirathsvertrag nicht für veräußerlich erklärt ist, läuft während der Ehe keine Verjährung, als die Verjährung, welche zuvor angefangen hat. Sie läuft nach erfolgter Güterabsonderung, zu welcher Zeit auch immer dieselbe angefangen habe. Nuznießungspflichten des Ehemanns. S. 1562. Der Mann hat in ehesteuerlichen Gütern alle Pflichten eines Nuznießers zu erfüllen. Er ist für jede durch seine Nachläßigkeit vollendete Verjährung, oder entstandene Verschlimmerung verantwortlich. Vermögensabsonderung. 1563. Sobald die Ehesteuer in Gefahr ist, kann die Frau auf Absonderung des Vermögens antragen, laut des 1443. Sazes und der folgenden. Rückgabe der Ehesteuer. 1564. Die ehesteuerlichen Liegenschaften, ingleichem die Fahrniß, welche in dem Heirathsvertrag gar nicht oder nur mit ausdrucklichem Vorbehalt des Eigenthums der Frau angeschlagen ist, muß der Mann oder dessen Erben ohne Aufschub nach aufgelöster Ehe zurückgeben. 1565. Von ehesteuerlichem Geld oder solcher Fahrniß, die in dem Vertrag ohne Eigenthumsvorbehalt angeschlagen ist, kann der Ersaz nur ein Jahr nach aufgelöster Ehe gefordert werden. 1566. Ist die zum Eigenthum der Frau vorbehaltene Fahrniß durch den Gebrauch und ohne Verschulden des Mannes abgenuzt; so gibt er nur das noch Vorhandene in dem Stand, worin es sich befindet, zurück. In allen Fällen kann die Frau für ihre Person das wirklich gebrauchende Weißgeräth und Leibgeräth zurücknehmen, muß jedoch dessen Werth in Aufrechnung bringen, wenn solches Geräth ursprünglich in einem Anschlag zur Ehesteuer gegeben worden. 1567. Begreift die Ehesteuer Schuldbriefe oder Rententitel in sich, die ganz oder zum Theil in Verlust gefallen sind, und dem Mann liegt dabei keine Nachlässigkeit zur Last, so hat er dafür nicht zu haften, und ist aller Verbindlichkeit los, indem er die Rechtsurkunden zurückgiebt. 1568. Ist die Nuznießung einer Sache zur Ehesteuer gegeben worden, so giebt der Mann oder sein Erbe bei Auflösung der Ehe das Recht der Nuznießung, nicht aber auch die wahrend der Ehe verfallenen Früchte, zurück. 1569. Nach abgelaufenen zehen Jahren von dem Verfalltag der Ehesteuer an ist die Frau oder ihr Erbe im Fall der Ruckforderung der Ehesteuer nicht mehr verbunden, den Beweis zu fuhren, daß der Mann sie wirklich empfangen habe, außer wenn von ihm gezeigt würde, er habe sich vergebens Mühe gegeben, die Zahlung zu erhalten. 1570. Ist die Ehe durch den Tod der Ehefrau aufgelöst, so gebühren ihren Erben die Zinsen und Früchte der zuruckzugebenden Ehesteuer kraft Gesezes von dem Tag der Auflösung an. War es der Tod des Mannes, der sie auflöste, so hat die Ehegattin für ihre Person die Wahl, entweder die Zinsen ihrer Ehesteuer wahrend des Trauerjahrs zu fordern, oder auf Kosten der Erbschaft des Mannes wahrend dieser Zeit unterhalten zu werden; aber in beiden Fällen muß ihr dieses Jahr hindurch die Wohnung nebst den Trauerkleidern aus der Verlassenschaft gereicht werden, ohne daß deren Betrag an den ihr gebührenden Zinsen abgehn. 1570 a. Stirbt die Frau zuerst, ohne daß Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so hat der Wittwer, wo ein Anderes im Ehevertrag nicht bedungen ist, den Genuß der Ehesteuer, so lang er unverehelicht bleibt, und ist mithin obiges Zins- und Zurückforderungsrecht der weiblichen Erben indessen aufgeschoben. 1570. b. Ist der Mann zuerst mit oder ohne Kinder aus solcher Ehe gestorben, so hat die Wittib, wo der Ehevertrag nichts auf diesen Fall bestimmt hat, für so lang, als sie den Wittibstuhl nicht verruckt, ein dem jährlichen Ertrag des fruchtbringenden Theils der zurückfallenden Ehesteuer oder des eigentlichen Heirathsguts gleiche jährliche Rente aus des Mannes Vermögen als Wittum vom Ende des Trauerjahrs an zu fordern, welche sie, so lang sie die elterliche Nuznießung an dem väterlichen Vermögen ihrer Kinder hat, daraus selbst erhebt. 1571. Bei erfolgter Auflösung der Ehe werden die Früchte der ehesteuerlichen Grundstücke nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im lezten Jahr bestanden hat, unter dem Mann und der Frau oder ihren Erben getheilt. Das Jahr nimmt mit dem Tag der geschlossenen Ehe seinen Anfang. 1571. a. Die Leichenkosten der Frau darf er bei der Rückgabe der Ehesteuer in Abrechnung bringen. 1572. Die Frau und ihre Erben haben bei Rückforderung der Ehesteuer kein Vorzugsrecht vor den Gläubigern, welche älteres Unterpfandsrecht haben. 1573. War der Mann schon außer Stand, seine Schulden zu zahlen, auch ohne Kunst und Gewerb, als der Vater seine Tochter ausstattete, so hat diese in die väterliche Erbschaft nur ihre Ehesteuer-Rückforderung an den Nachlaß ihres Mannes einzuwerfen; wurde aber der Mann erst nach geschlossener Ehe zahlungsunfähig, oder besaß er, obwohl ohne Vermögen, eine Kunst, oder ein Gewerb, das bei ihm die Stelle des Vermögens ersezte, so geht die Ehesteuer allein der Frau verloren.

Ehestreitigkeiten, s. Ehegatten, Eheordnung.

Ehetrennung von Tisch und Bett. L. R. S. 306. In Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache stattfindet, steht es den Ehegatten frei, statt solcher die Trennung von Tisch und Bett nach-

zusuchen. S. 308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bett wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urtheil auf Antrag des Kronanwalts zur Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwei Jahre seyn darf, verurtheilt werden. S. 309. Dem Mann bleibt es unbenommen, diese Verurtheilung unwirksam zu machen, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen. S. 310. In Fällen, wo die persönliche Trennung aus einer andern Ursache, als wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt worden ist, und drei Jahre gedauert hat, kann der Ehegatte, der ursprünglich der Beklagte war, bei Gericht auf Ehescheidung antragen, welches sie dann auch wirklich gestattet, sofern der ursprüngliche Kläger, nachdem er erschienen, oder doch gehörig vorgeladen worden, nicht auf der Stelle einwilliget, daß diese persönliche Trennung aufhöre. S. 311. Die persönliche Trennung zieht allemal Vermögensabsonderung nach sich. S. 144. Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst durch Trennung von Tisch und Bett. s. auch Gemeinschaft S. 1445 u. 1518 und Gerichtsordnung §. 22. Klagen auf Trennung von Tisch und Bett können nicht vor Schiedsgerichte gebracht werden. s. Prozeßordnung §. 190.

Eheverlöbniß. Eheordnung §. 14 bis 16. Eheverlöbnisse sind unverbindlich, wenn aber die Bitte um Ertheilung des Trauscheins hinzugekommen, und dieser nicht älter als 12 Monate — also nicht verfallen ist, so wird der ohne gesezlichen Grund reuige Theil zu einem Abtrag von zehn Prozent des billigen Anschlags seines Einbringens verpflichtet. Bei einigem, jedoch nicht hinreichenden Grund zur Reue, kann die Abtragssumme auf die Hälfte gemindert werden; wo kein Grund zur Reue vorhanden ist, verfällt der reuige Theil in eine Leichtsinnsbuße von 5 bis 20 fl.

Eheverträge. L. R. S. 1394. Alle Eheverträge sollen vor der Heirath durch einen Staatsschreiber abgefaßt werden. S. 1395. Nach geschlossener Ehe leiden sie keine Veränderung. S. 1396. Veränderungen vor Schließung der Ehe müssen in gleicher Form, wie der Heirathsvertrag beurkundet sein. Keine Veränderung, kein Neben- oder Gegenvertrag gilt, zu dem nicht alle Personen, die den Ehevertrag mit bewilligten, gleichzeitig mitgewirkt und eingewilligt haben. S. 1397. Alle Veränderungen, Neben- und Gegenverträge, auch wenn sie die Form des vorhergehenden Sazes haben, bleiben für dritte ohne Wirkung, sobald sie nicht der Urschrift des Heirathsvertrags als Anhang beigefügt worden sind; der Staatsschreiber darf bei Strafe der Entschädigung der Betheiligten und nach Umständen noch schwererer Strafe keine urschriftliche oder abschriftliche Ausfertigung des Heirathsvertrags ausliefern, ohne die Veränderung, Neben- oder Gegenverträge ihnen unmittelbar anzuhängen. S. 1398. Ein Minderjähriger, der heirathsfähig ist, kann alle Bedingungen bewilligen, die bei dem Ehevertrag statt haben; die demselben einverleibten Bewilligungen und Schenkungen sind gültig, sobald zu dem Vertrag diejenigen Personen mitgewirkt haben, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist. Gesez vom 22. Juni 1837. Reg. Bl. Seite 227. Art. 3. Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftig jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Saz 980 (s. Testamente) des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsreviser oder dessen Stellvertreter unterschreiben müssen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrags. Art. 6. Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariatsordnung oder dem Nachtrage dazu vorgeschrieben sind, werden nicht erfordert. Art. 1. Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge können darum nicht angefochten werden, weil hiebei keine Zeugen zugezogen worden sind. Art. 2. Eben so wenig können solche Eheverträge darum nicht angefochten werden, weil hiebei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beachtet wurden. s. auch Urkunden. Höchste Verordnung vom 25. Novbr. 1841. Reg. Bl. Seite 343. §. 4. und Gesez vom 13. October 1840. Reg. Bl. Seite 248. § 12. Der betreffende Districtsnotar hat den Heirathsvertrag aufzunehmen. Verordnung v. 25. Nov. 1841. S. 5. Außerhalb seines Districts ist er nicht befugt, solche aufzunehmen; doch kann er auf den ausdrücklichen Wunsch einer Partei mit einzelnen Geschäften von dem betreffenden Amtsrevisor besonders beauftragt werden. Ist das Geschäft in einem fremden Amtsrevisoratsbezirke zu verrichten, so bedarf er nebstdem der Genehmigung des ihm vorgesezten Amtsrevisors. §. 9. Auf den besonderen Wunsch einer Partei kann auch der Amtsreviser innerhalb seines Wohnorts Heirathsverträge aufnehmen. §. 10. Außer seinem Wohnort aber nur dann, wenn ein anderer Geschäftsfertiger nicht vorhanden, und der Verzug mit Nachtheil verbunden ist. Justizminist. v. 19. Februar 1819. Reg. Bl. Seite 39. Der Ehevertrag kann entweder im Wohnsiz des Bräutigams oder in jenem der Braut, oder im künftigen Wohnsiz der Eheleute giltig gefertigt werden, es muß jedoch, wenn in dem Ehevertrag über Liegenschaften contrahirt wird, die sich nicht in dem Bezirk desjenigen Revisorats befinden, welches den Ehevertrag gefertigt hat, derselbe dem betreffenden Amtsrevisorat zur Eintragung in das Grundbuch oder Contraktenprotokoll mitgetheilt werden. Besondere Förmlichkeiten bei Handelsleuten. L. R. Anh. S. 67. Ein Auszug aus jedem Ehevertrag zwischen solchen Ehegatten, von welchen der Eine Handlung treibt, muß in Monatsfrist von seinem Tag und Jahr an, auf die durch den Saz 1445 des Code Napoléon bezeichneten Kanzleien übergeben, und demselben Saz gemäß auf die daselbst beschriebene Art angeschlagen werden (s. Handelsleute). Dieser Auszug muß angeben, ob die Ehegatten auf Gütergemeinschaft, auf abgesondert Gut, oder auf bewidmete Ehe geheirathet sind. §. 68. Der Staatsschreiber, welcher den Ehevertrag aufnimmt, ist schuldig die in dem vorigen Saz befohlene Uebergabe zu besorgen, und zwar unter einer Geldbuße von 50 fl., ja selbst der Absezung und des Schadenersazes an die Gläubiger, wenn die Unterlassung beweislich Folge eines geheimen Einverständnisses mit den Parteien wäre. §. 69. Jeder Ehegatte, der sich auf gesondert Gut, oder auf bewidmete Ehe verehelicht hat, und nach der Heirath das Gewerb eines Handelsmanns ergreift, soll in Monatsfrist von dem Tag an,

wo seine Handlung anfängt, eine ähnliche Uebergabe bewirken, unter Strafe im Fall einer Unzahlbarkeit als boshafter Zahlungsflüchtiger bestraft zu werden. S. 70. Jene Uebergabe muß, unter gleichem Rechtsnachtheil in dem Jahr der Verkündung gegenwärtigen Gesezes von jedem Ehegatten geschehen, der auf gesondert Gut oder unter der Bewidmungsverfassung lebt, und zu jener Zeit Handlungsgewerbe treibt. Bei Ausländern. Justizminist. vom 16. Juni 1818. Reg. Bl. Seite 85. Ausländer, welche einwandern, dürfen vom Tage ihrer Aufnahme an, in einem Zeitraum von zwei Jahren nachträglich Eheverträge errichten. Nach Umlauf dieser zwei Jahre aber tritt die gesezliche Unveränderlichkeit der Vermögensverhältnisse dieser Ehen, deren Stand nicht durch Eheverträge bedingt ist, ein. Bestimmungen, welche dieselben enthalten dürfen. L. R. S. 1387. Das Gesez ordnet die Wirkungen der ehelichen Gesellschaft auf das Vermögen nur für jene Fälle, über welche besondere Verträge nicht Vorsehung thun. Jedes Geding, welches den guten Sitten nicht zuwider ist, bleibt dem Gutfinden der Ehegatten unter folgenden Einschränkungen überlassen. S. 1388. Kein Vertrag darf die Rechte schmälern, die zu der Gewalt des Manns über die Person der Frau und der Kinder gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zustehen, keiner darf die Rechte, welche dem überlebenden Theil der Ehegatten unter dem Titel von der elterlichen Gewalt, und unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung beigelegt sind, verändern; keiner darf etwas festsezen, was gegen verbietende Verfügungen dieses Gesezbuches anstößt. 1389. Ehegatten können in keiner Weise Veränderungen in der gesezlichen Ordnung des Erbrechts ihrer Kinder oder Kindeskinder am elterlichen Vermögen oder des Erbrechts ihrer Kinder untereinander einführen; Schenkungen oder Vermächtnisse in einer diesem Gesezbuche gemäßen Art und Form sind damit jedoch nicht ausgeschlossen. 1390. Die Ehegatten dürfen nicht mehr allgemein bedingen, daß ihre eheliche Gesellschaft nach Landesgewohnheit, Provinzgesez, oder Ortsrecht beurtheilt werden soll, als welche durch das gegenwärtige Gesezbuch abgeschafft sind. (Auch in neueren Eheverträgen können ehemalige Geseze oder gesezliche Gewohnheiten als vertragsmäßige Norm zur Beurtheilung der ehelichen Gesellschaftsrechte, in so weit sie keine in dem neuen Landrecht ausdrücklich verbotene Bestimmung enthalten, bedungen werden. Es darf aber die diesfällige Verabredung nicht in einer, durch L. R. S. 1390 für die Zukunft verbotenen, bloßen Beziehung auf ältere Geseze oder Gewohnheiten bestehen, sondern es muß wörtlich und bestimmt dasjenige ausgedrückt sein, was aus diesen älteren Gesezen oder Gewohnheiten beibehalten, und als vertragsmäßige Verbindlichkeit fortgesezt werden soll. Justizminist. v. 24 Dezbr. 1819. Reg. Bl. S. 9.) S. 1391. Ihnen bleibt jedoch erlaubt, im Allgemeinen zu erklären, daß sie ihre Heirath entweder nach dieser und jener in diesem Gesezbuch ausgedrückten Regel der ehelichen Gütergemeinschaft oder Nichtgemeinschaft, oder nach Gesezen der Bewidmung wollen gerichtet wissen. Im Fall der erwählten ehelichen Gütergemeinschaft oder Nichtgemeinschaft sind die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben nach den Verordnungen des zweiten Kapitels des gegenwärtigen Titels zu richten. Im Fall der Bewidmung sind ihre Rechte nach den Verordnungen des dritten Kapitels (S. Ehesteuer) zu beurtheilen. 1392. Das bloße Geding, daß die Frau einige Güter als von ihr oder andern ausgeseztes Heirathsgut einbringt, ist nicht hinreichend, um Bewidmungsrecht darauf zu behaupten, wenn sonst in dem Ehevertrag nicht ausdrücklich dieses festgesezt ist. Die bloße Erklärung der Ehegatten, daß sie sich ohne Gütergemeinschaft verehelichen, oder daß eine völlige Absonderung der Güter unter ihnen statt habe, reicht auch nicht zu, um eine bewidmete Ehe anzunehmen. 1393. Wo ein Ehevertrag die Gütergemeinschaft nicht aufhebt, oder ihr nicht besondere erlaubte Bestimmungen gibt, da gelten die Grundsäze, die im ersten Theil des zweiten Kapitels (s. Gemeinschaft) festgestellt sind, als gemeines Recht im Staat. s. auch Schenkungen und Sizgerechtigkeit.

Ehevortheile, in wie fern sie durch die Ehescheidung verloren gehen, s. Wirkungen der Ehescheidung.

Ehrenämter. Höchste Verordnung v. 2. u. 14. April 1803 Reg. Bl. Nr. 13. Für Ehrenämter gelten die Rathsherrn- und bürgerliche Offiziersstellen, womit eine nach eigenem Ermessen auszuübende Amtsgewalt dem Bürger in die Hand gelegt, und damit ein Zutrauen vorzüglicher Rechtschaffenheit bewiesen sey; hingegen können bloße Exekutivdienste als Polizeioffizianten oder Hofgewerbscharaktere dazu nicht hinreichen.

Ehrenbürgerrecht. Minist. des Innern v. 15. April 1836. Nr. 3606. Die neue Gemeindeordnung und das Bürgerannahmsgesez vom 31. Dezember 1831 kennen keine Ehrenbürger mehr, und es kann nach dem §. 2. der Gemeindeordnung nur noch wirkliche Gemeindebürger, staatsbürgerliche Einwohner und Einsassen geben. Der Gemeinderath kann zwar nach §. 81 verglichen mit §. 20 u. 42 des Bürgerannahmsgesezes einem Manne etwa zur Anerkennung seiner Verdienste, unter Zustimmung des Ausschusses oder in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden unter Zustimmung der Gemeinde, mit Erlassung der gesezlichen Erfordernisse und des Einkaufsgeldes das wirkliche Gemeindebürgerrecht unentgeldlich ertheilen, jedoch nach dem §. 3 des angeführten Gesezes nur insoweit, als der Anzunehmende in keiner andern Gemeinde das Bürgerrecht bereits besizt, oder dasjenige, das er besizt, dagegen aufgibt. Wird nicht auf solche Weise das wirkliche Gemeindebürgerrecht gegeben, sondern vom Gemeinderath und Ausschuß einem Manne, um ihm die Verehrung der Gemeinde zu bezeigen, nur als Ehrentitel der Name ihres Mitbürgers beigelegt, wogegen im Allgemeinen nichts zu erinnern, — so wird der Leztere dadurch nicht wirklicher Gemeindebürger, hat also auch die im §. 1. des Bürgerannahmsgesezes bezeichneten gemeindebürgerlichen Rechte nicht anzusprechen.

Ehrengeschenke, s. Geschenke.

Ehrenkränkung, s. Strafgesez und zwar: §. 291. Wörtliche Beschimpfungen §. 292. Ehrenkränkende Handlungen §. 293. Ehrenkränkende Aussagen §. 294. Straflosigkeit des Urhebers der beleidigenden Aeußerung §. 295. Ausmessung der Strafen §. 296. Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener §. 297. Von öffentlichen Dienern im

Dienste verübt §. 298. Gegen auswärtige Regenten und Gesandte §. 299 und 319. In Druckschriften §. 300. Mittelst körperlicher Mißhandlung §. 301. Gegen Ahnen §. 302. Mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen rc. §. 303 und 304. Beweis der Wahrheit §. 305 bis 311. Erwiederung einer Ehrenkränkung §. 312. Geldstrafen §. 313. Bekanntmachung des Strafurtheils §. 314. Anklage von dem Beleidigten §. 315. Von den Eltern oder Kindern 316 und 321. Von dem Staatsanwalt §. 317 bis 318. Wegfallen der Anklage §. 320. Zurücknahme der Anklage §. 322. Verjährung §. 323 bis 325. f. Gerichtsordnung §. 71 und 72. Justizminist. vom 10. Juli 1832 Reg. Bl Seite 359. §. 1. Jeder öffentliche Diener, der sich beleidigt glaubt und nicht selbst, sondern durch den Staatsanwalt klagen will, hat sich an seine unmittelbar vorgesezte Dienstbehörde zu wenden, welche den Staatsanwalt sowohl in diesem Fall, als auch ohne besondern Antrag von Seiten des Beleidigten im Interesse des Dienstes zur Erhebung der Klage veranlassen kann. §. 2. Wenn der Staatsanwalt Gründe zu haben glaubt, die der Erhebung der Klage entgegenstehen, so hat er, unter Anführung derselben, hievon die Anzeige an das Justizministerium zu machen, welches entscheiden wird, ob der Staatsanwalt Klage erheben soll oder nicht. §. 3. Ist durch den Staatsanwalt Klage erhoben worden, so hat er von dem ergangenen Urtheil das Justizministerium zu benachrichtigen, nöthigenfalls aber zugleich das geeignete Rechtsmittel einzuwenden, und ohne weitern Auftrag zu verfolgen, bis ihm eine entgegengesezte Weisung des Justizministeriums zukommt. §. 4. Das Justizministerium eröffnet der unmittelbar vorgesezten Dienstbehörde des Betheiligten den Inhalt des ergangenen Urtheils. f. auch Prozeßordnung für Strafsachen.

Ehrenkränkung in Parteivorträgen, f. Prozeßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 351 und 352.

— — des Zeugen von Seiten der Partei, f. ebendaselbst §. 494.

Ehrschaz, L. R. S. 1831. a. c. Der Todtbestand kann mit oder ohne Ehrschaz oder Preis für die Ueberlassung geschlossen werden. S. 1831. b. f. Dieser Saz findet auch Anwendung bei Erblehen oder Erbbeständen. f. auch Lehen.

Eichen und Eichapparate, f. Maaß und Gewicht.

Eichpfahl bei Mühlen, f. Mühlenordnung §. 13.

Eichstätten, f. Maaß und Gewicht.

Eid. L. R. S. 1357. Es giebt zwei Gattungen des gerichtlichen Eides: 1) der Eid, den einer der streitenden Theile dem Andern zur Entscheidung der Sache zuschiebt, man nennt ihn den zugeschobenen oder Haupteid. 2) Der Eid, den der Richter dem einen oder andern der streitenden Theile Amtshalber auflegt, oder Notheid. S. 1357 a. Bestätigung der Verträge durch außergerichtliche Eide und alle Privat-Eide bleiben verboten gemäß der Eidesordnung.

I. Von dem Haupteid. S. 1358. Ueber jede Art der Streitigkeiten kann man seinem Gegner den Haupteid zuschieben. S. 1358. a. In Eidesform kann es nur geschehen, wenn der Gegenstand des damit zu entscheidenden Streitbetreffs eine Mark Silbers oder darüber beträgt; sonst kann nur Handgelübd gefordert werden. S. 1359. Nur über eigene Handlungen dessen, dem er zugeschoben wird, findet er statt. S. 1360. Die Zuschiebung dieses Eides kann in jeder Lage des Streits geschehen, selbst wenn über Klage oder Einrede, worüber er geleistet werden soll, nicht einmal der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. S. 1360. a. Jedoch kann sie niemals an Denjenigen geschehen, der zur Genüge bewiesen hat; noch gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde, so weit diese nicht wegen Verfälschung angegriffen wird. S. 1360. b. Wo das Gesez eine schriftliche Verfassung zur Beweislichkeit des Vertrags fordert, da kann über dessen Daseyn und Inhalt der Eid nur in so weit zugeschoben werden, als zugleich die geschehene schriftliche Verfassung mit auf den Eid gegeben wird. S. 1361. Derjenige, dem ein Eid zugeschoben ist, und der sich weigert ihn zu leisten, oder seinem Gegner zurückzuschieben, und so auch der andere Theil, dem der Haupteid zurückgeschoben worden ist, und der ihn verweigert, muß mit seiner Klage oder seiner Einrede abgewiesen werden. S. 1362. Der Eid kann nicht zurückgeschoben werden, wenn die Thatsache, welche er betrifft, beiden Theilen nicht gemeinschaftlich, sondern allein dessen ist, dem der Eid zugeschoben wird. S. 1363. Ist der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid einmal geleistet, so wird der Gegentheil mit dem Beweis, daß falsch geschworen worden, nicht mehr gehört. S. 1364. Die Parthei, welche einen Eid zu- oder zurückgeschoben hat, kann diese Willenserklärung nicht mehr zurücknehmen, sobald der Gegentheil erklärt hat, daß er bereit sey, diesen Eid zu leisten. S. 1364. a. Sie kann auch nach einmal zeitig zurückgenommenem Eid auf die Zuschiebung des nämlichen Eids nicht zurückgreifen. S. 1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheil oder Nachtheil Desjenigen, der ihn zuschob, seiner Erben oder Rechtsfolger. Der Eid, den Einer der Sammtgläubiger dem Schuldner zugeschoben hat, befreit lezteren nur für den Antheil dieses Gläubigers. Der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid befreit zugleich die Bürgen. Der Eid, der Einem der Sammtschuldner zugeschoben wird, kommt den Mitschuldnern zu gut, und der dem Bürgen zugeschobene dem Hauptschuldner. In beiden lezten Fällen nüzt nur alsdann der Eid des Sammt-Mitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitschuldnern, oder dem Hauptschuldner, wenn er über die Schuld selbst, keineswegs aber wenn er über die Sammteigenschaft, oder über die Wahrheit der Verbürgung, zugeschoben wird. f. auch Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Zulässigkeit des Haupteides überhaupt. §. 563—566. Eidesfähigkeit §. 567. 873. und 874. Zulässigkeit §. 568 und 569. Unzulässigkeit §. 570. Zuschiebung §. 571—576. Beweisantretung §. 577. Eidesformel §. 578. Verwerfung der Zuschiebung §. 579. Mittheilung zur Erklärung §. 580. Bestimmung der Eidesformel §. 581. Einrede gegen den Eid und die Eidesformel §. 582. Rechtsmittel §. 583. Annahme, Zurückschiebung oder Gewissensvertretung §. 584—589. Form der Annahme und Zurückschiebung §. 591. Zurücknahme §. 592 und 593. Zurückschiebung des angenommenen Eides

§. 594. Verweigerung des zurückgeschobenen Eides §. 595. Zurücknahme des schon angenommenen Eides §. 596. Erkenntniß auf die Eidesleistung §. 597. Eidestagfahrt §. 598 und 599. Ausbleiben der Parteien § 600—602. Folge der Eidesleistung und des Meineids §. 603. Erlassung des Eides §. 604. Verweigerung §. 605. Purifikationserkenntniß §. 606. Folgen des Nichtschwörens wegen Verhinderung durch die Gegenpartbie §. 607. Folgen des Nichtschwörens aus andern Gründen §. 608. Persönliche Eidesleistung §. 609. Schriftliche Eidesleistung §. 610. Durch Gewalthaber §. 611. Bei Körperschaften §. 613. Bei Streitgenossen §. 615. Handgelübde statt Eides §. 616. Andere feierliche Versicherungen §. 617 und 618. Handgelübde der Zeugen und Sachverständigen §. 619. Eidesmündige §. 620. Deren Ermächtigung §. 621 und 622. Eidesleistung der Vormünder und Beistände 623; der Minderjährigen und Verschwender §. 624. Versicherung der wegen Verbrechen Eidesunfähigen §. 625.

Eid in Bestandsachen, s. Bestandvertrag S. 1715.

— — beim Dienstverding, s. Dienstboten S. 1781.

— — **bei Handelszetteln**, s. Handelszettel S. 205.

— — bei Hinterlegungen, s. Hinterlegung S. 1924.

— — der Sachverständigen, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten § 546.

— — bei Urkundenherausgabe, s. ebendaselbst §. 789 und 790.

— — bei Verifikation von Urkunden, s. daselbst §. 444.

— — der Zeugen, s. dortselbst §. 475—479 und 501—506.

II. Von dem Notheid. L. R. S. 1366. Der Richter kann einem der streitenden Theile einen Eid auflegen, entweder zur Entscheidung der Hauptsache oder zur Bestimmung der Summe der Verurtheilung. S. 1368. der Eid, den der Richter einem der streitenden Theile amtshalber auflegt, kann von diesem nicht dem andern Theil zugeschoben werden. S. 1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der angesprochenen Sache nicht anders auflegen, als wenn dieser Werth auf andere Art nicht erhoben werden kann. Selbst in diesem Fall muß der Richter die Summe bestimmen, bis zu deren Belauf dem Kläger auf seinen Eid geglaubt werden soll. s. auch Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Statthaftigkeit überhaupt § 634. Eidesvorzug § 635. Gewissensvertretung ist unzuläßig §. 636 und 637. Eidesbestimmung beim Gegenbeweis §. 638 und 639. Mit Rücksicht auf den Beweis der Einreden § 640 und 641. Schäzungseid §. 642. Erkenntniß darauf §. 643. Bestimmung der Summe § 644. Zurückschiebung ist unstatthaft §. 646. Notheid statt des Schäzungseides §. 647. Offenbarungseid §. 648 und 650. Folgen der Verweigerung §. 651. Eidesfähigkeit und Eidesleistung § 652.

Eidesbruch, s. Meineid.

Eidesfähigkeit, s. Proceßordn. §. 567. 873. 874 und 625. Eidesordnung. Wer wegen Verstandesschwäche oder Sinnesverwirrung nicht fähig ist, den Gegenstand des abzulegenden Eides richtig aufzufassen und die Heiligkeit der Eideshandlung zu würdigen, soll von der Eidesleistung ausgeschlossen, und wer sich in trunkenem oder auch durch geistige Getränke erhiztem Zustande befindet, davon zurückgewiesen werden. Ausgeschlossen sind: die Gotteslästerer, des Meineids oder des Handgelübdbruchs für schuldig erkannte, der Ehren entsezte, zu mehr als einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte, im zweiten Grad mundtodt erklärte. Nach mehrjährig erprobter guter Aufführung können solche Personen durch die oberste Staatsbehörde wieder für eidesfähig erklärt werden.

Eidesmündigkeit, s. Proceßordn. §. 620—622. Minist. des Innern vom 22. September 1837 Nr. 8655. Dispensation ertheilen die Kreisregierungen.

Eidesordnung. §. 22. Jeder Schwörende, der kein Ehrenamt trägt, soll, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Geistlichen vorbereitet werden. — Diese Vorbereitung besteht in der Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Uebertretung. §. 23. Diese Vorbereitung muß der Regel nach, durch seinen ordentlichen Seelsorger geschehen, und nur dann mag sie durch einen Pfarrer des Amtsortes oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wenn entweder der Schwörende in dem Bezirk keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, in welchen Fällen aber der Richter, der die Vorbereitung verlangt, dem Requisitionsschreiben, wenn die Formel nicht schon bekannt ist, sondern erst vom Richter entworfen werden muß, solche beilegen; muß sollte sie fehlen, so hat der Geistliche dieselbe durch die betreffenden Interessenten nachträglich zu verlangen. §. 25. Wie die Vorbereitung selbst zweckmäßig einzurichten sey, bleibt der eigenen Einsicht jedes Geistlichen, die durch die Kenntniß von den Fähigkeiten und Einsichten der vorstehenden Person geleitet werden muß, überlassen. Man erwartet auch, daß er zum Schlusse derselben jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vornehme, woraus er sich überzeugen könne, ob solcher den Inhalt dessen, was er zu beschwören hat, ohne Zweideutigkeit, Dunkelheit und Mentalreservation gefaßt habe. §. 26. Der Geistliche hat nach geschehener Vorbereitung dem Vorbereiteten ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, daß er über die Wichtigkeit des Eides und Inhalt dessen, was er zu beschwören habe, genugsam belehrt worden sey. §. 20. Die Formel sowohl für eidliche als handgelübdliche Versicherungen und Pflichtleistungen soll jedesmal mit genauer Rücksicht auf Gemeinverständlichkeit gefaßt werden, mithin muß der Richter darin alle juristische Kunstwörter und schwere Constructionen meiden, alles in Ausdrücke und Sprachformeln des gemeinen Lebens einkleiden, und dabei keiner langen in einander geschlungenen, sondern lauter kurzen und einfachen Säzen sich bedienen. Justizminist. vom 3. Mai 1833 Reg. Bl. Seite 106 § 3. Alle Eide in bürgerlichen Rechtssachen sollen mit den Worten: „Ich (Vor- und Zuname des Schwörenden) schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden u. s. f. (folgt das zu Beschwörende)" anfangen, und mit der Bekräftigungsformel (Bestabung) „So wahr

mir Gott helfe und sein heiliges Wort" schließen. Die Fassung der innerhalb der Anfangs- und Schlußworte fallende Formel ist: a. bei Zeugen-Eiden: "in der Sache zwischen N. und N. die Wahrheit auf die gestellten Fragen zu sagen, auch nicht was zur Sache gehört, zu verheimlichen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen"; b. bei Eiden von Sachverständigen: "nach genauer Untersuchung und Prüfung und nach bester Einsicht, das aufgetragene Gutachten (erhaltener Instruction gemäß) abzugeben, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen"; c. bei Eiden der Schäzer: „den Gegenstand nach bester Einsicht und Ueberzeugung seinem wahren (instructionsmäßig ausgemittelten) Werthe gemäß, abzuschäzen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen." Justizminist. vom 3. Mai 1833 Reg. Bl. Seite 102 §. 2. Von der Abnahme des Eides hat der Gerichtsvorstand denjenigen Schwörenden, welcher die vorgeschriebene Eidesbelehrung bereits durch den betreffenden Geistlichen erhalten hat, dieselbe nochmals in das Gedächtniß zurückzurufen, und nebstdem an alle Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides, ihre Pflicht und Wahrheit und die Strafen des Meineids noch eine kurze, aber eindringliche Ermahnung zu richten. Eidesordnung §. 27. Alle Eide sollen in der Regel von den Verwaltern der obrigkeitlichen Stellen oder von einem aus ihrer Mitte ernannten Beauftragten, keineswegs aber von Subalternen oder Ortsvorgesezten abgenommen werden. Justizminist. vom 28. Mai 1830 Nr. 2239. Rechtspraktikanten, ohne Unterschied, ob dieselben eine Besoldung beziehen oder nicht, sind zur Eidesabnahme nur in dem Fall ermächtigt, wenn sie, wegen Verhinderung oder Abwesenheit des Beamten, als zeitliche Amtsverweser bestellt sind. Eidesordnung §. 33. Die Eidesabnahme soll, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, Vormittags geschehen, damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey; doch muß sich der Richter damit allein nicht begnügen, sondern einen Schwörenden, der, wenn auch gleich ohne Rausch, doch mit solchen Zeichen vor ihn träte, welche eine — von geistigen Getränken — entstandene Lebhaftigkeit verriethen, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückzuweisen, weil auch eine die Verstandeskräfte nicht umnebelnde Hize immer hinreicht, einen mehreren Leichtsinn hervorzubringen, als sich mit der Wichtigkeit des Eides verträgt. Vor jeder Eidesleistung in bürgerlichen Rechtssachen ist durch den Richter der Versuch zu machen, durch Vergleich Erlassung des Eides zu erlangen. §. 5. Die Eidesérhebung selbst muß mit der Würde und Feierlichkeit geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung fordern: a. die Eide werden stehend mittelst Emporheben der rechten Hand — von Personen weiblichen Geschlechts, — mittelst Auflegung auf die linke Brust geleistet. b. Die Eidesformel wird dem Schwörenden von dem Vorstande des versammelten Gerichts, andernfalls von dem Deputirten desselben, oder von dem Unrichter, entweder zum eigenen lauten Ablesen eingehändigt oder vorgesagt, und nach vorgängiger Versicherung, daß er dieselbe wohl verstanden, von dem Schwörenden langsam und deutlich nachgesprochen. §. 6. Die in den §§. 21, 28—32 der Eidesordn. vorgeschriebenen sonstigen Feierlichkeiten finden in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statt. Justizministerium vom 20. Februar 1829 Reg. Blatt Seite 48 §. 17. In das aufzunehmende Protokoll ist immer die ganze Eidesformel zu sezen und ausdrücklich zu bemerken, daß die Abnahme eidesordnungsmäßig erfolgt sey. In Untersuchungssachen heißt die Formel, nach Vorlesung der Angabe der Zeugen: "was mir jezo vorgelesen worden, habe ich wohl verstanden, und versichere, daß es wahr sey, gewissenhaft, getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort." Justizministerium vom 3. März 1833 Reg. Bl. Seite 107. §. 7. Der Eid der Israeliten wird in seiner durch die Verordnung vom 6. März 1813 bestimmten Form beibehalten. Eid der Juden. Minist. des Innern v. 6. März 1813 Reg. Bl. Seite 45. Ziffer 1. Die Judeneide werden künftig in der Regel vor dem Richter oder derjenigen weltlichen Obrigkeit, welche den Eid auferlegt hat, in Gegenwart des der zunächst gelegenen Synagoge vorstehenden Rabbiners oder andern jüdischen Geistlichen abgelegt. 2. Der Richter hat dabei den Schwörenden vorerst über den Inhalt und den eigentlichen Sinn dessen, was beschworen werden soll, sodann aber über die weltlichen Strafen des Meineids hinlänglich zu belehren; der Rabbiner erklärt demselben sodann die religiöse Wichtigkeit des Eides nach der nachstehenden ihm nöthigenfalls noch an das Herz zu legenden und deutlicher zu machenden Formel. Hierauf giebt der Jude dem Richter den Handschlag, und indem er seine rechte Hand auf den 11. Vers des 5. Kapitels des in hebräischer Sprache gedruckten 5. Buchs Moses legt, spricht er mit bedecktem Haupte dem Richter die Bestabung nach der weiters beigehenden Eidesformel deutlich und von Wort zu Wort nach. 3. Nur bei Gegenständen von vorzüglicher Wichtigkeit kann auf ausdrückliches Verlangen des Gegentheils, oder in peinlichen Zeugenschaftsfällen nach den dabei eintretenden besondern Verhältnissen ex officio der Richter auf Ablegung des Eides vor der aufgerollten Thora in einer hinlänglichen, wenigstens aus 10 erwachsenen Mannspersonen bestehenden Versammlung in der Synagoge, jedoch mit Hinweglassung aller dabei bisher vorgeschriebenen oder üblich gewesenen Nebenfeierlichkeiten, erkannt werden. Auch in diesem Falle treten hinsichtlich der Eidesvorbereitung und Ablegung sämmtliche oben verordnete Bestimmungen ein, die Auflegung der Hand geschieht auf die dort bemerkte Stelle selbst, und die ganze Handlung muß vor dem betreffenden Richter in Person, oder wenn sich keine Synagoge in dessen Amtsbezirk befindet, auf Requisition vor jenem, in dessen Bezirke die zunächst gelegene Synagoge sich befindet, vor sich gehen, der dann auch die Bestabung persönlich vorzunehmen, und in dem Protokolle über die Eidesleistung dieser dabei eingetretenen besondern Feierlichkeit ausdrücklich Erwähnung zu thun hat. 4. Die Gebühren der jüdischen Geistlichen für die Eidesvorbereitung bestehen im Falle ad 1 außer den dabei etwa vorkommenden Reisekosten und Diäten in 30 kr.; im Falle ad 2 hingegen in 1 fl. 30 kr., und für jeden der dabei nothwendigen 10 Mannspersonen in 15 kr. **Eides-Vorbereitung. Im dritten Buche Mosis, Kap. 19**

Vers 11 und 12 spricht der Ewige selbst so: „Ihr sollt einer dem andern nichts abläugnen und nicht lügen. Ihr sollt bei meinem Namen nicht falsch schwören, und dadurch den Namen eures Gottes entheiligen. Ich, der Ewige." Und es sagen unsere Talmudisten: „Himmel und Erde wurden in jenem fürchterlichen Augenblicke erschüttert, als der Allmächtige auf dem Berge Sinai geboten, nicht falsch zu schwören; denn (so drücken sich unsere Lehrer aus) was Feuer und Wasser nicht verzehren könne, das verzehrt der falsche Eid." Und ebenso sprach der Prophet Sacharia im 5. Kap. Vers 4, da heißt es: „Aber ich wills hervorbringen (nämlich den Fluch), spricht der Herr Zebaoth, daß es kommen soll über das Haus des Diebs und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören, und soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren sammt Holz und Steinen." Ferner sagen unsere Religionslehrer: Bei allen Uebertretungen, die in dem Geseze stehen, würde den Menschen die göttliche Strafe auf zwei oder drei Geschlechter aufgeschoben, nämlich, wenn er sonst einige Tugenden und Verdienste hätte; bei dem Meineid aber wird alsbald die Rache oder Strafe ausgeübt, und den Meineidigen können also seine guten Thaten dagegen nicht schüzen. Ich ermahne sie also hiemit ernstlich, daß sie sich wohl besinnen, und dieses alles wohl überlegen sollen, bevor sie den ihnen zuerkannten Eid abschwören; denn es gilt und hilft dabei keine List, keine falsche Auslegung von irgend einem Sterblichen der ganzen Welt, und wir lassen keinen Eid nach irgend einem erzwungenen oder geheimen Sinn, nach irgend einer falschen Meinung des Schwörenden ablegen, sondern alles nach dem wahren, natürlichen und buchstäblichen Sinne, alles nach anderer reinen Meinung, und vorzüglich nach der Meinung des rechtmäßigen Richters, mithin bei der gegenwärtig obwaltenden Streitsache nach der Meinung eines Großherzoglichen N. N., und es läßt sich dabei auch gar kein Unterschied denken, ob der Eidschwur einen Israeliten gegen Israeliten oder gegen einen andern Religionsbekenner betrifft. Denn Gott hat uns alle erschaffen, Er, der Vater, Schöpfer und Erhalter aller Wesen, Er, die Urquelle aller Gerechtigkeit und Wahrheit, bestraft die Wahrheit überall und in jedem Geschöpfe mit gleicher Stärke und ohne Unterschied, und Er ließ unter jenen heiligen zehn Geboten auch dieses folgende göttliche Gebot mit der fürchterlichen Androhung auf dem Berge Sinai erschallen, nämlich: „Du sollst den Namen des Ewigen nicht bei einer Unwahrheit aussprechen, denn der Ewige wird nicht ungestraft lassen Denjenigen, welcher seinen Namen bei einer Unwahrheit ausspricht." Folglich muß jede Eidesleistung mit gutem Vorbedacht treulich und ohne alle Gefährde geschehen, und zu Leistung eines solchen Eides habe ich sie meinen Amtspflichten gemäß präpariren sollen, und hiermit wirklich präparirt. Eidesformel. Adonai, Schöpfer aller Wesen: Mein Gott und Gott meiner Voreltern Abraham, Isaak und Jakob! ich schwöre hiermit bei deinem heiligen Namen, daß rc. rc.... Daß nun dieses die reine Wahrheit seye, darauf schwöre ich treulich, ohne Arglist und Gefährde, und wo ich nicht recht, oder nicht wahrhaft schwöre, so soll über mich der ganze Fluch Gottes kommen, wie er in der Thora geschrieben steht; wo ich aber recht und wahrhaft schwöre, so soll über mich der Segen Gottes kommen. Amen! Justizministerium vom 20. Febr. 1829 Reg. Bl. Seite 48 §. 18. Wo einem Israeliten über Gegenstände, die sich zur Berufung an das Obergericht eignen, ein Eid zugeschoben wird, ist jedesmal der zuschiebende Theil zur Erklärung aufzufordern, ob die Ausschwörung in der Synagoge oder in der Gerichtsstube geschehen soll.

Eigenthum. Verfassungsurkunde §. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle und auf gleiche Weise unter dem Schuze der Verfassung. §. 65. Zu allen andern die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesezen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. L. R. S. 711. Eigenthum wird erworben und auf andere übertragen: durch Vererbung, durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, und durch die Wirkung übernommener Verbindlichkeiten. S. 712. Das Eigenthum wird ferner durch Zuwachs, Einverleibung und Ersizung erworben. S. 713. Herrenlose Sachen gehören dem Staat. S. 714. Es giebt Sachen, die für Niemand Eigenthum, aber für Jedermann zum Gebrauch sind, Polizeigeseze bestimmen ihre Benuzungsart. S. 715. Jagd und Fischerei wird gleichfalls durch besondere Geseze regiert. S. 716. Das Eigenthum eines Schazes gehört dem, der ihn auf eigenem Boden findet. Der auf dem Boden eines Andern gefundene Schaz gehört zu einer Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens. Schaz heißt jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand ein Eigenthum darthun kann, und deren Daseyn durch bloßes Ungefähr endeckt wird. S. 717. Besondere Geseze bestimmen die Rechte auf Güter, die in Seen und Flüsse geworfen werden, und auf Sachen, welche die Seen und Flüsse auswerfen. Mit verlorenen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet, hat es gleiche Bewandniß. S. 717 a. Die gefundenen Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Fundes diesen öffentlich bekannt gemacht, und in drei Jahren der vorige Inhaber sie nicht zurückverlangt hat. s. auch Verjährung und zwar Besiz, Erbschaften, Miteigenthum, Nuzeigenthum, Sachen, Schenkungen, Schrifteigenthum, Stammgut, Verbindlichkeiten, Verkauf, Verträge, Zuwachsrecht.

Eigenthum des Staats, der Gemeinden, an Gütern s. Sachen S. 538—543;

es entsteht nicht aus Güterabtretung. s. Vermögensabtretung S. 1269;

am Heirathsgut, s. Ehesteuer S. 1551 und 1552;

an hinterlegten Sachen, s. Hinterlegung S. 1946;

am Pfand, s. Faustpfand S. 2078 und Nuzpfand S. 2088;

an unbezahlten Waaren, s. Vorzugsrechte S. 2102. Waarenzurücknahme S. 240—249.

Eigenthums-Erwerb. Höchste Verordnung vom 22. Decbr. 1809 Reg. Bl. Seite 501. §. 25. Jeder, der ein liegendes Eigenthum aus irgend einem Rechtstitel erwirbt, ist schuldig, seinen Erwerb in das Grundbuch

eintragen zu lassen. Ehe dieses geschehen ist, kann er bei Gerichten sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibung darauf geben, vielmehr muß er alle darauf in der Zwischenzeit zwischen seiner Erwerbung und Einschreibung von dem vorigen Eigenthümer nachkommenden Pfandverschreibungen gegen sich gelten lassen. s. auch Gewährung, Grundbücher, Verkauf.

Eigenthumsrechte, wenn sie eine besondere Gant bilden, s. Prozeßordnung §. 811; ihre Erledigung S. 878. Einspruchsrecht gegen die Vollstreckung, s. ebendaselbst §. 1072.

Eigenthumsübergang aus Darleihen, s. Darleihe S. 1893;
aus Käufen, s. Verkauf S. 1583—1587;
aus Schenkungen, s. Schenkungen S. 938;
aus Verpfründungen, s. Verfründungsvertrag S. 1984 d;
aus Verträgen, s. Verbindlichkeiten S. 1138 und 1141.

Einfassung der Höfe und Gärten, s. Bauanlagen.

Eingeborenheitsrecht, s. Bürgerrecht, Staatsbürgerrecht.

Einkauf, s. Kaufbesorgung.

Einkaufsgeld, bei Bürgerannahmen, s. Bürgerrecht.

Einquartierung und Verpflegung des Militärs. Gesez vom 23. Mai 1844 Reg. Bl. Seite 83. A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Wenn Großherzogliche Truppen sich auf dem Marsch befinden oder in Orten verweilen, in denen die Kriegsverwaltung entweder keine, oder nicht hinreichende Einrichtung zur Kasernirung und Verpflegung besizt, so haben die Einwohner des Orts die Truppen in ihre Wohnungen aufzunehmen, und gegen Vergütung zu verpflegen, so wie auch die Militärpferde in ihren Stallungen unterzubringen. Art. 2. Die nach diesen Gesezen zu leistenden Vergütungen sollen in der Regel vor dem Wiederabmarsch der Truppen oder längstens vierzehn Tage nach stattgehabter Leistung geschehen. Art. 3. Was nach diesem Geseze zu leisten ist, kann nur Derjenige ansprechen, welcher durch einen besondern Befehl oder durch eine Marschroute hierzu ermächtigt ist. Art. 4. Marschrouten dürfen ausgestellt werden von allen Militärbehörden vom Regimentskommandeur aufwärts, so wie von den Garnisons- und Etappenkommandanten; von andern Militärpersonen nur dann, wenn sie durch einen eigenen Dienstbefehl besagter Militärbehörden als besonders dazu bevollmächtigt sich ausweisen. Art. 5. Die Anweisung zu Quartier und Verpflegung und den übrigen gesezlichen Leistungen erfolgt durch die bürgerliche Behörden auf Vorlage der Marschroute oder sonstigen Dienstbefehls. B. Von der Einquartirung. Art. 6. Jeder der eine eigene Haushaltung hat, so wie Derjenige, der zwar keine eigene Haushaltung führt, aber eingerichtete und verfügbare größere Wohnräume oder Stallungen besizt, ist einquartirungspflichtig. Art 7. Ausgenommen von der Einquartirungspflicht sind, die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses; 2) die fremden Gesandten; 3) die an öffentlichen weiblichen Lehranstalten, Irren-, Pfründe-, Kranken-, Straf- und Arbeitshäusern Angestellten, in sofern sie in den für diese Anstellten bestimmten Gebäuden wohnen; 4) die in den Kasernen wohnenden Militärpersonen; 5) Diejenigen, in deren Wohnung sich gefährliche Kranke oder Wöchnerinnen befinden. Art. 8. Die Größe und Beschaffenheit der in Art. 6 bezeichneten Räume, unter billiger Beachtung der Vermögens-Verhältnisse und häuslichen Zustände der Pflichtigen, geben den Maßstab für die Vertheilung der unterzubringenden Mannschaft und Pferde. Der Gemeinderath oder die von ihm zu bestellende Einquartirungskommission hat dafür zu sorgen, daß alle einquartirungspflichtigen Einwohner nach diesem Maßstab gleich belastet werden. Art. 9. Die Quartiergebühr der einzelnen Militärpersonen bestimmt der dem Geseze anliegende Tarif, Abtheilung I. Außerdem wird für die von der Gemeinde zum Behufe der Wachen u. s. f. zu stellenden Räume, so wie für das diesfallsige Heizungs- und Beleuchtungsmaterial ortsübliche Vergutung geleistet, ausgenommen wenn die von der Gemeinde zu ähnlichen Zwecken bestimmten Räume benüzt werden, oder in soweit die Zeit der Benüzung nicht länger als sechs Tage dauert. C. Von der Verpflegung. a. des Dienstthuenden Standes. Art. 10. Der anliegende Tarif enthält unter Abtheilung II. die Bestimmungen über die Bestandtheile der Verpflegung, welche die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts an den Quartiergeber gegen die daselbst festgesezte Vergütung anzusprechen hat. Art. 11. Der Quatiergeber ist der Verpflegung im Ganzen oder theilweise entbunden, in sofern dieselbe entweder ganz oder theilweise aus Magazinen verabfolgt wird. In beiden Fällen muß jedoch der Quartiergeber für die Zubereitung der Kost das nöthige Geschirr, Salz und Feuer stellen und die Zubereitung der Kost übernehmen. Art. 12. Offiziere und Kriegsbeamte mit Offiziersrang haben in der Regel keine solche Verpflegung anzusprechen. In den Orten jedoch, in welchem die Selbstverpflegung nicht thunlich ist, haben die Quartiergeber auch die Verköstigung an die Offiziere gegen die im Tarif Abtheilung II. dafür bestimmte Vergütung abzureichen. b. Krankenpflege. Art. 13. Wenn Militärpersonen im Dienst (und demnach auch die Mannschaft auf dem Marsch in und aus dem Urlaub) außerhalb des Bereichs der Militärheilanstalten erkranken, so sind solche gegen die in dem angehängten Tarif bestimmte Vergutung in die bürgerlichen Heilanstalten, wo nur immer möglich aufzunehmen. Wo eine solche Aufnahme nicht thunlich ist, hat die Gemeinde des Aufenthaltorts, durch Vermittlung des Bürgermeisters, ebenfalls gegen die tarifmäßige Vergütung, für die Unterkunft und Verpflegung der im Dienst erkrankten Militärpersonen Fürsorge zu treffen. Art. 14. Wenn bei längerem Aufenthalt von Truppenabtheilungen außerhalb des Bereichs einer Militärheilanstalt eigene Militärkrankenanstalten für nothwendig erachtet werden, so ist von der Gemeinde des Aufenthaltsorts durch den Gemeinderath, unter Mitwirkung der Militärbehörden und gegen Vergütung der wirklichen Auslagen, der hierzu erforderliche Raum mit der nothwendigen Einrichtung, so weit leztere nicht von der Militärverwaltung selbst besorgt wird, zu stellen. c. Verpflegung der Pferde. Art. 15. Für die Militärpferde kann von dem Quartiergeber nur die nöthige Stallung nebst Streu, und das zur Reinhaltung des Stalls

erforderliche Geräthe ohne Vergütung gefordert werden. Art. 16. Wenn in den Fällen der Einquartierung außerhalb die Garnison der Kriegsverwaltung für die nöthigen Futtervorräthe nicht selbst vorgesehen hat, so haben die Gemeinden den Bedarf an Haber und Heu anzuschaffen. Art. 17. Die Vergütung für Haber und Heu wird nach den ortsüblichen Preisen von der Kriegsverwaltung geleistet. **Besondere Bestimmungen.** Art. 18. Gegenwärtiges Gesez findet auf die Großherzoglichen Truppen in so lange Anwendung, als solche nicht auf den Kriegsfuß gesezt sind. Dasselbe findet auch Anwendung auf Truppen anderer Bundesstaaten bei allgemeinen Bundeszwecken in sofern nicht von denselben höhere Vergütungen bezahlt werden.

I. Einquartierung a. Gebühr der Mannschaft. Jeder Mann vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts und jeder Militardiener dieses Grades hat nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer bei dem Licht und Feuer des Wirths anzusprechen, sodann ein frisch überzogenes Bett und in dessen Ermanglung frisches Stroh in hinreichender Menge. b. Gebühr der Offiziere. 1) Offizier vom Hauptmann (Rittmeister) einschließlich abwärts, und ein in deren Rang stehender Kriegsbeamter hat, wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, zu fordern: ein Zimmer; 2) ein Stabsoffizier oder Kriegsbeamter dieses Rangs: zwei Zimmer; 3) ein General: drei Zimmer. Jedem Offizier und Kriegsbeamten mit Offiziersrang gebührt eine seiner Dienstcharge und den Ortsverhältnissen angemessene Einrichtung mit Bett nebst der erforderlichen Heizung und Beleuchtung, — außerdem dann noch die nöthige Unterkunft für dessen Diener und Stallung für die Pferde. Für das Quartier wird keine Vergutung geleistet.

II. Verpflegung. a. Des dienstthuenden Militärs. 1) Gebühr der Soldaten bis zum Oberfeldwebel und Oberwachtmeister einschließlich. Die volle Tagsverköstigung besteht aus dem Mittags- und Abendessen des einen, und dem Morgenessen des darauf folgenden Tages, — ohne Wein oder Bier und Branntwein. Das Mittagessen muß bestehen: in Suppe, im Anschlag zu 1 kr; in ½ Pf. Fleisch, im Anschlag zu 5 kr.; in Gemüse, im Anschlag zu 1 kr. Das Abendessen besteht: in Gemüse, im Anschlag zu 2 kr.; in ½ Pf. Brod, im Anschlag zu 1 kr. Das Morgenessen: in Suppe, im Anschlag zu 1 kr; in ein Pfund Brod, im Anschlag zu 2 kr. 2) Vergütung. Für die volle Verköstigung vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts werden vergütet für jeden Mann und Tag 15 kr. Ist die Verpflegung zwischen mehreren Stationen getheilt, so werden — wie angeführt — für das Morgenessen 3 kr., für das Mittagessen 9 kr., und für das Abendessen 3 kr. gerechnet. Wenn in besondern Fällen statt des Mittags- und Abendessens nur einmal gegessen werden kann, so wird für dieses verstärkte Essen 12 kr. vergütet. 3) Für die volle Verköstigung der Offiziere und Offiziersrang habende Militärbeamten zahlen: a. der Hauptmann und Lieutnant täglich 1 fl; b. der Stabsoffizier 1 fl. 30 kr.; c. der General 2 fl. Findet die ganze Verköstigung nicht auf einer Station Statt, so zahlen sie für das

	Morgen-	Mittag-	Abendessen.
a. der Lieutenant und Hauptmann . . .	8 kr.	36 kr.	16 kr.
b der Stabsoffizier .	12 „	54 „	24 „
c. der General . . .	15 „	1 fl. 15 „	30 „

b. Der Kranken. 1) Der in einer Civilheilanstalt aufgenommenen oder in einem öffentlichen Gebäude untergebrachten: a. für Medicin wird die Taxe vergütet; b. für die sonstige Verpflegung und die Verköstigung werden für den Mann 30 kr. an die betreffenden Bezugsberechtigten bezahlt. 2) Der in **Privatwohnungen** befindlichen Kranken: a. Medicin nach der Taxe; b. für die übrige Verpflegung und Verköstigung werden für den Mann und Tag 36 kr. entrichtet; c. wird bei einem Kranken durch den Arzt ein Wärter für nöthig erklärt, so leistet die Militärverwaltung hiefür die in der Medicinaltaxordnung bestimmte Vergütung Minist. des Innern und des Kriegs vom 21. Dec. 1844 Reg. Bl. Seite 319.

A. Allgemeine Bestimmungen. Artikel 1. Wenn das Großherzogliche Militär auf den Grund des Gesezes vom 23. Mai 1844 Regierungs-Blatt Nr. XI. Bequartierung und Verpflegung von Mannschaft und Pferden an die Einwohner eines Ortes in Anforderung zu bringen hat, so haben sich die nach Art. 3 und 4 des Gesezes hierzu Ermächtigten entweder unmittelbar, oder, wenn sie es für geeignet erachten, durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen oder Bezirksämter an die Einquartierungs-Commissionen (Art. 3) der betreffenden Gemeinden zu wenden. Sind bei größeren Truppen-Zusammenziehungen zur Leitung des Einquartierungs- und Verpflegungswesens besondere landesherrliche Commissäre aufgestellt, so sind in den Fällen größeren Bedarfs die Anforderungen unmittelbar an diese zu richten, welche alsdann die geeigneten Anordnungen an die Aemter und beziehungsweise Einquartierungskomissionen erlassen werden. Art 2. In Orten, wo eigene Militärcommandanten sich befinden, müssen von Seiten des Militärs die Anforderungen zur Bequartierung und Verpflegung, unter Vorlage der Marsch- und Aufnahmspatente, zunächst an diese gerichtet werden, welche dieselben alsdann an die Einquartierungs-Commissionen gelangen lassen. Einer nicht durch den Militär-Comandanten eines Orts ergangenen Anforderung ist von der Einquartierungs-Commission keine Folge zu geben. Art. 3. Es ist in jeder Gemeinde eine Einquartierungs Commission zu bestellen; sie besteht: 1) aus dem Bürgermeister, 2) aus dem Gemeinderath, oder in Orten, wo der Gemeinderath aus mehr als drei Mitgliedern besteht, aus drei von dem Gemeinderath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern; 3) aus dem Gemeinderechner, und 4) aus dem Rathschreiber, welcher die Schreibereien der Commission zu besorgen hat. Den Standes- und Grundherren ist in standes- und grundherrlichen Orten eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst oder ihre Rentbeamte vermöge der landesherrlichen Declarationen als gesezliche Mitglieder der Einquartierungs-Commission bezeichnet sind. Art. 4. Wo größere Truppenabtheilungen unterzubringen sind, erhalten die Einquartierungs-Commissionen durch die in der Regel Tags zuvor eintreffenden Quartiermacher,

welche sich durch Vorlage der Marsch- und Aufnahmspatente auszuweisen haben, den genauen Standesausweis der zu bequartierenden und zu verpflegenden Truppen, so wie die Nachricht von der Zeit des Eintreffens derselben. Es ist die Aufgabe der Quartiermacher, so weit sie es im Interesse des Militärs für nöthig erachten, die zur Unterbringung der Mannschaft und Pferde nöthigen Räume, unter Mitwirkung der Einquartierungs-Commission auszumitteln. Art. 5 Die Einquartierungs-Commission hat, sobald sie von der unterzubringenden Zahl der Mannschaft und Pferde Kenntniß erhalten hat, eine Liste derjenigen Einwohner aufzustellen, bei welchen die Mannschaft und die Pferde untergebracht werden sollen, und darin die Zahl der Mannschaft und der Pferde, welche jeder einzelne Einwohner erhält, vorzumerken. Auf den Grund dieser Liste werden die Einquartierungs-Billete ausgefertigt und dem Commandirenden oder den vorausgesendeten Quartiermachern behändigt. Die Aufstellung der Einquartierungsliste und die Ausfertigung der Einquartierungs-Billete ist in der Art zu beschleunigen, daß leztere noch vor dem Einmarsch der Truppen in den Händen der Quartiermacher sich befinden, damit nach dem Einrücken dem Beziehen der Quartiere keinerlei Hinderniß im Wege steht. Quartierbillete, welche nach der Ausgabe der erforderlichen Zahl an die Truppen durch die Quartiermacher, etwa übrig bleiben, sind von denselben dem Commandirenden zu behändigen und von diesem an die Einquartirungs-Commission zurückzugeben. Die Einquartierungspflichtigen sind, Behufs der Herrichtung der Quartiere und Zubereitung der Kost, auch der Vorkehr zur Unterkunft und Verpflegung der Pferde, von der Zeit des Eintreffens der Truppen und wo möglich auch von der Anzahl, wie viel Mann und Pferde ihnen zugetheilt wurden, sogleich zu benachrichtigen. Art. 6. Bei Vertheilung der Einquartierung hat die Einquartierungs-Commission nach dem Art. 8 des Gesezes zu verfahren, und kann, bevor nicht allen Pflichtigen ihr Betreffniß zugetheilt ist, denjenigen, welche bereits früher Einquartierung hatten, nicht von Neuem solche zutheilen. Art. 7. Beschwerden von Seiten der Einquartierungspflichtigen gegen das Militär oder einzelne Einquartierte sind durch den Commandanten der betreffenden Truppenabtheilung zur Erledigung zu bringen; wenn aber auf diesem Wege die Beseitigung derselben nicht sollte herbeigeführt werden können, ist die Mitwirkung der Aemter, beziehungsweise der Kreisregierungen oder des landesherrlichen Commissärs, zum Behuf weiterer Einschreitung bei den höheren Militär-Behörden, in Anspruch zu nehmen. Art. 8. Beschwerden der Einquartierungspflichtigen gegen die Einquartierungs-Commissionen erledigt das Bezirksamt, vorbehaltlich des Recurses an die höheren bürgerlichen Verwaltungsbehörden. Art. 9. Haben dagegen die Truppen in Bezug auf die Unterkunft und Verpflegung Beschwerden zu erheben, so werden sie dieselben im Wege der Dienstordnung an ihre vorgesezten Commandostellen richten, welche dieserhalb zuerst die Einquartierungs-Comission um Abhülfe angehen werden. Glauben die Militärbehörden sich bei den Anordnungen der Einquartierungs-Commission nicht beruhigen zu können, so ist sich von denselben deßfalls an das Bezirksamt und an die höhern bürgerlichen Verwaltungsbehörden zu wenden. Von solchen besonders erheblichen Fällen ist zugleich Anzeige an das Kriegsministerium Behufs weiterer geeigneter Maaßnahmen zu erstatten. In Orten, welche mit Truppen verschiedener Regimenter und Corps belegt sind, werden die Truppencommandanten ihre Beschwerden durch den bestellten Stationscommandanten an die geeigneten Behörden gelangen lassen. Art. 10. Bei dem Abmarsch der Truppen haben die Einquartierungs-Commissionen die von den Truppen-Commandanten nach den bestehenden Militärdienstvorschriften stets in Anforderung zu bringende Beurkundung auszustellen, daß keine Beschwerden über das Verhalten der einquartierten Mannschaft erhoben geworden sind, oder welche Beschwerden etwa sich ergeben haben, ohne ihre alsbaldige Erledigung zu finden. Art. 11. Für alle Leistungen, welche in Folge des Gesezes vom 23. Mai d. J. an das Militär gemacht worden, sind die gesezlichen Vergutungen, wo immer thunlich und in so fern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, noch vor dem Abmarsch der Truppen, jedenfalls aber nach Art. 2 des Gesezes längstens innerhalb vierzehn Tagen auf den Grund der über die Leistung und dafür schuldige Vergütung von Seiten des Militärs ausgestellten Bescheinigungen an den Gemeinderechner zu leisten, nachdem solcher von der Einquartierungs-Commission oder von dem Gemeinderath, wie solches in gegenwärtiger Verordnung näher bestimmt ist, die nöthige Weisung zur Erhebung und einnähmlichen Verrechnung für die Gemeindekasse erhalten hat. Für die erhaltene Zahlung hat der Gemeinderechner zu bescheinigen und dafür Gegenschein zu empfangen. Art. 12. In allen Fällen, in welchen das Kriegs-Aerar nach gegenwärtiger Verordnung Zahlung an die Gemeindekasse macht, sey es für Leistung der Gemeinde selbst oder zur Befriedigung dritter Forderungsberechtigter, hat die Gemeindekasse die gesammte geleistete Vergütung zu vereinnahmen und den gesammten Aufwand zu bestreiten, ohne Rücksicht, ob die Vergutung größer oder kleiner ist, als der zu bestreitende Aufwand. Der etwaige Mehrbetrag des Aufwands ist aus der Gemeindekasse zu bestreiten, welcher dagegen aber auch der etwaige Mehrbetrag der Vergütung verbleibt. Art. 13. Die Leistungen für das Großherzogliche Militär werden in der Regel unmittelbar von diesem selbst berichtigt, können aber auch in geeigneten Fällen bei den Ortsaccisoren, beziehungsweise Obereinnehmereien zur Zahlung angewiesen werden, wozu das Großherzogliche Finanzministerium im Allgemeinen seine Zustimmung ertheilt hat. Diese Zahlungen sind alsdann von den bezahlenden Kassen der Generalkriegskasse in Aufrechnung zu bringen. Art. 14. In Orten, in welchen Mannschaft und Pferde mehrerer Regimenter und Corps verpflegt wurden, wird jeder Abtheilungscommandant oder dessen Rechnungsführer für die zu seinem Regiment oder Corps gehörige Mannschaft und Pferde Zahlung leisten. Art. 15. Alle Reclamationen einzelner Quartierträger über nicht erhaltene oder nicht vollständige Vergütung können nicht an die Militärbehörden gerichtet werden, sondern sind bei der Einquartierungscommission oder im Falle sie gegen diese gerichtet sind, bei dem Bezirksamte anzubringen.

B. Von der Einquartierung. Art. 16. Wenn bei Märschen größerer Truppenabtheilungen der in der Marschroute angegebene Etappenort zur entsprechenden Unterkunft der Truppen nicht ausreicht, so können, in soweit dieses die militärischen Rücksichten erlauben oder nothwendig machen, Theile der Truppen in benachbarten Orten untergebracht werden. Vor Anordnung einer solchen Dislocation hat der Truppenbefehlshaber sich, wenn thunlich, mit dem betreffenden Bezirksamt wegen der desfalls zu treffenden Eintheilung und Vertheilung in's Benehmen zu sezen, und wenn hierzu keine Zeit übrig bleibt, dasselbe alsbald von der erfolgten Truppenverlegung zu benachrichtigen; auch von jeder derartigen Vertheilung oder Verweisung der Truppen in Seitenstationen die betreffenden Bürgermeister durch vorauszusendende Boten sogleich behufs der nöthigen Vorbereitung zu benachrichtigen. Das Bezirksamt hat in Fällen, wo nach Art. 1 gegenwärtiger Verordnung die Anordnungen zur Bequartierung und Verpflegung im Allgemeinen von der Kreisregierung oder einem besonders aufgestellten landesherrlichen Kommissär ausgegangen sind, die Anzeige von einer solchen Dislocation unverweilt an diese zu erstatten. Bei derartigen Verlegungen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß zu weite Entfernungen, namentlich unmittelbar nach und vor großen Märschen möglichst vermieden werden. Art. 17. Die Einquartierungscommission ist in den Fällen, in welchen die Einquartierung nicht die ganze Einwohnerschaft trifft, ermächtigt, von 14 zu 14 Tagen Umquartierungen eintreten zu lassen. Die Umquartierung von Offizieren darf jedoch nur dann stattfinden, wenn noch entsprechende Quartiere für dieselben vorhanden sind. Art. 18. Den Quartierpflichtigen ist es zwar gestattet, ihre Einquartierung bei andern Einwohnern oder in Gasthäusern desselben Orts unterzubringen; sie haben jedoch dafür zu sorgen, und sind deshalb verantwortlich, daß der Soldat in keiner Weise dadurch in dem verkürzt wird, was ihm gesezlich gebührt. Art. 19. Wenn gleich die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts und jeder Militär dieses Grades nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer des Quartiergebers, bei dem Feuer und Licht desselben anzusprechen haben, so wird dennoch derselbe, wenn immer seine Verhältnisse es gestatten, der einquartierten Mannschaft einen besondern Wohnraum einräumen, was ihm jederzeit freisteht. Art. 20. Ebenso wie nach Art. 7 des Gesezes Diejenigen, in deren Wohnungen sich gefährliche Kranke oder Wöchnerinnen sich befinden, von der Einquartirungspflicht ausgenommen sind, eben so darf dem Einquartierten nicht zugemuthet werden, seinen Aufenthalt in Zimmern zu nehmen, wo Kranke sind. Art. 21. Bei der Bequartierung berittener Offiziere und Mannschaft ist dafür zu sorgen, daß solche, so weit thunlich, nicht getrennt von ihren Pferden bequartiert werden. Die Pferde dürfen nur in gesunden und gehörig eingerichteten Stallungen untergebracht werden. Für die Stellung der Streu bleibt den Quartierträgern der Dünger. Erkranken Militärpferde, so daß von Seiten der Thierärzte deren Unterbringung in besonderen Stallungen für angemessen und erforderlich erachtet wird, so leistet das Militär für die Abtretung derselben angemessene Vergütung. Für die im Falle des Abmarsches der Truppen zur Aufsicht und Wartung solcher erkrankten Pferde zurückgelassen werdende Mannschaft verbleibt es hinsichtlich der Bequartierung und Verpflegung bei den gesezlichen Bestimmungen. Art. 22. Wenn unbewohnte Gemeindegebäude zur Bequartierung des Militärs benuzt werden, so tritt die Gemeinde hinsichtlich der gesezlichen Leistungen für Unterkunft lediglich an die Stelle des einzelnen Quartierträgers und hat dafür keinerlei Vergütung anzusprechen.

C. Von der Verpflegung. a. Des dienstthuenden Standes. Art. 23. Wenn nach Art. 11 des Gesezes die Verpflegungsmittel für die Truppen ganz oder theilweise aus Magazinen verabfolgt werden, so hat der Quartierträger im ersten Falle gar keine, im zweiten Falle nur in so weit Vergütung anzusprechen, als die Verpflegsmittel von ihm selbst und nicht aus dem Magazin verabreicht worden sind. Wenn daher zur Verpflegung der Truppen aus den Magazinen Fleisch, Gemüse oder Brod verabfolgt werden, so kommen an der Vergütung des Quartierträgers nach dem Tarif in Abzug:

Für die Portion Fleisch . . . 5 kr.
" " " Gemüse . . . 4 "
" " " Brod zu 2 Pfd. 4 "

Art. 24. Die Zahlung für die Verpflegung wird von dem Militär nach Art. 11 an die Gemeindekasse und von dieser an die Quartierträger geleistet. Ueber den Empfang sind dem Militär von dem Gemeinderechner Bescheinigungen auszustellen, und von ersterem dem lezteren Gegenscheine zu ertheilen, welche die Anzahl der Verpflegsportionen, und, in so ferne die Verpflegung mehrere Tage angedauert hat, die Zahl der jeden Tag empfangenen Verpflegs- oder Mundportionen und deren Betrag nachweisen müssen. Wird die Zahlung von dem Militär nicht gleich baar geleistet (Art. 11.), so hat das Militär die Bescheinigung zu geben und der Gemeinderechner den Gegenschein zu ertheilen. In diesem wird alsdann nur die Zahl der empfangenen, beziehungsweise abgegebenen Mundportionen und deren Schuldigkeits- und Forderungsbetrag beurkundet und es bleibt deshalb in den Bescheinigungen und Gegenscheinen am Schlusse die Empfangs- (Zahlungs-) Bescheinigung weg; an deren Stelle kommen die Worte: »die Richtigkeit bescheint«. Art. 25. Offiziere und Kriegsbeamte, einschließlich der Chirurgen und Thierärzte haben ihre Verköstigung immer vor dem Abgang selbst unmittelbar an den Quartierträger zu berichtigen. Die Kriegsbeamten zahlen die ihrem Rang entsprechende Vergütung; Chirurgen und Thierärzte die für die Lieutenante festgesezte. b. Krankenpflege. Art. 26. Wenn Militärpersonen außerhalb des Bereichs einer Militärheilanstalt erkranken, so hat der Compagnie- oder Detachements-Commandant für jeden Kranken einen Erkrankungsschein auszustellen, welcher enthält: 1) die Charge, den Vor- und Zunamen und Geburtsort des Kranken; 2) das Regiment und die Compagnie, Schwadron oder Batterie, welcher er angehört; 3) den Zeitpunkt der Erkrankung und, wo thunlich, die Benennung der Krankheit; 4) das Verzeichniß der Montur- und Armaturgegenstände, welche der Kranke bei sich behält, und 5) den Betrag seiner

etwaigen Baarschaft. Ist bei der Truppenabtheilung ein Arzt, so ist dieser Schein von demselben ebenfalls zu unterzeichnen. Dieser Schein ist dem Bürgermeister sogleich einzuhändigen. Art. 27. Sind einzelne commandirte oder auf dem Marsche in und aus Urlaub befindliche Militärs erkrankt und zur ärztlichen Behandlung im Orte zurückgeblieben, so ist dieser Schein sogleich bei der Erkrankung von dem Bürgermeister auszufertigen und von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen. Art. 28. Sogleich nach Empfang des Scheines (Art. 26) oder nach erfolgter Anzeige eines Erkrankungsfalles (Art. 27) hat der Bürgermeister dafür Sorge zu tragen, daß der Erkrankte in einer bürgerlichen Heilanstalt untergebracht wird. Wo dieß nicht thunlich ist, hat er dafür zu sorgen, daß der Erkrankte entweder in einem öffentlichen Gebäude untergebracht wird, und die nöthige Verpflegung, Abwartung und ärztliche Hülfe erhält, oder daß er in eine ordentliche bürgerliche Familie aufgenommen und unter ärztlicher Leitung verpflegt wird. Er schließt die nöthigen Accorde auf Rechnung der Gemeindekasse ab. Indessen darf bei schwer Erkrankten bis zum Eintreffen des Arztes keine Veränderung in der Unterbringung des Kranken eintreten und eine solche nur mit ärztlicher Genehmigung stattfinden. Art. 29 Werden solche Kranke in bürgerliche Heilanstalten aufgenommen, so müssen die Erkrankungsscheine den Vorstehern oder Verwaltungsbeamten derselben nebst den Effecten des Kranken zur Aufbewahrung übergeben werden. Art. 30. Die für Kranke durch den Tarif festgesetzte Vergütung für Verpflegung beginnt, wenn der Zugang des Kranken Morgens statt gefunden hat, mit demselben Tag, erfolgt derselbe Abends, erst mit dem darauf folgenden Tag, wenn sie Morgens erfolgte und mit demselben Tag, wenn sie Abends statt gefunden hat. Art. 31. Bei der Entlassung der Kranken wird von dem behandelnden Arzt der Tag der Entlassung aus der Heilanstalt auf dem bei der Aufnahme oder Erkrankung ausgestellten Scheine (Art. 26 und 27) bemerkt und zugleich von dem Vorsteher der Heilanstalt oder, wenn der Kranke in einer Privatwohnung untergebracht war, von dem Bürgermeister darauf beurkundet, daß der Genesene seine Effecten und die Ausrüstungsgegenstände beim Abgang zurückerhalten hat. Art. 32. Dem entlassenen Kranken, wenn derselbe einzeln commandirt war, oder von seinem Regiment zurückgelassen werden mußte, ist zu seinem Marsche in die Garnison oder zu seinem Regimente von dem Bürgermeister und in Orten, wo ein Amt ist, von diesem eine Marschroute auszustellen, welche die Stationen genau bezeichnen muß, die er einzuhalten hat, deren tägliche Marschweiten aber in der Regel nicht über 5 Stunden betragen dürfen. In der Marschroute ist zugleich zu bemerken, daß der Inhaber die bei seiner Erkrankung innegehabten Effecten mit sich genommen hat. Art. 33. Solche zu ihren Regimentern abgehende oder in ihre Garnison einrückende Genesene sind auf ihrem Marsche in den betreffenden Stationsorten nach den Bestimmungen des Gesezes zu bequartieren und zu verpflegen. Der Bequartierte hat für die erhaltene etappenmäßige Verpflegung dem Bürgermeister, beziehungsweise der Einquartierungscommission in jeder Station Bescheinigung auszustellen Leztere hat gegen beizufügende Quittung durch den Gemeinderechner die tarifmäßige Vergütung bei dem Ortsaccisor zu erheben. Diese Quittung liefert der Accisor statt baar Geld der Obereinnehmerei ab, und diese bringt solche der Generalkriegskasse in Aufrechnung. Art. 34. Leute, welche auf dem Marsche in und aus Urlaub in einer Zwischenstation erkranken, bedürfen bei ihrer Wiedergenesung und ihrem Abgang aus der Station, in welcher sie erkrankt zurückgeblieben sind, keiner besonderen Marschroute, da sie schon von ihrem Regiment aus, entweder mit einem Urlaubspasse oder einer Einberufungsordre versehen sind. Ebenso haben dieselben nach ihrer Wiedergenesung keinen weitern Anspruch auf die durch das gegenwärtige Gesez bestimmte Bequartierung und Verpflegung, da sie durch das ihnen bewilligte und ausgefolgte Etappengeld (Gesez vom 28. Decbr. 1831 und v. 6 Septbr. 1832 Reg. Bl. Nr. I. und L. von 1832) die nöthigen Mittel zu ihrer Unterkunft und Verpflegung während des Marsches in und aus Urlaub erhalten haben. Art. 35. Ist nach dem Ermessen des behandelnden Arztes ein Erkrankter so weit hergestellt, daß er ohne Gefahr mittelst einer Fuhre transportirt werden kann, so ist derselbe auf diese Weise in das nächste Militärhospital oder in seine Garnison verbringen zu lassen. Art. 36. Wenn Kranke, die in einer bürgerlichen Heilanstalt oder in einer Privatwohnung untergebracht sind, mit Tod abgehen, so übernimmt das Kriegsärar die Kosten der Beerdigung und vergütet dafür die polizeilich festgesezten oder ortsüblichen Taxen. Der Bürgermeister hat von einem solchen Sterbfall unter Mittheilung des pfarramtlichen Todtenscheines, sogleich dem Amte die Anzeige zu machen, welches dieselbe dem betreffenden Commando mittheilen wird. Ebenso sind an dasselbe die Effecten des Verstorbenen gehörig verzeichnet und wohlverpackt einzusenden. Art. 37. Civilärzte und Chirurgen haben für die Behandlung erkrankter Militärs die durch die Medicinal-Taxordnung festgesezte Vergütung anzusprechen. Art. 38. Die Zahlung der Kosten für die Behandlung und Verpflegung der in einer bürgerlichen Heilanstalt oder bei Privaten untergebrachten Kranken erfolgt nach Beendigung der Krankheit und Entlassung des Kranken oder bei dem Abgang durch Tod. Der Bürgermeister hat in diesen Fällen das Verzeichniß sämmtlicher Kosten für Medicin, ärztliche und chirurgische Behandlung, Verpflegung und Abwartung, so wie bei Verstorbenenen auch für Beerdigung, unter Zugrundlage der nöthigen Belege und unter Beischluß der Scheine über die Aufnahme und Entlassung (Art. 26, 27 und 31) aufzustellen und dem Bezirksamt zu übergeben, welches dasselbe an das Commando des Regiments oder Corps, dem der Genesene oder Verstorbene angehörte, einsenden wird. Das Regimentscommando hat das Kostenverzeichniß ungesäumt dem Kriegsministerium behufs der Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen. Art. 39. Auf dem Marsch oder in Kantonnirung erkrankte Offiziere und Militärbeamte sind, wenn sie nicht in Militärhospitäler aufgenommen werden können, ebenfalls in eine bürgerliche Heilanstalt oder in Privatwohnungen unterzubringen. Dieselben haben ihre Verköstigung selbst zu bestreiten und

genießen nur die Unterkunft, Medicamente und ärztliche Behandlung frei, welch beide leztere von dem Kriegsärar übernommen werden. Diener dieser Offiziere erhalten Quartier und Verpflegung gegen die gesezliche Vergütung. Art. 40. Die Rechnungen über die von dem Kriegsärar für erkrankte Offiziere und Militärbeamte übernommen werdenden Kosten für Medicin, ärztliche und chirurgische Behandlung sind nach Vorschrift des Art. 38 aufzustellen und dem Kriegsministerium zur Anordnung des Ersazes vorzulegen. Art. 41. Wenn in dem Falle des Art. 14 des Gesezes vorübergehend eine eigene Militärkrankenanstalt errichtet werden soll, so wird die Militärverwaltung, wenn sie die Einrichtung der Krankenanstalt nicht der Gemeinde überläßt, einen Militärbeamten beauftragen, gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde, so weit er dessen Mithülfe bedarf, die nöthigen Anordnungen zu treffen und die nöthigen Accorde abzuschließen. Art. 42. Wenn die Gemeinde den erforderlichen Raum und die nöthigen Geräthschaften abgiebt, so ist über die dafür zu leistende Vergütung zwischen ihr und dem Beauftragten des Militärs ein Uebereinkommen zu treffen. Kommt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so hat die betreffende Kreisregierung, nach vorheriger Einvernahme von drei Sachverständigen die zu leistende Vergütung festzusezen. Die Militärverwaltung ernennt den einen und die Gemeinde den andern Sachverständigen; diese beiden ernennen den Obmann; im Fall sie sich aber über dessen Wahl nicht sollten vereinigen können, wird derselbe von der Kreisregierung ernannt. Durch dieses Verfahren darf jedoch die Besiznahme durch das Militär nicht aufgehalten werden; inzwischen aber ist derjenige Betrag zu vergüten, welcher von der Militärbehörde tarirt worden ist, vorbehaltlich des etwaigen Nachtrages. Art. 43. Die von der Militärverwaltung für die Abtretung des Raumes und die von der Gemeinde gestellten Geräthschaften zu leistende Vergütung erfolgt nach Aufhebung des Militärhospitals auf die von der Gemeinde übergebene deßfallsige Kostenrechnung, welcher die bezügliche Belege anzuschließen sind. Die Rechnung ist durch die mit der Leitung der Anstalt beauftragt gewesene Militärdienststelle dem Kriegsministerium zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen. Die übrigen Bedürfnisse werden unmittelbar an die Lieferanten und Accordanten durch die Kriegsverwaltung bezahlt. Art. 44. Nach Aufhebung einer solchen Militärkrankenanstalt bleibt es der Gemeinde frei gestellt, ob sie die von ihr gestellten Einrichtungsgegenstände, deren Kosten von dem Militärärar getragen werden, gegen einen angemessenen Preis übernehmen will oder nicht; im leztern Falle sind solche von der Militärbehörde zu Gunsten des Kriegsärars zu verwerthen. Art. 45. Die Verpflegung der Kranken in einem solchen Militärhospital ist Sache der Militärverwaltung. c. Verpflegung der Pferde. Art. 46. Wo nach Art. 16 des Gesezes die Gemeinden den zur Verpflegung der Pferde nöthigen Futtervorrath an Haber und Heu anzuschaffen haben, ist von denselben dafür zu sorgen, daß der ihnen in Zeiten durch die Militärbehörde bekannt gegeben werdende Bedarf vor dem Einrücken der Truppen in geeigneten Räumen vorräthig gehalten und unter gehörige Aufsicht gestellt ist. Um die Gemeinden in den Stand zu sezen, den Futterbedarf gehörig berechnen und in der erforderlichen Quantität anschaffen zu können, ist denselben, neben dem Stand der Pferde und der Dauer der Verpflegung, auch der Bestand der täglichen Ration für das Pferd durch die Militärbehörde bekannt zu geben. Art. 47. Die quartiermachenden oder etwa früher schon deßhalb besonders abgesendeten Offiziere oder Kriegsbeamten haben die Fourage sogleich nach ihrem Eintreffen an Ort und Stelle zu untersuchen. Sollte hierbei die Qualität nicht für gut und annehmbar befunden werden, so ist unverzüglich bessere Fourage beizuschaffen und im Falle, daß die Gemeinde sich dazu nicht sollte verstehen wollen, ist dem betreffenden Amte schleunigst die Anzeige davon zu machen, welches zur schnellen Herbeischaffung annehmbarer Fourage die geeigneten Maßnahmen treffen wird. Den Gemeinden steht die Berufung an die Kreisregierungen zu, welche nöthigenfalls nach Einvernahme von Sachverständigen — die, wie im Art. 42 vorgeschrieben, zu ernennen sind — erkennen. Die Anschaffung genießbaren, der Gesundheit der Pferde nicht nachtheiligen Futters darf aber hiervon nicht abhängig gemacht werden. Im Falle die Beschwerde der Gemeinde für begründet erachtet wird, hat das Kriegsärar den durch die verweigerte Annahme entstandenen Mehrbetrag der Kosten zu tragen. Art. 48. Die Fassungen des Fouragebedarfs finden nicht im Einzelnen, sondern für sämmtliche Pferde einer Truppenabtheilung im Ganzen unter der Aufsicht von Offizieren oder Militärbeamten nach den hierher bezüglichen Dienstvorschriften statt. Art. 49. Das Zumaß und die Abgabe an die Truppen aus dem Magazin der Gemeinde geschieht nicht rationenweise, sondern der Haber in Maltern und das Heu nach Centnern gebunden von bestimmtem Gewicht, wobei das Gewicht des Strohbandes nicht gerechnet wird. Bei der Haberabgabe muß das Zumaß in horizontal stehendem, auf der oberen Kante richtig geaichten Maaße gesägt, geschehen. Das Abtheilen und Aufbinden in Rationen ist Sache der Truppen. Art. 50. Zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Fouragemagazins ist ein Mitglied des Gemeinderaths mit den nöthigen Messern zum Ausmessen der Fourage aufzustellen. Art. 51. Die Truppen haben bei ihrem Abmarsch die Gemeinden für die empfangene Fourage zu quittiren und von diesen über das abgegebene Quantum Gegenscheine zu erhalten. Zugleich muß diesen Bescheinigungen der Betrag beigefügt werden, welcher nach den ortsüblichen Preisen (Art. 17 des Gesezes) dafür zu vergüten ist. Art. 52. Auf den Grund dieser Bescheinigung weist der Gemeinderath den Gemeinderechner zur Erhebung und einnähmlichen Verrechnung des für die Gemeindekasse zu fordern habenden Betrags an. Art. 53. Bei erfolgter Zahlung, welche an den Gemeinderechner zu geschehen hat, quittirt derselbe dem Militär den empfangenen Betrag und dieses stellt dafür Gegenschein aus. Wenn die Zahlung baar erfolgt, sollen Quittung und Gegenschein für dieselbe mit den durch den Art. 51 vorgeschriebenen Bescheinigungen verbunden, d. h. in einer Ausfertigung in der Art vereinigt werden, daß am Schluß derselben statt der Naturalabgabe und des Schuldigkeitsbetrags der Empfang des Geldbetrags bescheinigt,

beziehungsweise dessen Zahlung anerkannt wird. Art. 54. Wird von der Militärverwaltung die Fourrage selbst angekauft und beigestellt, so sind von den Gemeinden nach Art. 9. des Gesetzes die erforderlichen Aufbewahrungsräume zu stellen. Art. 55. Ist von der Militärverwaltung die Lieferung der Fourrage besonderen Lieferanten in Accord gegeben und es haben dieselben vermöge ihres Accords im Orte Magazine zu errichten, so werden die Bürgermeister dafür Sorge tragen, daß den Lieferanten auf Verlangen die nöthigen Aufbewahrungsräume abgetreten werden.

D. Besondere Bestimmung. Art. 56. Für die Fälle, in welchen nach Art. 18 des Gesezes dasselbe auch auf Truppen anderer Bundesstaaten in Anwendung zu bringen ist, werden die deßfalls nöthig erscheinenden Anordnungen jeweils besonders erlassen werden.

Einrede auf die Klage, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 291—293, 295—297 und 308. Verfahren §. 300 und 301. Ihre Verwerfung §. 302. Als prozeßhindernd §. 303. Gänzliche Verwerfung §. 304. Befreiung von der Einlassung §. 305. Im abgekürzten Verfahren §. 306. Verbesserung und Ergänzung derselben § 344. Ihre Aenderung §. 348. Erkenntniß über vorzügliche Einreden §. 375. Einreden wegen Falschheit der Urkunden §. 453—456. Gegen unbedingte Befehle §. 706. Im Exekutivprozeß §. 729. Im Besizprozeß §. 754. Provokation der Klage zu Erhaltung derselben §. 763. Appellation gegen Erkenntnisse, wodurch verzögerliche Einreden verworfen werden §. 1175 1176 und 1221. Hinsichtlich der Prozeßkosten §. 298 und 299.

Einsassenrecht, Gesez vom 31. Dec. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 128 §. 70. Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht einen ständigen Wohnsiz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen oder einer solchen zugewiesen werden. §. 71. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht. Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß. §. 72. Das Einsassenrecht giebt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Geseze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benuzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstüzung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstüzung hat. §. 73. Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen Gemeinde von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen: 1) diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht, in der Absicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten. Minist. des Innern vom 25. Novbr. 1833 Nr. 12461. Diejenigen, die nach Polen ziehen, und hiezu die Erlaubniß der russischen Gesandtschaft erhalten, sind als Wegzügler und russische Staatsangehörige zu betrachten, daher, wenn sie zurückkehren wollen, fortzuweisen; was ihnen beim Wegzug schon anzukündigen und in ihren Pässen zu bemerken ist; 2) derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des lezten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen. Ministerium des Innern vom 25. März 1833 Nr. 3306. Der Aufenthalt bei und mit den Eltern begründet als solcher kein Heimathsrecht, da er nicht selbstständig ist. Wenn daher aus Ausmittlung des Heimathsrechts der Eltern Kinder vorhanden sind, welche das 14. Jahr zurückgelegt und nicht auf andere Weise Insassenrecht erlangt haben, so sind sie in ihren Geburtsort zu verweisen; 3) ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesezlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde. Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist 4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zulezt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt 5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist. Auf Kinder, welche in Gebährhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung; 6) ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zulezt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist; 7) die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Ort das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist. §. 74. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach der oben gedachten Bestimmungen §. 73. 1—6 zu entscheiden. Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselbe der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre. §. 75. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesezes über Gemeindeverfassung zusteht. §. 76. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten. §. 77. Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits erlassenen Kindern werden nach den Vorschriften des §. 73. 1—6 beurtheilt. §. 78. Bei denjenigen Heimathlosen, welcher einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Wal-

dungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltungspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder. Ministerium des Innern vom 14. Sept. 1834 Nr. 1678. Dieser Paragraph bezieht sich ebenso auf die Israeliten, wie auf die Christen. §. 79. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen. §. 80. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das fünfundzwanzigste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10—13 (s. Bürgerrecht) vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35. (s. Bürgerrecht) in den Bürgergenuß einzukaufen. Ministerium des Innern vom 11. August 1835 Nr. 7157. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach vorstehenden Paragraphen der Tochter eines Einsassen, wenn sie sich bereits zehn Jahre in der Gemeinde klaglos aufgeführt, einen guten Leumund hat, und einen Gemeindebürger heirathet, das Bürgerrecht zu ertheilen ist, ohne daß von ihr das, bei der Aufnahme fremder Frauenspersonen vorgeschriebene Einkaufsgeld gefordert werden könnte. Auf die zugewiesenen Einsassinnen selbst kann aber obiger Paragraph keine analoge Anwendung finden, und diese haben ebenso, wie jene Einsassentöchter, die sich nicht schon zehn Jahre klaglos in der Gemeinde aufgehalten haben, bei ihrer Verehelichung mit einem Gemeindebürger für die Erlangung des Bürgerrechts das gesezliche Einkaufsgeld zu bezahlen, sofern ihnen solches nicht nach §. 42 des Bürgerrechtsgesezes freiwillig erlassen wird, was wohl bei solchen Einsassen sehr oft das eigene Interesse der Gemeinde fordern dürfte. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 185. §. 5. Die Zuweisung heimatloser Staatsangehöriger nach dem §. 73 obigen Gesezes steht im Allgemeinen den Bezirksämtern zu. Wenn es aber unter Gemeinden verschiedener Aemter bestritten ist, welcher derselben der Heimathlose zuzuweisen sey, und die einschlägigen Bezirksämter sich hierüber unter einander nicht verständigen können, so haben sie die Akten der ihnen vorgesezten Kreisregierung vorzulegen. Liegen die im Streite befangenen Gemeinden in verschiedenen Kreisen, und die in Communikation tretenden Kreisregierungen können sich ebenfalls nicht vereinigen, so legen sie die Akten mit ihren Anträgen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vor. §. 6. Hält eine Stelle dafür, daß ein Heimathloser gar nicht als badischer Staatsangehöriger anzuerkennen, sondern einem fremden Staate heimzuweisen sey, so tritt sie, wenn nicht die Fortweisung sogleich vollzogen werden kann, mit der betreffenden ausländischen Behörde wegen Aufnahme der Heimathlosen in Comunikation. Bleibt eine solche Einschreitung des Bezirksamts ohne Erfolg, so veranlasst dasselbe die gleiche Verwendung der ihm vorgesezten Kreisregierung, welche, wenn auch ihre Verwendung bei der ausländischen Mittelstelle erfolglos bleibt, die Sache dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einschreitung auf dem diplomatischen Wege unmittelbar vorlegt. §. 7. Wenn in Betreff der Zuweisung heimathloser Staatsangehöriger, das Bezirksamt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, so findet ein weiterer Recurs nicht statt. s. auch Aufenthaltsgestattung. Heimathlose.

Einsassen in abgesonderten Waldungen und auf Hofgütern. Ministerium des Innern vom 22. Septbr. 1837 Reg. Bl. Seite 324. § 6. Neue Einsassen kann nur der Eigenthümer aufnehmen. s. Kolonien.

Einsaz-Pfandvertrag. L. R. S. 2071. Der Einsaz-Pfandvertrag ist derjenige, in Gefolge dessen ein Schuldner seinem Glaubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld einhändiget. S. 2071 a. Die Schuldigkeit, ein Pfand einzusezen, die durch den Pfandvertrag entsteht, trägt auch die Schuldigkeit in sich, das Eingesezte, wenn es durch andere entwährt wird, mittelst Einsezung eines Andern gleich genügenden Pfandstücks und des Ersazes aller Kosten zu gewähren. S. 2072. Das Einsaz-Pfand beweglicher Sachen heißt Faustpfand. Das Einsaz-Pfand einer unbeweglichen Sache heißt Nuzpfand. s. auch Faustpfand, Nuzpfand. Verjährung S. 2257 a.

Einstandsrecht. Gesez vom 31. Juli 1839 Reg. Bl. Seite 192. Art. 1. Die im neunten und zehnten Kapitel des sechsten Theils vom dritten Buche des Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Losungs- und das Einstandsrecht, desgleichen der Landrechtsaz 577 b. f. in so weit derselbe sich auf Losung der Miteigenthümer bezieht, auch der Landrechtsaz 577 c. h. und endlich das Gesez über die Losungsgerechtigkeit vom 3. Mai 1808 sind aufgehoben. Art 2. Die durch Verträge, welche vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesezes errichtet worden sind, bedungenen Losungs- oder Einstands-Rechte werden auch künftig nach den bisherigen Gesezen beurtheilt, und ebenso auch die durch das Gesez begründete Losung in den Fällen, in welchen sie beim Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesezes schon angekündigt ist.

Einstellungsrecht, s. Conscription §. 47.

Eintritt in die Rechte des Gläubigers, s. Zahlung.

Einwanderer, Minist. des Innern vom 13. Januar 1818 Reg. Bl. Seite 14. Die Einwanderer haben immer legale Geburts- und Copulations-Scheine für sich und ihre Angehörigen den Pfarrämtern zum Eintrag in die Standesbücher zu übergeben.

Einweisung, in die Benuzung und Bewirthschaftung von Liegenschaften s. Prozeßordnung §. 983 und 1027.

Einwerfung der Miterben. L. R. S. 829. Jeder Miterbe wirft nach den unten folgenden Regeln in die Masse ein, die Geschenke, die er erhalten hat, und die Summen, welche er dem Erblasser schuldig ist. S. 830. Geschieht die Einwerfung nicht im Stück, so nehmen die Miterben, welche Einwerfung zu fordern haben, einen gleich großen Theil aus der Erbschaftsmasse voraus hin. Der Voraus wird, so viel möglich, in Gegenständen erhoben, die mit den im Stück nicht zurückgegebenen Sachen von gleicher Beschaffenheit und Güte sind. S. 836. Die Regeln für die Theilung ganzer Erbschaftsmassen gelten auch der Aftertheilung unter den mit theilenden Stämmen. L. R. S. 843. Jeder Erbe, auch der Vorsichtserbe, wenn

er die Erbschaft antritt, ist verbunden, seinen Miterben alles einzuwerfen, was er von dem Verstorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Weder Geschenk noch Vermächtnisse dürfen uneingeworfen bleiben, die von dem Verstorbenen herkamen; es sey denn, daß sie ihm ausdrücklich als ein Voraus außer seinem Erbtheil oder mit Entbindung von der Einwerfung gegeben wurden. S. 844. Selbst im Fall, wo die Geschenke und Vermächtnisse als ein Voraus, oder frei von Einwerfung geschehen sind, kann der Erbe in der Theilung nur denjenigen Betrag uneingeworfen behalten, der nicht die Verfügungsbefugniß des Verstorbenen überschreitet; ein etwaiger Ueberschuß ist einzuwerfen. S. 845. Der Erbe, der auf die Erbschaft verzichtet, kann gleichwohl die empfangenen Schenkungen unter den Lebenden behalten, und die ihm zugedachten Vermächtnisse, so weit sie den gesezmäßigen Betrag nicht überschreiten, fordern. S. 846. Der Geschenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung kein muthmaßlicher Erbe war, am Tage des eröffneten Erbgangs aber Erbe ist, muß einwerfen, sofern ihn der Geschenkgeber davon nicht befreit hat. S. 847. Was dem Sohn Desjenigen, dem ein Erbe anfällt, geschenkt oder vermacht worden, wird so angesehen, als wäre es vom Einwurf befreit. Der Vater, der zur Erbschaft des Geschenkgebers gelangt, ist nicht verbunden einzuwerfen, S. 848. Auf gleiche Weise ist der Sohn, der aus eigenem Recht Erbe eines Geschenkgebers wird, nicht verbunden, die seinem Vater gemachte Schenkung einzuwerfen, wenn er gleich Erbe seines Vaters geworden ist; gelangt aber der Sohn nur kraft Erbvertretungsrechts zur Erbschaft, so muß er Alles, was seinem Vater geschenkt ward, selbst dann einwerfen, wenn er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat. S. 849. Was dem Ehegatten eines Erben geschenkt oder vermacht wird, ist frei von der Einwerfung. Wenn zweien Ehegatten zusammen etwas geschenkt oder vermacht wird, wovon nur Einer erbberechtigt ist, so hat dieser seine Hälfte einzuwerfen; Geschenke, die dem erbfähigen Ehegatten allein gemacht werden, wirft er ganz ein. S. 850. Das Einwerfen geschieht nur in die Verlassenschaft des Geschenkgebers. S. 851. Was zur häuslichen Einrichtung eines der Miterben oder zur Zahlung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen werden. S. 852. Unterhalts-, Ernährungs- und Erziehungskosten, Lehrgelder, gewöhnliche Kleidungskosten, Hochzeitskosten und hergebrachte Ehrengeschenke werden nicht eingeworfen. S. 853. Einwurfsfrei ist auch der Gewinn, welchen etwa der Erbe aus solchen Verträgen mit dem Verstorbenen zog, die bei ihrem Abschluß nicht vortheilbringend schienen. S. 854 Einwurfsfrei sind Gesellschaftsverträge des Verstorbenen mit einem seiner Erben, die ohne Arglist geschlossen, und deren Bedingungen in einer öffentlichen Urkunde bestimmt wurden. S. 855. Liegenschaften, welche durch Zufall ohne Schuld des Geschenknehmers zu Grund gehen, sind einwurfsfrei. S. 856 Nur von dem Tag des Erbanfalls an werden die Früchte und Zinsen der einzuwerfenden Sachen eingeworfen. S. 857. Zur Einwerfung ist nur ein Miterbe dem andern verbunden, aber nicht den Vermächtnißnehmern noch den Erbgläubigern. S. 858. Die Einwerfung geschieht entweder im Stück, oder durch Zurückstehen in der Theilung. S. 859. Die Einwerfung im Stuck kann bei Liegenschaften alsdann verlangt werden, wenn das geschenkte Grundstück von dem Geschenknehmer noch nicht veräußert worden, und sich in der Erbschaft keine andern Liegenschaften von gleicher Art, Güte und Werth befinden, woraus man ungefähr gleiche Loose für die übrigen Miterben machen könnte. S. 860. Die Einwerfung geschieht einzig durch Zurückstehen, wenn der Geschenknehmer das Grundstück vor dem Erbanfall veräußert hat, und wird berechnet auf den Werth des Grundstucks zur Zeit des Erbanfalls. S. 861. In allen Fällen gebührt dem Geschenknehmer die Vergütung der Verbesserungskosten, so weit eine Erhöhung des Werths der Sache zur Zeit der Theilung dadurch erzielt ist. S. 862. Auch gebührt dem Geschenknehmer der Ersaz der Unterhaltungskosten, wenn schon die Sache dadurch nicht verbessert ward. S. 863. Dem Geschenknehmer fällt dagegen die Werthsverminderung oder Verschlimmerung zur Last, die seine That, oder Folge seiner Fehler und Nachlässigkeit ist. S. 864. Von einem veräußerten Grundstück werden die Verbesserungen oder Verschlimmerungen nach den drei vorhergehenden Sazen in Anschlag gebracht. S. 865. Ein im Stück eingeworfenes Gut wird frei von allen Lasten, womit es der Geschenknehmer beschwert hat; die Pfandgläubiger können gleichwohl bei der Theilung Einsprache einlegen, zu Abwendung ihres Nachtheils. S. 866. Ein Erbe, dem eine Liegenschaft mit Erlassung der Einwerfung geschenkt worden, deren Werth denjenigen Betrag uberschreitet, über welchen der Erblasser verfügen kann, wirft den Mehrempfang im Stück ein, wenn er sich füglich absondern laßt. Im Gegenfall muß da, wo der Mehrempfang den halben Werth des Grundstücks übersteigt, der Geschenknehmer es ganz einwerfen, darf aber den Betrag, über welchen der Erblasser verfügen konnte, aus der Masse vorausnehmen; wo der Mehrempfang jene Hälfte nicht übersteigt, da darf der Geschenknehmer das Grundstück ganz behalten, bezieht aber dafür so viel weniger bei der Theilung oder entschädigt seine Miterben in Geld oder auf andere Weise. S. 867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut im Stück einzuwerfen hat, kann den Besiz davon inne behalten, bis ihm wirklich die Summen vergütet sind, die ihm fur Erhaltungskosten und Verbesserungsaufwand zukommen. S. 868. Fahrende Habe wird nur dem Werth nach eingeworfen, nicht im Stück, und zwar nach dem wahren Werth, den sie zur Zeit der Schenkung nach beigefügten Anschlägen, oder in deren Ermanglung nach der Abschäzung der Sachverständigen hatte.. S 869. Geschenktes Geld wird eingeworfen, indem man soviel weniger aus dem baaren Geld der Verlassenschaft empfängt. Trifft davon den Geschenknehmer nicht so viel, so kann er statt der Geldeinwerfung Fahrniß, oder in deren Ermanglung Liegenschaften des Erbes zurücklassen. **Einwerfung ins Pflichttheil.** S. 918. Ist ein Theil des Vermögens mit Beding eines Leibgedings, einer Leibrente, oder der Nuznießung einem der gesezlichen Erben in gerader Linie übergeben werden, so soll von Demjenigen, was die übergebenen Stücke ihrem vollen Eigenthum nach werth sind, so viel als zu Ergänzung

des Pflichttheils nöthig ist, in die Masse eingeworfen werden. Dieses Einwerfen können jedoch weder die Miterben in gerader Linie, welche in jene Vermögensübergabe eingewilligt haben, noch irgend einige Erbverwandte aus der Seitenlinie fordern. S. 919. Der Theil des Vermögens, worüber man willkührlich verordnen darf, kann ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder durch lezten Willen den Kindern oder andern Erbverwandten des Geschenkgebers zugewandt werden, ohne daß der Geschenknehmer oder Vermächtnißnehmer, der zugleich Erbe ist, es ins Erbe einzuwerfen verbunden wäre, sobald die Verfügung ausdrücklich einen Voraus, oder eine Aufbesserung des gesezlichen Erbtheils aussprach. Die Erklärung, daß das Geschenk oder Vermächtniß ein Voraus oder Erbausbesserung seyn, kann in der Urkunde, welche die Verfügung enthält, oder auch späterhin nach der Form der Verfügungen unter Lebenden oder jener auf den Todesfall hin geschehen. *Der natürlichen Kinder.* 760. Dem natürlichen Kind oder seinen Abkömmlingen wird auf seine Forderung alles aufgerechnet, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbschaft eröffnet ist, empfangen haben, so weit es nach den Regeln im 2. Abschnitte des 6. Kapitels dieses Titels der Einwerfung unterliegt. *Einwerfung in die Gütergemeinschaft.* s. Gemeinschaft S. 1410—1414. 1468. 1469. *Der verlorenen Ehesteuer.* s. Ehesteuer S. 1573.

Einwohner. Gemeindeordnung §. 2. Die Bewohner eines Orts sind entweder Gemeindebürger, oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsizes, oder Insassen.

Eisenbahnbeamte. s. Postkandidaten.

Eisenbahnen, s. Strafgesez und zwar: vorsäzliche Beschädigung derselben §. 566. Mit erfolgtem Tode eines Menschen §. 567. Mit lebensgefährlicher Beschädigung §. 568. Aus Fahrlässigkeit §. 569. — Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v. 4. April 1844 Reg. Bl. Seite 71. Zur Beseitigung der Gefahr, welche durch zu starke Spannung des Dampfes in die Kesseln der Lokomotiven entstehen kann, wurde im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern verordnet: §. 1. Die Lokomotive, welche für den Eisenbahnbetrieb bestimmt sind, müssen, ehe sie zum öffentlichen Dienst in Gebrauch genommen werden, durch eine Kommission einer Prüfung unterworfen werden und für den Dienst vollkommen tauglich erfunden worden seyn. Eine gleiche Prüfung hat hinsichtlich der schon im Dienst befindlichen Lokomotive wenigstens ein Mal im Jahr, sowie nach jeder Hauptreparatur des Kessels statt zu finden. §. 2. Bei dieser Prüfung muß der Kessel einem Drucke ausgesezt werden, welcher mindestens anderthalbmal so viel beträgt, als das Maximum des für den Gebrauch der Lokomotive zu gestattenden Drucks. §. 3. An jeder Lokomotive soll eine Vorrichtung angebracht seyn, wodurch der Lokomotivführer verhindert werden kann, die Ventile über das Maximum der Dampfspannung zu belasten, das für den Gebrauch dieser Lokomotive nach §. 2 gestattet ist. §. 4. Die Prüfungskommission wird zusammengesezt: 1) aus einem von der Direction der Posten und Eisenbahnen beauftragten technischen Beamten; 2) aus einem technischen Mitglie der Verwaltung des Wasser- und Straßenbaues; 3) aus einem Professor der Maschinenkunde an der polytechnischen Schule oder einer sonstigen höhern Lehranstalt. s. auch Bauanlagen. — Regierung des Mittelrheinkreises vom 21. April 1843 Nr. 11556. *Zur angemessenen Handhabung der Polizei innerhalb des Gebiets der Eisenbahn* ist gemäß den Anordnungen der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten zur allgemeinen Nachachtung verordnet worden: §. 1. Der Eintritt in das Bahngebiet ohne spezielle Ermächtigung der Eisenbahnverwaltung ist allen nicht beim Dienst der Bahn angestellten Personen untersagt. Nur an denjenigen Stellen, wo Wegübergänge bestehen, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen dann überschritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind. §. 2 Wer einen vorgeschobenen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt in eine Strafe von Fünf Gulden. §. 3. Ebenso unterliegt Derjenige einer Strafe von Fünf Gulden, welcher die Einzäunung der Bahn übersteigt oder ohne die nach §. 1 einzuholende Ermächtigung im Bahngebiete betreten wird. §. 4 Nur auf Hauptlandesstraßen dürfen die Wegübergänge von Wagen überschritten werden, welche mit mehr als vier Pferden bespannt und entsprechend belastet sind. §. 5. Im Falle sich zwei Fuhrwerke an einem Wegübergange begegnen, muß jedes derselben 20 Schritte vor dem Wegübergange halten. Hierauf hat derjenige Fuhrmann zuerst über die Bahn zu fahren, welcher von dem aufgestellten Bahnwarte die Erlaubniß hiezu erhält. §. 6. Die Fuhrwerke dürfen bei Vermeidung der Bestrafung des Fuhrmanns mit Einem Gulden 30 kr. nur im Schritte über die Bahn geführt werden. §. 7. Das Uebertreiben von Viehheerden darf erst nach eingeholter Erlaubniß beim Bahnwarte geschehen; es hat deßhalb der Treiber einer Heerde in einer Entfernung von wenigstens 50 Schritten vor dem Schlagbaum Halt zu machen, und diese Erlaubniß einzuholen. Die bezeichnete Entfernung hat der Viehtreiber auch dann einzuhalten, wenn die Schlagbäume geöffnet sind. Im Fall des Zuwiderhandelns verfällt derselbe in eine Strafe von Fünf Gulden. §. 8 Beschädigungen an der Bahn, den zugehörigen Gebäuden und Vorrichtungen werden, wenn hiebei eine bösliche Absicht nicht unterlief und die Handlung auch nicht von der Art ist, daß daraus Gefahr für Personen und Eigenthum entstehen konnte, vorbehaltlich des Ersazes der Kosten für die Wiederherstellung, mit einer Ordnungsstrafe von Fünf bis Zwanzig Gulden gerügt. §. 9. Würde aber eine Beschädigung an der Bahn unter Umständen verübt, welche eine bösliche Absicht vermuthen lassen, und wodurch Gefahr für die Wagenzüge entstehen könnte oder sogar wirklich herbeigeführt würde, so ist der Contravenient vor den Vorstand des Eisenbahnamts zu führen, welcher ihn zu Protokoll vernimmt und sofort zur weitern Untersuchung und Bestrafung dem Amte übergiebt. §. 10. Die in den vorhergehenden Paragraphen gedrohten Geldstrafen werden von dem betreffenden Vorstand des Eisenbahnamts auf die Anzeige des Bahndienstpersonals und nach Vernehmung des Contravenienten angesezt, und müssen, wenn lezterer ein Ausländer ist, sogleich hinterlegt werden, falls

nicht genügende Bürgschaft gestellt werden kann. Das von dem Vorstand des Eisenbahnamtes aufzunehmende Protokoll muß jedenfalls enthalten: 1) die Art und Weise, in welcher die Uebertretung stattfand; 2) die Strafe, welche der Vorstand des Eisenbahnamtes den Umständen nach für begründet erachtet; 3) die Erklärung des Contravenienten, ob er sich der Strafe mit Verzichtleistung auf gerichtliche Entscheidung unterwerfen wolle, und in diesem Falle 4) die Bemerkung, daß die Strafe wirklich entrichtet wurde. § 11. Unterwirft sich der Contravenient der von dem Vorstand des Eisenbahnamts angesezten Strafe nicht, oder handelt es sich bei dem Unvermögen desselben um Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe, welche sodann nach den dießfalls bestehenden Bestimmungen zu geschehen hat, so wird das Protokoll dem betreffenden Bezirksamte zur weitern Amtshandlung mitgetheilt. §. 12. Von dem Erkenntniß des Amts über die Strafansäze des Vorstands des Eisenbahnamts findet nur Ein Rekurs an die Kreisregierung statt. §. 13 Der Einzug und die Verrechnung der auf amtlichen Erkenntnissen beruhenden Geldstrafen hat nach den Vorschriften zu geschehen, welche das Großherzogliche Minist. der Finanzen unterm 21. August 1841, Nr. 6548, und das Ministerium des Innern unterm 1. Sept. 1841, Nr 9876, erlassen hat. §. 14. So wie dem Dienstpersonal bei der Eisenbahn zur besondern Pflicht gemacht ist, die Personen, mit welchen es in Berührung kommt, ohne Unterschied anständig zu behandeln und in seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, so erwartet man hingegen auch, daß das Publikum den Anordnungen desselben unweigerlich Folge leisten werde. Widersezlichkeit gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Beamten und Bediensteten der Bahn wird nach den bestehenden Gesezen bestraft.

Elterliche Gewalt. L. R. S. 371. Ein Kind, welches Alters es sey, ist seinen Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. S. 372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Gewaltsentlassung. S. 373. Während der Ehe übt der Vater alle diese Gewalt aus, das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlassen, außer nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, und allein um Kriegsdienst zu nehmen. S. 375. Der Vater, der wichtige Ursachen hat, über das Betragen seines Kinds mißvergnügt zu seyn, kann sich außer der Hauszucht folgender bürgerlicher Zuchtmittel bedienen. S. 376. Ist das Kind in das sechszehnte Jahr seines Alters noch nicht eingetreten, so kann der Vater es höchstens auf einen Monat einsperren lassen. Zu diesem Ende muß auf sein Verlangen die Gerichtsbehörde den Verhaftbefehl erlassen. S. 377. Nach dem Eintritt ins sechszehnte Jahr des Alters bis zur Volljährigkeit oder Freilassung kann der Vater nur auf Einsperrung antragen, und das höchstens auf sechs Monate; und wendet sich deshalb an die Gerichtsbehörde, die nach Besprechung mit dem Kronanwalt den Befehl zum Verhaft ertheilen oder verweigern, und im ersten Fall die vom Vater verlangte Zeit der Einsperrung verkürzen kann. S. 378. In einem wie in dem andern Fall hat weder schriftliches Verfahren noch eine gerichtliche Förmlichkeit statt, den Verhaftbefehl ausgenommen, in welchem die Beweggründe nicht ausgedrückt werden. Der Vater muß das Versprechen unterzeichnen, alle Kosten zu zahlen, und gebührenden Unterhalt zu verschaffen. S. 379. Von dem Vater hängt es allemal ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Einsperrung zu verkürzen. Verfällt das Kind nach seiner Loslassung auf neue Ausschweifungen, so kann, auf die in den vorhergehenden Säzen bestimmte Weise, die Einsperrung abermals verfügt werden. S. 380 Ist der Vater wieder verheirathet, so hat er, um ein Kind aus erster Ehe, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, einsperren zu lassen, sich nach der Vorschrift des 377. Sazes zu benehmen. S. 381. Die überlebende und nicht wieder verheirathete Mutter kann auch, jedoch nur unter der Mitwirkung der zwei nächsten Verwandten väterlicher Seite, und in der Form eines Ansuchens nach der Vorschrift des 378. Sazes, ein Kind einsperren lassen. S. 382. Hat das Kind freieigen Gut, oder treibt es ein Gewerbe, oder Handthierung, so kann seine Einsperrung, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, nur im Wege des Ansuchens, nach der im 377. Saz bestimmten Form statthaben. Dem eingesperrten Kinde bleibt es unbenommen, an den Kronanwalt des Obergerichts eine Denkschrift einzureichen. Dieser läßt sich von dem Kronanwalt des Untergerichts Rechenschaft geben, und erstattet seinen Vortrag an den Vorsteher des Obergerichts, welcher den Vater hievon benachrichtiget, alle Erkundigungen einzieht, und alsdann den von dem vorigen Richter ausgefertigten Befehl aufheben oder mäßigen kann. S. 383. Die Säze 376—379 sind auf die Eltern natürlicher und von ihnen gesezlich anerkannter Kinder ebenfalls anwendbar. II. Einführungsedict zum Landrecht §. 14. In den Fällen des Sazes 377 und 382 findet nur polizeiliches und nicht gerichtliches Verfahren statt. Die Berufung geht an die höhere Administrativstelle. s. auch Gewaltsentlassung. Nuznießung. Verschollenheit S. 141—143. Vormundschaft. Minist. des Innern vom 6. Juni 1838 Nr. 5605. Es existirt kein Gesez, wornach Volljährige nur mit Zustimmung ihrer Eltern das väterliche Haus verlassen und eine eigene Wohnung beziehen dürfen, zumal, wenn sie hinreichende Subsistenzmittel besizen, sie können vielmehr alle Handlungen des bürgerlichen Lebens, mit alleiniger Ausnahme der Eingehung einer Ehe, auch ohne die Einwilligung ihres Vaters oder ihrer Mutter vornehmen, folglich auch ihre Wohnung nach ihrer eigenen Wahl bestimmen. Falls die Entfernung aus dem väterlichen Hause dazu benuzt werden wollte, um ungestört einen unsittlichen Lebenswandel führen zu können, und dadurch öffentlicher Anstoß gegeben würde, so gehört hierüber das Aufsichtsrecht der Polizeibehörde.

Eltern. L. R. S. 203. Die Ehegatten übernehmen mit einander schon dadurch allein, daß sie heirathen, die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen. S. 203 a. Die kirchliche Erziehung muß sich nach dem Grundgesez über die Kirchenverfassung richten, welches auch allein entscheidet, was Verträge darüber zu bestimmen vermögen, und wie dieselben beschaffen seyn müssen. S. 204. Das Kind hat keine Klage wider seine

Eltern auf Verschaffung einer häuslichen Niederlassung, sey es durch Heirath, oder auf andere Weise. (Erstes Einführungsedict zum Landrecht Art. 8. Eltern, welche die Nuznießung aus dem alten Recht fortgenießen, haben auch die alte Schuldigkeit zur väterlichen Anhülfe für die Söhne oder Ausstattung der Töchter.) S. 208. Der Unterhalt wird ermessen, nach dem Maaße der Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und der Glücksumstände dessen, der sie leisten muß. S. 209. Kommt derjenige, der einen Unterhalt reicht, oder der, welcher ihn empfängt, in einen solchen Zustand, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser ganz oder zum Theil dessen nicht mehr bedarf, so kann Loszählung oder Verminderung verlangt werden. S. 211. Die Gerichtsbehörde soll entscheiden, ob dem Vater oder Mutter, welche ein Kind, dem sie den Unterhalt schuldig sind, in ihre Wohnung aufnehmen, ernähren und verpflegen wollen, desfalls Nachsicht des Unterhaltgelds bewilligt werden könne. Eheordnung §. 33. bis 36. Diese Pflichten haften so lange auf den Eltern, als die Kinder nicht im Stande sind, ihren Unterhalt selbst zu erwerben, oder wenn sie hierzu wieder außer Stand gesezt werden. Dagegen haben sie auch die Nuznießung von dem Vermögen ihrer Kinder, auf welcher nach L. R. S. 385 ausdrucklich Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder nach ihrem Vermögen und die Bezahlung der Krankheits- und Begräbnißkosten haftet. s. auch Ehescheidung S. 267, 280, 302 und 303. Kinder. Nuznießung, elterliche.

Eltern. Von ihnen kann kein Offenbarungseid gefordert werden. s. Prozeßordnung §. 630. Pflicht des Richters zu Vergleichsversuchen in Streitsachen mit ihren Kindern §. 792. Einstellung der Oeffentlichkeit in Streitsachen mit ihren Kindern §. 1098 und 1099. Verhaft können die Kinder nicht nachsuchen §. 1079.

Empfehlungen. L. R. S. 1381. aa. Wer eine Person an einen Dritten empfiehlt, steht nicht gut für dieselbe, wenn es nicht namentlich für ein bestimmtes Rechtsgeschäft und unter Versicherungen der Unnachtheiligkeit desselben geschieht. S. 1381. ab. Wer bei einer Empfehlung gewisse Eigenschaften des Vermögens und der Person namentlich versichert, haftet für den Schaden, der aus deren Abwesenheit entsteht. s. auch Rathschläge.

Englische Reiter, s. Künstler.

Entbindungen. Sanitätscomm. v. 12. Juli 1805. Regbl. S. 103. Die Verrichtungen bei Entbindungen stehen, die erste Hülfeleistung in dringenden Nothfällen ausgenommen, nur licenzirten Hebärzten und Hebammen zu. s. Hebammen.

Entbindungs-Anstalten. Anzeigebl. des Neckarkreises 1813 Nr. IV. In die Entbindungs-Anstalten zu Heidelberg und Freiburg werden unentgeldlich aufgenommen alle Inländerinnen, und solche Ausländerinnen, welche sich als Dienstmägde zur Zeit des Anfangs ihrer Schwangerschaft im Lande aufgehalten haben. Sie haben mitzubringen: a. ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre Unvermöglichkeit und über ihr Heimathsrecht für sich und ihr Kind; b. die erforderliche Kleidung und Leibweiszeug fur beide; c. sie werden 14 Tage bis 3 Wochen vor der Entbindung aufgenommen, erhalten aber erst vom Tage der Entbindung oder frühern Erkrankung freie Kost; Ausländerinnen müssen diese vorausbezahlen; d. alle erhalten gute, nahrhaft zubereitete Kost, und zwar: Frühstück, Mittag- und Abendessen; e. mit Ausnahme der im Hause dienstthuenden Personen ist Jedermann ohne Unterschied der Zutritt in die Zimmer der Schwangern und Wöchnerinnen ohne Erlaubniß des Vorstehers verboten; f. Uebertretung der Hausordnung wird vor der Niederkunft mit Fortschicken bestraft, und nach jener, der Heimathsbehörde zur Bestrafung bekannt gemacht. Minist. des Innern vom 29. Decbr. 1837 Nr. 12000. Keine Ortsfremde und daher noch weniger eine Ausländerin kann in die Entbindungsanstalt aufgenommen werden, wenn nicht durch Hinterlegung ihres Heimathscheins die Heimathsverhältnisse richtig gestellt sind. Den entlassenen Ausländerinnen kann der vorgelegte Heimathschein zur Heimreise visirt werden. Die Unterstüzung solcher aller Subsistenzmittel entbehrenden Ausländerinnen mit einem angemessenen Reisegeld ist aber durch die Humanität geboten. Minist. des Innern vom 27. Nov. 1837. Nr. 10910. Die Direction der Entbindungsanstalt hat bei Entlassung einer Person, bei welcher sie nach dem bisherigen Benehmen das Verbrechen der Kindesaussezung zu befürchten Grund hat, in Zeiten das Amt in einem besondern Schreiben von der Sache in Kenntniß zu sezen, und zugleich die Entlassene anzuweisen, sich alsbald bei eben dieser Behörde anzumelden. Das Amt hat sodann der Anmeldenden zur Reise an den Ort, in welchem das Kind derselben künftig verpflegt werden soll, einen Paß auszufertigen, und in demselben den Weg, welchen dieselbe mit ihrem Kinde zu nehmen hat, genau zu bezeichnen, so wie auch dieselbe unter sonst geeigneter Belehrung ernstlich anzuweisen, den vorgezeichneten Weg unfehlbar einzuhalten, und bei ihrer Ankunft in dem Bestimmungsort sich bei dem Bürgermeister anzumelden und diesem ihr Kind vorzuzeigen. Gleichzeitig wird auch die Direction der Entbindungsanstalt dem Bürgermeister und Pfarramt des leztgedachten Ortes die erforderliche Benachrichtigung im Dienstwege zugehen lassen. Besizt eine solche Entlassene entweder gar keine oder nicht zureichende Mittel, um die Kosten ihrer Heimreise bestreiten zu können, so hat das Amt aus seinem Fond zum Transport der Gefangenen derselben soviel als Reisegeld mitzugeben, als sie nach beiläufigem Ermessen nothwendig bedarf. Das auf diese Weise vorgeschossene Reisegeld ist dem Amt von der Heimathsgemeinde der Entlassenen wieder zu ersezen. Anz. Bl. des Neckarkreises 1813 Nr. 71. Vermögliche werden gegen Vorauszahlung in bequem eingerichtete Zimmer aufgenommen, haben sich nur bei dem Vorsteher über ihre Heimath auszuweisen, können auf Verschwiegenheit rechnen und sind keiner Art von lokal- und polizeilicher Nachforschung in Hinsicht ihrer Schwangerschaft ausgesezt.

Enterbung, s. Erbfähigkeit, Pflichttheil.

Entführer. L. R. S. 340. Ein Entführer kann auf Ansuchen der Betheiligten für den Vater des Kinds der Entführten erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt.

Entführung, s. Strafgesez und zwar: Strafe der Entführung §. 339. Von Personen unter sechszehn Jahren §. 340. Von Personen unter einundzwanzig Jahren §. 341. Von Verheiratheten §. 342. Beschränkung der Strafverfolgung §. 343. Zurücknahme der Anzeige §. 344 und 345.

Wenn der Entführer mit der Entführten getraut worden §. 346. Verjährung §. 347. Gemeinsame Bestimmungen §. 372 bis 375.

Entlassung, s. Dienstentlassung.

Entleiher. L. R. S. 1879. Die Verbindlichkeiten aus dem Leihvertrag gehen beiderseits auf die Erben des Ausleihers und des Entleihers über. S. 1880. Der Entleiher ist schuldig, als guter Hauswirth für die Bewahrung und Erhaltung der entliehenen Sache zu sorgen, er darf sich ihrer nur zu dem Zweck bedienen, für den sie durch ihre Natur oder durch die Uebereinkunft bestimmt ist; alles bei Vermeidung des Schadensersazes. S. 1881. Gebraucht der Entleiher die Sachen zu andern Zwecken oder für längere Zeit, als er sollte, so muß er ihren etwaigen Verlust tragen, selbst wenn er von einem Zufall herrührte. S. 1882. Geht die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grund, gegen den durch den Gebrauch seiner eigenen der Entleiher sie hätte bewahren können, oder war er in dem Fall, nur eine von beiden erhalten zu können, und zog die seinige vor, so muß er für den Verlust der andern haften. S. 1883. Ward die Sache bei der Uebergabe geschäzt, so trägt der Entleiher jeden, selbst zufälligen Verlust, wo nicht das Gegentheil bedungen ist. S. 1884. Für Verschlimmerung der Sache, die blos durch den bestimmten Gebrauch ohne einiges Verschulden des Entleihers entsteht, haftet er nicht. S. 1885. Der Entleiher kann die Sache nicht inbehalten, um das, was ihm der Ausleiher schuldig ist. §. 1886. Kosten, welche der Entleiher für den Gebrauch der Sache auswendet, kann er nicht zurückfordern. §. 1887. Haben mehrere zusammen eine und dieselbe Sache entlehnt, so sind sie dem Ausleiher sammtlich verbindlich. s. auch Ausleiher, Leihvertrag.

Entliegenschaftung. L. R. S. 1505. Wenn zwei Ehegatten, oder eines von ihnen die Gemeinschaft auf ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften ganz oder zum Theil mit bezieht; so nennt man dieses Geding Entliegenschaftung. S. 1506. Die Entliegenschaftung kann bestimmt oder unbestimmt seyn. Sie ist bestimmt, wenn der Ehegatte erklärt, daß er dieses oder jenes Grundstück ganz oder bis zum Betrag einer gewissen Summe der Fahrniß gleichstelle, und es in die Gütergemeinschaft einwerfe. Sie ist unbestimmt, wenn der Ehegatte schlechthin erklärt hat, daß er seine Liegenschaften bis zum Betrag einer gewissen Summe in die Gütergemeinschaft einwerfe. S. 1507. Die Wirkung der bestimmten Entliegenschaftung besteht darin, daß sie die genannten Grundstücke zu Gemeinschaftsgütern macht, wie es sonst nur die Fahrniß nach dem Gesez ist. Sind Grundstücke der Frau, der Fahrniß gleichgestellt, so kann der Mann hierüber, wie über andere Stücke der Gütergemeinschaft verfügen, und sie veraußern. Ist ein Grundstück nur für eine gewisse Summe entliegenschaftet, so kann der Mann es zwar nur mit Bewilligung der Frau veräußern, aber er darf es auch ohne ihre Bewilligung zum Unterpfand einsezen, jedoch nur bis zum Betrag des der Fahrniß gleichgestellten Theils. S. 1508. Die unbestimmte Entliegenschaftung verschafft der Gemeinschaft kein Eigenthum an den Grundstücken; sie verbindet nur den zusagenden Ehegatten, bei Auflösung der Gütergemeinschaft, so viel wegen seiner Liegenschaften als zum Betrag der versprochenen Summe nöthig ist, in die gemeinschaftliche Masse mit einzuwerfen. Der Mann kann hier so wenig, als bei der vorigen Form das Grundstück, welches entliegenschaftet ist, ganz oder zum Theil ohne Bewilligung der Frau veräußern; aber er kann es bis zum Belauf der fahrend gewordenen Summe zu Unterpfand geben. S. 1509. Der Ehegatte, der ein liegendes Grundstück entliegenschaftet hat, darf bei der Theilung es für sich behalten, und für den Werth, den es alsdann hat, auf seinen Antheil nehmen. Gleiches Recht haben auch seine Erben.

Entmündigung. L. R. S. 489. Dem Volljährigen, der sich in einem bleibenden Zustand der Gemüthsschwache, Wahnsinn oder Raserei befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst, wenn er lichte Zwischenräume hätte. S. 490. Jeder Verwandte ist fähig, auf Entmündigung seines Verwandten anzutragen. Eben so kann ein Ehegatte wider den andern die Entmundigung nachsuchen. II. Einführungsedict zum Landrecht §. 22. Die nächsten Verwandten, Ortsvorsteher, Waisenrichter, Aerzte, Amtsrevisoren und ihre Theilungscommissäre sind verpflichtet über den Zustand solcher Personen, die sie für geeignet zur Entmündigung erachten, bei der ordentlichen polizeilichen Obrigkeit die Anzeige zu machen. L. R. S 493. Die Thatsachen, woraus man auf Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei schließt, sollen schriftlich einzeln verzeichnet werden. Diejenigen, welche die Entmündigung nachsuchen, müssen durch Zeugen oder Urkunden Beweis führen. II. Einführungsedict §. 22. Die Obrigkeit (Amt) prüft die Angabe theils durch Selbsteinsicht, theils durch Erhebung des Gutachtens des Bezirksarztes und anderer von ihr zu wählenden Sachverständigen. L. R. S. 496. Das Gericht soll nach erhaltenem Gutachten den Beklagten über Fragen vernehmen; oder, wenn er sich nicht einfinden kann, ihn durch einen hiezu beauftragten Gerichtsschreiber in seiner Wohnung vernehmen lassen. S. 497. Nach dem ersten Verhör ernennt das Gericht den Umständen nach einen fürsorglichen Verwalter, um für die Person und das Vermögen des Beklagten zu sorgen. S. 498. Das Erkenntniß über einen Antrag auf Entmündigung kann nur, nachdem die Parteien vernommen oder doch vorgeladen worden, erlassen werden. S. 498. a. Auch müssen die Gesundheitsbeamte und Seelsorger des zu Entmündigenden mit ihrem Urtheil über seinen Gemüthszustand zuvor gehört worden seyn. II. Einführungsedict §. 22. Die ordentliche polizeiliche Obrigkeit faßt hiernach die Entschließung, die zu den obrigkeitlichen Acten kommt. Jeder Betheiligte kann Abschrift davon verlangen. S. 499. Wird das Gesuch auf Entmündigung verworfen, so kann dennoch nach Umständen das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Beiwirkung eines zugleich ernannten Beistands, für die Zukunft weder rechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangscheine geben, und Güter veräußern oder verpfänden soll. S. 500. Wird von dem in dem ersten Rechtszug ergangenen Urtheil die Berufung ergriffen, so kann das Obergericht (II. Einf. Edict §. 22. Der Recurs geht an die höhere Administrativstelle), nöthigenfalls denjenigen, dessen Entmündigung nachgesucht worden, von neuem über Fragen vernehmen, oder durch einen Beauftragten vernehmen lassen.

S. 501. Jedes Urtheil, welches die Entmündigung oder die Verbeistandung erkennt, soll auf Betreiben des Klägers ausgelöst, der Partei selbst eingehandigt, und in zehn Tagen den geeigneten Büchern eingetragen werden, die in der Gerichtskanzlei, und in den Schreibstuben der Staatsschreiber des Bezirks, aufbewahrt seyn sollen. S. 502. Die Entmündigung oder Verbeistandung hat von dem Tag des Urtheils an ihre Wirkung; alle von dem Entmündigten oder Verbeistandeten, allein später eingegangenen Rechtshandlungen sind kraft Gesezes ungültig. S. 503. Handlungen, welche vor der Entmündigung eingegangen wurden, können wieder zernichtet werden, wenn die Ursache der Entmündigung zur Zeit, als jene geschehen, schon kundbar vorhanden war. S. 504. Nach dem Tod einer Person können Rechtshandlungen wegen Wahnsinns nur alsdann angefochten werden, wenn vor ihrem Absterben die Entmündigung schon erkannt oder nachgesucht worden, oder der Beweis des Wahnsinns sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergibt. S. 505. Ist wider das Urtheil des ordentlichen Richters, der die Entmündigung erkannte, keine Berufung eingelegt, oder das Urtheil hierauf bestätigt worden; so soll nach eben den Regeln, wie sie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung vorgeschrieben sind, dem Entmündigten ein Vormund und Gegenvormund angeordnet werden. (Die Vormundschaftsbestellung geschieht wie bei Minderjährigen. II. Einf. Edict §. 22.) Die Verrichtungen des fürsorglichen Verwalters hören auf, und er muß dem Vormund, wenn er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ablegen. S. 506 Der Mann ist kraft Gesezes der Vormund seiner entmündigten Frau. S. 507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden Der Familienrath sezt in diesem Fall Form und Beding der Verwaltung fest. Der Frau bleibt frei an die Gerichte sich zu wenden, wenn sie durch den Schluß des Familienraths sich benachtheiligt achtet. S. 508. Niemand außer den Ebegatten, Ahnherrn oder Abkömmlingen ist schuldig, die Vormundschaft über einen Entmündigten länger als zehn Jahre zu führen Nach Verlauf dieser Zeit muß auf des Vormunds Begehren dessen Stelle durch einen Andern ersezt werden. S. 509 Der Entmündigte wird in Bezug auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet, und nach den Gesezen über die Vormundschaft der Minderjährigen gerichtet. S. 510. Die Einkünfte eines Entmündigten sind wesentlich bestimmt zur Erleichterung seines Schicksals, und Beschleunigung seiner Genesung verwendet zu werden. Je nachdem seine Krankheit beschaffen ist, und der Ertrag seines Vermögens es leidet, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in seiner Wöhnung verpflegt, in ein Krankenhaus oder in ein Verpflegungshaus untergebracht werde. S. 511. Bei der Verehelichung eines Kinds eines Entmündigten soll der Brautschaz, oder die elterliche Anhülfe nebst den übrigen Bestimmungen des Ehevertrags durch ein nach Vernehmung des Kronanwalts von dem Gericht bestätigtes Gutachten des Familienraths bestimmt werden. S. 512. Mit Verschwindung der Ursache einer Entmündigung hört auch deren Wirkung auf. Jedoch darf nur unter Beobachtung der Förmlichkeiten, die vorgeschrieben sind, um die Entmündigung zu erwirken, ihre Aufhebung erkannt, und der Entmündigte erst nach erfolgtem Aufhebungsurtheil zur Ausübung seiner Rechte gelassen werden. S. auch Waisenrichter. Die Landrechtssäze 491, 492, 494, 495, 507 a. sind hiernach außer Wirksamkeit gesezt. Minist. des Innern vom 29. Juni 1832. Nr. 4046. Die Bekanntmachung des Erkenntnisses über die Entmündigung erfolgt wie bei der Mundtodtmachung. Regierung des Unterrheinkreises v. 21. Mai 1839. Durch das 6. Constitutionsedict §. 31. ist ausgesprochen, daß der Mangel des Gesichts, Gehörs, oder Sprache, so lange er nicht zugleich einen Blödsinn im Gefolge hat, dem mit dem Mangel Behafteten die Selbstmündigkeit nicht entziehe, daß aber eine solche Person zu allen Rechtsgeschäften, wobei zur richtigen Einsicht in die Umstände und deren Folgen der mangelhafte Sinn nöthig wäre, einen besondern Rechtsbeistand zuziehen muß, welcher dem Verbeistandeten Dasjenige, was er durch den mangelnden Sinn wahrnehmen oder verrichten sollte, verständlich zu machen, und dessen auf diesem Wege erhobene Erklärung zu bezeugen und zu bekräftigen hat. Dieser Rechtsbeistand ist aus der Zahl der Männer zu wählen, welche des Umgangs mit einem Sinnenmangel-Behafteten gewöhnt, oder sonst seine Art zu denken und sich auszudrücken kundig sind. Er wird von dem zu Verbeistandenden gewählt und von dem Amte nicht für den einzelnen Fall, sondern beständig bestellt und verpflichtet. Ohne Bewirkung des Rechtsbeistandes ist ein solches Rechtsgeschäft nicht für wirksam gegen den Verbeistandeten und dessen gesezliche Erben anzusehen und geltend zu machen, obgleich es für ihn zu wirken immer geeignet bleibt. Justizminist. v. 29. Oktbr 1838 Nr. 4518. Die Instruction für Vormünder ist nicht auch zur Mittheilung an bloße Aufsichtspfleger oder an die in Gemäßheit des Gesezes vom 28. August 1835 zu bestellenden vormundschaftlichen Beistände bestimmt, sondern jeder solcher Vormund und Beistand ist vielmehr über seine Obliegenheiten nur mündlich zu belehren. Minist. des Innern vom 29. Juni 1832 Nr. 4046. In jeder Gemeinde soll ein Verzeichniß der Entmündigten zu Jedermanns Einsicht an einem schicklichen Ort, etwa im Versammlungssaal der Bürger, öffentlich angeschlagen, und sowohl von jedem Bezirksamt, als auch von jedem Amtsrevisorat ein offenes Buch oder eine fortlaufende Tabelle über die Entmündigten geführt und zu Jedermanns Einsicht stets bereit gehalten werden. In der Tabelle ist zu bemerken: Vor- und Zuname, Character und Gewerbe, Wohnort der Verbeistandeten oder Entmündigten, Tag der Entmündigung oder Verbeistandung, die Behörde, welche sie erkannte, die Verkündungszeit im Anzeigeblatt, der Name des Curators oder Beistands und etwaige Wiederaufhebung der Entmündigung und Verbeistandung.

Entsagung auf den Rechtsstreit, s. Prozeßordnung §. 809.

Entschädigung für besorgten Auftrag, s. Gewalthaber S. 1991. Gewaltgeber S. 1999 und 2000;

— — wegen Bau auf fremden Boden, s. Zuwachsrecht S. 555;

— — wegen Bau auf gemeinschaftlichem Boden, s. Scheidemauern S. 658 bis 661;

Entschädigung wegen Einsturz eines Baues, s. Vergehen S. 1386;
— — für Beschädigungen, s. Vergehen;
— — für Beschädigung durch Thiere, s. daselbst S. 1385 und 1385 a.;
— — wegen Aufhebung des Bestandvertrags, s. Bestandvertrag S. 1744 bis 1750;
— — wegen Bürgschaft, s. Bürge S. 2034 bis 2039;
— — wegen verschwiegenen Dienstbarkeiten, s. Gewährung S. 1638;
— — wegen Durchfahrt, s. Durchfahrtsgerechtigkeit S. 682;
— — wegen entzogenem Erbe, s. Erbrecht S. 772;
— — für Entwährung, s. Gewährung S. 1630 bis 1636 und Tausch S. 1705;
— — wegen Gutstehen für Personen, s. Vergehen S. 1384;
— — wegen übernommener Gewähr für die Frau, s. Gemeinschaft S. 1432;
— — der Gesellschaft durch Gesellschafter, s. Gesellschaftsvertrag S. 1849 bis 1850;
— — bei mangelnder Legitimation zur Sache, s. Prozeßordnung §. 92;
— — für Nichterfüllung des Kaufs, s. Gewährung S. 1639;
— — für Verspätung beim Kaufvertrag, s. Verkauf S. 1611;
— — wegen hinterlegten Sachen, s. Hinterlegung S. 1947;
— — für Mängel, s. Gewährung S. 1646. Bestandvertrag S. 1721. Ausleiher S. 1891;
— — für Nichtunterhalt, s. Pflegvaterschaft S. 369;
— — wegen unrichtigem Pfandeintrag, s. Pfandbücher S. 2197;
— — für Rettungsaufwand, s. Rettungsaufwand S. 1381 d;
— — der Schiedsrichter, s. Prozeßordnung §. 214;
— — für bezahlte Eheschulden, s. Schulden S. 1419;
— — für verhehlte Schulden, s. Schulden S. 1513;
— — durch bedungene Strafe, s. Verbindlichkeiten S. 1229;
— — für Ueberbauung zehntbaren Bodens, s. Zehntrecht S. 710 c.t.;
— — aus unrechter That, s. Vergehen;
— — wegen untergangener Sache, s. Untergang S. 1303;
— — wegen nicht erfüllten Verbindlichkeiten, s. Verbindlichkeiten S. 1142 bis 1155 a.;
— — wegen Vergehen und Versehen, s. Vergehen. Gesez v. 6. März 1845 §. 1. Die Entschädigungen wegen Verbrechen richten sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Landrechts.

Entschädigung wegen Abgehen vom Werkverding, s. Arbeiten S. 1787 und 1799.

Entscheidung, richterliche, deren Richtigkeit, s. Prozeßordnung §. 6.

Entscheidungen und Beschlüsse, Justizminist. v. 20. Febr. 1829. Reg. Bl. Seite 46. §. 8. Die Beschlüsse auf eine Eingabe oder ein Protokoll dürfen nicht auf den Rand, noch so geschrieben werden, daß die Schrift nicht ohne Unterbrechung fortgeht. Sie sind von dem Beamten, der sie gefaßt hat, zu unterzeichnen, auch ist unter dem Beschluß der Tag der Ausfertigung desselben zu bemerken. §. 9. In allen Beschlüssen müssen die betheiligten Personen mit ihren Vor- und Geschlechtsnamen genau bezeichnet werden. Sie sind über die ganze Blattseite niederzuschreiben.

Entscheidungsgründe, deren Verkündung mit dem Urtheile, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 385 und 404.
— — in Strafsachen, s. Prozeßordnung für Strafsachen Titel XVIII.

Entsezung vom Dienst, s. Dienstentsezung. Staatsdiener.

Entschlagung der Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft.

Entwährung, s. Gewährung.

Entwendung, betrügliche, s. Strafgesez §. 464. s. auch Diebstahl.

Ephoren, s. Lehranstalten.

Epidemien, s. Krankheiten.

Equilibristen, Erlaubniß-Ertheilung zu Vorstellungen, s. Künstler.

Erbanfall. L. R. S. 110. Der Ort, wo eine Erbschaft anfällt, wird durch den Wohnsiz bestimmt.

Erbbesizklagen, s. Prozeßordnung §. 743.

Erbdienstbarkeiten. L. R. S. 710 a. Erbdienstbarkeiten sind solche Lasten einer Liegenschaft, welche weder zum Vortheil einer bestimmten Person, noch zum Vortheil einer bestimmten Liegenschaft, oder ihres Besizes, sondern zum Vortheil jedes getreuen Rechtsinhabers bestehen. Nur das Gesez kann dergleichen Lasten erschaffen. S. 710 b. Das Gesez giebt und erkennt keine andere als Zehnten, Gülten und Zinsen.

Erbe, lediges, L. R. S. 811. Wenn nach Umlauf der Erbverzeichnißfrist und der Bedenkzeit Niemand erscheint, der ein Erb- oder Erfolgerecht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist, oder die bekannten Erben auf die Erbschaft Verzicht gethan haben, so wird das Vermögen als erblos oder die Erbschaft als ledig angesehen. S. 812. Das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk sie eröffnet wurde, ernennt auf das Gesuch der Betheiligten, oder auf den Antrag des Kronanwalts (II. Einführungsedict §. 4. Die Bestellung der Kronanwälte ist suspendirt) einen Erbpfleger. S. 813. Der Erbpfleger muß vor allem den Zustand der Erbschaft durch ein Erbverzeichniß ins Klare sezen. Er übt die Rechte der Erbschaft aus, und macht sie geltend; denen wider sie gerichteten Klagen steht er zu Recht; er verwaltet zu Gunsten Aller, die es angehen mag, und muß das in der Erbschaft befindliche baare Geld, so wie den Erlös aus der Fahrniß und Liegen-

schaft, der überbleibt, zur Staatsschuldenkasse geben, welche demjenigen Rechnung thun muß, der etwa ein Recht darauf hat. S. 814. Die Verfügungen über die Formen der Erbverzeichnisse, die Art der Verwaltung, und die von dem Vorsichtserben abzulegenden Rechnungen gelten auch den Erbpflegern. Gesez v. 31. Dec. 1831 Regbl. 1832 Seite 22. §. 7. Das im baaren Geld bestehende ledige Erbe ist bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen. s. auch Verlassenschaften.

Erben. Oberstes Justizdepartement vom 17. August 1825 Reg. Bl. Seite 130. Art. 4. Die Vorladung bekannter oder unbekannter Erben, zur wirklichen Aushändigung einer Verlassenschaft erscheint unstatthaft, wenn eine solche von dem Erbnehmer nicht ausdrücklich verlangt wird. Art. 5. Die Ausfolgung der Verlassenschaft an die Erbnehmer muß vielmehr ohne Weiteres geschehen, es wäre denn, daß a. Pflichterben vorhanden sind, von welchen der Erbnehmer die Aushändigung nach S. 1004 und 1005 (s. Vermächtnisse) zu verlangen hat; oder daß b. der Erbnehmer aus einem eigenhändigen oder geheimen Testament succedirt, wo er, um in die Gewähr der Verlassenschaft einzutreten, nach Saz 1008 eines richterlichen Beisazbefehls bedarf, oder daß endlich c. durch die Einsprache gesezlicher Erben, vor Aushändigung irgend eine Differenz entsteht, welche jedenfalls der Entscheidung halber an den Richter zu verweisen ist. Aufforderung, öffentliche, s. Prozeßordnung §. 779. Justizministerium v. 19. März 1836 Reg. Bl. Seite 159. §. 1. Erbtheilungen, bei welchen Abwesende (Verschollene, Vermißte, Nichtanwesende) als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, müssen, so weit es nöthig ist um ihre Ansprüche zu konstatiren, gerichtlich geschehen. §. 2. Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zur Zeit des Erbanfalls bereits für verschollen erklärt, so ist derselbe (unbeschadet der nach L. R. S. 137 ihm oder seinen Rechtsfolgern vorbehaltenen Rechte) bei der Theilung nicht zu berücksichtigen (L. R. S. 136 s. Verschollenheit) und die Erbschaft lediglich Denjenigen zuzutheilen, welchen sie zukäme, wenn der Verschollene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre, es sey denn, daß die übrigen Betheiligten selbst darauf antragen, daß dem Verschollenen sein Erbtheil, mit Vorbehalt ihrer Rechte, fürsorglich zugeschieden werde. §. 3. Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zwar nicht für verschollen erklärt, sein Wohnsiz oder Aufenthaltsort aber unbekannt, so ist derselbe zur Erbtheilung mit dem Bedeuten öffentlich vorzuladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Die Vorladung geschieht in der Weise, wie sie der §. 275 der Prozeßordnung vorschreibt, und unter Anberaumung eines mindestens drei und höchstens sechs Monate betragenden Termins. Nach fruchtlosem Ablauf desselben wird ganz ebenso, wie im Falle des §. 2 verfahren. §. 4. Ist der bekannte Wohnsiz oder Aufenthaltsort des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen so entfernt, daß die Theilung, wenn er dazu vorgeladen wurde, in den gewöhnlichen Fristen nicht vorgenommen werden könnte, so ist demselben ein Abwesenheitspfleger zu bestellen, und solcher zur Erbtheilung beizuziehen. Gleichzeitig wird jedoch dem Nichtanwesenden von dem Erbanfall und von der Bestellung eines Abwesenheitspflegers zur Wahrung seiner Rechte Nachricht gegeben, und ihm die weitere Verfügung überlassen. Für diese Benachrichtigung ist Insinuationsbescheinigung zu erheben, weshalb das Amtsrevisorat dieselbe an das Justizministerium zur Bewirkung der Insinuation einzusenden hat. §. 5. Ist der bekannte auswärtige Wohnsiz oder Aufenthalt des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen nicht in jenem Grade entfernt, so ist derselbe zur Theilung vorzuladen, und nur, wenn er weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erscheint, ein Abwesenheitspfleger zur Wohnung seines Interesse bei der Theilung zu bestellen. Die Vorladung wird zum Zweck der Behändigung ebenfalls dem Justizministerium vorgelegt, sofern nicht mit dem betreffenden auswärtigen Staate wegen directer Insinuation ein Staatsvertrag besteht. Justizministerium vom 28. Juni 1839 Nr. 2974. Diese Insinuation kann auf Verlassenschaften, deren Auseinandersezung zur Zeit ihrer Verkündung bereits beendigt war, von Amtswegen nicht angewendet, namentlich eine von den muthmaßlichen Erben des Abwesenden erlangte fürsorgliche Einweisung vor Ablauf der im L. R. Saz 129 bestimmten Fristen niemals in eine endgültige verwandelt werden; vielmehr hangt in sofern Alles von dem Betreiben der Betheiligten ab, denen es im einzelnen Falle unbenommen bleibt, ihre Ansprüche, so weit sie damit auszukommen gedenken, entweder in polizeilichem oder in gerichtlichem Wege geltend zu machen. s. Abwesende. Verschollenheit. Justizministerium v. 3. Juli 1844 Nr. 3539. Im Falle Personen, welche in den vereinigten Staaten von Nordamerika wohnen, bei einer Verlassenschaft betheiligt sind, hat der Notar genaue Erkundigung einzuziehen, in welchem Theil der vereinigten Staaten sie zur Zeit des Erbanfalls angesessen waren; ferner ob sie mit Staatserlaubniß ausgewandert oder ob sie als ausgetreten zu betrachten seyen. Auswanderer, welche nicht Angehörige der Staaten Pensylvanien und Ohio sind, können an den Liegenschaften einer im Großherzogthum eröffneten Erbschaft nicht Theil nehmen. Hinsichtlich der Ausgetretenen ist dem Amte Anzeige zu machen, damit das gesezliche Verfahren gegen sie eingeleitet werde. Sobald sie als ausgetreten erklärt sind, werden sie hinsichtlich der Erbrechte gleich den Auswanderern behandelt.

Erben, deren Pflicht in Aufträgen, s. Auftrag S. 2010.

— — eines Bürgen, s. Bürge S. 2017.

— — in Entleihungen, s. Leihvertrag S. 1879.

— — in Geschäftsführungen, s. Geschäftsführung S. 1373.

— — der Gesellschafter, s. Handelsgesellschaften S. 62.

— — bei Hinterlegungen, s. Hinterlegung S. 1939.

— — als Rechtsfolger eines Ehegatten, s. Gemeinschaft S. 1491.

— — Untheilbarkeit, wo einem Erben die Erfüllung der Verbindlichkeit allein obliegt, s. Verbindlichkeiten S. 1221.

— — Verhältniß der Erben zu einander, s. Verbindlichkeiten S. 1225.

— — Unterbrechung der Verjährung gegen dieselben, s. Verjährung S. 1249.

— — eines Verschollenen, s. Verschollenheit S. 133.

— — deren Pflicht in Vormundschaftssachen, s. Vormundschaft S. 419.

Erbentwendung, s. Erbschaftsausschlagung S. 792. Erbverzeichniß S. 801. Gemeinschaft S. 1460.

Erbfähigkeit. L. R. S. 725. Um zu erben, muß man zur Zeit, da die Erbschaft eröffnet wird, erbfähig seyn. Nicht rechts- also auch nicht erbfähig ist: 1) Derjenige, der noch nicht empfangen ist; 2) das Kind, das nicht lebensfähig geboren wird. S. 728. Ein Ausländer wird zur Erbschaft in den Gütern, die sein Verwandter, dieser sei ebenfalls ein Ausländer oder ein Inländer, in dem Gebiete des Staates besizt, anders nicht zugelassen, als auf die Weise, wie ein Inländer seine Verwandten beerben würde, die in der Heimath dieses Landes Güter besizen, nach den Verfügungen des 11. Sazes unter dem Titel von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte. S. 727. Des Erbrechts sind unwürdig, und werden deßfalls von der Erbschaft ausgeschlossen: 1) Derjenige, der wegen vollbrachter oder versuchter Tödtung des Verstorbenen verurtheilt worden; 2) Derjenige, der wider den Verstorbenen eine peinliche Anklage erhoben hat, die nachher für verläumderisch erklärt wurde; 3) ein volljähriger Erbe, der eine ihm bekannte Ermordung des Verstorbenen dem Gericht nicht angezeigt hat. S. 729. Wird der Erbe als unwürdig von der Erbschaft ausgeschlossen, so muß er alle seit ihrer Eröffnung genossenen Früchte und Einkünfte zurückgeben. S. 730. Kinder des Unwürdigen, wenn sie in eigenen Namen ohne Beihülfe der Erbvertretung in das Erbe treten, schließt das elterliche Verschulden nicht aus, aber in keinem Fall kann der Schuldige an dem Erbvermögen eine elterliche Nuznießung verlangen. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten v. 19. Febr. 1819 Reg. Bl. S. 39. Nachdem durch Decret der Neapolitanischen Regierung das Heimfallsrecht gegen Fremde aufgehoben, und die Erbfähigkeit derselben in den neapolitanischen Staaten erklärt worden ist, beides jedoch nur unter der Bedingung ausdrücklich bekannt gemachter Reciprocität von Seiten der fremden Regierungen, so wurde ausgesprochen, daß den neapolitanischen Unterthanen hierorts gleiche Rechte eingeräumt werden.

Erbgläubiger, s. Erbtheilung S. 820. Erbschaftsschulden S. 877—880.

Erbgleichstellungsgelder, s. Gemeinschaft.

Erbgut, verpfändetes, dessen Freimachung. s. Erbschaftsschulden S. 872.

Erblehen. L. R. S. 1831 b. a. Wo Jemand einem andern den Besiz und Genuß eines Guts gegen einen jährlichen mäßigen Zins für sich und Erben übergiebt, da ist der Vertrag ein Erbbestand. S. 1831 b. b. Der Erbbestand kann auf gewisse bestimmte Gattungen und Grade von Erben gegeben seyn, oder auf Leibeserben, oder auf alle Erben, oder auf Erben und Erbnehmer. Der erste vererbt sich nur auf die bestimmt ausgedrückte Zahl und Gattung der Erben. Der zweite geht auf alle vom ersten Erwerber abstammende Nachkommen über. Der dritte erstreckt sich auch auf Seitenverwandten des ersten Erwerbers in erbfähigen Graden. Der vierte endlich umfaßt auch Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Beständers. S. 1831 b. c. Wo ein Bestand auf Erben ohne bestimmten Beisaz gegeben ist, da sind nur Leibeserben, aber alle, darunter zu verstehen, wenn nicht der Landesbrauch einer Gegend einen andern Sinn sicher angiebt. S. 1831 b. d. Der Erbbestandvertrag kann nicht bedingen, daß eine von der gesezlichen Ordnung abweichende Art der Vererbung in dem Erblehen statt finde. S. 1831 b. e. Der Erbbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines nuzbaren Eigenthümers, und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, so weit nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch Landesbrauch, Ausnahmen bedungen sind. S. 1831 b. f. Die Säze a. c., a. d. auch a. f. und a. g. im Kapitel von Todbeständen (s. Schupflehen) finden auch hier ihre Anwendung: außer bei Erbbeständen auf bestimmte Erben, wo der Käufer nur in das Recht des Verkäufers, mithin in dessen Erbgrad eintritt. S. 1831 b g. Zu einer Veräußerung an einen nicht erbberechtigten, sonst aber für Leistung der Erblehenspflichten sichern Besizer, kann die Einwilligung nicht versagt werden, außer bei einem Erbbestand der auf eine unbestimmte Zahl von Erben lautet, und auf dem Heimfall steht. S. 1831 h. Tritt durch Veräusserung ein nicht erbberechtigter Besizer in den Bestand, so muß er für die Aufnahme zum Gut an den Grundeigenthümer einen Handlohn zahlen, der, wo er nicht niederer bedungen ist, in dem fünfzigsten Theil des Kaufwerths besteht; höher darf er nicht gesezt werden. Der Erbbestandsbrief muß bei jedem Eintritt eines andern Besizers in den Genuß erneuert werden. Es kann, jedoch nur durch ausdrückliches Geding, festgesezt seyn, daß auch bei jedem Eintritt eines neuen Besizers in das Grundeigenthum auf vorausgegangene Aufforderung von Seiten des leztern die Erneuerung gesucht werden müsse. S. 1831 b. k. Außer dem, was ähnliche Vertragsverbindlichkeiten überhaupt auflöset, kann der Richter auf Anrufen den Erbbestand auch für erloschen erklären: wegen in geeigneten Fällen in Zeiten nicht gesuchter Erneuerung des Bestandbriefs; wegen grobem oder halsstarrigem Mißbrauch der bestandenen Sache; wegen unberechtigtem Verkauf des Erbbestands; wegen zweijähriger Nichtzahlung des Zinses, wenn nach mehrmaligem urkundlichen Mahnen der dritte verfällt, ehe der Rückstand bezahlt ist. Der lezte Fall ist streng zu richten; in den drei ersten kann der Richter auch gegen Erlegung einer statt Schadenersaz dienenden Geldbuße an den Bestandgeber den Verfall des Bestandes nachsehen, wenn der Erbbeständer seinen Fehler zwar nicht ganz aber doch ziemlicher Maßen entschuldigen kann. S. 1831 b. l. Es kann nicht bedungen werden, daß der Erbbeständer die Erfüllung seiner Obliegenheiten durch besonderes Gelübde an den Erbleheneigenthümer versichern solle.

Erbnehmer, s. Vermächtnisse.

Erbrecht. Allgemeine Verfügungen L. R. S. 723. Das Gesez bestimmt die Ordnung des Erbrechts unter den gesezlichen Erben. Bei Ermanglung derselben

folgen in dem Vermögen die natürlichen Kinder, dann der überlebende Ehegatte, und wenn keiner vorhanden ist, der Staat. S. 731. Das Erbrecht fällt auf die Kinder und Nachkommen des Verstorbenen, auf dessen Ahnen, d. i. Eltern und Voreltern und auf dessen Seitenverwandte in nachstehender Maaße und Ordnung. S. 732. Weder die Natur der Güter noch die Person von der sie herkommen, bestimmt den gesezlichen Erbgang. S. 732 a. Ausgenommen sind hiebei die Lehen- und Stammgüter. S. 733. Jede Erbschaft, welche den Ahnen oder Seitenverwandten zufällt, geht in zwei gleiche Theile; die eine Hälfte erhalten die Verwandten des väterlichen, die andere die Verwandten des mütterlichen Stammes. Die Verwandten, welche zu beiden Stämmen gehören, schließen die Verwandten nicht aus, welche von einer Seite allein, es sey von der mütterlichen oder von der väterlichen, abstammen: leztere erben jedoch nur an ihrem Stammtheil, mit der im 752. Saz vorkommenden Bestimmung. Verwandte von beiden Seiten erben an beiden Stammtheilen. Der Anfall eines Stammtheils an den andern hat nur da statt, wo sich in einem von beiden Stämmen weder Ahnherrn noch Seitenverwandte finden. S. 734. Ist diese erste Vertheilung unter dem väterlichen und mütterlichen Stamm einmal geschehen, so hat keine weitere Abtheilung in die verschiedenen Aeste statt, sondern die einem jeden Stamm angefallene Hälfte gebührt dem oder denen Erben des Stamms, welche die nächsten im Grad sind, den Fall der Erbvertrag ausgenommen, der weiter unten bestimmt wird. S. 735. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zwischenzahl der Zeugungen bestimmt; jede Zeugung heißt ein Grad. S. 736. Die Reihefolge der Grade bildet eine Abstammung. Eine gerade Abstammung nennt man die Folge der Grade unter Personen, wo durchaus die folgende von der vorhergehenden gezeugt ist; Seitenabstammung heißt dagegen die Folge der Grade unter Personen, die zwar nicht alle von einander, jedoch alle noch von einem gemeinsamen Stammhaupt herkommen. Man unterscheidet in der geraden Abstammung die absteigende und die aufsteigende Ordnung. Erstere ist diejenige, welche abwärts ein Stammhaupt mit seinen Abkömmlingen verbindet; die zweite ist diejenige, welche aufwärts den Abkömmling an seine Voreltern knüpft. S. 737. In der geraden Abstammung zählt man so viele Grade, als es Zeugungen zwischen den Personen giebt; der Sohn ist also in Hinsicht des Vaters im ersten, der Enkel im zweiten Grad, und so umgekehrt der Vater und Großvater in Beziehung auf Söhne und Enkel. S. 738. In der Seitenabstammung zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinsamen Stammvater hinauf, und wiederum von diesem lezteren bis zum andern Verwandten herab. Also sind zwei Brüder im zweiten Grad, der Oheim und der Neffe sind im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grad u. s. w. S. 738 a. In jedem Fall, wo der Erblasser einen Ehegatten, mit dem er in Ehegemeinschaft lebte, aber keine Kinder zurückläßt, gehört dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nuznießung kraft Gesezes, wenn nicht durch einen Ehevertrag darauf verzichtet ist; für einen solchen Verzicht gilt beiden Ehegatten die Ausbedingung eines Wittums für die überlebende Frau. (Justizministerium vom 16. Januar 1818 Reg. Bl. Seite 17. Hiergegen ist vorgestellt worden, daß hierdurch der kinderlose Gatte dermassen beschränkt werde, daß er nicht die geringste Kleinigkeit zu Gunsten seiner Verwandten oder anderer Personen, welche er zu bedenken sich bewogen fände, eine gleichbald wirkende Disposition treffen kann, weil die gesezliche Nuzung zu Gunsten des andern Gatten nicht beschränkt werden darf. In Erwägung und, daß zur Forderung der Ehen hinlänglich, und daneben anderer billiger Rucksicht entsprechender scheint, wenn diese eheliche Nuzung auf die Hälfte als Pflichttheil beschränkt wird, so daß jedem kinderlosen Gatten, der sich nicht selbst durch Ehevertrag weiter gebunden hat, immer auch über die Nuznießung der Hälfte seines Vermögens, zu disponiren frei bleibt, wird der Landrechtsaz 738 a. näher dahin bestimmt, daß dem kinderlos absterbenden Gatten die Disposition über eine Hälfte der Nuznießung eben so unverwehrt bleibe, als die Disposition über den Stock des ganzen Vermögens auf das Absterben des hinterlassenen Ehegatten. Die Erbordnung kann durch Heirathsvertrag nicht geändert werden. S. 1389. Ehegatten können in keiner Weise Veränderungen in der gesezlichen Ordnung des Erbrechts ihrer Kinder oder Kindeskinder am elterlichen Vermögen oder des Erbrechts ihrer Kinder untereinander einführen. Schenkungen oder Vermächtnisse in einer diesem Gesezbuche gemäßen Art und Form sind damit jedoch nicht ausgeschlossen.

Erbrecht der Abkömmlinge. L. R. S. 745. Die Kinder oder deren Abkömmlinge erben ihre leiblichen Eltern, Großeltern oder Voreltern ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, auch dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen abstammen. Sie erben zu gleichen Theilen und nach den Köpfen, wenn sie sich alle im ersten Grad befinden, und kraft ihres eigenen von Niemand abgeleiteten Rechts ins Erbe treten; sie erben nach Stämmen, wenn sie insgesammt oder zum Theil kraft des Erbvertretungsrechts zur Erbschaft gelangen. S 745 a. Von der Verlassenschaft der Eltern bleibt auf ein Viertheil dem überlebenden Elterntheil, der in einer Ehegemeinschaft lebte, die lebenslängliche Nuznießung, oder in Wiederverheirathungsfallen, nach Ermessen der Kinder oder ihrer Vormünder und des Familienraths, eine dem mittleren Ertrag im billigen Anschlag gleiche Rente, kraft ehelichen Rechts; auf die übrigen drei Viertel kann jeder solche nur in geeigneten Fällen kraft Elternrechts haben. Erbrecht der Ahnen. S. 746. Wenn der Verstorbene keine Nachkommen, auch keine Geschwister, noch Abkömmlinge von solchen zurückgelassen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile für die Ahnen des väterlichen und mütterlichen Stammes getheilt. Der Ahne, der im nächsten Grad ist, erhält die seinem Stamm zugewiesene Hälfte mit Ausschluß aller Andern. Mehrere Ahnen des nämlichen Stammes, die sich im gleichen Grad befinden, erben nach den Köpfen. S. 747. Die Ahnen haben ein ausschließliches Erbrecht an solchen Sachen, die sie ihren ohne Nachkommen gestorbenen Kindern oder Enkeln geschenkt hatten, wenn die geschenkten Gegenstände selbst

noch in der Erbschaft sich vorfinden. Sind die Sachen veräußert, so erhalten die Ahnen den etwa noch rückständigen Kaufpreis. Sie erben auch die Rückforderungsrechte, welche dem Geschenknehmer etwa zustanden. S. 747 a. Dieses Recht kann jedoch nur gegen die Verlassenschaft des Beschenkten selbst geltend gemacht werden, nicht gegen die Verlassenschaft seiner Kinder, die ihn geerbt hatten, und dann etwa vor den Ahnen mit Tod abgeben. S. 748. Ueberleben Vater und Mutter ein ohne Nachkommenschaft verstorbenes Kind, das noch Geschwister oder Abkömmlinge von diesen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile getheilt, eine Hälfte davon fällt auf Vater und Mutter, welche sie unter sich gleichlich theilen. Die andere Hälfte gebührt den Geschwistern oder ihren Abkömmlingen, gemäß dem fünften Abschnitt des Kapitels (s. Erbrecht der Seitenverwandten). S. 749. Wenn der Erblasser zwar keine eheliche Nachkommenschaft, aber doch Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen zurückläßt, auch eines seines Eltern, Vater oder Mutter schon todt ist; so wächst das Erbtheil, das dem verstorbenen Elterntheil zu Folge des vorigen Sazes zugefallen wäre, demjenigen Antheil zu, welcher den Geschwistern oder ihren Erbvertretern anfällt, wie im fünften Abschnitt dieses Kapitels erklärt wird. Erbrecht der Seitenverwandten. S. 750. Wenn keines von beiden Eltern den Tod eines kinderlosen Erblassers erlebt, so sind dessen Geschwister oder ihre Abkömmlinge mit Ausschließung weiterer Ahnen sowohl als der übrigen Seitenverwandten zur Erbschaft berufen. Sie erben entweder kraft eigenen Rechts, oder kraft Erbvertretung laut des zweiten Abschnitts dieses Kapitels (s. Erbvertretungsrecht). S. 751. Wo beide Eltern eines kinderlosen Erblassers ihn überlebt haben, da sind seine Geschwister oder ihre Erbvertreter nur zur Hälfte seines Nachlasses berufen. Sie erhalten drei Viertel, wenn nur Eines der beiden Eltern den Erblasser überlebte. S. 752. Die Theilung jener Hälfte oder drei Viertel für die Geschwister geschieht unter ihnen, wenn sie alle von einer Ehe sind, gleichtheilig; sind sie aus verschiedenen Ehen, so fällt auf jede von beiden Seiten, auf die väterliche und die mütterliche der halbe Theil; die vollbürtigen Geschwister gehen nachmals in beiden Stämmen zu Theil, die halbbürtigen Geschwister von der Mutter, oder von dem Vater, erben dagegen nur an dem Stammtheil, zu welchem sie gehören; sind auch nur Halbgeschwister oder Nachkommen derselben allein vorhanden, so schließen sie dennoch von der Erbschaft alle übrigen Verwandten des andern Stammes aus. S. 753. Wären keine Geschwister noch Abkömmlinge von diesen, und nur auf der einen Seite Ahnen des Erblassers im Leben, so fällt die Erbschaft zur Hälfte auf die überlebenden Ahnen, und zur andern Hälfte auf die nächsten Verwandten des andern Stamms. Treffen in diesem mehrere Seitenverwandte in gleichem Grad zusammen, so theilen sie ihr Erbe nach den Köpfen. S. 754. In dem Fall des vorhergehenden Sazes hat der überlebende Elterntheil die Nuznießung an einem Drittel jenes Vermögens, das er nicht zu Eigenthum erbt. S. 755. Verwandte, die über den zwölften Grad von einander entfernt sind, sind nicht mehr erbfähig. Wo nur in einem von beiden Stämmen Verwandte eines erbfähigen Grads mangeln, da erben die Verwandten des andern Stamms das Ganze. Außerordentliche Erbfolge. Erbrecht der natürlichen Kinder, und Erbrecht an den Nachlaß natürlicher Kinder, die ohne Abkömmlinge sterben. S. 756. Die natürlichen Kinder sind nicht Erben. Das Gesez giebt ihnen nur Rechte auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern, von denen sie gesezlich anerkannt sind. Niemals giebt es ihnen ein Recht auf den Nachlaß der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter. S. 756 a. Natürliche Kinder, deren Anerkenntniß Vater oder Mutter erst nach der Erzeugung ehelicher Kinder bewirkten, können obige Rechte nicht geltend machen, so lange diese Kinder oder deren Abkömmlinge am Leben sind. S. 757. Das Recht eines anerkannten natürlichen Kinds auf den Nachlaß seiner verstorbenen Eltern ist folgendes: Läßt Vater oder Mutter rechtmäßige Abkömmlinge zurück, so empfängt es einen Drittel jenes Erbtheils, welchen unter gleichen Umständen das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es rechtmäßig gewesen wäre; es bekommt die Hälfte, wenn Vater oder Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber Ahnen oder Geschwister hinterlassen; es bezieht drei Viertel, wenn Vater oder Mutter weder Abkömmlinge noch Ahnen oder Geschwister hinterlassen. S. 757. a Das natürliche Kind in den vorgedachten Fällen übernimmt keine Schulden, aber es muß sich ihren Betrag von den Erben an seinem Theil abziehen lassen. S. 758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf die ganze Verlassenschaft seines Vaters oder seiner Mutter, die ohne erbfähige Verwandte zu hinterlassen, starben (s. S. 773). S. 759. Ist das natürliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so können dessen Kinder oder Abkömmlingen die so eben bestimmten Rechte ansprechen. S. 760. Dem natürlichen Kinde oder seinen Abkömmlingen wird auf jene Forderung alles aufgerechnet, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbschaft eröffnet ist, empfangen haben, so weit es nach den Regeln im 2. Abschnitte des 6. Kapitels dieses Titels (s. Einwerfung) der Einwerfung unterliegt. S. 761. Jede Forderung fällt weg, wenn es bei Lebzeiten seines Vaters oder seiner Mutter, unter deren ausdrücklicher Erklärung, daß das natürliche Kind auf den Theil eingeschränkt seyn soll, den sie ihm angewiesen haben, die Hälfte desjenigen erhielt, was ihm die obigen Säze zuweisen. Sollte jedoch dieser Vorempfang jener Hälfte nicht gleich kommen, die dem natürlichen Kind zukommen soll; so kann es alsdann so viel nachfordern, als zur Ergänzung dieser Hälfte nöthig ist, mehr aber nicht. S. 761 a. Für eine ausdrückliche Erklärung gilt auch jede lezwillige Verfügung der natürlichen Eltern über den freien Theil ihres Vermögens, deren Erfüllung die Anwendung der erlaubten Minderung der Forderung des natürlichen Kindes nothwendig voraussezt. S. 762. Kinder, aus Ehebruch oder Blutschande gezeugt, haben die im Saz 757 und 758 beschriebenen Rechte nicht. Das Gesez giebt ihnen nur ein Recht auf Ernährung. S. 762 a. Das nämliche Recht haben auch nicht anerkannte Kinder aus unehelichem Beischlaf, wo dieser ohne Nachfrage nach der Vaterschaft oder auf erlaubte Nachfrage

bekannt wird. S. 763. Diese Ernährung wird nach dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, auch nach der Anzahl und Eigenschaft der gesezlichen Erben bestimmt. S. 764. Hat der Vater oder die Mutter das aus Ehebruch oder Blutschande gezeugte Kind ein Gewerb erlernen lassen, oder sonst bei Lebzeiten ihm den Unterhalt versichert; so hat das Kind an ihren Nachlaß gar keine Forderung. S. 765. Ein natürliches, ohne eigene Nachkommen verstorbenes Kind beerbt derjenige seiner Eltern, der es anerkannt hat, oder wenn es von beiden anerkannt worden war, Jedes zur Hälfte. S. 766. Sind die Eltern des natürlichen Kindes vor ihm gestorben, so fallen die Güter, die es von ihnen erhalten hat, und welche sich noch in seiner Erbschaft vorfinden, auf die ehelichen Geschwister, denen auch die Vermögensrückforderungen, wo dergleichen etwa statthaben, oder der noch rückständige Kaufschilling veräußerter Güter zufallen. Alles übrige Vermögen geht auf die natürlichen Brüder und Schwestern oder deren Abkömmlinge mit Besiz und Gewähr über. Erbrecht des überlebenden Ehegatten und des Staats. S. 767. Wenn der Verstorbene keine erbfähigen Verwandten und keine natürliche Kinder zurückläßt, so gehört seine Verlassenschaft ganz dem überlebenden, von ihm nicht geschiedenen Ehegatten. S. 768. Wenn kein Ehegatte des Verstorbenen am Leben ist, so fällt die Verlassenschaft dem Staate anheim. S. 769. Sowohl der überlebende Ehegatte als die Staatsgüterverwaltung, welche den Nachlaß in Anspruch nehmen, sind verbunden, die Siegel anlegen, und ein Erbverzeichniß in der Form errichten zu lassen, welche zur Antretung einer Erbschaft unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses vorgeschrieben ist. S. 770. Sie müssen bei dem Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das Testament eröffnet wurde, die Einsezung in die Gewähr nachsuchen; das Gericht kann über dieses Gesuch nicht eher erkennen, als nachdem drei Verkündungen und öffentliche Anschläge in der gewöhnlichen Form vorhergegangen sind, und der Kronanwalt (für suspendirt wurde die Bestellung der Kronanwalte erklärt II. Einführungs-Edict Art. 4) vernommen worden ist. S. 771. Ueberdieß ist der überlebende Ehegatte verbunden, den Fahrnißertrag verzinslich anzulegen, oder für den Fall, da binnen drei Jahren sich Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit für dessen Ersaz zu stellen. Nach Umlauf der drei Jahre ist er der Sicherstellung entlassen. S. 773. Die Verfügungen des 769. 770. 771. und 772. Sazes haben auch die natürlichen Kinder zu beobachten, wenn sie wegen Mangels anderer Erbverwandten in die Verlassenschaft eintreten. (s. S. 758.)

Erbrecht in Folge der Anwünschung, s. Anwünschung S. 350 bis 352;

— — am ledigen Erbe, s. Erbe S. 811 bis 814 und Verlassenschaften;

— — am Stammgut, s. Stammgut S. 577 cn. co. ct. cu.

— — am übergebenen Vermögen, s. Vermögensübergaben S. 1100 cd. cq.

Erbrenten. L. R. S. 1909. Der Darleiher kann Zinsen von einem Kapital bedingen, auf dessen Zurückforderung er Verzicht thut. Das Geschäft hat in diesem Fall den Namen eines Rentenkaufs. S. 1910. Die Rente kann für immer oder auf Lebenszeit (als Erbrente oder als Leibrente) bestellt werden. S. 1911. Die Erbrente ist ihrem Wesen nach ablöslich, die Parteien können nur bedingen, daß erst nach einer Zeit, die längstens zehn Jahre seyn darf, oder nicht ohne eine in bestimmter Zeit zuvor erfolgte Aufkündigung die Ablösung geschehen dürfe. S. 1912. Der Schuldner einer Erbrente kann zur Ablösung angehalten werden: 1) wenn er in zwei Jahren seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt; 2) wenn er dem Darleiher die im Vertrag zugesagte Sicherheit nicht verschafft. S. 1913. Das Kapital einer Erbrente kann gleichfalls zurückgefordert werden, wenn der Schuldner in Gant oder gänzlichen Vermögensverfall geräth. S. 1914. Die Regeln über Leibrenten sind unter den Titel von Glücksverträgen bestimmt. s. auch Sachen S. 529. L. R. S. 530. Jede Erbrente ist wesentlich ablöslich, die als Kaufpreis eines liegenden Guts, oder bei dem Uebertrag eines Grundstücks, aus belasteten oder unentgeldlichen Titeln, bedungen wird. Der Gläubiger darf die Bedingungen der Ablösung festsetzen. Er kann bedingen, daß die Rente nicht eher gelöst werden soll, als nach einer gewissen Zeit, die jedoch niemals über dreißig Jahre hinausgehen darf. Jeder diesem zuwider laufende Vertrag ist ungültig. S. 530 a. Auf vorhin bestandene Renten kann dieses nur so weit angewendet werden, als sie wegen ihrer Beschaffenheit für ablöslich besonders erklärt sind. s. auch Verjährung S. 5277.

Erbschaften, deren Eröffnung, auch Besiz und Gewähr der Erben. L. R. S. 718. Erbschaften werden durch den natürlichen Tod eröffnet. S. 720. Sterben mehrere Personen, von denen wechselsweise die Eine zur Verlassenschaft der Andern berufen ist, in einer und derselben Gelegenheit, ohne daß man weiß, welche zuerst gestorben ist; so sind die Vermuthungsgründe für das Ueberleben der Einen oder der Andern aus den Umständen der Begebenheit herzuleiten; in deren Ermangelung sieht man auf die Stärke des Alters und Geschlechts. S. 721. Wenn diejenigen, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünfzehn Jahr alt waren, so ist zu vermuthen, daß der Aelteste am längsten gelebt habe. Waren sie alle über sechzig Jahre alt, so wird vermuthet, der Jüngste habe am längsten gelebt. Sind einige unter 15, die andern aber über 60 Jahre alt gewesen, so ist die Vermuthung des Ueberlebens für jene Ersteren. S. 721 a. Wo im lezt gedachten Fall auch noch Personen zwischen fünfzehn und 60 Jahren mit umkamen, so gelten diese für die überlebenden. S. 722. Haben mehrere, die zusammen umgekommen sind, das 15. Jahr zurückgelegt, und doch weniger als sechzig Jahre, so wird bei gleichem Alter, oder, wo der Unterschied kein Jahr übersteigt, angenommen, daß die Mannsperson am längsten gelebt habe; andersfalls so wie auch, wenn sie von einerlei Geschlecht sind, gilt bei der Frage, wer der Ueberlebende gewesen, diejenige Vermuthung, wodurch der Erbgang dem gewöhnlichen Naturlauf nach geht, und muß also der jüngere für überlebend geachtet werden. S. 724. Die gesezlichen Erben treten in Besiz und Gewähr der

Güter, Rechte und Forderungen des Verstorbenen kraft Gesezes; sie sind dagegen verbunden, alle Lasten der Erbschaft zu berichtigen. Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich von dem Richter nach den unten folgenden Formen in die Gewähr sezen lassen. s. Erbfähigkeit. Erbrecht. **Antretung der Erbschaften.** L. R. S. 774. Eine Erbschaft kann nur unbedingt angetreten werden, übrigens ohne Vorbehalt oder mit Vorbehalt der Vorsicht des Erbverzeichnisses. S. 775. Niemand ist verbunden, eine ihm angefallene Erbschaft anzutreten. S. 776. Verheirathete Frauenspersonen können ohne Ermächtigung ihrer Männer oder des Gerichts keine Erbschaft gültig antreten, zufolge der Verfügungen des 6. Kapitels unter dem Titel von der Ehe. Erbschaften welche Minderjährigen oder Mundlosen angefallen sind, können nur unter Beobachtung der in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung enthaltenen Verfügungen gültig angetreten werden. S. 776 a. Auch können Erbschaften von ledigen oder verwittibten Frauenspersonen nicht ohne Rechtsbeistand angetreten werden. S. 777. Die Antretung wirkt rückwärts vom Tag des Erbanfalls an. S. 778. Die Antretung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie geschieht ausdrücklich (oder durch Annahme), wenn man in einer gemeinen oder öffentlichen Rechtsurkunde die Benennung oder die Eigenschaft eines Erben annimmt; sie geschieht stillschweigend (oder durch Einmischung), wenn der Erbe eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, nothwendig voraussezt, weil er nur in der Eigenschaft eines Erben sie mit Recht unternehmen kann. S. 779. Handlungen, die bloß auf Erhaltung durch Aufsicht oder fürsorgliche Verwaltung zielen, gelten nicht für eine Erbantretung, wenn man dabei den Namen oder die Eigenschaft eins Erben nicht angenommen hat. S. 780. Schenkung, Verkauf oder Uebertrag, wodurch Einer der Miterben sein Recht an der Erbschaft einem Fremden, oder auch allen oder einigen seinen Miterben überläßt, gilt ihm für Annahme der Erbschaft. Eben so verhält es sich: 1) mit der, wenn schon unentgeldlichen, Verzichtleistung des einen Erben zum Vortheile eines oder mehrerer seiner Miterben; 2) mit der Entsagung selbst jener, die zum Vortheil aller Miterben ohne Unterschied geschieht, wofür Vergütung genommen wurde. S. 781. Stirbt derjenige, dem eine Erbschaft angefallen ist, ohne sie ausgeschlagen, noch ausdrücklich oder stillschweigend angetreten zu haben; so können seine Erben statt seiner sie antreten oder ausschlagen. S. 782 Werden die Erben über die Frage, ob die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen sey, nicht einig; so muß sie unter dem Vorbehalt eines zu errichtenden Erbverzeichnisses angenommen werden. S. 783. Ein Volljähriger kann seine ausdrückliche oder stillschweigende Erb-Antretung nur alsdann anfechten, wenn sie Folge eines gegen ihn gespielten Betrugs war. Niemals kann er wegen Verlezung sie zurücknehmen, außer wenn die Erbschaft durch spätere Entdeckung einer zur Antrittszeit noch unbekannt gewesenen lezten Willensverordnung erschöpft, oder doch über die Hälfte vermindert wurde. Justizministerium vom 7. Feb. 1840. Nr. 485. Es ist eine fehlerhafte Uebung mancher Amtsrevisorate, wenn sie den Vormund, dessen Mündel eine Erbschaft angefallen ist, alsbald die Erklärung abgeben lassen, daß er dieselbe mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses antrete. Der Vormund hat vielmehr zunächst nur auf Fertigung des Inventars anzutragen, und sich im übrigen seine Erklärung innerhalb der gesezlichen Frist vorzubehalten. Dann erst, wenn das Inventar gefertigt und es dadurch möglich geworden ist, den Stand der Masse zu beurtheilen, kann die Erbschaft, dem L. R. S. 461 gemäß, wirklich angetreten oder ausgeschlagen werden. Ebenso unstatthaft ist es, wenn man den Vormund, der die Erbschaft mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten hat, im Verfolge erklären läßt, daß er unbedingt antrete. Denn der Minderjährige kann, wie vortheilhaft der Stand der Erbschaft auch seyn mag, nie aufhören Vorsichtserbe zu seyn. Die Ansicht aber, daß eine Erbantretung, die mit der Vorschrift des Erbverzeichnisses geschieht, noch keine definitive sey, ist eine durchaus irrige. Auch über die Edictalladung, von welcher die §§. 773 und 774 der Prozeßordnung handeln, scheinen irrige Ansichten verbreitet zu seyn. Obwohl nur bis zum Belauf der Erbschaft zur Schuldenzahlung verpflichtet und in sofern gegen Verlust hinreichend gesichert, ist der Vorsichtserbe doch während 30 Jahren den Ansprüchen der Erbschaftsgläubiger ausgesezt, um das Lästige dieser langen Haftbarkeit dadurch zu mildern, daß die unbekannten Erbschaftsgläubiger zu baldiger Geltendmachung ihrer Ansprüche veranlaßt werden, gestattet die Prozeßordnung dem Vorsichtserben, dieselben zu dieser Geltendmachung mit dem — auf den L. R. S. 892 Abs. 1. und 808 beruhenden — Rechtsnachtheil, daß dem Nichterscheinenden seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbmasse erhalten bleiben, der nach Befriedigung der (bekannten) Erbschaftsgläubiger auf ihn (den Vorsichtserben) gekommen ist, öffentlich auffordern zu lassen. Ob und in welchen einzelnen Fällen von der Befugniß, auf eine solche Edictalladung anzutragen, Gebrauch zu machen sey, hängt von dem Ermessen derer ab, die das Interesse des Mündels zu vertreten haben. Uebrigens findet das Aufforderungsverfahren nicht blos **nach** (§. 779), sondern auch **vor** der Erbantretung statt (§. 773. 774). Jedoch braucht, abgesehen von dem Falle, wo die Zulänglichkeit der Masse so zweifelhaft erscheint, daß es nicht rathsam wäre, sich durch gleichbaldige Erbantretung den auf L. R. S. 803, 804 und 807 beruhenden Verbindlichkeiten zu unterziehen, die Erbantretung vom Resultat der Aufforderung nicht abhängig gemacht zu werden. Justizministerium vom 7. Sept. 1844 Nr. 5327. a. Der Notar fordert den Vormund, wenn dieser die Erklärung über den vorsichtigen Erbschaftsantritt abgegeben hat, auf, dasselbe bei Amt Behufs des Eintrags in das Offenkundigkeitsbuch zu wiederholen; b. das Amt giebt die obervormundschaftliche Ermächtigung zum Erbschaftsantritte erst nach Bewirkung des Eintrags. Erscheint der Vormund nicht zur Abgabe seiner Erklärung, so ist er dazu amtlich aufzufordern; c. bei der Rückgabe der Theilungsacten an das Amtrevisorat mit der darauf gesezten obervormundschaftlichen Genehmigung wird von dem Amte auch zu diesen Acten bemerkt, daß und wann der Eintrag in das Offenkundigkeitsbuch geschehen sey. s. auch

Erbverzeichniß. Ausschlagung der Erbschaften. L. R. S. 784. Entsagung wird nicht vermuthet: jene auf Erbschaften kann in der Kanzlei des Bezirksgerichts, worin das Erbe liegt, in einem eigens hierüber geführten Buch geschehen. S. 785. Der Erbe, welcher verzichtet, wird so angesehen, als wäre er nie Erbe gewesen. S. 786. Der Antheil des Verzichtenden wächst seinen Miterben zu; ist er allein Erbe, so fällt die Erbschaft auf den nach dem Grad Nächstfolgenden. S. 787. Nie tritt man durch Erbvertretung in die Stelle eines verzichtenden Erben, ist dieser in seinem Grad der einzige Erbe, oder verzichten alle seine Miterben, so erben die Kinder in eigenem Namen und nach Köpfen. S. 788. Die Gläubiger Desjenigen, der zum Nachtheil ihrer Rechte verzichtet, können sich bei Gericht ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen ihres Schuldners und statt seiner anzunehmen. Der Verzicht wird in diesem Fall nur zum Vortheil der Gläubiger und bloß für so viel als ihre Forderungen betragen, aufgehoben, nicht zu Gunsten des verzichtenden Erben. S. 789. Die Befugniß, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, erlöscht durch Verjährung, dazu wird so viel Zeit, als zur längsten Versitzung liegenschaftlicher Rechte erfordert. S. 790. So lang das Recht der Erbantretung von den verzichtenden Erben nicht versessen und nicht von andern Erben inzwischen benutzt worden ist, so bleibt jenen die Antretung des Erbes noch offen; unbeschadet der Rechte, die ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige Handlungen mit dem Pfleger des ledigen Erbes an den Erbschaftsgütern etwa erlangt hat. S. 791. Auf die Erbschaft lebender Personen kann man, selbst in einem Ehevertrag, nicht verzichten, und eben so wenig voraus die einstmalige Rechte veräußern, die man an dieses Erbe haben mag. S. 792. Erben, welche etwas aus einem Nachlaß entwendet oder verheimlicht haben, sind des Rechts, diese Erbschaft auszuschlagen, verlustig; ihrer Entsagung ungeachtet, bleiben sie unbedingt und ohne Vorbehalt, Erben, können jedoch an den entwendeten oder verheimlichten Gegenstand keinen Antheil fordern. Justizministerium v. 8. Mai 1832 Nr. 2735 Die Aemter haben nach Vorschrift der L. R. Säze 784, 793 und 1457 über vorkommende Erbschaftsantretungen oder Entsagungen ein besonderes Buch mit doppeltem Namensregister anzulegen, in das jede Erklärung eines Erben, daß er diese Ebschaft nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses annehmen wolle, so wie jede Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft oder auf eine Erbschaft eingetragen wird, ohne daß es hiefür irgend eine andere Förmlichkeit bedarf. Justizministerium v. 2. Decbr. 1842 Nr. 6036. Die Befolgung dieser Vorsicht hat auch hinsichtlich der im Namen von Minderjährigen gegebenen Erklärungen zu geschehen. Justizminist v. 16. Juli 1838 Nr. 2514—15. Nach den Landrechtsäzen 461 und 463 bis 465 darf der Vormund keine Erbschaft antreten oder ausschlagen u. s. w. ohne dazu von dem Familienrath ermächtigt zu seyn. Das zweite Einführungsedict behält die Nothwendigkeit der Ermächtigung bei, substituirt aber dem Familienrath die im §. 18 oder vielmehr im §. 19 desselben bemerkten Personen, und erklärt die obrigkeitliche Prüfung und Bestätigung in den Fällen der gedachten Landrechtssäze nicht für nöthig. Um sich auf den Grund dieser Bestimmungen zu entscheiden, wo und bei wem die in Frage stehende Ermächtigung einzuholen sey, hatte man zwischen zweierlei zu wählen. Entweder man nehme an, daß die im zweiten Einführungs-Edict §. 19 lit. a und b bemerkten Personen schon für sich allein den Familienrath vertreten, beziehungsweise den Vormund die nöthigen Ermächtigungen selbstständig ertheilen oder versagen können, dann müßte man zugleich zugeben, daß die Bestimmungen, welche das Landrecht über die Zusammensezung des Familienraths, über die Form seiner Berathschlagungen, über die Person, welche den Vorsiz in demselben, und bei eintretender Stimmengleichheit den Ausschlag giebt u. s. w. enthält (L. R. S. 405—419), auf die im §. 19 lit. a und b bemerkten Personen analoge Anwendung finden, sonst wäre an eine ordentliche und formgültige Berathung und Beschlußnahme dieser Personen nicht zu denken gewesen. Oder man nahm an, daß der §. 5 des zweiten Einführungsedicts auf den gesammten Inhalt des §. 19 verweise, das heißt, daß die ordentliche Obrigkeit nach Vernehmung der unter lit. a und b desselben bemerkten Personen, Beschluß zu fassen, beziehungsweise die fragliche Ermächtigung zu ertheilen oder zu versagen habe. Dieser lezteren Auslegung folgt der §. 5 lit. b. c. d. e. der Instruction für Vormünder und zwar im Wesentlichen aus Gründen: die Annahme, daß es in der Absicht des zweiten Einführungsedicts gelegen habe, jenen Personen mit Ausschluß der ordentlichen Obrigkeit, eine selbstständige Ermächtigungsgewalt einzuräumen, (eine Ermächtigungsgewalt, von welcher nothwendig Gebrauch zu machen ist, indem sonst die Handlungen des Vormunds von dem Mündel als nichtig angefochten und jedenfalls im Wege der Wiederherstellungsklage wegen Verkürzung umgestoßen werden können) widerstrebt eben so sehr der ganzen Tendenz jenes Edicts (die gerade hauptsächlich darauf gerichtet war, die projectirte Einführung des Familienraths rückgängig zu machen), als insbesondere auch der eigenthümlichen Fassung des §. 19 desselben, die auf eine selbstständige Ermächtigungsgewalt schlechthin unzulässig macht. Der Versuch einer Vereinigung der im §. 5 und 19 des zweiten Einführungsedicts mit §. 20 desselben, auf welcher Vereinigung jene Annahme beruht, führt demnach zu einem Resultat, das der Gesezgeber nicht gewollt haben dürfte, und das eben deshalb nicht gebilligt oder bezweckt werden kann. Sezt man voraus, daß der §. 20 des zweiten Einführungsedicts wirklich den Sinn hat, den man ihm unterlegen will (was wegen des in dem L. R. S. 461 und 463 bis 465 nicht vorkommenden Wortes „Bestätigung“ zweifelhaft erscheint), so ergiebt sich zwischen der Bestimmung der mehrgedachten §§. 5 und 19 und der Bestimmung des §. 20 des zweiten Einführungsedicts ein Widerspruch, der im Wege der Auslegung nicht gehoben werden kann. Im Falle eines solchen Widerspruchs liegt es aber in der Natur der Sache, daß die eine oder die andere der sich einander widersprechenden Bestimmungen aufgegeben werden muß, daß sich also in der Anwendung auf den vorliegenden Fall ausschließlich entweder für die Befolgung der §§. 5 und 19 des zweiten Einführungsedicts entschieden werden müßte.

Unter solchen Umständen entschied man sich für die Befolgung der aus den §§. 5 und 19 hervorgehenden Bestimmung, weil sie in legislativer Beziehung unstreitig die bessere ist, und weil sie die Handlung des Vormunds am meisten gegen Anfechtung sichert. Irrig ist es, daß seinem Inhalt die Praxis entgegenstehe, denn die Praxis bestand bisher nicht darin, daß man die erste jener Auslegung befolgte, sondern vielmehr darin, daß wenn von der Annahme von Erbschaften oder Schenkungen, oder von der Ausschlagung der ersteren die Rede war, an die Einholung einer eigentlichen Ermächtigung überhaupt nicht gedacht, sondern fehlerhaft genug, Alles dem Vormunde überlassen wurde. Unerheblich und größtentheils irrig ist ferner die Behauptung, daß die Beobachtung der Vorschrift des §. 5 der Instruction für Vormünder, das bei Erbtheilungen und Schenkungen eintretende Verfahren störe und verzögere. Denn in Beziehung auf die Erklärung des Vormunds bleibt das Verfahren das bisherige, und kann es nicht darauf ankommen, ob die obervormundschaftliche Ermächtigung der Erklärung des Vormunds vorausgeht, oder derselben in der Form einer Bestätigung nachfolgt. Endlich haben die Theilungsbehörden die im §. 19 lit. a und b bemerkte Personen, soweit es zur Beschleunigung des Verfahrens dienen kann, im Namen des Amtes selbst protokollarisch einzuvernehmen und deren Erklärung, so wie jene des Vormunds und des Waisenrichters der Obervormundschaftsbehörde mit gutachtlichem Antrag in thunlichster Bälde vorzulegen, der Obervormundschaftsbehörde aber wird zur Pflicht gemacht, die Erledigung der Sache, resp. die Ertheilung oder Versagung der Ermächtigung, vorbehaltlich des Recurses, möglichst zu beschleunigen. Beschlag auf Erbschaften, s. Proceßordnung §. 675 und 676.

Erbschaftsgläubiger, s. Gemeinschaft S. 1416. und Erbschaftsschulden. Absonderungsrecht derselben in der Gant s. Prozeßordnung § 811.

Erbschaftsschulden. L. R. S. 870. Jeder Miterbe trägt nach Verhältniß seines Erbtheils zu Schuldzahlungen und Erbschaftslasten bei. S. 871. Der Erbtheilnehmer tregt mit den Erben nach Verhältniß seines Vortheils dazu bei; der blose Stückerbe haftet dagegen für keine Schulden und Lasten, unbeschadet der Pfandklage auf eine vermachte Liegenschaft. S. 872. Alles liegenschaftliche Erbgut, das mit Pfand oder mit Renten beschwert ist, muß auf Verlangen eines Miterben vor der Fertigung der Loose frei gemacht werden; andernfalls wird das belastete Grundstück nach dem Fuß der andern Liegenschaften geschäzt, das Kapital der Rente von dem ganzen Werth abgezogen, und der Erbe, in dessen Loos dieses Grundstück fällt, muß die Rente auf sich allein nehmen, und seinen Miterben für ihre Entledigung Gewähr leisten. S. 873. Für die Schulden und Lasten der Erbschaft haften die Erben; jeder nach Verhältniß seines Stamm- und Kopftheils, bei Pfandforderungen aber für den ganzen Betrag, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf die Miterben oder Erbtheilnehmer nach ihren Antheilen. S. 874. Der Stückerbe, welcher die Schuld getilgt hat, womit ein ihm vermachtes Grundstück beschwert war, tritt ohne weiters in die Rechte ein, welche der Gläubiger wider die Erben und Erbnehmer hatte. S. 875. Der Miterbe oder Erbtheilnehmer, der wegen Pfandrechts mehr als seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld gezahlt hat, hat auf die andern Erben und Erbtheilnehmer nur in so weit den Rückgriff, als Jeder von ihnen dazu beizutragen für sich verbunden ist, und das selbst in dem Fall, wo der Miterbe, welcher die Schuld getilgt hat, sich die Rechte des Gläubigers hatte übertragen lassen. Dieses soll gleichwohl den Rechten eines Miterben nicht zum Abbruch gereichen, der durch die Vorsicht der Erbverzeichniß das Recht behalten hat, die Zahlung seiner eigenen Forderung, wie jeder andere Gläubiger zu verlangen. S. 876. Ist einer der Miterben oder Erbtheilnehmer außer Stand zu zahlen, so wird sein Antheil an der Pfandschuld unter allen andern, nach Verhältniß ihrer Antheile vertheilt. S. 877. Klare Brief und Siegel, die wider den Verstorbenen gelten, wirken in gleicher Weise wider den Erben, die Gläubiger können jedoch erst acht Tage, nach dem sie dem Erben in Person oder in seinem Wohnsiz solche haben urkundlich vorzeigen lassen, deren Vollzug betreiben. S. 878. Sie können in allen Fällen und wider jeden Gläubiger auf Absonderung des Vermögens des Erblassers von jenem des Erben antragen. S. 879. Dieses Recht ist gefallen, wenn man den Erben als Schuldner angenommen hat, und dadurch mit der Forderung an den Erblasser eine Rechtswandlung vorgegangen ist. S. 880. Es ist in Bezug auf Fahrnißstücke durch Ablauf von drei Jahren versessen; von Liegenschaften hingegen kann die Absonderung verlangt werden, so lange sie sich in der Gewalt des Erben befindet. S. 881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, die Absonderung des Vermögens wider die Gläubiger des Erblassers zu verlangen. S. 882. Die Gläubiger eines Miterben dürfen, damit keine Theilung zu ihrem Nachtheil geschehe, Einsprache gegen eine ohne ihre Berufung vorgehende Theilung einlegen; sie müssen jedoch auf ihre Kosten dabei erscheinen. Eine schon vollzogene Theilung können sie nicht anfechten, es sey denn, daß solche mit Hintenansezung ihrer Einsprache geschehen wäre.

Erbtheilungen. L. R. S. 815. Niemand kann gezwungen werden, in Gemeinschaft zu bleiben, sondern man darf auf Erbtheilung jederzeit dringen, ohne daß Verbote oder Verträge es hindern können. Nur Verschiebung der Erbtheilung auf bestimmte Zeit kann bedungen werden; eine solche Uebereinkunft ist nicht über fünf Jahre verbindlich, sie kann aber erneuert werden. S 815 a. Alles jedoch unbeschadet des Stammgutsrechts bei den dahin gehörigen Gütern. S. 816. Theilung kann selbst dann nachgesucht werden, wenn einer der Miterben im abgesonderten Genusse eines Theils der Erbschaftsstücke stünde, so lang keine Theilungsurkunde oder verjährter Besizstand vorhanden ist. S. 817. Die Klage auf Erbtheilung kann für minderjährige oder mundlose Miterben von ihren Vormündern auf Ermächtigung eines Familienraths (ordentliche Obrigkeit), angestellt werden. Für verschollene Miterben steht die Klage jenen Verwandten zu, welche in den Besiz eingewiesen sind. S. 818. Der Mann kann ohne Mitwirkung seiner Frau auf Theilung der ihr angefallenen liegenden und fahrenden Habe antragen, wenn

sie zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören. Außer dem Fall der Gütergemeinschaft kann der Mann ohne Beistimmung seiner Frau keine Endtheilung fordern, wohl aber kann er, wenn ihm der Genuß gehört, eine fursorgliche Theilung verlangen. Die Miterben der Frau können eine endliche Abtheilung begehren, müssen aber alsdann den Mann und die Frau zugleich darum belangen. S. 819. Sind alle Erben selbst oder durch genugsame Machthaber anwesend und großjährig, so ist die Versiegelung der Erbschaftsstücke nicht nöthig, und die Theilung kann in jeder den Betheiligten gefälligen Form und Urkunde geschehen. Sind unter den Erben abwesende, minderjährige oder mundlose, so muß die Versiegelung in der kurzesten Zeit, sey es auf Ansuchen der Erben oder auf Betreiben des Kronanwalts (II. Einführungsedict §. 4. Für einstweilen noch suspendirt erklären wir die Bestellung der Kronanwälte) von dem Bezirksgericht oder dem Ortsvorsteher, unter welchem die Erbschaft gelegen ist, Amtshalber geschehen (s. Obsignation). S. 820. Auch Glaubiger, die klare Brief und Siegel, oder richterliche Erlaubniß haben, können Versiegelungen begehren. S. 821. Sind die Siegel einmal angelegt, so können alle Gläubiger wider die Erbbehandlung Einsprache machen, ohne klare Brief und Siegel oder richterliche Erlaubniß aufzuweisen. Die Förmlichkeiten der Entsiegelung und der Erbverzeichniß werden durch die Prozeßordnung bestimmt. S. 822. Die Klage auf Theilung und die miteinlaufenden Streitigkeiten gehören vor den Gerichtsstand des liegenden Erbes. Eben dieses Gericht leitet die Versteigerungen, und ihm gehören die Klagen auf Gewährleistung der Loose unter den Miterben, so wie jene auf Umstoßung einer geschehenen Theilung. S. 823. Wenn einer der Miterben in die Theilung nicht willigt, oder wenn über die Art des Verfahrens, oder der Beendigung Streit entsteht, so entscheidet eben dieses Gericht oder überträgt nach Umständen die Berichtigung des Theilungsgeschäfts einem aus seiner Mitte, auf dessen Bericht es alsdann über die Streitigkeiten erkennt. S. 824. Die Abschäzung der Liegenschaften geschieht durch Sachverständige, welche die Parteien wählen; wollen diese nicht wählen, so werden sie von Amtswegen ernannt. Das Protokoll der Sachverständigen muß die Grundlage der Abschäzung enthalten: es soll andeuten, ob und wie das abgeschäzte Grundstück sich füglich theilen lasse; es soll endlich, auf den Abtheilungsfall hin, die Theile, in welche es zerlegt werden kann, und deren Werth bestimmen. S. 825. Die Abschäzung der Fahrnisse, wenn sie nicht schon zu einem förmlichen Erbverzeichniß ihren Anschlag haben, geschieht nach ihrem wahren landläufigen Werth. S. 826. Jeder Miterbe kann seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe im Stück verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche auf das Vermögen Beschlag gelegt oder Einsprache gemacht haben, oder hält der mehrere Theil der Miterben den Verkauf für nöthig, um Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen, so wird die Fahrniß öffentlich und förmlich versteigert. S. 827. Jene Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden. Die Parteien, wenn sie alle großjährig und einig sind, können auch die Versteigerung durch einen Staatsschreiber außergerichtlich vornehmen lassen. S. 827 a. Füglich kann nicht getheilt werden, das, was nicht so vielfach vorhanden ist, daß jedem Erben ein ähnliches Stück werden könnte, und auch durch Zertheilung zu einer solchen Mehrheit nicht gebracht werden kann, sey es nun, weil es naturlich oder gesezlich untheilbar ist. S. 827 b. Gesezlich untheilbar ist nicht blos dasjenige, dessen Theilung von einer Verfugung des Staats oder des Eigenthümers ausdrücklich untersagt wird, sondern auch dasjenige, was von einander nicht getrennt werden kann, ohne das Ganze zu entwerthen (z. B. durch Ausbrechung der Steine aus einem Schmuck), oder ohne es für seine Bestimmung minder brauchbar zu machen (z. B. durch Trennung der Zubehörden von der Hauptsache). S. 827 c. Obige Versteigerung fällt weg bei Liegenschaften, worauf Ortsbrauch oder einzelne Rechtstitel Einem der Erben eine Vortheilsgerechtigkeit geben; ihm muß auf Verlangen das Gut in einem kindlichen Anschlag überlassen werden. S. 827 d. Der kindliche Anschlag soll ein Zehntheil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem wahren laufenden Verkaufswerth bleiben. S. 827 e. Der Vortheilerbe haftet den Gläubigern nicht bloß nach seinem Theil, sondern nach seinem Empfang aus dem Erbe, und unterpfändlich für das Ganze. S. 827 f. Er kann seine Vortheilsgerechtigkeit an Miterben um ein Vortheilsgeld abtreten, das jedoch den hälftigen Werth des Vortheils nicht überschreiten darf. S. 827 g. Die Vortheilsgerechtigkeit fällt weg, wo kein Miterbe einstehen will; wo der Vorzugserbe in Verschwendung oder solche Verbrechen gegen den Erblasser, die Schenkungen aufheben, verfällt; endlich wo das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann. S. 828. Nachdem die fahrende und liegende Habe geschäzt, und, soweit nöthig, verkauft ist, verweist der Richter nöthigenfalls die Parteien vor einen Amts- oder Staatsschreiber, den sie wählen oder den er ernennt. Von diesem wird die etwaige Rechnungsablage der Miterben gegen einander, die Festsezung der Erbmasse, die Fertigung der Loose und die Bestimmung desjenigen, was einem jeden der Miterben ausgeliefert werden muß, erörtert. S. 829. Jeder Miterbe wirft nach den unten folgenden Regeln in die Masse ein, die Geschenke, die er erhalten hat, und die Summen, welche er dem Erblasser schuldig ist. S. 830. Geschieht die Einwerfung nicht im Stück, so nehmen die Miterben, welche Einwerfung zu fordern haben, einen gleich großen Theil aus der Erbschaftsmasse voraus hin. Der Voraus wird, so viel möglich, in Gegenständen erhoben, die mit den im Stück nicht zurückgegebenen Sachen von gleicher Beschaffenheit und Güte sind. S. 831. Nach dessen Abzug werden aus der übrigen Masse so viel gleiche Loose gemacht, als theilende Köpfe oder Stämme vorhanden sind. S. 832. Bei Fertigung der Loose soll, so viel immer thunlich ist, die Zerstücklung der Grundstücke und die Vertheilung der Gewerbsanlagen vermieden, und jedem Loos, wo möglich gleich viel an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Gerechtsamen und Forderungen von gleicher Art und gleichem Werth zugeschieden werden. S. 833. Die Ungleichheit der Loose im Stück wird durch Ausgabe in Renten oder

in Geld ausgeglichen. S. 834. Die Loose werden von einem der Miterben gemacht, wenn sie sich auf Einen vereinigen, und Derjenige, den sie gewählt haben, es annimmt; widrigenfalls macht die Loose ein Sachkundiger, den der Theilungsrichter ernennt; sie werden hernach gezogen. S. 835. Ehe die Ziehung der Loose beginnt, kann jeder Theilnehmer Einwendungen wider die Art, wie sie gefertigt sind, machen. S. 836. Die Regeln für die Theilung ganzer Erbschaftsmassen gelten auch der Aftererbtheilung unter den mittheilenden Stammen. S. 837. Wenn sich bei den Geschäften, die an einen Staatsschreiber verwiesen sind, Streitigkeiten erheben; so führt der Staatsschreiber ein Protokoll über die bestrittenen Punkte und über die gegenseitige Behauptungen der Parteien, verweist sie an den Theilungsrichter, und im Uebrigen wird nach der Gerichtsordnung verfahren. S. 838. Sind nicht alle Erben anwesend, oder einige derselben mundlos oder minderjährig, so muß die Theilung nach den Regeln, die von Saz 819 an bis 836 festgestellt sind, gerichtlich vorgenommen werden. Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bei der Theilung ein entgegengeseztes Interesse haben, so muß einem jeden aus ihnen ein eigener Pfleger gegeben werden. S. 839. Tritt im Fall des vorhergehenden Artikels eine öffentliche Versteigerung ein, so kann sie nur gerichtlich unter Beobachtung der Formen geschehen, welche zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind. Fremde Steigerer werden dabei allemal zugelassen. S. 840. Theilungen, welche dabei nach den oben festgestellten Regeln von Vormündern unter der Ermächtigung eines Familienraths, oder von gewalsentlassenen Minderjährigen mit ihrem Rechtsbeistand, oder im Namen Verschollener, oder Nichtanwesender vollzogen wurden, sind endgültig. Dagegen sind sie nur fürsorglich, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet worden. S. 841. Ein jeder Nichterbberechtigter, wäre er auch ein Verwandter des Verstorbenen, der durch Rechtsabtretung an die Stelle eines Miterben sich darstellte, kann durch die Miterben insgesammt, oder auch durch Einen aus ihnen von der Theilung ausgeschlossen werden, wenn ihnen das, was er für die Abtretung zahlte, zurückerstattet wird. S. 842. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder Theilnehmer die Urkunden über die ihm zugetheilten Gegenstände. Urkunden, die ein getheiltes Stück betreffen, bleiben Demjenigen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, den übrigen betheiligten Miterben auf Verlangen damit an die Hand zu gehen. Urkunden, die auf die ganze Erbschaft Bezug haben, werden Demjenigen eingehändigt, den alle Erben zum Bewahrer gewählt haben, unter dem Auftrag, den Theilnehmern auf jedesmaliges Verlangen damit an Handen zu geben. In Entstehung der Wahl verfügt darüber der Richter s. auch Schuldenzahlung S. 872. Vormund, dessen Verwaltung S. 466. Theilungen S. 1075 bis 1080. Gesellschaften S. 1872. Einwerfung S. 843 bis 869. Justizministerium v. 27. Juli 1838. Die Frage, ob eine Erbschaftstheilung, bei welcher Minderjährige interessirt sind, darum als eine blos fürsorgliche zu behandeln sey, weil die Abschäzung der Liegenschaften nicht durch die in Gemäßheit der Landrechtssäze 824 und 838 von den Parthien erwählten Sachverständigen, sondern durch einen Ortsvorgesezten und den Waisenrichter vorgenommen wurde, muß allerdings verneint werden. Denn nicht die L. R. S. 824 und 838 sind hier maßgebend, sondern vielmehr L. R. S. 466, welcher die spezielle Vorschrift enthält, daß bei derartigen Theilungen die Sachverständigen von dem Gericht zu vernehmen seyen. Dieser in dem Titel über die Minderjährige rc. vorkommenden landrechtlichen Bestimmung kann aber L. R. S. 838 weder derogiren, noch stehet sein Inhalt damit im Widerspruch, indem es nichts anderes besagt, als daß Theilungen, bei welchen Minderjährige interessirt sind, nach den allgemeinen Regeln der Erbschaftstheilung (versteht sich, wo nicht eine singuläre Vorschrift etwas Abweichendes festsezt) behandelt werden sollen. Es ist daher ein allgemein anerkannter Grundsaz des französischen Rechts, daß bei Erbtheilungen der gedachten Art, sofern sie gegen Anfechtungen gesichert seyn sollen, die Sachverständigen zur Liegenschaftsabschäzung nie von den Partheien zu wählen, sondern stets von dem Gerichte zu bestellen sind. Ueber das desfallsige Verfahren enthält das Landrecht keine Vorschrift; es gehört dasselbe bei uns vielmehr, wie die Theilung selbst zum Wirkungskreis der Rechtspolizeibehörden und findet sich in der Instruction für die Waisenrichter vom Jahr 1810 §. 5 dahin geregelt, daß in Theilungen, bei denen Minderjährige betheilgt sind, ein Vorgesezter und der Waisenrichter als ständige Schazer fungiren. Justizminist. v. 17. Juni 1836 Nr. 3033—3032. Bei Fertigung der Ersazberechnung und Verweisung ist die Gegenwart von Vorgesezten und Waisenrichter nicht erforderlich, sondern sie sind für die Zeit dieser Bearbeitung zu entlassen, und erst zur Eröffnung des Theilungsoperats wieder beizuziehen. s. auch rechtspolizeiliche Geschäfte. Wirkung der Theilung und Gewähr der Loose. L. R. S. 883. Jeder abgetheilte Miterbe wird eben so angesehen, als hätte er alles, was er durch das Loos oder durch die Versteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt, und an den übrigen Erbschaftsstücken niemals ein Eigenthum gehabt. S. 884. Nur wegen solcher Störungen und Entwährung, die aus einer der Theilung vorausgegangenen Ursache entspringen, sind die Miterben sich gegenseitig Gewährleistung schuldig. Die Gewährleistung hat nicht statt, wenn die Gattung der Entwährung, welche eingetreten ist, durch eine besondere und ausdrückliche Stelle der Theilungsurkunde ausgenommen war, sie hört auf, wenn dem Miterben durch eigenes Verschulden die Sache entwährt wurde. S. 885. Jeder Miterbe ist für sich verbunden, nach Verhältniß seines Erbtheils seinen Miterben für den Verlust zu entschädigen, den er durch Entwährung leidet. Ist einer der Miterben außer Stand zu zahlen, so fällt sein Antheil den Entwährten und den übrigen zahlbaren Miterben gleichtheilig zur Last. S. 886. Die Gewährleistung wegen Zahlungsfähigkeit eines Rentenschuldners kann nur in den nächsten fünf Jahren nach der Theilung angestellt werden. Ist der Schuldner erst nach geschlossener Theilung zahlungsunfähig geworden, so hat keine Klage auf Gewährleistung statt. Umstoßung derselben. L. R. S. 887. Theilungen können umgestoßen werden, wenn Gewalt oder Gefährde

ihnen zum Grund liegt; so wie auch wenn einer der Miterben eine Verkürzung beweist, die mehr als ein Viertel beträgt. Die Uebergehung eines Erbstücks begründet keine Klage auf Umstoßung, sondern nur auf Vollendung der Theilung. Die Klage auf Umstoßung findet statt wider jede Aufhebung der Gemeinschaft unter den Miterben, sie möge als Verkauf, Tausch, Vergleich oder auf jede andere Art eingekleidet worden seyn. Wenn nach einmal vollzogener Theilung oder nach einem Vorgang, welcher ihre Stelle vertritt, darüber auch nur außergerichtlich Streit entsteht, und dieser verglichen wird, so kann ein solcher Theilungsvergleich nicht mehr umgestoßen werden. S. 889. Die Umstoßungsklage hat nicht statt wider einen ohne Gefährde geschlossenen Verkauf, wodurch ein oder mehrere Miterben dem andern auf dessen eigene Gefahr ihr Erbrecht abgetreten haben. S. 890. Bei der Beurtheilung einer Verkürzung sind die Sachen nach dem Werth zur Zeit der Theilung zu schäzen. S. 891. Der Beklagte kann eine Umstoßungsklage und eine neue Theilung ablehnen, wenn er dem Klager die Ergänzung seines Erbtheils, sey es in baarem Geld oder im Stuck anbietet und leistet. S. 892. Ein Miterbe, der sein Loos ganz oder zum Theil veräußert hat, kann mit einer Umstoßungsklage, welche auf Arglist oder Gewalt gegründet wird, nicht mehr gehört werden, sobald jene Veräußerung erst nach entdecktem Betrug oder beiderseitigem Zwang von ihm vorgenommen worden ist. s. auch Theilungen S. 1075 bis 1080. Verträge S. 1304 bis 1314.

Erbtheilungsklage, s. Erbtheilung S. 815 und flgd. und Prozeßordnung §. 17.

Erbunterschlagung, s. Erbschaften und zwar: Ausschlagung derselben S. 792; ferner Erbverzeichnisse S. 801.

Erbvertretungsrecht. L. R. S. 739. Die Erbvertretung ist eine gesezliche Dichtung, welche die Wirkung hat, daß der Erbvertreter in die Stelle, den Grad, und die Rechte desjenigen einsteht, den er vertritt. S. 740. In gerader absteigender Stammordnung wird die Erbvertretung ins Unendliche zugelassen, und zwar in allen Fällen, ohne Unterschied ob Kinder des Erblassers mit den Abkömmlingen eines früher verstorbenen Kindes zusammentreffen, oder ob die Kinder des Erblassers insgesammt vor ihm gestorben sind, und also allein Abkömmlinge dieser Kinder untereinander in gleichen oder ungleichen Graden auftreten. S. 741. Zum Vortheil der Ahnen hat kein Erbvertretungsrecht statt; in jedem von beiden Stämmen schließt immer der Nähere den Entfernteren aus. S. 742. In der Seitenabstammung ist das Erbvertretungsrecht zulässig zum Vortheil der Kinder und Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers, sie mögen zugleich mit ihren Oheimen oder Muhmen zur Erbfolge gelangen, oder, wo alle Brüder und Schwestern des Erblassers schon früher gestorben sind, nur deren Abkömmlinge in gleichen oder ungleichen Graden sich in das Erbe theilen. S. 743. So oft das Erbvertretungsrecht zulässig ist, geschieht die Theilung nach Stämmen. Sind von einem Stamm mehrere Nebenäste entsprossen, so geschieht unter allen Nebenästen die Theilung gleichfalls nach den Stämmen; die Glieder eines und desselben Astes theilen dagegen unter sich nach den Köpfen. S. 744. Erbvertreter lebender Personen kann Niemand seyn, nur solche, die natürlich todt sind, kann man vertreten. Man kann Erbvertreter desjenigen seyn, auf dessen Erbschaft man Verzicht gethan hat. s. auch Testamente.

Erbverzeichnisse Justizminist. v. 7. Septbr. 1841 Reg. Bl. Seite 262. Art. 1. Die Rechtspolizeibehörden haben für die Errichtung eines Erbverzeichnisses innerhalb der gesezlichen Friest von Amtswegen zu sorgen: 1) wenn die muthmaßlichen Erben eines Verschollenen die fürsorgliche Einweisung in den Besiz seines Vermögens erlangt haben, oder der Ehegatte, welcher mit dem Verschollenen in einer Gutergemeinschaft lebte, sich fur die Fortsezung der Gütergemeinschaft erklart L. R. S. 126 (s. Verschollenheit); 2) wenn sich unter den Erben Minderjährige (auch Gewaltsentlassene) oder Mundlose (Entmündigte und völlig Mundtodte) befinden. L. R. S. 451, 509, 513a, 819, 838. (s Vormund, Entmündigung, Mundtodtmachung, Erbtheilung); 3) wenn die Verlassenschaft eines Verstorbenen, welcher keinen erbfähigen Verwandten zurucklaßt, seinem natürlichen Kinde oder dem uberlebenden Ehegatten oder dem Staate zufällt L. R. S. 769, 773 (s. Erbrecht); 4) bei ledigem Erbe, L. R. S. 813 (s. Erbe); 5) wenn nicht alle Erben anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. L. R. S. 819, 838. (s. Erbtheilung); 6) wenn eine Verlassenschaft zur Astererbschaft bestimmt ist. L. R. S. 1058 (s. Astererbsezung). Was hier von Erben gesagt ist, gilt auch Erbnehmern und Erbtheilnehmern L. R. S. 1003, 1010 (s. Vermächtnisse). Art. 2. Für die Errichtung eines Erbverzeichnisses ist ferner von Amtswegen zu sorgen: 1) wenn von der Verlassenschaft oder einem Theile derselben Erbschaftsaccise, Abzugsgeld oder sonst eine nach Prozenten der Masse bestimmte Leistung auf den Todesfall zu entrichten ist; 2) wenn sich ein Erbe der Desertion oder Refraction schuldig gemacht hat, nach den Bestimmungen des Gesezes vom 5. October 1820 über die Aufhebung der Vermögensconfiscationen (s. Deserteur, Ausgetretene). Art. 3. Wenn nach Artikel 1 in Folge eines Todesfalles für die Errichtung des Erbverzeichnisses von Amtswegen zu sorgen ist, so muß auch, sobald der Todesfall bekannt wird, die Versiegelung von Amtswegen vorgenommen werden. Zur Vornahme derselben sind verpflichtet: a. der Amtsrevisor und die Theilungscommissäre (jezt Notare), unter Beiziehung von zwei Zeugen; b. an Orten, an welchen weder der Amtsrevisor noch ein Theilungscommissär gegenwärtig ist, der Bürgermeister, welcher den Rathschreiber und Waisenrichter beizuziehen hat. Art. 4. Dispensation von Errichtung eines Erbverzeichnisses findet in den Fallen der Art. 1 nicht statt; in den Fällen des Art. 2 hingegen unterbleibt die Inventarisirung, wenn die betheiligte Staatsbehörde, nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1813 oder der sonst Berechtigte auf solche verzichtet. Eine Taxe darf jedoch in diesem Falle nicht angesezt werden. Art. 5. Außer den in Artikel 1 und 2 bezeichneten Fällen, hat die Errichtung eines Erbverzeichnisses nur auf Verlangen eines Erben oder sonst dazu Berechtigten innerhalb der gesezlichen Frist zu geschehen. Gleichwohl haben die Rechtspolizeibehörden da, wo das Landrecht an die Errichtung eines Erbver-

zeichnisses Vortheile, oder an deren Unterlassung Nachtheile knüpft, wie namentlich in den Fällen der L. R. S. 1414, 1455—56, 1499, 1504, 1510, 1531 die Betheiligten über die Folgen der Unterlassung zu belehren, sind ihnen jedoch nicht zur Schadloshaltung verpflichtet, wenn sie dieß etwa versäumt haben sollten. (s. Schulden der Gemeinschaft, Gemeinschaft, Errungenschaft.) Justizminist. v. 5. Juli 1843 Nr. 3584—85. Die Belehrung der Erben über die Vortheile der Errichtung eines Erbverzeichnisses ist Dienstsache. Sie geschieht durch den Notar des Distrikts, in welchem die Inventur zu errichten wäre, und zwar mündlich, wenn er sich im Ort des Erbanfalls befindet, andernfalls schriftlich. Der Vollzug wird zu der Sterbfallanzeige notirt; ein Gebührenansaz findet nicht statt. s. auch Siegelanlegung. Finanzminist. v. 13. Mai 1813 Reg. Bl. Seite 101. In allen Fällen, wo die Erbverzeichnung nur zum Zwecke des Accisansazes nothwendig wird, soll zur Abkürzung des Inventarisations-Geschäfts und zur Ersparung der Kosten, die weitläufige Abschäzung der Fahrniß im engern Sinne, des Hausraths, der Meubles, des Weißzeugs, der Kleider unterbleiben, dagegen sollen die Erben ein detaillirtes Verzeichniß über solche Fahrnißstücke entwerfen, den Anschlag nach bestem Wissen und Gewissen beisezen, und die Richtigkeit des Verzeichnisses handgelübdlich bestätigen. **Vorsicht des Erbverzeichnisses.** L. R. S. 793. Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses annehmen wolle, muß auf der Kanzlei des Bezirksgerichts, unter dem die Erbschaft liegt, geschehen; sie soll in das Buch, welches für die Aufnahme der Entsagung bestimmt ist, eingetragen werden. S. 794. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn ein getreues und genaues Verzeichniß der Erbschaftsstücke vorausgegangen, oder darauf gefolgt ist, und zwar in der durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form, auch in den unter bestimmten Fristen. S. 795. Der Erbe hat drei Monate um die Erbverzeichnisse zu errichten. Sie werden von dem Tag des Erbanfalls gerechnet. Er hat überdieß noch, um sich über die Annahme oder Entsagung der Erbschaft zu bedenken, eine Zeit von vierzig Tagen, von dem Tag an, da die zur Inventur bestimmten drei Monate verflossen sind, oder von dem Tag an, da das Erbverzeichniß geschlossen wurde, wenn diese vor dem Ablauf der drei Monate beendigt wird. S. 796. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordern würde; so kann der Erbe schon aus dem einzigen Grund, weil er erbberechtigt ist, ohne Besorgniß, daß gegen ihn eine Erbannahme daraus gefolgert werden dürfe, sich von dem Gericht zum Verkauf dieser Sache ermächtigen lassen. Dieser Verkauf muß durch ordnungsmäßige öffentliche Versteigerung geschehen. S. 797. So lange die Fristen zum Erbverzeichniß und zur Erbentschließung laufen, kann der Erbe nicht gezwungen werden sich zu erklären, und es kann wider ihn als Erben, kein Urtheil ergehen. Entsagt er der Erbschaft nach verstrichenen Fristen, oder auch früher, so bleiben die bis dahin von ihm rechtmäßig aufgewendete Kosten der Erbschaft zur Last. S. 798. Nach Ablauf der oben bestimmten Fristen kann der Erbe wider den eine Klage angestellt wird, um neue Frist bitten, welche die Gerichtsbehörde nach Umständen gestattet oder versagt. S. 798 a. Das Stillschweigen eines Erben, der seine Erklärung versäumt, muß vom Richter nach dem Vortheil des betreibenden Theiles ausgelegt werden. S. 799. Im Fall des vorhergehenden Sazes fallen die Kosten des Verfahrens auf die Erbschaft, wenn der Erbe beweißt, daß er von dem Absterben keine Wissenschaft hatte, oder daß die Fristen wegen der Lage der Güter, oder wegen vorgefallener Ansprüche zu kurz gewesen. Führt er diesen Beweis nicht, so bleiben die Kosten ihm zur Last. S. 800. Der Erbe behält auch nach Ablauf der im 795. Saz bestimmten Fristen, und selbst nach Umlauf derjenigen, die er in Gemäßheit des 798. Sazes etwa von dem Richter noch erhalten hat, das Recht, ein Erbverzeichniß zu errichten, und als Vorsichtserbe aufzutreten, so lang er keine, den Erben bezeichnende Handlung unternommen hat, und kein rechtskräftiges Urtheil ihn als unbedingten Erben erklärt hat. S. 801. Der Erbe der sich einer Verheimlichung schuldig gemacht hat, oder wissentlich und unredlicher Weise einige Erbschaftsstücke in das Erbverzeichniß aufzunehmen unterlassen hat, ist des Vortheils der Erbverzeichnisse verlustig. S. 802. Die Vorsicht der Erbverzeichnisse gewährt dem Erben den Vortheil: 1) daß er für die Erbschaftsschulden mehr nicht als den Werth der erhaltenen Erbschaftsstücke zu zahlen verbunden ist, und auch dieser Mühe sich entheben kann, wenn er den Gläubigern und Erbnehmern alle Erbschaftsstücke überläßt. 2) daß sein eigenes Vermögen mit den Erbschaftsstücken nicht vermischt wird, und er das Recht behält, aus der Erbschaft die Zahlung seiner Forderungen zu verlangen. S. 803. Der Vorsichtserbe hat die Verbindlichkeit auf sich das Erbvermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Erbnehmern über seine Verwaltung Rechnung abzulegen. Auf sein eigenes Vermögen kann nur gegriffen werden, wenn er wegen der Uebergabe seiner Rechnung in Verzug gesezt ist, dafür, daß er dieser Verbindlichkeit Genüge leiste. Nach dem Abschluß der Rechnung kann auf sein eigenes Vermögen nicht gegriffen werden, als wegen dessen, was er der Erbschaft etwa schuldig bleibt. S. 804. Bei der ihm aufgetragenen Verwaltung ist er nur für grobe Versehen verantwortlich. S. 805. Erbfahrniß kann er nur in ordnungsmäßiger öffentlicher Versteigerung verkaufen. Liefert er sie im Stück zurück, so hat er für jene Verschlimmerung oder Entwerthung zu haften, die von seiner Nachlässigkeit herrührt. S. 806. Liegenschaften kann er nur ebenso und, unter Beobachtung der deshalb vorgeschriebenen Formen verkaufen, den dafür erhaltenen Kaufschilling muß er den bekannten Unterpfandsgläubigern anweisen. S. 806 a. Wer die vorigen beiden Säze nicht beobachtet, ist der Wohlthat der Vorsichtserben verlustig, ohne welche der Erbe immer als ein solcher behandelt werden muß, der hinlänglich Vermögen für Zahlung der Schulden und Lasten angetroffen habe. S. 807. Den Gläubigern und andern Betheiligten, die es fordern, muß er für den Werth der in der Erbverzeichniß begriffenen Fahrniß und für den Theil der Liegenschafts-Kaufschillinge, welcher den

Pfandgläubigern nicht ausgezahlt worden ist, gute und hinlängliche Sicherheit stellen. Stellt er diese nicht, so wird die Fahrniß verkauft, und ihr Kaufpreis sowohl, als das, was aus dem Erlös der Liegenschaften nicht angewiesen ist, wird zur Tilgung der Erbschaftskosten hinterlegt. S. 808. Wenn Gläubiger Einsprache wider die Erbhandlungen machen, so kann der Vorsichtserbe nur nach richterlicher Erkenntniß und Anweisung zahlen. Erhebt sich keine Einsprache, so zahlt er die Gläubiger und Erbstücknehmer nach der Ordnung, wie sie sich melden. S. 809. Gläubiger, die keine Einsprache gemacht hatten, und erst nach dem Schluß der Rechnung und der Auszahlung des Ueberschusses sich melden, haben keinen Rückgriff, als auf die Empfänger der Vermächtnisse. Jeder Rückgriff ist nach Ablauf dreier Jahre, von dem Tag, da die Rechnung geschlossen und der Ueberschuß gezahlt worden ist, an zu rechnen, verfessen. S. 810. Die Kosten der etwa angelegten Siegel, der Erbverzeichnung und der Rechnungsablage fallen auf die Erbschaft. Rechtsfolge des Vorsichtserbe. S. 1251. Kraft Gesezes tritt in die Rechte des Gläubigers: Nr 4 der Vorsichtserbe, der die Erbschulden mit seinem Geld bezahlt hat. Verjährung. S. 2258. Die Verjährung läuft nicht wider einen Vorsichtserben in Hinsicht der Forderungen, welche er an die Erbschaft hat. s. auch Erbschaften, und zwar: Antretung derselben.

Erbverzicht, s. Erbschaften, und zwar: Ausschlagung derselben; ferner Verträge S. 1130.

Erfrorne, s. Rettungstafel.

Erfüllungseid, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 635.

Ergänzung unvollständiger Klagen, Einreden und Urtheile. s. Einreden, Klagen, Urtheile.

Erhaltungskosten, während der Dauer der Leihe. s. Ausleiher S. 1890.

— — Ersaz derselben an den Geschenknehmer bei der Einwerfung. s. Einwerfung S. 862;

— — für Sachen des Nachlasses, s. Erbverzeichnisse S. 796;

— — welche dem Miether zur Last fallen, s. Miethvertrag S. 1754 bis 1776;

— — Verpflichtung des Nuznießers zu solchen, s. Nuznießung S. 605;

— — der beigebrachten Liegenschaften, s. Gemeinschaftsschulden S. 1409;

— — für das Nuzpfand, s. Nuzpfand S. 2086;

— — für eine verkaufte Sache bis zur Uebergabe, s. Verkauf S. 1614;

— — für die Bewahrung einer Sache, s. Verträge S. 1137;

— — für Liegenschaften, s. Vorzugsrechte S. 2102.

Erhängte, s. Rettungstafel.

Erhöhung der Strafen, s. Straferhöhung.

Erkenntniß, s. Beweiserkenntniß, Urtheile.

Erker, s. Bauanlagen S. 677 und 680.

Erlasse. Minist. des Innern vom 5. Januar 1809 Reg. Bl. Seite 1. Den Erlassen der Staatsbehörden soll jederzeit Nummer und Tag des veranlassenden Rescripts oder Berichts beigesezt werden, widrigenfalls solche mit Verweisung auf diese Anordnung an die betreffende Stelle zurückzusenden sind.

Erlasse der Aemter an die Grundherren, s. Grundherren, und zwar die dortigen Deklarationen Art. 14 lit. g. und Art. 10 lit. f.

Erläuterung beim Urtheil, s. Urtheil.

Erlöschung der Auftrage, s. Auftrag S. 2003 bis 2010;

— — der Bannrechte, s. Bannrechte S. 710 h. h;

— — der Bürgschaften, s. Bürge S. 2034 bis 2039;

— — der Gesellschaften, s. Gesellschaftsvertrag S. 1865 bis 1872;

— — der Grunddienstbarkeiten, s. Grunddienstbarkeiten S. 703 bis 710.

— — der Gülten, s. Grundzinse S. 710 f. l.

— — des Nuzeigenthums, s. Nuzeigenthum S. 577 a. o. und 577 a p.

— — der Nuznießung, s. Nuznießung S. 617;

— — der Nuzung und Wohnung, s. Nuzung S. 625;

— — des Schiedsvertrags, s. Prozeßordn. §. 212;

— — der Unterpfandsrechte, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2154, 2180 bis 2193;

— — der Verbindlichkeiten, s. Verbindlichkeiten S. 1234;

— — des Zehntrechts, s. Zehnten S. 710 e. a. bis 710 e d.

Ermächtigung der Ehefrauen zu Vornahme von rechtlichen Handlungen. L. R. S. 215. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes nicht vor Gericht stehen, selbst dann nicht, wenn sie Handelsfrau ist, oder in einer Ehe ohne Gemeinschaft lebt, oder dem Vermögen nach von ihm abgesondert ist, ausgenommen, um eine Ehescheidungsklage anzubringen. S. 216. Die Ermächtigung des Mannes ist nicht erforderlich, wenn die Frau wegen Verbrechen oder Polizeisachen vor Gericht zu stehen hat. S. 217. Die Frau, selbst wenn sie mit ihrem Mann in keiner Gütergemeinschaft oder in einer völligen Güterabsonderung lebt, kann, ohne daß ihr Ehemann zu dem Rechtsgeschäft selbst mitwirkt, oder schriftlich darein willigt, nicht schenken, veräußern, verpfänden, noch durch einen Freigebigkeitsvertrag oder durch einen belasteten etwas erwerben. S. 218. Verweigert der Mann seiner Frau die Ermächtigung, vor Gericht zu stehen, so kann nach Umständen der Richter sie ermächtigen. S. 219. Weigert sich der Mann, seine Frau zu einer Rechtshandlung zu ermächtigen, so kann die Frau ihren Mann geradezu vor das Bezirksgericht ihres ehelichen Wohnsizes vorfordern lassen, welches alsdann, nachdem der Mann vernommen, oder gehörig vorgefordert worden, die Ermächtigung geben oder versagen kann. S. 220. Eine Handelsfrau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes sich in ihren Handlungsangelegenheiten verbindlich machen; ihre Verbindlichkeit erstreckt sich in diesem Fall auch auf den Mann, wenn unter ihnen eine Gütergemeinschaft besteht. Sie wird für keine Handelsfrau geachtet, wenn sie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes

gehörigen Waaren verkauft, sondern dann allein, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt. S. 221. Ist der Mann [illegible]einer Strafe an Leib oder Ehre verurtheilt, wäre sie [illegible] nur wegen ungehorsamen Ausbleiben wider ihn verhängt, so kann auch alsdann die Ehegattin, obgleich sie großjährig ist, so lange die Strafe dauert, weder vor Gericht stehen, noch Verträge schließen, sie habe sich dann vorher von der Gerichtsbehörde dazu ermächtigen lassen, welche in diesem [illegible] die Ermächtigung geben kann, ohne daß der Mann verno[illegible]men oder vorgeladen worden. S. 222. Ist der Ma[illegible] mundtodt gemacht, oder ist er abwesend [illegible] [illegible]erichtsbehörde nach vorhergegan[illegible] [illegible]chung [illegible]ache, die Frau ermächtigen, vor [illegible] stehen, oder Verträge zu schlie[illegible] S. 223. Jede im Allgemeinen gegebene Ermächtigung, wäre sie auch in dem Heirathsvertrag ausbedungen worden, gilt nur für die Verwaltung der Güter der Frau, nicht für deren Veränderung oder Veräußerung, noch für die Güter des Mannes und der Kinder. S 224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Ermächtigung der Obrigkeit, um vor Gericht zu stehen, oder Verträge zu schließen. S. 224a. Jede Gerichtsermächtigung muß der Ehefrau einen Geschlechtsbeistand für die betreffende Fälle zugeben. S 225. Die Ungültigkeit aus Abgang der Ermächtigung kann Niemand für sich anführen, als die Frau, der Mann und deren Erben. S. 226. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes lezte Willensverfügungen treffen. s. auch Gemeinschaft in Bezug auf Rechtsgeschäfte S. 1426, und in Bezug auf Schulden S. 1420a, ferner Schenkungen S. 905 und 934, Treuhänder S. 1029, Vermögensabsonderung in Bezug auf Liegenschaftsveräußerungen S. 1538, Vollstreckungen S. 2208. Justizminist. v. 27. Nov. 1835. Die gerichtliche Ermächtigung der Ehefrau findet nach Vorstehendem nicht concurrirend mit der ehemännlichen statt, sondern nur subsidiarisch, um diese zu ersezen. Justizminist. v. 21. Decbr. 1838 Nr. 5385. Der im ersten Grad mundtodt gemachte Ehemann, verliert die Befugniß, seine Ehefrau ohne Zustimmung seines Rechtsbeistandes zu ermächtigen, es ist also zu allen Handlungen, zu welchen der halbentmundigte Ehemann seine Frau ermächtigen will, dessen Rechtsbeistand zu mehrerer Sicherheit beizuziehen. Minist. des Innern v. 7. März 1820 Reg. Bl. Seite 31. Ueber gerichtliche Ermächtigungen sind, wie bei andern gerichtlichen Verhandlungen, besondere Protokolle zu führen. Die Ermächtigungsurkunde aber, sie mag auf die betreffende Urkunde oder besonders ertheilt werden, muß Tag, Monat, Jahr und die Amtsnummer enthalten, welche data in der betreffenden Urkunde zu allegiren sind.

Ermordete, s. Leichname.

Ernährung der Kinder, s. Eltern.

— — der Eltern und Voreltern, s. Kinder.

— — der Schwiegereltern, s. Kinder.

— — der Frau, während des Ehescheidungsprozesses, s. Ehescheidung S. 268.

— — der ehewidrigen Kinder, s. Erbrecht S. 762 und 762 a.

— — der Pflegkinder, s. Pflegvaterschaft S. 364.

— — in Folge der Anwünschung, s. Anwünschung S. 349. s. auch Kinder, uneheliche.

Erndteweiden, das Fällen derselben, s. Forstgesez §. 96.

Eröffnung der Ladung und anderer richterlichen Beschlüsse, s. Vorladung. Zustellung.

Erpressung, s. Strafgesez und zwar: Erpressung von Urkunden §. 417. Von andern Rechtshandlungen §. 418. Durch Bedrohung mit gerichtlicher Anzeige oder übler Nachrede §. 419. Mit Mord oder Brandlegung §. 420. Mit Brandlegung gegen einzeln stehende Höfe rc. §. 421. Mit andern künftigen Uebeln §. 422. Gemeinsame Bestimmungen §. 477 und folg.

— — öffentliche, s. ebendaselbst **§. 671** und 672.

Errungenschaftsrecht. L. R. S. 1498. Wo unter den Ehegatten die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, da sind die beigebrachten und künftigen eigenen Schulden eines Jeden, und alle ihre beiderseitige be[illegible]achte und künftige Habe von der Gemeinschaft ausge[illegible]sen. In der Theilung nimmt hier jeder Ehegatte sein zugebrachtes Vermögen in dem gehörig erwiesenen Betrag zum Voraus zurück; sie theilen nochmals Dasjenige, was während der Ehe von beiden Ehegatten zusammen oder von einem allein erworben worden, und allen Gewinn ihres gemeinschaftlichen Gewerbsfleißes, oder der Ersparnisse aus den Früchten und Einkünften ihrer beiderseitigen Güter. S. 1499. Jede beigebrachte oder nachher angefallene fahrende Habe, deren Einbringen nicht durch ein Vermögensverzeichniß in gehöriger Form bewährt ist, wird als Errungenschaft angesehen. S. 1527. Die Ueberlassung der Errungenschaft, das ist die Zusage des bloßen Gewinns aus dem gemeinschaftlichen Fleiß oder aus der Ersparniß an den gegenseitigen, wenn schon ungleichen Einkünften der beiden Ehegatten, wird nicht als eine Begünstigung zum Nachtheil der Kinder erster Ehe angesehen (s. Schenkungen S 1098). S. 1581. Ehegatten, welche sich nach Wittumrecht ehelichen, können gleichwohl daneben eine Gemeinschaft der Errungenschaft eingehen, und die Wirkungen dieses Gedings richten sich nach den Bestimmungen des 1498. und 1499. Sazes.

Ersaz ungebührlicher Zahlungen, s. Zahlung zur Ungebühr.

Erschleichung eines Amtes oder einer Berechtigung, s. Strafgesez §. 709 bis 714.

Ersizung, s. Verjährung.

Erstickte, s. Rettungstafel.

Ertrag, wenn er unbeweglich ist, s. Sachen S. 520 und 521;

— — wenn er zugewachsen ist, s. Zuwachsrecht S. 547 bis 550;

— — des Beibringens, s. Beibringen S. 1578 und 1579; ferner Vermögensabsonderung S. 1539;

— — der Ehesteuer, s. Ehesteuer S. 1570 bis 1570 b.;

— — der verkauften Erbschaften, s. Uebertragung S. 1697;

— — der einzuwerfenden Güter, s. Einwerfung S. 856;

Ertrag der Früchte überhaupt, s. Verbindlichkeiten S. 1155, 1155 a.; sie fallen in die Gemeinschaft, s. Gemeinschaft § 1401 bis 1403;

— — der hinterlegten Sachen, s. Hinterlegung S. 1936;

— — des Nuzeigenthums, s. Nuzeigenthum S. 577 a d.;

— — der Nuznießung, s. Nuznießung S. 582 bis 586;

— — der Nuzpfänder, s. Nuzpfand S. 2085;

— — der Schenkungen, s. Schenkungen S. 928, 958 und 962;

— — des Unterpfands, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2176;

— — der verkauften Sache, s. Verkauf S. 1614, 1614 a., 1682; und Gewahrung S. 1630;

— — der Vermächtnisse, s. Vermächtn[illegible] S. 1015;

— — der Verschollenen [illegible] Verschollenheit S. 138;

— — der Zehnten, s. Zehnten S. 710 c b—c q.

Ertrunkene, s. Rettungstafel.

Erwerbungen der Gemeinden, s. Gemeindebedurfnisse.

— — des Staats, s. §. 6 des Gesezes vom 31. Decbr. 1831 unter dem Titel „Amortisationskasse."

Erwürgte, s. Rettungstafel.

Erzgruben in Waldungen, s. Forstgesez §. 55.

Erziehungs-Institute, s. Klöster.

Erziehungspflicht der Eltern, s. Eltern;

— — des Vormunds, s. Vormundschaft S. 450 a.

Estafetten. Oberpostdirection vom 10. Nov. 1817 Reg. Bl 1818 Seite 5. Jedermann kann sich der Versendung von Schriften oder Packeten mittelst Estafette zu jeder Stunde bei Tag und Nacht bedienen. Der Kostenbetrag für die Estafette ist in der Regel bis an den Ort ihrer Bestimmung gleich bei der Aufgabe zu bezahlen, nöthigenfalls ist auch noch ein angemessener Geldbetrag zu Deckung der noch unbekannten Kosten zu hinterlegen. Von dieser gleichbaldigen Zahlung bleiben nur ausgenommen: alle Großherzogliche Civil- und Militär-Stellen. Die Kosten bestehen innerhalb Landes: a in der Expeditionsgebühr von 1 fl 30 kr.; b. in den Rittgebühren, welche 20 kr. mehr als nach der jeweiligen Extrapostaxe betragen; c. in dem Trinkgeld für den Postillion von 20 kr. für die einfache Station; d. in besondern oft nur zufälligen Auslagen, z. B. Fährgeld bei Flüssen rc. Die Abfertigung der Estafetten hat immer schleunigst zu geschehen, und nur besonders hindernde Ursachen können eine — über eine halbe Stunde dauernde Verzögerung des Abgangs rechtfertigen. Die mit Estafetten gehenden Sendungen sind nur durch vertraute Postillions in eigenen mit Riemen und Schnallen versehenen ledernen Umhängtaschen zu befördern, und es ist auf das Strengste verboten, solche an fremde — nicht im Postdienst stehende Personen oder durchpassirende Couriere zur Beförderung zu übergeben. Der Aufenthalt bei dem Pferdewechsel darf nicht über eine Viertelstunde, und bei der Umspedirung nicht über eine halbe Stunde dauern. Zwei Meilen Wegstunden sind in zwei Stunden zurückzulegen; nur besondere und außerordentliche Hindernisse, welche bescheinigt werden müssen, können hievon eine Ausnahme begründen. Alle mittelst Estafette angekommenen Sendungen müssen [illegible] Adressaten immer sogleich bei jeder Tages- oder Nac[illegible] zugestellt, und wenn er sich nicht in dem [illegible] der Adresse befindet, die Depesche an den Ort [illegible] etwa bekannten Aufenthalts mit der ersten Post unter Rekommandation und gegen Entrichtung des Portos versendet werden, wenn nicht ausdrücklich [illegible] Auflage gemacht worden ist, daß dem Adress[illegible] die Depesche mittelst Estafette nachgesendet werde[illegible] soll. Kann der Adressat nicht erkundigt werden [illegible] bei der Post drei Tage a[illegible], und [illegible] nicht ausgekundschaftet we[illegible] wen[illegible] mit der gewöhnlichen Post, jedoch unter Rekom[illegible] und gegen Entrichtung der Bestellungsgebühr und ohne Portoansaz zurückzusenden.

Etappengelder. Gesez vom 28. December 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 18. Art. 2. Den in und aus dem Urlaub gehenden Unteroffiziers und Soldaten wird ein Etappengeld im Betrage von 18 kr. auf Rechnung der Generalkriegskasse ausbezahlt. Art. 3. Das nämliche Etappengeld erhalten auch die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten und die mit Abschied entlassenen Unteroffiziers und Soldaten. Art. 4. Für Diejenigen, deren Heimathsort nicht weniger als sechs Stunden von ihrer Garnison entfernt ist, wird kein Etappengeld bezahlt. Ebenso findet die Zahlung des Etappengeldes nicht statt für den Marsch von der lezten Station in die Heimath oder in die Garnison. Höchste Verordnung v. 6. Septbr. 1832 Reg. Bl. Seite 404. Das Etappengeld wird dem Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet. Kriegsminist. vom 19. März 1841 Nr. 3900. Art 1. Der zum Dienst in die Garnison einberufene Rekrut hat das Etappengeld bei dem Ortssteuererheber gegen Bescheinigung auf projectirter Quittung und deren Abgabe an denselben zu erheben. Der Rekrut hat sich hierbei durch Vorzeigen seiner Einberufungsordre und des Zeugnisses seines Ortsvorstandes, daß er in seine Garnison abzugehen im Begriff ist, auszuweisen. Art. 2. Läßt sich der einbeorderte Rekrute durch einen Einsteher im Dienst vertreten, so hat dieser Anspruch auf das Etappengeld und zwar: a. auf den ganzen dem einberufenen Rekruten (Einsteller) berechneten Betrag, wenn des Einstehers Aufenthalt von der Garnison eben so weit oder weiter entfernt ist, als der Heimathsort des Rekruten (Einstellers). Mehr als das dem Einsteller gebührende Etappengeld darf in keinem Falle dem Einsteher ausbezahlt werden. b. Auf das nach der Entfernung des Aufenthaltsorts des Einstehers berechnete Etappengeld, wenn derselbe näher in die Garnison hat, als der einberufene Einsteller. Der Ortssteuererheber hat diesen Betrag statt des in der projectirten Quittung stehenden einzutragen. Art. 3. Zuviel oder unbefugt bezogenes Etappengeld hat der Bezieher wieder zu ersezen. Art. 4. Der Rekrut, welcher sich durch einen Einsteher vertreten läßt, darf kein Etappengeld erheben, sondern dieses muß durch den Einsteher, in dem ihm nach oben zukommenden

Betrag selbst in Empfang genommen werden. Art. 5. Der Einsteller hat daher seinem Einsteher Behufs der Erhebung des Etappengeldes die dem Einsteller zugestellte projectirte Quittung nebst der Einberufungsordre zu übergeben. Art. 6. Der Einsteher kann auf diese Nachweisung hin das ihm zukommende Etappengeld entweder bei dem Steuererheber seines Aufenthaltorts oder dem des Heimathsorts des Einstellers beziehen. Die Etappenorte sind im Reg. Bl. vo[illegible] 1832 Seite 147 bestimmt. Kriegsministerium vom 10. D[illegible]br. 1832 Reg. Bl. Seite 147. Art. 3. Jeder in Urlaub ge[illegible]nder Unteroffizier und Soldat erhält bei seinem [illegible] Corps einen Urlaubspaß nach [illegible] vorgeschriebenen Formular, [illegible]lcher zugleich die Marschroute für den Hin- und Hermarsch [illegible] enthält. Der Ortsvorgesezte hat dem aus dem Urlaub zurückgehe[illegible]n Unteroffizier oder Soldaten auf dem Urlaubpaß zu attestiren, wie er sich während des Urlaubs aufgeführt und an welchem Tage er den Ruckmarsch zu dem Regiment angetreten hat. Art. 4. Die zu ihren Regimentern und Corps einrückenden Rekruten und die Verabschiedeten erhalten Marschrouten, erstere von der Cantonsbehörde bis in die Garnison, leztere von ihren Regimentern oder Corps bis in ihre Heimath. Art. 5. In die Urlaubepässe und Marschrouten sind die Etappenorte einzuzeichnen, welche genau eingehalten werden müssen und auf welchen für Nachtquartier und Verpflegung 18 kr. Etappengeld an jeden Mann bezahlt wird. Art 6 Zum Behuf der Ausstellung der Urlaubspässe und Marschrouten dient die Etappentabelle, welche die Stationen des Hin- und Hermarsches für alle Garnisonsorte abgetheilt, enthält. Art. 7. Derjenige, welcher die Stationen, dem Ort und Tag nach, nicht einhält, ohne daß er durch Krankheit oder andere nicht in seiner Macht liegende Umstände, welche durch die Orts- oder Amtsbehörde attestirt seyn müssen, abgehalten worden ist, kann kein Etappengeld ansprechen und wird nach Befund der Umstände als ungehorsam bestraft. Art. 8. Die Amts- und Ortsbehörden haben die geeignete Einleitung zu treffen, daß es in den Stationsorten an der erforderlichen Unterkunft nicht fehlt. Art. 9. Jeder Unteroffizier oder Soldat muß nach den bereits bestehenden Verordnungen den Urlaubspaß bei seinem Wiedereinrücken in die Garnison abgeben. Ebenso müssen die eintreffenden Rekruten ihre Marschrouten abliefern. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als ungehorsam bestraft. Art. 10. In den Fällen, wenn Regimenter, Bataillons, oder kleinere Abtheilungen marschiren, so wie überhaupt für die zu Dienstverrichtungen Kommandirten, wird kein Etappengeld entrichtet. s. auch Einquartierung. Militärfuhren.

Executive Betreibung der Domanial- und Grundherrlichkeits-Gefälle. Höchste Verordn. vom 13. Dec. 1827 Reg. Bl. 1828 Seite 5. §. 1. Den landesherrlichen Verrechnern, so wie denen der unmittelbaren Bezirksstiftungen, ferner den Rentbeamten derjenigen Standes- und Grundherren, welcher in dieser Hinsicht gleiche Berechtigung haben, ist gestattet, die ihrer Verwaltung anvertrauten Domanial- und Grundherrlichkeits-Gefälle in nachfolgender Art executivisch einzutreiben. §. 2. Zuvörderst hat der Verrechner über die Zahlungspflichtigen jeder Gemeinde eine besondere Forderungsliste zu fertigen, welche die Namen jedes Schuldners, die Bezeichnung des Gefälls und den Betrag des Rückstandes, endlich ein leeres Feld enthalten muß. Diese Listen werden den Ortsvorgesezten zugesendet, um in denselben die Forderungen von den einzelnen Restanten durch Unterschrift anerkennen zu lassen, oder wenn die Forderung bestritten wird, dieses unter kurzer Aufuhrung der Gründe in dem leeren Feld zu bemerken. §. 3. Zugleich hat der Ortsvorgesezte denjenigen Restanten, welche ihre Schuldigkeit anerkannt, oder nichts dagegen eingewendet haben, anzukündigen, daß sie ihre Ruckstände binnen vierzehn Tagen bezahlen sollen. Die geschehene Eröffnung muß von dem Ortsvorgesezten auf die Liste bescheinigt und solche dem Verrechner wieder zugesendet werden. §. 4. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist übersendet der Verrechner die im §. 2 bezeichnete Fonderungsliste, nachdem die inzwischen erfolgten Zahlungen darin vorgemerkt sind, aufs neue dem Ortsvorstand, um denen, welche noch im Ruckstand haften, anzukundigen, daß sie nunmehr nach fruchtlosem Verlauf einer weitern Zahlungsfrist von drei Tagen Auspfändung zu erwarten hätten. Der Ortsvorstand bescheinigt den Tag dieser Eröffnung auf der Liste und sendet sie unverzüglich dem Verrechner wieder zurück. §. 5. Der Verrechner ist nach Ablauf dieser zweiten Frist befugt, die Forderungsliste dem Amtsexequenten mit der Weisung zuzustellen, binnen einer von dem Verrechner zu bestimmenden Frist die Auspfandung auf die angreifbare Fahrniß wirklich vorzunehmen. §. 6. Wenn die Pfändung bei einem Schuldner ganz oder zum Theil erfolglos geblieben, so ist dem Verrechner erlaubt, dieselbe im nämlichen Jahre noch zweimal wiederholen zu lassen ohne daß eine weitere Mahnung vorhergehen mußte. Dieses Recht wird aber ausdrücklich auf solche Ruckstände beschränkt, die schon auf einer Forderungsliste stehen. §. 7. Hinsichtlich der Verwahrung der verpfändeten Gegenstände, der dem Schuldner gestatteten Wiedereinlösung derselben und wenn solche nicht erfolgt, hinsichtlich der anzuordnenden Versteigerung, gelten die allgemeinen Grundsäze und Vorschriften. §. 8. Der Ortsvorgesezte oder ein von ihm Beauftragter besorgt den Einzug des Steigerungserlöses, berichtigt daraus zunächst alle Kosten und stellt den Ueberrest, so weit es zu Tilgung der Forderung nöthig ist, dem Verrechner mit einem Verzeichniß zu, wie viel fur jeden einzelnen Gepfändeten abgeliefert wird. Der Verrechner bescheinigt hierauf den Empfang im Ganzen und schickt dieses Verzeichniß mit der Quittung für jeden einzelnen Gepfändeten binnen acht Tagen an den Einzieher des Steigerungserlöses zurück, und dieser stellt nun jedem Gepfändeten schriftliche Rechnung über die Verwendung des Steigerungserlöses unter Anschluß der Quittung des Verrechners. §. 9. Alle Forderungen, deren Richtigkeit von den Restanten bestritten wird, ferner alle, zu deren Tilgung keine pfändbare Fahrniß mehr vorhanden ist und ein Zugriff auf das liegenschaftliche Vermögen nothwendig wird, können nur bei den zuständigen Aemtern eingeklagt werden. Diese Verordnung ist nach §. 973 der bürgerlichen Prozeßordnung bestätigt und daselbst weiter folgendes bestimmt worden: In allen Fällen, wo hiernach eine Pfändung

ohne richterliche Vollstreckungsbefehle zuläßig ist, und der Fordernde genöthigt wird, nach vorgenommener Pfändung weitere Vollstreckungsarten in Antrag zu bringen, so hat er dem Richter die Forderungsliste und den Pfandungsact vorzulegen, worauf er die geeignete Vollstreckungsverfügung sogleich erlassen wird. Macht der Schuldner während einem von den genannten Verrechnern oder Rentbeamten angeordneten Vollstreckungsverfahren Einsprache gegen die Richtigkeit der Forderung, oder gegen die Art des Verfahrens, so hat der Vollstreckungsbeamte mit allem weitern Verfahren einzuhalten, und dem klagenden Verrechner oder Rentbeamten zu überlassen, sich an den Richter zu wenden. Staatsministerium vom 14. März 1834 Nr. 639. Diese Verordnung begreift alle Einkünfte und Nuzungen aus Domänen- und Grundherrlichkeits-Berechtigungen, gleichviel unter welchem Rechtstitel sie daraus bezogen werden. Die vertragsmäßige oder privatrechtliche Eigenschaft eines solchen Bezugs kann hierbei um so weniger einen Unterschied begründen, als die Verordnung keinen Unterschied macht, und in der That auch die Bezüge, die aus der Grundherrlichkeit sich ableiten, sämmtlich oder doch meistens vertragsmäßig und privatrechtlich sind. Diese Verordnung findet daher auch auf die Holzkaufe und Grasversteigerungen aus Domanial- und Grundherrlichkeits-Besizungen Anwendung, nur mit Ausnahme der stritigen Forderungen aus Holz- und Grasversteigerungen, welche Ausnahme bereits nach der Verordnung besteht. Eben darum, weil jede Forderung, sobald sie bestritten wird, von der fraglichen Befugniß ausgenommen ist, kann die Ausübung derselben mehr zum eigenen Vortheile als zum Nachtheile der Zahlungspflichtigen, welche dadurch von gerichtlichen Kosten frei bleiben, gereichen. Justizminist. v. 12. Juni 1829 Nr. 2635 Nicht ausgedehnt darf obige Verordnung werden: — auf Liegenschaftsverkäufe, Bürgschaften u. dgl. Ministerium des Innern vom 22. Dec. 1837 Nr. 11759. Nach Art. 4 der höchsten Staatsministerialverordnung v. 20 Mai 1834 geschieht die Betreibung der aus der Rechtspflege und Administration abfließenden Staatseinnahmen (Taxen, Sporteln x.) nach der Vorschrift der Steuer-Execu'ionsordnung. Diese Verordnung ist auch auf Untersuchungs-, Verpflegungs- und Straferstehungskosten anzuwenden. Höchste Verordnung vom 20. März 1834 Reg. Bl. Seite 111. Art. 4. Die Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen werden gleich den Steuern executorisch, sobald deren Aufnahme in die Heberolle erfolgt ist. Die gegen ihren Ansaz erhobenen Recurse gehen an die der konstatirenden Stelle unmittelbar vorgesezte Oberbehörde, woselbst sie desnitiv zu entscheiden sind. Sie haben keinen suspensiven Effect. Die Gefällbetreibung geschieht nach den Vorschriften der Steuerexecutionsordnung v. 8. Juli 1817 Abtheilung I. Kapitel II. Hinsichtlich der Steuern s. Steuerexecutionsordnung.

Executiv-Prozeß, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Klage §. 726. Legitimation zur Sache § 727 Verfügung bei vorhandenen Mängeln §. 728. Einreden §. 729. Gewissensvertretung §. 730 und 731. Erklärung über die Urkunden §. 732 bis 734. Einreden §. 735. Repliken §. 736. Versäumungsnachtheil §. 737 und 738. Sicherheitsleistung §. 739 und 183. Rechtsmittel §. 740.

Exequent, s. Vollstreckungsbeamte.

Expropriation, s. Zwangsabtretung.

Extrapostdistanzen. Höchste Verordnung vom 20. April 1838 Reg. Bl. Seite 181. §. 1. Das Wegemaaß einer ganzen Poststation bleibt, wie bisher, in runder Zahl auf 48000 Fuß Badischen Maaßes bestimmt. Die Distanzen werden jedoch künftig nach Achtelsposten berechnet. Demnach beträgt:

1 Post	. . 48000	Fuß	1/2 Post	. . 24000	Fuß
7/8 „	. . 42000	„	3/8 „	. . 18000	„
3/4 „	. . 36000	„	1/4 „	. . 12000	„
5/8 „	. . 30000	„	1/8 „	. . 6000	„

Die bei der Vermessung der Entfernung sich ergebenden Bruchtheile unter 30000 Fuß kommen dabei zu Gunsten des Publikums nicht in Anrechnung; dagegen aber werden jene von 3000 Fuß und darüber zu Gunsten der Posthaltereien für voll gezählt, dergestalt, daß die Entfernung einer Wegstrecke von

15000	bis	20999	Fuß	auf	3/8	Post
21000	„	26999	„	„	1/2	„
27000	„	32999	„	„	5/8	„
33000	„	38999	„	„	3/4	„
39000	„	44999	„	„	7/8	„
45000	„	50999	„	„	1	„
51000	„	56999	„	„	1 1/8	„
57000	„	62999	„	„	1 1/4	„
63000	„	68999	„	„	1 3/8	„
69000	„	74999	„	„	1 1/2	„
75000	„	80999	„	„	1 5/8	„
81000	„	86999	„	„	1 3/4	„
87000	„	92999	„	„	1 7/8	„

festgesezt wird. Eine Ausnahme hiervon kann nur bei denjenigen Distanzen stattfinden, welche das Ausland berühren, oder wo keine chaussirten Straßen bestehen. §. 2. Das nach diesen Bestimmungen gefertigte neue Regulativ sämmtlicher Extrapostdistanzen des Großherzogthums wird zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht. §. 3. Um bei Berechnung der Extrapostaxen die sich ergebenden Bruchtheile zu vermeiden, wird solche künftig nach Befund der Umstände von 8 zu 8 kr. erhöht oder herabgesezt und somit jeweils per Pferd und einfache Post auf 1 fl. 12 kr. — 1 fl. 20 kr. — 1 fl. 28 kr. beziehungsweise 1 fl. 36 kr. bestimmt werden.

Extrapostordnung vom 23. Juli 1818 Reg. Bl. Seite 157. Der Reisende ist verbunden, das Post-, Chaisen- und Schmiergeld vor der Abfahrt zu bezahlen. Die Taxe für eine offene Kalesche beträgt: für mehr als eine ganze Post 42 kr.; für eine ganze Post 36 kr.; für eine halbe und dreiviertel Post 30 kr. Für eine halbe oder ganz gedeckte Chaise: für eine halbe und dreiviertels Post 48 kr.; für eine ganze Post 50 kr.; für mehr als eine ganze Post 1 fl. Für einen Schlitten ist die Taxe, wie für eine offene Kalesche zu bezahlen, jedoch steht es in dem Willen des Posthalters, ob er die Bespannung zu einem Schlitten hergeben will oder nicht. Das Schmiergeld besteht für einen Wagen, welcher dem Reisenden gehört und zwar: für

gutes Fett in 20 kr., und für gewöhnliche Wagenschmier in 12 kr. Liefert der Reisende die Schmier selbst, so erhält der Postillion für seine Bemühung 8 kr. Für Postchaisen wird kein Schmiergeld bezahlt. Das Trinkgeld ist bestimmt: für zwei Pferden für eine halbe Post zu 24 kr.; für eine dreiviertels Post zu 30 kr.; für eine ganze Post zu 36 kr.; für fünfviertel Post zu 42 kr. und für eine und eine halbe Post zu 48 kr.; bei drei Pferden: für eine halbe Post zu 30 kr.; für dreiviertel Post zu 36 kr.; für eine ganze Post zu 45 kr.; für fünfviertel Post zu 54 kr.; für eine und eine halbe Post zu 1 fl.; bei vier Pferden: für eine halbe Post zu 48 kr.; für eine dreiviertel Post zu 1 fl.; für eine ganze Post zu 1 fl. 12 kr; bei sechs Pferden: für eine halbe Post zu 1 fl. 12 kr.; für dreiviertel Post zu 1 fl. 24 kr.; für eine ganze Post zu 1 fl. 36 kr.; für eine fünfviertel Post zu 1 fl. 48 kr.; für eine und eine halbe Post zu 2 fl. — Von einer Station zur andern ist im Trab zu fahren, und in der Regel ist die Strecke einer ganzen Post längstens in zwei Stunden zurückzulegen; bei schlechten oder ganz neu überführten Wegen, oder wo der Weg bergan geht, darf abwechselnd im Schritt gefahren werden. Der Postillion darf auf chaussirten Wegen nicht absteigen und nebenher gehen, wenn die Wege nicht steil sind. Zum Umspannen sind bei Tage 15 und bei Nacht 20 Minuten bewilligt; sind die Pferde aber bestellt, so muß längstens in einer halben viertel Stunde nach Ankunft des Reisenden angespannt seyn; sind alle Postpferde im Dienst abwesend, so sind nöthigenfalls mit Hülfe des Amts oder Ortsobrigkeit die Aushulfspferde in der kürzesten Frist beizuschaffen, für welche nicht mehr als die Posttaxe gefordert werden darf; die Bespannung selbst richtet sich nach der Personenzahl, dem Gepäck und nach der Beschaffenheit der Wägen. Hinsichtlich der Personenzahl werden nicht gerechnet: ein Kind unter zehn Jahren, zwei Kinder unter sieben Jahren und der Postillion, welcher, wenn es verlangt wird, reiten muß; dagegen werden zwei Kinder von sieben Jahren für eine Person, ein Koffer von 100 bis 150 Pfund für eine Person, zwei große Mantelsäcke von 100 bis 150 Pfund für einen Koffer, und eine vollgepackte Bache auf einem Wagen mit steifem Dach für einen Koffer beziehungsweise für eine Person gerechnet. Hinsichtlich der Wägen werden nur Kaleschen oder halbgedeckte Reisewägen mit zwei Pferden gefahren und zwar mit drei Personen. Mit drei Pferden hingegen werden gefahren: a. eine offene oder halbgedeckte Kalesche mit sechs Personen, b. ein geschlossener zweisitzige Reisewagen mit vier Personen; mit vier Pferden: a. obige Post- oder halbgedeckte Kaleschen mit acht Personen, b. ein ganz gedeckter geschlossener Reisewage mit sechs Personen. Was über diese Bestimmungen hinausgeht, hat sechs Pferde zu nehmen. Auf Stationen, wo hohe Berge oder Steigen Vorspann nöthig machen, wird der Reisende auf die schriftliche Ermächtigung der Oberpostdirection verwiesen, welche im Postzimmer angeschlagen ist; auch zufällige Hindernisse z. B. tiefer Schnee, grundlose Wege können eine Vermehrung der Bespannung nöthig machen. Fremde Personen dürfen ohne Einwilligung des Reisenden weder aufsitzen noch einsteigen, noch weniger darf der Wagen des Reisenden mit fremdem Gepäck belastet werden. Ohne Bewilligung des Reisenden darf der Postillion auf dem Bock nicht rauchen, auch unter Wegs nicht anhalten. Pferdewechsel auf der Straße darf nur dann stattfinden, wenn die beiderseitigen Reisenden einwilligen und beide Wägen mit einer gleichen Zahl Pferde bespannt sind. Der zuerst auf einer Station ankommende Reisende muß auch zuerst wieder abgeführt werden, wenn Lezterer nicht etwa geflissentlich daselbst verweilt. In der Regel soll die später abfahrende Extrapost der früheren nicht vorfahren, aber wenn der später abgefahrene Reisende, wegen großer Eile mehr Pferde als vorgeschrieben sind, anspannen ließ, oder wenn lezterer sich eines besondern leichten Gefährts bedient, so darf er vorfahren. Der auf einer Station mit Extrapost ankommende Reisende darf auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, außer mit eigenen Pferden, oder er habe sich wenigstens zweimal 24 Stunden im Orte aufgehalten. Haudercr, welche gegen dieses Verbot handeln, verfallen in den Ersaz des sämmtlichen Posthaltern der überführten Route entzogenen Postgeldes. In Concurrenzfällen haben die mit der Post ankommenden Reisenden vor andern den Vorzug. Reisende, welche Postpferde auf der Route vorher bestellen ließen, und nicht abreisen, haben das Postgeld zu bezahlen, wenn die Pferde nicht sechs Stunden vor der festgesezten Abreisezeit abbestellt werden. Gehen die Reisenden später ab, so haben sie für jeden Tag, welchen die Pferde über die bestimmte Zeit bereit waren, die Hälfte des Postgeldes als Wartgeld zu bezahlen. Für das längere Zurückhalten der Pferde in einem Ort ist der Post eine Entschädigung in dem Verhältniß, wie für das Zuwarten, abzureichen. Ein Postillion, der auf Bestellung eingespannt hat, und den der Reisende eine volle Stunden warten läßt, kann die Hälfte des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station fordern, dagegen kann auch der Reisende die gleiche Entschädigung fordern, wenn er erweisen kann, daß der Postillion ihn unnöthigerweise stundenlang aufgehalten habe. Chaussee-, Brücken und Pflastergeld hat der Reisende zu zahlen. Die Thore und Schlagbäume müssen den Extraposten jederzeit unverweilt auf das gegebene Zeichen geöffnet werden. Die Posthalter sind für den Schaden verantwortlich, der durch die Schuld ihrer Postillions etwa durch Umwerfen oder Anfahren des Wagens, durch unterlassenes Sperren ꝛc., dem Reisenden zugefügt wird. Stößt den Exstrapost-Reisenden ein Unfall an den Pferden oder an dem Wagen zu, so sind die nächsten Orte verpflichtet, gegen Vergutung die nöthige Hülfe zu verschaffen. Etwaige Klagen der Reisenden können in das auf jeder Station befindliche Extrapostbuch eingeschrieben werden. Den Couriers, welche Extrapost reiten ist ein gutes Reitpferd sammt Sattel und ein berittener Postillion abzugeben. Sie können sich auch eigener Sättel bedienen, wenn diese auf die Pferde passen. Für beide Pferde ist das Postgeld, und für den begleitenden Postillion das Trinkgeld, wie für zwei Pferde an der Chaise zu entrichten. Die Pferde sollen, wenn es die Wege und die Witterung erlauben, in starkem Trab von einer Station zur andern laufen, so daß die ganze Station in der Regel binnen 1½ Stunde zurückgelegt wird. Der Postillion hat dem Courier vorzureiten. Das Felleisen, welches mit-

genommen wird, darf nicht über 30 Pfund wiegen. Couriere, welche mit oder vor dem Wagen reiten, erhalten für sich allein ein Pferd, wofür das Postgeld, aber kein Trinkgeld zu zahlen ist. Sie dürfen ohne Bewilligung des Posthalters nicht eher abreiten, als bis der Wagen selbst angelangt ist.



F.

Fabriken. L. R. Anh. S. 1. Als Handelsgeschäfte erkennt das Gesez jede Unternehmung von Manufakturen, Fabriken. Höchste Verordn. v. 8. Juli 1819 Regbl. S. 127. Die Concession zur Anlage von Fabriken mit Ausnahme jener, welche vieles Holz erfordern, ertheilen die Kreisregierungen. Höchste Verordnung vom 17. Januar 1822 Reg. Bl. Seite 14. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Ertheilung der Concession zu solchen Fabriken, womit starker Holzaufwand verbunden ist. Minist. des Innern vom 6. Febr. 1837 Nr. 1253. Wer die Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrik erlangt hat, darf in seinem Etablissement an zünftige Gewerbsleute überall nicht gebunden werden; es steht demselben die Wahl seiner Arbeiter sowohl für den Betrieb der Fabrik, als für die Unterhaltung der dazu gehörigen Maschinen und die Fertigung der zu dem Verkauf und der Versendung der Fabrikate erforderlichen Kisten, Fässer ꝛc. frei. Minist. des Innern vom 8. Dec. 1837 Nr. 11243. Die Aemter haben dem einschlägigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramt nicht nur von jeder ertheilt werdenden Concession zu Errichtung einer Fabrik oder Manufaktur sogleich Mittheilung zu machen, sondern auch jährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der im abgelaufenen Kalenderjahr verwilligten Concessionen jeder Art zu communiciren. Von diesem Verzeichniß ist jedesmal ein Duplikat der Kreisregierung vorzulegen.

Fabrikgeheimnisse. Bestrafung des Verraths derselben, s. Strafgesez §. 544.

Fabrikschulen. Minist. des Innern v. 4. März 1840 Reg. Bl. Seite 41. Damit auf der einen Seite der Unterricht der Kinder in diesen Schulen nicht vernachlässigt werde, und sie nicht durch allzugroße Anstrengung geistig und körperlich verkümmern, und damit auf der andern Seite dürftigen Familien der Erwerb in Fabriken so wenig als möglich entzogen werde, wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Februar 1840 Nr. 362 und 363 verordnet, wie folgt: §. 1. Schulpflichtige Kinder können von dem ordentlichen Besuche der Volksschule nicht befreit werden, um in Fabriken zu arbeiten, es wäre denn, daß sie besondere Fabrikschulen besuchten. §. 2. Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde und nur unter nachstehenden Bedingungen errichtet werden. §. 3 Kinder, welche das eilfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht in die Fabrikschule aufgenommen werden. Die Aufnahme findet auch dann nicht statt, wenn das Kind die beiden untern Unterrichtsstufen, welche der §. 31 und folgende des Lehrplans vom 30. Mai 1834 (s. Schulen) bezeichnet, noch nicht zurückgelegt hat. §. 4. Von einem und demselben Lehrer dürfen nie mehr als 70 Kinder in gleicher Stunde Unterricht erhalten. §. 5. Der Unterricht ist in der Weise zu ertheilen, wie er durch den allgemeinen Lehrplan vom 30. Mai 1834 für die lezte Stufe des Volksschulunterrichts vorgeschrieben ist. §. 6. Der Unterricht kann nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher nach §. 26 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 auch an einer Volksschule angestellt werden kann, oder an einer solchen angestellt ist (s. Schullehrer). §. 7. Es müssen wenigstens zwei Stunden für den Unterricht einer jeden Abtheilung bestimmt werden. Jedoch kann mit Zustimmung der Oberschulbehörde für einzelne Wochentage der schematismusmäßige Unterricht auf eine Stunde beschränkt oder ganz ausgesezt bleiben, in so fern die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden für andere Wochentage in gleichem Verhältniß vermehrt wird. §. 8. Die Unterrichtsstunden müssen, wo immer thunlich, Vormittags und Nachmittags den Arbeitsstunden vorausgehen; wo dies nicht ausführbar seyn sollte, muß wenigstens eine Ruhestunde der Unterrichtsstunde vorangehen. §. 9. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen dürfen bei Kindern, die das Schulentlassungsalter noch nicht erreicht haben, nicht mehr als täglich zwölf Stunden betragen. Nur wo eine Beschäftigung der Kinder im Freien stattfindet, darf mit Zustimmung des Physikats die Arbeitszeit auf zwölf Stunden erhöht werden. Das Bezirksamt ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den Fabriken unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestattet werden. §. 10 Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den Kindern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren. §. 11. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt. §. 12. Die Fabrikherren, welche junge Leute beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintritt enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen. §. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gegen den Fabrikherrn oder dessen Stellvertretern durch Strafen von 1—5 fl. für jedes vorschriftwidrig beschäftigte Kind geahndet. Die unterlassene Anfertigung und Fortführung der im §. 12 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum

ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 fl. geahndet. Die zweite Verlezung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 20 fl. belegt. Auch ist das Bezirksamt befugt, die Liste zu jeder Zeit auf Kosten der Contravenienten anfertigen und vervollständigen zu lassen. §. 14. Die Aufsicht über die Fabrikschulen führen die in dem fünften Titel der Verordnung vom 14. Mai 1834 bezeichneten Behörden nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen. s. Schulen. §. 15. Die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 30. Mai 1834 über Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes und über die Einrichtung der Schulzimmer in den §§. 19 bis 26 finden auf die Fabrikschulen Anwendung. §. 16. Alle durch Einrichtung einer Fabrikschule erwachsenden Kosten haben die Fabrikbesizer zu tragen. §. 17. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrikschule ist jederzeit widerruflich. §. 17. Nur das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zweck der Verordnung nicht entgegenstehenden Modifikationen eintreten zu lassen.

Fabrikzeichen. Justizministerium v. 26. Aug. 1817 Reg. Bl. Seite 83. Kein Fabrikant darf seine Waare unter dem Namen einer andern inlandischen Fabrik oder unter dem bestehenden Waarenzeichen derselben verfertigen und ausgeben, wenn nicht deutliche Unterscheidungszeichen der Nachfabricirenden in einer in die Augen fallenden Entfernung von der Stelle, wo sich die Etikette der Fabrik, welcher nachfabricirt wird, befindet, angebracht und entweder durch den ganzen Namen des Nachfabricirenden oder dessen Anfangsbuchstaben, oder dessen Wappen ausgedrückt sind. Die Fabrik, deren Name oder Zeichen mißbraucht worden, hat ein Klagrecht auf Entschädigung, welche der Richter, in sofern der Schaden nicht ganz genau berechnet werden kann, nach Ermessen zu erkennen hat. Diese Klage auf Entschädigung steht indessen der Fabrik, deren Zeichen unerlaubt nachgemacht ist, nur ein Jahr lang zu, vom ersten Verkauf der nachgemachten Waare an zu rechnen, und ist sohin mit Umlauf dieser Zeit erloschen. Bestrafung des Gebrauchs fremder Fabrikzeichen s. Strafgesez §. 444 und 445.

Fahndung auf Verbrechen, s. Prozeßordnung für Strafsachen Titel XX. Anzeigeblatt 1837. Zur Bekanntmachung der durch die Aemter verfügten Fahndungen an die Polizeibehörden des Landes dient hauptsächlich das Fahndungsblatt der Gendarmerie und Steckbriefe, die gedruckt werden können; und in gewissen Fällen sind die Fahndungen in öffentlichen Blättern einzurücken, wenn 1) das Publikum im einzelnen Falle ein wesentliches Interesse dabei hat; 2) mit dem Ausschreiben die Zusage einer Belohnung verbunden ist; 3) eine öffentliche Aufforderung, die — die Androhung des Präjudizes enthält, damit verbunden ist; 4) eine öffentliche Warnung nothwendig ist; und 5) die ausgeschriebene Person an einem nicht bekannten Orte im Auslande ist.

Fahren, s. Fuhrwerke, Straßenpolizei.

— — über den Rhein, s. Brücken.

Fahrlässigkeit bei Verbrechen, s. Strafgesez §. 90, 101 bis 103.

Fahrniß, was dazu gehört, s. Sachen S. 527 bis 536;

— — wie sie zu eigen wird, s. Eigenthum. Verbindlichkeiten S. 1141 und Verjährung S. 2279;

— — wenn sie in die Gemeinschaft, s. Gemeinschaft S. 1409, 1410, 1492 und 1509;

— — Ausschluß aus der Gemeinschaft, s. ebendaselbst S. 1500 bis 1504 a.;

— — der Erben, s. Erbtheilung S. 826;

— — der Erbfolger, s. Erbrecht S. 771;

— — der Gesellschafter, s. Gesellschaftsvertrag S. 1860;

— — der Nuznießung, s. Nuznießer S. 603;

— — Uebergabsort derselben, s. Verbindlichkeiten S. 1141 und Verkauf S. 1606 und 1657;

— — Unterpfand auf dieselbe, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2119;

— — Verliegenschaftung derselben, s. Sachen S. 526 a.;

— — der Verschollenen, s. Verschollenheit S. 126;

— — der Vorsichtserben, s. Erbverzeichniß S. 796 und 805;

— — der Waisen, s. Vormundschaft S. 452 und 453;

— — Zugriffe auf dieselbe, s. Vollstreckungsverfahren S. 2217 b und c. Proceßordnung §. 983.

Fahrnißgemeinschaft, s. Gemeinschaft.

Fahrnißversicherung, s. Brandversicherungsanstalten.

Fahrnißversteigerung, s. Astererbsezungen S. 1062. Erbtheilungen S. 826. Erbverzeichniß S. 796 und 805. Faustpfand S. 2078. Verschollenheit S. 126. Versteigerungen S. 1686 bis 1688. Vormund S. 452 und 453. Zugriff S. 2217 c. Zuwachsrecht S. 575.

Fahrpost, s. Post.

Fallgebühren. Staatsminist. vom 8. August 1822 Nr. 1769. Die auf Grundstücken haftenden Fallgebühren, welche in Großherzogliche Kassen fließen, sollen nach den nämlichen Regeln abgelöst werden, welche für die Drittelspflichtigkeit aufgestellt sind.

Falschmünzerei, s. Münzverfälschung.

Fälligkeit der Schulden des Gantmanns und Berechnung der Zwischenzinsen, s. Prozeßordnung §. 835.

Fälschung, s. Strafgesez und zwar: Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht §. 423 und 424. Beschädigung ohne Gewinnsucht §. 425. Strafmilderungsgrund §. 426. Fälschung von Zeugnissen, Pässen rc. §. 429. Von Privaturkunden §. 430. Milderungsgrund §. 431. Fälschung von Wechseln, lezter Willen rc. §. 432, in Handlungsbüchern §. 433. Betrügliche Ausstellung von Blanketten §. 434. Fälschung von Staatspapieren §. 435. Gebrauch falscher Urkunden §. 436 und 437. Fälschung von Grenzsteinen §. 438. Von Zeichen der Wasserberechtigung §. 439. Von Stempelpapier §. 440. An Maaß und Gewicht §. 441. An Gold- und Silberwaaren §. 442. Geldstrafen §. 443. Gebrauch fremder Fabrikzeichen §. 444. Ersaz als Strafmilderungsgrund §. 445. Fälschung von Siegeln §. 446—448. Entziehung der Gewerbeberechtigung

§. 449. **Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung der Familienrechte**, und zwar Beeinträchtigung der Familienrechte durch Fälschung öffentlicher Urkunden §. 471. Durch andere betrügliche Mittel §. 472. Durch Unterschiebung von Kindern §. 473. Betrügliche Verleitung zur Ehe § 474. Strafe des Versuchs §. 475. Beschränkung der Strafverfolgung §. 476. Gemeinsame Bestimmungen §. 477 und folg. Fälschung durch den Richter Behufs ungerechter Entscheidung §. 676 bis 680. Erschleichung eines Amtes oder einer Berechtigung durch Fälschung §. 709 und 710. Fälschung bei Wahlen §. 711. Von Münzen und Papiergeld, s. Münzverfälschung.

Familien-Eigenthum, s. Stammgut.

Familienrath. Zweites Einführungs-Edict zum Landrecht vom 22. Dec. 1809 Art. 5. An die Stelle des Familienraths treten, da die bisher bestandene Pflegschaftsordnung noch nicht aufgehoben ist, in den Fällen des Art. 160, 174, 175 des Landrechts — die Pfleger; in den Fällen des Art. 361, 457, 458, 461—468, 483 und 2143 — die ordentliche Obrigkeit, nachdem sie a bei Personen, die zu einer bestimmten Gemeinde gehören, den Vormund, den Ortsvorsteher oder einen Waisenrichter und die im Orte wohnhafte nächste Verwandte; b. bei Personen, die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, — den Pfleger und zwei im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige Blutsfreunde des Curanden, oder wenn darin keine wohnhaft sind, zwei zu ihrer Vertretung zu ernennende dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen Amtsbezirks, vernommen hat; endlich in den Fällen des Art 395, 457, 458 und 463 die vorgesezten polizeilichen Obrigkeiten.

Familienrechte, Fälschung und Betrug zu Beeinträchtigung derselben, s. Strafgesez §. 471—477.

Familienstand, s. Kindschaft.

Familienstatut, s. Hausgesez. Stammgut.

Fanggebühren. Ministerium des Innern vom 9. Juni 1845 Nr. 6427. Art. 6. Nach der Tax-, Sportel- und Stempelordnung sollen von einem Mörder, signalisirten (mit Steckbrief verfolgten) Diebe oder sonstigen Verbrecher 10 fl., von niederern Verbrechern, je nachdem die Verhaftung mit Mühe verbunden gewesen, 1—4 fl., von überwiesenen Vaganten 1 fl., von anderen verdächtigen Personen, Bettlern u. dgl. 15 kr. als Fanggebühren bezahlt werden. Art. 7. Diese Gebühren sollen nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. October 1842 Nr. 10938—39 für jede Verhaftung bezahlt werden, deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sich aus den Acten ergiebt. Art. 8. Die Bettlerfanggebühr soll jedoch blos dann bezahlt werden, wenn der Vorgeführte des Bettels überwiesen erklärt wird.

Fanghunde, s. Hunde.

Faschinenholz, s. Forstgesez §. 94 bis 99, und Grenzvertrag mit Frankreich § 13 bis 16.

Faselvieh. Regierung des Oberrheinkreises v. 1. Juli 1843 Nr. 13217. Wo die Gemeinden das Faselvieh zu halten haben, werden die Aemter darüber wachen, daß nicht nur Fasel von vorzüglicher Qualität und in hinreichender Zahl angeschafft, sondern auch dieselben gut verpflegt und unterhalten werden. Namentlich ist in lezterer Beziehung eine Begebung an den Wenigstnehmenden nicht zuzugeben, sondern darauf hinzuwirken, daß die Unterhaltung einem rechtlichen und zuverlässigen Landwirth im Wege freier Vereinbarung übertragen wird. Alphabetischer Gesezesauszug. Bei Abschaffung der Viehweiden ist darauf zu sehen, daß in jeder Gemarkung ein schicklich gelegener Faselplaz, welcher Wasser und Schatten hat, vorbehalten bleibe, und daß das Faselvieh dahin und zurück, so weit es durch den Ort geht, immer von dem Hirten oder einer andern demselben gewachsenen Person begleitet werde. Da, wo es an einem solchen Plaz fehlt, muß der Beständer einen vollständig geschlossenen Hof zur Benuzung des Fasels haben. Minist. des Innern v. 10. Juli 1840 Nr. 7666. Die Aemter sollen nicht nur bei Abhaltung der Ruggerichte den Stand der Faselviehhaltung jeweils zur Sprache bringen und etwaige Beschwerden geeignet erledigen, sondern auch da, wo es erforderlich seyn sollte, wegen den Stallungen, Sprungpläzen und dem Waidtriebe die erforderlichen polizeilichen Anordnungen ohne Verzug treffen. Gesez vom 3. August 1837 Reg Bl. Seite 206. § 1. Die einem Dritten obliegende dingliche, und ebenso die einer Corporation obliegende ständige Last, das Faselvieh zu halten, wird vom 1. Jan. 1838 an für ablösbar erklärt. §. 2. Sowohl die Belasteten als die Berechtigten können die Ablösung verlangen, sie muß jedoch mindestens ein Jahr vorher aufgekündigt werden. Auf Antrag der Berechtigten findet die Ablösung schon alsdann statt, wenn wenigstens ein Drittheil derselben sich dafür erklärt. Da, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, muß sie jedenfalls mit dem lezteren abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gütliche Uebereinkunft stattfindet. Wenn die Haltung des Faselviehs in Pacht gegeben ist, so kann die Aufkündigung nicht vor dem ersten Januar 1841 stattfinden, wofern nicht der Pächter sich freiwillig zu einer früheren Abtretung versteht. §. 3. Durch die Ablösung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten. §. 4 Dieselbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfniß hiezu vorhanden, und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist. In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesammtgemeinde, oder von den einzelnen Orten besonders gehalten werden soll. §. 5. Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden. Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Corporationen oder Privaten, so kann dieß nie länger, als auf fünfzehn Jahre geschehen. §. 6. Die Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, wird nach dem Anschlage der Last im Durchschnitt der — der Aufkündigung vorausgegangenen fünfzehn Jahre, in Fällen aber, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 berechnet und durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt. Der theilweise oder völlige Mangel derselben wird durch Schäzung ergänzt. Eine Schäzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in

denen Viehseuchen eingetreten sind. Ist der Betrag der Last durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen zwar ermittelt, haben aber erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen er um ein Fünftheil zu hoch oder zu niedrig angesehen werden kann, so soll er durch Schäzung berichtigt werden. §. 7. Muß in den obigen Fällen eine Schäzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermitteln: a. ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist, — in welchem Falle die bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird — oder b. ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war, in welchem Falle der Besizstand nach dem Durchschnitt der im §. 6 bestimmten Periode entscheidet. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als für den gesammten Viehstand der Berechtigten erforderlich war, welch Lezteres durch Sachverständige zu ermitteln ist. §. 8. Ist die Anzahl des Faselviehs festgesezt, so haben die Schäzer zu ermitteln: a. wie groß der Futter- und Streubedarf für das Faselvieh im Durchschnitt der obigen Normaljahre jährlich anzunehmen sey; b. wie hoch sich der mittlere jährliche Aufwand auf Stallungen belaufe; c. wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung jährlich anzuschlagen seyen; d. wie hoch sich die fünfprozentigen Zinse von der im Durchschnitt der obigen Normaljahre zu bestimmenden Ankaufssumme für das Faselvieh jährlich belaufen. Diese vier Kostenanschläge zusammen bilden den Rohanschlag der Liste. §. 9. Von dem auf diese Weise ermittelten Rohanschlage der Kosten kommen in Abzug: a. die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen mit Einschluß des Sprunggeldes, nach dem Durchschnitt der angenommenen Normaljahre; b. die von dem Faselviehhalter gezogenen Nuzungen, namentlich der Dünger, falls derselbe nicht nach dem Gutachten der Schäzer gegen das Stroh abgerechnet werden kann. §. 10. Der hieraus sich ergebende Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrag das Ablösungskapital. §. 11. Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schäzung durch das Gericht nach den Bestimmungen des 24. Titels der Prozeßordnung geleitet. Die Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungskapitals. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem §. 66 des Zehntablösungsgesezes. §. 12. Dieses hiernach ermittelte Ablösungskapital hat der Belastete an die seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen, dasselbe bildet einen Theil des Grundstocksvermögens der Gemeinde, und ist nur als Dotation für die künftige Faselviehhandlung zu behandeln. §. 13. Da, wo der Ertrag der Dotation künftig zu Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, ist wegen Deckung des Fehlenden nach dem Gesez v. 28. August 1835 (s. Gemeindebedürfnisse) zu verfahren. Für den Fall, daß der Mehrbetrag der Kosten durch Gemeindebeschluß als eine Sociallast erkannt, und zur Deckung eine besondere Umlage auf die Viehbesizer beschlossen werden sollte, bleibt derjenige einzelne Viehbesizer von der Umlage befreit, welcher auf eigene Kosten das für seinen Viehstand nöthige Faselvieh besonders hält. §. 14. Hinsichtlich der Kosten wegen Festsezung des Ablösungskapitals findet der §. 70 des Zehntablösungsgesezes seine Anwendung.

Faustpfand. L. R. S. 2073. Das Faustpfand giebt dem Gläubiger ein Recht aus dem Pfandstück vor andern Gläubigern seine Zahlung zu fordern. S. 2074. Damit dieses Vorrecht stattfinde, muß eine öffentliche, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde vorhanden seyn, welche den Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks genau angiebt, oder welcher ein Verzeichniß anliegt, daß deren Beschaffenheit, Gewicht und Maaß ausdrückt. Bei Gegenständen unter dem Werth von 75 fl. ist die schriftliche Abfassung und Eintragung erlassen. S. 2075. Dieses Vorrecht haftet auf unkörperlicher fahrender Habe, als z. B. fahrenden Schuldforderungen, nur durch eine solche Urkunde, welche zugleich dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan worden ist. S. 2076. In allen Fällen hat ein Vorrecht auf das Faustpfand nur so weit statt, als dieses dem Gläubiger, oder einem Dritten, den die Parteien erwählten, zur Innhabung überliefert und darin geblieben ist. S. 2077. Faustpfänder kann ein Dritter für den Schuldner geben. S. 2077 a. So weit bei einer verpfändeten fremden Sache zwischen dem Geber und Empfänger des Faustpfands ein abgeschlossener Kauf gültig gewesen seyn würde, so weit ist es auch die Verpfändung. S. 2078. Der Gläubiger kann im Nichtzahlungsfall durch eigene Gewalt über das Faustpfand nichts verfügen, sondern nur bei Gericht begehren, daß ihm nach einer durch Sachverständige vorgenommenen Schäzung, dieses Faustpfand, so weit dessen Werth die Forderung nicht übersteigt, an Zahlungsstatt zugeschlagen, oder daß es öffentlich versteigert werde. Jedes Geding, welches den Gläubiger ermächtigt, sich selbst das Pfand zuzueignen, oder ohne Beobachtung obiger Formen darüber zu verfügen, ist ungültig. S. 2079. Der Schuldner bleibt bis zum gerichtlichen Zuschlag, in sofern es zu einem solchen kommt, Eigenthümer des Pfands, das in der Hand des Gläubigers nur als anvertrautes Gut zur Sicherstellung seines Vorrechts betrachtet wird. S. 2080. Der Gläubiger haftet laut des Titels: von Verträgen oder persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, im Allgemeinen, für Verlust oder Verschlimmerung des Pfands, so weit sie Folgen seiner Nachlässigkeit sind, dagegen hat der Schuldner dem Gläubiger die auf Erhaltung des Pfands verwendete nüzliche und nothwendige Kosten zu ersezen. S. 2081. Ist eine Schuldforderung zu Pfand gegeben, welche Zinsen bringt, so hat der Gläubiger diese Zinsen an denjenigen abzurechnen, die ihm etwa gebühren. Ist die Hauptschuld, wofür eine Schuldforderung zum Pfand dient, unverzinslich, so werden jene Pfandzinsen auf das Kapital der Schuld abgerechnet. S. 2082. Außer dem Fall des Mißbrauchs kann der Schuldner nicht fordern, daß sein Pfand zurückgegeben werde, ehe die Schuld, für welche das Unterpfand gegeben ist, in Kapital, Zinsen und Kosten getilgt ist. Schuldet der Schuldner, der das Pfand gab, dem nämlichen Gläubiger eine weitere Schuld, welche vor der Zahlung der Ersten verfällt, so kann der Gläubiger

das Faustpfand einbehalten, bis er für die eine und die andere Forderung befriedigt ist, auch ohne Zusage, daß solches für die Zahlung der weitern Schuld ebenfalls haften solle. S. 2083. Das Pfandrecht ist untheilbar, obschon die Schuld unter den Erben des Schuldners und die Forderung unter den Erben des Gläubigers theilbar ist. Der Erbe des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld gezahlt hat, kann, so lange die Schuld nicht ganz getilgt ist, nicht fordern, daß ihm sein Antheil am Pfand zurückgegeben werde. Umgekehrt darf auch der Erbe des Gläubigers, der seinen Antheil an der Forderung erhalten hat, zum Nachtheil der übrigen Miterben, die noch nicht befriedigt sind, das Pfand nicht ausliefern. S. 2084. Die vorstehenden Verordnungen gehen nicht auf Handlungsgeschäfte, noch auf öffentliche Leih- und Pfandhäuser, so weit solche eigenen Gesezen und Verordnungen unterliegen. Justizministerium v. 7. April 1826 Reg. Bl. Seite 69 Art. 1. Die öffentlichen Bücher in welche die Privaturkunden über Verpfändung beweglicher Sachen einzutragen sind, werden durch die Amtsrevisorate geführt. 2) Diese Bücher sollen eingebunden von dem betreffenden Bezirksbeamten mit Seitezahl und Handzug bezeichnet, und mit einem doppelten Namensregister, das eine für die Pfandgläubiger, das andere für die Pfandschuldner, versehen werden. 3) Die Eintragung kann ohne Rücksicht auf den Wohnort der Betheiligten, oder auf den Ort der Verpfändung bei jedem Amtsrevisorat geschehen. Es darf dieselbe unter keinem Vorwand verweigert, aber auch für die Pfandsicherheit keine Gewähr geleistet werden; die Amtsrevisorate sind nur für die richtige Eintragung verantwortlich. 4) Sie kann auch von jedem Betheiligten in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, jedoch nicht anders als unter Vorlegung der Original-Pfandurkunde, begehrt werden. 5) Die Einträge müssen der Zeitfolge nach mit fortlaufenden Nummern und in protokollarischer Form geschehen, und namentlich enthalten. a. Den Namen des öffentlichen Beamten, durch welchen die Eintragung erfolgt; b. den Namen, Stand und Wohnort dessen, der die Eintragung begehrt; c den wörtlichen Inhalt der Privaturkunde, welche einzutragen ist; d. die eigenhändige Unterschrift der Producenten nach Wiedervorlesung des aufgenommenen Protokolls; e. zum Schlusse die Beurkundung des Acts durch die Namensunterschrift des öffentlichen Beamten. 6) Die geschehene Eintragung wird vom Amtsrevisor auf die zurückzugebende Privaturkunde mit Bemerkung des Tags und Jahrs und der fortlaufenden Nummer, die der Eintrag in seinem Buche erhalten hat, durch Namensunterschrift und Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt 7) Die Kosten der Eintragung, wofür außer den gewöhnlichen Sporteln keine besondere Gebühren entrichtet werden, hat der Pfandschuldner zu tragen, jedenfalls aber Derjenige vorzuschießen, welcher die Eintragung begehrt. s. auch Gebühren Abschn X. Murg- und Pfinzkreis-Directorium vom 30. Juni 1826 Nr. 9767. Der Amtsrevisor hat keineswegs für die Rechtsförmlichkeit der ihm vorgelegten Originalpfandurkunde zu sorgen, noch auch für deren etwaigen Mängel zu haften. Gesez vom 22. Juni 1837 Reg. Bl. Seite 120 Art. 1. Auf Verträge, durch welche die Amortisationskasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L. R. S. 2074 Absaz 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisationskasse zu diesem Behuf zu führenden Buche der Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisationskasse durch Unterschrift beurkundet wird. Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das lezte Blatt ist. Art. 2. Gedinge, wodurch die Amortisationskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des L. R. S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig. Gesez vom 28. März 1844 Reg. Bl. Seite 53. Dieses aus zwei Artikeln bestehende Gesez lautet ganz wörtlich wie vorstehendes, nur ist zu sezen statt: „von zwei Beamten der Amortisationskasse“ — von zwei Beamten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Fehler, s. Mangel Versehen.

Feierabendstunde. Minist. des Innern v. 8. Juli 1836 Reg. Bl Seite 283 §. 1. Die Besuche der Wirths-, der Kaffee- und Bierhäuser, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze u. s. w. in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern. §. 2. Die Polizeistunde wird in den Landgemeinden und in den kleinern Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, in den größern Städten auf 11 Uhr bestimmt. §. 3. Ausnahmen finden statt: 1) bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, in sofern sie ein anständiges Benehmen beobachten; 2) für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörden constituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen. Von den Vorstehern solcher Gesellschaften wird erwartet, daß sie allem Mißbrauch dieser Vergünstigung entgegen wirken werden. Im entgegengesezten Falle, und wenn sie von der Polizeibehörde des Bezirks (Bezirksamt, Polizeiamt) zweimal in einem Jahr wegen Mißbrauchs dieser Begünstigung vergeblich gewarnt worden sind, werden die obgenannten Behörden bei der dritten Wiederholung ermächtigt, dieses Gesellschaftslokal gleich den Wirthshäusern unter die in dieser Verordnung vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht zu stellen. 3) Bei Hochzeit-, herkömmlichen Festnacht-, Kirchweih-, Erndte- und Herbsttanzen, und bei andern besondern Veranlassungen. Hier kann jedoch nur das Bezirks- oder Polizeiamt bei dem Nachsuchen um Tanzerlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere, aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen. Es wird dem vernünftigen und billigen Ermessen dieser Behörden überlassen, wo und in wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen können. Im Allgemeinen aber ist die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nur sparsam zu ertheilen, und mit seltenen Ausnahmen auf die oben erwähnten zu beschränken. Diese Erlaubniß ist wenigstens auf eine Zeit lang zu versagen, da wo ein hinreichender Grund vorhanden ist, Mißbrauch zu befürchten, besonders in Gemeinden, in welchen zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft herrschen, oder in welchen bei solchen

Belustigungen häufig Streithändel statt gefunden haben. Den Aemtern und Bürgermeistern werden in dieser Hinsicht die §§ 8 und 9 der Verordnung über die weltliche Feier der Sonntage dringend eingeschärft. § 4. Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher, also um dreiviertel auf zehn, bezüglich auf eilf Uhr, durch das Läuten einer vernehmbaren Glocke zu verkunden. In Gemeinden, wo dieses nicht ausfuhrbar oder nach dem Ermessen des Bezirksamts aus andern Gründen nachzuichen und desfalls eine Ausnahme ausdrücklich zu bestimmen ist, muß die Ankündigung des Eintritts der Polizeistunde in den Wirthshäusern durch die Ortspolizei geschehen. §. 5 In außerordentlichen Fällen steht es jeder Ortspolizeibehörde zu, die Feierabendstunde auf eine frühere Zeit zu bestimmen. §. 6. Nach eingetretener Polizeistunde sind die Wirthshäuser durch die Polizeimannschaft zu visitiren. Alle noch darin befindliche Gäste, d h. Uebersizer, sind ebenso wie der Wirth, der sie geduldet hat, strafbar, und erstere sind zu diesem Zweck aufzuzeichnen. Die Polizei hat die Uebersizer auszuweisen, unfolgsame aber mittelst Zwangs oder Verhaftung zu entfernen, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei, lautes Singen oder sonstigen Unfug beeinträchtigen. Die Angaben eines verpflichteten Polizeidieners haben volle Beweiskraft. §. 7. Das Herumziehen in Gesellschaft in den Straßen ist nach der Polizeistunde bei Strafe von einem Gulden untersagt. Die Uebertreter sind von der Polizei aufzuzeichnen und heimzuweisen. Nachtschwärmer, welche durch Schreien, Jubel oder sonstigen Unfug die Nachtruhe stören, sind zu verhaften, und das erste- und zweitemal mit 24stundigem Arrest zu bestrafen. Bei dem dritten und weitern Frevel innerhalb des Laufs eines Jahres unterliegen dieselben einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen eines bei der Nachtschwarmerei begangenen sonstigen Vergehens. §. 8. Die Wirthe, welche Uebersizer dulden, sind in Landgemeinden und Städten unter 4000 Seelen mit drei Gulden, in größern Städten mit fünf Gulden zu bestrafen. (Minist. des Innern vom 19. März 1838 Nr. 2484 Sie können aber nur für sich, nicht aber auch vorbehaltlich des Ruckgriffs, für die uebersizenden Gäste bestraft werden). Wenn die Strafe im Laufe eines Jahrs viermal gegen einen Wirth erkannt worden ist, so kann im fünften Fall das in den §§. 23 und 24 der Wirthschaftsordnung vom 16. October 1834 vorgeschriebene Verfahren wegen Verlust der Wirthschafts-Concession gegen ihn eingeleitet werden. Bei Wirthen, welche ihre Gaste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonal den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, werden die Geldstrafen verdoppelt Die aufgeschriebenen Uebersizer unterliegen einer Geldstrafe von einem Gulden, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen sonstigen, von ihnen begangenen Unfugs. §. 9. Die Burgermeister oder in den größern Städten die Polizeiämter untersuchen und bestrafen die Uebertretungen der Polizeistunde. Wenn der Wirth bereits viermal im Lauf eines Jahrs vom Bürgermeister gestraft ist, so muß der weitere Uebertretungsfall dem Bezirksamt zur Untersuchung und Erledigung angezeigt werden, welches die Strafe zu erkennen und weiter auch nach Umständen das in §. 8. bezeichnete Verfahren einzuleiten hat. Nachtschwärmer, die wegen Störung der öffentlichen Ruhe schon zweimal im Laufe des Jahrs vom Burgermeister bestraft worden, sind dem Bezirksamt zur weitern Bestrafung anzuzeigen §. 10. Im Fall der Vermögenslosigkeit der Bestraften sind die Geldstrafen sogleich in burgerliches Gefangniß zu verwandeln, und schnell und nachsichtslos zu vollziehen. (Minist. des Innern v. 8. Mai 1840 Nr. 11856. Die Kosten fur die Verpflegung derselben sind nicht von den vermöglichen Eltern, sondern von der Gemeindekasse zu bezahlen, welcher es unbenommen bleibt, wenn ein Sträfling Vermögen zu hoffen hat, auf dasselbe wegen des Ruckersazes dieser Kosten den Eintrag in das Unterpfandsbuch zu erwirken). § 11. Wenn das Polizeipersonal die Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretung der Feierabendstunde oder die Nachschau in Straßen und Wirthshäusern unterlaßt, so wird dasselbe beim erstenmal mit dreitägigem Arrest, beim zweitenmal mit Dienstentlassung bestraft. Die Unterlassung des Läutens oder des Ansagens der Polizeistunde in den Gemeinden, wo dies statt des Läutens angeordnet ist, wird mit angemessener Geld- oder Gefangnißstrafe bei den hiezu Beauftragten gerugt. Uebrigens kann diese Unterlassung niemals als Entschuldigung von den Uebertretern der Polizeistunde benüzt werden. §. 12. Von allen Geldstrafen bis zum Betrag eines Guldens einschließlich erhalt der Anzeiger die Halfte, von den hohern aber ein Drittel. § 13. Die Gendarmerie ist beauftragt, die Thätigkeit der Ortspolizeidiener zu controliren und sie gegen Uebertreter, welche die öffentliche Ruhe beeintrachtigen, zu unterstuzen. Sie hat demnach von den Uebertretungen dieser Verordnung bei ihren Nachtpatrouillen Kenntniß zu nehmen, und solche dem Burgermeister, bezüglich dem Polizeiamt, und dem Bezirksamt, welchem der Burgermeister untergeordnet ist, anzuzeigen. s. auch Gebuhren Abschnitt VI. Minist. des Innern v. 7. October 1836 Nr. 11136 Da es nicht angeht, daß **für die Studirenden** an den Universitätsorten eine andere Polizeistunde, wie für die burgerlichen Einwohner bestehe, so ist durch besondere Verfügung die Polizeistunde für die Akademiker auf gleiche Zeit wie für jene zu bestimmen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die durch obige Verordnung den Fremden eingeräumte Befugniß, sich, wenn sie sich ruhig und anständig benehmen, über die Polizeistunde in den Restaurations- und Speisezimmern der größern Gasthöfe aufzuhalten, auf die Studirenden der Universitätsorte keine Anwendung finde.

Feiertage. Minist. des Innern v. 21. März 1840 Nr. 3308. An Sonn- und Feiertagen sollen keine der Feier und Ruhe dieser Tage störenden Dienstgeschäfte (ausgenommen in den Fällen besonderer Dringlichkeit der einzelnen Handlung) selbst vorgenommen, oder auf solche Tage angeordnet werden. Höchste Verordnung vom 21. Nov. 1804 Reg. Bl. 1805 Seite 1. § 1. Gebannte Feiertage, d. h. solche, die einer weltlichen Feier unterliegen, sind a an Orten, wo nur einerlei Confession der christlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollen Kirchspielrechten hat, alle jene kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage, welche für diese Confession von ihrer Kirchenobrigkeit unter erlangter Staatsautorisation vorgeschrieben und geboten sind, dagegen b. an gemischten

Orten, wo zwei der gedachten Confessionen ihre Religionsübung mit vollem Kirchspielsrecht haben, sind nur diejenigen allgemein gebannte, welche allen dort befindlichen Religionstheilen gemein sind; diejenigen hingegen, welche nur für einen Theil ein kirchlich gebotener Feiertag sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt daher jedes weltliche Geschäft oder Ergözlichkeit in dem Maaße frei, wie es das Religions-Edict vom 11. Februar 1803 Art IV. besagt. §. 2. An solchen Feiertagen sind vordersamst alle gebotenen Arbeiten, sofern sie nicht zu Noth- oder Liebeswerken gehörig, untersagt. Es dürfen demnach keine Geseze, Gebote oder Ladungen an solchen verkündet werden, so weit nicht der vorgedachte Ausnahmsfall eintritt, oder sonst der §. 54 des zehnten Organisations Edicts anschlägt. Es müssen alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen, so wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnden unterbleiben. Keine Dienstherrschaft kann ihre Untergebenen, ihre Gesellen oder Lehrjungen, ihre Dienstboten u. dgl zu andern als den täglichen nothwendigen Hausverrichtungen auffordern. Jeder, wer über einen Andern irgend eine Gewalt hat, kann solche nicht dazu anwenden, um andere als häusliche nothwendige Dienste oder Beihülfe zu Noth- und Liebeswerken an selbigem Tag von seinen Angehörigen zu fordern Auch die häuslichen Dienste hat jede Herrschaft so viel möglich so einzutheilen, daß Niemand von den Untergebenen an solchen Tagen ohne irgend eine ordnungsmäßige Besuchung seines Gottesdienstes bleiben müsse. Jedoch berechtigt diese Verfügung keinen Untergebenen zur eigenmächtigen Entziehung von einer ihm geschehenen Arbeitsauflage, sondern nur dazu, unbeschadet der einstweiligen Befolgung, die Sache seinem Pfarramt oder der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, damit diese bei befundenem Grund zu einer Beschwerde die Rüge des Geschehenen und Vorsorge für die Zukunft ordnungsmäßig einleite. §. 3. Freiwillige Arbeiten sind nicht in diese engen Grenzen eingebannt; sondern in Absicht derer ist bestimmt, daß außer Nothfällen und Liebeswerken, a. keine unter dem Gottesdienst und mit dessen Versäumung, und b. keine an öffentlichen Orten in oder außer den Städten und Dörfern verrichtet werden, und c. daß keiner dem andern in seine Wohnung oder an dritte Orte nachgehe, um mit ihm weltliche, auf Gewinn abzielende Arbeiten zu verrichten und ihn dadurch von der Feier des Tages abzuziehen. Im Uebrigen bleibt es der Ueberzeugung und dem Gewissen eines Jeden heimgestellt, wenn er die von gebotener Arbeit freie Zeit, welche ihm zu religiösen Betrachtungen und angemessenen Erheiterungen gegönnt ist, zu irgend einer Beschäftigung, die andere Personen nicht stört, verwenden mag. Das Umladen von Güterwagen während des Gottesdienstes darf niemals geschehen, auch wird man gerne sehen, wenn da, wo die Lokalität solches zuläßt, die Einrichtung getroffen wird, daß der Gottesdienst durch das Geräusch der Fuhren nirgends gestört werde. Es sollen an Sonn- und Feiertagen keine Treibjagden abgehalten, überhaupt soll auch nicht von einzelnen Personen, noch weniger von einer Gesellschaft vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes die Jagd begangen werden. §. 4. Diesem nach dürfen an gebannten Sonn- und Feiertagen keine Jahr-, Vieh- und Wochenmärkte (Minist. des Innern v. 4 Mai 1838 Nr. 4240. Die Kreisregierungen haben die Abstellung der Messen und Jahrmärkte an gebotenen Sonn- und Feiertagen, resp. deren Verlegung da anzuordnen, wo es mit den bestehenden örtlichen Verhältnissen vereinbarlich und kein vollgültiger Grund zu Gestattung einer Ausnahme von der Regel vorhanden ist), ebenso keine gerichtliche oder außergerichtliche Versteigerungen gehalten werden, es dürfen keine Läden geöffnet, noch sonst Waaren öffentlich herumgetragen, herumgeführt, ausgestellt oder feilgeboten, keine Personen auf den Handel bestellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen. Hingegen wer bei einem Kaufmann, Gewerbsmann oder sonst einem andern Verkäufer aus eigenem Antrieb und in der Stille in dessen Hause etwas abholen oder einhandeln will, dem ist es, wenn es nur nicht unter dem Gottesdienst, sondern zwischen den Kirchen oder nach den Kirchen geschieht, erlaubt, nur muß es, wenn es auch in dieser Zeit weggebracht werden soll, etwas seyn, das ohne Geräusch und Aufsehen von einem Orte zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erst nach geendigtem lezten Gottesdienst solchen Tages unternommen werden. In Städten bleibt dabei noch weiter erlaubt, die täglich nothwendigen Eßwaaren nach vollendetem Hauptgottesdienst solchen Tages öffentlich auszustellen, auch sie Morgens vor Anfang der Gottesdienste, oder Abends nach Endigung derselben zum stillen Feilbieten in die Häuser zu bringen. §. 5. Oeffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, welche ohne Geräusch vollzogen werden können, als Schauspiele, Schauausstellungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte in Kaffee-, Wirths- und andern Belustigungsorten mögen künftig ebenfalls an diesen Tagen, nach Ermessen der Polizeiobrigkeit und unter ihrer zweckmäßigen Obsicht gegen jede Unsittlichkeit und Unordnung gestattet werden, doch a. sollen dergleichen in Städten und auf dem Lande, auch in Orten, die Badgerechtigkeit haben, so gut wie denen, die solche nicht haben, niemals vor Endigung des leztern Gottesdienstes angefangen, oder auch nur durch öffentliche Auf- und Umzüge (wie z. E. Englische Reiter u. dgl. zu halten pflegen) früher verkündet werden; auch dürfen b. solche an diesen Tagen oder an ihren Vorabenden unter keinerlei Vorwand über die gesezte Zeit verlängert werden, welche auf dem Land Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer seyn soll, in Städten aber von der Polizeiobrigkeit, nach Erforderniß des Locals, um eine, höchstens zwei Stunden später — niemals weiter hinaus — gesezt werden mag. Jedoch bleiben c. die für dergleichen öffentliche Belustigungen, so wie auch für die Hochzeiten von Staatswegen geschlossenen Tage: der erste Adventssonntag, der lezte Adventssonntag bis ersten Christtag einschließlich, die Charwoche, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, sodann an ganz katholischen Orten noch diejenigen weiteren Festtage (Regierung des Mittelrheinkreises vom 6. März 1840 Nr. 5602. Die kirchlich geschlossene Zeit für die Katholiken ist der Vorabend des ersten Adventssonntags bis zum Fest der Erscheinung des Herrn einschließlich, dann der Aschermittwoch bis zum

weißen Sonntag), deren Feier eine solche gänzliche Stille nach Ermessen der Obrigkeit fordert, und ist bei diesen Tagen der Vorabend allemal mit in dem Verbot einbegriffen, so daß an ein und anderm weder Arbeit noch eine der vorgenannten öffentlichen Belustigungen statt finden darf. s. auch Burgermilitär. §. 6. Auch die Tanzbelustigungen an Sonn- und Feiertagen sollen künftig nicht mehr für gänzlich unstatthaft geachtet werden, obwohl man gewünscht hätte, sie an diesen Tagen vermieden zu sehen, da sie bei dem mehrern Theil des Volks häufig zu gänzlicher Verdrängung der durch die gottesdienstliche Feier erweckten moralischen Stimmung zu wirken pflegen. Indessen können solche nur mit folgender Einschränkung gestattet werden: a. außer den vorhin ausgenommenen Tagen sind noch weiter alle Sonntage in der Fasten- und in der Advenszeit mit ihren Vorabenden ausgenommen, an welchen weder in Städten noch auf dem Lande Tänze gestattet werden sollen (auch in der Woche vor und nach dem großen Buß- und Bettage der Protestanten, soll in protestantischen und gemischten Gemeinden die Tanzerlaubniß versagt werden); b. auch bei den übrigen Sonn- und Feiertagen mag die Erlaubniß nur für solchen Tag selbst nach geendigtem Gottesdienst, nirgendwo aber für den Vorabend ertheilt werden, und (Minist. des Innern v. 8 Nov. 1830 Reg.Bl. S. 184) zwar in gemischten und ungemischten Landorten nur alsdann, wenn von den Ortsgeistlichen das Zeugniß darüber abgegeben worden, daß an solchen das heilige Abendmahl nicht werde ausgetheilt werden, oder nicht ausgetheilt worden sey. Welche Sonn- und Festtage als allgemeine Communiontage in der Gemeinde gefeiert werden, darüber hat das Pfarramt das Verzeichniß an das Bezirksamt einzureichen, indem nur auf solche allgemeine Communiontage, nicht auch auf solche, an denen nur wenigern Mitgliedern der Gemeinde das heil. Abendmahl gereicht wird, das Gebot der strengen weltlichen Feier seine Anwendung findet; c. keine Hochzeitfeier, die mit einer Mahlzeit verbunden ist, soll auf Sonn- oder Feiertage gelegt werden, auch für eine trockene Hochzeit, wo allemal die Versammlung der Hochzeitsfreunde, wenn sie am Sonntag gesucht, erst Abends nach der Abendkirche stattfinden soll, darf die Tanzerlaubniß, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem sie zuläßig ist, nicht über die obengesezte Stunde verlängert werden, wie denn überhaupt d. unter keinerlei Vorwand an gebannten Feiertagen zur Verlängerung des Tanzens über die obige Stunde die Erlaubniß ertheilt werden soll, die sonst an Werktagen, wo ein billiger Anlaß dazu da ist, als z. E. an Hochzeiten oder dergleichen Familienfesten, Fastnachtstänzen, fröhlichen Tagen (wo diese statt abgeschaffter Kirchweihen bestehen) dem Ermessen der Polizeiobrigkeit soweit frei bleibt, daß jedoch alsdann jedesmal die anderweite, zum Ausgang bestimmte Stunde in dem amtlichen oder Polizeibefehl bestimmt ausgedrückt sey und genau eingehalten werden muß; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß an Sonn- und Feiertagen, so wie an jedem andern, die überhaupt dem öffentlichen Tanz angemessenen Vorsichten gebraucht werden müssen. (s. auch Feierabendstunde). Diese Vorschriften sollen 7) künftig allgemein darin bestehen: a. daß in Städten die Polizeioffizianten zur genauen Aufsicht angewiesen werden, auf dem Lande aber ein Gerichtsmann oder ein sonst angesehener, und der Sittlichkeit halber unbescholtener Bürger zum Aufseher bestellt werde, der allen Unordnungen steure, und dessen Anordnungen und Ermahnungen alle Anwesende ohne Unterschied so gut, als ob er wirklicher Stabsvorgesezter wäre, und bei Vermeidung der gleichen Strafe des Ungehorsams, Folge leisten müssen; b. daß, wo etwa Streit, Eifersucht oder etwas dergleichen, was zu Händeln Anlaß gebe, bemerkt würde, der Aufseher auf der Stelle den Tanz bis zur hergestellten Ruhe, mittelst Befehls an die Musikanten einstelle, sofort vorerst den minder erhitzten und vernünftigsten Theil der streitenden Parthien gleichbalden nach Hause weise, und den andern nachmals erst, wenn jener schon in Ruhe seyn kann, mit ernstlicher Weisung zur Ordnung und Stille abgehen, alsdann aber die ruhig verbliebenen ihre Ergözlichkeit wiederum fortsezen lasse; c. daß einem Dorf, von dessen jungen Burschen in ihrem oder einem benachbarten Ort aus Anlaß eines Tanzes Händel angefangen, und sie entweder nach Abwarnung des Aufsehers fortgesezt, oder sie sonst bis zu einer solchen Schlägerei hingetrieben haben, wobei mehrere zusammen mitgewirkt und Niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, ein ganzes Jahr lang keine Tanzerlaubniß (die Hochzeitstänze abgerechnet) gegeben werde; auch d. eben dieses jenem Dorfe geschehe, von dessen jungen Burschen mehrere vereint, bei dem Auseinandergehen oder sonst auf ihrem Wege unsittliche Zunöthigungen einer Weibsperson gemacht hätten; wonächst denn e. überall in Städten und auf dem Lande kein öffentlicher Tanz (mithin die Familienbälle in Städten ausgenommen) ohne Anzeige bei dem Amt, oder der Polizeiobrigkeit, und ohne erlangte, mit einem Gulden zu bezahlende Erlaubniß geschehen soll, er möge nun in freien oder geschlossenen Gesellschaften gehalten, und mit dem Namen Tanz, Ball, Casino oder wie sonst belegt werden, welche Tanzzettelsgebühr, wo sie noch nicht ihre Existenz und Bestimmung bisher hatte, der näheren Disposition, sammt dem Verhältniß gegen die vorhin hier und da übliche Admodiations- oder Saitenspiels-Verdienst-Abgabe vorbehalten bleibt. Uebrigens hat es damit 8) die Meinung nicht, daß nun jeder Sonntag mit Tanzen hingebracht, oder daß das Amt und die Polizeiobrigkeit genöthigt seyn solle, Tanzerlaubnisse an Sonntagen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als Erwerbs- und Losungsmittel solche nachsuchen könne, sondern für die Städte und für die in der Nähe der Städte liegende und für deren Erlustigung gewidmete öffentliche Häuser soll die nach der verschiedenen Localität verschiedene Anordnung der Stadtpolizei überlassen bleiben, mit der die etwaigen Obrigkeiten solcher Häuser zu communiciren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntagen eine Tanzerlaubniß gegeben werden will, a. eine einstimmige oder durch majora unterstüzte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geschlossenen, mit Erlaubniß ihrer Herrschaften oder Eltern handelnden Gesellschaft junger Leute den Anlaß dazu geben; die Erlaubniß darf b. nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nach-

dem es dessen Größe fordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe sind, gegeben werden; und c. das Amt hat dahin zu sehen, daß solche Tanzerlaubniß nicht zu häufig gegeben werde, mithin der Sittlichkeit oder der Sparsamkeit der Unterthanen daraus keine Gefahr erwachse, noch der Charakter des Volks sich durch einen steten Taumel des Freudengenusses mißbilde, worüber jedoch das Nähere dem klugen Ermessen der Polizeistellen und den verordneten Beamten überlassen wird, da sie an Ort und Stelle am besten wissen müssen, wie nach den Ortsgewohnheiten der Untergebenen die Absicht, daß die Gott gewidmeten Tage in Ruhe und stiller Freude, nicht aber in rauschenden und die sinnlichen Leidenschaften zu sehr weckenden Belustigungen hingebracht werden möchten, erreicht werde. Dabei muß man noch auf den Mißbrauch aufmerksam machen, den manche Wirthe und Eigenthümer der sogenannten Bäder treiben indem sie für Abhaltung von Tanzbelustigungen an jedem Sonn- und Feiertage eine besondere Begünstigung in Anspruch nehmen, die ihnen der §. 5 nicht giebt, indem dort von andern als Tanzbelustigungen die Rede und der § 8 nur Berücksichtigung der in der Nähe der Städte errichteten Anstalten zuläßt; jedoch können nach dem Sinne dieser Verordnung nur solche Städte und die in deren Umgebung errichteten Anstalten in Betrachtung kommen, in welchen Städten eine größere Anzahl fremder Personen sich befindet und deren Einwohner vorzugsweise von städtischen Gewerben sich ernähren. §. 9. Die Kirchweihen, wo sie gar nicht, oder mit Verlegung auf einen für alle bestimmten Tag existiren, bleiben in diesem Zustand; wo sie noch an verschiedenen Tagen gefeiert werden, mag es zwar vorerst und bis über eine Verlegung auf einen bestimmten Tag weitere Resolution ergeht, dabei bleiben, und darf a. da, wo sie auf einen Sonntag oder gebannten Feiertag fallen, alsdann ein damit verbundener Jahrmarkt nicht abgehalten werden, sondern der Jahrmarkt (wenn er nicht für das gemeine Beste nach der Lokalität schicklich abgeschafft wird, welches dem gutachtlichen Antrag der Beamten überlassen bleibt) und alsdann auch mit ihm der Kirchweihtanz ist, auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen, auch darf b. niemals eine Fortsezung der Belustigung auf weitere Tage oder eine sogenannte Nachkirchweihe gestattet werden. 10) Die Uebertretung dieser Verordnungen ist in einem Fall des 2. und 3. Artikels mit zwei Reichsthalern für jeden Uebertreter, in einem Fall des 5 Artikels mit fünf Reichsthalern, oder wenn gar ein geschlossener Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehn Reichsthalern, und bei einem Fall des 6. Artikels mit gleichem Unterschied in acht oder sechszehn Reichsthalern, dann in dem ersten und lezten der im 7. Artikel erwähnten Fällen in vier Reichsthalern, und die im neunten Abschnitt benannten Fälle mit zwanzig Reichsthalern also zu bestrafen, daß jedesmal, wo eine Gesellschaft an dem Vergehen Theil nimmt, der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften und einen Drittheil als eigene Strafe auf sich zu leiden, die übrigen zwei Drittheile aber von den mitfehlenden Gesellschaftsgliedern wieder zu fordern hat, wie denn auch dem Anbringer ein Drittheil der Strafe als Rügegebühr zustehen soll, die übrige Strafe aber, wo sie nicht vorhin besondere Bestimmungen hat, für den Fiskus einzuziehen ist.

Feindschaft des Richters ist ein Ablehnungsgrund, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 59;

— — verdächtigt einen Zeugen, s daselbst § 509.

Feldbau. Hofraths-Inst. §. 147. Sämmtlichen Verwaltungsbehörden ist die Beförderung der Feldkultur zur besondern Dienstpflicht gemacht; sie soll jedoch mehr auf Zuspruch und Belehrung, zumal durch zweckmäßige Beispiele, als auf Befehle gegründet werden. Ministerium des Innern vom 12. Mai 1829 Wenn Sperrmaßregeln gegen Blatternkranke gerade in jener Zeit angeordnet werden müssen, wo die nothwendigsten Feldarbeiten zu verrichten sind, so bleibt nichts anders übrig (vorausgesezt jedoch, daß es nöthig seye, daß die Sperre auch gegen die Personen ausgesprochen werde, die nicht in beständiger Berührung mit dem Kranken sind), als daß sich entweder die Verwandten der eingesperrten Familie darum annehmen, oder aber, daß von Seiten des Ortsvorstandes auf geeignete Art die Anordnung getroffen wird, daß diese Feldarbeiten besorgt werden Von der Sperre jedoch kann nicht abgegangen werden.

Felddiebstahl, s Strafgesez §. 397—399. s Diebstahl.

Feldfrevel, deren Bestrafung. Staatsminist. vom 4. April 1832 Nr. 1230 Nach dem §. 51 der Gemeindeordnung unterliegt die Bestrafung der Polizeifrevel im Allgemeinen der Competenz der Bürgermeister, und nur wo diese in einzelnen Fällen eine ihre Competenz übersteigende höhere Strafe angemessen finden, haben sie die Sache dem Bezirksamt zum Erkenntniß abzugeben. Zweite Felddiebstähle eignen sich ohnehin immer zur Cognition der Bezirksämter. s. auch Polizeistrafen. Ueber sämmtliche angezeigte Feldfrevel haben die Ortsvorgesezten ein Register zu führen, sie vierteljährig zu thätigen und die Erkenntnisse pünktlich zu vollziehen. Bei Abhör der Gemeinderechnungen ist darauf zu sehen, ob die Feldfrevelstrafen gehörig vereinnahmt seyen. Die Strafen bestehen, neben dem Ersaz des Schadens, bei Vermöglichen in Geldbußen, bei Unvermöglichen oder in Wiederholungsfällen in bürgerlicher Gefängniß- oder öffentlicher Arbeitsstrafe. Der Rekurs von Feldfrevelstraferkenntnissen der Vorgesezten an das Amt hat Suspensiveffekt auf zweimal 24 Stunden. Ein zum drittenmal betretener Felddieb wird dem Amt zur ernstlichen Bestrafung angezeigt Eltern, welche ihren Kindern gewissenlos Anleitung zu Felddiebstählen geben, sollen so bestraft werden, als wenn sie solche selbst begangen hätten. Kurfürstl. Geheimerath v. 28. Januar 1805 Reg. Bl. Seite 22. Justizministerium vom 6. Nov. 1832 Reg. Bl. Seite 497. §. 1 Bei polizeilichen Vergehen und Felddiebstählen der Schulkinder ist, statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung, auf einfachen Arrest zu erkennen; 2) der Sträfling muß Abends (vor Anbruch der Nacht) aus dem Arrest entlassen, und im Fall einer mehrtägigen Strafzeit durch den Gemeindediener am Morgen wieder in denselben eingeführt werden. 3) Nie sollen mehrere Schulkinder zusammen eingesperrt, und jedes muß im Arrest auf eine angemessene Weise

unter Aufsicht des Gemeindedieners beschäftigt werden. 4) Zu diesem Arrest soll niemals die Schulstube, sondern eine Stube im Gemeindehaus oder auch im bürgerlichen Ortsgefängniß verwendet werden. 5) Dem eingesezten Schulkinde ist die gewöhnliche Nahrung nicht zu entziehen, es wäre denn, daß auf Verkostigung mit Wasser und Brod besonders erkannt wäre. — Die Uebereinkunft mit der Großherzoglich Hessischen Regierung vom Jahr 1822 Reg. Bl. Nr. 4 wegen der zu treffenden wirksamen Maaßregeln zu Verhütung der Forstfrevel, ist nun mehr auch auf Feldfrevel — in sofern sie auf solche anwendbar ist, ausgedehnt worden. Reg. Bl. 1827 Seite 152.

Feldmaaß, s. Maaß und Gewicht.

Feldmesser. Ministerium des Innern vom 10. Oct. 1825 Reg. Bl. Seite 193. Jene Individuen, welche sich dem Fache der Feldmeßkunst widmen, und in der Folge diese als praktische Geometer ausüben wollen, können ihre theoretische Bildung im polytechnischen Institut vollständig erhalten, und es wird denselben von Seite der Ingenieur-Schule Gelegenheit zur Erlernung der praktischen Geometrie gegeben. Da jedoch dieser praktische Unterricht zur vollkommenen Ausbildung nicht genügt, so wird allen denjenigen, welche ein Recht zur Ausübung der Feldmeßkunst in der Eigenschaft als Geometer erlangen wollen, zur unerlaßlichen Bedingung gemacht, daß sie nach Beendigung des theoretischen Unterrichts, wenigstens ein halbes Jahr lang bei einem tüchtigen Geometer, oder unter der Leitung einer Wasser- und Straßenbau-Inspection praktiziren müssen. s. auch Geometer. Ministerium des Innern vom 31. August 1824 Reg. Bl. Seite 143. Die Prüfung der Feldmesser in der niedern Feldmeßkunst, geschieht durch die betreffende Wasser- und Straßenbau-Inspection regelmäßig jeden Jahrs im Monat Juni, es haben sich daher diejenigen Subjecte, welche als Feldmesser geprüft seyn wollen, bei der Wasser- und Straßenbau-Inspection, in deren Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden.

Feldpolizei. Gemeindeordnung §. 6. Der Gemeinde ist die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern, vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden. § 41. Der Bürgermeister verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Siz hat, so weit nicht der im § 6 bemerkte Fall eintritt. §. 48. Zur Ortspolizei gehört auch die Gemarkungspolizei.

Feldschüzen. Als Feldschüzen, Bannwarte, werden durch den Gemeinderath aus der Gemeinde, thätige und rüstige Männer gewählt und vom Amt verpflichtet; ihr Dienst ist wiederruflich. Sie haben das ganze Jahr hindurch, zumal des Morgens vor Tag und Abends spät, das Feld zu begehen, nicht allein auf die Güter, sondern auch auf Wege und Stege, Dohlen, Grenz- und Feldsteine acht zu haben, jede Beschädigung, Entwendung oder sonstigen Frevel genau, wo möglich durch Anruf des Thäters zu erörtern und dem Bürgermeister alsbald anzuzeigen, bei schwerer Strafe aber sich nicht beigehen zu lassen, einzelne Frevel selbst abzuthun. Ihre Angabe gilt statt vollen Beweises, wenn sie sich auf eigene, bestimmte Wahrnehmung gründet und sich über die einzelnen Umstände erstreckt. Ministerium des Innern vom 28. Mai 1833 Nr. 6038. Sie werden im öffentlichen Interesse angestellt und sind als Gemeindediener anzusehen. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Gemeinderath bereits angestellte Feldschüzen nach Willkühr entlassen und andere an ihre Stelle ernennen darf. Er ist hierin zwar nicht durch einen Rechtsanspruch des nach dem Organisationsedict von 1809 lit. B. 15 immerhin widerruflich angestellten Feldschüzen, wohl aber durch das eigene Interesse der Gemeinde beschränkt, und wenn er mit Beseitigung dieses Interesses nur aus Privatrücksichten den angestellten Feldschüzen entläßt, so ist es Sache der Staatsbehörde, auf den ergriffenen Rekurs nach dem § 152 der Gemeindeordnung die Entlassungsverfügung aufzuheben. Ministerium des Innern vom 25 Sept. 1837 Reg. Bl. Seite 323. §. 3. Der auf abgesonderten Hofgütern etwa nöthige Feldschüze wird von dem Eigenthümer vorgeschlagen und von dem Bezirksamt bestätigt. Minist. des Innern vom 28. Nov. 1836 Nr 13349. Die Feldhutkosten in Landgemeinden, wo der Landbau die Hauptnahrungsquelle ist, müssen, sofern sich die Hut nicht blos auf einzelne Arten des Grundbesizes z. B. auf Reben, Gärten ꝛc. beziehet, oder von einzelnen Besizern nicht besonders besorgt wird, als eine Gemeindelast auf die Gemeindekasse fallen, da sie in solchen Fällen durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, veranlaßt werden, daher nicht als bloße Sociallast zu behandeln sind. Fehlt es aber an den bezeichneten Voraussezungen, bezieht sich nämlich die Hut nur auf einzelne Districte oder Feldarten der Gemarkung und wird deßhalb, oder weil der Landbau nur einen geringen Theil der Gemeindeangehörigen berührt, so ist der desfallsige Aufwand als Sociallast zu betrachten.

Feldwege, s. Straße, Wege, Durchfahrtsgerechtigkeit.

Fenster, s. Bauanlagen S. 675 ꝛc.

Fensterrecht, s. Aussichtsrecht.

Festtage, s. Feiertage.

Festungsstrafe, s. Strafgesez §. 33 und 52. Schärfung derselben §. 55 und 62.

Festungswerke. L. R. S. 540. Zu dem Staatseigenthum gehören ferner: die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der zu Waffenpläzen erklärten Orte und der Festungen. S. 541. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Grund und Boden der Festungswerke und Wälle an denjenigen Orten, die nicht mehr Waffenpläze sind. Sie gehören dem Staat, wenn sie nicht gültig veräußert worden sind, oder das Eigenthum wider ihn nicht ersessen ist.

Feueranzünden in Waldungen. s. Feuersgefahr.

Feuereimer. Minist. des Innern vom 20. Februar 1838 Nr. 1682 bis 1683. Es ist die Obliegenheit eines jeden Bürgers sich selbst einen Feuereimer anzuschaffen, welchen er nach einer nicht unzweckmäßigen Einrichtung an den Bürgermeister zur bessern Aufbewahrung abliefern muß. Wird in einzelnen Gemeinden die Anschaffung für den neu angehenden Bürger durch die Gemeindeverwaltung besorgt und dafür der Betrag von dem Leztern zu der Gemeindekasse erhoben, so kann diese Einrichtung, da der Feuereimer Eigenthum des Bürgers zu bleiben hat, fortbestehen. Alph. Gesezes-Auszug I. Da, wo die Feuereimer bei den Ortseinwohnern aufbewahrt werden, sind sie mit

Namen oder der Hausnummer zu versehen, und bei der Visitation jedesmal vorzuzeigen.

Feuergewehre, s. Gewehre.

Feuerlärm, s. Brand.

Feuerlöschgeräthe, s. ebendaselbst.

Feuerordnung, s. daselbst.

Feuerrechte. Minist. des Innern v. 20. August 1819 Reg. Bl. Seite 151. Das Nachsuchen besonderer Bewilligung für das Feuerrecht, wenn das Handwerk solches seiner Natur nach erfordert, ist unnöthig, — und erfordert nur polizeiliche Einsicht, ob die Lokalität der Feuerstatte keine Gefahr besorgen lasse. Alph. Gesezesauszug I. Es ist dem Amt von Errichtung neuer Feuerstellen, namentlich für Schmidte, Bäcker, Hafner, Seifensieder, Seiler u. s. w. die Anzeige zu machen, welches die neue Anlage in Hinsicht ihrer Sicherung gegen Feuersgefahr prüfen laßt.

Feuersbrunst, s. Brand.

Feuerschaden, dessen Vergütung s. Brand, Brandversicherungsanstalten.

Feuerschau. Diese ist in Beisein eines Gemeinderathsmitgliedes von zwei werkverständigen Schaumeistern vorzunehmen, unter welchen aber der Districtskaminfeger sich in der Regel nicht befinden darf, weil er schon seiner Dienstinstruction nach zur Anzeige aller an den Kaminen und Feuerwerken u. s. w. vorfindlichen Mängel verpflichtet ist, und die Feuerschaukommission ihn, so wie er jene controlliren soll. Die Feuerschau erstreckt sich auf alle Feuerstellen, deren Construction, Zustand und Umgebung, zumal in solchen Gebauden, in welchen ein Feuerrecht in Uebung ist. Alle wegen Feuersgefahr zu machende Erinnerungen sind dem Hauseigenthümer, oder bei dessen Abwesenheit dem Miethbewohner, sogleich zu eröffnen, und er ist über die zweckmaßige Abhülfe zu belehren, auch auf sein Verlangen der Maurer, dessen er sich bedienen will, zu instruiren. Die Feuerschaukommission hat ferner gelegentlich wahrzunehmen: a. ob keine neue Feuerwerke errichtet worden, welche noch nicht angezeigt und besichtigt, auch dem Brandversicherungsanschlag beigesezt sind; b. ob keine sonstige Uebertretungen der Feuerpolizei vorkommen; c. ob die Feuerlöschgeräthschaften in gehöriger Anzahl und gutem Zustand vorhanden seyen, auch so aufbewahrt werden, daß sie vor Verderben gesichert und bei ausbrechendem Brand sogleich bei der Hand sind. Das Verzeichniß derselben ist dem Feuerschauprotokoll beizufugen; d. ob keine andere gefährliche Baugebrechen vorhanden seyen? Die Commission beginnt die Vorschau im März, trägt ihre Bemerkungen in die drei ersten Colonnen der bestehenden gedruckten Tabelle ein, und legt diese im April dem Amte vor; dieses sezt in Colonne 4 seine Beschlüsse, und überschickt dann die Tabellen (Feuerschauprotokolle) den Bürgermeistern, welche sie verkunden, und für den Vollzug sorgen. Im August nimmt die Commission die Nachschau vor, und bemerkt in Colonne 5 der bei den Bürgermeistern abzulangenden Protokolle, ob die gerügten Mängel gehoben und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind, worauf sie bis Anfang Septembers die Protokolle wieder an das Amt einschickt. Das Amt spricht nun die Strafen wegen dem Nichtvollzug seiner Anordnungen aus, und übergibt mit seinen weiteren Beschlüssen die Protokolle den Bürgermeistern zum Vollzug und zu Erhebung der Strafen. Binnen vier Wochen haben die Bürgermeister die Protokolle mit den in der Colonne 7 einzutragenden Bemerkungen, ob die amtlichen Beschlusse vollzogen und die Strafen erhoben seyen, wieder an das Amt zurückzusenden. Das Amt hat die Protokolle längstens bis Ende October der Kreisregierung mit gutächtlichem Berichte, namentlich über die Löschgeräthschaften vorzulegen, welche die Protokolle durchgeht und die nöthigen Verfugungen ertheilt. Die Gensdarmerie und die Bezirksbauinspectionen werden gelegentlich zur Nachvisitation veranlaßt, und die Aemter haben strenge über den Vollzug obiger Vorschriften zu wachen. Gefährliche Baulichkeiten werden nach Umständen eingeschlagen oder auf Kosten der Säumigen hergestellt. Höchste Verordnung v. 16. Januar 1827 Regbl. Seite 41 Art. 1. Die Kosten der Feuer-, Vor- und Nachschau sind aus den betreffenden Gemeindekassen zu bestreiten. 2) Dagegen fallen die, wegen Nichtbeachtung der Hausfeuerordnung, oder aber der, von der Feuerschau ertheilten, Vorschriften angesezten Strafen ebenfalls in die Gemeindekassen. 3) Diejenigen Strafen aber, welche von den Kreisregierungen oder von den Aemtern gegen diejenigen verhängt werden, welchen die Feuerschau, die Aufsicht über die Feuergeräthschaften, und die Besorgung der Feuerlöschanstalten obliegt, und die ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, sind der Amtskasse zuzuweisen. s. auch Käfer.

Feuersgefahr. Abwendung derselben von Waldungen. s. Forstgesez §. 60 bis 68 und 176, auch Waldbrände und Mühlenordnung §. 15 Nr. 7 und 8.

Feuersprizen. Minist. des Innern v. 18. August 1834 Nr. 8304. Da die Maßregeln, welche die Unterdrückung eines Brandes bezwecken, nicht allein im Interesse der Sicherung der Häuser und Fahrnisse, sondern auch um das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schüzen, ergriffen werden, und aus allgemeinen polizeilichen Gründen als geboten erscheinen, so sind die Ausgaben, welche durch solche Maaßregeln veranlaßt werden, Gemeindeausgaben im eigentlichen Sinne, nur so zu behandeln, wie andere Ausgaben dieser Art.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, s. Brandversicherungsanstalten.

Feuerwand, s. Kamine.

Feuerwerk. Es ist streng darauf zu halten, daß kein Feuerwerk oder sonstige Spielerei mit Feuer in der Nähe von Gebäuden statt habe.

Fideicommiß, s. Stammgut.

Finanzgesez, s. Verfassungsurkunde §§. 54, 55, 60 und 61.

Findlinge. L. R. S. 58. Jeder der ein neugebornes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des bürgerlichen Stands mit den Kleidungen und andern bei dem Kinde vorgefundenen Geräth zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Orts, wo er es gefunden hat, anzugeben. Hierüber soll ein umständliches Protokoll gefertigt werden, das überdieß noch das anscheinende Alter des Kinds, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben, und die Staatsbehörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muß. Das Protokoll soll in die Bücher eingetragen werden. s. Standesbücher. Justizminist. v. 7. April

1810 Reg. Bl. Seite 101. Die Last der Unterhaltung der Findlinge ist da, wo Waisen- oder sonstige geeignete Fonds vorhanden sind, — auf diese, in Ermanglung derselben auf die Gemeinde oder auf die für Arme überhaupt bestimmte Fonds, und erst in subsidium, wenn keine andere Mittel vorhanden sind, auf den Staat zu übernehmen.

Firma, s. Handelsgesellschaften S. 20 bis 23, 29 und 30, 43 und 46, und Kommissionär S. 91.

Fischdiebstahl, s. Strafgesez §. 656.

Fische. L. R. S. 564. Fische, die in andere Fischteiche übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, so lang sie sich dort aufhalten, sofern sie nicht durch Arglist und Kunststücke herbeigeführt worden sind.

Fischereifrevel, s. Strafgesez §. 653 und 654. Reg. Bl. 1824 Seite 152. Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, wegen Bestrafung der Forstfrevel, ist auch auf Fischereifrevel, so weit sie auf solche anwendbar ist, ausgedehnt worden.

Fischfang. L. R. S. 715. Die Fischerei wird durch besondere Geseze regiert. Alph. Gesezesauszug. Alle Fischer haben sich genau an die jeden Orts aufgerichteten Fischerordnungen zu halten, die zum Fischfang bestimmten Zeiten genau zu beobachten, und kleinere Fische, welche sie beim Fangen hervorziehen, wieder in das Wasser zu werfen. Niemand, der nicht ausdrückliche Berechtigung dazu hat, darf durch Wehr- oder sonstige Anlagen einen Fischfang einrichten. Das Abschlagen von Bächen zum Behuf des Fischens und das Hineinwerfen von Kalk oder betäubenden Körnern in das Wasser ist auch den zur Fischerei Berechtigten verboten. Alle Verunreinigung der Fischwasser mit den Fischen schädlichen Stoffen, namentlich mit Sagespänen, ist bei namhafter Strafe untersagt. Zur Emporbringung der Forellenzucht sollen: a. die Eigenthümer der an die Forellenbäche stoßenden Wiesen beim Wässern das zur Erhaltung der Fische nöthige Wasser im Bach lassen; b. die Müller bei 5 fl. Strafe und Ersaz alles Schadens den Mühlgraben nicht abschlagen, ohne vorher dem Bachaufseher die Anzeige zu machen, auch den Lauf des Baches nicht verändern, ohne vorherige Anzeige bei Amt; c. beim Puzen der Bäche dürfen keine Dornen in dieselben versenkt, auch darf kein Unrath oder sonstige Verunreinigung, zumal kein Kalk, in das Wasser gebracht werden, bei 5 fl. Strafe; d. den Flössern ist bei 5 Thlr. Strafe untersagt, zur Laichzeit, im November und Dezember, ohne spezielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde, zu flößen; e. an Forellen- und Grundelbächen dürfen keine Enten gehalten werden; f. die sogenannten Aalfänge an den Betterichen der Müller sind zu cassiren. Minist. des Innern v. 24. Febr. 1841 Regbl. Seite 46 §. 1. Der Fang der Sälmlinge im Rhein ist in den Monaten März, April und Mai bei Strafe von 10 bis 15 Reichsthalern für jeden Uebertretungsfall verboten. §. 2. Ebenso ist der Gebrauch von Nezen, deren Maschen kleiner sind, als ¾ Quadratzoll in den genannten Monaten gänzlich und bei Strafe der Hinwegnahme des Nezes untersagt, und §. 2. die Tödtung der Salmenweibchen oder Lüdern ist während der Laichzeit in den Monaten November und Dezember bei einer Strafe von 10 Reichsthalern für den einzelnen Fall verboten. s. auch Mühlenordnung §. 12.

Fischereigerechtsame, s. Grenzvertrag mit Frankreich §. 5.

Fischotter. Staatsministerium vom 5. Juli 1840 Nr. 183. Die in Fischernezen gefangenen Fischotter bleiben ein Eigenthum des Jagdberechtigten, dieser hat jedoch den am Neze verursachten Schaden zu vergüten, oder dafür das Thier an die Beschädigten abzutreten.

Fleisch von verunglückten oder erkrankten und geschlachtetem Vieh. Ministerium des Innern vom 4. August 1818. §. 1. Wenn ein sonst gesundes Stück Vieh durch einen Stoß, Schlag, Fall oder Sprung so beschädigt wird, daß die Wiederherstellung desselben ungewiß oder unmöglich ist, oder der Eigenthümer desselben sich mit Heilversuchen nicht befassen will, so darf dasselbe geschlachtet und das Fleisch genossen werden, ehe dieses aber geschieht, muß dem Ortsvorstand davon die Anzeige gemacht werden, welcher entweder einen geordneten Thierarzt, oder in Ermanglung desselben, einen verpflichteten Viehbeschauer beauftragen wird, zu untersuchen, ob blos eine solche Verlezung, nicht aber eine andere Krankheit, die Ursache der Wegschaffung dieses Thieres seÿ. Im ersten Falle wird dem Eigenthümer erlaubt, sämmtliche Theile desselben entweder selbst zu benuzen, oder dieselben an andere Personen, mit Ausnahme der Mezger, zu verkaufen, im leztern Fall aber ist nach der unten vorkommenden Vorschrift zu verfahren. Sollte der Fall so dringend seyn, daß es unmöglich wäre, vor dem Schlachten dem Ortsvorstand die gebührende Anzeige zu machen, so kann dieses sogleich in Gegenwart zweier Ortsburger als Urkundepersonen geschehen, es muß aber dann alsbald der Ortsvorstand davon in Kenntniß gesezt werden, damit die oben vorgeschriebene Besichtigung durch einen Thierarzt oder Viehbeschauer angeordnet, und nach Befund das Erforderliche verfügt werden kann. 2. Sind nach der Verlezung manche fruchtlose Heilversuche gemacht worden, so bleibt das Schlachten und die Benuzung des verunglückten Thiers unter den §. 1 angeführten Bedingungen nur dann erlaubt, wenn dasselbe noch nicht zu sehr abgemagert, und mit keinem Mund- oder Eiterungsfieber behaftet ist. Im leztern Falle darf bloß die Haut und das Unschlitt oder Fett benuzt, die übrigen Theile aber müssen verlocht werden. 3. Das heimliche oder eigenmächtigte Schlachten eines kranken oder einer Krankheit verdächtigen Thiers ist bei schwerer Strafe untersagt, und darf nur nach eingeholter Erlaubniß des betreffenden Amts und Physikats geschehen. Lezteres hat sich eine genaue Beschreibung der Krankheit und ihren Erscheinungen, ihren Ursachen und ihrer Dauer entweder von dem das kranke Thier behandelnden Thierarzte, oder von dem verpflichteten Viehbeschauer und dem Eigenthümer selbst zu verschaffen, und darnach zu ermessen, ob dasselbe in casu quo sic, welche Theile verspeißt, oder auf eine andere Art benuzt werden dürfen; in zweifelhaften Fällen hat der Physikus sich selbst an Ort und Stelle zu verfügen, das Thier zu besichtigen, und das Nöthige anzuordnen. 4. In solchen dringenden Fällen, wie z. B. bei dem Aufblähen des Rindviehes von ersten grünen Futterkräutern rc. kann das kranke Thier in Gegenwart zweier Urkundspersonen geschlachtet, die Erlaubniß zum Genusse und zur

Benuzung desseben muß aber ebenfalls von dem betreffenden Amt und Physikat eingeholt werden. Ministerium des Innern vom 6. März 1832 Reg. Bl. Seite 222. §. 1. Wenn bei geschlachtetem Rindvieh am Rippen- Bauch- oder Zwerchfell, auf der Oberfläche der Leber, der Nieren, des Nezes oder Gekröses diejenigen Aftergewächse gefunden werden, welche man mit dem Namen Perlen belegt, wenn dasselbe aber fett und wohlgenährt ist, und alle Eingeweide von vollkommen gesunder Beschaffenheit sind, so darf das Fleisch nach Beseitigung der Theile, auf welchen die Perlen sizen, auf der gewöhnlichen Bank ohne Preisverminderung verkauft werden. §. 2. Wenn bei vorhandenen Perlen auf der Oberfläche der genannten Theile auch solche in der Substanz der Lungen, der Leber oder der Nieren selbst vorkommen, oder wenn diese Eingeweide überhaupt nicht von ganz gesunder Beschaffenheit sind, das Fleisch aber ein vollkommen gutes Aussehen hat, so darf lezteres nur auf der Freibank um verminderten Preis ausgehauen, erstere aber müssen unter polizeilicher Aufsicht verlocht werden. 3. Wenn neben vorhandenen Perlen und nicht gesunder Beschaffenheit der Eingeweide, der Brust- und Bauchhöhle das Fleisch welk und mißfarbig ist, so ist der Verkauf und Genuß desselben von Polizei wegen ganz zu untersagen.

Fleischbeschau. Minist. des Innern v. 19. Juli 1836 Nr. 8172 Art. 1. Nur das große Schlachtvieh unterliegt vor der Schlachtung einer Besichtigung. Die Kosten derselben haben die Mezger zu bestreiten; sie dürfen jedoch den Betrag von 4 kr. vom Stück nicht übersteigen. Die Gemeindekasse bezieht die Beschaugebühr und besoldet den Beschauer. Art. 2. Die Mezger sollen immer mit frischem und gesundem Fleisch, nach dem Bedarf des Orts versehen seyn, das in Verderben übergehende sogleich wegschaffen, auch zu den Würsten nur gesundes und frisches Fleisch, und kein anderes Blut als von Schweinen nehmen. Art. 3. Die Mezigen und Vorrathskammern der Mezger sind zu diesem Behuf von den Fleischbeschauern in den Morgen- und Abendstunden zu visitiren. Art. 4. Wer großes Vieh vor geschehener Besichtigung und Gutheißung von Seiten des Fleischbeschauers schlachtet, unterliegt einer Strafe von zwei Gulden, die von der Ortspolizei zu erkennen ist. Art. 5. Wer ungesundes oder verdorbenes Fleisch zum Verkauf ausstellt, oder verkauft, unterliegt neben Hinwegnahme desselben einer Strafe von fünf bis fünfzehn Reichsthalern. Die Bezirksämter, oder in größern Städten die vom Staat eingesezten Polizeiämter, sind in diesem Fall die untersuchenden und strafenden Behörden, jedoch vorbehaltlich kriminalrichterlicher Untersuchung und Bestrafung der durch den Verkauf des ungesunden Fleisches herbeigeführten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Menschen. Art. 6. Der Anzeiger erhält ein Drittel der Strafe als Anzeiggebühr. Minist. des Innern v. 19. Jan. 1830 Nr. 539. Da, wo es keinem besondern Anstande unterworfen ist, und wo es ohne wesentliche Störung der gewohnten Ordnung im Schlachten geschehen kann, ist die Function der Fleischbeschau den im Orte wohnenden licenzirten Thierärzten zu übertragen.

Fleischverkauf. Minist. des Innern v. 28. Dec. 1819 Reg. Bl. Seite 12. Die Befugniß zum Betrieb des Mezgerhandwerks kann durchaus nicht von dem Erwerb eines dinglichen Rechts zur Mezelbank abhängig gemacht werden, sondern das Mezelrecht ist schon von der Ortsbürgerannahme und dem erhaltenen Meisterrecht abhängig; hierin vermögen weder Gewohnheit noch örtliche Zunfteinrichtungen etwas abzuändern. Es darf also Niemand, der nicht Mezger ist, Vieh in der Absicht schlachten, das Fleisch zum Verkauf auszuhauen. Das Hausschlachten zu eigenem Gebrauch steht Jedem frei, und die Beschäftigung damit ist an kein Meisterrecht gebunden. Minist. des Innern vom 29. Dec. 1840 Nr. 14236. Den Israeliten ist gestattet, das zu ihrer Hauskonsumtion geschlachtete Vieh, so weit sie solches nicht selbst gebrauchen, in Vierteln zu veräußern. — Kein Mezger darf ohne Bestellung Fleisch in die Häuser seiner Kunden oder anderer Einwohner zum Anbieten herumtragen oder herumtragen zu lassen. Alph. Gesezesauszug. Die Mezger sollen wissentlich kein krankes Vieh kaufen, auch nicht von solchen Thieren, welche wegen Beschädigung und mit amtlicher Erlaubniß ausgehauen werden. Für Fleisch, welches von andern Orten zum Aushauen eingebracht wird, ist vorher das Gesundheitszeugniß dem Ortsvorsteher vorzulegen. Anz. Bl. 1829 Nr. 85. Sie sollen kein Fleisch warm aushauen, und alles geschlachtete Vieh gehörig verbluten lassen; auch kein geheztes Vieh schlachten, ehe es einige Zeit geruhet hat. Ministerium des Innern vom 3. Juni 1825 Nr. 5833 Kälber dürfen bei 3 fl. Strafe nicht gehezt werden. Regierung des Oberrheinkreises v. 1. Aug. 1843 Nr. 15663 Art 1. Kein Kalb darf geschlachtet werden, wenn nicht auf beiden Seiten der vierte Schneidzahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch hervorragt. Art. 2. Die Bürgermeisterämter werden durch die Ortspolizeidiener oder einen andern zu dem Geschäfte geeigneten Mann nachsehen lassen, ob die Mezger dieser Vorschrift nachkommen. Was die Amts- und Marktorte betrifft, so werden die Aemter für Herstellung dieser Controle sorgen. Art. 3. Wer ein Kalb schlachtet, bevor der vierte Schneidezahn auf beiden Seiten in der oben angegebenen Weise sich vollkommen ausgebildet hat, unterliegt einer von dem betreffenden Amt zu erkennenden Strafe von 5 fl. und in jedem wiederholten Falle von 10 fl. Art. 4. Einer gleichen Strafe unterliegen die Mezger und Händler, welche Kälber, die noch nicht die oben angegebenen Zähne besizen, transportieren oder in ihren Stallungen haben; desgleichen diejenigen, die durch künstliche Mittel das vorzeitige Durchbrechen der Zähne bewirken, oder solche Kälber an sich bringen, an welchen dieses bewirkt worden ist. Art. 5. Wer eine Verlezung dieser Vorschrift zur Kenntniß der Behörde bringt, erhält, die Gensdarmerie nicht ausgenommen, die Hälfte der Strafe als Anzeigegebühr. — Die Mezigen und Laden sind stets rein zu halten; Wage und Gewicht müssen adjustirt und reinlich seyn; in den Wagschalen darf beim Auswägen nichts zurück bleiben. Dem Kunden ist mit Bescheidenheit zu begegnen, keiner vor dem andern in der Wahl der Stücke zu begünstigen, und Niemanden vorräthiges Fleisch gegen baare Zahlung zu verweigern oder solches für andere Kunden zurückzulegen. s. auch Fleischbeschau. Accise von Fleisch. Minist. des Innern vom 11. August 1837 Nr. 11442. Den Mezgern zu Karlsruhe wurde der

Fleischverkauf auf dem Markte, jedoch nur in reinlichen Boutiquen gestattet. s. auch Gebühren Abschnitt VI.

Fleischtare. Alph. Gesezesauszug. Die Mezger müssen sich genau an die von dem Bezirksamte beziehungsweise von der Staatspolizeibehörde auszugebende, in der Mezig lesbar anzuschlagende Taxbestimmung halten, und dürfen kein Fleisch ungewogen, auch nicht eine Fleischgattung für eine andere verkaufen. s. auch Brodtare. Minist. des Innern vom 24. Dec. 1839 Nr. 14556 Die Fleischtare wird ermittelt nach den Kaufpreisen und nach den Transportkosten des Viehes vom Ort des Kaufes bis zu dem der Schlachtung, nach den auf der Consumation ruhenden Staats- und Gemeindesteuern, und einem dem Mezger zu bestimmenden billigen Gewerbsgewinn, sodann nach dem Gewichte des Viehes im todten Zustande, wie sich solches nach Berechnungen, die auf Erfahrung gestüzt sind, herausstellt. Die wahren Kaufpreise des Schlachtviehes mit Sicherheit und Verlässigkeit, nicht aus einem, sondern aus mehreren Amtsbezirken und denen des nahen angrenzenden Auslandes, wo die Mezger ihre Einkäufe machen, zu erfahren, ist, — abgesehen von den theilweisen speziellen Erforschungen jeder einzelnen Polizeistelle auf Viehmärkten und in den Landgemeinden, mittelst des Polizeipersonals und pflichtmäßiger Vernehmung der Verkäufer durch die Ortsvorstände, — das Zusammenwirken der Polizeistellen ganzer Districte und des nahe liegenden Auslandes nothwendig, — und da der Landwirth es versteht, seine Viehpreise nach den Fleischpreisen der Städte zu bemessen, so ist auch das Zusammenwirken dieser Stellen zur Bestimmung einer jeweils sachgemäßen Fleischtare erforderlich. Eine Erhöhung oder Verminderung dieser Tare soll daher nur auf eine gemeinschaftliche Abrede und nach vorhergegangener Erhebung aller hieher einschlagenden Notizen der betreffenden Aemter erfolgen, damit die Tare nicht ohne genügende Veranlassung in dem einen oder andern Bezirke höher stehe und die Viehpreise dadurch ungebührlich in die Höhe getrieben, oder in einer solchen erhalten werden. In Städten, in welchen Verbrauchssteuern bestehen, ist die Fleischtare, ohne Rücksicht auf diese, festzustellen, der festgesezten Tare erst die Verbrauchssteuer in der verwilligten Größe beizuschlagen, damit Publikum und Mezger überzeugt werden, das erstere, daß es nicht mehr bezahle, die lezteren, daß sie nicht weniger empfangen, als die Verordnung bestimmt. Bei Bestimmung der Tare ist ferner sehr wichtig, die Feststellung des Werthes derjenigen Theile des Schlachtviehes, welche präzipualiter an den Kaufpreisen in Abzug gebracht werden, als: der Haut, des Unschlitts &c. Dieser wurde bis jezt an manchen Orten mit einem zu geringen Gewichte in Abzug gebracht: z. B. von einem Ochsen von 600 Pfund im todten Zustand nur mit 50 Pfund, während eine Schlachtprobe nachgewiesen hat, daß die Haut eines Ochsen von 554 Pfund und 481 Pfund im todten Zustand 84 und beziehungsweise 76 Pfund, das Unschlitt vom diesen nicht einmal ordnungsmäßig gemästeten Ochsen 102 beziehungsweise 82 Pfund gewogen hat, den Mezgern somit vorhin ein ungebührlicher Gewinn zugeschieden wurde. Die Resultate dieser Schlachtprobe sollen jedoch nicht als unabweichbare Norm für das ganze Großherzogthum gelten, sondern es sollen nur Andeutungen seyn, worauf die betreffenden Stellen, in Fällen bedeutender Abweichungen, ihr Hauptaugenmark zu richten haben.

Fleischzugabe. Minist. des Innern vom 24. Dec. 1839 Nr. 14556. Durch Schlachtproben ist konstatirt worden, daß die beinahe in allen Theilen des Landes bestehenden Bestimmungen, wornach beim Fleischverkauf nie mehr als ein zehntel Zugabe, welche zu dem aus Fleisch von der nämlichen Viehgattung bestehe, und von welcher Köpfe, Geräusch und blutige Stücke des Halses nicht beigewogen werden dürfen, — wenn sie unbedingt und allgemein angewendet werden, das Interesse des Publikums oder des Mezgers gefährden, daher zur Vermeidung künftiger Benachtheilungen feste und sichere Bestimmungen nöthig werden. Unverkennbar ist die Bestimmung der Größe und der Quantität der Zugabe eng verbunden mit der Art und Weise der Preisbestimmung des Fleisches, beide können von einander nicht getrennt werden. s. Fleischtare. Werden nach Abzug des Gewichts der Haut, des Unschlitts und des ganzen Geräusches die übrigen Bestandtheile des Viehes im todten Zustande, also Köpfe, Füße und blutige Stücke des Halses mit in die Berechnung des Gewichts aufgenommen; werden für erstere, nämlich für Haut, Unschlitt mit dem Nierenfett, Hirn, Nieren, Herz, Lunge, Leber, Zwerchfell, Blase, Sulze, Zunge, nur die Durchschnittswerthe an den Kaufpreisen in Abzug gebracht, so kann es keinem Anstande unterliegen, daß diese Bestandtheile nicht, wohl aber Kopf, Füße und blutige Stücke des Halses als Zugabstheile zugelassen werden müssen. Werden aber auch leztere nicht in die Berechnung des Gewichts aufgenommen, sondern für Kopf, Füße und blutige Stücke des Halses die Durchschnittswerthe eben so an den Kaufpreisen in Abzug gebracht, und dann dem Mezger der Verkauf dieser Bestandtheile frei gegeben, so kann es gleichfalls keinem Zweifel unterliegen, daß solche als Zugabstheile nicht zugelassen werden dürfen. Eben so hängt die Bestimmung, welche Prozente als Zugabstheile bewilligt werden dürfen, von der Art und Weise der Preisbestimmung ab. Sie kann keine gleich große für das große und kleine Schlachtvieh, selbst nicht für jede Gattung des leztern seyn, sondern sie muß, nach den verschiedenen Viehracen im Lande, verschieden seyn. Bei der abgehaltenen Schlachtprobe, wo die Preisbestimmung nach Abzug des Gewichts der Haut, des Unschlitts und des ganzen Geräusches unterstellt wurde, ergab sich, daß bei 554 und 481¾ Pfund zu verkaufenden Fleisches von großem Schlachtvieh nur 42 beziehungsweise 36 Pfund Zugabetheile, jedoch mit Einschluß von Kopf, Füßen und blutigen Stücken des Halses, vorhanden waren, und daß der Knochenabfall, unerachtet der Verkauf in sehr kleinen Theilen erfolgte, somit die Knochenüberbleibsel verhältnißmäßig gewichtiger und zahlreicher seyn mußten, als wenn große Käufe statt gehabt hätten, nicht so groß war, daß solcher mit Einschluß dieser Zugabe zehn Prozent überstiegen hätte, obgleich der ärmeren Klasse weniger als ein zehntel zugewogen wurde. Im zweiten Fall, wo nur der bei dem Aushauen sich ergebende Knochenabfall in Berücksichtigung kommt, stellen sich kaum drei bis vier Prozent Zugabetheile heraus. Bei den Kälbern ergab

sich bei 58 und 67 Pfund verkaufbaren Fleisches 8 beziehungsweise 9 Pfund; bei den Hämmeln bei 83½ und 89 Pfund verkaufbaren Fleisches bei jedem nur 7 Pfund, und bei den Schweinen bei 111⅓ und 124 Pfund Fleisch nur 8 Pfund Zugabtheile, worunter Kopf, Füße und blutige Stücke des Halses begriffen waren. Werden leztere nun bei der Taxberechnung zum Voraus in Abzug gebracht, so sind gar keine Zugabetheile vorhanden, weil bei dem kleinen Schlachtviehe der Knochenabfall ganz unbedeutend ist, — besteht aber die Taxberechnung erster Art, so ist bei den Hämmeln und Schweinen 1/16 als Zugabe viel zu viel; bei den Kälbern wird sie genügen, doch für das Alter der geschlachtet werdenden Kälber seinen Einfluß äußern, und bei jüngern weniger als bei ältern zureichend seyn. Diese Schlachtproben sollen jedoch nicht als allgemeine Norm, sondern nur als Andeutungen gelten, worauf die Behörden, in Fällen bedeutender Abweichungen, ihr Hauptaugenmerk zu richten haben.

Fliegenpapier. Minist. des Innern vom 28 Juli 1840 Nr. 8146. Der Verkauf des Fliegenpapiers ist unter Hinweisung auf die in der Verordnung v. 24. März 1808 (s. Giftverkauf) enthaltenen Strafbestimmungen untersagt.

Floßwesen. Siebentes Organisations-Edict von 1803. § 25. Das Floßrecht oder die Befugniß, Bäche und Ströme zur Holzverflößung einzurichten; andern den Gebrauch der Flußstraße zu erlauben, davon Concessionsgelder und anderes herkömmliches Einkommen zu ziehen. Gebote und Verbote anzulegen, ist ein landesherrliches Hoheitsrecht. Minist. des Innern vom 18. Novbr. 1811 Reg. Bl. Seite 151. Art. 1. Die auf dem Neckar passirenden Flösse dürfen künftig, um alle nachtheilige Hemmung der Neckarschifffahrt und die den Fahrzeugen drohende Gefahr zu beseitigen, aus nicht mehr als höchstens 18 Gestöhren zusammengesezt seyn. Art. 2. Flösse, welche aus mehr Gestöhren bestehen, werden an der ersten diesseitigen Wasserzollstätte, welche sie berühren, angehalten, jedes überzählige Gestöhre wird mit einer Strafe von 3 Reichsthalern belegt, und die weitere Fahrt erst dann zugestanden, wenn das Floß auf die verordnungsmäßige Länge reducirt ist. Art. 3. Kein Floß darf mehr als eine einzige Sparre führen; es darf sich derselben nur zur Erleichterung des Anlandens und des Ausweichens bedienen; deren Gebrauch auf seichten Stellen im Fahrwasser ist gänzlich verboten. Art. 4. Jede weitere Sparre wird mit einer Strafe von 25 Reichsthalern belegt, dieselbe Strafe trifft den verordnungswidrigen Gebrauch der erlaubten einzigen Sparre. Art. 5. Wenn sich das Floß einem engen Passe auf dem Neckar naht, muß ein Floßknecht vorausgeschickt werden, welcher die zu Berg kommenden Fahrzeuge von der Ankunft des Flosses benachrichtigt, damit dieselben noch bei guter Zeit anlegen können. Art. 6. Eben so ist, wenn ein Floß auf einer seichten Stelle liegen bleibt, ein Floßknecht rückwärts zu schicken, der die zu Thal kommenden Schiffe von der Lage des Flusses in Kenntniß sezt. Art. 7. Die Unterlassung dieser in Absaz 5 und 6 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln wird mit einer Strafe von 25 Reichsthalern geahndet, und der Floßfahrer bleibt daneben für das etwa entstehende Unglück noch besonders verantwortlich und verbindlich. s. auch Schifffahrt auf den Rhein §. 29 und 66, und auf dem Neckar ferner Mühlenordn. §. 12.

Fluhrbuch-Buch, s. Lagerbuch.

Flüchtige, s. Aufenthalt. Zahlungsflüchtigkeit. Fahndung.

Flußbauwesen. Staatsminist. v. 29. April 1819 Reg. Bl. Seite 91 und Höchste Verordnung v. 26. Juni 1823 Reg. Bl. Seite 83. Das Ministerium des Innern leitet das Wasser- und Straßenbauwesen in staatswirthschaftlicher, staatsrechtlicher und staatspolizeilicher Beziehung. Minist. des Innern vom 15. Juli 1823 Reg. Bl. S. 88. Diesem Ministerium ist untergeordnet die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues; ihr Wirkungskreis umfaßt: alle Wasser- und Straßenbaugegenstände, welche aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden; die technische Benuzung der Ströme, Flüsse und Bäche; die Bauanlagen jeder Art, welche sich auf vorstehende Fälle beziehen; die unmittelbare technische und ökonomische Leitung der dahin gehörigen Bauausführungen; ferner alle bezügliche Baugegenstände, welche nicht aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden, wo technische Berathungen und Vorschriften nöthig sind, welche das Interesse der Gemeinden, Körperschaften ꝛc. bezwecken und zunächst unter der Leitung der Kreisregierungen und Ministerialsectionen stehen. Dieser Direction sind für den äußern Dienst untergeordnet: Wasser- und Straßenbau-Inspectionen. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle Gegenstände, welche sich auf den Wasser- und Straßenbau und auf die damit in Verbindung stehende Gebäulichkeiten beziehen, über Entwässerungen und Bewässerungen bedeutender Landesdistrikte, über Regulirung der Flüsse, Bäche und Hauptgräben ꝛc. Sie fertigen die jährlichen Antragsrelationen, Uebertrags- und Verwendungsrelationen und sind verpflichtet, die Bauten genau zu beaufsichtigen. Unter den Wasser- und Straßenbau-Inspectionen stehen unmittelbar die Baukonducteure, Dammmeister, Faschinenleger ꝛc. Zur täglichen Aufsicht sind die Dammwarte bestellt, aber auch die Ortsvorgesezten haben, jeder in seiner Gemarkung, fleißige Aufsicht über den Flußbau zu führen, und jeder Staatsangehörige, der irgend eine Beschädigung an dem Damm- und Flußbau wahrnimmt, ist verpflichtet, davon sogleich die Anzeige zu erstatten. Bei hohem Wasser, welches die Dämme zu überströmen oder zu durchbrechen droht, zumal bei Eisgang, sind die Dämme mit Wachen zu versehen, welche sich bei drohender Gefahr durch Schießen Zeichen geben, und das nöthige Material an Rasen, Steinen, Stroh, Dielen, Balken in Bereitschaft halten; des Nachts sind Wachtfeuer anzuzünden. Der Durchstich eines Dammes darf bei schwerer Strafe und Verantwortlichkeit für allen Schaden, — Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nur mit Bewilligung der betreffenden Wasser- und Straßenbau-Inspection geschehen. Hohe Ufer, an welchen eine Straße vorüberzieht, so wie alle Brücken und Stege sind mit Geländern zu versehen, und diese sowohl, als die Bedeckungen der Brücken, jederzeit in gutem Stand zu erhalten. Vorgesezte, welche sich hierin grobe Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, verfallen in eine Strafe von 50 Reichsthalern. Ueberdieß werden folgende Handlungen noch besonders bestraft und zwar nach den Bestimmungen,

die in jedem einzelnen Regierungsbezirk getroffen worden sind: a. Die Beschädigung der Flußhäge, wobei die Reparation auf Kosten des Frevlers geschieht; b. das Weiden in den Pflanzungen und auf den Dämmen der Flüsse nebst Schadenersaz, welchen die Gemeinde zu leiden hat, wenn der Eigenthümer des Viehes nicht entdeckt wird; c. die Ausrottung der Pflanzungen in einem Ueberschwemmungsgebiet, ohne die Genehmigung der Inspection, oder die Bestimmung der Kultur eines durch Flußbau gewonnenen Terrains; d. die Beschädigung der Faschinate und Steinbauten durch Holzausreißen, Weiden, Hauen, Grasen, Steinabheben und Entwenden. Anz Bl. 1819 und 1823 Nr. 28 und 42. Das Steinsammeln oder Kiesgraben in den Flüssen, ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde, ist bei 10 Reichsthalern Strafe verboten. Höchste Verordnung vom 14. und 24. Mai 1816 Regbl. S. 72 und 79. Die Kosten des Fluß- und Dammbaues an dem Rhein, der Wuttach, Schlucht, Wiese, Dreisam, Elz, Kinzig, Rench, Murg und dem Neckar werden aus der Flußbaukasse bestritten, in welche diejenigen Orte, deren Gemarkung an den Fluß gränzt, oder in dem Ueberschwemmungsgebiet desselben liegt, so weit sich seither der Uferbau erstreckt hat, eine Pracipualsteuer zu zahlen haben. Die Orte, welche am Rhein und an einem Nebenfluß zugleich liegen, können nur zu dem Flußbaugeld der Rheinorte angehalten werden. Dieser Beitrag wird auf das Steuerkapital ausgeschlagen und mit der Steuer erhoben. Außer diesem Flußbau-Geld haben diejenigen Orte, zu deren Schuz gegen Ueberschwemmung neue Dämme gebaut, oder alte hergestellt werden, die Hälfte der Kosten zu tragen, welche dadurch veranlaßt werden. Gereichen diese Dämme mehreren Orten zum Schuz, so sollen die Kosten nach dem ganzen Ortssteuerkapital umgelegt werden. Höchste Verordnung v. 27. Oct. 1819 Reg. Bl. Seite 176. Die Entschädigungen, welche bei den Dammanlagen vorkommen können, bestehen: a. in der Vergütung der Fläche, worauf der Damm angelegt wird (Dammbett) und der Dammfüße vor und hinter dem Damm, wo diese erforderlich sind; b. in der Vergütung der Fläche vor oder außerhalb dem Damm, welche durch das Abführen der zum Damm nöthigen Erde vergraben wird, oder worauf die Teichgruben angelegt werden; c. in der Vergütung der Fläche hinter dem Damm, worauf stellenweise Dammerde abgehoben wird, im Falle vor dem Damme nicht hinlänglich Erde vorhanden ist, oder keine Teichgruben angelegt werden können; d. in der Vergütung des durch eine Dammanlage ausgeschlossenen Geländes. In den Fällen a. b. u. c. ist die Entschädigung zur Hälfte von der Flußbaukasse und zur Hälfte von den durch die Dammanlage geschüzten Gemeinden zu leisten. Im Fall d. aber, welcher durch kein imputables Factum oder Verschulden, sondern durch unabwendbaren Zufall herbeigeführt wurde, hat keine Entschädigung Statt, die Austeichung mag durch Erbauung neuer, oder durch Zurücklegung alter Dämme entstehen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß — wenn sich dadurch ein Minderwerth des ausgeteichten Geländes ergibt, — dieser nach vorgängiger Abschäzung an dem Steueranschlag in Abzug gebracht, und der Betheiligte von der Dammbauconcurrenz nach Verhältniß des Minderwerths freigelassen werden müsse, weswegen sich der interessirte Theil in Zeiten bei der Behörde zu melden hat. Endlich liegt es in der Natur der Sache, daß bei Zurücklegung der alten, oder Aufhebung der Nothdämme, die hiernach nicht mehr nöthige Dammgrundfläche und Dammerde als ein theilbares Eigenthum zwischen der Flußbaukasse und den zu dem alten Damm konkurrirenden Ortsgemeinde anzusehen und zu behandeln sey. Der Unterhalt der Ufer und die Aushebung der Gräben liegt im Zweifel dem Eigenthümer des anstoßenden Guts, und bei Muhlgräben dem Müller ob; sie sind alljährlich nach der Erndte einer Visitation durch die Vorgesezten zu unterwerfen, wobei anzuordnen ist, daß das Schilf und andere Wasserpflanzen, auch Versandungen und Verschlammungen ausgehoben, die Ufern talutmäßig hergestellt, die Auswürfe an den Ufern einplanirt, Hecken und deren Wurzeln an denselben ausgerottet, schadhafte oder zu niedere Dämme verbessert, beschädigte Schleußen und Schwellen hergestellt, überhaupt der freie Lauf des Wassers befördert und gefährliche Anschwellung oder Versumpfung verhütet werde. Das Amt hat sich bei Rüggerichten und andern schicklichen Gelegenheiten von dem pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen zu überzeugen, da wo die Anlagen zur Trockenlegung bedeutender Strecken gereichen, der Visitation selbst beizuwohnen und die Ausstellungen aufzunehmen. Organisations-Edict von 1809 Reg. Bl. Seite 448 §. 8 lit. c. Den Kreisregierungen steht bei Streitigkeiten über die Schuldigkeit, Art und Größe des Beitrags zu öffentlichen Baulichkeiten an Brücken, Flüssen ꝛc. die Entscheidung zu. Die Verhandlungen werden bei dem einschlägigen Amt gepflogen, auch hat dasselbe, so viel nöthig, im Wege des Informativverfahrens von Amtswegen die nöthigen Aufklärungen zu erheben, sodann die Akten der Kreisregierung einzusenden. Berufung findet an das Ministerium des Innern statt. s. auch Bauanlagen und zwar: Bauten und Reparationen an bestehenden Bauwerken an den Ufern von schiff- und floßbaren Flüssen, wenn sie bei Hochgewässern der Ueberschwemmung ausgesezt sind; ferner: Verantwortlichkeit der technischen Beamten für die von ihnen aufgestellten Pläne und Ueberschläge zu öffentlichen Bauten und Arbeiten; endlich Grenzvertrag mit Frankreich §. 8, 13, 15, 19 und 20.

Flüsse. L. R. S. 538. Als Zugehörden des Staatseigenthums werden betrachtet: die Flüsse und andere Wasser, die schiffbar oder floßbar sind. s. auch Zuwachsrecht S. 556 bis 563.

Flüssigkeitsmaaße, s. Maaß und Gewicht.

Forderungen der Arbeiter und Handwerker an die Staatskasse. Finanzminist. v. 6. Octbr. 1827 Reg. Bl. Seite 249 §. 1. Den Staatsrechnern liegt es ob: den Lieferanten, Handwerkern und andern Arbeitern, welche wegen irgend eines Geschäfts, Forderungen an die Staatskasse zu machen haben, entweder sogleich nach dessen Vollendung, oder nach Umständen, monatlich oder quartaliter, ihre Rechnungen abzufordern und in der vorgeschriebenen Zeit zur Decretur vorzulegen. Der Betheiligte muß auf den Forderungszettel den Tag der Uebergabe bemerken, und der Staatsrechner das Präsentatum demselben beisezen. §. 2. Forderungszettel für Lieferungen

und Arbeiten, welche erst sechs Monate nach geschehener Lieferung oder vollendeter Arbeit bei der Verrechnung übergeben werden wollen, sind unter Bezug auf Landrechtsaz 2271 (s. Verjährung) bei Vermeidung der Selbstzahlung, von dem Verrechner nicht mehr zu honoriren, sondern es ist dem Gläubiger zu überlassen, bei den betreffenden höheren Verwaltungsstellen die Zahlungsanweisung zu erwirken, welchen es vorbehalten bleibt, nach Umständen das Geeignete zu verfügen.

Forderungen in der Gant, und zwar bedingte und betagte. s. Prozeßordnung §. 899 bis 903.

— — an Gemeinden. Gemeindeordnung §. 123. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönliche Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesezte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, in sofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Leztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen 4 Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höhern Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben. Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen, in der obgedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahr sorgen. Geschieht Lezteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen. §. 124. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben §. 135 Nr. 10. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesezlich erforderlich ist, in sofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen ist, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist, nicht zum Vollzug kommen.

Forellenzucht, s. Fischfang.

Forstämter. Höchste Verordnung v. 20. März 1833 Reg. Bl. Seite 71. Art. 2. Jedes Forstamt wird, so weit die zu seinem Dienstkreise gehörigen Waldungen nicht durch Förster von Standes- oder Grundherrn, Gemeinden, Corporationen und Privaten bewirthschaftet werden, in Forstbezirke eingetheilt. Art. 3. Jedem Forstamte wird ein Forstbeamter vorgesezt und diesem zur Geschäftsaushülfe, wo nöthig ein Forstpraktikant beigegeben. Das Forstamt ist in Bezug auf Bewirthschaftung der Domänenwaldungen und Jagden der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, rücksichtlich der Bewirthschaftung der übrigen Waldungen aber, so wie rücksichtlich der Forst- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit der betreffenden Kreisregierung untergeordnet, den Bezirks-, Justiz-, Administrativ- und Verrechnungsstellen coordinirt. Art. 6. Das Forstamt leitet die seiner Genehmigung bedürfenden Wirthschaftshandlungen der Bezirksförster, beaufsichtigt die übrige Dienstführung derselben und wacht über die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit in allen Theilen. Minist. des Innern vom 21. Febr. 1837 Nr. 1829. Sie dürfen im Interesse des öffentlichen Dienstes die Bezirksförster bei Verzögerung von Geschäften, für deren Erledigung schon in der Instruction eine Zeit bestimmt, oder aus besonderer Veranlassung ein angemessener Termin gesezt worden ist, nach vorhergegangener Erinnerung und anberaumter kurzer Frist durch Strafboten, welchen die Bezirksförster die gesezliche Meilengebühr zu entrichten haben, mahnen lassen; kehrt der Strafbote ohne die rückständige Vorlage oder ohne Anzeige von triftigen Entschuldigungsgründen zurück, so steht es dem Forstamte zu, einen Commissär abzuordnen, in der Person eines qualificirten Forstpraktikanten oder Beiförsters und in Ermanglung eines solchen in der Person des Forstamtsgehülfen oder eines Bezirksförsters, der das unvollzogene Geschäft zu besorgen und dafür die ordnungsmäßigen Diäten, welche der säumige und im Rückstand befindliche Bezirksförster anstatt einer Strafe erlegen muß, zu bezeichnen hat. Fruchten diese Maaßregeln bei einem oder dem andern Bezirksförster nicht, und werden sie wiederholt nöthig, so hat das Forstamt alsdann unter Vorlage der Acten den Antrag auf Bestrafung bei der betreffenden Direction zu stellen, worauf je nach Befund eine Ordnungsstrafe zu erkennen oder nach dem Dieneredict vorzufahren ist.

Forstbeamte, s. Forstgesez §. 2 bis 6.

Forstberechtigungen, s. Forstgesez §. 100 u. flgd.

Forstcandidaten. Höchste Verordnung v. 15. Jan. 1835 Reg. Bl. S. 35. Art. 1. Keiner kann künftig als Forstbeamter im Dienste des Staats, der Standes- und Grundherrn, Gemeinden oder Körperschaften angestellt werden, der sich nicht über den Besiz der gesammten Vorbildung und Berufsbildung ausgewiesen hat, welche die nachstehenden Artikel näher bezeichnen. Art. 2. Die Vorbildung besteht: in der allgemeinen, d. i. in der jedem Staatsdiener erforderlichen Schulbildung, in der speciellen, d. i. in der Bekanntschaft mit den, dem Forstmanne insbesondere nöthigen Zweigen der mathematischen und der Naturwissenschaften. Die Berufsbildung besteht in der genauen Kenntniß der Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen. Art. 3. Die allgemeine Vorbildung kann erworben werden durch Absolvirung aller Klassenabtheilungen eines Gymnasiums, oder endlich durch Privatunterricht in den Gymnasialstudien. Art. 4. Keiner soll zur Staatsprüfung im Forstwesen zugelassen werden, der sich nicht über den Besiz der allgemeinen Vorbildung, vor dem Besuche einer Lehranstalt zum Zweck des Studiums der Forstwissenschaften, ausgewiesen hat, und darüber, daß dieß geschehen, der mit der Staatsprüfung beauftragten Behörde genügende Zeugnisse vorlegt. Art. 5. Diejenigen, welche eine inländische Gelehrtenschule (Mittelschule) besucht haben, genügen dieser Vorschrift durch ein Zeugniß, daß sie aus der obersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus dem drittobersten Jahreskurse eines Lyceums durch

Beschluß der obern Studienbehörde mit dem Prädikat der Reife entlassen worden sind. Diejenigen, welche die erforderliche allgemeine Vorbildung durch Privatstudium sich zu erwerben suchten, haben sich bei einer inländischen Gelehrtenschule einer Prüfung in den Gymnasialkenntnissen zu unterwerfen, und sich zu diesem Zwecke bei der obern Studienbehörde vor dem Beginnen ihres Fachstudiums an einer hiezu geeigneten Anstalt (Art. 9) zu melden. Art. 6. Von der im Art. 4 verlangten Nachweisung kann dispensirt werden: a. durch die betreffende Aufnahmskommission: bei Jünglingen, welche, um später das Forstwesen zu erlernen, von einer Mittelschule in die bisherige allgemeine oder in die mathematische Klasse der polytechnischen Schule bereits vor Errichtung der Forstschule übergangen sind, und nur unter den in den Schulgesezen enthaltenen Bedingungen; b. durch die Forstpolizeidirection: bei Jünglingen, welche sich die für den Forstbeamten erforderliche theoretische Bildung anderwärts erwerben wollen oder erworben haben, und zwar allein in dem Fall, wenn der sich um Dispensation Bewerbende das Forstwesen schon vor dem 1. November 1832 praktisch zu erlernen begonnen hatte, dabei das Zeugniß einer vorzüglichen praktischen Tüchtigkeit und einer durchaus untadelhaften Aufführung besizt. Art. 7. Die spezielle Vorbildung wird erworben durch das Studium aller jener Theile der mathematischen und Naturwissenschaften, welche in der ersten mathematischen Klasse der polytechnischen Schule, in dem hierauf folgenden einjährigen Vorbereitungskurse der Forsteleven an der polytechnischen Schule, endlich in der Forstschule daselbst Gegenstand des Unterrichts sind. Sie bestehen in Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebener Trigonometrie, in praktischer Geometrie, in Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geognosie, endlich in Physik und Chemie. Ueber den Besiz der speciellen Vorbildung weisen sich die Jünglinge, die sich dem Forstdienst widmen wollen, durch die auf die Hilfswissenschaften sich ausdehnende Staatsprüfung aus. Der Mangel einer zureichenden speciellen Vorbildung schließt von der Zulassung unter die landesherrlichen Forstpraktikanten aus. Art. 8. Die Berufsbildung erwirbt sich der künftige Forstmann durch gründliche Erlernung aller jener Theile der Forstwissenschaft, die in der Forstschule in Karlsruhe gelehrt werden. Die Gegenstände der Prüfung sind: Forstbotanik, Waldbau, Forstbenuzung und Forsttechnologie, Forstabschäzung und Forsteinrichtung, Forstverwaltung und Forstgeschäftslehre, mit besonderer Rücksicht auf die vaterländischen Dienstinstructionen; allgemeines Forst- und Jagdrecht und insbesondere die badische Forstgesezgebung; Forstpolizei und Forstwirthschaftslehre; Forstschuz; allgemeine und Literärgeschichte des Forstwesens mit Forststatistik; Zoologie der Jagdthiere und allgemeine Jagdwissenschaft; Landwirthschaft in ihrer Beziehung zur Forstwissenschaft. Ueber den Besiz dieser Berufsbildung entscheidet die Staatsprüfung. Art. 9 Die specielle Vorbildung, so wie die Berufsbildung kann durch den Besuch der polytechnischen Schule, einer Universität oder einer auswärtigen Forstanstalt erlangt werden. Gegen den Schluß jedes Jahrs wird eine Staatsprüfung im Forstfache vorgenommen, und die Zeit der Prüfung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Nur Inländer werden zur Staatsprüfung zugelassen. Solche inländische Forstkandidaten, die sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich deshalb bei der Forstpolizeidirection zu melden, und ihr a. rücksichtlich der allgemeinen Vorbildung das unter Art. 4 und 5 erwähnte Entlassungs-, beziehungsweise Prüfungszeugniß, oder die nach Art. 6 erhaltene Dispensation; b. rücksichtlich der Haupt- und Hülfswissenschaften die Studienzeugnisse; c. rücksichtlich ihres Wohlverhaltens ein Zeugniß der Anstalt, auf der sie ihre Studien gemacht haben, endlich d. rücksichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit zum Forstdienste das Zeugniß eines angestellten Arztes, daß sie eine den Beschwerden ihres Berufs vollkommen gewachsene kräftige Körperconstitution haben, vorzulegen. Die Forstkandidaten haben jedoch ihre Studien dergestalt einzurichten, daß sie nicht vor vollendetem zwanzigsten Jahre zur Staatsprüfung gelangen. Art. 10. Räthe der Forstpolizeidirection, so wie andere Räthe und hiesige Gelehrte werden aus Auftrag des Ministeriums des Innern die Prüfung vornehmen. Sie soll nicht über 14 Tage andauern, wovon ein oder zwei Tage einer, in Gegenwart aller Examinatoren abzuhaltenden, mündlichen Prüfung der Kandidaten und ein oder zwei Tage der schriftlichen Prüfung in den mathematischen und in den Naturwissenschaften, und die übrige Zeit aber dem schriftlichen Examen im Forstfache selbst bestimmt sind. Die mündliche Prüfung findet zulezt statt. Die Forstpolizei-Direction wird die Prüfungsarbeiten begutachten und das Ministerium des Innern die Zurückweisung der Kandidaten oder über deren Aufnahme und Location entscheiden.

Forstfrevel, s. Forstgesez §. 137 und folg. Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel vom 9. Decbr. 1832 Reg. Bl. 1833 Seite 13. §. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Großherzogl. Badische als die Königl. Baiersche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesezen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären. §. 2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. §. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesezten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe. §. 4. Das Schuz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesezlicher Form zu konstatiren, und die hierüber aufge-

sezten Protokolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Objecten, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen kompetent ist. §. 5. In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zu Konstatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesez gestattet. §. 6. Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des eines Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschäzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneter Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Geseze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen. §. 7. Die Einziehung des Beitrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersazes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist. §. 8. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Großherzoglich Badischen und Königlich Baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird. **Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen** zur Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel. Reg. Bl. 1822 Seite 19. §. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Badische als die Großherzoglich Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verüben mochten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesezen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären. §. 2. Die Forstbeamten des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständiger Polizei- und Gerichtsbeamten Glauben beizumessen, mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen. §. 3. Die Förster, (Waldwarter rc.) haben das Recht, den Frevler auf Betreten auf dem Gebiet, wo er gefrevelt hat, zu arretiren, und ihn an die Lokalpolizeibehörde seines Wohnorts abzugeben, oder abgeben zu lassen. §. 4. Von den beiderseitigen Behörden soll, zur Entdeckung der Frevler, alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldhüter rc.) in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen auf der Stelle ohne vorherige Anfrage bei den Landesbehörden; jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behuf mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten (Bürgermeisters, Schultheißen) vorgenommen werden. Dieser hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen. §. 5. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Aussertigung desselben dem requirirenden Angeber einhändigen; eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesezten Behörde (Landrath, Regierungsbeamten rc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von ein bis fünf Gulden für jenen Ortsvorstand oder Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder in dessen Abwesenheit sonst jemand vom Forstpersonale des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde. §. 6. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden der beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nur immer möglich ist, auch besonders bei ausgezeichneten und bedeutenden Freveln nicht bis zu den in mehreren Theilen des Großherzogthums Hessen gewöhnlich vierteljährig zu haltenden Forstgerichten auszusezen, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen. §. 7. Die Vollziehung der Forsterkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Eigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt und deshalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden. Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staates vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadenersaz, so wie die Denunziaten-Gebühr, wo diese gesezlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 10 Juli 1830 Reg. Bl. Seite 103. Zur gleichbaldigen Konstatirung der von beiderseitigen Unterthanen in dem Gebiet des andern Staats begangenen Forstfrevel, sind dieselben jedesmal vorher der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Frevel verübt wurde, vorzuführen, welche sie sodann nebst dem hierwegen aufzunehmenden Informativprotokoll und einer jedesmal von der betreffenden Forstbehörde vorzunehmenden Schadensabschäzung, ihrer Heimathsbehörde zur gesezlichen Bestrafung abzuliefern haben. Ministerium des Innern vom 22. März 1839 Nr. 3030. Diese gehörig abgefaßten Werths- und Schadenanschläge sollen von den Hessischen und Badischen Thätigungsbehörden unbedingt als maaßgebend betrachtet werden. **Weitere Uebereinkunft mit der Fürstlich Hohenzollern Sigmaringischen Regierung.** Reg. Bl. 1841 Seite 29. Art. 4. Jeder der beiden Staaten läßt die Uebertretungen der Forstgeseze (Forstfrevel,) welche durch seine Staatsangehörige in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesezen aburtheilen, als wäre den leztern in den eigenen Waldungen von den eigenen Unterthanen zuwider gehandelt worden. Wenn jedoch ein Forstfrevler auf ausländischem Gebiete, wo er sich vergangen hat, auf dem Vergehen betreten, und von dem Forstpersonal dieses Landes verhaftet wird, so kann er auch von den Behörden desselben Landes nach dessen Gesezen auf gleiche Weise, wie der Jurisdictionsvertrag von 1827 Art. 31 in Beziehung auf die Uebertreter von Strafgesezen im Allgemeinen bestimmt, in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt werden. Art. 5. Den auf eigener Wahr-

nehmung beruhenden Angaben, so wie den amtlichen Schadens- und Werthsabschäzungen der zuständigen verpflichteten Beamten des einen Staates ist von der erkennenden Behörde des andern Staats derselbe Glaube beizumessen, wie wenn sie von den Beamten des andern Staats ausgegangen wären. Art. 6. Das Forstpersonal ist berechtigt, den ausländischen Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu verhaften und denselben entweder an die Behörde seines Wohnorts zur Bestrafung abzuliefern, oder den Strafbehörden des Landes, in welchen er das Vergehen verubt hat, zur Bestrafung nach den Gesezen dieses Landes zu überlassen. Art. 7. Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der lezteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen. Art. 8. Wenn der Forstexceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde dem vorgesezten Amte des Bestraften nur einen Auszug aus dem Protokolle mitzutheilen, welcher Namen und Heimath des Angezeigten und des Anzeigers, Bezeichnung des Frevels, der Strafe, der Anzeigegebuhr, des Schadensersazes und der Tag der Anzeige und des Erkenntnisses enthalt, bei einer Strafe von Einem bis Funf Gulden. Jedoch werden auf Verlangen der beiderseitigen Regierungen im besondern Falle auch die Untersuchungsacten und Abschriften denselben mitgetheilt werden. Art. 9. Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses. Art. 10. Ueber den Schadenersaz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sofort bei der Aussprechung der Strafe, erkannt, auch derselbe, zugleich mit der Vollstreckung des Straferkenntnisses, beigetrieben. Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesezen und Verordnungen des Staats festgesezt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeitsstrafen werden zum Vortheile des Staats vollzogen, dessen Behörden sie verfügt haben. **Uebereinkunft mit der Königl. Würtembergischen Regierung.** Reg Bl. 1823 Seite 147. §. 1. Jeder der beiden Staaten laßt Uebertretungen der Forstgeseze, welche durch seine Staatsangehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesezen aburtheilen, als wäre den leztern in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden. §. 2 Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstoffizianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den — dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis, und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis durch Gegenbeweis nicht zu entkräften vermag. §. 3 Das Forstpersonal ist berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde seines Wohnorts abzuliefern. Welche Ablieferung sogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten zu bewerkstelligen ist. §. 4. Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der leztern, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen. §. 5. Wenn der Forstexceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der — zu Protokoll genommenen Verhandlungen und des — zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber zuzutheilen und gleiche Abschriften seiner vorgesezten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von Einem bis Fünf Gulden. §. 6. Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses. §. 7. Ueber den Schadenersaz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sogleich bei der Aussprechung der Strafe erkannt. Die Behörde, welche den Forstfrevel rugt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesezen und Verordnungen des Staats festgesezt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeitsstrafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, dessen Behörden sie verhängt haben. Ministerium des Innern vom 16. Oktbr. 1837 Nr. 9438 bis 9439. Es ist von der Krone Würtemberg neuerlich anerkannt worden, daß 1) dasjenige, was einem würtembergischen Frevler auf badischem Gebiete gepfändet wurde, namentlich auch das Waidevieh im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hirten für den dem diesseitigen Waldeigenthumer zukommender Ersaz von Werth und Schaden zu haften haben; 2) die diesseitigen Waldeigenthümer den würtembergischen im Königreich Würtemberg auch darin gleichgehalten werden, daß ihnen die gegen würtembergische Frevler von den dortigen Behörden erkannten Geldstrafen ausgefolgt werden; 3) würtembergische Unterthanen, welche im diesseitigen Großherzogthum Waldungen besizen, wegen Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften in diesen Waldungen von diesseitigen Behörden nach den diesseitigen Gesezen abgeurtheilt werden. Es müssen daher ad 1) auch die im würtembergischen gepfändeten Objecte eines badischen Frevlers für Zahlung des dem würtembergischen Waldeigenthümer von den badischen Behörden zuerkannten Werths und Schadens haften, so wie ad 2) den würtembergischen Waldeigenthümern die Hälfte der diesseits erkannten und beigebrachten Strafe, wie sie nach §. 183 des Forstgesezes den badischen Waldeigenthümern zukömmt, ebenfalls auszufolgen ist; endlich ad 3) müssen diesseitige Unterthanen, welche in ihren im Würtembergischen gelegenen Waldungen forstpolizeiliche Vorschriften übertreten, von den dortseitigen Behörden nach wurtembergischen Gesezen bestraft werden. Minist. des Innern vom 28. Nov. 1836 Nr. 13351. Die Angehörigen des Königreichs Würtemberg können, wenn sie im Großherzogthum einen Forstfrevel verüben, und ihnen Vieh oder Werkzeug, Fuhrwerk und Gespanne nach §. 189 und 190 des Forstgesezes mit Beschlag belegt wird, auch hiebei nicht als Ausländer betrachtet, sondern sie müssen gleich

den Inländern behandelt werden, wornach das in Beschlag genommene nicht für den Strafbetrag, sondern nur für den Werth und Schaden, wie er von dem zuständigen würtembergischen Forstgericht erkannt wird, zu haften hat und dem Eigenthümer auf erfolgte Sicherheitsleistung, oder wenn der Bürgermeister denselben für hinreichend zahlungsfähig erkennt, auch vor geleisteter Zahlung des Schadens wieder auszufolgen ist.

Forstgesez vom 15. Novbr. 1833 Reg. Bl. 1834 Seite 5.

Erster Theil. Von der Forstpolizei. — Erster Abschnitt. Verwaltung der Forstpolizei. §. 1. Die Verwaltung der Forstpolizei richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes. Auch die von Standes- oder Grundherrn, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten sind den vom Staat aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet. §. 2. Als Forstbeamte, einschließlich der Bezirksförster, können nur Diejenigen angestellt werden, welche von der Staatsbehörde im Forstfache geprüft und für befähigt erklärt worden sind. Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung. Alle Forstbeamte sind vor ihrem Dienstantritt von der Staatsbehörde zu beeidigen, und haben, so weit sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt. §. 3. Vor zurückgelegtem 21. Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen. §. 4. Die Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar. Mit Zustimmung Desjenigen, der den Forstdiener ernannte, kann jedoch die Staatsforstbehörde bei besondern Verhältnissen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten. §. 5. Den Forstbeamten und dem untergeordneten Forstpersonale ist untersagt, Holz oder andere Forstproducte zum Handel zu kaufen, ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forstproducte als Hauptstoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, zu treiben, oder an einem solchen Gewerbe, beziehungsweise Handel Anderer Theil zu nehmen. Nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsforstbehörde und mit Zustimmung Desjenigen, der sie ernannte, können sie Waldgüter, Weiden oder Gräsereien kaufen oder pachten, oder Wirthschaft treiben. §. 6. Wer zur Ausübung der Forstpolizei berechtigt ist, hat den damit verbundenen Kostenaufwand zu tragen. Die Gemeinden und Körperschaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförsterung (Bewirthschaftung) ihrer Waldungen durch Staats-, standes- oder grundherrliche Förster besorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgesez zu bestimmende Zusazsteuer, und nebstdem an den Förster die taxordnungsmäßigen Diäten: 1) für die gewöhnlichen Verrichtungen: a. bei Brandholzanweisungen über 20 Klafter, oder Stammholzanweisungen über 300 Kubikfuß; b. bei dem Abzählen des Brennholzes und dem Vermessen des Stammholzes; c. bei Eckerichsbereitungen, es mag über die Nuzung des Eckerichs mit Schweinheerden oder durch Sammlung des Saamens Bestimmung getroffen werden; d. bei dem Anweisen der Laub-, Weid- und Leseholz-Distrikte, und bei dem Einhängen der in Schonung oder Kultur zu legenden Schläge; e. und bei Besorgung der genehmigten Kulturen; sodann 2) für außergewöhnliche Geschäfte: a. bei Gränzberichtigungen; b. bei Waldtarationen, Abtheilungen und beim Loskauf von Dienstbarkeiten; c. bei Lokal-Augenscheinen, in Fällen, wo die Kultur des Waldes verändert werden soll; d. und bei Augenscheinen nach eingetretenen nachherigen Naturereignissen oder besondern waldverderblichen Unordnungen. Für die unter Nr. 2 angeführten außergewöhnlichen Geschäfte bezieht auch der Forstmeister, in sofern er nach den von der Regierung zu erlassenden Vollzugsverordnungen dabei mitzuwirken hat, die taxordnungsmäßigen Diäten (Minist. des Innern v. 15. Jan. 1836 Reg. Bl. Seite 17 §. 1.). Die auswärtigen Geschäfte bei der Verwaltung der Forstpolizei und Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, für welche die Forstbeamten Diäten zu beziehen haben, sind — soweit ihr Dienstvertrag oder eine ausgesprochene Entschädigung durch Aversen nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt — folgende: 1) die Begleitung der Räthe der Forstpolizei-Direction bei Waldbereisungen; 2) der Besuch der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen durch die Bezirksförster zum Zweck der Entwerfung des jährlichen Wirthschafts- und Kulturplanes; 3) die jährliche Revision dieser Waldungen durch die Forstmeister in Begleitung der Bezirksförster; 4) deren besondere Visitation durch die Bezirksförster, so weit sie nöthig ist, zur Verlässigung, daß die Vorschriften des Forstgesezes in Betreff der Fällung, Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes und der Gewinnung der Nebennuzungen gehörig betrachtet werden; 5) die jährliche Visitation der Privatwaldungen durch die Bezirksförster; 6) die Mitwirkung der Forstbeamten bei Löschung von Waldbränden; 7) die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verrichtungen, welche in dem §. 6 des Forstgesezes namentlich aufgeführt sind, rücksichtlich der Forstmeister übrigens nur dann, wenn sie zu einem der genannten außergewöhnlichen Geschäfte durch die Forstpolizeidirection ausdrücklich beauftragt werden; 8) die Waldbesuche, die durch besondere Gesuche der Gemeinden und Körperschaften veranlaßt werden (§. 2.). Zu bezahlen sind diese Diäten: a. für das unter Ziffer 1 genannte, durch die Oberaufsicht des Staats veranlaßte Geschäft, aus der Staatskasse; b für die unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten, durch die Forstpolizei gebotenen Verrichtungen, von demjenigen, welcher zu deren Ausübung berechtigt ist, demzufolge von der ärarischen Forstkasse, einer standesherrlichen, einer grundherrlichen, einer Gemeinds- oder Körperschaftskasse, je nachdem der betreffende Forstbeamte vom Staat, einem Standesherrn, einem Grundherrn, einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt ist; c. für die rein wirthschaftlichen Geschäfte unter Ziffer 7 und 8 von den waldbesizenden Gemeinden und Körperschaften (§. 3). Die Bezirksförster haben ihre Diätenverzeichnisse durchgängig dem Forstamte vorzulegen, welches dieselben, nach vorheriger Prüfung und Vidimirung zur Zahlungsveranlassung weiter befördert, und zwar an die Forstpolizeidirection, wenn die Staats- oder ärarische Forstkasse, an die betreffende Domänenkanzlei oder Renteiverwaltung, wenn eine standesherrliche, beziehungsweise grundherrliche Kasse, oder

an das einschlägige Bezirksamt, wenn eine Gemeinde oder Körperschaft zahlungspflichtig ist. Die Diätenverzeichnisse der Forstämter sind der Forstpolizeidirection, oder, wenn sie durch besondere Aufträge der Kreisregierungen veranlaßt wurden, diesen zur Prüfung Vidimirung und weitern Beförderung nach Maaßgabe des oben Gesagten vorzulegen. Steuerdirection v. 8. Mai 1835 Nr. 10737. Die Zusazsteuer wird erhoben vor allen Waldungen, welche, ohne zu den Staatswaldungen zu gehören, von Bezirksförstern des Staats ꝛc. beförstert werden. Steuerdirection vom 4. Juni 1828 Nr. 2992. Sie wird in Ansaz gebracht von dem Steuerkapital, ohne Abzug der auf den Waldungen haftenden Lasten, also von dem rohen Waldsteuerkapital. Gesez vom 28. Mai 1828 Reg. Bl. Seite 57, und Staatsministerium vom 17. Mai 1838 Nr. 855. Diese Steuer ist zu dem Zweck eingeführt worden, die Staatskasse für den aus der Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben für sie entstandenen Verlust zu entschädigen, beziehungsweise derselben als Ersaz für die den Standes- und Grundherren für dergleichen Gefälle zu leistenden Entschädigung zu dienen. Steuer für Beförsterung der Gemeinden und Körperschafts-Waldungen, s. Forstgesez. §. 6. Steuerdirection vom 8. Mai 1835 Nr. 10737. Diese Zusazsteuer wird erhoben von allen Waldungen, welche — ohne zu den Staatswaldungen zu gehören, — von Bezirksförstern des Staats beförstert werden. Steuerdirection vom 4. Juni 1828 Nr. 2992. Sie wird in Ansaz gebracht von dem Steuerkapital, ohne Abzug der auf den Waldungen haftenden Lasten, also von dem rohen Waldsteuerkapital. Gesez vom 28. Mai 1828 Reg. Bl. Seite 57, und Staatsministerium vom 17. Mai 1838 Nr. 855. Diese Steuer ist, wie sich aus den Motiven zu dem Entwurf des Gesezes vom 28. Mai 1828 ergiebt, nicht zum Behufe der Bestreitung des mit Ausübung der Forstpolizei verbundenen den zur Jagd- und Forstpolizei Berechtigten zur Last fallenden Kostenaufwandes, sondern vielmehr zu dem Zweck eingeführt worden, die Staatskassen für den aus der Aufhebung der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben für sie entstandenen Verlust zu entschädigen, beziehungsweise denselben als Ersaz für die den Standes- und Grundherrn für dergleichen Gefälle zu leistenden Entschädigung zu dienen. Forstgesez §. 7. Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forstdiener eine Waldart; dem Waldeigenthümer ist überlassen, ein Controlzeichen zu haben; von der Art und dem Controlzeichen ist der Abdruck sowohl bei dem einschlägigen Bezirksamt, als auch bei dem Forstamte zu hinterlegen. §. 8. Die Forstbehörden besorgen und leiten die Waldwirthschaft, weisen die Hölzer und Forstnuzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forstpolizei; hinsichtlich der Privatwaldungen alles dieses jedoch nur in so weit, als es das gegenwärtige Gesez ausdrücklich verordnet (§§. 87—93). Werden ihre desfallsigen Anordnungen nicht vollzogen, oder entsteht überhaupt Streit in Anwendung der Forstpolizeigeseze, so verfügen die polizeilichen Verwaltungsstellen das Gesezliche auf den Antrag, beziehungsweise nach Vernehmung der Forstbehörde. Holzpflanzungen, welche nicht in Waldungen stehen, unterliegen der forstpolizeilichen Aufsicht nicht.

Zweiter Abschnitt. Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen. Erstes Kapitel Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen. §. 9. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen gezogen werden. Kahle Abtriebe können aus besondern Gründen ausnahmsweise nur von der Staatsforstbehörde gestattet werden. §. 10. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zulässige geringste Alter bestimmt: 1) in Hochwaldungen: a. für Eichen einhundert und zwanzig Jahre, b. für Buchen siebenzig Jahre, c für Roth- und Weißtannen siebenzig Jahre, d. für Forlen sechszig Jahre; 2) in Niederwaldungen: a. für harte Hölzer fünfundzwanzig Jahre, b. für weiche Hölzer funfzehn Jahre, c. für Schälwaldungen zwölf Jahre. Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes. § 11. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann. Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen. §. 12. So weit sich unter dem Schuz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder Anflug erzeugt und die Höhe von drei bis funf Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden. Die jungen Bestände sind von Zeit zu Zeit und bis sie haubar werden, von dem unterdrückten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden, Holze zu reinigen, oder zu durchforsten. §. 13. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Losreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Saamen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersezen. §. 14. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hievon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, soweit Samenreisser nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen. §. 15. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des Aprils gefällt werden. §. 16. Bei den Hauungen ist in der Regel zunächst das älteste vollwuchsige Holz anzugreifen. Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt, und einander so angereihet werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe. §. 17. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner, zu einem besondern Gebrauche nöthiger Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen. §. 18. Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, so weit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch

Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, das durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe. Ist dies nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesezten Seite des Schlags ein schuzender Mantel stehen zu lassen. §. 19. Das stehende Holz, so weit es nicht ausgerodet oder umgraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden, und die Stöcke selbst von starken Stämmen dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen nicht acht Zoll Höhe erhalten. Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden. §. 20. Das Fallen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem nahestehenden Geholze so wenig Schaden als möglich zugehe. In Niederwaldungen durfen die Stöcke bei dem Hieb nicht zersplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen. Stamme, die in besamten Schlagen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen. §. 21. Zu Besenreiß, zum Binden von Wellen und Garben, zu Erbsenreiß, zum Einzaunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind. §. 22. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten, jedoch durfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes durre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden. Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümer im Einverstandnisse mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Districte festzusezen. §. 23. Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist. § 24. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen. Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden. § 25. Wo ein Anschlag oder Anflug vorhanden ist, soll derselbe bei Aufstellung des Klafterholzes und des Reisiges in den Schlägen nach Thunlichkeit geschont werden. §. 26. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelst Schleifens ist unzulässig, ausgenommen bei Schnee, oder wo sonst die Oertlichkeit es nothwendig macht. Das Raff- und Leseholz darf im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden. §. 27. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldproducten darf nicht zur Nachtzeit geschehen. §. 28. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden. Ist die Waldräumung in Hochgebirgen, in sumpfigen Waldungen, oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, so hat der Förster dazu eine weitere Frist zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, sobald nur die Witterung sie möglich macht, zu geschehen. In Hochgebirgen und sumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Staatsforstbehörde die Ermächtigung zur spätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden. §. 29. Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden; alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden. §. 30. Das Brennholz muß zu sechs Schuh Höhe, sechs Schuh Weite und vier Fuß Tiefe oder Scheitlänge aufgeklaftert werden. Das Holz von vier Zoll mittlerer Dicke und daruber fällt unter die Scheiter und wird gespalten; alles schwächere Holz bis auf einen und einen halben Zoll Dicke herab, bleibt rund und wird als Prugel- oder Klapperholz aufgesezt. Wird das geringere Holz zu Reißwellen aufgebunden, so müssen diese eine Lange von vier Fuß und einen Durchmesser von ein Fuß erhalten. Wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse kann die Staatsforstbehörde auf den Antrag der Gemeinden gestatten, daß die Scheiter und Wellen in einer als Norm zu bestimmenden Länge von mehr oder weniger als vier Schuh aufgesezt oder aufgebunden werden. Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen, und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt. § 31. Jeder Wald muß innerhalb funf Jahren, von Verkündung dieses Gesezes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im §. 88 bestimmten Ausnahme. Von den Urkunden uber die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschäzung, so wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse Copien bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt (Minist. des Innern v. 18. März 1842 Nr. 2994. Diese Copien müssen durch das Amtsrevisorat unentgeldlich legalisirt werden.) Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theil desselben, bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduction des dabei zu Grund gelegten Maaßes in das neue gesezliche geschehen kann. Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Grunden die Vermessung, Beschreibung oder Abschäzung seines Waldes binnen der festgesezten fünf Jahre nicht vollziehen konnen, so wird auf Angabe dieser Gründe und nach Erfund derselben die Staatsforstbehörde hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen. Instruction des Minist. des Innern vom 14. Nov. 1834 Reg. Bl. Seite 379 §. 1. Jedes Waldeigenthum, ohne Unterschied, ob es abgesondert liege, oder mit Waldungen anderer Eigenthumer zusammenhänge, muß besonders vermarkt werden. Die äußeren Umfangslinien des etwa innerhalb desselben liegenden fremden Eigenthums sind durch Grenzzeichen zu sichern. An die Scheidelpunkte eines jeden Winkels dieser Umfangslinie müssen Grenzzeichen gesezt werden, und eben so, damit man von jedem Grenzzeichen auf die ihm zunächst befindlichen gut sehen kann, zwischen dieselben, wenn Unebenheiten des Bodens, oder lange gerade Linien dieses nöthig machen. Bei Leztern darf die Entfernung von einem Steine zum andern nicht über fünfzig Ruthen betragen. Wo natürliche Grenzen, als Gewässer, Straßen, Lagerfelsen, Schluchten u. dgl. vorhanden sind, da ist es ausnahmsweise hinreichend, wenn

nur die Hauptpunkte mit Grenzzeichen gesichert werden. Sind Wege oder Graben gemeinschaftliches Eigenthum zwischen den Angrenzern, so müssen die Zeichen so gesezt werden, wie es üblich ist, um eine solche Gemeinschaft zu bezeichnen. Auch da, wo an den Wald andere Grundstücke desselben Eigenthümers anstoßen, oder innerhalb desselben liegen, muß die Grenze durch Gräben oder andere Merkmale bleibend bezeichnet seyn. §. 2. Die Grenzzeichen müssen aus behauenen Steinen bestehen; wo eine Ausnahme von dieser Regel wegen besonderer Lokalverhältnisse nothwendig erscheint, muß hiezu die Genehmigung des Forstamts eingeholt werden. Da, wo neue Grenzsteine gesezt werden müssen, weil die bisherigen Grenzsteine keine behauenen Steine waren, schadhaft geworden sind, oder ganz fehlen, sind sie von dauerhaftem Material zu fertigen, und müssen eine Länge von wenigstens 2½ Fuß erhalten, wovon die Hälfte in den Boden kömmt, die andere, welche behauen seyn muß, aus demselben hervorsteht. Die Breite des aus dem Boden hervorstehenden Theils dieser Steine muß wenigstens 7 Zoll, die Dicke 5 Zoll betragen. Auf die Steine müssen fortlaufende Nummern, und die Zeichen der Grundeigenthümer eingehauen werden. Wo bei spätern Grenzberichtigungen neue Steine eingeschoben werden, können dieselben Bruchzahlen erhalten. §. 3. Was die beim Sezen der Steine zu beobachtenden Förmlichkeiten, das Verhalten bei zweifelhaften Grenzen, die Bezahlung der Vermarkungskosten u. s. w. betrifft, so finden die hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und Observanzen ihre Anwendung. Es ist Pflicht des Waldeigenthümers, auf die sorgfältige Erhaltung der Umsteinung zu wachen, und die Wiederherstellung des Mangelhaften unverweilt zu veranlassen. Wo Wald an Wald grenzt, sind die Besizer verbunden, stets eine gemeinschaftliche Visirlinie von wenigstens 3 Fuß Breite, offen zu erhalten, damit man leicht von Stein zu Stein sehen kann; auch wo Wald an Feld stößt, muß die Grenzlinie so ausgeräumt seyn, daß dieses möglich ist. §. 4. Ueber jede Waldgrenze muß eine neue Beschreibung gefertigt werden, wenn nicht eine ältere brauchbare, mit den nachfolgenden Erfordernissen der neuen Beschreibung vorhanden ist. Die Grenzbeschreibung muß folgende Angaben enthalten: 1) Die Anstößer und die Art des angrenzenden Eigenthums (Feld, Wald). 2) Die einzelnen Steine mit ihren Nummern oder die sonstigen Grenzzeichen, welche die Stelle der Steine vertreten. 3) Die Neigung der Winkel, in welchen die Steine miteinander stehen nach Graden und Minuten. 4) Die horizontale Entfernung der Steine von einander nach Ruthen, Schuh und Zoll. 5) Die Beschreibung der natürlichen Grenzen und ihrer Länge. 6) Die Beurkundung von Seiten der bei dem neuen Steinsaz oder bei Fertigung der Grenzbeschreibung im Dienst anwesend gewesenen öffentlichen Personen, als der Geometer, Ortsvorstände, Steinsezer, so wie der anstoßenden Eigenthümer oder ihrer Stellvertreter durch Namensunterschrift. 7) Die Legalisirung der Unterschriften durch das betreffende Amtsrevisorat. Die Winkelneigungen und Entfernungen der Steine müssen von einem verpflichteten Geometer aufgenommen und beurkundet werden, und können in einer besondern Grenzvermessungstabelle nachgetragen seyn. Sämmtliche ältere, so wie die neu gefertigte Beschreibungen über Waldgrenzen müssen dem Forstamt zur Prüfung und Abschriftfertigung vorgelegt werden. Das Forstamt wird wegen neuer Fertigung oder Verbesserung, beziehungsweise Ergänzung der Beschreibungen das Erforderliche anordnen. Die Vorlage der ältern Beschreibungen bei dem Forstamt muß unfehlbar bis zum 1. Januar 1836 erfolgt seyn; bei fruchtlosem Ablauf dieses Termins wird gegen den Säumigen von dem Bezirksamt auf Veranlassung des Forstamts eingeschritten. §. 5. Nur durch verpflichtete Geometer darf eine neue Waldvermessung vorgenommen, oder eine ältere berichtiget werden; bei Waldstücken unter 5 Morgen jedoch auch durch einen verpflichteten Feldmesser. Das Resultat der Vermessung soll ein genaues Bild des Waldes und seiner Haupttheile geben, auf einem oder mehreren Blättern dargestellt; die Umfangslinie mit den Grenzzeichen und deren Nummern müssen sorgfältig aufgetragen, Wege, Gewässer, Gebäude und andere bemerkenswerthe Gegenstände angegeben, die Namen der Angrenzer beigeschrieben, und die Karten orientirt seyn. Die Pläne dürfen nach keinem kleinern Maaßstab als dem $^1/_{4000}$ theiligen gefertigt werden, auch muß sich ein Abstich des verjüngten Maaßstabs von 1 oder $^1/_2$ Fuß Länge mit Angabe der Scala auf demselben befinden. Endlich muß der Flächengehalt im Normalmaaß sowohl von dem Ganzen, als der zur Holzproduktion geeigneten Fläche verzeichnet seyn. Bei Vermessung großer, zusammenhangender Waldungen ist die allgemeine Landestriangulirung zum Grunde zu legen, und durch besondere Verbindungsdreiecke sich an dieselbe anzuhalten. Bereits vorhandene Pläne über ältere Waldvermessungen müssen geprüft, nöthigenfalls nach vorstehenden Bestimmungen berichtiget und ergänzt, und dann das alte Maaß des Flächeninhalts in das Normalmaaß verwandelt werden. Sowohl die ältern, als die neugefertigten Pläne müssen dem Forstamt zur Einsichtsnahme vorgelegt werden, welches dieselben unter Zuziehung eines Geometers prüfen, und wenn sie als richtig befunden werden, copiren lassen, oder zuvor zur Verbesserung zurückgegeben wird. §. 6. Die Vermarkung, Grenzbeschreibung, Vermessung und Abschäzung, leztere mit der gesezlichen Ausnahme der Privatwaldungen, muß binnen 5 Jahren vom 1. Sept. 1834 an gerechnet, vollendet seyn, falls durch die Forstpolizeidirection in einzelnen Fällen auf Ansuchen keine längere Frist bewilliget worden ist. Nach Ablauf der Frist wird das Bezirksamt nach dem Antrag und den Anordnungen der Forstbehörde das Geschäft, so weit es noch nicht vollendet seyn wird, nach der Analogie des §. 89 des Forstgesezes auf Kosten des Waldeigenthümers unverzüglich vornehmen, beziehungsweise vollenden lassen. §. 7. Ueber die Art und die Ausdehnung, in welcher die Waldungen nach dem §. 31 des Forstgesezes da, wo keine vollständige Abschäzung derselben vorgenommen wird, summarisch angeschlagen werden müssen, wird die Forstpolizeidirection die näheren Vorschriften ertheilen. Zweites Kapitel. Von Gewinnung der Forstnebenprodukte. §. 32. In Hochwaldungen können die Schläge der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz a. im Laubholz ein Alter von 35 Jahren, b. im Nadelholz ein

Alter von 30 Jahren mindestens erreicht hat. In Niederwaldungen kann eine Weide a. in hartem Holz nicht in Schlägen unter 25 Jahren, b. in Eschen, Erlen, Birken und überhaupt in weichem Holz nicht unter 12 Jahren stattfinden. Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen. §. 33. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit, als während der Monate Mai bis October einschießlich stattfinden. Er hört jedenfalls auf, so bald auf demselben Districte eine Mastweide eintritt. §. 34. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Weidevich in Waldungen nicht geduldet. Die Nachtweide ist nur da zulässig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhutte oder in einer Umzäunung gehalten werden. §. 35 Die zur Weide und Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet. §. 36. Das Weiden der Schafe und Geisen in Waldungen findet nicht Statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde mit Zustimmung des Waldeigenthumers Ausnahmen gestatten. §. 37. Jedes Stück Weidevieh, mit Ausnahme der Schafe, muß mit einer Schelle versehen seyn §. 38 Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen. Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindeheerde, führen lassen. Wo ein Weidrecht der Gemeinde nicht zusteht, sondern einzelnen Güterbesizern allein oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukommt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen. §. 39. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im § 32 festgesezte Schonungszeit überschritten haben. § 40. Die Gewinnung des grünen Laubes von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt. Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen. §. 41. Das Sammeln des Streulaubes, des Mooses und der Nadeln kann nur stattfinden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von 40 Jahren, und das Nadelholz ein solches von 30 Jahren erreicht hat, und in Niederwaltungen von hartem Holze, wenn sie 15 Jahre, und von weichem Holze, wenn sie 12 Jahre alt sind. Jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb 3 Jahren noch nicht zum Hiebe kommt. §. 42. Einzelne Districte, welche besonders mageren Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenuzung nicht geöffnet. § 43 Das Streusammeln findet nur an den Tagen Statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesezt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden. Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen. §. 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Buchen benuzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahrs haben die Waldeigenthümer oder Eckerichtsberechtigten dieser Benuzung wegen sich an den Förster zu wenden. §. 45. Für das Einsammeln des Eckerichts sind von der Forstbehörde, nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten, bestimmte Tage festzusezen. Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen. Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft. §. 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten. Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenuzung Statt zugeben sey. §. 47. Der Förster sezt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden konnen. §. 48 Wer die Mast benuzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen. Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen seyn. §. 49. Das Harzen hat nur in Schlägen Statt, welche ein Alter von 50 Jahren erreicht haben. Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme, an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an denselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lacken. §. 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benuzt werden. Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenuzung ausnahmsweise gestatten. Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt seyn. §. 51. Der District für das Graben der Kienstücke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe. Der Benuzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen. § 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden. § 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesezt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen §. 54. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur im Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind. §. 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Plaz anzuweisen. §. 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzkultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von Demjenigen, der schürfen will, jedesmal vorläufig

zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll. Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen. Drittes Kapitel. Vom Bauen in der Nähe der Waldungen. §. 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden. Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen. Beschränkungen der Bauerlaubniß aus andern als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten. §. 58. Die Vorschrift des Vorhergehenden gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden; sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter hundert Morgen. §. 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des §. 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besizen. Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, so fern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz- und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden. — Viertes Kapitel. Von Abwendung der Feuersgefahr. §. 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Pläze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt seyn, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlenplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen. Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen. §. 61. Der Köhler ist verpflichtet, dem Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu sezen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten. §. 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen. §. 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§. 60—62) gelten auch für das Aschebrennen. §. 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden. §. 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist: a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Pläzen unterhalten dürfen. Ebenso ist ausgenommen: b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nöthig ist. Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreissern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft werde. Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Burgermeister eine Ausnahme bewilligen. §. 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und Diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem §. 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen. §. 67 Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Plaz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist. §. 68. Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine besondere Verordnung das Geeignete verfügen. — Fünftes Kapitel. Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insecten. §. 69. Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maßregeln einzuleiten. Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrigbleibenden, kleinen Reissig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammengerechten Moose im Walde zu verbrennen. §. 70. Der Fang der Maisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben ist verboten. Sechstes Kapitel. Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften. §. 71. Von vorstehenden Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesezt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten wird. Eine besondere Instruction wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben. Minist. des Innern v. 20. Febr. 1837 Nr. 1758. Eine allgemeine Dispensation von der Einhaltung des gesezlich niedersten Hiebsalters ist gesezlich unzulässig, das es überall nur auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommt, diese also in jedem einzelnen Falle geprüft werden müssen. Man hält aber dafür, daß zum Behufe der Forsteinrichtung der §. 10 des Forstgesezes über das Hiebsalter der Schläge nur in sofern Anwendung finde, als es sich um die Bestimmung des Abgabesazes und des Wirthschaftsplans selbst handelt, in der Art, daß das Holz jeweils nur wieder in dem gesezlich niedersten Alter zur Fällung kommt. Sind aber bei unregelmäßig bewirthschafteten Waldungen, eben um

sie einem solchen Wirthschaftsplan zu unterwerfen, erstmals Fällungen unter dem gesezlichen Alter erforderlich, so steht diesem der §. 10 gar nicht im Wege, denn dieser sagt nicht, daß überhaupt kein Holz unter diesem Alter gefällt werden soll, sondern nur, daß jenes Alter für den Zweck der Verjüngung als das niederste bestimmt werde. Also nur, wenn bei der Forsteinrichtung aus irgend einem Grunde eine kürzere Betriebszeit (für den planmäßig jeweils wiederkehrenden Hieb) bestimmt, oder, wenn gegen den allgemeinen Wirthschaftsplan in einem einzelnen Jahre eine Fällung unter dem gesezlichen Alter geschehen sollte, wäre der im §. 71 bezeichnete Weg einzuschlagen. — Dritter Abschnitt. Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen. Erstes Kapitel. Von den Waldungen des Staats. §. 72. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht. Zweites Kapitel. Von den Waldungen der Gemeinden. §. 73. Der jährliche Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich entworfen; das Forstamt hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen. §. 74. Der jährliche Bedarf an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nuzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monat April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt. Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahrs nicht berücksichtigt. §. 75. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Octobers vor. Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der leztern unterhalb der Hiebstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt. §. 76. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen. Baustämme, Nuzholz und Sägeklöze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden. §. 77. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werthe nach abgeschäzt. §. 78. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, so weit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden. Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisezung seiner Beurkundung mitzutheilen. §. 79. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden. §. 80. Das Bauholz nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach dem Cubikfuß vermessen und abgegeben. Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht Statt. §. 81. In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeastet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klöze nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Burger zur freien Verwendung vertheilt, wobei neunzig Cubikfuß Stammholz gleich einem Normalklafter anzunehmen sind. §. 82. Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zuläßig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen es beschließt, und unter der weitern Bedingung, daß a. alle Bezugsberechtigten das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebstdem b. die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben, sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreiß, gefällt und der Frevler selbst nicht ausgemittelt würde, zum Ersaz des Werthes und weitern Schadens (§. 128) verpflichtet. c. In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklafternden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen. §. 83. Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Kulturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden, Geschäften, welche der Förster in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderathes und Ausschusses überlassen. §. 84. Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Staatsforstbehörde bewilligt werden. Ministerium des Innern vom 1. Febr. 1836 Reg. Bl. Seite 39 §. 1. Für jede Gemeinde wird durch den, nach §. 31 des Forstgesezes zu bewirkenden summarischen Anschlag des nachhaltigen Ertrags ihrer Waldungen der diesem Ertrag entsprechende jährliche Holzabgabesaz, welcher bei Niederwaldungen in einer bestimmten jährlichen Schlagfläche besteht, ermittelt, und von den Forstbehörden dem Gemeinderath bekannt gemacht. Wurden Waldausstockungen vorgenommen, einzelne Waldungen veräußert oder neue erworben, oder wurde der nachhaltige Ertrag der Waldungen durch außerordentliche Holzhiebe oder

Naturereignisse gemindert, so wird der jährliche Abgabesaz, sofern nicht ohnehin die periodische Revision desselben eintritt, im besondern Wege neu bestimmt und dem Gemeinderath mitgetheilt. §. 2. Die Gemeindebehörden (Gemeinderath und Ausschuß) können je nach den Bedürfnissen der Gemeinde in einzelnen Jahren, sofern es sich nicht um forstwirthschaftlich wegzuschaffendes Holz handelt, wohl ein geringeres Quantum fällen lassen, als der Abgabesaz gestatten würde, aber kein größeres; es sey denn, daß in einem einzelnen Jahre ein besonderes Bedürfniß vorhanden sey und der dazu nöthige Vorhieb durch eine Beschränkung im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder eingebracht werden könne und daß, wo dißfalls eine Beschränkung des Bürgergabholzes nöthig würde, zwei Drittel der Bürger und anderer Genußberechtigten dazu einwilligen. — Ist hiernach ein Vorhieb geschehen, so kann ein solcher nicht wieder aufs Neue stattfinden, ehe der einmalige Vorhieb wieder eingebracht ist. Im Uebrigen wird in Hochwaldungen der nach §. 1. bestimmte Abgabesaz für jedes Jahr nach dem Ergebnisse des Hiebs vom vorigen Jahr berichtigt. Es wird nämlich, wenn in einem Jahre nach der Wirthschaftsnachweisung (§. 21) weniger Holz gefällt wurde, als wozu die Gemeinde nach dem Abgabesaz befugt gewesen wäre, der Mehrbetrag des leztern dem Abgabesaz des nächstfolgenden Jahrs beigeschlagen, und ebenso bei einer Ueberschreitung des Abgabesazes vom vorigen Jahre der Betrag dieser Ueberschreitung als ein Vorhieb vom neuen Abgabesaz in Abzug gebracht. Bei Niederwaldungen findet eine solche Berichtigung, ohne Rücksicht auf das Quantum des gefällten Holzes nur in so fern statt, als im vorhergegangenen Jahre eine größere oder geringere als die festgesezte Schlagfläche zum Hieb gekommen ist. §. 3. Jedes Jahr im Monat April stellt der Gemeinderath unter Mitwirkung des Ausschusses und nach Vernehmung der Nuzungsberechtigten die Holzbedarfsliste unter Berücksichtigung des Abgabesazes nach dem vorgeschriebenen Muster auf, und theilt sie doppelt ausgefertigt dem Bezirksförster mit. Dieselbe enthält das Holz, welches im nächsten (vom 1 Juni bis wieder 1. Juni laufenden) Wirthschaftsjahr gefällt werden soll, in folgender Ordnung: a. das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Wald lastenden Beholzungsrechte; b. das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz; c) das geordnete Gabholz der Bürger; d) das gemeinheitliche Bedürfniß an Holz jeder Art; e. das zum Verkauf bestimmte Holz einschließlich der Gerberrinden. §. 4. Die unentgeldliche Abgabe von Bau- und Nuzholz nach dem besondern Bedürfnisse einzelner Bürger findet nicht Statt; wohl aber kann die Gemeinde beschließen, aus der zum Verkauf bestimmten Holzmasse den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige Taxe, die jedoch wenigstens die Hälfte des im Tarife (Forstgesez §. 158) angenommenen Werths betragen soll, zu verabreichen. §. 5. Das Bürgergabholz ist nach §. 90 der Gemeindeordnung und nach der Vollzugsverordnung vom 22 Jan. 1833 (Reg. Bl. Nr. 7) vorzugsweise für das eigene Feuerungsbedürfniß der Bürger bestimmt; es ist also in Brennholz zu verabreichen und kann nur unter den Voraussezungen des §. 81 des Forstgesezes, nämlich in Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, in ganzen Stämmen oder Klözen zur freien Verwendung vertheilt werden. §. 6 Wenn zu Bau- und Nuzholz geeignete Holzsorten, um das erforderliche Gabholz herauszubringen, zu Brennholz aufgehauen werden müßten, diese Holzsorten aber als Bau- und Nuzhölzer zu höhern Preisen denn als Brennholz abgesezt werden könnten und in der Umgegend Gelegenheit zum Ankauf von Brennholz-Surrogaten vorhanden ist, — so werden auf Rechnung der Gemeindekasse die gedachten Holzsorten zu Bau- und Nuzholz verwerthet, und das noch erforderliche Gabholz oder dessen Surrogat zur Vertheilung angekauft. Eine gleiche Anschaffung und Vertheilung von Gabholz geschieht aus dem Erlöse von Gehölz und Gesträuch, welches nach dem §. 94 des Forstgesezes zum Flußbau verwendet wurde, sofern durch diese Verwendung zum Flußbau das Gabholz der Bürger beschränkt wurde. §. 7. Nach dem Empfange der Holzbedarfsliste sucht der Bezirksförster nach Maßgabe des gemäß dem §. 2 berichtigten Abgabesazes, und nach den örtlichen und wirthschaftlichen Waldverhältnissen, unter Benehmen mit dem Gemeinderath die Schläge für das nächste Wirthschaftsjahr, mit thunlichster Berücksichtigung der nach der Holzbedarfsliste verlangten Bau-, Nuz- und Brennholzsorten aus, und entwirft darnach den Wirthschaftsplan nach dem Muster Nr. 2 Er theilt denselben sofort dem Gemeinderath zur Mitunterschrift und Beifügung seiner Erinnerung mit, und legt ihn hierauf unter Anschluß der Holzbedarfsliste mit erläuterndem Berichte längstens bis zum 1. Juli dem Forstamte vor. §. 8. Vom Forstamte wird die Holzbedarfsliste mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2 nach dem Abgabesaz nöthigenfalls ermäßigt, und nach §. 4, 5 und 6 hinsichtlich des Gabholzes etwa sonst berichtigt, sofort der Hiebsplan mit der berichtigten Bedarfsliste, so wie mit den Vorschriften der Forstpolizeigeseze und mit den Grundsäzen der Waldwirthschaft in Einklang gebracht. Sind die Holzbedarfsliste und der Wirthschaftsplan, von dem sich das Forstamt eine Abschrift zu seinen Akten geben läßt, mit oder ohne Abänderung genehmigt, so werden dieselben sammt etwaigen Beilagen spätestens bis Ende August dem Förster zum Vollzug zurückgeschickt, welcher dem Gemeinderath ein Exemplar der Bedarfsliste und eine Abschrift des Wirthschaftsplanes zur Nachricht zustellt. §. 9. Der Bezirksförster besorgt nunmehr nach §. 75 des Forstgesezes unverzüglich und spätestens bis Ende Oktobers die Holzauszeichnung. In Niederwaldung läßt er zugleich die zum Hieb bestimmten abmessen, wenn nicht eine feste Abtheilung in jährliche Schlagflächen besteht. Bei der Auszeichnung hat er sich, was sowohl die Walddistrikte als die Hiebsart, als auch die ganze Holzmasse und die einzelnen Sorten betrifft, an die Bestimmungen des Wirthschaftsplans zu halten. §. 10. Holzabgaben, welche in dem Wirthschaftsplan nicht aufgeführt sind, dürfen nur in folgenden Ausnahmsfällen stattfinden: a) nach §. 74

des Forstgesezes bei Noth und dringenden Bedarfsfällen. Von diesen hat der Bezirksförster dem Forstamte Anzeige zu erstatten und die besondere Abgabslegitimation einzuholen, und nur, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, die Abgabe unverweilt zu bewirken, und gleichzeitig die Anzeige zu machen. Ebenso b. wenn die Wasserbau-Behörden nach §. 94 des Forstgesezes Gehölz und Gesträuch zur unverzüglichen Verwendung zum Flußbau in Anspruch nehmen, und dies nicht mehr in den Wirthschaftsplan aufgenommen werden konnte; c. bei Windfällen, Schneebrüchen und andern durch Naturereignisse herbeigeführten Waldbeschädigungen, ferner bei Holzfallungen wegen Insektenschaden und bei einzelnen durre gewordenen Stammen. In solchen Fällen hat der Bezirksförster mit dem Hieb in den Jahresschlägen wo möglich verhältnißmäßig zurückzubleiben, wenn derselbe noch nicht vollendet seyn sollte. Im Uebrigen ist in allen unter a—c angeführten Fällen, wenn durch diese außergewöhnlichen Holzfällungen der Abgabesaz überschritten wurde, dieser Vorgriff in dem nächsten Wirthschaftsjahr oder nach Umständen in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringen. §. 11. Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes findet in allen Fällen erst statt, wenn dasselbe vom Bezirksförster vorerst ausgezeichnet ist. Sie geschieht in der Regel von hiezu aufgestellten Holzhauern um den Lohn, es sey denn, daß die Gemeinde: a. nach den §§. 21 und 22 des Gesezes vom 28. August 1835 (Reg. Bl. Seite 265) für diese Arbeiten entgeldliche oder unentgeldliche Leistungen von Gemeindediensten der Bürger angeordnet habe, oder daß sie b. nach §. 79 des Forstgesezes beschließe, die Gabhölzer vor ihrer Vertheilung durch die Bezugsberechtigten selbst in Gemeinschaft aufmachen zu lassen, in welch lezterem Falle jedoch bei dem jüngern Durchforstungsholz, welches noch nicht angeschlagen, sondern nur durch Anplatten oder Anreißen bezeichnet werden kann, die Fällung jedenfalls durch aufgestellte Holzhauer oder durch einzelne Bürger im Gemeindedienste vorzunehmen und der Gesammtheit der Bezugsberechtigten nur das Ausmachen oder Aufarbeiten der bereits gefällten Stangen zu überlassen ist. c. Die Gabholz-Berechtigten, welchen nach §. 15 im Falle des §. 82 des Forstgesezes Gabholz auf dem Stocke zugetheilt ist, so wie jene, welche ein Beholzungsrecht in einem Gemeindewald besizen und das Holz auf eigene Kosten fällen zu lassen haben, oder welche Holz auf dem Stock gekauft haben, können dasselbe, wenn nichts anderes verabredet oder bestimmt ist, selbst fällen und aufarbeiten, oder durch Andere fällen und aufarbeiten lassen. §. 12. Sowohl die Holzhauer als alle sonstigen Personen, welche zur Fällung und Aufarbeitung des Holzes verwendet werden, müssen durch eine besondere von jedem Forstamt für seinen Amtsbezirk entworfene Instruktion, welche die in dem Forstgesez vorgeschriebene Schonungsmaßregeln und sonstige hieher bezügliche allgemeine Polizeivorschriften enthält, gehörig belehrt werden. Wird das Holz von der Bürgerschaft selbst aufgemacht, so ist jene Instruktion vorher jedesmal in der Gemeindeversammlung zu verlesen und vom Gemeinderath darüber, daß und wann dies geschehen, dem Bezirksförster schriftlich Nachricht zu geben.

§. 13. Das zur Vertheilung bestimmte Gabholz ist in der Regel vor der Vertheilung im Walde aufzuklaftern. Ausnahmsweise findet a. in den Fällen des §. 81 des Forstgesezes eine Vertheilung und Verlosung desselben in gefällten und ausgeästeten Stämmen und Klözen, b. oder unter den Voraussezungen des §. 82 des Forstgesezes eine Vertheilung und Verlosung auf dem Stocke selbst Statt. §. 14. Zu a. Wenn in den Fällen des §. 81 des Forstgesezes, — entweder weil den Bürgern der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, oder weil der steilen Lage wegen das Holz nur in ganzen Stämmen aus dem Walde verbracht werden kann, — das Gabholz in Stämmen oder Klözen vermessen, in Loose abgesondert und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger vertheilt werden soll, so ist dies auf der Holzbedarfsliste vom Gemeinderath zu bemerken, und der Bezirksförster hat dabei in dem nach §. 7 an das Forstamt zu erstattenden Berichte sich über das angegebene Verhältniß zu erklären, damit das Forstamt ermessen kann, ob der Fall des §. 81 des Forstgesezes wirklich vorhanden oder auf der Aufarbeitung des Holzes vor der Vertheilung zu bestehen sey. §. 15. Zu b. Soll nach einem von der Gemeinde mit wenigstens zwei Drittel aller Stimmen gefaßten Beschlusse das Gabholz nicht nur in gefällten und ausgeästeten Stämmen oder Klözen, sondern nach §. 82 des Forstgesezes auf dem Stocke selbst vertheilt und verloost werden, so ist dies ebenfalls auf der Bedarfsliste vom Gemeinderath zu bemerken und das Protokoll über den desfallsigen Gemeindebeschluß, nebst der im §. 82 b des Forstgesezes auf dem Stocke selbst vertheilt und verloost werden, so ist dieß ebenfalls auf der Bedarfsliste vom Gemeinderath zu bemerken, und das Protokoll über den desfallsigen Gemeindebeschluß, nebst der im §. 82 b des Forstgesezes bezeichneten Bürgschaftsurkunde für allen dabei aus unerlaubten Holzfällungen entstehenden Schaden der Bedarfsliste beizulegen, sofort vom Bezirksförster Alles, wie im Fall des vorhergehenden §. 14, dem Forstamte zur Verfügung berichtlich vorzulegen. Das vom Bezirksförster ausgezeichnete Gabholz wird vom Gemeinderath auf dem Stock in gleiche Theile getheilt und verloost, sofort von allen Bezugsberechtigten gleichzeitig und unter Aufsicht gefällt und heimgeführt, lezteres jedoch in Hochwaldungen mit Vorbehalt der nach §. 16 erforderlichen vorgängigen Aufnahme des gefällten Holzes. §. 16. Alles in Gemeindewaldung gehauene Holz muß sogleich nach Beendigung des Hiebs von dem Bezirksförster im Beiseyn eines Bevollmächtigten des Gemeinderaths und mit Zuzug des Waldhüters aufgenommen, abgezählt und verzeichnet werden. Bei dem Bau- und Nuzholz, sowie überhaupt bei Stämmen und Klözen, wenn solche in den Fällen des §. 81 des Forstgesezes als Gabholz vertheilt wurden oder sich in Hochwaldungen nach §. 82 bei einer Gabholzvertheilung auf dem Stocke ergeben haben, geschieht zugleich die Vermessung zum Behufe der kubischen Berechnung. Die bloße Materialabschäzung genügt nur, wenn nach §. 82 des Forstgesezes eine Gabholzvertheilung auf dem Stocke in Niederwaldungen geschieht, oder nach §. 77 Holz auf dem Stocke verkauft wird, und nur in diesen beiden Fällen

unterbleibt alsdann die sonst nach dem Hiebe stattfindende Aufnahme mittelst Vermessung, Abzählung und Verzeichnung. §. 17. Die Stämme und Klöze erhalten bei der nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen stattfindenden Aufnahme fortlaufende Nummern, und werden zugleich mit dem Waldhammer bezeichnet. — Das Klafterholz wird gleichfalls nummerirt und mit dem gesezlichen Maaß verglichen, und ebenso findet bei dem Reisholz eine Nummerirung nach Loosen, welche aus einer gewissen Anzahl von Büscheln bestehen, Statt. — Die Gerberinden, welche entweder in das Klaftermaaß gesezt, oder in Büschel aufgebunden werden, sind in gleicher Art aufzunehmen und zu nummeriren. Die Aufnahmslisten werden nach Muster Nr. 3 gefertigt, von den bei der Aufnahme anwesend Gewesenen unterzeichnet und durch Uebergabe derselben an den Gemeinderath diesem das aufgenommene und vermessene Holz zur weitern Verfügung überwiesen. Den zum Verkauf bestimmten Hölzern und Rinden hat der Bezirksförster jedesmal den Geldanschlag nach örtlichen Preisen beizufügen. §. 18. In dem oben im § 15 gedachten Falle, da das Gabholz nach § 82 des Forstgesezes auf dem Stocke vertheilt wird, wo also die Gesammtheit der Bezugsberechtigten oder ein zahlungsfähiger Teil derselben zum Ersaze des Werths und Schadens von allem gefällten, nicht angewiesenen Holze sich verbindlich gemacht haben muß, hat der Bezirksförster mit einem Bevollmächtigten des Gemeinderaths und mit dem Waldhüter 1) in den Niederwaldungen sowohl die Zahl der zum Stehenbleiben bezeichneten Standbäume und Loßreißer als auch die Stärke derselben nach den drei im § 161 I des Forstgesezes angenommenen Klassen aufzuzählen und urkundlich zu verzeichnen, nach dem Hieb aber eine Nachzählung derselben vorzunehmen, über die unerlaubte Fällung der fehlenden Stämme und Stangen ein Protokoll aufzunehmen und den Frevel unter dessen Anschluß in das Register einzutragen; 2) in Hochwaldungen aber jedenfalls nach dem Hieb den Schlag zu durchgehen, die sich etwa vorfindenden ungezeichneten Stöcke nach ihrer Stärke und Stellung (§ 161 II. des Forstgesezes) einzeln aufzunehmen, und diesen Frevel unter Anschluß des darüber besonders aufzunehmenden Protokolls in das Register einzuschreiben. §. 19. Ist das gehauene Holz nach Maaßgabe der §§. 16 und 17 aufgenommen und dem Gemeinderath zur Verfügung überwiesen, so wird es von diesem nach Maaßgabe der nach §. 8 etwa berichtigten Holzbedarfsliste an die Bezugsberechtigten, und zwar das Gabholz nach vorgängiger Verloosung, verabfolgt, das zum Verkauf bestimmte aber, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 118 der Gemeindeordnung und mit fernerem Vorbehalt des nach der oben im §. 4 enthaltenen Bestimmung um eine Taxe an Bürger abzugebenden Bauholzes öffentlich versteigert, wobei nach § 78 des Forstgesezes die forstpolizeilichen Erinnerungen des Bezirksförsters gegen die ihm mitzutheilenden Versteigerungsbedingungen zu beachten und die von ihm mitgetheilten Anschläge zu Grund zu legen, nach der Versteigerung ihm aber die Protokolle zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisezung seiner Beurkundung zu übersenden sind. §. 20. Auch Denjenigen, welche als Berechtigungsinhaber vermöge des Titels ihrer Berechtigung das Holz selbst heimführen zu lassen haben, gestattet der Gemeinderath erst nach erfolgter Aufnahme und Ueberweisung (§. 16 und 17) die Abfuhr des Holzes. Im Uebrigen ist darauf zu wachen, daß alles Holz, einschließlich desjenigen, was zum gemeinheitlichen Bedarfe selbst verwendet werden soll, innerhalb der nach § 28 des Forstgesezes vorgeschriebenen Frist aus dem Walde gebracht wird. §. 21. Alle Holzabgaben aus Gemeindewaldungen hat der Bezirksförster in ein Tagebuch nach dem Muster Nr. 4 so zu verzeichnen, daß die Abgaben aus einem und demselben Gemeindswald beisammenstehn, weßhalb bei Anlegung des Buchs auf den hiezu erforderlichen Raum Rücksicht zu nehmen, oder für jede Gemeinde ein besonderes Tagebuch anzulegen ist. Dieses Tagebuch, in welchem auch die Steigerungserlöse vorzumerken sind, wird mit dem lezten Mai jedes Jahrs abgeschlossen und auf den Grund desselben nach dem Muster Nr. 5 die Wirthschaftsnachweisung gefertigt § 22. Die in dem Tagebuch Nr. 4 und in der Wirthschaftsnachweisung Nr 5, so wie in dem Wirthschaftsplan Nr. 2 vorkommende Colonne „Masseklafter" hat der Bezirksförster mittelst Reduktion der verschiedenen Holzsorten auf das Normalklafter auszufüllen. Bei der Reduktion sind von glattem Bau- und Nuzholz 100, von rauherem Bau- und Nuzholz, so wie von den nach §. 81 des Forstgesezes zu gemischtem Nuz- und Brennholz abzugebenden Stämmen und Klözen 90 Kubikfuß feste Holzmasse, und von dem Reißholz 100 normalmäßige Reißbuschel einem Klafter Holz gleichzusezen. Die Stangen und Gerberinden werden nach Klaftern geschäzt. § 23. Eine Abschrift der im §. 21 erwähnten Wirthschaftsnachweisung theilt der Bezirksförster unverweilt dem Gemeinderath mit der Berechnung mit, wie nach Vergleichung der wirklich angegebenen Holzmasse mit dem Abgabesaz des verflossenen Wirthschaftsjahrs der Abgabesaz des beginnenden Wirthschaftsjahrs nach der oben im §. 2 enthaltenen Bestimmung zu berichtigen und festzusezen sey. Auch wird alsdann die Wirthschaftsnachweisung nebst dieser Berechnung des Bezirksförsters mit dem neuen Wirthschaftsplane und der Bedarfsliste dem Forstamt vorgelegt, damit dieses dieselbe bei Genehmigung des neuen Wirthschaftsplans (§. 8) prüfe, dabei jene Berechnung etwa berichtige, und zugleich, wenn bei den Holzanweisungen vom vorjährigen Wirthschaftsplan auffallend abgewichen wurde, den Bezirksförster deßhalb zur Verantwortung ziehe, im Uebrigen aber die Nachweisung bei den forstamtlichen Akten behalte. § 24. Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung oder einen außerordentlichen Holzhieb, der nicht blos als ein durch Beschränkungen im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringender Vorhieb im Sinne des § 2 erscheint, so sind dem dießfallsigen Gemeindebeschlusse die Gründe, aus welchen die Ausstockung oder der außerordentliche Holzhieb für die Gemeinde nöthig seyn soll, beizufügen. Der so motivirte Gemeindebeschluß wird alsdann dem Bezirksamt zur Erwirkung der Staatsgenehmigung vorgelegt und von diesem mit seiner Ansicht über die Zulässigkeit und Räthlichkeit des Hiebs in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde dem Forstamt mitgetheilt, worauf das Leztere nach

Vernehmung des Bezirksförsters die Sache der Forstpolizei-Direktion zum Erkenntnisse gutächtlich vorlegt. Die Forstpolizei-Direktion wird das Gesuch, wenn es aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist, nach §. 84 des Forstgesezes sofort zurückweisen, andernfalls aber die Sache der Kreisregierung unter dem Anfügen mittheilen, daß dem Gesuche in forstpolizeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe, worauf die Kreisregierung, je nachdem das Gesuch nach den Bedürfnissen und nach dem Haushalte der Gemeinde überhaupt dem Interesse der leztern entspricht, nach §. 151 der Gemeindeordnung und § 3 k der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nr. **XXXII**. die Staatsgenehmigung ertheilt oder versagt, und davon die Forstpolizei-Direktion in Kenntniß sezt. § 25. Ist eine Waldausstockung oder ein außerordentlicher Holzhieb genehmigt, so ist der dießfallsige Hieb in den Wirthschaftsplan des Jahrs, in welchem der Hieb stattfinden soll, aufzunehmen. §. 26. Die Nebennuzungen, welche die Gemeindebürger für sich gewinnen wollen, oder welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, sind vom Gemeinderath zugleich mit der Uebergabe der Holzbedarfsliste (§ 3) in einer besondern Eingabe namhaft zu machen. Namentlich gehören hierher: das Weiden, Grasen, Streurechen, Harzen, die Mastnuzung, Gewinnung von Steinen rc. So weit der Bezirksförster die verlangten Nebennuzungen nach den Bestimmungen des Forstgesezes § 32 bis 56 für zuläßig hält, gestattet er sie einstweilen, weist dazu die Walddistrikte an, verhängt die Schläge, bezeichnet die mit der Harzbenuzung zu verschonenden Stämme u. s. w. und macht hievon dem Forstamt in dem Berichte, womit er nach §. 7 den Wirthschaftsplan vorlegt, zu allenfallsiger abändernder Anordnung die umständliche Anzeige. Wenn im Laufe des Jahrs noch eine unvorhergesehene Nebennuzung, z. B. eine Mastnuzung, sich darbietet, so ist hiezu die besondere Anweisung nachzusuchen, und der Bezirksförster berichtet darüber an das Forstamt, indem er die zuläßig erachtete Anweisung vorläufig vernimmt, oder damit, wenn die Sache keine Eile hat, bis zum Einlangen der Entschließung des Forstamts zuwartet. § 27. Bei Nebennuzungen, welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, finden die oben im §. 19 enthaltenen Vorschriften für Holzveräußerungen ebenfalls Anwendung. §. 28. Die stattgehabten Nebennuzungen hat der Bezirksförster gleich den Holzabgaben in das Tagebuch (Nr. 4), und zwar bei verwertheten Nuzungen mit Beifügung des Erlöses, einzutragen, und auch in die Wirthschaftsnachweisung (Nr. 5) aufzunehmen. Das Maaß oder der Umfang der stattgehabten Nuzungen wird dabei nach Flächen, Wagen, Traglasten, nach der Zahl des Weideviehs u. s. w. summarisch überschlagen und bezeichnet §. 29. Bei Gelegenheit der Entwerfung des Wirthschaftsplans an Ort und Stelle wird der Bezirksförster den Gemeinderath über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser oder jener Kulturarbeit verständigen und zugleich sich mit demselben über die Art der Ausführung und über die Anschaffung der Mittel besprechen. Den hierauf nach Muster Nr. 6 entworfenen Kulturplan theilt der Bezirksförster dem Gemeinderath zur Mitunterschrift oder zur Beifügung seiner etwaigen Anstände mit, und legt ihn dann vor dem 1. Juli dem Forstamt mit Begleitungsbericht vor, welches den Plan prüft, Abschrift zu den Akten nehmen läßt, und spätestens bis zum 1. September hierüber das Geeignete unter Rückgabe desselben verfügt, wovon der Bezirksförster den Gemeinderath benachrichtigt, indem er ihn zugleich auf die zeitige Anschaffung des nöthigen Materials an Saamen und Pflanzen, wenn leztere in dem Gemeindswald während der Pflanzung selbst nicht ausgehoben werden können, aufmerksam macht. Ehe und bevor der Gemeinderath einen Lieferungsaccord auf Saamen abschließt, hat die Prüfung des Musters durch den Bezirksförster zu geschehen, welcher auch über die beste Aufbewahrungsart bis zu dem Gebrauch Belehrung ertheilt. §. 30. Der Bezirksförster wird zu gehöriger Zeit den Gemeinderath zur Stellung der zur Ausführung der Kulturen nöthigen Arbeiter auffordern, dieselben an Ort und Stelle über die Arbeit belehren und durch Nachsicht wachen, damit sie zweckmäßig ausgeführt und die erforderliche probemäßige Saamenmenge verwendet wird. Ein Mitglied des Gemeinderaths oder ein Anderer, der von dem Leztern dazu beauftragt wird, hat bei den Arbeiten stets die Aufsicht zu führen, damit die Anordnungen des Bezirksförsters gehörig befolgt werden. In der nach Muster Nr. 7 gefertigten Kulturnachweisung hat der Bezirksförster dem Forstamt zugleich mit der Vorlage des Kulturplans für das nächste Wirthschaftsjahr den Vollzug der angeordneten Kulturarbeiten im verwichenen Jahr darzulegen. §. 31. Aus der einzelnen Wirthschafts- und Kulturnachweisung hat das Forstamt eine allgemeine Uebersicht nach Muster Nr. 8 zusammenzustellen, jährlich im Monat September bei der Forstpolizei-Direktion vorzulegen und berichtlich zu erläutern. §. 32. Von dem gehörigen Vollzug der genehmigten Wirthschafts- und Kulturvorschläge, so wie von der Zweckmäßigkeit der im begonnenen Wirthschaftsjahr beantragten Hiebe und Kulturen hat sich das Forstamt durch eine jährliche Bereisung sämmtlicher Gemeindswaldungen zu verlässigen so wie bei dieser Gelegenheit von dem allgemeinen Zustand der Waldungen, ihrer Bewirthschaftung und von der Pflichterfüllung des Forstpersonals zu unterrichten. Bei dieser Revisionsreise sind mündliche Belehrungen und schriftliche Weisungen sogleich zu ertheilen, über den Befund aber ist jedesmal ein fortlaufendes Protokoll zu führen, und jährlich nach Beendigung der Reisen an die Forstpolizei-Direction zur Einsichtsnahme einzusenden. Gelegenheitlich dieser Revisionsreisen wird das Forstamt die Tagebücher der Bezirksförster über Holz- und Nebennuzungsabgaben einsehen und sich von der vorschriftsmäßigen Buchführung überzeugen. §. 33 Bei besondern Veranlassungen und namentlich, wo eine Controllirung der Hiebsmassen nöthig scheint, hat das Forstamt auch außergewöhnliche Visitationen vorzunehmen und, wo nöthig, über den Erfund Anzeige bei der Forstpolizei-Direction zu machen. Der Forstamtsvorstand hat diese Visitationen, so wie die Revisionsreisen stets persönlich vorzunehmen. § 34. Die zeitige Benachrichtigung des Gemeinderaths hat nicht nur in den Fällen des §. 81 des Forstgesezes, nämlich bei allen Holzanweisungen, Aufnahmen, Vermessungen, bei

Kulturen und anderen, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften des Bezirksförsters, sondern auch bei den Revisionen der Forstämter zu geschehen. Der Gemeinde ist überdies überlassen, ein eigenes Controlzeichen zu führen und dasselbe bei der Auszeichnung und Abzählung des Holzes der Waldart des Bezirksförsters beizuschlagen. §. 35. Wenn dem Bezirksförster oder Forstamt Uebertretungen dieser Verordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Eigenthumsrechte der Gemeinden ausübenden Beamten zur Kenntniß kommen, so haben sie darüber besondere Protokolle aufzunehmen, und diese dem Frevelregister, in welches der Fall bezüglich auf den §. 177 des Forstgesezes eingetragen wird, beizulegen, beziehungsweise beilegen zu lassen. **Drittes Kapitel. Von Waldungen der Körperschaften.** §. 85 Die Waldungen der Körperschaften werden ebenso, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§. 73 bis 78, 80, 83 und 84 sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln. Verordnung vom 1. Februar 1836 Reg. Bl. Seite 39 §. 36. Alle Bestimmungen dieser Verordnung (s. unter vorhergehendem Kapitel) sind auch bei den Waldungen der Körperschaften mit den Modificationen, welche in der Natur der Sache liegen und mit dem im §. 85 des Forstgesezes gegebenen Unterschied, was die Vertretung der Körperschaften betrifft, in Anwendung zu bringen. **Viertes Kapitel. Von den Waldungen der Standes- und Grundherren.** §. 86. Die Forste der Standes- und Grundherren werden wie die Privatwaldungen behandelt. Die Aufsicht darüber nach Maaßgabe der §§. 87 bis 93 wird durch die Staats-, Forst- und Polizeistellen geführt. **Fünftes Kapitel. Von den Waldungen der Privaten.** §. 87. Den Privatwaldbesizern steht die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu, und eine Einschreitung der Forstbehörde gegen sie, wegen Verlezung der Forstpolizeigeseze, findet nur in den Fällen der folgenden Paragraphen statt. §. 88. An die Vorschriften des §. 31, jedoch nur hinsichtlich der Versteinung, Grenzbeschreibung und Vermessung der Waldungen, der §§ 27 und 34 wegen Unstatthaftigkeit der Waldarbeiten und der Weiden zur Nachzeit, der §§. 60 bis 68 wegen Abwendung der Feuersgefahr, des §. 69 wegen Vertilgung der Insekten, und des §. 70 so weit darin vom Verbote des Maisenfangs die Rede ist, sind die Privatwaldbesizer unbedingt gebunden, und es wird gegen sie bei Uebertretung dieser Vorschriften eben so verfahren, wie gegen andere Uebertreter. Eben so findet die Vorschrift des §. 30 auf Privatwaldungen in so weit Anwendung, als das Holz für den Verkehr bestimmt ist, und so weit dabei nicht die Betheiligten auf ein anderes Maaß und eine andere Qualität ausdrücklich übereingekommen sind (Forstpolizeidirect. vom 16. August 1836 Nr. 1669. Alle Privatwaldungen, gleichviel, welchen Flächengehalt sie haben, sind den in dem § 89 gegebenen Bestimmungen unterworfen, und nur bei isolirten Waldparzellen von höchstens 25 Morgen findet eine Ausnahme statt). §. 89. Die Zerstörung oder Ausrodung eines Waldes ist untersagt, wenn nicht der Eigenthümer zuvor die ohne Angabe der Gründe nie zu versagende Erlaubniß zur Kulturveränderung von der Staatsforstbehörde erhalten hat. Wenn die Bewirthschaftung eines Waldes die Zerstörung desselben befürchten läßt, ohne daß der Eigenthümer die Erlaubniß zur Kulturveränderung erhalten hat, so kann die Forstbehörde, vorbehaltlich der durch den §. 178 angedrohten Strafe, die Fortsezung eines solchen Verfahrens untersagen. So weit diese Verwüstung schon in Vollzug gekommen ist, kann der Eigenthümer außerdem noch angehalten werden, den Bestand des Waldes nach Anordnung der Forstbehörde wieder herzustellen. Kommt der Waldbesizer der zu diesem Zwecke nach Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm dafür zu verwilligenden Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forstbehörde oder von Amtswegen eine weitere angemessene Frist unter dem Bedrohen anberaumt werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschriftsmäßigen Arbeiten von der Forstbehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigenthümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamt eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Kulturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Kulturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind. Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf Waldungen bis auf fünfundzwanzig Morgen einschließlich, in sofern sie abgesondert liegen, keine Anwendung. §. 90. Wenn der Privatwaldbesizer, der einen weniger als 25 Morgen enthaltenden Wald ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen läßt, so wird demselben von dem Bezirksamte auf Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen aufgetragen, binnen 6 Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu kultiviren, worauf, wenn dies nicht geschieht, das im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Verfahren eintritt. §. 91. Wo durch die Bewirthschaftung einer Privatwaldung die einem dritten darauf zustehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte den Richter anzurufen, und soll die Forstbehörde nur auf Requisition des Richteramts einschreiten. §. 92. Auch den Besizern von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten steht unter obigen Bestimmungen die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen, vorbehaltlich der bestehenden lehens- und landrechtlichen Bestimmungen, zu. Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nuznießung (§. 105) befinden, werden, je nach der Eigenschaft des Grundeigenthümers, als Staats-, Gemeinde-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt. §. 93. Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein, nach dem L. R. S. 577 b. g. der Theilung unterworfenes Miteigenthumsrecht zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt, und von den Forstbehörden bewirthschaftet. **Sechstes Kapitel. Von den Waldungen an den Flußufern.** §. 94.

Alles Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann, so lang es nicht ein Alter von sechs Jahren, oder bei hartem Holz ein solches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre. §. 95. Wenn ohne einen solchen Anspruch für den öffentlichen Dienst der Waldeigenthümer selbst das im vorigen Paragraphen bezeichnete Buschholz fallen will, so ist wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung die Wasserbaubehörde hiervon in Kenntniß zu sezen, welche die geschehene Eröffnung zu bescheinigen hat. Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, so steht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers. §. 96. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen sind die zu Korbmacherarbeiten und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen kann. §. 97. In den Fällen des §. 94 und des §. 95 wird das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde. Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde. §. 98. Innerhalb drei Monaten von dem Hiebe, oder im Falle des §. 95 von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbaukasse nach dem im §. 158 genannten Werthtarif, welcher in dieser Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesezt wird. §. 99. Die Erlaubniß zu Kulturveränderungen oder zum Ausstecken der im §. 94 genannten Buschwaldbestände kann nur nach Vernehmung der Direction des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

Zweiter Theil. Von den Forstberechtigungen. Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 100. Die Geseze der Forstpolizei wirken auch gegen jene, welche Forstberechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben. §. 101. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörde gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesizer die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten über forstpolizeiliche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern die Ausübung der Forstpolizei betreffenden Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem §. 8 die polizeilichen Verwaltungsstellen, nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden. §. 102. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größern Umfang, als innerhalb welchen sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldkultur künftig noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige, durch Vergleich oder von dem Richter zu bestimmende, Entschädigung fordern. §. 103. Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieser will die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Entschädigung nicht leisten, so bleibt ihm unbenommen, statt dessen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu lassen. §. 104. Neue Forstberechtigungen können nach Verkündung dieses Gesezes nicht mehr entstehen. Das Gesez schüzt jene, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, oder sonst in rechtmäßiger Uebung sind, so lange sie nicht nach Maaßgabe der §§. 134 bis 136 abgelöst werden. §. 105. So weit eine Berechtigung nicht durch die Geseze der Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und so weit dieser nicht Maaß gibt, nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts (§. 106—133) und nach den Vorschriften des Landrechts. Die Rechte desjenigen, welchem eine Nuznießung zusteht, richten sich lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts; im Uebrigen ist der Nuznießer gleich den Inhabern bloßer Berechtigungen an die Vorschrift des §. 101. gebunden. Zweiter Abschnitt. Von den einzelnen Berechtigungen. Erstes Kapitel. Von dem Beholzungsrechte. §. 106. Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben vom Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen. Ebenso geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Vermessung des Holzes vor dessen Abfuhr. §. 107. Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden. Ist für den Holzbezug kein bestimmtes Maaß festgesezt, so richtet sich derselbe nach dem Bedürfnisse der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenuzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe seiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbestimmten Maaßes das Maaß des künftigen Holzbezugs ein für allemal festgesezt werde. Auch wo bei einer Holzberechtigung ein bestimmtes Maaß festgesezt ist, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht übersteigen, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maaß der Berechtigung herabgebracht hat. §. 108. Die Verwendung des Bauholzes muß in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Tage der Fällung an, stattfinden. Wenn solche innerhalb desselben unterlassen worden, so ist auf Anzeige bei der Polizeibehörde der Waldeigenthümer zur Zurücknahme zu legitimiren, unbeschadet der Entschädigungsansprüche wegen Minderwerth des Holzes oder wegen theilweisen ungebührlichen Gebrauchs zu andern Zwecken. Die Polizeibehörde kann jedoch zur Verwendung des Holzes, beziehungsweise Vollziehung des Baues noch eine weitere Frist gestatten, die sechs Monate nicht übersteigen darf. §. 109. Ist in dem belasteten Wald kein besonderer District dem Berechtigten angewiesen, so muß er sich gefallen lassen, seinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach der Wirthschaftsordnung die Holzfällung geschieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt seyn, oder

durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthschaftet werden. §. 110. Wo die Gattung nicht bestimmt ist, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches und Wellenholz zum Hiebe, so hat der Berechtigte sein Holz nach den verschiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwischen ihm und dem Eigenthümer überhaupt bestehenden Theilungsfuß anzusprechen §. 111. Ist die Holzart bestimmt, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so dauert das Recht so lange fort, als sich die bestimmte Holzgattung in dem belasteten Walde vorfindet und forstmäßig abgegeben werden kann Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Bestand vermindert oder die Kultur verändert, und kann in Folge dessen die bestimmte Holzart ganz oder theilweise nicht mehr abgegeben werden, so kann der Berechtigte entweder für das Mangelnde Entschädigung fordern oder aber verlangen, daß ihm dafür ein gleicher Werth in einer andern im Walde vorfindlichen Holzart, die noch forstmäßig abgegeben werden kann, verabfolgt werde. §. 112. Ueber den Bedarf des Berechtigten an Bauholz kann der Waldeigenthümer eine von verpflichteten Bau- und Zimmermeistern ausgestellte Schäzungsurkunde verlangen, welche nach kubischem Inhalt die nöthigen Holzsorten nachweist. §. 113 Ueber den Bedarf an Geschirrholz kann der belastete Waldeigenthümer ebenfalls eine Bescheinigung von verpflichteten Sachverständigen, und was das Stangenholz betrifft, eine vom Gemeinderath ausgestellte Bescheinigung begehren. §. 114. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß für die einzelnen Zwecke nur diejenigen Hölzer abgegeben werden, welche für dieselben ihrer Natur nach geeignet sind. §. 115. Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn sicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz ist ein Anspruch auf Schnittwaaren, Gerüststangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteicheln nicht begriffen. §. 116. Wer zum Ast- oder Oberholz berechtigt ist, darf seine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt, das Stangenholz gehauen und abgelängt, und das Brennholz aufgeklaftert ist. Das Abhauen der grünen oder dürren Aeste an stehenden Bäumen bis zu einer gewissen Höhe und Dicke kann nur dann stattfinden, wenn dieses durch ein besonderes Rechtsverhältniß begründet ist. §. 117. Als Windbruchholz gelten nur einzelne vom Sturmwind abgebrochene Bäume, nicht aber solche, die bloß umgebogen sind, noch auch beschädigte, aber fest anhängende Aeste; eben so wenig die Stöcke der abgebrochenen Bäume. Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgerissenen einzelnen Bäume verstanden. §. 118. Die Lagerholzgerechtigkeit erstreckt sich auf abgestorbene, von selbst umgefallene, große und kleine Stämme und auf solche Abgänge, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben. §. 119. Unter Raff- und Leseholz wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann. Es erstreckt sich nicht auf abgestorbenes Holz, welches über 5 Zoll Dicke hat, und auch nicht auf Lager- und Windfallholz. Der Berechtigte darf nicht mehr Leseholz wegschaffen, als für seine eigene Oekonomie nöthig ist. §. 120. Das Recht zum Stock- und Stumpenholz beschränkt sich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abschneiden noch über der Erde hervorragt, und auf dessen Wurzeln. Der Berechtigte ist ermächtigt, die zum Graben oder Rasen nöthigen Hau- und Brechwerkzeuge anzuwenden. Zweites Kapitel. Von dem Weidrechte. §. 121. Der Förster, oder in Privatwaldungen der Eigenthümer hat dem Weideberechtigten nach Maaßgabe der §§. 32 bis 39 die zur Weide geeigneten Districte, und die zur Ausübung derselben bestimmten Tags- und Jahreszeiten anzuweisen. Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht gehörige, oder zu seinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes, zur Weide treiben. §. 122. Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Brunnen und Anstalten zur Unterbringung des Weideviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer ist nur bei der Mit- oder Koppelweide beizutragen schuldig. §. 123. Der Weidberechtigte kann sein Recht an Andere nicht abtreten. Das Weidrecht begreift das Recht zur Gräserei nicht in sich, und der Berechtigte kann nicht statt Ausübung der Weide das Gras abmähen, abschneiden oder abrupfen lassen. §. 124. Ist die Zahl des einzutreibenden Viehes festgesezt, so wird das junge Vieh, so lange es saugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt. Minist. des Innern v. 3. Nov. 1837 Nr. 10063. Wenn es sich nicht um den Umfang des Weidrechts, sondern allein um die Frage handelt, ob eine Gemeinde, ohngeachtet des ihr zur Seite stehenden Rechtstitels, dennoch aus wirthschaftspolizeilichen Gründen die Ausübung der Weide auf eine kürzere Zeit, als es ihr vermöge dieses Rechtstitels zustände, beschränken müsse, so ist hier die Competenz der Kreisregierung begründet. Drittes Kapitel. Vom Laub- und Streurechte. §. 125. Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln. s. auch §. 40 u. flgd. Viertes Kapitel. Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich. §. 126. Der Mastberechtigte kann nur seine eigenen, zum Gutshaushalt nöthigen und die selbst erzogenen Schweine eintreiben, und sein Recht an andere nicht abtreten. Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern. §. 127. Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenuzung nicht ausgeschlossen. Wird durch diese Mitbenuzung die Mast für den Berechtigten geschmälert, so richtet sich die Mitbenuzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushalts des Erstern zu jenem des Lezteren. Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten. §. 128. Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln. §. 129. Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, in dem belasteten Wald so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf. s. auch §. 44 u. flgd. Fünftes Kapitel. Vom Rechte zum

Harzscharren und Theerschwellen. §. 130. Das Recht zum Harzscharren und Theerschwellen in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem Rechtstitel. s. auch §. 49 u. flgd. Sechstes Kapitel. Von dem Rechte zum Trüffelsuchen. §. 131. Der zur Gewinnung der Trüffel (§. 54) Berechtigte darf solche zu jeder Zeit aufsuchen und sich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen. Siebentes Kapitel. Von der Trift- und Weggerechtigkeit, vom Rechte der Viehtränke. §. 132. Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Buchellese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung, zum Harzen u. s. w. berechtigt ist, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege. Dem zur Weide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß zur Trift zu. §. 133. Die Breite des Fußwegs soll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausschließlich der Seitengraben, je nach dem örtlichen Bedürfniß zwölf bis sechszehn Fuß betragen, und in einer Höhe von zwölf Fuß von Aesten frei seyn. Ebenso soll die Trift eine Breite von sechszehn bis zwanzig Fuß haben. Dritter Abschnitt. Von Ablösung der Forstberechtigungen. §. 134. Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlassung derselben von einem Beholzungsrechte in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes zur Entschädigung als Eigenthum zugewiesen werde. Der Entschädigungsantheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen, er muß der aufgehobenen Berechtigung im Werthe gleich kommen, und soweit es hiernach und nach der Oertlichkeit und dem Bestande des Waldes möglich ist, den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken. Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu. §. 135. Die Aufhebung der Berechtigung zur Weide, zu Laub und Streu, zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen und zum Trüffelsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, sofern nicht durch die Aufhebung der Benuzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird. §. 136. Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

Dritter Theil. Von Forstfreveln. s. Gerichtsordnung §. 56 Nr. 27. Erste Abtheilung. Ueber Vergehen und Strafe. Erster Abschnitt. Vergehen und Strafe im Allgemeinen. Anmerkung: die folgenden §§. enthalten die Zusäze, wie sie das Gesez vom 6. März 1845 Reg. Bl. Seite 57 bestimmt. §. 137. Die Strafen der Forstfrevel, sey es, daß solche durch Entwendung von Waldproducten oder durch Beschädigen derselben oder durch sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen werden, sind: a. Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Gefängniß verwandelt werden; b. Amtsgefängniß, Kreisgefängniß und Arbeitshaus. §. 138. Eine geringere Strafe als von fünfzehn Kreuzer, beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Gefängniß soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle, nach den gesezlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betrüge. Im Uebrigen gelten dreißig Kreuzer Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von zehn bis zwanzig Kreuzer soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzer gar nichts, und über zwanzig Kreuzer ein ganzer Tag öffentliche Arbeit angenommen werden. Bei der Verwandlung dieser Arbeitsstrafen in Gefängniß gilt ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem Tag Gefängniß. §. 139. Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publikums verrichtet werden können, namentlich Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben, auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen. Die Forstgerichtsbarkeitskasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann die öffentlichen Arbeiten sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern auch diesen leisten lassen, und dafür den Ertrag beziehen. Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs gerade keine Gelegenheit, so bestimmt der Frevelrichter, wo sonst die Arbeit unentgeldlich zu leisten sey. Er berücksichtigt hierbei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden. Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird. §. 140. Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, sey es, daß die Arbeit im Bezirk des erkennenden Amts, oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirke verrichtet werden muß. §. 141. Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse geführt. Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang. §. 142. Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte sofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusaz von einem bis acht Tagen verfügt werden. §. 143. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben so wenig auf jene Inländer, welche das fünf und sechzigste Jahr überschritten haben und nicht die öffentliche Arbeit dem Gefängniß selbst vorziehen. Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern. Das Einstellen eines andern Subjects für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet; nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit oder Gefängnißstrafe eintritt, kann dieselbe durch den Ehemann für seine Frau, oder durch einen großjährigen Sohn für seine verwittibte Mutter erstanden

werden. §. 144. Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, so wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe im Gefängniß zu erstehen. §. 145. Das Gefängniß kann durch Hungerkost oder Dunkelarrest geschärft werden. Dunkler Arrest soll nie über achtundvierzig Stunden ohne Unterbrechung dauern und darf vor Ablauf von achtundvierzig Stunden einfachen Gefängnisses nicht wiederholt, die Hungerkost aber — in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe bestehend — nur je über den andern Tag angesezt werden. Ein Dunkelarrest gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage einfachen Gefängnisses. §. 146. Die Schärfung einer erkannten Gefängnißstrafe ist nur auf Antrag des Sträflings zur Abkürzung der Strafdauer gestattet. §. 147. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben geseзwidrigen Erfolges, mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme im Einverständniß zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersaz und Kosten haften sie sammtverbindlich. Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen jeden nur in so weit, als diese erschwerenden Umständen ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen. §. 148. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersazschuldigkeit, wie Nichtberechtigte. §. 149. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen: a. die Verübung vor Sonnenaufgang, oder nach Sonnenaufgang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen; b. die Verübung durch Holzhauer, Holzsezer, Köhler, Harzbrenner und anderen im Walde angestellten Personen; c. das Mitführen von Waffen; d. die Weigerung der gesezlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge; e. das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers; f. die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe; g. die Weigerung der gesezlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, des Fuhrwerks und Gespanns; h. die Weigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesezes verhaftet werden soll. Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft. §. 150. Das Daseyn eines oder mehrerer der im vorigen Paragraphen unter a. b. c. und d. aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesez festbestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen. Wegen der übrigen, unter e. f. g. und h. genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle mehr als fünf Gulden Geld- oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden. Minist. des Innern vom 6. Novbr. 1835 Nr. 9583. Wenn bei einem Forstfrevel dasjenige, was nach den Bestimmungen des Forstgesezes zum Thatbestand desselben gehört, vorhanden ist, so liegt es nicht mehr in der richterlichen Befugniß, eine geringere als die vom Gesez gedrohte, festbestimmte Strafe zu erkennen, und namentlich kann die große Noth, in der sich die Frevler befunden haben mögen, so lange sie nicht alle Zurechnungsfähigkeit aufhebt, keine Abweichung von der gesezlichen Strafe, sondern eher nur einen Antrag auf Begnadigung, begründen. Das Forstgesez kennt weder eine außerordentliche Strafe (im Gegensaz von der pœna ordinaria), noch laßt es dem Richter (die Erschwerungsfälle abgerechnet) irgend einen Spielraum, sondern bestimmt die Strafe in festen und zwar mäßigen Beträgen; daher kann hier von den gemeinen Milderungsgründen, wie sie bei unbestimmten Strafen, und da, wo das Gesez ein maximum und ein minimum festsezte, Plaz greifen, keine Rede seyn. Am allerwenigsten ist es aber zulässig, aus solchen Rucksichten die durch das Gesez fest bestimmte und civilrechtlich begründete Schadensersazforderung der Waldeigenthümer willkuhrlich herabzusezen. §. 151. Gegen Kinder unter vierzehn Jahren kann, soweit nicht nach §. 170 die Eltern oder Pfleger statt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einsperrung erkannt werden, und zwar nie über die Halfte des Maaßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Personen ohne Rucksicht auf etwaige Erschwerungsgründe (§. 149) und ohne Anwendung der im §. 147 enthaltenen Vorschrift entsprechen würde, und in keinem Fall mehr als acht Tage. Die Strafe wird erstanden nach Vorschrift der Verordn. vom 6. Nov. 1832 Reg. Bl. Nr. 62 (s. Feldfrevel) und den Eltern oder Pflegern der Kinder bleibt überlassen, den Kindern eine Person zur Mitaufsicht in die Arreststube mitzugeben. Gegen Kinder unter sieben Jahren findet gar keine Strafe Statt. §. 152. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeits-Kasse. Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deßwegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusezen sind, veranlaßten Kosten zu tragen. §. 153. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersaz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersazansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen. Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesezes anzunehmen wäre, den Ersaz jenes größern Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dies jedoch ohne Einfluß. §. 154. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind: a. der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau; b. der Vater und nach dessen Tod die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder. Rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar; c. der Vormund rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich auf-

haltenden Mündel, und überhaupt Diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind; d. die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten; e. Lehr- und Gewerbmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind. Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen; alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 170 und 174. §. 154. a. Die im §. 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde. Rucksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden. §. 155. In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der in dem vorhergehenden §. 154 genannten Personen erkannt. §. 156. Die Anklage wegen Forstfrevels findet nur Statt binnen einem Jahr vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beschädigten offen stehenden Ersazklage vor dem Civilrichter. Ebenso erlöscht die Anklage wegen Forstfrevels binnen drei Jahren von Verübung des Frevels an, wenn sie, obgleich im ersten Jahre angebracht, innerhalb jener drei Jahre nicht rechtskräftig erledigt wurde, wobei jedoch im Falle der §§. 211 und 212 die für das civilrechtliche Verfahren verwendete Zeit nicht in Anschlag kommt. §. 157. Die wegen Forstfrevels erkannten Strafen und die Forderung des Kostenersazes erlöschen binnen zwei Jahren vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, ohne Rücksicht auf etwa Statt gehabte Verfolgungen, es sey denn, daß der Frevler durch die Flucht den Strafvollzug unmöglich gemacht habe. Zweiter Abschnitt. Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen. Erstes Kapitel. Frevel durch Entwendung. §. 158. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern Waldprodukten verübt, hat a. den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurück erhält, und b. den etwaigen weitern Schaden zu ersezen, und verfällt nebstdem in eine der Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe. Zur Berechnung des Werthes (a.) der entwendeten Waldprodukten wird die Staatsforstbehörde nach Vernehmung des betreffenden Forstamts einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen. Die Bestimmung des weitern Schadens (b) richtet sich nach den in den §§. 161 bis 166 enthaltenen Vorschriften. §. 159. Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verlezung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines solchen bestraft, wenn dieselbe von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann. §. 160. Zur Bestimmung des kubischen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestimmten Tabellen. Rücksichtlich der Frevel am stehenden Holze wird die untere Stammdicke an der im §. 19 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamm noch am Stock mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schäzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genaueren Maßstab fehlt. §. 161. Bei Entwendung von stehendem Holz wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansaz gebracht: I. bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen: a. von einer Stammdicke bis drei Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes; b. bei einer Dicke von mehr als drei Zoll bis sechs Zoll mit dem dreifachen, und c. bei einem Durchmesser von mehr als sechs Zoll mit dem vierfachen Werthanschlage. II. Bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke: a. wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen, b. und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag. III. Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet: a. bei Alleebäumen und Baumpflanzungen der dreifache, b. außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzungen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag; sodann IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes. §. 162. Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Gunsten, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln oder andere Waldsamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach §. 176 Absaz 2 anzusezenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des §. 45 Abs. 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde. Minist. des Innern vom 31. August 1835 Nr. 7588. Wenn dieser Paragraph das Sammeln von Laub und andern Streumitteln oder von Waldsamen, der §. 164 das Abstreifen von Futterlaub und das Grasen, sodann der §. 173 das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen höher bestraft, als wenn es nur in andern Schlägen geschieht, so liegt der Grund davon darin, daß in dem leztern Falle der Schaden nur allein in dem Werth des entwendeten Grases, Streumittels oder Waldsamens besteht, während

da, wo der Frevel in einem verhängten d. h. nach den §§. 32, 39 und 41 der Weide, dem Grasen und Streusammeln verschlossenen Schlage verübt wird, auch noch die forstpolizeilichen Vorschriften verlezt sind, beziehungsweise außer dem Werth des Entwendeten auch noch ein weiterer Schaden verursacht wird. Der Fall der höheren Strafbarkeit ist also überall vorhanden, wo der Schlag das im § 32, 39 und 41 festgesezte Alter noch nicht erreicht hat, und er eben darum, Kraft Gesezes, der Weide, dem Grasen und Streusammeln forstpolizeilich geschlossen ist. Das eigentliche Verhängen gilt dabei nur als äußeres Warnungszeichen und als Erkennungsmerkmal, daß ein Schlag nach den Forstpolizeigesezen geschlossen sey, und es kann daher hierbei lediglich nicht darauf ankommen, ob die Verhängung durch einen Forstbeamten oder nur durch einen Privatwaldbesizer, welchem das Beförsterungsrecht und gegenüber von Dritten überhaupt dieselben Verrichtungen wie dem Forstpersonal zustehen, vorgenommen worden sey, wenn es sich nur, sofern darüber Streit entsteht, herausstellt, daß der Schlag wirklich noch in dem durch das Gesez bezeichneten Alter steht; denn die §§. 162. 164 und 173 des Forstgesezes fordern nicht, daß der Schlag von der Forstbehörde verhängt sey, sondern nur, daß er forstpolizeilich oder nach dem Forstpolizeigesez verhängt sey. Es kommt also nicht darauf an, von wem die Verhängung geschehen sey, sondern nur darauf, ob sie dem Forstpolizeigeseze, namentlich den Vorschriften der §§ 32, 39 und 41 wirklich gemäß sind. §. 163. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im §. 50 fegesezten Zeit noch benüzte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden. §. 164. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigeseze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu fünf und vierzig Kreuzer, und in andern Schlägen zu fünfzehn Kreuzer, bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu acht Kreuzer angenommen, vorbehaltlich im leztern Falle der nach §. 175 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden. §. 165. Wenn in Waldungen Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Sand, Kies, Steine, Trüffel, Torf oder Rasen gegraben und entwendet worden, so ist außer dem Werth des Entwendeten auch der dem Walde daneben noch zugegangene weitere Schaden jedesmal besonders abzuschäzen, und der Frevler hat außer dem Ersaze und der Strafe auch die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Standes zu tragen. §. 166. Bei dem Schälen der Rinden von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach §. 159 eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach §. 175 noch besonders bestraft. §. 155. In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der in dem vorhergehenden §. 154 genannten Personen erkannt. §. 167. Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Axt bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen. Bei dem Daseyn dieses Erschwerungsgrundes allein, oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen. §. 168. Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Frevels durch Beschädigung, oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist von der Zeit der erfolgten Aburtheilung, eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft. Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der leztern ansteigen kann. Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Amtsgefängnißstrafe ein, und zwar bis zu vier Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§. 158 a.) und der weitere Schaden (158 b. verglichen mit §§. 161 bis 166) der sämmtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von 25 fl. nicht übersteigt. §. 168 a. Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besondern Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandenseyn von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesezlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaß zu beginnen und nur allmählich bis zu dem höchsten Maaß von vier Wochen anzusteigen. §. 169. Wenn bei einem einzelnen Frevel, oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über 25 fl. beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt. §. 169 a. Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbsfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt, mit Amtsgefängniß, im andern Falle aber mit Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. §. 166 b. Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls mit vier Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitern Rückfalls, (168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Kreisgefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, insofern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von 25 fl. nicht übersteigt; wogegen im andern Fall Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr eintritt. §. 169 c. Bei den Rückfällen der vorher genannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen

seyn würde, wenn die Uebertretung die erste wäre. §. 169 d. Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sey, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte. §. 170. Gegen Kinder unter vierzehn Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkennt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, Diejenigen, welche dieselbe in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersaze vom Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu dem Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise Denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht. §. 171. Wer entwendete Forstprodukte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seyen, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschüzen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, die ihn träfe, wenn er das Erworbene selbst entwendet hätte, und haftet überdieß für den Ersaz, nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens. Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansaz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt. §. 172. Entwendung von verarbeitetem, zugerichteten oder zum Transporte zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenprodukten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende, Diebstähle betrachtet. Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von 1 fl., so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenprodukte entwendet worden sind,) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen. §. 172 a. Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen, (wie Aexte, Beile, Sägen, Sichel, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte,) verfällt, wenn er sich über einen erlaubten Zweck nicht auszuweisen vermag, in einer Strafe bis zu 1 fl. 30 kr., welche, im Falle der Schuldige die Aufforderung des Waldhüters den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das doppelte erhöht werden kann.

Zweites Kapitel. Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften. §. 173. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesezt: a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder Schweinen außer der Mast 30 kr., b von Geisen, Schaafen, oder Schweinen in der Mast 40 kr., c. von Gänsen 6 kr. für jedes Stück. Sind es viele Stucke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel 30 fl., oder bei Gänsen 3 fl. als einfache Strafe nicht übersteigen. Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhangten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stuck, als der höchste Gesammtbetrag auf das Viersache. Die Vorschrift des §. 124 kommt auch hier zur Anwendung. §. 174. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersazberechtigten zu. Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet für den Leztern nach §. 154 und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu schulden kommen ließ. §. 175. Mit einer Strafe von 15 kr. bis 15 fl. werden belegt: a. Verlezungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- und Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen, oder auf andere Weise, sofern nicht nach §. 159 die Verlezung als Entwendung gilt; b. das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstprodukten, und sonstige Beschädigungen im Walde; Verlezung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten, und sonstiger Vorrichtungen rc. In allen diesen Fällen ist der abzuschäzende Schaden noch besonders zu ersezen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt (Minist. des Innern vom 3. Nov. 1837 Nr. 10041). Bei Entastung von Samenbäumen und Standreisern soll nicht allein der Werth der entwendeten oder abgehauenen Aeste und die desfallsige Strafe, sondern auch der dadurch dem Walde zugehende und besonders abzuschäzende Schaden in Ansaz gebracht und darnach die weitere Strafe für die Beschädigung bemessen werden, in sofern das Entästen nicht von der Art ist, daß die Verlezung nach §. 159 schon als Entwendung des ganzen Samenbaumes oder des Standreisers angesehen werden kann, in welchem Fall die Beschädigung nach §. 162 ganz so zu bestrafen ist, wie wenn der Baum selbst entwendet worden wäre. Denn die Samenbäume und Standreiser, wenn sie entästet werden, verlieren ihren Zweck der Beschirmung des Bodens, um dessen Austrocknung und Verrasung zu verhüten, ferner der Besamung und Beschüzung der Pflanzen gegen Hize und Kälte gänzlich, und es wird somit durch deren Entästung beinahe gleiche Schaden verübt, wie durch deren Entwendung selbst. §. 176. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr

(§. 60 bis 67) wird mit 30 kr. bis 20 fl., und die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und der Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§. 57 bis 59) mit 5 fl. bis 30 fl bestraft, vorbehaltlich des Ersazes etwaigen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten. Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren eine besondere Strafe nicht festgesezt ist, hat eine solche von 15 kr. bis 5 fl. zur Folge. (Ministerium des Innern v. 2. Nov 1838 Nr. 11358 bis 11360). Den Bezirksamtern steht frei, zur Erzielung einer gleichförmigen Bestrafung der im §. 176 mit einer arbiträren Strafe von 15 kr. bis 5 fl. bedrohten Uebertretungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Lokalverhältnisse mit den betreffenden Forstämtern einen Tarif aufzustellen und zu veröffentlichen, welcher dann für die gewöhnlichen Fälle die Regel bildet, während bei dem Vorhandenseyn von erschwerenden oder mildernden Umständen es dem Frevelgericht nach der Absicht des Gesezes unbenommen bleibt, den in dem erwähnten Tarif bestimmten Strafansaz zu überschreiten, oder unter denselben herabzugehen, jedoch beides innerhalb der Schranken des gesezlichen Strafmaaßes von 15 kr. bis 5 fl. §. 177. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von 1 fl. bis 100 fl. geahndet. §. 178. Die Privatwaldbesizer werden hinsichtlich der Uebertretung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach dem §. 88 unbedingt gebunden sind, gleich Andern, welche jene Vorschriften übertreten bestraft. Handeln sie aber nur gegen die Vorschriften wegen Bewirthschaftung und Benuzung der Waldungen oder Gewinnung der Forstnebenprodukte, so fallen sie in eine Strafe von 1 fl. bis 50 fl., wenn gegen sie nach §. 89 oder 92, so wie im Falle des §. 95 von Amtswegen, oder nach §. 91 auf den Antrag betheiligter Dritter eingeschritten wird.

Zweite Abtheilung. Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel.

Erster Abschnitt. Von dem Forstschuze. Erstes Kapitel. Vom Hutpersonale. § 179. Zum Schuze des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schüzen angestellt seyn. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden. Den von Standes- und Grundherren, so wie von Corporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselben bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht. §. 180. Die Wahl wird von den Waldbesizern getroffen und von dem Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt. Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruction, und wird von dem Bezirksamt vereidet. Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen seyn. (Ministerium des Innern v. 18. Aug. 1840 Nr. 8269.) Die Waldeigenthümer sind verbunden, die Waldhüter-Instruktion für die von ihnen aufgestellten Waldhüter auf ihre Kosten anzuschaffen. §. 181. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forstes und und der Schwierigkeit der Hut in einem ständigen Betrage festgesezt, und vom Bezirksamt mit Zustimmung des Forstamts genehmigt, von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts, festgesezt. Der Huter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen. Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht Statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besondern Vortheil zu beziehen hätte, ist ungultig. §. 182. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesiz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschuzen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt seyn, aus dessen Hand der Schüze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat. Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesezt. §. 183. Die Forstgerichtsbarkeits-Kasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schüzen verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Hutgehalts an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat. Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehalts bleibt dem Waldeigenthümer zur Last. Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, fur welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden. § 184. Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jederzeit entlassen werden. Die übrigen Waldbesizer können ihre Waldhuter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen. Das Forstamt kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Falle der Recurs an die Kreisregierung zu. Entgegengesezte Verträge finden nicht Statt. Regierung des Seekreises vom 6. Octbr. 1835 Nr. 14379. Da entweder aus Anlaß der Frevelgerichte oder anderer Ursachen mehrere Waldhüter von angrenzenden Bezirken zu gleicher Zeit von ihren Posten abwesend seyn können, so ist, im Einverständniß mit der Forstpolizeidirection, verordnet worden, daß für jeden Waldhüter ein ständiger vertrauter Stellvertreter gewählt werde, welcher, wie dieses in den Domänenwaldungen bereits geschieht,

in Abwesenheit des Waldhüters dessen Bezirk zu beaufsichtigen hat. Die Anzeigen dieser Stellvertreter sind sodann, damit nicht der Waldhüter und sein Substitut an einem Tage vor dem Frevelgericht erscheinen müssen, und der Wald nicht wieder ohne Aufsicht bleibe, an besondern Tagen, je alle 4—6 Monate, im Amtssiz abzuwandeln. Ministerium des Innern vom 11. April 1834 Reg. Bl. Seite 135. §. 2. Hinsichtlich der Zahl der aufzustellenden Schüzen und hinsichtlich des ihnen auszuwerfenden Gehalts hat nach dem §. 135 der Gemeindeordnung der Gemeinderath die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen und dem Bezirksamte mit Bericht vorzulegen. §. 3. Das Bezirksamt theilt den Bericht des Gemeinderaths dem Forstamte mit, um sich darüber, insbesondere hinsichtlich der Zahl der künftigen Schüzen, hinsichtlich des Umfangs des Hutbezirks, hinsichtlich der Dienstführung der bisherigen Schüzen, hinsichtlich der Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der neu Vorgeschlagenen, und hinsichtlich der Angemessenheit des verabredeten Gehaltes nach Vernehmung des Bezirksförsters gutächtlich zu äußern. §. 4. Wenn die Aeußerung des Forstamts (§ 3) einkommt, so bestätigt oder verwirft das Bezirksamt die vorgeschlagenen Schüzen und die Festsezung ihres Gehaltes, oder holt vorher, wenn hinsichtlich ihrer Anzahl oder ihres Gehalts seine Ansicht mit jener des Forstamts nicht übereinstimmt, hierüber die Entschließung der Kreisregierung ein. §. 5. Befinden sich nach der Anzeige des Gemeinderaths in der Gemarkung noch andere Waldungen, für deren Hut schon bisher besondere Schüzen aufgestellt waren oder künftig aufgestellt werden sollen, so hat das Bezirksamt die Eigenthümer dieser Waldungen aufzufordern, wegen etwaiger Aufstellung eines gemeinschaftlichen Schüzen, so wie wegen der Festsezung des Gehalts, die Genehmigung des Forstamts einzuholen, und ebenso innerhalb drei Wochen dem Forstamte anzuzeigen, wen sie als Schüzen in Vorschlag bringen, da sonst nach Ablauf dieser Frist die Waldhüter von Amtswegen werden ernannt, und ihr Gehalt werde festgesezt werden. Das Bezirksamt giebt von dieser Verfügung dem Forstamt Nachricht. §. 6 Hinsichtlich der Waldungen der Stiftungen ist die Aufforderung an den betreffenden Stiftungsvorstand, Kirchengemeinderath oder Verwaltungsrath, oder wo keine solche Behörde besteht, an den Verrechner zu erlassen. §. 7. Wenn die Anträge der Waldeigenthümer nach der im §. 5 gedachten Auflage innerhalb der anberaumten Frist bei dem Forstamt einkommen, so erledigt dasselbe nach Vernehmung des Bezirksförsters die Vorschläge wegen der gemeinschaftlichen Bestellung eines Schüzen für mehrere Waldeigenthümer, so wie wegen der Gehaltsbestimmung, giebt hievon dem Bezirksamt Nachricht und theilt demselben den Vorschlag in Betreff der Person des Schüzen mit gutachtlicher Aeußerung über dessen Qualifikation mit, worauf das Bezirksamt den vorgeschlagenen Schüzen bestätigt oder verwirft und das Forstamt hievon in Kenntniß sezt. §. 8. Kommen die Anträge der Waldeigenthümer innerhalb der nach §. 5 anberaumten drei Wochen bei dem Forstamt nicht ein, so schlägt dasselbe nach Vernehmung des Försters dem Bezirksamt vor, wie viel Schüzen, welche, und mit welchem Gehalt angestellt werden sollten, worauf das Bezirksamt dieselben von Amtswegen ernennt und ihren Gehalt festsezt. Kann das Bezirksamt in diesem Falle sich mit den Vorschlägen des Forstamts hinsichtlich der Zahl und des Gehalts der Schüzen nicht vereinigen, so theilt es seine Ansicht dem Leztern mit, und kommt keine Vereinbarung zu Stande, so holt es darüber, bevor die Ernennung der Schüzen geschieht, die Entscheidung der Kreisregierung ein. §. 9. In gleicher Weise geschieht die Ernennung der Gemeindewaldschüzen und die Bestimmung ihres Gehalts auf den einzuholenden Vorschlag des Forstamts durch das Bezirksamt, wenn der Gemeinderath den vorgeschriebenen Bericht innerhalb vierzehn Tagen, von Verkündung dieser Verordnung an gerechnet, nicht erstattet, und auch seine Vorschläge auf eine darauf gefolgte besondere Aufforderung innerhalb weiterer acht Tagen nicht beibringt. §. 10. Einzelne Waldbesizer, deren Waldareal mit den Kosten der Aufstellung eines eigenen Hüters nicht im Verhältnisse steht, und welche keine Gelegenheit haben, sich mit andern Privaten oder Korporationen zu Aufstellung eines gemeinschaftlichen Schüzen zu verbinden, können gegen Leistung eines den Verhältnissen entsprechenden Beitrags verlangen, daß der Gemeindewaldschüze auch mit der Hut ihrer Waldungen beauftragt werde. Hat der Gemeinderath hievon nicht in Folge eines mit dem Waldbesizer getroffenen Uebereinkommens die Anzeige gemacht, so hat der Waldbesizer sein desfallsiges Begehren spätestens innerhalb der nach §. 5 ihm anberaumten drei Wochen dem Forstamt vorzutragen. Das Forstamt theilt dieses Gesuch mit seinem Gutachten dem Bezirksamt mit, welches darüber nach Vernehmung des Gemeinderaths entscheidet. §. 11. Wenn das Bezirksamt nach §. 4 und 7 einen vom Gemeinderath oder von andern Waldeigenthümern vorgeschlagenen Schüzen verwirft, so macht es denselben damit zugleich die Auflage innerhalb acht Tage einen Andern vorzuschlagen, widrigenfalls ein solcher von Amtswegen ernannt werde. Wird ein Waldschüze bestätigt, so wird er vom Bezirksamt zugleich zur Beeidigung vorgeladen. Auch diejenigen, welche bisher schon als Schüzen angestellt und verpflichtet waren, sind bei ihrer neuen Ernennung und beziehungsweise Bestätigung jezt eidlich zu verpflichten. §. 12. Der Eid wird den Waldschüzen darüber abgenommen: daß sie weder durch Unterlassung der Anzeige einen wirklichen Frevler begünstigen, noch durch falsche Angaben Jemanden benachtheiligen, sondern immer nur die reine Wahrheit ohne Hehl in ihr Tagebuch eintragen und vor Gericht bestätigen, überhaupt aber alle Pflichten, die ihnen nach dem Forstgesez und nach der ihnen ertheilt werdenden Instruktion obliegen, mit Fleiß und Treue erfüllen werden. §. 13 Das äußerliche Zeichen des Berufs, welches die Waldschüzen nach dem §. 180 des Forstgesezes in ihrem Dienste stets zu tragen haben, besteht in einem grünen Bande um den rechten Arm mit einem darauf gehefteten Schilde von weißem Bleche, 4 Zoll lang und 3 Zoll breit, das großherzogliche Wappen enthaltend. Dieses Zeichen wird dem Waldschüzen auf Kosten des Waldeigenthümers angeschafft, und ebenso das Waldbeil, welches er mit sich zu führen hat. Das Waldbeil enthält auf der Rück-

seite den Frevelhammer mit zwei von einem Ringe umgebenen großen F. F. (Forstfrevel), und wird an einem Stocke angebracht, auf welchem drei badische Schuhe eingezeichnet sind, wovon der oberste in zehn Zolle abgetheilt seyn muß. Ministerium des Innern vom 17. März 1835 Nr. 2550. Da nach der Bestimmung des §. 186 des Forstgesezes die Waldhüter ihre Tagebücher eigenhändig zu führen haben, so muß auch jeder Waldhüter schreiben und lesen können. Eine Ausnahme davon ist demnach unzulässig. Ministerium des Innern vom 19. December 1837 Nr. 11687. Nach der den Waldhütern obliegenden Dienstführung und denselben nach dem Forstgesez beigelegten — sogar der Kraft eines vollen Beweises gleichkommenden öffentlichen Glaubwürdigkeit, geht es nicht an, daß Unterthanen eines fremden, wenn auch Nachbarstaates, als Waldhüter in auf diesseitigem Staatsgebiet gelegenen Waldungen zugelassen werden. — Zweites Kapitel. Dienstführung der Waldhüter. §. 185. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Districts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene, und jede bei Ausübung seines von ihm selbst wahrgenommenen, wenn gleich außerhalb seines Districts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesze anzuzeigen, auch die Fortsezung derselben, so weit dieß möglich ist, zu verhindern. Eine Ausnahme hievon findet Statt, sofern bei Privatpersonen eine Uebertretung vom Waldbesizer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§. 88, 89, 92, 93 und 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschriten werden kann. §. 186. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen. Wo bei einer Verhaftung (§. 188), Pfändung (§. 189), oder Beschlagnahme (§. 193), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§. 198), ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hievon im Tagebuch unter Bezug auf jenes besondere Protokoll nur kurz Erwähnung gethan. Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet seyn. Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister, und jeden Monat dem Förster zur Beurkuntung vorzulegen. §. 187. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen ebenso die Förster und andere Forstbeamte nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehülfen derselben und die Gensdarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesez den Waldhütern zukommen. Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraphen gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen. (Ministerium des Innern vom 13. März 1841 Nr. 3109.) Die Dammmeister und das sonstige Rheinbau-Aufsichtspersonale sollen nach Analogie des §. 187 des Forstgesezes gleich den Waldmeistern für die Waldhut verpflichtet werden, dabei hat jedoch auch hinsichtlich dieser Personen die Bestimmung des §. 180 in Anwendung zu kommen, wornach die amtliche Bestätigung eines Waldhüters, beziehungsweise für die Beeidigung erst nach Vernehmung der Forstbehörde geschehen kann. Drittes Kapitel. Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme. §. 188. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor dem Bürgermeister der Gemarkung zu führen: a. wenn es ihm unbekannnte Personen oder Ausländer sind, b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen. Im leztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortseze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß sezen. Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersaz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§. 168 und 169 Arbeitshausstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das Bezirksamt zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern. In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protokoll, welches er dem Bezirksamt vorlegt. §. 189. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, so wie zur Sicherung des Ersaz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern. Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadenersaz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so giebt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das Bezirksamt, unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls. Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung. §. 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsstellung ausgelöst, noch auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten

Inländers dargethan, so ordnet das Bezirksamt die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sachen in gerichtliche Verwahrung. Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das Bezirksamt zur Versteigerung auch weitere Frist geben. §. 191. Wenn der Eigenthümer des gepfandeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem §. 154 für den Schadens- und Kostenersaz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom Bezirksamte wieder frei gegeben, oder, sofern die Versteigerung schon Statt hatte, der Erlös ausgefolgt. §. 192. Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sey, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dieß geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen. Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussezungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen. §. 193. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint. Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, so wie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschäzung desselben aufzunehmen ist. Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seines und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das Bezirksamt. §. 194. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sey, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben. Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen. §. 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sey, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt. §. 196. In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Betheiligten selbst zu belassen. §. 197. Wenn der mit Beschlag belegte und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Leztern selbst oder mit seinem Einverständniß von andern entwendet wird, so trifft den Beschuldigten, sofern der Gegenstand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung. Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachlässigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte, ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel, wegen Vernachlässigung der Verwahrung zu einer besondern Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleich kommt, aber in keinem Fall fünfzehn Gulden übersteigen darf. §. 198. Zum Behuf der im §. 192 bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Pläzen durchsuchen. In Gebäude, oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geschehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angiebt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden. §. 199. Der Bürgermeister erhält für die Besorgung der in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerungen ihm übertragenen Geschäfte, die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse. **Zweiter Abschnitt. Von der Frevelthätigung. Erstes Kapitel. Von dem Richter.** §. 200. Die Thätigung der Forstfrevel ist den Bezirksämtern in erster und den Kreisregierungen in lezter Instanz zugewiesen. Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes, mit Ausnahme befreiter Gerichtsstände. Die Thätigung der Forstfrevel, welche von solchen beurlaubten oder in der Garnison befindlichen Militärpersonen verübt werden, auf welche das Gesez vom 31. Decbr. 1831, die Rechtverhältnisse der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, so wie der Vollzug des Urtheils steht dem Amte zu, in dessen Bezirk die Frevel begangen worden sind; so weit aber der Sträfling zahlungsunfähig ist, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps. Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung. (Minist. des Innern v. 18 Dec. 1835 Nr. 11210. Die Thätigung der Forstfrevel von Soldaten steht hiernach den Bezirksämtern zu. Die Bezirksämter lassen die erkannten Geldstrafen gegen die Soldaten auch exequiren. Sind diese aber unbeibringlich, so daß eine Verwandlung der Geldstrafe in Arbeits- oder Gefängnißstrafe nöthig wird, so spricht das Bezirksamt diese Verwandlung in der Art aus, daß es bestimmt, wie viel Arbeits- oder Gefängnißstrafe der Frevler nach §. 138 des Gesezes, zu erstehen habe, und theilt dieses Erkenntniß dem betreffenden Regiments- oder Corpskommando zum Vollzug mit. Dem

leztern bleibt alsdann überlassen, bei dem Vollzuge die von dem Bezirksamt bestimmte Gefängnißstrafe auch durch andere —, nach dem gesezlich bestehenden Verhältniß ihr gleichkommende, militärische Strafen erstehen zu lassen, wobei jedoch in der Berechnung der militärischen Strafe, die vom Bezirksamt bestimmte Dauer der Gefängnißstrafe als Maaßstab oder Grundlage angenommen wird. Justizministerium vom 6. April 1838. Auch in allen andern Fällen, in welchen Militärpersonen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden, ist das betreffende Commando sogleich nach gefälltem Straferkenntniß davon zu benachrichtigen. § 201. Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter, und dem verpflichteten Actuar. Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen, auch kann der Richter, Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse erhalten. Zweites Kapitel. Untersuchung und Erkenntniß. §. 202. Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrikt jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten. Jedesmal am Ersten eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagebuch (§ 186) von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus unter Beifügung der von ihm selbst entdeckte Fälle (§. 187) für jede Gemeinde abgesondert das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§ 158) zu berechnenden Werthsanschlag und weiteren Schaden anmerkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagebuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das Bezirksamt einsendet, worauf das Leztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet (Ministerium des Innern vom 20. Sept. 1839 Nr 10124) Die Aemter sind angewiesen, in dem Falle, wo ihnen eine Bezirksforstei die Frevelregister nicht zur gesezlichen Zeit abgiebt, sogleich hievon unmittelbar an die Forstpolizeidirection die Anzeige zu machen. (Ministerium des Innern vom 9. Febr. 1835 Nr. 1097.) Die Thätigungen der zu einem und demselben Bezirke gehörigen Orte sollen ununterbrochen nach einander vorgenommen werden, ehe mit der Thätigung aus anderen, zu einem anderen Bezirke gehörigen Orte begonnen wird, damit nie gleichzeitig die Anwesenheit mehrerer Bezirksförster nöthig wird. §. 203. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo ein Verhaft, eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt, und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungs-Tagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen. Bei bloßer Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändungen, kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt stattfinden. §. 204. Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern im § 187 genannten Anzeiger mit sämmtlichen Beschuldigten und nebst den für sie haftbaren Personen (§. 154) vorgeladen. Zugleich wird der Förster zum Erscheinen eingeladen, und Denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfugen, daß ihnen frei stehe, der Verhandlung, so weit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen. (Ministerium des Innern.) Diese Einladung der Förster geschieht unmittelbar von den Aemtern, jedoch ist davon dem Forstamte gleichzeitig Nachricht zu geben, damit dieses seine eigenen Geschäfte, die es etwa um dieselbe Zeit mit dem Förster vorzunehmen hat, darnach richten kann. §. 205. Die Vorladung der Beschuldigten und der für sie haftbaren Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist. Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet. Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse bezahlt. (Ministerium des Innern vom 7. Nov. 1836 Nr. 12593.) Da nach § 207 die Beschuldigten, welche bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen, als geständig betrachtet, und nach der Anklage verurtheilt werden müssen, so erscheint es nöthig, daß der Vorgeladene den Gegenstand des Frevels, dessen er beschuldigt wird, aus der Vorladung selbst vollständig kennen lerne, und namentlich zum Voraus erfahre, zu welchem Ersaze, und also auch zu welcher beiläufigen Strafe er verurtheilt werde, wenn er nicht erscheint, es ist deshalb in den Vorladungsverzeichnissen nicht nur der Gegenstand und die Gattung des Frevels allgemein anzugeben, sondern auch der Werth und weitere Schaden, wie beides im Frevelregister erscheint, mittelst bloßer Beifügung der Summe bei der Bezeichnung jedes Frevels anzumerken. (s. unten die Verordnung vom 21. Oktbr. 1837 Reg. Bl. Seite 344.) §. 206 Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssizes, und zwar gegen Inländer und Ausländer: a wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsiz oder Aufenthaltsort verweigert worden, oder b. wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dies geschehen sey, zu den Akten kommen. §. 207. Der Ausbleibende wird als geständigt betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen oder Statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird. Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht

innerhalb acht Tagen von der an den Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat Derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es sey denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel frei gesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungs-Tagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen habe. §. 208. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im §. 187 genannten Personen hat, in soweit sie mit dem Inhalte der vorschriftmäßig geführten und beurkundeten Tagebücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, so wie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird. Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen. §. 209. Das Verfahren ist summarisch; als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Kolonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Actuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sey. Dem Nichterscheinenden wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Acten genommen. Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zu erkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen. (s. unten die Verordnung vom 21. Oktbr. 1837 Reg. Bl. Seite 344) §. 210. Hält das Bezirksamt nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen. Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das Amt, ohne den Termin des ordentlichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtssize eine weitere Tagfahrt mit kurzer Frist anberaumen. Mehrere spruchreife Anklagepunkte gegen dieselbe Person sind in ein Urtheil zusammen zu fassen. Anklagepunkte, welche dem Erkenntnisse des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgesondert. § 211. Hat der Beschuldigte unter bestimmter Angabe seines Titels oder seiner Besizhandlungen, ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeschüzt, und erscheint die Behauptung dem Forstgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit sofort verwerflich, oder ist dieselbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Akten widerlegt, so wird das Erkenntniß über den Frevel ausgesezt, soweit bei erwiesenem Daseyn des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verlöre. § 212. In solchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die andern Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widersprüchen des Leztern in Kenntniß zu sezen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb sechs Wochen den desfallsigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieses geschehen, in der nämlichen Frist dem Forstgerichte nachzuweisen habe, widrigenfalls, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche, der Angeklagte hinsichtlich des Frevels straf- und kostenfrei erklärt würde. Dieser Ausspruch erfolgt, wenn die Nachweisung der Rechtshängigkeit in den sechs Wochen nicht einkommt. Ist aber die Nachweisung geliefert, so wird die Entscheidung über den Frevel, so weit sie von dem streitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgesezt. §. 213. Hat der Beschuldigte den im §. 211 erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, so hat er innerhalb einer vom Frevelgericht zu bestimmenden kurzen Frist ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieser das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweise die behauptete Berechtigung, Namens der Gemeinde wirklich in Anspruch nehme, vorzulegen, worauf das im §. 212 vorgeschriebene Verfahren eintritt. Führt der Beschuldigte, sofern er ein solches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, statt dessen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem §. 125 der Gemeindeverfassung auf ihre Gefahr und Kosten bereits anhängig gemacht haben, so bleibt die Entscheidung über den Frevel, so weit sie vom Ausgang des erhobenen Rechtsstreits abhängt, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung ausgesezt. Drittes Kapitel. Vom Recurse. §. 214. Ohne Rücksicht auf den Betrag eines zur Kompetenz des Bezirksamts (§. 200) gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten und Haftbarerklärten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer, gegen das bezirksamtliche Erkenntniß des Recurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich angemeldet oder ausgeführt werden. Ueber die Recursausführung des Försters muß der Gegentheil in allen Fällen vernommen werden. Ist damit, oder auf eine etwa nöthige Ergänzung die Untersuchung, oder auch, sofern von einem Recurse des Verurtheilten oder Haftbarerklärten die Rede ist, auf die bloße Recursausführung hin die Sache spruchreif, so legt das Amt die Akten oder einen Auszug aus denselben, der das auf den Gegenstand der Beschwerde Bezügliche vollständig enthält, binnen acht Tagen mit Entscheidungsgründen der Kreisregierung vor. Wenn die Ausführung des Recurses in der gehörigen Frist unterlassen wurde, so ist der Recurs von dem Bezirksamt als gefallen zu erklären. §. 215. Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Recursfrist, die von Seiten des Beschuldigten oder Haftbarerklärten jederzeit stattfindet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung. Von Seite des Försters findet eine Wiederherstellungsbitte nur unter der Voraussezung Statt, daß er mit der Recursausführung zugleich darthue, daß er durch die nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten gewesen sey, die gesezliche Frist zur Recursausführung zu benuzen, und daß diese Abhaltungsgründe nicht schon zehn Tage vor dem Anbringen der Wiederherstellungsbitte aufgehört haben. §. 216. Nach beendigter Frevelthätigung sind die Frevelthätigungspro-

tokolle, sobald sie wegen des Strafvollzugs entbehrt werden können, von den Bezirksämtern den Forstämtern zur Einsicht mitzutheilen. (Minist. des Innern v. 5. Febr 1839 Nr. 1084.) Die Tagebücher der Waldschüzen, nachdem sie von den Forstämtern eingesehen worden, sollen bei den Bezirksämtern zwei Jahre lang aufbewahrt, sodann aber den Forstämtern zur weitern Verfügung zurückgegeben werden. Minist des Innern vom 9. August 1836 Nr. 9191. Der wegen eines Forstfrevels Angeschuldigte oder Haftbarerklärte, welcher in der Recursinstanz unter Entbindung von den Kosten klag- und schuldfrei gesprochen wird, kann einen Kostenersaz gegen den Fiskus ansprechen, allein nur für seine gehabten nothwendigen Auslagen, wie dieß auch bei andern administrativ-kontentiosen Sachen der Fall ist, nicht aber für etwaige Anwaltskosten. Doch ist ihm, wenn er sich eines Anwalts zu seiner Recursausführung beziehungsweise Vertheidigung bediente, jedenfalls derjenige Kostenbetrag zu ersezen, den er für Gänge und Protokollgebühren und andern Auslagen zu fordern berechtigt gewesen wäre, wenn er seine Sache bei dem Bezirksamt selbst ausgeführt hätte. Dritter Abschnitt. Von dem Strafvollzug. § 217. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Forstgericht für den Vollzug desselben von Amtswegen zu sorgen. So weit binnen der im Erkenntniß dazu festgesezten Frist die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenersaz, Strafe und Kosten nicht erfolgt, sofort nach vergeblich versuchtem Vermögenszugriff oder wegen bescheinigter Vermögenslosigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forstgericht, ohne Zulassung eines Recurses hiergegen, für den Betrag der Strafe der im §. 137 bezeichneten stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen. §. 218 Die Forstgerichtsbarkeits-Kasse hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenersazes dem beschädigten Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersazposten, deren fernerer Betreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern. Hat die Forstgerichtsbarkeits-Kasse die Zahlung von einem Posten nur theilweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersazes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung. §. 218. a. Der beschädigte Eigenthümer kann, unter Vorlegung der ihm eingehändigten Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersazposten, verlangen, daß der Frevelrichter den Betrag derselben nach allgemeinen Grundsäzen (§. 138) in Arbeit verwandle, und den Ersazpflichtigen anhalte, diese Arbeit unter den Beschränkungen des §. 139 und 140 für den Beschädigten oder diejenige Person, mit welcher er deshalb ein Uebereinkommen getroffen hat, zu leisten. Es findet dabei der §. 143 keine Anwendung. Die Ersazpflichtigen haben unbeschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte arbeitsfähige Personen verrichten zu lassen. Erscheint der Verurtheilte weder selbst noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von 1 bis 8 Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Falle aber größer seyn kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage. §. 219. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, sofern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben. Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des §. 190, andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersazes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeits-Kasse, vorbehältlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers. In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersazes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen. Ministerium des Innern vom 21. Oktbr. 1837 Reg. Bl. Seite. 344 §. 1. Die Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß auf den Verzeichnissen, durch welche die eines Forstfrevels Beschuldigten und die für sie haftbaren Personen nach §. 205 des Forstgesezes zur Thätigungstagfahrt vorgeladen werden, sogleich nach der Vorladung, und vor Rücksendung der Verzeichnisse an das Bezirksamt, von dem Bürgermeister, zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber kurz bescheinigt werde, welche der Vorgeladenen als vermögenlos anzusehen seyen. Erscheinen die hiernach als vermögenlos bezeichneten Personen bei der Frevelthätigung, so sind sie bei Eröffnung des gegen sie gefällten Erkenntnisses (§ 209 des Forstgesezes) zu vernehmen, ob sie die schuldigen Straf- und Schadenersaz-Beträge zu zahlen vermögen. Fällt diese Erklärung verneinend aus, so sind die betreffenden Posten im Frevelgerichtsprotokoll als ungiebig zu bezeichnen §. 3. Erscheinen die nach §. 1 als vermögenslos angegebenen Personen nicht bei der Frevelthätigung, so ist ihnen bei Eröffnung des gegen sie gefällten Erkenntnisses zugleich verkünden zu lassen, daß die Geldstrafe in Arbeit oder Gefängniß werde verwandelt werden, im Fall sie nicht binnen drei Tagen beim Bürgermeister erklären, daß sie Zahlung zu leisten vermögen. Die Bürgermeister haben deshalb die Eröffnungsurkunden jeweils noch drei Tage lang zurückzubehalten, hinsichtlich der Verurtheilten, die innerhalb dieser Frist erklären, daß sie zahlen können, dies beizufügen, sofort die Urkunden an das Bezirksamt zurückzusenden. Dieses hat alsdann alle Posten, rücksichtlich welcher nach §. 1 Vermögenslosigkeit bescheinigt, und keine Erklärung darüber, daß Zahlung geleistet werden kann, abgegeben ist, im Frevelgerichtsprotokoll gleichfalls als ungiebig zu bezeichnen. §. 4. Die Bezirksämter haben hierauf alle Posten, die nicht nach §. 2 und 3 als ungiebig bezeichnet sind, wie seither nach den §§. 3 bis 6 der Verordn. v 15. Sept. 1834 an die Forstgerichtsbarkeits-Kassen zu überweisen, und es bleibt sodann für dieselben vollkommen das bisherige Verfahren bestehen. Hinsichtlich der nach § 2 und 3 als ungiebig bezeichneten Posten aber unterbleibt die Ueberweisung an Forstgerichtsbarkeits-Kassen, und es tritt dagegen das im nachstehenden Paragraphen bezeichnete Verfahren ein. § 5. Die in Folge der §§. 2 und 3 als ungiebig bezeichneten Strafbeträge werden sogleich in die stellvertretenden Strafen verwandelt, und diese im Frevelprotokoll bemerkt. Es werden sodann aus dem Fre-

velprotokolle über alle solche ungiebigen Posten Auszüge gefertigt, und zwar: 1) ein Auszug zum Vollzug der stellvertretenden Strafen. Dieser Auszug enthält neben den betreffenden Nummern des Frevelprotokolls die Namen und Wohnorte der Frevler, den Betrag der gegen Jeden erkannten Geldstrafe, die stellvertretende Strafe, den Waldeigenthumer, auf dessen Eigenthum der Frevel begangen wurde, und endlich eine freie Colonne, in welche der Vollzug der Strafe notirt wird. Er wird in einer oder mehreren Abtheilungen ausgefertigt, bald möglichst zum Vollzug der Strafen hinausgegeben, und, wenn dieser erfolgt und in der betreffenden Colonne notirt ist, zu den Gerichtsacten geheftet. Der Bezirksförster hat das Bezirksamt, gemäß den §§. 12 und 13 der Verordnung vom 15. Sept. 1834 stets in Kenntniß davon zu erhalten, wo die Arbeitskräfte der Frevler mit Vortheil verwendet werden können. Wird demungeachtet vor dem Vollzug der Arbeitsstrafe im einzelnen Falle noch eine Comunikation mit dem Bezirksförster nöthig, so wird sie das Amt einleiten. 2) Ein Auszug für jeden Waldeigenthumer, in welchem die Nummer jedes auf den betreffenden Wald bezuglichen Postens im Frevelprotokoll, der Name und Wohnort jedes Frevlers und der ihm zur Last fallende Schadensersazbetrag bemerkt ist. Derselbe wird alsbald dem betreffenden Eigenthumer zur Nachricht und etwa beliebigen weitern Betreibung zugefertigt (§. 218 des Forstgesezes). Die Fertigung dieses Auszugs unterbleibt, sofern der betreffende Waldeigenthümer ein fur allemal oder bis auf Widerruf darauf verzichtet. Das Domänenärar verzichtet ein fur allemal auf diese Verzeichnisse, da sich von einer weitern Betreibung dieser inexigiblen Posten kein Erfolg erwarten laßt. §. 6. Fur die nach § 5 zu fertigenden Auszüge, einschließlich der hierzu erforderlichen Impressen, werden den damit beauftragten Amtsactuaren 1) was die Behufs des Strafvollzugs zu fertigenden Auszüge betrifft, einschließlich der Gebuhr wegen Fuhrung der Rackfallsregister, von jedem Item 2 kr. und 2) was die Auszüge fur dem Waldeigenthumer betrifft, von jedem Item 1 ½ kr aus der Amtskasse, beziehungsweise standesherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Kasse bewilligt. Min st. des Innern vom 15 Sept. 1834 Reg. Bl. Seite 309. I. Allgmeine Bestimmungen. §. 1. Die mit der Forstgerichtbarkeit verbundenen Einnahmen und Ausgaben dürfen bei den Frevelgerichten nur constatirt, nicht aber erhoben und bezahlt werden. Die Erhebung und Auszahlung liegt ausschließlich den Kassen ob, welche die Functionen der Forstgerichtsbarkeits-Kassen übernehmen §. 2. Als Forstgerichtsbarkeits-Kassen functioniren: 1) da, wo die Forstgerichtsbarkeit vom Staate verwaltet wird, theils die Obereinnehmereien, theils die Amtskassen. Es beiorgen: a. die Obereinnehmereien die Vereinnahmung der Forstfrevelstrafen, der Schadenersazbeträge, der zum Ersaz kommenden Kosten und des Steigerungserlöses (§. 218 u 219), ferner die Ausfolgung des Schadenersazes an den Waldeigenthumer (§. 218) und jene des hälftigen Betrags der Strafen an Denjenigen, welcher den Hüter besoldet, (§. 183), endlich die mit der Constatirung und dem Einzuge verknüpften Auslagen an Item-, Heb- und Verrechnungsgebuhren; b. die Amtskassen: die Einnahmen an Arbeitsertrag (§. 139 und 141), und für Beaufsichtigung und Verpflegung der Strafarbeiter (§. 152, 199, 201 und 205). 2) Da, wo die Forstgerichtsbarkeit Standesherren zusteht, fur jeden Dienstbezirk diejenigen ihrer Rezepturen, welchen sie dieses Geschaft ubertragen und die durch die Kreisregierungen in den Anzeigeblättern werden bekannt gemacht werden. II Besondere Bestimmungen. 1) Constatirung der Einnahmen und Ausgaben der Forstgerichtsbarkeit. §. 3 Die Bezirksämter haben über die von ihnen in der Eigenschaft als Forstgerichte erkannten Strafen und Schadenersazbeträge (Werth und Schaden) je am Schlusse eines Monats nach Wohnorten der Frevler abgesonderte Ortseinzugsregister aufstellen zu lassen, in der Art, daß dieselben sämmtlich im Laufe des Monats rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse umfassen. §. 4. Diese Einzugsregister mussen enthalten: a. eine Ordnungszahl fur jeden Posten, b das Datum des Frevelgerichtsprotokolls, c. die Nummer des Postens im Protokoll, d. den Namen des Frevlers, e. den Namen des Eigenthumers, in dessen Wald der Frevel verubt wurde, f den Betrag der Strafe, g. den Betrag des Schadenersazes, h. den Betrag der etwa zu ersezenden Kosten, i. die Summe der nach f. g. und h. zu erhebenden Beträge, k. ein leeres Feld fur die Zahlung und l. ein solches fur den Rest. (Ministerium des Innern vom 5 Januar 1838 Nr 95.) Eine weitere Colonne ist fur die Namen derjenigen zu machen, die für Werth und Schaden zu haften haben. Ein Eintrag ist aber nur dann zu machen, wenn das Forstgericht bereits eine Haftbarkeit erkennt hat, nicht aber dann, wenn das Civilgericht möglicher Weise eine solche noch erkennen könnte. Ausländische Frevler kommen dabei in das Register des Orts, an welchem die Obereinnehmerei, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeits-Kasse, ihren Siz hat. Sollte bei einzelnen Posten durch das Erkenntniß eine besondere, bis zur Hinausgabe der Register nicht umlaufende, Zahlungsfrist festgesezt worden seyn, so ist der Tag, mit welchem diese verstreicht, dabei anzumerken. § 5. Die so aufgestellten Ortseinzugsregister werden sogleich nach Ablauf des Monats und jedenfalls in den ersten drei Tagen des nachstfolgenden der Obereinnehmerei, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Kasse, zugefertigt. Derselben werden zugleich zwei Exemplare einer summarischen Uebersicht mitgetheilt, welche die Orte, in denen Einnahmen constatirt wurden, und bei jedem Ort summarisch den Betrag der Strafe, jenen des Schadenersazes, jenen des etwaigen Kostenersazes, so wie die Summe dieser Beträge aufführt. Auf dem einen Exemplar der summarischen Uebersicht wird von der Kasse für die Uebernahme bescheinigt, sofort diese Bescheinigung zum Behuf der Controle gegen die Kasse vom Bezirksamt an die Steuerdirection, beziehungsweise an die standesherrliche Domänenkanzlei, eingesendet. §. 6. (Ministerium des Innern vom 21. Octbr. 1837 Reg. Bl. Seite 347 § 7.) Für Aufstellung der Ortseinzugsregister, so wie fur die hiezu erforderlichen Impressen, einschließlich der Gebühr für die Ruckfallsregister, werden für das Item 2 kr. dem betreffenden Amtsactuar von der Obereinnehmerei, beziehungsweise standesherrlichen Forst-

 Forstgesez.

gerichtsbarkeits-Kasse bezahlt. §. 7. Aller sonstige der Forstgerichtsbarkeits-Kasse zur Last fallende Aufwand wird, unter Einreichung eines mit Belegen versehenen Kostenverzeichnisses, der Kreisregierung angezeigt, welche die Decretur, soweit die Kosten die standesherrliche Gerichtsbarkeit betreffen, durch Mittheilung der Belege an die einschlägige Domänenkanzlei veranlaßt, sonst aber auf die Amtskassen ertheilt. Insbesondere hat das Forstgericht alsbald nach jeder Frevelthätigung über die durch dieselbe veranlaßten besonderen Kosten an Vorladgebühren, Diäten u. s. w. Vorlage an die Kreisregierung zu machen. 2) *Einzug der Gefälle und Bestreitung der Ausgaben.* §. 8. Sobald der Obereinnehmerei, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Kasse, die Ortseinzugsregister zugekommen sind, hat sie — und zwar erstere mittelbar durch die Ortssteuererheber — den Einzug der vom Forstgericht constatirten Einnahmen zu beginnen und mit allem Eifer zu betreiben. Es hat zu dem Ende der mit dem Einzug beauftragte Erheber die Frevler aufzufordern, binnen acht Tagen Zahlung zu leisten, oder das gegen sie eintretende weitere Verfahren zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Frist werden Diejenigen, die bis dahin die ganze urtheilsmäßige Summe nicht bezahlt haben, mit Umgehung einer vorherigen Personal-Execution, dem §. 28 der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817 gemäß in die Pfändungsliste eingetragen, worauf alsbald die Realexecution nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 36 und 39 gegen sie zu vollziehen ist. Ist bei einem Posten ein Erkenntniß des Forstgerichts eine besondere Zahlungsfrist festgesezt, so hat rücksichtlich dieses das oben bemerkte Verfahren erst nach Umlauf dieser Frist einzutreten. (Ministerium des Innern vom 16. Juli 1836 Nr. 8076. In der Regel sollen keine Arreste auf Pensionen verfügt werden). §. 9. Für die Erhebung und Verrechnung wird den Obereinnehmern ein Kreuzer, den Ortssteuererhebern zwei Kreuzer von jedem Gulden der baar eingehobenen Straf-, Schadenersaz- und Kosten-Beträge bewilligt. Den standesherrlichen Domanialkanzleien bleibt es überlassen, die Heb- und Verrechnungs-Gebühr der ihnen untergebenen standesherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Kassen zu bestimmen, doch darf sie die für die Obereinnehmer und ihre Untererheber zusammen ausgesezte Gebühr nicht überschreiten. §. 10. Am Schlusse jeden Monats hat die Obereinnehmerei, beziehungsweise Forstgerichtsbarkeits-Kasse, den Waldeigenthümern die ihnen gebührenden Straf- und Schadenersaz-Beträge zu verabfolgen. Sie hat zu diesem Zweck: 1) für jeden einschlägigen Waldeigenthümer ein Verzeichniß aufzustellen, das die Frevelthätigung angiebt, von welchen für Frevel, die in Waldungen dieses Eigenthümers verübt wurden, Strafen- und Schadenersaz-Beträge bei der lezten Abrechnung noch rückständig waren, und unter jeder Frevelthätigung aufführt: a. die noch unerledigten Ortseinzugsregister, und rücksichtlich dieser in einer Summe b. den Betrag der constatirten Strafe, c. den Betrag des constatirten Schadenersazes, d. die inzwischen baar eingegangene Strafe, e. den inzwischen baar eingegangenen Schadenersaz, f. den inzwischen ungiebig befundenen Schadenersaz; 2) neben diesem Verzeichnisse zur Colonne lit. f. desselben ein namentliches Verzeichniß der ungiebigen Schadensersazbeträge zu fertigen; 3) dem Waldeigenthümer unter Anschluß dieser beiden Verzeichnisse: a. die Hälfte der baar eingegangenen Strafen, b. den ganzen baar eingegangenen Schadensersazbetrag, beide nach Abzug der im §. 9 erwähnten Heb- und Verrechnungsgebühr, abzuliefern, und ihm die fernere Betreibung der ungiebig erfundenen Schadenersazbetrags zu überlassen. Wurde von einem Frevler der volle Betrag an Schadenersaz, Kostenersaz und Strafe nicht *ganz* beigebracht, so wird das Eingegangene zuerst auf Rechnung des Schadenersazes an den Eigenthümer ausgefolgt, sodann die Kostenforderung berichtigt und nur der Rest auf Rechnung der Strafe getheilt. Der Waldeigenthümer hat die Ablieferung auf ein Duplikat der Uebersicht Ziffer 1 zu bescheinigen. §. 11. Gleichzeitig mit dieser Ablieferung an die Waldeigenthümer hat die Obereinnehmerei, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeits-Kasse, aus jedem Ortseinzugsregister einen Auszug über die durch vergeblich versuchten Vermögenszugriff als ungiebig nachgewiesenen Strafbeträge zu fertigen. Dieser Auszug muß gleichlautend mit dem Ortseinzugsregister enthalten: a. die Ordnungszahl des Postens, b. das Datum des Frevelgerichtsprotokolls, c. die Nummer des Postens im Protokoll, d. den Namen des Frevlers, e. den Namen des Eigenthümers, in dessen Wald der Frevel verübt wurde, f. den Betrag der Strafe, g. den am Strafbetrag ungiebig erfundenen Theil, h. ein leeres Feld für die erkannt werdende stellvertretende Strafe, endlich i. ein solches zur Notirung, daß und wann sie vollzogen worden. Diese Register der ungiebigen Strafbeträge sind nebst den Urkunden, welche die Ungiebigkeit nachweisen, und einer doppelt aufgestellten summarischen Uebersicht — die nur den Namen jeden Orts und den daselbst ungiebigen Strafbetrag in *einer* Summe anzeigt — zur Veranlassung der Strafverwandlung dem Förster längstens bis zum dritten jeden Monats abzugeben. Auf das Duplikat der summarischen Uebersicht wird vom Förster für die Ueberweisung bescheinigt. 3) *Strafverwandlung.* §. 12. Die also erhobene Mittheilung über die ungiebigen Strafen hat der Förster, nach genommener Einsicht und sachdienlicher Vormerkung, ungesäumt und längstens bis zum zehnten jeden Monats an das Bezirksamt gelangen zu lassen. Er hat diesem zugleich anzudeuten, in wie weit, wo und wie die Arbeitskräfte der zahlungsunfähigen Frevler nach den von ihm gesammelten Notizen zum Vortheile der Amtskasse, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Kasse verwendet können, und dasselbe überhaupt beim Vollzuge der stellvertretenden Strafen nach Kräften zu unterstüzen. Er schließt im Namen der Forstgerichtsbarkeits-Kasse Uebereinkünfte wegen Ueberlassung der Strafarbeiter (§. 139 des Forstgesezes), und hat hiebei darauf einzuwirken, daß derjenige, für welchen die Arbeit geleistet wird, mindestens die Kosten für die Beaufsichtigung und für das den Arbeitern gebührende Brod übernehme. §. 13. Um den Förster in den Stand zu sezen, die im vorhergehenden Paragraphen ihm auferlegte Verbindlichkeit bestmöglich zu erfüllen, haben alle diejenigen, welche Gelegenheit haben, die Arbeit der Frevler

gegen einen billigen Werthanschlag zu benuzen, insbesondere die Gemeinden, Waldeigenthümer, die Domänenverwaltungen, die Wasser- und Straßenbau-Inspection ꝛc. ihn von dieser fortlaufend in Kenntniß zu erhalten. Der Förster wird auch stets seiner Seits mit Fleiß die Wege aufsuchen, wie die Strafarbeiter auf nüzliche Weise beschäftigt werden können, wie nicht minder das Bezirksamt, so weit dieß noch erforderlich ist. §. 14. Sobald das Bezirksamt die Verzeichnisse der ungiebigen Strafposten empfangen hat, so wird es die stellvertretenden Strafen verfügen und ohne Aufenthalt deren Vollzug anordnen. Die Arbeiter müssen dabei vor Allem zum Vortheil der Forstgerichtsbarkeits-Kasse, und insbesondere nach den Anträgen des Försters (§. 12) verwendet werden. Soweit hierzu keine Gelegenheit vorhanden ist, bestimmt der Forstrichter, wo die Arbeit unentgeldlich zu leisten sey. Dabei ist es Pflicht des Forstgerichts, dafür zu sorgen, daß die Arbeit unter tüchtiger Aufsicht geleistet, und den Frevlern das ihnen gebührende Brod verabreicht werde. Der bestellte Aufseher hat die Aufsichts- und Verpflegungskosten in ein Verzeichniß zu bringen, und dasselbe, sofern derjenige, für welchen die Arbeit geleistet wird, dieselbe übernimmt, diesem, sonst aber dem Bezirksamt zur Bestätigung und Vorlage an die Kreisregierung abzugeben. §. 15. Binnen zwei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem dem Bezirksamt ein Verzeichniß ungiebiger Strafbeträge durch den Förster zugekommen ist, müssen die hiefür erkannten selbstvertretenden Strafen vollzogen seyn. Bei Strafen von sehr langer Dauer muß der Vollzug jedenfalls begonnen haben, und ohne Unterbrechung fortgesezt werden. Nur ausnahmsweise kann das Frevelgericht den Vollzug der stellvertretenden Strafe noch einige Zeit länger vertagen, wenn die Frevler zu Arbeitern bei einer bereits beschlossenen Unternehmung bestimmt werden können, und der Unternehmer dieser Arbeit sich verbindlich macht, sie hiebei zu verwenden. §. 16. Die erkannt werdenden stellvertretenden Strafen, so wie der Vollzug derselben, hat das Forstgericht jeweils in die nach §. 12 ihm zukommenden Register einzutragen. Am Schluß jeden Quartals wird es unter Vorlage der über zwei Monate alten Register nebst dazu gehörigen Belegen der Kreisregierung nachweisen, daß die obigen Anordnungen eingehalten wurden. Minist. des Innern vom 23 Febr. 1836 Nr. 1728. Zur Strafverwandlung bedarf es keines Antrags, sondern die stellvertretende Strafe wird, sobald das Bezirksamt das Verzeichniß der ungiebigen Strafbeträge durch den Förster erhalten hat, sogleich von Amtswegen erkennt, so wird diese Arbeit dem Waldeigenthümer zugewiesen, wenn er sie verlangt und die Aufsichts- und Verpflegungskosten übernimmt. Weigert er sich leztere zu übernehmen, so kann der Frevelrichter die Arbeit demjenigen zukommen lassen, welcher die Kosten übernehmen will. Ergiebt sich auch dafür keine Gelegenheit, dann kann der Frevelrichter bestimmen, daß die Arbeit unentgeldlich zu leisten sey, wobei also die Kosten für den Aufseher und das Brod von der Forstgerichtsbarkeits-Kasse zu tragen ist. Hierbei ist vorzugsweise der Waldeigenthümer, in dessen Waldungen der Frevel verübt wurde, zu berücksichtigen. Von einem zwangsweisen Abverdienen des Schadenersazes ist aber speciell keine Rede. Der Waldeigenthümer erhält ein Verzeichniß derjenigen Schadenbeträge, die die Obereinnehmereien, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeits-Kasse nicht beibringen konnte, und ihm bleibt dann überlassen, diese seine Ersazforderung, wie jede andere civilrechtliche Forderung, mittelst der in der Prozeßordnung bestimmten bürgerlichen Vollstreckungsmittel beizutreiben, und wenn er Statt dessen mit dem Frevler über ein Abverdienen der Ersazforderung durch Arbeit sich vereinigt, so wird die Frage, wie hoch der Tag Arbeit anzuschlagen sey, und überhaupt über alle Bedingungen der Art lediglich von der desfallsigen Vereinbarung abhängen.

Forstnebenproducte, s. Forstgesez §. 32 und folg.

Forstpolizei, s. ebendaselbst §. 1 und folg.

Forstpolizei-Direction. Höchste Verordnung vom 1. Mai 1834 Reg. Bl. Seite 147 §. 1. Es wird eine eigene Staats-Forstbehörde errichtet, welche den Namen Forstpolizei-Direction erhält und ausschließlich dem Ministerium des Innern untergeordnet wird. §. 3. Der Forstpolizei-Direction steht die obere Leitung der Bewirthschaftung aller Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zu, und nebstdem die Forstpolizei im Allgemeinen hinsichtlich aller Waldungen, ohne Unterschied, wem sie gehören. Um über den Vollzug der die Forstpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen betreffenden Geseze und Verordnungen, so wie der besonderen Anordnungen der Forstpolizei-Direction die erforderliche Oberaufsicht zu führen, und, wo nöthig, die geeigneten Maaßregeln zu veranlassen, werden ihre technische Mitglieder jährliche Inspectionsreisen, jeder in einem Theile des Landes, vornehmen. Sie erhalten hiezu von dem Ministerium des Innern eine besondere Instruction. §. 4. Der Forstpolizei-Direction sind in ihrem im §. 3 bezeichneten Wirkungskreis alle Forstbeamte, einschließlich jener, welche von Standes- und Grundherrn, von Gemeinden und Körperschaften ernannt werden, untergeordnet, und sie übt über dieselben in dieser Beziehung die Dienstpolizei aus. §. 5. Dieselbe prüft die Forstkandidaten, die auf ihren Antrag von dem Ministerium des Innern recipirt werden. §. 6. Zu Anstellung, Versezung, Entlassung oder Pensionirung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften werden Se. Königliche Hoheit der Großherzog auf den Antrag des Ministeriums des Innern, nach vorheriger Vernehmung der Forstpolizei-Direction, die Staatsgenehmigung ertheilen. §. 7. Die Anträge auf Anstellung, Versezung, Pensionirung oder Entlassung der landesherrlichen Forstbeamten sind, nach Vernehmung der Forstpolizei-Direction und Direction der Forstdomänen und Bergwerke, gemeinschaftlich von dem Ministerium des Innern und der Finanzen zu erstatten. §. 8. Die Forstpolizei-Direction berathet alle, die Forstpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen betreffenden allgemeinen Verordnungen zur Vorlage an das Ministerium des Innern und erlaßt die erforderlichen Instructionen für die Dienstverrichtungen des Forstpersonals. §. 9. Ueberhaupt hat die Forstpolizei-Direktion alle jene Befugnisse und Pflichten, welche das Forstgesez im Allgemeinen, insbesondere in den §§. 4, 5, 9, 28, 30, 31, 59, 72, 84, 86,

89, 158 und 179 der Staatsforstbehörde zuweist. §. 10. Die Kreisregierungen und Bezirksämter haben, außer der nach dem § 200 und den §§ 180, 181, 182 und 184 des Forstgesezes ihnen zustehenden Forstgerichtsbarkeit, in Beziehung auf die Forstpolizei nur diejenigen Verrichtungen, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als allgemein polizeiliche Verwaltungsstellen nach den §§. 8, 101, 108 und §. 71 zukommen. §. 11. Werden Anordnungen der kompetenten Forstbehörde nicht vollzogen, so hat das Bezirksamt auf die Anzeige des Forstamts unverzüglich die geeigneten Zwangsmaßregeln zu verfugen, oder, wenn es den Antrag des Forstamts für gesezlich nicht begrundet hält, die Sache der Kreisregierung zur Entschließung vorzulegen. Ebenso hat die Kreisregierung, wenn die Forstpolizei-Direktion sich an sie wendet, die den Anträgen derselben entsprechende Verfügung zu erlassen, oder wenn sie hiergegen Anstände findet, solche vorerst dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzutragen. §. 12. Die Nachsichtsertheilung von forstpolizeilichen Vorschriften steht, wo sie nicht im Geseze ausdrucklich dem Förster und auch nicht, wie z. B. im §. 9 der Staatsforstbehörde, sondern unbestimmt der „Forstbehörde“ überlassen ist (§ 36, 43, 50 und 65), dem Forstamte zu, in den im § 71 erwahnten Fällen aber der Kreisregierung, welche in diesen Fällen jeweils vorerst mit der Forstpolizei Direction zu kommuniciren und, wenn diese nicht einstimmt, die Entschließung des Ministeriums einzuholen hat.

Forstpraktikanten. Höchste Verordn. v. 10 September 1835 Reg. Bl. Seite 298. Art 1. Jeder Forstkandidat, der nach erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen wird, muß, um eine Anstellung im Forstfache erhalten zu können, sich sofort eine hinlängliche praktische Ausbildung erwerben. Art 2. Es hat daher jeder recipirte Forstpraktikant wenigstens zwei volle Jahre hindurch bei einem oder mehreren Bezirksförstern des Landes sich in allen Berufszweigen praktisch zu üben. 3 Den Bezirksförstern des Landes wird es zur Pflicht gemacht, den unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit arbeitenden Forstpraktikanten nicht nur die Gelegenheit zu praktischen Uebungen zu eröffnen, sondern auch ihnen die hierzu erforderliche Anleitung zu geben. Art. 4. Kein Forstpraktikant, der sich nicht über eine solche zweijährige praktische Uebung in Forsteigenschaften durch genügende Zeugnisse der betreffenden Forstbeamten auszuweisen vermag, kann künftig als Forstbeamter im Dienste des Staates, der Standes- und Grundherren, der Gemeinden oder Körperschaften angestellt werden. Art. 5. Eine Nachsicht kann nur bei Denjenigen eintreten, welche schon vor Erstehung der Staatsprüfung und zwar vor dem Jahre 1835 das Forstfach praktisch erlernt haben, und durch Zeugnisse nachweisen, daß sie hiezu wenigstens zwei Jahre bei inländischen Lokal-Forstbeamten anhaltend und fleißig verwendet haben. Art. 6. Jeder Forstpraktikant ist gehalten, so wie er bei einem Forstbeamten eintreten will, hierzu die Genehmigung der Forstpolizeidirection einzuholen und dieser Behörde von jeder Veränderung seines Aufenthalts die Anzeige zu machen, welche von dem Forstbeamten mit unterzeichnet seyn muß, bei welchem sich der Praktikant aufgehalten hat. Minist. der Finanzen v. 2. Febr. 1838 Reg. Bl. Seite 78. Am 1. Januar jeden Jahrs haben sie dem Finanzministerium anzuzeigen, bei welcher Stelle sie im Laufe des abgewichenen Jahrs gearbeitet haben, ob ohne oder gegen welchen Gehalt. Diejenigen, welche diese Anzeige gar nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit machen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei Besezung von Stellen, womit ein Jahrsgehalt verbunden ist, welche aber, da sie nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdienste gehören, auch nicht ausgeschrieben werden, auf sie keine Rücksicht genommen würde.

Forstschuz, s. Forstgesez.

Förster. Höchste Verordnung vom 20. März 1833 Reg. Bl. Seite 72. Art. 4. Fur jeden Forstbezirk wird ein Bezirksförster mit Staatsdienereigenschaft angestellt. Er ist dem Forstamt untergeordnet. Zu seiner Unterstüzung werden, wo nöthig, Beiförster angestellt. Art. 5. Der Bezirksförster führt die Aufsicht über das zur Waldhut bestimmte Personal; er besorgt die Forstwirthschaft rucksichtlich der Gemeindewaldungen nach den desfallsigen Gesezen und Verordnungen, und rücksichtlich der Domanialwaldungen nach der vom Finanzministerium zu ertheilenden Dienstinstruction; er handhabt die Forstpolizei nach Vorschrift des Forstgesezes; er wirkt bei Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel nach dem Forstgesez mit.

Fracht. L. R. Anh. S. 102 a. Der Versender soll die Fracht ohne besondern Auftrag des Bestellers oder Zusenders nicht vorausbezahlen. Eine ohne Geheiß vorausbezahlte Fracht ist der Besteller in Handelsrechnung anzuerkennen nicht schuldig, und derselbe hat nur nach Richtigstellung des ihm dadurch etwa zugegangenen Schadens das, was ihm durch die Zahlung zu gut gekommen ist, zu vergüten. s. auch Schifffahrt auf dem Rhein §§. 48 bis 52.

Frachtbriefe. L. R. Anh. Saz 101. Der Frachtbrief bildet einen Vertrag zwischen dem Versender und dem Fuhrmann, oder zwischen dem Versender, dem Besorger und dem Fuhrmann. S. 102. Der Frachtbrief muß enthalten: Ort, Tag und Jahr der Ausstellung; Natur und Gewicht oder Gehalt der versendeten Waaren; die Zeit, in welcher die Ablieferung geschehen soll. Derselbe gibt an: den Namen und den Wohnort des Zwischenhändlers durch dessen Hände die Versendung geht, wenn ein solcher bestellt ist; den Namen desjenigen, an welchen die Waare gesendet wird, den Namen und Wohnort des Fuhrmanns; endlich den Preis der Fracht und die Entschädigung, welche für allenfallsigen Verzug gebührt. Er wird von dem Versender oder Kaufbesorger unterzeichnet. Am Rande verzeichnet man die Ziffern und Kennzeichen der zu transportirenden Ballen. Der Versender muß die Frachtbriefe Einen nach dem Andern, ohne Zwischenraum, in ein mit Seitenzahl und öffentlichem Handzug bezeichnetes Buch eintragen. s. auch Spediteur.

Frachtfuhrwerke. Gesez v. 3. August 1837 Regbl. Seite 203 Art. 1. Die Radfelgen der Frachtfuhrwerke, welche gewerbmäßig benuzt werden, und der zum Transport von Personen und Waaren bestimmten Postwagen sollen auf den Staatsstraßen des Großherzogthums mindestens folgende Breite haben:

I. Bei zweirädrigen Frachtfuhrwerken:	Zoll.	Linien.
1) mit einer Bespannung von einem oder zwei Zugthieren	3	5
2) mit einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren	5	3
II. Bei vierrädrigen Frachtfuhrwerken:		
1) mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren	3	5
2) mit einer Bespannung von fünf bis acht Zugthieren	5	3
III. Bei Postwagen zum Personen- und Waarentransport	2	2

Art. 2 Bei Fuhrwerken, die aus andern Vereinsstaaten kommen, soll an der vorgeschriebenen Radfelgenbreite ein Minderbetrag von höchstens anderthalb Linien gestattet seyn. Art. 3. In keinem Falle sollen Fuhrwerke irgend einer Art, wenn sie zweirädrig sind, mit mehr als vier, oder wenn sie vierrädrig sind, mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden. Art. 4. Ausgenommen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind: 1) Fuhrwerke, auf welchen sehr schwere und zugleich untheilbare Gegenstände verführt werden; 2) alle Gattungen von Fuhrwerk hinsichtlich des Vorspanns bei der Fahrt über Steigen, und bei unwegsamer Straße in Folge vorübergehender besonderer Umstände, oder bei zufälligem Eintreten von gehörig bescheinigten Umständen, welche außerordentlicher Weise einen Vorspann nöthig machen. Art. 5. Die Regierung ist ermächtigt, die Vorschriften des Art. 1 und 3 auf einzelnen bestimmten Straßenzügen, wenn sie es im Interesse des Verkehrs zweckmäßig findet, außer Anwendung zu sezen. Art. 6. Bei allen Fuhrwerken ohne Unterschied, welche auf Staatsstraßen gebraucht werden, müssen die Radbeschläge so beschaffen seyn: 1) daß sie eine ebene Oberfläche bilden, und 2) daß die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht vorstehen. Radbeschläge, deren Oberfläche nur durch den Gebrauch an den Kanten abgenuzt ist, dürfen jedoch forthin benuzt werden. Art. 7. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorhergehenden Art. 6 Nr. 2 tritt für den Fall ein, da das Fahren zur Zeit des Glatteises den Gebrauch von Radfelgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben als nothwendig erheischt. Art. 8. Die Führer von Frachtfuhrwerken, deren Räder die im Art. 1 vorgeschriebene Breite nicht haben, bezahlen für jede bereits zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von vier Kreuzern, nebst einer dem Anzeiger zufallenden Anzeigegebühr von Einem Gulden dreißig Kreuzer. Art. 9. Die Führer solcher Fuhrwerke verfallen ferner: 1) in eine Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radnägel oder Schrauben vorstehen, und 2) in eine gleiche Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radbeschläge keine ebene Oberfläche bilden. Der Bestrafte hat überdieß eine dem Anzeiger zufallende Anzeigegebühr von Einem Gulden dreißig Kreuzer zu zahlen. Art. 10. In die eine oder die andere, oder in beide der im vorhergehenden Artikel gedachten Strafen verfallen unter den nämlichen Voraussezungen auch die Führer aller andern im Art. 1 nicht begriffenen Fuhrwerke. Art. 11. Die in den vorhergehenden Artikeln 8, 9 und 10 gedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn an einem Fuhrwerke auch nur an einem Rade die im Art. 1 vorgeschriebene Breite, oder die im Art. 6 Nr. 1 und 2 geforderte Beschaffenheit des Radbeschlags fehlt. Art. 12. Wer mehr Zugthiere angespannt hat, als der Art. 3 gestattet, verfällt neben der nach den vorhergehenden Artikeln etwa verwirkten Strafe in jedem einzelnen Uebertretungsfalle in eine Strafe von drei Gulden für jedes der zuviel angespannten Zugthiere, wovon ein Drittel dem Anzeiger als Anzeigegebühr zufällt. Art. 13. Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesezes untersucht der Bürgermeister des Orts, in welchem die Anzeige gemacht wird, und erkennt darüber in erster Instanz. Der Rekurs gegen dessen Erkenntniß geht an das ihm vorgesezte Bezirksamt, welches in lezter Instanz entscheidet. Die Strafen fallen der Staatskasse zu. Minist. des Innern vom 30. Novbr. 1838 Reg. Bl. Seite 310 §. 1. Die Lokalpolizeidiener, Gendarmen, Grenzaufseher, Steueraufseher und das beim Wasser- und Straßenbau angestellte Personal haben die genaue Befolgung der in diesem Gesez enthaltenen Bestimmungen gehörig zu überwachen, und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen zur Anzeige zu bringen. §. 2. Ueber jeden zur Anzeige kommenden Fall hat der Bürgermeister des Orts ein Protokoll aufzunehmen, welches ganz kurz den Thatbestand und das Erkenntniß enthält. Der Straffällige hat für dieses Protokoll und für den in dessen Folge an das Bezirksamt zu erstattenden Bericht die nach §. 6 lit. d. c. der Verordnung vom 26. Oktober 1835 Regbl. Nr. VIII. vorgeschriebene Gebühr von 26 Kreuzern zu erlegen. §. 3. Der Bürgermeister erhebt die verwirkte Strafe, die gesezliche Anzeigegebühr und die Protokollgebühr sogleich, liefert die beiden lezteren Denjenigen aus, denen sie zukommen, und bewahrt den Strafbetrag auf, bis er vom Ortserheber einverlangt wird. Das Protokoll legt er berichtlich dem Amte vor, welches die verwirkte Strafe in das Sportelregister aufzunehmen hat. §. 4. Der Anzeiger hat von jedem Straferkenntniß, unter Angabe des Strafbetrags, dem Accisor (Sportelerheber) des Orts Anzeige zu machen, damit dieser den Betrag als bei dem Bürgermeister erhebbar, einsweilen vormerke. §. 5. Ueber die bezahlte Strafe hat der Bürgermeister dem Straffälligen einen mit dem Gemeindesiegel versehenen Schein auszufertigen, der ihm zugleich als Legitimation zur Fortsezung seiner Reise dienen kann. Dieser Schein muß daher genau enthalten: 1) für welche Gesezesübertretung die Strafe bezahlt wurde; 2) für wie viel Stunden bereits zurückgelegten Weges; 3) für wie viel Stunden noch zurückzulegenden Weges, und zwar welchen bestimmten Weges; 5) für wie viel Stücke Bespannung. §. 6. Ein etwaiger Rekurs muß sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses angezeigt und, wenn er nicht verfallen soll, innerhalb 8 Tagen ausgeführt werden. Aber auch diessfalls ist die Strafe, Anzeige- und Protokollgebühr

sogleich baar zu hinterlegen, oder für dieselben ein annehmbarer Burge zu stellen. Ministerium des Innern v. 29. Octbr. 1839 Nr. 11765. Der Ausdruck „Fracht" bezeichnet überhaupt Gegenstände, die verladen und verführt werden. Frachtfuhrwerk ist daher jedes Fuhrwerk, welches zur Verladung und Verführung von Gütern, Waaren oder sonstigen Gegenständen irgend einer Art bestimmt ist, im Gegensaz von solchem Fuhrwerk, welches zum Personentransport dient. Nicht alles Frachtfuhrwerk ist aber gesezlich an eine bestimmte Radfelgenbreite gebunden, sondern nur Dasjenige, welches gewerbsmäßig benuzt wird, d. h. Dasjenige, dessen Besizer aus dem Verfuhren von Gegenständen ein Gewerbe macht. Ein Gewerbe aus dem Verführen von Gegenständen macht aber Derjenige, der nicht bloß zufällig hie und da das Fuhrwerk, dessen er jedenfalls in seiner Wirthschaft bedarf, zum Gütertransport benuzt, sondern welcher seine ganze Wirthschaft darnach eingerichtet hat, um regelmäßig, sey es das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten — aus dem Verführen von Gegenständen einen Erwerb zu ziehen. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein mit Gegenständen beladenes Fuhrwerk nach dem Gesez an eine gewisse Radfelgenbreite gebunden ist, kommt es stets nur auf die bezeichneten Verhältnisse seines Besizers an. Bringt man das Gesez in dieser — einzig aus dem Begriff des gesezlichen Ausdrucks „Frachtfuhrwerke, welche gewerbsmäßig benuzt werden" — consequent abgeleiteten Weise zur Anwendung, so scheint auch die Absicht des Gesezgebers (welche unzweideutig dahin geht, zur bessern Erhaltung der Straßen den Gebrauch breiter Radfelgen für schweres Fuhrwerk überall da einzuführen, wo es geschehen kann, ohne den Landwirth im beliebigen oder sonstigen Gebrauch desjenigen Fuhrwerks zu stören, dessen er jedenfalls zu seinen wirthschaftlichen Beschäftigungen bedarf) vollkommen erreicht. Das Fuhrwerk des eigentlichen Fruchthändlers, der Früchte zusammenkauft, aufspeichert, und sodann auf den Markt führt, unterliegt der gesezlichen Bestimmung der Radfelgen, während der Landwirth, der sein eigenes Produkt zu Markt bringt, nicht daran gebunden ist. Ebenso verhält es sich rücksichtlich der Fuhren der Weinhändler, der Holzhändler, Mehlhändler u. s. w. Landleute, die ihr Gefährt nur hie und da zufällig benüzen, um Salz auf der Saline zu holen und die Umgegend zu führen, können nicht angehalten werden, breite Radfelgen zu benüzen, während solche, die ihre ganze Wirthschaft darnach eingerichtet haben, um solche Fuhren regelmäßig zu überwachen, allerdings dazu verpflichtet sind. Kann ein Holzhändler, Hüttenwerksbesizer u. s. w. die gesezliche Bestimmung auf den Staatsstraßen deswegen nicht durchgängig einhalten, weil er zu gleicher Zeit auch Wald- und Feldwege zu passiren hat, für welche breite Radfelgen nicht zugänglich sind, so bedarf es nach Art. 5 des Gesezes für den einzelnen bestimmten Straßenzug der Dispensation des Ministeriums des Innern. s. auch Fuhrwerke.

Frachtvergütungen vom Salz, s. Salz.

Fragerecht des Richters, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 338 bis 340. Der Parteien §. 341. Rechtsnachtheil der unterlassenen Beantwortung §. 342. Vorherige Androhung desselben §. 343. Fragerecht bei den Collegialgerichten §. 1115 und 1116.

Fragstücke beim Zeugenbeweis, s. ebendaselbst §. 461, 465, 475, 487 und 1131.

Frauen, deren Ehemündigkeit, s. Ehe, S. 144 a. und 145;
— — als Gewalthaber, s. Auftrag S. 1990;
— — bei Hinterlegungen, s. Hinterlegung S. 1940;
— — deren Verhaft, s. Verhaft S. 2066;
— — deren Wechsel s. Wechsel S. 113 und 113 a.;
— — Zahlungen in deren Nuzen, s. Verträge S. 1312;
s. auch Ehefrauen. Erbschaftsantretung.

Frauenschneiderinnen, s. Kleidermacherinnen.

Freibad, s. Bad der Armen.

Freiexemplare. Minist. des Innern vom 3. Apil 1825 Reg. Bl. Seite 89. Der Verleger eines Werks hat an die Hofbibliothek und an die beiden Landesuniversitäts-Bibliotheken, und zwar an jede ein Freiexemplar abzugeben. Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch die Verleger von Landkarten, Notenbüchern und Kupferstichen frei, wenn diese Gegenstände nicht Bestandtheile eines im Großherzogthum verlegten Werkes ausmachen, in welch lezterem Fall sie den Freiexemplaren anzulegen sind.

Freihäfen. Finanzminist. vom 16. Juli 1831 Reg. Bl. Seite 153. Als Freihäfen für den Rhein wurden die Häfen Schröck und Freistett; für den Neckar: der Hafen zu Mannheim; und für den Main: der Hafen zu Wertheim erklärt. Finanzminist. vom 28. Febr. 1842 Reg. Bl. Seite 109. Dem Hafen an der Rheinbrücke zu Knielingen sind die Rechte eines Rheinhafens ertheilt worden. s. auch Zollgesez §. 40. Zollordnung §. 59 ff.

Freiheit, persönliche, der Badener, s. Verfassungsurkunde §. 13 und 65.

Freiwillige, s. Conscription §. 44 und 45.

Freizügigkeit, s. Vermögensabzug.

Fremde, s. Ausländer, Aufenthalt, Heimathscheine, Paßbüchlein, Päffe.

Freudenmädchen, s. Strafgesez §. 369, 370, 372 bis 375.

Freundschaft des Richters mit der Partei, ist ein Ablehnungsgrund. s. Prozeßordnung §. 59;
— — der Zeugen zur Gegenpartei machen solche verdächtig, s. ebendaselbst §. 509.

Friedhöfe, s. Begräbnißstätten und Baulasten.

Frist in Strafsachen, s. Prozeßordn. für Strafsachen Titel XII.
— — zum Rückgriff gegen Wechselgeber ꝛc., s. Wechselinhaber S. 162, 165 bis 172.
— — zur Wechselzahlung, s. Wechselverfallzeit S. 132 und Wechselzahlung S. 157.

Fristen zur Zahlung, s. Zahlungen S. 1244. Darleiher S. 1900. Anweisungen S. 2010 k. Bürge S. 2039. Kauf S. 1650.

Fristen, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar:
zum Anrufen auf Execution §. 723 und 725;
zur Appellations-Anmeldung §. 1187;

zur Appellations-Einwendung und deren Erstreckung §. 1217, 1219;
zur Beibringung von Urkunden §. 420 bis 422;
bei Edictalladungen §. 782, in der Gant §. 847 und 848;
zur Beantwortung der Einreden §. 355 und 362;
bei Fortsezung eines Prozesses, der geruht hat §. 800;
zur Beantwortung der Klage §. 355 und 362;
zur Anzeige über Vertheilung der Massegelder §. 937;
zur Ertheilung des Schiedsspruchs §. 212 und 213;
bei Stundungsverträgen §. 818;
zur Urtheilsvollziehung §. 1229;
bei Versteigerung der Fahrniß im Vollstreckungsverfahren §. 997, 998, 1000, 1005 und 1006. Der Liegenschaften §. 1029, 1033, 1034, 1040 bis 1042, 1063, 1068 bis 1070;
zur Vollziehung der Versäumungserkenntnisse §. 667;
zur Vernehmlassung auswärtiger Zeugen §. 467—470. in Wechselsachen §. 741. s. auch Nothfristen. Tagfahrten.

Frohnden. Gesez vom 28 Mai 1831 Reg. Bl. S. 69. Die Straßenbau-, Militär- und Gerichts-Frohnden sind vom 1. Juni 1831 an, aufgehoben. Ministerium des Innern v. 13. Decbr. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 79. Die sogenannten Nothfrohnden dauern überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert wird, besonders zur Winterszeit, wenn bei tief gefallenem oder zusammengewehtem Schnee die Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird. Höchstes Edict v. 4. Juni 1808 Reg. Bl. Seite 19. Zu den Nothfrohnden, welche nämlich durch eine außerordentliche Noth in Feuersgefahr, Wassersgefahr, Kriegsgefahr herbeigeführt werden, kann nach Befinden der Polizeibehörde oder Anordnung der Geseze persönliches Erscheinen solcher Personen, auf deren Kunstfertigkeit und Zuverlässigkeit man besonders abheben muß, geboten werden, wobei dann nach Umständen alle Befreiungen der Bothmäßigkeit ruhen. Ministerium des Innern v. 13. Decbr. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 79. Die eigentlichen Kriegsfrohnden dauern in vorkommenden Fällen auch noch fort. Die Befreiung von den Straßenbaufrohnden ist nur von den Straßen zu verstehen, welche auf Staatskosten unterhalten werden, mithin nicht auf bloße Verbindungsstraßen von einem Ort zum andern. (s. Gemeindedienste). Die polizeiliche Reinhaltung der Straßen innerhalb des Orts, sie mag hergebracht oder von der Polizeibehörde angeordnet werden, hat von den Einwohnern zu geschehen, welche auch für die Wegschaffung des Unraths zu sorgen haben. Wird aber eine allgemeine Reinigung der Landstraßen nicht bloß in Ortschaften angeordnet, so fällt solche auch in den leztern auf Rechnung der Straßenbaukasse. Ministerium des Innern vom 16. Nov. 1830 Nr. 11507. Wenn von der Frohndbehörde ein Treibjagen auf wüthende Füchse und Kazen angeordnet wird, so sind die Gemeinden zur Stellung der erforderlichen Anzahl Treiber jedenfalls verpflichtet, da es sich hier nicht von eigentlichen Jagddiensten, sondern von solchen Diensten handelt, die zu einem besondern polizeilichen Zweck geleistet werden, und in der allgemeinen Unterthanenpflicht gegründet sind.

Frohnden zu Kirchen- und Schulhaus-Bauten, s. Baulasten Art. 15 und 25.

Aufhebung der Herrenfrohnden. Gesez vom 28. December 1831 Regierungsblatt 1832 Seite 9. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Alle Herrenfrohnden, und alle, unter was immer für einem Namen vorkommende Surrogate solcher Frohnden, sind vom 1. Januar 1832 an aufgehoben. Art. 2. Die Frohndberechtigten erhalten als Ablösungskapital für die walzenden Frohnden den achtzehnfachen, für die persönlichen Herrenfrohnden den zwölffachen Betrag des mittlern Werthes derselben, nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen. Die Frohndsurrogate werden ebenfalls mit dem achtzehnt- resp. zwölffachen Betrag abgelöst, sie mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl entrichtet werden. Art. 3. Das Ablösungskapital ist v. 1. Jan. 1832 an bis zum Tag der Zahlung von den Entschädigungspflichtigen den Frohndberechtigten mit 4 Prozent zu verzinsen. Art. 4. Von dem Ablösungkapital für walzende Frohnden oder Surrogate für solche haben die Eigenthümer der Güter, worauf sie haften, zwei Drittel, und die Staatskasse ein Drittel an die Berechtigten zu bezahlen. Von dem Ablösungskapital für die persönlichen Frohnden, oder deren Surrogate, ist die eine Hälfte aus der Gemeindekasse des Wohnorts der Frohndpflichtigen, und die andere Hälfte aus der Staatskasse zu berichtigen. Art. 5. Das Ablösungskapital muß von den Pflichtigen dem Berechtigten kostenfrei an den Recepturort oder Wohnsitz beliefert werden, sofern der eine oder der andern nicht über 4 Stunden entfernt ist. Den Antheil der Staatskasse haben die Berechtigten bei der, ihrem Wohnsitz zunächst liegenden landesherrlichen Kasse zu empfangen. Art. 6. Die einzelnen Güterbesizer, welche in Folge des gegenwärtigen Gesezes von walzenden Frohnden, oder deren Surrogaten, befreit werden, sind befugt, das Ablösungskapital in 10 verzinslichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 10 fl. seyn darf, an den Berechtigten zu bezahlen. Zur Sicherheit des Ablösungskapitals stehen denselben die nämlichen Vorzugsrechte zu, welche das Gesez vom 14. Mai 1825 für die Zins- und Gultablösungskapitalien festgesezt hat. Art. 7. Den Gemeinden ist gestattet, ihren Antheil an dem Ablösungskapital für persönliche Herrenfrohnden, sowohl in dem Falle, wenn die ganze Gemeinde, als wenn nur einzelne Ortseinwohner frohndpflichtig sind, in sechs verzinslichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 50 fl. betragen darf, an den Berechtigten zu berichtigen. Art. 8. Sind alle Gemeindsglieder frohndpflichtig, so wird die Ablösungssumme sammt Zinsen, in sofern sie nicht aus dem Gemeindevermögen bestritten werden kann, durch Umlagen auf das Gesammtsteuerkapital in sechs oder weniger Jahreszielern aufgebracht. Eine blos zeitliche Personalfreiheit begründet keine Befreiung von dieser Umlage, eben so wenig die Verpflichtung zu walzenden Frohnden. Sind nicht alle, sondern nur einzelne Gemeindeangehörigen herrenfrohndpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den Werth der jährlichen Frohndleistung, oder, wo ein Surrogat bestand, dieses nach dem hergebrachten

Repartitionsfuß so lange fortzuerheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist. Art. 9. Den Gemeinden, die nach dem Gesez vom 5. Oktbr. 1820 persönliche Herrenfrohnden, oder deren Surrogate, bereits abgelöst haben, wird die Hälfte der Ablösungssumme aus der Staatskasse vergütet, den einzelnen Güterbesizern, welche walzende Frohnden, oder deren Surrogate, abgelöst haben, ein Drittel der Ablösungssumme. II. Umfang der Entschädigungsansprüche der Berechtigten. §. 10. Kann der Frohndberechtigte rechtsgenüglich nachweisen, daß ihm die Pflichtigen zur Leistung einer bestimmten Arbeit, oder zu einer bestimmten Zahl Tagesarbeiten von Menschen oder Vieh verbunden sind, so bestimmt sich hiernach das Maaß seiner Entschädigungsansprüche. In allen andern Fällen, sofern überhaupt das Daseyn der Frohndpflicht selbst außer Zweifel gesezt ist, hat derselbe nur für diejenigen Frohnden Entschädigung anzusprechen, welche ihm von den Pflichtigen in den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, wirklich geleistet worden sind. Fand in diesen Jahren eine außerordentliche Frohndlast statt, die muthmaßlich nur in längeren Zeiträumen wiederkehrt, so soll eine billige Ermäßigung der Durchschnittssumme eintreten, eine billige Erhöhung dagegen, wenn in den gedachten Jahren die Frohndlast zufällig bedeutend geringer war, als sie sich nach einem längern Zeitraum berechnet, herausstellen würde. Art. 11. Ist das Object, wozu der Berechtigte eine bestimmte Arbeit anzusprechen hat, oder wozu ihm überhaupt früher Frohnden geleistet wurden, am 1. Januar 1832 nicht mehr in seinem Besize, so kann er auch für diese Frohndberechtigung keine Entschädigung ansprechen. Art. 12. Sind die Frohnden bis jezt von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich geleistet worden, so wird die für einen solchen Frohndverband sich ergebende Ablösungssumme unter die einzelnen Gemeinden nach dem Stande der frohndbaren Kräfte am 1. Jan. 1832, vertheilt. Art. 13. Für die Frohndsurrogate, welche in einer fixen Geld- oder Naturalleistung bestehen, haben die Berechtigten Entschädigung nach dem neuesten Besizstande in Anspruch zu nehmen, und für die Frohndsurrogate, welche nach dem Steigen und Fallen der frohndbaren Kräfte jährlich bestimmt worden sind, nach einem Durchschnitte von den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen. Art. 14. Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigen bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natur geleistet werden müssen, so hat der Frohndberechtigte nur für das Frohndgeld oder für die Naturalfrohndienste das Ablösungskapital zu fordern, wenn er nicht rechtsgenüglich nachzuweisen vermag, daß das Frohndgeld nur für einen Theil der früher bestandenen Naturalfrohnden bedungen worden ist. Kann oder will der Berechtigte diesen Beweis nicht führen, so steht es in seiner Wahl, ob er das Ablösungskapital für das Frohndgeld oder für die bestehenden Naturalfrohnden in Anspruch nehmen will. Art. 15. Ergiebt sich aus dem Inhalte der Urkunden über die in frühern Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden, daß dieselben ganz oder zum Theil in die Kategorie der Staatsfrohnden gehört haben, so steht dem Frohndberechtigten im ersten Falle kein Anspruch auf Entschädigung zu, im lezten Falle aber nur auf einen, mit den abgelösten Herrenfrohnden im Verhältniß stehenden Theil. Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geldabgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreit waren. Art. 16. Wird das Maaß der Berechtigung zu Frohnden, Frohndsurrogaten oder Gegenleistungen, oder die Berechtigung selbst bestritten, oder werden in Anwendung des Art. 15 Ansprüche und Widersprüche erhoben, so ist der Streit, sofern er nicht gütlich beigelegt wird, vordersamst im ordentlichen Rechtswege auszutragen, und hat die Ausmittlung des Ablösungskapitals bis dahin zu beruhen. III. Anschlag der Frohnden, Frohndsurrogate und Gegenleistungen. Art. 17. Besteht eine Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschäzen, wie viel dieselbe, ordnungsmäßig verrichtet, im Lohn kosten würde. Dabei ist der ortsübliche mittlere Fuhr- und Taglohn zu Grunde zu legen, und die hiernach sich ergebende Summe, nach Abzug von einem Fünftel des Fuhrlohnes und zwei Fünfteln des Taglohnes, als mittlerer Werth der Frohndleistung festzusezen. Art. 18. Bestehen die Frohnden in bestimmten Tagesarbeiten, so ist der Werth der Spanndienste mit sieben Zehnteln des ortsüblichen mittlern Fuhrlohns, der Werth der Handdienste mit der Hälfte des ortsüblichen Taglohns als mittlerer Werth der Frohndleistung anzunehmen. Art. 19. Die Frohndsurrogate und Gegenleistungen, welche in Naturalien bestehen, sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1789, wie sie bei der Steuerperequation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen. IV. Verfahren zu Festsezung des Ablösungskapitals. Art. 20. Dem Frohndberechtigten und der frohndpflichtigen Gemeinde ist überlassen, den Betrag des mittlern Werthes der Frohnden im Wege des Vertrages festzusezen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorate ausgefertigt werden soll, ist jedoch in Beziehung auf den Beitrag der Staatskasse für die Finanzbehörde nur dann verbindlich, wenn sie demselben, auf erfolgte Vorlage, ihre Genehmigung ertheilt hat. Art. 21. Kommt zwischen dem Berechtigten und der pflichtigen Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, oder hat die Finanzbehörde die Genehmigung derselben verweigert, so muß der Berechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende, mit den beweisenden Urkunden belegte, Berechnung übergeben, über die dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle nur die Finanzbehörde, oder diese und die Gemeinde, zu hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache über die Größe des Ablösungskapitals zu erkennen hat. Art. 22. Findet das Amt die vorgelegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsezung der Entschädigungssumme nicht genugend, so hat dasselbe den mittleren Werth der Frohnden durch fünf Sachverständige abschäzen zu lassen, wovon zwei von den Berechtigten, einer von der Finanzbehörde, einer von der frohndpflichtigen Gemeinde und der fünfte von dem Amt selbst zu ernennen ist. Geht das Verfahren, wenn sich die Gemeinde verglichen hat, nur gegen die Staats-

kasse (Art. 20 und 21) oder wenn der Fiscus nicht im Streit sich befindet, nur gegen die Gemeinde oder gegen die Pflichtigen vor sich, so sind nur drei Sachverständige zu ernennen, der eine vom Berechtigten, der andere im ersten Fall von der Finanzbehörde, im zweiten Fall von der Gemeinde oder den Pflichtigen, und der dritte vom Amt. Art. 23. Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des Ablösungskapitals steht dem Berechtigten, der pflichtigen Gemeinde und der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirectorium offen, welches in lezter Instanz kollegialisch zu entscheiden hat. Art. 24. Uebergiebt der Frohndberechtigte dem Bezirksamte die nach Art. 20 vorgeschriebene Entschädigungsberechnung nicht vor dem 1. Januar 1833, so tritt sowohl für die Staatskasse als für die frohndpflichtige Gemeinde die Verbindlichkeit zur Verzinsung des Ablösungskapitals erst mit dem Zeitpunkt ein, wo über die Größe des leztern endgültig entschieden seyn wird. Art. 25. Wenn die pflichtige Gemeinde und die Finanzbehörde, oder einer von beiden Theilen, sich nicht innerhalb drei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklären, so hat das Amt den ausbleibenden Theil mit seinen Einwendungen auszuschließen. Im Fall des Rekurses muß die Beschwerde, nebst deren Rechtfertigung, binnen einer Frist von zwei Monaten nach Publikation der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirectorium eingereicht und der Gegentheil darüber gehört werden. Eine Erweiterung dieser Frist kann nur aus erheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen stattfinden. Art. 26. Dasselbe Verfahren zu Festsezung des Ablösungskapitals findet statt, sowohl wenn die Frohnden auf einem Verbande mehrerer Gemeinden ruhen, als wenn nur einzelne Gutsbesitzer zur Ablösung verpflichtet sind. Art 27. Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsezung der Ablösungskapitalien wegen Aufhebung der Frohnden und Frohndsurrogate sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Kosten der Abschazung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern von der frohndpflichtigen Gemeinde und bei walzenden Frohnden von den pflichtigen Güterbesizern getragen werden. s. auch Dienstbarkeiten, Gemeindedienste, Grundpflichtigkeit.

Fruchtdurchschnittspreise auf den Märkten. Ministerium des Innern vom 27. Juli 1829 Nr. 8009 §. 1. Für jede Fruchgattung ist der Mittelpreis in der Art zu suchen, daß der Gesammterlös der verkauften Früchte durch die Quantität derselben dividirt wird. 2) Bei bedeutender Verschiedenheit der Qualität der Früchte, z. B. neuer und alter Frucht, Sommer- und Winterwaizen, muß abgetheilt, und für jede Abtheilung der Preis gesucht werden. 3) In den Marktzetteln, welche der polizeilichen Oberbehörde vorgelegt werden, muß, neben den Durchschnittspreisen, zugleich die Summe der verkauften Quantität und des Erlöses unter der betreffenden Rubrick angegeben seyn. 4) Zugleich sind die höchsten und niedrigsten Preise anzuführen, um welche die Käufe abgeschlossen werden, diese sollen aber nicht die Grundlage des Mittelpreises bilden, da dieser, wie gesagt, aus der Summe der Käufe und des Erlöses zu rechnen ist.

Fruchthandel. Minist. des Innern v. 1. Nov. 1817 Reg. Bl. Seite 101. Im Innern des Großherzogthums findet vollkommener freier Verkehr statt, und es ist allen Stellen untersagt irgend eine Beschränkung eintreten zu lassen. Minist. des Innern v. 2. Decbr. 1817 Reg. Bl. Seite 120 §. 1. Allen öffentlichen Dienern des Staats wird jeder Handel mit Getreide oder Lebensmitteln, und jede mittel- oder unmittelbare Theilnahme daran, verboten, mit Ausnahme der ihnen frei bleibenden Verwerthung der Erzeugnisse ihrer eigenen Güter und ihrer Dominikalrenten, so wie ihrer Fruchtbesoldungstheile. §. 2. Dieses Verbot gilt auch für alle diejenigen Personen, welche zum Dienst bei den öffentlichen Getreidekästen, Schaffneien und Recepturen, oder Fruchtmärkten angestellt sind, so wie für Scribenten und Diener der Beamten, Domänenverwalter ꝛc., jedoch mit der nämlichen Ausnahme, wie bei den Staatsdienern.

Fruchtmesser. Minist. des Innern vom 31 Juli 1822 Nr. 10393—94. §. 1. Zum Messen der Früchte hat sich der aufgestellte verpflichtete Messer nur eines geeichten und nicht abgenuzten Maaßes und des in der Maaßordnung vorgeschriebenen Streichholzes zu bedienen. §. 2. Bei dem Messen der Früchte auf Speichern oder aus Zubern soll der Sester durch mäßiges Einführen desselben in die Frucht, etwa zur Hälfte oder zwei Drittel damit angefüllt werden, daß man rechtwinklicht über den Steg abstreichen kann, alles ohne vorsäzliche Erschütterung. §. 3. Alle Kunstgriffe, wodurch mehr oder weniger Frucht, als bei sorgfältiger Verrichtung des Geschäfts in das Maaßgefäß gebracht wird, sind bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. nach Umständen, im Wiederholungsfällen mit der Entfernung vom Dienst zu bestrafen. Zu solchen Kunstgriffen werden namentlich gerechnet: jede vermeidliche Erschütterung, das Messen auf einem nicht hinlänglich festen Boden, das Untersezen des Fußes unter das Maaßgefäß, eine ungestüme Behandlung und das Rücken oder Stoßen des Sesters, das Schwingen desselben oder allzurasche Anfüllen des Sesters, das Einlassen der Finger in den Sester auf beiden Seiten des Stegs, das Ausstoßen des Sacks während des Messens. Das Maaß ist jedesmal rein auszuleeren. §. 4 Bei Strafe der Entfernung vom Dienst ist dem Messer untersagt für seine Verrichtungen außer der durch die Marktordnung bestimmten Meßgebühr irgend eine weitere Vergütung oder ein Geschenk von dem Käufer oder Verkäufer der Früchte anzunehmen. §. 5 Die Marktmeister haben die aufgestellten Messer in ihren Verrichtungen zu überwachen, zur Beobachtung der ertheilten Vorschriften anzuhalten und die wahrgenommene Verlezung derselben dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.

Fuhren, s. Militärfuhren.

Fuhr- und Schiffleute. L. R. S. 1782. Fuhrleute und Schiffleute haben für die Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen gleiche Verbindlichkeiten mit den Gastwirthen, wovon unter dem Titel von der Hinterlegung zur sichern Hand gehandelt wird. S. 1783. Sie haften nicht nur für das, was in ihr Schiff- oder Fuhrwerk schon aufgenommen, sondern auch für das, was ihnen im Hafen oder in der Nieder-

lage auf ihr Schiff oder Fuhrwerk zur Ladung überliefert worden ist. S. 1783 a. Für unter Wegs aufgegebene Sachen haften sie nur, so weit sie selbst Empfänger sind, oder ihre Unterbedienten als Geschäftsträger für Frachtannahme aufgestellt haben. S. 1784. Sie haften für Verlust und Beschädigung der ihnen anvertrauten Sachen, soweit sie nicht beweisen, daß Zufall oder Gewalt solche veranlaßt habe. S. 1785. Die Unternehmer der Land- und Geschwindkutschen oder der Marktschiffe, sowie die Unternehmer öffentlicher Wagenanstalten müssen über aufgegebenes Geld, Waaren und Packete ein Buch halten. S. 1786. Die Unternehmer und Führer der Land- und Geschwindkutschen und öffentlichen Wagenanstalten, sowie die Schiffsherren und Schiffsmeister unterliegen besondern Verordnungen über ihre Verpflichtungen gegen die übrigen Staatsbürger. Das Weitere bestimmen die Handelsgeseze — in Handelsgeschäften L. R. Anh. Saz 103. Außer dem Fall höherer Gewalt haftet der Fuhrmann für den Verlust der Güter, deren Ueberbringung ihm anvertraut ist. Ebenso haftet er für Schaden und Abgang derselben, so weit solcher nicht aus Fehlern der Sache oder aus höherer Gewalt entspringt. S. 104. Ist die Ueberbringung wegen höherer Gewalt nicht in der bedungenen Zeit geschehen, so ist der Fuhrmann keine Entschädigung für den Verzug schuldig. S. 104 a. Die Fuhrleute müssen, so lang die geladene Waare nicht an den im Frachtbrief benannten Empfänger zur Abgabe angezeigt ist, die Befehle dessen, der ihnen die Waaren zur Verführung übergab, lediglich befolgen, selbst wenn sie nachkommen, und er verfügt, daß sie an einen Andern abgegeben werden sollen, als auf den der Frachtbrief lautet; sie können durch solche nachkommende Verfügung nicht verbindlich werden, an Orte zu fahren, die außer ihrer Straße liegen, oder sich durch Abladen an Orten, die für sie nicht Abstoßorte sind, aufzuhalten. S. 105. Durch Annahme der überbrachten Güter und Zahlung der Fracht erlöscht jede Klage gegen den Fuhrmann. S. 106. Entsteht wider die Annahme der übergebrachten Güter Widerspruch, oder ein Streit darüber, so wird der Zustand derselben durch Sachverständige untersucht und bescheinigt, welche der Vorsteher der Gerichtsbehörde, oder wo dieser nicht zur Hand wäre, der Ortsvorsteher, mittelst eines Beisaz-Befehls am Ende der übergebenen Bittschrift ernennt. Die Hinterlegung der Waaren zur sichern Hand und ihr zur Folge deren Ueberbringung in eine öffentliche Niederlage kann verordnet werden. Auch der Verkauf derselben, so weit es zur Deckung der Fracht des Fuhrmanns nöthig ist, kann stattfinden. S. 107. Alle im gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen gelten auch den Schiffsherrn und den Unternehmern öffentlicher Wagen und Landkutschen. S. 108. Alle Klagen gegen einen Fuhrmann, wegen Verlust oder Abgang der Waaren sind nach sechs Monaten für Versendungen im Land, und nach einem Jahr für die ins Ausland geschehenen Versendungen versessen, diese Verjährungszeit läuft im Fall des Verlustes der Waaren von dem Tag an, wo die Ueberbringung hätte bewerkstelligt seyn sollen und im Fall des Schadens oder Abgangs von dem Tag der Ablieferung der Waaren an, vorbehaltlich der Rechte aus Gefährde oder Veruntreuung. s. auch Bestandvertrag S. 1708 bis 1711. Verdingen S. 1779.

Fuhrwerke, deren Bespannung, s. Fracht-Fuhrwerke. Ministerium des Innern v. 30. Dec. 1834 N. 13447 bis 13449 Art. 1. Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr immer so eingerichtet haben, daß er seine Pferde oder sonstigen Zugthiere in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten. Art. 2. Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann a. entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder b. daß er sich, ohne Ziegel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen sezt und die Pferde mit dem Rufe oder mit der Peitsche leiten will, noch c. daß er im Fahren schläft, und sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solcher den angespannten Thieren Preis giebt. Art. 3. Das Jagen und Gallopieren, das starke Klatschen mit der Peitsche, so wie auch das rasche Vorfahren, besonders mit leeren Wagen und bergabwärts ist verboten. Art 4. Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße stille hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stelle, und durch denselben die Paßage nicht gesperrt wird. Art. 5. Wer in Städten und Ortschaften stille hält, und sich von seinem Fuhrwerk entfernen will, muß nebst dem, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, zuvor die Pferde an den Strängen losmachen. 6. Alle Fuhrwerke ohne Unterschied, seyen es Güterwägen, Eil-, Pack- und Postwägen, Briefposten, Postfuhrwerke, besezte oder unbesezte Chaisen, beladene oder leere Wagen, die sich einander begegnen, in sofern anders Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet, müssen gegeneinander zur Hälfte rechts ausweichen, d. h. rechts auf die Seite der Straße oder des Wegs einlenken. Ausgenommen hievon sind: Art. 7. Die Gefährde Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und aller höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses, welchen jedes Fuhrwerk nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen muß. Art. 8. Erlaubt der Plaz das Ausweichen zur rechten Seite dem Fuhrwerk nicht, so muß dieses vor dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbeigefahren werden kann. Art. 9. Leidet auch dieses die Enge des Wegs nicht, so muß Derjenige, welcher das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Ort so lange halten, bis solches vorübergefahren ist. Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen durch Rufen oder durch die Peitsche Zeichen zu geben. Art. 10. Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berg oder an einer steilen Anhöhe, so ist das hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen gegen den Abhang verbunden, es mag schwerer beladen seyn oder nicht. Art. 11. In einem Holwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann oder keines vernommen wurde, muß das Fuhrwerk, welches, wenn es zuruckkehrt, am nächsten beim Anfang des Hohlweges sich befindet, zurückfahren Begegnen sich die beiden Fuhrwerke in der Mitte des Hohlwegs, so muß das leichtere von beiden zurückfahren. Erlaubt aber die Beschaffenheit des Hohlwegs, daß ein Fuhrwerk auf den Rangen gehoben werden kann, so muß solches mit dem leichteren vorgenommen werden, um das schwerere vorüber

zu lassen, wobei die Fuhrleute sich wechseitig einander zu unterstüzen haben. Art 12. Das Reiten und Fahren auf den Straßenfußwegen ist verboten. Art. 13. Wer diese Bestimmungen nicht beobachtet, oder denselben entgegengehandelt, zum Aufenthalt, Anfahren oder Umwerfen Anlaß giebt, verfällt außer dem Ersaz des dem Beschädigten dadurch verursachten Schadens, in eine den Umständen und Verhältnissen angemessene Strafe von 30 kr. bis zu 5 fl. wovon dem Anzeiger ein Drittheil als Anzeigebühr zufällt. Den Bürgermeistern steht die Untersuchung und das Erkenntniß hierüber zu. Ein Rekurs an das Bezirksamt findet gegen das leztere statt, aber eine weitere Berufung dagegen ist nicht zulässig. Ministerium des Innern vom 28. Oktbr. 1828 Nr. 11215. Das Aneinanderhängen zweier gleich großen beladener Wagen ist verboten. Das Zusammenhängen des Frachtwagens und Beiwägeleins, oder des Frachtwagens und eines leeren Wagens oder einer Kutsche ist nur erlaubt, wenn nach Abnahme des sogenannten Streichbretts die Deichsel unter den Frachtwägen geschoben wird. Ministerium des Innern vom 11. Juli 1826. Wenn über das allzubreite Laden der Fuhrwerke Klagen entstehen, so hat die geeignete Bestrafung unnachsichtlich einzutreten. f. auch Frachtfuhrwerke. Boten. Ministerium des Innern v. 30. April 1835 Nr. 3975. Wo die Staatspolizeistelle und nicht der Burgermeister das Erkenntniß gegeben hat, ist ein Rekurs nicht zulässig. f. auch Gebühren. Abschnitt VI.

Functionsgehalte, f. Besoldungen.

Fund, f. gefundene Sachen.

Furcht als widerrechtlicher Zwang. f. Verträge S. 1112 bis 1114 a.

Fußangeln. Minist. des Innern v. 13. Juni 1831 Reg. Bl. Seite 137. Alles Legen von Fußhaken und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten und derartige Zuwiderhandlungen sind, wenn keine Verlezung daraus entsteht, mit einer Geldstrafe, welche jedoch die Summe von 10 Thalern nicht übersteigen darf, zu belegen. Die Bestimmung dieser Strafe, wird dem Ermessen des Polizeirichters, anheim gegeben, vorbehaltlich peinlicher oder hoherer bürgerlicher oder polizeilicher Bestrafung bei stattgefundener Verwundung.

Fußwege, f. Straßen. Wege.

Füchse. Staatsminist. vom 5. Juli 1820 Nr. 183. Die in Huhnerhäusern erschlagenen Füchse, werden für ein Eigenthum des Beschädigten erklärt.

G.

Gabholz, f. Bügernuzungen und Forstgesez §. §. 79 und folgd.

Gängler, ausländische, f. Aufenthalt. Paßbüchlein und Scheuernkrämer.

Gant. f. Gantsverfahren. Vermögensabtretung und Vollstreckung.

Gant, betrügliche, Bestrafung der Verheimlichung von Vermögenstheilen. f. Strafgesez §. 465 und 466 f. auch Zahlungsflüchtigkeit.

Gantacten, f. Prozeßordnung §. 940 bis 942. Justizminist. vom 10. Januar 1834 Nr. 94. Sie sind, wenn die Vorschriften des §. 937 der Prozeßordnung erfüllt sind, in der amtlichen Registratur aufzubewahren.

Gantanwalt, f. Prozeßordnung und zwar: dessen Ernennung §. 828. Eidesformel. § 829. Aufforderungsverfahren durch ihn §. 844. Spezielle Vorladung desselben §. 856, abweichende Vernehmlassung vom Gantschuldner §. 866 u. folgd; wenn ihm der Eid zu oder zurückgeschoben werden kann. §. 876. Belohnung desselben §. 914. Ergreifung von Rechtsmitteln §. 919, in kleinen Ganten — kein Gantanwalt §. 939 h. 2.

Gantedict, f Prozeßordnung §. 853 und 854.

Ganten. L. R. S. 1913. Das Kapital einer Erbrente kann zurückgefordert werden, wenn der Schuldner in Gant oder gänzlichen Vermögensverfall geräth. Fälligkeit der Schuldigkeiten des Gemeinschuldners, die noch nicht verfallen sind. f. Prozeßordnung §. 835. Höchste Verordnung vom 12. Febr. 1833 Reg. Bl. Seite 202. Art. 3. Die Bezirksverrechner sind ohne weitere Ermächtigung befugt, in Ganten, die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen anzumelden. Wird jedoch die Forderung oder ihre Klassifikation bestritten, so bleibt es bei der Bestimmung des Art. 4 der Verordn. v. 20. Septbr. 1832. f. Prozesse, fiskalische.

Ganten der Handelsleute, f. Zahlungsunvermögen. f. auch Prozeßordnung und zwar: Eröffnung der Handelsganten §. 839 und 943.

Gant. Minist. des Innern v. 23. März 1835 Nr. 2680. Auch gegen eine Gemeinde kann Gant erkannt werden, da das Gemeindeeigenthum, wie das Eigenthum jedes Privaten dem Privatverkehr, und eben darum auch dem gerichtlichen Zugriff unterworfen ist, mit Ausnahme jedoch der am Schlusse des §. 120 der Gemeindeordnung genannten Gebäulichkeiten (Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser). In soweit nun die Gemeinde als Gesammtheit dem Zugriff unterworfenes Eigenthum besizt, kann dasselbe im Wege der Zwangsversteigerung auch ohne die zu einem Verkauf sonst erforderliche Staatsgenehmigung veräußert werden, und es ist lediglich Sache des Richters, wenn mehr Schulden als Vermögen vorhanden sind, unter den Gläubigern ein Vorzugsverfahren einzuleiten. — Weiter kann aber die richterliche Gewalt nicht gehen, namentlich kann sie nicht die Einzelnen, als Steuerpflichtige, zur Vertretung der Gesammtheit hinsichtlich des Verlustes in Anspruch nehmen, somit den Verlust nicht auf die Burgerschaft umlegen, überhaupt keine Umlage beschließen. Hinsichtlich der Frage, welche Schuldigkeiten, überhaupt welche Bedürfnisse der Gemeinde durch Umlagen zu decken seyen, oder mit andern Worten, wie viel die Einzelnen, aus welchen die Gemeinde besteht,

zur Deckung der Schuldigkeit der leztern beizutragen haben, ist nur die Verwaltungsbehörde zuständig. In dieser Beziehung ist also eine richterliche Verfügung des Richters nicht anzuerkennen, und die Verwaltungsbehörden haben desfalls bei dem Borg- und Nachlaßvergleiche mitzuwirken, sofern auch hinsichtlich allmähliger Umlagen eine Bestimmung getroffen werden soll. Besizt die Gemeinde Liegenschaften, welche ihr unentbehrlich oder doch (wie z. B. ein Wald) sehr vortheilhaft sind, so ist deren Beibehaltung bei dem Vergleichsversuche auszubingen.

Ganterkenntniß, s. Prozeßordnung §. 821 bis 823. Minist. Conferenz v. 13. Novbr. 1810 Nr. 797. Da die Staatsadministration ein besonderes Interesse dabei haben muß, ihre Diener vor Ganterkenntnissen zu bewahren, und sie bei gutem Namen und ihrem Dienst zu erhalten, so lange solches ohne Rechtsverlezung und andere Nachtheile geschehen kann; da ferner den Administrationsbehörden, unter denen die Diener stehen, die Mittel und Wege hierzu in der Regel besser bekannt sind, als den Aemtern; da endlich die Fälle von jeher vorgekommen sind, daß vor Erkennung der Ganten über Diener, mit den Regierungen, eben die Mittel solche abzuwenden, communicirt worden ist, eine solche Communikation auch noch nicht als eine Einmischung in die Rechtspflege angesehen werden kann, haben die Aemter jedesmal, wenn sie glauben, gegen einen Diener auf einen förmlichen Gant, oder ein anderes, seinem Rufe nachtheiliges Erkenntniß in Ansehung seines Vermögens, wie z. B. die Erlassung von Ediktalien, antragen zu müssen, der vorgesezten Behörde dieses Dieners unter Vorlegung der Gründe, insbesondere der Vermögensbilance, woraus der materielle Concurs zu präsumiren ist, die Anzeige davon zu machen, damit solches seine Bemerkungen, wie etwa der Schuldner ohne Nachtheil, und vielleicht selbst mit dem eigenen Vortheil der Gläubiger, von dem Gant zu retten seyn möchte, mittheilen könne, so jedoch, daß dem Gericht durchaus frei stehet, ob und in wie weit es bei seiner rechtlichen Beurtheilung darauf Rücksicht zu nehmen für gut findet, und die vorgesezte Behörde des Dieners, wenn sie glaubt, daß ihre Vorschläge nicht gehörig berücksichtigt worden sind, sich an das diesseitige Ministerium wenden kann, ohne daß übrigens der rechtliche Gang dadurch gehemmt werden darf. Gleiche Verordnung hat das Justizminist. unterm 21. November 1810 Nr. 2955 erlassen.

Ganteröffnung, s. Prozeßordnung und zwar: Gründe dazu §. 814. Vorverfahren §. 815 und 816. Deren Anfang §. 823. Folgen §. 824 bis 827, 835 bis 838. Rückwirkung § 830 bis 834. Einfluß auf die Vollstreckung §. 1075 und 1076.

Gantkosten, s. ebendaselbst §. 910 bis 914. s. auch Vorzugsrechte S. 2101.

Gantmasse, s. Prozeßordnung und zwar: Bestimmung was hierzu gehört §. 824 und 836. Beibringung derselben §. 922. Deren Vertheilung §. 932 bis 934. Minist. des Innern vom 10. Oktober 1836 Nr. 11239. Das Eigenthum der einzelnen, zum Vermögen einer Person gehörigen Gegenständen, geht weder durch Vermögensabtretung, noch durch den Gantausbruch auf die Gläubiger über, vielmehr wird dadurch der Schuldner lediglich der Verwaltung seines Vermögens verlustig, und die noch vorhandenen steuerbaren Objekte sind forthin noch als zu diesem Vermögen gehörig anzusehen, mithin ist auch die Gantmasse schuldig, die darauf ruhenden Steuern und Umlagen zu zahlen.

Gantordnung. L. R. S. 2218. Das Verfahren über die Vertheilung des Erlöses, der durch den Zugriff erhoben wird, und was dabei zu beobachten ist, wird durch die Gerichtsordnung bestimmt. S. 2218 a. Die Ordnung der Vertheilung für den Fall, wo das Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger unzureichend erscheint, ist nach Unterschied des verhafteten Vermögens, das nämlich schon vor dem Zugriff mit einem Vorzugs- oder Pfandrecht belastet war, und des gemeinen Vermögens, woran alle Gläubiger zugleich Ansprache haben, folgende: 1) In der ersten Ordnung kommen die unbedingte Vorzugsgläubiger des Sazes und Zusazes 2101 (s. Vorzugsrechte); sie werden nach der dort angegebenen Unterordnung aus den ersten eingehenden Geldern, jedoch vorerst auf Rechnung des freien Vermögens, so lang es dazu hinreicht, bezahlt; 2) In der zweiten Ordnung kommen die fahrende Vorzugsgläubiger des Sazes und Zusazes 2102; diese werden, ein jeder aus dem Erlöse des ihm verhafteten Fahrnißstücks, so weit dieser reicht, bezahlt; Derjenige, für den er nicht reicht, fällt mit dem Ueberrest der Forderung in die fünfte Ordnung; sowie von Demjenigen, dessen Forderung einen Uebererlös des Pfandstücks übrig läßt, der überschießende Betrag der gemeinen Vermögensmasse zuwächst. 3) In der dritten Ordnung kommen die zum Pfandbuch eingetragenen Gläubiger, sammt denen die ihnen gleich gelten. Von diesen wird jeder aus seinem verhafteten Unterpfand; bei mehreren, die auf dasselbe Unterpfand eingetragen sind, nach dem Tag der Eintragung mit Einschluß derer, die nach den Säzen 2107 bis 2111 und 2135 keiner Einschreibung bedürfen, und nach dem Tag der Entstehung ihres Vorzugs- oder Pfandrechts für eingeschrieben gelten; sofort bei mehreren, die auf einen Tag eingetragen sind, nach dem Vorrang ihrer Vorzugsrechte, so weit Gläubiger vorhanden sind, die unter sich oder gegen Pfandgläubiger dergleichen anzusprechen haben, andernfalls nach Verhältniß ihrer Forderungen gleichtheilig, bezahlt. 4) In der vierten Ordnung kommen die uneingetragenen Vorzugs- und Pfandgläubiger in der Maasse, daß wo sie auf einerlei Vermögen Anspruch haben, die Vorzugsgläubiger nach der Stärke ihrer Vorzugsrechte unter desfallsiger Beobachtung des Vorrangs, nach der Ordnung, worin sie im Gesez aufgeführt sind, so weit ein anderes namentlich dabei nicht bestimmt ist, zuerst und vor allen auch älteren Unterpfandsgläubiger, nach ihnen alsdann diese lezteren nach dem Vorrang der Zeit ihrer Entstehung, zur Zahlung. 5) In der fünften Ordnung endlich haben die handschriftliche und andere vorrechtslose gemeine Gläubiger aus den Ueberresten des freien nicht durch die erste Ordnung erschöpften, und des verhafteten nicht durch die drei folgenden Ordnungen aufgezehrten Vermögens, ihre Befriedigung, nach Verhältniß ihres Forderungsbetrags gegen einander und gegen die noch übrige Zahlungsmittel zu gewarten. Nur Geldstrafen, die etwa unter den Forderungen sind, theilen nicht mit, sondern können erst nach

allen andern Forderungen aus dem, was noch übrig ist, bezahlt werden. Alle über zwei Jahr alte noch nicht verjährte Zinsen der zu früheren Ordnungen gehörigen Forderungen erhalten dort keine Zahlung, sie theilen aber hier mit: 2218 b. Wenn nicht so viel freies Vermögen sich vorfande, daß es zu Befriedigung der Gläubiger der ersten Ordnung zureichte, und diese daher nach der Befugniß des Sazes 2104 und 2105 auf das verhaftete Vermögen ihre Befriedigung suchen mußten; so gehet dasjenige, was dazu erforderlich ist, zuerst der vierten Ordnung ab. Würde es aber dadurch nicht gedeckt werden können; so geht es allein in der zweiten und dritten Ordnung zur Zahlung kommenden Gläubigern nach Mehrzahl ihrer dort erhaltenden Zahlung, als eine ihnen gemeinschaftlich obliegende Schuld an dem ab, was ihnen zufällt.

Gantrichter, s. Prozeßordnung und zwar: Vergleichsversuch im Liquidationsverfahren §. 824. Dessen Verfahren nach der Ganteröffnung §. 825 und 826. Er verfügt Vorauszahlung an einzelne Gläubiger §. 841. Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses §. 887. Pflicht desselben für Beibringung der Gantmasse §. 922. Besonders bei kleinen Ganten §. 939.

Gantsache. Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern. Justizministerium vom 4. April 1826 Nr. 1095. Von der Königlich Baierischen Regierung ist die Allgemeinheit des Gerichtsstandes in Gantsachen unter der Voraussezung der Reciprocität anerkannt worden, daher ist in Beziehung auf Baiern (vor der Hand jedoch mit Ausnahme des Rheinkreises) einem Partikular-Concurs zu Gunsten inländischer Creditoren niemals statt zu geben, auch das hierländische Vermögen eines in Baiern domicilirenden Gantierers an das durch das Domicilium begründete Gantgericht auf Verlangen jeweils auszuliefern. Uebereinkunft mit Frankreich. Staatsminist. v. 9. August 1827 Nr. 1142. Die französischen Gläubiger sind bei hierländischen Concursen wie Großherzogliche Unterthanen zu behandeln, und von dem hierbei zu Grunde liegenden Prinzip ist nur gegen solche ausländische Creditoren eine Ausnahme zu machen, in deren Heimathsstaat die Großherzogliche Unterthanen nicht gleiche Rechte mit denselben zugestanden werden. Mit Hohenzollern Sigmaringen, s. Gerichtbarkeit. Mit der Schweiz vom 20. Juni 1808 Reg. Bl. Seite 215. I. In allen Fallimentsfällen werden sowohl in verpfändeten, als laufenden Schulden von der privilegirten und der allgemeinen Klasse, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Cantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Vorkommniß beitreten, nach gleichen Rechten d. h. also behandelt und kollocirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staat gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Geseze des Landes für die Einheimischen selbst vorgeschrieben. II. Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arrest- auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldmasse gelegt werden. III. Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Badischen Lande, und auf der andern, für die eidgenössischen Cantone Luzern, Uri, Unterwalden, Zürich, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Thessin und Waadt, verbindliche Kraft. Reg. Bl. 1826 Seite 38 und 142. Dieser Uebereinkunft sind beigetreten die Cantone: Zug, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Wallis und Neuburg, endlich der Stand Genf. Uebereinkunft mit Würtemberg. Höchste Declaration vom 30. Dec. 1825 Reg. Bl. Seite 231 Art. 8 bis 11. s. Gerichtsbarkeit.

Gantschuldner. s. Prozeßordnung und zwar: Verlust der Verwaltung seines Vermögens §. 824, Leistung des Offenbarungseides §. 827, Rechtsgeschäfte desselben innerhalb 10 Tagen von der Ganteröffnung §. 831 und flgd; Zahlungen desselben innerhalb dieser Zeit §. 833, Fälligkeit seiner Schulden §. 835 und flgd, seine Competenz §. 851 und 938. Besondere Vorladung desselben §. 856, seine vom Gantanwalt abweichende Vernehmlassung §. 866, sein Geständniß §. 867 ff., seine Eidesfähigkeit und feierliche Versicherung §. 873 bis 874, seine Eidesleistung und Verweigerung §. 875. Eideszurückschiebung §. 877. Ergreifung von Rechtsmitteln §. 920 Haftet den Gläubigern mit seinem späteren Vermögen §. 938.

Ganturtheil, s. Prozeßordnung und zwar: Zeit der Erscheinung desselben §. 891 und 892. Verkündung §. 893. Inhalt §. 894 und flgd. 899 bis 909. Erkenntniß über die Kosten §. 910 bis 914. Verkündungstagfahrt §. 915. Mittheilung in Abschrift und im Auszug §. 916. Rechtsmittel dagegen §. 917 bis 921. Ganturtheil des Obergerichts §. 920 und 921.

Gantverfahren, s. Prozeßordnung und zwar: Zulässigkeit §. 810. Allgemeine und besondere Gant §. 811. Recht der Ausländer §. 812. Gerichtsstand §. 813. Eröffnung der Gant §. 814 bis 816 Borg- und Nachlaßverträge §. 817. Borg- oder Stundungsvergleiche §. 818 und 819. Nachlaßverträge §. 820. Ganterkenntniß §. 821. Rechtsmittel dagegen §. 822. Ganteröffnung §. 823. Folgen der Ganteröffnung §. 824 bis 827. Gantanwalt §. 828 und 829. Weitere Folgen §. 830 bis 834. Fälligkeit der Schulden des Gantmanns und Berechnung des Zwischenzinses §. 835 bis 838. Eröffnung der Handelsganten §. 839. Massepfleger §. 840. Vorauszahlung §. 841. Veräußerung §. 842 und 843. Aufforderungsverfahren §. 844 bis 850. Competenz des Gantschuldners §. 851. Verfahren in der Gant §. 852. Inhalt des Gantedicts §. 853. Art der Bekanntmachung §. 854. Besondere Vorladung §. 855 und 856. Praclusivbescheid §. 857 und 858. Dessen Bekanntmachung §. 859. Wiederherstellung dagegen. §. 860. Anmeldungsklage §. 861. Beweisantretung §. 862. Liquidationsprotokoll §. 863. Beweisauflage §. 864. Vernehmlassung auf die Anmeldung §. 865. Eidesfähigkeit des Gantschuldners §. 873. Eidesunfähigkeit §. 874. Folge der Leistung oder Verweigerung §. 875. Eid des Gantanwalts §. 876. Zurückschiebung §. 877. Eigenthumsanspruch und Absonderungsrecht §. 878 bis 880. Verfahren bei streitigen Ansprüchen §. 881 bis 883. Vergleichsversuch zur Abwendung oder Abkürzung der Gant §. 884. Wahl des Massepflegers und des Ausschusses §. 885 bis 887. Mittheilung des Liquidationsprotokolls §. 888. Specialakten §. 889 und 890. Er-

theilung des Ganturtheils §. 891 und 892. Zeit der Verkündung §. 893. Inhalt §. 894 bis 909. Erkenntniß über die Kosten §. 910 bis 914. Verkündungstagfahrt §. 915 und 916. Rechtsmittel §. 917 bis 921. Beibringung des Massevermögens §. 922. Vertheilungsbescheid §. 923 bis 928. Appellation dagegen §. 929 bis 931. Vertheilung der Massegelder §. 932 bis 934. Beendigung der Gant §. 935 bis 937. Vorbehalt der nicht befriedigten Ansprüche u. s. w. §. 938. Gantakten §. 940 bis 942. Verfahren in Handelsganten §. 943. Verfahren in geringfügigen Ganten §. 939. Gantverfahren bei Collegialgerichten §. 1151.

Gantverweisungen. Regierung des Oberrheinkreises vom 5. April 1839 Nr. 6170 §. 4. Vermög des den Amtsrevisoren zustehenden Beurkundungsrechtes sind dieselben befugt, die von ihnen zu fertigenden Auszüge aus den Gantsverweisungen zu unterzeichnen, und daß solches von den Amtsrevisoraten und nicht von den Aemtern geschehe, liegt im Interesse des Geschäftsganges, daher sich die Aemter der Unterzeichnung dieser Verweisungsausfertigungen zu enthalten haben.

Garten-Anlagen, s. Bauanlagen.

Gartendiebstahl, s. Strafgesez §. 397 bis 399. s. auch Felddiebstahl.

Garten-Einfassung, s. Bauanlagen.

Gastrecht der Fremden, s. Aufenthalt.

Gastwirthschaft, s. Wirthschaftsordnung.

Gaukler, s. Aufenthalt. Paßbüchlein.

Gauner, s. Aufenthalt.

Gebähranstalt, s. Endbindungsanstalt.

Gebäude, deren Einrichtung und Zugehörden, s. Sachen S. 525, 535 und 536. s. auch Bauanlagen. Ausbesserung derselben s. Miethvertrag S. 1754 bis 1756. Obliegenheiten des Nuznießers, s. Nuznießung §. 605 bis 607. Unterhaltungspflicht des Nuzeigenthümers s. Nuzeigenthum S. 577 a k. Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Gebäudes, s. Scheidemauern S. 664. Finanzministerium vom 16 Juni 1820 Reg. Bl. S. 63. Alle Bewohner herrschaftlicher Gebäude sollen gehalten seyn, der betreffenden Verrechnung bei ihrem Wegzug aus dem Gebäude, sämmtliche Schlüssel desselben zu übergeben. Die Bezirksbaumeister und Verrechner haben sogleich bei dem Wegzuge des Bewohners, in sofern es ohne besondere Kosten geschehen kann, im entgegengesezten Falle aber, gelegentlich anderer Dienstreisen den Zustand dieser Wohngebäude zu besichtigen, für deren fernere Verwahrung zweckmäßige Vorkehrung zu treffen, und in den Fällen, wo der abgegangene Hausbewohner seine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt hat, der vorgesezten Behörde die Anzeige zu machen, welche denselben unnachsichtlich hiezu sowohl, als zum Ersaz des durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schadens anzuhalten hat. s. auch Bauereparationen. Einweisung in die Benuzung von Gebäuden s. Entweisung. Ausweisung aus Gebäuden. s. Prozeßordnung §. 977.

Gebühren und zwar: I. für Abschriften in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Gesez vom 13. Oct. 1840 Reg. Bl. Seite 253 Art 12. Diese beträgt vom Bogen 12 kr. Art. 13. Für die Ausfertigung der Urtheile mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien selbst zugestellt werden, sind Abschriftsgebühren zu entrichten. Für andere Ausfertigungen werden keine Abschriftsgebühren entrichtet, außer für abschriftliche Mittheilung protokollarischer Erklärungen einer Partei an die andere. Art. 14. Wo Abschriftsgebühren zu entrichten sind, soll die Blattseite wenigstens 24 Linien von je zweiunddreißig Buchstaben enthalten. Ministerium des Innern vom 9. Novbr. 1835 Nr. 9717. Die Abschriftsgebühren für sämmtliche durch das Amtspersonal von Amtswegen gefertigt werdenden Abschriften müssen gemäß den Vorschriften der Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807 in das Sportelprotokoll aufgenommen, und mit den übrigen Sporteln für die Staatskasse erhoben werden. Nur in dem Fall, wenn Abschriften nicht von Amtswegen mitgetheilt oder gefertigt werden müssen, sondern auf specielle Veranlassung einer Partie von einem Amtsaktuar geschrieben werden, ist dieser berechtigt, die geordnete Abschriftsgebühr für sich zu erheben, und zwar unmittelbar von Denjenigen, für welchen eine derartige nicht durch den Dienst gebotene Abschrift gemacht wird. Es versteht sich übrigens, daß der betreffende Aktuar eine solche Abschrift niemals ohne specielle Ermächtigung des Beamten und nur außer den Kanzleistunden fertigen darf. Die Beamten haben hierauf streng zu wachen. Ministerium des Innern vom 22. März 1842 Nr. 3176. Diese Verordnung ist durch das neue Gesez über die Sporteln in bürgerlichen Rechtsachen, und insbesondere durch den §. 12 desselben nicht aufgehoben worden, sondern besteht wie vor noch fort. Für rechtspolizeiliche Geschäfte. Gesez vom 13. Okt. 1840 Reg. Bl. Seite 244 Art. 6. Bei Geschäften, welche nach der Seiten- oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind, soll jede geschriebene Seite mindestens 24 Zeilen von 32 Buchstaben enthalten. Die Schlußseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollbeschriebene Seite gerechnet. Art. 7. Für die Urschrift eines Geschäfts wird keine Schreibgebühr berechnet; es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, so wie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden. Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung das nämliche Amtspersonal die Schreibgebühr angesezt hat, wird keine Gebühr erhoben. Art. 26 des Tarifs. Diese Schreibgebühr beträgt vom Bogen 12 kr. Regierung des Mittelrheinkreises vom 12 Dec. 1834 Nr. 27069. Die Theilungskommissäre (Notare) sollen auf die von ihnen gefertigten Geschäften zur Nachricht und Legitimation für den Amtsrevisor jedesmal ausdrücklich bemerken, ob die Partie Abschriften, Auszüge oder Theilzettel verlangt, indem ihr dergleichen gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden können. Minist. des Innern vom 8. März 1833 Nr. 2672. Die Größe des Bezugs dieser Gebühren ist nicht durch die Auslage an die Decopisten bedingt, sondern sie richtet sich nach der taxordnungsmäßigen Bestimmung, daher sind die Amtsrevisoren nicht verbunden, über dieselben Rechnung zu führen. Justizministerium vom 7. März 1833. Nr. 2538 und 2539. Die Aufschrift darf bei Bemessung der Seitenzahl der Abschriften aller Art niemals berechnet werden. Von andern Abschriften. Taxordnung v. 17. Juli 1807. Abschriftsgebühren einschließlich der Schreibmaterialien pr.

Bogen 8 kr. Regierung des Mittelrheinkreises vom 12. Dez. 1834 Nr. 27069. Von Abschriften der Gemeinderechnungen können die Abschriftsgebühren nicht gefordert werden, wenn die Abschriften nicht begehrt worden sind, und keine schriftliche Nachweisung der Orginalrechnung beigefügt wurde. II. Für ärztliche Verrichtungen. Höchste Verordn. v. 7. April 1836 Regbl. Seite 191. s. auch Diaten. §. 17. Die Gebühren, welche hiernächst für einzelne Verrichtungen bestimmt werden, erhält der Sanitätsdiener ohne Unterschied, ob er die Verrichtungen im Wohnorte oder auswärts vorgenommen habe, im lezten Falle noch neben den im ersten Abschnitt festgesezten Diäten und Reisekosten. Die für blose Besuche (mit oder ohne Recept, und bei Wundärzten mit oder ohne einfachen Verband) bestimmten Gebühren fallen jedoch weg, wenn der Sanitätsdiener bei auswärtigen Geschäften nach den §§. 1 und 5 wenigstens eine halbe Diät erhält. §. 18. Für Amtsgeschäfte erhalten die Sanitätsdiener die hier bestimmten Gebühren nur dann, wenn ein zahlungsfähiger Private zur Tragung der Kosten schuldig ist; andernfalls aber nur die Diäten und Reisekosten, und in den Fällen des §. 6 die dort bestimmten Versäumnißgebühren aus der Amtskasse. Auch in Privatgeschäften erhält der Sanitätsdiener keine Gebühren, wenn der Kranke arm ist, und die Diäten und Reisekosten werden ihm aus der Gemeinds- oder einer andern öffentlichen Kasse, welche zur Unterhaltung des armen Kranken verpflichtet ist, vergütet. Der unbesoldete Sanitätsdiener ist jedoch zur Behandlung des Armen nur in dringenden Fällen, oder wenn der besoldete Diener gehindert ist, verbunden. I. Gebühren für Amts-Verrichtungen der Sanitäts-Diener. §. 19. Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings erhält der Amtsarzt 5 fl., der Apotheker 4 fl., für die Prüfung eines Wundarzneidieners der Amtsarzt 3 fl., und der Amtswundarzt 2 fl. §. 20. Für medizinisch-gerichtliche Fälle erhält der Amtsarzt folgende Gebühren: 1) für die Untersuchung eines Kranken oder körperlich Mißhandelten, nebst dem hierüber an die Gerichtsstelle zu erstattenden schriftlichen Zeugniß oder Gutachten, — 1 fl.; 2) für die gerichtliche Inspektion einer Leiche nebst dem Erfundsbericht 1 fl. 30 kr.; 3) für die gerichtliche Inspektion und Section eines nicht an ansteckender, noch sonst besonders ekelhafter Krankheit Verstorbenen, nebst dem bei der Section zu Protokoll dictirten Erfundberichte, — 3 fl.; 4) wenn hierbei, außer der gewöhnlichen Eröffnung der Höhle des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, auch noch der Canal der Wirbelsäule geöffnet werden muß, hiefür noch weiter 1 fl. 30 kr.; 5) für die gerichtliche Inspection und Section eines an ansteckender Krankheit Verstorbenen, oder einer schon stark in Fäulniß übergegangenen Leiche, nebst dem zu Protokoll dictirten Erfundsberichte, — 7 fl.; 6) Wird der Amtsarzt im Verlauf der Untersuchung von dem Richter über Thatsachen, welche sich erst nach der Inspection und Section ergeben haben, unter Mittheilung der Akten zu einem weitern Gutachten aufgefordert, so hat er dafür anzusprechen 2 fl.; 7) für Berichte, welche nach geschehener Legal-Untersuchung, auf Verlangen des Gerichts über das Befinden des Verwundeten u. dgl. erstattet werden, 30 kr.; 8) für Erstattung des gerichtsärztlichen Endgutachtens 3 fl.; 9) für die vorschriftsmäßige Führung des Tagebuchs (Diarium), welches mit dem Endgutachten vorgelegt werden soll — nichts; 10) Für chemische Untersuchungen bei einer muthmaßlichen Vergiftung erhält der Amtsarzt (so wie auch der etwa dazu verwendete Apotheker) eine nach den Verhältnissen der dazu erforderlichen Zeit (§. 3) seiner Diät (§. 2) gleichkommende Tagsgebühr, nebst der Auslage für die dabei gebrauchten Ragentien u. s. w.; 11) für das schriftliche Gutachten über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung 2 fl.; 12) für die Untersuchung einer vermeintlich Schwangeren, oder einer Person, welche im Verdacht steht, geboren zu haben, mit Bericht 1 fl. 30 kr. Ist dieselbe mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet, mit Bericht 2 fl. 30 kr. §. 21. Die Amtswundärzte erhalten, wenn sie die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten gerichtlichen Verrichtungen allein oder in Gemeinschaft mit dem Amtsarzte vornehmen, zwei Drittel der dort dafür bestimmten Gebühren. §. 22. Thierärzte erhalten für die Legal-Inspection eines lebenden oder todten Thiers nebst dem Erfundbericht 1 fl., und für die Legal-Inspection und Section eines todten Thiers 1 fl. 45 kr. §. 23. Nichtbesoldete Sanitätsdiener, welche in den Fällen der §§. 19 und 20 die Stelle des Amtsarztes oder Amtswundarztes oder des angestellten Thierarztes vertreten, erhalten die für diese selbst bestimmten Gebühren, oder wenn nach §. 18 keine solche Gebühren bezahlt werden, die im §. 6 bestimmten Versäumniß-Gebühren. §. 24. Für die provisorische Versehung einer Amtsarzts-Amtswundarzts-Stelle erhalten praktische Aerzte oder Wundärzte in ihrem Wohnorte, für die Zeit der Dienstverwaltung, das Betreffniß von der Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Besoldung, oder wenn sie zur Versehung einer solchen Stelle an einem andern Ort berufen werden, täglich 3 fl. II. Gebühren für die Privat-Praxis. §. 25. Für ärztliche Verrichtungen passiren folgende Gebühren: 1) für eine ärztliche Rathsertheilung im Hause des Arztes mit oder ohne Recept 15 kr.; 2) für dieselbe zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) 30 kr.; 3) für schriftliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke mit Arznei-Verordnung 45 kr.; 4) für den ersten Besuch eines Kranken (wo der Arzt keine Diät bezieht, §. 17) mit oder ohne Arznei-Verordnung 40 kr.; 5) für denselben, wenn er zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) vorzunehmen ist, 1 fl. 20 kr.; 6) für jeden folgenden Besuch des Kranken, so oft er nöthig ist, oder verlangt wird, mit oder ohne Arznei-Verordnung 20 kr.; 7) für denselben Nachts (nach 9 Uhr) ebenso 1 fl.; 8) für ein ärztliches Zeugniß 30 kr.; 9) für den schriftlichen Aufsaz einer verwickelten Krankengeschichte 1 fl. 30 kr.; 10) für ärztliche Consultation auf Verlangen des Kranken jedem der Aerzte 2 fl.; 11) für jedes folgende Zusammentreten zweier oder mehrerer Aerzte bei dem Kranken, jedem der Aerzte 40 kr.; 12) für Besichtigung eines Verstorbenen nebst schriftlicher Angabe des Erfundes auf Verlangen der Verwandten 1 fl. 30 kr.; 13) für die Vornahme einer Leichen-Section nebst schriftlichem Erfundsberichte auf Verlangen der Verwandten, für Eröffnung jeder Cavität (der Kopf-, Brust-, und Unterleibshöhle), so wie auch des Kanals der Wirbelsäule 1 fl. 30 kr.; 14) für die An-

wohnung bei der durch einen Andern vorgenommenen Leichen-Section nebst schriftlichem Erfundsberichte auf Verlangen der Verwanden 2 fl. 30 kr. 15) Rettungsversuche an Scheintodten und Verunglückten vorzunehmen ist Pflicht, wie eines jeden Menschen, so insbesondere des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen sind demselben zu ersezen. §. 26. Die im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren erhalten, in Bezug auf wund- und hebärztliche Geschäfte, auch die Wund- und Hebärzte, mit der Beschränkung, daß sie für den ersten Besuch nur 24 kr. und für jeden weitern nöthigen oder verlangten Besuch nur 12 kr. und zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) das Doppelte dieser Beträge zu fordern haben, überall jedoch nur insofern, als sie nicht für Verrichtungen, die sie bei dem Besuche vornehmen, nach Maaßgabe der §§. 27 und 28 bereits bestimmte Gebühren beziehen. §. 27. Neben der Gebühr für den Besuch passiren für die wundärztlichen Operationen folgende Gebühren: 1) für einen einfachen Verband (außer der für den Besuch selbst im §. 26 bestimmten Gebühr) nichts; für einen complizirten chirurgischen Verband aber besonders 24 kr. und für die nachfolgenden Verbände dieser Art 12 kr., 2) für den Aderlaß (Venæsectio) am Arm oder Fuß, sammt Besuch 24 kr., 3) für Eröffnung einer Blutader am Halse 48 kr., 4) für die Operation einer Pulsadergeschwulst (Aneurysma) 10 fl., 5) für Eröffnung eines Eiter- oder Lymph-Abscesses 18 kr., 6) für Bildung einer Fontanelle durch den Schnitt 24 kr., 7) für Einlegung eines Eiterbands (Setaceum) 30 kr., 8) für Anwendung des Glüheisens oder der Brenncylinder (Moxa) 45 kr., für Anwendung der blutigen Nath 45 kr., 10) für Ausrottung kleiner Balggeschwülste oder Blutaderknoten 45 kr., 11) für Ausrottung größerer und wegen ihres Sizes in der Nähe wichtiger Theile schwer zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen 2 fl., 12) für Ausrottung einer krebshaften oder scirrhösen Brust 11 fl., 13) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 11 fl., 14) für die Operation des Plärrauges (Ectropium), so wie für die des einwärtsgekehrten Augenliedes (Entropium), des Augenlieder-Vorfalls (Blepharoptosis) und der Einwärtskehrung der Cilien (Trichiasis) für jede derselben 3 fl., 15) für Ausrottung der entarteten Thränendrüse oder der Thränenkarunkel 5 fl. 30 kr., 16) für die Operation der Thränenfistel 5 fl. 30 kr., 17) für die Eröffnung der vordern Augenkammer beim Eiterauge (hypopium) oder der Augenwassersucht (hydrophthalmos) 2 fl., 18) für Ablösung des Augenfells (Pannus) oder des Flügelfells (Pterygium) 2 fl., 19) für Entfernung fremder festsizender Körper aus dem Auge 1 fl., 20) für die Operation des Hornhautstaphyloms 11 fl., 21) für die Operation des grauen Staars (Cataracta), nach welcher Methode sie verrichtet werden mag, für jedes einzelne Auge 11 fl., 22) für die Bildung einer künstlichen Pupille 11 fl., 23) für die Exstirpation des Augapfels 15 fl., 24) für die Durchschneidung der Gesichtsnerven 5 fl. 30 kr., 25) für die Durchbohrung des Trommelfells 3 fl., 26) für Eröffnung oder Erweiterung des verwachsenen oder verengerten äußern Gehörgangs oder der äußern Nasenlöcher 1 fl. 30 kr., 27) für Entfernung fremder Körper aus dem äußern Gehörgange oder den Nasenhöhlen 1 fl. 30 kr., 28) für Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme 22 fl., 29) für Anbohrung des Zizenfortsazes 3 fl., 30) für Anbohrung der Oberkieferhöhle oder der Stirnhöhle 5 fl., 31) für die Operation der Speichelfistel 5 fl. 30 kr., 32) für die Operation der Hasenscharte 5 fl. 30 kr., 33) für Ausrottung des Lippenkrebses 5 fl. 30 kr., 34) für Ausrottung des Nasenkrebses 5 fl. 30 kr., 35) für Ausrottung der entarteten Ohrspeicheldruse (Parotis) 15 fl., 36) für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens (Uvula) 2 fl., 37) für Ausrottung der entarteten Mandeln (Tonsillæ) 5 fl. 30 kr., 38) für Ausrottung eines Nasen- oder Rachenpolypen 4 fl., 39) für Ausrottung eines Theils der Zunge 4 fl., 40) für Lösung des Zungenbändchens 12 kr., 41) für die Operation der Froschgeschwulst (Ranula) 1 fl., 42) für Ausrottung kleiner Auswüchse am Zahnfleisch oder an der innern Mundfläche 1 fl., 43) für Entfernung eines in der Speiseröhre steckengebliebenen fremden Körpers 1 fl. 30 kr., 44) für den Luftröhrenschnitt (Laryngotomia oder Bronchotomia) 5 fl. 30 kr., 45) für den Speisenröhrenschnitt (Oesophagotomia) 15 fl., 46) für Ausrottung der Schilddrüße (Glandula thyreoidea) 15 fl., 47) für die Perforation des Brustbeins 5 fl. 30 kr., 48) für die Eröffnung der Brusthöhle (Paracentesis thoracis) 5 fl. 30 kr., 49) für Anzapfung der Bauchhöhle (Paracentesis abdominis) 3 fl., 50) für die Punktion des Wasserbruchs (hydrocele) 2 fl., 51) für die Operation der Hydrocele durch den Schnitt 5 fl. 30 kr., 52) für die Punktion der Harnblase 5 fl. 30 kr., 53) für die Applikation des Katheters 1 fl., 54) für die Applikation des Bougies 30 kr., 55) für Operation der verschlossenen Harnröhre 1 fl. 30 kr., 56) für die Operation des verschlossenen Afters oder der Mutterscheide 2 fl., 57) für die Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre, der Mutterscheide oder dem After 1 fl. 30 kr., 58) für die Operation der Phimosis oder Paraphimosis 1 fl. 30 kr., 59) für Rückbringung eines eingeklammerten Bruchs (Taxis) 2 fl., 60) für die Operation eines eingeklammerten Bruchs (Herniotomia) 8 fl., 61) für die Operation des Harnblasensteins (Lithotomia) beim Manne 44 fl., desgleichen beim Weibe 22 fl., 62) für die Amputation des Penis 5 fl. 30 kr., 63) für die Ausrottung eines Hodens 11 fl., 64) für die Ausrottung beider Hoden 15 fl., 65) für die Reposition eines Mutterscheiden-Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalls 1 fl. 30 kr., 66) für Einbringung eines Mutterkränzchens 1 fl., 67) für Unterbindung eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Polypen 6 fl., 68) für Ausrottung entarteter Hämorrhoidal-Knoten 2 fl. 30 kr., 69) für die Operation der Mastdarm-, Scheiden- oder Harnfistel 8 fl., 70) für Exarticulation des Oberarms aus dem Schultergelenke 22 fl., 71) für die Exarticulation des Oberschenkels aus dem Hüftgelenke 44 fl., 72) für die Amputation des Oberarms 11 fl., 73) für die Amputation des Oberschenkels 15 fl., 74) für die Amputation des Vorderarms 11 fl., 75) für die Amputation des Unterschenkels 15 fl., 76) für die Exartikulation der Hand aus dem Handwurzelgelenke 11 fl., 77) für die Exarticulation des Unterschenkels aus dem Kniegelenke 15 fl., 78) für die Exartikulation des Fußes aus dem Fußwurzelgelenke 15 fl., 79) für die

Exarticulation oder Amputation der Finger oder Zehen, für jeden derselben 2 fl., 80) für Einrichtung und den ersten Verband der luxirten Unterkinnlade, des Schlüsselbeins oder der Handwurzel 2 fl., 81) für die Einrichtung und den ersten Verband des luxirten Oberarms, des Ellenbogens, des Knies oder des Fußes 3 fl. 30 kr., 82) ebenso des luxirten Oberschenkels aus der Pfanne 4 fl., 83) ebenso der verenkten Finger oder Zehen für jeden derselben 30 kr., 84) für Einrichtung und den ersten Verband des gebrochenen Unterkiefers, des Schlüsselbeins oder des Brustbeins 2 fl. 30 kr., 85) für dasselbe einer gebrochenen Rippe 1 fl. 30 kr., für dasselbe des gebrochenen Oberarms 4 fl., 87) für dasselbe des gebrochenen Vorderarms, oder des Unterschenkels, wenn beide Knochen gebrochen sind 5 fl. 30 kr., wenn nur einer gebrochen ist 3 fl., 88) für dasselbe des gebrochenen Oberschenkels oder Schenkelhalses 9 fl., 89) für dasselbe der gebrochenen Kniescheibe 3 fl., 90) für dasselbe der gebrochenen Knochen der Hand- oder Fußwurzel, so wie der Mittelhand, oder des Mittelfußes 2 fl. 30 kr., 91) für dasselbe der gebrochenen Finger oder Zehen 1 fl., 92) für die Wiedervereinigung der getrennten Achillessehne 5 fl. 30 kr., §. 28. Für besondere geburtshülfliche Verrichtungen passiren: 1) für Untersuchung einer Schwangern dem Geburtshelfer 1 fl., der Hebamme 30 kr., 2) für dieselbe bei einer, mit ansteckender oder eckelhafter Krankheit behafteten, Schwangern das Doppelte, 3) für Abfassung des Erfundsberichts hierüber 30 kr., 4) für Besorgung einer leichten regelmäßigen Entbindung, dem Geburtshelfer 3 fl., der Hebamme 1 fl. 30 kr., 5) für Besorgung einer regelmäßigen, aber sich verzögernden Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers bei Tag und Nacht erfordert: dem Geburtshelfer 4 fl., der Hebamme 2 fl., 6) für künstliche Ablösung der Nachgeburt 1 fl. 30 kr., 7) für eine Entbindung mit der Zange 5 fl. 30, 8) für eine Entbindung durch die Wendung 5 fl. 30 kr., 9) für eine Entbindung mittelst Zerstücklung 11 fl., 10) für eine Entbindung durch die Perforation mit Enthirnung 11 fl., 11) für eine Entbindung durch den Kaiserschnitt bei einer Lebenden 44 fl., desgleichen bei einer Verstorbenen 5 fl. 30 kr., 12) für eine Entbindung durch den Bauchschnitt 22 fl., 13) die Hebamme hat für jeden nöthigen Besuch im Wohnorte 12 kr., und bei Nacht (nach 9 Uhr) das Doppelte anzusprechen. §. 29. Für zahnärztliche Verrichtungen: 1) für das Reinigen sämmtlicher Zähne der obern und untern Kinnlade 2 fl. 30 kr., 2) für das Ausziehen eines sogenannten Milchzahns 24 kr., 3) für das Ausziehen eines hohlen Zahns, der noch eine feste Krone hat 36 kr., 4) für das Ausziehen eines kariösen Zahnstumpfs 1 fl., 5) für das Plombiren eines Zahns 1 fl., 6) für das Ausfeilen oder Ausglühen eines oberflächlich angesteckten vordern Zahns 24 kr., 7) für die Operation einer gewöhnlichen Zahnfistel 2 fl. 30 kr., 8) für das Einsezen eines künstlichen Zahns 5 fl. 30 kr., 9) für das Einsezen einer obern oder untern künstlichen Kinnlade mit sämmtlichen Zähnen ohne den Werth des Metalls 44 fl., 10) für das Einsezen einer zusammengefügten obern und untern künstlichen Kinnlade (ein ganzes Gebiß) ohne den Werth des Metalls 88 fl., 11) Zahnpulver, Zahntinkturen und Zahnlatwerge und dergleichen dürfen nicht als Geheimmittel von den Zahnärzten abgegeben und zu willkührlichen Preisen berechnet, sondern müssen von denselben verschrieben, und in der Apotheke auf Rechnung des Zahnpatienten abgegeben werden. §. 30. Die Thierärzte erhalten: 1) für Berathung in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 10 kr., 2) für den ersten Besuch eines kranken Thiers, wenn keine Diät bezahlt wird (§. 17), und wenn auch nicht für eine der nachstehenden Verrichtungen bereits eine besondere Gebühr bezogen wird, im Uebrigen mit oder ohne Arzneiverordnung 20 kr., 3) unter derselben Voraussezung für jeden folgenden Besuch, so oft er nöthig ist, oder verlangt wird 10 kr., 4) für einen Aderlaß 12 kr., 5) für Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken 20 kr., 6) für Klystiersezen 12 kr., 7) für Oeffnen eines Abscesses 12 kr., 8) für Anwendung des Glüheisens 12 kr., 9) für Anwendung der blutigen Nath 24 kr., 10) für Ausrottung von Geschwülsten, z. B. Stollschwamm, Piphaken und dergleichen 1 fl., 11) für Einrichtung und Verband bei Verenkungen und Knochenbrüchen 1 fl. 30 kr., 12) für das Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells bei den Pferden 36 kr., 13) für das Ausrotten der Nasenpolypen bei Pferden 1 fl., 14) für die Operation der Speichelfistel bei Pferden 1 fl. 30 kr., 15) für die Operation der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule bei Pferden 1 fl., 16) für das Englisiren 6 fl., 17) für das Coupiren 1 fl., 18) für die Kastration eines Pferdes 3 fl., 19) für die Kastration eines Fohlens 2 fl., 20) für die Kastration eines der Kälber 30 kr., 21) für die Kastration (Verschneiden) eines ausgewachsenen Ebers oder eines Mutterschweins 30 kr., 22) für dasselbe eines jungen Schweins 10 kr., 23) für die Operation des Nabel- oder Hodensack-Bruches bei Pferden 4 fl., 24) für die Operation des Bruches in der sogenannten Hungergrube bei Zugochsen 2 fl., 25) für die Operation der Hodensackfistel 1 fl., 26) für den Bauchstich beim Aufblähen des Rindviehs 24 kr., 27) für den Harnblasenstich oder die Anwendung des Katheters 1 fl., 28) für die Zurückbringung des vorgefallenen Tragsacks 45 kr., 29) für die Operation der Drehschafe 24 kr. §. 31. Die Wundarzneidiener und Krankenwärter erhalten: 1) für Applikation eines Klystiers 20 kr., 2) für Applikation eines Blasenpflasters 15 kr., für jeden folgenden Verband 6 kr., 3) für Applikation der Schröpfköpfe oder Blutegel von 1 bis 6 Stück für jeden derselben 4 kr., von mehr als 6 Stücken für jeden 2 kr., die Blutegel selbst werden nach ihrem jeweiligen Preise besonders berechnet, 4) für Gänge, welche gefordert werden, wenn dabei keine Diät bezahlt und auch keine unter Nr. 1—3 hier aufgeführte besonders bezahlte Verrichtung dabei vorgenommen wird, 6 kr., 5) für den Wärterdienst bei einem Kranken innerhalb 24 Stunden, ohne Kost 1 fl. — mit Kost 48 kr., in Landgemeinden jedoch nur zwei Drittel dieser Beträge, 6) ist der Kranke mit einem ansteckenden oder für den Wärter sonst gefährlichen Uebel behaftet, das Doppelte der Taxe. Sanitäts Comission vom 26. Oktbr. 28ten Nr. 3906. Der Grund, warum in der neuen Medizinal-Tax-Ordnung der Gebühren für Wundärzte zweiter Klasse nicht gedacht

ist, ist der, weil solche Wundärzte nicht mehr recipirt werden. Deßwegen kann aber das Physikat hinsichtlich der noch vorhandenen Wundärzte II. Klasse in der Prüfung ihrer Kostenverzeichnisse nicht in Verlegenheit seyn, denn der Ansaz der Tare richtet sich nach der Dienstverrichtung. Verrichtet der Wundarzt II. Klasse ein Geschäft eines Oberwundarztes, zu dessen Besorgung er vermöge seiner Licenz als Wundarzt II. Klasse befugt ist, so hat er die Tare der Oberwundärzte anzusprechen; versieht er hingegen die Dienste eines Wundarzneidieners, so gebührt ihm das, was in der neuen Medizinal-Tar-Ordnung für solche Dienstverrichtungen bestimmt ist. Regierung des Oberrheinkreises vom 5. Febr. 1839 Nr. 2072. Die in einem Hospital mit Gehalt angestellten Aerzte sind unter keinerlei Umständen befugt, für die ärztliche Behandlung der dorthin gebrachten Kranken besondere Anrechnung zu machen, und es ist namentlich in den Fällen, wo der behandelte Kranke Vermögen besizt, oder statt seiner ein Anderer für Bezahlung der Kurkosten rc. einzustehen hat, lediglich das angeordnete tägliche Aversum für Kost, Verpflegung und Behandlung und zwar zu Gunsten der Hospitalkasse in Anrechnung zu bringen. Prüfung der Kostenzettel. Minist. des Innern v. 6. Nov. 1838 Nr. 11462. Die nach §. 9 der Medicinal-Tar-Ordnung den Physikaten obliegende Prüfung der Kostenverzeichnisse hat in allen Fällen zu geschehen, wo der Forderungszettel auf einem öffentlichen Rechtsgrund beruht, wo demnach die Kassen des Staats, der Gemeinden, Stiftungen und dergleichen zur Zahlung in Anspruch genommen werden. Die decretirende Verwaltungsbehörde ist indeß nicht unbedingt an das Prufungsorerat des Physikats gebunden; es steht ihr vielmehr zu, bei nicht artistischen Gegenständen des Kostenverzeichnisses das eigene Ermessen eintreten zu lassen, bei rein artistischen aber im Zweifel die obere Sanitätsbehörde zu befragen. Wenn dagegen der Forderungszettel privatrechtlicher Natur und Gegenstand richterlicher Beurtheilung ist, so geschieht die Prüfung ärztlicher oder der Kostenverzeichnisse der Apotheker nicht von Dienstes wegen durch die Physikate; es vertritt daher ein vom Richter erhobenes Gutachten des Physikats in solchen Civilsachen nur die Stelle eines Gutachtens von Sachverständigen. III. Für das Aichen der Maaße und Gewichte. Beilage zur Maaßordnung §. 27 Reg. Bl. 1829 Seite 23. Art. 1. Für gemeine Ellen, Klafterstäbe und Marchruthstäbe, einschließlich des Materials, nach der Lokaltare. 2) Für die Stempelung der von Künstlern verfertigten Längenmaaße: für die Elle, ausschließlich der Abgabe an die Gemeinde, wo sie hergebracht ist 1 kr., für die Maasstäbe 1 kr. 3) für neue hölzerne mit Eisen beschlagene Maaße: von einem Doppelsester 30 kr., von einem Sester 24 kr., von einem Halbsester 18 kr., von einem Doppelmeßlein 12 kr., von einem Meßlein 8 kr., von einem Halbmeßlein 6 kr., von einem Becher 3 kr. 4) Für größere Flüssigkeitsmaaße für Eichung und Bezeichnung: von einer Tragbutte, Hochbutte 15 kr., von einem Zehntkübel von 2 zu 2 Maaßen zu eichen, je für 10 Maaße 6 kr., von einem Zuber, Botten, für jede Ohm des Gehalts 3 kr., von einem Leitfaß, für jede Ohm 3 kr., von einem Fährling, so wie von jedem größern und kleinern Fasse für die vorschriftsmäßige Messung durch Ausfüllung mit Wasser, und die Bezeichnung für jede Ohm 6 kr. 5) Von gläsernen und steinernen Flüssigkeitsgefäßen, für das Einschleifen der Eiche vom Stück 1 kr. 6) Von den kleinern Flüssigkeitsmaaßen von Metall, für Gefäße von einem Schoppen und darunter 2 kr., für größere, nebst einer fixen Gebühr von 2 kr für jede Maas 1 kr. 7) Die Gebühren ad 4 und 5 sind nur zur Hälfte zu bezahlen, wenn die dahin gehörigen Gefäße bereits nach dem neuen Maaß geeicht waren, und nur noch einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden sollen. 8) Die eisernen Gewichte werden auf den Großherzogl. Eisenwerken verfertiget, und dort geeicht und gestempelt, und um festgesezte Preise, einschließlich der Abgleichungs- und Stempelungs-Kosten, verkauft; für die etwa vorkommende Eichung und Stempelung bei den Eichstätten, werden die Gebühren einschließlich des Bleies, für eiserne Gewichte bestimmt, wie folgt: für einzelne Stücke: von 1 Pfund und darunter 4 kr., von 2 Pfund 6 kr., von 3 Pfund 8 kr., von 4 Pfund 10 kr., von 5 Pfund 10 kr., von 25 Pfund 20 kr., von 50 Pfund 24 kr., von 100 Pfund 36 kr, für messingenes Einsazgewicht: von 1 Pfund 36 kr., von 2 Pfund 40 kr. Altes Gewicht auf neues zu bringen, und die Vergütung dafür, bleibt ebenso wie die wiederholte Prüfung und Justirung schon geeichter neuer Gewichte, dem Uebereinkommen überlassen, die Gebühr darf aber die gesezliche für neue Maaße und Gewichte, nicht übersteigen. 9) Die Gebühren unter 2, 5 und 6 werden von den Eichern, ohne Abzug für die Gemeinde, bezogen, sie mögen die dahin gehörige Maaße und Gewichte selbst verfertiget oder verkauft, und zum Verkauf geprüft und geeicht, oder die Prüfung und Bezeichnung für Andere besorgt haben. 10) Der Antheil der Eicher an den übrigen Gebühren, wird auf die in der Maaßordnung angegebene Weise bestimmt. Die Eicher haben von den Maaßen und Gewichten, die sie selbst gefertiget oder zum Handel verkauft, geprüft und geeicht haben, bei deren Verkauf oder Gebrauch den der Gemeinde zukommenden Antheil in die Gemeindskasse zu bezahlen, die unter 7 bemerkte Gebühren für wiederholtes Prüfen und Eichen, sind aber den Eichern überlassen. S. auch Aichen. Maaßordnung. Minist. des Innern vom 14. Febr. 1831 Nr. 1850. Die Eichgebühren für Molzermaaße sind nach dem für Privatmaaße geltenden Aichtarif, und zwar nach dem für die Maaßgefäße, welche ihrem Inhalt nach dem Molzermaaße am nächsten kommen, zu bestimmen. Ministerium des Innern vom 25. Febr. 1831 Nr. 2391 Art. 1. Für die Justirung oder neue Eintheilung der Schnellwagen, wenn solche durch die aufgestellten Gerichtseicher vorgenommen wird, soll in der Regel nicht mehr als ein Kreuzer vom Pfund der höchsten Belastung bezahlt werden. Außer dieser Vergütung für das Eintheilen oder Justiren der Schnellwagen sind dem Eicher noch 6 kr. für die in der Maaßordnung vorgeschriebene Stempelung derselben zu entrichten. 2) Wenn Schnellwagen schon von andern Künstlern eingetheilt und justirt worden sind, und wenn solche dem Eicher nur zur Controlirung und Stempelung übergeben werden, ohne daß er eine Verbesserung daran zu machen hat, so beträgt die vom

Eicher anzusprechende Gebühr 24 kr. für die Controlirung und noch weitere 6 kr. für Stempelung, zusammen also 30 kr. für jede Schnellwage, ohne Rücksicht auf ihre Belastung. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Gebühr nur für die oben erwähnten Fälle, und nicht bei polizeilichen Untersuchungen stattfindet. IV. Für das Eichen der Schiffe auf dem Rhein, s. Schiffahrt und zwar die höchste Verordnung vom 27. Mai 1842 Reg. Bl. Seite 187 Art. 12. Der Anwälte und zwar: 1) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. s. Prozeßordnung §. 157, 159. Justizminist. v. 10. Juli 1832 Reg. Bl. Seite 355 § 1. Die als Beilage der Obergerichtsordnung vom Jahr 1803 erschienene erneuerte Taxordnung der Anwälte, so wie die darauf erschienenen spätern gesezlichen Bestimmungen bleiben noch zur Zeit in Kraft, so weit sie in den folgenden Paragraphen nicht abgeändert sind. §. 2. Die Vertreter der Partheien haben ihre Deservitorien bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlungen zur Decretur einzureichen; sonst bleiben ihnen die durch spätere Einreichung entstehenden Kosten zur Last. Wo keine mündliche Verhandlung eintritt, sind die Deservitorien längstens bei der Vortragserstattung einzureichen. § 3. Neue in der obergerichtlichen Taxordnung nicht benannten Verrichtungen sind nach der Analogie derselben oder nach den in folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anzusezen und zu decretiren. §. 4. Die für die Ansäze der schriftlichen Arbeiten bestimmten vier Klassen werden hinsichtlich der Summe, wie folgt abgeändert: erste Klasse, wenn der Streitgegenstand nicht volle 150 fl., 2. Klasse, wenn der Streitgegenstand 150 fl., jedoch nicht volle 500 fl., 3. Klasse, wenn der Streitgegenstand 500 fl., jedoch nicht volle 1000 fl. 4. Klasse, wenn er eine höhere Summe beträgt; und sind diese Klassen auf die mündlichen Verträge nach den hierunten folgenden Bestimmungen anzuwenden. Die Berechnung der Summe geschieht auf dieselbe Weise, wie es zum Beweis der Zuläßigkeit der Appelation vorgeschrieben ist. §. 5. Für die Verhandlungen bei den Aemtern sind: 1) wo die Verhandlungen mündlich protokollarisch gepflogen werden, (§. 222 der Prozeßordnung) die Taxen nach der obergerichtlichen Taxordnung §. X anzusezen. 2) Ebenso hat für die mündlichen Rechtsausführungen (§. 333 und 334 der Prozeßordnung) der in dieser Tagfahrt sprechende Vertreter zwei Gulden, und der die Ausführung blos abwartende 45 kr. anzusezen. Für die dabei übergebenen schriftlichen Aufsäze (§. 216, 217 und 335 der Prozeßordnung) findet keinen Ansaz statt. 3) Wo aber schriftliche Verhandlung eintritt, (§. 217, 218 und 336 der Prozeßordnung) wird die Gebühr für den Schriftsaz nach der obergerichtlichen Taxordnung bestimmt. §. 6. Für eine mündliche Ausführung in einer Rechtssache bei dem Oberhofgericht und den Hofgerichten sind: a für die ganze Verhandlung der Hauptsache — Erster Klasse 2 bis 4 fl., zweiter Klasse 3—5 fl., dritter Klasse 4—6 fl., Vierter Klasse 5—15 fl., b. für die ganze Verhandlung eines Nebenpunkts, überhaupt jedes Gegenstandes, der nicht die Entscheidung der Hauptsache zum Zweck hat, — Erster Klasse 1—3 fl., zweiter Klasse 2—4 fl., dritter Klasse 3—5 fl., vierter Klasse 4—12 fl. anzusezen erlaubt. Der Gerichtshof decretirt die Ansäze nach billigem Ermessen. §. 7. Kann die Verhandlung in einer einzigen Sizung nicht geschlossen werden, so erkennt der Gerichtshof entweder jedem Anwalt die im §. 40 bestimmte Gebühr für das Anhören der Reden des Gegentheils zu, oder eine Erhöhung der im §. 6. für die ganze Verhandlung bestimmten Gebühr, welche jedoch die Hälfte der einfachen Gebühr nicht übersteigen darf. §. 8. Dauern die Verhandlungen mehrere volle Gerichtstage hindurch, so werden die obige Gebühren für jeden Gerichtstag decretirt. Es kann jedoch der Gerichtshof für die folgenden Verhandlungen eine Herabsezung bis auf ein Drittheil der für die erste Verhandlung bestimmten Gebühren verfügen, wenn er sich hiezu entweder wegen des Streitgegenstandes oder der Art, wie die Verhandlung gepflogen worden, veranlaßt sieht. §. 9. Für die Anwesenheit des Anwalts bei gerichtlichen Handlungen, wo er das Interesse seiner Parthei selbstthätig zu wahren hat, als bei Zeugenverhören, Beweiserhebungen jeder Art, oder bei Vortragserstattungen, nach der im Protokoll zu bemerkenden Dauer der gerichtlichen Handlung bei dem Oberhofgericht sowohl als den Hofgerichten — bis zu zwei Stunden. — Erster Klasse 1 fl., zweiter Klasse 1 fl. 20 kr., dritter Klasse 1 fl. 40 kr., vierter Klasse 2 fl., über zwei bis drei Stunden die Hälfte mehr, und bei noch längerer Dauer der Verhandlung eine weitere Erhöhung nach richterlichem Ermessen. § 10. Art. 1. Für die Anwesenheit bei Bestimmung des Tages, an welchem die Sache in der öffentlichen Sizung zu verhandeln ist; Art. 2 für Anhörung des Urtheils, auch wenn es in der nämlichen Sizung, wo die Verhandlung vorgieng, verkündet wurde, passiren außerdem, — in erster Klasse 15 kr., in zweiter Klasse 30 kr., in dritter Klasse 45 kr., vierter Klasse 1 fl. Dieselbe Ansäze finden statt, für jede Verrichtung in der Sache, welche während einer Sizung eintritt, z. E. Erklärung auf Fristbitte, Anrufen u. s. w., insbesondere auch Anwesenheit bei Entscheidungs-Eiden oder andern Eiden, wo die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen u. s. w. nicht sogleich erfolgt. § 11. Für schriftliche Erklärungen oder Bemerkungen, welche während oder zum Behuf der mündlichen Verhandlungen (§. 1115 der Prozeßordnung) eingereicht werden, findet außer Abschriftsgebühr und Stempel kein eigener Ansaz statt. §. 12. Obergerichts-Procuratoren haben diejenigen Antheile an den Gebühren, welche in der Taxordnung §. 21 und 22 bei der Taxe der Gewalthaber bezeichnet sind, in allen Fällen zu beziehen, wo sie bevollmächtigt sind, es wäre denn, daß sie sich über eine andere Art der Honorirung ihrer Arbeiten mit ihrer Parthei vereinbart hätten. In Ermanglung einer Vereinbarung gelten folgende nähere Bestimmungen. § 13. Wenn ein bei einem Gerichtshof als Vertreter zugelassener Rechtsgelehrter von einer Parthei bevollmächtigt ist, so zieht derselbe die ganze Gebühr für alle mündliche Vorträge, die er gehalten, und alle Vergütungen für persönliche Verrichtungen, die er vorgenommen hat; hat aber in seiner Abwesenheit der Procurator einen Vortrag gehalten, oder eine Verrichtung vorgenommen, so zieht dieser die ganze Gebühr hiefür. §. 14. Die Be-

stimmungen des vorhergehenden Paragraphen treten auch in Ansehung der in den §§. 128. 129 und 130 der Prozeßordnung zum Schifferfassungsrecht zugelassenen Personen ein. §. 15. Hat aber eine Parthei einen Bevollmächtigten in einer Sache bestellt, in der ihm das Schriftverfassungsrecht nicht zusteht, oder vertritt eine Parthei sich selbst, ohne daß sie sich in einem der in den §§. 128 — 130 benannten Fälle befindet, so hat der Anwalt auch die Befugniß für die mündliche Ausführung der Bevollmächtigten oder der Parthei selbst in Vergütung anzurechnen. Wenn deßhalb keine Vereinbarung getroffen ist, so hat der Gerichtshof dieselbe nach den Umständen, jedoch nicht unter ein Viertheil des ganzen für die mündliche Verhandlung decretirten Betrags zu bestimmen. Bei allen andern Verrichtungen, wobei der Anwalt anwesend ist, hat er die ganze Taxe anzusprechen. Die in diesem Falle, so wie in den Fällen des §. 13 und 14 in die Kosten verurtheilte Parthei hat jedoch mehr nicht zu ersezen, als die einfache Gebühr, die sich ergeben haben würde, wenn der Gegentheil sich nur einer Person zu seiner Vertretung bedient hätte. Justizministerium vom 1. April 1834 Nr. 1821. Ereignet es sich, daß eine Sache, worin die Sachwalter der Theile sich schon zum mündlichen Vortrag haben vorbereiten müssen, durch Vergleich oder auf andere Weise dergestellt erledigt wird, daß die Sache später nicht zur mündlichen Verhandlung kommt, und die Sachwalter von der erfolgten Erledigung erst nach bereits nothwendig gewordener Vorbereitung Kenntniß erhalten, so sind die Sachwalter berechtigt, einen Theil der taxordnungsmäßigen Gebühr für den mündlichen Vortrag ihrer Parthie in Anrechnung zu bringen, welchen Theil der Gerichtshof nach billigem Ermessen zu bestimmen hat. Beilage I. zur Obergerichtsordnung von 1803. Taxe der Anwälte in gerichtlichen Sachen. Justizminist. vom 10. Juli 1832 Reg. Bl. S. 356. Staatsminist. vom 31. Juli 1833 Nr. 1976 Art. I. Für Haftpfennig (Arrha), Information und Lesung der Acten darf nach den in obiger Verordnung §. 4 festgesezten Klassen angerechnet werden: in erster Klasse 1 fl., in zweiter Klasse 3 fl, — in dritter Klasse 4 fl., in vierter Klasse 6 fl. Diese Anrechnung gilt für alle Instanzen der Hofgerichte, durch welche der Prozeß an dem nämlichen Gerichte läuft. In jenen Fällen aber, wo bei Untergerichten Advokaten zugelassen werden, ist ihnen für diese untere Instanz besonders, einen die Hälfte des vorigen betragenden Haftpfenning anzurechnen erlaubt. Wenn Sachen zum Oberhofgerichte durch Oberapellation oder Restitution, mithin in einem Wege, der dort weitere Verhandlung zuläßt, erwachsen oder in erster Instanz dort anzubringen sind: so findet dafür die Hälfte mehr, mithin die obige Summe des Haftpfennings in Reichsthalern statt. Wenn der Advokat einen Prozeß aufgiebt, ehe die Instanz, für welche er ihr angetreten hat, beendigt ist, so muß er die Hälfte desselben zurücklassen; kündigt ihm aber die Parthei auf, so ist sie nicht berechtigt, ihm davon etwas abzuziehen. (Justizminist. v. 16. März 1819 Reg. Bl. Seite 43.) In Recursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen an das Justizministerium darf in Hinsicht der bei diesen eingereichten Vorstellungen keine besondere Arrha aufgerechnet werden, da diese Anrechnung nur bei gerichtlichen Verhandlungen erlaubt ist. Es ist deßhalb diese Aufrechnung bei Strafe von 1 bis 5 Reichsthalern und bei mehreren Wiederholungen noch schärferen Einschreitens untersagt. (Justizminist. vom 11. Mai 1838 Nr. 2035. Bei Beschwerdeführungen findet der Ansaz einer eigenen Arrha nicht statt, nur ausnahmsweise ist der Ansaz erlaubt, wenn nach §. 391 der Prozeßordnung gegen prozeßleitende Verfügungen oder gegen die richterliche Verfügung auf die Klage im Falle des §. 359 Beschwerde geführt und hierzu von der Parthei ein eigener Anwalt aufgestellt wird. II. Hauptschriften in Rechtssachen, wenn sie mit der gehörigen Einschränkung abgeschrieben und ordnungsmäßig abgefaßt sind, sollen nach der Bogenzahl bezahlt werden. Die für die Ansäze der schriftlichen Arbeiten bestimmten vier Klassen, sind hinsichtlich der Summe oben im §. 4 der Verordnung vom 10. Juli 1832 bestimmte und die Gebühr beträgt per Bogen: in der ersten Klasse 1 fl., in der zweiten Klasse 1 fl. 20 kr., in der dritten Klasse 1 fl. 40 kr, und in der vierten Klasse 2 fl. Bei allen nach Bogen bestimmten Arbeitstaxen werden weiße Blätter, Beilagen und Aufschriftsblatt nicht mitgerechnet. Wo aber der Advokat in seinen Schriften statt eines wohlgeordneten Facti sich der Bequemlichkeit bedient, die Acten voriger Instanz weitläufig in seine Schrift hinüber zu extrahiren, oder statt einer sorgfältigen rechtlichen Ausführung, mit gemeinen Allegaten bekannter Rechtssäze seine Schriften zu füllen, da bleibt dem Hofgerichte frei, an der Bogenzahl einen verhältnißmäßigen Theil als untaxirlich außer Anschlag zulassen. Wo man aber sonst sähe, daß der Advokat mit Fleiß seine Schrift bearbeitet hätte, kann es in der Taxation nicht darauf ankommen, ob der Rath nach seiner längeren Uebung und Erfahrung einsehe, daß die Schrift unbeschadet ihrer Zweckmäßigkeit kürzer hätte gefaßt werden können, so lange nur nicht eine, zu dem Werthe der Sache unverhältnißmäßige Weitläufigkeit oder ein Bemühen, blos um mehreren Gewinnswillen die Sache in die Länge zu ziehen, erscheint; mithin soll jede Mäßigung nie auf willkührlichem Ermessen der Referenten, sondern auf bestimmten, zur Norm des Quanti angenommenen Mäßigungsgründen beruhen. Für Arbeiten an das Oberhofgericht darf die im II, III und IV Abschnitt angesezte Tax um die Hälfte höher angesezt werden. (Justizminist. v. 11. Mai 1838 Nr. 2053) Die Gebühr für die Schriftsäze im Falle einer Beschwerdeführung ist auf den Grund des §. 391 der Prozeßordnung zu bemessen. Im Falle einer Beschwerdeführung wegen richterlicher Kostenbestimmung (§. 1244 Nr. 6 der Prozeßordnung) entscheidet über die Klasse nicht die Klasse der Hauptsache, sondern der Betrag der im Streit befangenen Summe. III. Für Zwischen-Schriften in Prozeßverhandlungen, welche keine rechtliche Ausführung, sondern nur Erklärungen der Partheien fordern, ist in erster Klasse 45 kr., in zweiter Klasse 1 fl., in dritter Klasse 1 fl. 20 kr., und in vierter Klasse 1 fl. 30 kr. anzurechnen erlaubt, mit Ausnahme der Verfassung der Artikel und Fragestücke in Zeugen-Beweisen, wofür, wenn sie mit Bedacht und in zweckmäßiger Kürze gefaßt sind, eben so viel, als für Hauptschriften anzurechnen

erlaubt ist, jedoch müssen sie nicht auf gebrochenen Bogen geschrieben seyn. IV. Für Fristgesuche und Contumacial-Anrufen oder Restitutions-Bitten wegen versäumter Fristen, welche ohne Hinsicht auf ihre Bogenstärke bezahlt werden sollen: 1) ohne Kausalien-Bescheinigung, wo ohne sie das Gesuch stattfindet 30 kr; 2) mit Kausalien-Bescheinigung, wenn das Kausale in Ereignissen des Sachwalters liegt 45 kr; 3) Wenn es aber in dritten Ereignissen oder in Begebenheiten des Principals liegt 1 fl. V. Für bloße Denkzettel an den Gerichtsvorstand zur Sollicitation einer Sache, wenn sie nicht zu häufig vorkommen (ansonst dafür nichts passirt) 15 kr. VII. Für die Vollmacht, deren Ausfüllung und Uebergabe, die leztere mag nun, wie es in der Regel seyn soll, mit einer Hauptschrift geschehen oder mit einem eigenen Exhibito, für welches besonders niemals etwas anzurechnen ist, 1 fl., bei dem Oberhofgericht aber 1 fl. 30 kr. (Justizministerium vom 11. Mai 1838 Nr. 2053.) Wenn der Anwalt zu Beschwerdeführungen einer Vollmacht bedarf und solche wirklich verlegt, so darf er die taxordnungsmäßige Gebühr dafür ansezen. VIII. Für das Deservitorium ebenso, es mag mit der Hauptschrift oder besonders übergeben werden 45 kr., beim Oberhofgericht aber 1 fl. Beides ist jedoch nur von jenen Deservitorien gemeint, die am Ende einer Instanz übergeben werden, wegen jener, wo die Uebergabe bei dem Anfange schon, dem Geseze nach, geschehen muß, nämlich, wo um Prozesse gegen ein vorliegendes richterliches Erkenntniß gebeten wird, oder wo sie in dem Laufe der Instanz wegen Aufkündigung der Anwaltschaft nöthig wird, dürfen nur zwei Drittel dieser Gebühr angerechnet werden. IX. Für Schreiben an die Principalschaft darf nur nach Erlassung eines Beweis-Interlocuts und Endurtheils, oder einer dem gleich gehenden Abschlagung der Processe jedesmal wegen der nothwendigen Information der Principalschaft ein Schreiben mit 45 kr. auch selbst alsdann, wenn der Principal im Orte anwesend wäre (wo es für Gang und mündliche Information gerechnet wird,) angesezt werden; dagegen passirt für weitere Zwischenschreiben nichts als die Portoauslage, es wäre denn, daß in der Zwischenzeit der Principal besondere Information verlangt hätte, oder unvorhergesehene Incident-Punkte die Einholung neuer Instruction von der Principalschaft nothwendig gemacht hätte, wo alsdann dafür eine ähnliche Anrechnung passirt, jedoch so, daß sie durch Vorlegung des dem Anwalt zurückzugebenden Concepts legitimirt werde. X. Für Abwartung eines Termins im mündlichen Verhöre, der jedesmal einen halben Tag umfasset, welche Verhöre aber nie, außer bei in der Ordnung vorgeschriebenen Fällen, anzuordnen sind, a. wo der Gegentheil recessirt 45 kr., b. für den recessirenden Advokaten, sein Receß sey lang oder kurz 2 fl., jedoch gilt die erstere Anrechnung nur, wenn der Advokat selbst dabei erscheint, und im nämlichen oder nächstfolgenden Termine seinen etwa darauf zustehenden Antworts-Receß einbringt; wo eines oder das andere nicht ist, passirt auch für die Anwohnung nichts. c. Wo nur ein Eid abzulegen, ein Document zu recognosciren, einer Inrotulation anzuwohnen, kurz ein Akt, der wenig oder keine Vorbereitung des einen oder andern Sachwalters zu dem zu Verhandelnden erfordert, und wo der Akt bald vorüber ist, soll für jeden Anwalt, er mag der seyn, der etwas zu thun, oder, daß es geschehen, zuzusehen hat, doch nur so weit er in Person, oder durch einen von ihm selbst und nicht blos vom Richter von Amtswegen bestellten Vertreter gegenwärtig ist, passiren 30 kr. XI. Anticipations-Gebühr bei Legalterminen zu Haupthandlungen, vor deren unprogirtem Verlauf der Anwalt seine Schrift einbrächte, von jeder ersparten Woche 45 kr. XII. Für Gänge, die ein Sachwalter in seines Principals Angelegenheiten im Orte thun muß, und welche nicht die Uebergabe und den Empfang eines Exhibiti, als einen Gegenstand, wofür ohne dieß Zahlung geschieht, betreffen, passiren für den Gang 30 kr. XIII. Unter obigen Taxen sind weder Auslagen, noch Abschriftsgebühren einbegriffen, sondern diese passiren besonders, doch so, daß 1) für Abschrift mehr nicht als 3 kr. vom ordnungsmäßig beschriebenen Blatte, bloße Aufschrift-Blätter gar nicht rechnend, gezahlt werden, es wäre denn, daß wegen Eile oder anderer besondern Umständen darum ein Abschreiber nicht gefunden werden könnte, wo dann bis auf vier Kreuzer vom Blatte passiren mag; jedoch soll 2) sowohl hierbei, als bei allen übrigen Auslagsposten bei Strafe der Verfälschung mehr nicht; als wirklich ausgegeben wurde, der Parthie aufgerechnet, mithin an solchen kein Profit zu Gunsten des Anwalts erlaubt werden; annebst 3, jede Seite gewöhnlich (die nöthigen Abschnitte nämlich als Zeilen miteingerechnet) 18 Zeilen und jede ohngefähr 36 Buchstaben enthalten. XVI. In Armensachen ist jeder angenommene Anwalt, der dazu gerichtlich verordnet wird, umsonst zu dienen, auch die Mundirung der Eingaben, die jedoch hier nur einfach übergeben werden, umsonst zu besorgen, aber keine Taxen und weitere Auslagen auf sich zu leiden, verbunden. XV. Vorschuß auf Abrechnung außer dem Haftgelde hat der Anwalt von den Inländern nur 3 fl., für die baaren Auslagen (da er hier nicht für die Taxen zu haften hat, welche den Partheien im Lande unmittelbar zur Last geschrieben und von ihnen durch die Verrechnungen eingezogen werden), wenn will, zu fordern, in sofern ihm die Parthei nicht freiwillig mehr zu geben gut findet; bei Ausländern aber, wegen deren er auch für die Gerichtstaxen gut stehen muß, kann er je nach Wichtigkeit des Prozesses und der desfalls oben im §. 4. der Verordnung vom 10. Juli 1832 angegebenen Klassen und zwar: in der ersten Klasse 6 fl., in der zweiten Klasse 8 fl., in der dritten Klasse 12 fl., und in der vierten Klasse 18 fl., und bei Sachen die am Oberhofgericht nicht hängen, die Hälfte mehr fordern, und gilt dieser Vorschuß nur für jene Instanz, für welche der Vorschuß gezahlt wurde; bei jeder durch Verlangen des Principals mittelst einlegender Rechtsmittel neu angehenden Instanz vor dem nämlichen oder einem höheren Gerichte ist der Anwalt befugt, diesen Vorschuß auf vorige Auslage und Verdienst abzurechnen, und für die neue Instanz, sobald der Principal, daß sie fortgehen soll, entschieden hat, jenen Vorschuß von neuem zu begehren. Nur bei Defensionen in peinlichen Sachen kann auch von einem zahlbaren Inquisiten der Vorschuß

nicht begehrt werden, sondern die Arbeit muß ohne weiters unter die Hand genommen werden, da hier keine Taxen zu zahlen sind, und kein Anlaß zum Verzuge gestattet werden kann. B. Taxe der After-Anwälte. XVII. Da die After-Anwalte oder Substituten in der Regel nichts zu thun haben, als die Eingaben der anderwärts mit Erlaubniß wohnenden oder etwa mit Urlaub abwesenden Anwälte zu besorgen, die Zustellungen für sie zu empfangen und für sie abzugeben, und etwa um eine gesezmäßige ohne Bescheinigung zu hoffende Frist zu bitten, so können sie auch andere Anrechnungen zu machen nicht in den Fall kommen, als 1) für Einreichung der Schriften; deßfalls passirt; a. von Hauptschriften, nach den, Art. I. angezeigten Klassen, von jeder Schrift im Ganzen, ad. 1, — 30 kr., ad. 2 — 40 kr., ad. 3 — 1 fl., ad. 4 — 1 fl. 30 kr. als Uebergabsgebühr. b) Von Zwischenschriften (deren oben Art. III Erwähnung geschieht) die Hälfte der vorigen Taxe, c. von allen Art. IV — VII erwähnten Eingaben, vom Stück 6 kr. 2) Für Empfang und Uebersendung der Zustellung durchaus die Hälfte der zuvor unter a b. c. bemerkten Taxen. 3) Für etwaige, selbst für den Hauptanwalt verfassende und besorgte Eingabe das, was dieser dafür selbst anrechnen darf. 4) Für etwaige, nach der Instruction des Hauptanwalts abhaltende mündliche Verhöre, die Hälfte dessen, was der Hauptanwalt dafür anrechnen darf. XVIII. Alles dieses rechnen die After-Anwalte dem Hauptanwalt, an welchen allein sie sich zu halten haben; beiden unter einander steht jedoch frei, über jede andere gutfindende Belohnungs-Art der After-Anwaltschaft übereinzukommen; wo aber etwa der rechtmäßige Abwesende keinen Afteranwalt finden könnte, da kann er vom Oberhof- oder Hofrichter verlangen, daß er einen der vier jüngsten, am Gericht gesessenen Anwälte, die Uebernahme der Afteranwaltschaft um jene Taxe auflege. XIX. Wer nur wegen Urlaub oder wegen etwa aus besondern Ursachen gesuchter und erlangter Dispensation von der Ansäßigkeit am Gerichtshofe eines Afteranwalts bedarf, der muß jene Gebühr aus seinem Verdienste zahlen, und darf sie der Parthie nicht anrechnen. Wer aber einer von den zum Gerichte gehörigen und doch zur Ansässigkeit an einem andern Orte von Staatswegen ernannten Anwalte ist, der kann, wenn er will, und nicht mit der Parthie eines andern übereingekommen ist, ihr jene Afteranwalts-Gebühr besonders in Rechnung sezen, da es jeder Parthie frei stehet, wie fern sie unter solcher Bedingung eines vom Gerichtsorte abwesenden Anwalts sich bedienen will. Der Anwalt muß aber jene Afteranwalts-Kosten alsdann in sein Kostenverzeichniß bringen, indem, wo dieß nicht geschehen wäre, jede Erhebung von der Parthei unerlaubt bleibt. XX. Wo der Hauptanwalt in Armensachen umsonst dient, da hat auch der Afteranwalt nichts zu fordern. C. Taxe der Gewalthaber. XXI. Wo eine Parthie einen Schriftverfasser gewählt hätte, der nicht Anwaltsrecht hat, und der daher aus der Zahl der Anwälte einen Gewalthaber aufstellen muß, da überläßt der Staat die Uebereinkunft, welche die Parthie mit ihrem Schriftverfasser wegen dessen Belohnung machen will, ganz dem beiderseitigen Ermessen, so lang sie nur nicht in eine verbotene Belohnungsart, z. B. durch Ausbedingung gewisser Antheile oder Procente des Gewinns, durch Einhandlung des Processes auf eigene Gefahr und dergleichen, ausartet, indem jede Parthie, welcher die Forderung eines solchen Schriftverfassers nicht annehmlich dunkt, es in der Hand hat, aus den geordneten Anwälten ihren Schriftverfasser zu wählen und damit sich gegen Ueberforderung zu sichern. XXII. Der Gewalthaber hingegen hat die oben festgesezte Anwaltschafts-Taxe für sich in der Art zu beziehen, daß nur die, in Art. II und III verzeichneten Arbeitsgebühren bei jenen Schriften, welche ihm verfertigt zugesendet werden, wegfallen, und für deren Durchsicht, etwaige Verbesserung in der Form und in der Fassung, indem er an dem wesentlichen Inhalte nichts ändern darf, und für die deßhalb überhandnehmende Verantwortlichkeit mehr nicht als ein Fünftheil dessen anrechnen darf, was er nach jenen Artikeln fordern könnte, wenn er die Schrift selbst verfertigt hätte. D. Ueberhaupt. XXIII. Ist allen Anwälten oder Gewalthabern verboten, Jahrsgehalte oder Jahrsbeiträge der Partheien, für welche sie Prozeß führen, anzurechnen, ausgenommen, wenn Patrimonial-Herrschaften, oder vermögliche Particuliers überhaupt für Besorgung gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte sie als Geschäftsführer (Consulenten) annehmen wollten, welches beiden Theilen eben so, als über die Bedingungen des dafür zu zahlenden Jahrgehalts übereinzukommen frei steht; somit XXIV kommt es in diesem Falle auch lediglich auf den Inhalt des Geschäftsvertrags an, ob der Anwalt neben dem Jahrgehalte noch zugleich gerichtliche Arbeitskosten annehmen dürfe oder nicht, nur daß, soweit ihm der Dienstvertrag dergleichen Ansäze billigt, sie niemals obige Taxen übersteigen dürfen und deßfalls der geordneten Decretur unterworfen bleiben. Nachtrag v. 1807 ad. A Wenn Standes- und Grundherren nicht einen ständigen Anwalt am Gericht halten, und mit diesem nach Art. XXIII und XXIV auf einen Jahrgehalt nicht überein kamen, so kann den Grundherrn die Hälfte weiter, und den Standesherren das Doppelte der Taxe so lange angerechnet werden, als sie nicht wegen Unglücksfällen unter Administeration verfallen, wo es alsdann bei der allgemeinen Taxe für alle Staatsbürger sein Verbleiben haben würde. Von dieser Ehren-Aufbesserung der Taxe hat jedoch der Gegentheil, wenn er zur Kostenerstattung angewiesen wurde, nichts, oder doch nicht mehr zu bezahlen, als er, seinem Stande nach, seinem eigenen Anwalt aufzubessern gehabt hätte. Gebühren der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen. Justizministerium vom 19. Januar 1838 Reg. Bl. Seite 60 Art. 1. Wenn der Anwalt mit der Parthie keine besondere Uebereinkunft getroffen hat, so bezieht er als Diät nach dem Diätenreglement v. 30. Juli 1804 Nr. 1 §. 9 täglich drei Gulden, darf aber für Reisekosten außerdem nur noch den Fuhrlohn, nach Billigkeit und gehöriger Bescheinigung der wirklichen Verwendung, so wie in den sieben Monaten vom Oktober bis April, soferne die Abwesenheit länger als einen Tag dauert, für Feuerung ein Zehntel der Diät anrechnen. Art. 2. Nebstdem ist der Anwalt berechtigt,

die geordnete Taxe für das von ihm besorgte Geschäft, so wie eine besondere Versäumnißgebühr als Entschädigung für den mit der Reise verbundenen Zeitverlust zu verlangen. Leztere Gebühr wird in nachstehender Weise bestimmt: a. Erfolgt die Reise in einer Sache, die bei Amt anhängig ist oder werden soll, so bezieht der Anwalt für jeden halben Tag, von welchem er kein mit eigener Taxe belohntes Geschäft vornimmt, das Doppelte der in Nr. X der Taxordnung von 1804. und §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 10. Juli 1832 festgesezten Abwartgebühr von — 45 kr. —, mithin Einen Gulden 30 kr. Umgekehrt bezieht derselbe. b. für jeden halben Tag, an welchem er eine Geschäftstaxe verdient, neben dieser nur die einfache Abwartgebühr mit — 45 kr. c. Auf gleiche Weise ist er in Sachen, welche bei einem Obergericht anhängig sind oder werden sollen, für jeden halben Tag, an dem er keine Geschäftstaxe verdient, das Doppelte der im §. 9 der Verordnung vom 10. Juli 1832 bestimmten Abwartgebühr, sonach in Sachen: Erster Klasse Zwei Gulden, Zweiter Klasse Zwei Gulden 40 kr., Dritter Klasse Drei Gulden 20 kr., Vierter Klasse Vier Gulden, dagegen aber: d. neben einer Geschäftstaxe für den halben Tag, nur die einfache Abwartgebühr oder in Sachen: Erster Klasse Einen Gulden, Zweiter Klasse Einen Gulden 20 kr., Dritter Klasse Einen Gulden 40 kr., Vierter Klasse Zwei Gulden anzusezen befugt. Art. 3. Sobald der Anwalt sich in Geschäften seiner Parthie aus seinem Wohnorte entfernt, kann er die halbe Diät und die Versäumnißgebühr für einen halben Tag ansprechen. Wenn seine Abwesenheit vom Morgen bis zum Abend dauert, gebührt ihm die volle Diät und die Versäumnißgebühr für zwei halbe Tage; bei zeitiger Rückkunft jedoch soll er nur dreiviertel Diät und für den Nachmittag nur die Hälfte der sonst zulässigen Versäumnißgebühr anrechnen dürfen. Art. 4. Lezteres gilt in jedem Fall, wo der Anwalt in einem Tage nach dem Orte, wo ein Geschäft zu besorgen ist, hin- und wieder nach Hause reist, und dabei eine Strecke Wegs von wenigstens sechs Stunden (nach der Beilage zum Reg. Bl. vom 2. Okt. 1828 Nr. XXI), Hin- und Herreise zusammengerechnet, zurücklegt. Beträgt die Wegstrecke über zehn Stunden, so passirt stetshin eine ganze Diät und ebenso die Vesäumnißgebühr für den vollen Tag. Art. 5. Besorgt der Anwalt auf einer Reise mehrere Geschäfte in verschiedenen Rechtssachen für eine oder mehrere Parthieen, so darf er Diät und Versäumnißgebühr nur einmal ansezen und hat sie daher nach Verhältniß auf die verschiedenen Rechtssachen zu vertheilen. Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Regierung über gegenseitige Betreibung dieser Gebühren. Justizministerium v. 3. Nov. 1837 Reg. Bl. Seite 380 Art. 1. Gebühren, welche der Anwalt des einen Staats für einen bei einem vaterländischen Gericht verhandelten Prozeß nach deren Decretur an einen Angehörigen des andern Staats zu fordern hat, werden auf vorgängige Requisition des decretirenden Gerichtes durch das kompetente Gericht des andern Staates beigetrieben. Art. 2. Diese Beitreibung geschieht kostenfrei für den Anwalt, welcher die Gebühren zu fordern hat. Art. 3. Das requirirte Gericht hat daher das erforderliche Verfahren von Amtswegen einzuleiten, auch, wo dieß nöthig ist, dem fremden Anwalt einen Offizial-Anwalt zu bestellen. Art. 4. Hiebei versteht es sich, daß der Inländer, von welchem die Gebühren beizutreiben sind, in den dazu geeigneten Fällen nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die Deserviten des Offizialanwalts zu erstatten hat. Art. 5. Diese Vereinbarung erstreckt sich weder auf Gebühren, welche diesseitige Anwälte an Königlich Preußische Unterthanen, die ihren Gerichtsstand bei den Rheinpreußischen Gerichten haben, noch umgekehrt auf solche, welche Anwälte der Königlich Preußischen Rheinprovinz an diesseitige Angehörige fordern. Advokaten-Taxen in nicht proceßualischen Sachen. Staatsministerium vom 1. April 1819 Reg. Bl. Seite 83 Art. 1. Für außergerichtliche Schriften (d. i. gemeine Suppliken, Vorstellungen) in Gnadensachen, und andern — vor den Richter nicht gehörigen Angelegenheiten, ohne Unterschied, an welche Landesstelle die Schrift gerichtet ist, darf die Gebühr nicht nach der Bogenzahl, sondern im Ganzen, je nach der Größe mit 30—40 bis höchstens 60 kr., das Stempelpapier und Abschrift nicht mitgerechnet, angesezt, und Zahlung genommen werden. Art. 2. Wenn aber eine Bittschrift zugleich eine Rechtsdarstellung und Begründung erfordert und enthält, so kann zwar in Gemäßheit des — in der Taxordnung angenommenen Maaßstabes, jedoch ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, 1 fl. für jeden vollgeschriebenen Bogen, und für Abschrift vom ordnungsmäßig beschriebenen Blatte (bloße Aufschriftsblätter gar nicht rechnend) 4 kr. in Ansaz gebracht werden. Derjenigen Behörde, welche die eingekommene Schrift zu erledigen hat, ist aber zugleich zur unabreichlichen Pflicht gemacht, bei eintretender zweckloser Weitläufigkeit, den gemachten Ansaz auf den wahren Werth des Schriftsazes, nach dessen innern Gehalt zu mäßigen. Art. 3. In keinem Falle darf aber eine besondere Arrha, und eine Acten-Einsichtsgebühr mit 30 kr. und eben so viel Registraturgebühr, nur in Recursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen angerechnet werden. Art. 4. Für Gänge und Uebergabe einer Schrift passirt nichts. Art. 5. Diese Taxe muß am Ende jeder Schrift genau und einzeln verzeichnet, und der Verfasser benannt werden. Eines besondern Deservitorii bedarf es nicht. Wer dieses unterlaßt, oder mehr, als aufgeschrieben steht, der Parthie anrechnet wird das erstemal, nebst dem Strich des Verdienstes, um 5 fl. gestraft, in Wiederholungsfällen aber schärfere Strafe, und nach Befinden temporäre Sperre, oder gänzlicher Verlust des Schriftverfassungsrechtes verhängt werden. Ministerium des Innern vom 25. Febr. 1842 Nr. 2044. Für die Vollmachten in Verwaltungssachen darf nichts angerechnet werden, indem die Schriftsäze von den Vollmachtsgebern zu unterzeichnen sind, und eben so wenig dürfen für Akteneinsicht und Kostenverzeichniß irgend etwas in Ansaz gebracht werden. Regierung des Oberrheinkreises v. 23. Juli 1841 Nr. 15234. Wenn Anwalte in Verwaltungssachen auswärtige Augenscheine vornehmen, so sind sie nicht befugt, hiefür neben den Reisekosten auch noch die in der Verordnung Großh. Justizministeriums

vom 19. Jan. 1838 Reg. Bl. Nr. 5 bezeichneten Diäten und Versäumnißgebühren in Anrechnung zu bringen, da sich obige Verordnung nur auf gerichtliche Angelegenheiten bezieht, und nicht auch auf Verwaltungsgegenstände ausgedehnt werden kann. IV. Für Anzeigen von polizeilichen Geldstrafen. Ministerium des Innern vom 3. November 1837 Reg. Bl. Seite 401. §. 1. Die Anzeiger von Polizeivergehen erhalten von den darauf erkannten Geldstrafen als Anzeigegebühr a. bei Strafen unter und bis zu 45 kr. den ganzen Strafbetrag; b. bei Strafen über 45 kr. bis zu 2 fl. 15 kr. — fünfundvierzig Kreuzer; c. von allen höhern Strafen den dritten Theil derselben. §. 2. In allen Fällen jedoch, wo vermöge besonderer Geseze und Verordnungen eine höhere, oder geringere, oder gar keine Anzeigegebühr gestattet ist, behält es bei der diessallsigen besondern Bestimmung sein Bewenden. §. 3. Gensdarmen haben eine Anzeigegebühr nur in den Fällen anzusprechen, für welche ihnen solche besonders bewilligt ist. §. 4. Die Erkennung auf eine bloße Anzeigegebühr statt der Strafe ist nicht erlaubt. §. 5. Die Erhebung der Anzeigegebühren und der Strafen ist den vom Staate aufgestellten Polizeibehörden untersagt. Diese haben deßfalls den vorschriftsmäßigen Weg der Ueberweisung an die Jurisdictionsgefäll-Kassen und Vorlage besonderer Verzeichnisse über die Anzeigegebühren einzuhalten, in welchen in den Fällen des §. 2 das besondere Gesez oder die besondere Verordnung, wonach die Größe der Gebühr bemessen wurde, jedesmal anzuführen ist. Ministerium des Innern vom 22. August 1840 Nr. 9433. Die Anzeigegebühr von Polizeivergehen ist nicht nach der Gesammtsumme der Strafe eines Uebertretungsfalles, sondern nach der Geldstrafe, die jedem einzelnen Uebertreter angesezt wird, zu berechnen, daher ein Zusammenzahlen der Strafbeträge zur Ausmittlung der Anzeigsgebühr bei der Uebertretung der Feierabendstunde nicht zulässig ist. Minist. des Innern vom 21. Sept. 1836 Nr. 10552. Die Gensdarmerie hat für etwaige Anzeigen wegen Uebertretung der Feierabendstunde keine Gebühr zu fordern, und darf auch eine solche solche von Niemand annehmen, wohl aber hat sie für jede Verhaftung eines Uebertreters der Polizeistunde die übliche Fanggebühr zu fordern. Minist. des Innern v. 19. Juli 1836 Nr. 8172 Von Strafen wegen Uebertretung der Verordnung über den Fleischverkauf erhält der Anzeiger ein Drittel. f. auch Forstgesez §. 181 wornach Waldhüter keine Anzeigsgebühr zu empfangen haben. Minist. des Innern v. 2. Mai 1836 Nr. 4396. Wegen Uebertretung der Vorschriften für Handelsreisende s. die höchste Verordnung v. 26. Nov. 1835 Reg. Bl. Seite 427. Art. 5, 8 und 9. Regierung des Oberrheinkreises vom 2 Januar 1842 Nr. 17. Von der wegen verbotenem Verkauf ausländischer Kalender erkannten Strafe fällt dem Anzeiger die Hälfte zu. Minist. des Innern vom 12. Febr. 1830 Nr. 1353. Die Gensdarmen haben die Anzeigsgebühren nur noch von dem Lotterie-Collectiren und bei Uebertretungen der Verordnung über den Verkauf und Transport des Schießpulvers zu beziehen. Ministerium des Innern v. 14. Septbr. 1835 Nr 8128. Auch die nach der Verordnung vom 30. December 1834 Nr. 13347—49 bestimmte Anzeigegebühr von Strafen wegen Uebertretung der Verordnung über das Ausweichen der Fuhrwerke hat die Gensdarmerie in vorkommenden Fällen zu beziehen. Höchste Verordnung v. 5. März 1835 Reg. Bl. Seite 79 Art. 4. f. Waffen, verbotene. Finanzminist. vom 4. März 1837 Regbl. Seite 67. §. 1. Der Anzeiger einer Salzeinschwärzung erhält als Belohnung den ganzen Betrag der Geldstrafe, so wie den Erlös des eingeschwärzten und für confiscirt erklärten Salzes, nach Abzug der Verwerthungskosten. Finanzminist. vom 10. December 1838 Reg. Bl. Seite 320. Bei Bestimmung der Anzeigsgebühr bei Contraventionen gegen die Rheinschifffahrtsordnung soll die höchste Verordnung v. 18. Oct. 1838 über die Anzeigsgebühren in Zollstrafsachen in Anwendung kommen. Minist. des Innern vom 15. März 1837 Nr. 2664. Dem Anzeiger eines Vergehens gegen die Verordnung über die Beaufsichtigung der Schifffahrt auf der Grenze gegen Frankreich und die Schweiz fällt jeweils ein Drittel der Geldstrafe zu. Wegen Stempelbußen s. Sporteln und zwar — Gerichtssporteln den §. 18 der Verordnung vom 2. Decbr. 1841. Von Steuervergehen. Höchste Verordnung v. 28. Dec. 1838 Reg. Bl. 1839 Seite 1. Art. 1. Von den wegen Steuervergehen erkannt werdenden Geldstrafen erhält der Anzeiger des Vergehens die Hälfte, bei Salzeinschwärzungen aber ausnahmsweise die ganze Strafe sammt dem nach Abzug der Verwerthungskosten noch übrigen Erlös aus dem Confiscate, als Anzeigsgebühr. Der Steuerdirection steht es jedoch zu, in einzelnen Fällen die Minderung und selbst gänzliche Entziehung dieser Gebühr zu verfügen, wenn das Benehmen des Anzeigers bei dem in Frage liegenden Fall in geringerem oder höherem Grade tadelnswürdig erscheint. Art. 2. Haben Mehrere in Folge ihrer Mitwirkung bei Entdeckung eines Vergehens auf die Anzeigegebühr Anspruch, so wird ihnen diese, wenn sie über deren Vertheilung nicht anders übereingekommen sind, in gleichen Theilen verabfolgt. Ausnahmsweise kann von der Steuerdirektion in einzelnen Fällen auch ein anderer Maßstab der Vertheilung festgesezt werden, wenn aus den Umständen erhellt, daß sich Einer oder der Andere der Anzeiger vorzugsweise Anspruch auf Belohnung erworben hat. Art. 3. Entsteht unter denen, die auf die Anzeigegebühr Anspruch machen, ein Streit über die Berechtigung des Einen oder Andern zur Theilnahme an derselben, so entscheidet hierüber die Steuerdirection, und es unterbleibt die Auszahlung der Anzeigegebühr, bis über die Streitfrage endgültig entschieden ist. Art. 4. Die in den Art. 1, 2 und 3 erwähnten Entscheidungen werden von der Steuerdirektion auf Antrag oder nach Vernehmung der betreffenden Obereinnehmerei oder des betreffenden Hauptsteueramts erlassen. Den Betheiligten steht dagegen der Recurs an das Finanzministerium zu. Art 5. Die Anzeigegebühr wird in der Regel nur von den wirklich zur Erhebung gekommenen Strafen und Confiscaten berechnet, und es hat der Anzeiger auf solche keinen Anspruch, soweit die urtheilsmäßigen Strafen und Confiskate von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden können, oder ein Nachlaß im Gnadenwege erfolgt. Art. 6. Die wegen Nachlaß im

Gnadenwege unter den vierten Theil des urtheilsmäßigen Straf- und Confiskatbetrags herabsinkende Anzeigegebühr kann von der Stelle, welche den Gnadennachlaß entschieden, bis auf diesen Betrag, im Fall sich aber dieser über 25 fl. belaufen sollte, nur bis auf diese Summe von 25 fl. erhöht werden. Art. 7. Da wo die Anzeigegebühren schon bezogen waren, soll wegen eines später bewilligten Nachlasses in keinem Falle Ersaz von dem Anzeiger verlangt werden. Art. 8. Die Vorstände der Obereinnehmereien und die Oberbeamten der Hauptsteuerämter erhalten keine Anzeigegebühr. Wo unmittelbar von ihnen ein Steuervergehen entdeckt und angezeigt wurde, fließt die Anzeigegebühr in die Steuerkasse. Dieser kommen außerdem alle Strafbeträge zu, die nach Befriedigung des Anzeigers noch übrig sind. In Zollstrafsachen. Höchste Verordnung v. 18. Oct. 1838 Reg. Bl. S. 291 Art. 1. Von den wegen Zollvergehen erkannt werdenden Geldstrafen und von dem Erlöse oder Werthe des Confiscats erhält der Anzeiger des Vergehens die Hälfte als Anzeigegebühr. Der Zolldirection steht es jedoch zu, in einzelnen Fällen die Minderung und selbst gänzliche Entziehung dieser Gebühr zu verfugen, wenn das Benehmen des Anzeigers bei dem in Frage liegenden Fall in geringerem oder höherem Grade tadelnswürdig erscheint. Art. 2. Haben Mehrere in Folge ihrer Mitwirkung bei Entdeckung eines Vergehens auf die Anzeigegebühr Anspruch, so wird ihnen diese, wenn sie über deren Vertheilung nicht anders übereingekommen sind, in gleichen Theilen verabfolgt. Ausnahmsweise kann von der Zolldirection in einzelnen Fällen auch ein anderer Maßstab der Vertheilung festgesezt werden, wenn aus den Umständen erhellt, daß sich Einer oder der Andere der Anzeiger vorzugsweisen Anspruch auf Belohnung erworben hat. Art. 3. Entsteht unter denen, die auf die Anzeigegebühr Anspruch machen, ein Streit über die Berechtigung des Einen oder Andern zur Theilnahme an derselben, so entscheidet hierüber die Zolldirektion, und es unterbleibt die Auszahlung der Anzeigegebühr, bis über die Streitfrage endgültig entschieden ist. Art. 4. Die in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnten Entscheidungen werden von der Zolldirection auf Antrag oder nach Vernehmung des betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes erlassen. Den Betheiligten steht dagegen der Recurs an das Finanzministerium zu. Art. 5. Von dem Erlöse des Confiscats werden bei Berechnung der Anzeigegebühr alle zu dessen Erzielung erwachsene Kosten (des Transports, der Aufbewahrung und Erhaltung der Verwerthung des Confiscats u. s. w.), auch, im Falle der Unbeibringlichkeit der Gefälle, der Betrag dieser lezteren vorhersamst in Abzug gebracht. Art. 6. Die Anzeigegebühr wird in der Regel nur von den wirklich zur Erhebung gekommenen Strafen und Confiscaten — von diesen mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 5 — berechnet, und es hat der Anzeiger auf solche keinen Anspruch, soweit die urtheilsmäßigen Strafen und Confiscate von den Verurtheilten oder deren Vertretern nicht beigetrieben werden können, oder ein Nachlaß im Wege der Begnadigung erfolgt. Art. 7. Die nach Artikel 6 wegen Nachlaß im Gnadenwege unter den vierten Theil des urtheilsmäßigen Straf- und Confiscalbetrags herabsinkende Anzeigegebühr kann von der Stelle, welche über den Gnadennachlaß entschieden, bis auf diesen Betrag, im Fall sich aber dieser über 25 fl. belaufen sollte, nur bis auf die Summe von 25 fl. erhöht werden. Art. 8. Da, wo die Anzeigegebühren schon bezogen waren, soll wegen eines später bewilligten Nachlasses in keinem Falle Ersaz von dem Anzeiger verlangt werden. Art. 9. Die Oberbeamten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter erhalten keine Anzeigegebühr. In Fällen, wo sie ausschließlich oder mit Anderen Anzeiger waren, fließt die sie treffende Anzeigegebühr in den Zollunterstüzungsfond. Dem Lezteren kommen überdies alle Straf- und Confiscatenbeträge zu, die nach Befriedigung des Anzeigers, so wie nach Bestreitung des im Artikel 5 erwähnten Kosten- und Gefällersazes erübrigen. Höchste Verordnung vom 21. Novbr. 1839 Reg. Bl. Seite 268. Vorstehende Verordnung ist bei Wasserzollvergehen maßgebend. VII. Der Baumeister bei Verrichtungen für Corporationen, Stiftungen 2c. Ministerium des Innern vom 7. Mai 1838 Nr. 4339 im Einverständniß mit dem Finanzministerium. Für einen vollständigen Plan über ein neu zu errichtendes Gebäude dürfen angerechnet werden: 1) bei gewöhnlichen Bauten, gemeinen Kirchen, Hintergebäuden, Remisen, Waschhäusern 2c. für je 1000 Kubikschuh Bauraum statt 18 kr. nur 14 kr.; 2) bei mittleren Bauten, gewöhnlichen Amts- und Schulhäusern, Gefängnissen u. s. w. statt 28 kr. nur 24 kr.; 3) bei Privatgebäuden mit massivem, reich mit Hausteinen versehenen Verzierungen statt 48 kr. nur 40 kr., so daß also der Plan bei Gebäuden der ersten Gattung beiläufig $^{4}/_{10}$, bei jenem der zweiten Gattung $^{4}/_{10}$ und bei jenem der dritten Gattung etwas über $^{5}/_{10}$ Procent der Bausumme kosten würde. Die übrigen Vorschriften des Tarifs bleiben unverändert, so wie auch die durch Erlaß vom 21. April 1823 Nr. 5246 verkündete Bestimmung einer hohen Staatsministerialentschließung v. 10. desselben Monats, wonach die Corporationen und Stiftungen nicht gezwungen sind, ihre Geschäfte in Bausachen durch Staatsbaumeister besorgen zu lassen, sondern solche jedem andern Bauverständigen nach beliebigem Uebereinkommen übertragen können, vorbehaltlich der unentgeldlichen Revision durch die angeordneten Staatsbaubehörden. Finanzminist. vom 23. März 1821 Nr. 2868. Da über die Anrechnungsbefugnisse der Staatsbaumeister für Corporationen, Stiftungen 2c. bis jezt keine bestimmten Vorschriften ertheilt worden sind, die Festsezung eines Regulativs aber zur Beseitigung willkürlicher Forderungen unumgänglich nöthig ist; so wird im Einverständniß mit Großherzogl. Ministerium des Innern provisorisch, und bis auf gutfindende Aenderung, verordnet: §. 1. Für auswärtige Verrichtungen haben die Staatsbaumeister die gewöhnlichen Diäten, wie solche aus der Staatskasse nach den bestehenden Vorschriften bezahlt werden, auch von den Gemeinds-, Kirchen- und andern Kassen ohne einige Aufbesserung zu beziehen. §. 2. Die Belohnung für Zimmerarbeiten im Wohnort des Baumeisters, und die Entschädigung für Schreib- und Zeichenmaterialien wird nach cubischem Bauraum berechnet, welcher sich durch Multiplication der Grundfläche mit der Höhe des Gebäudes von unter dem Boden bis an das Gesimse oder die Dachtraufe

ergiebt. §. 3. Zur Vollständigkeit eines Bauplans, für artistische Aechtheit der Verfasser verantwortlich ist, werden nebst dem Situationsplan über die Placirung und Verbindung des Gebäudes mit seiner Umgebung, auch die erforderlichen Grundrisse zu den verschiedenen Stockwerken, so wie die Aufrisse zu den Haupt- und Seitenfaçaden, nebst einem Quer- und Längendurchschnitte zur vollen Verständigung der Handwerksleute erfordert. §. 4. Für einen auf vorstehende Weise vervollständigten Plan über ein neu zu errichtendes Gebäude dürfen angerechnet werden: 1) bei gewöhnlichen Bauwesen, gemeinen Kirchen, Hintergebäuden, Remisen, Waschhäusern ꝛc. von 1000 Cubikschuhen Bauraum 18 kr.; 2) bei mittlern Bauwesen, gewöhnlichen Amts- und Schulhäusern, Gefangnissen ꝛc 28 kr.; 3) bei luxuriösen Prachtgebauden mit massiven, reich mit Hausteinen versehenen Verzierungen 48 kr. §. 5. Für die Aufnahme und Aufzeichnung eines schon bestehenden Gebäudes mit dem Project einer bedeutenden Abänderung wird die Hälfte der ad 1, 2 und 3 bestimmten Gebühren bewilliget. §. 6. Für die bloße Aufnahme des Plans von einem schon bestehenden Gebaude und dessen Zeichnung ins Reine, und für die Correctur eines schon vorhandenen Bauplans und dessen neue Zeichnung wird ein Viertel obiger Gebuhren passirt. §. 7. Für das Copiren eines vorliegenden Baurisses wird ein Achtel obiger Gebühren bestimmt. §. 8. Für Fertigung detaillirter Kostenüberschläge darf ein Achtel der vorstehenden Gebühren angerechnet werden. §. 9. Werden neben diesen Ueberschlägen die zur Ausführung erforderlichen Details der verschiedenen Constructionen, Formung der Gesimse, Verzierungen ꝛc. für die Handwerksleute gefertigt, so darf ein Viertel der obigen Tarifsäze in Anrechnung kommen. §. 10. Wenn der Baumeister ein Bauwesen in Person beaufsichtigt, und die Durchsicht und Prüfung der Material- und Verdienstrechnungen besorgt, oder neben der artistischen Aechtheit seiner Plane auch für die Ausführung des in Accord gegebenen Bauwesens, und die Güte der Materialien bürgt, so hat derselbe besondere Belohnung anzusprechen, welche durch wechselseitige Uebereinkunft bestimmt wird. §. 11. Außer den vorstehenden Belohnungen haben die Baumeister für Zimmerarbeiten nichts anzusprechen, insbesondere dürfen sie für die bei der Uebergabe der Geschäfte zu verfassende Begleitungsberichte eben so wenig, als für nachträgliche Verbesserungen und Erläuterungen eine Anrechnung machen. §. 12. Die Prüfung der Baukandidaten und Handwerksleute im Wohnort haben die Baumeister unentgeldlich zu besorgen. §. 13. Für bloße Berathungen und Gutachten im Wohnorte, in so weit solche von Behörden und nicht von Privaten gefordert werden, kann keine Anrechnung stattfinden. Muß der Baumeister zu diesem Zweck eine auswärtige Reise unternehmen, so hat er die gewöhnliche Diät zu beziehen. **VIII.** **Der Taxatoren bei der Einschäzung der Gebäude in die Brandversicherung.** Instruction vom 20. März 1841 Reg Bl. Seite 101 §. 9. Art. 1. Der Taxator aus einer Stadt von mehr als 5000 Seelen erhält im Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl. 42 kr.; 2) derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung per Tag 4 fl. 3) Ein Taxator vom Lande oder aus einer Stadt unter 5000 Seelen erhält in seinem Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl.; 4) derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung per Tag 3 fl. Die Gebührenzettel sind hinsichtlich der Zeitversäumnisse von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu attestiren und so weit sie von der Feuerversicherungsanstalt bezahlt werden, dem betreffenden Bezirksamte zu übergeben, so weit sie von der Gemeindekasse bezahlt werden, aber dem Bürgermeister zur Bewirkung der gemeinderäthlichen Decretur auf die Gemeindekasse zu überlassen. **IX.** **Für Eidespräperationen.** Minist. des Innern vom 7. Febr. 1840 Nr. 1955. Die Eidespräparationsgebühren der Geistlichen in bürgerlichen Rechtssachen sind nach dem Grundsaze des §. 3 der Verordnung vom 18. Mai 1835 (s Proceßkosten) zu behandeln, in peinlichen Gegenständen aber und überhaupt in allen Untersuchungssachen, in so weit dieselben nach den bestehenden Verordnungen gefordert werden können, von der Amtskasse zu bezahlen. Justizminist. v. 28. April 1817 Reg. Bl. Seite 40. Der Pfarrer hat diese Vorbereitungsgebuhren, wenn mehrere Personen in einem und demselben Act belehrt worden sind, nur einmal anzusprechen, und uber diese Belehrung nur ein Zeugniß, in welchem sämmtliche belehrte Zeugen zu benennen sind, auszustellen. Diese Gebühren bestehen nach der Taxordnung in 30 kr. **X.** **Für Einträge.** Justizminist. v. 3. Juni 1842 Nr. 12012. Fur die ertheilte Bescheinigung des Eintrags der Faustpfandverträge in das dafur bestimmte Buch dürfen vom Amtsrevisor 4 kr. angesezt werden. s. auch Faustpfand. Justizminist. v. 3. Juni 1842 Nr. 12771. Fur das Aufschlagen des Offenkundigkeits-Buches der Handelsleute hat der Amtsrevisor nach §. 25 des Gebührentarifs vom 13. Okt. 1840 eine Gebuhr von 12 kr. zu beziehen, dagegen für die Einträge von Gesellschafts- und Eheverträgen der Handelsleute in dasselbe nur die gewöhnliche Abschriftsgebühr von 12 per Bogen, von welcher der Amtsrevisor nach der Verordnung vom 25. Nov. 1841 fünf sechstel erhält. s. auch Sporteln. **XI.** **Der Exequenten.** s. Vollstreckung und zwar die §§. 16 u. ff. der Instruction für Amtsexequenten von 1827. **XII.** **Fanggebühren für Bettler.** s. Bettler. **XIII.** **in Forstfrevel-Sachen.** Minist. des Innern vom 12. Juni 1835 Nr. 5263—5266. Die Gebühr der Gerichtsdiener für die Vorladung der Forstfrevler wird im Allgemeinen auf einen Kreuzer für jeden vorzuladenden Frevler bestimmt. Als Gerichtsdiener sind zu bestellen, ordnungsmäßig einzustruiren und zu verpflichten in der Regel die Gemeinderathsdiener des betreffenden Orts, oder ein hiezu besonders geeigneter Ortseinwohner, oder auch die, gemäß der Prozeßordnung aufgestellten Gerichtsboten, sofern deren Bezirke nur von derjenigen Ausdehnung sind, daß sie dieses Geschäft gehörig besorgen, und in der obigen Gebühr eine angemessene Belohnung finden können. Dabei werden die Kreisregierungen ermächtigt, für Gebirgsortschaften oder Thalgemeinden, die kein geschlossenes Ganze bilden, sondern deren Häuser weitläufig zerstreut liegen, ausnahmsweise eine höhere, nöthigenfalls bis auf

die Gerichtsbotengebühr ansteigende Vorladgebühr festzusezen. XIV. Der Gemeinde-Beamten. Ministerium des Innern vom 26. Okt. 1835 Reg. Bl. S. 387 §. 2. Für Geschäfte, welche die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber in oder außer dem Orte, jedoch innerhalb der Gemarkung, bei Versteigerungen, Obsignationen, Inventuren, oder sonst in der Eigenschaft als Urkundspersonen verrichten, so wie für Vornahme von Augenscheinen oder Beaufsichtigung von Arbeiten, erhält jeder derselben eine Tagsgebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr. und in Landgemeinden 48 kr. ausmacht. Bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger wird die Hälfte, und bei längerer Beschäftigung die volle Tagesgebühr bezahlt. §. 3 Werden die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Geschäfte für die Gemeinde selbst verrichtet, so passirt dafür keine Tagsgebühr, ausgenommen wenn das Geschäft außerhalb des Orts vorzunehmen ist, und in diesem Falle dafür nicht ein Aversum nach dem §. 20 der Gemeindeordnung ausgeworfen wurde. Liegen die Häuser zerstreut in der Gemarkung, so gilt das Geschäft als außerhalb des Orts verrichtet, wenn es eine Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von dem Gemeindehause oder von der Wohnung, in welcher der Gemeinderath seine Versammlungen hält, vorgenommen wurde. §. 4. Die Tagsgebühren, welche in den Fällen des §. 2 die Gemeinderäthe zu fordern haben, stehen in der nämlichen Weise auch den Waisenrichtern, Schäzern und sonstigen Urkundspersonen, und unter der Beschränkung des §. 3 eben so den Ausschußmitgliedern, Gemeinderechnern und Waldmeistern zu. §. 5 Ortspolizeidiener, Rathsdiener, Boten, Feldschuzen und andere zum Gemeindedienst-Personal gehörigen Personen erhalten, wo sie nicht durch ihren fixen Gehalt bereits dafür bezahlt sind, in den Fällen des §. 2 eine Tagsgebühr von 30 Kreuzer, von welch lezteren bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger die Hälfte, bei einer längern Beschäftigung der ganze Betrag bezahlt wird. Die Gebühr für das Ausschellen ist nach der Verschiedenheit der Orte in jeder Gemeinde besonders festgesezt. §. 6. d Für Verhandlungen welche der Bürgermeister oder sein Stellvertreter in Privatsachen vornimmt und protokollirt, erhält derselbe 20 kr., oder wenn die Verhandlung über einen halben Tag dauert, 40 Kreuzer. e. Für Berichte, welche der Bürgermeister oder seine Stellvertreter in Parthiesachen an das Bezirksamt oder an andere Behörden erstattet, so wie für schriftliche Verfügungen, die er an eine Parthie erläßt, (mit Ausnahme der blosen Vorlage- oder Erinnerungsberichte und der bloßen Mittheilung von Beschlüssen anderer Behörden) bezieht er jedesmal 6 Kreuzer. §. 7. Wenn der Bürgermeister zu Verhandlungen, für welche er eine Protokollgebühr bezieht, den Rathsschreiber beizieht, so hat er diesem die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen unter d. erwähnten Gebühr zu überlassen. Außerdem bezieht der Rathsschreiber überhaupt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen für die von ihm besorgten schriftlichen Fertigungen eine von den Parthien noch besonders zu bezahlende Schreibgebühr von acht Kreuzer für den Bogen oder zwei Kreuzer für die Seite. Werden dabei Impressen angewendet, so ist die Schreibgebühr auch von den gedruckten Seiten zu rechnen, der Rathschreiber hat aber daraus die Kosten der Impressen zu bestreiten. Der Betrag des gebrauchten Stempels wird noch besonders erhoben. §. 9. Auch in den Fällen des §. 6 werden die dort unter d. und e. und die im §. 7 erwähnten Gebühren, soweit sie auf die Gemeinde selbst fallen würden nicht bezahlt. Lokalstiftungen der nämlichen Gemeinde bleiben von den im §. 6 und §. 7 erwähnten Gebühren nicht aber auch von den Diäten (§. 1) und Tagsgebühren (§. 2) frei. Andere Corporationen und der Fiskus werden in allen Fällen (§. 1, 2 und 6) lediglich wie Privaten behandelt. In Armensachen wird nichts erhoben, und von Dienstboten wird für Sittenzeugnisse in allen Fällen ebenfalls nichts bezahlt. §. 10. Wo die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber für die in den §§. 6—8 erwähnten Gebühren ein Aversum beziehen, oder wo bei Bestimmung ihres fixen Gehaltes darauf Rücksicht genommen ist, daß sie keine solche Gebühren erhalten, können diese nach dem Beschlusse der Gemeinde entweder für die Gemeindekasse erhoben, oder es kann von der Erhebung derselben ganz Umgang genommen werden. Wo dagegen Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber bisher auf erlaubte Weise mehr Gebühren bezogen haben, ist ihnen, sofern dieser Mehrbezug bei Bestimmung ihres fixen Gehaltes in Anschlag gebracht wurde, der fixe Gehalt verhältnißmäßig zu erhöhen. §. 11. Gebühren des Gemeindedienstpersonals in den Fällen des §. 6 sind unstatthaft, daher fallen namentlich die von demselben da oder dort bisher etwa bezogenen Zustellungs-, Anmeldungs- und Siegelgebühren weg. §. 13. Die für schriftliche Fertigungen (§. 6 und 7) angesezten Gebühren sind auf der Fertigung selbst jedesmal zu bemerken. Alles, was gegen diese Verordnung zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersezen. Wenn bei schriftlichen Fertigungen die Gebühr auf der Fertigung nicht bemerkt, oder eine höhere als die angesezte Gebühr gefordert, oder überhaupt Ueberforderungen wiederholt wurden, so tritt nach Umständen außer dem Ersaze des doppelten Zuvielbezugs gegen den Uebertreter auch noch eine den Verhältnissen angemessene Strafe ein. Minist. des Innern vom 27. Januar 1837 Nr. 919. Die im §. 6 der Verordnung vom 26. Oct. 1835 bestimmten Gebühren beziehen sich nur auf die eigentlichen Kanzleigeschäfte. Der Bürgermeister erhält also die dort unter d bestimmte Protokollgebühr von 20, beziehungsweise 40 kr. (allein oder nach §. 7 gemeinschaftlich mit dem Rathschreiber) nur für die ihm kraft seiner Amtspflicht in Partheisachen, namentlich in Rechtsstreitigkeiten, obliegenden Verhandlungen, die er in seinem gewöhnlichen Geschäftslokale (Raths- und Schreibstube oder Kanzlei) vornimmt. Für Geschäfte, insbesondere für Versteigerungen, die er nicht in diesem Geschäftslokal, wenn gleich in seinem Wohnort vorzunehmen hat, oder die gar nicht in seinem Geschäftskreise liegen, namentlich für alle solche, die ihm eine Receptur oder Domänen-Verwaltung aufträgt, hat er, je nachdem sie in oder außer der Gemarkung vorzunehmen sind, die Tagsgebühr des §. 2 oder die Diät anzusprechen, ohne daß ihm jedoch die Protokollgebühr des §. 6 noch daneben zukäme. Gemeindeordn.

§. 20. Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten die Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rechtsschreiber keine Belohnung für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesezlichen Gebühren. Statt dieser leztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden. Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesezlichen Gebühren gefordert werden. Ministerium des Innern vom 2. Dec. 1836 Nr. 13551. Wenn bei einer aus mehreren Orten zusammengesezten Gemeinde einzelne Mitglieder des Gemeinderaths in Nebenorten wohnen, folglich zu den Sizungen des Gemeinderaths außerhalb ihres Ortes und ihrer Gemarkung gehen mussen, so haben sie hiefür allerdings Diäten zu beziehen, wenn sie dafür nicht ein Aversum beziehen. Diese Diät erhalten sie aus der Gemeindekasse. Ministerium des Innern vom 20. Feb. 1837 Nr. 1759. Die Gemeindebeamten haben, so oft sie aus besonderem Auftrage ein nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehöriges Geschäft außerhalb der Gemarkung vorzunehmen haben, hiefür nicht blos die bestimmte Diät, sondern auch noch die Tagsgebühr des §. 2 obiger Verordnung anzusprechen. Justizministerium vom 8. Nov. 1836 Nr. 5178. Die Pfandgerichte können für die Ausfertigung der sogenannten Verlagsscheine oder Gütertaxationer, so wie für Ausfüllung der Erkundigungsbögen, nur die in der Verordnung vom 26. Oct. 1835, die Gebühren der Gemeinderäthe betreffend festgesezt Gebühr für Vermögenszeugnisse anrechnen. Minist. des Innern v 26. Oct. 1835 Reg. Bl. Seite 387 §. 6 lit. c. der Bürgermeister erhält für Viehkaufsurkunden und deren Eintragung 6 kr. Regierung des Oberrheinkreises vom 16 Jan. 1844 Nr. 1104. Für die Protokollirung erhalt der Bürgermeister 7 kr., für die Seite der aus den Protokollen zu machenden Abschrift oder Ausfertigung 2 kr., und uber diese für den dabei gebrauchten Stempel drei weitere Kreuzer. Minist. des Innern vom 26. Oktober 1835 §. 6 lit. b Reg. Bl. Seite 387. Für einfache Vermögens- oder Sittenzeugnisse, so wie fur andere Zeugnisse des Gemeinderaths, mit Ausnahme bloßer Heimathsscheine, erhält der Bürgermeister 6 kr. und jedes anwesende Mitglied des Gemeinderaths 3 kr., lit. c. Der Bürgermeister erhält für Zeugnisse, die er allein ausstellt 6 kr. Minist. des Innern vom 31. Mai 1842 Nr. 5863. In reinen Untersuchungssachen, wenn der Richter von den Gemeinderäthen Sitten- und Vermögenszeugnisse einfordert, darf vorstehende Gebühr nicht angerechnet werden, gleichviel — ob der Verurtheilte Vermögen besizt oder nicht. **XV.** Gewährgebühren. s. Gewährgebühren. Stammgüter. **XVI.** Justizministerium vom 12. Mai 1843 Reg. Bl. Seite 107. Der Leichenschauer hat für jede von ihm erstattete Sterbfallsanzeige eine Gebühr von 6 kr. zu beziehen. **XVII.** Anz. Bl. 1835 Seite 835. Die Kaminfeger erhalten in ihrem Wohnort fur Anwohnung bei der Feuerschau eine tägliche Gebühr von 1 fl. **XVII.** Evangelische Kirchensection vom 22. März 1842. Für kirchliche Dienstverrichtungen bei Armen dürfen unter keinem Titel, weder aus Hospital- und Allmosen-Kassen, noch aus sonstigen öffentlichen Fonds —, Gebühren bezogen werden, da alle diese Verrichtungen unentgeldlich zu geschehen haben. Ministerium des Innern vom 6. Dec. 1822 Reg. Bl. Seite 1. Die Pfarrer, welche die herkömmlichen Stohlgebühren zu beziehen haben, sind nicht berechtigt, für die Eintrage in die Kirchenbucher und Führung der Duplikate eine besondere Belohnung zu fordern, sondern es sind solche Einträge ex-officio zu besorgen. Nur in jenen Fällen ist es denselben gestattet, eine Belohnung von 24 kr. für den protokollerischen Eintrag zu beziehen, in welchen sie die Einträge nur in der Eigenschaft weltlicher Beamten des bürgerlichen Standes z. B. bei den Israeliten besorgen. **XVIII.** Für Markungs- und Privat-Steinsezungen s. Steinsezungen. **XIX** Reg. Bl. vom 9. Jan. 1833 Seite 1 und Finanzminist. v. 25. März 1339 Nr. 2275. Der Steuerpärequator hat Abschriften von den Steuerzetteln auf Verlangen zu verabfolgen und zu beglaubigen. Er beziehet hiefür bei Grundsteuerzetteln (l. A. 1 kr. per Item, und bei andern Steuerzetteln 4 kr. von der Seite, für den Abschluß der Steuerzetteln ½ kr., sodann für die Abschrift des Steuerkatasters ½ kr., per Item. Für die Summirung und für die Beglaubigung, so wie für die Impressen passirt keine besondere Gebühr. Wo die Gemeinden Abschriften von den Steuerzetteln selbst besizen, hat der Steuerperequator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderung auch in den Steuerzetteln-Abschriften der Gemeinden ab- und zuzuschreiben, und zwar gegen die Gebühr von ½ kr. per Item Ministerium des Innern vom 4. August 1834 Reg. Bl. Seite 263. Da, wo eine nach der Zahl der Item zu bezahlende Steuerzettel-Abschrift weniger als vier Item enthält, hat der Steuerperäquator dafür dennoch die Gebuhr für vier Item mit 2 kr. zu beziehen. Für das Ab- und Zuschreiben erhält er und zwar: a. für das Zuschreiben eines Hauses 3 kr., für das Abschreiben eines Hauses 3 kr., für das zuschreiben der Häuser-Gefalle 3 kr., für das Abschreiben derselben 3 kr. Für Aufstellung eines neuen Häusersteuerzettel für die Seite 4 kr., für das Abschreiben eines Hauses wegen dem Eintritt der gesezlichen Steuerfreiheit 6 kr., für das Zuschreiben wegen Aufhörung der Steuerfreiheit 6 kr. Für das Abschreiben wegen Veränderung einer Hofreithe per Item 10 kr., für das Zuschreiben wegen Veränderung einer Hofreithe per Item 10 kr. Für das Abschreiben wegen Veränderung der Baulichkeit oder gänzlichen Niederreißens des Hauses 15 kr., für das Zuschreiben wegen Erbauung eines Hauses 15 kr., für Berichtigung der Fehler per Item 5 kr., für das Abschreiben einer Last im Häusersteuerzettel 1 kr., für das Zuschreiben einer solchen 1 kr., für das Abschreiben eines Postens im Gefällsteuerzettel 1 kr., für das Zuschreiben einer solchen 1 kr. b. Für das Abschreiben eines Grundstücks 1 kr., für das Zuschreiben eines Grundstücks 1 kr., für das Abschreiben einer Last im Lastenzettel 1 kr., für das Zuschreiben einer solchen 1 kr., für das Abschreiben eines Gefälls im Gefallsteuerzettel 1 kr., für das Zuschreiben 1 kr. **XX.** Der Wasenmeister s. Wasenmeister. **XXI.** Der Wildschadens-Schäzer s. Wildschaden. **XXII.** Für Zentablösungsvertrage s. Zehnte. s. auch Diaten, Sporteln. Zustellung.

Geburt, uneheliche, Geheimerath v. 5. Decbr. 1807 Reg. Bl. 1808 Seite 11. Diese wirkt keine Zurücksezung in Bezug auf Erlangung öffentlicher Dienste, Zulassung zu Gewerben und Handwerken, auf Vollgültigkeit bei Beweisführungen, auf Eintritt in das Bürgerrecht und auf alles was zur allgemeinen staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit gehört.

Geburtsbücher. s. Standesbeamte, Standesbücher und Standesurkunden.

Geburtsfälle. Anz. Bl. 1834. Die Hebärzte haben immer vier Wochen vor der Hebammenvisitation dem Kreishebarzt über die bis dahin ihnen vorgekommenen wichtigen Geburtsfälle bei Strafvermeidung Berichte vorzulegen.

Geburtshülfe. Sanitätskommission v. 12 Juli 1805 Reg. Bl. Seite 103. Wer nicht in der Geburtshülfe eigends geprüft worden, und eine ausdrückliche Erlaubniß zu Ausübung derselben erhalten hat, darf keine Hülfe leisten. Minist. des Innern vom 16. Sept. 1828 Reg. Bl. S. 200. Nur diejenigen Candidaten der Geburtshülfe sollen zur Staatsprüfung zugelassen werden, welche sich durch ihr akademisches Studienzeugniß ausgewiesen haben, daß sie wenigstens zwei Semester hindurch den Anweisungen zu geburtshülflichen Uebungen mit Fleiß angewohnt und sich dabei in der Geburtshhülfe selbst practisch geübt haben. Minist. des Innern v. 6. Nov. 1832. Denjenigen Frauenspersonen, welche die Hebammenkunst erlernt und die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben, ist die Erlaubniß zur Ausübung dieser Kunst nicht zu versagen. Minist. des Innern v. 18. Feb. 1817 Nr. 1413. Die Aemter und Physikate haben darüber zu wachen, daß nur berechtigte und geprüfte Hebammen zu Gebährenden beigezogen, die Uebertretungsfälle aber untersucht und geeignet bestraft werden. Hiebei versteht es sich von selbst, daß in Fällen, wo eine Frauensperson von einer Entbindung übereilt wird, und aus Mangel der Zeit keine Hebamme oder Hebarzt beigezogen werden kann, erfahrene Weiber die erforderliche Hülfe leisten dürfen, jedoch muß jedesmal so schnell als möglich die Hebamme oder der Hebarzt davon benachricht, und nach Erforderniß weiter beigezogen werden. Staatsmin. v. 9. Jan 1833 Nr. 69. Frauenspersonen, welche sich dem Studium der Geburtshülfe auf irgend einer ausländischen Universität gewidmet haben, können nur, wenn sie in der von der Sanitätskommission mit ihnen vorzunehmenden Prüfung wohl bestanden sind, zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden. s. auch Ableben Kreisender, Hebammen.

Geburtslisten, s. Standesbücher.

Geburtsscheine, s. Taufscheine.

Geburtsurkunden, s. Standesbeamte, Standesbücher, Standesurkunden.

Gefahr, Eigenthumsabtretung in Gefahren, s. Eigenthum S. 545 a.;

— — des eisernen Viehes, s. Viehverstellung S. 1822;

— — der Gesellschaftssachen, s. Gesellschaftsvertrag S. 1851;

— — als Grund zur Arrestanlegung, s. Prozeßordnung §. 675;

— — als Grund einer provisorischen Verfügung, s. ebendaselbst S. 709;

Gefahr im Kauf, s. Verkauf S. 1624. Gewährung S. 1629;

— — Rechtswirkung bei Aufopferung in solchen Fällen. s. Rettungsaufwand S. 1381 a. bis 1381 h.

— — eines unersezlichen Schadens als Einhaltsgrund der Vollstreckung, s. Prozeßordnung §. 1182;

— — der unterlassenen Vorausklage bei Bürgschaften. s. Bürge S. 2024;

— — der verkauften Waaren, s. Spediteur S. 100.

Gefangene, deren Transport und Bewachung, s. Gendarmerie und zwar die Verordnung vom 16. August 1832 §§. 54 bis 72. Gefangenwärter. Transport. Gefängnisse. Befreiung der Gefangenen. s. Strafgesez und zwar: Befreiung eines Gefangenen §. 632. Befreiung mehrerer Gefangenen §. 633 durch Gewaltthätigkeit oder Erbrechung §. 634. Fall schwereren Verbrechens §. 635. Selbstbefreiung §. 636. Befreiung durch den Gatten oder Verwandte §. 637. Befreiung aus bügerlicher Haft. §. 638. Vorsäzlich verursachte Entweichung §. 685. Bestrafung derselben wegen Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disciplinvorschriften §. 67 und folgd.

Gefangenhalten, widerrechtliches, s. Strafgesez §. 275 bis 277.

Gefangenwärter. Justizminist v. 10 Febr. 1830 Reg. Bl. Seite 39. Im Einverständniß mit dem Minist. des Innern wurde nachstehende Dienstverweisung für Gefangenwärter zur genauen Nachachtung ertheilt, dabei aber den Aemtern gestattet, die nach den besondern Ortsverhältnissen etwa nothwendigen weitern Bestimmungen mit Genehmigung der Kreisregierungen den bestehenden Gesezen gemäß hinzuzufügen. Zugleich werden die Aemter angewiesen, die Gefangenwärter auf diese Instruction nach der am Schluß derselben enthaltener Formel gehörig zu verpflichten, dieselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gebührend abzuhalten, und die Gefängnisse öfters, wenigstens einmal in jedem Monat unvermuthet zu besuchen. — Jeder Gefangenwärter hat den ihm übertragenen Dienst nach folgenden allgemeinen Vorschriften und nach den ihm besonders ertheilten Weisungen seines vorgesezten Amts zu verrichten, oder in so weit es dann solchem gestattet wird — durch seine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu lassen. A. Allgemeine Vorschriften. §. 1. Im Allgemeinen hat er dafür zu sorgen, daß die Amtsgefängnisse nebst den dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande erhalten; die Gefangenen selbst aber sichert verwahrt, gehörig verpflegt, und vorschriftsmäßig behandelt werden. §. 2. Er muß jede Person, die ihm von seinem vorgesezten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen, und so lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil bestimmt, oder vom Amte verordnet wird. §. 3. Er darf aber auch ohne besondere Weisung eines ihm vorgesezten Beamten keinen Angeschuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen; den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung zur Nachtzeit, durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch die Gendarmerie, oder durch eine Militärwache geschieht. §. 4. Er hat jedoch hiervon dem Amtsvorstande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der ersten Früh-

stunde des folgenden Tages sogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, dessen Einlieferung ohne besondern Verhaftsbefehl geschah, sogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt. §. 5. Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches in fortlaufender Reihe Vor- und Zunahmen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlassung, so wie die Verhörslage und Verhaftkosten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu sonstigen Bemerkungen über dieselben enthalten muß. §. 6. In der Regel ist jeder Verhaftete vor seiner Abführung in das Gefängniß genau zu visitiren. Insbesondere aber müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vagabunden und Jauner, ganz entkleidet, und so genau durchsucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann. Bei Mannspersonen hat der Gefangenwärter diese Visitation selbst vorzunehmen, bei Weibspersonen aber durch seine Frau, oder eine andere vertraute weibliche Person in seiner Gegenwart bewirken zu lassen. §. 7. Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbesondere dasjenige abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbstverlezung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Messer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläser, Schnüre und dgl., auch darf ihm ohne besondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial, oder sonst ein Mittel gelassen werden, wodurch er sich mit Andern in ein heimliches Verständniß sezen könnte. §. 8. Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenstände müssen von einem Actuar zwei gleichlautende Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl vom Arrestanten als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden. Das Eine dieser Verzeichnisse erhält der Gefangenwärter, das andere wird zu den Acten genommen. Sodann müssen jene Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, und, wenn nicht fremdes Eigenthum oder sonst etwas Verdächtiges darunter befindlich ist, dem Gefangenen bei seiner Entlassung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weisung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Kosten verwendet werden. B. Verwahrung der Gefangenen. §. 9. Außer den im §. 6 bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Untersuchung verhaftet ist, wider seinen Willen besonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden. Auch darf kein solcher Gefangener in ein für Strafgefangene bestimmtes Zimmer gebracht und, so weit der Raum der Gefängnisse es gestattet, nicht zu einem andern Untersuchungs-Gefangenen eingesperrt werden. Bei mehreren Theilnehmern eines Verbrechens ist insbesondere dafür zu sorgen, daß diese von einander so getrennt werden, damit sie sich auf keine Weise mit einander verständigen können. §. 10. Dasjenige Zimmer, welches für Personen eingerichtet ist, die nur bürgerliche Arreststrafe zu erstehen haben, soll niemals andern Gefangenen eingeräumet werden, die wegen peinlicher Verbrechen zur Untersuchung oder Strafe verhaftet sind. §. 11. Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungs-Zimmer ein Untersuchungs-Gefangener gebracht, ob und wie er gefesselt oder angeschlossen, und welche sonstige Sicherheits-Maaßregel gegen ihn angewendet werden darf. Es soll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheits-Maaßregeln belästigt, sondern mit aller zulässigen Schonung menschlich behandelt werden. §. 12. Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheits-Maaßregeln pünktlich in Vollzug zu sezen, sobald sie aber theilweise entbehrlich, oder der Gesundheit des Gefangenen nachtheilig werden, hat er hiervon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung dessen Erlaubniß einzuholen. §. 13. Für jedes Gefängniß sind doppelte Schlüssel fertigen zu lassen; den einen hat der erste Beamte aufzubewahren, damit bei Ereignissen, welche eine schnelle Öffnung der Gefängnisse erfordern, z. B. Feuersgefahr, das Schicksal der Insizenden nicht von der Anwesenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhänge. Lezterer muß seine Schlüssel zu den Gefängnissen unter seiner eigenen Verwahrung halten, immer nur selbst davon Gebrauch machen, oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und insbesondere jeden Abend vor Schlafengehen sich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängnissen wohl verwahrt sind. §. 14. Kein einzelnes Gefängnißzimmer ist zu öffnen ehe vorher das andere wieder geschlossen ist. Jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht, einmal visitirt, und dabei genau untersucht werden, ob die Gefangenen keine Anstalten oder Versuche zur Entweichung machen. §. 15. Insbesondere sollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache, und mit solcher Vorsicht besucht werden, daß ihr Entkommen auch im Falle eines persönlichen Angriffs auf den Wärter dennoch verhindert werden kann. Den Beamten ist gestattet, dem Gefangenwärter Bürgerwachen, jedoch ohne Kosten für die Amtskassen, beizugeben. §. 16. Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter sich, oder mit Personen außerhalb der Gefängnisse entdeckt, und irgend eine vorbereitende Anstalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, so hat der Gefangenwärter sogleich dem Beamten die Anzeige hiervon zu machen. §. 17. Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen versuchen, so hat der Gefangenwärter sich aller in seiner Macht stehenden Mittel zu bedienen, um dessen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen. §. 18. Er darf hiezu insbesondere seinen Hund gebrauchen, die nächste Wache oder andere sichere Personen zu Hülfe rufen, eines mit den kleinsten Schroten geladenen Schießgewehrs aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Mensch auf andere Weise nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art sich bedienen, daß auf vorgängiges furchtloses Anrufen nur nach dem untern Theil des Körpers geschossen wird. C. Behandlung der Gefangenen. §. 19. Es darf in keinem Gefängniß ein Licht gebrannt, auch nicht Taback geraucht werden, wenn nicht eines oder das andere von dem Beamten aus besondern Gründen gestattet wird. Der Genuß des Schnupftabacks ist aber jedem Gefangenen erlaubt. §. 20. In der Regel soll kein Gefängniß ohne Beisein des Gefangenwärters geöffnet, und Niemand gestattet werden, mit einem Gefangenen zu sprechen, er habe denn hierzu die besondere Erlaubniß des Beamten

erhalten. Nur die verpflichteten Aerzte oder Geistlichen dürfen in Ausübung ihres Berufs einen Gefangenen besuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden ist. §. 21. Sowohl der Gefangenwärter selbst, als dessen Familie und Dienstboten, haben sich aller Vertraulichkeiten und unnöthigen Gespräche mit den Gefangenen, insbesondere jeder unvorsichtigen Mittheilung an dieselben, so wie aller zudringlichen Ausforschungen über ihre Vergehen, und ihre Lebensverhältnisse zu enthalten. §. 22. Bei schwerer Strafe ist dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Versprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel, zu unfreiwilligen Geständnissen zu bringen. Was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt, und Erhebliches angiebt, ist sogleich dem Beamten zu hinterbringen. §. 23 An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen, und sie zu schlagen, darf sich der Gefangenwärter — außer in dem Falle, daß er angegriffen würde, und also auch aus Nothwehr — unter keinerlei Umständen erlauben. Vielmehr hat er, wenn ein Gefangener sich unanständig oder widerspenstig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derselbe wegen der Zurechtweisung des Gefangenen verfügt § 24. Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören und nach Erfordern, oder wenn derselbe den Beamten zu sprechen verlangt, dieses Letzterem auf der Stelle zu melden. Eben so hat er alsbald nachzusehen was vorgefallen ist, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen seine Gegenwart verlangt. §. 25. Bei Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör hat der Gefangenwärter alle Vorsicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen, und sich mit andern Leuten nicht verständigen kann. Gleiche Vorsicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder sich im Gefängnißhofe bewegen zu lassen. Sollte derselbe in einem oder dem andern Falle geschlossen werden müssen, so wird solches von dem Beamten angeordnet. §. 26 An jedem Sträfling ist das Urtheil nach seinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden besonderen Weisung zu vollziehen. Die körperlichen Züchtigungen dürfen aber stets nur in Gegenwart einer Amtsperson vorschriftsmäßig geschehen. Auch muß der Sträfling vor dem Vollzuge genau untersucht, und wenn er seine Strafe erstanden hat, dem Beamten nochmals vorgeführt werden. D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen. §. 27. Wird ein Gefangener krank, so hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu sorgen und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorschriften genau zu sehen. §. 28. Die Zimmer der Gefangenen müssen stets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaschen, und jedes Jahr wenigstens einmal frisch geweißt werden. Niemals soll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unsauberen Geräthschaften versehen werden. §. 29. Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich auch selbst reinigen, des Morgens bei der Visitation Gesicht und Hände waschen, und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechseln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen. Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, in sofern dieses nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlassen werden muß. §. 30. Den noch in Untersuchung stehenden Gefangenen ist der Gebrauch einer bequemen Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bettweißzeugs, so wie die häufigere Abnahme des Barts und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten gestattet, wenn sie den desfallsigen Mehraufwand aus eigenen Mitteln bestreiten können. § 31. In der Regel müssen die Gefängnisse von der Mitte Oktober bis Mitte Aprils, bei außergewöhnlicher kalter Witterung aber, auch sonst nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden. §. 32. Die leeren Gefängnisse sollen immer verschlossen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem andern Gebrauch, am wenigsten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh u. dgl. benuzt, sondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden. §. 33. Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit frischem und reinem Wasser ins Zimmer gesezt werden; andere Getränke, als: Wein, Bier, Brantwein, dürfen ohne besondere Erlaubniß der Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden. § 34. Der Gefangenwärter hat auf die gute gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, besonders des Brodes zu sehen, ihnen die Speisen selbst zu überreichen, und sie vorher genau zu untersuchen, auch die Geschirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine andern als die erlaubten Speisen und Getränke zukommen zu lassen. §. 35. Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt ist, die seinem Stand und dem Bedürfniß angemessene Kost von seinen Verwandten, und — wenn es möglich ist — aus Gasthöfen sich bringen lassen kann, so hat der Gefangenwärter alsdann nur diese Gegenstände selbst in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger Untersuchung dem Gefangenen zuzustellen, auch, wenn er darin etwas Verbotenes findet, sogleich hiervon die Anzeige zu machen. §. 36. Er hat gleiche Vorsicht anzuwenden, wenn einem Untersuchungsgefangenen überhaupt gestattet wird, eine andere als die vorgeschriebene Gefängnißkost zu genießen, und sich diese auf eigene Kosten zutragen zu lassen. §. 37. Er darf ferner den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen, etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken abkaufen, oder gestatten, daß solche an Andere verkauft werden, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieselben für sich arbeiten lassen. §. 38. Wegen der Versehung der Gefängnisse mit Lagerstätten, Betten, und andern nöthigen Geräthschaften, ferner wegen der Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen im kranken oder gesunden Zustande, so wie hinsichtlich der dem Gefangenwärter für seine Bemühungen und Auslagen ge-

bührenden Vergütung, ist sich nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen, und nach den von dem Großh. Ministerium des Innern deshalb noch ergehenden besondern Vorschriften zu achten. §. 39. Sobald ein Gefangener entlassen wird, hat der Gefangenwärter sein Kostenverzeichniß nebst den dazu erforderlichen Belegen dem Amte zur Decretur und Zahlungsanweisung zu übergeben. Für Gefangene, die sich längere Zeit im Untersuchungsverhaft befinden, sind die Kostenverzeichnisse vierteljährig einzureichen. E. Schluß. §. 40. Der Gefangenwärter hat nicht nur alle in vorstehender Dienstweisung enthaltenen Vorschriften, sondern auch die ihm noch ertheilt werdenden besonderen Befehle des Amts, genau und willig zu befolgen, seinen Vorgesezten schuldigen Gehorsam zu leisten, sich eines sittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderung oder Unterschleife zur Schuld kommen zu lassen, und sich überhaupt in seinem Dienst treu, fleißig und unverdrossen zu bezeigen, oder bei Uebertretung zu gewärtigen, daß er in leichtern Fällen durch ein- bis dreitagige Arreststrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten, und in wiederholten oder schwereren Fällen seines Dienstes entlassen, und nach den bestehenden Gesezen bestraft werde. Minist. des Innern vom 9. Okt. 1837 Nr. 9202. Den Gefangenwärtern ist überhaupt zugleich ausdrücklich die Verbindlichkeit aufzuerlegen, aushulfsweise, wo und in so weit es nöthig fällt, und ihr eigentlicher Dienst nicht darunter leidet, die Bedienung des Amts mit zu versehen.

Gefängnisse. A. A. In jedem Ort soll sich ein trockenes heizbares Bürgergefängniß, mit verkremsten Fenstern befinden, welches aus der Gemeindekasse unterhalten wird. In jedem Amtssiz muß sich ein Civil- und Criminalgefängniß befinden, dessen Unterhaltung der Amtskasse obliegt. Die Gefängnisse sollen fest und wohlverwahrt gegen Ausbruch seyn, in der Regel von Quadern mit Vertäfelung von Eichenholz, mit starker Verkremsung der Oefen und Fenster, unzugänglich von außen und ohne Communikation unter einander, trocken und gesund, nicht unter 10′ lang, 8′ breit, 9′ hoch. Alle unterirdische Gefängnisse sind abgeschafft. Zu jedem Gefängniß gehört eine Pritsche mit zwei Teppichen, ein Spreu- oder Strohsack, zwei Leintücher zum Umwechseln, und ein festverschlossener Leibstuhl. s. auch Gefangenwärter und zwar: Allgemeine Vorschriften, Verwahrung der Gefangenen, Behandlung derselben, Wartung und Verpflegung der Gefangenen. Die Bestimmungen über die Kost sind folgende: a. Gefangenenkost: des Mittags: Suppe, Gemüse und über den andern Tag ein halbes Pfund Fleisch, bei lezterem dürfen niemals Knochen seyn; des Abends: nahrhafte Suppe, oder Gemüse, oder Salat, und täglich zwei Pfund Brod. d. Sträflingskost: Bei polizeilichem Arrest wie oben, bei gemeiner Gefängnißstrafe im ersten Grad: Suppe, Wasser und täglich zwei Pfund Brod; im zweiten Grad: für Schwächliche und Schwangere: Suppe, Gemüse und Wasser und Brod; im dritten Grad, sobald die Strafe länger als 8 Tage währt, die Gefangenkost. Ministerium des Innern vom 16. Febr. 1842 Nr. 1779. Denjenigen Gefangenen, welche Schellenwerk oder peinliche Gefängnißstrafe erstehen, ist die nämliche Kost zu reichen, wie denen, welche zu gemeiner Gefängnißstrafe verurtheilt sind. s. auch Strafgesez §. 16 und 37. Justizminist. vom 23. Sept. 1823 Nr. 4471 §. 1. Der Beamte sowohl als der Amtsphysikus, haben die Gefängnisse ihres Bezirks jeden Monat zweimal zu visitiren. §. 2. Es bleibt ihnen überlassen, diese Visitation einzeln oder gemeinschaftlich vorzunehmen. §. 3. Der Beamte hat wie bisher, die Tage der Visitation in der Criminaltabelle zu notiren. §. 4. Einmal in jedem Vierteljahr ist der Beamte verpflichtet, die Visitation gemeinschaftlich mit dem Physikus zu bewirken. Hierbei muß dann jedesmal ein Protokoll aufgenommen werden, welches mit der Criminaltabelle dem Hofgericht vorzulegen ist. Bei dieser Visitation ist genau zu untersuchen, ob keine Spur von Versuchen zum Ausbruch an Boden, Thüren, Fenstern, Oefen, Vertäfelung wahrzunehmen, ob keine Instrumente oder sonstige dem Gefangenen nicht erlaubte Gegenstände vorhanden sind, ob das Gefängnißgeräth und die Wäsche der Gefangenen reinlich, Fenster und Oefen nicht verbrochen, die Inventarienstücke vorhanden, auch seine Kost in vorgeschriebener Quantität und gesunder Qualität sey, ob er wegen seiner Behandlung und Versorgung keine Klage habe, welche auf der Stelle zu erörtern ist. Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß bei Gefangenen keine Feuersgefahr entstehe. Minist. des Innern v. 12 Okt. 1838 Nr. 10393. Jeder vermögliche — zu Tragung der Kosten verurtheilte Gefangene, hat einen verhältnißmäßigen Ersaz für den Aufwand der Einheizung zu leisten. Es muß diese zu bezahlende Entschädigung für jedes Amt ein für allemal nach dem Verhältniß der Lokalpreise, jedoch in der Art regulirt werden, daß solche per Tag und Kopf den Betrag von 12 kr. nicht übersteigt, welcher als maximum hiermit bestimmt wird. Minist. des Innern vom 1. Dec. 1837 Nr. 11053 §. 1. Bei Einthürmungen von Bettlern und Vagabunden, ist der Ansaz von Heizungsgebühren zu unterlassen. §. 2. Für jede Einthürmung anderer Verhafteter ist, wenn solche zwölf Stunden oder kurzere Zeit dauert, die Feuerungsgebuhr fur einen Tag anzurechnen. §. 3 Wenn ein Arrestant, der unterwegs fußlos geworden ist, mehrere Tage im Amtsgefängniß bewahrt und sofort wieder weiter transportirt werden muß, so ist in dem Transportbefehl innerhalb Falzes die Bemerkung niederzulegen, wie viel Tage er eingesessen und wie viel die Feuerungsgebuhr betrage. Dasjenige Amt, welches seiner Zeit das Kostenverzeichniß aufzustellen hat, hat alsdann die Feuerungsgebuhr in das zur Decretur vorzulegende Kostenverzeichniß aufzunehmen. §. 4. Dasselbe findet statt bei allen Arrestanten, welche mehrere Tage inhaftirt und sodann zur Einleitung oder Fortsezung der Untersuchung an eine andere Stelle abgeliefert werden. §. 5. Bei Arreststrafen, die auf Requisition der Gendarmerie-Division oder des Hauptzollamts an Gendarmen oder Grenzaufsehern vollzogen werden, ist die Feuerungsgebuhr der allgemeinen Regel gemäß in Aufrechnung zu bringen.

Gefängnisse. Bestrafung der Erbrechung derselben. s. Strafgesez §. 634.

Gefängnißstrafe, s. Strafgesez und zwar: §. 33, 40 bis 42. Kreisgefängniß §. 39 und 41. Amtsgefängniß

§. 40 und 42. Beschäftigung der Gefangenen §. 41 und 42. Vollzug der Gefängnißstrafe §. 50 und 51. Schärfung derselben §. 53 u. folgd. Schärfung der Strafe §. 54 und folgd. s. auch Arbeitshaus- und Festungsstrafe, Zuchthausstrafe.

Gefundene Sachen. L. R. S. 717 a. Die gefundene Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Funds diesen öffentlich bekannt gemacht, und in drei Jahren der vorige Inhaber sie nicht zurückverlangt hat. S. 2279. Derjenige, dem eine Sache verloren ging oder entwendet ward, kann drei Jahre lang, von dem Tag an zu rechnen, da sie weg kam, an Jeden, in dessen Händen er sie findet, die Rückgabe verlangen; diesem bleibt der Rückgriff auf denjenigen, von dem er die Sache hat. S. 2280. Hat der wirkliche Besizer der gestohlenen oder verlornen Sache sie auf einem Markt oder Jahrmarkt, in einer öffentlichen Steigerung, oder von einem Handelsmann, der mit solchen Sachen handelt, gekauft, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nur gegen Erstattung dessen, was sie jenen gekostet hat, zurückfordern. s. auch Schaz.

Gegenbeweis, s. Prozeßordnung §. 399, 573, 638 und 674 Nr. 4.

Gegenvormund. §. 17 des zweiten Einführungs-Edicts zum Landrecht. Die Ernennung von Gegenvormündern unterbleibt zur Zeit noch.

Gehalte, in wie weit sie der Vermögensabtretung unterliegen. s. Vermögensabtretung S. 1265 a.

— — Beschlag auf solche. s. Prozeßordnung §. 1023 und 1024. s. auch Gemeindebeamte, Gemeindedienste, Lehrer und Schullehrer.

Gehaltsersparnisse. Finanzgesez v. 3. August 1844 Reg. Bl. Seite 118. Art. 11. Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Geheime Orden, s. Orden.

Gehülfen bei Verbrechen. s. Strafgesez §. 134 bis 141.

Geistliche, s. Kirche und zwar des Constitutions-Edicts von 1807 §. 12 u. folgd. Höchste Verordnung v. 6. Juli 1824 Reg. Bl. Seite 99. Zu allen Ernennungen zu Seelsorgern, sowohl evangelischer als katholischer Religion, soll kein Pfarrkandidat ausgewählt werden, der nicht wenigstens zwei Jahre mit Zufriedenheit in cura animarum gestanden, oder als Vikarius, oder bei einem, mit kirchlichen Amtsverrichtungen verbundenen Unterlehramt, angestellt gewesen ist, und sich die zu einer Seelsorge erforderlichen Eigenschaften erworben hat. Ueber die vor dem Bezug einer Universität zu erlangende vorbereitende Befähigung. s. Gelehrte-Schule. Höchste Verordnung vom 30. Januar 1830 Reg. Bl. Seite 14 §. 26. Die (katholischen) Kandidaten des geistlichen Standes werden nach vollendeten dreijärigen theologischen Studien, ein Jahr im Priester-Seminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in soweit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien ausgesezten Summen zureichen. §. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obigen Voraussezungen ertheilt wird, würdig befunden worden sind. §. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfrunden, deren eine jede die Congrua erträgt, besizen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Size seiner Pfrunde wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen. §. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden, oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen. §. 35 Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesezliche Unterstüzung und schüzt sie in dem Genuß, der — ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung. §. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden. §. 6. Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesezen und der Gerichtsbarkeit des Staats. §. 19. Nur der Bischof steht in allen — die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche. Alle übrigen Diöcesengeistliche haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Bischof zu wenden. Staatsminist. v. 1. Juli 1841 Nr. 1138 Reg. Bl. Seite 171. §. 1. An der Universität Freiburg wird ein Collegium theologicum errichtet, in welchem die Theologie Studirenden, unter Aufsicht, Wohnung nebst Heizung, Licht und Kost erhalten, um sich unter steter Pflege eines religiös-sittlichen Geistes und Wandels auf ihren künftigen wichtigen Stand wissenschaftlich vorzubereiten. §. 2. Die Alumnen besuchen die academischen Vorlesungen und erhalten in der Anstalt Repetitionen. §. 3. Aufgenommen werden alle Inländer, welche an der Universität Freiburg immatrikulirt sind. §. 4. Es steht jedem Theologie Studirenden, welcher hinlänglich Mittel zu einem anständigen Unterhalt besizt, frei, in der Stadt zu wohnen und keinen Antheil am Convict zu nehmen. §. 5. Die nicht in das Convict aufgenommenen Theologen haben keinen Anspruch auf Befreiung von Bezahlung der Collegien-Gelder zu machen. Im Uebrigen finden die jeweiligen Bestimmungen über Befreiung von Collegien-Geldern auch auf die Alumnen Anwendung. §. 6. Die, zu Sicherung eines anständigen, dem Beruf der Studirenden entsprechenden Zusammenlebens derselben dienlichen Verhaltungsregeln sollen, mit Vermeidung alles klösterlichen Zwanges, durch eine besondere Hausordnung festgesezt werden. Die Alumnen stehen in Beziehung auf die Beobachtung der Hausordnung unter der Disciplinargewalt des Vorstehers, im Uebrigen aber, gleich andern Akademikern, unter der Jurisdiction und Polizei der academischen Behörden. Das Minist. des Innern wird nach Anhörung des Landesbischoffs die nöthigen Disciplinar-Vorschritten erlassen. §. 7. Die unmittelbare Leitung der Anstalt besorgt ein geistlicher Director. Derselbe wird nach Anhörung des Landesbischoffs und billiger Berücksichtigung seiner etwaigen

Wünsche durch höchste Entschließung ernannt. Außerdem werden wenigstens zwei Repetenten durch das Ministerium des Innern angestellt, welche dem Director untergeordnet sind. §. 8. Die Aufsicht über die Anstalt, sowohl in pädagogischer als ökonomischer Hinsicht, wird einer besondern Commission übertragen. Dieselbe besteht aus wenigstens drei Professoren der theologischen Facultät und dem Director der Anstalt. Diese Commission hat in allen Verhandlungen über die ökonomischen Angelegenheiten des Hauses den Oekonomen der Anstalt mit Stimmrecht beizuziehen. Die Mitglieder der Commission werden die ihnen übertragene Stelle als ein Ehrenamt betrachten. Sie werden jeweils auf drei Jahre ernannt. Jedes Jahr tritt einer derselben aus. Erstmals wird die Reihenfolge des Austritts durch das Loos bestimmt. Die Ernennung geschieht durch das Minist. des Innern. Dasselbe ernennt auch den Vorstand der Commission aus den Mitgliedern derselben. Eine besondere Instruction wird die Function der Commission näher bezeichnen. §. 9. Das Collegium theologicum steht als Universitätsanstalt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Angelegenheiten, welche die Universität als solche berühren, und einer höhern Entscheidung bedürfen, werden durch den academischen Senat und den Curator dem Minist. des Innern vorgelegt. §. 10. Dem Landesbischoff wird in seiner kirchlichen Stellung angemessene Einwirkung auf das Collegium theologicum eingeräumt in der Weise, daß derselbe berechtigt ist: 1) zu den Semestralprüfungen und sonstigen öffentlichen Acten einen bischöfflichen Commissarius zu senden; 2) das Haus zuweilen persönlich zu besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen; 3) Einsicht zu nehmen von den halbjährigen Generalberichten des Directoriums über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der Anstalt; 4) von allen neuen Disciplinar-Anordnungen, sowie von wesentlichen Abänderungen bestehender, amtlich in Kenntniß gesezt zu werden; 5) die in Bezug auf die Anstalt und ihre innere Einrichtung gutfindenden Vorschläge an das Minist. des Innern zur Berücksichtigung gelangen zu lassen. §. 11. Das bisherige Priester-Seminariums-Gebäude wird dem Collegium theologicum zum Gebrauche überlassen. §. 12 Nebstdem werden demselben zugewiesen: 1) der halbe reine Ertrag der academischen Stiftung des Michael Kircher mit beiläufig jährlichen 50 fl., 2) vier altbadische Stipendien aus dem Studienfond in Rastatt a. 100 fl., mit 400 fl; 3) das Dekan Walterische Stipendium für einen Theologen mit 350 fl. §. 13. Was außerdem und den Beitragen der Alumnen (§. 14—16) zu Deckung des Aufwands weiter erforderlich ist, wird aus der erzbischöfflichen Alumnats- und Seminariums-Kasse bestritten, soweit ihre Mittel dazu hinreichen. §. 14. Je nachdem die Aufzunehmenden mehr oder weniger bemittelt sind, haben dieselben den der Anstalt durch sie veranlaßten Aufwand ganz oder theilweise zu ersezen, oder sind unentgeldlich aufzunehmen. §. 15. Alle Theologie Studirenden, welche ein Stipendium genießen, das nach Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen der Stipendiaten zu einem Collegium oder einer Bursa verpflichtet, müssen in das Collegium theologicum eintreten. §. 16. Alle Stipendien liberæ collationis sollen an Theologen nur unter der Bedingung des Eintritts in das Collegium theologicum gegeben werden. §. 17. Jeweils vor dem Beginn des Wintersemesters bestimmt die Commission im Allgemeinen den Betrag, welcher der Anstalt von den bemittelten Alumnen zu entrichten ist. §. 18. Dieselbe entscheidet über die Frage, ob der Fall der Verbindlichkeit zu einer ganzen oder theilweisen Ersazleistung vorhanden sey, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern. §. 19. Diejenigen nicht bemittelten Inländer, welche Stipendien beziehen, sollen, wenn sie aufgenommen werden, einen Theil des Stipendiums an die Anstalt verabfolgen. Es soll ihnen jedenfalls wenigstens ein Fünftel zur eigenen Verwendung bleiben. §. 20. Ausländer können nur aufgenommen werden, wenn es ohne Zurücksezung der Inländer geschehen kann, und alsdann nur gegen die vollständig nach §. 17 regulirte Bezahlung. § 21. Alumnen, welche sich nach dreijährigem Aufenthalt in der Anstalt nicht zur Aufnahme in das Seminar befähigt haben, können nur mit Genehmigung der Commission noch ein oder zwei weitere Jahre in dem Collegium theologicum unentgeldlich verbleiben. §. 22. Die Strafe des Ausschlusses aus der Anstalt kann nur von der Commission vorbehaltlich des Recurses an das Minist. des Innern erkannt werden. Höchste Verordnung vom 10. April 1840 Reg. Bl. Seite 89 §. 1. Jeder katholische, noch nicht definitiv angestellte Geistliche, der zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünscht, hat sich der unten bezeichneten Concurs- oder Dienstprüfung zu unterziehen. §. 2. Die Concursprüfung wird jährlich einmal im Herbste abgehalten, nachdem der Ort wo sie stattfindet und der Tag, an welchem sie beginnt, jedesmal vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist. §. 3. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, wird erfordert: 1) daß der Geistliche die Seelsorge schon wenigstens zwei Jahre lang ausgeübt habe, und gute Zeugnisse seiner Vorgesezten über seinen Wandel vorlege; 2) daß derselbe wenigstens sechs Wochen vor dem bestimmten Prüfungstermin, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, bei der Katholischen Kirchensection des Ministeriums des Innern um Zulassung schriftlich nachgesucht hat. Ueber die Zulassung entscheidet die genannte Kirchensection, im Einverständniß mit dem erzbischöfflichen Ordinariat. §. 4. Die Prüfungs-Commission wird von der Staats- und von der Kirchenbehörde gemeinschaftlich niedergesezt, indem nämlich die Katholische Kirchensection einen landesherrlichen Prüfungs-Commissär und zwei geistliche Examinatoren und das Ordinariat einen erzbischöfflichen Prüfungs-Commissär und gleichfalls zwei geistliche Examinatoren ernennt, und indem von beiden Behörden gemeinschaftlich ein landesherrlicher Dekan oder Bezirksschulvisitator dazu berufen wird. Die Leitung und der Vorsitz steht dem landesherrlichen Commissär zu. §. 5. Die Prüfungsgegenstände sind: Dogmatik, Moral, Pastoral-Theologie mit besonderer Rücksicht auf die Pädagogik, Exegese, Kirchenrecht und Landesgesezkunde in Bezug auf Kirche und Schule. In jedem dieser Gegenstände haben die Concurrenten mehrere Fragen schriftlich und mehrere

mündlich zu beantworten. Ferner haben dieselben den Entwurf einer Predigt, den Entwurf einer Katechese und eine paraphrasirende Erklärung einer Stelle oder eines Kapitels aus dem neuen Testamente zu fertigen, und nicht nur die entworfene Predigt oder wenigstens einen Theil derselben in Gegenwart der Prüfungs-Commission von der Kirchenkanzel vorzutragen, sondern auch die entworfene Katechese nach Anleitung der Prüfungs-Commission zu halten. §. 6. Die Prüfung soll nicht länger als vier Tage dauern. Es haben für dieselbe die Examinanden kein Honorar zu zahlen. §. 7. Jeder der Commissäre und Examinatoren hat ein schriftliches Gutachten über die Leistungen der Geprüften in den einzelnen Gegenständen abzugeben. §. 8 Nach Beendigung der Prüfung und nach erstatteten schriftlichen Gutachten (§ 7) treten die sämmtlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission zusammen, um die Classificationstabelle nach Stimmenmehrheit zu entwerfen. Die zu ertheilenden Noten zerfallen in drei Klassen, welchen die Prädicate „vorzüglich“, „gut“, und „hinlänglich befähigt“ entsprechen. Concurrenten, welche selbst die dritte dieser Noten nicht erhalten, gelten für zurückgewiesen. §. 9. Ueber die Ergebnisse der Prüfungen erstatten die beiderseitigen Commissäre ihren committirenden Behörden Vortrag; der landesherrliche Commissär schließt seinem Vortrag zunächst die Prüfungsacten bei, die jedoch nach gemachtem Gebrauch dem erzbischöflichen Ordinariat mitzutheilen sind. Es erfolgt hiernächst im Einverständniß mit Lezterem die Aufnahme der für befähigt erkannten Concurrenten in die Zahl und in die betreffende Klasse der Concurskandidaten, worüber alsdann die katholische Kirchensection einem jeden derselben eine Fertigung zustellt. §. 10. Geistliche, welche in der Concursprüfung eine der geringeren Noten erhalten haben, dürfen sich zur Erlangung einer bessern Note einer zweiten und selbst einer dritten Prüfung unterziehen. Geistliche, welche in der Concursprüfung als befähigt nicht erklärt worden sind, können eine zweite, und wenn auch diese mißglücken sollte, noch eine dritte Dienstprüfung bestehen. Eine vierte Prüfung findet nicht statt. § 11. Bei Gesuchen um erledigte Pfründen haben die Bewerber ihren Vorstellungen, nebst den außerdem erforderlichen Zeugnissen, jedesmal ihr Concursbefähigungszeugniß beizulegen. §. 12 Die Classificaton, welche sich in Folge der Concursprüfungen ergibt, wird bei künftigen Beförderungen der Geprüften berücksichtigt. §. 13. Die bisher in einzelnen Landestheilen über diesen Gegenstand bestandenen Bestimmungen sind aufgehoben. Minist. des Innern vom 10. Juli 1840 Reg Bl. Seite 142. Höchste Entschließung vom 4. Juli 1840 Nr. 1103 wornach diese Concursordnung am 1. Januar 1842 in der Art in Wirksamkeit tritt, daß von dieser Zeit an kein katholischer Geistlicher, welcher der Concursprüfung nach §. 1 der Concursordn. unterworfen ist, aber solche bis dorthin noch nicht bestanden hat, zu einer Pfarrei oder sonstigen Kirchenpfründe befördert werden könne. Evangelische protestantische Geistliche. Höchste Verordn. v. 5. Juni 1828 Reg. Bl. Seite 133. Diejenigen, welche aus der Gelehrten-Schule ihre Entlassung zum Uebertritt auf eine Universität erhalten haben, sollen daselbst mindestens zwei und ein halbes Jahr zum Studium der theologischen Wissenschaften verwenden. Ministerium des Innern vom 22. Febr. 1844 Nr. 1853. Die Candidaten der Theologie sollen auch in der Lehre der Pädagogik und in der Lehre vom Volksschulwesen geprüft werden, sie haben daher auf der Universität, bevor sie in das Prediger-Seminar eintreten, ein Collegium über die genannte Wissenschaft zu hören, und sich darin zum Staatsexamen gehörig vorzubereiten. Höchste Verordnung vom 25. Jan. 1838 Reg. Bl. Seite 73 Art. 1. Bei der Universität Heidelberg wird ein evangelisch-protestantisches Prediger-Seminar errichtet, in welchem die Theologie Studirenden nach Vollendung ihrer theoretischen Studien zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes praktisch gebildet werden sollen. Art. 2. Der Unterricht im Seminarium, von praktischen Uebungen begleitet, umfaßt die Anleitung zum Predigen und Katechisiren; Liturgik; Pastoral-Lehre in ihrem ganzen Umfange, mit Einschluß der Lehre von dem Volksschulwesen; Kirchenrecht hauptsächlich die Kenntniß der Verfassung der Landeskirche und der den Wirkungskreis der Kirchenbeamten berührenden Geseze; praktische Auslegung des alten und neuen Testaments, und Geschichte der Predigt, verbunden mit beurtheilenden Mittheilungen von Predigten der ausgezeichnetsten Kanzelredner. Außerdem werden die Seminaristen im Interpretiren des alten und neuen Testaments geübt, auch mit ihnen Besprechungen über die wichtigsten Punkte der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchen- und Dogmengeschichte angestellt werden. Art. 3. Das Seminarium hat zwei halbjährige Kurse. Art. 4. Diejenigen, welche in das Seminarium aufgenommen werden wollen, müssen 1) durch Zeugnisse darthun, daß sie auf einer Universität in der Regel wenigstens 2½ Jahre Theologie studirt, und Vorlesungen über folgende Gegenstände gehört haben: Einleitung in das alte und neue Testament, Exegese des alten und neuen Testaments, Kirchen- und Dogmengeschichte, Dogmatik und Moral, Homiletik und Katechetik; 2) sich über ihre zur Theilnahme an dem Unterricht des Seminars zureichende Vorbildung in einem Tentamen ausweisen, welches von dem Direktor der Anstalt in Gegenwart eines Mitgliedes der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section mit ihnen anzustellen ist. Die Ernennung eines weiteren Commissärs hierzu hängt von der Bestimmung des Ministeriums des Innern ab. Art 5 Keinem Inländer, der sich dem Studium der Theologie widmet und die im Art. 4. angegebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Aufnahme in das Seminarium als Lehranstalt verweigert werden. Art. 6 Meldet sich eine größere Anzahl, als jährlich zu dem Genuß der im Art. 14 beziehungsweise Art. 16 bestimmten Vortheile zugelassen werden kann, so sollen die Tüchtigsten den Vorzug erhalten, jedoch Rücksichten auf Vermögens-Verhältnisse nicht ausgeschlossen bleiben. Solche Studirende, die ihren Wohnsiz in der Stadt Heidelberg haben, stehen andern Bewerbern in der Regel nach. Art. 7 Theologiestudierende Ausländer können bei dem Unterrichte und den praktischen Uebungen in dem Seminarium als Hospitanten zugelassen werden, wenn der Director sie hierzu vorbereitet findet Art. 8. Der Unterricht im Seminarium ist für alle theilnehmenden Inländer

unentgeldlich. Art. 9. Zu der nach der Verordnung v. 5. Juni 1828 Behufs der Aufnahme unter die Pfarrcandidaten vorgeschriebenen Staatsprüfung soll hinfort Keiner zugelassen werden, der nicht die Aufnahme in das Seminarium als Lehranstalt erlangt und die zwei halbjährigen Kurse in demselben absolvirt hat. Art. 10. Dem Seminarium steht ein Direktor vor, der zugleich Mitglied der theologischen Fakultät ist. Ein besonderes Reglement wird die Funktion desselben bestimmen. §. 11. Das Lehrerpersonal besteht aus dem Direktor, der zugleich erster Universitäts-Prediger ist, aus anderen Mitgliedern der theologischen Fakultät, welche einzelne Lehrfächer übernehmen, und aus einem in kirchlichen Functionen stehenden Geistlichen der Stadt Heidelberg, welcher zugleich zweiter Universitäts-Prediger ist. Art. 12. Das Programm des Seminars, welches die Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrer enthält, wird jedesmal mit dem Lections-Katalog der Universität bekannt gemacht. Art. 13. Das Seminarium steht als Universitätsanstalt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section wird eine ihrer Stellung als oberste evangelisch-protestantische Kirchenbehörde angemessene Einwirkung auf das Seminarium in der Weise eingeräumt, 1) daß kein Antrag über Anstellung des Direktors und der Lehrer gestellt werden kann, ohne daß dieselbe mit ihren Vorschlägen gehört worden ist; 2) daß bei Feststellung und Abänderung des Lehrplans ihr Gutachten zu erheben ist. 3) daß ihr die Anträge der Direction über die Aufnahme der Seminaristen zur Aeußerung mitzutheilen sind; 4) daß sie befugt ist, zum Tentamen (Art. 4) einen Commissär abzuordnen; 5) daß ihr von dem Semestral-Bericht der Direction zur Aeußerung und zur Stellung ihrer Anträge Mittheilung zu machen ist, und 6) daß ihr die Befugniß zusteht, zu jeder Zeit durch einen Commissär von dem Zustande der ganzen Anstalt Kenntniß zu nehmen. Art. 14. Dem Seminarium wird für die Wohnung des Direktors, für die Hörsäle, sowie zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Seminaristen und zur Einrichtung eines Convicts ein angemessenes Lokal eingeräumt. Art. 15. Jeder der zum Genuß des freien Tisches und der freien Wohnung im Seminars-Gebäude zugelassen werden will, hat sich innerhalb drei Tagen nach Erstehung des im Art. 4. vorgeschriebenen Tentaments bei dem Direktor der Anstalt zu melden. Art. 16. Bis zur Einrichtung des Convicts sollen, statt der freien Kost und Wohnung, Geldstipendien bis zum jährlichen Beitrage von 200 fl. bewilligt werden. Art. 17. Die Dotation des Seminariums bleibt von der Dotation der Universität gesondert; die Verrechnung aber wird dem Universitäts-Verrechner übertragen. Art. 18. Alle Seminaristen sind zur pünktlichen Beobachtung der zu erlassenden Statuten, und diejenigen, welche in das Seminariums-Gebäude aufgenommen werden, überdieß zur Beachtung der zu bestimmenden Hausordnung verpflichtet. Art. 19. Die Disciplinargewalt über die Seminaristen in- und außerhalb des Seminargebäudes steht dem Direktor zu. In nicht disciplinären Fällen stehen die Seminaristen unter dem Stadtamte. Höchste Verordnung vom 5. Juni 1828 Reg. Bl. Seite 133 III. Prüfungen der von der Universität zurückkommenden Candidaten der Theologie sollen jährlich zweimal, wie bisher, gehalten werden, nämlich im Anfang des Juni und im Anfang des Decembers. IV. Derjenige, welcher sich einer solchen Prüfung unterwerfen will, hat seine Bitte um Zulassung zu derselben sechs Wochen zuvor, also in der ersten Hälfte des Aprils oder Oktobers bei dem Ministerium des Innern, evangelische Kirchensection (jezt Oberkirchenrath), einzureichen und derselben beizulegen: a. einen lateinisch geschriebenen Lebenslauf, worin sein Name, die Namen seiner Eltern, der Tag, Jahr und Ort seiner Geburt (nebst beigelegtem Taufschein), die Schulen und die Universität, die er besucht, so wie die Lectionen, an denen er Antheil genommen hat, in ihrer Ordnung angegeben seyn müssen; b. ein Zeugniß, daß er nach Vorschrift vor dem Bezug der Universität, dazu für tüchtig erklärt worden sey; c. Zeugnisse der Universität, woraus man sehen kann, ob er die theoretischen und praktischen Collegia in zwei und einhalb Jahren, mit welchem Fleiß er sie besucht und wie er sich sittlich betragen habe. V. Nach Einlangung dieser Meldungen wird denen, die sich zu einer Prüfung gehörig legitimirt haben, der Tag bestimmt, an welchem sie sich zur Prüfung einzufinden haben, auch ihnen zugleich ein Text zur Ausarbeitung einer Predigt gegeben, welche sie vor den Räthen, den Mitgliedern der evangelischen Kirchen- und Prüfungskommission, dem Gedächtniß wohl eingeprägt, zu halten, und wovon sie das leserlich geschriebene Concept denselben zu übergeben haben. VI. Die Prüfung selbst besteht: A. in einer Vorprüfung — deren Zweck ist, zu erfahren, ob die Examinanden in den Kenntnissen, welche bei ihrer Entlassung auf die Universität gefordert wurden, fortgeschritten sind. — In dieser werden von den Examinanden a. die ihnen vorgelegten Stellen aus römischen Schriftstellern, z. B. Cicero, Livius, Tacitus, Horatius, Virgilius, b. ferner aus griechischen, z. B. Xenophon, Herodot oder Homer, mündlich übersezt und erklärt; c. ein lateinischer Styl unter Aufsicht gefertigt; d. im Hebräischen eine oder mehrere Stellen aus den Psalmen oder Propheten, desgleichen eine oder mehrere Stellen aus dem griechischen Text des neuen Testaments übersezt und erklärt. e. in der Weltgeschichte sollen sie die vorzüglichsten alten Völker und deren Schicksale, wo nicht nach Jahren, doch nach Jahrhunderten und Perioden, in welche sie fallen, — sodann die Geschichte der jezigen europäischen Staaten, besonders in den lezten drei Jahrhunderten kennen; f. in der Mathematik sollen sie zeigen, daß sie wenigstens die Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, desgleichen die Elementargeseze der mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften inne haben; g. in der Physik, daß sie von den allgemeinen Eigenschaften der Materie, sowie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grundkenntnisse besizen, und die gewöhnlichen Phänomene darnach erklären können. Wer in dieser Vorprüfung das nicht leistet, was er bei seiner Entlassung auf die Universität schon wissen mußte, und was man um so mehr von ihm zu erwarten berechtigt ist; wer nicht mindestens die zum Verstehen eines lateinischen Classikers, und zu Abfassung eines fehlerfreien lateinischen Styls nöthige

Kenntnisse der lateinischen Sprache, wer nicht genügende Kenntniß der hebräischen und griechischen Sprache zum Verständniß der Bibel in der Grundsprache, wer die für jeden auf Bildung Anspruch machenden Menschen unerläßlichen Kenntnisse in der Geschichte nicht besizt, kann an der weitern Hauptprüfung keinen Theil nehmen. **B.** Die Hauptprüfung begreift: 1) die Prüfung in der Kirchengeschichte. In dieser muß dem Examinanden die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums und der merkwürdigsten Lehrer desselben zu allen Zeiten; die Geschichte der Bildung und der innern Verfassung der Kirche, die Geschichte des Lehrbegriffs, vorzüglich der am meisten bestrittenen Lehren und die Geschichte des Cultus, besonders aber die Geschichte der Reformation bekannt seyn. Sodann werden dem Examinanden zur schriftlichen Beantwortung Fragen vorgelegt: 2) Aus der Hermeneutik, Kritik und Exegese. Hier wird erfordert, daß die Examinanden die ächten Grundsäze aller Auslegungskunst, besonders diejenigen, welche bei Erklärung der heiligen Schrift in Anwendung kommen, die Geschichte des Canons, die Hülfsmittel der Kritik und die Vorsicht beim Gebrauch dabei kennen, und endlich eine oder mehrere gegebene Stellen des alten, besonders des neuen Testaments genau übersezen und erklären können. 3) Aus der Dogmatik, worin die Examinanden deutliche Kenntnisse der wissenschaftlich gestellten Glaubenslehren und der dazu gehörigen Beweisstellen der Bibel, nebst dem praktischen Moment derselben an den Tag zu legen im Stande seyn müssen; 4) aus der christlichen Moral, worin sie bewähren müssen, daß sie klare Begriffe von den Prinzipien besizen, auf welchen die Sittenlehre beruht, besonders von der sittlichen Freiheit, von dem Wesen und Zusammenhang der einzelnen Pflichten, den Beweggründen dazu, den ihnen entgegenstehenden Lastern und Gründen dagegen, verbunden mit Beweisen der Bekanntschaft mit dem moralischen Inhalt der Bibel, der einzelnen Quelle und dem festen Grunde des christlichen Glaubens und der Sittenlehre; 5) aus der Homiletik, mit ihren allgemeinen und besonderen Grundsäzen und Regeln, wobei sie zeigen müssen, wie sie aus einem gegebenen Text ein fruchtbares Thema zu wählen und eine vollständige logischrichtige Disposition zu einer Predigt zu entwerfen verstehen; 6) aus der Katechetik, um zu sehen, ob ihnen die Hauptregeln der Katechetik bekannt seyen, und ob sie die katechetischen Uebungsanstalten benuzt, und die gewöhnlichen Fehler zu vermeiden gelernt haben. Es wird ihnen ein Dogma oder eine Pflichtenlehre aufgegeben, worüber sie eine schriftliche Katechisation aufzusezen haben. In der Pastoraltheologie und in der Pädagogik sollen sie mit den allgemeinen Grundsäzen bekannt seyn. 7) Aus der Philosophie, und zwar: a. a. aus der Logik oder Denklehre sollen sie die Bedeutung derselben, ihr Verhältniß zu andern Disciplinen, besonders Anthropologie und Psychologie, dann die Geseze und Formen der einzelnen Funktionen des Denkens, die Lehre von den Erklärungen, Eintheilungen und Beweisen; b. b. aus der Erkenntnißlehre die Quellen, Geseze und Schranken der menschlichen Erkenntnisse, hauptsächlich die Geseze der Kenntnißweise der Vernunft kennen; c. c. aus der Religionsphilosophie soll ihnen die Lehre von der Art und Weise, wie die Vernunft zu dem Bewußtseyn Gottes kommt, und die philosophischen Beweise für die Vorsehung und Unsterblichkeit der Seele bekannt seyn; d. d. in der praktischen Philosophie sollen sie eine kritische Kenntniß von dem ersten Grundsaze in der Moralphilosophie und Bekanntschaft mit den Grundbegriffen und Hauptmomenten dieser Wissenschaft inne haben **VII.** Die schriftlichen Beantwortungen dieser Fragen werden sodann den Räthen der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Kommission zum Gutachten zugestellt, ihre Urtheile darüber zusammengetragen, zugleich die Resultate der mündlichen Prüfung mit berücksichtigt, und nach dem Erfund die Annahme oder Zurückweisung der Geprüften, und im ersten Fall deren Location bestimmt, und durch das Regierungsblatt, so wie jedem Einzelnen seine Reception durch sein Decanat, vermittelst einer ausgefertigten Signatur zur Beglaubigung seiner Aufnahme unter die Landes-Kandidaten bekannt gemacht. Wer bei der Prüfung als nicht befähigt befunden wurde, dem bleibt es überlassen, ob er seine Studien fortsezen und sich zu einer zweiten Prüfung melden wolle. In diesem Fall darf ein solcher niemals um ein besonderes Examen nachsuchen, sondern er hat, wenn er sich dazu tüchtig glaubt, der nächsten öffentlichen Prüfung sich anzuschließen, und wird, wenn er hinlängliche Kenntniß erprobt, unter diejenigen eingereiht, mit denen er das zweitemal geprüft worden ist. Leistet er auch das zweitemal keine Genuge, so ist er für immer abzuweisen. Derjenige, welcher ein Lehramt an einer Mittelschule zu erhalten wünscht, soll gehalten seyn, sich einer strengeren Prüfung in allen Sprachen, ferner in der Mathematik, Physik und der Naturgeschichte, in der classischen Litteratur, in der Mythologie und in den Antiquitäten, zu unterwerfen. Es wird dabei vorausgesezt, daß er zugleich Theologie studirt habe, weil er im Stande seyn muß, in höheren Classen Religionsunterricht zu ertheilen, auch mit manchen solchen Stellen die Obliegenheit zu predigen verbunden ist, ferner damit er, wenn ihm später das Lehramt lästig werden sollte, oder wenn es sich zeigt, daß ihm die Gabe des Unterrichts fehlt, er als Prediger verwendet werden kann. Candidaten, die sich außer den von allen geforderten Kenntnissen auch noch einer Prüfung in einzelnen Zweigen der Pastoralwissenschaft, als Volkspädagogik, Liturgik, und dem Kirchenrecht unterziehen und genügende Kenntnisse an den Tag legen, soll dieses zum besondern Verdienst gerechnet werden. Evangelische Kirchensection v. 19. März 1836 Nr. 3980. Um bei dem Staatsexamen zu verhüten, daß nicht ein lateinischer oder griechischer Autor gewählt werde, auf welchen zufällig der eine Candidat mehr als der andere vorbereitet ist, wurde Behufs der Gleichförmigkeit beschlossen, jedesmal im Lateinischen Abschnitte aus Ciceros drei Büchern de oratore oder Oden aus den vier ersten Büchern von Horatius, und im Griechischen — Stücke aus den neun ersten Büchern von Homers Odysseen zur Uebersezung und Erklärung vorzulegen. Zugleich wird erwartet, daß die Candidaten während der Universitätszeit auch über lateinischen Styl wenigstens in zwei Semestern Collegien besuchen, und an den Ausarbeitungen thätigen Antheil nehmen werden, worüber sie sich durch Zeugnisse auszuweisen haben. Ministerium des Innern

vom 13. August 1812 Reg. Bl. Seite 153. Die Candidaten sollen, wenn sie das erstemal als Vikare oder Gehülfen eines Pfarrers mit der Obliegenheit aller pfarramtlichen Verrichtungen angestellt werden, auch sogleich die feierliche Ordination nach dem bestehenden Ritus mit Zuziehung zweier benachbarter Geistlichen als Zeugen, durch den Dekan der Diöcese, und zwar, in sofern keine besondere, möglichst zu beseitigende oder zu mindernde, Kosten damit verbunden sind, oder der Ordinand dieselben übernehmen kann und will, in der Ortskirche, an welcher derselbe seine ersten Dienste leistet, im andern Fall aber in der Dekanats-Kirche der Diöcese erhalten.

Pastoration der in katholischen Orten wohnenden evangelisch-protestantischen und in evangelischen Orten wohnenden katholischen Einwohner. Minist. des Innern v. 10. Sept. 1844 Nr. 9540. §. 1. Wenn in Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung v. 1. Nov. 1840 Nr. 1969 ein auswärtiger Pfarrer der andern Confession bei seinen Glaubensgenossen in einer nicht zu seinem Kirchensprengel gehörigen Gemeinde eine Taufe, Trauung oder Beerdigung vornimmt, sey es charitativ, bei noch nicht förmlich aufgehobenen Pfarrbann, oder erlaubt, nach erfolgter Auflösung des Pfarrbannes, so ist gleichwohl dem Pfarrer des Wohnortes (pastor loci) zum Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher unmittelbar die Anzeige nach vollzogenem Act zu machen. §. 2. Der auswärtige Geistliche, welcher bei seinen Glaubensgenossen einen derartigen Act (als Taufe, Trauung oder Beerdigung) vornimmt, hat, da die Führung der Civilstandsregister dem Ortsgeistlichen zusteht, keine besondere Civilstandsregister, sondern nur eine Liste zu führen, und sie zur Controle dem Pfarrer des Wohnorts alle drei Monate in Abschrift mitzutheilen, oder wo die Fälle nur selten sind, alle Jahre und zwar am Ende des Monats Dezember. §. 3. Die gesezlichen Eheaufgebote werden immer nur durch den Pfarrer des Wohnorts vollzogen. §. 4. Taufen, Trauungen und Beerdigungen können durch den auswärtigen Pfarrer sowohl in seinem Wohnsize als im Wohnorte der betheiligten Glaubensgenossen vorgenommen werden; auf Verlangen der Leztern ist aber auch der Pfarrer ihres Wohnorts zu diesen Verrichtungen verpflichtet. Die Einwilligung der politischen Gemeinde oder etwaiger dritter lastenpflichtiger Personen ist erforderlich, wenn auf Begräbnißstätten, welche denselben angehören, oder von ihnen angeschafft werden müssen, Mitglieder aus fremden Gemeinden beerdigt werden sollen, die nicht in der Gemeinde, zu welcher der Begräbnißplaz gehört, gestorben sind; dagegen ist überall gestattet, daß der auswärtige Geistliche die Leichen seiner Glaubensgenossen auf den Begräbnißplaz derjenigen bürgerlichen Gemeinde, deren Mitglieder dieselben waren, oder wo sie ihren Aufenthalt hatten, begleite, und dort seine Rede oder Gebete nach seiner Liturgie verrichte. §. 5. Kein Geistlicher darf in der Pfarrei einer anderen Confession außer den gesezlichen Verrichtungen, den Taufen, Trauungen und Beerdigungen und der speciellen Seelsorge, wozu denn auch, wie sich von selbst versteht, die Krankenbesuche und die Confirmation gehören, privatgottesdienstliche Versammlungen halten. §. 6. Die Confirmation der Kinder findet von Seiten der auswärtigen Geistlichen an dem Wohnorte desselben, oder auch in dem Hause des Confirmanden Statt. Der Vorbereitungsunterricht wird jedenfalls nur am Wohnorte des auswärtigen Geistlichen gegeben, es müßte denn die Anzahl der Confirmanden so groß seyn, daß der Geistliche mit den Eltern derselben eine besondere Uebereinkunft treffen könnte. Die Confirmanden werden übrigens in die Register derjenigen Confessionen eingeführt, in welcher sie confirmirt werden. s. auch Standesbeamte.

Geistliche Amtshandlungen, Bestrafung der unbefugten Ausübung derselben s. Strafgesez §. 584.

Geld, falsches, s. Münzen, Münzverfälschung.

Geldempfang. Prozeßordn. §. 142. Zum Empfange oder Herausgabe von Geld oder andern Streitgegenständen bedarf es einer Spezialvollmacht für den Gewalthalber.

Gelehrten-Schulen. Höchste Verordnung vom 31. Dezember 1836 Reg. Bl. 1837 Seite 53.

I. Von den Gelehrtenschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts. §. 1. Die Gelehrtenschulen sollen, als höhere Unterrichtsanstalten, ihren allgemeinen Zweck der religiösen, sittlichen und intellectuellen Bildung der Jugend in dem Umfange und der Weise verfolgen, daß sie ihre Zöglinge zum wissenschaftlichen Berufe und zunächst zu akademischen Studien gründlich vorbereiten. §. 2. Als Gelehrtenschulen bestehen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien. §. 3. Der Unterricht in den Gelehrtenschulen sezt auf seiner untersten Stufe als Vorkenntnisse voraus: 1) Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift; 2) Uebung im orthographischen Niederschreiben dictirter deutscher Säze, so wie in der lateinischen Schrift; 3) Kenntniß der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen. In der Regel sollen die auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr erreicht und das eilfte noch nicht überschritten haben, so daß der Uebertritt auf die Universität nicht vor dem vollendeten 18ten Jahre Statt findet. §. 4. Die Lehrgegenstände der Lyceen sind: Religion, deutsche Sprache, lateinische Sprache, griechische Sprache, hebräische Sprache für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen; französische, und wo die Mittel hiezu reichen, italienische und englische Sprache; Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie, Geschichte, Alterthumskunde, Rhetorik, philosophische Propädeutik, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang. Bei jeder Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß die Schüler zu gymnastischen Uebungen unter der Aufsicht eines Lehrers Gelegenheit finden. §. 5. Die Lyceen haben einen neunjährigen Lehrkurs und 6 Klassen, welche von unten nach oben gezählt werden. Die Unterrichtszeit ist in jeder der drei untern Klassen ein Jahr, in jeder der drei obern Klassen zwei Jahre. Jede dieser drei obern Klassen theilt sich in zwei Ordnungen, deren Schüler, wo es die Mittel der Anstalt nur immer gestatten, abgesondert, außerdem mit Genehmigung der Oberstudienbehörde, gemeinschaftlich unterrichtet werden. Wenn in einzelnen Klassen oder Ordnungen eine Ueberfüllung von Schülern entsteht, so können von der Oberstudienbehörde parallele Abtheilungen derselben mit gesonderten Unterrichtsstunden angeordnet werden. In diesem

Falle kann das Didaktrum verhältnißmäßig erhöht werden. §. 6. Alle diejenigen Gelehrtenschulen, welche die zur vollständigen Durchführung des allgemeinen Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel nicht besitzen, haben eine mit dem allgemeinen Lehrplan genau übereinstimmende Klasseneintheilung, führen aber den Unterricht nur von der Stufe an und bis zu der Stufe, die für jede dieser Anstalten, nach Maßgabe ihres Fonds, durch besondere Verfugung bestimmt werden soll. Diejenigen dieser Schulen, welche den Unterricht mindestens bis zum siebenten Jahrescurse einschließlich fortführen, erhalten die Benennung Gymnasien, die übrigen die Benennung Pädagogien. Wo neben einer Gelehrtenschule, die nur eine geringe Anzahl von Schülern hat, eine höhere Burgerschule besteht, können die zwei oder drei untersten Klassen beider Anstalten, unter angemessenen, von der obern Studienbehörde zu bestimmenden Modifikationen gemeinschaftlich seyn. §. 7. Solche Gelehrtenschulen, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Lehrplan der Lyceen bis zur Vollendung des fünften Jahrcurses auszuführen, werden nach Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1834 (s. Burgerschulen) in höhere Burgerschulen umgewandelt §. 8. Das Ministerium des Innern wird in einem allgemeinen Lehrplane für die Gelehrtenschulen nähere Vorschriften geben uber den Umfang und die Abstufung des Unterrichts und über die Ertheilung der Unterrichtszeit. Auf die Grundlage dieses allgemeinen Schulplanes wird für jede Gelehrtenschule der Schematismus jährlich entworfen und von der Oberstudienbehörde genehmigt. Die Oberstudienbehörde wird darüber wachen, daß nach Form und Inhalt des Unterrichts jene Gleichförmigkeit erzielt werde, die, ohne einer allmähligen Vervollkommung des Lehrplans hinderlich zu seyn, und ohne die selbstständige freie Wirksamkeit der Lehrer auf eine, der Entwicklung der geistigen Kräfte nachtheilige Weise zu beschränken, dem Zwecke eines gleichen, stufenweisen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Anstalten und einer nach Grad und Umfang gleichen wissenschaftlichen Ausbildung der zu dem akademischen Studium übergehenden Jünglinge im Wesentlichen entspricht.

II. Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht. §. 9. Das Schuljahr beginnt gegen Ende Octobers und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers. §. 10. Die Ferien jedes Jahrs sind (die Charwoche nicht mitgerechnet) neun Wochen. Sie sind in die Osterzeit, den Sommer, den Herbst und in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu verlegen. Das Nähere in Beziehung auf die einzelnen Anstalten hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Direktionen und Conferenzen zu bestimmen. §. 11. In jedem Jahr finden zwei Prüfungen Statt, die eine zur Osterzeit, die andere am Schlusse des Schuljahrs. §. 12. Die Prüfung zur Osterzeit ist nicht öffentlich; sie wird von dem Direktor der Anstalt angeordnet, und in jeder Klasse nach den näheren Vorschriften der Schulordnung vorgenommen. §. 13. Die Prüfung am Schlusse des Schuljahrs oder im Herbste wird unter freiem Zutritt des Publikums und in Gegenwart eines oder mehrerer von der Oberstudienbehörde ernannten Regierungs-Commissarien gehalten. Zur Prüfung der sechsten Klasse kann ein besonderer Commissär abgeordnet werden. Die Oberstudienbehörde bestimmt die Zeit der öffentlichen Prüfung. Bei den Lyceen und Gymnasien ladet die Direction durch ein gedrucktes Programm dazu ein. Ministerium des Innern vom 18. Febr. 1837. §. 33. Zur Prüfung, welche der Direktor zur Osternzeit in jeder Klasse vorzunehmen hat, werden die Hauptlehrer und Nebenlehrer dieser, so wie sämmtliche Lehrer der nächstfolgenden höhern Klassen zugezogen. Der Direktor erstattet über den Erfund Bericht an die Oberstudienbehörde. §. 34. Das Programm, wodurch die Direktion zu den öffentlichen Prüfungen zur Herbstzeit einladet, soll enthalten: 1) ein Verzeichniß aller Lehrgegenstände jeder Klasse, mit Bemerkung der durchgenommenen Pensen, der Zahl der wöchentlichen Stunden, und die Namen der Lehrer, die die Stunden gegeben haben; 2) die Angaben der Zeit der Prüfung, des Tages und der Stunde, worin jeder einzelne Lehrgegenstand vorkömmt; 3) die Namen aller Schüler, welche im verflossenen Schuljahre die Anstalt besucht haben, nach der Location; 4) Chronik der Lehranstalt, welche namentlich auch die Anzeige von Schenkungen und Stiftungen enthalten soll, die zu Gunsten der Anstalt gemacht worden sind und die Staatsgenehmigung erhalten haben. Außerdem sollen in der Regel die Programme der Lyceen eine kurze wissenschaftliche Abhandlung enthalten, welche in der Regel, und wo die Natur des Gegenstandes nicht den Gebrauch der deutschen Sprache räthlich macht, in lateinischer Sprache abgefaßt seyn soll. Dasselbe kann auch bei Gymnasien geschehen. Sie wird vom Direktor oder von einem der Lehrer geschrieben, und von dem Verfasser dem Direktor vor dem Drucke vorgelegt. Die Gelehrtenschulen theilen sich gegenseitig ihre Programme in gehöriger Anzahl mit, so wie den inländischen Universitäten und der polytechnischen Schule. §. 35. Die Oberstudienbehörde bestimmt die Zeit der öffentlichen Prüfung für jede Schule, und die Reihenfolge, in welcher sie, von der obersten Klasse absteigend, oder von der untersten aufsteigend, Statt finden soll, mit Rücksicht auf die, einzelnen Commissarien für mehrere Schulen übertragenen, Abiturientenprüfungen und auf den für ihre Rundreise erforderlichen Zeitaufwand. §. 36. Ueber jede Klasse, welche geprüft werden soll, legt der Hauptlehrer derselben bei der öffentlichen Prüfung eine Liste vor, welche die Namen der Schüler, so wie ihrer Eltern, desgleichen ihren Geburtsort, ihr Alter, ihren Jahrescurs der Klasse, ihre Fähigkeiten, ihre Fortschritte in jedem Fache, ihr sittliches Betragen und ihre Location enthält. §. 37. Bei Bestimmung der Location, oder der Reihe, in welcher die Schüler bei der öffentlichen Prüfung sitzen, dürfen nicht blos die schriftlichen Ausarbeitungen, Exercitien, Uebersetzungen und dergleichen, sondern zugleich auch die mündlichen Leistungen der verschiedenen Unterrichtszweige in Betrachtung gezogen werden. Die Ausmittlung der Art, wie die speziellen Locationen richtig und sicher zu bestimmen sind, wird der Einsicht und der Gewissenhaftigkeit der Directionen und der Lehrerconferenzen anheimgestellt, und ihnen die Führung der Certirlisten und Censurbücher überlassen. — Wo bei zwei oder mehreren Schulern keine,

oder nur eine ganz unbedeutende Verschiedenheit in Ansehung der Location sich ergiebt, soll Derjenige, der durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, den sittlichern nachgesezt werden. §. 38. Von der ersten und zweiten Klasse werden bei der öffentlichen Prüfung Schönschriften und Rechnungen als Probearbeiten vorgelegt. Von der dritten Klasse sind außer Schönschriften und Rechnungen auch noch Zeichnungsproben, und außerdem schriftliche lateinische Arbeiten aus dem verflossenen Schuljahre vorzulegen. Die vierte, fünfte und sechste Klasse hat schriftliche lateinische, französische und deutsche Ausarbeitungen vom verflossenen Schuljahre und außerdem arithmetische und geometrische Arbeiten, so wie auch Zeichnungsproben vorzulegen. §. 39. Die bei der öffentlichen Prüfung vorzunehmenden Pensa werden von den Prüfungskommissarien aus den Jahresleistungen bestimmt. Höchste Verordnung vom 31. Decbr. 1836. §. 14. Die Abiturienten aus der obern Ordnung der sechsten Klasse der Lyceen haben eine besondere Maturitätsprüfung zu bestehen. Die Zulassung zur Abiturientenprüfung kann solchen Schülern verweigert werden, welche im lezten Jahre wegen schlechter Aufführung bestraft und mit der Ausweisung aus der Anstalt bedroht worden sind. Minist. des Innern vom 18. Febr. 1837. §. 40. Die Abiturientenprüfung, nach Vollendung des Lycealkurses, welcher sich diejenigen Schüler zu unterwerfen haben, die sich einem Berufe widmen wollen, wofür ein akademischer Kurs und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, geschieht theils schriftlich, theils mündlich. Die schriftlichen Arbeiten sollen bestehen: 1) in einer freien deutschen Ausarbeitung; 2) in einem lateinische Style; 3) in einer deutschen Uebersezung aus einem schwereren lateinischen und einem leichteren griechischen Schriftsteller, wozu solche Stücke zu wählen sind, welche in der Schule nicht gelesen wurden. Die mündliche Prüfung, die nach erstandener öffentlicher Prüfung abzuhalten ist, soll sich auf Lehrfächer der obersten Klasse erstrecken und vorzüglich dazu dienen, die Kenntnisse derjenigen Schüler näher zu erforschen, welche bei der öffentlichen Prüfung nicht genugsam unterrichtet schienen. Der Abiturientenprüfung wohnen, nebst dem Director, sämmtiche Lehrer der obersten Klasse, die Ephoren und die Kommissarien der Oberstudienkommission bei. Auch die Lehrer der übrigen Klassen können daran Theil nehmen. §. 41. Das Protokoll über die öffentliche Prüfung wird von den betreffenden Lehrern geführt. — Sie bemerken die Bücher und die Kapitel der Autoren und die Gegenstände der übrigen Lehrzweige, welche bei der Prüfung ausgewählt wurden. §. 42. Ueber den Erfund der Prüfungen werden die Berichte von den Kommissarien entworfen, und nebst den Probearbeiten der Schüler und dem Prüfungsprotokolle der Oberstudienbehörde zur Kenntnißnahme und zum Beschlusse vorgelegt. §. 43. Am Schlusse der öffentlichen Prüfung findet ein feierlicher Act Statt, verbunden mit öffentlichen Vorträgen einzelner Schüler verschiedener Klassen. — Mit diesem Acte kann eine Prämienaustheilung verbunden werden. Höchste Verordnung vom 31. December 1836. §. 15. Bei den Promotionen und bei der Entlassung zu akademischen Studien soll mit aller Strenge auf die gehörige Befähigung der Schüler gesehen werden. Die Oberstudienbehörde entscheidet über das Aufsteigen der Schüler der Lyceen und Gymnasien von der fünften Klasse in die sechste, und über die Entlassung der Schüler zur Universität auf den Antrag der Direction und Lehrerconferenz und des Prüfungs-Commissärs. §. 16. Wer die fünfte oder oberste Klasse eines Gymnasiums absolvirt und sich zur Promotion befähigt hat, soll noch in die oberste Klasse eines Lyceums eintreten, ehe er zur Universität übergeht. Ministerium des Innern vom 18. Febr. 1837. §. 44. Die Promotionen von einer Klasse in die andere hängen davon ab, daß sich die Schüler, während der für ihre Klasse bestimmten Unterrichtszeit in sämmtlichen Lehrgegenständen zum Vorrücken befähigt haben. — Das Aufsteigen nicht befähigter Schüler ist streng zu verhüten. Sollte ein Schüler der drei untern Klassen, im Ganzen genommen, für fähig zur Promotion erkannt werden, aber in einem einzelnen Gegenstande noch zu weit zurück seyn, so kann er nur unter der Bedingung promovirt werden, daß er sich durch Privatstunden vervollkommnet und später sich deßhalb noch einer besondern Prüfung unterwirft. §. 45. In den drei untern Klassen werden alle Schüler, die sich im Laufe eines Jahres befähigen, promovirt. Die nicht Befähigten fangen mit den neu Eintretenden noch einmal von vornen an. §. 46. In der vierten Klasse sollen die Schüler zwei Jahre, ein Jahr in der untern und ein Jahr in der obern Ordnung bleiben, ehe sie promovirt werden. — Promotionen nach einem halben Jahre aus einer der drei untern Klassen in eine obere, oder nach einem Jahre aus der vierten in die fünfte, können ausnahmsweise von der Oberstudienbehörde nur dann genehmigt werden: 1) wenn ein Schüler bei ziemlich vorgerücktem Alter sich durch Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit vorzüglich auszeichnet; 2) wenn er in den Sprachen einer der Besten der Klasse ist, und in der Location in den Hauptgegenständen seinen Plaz unter den Ersten einnimmt; 3) wenn er von Realien, die er im zweiten Schuljahr erlernen sollte, in allen Gegenständen, worin die erste Ordnung abgesondert unterrichtet wird, sich bereits durch Privatfleiß gehörige Kenntniß erworben hat, was noch vor der Promotion durch eine besondere Prüfung darzuthun ist. Wenn ein Schüler, der in der dritten und vierten Klasse vom Griechischen dispensirt war, in die fünfte promovirt zu werden wünscht, so kann es ihm nur dann gestattet werden, wenn er durch Privatunterricht das Griechische nachgeholt, und dieses in einer besondern Prüfung bewiesen hat. §. 47. Aus der fünften Klasse der Lyceen und Gymnasien, und aus der sechsten Klasse der Lyceen, kann nie eine vorzeitige Promotion gestattet werden, sondern die Schüler sollen in jeder der beiden zwei Jahre bleiben, und beim Uebergange in die sechste, so wie bei der Entlassung aus der fünften Klasse der Gymnasien zum Besuche eines Lyceums, soll mit aller Strenge auf vollkommene Befähigung in allen Lehrfächern gesehen, und auch den zweijährigen, nicht hinlänglich befähigten Schülern die Promotion, und beziehungsweise die Entlassung, verweigert werden. Ebenso soll eine bloß nothdürftige humanistische Bildung zur unbedingten Entlassung der

zweijährigen Schüler der sechsten Klasse der Lyceen nicht genügen, und bei den Entlassungen überhaupt, neben der Masse der erworbenen Kenntnisse, auch die Festigkeit des Charakters und die sittliche Selbstständigkeit der Jünglinge, welche die akademische Laufbahn betreten wollen, in Betrachtung gezogen werden. Solchen Schülern jedoch, welche nur in dem einen oder andern Fache nicht hinlänglich, dagegen in allen andern, und jedenfalls in der lateinischen Sprache, wohl befähigt sind, auch im Allgemeinen die gehörige Geistesreife erlangt haben, kann bei vorgerücktem Alter die Entlassung unter der Bedingung bewilligt werden, daß sie auf der Universität bestimmte Vorlesungen über jenes einzelne Fach besuchen, und sich darüber, daß es geschehen, durch akademische Zeugnisse ausweisen. §. 48. Wer nach Vollendung der Unterrichtszeit, die für seine Klasse bestimmt ist, wegen Mangel an Befähigung nicht promovirt werden kann, bleibt in seiner bisherigen Klasse noch ein Jahr. Sollte er aber auch dann nicht zur Promotion sich eignen, so kann er aus der Anstalt entfernt werden; es steht ihm aber alsdann frei, in einer andern die Aufnahme nachzusuchen. Höchste Verordnung vom 31. Decbr. 1836. § 17. Jeder, der aus einer auswärtigen Lehranstalt oder aus einem Privatunterrichte zur Universität übergehen will, hat sich ebenfalls, und zwar vor dem Bezuge einer Hochschule, in allen Fächern, die in der obersten Klasse eines Lyceums vorkommen, einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterwerfen, in sofern er sich einem Berufe widmet, wofür ein akademischer Kurs und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, und er später auf Zulassung zu dieser Staatsprüfung Anspruch machen will. Melden sich solche junge Leute, welche aus einer öffentlichen Anstalt wegen schlechter Aufführung ausgewiesen wurden, so wird die Oberstudienbehörde über die Zulassung zur Prüfung nach Erwägung der Ursache der Ausweisung und der für die spätere Zeit beigebrachten Sittenzeugnisse entscheiden. §. 18. Zu der im §. 17 bestimmten Prüfung wird eine eigene Prüfungskommission angeordnet. Diese Kommission besteht aus Lehrern verschiedener Lyceen und tritt jedes Jahr im Spätjahr zu Karlsruhe zusammen. Bei einer ganz geringen Anzahl von Examinanden kann auch den Lehrern des Lyceums zu Karlsruhe allein die Prüfung übertragen werden. Die Tage der Prüfung werden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, worauf sich Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, bei der Oberstudienbehörde zu melden haben. Die Prüfungskommission erstattet über das Resultat der Prüfung Berichte an die Oberstudienbehörde, welche nach dem Erfunde sofort die unbedingte Entlassung ertheilt oder verweigert. In Ansehung der Kosten bleibt die Verordnung v. 23. Mai 1823 im Regierungsblatt Nr. 13 desselben Jahres auch ferner in Kraft. (Diese bestimmt, daß für eine solche Prüfung der Schüler 22 fl. im Ganzen zu zahlen hat. Diejenigen, welche sich durch Zeugnisse als arm legitimiren, sind von der Bezahlung frei zu lassen.) Keiner, der ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde die Universitätsstudien begonnen, kann, den Fall des lezten Absazes des §. 19 gegenwärtiger Verordnung ausgenommen, zu einer Nachprüfung zugelassen werden. §. 19. Wer in einem wissenschaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgeseze einen akademischen Kurs und eine Staatsprüfung vorschreiben, sich nach Vollendung seiner akademischen Studien prüfen lassen will, ist gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse darüber vorzulegen, daß er vor dem Bezuge einer Universität die in dem §. 14 und 17 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete Prüfung erstanden und hierauf die unbedingte Entlassung erhalten habe, so wie darüber, daß er zu seiner weitern allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung in einem jeden der ersten drei Semester seiner akademischen Studienzeit wenigstens eine Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät (Staatsminist. v. 21 Oct. 1839 Nr. 1808 b. Diese Vorlesungen müssen wöchentlich wenigstens vier Stunden betragen) mit Fleiß gehört habe. Wer diesen Forderungen nicht Genüge leistet, kann zur Staatsprüfung nicht zugelassen werden. Eine Dispensation kann nur für Diejenigen Statt finden, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität bezogen haben, und glaubhafte Zeugnisse über einen vor dem Uebergange zu Universitätsstudien genossenen genügenden Unterricht beibringen. In diesem Falle ist die Prüfungsbehörde ermächtigt, den Betheiligten zur Staatsprüfung in seinem Berufsfache unter der Bedingung zuzulassen, daß er zuvörderst sich der Nachprüfung in den Lycealkenntnissen unterwerfe. §. 20. Wer ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde eine inländische Universität bezieht, soll zur Immatrikulirung nur nach erfolgter Belehrung über die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung unter allgemeiner Hinweisung auf §. 19 gegenwärtiger Verordnung zugelassen werden. Ueber diese Belehrung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Betheiligte zu unterzeichnen hat, und das seinen Eltern oder Vormündern durch die betreffende Kreisregierung in Abschrift zuzusenden ist. Keinem, der die Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung nicht erfüllt hat, soll indessen die etwa unterbliebene Belehrung zur Entschuldigung dienen. §. 22. Auf die Grundlage der allgemeinen Schulordnung sollen für jede Gelehrtenschule mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts besondere Schulgeseze erlassen werden. Als höchste Disziplinarstrafen sollen Carcerarrest auf acht Tage mit größerer oder geringerer Schmälerung der Kost, und die einfache oder geschärfte Strafe der Ausschließung von der Schule in Anwendung kommen. Die einfache Strafe der Ausschließung entzieht dem Schüler das Recht nicht, seine Aufnahme auf Probe in eine andere Anstalt nachzusuchen. Die geschärfte Strafe der Ausschließung hat die Wirkung, daß der Schüler an keiner andern inländischen Anstalt aufgenommen werden darf. Minist. des Innern vom 31. Decbr. 1836. § 49. Die Schüler sind den Gesezen der Schule Gehorsam, ihren Lehrern Achtung und Folgsamkeit schuldig, und zur Beobachtung und des Anstandes in der Schule und außer der Schule verpflichtet. §. 50. In den für jede Schule, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts, zu erlassenden Schulgesezen sollen, nebst den erforderlichen Bestimmungen über den Schulbesuch, Kirchenbesuch, über häuslichen Fleiß, über Ordnung und Reinlichkeit an Kör-

per, Kleidung, Büchern und Heften, und über das Benehmen der Schüler außerhalb der Schule, jene Vorschriften ertheilt werden, welche zur Erhaltung eines guten Geistes der Schule, der Sittlichkeit und des äußern Anstandes sich als heilsam erweisen, und dem Erleben des Schülers über sein Alter und seine Verhältnisse begegnen. Insbesondere werden als Gegenstände solcher Disciplinarvorschriften bezeichnet, das Benehmen der Schüler untereinander, der Besuch öffentlicher Orte, der Wirths- und Kaffeehäuser in- und außerhalb der Stadt, Zusammenkünfte der Schüler zum Spielen und Trinken, Verbindungen der Schüler zu bestimmten Zwecken, das Tabakrauchen, das öffentliche Tragen von Tabakspfeifen, die Kleidung der Schüler, Alles, soweit es ohne Einmischung in innere häusliche Verhältnisse geschehen kann. §. 51. Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung sollen, wo Erinnerungen und Ermahnungen, und in den fünf untern Klassen die Herabsezung um einen oder mehrere Pläze fruchtlos bleiben oder ungenügend erscheinen, als Disciplinarstrafen in Anwendung kommen: Verweise, Absonderung des Schülers im Lehrzimmer, während der Unterrichtszeit, für einen oder mehrere Tage, Schularrest, Carcerstrafen, und bei groben Vergehen, oder erwiesener Unverbesserlichkeit des Schülers, die Ausschließung von der Schule. Die Strafe der Absonderung der Schüler wird nur in den vier untern Klassen angewendet. Die Verweise werden nach Verschiedenheit der Strafbarkeit von dem Lehrer in Abwesenheit der übrigen Schüler, oder in deren Gegenwart, oder, mit Genehmigung des Direktors, feierlich vor der Versammlung der Lehrer ertheilt, und durch die Vormerkung zur Aufnahme in die Prüfungsprotokolle geschärft. Der Schularrest findet durch Zurückhalten des Schülers in dem Schullokale, oder im Hause eines Lehrers, während einer oder mehrerer Stunden, eines oder mehrerer Tage, nach geendigtem Unterrichte, mit angemessener Beschäftigung des Schülers Statt, er wird nur gegen die Schüler der vier untern Klassen in Anwendung gebracht, und bedarf jedenfalls der Bestätigung des Direktors. Die Einsperrung im Carcer erstreckt sich von einer Stunde bis auf 8 Tage mit größerer oder geringerer Schmälerung der Kost. Sie wird nur gegen Schüler der drei obern Klassen angeordnet, und kann mit Genehmigung des Direktors vollzogen werden. Wenn sie drei Tage übersteigt, soll sie nur nach Berathung in der Lehrerconferenz erkannt werden. — Der zum Carcer Verurtheilte besucht die Lehrstunden und erhält angemessene Beschäftigung. Ein Recurs an die Oberstudienbehörde ist nur bei Carcerstrafen über 3 Tage, und wenn sich die Eltern oder Vormünder des Bestraften am Size der Schule befinden, nur von Seiten der Leztern zulässig. Der Bestrafte hat eine verhältnißmäßige Carcergebühr zu entrichten. Die Ausschließung eines Schülers von der Anstalt wegen fortgesezten Unfleißes und ordnungswidrigen oder unsittlichen Betragens, soll in der Regel nicht erkannt werden, bevor der Direktor die Angehörigen des Schülers von dessen Benehmen benachrichtiget, und nach Umständen denselben den Rath ertheilt hat, ihn aus der Anstalt zurückzunehmen, auch dem Schüler mit Entfernung gedroht worden ist. — Wenn diese Anordnung fruchtlos bleibt, oder im Fall ganz grober Vergehen, wird die Strafe der Ausschließung in der Lehrerconferenz erkannt, und von der Oberstudienbehörde bestätigt. Wenn dem Schüler gestattet bleiben soll, die Aufnahme an einer andern Schule auf Probe nachzusuchen, so werden von dem Straferkenntnisse nebst dem zunächst Betheiligten nur die Eltern oder Vormünder desselben, und nach den Umständen die Mitschüler, so wie, wenn der Ausgewiesene an eine andere inländische Anstalt sich begiebt, die Direktion dieser Anstalt in Kenntniß gesezt. — Es kann auch auf eine zeitliche Ausschließung erkannt werden. Die geschärfte Strafe der Ausschließung wird sämmtlichen Lehranstalten bekannt gemacht, welche den Unterricht wenigstens bis zu der Klasse fortsezen, aus welcher der Schüler entfernt worden ist. Sie soll selbst bei schwereren Vergehen aus Uebereilung, Leichtsinn oder Heftigkeit nicht erkannt werden, sondern nur wegen gröberer Vergehen eintreten, welche von solcher Verdorbenheit oder so schlechter Gesinnung zeugen, daß man jede Berührung eines solchen Schülers mit gutgesitteten jungen Leuten zu verhüten, im Interesse jeder Anstalt sich verpflichtet halten muß. Auch kann sie nicht gegen Schüler erkannt werden, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

III. Von dem Didaktum und der Befreiung von demselben. Höchste Verordn. v. 31. Dec. 1836. §. 23. Für den Unterricht an den Gelehrtenschulen hat jeder Schüler in vierteljährigen oder halbjährigen Vorauszahlungen das für jede Schule zu bestimmende Didaktrum zu entrichten. §. 24. Das Didaktrum bei den verschiedenen Schulen soll jährlich in den drei untern Klassen 12 fl. bis 20 fl., in den drei obern Klassen 20 fl. bis 30 fl. betragen. Wo ein höheres Didaktrum festgesezt ist, kann es unvermindert fortbestehen. Wo keine höhere Bürgerschule besteht, kann das Didaktrum in den drei untern Klassen bis auf den in der Verordnung vom 15. Mai 1834 Art. 17 (s. Bürgerschulen) bestimmten Betrag vermindert werden. Wo eine mit einer Gelehrtenschule vereinigte Vorschule besteht, soll das Didaktrum für dieselbe 6—12 fl. jährlich betragen. (Oberstudienrath vom 6. Septb. 1841. §. 10.) Hospitanten, welche nur in einer Klasse Stunden besuchen, bezahlen das für diese Klasse festgesezte Schulgeld; Hospitanten, welche einzelne Stunden in mehreren Klassen besuchen, zahlen das Schulgeld, welches für die höchste derjenigen Klassen festgesezt ist, in welcher sie Stunden besuchen. §. 25. Bei der Aufnahme bezahlt jeder Schüler zur Bibliothek der Anstalt einen Beitrag von 1 fl. 21 kr. Ueberdies kann zur Verwendung auf den mathematischen und physikalischen Apparat bei nicht hinlänglich hiezu dotirten Anstalten von den in die oberste Klasse eintretenden Schülern ein Beitrag von 2 fl. 42 kr. bis 5 fl. 24 kr. erhoben werden. §. 26. In allen Anstalten, in welcher bisher ein geringeres Didaktrum hergebracht war, soll dasselbe auf den im §. 24 für die verschiedenen Klassen bestimmten, niedrigsten Betrag gesezt werden. Eine weitere Erhöhung innerhalb der bestimmten Grenzen kann aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde erfolgen. §. 27. Das Didaktrum fließt in die Kasse der Anstalt und kann künftig keinem Lehrer als

Besoldungstheil mehr zugewiesen werden. §. 28. Befreiung von dem Didaktrum kann nur ausnahmsweise Statt finden und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit strenge nachgewiesen sind. Sie muß bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden. Die Befreiungen können für jede Schule auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden und gelten nur immer auf ein Jahr. Oberstudienrath v. 23. Dec. 1837 Nr. 1712. §. 1. Befreiungen von Entrichtung des Didaktrums finden je nach dem Vermögensstande und dem Grade der Würdigkeit der Petenten sowohl für den ganzen als für den halben Betrag desselben Statt. §. 2. Die Befreiung selbst wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt. §. 3. Die Gesuche darum sollen im Winterhalbjahr vor dem 1. December, im Sommerhalbjahr vor dem 1. Mai bei der Direktion der betreffenden Anstalt von den Bittstellern eingereicht werden. Die später eintreffenden Gesuche werden bis zu dem nächsten Termin zurückgelegt. §. 4. Jedes derartige Gesuch muß von einem obrigkeitlich beglaubigten Vermögenszeugniß begleitet seyn, welches genau den im hohen Ministerial-Erlasse v. 8. April 1834 Nr. 3522 genannten Erfordernissen genügen muß. §. 5. Bei denjenigen Petenten, welche neu in die Anstalt eintreten, bleibt je nach den Umständen die Entscheidung über ihr Gesuch, jedenfalls aber der Vollzug derselben, und die Zahlung des Didaktrums ein halbes Jahr lang ausgesezt, bis durch längere Beobachtung das Betragen und der Fleiß des Schülers mit größerer Sicherheit beurtheilt werden kann. Am Anfange des zweiten halben Jahrs sind die Anträge über solche Gesuche aufs neue zu stellen, worauf dann sowohl über das verflossene als über das bevorstehende Halbjahr zusammen die definitive Entscheidung ertheilt wird. §. 6. Ueber sämmtliche Gesuche werden jeweils vor dem 1. Jänner und vor dem 1. Juni von der Conferenz die Anträge auf Nachlaß des ganzen oder des halben Didaktrums, oder auf Abweisung der Bitte gefaßt. Das Resultat dieser Beschlüsse ist in tabellarischer Form zusammenzufassen. Die Direktion sendet diese vom Direktor und einem Mitgliede der Conferenz zu unterzeichnende Tabelle dem Oberstudienrath ein, wobei es ihr überlassen ist, ihre Bemerkungen in einem Berichte vorzutragen. An denjenigen Anstalten, wo ein Verwaltungsrath besteht, hat die Direktion demselben vorher das Resultat der Anträge der Lehrerconferenz zu etwaigen Bemerkungen mitzutheilen, welche sodann mit hieher vorzulegen sind. §. 7. Die Vermögenszeugnisse werden der Tabelle beigefügt nach der Reihe der fortlaufenden Zahlen. Ein jedes derselben erhält die correspondirende Ziffer des betreffenden Bittstellers. §. 8. Auf die Berichte der Direktionen und Verwaltungsräthe gibt der Oberstudienrath die Entscheidung und sezt sich deshalb mit den beiden Großherzoglichen Kirchen-Ministerial-Sectionen wegen der Einnahmsdecretur und des Einzuges in das geeignete Benehmen. s. auch Lehramtscandidaten, Lehrer.

IV. Lehrer, Lehrerconferenzen, Direktoren und Ephoren. Minist. des Innern v. 18. Febr. 1837. §. 52. Jeder Lehrer hat am Anfange jeden Schuljahrs auf den Grund des allgemeinen Schulplans, eine ausführliche Darstellung über den Inhalt und die Methode seines Unterrichts in den ihm übertragenen Lehrfächern und über die ungefähre Eintheilung des Lehrstoffes in kürzere Zeitabschnitte, durch den Direktor der Lehrerconferenz zu übergeben, und alle wesentliche Abänderungen, die er später hierin zu treffen für angemessen erachtet, nachzutragen, und ist verbunden, den ihm übertragenen Unterricht nach den hierüber ertheilten Vorschriften vollständig durchzuführen. Obwohl die Pflichten der Lehrer überhaupt sich aus der Natur ihres Berufs ergeben, und man mit Recht voraussezen darf, daß jeder durch sein eigenes Pflichtgefühl und die Liebe zu seinem Berufe geleitet, mehr leiste, als wozu er durch eine bestimmte Anweisung einen Antrieb erhalten kann; so findet man dennoch für angemessen, dasjenige, was man von ihnen erwartet, ausdrücklich auszusprechen. Sie werden demzufolge 1) die ihnen zum Unterrichte angewiesenen Stunden pünktlich, ohne eine auszusezen, halten, und falls sie durch Krankheit oder andere unvermeidliche Umstände davon abgehalten würden, solches dem zeitigen Direktor anzeigen, damit dieser die Schüler durch Combination oder auf andere Art beschäftigen kann. 2) Die Lehrer werden sich bestreben, genau mit der Stunde den Unterricht anzufangen und zu schließen, mit Ausnahme einer, zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde jedesmal frei zu lassenden, Erholungszeit von 10 Minuten. 3) Sie werden die Unterrichtsstunden nie mit fremdartigen Gesprächen, Erzählungen, auch nicht mit andern Lehrgegenständen, als gerade denjenigen ausfüllen, welche für diese Stunden zum Unterrichte vorgeschrieben sind. 4) Sie werden sich enthalten, ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen talentvollen Schülern zuzuwenden, und sich bemühen, die große Mehrheit ihrer Schüler gleichmäßig fortzubilden. 5) Sie werden auf Alles, was zur äußern Ordnung und Disciplin gehört, also auf Beobachtung der eingeführten Geseze genau achten, die dagegen Fehlenden unparteiisch und ohne Ansehen der Person bemerken, sie auch in den vorgeschriebenen, oder andern nöthigen Fällen, bei der Schulconferenz anzeigen, und überhaupt auf gutes Betragen und Sittlichkeit aller Schüler die sorgfältigste und väterlichste Fürsorge haben. 6) Sie werden bei den Gegenständen des Unterrichts, die hiezu Anlaß geben könnten, z. B. bei Erklärung mancher Stellen in den Classikern, in der Mythologie, Geschichte ꝛc. alles vermeiden, was Zweifel gegen Religionswahrheiten aufregen, oder die jugendliche Phantasie mit unreinen Bildern beflecken könnte. Man erwartet mit Zuversicht von ihnen, daß sie das, was in den obern Klassen etwa nicht übergangen werden kann, mit Ernst und Würde vortragen, auch gegen aufregbare Zweifel mit der Bestimmtheit reden werden, die das Vorgetragene für das jugendliche Gemüth unschädlich machen muß. Besonders wird es ihnen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, möglichst zu verhüten, daß kein confessioneller Parteigeist in gemischten Anstalten geweckt und genährt werde. Sie werden also bei vorkommenden Anlässen sorgfältig über ihre Aeußerungen wachen, und indem sie ihre Schüler auf das Gemeinschaftliche in allen Confessionen, auf den frommen Sinn und die christliche Liebe hinweisen, werden sie zugleich dieselben andererseits vor einer schädlichen Gleich-

gültigkeit gegen die ihnen zukommenden besondern Religionspflichten bewahren. 7) Jeder wird sich um Achtung, Zutrauen und Liebe seiner Schüler bemühen, als Hauptmittel, wodurch eine des Menschen würdige, freiwillige Folgsamkeit bewirkt werden kann. Keiner wird sich also von irgend einer Seite blosgeben, sondern Nachsicht ohne Schwäche, Schonung ohne Schlaffheit, Ernst ohne auffahrende Leidenschaft, und überhaupt sichtbare Sorgfalt für das wahre Wohl der Schüler — mit einem Wort die Väterlichkeit zeigen, durch die am natürlichsten und sichersten auf das jugendliche Gemüth gewirkt wird. Das Betragen jedes Lehrers wird und muß Vorbild des Betragens für jeden Schüler seyn. 8) Jeder wird sich der verordneten Einrichtung der Schulen in allen Stücken unterwerfen, bei Krankheit oder unvermeidlichen Abhaltungen eines Lehrers, nach der Anordnung des Direktors, die ihm zugetheilte Arbeit übernehmen, auf die sämmtlichen Schüler in der Kirche oder bei allgemeinen Versammlungen achten, keine Schulconferenz oder öffentliche Prüfung ohne dringende Noth versäumen, sich den Beschlüssen der erstern unterziehen, den Rath und die Leitung des Direktors, in soweit sie nicht etwa gegen die Geseze oder seine Instruction wären, befolgen, auf Einladung des Direktors an der Prüfung eines Schülers in seinem Fache Theil nehmen, und überhaupt nach seinen Kräften, und so viel an ihm liegt, zum Gedeihen der Anstalt, der er angehört, mitwirken. 9) Sollte sich ein Lehrer durch den Direktor oder durch die Mehrheit in der Schulconferenz in seinen Rechten gekränkt glauben, so ist der Gegenstand in einfacher ruhiger Darstellung der Oberstudienbehörde vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten. §. 53. Die Hauptlehrer haben die nähere Aufsicht über das Benehmen der Schüler ihrer Klasse, in- und außerhalb der Schule, zu führen, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, die auf Fleiß und Sitten der Schüler bezüglichen periodischen Eingaben für die Lehrerconferenzen zu verfertigen, für die öffentlichen Prüfungen die Locationslisten und die Verzeichnisse der behandelten Unterrichtsgegenstände zu entwerfen, desgleichen die Vorschläge zur Promotion hinsichtlich der aus seiner Klasse in eine höhere aufsteigenden Schüler zu machen. Der Hauptlehrer hat sich auch mit den Nebenlehrern über die Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu benehmen, damit hierin eine Ueberladung vermieden, und eine gehörige Eintheilung solcher Arbeit in die Zeit erzielt werde, und zu diesem Zwecke, wie überhaupt wegen aller, ein gemeinsames Zusammenwirken der Lehrer erfordernden, Angelegenheiten seiner Klasse, mit den Nebenlehrern in periodischen engern Conferenzen, welchen der Direktor der Anstalt, so oft er es für angemessen hält, beiwohnt, in Berathung zu treten. Höchste Verordnung vom 31. Decbr. 1836. §. 36. Bei Vertheilung der Lehrfächer und Lehrstunden in den verschiedenen Klassen soll die Vereinigung mehrerer, nicht verwandter Lehrfächer in der Hand eines Lehrers so viel möglich vermieden und auf die Studien, welchen die einzelnen Lehrer sich vorzugsweise zugewendet haben, besondere Rücksicht genommen werde, so daß auch jüngern Lehrern in den obern Klassen Unterrichtsstunden zugetheilt werden können, unbeschadet des Ranges der Lehrer und ihrer Ansprüche auf höhere Besoldungsgrade, welche der möglichst zweckmäßigen Benuzung der vorhandenen Lehrkräfte nie im Wege stehen sollen. §. 38. Zur Berathung der wichtigern Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhangs des Unterrichts und des gleichmäßigen Verfahrens in den Forderungen an die Schüler und zur wechselseitigen Mittheilung aller auf den Zustand der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen der Lehrer finden allgemeine Lehrerconferenzen Statt, wozu sämmtliche Professoren und Hauptlehrer, so wie diejenigen Lehrer, welche durch besondere Verfügung der Oberstudienbehörde als Mitglieder derselben ernannt werden, sich regelmäßig nach fester Vorausbestimmung und so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, außerordentlicher Weise versammlen. Minist. des Innern vom 18. Febr. 1837. §. 54. In der Regel soll an einem bestimmten lezten Wochentage jeden Monats eine allgemeine Lehrerconferenz Statt finden. Außerordentliche Conferenzen werden gehalten, so oft eine dringende Veranlassung hiezu vorhanden ist. Der Lehrerconferenz werden vorgelegt: 1) die periodische, auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler bezugliche Nachweisung; 2) die lateinischen, französischen und deutschen Stylproben der Schüler, von denen die vorzüglichsten eine Belohnung erhalten sollen; 3) die Anträge auf Ausweisung eines Schülers; 4) die Locationen für die öffentlichen Prüfungen, die Promotionen und die Anträge auf Entlassungen zum Bezug der Universität; 5) Alles, was auf die Ausführung, nähere Bestimmung oder Verbesserung des Lehrplans und auf die Lehrbücher Bezug hat; 6) Vorschläge über Anschaffungen für die Bibliothek und andere Lehrapparate, in so ferne nicht einzelnen Lehrern die Verwendung eines Aversums nach eigenem Ermessen überlassen ist; 7) alle Gegenstände, worüber die Oberstudienbehörde das Gutachten der Lehrerconferenz verlangt, oder die der Direktor der Anstalt zur Berathung dahin zu bringen für gut, oder durch Eingaben einzelner Lehrer sich veranlaßt findet; 8) in den Lehrerconferenzen werden die Erlasse der Oberstudienbehörde bekannt gemacht, wenn es nicht vorher schon durch Umlauf geschehen ist. Das Protokoll der Verhandlungen führt der jüngste der Lehrer; es wird aber von sämmtlichen Lehrern unterzeichnet. Von dem Lehrplane eigenmächtig in irgend eine Sache abzugehen, ist nicht gestattet, sondern hiezu muß in jedem Falle die Genehmigung bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden. Am Schlusse jeden Schuljahrs soll aber der Direktor mit der Lehrerconferenz über alle dem Direktor oder einzelnen Lehrern wünschenswerth erscheinende Verbesserungen, und über die im §. 52 bezeichneten Eingaben der Lehrer in Berathung treten, und das Resultat dieser Berathung der Oberstudienbehörde vorlegen. Beschlüsse der Lehrerconferenz, welchen der Director seine Zustimmung nicht ertheilt, bleiben auf sein ausdrückliches Verlangen so lange unvollzogen, bis die Oberstudienbehörde hierüber entschieden hat. Höchste Verordnung vom 31. Decbr. 1836. §. 39. Jede Gelehrtenschule hat einen aus der Mitte der Lehrer ernannten Direktor, der die Anstalt nach Außen repräsentirt und dem die Aufsicht im Innern übertragen ist. §. 40. Die Stelle des Direktors wird in der Regel ein Professor der Anstalt bekleiden,

der an einer der beiden obern Klassen Unterricht in den alten Sprachen ertheilt. Zur Unterstüzung kann ihm ein Vicedirektor unter angemessener Bestimmung über die Geschäftsabtheilung beigegeben werden. An den aus beiden Confessionen gemischten Anstalten können alternirende Direktoren ernannt werden. An den Pädagogien führt der Hauptlehrer der obersten Klasse die Direktion. Ministerium des Innern vom 18. Februar 1837. §. 55. Der Direktor steht in regelmäßiger, unmittelbarer Geschäftscorrespondenz mit der Oberstudienbehörde. Er hat auf die Beobachtung und den Vollzug aller die Schule berührenden Geseze, Verordnungen und höhern Verfügungen zu wachen, und die ganze Anstalt nach allen Beziehungen zu beaufsichtigen. Er führt eine Hauptliste über sämmtliche Schüler, mit den auf ihren Fleiß und ihre Sittlichkeit bezüglichen Noten. Er besucht von Zeit zu Zeit die einzelnen Klassen, um sichere Ueberzeugung über den Fortgang des Unterrichts zu gewinnen, und wirkt mit aller Treue für die Beförderung eines guten Unterrichts. Er beobachtet den sittlichen Zustand der Anstalt, und widmet der Erhaltung und Beförderung derselben die gewissenhafteste Sorgfalt. Bei solchen Vergehungen der Schüler, für welche ein bloßer Verweis nicht genügt, bespricht er sich mit den betreffenden Lehrern, verordnet oder bestätigt die geeigneten Strafen, oder wenn es sich um längern Carcerarrest oder um die Ausweisung eines Schülers handelt, sucht er, nach erfolgter Berathung in der Lehrerconferenz, die Genehmigung der Oberstudienbehörde nach. Er bestimmt die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrern und mit Genehmigung der Oberstudienbehörde; bewilligt den Lehrern Urlaubsgesuche, welche nicht über drei Tage gehen, oder auch auf längere Zeit, wenn die Sache so dringend ist, daß die Einholung höherer Genehmigung nicht mehr möglich ist. Sonst muß vorerst an die Oberstudienbehörde berichtet werden. Er sorgt, daß während des Urlaubs eines Lehrers dessen Stunden gehörig versehen werden, wobei der Lehrer selbst ihm vorerst Vorschläge zu machen hat. Er ordnet bei plözlichen Verhinderungen, namentlich bei Krankheits- und Todesfällen der Lehrer, die Interimsversehung provisorisch an, und holt die Bestätigung bei der Oberstudienbehörde ein. Er sendet die Berichte und Gesuche, welche die Lehrer der Oberstudienbehörde zu übergeben wünschen, ein, und begleitet sie mit seinem eigenen Gutachten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß Berichte, welche Beschwerden oder Klagen gegen den Direktor enthalten, von dem Lehrer unmittelbar an die Oberstudienbehörde eingesandt werden dürfen. Der Direktor beruft die ordentlichen und außerordentlichen Lehrerconferenzen zusammen, bringt die dahin gehörigen Gegenstände zur Berathung, und erstattet über das Resultat an die Oberstudienbehörde Bericht. Er hält im Frühjahre eine Prüfung in allen Klassen der Anstalt. Er sendet im Spätjahre nach genommener Rücksprache mit der Conferenz die Vorschläge in Betreff der öffentlichen Prüfungen und der Promotionen, sowie der Entlassung der Abiturienten zur Universität, an die Oberstudienbehörde. Er trifft die Anordnungen zur öffentlichen Prüfung, ist während derselben gegenwärtig, macht die Promotionen und die Entlassungen zum Bezug der Universität bekannt, und stellt, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschluß der Oberstudienbehörde, die Entlassungsscheine aus. Höchste Verordn. v. 31. Dec. 1836. § 41. Für jede Gelehrtenschule wird auf den Antrag der Oberstudienbehörde ein Ephorus ernannt, dem die Mitaufsicht auf die Beobachtung der gesezlichen Ordnung der Schule übertragen wird. Minist. des Innern v. 17. Aug 1838. §. 1. Die Ephoren haben den Beruf, über die Aufrechthaltung der gesezlichen Ordnung und auf den sittlichen Zustand der Schule zu wachen und mit ihrer Kraft und ihrem Ansehen dafür mitzuwirken. Zu diesem Zwecke werden sie, ohne zu einer regelmäßigen Theilnahme an den laufenden Geschäften der Administration oder zur speziellen Beaufsichtigung des Unterrichts verpflichtet zu seyn, sich demnach in fortgesezter Kenntniß des Geistes und Zustandes der Lehranstalt im Allgemeinen zu erhalten suchen, um diese ihre Mitwirkung in ihrem Verhältnisse zur Schule, zu den Behörden des Ortes, sowie zu den leitenden Behörden bethätigen zu können. §. 2 Die Ephoren werden darüber wachen, daß die Lehrer in dem Geiste der sittlichen und gesezlichen Ordnung wirken, daß sie weder durch irgend eine ihrem Berufe fremdartige Richtung, noch durch ein ungeeignetes Betragen ihrer Wirksamkeit als Lehrer schaden, sowie auch, daß sie in Eintracht und übereinstimmender Thätigkeit das Beste der Schule fördern. §. 3. Hinsichtlich der Schüler wird die Aufmerksamkeit der Ephoren im Allgemeinen darauf gerichtet seyn, daß die bestehenden Disciplinargeseze der Schule gehörig gehandhabt werden; daß kein Geist der Rohheit und Unfolgsamkeit unter ihnen aufkomme, so wie, daß sie keiner ihrem Alter und ihren Verhältnissen fremdartigen Richtung sich hingeben. §. 4. Obgleich ohne Verbindlichkeit, an der Verwaltung der Fonds Antheil zu nehmen, werden die Ephoren sich doch die Ausmittelung aller ökonomischen Hülfsquellen für die Anstalt angelegen seyn lassen, und über die zweckmäßige Verwaltung der Fonds wachen. §. 5. Nicht minder werden sie, obgleich zu einer speziellen Beaufsichtigung des Unterrichts nicht verpflichtet, dennoch auch diesem Theile der Wirksamkeit der Schule in soweit ihre Aufmerksamkeit widmen, daß sie einen etwa vorhandenen Mangel der zu dem Unterricht nöthigen Hülfsmittel, oder eine wesentliche Abweichung von dem vorgeschriebenen Lehrplan nicht unbeachtet lassen. §. 6. Zur Erreichung des Zweckes und zur Ausübung der amtlichen Thätigkeit der Ephoren sind ihnen folgende Mittel gegeben: a. die Befugniß, so oft sie es für zweckmäßig finden, den ordentlichen Sizungen der Lehrerconferenz und des Verwaltungsrathes beizuwohnen, oder auch in dringenden Fällen die Direktion aufzufordern, außerordentliche Sizungen zu veranstalten; b. Anwohnung bei der Schlußconferenz eines jeden Semesters, und bei der öffentlicher Prüfung; c. mündliche und schriftliche Communikationen mit der Direktion, der Lehrerconferenz und dem Verwaltungsrath. Auch steht es ihm frei, von einzelnen Lehrern mündliche oder schriftliche Auskunft über die die Schule betreffenden Angelegenheiten zu erheben. §. 7. Ergiebt sich bei zu treffenden Anordnungen oder in irgend anderer Beziehung eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ephor einer-

seits, und der Direktion oder Lehrerconferenz und dem Verwaltungsrath andererseits, so haben die Lezteren ihre abweichenden Ansichten in einem an den Oberstudienrath zu richtenden Bericht niederzulegen, und diesen sofort dem Ephorus mitzutheilen, welcher ihn mit Beifügung seiner Ansicht an den Oberstudienrath einhändigen wird. § 8. Die Ephoren sind dem Oberstudienrath nicht untergeordnet. Sie werden ihm auf Ansuchen, oder wenn sie es außerdem für nöthig erachten, ihre Wahrnehmungen und Vorschläge mittheilen. Auch können sie, wenn sie es sachgemäß finden, ihre Vorlagen unmittelbar an das Ministerium des Innern geben.

V. Oberbehörden. Höchste Verordnung vom 31. Decbr. 1836. §. 42. Sammtliche Gelehrtenschulen stehen in Beziehung auf den Unterricht und die Disciplin unter der Aufsicht und Leitung des durch die Verordnung vom 21. April 1836 errichteten Oberstudienraths. §. 43. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, oder bei einer einzelnen Anstalt, wenn besondere Verhältnisse eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung erfordern sollten, desfalls Nachsicht zu ertheilen, jedoch soll in keinem Fall ein Schüler, ohne die im §. 14, beziehungsweise im §. 17 vorgeschriebene Prüfung erstanden zu haben, auf die Universität entlassen werden.

VI. Aufnahme der Schüler. Ministerium des Innern vom 18. Febr. 1837. §. 27. Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel nur im Spätjahr bei Anfang des Schuljahrs Statt. §. 28. Zur Aufnahme eines Schülers in die unterste Klasse ist das Alter vom zurückgelegten neunten bis zur Vollendung des eilften Jahrs bestimmt. Für die übrigen Klassen wird das höchste und niedrigste Alter nach diesem Verhältnisse und der, für jede Klasse festgesezten, Unterrichtszeit berechnet, denjenigen, die für eine untere Klasse zu alt sind, und für eine obere die Kenntniß noch nicht besizen, bleibt zu versuchen überlassen, ob sie nicht auf kürzerem Wege durch Privatunterricht eine obere Klasse einholen können. §. 29. Schülern, die das bestimmte Alter um 1—2 Jahre überschritten haben, kann jedoch, wenn sie zur Aufnahme in die fünfte oder sechste Klasse vollkommen befähigt sind, mit Genehmigung der Oberstudienbehörde die Aufnahme in diese Klasse bewilligt werden. §. 30. Die Direktion bestimmt in einer öffentlichen Bekanntmachung die Zeit der Anmeldung zur Aufnahme. Die Anmeldung und Vorstellung der aufzunehmenden Schüler geschieht durch ihre Eltern, oder Vormünder oder deren Beauftragte. — Der Direktion wird dabei der Geburtsschein und Impfschein des Schülers, und wenn derselbe bereits eine andere Schule besucht hatte, auch sein Sittenzeugniß, sowie von auswärtigen Schülern der Heimathschein, vorgelegt. — Keiner kann aufgenommen werden, der nicht zuvor zum Zweck der Aufnahme eine Prüfung erstanden hat. Die Prüfung geschieht für die unterste Klasse von der Direktion oder einem von ihr hierzu beauftragten Lehrer dieser Klasse, für die übrigen Klassen auf Anordnung der Direktion, von dem Hauptlehrer, nach den Umständen, insbesondere für die obern Klassen, zugleich von den Nebenlehrern. Der Aufgenommene tritt sodann in die Klasse ein, die seinen Kenntnissen angemessen ist. Jedoch geschieht die Aufnahme für die ersten sechs Wochen nur versuchsweise, um während dieser Zeit die volle Ueberzeugung zu erlangen, ob der Aufgenommene in der ihm angewiesenen Klasse mit Nuzen bleiben könne, oder in eine andere abwärts rucken solle. Wo es die Verhältnisse erlauben, kann mit Genehmigung der Oberstudienbehörde eine besondere Vorschule errichtet werden, deren Unterricht sich auf Religion und diejenigen Lehrgegenstände erstreckt, deren Kenntniß zur Aufnahme in die unterste Klasse erfordert wird. Bei einer großen Ueberfullung der untern Klassen, wodurch der Unterricht und darum das Fortschreiten der Schüler erschwert wird, kann auch schon in der Vorschule einiger Unterricht in der lateinischen Sprache gegeben werden. Jedoch darf in einem solchen Falle in der untersten Klasse der mit einer Vorschule versehenen Gelehrtenschule das für diese Klasse allgemein bestimmte Maaß des lateinischen Sprachunterrichts nicht überschritten werden. Diese Vorschule steht sodann unter der Aufsicht der Direktion der Gelehrtenschule, zu der sie gehört, und wird von der Direktion jedes Jahr geprüft, wobei auch über die Aufnahme in die unterste Klasse der Gelehrtenschule entschieden wird.

VII. Verbindlichkeit der Unterrichtsstunden für die Schüler. Minist. des Innern v. 18. Febr. 1837. §. 31. In der Regel sind alle Unterrichtsstunden für die Schüler verbindlich. Von der Theilnahme am Unterrichte im Gesange können die Schüler auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormundern befreit werden. Die Theilnahme am Unterrichte in der lateinischen und englischen Sprache ist freiwillig, so wie auch die Theilnahme an den gymnastischen Uebungen. §. 32. Nur solche Schüler, welche dem Unterricht der Gelehrtenschule nicht zum Zwecke der Vorbereitung für akademische Studien oder überhaupt für einen Beruf besuchen, wofür die bestehenden Verordnungen den vollständigen Besiz der Lyceal- und Gymnasialkenntnisse verlangen, können, auf das Begehren ihrer Eltern oder Vormünder, von der Direktion der Anstalt von dem Unterrichte in der griechischen Sprache und von einzelnen lateinischen Stunden dispensirt werden, jedoch ist soviel als möglich dafür zu sorgen, daß sie alsdann in der Zwischenzeit sich auf eine andere, ihrem künftigen Berufe entsprechende Weise beschäftigen. Solche Schüler haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Maturitätsprüfung.

VIII. Lehrgegenstände, Umfang und Stufengang des Unterrichts in den Gelehrtenschulen. Ministerium des Innern v. 18. Febr. 1837. §. 1. Unterrichtsgegenstände. Der Unterricht in den Gelehrtenschulen umfaßt in einem neunjährigen Kurse und in sechs Classen: Religion; deutsche Sprache, lateinische Sprache, griechische Sprache, hebräische Sprache für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen; französische Sprache, und, wo die Mittel hinzu reichen, italienische und englische Sprache; Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie, Geschichte, Alterthums-

kunde, Rhetorik, philosophische Propädeutik, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang. §. 2. *Religionsunterricht.* Der Religionsunterricht, welcher unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der betreffenden kirchlichen Behörden steht, findet in allen Classen statt. In den beiden untersten Classen werden sowohl den evangelischen als auch den katholischen Schülern biblische Geschichten nebst auswendig zu lernenden kurzen Sprüchen und Liederversen, nach den bei jeder Confession üblichen Lehrbüchern, zur Grundlage des Religionsunterrichts dienen. In der dritten und vierten Classe soll dieser Unterricht bei den evangelischen Schülern, auf deren Landeskatechismus, bei den katholischen Schülern, auf deren Diocesenkatechismus gegründet werden, und mit Auswendiglernen sowohl der darin enthaltenen Säze, als auch größerer Sprüche und Lieder, so wie mit Hinweisung auf die biblischen Geschichten und mit Lesung zweckmäßig gewählter Abschnitte der heiligen Schrift, bei den Katholiken außerdem mit Auswendiglernen der Bibeltexte des Katechismus verbunden seyn. Für die fünfte Classe ist für die evangelischen Schüler ein, ihrem Alter und ihrer Fähigkeit angemessenes Lehrbuch zu gebrauchen, nach welchem in einem zweijährigen Curse: 1) die Einleitung in die heilige Schrift; 2) die Geschichte der christlichen Religion; 3) die christliche Glaubenslehre, und 4) die christliche Sittenlehre in angemessenem Umfange vorgetragen werden. Für die sechste oder oberste Classe der Schüler dieser Confession besteht der Religionsunterricht im Lesen des neuen Testaments in der Ursprache, verbunden mit sachgemäßen Erklärungen. — Den katholischen Schülern der fünften und sechsten Classe werden die Evangelien harmonisch geordnet, dann die Apostelgeschichte und endlich die auf Glauben und Liebe einflußreichsten Briefe der Apostel vorgetragen. Von den Religionslehrern beider Confessionen wird erwartet, daß sie bei ihrem Unterricht, besonders auch in den untern Classen, nicht blos auf Gedächtniß, sondern auch auf den Verstand und das Gemüth der Jugend wirken werden, und sich mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue angelegen seyn lassen, einen christlichen frommen Sinn in ihren Schülern zu erwecken. Jede Stunde dieses Unterrichts soll mit einem einfachen christlichen Gebete, das mit gebührender Würde und Andacht gesprochen wird, angefangen und beschlossen werden. §. 3. *Deutsche Sprache, Rhetorik, Uebungen im Vortrage.* Der deutsche Sprachunterricht umfaßt in den beiden untern Classen: Wort- und Sazbildung, Sprachübungen und Auswendiglernen von zweckmäßigen poetischen und prosaischen Schriften. In der dritten und vierten Classe tritt ein weiterer grammatikalischer Curs des deutschen Sprach-Unterrichts ein, nach einem für diese Classen geeigneten Lehrbuche, in Verbindung mit schriftlichen Arbeiten. Zu den schriftlichen Aufgaben, die sich an den Unterricht in der Grammatik anschließen, kommen zuerst kleinere Aufsäze, deren Stoff gegeben wird, insbesondere kleine Erzählungen, Beschreibung von Gegenständen der äußern Anschauung, nach ertheilter Anleitung; sodann größere Erzählungen und Beschreibungen, leichte Briefe, einfache Uebungen im Geschäftsstyle. — Auch in der vierten Classe bleibt die Erzählungsform, jedoch in freier Arbeit des Schülers, die Hauptsache. Nebenbei werden die Uebungen im Brief- und Geschäftsstyle fortgesezt, sowie in andern geeigneten Aufsäzen, deren Stoff den Schülern hinlänglich erläutert worden. — In der fünften Classe soll nach einem besondern Lehrbuche die Theorie des deutschen Stils, und zwar sowohl des poetischen als auch des prosaischen, in seinen verschiedenen Arten vorgetragen, und die Uebung in deutschen Aufsäzen, unter denen nur Charakterschilderungen und Versuche von kleinern Reden eine Stelle einnehmen, fortgesezt werden. Metrische Uebungen werden zur Kenntniß der verschiedenen Versmaße, der Bildsamkeit und des Reichthums der Sprache vorgenommen. — In der sechsten oder obersten Klasse wird die Rhetorik im eigentlichen Sinne, in systematischem Zusammenhange vorgetragen, und in Verbindung mit ihr eine Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur gegeben werden, um die Schüler mit den ausgezeichnetsten klassischen Werken des deutschen Volkes bekannt zu machen. — Dabei sollen die schriftlichen Arbeiten fortgesezt und auf den Lehrstyl ausgedehnt werden. — Mit dem Unterrichte der deutschen Sprache ist der Unterricht im freien, mündlichen Vortrage zu verbinden. Auch schon in den beiden untern Klassen sind die Schüler anzuleiten, mit gehöriger Deutlichkeit und mit richtigem Gefühle und Ausdrucke theils zu lesen, theils Gelesenes und Gehörtes zu erzählen oder wieder vorzutragen. In der dritten und vierten Klasse wird zum Vortragen auswendig gelernter passender Gedichte und prosaischer Stücke fortgeschritten und auch in der fünften diese Uebung, im Verhältniß zur größern Fähigkeit der Schüler, fortgesezt. In der sechsten Klasse sind die Schüler anzuhalten, eigene Arbeiten und Stücke aus deutschen Classikern mit gehörigem Gefühle, Ausdruck und Anstande vorzutragen. — Bei diesem Unterrichte soll eine dem Bedürfnisse der verschiedenen Classen entsprechende Chrestomathie gebraucht werden. Ueberhaupt werden die Lehrer bei dem Unterrichte eine genaue Aufmerksamkeit auf den Ausdruck und den Vortrag der Schüler richten, und jeden Anlaß ergreifen, dieselben in der so wichtigen Muttersprache durch Beispiel und Belehrung zu unterweisen und zu bilden. §. 4. *Lateinische Sprache.* Der Unterricht der *lateinischen Sprache* beginnt in der untersten Classe. — Für den ersten Unterricht in der Grammatik und zum mündlichen und schriftlichen Uebersezen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische, wird in den drei untern Classen ein geeignetes, in drei Curse abzutheilendes, Elementarbuch gewählt. — In der dritten Classe werden Cornelius Nepos und Phädrus gelesen; in der vierten Classe: Julius Cäsar und eine Chrestomathie aus Ovidius, besonders aus dessen Metamorphosen; in der fünften Classe: Virgil und ausgewählte Briefe des Cicero, und im zweiten Jahre auch leichtere Reden desselben, oder einzelne Abschnitte aus Livius; in der sechsten Classe hauptsächlich Cicero (Reden, rhetorische oder philosophische Schriften) und Horatius, einzelne Abschnitte aus Livius oder Tacitus. Auch kann eine Chrestomathie mit geeigneten Sprach- und Stylproben aus den verschiedenen Perioden der wichtigsten Gattungen der Literatur gebraucht werden. Von Autoren sollen in der Regel nie mehr als zwei, nämlich ein Prosaiker und Dichter, zugleich gebraucht

werden. Ein Wechsel ist nur zulässig am Ende eines halben Jahres und ausnahmsweise im Laufe eines Semesters nur unter Zustimmung des Direktors, nach Verfluß von drei Monaten. — Mit der Lesung der Dichter wird die Erklärung der Versmaaße und Uebung in der lateinischen Metrik verbunden. — Die Stylübungen und der grammatische Unterricht werden nach einem angemessenen Stufengange behandelt, welchen die Oberstudienbehörde durch Verweisung auf die einzuführenden Schulbücher näher bezeichnen wird. — In der sechsten Classe werden als Stylübungen lateinische Aufsäze von größerem Umfange und einem, dem reifern Alter und der vorangeschrittenen Bildung der Schüler entsprechenden Inhalte verfertigt. — In den untern Classen sollen die Schüler zum Erlernen von Wörtern nach einem ethimologischen Wörterbuche und von lateinischen Phrasen angehalten werden, jedoch nicht weiter als in der vierten Classe einschließlich. — In den obern Classen finden dagegen Uebungen im Auswendiglernen von Versen und von auserlesenen Abschnitten lateinischer Autoren und in der obersten Klasse Uebungen im Lateinischsprechen Statt. §. 5. Griechische Sprache. Der griechische Sprachunterricht beginnt in der vierten Klasse, wird in der fünften und sechsten fortgesezt, und dauert also sechs Jahre. Der Stufengang dabei ist folgender: In der vierten Klasse, im ersten und zweiten Jahre, Lesen, Erlernung der Formenlehre und sodann Uebersezung aus einer zu bestimmenden Chrestomathie. Dazu im zweiten Jahre Anfang der Erklärung von Homers Odyssee. — In der fünften Klasse in dem ersten und zweiten Jahre fortgesezte Erklärung der Odyssee. — In der sechsten Klasse hauptsächlich Homers Ilias, sodann Sophokles und leichtere Dialogen des Plato oder Xenophons Memorabilien. — In dem zweiten Jahrescurse kann nebstdem eine Chrestomathie mit geeigneten Sprach- und Stylproben der wichtigsten Gattungen der griechischen Literatur gelesen werden. — Auch von den griechischen Autoren sollen nie mehr, als zwei, ein Prosaiker und ein Dichter, neben einander gelesen werden. In Ansehung des Wechsels gilt das Nämliche, was oben hinsichtlich der lateinischen Autoren bemerkt wurde. — Es kann auch während eines ganzen oder halben Jahrcurses nur ein griechischer Autor, ein Dichter oder Prosaiker, gelesen werden, und sodann im nächsten Jahrescurse ein Wechsel eintreten. — Einige Uebung im Griechischschreiben findet hauptsächlich nur zum Zwecke der Einübung der Formen Statt. — In einigen Stunden soll zur Erklärung und Uebersezung die lateinische Sprache gebraucht werden. — Ueber den Unterricht der griechischen Grammatik und dessen Abstufung wird die Oberstudienbehörde, durch Verweisung auf die einzuführenden Lehrbücher, die nähern Vorschriften ertheilen. — Ein etymologisches Wörterbuch soll auch hier, besonders bei der Erklärung der Wortbildung, gebraucht werden. — In der obern Klasse sollen Sentenzen und schöne Stellen und Abschnitte auswendig gelernt werden. §. 6. Hebräische Sprache. Der hebräische Sprachunterricht, zu welchem nur die Theologen verpflichtet sind, beginnt in der fünften Klasse, wird in der sechsten fortgesezt und dauert vier Jahre. — In der fünften Klasse zuerst: Lesen, Formenlehre und Einübung der Formen; im zweiten Jahre: Uebersezen aus den historischen Büchern des alten Testaments, nebst Fortsezung des grammatikalischen Unterrichts. — In der sechsten Klasse, in dem einen Jahre: auserlesene Psalmen, in dem andern: ausgewählte Stücke aus den Propheten nebst fortgeseztem grammatikalischem Unterrichte. — Die Uebungen können auch nach einer passenden Chrestomathie angestellt werden. §. 7. Französische Sprache. Der französische Sprachunterricht soll mit dem Eintritte der Schüler in die dritte Klasse beginnen, in den folgenden Klassen fortgesezt werden, und im Ganzen genommen sieben Jahre dauern. — In der dritten Klasse: Lesen, Formenlehre, mit angemessenen mündlichen und schriftlichen Uebungen. Alles dieses nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuche. — In der vierten Klasse: fortgesezte Uebung in dem Uebersezen aus dem Französischen ins Deutsche, und umgekehrt, nebst weiterem grammatikalischem Unterrichte und Auswendiglernen von Wörtern, Redensarten und Gesprächen; Gebrauch von Berquins Jugendschauspielen, und Florians und Lafontaine's Fabeln; im zweiten Jahre von Voltaires Charles XII. — In der fünften Klasse wird eine ausführlichere Chrestomathie eingeführt, welche prosaische und poetische Stücke enthält. Grammatik, Uebung im Sprechen und Schreiben. — In der sechsten Klasse fortgesezter Gebrauch der Chrestomathie mit besonderer Rücksicht auf Redner und Dramatiker. Dabei schriftliche Arbeiten und Uebung im Sprechen. — Wo es die Umstände erlauben, können die Schüler in besondern Abtheilungen unterrichtet werden. — Für den Unterricht in der englischen und italienischen Sprache bleiben für solche Anstalten, wo derselbe Statt findet, besondere Vorschriften vorbehalten. §. 8. Mathematik. Der mathematische Unterricht findet in allen Klassen Statt. In der ersten und zweiten Klasse: Uebung in den vier Rechnungsarten in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, verbunden mit Uebung im Kopfrechnen. — In der dritten Klasse: Proportions-, Ketten- und Gesellschaftsrechnung, Uebung im Kopfrechnen bei den einfachsten Beispielen. — In der vierten Klasse: Wiederholung des gesammten bisherigen Rechenunterrichts, Fortsezung desselben durch schwere Aufgaben und Unterricht in der Buchstabenrechnung; Anfangsgründe der Geometrie. — In der fünften Klasse folgt, nachdem der mathematische Unterricht in den vier ersten mehr populär, jedoch auf eine geistübende und umsichtige Weise betrieben worden, ein zweijähriger Lehrcurs der Arithmetik und Geometrie in wissenschaftlicher Form und in einem dem Zwecke der Lyceen und Gymnasien entsprechenden Umfange. Es wird nämlich in der untern Ordnung dieser Klasse Arithmetik und Algebra, mit Einschluß der Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades, in der obern, Geometrie in der Ebene sowohl als im Raume mit Ausschluß der vom Kreise verschiedenen krummen Linien und der von der Cylinder- und Kugelfläche verschiedenen krummen Flächen, gelehrt. In der untern Ordnung der sechsten Klasse wird ein wiederholter Kursus der Arithmetik und Geometrie mit Uebergang des Leichtern und besonderer Berücksichtigung der wichtigern und schwierigern Theile gegeben. Wo die Fortschritte der Schüler es erlauben,

kann auch noch das Wichtigste aus den Anfangsgründen der Lehre von den trigonomischen Functionen, der ebenen Trigonometrie und den Kegelschnitten gelehrt werden. In der obern Ordnung dieser Klasse werden die Anfangsgründe der angewandten Mathematik in Verbindung mit Physik vorgetragen. §. 9. Geographie. Der Unterricht in der Geographie beginnt in der ersten Klasse und schließt mit der vierten. — In der ersten Klasse: Anfang des ersten Kurses dieses Lehrgegenstandes, übersichtliche Darstellung der Welttheile mit besonderer Berücksichtigung von Europa. — In der zweiten Klasse: Fortsezung und Beschluß des ersten Kurses. Geographie von Deutschland und dann von Baden. — In der dritten Klasse: zweiter Kurs der Geographie. Geographischer Unterricht mit größerer Ausführlichkeit. Vorerst allgemeine Einleitung in die Geographie, wobei auch das Wichtigste aus der mathematischen erklärt wird. Sodann Betrachtung von Europa und den übrigen Welttheilen. — In der vierten Klasse verbindet sich der geographische Unterricht mit dem geschichtlichen. Besondere Berücksichtigung soll die alte Geographie bei der Geschichte der Griechen und Römer erhalten. — Mit dem geographischen Unterricht soll auch Uebung im Zeichnen der Landkarten, vorzugsweise in Umrissen an der Tafel verbunden seyn. In dem Zeichnen der Landkarten sowohl als im Auswendiglernen von Namen und Zahlen ist jedoch gebührendes Maaß zu halten. Nähere Vorschriften über den Unterricht in der Geographie werden unter Verweisung auf die einzuführenden Lehrbücher ertheilt. §. 10. Naturgeschichte und Naturlehre. Der naturwissenschaftliche Unterricht beginnt in der vierten Klasse mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte in dem ersten Jahr; im zweiten Jahre populäre Naturlehre mit Erklärung der merkwürdigsten Naturerscheinungen. In der fünften Klasse beginnt der wissenschaftliche naturhistorische Unterricht mit einer Einleitung in die Naturgeschichte überhaupt, worauf Mineralogie, sodann allgemeine und spezielle Botanik folgt, wovon erstere einen systematischen Ueberblick über das gesammte Pflanzenreich giebt, leztere hierauf die wichtigsten Pflanzen besonders hervorhebt. Im zweiten Jahre wird Zoologie gelehrt, zuerst allgemeine Zoologie, das wichtigste vom Leben, Bau und Nuzen der Thiere, sodann spezielle Zoologie. — In der sechsten Klasse der Lyceen soll die Physik in wissenschaftlicher Form mit gehöriger Berücksichtigung des Zwecks solcher Lehranstalten und in Verbindung mit der angewandten Mathematik gelehrt werden. §. 11. Geschichte. Der geschichtliche Unterricht beginnt in der dritten Klasse, und zwar mit kurzer Erzählung der merkwürdigsten Ereignisse, welche beim geographischen Unterrichte vorkommen, verbunden mit steter Hinweisung auf noch zu bestimmende chronologische Tabellen. — In der vierten Klasse im ersten Jahre: übersichtliche Erzählung der merkwürdigsten Begebenheiten nach Art von Bredow's Lehrbuch für Bürgerschulen. — Im zweiten Jahre: Geschichte der Griechen und Römer mit Berücksichtigung der alten Geographie. — In der fünften Klasse: Geschichte der Deutschen mit Berücksichtigung Badens, Geschichte der übrigen wichtigsten europäischen Völker. — In der sechsten Klasse: Weltgeschichte mit besonderer Rücksicht auf Kultur- und Literaturgeschichte. — Die Geschichte der griechischen und römischen Literatur kann mit dem Vortrage der Weltgeschichte verbunden werden. §. 12. Römische und griechische Alterthümer. Die Erklärung der griechischen und lateinischen Autoren giebt den Lehrern mannigfaltige, auf zweckmäßige Weise zu benüzende Gelegenheit, ihren Zöglingen Kenntnisse aus dem Gebiete der römischen und griechischen Alterthümer mitzutheilen, und sie hauptsächlich in den beiden leztern Jahreskursen mit dem Geiste des Alterthums vertrauter zu machen. Die Mythologie insbesondere wird am schicklichsten mit der Lesung der Dichter verbunden. — Die alte Geographie schließt sich an die alte Geschichte an. — Die Geschichte der Literatur der Griechen und Römer wird, wo sie nicht mit dem Vortrage der allgemeinen Geschichte verbunden ist, für die Schüler der sechsten Klasse in einem kurzen Abrisse besonders vorgetragen, und es ist in beiden Fällen die §. 4 und 5 angeführte Chrestomathie zu benuzen. Im Uebrigen sind in der fünften und sechsten Klasse zweckmäßige Lehrbücher einzuführen, auf welche die Schüler in diesen und andern Zweigen der Alterthumskunde verwiesen werden können. Die Lehrer werden sich sodann über den Fleiß und die Fortschritte ihrer Zöglinge die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen wissen. §. 13. Philosophische Propädeutik. Der Unterricht in der philosophischen Propädeutik soll nur in der sechsten oder obersten Klasse der Lyceen ertheilt werden. — Er erstreckt sich auf Anthropologie, Logik, Encyclopädie der Philosophie, nebst einer Methodologie des akademischen Studiums. Das weitere Studium der Philosophie ist der Universität vorbehalten. §. 14. Kalligraphie. Der Unterricht in der Kalligraphie findet nur in den drei untern Klassen Statt. — Wer jedoch nachläßig darin erfunden wird, kann auch in einer höheren Klasse von der Direktion angehalten werden, Privatstunden zu nehmen, um sich im Schönschreiben mehr zu üben. — In allen Klassen haben die Lehrer darauf zu sehen, daß die schriftlichen Arbeiten überhaupt von den Schülern in einer deutlichen und guten Handschrift vorgelegt werden. Oberstudienrath vom 15. Jannar 1838 Nr. 68. Die Direktoren und Lehrerconferenzen haben dahin zu wirken, daß 1) der Schreibunterricht gut eingerichtet sey und nach einer guten Methode gegeben werde; und 2) daß alle Lehrer mit aller Aufmerksamkeit darauf dringen, daß die von den Schülern zu liefernden schriftlichen Arbeiten mit der gehörigen Sorgfalt geschrieben werden. Zu einer gedeihlichen Pflege dieses Unterrichts gehört: a. daß so viel als möglich nur ein und derselbe Lehrer ihn ertheile, und b. daß jedenfalls, wenn dieses nicht geschehen kann, doch in den verschiedenen Klassen nach denselben Musterschriften geschrieben werde. Es ist offenbar, daß die Schüler keine sichere und feste Schriftzüge gewinnen können, wenn sie dieselben bei dem Unterrichte jedes Jahr wechseln müssen. Oberstudienrath v. 18. Dec. 1837 Nr. 1660. Die Direktoren haben dafür zu sorgen, daß die Schüler alle ihre, während des Schuljahrs zu fertigenden schriftlichen Arbeiten bis zu dem Schlusse desselben aufbewahren, damit die Schüler am Ende des Schuljahrs im Stande sind, alle ihre Hefte dem jedesmaligen Prü-

fungskommissär, oder auf Verlangen während des Jahrs der Studienbehörde vorzulegen §. 15. Zeichnen. Der Unterricht im Zeichnen beginnt in den untersten Klasse und wird bis in die vierte einschließlich fortgesezt. -- Den Schülern der höhern Klassen steht es frei, an dem Unterrichte noch ferner Theil zu nehmen. §. 16. Gesang. Durch den Unterricht im Gesange sollen die Schüler die wichtigsten musikalischen Regeln und Zeichen kennen, und die leichtern Intervallen treffen lernen, in der Ausführung von mehrstimmigen Säzen, vorzüglich zu Chorälen, geübt werden. §. 17. Von den Lehrbüchern für den wissenschaftlichen und Sprachunterricht, und dem gleichförmigen Vollzuge des Lehrplans im Allgemeinen. Die Lehrbücher für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände sind, nach vernommenem Gutachten der Direktionen und Lehrerconferenzen der Lyceen und Gymnasien, von der Oberstudienbehörde zu bestimmen, und sollen ihr zur nähern Bezeichnung des Lehrstoffes und der Abstufung des Unterrichts dienen. Es sind bei allen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, in den parallel stehenden Klassen in der Regel die gleichen Lehrbücher einzuführen. — Die Oberstudienbehörde kann auch eine Wahl gestatten. Die einmal gewählten und eingeführten Lehrbücher aber dürfen nur mit Genehmigung der Behörde durch andere ersezt werden. Der Oberstudienbehörde bleiben überhaupt alle nähern Bestimmungen des Lehrplans, in allen seinen Theilen vorbehalten. Alle solche allgemeine Vorschriften können zwar nur den Zweck haben, das Ziel näher zu bezeichnen, welches der Unterricht in gewissen Hauptabschnitten erreichen soll, während der wirkliche Erfolg lediglich von dem Talente und der Thätigkeit der Lehrer, von ihrer kräftigen Einwirkung auf die Schüler, und von der Methode des Unterrichts erwartet werden, und den Lehrern, insbesondere in Beziehung auf die Methode, in freiere Bewegung gestattet werden muß. Damit aber bei der Vertheilung des Unterrichts unter eine größere Anzahl von Lehrern, in ihre vereinzelten Bestrebungen Einheit und Zusammenhang gebracht, zwischen verwandten Lehrfächern keine Lücken gelassen, oder einzelne Materien nicht mehrfach abgehandelt werden, und in jedem Lehrfache sich der höhere Unterricht an den frühern genau anschließe, ist durch Beobachtung der verschiedenen, zu diesem Zwecke in der Großherzoglichen Verordnung, so wie in den folgenden Abschnitten enthaltenen Vorschriften, und durch die stete Aufsicht der Oberstudienbehörde zu sorgen. Namentlich wird in dieser Beziehung auf den §. 52 verwiesen, welche jedem Lehrer eine ausführliche Darstellung seines Lehrplans und seiner Lehrmethode zur Pflicht macht, sodann auf den §. 54, welcher eine regelmäßige, allgemeine Lehrerconferenz zu Berathungen über den Vollzug des Lehrplans und wünschenswerthe Verbesserungen anordnet; auf §. 53, wornach die Haupt- und Nebenlehrer jeder Klasse zu periodischen, engern Conferenzen sich vereinigen sollen; auf §. 33, welcher zu der Zwischenprüfung zur Osterzeit in jeder Klasse sämmtliche Lehrer der nächstfolgenden höhern Klasse beruft, damit sie, in Beziehung auf eine gehörige Vorbereitung der für ihre Klasse heranwachsenden Schüler, ihre Wünsche und Ansichten mittheilen; endlich auf §. 34 der Großherzoglichen Verordnung, wornach in dem, eine längere Reihe von Jahreskursen umfassenden Unterrichte in einzelnen Fächern ein allzuhäufiger Wechsel der Lehrer, und der Lehrmethoden vermieden werden soll. Die Oberstudienbehörde wird sich aber bemühen, Allem, was bei einer Anstalt mit glücklichem Erfolg versucht worden ist, bei den andern Anstalten Eingang zu verschaffen.

IX. Unterricht für die einzelnen Lehrgegenstände in jeder Klasse, und Vereinigung und Trennung der Schüler verschiedener Klassen und Ordnungen beim Unterrichte. Minist. des Innern vom 18. Febr. 1837.

§. 18.

Erste Klasse. (Ein Jahr. Alter 10—11 Jahre.)

1. Religion	2	Stunden.
2. deutsche Sprache	3	„
3 lateinische Sprache	10	„
4. Rechnen	4	„
5. Geographie	2	„
6. Kalligraphie	3	„
Zusammen wöchentlich	24	Stunden.

§. 19.

Zweite Klasse. (Ein Jahr. Alter 11--12 Jahre.)

1. Religion	2	Stunden.
2. deutsche Sprache	3	„
3. lateinische Sprache	10	„
4. Rechnen	4	„
5. Geographie	2	„
6. Kalligraphie	3	„
Zusammen wöchentlich	24	Stunden.

§. 20.

Dritte Klasse. (Ein Jahr. Alter 12—13 Jahre.)

1. Religion	2	Stunden.
2. deutsche Sprache	2	„
3. lateinische Sprache	10	„
4. französische Sprache	4	„
5. Rechnen	3	„
6. Geographie mit Berücksichtigung der Geschichte	3	„
7. Kalligraphie	3	„
Zusammen wöchentlich	26	Stunden.

§. 21.

Vierte Klasse. (Zwei Jahre. Alter 13—15 Jahre.)

1. Religion	2	Stunden.
2. deutsche Sprache	2	„
3. lateinische Sprache	8	„
4. griechische Sprache, (jede Ordnung besonders)	4	„
5. französische Sprache	4	„
6. Rechnen mit Zahlen und Anfangsgründe der Geometrie	3	„
7. Geschichte und alte Geographie	3	„
8. Naturgeschichte und Elementar-Naturlehre	2	„
Zusammen wöchentlich	28	Stunden.

§. 22.

Fünfte Klasse. (Zwei Jahre. Alter 15—17 Jahre.)

1. Religion	2	Stunden.
2. deutsche Sprache	2	"
3. lateinische Sprache	8	"
4. griechische Sprache	5	"
5. französische Sprache	3	"
6. reine Mathematik	4	"
7. Geschichte	2	"
8. Naturgeschichte	2	"
Zusammen wöchentlich	28	Stunden.
Außerdem haben die Theologie Studirenden		
9. hebräisch	2	"
Zusammen wöchentlich	30	Stunden.

§. 23.

Sechste Klasse. (Zwei Jahre. Alter 17—19 Jahre.)

a. untere Abtheilung.

1. Religion	2	Stunden.
2. Rhetorik und Geschichte der klassischen Literatur der Deutschen	4	"
3. lateinische Sprache	7	"
4. griechische Sprache	4	"
5. französische Sprache	2	"
6. reine Mathematik	2	"
7. philosophische Propädeutik	3	"
8. Geschichte	3	"
	27	Stunden.
Außerdem die Theologie Studirenden		
9. hebräisch	2	"
Zusammen wöchentlich	29	Stunden.

b. obere Abtheilung.

1. Religion	2	Stunden.
2. Rhetorik und Geschichte der klassischen Literatur der Deutschen	3	"
3. lateinische Sprache	7	"
4. griechische Sprache	4	"
5. französische Sprache	2	"
6. angewandte Mathematik und Physik	4	"
7. philosophische Propädeutik	3	"
8. Geschichte	3	"
	28	Stunden.
Außerdem die Theologie Studirenden		
9. hebräisch	2	"
Zusammen wöchentlich	30	Stunden.

§. 24. Gemeinschaftlicher Unterricht. In den beiden untern Klassen kann, wo es die Zahl der Schüler und die Beschaffenheit der Gegenstände erlaubt, der Unterricht gemeinschaftlich ertheilt werden. — In der lateinischen Sprache aber, und in dem Unterrichte im Rechnen müssen dieselben nothwendig getrennt bleiben. — Ebenso kann auch die dritte und vierte Klasse, wenn es die Zahl der Schüler erlaubt, gemeinschaftlichen Religionsunterricht erhalten. Auch kann die höhere Bürgerschule mit den untersten Klassen der Gelehrtenschulen verbunden werden. §. 25. Absonderung der beiden Ordnungen einer Klasse beim Unterrichte. Außer den Fällen, in welchen der Lehrplan ausdrücklich und unbedingt verlangt, daß die einjährigen oder zweijährigen Schüler einer Klasse abgesondert unterrichtet werden, sollen, soweit es die Verhältnisse jeder Anstalt nur immer möglich machen, die Vereinigung beider Ordnungen einer Klasse bei dem Unterrichte vermieden, der Lehrstoff des zweijährigen Kursus auf eine, dem späten Fortschreiten der Schüler angemessene Weise in einjährige Kurse eingetheilt werden, überhaupt der, nach dem allgemeinen Plane zugelassene, gemeinschaftliche Unterricht beider Ordnungen nur so weit eintreten, als es ohne wesentlichen Nachtheil für die stete Fortbildung der Schüler geschehen kann, und es zur Besezung der, durch die Absonderung entstehenden, größern Stundenzahl an Lehrkräften gebrechen würde. Mit Rücksicht auf die Lehrkräfte, auf die Zahl der Schüler in den verschiedenen Klassen, und auf die Natur des Lehrstoffes, wird die Oberstudienbehörde für jede einzelne Anstalt, auf die Vorschlage der Direktion und der Lehrerconferenz, zum Vollzuge der hier mitgetheilten Vorschrift, das Nähere festsezen. Um die Absonderung der beiden Ordnungen zu erleichtern, kann mit Genehmigung der Oberstudienbehörde selbst die Gesammtzahl der Lehrstunden um einige Stunden vermindert werden. §. 26 Besondere Bestimmungen über den Unterricht im Zeichnen und im Gesange. Bei dem Unterrichte im Zeichnen und im Gesange wird es den Lehrern überlassen, die Schüler auf eine zweckmäßige Weise ohne Rücksicht auf die Klassenordnung, mit Genehmigung der Direktion, in besondere Klassen abzutheilen. — Für jeden dieser beiden Lehrgegenstände sind in jeder Klasse zwei Stunden wöchentlich festgesezt.

X. Einwirkung auf die physische Erziehung. Oberstudienrath vom 29. Jan. 1838 Nr. 108. Da die gymnastischen Uebungen vorzugsweise als Mittel der physischen Erziehung und als Pflege der Gesundheit der Zöglinge dienen sollen, so wird es für angemessen erachtet, auch an die obigen in dem Bereich der Schule liegenden Mittel, die dem gleichen Zwecke dienen, zu erinnern. Zwar steht die Gesundheit und die physische Erziehung der Schüler größtentheils unter Bedingungen, welche außerhalb des Kreises der Schule liegen, allein die Schule hat darum mit nicht minderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln zur Erreichung eines für den Einzelnen, wie für die Gesammtheit so wichtigen und heilsamen Zieles mitzuwirken. Diese Mittel sind theils negativer Art, indem alle schädlichen Einwirkungen auf die Gesundheit der Schüler von Seiten der Schule möglichst vermieden werden; theils sind sie positiver Art. In ersterer Beziehung werden folgende Einrichtungen und Anordnungen als zweckdienlich und nothwendig erkannt: a. gesunde und nach Verhältniß der Schülerzahl nicht beengte Lehrzimmer. Wo solche Uebelstände vorhanden sind, haben die Direktionen, wo dieses noch nicht geschehen ist, Anzeige und Vorschläge auf Abhülfe zu machen. b. Aufmerksamkeit auf eine gute, der körperlichen Entwicklung nicht nachtheilige Haltung der Schüler, vornehmlich bei dem Schreiben und Zeichnen. c. Zweckmäßige Benuzung der nach Verlauf von zwei Lehrstunden, gemäß dem §. 52 des Lehrplanes gestatteten

Erholungszeit von 10 Minuten; wobei besonders an zahlreich besuchten Lehranstalten, darüber zu wachen ist, daß nicht durch ein (sonst auch unziemliches) heftiges, erhizendes Laufen und wildes Umherrennen in dem Bereiche des Schullokals Beschädigung der Schüler oder Gefährdung der Gesundheit herbeigeführt werden. d. Möglichste Vermeidung einer unpassenden Stundeneintheilung, damit nicht, besonders für jüngere Schüler, zu viele Lehrstunden ununterbrochen auf einander folgen, oder die Lehrstunden unmittelbar nach der Essenszeit beginnen. e. Vermeidung übermäßiger häuslicher Arbeiten; in welchem Betreffe auf die durch die diesseitigen Prüfungscommissäre bei Gelegenheit der lezten Jahresprüfungen den Lehrerconferenzen gemachten Eröffnungen hingewiesen wird. Die Lehrer werden bei ihren Anforderungen an die Schüler nicht vorherrschend nur die Größe der Aufgabe einer gründlichen, wissenschaftlichen und gelehrten Bildung, sondern zugleich auch nicht minder stets das Maaß der jugendlichen Kräfte im Auge haben, welches ohne Gefährdung einer naturgemäßen, gesunden körperlichen und geistigen Entwickelung nicht überschritten werden darf. f. Gewissenhafte und strenge Ueberwachung der Schüler, daß sie nicht durch Genuß der auch nach den Schulgesezen verbotenen Vergnügungen (Wirthshausbesuch, Tabakrauchen u. s. w.) ihrer Gesundheit schaden; so wie ganz besonders eine stets wache, umsichtige Aufmerksamkeit und väterliche Sorgfalt darauf, daß nicht geheime Unsittlichkeiten und Laster die Jugend verderben. Zu den positiven Mitteln, wodurch von Seiten der Schüler außer den gymnastischen Uebungen für die Gesundheit der Zöglinge gewirkt werden kann, rechnen wir 1) das Baden im Freien mit gehörigen Vorsichtsmaßregeln und das Besuchen zweckmäßig eingerichteter Schwimmschulen. Die Direktionen derjenigen Anstalten, welchen solche Gelegenheiten noch ermangeln, haben davon Anzeige und zweckdienliche Vorschläge an den Oberstudienrath zu machen. 2) Das Einführen und Befördern zweckmäßiger jugendlicher Spiele im Freien, in welcher Beziehung auf Gutsmuth's und Werner's bekannte Werke (G. Spiele für die Jugend — W. Quellen jugendlicher Freuden, Dresden 1836) verwiesen wird. 3) Gemeinschaftliche Spaziergänge, welche theils mit dem Unterricht in den gymnastischen Uebungen, theils mit naturhistorischen Excursionen verbunden werden können. Die Studien-Behörde wird darauf bedacht seyn, denjenigen Lehrern, welche durch ihre Theilnahme dazu mitwirken können und wollen, auf den Antrag der Direktion besondere verhältnißmäßige Vergütung für die angewendete Zeit und Mühe zukommen zu lassen. s. auch Lehranstalten. Lehrer. In Beziehung auf die gesundheitspolizeiliche Aufsicht s. Schulen.

Geleit, s. Prozeßordnung §. 1078.

Gemarkungen. Zweites Constitutions-Edict vom 14. Juli 1807 Reg. Bl. Seite 126. § 2. Jede Gemeinde hat ihre Markung, nämlich einen in eigenen Grenzen eingeschlossenen Umfang des Staatsgebiets, auf welchem ihre gesellschaftliche Verbindung gewurzelt ist; ihr Bannrecht, oder die Befugniß unter oberherrlicher Aufsicht für die Arbeiten und für den Gebrauch der Liegenschaften diejenigen Regeln festzusezen und aufrecht zu halten, welche für den ungestörten Gang der Gewerbsamkeit der Gemeindeglieder die verträglichsten sind, ihr Markeigenthum bestehend theils in Allmendgut oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum und Genuß der ganzen Gemeinde gehört, theils in Gemeindebauten oder solchen Anlagen an Wohngebäuden, Wassergebäuden, und andern mehr, deren Eigenthum der Gemeinde gehört, es sey nun, daß sie zu bestimmten Zwecken, wie Rathhäuser oder zu gemeinem Gebrauch, wie Dorfbrunnen, Brandweier u. s. w. vorhanden sind, theils endlich in Privatgut, wovon blos die Markherrschaft der Gemeinde, das Eigenthum aber sowohl als das Stiftungsrecht den einzelnen Gemeindegliedern zusteht. Jede Gemeinde hat ferner ihr Grundrecht oder die Befugniß, jeden Uebergang desjenigen liegenschaftlichen Eigenthums, worauf sie die Markherrschaft hat, von einer Hand in die andere als ungültig zu behandeln, der nicht ihrem Gericht zur Gewährung vorgelegt, und dadurch zum Eintrag in das Grundbuch reif geworden ist. Minist. des Innern vom 19. März 1838 Nr. 2592. Hiernach hat der Gemeinderath ein Einspruchsrecht, wenn Jemand von seinen Liegenschaften einen solchen Gebrauch machen will, womit der ungestörte Gang der Gewerbsamkeit der übrigen Gemeindeglieder nicht verträglich ist, und der Polizeibehörde steht hierüber das Erkenntniß zu. s. auch Gemeinden. Ministerium des Innern vom 14. Sept. 1841 Nr. 10224. Das Eigenthum und das Gemarkungsrecht sind verschiedene Verhältnisse, und wenn daher vom Inhaber der Lezteren eine dazu gehörige Liegenschaft an den Inhaber einer andern Gemarkung veräußert wird, so geht mit dieser Veräußerung das Gemarkungsrecht nicht schon kraft Gesezes mit über, da Lezteres öffentlichen Rechts ist, und ohne Staatsgenehmigung weder erworben noch veräußert werden kann. Minist. des Innern v. 17. März 1838 Nr. 2409. Die Eintheilung des Großherzogthums in Kreise, der Kreise in Amtsbezirke und diese in Gemarkungen kann nur vom Staatsoberhaupt ausgehen. Auch hat keine Gemeinde das Recht, ohne höchste landesherrliche Bewilligung einen Theil ihrer Gemarkung abzutreten. Haben zwei Gemeinden Rechte, die aus dem Markungsrecht fließen, und kann weder der einen noch der andern nachgewiesen werden, daß sie bei Ausübung dieses Rechts im Unrecht war, so muß angenommen werden, daß das Markungsrecht beiden gemeinschaftlich zusteht. Es ist aber an sich klar, daß nach den dermaligen Einrichtungen des Gemeindewesens ein solches Verhältniß nicht fortbestehen kann. Der bisher gemeinschaftliche Theil der Gemarkung muß daher unter beide Gemeinden und zwar, wenn keine besondere Gründe, einen andern Maaßstab anzunehmen, vorliegen, gleichtheilig getheilt werden, und die Gemeinden sind aufzufordern, einen Theilungsplan in Vorschlag zu bringen. Können sie sich über die Theilung nicht vereinigen, so hat das Amt von Amtswegen einen Theilungsplan zu entwerfen. Es liegt aber nicht in der Competenz des Amts und der Kreisregierung, durch ein Erkenntniß aus Gründen der Zweckmäßigkeit einen Theil einer Gemarkung einer andern Gemarkung zuzutheilen, sondern es ist Bericht an das Minist. des Innern zu erstatten, damit die Genehmigung der Theilung von der obersten Staatsbehörde erwirkt werden kann. Minist. des Innern v. 5. Febr. 1838 Nr. 1438. In dem Falle,

wo es sich darum handelt, das Markungsrecht über einen gewissen District, worüber einer Gemeinde das Markungsrecht unbestritten zusteht, einer andern Gemeinde einzuräumen, steht die Entscheidung nur der obersten Staatsbehörde zu, wogegen die übrigen Verwaltungsbehörden nur in dem Falle zur Entscheidung zuständig sind, wo das Markungsrecht zwischen zwei Gemeinden streitig ist. Minist. des Innern v. 18. Dec. 1835. Ueberall, wo zwei (verschiedene politische Gemeinden bildende) Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, soll die Trennung der lezteren eingeleitet werden. Ministerium des Innern v. 5. Oct. 1841 Nr. 11157. Bei Gemarkungsveränderungen ist genau darauf zu sehen, daß 1) vorerst ein förmlicher Gemeindebeschluß darüber zu Stande komme, ob überhaupt eine Gemarkungsveränderung vorgenommen werden solle, sofort 2) ein fernerer Gemeindebeschluß gefaßt werde, wie diese Veränderung zu geschehen habe, wozu zu diesem Behufe ein Plan entworfen werden muß, welcher nicht nur die Gestalt der neuen Gemarkung darstellt, sondern auch angiebt, wie und wohin die einzelnen Eigenthümer mit ihren Gütern verlegt werden; 3) ist durch die Gemeinde vorerst festzusezen, wie es rücksichtlich etwaiger Entschädigung für mögliche Verkürzung im Maaß, für Zerstückung des Grundstücks, für Verlegung in eine minder gute Lage u. s. w. gehalten werden solle, wer also und in welchem Betrage diese Entschädigung zu leisten habe; endlich 4) sind die Betheiligten einzeln vor dem Vollzuge über die vorstehende Punkte zu hören, und erst im Falle ihrer unterschriftlichen Zustimmung mit der Vollziehung zu beginnen, andernfalls ist aber bis zur Erledigung der Beschwerden zuzuwarten. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. S. 184. §. 3. Wenn Waldungen, einzelne oder andere Güter, die seither zu keiner Ortsgemarkung gehörten, unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Gemarkungen verbunden werden sollen, so gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreisregierung. Ministerium des Innern vom 11. Oct. 1836 Nr. 11335. Die Bezirksämter wurden, unter Bezug auf §. 2 vorstehender Verordnung — die Competenz in Gemeindesachen betreffend — zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Gemarkung von Kirchenwaldungen in erster Instanz für competenz erklärt. s. auch Gemeinden.

Gemeindeämter. Gesez v. 31. Dec. 1831 Regbl. 1832 S. 117. §. 1. Die Gemeindebürger haben das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern. §. 50. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsiz in einer andern inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser andern Gemeinde seinen Wohnsiz hat, ruht die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern. §. 66. Bürger, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar so lange sie diese Unterstüzung genießen, sind von der Theilnahme an Gemeindewahlen ausgeschlossen. Bei Entmündigten und Mundtodten ruht die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.

Gemeindebeamte, s. Bürgermeister. Gemeinderath. Bürgerausschuß. Gemeinderathsschreiber. Gemeinderechner. Ministerium des Innern vom 29. Nov. 1836 Nr. 13396. Die Gemeindeordnung sezt nur hinsichtlich der Dauer der Wahl der Bürgermeister, Gemeinderaths- und Ausschuß-Mitglieder bestimmte Beschränkungen fest, dagegen ist hinsichtlich anderer Gemeindedienste die Anstellung keiner besonderen Beschränkungen unterworfen, und namentlich kann der Gemeinderechner und der Rathsschreiber nach §. 127 und 18 der Gemeindeordnung auf kürzere oder längere Zeit, also auch auf Lebenszeit ernannt werden. Es unterliegt also keinem Anstande, daß solche Gemeindebedienstete auch auf lebenslänglich und unter Zusicherung einer Pension für den Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit angestellt werden können, was bei Gemeindeförster um so wichtiger ist, als es dem Interesse des Dienstes weit mehr entspricht, wenn der Förster von dem Gemeinderath unabhängig ist. Bei Ertheilung der Staatsgenehmigung für solche Gemeindebedienstete ist jedoch mit mehr Vorsicht zu verfahren, damit die Gemeinde nicht belastet werde, und namentlich soll in solchen Fällen immer die fünfjährige, wenn gleich etwa nur mit Staatsgenehmigung auszuübende Widerruflichkeit und nebstdem die spätere Entlaßbarkeit nach den §§. 22 und 23 der Gemeindeordnung, statt nach den weitläufigen Bestimmungen der Staatsdienerpragmatik vorbehalten werden. Solche Anstellungen, sowie die Gehaltsbestimmungen, mit was immer für Nebengedingen, sind übrigens nirgends an einen Gemeindebeschluß gebunden, und es würde nach §. 42 Nr. 5 und §. 135 Nr. 3 und 4 der Gemeindeordnung der übereinstimmende Beschluß des Gemeinderaths und Ausschusses genügen, allein (Minist des Innern v. 6. Juni 1838 Nr. 5593) es erscheint im Interesse des lebenslänglich anzustellenden Dieners und mit Hinblick auf §. 19 der Gemeindeordn. jedenfalls räthlich, auch die Gemeinde beziehungsweise den großen Ausschuß über eine lebenslängliche mit Anspruch auf Pension verbundene Anstellung zu vernehmen und seine Zustimmung einzuholen. Gemeindeordnung §. 19. Die gegenwärtigen Gehalte der Gemeindebeamten können durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung (großen Ausschusses) erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesez oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden. §. 20. Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesezlichen Gebühren. Statt dieser lezteren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung (beziehungsweise dem großen Ausschuß) angeordnet werden. Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesezlichen Gebühren gefordert werden. §. 151. Die Vermehrung oder Verminderung dieser Gehalte, sowie die Einführung neuer Gehalte, erfordert Staatsgenehmigung. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 184. §. 3. lit. e. Die Entscheidung hierüber gehört in erster Instanz vor die Kreisregierung. Minist. des Innern v. 21. Novbr. 1836 Nr. 12971. Für die Fälle, in welchen ein durch was immer für Rücksichten veranlaßter Gemeindebeschluß einen

solchen Gehalt ganz unverhältnißmäßig hoch bestimmen sollte, liegt also in der nach §. 151 der Gemeindeordnung zu jeder Veränderung solcher Gehalte einzuholenden Staatsgenehmigung ein zureichendes Gegenmittel. Wo aber die bisherigen Gehalte so unverhältnißmäßig klein sind, daß das öffentliche Interesse eine entsprechende Erhöhung derselben unbedingt fordert, da muß die Staatsbehörde gelegentlich auf eine angemessene Erhöhung desselben hinwirken. Da sie aber nach dem §. 131 der Gemeindeordnung die Gemeinden zu Ausgaben nur in so weit anhalten kann, als Geseze und Verordnungen sie dazu besonders ermächtigen, so wurde verordnet: 1) Wenn die Kreisregierung zur Kenntniß kommt, daß in einer Gemeinde der für den jeweiligen Bürgermeister ausgeworfene Gehalt zum Nachtheil des Dienstes ganz unverhältnißmäßig gering sey, so kann sie eine Erhöhung desselben, so weit das Interesse des Dienstes solche unbedingt fordert, verfügen, vorbehaltlich allenfallsiger weiterer Erhöhungen, welche die Gemeinde nach ihren Vermögensverhältnissen etwa freiwillig noch beschließen möchte. 2) Der Betrag, bis zu welchem der Bürgermeistersgehalt von Staatswegen erhöht werden kann, soll bestehen: a. in einem Prozent von den jährlichen laufenden Ausgaben der Gemeinde, b. und in einer weitern, nach der Seelenzahl des Orts zu bemessenden Summe, die sich ergibt, wenn auf je 100 Einwohner 4 fl. gerechnet werden, — außer den nach der Verordnung vom 25. Oktbr. 1835 dem Bürgermeister zukommenden Gebühren, oder dem ihm dafür ausgeworfenen Aversum. 3) Ist in der Gemeinde nach §. 16 der Gemeindeordnung ein zweiter Bürgermeister aufgestellt, so ist der Betrag, bis zu welchem die Kreisregierung den Gehalt des ersten Bürgermeisters von Staatswegen erhöhen kann, ¾ der unter Nr. 2 a. und b. genannten Summe. 4) Ob und in wie weit in einem sich ergebenden Falle eine Erhöhung des Bürgermeistergehaltes bis zu dem unter Nr. 2 beziehungsweise unter Nr. 3 erwähnten Betrage von Staatswegen anzuordnen sey, hängt von der Schwierigkeit der Dienstführung, von der Vermöglichkeit der Gemeinde und andern örtlichen Verhältnissen ab. Regierung des Oberrheinkreises vom 12. März 1839 Nr. 4507. §. 1. Bei jedem Antrag zu einer Erhöhung des Bürgermeisters-Gehalt muß zugleich nachgewiesen werden, wie sich dieser Gehalt nach vorstehender Vorschrift berechnen würde. §. 2. Bei allen Gehaltserhöhungen ist vor der amtlichen Vorlage an die Kreisregierung das Amtsrevisorat zu hören, welches in seinem Vorberichte die finanziellen Verhältnisse der betreffenden Gemeinde nachzuweisen und insbesondere bestimmt anzugeben hat, ob der erhöhte Gehalt aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden könne, oder ob hiezu eine Umlage erforderlich sey. Gemeindeordnung §. 128. Der G e m e i n d e r e c h n e r erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde (des großen Ausschusses) kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesezt werden. Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besondere Ansäze gemacht werden. §. 135 Nr. 3. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses kann der Beschluß des Gemeinderaths über den Gehalt des Gemeinderechners nicht zum Vollzug kommen. Die Staatsgenehmigung ist erforderlich, wie oben gezeigt worden. Gemeindeordnung §. 21. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde. Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden. §. 22. Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden: 1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit, 2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist, 3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und 4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist. §. 23. Wegen Willkührlichkeiten im Dienst, in sofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen: 1) Verweise, 2) Androhung der Dienstentlassung. Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesezlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesezesstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen. Ministerium des Innern v. 8. März 1839 Nr. 2387. Gefängnißstrafen wegen bloßer Dienstnachlässigkeiten können nicht, sondern nur Geldstrafen neben den Maßregeln des §. 23 erkannt werden. §. 24. Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung Statt finden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben, und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden. §. 25. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung Statt, in sofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind. Minist. des Innern v. 14. März 1845 Nr. 3013. Ein Nachlaßvergleich bedingt die Dienstentlassung nicht. §. 26. In allen im §. 21 bis 25 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesezte Staatsverwaltungsstelle die Unter-

suchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form. Höchste Verordnung v. 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 184 §. 3 lit. c. Wenn die Bürgermeister oder Gemeinderäthe im Verwaltungswege von ihrem Dienste entlassen oder suspendirt werden sollen, so steht die Entscheidung in erster Instanz der Kreisregierung zu. Ministerium des Innern vom 10. Nov. 1835 Nr. 9812. Die dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen die Bürgermeister und Gemeinderäthe, Rathschreiber und Gemeinderechner wegen Dienstwidrigkeiten, sind in erster Instanz von dem Bezirksamte zu erledigen, und nur dann der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen, wenn es dafür hält, daß der Bürgermeister rc. vom Dienste entlassen oder einstweilen enthoben werden müsse (Minist. des Innern vom 21. Decbr. 1835 Nr. 11369), oder daß nach §. 23 ein Besserungsversuch zu erkennen wäre. Ministerium des Innern vom 12. Febr. 1836 Nr. 1357. Legt das Amt die Akten der Kreisregierung zur Erledigung vor, diese hält aber dafür, daß sich die Sache vor die Gerichte eigne, so soll die Kreisregierung, ehe sie die Akten dem Gerichte übergiebt, hier, wie in allen andern Straffällen, sich über die Frage der Zuständigkeit schriftlichen Vortrag erstatten lassen. Hält jedoch das Amt als Verwaltungsbehörde eine von Gemeindebeamten in ihrem Dienste begangene Handlung für eine solche, welche zur gerichtlichen Aburtheilung geeignet wäre, so bedarf es, um die Stellung der Gemeindebeamten vor Gericht zu verfügen, nicht mehr der Vorlage an die Kreisregierung, sondern das Amt als Verwaltungsbehörde spricht die Verweisung der Sache zur gerichtlichen Aburtheilung selbst aus, und die desfallsigen Gründe in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vertreten die Stelle des in solchen Fällen bisher von der Kreisregierung erstatteten Vortrags. Gegen diese Verfügung des Amts als Verwaltungsbehörde findet ebenso für den Angeschuldigten, wie bisher gegen die von der Kreisregierung ausgesprochene Verweisung der Sache an das Hofgericht, die Berufung im Verwaltungswege Statt. Minist. des Innern v. 7. Febr. 1845 Nr. 1533. Ein Antrag auf Dienstenthebung sezt nicht voraus, daß die Mitglieder des Gemeinderaths, mit Ausnahme des Bürgermeisters, ihren Dienst schon angetreten und einige Zeit verwaltet haben. Diese Gemeinderäthe bedürfen keiner Bestätigung, weshalb sie sofort mit der vollzogenen Wahlhandlung als in den Dienst eingetreten betrachtet werden müssen, wenn sie an sich wählbar sind und die Wahl auf gültige Weise vorgenommen wurde, daher kann auch gleich nach der Wahl ein Antrag auf Entlassung gestellt werden. Minist. des Innern vom 18. Febr. 1840 Nr. 10328. Das Gesez hat für das Amt des Gemeinderechners keine bestimmte Dauer, wie beim Bürgermeister und den Gemeinderäthen, festgesezt, und der anstellende Theil kann jederzeit die Entlassung eintreten lassen, in sofern nichts Anderes festgesezt wurde.

Gemeindebedürfnisse. Gesez v. 28. Aug. 1835 Reg. Bl. 259. §. 1. Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Sociallasten, werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten, nämlich: a. aus dem Ertrag des liegenden und und fahrenden Vermögens derselben, b. aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist. §. 2. Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernuzungen gemacht, so weit deren, bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt. (Ministerium des Innern vom 29. Juli 1836 Nr. 8527. Es muß nicht gerade zwei Klafter Gabholz und ein Morgen Acker oder Wiese, sondern der Werthanschlag dieser Nuzungen, es mag nun der eine oder der andere vorhanden seyn oder nicht, frei gelassen werden.) Die Auflage findet Statt, sowohl, wenn die Allmendnuzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als auch, wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werths der belasteten Allmendnuzung nicht übersteigen. Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernuzungen nicht berücksichtigt. §. 3. Wenn in einer Gemeinde die nach §. 8 nach dem Steuerkapital zu machende Umlage 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen auf die Bürgernuzungen zu machende Auflage bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerthes erhöht werden, und unter denselben Voraussezungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernuzungen eine solche Auflage bis auf Einviertel des Genußwerths stattfinden. §. 4. Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld kontrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gutgeschrieben, in der Art, daß sie von der nach § 8 auf sie fallenden Umlage so lange frei bleiben, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist. Besizt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage nach §. 8 gemacht wird, ein kleineres Steuerkapital, als er ein solches zur Zeit, da die Schuld kontrahirt wurde, hatte, so wird der gutzuschreibende Betrag in demselben Verhältniß gemindert. Soweit Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird Demjenigen, gegen den der Prozeß geführt wurde, das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Prozeßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Compensation mit der auf ihn fallenden Umlage gutgeschrieben. §. 5. Wenn aus den Gemeindeeinkünften, einschließlich der im §. 2 erwähnten Auflage auf die Bürgernuzungen, nach Abzug der Einnahmslasten nicht wenigstens ein Drittheil aller nach gleichmäßigen Abzug jener Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach §. 7 gleichgestellt sind, aufgebracht werden. Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens,

einschließlich der Almenden, und mit Erhebung der Gemeindeeinkunfte verbundene Kosten, wenn sie auch die Einnahme ubersteigen sollten, einschließlich der Gefällsverluste und der Staatssteuern vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand fur die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeindeverrechner, nur theilweise mit der Erhebung und der Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen. §. 6. Auf den Grund der Rechnungen der lezten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Gemeindeeinkünfte, einschließlich der in § 2 erwähnten Auflage, zu Bestreitung eines Drittheils der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß, und hiernach mit Staatsgenehmigung jeweils auf 6 Jahre bestimmt, wie viel zu Deckung dieses Drittheils alljährig auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger, zum Voraus umzulegen sey. Wegen den Abweichungen der Rechnungsresultate von dem Voranschlage findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger nicht Statt. Wenn jedoch im Laufe der sechs Jahre, fur welche die Vorausbeiträge festgesezt worden sind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerkapitalien der Gemeindebürger zu den übrigen Steuerkapitalien eintreten, so steht den Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener sechs Jahre eine neue Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen. §. 7. Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten: a. die Insassen; b. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besizen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals, des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird; c. Diejenigen, welche das nach §§. 6 bis 8 und dem §. 55 des Bürgerannahmsgesezes ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben; d. die Besizer von Erb- und Schupflehn, ohne Unterschied, ob die lezteren auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seyen, und zwar diese mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen, nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Kanon (s. §. 16.). §. 8. Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das **gesammte Gewerbs-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital umgelegt.** §. 9. **Neue Erwerbungen**, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Almendgenuß ergeben, bezahlt werden. Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens finden nur Statt, wenn a. der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und b. drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich Dreiviertel des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären. In Gemeinden, in welchen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Drittheils der Ausgaben nach Maßgabe des §. 5 einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger. Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesammtsteuerkapital gemacht werden soll, so wird c. noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker erfordert. (Gemeindeordnung §. 114.) Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkunften der Gemeinde bestritten werden kann. Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde (beziehungsweise des großen Ausschusses) erfordert. (§. 135.) Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über die Erwerbung unbeweglicher Güter, soweit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist, nicht zum Vollzug kommen (§. 151.) diese Erwerbungen, wenn sie nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden, erfordern in Stadten unter 3000 Seelen, und in Landgemeinden Staatsgenehmigung. (Höchste Verordnung v. 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 183.) Diese Staatsgenehmigung ertheilen die Aemter. §. 10. **Heimbezahlte Kapitalien** oder andere **Bestandtheile des Grundstocks**, ebenso aufgenommene Kapitalien, können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird. Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, so finden bei Ergänzungen des Grundstocks durch Umlagen die im §. 9 erwähnten Beschränkungen keine Anwendung. Insoweit wegen einer Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 6 bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind. (Gemeindeordnung §. 55.) Das Grundstockvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden. Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich. (§. 151.) Alle Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen erfordert vorher die Staatsgenehmigung. (Höchste Verordnung v. 19. Juli 1833 Reg. Bl. S. 184.) Die Entscheidung hierüber steht in erster Instanz der Kreisregierung zu. §. 11. **Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude**, soweit leztere zur Fabrikation be-

nuzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesizer haben davon einen, nach Verhältniß des Nuzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen. Kommen der Gemeinderath und Ausschuß hierüber mit dem Fabrikbesizer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde (das Amt) den von dem Lezteren zu bezahlenden Aversalbeitrag oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien. Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleichgehalten. Minist. des Innern vom 28. April 1840 Nr. 4815. Auch auf den Fiskus findet, wenn derselbe ein solches Unternehmen besizt, die Bestimmung dieses Paragraphen Anwendung. Der §. 16, wornach der Fiskus, wenn derselbe ein bürgerliches Gewerbe betreiben läßt, den staatsbürgerlichen Einwohnern gleichgehalten werden soll, steht jener Bestimmung nicht entgegen, da leztere Bestimmung sich nur auf solche Fälle bezieht, wo das Gewerbe kein fabrikmäßiges ist, indem für Fabriken nach §. 11 besondere Bestimmungen gelten. Ministerium des Innern v. 21. Nov. 1840 Nr. 12880. Die Frage, ob auch eine Papiermühle als eine Fabrik im Sinne des §. 11 zu betrachten sey, ist eine Thatfrage, welche nach der jeweiligen Ausdehnung des Geschäfts, nicht aber nach der Gewerbsteuerordnung zu entscheiden ist, weil die Gemeindeordnung die Sache nicht von den bei der Schäzung nach der Gewerbssteuerordnung geltenden Grundsazen, sondern von dem Nuzen abhängig macht, welchen die Gewerbunternehmung der betheiligten Gemeinde leistet. §. 12. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in sofern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Leztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht. §. 13. Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, in soweit es nach §. 12 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen. §. 14. Bei Berechnung der steuerfreibelassenen Summe werden diejenigen Besizungen der Pfründe, welche in andern, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht. §. 15. Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderath und Ausschusse über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Averium auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen. (Minist. des Innern vom 30. Sept. 1836 Nr. 10888.) Die Steuerfreiheit einer Congrua ist nur im Anstellungsort des Pfarrers oder Schullehrers nach §. 12 zugestanden, und es ist dabei hinsichtlich ihrer Beitragspflicht in andern Orten zwischen dem Fall, da das ganze Einkommen die Congrua übersteigt, oder nicht, kein Unterschied gemacht. §. 16. Der Großherzugliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt. Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 7 gleichgehalten. Ministerium des Innern vom 12. August 1839 Nr. 8778. Wenn das vom großherzoglichen Fiskus betriebene bürgerliche Gewerbe eine Fabrik ist, so kommen nicht die Bestimmungen des §. 7 sondern jene des §. 11, wornach die Fabrikbesizer blos einen Aversalbeitrag zu entrichten haben, zur Anwendung, da für Fabriken besondere Bestimmungen gelten, welche auf jeden Besizer derselben also auch auf den Fiskus Anwendung finden. §. 17. Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind: 1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden; 2) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie die Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen; 3) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren; 4) Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe; 5) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, sowie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten; 6) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser; 7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude und Pläze; 8) die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienst, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen, benuzte Baulichkeiten; 9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser. Minist. des Innern vom 18. Febr. 1845 Nr. 1944. In Beziehung auf die Frage, welche Gärten als zu einem Schloß gehörig zu betrachten seyen, ist nicht blos darauf, daß der Garten mit dem Schlosse ein zusammenhangendes Ganzes bildet, sondern auch auf die Benüzungsart, die Bestimmung und die Widmung zu sehen, daher auch nicht zusammenhängende Gebäude und Gärten Zugehörde eines Schlosses seyn können. Minist. des Innern v. 18. Juni 1836 Nr. 6461. Nicht nur die für die Zuchtlinge verwendeten Theile, sondern auch jene, welche zur Wohnung der Angestellten gehören, sind beitragsfrei, nicht aber solche Besizungen und Gebäude, welche nicht zum Zuchthaus als solchem nothwendig sind. Ministerium des Innern vom 23. Juli 1842 Nr. 7870. Auch diejenigen Theile von Zollgebäuden, welche zwar an Privaten verpachtet sind, aber wie die übrigen Räume des Gebäudes zunächst und hauptsächlich zur Beförderung des Handels und zum öffentlichen Nuzen verwendet werden, sind beitragsfrei. Minist. des Innern v. 3. Decbr. 1841 Nr. 13403. Die Eisenbahn und die dazu gehörigen Gebäude sind als Staatsbauten in das Gemeindesteuerkataster nicht aufzunehmen. Ministerium des Innern vom 28. Decbr. 1841 Nr. 14407. Auch die Postgebäude sind als dem Staat zu einem Staatsunternehmen nöthige Gebäude beitragsfrei. Minist. des Innern v. 6. Aug. 1841

Nr. 8967. Auch frei sind die zur Gestütsanstalt gehörigen Baulichkeiten, da die Gestutsanstalt eine vom Staat eingerichtete und auf Staatskosten unterhaltene, nicht zu den Staatsdomänen gehörige, Staatsanstalt ist. Minist. des Innern vom 28. Juli 1834 Nr. 7606 und vom 6. August 1842. Nr. 8473. Dadurch, daß die Amthäuser unbedingt beitragsfrei sind, sind es auch die dazu gehörigen Gärten und Gebäulichkeiten. §. 18. Durch Gemeindebeschluß (beziehungsweise durch Beschluß des großen Ausschusses) mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert: 1) Verwendung zu bestimmtem Zweck, 2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks, 3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens, 4) die Auswahl solcher Gegenstände deren Besteuerung, soviel möglich, nur die Einwohner, und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft, 5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird. (Höchste Verordnung v. 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 185.) Die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses, daß eine Verbrauchssteuer eingeführt werden soll, bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten. Ministerium des Innern vom 14. März 1836 Nr. 2481. Wie zur Einführung, so ist auch zu jeder Verminderung der Verbrauchssteuer die Staatsgenehmigung nothwendig, welche das Ministerium des Innern zu ertheilen hat. Minist. des Innern v. 19. Decbr. 1836 Nr. 14367. Bei Bewilligung von Verbrauchssteuern ist von folgenden Grundsäzen auszugehen: a. Was, wenn es in der Stadt hervorgebracht oder zubereitet wird, keine Abgabe giebt, darf auch keine entrichten, wenn es von außen in die Stadt eingeführt wird, sonst wäre die Abgabe ein Zoll und nicht eine Verbrauchssteuer. b. Die Abgabe ist nur zulässig für den städtischen Verbrauch, muß also für das, was auswärts abgesezt wird, wenn sie schon erhoben wurde, wieder rückerstattet werden. c. Wo dieser Rückersaz zu schwierig wäre, kann die Abgabe gar nicht erhoben werden. d. Darum und damit der Verkehr nicht gehemmt werde, sind alle Abgaben von Kaufmannsgütern unzulässig. e. Bei Stand- und Lagergeldern findet der Grundsaz a. und b. keine Anwendung, allein sie können nur für die wirkliche Benuzung des Markt- und Lagerungsplazes erhoben werden und nicht in einem Maaße, welches zum Aufwand und zum Genußwerth des Plazes alles billige Verhältniß übersteigt. Minist. des Innern vom 9. Decbr. 2852 Nr. 12766. Es besteht weder ein Gesez noch eine Verordnung, daß Verbrauchssteuern, wenn sie einmal vom Pflichtigen entrichtet sind und von diesem die der Verbrauchssteuer unterworfene Sache später auswärts verkauft wird, dem Verkäuser wieder rückersezt werden müssen. Soll ein solcher Rückersaz, dessen allgemeine Zulässigkeit begründet ist, stattfinden, so ist derselbe besonders bei der Einführung der Verbrauchssteuer oder später festzusezen, und überdieß hat der Verkäufer die desfallsigen Controlmaßregeln zu beobachten. §. 19. Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetrieb eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikherr leztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde (Amt) festgesezt. (Minist. des Innern vom 24. April 1837 Nr. 3943. Art. 1.) Was, wenn es in dem Ort produzirt oder fabrizirt wird, keine Abgabe giebt, darf auch keine entrichten, wenn es von außen in den Ort eingeführt wird, sonst wäre die Abgabe ein Zoll, und nicht eine Verbrauchssteuer, und sie wäre dem §. 12 des Zollvereinsbetrags entgegen. (Art. 2.) Die Abgabe ist nur zulässig für den Orts-Verbrauch, sie muß also für das, was auswärts abgesezt wird, wenn sie schon erhoben wurde, wieder rückerstattet werden. (Art. 3.) Wo dies schwierig wäre, kann die Abgabe gar nicht erhoben werden. (Art. 4.) Darum und damit der Verkehr nicht gehemmt werde, sind alle Abgaben von Kaufmannsgütern unzulässig. (Minist. des Innern vom 22. Januar 1836 Reg. Bl. Seite 33.) 1) Die Einlage von den, nach der tarifmäßigen Eingangsabgabe verzollten ausländischen (nicht vereinsländischen) Getränken, welche der Einfuhr aus dem Auslande, oder dem Bezug aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern unmittelbar folgt, ist auf den Grund der Zollquittung von Entrichtung des Octrois in den Gemeinden, wo dergleichen Octrois bestehen, frei zu lassen; auch wird 2) von Colonialwaaren und andern notorisch ausländischen Erzeugnissen künftighin kein Octroi mehr erhoben. Dagegen 3) findet die unter Nr. 1 ausgesprochene Befreiung ausländischer Getränke von Octroi auf die nur mit einer ermäßigten Eingangsabgabe belegten weißen Schweizerweine der Cantone Schaffhausen, Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen keine Anwendung. §. 20. Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert, und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten. §. 21. Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden. In diesem Fall sind hierzu die Gemeindebürger, die Insassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden andern Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besizen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten. §. 22. Die Anordnung einer unentgeldlichen Leistung von Gemeindediensten, die Nothfrohnden ausgenommen, findet nur Statt, wenn sowohl die Mehrheit Derjenigen, welche vermöge des Besizes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu bestimmen. §. 23. Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der leztern vom Gemeinderath und Ausschuß festgesezt, darf aber bei Fuhrdienste für den Tag und das Pferd vierzig Kreuzer, und für den Handdienst täglich sechszehn Kreuzer nicht übersteigen. §. 24. Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker sind berechtigt,

gegen die festgesezte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leistung des Dienstes geschehen soll. §. 25. Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten von dem Tage der Versteigerung in Kenntniß zu sezen, und unter der im §. 24 erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen. Die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur da Anwendung, wo Umlagen zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erfordert werden. (s. auch Bürgerrecht §. 44—49.) §. 26. Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benuzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttewerken oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maaße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, noch einen besondern Beitrag zur Unterhaltung des Wegs in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benuzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde regulirt wird. Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besizung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden. s. das Straßengesez v. 1810. Ministerium des Innern vom 13. Novbr. 1838 Nr. 11778. Nur die Gemarkungsgenossen können zur Bezahlung eines besondern Beitrags zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden, sonst hätte das Gesez nicht sagen können, daß der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden könne, außer seinem Antheil an der Umlage zu Bestreitung der Gemeindeausgaben noch einen besondern Beitrag zu bezahlen. Minist. des Innern vom 29. Novbr. 1844 Nr. 12391. Darauf, ob der Weg von dem Eigenthümer der Waldung selbst, oder von andern wegen der Waldung, der Saline ꝛc. benüzt wird, kommt es rücksichtlich des Unterhaltungsbeitrags nicht an, und auch in dem leztern Falle hat der Eigenthümer den Beitrag zu entrichten, da immerhin er es ist, dem die stärkere Benuzung des Wegs durch andere zu gut kommt, und das Gesez ohne weitere Unterscheidung nur die stärkere Benüzung als Verpflichtungsgrund zum Beitrag ansieht. Ministerium des Innern vom 21. November 1843 Nr. 12419. Nach der Fassung des §. 26 muß der darin erwähnte Eigenthümer oder Unternehmer nicht gerade ein Steuerkapital in der Gemarkung besizen und so überhaupt beitragspflichtig seyn, um für die Wegbenuzung noch besonders beigezogen werden zu können, sondern er muß nur, wenn er ein Steuerkapital darin hat, noch einen besondern Beitrag zur Unterhaltung der Wege leisten, wenn er diese übermäßig gebraucht. §. 27. Durch Gemeindebeschluß (beziehungsweise größeren Ausschusses) kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben oder einzelner Klassen derselben, auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. — Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig. §. 28. Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung (großeren Ausschusses) mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesezlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zu Bestreitung der durch die Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesezt werden. Jedoch dürfen hierdurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden. (Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 184.) Die Entscheidung hierüber steht in erster Instanz der Kreisregierung zu. §. 29. Dieser Ausschuß wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied. Die Wahl findet Statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben. In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten. §. 30. Unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft, in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner, oder Besizer, oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besizern aufgewendet werden. Sie werden nach einem, den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben. In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Kulturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen. §. 31. Die Soziallasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersezt werden. Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Soziallasten ohne Vorbehalt des Rückersazes ganz

oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden. Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflagen auf die Bürgernuzungen, nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeindekasse der Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich. Ministerium des Innern vom 13. Decbr. 1833 Nr. 13108. Zu den Sociallasten können gerechnet werden: der Aufwand für die Ortsbeleuchtung, für die Feldhut, Wiesenwässerung, für Maulwurffang, für Waldhut, Faselvieh, die Hirtenlöhne, die Kosten des nicht für die Gemeindekasse, sondern nur für einzelne Genußberechtigte aufzumachenden Bürgergabholzes u. s. w. Minist. des Innern vom 2. August 1844 Nr. 8061. In solchen Gemeinden, in welchen alle oder die meisten Bewohner die Viehzucht treiben, sind die Kosten für Haltung des Faselviehs keine Sociallast, sondern eine den Betrieb der Gesammtheit und nicht einzelner Bewohner veranlaßte Gemeindeausgabe. In solchen Gemeinden sind die Viehbesizer selbst dann, wenn dieselben auch auf eigene Kosten das für ihren Viehstand nöthige Faselvieh halten, dennoch zu den allgemeinen Gemeindekosten für das Faselvieh beitragspflichtig. §. 32. Die besonderen Geseze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft. Gemeindeordnung §. 150. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zu Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren. Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesezes. s. auch Gemeindevoranschlag; sodann hinsichtlich der Bestreitung der Bedürfnisse der Einsassen in Waldungen und Hofgütern s. Kolonien. Höchste Verordnung vom 7. Dec. 1837 Reg. Bl. Seite 425. Die dem Fürsten von Salm-Krautheim und dem Grafen von Leiningen-Billigheim, so wie den Mitgliedern des ehemals unmittelbaren Reichsadels vor dem Erscheinen der Geseze vom 31. Decbr. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und über die Rechte der Gemeindebürger zugestandenen Befugnisse bleiben in Kraft, bis die mit den gedachten Standes- und Grundherren demnächst einzuleitende Unterhandlung über ihre Rechtsverhältnisse zu einem andern Resultat geführt hat. s. Standesherren. Grundherren. Höchste Verordnung vom 15. Mai 1833 Reg. Bl. Seite 131. Die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden überhaupt, insbesondere die Fertigung der Voranschläge und Umlagsregister gehört zu dem Geschäftskreis des Synagogenrathes. Ministerium des Innern vom 22. Jan. 1835 Nr. 188. Die Beitragsverbindlichkeit der Israeliten zu Gemeindelasten ist unter den im §. 54 des Bürgerrechtsgesezes erwähnten bürgerlichen Rechten nicht begriffen, es sind daher die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auch auf die Israeliten anwendbar, und diese zu denselben Beiträgen, wie die christlichen Gemeindebürger, verpflichtet, wogegen sie von den Schuzgeldern frei zu lassen sind.

Gemeindedienste. Gemeindeordnung §. 42. Der Gemeinderath beschließt über die Anstellung und den Gehalt des Gemeinde-Dienstpersonals. §. 135. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über die, für neu zu errichtende ständige Gemeindedienste, auszuwerfende Gehalte, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte nicht zum Vollzug kommen. Die Staatsgenehmigung ist nach §. 151 erforderlich, wenn ein Gehalt irgend einer Art, also auch ein solcher für einen neu errichteten Gemeindedienst, erst eingeführt werden soll. In so fern es sich aber nicht um einen neu einzuführenden Gehalt, sondern nur um Erhöhung eines solchen für einen bereits bestehenden Gemeindedienst handelt, wofür eine spezielle Staatsgenehmigung nicht erforderlich ist, wird diese Erhöhung in den Voranschlag aufgenommen, zu dessen Genehmigung das Bezirksamt kompetent ist, s. Gemeindebeamte.

Gemeindegüter. L. R. S. 542. Gemeindegüter sind diejenigen, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben. s. auch Gemeindevermögen.

Gemeindekataster, s. Gemeindevoranschlag §. 18 und folg.

Gemeinden. Gemeindeordnung §. 1. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden. Wo dieses Gesez keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden. §. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Rechte des ständigen Wohnsizes, oder Insassen. Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schuzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schuzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger. §. 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt. Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden. Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §. 153 bis 156 näher bestimmt werden. §. 4. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst, und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesezgebung. §. 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besiz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen. Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer andern Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden. §. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten. Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden. Die niedere Polizei, im Umfange der zu ihren

standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Districtspolizei, ausgeübt. §. 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrecht des Staats, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Geseze. §. 140. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größern, zu führen, der dadurch der Hauptort wird. §. 144. Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, soweit nicht dieses Gesez überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung. §. 145. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten. Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben. s. auch Gemarkungen. Ministerium des Innern vom 16. August 1835 Nr. 7300. So oft wegen neuer Bildung einer Gemeinde, oder wegen Auflösung einer solchen, nach §. 4 der Gemeindeordnung Vorlage gemacht wird, sind dabei folgende Verhältnisse zu erheben und aufzuklären: 1) welche Bürgerzahl und überhaupt welche Bevölkerung jeder der verschiedenen Orte, die zu einer Gemeinde verbunden, oder in mehrere Gemeinden aufgelöst werden sollen, habe; 2) ob jeder Ort eine eigene Gemarkung habe, und wie viel Morgen dieselbe umfasse und zwar: wie viel an Waldungen, Ackerfeld und Wiese, an Weide und dgl.; 3) welches das Gesammtsteuerkapital jedes Orts sey; 4) wie weit diese Orte von einander entfernt seyen; 5) ob sie miteinander gemeinschaftliches Vermögen besizen, worin dasselbe bestehe, und welchen Werth es habe; 6) ob sie gemeinschaftliche Schulden haben, und wie viel; 7) wie viel jeder dieser Orte noch eigenes Vermögen, an Liegenschaften und Berechtigungen, und 8) wie viel Schulden er besize; 9) wie viel jeder Ort nach dem Durchschnitte der lezten drei Jahre, (worüber die Rechnungsauszüge mit summarischer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben anzuschließen sind) Einnahmen und Ausgaben hatte. 10) Eben so, wie viel die Orte, wenn sie bisher zu einer Gemeinde gehörten, gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben hatten; 11) ob jeder Ort eine eigene Schule habe, oder wohin er in die Schule gehöre; 13) aus welchen Bestandtheilen die Dotation der Schule bestehe; 14) welche sonstige Anstalten die verschiedenen Orte etwa gemeinschaftlich, und welche jeder besonders besize. 15) Hinsichtlich welcher Ausgaben im Falle einer Vereinigung oder Trennung künftig eine Ersparniß oder eine größere Belastung eintreten würde, und 16) welche weitere Umstände vorhanden seyen, die für oder gegen die beabsichtigte Vereinigung oder Trennung sprechen.

Gemeinderath. Gemeindeordnung §. 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben. §. 10. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll, außer dem Bürgermeister, nicht unter drei und nicht über fünfzehn bestehen. Die Bestimmungen die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältniß der Oertlichkeit. Durch Gemeindebeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesezt und von der Staatsbehörde bestätigt. Minist. des Innern v. 26. Juli 1832 Nr. 10075 Aus der Nothwendigkeit der Bestätigung folgt, daß dieselbe, wenn z. B. eine zur Größe der Gemeinde ganz unverhältnißmäßige Zahl der Gemeinderathsmitglieder verlangt würde, auch versagt und die Gemeinde zur nochmaligen Berathung und Festsezung einer größeren oder kleineren Zahl angewiesen werden könnte. §. 11. Die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung (beziehungsweise von dem größeren Ausschuß) gewählt. Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen werden. In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen. (Gesez v. 3. August 1837 §. 7.) Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen. Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgiebt. Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten. Haben mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos. (Gesez v. 3. August 1837. §. 8.) Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung. Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen. §. 12. Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger. §. 13. Wahlbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion. Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen: 1) Die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben. 2) Die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben. 3) Die Entmündigten, Mundtodten und in Gantgerathenen. 4) Die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sizen, eben so auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten. 5) Die Soldaten im wirklichen Dienst. 6) Alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben. 7) Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schul-

lehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen. Minist. des Innern vom 2. Septbr. 1842 Nr. 9204. Dieser Paragraph bezieht sich nur auf die Wählbarkeit im Allgemeinen und zählt die Eigenschaften auf, deren Daseyn die Wahl unzulässig und ungültig machen würden. Die Staatsgenehmigung resp. die Nichtbestätigung einer Wahl ist an diese Eigenschaften nicht gebunden, sondern geht weiter, und schließt auch diejenigen Falle in sich, wo überhaupt von den Gewählten keine gute Amtsführung erwartet werden kann. §. 14. Das Amt der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar. Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahr zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesezlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und der Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen noch weiter der größere Ausschuß zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl neu Gewählte wird nur für soviel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte. Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung Statt. §. 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger: 1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versezt sind; 2) welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt; und die, 4) welche die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben. Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein; endlich 5) Diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses, entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich. Ueber die von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Rekurses. Minist. des Innern v. 2. Oktbr. 1837 Nr. 8927. Zur Wahl der Gemeindersrathsmitglieder bedarf es keiner Bestätigung noch auch von Seiten der Gewählten einer Annahme. Jeder ist zur Annahme dieser Stelle Kraft Gesezes verpflichtet, eine Ablehnung aus besondern Gründen ist also einem Gesuche um Entlassung ganz gleich, und es hat in diesem Falle der Gemeinderath und Ausschuß nach §. 14 einen Stellvertreter zu ernennen. s. auch Gemeindebeamte, in Bezug auf Gehalte und Entlassung; und Gemeindewahlen. §. 42. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt: 1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesezen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden; 2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde; 3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, sowie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat; 4) über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts; 5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeindedienstpersonals. Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesezen übertragen. §. 43. Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sey. §. 44. In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen. §. 45. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen. In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden. Staatsministerium vom 2. Januar 1833 Nr. 26. Die Unterordnung der Gemeinderäthe unter die Bezirksstellen: Amt, Forstamt, Amtsrevisorat, Domänen-Verwaltung, Obereinnehmerei, Hauptsteueramt, Physikat, wie solche im Organisations-Edict von 1809 bestimmt ist, hat auch nach Einführung der neuen Gemeindeordnung fortzubestehen. In Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammmengesezt sind. Gemeindeordnung §. 142. Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt. Die Wahl geschieht nach der Vorschrift dieses Gesezes. Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen. §. 106. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen nur in allen Fällen die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgen der Bürgermeister und Gemeinderath auch die Gemeindevermögens-Angelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme. §. 147. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen. Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte. In Fällen, in welchen nach diesen

Gesezen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert. Die oben festgesezten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

Gemeinderathsschreiber. Gemeindeordn. §. 8. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben. §. 18. Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger auf kürzere oder längere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden. Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der obern Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind. Gesez vom 21. Juli 1839 Reg. Bl. Seite 191. Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des größern Ausschusses, auch einem andern Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden. Minist. des Innern v. 7. April 1834 Nr. 3436. Der §. 18 der Gemeindeordnung kann auch auf Hülfslehrer, Provisoren, sofern die Oberschulbehörde ihnen die Uebernahme einer Rathsschreiberstelle gestatten sollte, angewendet werden. Ministerium des Innern v. 31. Mai 1833 Nr 6146. Die Uebernahme einer Rathsschreiberstelle durch einen Staatspensionär ist nur auf unbestimmte Zeit zu gestatten, und der Widerruf dieser Bewilligung auf den Fall der Wiederactivirung desselben vorzubehalten. Minist. des Innern v. 15. Januar 1833 Nr. 433. Da die Gemeindeordnung keine besondere Eigenschaften eines Rathschreibers vorschreibt, so muß die Fähigkeit zu Bekleidung eines solchen Amtes lediglich nach dem allgemeinen Geseze beurtheilt werden. Diese Fähigkeit fehlt den Entmündigten und Mundtodten, bei welchen nach §. 66 des Bürgerrechtsgesezes das Bürgerrecht sogar ruht, und denjenigen, welche nach §. 2 der Eidesordnung, wegen Verbrechen, eidesunfähig geworden sind. Minist. des Innern vom 9. Sept. 1837 Nr. 8190. Nach §. 18 der Gemeindeordnung, verglichen mit §. 10 und 18 des Bürgerannahmsgesezes, kann nur ein Volljähriger Rathschreiber seyn. Wer nicht die erforderlichen Eigenschaften hat, die Stelle eines Rathschreibers definitiv zu bekleiden, darf dieselbe auch nicht provisorisch verwalten. Minist. des Innern vom 12. Oktb. 1837 Nr. 9250. Da der Rathsschreiber nach den ihm gesezlich zustehenden Functionen, in so vielen und bedeutenden Fällen für den Gemeinderath und die Bürgerschaft die Controle gegen den Bürgermeister bildet, so müssen bei einer zu nahen Verwandschaft mit dem Leztern Bedenken obwalten, und es liegt daher in der Natur der Sache, daß eine derartige Verwandtschaft unzuläßig sey. Die Verwandtschaft des Rathschreibers mit einem andern Mitgliede des Gemeinderaths erscheint weniger bedenklich, weil nicht derselbe Grund dagegen, wie gegen die Verwandtschaft mit dem Bürgermeister vorliegt. Gemeindeordnung §. 135 Nr. 3 Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses kann der Beschluß des Gemeinderaths über die Ernennung des Rathschreibers nicht zum Vollzug kommen. Minist. des Innern v. 7. April 1834 Nr. 3436. Der Gemeinderath nimmt also die Wahl allein vor und hört alsdann über den Gewählten den Ausschuß. Ertheilt dieser zur Wahl seine Zustimmung, so ist die Sache erledigt, wo nicht, so kann der Gemeinderath eine andere Wahl vornehmen, und die Genehmigung des neu Gewählten vom Ausschuß einholen. Er kann aber auch, wenn er die Versagung der Zustimmung von Seiten des Ausschusses grundlos findet, die Sache, nach §. 137 Absaz 4 (s. Bürgerausschuß) der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem großen Ausschuß vorlegen, und über die Genehmigung einfach abstimmen lassen. Diese Genehmigung ergänzt alsdann jene des Ausschusses, s. auch Gemeindebeamte bezüglich auf Entlassung und Gehalte. Gemeindeordnung §. 46. Der Rathschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths und die Registratur, und bewahrt die Gesez- und Verordnungsblätter, sowie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art zu besorgen. §. 129. Er hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monate vorzulegen. s. auch Pfandbücher.

Gemeinderechner. Gemeindeordnung §. 127. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des größern Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindebeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt. In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn. Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich. Die Vorschriften der §§. 21 bis 26 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar. s. Gemeindebeamte. Ministerium des Innern v. 13. Decbr. 1833 Nr. 13092. Die Wahl wird von dem Gemeinderath allein vorgenommen, und die Zustimmung des größeren Ausschusses, beziehungsweise der Gemeinde eingeholt. Erfolgt diese Zustimmung nicht, so hat der Gemeinderath eine neue Wahl vorzunehmen, und auch diese wieder dem großen Ausschuß, beziehungsweise der Gemeinde zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen. Ministerium des Innern vom 4. Juni 1833 Nr. 6371. Da der §. 127 der Gemeindeordnung nicht auf den §. 15 verweist, welcher von der Verbindlichkeit zur Dienstannahme spricht, so kann auch der zum Gemeinderechner gewählte Gemeindebürger nicht durch Zwang zur Annahme dieses Amtes angehalten werden, und es erübrigt daher nichts, als daß ihm ein solcher Gehalt angewiesen wird, der ihn zur freiwilligen Annahme dieser Stelle veranlaßt. Minist. des Innern v. 21. Okt. 1833 Nr. 11519. Die Stellen des Gemeinderechners und des Rathschreibers können niemals in einer Person vereinigt werden. Regierung des Oberrheinkreises vom 8. April 1845. Nur die Erhöhung, Verminderung oder Umwandlung des Gehalts des Gemeinderechners ist nach §. 151 Ziffer 7 und §. 19 der Gemeindeordnung

an die Staatsgenehmigung gebunden, nicht aber die Festsezung des §. 128 für Stellung der Gemeinderechnung auszuwerfenden Betrags. Es genügt, daß dieser Betrag in den Voranschlag aufgenommen werde, und bei der Prüfung desselben wird das Amt und Amtsrevisorat ermessen, ob derselbe nach der Vorschrift des §. 128 der Gemeindeordnung dem Umfang der Rechnung angemessen sey oder nicht. In Gemeinden, welche aus mehrehren Orten zusammengesezt sind. Gemeindeordnung §. 148. Die Ortsbürger haben einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der Verwaltungsrathmitglieder einzurechnen ist. Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesezlichen Bestimmungen gebunden. f. Gemeinderath.

Gemeinderechnungswesen. Ministerium des Innern vom 19. Novb. 1844 Reg. Bl. Seite 253. Von der Zahlungsanweisung. §. 1. Der Rechner darf eine Zahlung weder leisten, noch in Empfang nehmen, und keine Einnahme in Abgang schreiben, ohne dazu durch eine Anweisung ermächtigt zu seyn. Jede Zuwiderhandlung hiergegen geschieht auf Gefahr des Gemeinderechners. Die Anweisung wird vom Gemeinderath ertheilt und vom Bürgermeister und dem Rathsschreiber unterzeichnet. Die Gebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers werden vom Amte zur Zahlung angewiesen. §. 2. Die Anweisung, welche für jeden einzelnen Rechnungsbetrag besonders zu ertheilen ist, hat die Zeit der Anweisung, den Gegenstand derselben und die Summe der Einnahme oder Ausgabe in Worten, und wo es nöthig ist, die Zustimmung des kleinen oder großen Ausschusses, beziehungsweise der Gemeinde, unter Angabe von Jahr und Tag des betreffenden Beschlusses, und die Staatsgenehmigung, welche abschriftlich beizufügen ist, zu enthalten. Der zweite Absaz des §. 17 findet auch hier ähnliche Anwendung. Von der Betreibung der Ausstände. §. 3. Gleich nach der Zustellung der Anweisung, beziehungsweise der Verfallzeit, beginnt für den Rechner, der für die richtige Erhebung der Einkünfte allein verantwortlich ist, die Verbindlichkeit, die Einnahmen einzutreiben. Erfolgt auf die zweite Mahnung keine Zahlung, so ist der Rechner sofort verpflichtet, die Forderung vor der zuständigen Behörde bis zur Vollstreckung zu betreiben, und für den Eintrag gerichtlicher Urtheile in das Pfandbuch Sorge zu tragen. Wird die Forderung widersprochen, oder geräth der Schuldner in Gant, so hat der Rechner den Gemeinderath hievon in Kenntniß zu sezen, welcher entweder den Rechner zur ferneren gerichtlichen Betreibung zu ermächtigen, oder das Weitere nach §. 125 und 126 der Gemeindeordnung anzuordnen hat. (f. Prozesse.) §. 4 Die erste Mahnung geschieht unentgeldlich durch mündliche Aufforderung, oder durch gedruckte, auf Kosten der Gemeinde angeschaffte Mahnzettel, oder durch öffentlichen Anschlag, oder durch Ausschellen, oder durch Einrucken in's Ortsblatt. Der zweiten Mahnung, die auf gleiche Weise geschehen kann, ist für den Fall, wenn wieder keine Zahlung erfolgen sollte, die Androhung der Einklagung beizufügen, und wenn die Mahnung durch den Gemeindediener, sey es durch mündliche Eröffnung oder durch Zustellung von Mahnzetteln, geschieht, demselben eine Mahngebühr von 2 kr., wenn der Gemeinderath dieselbe nicht höher festsezt, durch jeden Schuldner zu entrichten. § 5. Läßt sich ein Rechner bei der Eintreibung der Einnahmen Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so hat die Aufsichtsbehörde das Bezirksamt hievon in Kenntniß zu sezen, welches gegen den säumigen Rechner Geldstrafen erkennt oder das dienstpolizeiliche Verfahren nach §. 22 und 23 der Gemeindeordnung auf Verweis oder Entlassung einleitet. (f. Gemeindebeamte.) Eine gleiche Aufsicht auf die richtige Betreibung der Einnahmen liegt, wie der Abhörbehörde, dem Gemeinderath und dem Bürgermeister insbesondere ob. §. 6. Die Rückstände hat der Rechner, gleichviel, ob sie von ihm oder seinem Vorfahrer herrühren, in Gemäßheit des §. 3 und 4 einzutreiben, und die oben genannten oder die höhern Behörden haben überdies anzuordnen, daß diese Rückstände in einer der Größe und dem Alter derselben entsprechenden Frist erhoben werden, und daß der Rechner über die Betreibung und deren Erfolg von Zeit zu Zeit sich ausweise. Sind die Rückstände bedeutend, und rühren dem vorhergehenden Rechner her, so kann sie von dem neuen Rechner für deren Betreibung entweder eine Einzugsgebühr, wenn er nicht überhaupt schon auf eine solche gesezt ist, ausgeworfen, oder aber ein besonderer Einzieher, beides nach Umständen auf Kosten des vorhergehenden Rechners, aufgestellt, und ihm die Führung eines besondern Kassebuchs auferlegt werden. Auch dem bisherigen Rechner kann die Beitreibung seiner Rückstände auferlegt werden. Von dem Kassebuch und der Kasse. §. 7. Der Gemeinderechner hat ein Kassebuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in welches der Zeitfolge nach alle Einnahmen und Ausgaben gleich bei der Zahlung einzutragen sind. Die Einträge enthalten die Bezeichnung der Personen, an welche und von welchen Zahlung geleistet wird, die Angabe des Grundes, die Größe der Summe und die Zeit der Zahlung, und bei Zielerzahlungen, die Bezeichnung der Verfallzeit, für welche die Zahlung gilt, so wie eine Verweisung auf das Hauptbuch. Die Einträge geschehen einzeln und also in der Art, daß jeder Posten für sich besonders einzutragen ist. Bei Einnahmen jedoch, welche, wie Umlagen oder Steigerungen, alle oder wenigstens eine große Anzahl der Bürger betreffen, kann der Eintrag auch der Gesammtsumme nach unter Bezug auf das Register geschehen. Aber auch in diesem Ausnahmsfalle ist am Schlusse jeden Monats, und als lezter Monatseintrag jene Summe einzutragen, welche nach dem Einzugsregister im Laufe des Monats eingezogen wurde. Die Führung des Kassebuchs, so wie jene des Hauptbuchs geschieht auf Druckbogen. §. 8. Werden Forderungen durch Wettschlagung oder Abrechnung ganz oder theilweise getilgt, so ist jeder Posten für sich einzutragen und anzugeben, daß und in wie weit die Zahlung durch Wettschlagung oder Abrechnung statt hatte. § 9. Werden Posten ganz oder theilweise in Abgang verfügt, so ist der in Abgang verfügte Betrag in Einnahme und zugleich in Ausgabe zu stellen. Tritt statt Baarzahlung mit Einwilligung des Gemeinderaths die Uebergabe einer Sache ein, so ist die Forderung im Betrage des festgesezten Preises der gelieferten Sache, unter Bezug auf diesen

Vorgang, in Einnahmen und, weil nicht in Geld bezahlt, in Ausgabe zu stellen. Wird zur Zeit der Uebergabe kein Preis festgesezt, so geschieht in dem Kassebuch keine, und in dem Hauptbuche blos innerhalb Linie, Erwähnung Erfolgt später die Festsezung des Preises durch Uebereinkunft oder Verkauf der Sache, so ist sofort der Preis im Kasse- und Hauptbuch als gezahlt einzutragen. §. 10. Finden sich Unrichtigkeiten, so sind dieselben entweder lesbar zu durchstreichen und zu verbessern, oder durch spätere Einträge zu berichtigen und am Rande der unrichtigen Eintrage auf diese späteren zu verweisen. Bruchkreuzer sind außer Rechnung zu lassen, und bei der Einnahme unter einem Kreuzer nichts zu erheben; bei der Ausgabe statt eines halben ein ganzer Kreuzer zu entrichten. §. 11. Wer mehrere Posten schuldet, darf bei der Zahlung erklären, welche Schuld er damit zu tilgen gedenkt. So lange noch Zinse rückständig sind, darf die Zahlung an der Hauptschuld nicht abgetragen werden. Erklärt sich der Schuldner nicht, so hat sich der Rechner nach L. R. S. 1255 bis 1256 a. zu benehmen und jedenfalls in der Quittung genau auszudrücken, auf welche Forderung, oder wenn es mehrere sind, auf welche Forderungen und in welchem Betrage die Zahlung geleistet wurde. §. 12 Das Kassebuch ist monatlich abzuschließen, die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen innerhalb Linie abzuziehen, der Rest mit dem wirklichen Kassenbestand zu vergleichen, und das Ergebniß anzuzeigen. Das des monatlichen Abschlusses theilt der Rechner dem Gemeinderath mit, welcher sofort Abweichungen zwischen dem Kassebuch und Kassebestand selbst zu untersuchen, oder nach Gestalt der Sache die Abhörbehörde davon in Kenntniß zu sezen, auch über die Verwendung des die Bedürfnisse überschreitenden Kassenvorraths Anordnung zu treffen hat. §. 13. Das Kassebuch ist mit dem lezten Tage des Jahres von dem Rechner zu schließen und zu unterzeichnen, und alle spätere Einnahmen und Ausgaben sind selbst dann in das Kassebuch des folgenden Rechnungsjahres einzutragen, wenn dieselben auch im vorigen Rechnungsjahre hätte geleistet werden sollen. §. 14 Der Rechner hat für die Gemeindegelder eine besondere Kasse zu führen, darf daraus in eigenen Nuzen nichts verwenden (§. 50), und von eigenen Mitteln an die Gemeindekasse ohne schriftliche Ermächtigung des Gemeinderaths, welche als Rechnungsbeleg zu behandeln ist, keine Vorschüsse leisten. §. 15. Ueberschreiten die Zahlungsanweisungen die im Voranschlag dafür festgesezten Summen, so hat der Rechner den Gemeinderath darauf aufmerksam zu machen, welcher sofort die Zahlungen entweder einzustellen, oder weitere Ermächtigung zu erwirken hat. Von den Rechnungsbelegen. §. 16. Für alle Einnahms- und Ausgabsposten hat der Rechner die Belege, zu welchen stets die Zahlungsanweisungen mit ihren Beilagen gehören, dem Hauptbuche beizufügen. Diese Rechnungsbeilagen sind am Schlusse des Rechnungsjahrs mit fortlaufenden Ziffern zu versehen, und darauf in dem Hauptbuche zu verweisen. §. 17. Für jede Zahlung hat der Rechner sich eine Empfangsbescheinigungs ausstellen zu lassen, in welcher der Name des Zahlenden und Empfangenden, die Summe der Zahlung mit Worten, der Gegenstand, wofür die Zahlung geleistet wurde, und die Zeit und der Ort der Zahlung auszudrücken ist. Wird die Bescheinigung auf Anweisungs- oder Forderungszettel gesezt, auf denen bereits obige Punkte theilweise sich befinden, so ist bloß noch das Fehlende in die Empfangsbescheinigung aufzunehmen. §. 18. Wird ein Kapital ausgeliehen, so ist die Pfandurkunde vom Rechner dem Gemeinderath zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher leztere dem Rechner eine Empfangsbescheinigung als Rechnungsbeleg mit Angabe des Namens und Wohnorts des Schuldners, der Größe, des Zinsfußes und der Zinsverfallzeit des ausgeliehenen Kapitals auszustellen hat. Eben so sind die Urtheile, Vergleiche, Kaufbriefe und andere wichtige Urkunden vom Gemeinderath aufzubewahren, welcher statt dieser Urkunden Rechnungsbelege mit Angabe der nach §. 7 zu den Einträgen gehörigen Verhältnisse dem Rechner auszustellen hat. Ohne Ermächtigung des Gemeinderaths, welche als Rechnungsbeleg zu behandeln ist, darf der Rechner weder die ganze noch theilweise Abzahlung eines ausgeliehenen Kapitals annehmen. §. 19. Die Quittungen, welche der Gemeinderechner für Zahlungen, die an ihn geschehen, ausstellt, hat derselbe, wenn das Gegentheil nicht verlangt wird, in gedruckte, nach Vorschrift eingerichtete Quittungsbüchlein, die den Gemeindeangehörigen auf Kosten der Gemeindekasse zu behandigen sind, einzutragen. In diese Büchlein sind die Beträge, welche der Gemeindeangehörige schuldet, zu verzeichnen, und bei erfolgten Zahlungen sofort nach §. 11 anzugeben, auf welche Posten die Zahlung geleistet wurde. Von dem Hauptbuch. §. 20. Außer dem Kassebuch hat der Rechner das Hauptbuch (Rechnungsentwurf) zu führen, in welches alle Einnahms- und Ausgabsposten, nach bestimmten Rechnungsabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken einzutragen sind. Andere Abtheilungen und Rubriken als jene sind, welche vorgeschrieben sind, dürfen nicht gebildet werden. Rubriken, unter denen eine Einnahme oder Ausgabe nicht vorkommt, sind in dem Hauptbuch nicht aufzunehmen. Gebäude und Liegenschaften, mit Inbegriff der Allmenden, sind dagegen stets, auch wenn sie kein Erträgniß abwerfen, in der Rechnung einzeln und mit Angabe des Steueranschlags und des Grundes, aus welchem sie keinen Ertrag ergeben, unter den entsprechenden Unterrubriken des §. 3 aufzuführen. §. 21. Von der Verbindlichkeit des eigenhändigen Eintrages in das Hauptbuch kann die Abhörbehörde den Rechner wegen Ungeübtheit entbinden, und die Führung des Hauptbuchs während, den förmlichen Abschluß desselben am Ende des Rechnungsjahres einem Rechnungsverständigen, den sich der Rechner selbst auswählen kann, überlassen. Der Rechnungsverständige hat die Einträge spätestens alle drei Monate vorzunehmen. Die Gebühren des Rechnungsverständigen für die Einträge, und die Stellung der Rechnung hat der Rechner nach §. 128 der Gemeindeordnung zu bestreiten (s. Gemeindebamte). §. 22. Das Hauptbuch wird nach Schuldigkeit (Soll), Zahlung (Hat), und Rückstand geführt. In das Feld der Schuldigkeit sind ihrem ganzen Betrage nach alle Posten, welche die Gemeindekasse in dem Rechnungsjahre einnehmen und ausgeben soll, einzutragen, welche Posten sofort, sobald sie wirklich eingenommen oder aus-

gegeben werden, im Felde der Zahlung (des Habens) ausgetragen werden. Was durch die Zahlung weniger eingenommen oder ausgegeben wurde, als eingenommen oder ausgegeben werden sollte, also der Unterschied der Summe der Schuldigkeit von jener der Zahlung, kommt am Schlusse des Jahres unter Rückstand. § 23. Das Hauptbuch zerfällt in die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindewirthschaft, und in jene des Grundstocks. Die Gemeindewirthschaft theilt sich in die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der früheren Jahre und des laufenden Jahrs. Das laufende Jahr umfaßt die Einkünfte und deren Lasten, die Umlagen und die Erlöse der nicht zum Ertrag bestimmten Liegenschaften und Fahrnisse sammt deren Lasten, sowie den eigentlichen Gemeindeaufwand und die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben. Es besteht für alle Einnahmen und Ausgaben nur Eine Verrechnung und nur Eine Kasse. Das Guthaben des Grundstocks an die Gemeindewirthschaft wird am Schlusse der Rechnung dargestellt. §. 24. Als Rückstände sind aus der vorigen Rechnung alle Posten aus der Gemeindewirthschaft, welche hätten eingenommen oder verausgabt werden sollen, und es nicht wurden, in einer Einnahms- und einer Ausgabsrubrik (§. 2 und 21 der Rubrikenordnung), alphabetisch nach den Namen der Schuldner geordnet, darzustellen, und wörtlich aus den Rückständen der sämmtlichen Rubriken der Gemeindewirthschaft zu übertragen. Die Rückstände des Grundstocks sind unter diesem darzustellen. §. 25. Unter den Einkünften in der Rechnungsabtheilung II. A. (§. 3 bis 6 der Rubrikenordnung) ist der Ertrag des gesammten liegenschaftlichen und fahrenden Vermögens, der Berechtigungen und Anstalten der Gemeinde, und die Ausgaben, welche auf diesem Vermögen ruhen, unter §. 22 bis 26 der Rubrikenordnung, zu verrechnen. §. 26. Unter den Umlagen und den Erlösen in der Rechnungsabtheilung II. B. (§. 7 bis 11 der Rubrikenordnung) ist, außer den Vorausbeiträgen (§. 61 der Gemeindeordnung) und den allgemeinen Umlagen (§. 64 der Gemeindeordnung), der Erlös der Fahrnisse und der Erlös jener Gebäude und Liegenschaften, die nicht zum Ertrag bestimmt, sondern zur Erfüllung gemeinheitlicher Zwecke nothwendig sind, und die damit in Verbindung stehenden Lasten (§. 27 bis 29 der Rubrikenordnung) zu verrechnen, dagegen der Erlös der zum Ertrag bestimmten Liegenschaften und Gebäude, ebenso wie die Ausgaben auf diese Gegenstände, als Grundstockvermögen und Lasten (§. 14 und 39 der Rubrikenordnung) zu behandeln. §. 27. In der Rechnungsabtheilung für den Grundstock (§. 14 bis 20 der Rubrikenordnung) sind die Einnahmen von demjenigen Vermögen darzustellen, welches mit Ausnahme seiner Erträgnisse zu den laufenden Ausgaben nur in außerordentlichen Fällen verwendet werden darf. Außer den in dem vorhergehenden §. 26 aufgeführten Erlösen der zum Ertrag bestimmten Liegenschaften und Gebäude sind hier die aus Grundstockvermögen angelegten oder für dessen Anschaffung aufgenommenen Kapitalien und die übrigen in den §§. 14 bis 20 und 39 bis 45 verzeichneten Vermögenstheile und Lasten zu verrechnen, dagegen jene Kapitalien, welche für die laufenden Bedürfnisse der Gemeindewirthschaft aufgenommen oder angelegt wurden, unter den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Als Grundstockvermögen sind auch die Ueberschüsse der Gemeindewirthschaft zu behandeln, welche jedoch nur dann als vorhanden anzunehmen sind, wenn die Einnahmen der Rechnungsabtheilung II. A. (§. 3 bis 6) die Ausgaben der Rechnungsabtheilung II. A. und C. (§§. 22 bis 26 und 30 bis 36 der Rubrikenordnung) und des jährlichen Schuldentilgungsbetrags übersteigen, und keine andere Verwendung nach §. 84 der Gemeindeordnung von der Gemeinde mit Staatsgenehmigung beschlossen wird. §. 28. Zu den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsabtheilung II. C. der Einnahmen und D. der Ausgaben, gehören jene Posten, welche den wirklichen Bestand der Gemeindeeinkünfte weder vermehren noch verringern, welche nur vorübergehend den Kassenbestand verändern, und bei denen jede Einnahme oder Ausgabe eine gleiche Ausgabe oder Einnahme nothwendig macht. Es gehören dahin die Wirthschaftskapitalien und Vorschüsse. §. 29. Die Einträge in das Hauptbuch geschehen auf dieselbe Weise, wie sie nach §. 7 in das Kassebuch zu geschehen haben, und überdies enthalten die erstern noch die Verweisung auf die Rechnungsbelege und das Kassebuch. Die Anlage des Hauptbuches geschieht längstens mit dem Anfang des Rechnungsjahres, und es sind die Rückstände der vorigen Rechnung, so wie die ständigen Einnahme- und Ausgabe-Posten sofort zu übertragen, und die übrigen Einträge alsdann zu vollziehen, wenn die Zahlungsanweisung erfolgt ist. §. 30. Die Verrechnung der Kapitalien geschieht in der Art, daß der Stock derselben, je nachdem dieselben dem Grundstockvermögen oder der Gemeindewirthschaft angehören, in §. 17, 18, 41 und 42 oder aber in §. 13 und 38 der Rubrikenordnung darzustellen ist, dagegen die Zinse, und zwar die laufenden in §. 5 a und §. 36, die rückständigen in §. 2 und 21 zu vereinnahmen und zu verausgaben sind. §. 31. Wird eine Forderung der Gemeinde an einen andern Schuldner verwiesen, so findet eine bloße Umschreibung auf seinen Namen statt, treten aber mehrere Schuldner an die Stelle des bisherigen einen Schuldners, so ist das bisherige Guthaben sammt Zins an seiner Stelle als bezahlt auszutragen, und als neue Darleihen auf die Namen der neuen Schuldner in Schuldigkeit und haben der Ausgabe und in Schuldigkeit der Einnahme zu stellen. §. 32. Vorschüsse, welche die Gemeindekasse erhält, sind im §. 12 in Schuldigkeit und Zahlung der Einnahme und gleichzeitig im §. 37 in Schuldigkeit der Ausgabe, und ebenso die Vorschüsse, welche die Gemeindekasse leistet, im §. 37 in Schuldigkeit und Zahlung der Ausgabe, und gleichzeitig in §. 12 in Schuldigkeit der Einnahme zu stellen. §. 33. Bei solchen Forderungen an die Gemeindekasse, welche Posten aus verschiedenen Rubriken enthalten, hat der Gemeinderath so wie der Rechner entweder auf der Einreichung von, nach diesen Rubriken geforderten Forderungszetteln zu bestehen, oder selbst dafür Sorge zu tragen, daß für jede Rubrik besondere Rechnungsbelege oder aber Rückweisungen auf den Hauptbeleg gefertigt werden. §. 34. Die Bestimmungen des §. 7 Absaz 1 und des §. 8 und 9 finden auch auf die Führung des Hauptbuches Anwendung, und es können daher die Einträge der Umlagen und Steigerungen,

wenn die Einzugsregister vorschriftsgemäß geführt sind, auch der Gesammtsumme nach geschehen, sowie bei wettgeschlagenen oder abgerechneten Forderungen jeder Posten für sich unter der ihr betreffenden Rubrik und unter Beziehung auf die Wettschlagung oder Abrechnung einzutragen ist. Ebenso sind in Abgang verfügte Posten zugleich in Einnahme und Ausgabe zu stellen, und bei Forderungen, welche durch Lieferung oder Ersteigerung einer Sache, statt baarer Zahlung abgetragen werden, ist die Forderung in Einnahme, und im Betrag des festgesezten Preises der gelieferten oder der Zuschlagspreis der ersteigerten Sache in Ausgabe zu stellen. Vom Rechnungsabschluß. §. 35. Der Rechnungsabschluß hat auf Druckbogen nach Vorschrift in der Art zu geschehen, daß der Ertrag der sämmtlichen Abtheilungen und Unterabtheilungen, der Rubriken und Unterrubriken aufgeführt, sofort die Gesammtsumme der Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt und die Summe des Kassenvorraths dargestellt wird. Im Innern der Rechnung findet blos eine Zusammenzählung der Beträge der Rubriken, und wo Unterrubriken sich befinden, blos der leztern statt. Der Rechnungsabschluß bildet zugleich mit Hinzufügung weiterer nöthig scheinender Nachweisungen und Erläuterungen den Rechenschaftsbericht des §. 133 der Gemeindeordnung. §. 36. Außer dem Abschluß ist noch eine Abrechnung zwischen dem Grundstock und der Gemeindewirthschaft nach Vorschrift, eine Darstellung der Ab- und Zunahme der Rückstände nach Vorschrift, und eine Vermögensübersicht ebenfalls nach Vorschrift der Rechnung beizufügen. §. 37. Für sämmtliche Theile der Gemeinderechnung ist Eine Rechnung zu führen, und nur ausnahmsweise auf Antrag des Gemeinderaths oder Anordnung der Aufsichtsbehörde die Führung einer besondern Rechnung zuzulassen, wenn ein Theil wegen seines Umfangs und seiner Wichtigkeit eine besondere Rechnungsführung z. B. Schuldentilgungs-Rechnung, zweckmäßig macht. Auch für diese besonderen Rechnungen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, soweit sie sich darauf beziehen können, Anwendung. §. 39. Wo eine Naturalienverrechnung besteht, ist ein dem Kassebuch entsprechendes Tagebuch, und je nach dem Umfang und der Wichtigkeit der Rechnung ein Hauptbuch zu führen, bei welchem gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie sich darauf beziehen können, Anwendung zu finden haben. Die Erlöse aus verkauften Naturalien werden der Geldrechnung überwiesen, und sind unter der sie betreffenden Rubrik in Einnahme zu verrechnen. Die Verrechnung hat nach dem neuen Maaße und Gewichte zu geschehen. §. 39. Das Rechnungsjahr läuft künftig vom 1. Januar bis 31. December. Rechnungen bis zu 5000 fl. Roheinnahme sind auf den 1. Februar, bis zu 10000 fl. auf den 15. Februar, und alle mit höherer Einnahme auf den 1. März des künftigen Jahres durch Fertigung einer vom Rechner zu unterzeichnenden Reinschrift des Hauptbuches, sowie des Abschlusses mit seinen Beilagen (§. 35 und 36) zu stellen, und an obigen Tagen dem Gemeinderath zum Behuf der weiteren Anordnung nach §. 133 der Gemeindeordnung zu übergeben. Rechnungsabhör Gemeindeordnung §. 133. Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderath zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause, oder in einem andern geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen. Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen. §. 135. Der Bürgerausschuß muß zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden. §. 151 Nr. 3. Die Staatsbehörde wird die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen und vorsäzliche Gesezesübertretungen bestrafen lassen. Minist. des Innern vom 19. Novbr. 1844 Reg. Bl. Seite 261. §. 40. Nach Ablauf von drei Wochen legt der Gemeinderath die Rechnung sammt Beilagen zur Abhör vor, und die Abhörbehörde hat Strafboten abzuschicken, wenn zur angegebenen Frist die Rechnung nicht einkommt. §. 41. Die Abhörbehörde, muß alle Rechnungen im Laufe des Jahres, in welchem sie nach §. 39 zu stellen sind, abhören, und hat sich darüber am Schlusse des Jahres bei der Kreisregierung in einem Rechenschaftsbericht auszuweisen. Die Abhörgebühr mit Einschluß der Rechnungserinnerungen und des Rechnungsbescheids wird auf 3 kr. von jedem Bogen der Rechnung und Beilagen festgesezt. Der Bogen hat vier Seiten und jede Seite 24 geschriebene Zeilen zu enthalten. Jede Beilage gilt wenigstens für eine Seite. Das Ministerium und die Kreisregierungen werden jährlich mehrere Rechnungen aus verschiedenen Bezirken zur Oberabhör von Dienstwegen einfordern. Von der abgehörten Rechnung ist die Reinschrift sammt Beilagen, in der Registratur des Gemeinderaths und der Entwurf bei der Abhörbehörde aufzubewahren. §. 42. Werden Rechnungserinnerungen nothwendig, so hat die Abhörbehörde zu deren Beantwortung eine Frist von vier Wochen zu gestatten, und wenn die Frist nicht eingehalten wird, nach §. 40 zu verfahren. Die Erinnerungen, je nachdem sie den einen oder den andern betreffen, sind dem Rechner und dem Gemeinderathe in abgesonderten Ausfertigungen zuzustellen. §. 43. Die Abhörbehörde hat die Richtigkeit der Zahlenverhältnisse zu prüfen, und irrig oder betrüglich verrechnete, unterschlagene, nicht decretirte oder nicht belegte Posten dem Rechner zum Ersaz zuzuweisen, wenn die Zahlungsanweisung oder der Beleg auf die Rechnungserinnerung nicht beigebracht wird. Werden andere Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, der Erinnerung ungeachtet, vom Rechner nicht befolgt, so hat die Abhörbehörde das Bezirksamt in Kenntniß zu sezen, welches gegen den Rechner wie im Falle des §. 5 einschreitet. §. 44. Hat der Gemeinderath seine Zuständigkeit bei der Anweisung überschritten, oder wurde die Staatsgenehmigung, wo sie nöthig war, wohin auch der Fall der Ueberschreitung des Voranschlags gehört, nicht eingeholt, oder erlaubte sich der Gemeinderath andere Willkührlichkeiten, so ist von der Abhörbehörde dem Amte davon Nachricht zu geben, welches darüber nach Einvernahme der Betheiligten

zu erkennen hat. §. 45. Der Rechnungsbescheid ist dem Rechner und Gemeinderath mit Angabe der Entscheidungsgründe zu verkünden, und es findet dagegen, in den Fristen und Formen der Recursordnung v. 14. März 1833, die Berufung an die Kreisregierung und das Ministerium des Innern statt. Der Rechnungsbescheid ist der nächsten Rechnung als Beilage beizufügen und dem Rechner Abschrift auf Verlangen auszufertigen. Beilage C. zum Organisations-Edict von 1809. §. 39. Die Abhör der Gemeinderechnungen ist Obliegenheit des Amtsrevisors, und er ist für die Richtigkeit, Gesezmäßigkeit und Vollständigkeit derselben zunächst verantwortlich. Lit. D. §. 18. Die Kreisregierungen haben die Gemeinderechnungen zu superrevidiren. Ministerium des Innern vom 19. Decbr. 1836 Nr. 14268. Alle fünf Jahre soll von jeder Gemeinde wenigstens eine Rechnung superrevidirt werden. Wo jedoch in einer Gemeinde der Haushalt in guter Ordnung gefunden wird, mag, wo nöthig, auch mehr als fünf Jahre mit wiederholter Superrevision hingehalten werden, wogegen in andern Gemeinden, in welchen der Haushalt nicht gut oder die Verwaltung überhaupt sehr verwickelt ist, die Rechnungen in kürzerer Zeit superrevidirt werden müssen. Durch die zu führende Tabelle hat sich die Kreisregierung in steter Kenntniß zu erhalten, von welchen Gemeinden die Rechnung zu superrevidiren sey, damit keine übergangen wird. **Kassensturz.** Ministerium des Innern vom 19. Novbr. 1844 Reg. Bl. Seite 262. §. 46. Die Abhörbehörde ist befugt und verpflichtet, Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, wenn Unordnung, Fahrlässigkeit, Verdacht der Untreue u. s. w. zu ihrer Kenntniß kommt, oder wenn sie dazu vom Bezirksamt beauftragt wird. Gleiche Befugniß und Verpflichtung steht dem Gemeinderath oder dem Bürgermeister zu. s. auch rechtspolizeiliche Geschäfte §. 18 der Verordnung vom 25. Nov. 1841. **Vom Dienstwechsel der Verrechner.** Ministerium des Innern vom 19. Nov. 1844 Reg. Bl. Seite 262. §. 47. Tritt ein Wechsel in der Person des Rechners während des Rechnungsjahrs ein, so hat der Nachfolger die Rechnungsbücher fortzuführen und seiner Zeit abzuschließen. Die Stellung einer Stückrechnung für die Gemeinde findet nicht statt. §. 48. Der neue Rechner übernimmt die Verantwortlichkeit, sobald der Dienst ihm übertragen ist. Die Uebergabe geschieht durch den Zusturz der Kassengelder, durch Ueberweisung der Gegenstände der Naturalrechnung und durch Zustellung der Rechnungsbücher und ihrer Beilagen. Die Dienstübergabe ist vom Bürgermeister, unter Mitwirkung des abgehenden Rechners oder seines Stellvertreters und des jezigen Rechners vorzunehmen, und über den Vorgang ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll, wo von jedem der Rechner eine Urschrift auszufertigen ist, aufzunehmen. Jeder der Rechner, so wie der Bürgermeister, kann fordern, daß die Uebergabe durch die Abhörbehörde oder einen Notar vorgenommen werde. Die Uebergabe geschieht auf Kosten der Gemeindekasse. §. 49. Der Gemeinderath, und der Bürgermeister insbesondere, hat Sorge zu tragen, daß das der Gemeinde auf die sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des Rechners zustehende gesezliche Unterpfandsrecht, nach der Dienstübertragung in das Pfandbuch in Gemäßheit des L. R. S. 2153 eingetragen werde. §. 50. Der Rechner ist auf seinen Dienst durch das Bezirksamt eidlich zu verpflichten. Die Verpflichtung geschieht auf die punktliche Beobachtung der in dieser Verordnung festgesezten Bestimmungen, und insbesondere darauf, daß der Rechner die Gelder und Gegenstände von Geldeswerth der Gemeinde von seinem eigenen getrennt halte, und nichts davon in seinem eigenen Nuzen verwende. Die Formulare zu dieser Instruction sind in dem Regierungsblatt von 1844 Seite 263 und folg. enthalten.

Gemeinderegistraturen. Gemeindeordn. §. 46. Der Rathschreiber besorgt die Registratur. Ministerium des Innern vom 24. Juni 1823 Nr. 8287. §. 1. Alle vorhandenen Gemeindeschriften, Bücher, Baurisse ꝛc. müssen gehörig verzeichnet, ein Verzeichniß mit Unterschrift des Vorgesezten und Gemeinderaths zu den amtlichen Acten genommen und bei den Ruggerichten, so wie bei jeder Bürgermeisterwahl durch den Beamten urkundlich gestürzt werden. §. 2. Da die Hypothekenbücher u. s. w. unter doppeltem Schloß verwahrt seyn sollen, so muß hiezu ein ordentlicher Behälter angeschafft werden, wozu der erste Vorgesezte den einen und der jüngste Gemeinderath den andern Schlüssel zu bewahren hat. (Directorium des Dreisamkreises vom 17. Decbr 1824 Nr. 26620—21.) §. 3. Für die Aufbewahrung der laufenden Papiere, die jeder Vorgesezte bei Handen haben muß, muß da, wo es noch nicht geschehen, ein Schrank aus Gemeindemitteln angeschafft werden, den er sodann bei dem Amtsantritt dem Nachfolger übergiebt. §. 4. Rücksichtlich der Aufbewahrung der Gemeindeschriften, hauptsächlich der Steueracten, der Gerichts- und Hypothekenbücher läßt sich zwar im Allgemeinen nichts festsezen, weil die Localverhältnisse sehr verschieden sind; da, wo eigene Gemeindehäuser vorhanden, oder auf den Schulhäusern wenigstens eigene Gerichtsstuben eingerichtet sind, läßt sich wohl leicht, und mit wenigen Kosten auch für Sicherheit gegen Feuersgefahr sorgen, da aber, wo diese Mittel nicht zu Gebot stehen, bleibt nichts übrig, als wenigstens die wichtigsten Schriften in den Sakristeien der Kirche, oder wo diese zu feucht sind, in den Pfarrhöfen zu reponiren, in welchem Falle jedoch weder zu den Pfarrhöfen, noch Kirchen, Schlüssel an die Vorgesezte oder Steuerperäquatoren abgegeben werden können. Sollte aber auf diese Art nicht zu helfen seyn, so bleibt nichts übrig, als daß die betreffende Gemeinde ein Lokal erbaut, und wenn dies auch nur für die Aufbewahrung der Gemeindeschriften berechnet ist. Minist. des Innern v. 10. Oct. 1823 Nr. 11624. Es kann in denjenigen Gemeinden, in welchen sich weder ein Pfarrhof, noch eine Sakristei, noch ein Gemeinde- oder Schulhaus befindet, von Erbauung eines besondern Lokals zur Verwahrung der Gemeinds- und Steuerregistraturen einstweilen Umgang genommen, und die Aufbewahrung dieser Registraturen in einer stark und gut mit Eisen beschlagenen, leicht zu transportirenden Kiste bewirkt, bei Erbauung neuer Kirchen, Pfarrhöfe, Gemeinds- und Schulhäuser aber auf einen schicklichen Behälter zu Deponirung der Gemeinds- und Steueracten besonderer Bedacht genommen werden.

Gemeinde-Sachen. Gemeinde-Ordnung §. 152. Gegen alle den Bestimmungen der Gemeindeordnung zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesezte, und von einem Erkenntniß dieser lezteren an die höheren Verwaltungsstellen, nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rekurse zu. Minist. des Innern vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 183. §. 1. In den Fällen, wo nach dem Geseze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, so wie nach jenem über Bürgerannahmen und über die Rechte der Gemeindebürger, zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gemeinde oder des Gemeinderaths und Ausschusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert ist, wird dieselbe, wo nicht durch die nachfolgenden §§. 3 bis 5 ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirksämtern vorbehaltlich des Rekurses, ertheilt oder versagt. §. 2. Ebenso bilden, wo in Anwendung der erwähnten zwei Geseze überhaupt Streit entsteht, die Bezirksämter die erste Instanzbehörde. §. 3. Ausnahmsweise gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreisregierungen: a. wenn das Bezirksamt aus was immer für Gründen die Wahl eines Bürgermeisters nicht bestätigen zu können glaubt, oder in standes- und grundherrlichen Orten der Standes- oder Grundherr gegen die Person des Gewählten Einwendungen macht (Gemeindeordnung §. 11); b. wenn Waldungen, einzelne Höfe oder andere Güter, die seither zu keiner Ortsgemarkung gehörten, unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Gemarkungen verbunden werden sollen (Gemeindeordnung §. 3); c. wenn die Bürgermeister oder Gemeinderäthe im Verwaltungswege von ihrem Dienste entlassen, oder suspendirt werden sollen (Gemeindeordnung §. 21 bis 26); d. wenn die Gemeindeumlagen nach einem andern, als nach dem gesezlichen Umlagsfuß erhoben werden sollen (Gemeindeordnung §. 61); e. wenn die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers, oder des Gemeinderechners erhöht, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt werden sollen (Gemeindeordnung §. 19 und 128 verglichen mit §. 151 Abs. 1 Nr. 7); f. wenn die Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders, als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse (Gemeindeordnung §. 83) vornehmen, g. oder wenn sie ein Kapital zu einem andern Zwecke, als zur Tilgung von Kapitalschulden, aufnehmen, h. oder überhaupt Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will (Gemeindeordnung §. 55, 82, 83 verglichen mit §. 151 Absaz 1 Nr. 2, 3.); i. wenn nach dem §. 38 des Bürgerannahmsgesezes besondere Beiträge neu eintretender Bürger zu Lokalanstalten eingeführt werden sollen; k. wenn Waldausstokkungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen werden sollen (Gemeindeordnung §. 116 verglichen mit §. 151 Absaz 1 Nr. 6); l. wenn ein Ausländer zum Zwecke der bürgerlichen Annahme in einer Gemeinde nach dem §. 40 des Bürgerannahmsgesezes das Indigenat nachgesucht, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen des §. 4 b. und c. §. 4. Dem Minist. des Innern bleibt vorbehalten: a. die Genehmigung des Beschlusses einer Gemeinde, Almend- oder Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besize bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, zu vertheilen (Gemeindeordnung §. 105 und 110); b. die Ertheilung der bürgerlichen Annahme und des dazu erforderlichen Indigenats in den hiezu geeigneten Fällen an diejenigen Ausländer, welchen der Gemeinderath oder Bürgerausschuß die in Nr. 40 des Bürgerannahmsgesezes erwähnte Zusicherung der Annahme verweigert hat, — c. und die Ertheilung des Indigenats, selbst wenn der Gemeinderath und Ausschuß jene Zusicherung gegeben haben, an jene Ausländer, welche die Annahme zu dem Zwecke suchen, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden, oder überhaupt ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben; d. die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses, daß eine Verbrauchsteuer eingeführt werden soll (Gemeindeordnung §. 75). §. 5. Die Zuweisung heimatloser Staatsangehöriger nach dem §. 73 des Bürgerannahmsgesezes steht im Allgemeinen den Bezirksämtern zu. Wenn es aber unter Gemeinden verschiedener Aemter bestritten ist, welcher derselben der Heimatlose zuzuweisen sey, und die einschlägigen Bezirksämter sich hierüber unter einander nicht verständigen können, so haben sie die Akten der ihnen vorgesezten Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen. Liegen die im Streite befangenen Gemeinden in verschiedenen Kreisen, und die in Communikation tretenden Kreisregierungen können sich ebenfalls nicht vereinigen, so legen sie die Akten mit ihren Anträgen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vor. §. 6. Hält eine Stelle dafür, daß ein Heimatloser gar nicht als badischer Staatsangehöriger anzuerkennen, sondern einem fremden Staate heimzuweisen sey, so tritt sie, wenn nicht die Fortweisung sogleich vollzogen werden kann, mit der betreffenden ausländischen Behörde wegen der Aufnahme des Heimatlosen in Communikation. Bleibt eine solche Einschreitung eines Bezirksamts ohne Erfolg, so veranlaßt dasselbe die gleiche Verwendung der ihm vorgesezten Kreisregierung, welche, wenn auch ihre Verwendung bei der ausländischen Mittelstelle erfolglos bleibt, die Sache dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einschreitung auf dem diplomatischen Wege unmittelbar vorlegt. §. 7. Wenn in Betreff der Bürgerannahmen, des Antritts vom angebornen Bürgerrecht, oder der Zuweisung heimathloser Staatsangehöriger, das Bezirksamt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, so findet ein weiterer Rekurs nicht statt. §. 8. Ohne Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse bilden die Kreisregierungen die lezte Instanz: a. bei Rekursen in Streitigkeiten über den Bürgergenuß, so weit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Almenden oder um den Maßstab des alljährlichen Genusses überhaupt handelt; — b. bei Rekursen über Ablehnung von Gemeindediensten oder über nachgesuchte Dienstentlassungen (Gemeindeordnung §. 15); c. bei jenen über die Ledigerklärung der Bürgermeistersstelle im Falle des §. 17 der Gemeindeordn. und d. über die Dekretur der Tagsgebühren und Auslagen des Bürger-

meisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers in den Fällen des §. 130 der Gemeindeordn., ebenso e. bei Rekursen gegen Anordnungen oder Verfügungen, welche der Bürgermeister kraft der durch den §. 41 verglichen mit §. 48 der Gemeindeordnung ihm verliehenen Polizeigewalt erlassen hat, endlich f. bei Rekursen über die Voranschläge der Gemeindebedürfnisse, über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu jeder Art von Gemeindelasten einschließlich der Socialausgaben (Gemeindeordnung §. 78) und der in Waldkolonien zu bestreitenden Kosten (Gemeindeordnung §. 155 und 156), so weit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft. Minist. des Innern vom 6. Juni 1839 Reg. Bl. S. 142. Das in vorstehender Verordnung bestimmte Instanzverhältniß soll auch bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten stattfinden. Minist. des Innern v. 3. Juni 1836 Nr. 5706. §. 1. Die Bezirkssynagogen sind berechtigt und verpflichtet, rücksichtlich des Vollzugs hoher Anordnungen die geeigneten Verfügungen an die Synagogenräthe zu erlassen. §. 2. Es steht ihnen ferner zu, über die Dienstführung der Synagogenräthe im Allgemeinen die Aufsicht zu führen, daher auch, wenn der Synagogenrath allgemeine Verordnungen ohne besondere hohe Verfügungen nicht vollzieht, oder etwas derselben Widersprechendes beschließt, dieselben auf den gehörigen Vollzug der betreffenden Verordnung oder höhere Verfügung hinzuweisen. §. 3. Im Uebrigen bilden die Bezirkssynagogen keine Rekursinstanz über Synagogenräthe, sie können daher dasjenige, was die lezteren innerhalb ihrer Competenz beschlossen haben, nicht selbst abändern, sondern dasselbe mit ihrem gutächtlichen Antrage dem Oberrath vorlegen, sowie sie auch in den Fällen der §§. 1 und 2, wenn der Synagogenrath ihre Anweisung nicht befolgt, davon dem Oberrath zum weitern Einschreiten die Anzeige zu machen haben.

Gemeindenschulden. s. Gemeindevermögen.

Gemeindeüberschüsse. s. daselbst.

Gemeindeumlagen. Ministerium des Innern v. 11. Dec. 1838 Nr. 12861. Da die Zehntberechtigten von dem Tage an, mit welchem sie in Folge der Zehntablösung aus dem Zehntbezug treten, also nach §. 10 des Zehntablösungsgesezes von dem auf den leztmaligen Bezug fallenden 1. Januar an, von allen wegen des Zehntrechts zu entrichtenden öffentlichen Abgaben befreit bleiben müssen, so ist den bisherigen Zehntberechtigten diejenige Umlage, welche sie für die Zeit vom 1. Januar des Jahrs an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, bis nach erfolgtem Abschreiben in dem Steuerkataster, von ihrem Zehntsteuerkapital noch entrichten müssen, rückzuvergüten. Ministerium des Innern vom 24. April 1837 Nr. 4010. Gemeindebehörden dürfen bei Aufstellung des Voranschlags keine größere Umlagen beschließen, beziehungsweise in Antrag bringen, als zu Bestreitung der laufenden Ausgaben, sowie der Schuldentilgung und für einen angemessenen Betriebsfond erforderlich sind, eben so wenig dürfen sie nur die Beiträge der Ausmärker erheben und jene der Gemeindebürger größtentheils im Rückstand und dann nach und nach in Abgang decretiren, da ein solches Verfahren ungesezlich ist und darin eine Gefährdung der Ausmärker, sowie der im Zahlen fleißigen Gemeindebürger liegt. Die Aemter und Amtsrevisorate haben daher solchen Ordnungswidrigkeiten sowohl bei Genehmigung der Voranschläge, als bei Revision der Rechnungen entgegen zu wirken, und überhaupt streng darauf zu wachen, daß die Gemeindeumlagen ohne Unterschied zwischen Ausmärkern und Gemeindebürgern gehörig betrieben werden, indem das Ausstehen von Umlagen, wo es nicht durch ganz besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist, keinen Grund abgeben kann, die rückständigen Umlagen als Deckungsmittel außer Anschlag zu lassen und dafür die neue Umlage um so höher zu stellen, wodurch die Säumigen zum Nachtheil der Andern begünstigt würden. s. auch Gemeindebedürfnisse. Gemeindevoranschlag.

Gemeindevermögen. Von der Verwaltung des Gemeindevermögens. Allgemeine Bestimmungen. §. 53 Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut seyn, ist Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit. §. 54. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwands nach den Vorschriften dieses Gesezes bestimmt. Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen. §. 55. Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden. Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung (beziehungsweise des großen Ausschusses) erforderlich. §. 56. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesezen. 1. Abschnitt. Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Die §§. 57 bis 81 der Gemeindeordnung sind nach dem §. 33 des Gesezes v. 28. Aug. 1835 Reg. Bl. S. 259 aufgehoben. s. jezt Gemeindebedürfnisse. 2. Abschnitt. Von den Anleihen der Gemeinden. §. 82. s. Anleihen. 3. Abschnitt. Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse. §. 83. Die nach gesezlicher Bestreitung der Gemeindebedurfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgnng zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesezt ist, außergewöhnlich veranlassen können. §. 84. Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung (beziehungsweise dem großen Ausschuß) beschlossen werden. Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vrtheilt, so geschicht die Vertheilung nach Köpfen. Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele. (Minist. des Innern v. 15. April 1836 Nr. 3584.)

Solche Ueberschüsse sind nur alsdann erst als vorhanden anzunehmen, wenn vorerst alle Gemeindebedürfnisse des laufenden Jahres, einschließlich der Passivkapitalzinse und des festgesezten jährlichen Tilgungsbetrags, durch die laufenden Einkünfte, nach Ausscheidung alles dessen, was zum Grundstock gehört, gedeckt sind. Sie sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen oder sonstige Erwerbungen für den Grundstock zu machen Erst, wenn der Grundstock durch Kapitalanlage oder auf andere Weise auf den Stand gebracht ist, daß aus dem Ertrag desselben und aus den andern Gemeindeeinkünften alle Gemeindebedürfnisse bestritten werden können, und damit selbst für den Fall eines die Gemeindegüter treffenden nachtheiligen Zufalls Fürsorge getroffen ist, soll eine andere Verwendung der Ueberschüsse durch Vertheilung derselben bewilligt werden. Eine derartige andere Verwendung, bevor noch die Schulden bezahlt und die erwähnten Kapitalanlagen oder Erwerbungen gemacht sind, mag nur in ganz seltenen Fällen besonderer Noth ausnahmsweise stattfinden. Gemeindeordnung §. 135 Nr. 5. Ohne Zustimmung des Ausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths, über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen, nicht zum Vollzug kommen. §. 151. Die Verwendung derselben erfordert in Städten unter 3000 Seelen oder in Landgemeinden die Staatsgenehmigung. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 183. Diese Genehmigung ertheilen die Aemter. Minist. des Innern v. 15. April 1836 Nr. 3584. In Städten von 3000 Seelen und darüber, wo eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich ist, haben die Aemter bei Genehmigung des Voranschlags darauf zu wachen, daß da, wo noch Schulden vorhanden sind, die Ueberschüsse ohne ganz dringende Gründe nicht anders als zur Schuldentilgung verwendet werden. 4. Abschnitt. Von dem Almendgenuß, s. Bürgernuzungen §. 85 bis 91. 5. Abschnitt. Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts, s. Bürgernuzungen §. 92 bis 113. 6. Abschnitt. Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung. s. Gemeindebedürfnisse §. 9. Gemeindeordnung §. 115. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in sofern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde. Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind. Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden die in Städten über 3000 Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde (beziehungsweise des großen Ausschusses) erfordert. §. 135 Nr. 6. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, soweit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde abhängt, nicht zum Vollzug kommen. §. 151. Alle Veräußerungen des unbeweglichen Vermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden die Veräußerungen der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf deren Werth erfordern Staatsgenehmigung. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 183. Diese Staatsgenehmigung ertheilen die Aemter. Minist. des Innern vom 15. März 1836 Reg. Bl. Seite 139. §. 1. Die Bezirksämter haben, ehe sie der Veräußerung einer Gemeindewaldung die Staatsgenehmigung ertheilen, das betreffende Forstamt darüber zu vernehmen: a. wie viel die Waldungen, welche die Gemeinde nach Abrechnung der zu Veräußernden noch behalte, nachhaltig ertragen; b. wie viel die Gemeinde außer dem Bürgergabholz alljährlich an Holz bedürfe für Bauunterhaltungen, für Brücken, Steege u. dgl.; c. ob und welche Bedenken in forstpolizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Waldveräußerung entgegenstehen; d. auch welchen Bestand und Werth der zu veräußernde Wald habe. §. 2. Wenn der nachhaltige Ertrag der der Gemeinde nach der Veräußerung noch verbleibenden Waldungen nicht so weit reicht, daß daraus, nach Abzug des eigenen Holzbedürfnisses der Gemeinde (§. 1 b.) jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabfolgt werden könnten, so hat das Bezirksamt die Staatsgenehmigung jedesmal zu versagen, andernfalls aber je nach den sonstigen Verhältnissen darüber zu beschließen, und dabei, wenn die Veräußerung im Interesse der Gemeinde gegründet ist, die Ertheilung der Staatsgenehmigung immerhin an die Bedingung zu knüpfen, daß wenigstens neun Zehntel des vom Forstamte mitgetheilten Werthanschlags (§. 1 d.) erlöst werde. §. 3. Sind in einem einzelnen Falle, in welchem nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen wegen Unzulänglichkeit des nachtheiligen Ertrags der übrig bleibenden Gemeindewaldungen die Genehmigung zu versagen ist, oder in welchem nicht wenigstens neun Zehntel des forstamtlichen Werthanschlags erlöst werden, ganz besondere Gründe vorhanden, aus welchen die Veräußerung demohngeachtet als höchst dringend erscheint, so ist eine ausnahmsweise Nachsichtsbewilligung gegen die Verfügung des vorhergehenden Paragraphen bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche darüber unter Communikation mit der Forstpolizeidirection beschließen wird. §. 4. Auch da, wo nach §. 151 I. Nr. 1 der Gemeindeordnung keine Staatsgenehmigung erforderlich ist, wenn nämlich in Städten von 3000 Seelen oder darüber eine den Anschlag von 1000 fl. nicht übersteigende Waldung veräußert werden soll, ist gleichwohl vom Gemeinderath in allen Fällen ein forstamtlicher Werthanschlag einzuholen, welcher darüber, ob nach §. 151 der Gemeindeordnung die Staatsgenehmigung erfordert werde, maßgebend und sodann der Veräußerung selbst zu Grund zu legen ist. Gemeindeordnung §. 116. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde (beziehungsweise des großen Ausschusses) nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist. §. 135.

Ohne Zustimmung des Ausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über Verpachtungen und über Culturveränderungen nicht zum Vollzug kommen. §. 151. Die Staatsgenehmigung erfordern alle Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe, und in Stadten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden die Verpachtung, in sofern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt. Höchste Verordn. v. 17. Juli 1833 Regbl. S. 183. Zu den Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhieben ertheilt die Kreisregierung, in den andern Fällen das Amt diese Genehmigung. Gemeindeordnung §. 117. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens. Minist. des Innern v. 10. Aug. 1832 Nr. 10925. Hiernach beschließt der Gemeinderath über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts, er hat also zu bestimmen, ob und wie viel Holz in den Gemeindewaldungen gefällt werden soll, ohne daß dazu die Zustimmung des Ausschusses oder die Genehmigung der Staatsbehörde nöthig wäre. Da jedoch die Beförsterung der Gemeindewaldungen nach §. 56 den forstpolizeilichen Gesezen unterliegt, so kann der Gemeinderath das Holz nur nach Anweisung der Forstbehörde und nur so viel fällen lassen, als nach forstpolizeilichen Gründen der Waldbestand ordentlicher Weise erträgt. Gemeindeordnung §. 118. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen. Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesezt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde (beziehungsweise der große Ausschuß) eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden. Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden. §. 135. Ohne Zustimmung des Ausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen aus freier Hand nicht zum Vollzug kommen. §. 151. Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, erfordert Staatsgenehmigung. Höchste Verordnung v. 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 183. Die Genehmigung ertheilt das Amt. Minist. des Innern v. 10. August 1832 Nr. 10925. Die Veräußerung des Holzes hat also in öffentlicher Steigerung zu geschehen, und nur ausnahmsweise kann mit besonderer Zustimmung des Ausschusses auch ein Privatverkauf stattfinden. Die Versteigerung wird vorgenommen durch eine Kommission des mit der Verwaltung des Gemeindevermögens und Verwendung seines Ertrags im Allgemeinen beauftragten Gemeinderaths (regelmaßig durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und durch den das Steigerungsprotokoll führenden Rathschreiber). Beträgt der Werth des zu versteigenden Holzes 50—100 fl., so ist ein Mitglied des Bürgerausschusses zur Versteigerung beizuziehen. Uebersteigt der Anschlag 100 fl., so sind 2 Mitglieder des Ausschusses beizuziehen. Die Zuziehung der Forstbehörde zur Versteigerung ist nicht mehr nothwendig. Aus den §§. 43 und 117 folgt gleichfalls, daß der Gemeinderath nach seinem Ermessen sich entweder die Ratifikation der Versteigerung vorbehalten oder aber die Versteigerungskommission ermächtigen kann, dem Meistbietenden (unter Bedingung z. B. wenn der Anschlag erlöst wird) das Holz sogleich definitiv zuzuschlagen. Gemeindeordnung §. 119. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstockvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden. Gemeindeordnung §. 120. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden: 1) Die Grundrenten, Gefälle und nuzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen; 2) das Almendgut. Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Kaplaneihäuser. §. 135. Ohne Zustimmung des Ausschusses können die Beschlusse des Gemeinderaths über Verpfändung des unbeweglichen Vermogens nicht zum Vollzug kommen. §. 151. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden erfordert die Verpfändung der Gemeindeliegenschaften Staatsgenehmigung. Höchste Verordnung v. 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 183. Diese ertheilt das Amt. 7. Abschnitt. Vom Gemeindebauwesen, s. Bauanlagen. 8. Abschnitt. Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen. §. 122. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenauswendungen, genehmigt der Gemeinderats; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. Zu andern Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung der Gemeinde (beziehungsweise des großen Ausschusses), erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussezen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen. §. 135. Ohne Zustimmung des Ausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths nicht zum Vollzug kommen: über Vergleiche, die der Gemeinderath genehmigt, sowie über die erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Aus-

gaben, soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden; über Akkorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen. Gemeindeordnung §. 123. Erfüllt eine Gemeinde ihre Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesezte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Leztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkannt, binnen 4 Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höhern Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben. Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in obgedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündeten Kapitals aber längstens binnen einem Jahr sorgen. Geschieht Lezteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen. §. 124. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben. §. 135. Ohne Zustimmung des Ausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesezlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist, nicht zum Vollzug kommen. Gemeindeordn. §. 125. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sey. Die Zustimmung der Gemeinde (beziehungsweise des großen Ausschusses) wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft. Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird die Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesezt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersezt werden. §. 126. Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesezlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge. Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Burgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen. §. 135. Ueber die Eingehung eines Rechtstreites sowohl für als gegen die Gemeinde, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig wird, ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. Minist. des Innern v. 14. Juli 1834 Reg. Bl. Seite 255. §. 1. Hat eine Gemeinde gegen Jemanden einen von Diesem widersprochenen privatrechtlichen Anspruch geltend zu machen, oder wird ein solcher Anspruch gegen die Gemeinde selbst erhoben, so hat nach dem §. 125 der Gemeindeordnung, wenn es sich nicht um ein dingliches Recht an Liegenschaften handelt, der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses zu beschließen, ob der Anspruch des Gegners an die Gemeinde anzuerkennen, oder ihm gerichtlich zu begegnen, beziehungsweise ob der Anspruch der Gemeinde an denselben gerichtlich zu verfolgen sey oder nicht. §. 2. Handelt es sich aber um das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einer Liegenschaft, so ist die Entschließung über die gerichtliche Begegnung, beziehungsweise gerichtliche Verfolgung von der Gemeindeversammlung, oder, wo ein größerer Ausschuß besteht, von diesem einzuholen. (§. 125 und 40 der Gemeindeordnung.) Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn in den Fällen des §. 1 der Ausschuß dem Beschlusse des Gemeinderaths die Zustimmung versagt. (§. 125 und 137 der Gemeindeordnung.) §. 3. Wird vom Gemeinderath und Ausschuß (§. 1) oder von der Gemeinde (§. 2) die Uebernahme des Rechtstreits beschlossen, so wird derselbe vom Gemeinderath geführt und zwar durch den Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder, die der Gemeinderath aus seiner Mitte ernennt. (§. 126 der Gemeindeordnung.) §. 4. Fällt der Beschluß (§. 3) dahin aus, daß sich auf den Rechtsstreit nicht einzulassen, sondern die gegen die Gemeinde in Anspruch genommene Verbindlichkeit anzuerkennen und zu erfüllen, oder das für die Gemeinde angesprochene Recht aufzugeben sey, so ist der Beschluß, wenn die Uebernahme der Verbindlichkeit, beziehungsweise das Aufgeben des in Frage stehenden Rechts, nach dem §. 151 der Gemeindeordnung der Staatsgenehmigung bedarf, dem der Gemeinde vorgesezten Bezirksamte vorzulegen, welches die Staatsgenehmigung ertheilt oder versagt, oder aber, sofern dieß nach dem §. 3 der Verordnung vom 17. Juli 1833 die amtliche Kompetenz übersteigt, oder es in der Sache noch als Richter zu handeln hätte, die deßfallsige Entschließung der Kreisregierung veranlaßt. Diese Staatsgenehmigung ist namentlich einzuholen, wenn die Gemeinde durch Verzicht auf die Prozeßführung ihre Ansprüche auf eine Liegenschaft im Werthe von wenigstens 1000 fl., oder in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ohne Rücksicht auf den Werth derselben, aufgeben, oder dadurch eine Kapitalschuld übernehmen, oder sich zur Zahlung eines neuen oder höhern jährlichen

Gehaltes verbindlich machen würde, oder wenn dadurch überhaupt die im genehmigten Voranschlag aufgenommenen Einnahmen vermindert oder Ausgaben überschritten würden. §. 5. Die Bezirksämter, beziehungsweise die Kreisregierungen, haben in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, wenn sie einen für die Gemeinde günstigen Ausgang des Prozesses erwarten und darum bei der Genehmigung des gegen die Prozeßführung ausgefallenen Beschlusses Anstande finden, die Gemeinde selbst (nöthigenfalls durch Abordnung eines amtlichen Commissärs) über das Rechtsverhältniß gehörig zu belehren und einen neuen Gemeindebeschluß zu veranlassen, sofort aber, wenn die Gemeinde auf ihrem Verzichte beharrt, diesem Beschlusse die Staatsgenehmigung nur alsdann zu versagen, wenn sich zugleich ergiebt, daß der aus dem Verzichte für die Gemeinde erwachsende Nachtheil zum größten Theile nicht die wirklich vorhandenen, sondern die nachkommenden Bürger trifft. §. 6. Bedarf es zum Verzichte auf das in Frage stehende Recht keiner Staatsgenehmigung, oder ist der gegen die Prozeßführung ausgefallene Beschluß von der kompetenten Behörde (§. 5) genehmigt, so bleibt gleichwohl alsdann nach §. 125 Absaz 3 der Gemeindeordnung einzelnen Bürgern überlassen, den Rechtsstreit, so lang dieß mit rechtlicher Wirkung gegen dem Gegentheil noch geschehen kann, im Namen der Gemeinde auf eigene Kosten zu führen, in welchem Falle denselben, wenn die rechtskräftige Entscheidung ganz oder doch in einem der Kosten werthen Theile zu Gunsten der Gemeinde erfolgt, die Kosten seiner Zeit aus der Gemeindekasse wieder ersezt werden. Wird aber in einem Falle, in welchem nach §. 4 zum Verzichte die Staatsgenehmigung nöthig ist, diese nach Maaßgabe des §. 5 wirklich versagt, so hat die betreffende Staatsbehörde die Führung des Rechtstreites auf Kosten der Gemeindekasse zu verfügen, und sie kann nach Umständen dem Bürgermeister und seinen zwei Beigeordneten (§. 3) noch einen oder mehrere andere Bürger zur Besorgung des Interesses der Gemeinde beigeben. §. 7. Wenn nach Maaßgabe der §§. 1 und 2 im Gemeinderath und Ausschuß oder in der Gemeindeversammlung über die Führung eines Rechtsstreites abgestimmt wird, so können dabei diejenigen Bürger, welche etwa ein dem Rechte der Gemeinde entgegengeseztes Interesse haben und in dem Rechtsstreite die Gegner der Gemeinde würden, nicht mitstimmen. §. 8. Sind vom Gemeinderath oder Ausschuß so viele Mitglieder in dem Rechtsstreite gegen die Gemeinde betheiligt, daß nach ihrer Entfernung gemäß §§ 43 und 136 der Gemeindeordnung ein giltiger Beschluß des Gemeinderaths oder Ausschusses nicht mehr gefaßt werden kann, so hat der Bürgermeister, oder, wenn dieser selbst zur Gegenpartei gehört, das Bezirksamt jedesmal die Gemeindeversammlung selbst zu vernehmen, ob das für die Gemeinde angesprochene Recht gerichtlich zu verfolgen, beziehungsweise dem gegen die Gemeinde gerichteten Anspruch gerichtlich zu begegnen sey oder nicht. §. 9. Ist die Zahl der gegen die Gemeinde betheiligten Bürger so groß, daß durch die Uebrigen nach §. 37 der Gemeindeordnung in der Sache kein giltiger Gemeindebeschluß mehr gefaßt werden kann, so wird in allen Fällen durch die Staatsbehörde, nämlich durch das Bezirksamt oder, wo dieses in der Sache der Richter würde oder die Sache nach §. 3 der Verordnung v. 17. Juli 1833 die amtliche Kompetenz übersteigt, durch die Kreisregierung nach Vernehmung derjenigen Bürger, welche nicht zur Gegenpartei der Gemeinde gehören, gemäß dem §. 5 bestimmt, ob der Prozeß auf Kosten der Gemeinde zu führen sey oder nicht. Verfügt die Staatsbehörde nicht die Prozeßführung auf Kosten der Gemeindekasse, so bleibt alsdann auch hier einzelnen Bürgern überlassen, auf ihre eigenen Kosten im Namen der Gemeinde den Rechtsstreit zu führen. §. 10 Wird in den Fällen der §§. 8 und 9 der Rechtsstreit auf Kosten der Gemeindekasse geführt und sind zugleich so viele Mitglieder des Gemeinderaths gegenbetheiligt, daß dieser in der Sache nach dem §. 43 der Gemeindeordnung nicht mehr giltig handeln kann, so ernennt im Falle des §. 8 die Gemeinde, oder im Falle des §. 9 die Staatsbehörde, zugleich auch Diejenigen, welche den Rechtsstreit für die Gemeinde zu führen haben. Im leztern Falle können jene Bürger, welche nicht zur Gegenparthei der Gemeinde gehören, unter sich noch einen oder mehrere wählen, welche gemeinschaftlich mit dem von der Staatsbehörde Ernannten das Interesse der Gemeinde besorgen. §. 11. Wenn in einem Rechtsstreite, in welchem die Gemeinde die Beklagte ist, so viele Mitglieder des Gemeinderaths zu den Klägern gehören, daß die Uebrigen nach §. 43 der Gemeindeordnung im Namen des Gemeinderaths nicht mehr giltig handeln können, daß also das gesezliche Organ, welches die Gemeinde zu vertreten hat, für die einzelne Sache ganz fehlt, und die richterliche Ladung der Gemeinde somit in gesezlicher Weise gar nicht insinuirt werden kann, so hat die Staatsbehörde, nämlich das der Gemeinde vorgesezte Bezirksamt oder, wenn dieses selbst der Richter ist, die Kreisregierung auf Antrag der Gerichtsbehörde oder des klagenden Theils oder des Gerichtsboten dafür zu sorgen, daß innerhalb vierzehn Tagen nach Maaßgabe des §. 8 oder des §. 9 über die Prozeßführung der Gemeinde ein Beschluß gefaßt, und nach §. 10 die Aufstellung der Vertreter, welchen die Ladung alsdann insinuirt werden kann, vorgenommen werde. §. 11. Wird im Falle des §. 6 in den Fällen der §§ 8 und 9 gegen die Prozeßführung der Gemeinde entschieden, so ist denjenigen einzelnen Bürgern, welche auf ihre Kosten dem Rechtsstreit Namens der Gemeinde führen wollen, zu ihrer Legitimation vom Gemeinderath, oder, wo dieser wegen Gegenbetheiligung mehrerer seiner Mitglieder nach §. 43 der Gemeindeordnung nicht mehr giltig handeln kann, von der Staatsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, daß die Uebernahme des Rechtsstreits auf Gemeindekosten abgelehnt worden sey, die Führung desselben auf eigene Kosten also jezt nach §. 125 der Gemeindeordnung den einzelnen Bürgern zustehe. 9. Abschnitt. Vom Gemeinderechnungswesen, s. Gemeinderechner. Gemeinderechnungswesen. Gemeinderathschreiber. Decretur. Gemeindebedürfnisse. Gemeindevoranschlag. 10. Abschnitt. Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses, s. Bürgerausschuß.

Gemeindeversammlung. Gemeindeordn. §. 36. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle

Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsiz haben. Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsezen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf. Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden. §. 37. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert: 1) daß sammtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt. Die Vorladung nach Zünften ist unzulässig. 2) Daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind. 3) Daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe. Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesez eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsezt. §. 38. Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden, 1) wenn kraft Gesezes der Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in sofern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann; 2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesezlich gebunden ist; 3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird; 4) wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß. 5) Auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammen gleichkommt, wenn im Namen und Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Sr. königl. Hoh. den Großherzog, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht seyn, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können. 6) Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen. Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nr. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt. §. 39. Die Versammlung der Gemeinde kann stattfinden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß, solche in irgend einer Angelegenheit für rathlich erachtet. s. auch Bürgermeister, und zwar § 41 der Gemeindeordnung. Minist. des Innern v. 16. Nov. 1832 Reg. Bl. Seite 502. §. 1. An dem Hause, in welchem die Gemeindeversammlungen ordentlicherweise stattfinden, wird die Einladung zur Gemeindeversammlung öffentlich angeschlagen. In diesem Anschlage macht der Bürgermeister bekannt, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Gemeindeversammlung stattfinden werde. Regelmäßig wird darin auch der Gegenstand der Berathung bezeichnet, insbesondere wenn über das Gemeindevermögen verfügt, oder von der Gemeinde eine privatrechtliche Verpflichtung eingegangen werden soll. §. 2. Diese Bekanntmachung kann auch noch an anderen Stellen z. B. an der Kirche, oder in Städten an bestimmten Straßenecken angeschlagen werden. Der Gemeinderath und Ausschuß können dieß im Allgemeinen festsezen. §. 3. Der öffentliche Anschlag (§. 1 und 2) geschieht in der Regel wenigstens 4 Tage früher, als die Gemeindeversammlung statt haben soll. Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er Gründe zu größerer Eile findet, diese Frist abkürzen. §. 4. Außer dem öffentlichen Anschlage geschieht die Einladung ferner noch entweder: a. durch Läuten mit einer dazu bestimmten Glocke, oder b. durch Ausschellen, oder c. durch Umsagen an die einzelnen Bürger. Der Gemeinderath und Ausschuß haben allgemein zu bestimmen, ob mehrere oder nur eine von diesen drei Vorladungsarten, und welche derselben in einer Gemeinde einzutreten habe, auch in welchem Zeitpunkte vor der Gemeindeversammlung die Einladung auf die eine oder die andere Art in der Regel (§ 3) zu geschehen habe. Eben so haben der Gemeinderath und Ausschuß in Städten, in welchen öffentliche Blätter erscheinen, festzusezen, ob und in welcher derselben die Einladung jeweils einzurücken sey. §. 5. Hinsichtlich derjenigen Bürger, welche außerhalb Orts und so entfernt wohnen, daß sie das Läuten oder Ausschellen nicht hören können, muß jedesmal ein Umsagen stattfinden, wenn nicht der Gemeinderath und Ausschuß beschließen, daß solche auswärtige Bürger jemanden im Orte aufstellen, der ihnen die Vorladung jedesmal bekannt macht. Die Anordnung des Gemeinderaths und Ausschusses in diesem Falle, sowie im Falle der §§. 2 u. 4 und ebenso ist die Abänderung einer solchen Anordnung der Gemeinde jeweils gehörig zu eröffnen. §. 6. Die Beschwerde, daß bei dem Umsagen einzelne Bürger umgegangen worden seyen, hat auf die Gültigkeit der Einladung im Allgemeinen, beziehungsweise auf die Gültigkeit der Gemeindeversammlung und ihrer Beschlüsse, keinen Einfluß. Unterblieb aber die Umsage überhaupt, oder unterblieb das nach dem §. 4 an ihrer Stelle angenommene Läuten oder Ausschellen, so können Diejenigen, welche von der Veranstaltung der Gemeindeversammlung, bevor sie Statt hatte, keine Kenntniß erhielten, von dem Bürgermeister die Anordnung einer nochmaligen Gemeindeversammlung begehren. Gleiches ist der Fall, wenn der im §. 1 vorgeschriebene öffentliche Anschlag ganz unterblieb, nicht aber auch, wenn derselbe wegen Nichtbezeichnung des Gegenstandes der Berathung nur mangelhaft war. §. 7. Das Begehren einer Wie-

derholung der Gemeindeversammlung und der dabei stattgehabten Berathung und Schlußfassung wegen Mangel der Einladung (§. 6 Absaz 2 und 3) ist nur zulässig, wenn es innerhalb drei Tagen von der vor sich gegangenen Gemeindeversammlung an bei dem Bürgermeister angebracht, und da, wo der Bürgermeister das Begehren verwirft oder gar nicht erledigt, innerhalb weiterer acht Tage bei dem Bezirksamte deßhalb Beschwerde geführt wird. Wird die eine oder die andere dieser Fristen versäumt, so findet eine Beschwerde wegen mangelhafter Bekanntmachung oder Einladung zur Gemeindeversammlung in keinem Falle mehr Statt. §. 8. Da, wo in einer Gemeinde an bestimmten Tagen regelmäßige Gemeindeversammlungen gehalten werde, bedarf es der hier (1—5) vorgeschriebenen Anschläge und Einladungen nicht. Regierung des Mittelrheinkreises v. 19. Juni 1840 Nr. 14524. Jedes Protokoll über eine abgehaltene Gemeindeversammlung muß so abgefaßt seyn, daß man aus demselben mit Bestimmtheit ersehen kann, ob ein gültiger Gemeindebeschluß gefaßt worden ist oder nicht. Dasselbe muß daher nach §. 37 der Gemeindeordnung enthalten: 1) Die Art der Einladung der Gemeindebürger zur Versammlung; 2) die Zahl sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindebürger und die Zahl der von dieser bei der Versammlung wirklich erschienenen; 3) der Gegenstand, worüber die Gemeinde einen Beschluß fassen soll; 4) die zur Abstimmung ausgesezte Frage; 5) die Art der Abstimmung, sowie die Zahl der für und gegen die aufgestellte Frage stimmenden Bürger; 6) den hiernach gefaßten Beschluß, und endlich 7) die Beurkundung des Protokolls. In Hinsicht auf voranstehende Punkte wird insbesondere zu Ziffer 4 darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage so zu stellen ist, daß immer „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, zu Ziffer 7 aber wird bemerkt, daß es nicht nothwendig ist, daß sämmtliche abstimmende Bürger das Protokoll unterzeichnen, sondern es genügt, wenn dasselbe, nachdem es am Schlusse vor der Versammlung öffentlich vorgelesen worden, vom Bürgermeister, vom ältesten Gemeinderath, vom Obmann des Ausschusses und vom Rathschreiber unterschrieben wird. Sämmtliche Aemter haben ein genaues Augenmerk darauf zu richten, daß die Protokolle über die Gemeindeversammlungen hiernach aufgenommen werden, und dieselben, so oft sich ein wesentlicher Fehler darin zeigt, zur Abhaltung einer andern Gemeindeversammlung und Abfassung eines bessern Protokolls zurückzugeben. s. auch Bürgerausschuß, großer, insbesondere die dort angehängte Geschäftsordnung.

Gemeindeverwaltung. Gemeindeordnung §. 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben. §. 9. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung (beziehungsweise der große Bürgerausschuß). s. auch Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesezt sind und zwar die §§. 140 u. flgd. §. 146. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgen der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermogensangelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme. §. 147. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen. Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder des Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte. In Fällen, in welchen nach diesen Gesezen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert. §. 151. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats. Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie 1) den Gang derselben beobachten und bei den Ruggerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem lezteren Falle der Staat die Hälfte, und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rüggerichtskosten zu tragen hat. In andern Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushalts dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten. 2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls, ohne Kostenaufwand für die Gemeiden prüfen und genehmigen, ferner 3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen, und vorsäzliche Gesezübertretungen bestrafen lassen. Außer diesen erfordern folgende Handlungen die Staatsgenehmigung: I. In allen Gemeinden: 1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, sowie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß. 2) Alle Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen. 3) Die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen. 4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften bestritten werden können. 5) Die Einführung eines Octroi. 6) Alle Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe. 7) Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers und Gemeinderechners, sowie die Einführung neuer Gehalte. II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nr. I. aufgeführten Fällen. 1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth. 2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, in sofern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt. 3) Die Erwerbung unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden. 4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse. s. auch Gemeindesachen. Minist. des Innern v. 18. Januar 1836 Nr. 459. Der Umstand, daß eine Verwaltungshandlung immer

in der Competenz des Gemeinderaths gelegen ist, kann nicht hindern, den Gemeinderath, wenn er dabei aus Nachlässigkeit oder wie immer zum Nachtheil der Gemeinde verfahren ist, deshalb zur Verantwortung zu ziehen, und ihn für künftige Fälle zu einem andern Verfahren anzuweisen, da diese Befugniß der Staatsbehörde nicht nur aus ihrem Aufsichtsrecht im Allgemeinen folgt, sondern ihr im §. 151 Nr. 3 der Gemeindeordnung noch speziell das Recht eingeräumt ist, die in Bezug auf die Gemeindeverwaltung entdeckten Mängel zu verbessern, Nachlässigkeiten zu rügen u. s. w. Gegenüber einem betheiligten Dritten, der aus einer Verwaltungshandlung des Gemeinderaths bereits Rechte erworben hat, kann dieß keine Wirkung äußern, allein es muß doch wegen Abwendung ähnlicher Mißgriffe für die Zukunft das Erforderliche verfügt und gegen den Gemeinderath und Ausschuß selbst das Geeignete angeordnet werden. Wenn solche Verfügungen und Anordnungen nicht befolgt werden, so ist mit Strafen und nach Umständen mit Besserungsversuchen und mit Entlassung der Gemeindebeamten zu verfahren.

Gemeindevoranschlag. Gemeindeordn. §. 132. In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden. Er muß enthalten: 1) die Gemeindeeinnahmen; 2) die Gemeindeausgaben; 3) die Deckungsmittel der leztern. Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt Alle, die zu Umlagen oder Gemeindedienste beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen. Diese Abgeordnete haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. (s. Gesez v. 28. August 1835 Reg. Bl. Seite 259. §. 33 und 29 unter Gemeindebedürfnisse.) In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering seyn, muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden. Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlags einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht. Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlags bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden. (Minist. des Innern v. 13. Januar 1835 Nr. 293. Die Ausmärker und namentlich die Verwalter der Domänen, der Standes- und Grundherren und der Bezirksstiftungen können eine Mittheilung der Voranschläge und der Rechnungen zur Einsichtsnahme nicht, sondern wenn sie persönlich nicht erscheinen, nur Abschrift des Voranschlags und etwa einer allgemeinen Uebersicht der Rechnung verlangen.) Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden. §. 135. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane, nicht zum Vollzug kommen. §. 151. Die Staatsbehörde wird die Voranschläge des Gemeindehaushalts, jedoch ohne Kostenaufwand für die Gemeinden prüfen und genehmigen. Höchste Verordn. v. 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 183. Die Aemter prüfen und genehmigen die Voranschläge. Regierung des Oberrheinkreises vom 25. Juni 1844 Nr. 10345. Zur Aufstellung eines Gemeindevoranschlags gehört nicht die ausdrückliche Zustimmung der Ausmärker oder eines abgeordneten derselben; es ist den Ausmärkern durch die Gemeindeordnung blos die Befugniß eingeräumt, durch Abgeordnete ihre Rechte bei Aufstellung der Voranschläge vertreten zu lassen, und der Gemeinderath hat blos die Pflicht, die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen, sie von dem Tage in Kenntniß zu sezen, an welchem der Gemeindevoranschlag berathen und aufgestellt wird. Erscheinen zur Wahlhandlung keine Ausmärker, oder übt kein Ausmärker sein Stimmrecht aus, oder die Abgeordneten wohnen der Berathung des Gemeindevoranschlags nicht an, so wird angenommen, daß die Ausmärker auf ihre Rechte, welche ihnen die Gemeindeordnung eingeräumt hat, verzichtet haben. Haben alle oder nur einige Ausmärker Abgeordnete erwählt, so haben alle oder blos jene, welche das Wahlrecht ausgeübt haben, ihren Abgeordneten für seine Zeitversäumniß zu belohnen, wenn der Bevollmächtigte sich eine Belohnung ausbedungen hat. Ausmärker, welche ihre Rechte nicht geschüzt haben wollen, welche somit auf ihr Stimmrecht verzichten, können hiernach auch nicht angehalten werden, Beiträge zur Belohnung für einen Bevollmächtigten zu bezahlen. Die Rechnungsabhörbehörde hat sich nichts darum anzunehmen, ob die Abgeordneten von ihren Vollmachtgebern eine Belohnung erhalten oder nicht; dieselbe hat blos darüber zu wachen, daß in den Gemeindsrechnungen keine derartigen Gebühren verrechnet werden. Minist. des Innern v. 29. Nov. 1844 Reg. Bl. S. 277. Wahl eines Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker. §. 1. Ehe zur Aufstellung des Voranschlags in Gemäßheit des §. 132 der Gemeindeordnung geschritten wird, ist die Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vorzunehmen, wenn entweder ein solcher Ausschuß noch nicht besteht, oder die Zeit seiner Wahl abgelaufen ist. Der Gemeinderath ermittelt nach §. 29 (§. 81 d. der Gemeindeordnung) des Gesezes vom 28. August 1835 (s. Gemeindebedürfnisse), wie viele Mitglieder zu diesem Ausschuß zu wählen sind. Die Zahl der Mitglieder darf nie weniger als eines, und nie mehr als die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses betragen. Die Wahl geschieht nach Ziffer IV. der Wahlordnung vom 1. Juni 1832 jedoch mit der durch § 29 des Gesezes vom 28. August 1835 geschehenen Abänderung in nachfolgender Weise. §. 2. Die Leitung dieser Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinderathsschreibers als Protokollführer. Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung, und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. Derjenige oder Diejenigen sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. §. 3. Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. §. 4. Zu diesem Zweck hat der

Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aus dem Kataster der directen Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet zu erheben. §. 5. Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben festzusezen, und vierzehn Tage vor der Wahlhandlung sämmtliche steuerpflichtige Einwohner und Ausmärker durch ein Umlaufsschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeindediener vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen. Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen. Auswärtige sind durch Ersuchschreiben an ihre Bürgermeister von dem Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Ersuchschreiben sind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen und mit dem Zeugniß des Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie hergekommen sind. Alle Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen. §. 6. Statt der Minderjährigen oder Entmündigten, welche in der Gemarkung Steuerkapitalien besizen, sind ihre Vertreter vorzuladen. Die Eingeladenen, statt beim Wahlakte persönlich zu erscheinen, können die von ihnen unterschreibenden Stimmzettel, welche die Namen der in Vorschlag gebrachten Ausschußmitglieder enthalten müssen, auf den Wahltag einschicken. Wenn die Erschienenen ihre Stimme schriftlich oder mündlich abgegeben haben, werden die von dem Nichterschienenen eingeschickten Stimmzetttel eröffnet, sofort die Stimmen ohne Rücksicht, wie viele Wähler solche abgegeben haben, zusammengezählt, und die Namen der durch relative Stimmenmehrheit Gewählten mittelst öffentlichen Anschlags bekannt gemacht. §. 7. Wenn bei der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gar kein Wahlberechtigter seine Stimme abgiebt, so ruhen die Rechte, welche das Gesez diesem Ausschusse zutheilt, und es ist erst nach Umlauf eines Jahrs, und zwar nur alsdann wieder eine neue Wahl vorzunehmen, wenn staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker besonders darauf antragen. §. 8. Wenn in Städten die staatsbürgerlichen Einwohner von der nach §. 29 des oben gedachten Gesezes auf sie und die Ausmärker im Ganzen fallenden Zahl von Ausschußmitgliedern den auf ihr Steuerkapital betreffenden Theil derselben besonders zu wählen verlangen, so ist diese Wahl zum Voraus vorzunehmen, und erst nach Eröffnung des Ergebnisses auf gleiche Weise zur Wahl der von den Ausmärkern zu wählenden Mitglieder zu schreiten. §. 9. Wenigstens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranschlags der Gemeindebedürfnisse festgesezten Tag hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten, sodann die Verwalter des Großherzoglichen Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tag und Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu sezen, und sie dazu einzuladen. **Bestimmung der Soziallasten.** §. 10. Ist der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gewählt, so hat der Gemeinderath mit Zuziehung desselben, sowie des Bürgerausschusses, wo es noch nicht geschehen ist, zu berathen, ob und welche in der Gemeinde vorkommenden Ausgaben nach §. 30 des Gesezes vom 28. August 1835 (81 e. der Gemeindeordnung) als Sociallasten behandelt und wie sie umgelegt werden sollen. Ausgaben für Zwecke, welche unmittelbar der ganzen Bürgerschaft, oder der Gemarkungsgenossenschaft, d. i. der Gesammtheit aller Steuerpflichtigen in der Gemarkung, zum Vortheil gereichen, können in keinem Falle als Sociallasten behandelt werden; und ebenso werden diejenigen Ausgaben nicht hiehergerechnet, welche, obgleich sie der Bürgerschaft oder der Gemarkungsgenossenschaft nicht unmittelbar zu gut kommen, denn doch nach den in der Gemeinde bestehenden Kulturarten und andern örtlichen Verhältnissen für die Gesammtheit von solcher Erheblichkeit sind, daß sie wenigstens **mittelbar** als durch Zwecke der Gesammtheit gefordert sich darstellen, und nicht blos den Vortheil einzelner bezwecken. §. 11. Der Beschluß, welchen der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß und mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker über die Ausscheidung der Sociallsten gefaßt hat, wird dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung, beziehungsweise zur Entscheidung über etwa einander entgegenstehende Anträge vorgelegt. Die einmal gegebene Bestimmung, ob und welche Ausgaben als Sociallasten zu behandeln seyen, gilt nicht nur für einzelne Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit, so lange nicht etwa durch einen Gemeindebeschluß oder durch Anträge des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im Verlaufe der Zeit eine neue Bestimmung veranlaßt wird. §. 12. Auch Ausgaben, welche nach Maaßgabe der beiden vorhergehenden §§. 10 und 11 im Allgemeinen als Sociallasten ausgeschieden sind, können gleichwohl vom Gemeinderath und Bürgerausschuß unter den Voraussezungen des §. 31 des Gesezes vom 28. August 1835 (§. 81 f. der Gemeindeordnung) in einzelnen Jahren bei Entwerfung des Voranschlags gleich den eigentlichen Gemeindeausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden. Jedenfalls können dieselben, wenn sie auch nicht auf die Gemeindekasse übernommen werden, zum Zwecke der einfacheren Verwaltung aus der Gemeindekasse vorschußweise bezahlt und von ihr wieder besonders erhoben, somit als durchlaufender Posten in Einnahme und mit gleicher Summe in Ausgabe gestellt werden. **Bestimmung der Auflagen auf den Bürgernuzen.** §. 13. Wo durch die Gemeindeeinkünfte sämmtliche Ausgaben der Gemeinde gedeckt sind, bedarf es, ehe zur Fertigung des Voranschlags geschritten wird, keiner weiteren Erörterungen über Allmendauflagen oder über Vorausbeiträge. Wo aber die Einkünfte der Gemeinde zur Deckung der Ausgaben derselben nicht hinreichen, ist, bevor zur Aufstellung des Voranschlags geschritten wird, zu ermitteln: 1) ob und welche Auflagen auf die Bürgernuzungen nach §. 2 und 3 des Gesezes vom 28. August 1835 (§. 58 und 59 der Gemeindeordnung) zu machen sey, (§. 14 und 15), 2) ob und welche Vorausbeiträge nach §. 5 und 6 des Gesezes vom 28. August 1835 (§. 61 und 62 der Gemeindeordnung) auf die Gemeindebürger und Diejenigen, die nach §. 7. und 16 (§. 63 und 72) ihnen gleichgestellt sind, umzulegen seyen (§. 16 bis 17). §. 14. Wenn der

Werth der Bürgernuzungen nach ihrem, bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder in Gemäßheit der Verordnung vom 25. April 1833 Reg. Bl. Seite 96 (s. Bürgerrecht), angenommenen Anschlage den Betrag von 2 Klaftern Gabholz und von 1 Morgen Acker oder Wiese übersteigt, so wird vorläufig (§. 24 und 25) die Hälfte dieses Maaß übersteigenden Betrags der Nuzungen, (worunter jedoch die Weide, das Laub- und Streusammeln und das Leseholz nicht aufzurechnen sind) nach dem nämlichen Anschlage als jährliche Auflage auf die Allmendnuzungen bestimmt. §. 15. In den Gemeinden, in welchen zur Bestreitung der durch die ordentlichen Einkünfte und durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Allmendnuzungen nicht gedeckten Ausgaben regelmäßig, oder doch in einzelnen Jahren noch eine Umlage von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital erforderlich ist, wird die Gemeindeversammlung oder der größere Ausschuß über die Frage vernommen: a. ob auch auf den, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen sonst frei zu lassenden Theil der Bürgernuzungen eine Auflage bis zu einem Viertel seines Werths gemacht, und b. ob der gesezlich sonst nur mit der Hälfte des Werths zu belegende weitere Theil der Bürgernuzungen mit Dreiviertel seines Werths belegt werden soll? — Wird diese Frage bejaht, so berechnet der Gemeinderath, wie viel diese weitere Auflage nach dem bei den Bürgereinkaufsgeldern geltenden Anschlag der Nuzungen betragen könne. Diese Berechnung, so wie jene, von welcher im §. 14 die Rede ist, legt der Gemeinderath dem Bürgerausschuß und dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vor, und wenn er sich nicht mit der Mehrheit eines jeden dieser beiden Ausschüsse darüber verständigt, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt. Bestimmung der Vorausbeiträge. §. 16. Um zu berechnen, ob und welche Vorausbeiträge nach §. 5 und 6 des Gesezes vom 28. August 1835 (§. 61 und 62 der Gemeindeordnung) auf die Bürger und die ihnen Gleichgestellten fallen, wird aus den Rechnungen der lezten drei Jahren ausgezogen: 1) Wie viel der eigentliche Gemeindeaufwand (Rubrikenordnung II. C. §. 30 bis 36) nach Abzug a. der auf Verzinsung von Gemeindeschulden (Rubrikenordnung §. 36) verwendeten Summen, sowie b. derjenigen unter dem eigentlichen Gemeindeaufwand begriffenen Ausgaben, welche durch Kapitalaufnahme bestritten wurden, durchschnittlich betragen hat, — welchem Betrage sofort c. dasjenige beizuschlagen ist, was in den nächsten sechs Jahren auf Verzinsung aller Schulden, sowie auf Tilgung der Wirthschaftsschulden jährlich im Durchschnitt ausgegeben werden muß; 2) wie viel der Reinertrag der Gemeindeeinkünfte, d. h. die Summe der Einnahmen der Rechnungsabtheilung II. A. §. 3 bis 6 nach Abzug der Ausgaben der Rechnungsabtheilung II. A. §. 22 bis 26 betragen hat. Ist nun durch diesen Reinertrag ein Drittheil der nach Ziffer 1 berechneten Summen gedeckt, so sind keine Vorausbeiträge zu erheben; im entgegengesezten Falle wird der Betrag, welcher bis zur Deckung dieses Drittels noch fehlt, auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten nach der ersten Abtheilung des im §. 19 beschriebenen Gemeindekatasters ausgeschlagen. Die Zahl der Kreuzer, die es hierbei auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, wird sofort als der Vorausbeitrag bestimmt, welcher alljährlich auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten mehr als auf die übrigen Steuerpflichtigen umgelegt wird (ein Beispiel dieser Berechnung s. Regbl. 1844 S. 281). §. 17. Der Gemeinderath stellt mit Zuzug des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Berechnung, ob und welche Vorausbeiträge, (nämlich wie viel Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapitals) jeweils zu zahlen seyen, auf, und holt dafür die Genehmigung oder, sofern die Anträge des Gemeinderaths und des einen oder andern Ausschusses einander widersprechen, die Entscheidung des Bezirksamts ein. Bei der auf solche Weise über die Vorausbeiträge getroffenen Bestimmung behält es, wenn gleich in den einzelnen Jahren die Einkünfte und Ausgaben mehr oder weniger, als bei der Berechnung angenommen wurde, betragen, jeweils auf sechs Jahre lang sein Bewenden, sofern nicht die Betheiligten wegen außerordentlichen Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerpflichtigen der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten zu den übrigen Steuerkapitalien, auch sonst jeweils im Verlaufe der sechs Jahre eine neue Bestimmung verlangen. Aufstellung des Gemeindekatasters. §. 18. Der im §. 8 des Gesezes vom 28. August 1835 (§. 64 der Gemeindeordnung) genannte Gemeindekataster hat zwei Abtheilungen. 1) Die erste derselben enthält die Steuerkapitalien aller Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten, also außer den Steuerkapitalten a. der Gemeindebürger, noch jene b. der Einsassen und c. Derjenigen, welche das nach §. 6 bis 8 und 55 des Bürgerrechtsgesezes ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, d. die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, wenn sie gleich nicht in Händen von Gemeindebürgern sich befinden, nach Abzug des Steuerkapitals vom Kanon — sodann e. wenn staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besizen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, die Steuerkapitalien des Gewerbs oder der Landwirthschaft, und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird, — endlich f. diese nämlichen Steuerkapitalien des Fiskus, der Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, wenn sie das bürgerliche Gewerbe oder die Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, obgleich ihre Vertreter nicht im Orte ihren Wohnsiz haben. 2) Die zweite Abtheilung des Gemeindekatasters enthält (mit Vorbehalt der im §. 19 bezeichneten Ausnahmen) alle übrigen Steuerkapitalien in der Gemarkung, folglich a. die Steuerkapitalien der Ausmärker (d. i. Derjenigen, welche weder Bürgerrecht noch Einsassenrecht, noch auch ihrem Wohnsiz in der Gemeinde haben), mit Ausnahme jedoch der denselben gehörigen Erb- und Schupflehen, und der dem Fiskus,

den Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten als Ausmärkern zugehörigen Steuerkapitalien, die sich auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihres Landwirthschaftsbetriebes beziehen; — ferner gehören in diese zweite Abtheilung: b. die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, die sich weder auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihrer Landwirthschaft beziehen, noch auch zu Erb- oder Schupflehen gehören. Das Steuerkapital von einem Gewerbe oder von einer Landwirthschaft kommt somit in die erste Abtheilung, wenn es einem staatsbürgerlichen Einwohner oder wenn es dem Fiskus, einer Stiftung oder einer andern öffentlichen Anstalt gehört; es kommt aber in die zweite Abtheilung, wenn es einem andern Ausmärker gehört. (Ministerium des Innern v. 22. Mai 1840 Nr. 5691. Der §. 19 des Zehntablösungsgesezes hat auch auf das Gemeindekataster Bezug, es kann daher das in Folge der Ablösung ausfallende Zehntsteuerkapital vor Ablauf von 16 Jahren nicht zugeschrieben werden.) §. 19. Von dem im vorhergehenden Paragraphen beschriebenen Gemeindekataster bleiben ausgeschlossen: a. die im §. 17 des Gesezes v. 28. August 1835 (§. 73 der Gemeindeordnung) aufgeführten Steuerkapitalien; b. die Betriebskapitalien der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude nach §. 11 des Gesezes (§. 67 der Gemeindeordn.) ganz oder theilweise; c. die Steuerkapitalien der Pfründen von Ortsgeistlichen und Schullehrern, soweit das Pfründeeinkommen nicht die (bei Pfarrern auf 1000 fl. und bei Schullehrern auf 400 fl. erhöhte) Congrua übersteigt, und soweit von dem die Congrua übersteigenden Betrag nicht etwa ein Aversum statt der Umlage bezahlt wird. Gehört zur Pfründe ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft, so wird das Steuerkapital, welches nach Abzug der Congrua im Ganzen übrig bleibt, nach Verhältniß der Steuerkapitalien von den Gegenständen des Gewerbes oder der Landwirthschaft zu den übrigen in der Gemarkung befindlichen Steuerkapitalien der Pfründe, zum Theil in die erste und zum Theil in die zweite Abtheilung des Gemeindekatasters eingetragen. §. 20. In Gemeinden, in welchen nach §. 16 keine Vorausbeiträge der Gemeindebürger bezahlt werden dürfen, kann von der im §. 18 beschriebenen Theilung des Gemeindekatasters in zwei Abtheilungen Umgang genommen, und es können alle Steuerpflichtigen mit ihren sämmtlichen (nach §. 19 vom Kataster nicht ausgeschlossenen) Steuerkapitalien ein in einer Reihenordnung eingetragen werden. §. 21. Der Gemeinderath läßt den Gemeindekataster alljährlich neu fertigen, oder bei nur wenigen Aenderungen jenen des vorigen Jahrs blos berichtigen. Wenigstens acht Tage vor Aufstellung des Voranschlags wird der Kataster in dem Rathhause oder in einem andern dazu geeigneten Gebäude zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, auch jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Gebühr ein Auszug oder eine Abschrift davon mitgetheilt. Minist. des Innern v. 12. Dec. 1843 Reg. Bl. 1844 Seite 1. §. 1. Die Steuerperäquatoren sind ermächtigt, die nachstehenden Arbeiten, wenn dieselben von den Gemeinden verlangt werden, zu fertigen und dafür folgende Gebühren zu beziehen und zwar: §. 3 Nr. 1 für eine Abschrift des Steuerkatasters, gleichviel ob dasselbe in der Form des Gemeindekatasters oder in jener des Staatssteuerkatasters gefertigt wird, drei Viertels Kreuzer für je einen Eintrag. 2) Für die Aufstellung des Gemeindekatasters, gleichviel ob von den Bürgern Vorausbeiträge erhoben werden oder nicht, drei Viertels Kreuzer für je einen Eintrag. 3) Für die Berechnung der Umlagebeträge und deren Eintrag in das Gemeindekataster ein Viertels Kreuzer für je einen Eintrag. §. 4. Das Gemeindekataster ist so einzurichten, daß es zugleich als Umlage- und Hebregister gilt, und hat daher nicht nur die Umlagepflichtigen mit ihren Steuerkapitalien, sondern auch für den Ansaz der Umlage, die Zahlung derselben und für etwaige Reste weitere Spalten zu enthalten. §. 5. Für Impressen, Zusammenzählung, Beglaubigung, Abschluß u. s. w. kann von den Steuerperäquatoren nichts in Anrechnung gebracht, und Reise-, Zehrungs- und andere Kosten dürfen, ohne Rücksicht auf die Entfernung und die Zeitdauer, nur für das Ab- und Zuschreiben mit der runden Summe von 2 fl. 30 kr. und nur in dem Falle gefordert werden, wenn dieses Geschäft nicht gelegentlich des jährlichen Ab- und Zuschreibens vorgenommen werden kann. (Ministerium des Innern vom 17. Juni 1845 Nr. 6700.) Es ist nach diesem nicht nothwendig, den im Monat Juli jeden Jahres zu geschehenden Aufstellungen der Voranschläge gerade das Steuerkataster desselben Jahres zum Grund zu legen und es kann dazu füglich auch das Kataster des vorhergehenden Jahres benuzt werden. Die Gesammtsumme der Steuerkapitalien in Landgemeinden ändert sich wenig und bezieht sich meist nur auf Culturveränderungen und einige wenige Gebäude; selbst in Städten ist diese Veränderung nicht sehr bedeutend und jedenfalls könnte der Steuerperäquator nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre die annähernde Summe im Voraus angeben, wenn auch das Kataster im Juli noch nicht aufgestellt ist. Da aber das Ab- und Zuschreibgeschäft schon im März beginnt, so wird das neue Kataster im Monat Juli schon in einem großen Theil von Gemeinden fertig seyn, daher nur den Gemeinderäthen aufzutragen ist, die Abschrift des Steuerkatasters oder dessen Berichtigung bei den Steuerperäquatoren in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Dec. 1843 frühzeitig genug zu bestellen, um dasselbe noch bei ihren Voranschlägen gebrauchen und dasselbe oder das nach Obigem annähernd Bestimmte auflegen zu können. Wo aber auch dieß nicht möglich ist, muß jedenfalls das neue Kataster bis längstens im Monat Oktober, also schon zu einer Zeit beendigt seyn, wo es noch möglich ist, dasselbe bei der Aufstellung der Umlageregister nach §. 32 der Verordn. v. 29. Nov. 1844 benuzen zu können, bei welchen es auf die Veränderung der Steuerkapitalien der einzelnen Steuerpflichtigen ankommt, während dieß bei Aufstellung der Voranschläge, wo es sich blos um das Steuerkapital der Gemarkung handelt, nicht der Fall ist. Aufstellung der Voranschläge. §. 22. Der Voranschlag, welcher nach der Rubrikenordnung der Gemeinderechnungsinstruktion aufzustellen ist, enthält alle in dem betreffenden Jahre nach einem wahrscheinlichen Ueberschlage zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei die Beträge der vorlezten Jahresrechnung zu Grund gelegt werden. Werden Abweichungen von dieser Rech-

nung nöthig erachtet, so sind die Gründe dazu in dem Voranschlage anzugeben. Der Voranschlag zerfällt in zwei Abtheilungen, den der Gemeindewirthschaft und den des Grundstocks. Seine Form bezeichnet das vorgeschriebene Muster (Reg. Bl. 1844 Seite 288). §. 23. Die Kriegsschulden und die Kirchen- und Schulhaus-Baukosten bleiben von dem Voranschlag ausgeschlossen und werden nach den bisherigen Gesezen besonders bestritten. Wo jedoch ausnahmsweise eine Uebernahme auf die Gemeindekasse mit Staatsgenehmigung erfolgt, sind auch diese Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen. Ebenso bleiben die nach §. 10 und 11 bestimmten Sociallasten, so weit sie nicht aus der Gemeindekasse bestritten werden, von dem Voranschlag ausgeschlossen. Der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste, wo solche nicht unentgeldlich geleistet werden, ist dagegen unter den Gemeindeausgaben in den Voranschlag aufzunehmen. Es ist übrigens, insbesondere in kleineren Gemeinden, dahin zu wirken, daß ein Gemeindebeschluß erfolge, wornach wenigstens zu kleineren Arbeiten, hinsichtlich deren eine Versteigerung nach §. 25 des Gesezes vom 28. August 1835 (§. 81 der Gemeindeordnung) mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten verbunden wäre, Naturaldienste (etwa bis zu einer bestimmten Zahl von Tagen) geleistet werden sollen. Wird in solchen Fällen nur die Leistung bestimmter Natural-Handdienste (und nicht auch der Fuhrdienste) beschlossen, so sind die Zugviehbesizer statt der Fuhrdienste zu Handdiensten beizuziehen. §. 24. Wenn die Einnahmen der Gemeindewirthschaft die Ausgaben derselben übersteigen, so werden die Allmendauflagen, wenn deren nach §. 14 und 15 unter den Einnahmen erscheinen, um den zur Bestreitung der Ausgaben nicht erforderlichen Betrag herabgesezt. Wenn aber die Einnahmen nicht hinreichen, so wird der fehlende Betrag nach dem §. 8 des Gesezes vom 28. August 1835 (§. 64 der Gemeindeordn.) auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuer-Kapital der Gemarkung nach dem ganzen Gemeindekataster (erster und zweiter Abtheilung) umgelegt, in sofern nicht nach §. 64 der Gemeindeordnung durch Beschluß von zwei Dritteln der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung ein anderer Umlagefuß in der Gemeinde eingeführt ist. Beträgt die Umlage mehr als 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital, so wird in denjenigen Gemeinden, in welchen nach §. 15 durch Gemeindebeschluß eine höhere Besteuerung der Bürgernuzungen zugelassen ist, der nach eben diesem §. 15 berechnete höhere Betrag auf diese Nuzungen gelegt, soweit er erforderlich ist, um die Umlage nach dem Steuerkapital auf 4 kr. von 100 fl. herabzusezen. §. 25. Wenn zur Bestreitung der in den Voranschlag aufgenommenen Grundstocks-Ausgaben die Grundstocks-Einnahmen nicht hinreichen, so wird das sich ergebende Umlagebedürfniß auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten umgelegt, woferne nicht nach §. 9 des Gesezes v. 28. August 1835 (§. 65 der Gemeindeordn.) auch ein Beizug der übrigen Gemeindesteuerpflichtigen stattfindet, in welch' lezterem Falle die Umlage auch hier nach dem gesammten Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuer-Kapital berechnet wird. §. 26. Wenn über einen Theil der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben, z. B. wegen Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschulden (§. 36 der Rechnungs-Anweisung), eine eigene Rechnung geführt wird, so ist das Bedürfniß derselben in den Voranschlag der Gemeindewirthschaft, beziehungsweise des Grundstocks aufzunehmen, und derselben der erforderliche Betrag aus der Gemeindekasse zuzuweisen. Die Behörden haben Sorge zu tragen, daß der Schuldenstand durch allmählige Kapitalheimzahlung nach einem bei jeder Gemeinde nach ihren Verhältnissen festzusezenden Plane vermindert und getilgt werde. Minist. des Innern v. 24. April 1841 Nr. 4715. Die Aemter und Amtsrevisorate sollen die Schuldentilgungsplane der Gemeinden sorgfältig überwachen und im Falle solche nicht pünktlich eingehalten werden, sogleich ernstlich einschreiten. Minist. des Innern vom 17. Juli 1838 Nr. 7387. Die Errichtung von Statuten für die Amortisirung der Gemeindeschulden ist zwar gesezlich nicht an die Bestätigung der Staatsbehörden gebunden, in soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, deren Erfüllung einer vorangehenden Staatsgenehmigung bedarf, die Staatsbehörde hat jedoch schon kraft ihres allgemeinen Aufsichtsrecht über die Gemeindeverwaltung die Befugniß, den Inhalt solcher Statuten einer Prüfung zu unterwerfen und die Abänderungen solcher Bestimmungen anzuordnen, die dem Gemeindegesez oder den Grundsäzen einer guten geordneten Verwaltung nicht entsprechen, gefunden werden. Zeit und Verfahren bei Aufstellung der Voranschläge. §. 27. Die Aufstellung des Voranschlags geschieht in dem Monat Juli jeden Jahrs. Der Bürgermeister sezt die Tagfahrt hiezu fest, und läßt wenigstens 8 Tage zuvor die schriftlichen Einladungen an diejenigen Stellen und Personen ergehen, welche nach §. 132 der Gemeindeordnung an den Berathungen Antheil zu nehmen haben, und sich von diesen Bescheinigungen hierüber ertheilen, die der Verhandlung beizulegen sind. §. 28. Finden bei Berathung des Voranschlags Bemerkungen oder Einwendungen statt, über deren Beseitigung man sich nicht vereinigen konnte, so hat solche der Rathsschreiber in ein Protokoll aufzunehmen, dieses von den Betheiligten unterschreiben zu lassen, und dem nach der Ansicht der Stimmenmehrheit zu fertigenden Voranschlage beizulegen. §. 29. Der gefertigte Voranschlag ist acht Tage im Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, und es sind den leztern auf Verlangen Abschriften davon gegen Gebühr mitzutheilen. §. 30. Wer gegen den Voranschlag Einwendungen zu machen hat, die er nicht schon bei der zur Aufstellung des Voranschlags abgehaltenen Tagfahrt zu Protokoll gab, hat diese Einwendungen, noch ehe die Einsendung des Voranschlags an das Amtsrevisorat nach Maßgabe des folgenden Paragraphen erfolgt, dem Gemeinderath schriftlich zu übergeben, damit dieser sie sammt seiner Erwiederung darauf mit dem Voranschlag an das Amtsrevisorat einsende. §. 31. Der Voranschlag mit seinen Beilagen muß nach geschehener Auflegung im Rathhause dem Amtsrevisorat in Urschrift sammt einer Abschrift übergeben werden, welches denselben prüft und die Urschrift binnen 8 Tagen mit gutächtlichem Antrag dem Bezirksamt zur Genehmigung vorlegt. Das Amt, das diesen Gegen-

stand nach aller Möglichkeit zu beschleunigen hat, genehmigt, berichtigt oder verwirft den Voranschlag, fügt seinem Beschlusse unter Bezug auf die vorgebrachten Einwendungen die Gründe der Entscheidung bei, läßt den Voranschlag dem Gemeinderath zum Vollzuge zugehen und sezt das Amtsrevisorat davon in Kenntniß. Die amtliche Entscheidung ist dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker und den im §. 9 genannten Verwaltern, so wie Jedem, welcher gegen den Voranschlag Einwendungen erhoben hat, gegen Bescheinigung besonders zu verkünden. §. 32. Der Gemeinderath hat sofort, nach Anleitung der amtlichen Genehmigung oder Entscheidung den Voranschlag zu berichtigen, beziehungsweise zu vollziehen, indem derselbe die Umlagsregister darnach fertigen läßt und mit deren Zustellung an den Gemeinderechner den Einzug der Beiträge anordnet. §. 33. Das auf den Grund des Voranschlags gefertigte Umlageregister ist sofort gegen jeden Steuerpflichtigen vollzugsreif, und nur Demjenigen, der gegen Bestimmungen des Voranschlags rechtzeitig (§. 30) Einwendungen erhoben hat, welche vom Amt bei Bestätigung desselben nicht beachtet wurden, steht hiergegen, so wie allen Betheiligten alsdann die Berufung an die Kreisregierung mit aufschiebender Wirkung zu, wenn und in so weit das Amt den von der Stimmenmehrheit verfertigten Voranschlag (§. 31) abgeändert hat. Rücksichtlich des nicht abgeänderten Betrags wird auch im leztern Fall, wenn Berufung eingelegt ist, der Voranschlag vollzugsreif. §. 34. Die Behauptung, daß dem Einen oder dem Andern wegen unter den Gemeindeausgaben begriffenen Schulden für Lasten, die er schon getragen hat, oder wegen Prozeßkosten in Prozessen, die er selbst gegen die Gemeinde führte, nach §. 4 des Gesezes vom 28 August 1835 (§. 60 der Gemeindeordnung) ein Guthaben an die Gemeinde zur Wettschlagung an seiner Umlagenschuldigkeit gutzuschreiben sey, kann ihn, wenn über dieses Guthaben Streit entsteht, von der einstweiligen Zahlung seiner Umlageschuldigkeit nicht befreien, und erst wenn über das Guthaben in lezter Instanz erkannt ist, tritt die Wettschlagung mit den ferneren Umlagebeträgen ein. §. 35 Der Gemeinderechner oder der mit Führung des Hauptbuchs beauftragte Rechnungsverständige hat die im Voranschlage für die einzelnen Rubriken aufgenommenen Beträge unter denselben Rubriken innerhalb Linie in dem Hauptbuche, und beim Abschlusse des Hauptbuchs das Rechnungsergebniß desselben in Spalte 4 des Voranschlags und, wenn Ueberschreitungen vorhanden sind, auch diese in Spalte 5 einzutragen. Besondere Vorschriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesezt sind. §. 36. Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesezt sind, wird der Voranschlag auf dieselbe Weise wie bei andern Gemeinden gefertigt. Wenn jedoch einzelne Orte noch eigene, den gemeinschaftlichen Verband nicht berührende Einkünfte oder Ausgaben haben, so werden in den Voranschlag der Gemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die ganze Gemeinde, die Gesammtheit der Orte berühren, sofern nicht die einzelnen Orte über die Einwerfung, beziehungsweise Ausgleichung ihrer besondern Einkünfte und Ausgaben miteinander übereinkommen. Es wird hiebei der durch die Gemeindeeinkünfte und Allmendauslagen der Gesammtgemeinde nicht gedeckte Theil ihrer Ausgaben unter die einzelnen Orte nach dem besondern Beitragsverhältnisse, welches ein für allemal festgesezt ist, oder noch festgesezt wird, vertheilt (§. 150 der Gemeindeordn.). §. 37. Ist ein solches Beitragsverhältniß der einzelnen Orte nicht festgesezt, so wird nach Vorschrift der §§. 16—17 hinsichtlich der Einkünfte und Ausgaben der Gesammtgemeinde berechnet, ob und welche Vorausbeiträge auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten fallen, und diese Vorausbeiträge, so wie die zur Deckung der übrigen Ausgaben erforderlichen Umlagen nach dem ganzen Gemeindekataster werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigenen Einkünfte oder Ausgaben haben, erhoben, wogegen denjenigen Orten, welche noch eigene Einkünfte oder Ausgaben haben, ihr Betreffniß sowohl an den Vorausbeiträgen, als an den übrigen noch ungedeckten Ausgaben der Gesammtgemeinde in einer Summe zugeschieden, und von denselben mit den übrigen Ortsausgaben in den besondern Ortsvoranschlägen aufgenommen werden. Bei diesen besondern Ortsvoranschlägen kommen alsdann hinsichtlich aller Einkünfte und Ausgaben eines Ortes, die nämlichen Grundsäze zur Anwendung, wie bei den nur aus einem Orte bestehenden Gemeinden überhaupt.

Gemeindewahlen. Gesez v. 3. August 1837 Reg. Bl. Seite 201. §. 7. Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen. Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgiebt. Höchste Verordnung vom 1. Juni 1832 Reg. Bl. Seite 297. I. Wahl des Bürgermeisters. A. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Wird in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters durch Tod oder gesezlichen Austritt des seitherigen Bürgermeisters erledigt, oder durch Entfernung von seinem Amt für erledigt erklärt, so ist binnen 4 Wochen, vom Tage des Todes, oder des Austritts, oder der der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen. §. 2. Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung, das heißt durch Uebergabe eines in Briefform zusammengelegten Zettels, auf dessen innerer Seite der Name dessen geschrieben ist, welchen der Wahlberechtigte zu der obgedachten Stelle in Vorschlag bringt. Der Leztere kann den Namen selbst schreiben, oder durch einen andern schreiben lassen; er kann es zu Haus, oder auf dem Rathhaus thun; es hängt von dem Wahlberechtigten ab, ob er den Zetteln zusiegeln will oder nicht. Nur darf er seinen eigenen Namen nicht auf die äußere Seite schreiben, außer wenn er den Zettel in eine Couverte legt, dann kann er seinen Namen auf diese schreiben. §. 3. Der Wahlberechtigte hat den, welchen er vorschlägt, so zu bezeichnen, daß kein Mißverständniß entsteht, und ihn daher mit seinem Vornamen, oder mit der Benennung, durch welche er von andern gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, in den Zettel einzutragen. z. B. „Friedrich Ritter“, oder „Friedrich Ritter bei der Kirche“, oder „Friedrich Ritter,

Georgs Sohn„ u. s. w. §. 4. Ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Abstimmung besteht darin, daß der Wahlberechtigte den Wahlzettel in Person der Wahlbehörde übergiebt. Die Uebergabe darf durch keinen Andern geschehen, mag der Grund, aus welchem der Wahlberechtigte nicht erscheinen kann, seyn, welcher er will; und auch nicht, wenn dieser Andere mit einer besondern Vollmacht dazu versehen wäre. §. 5. Da die Gemeinderäthe zur Zeit noch die Pfandgerichte bilden, deren Vorsteher der Bürgermeister ist, so haben die Wahlberechtigten zur Erhaltung des Credits in der Gemeinde ihr Augenmerk auf einen solchen zu richten, der neben den übrigen Erfordernissen noch schuldenfreies Vermögen besizt, um für die aus Irrthum oder Versehen sich ergebenden nachtheiligen Folgen mithaften zu können. §. 6. In der Regel hat der erste Beamte die Wahl des Bürgermeisters selbst vorzunehmen. Ausnahmsweise kann er solche auch dem zweiten oder dritten Beamten übertragen. (s. auch Bürgermeister.) **B. Besondere Bestimmungen. 1) Wahl des ersten Bürgermeisters in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg.** §. 7. In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, in welchen die Wahl nicht in einer Tageshandlung beendigt werden kann, geschieht solche theilweise, nach den verschiedenen Quartieren, in welche die Stadt getheilt ist. §. 8. Wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem die Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, hat das Stadtamt eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen, auch eine gleiche Ausfertigung dem Gemeinderath mittheilen zu lassen. Die Einladung muß enthalten: 1) Die Ursache derselben. 2) Die Bezeichnung des Gebäudes, in welchem die Wahl vorgenommen werden soll. 3) Die genaue Angabe der Tage, der Stunden, des Vor- und des Nachmittags, an welchem die Wahlberechtigten eines jeden Quartiers ihre Stimme abzugeben haben. 4) Den Tag, an welchem die Wahlzettel eröffnet werden. Der Gemeinderath und die Bürgerschaft ist zum Erscheinen an diesem Tag einzuladen. 5) Den Inhalt des §. 11, soweit nöthig, dann der §§. 12, 13, 15 des Gesezes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. 6) Eine kurze Schilderung der Eigenschaften, die ein Bürgermeister überhaupt, und in der Stadt, in welcher die Wahl vorgeht, insbesondere haben soll, und eine Rückweisung auf §. 5 dieser Wahlordnung. §. 9. Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat nach Empfang der Einladung sogleich deren Abdruck zu veranstalten, und in jedem Quartier der Stadt ein oder mehrere Exemplare anschlagen, auch in sofern ein Localblatt in der Stadt erscheint, solche in dasselbe aufnehmen zu lassen. Ebenso hat er die erforderliche Anzahl von Wahlzetteln drucken zu lassen. § 10. Der Wahlzettel hat die Worte zu enthalten: „Zu der Stelle des Bürgermeisters bringe ich in Vorschlag den Gemeindebürger . . . . N. N. den (10. Juli 1832).“ §. 11. Der Gemeinderath hat sofort die Bürgerliste zu durchgehen, und allenfallsige Unrichtigkeiten zu verbessern, auch Auszüge der Wahlberechtigten eines jeden Quartiers fertigen zu lassen. §. 12. Nach Berichtigung derselben hat der Stellvertreter des Bürgermeisters jedem Wahlberechtigten ein Exemplar der gedruckten Einladnng und einen gedruckten Wahlzettel zustellen zu lassen. Denjenigen, welche mit dieser Zustellung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der Wahlberechtigten der Quartiere einzuhändigen. Bei jedem Namen ist mit Bleistift zu bemerken, ob die Einladung und der Wahlzettel dem Wahlberechtigten selbst, oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden seyen, und am Ende des Verzeichnisses jedes Quartiers von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe. Diese Verzeichnisse mit den Zeugnissen sind dem Stellvertreter des Bürgermeisters zuzustellen, welche solche zu den Wahlacten zu nehmen hat §. 13. An dem Vormittag des Tages, welcher dem Anfang der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Stellvertreter des Bürgermeisters öffentlich verkünden zu lassen, daß, wenn aus einem Versehen einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl und der Wahlzettel nicht zugekommen seyn sollten, sie solche im Laufe des Tages auf dem Rathhaus erhalten könnten. Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß. §. 14. Der Gemeinderath und der Burgerausschuß haben für so viele Tage, als die Wahlhandlung dauert, je zwei Urkundspersonen für jeden Tag aus der Zahl der Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses seyn dürfen, zu wählen, solche dem Stadtamt zur Verpflichtung anzuzeigen, und lezteres hat dieselben mittelst Handschlags zu verpflichten, und Zeugniß darüber zu den Wahlacten zu geben. §. 15. Es ist in dem Rathhaus die Einrichtung zu treffen, daß die, welche die Namen in die Wahlzettel eintragen wollen, schreiben können, ohne daß bemerkt werden kann, was sie schreiben. Auch ist die Burgerliste in dem Wahlzimmer aufzulegen. §. 16. An den zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Tagen und Stunden versammeln sich der erste Beamte, die für jeden Tag bestimmten Urkundspersonen, und der Gemeinderathsschreiber. Der vorgedachte Beamte kann den zweiten oder dritten Beamten, oder auch den Amtsrevisor für sich substituiren. Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Akt von ihm und den Urkundspersonen zu unterschreiben ist. Die Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung geführt, wie solche in dem — dem Regierungsblatt angehängten Formular vorgezeichnet ist. (s. §. 17 unter „Bürgermeister“.) §. 18. An dem zur Eröffnung der Wahlzettel bestimmten Tag versammeln sich der erste Stadtamtsbeamte, sämmtliche Urkundspersonen, und ein verpflichteter Aktuar, welcher das Protokoll führt. Die Handlung ist nach Vorschrift des dem Regierungsblatt anliegenden Formulars vorzunehmen. **2) Wahl des zweiten Bürgermeisters.** s. §. 19 unter „Bürgermeister“.) **3) Wahl des Bürgermeisters in den übrigen Städten und in den Landgemeinden.** §. 21. Die Bürgermeister in den übrigen Städten und in den Landgemeinden werden auf die nämliche Weise gewählt, wie die Bürgermeister in den größeren Städten, mit dem Unterschied, daß die Wahlberechtigten sich zur Wahl versammeln, und daß der Protokollführer die Namen der Abstimmenden selbst einträgt.

Die nähere Vorschrift und Anleitung enthalten die Formulare, welche dem Regierungsblatt anliegen. II. Wahl der Gemeinderäthe. A. Allgemeine Bestimmungen. §. 22. Wenn in einer Gemeinde die Stelle eines Gemeinderaths oder mehrerer Gemeinderäthe durch Tod, oder durch gesezlichen Austritt, oder durch Entfernung vom Dienst für erledigt erklärt worden, so ist binnen 4 Wochen, vom Tag des Todes, oder des Austrits oder der der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen. §. 23 (Gesez v. 3. Aug 1837 Reg. Bl. Seite 201 §. 8) Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung. §. 24 Da die Gemeinderäthe zur Zeit noch die Pfandgerichte bilden, so haben die Wahlberechtigten ihr Augenmerk auf solche Gemeindebürger zu richten, die neben den übrigen Erfordernissen noch schuldenfreies Vermögen besizen, um für die aus Irrthum oder Versehen sich ergebenden nachtheiligen Folgen mithaften zu können. B. Besondere Bestimmungen. §. 25. Der Bürgermeister, welcher die Wahl der Gemeinderäthe leitet, hat wenigstens 6 Tage vor dem Tag, an welchem die Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen zu lassen. Diese Einladung muß enthalten: 1) die namentliche Bezeichnung der austretenden Mitglieder; 2) die Ursache des Austrittes; 3) die Bezeichnung des Hauses, in welchem, sodann 4) den Tag und die Stunden, an welchen und in welchem die Wahl vorgenommen werden soll; endlich 5) den Inhalt des §. 11 so weit nöthig, dann den der §§. 12 und 13 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und des § 15 des Gesezes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (s. Gemeinderath). §. 26. Der Bürgermeister hat ferner jeden Wahlberechtigten persönlich einladen, auch den Tag zur Wahl auf die im Orte übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen (s. oben die §§. 9 bis 13). §. 28. An dem zur Vornahme der Wahl anberaumten Tage und Stunde versammeln sich der Bürgermeister, der Gemeinderath, der Bürgerausschuß und der Rathsschreiber in dem bezeichneten Hause, der Bürgermeister hat nun das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderaths aufzufordern, als Urkundspersonen der Wahlhandlung anzuwohnen. Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Akt von ihm und den Urkundspersonen zu unterzeichnen ist. (Die §. 15 u. flgde. finden auch hier Anwendung.) §. 17. Wenn bei dem Schluß des zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Termins nicht wenigstens die Hälfte, beziehungsweise drei Viertel der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, so sind die, welche ihre Stimmen nicht abgegeben haben, unter Anberaumung eines weitern Termins zur Uebergabe der Wahlzettel mit dem Anfügen aufzufordern, daß, wenn am Schlusse auch dieses Termins die Abstimmung von wenigstens der Hälfte, beziehungsweise drei Viertel erfolgt seyn sollte, von Seiten der Kreisregierung der Gemeinderath auf ein Jahr von der Diensterledigung an gerechnet, werde ernannt werden. Sollte dieser Fall eintreten, so hat die Kreisregierung auf erhaltene berichtliche Anzeige mit dieser Ernennung vorzugehen. §. 31. In den obgedachten größern Städten ist die Wahl der Gemeinderäthe nach den Quartieren vorzunehmen, und dabei wie bei der Wahl des Bürgermeisters zu verfahren. Es ist daher in der Einladung bestimmt anzugeben, an welchem Tag, und in welchen Stunden des Vor- und des Nachmittags die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel abzugeben haben. III. Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses. §. 32. Wenn in einer Gemeinde die Stelle einer, oder mehrerer Ausschußmitglieder durch Tod, oder durch gesezlichen Austritt, oder durch Entfernung vom Dienst für erledigt erklärt worden, so ist binnen 4 Wochen, vom Tag des Todes, oder des Austritts, oder der der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen. §. 23. Die Wahl geschieht öffentlich und in der Art, daß jeder Wahlberechtigte der Wahlkommission denjenigen (oder diejenigen) namentlich angiebt, welchen (oder welche) er zu der (oder zu den) vorgedachten Stellen in Vorschlag bringt. §. 25. Der Bürgermeister, welcher die Wahl leitet, hat wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem diese Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen zu lassen. Diese Einladung muß enthalten: 1) die namentliche Bezeichnung der austretenden Mitglieder; 2) die Ursache des Austritts; 3) die Bezeichnung des Hauses, in welchem, sodann 4) den Tag und die Stunden, an welchem und in welchem die Wahl vorgenommen werden soll, endlich 5) den Inhalt des §. 11 so weit nöthig, dann den der §§. 12, 13. Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und des §. 15 des Gesezes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. §. 26. Der Bürgermeister hat ferner jeden Wahlberechtigten persönlich einladen, auch den Tag zur Wahl auf die im Orte übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Um die Gewißheit zu erhalten, daß jeder Wahlberechtigte auch wirklich eingeladen worden ist, hat der Bürgermeister eben so viel Auszüge der Wahlberechtigten aus der Bürgerliste, als eine Stadt oder Landgemeinde in Quartiere eingetheilt ist, fertigen zu lassen, diese Auszüge verschiedenen zuverlässigen Personen zuzustellen, und solche zugleich anzuweisen, bei jedem Namen mit Bleistift zu bemerken, ob die Einladung bei dem Wahlberechtigten selbst, oder bei wem von seiner Familie solche geschehen sey. Sodann ist am Ende des Verzeichnisses jedes Quartiers von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag richtig vollzogen habe. Diese Auszüge mit den Zeugnissen sind zu den Wahlacten zu nehmen. §. 27. An dem Vormittag des Tages, welcher dem Anfang der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister öffentlich verkünden zu lassen, daß, wenn aus einem Versehen bei einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl nicht geschehen seyn sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sey. Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß. §. 28. An dem zur Vornahme der Wahl anberaumten Tage und Stunde versammeln sich der Bürgermeister, der Gemeinderath, der Bürgerausschuß, der Rathsschreiber und die Bürgerschaft in dem bezeichneten Hause, der Bürgermeister hat nun das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderaths aufzufordern, als

Urkundspersonen der Wahlhandlung anzuwohnen. Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Akt von ihm und den Urkundspersonen zu unterzeichnen ist. §. 29. Hierauf geschieht durch den Bürgermeister die Ablesung der Bürgerliste, wobei jeder der Anwesenden durch das Wort „hier" seine Anwesenheit bezeugt, die Abwesenden aber von dem Rathsschreiber aufzuzeichnen sind. Wenn hierdurch sich ergiebt, daß wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, so hat der Bürgermeister die §§. 27 bis 35 des Gesezes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde deutlich vorzulesen, und wiederholt die Zahl der Namen, welche jeder Abstimmende anzugeben hat, zu bestimmen, sofort die Wahlhandlung für eröffnet zu erklären. Ist nicht die Hälfte erschienen, so findet §. 17 (s. Bürgermeister) Anwendung. §. 30. Nach dieser Erklärung haben die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths, und die Bürgerschaft abzutreten. Sodann haben die ersteren einzeln, und ein Bürger nach dem andern wieder einzutreten, sofort ihre Stimmen abzugeben. Die nähere Vorschrift und Anleitung hierüber ist in dem Formular IV. enthalten. §. 31. In den größern Städten, Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg ist die Abstimmung über die Wahl nach den Quartieren vorzunehmen. Es ist daher in der Einladung bestimmt anzugeben, an welchem Tag, und in welchen Stunden des Vor- und Nachmittags die Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben haben. IV. Wahl der Mitglieder des großen Ausschusses. s. vor allem Bürgerausschuß. Minist. des Innern v. 15. Septbr. 1837 Reg. Bl. Seite 317. §. 8. Hat der Gemeinderath berechnet, welche Anzahl von Mitgliedern des großen Ausschusses eine jede Klasse, und wie viel sie davon aus jeder einzelnen Klasse zu wählen habe, so macht er dieß bei der Anordnung der Wahl bekannt. §. 9. Die Bestimmung, welche Zahl von Mitgliedern des großen Ausschusses von jeder Klasse zu wählen sey, und welchen Antheil derselben sie aus jeder der drei Klassen zu wählen habe, wird bei jeder vorzunehmenden Erneuerungswahl des großen Ausschusses, die Aufstellung der drei Bürgerklassen selbst aber bei jeder vorzunehmenden Erneuerungswahl sowohl des großen als des kleinen Ausschusses einer Revision und etwaiger Berichtigung unterworfen. §. 10. Wenn der große Ausschuß in Gemäßheit des §. 40 verglichen mit §. 31 der Gemeindeordnung nach Ablauf von zwei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt von den aus jeder Klasse gewählten, die Hälfte nach dem Loos besonders aus. Läßt sich die Zahl der aus einer Klasse gewählten durch zwei nicht theilen, so ist das übrige Mitglied der Zahl derjenigen beizuschlagen, welche sogleich bei der Erneuerungswahl auszutreten haben. §. 11. Ist ein Mitglied etwa wegen Veränderung in seinem steuerbaren Besitzthum während seiner Dienstzeit in eine andere der drei Bürgerklassen eingereiht worden, so kommt es hinsichtlich seines Austritts gleichwohl immer noch derjenigen Klasse, aus welcher es gewählt worden ist, in Aufrechnung. §. 12. Die erstmalige Wahl des großen Ausschusses, so wie die theilweise Erneuerung desselben, geschieht jedesmal in drei getrennten Wahlhandlungen. Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten ihren Drittel, dann ebenso die Klasse der Mittelbesteuerten, und endlich jene der Höchstbesteuerten. §. 13. Das Resultat der Wahl ist jeweils bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt. Schon vor dem Beginn der Wahlen sind übrigens in der Einladung zur Wahl sogleich die Tage zu bestimmen, an welchen jede der drei Klassen ihre Stimmen abzugeben hat. §. 14. Ist die Zahl der Wahlberechtigten einer Klasse so groß, daß nicht alle an denselben Tag ihre Stimmen abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden und jede Abtheilung auf einen besondern Tag zur Stimmenabgebung vorgeladen. Die Stimmen der Wahlberechtigten einer und derselben Klasse werden jedoch auch in diesem Falle durchgezählt. §. 15. Ist am Ende der für eine Klasse zur Stimmenabgebung anberaumten Frist nicht wenigstens die Hälfte aller Wahlberechtigten erschienen, so sind, ehe noch das Resultat der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von 1 fl. für jeden, und mit dem weitern Anfugen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der gesezlichen Summen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet und der große Ausschuß am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts nach Maßgabe des §. 31 verglichen mit §. 40 der Gemeindeordnung durch Stellvertreter ergänzt werde. §. 16. Erscheint die gesezliche Zahl wieder nicht, so werden, wenn vorerst die etwa noch rückständigen Wahlen der andern Klassen ebenfalls vorgenommen sind, die Stellvertreter durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß und durch die bereits vorhandenen oder neu gewählten Mitglieder des großen Ausschusses ernannt, und zwar aus jeder Klasse so viel, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hatten gewählt werden sollen. V. Wahl der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeindedienste beigezogen werden sollen. s. Gemeindebedürfnisse §. 59, und Gemeindevoranschlag.

Gemeinschaft. Begriff. L. R. S. 544 d. Ein getheiltes oder Miteigenthum hat Derjenige, der mit einem Andern eine im innern Umfang durchaus gleiche Art der Theilnahme an den einzelnen Gattungen der Eigenthums-Befugnisse hat, sey es nun zu gleichen oder ungleichen Antheilen. Man kann am vollen Eigenthum, ingleichen an Grundeigenthum allein, oder am Nuzeigenthum allein das Miteigenthum haben. Es findet bei unkörperlichen wie bei körperlichen Sachen statt, so wie bei liegender und fahrender Habe. Rechte derselben L. R. S. 577 b a. Das Miteigenthum haftet auf jedem Theil und auf jeder Zugehörde der Sache, auf welche es stattfindet. §. 577 b. b. Ein Miteigenthümer kann gegen den Willen der Uebrigen keine einzelne aus dem Eigenthum fließende Verfügung giltig treffen, außer jenen, welche zur Erhaltung der Sache unverschieblich nothwendig sind, oder welche das Gesez für einzelne Gattungen und Fälle erlaubt. §. 577 b. c. Derselbe kann ohne ihren Willen handeln, wo ein gemeinschaftlicher Vortheil in Frage ist, der vorbeigelassen werden müßte, wenn die Sache ihnen

zuvor zur Wissenschaft gebracht und ihr Wille vernommen werden müßte. Er tritt dadurch in die Verpflichtigungen der Geschäftsführung (S. 1372). S. 577 b. d. Einwilligung der Miteigenthümer ist nur vorhanden, wo alle beistimmen. Der Widerspruch eines einzigen hindert jede Eigenthumsverfügung, die nicht gegen den Willen der Miteigenthümer gültig unternommen werden kann. Theilung desselben. L. R. S. 577 b. e. Miteigenthümer können den Genuß abtheilen, und in der Gemeinschaft des Eigenthums bleiben, wo dieses geschehen ist, da müssen alle jene Verfügungen, welche bei dem Nuzeigenthum die Mitwirkung des Grundeigenthümers fordern, von den sämmtlichen Miteigenthümern gemeinschaftlich geschehen, die übrigen unternimmt jeder Theilhaber in seinem Antheil für sich. §. 577 b. g. Jeder kann auf Theilung nicht blos des Genusses, sondern auch des Eigenthums in jeder Gemeinschaft dringen, aber auf eine Theilung im Stück nur da, wo die Natur oder ein Gesez die Sache nicht für untheilbar erklärt hat. Verträge können das Theilungsbegehren für bestimmte Zeiten verschieben, aber nicht für immer beseitigen, wo ein Gesez nicht alle Theilung verbietet. Veräußerung. S. 577 b. f. Jeder Miteigenthümer kann sein Recht nach Belieben an andere Personen veräußern. (Gesez vom 21. Juli 1839 Reg. Bl. Seite 193.)

Gemeinschaft an Gebäuden und Mauern. L. R. S. 653. Jede Scheidewand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidemauer zwischen Höfen, Gärten, oder geschlossenen Aeckern, wird für gemeinschaftlich angesehen, in sofern weder ein schriftlicher Beweis noch ein sinnliches Merkmahl des Gegentheils vorhanden ist (s. Scheidemauern).

— — bei Ehegütern. L. R. S. 1408. Stand ein Ehegatte wegen eines Grundstücks in ungetheilter Gemeinschaft mit Andern, und erwarb während der Ehe den Theil seines Miteigenthümers auf irgend eine Art; so gehört dieser nicht unter die Errungenschaft, jedoch muß der Gemeinschaft die Summe zu gut geschrieben werden, die sie zu dieser Erwerbung hergegeben hat. Hat der Mann allein und in eigenem Namen ein unbewegliches Gut ganz oder zum Theil an sich gebracht, worauf die Ehefrau ein ungetheiltes Gemeinschaftsrecht hatte; so hat die Frau bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Wahl, entweder das Gut der Gemeinschaft zu überlassen, die alsdann der Ehegattin ihren Antheil am Preis ersezen muß, oder das Gut an sich zu ziehen, und der Gemeinschaft den Erwerbspreis zu vergüten.

— — an streitigen Sachen. L. R. S. 1701. Die im Saz 1699 (s. Uebertragung) enthaltene Verfügung fällt weg: 1) da, wo der Uebertrag an einen Miterben oder an einen Miteigenthümer des übertragenen Rechts geschah; 2) da, wo er einem Gläubiger an Zahlungsstatt zu Theil ward, 3) da wo an einen Besizer jenes Grundstücks geschah, auf welches das strittige Recht auszuüben wäre. Der Saz 1699 sagt nämlich: Der Schuldner eines strittigen Rechts, das einem Andern verkauft worden ist, kann sich gegen den Rechtsnehmer dadurch frei machen, daß er ihm den bezahlten Preis des Uebertrags mit den übrigen redlichen und gesezmäßigen Kosten und mit den Zinsen von dem Tag an vergütet, da der Uebernehmer den Preis des ihm geschehenen Uebertrags gezahlt hat. s. auch Besiz unter dem Titel Verjährung.

Gemeinschaft zwischen Minderjährigen und Volljährigen, s. Vormund S. 460.

— — der Erbschaften, s. Erbtheilung S. 815.

Gemeinschaft, eheliche. L. R. S. 1399. Die eheliche Gütergemeinschaft, sie entspringe aus Gesezen oder Verträgen, fängt von dem Tage an, da die Ehe vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossen ward. Man kann kein anderes Anfangsziel bedingen. Gesezliche Gütergemeinschaft. L. R. S. 1400. Die Gemeinschaft, welche aus der bloßen Erklärung entspringt, daß man sich nach den Grundsäzen einer ehelichen Gütergemeinschaft verheirathe (s. Ehevertrag S. 1391), oder daraus, daß kein Ehevertrag geschlossen ward (S. 1393), richtet sich nach folgenden Säzen: Von dem Vermögen der Gemeinschaft. L. R. S. 1401. Das Vermögen der Gemeinschaft besteht: 1) aus der fahrenden Habe, welche die Ehegatten zu Anfang der Ehe besizen, und welche ihnen während der Ehe zufällt, sey es durch Erbrecht oder durch Schenkungen, bei welchen das Gegentheil nicht bedungen ist. 2) Aus den Früchten, Einkünften, Zinsen und Gefällen aller Art, die während der Ehe verfallen oder erhoben werden, von dem anfänglichen oder während der Ehe erworbenen Vermögen aller Art. 3) Alle errungene Liegenschaften. S. 1402. Jede Liegenschaft wird als errungen betrachtet, von welcher nicht bewiesen wird, daß einer der Ehegatten schon vor der Ehe Eigenthümer oder rechtmäßiger Besizer war, oder daß sie während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung ihm zugefallen sey. S. 1403. Die Holzschläge, imgleichen die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke fallen in die Gemeinschaft, so weit sie unter die Nuzungen eines Nuznießers gerechnet werden können; nach den unter dem Titel: von der Nuznießung, der Nuzung und der Wohnung, erklärten Regeln. Bleiben die Holzschläge unbenuzt, die nach diesen Regeln während der Gemeinschaft gemacht werden dürften, so hat derjenige Theil der Ehegatten, welcher nicht Eigenthümer des Bodens ist, oder dessen Erbe hiefür Ersaz zu fordern. Von Steinbrüchen und Bergwerken, die erst während der Ehe eröffnet werden, fällt die Ausbeute nur mit der Last der Vergütung oder Entschädigung des nicht gemeinschaftlichen Bodens in die Gemeinschaft. S. 1404. Von Liegenschaften, welche die Ehegatten an dem Hochzeitstag besizen, oder während der Ehe ererben, gehört das Eigenthum nicht in die Gemeinschaft. Hätte aber einer der Ehegatten, nach geschlossenem Ehevertrag, der eine Gütergemeinschaft festsezte, wiewohl vor Vollziehung der Ehe, ein Grundstück erworben, so fällt solche in die Gemeinschaft, wenn es nicht kraft einer Verfügung des Heirathsvertrags angeschafft wurde, in welchem Fall es nach dieser beurtheilt wird. S. 1405. Das Eigenthum solcher Liegenschaften, welche während der Ehe einem von beiden Ehegatten geschenkt wurden, fällt nicht in die Gütergemeinschaft, sondern gehört dem Geschenknehmer allein, sofern nicht die Schenkung sie ausdrücklich der Gemeinschaft zuweiset. S. 1406. Liegenschaften, welche Eltern oder Ahnen Einem

der Ehegatten überlassen oder abtreten, um ihn für eine Schuld zu befriedigen, oder um daraus Schulden des Gebers bei Fremden zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinschaft, vorbehaltlich des Ersazes dessen, was aus gemeinschaftlichem Vermögen darauf verwendet wird. S. 1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe gegen ein anderes, einem der beiden Ehegatten allein gehöriges, eingetauscht wird, fällt nicht in die Gemeinschaft, und tritt an die Stelle des vertauschten, vorbehaltlich des Ersazes wegen etwaigem Aufgeld aus dem gemeinschaftlichen Vermögen. S. 1408. Stand ein Ehegatte wegen eines Grundstücks in ungetheilter Gemeinschaft mit Andern, und erwarb während der Ehe den Theil seines Mitgemeiners auf irgend eine Art; so gehört dieser nicht unter die Errungenschaft, jedoch muß der Gemeinschaft die Summe zu gut geschrieben werden, die sie zu dieser Erwerbung hergegeben hat. Hat der Mann allein und in eigenem Namen ein unbewegliches Gut ganz oder zum Theil an sich gebracht, worauf die Ehefrau ein ungetheiltes Gemeinschaftsrecht hatte; so hat die Frau bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Wahl, entweder das Gut der Gemeinschaft zu überlassen, die alsdann der Ehegattin ihren Antheil am Preis ersezen muß, oder das Gut an sich zu ziehen, und der Gemeinschaft den Erwerbspreis zu vergüten. Von den zu bezahlenden Schulden der Gütergemeinschaft und von den Klagen, die daraus wider sie entstehen. L. R. S. 1409. Zu den bezahlenden Schulden der Gütergemeinschaft gehören: 1) Alle fahrende Schulden der Ehegatten, am Tag der geschlossenen Ehe, desgleichen die fahrenden Schulden der Erbschaften, die ihnen während der Ehe anfallen, mit Vorbehalt der Vergütung des Schuldbetrags, der Liegenschaften angeht, welche einem oder dem andern Ehegatten eigen sind. 2) Alle Schulden, welche während der Gemeinschaft der Mann oder die Frau mit Bewilligung des Mannes, gemacht hat, sie bestehen in Kapitalien, Rückständen, oder Zinsen, vorbehaltlich der Vergütung, in den Fällen, wo sie statt hat. 3) Alle Rückstände und Zinsen von Renten oder bezahlten Schulden, die einem der beiden Ehegatten allein eigen sind. 4) Die Unterhaltungskosten der beigebrachten Liegenschaften, so weit sie der Nuznießer zu tragen hat. 5) Die Ernährung der Ehegatten, Erziehungs- und Unterhaltungskosten der Kindern und alle übrigen Lasten der Ehe. S. 1410. Für Fahrnißschulden der Frau vor der Ehe hat die Gemeinschaft nur alsdann zu haften, wenn sie aus einer vor der Ehe verfaßten Urkunde entstanden sind, oder unzweifelhaft Tag und Jahr einer früheren Zeit durch die Eintragung in öffentlichen Akten, oder durch den Tod einer oder mehrerer Personen, die diese Urkunde unterzeichnet hatten, erhielten (S. 1328 f. Urkundenbeweis). Wer aus einer Urkunde, deren Tag und Jahr nicht zuverlässig der Ehe vorhergeht, als Gläubiger der Frau auftritt, kann nur aus dem bloßen Grundeigenthum der ihr eigenen Liegenschaften seine Befriedigung fordern. Der Mann, der eine solche Schuld für seine Frau zahlt, kann weder von ihr selbst, noch von ihren Erben die Einwerfung eines Ersazes in die Gemeinschaft fordern, ohnbeschadet der Aufrechnung auf der Frauen Gemeinschafts-Antheils. S. 1411. Fällt dem einem oder dem andern Ehegatten während der Ehe eine Erbschaft an, die allein aus beweglichen Gütern besteht, so fallen die darauf haftenden Schulden ganz auf die Gemeinschaft. S. 1412. Besteht eine in der Ehe angefallene Erbschaft eines Ehegatten nur aus unbeweglichen Gütern; so fallen die Schulden nicht auf die Gemeinschaft, die Gläubiger haben nur das Recht aus der ererbten Liegenschaft ihre Zahlung zu fordern. Wo der Mann der Erbe ist, da dürfen die Erbgläubiger aus des Mannes eigenem Vermögen, oder aus dem Gemeinschaftsgut ihre Zahlung fordern; leztern-falls bleibt die Vergütung der Ehegattin oder ihren Erben vorbehalten. S. 1413. Hat eine Ehefrau eine nur aus Liegenschaften bestehende Erbschaft mit Einwilligung ihres Mannes angenommen, so können die Erbgläubiger aus der Ehegattin eigenem Vermögen ihre Zahlung fordern; würde sie aber von ihr nur zu Folge einer auf die Weigerung des Mannes von dem Gericht erhaltenen Ermächtigung angenommen; so können die Gläubiger, für welche die ererbte Liegenschaften nicht hinreichen, nur auf das Grundeigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Frau rückgreifen. S. 1414. Besteht die angefallene Erbschaft eines Ehegatten theils aus liegender, theils aus fahrender Habe; so fallen die darauf haftenden Schulden auf die Gemeinschaft nach dem Verhältniß der fahrenden Habe zu den Liegenschaften, die Gemeinschaft trägt den Schuldentheil der fahrenden Habe. Der Betrag wird berechnet nach dem Erbverzeichniß, das der Mann fertigen lassen muß, sey es in eigenem Namen, wenn das Erbe ihn selbst angeht, oder als Ehevogt, wenn eine der Frau angefallene Erbschaft in Frage ist. (Justizminist. vom 5. Juni 1838 Nr. 2379.) Manche Amtsrevisorate wenden, nach gemachten Wahrnehmungen bei Auseinandersezung der Güterverhältnisse von Ehegatten, unter welchen die gesezliche Fahrnißgemeinschaft bestand, den L. R. S. 1414 allgemein in der Weise an, daß sie die Schulden nach dem Verhältniß des liegenden (Sonder-) und des fahrenden (Gemeinschafts-) Vermögens theilen. Allein L. R. S. 1414 wie die ihn ergänzenden L. R. S. 1411 bis 1413 beziehen sich nur auf den Fall, wo dem einen oder andern Ehegatten während der Ehe eine Erbschaft anfällt. Hier muß natürlich das allgemeine Princip des L. R. S. 870 zur Anwendung kommen, wogegen für alle übrigen Schulden L. R. S. 1409 Nr. 1 die Regeln giebt, daß a. fahrende Schulden in die Gemeinschaft fallen, und b. solche Schulden die Liegenschaften angehen, auf dem Sondergute haften, eben weil die Liegenschaft selbst von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Es haben daher die Amtsrevisorate nach diesen Regeln die Theilungen vornehmen zu lassen, weshalb in jedem einzelnen Fall zu untersuchen ist, ob eine Schuld als liegende betrachtet werden kann; läßt diese Natur sich nicht nachweisen, so wird (arg. der Regel des L. R. S. 1402) die Schuld als eine gemeinschaftliche Schuld behandelt. L. R. S. 1415. Der Mangel eines Erbverzeichnisses kann der Ehegattin oder ihren Erben keinen Nachtheil bringen; nach aufgelöster Gütergemeinschaft darf sie die ihr von Rechtswegen gebührenden Vergütungen fordern, und sowohl durch Rechtsurkunden und Hausbücher, als durch Zeugen, und im Nothfall

durch den gemeinen Ruf, beweisen: worin die nicht verzeichnete fahrende Habe bestanden, und welchen Werth sie gehabt habe. Der Mann ist niemals zu diesem Beweis zuzulassen. S. 1416. Die Verfügungen des 1414. Satzes hindern die Gläubiger einer theils aus Fahrniß, theils aus Liegenschaft bestehenden Erbschaft nicht, ihre Befriedigung aus den Gemeinschaftsgütern zu fordern, diese mag dem Mann oder der Frau angefallen seyn, wenn nur im leztern Fall sie mit Bewilligung des Mannes von ihr angenommen wurde, alles vorbehaltlich der gegenseitigen Vergütungen. Gleiche Bewandniß hat es, wenn die Erbschaft von der Ehegattin aus gerichtlicher Ermächtigung angenommen wurde, die daher rührende fahrende Habe aber mit dem Gemeinschaftsvermögen vermischt worden ist, ohne vorher ein Erbverzeichniß zu errichten. S. 1217. Ist die Erbschaft wegen Weigerung des Mannes aus gerichtlicher Ermächtigung von der Frau angenommen und ein Erbverzeichniß errichtet worden; so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung nur auf die Erbschaftsfahrniß und Liegenschaft, soweit aber diese nicht hinreichen, nur auf das bloße Grundeigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Ehegattin greifen. S. 1418. Die Regeln, welche im 1411. Saz und den folgenden festgesezt sind, werden auf die einer Schenkung obliegenden Schulden eben so, wie auf erbschaftliche angewendet. S. 1419. Hat die Frau mit Bewilligung des Mannes Schulden gemacht, so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung sowohl das Gemeinschaftsvermögen als das Eigene des Mannes oder der Frau angreifen, vorbehaltlich der Vergütung, welche der Gemeinschaft, oder der Entschädigung, die dem Mann gebührt. S. 1420. Jede Schuld, welche die Frau kraft einer von dem Mann erhaltenen allgemeinen oder besondern Vollmacht gemacht hat, fällt auf die Gemeinschaft, und der Gläubiger kann dafür seine Zahlung weder von der Frau noch aus ihren eigenen Gütern fordern. S. 1320 a. Eine Frau, welche die gemeinschaftliche Haushaltung führt, hat dadurch allein schon Macht für alle in einer ordentlichen Wirthschaftsführung einbegriffene Handlung. Verwaltung der Gemeinschaft. L. R. S. 1421. Der Mann verfügt allein über das Gemeinschaftsvermögen. Er kann es ohne Einwilligung der Frau verkaufen, verändern und verpfänden. S. 1522. Er kann durch Handlungen unter Lebenden über Gemeinschafts-Liegenschaften, über die Gesammtheit der Fahrniß oder über einen Antheil derselben unter einem unentgeldlichen Titel nicht verordnen, es sey dann zur Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder. Er darf unentgeldlich einzelne Fahrnißstücke an andern Personen begeben, wenn er sich die Nuzung davon nicht vorbehält. S. 1423. Schenkungen des Ehemanns durch lezte Willensverordnungen, dürfen seinen Antheil an der Gütergemeinschaft nicht übersteigen. Hat er eine Gemeinschaftssache vermacht, so kann der Geschenknehmer sie nicht im Stück fordern, sobald die geschenkte Sache bei der Theilung nicht in das Loos der Erben des Mannes fällt, sondern der Vermächtnißnehmer hat, aus dessen Antheil an der Gütergemeinschaft, und aus dessen eigenem Vermögen die Vergütung des Werths der geschenkten Sache zu suchen. S. 1424. Geldstrafen wegen Verbrechen des Mannes, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich ziehen, können aus den Gütern der Gemeinschaft beigetrieben werden; der Frau bleibt die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Strafen, welche die Frau verwirkt hat, können, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur auf dem bloßen Grundeigenthum ihres eigenen Vermögens haften, so weit der Mann nicht mit in Schuld ist. S. 1425. Verurtheilungen des Einen der beiden Ehegatten wegen eines Verbrechens, das den bürgerlichen Tod nach sich zieht, treffen nur seinen Antheil an der Gütergemeinschaft und sein eigenes Vermögen. S. 1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung des Mannes selbst unter gerichtlicher Ermächtigung geschlossen hat, begründen keine Verbindlichkeit für das Gemeinschaftsvermögen, außer, wo sie als Gewerbsfrau in Geschäften ihrer Handlung Verträge schließt, oder als Vogtsfrau ingleichem als Hausfrau nach Zusaz S. 1420 a. S. 1427. Eine Frau kann sich weder selbst verbinden, noch die Gemeinschaftsgüter verpfänden, wäre es auch, um ihren Mann aus dem Gefängniß zu befreien, oder um in Abwesenheit des Mannes ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen, sie sey dann vorher von dem Gericht hiezu ermächtigt. S. 1428. Der Mann hat die Verwaltung alles eigenen Vermögens der Frau. Er kann alle Rechte der Frau auf Besiz oder auf fahrende Habe allein gerichtlich austragen. Er kann ohne Bewilligung seiner Frau die ihr eigenen Liegenschaften nicht veräußern. Er haftet für jeden Abgang an den eigenen Gütern seiner Frau, der durch Unterlassung der Erhaltungsvorsorge verursacht ward. S. 1428 a. Die Frau kann sich vom Richter ermächtigen lassen, den Rechtsstreitigkeiten, welche ihr Mann ihrenthalben führt, beizutreten, wenn sie es für ihre Angelegenheiten zu bedürfen glaubt. S. 1429. Verpachtungen des Mannes über Güter der Frau auf mehr als neun Jahre, sind, wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, für die Frau und ihre Erben weiter nicht verbindlich, als für diejenige Zeit, die an den ersten neun Jahren noch übrig ist, wenn sie noch laufen, oder an dem zweiten u. s. w., der Pächter kann also nur für denjenigen Zeitraum von neun Jahren, worin er sich wirklich befindet, im Pacht bleiben. S. 1430. Wird das Gut der Frau von dem Mann mehr als drei Jahr vor Ende der laufenden Pachtung bei Feldgütern, oder mehr als zwei Jahre vor Ablauf der vorigen Miethe, bei Häusern, neu in Bestand gegeben, so ist dies kraftlos, wenn nicht der neue Bestand vor Auflösung der Gütergemeinschaft schon zu laufen angefangen hat. — S. 1430 a. Auch wo der Bestand zu Recht besteht, wird er durch den Tod des Mannes aufkündlich, falls die Frau ihn nicht mitgegeben hat. — Die Aufkündigungsfrist ist in diesem Fall ein Jahr vom 23. October an für Feldgüter; und ein halb Jahr vom gewöhnlichen Miethsveränderungsziel an, für Hausmiethen. S. 1431. Eine Frau, welche für die Gütergemeinschaft oder für ihren Mann sich mit diesem als Sammtschuldnerin darstellt, gilt in Beziehung auf ihn nur als Bürge. Für die übernommene Verbindlichkeit gebührt ihr Entschädigung. S. 1432. Der Mann, der für einen von seiner Frau geschehenen Kauf eines ihr eigenen Grundstücks unter Sammtverbindlichkeit oder auf andere Art die Ge-

währ übernommen hat, darf, wenn er deshalb in Anspruch genommen wird, den Rückgriff auf sie nehmen, um aus ihrem Antheil der Gütergemeinschaft, oder, aus ihrem eigenen Vermögen entschädigt zu werden. S. 1433. Ist ein Grundstück des einen Ehegatten verkauft, oder sind Dienstbarkeiten mit Geld abgekauft worden, wozu der eine Ehegatte berechtigt war, und die Gemeinschaft hat den Preis bezogen, ohne daß er anderswo wieder angelegt worden; so hat der betreffende Ehegatte diesen Preis aus der Gemeinschaft voraus zu ziehen. S. 1433 a. Und so überhaupt den Werth jeder Sache, die als Liegenschaft in die Ehe gebracht, und aus irgend einem Grund in Geld oder Geldswerth umgewandelt worden ist. (Justizminist. vom 24 Decbr. 1818 Reg. Bl. 1819 Seite 6 Erläuterungen:) 1) Wenn der Ehegatte schon vor Schließung der Ehe für sein Miteigenthum an Liegenschaften mit Erbgleichstellungsgeldern ausgewiesen war, so bringt er dasjenige, was er hiefür an seine Miterben zu fordern hat, als eine Activforderung in die Ehe ein, welche daher als Fahrniß zur Gütergemeinschaft gehört. 2) Wenn aber der Ehegatte erst nach geschlossener Ehe für sein in die Ehe mitgebrachtes, oder ihm erst während der Ehe angefallenes Miteigenthum an Liegenschaften, mit Erbgleichstellungsgeldern ausgewiesen wird, so hat er seinen Antheil an der Liegenschaft als ein unbewegliches Gut in die Ehe eingebracht, und hat also nach dem L. R. S. 1433 dafür den Werth, oder die dafür bestimmten Erbgleichstellungsgelder zu beziehen. 3) Nur wenn der Erblasser ausdrücklich verordnet hat, daß der Ehegatte für seinen Antheil an Liegenschaften mit einem bestimmten Geldbetrag ausgewiesen werden solle, so tritt, da der Ehegatte in diesem Falle keinen Antheil an einer Liegenschaft, sondern nur eine Anforderung erwirkt, der oben unter Ziffer 1 bemerkte Fall ein, in welchem diese, auch während der Ehe erworbene Activforderung, als Fahrniß zu behandeln ist. S. 1434. Der Mann muß den Erlös für wieder angelegt gegen sich gelten lassen, wenn er bei einer neuen Erwerbung erklärte, sie sei mit dem Erlös aus einem ihm eigen gewesenen Grundstück und zum Ersaz des Veräußerten geschehen. S. 1435. Die Erklärung des Mannes, daß eine Erwerbung mit dem Erlös eines von der Frau verkauften Grundstücks und zu dessen Ersaz geschehen sey, genügt nicht, so lang diese Erwerbung zum Ersaz nicht von der Ehefrau förmlich angenommen worden ist. Unterbleibt diese Annahme, so beschränkt sich ihr Recht durch die Auflösung der Gütergemeinschaft auf Vergütung des Erlöses aus ihrem verkauften Grundstück. S. 1436. Der Erlös eines Grundstück des Mannes wird einzig aus dem gemeinschaftlichen Vermögen vergütet; der Erlös einer Liegenschaft der Frau muß aus dem eigenen Vermögen des Mannes ersezt werden, wenn das Gemeinschaftliche nicht hinreicht. In allen Fällen wird nur jener Preis vergütet, wofür die Sache verkauft worden ist, der Werth des veräußerten Grundstücks sey, welcher er wolle. S. 1437. Für jede aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gehobene Summe, womit eigene Schulden oder Lasten eines der beiden Ehegatten bestritten worden, z. B. Zahlung des Kaufpreises eines ihm eigenthümlichen Grundstücks, Ablösung eigener Grundlasten, Aufwand für Erhaltung eigenen Vermögens, für Verbesserung oder Wiedererlangung desselben, und überhaupt für jeden von Einem der Ehegatten einseitig bezogenen Vortheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, ist Vergütung zu leisten. S. 1438. Die Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes beider Eltern, wobei der Antheil eines Jeden nicht ausgedrückt worden, wird als gleichtheilig mit dem Gemeinschafts-Antheil gegeben angesehen, sie mag in Stücken, welche zur Gemeinschaft gehörten, oder in eigenen Gütern des einen oder des andern Ehegatten gegeben oder versprochen worden seyn. In dem leztern Fall gebührt dem Ehegatten, aus dessen eigenem Vermögen die Ausstattung geschehen ist, aus dem Vermögen des Andern der Antheil der Aussteuer in dem Werth, den die hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung hatte. S. 1439. Die Ausstattung, welche der Mann allein einem gemeinsamen Kind aus gemeinschaftlichem Vermögen giebt, fällt der Gemeinschaft zur Last, und die Frau, welche der Gemeinschaft sich theilhaftig macht, muß den Antheil an der Ausstattung tragen, wenn der Mann nicht ausdrücklich erklärt, daß er ihn ganz, oder zu mehr als dem Antheil auf sich nehme. S. 1440. Wer Heirathsgut giebt, muß dafür Gewähr leisten. Die Zinsen desselben laufen von dem Tag der geschlossenen Ehe, selbst wenn ein anderes Zahlungsziel bestimmt ist, es wäre denn ausdrücklich ein Anderes bedungen. *Auflösung der Gutergemeinschaft.* L. R. S. 1441. Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst: 1) durch den naturlichen Tod; 2) durch Ehescheidung; 3) durch Trennung zu Tisch und Bett; 5) durch Vermögensabsonderung. S. 1442. Die Unterlassung des Erbverzeichnisses nach dem natürlichen Tod eines Ehegatten, wirkt die Fortsezung der Gütergemeinschaft nicht; den Betheiligten bleibt frei, ihre Ansprüche auf den Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens geltend zu machen, und deren Beweis nicht durch Urkunden, sondern durch den gemeinen Ruf zu führen. Sind mehrere Kinder vorhanden, so wirkt die Unterlassung der Erbverzeichnung für den überlebenden Ehegatten den Verlust der Nuznießung, und der Gegenvormund, der nicht die Erbverzeichnung betrieb, wird mit dem überlebenden Ehegatten sammtverbindlich für alles das, was dem Minderjährigen zu gut erkannt werden mag. s. Vermogensabsonderung S. 1443—1447. S. 1448. Eine abgesonderte Frau muß nach Verhältniß ihres und des männlichen Vermögens zu den Kosten der Haushaltung, auch der Erziehung gemeinschaftlicher Kinder beitragen. Sie muß diese Kosten allein tragen, wenn dem Mann nichts übrig blieb. S. 1449. Eine Frau, die von Tisch und Bett geschieden ist, oder auch nur eine Vermögensabsonderung erwirkt hat, tritt in die freie Verwaltung ihres Vermögens zurück. Sie kann über ihre fahrende Habe verfügen und sie veräußern. Ihre Liegenschaft kann sie nicht veräußern, wenn nicht der Mann einwilligt, oder im Widerspruchsfall das Gericht sie ermächtigt. S. 1450. Für die Nichtverwendung des Erlöses einer unbeweglichen Sache, welche die Frau nach erfolgter Güterabsonderung und Ermächtigung des Gerichts veräußerte, oder für deren Nichtwieder-Anlage haftet der Mann nicht, er habe denn zu dem Vertrage mitgewirkt, oder das Geld erweislich in Empfang genommen, oder

Nuzen aus der Verwendung gezogen. Er muß für Nichtverwendung oder Nichtwiederanlage haften, wenn der Verkauf unter seiner Mitwirkung und mit seiner Einwilligung geschehen ist; aber nicht für die Nüzlichkeit der Verwendung. S. 1451. Eine Gütergemeinschaft, welche durch Scheidung von Tisch und Bett oder durch Vermögensabsonderung aufgelöst worden ist, kann mit Bewilligung beider Theile wieder hergestellt werden. Dieses geschieht nur durch eine vor Staatsschreibern errichtete Urkunde, wovon der Auffaz unter dessen Verwahrung bleiben, und eine Ausfertigung in der im 1445. Saz (s. Vermögensabsonderung) bestimmten Form angeschlagen werden muß. In diesem Fall tritt die wiederaufgelebte Gütergemeinschaft in ihre vorige Wirkung von dem Tag der geschlossenen Ehe an; gleich, als wäre niemals eine Vermögensabsonderung erfolgt, vorbehaltlich jedoch, daß Handlungen, welche in der Zwischenzeit von der Frau, in Gemäßheit des 1449. Sazes vorgenommen wurden, in Kraft bleiben. Ungültig ist jeder Vertrag, wodurch die Ehegattin ihre Gütergemeinschaft unter andern als den anfänglich abgeredeten Bedingungen aufleben lassen wollen. S. 1452. Durch die Auflösung der Gütergemeinschaft, durch Ehescheidung, Scheidung von Tisch und Bett, oder bloße Vermögensabsonderung, fallen der Frau keineswegs jene Rechte an, die ihr für den Fall zugedacht wurden, da sie die Längstlebende seyn würde, ihr bleibt aber die Befugniß dazu beim natürlichen Tod des Mannes unbenommen. Theilnahme an der Gütergemeinschaft und Entschlagung derselben. L. R. S. 1453. Wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, so steht der Frau, ihren Erben und Rechtsfolgern frei, sich deren theilhaftig zu machen oder zu entschlagen; jede Uebereinkunft, welche dieser Freiheit zuwiderläuft, ist ungültig. S. 1454. Eine Frau, die sich eingemischt, das ist, als Theilhaberin an der aufgelösten Gemeinschaft sich benommen hat, kann ihrer sich nicht mehr entschlagen, Handlungen der bloßen Verwaltung oder Unterhaltung gelten nicht für Einmischung. S. 1455. Einer großjährigen Frau, welche in einer Urkunde als Gemeinschaftsgenossin aufgetreten ist, steht die Entschlagung nicht mehr zu, noch kann sie eine Umstoßung der Annahme dieser Eigenschaft begehren, selbst dann nicht, wenn sie vor Errichtung des Vermögensverzeichnisses erfolgte, es sey denn von Seiten der Erben des Mannes ein Betrug untergelaufen. S. 1456. Die längstlebende Ehefrau, welche das Recht der Gütergemeinschaft sich zu entschlagen behalten will, muß in drei Monaten von dem Sterbetag ihres Mannes an, ein getreues und genaues Verzeichniß alles Gemeinschaftsvermögens im Beisein der Erben dieses Mannes, oder nach deren gehöriger Vorladung errichten lassen. Bei dem Schluß der Vermögensverzeichnung muß sie vor dem öffentlichen Beamten, der es aufgenommen hat, versichern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß sei. S. 1457. In drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Mannes muß sie bei der Gerichtsschreiberei des ordentlichen Gerichts des Mannes ihre Entsagung erklären. Diese Erklärung muß dem Buch der Entsagungen auf Erbschaften eingetragen werden. S. 1458. Nach Umständen kann die Wittwe bei der Gerichtsbehörde eine Verlängerung der Frist zur Entsagung auf die Gütergemeinschaft nachsuchen. Diese wird, nach Anhörung oder gehöriger Vorladung der Erben des Mannes gestattet, wenn erhebliche Ursachen dazu vorhanden sind. S. 1459. Das Recht, auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu thun, hat eine Wittwe dadurch, daß sie ihr nicht in der obigen Frist entsagte, nicht verloren, wenn sie nur übrigens sich in die Güter nicht eingemischt, und ein Vermögensverzeichniß besorgt hat; sie kann nur so lang, bis sie Verzicht gethan hat, als Genossin vor Gericht belangt werden, und ist alsdann zum Ersaz der Prozeßkosten, die bis zu ihrer Entsagung fortlaufen, verbunden. Wurde das Vermögensverzeichniß vor Ablauf der drei Monate geschlossen, so kann sie vierzig Tage nach dessen Abschluß belangt werden. S. 1460. Einer Wittwe, welche etwas aus der Gütergemeinschaft unterschlagen oder verheimlicht hat, nuzt keine Entschlagung der Gütergemeinschaft; eine gleiche Bewandniß hat es mit ihren Erben. S. 1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drei Monate, ohne ein Vermögensverzeichniß errichtet oder geschlossen zu haben; so wird ihren Erben dazu eine neue Frist von drei Monaten, von dem Sterbetag der Wittwe an, und sodann eine von vierzig Tagen nach dem Abschluß des Vermögensverzeichnisses als Bedenkzeit verstattet. Stirbt die Wittwe nach gefertigtem Vermögensverzeichniß, so haben ihre Erben nur eine neue Bedenkzeit von vierzig Tagen, von dem Tode der Wittwe an. Sie können übrigens auf die Gütergemeinschaft in den oben bestimmten Formen Verzicht thun, und die Säze 1458 und 1459 sind auf sie anwendbar. S. 1463. Eine Frau, welche von ihrem Mann völlig geschieden oder von Tisch und Bett getrennt ist, und nicht in drei Monaten getrennt ist, und nicht in drei Monaten und vierzig Tagen, nachdem auf Ehescheidung oder Trennung endlich erkannt worden ist, der Gütergemeinschaft sich theilhaftig macht, wird angesehen, als hätte sie darauf Verzicht gethan, wenn sie nicht in Zeiten bei Gericht nach Anhörung oder ordnungsmäßiger Vorladung des Mannes eine Fristverlängerung erhält. S. 1464. Die Gläubiger einer Frau können eine Entsagung, welche zur Gefährde ihrer Forderungen von der Frau oder deren Erben geschieht, anfechten, und der Gemeinschaft aus eigener Macht sich theilhaftig machen. S. 1465. Die Wittwe, sie mag demnächst der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen oder darauf Verzicht thun, ist berechtigt, während der drei Monate und vierzig Tage, die ihr zur Errichtung eines Vermögensverzeichnisses und zur Bedenkzeit gestattet sind, den Unterhalt für sich und ihr Hausgesinde aus dem vorhandenen Vorrath, und wenn es hieran gebricht, aus Anlehen für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse zu schöpfen, jedoch, daß sie sich dessen mit Mäßigung bediene. Hat sie während dieser Fristen in einem Hause gewohnt, daß unter der Gemeinschaft begriffen ist, oder den Erben des Mannes zugehört, so ist sie desfalls zu keiner Miethe verbunden, und war das Haus, welches die Eheleute zur Zeit der Auflösung der Gütergemeinschaft bewohnten, ein Miethhaus, so hat die Ehegattin während obiger Fristen zur Zahlung der Miethe nichts beizutragen, sondern diese wird aus der Masse bestritten. S. 1466.

Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst, so können ihre Erben in eben den Fristen und Formen, welche das Gesez der längstlebenden Ehegattin vorschreibt, der Gemeinschaft entsagen. Theilung des Vermögens nach erfolgter Theilnahme an der Gütergemeinschaft. L. R. S. 1467. Sobald die Frau oder ihre Erben der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen, so theilt man das Vermögen, und die Schulden, auf die hier unten bestimmte Weise. §. I. Theilung des Vermögens. S. 1468. Die Ehegattin oder ihre Erben werfen in die Masse des vorhandenen Vermögens alles ein, was sie der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind, nach den oben im zweiten Abschnitt der ersten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln (s. Gemeinschaft, Verwaltung derselben). S. 1469. Jeder Ehegatte oder sein Erbe wirft ebenfalls die Summen ein, welche aus der Gemeinschaft herausgezogen worden sind, oder den Werth der Güter, welche derselbe Ehegatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe auszustatten, oder um für sich allein ein gemeinschaftliches Kind auszusteuern. S. 1470. Aus der Vermögensmasse nimmt jeder Ehegatte oder sein Erbe voraus das Beibringen; nämlich: 1) sein eigenes Vermögen, das nicht unter der Gütergemeinschaft gefallen ist, in sofern es im Stück sich vorfindet, oder das, was zum Ersaz des veräußerten erworben worden ist; 2) den Werth seiner Liegenschaften, welche während der Gütergemeinschaft veräußert, und durch keine neue Erwerbung ersezt worden sind; 3) die aus der Gütergemeinschaft ihm gebührenden Vergutungen. S. 1471. Bei dem gegenseitigen Zurücknehmen geht die Frau dem Manne vor. Von den Gütern, die nicht mehr im Stück vorhanden sind, geschieht der Ersaz zuerst aus der Baarschaft, dann aus der Fahrniß, und hülfsweise aus den Gemeinschafts-Liegenschaften, wobei der Frau und ihren Erben unter den Liegenschaften die Wahl zusteht. S. 1472. Des Mannes Beibringen wird nur aus dem Gemeinschaftsvermögen ergänzt. Die Frau und ihre Erben aber sind, wo das gemeinschaftliche Vermögen nicht zureicht, befugt, ihre Ruckforderung des Beibringens auf das eigene Vermögen des Mannes zu richten. S. 1473. Die Ersaz- und Vergütungssummen (S. 1470 Nr. 2 und 3), die ein Ehegatte der Gemeinschaft, oder diese hinwiederum ihm zu zahlen hat, sind kraft Gesezes von dem Tag an, da die Gemeinschaft aufgelöst wurde, zinsbar. S. 1474. Nach Ergänzung des Beibringens beider Eheleute aus der Masse, wird der Ueberrest unter ihnen oder ihren Rechtsvertretern in zwei gleiche Theile getheilt. S. 1474 a. Jedem Theil steht frei, alle für seinen persönlichen Gebrauch gedient habende Gegenstände an Geschmuck, Kleinodien, Leibgeräth, Weißgeräth, Büchern und Werkzeugen um billigen gerichtlichen Anschlag voraus in sein Loos zu ziehen, wenn er sie für sich benuzen kann und will. S. 1475. Sind die Erben der Frau in ihren Entschließungen uneinig, so daß Einer der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen, der Andere verzichten will, so kann Derjenige, der sich theilhaftig gemacht hat, aus den Gütern, welche auf das Loos der Frau fallen, nur sein Erbantheil nehmen. Der Ueberrest bleibt dem Mann, und dieser hat eben die Verbindlichkeit, welche im Fall einer Entsagung der Ehefrau eingetreten seyn würde, gegen den Verzichtleistenden jedoch nur nach dem Betrag seines Erbantheils. S. 1476. Bei der Theilung des Gemeinschaftsvermögens gelten übrigens wegen allem, was ihre Form, die etwaige Versteigerung der Liegenschaften, die Wirkung der Theilung, die Verbindlichkeit zur Gewährleistung und die Ausgabe zur Gleichstellung der Loose betrifft, alle Regeln, die unter dem Titel von den Erbschaften für Erbtheilungen festgesezt sind. S. 1477. Ein Ehegatte, der einige zur Gemeinschaft gehörige Stücke unterschlägt oder verheimlicht, verliert dadurch sein Antheil an diesen Stücken. S. 1478. Hat einer von beiden Ehegatten eigene Forderungen an den Andern, weil z. B. der Erlös seines Guts zur Zahlung einer eigenen Schuld des Andern verwendet wurde, oder aus jeder andern Ursache; so greift er deßhalb auf dessen Loos aus der Gütergemeinschaft, oder auf dessen eigene Güter. S. 1479. Eigene Forderungen, welche ein Ehegatte an den andern zu machen hat, tragen erst Zinsen von dem Tag an, da gerichtlich geklagt wird. S. 1480. Schenkungen eines Ehegatten an den Andern werden nur aus dem Antheil des Geschenkgebers an der Gemeinschaft oder aus seinen eigenen Gütern erhoben. S. 1481. Die Trauerkleidung der überlebenden Frau schafft der Erbe des Mannes an. Deren Betrag richtet sich nach dessen Umständen. Auch der Frau, welche auf die Gütergemeinschaft verzichtet, bleibt diese Forderung. §. II. Lasten und Schulden der Gütergemeinschaft. S. 1482. Die Schulden der Gütergemeinschaft fallen auf jeden Ehegatten oder dessen Erben zur Hälfte; die Kosten der Versiegelung, des Vermögensverzeichnung, des Verkaufs der Fahrniß, der Richtigstellung der Ausstände und Schulden, der Versteigerung und Theilung sind gemeinschaftliche Schulden. S. 1483. Die Frau ist weder gegen den Mann noch gegen die Gläubiger zur Tilgung der Gemeinschaftsschulden weiter verbunden, als ihr Theil an der Gemeinschaft reicht, wenn ein richtiges und getreues Vermögensverzeichniß gefertigt ist, und sie von allem, was darin eingetragen steht, sowohl als von dem aus der Theilung Erhaltenen, Rechnung ablegt. S. 1484. Der Mann haftet bei allen Gemeinschaftsschulden für das Ganze, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die Frau oder deren Erben auf die Hälfte. S. 1485. Er haftet nur für die Hälfte der eigenen Schulden der Frau, die der Gemeinschaft zur Last gefallen waren. S. 1486. Die Frau kann auf das Ganze einer Schuld belangt werden, die ursprünglich von ihr herrührte, und in die Gütergemeinschaft gefallen ist, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf die Hälfte solcher Schuld auf den Mann oder seine Erben. S. 1487. Eine Frau kann für eine Gemeinschaftsschuld, auch wenn sie sich persönlich verbunden hat, nur auf die Hälfte belangt werden, so lang sie nicht Sammtschuldnerin geworden ist. S. 1488. Eine Frau, welche an einer Gemeinschaftsschuld über ihre Hälfte gezahlt hat, kann den Ueberschuß von dem Gläubiger nicht zurückfordern, es sey denn in der Quittung ausgedrückt, daß Dasjenige, was sie zahlte, ihre Hälfte sei. S. 1489. Derjenige Ehegatte, der wegen zugetheiltem

Unterpfand auf das Ganze einer Gemeinschaftsschuld belangt wird, hat für deren Hälfte von Rechtswegen seinen Rückgriff auf den andern Ehegatten oder dessen Erben. S. 1490. Obige Bestimmungen hindern jedoch nicht, daß die Theilung dem Einen oder Andern der Theilenden statt der Hälfte einen andern bestimmten Theil der Schulden, oder gar alle zu zahlen überweisen könne. So oft Eins der Theilenden an den Gemeinschaftsschulden über seinen Antheil gezahlt hat, ohne dafür belegt zu seyn, tritt der Rückgriff des Ueberzahlenden wider den Andern ein. S. 1491. Alles, was oben wegen des Mannes oder der Frau bestimmt ist, gilt auch auf die Erben des Einen oder des Andern; diese haben eben die Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Ehegatte, dessen Nachfolger sie sind. Entschlagung der Gütergemeinschaft. L. R. S. 1492. Eine Frau, welche sich der Gütergemeinschaft entschlägt, verliert alle und jede Rechte auf die Gemeinschaftsgüter, mithin auch auf die Fahrniß, welche von ihr in die Gemeinschaft beigebracht ward. Sie zieht nur das zu ihrem Gebrauch nöthige Weißgeräth und Leibgeräth an sich. S. 1493. Eine Frau, welche der Gütergemeinschaft entsagt, hat das Recht, ihr oben Saz 1470 beschriebenes Beibringen zurückzunehmen. S. 1494. Die verzichtende Frau wird von weiterem Beitrag zu den Schulden der Gemeinschaft gegen den Mann sowohl, als gegen die Gläubiger frei; diesen leztern bleibt sie gleichwohl alsdann verhaftet, wenn sie die Verbindlichkeit gemeinschaftlich mit ihrem Mann übernommen hat, oder wenn die Schuld ursprünglich von ihr herrührte, und nachher erst Gemeinschaftsschuld ward; alles vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Mann oder dessen Erben. S. 1495. Sie kann für alle Beibringens- und Errungenschafs-Forderungen des Gemeinschaftsvermögen und die eigenen Güter des Mannes angreifen. Ihre Erben haben gleiche Rechte, ausschließlich dessen, das sich auf die Vorausnahme des Weißgeräths und Leibgeräths (S. 1492), so wie auf die Wohnung und den Unterhalt während der Vermögensverzeichnungs-Frist und Bedenkzeit (S. 1465) bezieht, als welche Rechte der längstlebenden Ehegattin nur für ihre Person zustehen. Bestimmungen für den Fall, da eines der Ehegatten, oder beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben. L. R. S. 1496. Alles, was oben gesagt ist, gilt auch alsdann, wenn Eines der Ehegatten, oder beide zugleich Kinder aus den vorhergehenden Ehen haben. Sollte gleichwohl die Rechtsvermischung der fahrenden Habe und der Schulden Einem von beiden Ehegatten einen größern Vortheil verschaffen, als zu Folge des 1098. Sazes unter den Titel von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall erlaubt ist; so haben die dadurch benachtheiligte Kinder einer ersten Ehe eine Klage auf Minderung. Gemeinschaft, bedungene, und Verträge, welche die gesezliche Gemeinschaft ändern oder ausschließen können. L. R. S. 1497. Den Ehegatten ist erlaubt, der Gütergemeinschaft durch jede Art der Verträge, welche den Säzen 1387 bis 1390 (s. Eheverträge) nicht zuwider ist, eine andere als die oben gedachte gesezliche Bestimmung zu geben. Die vorzüglichsten Abweichungen, die hierbei bedungen werden können, sind folgende: 1) daß unter der Gemeinschaft nichts als die Errungenschaft begriffen seyn soll; 2) daß die gegenwärtige und künftige Fahrniß entweder durchaus, oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen soll; 3) daß man in die Gemeinschaft die jezige und künftige Liegenschaften ganz oder zum Theil einwerfe oder sie entliegenschafte; 4) daß jeder Ehegatte seine vor der Ehe gehabten Schulden besonders zahlen soll; 5) daß die Ehefrau, welche der Gütergemeinschaft sich entschlägt, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen darf; 6) daß der Längstlebende einen Voraus bekommen soll; 7) daß die Ehegatten nach ungleichen Theilen theilen; 8) daß unter ihnen eine allgemeine Gütergemeinschaft statt haben soll. Gütergemeinschaft in Errungenschaftsweise. L. R. S. 1498. Wo unter den Ehegatten die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, da sind die beigebrachten und künftigen eigenen Schulden eines jeden, und alle ihre beiderseitige beigebrachte und künftige Habe von der Gemeinschaft ausgeschlossen. In der Theilung nimmt hier jeder Ehegatte sein zugebrachtes Vermögen in dem gehörig erwiesenen Betrag zum Voraus zurück; sie theilen nachmals Dasjenige, was während der Ehe von beiden Ehegatten zusammen oder von einem allein erworben werden, und allen Gewinn ihres gemeinschaftlichen Gewerbsfleißes, oder der Ersparnisse aus den Früchten und Einkünften ihrer beiderseitigen Güter. S. 1499. Jede beigebrachte oder nachher angefallene fahrende Habe, deren Einbringen nicht durch ein Vermögensverzeichniß in gehörigre Form bewahrt ist, wird als Errungenschaft angesehen. Ausschluß der Fahrniß aus der Gemeinschaft. L. R. S. 1500. Ehegatten können ihre gegenwärtige und künftige Fahrniß von der Gütergemeinschaft ausschließen. Durch das Geding, daß sie einige fahrende Habe bis zu einer bestimmten Summe oder einem bestimmten Werth gegenseitig in die Gemeinschaft einbringen wollen, wird alles Uebrige für vorbehalten stillschweigend erklärt. S. 1501. Der Ehegatte wird durch diese Zusage Schuldner der Gemeinschaft für die zugesagte Einbringensumme, und muß das wirkliche Einbringen beweisen. S. 1502. Der Mann hat sein Einbringen hinlänglich erwiesen, wenn der Heimathsvertrag die Erklärung enthält, daß seine fahrende Habe jenen Werth hat. Die Frau beweiset es durch die Quittung, welche der Mann ihr oder Denjenigen giebt, die sie ausstatten. S. 1503. Jeder Ehegatte darf nach aufgelöster Gütergemeinschaft so viel voraus zurücknehmen, als die zu Anfang der Ehe von ihm eingebrachte, oder nachher ihm angefallene Fahrniß sein zugesagtes Einbringen in die Gemeinschaft an Werth übersteigt. S. 1504. Die fahrende Habe, welche einem Ehegatten während der Ehe anfällt, muß durch ein Vermögensverzeichniß bewiesen werden. Fehlt es an einem solchen über die nämlichen Fahrniß, oder an einer Rechtsurkunde, woraus der Bestand und Werth, nach Abzug der Schulden erweislich ist; so ist der Mann nicht berechtigt, sie herauszuziehen. Fehlt über die Fahrniß der Frau das Vermögensverzeichniß, so steht ihr oder ihren Erben zum Beweis des Werths dieser Fahrniß die Berufung auf Urkunden, Zeugen oder den gemeinen Ruf zu.

S. 1504 a. Die Ausschließung aller Fahrniß macht die Ehe zu einer bloßen Errungenschafts-Gemeinschaft, deren Gesezen sie also auch unterliegt. **Entliegenschaftung der Grundstücke**, s. Entliegenschaftung. **Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft.** L. R. S. 1510. Das Geding der Ehegatten, daß jedes seine eigene Schulden besonders zahlen soll, verpflichtet sie, bei Auflösung der Gütergemeinschaft, sich gegenseitig über die Schulden zu berechnen, welche erweislich für Rechnung des schuldenden Ehegatten aus der Gemeinschaft gezahlt worden, und sich dafür Vergütung zu leisten. Diese Verbindlichkeit ist zwar unverändert dieselbe, es sei ein Vermögensverzeichniß errichtet worden oder nicht. Wäre aber das Fahrniß-Beibringen der Ehegatten nicht vor der Ehe in ein beglaubtes Verzeichniß gebracht worden, so können die Gläubiger des einen und des andern Ehegatten ohne allen Unterschied ihre Zahlung aus der nicht verzeichneten Fahrniß, wie aus dem übrigen Gemeinschaftsvermögen erheben. Gleiches Recht haben die Gläubiger auf die unverzeichnete Fahrniß, welche den Ehegatten während der Gütergemeinschaft anfällt. S. 1511. Wo Ehegatten eine gewisse Summe oder ein bestimmtes Stück in die Gemeinschaft einbringen, da gilt es für stillschweigende Uebereinkunft, daß dem Eingebrachten keine vor der Ehe gemachten Schulden folgen, und der Ehegatte, der gleichwohl Schulden hätte, muß dem Andern für alle daraus erfolgende Minderung des versprochenen Einbringens Vergütung leisten. S. 1512. Das Geding, wodurch man die Schulden von der Gemeinschaft ausschließt, hebt die Schuldigkeit der Gemeinschaft nicht auf, die Zinsen und Rückstände zu zahlen, welche nach geschlossener Ehe erwachsen. S. 1513. Wird die Gemeinschaft für die Schulden eines Ehegatten angegriffen, der nach dem Heirathsvertrag als von allen früheren Schulden ledig und frei in die Ehe trat, so hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entschädigung. Diese wird entweder aus dem Antheil bestritten, der dem schuldenden Ehegatte aus der Gemeinschaft zufällt oder aus dessen eigenen Gütern, und wenn beide unzulänglich sind, so kann eine Klage auf Gewährleistung wider den Vater, die Mutter, den Ahnherrn oder den Vormund, die ihn etwa von Schulden ledig und frei erklärt hatten, angestellt werden. Wegen Schulden der Frau kann der Mann, selbst während der Gütergemeinschaft, diese Klage auf Gewährleistung anstellen, vorbehaltlich des Ersazes, den in diesem Fall die Frau oder deren Erben, nach aufgelöster Gütergemeinschaft den Gewährsmännern zu leisten haben. **Schuldenfreie Zurücknahme des weiblichen Beibringens**, s. Beibringen. **Bedungener Vorempfang**, s. Verempfang. **Geding ungleicher Theile in der Gütergemeinschaft.** S. 1520. Den Ehegatten steht es frei, die gesezliche Halbtheiligkeit des Gemeinschaftsvermögens aufzuheben, und dem längstlebenden Ehegatten oder dessen Erben an der Gütergemeinschaft einen andern bestimmten Antheil anzuweisen, oder ihm für seinen Antheil an der Gütergemeinschaft eine bestimmte Summe auszuwerfen, oder für gewisse Fälle alles Gemeinschaftsgut Einem der Ehegatten oder dem Längstlebenden zugehörig zu erklären. S. 1520 a. Wäre die Anweisung eines andern Theilungs-Maßstabes nur für den Fall bestimmt ausgesprochen, wo der eine bestimmte Theil, z. B. die Frau der Längstlebende wäre, ohne für den entgegengesezten etwas zu bestimmen, so ist das Eintreten des Falls als Bedingung des geänderten Maßstabes anzusehen, und die Halbtheiligkeit bleibt für den andern Fall. S. 1521. Wenn dem einen Ehegatten oder seinen Erben nur ein bestimmter Theil an der Gemeinschaft zugewiesen ist, z. B. ein Drittel oder ein Viertel, so hat dieser Ehegatte oder dessen Erbe an den Gemeinschaftsschulden nur nach Verhältniß seines Antheils am Vermögen beizutragen. Das Geding ist ungültig, welches einen Ehegatten oder dessen Erben verbinden wollte, einen größern oder kleinern Theil der Schulden zu übernehmen, als der seinem Antheil am Vermögen entspricht. S. 1521 a. Ja, wo bloße Errungenschafts-Gemeinschaft ist, kann auch kein Ehegatte sich frei machen, den Antheil an den Schulden, den es ihn trifft, so weit er aus dem errungenen Vermögen nicht bezahlt werden kann, aus dem rücknehmenden Einbringen den Gläubigern zu zahlen. S. 1522. Wenn einem der Ehegatten oder seinen Erben für ihr ganzes Recht an der Gütergemeinschaft nur eine bestimmte Summe zugewiesen ist, so ist dieses Geding ein Vertrag auf Bausch und Bogen, welcher den andern Ehegatten oder dessen Erben zur Zahlung der versprochenen Summe verbindet, es mag mit der Gütergemeinschaft wohl oder übel stehen, und sie zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht. S. 1523. Wäre das Geding auf Bausch und Bogen nur auf die Erben des Ehegatten bezogen, so bleibt lezterer für sich, wenn er der Längstlebende ist, zur gesezlichen Theilung, also zur Hälfte, berechtigt. S. 1524. Der Mann, oder dessen Erbe, welcher kraft des Gedings des 1522. Sazes die ganze gemeinschaftliche Masse behält, muß die darauf haftenden Schulden ganz zahlen. Die Gläubiger haben solchenfalls keine Klage wider die Ehegattin oder deren Erben. Ist es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vereinbarte Summe das ganze Gemeinschaftsvermögen an sich zu ziehen, und die Erben des Mannes davon auszuschließen, so hat sie die Wahl, diesen entweder jene Summe zu zahlen, und darnach für alle Schulden zu haften, oder auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, und deren Vermögen und Lasten den Erben des Mannes zu überlassen. S. 1525. Ehegatten können bedingen, daß die ganze Gemeinschaftsmasse Einem von ihnen allein oder dem Längstlebenden zugehören soll, vorbehaltlich den Erben des Andern, die von ihrem Erblasser eingebrachten Güter und Kapitalien aus der Gemeinschaft zurückzunehmen. Dieser Vertrag wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche ihrem Inhalt oder ihrer Form nach den Regeln der Schenkungen unterworfen ist, sondern nur als eine Uebereinkunft unter Gesellschaftsgenossen und als ein Geding des Heirathsvertrags, das durch diesen Kraft hat. **Allgemeine Gütergemeinschaft.** S. 1526. Ehegatten können in ihrem Heirathsvertrag eine allgemeine Gütergemeinschaft verabreden, die sich auf alle, mithin auf ihre bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Güter, oder nur auf alle ihre gegenwärtigen Güter allein, oder auf alle ihre zukünftigen Güter allein erstrecke.

Verfügungen, welche den vorstehenden acht Abschnitten gemein sind. S. 1527. Was in den obigen acht Abschnitten gesagt ist, hat die Absicht nicht, die Verträge, welche bei der bedungenen Gütergemeinschaft statthaben können, gerade auf diese Verfügungen einzuschränken. Die Ehegatten dürfen vielmehr jedes andere Geding eingehen, laut des Sazes 1387, vorbehaltlich der Einschränkungen, welche in den Säzen 1388, 1389 und 1390 (S. Eheverträge) beschrieben sind. Sind Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe vorhanden, so ist jeder Vertrag, welcher einem der Ehegatten über den im 1098. Saz unter dem Titel: von Schenkungen unter den Lebenden und auf den Todesfall, bestimmten Theil etwas zuwendet, in allem, was diesen Theil übersteigt, unwirksam. Die Ueberlassung der Errungenschaft, das ist die Zusage des bloßen Gewinns aus dem gemeinschaftlichen Fleiß oder aus der Ersparniß an den gegenseitigen, wenn schon ungleichen Einkünften der beiden Ehegatten, wird nicht als eine Begünstigung zum Nachtheil der Kinder erster Ehe angesehen. S. 1528. Die bedungene Gütergemeinschaft folgt den Regeln der gesezlichen in allen Fällen, worin sie weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben wird. Verträge, welche die Gütergemeinschaft ausschließen. S 1529. Wenn die Ehegatten, ohne sich den Regeln über bewidmete Ehen zu unterwerfen, bei ihrer Heirath die Gütergemeinschaft ausschließen, oder eine völlige Vermögensabsonderung bedingen, so hat dieses Geding folgende Wirkung. S. 1530. Das Geding, durch welches die Ehegatten bei ihrer Heirath die Gütergemeinschaft ausschließen, giebt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder deren Einkünfte zu beziehen, diese Einkünfte werden, als dem Mann zu Bestreitung der Ehelasten gehörig behandelt. S. 1531. Der Mann behält die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Frau, und folglich das Recht, die ganze vor oder während der Ehe beibringende Fahrniß verzeichnet in Empfang zu nehmen, vorbehaltlich der Wiedererstattung derselben, nach aufgelöster Ehe oder nach erfolgter gerichtlich erkannter Absonderung der Güter. S. 1532. Giebt es unter jener beigebrachten Fahrniß Stücke, die durch den Gebrauch verzehrt werden, so muß dem zum Heirathsvertrag gehörigen Verzeichniß derselben die Schäzung des Werths angefügt, oder bei dem Anfall dieser Sachen ein solches Verzeichniß errichtet werden, wo nachmals der Mann verbunden ist, den Werth nach der Schäzung zu erstatten. S. 1533. Alle der Nuznießung anklebenden Lasten trägt der Mann. S. 1534. Dieses in dem gegenwärtigen Absaz ausgedrückte Geding schließt das weitere nicht aus, daß die Ehegattin jährlich gegen ihre alleinige Quittung für ihren Unterhalt und ihre persönliche Bedürfnisse einen gewissen Theil ihrer Einkünfte beziehen dürfe. S. 1535. Grundstücke, die im Fall des gegenwärtigen Absazes zu Heirathsgut gegeben sind, werden nicht unveräußerlich. Sie können gleichwohl nicht ohne Bewilligung des Mannes, oder wenn dieser sich weigert, nicht ohne Ermächtigung des Gerichts veräußert werden. S. 1535. a. Bei dieser Nichtgemeinschaft findet ebenfalls die oben für Gemeinschaftsehen festgesezte eheliche Nuznießung Zusaz 745 a. (s. Erbrecht) Statt, jedoch beschränkt auf die Ehesteuer, wenn der Mann der überlebende Theil ist, und auf eine ihrem Ertrag gleichkommende Wittumsrente, wenn die Frau der überlebende Theil und ihr kein Wittum ausgemacht ist S. 1535 b. In allem, was nicht auf Unveräußerlichkeit der Ehesteuer Bezug hat, oder durch obiges nicht Aenderung erleidet, wird Ehesteuer und zugemachtes Gut nach den Säzen des nachfolgenden dritten Kapitels behandelt. s. auch Beibringen, Ehesteuer, Vermögensabsonderung.

Gemeinschaft, eheliche, des Adels. Gesez vom 25. Novbr. 1831 Reg. Bl. Seite 250. Art. 1. Der Landrecht-Zusaz 1393 a. ist aufgehoben. Die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels unterliegen künftig den allgemeinen Gesezen. Art. 2. In Beziehung auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesezlichen Bestimmungen des Kap. 5 Tit. 2 Buch 2 des Landrechts (s. Stammgut) und das Lehen-Edict in Kraft. Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehengutsbesizers vermöge der Fahrnißgemeinschaft nach den Landrechtsäzen 745 a. und 738 a. (s. Erbrecht) zur Nuznießung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Saze 1535 a. zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wenn nicht Ehe- und Stammguts-Verträge etwas anderes bestimmen, der Mehrbetrag des lezteren Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehenguts ergänzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemanne genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen. Art. 3. Dieses Gesez findet keine Anwendung auf jene Ehen der Adelichen, welche vor der Erscheinung desselben im Regierungsblatte geschlossen sind.

Anmerk. Dieses Regierungsblatt ist v. 15. Dec. 1831.

Gemüthsschwäche, s. Wahnsinn.

Gendarmen, ärztliche Behandlung derselben. Minist. d. Innern v. 14. Febr. 1833. Nr. 312. Wenn ein Gendarm, vom Wachtmeister abwärts, im Dienst verwundet wird, so hat der Damnificant, und bei dessen Unvermöglichkeit die betreffende Amtskasse, die Kurkosten, in allen übrigen Fällen aber der Gendarm die Arznei- und Kurkosten aus seinem Tractement zu bezahlen. Nur analog ist die Ausdehnung eingetreten, daß dem Gendarmen auch in Krankheiten, die er sich offenbar durch seine Dienstverrichtungen zugezogen, wenn auch keine Verwundung statt gefunden hat, die Kurkosten bezahlt worden sind. Minist. d. Innern v. 28. Nov. 1837. Nr. 10961. Zur bessern Verpflegung und zur Verminderung der Kosten, in soweit sie auf die Staatskasse fallen, sollen: 1) ledige Gendarmen, im Falle ihrer Erkrankung oder Verwundung, wenn sie ohne Gefahr noch transportirt werden können, in ein nahe liegendes städtisches oder Garnisons-Hospital, oder sonstiges hierzu geeignetes öffentliches Krankenhaus verbracht werden, um dort auf Staatskosten in ärztliche Behandlung und in Wartung genommen zu werden; 2) ledige Gendarmen, die nicht mehr transportabel sind, und ebenso verheirathete erkrankte Gendarmen, falls sie im Wohnort des Physikus oder Amtschirurgen stationirt sind, haben sich wegen ihrer ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung an diesen, wenn sie an andern Orten stationiren, an den ihrem Stationsort zunächst wohnenden Arzt oder Wundarzt und

Apotheker zu wenden, und zwar, gleichviel, ob diese leztern im Amtsbezirk des Gendarmen wohnen oder nicht. Minist. des Innern v. 20. Mai 1836. Nr. 5310. Die Herbeirufung des Landchirurgen wird nur ausnahmsweise dann gestattet, wenn derselbe dem Gendarmen, der die ärztliche Hülfe bedarf, näher ist, als der Physikus, und offenbar Gefahr auf dem Verzuge haftet. Minist. des Innern v 14. Febr. 1833. Nr. 312. Die Amts-Physici und Chirurgen haben die Verbindlichkeit, die vermögenslosen kranken Gendarmen im Wohnort unentgeldlich zu behandeln. Minist. d. Innern vom 16. Oktober 1839. Nr. 11270. Außerhalb des Wohnorts erhalten die Aerzte und Wundärzte die taxordnungsmäßigen Gebühren und Diäten aus der Gemeindekasse. Minist. des Innern vom 6. Dezbr. 1839. Nr. 1839, Nr. 13593. Jene Gendarmen, die in ein Militärspital verbracht werden, sind von den Militärärzten, gegen Ersaz der Kosten aus dem Gendarmerie-Etat, zu behandeln. In allen andern Fällen, also auch, wenn ein Gendarm in einem Garnisonsorte erkrankt, aber nicht in das Militärspital aufgenommen ist, hat seine ärztliche Behandlung durch einen Civilarzt zu geschehen. Minist. des Innern vom 20. Mai 1836. Nr. 5310. Das Gendarmerie-Commando soll keine Rechnungen von Aerzten und Wundärzten annehmen, wenn denselben nicht eine kurze Krankengeschichte, mit Nachweisung der Nothwendigkeit der gemachten Besuche, beigelegt ist, ohne welche eine nähere Prüfung der Kostenverzeichnisse nicht wohl geschehen kann. Ministerium des Innern vom 20. Juni 1836. Nr. 6548. Diese Krankheitsgeschichte ist mit Beschränkung auf die wesentlichsten Momente nur ganz kurz zu fassen, und nur auf diejenigen Fälle auszudehnen, bei welchen größere Kostenverzeichnisse erwachsen sind, damit den Aerzten hierdurch nicht zu viel Zeit entzogen wird.

Gendarmerie. Gesez vom 31. Dezember 1831. Reg. Bl. 1832. Seite 47. §. 1. Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des Großherzogthums ist ein Gendarmeriecorps aufgestellt. §. 2. Als Landespolizeianstalt bildet das Gendarmeriecorps ein zusammenhängendes Ganzes, und ist, vermöge seines Zwecks, dem Ministerium des Innern unterstellt. Die innere Organisation desselben ist militärisch. §. 3. Die Gendarmerie besteht aus einem Staabsoffizier als Commandeur, aus der nöthigen Anzahl von Offizieren, Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen. Die Verlegung der Mannschaft geschieht vom Ministerium des Innern auf den Antrag des Commando der Gendarmerie und der Kreisdirektorien. Anstellung der Gendarmerie. §. 4. Die Offiziere der Gendarmerie werden von dem Großherzog ernannt. Die definitive Anstellung der Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen, nach beendigtem Probejahr, geschieht vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag des Commandeurs der Gendarmerie. §. 5 Zu Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen können durchaus keine anderen Individuen angenommen werden, als solche, welche a) wenigstens sechs Jahre bei dem Militär tadellos gedient haben; b) einen ehrenvollen Abschied, und, wenn sie das Militär bereits einige Zeit verlassen haben, ein gutes Zeugniß über ihre Aufführung von ihrer Civilobrigkeit aufweisen können; c) mit keinem Gebrechen behaftet sind, und überhaupt einer guten Gesundheit genießen; d) des Lesens, Schreibens und auch des Rechnens kundig sind; e) nicht unter 25 und nicht über 36 Jahre alt sind, auch wenigstens das Militärmaaß haben, und weiter f) in irgend einer Gemeinde das Burgerrecht bereits besizen oder wenigstens vor ihrer Anstellung noch erwerben. §. 6. Der Commandeur ist dem Ministerium des Innern für die Festhaltung obiger Bedingungen verantwortlich. Uniformirung, Bewaffnung und innere Verwaltung. §. 7. Die Uniformirung, Bewaffnung, so wie die innere Verwaltung steht unter Leitung des Kriegsministeriums, und findet nach den Positionen statt, welche im Gendarmerie-Etat nachgewiesen sind. Verpflegung. §. 8. Sämmtliche Kosten des Gendarmeriecorps werden von der Staatskasse bestritten, und sind auf den Etat des Ministeriums des Innern gebracht. Dienstzeit, Entlassung, Pensionirung. §. 9. Die unter die Gendarmerie eintretenden Individuen müssen eine sechsjährige Capitulationszeit eingehen. Unter dieser sechsjährigen Capitulationszeit ist das erste Jahr als Probejahr zu betrachten. Während dieses Probejahrs kann der Commandeur des Gendarmeriecorps, nach vorgängiger Vernehmung des Divisionscommandanten, jedes Individuum ohne alle weitere Förmlichkeiten wieder entlassen, welches die für den Gendarmeriedienst nöthigen Fähigkeiten und Tauglichkeit nicht entwickelt. §. 10. Die Entlassung eines für die Dauer einer Capitulation definitiv aufgenommenen Gendarmen geschieht vom Ministerium des Innern, und findet namentlich statt: 1) wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste in physischer oder moralischer Hinsicht; 2) wegen Mißbrauch der Amtsgewalt; 3) wegen wiederholter Disciplinarvergehen, worunter vornämlich Trunkenheit zu zählen ist; 4) in Folge eines, die Verstoßung vom Corps aussprechenden Strafurtheils. §. 11. Nach erstandener fünfter Capitulation, den geleisteten Militärdienst mit eingerechnet, oder nach erfolgtem sechzigsten Lebensjahre, sind sämmtliche Gendarmen, vom Wachtmeister abwärts, berechtigt, den Abschied nebst der Pensionirung zu fordern. §. 12. Gleiches Recht steht auch Demjenigen zu, welcher vor erreichtem sechzigsten Jahre entweder durch Wunden, oder durch Krankheiten, oder andere körperliche Gebrechen, die er erweislich im Dienste entweder erhalten oder sich zugezogen hat, zum ferneren Gendarmeriedienste unfähig geworden, und außer Stand gesezt ist, sein Brod auf irgend eine andere Art zu verdienen. §. 13. Die Pensionirung eines Gendarmen, in Gemäßheit der in den beiden vorigen Paragraphen ausgesprochenen Bestimmungen, geschieht auf einen von dem Ministerium des Innern zu erstattenden Vortrag. Die Pension besteht in 72 bis 150 fl. nach Maßgabe der persönlichen Familien- und Vermögensverhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung ausgezeichneter Dienstleistung. Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden. §. 14. Das Gendarmeriecorps ist, hinsichtlich seiner Dienstleistungen, ausschließlich dem Ministerium des Innern unterstellt, und von diesem geben alle, auf den Dienst der Gendarmerie Bezug ha-

benden Befehle an den Commandeur der Corps. §. 15. Zu allen andern Civilbehörden steht die Gendarmerie in keinem subordinirten Verhältniß. Von den Militärstellen hat sie in keinem Fall Befehle zu empfangen. §. 16. Dagegen hat die Gendarmerie jeder schriftlichen oder mündlichen Requisition oder den Aufforderungen sämmtlicher Justiz- und Administrativbehörden augenblickliche Folge zu leisten. Die lezteren sind für die Gesezmäßigkeit und die Folgen ihrer Aufträge, die Gendarmerie aber nur für die genaue Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich. §. 17. Zu möglichster Abkürzung des Geschäftsgangs und um die Gendarmerie in kurzem Wege zur Verfügung der Behörden zu stellen, sind die Vorstände der Kreisdirektorien befugt, in Dienstsachen, so oft sie es für zweckmäßig erachten, die Divisionscommandanten entweder in die Sizung des Kreisdirektoriums oder zu sich in ihre Wohnung zu berufen, um denselben die Aufträge zu ertheilen, welche sie für nothwendig finden könnten. §. 18. Eine gleiche Befugniß steht den Vorständen der Bezirksämter, hinsichtlich der in ihren Bezirken stationirten Brigadiers und Gendarmen zu. Diese Lezteren haben allen Aufforderungen des Ortsvorstehers zur Handhabung der Sicherheit oder in Fällen eintretenden Widerstandes Folge zu leisten. §. 19. Die Gendarmerie hat ferner die Kreisdirektorien und Aemter von Allem in Kenntniß zu sezen, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit betrifft, und wenn sie Störungen der Ordnung und Uebertretung der Polizeivorschriften bemerkt, die Ortsvorstände darauf aufmerksam zu machen, und im Falle diese auf geeignete Weise nicht einschreiten würden, dem Amte anzuzeigen. §. 20. Keine Civilbehörde ist befugt, sich der Gendarmerie zu persönlichen Dienstleistungen, oder zur Tragung von Briefen und Berichten zu bedienen, und die Offiziere haben darüber zu wachen, daß die Gendarmen weder zu solchen, noch auch zu anderen, ihrer Stellung entgegenlaufenden Diensten verwendet werden. §. 21. Die Gendarmerie hat den Vorrang, wenn sie gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Diensthätigkeit tritt, und es führt in diesem Falle bei Offizieren von gleichem Grade immer jener der Gendarmerie das Obercommando. Ist der Offizier der Linientruppen von höherem Grade, so wird er zwar den Oberbefehl führen, jedoch aber die Anträge des Offiziers der Gendarmerie berücksichtigen. Die Gendarmen haben den Rang der Corporäle in den Linientruppen, die Brigadiers aber den Rang der Sergeanten. Die Wachtmeister der Gendarmerie haben bei gemeinschaftlicher Diensthätigkeit mit den Linientruppen den Vorrang vor den Wachtmeistern und Feldwebeln derselben. Disciplin und Gerichtsstand der Gendarmerie. §. 22. Die Gendarmerie genießt in allen peinlichen, bürgerlichen und Disciplinarsachen den gleichen Gerichtsstand, wie das Militär, so lange lezteres den privilegirten Gerichtsstand behalten wird; auch finden bei derselben, wie bei diesem, wegen Schuldklagen keine Abzüge an der Löhnung statt. Jedoch sind auch die Polizeibehörden, in deren Umfang das Gendarmeriepersonal seinen ständigen Aufenthalt hat, befugt, dasselbe zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, und auch, je nach Befund dringender Umstände, zu arretiren; lezteres nur dann, wenn wirklich Gefahr auf dem Verzuge haftet, in welchen Fällen sogleich die Civilbehörde dem Divisionär zum weiteren Verfahren Kenntniß zu geben hat. §. 23. In Beziehung auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militärische Haltung und Disciplin sind die Gendarmen zunächst ihren Brigadiers, Wachtmeistern und Divisionscommandanten, diese lezteren aber dem Commandeur untergeordnet. §. 24. Die Brigadiers können zwar gegen die Gendarmen Sicherheits- aber keinen Strafarrest verfügen, und haben in diesem Fall ihrem Divisionscommandanten unverzügliche Meldung zu erstatten. Ordentlicher Dienst der Gendarmerie. §. 25. Das Gendarmeriecorps ist bestimmt, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der deßfalls bestehenden Geseße und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, vorbehaltlich der näheren im §. 38 bestimmten Instruktion, zu ergreifen und vor die competenten Behörden zu führen, endlich die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung von den Criminal- und Polizeibehörden ertheilt werden, unweigerlich zu vollziehen. Alle dahin bezüglichen Bestimmungen sind in der Gendarmerieinstruktion näher bezeichnet. Außerordentlicher Dienst der Gendarmerie. §. 26. Die Gendarmerie leistet im außerordentlichen Dienst bewaffneten Beistand auf jede gesezmäßige Aufforderung der Ober- und Bezirksämter, wie auch der Ortsvorsteher, wenn vom Vollzuge richterlicher Erkenntnisse die Rede ist, deßgleichen den Ober- und Forstämtern, wenn zur Handhabung der Forstpolizei das Forstpersonal zur Arretirung zusammengerotteter Forstfrevler und Wildschüzen nicht zureichen sollte; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn Widerstand geleistet wird. §. 27. Auf die Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizeidiener zur Beihülfe in ihren Dienstverrichtungen hat die Gendarmerie nur dann Beistand zu leisten, wenn dem Gerichts- und Polizeidiener in der Ausübung seines Dienstes innerhalb seiner Zuständigkeit Widerstand entgegengesezt oder besorgt wird, und im letzten Falle Gefahr auf dem Verzuge haftet. §. 28. Die Gendarmerie kann ferner von den Kreisdirektorien, Aemtern und Polizeibehörden beauftragt werden, Postwägen, Courriere, so wie dem Staate angehörige Geldtransporte zu escortiren. §. 29. Ueber den Vollzug eines solchen Auftrags ist jedesmal der Behörde, die ihn ertheilt hat, Nachricht zu ertheilen. Besondere Bestimmungen für den Dienst der Gendarmerie. §. 30. Jeder Gendarm ist in der Regel gehalten, sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Dienst in seiner vollständigen Uniform zu erscheinen, um in seiner Eigenschaft als solcher vollkommen kenntlich zu seyn. §. 31. Dem Gendarmen steht der Eintritt in jedes Haus, ohne Unterschied, zu jeder Zeit offen: 1) wenn er durch Vorzeigung eines amtlichen Auftrages hierzu sich rechtfertigt; 2) wenn sich ein von dem Gendarmen auf frischer That betretener Verbrecher, oder eine von der

Obrigkeit zur Beifangung ausgeschriebene Person, Angesichts des Gendarmen, in ein solches Haus flüchtet; 3) wenn eine Feuers- oder Wassersgefahr dieses unumgänglich nothwendig macht, oder wenn er durch den Ruf der Bewohner des Hauses zur Hilfeleistung aufgefordert wird. §. 32. Außer diesem kann der Gendarm solche Häuser, die dem Publikum offen stehen, namentlich Gasthäuser, zu jeder Tageszeit bis zum Eintritte der Polizeistunde, untersuchen, wenn ihm die Arretirung einer Person aufgetragen worden, und wenn er gegründete Vermuthung hat, daß sich dieselbe in dem zu visitirenden Hause aufhalte. §. 33. In solchen Fällen, wo nach Obigem dem Gendarmen der Eintritt in ein Haus nicht gestattet ist, muß sich derselbe, wenn er eine verdächtige Person darin vermuthet, darauf beschränken, dasselbe zu bewachen. §. 34. Jeder Gendarm kann verlangen, daß ihm die Gastgeber und Wirthe in seinem Bezirke zu jeder Zeit die Listen der beherbergten Fremden vorlegen. §. 35. Die thätliche Widersezlichkeit gegen einen Gendarmen, oder Mißhandlung eines solchen, dann gewaltthätige Verhinderung desselben in der Erfüllung seiner Dienstpflicht wird bestraft nach dem Geseze über die Bestrafung der Widersezlichkeit. §. 36. Die Gendarmerie kann sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Dienst Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen: 1) zur Nothwehr, wenn gegen sie selbst Gewalt oder Thätlichkeit gebraucht wird; 2) zur Vertheidigung anvertrauter Personen oder Güter gegen Gewalt, wenn diese auf andere Art nicht vertheidigt werden können; 3) zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand, wenn die zuständige Obrigkeit oder der vorgesezte Offizier zum Gebrauch der Waffen die ausdrückliche Anweisung ertheilt hat; 4) gegen entfliehende, auf der That betretene Straßenräuber, Mörder, Brandstifter, gefährliche Diebe, oder zum Transport anvertraute und als gefährlich bezeichnete Gefangene. In diesem Falle muß jedoch, ehe der Gendarm auf den Fliehenden schießen darf, vorher mit lauter Stimme wenigstens einmal: „Halt, oder ich gebe Feuer" gerufen werden. §. 37. Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt: Der Gendarmeriecommandeur oder Divisionsoffizier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden landesfürstlichen Beamten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen. Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 36 verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maaße anwenden, wenn der dem Bezirk vorgesezte oder von der zuständigen Oberbehörde abgeordnete landesfürstliche Beamte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorgenannter landesfürstlichen Beamten mit lauter Stimme die Aufruhrakte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligenden der Gendarmerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt gebrauchen, jedoch nur unter der Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen. §. 38. Die Gendarmerie ist befugt festzuhalten und der nächsten zuständigen Behörde zuzuführen: 1) wirkliche Verbrecher, die sie auf der That betritt, sie mögen ihr bekannt seyn oder nicht; 2) alle von ihr auf der That angetroffenen, ihr unbekannten Uebertreter von Polizeigesezen, alle auf der That angetroffenen Beschädiger fremden Eigenthums, namentlich Feld-, Holz- und Wilddiebe. Die ihr Bekannten darf die Gendarmerie nur alsdann verhaften, wenn sie der Ermahnung ungeachtet von der gesezwidrigen Handlung nicht ablassen; geschieht dieses, so sind dieselben lediglich zur Anzeige zu bringen; 3) alle Personen, welche von einer inländischen zuständigen Behörde durch Steckbriefe verfolgt werden; 4) Personen, welche durch dringende Anzeige, unter anderen durch Tragung blutiger Waffen unmittelbar nach einem verübten Morde und ganz nahe am Orte der That, oder durch den Besiz von entwendeten oder geraubten Sachen, bei sonstiger Vermögenslosigkeit, eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme daran sehr verdächtig sind, namentlich 5) Soldaten, gegen welche gegründeter Verdacht der Desertion vorhanden ist; 6) Bettler und arbeitsscheue Personen, welche im Lande umherziehen, ohne sich über den Besiz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltsmittel ausweisen zu können; 7) wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsiz, und ohne erlaubte Beschäftigung oder Unterhaltsmittel umherziehen; 8) reisende Handwerksbursche, welche die Pässe oder Wanderbücher, womit sie nach den bestehenden Polizeivorschriften versehen seyn sollen, in gültiger Form nicht besizen; 9) andere Reisende in den Orten, wo sie nach den jeweils bestehenden Polizeivorschriften Pässe vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht vorzuzeigen vermögen; 10) Alle, welche durch Anordnung der zuständigen Staatsbehörde einen gewissen Bezirk ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, insofern sie ohne Ausweis über eine solche Erlaubniß außerhalb desselben betreten werden; 11) Solche, die sich der Gendarmerie selbst in Ausübung ihres Dienstes widersezen; 12) Alle, deren Festnehmung von einer inländischen zuständigen Staatsbehörde aufgetragen wird. §. 39. Die Gendarmerie hat eine jede von ihr verhaftete Person auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern, welche Ablieferung, selbst bei weiterer Entfernung, nie über 24 Stunden, bei Vermeidung scharfer Ahndung, anstehen darf. Dieselbe ist verantwortlich, daß die Gefangenen unter allen Umständen vor Spott und Beleidigungen gesichert werden. §. 40. Jede von der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes angewendete Gewalt, welche durch gegenwärtiges Gesez nicht gerechtfertigt ist, wird gesezlich bestraft. §. 41. Ueberhaupt hat sich die Gendarmerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und Jedem die ihm gebührende Achtung zu bezeigen. Belohnungen. §. 42. Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders auszeichnen, werden nach Beschaffenheit der Umstände durch öffentliche Belobung, durch Geldprämien oder durch Verdienstmedaillen belohnt werden. §. 43. Ueberdieß gewährt mehrjähriger ausgezeichneter Dienst im

Gendarmeriecorps vorzüglichen Anspruch auf Anstellung oder Versorgung im Civildienste. Die Behörden sind angewiesen, auf dergleichen Subjecte besonderen Bedacht zu nehmen. Höchste Verordn. v. 16. Aug. 1832 Regbl. S. 415.

I. Dienstverhältnisse der Gendarmen in Beziehung auf andere Staats-Behörden. A. Verhältniß zu Civilbehörden. §. 1. Der Gendarmerie wird ihre Stellung im öffentlichen Dienste im Allgemeinen durch den §. 14 und 15 des Gesezes vom 31. December 1831 angewiesen. Dieselbe ist lediglich den Befehlen des Ministeriums des Innern untergeben, und keine der untern und mittlern Staatsbehörden hat eine Disciplinargewalt über dieselbe auszuüben. §. 2. Dagegen ist die Gendarmerie verpflichtet, jeder Aufforderung der sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung augenblickliche Folge zu leisten, indem lediglich diese leztern für die Rechtmäßigkeit, Zweckmaßigkeit und die Folgen der ertheilten Aufträge, Anweisungen und Instructionen, die Gendarmerie aber nur für den genauen und richtigen Vollzug derselben, verantwortlich ist. §. 3. Insbesondere haben die Divisionäre den Kreisregierungen, als den obern Polizeistellen ihrer Bezirke, bei allen Dienstberührungen bereitwillig entgegen zu kommen, und sich nach deren Anordnungen zu achten, so wie es auch die Pflicht der Brigadiers und Gendarmen ist, allen Weisungen der Aemter pünktlich zu entsprechen, und ihre den öffentlichen Dienst betreffenden Aufträge öfters einzuholen. §. 4. Sollten jedoch irrigerweise im ordentlichen oder außerordentlichen Dienst Aufforderungen ertheilt werden, welche sich mit den Bestimmungen der Gendarmerieordnung nicht vereinigen lassen, so hat die Gendarmerie, statt ein solches Begehren zu erfüllen, der auffordernden Behörde geeignete Vorstellung zu machen. §. 5. Gegen die im Bezirke angestellten und mit irgend einer Art von öffentlicher Gewalt bekleideten Personen haben die Gendarmen stets ein dienstwillfäriges Benehmen zu beobachten und uberhaupt bei ihren Anzeigen und Mittheilungen an die Behörden sich mit Anstand und der einer jeden Stelle gebührenden Achtung zu benehmen. B. Verhältniß der Gendarmen zu dem Linienmilitär und den Militär-Behörden. a Persönliche Verhältnisse. §. 6. Die Offiziere, Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen haben überall, wo sie mit Linienmilitär in Berührung kommen, es sey im Einzelnen und corpsweise, der höhern Dienstcharge diejenige Achtung und Ehrenbezeugung zu leisten, wie sie der innere Dienst und die militärische Ordnung vorschreibt. Sie sind ihrerseits befugt, ein Gleiches von dem Linienmilitär in Anspruch zu nehmen. b. Dienstverhältniß. §. 7. Die Gendarmerie ist im ordentlichen Dienst nirgends dem gewöhnlichen Militär-Commandanten eines Ortes untergeordnet, und Lezterer darf sich auf keine Weise in denselben einmischen. §. 8. Dagegen ist die Gendarmerie verbunden, den Requisitionen der Militärbehörden, welche einen militär-polizeichen Zweck zum Gegenstand haben, zu entsprechen. §. 9. Die Gendarmerie ist vermöge ihrer Dienststellung befugt, in vorkommenden Fällen auch gegen Militärpersonen, ohne Unterschied des Ranges, einzuschreiten. Wird in einem solchen Falle die Arretirung einer Militärperson unumgänglich nothwendig, so hat der betreffende Gendarm die arretirte Militärperson ohne Verzug der nächsten Civilbehörde, alsdann aber, wenn ein Militarcommando in gleicher Nähe sich befindet, vorzugsweise diesem zuzuführen. §. 10. Da wo die Gendarmerie mit den Linientruppen gemeinschaftlich in Dienstthätigkeit tritt, hat dieselbe die Vorschriften des §. 21 des Gesezes einzuhalten.

II. Von den Verrichtungen des Gendarmerie-Corps im ordentlichen Dienst. A. Im Allgemeinen. §. 11. Die Bestimmung des Gendarmerie-Corps ist im Allgemeinen durch den §. 25 des Gesezes bezeichnet, und die Thätigkeit desselben im ordentlichen Dienst soll hauptsächlich auf Handhabung der öffentlichen Sicherheit, auf den Schuz der Personen und des Eigenthums gerichtet seyn. §. 12. Die Gendarmen haben daher unter den verschiedenen Verrichtungen des ordentlichen Dienstes stets denjenigen den Vorzug zu geben, welche darauf abzwecken, in ihrem Bezirk die öffentliche Sicherheit aufrecht zu halten. §. 13. Zu diesem Ende sind den in den einzelnen Amtsbezirken stationirten Brigadiers und Gendarmen eigene Patrouillen-Bezirke angewiesen, welche sie, so oft und so weit ihre Thatigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen ist, sowohl bei Tag als zur Nachtzeit in allen Richtungen zu durchstreifen, und die Haupt- und Nebenstraßen, Gehölze und Waldungen zu begehen haben; sie werden dabei vorzüglich auf abgelegene Höfe, einzeln stehende Wirthshäuser, Mühlen und Schluchten, wo gefährliches Gesindel sich gewöhnlich einnistet, ihr Augenmerk richten, und diese fleißig abpatrouilliren. §. 14. In der Regel streift jeder Gendarm einzeln, und seine Dienstleistung ist auf den ihm angewiesenen Patrouillenbezirk beschränkt; doch kann er auch durch ausdrückliche Weisung seiner Vorgesezten über denselben hinausgeführt werden, und auch ohne diese, bei Verfolgung eines Verbrechers, in welchem Falle es seine Pflicht ist, dieselbe in anderen Bezirken fortzusezen, bis das dort stationirte Polizeipersonal sich ohne seine Beihülfe mit Erfolg äußern, und die Verfolgung fortsezen kann. §. 15. Die Patrouillen müssen planmäßig geschehen, und die Brigadiers haben in ihren Brigadebezirken darauf zu sehen, daß von den untergebenen Gendarmen nicht eine und dieselbe Gegend ihres Patrouillenbezirks mehr als die andere besucht werde, es sey denn, daß besondere Gründe eine solche Ausnahme nöthig machen. §. 16. Wenn eine Gegend unsicher, oder die Dienstverrichtung gefährlich ist, so darf eine Patrouille aus nicht weniger als zwei Mann bestehen, welches auch als Regel bei allen Nachtpatrouillen gilt. §. 17. Die Gendarmen dürfen auf ihren Patrouillen sich in den Orten nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit nothwendig ist, um beim Ortsvorgesezten die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, ihre Anwesenheit beurkunden zu lassen, und die ihnen etwa ertheilten Aufträge zu vollziehen. Die Nachtpatrouille hat sich ihre Anwesenheit in der Regel auf der Nachtwache des Orts attestiren zu lassen. §. 18. Um unter den einzelnen Brigaden der Divisionen die nöthigen Verbindungen zu unterhalten, hat der Divisions-Commandant Verbindungs-Patrouillen auf bestimmte Zeit,

und wenigstens einmal im Monat, an den Grenzpunkten seiner verschiedenen Brigaden-Bezirke anzuordnen, bei welchem Zusammentreffen die Brigadiers wechselseitig in Bezug auf die Sicherheitspolizei sich alle Notizen mittheilen, und nach Umständen über gemeinschaftliches Zusammenwirken die geeignete Abrede nehmen. Auf dieselbe Art trifft der Chef des Corps Anordnungen zu den Verbindungs-Patrouillen der Divisionen unter sich. §. 19. Auf diesen Patrouillen haben die Gendarmen 1) Alles zu beobachten, was die öffentliche und Privat-Sicherheit betrifft, auf Jauner und Landstreicher emsig zu fahnden, die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Ortsvorgesezten und sonstigen Einwohnern einzuziehen, auf verdächtige Personen ein wachsames Auge zu haben, und über ihre Verhältnisse, ihre Beschäftigungen und Verbindungen genaue Kenntniß sich zu verschaffen. Bei den desfallsigen allgemeinen Nachforschungen haben sich jedoch dieselben aller solcher Maßregeln auf das Sorgfältigste zu enthalten, welche auf Privatverhältnisse störend und beunruhigend einwirken können. §. 20. 2) An den Landesgrenzen die Eintrittspunkte möglichst genau zu beobachten, damit sich kein gefährliches Gesindel einschleiche. Die Gendarmerie hat zu diesem Ende die im §. 38 des Gesezes unter Nr. 6, 7 und 8 genannten Personen, nämlich alle Bettler und arbeitsscheue Personen, welche umherziehen, ohne sich über den Besiz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltsmittel ausweisen zu können, wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsiz, und ohne erlaubte Beschäftigung oder Unterhaltsmittel umherziehen, reisende Handwerksbursche, welche die Pässe oder Wanderbücher, womit sie nach den bestehenden Polizeivorschriften versehen seyn sollen, in gültiger Form nicht besizen, in so ferne sie keine Inländer sind, an der Grenze zurückzuweisen und vor dem Wiedereintritt, unter Bedrohung an die nächste Polizeibehörde geführt zu werden, zu warnen. Sind es Inländer, oder werden sie nicht an der Grenze, sondern im Lande angetroffen, so sind sie der betreffenden Behörde vorzuführen. Man macht in dieser Beziehung die Gendarmen hauptsächlich aufmerksam auf Marktschreier, Gaukler, herumziehende Arzneikrämer, Lotterie- und andere Collectanten, Spieler von Profession, nicht concessionirte Musikanten, Kameel- und Bärenführer, Trödeljuden, fremde Landkrämer, welche sich über einen festen Wohnsiz, über ihre Berechtigung zum Handel, und über einen zum Fortkommen hinreichenden Waarenvorrath nicht auszuweisen vermögen, ferner auf solche Handwerksbursche, die zwar die verordneten Wanderbücher oder Pässe, aber nicht zugleich auch das vorgeschriebene Reisegeld besizen, endlich auf herrenlose Dienstboten und Jäger, wenn sie nicht neben den Urkunden, worin ihre Absicht, einen Dienst zu suchen, bescheinigt ist, mit einem gültigen, nicht veralteten Passe versehen sind. §. 21. Reisende, die nicht Handwerksbursche sind, dürfen nach §. 38 Nr. 9 des Gesezes nur in den Orten angehalten werden, wo sie nach den bestehenden Polizeivorschriften Pässe vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht besizen. §. 22. Die Gendarmen haben in diesen Fällen mit Bescheidenheit nach Namen, Stand, Wohnort, dem Zweck der Reise und dem Paß des Reisenden zu fragen. Sind seine Antworten ungenügend, ausweichend oder widersprechend, hat er gar keinen Paß, oder ist derselbe nicht in Richtigkeit, so daß seine Dauer schon abgelaufen ist, die Personalbeschreibung nicht übereinstimmt, die etwa vorgeschriebene Marschroute nicht eingehalten worden ist, oder der Paß sichtbare Spuren der Fälschung an sich trägt, so ist der Reisende zu veranlassen, dem Gendarmen vor die Polizeibehörde zu folgen. §. 23. Unverdächtigen Reisenden aus dem Inlande, oder bekannten unverdächtigen Personen aus dem Auslande, darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wofern sie sich, auch ohne Reisepaß, auf irgend eine glaubhafte Weise über ihre Person auszuweisen vermögen. §. 24. Die Gendarmen sind ferner angewiesen, auf ihren Patrouillen 3) die Polizei auf den Landstraßen zu erhalten, damit der freie Verkehr nirgends gehemmt, und Niemand durch unvorsichtiges Reiten oder Fahren, oder durch sonstige Nachlässigkeit der Kutscher und Fuhrleute beschädigt werde. §. 25. Ebenso haben dieselben 4) auf öffentliche Anlagen, Chausseen, Brücken, Stege und andere Communikationsmittel, auf die Obstbäume an den Chausseen, auf Sicherheitsschranken, Stundensteine, Ruhebänke, Monument u. dgl. aufmerksam zu seyn, jeden Mangel oder muthwillige Verlezung solcher Gegenstände sogleich zur Anzeige zu bringen, und die Thäter zu erforschen. §. 26 Nicht minder sind die Gendarmen verpflichtet: 5) Tumulte auf den Straßen und andere Excesse zu verhindern, bei entstandenen oder besorglichen Schlaghändeln dazwischen zu treten, und die Unruhestifter nach Beschaffenheit der Umstände entweder anzuzeigen oder festzuhalten. §. 27. Den Gendarmen liegt es ob: 6) Beschädigungen und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse oder durch Personen verursacht werden könnten, nach Kräften zu begegnen, wüthende Hunde oder andere gefährliche Thiere auf der Stelle bei Seite zu schaffen, oder in sofern ihnen dieß mißlingen sollte, die nächste Ortsobrigkeit und Jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniß zu sezen; zur Rettung verunglückter Personen auf Straßen oder im Wasser schnelle Vorkehr zu treffen, zur gehörigen Verwahrung gefundener Leichname Anstalt zu machen, und den nächsten Ortsvorgesezten oder die nächste Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, gemüthskranke oder betrunkene Leute auf den Straßen außer Stand zu sezen, zu schaden; gebrechlichen oder hülflosen Personen, die sie auf der Straße finden, beizustehen, und für deren Fortschaffung Sorge zu tragen. Endlich haben die Gendarmen zu wachen, daß diejenigen Anordnungen beobachtet werden, welche zur Verhütung der Ansteckungen bei epidemischen Krankheiten, oder sonst in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erlassen worden sind. §. 28 Insbesondere aber ist die Gendarmerie beauftragt, allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen und Vergehen zu sammeln, und solche vor die zuständige oder betreffende Polizei- und Gerichtsbehörde zu bringen, auch die nöthige Untersuchung gegen Verbrecher und Uebertreter von Polizeigesezen ihrerseits dadurch zu veranlassen, daß sie alle im §. 38 des Gesezes unter Nr. 1 bis 12 bezeichnete Personen nach den darin enthaltenen Bestimmungen entweder festhält und der zuständigen Behörde

zuführt, oder unter den dort bezeichneten Umständen (so viel nämlich die ihr bekannten Uebertreter von Polizeigesezen betrifft) zur Anzeige bringt. §. 29. Uebrigens haben sich die Gendarmen bei Vermeidung strenger Ahndung aller Arretirungen zu enthalten, die nicht durch den §. 38 des Gesezes als erlaubt bezeichnet sind. §. 30. Bei Feuersbrünsten haben sich alle in einem Umkreis von 3 Stunden stationirten Gendarmen, in so fern sie nicht durch andere Aufträge abgehalten sind, ohne besondere Anweisung eilend auf den Brandplaz zu begeben. Bei größerer Entfernung ist die Anweisung der Amtsbehörde zu erwarten. §. 31. Auf dem Brandplaze selbst sollen die Gendarmen nach den Anordnungen des, die Feuerlöschanstalt leitenden, Beamten hülfreiche Hand leisten, oder in Ermanglung des Leztern, selbst die geeigneten Maßregeln ergreifen, besonders aber für Rettung der dem Feuer ausgesezten Personen und Sachen, so wie fur Bewachung der Leztern, und für Verhütung von Diebstählen besorgt seyn. §. 32. Gleiche Thätigkeit lieget der Gendarmerie bei Ueberschwemmungen, Eisgängen u. s. w. ob. §. 33. Bei Durchmärschen fremder Truppen hat die Gendarmerie die Nachzügler und andere Militärpersonen, welche sich auf der Straße oder im Quartier Excesse erlauben, zu verhaften, und dem betreffenden Militärcommando, oder nach Umständen der nächstgelegenen Amtsbehörde zu überliefern. §. 34. Im Uebrigen ist es eine Obliegenheit der Gendarmerie, sich mit der schon bestehenden und jeweils erscheinenden polizeilichen Verordnungen genau bekannt zu machen. §. 35. Wenn die öffentliche Sicherheit durch Räuberbanden, oder sonstige die öffentliche Ruhe und Sicherheit gewaltsam störende Auftritte gefährdet oder bedroht ist, so hat die Gendarmerie zur Herstellung der gesezlichen Ordnung und Ergreifung der Verbrecher alle Kräfte aufzubieten. §. 36. Ohne allen Verzug haben die Gendarmen ihren vorgesezten Commandanten von solchen Ereignissen Kenntniß zu geben, und insbesondere sind die Brigadiers angewiesen, unter Beschleunigung der weiteren Meldung an den Divisionär, sich in diesen Fällen ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, und nöthigenfalls im Einverständniß mit der Behörde die erforderliche Mannschaft bis zum Eintreffen desselben zusammenzuziehen. §. 37. Die Einlieferung eines jeden Arretirten geschieht in der Regel zu Fuß. Wenn aber sehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder schwache kränkliche Leute oder Personen, deren Aeußeres auf Bildung schließen läßt, ergriffen werden, so sollen die Gendarmen die nächste Ortsbehörde je nach Umständen um Rotten-Mannschaft oder um einen Wagen requiriren, wobei nach Beschaffenheit des Standes auch auf die Art des Wagens Rücksicht zu nehmen ist. §. 38. Jede von der Gendarmerie aufgegriffene Person ist auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern (§. 39 des Gesezes). Kann dieses wegen weiter Entfernung nicht geschehen, so ist der betreffende Gendarm bei Vermeidung scharfer Ahndung verantwortlich, daß diese Ablieferung in möglichst kurzer Zeit und zwar durch ihn selbst bewirkt, und in keinem Falle über 24 Stunden verzögert, daß ferner der Gefangene in der Zwischenzeit einer Ortsbehörde, die zu bestimmen hat, ob und in welches Gefängniß derselbe gebracht werden soll, zur anständigen Verwahrung übergeben, und unter keiner Bedingung auf irgend eine Art beleidiget werde. §. 39. Von allen wichtigen Ereignissen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, namentlich wenn eine Tödtung, lebensgefährliche Verwundung, Brandstiftung, Straßenraub, ein bedeutender Diebstahl, oder ein Auflauf in einem Bezirke vorgefallen ist, erstattet der betreffende Brigadier oder Gendarm unverweilte Meldung dem Divisions- und dieses weiter dem Corps-Commando. Zugleich wird der Amtsbehörde des Bezirks die Anzeige gemacht; ebenso über Durchzüge von Truppen. Die an den Grenzen stationirte Gendarmerie hat auch von Truppenbewegungen, Unruhen oder sonstigen ungewöhnlichen öffentlichen Vorfällen im benachbarten Ausland wo möglich Kenntniß zu nehmen und schleunigst einzuberichten. Nach Wichtigkeit der Ereignisse sind solche auch auf dem kürzesten Wege unmittelbar dem Corpscommando zu melden; doch darf in diesem Falle die Meldung im Dienstweg nicht unterbleiben. B. Besondere Bestimmungen, hinsichtlich des ordentlichen Dienstes. a. In Bezug auf verübte Verbrechen. §. 40. Bei allen Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. bei einem Diebstahl durch Einbruch, haben die Gendarmen durch eigenen Augenschein sich die Kenntniß jener Spuren zu verschaffen, und in ihren Aufnahmen davon vollständige Erwähnung zu thun. Sie haben zu sorgen, daß diese Spuren unvertilgt bleiben, bis die eintreffende amtliche Commission nach gleichmäßiger Besichtigung derselben das Geeignete diesfalls verfugt haben wird. §. 41. Alle sich vorfindenden Werkzeuge, welche zur Begehung des Verbrechens können gedient haben, so wie alle Gegenstände, welche von dem Thater können zurückgelassen worden seyn, haben die Gendarmen in Verwahrung nehmen zu lassen, und nach Gestalt der Sache mit der Meldung vom Vorgange der Civilbehörde mit einzuliefern. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zustand und die Beschaffenheit dieser Werkzeuge und Gegenstände keine Veränderung erleide. §. 42. Bei Aufnahme der Anzeigen über ein Verbrechen haben die Gendarmen zugleich auch durch Erkundigung bei dem Beschädigten und bei den Angehörigen und Nachbarn desselben nachzuforschen, wer etwa des verübten Verbrechens verdächtig seyn könnte, und aus welchen Gründen. Die sich etwa hieraus ergebenden Spuren sind zur Festhaltung des Verdächtigen, in so fern solche nach dem Gesezg geschehen kann (s. unten §. 47), ohne Aufschub, jedoch mit der gehörigen Vorsicht zu verfolgen, wobei die Gendarmen von den Ortsvorgesezten nach Kräften werden unterstützt werden. Von leztern ist auch zu erwarten, daß sie, wenn die Gendarmen durch die unverschiebliche Verfolgung jener Spuren an der vollständigen Aufnahme der Anzeige des Verbrechens verhindert sind, dieses Geschäft wie bisher allein besorgen werden. §. 43. Bei einem Straßenraub oder bei Diebstählen haben sich die Gendarmen zu bemühen, daß ihnen so schleunig als möglich ein vollständiges Verzeichniß der geraubten oder gestohlenen Sachen behändigt werde, um dieses bei ihren weiteren Nachforschungen gebrauchen, und gegen die Besizer solcher Sachen das Erforderliche einleiten

zu können. §. 44. Bei Leichen, welche von ihnen gefunden werden, besonders bei solchen, welche Spuren verübter Gewalt an sich tragen, haben die Gendarmen sorgfältig in der Umgebung des Plazes nachzusuchen, ob sich nicht irgend ein Gegenstand vorfindet, welcher Stoff zur weiteren Untersuchung, namentlich zur Ausmitlung des Thäters, an die Hand giebt. §. 45. Bei lebensgefährlich verwundeten Personen haben die Gendarmen auf ähnliche Weise zu verfahren, dabei aber auch unverzüglich zur Rettung derselben das Nöthige einzuleiten, und zwar gleichzeitig mit der Anzeige über das Ergebniß selbst. Insbesondere ist sogleich der nächste Wundarzt von dem Falle in Kenntniß zu sezen. Bei Scheintodten, die von ihnen angetroffen werden, ist Lezteres gleichfalls zu beobachten. §. 46. Bei Verbrechen, welche keine Spuren zurücklassen, z. B. bei einfachen Entwendungen ohne Einbruch, haben sich die Gendarmen lediglich darauf zu beschränken, dasjenige, was ihnen hierüber zur Kenntniß gekommen ist, aufzunehmen, und unverweilt dem betreffenden Amte anzuzeigen, welches ihnen sodann nach Befund der Umstände weitere Aufträge ertheilen wird. §. 47. In allen Fällen, wo gegen eine Person Verdacht vorliegt, ein Verbrechen begangen oder daran Antheil genommen zu haben, ist von der Gendarmerie sorgfältig zu überlegen, ob die im §. 38 Nr. 4 des Gesezes bemerkten Umstände eine gleichbaldige Festnahme des Verdächtigen rechtfertigen, oder ob die schleunige, mit Vorsicht bewirkte Anzeige der Verdachtsgründe bei dem betreffenden Amt genüge. §. 48. Die Signalements flüchtiger Verbrecher haben sich die Gendarmen möglichst genau zu bemerken, und zu diesem Endzweck aus den ihnen vom Corpscommando zukommenden Fahndungsblättern kurze schriftliche Auszüge auf ihren Patrouillen zu sachdienlichem Gebrauch mit sich zu führen. §. 49. Den wegen eines Verbrechens (§. 38 des Gesezes Nr. 1) ergriffenen Personen werden auf der Stelle alle Instrumente, die zur Wehr, so wie alle Effekten die zur Flucht förderlich, oder für den Gang der Untersuchung von Wichtigkeit seyn könnten, z. B. Waffen, Baarschaft, Schriften, Schlüssel, Hacken u. dgl. vorläufig abgenommen, wenn es die Umstände gestatten, sogleich verzeichnet, und am Ablieferungsorte im Beiseyn des Ergriffenen an die Behörde abgegeben. b. Verhältniß der Gendarmerie zur Ortspolizei. §. 50. Mit der inneren Polizei in geschlossenen Orten hat sich das Gendarmeriecorps ohne ausdrückliche Aufforderung der Ortsvorsteher nicht zu befassen, namentlich nicht mit dem Feierabend bieten, welches die Obliegenheit der Ortspolizeidiener und Wächter ist. Dasselbe hat also in der Regel keine Art von Diensthandlung in solchen geschlossenen Orten ohne Aufforderung oder Vorwissen des Ortsvorgesezten oder seines Stellvertreters vorzunehmen, ausgenommen: a. die Visitation der vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen, b. wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, und daher eine gleichbaldige Einschreitung, ohne daß vorher dem Ortsvorstande die Anzeige gemacht werden könnte, nöthig wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn gefährliche Schlaghändel entstehen, oder wenn Verbrecher auf der That betreten werden. §. 51. Dagegen sind die Gendarmen verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die Ortspolizeibehörde bewaffneten Beistandes bedarf, denselben auf Erfordern zu leisten, bei großen Volkszusammenkünften, Jahrmärkten, Messen, Kirchweihen, Wallfahrten rc. zur Unterstüzung bereit zu seyn, und die Aufforderungen der Ortsvorgesezten zu vollziehen, sondern auch alle Uebertretungen gegen die Ortspolizeigeseze, welche sie wahrnehmen, vorzüglich aber Mängel in den vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen in den Dörfern, denselben zur Kenntniß zu bringen und, wenn dieses keine Abhülfe zur Folge hat, Anzeige der betreffenden Amtsbehörde zu erstatten. §. 52. Insbesondere ist den Gendarmen strenge verboten, ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, oder überhaupt den Eintritt in Privatwohnungen (es sey bei Tag oder bei Nacht) zu verlangen, es wäre denn, daß: 1) von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen wird; 2) oder ein auf frischer That betretener Verbrecher, oder ein entsprungener Gefangener, oder eine von der Obrigkeit ausgeschriebene Person, sich Angesichts der Gendarmen in ein solches Haus flüchtet, oder 3) wenn eine Feuers- oder Wassersnoth dieses unumgänglich nöthig macht (§. 31 des Gesezes). §. 53. Dagegen können die Gendarmen Wirthshäuser und andere, dem Publikum offenstehende Pläze, des Tags zu jeder Stunde, und des Nachts bis zur Zeit, wo sie nach den Polizeigesezen geschlossen seyn sollen, betreten, um bei gegründeter Vermuthung Verbrecher aufzusuchen, oder große Störungen der öffentlichen Ruhe, Schlaghändel u. s. w. zu beseitigen. Es soll jedoch auch in solchen Fällen mit Schonung und Anstand verfahren, und jede unnöthige Belästigung friedlicher Gäste möglichst vermieden werden. Auch haben sich die Gendarmen nach solchen Dienstverrichtungen, sobald der Zweck erreicht ist, sogleich wieder zu entfernen. c. Transport und Bewachung der Gefangenen. §. 54. Die Gendarmerie hat, soweit der öffentliche Sicherheitsdienst und die Stärke des Corps es erlaubt, auf Anforderung der Behörden sich dem Transport und der Bewachung der Gefangenen zu unterziehen, und diese Dienstverrichtungen bei gefährlichen Gefangenen unweigerlich zu übernehmen. §. 55. Jeder Gendarm, welchem ein von der Behörde als gefährlich bezeichneter Gefangener zum Transport oder zur Bewachung anvertraut wird, ist dafür verantwortlich, daß er nicht entkomme. Welche Befugnisse dem Gendarmen in einem solchen Falle in Ansehung des Gebrauchs der Waffen zustehen, enthält der §. 36 Nr. 4 des Gesezes. §. 56. Werden mehrere Gendarmen zu einem Transport von Gefangenen verwendet, so übernimmt der älteste im Dienst die Obliegenheit des Transportführers, und ist verantwortlich, daß der Transport der Ordnung gemäß geleitet werde. §. 57. Ist ein Transportzettel vorhanden, was in der Regel der Fall seyn soll, so hat sich der betreffende Gendarm lediglich nach den Bestimmungen desselben zu richten. §. 58. Kein Gefangener darf gebunden oder gefesselt werden, ausgenommen: a. wenn der Transportzettel dieses besagt; b. oder wenn in Ermanglung eines solchen die den Gefangenen übergebende Behörde, oder die Behörde der Zwischenstation dasselbe befiehlt oder gestattet; c) wenn der zu Transportirende als ein gefährlicher Landstreicher oder Verbrecher

unzweifelhaft bekannt oder öffentlich bezeichnet ist, endlich d. wenn der Gefangene während des Transports oder im Gefängnisse durch sein Benehmen, z. B. durch gewaltthätigen Versuch zur Flucht oder durch Widerspenstigkeit, eine solche Maßregel nothwendig macht, oder wenn andere Umstände unvermuthet eintreten, wodurch die Besorgniß der Flucht theilweise erhöht wird, z. B. einbrechende große Dunkelheit, Verhinderung eines dem Transport beigegebenen Begleiters zur Fortsezung desselben, in sofern er nicht sogleich wieder ersezt werden kann. §. 59. Jeder Gendarm, der einen Gefangenen transportirt oder bewacht, hat sich aller Vertraulichkeit, besonders aller Unterredungen mit demselben über sein Vergehen oder Verbrechen zu enthalten. Das Einkehren in den Wirthshäusern mit den Gefangenen ist streng untersagt, wenn nicht dringende Umstände es nothwendig machen. In einem solchen Fall ist der Gefangene wo möglich in eine besondere Stube zu verbringen, und die Aufsicht auf denselben zu verdoppeln. §. 60. Ueber Mittag und über Nacht hat der transportirende Gendarm, wenn der Gefangene der Ortsbehörde übergeben werden muß, sich zu verlässigen, daß die Verwahrung desselben gehörig gesichert sey. §. 61. In allen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand ohne Noth mit dem Gefangenen sich unterrede, und wären je Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dieses stets in Gegenwart des transportirenden Gendarmen geschehen. § 62. Bei Gefangenen, die im Gefängniß bewacht werden, kann eine solche Unterredung mit Erlaubniß der zuständigen Behörde geschehen. §. 63. Fallen während eines Transports Ereignisse vor, die in Bezug auf die Verhältnisse des Gefangenen von Erheblichkeit sind, oder macht während desselben der Gefangene zufällig oder von freien Stücken dem Gendarmen Eröffnungen, die von Belang sind, so ist sogleich beim Eintreffen am Size der nächsten Amtsbehörde lezterer Meldung davon zu machen. §. 64. Sollte der Gefangene unterwegs erkranken, so sind ohne Verzug nach Thunlichkeit die geeigneten Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, und es ist auf der nächsten Station die Anzeige davon zu machen, damit wegen ärztlicher Behandlung desselben das Nöthige vorgekehrt werde. §. 65. Ueberhaupt ist von dem bewachenden oder transportirenden Gendarmen dafür zu sorgen, daß dem Gefangenen an Verpflegung und Bequartierung dasjenige zu Theil werde, was ihm verordnungsmäßig gebührt. §. 66. Wenn mehrere wirkliche Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtige Personen zu transportiren sind, so ist darauf zu achten, daß dieselben sich nicht durch Zeichen und Winke oder gar durch Unterredung verständigen können. Solche Leute sind daher so viel als möglich getrennt und in gehöriger Entfernung von einander zu transportiren. § 67. Entweicht ein Gefangener unterwegs, so wird der betreffende Gendarm nicht unterlassen, schleunigst die geeigneten Maßregeln vorzukehren, die zur schnellen Wiedereinfangung desselben dienen können. Wäre keine Hoffnung zu dieser vorhanden, oder mißlingt dieselbe, so hat der Gendarm ohne Verzug der nächstgelegenen Amtsbehörde, unter Mittheilung des Signalements, den Vorfall anzuzeigen. Auch der mißglückte Entweichungsversuch und die Art desselben ist der Behörde in der Uebergabsstation zu melden. §. 68. Entstehen unterwegs bei dem transportirenden Gendarmen gegründete Besorgnisse, daß er allein nicht im Stande seyn möchte, den Transport vorschriftsmäßig und sicher zu bewirken, oder ereignet sich etwas, wodurch dem Gendarmen der Beistand anderer Personen nöthig wird, so hat derselbe den Vorgesezten des nächsten Orts um Beihülfe anzugehen, welcher nicht ermangeln wird, nöthigenfalls durch Beigebung von Mannschaft aus den Rottenabtheilungen augenblicklich ihm solche zu gewähren. § 69. Jedesmal, wenn ein Gefangener zum Transport übernommen wird, hat der übernehmende Gendarm denselben zu visitiren; dieses muß selbst in dem Fall geschehen, wenn der Gefangene mittelst regelmäßigen Transports an den Ort der Uebergabe verbracht worden ist. §. 70. Es versteht sich, daß keinem Gefangenen seine Effecten, Papiere, Werkzeuge und dergleichen belassen werden dürfen; übrigens hat der Gendarm für die vollständige Erhaltung und richtige Ablieferung solcher Gegenstände zu sorgen. §. 71. Der transportirende Gendarm hat sich die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und seiner Effecten jedesmal bescheinigen zu lassen. §. 72. Jedem Gendarm wird eingeschärft, stets die Vorschrift des § 39 des Gendarmeriegesezes genau zu befolgen, indem das Loos der Gefangenen nicht ohne Noth erschwert, und überhaupt nichts anderes gegen dieselben vorgekehrt werden soll, als was zu ihrer sicheren Bewachung unumgänglich nöthig ist.

III. Von den Verrichtungen der Gendarmerie im außerordentlichen Dienst. §. 73. Die Verrichtungen des außerordentlichen Dienstes, welche in den §§. 26, 27 und 28 des Gesezes enthalten sind, können in der Regel nur auf eine ordnungsmäßig abgefaßte schriftliche Aufforderung der betreffenden Behörde vollzogen werden, und die Gendarmerie hat sich bei strenger Verantwortung zu hüten, daß sie den Umfang und die Grenzen solcher gesezmäßigen Aufforderungen niemals überschreite. §. 74 Solche Aufforderungen sollen von den Behörden, eilende Fälle ausgenommen, stets an die Vorgesezten und wenigstens an die Brigadiers gerichtet werden, von welchen die weitern Befehle an ihre Untergebenen zu erlassen sind.

IV. Von dem Gebrauche der Waffen. §. 75. Die Gendarmerie (vom Wachtmeister abwärts) darf sich bei schwerer Verantwortung ihrer Waffen im ordentlichen und außerordentlichen Dienst nur in den Fällen bedienen, welche im §. 36 des Gesezes beschrieben sind. §. 76. Wie sich in allen Fällen des Aufruhrs und der gesezwidrigen Zusammenrottungen hinsichtlich des Waffengebrauchs zu verhalten ist, schreibt der §. 37 des Gesezes genau vor. Der Gendarmerie-Commandeur sowohl, als auch die Divisions-Offiziere können gegen die versammelte Menge den Gebrauch der Waffen nur im Einverständniß mit dem zuständigen landesfürstlichen Beamten anbefehlen, und nachdem von diesem die Aufruhrakte verlesen ist. Es versteht sich aber von selbst, daß auch bei dieser äußersten Maßregel jede mögliche Schonung beobachtet und zuvor alle zu Gebote stehenden Mittel der Güte und des belehrenden Zuspruchs angewendet werden müssen, um den

Aufruhr zu zerstreuen, indem es, unbeschadet der gegen die Rädelsführer vorzukehrenden besonderen Maßregel, dem öffentlichen Beamten zum vorzüglichen Verdienste gereicht, einen irregeleiteten Haufen ohne Gewaltsanwendung zur gesezlichen Ordnung zurückzuführen.

V. Allgemeine Verhaltungs-Vorschriften für das Gendarmerie-Corps. §. 77. Die Gendarmen haben im Allgemeinen sich zunächst streng an das Gesez, und weiter an ihre Instruction, so wie an die ihnen ertheilten Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienstpflicht ohne alle Nebenrücksicht mit Ruhe, Besonnenheit und Nachdruck zu erfüllen, dabei aber ein bescheidenes und gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmischung in Privat- und andere, nicht zu ihrem Berufe gehörige Angelegenheiten sich zu enthalten, und das Publikum nicht unnüzer Weise zu belästigen. Sie sollen sich stets ernstlich angelegen seyn lassen, durch Anstand, durch nüchternes, gesittetes Benehmen, durch Unpartheilichkeit, Wachsamkeit und Entschlossenheit, überhaupt durch strenge Pflichterfüllung, die Achtung und das Zutrauen der Staatsangehörigen zu erwerben. §. 78. Die Gendarmerie, welche als öffentliche Sicherheitswache stets im Dienst befindlich zu betrachten ist, erscheint nicht anders, als in Uniform und bewaffnet. §. 79. Den Gendarmen sind alle gewerbmäßigen Verrichtungen, als mit dem Dienst unverträglich, verboten, so wie auch die Frauen derselben keine Wirthschaft innerhalb der Patrouillenbezirke ihrer Männer treiben dürfen. §. 80. Geschenke anzunehmen, oder sich in Wirthshäusern frei halten zu lassen, wenn eines oder das andere auch nur entfernt als mit den Dienstverhältnissen in Berührung stehend betrachtet werden kann, ist verboten und wird strenge, nach Umständen mit Entlassung bestraft werden. §. 81. Jede Verlezung der Instruction, jede Beschwerde gegen das Benehmen eines Gendarmen, soll auf der Stelle untersucht, und der Schuldige unnachsichtlich bestraft werden; dagegen soll die Gendarmerie in ihren vorschriftsmäßigen Verrichtungen auf das Kräftigste unterstüzt, und in dem zur Erreichung ihrer Bestimmung nothwendigen Ansehen erhalten werden. §. 82. Den Vergehungen wider die Finanzgeseze, Zoll- und Accisdefraudationen nachzuforschen, liegt durchaus außer dem Bereiche der Gendarmerie, und sie hat sich daher vor allen Einmischungen in die Geschäfte des Zollaufsichtspersonals zu hüten. Auch haben die Gendarmen weder Strafdrittheile noch Anzeigen, sondern lediglich Fanggebühren für Verbrecher, Jauner oder Vaganten nach der Taxordnung zu beziehen.

VI. Von der Dienstcontrole. §. 83. Jeder Wachtmeister, Brigadier und Gendarm führt ein Dienstbuch nach dem bisherigen Muster, welches zur Uebersicht über die Dienstverrichtungen bestimmt, und jeden Monat zu erneuern ist. In diese Dienstbücher werden alle Verhaftungen, Vorführungen, erhebliche Anzeigen über Polizei- und andere Vergehen rc, kurz alle Dienstverrichtungen eingetragen, die der Gendarmerie ohne vorherige Aufforderung von einer öffentlichen Behörde zustehen. Zu Anfang eines jeden Monats sammelt der Brigadier die Dienstbücher des verflossenen Monats von seinen untergebenen Gendarmen, und legt sie mit seinen Bemerkungen dem Divisions-Commandanten vor. Dieser Leztere hat nach sorgfältiger Durchgehung der Dienstbücher hinwieder seine Bemerkungen und Belehrungen den Brigadiers zu ertheilen, sofort vierteljährig, und zwar Anfangs Januar, April, Juli und Oktober, Auszüge über die Diensthätigkeit der Mannschaft aufzustellen, und mit seinen Bemerkungen dem Commandeur vorzulegen, welcher nach Ablauf eines jeden Jahrs eine Uebersichtstabelle über die Thätigkeit des gesammten Gendarmerie-Corps aufstellt, und solche mit seinen Bemerkungen und Vorschlägen an das Ministerium des Innern einzureichen hat. §. 84. Desgleichen erhält jeder Wachtmeister, Brigadier und Gendarm ein Patrouillenbuch nach der bisherigen Vorschrift, welches ebenfalls monatlich brigadenweise dem Divisions-Commandanten eingesendet wird. Alle einzeln gemachte Patrouillen und Streifen hat sich der Brigadier und Gendarm von dem Ortsvorgesezten, oder wenn der Leztere die Patrouille in Gemeinschaft mit dem Erstern gemacht, von diesem bescheinigen zu lassen. Diese Patrouillenbücher müssen somit eine genaue Nachweisung enthalten, daß der Gendarm vorschriftsmäßig seinen Bezirk begangen hat, und die Divisionäre haben über jede Nachlässigkeit, die sie in diesem wesentlichen Theile des Gendarmeriedienstes entdecken, die betreffenden Individuen sogleich zur Rechenschaft zu ziehen. §. 85. Die Amtsbehörden sind ebenfalls befugt, von den Dienst- und Patrouillenbüchern der in ihrem Amtsbezirke stationirten Brigadiers und Gendarmen nach Ermessen Einsicht zu nehmen, und die allenfallsigen Mängel in den Dienstverrichtungen und Patrouillen in den Büchern selbst anzumerken, welche Anmerkungen durch den Divisionär dem Commandeur zu melden sind. §. 86. Die Gendarmen müssen sich angelegen seyn lassen, die Nachforschungen und Beobachtungen, welche sie vermöge ihres Dienstes zu machen haben, mit aller Sorgfalt und Genauigkeit anzustellen, und ihre Meldungen und Anzeigen müssen stets der reinen Wahrheit gemäß so abgefaßt werden, daß sie den Inhalt derselben jederzeit vollständig zu verantworten im Stande sind.

VII. Von den Musterungen und Dienstvisitationen. §. 87. Die Musterungen der Brigaden finden auf Ordre des Commandeurs monatlich statt. Mit diesen Musterungen werden zweimal im Jahr Dienstvisitationen der Divisionäre in der Art verbunden, daß diese im Verlaufe eines Jahrs sämmtliche Brigadenbezirke ihrer Division bereiset haben. §. 88. Bei den gewöhnlichen Monatsmusterungen, die nach Befehl des Corpscommando auf schicklichen, durch den Divisionär jedesmal zu bestimmenden Punkten abwechselnd brigadenweise durch die Brigadiers, oder unter Zusammenziehung mehrerer Brigaden durch die Wachtmeister und Divisionäre vorgenommen werden, empfängt der die Inspektion Abhaltende den Rapport der Mannschaft über alle Dienstvorkommenheiten des verflossenen Monats. Er nimmt sofort die Montur- und Armaturvisitationen vor, durchgeht die Dienst- und Patrouillenbücher und Fahndungsverzeichnisse der Mannschaft, rügt die vorgefundenen Mängel, und meldet sie nach Beschaffenheit der Umstände weiter. Die Befehle und Ordres des Corpsdivisions-Commando werden unter

gehöriger Erläuterung bekannt gemacht und, soweit thunlich, der Dienst für den kommenden Monat, vorzüglich die Nacht- und Verbindungspatrouillen der Gendarmeriebrigaden und Divisionen unter sich, angeordnet. Auch werden die Gendarmen alle während des vergangenen Monats im Dienst gesammelten Notizen sich gegenseitig mittheilen, und über Verfolgung gefährlicher Verbrecher u. s. w. Abrede treffen. Zugleich werden die Löhnungs- und sonstigen Verpflegsgelder ausbezahlt, die Mannschaft entlassen, und in der Regel mit dem Rückmarsch Streifen verbunden. §. 89. Die halbjährigen Dienstvisitationen der Divisionscommandanten geschehen in der Regel im Frühjahr und Spätjahr auf Weisung des Commandeurs, nach vorheriger Anfrage desselben bei dem Ministerium des Innern. Neben dem im vorstehenden Paragraph genannten Dienstgeschäft, sind die Visitationen vorzüglich bestimmt, sorgfältige Erkundigungen über das Benehmen der Mannschaft in und außer dem Dienste einzuziehen, und nach Maaßgabe der Zeugnisse, welche von den Beamten den einzelnen Individuen ertheilt werden, die Conduitenlisten zu berichtigen. Der Divisionscommandant hat daher den Beamten derjenigen Bezirke, die er bereisen will, von dem Tage der Inspektion Kenntniß zu geben, und dieselben zu dieser einzuladen, um über etwaige Vorfalle im Dienste, über Verlegung der Mannschaft, und über etwaige Versezungen einzelner Gendarmen Rücksprache zu nehmen, so wie auch die Mängel oder Unordnungen, die sich im Dienst eingeschlichen haben können, sogleich zu verbessern. §. 90. Ueber alle Ergebnisse und Gegenstände der Visitation hat der Divisionscommandant dem Chef der Gendarmerie ausführliche Meldung zu erstatten, und seine bei dieser Gelegenheit im Dienst gesammelten Erfahrungen, welche zur Ergänzung der bestehenden Verordnungen dienen können, zur Kenntniß des Lezteren zu bringen. Ueber jede Monatsmusterung und Dienstvisitation wird nebstdem ein kurzes Protokoll nach der schon bestehenden Vorschrift geführt, und dem Commandeur das Duplikat vorgelegt. §. 91. Der Commandeur der Gendarmerie hat jedes Jahr, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern, einen Theil der Kreis- und Amtssize in der Art zu bereisen, daß er wenigstens im Verlauf von zwei Jahren sämmtliche Divisionen und Brigaden gemustert hat. Er wird zunächst untersuchen und Erkundigungen bei den Kreisregierungen einziehen, in wie weit die Divisionscommandanten ihrer Dienstpflicht nachgekommen sind, sodann aber auch förmliche Musterung über die Brigaden in den Amtsstädten abhalten. Ueber den Erfund solcher Inspectionsreisen hat der Commandeur dem Ministerium des Innern zu berichten, und die geeigneten Vorschläge zur Vervollkommnung des ganzen Instituts, so wie zur Ergänzung der bestehenden polizeilichen Verordnungen demselben vorzulegen.

VIII. Vom eigentlichen Dienst der Brigadiers. §. 92. Die erste Obliegenheit des Brigadiers ist die Beaufsichtigung der ihm untergebenen Gendarmen, sowohl was die Rüstung und Propretät derselben, als auch was ihre Aufführung und die Dienstleistung selbst betrifft. §. 93. Demzufolge hat der Brigadier oft und unvermuthet Visitationen in den Patrouillenbezirken der untergebenen Gendarmen vorzunehmen, und dabei auf regelmäßige Art über ihr Benehmen und über ihre Dienstthätigkeit, vorzüglich bei den Ortsvorstehern und sonst zuverlässigen Einwohnern Erkundigung einzuziehen. Er hat hierüber Meldung dem Divisionscommandanten zu erstatten, und überhaupt keine Gelegenheit zu versäumen, den Gendarmen Belehrung in allen Zweigen des Dienstes zu ertheilen, um möglichen Mißgriffen bei ihren Dienstverrichtungen vorzubeugen. §. 94. Der Brigadier hat ferner auf strenge Beobachtung der Disciplin und militärischen Ordnung bei der ihm untergebenen Mannschaft zu wachen, und ist dafür verantwortlich. §. 95. Ihm liegt ob, alle Dienstunordnungen und Disciplinfehler, so wie Verbrechen und Vergehen der Gendarmen, sogleich dem Divisionscommandanten schriftlich zu melden, und nöthigenfalls dafür zu sorgen, daß der betreffende Gendarm in Sicherheitsarrest gebracht werde. Er wird eben so alle ausgezeichnete Dienstleistungen und Handlungen der Mannschaft dem Divisionär einberichten. §. 96. Es ist die Pflicht des Brigadiers, insbesondere darauf zu halten, daß die einzelnen Patrouillen der Gendarmen in seinem Brigadebezirk auf eine zweckmäßige Art geschehen, und daß die nöthigen Nachtpatrouillen vorgenommen werden. Er hat von Zeit zu Zeit verstärkte Patrouillen anzuordnen, und denselben in der Regel selbst beizuwohnen, welches immer geschehen muß, wenn die Unsicherheit einer Gegend seines Bezirks die Zusammenziehung mehrerer Leute nöthig macht. Ueber den Erfolg derartiger verstärkter Patrouillen meldet der Brigadier an den Divisionär. Wie sich der Brigadier bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Räuberbanden u. s. w. zu verhalten hat, ist im §. 36 dieser Instruktion bestimmt. §. 97. Der Brigadier ist gehalten, öfters bei der Amtsbehörde seiner Station sich einzufinden, um deren Aufträge entgegen zu nehmen, und derselben seine auf den Dienst Bezug habenden Wahrnehmungen, welches in außerordentlichen Fällen sogleich geschehen muß, mitzutheilen. Dieselbe Vorschrift hat in Abwesenheit des Brigadiers, oder wo kein Brigadier im Amtssiz stationirt ist, der älteste Gendarm zu beobachten. §. 98. Ebenso wird jede Verwendung eines Gendarmen, die ihn längere Zeit aus seinem Bezirke entfernt, oder jede Versezung, kurz jede personelle Veränderung, der betreffenden Amtsbehörde durch den Brigadier angezeigt, und derselbe hat persönlich jeden neu zugehenden Gendarmen dort vorzustellen, auch ihn mit den Ortsvorgesezten seines Patrouillenbezirks bekannt zu machen. §. 99. Der Brigadier hat sich bei der von ihm abzuhaltenden Monatsinspection genau nach den Vorschriften des §. 88 dieser Instruction zu achten, und diese Gelegenheit zu benüzen, um die Gendarmen über ihre Dienstverrichtungen zu belehren. Er wird ihnen nicht allein die ergangenen Ordres, so wie die Aufträge der Amtsbehörden bekannt machen, sondern bei entstehenden Zweifeln solche Dienstgegenstände auch gehörig erläutern. Jeder Brigadier führt ein Ordrebuch, welches bei Abgang oder Versezung desselben an den Nachfolger übergeht, und in welches alle, ihm vom Divisions- oder Corps-Commando zukommenden schriftlichen Ordres in chronologischer Ordnung pünktlich eingetragen werden.

XI. Vom eigentlichen Dienst der Wachtmeister. §. 100. Der Wachtmeister hat kein eigenes selbstständiges Commando, sondern ist dem Divisions-Commandanten zunächst zur Aushülfe als untergeordnet beigegeben. Daher versieht er in Abwesenheit oder bei Krankheit desselben den laufenden Dienst des Divisions-Commando, und unterzeichnet in diesen Fällen (in Abwesenheit, oder bei Verhinderung, oder auf Befehl des Divisions-Commandanten). §. 101. Der Wachtmeister kann sowohl zur Abhaltung der Monats-Inspection, als überhaupt zu Dienstvisitationen der Brigaden verwendet werden, bei welchen er gleich dem Divisionär Erkundigungen über das Verhalten der Mannschaft einzieht, und dem Lezteren pflichtmäßige Meldung zu erstatten hat. §. 102. Der Divisions-Commandant kann auch den Wachtmeister beauftragen, bei wichtigen Fällen mehrere Brigaden zum Patrouilliren oder zu irgend einer anderen Dienstverrichtung zusammenzuziehen und zu commandiren, überhaupt ihm alle seine Functionen übertragen, mit alleiniger Ausnahme der Strafbefugniß in Disciplinarstrafen. In einer solchen Dienstfunktion begriffen, ist jedoch der Wachtmeister befugt, gegen Brigadiers und Gendarmen nöthigenfalls Sicherheits-, niemals aber Strafarrest zu erkennen. §. 103. Der Wachtmeister hat die Obliegenheit, unter der Aufsicht des Divisions-Commandanten die Verpflegungs- und alle schriftliche Gegenstände bei dem Divisions-Commando zu bearbeiten, und muß daher auf diesen Theil des Dienstes insbesondere seine Aufmerksamkeit richten, und die nöthige Fertigkeit zur Aufstellung der Rapporte und anderer Tabellen sich eigen machen.

X. Vom eigentlichen Dienst des Divisions-Commandanten. §. 104. Der Divisions-Commandant handhabt die Disciplin und Dienstordnung in allen Theilen seiner untergebenen Division, und ist dafür verantwortlich. Derselbe hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Dienstführung des ihm unterstellten Wachtmeisters, so wie der Brigadiers und Gendarmen pünktlich nach dem Gendarmie-Gesez und den Vorschriften dieser Instrution stattfinde. Er wird demzufolge darauf Bedacht haben, die Gendarmen, insbesondere aber die Brigadiers, über ihre Dienstverrichtungen zu belehren, und unausgesezt jede Veranlassung benüzen, sie in denselben immer mehr zu befestigen. §. 105. So wie es auf der einen Seite die Pflicht des Divisions-Commandanten ist, bei seinen Dienstreisen sorgfältige Erkundigungen über die Dienstführung der ihm unterstellten Mannschaft einzuziehen, und gegen Mißbräuche in derselben augenblicklich die geeignete Maßregel zu ergreifen, solche einzustellen und nach Umständen zur Strafe zu bringen, so ist er auf der andern Seite nicht minder verpflichtet, die untergebenen Gendarmen in der ihnen zustehenden Befugniß nach allen Kräften zu unterstüzen, und sie in dieser Beziehung gegen jede Beeinträchtigung zu vertreten, nach Lage der Sache entweder durch eigenes Einschreiten, oder durch Meldung im Dienstwege bei der vorgesezten Stelle. §. 106. Der Divisions-Commandant hat sich in stetem Dienstvernehmen mit der Kreisregierung seines Bezirks zu halten, seine Wahrnehmungen und Anträge hinsichtlich der Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes dorthin zu richten, und überhaupt den von dieser Stelle in solcher Beziehung ausgehenden Verfügungen pünktliche Folge zu geben. Er wird desgleichen ein dienstfreundschaftliches Benehmen mit sämmtlichen Amtsbehörden des Divisionsbezirks beobachten, ihrem Ansinnen in Bezug auf den Dienst so weit möglich entgegenkommen, vorkommende Anstände oder Störungen in demselben sogleich beseitigen, und insbesondere sich über deren Abhülfe bei seinen Dienstreisen mit den Amtsvorständen in geeigneter Weise benehmen und berathen. §. 107. Unter Hinweisung auf die nachfolgende Vorschrift der inneren Dienstordnung hat der Divisions-Commandant für seine Abtheilung zu führen: 1) ein Grundbuch; 2) ein Präsentationsbuch; 3) ein Correspondenzbuch, in welches alle Meldungen und Dienstschreiben mit laufenden Nummern eingetragen werden; 4) ein Ordrebuch, in welches die vom Commandeur ergehenden Ordres, so wie die des Divisionars, eingetragen werden; 5) ein Conduite- und Strafbuch, in welches alle Conduite-Bemerkungen, ausgezeichnete Handlungen, so wie die Strafe jedes einzelnen Individuums eingetragen werden; 6) ein Rapport- oder Ab- und Zugangsbuch, in welches die Monats-Rapporte im Concept eingetragen werden.

XI. Vom eigentlichen Dienst des Commandeurs der Gendarmerie. §. 108. Der Commandeur bewacht die Dienstverrichtungen des ganzen Gendarmerie-Corps, sowohl in Bezug auf den äußeren, als auf den inneren Dienst desselben. Hinsichtlich des äußeren Dienstes ist es hauptsächlich seine Pflicht, den in dem Gendarmeriegesez bezeichneten Zweck des Corps im Auge zu haben, und nach allen Kräften dahin zu wirken, daß dasselbe innerhalb der dort gegebenen gesezlichen Bestimmungen die ehrenvolle Stellung behaupte, welche diesem Corps im Dienste des Staates angewiesen ist. Ihm liegt ob, die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß in der Thätigkeit des Corps zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit die nöthige Einheit und der erforderliche Zusammenhang herrsche, insbesondere hinsichtlich der von ihm anzuordnenden Verbindungs-Patrouillen der einzelnen Divisionen unter sich. §. 108. Eine Hauptobliegenheit des Commandeurs besteht darin, die ihm von allen Polizeibehörden zukommenden Signalements von Verbrechern und Verzeichnisse von geraubten oder entwendeten Gegenständen, mittelst Fahndungsblätter, deren Druck er zu besorgen hat, nicht allein auf das schleunigste unter dem ganzen Gendarmeriecorps, sondern auch durch die Amtsbehörden bei allen Ortsvorständen im Lande zu verbreiten. §. 110. Ueber die Dienstthätigkeit des gesammten Gendarmeriecorps hat der Commandeur nach Ablauf eines jeden Jahrs eine Uebersichtstabelle an das Ministerium des Innern mit seinen Bemerkungen und Vorschlägen einzureichen, so wie er überhaupt verpflichtet ist, demselben alle Erfahrungen, die er im Dienste sammelt, und Anträge, die zur Ergänzung und Berichtigung der bestehenden Verordnungen oder zur Vervollkommnung des Gendarmerie-Instituts selbst dienen können, einzuberichten. Die demselben in Folge des §. 39 dieser Instruction von den Divisionen zukommenden Meldungen über wichtige Vorfälle hat er ebenfalls ohne Verzug dem Ministerium

des Innern anzuzeigen. §. 111. Der Commandeur hat im Allgemeinen auf strenge Handhabung der Disciplin und Ordnung im Corps zu wachen, und jede bei ihm angebrachte Beschwerde gegen Mitglieder desselben sogleich zu untersuchen, dagegen aber auch besorgt zu seyn, daß die dem Corps nach dem Gesez zustehenden Befugnisse in keiner Hinsicht geschmälert werden. §. 112. Derselbe wird bei seinen Dienstreisen sich verlässigen, daß die Mitglieder des Gendarmerie-Corps in Ausübung ihres Dienstes mit allen Staatsbehörden sich auf eine ordnungsgemäße, ihrer Stellung würdige Art benehmen. §. 113. In Bezug auf den innern Dienst des Corps führt der Commandeur wegen Anstellung der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts eine Competentenliste über solche Individuen, die sich in Gemäßheit des § 5 des Gesezes zur Gendarmerie eignen, um aus dieser Liste die Ergänzung einzuziehen, und nach beendigtem Probejahr die geeigneten Vorschläge dem Ministerium des Innern einzureichen. Derselbe hat endlich alle für das gesammte Gendarmeriecorps und dessen innere Verwaltung, Uniformirung, Bewaffnung und Verpflegung erforderlichen Dienstbücher, Rechnungen, Ausweise ꝛc., leztere nach den Vorschriften des Kriegsministeriums, zu führen. Belohnungen. §. 114. Zu besonderen Belohnungen der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts ist in dem Etat eine Geldsumme aufgenommen. Im Verhältniß zu derselben wird der Commandeur der Gendarmerie mit Ende jeden Rechnungsjahrs dem Ministerium des Innern jene Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen benennen, welche durch hervorleuchtende Thätigkeit, durch Arretirung gefährlicher Verbrecher, Entdeckung großer Diebstähle ꝛc. sich einer solchen außerordentlichen Belohnung würdig gemacht haben. Ebenso sollen besonders ausgezeichnete Handlungen der einzelnen Gendarmerie-Individuen entweder durch öffentliche Belobung, oder je nachdem Muth erprobt oder Gefahr hierbei bestanden werden mußte, durch Geldprämien oder Verdienst-Medaillen belohnt werden. Jedes Jahr hat das Corps-Commando Diejenigen durch Ordre bekannt zu machen, welchen solche Belohnungen zuerkannt worden sind.

Eintritt in die Gendarmerie. s. Militärdienst, und zwar: Entlassung aus demselben.

Generalsynode, s. Kirche, und zwar: Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche.

Genuß, s. Nutznießung.

Geometer. Minist. d. Innern v. 10. Octbr. 1828. Reg. Bl. Seite 193. Art. II. Jene Individuen, welche sich blos dem Fache der Feldmeßkunst widmen, und in der Folge diese als praktische Geometer ausüben wollen, können ihre theoretische Bildung im polytechnischen Institut vollständig erhalten, und es wird denselben von Seite der Ingenieurschule Gelegenheit zur Erlernung der praktischen Geometrie gegeben. Da jedoch dieser praktische Unterricht zu vollkommener Ausbildung nicht genügt, so wird allen Denjenigen, welche ein Recht zur Ausübung der Feldmeßkunst in der Eigenschaft als Geometer erlangen wollen, zur unerläßlichen Bedingung gemacht, daß sie nach Beendigung des theoretischen Unterrichts wenigstens ein halbes Jahr lang bei einem tüchtigen, geprüften Geometer, oder unter der Leitung einer Wasser- und Straßenbau-Inspection praktiziren müssen. Art. III. Diejenigen, welche sodann die Lizenz zur Ausübung der praktischen Geometrie sich erwerben wollen, haben: 1) durch eine ordnungsmäßig zu erstehende theoretische Prüfung den vollkommenen Besiz der Kenntnisse in der reinen Mathematik, und zwar in dem Grade nachzuweisen, wie er an der polytechnischen Schule erlangt werden kann; ausgenommen sind jedoch hievon die Funktionen und Curvenlehre, die Lehre der Gleichungen vom vierten und höhern Graden, die Diffenzial- und Integralrechnungen; 2) ein praktisches Examen über alle Theile der Feldmeßkunst zu bestehen, und stylistische und graphische Proben abzulegen; 3) ein Zeugniß beizubringen, daß der oben sub §. II vorgeschriebene Zeitraum bei einem geprüften Geometer oder unter Leitung einer Wasser- und Straßenbau-Inspektion mit Verrichtung geometrischer Geschäfte zugebracht wurde. Die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der Feldmeßkunst kann demjenigen nicht ertheilt werden, der nicht die Jahre der Volljährigkeit erlangt hat. Minist. d. Innern v. 31. Aug. 1824. Reg. Bl. S. 143. Für die Prüfung der Geometer ist die Zeit vom 1. April bis lezten Juni jeden Jahrs festgesezt. Diejenigen Candidaten der Geometrie, welche sich ein Recht zur Ausübung der höhern Feldmeßkunst erwerben wollen, haben sich daher vor Eintritt der bezeichneten Zeit, und zwar (Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues v. 24. October 1828) längstens bis zum 15. März bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zur Prüfung zu melden.

Geräthe, s. Sachen. S. 533. ff.

Gerbereien. Staatminist. v. 30. November 1818. Nr. 562 und v. 18. Dezbr. 1823. Nr. 2742. Gerbereien, welche die Gesundheit und Annehmlichkeit der Wohnungen gefährden, sollen, wenn von neuer Einrichtung die Rede, nur an solchen Orten angelegt werden, wo dieß weniger der Fall ist. Minist. des Innern vom 16. Mai 1812. Nr. 2401. Den Gerbern ist verboten, die rohen Häute zum Trocknen anderswo als an isolirten Orten aufzuhängen. Anzeigeblatt 1838. Es sollen hiezu besondere Trockenpläze außerhalb der Städte und Orte benuzt werden, wenn die Häute nicht gleich in die Gerbergruben kommen. Anmerkung. Bei Anwendung dieser Verfügungen wird eine gehörige Beurtheilung aller Verhältnisse vorausgesezt, da in größern Städten wohl größere Rücksicht auf Annehmlichkeit als in kleinern eintritt, in erstern auch in Hinsicht der Straßen und Stadtviertel, je nachdem diese mehr oder minder dem Gewerbsbetrieb, ihrer Lage und Bauart nach bestimmt sind, ein Unterschied gemacht wird. s. auch Rinden.

Gerichte. Befugniß, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen oder zu vertheidigen, s. Prozeßordnung §. 82.

— —, deren Unabhängigkeit s. Verfassungsurkunde, §. 14, deren Zuständigkeit s. Prozeßordnung §. 1 und folgende.

Gerichtsbarkeit, bürgerliche, s. Gerichtsordnung, und zwar Tit. I. Allgemeine Bestimmungen. Tit. II. A. der Bürgermeister; B. der Amtsgerichte; C. der Hof-

gerichte; D. der Handelsgerichte; E. der höhern Instanzen; F. der Schiedsgerichte; G. der Vergleichsgerichte.

Gerichtsbarkeit in Strafsachen, s. Gerichtsordnung, und zwar Tit. III der Amtsgerichte, der Bezirksstrafgerichte und der Hofgerichte.

Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden, s. Gerichtsordnung §. 72. Justizminist. vom 8. Dezember 1837. Nr. 4679. Da die Funktionen des Bürgermeisters eigentlich nur ein Vermittlungsrecht sind, so bedarf es in Ausübung desselben der Formen der Prozeßordnung nicht, da ihre Anwendung dem Zwecke des Gesezes widersprechen würde, wonach bei solchen geringfügigen Sachen versucht werden soll, durch die Vermittlung des Bürgermeisters die Prozeßkosten zu vermeiden und die Erledigung mit Umgehung prozeßualischer Formen herbeizuführen, die immer mehreren Zeitaufwand erfordern. Es ist daher unzulässig, wenn die Bürgermeister nach der Prozeßordnung verfahren, und den Parteien die darin vorgeschriebenen Rechtsnachtheile androhen, vielmehr haben sie sich von dem Gehalt der Sache auf dem kürzesten Wege, in der Regel mittelst mündlicher Vernehmung der Parteien, Kenntniß zu verschaffen, und wenn die Parteien sich nicht in Güte vereinigen, sogleich ihre Entscheidung zu geben.

Gerichtsbarkeit in dem Condominat-Ort Kürnbach. Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen. Reg. Bl. 1836. Seite 2. Art. 1. Da die Einwohner von Kürnbach theils großherzoglich badische, theils großherzoglich hessische Angehörigen sind, so wird der Gerichtsstand in Civil-, Criminal- und Polizeisachen lediglich durch das Subjectionsverhältniß des Beklagten, beziehungsweise der Betheiligten bestimmt. Art. 2 Die Gesezgebung des betreffenden Staates, dem der Beklagte und beziehungsweise die Betheiligten angehören, ist auch die ausschließliche Entscheidungsquelle. Art. 3. Die Civil-, Criminal- und polizeiliche Jurisdiction über die in Kürnbach befindlichen Fremden, d. h. solche Personen, die weder badische noch großherzoglich hessische Unterthanen sind, ist ausschließlich von den großherzoglich badischen Behörden und nach den in Baden geltenden Gesezen in allen Instanzen auszuüben. Art. 4. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Fremden, welche wegen eines in Kürnbach verübten Verbrechens oder Vergehens, außerhalb des Banns von Kürnbach auf einem Gebiete ergriffen werden, in dem bisher schon ausschließlich die großherzoglich hessischen Gerichts- und Polizeibehörden competent waren. Auch wird in denjenigen polizeilichen und Criminalfällen, in welchen mit Fremden nur großherzoglich hessische Unterthanen beschuldigt sind, die ausschließliche Zuständigkeit der großherzoglich hessischen Behörden vorbehalten. Art. 5. Für die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen polizeilichen und Criminalfälle, wo großherzoglich badische und großherzoglich hessische Unterthanen betheiligt sind, ist statt gemeinschaftlicher Einwirkung der beiderseitigen Behörden, ein jahrweiser Turnus unter denselben hiermit festgesezt, so zwar, daß die Jurisdiction in allen solchen Fällen, die in dem einen Jahre anhängig werden, von den badischen Behörden ausschließlich und durch alle Instanzen auszuüben ist, und die Jurisdiction im darauf folgenden Jahre auf gleiche Weise auf die großherzoglich hessischen Behörden übergeht. Art. 6. Da in Criminalsachen immer die schleunigste gerichtliche Einschreitung wünschenswerth erscheint, das großherzogliche hessische Landgericht Wimpfen aber von Kürnbach zu entlegen ist, um in den zu seiner Competenz sich eigenden Fällen schnell genug einschreiten zu können, so haben sich die beiderseitigen Regierungen noch weiter dahin vereinigt, daß auch in den zur Competenz der großherzoglich hessischen Behörden gehörigen Fällen das großherzoglich badische Bezirksamt Bretten, als zunächst gelegene Behörde, immer zuerst von dem Ortsvorstand benachrichtigt werden, und befugt und verpflichtet seyn soll, die nöthigen gerichtlichen Handlungen so lange allein vorzunehmen, bis das großherzoglich hessische Landgericht Wimpfen im Stande ist, selbst einschreiten, beziehungsweise die Untersuchung übernehmen zu können. Art. 7. Rücksichtlich der polizeilichen Gerichtsbarkeit hat man sich noch insbesondere darüber vereinigt, daß in Kürnbach keinerlei polizeiliche Anordnungen getroffen werden sollen, als solche, worüber die beiden Condominatsregierungen sich vorher mit einander verständigt haben, damit ihnen sodann sämmtliche Einwohner von Kürnbach unterworfen sind. Art. 8. Untersuchungs- und Straferstehungskosten fallen, wenn der Verurtheilte vermögenslos ist, wie es sich von selbst versteht, demjenigen Staate zur Last, welcher die Jurisdiction über denselben ausübte.

Gerichtsbarkeit in dem Condominat-Ort Widdern. Staatsvertrag mit dem Königreich Würtemberg vom 12. Septbr. 1820. Reg. Bl. 1821. S. 25. Art. 1. Für die zweite oder Appellationsinstanz in der Civilrechtspflege werden für den Condominatort Widdern theils der königlich würtembergische Gerichtshof in Eßlingen, theils das großherzoglich badische Hofgericht in Mannheim nach einem einzuführenden Turnus bestimmt. An diese Stellen gehen: a) die Appellationen, Nullitätsklagen, welche nie bei dem Unterrichter anzubringen sind, Klagen wegen verzögerter oder verweigerter Justiz. Dieselben besorgen: b) die Oberaufsicht über die erste Instanz im Allgemeinen, und insbesondere über das Pupillen-, Hypotheken- und Depositenwesen. (s. den nachfolgenden Vertrag Art. 1.) Was c) die Art der Appellationsergreifung und Einlegung, so wie die Grundsäze, wenn appellirt werden kann, betrifft, so werden hierüber die würtembergischen Geseze in Anwendung gebracht; d) die Prozeßhandlungen aber in der zweiten Instanz richtet sich nach den Formen des betreffenden Gerichts; hingegen wird der materiellen Entscheidung immer das würtembergische Recht zu Grunde gelegt. Art. 2. Der nach dem vorhergehenden Artikel einzuführende Turnus wird in der Art bestimmt, (s. den nachfolgenden Vertrag Art 1) c) mit dem Turnus in der Civilrechtspflege wechselt auf gleiche Weise der schon eingeführte Turnus in der Strafrechtspflege. Art. 3. Bei der Civilrechtspflege wird durch den Tag des ausgesprochenen ersten Instanzurtheils, von welchem appellirt wird, bestimmt, vor welches der beiden höhern Gerichte zur Zeit des Wechsels die Berufung gehört. Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz sind an keine Zeit gebunden, ebenso auch andere Klagen oder Instructionseinholungen; diese gehen

an diejenige höhere Behörde, die gerade zur Zeit der Eingabe den Turnus hat. Art. 4. Wenn in Prozeßsachen Incident-Verfügungen einer höhern Behörde erlassen worden sind, und die definitive Erledigung nach dem Turnus an das höhere Gericht des andern Souverains kommt, so hat der Richter erster Instanz alles den Akten getreulich beizulegen und an den höheren Richter mit solchen einzusenden, so wie auch die höheren Gerichte selbst auf Ansuchen einander alles Benöthigte mittheilen werden. Handelt es sich hingegen von nichtprozessualischen Gegenständen, so bleibt eine Sache bei derjenigen höhern Behörde, wo sie einmal angebracht ist, wenn auch vor der definitiven Erledigung der Gerichtsbarkeitswechsel vor sich gehen sollte. Art. 5. Prozesse bleiben, wie es sich von selbst versteht, des Wechsels ungeachtet, bei demjenigen Gerichte, wo sie einmal anhängig sind. Art. 6. Das Rechtsmittel der Restitution wird, so lange der Prozeß noch bei dem Untergericht anhängig ist, auch bei demselben angebracht, und kann nur dann den höhern Instanzen zugewiesen werden, wenn die Sache durch andere Rechtsmittel dahin gebracht ist. Art. 7. Wird die Visitation der ersten Instanz für nöthig befunden, so geschicht solche durch Commission der beiden höhern Gerichte gemeinschaftlich und auf Kosten der beiden Souverains, die sich auch über die durch die Resultate nöthig werdenden Verfügungen vereinigen werden. Die commissarische Untersuchung eines speciellen Falls aber wird einseitig von demjenigen höhern Gerichte, das gerade den Turnus hat, oder bei welchem die Sache nach §. 5 anhängig ist, angeordnet, und von demselben über das Resultat entschieden. Machte jedoch das Resultat eine Normalverordnung oder Aenderung nöthig, so haben sich beide höhere Gerichte darüber zu vereinigen, ehe sie Gültigkeit haben kann. Art. 8. Die Erkenntnisse und Verfügungen jeder der höhern Gerichtsbehörden ergehen, wie es auch bei Criminalsachen geschieht, in gemeinschaftlichem Namen. Art. 9. In Rücksicht der Familienangelegenheiten der Freiherren v. Zyllenhardt und v. Gemmingen bleibt es bei der schon bestehenden provisorischen Uebereinkunft, daß solche exemte, und zwar die von Gemmingen bei den würtembergischen und die von Zyllenhardt bei den badischen höhern Gerichten ihre Instanz haben. Art. 10. Als dritte Instanz ist immer dasjenige höchste Gericht der beiden Souverains das geeignete, bei welchem die zweite Instanz war; es geht demnach die weitere Berufung von dem Gerichtshof in Eßlingen an das königliche Obertribunal in Stuttgardt, und von dem Hofgericht in Mannheim an das dortige Oberhofgericht. Art. 11. In Ansehung des Revisionsmittels wird es ebenso gehalten, wie es damit in dem betreffenden Staat gegen seine ausschließlichen Unterthanen gehalten wird. Art. 12. Da in Widdern die Anwendung der würtembergischen Gesezgebung hergebracht ist, so hat es hiebei auch fernerhin sein Bewenden.

Weiterer Vertrag im Reg. Bl. 1831. S. 85. Art. 1. Der im Artikel 2 obigen Vertrags unter a, b und c festgesezte siebenjährige Turnus für die Ausübung der Rechtspflege in höherer Instanz bleibt mit der Modification fortbestehen, daß statt dem seitherigen Wechsel von Jahr zu Jahr resp. zu zwei Jahren nunmehr der königlich würtembergische Gerichtshof zu Eßlingen drei auf einander folgende Jahre, und ebenso das großherzoglich badische Hofgericht zu Mannheim vier Jahre ohne Unterbrechung die Gerichtsbarkeit ausüben wird. Diese leztere Frist gilt in gleicher Weise für das großherzogliche Kreisdirektorium, welches in Gefolge späterer Uebereinkunft die Oberaufsicht über das Pupillen-, Hypotheken- und Depositenwesen zu Widdern statt des im Vertrag auch dafür bezeichneten Hofgerichts zu Mannheim zu besorgen hat. Art. 2. Der nämliche Turnus soll in Zukunft auch hinsichtlich der Rechtspflege in unterer Instanz zwischen Bezirksstellen der beiderseitigen Staaten dem großherzoglich badischen Amt Adelsheim und dem königl. würtembergischen Oberamtsgerichts Neckarsulm unter den im gedachten Staatsvertrag festgesezten nähern Bestimmungen stattfinden. In gleicher Art soll auch die Ausübung der Regierungsgewalt in allen Verwaltungszweigen, mit alleiniger Ausnahme der Finanzverwaltung, rücksichtlich welcher es bei den besondern desfallsigen Einrichtungen verbleibt, zwischen den beiderseitigen Bezirks- und Landesbehörden abwechseln. Art 3. Dieser Turnus soll für sämmtliche in den vorhergehenden Artikeln bezeichnete Behörden am 1. Juli 1831 beginnen; insbesondere treten mit diesem Tag die königlich würtembergischen Behörden auf drei Jahre ohne Unterbrechung in Funktion; nach Ablauf dieser drei Jahre aber wird von den großherzoglich badischen Behörden auf gleiche Weise, Gerichtsbarkeit und Verwaltung vier Jahre hindurch ausgeübt. Art. 4. Die beiderseitigen Beamten zu Adelsheim und Neckarsulm sollen gleich nach Abschluß gegenwärtiger Uebereinkunft angewiesen werden, gemeinschaftlich zu bewirken, daß die definitive Wahl eines Stadtvorstandes zu Widdern ordnungsmäßig vorgenommen werde. Da die Gemeinde hierzu drei Candidaten vorzuschlagen hat, die Ernennung selbst aber der Regierung zusteht, so soll, falls die Wahl noch vor Anfang des neuen Turnus stattfindet, die Ernennung von den beiderseitigen Regierungen gemeinschaftlich geschehen, künftig jedoch immer von derjenigen Regierung ausschließend zu geschehen haben, an welcher der Turnus ist. Art. 5. Würde diese Wahl auf einen der Geseze und Verordnungen hinlänglich kundigen, auch zur Uebernahme eines Notariats gesezlich befähigten Geschäftsmann fallen, so soll demselben zugleich das Notariat in Widdern (wiewohl je nach dem Turnus unter Aufsicht des großherzoglichen Bezirksamts Adelsheim oder des königl. würtembergischen Oberamtsgerichts Neckarsulm) übertragen werden. Art. 6. Diese Notariatsfunktion fällt jedoch, nach dem in dem Art. 1 bis 3 incl. beschriebenen Turnus, jeweils dem großherzoglichen Amtsrevisorat zu Adelsheim und beziehungsweise dem königl. würtembergischen Amtsnotariat Möckmühl anheim, wenn und so oft in der Person des gewählten Vorstandes (Stadtschultheißen) ein Anstand vorwaltet, weshalb ihm das Notariat nicht übertragen wird. Art. 7. Die Uebertragung des Notariats an den Stadtvorstand soll nur in Folge eines wirklichen Einverständnisses der beiderseitigen Regierungen stattfinden können, und ebenso ist die Normirung seines Gehalts als Notar, auch der desfallsigen Kanzleikosten an dieses Einverständniß geknüpft. Art. 8. Für

die Concurrenz zu diesem Gehalt sammt Kanzleikosten wird der Antheil beider Regierungen an den Staatseinkünften zu Widdern den Maaßstab bilden; es fallen also davon 19/32 der großherzoglich badischen und 13/32 der königl. würtembergischen Regierung zur Last. Art. 9. Die ausschließende Gültigkeit der würtembergischen Gesezgebung zu Widdern, nicht nur in Civil- und Criminalsachen, sondern auch in allen Verwaltungszweigen (mit Ausnahme der Finanzverwaltung) wird hiermit anerkannt. Art. 10. Der Turnus von drei und vier Jahren findet seine Anwendung nicht minder in Ehesachen, und bilden die würtembergischen Ehegeseze auch dafür stetshin die entscheidende Norm.

Staatsvertrag mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 29. Septbr. 1827. Reg. Bl. Seite 187. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind. Art. 2. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungsmittel vorhanden seyen; und 2) keine eigene Unterthanen mit solchen Forderungen entweder sich gemeldet haben, oder nach Ausweis der öffentlichen Bücher versichert sind, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesezlich zusteht. Art. 3. Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind. Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen. Art. 4. Beide contrahirenden Staaten erkennen gegenseitig den Grundsaz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in sofern es den Beklagten, sondern auch in sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichtskosten und dergleichen, betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen. Besondere Bestimmungen. I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation. Art. 5. Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen. Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesezwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben. Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet. Von dem Gerichtsstand des Wohnsizes. Art. 6. Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsizes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthan des andern nur vor dem Richter seines Wohnsizes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den, in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat Jemand neben seinem ordentlichen Wohnsize in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besizes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung, so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsizes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird. Wenn nach den Gesezen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat, so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt. Insbesondere der Erben. Art. 7. Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft unter die Erben noch nicht vertheilt ist, gegen die Erben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wenn aber die Theilung bereits geschlossen ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen. Allgemeiner Gantgerichtsstand. Art. 8. Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besizt, in Concurs, so wird von beiden Seiten das Gericht des Wohnsizes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Partikularconcurs nicht Statt gegeben: außer in dem Falle, wenn Erbschaftsgläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungsrecht geltend machen wollen, und mit weiterer Ausnahme des Falles, wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besizt, weshalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders creditirt haben, ein Partikularconcurs eröffnet werden darf. Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6 einen Aufenthalt hat, so ist, die so eben ausgedrückten Fälle ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet. Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch

gleiche Vermögensmasse, so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind. Rechtliche Wirkung des allgemeinen Gerichtsstandes. a) Im Allgemeinen. Art. 9. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effecten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind. (Vergleiche Art. 11. N. 3.) b). Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen Art. 10. Dagegen zieht der allgemeine Gantgerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Location an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Locationserkenntniß an gehörigem Orte eingereicht werden, die Hauptliquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesezt wird, wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren. Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht beendigt, so wird dieselbe diesem eventuell locirt. c) Rücksichtlich der Location der Gläubiger. Art. 11. Das allgemeine Gantgericht hat 1) die Forderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesezen desjenigen Staats zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind; 2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesezen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt. Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche, im Besize des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke; 3) die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt (vergl. Art. 9) besonders und nach den Prioritäts-Gesezen dieses Staats befriedigt werden; 4) reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesezen des Gantgerichts zu lociren. Von den besondern Gerichtsständen. a) Gerichtsstand der gelegenen Sache. Art. 12. Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle Actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sog. Actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was für den Fall eines Concurses in den Art. 9 und 10 bestimmt ist. Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt, und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind; b) Gerichtsstand für Erbschaftsklagen. Art. 13. Erbschaftsklagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der kontrahirenden Staaten sich befinden, der Klager seine Klage zu theilen verbunden ist. Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Activforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet. c) Vom Gerichtsstand des Arrestes. Art. 14. Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben a) für dessen Erkennung; b) für die Justificationsverhandlungen; c) für die Wiederaufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justificationsverfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Prozesses halten muß, die Forderung als ungegründet oder als liquid dargestellt hat. Jedoch darf sich der Spruch des Arrestrichters in keinem Falle weiter als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich gibt, daß es den Spruch des Arrestrichters ohne Anstand vollziehen werde. Hat sich der Arrestrichter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justification von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten, so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird; hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache. d) Gerichtstand des Contractes. Art. 15. Der Gerichtsstand des Contractes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contract geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracten und bei Viehhändeln anwendbar. e) Besonders bei Wechselverschreibungen. Art. 16. Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt. f) Gerichtsstand der geführten Verwaltung. Art. 17. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuer-

kennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsiz hat, oder die verwalteten Güter liegen; der Verwalter mag zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsiz geführt haben. g) Gerichtsstand der Widerklage. Art. 18. Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen, mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstand der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht. Nur muß a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist; b) dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und c) die Widerklage entweder vor oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß d) die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht. Von der Provocation. Art. 19. Die Provocationsklage (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt. Von der Intervention. Art. 20. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitsverkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreßklagen. Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz). Art. 21. Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staatsvertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsizes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte. Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt. II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Art. 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesezen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Geseze des einen Staats entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesezen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben. Von der Bevormundung der Minderjährigen. Art. 23. Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zulezt den Wohnsiz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesezen des nämlichen Staates. Art. 24. Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn. Art. 25. Hat der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchen sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen, so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Gütercuratel (cura realis) obrigkeitlich bestellt. Werden in der Folge diese Immobilien in gesezmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht und dergleichen, so löst sich auch die Gütercuratel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24 zu zu behandeln. Art. 26. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Gütercuratel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Gütercurator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer leztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Obercuratel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen. Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Obercuratel-Behörde an Eides statt reserviren. Art. 27. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsiz in einem jeden der beiden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zulezt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer besonderen gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsazes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte. Wegen Bestellung der Gütercuratel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 und 26 festgesezt ist, sein Bewenden. Art. 28. Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsiz, so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Gütercuratel bestellt: vorbehaltlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden. Art. 29. Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besizen, werden nach den Gesezen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsiz haben oder in Beziehung auf die Abwesenden zulezt hatten. Die Artikel 25 und 26 finden hierbei analoge Anwendung. III. Von der Strafgerichtsbarkeit. Art. 30. Uebertreter von Strafgesezen jeder Art werden, soferne der nachfolgende Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert. Vollstreckung der Straferkenntnisse. Art. 31. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen. Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besizt. Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden. Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen. Art. 32. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersaz der Kosten an ihre Landesgerichte ausgeliefert. In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen. Bestimmungen über Kostenersaz, Fanggeld und Aktenmittheilung. Art. 33. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle andere Kosten, Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden. In Fällen, wo der Fiscus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kostenersaz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehn Gulden gegenseitig zugestanden. Von den beiderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten Untersuchungsakten in Urschrift und postfrei mitgetheilt. IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses. Art. 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugenverhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugenverhör Statt gegeben.

Staatsvertrag mit Würtemberg v. 30. Dezember 1825. Reg. Bl. S. 229. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind. Art. 2. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre, desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn 1) durch gerichtliches Zeugniß dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine — auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach — gleich bereite und hinreichende Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und 2) keine eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesezlich zustehe. Soll daher die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst einer Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen, und es sind alle Unterthanen dieses Staats, welche aus irgend einem Grunde ein gleiches oder ein vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben meinen, unter Anberaumung eines Präclusivtermins aufzufordern, ihre Ansprüche bei dem betreffenden Gerichte geltend zu machen. Art. 3. Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind. Besondere Bestimmungen. I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Begründung des Gerichtsstandes. Art. 4. Beide contrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsaz: daß der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in sofern es den Beklagten, sondern auch in sofern es dem Kläger,

z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichtskosten und dergleichen, betrifft, in dem andern Staate als rechtskräftig erkannt und vollzogen. Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation. Art. 5. Keinem Unterthan ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staats, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen. Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesezwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben. Jedes von einem solchen Gericht ausgesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet. Gerichtstand des Wohnsizes. Art. 6. Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsizes dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand begründen, der Unterthan des einen Staats von dem Unterthan des andern nur vor dem Richter seines Wohnorts belanzt werden darf. Das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird auch aushilfsweise an den in dem andern Staate sich befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat Jemand neben seinem ordentlichen Wohnsize in dem einen Staate auch seinen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besizes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbs, oder einer Beschäftigung, so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte seines Wohnsizes, oder seines Aufenthalts belangen will, in welchem Fall der Gerichtsstand durch Provocation begründet wird. Wenn nach den Gesezen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben, oder zu nehmen hat, so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzugs vorhanden ist, für die innerhalb eines Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt. Insbesondere der Erben. Art. 7. Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft den Erben noch nicht ausgehändigt ist, gegen dieselbe bei dem Gericht angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet, wo aber diese schon ausgehändigt ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen. Allgemeiner Gerichtsstand. Art. 8. Geräth Jemand, welcher in dem einen Staat wohnt, in dem andern aber Vermögen besizt, in Concurs, so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsizes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Partial-Concurs nicht stattgegeben, außer in dem Falle, wenn Erbschaftsgläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungsrecht geltend machen wollen. Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6 einen Aufenthalt hat, so ist, den so eben ausgedrückten Fall der die Absonderung nachsuchenden Erbschaftsgläubiger ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des untheilbaren Vermögens befindet. Ist in beiden Staaten ohngefähr eine nummerisch gleiche Vermögensmasse, so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten, oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind. Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gerichtsstandes. a. Im Allgemeinen. Art. 9. Alle Forderungen, sie seien auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgericht einzuklagen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effecten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur soweit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind. (Vergl. Art. 11 Nr. 3.) b. Besonders rücksichtlich der bereits anhängigen Forderungen. Art. 10. Dagegen zieht der allgemeine Gerichtsstand die bereits anhangigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Location an sich, so, daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgericht bei Strafe des Ausschlusses anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereihet werden, die Hauptliquidation der Forderung aber, von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesezt wird; wobei den Gläubigern oder dem Contradictor unbenommen ist, zu interveniren. Ist der Streit uber die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht beendigt, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt. c. Rücksichtlich der Location der Gläubiger. Art. 11. Das allgemeine Gantgericht hat: 1) die Forderung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität nach den Gesezen desjenigen Staats zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind. 2) Hypothekarforderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesezen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt. Dasselbe gilt von Absonderungsansprüchen auf unbewegliche im Besiz des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke. 3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staats irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staat befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt (vergl. Art. 9) besonders, und nach den Prioritätsgesezen dieses Staats befriedigt werden. 4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rechts ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesezen des Gantgerichts zu lociren. Von den besondern Gerichtsständen. a Gerichtsstand der gelegenen Sache. Art. 12. Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was für den Fall eines

Concurses in den Art. 9 und 10 bestimmt ist. Das von dem Gericht der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt, und an den — in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind. Gerichtsstand für Erbschaftsklagen. Art. 13. Erbschaftsklagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erben sich befinden, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen — zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist. Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnort des Erblassers. Activforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet. Gerichtsstand des Arrestes. Art. 14. Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben: a. für dessen Erkennung; b. für die Justificationsverhandlungen; c. für die Wiederaufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich für das Justificationsverfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Prozesses halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat. Jedoch darf sich der Spruch des Arrestrichters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sachen ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich giebt, daß es den Spruch des Arrestrichters ohne Anstand vollziehen werde. Hat sich der Arrestrichter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justification von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten, so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird; hingegen überläßt er nur diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache. Gerichtsstand des Contractes. Art. 15. Der Gerichtsstand des Contractes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contract geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracten und bei Viehhandel anwendbar. Gerichtsstand bei Wechselverschreibungen. Art. 16. Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gultig und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt. Gerichtsstand der geführten Verwaltung. Art. 17. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben. Gerichtsstand der Widerklage. Art. 18. Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen, mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht. Nur muß a. dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeitr zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist; b. dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und c. die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß d. die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht. Provocation. Art. 19. Die Provocationsklagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gericht des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Fall des Ungehorsames, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocanten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt. Intervention. Art. 20. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger, oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitverkündung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die — aus deren Veranlassung entstehenden Receßklagen. Wirkung der Rechthängigkeit. Art. 21. Sobald bei irgend einem in den vorhergehenden Artikeln dieses Staatsvertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshangig (pendent) geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört, oder aufgehoben werden könnte. Die Rechtshängigkeit (litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt. II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Art. 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesezen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind, so fern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Geseze des einen Staats entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken u. dgl. richten sich lediglich nach den Gesezen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben. Von Bevormundung der Minderjährigen. Art. 23. Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten

zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zulezt den Wohnsiz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesezen des nämlichen Staats. Art. 24. Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn. Art. 25. Hatte der — oder die — Verstobene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen, so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch ein Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt. Werden in der Folge diese Immobilien in gesezmäßiger Art ganz, oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht u. dgl., so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräusserten Güter nach Art. 24 zu behandeln. Art. 26. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den, oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten — ihm namhaft zu machenden — Vormund, oder Vormünder, auch als Güter-Curator, oder Curatoren, anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund, oder die Vormünder, in ihrer leztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Obercuratel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfandungen oder Belastungen derselben, so wir zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen. Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Obercuratel-Behörden an Eidesform reversiren. Art. 27. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsiz in einem jeden der beiden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zulezt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchem nach Bewandniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsazes unbequem, oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte. Wegen Bestellung der Gütercuratel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was nach Art. 24, 25 und 26 festgesezt ist, sein Bewenden. Art. 28. Hatte endlich der oder die Verstorbene zu beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsiz, so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Gütercuratel bestellt, vorbehaltlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist. Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden. Art. 29. Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besizen, werden nach den Gesezen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft, oder Pflegschaft gestellt, in deren Gebiete sie ihren Wohnsiz haben, oder in Beziehung auf die Abwesenden zulezt hatten. Die Artikel 25 und 26 finden hiebei analoge Anwendung. III. Von der Strafgerichtsbarkeit. Art. 30. Uebertreter von Strafgesezen jeder Art werden, so ferne der nachfolgende Artikel 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert. Vollstreckung der Straferkenntnisse. Art. 31. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist, so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem es als Unterthan angehört, an den — in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen. Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besizt. Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seiten des urtheilenden Richters aus dem Vermögen des Verurtheilten berichtigt werden. Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen. § 32. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersaz der Kosten, an ihre Landsgerichte ausgeliefert. In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten, anzunehmen. Bestimmungen über Kostenersaz, Fanggeld und Acten-Mittheilung. Art 33. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten, wogegen alle andern Kosten, Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftsgebühren, so wie die an die Gerichtspersonen, oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln, nicht aufgerechnet werden. In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kostenersaz durch den Angeschuldigten, als hiezu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von 10 fl. gegenseitig zugestanden. Von den beiderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten Untersuchungs-Acten in Urschrift und postfrei mitgetheilt. IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses. Art. 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte

der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterhanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern Staates zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert. Eben so wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugenverhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugenverhör Statt gegeben.

Gerichtsbarkeit, freiwillige. Höchste Verordnung vom 13. August 1823 Reg. Bl. Seite 133. Dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist, als Minister des großherzoglichen Hauses, in Beziehung auf alle in der Großherzoglichen Familie vorkommende Rechtshandlungen, das Recht der Staatsschreiberei und die übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit verliehen worden. Es kann dieser Minister bei den ihm übertragenen Amtsverrichtungen nach Befinden einen, aus der Zahl der rechtskundigen Staatsdiener zu wählenden Mann, zuziehen. Justizministerium vom 2. April 1833 Reg. Bl. Seite 77. In allen den ehemalig landsässigen Adel betreffenden Sachen der Rechtspolizei und freiwilligen Gerichtsbarkeit haben: A. die Kreisregierungen nur diejenigen Geschäfte, welche in dem Organisations-Edict vom Jahre 1809 Beilage D. §. 12 lit. d. rückweisend auf Beilage C. §. 20 lit. e. f. g. und h. ausdrücklich benannt sind, unmittelbar selbst zu besorgen, oder — in so weit dies nicht geschehen kann — in ihrem Namen und Auftrag durch einen Staatsschreiber besorgen zu lassen. Hierher gehört: die Bestellung und Verpflichtung der Pfleger für Minderjährige, Abwesende, Verschwender und andere unter Vormundschaft gehörige Personen, so wie der Beistände. Erhebung der Kundschaft über Abwesende in den geeigneten Fällen, die Verschollenheitserklärung und die Einweisung in den fürsorglichen oder eigenthümlichen Besiz in das Vermögen der Verschollenen. Prüfung, und nach Befinden, Bestätigung der Liegenschaftsveräußerungen, Kapitalaufnahmen, Vergleiche und anderer wichtiger Geschäfte der Bevormundeten, so dann Vermögensübergaben; Verpfründungen, so weit sie gesezlich einer obrigkeitlichen Einsicht bedürfen, Annahme an Kindesstatt, Einkindschaften. Die Aufsicht über die Pflegschaften. B. Dagegen haben die Aemter und Amtsrevisorate alle andern in der Beilage C. §. 20 unter lit. e. f. g. und h. nicht benannten Geschäftszweige, insbesondere die Inventuraufnahmen, Verlassenschaftstheilungen, Testaments-Publikationen, Aussertigungen von Eheverträgen, Kaufbriefen, Pfandurkunden und dergleichen auch für die ehemals landessässigen Grundherren und ihre Familien nach den gesezlichen Bestimmungen auszuüben. s. auch Standesherren. Rechtspolizeiliche Geschäfte.

Gerichtsboten. Regierung des Mittelrheinkreises vom 1. Oct. 1833 Nr. 21497. Unter Gerichtsboten sind nur die im §. 261 der Prozeßordnung zu Einhändigung von Ladungen oder sonstigen gerichtlichen Verfügungen aufzustellende und zu verpflichtende Gerichtsboten zu verstehen. Justizministerium vom 5. Juni 1832 Nr. 3475 und 3476. In allen Fällen, wo die Gemeindediener nicht füglich zu Gerichtsboten ernannt werden können, und alsdann die Bestellung eigener Gerichtsboten nöthig wird, haben die Aemter andere hiezu taugliche Personen dem Hofgerichte vorzuschlagen, welches dieselben zu ernennen und die Verpflichtung durch das betreffende Amt bewirken lassen wird. Justizminist. vom 24. Juni 1833. Die aufgestellten ständigen Amtsboten, welche hinreichende Kenntnisse besizen und überhaupt zu dem Amte eines Gerichtsboten tauglich sind, sollen auch als solche angestellt und verpflichtet werden. Regierung des Mittelrheinkreises vom 19. Juli 1833 Nr. 15885. Das Justizministerium hat zuzugeben, daß gegen die Anstellung von Gerichtsschreibern als Gerichtsboten in denjenigen Gemeinden, wo sie als Gerichtsschreiber functioniren, kein Anstand obwalte, wenn sie die Verrichtung eines Gerichtsboten freiwillig übernehmen und der Gemeinderath im einzelnen Falle dagen nichts zu erinnern hat.

Gerichtsdeputirter, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 1134 bis 1141 und 1154.

Gerichtsferien. Prozeßordnung §. 246. Gerichtsferien sind: 1) die Tage vom Christabend bis zum Dreikönigtag; 2) alle Sonn- und gebotenen Feiertage.

Gerichtshof, s. Ablehnung.

Gerichtsordnung. Tit. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die Rechtspflege in der unteren Instanz wird von der Verwaltung im engeren Sinne getrennt und ausschließlich dafür bestellten Gerichten übertragen. §. 2. Mit der Rechtspflege sollen künftig beauftragt seyn: Amtsgerichte, Handelsgerichte, Bezirksstrafgerichte, Hofgerichte und das Oberhofgericht, vorbehaltlich der durch besondere Geseze geregelten Gerichtsstände und der den Standesherren in gerichtlichen Strafsachen zukommenden Austrägalinstanz. §. 3. Bei den Amtsgerichten wird das Richteramt in bürgerlichen Rechtssachen wie in Strafsachen von Einzelrichtern verwaltet. §. 4. Die Bezirksstrafgerichte urtheilen in Versammlungen von drei Mitgliedern. Der Bezirk eines solchen Gerichts umfaßt mehrere Amtsgerichtsbezirke. Ein Mitglied des Bezirksstrafgerichts wird als Untersuchungsrichter aufgestellt, welchem dabei auch andere Gerichtsmitglieder, wo nöthig, Aushülfe leisten. Der Untersuchungsrichter darf in Sachen, in welchen er die Untersuchung geführt hat, bei Beschlüssen oder Entscheidungen des Bezirksstrafgerichts nicht mitstimmen, und eben so wenig sein Stellvertreter, in sofern sich dessen Theilnahme an der Untersuchungsführung nicht blos auf einzelne Untersuchungshandlungen beschränkt hat. Den einzelnen Mitgliedern des Bezirksstrafgerichts können auch die Geschäfte des Amtsgerichts, welches am nämlichen Orte seinen Siz hat, übertragen werden. §. 5. Die Handelsgerichte bestehen in erster Instanz aus dem Amtsrichter und zweien mitstimmenden Handelsleuten, in zweiter Instanz aus einem Senate des Hofgerichts von fünf Mitgliedern, welchem ebenfalls zwei mitstimmende Handelsleute beigegeben werden. Sowohl in erster als in zweiter Instanz haben die Gerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande

noch vier Stellvertreter. §. 6. Die Hofgerichte urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen in Versammlungen von fünf, in Strafsachen in Versammlungen von sechs Mitgliedern; bei Erledigung von Recursen gegen Straferkenntnisse der Amtsgerichte jedoch nur in Versammlungen von drei Mitgliedern. Das Oberhofgericht urtheilt in bürgerlichen Rechtssachen in Versammlungen von sieben, in Strafsachen in Versammlungen von neun Mitgliedern. Zu prozeßleitenden Verfügungen genügen sowohl bei den Hofgerichten als bei dem Oberhofgerichte drei Mitglieder. §. 7. Sind mehr Richter vorhanden, als nach den §§. 4 und 6 zur Sizung beizuziehen sind, so haben sie nach einer festzusezenden Reihenfolge einzutreten. §. 8. Ist ein Erkenntniß nach gesezlicher Vorschrift in vollem Rathe zu erlassen, so haben alle nicht verhinderten Mitglieder mitzustimmen, und jedenfalls in größerer Anzahl als in den §§. 4 und 6 bestimmt ist. Erscheinen sie in gerader Anzahl, so tritt, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtssache handelt, das jüngste Mitglied ab. §. 9. Zur Besezung des Gerichts gehört überall zugleich die Anwesenheit eines beeidigten Protokollführers, welchen das Justizministerium ernennt, und nur bei Verhinderung des Ernannten oder in Erledigungsfällen vorübergehend das Gericht selbst aufstellt. Der Amtsrichter, Untersuchungsrichter oder Gerichtsdeputirte, welcher Prozeßhandlungen vornimmt, darf keinen Protokollführer beiziehen, welcher mit ihm in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. Auch dürfen nicht zwei auf solche Weise unter sich verwandte oder verschwägerte Richter Mitglieder des nämlichen Gerichtshofs seyn, noch überhaupt in der nämlichen Sache ihr Stimmrecht ausüben. §. 10. Bei den Bezirksstrafgerichten, bei den Hofgerichten und bei dem Oberhofgerichte werden Staatsanwälte aufgestellt. §. 11. Die Staatsanwälte bei den Bezirksstrafgerichten sind dem Staatsanwalte bei dem Hofgerichte, die Staatsanwälte bei den Hofgerichten und dem Oberhofgerichte dem Justizministerium unmittelbar untergeordnet. §. 12. Für die Amtsrichter, in Beziehung auf ihre amtsgerichtlichen Verrichtungen, und für die Untersuchungsrichter und Staatsanwälte können zur Aushülfe, und um dieselben in Fällen von Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung zu vertreten, vom Justizministerium ständige Stellvertreter ernannt werden, welche nicht Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom 30. Januar 1819 sind. Wegen Krankheit oder anderer Verhinderung der Amtsrichter kann auch das Hofgericht vorübergehend Stellvertreter ernennen; hinsichtlich des Staatsanwaltes steht diese Befugniß im gleichen Falle dem Staatanwalte des höheren Gerichts, beziehungsweise dem Justizministerium, und in eilenden Fällen dem Präsidenten des Gerichts zu, bei welchem derselbe angestellt ist. §. 13. Einem Rechtspraktikanten, der nicht als Stellvertreter (§. 12) aufgestellt ist, kann der Amtsrichter nur in eilenden Fällen die Vornahme einzelner gerichtlichen Handlungen übertragen. Dasselbe gilt vom Untersuchungsrichter; jedoch findet auch die Uebertragung einer ganzen Untersuchung, aber nur mit Zustimmung des Bezirksstrafgerichtes, statt. §. 14. Zu den Sizungen der Bezirksstrafgerichte werden, wenn es wegen Anwesenheit oder sonstiger Verhinderung einzelner Gerichtsmitglieder an der erforderlichen Stimmenzahl fehlt, Richter der nächstgelegenen Amtsgerichte nach dem Dienstalter beigezogen. Tit. II. Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. A. Der Bürgermeister. §. 15. Wegen bürgerlicher Streitsachen steht in Landgemeinden bis zum Werth von fünf Gulden, in Städten bis zum Werth von fünfzehn Gulden den Bürgermeistern das Richteramt zu, ausgenommen gegen Diejenigen, welche nach dem §. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung auch von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeister befreit sind. Mit gleicher Ausnahme kann auch in Streitsachen von höherem Werthe, wenn sie den Betrag von vierundzwanzig Gulden nicht übersteigen, bei dem Bürgermeister Klage erhoben werden. §. 16. Die Bürgermeister haben die bei ihnen anhängig gemachten Streitsachen innerhalb vierzehn Tagen zu erledigen. Sie sind rücksichtlich des Verfahrens an die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung nicht gebunden, müssen jedoch die Erkenntnisse schriftlich erlassen, widrigenfalls dieselben als nicht ergangen betrachtet werden. Jedem Theile steht gegen das Erkenntniß des Bürgermeisters die Appellation an das Amtsgericht zu, welches dieselbe in den für die Beschwerdeführung im Titel XLVIII. der bürgerl. Prozeßordnung (s. Beschwerdeführung) bestimmten Formen erledigt, jedoch so weit nöthig, nach vorheriger Ergänzung der Verhandlungen. §. 17. Die Beschwerden gegen Erkenntnisse des Bürgermeisters (§. 16) sind innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich bei dem Amtsgericht aufzustellen, und nach Umständen zu begründen. Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf dieser Frist findet nur unter den Voraussezungen des §. 1204 der bürgerlichen Prozeßordnung innerhalb acht Tagen, vom Aufhören der Verhinderungsursache an gerechnet, statt. §. 18. Wenn der Bürgermeister eine Sache innerhalb der im §. 16 bestimmten vierzehn Tage nicht erledigt, und selbst innerhalb weiterer acht Tage, die ihm von dem Amtsgericht auf deßhalb erhobene Beschwerde anzuberaumen sind, das Erkenntniß nicht verkündet, so hat das Amtsgericht, je nach dem Antrage des Klägers, die Sache zur eigenen Verhandlung und Entscheidung an sich zu ziehen, oder den Bürgermeister durch Strafverfügungen zur Erledigung der Sache anzuhalten. B. Der Amtsgerichte. §. 19. Mit Vorbehalt der in den §§. 15 bis 18, 22 bis 27 und 32 bis 34 enthaltenen Bestimmungen und mit Ausnahme der Fälle, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand bei dem Hofgerichte hat, bilden die Amtsgerichte die erste Instanz für alle bürgerlichen Streitsachen. Die nämliche Zuständigkeit hat der älteste Hofgerichtsrath in Bezug auf die Streitsachen der im Kreise angestellten Amtsrichter (§. 28 der bürgerlichen Prozeßordnung). §. 20. In Beziehung auf das Verfahren der Amtsgerichte und des ältesten Hofgerichtsraths gelten, abweichend von der bürgerlichen Prozeßordnung, folgende Bestimmungen: 1) auch bei den schriftlich übergebenen Klagen kommt in den Fällen des §. 359 der bürgerlichen Prozeßordnung stets die Vorschrift des

§. 248 zur Anwendung, indem der Kläger, unter Bezeichnung der Mängel der Klage, zur Verbesserung derselben vorgeladen, oder wenn die Vorladung wegen großer Entfernung oder aus anderen Gründen nicht angemessen erscheint, zu solcher Verbesserung durch schriftlichen Bescheid veranlaßt wird; 2) bei jeder Tagfahrt hat der Richter die Parteien auf die Rechtnachtheile der Unterlassung oder der unvollständigen Vornahme ihrer Vertheidigungshandlungen aufmerksam zu machen, und, daß dieß geschehen, im Protokoll zu bemerken, ohne daß jedoch hierdurch die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens selbst bedingt ist; 3) wenn eine Partei nicht innerhalb einer Stunde, von der in der Vorladung bestimmten Zeit an gerechnet, und auch nach Ablauf derselben nicht noch so zeitig erscheint, daß die Verhandlung noch vorgenommen werden kann, so wird auf Antrag der erscheinenden Partei die Tagfahrt als abgelaufen betrachtet; 4) ist wegen des Nichterscheinens einer Partei bei einer Tagfahrt zur Fortsezung der Verhandlung, für welche sie bestimmt war, eine weitere Tagfahrt anzuordnen, so wird die ausgebliebene Partei neben der Verfällung in die Kosten der neuen Tagfahrt zugleich zu einer der Gegenpartei zu bezahlenden Versäumnißgebühr von drei Gulden verurtheilt; 5) die nämliche Verurtheilung trifft diejenige Partei, welche ein Versäumungserkenntniß gegen sich ergehen ließ, und dagegen nach §. 658 um Wiederherstellung bittet; 6) im Beweiserkenntniß (§. 393) so wie in der im §. 674 a gedachten Verfügung wird, die Fälle des schriftlichen Verfahrens (§. 218) ausgenommen, statt der Bestimmung einer Beweisfrist eine Tagfahrt anberaumt, wo beide Theile die ihnen auferlegten Beweise und vorbehaltenen Gegenbeweise bei Vermeidung des Ausschlusses anzutreten, und in so weit sie in Urkunden bestehen, diese, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 419 und 420 der bürgerlichen Prozeßordnung, sogleich in Urschrift vorzulegen, sofort, spätestens aber bei der Beweiserhebung, ihre Beweiseinreden gegenseitig vorzutragen, und ihre Erklärungen über die vorgelegten Urkunden oder zugeschobenen Eide abzugeben haben. Der Gegner des Beweisführers kann jedoch, wenn ihm die Antretung des Gegenbeweises und der Vortrag der Beweiseinreden nicht sofort möglich ist, zu diesem Behufe die Anordnung einer weiteren Tagfahrt verlangen; 7) bei der nämlichen Tagfahrt ist über die Beweiseinreden sogleich zu erkennen, es sey denn, daß ein darüber angetretener Beweis erst zu erheben, oder zu dessen Antretung eine neue Tagfahrt in Antrag gebracht wäre. Der Richter kann jedoch die Beweise, gegen welche Einreden vorgebracht sind, mit einstweiliger Aussezung des Erkenntnisses über diese lezteren, bis zum Endurtheile fürsorglich erheben, in so fern er sie nicht als unerheblich oder als unzulässig betrachtet; 8) ein Vorbehalt der Eideszuschiebung (§. 575) findet weder bei dem schriftlichen noch bei dem mündlichen Verfahren statt; dieselbe muß vielmehr in allen Fällen in der für die Beweisantretung bestimmten Frist oder Tagfahrt erfolgen, und wenn dieß in der für die Beweis- und Gegenbeweisantretung abgehaltenen Tagfahrt geschieht, so ist die Eidesformel wo nöthig (§. 581) sogleich richterlich festzusezen; 9) erscheint eine Partei nicht in Person, und ist ihr Vertreter nicht mit Specialvollmacht zur Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides versehen, so wird dem Vertreter nach Festsezung der Eidesformel zum Nachtrag der Specialvollmacht noch eine Frist anberaumt, unter dem Bedrohen, daß sonst dieses Beweismittel von Seiten des Beweisführers als wieder zurückgenommen, oder von Seiten des Gegners der Eid als verweigert betrachtet werde. Diese Frist darf auf nicht länger als auf vierzehn Tage festgesezt werden, jedoch sind die im §. 658 der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmten Zusaztage hinzuzurechnen; 10) bei Antretung des Zeugenbeweises bedarf es keiner Aufstellung von Beweisartikeln (§. 459), sondern nur der einfachen Angabe der Thatsachen, über welche jeder Zeuge vernommen werden soll, und ebenso genügt statt der Aufstellung von Fragstücken (§. 461) die Bezeichnung der Umstände, über welche man von dem Zeugen Auskunft verlangt; 11) eine besondere Tagfahrt (§. 628) oder Frist (§. 630) zur Beweisanfechtung und Ausführung findet nicht statt; 12) wenn eine Partei da, wo sie zum schriftlichen Verfahren zugelassen ist, während die andere Partei für ihre Vorträge mündliches Verfahren beibehalten hat, eine Frist versäumt, oder wenn dieß von einer Partei da geschieht, wo ihr ausnahmsweise auch beim mündlichen Verfahren zur einseitigen Vornahme einer Prozeßhandlung eine Frist bewilligt war, so hat das Amtsgericht, in so fern die Fortsezung des Verfahrens durch einen Antrag des Gegentheils bedingt ist, den Lezteren von dem Ablaufe der Frist in Kenntniß zu sezen, mit dem Bemerken, daß ihm nun überlassen bleibe, auf Ausschluß anzutragen, und daß bis auf sein Anrufen die Sache auf sich beruhen werde; 13) in gleicher Weise hat das Amtsgericht, wenn ihm die im §. 1199 der bürgerlichen Prozeßordnung erwähnte Beurkundung, daß die Einreichung der Appellationsbeschwerdeschrift versäumt sey, zukommt, den Appellaten davon mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß ihm überlassen bleibe, auf Verfallenerklärung der angemeldeten Appellation anzutragen; 14) gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte über den Betrag der von einer Partei der andern zu ersezenden Prozeßkosten findet das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb acht Tagen statt. C. Der Hofgerichte. §. 21. Außer den Fällen des §. 22 bildet das Hofgericht nur in denjenigen Fällen die erste Instanz, in welchen nach besonderen Gesezen dem Beklagten ein befreiter Gerichtsstand bei dem Hofgericht zusteht. Hat das Hofgericht ein Erkenntniß in erster Instanz gegeben, so kann das Gesuch um eine dem Amtsgericht zum Vollzug zuzustellende Vollstreckungsverfügung bei dem Hofgerichte angebracht, oder es kann die Vollstreckung unter Vorlage des Urtheils und, wo nöthig, einer Bescheinigung der Hofgerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben bei dem Amtsgerichte unmittelbar nachgesucht werden. In beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Streitpunkte. §. 22. Ueber Klagen, durch welche ein Theil gegen den anderen als Ehegatte den ehe-

lichen Stand in Anspruch nimmt, und über Klagen auf Ungültigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, so wie auf Trennung von Tisch und Bett erkennen in allen Fällen die Hofgerichte in erster Instanz. §. 23. Klagen, durch welche ein Theil gegen den anderen als Ehegatte den ehelichen Stand in Anspruch nimmt, und Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe, ohne Unterschied, ob sie von einem Ehegatten oder von einem anderen Betheiligten, oder in Fällen der Landrechtsäze 184, 190 und 190 a auf Veranlassung der Polizeibehörde (Eheordnung §. 61) vom Staatsanwalte erhoben werden, sind, und zwar Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe unter Vorlegung des im §. 61 der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins, bei dem Amtsgerichte anzubringen, welches, sofern es dem Klagvortrag etwa an Vollständigkeit oder an Deutlichkeit fehlt, durch geeignete Fragen die nöthige Ergänzung oder Verbesserung desselben veranlaßt, und nun die Sache dem Hofgerichte vorlegt. Wenn das Hofgericht die Klage wegen Unerheblichkeit der vorgetragenen Thatsachen nicht sofort verwirft, so stellt es dieselbe dem Amtsrichter zurück, damit dieser die Betheiligten vernehme, die von ihnen vorgeschlagenen Beweise erhebe und die Sache auf solche Weise zur hofgerichtlichen Schlußverhandlung vorbereite. §. 24. Die Verhandlung geschieht, wenn auch nur einer der beiden Ehegatten es verlangt, in geheimer Sizung. Uebrigens kommen sowohl bei der Untersuchung, als bei der Schlußverhandlung die Vorschriften des auf Anklagen in Strafsachen eintretenden Verfahrens zur Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die von den Betheiligten vorgeschlagenen Beweise, und zwar in Gegenwart der Parteien und ihrer Freunde und Beistände, deren jeder Theil höchstens drei beiziehen kann, erhoben werden, und daß weder hier noch in der Schlußverhandlung der klagende Theil, der nicht selbst erscheint, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf, in so fern ihm dieß nicht durch Beschluß des Hofgerichts wegen lange dauernder Anwesenheit in einem entfernten Lande, oder wegen anderer dringender Abhaltungsgründe besonders gestattet wird. Die nämlichen Vorschriften gelten auch in Beziehung auf die Rechtsmittel, jedoch steht dem Beklagten, wenn wegen seiner Abwesenheit das Urtheil öffentlich verkündet wurde, nach Ablauf der im §. 319 Absaz 3 der Strafprozeßordnung bestimmten acht Tage der Rekurs (§. 323) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 324) nicht mehr zu. §. 25. Wenn die Rekursbeschwerde darin besteht, daß das Hofgericht wegen Unerheblichkeit der vorgetragenen Thatsachen die Ladung versagte, so hat das Oberhofgericht, in fern es die Thatsachen als erheblich erkennt, nur die Untersuchung anzuordnen, die weitere Verhandlung und Entscheidung aber einem anderen Hofgerichte oder einem anderen Senate des nämlichen Hofgerichts zu übertragen. Hat das Hofgericht in Fällen, wo die Klage auf mehrere thatsächliche Gründe gebaut ist, nur hinsichtlich einzelner die Untersuchung und Verhandlung angeordnet, hinsichtlich anderer aber die Ladung versagt, so wird, wenn der Kläger in der lezten Beziehung den Rekurs ergreift, das Verfahren einstweilen auch hinsichtlich der ersten Klaggründe eingestellt, sofort, wenn das Oberhofgericht die Beschwerde gegründet findet, die Verhandlung und Aburtheilung der ganzen Klage einem anderen Hofgerichte oder einem anderen Senate des nämlichen Hofgerichts übertragen. §. 26. Auch bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett, die Fälle der L. R. S. 232 und 261 ausgenommen, kommen die Vorschriften der vorhergehenden §§. 23, 24 und 25 zur Anwendung. Jedoch hat der Amtsrichter nach erfolgter Beibringung des im §. 62 der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins auch noch einen gerichtlichen Versuch zur Wiedervereinigung selbst vorzunehmen, ehe er die Klage dem Hofgerichte vorlegt. Die Bestimmungen der Landrechtsäze 236 bis 250, 252, 255 bis 257, 262, 265, 274 und 307 treten außer Wirksamkeit. Die in den Landrechtsäzen 267 bis 270 erwähnten fürsorglichen Maßregeln gehören zur Zuständigkeit des Amtsgerichts. Die Appellation gegen das Erkenntniß desselben wird als eine eilende Sache behandelt; sie hat keine aufzuschiebende Wirkung. §. 27. Behufs der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung geben die Ehegatten ihre Erklärungen und Gesuche (Landrechtsäze 281 bis 286) ohne Zuziehung von Staatsschreibern bei dem Amtsgerichte zu Protokoll, und legen demselben die in den Landrechtsäzen 279, 280, 283, 283 a u. 285 gedachten Urkunden vor. Am Schlusse des Verfahrens werden die Akten dem Hofgerichte übersendet, welches in geheimer Sizung auf den von einem Mitgliede zu erstattenden schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes über die Ehescheidung erkennt. Eben so erfolgt die Erledigung eines gegen dieses Erkenntniß ergriffenen Rekurses beim Oberhofgerichte in geheimer Sizung auf schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatanwaltes. D. Der Handelsgerichte. §. 28. Handelsgerichte können in Städten, in welchen sich ein größerer Handelsstand befindet, auf dessen Antrag errichtet werden; ihr Bezirk kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte umfassen. §. 29. Die beiden Handelsleute, welche nach §. 5 mit dem Amtsrichter oder dem hofgerichtlichen Senate das Handelsgericht bilden, und ihre vier Stellvertreter müssen wenigstens fünfundzwanzig Jahre alt seyn, fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung oder als Handelsverwalter (Factoren) Handelsgeschäfte getrieben haben, und am Size des Gerichts wohnen, ohne Unterschied, ob sie zur Zeit ihrer Wahl noch Handelsgeschäfte treiben oder nicht. Sie werden von den im Bezirk des Handelsgerichts wohnhaften Handelsleuten gewählt. Nähere Bestimmungen über die hinsichtlich der Wähler aufzustellende Liste und über die Vornahme der Wahl werden von der Regierung nach Vernehmung des Handelsstandes erlassen. §. 30. Die Gerichtsbeisizer aus dem Handelsstande beziehen keinen Gehalt; ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie treten jedes Jahr zur Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose. Die Austretenden sind wieder wählbar. Sollte wegen Verhinderung oder Abgangs der Handelsgerichtsbeisizer und ihrer Stellvertreter das

Gericht nicht mehr gehörig besezt werden können, so ernennt der volle Rath des Hofgerichts für den einzelnen Fall oder bis zur gesezlichen Ergänzung die nöthigen Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Handelsleute. §. 31. Eine Entlassung der Handelsgerichtsbeisizer aus dem Handelsstande vor Ablauf der Frist, für die sie gewählt sind, findet nur unter denselben Voraussezungen wie die Entlassung der Gemeinderäthe statt, und in den nämlichen Formen, jedoch mit dem Unterschiede, daß dabei an der Stelle der Verwaltungsbehörde der vorgesezte Gerichtshof zu handeln hat. §. 32. Die Zuständigkeit der Handelsgerichte umfaßt alle Streitigkeiten über Handelssachen der im Bezirk des Handelsgerichts wohnenden Handelsleute unter sich oder mit ihren Handlungsverwaltern (Faktoren), Handlungsgehülfen, Handlungsdienern, Lehrlingen und Markthelfern, desgleichen die Ganten der Handelsleute. §. 33. Wohnt nur der Beklagte, und nicht auch der Kläger im Bezirk des Handelsgerichts, oder gehört nur der Beklagte und nicht auch der Kläger zu den im §. 32 bezeichneten Personen, so hat Lezterer, in so fern der Streitgegenstand eine Handelssache ist, die Wahl, ob er die Klage bei dem Handelsgerichte oder bei dem ordentlichen Gerichte anbringen will. Bei dem Daseyn einer Streitgenossenschaft wird hier so wie in den Fällen des §. 32 eine Partei als im Bezirk wohnend, oder als zu den im §. 32 bezeichneten Personen gehörend, betrachtet, wenn diese Voraussezung auch nur bei einem der mehreren Streitgenossen eintritt. §. 34. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bürgermeister (§. 15) ist die Zuständigkeit der Handelsgerichte durch den Werth des Streitgegenstandes in keiner Weise beschränkt. Auch findet die Vorschrift des §. 1154 Nr. 1 der bürgerlichen Prozeßordnung auf die Handelsgerichte keine Anwendung. §. 35. Sind die Beisizer aus dem Handelsstande in Beziehung auf das Ergebniß vorgelegter Handelsbücher oder die Beschaffenheit von Waaren, oder das Daseyn und die Art von Handelsgewohnheiten, überhaupt in Beziehung auf die bei einem Rechtsstreite vorkommenden Handelsfragen unter sich einverstanden, so kann die Auferlegung oder Erhebung eines Beweises, insbesondere auch die Erhebung von Gutachten umgangen werden. §. 36. Für das Verfahren der Handelsgerichte gelten die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung mit den oben §. 20 Nr. 1 bis 14 hinsichtlich der Amtsgerichte vorgeschriebenen und mit folgenden weiteren Abweichungen: 1) die Handelsgerichte können nach Umständen die erste Erstreckung einer, wenn auch noch so kurzen Frist oder die Verlegung einer selbst auf den Tag der Verfügung angesezten Tagfahrt verweigern, in so fern nicht erhebliche Hinderungsgründe bescheinigt sind. Eine Vorladung auf den nämlichen Tag, an welchem dieselbe zugestellt wird, ist jedoch nur wirksam, wenn die Einhändigung an die Partei in Person oder doch an ihren Handlungsverwalter geschah. Die Handelsgerichte können ferner 2) die Parteien, die am Size des Gerichts oder in der Nähe desselben wohnen, in so fern in einzelnen Fällen die persönliche Vernehmung derselben räthlich erscheint, in Person vorladen, in welchem Falle ihre Vertretung nur durch Handlungsverwalter oder Handlungsgehülfen geschehen kann, welche für die Partei das im Streit liegende Rechtsgeschäft selbst besorgt haben. Ferner können die Handelsgerichte 3) in Fällen, wo mehrere Streitgenossen vorhanden sind, dieselben anweisen, daß sie einen aus ihrer Mitte zum Empfange der Verfügungen und Urtheile bevollmächtigen, dergestalt, daß die an ihn erfolgenden Behändigungen gleiche Wirkung haben sollen, wie wenn sie an alle geschehen wären, und mit dem Bedrohen, daß das Gericht andernfalls mit der gleichen Wirkung die Einhändigungen nur an einen von ihm selbst dazu ausgewählten Streitgenossen bewirken werde. Sie können endlich 4) auch da, wo die Appellationsanzeige oder nach §. 666 der bürgerlichen Prozeßordnung die Wiederherstellungsbitte aufschiebende Wirkung hat, im einzelnen Falle aussprechen, daß und in welcher Beziehung ein Urtheil, der erfolgenden Appellationsanzeige oder Wiederherstellungsbitte ungeachtet, gegen Sicherheitsleistung einstweilen vollstreckbar seyn solle. §. 37. Gesuche um Zahlungsbefehle und Vollstreckungsgesuche (bürgerliche Prozeßordnung Tit. XXXIV. und XLII) gehören auch in den Fällen der §§. 32 und 33 zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Dem Amtsrichter als Vorstand des Handelsgerichtes kommen auch die in §. 1149 der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmten Befugnisse zu. §. 38. Für die im Kreise eines Hofgerichts bestehenden Handelsgerichte kann entweder bei demselben Hofgerichte ein Handelsenat errichtet, oder es können die Handelsgerichte dem Handelssenat eines anderen Hofgerichts untergeordnet werden. Die Vorschriften der §§. 29, 30, 35 und vom §. 36 jene unter Nr. 1 bis 4 finden auf die Handelssenate der Hofgerichte ebenfalls Anwendung; befindet sich jedoch am Size des Hofgerichts auch ein Handelsgericht erster Instanz, so werden für die Beisizer des Handelssenats keine besonderen Stellvertreter gewählt, sondern es sind dieselben in Verhinderungsfällen durch die zum Handelsgerichte gewählten Beisizer und deren Stellvertreter, in so weit sie in erster Instanz nicht mitwirkten, zu ersezen. E. Höhere Instanzen. §. 39. Die Appellation gegen Urtheile des Amtsgerichts geht an das Hofgericht, die gegen Urtheile eines Handelsgerichts an den Handelssenat des ihm vorgesezten Hofgerichts, und die gegen Urtheile, welche das Hofgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Oberhofgericht. Das Obergericht, an welches die Appellation geht, ist, wo das Gesez nicht etwas Anderes verordnet, auch zuständig für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (bürgerliche Prozeßordnung, Tit. XLVIII), vorbehaltlich der Bestimmung des §. 1245 der Prozeßordnung, so weit es sich um einen der im §. 1244 Nr. 1 bis 5 erwähnten Fälle handelt. §. 40. Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 8 des §. 1175 der bürgerlichen Prozeßordnung finden bei Appellationen gegen hofgerichtliche Urtheile erster Instanz keine Anwendung. §. 41. Die Oberappellation gegen ein hofgerichtliches Urtheil zweiter Instanz geht das Oberhofgericht. Gegen ein in zweiter Instanz ergangenes

oberhofgerichtliches Urtheil, wodurch das hofgerichtliche Urtheil abgeändert wird, findet beim Vorhandenseyn einer durch diese Abänderung entstehenden Beschwerde im Betrage von fünfhundert Gulden die Oberappellation an den vollen Rath des Oberhofgerichts statt. F. Schiedsgerichte. §. 42. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der in den Anhangsäzen des Landrechts 18 bis 46 bezeichneten Handelsgesellschaften in Gesellschaftsangelegenheiten, oder wo sonst noch das Gesez, wie namentlich im L. R. S. 1983 u., die Entscheidung durch Schiedsrichter vorschreibt, oder wo die Entscheidung entstehender Streitigkeiten durch Schiedsrichter zum Voraus verabredet ist, ist die Klage auf Niedersezung des Schiedsgerichts bei dem Amtsgerichte anzubringen, wenn gleich die Sache nach §. 32 vor das Handelsgericht gehören würde. §. 43. Das Gericht, welchem bei einem schiedsrichterlichen Verfahren, die Fälle des §. 197 der bürgerlichen Prozeßordnung ausgenommen, die in den §§. 199, 201, 204 und 206 bezeichneten Befugnisse zukommen, ist das Amtsgericht. Auch während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht können Arrestgesuche und Bitten um einstweilige Verfügungen bei dem Amtsgerichte angebracht werden, und ebenso ist, wenn in Bezug auf eine sonst zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörige Rechtssache ein unbedingter Befehl verlangt, oder eine Executiv- oder Wechselklage erhoben werden kann, die Zuständigkeit des Amtsgerichts, so wie in den Fällen der §§. 32 und 33 die des Handelsgerichts begründet. §. 44. In so weit gegen Erkenntnisse der Schiedsgerichte eine Appellation statt hat, geht sie an das Hofgericht, und wird dort, wenn der Streitgegenstand eine Handelssache ist, und bei dem Hofgericht ein Handelssenat besteht, durch diesen erledigt. §. 45. Wird in einer Sache, welche vor Schiedsrichter gehört, die Klage gleichwohl vor dem ordentlichen Richter angebracht, so kann er dieselbe wegen Unzuständigkeit nicht von Amtswegen, sondern nur dann verwerfen, wenn sich der Beklagte noch vor der Einlassung hierauf beruft. G. Gemeinsame Bestimmungen. §. 46. Hat der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand, so tritt dieser in den Fällen der §§. 42 und 43 an die Stelle des Amtsgerichts; hingegen wird die Zuständigkeit der Handelsgerichte in den Fällen der §§. 32 und 33 durch den befreiten Gerichtsstand niemals ausgeschlossen. §. 47. In Fällen, wo das Amtsgericht wegen seiner Unzuständigkeit die Ladung versagt, oder dieselbe auf deßhalb vorgeschüzte Einrede wieder aufhebt, oder solche Einrede verwirft, findet stets nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen statt. Dasselbe gilt für die Erkenntnisse des Handelsgerichts und des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit, wenn die Klage bei ihm selbst angestellt ist. Wurde die Klage in erster Instanz bei dem Hofgericht angebracht, so findet gegen dessen Erkenntniß über seine Zuständigkeit ebenfalls nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen statt. Wenn jedoch der Grund der hofgerichtlichen Versagung oder Wiederaufhebung der Ladung oder der vom Hofgerichte verworfenen Einrede der Unzuständigkeit darin besteht, daß die Sache vor ein diesem Hofgericht untergeordnetes Amtsgericht oder Handelsgericht, oder vor ein Schiedsgericht gehöre, so finde kein Rechtsmittel statt. §. 48. Ebenso findet gegen das Erkenntniß des Amtsgerichts in den Fällen des §. 42 nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen, so fern aber wegen des befreiten Gerichtsstandes des Beklagten von dem Hofgericht in erster Instanz erkannt worden ist, gar kein Rechtsmittel statt. §. 49. Das Erkenntniß auf die Beschwerdeführung in den Fällen der §§. 47 und 48 erfolgt erst, nachdem die in eine der nächsten Sizungen vorzuladenden Parteien gehört, oder auf die Vorladung nicht erschienen sind. Wegen versäumter Frist kann jedoch die Beschwerde entweder unter Beobachtung der Vorschrift des §. 1214 der bürgerlichen Prozeßordnung oder auch ohne alle Vorladung sofort verworfen werden. §. 50. Ist eine Klage darum verworfen, weil sie nicht gegen den rechten Beklagten erhoben sey, und hat der Kläger sodann innerhalb zweiundvierzig Tagen, von der Rechtskraft dieses Urtheils an gerechnet, Denjenigen belangt, welcher nach den Gründen, auf welchen die Verwerfung beruht, als der rechte Beklagte zu betrachten wäre, — wird nun aber auch die zweite Klage wieder nur aus dem Grunde verworfen, weil nicht der jezt, sondern der zuerst Belangte als der rechte Beklagte angesehen werden müsse, — so kann der Kläger innerhalb zweiundvierzig Tagen, von der Einhändigung des lezten Urtheils an gerechnet, bei dem höhern Gerichte darauf antragen, beide Beklagte zu einer und derselben Verhandlung vorzuladen, und, unter Aufhebung des einen oder des anderen Urtheils, auszusprechen, welcher der rechte Beklagte sey, gegen den hiernächst das Verfahren von demjenigen Gerichte, dessen Urtheil aufgehoben wurde, wieder aufzunehmen ist. In gleicher Weise kann, wenn in Beziehung auf die Sachlegitimation verschiedener Kläger verschiedene, sich widersprechende Urtheile ergehen, jeder dieser Kläger bei dem höheren Gerichte die Aufhebung eines dieser Urtheile und Entscheidung darüber verlangen, welcher der verschiedenen Kläger als legitimirt zu betrachten sey. §. 51. Sind in den Fällen des §. 50 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten, die unter dem nämlichen Hofgerichte stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile, und auf Entscheidung der Frage, wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sey, bei dem Hofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile vom Hofgericht, oder beide von Untergerichten verschiedener Hofgerichtsbezirke ergiengen, bei dem Oberhofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile von einem oberhofgerichtlichen Senate erlassen wurde, bei dem vollen Rathe des Oberhofgerichts zu stellen. §. 52. Wurde der Kläger wegen Unzuständigkeit des Richters nach einander von verschiedenen Gerichten aus sich widersprechenden Gründen abgewiesen, so kann er ebenfalls innerhalb zweiundvierzig Tagen, von der Einhändigung des lezten Urtheils an gerechnet, bei dem im

§. 51 bezeichneten, gemeinschaftlichen, höheren Gerichte darauf antragen, daß dasselbe unter Vorladung beider Parteien und nach Anhörung der Erschienenen eines der verschiedenen Erkenntnisse aufhebe, und das zuständige Gericht zur Verhandlung und Entscheidung die Sache anweise. In diesem Falle, so wie in den Fällen des §. 50 sind die Verhandlungen vor dem nach §. 51 zur Entscheidung berufenen höheren Gerichte sportel- und stempelfrei. §. 53. Hat der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit darauf gebaut, daß er einen befreiten Gerichtsstand genieße, so steht gegen das Erkenntniß über diese Einrede beiden Theilen nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen zu. Dasselbe gehört in diesem Falle ohne Unterschied, von welchem Gerichte das Erkenntniß erfolgte, unmittelbar vor das Oberhofgericht. §. 54. Eine Wiederherstellung gegen die Verurtheilung in eine Versäumnißgebühr (§. 20 Nr. 4 und 5) findet nur statt auf die Nachweisung hin, daß der Verurtheilte wegen Krankheit, Abwesenheit, oder höherer Gewalt außer Stand war, bei der Tagfahrt zu erscheinen, oder im Falle des §. 20 Nr. 5 die Frist einzuhalten, und daß seit dem Aufhören der Hinderungsursache noch nicht über acht Tage umflossen seyen. Nur unter derselben Voraussezung findet die Wiederherstellung auch gegen den Ablauf der in einzelnen Fällen für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung bestimmten Frist statt. Sowohl bei der Frist zur Beschwerdeführung als bei der Wiederherstellungsfrist gegen den Ablauf derselben werden noch die im §. 658 der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmten Zusaztage hinzugerechnet. §. 55. Auf die Ablösung von Zehnten, von Faselvieh, oder anderen Lasten, so wie auf die Entschädigung für Wildschaden finden die gegenwärtigen Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren keine Anwendung. Tit. III. Von der Strafgerichtsbarkeit. §. 56. Den Amtsgerichten steht in gerichtlichen Strafsachen das Erkenntniß zu: 1) wegen Bruchs der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesezbuchs); 2) wegen Uebertretung der Vorschriften des §. 27 Nr. 1 des Strafgesezbuchs, die polizeiliche Aufsicht betreffend; 3) wegen Körperverlezung in den Fällen der §§. 227, 232 Nr. 4 und des §. 237 des Strafgesezbuchs; 4) wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde (§. 255); 5) wegen Gewaltthätigkeit (§. 278); 6) wegen Selbsthülfe (279); 7) wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Titel XXI. des Strafgesezbuchs), die Fälle der §§. 279, 298, 299, 300, 302, 303 und 319 ausgenommen; 8) wegen Ehebruchs, in so fern nicht eine Ehescheidungsklage darauf gebaut ist; 9) wegen Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 358 und 359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt; 10) wegen gemeinen Diebstahls bis zu fünfundzwanzig Gulden (§. 377 Nr. 1), in so fern er nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1, 2, 3, 5 und Nr. 10 bis 14 bezeichneten Art verübt ist; 11) wegen Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden (§. 403 Nr. 1 und §. 407), in so fern die That nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404) verübt ist; 12) wegen Unterschlagung eines Schazes (§§ 408 und 409); 13) wegen Urkundenfälschung in den Fällen des §. 429); 14) wegen Betrugs bis zu fünfundzwanzig Gulden (Titel XXXI. des Strafgesezbuchs), die Fälle der §§. 467 und 468 ausgenommen; 15) wegen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen (§. 444); 16) wegen des im §. 527 mit Strafe bedrohten Ausgebens falscher oder verfälschter Münzen, oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, in so fern die Beschädigung den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt; 17) wegen Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545); 18) wegen Beschädigungen aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuz bis zu fünfundzwanzig Gulden (§. 570 Nr. 1), in so fern die That nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 571 Nr. 1, 2, 12 und 13 oder der im §. 573 bezeichneten Art verübt ist; 19) wegen Beschädigung aus Muthwillen (§. 575), die Fälle des §. 573 ausgenommen; 20) wegen Störung des Gottesdienstes (§. 585), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist; 21) wegen Widerseзlichkeit in den Fällen des §. 615; 22) wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§ 620); 23) wegen Wildderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644); 24) wegen Fischereifrevels (§. 653); 25) wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Falle der §§. 34 bis 40 des Zollgesezes vom 3. August 1837 ausgenommen; 26) in den Fällen des §. 27 der Eheordnung; 27) wegen anderer Vergehen, in Beziehung auf welche die im §. 3 des Einführungsedicts zum Strafgesezbuche angeführten besonderen Geseze und Verordnungen neben dem Strafgesezbuche noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Geseze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem anderen Gerichte zuweisen. §. 57. Zum Erkenntnisse über die Begünstigung von Verbrechen in den Fällen der §§. 142 und 143 des Strafgesezbuchs ist das Amtsgericht in so weit zuständig, als das Verbrechen, auf das sich die Begünstigung bezieht, selbst zu seiner Zuständigkeit gehört. § 58. Hält das Amtsgericht bei einer zu seiner Zuständigkeit gehörigen Strafsache (§. 56) dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und gegen ihn eine höhere Strafe zu erkennen sey, als Amtsgefängniß von vier Wochen oder in nicht mit festbestimmter Geldstrafe bedrohten Fällen eine Geldstrafe von mehr als Einhundert und fünfzig Gulden, so übergibt dasselbe die Sache mit kurzer Begründung seiner Ansicht dem Staatsanwalte bei dem Bezirksstrafgericht. Ueber Vergehen, welche mit festbestimmten Geldstrafen bedroht sind, steht das Erkenntniß ohne Beschränkung auf eine Summe dem Amtsgerichte zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder wegen des bloßen Versuchs, oder der bloßen Beihülfe eine mildere, aber gleichwohl noch eine Einhundert und fünfzig Gulden übersteigende Geldstrafe zu erkennen ist. §. 59. Nebst den Fällen, in welchen einzelne Personen

nach bestehenden Gesezen in Strafsachen einen befreiten Gerichtsstand bei den Hofgerichten haben, steht denselben das Erkenntniß erster Instanz zu: I. wegen aller ausschließlich mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechen, mit Ausnahme der dritten Diebstähle; sodann II. wegen folgender Verbrechen, auch in so fern sie mit bürgerlicher Strafe bedroht sind: 1) wegen vorsäzlicher Tödtung; 2) wegen Ehebruchs oder eines anderen Verbrechens, worauf eine Ehescheidungsklage gebaut ist; 3) wegen Amtsverbrechen von öffentlichen Dienern, auf welche das Edict vom 30. Januar 1819 oder das Gesez vom 30. Juli 1840 Anwendung findet, oder wegen gemeiner Verbrechen solcher Diener, wenn im Falle der Verurtheilung zu dem höchsten Maße der an das Verbrechen gedrohten Strafe in Gemäßheit der §§. 705 und 706 des Strafgesezbuchs das Recht, im Verwaltungswege die Dienstentlassung auszusprechen, begründet würde, ohne Unterschied, ob der öffentliche Diener sich noch im Amte befindet oder schon in Ruhestand gesezt ist; 4) wegen Treulosigkeit der bei den Hofgerichten angestellten öffentlichen Anwälte (§. 537); 5) wegen Hochverraths und Verbrechen gegen den deutschen Bund oder gegen auswärtige Staaten (Titel XLII.); 6) wegen Landesverraths (Titel XLIII.); 7) wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des großherzogl. Hauses (Titel XLIV.); 8) in den Fällen des §. 631 des Strafgesezbuches; 9) wegen der durch die Presse verübten Vergehen, die Fälle ausgenommen, wo nur ein Privatkläger aufgetreten ist, oder wo der Staatsanwalt nur auf eine Geldstrafe angetragen, oder wo er nur wegen Beleidigung öffentlicher Diener, die nicht unter dem Edict vom 30. Januar 1819 stehen, geklagt hat. §. 60. In allen gerichtlichen Strafsachen, deren Entscheidung nach den §§. 56 bis 59 nicht den Amtsgerichten oder den Hofgerichten zukommt, steht das Erkenntniß erster Instanz dem Bezirksstrafgerichte zu. Dasselbe kann jedoch: 1) keine peinliche Strafe erkennen, außer wegen dritter Diebstähle, oder in so weit bei anderen Verbrechen nur Zuchthaus unter drei Jahren einzutreten hat; 2) auch kann es, die Rückfälle ausgenommen, keine die Dauer von sechs Jahren übersteigende Arbeitshausstrafe aussprechen. Hält das Bezirksstrafgericht nach den Umständen des einzelnen Falles eine seine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 übersteigende Strafe für begründet, und glaubt, daß in Beziehung auf die Beweise die gesezlichen Bedingungen der Verurtheilung vorhanden seyen, so verweist es die Aburtheilung der Sache durch Versezung der Angeschuldigten in den Anklagestand an das Hofgericht. §. 61. Die Zuständigkeit der Bezirksämter in Bezug auf die Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften (§. 17 des Preßgesezes vom 28. December 1831) geht auf die Amtsgerichte über. Die Führung der Untersuchung wegen Preßvergehen, so wie das Erkenntniß über das Daseyn eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung (§. 45 des Preßgesezes) steht dem Untersuchungsrichter zu. An der Stelle desselben kann jedoch auch der Amtsrichter fürsorglich auf eine Druckschrift den Beschlag erkennen, oder den polizeilich erkannten Beschlag bestätigen, und hat sodann die Sache dem Untersuchungsrichter zur weiteren Verfügung unverzüglich zu übergeben. An die Stelle der Hofgerichte treten in Prozeßsachen die Bezirksstrafgerichte, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59. Sowohl die Bezirksstrafgerichte als die höheren Gerichte erkennen auch in Preßsachen mit der oben in den §§. 4 und 6 bestimmten Zahl von Stimmführern. §. 62. Durch die nach §. 58 bewirkte Vorlage einer Sache an das Bezirksstrafgericht in den Fällen des §. 56 wird die Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts und durch die nach §. 60 bewirkte Versezung in den Anklagestand wird ebenso die Zuständigkeit des Hofgerichts begründet, obschon das Gericht, an welches hierdurch die Sache wegen der Strafgröße übergegangen ist, eine geringere Strafe als verschuldet betrachtet. §. 63. Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Verbrechen vor Gericht steht, welche sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Amtsgerichts oder sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehören, so hat im ersteren Falle das Amtsgericht, und im lezteren Falle das Bezirksstrafgericht über alle zu erkennen, obschon durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesezbuchs zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt. §. 64. Gehört von den mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, ein Theil zur Zuständigkeit des Amtsgerichts und ein anderer Theil zu der des Bezirksstrafgerichts, so erkennt lezteres auch über jene ersteren. Es kann jedoch, so fern es hinsichtlich derjenigen Vergehen, durch welche entweder im Allgemeinen oder wegen der den Umständen des einzelnen Falles entsprechenden Strafe seine Zuständigkeit begründet ist, erkennt, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, während es hinsichtlich anderer Vergehen die weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet, die Aburtheilung der lezteren an das Amtsgericht zurückweisen, wenn dieses die Untersuchung geführt und die Sache nicht in Gemäßheit des §. 58 wegen der Größe der zu erkennenden Strafe, sondern nur wegen des Zusammentreffens mit anderen, zur Zuständigkeit der Bezirksstrafgerichts gehörigen Verbrechen vorgelegt hat. Unter eben dieser Voraussezung kann das Bezirksstrafgericht einer zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörige Sache an das leztere auch wegen dadurch zu erzielender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens zurückweisen. §. 65. Hat das Bezirksstrafgericht in Fällen, wo die mehreren Verbrechen theils zur hofgerichtlichen, theils zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehören, hinsichtlich der ersteren die Versezung in den Anklagestand erkannt, so spricht es dieselbe auch wegen der lezteren aus, in so weit es in Beziehung auf diese eine weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet. Das Hofgericht kann jedoch ein Verbrechen der lezteren Art wieder an das Bezirksstrafgericht zurückweisen, wenn dieß wegen dadurch zu erzielender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens als zweckmäßig erscheint. §. 66. Hinsichtlich der Vergehen, wegen deren gleichzeitig meh-

rere Theilnehmer gerichtlichtlich verfolgt werden, kann der Umstand, daß einer dieser Theilnehmer noch wegen eines anderen, zur Zuständigkeit eines höheren Gerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Zuständigkeit dieses höheren Gerichts nicht begründen. §. 67. Wäre ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen von verschiedenen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden, so ist das Erkenntniß, welches die geringere Strafe ausspricht, dem Gerichte, welches die höhere Strafe erkannte, vorzulegen, damit solches leztere nach Maßgabe der §§. 170 bis 179 des Strafgesezbuchs durch Hinzurechnung eines Theils der nöthigenfalls zu verwandelnden geringeren Strafe (§. 172 des Strafgesezbuchs) erhöhe. Wenn diese Erhöhung keinen nach den §§. 13, 34 oder 39 des Strafgesezbuchs noch zulässigen Strafzusaz ergiebt, so bleibt die geringere Strafe unvollzogen. § 68 Gelangt eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder Bezirksstrafgerichts gehörige Sache wegen des befreiten Gerichtsstandes eines Theilnehmers an das Hofgericht, so hat dasselbe auch über die anderen Theilnehmer zu erkennen. §. 69. Der Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts, so wie gegen jene des Bezirksstrafgerichts, geht an das Hofgericht und der Recurs gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht. §. 70. Außer den Fällen polizeilicher Uebertretungen, worüber das Strafgesezbuch keine Bestimmungen enthält, können die Polizeibehörden auch in den Fällen der §§. 28, 250, 255 Nr. 2., 260 Abs. 2., 359, 369, 370, 441, 541, 585 und 620 des Strafgesezbuches das Erkenntniß geben, in so fern sie eine das polizeiliche Strafmaß nicht übersteigende Geld- oder Gefängnißstrafe genügend erachten, und eben so steht ihnen das Erkenntniß in den durch die §§. 255 Nr. 2., 256, 370, 397, 477, 575, 639, 644, 651 und 653 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen Straffällen zu. §. 71. Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, eben so die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthülfe und die Anklagen wegen Körperverlezungen, die weder einen bleibenden Schaden noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 227 und 232 Nr. 4 des Strafgesezbuchs), können von dem Gekränkten oder Verlezten, in so fern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 15), auch vor diesem erhoben werden. Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden, oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich (§. 16) zu erlassen, und es findet dagegen die Beschwerdeführung nach Vorschrift des §. 17 an das Amtsgericht statt. §. 72. Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen (§. 15), nur zulässig nach vorgängigem Versöhnungsversuche vor dem Bürgermeister. §. 73. Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen. Ebenso steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalten (Strafgesezbuch §§. 67 bis 69) zu.

Geschäftsordnung der Obergerichte. Justizministerium vom 2. April 1832 Reg. Bl. Seite 237. I. Bildung der Obergerichte. §. 1. Die Eintheilung der Obergerichte in Senate, wie sie jezt besteht, dauert bis auf weitere Anordnung fort. §. 2. Für die mündliche Verhandlung und für die Entscheidung derjenigen Sachen, auf welche die Prozeßordnung anwendbar ist, besteht jeder Senat beim Oberhofgericht aus sechs Stimmführern nebst dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. §. 3. Zur Ergänzung dieser Anzahl von Stimmführern werden vorerst die keinem Senate zugetheilten Mitglieder, und wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem andern Senate die nöthige Anzahl von Mitgliedern zugezogen, und zwar nach der Ordnung des Dienstrangs. §. 4. Bei den Hofgerichten besteht jeder Senat für die Fälle des §. 2 aus vier Stimmführern nebst dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. Die Ergänzung der Zahl geschieht in nämlicher Weise, wie bei dem Oberhofgerichte. §. 5. Bei dem Hofgericht der Seeprovinz wird in den Fällen des §. 2 die Zahl der Stimmführer, einschließlich des Vorstehers, auf fünf festgesezt, in der Art, daß die nach dem Dienstrange vorgehenden Mitglieder vor den jüngern zugezogen werden. Sollte die Zahl der Stimmführenden auf weniger als fünf sich vermindern, so wird der nächste Justizbeamte, und unter mehreren gleich nahen, der im Richteramt Aelteste zugezogen. §. 6. In dem Senat führt der Präsident, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsiz. Ist kein ständiger Stellvertreter vorhanden, so tritt der älteste Rath an seine Stelle. II. Von der Geschäftsordnung. §. 7. Hinsichtlich desjenigen, was sich zur Aufnahme in das Protokoll der öffentlichen Sizung eignet, hat sich der Protokollführer nach den desfallsigen Bestimmungen der Prozeßordnung, insbesondere der §§. 1115 bis 1119 zu richten. §. 8. Enthalten die Protokolle Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen der Parteien, so sind solche von denselben zu unterzeichnen (§. 224 der Prozeßordnung verglichen mit §. 1096). §. 9. Alle Beschlüsse und Protokolle bleiben bei den betreffenden Acten, und werden nicht mehr besonders gesammelt. §. 10. Wenn eine Sache zur mündlichen Schlußverhandlung (§. 1112) reif ist, so wird der Beschluß in folgender Form gefaßt: 1) die Doppelschrift geht dem Kläger (Beklagten) zur Kenntniß zu, und ist die Sache zur mündlichen Verhandlung ausgesezt, wo N. N. unter dem Rechtsnachtheil, daß u. s. w. (hier ist der nach Verschiedenheit der Fälle anzudrohende gesezliche Rechtsnachtheil auszudrücken) zu erscheinen hat. 2) Nachricht dem Beklagten (Kläger) mit der Weisung, gleichfalls zur Verhandlung zu erscheinen. — Eben so wird der Beschluß gefaßt, wenn in andern Fällen, namentlich wegen Nebensachen oder Zwischenpunkten, mündliches Verfahren sogleich eintritt. §. 11. Ausnahmsweise kann der Gerichtstag in diesem Beschlusse sogleich angesezt werden, wenn die Verhandlung besondere Beschleunigung erfordert. Es kann aber auch eine Sache als dringend im Beschlusse bezeichnet werden, ohne daß zugleich ein bestimmter Gerichtstag angesezt wird. §. 12. So wie eine Sache zur mündlichen Verhandlung ausgesezt ist,

wird sie in eine Liste eingetragen, welche in Doppelschrift geführt wird. Ein Exemplar derselben beruht bei dem Vorsteher, und das andere muß zu Jedermanns Einsicht stets offen im Secretariat vorliegen. §. 13. In der ersten Sizung jeder Woche ordnet der Vorsteher aus jener Liste die Sachen, wie sie nach und nach in den Sizungen der Woche verhandelt werden sollen. Er berücksichtigt dabei die Bemerkungen der Sachwalter, und genehmigt einverständliche Verschiebungen oder kurze Zurücksezungen aus Geschäfts- und andern guten Gründen. §. 14. Wo nicht eine besondere Beschleunigung nöthig ist, werden die Sachen nach dem Zeitpunkt des Eintrags in die Tabelle zur mündlichen Verhandlung zum Präsidenten bestimmt. §. 15. Wird eine zur Verhandlung bestimmte Sache aufgerufen, es handelt aber keine Partei, und keine ruft an, so wird die Sache in der Tabelle gestrichen. Sie wird zwar auf Anzeige jeden Theils wieder dahin aufgenommen, aber nur nach dem neuen Datum, kann jedoch auch vorgelegt werden, wenn Dringlichkeitsgründe vorhanden sind. §. 16. Sachwalter, die hier gegen das Interesse ihrer Partei gehandelt haben, machen sich derselben verantwortlich, und können außerdem im Wege der Dienstpolizei zur Ahndung gezogen werden. §. 17. Die Rubriken aller für die Woche zur Verhandlung bestimmten Sachen sind im Gerichtssaale anzuschlagen, eben so die Rubriken aller Sachen, in denen entweder in geheimer oder öffentlicher Sizung Beschlüsse gefaßt worden sind. Wenn aber eine Sache in der Liste gestrichen worden, so muß ausdrücklich beigesezt werden: „Strich der Sache, weil weder verhandelt noch angerufen worden.“ §. 18. Alle bei den Gerichtshöfen arbeitenden Vertreter der Parteien müssen in der Sizung, worin wöchentlich die Austheilung der Sachen angeordnet wird, erscheinen. Sind sie verhindert, so haben sie Stellvertreter zu ernennen. Im Unterlassungsfall wird dem Ausbleibenden der zur Verhandlung der Sache angesezte Tag durch eine schriftliche Verfügung bekannt gemacht. Diese Verfügung kann die Auflage zum Erscheinen selbst noch auf denselben Gerichtstag enthalten, wenn die Sache in dem Beschluß des Gerichtshofes als dringend bezeichnet ist. Die Kosten dieser Vorladung hat der Sachwalter aus eigenen Mitteln und ohne Rückforderung an seine Partei zu tragen. Erscheint er auf diese Vorladung nicht, so wird auf Anrufen der früher (§. 10) angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen. §. 19. Wo schriftliche Erklärungen rückständig sind, ist schriftlich, wo mündlich zu verhandeln war, ist mündlich anzurufen. III. Von den Sizungen. §. 20. Die Tage der öffentlichen ordentlichen Sizungen, und die Stunde des Anfangs derselben, werden durch das Provinz-Anzeigeblatt bekannt gemacht. Sizungen, die nicht öffentlich sind, werden nach Ermessen des Vorstehers anberaumt. §. 21. Eine Vorladung zu einer öffentlichen Sizung kann nur auf solche Tage erlassen werden, wo öffentliche Sizungen angekündigt sind. §. 22. Zur Fortsezung angefangener Verhandlungen finden außerordentliche öffentliche Gerichtstage Statt, und nach deren Beendigung können, wenn die Parteien zu verhandeln bereit sind, noch andere Sachen vorgenommen werden. §. 23. Bei der der Entscheidung vorhergehenden Berathung äußert zuerst der Referent oder Respicient seine Ansicht, dann jedes andere Mitglied. Nachdem der Vorsteher die Berathung geschlossen hat, stimmt zuerst der Referent, nach ihm der Präsident, und sofort jedes der übrigen Mitglieder nach dem Dienstalter. § 24. Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei verschiedene Meinungen, so sind die Richter, welche die geringere Mehrzahl ausmachen, verbunden, einer der beiden Meinungen beizutreten, welche von der größeren Zahl geäußert worden sind. §. 25. Wo der Beschluß auf Eingaben kein Recht einer Partei verlezen kann, bedarf es zur Beschlußfassung nur der Mitwirkung von drei Stimmenden. §. 26. Die Urtheilsverkundung geschieht in allen Sachen in öffentlicher Sizung, selbst die Versäumungserkenntnisse. Es kann aber der Gerichtshof beschließen, daß die Verkündung der Entscheidungsgründe erst nach dem Schluß der Sizung vorgenommen werden solle. Dieß geschieht alsdann unmittelbar nachher durch einen Secretär des Gerichtshofs in Anwesenheit eines Mitglieds des Gerichts. Nur da, wo geheimes Verfahren stattfand, darf die Verkundung der Entscheidungsgründe bei geschlossenen Thüren geschehen. §. 27. Jedes Mitglied, welches einer Sizung beizuwohnen verhindert ist, hat sich Tags vorher Vormittags zu entschuldigen, und den Grund dazu anzugeben. Eine spätere Entschuldigung ist nur dann zulässig, wenn der Grund hierzu erst später entstanden ist. Erscheint ein Mitglied nicht zur rechten Zeit, so wird der zur Ergänzung zunächst bestimmte Rath einberufen. Wird auf diese Weise die Eröffnung der öffentlichen Sizung verspätet, so ist dies in derselben und durch wessen Ausbleiben es veranlaßt worden, zu Protokoll zu nehmen. §. 28. Eine Abschrift dieser Protolle und die Liste, welche die Aufzeichnung der in jeder Sizung Gegenwärtigen enthält, wird am Ende jedes Jahrs an das Justizministerium von dem Präsidenten mit den nöthigen Bemerkungen eingesendet. §. 29. Die mündlichen Verhandlungen, die nicht öffentlich sind, werden entweder nach dem Schlusse der öffentlichen Sizungen, oder in eigenen Sizungen vorgenommen, wozu die Parteien immer besonders vorzuladen sind. §. 30. Die Gerichtshöfe ordnen ihre Sizungen einstweilen so an, wie die Zahl der zu verhandelnden Rechtssachen es erfordert. Die endliche Bestimmung der Zahl oder wöchentlich zu haltenden Sizungen erfolgt auf ihren Antrag vom Justizministerium. IV. Von der Polizei während der Sizungen. §. 31. Dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter steht die Polizeigewalt gegen jeden im Sizungssaale Anwesenden zu. §. 32. Störung der Ordnung ahndet er durch Erinnerung, die er selbst giebt, oder durch Kanzleidiener geben läßt, durch Bedrohung, den Ruhestörer zu entfernen, endlich durch Vollziehung der Entfernung. §. 33. Verlezung der dem Gerichtshof schuldigen Ehrerbietung, Beleidigungen gegen denselben, oder gegen die Parteien und ihrer Vertreter werden sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung und Arreststrafe bis zu drei Tagen geahndet. Wo auf Arrest erkannt wird, ist ein Protokoll zu führen, und das Erkenntniß von dem Gerichtshof auszusprechen. Das Erkenntniß wird ohne Rücksicht auf ein ergriffenes Rechtsmittel vollzogen. §. 34. Den Gerichtsmitgliedern steht das Recht zu, Erinnerungen, Ver-

weise und Entfernung zu beschließen, wenn die Ordnung, während sie zu Vollziehung ihrer Aufträge Sizungen halten, von einer der Parteien gestört wird. §. 35. Ist ein mit einer schweren Strafe bedrohtes Vergehen in Frage, so kann der Präsident des Gerichtshofs und eben so ein dazu beauftragtes Gerichtsmitglied den Angeschuldigten in Verhaft nehmen lassen. Es wird über die Thatsache sogleich ein Protokoll geführt, und dieses nebst dem Beschuldigten an den ordentlichen Richter desselben übergeben. V. Von Taxen und Vertragsgebühren. §. 37. Für das Verfahren in der öffentlichen Sizung werden keine Taxen oder Sporteln angerechnet. Die Urtheilstaxen werden wie bisher angerechnet. Hinsichtlich der Bildung der Obergerichte s. jezt oben die Gerichtsordnung §§. 2 bis 14.

Gerichtssporteln, s. Prozeßkosten. Sporteln.

Gerichtsstand für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, s. Prozeßordnung und zwar: Allgemeiner Gerichtsstand §. 7. Besondere Gerichtsstände §. 14. 1) Der gelegenen Sache §. 14. 2) in Verlassenschafts- und Erbtheilungssachen §. 17. 3) in Gesellschaftssachen §. 18. 4) Des zum Vollzug eines Vertrags gewählten Wohnsizes §. 19. 5) Der geführten Verwaltung §. 20. 6) Klage aus unerlaubten Handlungen §. 21. 7) des Arrestes § 23. 677—679. 8) Der Widerklage §. 24. 9) Befreiter Gerichtsstand §. 27 (s. auch Gerichtsordnung §. 46). 10) In Streitsachen der Unterrichter §. 28. 11) Bei Ablehnung des Richters §. 29. 12) Der Nebensachen §. 31. 13) Prorogirter Gerichtsstand §. 32. Verhältniß der verschiedenen Gerichtsstände untereinander §. 39 und flgd. Gerichtsstand der Ausländer §. 45. Staatsverträge über den Gerichtsstand §. 50. (s Gerichtsbarkeit). Prorogation des Gerichtsstandes als Folge der Eidesleistung §. 307. Bei der Provokation zu Klage §. 765. Bei Urkunden-Editions-Gesuchen §. 784. Für allgemeine und besondere Ganten §. 813 Für Vollstrekkung §. 944. Bei dem Rechtsmittel der Wiederherstellung §. 1251. s. auch Zuständigkeit. Höchste Verordnung vom 21. März 1812 Reg. Bl. Seite 75. II. Um der Natur der Sachen willen haben ihren ersten Rechtszug vor dem betreffenden Obergerichte: 1) die Lehens-Sachen, das ist, jene Rechtsstreitigkeiten, die aus einem eigentlichen Lehensverband im Sinne des Lehens-Edicts ausgehen, um dessen Daseyn, Folgen und Verbindlichkeiten anzufechten oder zu vertheidigen. 2) Standes- und Grundherrlichkeits-Sachen, das ist, solche, die aus einem anerkannten Daseyn einer Standes- oder Grundherrlichkeit ausgehen, und Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit derselben, ingleichen einzelne Zugehörigkeiten oder Obliegenheiten, die davon ausgehen, ausführen sollen. 3) Stammguts-Streitigkeiten, wo über das Daseyn der Stammguts-Eigenschaften, über Zugehörigkeit oder Obliegenheit eines Stammguts Streit entsteht. III. Um der Staatsverhältnisse, der Person des Beklagten willen, gelangt eine Sache alsbald im ersten Rechtszug an das betreffende Hofgericht, wo 4) der Staat oder Staatsbeutel, die allgemeinen Kirchenkassen oder allgemeinen Landesanstalten mit eingeschlossen, 5) ein Glied der Großherzoglichen Familie, 6) ein Standesherr des Großherzogthums oder eines seiner Familienglieder der beklagte Theil ist. IV. Wegen der Dienstverhältnisse zu dem Großherzog oder zu dem Bezirksrichter sind gleich bei dem betreffenden Hofgericht zu belangen: 8) die Minister, Staatsräthe, geheime Kabinetsräthe, Ministerial- und Departements-Directoren, 9) die Oberhofgerichts-, Hofgerichts- und Justizkanzlei-Vorsteher. V. Die Ablegung der Dienstwirklichkeit hat die Aufhebung der mit dieser verbundenen Kanzleisässigkeit zur Folge. Die hinterlassenen Wittwen und Kinder kanzleisässiger Diener können auf die Beibehaltung der ihrem verstorbenen Vater oder Gatten zugestandenen Kanzleisässigkeit keinen Anspruch machen; beide Beschränkungen erstrecken sich jedoch nicht auf die bei Ablegung des Dienstes, bei dem Tod des kanzleisässigen Vaters oder Gatten schon anhängigen Rechtsstreite. VI. Bloßer Charakter führt das Recht der Kanzleisässigkeit in keinem Falle mit sich. VII. Klagen, welche das Eigenthum, den Besiz oder die Innhabung markfässiger Güter, auch Grund- oder Erbdienstbarkeiten betreffen, oder nach L. R. S. 111 aus einem erwählten Wohnsiz fließen, können unter dem Vorwand der Kanzleisässigkeit der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Unterrichters nicht entzogen werden. Höchste Verordn. v. 28. Dez. 1815 Regbl. 1816 Seite 8. Die Grundherren und ihre Familienangehörige sind in die vor dem 26. November 1809 genossene privilegirte Gerichtsstandsverhältnisse, oder sogenannte Kanzleisässigkeit in dem Maaße, wie sie durch Verordnung vom 21. März 1812 den Standesherren zugestanden worden sind, wieder eingesezt worden. Kriegsministerium vom 12. Januar 1819 Reg. Bl. Seite 27. Sämmtliche bei dem Kriegsministerium angestellte Diener, mit Ausnahme der wirklichen Ministerialräthe und Assessoren, welche, wie bisher, in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Generalauditorats unterworfen bleiben, sollen hinsichtlich aller Civil- und Criminalsachen in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Militärgouvernements untergeben seyn. Kriegsministerium v. 30. Oct. 1840 Nr. 9955. Die pensionirten Militärbeamten stehen, wie die pensionirten Offiziere, nur dann unter militärischer Gerichtsbarkeit, wenn sie Militäruniformen forttragen dürfen. Hierzu sind sie aber nach höchster Ordre des Großherzogs vom 28. April 1840 nur dann befugt, wenn ihnen die Erlaubniß die Uniform fortzutragen, ausdrücklich gegeben worden ist, was, wie die Pensionirung selbst, jedesmal öffentlich bekannt gemacht wird. s. auch Conscription §. 63 hinsichtlich des Gerichtsstandes der noch nicht eingetheilten und verpflichteten Rekruten. Höchste Verordnung vom 7. Mai 1810 Reg. Bl. Seite 126 § 2. Auf jeder der Landesuniversitäten (Heidelberg und Freiburg) wird ein Universitätsamtmann aufgestellt. Diese Stelle kann mit einer Lehrstelle verbunden seyn. 3) Der Universitätsamtmann muß a. bei den Immatrikulationen der ankommenden Akademikern gegenwärtig seyn. Er übt b. in sämmtlichen bürgerlichen Rechtssachen der Studenten die Gerichtsbarkeit erster Instanz unter Vorbehalt der Berufung an die Hofgerichte in den dazu geeigneten Sachen aus. c. Er

instruirt die Kriminalsachen gleich andern Beamten, und sendet sie zur Entscheidung an das betreffende Hofgericht. d. In Disciplinarsachen, wozu auch alle Duellsachen, so lange das Duell nicht Tod, gefährliche Verwundung, oder lebenslängliche beträchtliche Verlezung des Verwundeten nach sich zieht, und alle Verbal- und Realinjurien-Sachen gehören, besorgt er alle Untersuchungen und Instruktionen, und bestraft bis zu 10 Tagen Carcer oder 15 fl. Geld. Längere Carcerstrafe, Unterschrift des Consilii abeundi, Consilium selbst, Relegation und Festungsstrafe können nur von dem akademischen Senat erkannt werden, welchen in diesen Fällen der akademische Amtmann mit entscheidender Stimmen beisizt. 4) Das Actuariat bei der Universitätsbeamtung führt der Universitätsactuar oder auch nach Umständen ein Rechtspraktikant; die Citationen werden auf die bisher übliche Art besorgt.

Gerichtsstand in Kriminalsachen, s. Prozeßordnung für Strafsachen Titel II. und Verfassungsurkunde §. 15.

Gerichtszugriff, s. Vollstreckung.

Geschäftsbesorgung, s. Gesellschaftsvertrag S. 1856—1861.

Geschäftsbücher, s. Handelsbücher.

Geschäftsführung. L. R. S. 1372. Wer die Geschäfte eines Andern führt, der Geschäftsherr mag von der Geschäftsführung Wissenschaft haben, oder nicht, übernimmt stillschweigend die Verbindlichkeit, das angefangene Geschäft fortzuführen, bis dahin, wo es vollendet ist, oder jener selbst dafür Sorge tragen kann. Er muß Alles, was zu solchem Geschäft gehört, und davon abhängt, übernehmen. Er hat darin gleiche Verbindlichkeiten, als ob er aus einem außerordentlichen Auftrag des Geschäftsherrn handelte. S. 1372 a. Er muß sie auch gegen sich selbst, wenn er etwa Schuldner des Geschäftsherrn ist, wie gegen Dritte, besorgen. S. 1373. Auch wenn der Geschäftsherr vor Beendigung des Geschäfts sterben sollte, ist er verbunden, die Geschäftsführung so lange fortzusezen, bis der Erbe sie zu übernehmen im Stande ist. S. 1374. Er ist schuldig, alle Sorgfalt eines guten Hausvaters auf die Führung des Geschäfts zu verwenden. Die Umstände, unter denen er sich dem Geschäfte unterzog, ermächtigen gleichwohl den Richter zur Mäßigung der Entschädigungsumme wegen Nachlässigkeit oder Fehlern. S. 1374 a. Er muß selbst den Zufall tragen, wenn er ein gewagtes Geschäft für den Geschäftsherrn anfing. Er darf jedoch gegen den Schadensersaz, den er schuldig wird, denjenigen Vortheil entschlagen, den ohne seine Geschäftsführung der Geschäftsherr nicht gehabt haben würde. S. 1375. Der Geschäftsherr, dessen Geschäft gut geführt wurde, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geschäftsführer in seinem Namen übernommen hat, ihn für alle desfalls übernommene eigene Verbindlichkeit entschädigen, und ihm alle aus Nothwendigkeit oder zum Nuzen gemachte Auslagen ersezen. S. 1375 a. Wer ein Geschäft des Andern wider dessen Willen, oder sonst auf widerrechtliche Art führt, kann von seinem Aufwand nichts wieder fordern, als was dem Andern als Vermögenszuwachs oder Verbesserung wirklich zu gut gekommen ist.

Geschäftsgeber. Gutstehen für Geschäftsträger, s. Vergeben S. 1384.

Geschäftsordnung bei den Obergerichten, s. Gerichtsordnung.

Geschenkannahme, strafbare, s. Strafgesez §. 688 und flgd. s. auch Bestechung. Ministerium des Innern vom 2. Novbr. 1849 Nr. 12870. Die Annahme von Ehrengeschenken von einem in seinem Dienstverhältniß zu den Geschenkgebern verbleibenden kirchlichen oder Schulbeamten wird nicht zugegeben, wo nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Justizministerium vom 11. Oct. 1844 Nr. 226. §. 1. Den Amtsrevisoren, Notaren, Assistenten und Theilungspraktikanten ist untersagt, von einer Partei, für welche sie ein rechtspolizeiliches Geschäft besorgen, unmittelbar oder durch Mittelspersonen irgend ein Geschenk an Geld oder andern Vermögenstheilen anzunehmen. §. 2. Gleichfalls verboten ist die Annahme eines Geschenks, welches zwar nach Erledigung des rechtspolizeilichen Geschäfts, jedoch in Beziehung auf dasselbe gemacht wird, in so fern dazu nicht die Genehmigung der vorgesezten Dienstbehörde (Kreisregierung) eingeholt und erfolgt ist. §. 3. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird, in so fern sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesezes fällt, dienstpolizeilich nach Maßgabe der Dienerpragmatik und der §. 32—34 der höchsten Verordnung vom 25. Novbr. 1841 geahndet. s. rechtspolizeiliche Geschäfte. Staatsdiener.

Geschwister. In Streitsachen zwischen Geschwistern müssen immer Vergleichsversuche der Verhandlung vorausgehen. s. Prozeßordnung §. 792.

Gesellen, s. Handwerksgesellen.

Gesellschaften, geschlossene, s. Feierabendstunde. Tanzbelustigungen. Vereine.

Gesellschaftsvertrag. Allgemeine Verfügungen. L. R. S. 1832. Der Gesellschaftsvertrag ist die Uebereinkunft zweier oder mehrerer Personen, etwas zusammen zu werfen, damit daraus ein Gewinn entstehen möge, den sie unter sich theilen. S. 1833. Jeder Gesellschaftsvertrag erfordert erlaubte Gegenstände und Rücksicht auf gemeinschaftlichen Vortheil. Jeder Gesellschafter muß Geld oder Geldes Werth, oder die Benuzung seiner Kräfte einwerfen. §. 1834. Alle Gesellschaften müssen schriftlich geschlossen werden, sobald das Einbringen den Werth von 75 fl. übersteigt. Zeugenbeweis gegen den Inhalt des schriftlichen Gesellschafts-Vertrags, oder über denselben hinaus, oder über Reden, die vor, während und nach dem Abschluß vorgefallen seyn sollen, ist unzulässig, selbst bei einem Punkt, wo nur ein Werth unter 75 fl. in Frage ist. Verschiedene Gattungen von Gesellschaften. S. 1835. Es giebt allgemeine und besondere Gesellschaften. Allgemeine Gesellschaften. S. 1836. Allgemeine Gesellschaften gehen entweder auf alles gegenwärtige Vermögen, oder nur auf allen Gewinn. S. 1837. Eine allgemeine Güter-Gesellschaft ist diejenige, wodurch die Parteien alle zu solcher Zeit besizende, bewegliche und unbewegliche Güter, und den daraus hoffenden Gewinn zusammenschießen. Sie dürfen

auch jede andere Gattung des Gewinns mit einwerfen. Von Gütern, die ihnen durch Erbschaft, Schenkungen oder Vermächtnisse in der Folge etwa anfallen, wächst nur der Genuß dieser Gesellschaft zu; jede Uebereinkunft, welche auch das Eigenthum derselben dahin ziehen würde, ist verboten, und nur unter Ehegatten in Gemäßheit desjenigen, was ihrentwegen geordnet ist, erlaubt. S. 1838. Eine allgemeine Erwerbs-Gesellschaft umfaßt alles, was die Partein durch ihren Fleiß, auf welche Art es sey, während der Gesellschaftsdauer erwerben. Die besizende Fahrniß jedes Gesellschafters ist gleichfalls einbegriffen; die Liegenschaften des Einen oder des Andern sind es nur zum Genuß. S. 1839. Eine allgemeine Gesellschaft, die ohne weitere Erklärung geschlossen wird, gilt nur für eine Erwerbsgesellschaft. S. 1840. Keine allgemeine Gesellschaft kann bestehen unter Personen, welche nicht fähig sind, wechselseitige Geschenke sich zu geben, oder denen es verboten ist, einander zum Nachtheil anderer Personen zu begünstigen. Besondere Gesellschaften. S. 1841. Eine besondere Gesellschaft ist diejenige, die sich nur auf bestimmte Sachen, deren Gebrauch und Ertrag, bezieht. S. 1842. Der Vertrag, wodurch sich mehrere Personen für eine bestimmte Unternehmung oder für die Treibung eines Handwerks oder Gewerbs vereinigen, gehört zu den besondern Gesellschaften (s. Streitgenossen §. 95). Verbindlichkeiten der Gesellschaften unter sich. S. 1843. Die Gesellschaft fängt an mit dem Abschluß, wenn keine andere Anfangszeit bedungen ist. S. 1844. Die Dauer der Gesellschaft, welche der Vertrag nicht bestimmt, gilt auf Lebenszeit der Gesellschafter, vorbehaltlich der Einschränkung des 1869. Sazes; hat sie aber ein Geschäft von beschränkter Dauer zum Gegenstand, so gilt sie für die ganze Zeit der Geschäfts-Währung. S. 1845. Jeder Gesellschafter ist Schuldner der Gesellschaft für das zugesagte Einbringen. Besteht solches in einem bestimmten Stück, dessen die Gesellschaft entwährt wird, so ist ihr der Gesellschafter gleich einem Verkäufer zur Gewährleistung verbunden. S. 1846. Ein Gesellschafter, der ein zugesagtes Kapital nicht einbringt, ist kraft Gesezes auch ungemahnt schuldig, es von dem Tag an, wo er es einbringen sollte, zu verzinsen. Eben so verzinst er das Geld, das er zu seinem alleinigen Vortheil aus der gemeinschaftlichen Kasse nimmt, von dem Tag der Erhebung an. Alles vorbehaltlich der weitern Entschädigung, die etwa nach Umständen statt haben mag. S. 1847. Gesellschafter, welche die Benuzung ihrer Kräfte der Gesellschaft einbringen, sind schuldig, ihr jeden Gewinn zu berechnen, der mit solchen Beschäftigungsarten gemacht wird, welche Gegenstand dieser Gesellschaft sind (s. auch Einwerfung S. 854). S. 1848. Hat Einer aus der Gesellschaft für seine besondere Rechnung eine verfallene Schuld an Jemand zu fordern, der an die Gesellschaft eine ebenmäßig fällige Summe schuldet, so muß eine von diesem Schuldner empfangene Zahlung an der Forderung der Gesellschaft und an der Seinigen nach Verhältniß beider Forderungen abgerechnet werden, selbst wenn er in seiner Quittung erklärte, daß er das Ganze auf seine eigene Forderung allein nehme. Hat er dagegen laut seiner Quittung die ganze Zahlung von der Forderung der Gesellschaft abgerechnet, so muß es dabei bleiben. S. 1489. Hat Einer der Gesellschaft seinen ganzen Antheil einer gemeinschaftlichen Forderung erhoben, und der Schuldner ist seitdem zahlungsunfähig geworden, so muß Jener das Empfangene in die gemeinschaftliche Masse einwerfen, hätte er auch gleich die Quittung namentlich nur für seinen Theil ausgestellt. S. 1850. Jeder Gesellschafter muß der Gesellschaft allen Schaden ersezen, den er durch sein Verschulden ihr zuzieht, und kann daran den Gewinn nicht abrechnen, den sein Fleiß ihr anderwärts verschaffte. S. 1851. Gesellschafts-Einbringen zum bloßen Genuß, wenn es aus bestimmten unverbrauchbaren Stücken besteht, bleibt auf Gefahr des einbringenden Eigenthümers. Besteht es aus verbrauchbaren oder dem Verderben unterworfenen Sachen, und wird verzeichnet und angeschlagen in die Gesellschaft eingebracht, so ist es auf Gefahr der Gesellschaft, und der Einbringer kann mehr nicht zurückfordern, als den Anschlag. S. 1852. Jeder Gesellschafter hat ein Klagrecht wider die Gesellschaft auf die Summe, welche er für sie auslegt; auf die Verbindlichkeiten, welche er redlicher Weise in ihren Angelegenheiten übernimmt, und wegen der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind. S. 1853. Der Antheil eines jeden Gesellschafters an Gewinn und Verlust, der in dem Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt ist, richtet sich nach dem Beibringen eines Jeden in die Gesellschaft. Der Antheil Desjenigen, der nur seine Arbeit einbringt, wird demjenigen gleich berechnet, der auf die Einlage desjenigen Gesellschafters fällt, der am wenigsten einlegte. S. 1854. Haben die Gesellschafter Einem aus ihnen oder einem Dritten die Bestimmung der Antheile überlassen, so kann die von solchem erfolgende Bestimmung nicht angefochten werden, wenn sie der Billigkeit nicht augenscheinlich zuwider ist. Keine Anfechtung findet Statt, wenn der angeblich verlezte Theil, nachdem er wußte, daß die Bestimmung erfolgt sey, mehr als drei Monate verstreichen ließ, oder schon angefangen hat, jene Bestimmung zu vollziehen. S. 1954 a. Augenscheinlich unbillig ist ein Ermessen, das ungleiche Arbeiten gegen einander oder gleiche Einlagen ungleich in Vortheilen und Lasten sezt, wenn die Ungleichheit wenigstens ein Zehnttheil ausmacht, ingleichen dasjenige, welches den Werth der Arbeit gegen bloße Einlagen über ein Viertel höher oder niederer anschlägt, als sie gemeinschaftlich zu gelten pflegt. S. 1855. Ein Geding, das Einem der Gesellschafter allein allen Gewinn zuwendet, ist ungültig. Ungültig ist auch diejenige Uebereinkunft, wodurch das Einbringen eines oder mehrerer Theilhaber von allem Beitrag zum Verlust freigesprochen würde. Geschäftsbesorger aus der Zahl der Gesellschaft. S. 1856. Der Gesellschafter, dem durch ein besonderes Geding des Gesellschaftsvertrags die Geschäftsbesorgung aufgetragen ist, kann auch mit Widerspruch der übrigen Theilhaber alle dazu gehörigen Handlungen unternehmen, jedoch ohne Gefährde. Während der Dauer der Gesellschaft kann ein solcher Auftrag ohne rechtmäßige Ursache ihm nicht abgenommen werden. Ward er ihm aber in einer späteren Urkunde ertheilt, so kann er wie jeder gemeine Auftrag widerrufen werden. S. 1857. Wird die Geschäftsbesorgung mehreren Gesell-

schaftern aufgetragen, ohne ihre Verrichtungen zu bestimmen, auch ohne auszudrücken, daß Einer ohne den Andern nicht handeln soll, so kann Jeder von ihnen für sich allein alle dahin gehörigen Geschäfte besorgen. S. 1858. Ist aber bedungen, es soll Keiner derselben ohne den Andern etwas unternehmen, so kann, ohne neuen Vertrag, Einer von ihnen in Abwesenheit des Andern nichts vornehmen, selbst wenn es dem Andern alsdann unmöglich seyn sollte, zu der Geschäftsbesorgung mitzuwirken. S. 1858 a. Wo jedoch ein drohender Schaden nur durch unverzügliche Einschreitung abzuwenden wäre, da gilt jedesmal jeder Gesellschafter, der zum Handeln der Nächste ist, auch für gewalthabend. Regeln der Geschäftsbesorgung. S. 1859. Ist über die Art der Geschäftsbesorgung in dem Vertrag nichts besonders festgestellt, so gelten folgende Regeln: 1) die Gesellschafter haben gegenseitig Gewalt für einander die Geschäfte zu besorgen. Was Jeder unternimmt, ist gültig, selbst für den Antheil seiner Gesellschafter, auch ohne deren Einwilligung eingeholt zu haben; jedoch können Leztere oder auch Einer aus ihnen gegen das Unternehmen Einsprache thun, ehe es vollbracht ist. 2) Jeder Gesellschafter darf sich der Sachen der Gesellschaft bedienen, jedoch nur zu einem üblichen Gebrauch und nicht gegen den Vortheil der Gesellschaft; er darf sie auf keine Art verwenden, welche die übrigen hindert, sich ihrer nach dem Maaß ihrer Rechte ebenfalls zu bedienen. 3) Jeder Gesellschafter fordert mit Recht an seine Mitgesellschafter, mit ihm die Kosten zu bestreiten, die nöthig sind, um die Gesellschaftssachen in gutem Stand zu erhalten. 4) Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der Andern an den gemeinschaftlichen Liegenschaften Neuerungen vornehmen, wenn er gleich glaubt, daß sie der Gesellschaft Vortheil bringen. S. 1860. Derjenige, dem die Geschäftsbesorgung nicht aufgetragen ist, kann selbst die beweglichen Sachen der Gesellschaft nicht veräußern noch verpfänden. Aufnahme dritter Personen durch Gesellschafter. S. 1861. Jeder Gesellschafter kann auf seinen Antheil auch ohne Bewilligung seiner Mitgesellschafter dritte Personen zu sich in Gesellschaft nehmen; er kann ohne solche Zustimmung Niemanden in die Hauptgesellschaft aufnehmen, auch wenn er deren Geschäftsbesorgung hat. Verbindlichkeiten der Gesellschaften gegen Dritte. S. 1862. In andern als Handelsgesellschaften haben die Theilhaber für die gemeinschaftlichen Schulden keine Sammtverbindlichkeit, und keiner kann die übrigen verbindlich machen, welche ihm hierzu nicht Gewalt gegeben haben. S. 1863. Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, mit dem sie handeln, jeder für gleiche Summen und Theile, selbst dann, wenn einer von ihnen an der Gesellschaft einen geringeren Theil hätte, so fern nicht bei Eingehung des Handels die Verpflichtung dieses Leztern auf das Verhältniß seines Antheils an der Gesellschaft namentlich beschränkt worden wäre. S. 1864. Die Erklärung, eine Verbindlichkeit für Rechnung der Gesellschaft zu übernehmen, bindet nur denjenigen Gesellschafter, der sie thut, und nicht die übrigen, es sey denn, daß diese ihm Gewalt gegeben haben, oder das Empfangene in den Nuzen der Gesellschaft verwendet worden ist. Verschiedene Arten der Gesellschafts-Auflösung. S. 1865. Die Gesellschaft wird aufgelöst: 1) durch Ablauf der Zeit, auf die sie geschlossen war; 2) durch den Untergang ihres Gegenstandes, oder die Vollendung des Geschäfts; 3) durch den natürlichen Tod eines der Gesellschafter; 4) durch die Mundlos-Erklärung oder den Vermögens-Zerfall Eines aus ihnen; 5) durch die Aufkündigung eines oder mehrerer Theilhaber. S. 1866. Die Verlängerung einer Gesellschaft auf bestimmte Zeit fordert eine schriftliche Urkunde in gleicher Form, wie der Gesellschaftsvertrag. S. 1867. Wo einer der Gesellschafter versprochen hat, das Eigenthum einer bestimmten Sache in die Gemeinschaft einzulegen, da erlöscht der Gesellschaftsvertrag für alle Gesellschafter, wenn die Sache zu Grund geht, ehe sie in die Gemeinschaft gekommen ist. Ja sie erlöscht auch durch den späteren Untergang der Sache, wenn nur der Genuß in die Gütergemeinschaft eingelegt ward, und das Eigenthum davon dem Einlegenden blieb. Niemals wird sie durch den Untergang der Sache aufgelöst, wenn deren Eigenthum schon wirklich in die Gesellschaft eingebracht war. S. 1867 a. Wo die untergegangene Sache den ganzen oder doch den hauptsächlichsten Beitrag eines Gesellschafters nicht ausmachte, oder, wo sie nur als Geldwerth, nicht als für den Zweck der Gesellschaft unentbehrlich eingelegt ward, und von dem, der sie einbringen sollte, mit Geld belegt werden will; oder, wo sie durch dessen Schuld unterging, und die andern Gesellschafter auf Fortsezung der Gesellschaft neben dem Ersaz der Einlage bestehen: da ist der Untergang kein Auflösungsgrund. S. 1868. Das Geding, wornach, wenn Einer aus der Gesellschaft stirbt, sie mit dessen Erben oder unter den noch lebenden Theilhabern allein fortwähren soll, gilt. Im lezten Fall hat der Erbe des Verstorbenen kein anderes Recht, als seine Abtheilung von der Gesellschaft nach ihrer Lage zur Zeit des Absterbens zu verlangen, und er nimmt keinen Theil an dem weiteren Erfolg, außer so weit er eine nothwendige Folge desjenigen ist, was vor dem Tod des beerbten Theilhabers geschehen war. S. 1869. Nur Gesellschaften von unbestimmter Dauer können einseitig aufgekündet werden. Die Aufkündigung geschieht durch eine allen Gesellschaftern bekannt gemachte Verzichtleistung, doch daß solche nicht unredlicher Weise, noch zur Unzeit geschehe. S. 1870. Die Entsagung ist unredlich, wenn sie von einem Theilhaber geschieht, um sich einen Gewinn allein zuzueignen, der für gemeinsame Rechnung zu machen gewesen wäre. Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen in einer Lage sind, weswegen der Gesellschaft Verlust droht, wenn die Auflösung nicht verschoben wird. S. 1871. Um Gesellschaften von bestimmter Dauer einseitig vor der Zeit aufzukünden, sind gerechte Ursachen erforderlich, wie z. B. wenn ein anderer Theilhaber sein Versprechen nicht erfüllt, wenn eine eingewurzelte Kränklichkeit Jemanden zu den Geschäften der Gesellschaft unfähig macht, oder andere Fälle, deren Rechtmäßigkeit und Erheblichkeit zu beurtheilen dem Ermessen der Richter überlassen bleibt. S. 1872. Die Regeln bei Erbschaftstheilungen, für deren Form und für die daraus unter den Miterben entspringenden Verbind-

lichkeiten sind auf die Theilungen unter Gesellschaftsgliedern ebenfalls anwendbar. S. 1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf Handlungsgesellschaften anwendbar, die mit den Handelsgesezen und Gebräuchen in keinem Widerspruche stehen. f. Handelsgesellschaften.

Geseze. Bundesbeschluß v. 28. Juni 1832 Reg. Bl. Seite 381. Art. III. Die innere Gesezgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger verfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn. f. auch Verfassungsurkunde §. 64—67. Verkündung, Wirkung und Anwendung der Geseze. L. R. S. 1. Die Geseze werden für den ganzen Umfang des Staatsgebietes durch die Verkündung des Staatsherrschers wirksam. Sie werden in jedem Theil desselben von dem Augenblicke an verbindlich, da ihre Verkündung bekannt seyn kann. Diese soll als bekannt angenommen werden: in dem Untergerichtsbezirk, in welchem die Staatsregierung besteht, einen Tag nach der Verkündung, in einem jeden der übrigen Bezirke nach Verlauf jenes einen Tages und so vieler weiteren, als vielmal zehn Stunden der Hauptort des Bezirks von dem Ort entfernt ist, von welchem die Verkündung ausgeht. L. R. S. 1 a. Bei Verordnungen, deren Inhalt nicht schon als Vorschlag, mittelst einer öffentlichen Verhandlung darüber, vor der Verkündung hat allgemein bekannt seyn können, wird jene Frist erst von Ablauf des dreißigsten Tages nach Erscheinung derselben im Regierungsblatt gezählt, wenn sie nicht namentlich eine kürzere oder längere Frist bestimmen. S. 1 b. Für bekannt angenommene Geseze soll Jedermann wissen, deren Nichtwissen oder Falschwissen schadet sowohl im Verlust als Gewinn. S. 2. Das Gesez verfügt nur für die Zukunft, es hat keine rückwirkende Kraft. (Justizministerium vom 6. April 1811 Reg. Bl. Seite 45. Im Allgemeinen muß jedes Rechtsgeschäft nach den Gesezen beurtheilt werden, die zur Zeit des Abschlusses galten, wenn gleich der Fall der Anwendung später ist, und zu einer Zeit zur Sprache kommt, wo schon andere Geseze galten. Dieß versteht sich jedoch nur in Beziehung auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, auch seinen Umfang und Sinn. Es versteht sich aber nicht auf neue Folgen des Rechtsgeschäfts, die später erst entstehen, und nicht klar beabsichtigte Vertragswirkungen sind. S. 2 a. Seine Verfügung hat stets die stillschweigende Bedingung, daß der Wille des Gesezgebers zur Zeit, wo die Anwendung in Frage kommt, noch unabgeändert bestehe. S. 2 b. Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Gesez das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, ohne rückwirkend zu seyn, so lang es nur noch zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt. S. 2 c. Auslegungen des Gesezgebers haben nicht mehr Rückwirkung als Geseze selbst, sie können aber da, wo einem Richter das ältere Gesez dunkel oder zweideutig ist, von ihm als Richtschnur seiner Bestimmung berücksichtigt werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung sich zutrugen. L. R. S. 3. Die Polizei- und Sicherheitsgeseze verbinden Jeden, der auf dem Staatsgebiet sich aufhält. Die Liegenschaften, auch jene nicht ausgenommen, welche die Ausländer inne haben, werden in allen Fällen nach den inländischen Gesezen gerichtet. Die Geseze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen, erstrecken sich auf die Inländer alsdann, wenn sie im Ausland sich aufhalten. S. 3 a. Die Geseze über das Gerichtsverfahren, und jene über Form nnd Gültigkeit der im Land verrichteten Rechtsgeschäfte, sind anwendbar auf den Inlander und Ausländer. L. R. S. 4. Ein Richter, der sich weigert einen Bescheid zu geben, unter dem Vorwand, daß das Gesez denselben unberührt lasse, daß es dunkel oder unzulänglich sey, kann auf Justizversagung belangt werden. S. 4 a. Der Richter, wo ihm ein bestimmter Ausspruch des Gesezes mangelt, muß auf Grund und Zweck des Gesezes, so weit sie aus ihm selbst erkennbar sind: sodann auf den Geist des Gesezbuches, wie er aus der Zusammenstimmung seiner einzelnen Verfügungen hervorgeht: nochmals auf die Rechtsähnlichkeit, die aus einzelnen Verfügungen über verwandte Gegenstande zu entnehmen ist, leztlich auf die Angaben des natürlichen Rechts über einen solchen Fall, seine Entscheidung gründen. S. 4 b. Der Richter darf das römische Recht in vergleichende Rücksicht nehmen, um für Fälle, wo es darauf ankommen kann, zu ermessen, was nach dem Beispiele anderer Gesezgebungen für natürliche Rechtsfolge gewisser Verhältnisse angesehen werde, aber nicht um gesezliche Entscheidungsgrunde daraus zu schöpfen, oder Berufungen der Parteien auf solches zuzulassen. L. R. S. 5. Dem Richter ist nicht erlaubt, in der Form allgemein wirksamer Vorschriften oder gemeiner Bescheide die ihm vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. L. R. S. 6. Von solchen Gesezen, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zweck haben, können Verträge der Unterthanen keine Ausnahme begründen. S. 6. a. Jeder Saz dieses Gesezbuches sagt alles, was in Bezug auf bürgerliche Rechtsverhältnisse in dem Umfang seiner Worte unmittelbar oder durch folgerichtige Ableitung gefunden werden kann, so weit nicht andere Säze desselben im Wege stehen. S. 6 b. Was kein Saz dieses Gesezes geradezu oder folgeweise sagt, ist in Beziehung auf das bürgerliche Recht nicht Gesez mehr, möge es nun vorhin aus gemeinen oder Landesgesezen, aus Gewohnheiten oder Rechtsmeinungen als gesezlich gegolten haben. S. 6. c. Spätere allgemeine Geseze heben jene nicht auf, die für einzelne Gattungen der Staatsangehörigen oder ihrer Handlungen früher von der nämlichen Staatsgewalt gegeben wurden, so weit nicht die Absicht des Gesezes auch sie aufzuheben geradezu oder durch nothwendige Folge aus dem Verordneten darin ausgesprochen ist. S. 6 d. Das Herkommen kann niemals einen muthmaßlichen Willen des Gesezgebers über Aufhebung der Freiheit der Handlungen, welche das geschriebene Recht dem Staatsbürger läßt, oder über die Aufhebung der Wirksamkeit der Geseze ausdrücken, mithin weder Rechte schaffen noch abschaffen; es drückt aber für alle Fälle, wo die Art und Weise in dem Um-

fang und Gebrauch eines Rechts in Frage steht, über welche Geseze oder Verträge nicht Maaß geben, den muthmaßlichen Willen des Gesezgebers oder der Vertragspersonen aus, wenn es gehörig vereigenschaftet und bewiesen ist. S. 6 e. Aeltere Provinz- und Ortsgeseze, welche ihre gesezliche Kraft durch dieses Gesezbuch verlieren, dienen als Urkunden des vorigen Herkommens, da wo es auf dieses ankommen kann. S. 6 f. Uebrigens gilt für Herkommen nur diejenige Handlungsweise, welche zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen, in Meinung Recht zu thun, offenkundig, gleichartig und durch wenigstens zehn Jahre ununterbrochen geübt ward. Erstes Einführungsedict v. 3. Febr. 1809. Art. XVII. Erläuterung zu §. 4 b, 6 d und 6 e. Von dem Tage an, da dieses Gesezbuch im Ganzen oder in ausgenommenen einzelnen Materien in Verbindlichkeit übergeht, ist damit im Ganzen, auch nachmals in solchen einzelnen Materien, die gesezliche Kraft des römischen und kanonischen Gesezbuches, die Kraft aller Land- und Stadtrechte und aller Rechtsgewohnheiten, für bürgerliche Rechtssachen aufgehoben, so, daß solche darin durchaus nicht weiter zur Richtschnur noch zur Grundlage von gerichtlichen Verhandlungen dienen, und nur jener Gebrauch von einigen derselben noch stattfinden mag, den die Zusäze dieses Landrechts 4 b. und 6 d. und e. bezeichnen. Was jedoch die Wirkung der älteren Geseze über kirchliche, peinliche und polizeiliche Verhältnisse betrifft, so bleibt diese hierdurch unberührt und deren Kraft ohne weiteres unvermindert. Sodann XVIII. bleiben die Constitutionsedicte, auch so weit sie auf Gegenstände des bürgerlichen Rechts Bezug haben, in ihrer vollen unverminderten Kraft, nur daß die Art ihrer Anwendung in jenen bürgerlichen Beziehungen so geschehen muß, wie es die landrechtliche Gesezgebung gestattet, und nicht zum Nachtheil einer bestimmt und durch sich allein entscheidenden Verfügung derselben in Anwendung kommen kann, so wie auch jene in diesem Landrecht namentlich angezogenen ältern Landesgeseze, als die Eheordnung und Eidesordnung, oder jene Partikular-Geseze, deren Verfügung im Wesentlichen in das Landrecht übertragen ist, wie z. B. die Beistands-, Losungs- und Vortheilsordnung, fernerhin, wo sie nicht buchstäblich geändert sind, in bürgerlicher Hinsicht, und noch mehr in Absicht ihrer weitern rechtspolizeilichen Fürsorge bei Kräften bleiben, und als Erläuterung des Gebrauchs der diesfallsig kürzeren im Landrecht ausgedrückten Säze dienen. L. R. S. 6 g. Natürliche Verbindlichkeiten, welche nicht mittelbar oder unmittelbar in das bürgerliche Gesez aufgenommen sind, wirken zwar weder Ansprache noch Forderung an Andere: sie wirken jedoch, daß Derjenige, der ihnen gemäß etwas gethan oder gegeben hat, es nicht wieder anfechten oder zurückrufen könne, wenn nicht die Befugniß dazu für solchen Fall durch das bürgerliche Gesez besonders begründet ist. S. 6 h. Wo das Gesez sagt, ein gewisser Vorgang soll diese und jene Veränderung im Rechtsverhältniß der Staatsbürger nach sich ziehen; da entscheidet es damit nur die Pflicht des Richters auf diese Veränderung zu erkennen, wirkt jedoch noch keineswegs die Rechtsfolgen einer solchen Veränderung für sich, und ehe das Erkenntniß des Richters gesucht und ertheilt worden ist, wenn nicht dazu gesezt ist, daß eine Anordnung kraft Gesezes eintreten solle: dieses hat allein zur Folge, das zu ihrer durchgängigen Wirksamkeit es nichts weiter bedürfe. S. 6 i. Aenderungen in den veranlassenden Umständen und Beweggründen eines Gesezes heben niemals dessen Verbindlichkeit auf, so lang ein neues Gesez diese Aufhebung nicht ausspricht; wo es aber für einen einzelnen Fall zweifelhaft wird, ob er unter ein solches Gesez gehörig sey, da mögen sie den Richter zur Nichtanwendung desselben bestimmen. S. 6 k. Wird für gewisse Willenserklärungen, Verbindlichkeitsübernahmen oder Beurkundungen ein bestimmtes Verfahren von dem Gesez vorgeschrieben, und es wird solches bei einem Rechtsgeschäft mangelhaft befunden, so wird die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit desselben im Ganzen und in einzelnen Theilen von dem Ermessen des Richters abhängig, das sich darnach bestimmt, ob und wie weit damit dennoch die Absicht des Gesezes erreichbar sey: durchgehends nichtig ist es nur alsdann, wann auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesezt, oder das Verfahren für eine nothwendige Feierlichkeit oder Förmlichkeit erklärt ist. (s. auch Prozeßordn. § 84.) L. R. S. 6 l. Verbietet das Gesez gewisse Willenserklärungen oder Verbindlichkeits-Uebernahmen, es sey nun durchaus oder unter Umständen, so ist die dawider erfolgte Handlung nichtig, wenn sie das Gesez nicht für dennoch bestehend, oder für blos strafbar erklärt. S. 6 m. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines solchen Gesezes, welches eine Verbindlichkeits-Uebernahme auf gewisse Summen beschränkt, trifft nur das Ueberschießende. S. 6 n. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines Gesezes, welche nur einen Theil eines vorliegenden Geschäfts trifft, schadet den übrigen Theil nichts, wenn das Geschäft theilbar ist, und theilweise bestehen kann. S. 6 o. Nichtigkeiten, welche das Gesez lediglich zum Vortheil einzelner Staatsbürger einführt, können nur allein von diesen, auch von ihren Erben und Rechtsfolgern, so fern solche nicht namentlich ausgeschlossen sind, geltend gemacht werden, keineswegs von Gegenbetheiligten.

Gesinde, Unterhaltung desselben. s. Gemeinschaft S. 1465. s. auch Dienstboten-Ordnung. Dienstverding.

Geständniß. L. R. S. 1354. Das Geständniß, das man einer Partei entgegen hält, kann gerichtlich oder außergerichtlich seyn. S. 1355. Man beruft sich umsonst auf ein außergerichtliches mündliches Geständniß wider eine Forderung, zu deren Begründung kein Zeugenbeweis zulässig wäre. S. 1356. Ein gerichtliches Geständniß ist die Erklärung, welche der Gegentheil oder ein eigens dazu Bevollmächtigter desselben vor der Obrigkeit thut. Es beweist vollständig wider den, der es ablegte. Es kann nicht widerrufen werden ohne Beweis, daß es eine Folge eines Irrthums über eine Thatsache war. Unter dem Vorwand eines Rechtsirrthums kann es nicht zurückgenommen werden. s. auch Prozeßordnung §. 142 Nr. 12, §. 146 bis 154, 401, 867, 1117 und 1118.

Gestohlene Sachen. L. R. S. 2279. Derjenige, dem eine Sache verloren ging oder entwendet ward, kann drei Jahre lang, von dem Tag an zu rechnen, da sie

weg kam, an Jeden, in dessen Händen er sie findet, die Rückgabe verlangen; diesem bleibt der Rückgriff auf Denjenigen, von dem er die Sache hat. S. 2280. Hat der wirkliche Besitzer der gestohlenen oder verlornen Sache sie auf einem Markt oder Jahrmarkt, in einer öffentlichen Steigerung, oder von einem Handelsmann, der mit solchen Sachen handelt, gekauft, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nur gegen Erstattung dessen, was sie jenen gekostet hat, zurückfordern. S. 1302. Der Verlust einer gestohlenen Sache, er möge herrühren, wovon er wolle, befreit niemals Denjenigen, der sie entwendet hat, von der Schuldigkeit den Werth zu ersezen. Minist. des Innern vom 23. Februar 1824. Nr. 2246. Herrenloses Gut, wohin auch gestohlene Sachen gehören, deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden kann, fällt der Staatskasse anheim. Minist. des Innern v. 10. November 1839. Nr. 12023. Die Erlöse aus gestohlenen Effecten, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, sollen gleich dem Erlöse aus andern der Staatskasse für heimfällig erklärten herrenloser Güter, bei einer Kasse unter einer Rubrik verrechnet werden. Die Aemter haben daher in vorkommenden Fällen die Versteigerungsprotokolle über derartige Gegenstände der Kreisregierung vorzulegen, um sie an das Finanzministerium Behufs der Einnahmsdecretur auf die betreffende Kasse einsenden zu können. s. auch Kauf.

Gestütsanstalt. Höchste Verordnung v. 29. Mai 1813. Reg. Bl. Seite 141. Zur Beförderung und Veredlung der Pferdezucht besteht unter der Leitung der Landesgestüts-Commission für das ganze Land eine Gestütsanstalt. Diese hat den Zweck, eine hinlängliche Anzahl Zuchthengste von vorzüglicher Race auf geeigneten Stationen zu unterhalten, wohin die im Stationsbezirk wohnenden Eigenthümer ihre Stuten bringen können. Diese dürfen nicht zu alt seyn, und müssen gehörig in Futter und zur Nachzucht einer guten Race geeignet seyn. Ministerium des Innern vom 19. December 1844 Reg. Bl. 1845 Seite 5. I. Pferdezüchtung durch Landesgestütshengste. §. 1. Jeder Pferdezüchter im Großherzogthum darf seine zur Zucht bestimmten Stuten durch Landesgestütshengste bedecken lassen. Es dürfen jedoch nur solche Stuten zur Bedeckung vorgeführt werden, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind; auch können die Eigenthümer zu Bedeckung ihrer Stuten nur solche Hengste verlangen, welche einzelnen Stuten von dem Landstallmeister zugetheilt sind. §. 2. Die Landesgestüts-Commission bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfnisse der einzelnen Landesdistricte die Vertheilung und Zahl der Beschälpläze, und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste und den Zeitpunkt ihres Abgangs dahin. §. 3. Zu diesem Zweck begibt sich der Landstallmeister mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt die Stuten einzeln vorführen, und ordnet die Paarung derselben mit den dazu tauglichen Hengsten an. Alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf u. s. w. behaftet sind, werden von dem Bedecken durch Landesgestütshengste ausgeschlossen. §. 4. Es werden besondere sogenannte Beschälregister für jede Beschälstation geführt, in welche der Eintrag nach vorgeschriebenem Formular zu geschehen hat. Die ersten vier Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der von ihm angeordneten Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält alsdann dieses Register mit der Weisung, die lezte Rubrik durch getreue Eintragung des Tages der Bedeckung auszufüllen. Nimmt eine Stute den ihr zugetheilten Hengst nicht an, so ist dieß im Beschälregister nach dem jedesmaligen Vorführen zu bemerken. §. 5. Außer den auf vorstehende Weise in das Beschälregister aufgenommenen Stuten ist ohne besondere Erlaubniß des Landstallmeisteramts keine Stute zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen. §. 6. Als Präcipualbeitrag für den Aufwand zu Ankauf von Hengsten ist von den Pferdezüchtern für jede Stute ein Sprunggeld von 1 fl. 30 kr. für die erste Bedeckung derselben Beschälzeit zu entrichten. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung verfällt mit der Aufnahme der Stute in das Beschälregister. Befreiung von demselben oder Rückerstattung tritt ein: a) wenn eine Stute den Hengst nicht annimmt, nachdem sie in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen wenigstens dreimal zu demselben gebracht worden ist; b) wenn sie todt abgeht oder veräußert wird, ehe sie auf die Beschälstation gebracht wurde, oder c) wenn sie während der ganzen Beschälzeit krank war. Die zu b und c angeführten Befreiungsgründe müssen durch gemeinderäthliches, vom betreffenden Bezirksamt legalisirtes Zeugniß bei der Landesgestüts-Commission nachgewiesen werden. §. 7. Den Einzug der nach §. 6 zu entrichtenden Sprunggelder besorgen die in den Beschälstationsorten angestellten Steuererheber gegen eine Erhebungsgebühr von zwei Kreuzern vom Gulden. Der Einzug findet gleich bei der nach §. 3 zu treffenden Anordnung der Paarung statt. Der Steuererheber führt über diesen Einzug eine Liste nach vorgeschriebenem Formular. Die Reihenfolge der Einträge in dieser Hebliste muß mit jener der Einträge in dem Beschälregister gleich seyn. Der Abschluß dieses Einzugsregisters ist in Beziehung auf die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit dem Beschälregister vom Landstallmeister zu beurkunden. Die erhobenen Sprunggelder über Abzug der Erhebungsgebühren liefert der Steuererheber mit der Hebliste zur betreffenden Obereinnehmerei ab. Die Landesgestütskasse erhält ihre Befriedigung durch die Generalstaatskasse. §. 8. Ueber das bezahlte Sprunggeld erhält der Stuteeigenthümer vom Steuererheber eine Quittung nach dem vorgeschriebenen Formular, die ihm zugleich als Urkunde über Berechtigung zur Bedeckung seiner Stute durch Hengste der Landesgestütsanstalt dient, und die er zu diesem Behuf dem Stallbedienten bei Vorführung der Stute vorzuzeigen hat. Bei Vorführung der Stuten zum Bedecken löst der Stallbediente den Erlaubnißschein ab, um solchen bei seiner Zurückkunft von der Beschälstation mit dem Beschälregister dem Landstallmeister zu übergeben. §. 9. Die Stuteneigenthümer sind verbunden, sobald ihre Stuten, welche von Landesgestütshengsten bedeckt worden

sind, gefohlt haben, dem Ortsbürgermeister sogleich die Anzeige davon zu erstatten. Der Bürgermeister trägt das gefallene Fohlen in das von ihm zu führende Fohlenverzeichniß nach den in dem vorgeschriebenem Formular enthaltenen Rubriken deutlich ein. §. 10. Von diesem Register hat der Bürgermeister jährlich spätestens bis zum 15. August ein Duplikat an das Amt zu übergeben, welches die vollständig gesammelten Register seines Bezirks bis zum 1. September an die Landesgestüts-Commission einbefördern wird. §. 11. Die Landesgestüts-Commission ergänzt aus der Zusammenstellung dieser tabellartischen Uebersicht die bei ihr auf gleiche Weise zu führenden Fohlenbücher, sie prüft hiernach den Pferdestand und trifft nach ihren darauf gegründeten Wahrnehmungen die geeigneten Verfügungen. II. Pferdezüchtung durch Hengste von Privaten. §. 12. Privaten ist es erlaubt, ihre Zuchthengste gegen eine, auf Uebereinkunft mit den Stuteneigenthümern beruhende Belohnung zur Bedeckung zu verwenden, wenn dieselben durch den Landstallmeister als für den bezeichneten Zweck brauchbar erfunden worden sind. Die Landesgestüts-Commission wird hierüber ein Patent ertheilen, in welches auch die nähern Vorschriften für das Bedecken der Stuten aufzunehmen sind. Die Hengsteigenthümer haben sich hiernach genau zu achten. §. 13. Die Verwendung von Hengsten zum Bedecken fremder Stuten, ohne dazu durch Patent ermächtigt zu seyn, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 fl. verboten. III. Vertheilung der Prämien. §. 14. Zur Ermunterung der Pferdezüchter und Derjenigen, welche ausgezeichnete Zuchthengste halten, werden jährlich entsprechende Prämien ausgesezt, welche bei den landwirthschaftlichen Centralfesten zuerkannt und vertheilt werden. Landesgestüts-Commission v. 11. Febr. 1836. Nr. 49. Jede instruktionswidrige Handlung eines Stallbedienten auf der Beschälstation, hauptsächlich aber jede Geschenkannahme oder etwaige Gelderpressung wegen Zulassung von Stuten ist von den Bürgermeistern zur Kenntniß des betreffenden Amtes und zur Untersuchung zu bringen. Wenn sich ein derartiger Fall ereignet, ist das Untersuchungsprotokoll an die Landesgestüts-Commission zur Einsicht und weiterer Maßnahme einzusenden. Die Bürgermeister an denjenigen Orten, wo sich Beschälstationen befinden, haben sich die Aufsicht über die Stallbedienten besonders angelegen seyn zu lassen. Sanitäts-Commission vom 16. August 1837 Nr. 3142. Die Thierärzte, welchen die Behandlung der Zuchthengste im Fall des Erkrankens anvertraut wird, haben, bei eintretender Gefährlichkeit der Krankheit, dem betreffenden Physikat sogleich die Anzeige zu machen. Das Physikat hat sodann, je nach der Natur der Krankheit, gemeinschaftlich mit dem Thierarzt den geeigneten Heilplan zu entwerfen, und über die consequente Durchführung desselben zu wachen.

Gesundheitsbeamte, s. Aerzte.

Gesundheitspolizei. Minist. d. Innern v. 6. Nov. 1832. Nr. 14516. § 1. Was die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften, die in einer Gemeinde fortwährend beobachtet werden müssen, betrifft, so ist es die Pflicht des Bürgermeisters, daß er auf die Vollziehung derselben wache, und das Erforderliche dazu jeweils fürkehre. Das Bezirksamt hat dabei [illegible], daß der Bürgermeister diese seine Pflicht erfülle, und ihn nach Erforderniß dazu anzuweisen. §. 2. Gleiche Rechte und Verbindlichkeiten liegen dem Bürgermeister und beziehungsweise dem Bezirkamt ob bei dem Vollzug besonderer sanitäts-polizeilicher Anordnungen, welche aus Anlaß besonderer Vorfälle gegeben worden sind, und was §. 3 die Erlassung solcher Anordnungen selbst betrifft, so kann dieselbe, wo sie nur in einer einzelnen Gemeinde nöthig wird, auch vom Bürgermeister, eben so aber in allen Fällen auch vom Bezirksamt unmittelbar geschehen. In eilenden Fällen hat aber immerhin der Bürgermeister provisorisch das Erforderliche fürzukehren. §. 4. Die Uebertretung sanitäts-polizeilicher Vorschriften kann, wenn die darauf zu erkennende Strafe das im § 51 der Gemeindeordnung festgesezte Maaß nicht übersteigt, vom Bürgermeister bestraft werden. Hat eine höhere Strafe einzutreten, so ist die Sache dem Bezirksamt zur Erkenntniß vorzulegen. §. 5. Das Physikat und übrige Sanitätspersonal hat nach diesen Bestimmungen in einzelnen Fällen zu ermessen: ob es der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache, so wie der erforderlichen Eile nach, seine Anträge auf sanitäts-polizeiliche Anordnungen, auf Bestrafung rc. unmittelbar bei dem Bezirksamt, oder nur bei dem Bürgermeister, zu stellen habe. Jedenfalls hat dasselbe aber da, wo der Bürgermeister seine Pflichten in Sanitätspolizeisachen versäumt, dem Bezirksamt die Anzeige zu machen. Organisationsedict von 1809. Beilage C. §. 23. Den Aemtern liegt ob: a) die Sorge für die Gesundheit, besonders bei ansteckenden Krankheiten an Menschen und Vieh, — die Ergreifung der Maßregeln dagegen, unter Kommunikation mit den Physikaten, und die Einberichtung solcher Fälle an die Kreisregierungen; b) die Wachsamkeit auf die Beobachtung der Todtenschauordnung, auf Anwendung der Rettungsmittel bei Unglücksfällen, auf Bewirkung der jährlichen Apothekervisitationen durch den Physikus, auf den Fortgang der Schuzblattern-Impfung, auf Verhinderung und Bestrafung der Pfuschereien in Sanitätssach; c) die Sorge für die Reinlichkeit an öffentlichen Pläzen. Organisationsedict von 1809. Beil. D. §. 15. Den Kreisregierungen liegt ob: a) die Aufsicht auf alle zur Gesundheitspolizei gehörigen Gegenstände; die Wachsamkeit, daß die Aemter und Physikate ihren darauf Bezug habenden Obliegenheiten nachkommen; b) die Sperranlagen bei Menschen- oder Viehseuchen. Höchste Verordnung vom 8. Juli 1819. Reg. Bl. Seite 127. Sie können bei epidemischen und andern, schleunige Maßregeln erfordernden Krankheiten auf eingeholtes Gutachten des Kreismedicinalreferenten verfügen, müssen aber sogleich die Anzeige an das Ministerium des Innern machen. Organisationsedict von 1809. Beilage F. §. 16. Das Ministerium des Innern besorgt die Centralleitung. s. auch Krankheiten. Viehkrankheiten.

Getreidehandel, s. Fruchthandel.

Gewalt, s. Verträge S. 1109, 1111, 1115. Höhere Gewalt begründet keine Entschädigung. s. Verträge S. 1148. s. auch elterliche Gewalt.

Gewaltgeber. L. R. S. 1998. Der Gewaltgeber

ist schuldig, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Gewalthaber innerhalb der Schranken der ihm ertheilten Vollmacht abgeschlossen hat. Er haftet nicht für das, was über solche Schranken hinaus geschieht, außer wo es von ihm ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist. S. 1999. Der Gewaltgeber muß dem Gewalthaber die Auslagen und Kosten des verrichteten Auftrags ersezen, und die etwa versprochene Belohnung zahlen. Wenn kein Versehen dem Gewalthaber zur Last liegt, so kann der Gewaltgeber diese Vergütung und Zahlung darum nicht verweigern, daß das Geschäft den erwarteten Erfolg nicht hatte; er darf eben so wenig darum allein, weil Kosten und Auslagen hätten geringer seyn können, deren Mäßigung gewähren. S. 2000. Der Gewaltgeber muß gleichfalls den Gewalthaber für den Verlust entschädigen, den er bei Gelegenheit der Geschäftsführung ohne Anlaß eigener Unvorsichtigkeit erlitten hat. §. 2001. Auslagen, welche der Gewalthaber macht, muß ihm der Gewaltgeber von dem Tag an verzinsen, da der Vorschuß beweislich gemacht worden ist. S. 2002. Ist der Gewalthaber von mehreren Personen für ein gemeinschaftliches Geschäft ernannt, so sind sie ihm für alle rechtliche Wirkungen des Auftrags sammtverbindlich. s. Auftrag.

Gewalthaber. L. R. S. 1991. Der Gewalthaber ist schuldig, das ihm anvertraute Geschäft, so lang der Auftrag besteht, zu vollziehen, und wegen dessen Nichtvollziehung Entschädigung zu leisten. Er ist auch verbunden, das Geschäft, das beim Absterben des Gewaltgebers angefangen war, zu vollenden, so fern Gefahr auf dem Verzug ist. S. 1992. Er haftet für Gefährde und für Versehen seiner Geschäftsführung. Von dem, der seinen Auftrag unentgeldlich verrichtet, fordert man eine weniger strenge Rechenschaft über bloßes Versehen, als von dem, der Belohnung erhält. §. 1993. Jeder Gewalthaber ist schuldig, von seiner Geschäftsführung Rechenschaft zu geben, und Alles, was er Kraft seines Auftrags empfangen hat, dem Gewaltgeber in Rechnung zu bringen, sollte auch diesem, was er empfing, nicht gebührt haben. S. 1994. Der Gewalthaber haftet für angenommene Stellvertreter: 1) wenn er die Vollmacht zur Aftergewaltgebung nicht erhalten hat; 2) wenn ihm eine solche Vollmacht zwar, jedoch ohne Benennung einer Person, ertheilt wurde, und diejenige, die er gewählt hat, offenbar geschäftsunfähig oder zahlungsunfähig war. In allen Fällen kann der Gewaltgeber geradezu und unmittelbar wider den Aftergewalthaber klagen. S. 1995. Unter mehreren, wenn gleich in ein und derselben Urkunde ernannten Gewalthabern hat keine Sammtverbindlichkeit statt, die nicht ausgedrückt ist. S. 1995 a. Wo die Zusammenwirkungsart mehrerer Gewalthaber durch die Natur des Geschäfts oder die Vollmacht nicht bestimmt ist, da kann jeder, unter Benachrichtigung der übrigen, allein handeln, so lang diese nicht widersprechen; keineswegs aber gegen den Willen des mehreren Theils. S. 1996. Der Gewalthaber muß die Summe, die er in seinen Nuzen verwendet, von dem Tag der Verwendung an, und diejenigen, die er in Rechnung schuldig bleibt, von dem Tag an, da er in Verzug gesezt worden ist, verzinsen. S. 1997. Der Gewalthaber, welcher mit einem Dritten in dieser Eigenschaft Verträge schließt, und ihm hinlängliche Kenntniß von seiner Vollmacht gegeben hat, ist wegen dessen, was über die Grenzen des Auftrags geschehen ist, keine Gewährleistung schuldig, wenn er sich nicht persönlich dazu verbunden hat. s. Auftrag. s. auch Prozeßordnung §. 83 und flgd. wegen Vertretung der Parteien, und §. 124 und flgd.

Gewaltsame Handlungen begründen keine Verjährung. s. Verjährung S. 2223.

Gewalts-Entlassung. L. R. S. 476. Der Minderjährige wird durch Heirath kraft Gesezes Gewalts entlassen. S. 476 a. Mannspersonen werden es ferner durch eine, mit elterlicher Bewilligung angefangene auf eigenes Vermögen oder eigene Gewerbsamkeit gegründete häusliche Niederlassung. S. 477. Der unverheirathete Minderjährige, welcher das funfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, kann von seinem Vater, oder in Ermanglung des Vaters, von seiner Mutter Gewaltsentlassen werden. Diese Gewaltsentlassung geschieht durch die bloße Erklärung des Vaters oder der Mutter, welche der Ortsvorsteher unter Beiwirkung seiner Gerichtsschreibers aufnimmt. S. 478. Auch der elternlose Minderjährige kann nach erreichtem Alter von achtzehn vollen Jahren, wenn ihn der Familienrath dazu fähig erkennt, freigelassen werden. Die Gewaltsentlassung entsteht in diesem Falle aus dem Beschluß des Familienraths, der sie gestattet, und aus der Erklärung des Ortsvorstehers, als Haupt des Familienraths, in derselben Urkunde, daß der Minderjährige Gewaltsentlassen sey. S. 479. Hat der Vormund um die nächstgedachte Gewaltsentlassung des Minderjährigen sich nicht beworben, es würden jedoch von den Verwandten oder Verschwägerten dieses Minderjährigen, die zu ihm Geschwisterkinder, oder naher verwandt sind, Einer oder Mehrerer ihn fähig achten, Gewaltsentlassen zu werden, so können sie den Ortsvorsteher bitten, den Familienrath zusammen zu berufen, damit er hierüber einen Schluß fasse. Der Ortsvorsteher muß diesem Gesuch willfahren. S. 480. Die Vormundschaftsrechnung wir dem gewaltsentlassenen Minderjährigen in Beiseyn eines Pflegers abgelegt, den der Familienrath ernennt. II. Einführungs-Edict §. 5. An die Stelle des Familienraths tritt die vorgesezte polizeiliche Obrigkeit (Amt). §. 16. Die Obrigkeit, die in diesen Fällen statt des Familienraths entscheidet, hat zuvor den Vormund und den Waisenrichter (s. Waisenrichter) zu vernehmen. Hofraths-Instrct. 102. Nur aus dringenden Gründen, wenn ein auf andere Weise nicht zu erlangender wesentlicher Vortheil nachgewiesen ist, soll der Gewaltsentlassung vom Amt Statt gegeben werden. L. R. S. 481. Der gewaltsentlassene Minderjährige schließt Pachtverträge, deren Dauer gleichwohl nicht über neun Jahre gehen darf, er erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Empfangsscheine aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören, ohne aus andern Gründen sie umstoßen zu können, als aus welchen auch ein Großjähriger es könnte. S. 482. Er kann keine Liegenschafts-Klage anstellen, noch sich auf eine solche einlassen, noch Kapitalien erheben, und darüber Empfangsscheine geben, ohne

seinen Pfleger, der in diesem lezten Fall über die Verwendung des erhobenen Kapitals zu wachen hat. S. 483. Unter keinem Vorwand kann der gewaltsentlassene Minderjährige ohne vorhergegangenen, von der Obrigkeit bestätigten Schluß des Familienraths ein Anlehen aufnehmen. S. 484. Er kann eben so wenig Liegenschaften veräußern, noch irgend eine andere Handlung, die nicht zur bloßen Verwaltung gehört, vornehmen, ohne die einem nicht gewaltsentlassenen Minderjährigen vorgeschriebenen Formen zu beobachten. Seine Verbindlichkeit aus Kauf- oder andern Verträgen können im Fall einer Verkürzung gemindert werden, zu dem Ende sollen die Gerichte auf das Vermögen des Minderjährigen, auf Redlichkeit oder Unredlichkeit Derjenigen, die mit ihm gehandelt haben, und auf die Nüzlichkeit oder Unnüzlichkeit der Ausgaben Rücksicht nehmen. L. R. S. 485. Jeder gewaltsentlassene Minderjährige, dessen Verbindlichkeiten diesem zu Folge gemindert werden, kann der Wohlthat der Gewaltsentlassung verlustig erklärt werden. Diese Entziehung geschieht unter gleichen Förmlichkeiten, wie die Ertheilung. S. 486. Von dem Tag an, wo die Gewaltsentlassung zurückgenommen wird, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, unter welcher er nachmals bis zur Volljährigkeit bleibt. S. 487. Der gewaltsentlassene Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Handlungs-Gesellschaften für volljährig erklärt.

Gewaltthätigkeit. s. Strafgesez und zwar: §. 278. Oeffentliche Gewaltthätigkeit §. 618 und 628. Zusammentreffen mit andern Verbrechen §. 619. Beschädigung obrigkeitlicher Anschläge. §. 620. Verlezung obrigkeitlicher Siegel §. 621.

Gewährbücher. Gemeindeordnung §. 42. Dem Gemeinderath ist die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfands-Bücher nach den bestehenden und künftigen Gesezen übertragen. Höchste Verordn. v. 13. Jan. 1831 Reg. Bl. Seite 5. Art. 1. Die Führung der Grundbücher für die zu keiner bestimmten Ortsgemarkung einverleibten Liegenschaften und einzelner Höfe ist den nächst gelegenen geeigneten Ortsgerichten übertragen. Art. 2. Ueber diese Liegenschaften sollen jedoch fortwährend, auf Kosten der Eigenthümer, besondere Grundbücher gehalten und solche nach den gesezlichen Vorschriften eingerichtet werden. Justizministerium vom 3. Febr. 1845 Nr. 604. §. 1. Die Amtsrevisorate haben in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren alle diese Bücher ihres Bezirks an Ort und Stelle zu untersuchen. §. 2. Diese Untersuchung richtet sich nicht nach einem hinsichtlich des Zeitpunkts regelmäßig wiederkehrenden Turnus, sondern geschieht nach dem Ermessen des Amtsrevisorats oder der höhern Aufsichtsbehörde, so jedoch, daß sie ohne besondern Auftrag vor Ablauf von drei Jahren nicht wiederholt wird. §. 3. Sie bezieht sich bei dem Grundbuch auf die Beobachtung der Gewährbuch-Instruction, über die Form der Einträge, auf die Art der Aufbewahrung des Buchs, die Paraphirung und Beurkundung desselben, die Gebührenansäze, die Führung des Registers und die Ordnung der Beilagen, ferner und insbesondere auf die Fragen: a. ob die Uebergänge liegenschaftlichen Eigenthums und anderer Liegenschaftsreste durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Vermögensübergabe, endgültige Einweisung in die Güter eines Abwesenden, Gemeinschaftstheilung, Verleihung zu Erb- und Schupflehen u. s. w. gehörig eingetragen worden; b. ob die Einträge von Kauf- und Tauschverträgen mit den bei dem Amtsrevisorat aufbewahrten Grundbuchs-Auszügen von den lezten drei Jahren übereinstimmen; c. ob kein accisbarer Eigenthums-Uebergang (durch Uebergabe, Erbschaft u. dgl.) eingetragen ist, ohne daß dem Amtsrevisorat Anzeige gemacht wurde. §. 5. Werden in einer Gemeinde Grundbücher über Höfe, Waldungen und andere Liegenschaften, welche keiner bestimmten Ortsgemarkung angehören, in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Januar 1831 geführt, so muß sich die Prüfung auch auf diese erstrecken. §. 7. Die Visitationsprotokolle mit den Verfügungsentwürfen sind der Kreisregierung vorzulegen, welche, wenn sie bei den Anträgen nichts zu erinnern findet, dem Amtsrevisorat überläßt, dem Gemeinderath die nöthigen Belehrungen zu ertheilen oder dem Amt zu ernsterer Einschreitung Anzeige zu machen, auch die Kosten anweist. §. 8. Am lezten Dezember jedes Jahrs übergibt das Amtsrevisorat dem Amte die im Laufe des Jahres aufgenommenen Visitationsprotokolle, so fern sie nicht schon früher zur Einschreitung nach §. 7 oder auf besonderes Verlangen dahin gelangt waren, zur Einsicht. §. 9. Das Amtsrevisorat überzeugt sich gelegentlich von dem Vollzug der in Folge der Prüfung von ihm oder andern Behörden getroffenen Anordnungen, welchen es nebst dem fortwährend zu überwachen hat. Instruction über die Einrichtung und Führung gerichtlicher Gewährbücher. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Wer eine Liegenschaft auf irgend eine nach den Gesezen gültige Art erwirbt, hat zur Wahrung seiner Rechte dafür zu sorgen, daß die Urkunde darüber in das dafür bestimmte Buch (Kauf- und Tausch- oder Gewährbuch) eingetragen werde. Es müssen daher alle Liegenschaftsveränderungen durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder richterliche Einweisung (Adjudication), Schenkung, Ehe- oder Pfründ- und Leibrenten-Vertrag &c. in dieses Buch eingetragen werden. §. 2. Die Gemeinderäthe der Städte und Dörfer führen diese Bücher rücksichtlich aller Liegenschaften, welche zu der Ortsgemarkung gehören. Sie bedienen sich zur Besorgung der Einträge zwar eines Gerichtsschreibers, sind aber für die Richtigkeit jener Einträge, welche sie unterzeichnet haben, solidarisch verhaftet (wie auch der Gerichtsschreiber verantwortlich gemacht werden kann, s. Pfandbücher). §. 3. Zu diesem Gewährbuch, in Folio eingebunden, wird ungestempeltes Papier genommen; nachdem es paginirt ist, wird es von dem Amt paraphirt und auf das Titelblatt dessen Bestimmung, die Zeit des Anfangs, und die Zahl der Seiten gesezt. Dasselbe wird mit einem doppelten alphabetischen Register über die Geschlechts- und Taufnamen der Contrahenten versehen, worin immer zuerst der Geschlechtsname genannt, und die verschiedenen Seitenzahlen beigesezt werden. z. B. Rückert, Franz, Seite 10. 24. 25. — Rüber, Adam, Seite 19. — Die Beilagen zu diesem Buche: d. h. alle übergebenen Schriften, welche sich auf dessen Inhalt beziehen, als Versteigerungsprotokolle, Privataufsäze, Vollmachten, Ermächtigungen &c. werden in einen besondern Bund geheftet,

und mit fortlaufenden im Buche jeweils anzuführenden Nummern und der betreffenden Gewährbuchs-Seite bezeichnet. §. 4. Das Erkenn- und Gewährbuch muß mit allen seinen Beilagen in einer doppelt verschlossenen Kiste, wozu der erste Vorgesezte den einen Schlüssel, der jüngste Gemeinderath den andern führt, auf dem Gemeindehaus aufbewahrt werden; wo dieses der Sicherheit wegen nicht räthlich, oder wo ein Gemeindehaus nicht ist, da wird die Kiste in dem Hause des ersten Vorgesezten verwahrt, und alsdann erhält den Schlüssel der älteste Gemeinderath, oder in Städten der zweite Bürgermeister. Es muß jedoch jedem Besizer einer Liegenschaft, und ebenso Jedem, der bei einem Vertrag über Liegenschaften betheiligt ist, auf Verlangen die Einsicht des Buchs an einem Gerichtstag gestattet, und ein beglaubigter Auszug abgegeben werden. §. 5. Bevor ein Eintrag geschieht, d. i. Gewährung ertheilt wird, hat 1) der Gemeinderath darauf zu sehen, daß Niemand kontrahirt habe, der das Recht der Liegenschaftsveräußerung oder Erwerbung gar nicht, oder nur nach Einholung der Zustimmung eines Dritten hat; und 2) daß Niemand über seine Liegenschaft verfuge, die nicht sein Eigenthum ist. In dieser Hinsicht wird besonders bemerkt: a. wenn verheirathete Personen Liegenschaften veräußern wollen, so ist darauf zu sehen, ob sie Beibringen des Mannes, wenigstens ehegemeinschaftlich sind, oder ob sie der Frau allein gehören, sey es nach dem Gesez, oder besonderen Ehevertrag, denn eheweibliche Güter können nur von der Frau mit Einwilligung des Ehemannes, oder in Ermanglung dieser unter besonderer obrigkeitlicher Ermächtigung veraußert werden. b. Minderjährige oder Entmündigte können nur mit Einwilligung des Vormunds, und mit obervormundschaftlicher Genehmigung, Liegenschaften veräußern oder erwerben. Es ist daher darauf zu sehen, daß die Vormünder und Beistände vorher obrigkeitlich verpflichtet sind, weswegen der darüber ausgestellten Bescheinigungen (Verpflichtungsscheine) zu erwähnen ist. Endlich ist sich aus den Pfandbüchern, Lagerbüchern, Theilzetteln, Kaufbriefen, Eheverträgen, und andern Urkunden davon genau zu überzeugen, ob die zu veräußernden Gegenstände wahres Eigenthum des Veräußerers sind, und ob sie nicht etwa durch eine widerrufliche Vermögensübergabe, oder andern auflöslichen Vertrag an den Verkäufer kommen, oder ob sie zu einem Erblehen gehören, sodann ob und welche Grundlasten an Gülten, Bodenzinsen u. dgl. darauf haften, hauptsächlich aber, ob und mit welchen Vorzugs- und Pfandlasten sie beladen sind. Von allen diesen Verhältnissen muß in dem Eintrag Erwähnung geschehen, desgleichen von der erfolgten Einwilligung des Lehenherrn zur Veräußerung. Sobald der Kaufschilling nicht baar bezahlt wird, so ist der Verkäufer zu ermahnen, den Eintrag im Pfandbuch nicht zu versäumen. Sollte diese Zahlung in Terminen geschehen, oder diese unverzinslich seyn, so ist dies beim Eintrag besonders zu bemerken. **II. Von den Einträgen und der Protokollführung selbst.** §. 7. Die in der Regel nur an den Gerichtstagen vorzunehmenden Einträge geschehen so, daß auf jeder Seite der dritte Theil der Blattbreite gegen das Innere des Buchs, am Rande unbeschrieben bleibt. Sie werden in ununterbrochener Folge, ohne allen Zwischenraum eingeschrieben, und mit fortlaufenden Nummern versehen. Es dürfen Worte und Zahlen mit Durchstreichen oder Radiren nicht unleserlich gemacht, auch nicht eingeschaltet werden. Geschieht ein unbedeutendes Versehen, so wird es am Rande bemerkt, verbessert, und durch abgekürzte Unterschriften der Betheiligten und des Gemeinderaths beurkundet. Ist aber das Versehen von Belang, so wird nach einer kurzen Bemerkung des Versehens geradezu abgebrochen, und ein neuer Eintrag angefangen. §. 8. Es ist eine besondere Pflicht des Gemeinderaths, darauf zu sehen, daß die Einträge den Willen der Betheiligten so unzweideutig und vollständig als möglich aussprechen. Daher muß jeder Eintrag enthalten: a. Ort, Tag und Jahr (beide leztern mit Ziffern). b. Die Namen der anwesenden Gerichtsglieder; die Vor- und Zunamen, den Stand, Gewerb und Wohnort der Betheiligten und deren Stellvertreter. c. Die genaue Beschreibung der Liegenschaften nach Maaß und Kulturart (nämlich: ob es Acker, Wiesen oder Weinberg ist) der Flur, Gewann, und Nebenlieger. Bei Gebäuden muß jedes einzelne benannt werden, z. B. ein Haus mit angebauter Scheuer und einem Rindviehstall. d. Alle besondere Lasten und Rechte, als Erbbestand, Gült, Bodenzins, Recht zum Wasserholen, Durchfahrts-Recht 2c. mit möglichster Sorgfalt beschrieben. e. Den Kaufpreis, und bei Tauschen das Aufgeld mit Worten. f. Die Bedingungen, unter denen der Vertrag abgeschlossen worden ist. g. Die Bemerkung der geschehenen Vorlesung, und h. die Unterschrift der anwesenden Vertragspersonen. Die Handzeichen der des Schreibens unerfahrnen, oder durch ein Gebrechen der Zeit unfähigen Personen beglaubigt der Gerichtsschreiber. Endlich i. am Schluß die Gewährung und Beurkundung des ganzen Acts durch Unterschrift des Gemeinderaths. §. 9. Bei Einträgen richterlicher Einweisung bedarf es dieser Förmlichkeiten nicht, indem dabei die wörtliche Einrückung der richterlichen Urkunde und Beglaubigung des Acts durch die Unterschriften des Gemeinderaths genügt. §. 10. Bei Käufen mit Uebernahme von Mobilien oder besonderer persönlicher Verbindlichkeiten, bei Vertauschungen, Verpfründungen, richterlichen Einweisungen an Zahlungsstatt 2c. müssen die Liegenschaften nach dem Zeitwerth taxirt und die Taxation beigesezt werden, weil sich darnach der Betrag der Accise und die Kaufbriefsgebühren richten. §. 12. Versteigerungsprotokolle werden den Beilagen beigeheftet, der ganze Inhalt des Protokolls muß aber in das Buch eingetragen werden. **III. Von den Auszügen, zum Behuf der Ausfertigung der Kaufbriefe 2c. und von der Ausfertigung selbst.** §. 13. Von allen Einträgen über Liegenschaftserwerbungen müssen den Interessenten auf Verlangen Auszüge gegeben; von allen Einträgen über Käufe und Tausche aber werden diese Auszüge zum Behuf der förmlichen Ausfertigung, auch ohne ihr Verlangen, an das Amtsrevisorat eingeschickt. Diese Auszüge sind genau nach den vorgeschriebenen Formularen zu fertigen, zu unterschreiben, und längstens bis zum 15. des folgenden Monats an das Amtsrevisorat einzuschicken. Der Tag der Fertigung wird am Rande des Buchs, der des Abgangs auf dem

Auszug bemerkt. Sollte im ganzen Monat kein Kauf vorgekommen seyn, so ist dem Amtsrevisorat in dem genannten Termin die schriftliche Anzeige zu erstatten. §. 14. Bei Versteigerungen mehrerer Güterstücke werden so viele Auszüge gefertigt, als Steigerer da sind. Hat ein Steigerer mehrere Stücke, so kommen diese in einen Auszug. §. 15. Die Amtsrevisoren prüfen die eingekommenen Auszüge, und bedienen sich zu Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe der vorgeschriebenen gestempelten Impressen. Von allen Liegenschafts-Veraußerungen, bei welchen sich Unterpfandsrechte veroffenbaren, hat das Amtsrevisorat zugleich dem Unterpfandsglaubiger zur Wahrung seiner Rechte Nachricht zu geben, und Bescheinigung darüber zu den Acten zu nehmen. s. auch Kaufbriefe. Minist. des Innern v. 24. April 1837 Nr. 3944. Wenn der Gemeinderath wegen Unrichtigkeiten im Kaufvertrag die Gewährung verweigert, wenn er nämlich die Nachweisung über das Eigenthumsrecht des Verkaufers, uber den im Vertrag beschriebenen Umfang der Rechte und Lasten für ungenügend hält, so kann er zu einer unbedingten Gewährung dieser Vertragsbestimmungen, so lange nicht angehalten werden, als ihm nicht über die beanstandeten ungewissen Rechte eine Verständigung der Betheiligten oder ein rechtskräftiges Erkenntniß vorgelegt wird. Ueber den Streitpunkt selbst entscheidet der Civilrichter, jedoch nicht auf ein Verfahren gegen den Gemeinderath, sondern auf solches von den Betheiligten. Ein solches Verfahren, wäre in Bezug auf das bezweifelte Eigenthumsrecht des im Besize befindlichen Verkäufers durch den Lezteren vermittelst einer Aufforderung nach §. 775 der Prozeßordnung; das Verfahren wegen des Umfangs der Rechte und wegen der Abgaben des Grundholden oder durch eine Klage gegen den Grundholden ꝛc. einzuleiten. Ohne diese Prozeduren kann dem Gemeinderath die unbedingte Gewährung nicht zugemuthet werden. Allein die Contrahenten können nichts destoweniger den Eintrag ihres Vertrags in das Grundbuch verlangen, wodurch ihre Rechte, soweit sie an und für sich bestehen, nach L. R. S. 1583 a. und §. 25 des zweiten Einführungs-Edicts schon gewahrt werden. Der Gemeinderath kann auch angehalten werden, die Gewährung im Uebrigen, d. h. mit Ausnahme der besonders beanstandeten Streitpunkte zu ertheilen, ihm muß aber unbenommen seyn, zu seiner eigenen Sicherheit die Anstände, die er gegen die Richtigkeit der im Kauf übertragenen Rechte erhoben hat, im Eintrag und in der darüber auszustellenden Urkunde ausdrücklich anzuführen, beziehungsweise vorzubehalten. Es geht durch diesen Vorbehalt den Contrahenten, wenn ihre Rechte sonst begründet sind, nichts verloren, sie erhalten dafür nur keine Gewährschaft des Gemeinderaths. Weisungen der leztern Art, gehören zum Ressort der Aufsichtsbehörde und nicht zu jenem des Civilrichters. Die Aufsicht über die Dienstführung des Gemeinderaths als Pfandgerichte ist übrigens ein Gegenstand der Rechtspolizei und steht in dritter Instanz dem Justizministerium zu. s. auch Schenkungen S. 939 — 942. Vermächtnisse S. 1002 a.—1016. Verkauf S. 1583. Tausch S. 1707. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2181 a., 2188 und 2189 und Pfandbücher. Justizminist. d. Innern v. 5. September 1844 Nr. 4705. Die Amtsrevisorate haben bei Ausfertigung von Verträgen, Theilzetteln, Abschriften von Theilungen, welche den Uebergang von liegenschaftlichem Eigenthum, oder andern Liegenschaftsrechten (z. B. Dienstbarkeiten) enthalten, es sey nun durch Kauf- Tausch, Schenkung, Erbschaft, Ehevertrag, Pfründvertrag, Vermögensübergabe oder Vergleich, den Erwerber über die Nothwendigkeit des Eintrags im Grundbuch durch folgenden Beisaz zu belehren: „Der Inhaber wird auf die Nothwendigkeit des Eintrags im Grundbuch (Gewährprotokoll) aufmerksam gemacht.“ Bei Betheiligung von Minderjährigen und Mundlosen sind die Vormünder zur Besorgung des Eintrags anzuweisen, auch ist den Vormundern die geeignete Auflage zu machen, wo ein Eintragung des Theilzettels ꝛc. (z. B. wegen Gleichstellungsgeldern) im Pfandbuch nothwendig ist. Justizminist. v. 23. Nov. 1841 Reg. Bl. Seite 370 §. 1. Wenn der Staat oder eine Staatsanstalt Grundeigenthum erwirbt, so ist die Erwerbungsurkunde in das Grundbuch einzutragen, und im Falle es durch Kauf oder Tausch geschehen, ein Kauf- oder Tauschbrief nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen. §. 2. Werden von einer und derselben Staatsbehörde verschiedene Liegenschaften von verschiedenen Eigenthümern zur nämlichen Zeit in einer Gemarkung durch Kauf oder Tausch erworben, so ist, wenn dieß zum nämlichen Zweck und unter den nämlichen Bedingungen geschieht, darüber nur eine Vertragsurkunde zu errichten, solche ebenfalls in das Grundbuch einzutragen und ein gemeinschaftlicher Kauf- oder Tauschbrief auszufertigen. §. 3. Geschieht die Erwerbung einer Liegenschaft mit Anwendung des Gesezes vom 28. August 1835 über Zwangsabtretung, so wird die Uebereinkunft, das Urtheil oder die einstweilige Verfügung, wodurch nach Maßgabe des §. 80 dieses Gesezes das Eigenthum nach erfolgter Zahlung der Entschädigungssumme endgültig erworben ist, nebst der Beurkundung uber die an die Betheiligten oder die Hinterlegungskasse geleistete Zahlung innerhalb der im §. 77 bestimmten viermonatlichen Frist in das Grundbuch eingetragen. Der Gemeinderath hat sofort zwei gleichlautende Auszüge an den Amtsrevisor einzusenden, von welchen der eine mit beigesezter Beglaubigung dem Erwerber als Erwerbtitel zugestellt, der andere bei den Akten verwahrt wird. §. 4. Würde das Eigenthum durch eine einstweilige Verfügung erworben, so ist, sobald nach Maßgabe des §. 67 des Zwangsabtretungsgesezes über die Entschädigungssumme rechtskräftig erkannt und der Preis bezahlt ist, am Rande des nach dem vorhergehenden §. 3 bewirkten Eintrags dieses Urtheils, so wie, im Falle die Entschädigungssumme im Urtheil höher, als in der einstweiligen Verfügung, bestimmt ist, die Quittung über die Zahlung des Mehrbetrags, beizusezen. §. 5. Die Gemeinderäthe haben für den Eintrag im Falle des §. 1 und 2 die Eintrags- und Gewährgebühr, im Falle des §. 3 und 4 die Eintragungsgebühr zu beziehen.

Gewährgebühren. Justizministerium v. 25. Juli 1842. Reg. Bl. Seite 212. §. 1. Für die Eintragung und Gewährung eines Kauf- oder Tauschvertrags über Liegenschaften in das Grundbuch, so wie für die Ein-

tragung eines bedungenen Unterpfands in das Pfandbuch, sind folgende Gebühren zu entrichten: a) Wenn der Kaufpreis, beziehungsweise der Gesammtwerth der liegenschaftlichen Tauschobjecte, die Schuld- oder Cautionssumme unter 5 fl. beträgt . . . . 10 kr.

b) Bei einem Betrag von	5 bis 15 fl. . .	15 „
c) „ „ „ „	15 „ 30 fl. . .	20 „
d) „ „ „ „	30 „ 50 fl. . .	25 „
e) „ „ „ „	50 „ 100 fl. . .	30 „
f) „ „ „ „	mehr als 100 fl. bis 3000 fl. von jedem weiteren 100 fl. . .	6 „
g) „ „ „ „	mehr als 3000 bis 6000 fl. von jedem 100 fl. über 3000 fl.	3 „

Von dem 6000 fl. übersteigenden Betrage wird keine weitere Gebühr entrichtet. §. 2. Hat der Gemeinderath, weil ihm der einzuschreibende Vertrag nicht vorgelegt wird, die Vertragsurkunde in einem eigenen Akte oder durch unmittelbare Eintragung in das Grundbuch nach der mündlichen Angabe der Contrahenten aufzunehmen, so ist hiefür eine fernere Gebühr von 20 kr. zu entrichten. §. 3. Der Bürgermeister und der Rathschreiber beziehen für ihre Verrichtungen bei einer von ihnen innerhalb der Ortsgemarkung vorzunehmenden Versteigerung eine Tagsgebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr, in Landgemeinden 48 kr. beträgt. Für das Protokoll über die abgehaltene Versteigerung findet keine weitere Gebühr statt. §. 4. Dieselbe Tagsgebühr beziehen sie für die Vornahme eines Lokalaugenscheins zum Behuf der Abschäzung eines Unterpfandes, wenn ein solcher aus besondern Gründen nothwendig ist, neben der in §. 1 festgesezten Gebühr. §. 5. Wenn ein Käufer im nämlichen Vertrag oder in der nämlichen Versteigerung mehrere Grundstücke von einem oder mehreren Verkäufern erwirbt, so wird der Betrag aller Erwerbungen zusammengerechnet und hievon die Gebühr nach §. 1 erhoben. Die in §. 2 festgesezte Gebühr darf, wo sie in einem solchen Falle stattfindet, nur einfach erhoben werden. §. 6. Für die Eintragung des Uebergangs liegenschaftlichen Eigenthums und liegenschaftlicher Rechte aus einem andern Rechtstitel, als dem des Kaufes oder Tausches, so wie für Eintragung der Vorzugsrechte, der gesezlichen und richterlichen Unterpfänder, der Rechtsübertragung einer mit Unterpfandsoder Vorzugsrecht versehenen Forderung an einen andern Gläubiger, für jeden Zusaz zu früheren Einträgen, endlich für Eintragung der Löschung eines Pfandeintrags, ist bei einem Betrage von weniger als 30 fl. eine Gebühr von 5 kr., bei höherem Betrage eine Gebühr von 15 kr. zu entrichten. §. 7. Die in den §§. 1 und 6 festgesezten Gebühren werden unter sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths gleichheitlich vertheilt; die in den §§ 2, 3 und 4 bestimmten Gebühren werden von Denjenigen, welche das betreffende Geschäft verrichten, allein bezogen. §. 8. Für alle Einträge in das Grund- oder Pfandbuch und für alle Auszüge aus einem dieser Bücher hat der Rathschreiber eine Schreibgebühr von 2 kr. für jede Seite zu beziehen. §. 9. Die angesezten Gebühren sind in jedem Fall im Grund- oder Pfandbuche und auf dem hieraus gefertigten Auszuge zu bemerken. §. 10. Was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersezen. Wird die zu entrichtende Gebühr auf der schriftlichen Fertigung nicht bemerkt, oder eine höhere als die angesezte Gebühr gefordert, oder findet wiederholte Forderung statt, so tritt außer dem doppelten Ersaze des zu viel erhobenen Betrags eine den Umständen angemessene Strafe ein. Justizministerium 25. März 1845 Nr. 1527. Die in §. 2 der Verordnung v. 25. Juli 1842 bestimmte Gebühr von 20 kr. ist auch für die Aufnahme des Vertrags über ein bedungenes Unterpfand zu entrichten, wenn der Gemeinderath, weil ihm der einzuschreibende Vertrag nicht vorgelegt wird, die Vertragsurkunde in einem eigenen Act oder durch unmittelbaren Eintrag in das Grundbuch nach der mündlichen Angabe der Vertragspersonen selbst aufnimmt, für eine solche Vertragsaufnahme ist indeß nie zu achten, wenn die Bedingungen der Verpfändung in dem Handschein des Gläubigers vorgezeichnet sind und im Uebrigen blos das vorgeschriebene Formular ausgefüllt wird. s. auch Stammgut.

Gewährleistung des Bestandgebers, s. Bestandvertrag S. 1719 — 1721. 1725 — 1827.

— — für Erbschaften, s. Erbrecht S. 770. Erbtheilung S. 884—886. Schenkungen S. 1004—1008.

— — des Gewalthabers, s. Gewalthaber S. 1997.

— — für Heirathsgut, s. Ehesteuer S. 1547. Gemeinschaft S. 1440.

— — des Mannes für die Frau, s. Gemeinschaft S. 1432.

— — für das Pfandrecht, s. Pfandvertrag S. 2071 a.

— — für Schenkungen, s. Schenkungen S. 952 a. und 952 b.

— — für Schuldenfreiheit eines Verlobten, s. Gemeinschaft S. 1513.

— — für vertauschte Sachen, s. Tausch S. 1704 und 1705.

— — für Uebertragung von Forderungen und Rechte, s. Uebertragung S. 1693.

— — des Verkäufers, L. R. S. 1625. Die Gewährleistung, wozu der Verkäufer dem Käufer verbunden ist, muß ihm einmal den anspruchslosen Besiz der verkauften Sache sichern; zum andern für die verborgenen Fehler schadlos halten. Gewähr im Falle einer Entwährung. S. 1626. Auch, wenn bei dem Verkauf über Gewährleistung nichts bedungen ist, muß der Verkäufer dem Käufer für die geschehene Entwährung der verkauften Sache oder eines Theils derselben, und für verschwiegene Lasten, Vergütung thun. S. 1626 a. Auch wenn eine Entwahrung weder geschehen noch instehend ist, kann eine Gewährleistung bei Liegenschaften alsdann gefordert werden, wenn das Ortsgericht die Gewährung aus solchen Gründen versagt, welche nicht eine Nichtigkeit des ganzen Kaufs nach sich ziehen. S. 1627. Die Parteien können durch besonderes Geding diese gesezliche Verbindlichkeit mehren, mindern, oder aufheben. S. 1628. Auch, wenn alle Gewähr erlassen ist, muß der Verkäufer doch die Folgen eigener Handlungen büßen,

jedes hiergegen anstoßende Geding ist ungültig. S. 1629. Auch da, wo dem Verkäufer die Gewähr erlassen war, muß er bei eintretender Entwährung den Kaufpreis ersezen, wenn nicht der Käufer gleich Anfangs die Besorgniß einer Entwährungsansprache kannte, oder auf seine Gefahr kaufte. S. 1630. Wo Gewährleistung statt hat, da kann im Fall einer Entwährung der Käufer fordern: 1) Den Ersaz des Kaufpreises; 2) den Ersaz der Früchte, so weit er sie dem obsiegenden Eigenthümer herausgeben muß; 3) die auf den Streit über die Gewährleistung von dem Käufer und dem entwährenden Gegner verwendeten Kosten; 4) endlich die Entschädigung mit Inbegriff der gesezmäßigen Kosten und Auslagen für den Kauf. S. 1631. Wer die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung im Werth verringert, oder in ihrem Zustand verschlimmert, sey es durch Nachlässigkeit des Käufers oder durch unvermeidliche Zufälle, so ist der Verkäufer gleichwohl verbunden, den ganzen Kaufschilling zu ersezen. S. 1632. Hat aber der Käufer aus selbstveranlaßten Verschlimmerungen Vortheil gezogen, so hat der Verkäufer das Recht, einen diesem Vortheil gleichkommenden Betrag von dem Kaufpreis zurück zu behalten. S. 1633. Würde die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung einen höheren Werth haben, so ist der Verkäufer schuldig, ihm auch den Mehrwerth zu vergüten, wenn solcher gleich nur zufällig ist. S. 1634. Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer alle Ausbesserungen und Verbesserungen, die er zum Nuzen des Grundstücks vorgenommen hat, zu ersezen, oder zu bewirken, daß sie ihm von demjenigen ersezt werden, der die verkaufte Sache entwährte. S. 1635. Der wissentliche Verkäufer fremden Guts ist verbunden, dem unschuldigen Käufer allen Aufwand zu ersezen, auch den bloß zum Zierrath oder zum Vergnügen dienenden. S. 1636. Ist dem Käufer nur ein Theil der Sache entwährt worden, dieser aber im Verhältniß zum Ganzen von solcher Wichtigkeit, daß er ohne den verlorenen Theil sie nicht gekauft haben würde; so kann er den Verkauf aufheben lassen. S. 1637. Wird wegen der Entwährung eines Theils des verkauften Stücks der Verkauf nicht aufgehoben, so hat der Käufer nur den Werth des entwärthen Theils, wie er alsdann geschäzt wird, zu fordern, nicht den Antheil des Kaufpreises, der darauf zu rechnen wäre; der Werth der verkauften Sache mag indessen gestiegen oder gefallen seyn. S. 1638. War das verkaufte Grundstück mit verborgenen und unangezeigten Dienstbarkeiten von solcher Wichtigkeit belastet, daß sich vermuthen läßt, der Erwerber würde nicht gekauft haben, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre; so kann er Aufhebung des Vertrags begehren, wenn er sich nicht lieber mit einer Entschädigung begnügen will. S. 1639. Die übrigen etwaigen Fragen über die Entschädigung des Käufers, wegen nicht Verkaufsvollziehung, sind nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden, welche der Titel von Verträgen und Vertragsverbindlichkeiten im allgemeinen aufstellt. S. 1640. Die Gewährleistung fällt weg, wenn der Käufer, der seinen Verkäufer zum Prozeß beizuladen unterließ, durch Urtheil und Recht verlor, und der Verkäufer beweist, daß hinlängliche Mittel die Klage als verwerflich darzustellen vorhanden wären. S. 1640 a. Die Entwährungsbefugniß dessen, der Erbe oder Rechtsfolger des rechten Eigenthümers ist, fällt weg, so oft ihn die Gewährleistungsklage treffen würde. Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache S. 1641. Der Verkäufer ist schuldig, jene verborgenen Fehler der verkauften Sache zu gewährren, welche dieselbe zu ihrem bestimmten Gebrauch entweder untauglich oder mindertauglich machen, wenn leztern Falls der Käufer sie gar nicht, oder doch nur in minderem Preis gekauft haben würde, sobald er die Fehler gekannt hätte. S. 1642. Der Verkäufer ist für keine offene Fehler, welche der Käufer selbst bemerken konnte, verantwortlich. S. 1643. Für die verborgenen Fehler muß er selbst alsdann haften, wenn sie ihm selbst unbekannt waren, wofern in diesem Fall er nicht Freiheit von der Gewährleistung sich bedungen hat. S. 1644. In den Fällen des 1641. und 1643. Sazes hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache gegen Ersaz des Kaufschillings zurück zu geben, oder sie zu behalten, und sich einen durch Sachverständige bestimmten Theil des Kaufschillings zurückgeben zu lassen. S. 1644 a. Doch ist der Käufer, die Sache zurückzugeben, nur so lange befugt, als er nicht Veränderungen damit begonnen hat, welche sie entwerthen, oder zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch untauglich machen. S. 1645. Ein Verkäufer, welcher die Fehler der Sache kannte, muß nebst dem Ersaz des empfangenen Kaufpreises den Käufer auch entschädigen. S. 1646. Waren dem Verkäufer die Fehler der Sache unbekannt, so erstattet er nur den Kaufpreis und die Kaufsunkosten. S. 1647. Ist die fehlerhafte Sache durch ihre schlechte Beschaffenheit zu Grund gegangen, so ist der Verlust für den Verkäufer, der dagegen dem Käufer zur Erstattung des Kaufpreises und der Kosten, auch zur Entschädigung nach den beiden vorhergehenden Säzen verbunden ist; der zufällige Verlust der Sache lauft hingegen auf Rechnung des Käufers. S. 1648. Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beschaffenheit dieser Mängel, und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden. S. 1649. Sie hat gegen gerichtlich verordnete Verkäufe nicht statt. s. auch Verkauf.

Gewährleistung des Verpächters, s. Pachtvertrag S. 1765.

— — Vergleichs, s. Vergleich S. 2051.

— — für Viehmängel, s. Viehmängel.

— — für Wechsel, s. Wechsel S. 164 — 172. s. auch Verjährung S. 2257 und 2270.

Gewehre. s. Schießgewehre. Waffen.

Gewerbe. Staatsminist. v. 30. Nov. 1818 Nr. 562 und 18. Dez. 1823 Nr. 2742. Gewerbe, welche eine der Gesundheit nachtheilige Ausdünstung verbreiten, wie z. B. Bleizucker- und Kobaltfabriken, Leimsiedereien ꝛc. dürfen nicht in der Nähe von Wohngebäuden angelegt werden; aber auch andere Gewerbe, welche die Gesundheit und Annehmlichkeiten der Wohnungen der Nachbarn sehr gefährden, wie z. B. Seifensiedereien, Gerbereien und Mezeleien sollen, wenn von neuer Einrichtung die Rede ist, nur an solchen Orten angelegt werden, wo dies weniger der Fall seyn kann. Minist. des Innern v.

16. Mai 1812 Nr. 2401. Den Mezgern und Gerbern ist verboten, die rohen Häute zum trocknen anderswo als an isolirten Orten aufzuhängen. Anzbl. 1838. Es sollen hierzu besondere Trockenpläze außerhalb der Städte und Orte benuzt werden, wenn die Häute nicht gleich in die Gerbergruben kommen. Anmerk. Bei Anwendung dieser Verfügung wird eine gehörige Beurtheilung aller Verhältnisse vorauszusezen sein, da in größeren Städten größere Rucksicht auf Annehmlichkeit als in kleinern eintritt, in erstern auch in Hinsicht der Straßen und Stadtviertel, je nachdem diese mehr oder minder dem Gewerbsbetrieb, ihrer Lage und Bauart nach, bestimmt sind, ein Unterschied gemacht wird.

Gewerbsbetrieb. Höchstes Edict v. 4. Juni 1808. Art. 7. lit. b. Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestehen in Treibung Handels und Gewerbes. Niemand kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung Handlungen, Manufacturen, Handwerke und andere ständige Gewerbe besizen, er sey denn Staatsbürger, oder er werde es, vorbehaltlich jedoch zu bewilligender Ausnahmen; wohl aber können Fremde als Gesellschafter oder als Einlagsgenossen an einem bestehenden Gewerbe eines Staatsbürgers Theil nehmen, ingleichem als reisende Handels- oder Gewerbsleute auf Jahrmärkten oder auf erlangte zeitliche Handelsscheine auch anderwärts ihre Handthierung treiben; dagegen kann keinem Inländer versagt werden, ein erlerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ordnungsmäßig sich befähigt hat, soweit nicht Verzicht oder Ergreifung einer andern damit unvereinbarlichen Lebensart ihn davon ganz, oder für die Zeit des andauernden Hindernisses ausschließt. Minist. des Innern v. 7. März 1836 Nr. 2183. Auch solche Ausländer, welche bereits zu Begründung einer gewerblichen Einrichtung an einem bestimmten Orte die Staatserlaubniß erhalten haben, müssen zu Verlegung ihrer gewerblichen Einrichtung in andere Gemarkungen jeweils besondere Staatserlaubniß einholen. Staatsminist. v. 6. März 1833 Nr. 576. Die Staatsgenehmigung hat das Minist. des Innern zu ertheilen. Minist. des Innern v. 4. Octbr. 1836 Nr. 11,088. Zur Ausübung eines zünftigen Gewerbes gehört das Ortsbürgerrecht. In Beziehung auf den Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk s. Zollgesez § 35 und Zollordnung §. 88 ff. Bürgerrechtsgesez vom 31. Dec. 1831. §. 1. Den Gemeindebürgern steht das Recht des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Geseze zu. s. auch Zunftverfassung.

Gewerbsconcessionen. Höchste Verordnung v. 17. Januar 1822 Reg. Bl. S. 12. Die Aemter entscheiden in erster Instanz in Hinsicht der Gewerbe- und Zunftpolizei, alle vorkommenden Streitigkeiten, und ertheilen Gewerbsverleihungen mit dem Vorbehalt des Recurses an die höheren Behörden, welche diesen nicht namentlich vorbehalten sind. Den Kreisregierungen sind zugewiesen: alle Wirthschaftsconcessionen ohne Unterschied, ob Realgerechtigkeiten oder blos persönliche Verwilligung (s. Wirthschaftsordnung); die Concessionen zu Mühlen und Wasserwerken; die Verleihung der kleineren Schiffsahrtsberechtigungen auf allen Flüssen im Lande. Dem Ministerium des Innern bleiben vorbehalten: Die Verleihungen zu solchen Gewerben, wofür ein ausschließliches Privilegium ertheilt wird; Fabricken und Manufacturen, womit ein starker Holzaufwand verbunden ist; zur Errichtung von Apotheken; zur Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien und Steindruckereien; Berechtigungen zur größeren Schifffahrt auf dem Rhein, Main und Neckar rc. Regierung des Oberrheinkreises v. 10. December 1844 Nr. 25,909. Die Aemter haben streng darauf zu wachen, daß Derjenige, welcher zur Ausübung eines Gewerbes im Grenz- oder Gewerbkontrollbezirk eine Concession vom Amt erhält, von dieser erst dann Gebrauch mache, wenn vorerst von der Zollverwaltung die erforderliche Sicherheitsvorkehr zur Verhütung von Unterschleifen getroffen oder ausgesprochen seyn wird, daß man solche nicht für nöthig erachtet. Es haben daher die Aemter rücksichtlich der von ihnen zu ertheilenden Concessionen vorerst das betreffende Hauptzollamt zu veranlassen, die geeigneten Anträge in thunlichster Bälde an die Steuerdirection zu stellen, und zu erwarten, unter welchen Bedingnissen dem in Frage liegenden Gewerbsbetrieb stattgegeben werden dürfe.

Gewerbsentziehung. s. Strafgesez §. 33 und 46.

Gewerbschulen. Höchste Verordnung v. 15. Mai 1834 Reg. Bl. Seite 217 Art. I. Einrichtung der Gewerbschulen. §. 1. In allen gewerbreichen Städten des Großherzogthums sollen Gewerbschulen errichtet werden. Art. II. Zweck der Gewerbschulen. §. 2. Die Gewerbschule hat den Zweck, junge Leute, die sich einem Handwerke oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische und wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie praktisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen Betriebe dieses Gewerbes geschickt machen. Art. III. Unterrichtsgegenstände. §. 3. Der Unterricht in der Gewerbschule begreift in der Regel: Handzeichnen geometrischer Figuren und Körper, und Ornamentenzeichnen; Arithmetik und algebraische Grundbegriffe; Geometrie mit Einschluß des geometrischen Zeichnens; Industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung. Mit dem Unterricht sind Uebungen der Schüler in schriftlichen Aufsäzen und im mündlichen Ausdruck zu verbinden. §. 4. Wo das Bedürfniß hiezu vorhanden ist, und soweit die gegebenen Mittel reichen, umfaßt der Unterricht ferner: Naturkunde: einfache Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen, und die für einzelne Handwerke und für landwirthschaftliche Gewerbe nüzlichen Kenntnisse aus der Naturgeschichte und aus der technischen Chemie; Mechanik: angewendet auf die Gewerbe, mit Beschreibung, Construction und Berechnung einzelner Maschinen. §. 5. Nach Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in einer Stadt und ihren Umgebungen kann ein spezieller Unterricht für einzelne Gewerbe oder für einzelne Hauptzweige von Gewerben angeordnet werden. IV. Aufnahme in die Gewerbschule. §. 6. Die Gewerbschule nimmt als ordentliche Schüler alle jungen Leute auf, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, bei

einem Meister zur Erlernung eines Gewerbes in die Lehre getreten sind oder in der nächsten Zeit in die Lehre zu treten beabsichtigen, und die erforderlichen Vorkenntnisse besizen. §. 7. Die Gewerbschule sezt nur diejenigen Vorkenntnisse voraus, welche die allgemeine Volksschule lehrt. §. 8. Lehrlinge, welchen es an hinlanglicher Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen fehlt, sind zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, und bis sie sich gehörig befähigt haben, in der Gewerbschule nur zum Zeichnungsunterrichte zuzulassen. §. 9. Der Besuch der Schule ist auch allen in Arbeit stehenden Gesellen gestattet, welche die erforderlichen Vorkenntnisse besizen und über ihre Sittlichkeit und gute Aufführung günstige Zeugnisse aufzuweisen vermögen. §. 10. Ebenso steht der Zutritt Jedem zu, der sich für ein nicht zünftiges Gewerbe durch den Besuch einzelner hiezu dienlicher Vorträge nüzliche Kenntnisse erwerben will, wie namentlich für landwirthschaftliche Gewerbe durch den Besuch der Curse über Naturkunde, wo sie stattfinden. §. 11. In Städten, wo bei der Volksschule kein Unterricht im Zeichnen ertheilt wird, soll den Stadtschülern ein Jahr vor ihrer Confirmation, nach zurückgelegtem zwölften Jahre, der Besuch des Zeichnungsunterrichts gestattet werden. Art. V. Unterrichtszeit. §. 12. In der Regel sollen an jedem Sonn- und Feiertage (die hohen Festtage ausgenommen) von Ostern bis November, zwei bis zwei und eine halbe Stunde, und vom 1. November bis Ostern eine bis eine und eine halbe Stunde, sodann an Wochentagen in den Feierabendstunden eine Stunde täglich, dem Unterrichte gewidmet werden. Die Lehrer der Gewerbschulen werden darauf rechnen, daß die Gewerbschüler den kirchlichen Gottesdienst nicht versäumen. §. 13. Nach Vernehmung des Gewerbestandes der einzelnen Städte bleibt den Kreisregierungen überlassen, durch abändernde Bestimmungen die Wünsche und Bedürfnisse der Arbeitsherrn, ohne wesentliche Benachtheilung des Unterrichtszweckes, in der Art zu berücksichtigen, daß in jeder Woche, einschließlich des Sonntags, im Ganzen wenigstens ein sechsstündiger Unterricht ertheilt wird. §. 14. Für die Bauhandwerker soll jedenfalls vom 1. November bis 1. März ein täglicher, ein und ein halb- bis zweistündiger Unterricht stattfinden. §. 15. Die für jede Stadt getroffene Bestimmung über die Unterrichtsstunden wird in dem Anzeigeblatt bekannt gemacht. Besuch der Gewerbschule. §. 16. Die Bürgermeister und Zunftvorsteher haben darauf zu wachen, daß die Meister die ihnen durch die Verordnung vom 9. Febr. 1808 (die Wanderschaft der Zunftgenossen betreffend), auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen, wornach sie ihre Lehrlinge zur Benuzung der vorhandenen Unterrichtsanstalt anhalten sollen. Minist. des Innern vom 7. Nov. 1840 Reg. Bl. Seite 296. §. 1. Die Kreisregierungen sind ermächtigt, den Lehrlingen einzelner Gewerbe, bei welchen die Kenntnisse, welche durch den Unterricht in den Gewerbsschulen verschafft werden sollen, weniger nothwendig oder nüzlich sind, die Befreiung von dem Besuche der Gewerbschule, oder von der Theilnahme an dem Unterrichte über einzelne Lehrgegenstände zu bewilligen. §. 2. Diese Befreiung von dem Besuche der Gewerbschule ist bei Denjenigen, welche sich einem Baugewerbe widmen, nicht zulässig, also namentlich nicht hinsichtlich der Lehrlinge der Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Blechner, Glaser, Hafner, und Anstreicher. Auch soll sie nur aus besondern und dringenden Gründen gestattet werden, für die Brunnenmacher, Buchbinder, Büchsenmacher, Dreher, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Gurtler, Instrumentenmacher aller Art, Kammmacher, Lakirer, Mechaniker, Müller aller Art, Pflästerer, Posamentiere, Sattler, Schiffbauer, Schmiede aller Art, Schornsteinfeger, Sesselmacher, Steindrucker, Stukatore, Tapezirer, Uhrenmacher, Wagner, Weber aller Art, und Zinngießer. §. 3. Einzelne Lehrlinge kann der Gewerbschulvorstand von dem Besuch der Gewerbschule befreien, wenn sie die vier ersten Jahrescurse einer gelehrten Schule oder einer höhern Bürgerschule mit Erfolg besucht haben, oder sich durch eine bei dem Schulvorstande zu erstehende Prüfung ausweisen, daß sie die Kenntnisse besizen, welche in dem vierten Jahrescurse der höhern Bürgerschule erworben werden. §. 4. Die sogenannten Handlanger sind zum Besuche der Gewerbschulen nicht anzuhalten. §. 5. Kein Lehrling der von dem Besuch der Gewerbschule nicht befreiten Gewerbe, der seine Lehrzeit ganz oder theilweise an einem Orte zubrachte, an welchem sich eine Gewerbschule befindet, kann als Geselle aufgenommen werden, wenn er sich nicht durch ein Zeugniß des Gewerbschulvorstandes ausweist, daß er die Gewerbschule, so lange er sich an einem solchen Orte als Lehrling aufhielt, regelmäßig und mit Erfolg besucht hat, oder in Gemäßheit des §. 3 von dem Besuch der Schule befreit war. In der Urkunde über die Aufnahme als Geselle ist dieser Zeugnisse ausdrücklich Erwähnung zu thun §. 6. Zunftvorstände, welche gegen die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen einen Lehrling als Gesellen aufnehmen, verfallen in eine vom Bezirksamt zu erkennende Strafe von 5 bis 30 Gulden. Die geschehene Aufnahme wird für ungültig erklärt. §. 7. Die Bezirksämter sind angewiesen, nur auf Vorlage des Zeugnisses des Gewerbschulvorstandes über den Besuch der Gewerbschule während der im §. 5 bezeichneten Zeit und auf Vorlage der Urkunde über die Aufnahme als Geselle (§. 5) einem zu den vom Besuch der Gewerbschule nicht befreiten Gewerben gehörenden Gesellen ein Wanderbuch auszustellen. §. 8. Gegen Lehrmeister, welche ihre Verbindlichkeit, ihre Lehrlingen zum Schulbesuche anzuhalten, nicht gehörig erfüllen, hat der Bürgermeister und beziehungsweise das Bezirksamt nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 strafend einzuschreiten. Schulversäumnisse. Ministerium des Innern vom 19. Juni 1837 Nr. 5676. §. 1. Die Gewerbschulvorstände haben bei Anfang jedes Curses in dem Localblatt eine Erinnerung an die Lehrmeister nach Maßgabe des §. 44 der Gewerbschulordnung einrücken zu lassen. §. 2. Ereignen sich während des Curses Versäumnisse, so erläßt der Gewerbschulvorstand an den Lehrmeister eine Erinnerung. Der Meister hat dem Schuldiener für die Insinuation derselben eine Gebühr von 3 kr. zu bezahlen. §. 3. Im Wiederholungsfalle erfolgt Anzeige bei dem Bürgermeisteramt, welches den Meister für jedes Ver

säumniß mit einer Strafe von 6—12 kr. zu belegen, und diese Strafe sogleich durch den Gemeindediener erheben zu lassen hat. Die Strafe steigt im dritten Falle auf 12—24 kr. im vierten auf 24—40 kr. Der Geldbetrag wird dem Rentmeister zum Vortheile der Gewerbschule geliefert. §. 4. Von dem Strafvollzug hat der Bürgermeister dem Gewerbschulvorstande Nachricht zu geben. §. 5. Bei häufigen Wiederholungen macht der Bürgermeister dem Amte die Anzeige zur schärfern Einschreitung. Höchste Verordnung vom 15. Mai 1844. §. 17. Die Lehrkurse gehen von Ostern zu Ostern. §. 18. Ferien sind an Ostern drei Wochen, im October vierzehn Tage. Art. VI. Zahl und Eintheilung der Curse. §. 19. Die Gewerbschule hat in der Regel einen dreijährigen, mindestens einen zweijährigen Curs. Die Beschränkung auf einen zweijährigen Curs tritt nur ein, wo die Mittel zur vollständigen Ausführung des Lehrplans fehlen §. 20. Die Abtheilung des Lehrstoffs soll in der Weise getroffen werden, daß jene jungen Handwerker, welche eine Schule mit zweijährigem Curse durchlaufen haben, und sodann in eine andere Stadt, wo ein mehr umfassender Unterricht ertheilt wird, in Arbeit treten, daselbst den dritten Jahrescurs mit Nuzen besuchen können. §. 21. Die Theilnahme der Gewerbschüler an dem gesammten Unterrichte wird nach den Bildungsbedürfnissen der verschiedenen Hauptzweige der Gewerbe, insbesondere der Bauhandwerke und solcher Gewerbe, welche technisch-chemische Kenntnisse erfordern, bestimmt. In dem gemeinsamen Unterrichte sollen die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe möglichst berücksichtigt werden. §. 22. Nähere Vorschriften hierüber, so wie über den Inhalt der Lehrvorträge und über den Zeichnungs-Unterricht, werden theils durch allgemeine Instruktionen, theils durch besondere Bestimmungen für einzelne Schulen ertheilt werden. VII. Prüfungen. §. 23. In jeder Gewerbschule sollen jährliche öffentliche Prüfungen, und zwar am Schlusse des Wintersemesters, stattfinden. §. 24. Alle Lehrlinge, welche als ordentliche Schüler zum Schulbesuche verpflichtet sind, müssen bei der Prüfung erscheinen. Den Gesellen und andern Schülern ist das Erscheinen bei der Prüfung freigestellt. Minist. des Innern vom 30. April 1838 Nr. 4086. Es liegt nicht nur in der dem Schulvorstand übertragenen Aufsicht über die Gewerbschüler, sich von dem Zustand der Schule nicht blos bei der im §. 23 der Verordnung vom 15. Mai 1834 angeordneten öffentlichen Prüfung Kenntniß zu verschaffen, sondern er kann auch zu dem Ende, wo er es für nothwendig erachtet, außerordentliche nicht öffentliche Prüfungen anordnen; und man erachtet dieses namentlich jezt für zweckmäßig, wo diese Institute noch neu sind, und deshalb eine anhaltende Aufsicht und Einwirkung um so nothwendiger machen. Auch der Kreisregierung als Oberaufsichts-Behörde ist es unbenommen, derartige nicht öffentliche Prüfungen zu veranlassen. Art. VIII. Lehrer der Gewerbschule. §. 25. In der Regel sollen die Lehrer der Gewerbschulen aus den Angehörigen des Gewerbstandes gewählt werden. §. 26. Fehlt es an Gewerbsmännern, welche die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besizen und zugleich geneigt sind, ein solches Lehramt zu übernehmen, so können Praktikanten technischer Fächer hierzu verwendet werden. §. 27. Die Theilnahme der am Orte der Gewerbschule bei höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer der mathematischen und der Naturwissenschaften, sowie der technischen Beamten, an dem Unterrichte der Gewerbschulen, durch Uebernahme einzelner Lehrvorträge oder durch nachhelfende Einwirkung auf den Unterricht, soll möglichst befördert werden. §. 28. Wo der Unterricht auf die im §. 3 bezeichneten Lehrgegenstände beschränkt ist, kann die Anstellung eines Lehrers genügen, welcher mindestens diejenigen Kenntnisse in sich vereinigt, die in den beiden mathematischen Classen der polytechnischen Schule gelehrt werden. §. 29. Die polytechnische Schule ist ermächtigt, solchen aus der Bauschule, Ingenieurschule oder höheren Gewerbschule austretenden Zöglingen, welche sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen, und sich vorzügliche Kenntnisse erworben haben, Fähigkeitszeugnisse auszustellen, welche ihre Tauglichkeit zur Uebernahme einer Lehrerstelle bei einer städtischen Gewerbschule unter Bezeichnung der Lehrfächer, wofür sie sich vorzugsweise gebildet haben, beurkunden. Diejenigen, welche solche Zeugnisse erlangt haben, können nach dreijähriger praktischer Uebung in ihrem technischen Zweige ohne weitere Prüfung als Lehrer angestellt werden. §. 30. Alle Anstellungen bei den Gewerbschulen sind widerruflich. Vollzugsverordnung v. 30. Mai 1834 Reg. Bl. Seite 225. §. 5. Wo die Errichtung einer Gewerbschule sich als nothwendig erweist, aber zur Zeit noch keine taugliche Lehrer gefunden werden, soll vorerst die Errichtung der Schule noch unterbleiben, gleichwohl aber der betreffenden Stadt ein angemessener Antheil an dem Staatszuschusse zugetheilt und bei derselben bis zur eintretenden Verwendung verzinslich angelegt werden. §. 6. In solchen Fällen kann der jährliche Staatsbeitrag ganz oder zum Theil als Unterstüzung für talentvolle junge Leute, die sich einem Baugewerbe widmen, verwendet werden, um sie in den Stand zu sezen, sich bei der polytechnischen Schule die zur Uebernahme einer Lehrerstelle erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. §. 7. Eine solche Verwilligung sezt voraus, daß der Competent das angeborne Bürgerrecht in der betreffenden Stadt besizt, oder von dem Gemeinderath die Zusicherung der bürgerlichen Annahme erlangt hat, daß er von der polytechnischen Schule günstige Zeugnisse über seine Fähigkeiten und Kenntnisse beibringen, und sich zum Rückersaz für den Fall verpflichtet, daß er nach Vollendung seiner Bildung aus eigenem Verschulden nicht in eine Lehrerstelle eintritt. §. 8. Unter mehreren Competenten soll bei genügenden Fähigkeiten derjenige den Vorzug erhalten, der bereits praktische Uebung besizt, und zur Vervollständigung seiner theoretischen Kenntnisse und graphischen Fertigkeit die polytechnische Schule besucht, oder der, beim Mangel praktischer Uebung, in Kenntnissen schon weiter vorgerückt ist. Im leztern Fall kann die Unterstüzung für die Dauer von Reisen und der praktischen Uebung verlängert werden. Art. IX. Schulgeld. §. 31. Für den Unterricht in den Gewerbschulen soll ein mäßiges Schulgeld entrichtet werden. §. 32. Der höchste Betrag dieses Schulgeldes wird auf 20 kr.

für den Monat festgesezt. §. 33. Minder bemittelte Schüler zahlen die Hälfte oder ein Viertheil des regulirten Schulgeldes. Unvermögliche sind von der Entrichtung des Schulgeldes befreit. Unterstüzung armer Schüler. §. 34. Ganz arme Lehrlinge sollen durch unentgeldliche Verabreichung der Zeichnungsmaterialien und der eingeführten Lehrbücher auf Kosten der hiezu geeigneten Local- und Bezirksfonds und, so weit es daran fehlt, aus dem Ertrag der Lehrgelder unterstüzt werden. Art. X. Unterhalt der Gewerbschule. §. 35. Die Kosten der Gründung und des Unterhalts der Gewerbschulen werden von der Gemeinde bestritten, soweit die, solchen Anstalten speciell gewidmeten, Local-Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, sodann die bereits bewilligten oder noch auszumittelden Beiträge aus anderem für Unterrichtszwecke verwendbaren Stiftungsvermögen, specielle Dotationen aus der Staatskasse und der Ertrag des Schulgeldes, nicht zureichend sind. § 36. Diejenigen Städte, in welchen die Errichtung von Gewerbschulen als dringendes Bedürfniß erkannt wird, sollen verhältnißmäßige Zuschüsse aus den, für diese Unterrichtszwecke bestimmten Fonds aus der Staatskasse erhalten. Ueber die Vertheilung dieser Zuschüsse werden nähere Bestimmungen erfolgen. §. 37. Jedenfalls hat die Gemeinde, wo eine Gewerbschule errichtet wird und welche einen Zuschuß erhält, für das Local, für die innere Einrichtung der Schule, für Schulrequisiten (Tische, Bänke), für den Unterhalt und die Reinigung des Locals und für Feuerung zu sorgen. § 38 Sämmtliche Zuschüsse zu dem Unterhalt der Gewerbschulen werden an die Gemeindekasse abgeliefert, aus welcher alle Ausgaben bestritten werden. Ueber die jährlichen Einnahmen und Verwendungen werden jedoch besondere Rechnungen geführt. §. 39. Die Zuschüsse jeder Art, sowie die aus den Gemeinde-Einkünften bestimmten Beiträge zum Unterhalt der Schule, dürfen unter keinem Vorwande ihrem Zwecke entzogen werden. Die Ueberschüsse eines Jahres werden als Activum der Schule für das nächste Jahr übergetragen. Vollzugsverordnung v. 30. Mai 1834 §. 1. Von der zur Gründung von Gewerbschulen bewilligten Summe wird jedem Regierungsbezirke nach Verhältniß seiner Bevölkerung eine Rate zugetheilt, jedoch ohne Berechnung der Einwohner von Carlsruhe für den Mittelrheinkreis und unter Ausscheidung einer Summe von jährlichen 1000 fl., welche dem Oberrheinkreise zum Voraus zugeschieden und mit dem erforderlichen weitern Zuschuß aus der, diesem Kreise zugetheilten Rate zu einer Gewerbschule in der Mitte des Schwarzwaldes verwendet werden soll. §. 2. Die bis zur eintretenden Verwendung für laufende Ausgaben bereits erwachsenen oder noch erwachsenden Activreste werden, unter Vorbehalt eines halbjährigen Zuschusses, als allgemeiner Reservefond für die erste Ausstattung der Gewerbschulen oder andere einmalige Ausgaben verwendet, und der etwaige Ueberschuß für weitere außerordentliche Bedürfnisse bestimmt. §. 3. Bei Vertheilung der Zuschüsse sollen diejenigen Städte vorzugsweise berücksichtigt werden, welche einen zahlreichern Gewerbestand haben, und welche weder in der Lage sind, einen beträchtlichern Theil der Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, noch zu diesem Zwecke Localstiftungen besizen. §. 4. Jede Stadt, welche einen Zuschuß aus Staatsmitteln erhält, muß wenigstens für ein angemessenes Local, dessen innere Einrichtung und für die Reinigung und Feuerung sorgen. §. 5. Wo die Errichtung einer Gewerbschule sich als nothwendig erweist, aber zur Zeit noch keine taugliche Lehrer gefunden werden, soll vorerst die Errichtung der Schule noch unterbleiben, gleichwohl aber der betreffenden Stadt ein angemessener Antheil an dem Staatszuschusse zugetheilt und bei derselben bis zur eintretenden Verwendung verzinslich angelegt werden. s. oben Art. VIII. §. 6, 7 und 8. Art. XI. Aufsicht. Schulvorstand. §. 40. Die Gewerbschule steht unter der Aufsicht eines besonderen Schulvorstandes. Den Schulvorstand bilden: 1) Der Bürgermeister der Stadt; 2) der erste Stadtpfarrer, und in gemischten Orten die ersten Geistlichen beider Confessionen; 3) mindestens drei Gewerbsmänner, oder andere, durch ihre Kenntnisse im Gewerbewesen oder im Unterrichtswesen, und durch ihren regen Eifer für die Sache ausgezeichnete Ortseinwohner; sodann 4) an Orten, wo sich technische Beamte befinden, mindestens ein solcher Beamter. §. 41. Die Lehrer der Gewerbschulen können zugleich Mitglieder des Vorstandes seyn; und wohnen als solche alsdann allen, sie nicht persönlich berührenden Verhandlungen bei. §. 42. Jeder, der bei der Schule unentgeldlichen Unterricht ertheilt, ist Mitglied des Vorstandes. §. 43. Der Vorstand empfängt die Anzeigen der Lehrer über den Zugang und Abgang der Schüler und über Schulversäumnisse. Er entscheidet über die Ausweisung solcher jungen Leute aus der Schule, welche sich ein unsittliches oder ordnungswidriges Betragen zu Schulden kommen lassen. §. 44. Der Schulvorstand wacht darüber, daß sämmtliche Meister in jenen Gewerbszweigen, für welche die in der Gewerbschule gelehrten Kenntnisse nothwendig oder nüzlich sind, ihre gesezliche Verbindlichkeit, ihre Lehrjungen zum Schulbesuch anzuhalten, gehörig erfüllen; er veranlaßt das Bürgermeisteramt, gegen diejenigen Meister einzuschreiten, welche dieser Verpflichtung auf ergangene Erinnerungen nicht nachkommen, und erstattet hierüber Anzeige an das Bezirksamt. §. 45. Auf gleiche Weise sorgt er dafür, daß Lehrlinge, welche wegen Mangels an der erforderlichen Fertigkeit im Schreiben, Lesen und Rechnen zum Besuche der Gewerbschule nicht zugelassen werden können, zum Besuche der Fortbildungsschule angehalten werden. §. 46. Der Schulvorstand wacht über den Vollzug der genehmigten Unterrichtsplane, ernennt einen oder zwei Schulinspectoren aus seiner Mitte, welche die Lehrstunden wöchentlich wenigstens einmal besuchen, um von dem Fortgang des Unterrichts Kenntniß zu nehmen; er berathschlagt über zweckdienliche Verbesserungen unter Zuziehung der Lehrer; beschließt über die erforderlichen Anschaffungen von Vorlegeblättern und anderen Bedürfnissen zur Ausstattung der Schule innerhalb der Grenzen der disponiblen Fonds, und erstattet jährlich nach stattgehabter öffentlicher Prüfung einen Hauptbericht über den Zustand der Schule. Minist. des Innern v. 17. Januar 1837 Nr. 521. Die aus dem Schulvorstand zu erwählenden Gewerbschulinspectoren sollen jeweils ihr

Tagbuch in den Sizungen des Gewerbschulvorstandes und bei den Prüfungen vorlegen, und die Tagbücher dann mit dem Ergebniß der leztern an die Kreisregierungen eingesendet werden. §. 47. Ueber Anstellung und Entfernung der Lehrer wird der Vorstand mit seinem Gutachten vernommen. §. 48. Er entwirft jährlich mit dem Gemeinderath den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Schule. §. 49. Gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath schlägt er den Betrag der zu entrichtenden Schulgelder vor. Ueber ganze und theilweise Befreiung entscheidet er ausschließlich. Art. XII. Oberaufsicht. §. 50. Die Kreisregierungen haben die Oberaufsicht über sämmtliche Gewerbschulen ihres Kreises. Sie können anordnen, daß der Vorstand des Bezirksamts oder ein anderer großherzoglicher Beamter den Berathungen des Schulvorstandes als landesherrlicher Kommissär regelmäßig oder bisweilen beiwohnen. §. 51. Sie wachen über die bestimmungsgemäße Verwendung der für die Gewerbschulen ausgemittelten Fonds, und lassen sich von den betreffenden Bezirksämtern jährlich eine Nachweisung hierüber vorlegen. Wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, werden sie sich die Bildung solcher Schulfonds oder die Vermehrung derselben aus Gemeindemitteln, aus den für Unterrichtszwecke verwendbaren Ueberschüssen der Stiftungskassen und durch Benuzung jeder schicklichen Gelegenheit zur Erlangung von Beiträgen, angelegen seyn lassen. §. 52. Die Kreisregierungen genehmigen die Schulgeld-Tarife und sorgen für die genaue Vollziehung aller auf diese Lehranstalten bezüglichen allgemeinen und besonderen Vorschriften. §. 53. Sie erhalten von den Bezirksämtern die Jahresberichte der Schulvorstände und erstatten jährlich über den Zustand sämmtlicher Gewerbschulen des Kreises einen Bericht an das Ministerium des Innern. Ministerium des Innern v. 29. Mai 1837 Nr. 4986. Dieser Bericht muß im Monat Juli jeweils erstattet werden. §. 54. Jeder Kreisregierung wird aus der Zahl der, bei einer höheren Unterrichtsanstalt angestellten Professoren oder der im Kreise angestellten technischen Beamten ein Sachkundiger zur Berathung in allen den Unterricht, die Vollziehung der Lehrplane, die Verbesserung derselben, und die Wahl der Lehrer betreffenden Fragen beigegeben. Ministerium des Innern vom 14. Juni 1836 Nro. 6282. 1) Im Allgemeinen sind die Beiräthe verpflichtet, über alle das Gewerbschulwesen betreffende Fragen, welche ihnen von den Kreisregierungen vorgelegt werden, ihr Gutachten abzugeben. 2) Die Kreisregierungen werden in allen Fällen, wo sie über allgemeine, auf den Unterricht der Gewerbschulen und die Hülfsmittel des Unterrichts bezüglichen Anordnungen, oder über die Anstellung von Lehrern und über deren Gehalte Anträge an das Ministerium zu stellen haben, vordersamst das Gutachten des Beiraths erheben und dasselbe ihrem Berichte anschließen. Eben so haben 3) die Regierungen keine, den Unterricht, die Vollziehung der Lehrpläne und die Anschaffung der Hülfsmittel des Unterrichts betreffende Verfügung zu erlassen, ohne das Gutachten des Beiraths vernommen zu haben. 4) Sämmtliche Jahresberichte, welche nach §. 47 der Großherzoglichen Verordnung die Vorstände der Gewerbschulen nach der am Schlusse des Wintersemesters abgehaltenen Jahresprüfung zu erstatten haben, werden dem Beirathe zugestellt, um auf den Grund derselben sich über den Fortgang des Unterrichts und den Erfolg der angewendeten Lehrmethode zu äußern, und die zur Verbesserung des Unterrichts zweckdienlichen Anordnungen und Verfügungen vorzuschlagen. Derselbe hat hierbei vorzüglich auch darauf zu achten, ob durch den Unterricht der Gewerbschule für die besondern Bedürfnisse der betreffenden Localitäten nach Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse gesorgt ist, und in dieser Beziehung die im Interesse der Hauptgewerbe der betreffenden Gegend etwa liegenden Maßregeln vorzuschlagen. Damit es an den erforderlichen Grundlagen zur Beurtheilung des Zustandes der Gewerbschulen nicht fehle, werden die Kreisregierungen die Vorstände dieser Schulen durch die Bezirksämter anweisen lassen, ihrem Jahresberichte a) ein Verzeichniß der Schüler unter Bezeichnung des Gewerbes, dem der Schüler angehört, beizulegen, und b) die Zahl der Klassen, die Zahl der jeder Klasse angehörigen Schüler, die Unterrichtsgegenstände, die wöchentlichen Unterrichtsstunden in jeder Klasse und die Namen der Lehrer, welchen die einzelnen Unterrichtsstunden übertragen sind, anzugeben; c) mindestens 3 Zeichnungen von jedem Schüler; d) die Aufgaben, welche die Schüler in den Prüfungen schriftlich gelöst haben, einzusenden, und e) eine Uebersicht des ökonomischen Haushalts der Schule vorzulegen. Dieser lezten Uebersicht ist ein von dem Gemeinderath zu erhebender detaillirter Auszug aus der Gemeinderechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gewerbschule, und die Einnahms- und Ausgabsrückstände, so wie eine Nachweisung über den Bestand ihrer Fonds anzuschließen. 5) Der Regierungsdirektor kann den Beirath zum mündlichen Vortrag seines Gutachtens oder zur Erläuterung seiner schriftlichen Eingabe zu den Sizungen des Collegiums beiziehen. Jedenfalls ist derselbe zu den Berathungen über den Bericht einzuladen, der nach §. 53 der Großherzoglichen Verordnung jährlich von den Regierungen über den Zustand sämmtlicher Gewerbsschulen des Kreises an das Ministerium zu erstatten ist. 6) Die Regierungen haben den Beiräthen periodische Visitationen der Gewerbsschulen ihres Kreises aufzutragen, in der Art, daß jede Schule in der Regel jährlich und mindestens alle 2 Jahre einmal visitirt wird. Da die Beiräthe der Regierungen des Seekreises, des Oberrhein- und des Unterrheinkreises zugleich die ständigen Kommissäre für die Visitation der Eichämter sind, so werden diese Regierungen zur Beseitigung besonderer Reisekosten zum Zweck der Gewerbsschulvisitationen jeweils die Kommissäre beauftragen, beide Geschäfte gleichzeitig zu besorgen und den Kostenbetrag auf die Amtskasse decretiren. 7) Bei der Visitation der Schule werden die Beiräthe mit den einzelnen Lehrern sich besprechen, von den Arbeiten der Schüler und dem Schülerbuche Einsicht nehmen und einzelnen Unterrichtsstunden anwohnen, das Material der Schule, die Büchersammlung, die Vorlegeblätter, Modelle und Werkzeuge besichtigen und die Inventarien hierüber sich vorlegen lassen. Ueber den Erfund haben sie nach den Umständen sich mit dem Vorstand der Gewerbschule zu benehmen

und der Regierung nach ihrer Zurückkunft Bericht zu erstatten. Ihre Visitationsreisen werden die Beiräthe benuzen, um sich von dem Zustand der Gewerbe in technischer Beziehung und von den Mängeln und Bedürfnissen zu informiren, welchen durch den verbesserten Unterricht in den Gewerbsschulen abgeholfen werden kann, und hiernach sachdienliche Vorschläge zu machen. Höchste Verordnung v. 15. Mai 1834. §. 55. Ueber die Anstellung der Lehrer entscheidet das Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Kreisregierung, nach erhobenem Gutachten einer aus Lehrern der polytechnischen Schule für das Gewerbschulwesen gebildeten Kommission. §. 56. Die Kommission für das Gewerbschulwesen hat über die Festsezung und Abänderung der Lehrplane, über die Wahl der Lehrbücher und über die Anschaffung der Hülfsmittel des Unterrichts zu berathschlagen, und ihre Vorschläge hierüber dem Ministerium des Innern vorzulegen. §. 57. Es werden derselben jedes Jahr sammtliche eingekommene Jahresberichte zugestellt, um die zweckmäßig erachteten Verbesserungen in Antrag zu bringen. §. 58. Mit der Kommission für das Gewerbschulwesen können die Kreisregierungen in Allem, was den Vollzug der über den Unterricht und dessen Hülfsmittel ertheilten Vorschriften betrifft, in unmittelbarer Correspondenz treten. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1837 Nr. 5285. Die Lehrbücher und Vorlegblätter für die Gewerbschulen sollen durch Vermittlung der Direction der polytechnischen Schule bezogen werden. Die Gewerbschulen der Kreise sind daher angewiesen, ihren Bedarf an Lehrbüchern, Vorlegblattern und sonstigen Gegenständen der Litteratur jeweils der genannten Stelle zur Besorgung anzuzeigen.

Gewerbsteuer, s. Steuer.

Gewicht, Verfälschung desselben, s. Strafgesez §. 439, 441, 443 u. 447. s. Maaß und Gewicht.

Gewinn, entzogener, als Entschädigungsgegenstand, s. Entschädigung wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit S. 1149, 1151, 1151 a.

Gewissensfreiheit. Verfassungs-Urkunde §. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schuzes.

Gewissensvertretung. s. Prozeßordnung §. 586 bis 590, 594 und 595, 730 und 731.

Gewitter. Das Läuten während eines Gewitters ist verboten. s. Läuten.

Gewohnheit, s. Herkommen.

Gifte. M. O. Medikamente, welche drastischer Eigenschaft sind, Gift enthalten oder überhaupt, schon in geringer Dosis genommen, dem Organismus gefährlich werden, dürfen nur auf Vorlange des Recepts eines landesherrlich approbirten Arztes, und zwar bei 20 Rthlr. Strafe, und an Dienstboten auf ein solches Recept nur dann verabfolgt werden, wenn diese noch einen besondern schriftlichen Auftrag ihres Dienstherrn haben. Künstler und Professionisten, welche giftige Stoffe zu ihrem Geschäft brauchen, müssen sie in der Apotheke oder Materialhandlung selbst abholen, den Empfang in dem Giftbuch bescheinigen, worin Quantität und Qualität des Gifts, Benuzungsart, Jahr und Tag angegeben wird, und, wenn sie dem Apotheker unbekannt sind, Zeugniß der Vorgesezten über ihren Stand und ihre Zuverlässigkeit beibringen. Zur Bereitung von Mause- und Rattengift, darf niemals, auch nicht gegen Schein, Arsenik abgegeben werden. Für die Gifte ist ein besonderer Kasten unter dem Schlüssel des Apothekherrn zu halten, und darin besonderes Geschirr zu gebrauchen; über die Anschaffung und Abgabe ein genaues Buch zu führen, erstere attestirt der Physikus, die leztere darf nur von den Apothekern unter obigen Bedingungen geschehen. Minist. des Innern vom 1. Juli 1828. Der Apotheker hat das Gift bei der Abgabe in ein Packet wohl zu verschließen, und nicht allein die deutliche Bezeichnung als Gift, sondern auch Datum und Nummer der Abgabe und seinen Namen als Aufschrift darauf zu sezen. Den Krämern ist der Verkauf von Arzneimitteln jeder Art, auch Fliegenstein und Krähenaugen, bei zehn Reichsthaler verboten; Arsenik u. dgl., die zum Gewerbs- und Fabrikationsgebrauch dienen, dürfen Kaufleute, welche ordentlich Buch führen, unter obigen Bestimmungen verkaufen. A. A. Der Verkauf und das Feiltragen von Mäusegift ist bei Confiskation und schwerer Strafe verboten. Minist. des Innern v. 16. Oct. 1818 Reg. Bl. Seite 150. Alles Legen von Gift auf die Felder, auf welche Art es auch immer geschehen möge, ist bei unnachsichtlicher Strafe untersagt. Die Ortsgerichte und Polizeidiener haben hierauf Acht zu geben, widrigenfalls sie mit gleicher Strenge bestraft werden.

Giftpflanzen. Anzeigeblatt. 1816. Da, wo Giftpflanzen wild, zumal in der Nähe von Ortschaften wachsen, sind sie möglichst auszurotten, die Kenntniß von einheimischen Giftpflanzen aber, so wie überhaupt von Giften, und der dabei zu beobachtenden Vorschrift ist allgemein zu verbreiten. Es ist Pflicht der Staatsärzte und Apotheker, die Schullehrer hierin zu unterstüzen. Das Verzeichniß der schädlichen Pflanzen, welche namentlich aus den Gärten sorgfam zu entfernen sind, ist im 1835r Anzeigeblatt enthalten. Anz. Bl. 1826. Das Bereiten von Oel aus dem Saamen des rothen Fingerhuts ist verboten.

Gifttransport zu Lande. Minist. des Innern v. 6. Nov. 1840 Reg. Bl. Seite 294. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Das zu versührende Gift muß in einem dichten, von allen Seiten enggeschlossenen, leinenen Sack, und dieser in eine wasserdichte Tonne von Eichenholz so verpackt werden, daß etwaige Zwischenräume mit Heu oder Stroh dicht ausgefüllt sind. Die Reife der Tonne müssen vor der Packung genau angetrieben und überdieß mit Nägeln in der Art befestigt werden, daß das Zurückweichen der Reife unmöglich wird. Diese Tonne ist sofort in ein entsprechendes Ueberfaß zu packen und es sind nöthigenfalls die Zwischenräume zwischen ersterer und diesem ebenfalls mit Heu oder Stroh auszufüllen. §. 2. Das Ueberfaß muß auf beiden Böden mit dem Zeichen eines Todtenkopfs und mit der Ueberschrift: „Gift" in großen Buchstaben, so wie mit Angabe des Gewichts versehen seyn. §. 3. Mehr als zwei Centner Gift darf in einem Faß nicht enthalten seyn. §. 4. In dem Frachtbrief des Fuhrmanns muß bestimmt ausgedrückt seyn, daß und welche Fässer Gift enthalten

in welchem Gewicht und von welcher Sorte. III. Besondere Bestimmungen über Gifte. §. 10. Die Gifte, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, sind: weißer Arsenik (Arsenikmehl), gelber Arsenik (rusipigment oder Rauschgelb), rother Arsenik (realgas), Kobalt, Schweinfurter-Grün, äzender Quecksilber-Sublimat, weißer und rother Präcipitat, Grünspan und Bleizucker. §. 11. Der Transport dieser Gifte zu Land darf in allen Fällen nur nach vorheriger Untersuchung der Verpackung durch die Polizeibehörde oder Lagerhausverwaltung geschehen, und der Fuhrmann hat neben dem Frachtbriefe ein Zeugniß einer dieser Behörden über vorschriftsmäßige Verpackung bei sich zu führen. §. 12. Die Gifte sind möglichst abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so zu laden, daß die Colli von Außen nicht angreifbar sind. Eben so müssen die Gifte an Ladungsplätzen und in den öffentlichen Lagerhäusern in besondern, von allen übrigen Lagerräumen abgetrennten, verschließbaren Räumen aufbewahrt werden. §. 13. Bei dem Auf- und Abladen dürfen diese Gifte nicht länger als drei Tagesstunden, nie aber während der Nacht im Freien lagern. §. 14. Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, werden je nach Umständen mit einer Strafe bis zu dem Betrage von 30 fl. belegt. §. 15. Der Gendarmerie, den Polizei- und Zollbeamten liegt die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung ob. Sie haben die Uebertreter derselben nicht nur dem Amte anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die Abstellung etwaiger Mängel bei eigener Verantwortlichkeit auf Kosten der Entgegenhandelnden zu bewirken.

Gifttransport auf dem Rhein. Ministerium des Innern vom 26. Novbr. 1839 Reg. Bl. Seite 259. Nachdem sämmtliche betheiligte Regierungen über gemeinsame Maßregeln in Beziehung der Versendung von Giftstoffen auf dem Rheinstrom übereingekommen sind, so wird anmit verordnet wie folgt: §. 1. Arsenik (nämlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Kobalt) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze seyn, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden, und gänzlich ausgetrocknet; auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, deßgleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben. Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt seyn. §. 2. Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort: „Arsenik (Gift)“ angebracht seyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifest aufgeführt werden muß. §. 3. Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizeibehörde des Absendungs-Ortes, daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 1) befolgt worden, begleitet seyn, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafenpolizei-Behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 2) vollständig ist. §. 4. Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten (namentlich dem äzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafenpolizei-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat. Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthumlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Material-Waaren einbegriffen werden. §. 5. Größere Transporte der in den §§. 1 und 4 genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrhein von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden. Kleinere Quantitaten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und bemerkt dies im Manifeste. Insbesondere ist hiebei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen. §. 6. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern. §. 7. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen von der Hafenpolizei-Behörde überwiesen worden (§. 3 und 4), oder das Manifest nicht richtig ablassen (§. 2 und 4), oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 5), endlich über die gesezte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 6), verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 fl. §. 8. Den Rheinzoll- und Hafenpolizei-Beamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob; sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesezte Zeit (§. 6) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

Glasgefäße, deren Verfertigung mit würtembergischen oder badischer Eiche in badischen oder würtembergischen Glashütten. Ministerium des Innern vom 24. Juli 1841 Reg. Bl. Seite 229 Ziffer 1. Den badischen Glashütten ist unter den nachstehenden Bestimmungen gestattet gläserne, mit der würtembergischen Eiche und dem Zeichen der fabricirenden Glashütte versehene Schenkmaaßgefäße im Königreich Würtemberg abzusezen, ohne daß ihre Fabrikate in Hinsicht auf die Maaßrichtigkeit irgen einer Controlle oder einer sonstigen, den Absaz erschwerenden polizeilichen Maßregel, welche nicht auch auf die Fabrikate der würtembergischen Glashütten

angewendet wird, unterliegen. Ziff. 2. Die erwähnten Bedingungen sind: a. daß die Glashütte einen Glasschneider aufstelle, welcher auf die Beobachtung des §. 29 der würtembergischen Maaßordnung und der im Königreich über das Eichen bestehenden Vorschriften verpflichtet wird; b. daß es einem Beauftragten der Königlich würtembergischen Regierung frei steht, von Zeit zu Zeit den Waarenvorrath der betreffenden Glashütten einzusehen, und die in denselben vorhandenen würtembergischen Maaße zu untersuchen; c. daß die Verfehlungen des Glasschneiders gegen die würtembergische Maaßordnung von den badischen Behörden nach den diesseits bestehenden Gesezen abgerügt werden. Ziff. 3. Bei den zu 2 b. erwähnten Visitationen in badischen Glashütten wird der würtembergische Kommissär von einem badischen Beamten begleitet. Auch haben diese Visitationen ohne einen Kostenaufwand für die Glashütten zu geschehen. Ziff. 4. Das gleiche Zugeständniß, wie der Absaz 1 es zu Gunsten der badischen Glashütten ausdrückt, wird von der badischen Regierung den würtembergischen Glashütten unter dem Vorbehalt gemacht, dieses Zugeständniß von der gegenseitigen Erfüllung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Bedingungen abhängig zu machen. Indem man diese Vereinbarung in Gemäßheit höchsten Erlasses aus Großherzogl. Staatsministerium vom 15. Juli 1841 Nr. 1220 hiermit veröffentlicht, werden in der Beilage diejenigen Bestimmungen der Königlich würtembergischen Maaßordnung angefügt, auf deren Beobachtung die Glasschneider oder Eicher derjenigen Glashütten, welche von der in Abs. 1 beschriebenen Befugniß Gebrauch machen wollen, zu beeidigen sind. Die Beeidigung hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk sich die Glashütte befindet, vorzunehmen, und es ist eine beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls durch die Kreisregierungen dem Ministerium des Innern vorzulegen. Der Beamte, der nach Absaz 3 der Uebereinkunft den von Seite der Königl. würtembergischen Regierung zur Visitation der würtembergischen Maaße in badischen Glashütten abzusendenden Kommissär zu begleiten hat, ist von dem Bezirksamtsvorstand zu bestimmen. In der Regel ist der betreffende Bürgermeister zu beauftragen. Beilage I. Auszug der Verordnung vom Jahr 1806 §. 7. Das Maaß für Flüssigkeiten. Für Flüssigkeiten giebt es die Hell- oder Lauter-Eich und die Trub-Eich. 160 Maaß machen einen Eimer sowohl nach Hell- als nach Trüb-Eich. Erstere ist kleiner als die leztere und sie verhält sich zu dieser wie 160 zu 167. Es sind also 167 Maaß oder 1 Eimer 7 Maaß nach Hell-Eich gerade so viel als 160 nach Trüb-Eich. Jede Maas theilt sich in 4 Quart oder Schoppen; 10 Maaß machen ein Imi, 16 Imi einen Eimer und 6 Eimer geben ein Fuder. §. 8. Die Maaß nach Hell-Eich ist die Grundlage der übrigen Maaße und sie beträgt 78½ würtembergische Decimal- (oder 135 Duodecimal-) Kubikzoll. Die Schenkmaaß ist in der Regel um den dritten Theil kleiner als die Maaß nach der Hell-Eich. Es machen also 11 Schenkmaas 10 Maaß nach Hell-Eich, und 176 Schenkmaaß sind so viel als 160 Maaß oder ein Eimer nach Hell-Eich. II. Auszug aus der Verordnung vom 15 Febr 1815. Das (Pfecht-) Eichzeichen besteht in einem Hirschhorn. Die Eiche ist richtig, wenn das eingefüllte Maaß bis an den oberen Rand des Grundstrichs dieses Zeichens geht. Dies leztere darf nicht zu nahe an den Rand des Gefäßes, sondern nur so gesezt werden, daß das Gefäß bei gefülltem Eichmaaß unverschüttet getragen werden kann, und bei Bouteillen der nöthige Raum für den Pfropf oder Stöpsel frei bleibt.

Glaube, redlicher, dessen Wirkung s. Ehe, und Klage auf Ungültigkeit derselben S. 201 — 202. Hinterlegung S. 1935. Vorzugsrechte S. 2168 — 2169.

Gläubiger, deren Rechte gegen Abwesende s. Abwesende S. 134. Anfechtung einer Gemeinschafts-Entsagung s. Gemeinschaft S. 1464. Bei Erbtheilungen s. Erbtheilungen S. 808, 809, 882, und Einwerfung S. 865. Befugniß bei Pfandbestellungen s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2111. Rangordnung s. Gantordnung S. 2218 a. — 2218 b. Bei Schenkungen s. Schenkungen S. 941 a. Schuldvergleiche s. Nachlaßvergleiche S. 224. Auf Rechte ihrer Schuldner s. Verträge S. 1166, 1169. 1167 a. In Beziehung auf Vermögensabsonderung des Schuldners s. Vermögensabsonderung S. 1446 — 1447, deren Vorzugsrecht s. Vorzugs- und Unterpfandsrecht S. 2111, im Gantverfahren s. Prozeßordnung §. 860 — 872, 894 — 915. s. auch Sammtrechte der Gläubiger.

Gläubigerausschuß. s. Prozeßordnung §. 840, 885, 887.

Glocken, deren Anschaffung und Unterhaltung s. Baulasten §. 13.

Glücksspiele. R. Bl. 1804 und 1834. Scholler-Tische und andere Glücksspiele sollen auf Kirchweihen, Jahrmärkten u. s. w. nicht geduldet werden. s. auch Lotterien, Spiele.

Glücksverträge. L. R. S. 1964. Ein Glücksvertrag ist jene Uebereinkunft, deren Wirkung auf Gewinn oder Verlust entweder für alle Parteien, oder für eine oder mehrere aus ihnen, von einer ungewissen Begebenheit abhängt. Dergleichen sind (außer dem Assecuranz-Vertrag und dergleichen auf Bodmerei: die unter eigenen Gesezen stehen): 1) das Spiel und die Wette, sodann 2) der Leibrentenvertrag.

Gnade. s. Begnadigung und Recurse zur Gnade.

Gnadenquartal. s. Sterbquartal.

Goldarbeiter. Staatsminist. v. 25. April 1827 Nr. 510. Goldarbeiter dürfen kein geringeres als 17½ Karat haltiges Gold ohne Bezeichnung des Gehalts verarbeiten. s. auch Gold- und Silberwaaren. Bestrafung des Betrugs der Goldarbeiter. s. Strafgesez §. 454.

Goldmünzen. s. Münzen.

Gold- und Silber-Waaren. Minist. des Innern v. 16. Juli 1812 Reg. Bl. Seite 129 §. 1. Größere doublirte oder plattirte Waaren sollen künftig jedesmal mit dem Worte „double“ versehen seyn, auf kleinere Artikel hingegen, wo es an Raum zu diesem Worte fehlt, ist wenigstens ein, auch mit unbewaffnetem Auge lesbares D zu sezen. 2) Dergleichen Gold- und Silberwaaren dürfen nie nach dem Gewicht verkauft werden. 3) Den Gold- und Silberarbeitern wird ferner

zur Pflicht gemacht: a) in ihren Etablissements-Büchern jedes doublirte oder plattirte Stück als solches zu bemerken; b) dasselbe auch noch auf der daran befindlichen Etiquette mit dem Worte „double“ zu bezeichnen, und c) in den Verkaufsrechnungen jedesmal „doublirt“ dazu zu schreiben. In Betreff der fremden, im Großherzogthum zum Verkauf dargebotenen doublirten oder plattirten Waaren, wird hingegen verordnet, daß solche nur alsdann zugelassen werden sollen, wenn sie mit einem durch öffentliche Blätter genugsam bekannt gemachten Stempel, der ihre doublirte oder plattirte Qualität deutlich bezeichnet, und an einer solchen Stelle, wo es mit unbewaffnetem Auge leicht wahrgenommen werden kann, versehen sind. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften, zieht die Confiskation der nicht gehörig bezeichneten Waaren nach sich. s. auch Goldarbeiter, Silberarbeiter. Bestrafung der Fälschung der Goldwaaren, s. Strafgesez § 442, 443, 445 u. 449.

Goldwaschereirechte. s. Grenzvertrag mit Frankreich §. 5.

Gottesacker. s. Begräbnißstätten.

Gottesdienst. Verhütung der Störung gottesdienstlicher Handlungen. s. Feiertage. Bestrafung der Störung des Gottesdienstes, s. Strafgesez §. 585 der unbefugten Ausübung geistlicher Amtshandlungen §. 584.

Gotteslästerung. Bestrafung derselben s. Strafgesez §. und flgd.

Grab. Eröffnung eines Grabes und Entwendungen aus demselben. s. Strafgesez §. 578 und 582.

Grabmähler. s. Begräbnißstätten §. 14 und 15. und Kirchen, in Beziehung auf die Erhaltung der Grabsteine in Kirchen.

Gräben. s. Bäche, Scheidegräben.

Grade der Verwandschaft. s. Abstammung.

Grasen auf den Rheininseln. s. Grenzvertrag mit Frankreich S. 17, in Waldungen s. Forstgesez §. 39.

Gratialfond. Minist. des Innern v. 9. Oktober 1832 Reg. Bl. Seite 483. §. 1. Einen Anspruch auf Unterstüzung aus dem Gratialfond haben in der Regel: 1) Diejenigen Personen, auf welche, obschon sie in dem öffentlichen Dienst mit einem ständigen Gehalt und nicht blos als Taglöhner angestellt waren, das Staatsdiener-Edict keine Anwendung findet, falls sie durch Alter oder Kränklichkeit dienstunfähig geworden und unterstüzungsbedürftig sind, auf keine Pension aus Staats- oder andern Mitteln beziehen und in keinem bürgerlichen Verhältniß zu einer Gemeinde stehen; 2) Wittwen dieser Angestellten, bei welchen gleiche Verhältnisse eintreten; 3) In gleichem Fall und unter gleichen Umständen die Wittwen der Advokaten, der Theilungskommissarien, Aktuarien und praktischen Aerzte. §. 2. Ausnahmsweise können Unterstüzung aus dem Gratialfond erhalten: 1) Die obgedachten Diener und die obgedachten Wittwen, die bürgerliche Rechte in einer Gemeinde haben, wenn sie urkundlich nachweisen, daß die Unterstüzung, welche sie aus den Ortslisten gleich andern mit ihnen in gleich dürftiger Lage befindlichen Gemeindebürgern oder deren Wittwen erhalten, wegen Unfähigkeit zu eigenem Verdienst zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt nicht zureicht. 2) Vermögenslose und erwerbsunfähige Staatsdieners-Wittwen, welche aus der Wittwenkasse, dem Staatsdiener- und Gnaden-Pensions-Fond, oder aus andern geeigneten milden Fonds, nicht wenigstens einen Gehalt von 50 fl. im Ganzen beziehen. Dieser Mindergehalt kann nach Lage der Umstände bis auf den angegebenen Betrag und in außerordentlichen und dringenden Fällen, namentlich bei einer großen Anzahl unerzogener Kinder, bis auf 100 fl. erhöht werden. 3) Die Kinder verlebter Staatsdiener im Fall der Durftigkeit und geistigen und körperlichen Gebrechlichkeit, sofern deren Pensionsbezug durch das eingetretene 18. Lebensjahr aus Staats-, Wittwen- und andern milden Fonds aufgehört hat. §. 3. Als Maximum der Unterstüzung aus dem Gratialfond wird die Summe von 100 fl. bestimmt. §. 4. Keine Unterstüzung wird mehr für ständig verwilligt, sie ist zu jeder Zeit widerruflich, und die Gesuche um solche müssen alljährlich bei den Aemtern eingereicht werden. Finanzminist. v. 5. Septbr. 1834 Nr. 8926. a) Gratialunterstüzungen von 50 fl. und darüber werden vierteljährig, je für das abgelaufene Quartal; b) dergleichen unter 50 fl. halbjährig nach der Verfallzeit, und c) bei einem in der Zwischenzeit erfolgten Tod eines Gratialisten nur das Ratum bis zum Sterbetag verabreicht. Minist. des Innern v. 30. Juni 1829 Nr. 7018. Hiernach soll in den Berichten zu diesen Gesuchen über die Verhältnisse solcher Individuen, als: Alter, Erwerbsfähigkeit, ob sie bürgerlich oder schuzbürgerlich ansäßig sind, einen Wittwengehalt oder Pension, woher und in welchem Betrag beziehen, die Namen, das Geschlecht und das Alter ihrer Kinderzahl, eines jeden Gewerb und Erwerbefähigkeit, jedesmals pflichtmäßig Erwähnung gemacht werden. Ministerium des Innern vom 28. Septbr. 1841 Nr. 10.847. Die Hauptjahrsberichte über Unterstüzungen aus dem Gratialfond sind in der zweiten Hälfte des Monats November zu erstatten.

Gratifikationen. Staatsminist. v. 13. Juni 1836 Nr. 872. Die Ministerien sind ermächtigt, Remunerationen bis zum Betrag von 100 fl. für außerordentliche oder vorzügliche Dienstleistungen und Gratifikationen bis zum Betrag von 50 fl. in dazu geeigneten, durch das Interesse des Dienstes motivirten Fällen zu bewilligen, in sofern die zu ihrer Disposition gestellten Credite dazu die erforderlichen Mittel darbieten. Staatsministerium vom 29. Septbr. 1836 Nr. 1371. Diese Befugniß leidet nur in so weit Anwendung, als hinsichtlich der Verwendung jener Mittel keine besondere Beschränkung stattfindet, was aber, namentlich in Ansehung der Ersparnisse am Besoldungs-Etat nicht der Fall ist, indem nach dem Finanzgesez nur mit spezieller höchster Bewilligung Belohnungen aus diesen Ersparnissen geschöpft werden dürfen und diese gesezliche Bestimmung durch vorstehende Entschließung keineswegs aufgehoben wird.

Graveur. s. Siegel.

Grenzberichtigung. Geheimerath vom 20. Mai 1807 Reg. Bl. Seite 67. I. Die Kosten der allgemeinen Landgrenzbegehungen, welche z. B. nach einem Krieg, bei einem Ländertausch oder neuen Anfällen und Abtretungen, und sonst zu Erhaltung der Landesgrenze rc. vorgenommen werden, sollen aus der Staatskasse allein bestritten, und nur alsdann, wenn dadurch zugleich das

an der Landesgrenze gelegene Eigenthum einer Gemeinde oder einer Privatperson, das vorher strittig gewesen, sicher gestellt wird, soll für die betreffende Strecke, von den dabei interessirten Gemeinden oder Privateigenthümern ein verhältnißmäßiger Beitrag geleistet werden. **II.** Der Aufwand derjenigen Grenzberichtigung, welche von mehreren an das Ausland anstoßenden Gemeinden besonders nachgesucht oder um ihretwillen von Oberpolizei wegen angeordnet werden, sind zur Hälfte aus der Staatskasse, und zur andern Hälfte aus der Kasse der dabei betheiligten Gemeinden zu erheben. **III.** Wenn die Berichtigung blos die Orts-Markungs-Grenzen gegen andere Orts-Gemarkungen betrifft, so müssen die Kosten, welche das dabei adhibirte amtliche oder forsteiliche Personal und die Anschaffung neuer Steine verursacht, wann das Geschäft nothwendig war, von sämmtlichen interessirten Gemeinden, gleichtheilig, sonst aber von der Gemeinde, welche solche ohne Grund veranlaßt, allein übernommen werden. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß a) die ansuchende Gemeinde jedesmal den Kostenbetrag vorzuschießen und sich den von dem Amt zu bestimmenden Beitrag von den übrigen ersezen zu lassen hat, b) die Gebuhren der dabei zugezogenen Gerichtsleute und Urkundspersonen von jeder Gemeindskasse insbesondere allein zu berichtigen sind, und c) daß wenn gleich in einer Gemarkung Domanial-Güter oder Waldungen- oder grundherrliche Privatbesizungen eingeschlossen sind, das Aerarium so wie die einzelne Ortseinwohner hierin nichts beizutragen haben, es seyen denn keine gemeine Mittel vorhanden, und sohin eine Umlage auf die Grundeigenthümer nothwendig geworden. **IV.** Die Zehntsteine sind auf Kosten der darum ansuchenden Zehntherren zu sezen und zu renoviren. **V.** Bei einer Grenzberichtigung aber, welche auf Anstehen einer Körperschaft, Grundherrschaft oder sonstigen Gutseigenthümers vorgenommen wird, wobei die Landesgrenze nicht in Betrachtung kommt, und wo der Erfolg zeigt, daß dieselbe nothwendig gewesen, sollen die Begehungs- und Steinsezungskosten von sämmtlichen betheiligten Gutsbesizern, das großh. Aerarium nicht ausgenommen, nach dem Verhältniß des Antheils ihrer Güter, an der vorher strittig gewesenen und durch die Renovation berichtigten Grenzlinie getragen; im entgegengesezten Fall aber von dem, welcher die Kosten ohne Grund und höhere Autorisation veranlaßt, allein übernommen werden. **Art. VI.** Sind die berichtigt werdenden Steine zugleich Landesgrenz-, Gemarkung- und Zehnt-Steine, so fallen die Kosten auf sämmtliche Interessenten in gleiche Theile. **Art. VII.** Bei Begehung der Landesgrenzen ist der Beizug der Forstmeister nothwendig, bei Berichtigung der Ortsgemarkung, so wie auch der Waldgrenzen aber ist solcher nicht erforderlich, sondern die Gegenwart des betreffenden Försters dabei hinlänglich. Minist. der auswärt. Angelegenheiten v. 5. Octbr. 1838 Reg. Bl. Seite 287. Die Bestimmung des **Art. VII.** vorstehender Verordnung wird auf die Fälle beschränkt, wo es sich um die Berichtigung wirklich streitiger Grenzen und nicht blos um Erneuerung von Grenzmarken auf einer an sich unbestrittenen Grenze handelt. Für den leztern Fall genügt es, wenn statt der Forstmeister blos die betreffenden Bezirksförster dem Grenzberechtigungsgeschäft anwohnen. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Januar 1840. Nr. 242. Den Gemeinden bleibt unbenommen, zu den Grenzberechtigungen, wenn sie es in ihrem Interesse angemessen halten, außer dem Bürgermeister noch weitere Gemeindebevollmächtigte abzuordnen, es wird aber nur die Diät des Bürgermeisters, und der erforderlichen Steinsezer in den hiezu geeigneten Fällen ganz oder theilweise auf die Staatskasse zur Zahlung angewiesen werden.

Grenzbezirk. s. Zollgesez §. 24.

Grenzen. L. R. S. 647. Jeder Eigenthümer ist berechtigt sein Grundstück einzuzäumen, vorbehaltlich der im 682. Saz festgesezten Einschrankung (s. Durchfahrtgerechtigkeit.) S. 647 a. Wenn jedoch Jemand Dienstbarkeiten darauf besizt, die damit würden nicht bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freiheit sich nicht bedienen. S. 648. Der Eigenthümer, der sein Feld einzäunt, verliert sein Recht an der gemeinen Hut und Trift oder Weide und Uebertrieb, nach Verhältniß des Bodens, den er dadurch diesen Gemeindsgenüssen entzieht. S. 646. Jeder Eigenthümer kann an seinen Grenz-Nachbar fordern, daß die aneinander stoßenden Grundstücke durch Grenzmale ausgeschieden werden. Die Grenzscheidung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten. Klage auf Grenzberichtigung ist unverjährbar. s. Verjährung S. 2241 a.

Grenzsteine. Bestrafung der Verrückung derselben. s. Strafgesez §. 438.

Grenzverkehr. s. Zollgesez §§. 34, 36 und 44 und Zollfreiheiten auch §§. 99 und 100 der Zollordnung.

Grenzvertrag mit Baiern. Staatsminist. v. 5. Januar 1843 Reg. Bl. Seite 17. Im Interesse der Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands wurde unterm 24. April 1840 eine Uebereinkunft abgeschlossen, wornach Baden an Baiern die Landeshoheit über den zur Errichtung eines Vorwerks und des Brückenkopfs in Verbindung mit der Festung Germersheim, so wie den für den Festungsrayon auf der rechten Rheinseite an Grund und Boden erforderlichen Flächenraum, Baiern dagegen an Baden die Landeshoheit über das in Folge der Rheinrectifikation bei Ketsch ihm zugefallene Gelände, der Koller genannt, in der Art überläßt, daß zugleich auch die Hoheit über das daran gränzende, der Uferlänge entsprechende Gebiet des Rheinstroms, soweit sie dem abtretenden Staate zustand, an den andern Staat übergeht. Nach erfolgter Zustimmung der Stände wird dieses hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß das abzutretende Hoheitsgebiet von dem Gemeinds- und Gemarkungs-Verbande, in dem es bis dahin gestanden hat, losgetrennt wird, und daß bei Festsezung der Entschädigung für denjenigen Grund und Boden, welchen Baiern als unmittelbares Festungs-Eigenthum bedarf, die Bestimmungen des Expropriations-Gesezes v. 28. August 1835 zu Anwendung kommen.

— — mit Frankreich v. 5. April 1840. Reg. Bl. Seite 130. Art. 1. Die Grenze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden besteht aus zweierlei Grenzlinien, die eine ist bestimmt, vorbehaltlich der in gegenwärtiger Uebereinkunft festgesezten Ausnahmen, die

Hoheitsrechte beider Staaten zu scheiden, und wird durch den Thalweg des Rheins bezeichnet; die andere hat den Zweck, nach den unten folgenden Anordnungen die Eigenthumsrechte über die Inseln und Verlandungen des Rheins zu scheiden, und ist durch eine Reihe zusammenhängender, in ihrer Lage unveränderlicher Linien gebildet. Art 2 Der Thalweg des Rheins ist der für die Thalschifffahrt bei niederm Wasserstande geeignetste Weg. Im Fall einer Beanstandung hinsichtlich zweier Stromarme, kann derjenige, welcher längs der Axe seines besondern Thalwegs die geringste Tiefe darbietet, nicht als der Arm des Stromthalwegs angesehen werden. Axe des Thalwegs nennt man diejenige Linie seines Laufs, welche durch die ununterbrochene Reihenfolge der tiefsten Sondirungen bestimmt wird. Art. 3. Die Lage des Thalwegs wird jedes Jahr gegen den Monat Oktober, zur gewöhnlichen Zeit des niedern Wasserstandes, untersucht, wenn nicht beide Regierungen im gemeinschaftlichen Einverständniß diese Untersuchung ausnahmsweise verschieben. Die Untersuchung wird durch besondere Commissarien unter Mitwirkung verpflichteter Steuerleute vorgenommen in Gegenwart von Staats- und Gemeindebeamten, von Angestellten des Brücken- und Straßenbaues, des Forstwesens und andern Personen, welche jede Regierung beizuziehen für gut findet. Die Lage des Thalwegarmes wird längs seiner Ufer durch Inschriften bezeichnet werden, die das Jahr der Untersuchung angeben und an Pfosten, Bäumen oder andern feststehenden Gegenständen anzubringen sind. Art. 4. Die Axe des Thalwegs, dessen Lage untersucht und durch ein doppelt auszufertigendes Protokoll nebst beigefügter Handkarte anerkannt worden ist, bildet bis zur nächstfolgenden Untersuchung die Hoheitsgrenze zwischen beiden Staaten ohne Rücksicht auf die Veränderungen, welche vor diesem Zeitpunkt in der Lage des wirklichen Thalwegs eintreten können. Diese conventionelle Grenze bestimmt die Anwendung der Civil- und Criminalgeseze, so wie die Ausübung aller Zweige der öffentlichen Verwaltung. Beide Regierungen kommen überein, sich später über den gegenseitigen Vollzug der bürgerlichen Verträge und Rechtssprüche, über die Verfolgung der an der Grenze vorfallenden Vergehen und über die Polizei hinsichtlich der im folgenden Artikel erwähnten Berechtigungen gemeinschaftlich zu verständigen. Art. 5. Die Jagd-, Fischerei- und Goldwäschereirechte werden von dem Domainenfiscus, von den Gemeinden, den öffentlichen Anstalten oder den Privaten eines jeden Staats bis an die feste Grenze der Gemeindsgemarkungen, ohne alle Rücksicht auf die Lage der Hoheitsgrenze, ausgeübt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Waid- und Uebertriebsrechte, da, wo solche in Uebung erhalten worden sind. Das Epavenrecht (Recht zum Sammeln des angeschwemmten Holzes) erstreckt sich beiderseits bis an die Hoheitsgrenze. Art. 6. Die Besizungen, welche dem Domainenfiscus, den Ufergemeinden und den öffentlichen Anstalten Frankreichs und jenen des Großherzogthums Baden gehören, sind durch eine Reihe von Linien, welche mit dem Namen „Eigenthums-“ oder „Banngrenze“ bezeichnet wird, von einander getrennt. Privatbesizungen allein dürfen von der Banngrenze durchschnitten werden. Art. 7. Das Eigenthum der Anschwemmungen und das der Inseln und Verlandungen, die sich im Bette des Rheins bilden, gehört in Gemäßheit der alten Verträge und der bestehenden Uebung auch fernerhin, wenn kein entgegengesezter Rechtstitel vorhanden ist, den Eigenthümern der denselben zunächst gelegenen früher entstandenen Inseln, Verlandungen und Ufergelände des Strombettes. Die Ausübung dieses Rechts kann sich jedoch nicht über die Banngrenze hinaus erstrecken. Die Theile der Verlandungen, welche diese Grenze überschreiten, gehören den Eigenthümern in dem Bann der angrenzenden Gemeinde. Art. 8. Ungeschmälert bleiben die Eigenthumsrechte jedes Staates auf Gelände, die in dem Bereiche seiner Hoheit liegen und zu Bauten von öffentlichem Nuzen, wie Dämme, Sporn, Zukribbungen, Gräben und andere mehr, oder zu Fähren- und Brücken-Einrichtungen verwendet sind. Beide Regierungen behalten sich ebenso das Recht vor, auf den nicht mit Holz bewachsenen Inseln und Verlandungen den zu Rheinbauten bestimmten Kies, ohne Entschädigung, wie bisher, graben zu lassen; ferner sind vorbehalten alle andern im Interesse der Schifffahrt und der Uferverteidigung oder in jedem andern öffentlichen Interesse auf dem Rheinstrom üblichen Staatsdienstbarkeiten. Art. 9. Die Eigenthums- oder Banngrenze bleibt in ihrer Lage unveränderlich; sie bildet eine zusammenhängende mehrfach gebrochene Linie, und durchschneidet abwechselnd die Gewässer und die Inseln des Rheins längs der ganzen Ausdehnung der Landgrenze. Ihre geometrische Figur, welche durch Grenzsteine und feste Anhaltspunkte gesichert ist, und ihre topographische Lage sind in dem historischen und beschreibenden Protokoll über die Eigenthumsgrenze und in der demselben beigefügten Karte beschrieben. Dieses Protokoll soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, wie gegenwärtige Uebereinkunft, als deren integrirenden Bestandtheil es angesehen wird. Die Eigenthumsgrenze, welche es beschreibt, ist hiermit genehmigt und wird aufs Vollständigste hergestellt werden. Jeder Eigenthümer wird in den Besiz dessen gesezt, was ihm diese Grenze auf dem Wege des Tausches oder der Ausgleichung zugeschieden hat. In dem Falle, daß wegen stattgefundener Veräußerungen diese Rückgabe in Natur nicht mehr bewerkstelligt werden könnte, soll sie im Wege der Entschädigung, die zwischen den beiden Regierungen festgesezt wird, bewirkt werden. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sollen innerhalb eines Jahres, von der Auswechslung der Ratificationen dieser Uebereinkunft angerechnet, vollzogen werden. Art. 10. Die beiden Regierungen werden darüber wachen, daß die Benennung der Inseln unverändert beibehalten und in allen Ausfertigungen beobachtet werden, so wie sie auf der dem Protokoll über die Beschreibung der Eigenthumsgrenze beigefügten Karte angegeben ist. Sie werden sich wechselseitig die Namen, welche die neuentstandenen Inseln von ihren Eigenthümern erhalten, zur Kenntniß mittheilen. Art. 11. Eine jede der beiden Regierungen wird zur Unterhaltung und zum Schuz der Eigenthumsgrenze und ihrer festen Anhaltspunkte, so wie zur Verlängerung ihrer Linien über die neuen Verlandungen mitwirken. Die Richtstätten, welche

in den Waldungen ausgehauen wurden, theils um die Grenze, theils um die zu ihrer Sicherung dienenden Transversallinien zu bezeichnen, sollen immer offen erhalten, und die verschiedenen Grenzzeichen fortwährend nachgesezt werden, sobald neue Verlandungen die Herstellung derselben auf den in der geometrischen Grenzbeschreibung angegebenen Punkten gestatten. Die beiden Regierungen werden sich gegenseitig die Anordnungen mittheilen, welche sie zum Vollzug dieses Artikels getroffen haben werden. Art. 12. Die Richtstätten, welche zur Herstellung der festen Grenzlinie gedient haben, sind als ungetheiltes Domäneneigenthum beider Staaten erklärt. Die Richtstätten, welche zur Herstellung der Transversallinien ausgeführt wurden, sowie der Plaz, auf dem die Ruckmarkensteine stehen, sind als Domäneneigenthum des Staates erklärt, in dessen Gemeindebännen diese Linien und Rückmarken sich befinden. Die Besizer werden nöthigenfalls von ihren respectiven Regierungen entschädigt werden. Den Betrag der Entschädigungen für die Richtstätten der Banngrenze haben beide Regierungen zu gleichen Theilen zu übernehmen. Art. 13. Die Souveraine der beiden Ufer werden auch fernerhin das Recht genießen, in den ihrer Hoheit unterworfenen Inseln und Geländen Faschinenholz zur Vertheidigung ihrer Ufer des Stromes hauen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich über das Holz, welches noch nicht in seinem achten Laube steht, so wie über dasjenige, welches, nachdem es dieses Alter überschritten hat, nicht innerhalb der Frist eines Jahres durch den Eigenthümer gehauen worden ist; in diesem Fall wird das Recht einer jeden Regierung noch um weitere fünf Jahre verlängert. Jeder bewachsene Walddistrikt, oder Theil eines solchen Distrikts, in welchem eine Abholzung, aus welchem Grunde es auch sey, stattfindet, soll kahl abgetrieben werden, entweder sogleich, oder mittelst eines Nachhiebs. Art. 14. Die Abfuhr des in Gemäßheit des vorigen Artikels aufgearbeiteten Holzes ist nicht eher erlaubt, als bis die Menge desselben durch eine gemeinschaftliche Abzählung, worüber nach den gesezlichen Formen des Landes, in welchem der Holzhieb stattgefunden, ein Protokoll aufgenommen wird, festgestellt ist. Art. 15. Den Preis des Holzes, über welches in Folge der vorstehenden Artikel verfügt worden ist, wird auf gütlichem Wege und, wenn nöthig, nach den Gesezen festgesezt werden, die über diesen Gegenstand in dem Lande bestehen, unter dessen Hoheit die Abholzung stattgefunden hat. Die Bezahlung dafür wird spätestens binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, wo die Menge des Holzes ermittelt worden ist, erfolgen. Art. 16. Die Eigenthümer der Rheininseln oder der nuzbaren Rechte, hinsichtlich welcher im Art. 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft Verfügung getroffen ist, sind ermächtigt, Hüter zu ernennen, welche die zur Beeidigung nöthigen Eigenschaften besizen müssen. Art. 17. Die beiden Regierungen werden darüber wachen, daß die competenten Behörden in der kürzesten Frist über die Gesuche entscheiden, welche von den Gemeinden und andern Eigenthümern des gegenüberliegenden Ufers an sie gerichtet werden, um die Ermächtigung zu Holzhieben, zum Schneiden des Grases oder Rohres und zum Waiden zu erlangen, insofern die Gesuche zur gehörigen Zeit und nach den Förmlichkeiten eingereicht werden, die von einer jeden der beiden Regierungen vorgeschrieben sind, und von denen diese sich wechselseitige Kenntniß geben werden. Art. 18. Die Zollverwaltung kann in keinem Falle der gänzlich abgabenfreien Aus- oder Einfuhr weder der Erzeugnisse der im Art. 6 der gegenwärtigen Uebereinkunft bezeichneten Gelände, noch jener Erzeugnisse, die von dem Genuß der im Art. 5 aufgeführten nuzbaren Rechte herrühren, Hindernisse in den Weg legen. Die Eigenthümer dieser Erzeugnisse sind nichtsdestoweniger den betreffenden Förmlichkeiten sowohl bei der Aus- als bei der Einfuhr unterworfen. Art. 19. Die beiden Regierungen kommen überein, künftig die Bauten an jedem Ufer des Rheins nur zum Zweck der Vertheidigung und auf eine Weise ausführen zu lassen, um nach und nach eine Regulirung seines Laufes zu Stande zu bringen. Zu dem Behuf werden die mit diesen Arbeiten beauftragten Ingenieurs beider Staaten eine gemischte Commission bilden, die im Monat Oktober abwechselnd in Straßburg und Carlsruhe zusammentreten wird. Der Vorstand dieser Commission wird von der Regierung des Landes ernannt, wo dieselbe ihren Siz nimmt. Die von der Commission verabredeten Bestimmungen erhalten erst nach Genehmigung der beiderseitigen Regierungen verbindliche Kraft. Bei dem Zusammentritt wird die Commission ein allgemeines Projekt der Bahnlinie für die Stromregulirung entwerfen, welches den im Lauf des Jahres auszuführenden Bauten zur Grundlage zu dienen hat, und in den darauf folgenden Jahren wird die Commission an diesem Projekte die Verbesserungen vornehmen, welche durch die im Laufe des Stromes eingetretenen Veränderungen nothwendig geworden, oder durch die Ergebnisse der Erfahrung angedeutet worden sind. Keiner der beiden Staaten wird außerhalb der verabredeten Bahnlinien Arbeiten vornehmen lassen, mit Ausnahme des Falles, wenn außerordentliche Umstände die schleunige Ausführung unvorhergesehener Bauwerke nothwendig machen sollten. Bei den jährlichen Zusammenkünften werden die Ingenieure sich wechselseitig das Verzeichniß der Arbeiten mittheilen, welche sie im Laufe des Jahrs auszuführen beabsichtigten. Die Ingenieure beider Ufer werden sich gegenseitig Kenntniß geben von den Abänderungen, welche von ihren Regierungen beliebt worden sind. Wenn außerordentliche Umstände die schleunige Ausführung unvorhergesehener Bauten nothwendig machen sollten, wird der Ingenieur des angegriffenen Ufers unverzüglich dem Ingenieur des jenseitigen Ufers davon Nachricht, unter Angabe der Gründe, mittheilen. In diesem Falle wird die Commission bei ihrem nächsten Zusammentritt in Erwägung ziehen, ob die früher verabredeten Bahnlinien abzuändern, oder ob solche beizubehalten, und daher die Nothbauten durch bleibende Bauwerke zu ersezen seyen. Art. 20. Um die Ausführung der Bauwerke zur Vertheidigung der Ufer, und zur Regulirung des Rheinlaufs so viel als möglich zu erleichtern, machen beide Regierungen sich verbindlich, der Gewinnung der zu obigen Bauten bestimmten Materialien, und dem Transport derselben von einem auf das andere Ufer, keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen. Jedenfalls bleiben aber diese Materialien den gewöhnlichen

Abgaben und Zollgesezen unterworfen, welche in dem Lande, aus dem sie bezogen werden, bestehen. Art. 21. Die beiden Regierungen kommen überein, in Betreff der der dermalen bestehenden Brücken und Fähren eine Untersuchung anstellen zu lassen, in deren Folge die Lage und die Zahl dieser Uebergangsmittel im wechselseitigen Einverständniß festgesezt werden sollen, jedoch mit Rücksicht auf die Concessionen und Rechtstitel derjenigen, welche diese Ueberfahrten ausbeuten. Im Fall des gezwungenen Eingehens oder der Abänderung eines oder mehrerer dieser Uebergangsmittel werden die gegenwärtigen Besizer nach vorgängiger Prüfung ihrer Concessionen und Rechtstitel — wenn nöthig — durch ihre betreffenden Regierungen entschädigt werden. Wenn die beiden Souveräne, um den Verkehr zwischen ihren Staaten zu begünstigen, im gemeinschaftlichen Einverständniß es für nüzlich erachten, die Anzahl der festgesezten Uebergangsmittel zu vermehren, so wird die Errichtung neuer Brücken oder Fähren nach dem Grundsaze der Gleichheit beiderseitiger Vortheile bestimmt werden. Die Errichtung von Brücken und Fähren kann in keiner Weise der Freiheit der Rheinschifffahrt in Bezug auf den Handel, so wie sie durch die Verträge festgesezt ist, Eintrag thun. Sie kann eben so wenig die Bewohner der Ufergemeinden des Rechts berauben, über den Strom zu sezen, um ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu verführen, jedoch unter Beobachtung der Polizei- und Zollgeseze eines jeden Staats. Dasselbe Recht der freien Schifffahrt ist für den Transport der zu den Rheinbauten bestimmten Materialien vorbehalten. Ministerium des Innern vom 22. October 1844 Nr. 11022. Art. 1. Jeder badische Jagdinhaber, welcher das Jagdrecht auf Bezirken ausüben will, die zu einer badischen Gemarkung gehören, aber französischer Hoheit unterworfen sind, das heißt also, welche diesseits der festen Banngränze, — aber jenseits des Thalwegs als der Hoheitsgrenze liegen, bedarf hierzu eines von der kompetenten badischen Behörde ausgestellten, — zugleich aber mit dem Visa des königlich französischen Präfecten versehenen Jagderlaubnißscheins, in welchem das Signalement des Inhabers enthalten seyn muß. Das nöthige Visa wird von dem königlich französischen Präfecten des Ober-, beziehungsweise des Niederrheins auf Vorlage des Scheins, ohne Erhebung irgend einer Gebühr ertheilt werden. Art. 2. Der Jagdinhaber ist verpflichtet, diesen Erlaubnißschein auf Verlangen des Personals, welchem die Jagdhut auf französischem Hoheitsgebiet übertragen ist, vorzuzeigen, und lezteres wird demselben gleiche Kraft und Haltung zuerkennen, wie dem sonst in Frankreich vorgeschriebenen Waffenpasse. Art. 3. Der fragliche Erlaubnißschein ist jedoch nur für den unter französischer Hoheit liegenden badischen Gemarkungen oder Gemarkungstheil gültig, und berechtigt außerhalb der Grenzen dieser nur zur Begehung der Wege, welche nothwendig überschritten werden müssen, um auf das bezeichnete Jagdgebiet zu gelangen. Eine nähere Bezeichnung dieser Wege wird in den Schein aufgenommen. Art. 4. Alle vorstehenden Bestimmungen gelten analog für französische Jagdliebhaber, welche innerhalb französischer Banngrenze aber auf badischem Hoheitsgebiet das Jagdrecht ausüben wollen. Sie haben zu diesem Zweck ihre von der königlich französischen Behörde ausgestellten Waffenpässe (port d'armes) mit dem Visa des betreffenden badischen Bezirksamts versehen zu lassen, welches Visa gleichfalls vollkommen taxfrei zu ertheilen ist. Art. 5. Wer diese Vorschriften außer Acht läßt, wird nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen über die Ausübung der Jagd bestraft.

Großherzog, s. Verfassungsurkunde §. 5 und 15. Angriff gegen den Großherzog s. Hochverrath.

Großherzogthum, s. Baden.

Gruften, s. Begräbnißstätten §. 11.

Grundbücher, s. Gewähr- und Pfandbücher.

Grunddienstbarkeiten. Begriff. L. R. S. 637. Grunddienstbarkeit heißt jede Last, die einem Grundstück zum Gebrauch und Vortheil eines fremden Grundstücks aufliegt. Dessen Recht zu diesem Vortheil heißt die Grundgerechtigkeit. S. 638. Die Grundgerechtigkeit begründet keine Gewaltsbefugniß des einen Grundstücks auf das Andere. S. 639. Sie entsteht theils aus der natürlichen Lage der Orte, theils aus Verfügungen des Gesezes, theils aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer. Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte. S. 640. Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, müssen von höher gelegenen das Wasser aufnehmen, wie solches im natürlichen Lauf ohne besondere Vorrichtungen dahin abfließt. Der Eigenthümer des untern Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert. Der Eigenthümer des obersten Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks erschwert. S. 641. Jeder kann die Quellen auf seinem Boden nach Willkühr benuzen, vorbehaltlich des Rechts, das der Eigenthümer eines untern Grundstücks etwa durch Rechtstitel oder Verjährung erworben hat. S. 642. Die Verjährung gilt für rechtmäßigen Erwerb nur nach einem durch dreißig Jahre hindurch ununterbrochen fortgesezten Genuß, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der Eigenthümer des untern Grundstücks solche offene Anlagen gemacht und beendigt hat, die den Fall und den Einlauf des Wassers auf sein Eigenthum befördern sollen. S. 643. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, sobald sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfs, Weilers oder Hofs das nöthige Wasser verschafft. Haben indeß die Einwohner deren Gebrauch nicht schon erworben oder verjährt, so ist der Eigenthümer berechtigt, die Bestimmung einer Entschädigung durch Sachverständige zu fordern. S. 644. Derjenige, dessen Eigenthum längs einem fließenden Wasser hinzieht, jene Wasser jedoch ausgenommen, die im 538. Saz unter dem Titel: von der Verschiedenheit der Güter (Sachen), als Zugehörden des Staatseigenthums erklärt sind, kann sich dessen jeden Orts, wo es vorbeifließt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen. Derjenige, dessen Grund ein solches Wasser durchströmt, kann es in dem Raum, den es daselbst durchläuft, auf jede Art benuzen, muß jedoch ihm da, wo es seinen Grund verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen. S. 645. Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern, über die Benuzung des Wassers, so ist es Pflicht der Gerichte, der Vortheil der Landwirth-

schaft mit der Achtung, die man dem Eigenthum schuldig ist, zu vereinbaren, und in allen Fällen sind die besondern und örtlichen Anordnungen über den Lauf und die Benuzung der Wasser zu beobachten. S. 646. Jeder Eigenthümer kann an seinen Grenznachbar fordern, daß die aneinanderstoßenden Grundstücke durch Grenzmahle ausgeschieden werden. Die Grenzscheidung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten. S. 647. Jeder Eigenthümer ist berechtigt sein Grundstück einzuzäunen, vorbehaltlich der im 682. Saz festgesezten Einschränkung (s. Durchfahrtsgerechtigkeit). S. 647 a. Wenn jedoch Jemand Dienstbarkeiten darauf besizt, die damit nicht würden bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freiheit sich nicht bedienen. S. 648. Der Eigenthümer, der sein Feld einzäunt, verliert sein Recht an der gemeinen Hut und Trift oder Weide und Uebertrieb, nach Verhältniß des Bodens, den er dadurch diesen Gemeindegenüssen entzieht. Dienstbarkeiten aus dem Gesez. S. 649. Die Dienstbarkeiten aus dem Gesez betreffen das allgemeine Wohl oder den Vortheil einer Gemeinde, oder den Nuzen einzelner Personen. S. 650. Zu Dienstbarkeiten für das allgemeine Beste oder den Vortheil einer Gemeinde gehören der Leinpfad längs den schiffbaren und floßbaren Strömen, der Bau oder die Wiederherstellung der Straßen und anderer öffentlicher oder Gemeinds-Anlagen. Alles, was diese Gattung von Dienstbarkeiten betrifft, wird durch eigene Geseze oder Verordnungen bestimmt. S. 651. Das Gesez legt ferner den Eigenthümern gegen einander verschiedene Verbindlichkeiten auf, ohne sie auf einen besondern Vertrag zu gründen. S. 652. Einen Theil dieser Verbindlichkeiten bestimmen die Geseze der Feldpolizei; ein anderer (der hier in Betracht kommt), bezieht sich auf Scheidmauern und Scheidgräben, auf den Fall, wo Gegen-Anlagen stattfinden, auf die Aussicht über den Grund des Nachbars, auf die Dachtraufe, und auf das Recht des Durchgangs oder der Durchfahrt. s. Scheidemauern. Scheidegräben. Zwischenmauern. Aussicht auf Nachbarsgut. Dachtraufe. Durchfahrtsgerechtigkeit. S. 2177. Dienstbarkeiten und dingliche Rechte, welche der dritte Inhaber an dem liegenden Gut vor dessen Erwerbung hatte, leben nach geschehener Abtretung, Versteigerung, oder Zuschäzungen der Gläubiger wieder auf. Dessen eigene Gläubiger mögen an dem abgetretenen oder ihm zugeschäzten Gut, ihrer Ordnung nach, ihr Unterpfand geltend machen; jedoch erst nach allen Denjenigen, deren Forderungen darauf, schon von dem frühern Eigenthümer her, eingetragen waren.

Grunddienstbarkeiten, welche durch Handlungen der Menschen erworben werden, und zwar: Liegenschaftliche L. R. S. 686. Ein Eigenthümer darf sein Eigenthum mit jeder Dienstbarkeit belasten, oder ihm jede Grundgerechtigkeit erwerben; nur müssen dergleichen Dienstbarkeiten nicht der Person, sondern der Liegenschaft auferlegt, nicht der Person, sondern der Liegenschaft zu gut bestellt seyn, und nichts bewirken, was der öffentlichen Ordnung zuwider sei. Gebrauch und Umfang solcher Dienstbarkeiten richtet sich nach dem Titel, der sie gibt, und wo es an einem Titel gebricht, nach folgenden Grundsäzen: S. 687. Dienstbarkeiten gereichen entweder zum Vortheil eines Gebäudes oder eines Feldgutes. Dienstbarkeiten der ersten Art heißen Baudienstbarkeiten, es mögen die hiezu berechtigten Gebäude in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen seyn. Jene der zweiten Art heißen Felddienstbarkeiten. S. 688. Die Dienstbarkeiten sind entweder selbstständig oder unständig. Selbstständig sind diejenigen, deren Gebrauch ohne Zuthun eines Menschen fortgeht, dergleichen sind: Wasserleitungen, Dachtraufen, Aussichten und andere Gerechtigkeiten ähnlicher Art. Unständige Dienstbarkeiten sind diejenigen, die zu jeder Ausübung der Beiwirkung eines Menschen bedürfen, als: Weggerechtigkeiten, Wasserschöpfgerechtigkeiten, Hutgerechtigkeiten und andere ähnliche. S. 689. Die Dienstbarkeiten sind offen oder verborgen. Offen sind sie, wenn sie sich durch äußere Anlagen, z. B. durch eine Thür, ein Fenster, eine Wasserleitung ankündigen. Verborgen sind diejenigen, deren Daseyn durch kein äußeres Merkmal ins Auge fällt, wie z. B. die Pflicht, auf einem Grundstück kein Gebäude anzulegen, oder nicht über eine bestimmte Höhe zu bauen. Erwerbung der Dienstbarkeiten. S. 690. Offene und zugleich selbstständige Dienstbarkeiten erwirbt man durch Vergünstigen oder durch dreißigjährigen Besiz. S. 691. Verborgene, jedoch selbstständige Dienstbarkeiten, so wie unständige Dienstbarkeiten, sie seyen offen oder verborgen, erwirbt man allein durch Vergünstigung. Sie zu erwerben ist selbst ein unfürdenklicher Besiz nicht hinreichend; in Gegenden, wo sie jedoch vorhin auf solche Weise erworben wurden, dauern sie fort, sobald sie schon durch verjährten Besiz bei Verkündung dieses Gesezbuchs erworben sind. S. 692. In Hinsicht der selbstständigen offenen Dienstbarkeiten gilt die Widmung, welche der Eigenthümer seiner Sache gibt, für einen Titel. S. 693. Nur alsdann darf man annehmen, daß eine Widmung des Eigenthümers eingetreten seye, wenn erwiesen ist, daß zwei abgetheilte Grundstücke vormals nur einen Eigenthümer hatten, und daß durch diesen die Sachen in jenen Zustand versezt worden sind, welche Merkmahl der Dienstbarkeit ist. S. 694. Wo auf zweien Grundstücken ein und desselben Eigenthümers sich ein sichtbares Merkmahl einer Dienstbarkeit befindet, und nun eines derselben veräußert wird, ohne daß der Vertrag eine Uebereinkunft über diese Dienstbarkeit enthält; da besteht sie auf dem veräußerten Grundstück, sie mögen ihm zur Last oder zu Nuz seyn. S. 695. Bei Dienstbarkeiten, die nicht durch Verjährung zu erwerben sind, ist der Mangel des ursprünglichen Titels durch nichts anderes zu ersezen, als durch ein Anerkenntniß der Dienstbarkeit, welches von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks herrührt. S. 696. Wer eine Dienstbarkeit bewilligt, gestattet dadurch alles, was erforderlich ist, um sie auszuüben. So hat die Dienstbarkeit an einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, das Recht über dessen Boden zu gehen, nothwendig zur Folge. Anlagen zur Benuzung. S. 697. Der Herr einer Dienstgerechtigkeit hat zugleich das Recht, alle Anlagen, die für deren Benuzung und Unterhaltung nöthig sind, zu machen. S. 698. Sie geschehen auf dessen Kosten, nicht auf Kosten des belasteten Grundstücks, wo die Rechtsur-

kunde der Dienstbarkeit nicht eine anderes bestimmt. S. 699. Selbst in dem Fall, wo diese Urkunde dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Verbindlichkeit auflegt, die zum Gebrauch oder zur Erhaltung der Dienstbarkeit erforderlichen Anlagen auf seine Kosten zu machen, kann solcher noch immer sich dieser Verbindlichkeit dadurch entledigen, daß er das belastete Grundstück dem Herrn der Dienstbarkeit eigen heimweiset. S. 700. Wird das Grundstück, dem ein Anderes dient, getheilt, so hängt die Dienstgerechtigkeit zwar noch immer jedem abgesonderten Theil an, und gebührt ihm wie zuvor; der Zustand des belasteten Grundstücks darf indessen hiedurch nicht erschwert werden. Wenn, z. B. von der Weggerechtigkeit die Rede ist, so sind alle Wegberechtigten verbunden, bei der Ausübung einen und den nämlichen Weg einzuhalten. S. 701. Der Eigenthümer eines belasteten Grundstücks darf nichts unternehmen, was den Gebrauch der Dienstbarkeit schmälern oder unbequemer machen würde. Er darf also den Ortszustand nicht wesentlich verändern, noch die Ausübung der Dienstbarkeit auf eine andere Stelle legen, als worauf sie ursprünglich angewiesen ward. Wäre inzwischen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des andern Grundstücks wegen neuerer Verhältnisse beschwerlicher geworden, oder hinderte sie ihn etwa, nüzliche Verbesserungen dort vorzunehmen, so darf er dem Eigenthümer des andern Grundstücks einen zur Ausübung seiner Rechte gleich bequemen Plaz anweisen, und dieser ihn nicht ausschlagen. S. 702. Umgekehrt kann Derjenige, der zu einer Dienstbarkeit berechtigt ist, sie nur nach Inhalt seiner Rechtsurkunde ausüben, und darf weder auf dem Grundstück, das mit der Dienstbarkeit belastet ist, noch auf demjenigen, dem die Gerechtigkeit zusteht, eine Veränderung vornehmen, welche den Zustand des erstern erschweren würde. Erlöschung. S. 703. Dienstbarkeiten erlöschen, wenn man wegen verändertem Stand der Dinge sie weiter nicht ausüben kann. S. 704. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen in den Zustand zurückkommen, wo man sie ausüben kann, ehe die Zeit ihrer Erlöschung abgelaufen ist. S. 705. Jede Dienstbarkeit ist erloschen, sobald das hierzu berechtigte und das damit belastete Grundstück an den nämlichen Eigenthümer kommen. Die offenen leben jedoch wieder auf, sobald eine Veräußerung geschieht, ohne daß das bleibende Merkmal der Dienstbarkeit weggeschaft, noch das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird. S. 706. Eine Dienstbarkeit wird durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch versessen. S. 707. Nach den verschiedenen Gattungen von Dienstbarkeiten haben jene dreißig Jahre einen verschiedenen Anfang; von dem Tag, wo man aufgehört hat, sie zu benuzen, werden die unständigen Dienstbarkeiten versessen; von dem Tag, wo eine mit der Dienstbarkeit im Widerspruch stehende Handlung vorgenommen worden ist, sind die selbstständigen Dienstbarkeiten in solchem Fall. S. 708. Auch die Art, wie eine Dienstbarkeit ausgeübt wird, kann eben so durch Verjährung verändert werden. S. 709. Wo eine Dienstgerechtigkeit zu einem Grundstock gehört, das mehreren in ungetheilter Gemeinschaft zusteht, da hindert die Ausübung des Einen die Verjährung auch zum Vortheil aller übrigen Miteigenthümer. S. 110. Ist einer unter den Miteigenthümern, wider den die Verjährung nicht laufen konnte, z. B. ein Minderjähriger, so werden durch ihn auch die Rechte der Uebrigen erhalten. Vergütung abgekaufter Dienstbarkeiten aus der Ehegemeinschaft. S. 1433—1436. s. Gemeinschaft, eheliche. Unangezeigte Dienstbarkeiten beim Verkauf. S. 1638. s. Gewährleistung. Besizklage s. Prozeßordnung §. 746 und flgd.

Grundeigenthum. L. R. S. 544 c. Hat Jemand und zwar erblich den Genuß einer Liegenschaft nebst dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre bessere Genießbarkeit bezielen, und ein Anderer hat daran nur die Rechtserwartung des einstigen Heimfalls des Genusses auf bestimmte Fälle sammt dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre Erhaltung im Stand einer unveränderten Genießbarkeit bezwecken, so hat keiner ein volles, sondern jeder nur ein zertheiltes Eigenthum, nämlich der Erstere das Nuzeigenthum, und der Andere das Grundeigenthum. s. auch Eigenthum. Nuzeigenthum.

Grundgerechtigkeiten. L. R. S. 543. Die Befugnisse, welche man auf Güter haben kann, sind entweder ein Eigenthum oder ein bloßer Genuß, oder Grundgerechtigkeiten. S. 543 a. Der Genuß kann entweder an die Person des ersten Genießenden gebunden seyn, oder auf den Erben fortgehen, den ganzen Ertrag einer Sache oder nur einen Theil erschöpfen (persönliche Dienstbarkeit, Nuzeigenthum oder Erbdienstbarkeit), so wie die Grundgerechtigkeiten theils Grunddienstbarkeiten, theils Grundpflichtigkeiten seyn können. S. 597. Er (Nuznießer) hat den Genuß aller Grundgerechtigkeiten, welche dem Eigenthümer des Guts zukommen, wie dieser selbst sie haben könnte. S. 637. Grunddienstbarkeit heißt jede Last, die einem Grundstück zum Gebrauch und Vortheil eines fremden Grundstücks aufliegt. Dessen Recht zu diesem Vortheil heißt die Grundgerechtigkeit. S. 638. Die Grundgerechtigkeit begründet keine Gewaltsbefugniß des einen Grundstücks auf das Andere. S. 638. Sie entsteht theils aus der natürlichen Lage der Orte, theils aus Verfügungen des Gesezes, theils aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer. s. Grunddienstbarkeiten.

Grundherren. Rechtsverhältnisse der zum ehemaligen Reichsadel gehörigen Grundherren. Höchstes Edict vom 22. April 1824 Reg. Bl. Seite 71. §. 1. Diesen zum ehemalig unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherren des Großherzogthums stehet der befreite Gerichtsstand für sie und ihre Familien nach der im Regierungsblatt Nr. III. vom Jahr 1816 in Bezug auf das Regierungsblatt Nr. XIV von 1812 hierüber bekannt gemachten Verordnungen zu. §. 2. Sie haben Antheil an der Landstandschaft, welcher nach den Vorschriften der Verfassung ausgeübt wird. §. 3. Sie haben unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten, beides jedoch mit Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Militärdienst, und die Söhne des Adels genießen in Ansehung der Einstellungsbefugniß mit den

übrigen Unterthanen gleiche Rechte, wie sie in dem gegenwärtig bestehenden Conscriptionsgesez bestimmt sind. Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverän angezeigt. §. 4. Jene Grundherren, welche in Großherzogl. Staatsdiensten stehen, oder Pensionen aus Staatskassen genießen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesezen unterworfen. §. 5. Den Grundherren, welche durch ihren Güterbesiz zur Zeit der Mediatisirung Unterthanen mehrerer deutschen Souveräne geworden sind, wird die gleichzeitige Ausübung des badischen Staatsbürgerrechts neben demjenigen, da sie in andern Bundesstaaten in Beziehung auf ihre dortigen Besizungen genießen, gestattet werden, in so fern diese Bundesstaaten den nämlichen Grundsaz gegen das Großherzogthum anerkennen. §. 6. Es werden nach den Grundsäzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souverän zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen ohne gesezliche Ursache niemals erschwert oder verweigert werden darf. Diese Verfügungen werden bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, und alle dagegen etwa erlassenen Verordnungen sind für künftige Fälle nicht mehr anwendbar. §. 7. Es wird ihnen das Ehrenrecht einer eigenen Uniform, des Kirchengebets, des achttägigen Trauergeläutes bei dem Tode eines Familienhauptes und eine gleichzeitige Einstellung der Tanzmusik, ferner §. 8. das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesezlicher Ordnung durch ihre Rentbeamte executivisch beitreiben zu lassen, bewilligt. Sollte wegen Widersezlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden, und die betreffenden Beamten dafür verantwortlich seyn. §. 9. Es steht ihnen das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfangs begangene Frevel mit Geldstrafen, die ihnen zufließen, zu belegen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Districtspolizei und des Recurses des Bestraften an das Kreisdirectorium. §. 10. Die Grundherren können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs-, auch Kirchenbau-Rechnungen, wo der Grundherr subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen, oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern, zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch stehet ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen und insbesondere jene der Gemeinde-Etats, ehe sie decretirt werden, zu. §. 11. Sie haben die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, Demjenigen, der sie gemacht, in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der Leztere damit nicht beruhigen, so steht ihm der Recurs an das Kreisdirectorium zu. §. 12. Bei den Wahlen der Ortsvorgesezten in grundherrlichen Gemeinden bringt der Grundherr einen aus den von der Gemeinde, nach dem ihm mitzutheilenden Wahlprotokoll gewählten drei Candidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welcher ohne hinreichende Gründe, die dem Grundherrn zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann. §. 13. Die Grundherren haben die Befugniß zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schuzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde. §. 14. In Beziehung auf das Verhältniß der Grundherren zur Polizeigewalt der Ortsvorgesezten und Bezirksämter wird festgesezt: a. die Ortsvorgesezten können wegen Befolgung allgemeiner Verordnung schriftliche Erinnerungen in einer dem Stande der Grundherren angemessenen Form an dieselbe ergehen lassen; b. hierauf ist aber die Einschreitung der Ortsvorgesezten beschränkt, da nicht ihnen, sondern den Bezirksämtern, in Beziehung auf die Grundherren, die Polizeigewalt auszuüben zustehet. Diese Polizeigewalt der Bezirksämter in Beziehung auf die Grundherren hat die nämlichen Grenzen wie jene, welche den Ortsvorgesezten in Beziehung auf andere Ortsbewohner zusteht. c. Auch die Bezirksämter können nur schriftliche Aeußerungen in anständiger Form von den Grundherren fordern, und persönliche Vorladungen können nur mit Genehmigung der Mittelstellen (dermalen Kreisdirectorien) stattfinden. d. Polizeistrafen können gegen die Grundherren nur von den Kreisdirectorien erkannt werden. e. In solchen peinlichen Fällen, welche ihrer Natur nach wegen Gefahr eines unersezlichen Verlustes, eines offenkundigen Verbrechens oder Besorgniß der Flucht keinen Aufschub leiden, dürfen die Ortsvorgesezten provisorische — innerhalb der Grenzen ihrer allgemeinen Amtsbefugniß liegende Vorkehrungen treffen, sie müssen aber sogleich hievon die Anzeige an das Bezirksamt machen. f. Bei Einquartirungen und andern Kriegsprästationen wird den Grundherren eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst oder ihre Rentbeamten als gesezliche Mitglieder der Einquartirungs-Commission bezeichnet werden; sie sollen jedoch in Fällen, die keinen Aufschub leiden, den Anordnungen der Ortsvorgesezten, welche für einen dem Grundherrn zugefügten widerrechtlichen Schaden verantwortlich sind, mit Vorbehalt des Recurses, der in solchen Fällen keine einhaltende Wirkung hat, genügen. Es wird gestattet, daß die Concurrenzquote der Grundherren im Administrativ-Wege im Voraus bestimmt und von 10 zu 10 Jahren einer Revision unterworfen werde. g. Die Bezirksämter senden ihre Erlasse nicht durch die Ortsvorgesezten, sondern unmittelbar an dem Grundherrn. Sie haben sich dabei eines dem Stande der Grundherren angemessenen Geschäftsstyls zu bedienen, und den Grundherren das Prädicat: Herr — und auf der Aufschrift: Hochwohlgeboren — oder, wenn er Graf ist: Hochgeboren — zu geben. §. 15. In Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit stehen die Grundherren unmittelbar

unter den Kreisdirectorien. Bei den Sterbfällen ritterschaftlicher Familienglieder werden den Erbschaftsbetheiligten, wenn sie darüber mit einander einverstanden sind', zugestanden, die Verlassenschafts-Abhandlung unter Leitung des Familien-Aeltesten, ohne Beiziehung obrigkeitlicher Behörden, vorzunehmen. Nur muß, wenn Minderjährige sich unter den Erben befinden, dasjenige, was für solche Fälle die Geseze vorschreiben, beobachtet werden. §. 16. Die grundherrlichen Rentbeamten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben, können von den landesherrlichen Amtsrevisoren als Theilungs-Kommissäre benuzt werden, jedoch nur unter Zustimmung des Grundherrn, in dessen Dienste der Rentbeamte steht, und die Amtsrevisorate sind hiezu nicht verbunden. §. 17. Die Forstgerichtsbarkeit in den grundherrlichen Bezirken wird auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbaren Landesgebiete. Die Grundherren haben jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Frevelstrafen nach dem hergebrachten Besizstande. Es ist ihnen die Administration der Waldungen in dem Umfange der Grundherrschaft mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) zuständig. Diese üben sie durch ihren Förster mit Führung der grundherrlichen Waldart aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspectionen auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Förster untergeordnet und von den Grundherren aus der Zahl der approbirten Jägerburschen oder Forstpraktikanten zu wählen sind. Die grundherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet. Den Grundherr darf durch die Ausübung der — der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden. §. 18. Es stehet den Grundherren das Patronatrecht, das Recht der Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und der Schulsaz da, wo sie es hergebracht haben, nach den in der Verordnung vom 28. December 1815 enthaltenen Bestimmungen zu. Im übrigen haben sie bei Ausübung dieses Rechts sich nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen zu achten. §. 19. Der allgemeine Grundsaz gleicher Besteurung bleibt auch in Beziehung auf die Grundherren in voller Kraft. In Beziehung auf die Beiträge zu den Gemeindslasten werden a. die Grundherren, rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besizes, als nicht bürgerliche Einwohner behandelt. b. Ihre Beitragspflicht kann sich auf keine — dem 23. April 1807 als dem Zeitpunkt ihrer vollzogenen Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einem hiezu berechtigenden besondern Rechtstitel aufzuweisen vermag. c. Künftige Erwerbungen der Grundherren müssen jedoch allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindsbeiträge unterworfen bleiben. §. 20. Diesem in dem vorstehenden Paragraphen ad a. ausgesprochenen Grundsaze zufolge tragen die Grundherren blos als Besizer steuerbarer Objecte in der Ortsgemarkung nur zu dem außerordentlichen Gemeindsaufwand, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken bei: a. beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten. b) Zu den Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken-, und Wegbau außerhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen. c) Zu den Kosten anderer gemeinnüzigen Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besizungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuercapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. Ebenso haben 21) die Grundherren zu den Kriegsprestutionen wie andere bürgerliche Einwohner ihre Beiträge zu leisten. 22) Die Reit- und Wagenpferde der Grundherren sind von jeder Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindefrohnden befreit. 23) Diese Befreiung kann ihnen aber nicht auch in Ansehung jenes Viehstandes zugestanden werden, welchen sie zum Ackerbau oder einem andern Wirthschaftsbetrieb halten, wenn der Fall eintritt, für welchen die nicht bürgerlichen Einwohner zu den Gemeindslasten verpflichtet sind. 24) In Beziehung auf das aufgehobene Judenschuz- und Hintersaßengeld wird den Grundherren für die Hälfte des früheren Bezugs Entschädigung aus der Staatskasse sowohl für das verflossene als die Zukunft von dem Zeitpunkt an, wo dieser Bezug ihnen untersagt worden, bewilligt, hinsichtlich der andern Judenabgaben hat es bei dem Besizstande, so wie er vor dem Steuer-Edict vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, sein Verbleiben. 25) Den Grundherren wird die Versicherung ertheilt, daß in Zukunft keine Abgaben, nuzbare Rechte oder Gefälle, in deren Bezug sie sich gegenwärtig befinden, weder unter dem Titel eines Landeshoheitsgefälls noch aus einem sonstigen wie immer gearteten Grunde aufgehoben werden sollen, ohne daß ihnen dafür volle Entschädigung aus der Staatskasse geleistet werde. Diejenigen Grundherren, welche durch eine von Seiten der Exekutivbehörden geschehene irrige Anwendung früherer gesezlicher Anordnungen etwa aus diesem Besize verdrängt werden, wird die Wiedereinsezung in denselben versichert. 26) Die Regierung wird den Grundherren die Entschädigung für entzogene Gefälle so wie für jene, die ihnen etwa künftig im Wege der Gesezgebung noch sollen entzogen werden, in Rentenscheinen au porteur ausgestellt, gewähren, mit Vorbehalt der gehörigen Versicherung, wenn solche Gefälle mit Lehens- oder mit Stammgut-Eigenschaft behaftet sind. 27) Die Amtsrevisoren werden angewiesen, bei allen auf grundherrliche Gefälle oder nuzbare Rechte Bezug habende Veräußerungen den grundherrlichen Beamten diese unfehlbar und bei Vermeidung unvermeidlicher Ahndung anzuzeigen. 28) In Ansehung der Lasten und Beschwernissen der Lehen bei Belehnungen oder außerordentlichen Vorkommnissen kann nur der Lehensvertrag oder das Herkommen, wie es bis 1807 bestanden hat, entschieden, und die neueren Belastungen von erhöhten Lehenstaxen-Sporteln und andern Gebühren, werden wieder aufgehoben. 29) Als eine weitere Compensation für die von den Grundherrn geschehene Verzichtleistung auf die Juris-

diction und Ortspolizei, wird denselben eine Erleichterung zur Allodifizirung grundherrlicher Lehen dahin versichert, daß statt des gesezlichen Tarifs von 25 Prozent des Loskaufspreis des Lehenverbands in keinem Falle höher als 15 vom Hundert werde bestimmt, und bei entfernterer Aussicht auf Lehenrückfall damit bis auf 10 und 5 pCt. werde herabgegangen werden, wobei sich jedoch die Beschränkung von selbst versteht, daß sich dieses nicht auf Lehen erstrecken könne, die auf dem Heimfall stehen und deren Allodialisirung die Regierung nach bestehenden allgemeinen Grundsäzen nicht bewilligen kann. §. 30. Als eine fernere Compensation für diese Verzichtleistung wird den Grundherren der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxe neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern bewilligt.

Rechtsverhaltnisse derjenigen Grundherren, welche schon vor dem Preßburger Frieden und dem darauf gefolgten rheinischen Bund zur Klasse des mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besizungen landsäßig gewesenen Adels, gehörten. Höchstes Edict v. 22. April 1824 Reg. Bl. Seite 77 §. 1. Den mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besizungen schon vor diesem Zeitpunkt mittelbar gewesenen Grundherren stehet der befreite Gerichtsstand für sie und ihre Familie nach der im Reg.-Blatt Nr. 3 vom Jahr 1816 in Bezug auf das Reg.-Blatt von 1812 hierüber bekannt gemachten Verordnung zu. 2) Sie haben Antheil an der Landstandschaft, welcher nach den Vorschriften der Verfassung ausgeübt wird. 3) Sie genießen mit der zur ehemalig unmittelbaren Reichsritterschaft gehörigen Grundherren das gleiche Ehrenrecht einer eigenen Uniform. Ferner 4) Das Recht, die mit einem Gute verbundenen liquiden Gefälle in gesezlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten executivisch betreiben zu lassen. Sollte wegen Widersezlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden, und die betreffenden Beamten dafür verantwortlich seyn. 5) Es steht ihnen das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, kleine, innerhalb dieses Umfangs begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Distriktspolizei und des Rekurses des Bestraften an das Kreisdirectorium. 6) Die Grundherren können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs- auch Kirchenbaurechnungen, wo der Grundherr subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen und insbesondere jene der Gemeindsetats, ehe sie decretirt werden, zu. 7) Sie haben die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem Landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzuschlagen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist: oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, demjenigen, der sie gemacht, in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der Leztere damit nicht beruhigen, so stehet ihm der Recurs an das Kreisdirectorium offen. 8) Den Grundherren wird bewilligt, bei Vogtswahlen gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl beharrt, die hohere Stelle zu entscheiden hat. 9) Die Grundherren haben die Befugniß zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schuzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde. 10) In Beziehung auf das Verhältniß des Grundherrn zur Polizeigewalt der Ortsvorgesezten und Bezirksämter wird festgesezt: a) Die Ortsvorgesezten können wegen Befolgung allgemeiner polizeilicher Verordnungen schriftliche Erinnerungen in einer dem Stande der Grundherren angemessenen Form an dieselbe ergehen lassen. b) Hierauf ist aber die Einschreitung des Ortsvorgesezten beschränkt, da nicht ihnen, sondern den Bezirksämtern in Beziehung auf die Grundherren die Polizeigewalt auszuüben zustehet. Diese Polizeigewalt der Bezirksämter in Beziehung auf die Grundherren hat die nämlichen Grenzen, wie jene, welche den Ortsvorgesezten in Beziehung auf andere Ortsbewohner zusteht. c) Auch die Bezirksämter können nur schriftliche Aeußerungen in anständiger Form von den Grundherren fordern, und persönliche Vorladungen können nur mit Genehmigung der Mittelstellen (dermaligen Kreisdirectorien) statt finden. d) In solchen peinlichen Fällen, welche ihrer Natur nach wegen Gefahr eines unersezlichen Verlustes, eines offenkundigen Verbrechens, oder Besorgniß der Flucht keinen Aufschub leiden, dürfen die Ortsvorgesezte provisorische, innerhalb den Grenzen ihrer allgemeinen Amtsbefugniß liegende Vorkehrungen treffen, sie müssen aber sogleich hievon die Anzeige an das Bezirksamt machen. e) Bei Einquartierungen und andern Kriegspräsationen wird den Grundherren eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst oder ihre Rentbeamten als gesezliche Mitglieder der Einquartirungs-Commission bezeichnet werden, sie sollen jedoch in Fällen, die keinen Aufschub leiden, den Anordnungen der Ortsvorgesezten, welche für einen den Grundherren zugefügten widerrechtlichen Schaden verantwortlich sind, mit Vorbehalt des Recurses, der in solchen Fällen keine einhaltende Wirkung hat, genügen. Es wird gestattet, daß die Concurrenzquote der Grundherren im Administrativwege im Voraus bestimmt, und von 10 bis 10 Jahren einer Revision unterworfen werde. f) Die Bezirksämter senden ihre Erlasse nicht durch die Ortsvorgesezten, sondern unmittelbar an die Grundherren. Sie haben sich dabei eines dem Stande der Grundherren angemessenen Geschäftsstyls zu bedienen, und den Grundherren das Prädikat: Herr — und auf der Aufschrift: Hochwohlgeboren — oder wenn er ein Graf ist: Hochgeboren — zu geben. 11) Die Forstgerichtsbarkeit in den grundherrlichen Bezirken wird auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbaren Landesgebiete. Die Grundherren haben jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigen-

thümlichen, als Gemeinds-Waldungen, die gesezlichen Frevelstrafen, nach dem hergebrachten Besizstande. Es ist ihnen die Administration der Waldungen in dem Umfange der Grundherrschaft mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) zuständig. Diese üben sie durch ihre Förster mit Führung der grundherrlichen Wald-Art aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspectionen auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Förster untergeordnet und von den Grundherren aus der Zahl der approbirten Jägerpurschen oder Forstpractikanten zu wählen sind. Die grundherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener, anzusehen daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet. Den Grundherren darf durch die Ausübung der der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden. 12) Es stehet den Grundherren das Patronatrecht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und der Schulsaz da, wo sie es hergebracht haben, nach den in der Verordnung vom 28. Dezember 1815 enthaltenen Bestimmungen zu. Im Uebrigen haben sie bei Ausübung dieses Rechts sich nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen zu achten. 13) Der allgemeine Grundsaz gleicher Besteuerung bleibt auch in Beziehung auf die Grundherren in voller Kraft. In Beziehung auf die Beiträge zu den Gemeindslasten werden die Grundherren bis zu einer hierüber erfolgenden definitiven Gesezgebung rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besizes als nicht bürgerliche Einwohner behandelt, in so weit die Gemeinde ihre Ansprüche auf erweiterte Gemeindsbeiträge nicht mit einem besondern sie hiezu berechtigenden Rechtstitel zu begründen vermag. Auch müssen künftige Erwerbungen der Grundherren allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten in Beziehung auf Gemeindsbeiträge unterworfen bleiben. 14) Diesem Grundsaz zufolge und unter obigen zwei Beschränkungen tragen die Grundherren blos als Besizer steuerbarer Objecte in der Ortsgemarkung nur zu dem außerordentlichen Gemeindsaufwand, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken bei: a) Beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten; b) zu den Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen; c) zu den Kosten anderer gemeinnüzigen Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besizungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuercapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. Eben so haben 15) die Grundherren zu den Kriegsprästationen wie andere nicht bürgerliche Einwohner ihre Beiträge zu leisten. 16) In Beziehung auf das aufgehobene Judenschuz- und Hintersaßengeld wird den Grundherren für die Hälfte des früheren Bezugs Entschädigung aus der Staatskasse sowohl für das verflossene als die Zukunft von dem Zeitpunkt an, wo dieser Bezug ihnen untersagt worden, bewilligt, hinsichtlich der andern Judenabgaben hat es bei dem Besizstande, so wie er vor dem Steueredict v. 6. April 1815 rechtlich begründet war, sein Verbleiben. 17) Den Grundherren wird die Versicherung ertheilt, daß in Zukunft keine Abgaben, nuzbare Rechte oder Gefälle in deren Bezug sie sich gegenwärtig befinden, weder unter dem Titel eines Landeshoheits-Gefälls, noch aus einem sonstigen wie immer gearteten Grunde aufgehoben werden sollen, ohne daß ihnen dafür volle Entschädigung aus der Staatscasse geleistet werde. Diejenigen Grundherren, welche durch eine von Seiten der Executivbehörden geschehene irrige Anwendung früherer gesezlicher Anordnungen etwa aus diesem Besize verdrängt worden, wird die Wiedereinsezung in denselben versichert. Insbesondere wird ihnen der fernere Bezug der Bürgereinzugs- oder Einkaufsgelder in jener Art versichert, wie sie vor der am 22. November 1819 erfolgten Staats-Ministerial-Entschließung hiezu berechtigt waren. 18) Die Bestimmungen des Lehenedicts, oder später hierüber ergangener Verordnungen, welche neuere Belastungen von erhöhten Lehenstaxen, Sporteln oder andern Gebühren festsezen, können in Fällen, wo sie mit den vorliegenden ältern Lehensbriefen oder dem früher bestandenen Herkommen unvereinbarlich sind, nicht in Anwendung kommen. 19) Den Grundherren wird in Beziehung auf eine frühere landesherrliche Verfügung vom 31. October 1809 eine Erleichterung zur Allodialisirung grundherrlicher Lehen dahin versichert, daß statt des gesezlichen Tarifs von 25 Prozent der Loskaufspreis des Lehensverbands in keinem Falle höher als 15 vom Hundert werde bestimmt, und bei entfernterer Aussicht auf Lehensrückfall damit bis auf 10 und 5 Prozent werde herabgegangen werden; wobei sich jedoch die Beschränkung von selbst versteht, daß sich dieses nicht auf Lehen erstrecken könne, die auf dem Heimfall stehen, und deren Allodialisirung die Regierung nach bestehenden allgemeinen Grundsäzen nicht bewilligen kann. Regierung des Oberrheinkreises vom 24. Januar 1840 Nr. 1427. Die Bezirksämter haben bei allen Sterbfällen von Grundherren gerichtlich anzuzeigen, wer in den Besiz der grundherrlichen Rechte und Güter eintrete, ob der verstorbene Grundherr Söhne zurückgelassen hat, oder nicht, in welch ersterem Falle deren Vorname, Geburtstag und Jahr anzugeben ist.

Grundpflichtigkeiten. L. R. S. 710. g. a. Wo nicht jeder getreue Rechtsinhaber, sondern lediglich der Besizer eines gewissen Orts, Hofs- oder Guts-Leistungen oder Dienste, und zwar nicht unmittelbar an ein gewisses Grundstück, sondern nur an jene, die innerhalb einer Orts- oder Gutsgemarkung ansässig sind, zu fordern hat, mithin das Recht auf die Ansässigkeit überhaupt, nicht auf einen bestimmten Gutsbesiz bedingt ist, jedoch auch nicht aus einer Staatsberechtigung, sondern aus bürgerlichen Rechtsverhältnissen fließt, da ist eine Grundpflichtigkeit vorhanden. S. 710 g. b. Nur ein Gesez kann sie begründen. Das Gesez duldet jene, die dermalen in rechtmäßiger Uebung sind, so lang sie nicht abgelöst werden; aber keine Wiederauflebung derjenigen, welche außer Uebung sind, keine neue Einführung derselben. S. 710 g. c. Die Grundpflichtigkeiten können weder ohne das Gut, dem sie anhängen, erworben oder besessen, noch auf ein anderes Gut übertragen werden. S. 710 g. d. Die

Grundpflichtigkeit begründet so wenig als eine Grunddienstbarkeit eine Gewalt über die Markung oder über diejenigen, welche darin ansässig sind, und muß also gegen diejenigen, welche ihre Pflicht aus den Augen sezen, nur durch Dazwischenkunft des Richters gehandhabt werden. S. 710 g. e. Jede Grundpflichtigkeit dieser Art ist wesentlich lösbar, sobald die Pflichtigen gesammter Hand eine Vergütung des mittlern Ertrags durch einen Kaufpreis oder durch Verwechslung mit einer Gült, die sie dafür auf ihre Güter nehmen, anbieten. Gesammter Hand ist das Anerbieten geschehen, wenn entweder die Gemeinde, welcher sie angehören, verfassungsmäßig das Ablösungs-Erbieten thut, oder der mehrere Theil der Einzelnen für Alle mit der Zahlung, vorbehaltlich seiner Abfindung mit Jenen, welche noch nicht beistimmen, eintritt. S. 710 g. f. Jede Grundpflichtigkeit erlöscht auf dem nämlichen Wege, wie die unständigen Grunddienstbarkeiten. S. 710 g. g. Grundpflichten sind die Bannpflichten oder Zwangsgerechtigkeiten, die Frohndpflichten und die Erbpflichten.

Grundsteuer, s. Steuer.

Grundrecht, s. Gemarkungen.

Grundstock der Gemeinden. Gemeindeordnung §. 119. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös aus gestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstockvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden. Bürgerrechtsgesez §. 43. Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an den Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden. s. auch Gemeindebedürfnisse §. 10 und Gemeindevoranschlag §. 25.

— — des Staats, s. Amortisationskasse und zwar das Gesez vom 31. Dec. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 22 Art. 6.

Grundzinsen, s. Gülten und Zinse.

Gülten und Zinsen. L. R. S. 710 f. a. Erbgült oder Erbzins ist eine Abgabe, Erstere in Erzeugnissen des Bodens, Leztere in Geld oder Thieren, welche ein Eigenthümer von dem Genuß eines ihm gehörigen Guts an jeden getreuen Inhaber des Gültrechts zahlen muß. S. 710 f. b. Neue Gülten und Zinsen können anders nicht, als in der Form von Erbrenten nach S. 530 (s. Sachen) bestellt werden. Die alten dauern fort, so weit sie durch gültige Rechtstitel oder durch verjährten Besiz gedeckt sind. S. 710 f. c. Die darüber sprechenden Rechtsurkunden oder Vereine verlieren ihre Beweiskraft durch dreißigjährigen Zeitverlauf, und müssen, dem Saz 2263 (s. Verjährung) gemäß, zuvor jedesmal erneuert werden. S. 710 f. d. Diese Vereine müssen die Verfallzeit, den Empfangsort und die Lieferungsart bestimmen. S. 710 f. e. Da, wo der Gültmann schuldig ist, die Gülte an einen bestimmten Ort zu liefern, muß er zwar im Unterlassungsfall die Prozeßkosten tragen, aber Verzugskosten trägt er nicht eher, als bis der Gültherr durch urkundliche Einforderung sein Recht ausgeübt hat. S. 710 f. f. Die Gült muß gegeben werden in Jahren, wo wenig, so wie in jenen, wo viel erwächst. Nur wenn durch Heer und Hagel in einem Jahr eine gänzliche Ertraglosigkeit entsteht, nämlich mehr nicht als Saatfrucht, auch Bau- und Bestellungskosten gewonnen werden, ist der Gültherr zum Nachlaß verbunden. Für Gegenden, welche durch ihre Lage häufig den Wetterschaden ausgesezt sind, können die Polizeigeseze Nachlaß-Anordnungen auf einen Theil der Gült machen. S. 710 f. g. Die Gült haftet auf dem Genußrecht am Gut; nur Derjenige, dem dieses zusteht, kann darum angegriffen werden: nur die laufende und die zwei nächst zuvor verfallene haben dasjenige Vorzugsrecht auf die jedesmalige eingeheimste Früchte, welches dem Pachtschilling gesezlich verliehen ist. S. 710 f. h. Das Grundeigenthum des Guts oder ein dritter Besitzer des leztern kann für Gültrückstände nicht angegriffen werden, noch weniger mag dadurch ein Uebergang des Guts-Eigenthums an den Gültherrn begründet werden, selbst dann nicht, wenn die früheren Urkunden einen solchen Verfall ausdrücklich verfügten. S. 610 f. i. Der Gültherr kann eine Theilung der Gültgüter nicht hindern, sondern nur so lang die Bestellung eines Vorträgers nicht geschehen ist, der die Gült von allen Einzinsern auf deren Gefahr und Kosten einziehe, und in einer Hand abliefere, sich an alle Theilnehmer als Sammtschuldner halten. Bewilligt derselbe eine Theilung ohne Bestellung eines Vorträgers, so gilt die Gült selbst für getheilt, und jeder Theil für ein selbstständiges Ganzes. S. 710 f. k. Auch das Gültrecht ist untheilbar, und der Gültmann nicht schuldig seine Gült in mehr als eine Hand abzuliefern. S. 710 f. l. Das Gültrecht erlöscht durch die nämlichen Ursachen, wie Gutsdienstbarkeiten. Das Erloschene kann nicht wieder aufleben. Nichtgebrauch des Gültrechts ist vorhanden, sowohl wenn gar keine Einforderung geschehen, als auche wenn eine Einforderung in gesezlicher Zeit unverfolgt geblieben ist. Gültrecht ist unbeweglich. S. 526 a. Unbeweglich sind auf gleiche Art: alle unkörperlichen Sachen, deren Gegenstand an eine Liegenschaft gebunden ist, z. B. Gültrecht. Gült des Erbbestandes. S. 1831 b. c. Der Erbbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines nuzbaren Eigenthümers, und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, soweit nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch Landsbrauch, Ausnahmen bedungen sind. Verjährung. S. 2277. Rückstände fälliger Gülten werden in fünf Jahren verjessen. Vorzugsrecht. S. 2102 a. Die Gülten und Erbzinsen haben auf den Früchten des Gült- oder Zinsgutes das gleiche Vorzugsrecht mit dem Pachtzins, und gehen darin diesem vor. Gesez v. 5. October 1820 Reg. Bl. Seite 80 u. 109 §. 1. Grundgülten und Zinsen sind Abgaben, welche der Eigenthümer von einer Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber der Gült des Gült- oder Zinsrechts zu zahlen hat; darunter sind daher §. 2 jene, obgleich oft unter gleicher Benennung vorkommende Abgaben nicht begriffen, welche von Erblehen oder Erbbestandsgutern, Schupflehen, überhaupt von solchen Liegenschaften entrichtet werden, wovon das volle Eigenthum nicht dem Zins- oder Gültgeber, sondern das Obereigenthum einem andern zusteht. §. 3. Die in den, §. 1 aufgestellten Begriff fallenden Gülten

und Zinsen, sind unter folgenden Bestimmungen der Ablösung unterworfen: §. 4. Sowohl der Gült- und Zinsherr, die dazu Pflichtigen, sind berechtigt, die Ablösung zu fordern. §. 5. Verlangt der Gült- oder Zinspflichtige den Loskauf, so hat er den 18fachen Betrag des Gült- oder Zinswerthes zu bezahlen, und in diesem, so wie in allen übrigen Loskaufsfällen das Steuerkapital des losgekauften Objects zu übernehmen. Da, wo jedoch über mehrere Zinsen und Gülten Vereine bestehen, kann der Loskauf nicht im Einzeln, sondern nur nach dem Gesammtbetrage des ganzen Vereins verlangt werden, wozu die Einwilligung von zwei Drittheilen der Vereinsgenossenschaft erforderlich ist. In diesem leztern Falle sollen die betreffenden Gemeinden, so ferne sie es verlangen, ermächtigt werden, den Loskauf der Vereine zu übernehmen, und in der Art zu bewerkstelligen, daß zur Sicherheit der Gemeindscassen das Loskaufscapital auf dem Zinsgut radicirt bleibe, daß dieses Capital jährlich zu fünf vom Hundert in die Gemeindscasse verzinset, und daß endlich bei jeder, durch Verkauf oder Vererbung des Guts geschehenden Besizveränderung der Loskaufsbetrag vorhinweg in die Gemeindskasse zurückbezahlt werde. Dem Zinsherr aber hat die Gemeinde mit ihrem Vermögen für die richtige Bezahlung des Ablösungskapitals zu haften, widrigenfalls derselbe berechtigt seyn solle, den Rückgriff auf das zinspflichtige Gut zu nehmen. §. 6. Verlangt der Zins- oder Gültherr den Abkauf, so kann er von den Pflichtigen das Abkaufskapital in folgender Norm fordern: a) für Grundgülten und Zinsen von dem geringsten Betrage bis zu 10 kr. einschließlich, den 9fachen
b) über 11 kr. bis einschließlich 30 kr. den 11 „
c) über 30 „ „ „ „ „ 1 fl. „ 13 „
d) für alle übrigen, 1 fl. übersteigenden
Gülten und Zinsen aber den . . . 15 „ Betrag.
§. 7. Ist der Pflichtige schuldig, dem Berechtigten den Zins oder die Gült unentgeldlich zu liefern, so erhöht sich das Ablösungskapital
im ersten Fall auf den 10fachen
„ zweiten „ „ „ 12 „
„ dritten „ „ „ 14 „
„ vierten „ „ „ 16 „ Betrag
des Zinses und der Gült. §. 8. Die Naturalbodenzinse oder Gülten werden nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1790, wie sie bei der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld berechnet. §. 9. Im Fall das Ablösungskapital 20 fl. übersteigt, so ist der Zins- oder Gültherr schuldig 10jährige, mit 5 Prozent verzinsliche Termine zu gestatten, wovon jedoch keiner unter 10 fl. betragen darf. §. 10. Statt diesem Paragraphen: Gesez v. 14. Mai 1825 Reg. Bl. Seite 55 Art 1. Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen und Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zinse oder der Gült vormals belastete Gut. Art. 2. Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrags in das Grund- oder Unterpfandsbuch. Art. 3. Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht; jedoch mit Ausnahme der im Landrechtsaz 2101 und 2104 bevorrechteten Forderungen. Gesez v. 5. Octbr. 1820. §. 11. So lange die Zinsen oder Gülten nicht abgelöst werden, bleibt die gesezliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Vereine, jedoch sind die dadurch veranlaßten Kosten künftig von beiden Theilen gleich zu tragen, wodurch dann der landrechtliche Saz 2263 in dieser Hinsicht außer Wirkung gesezt wird. Instructiv-Verordnung vom 30. August 1821 Reg. Bl. Seite 104. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Wenn während der Unterhandlungen über den Loskauf der Gülten und Zinsen zwischen den Betheiligten über die Rechtmäßigkeit irgend einer Gattung derselben, oder über die Anwendung des Loskaufsgesezes ein Rechtsstreit entsteht, so sind die Verhandlungen abzubrechen. Dieser Rechtsstreit kann nur durch einen rechtsgültigen Vergleich oder durch ein endgültiges richterliches Urtheil entschieden werden. §. 2. Insofern der Berechtigte und die Pflichtigen über die Rechtmäßigkeit einer oder mehrerer Gattungen von Gült- oder Zinspflichten ein, über andere Gattungen aber uneinig sind, beide aber getrennt geleistet werden können, so können die ersteren abgelöst, über die Rechtmäßigkeit der leztern aber muß vorher in Vergleichswegen oder richterlich entschieden werden. §. 3. Der Zeitpunkt, von welchem die Bezahlung der Zinsen und Gülten aufhört, fängt a) wenn die Parthien in gütlichen Wegen über die Ablösung übereingekommen sind, und einen Termin in dieser Hinsicht festgesezt haben, von diesem Termin an. Die Parthien werden wohl thun, zu Vermeidung von Streitigkeiten gleich bei dem Anfang der Unterhandlungen einen solchen Termin zu bestimmen. b) Haben sie aber einen solchen nicht bestimmt, so finden folgende Vorschriften statt: 1) Bei fortgehenden Leistungen hören solche von dem Augenblick an auf, in welchem der Ablösungsvertrag, sey es durch Vertrag oder Erkenntniß der geeigneten Behörden, rechtsbeständig geworden ist. 2) Bei Abgaben oder Leistungen, die einen bestimmten Verfalltag haben, hört die Abgabsschuldigkeit an dem nächsten Verfalltag, von dem Zeitpunkt des auf eine rechtsgültige Weise zu Stand gekommenen Ablösungs-Vertrags an gerechnet, auf. An diesem Verfalltag wird die Abgabe zum leztenmal entrichtet, die Kapitalschuldigkeit der Abgabspflichtigen fängt von diesem Tage an, unverzinsliche Summen werden an solchem fällig, von verzinslichen Terminen fangen von solchem an die Zinsen zu laufen. Besondere Bestimmungen. Wenn die Pflichtigen die Ablösung verlangen. §. 4. Wenn die Zahl der zu gesammter Hand Gült- und Zinspflichtigen aus mehr als zwei besteht, so kann einer, oder es können mehrere derselben den Ortsvorgesezten angehen, die übrigen Pflichtigen zu einer Versammlung zu berufen, um über die Frage zu entscheiden, ob die Gülten oder Zinsen abgelöst, und wie das Ablösungskapital aufgebracht werden soll? §. 5. Sind nur zwei zur gesammten Hand Pflichtige, so können solche über diese Fragen unter sich übereinkommen, und in diesem Fall haben sie den Loskauf selbst zu besorgen, und sich hiebei nach dem unten vorgeschriebenen Verfahren zu richten, so weit es bei ihnen anwendbar ist. Das leztere ist der Fall, wenn ein einzelner, nicht zur gesammten Hand Pflichtigen, ablösen will. §. 6. Der Ortsvorgesezte ist verpflichtet, die zu gesammter Hand

verbundenen Pflichtiger auf die in jeder Gemeinde] gewöhnlichen Weise zusammen zu berufen; er hat sofort den Anwesenden die Frage vorzulegen: Ob die Gült oder Zins abgelöst werden soll? Hiebei ist die Abstimmung jedes Einzelnen nicht durchaus erforderlich, sondern der Ortsvorgesezte kann den Theil, welcher für die Ablösung stimmt, auf die eine, und den, welcher dagegen stimmt, auf die andere Seite treten lassen, und dann die Stimmen auf jeder Seite zählen. §. 7. Der Ortsvorgesezte stimmt mit. §. 46. In allen Fällen ist die Uebereinstimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich, mithin von 100 Anwesenden die Uebereinstimmung von 67. §. 9. Hat sich die gesezliche Uebereinstimmung für den Loskauf ergeben, so hat der Ortsvorgesezte die weitere Frage zur Entscheidung zu bringen: wie das Loskaufskapital aufzubringen sey? Ueber jeden einzelnen Vorschlag muß auf die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Art abgestimmt werden. Die Abstimmung über diese Frage kann jedoch ausgesezt werden, bis man von dem Berechtigten die ihm schicklichste Art der Zahlung vernommen hat. §. 47. Insofern eine Gemeinde den Loskauf des Vereins übernehmen soll, so muß der Ortsvorgesezte sämmtliche Gemeindebürger zusammen berufen, es müssen wenigstens zwei Drittel der Bürger erscheinen, und von diesen Erschienenen entscheidet die Mehrheit für oder gegen die Uebernahme. Sind nicht wenigstens zwei Drittel der Bürger anwesend, so kann kein Beschluß gefaßt werden. §. 10. Ist auch dieser Punkt berichtigt, oder zur weiteren Entscheidung ausgesezt, so haben die Anwesenden zur Ernennung von Bevollmächtigten oder Deputirten zu schreiten, um die Unterhandlungen über den Loskauf zu pflegen. Ihre Zahl darf nicht unter zwei und nicht über sechs seyn. Die Wahl kann durch Stimmeneinhelligkeit, oder durch einzelne Abstimmungen geschehen. Wer die meisten Stimmen hat, ist Deputirter. (§. 46 und 48.) §. 11. Der Gerichtsschreiber hat über sämmtliche vorn bezeichnete Vorgänge ein genaues Protokoll zu führen. Er hat in solchem die Zahl der Anwesenden, sodann die Zahl derer, welche für die eine oder die andere Meinung gestimmt haben, und endlich die Namen der gewählten Bevollmächtigten anzugeben. §. 12. Den Bevollmächtigten ist ein von dem Vorgesezten unterzeichnetes und von dem Gerichtsschreiber beglaubigtes Attestat auszustellen, daß sie als Bevollmächtigte zu den Unterhandlungen über den Loskauf der Gülten gewählt worden seyen. §. 13 Wenn in einer Gemeinde über die Frage, ob losgekauft, und wie die Loskaufssumme aufgebracht werden soll? Mißhelligkeiten oder Mißtrauen entstehen, so hat das Bezirksamt auf Anrufen eines Theils der Pflichtigen, und auf ihre Kosten die Versammlung der Pflichtigen selbst anzuordnen und die Abstimmung in seiner Gegenwart vorzunehmen. Es kann auch eine andere taugliche unpartheiische Person damit beauftragen. §. 14. Wenn die zur gesammten Hand Pflichtigen in verschiedenen Gemeinden wohnen, und sie in einer Gemeinde auf die vorgeschriebene Art über die Ablösung übereingekommen sind, so haben sie dem Bezirksamt davon unter Anschluß des Protokolls über die Abstimmungen die Anzeige zu machen. Das Bezirksamt hat sofort die Pflichtigen in den übrigen Gemeinden zu veranlassen, auf die hier vorgeschriebene Art die Erklärung der Mehrheit ebenfalls zu erheben und solche vorzulegen. Zugleich sind vorläufig in jeder Gemeinde Deputirte zu wählen, und eben so ist von den Pflichtigen über die Art, die Ablösungssumme aufzubringen, vorläufig abstimmen zu lassen. Das Bezirksamt endlich hat die Abstimmung von sämmtlichen Pflichtigen der verschiedenen Gemeinden zu sammeln und solche in Gegenwart der Ortsvorgesezten dieser Gemeinden zusammen zu zählen. §. 15. Die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Pflichtigen entscheidet für oder gegen die Ablösung, und eben so über die Art und Weise, das Ablösungskapital aufzubringen. Die Ortsvorgesezte der verschiedenen Gemeinden werden wohl thun, sich vor der Abstimmung mit einander über die Zahl der Deputirten, welche jede Gemeinde zu erwählen habe, und auf welche Art das Kapital aufzubringen seyn möchte, zu besprechen, und sodann das Ergebniß ihrer Besprechung ihren Gemeinden bekannt zu machen, um desto leichter eine übereinstimmende Meinung zu erwirken. §. 16. Die Bevollmächtigten haben dem Gült- und Zinsberechtigten, oder wenn er eine Verwaltung hat, immer dieser leztern unter Anschluß des in dem §. 12 gedachten Attestats die schriftliche Anzeige zu machen, daß die Gült- und Zinspflicht abgelöst werden solle. Sie haben ihn zugleich anzugehen, den Umfang seiner Rechte nachzuweisen. §. 17. Der Berechtigte ist verpflichtet, den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Wenn er solchen binnen 8 Tagen nicht bescheinigt, so sind die Pflichtigen befugt, solche dem Bezirksamt zu übergeben, um sie dem Berechtigten oder seiner Verwaltung insinuiren zu lassen. §. 37, 45—48. Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, den Bevollmächtigten der Zins- und Gültpflichtigen die Ablösungsberechnung innerhalb zwei Monaten, vom Tag der Aufkündigung an vorzulegen. §. 19. Sollte der Berechtigte oder seine Verwaltung innerhalb der zwei Monate die ihm obliegende Berechnung gar nicht — oder nicht vollständig vorlegen, so sind die Bevollmächtigten befugt, ihr Bezirksamt mit der Bitte anzugehen, den Berechtigten oder seine Verwaltung zur Befolgung der gesezlichen Vorschrift aufzufordern. §. 20. Das Bezirksamt hat dem Berechtigten, oder wenn er eine Verwaltung hat, immer dieser leztern, einen weitern Termin von vierzehn Tagen zu Befolgung der obgedachten Vorschrift unter Androhung des Nachtheils anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins, die Gült oder der Zins so lange aufhören solle, bis er der Auflage Genüge gethan haben werde. §. 21. Kommt der Berechtigte der Auflage auch in diesem Termin nicht nach, oder bringt er in solchem nicht solche Gründe vor, welche die Bewilligung einer weitern jedoch unerstrecklichen Frist von 14 Tagen rechtfertigen können, so hat das Bezirksamt auf Anrufen der Pflichtigen oder deren Bevollmächtigten, den angedrohten Nachtheil auszusprechen und seinen Ausspruch beiden Theilen zu eröffnen. §. 22. Erfüllt der Berechtigte später seine Obliegenheit und macht dem Bezirksamt davon eine beglaubigte Anzeige, so ist dieser Ausspruch sogleich wieder aufzuheben und beide Theile sind von dieser Aufhebung in Kenntniß zu sezen. §. 23. Findet sich ein oder der andere Theil durch das Verfahren des Bezirksamt beschwert, so

hat er binnen 10 Tagen von der ihm verkündeten amtlichen Verfügung an, den Rekurs an die Kreisregierung bei dem Bezirksamt anzuzeigen und binnen 4 Wochen vom Tag der Verkündung an, solchen ebenfalls bei dem Bezirksamt auszuführen; versäumt er diesen Termin, so wird er mit seinem Rekurs ausgeschlossen. Das Bezirksamt hat den Gegentheil innerhalb 14 Tagen über den Rekurs zu vernehmen, sofort sämmtliche Akten an die Kreisregierung zur Entscheidung einzusenden. Die Kreisregierung hat darüber in kollegialischer Form zu entscheiden. Ein weiterer Rekurs findet nicht statt. §. 24. Hat der Berechtigte die Berechnung vorgelegt, und die Verhandlungen gehen zwischen beiden Theilen friedlich vor sich, so hat sich keine Stelle einzumischen. §. 25. Sollten beide Theile Abschäzer oder sonst Kunstverständige nebst einem Obmann nöthig haben, so kann jeder Theil solche erwählen; der Obmann muß jedoch gemeinschaftlich gewählt werden. Wenn die Parteien nicht über ein anderes übereinkommen, so darf die Zahl der Abschäzer auf jeder Seite nicht über vier, mithin im Ganzen nicht über acht seyn, außer dem Obmann. §. 25. Beide Theile können ihre Abschäzer nebst dem Obmann dem Bezirksamt zur Verpflichtung anzeigen, welches solche vorzunehmen und den Abschäzern nebst dem Obmann ein Zeugniß darüber auszustellen hat. §. 27. Sollten die Parteien sich über einen Obmann nicht vereinigen können, so hat solchen das Bezirksamt auf die eingekommene Anzeige eines Theils, nachdem es den andern Theil vorher darüber gehört, und keine Vereinigung hat zu Stande bringen können, zu ernennen. §. 28. Sind die Verhandlungen bis zum Abschluß beendigt, so haben die Bevollmächtigten dem Ortsvorgesezten, in so fern er nicht selbst unter ihnen befindlich ist, davon die Anzeige zu machen. §. 29. Dieser hat sofort die Pflichtigen abermal zusammen zu berufen, und sie zu fragen, ob sie in die ihnen getreulich bekannt zu machenden Bedingungen willigen. Bei der Abstimmung ist wieder so zu verfahren, wie oben vorgeschrieben ist. §. 30. Willigt die Mehrheit ein, so ist den Bevollmächtigten darüber ein Attestat in der Form, nach §. 12 auszustellen, welches solche dem Berechtigten, oder seiner Verwaltung zuzustellen haben. §. 31. Wenn die zur gesammten Hand Pflichtigen in verschiedenen Gemeinden wohnen, so haben die Bevollmächtigten in jeder einzelnen Gemeinde sich nach §. 28 zu benehmen. Die Abstimmungen sind nach §. 14 und 15 abermals zu sammeln und dem Bezirksamt vorzulegen, welches auch hier nach der in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschrift zu verfahren und statt der Vorgesezten, den sämmtlichen Bevollmächtigten ein Attestat in der Form des §. 12 auszustellen hat. §. 32. Den Parteien wird hiermit angerathen, die Loskaufsurkunde in ihrer Gegenwart von dem Amtsrevisor fertigen zu lassen, welcher hierdurch jedoch keineswegs beauftragt ist, an den vorhergehenden Unterhandlungen durch irgend eine amtliche Einschreitung Theil zu nehmen, sondern, nachdem die Parthien unter sich einig geworden sind, nur dafür zu sorgen hat, daß die Vertragsurkunde in allen Punkten klar und deutlich und nach der Uebereinkunft der Parthien abgefaßt werde. §. 33. Die Urkunde ist dreifach auszufertigen, ein Exemplar für die Berechtigte, das andere für die Pflichtigen und das dritte in die Gemeindsregistratur. §. 34. Sie ist von denen zu unternehmen, welche die Verhandlungen gepflogen haben. Endlich muß sie bei landesherrlichen Domanialgülten und Zinsen von der Hofdomänenkammer, bei andern aber von dem Berechtigten selbst, wenn er die Verhandlungen nicht in Person gepflogen oder unterzeichnet hat, bestätigt werden. §. 35. Erfolgt diese Bestätigung nicht innerhalb 4 Wochen, vom Tag der Unterzeichnung der Loskaufsurkunde an, oder entsteht während der Unterhandlung über irgend einen Punkt, Streit, so steht es einem oder dem andern Theile zu, die Sache gerichtlich zu verfolgen. Wenn der Berechtigte die Ablösung verlangt. §. 49. Der Berechtigte oder dessen Verwaltung, wenn sie nach §. 4 des Gesezes, die Gült oder Zinsen aufkünden, haben da, wo Einzelne für sich pflichtig sind, jedem Einzelnen, wo Vorträger sind, diesen, und wo ganze Gemeinden pflichtig sind, dem Ortsvorgesezten die Aufkündigung anzuzeigen. Der Berechtigte hat zugleich eine spezielle Berechnung der Loskaufssumme anzufügen. §. 50. Wird ganzen Gemeinden aufgekündet, so sind in solcher nach §. 10 u. flgd. Deputirte zu wählen, welche die Verhandlungen mit den Berechtigten zu pflegen haben. Das nämliche ist der Fall, wenn einer Vereinsgenossenschaft aufgekündet wird. §. 51. Binnen 4 Wochen hat der Pflichtige oder dessen Bevollmächtigter zu erklären, ob er, oder ob sie mit dieser Berechnung einverstanden seyen, oder welche Einwendungen sie dagegen zu machen haben. §. 52. Erklärt sich der Pflichtige innerhalb des anberaumten Termins nicht, so steht es dem Berechtigten zu, dieserhalb das Bezirksamt unter Anschluß seiner Berechnung anzugehen. §. 53. Dieses hat dem Pflichtigen einen weitern Termin von 14 Tagen, unter Androhung des Nachtheils, anzuberaumen, daß im Ausbleibungsfall die vorgelegte Berechnung für richtig angenommen würde. §. 54. Kommt der Pflichtige auch in diesem Termin mit seiner Erklärung nicht ein, so ist der vorgedachte Nachtheil auszusprechen, und beide Theile sind davon in Kenntniß zu sezen.

Gut, herrenloses, s. herrenloses Gut.

Gutachten, falsches, s. Meineid.

Güter, bewegliche und unbewegliche, s. Sachen.

— — der Gemeinden und Staatsanstalten L. R. S. 537. Güter, welche zu todter Hand (an bürgerliche Personen, als Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet und veräußert.

Güterabsonderung, s. Vermögensabsonderung.

Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft.

Güterkaufschillinge, s. Wucher.

Güterpfleger, s. Massekurator. Nachlaßvergleiche S. 224. Zahlungsflüchtigkeit. S. 259. Zahlungsunvermögen S. 217.

Güterwagen, s. Frachtfuhrwerke.

Gutstehen für Dritte, s. Arbeiten, S. 1797. Beständer S. 1735. Empfehlungen S. 1381 a. a. Gewalthaber S. 1994. Vergeben S. 1384.

Gymnasien, s. Gelehrteschulen.

Gypsgruben, s. Bergbau. Steinbrüche.

H.

Hackwaldungen, s. Forstgesez §. 14.

Hafner. Hofraths-Verf. v. 11. Dezbr. 1802. Der Verkauf von Hafnergeschirr auf Jahrmarkten unterliegt keiner Beschränkung, aber den fremden Häfnern ist das Ausstellen des unverkauften Geschirrs, außer den Jahrmärkten, untersagt.

Haft, s. Verhaft.

Haftgeld, s. Dienstbotenordnung. Verkauf S. 1590

Hagelschlag. Minist. des Innern v. 8. Mai 1818. Reg. Bl. Seite 59. §. 1. Sobald ein Reb-Ort von Hagelschlag betroffen wird, so soll in allen den Fällen, in welchen von dem Finanzministerium nach dem vorliegenden Gesez ein Steuer-Nachlaß bewilligt werden muß, auch die Erhebung einer Collecte gestattet werden. §. 2. Die Kreisregierung hat die Aemter ihres Kreises, welche zur Collecte aufgefordert werden, von dem Unglück, das eine Gemeinde betroffen, und von der ungefähren Größe des Schadens, den sie erlitten hat, in Kenntniß zu sezen, sofort zu veranlassen, daß, je nachdem der Schaden kleiner oder größer ist, entweder in dem Amte, zu welchem die Gemeinde gehört, oder in einigen benachbarten Aemtern, oder endlich im ganzen Kreise freiwillige Beiträge theils in Geld, theils in Naturalien erhoben werden. §. 3. Die Bezirksämter haben nebst den Vorgesezten auch die Ortsgeistlichen von der vorzunehmenden Collecte zu benachrichtigen, und solche anzugehen, an dem dieser Collecte vorhergehenden Sonntage die Gemeindeglieder zu Beiträgen unter zweckmäßigem Zuspruch aufzufordern. §. 4. Der Ortsvorgesezte, oder ein Gerichtsglied haben sodann unter Zuzug zweier ehrbaren Gemeindsglieder, und unter Mitwirkung des Ortsgeistlichen, wenn er sich dazu verstehen will, um welche er von dem Amt ebenfalls anzugehen ist, die Beiträge zu sammeln, und wenn diese Sammlung beendigt ist, den Ertrag gehörig aufzubewahren, und davon auf der Stelle ein spezifikes Verzeichniß dem Bezirksamt einzusenden. §. 5. Dieses hat der Kreisregierung davon die Anzeige zu machen, welche die verunglückte Gemeinde von den ihr zugefallenen Beiträgen durch ihr Bezirksamt in Kenntniß sezen zu lassen hat. Dem Ermessen der ersteren wird anheimgegeben, auf welche Weise die Beiträge der beschädigten Gemeinde zukommen sollen. Es ist nämlich theils nach der Lokalität, theils nach dem in der beschädigten Gemeinde vorhandenen Zugvieh zu bestimmen, in welcher Entfernung sie diese Gutthaten selbst abzuholen haben, und in wie weit solche ihnen in der der Frohnd herzuführen sind. Eben so wird es den Bezirksämtern, so wie den Vorgesezten zur besondern Pflicht gemacht, alle Sorgfalt anzuwenden, daß der Collecten-Ertrag unbeschädigt und unversehrt den verunglückten Gemeinden übermacht werde. §. 6. Was die Vertheilung unter die bedürftigen Gemeindeglieder selbst betrifft, so hat das Bezirksamt vorerst der Gemeinde den ganzen Betrag der ihr gewidmeten Unterstüzung bekannt zu machen, sofort gemeinschaftlich mit den Ortsvorgesezten und einem Ausschuß aus der Bürgerschaft zu bestimmen, wie viel jedem im Verhältniß zu dem erlittenen Schaden und seiner übrigen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zukommen solle. §. 7. Sollte der Schaden, den eine Gemeinde erlitten hat, so groß seyn, daß die Unterstüzung aus einem Kreise nicht hinreicht, so hat die Kreisregierung davon die Anzeige dem Ministerium des Innern zu machen, damit für weitere Unterstüzung aus andern Kreisen gesorgt werden kann. §. 8. Auch diejenigen Gemeinden, wo kein Weinbau getrieben wird, sollen auf eine gleiche Unterstüzung Anspruch machen können, wenn der Schaden zu einer Zeit zugefügt wird, in welcher die Felder nicht mehr mit andern Gewächsen angebaut werden können. s. auch Steuernachlaß.

Häge, s. Scheidehecken.

Halbmündigkeit. Höchstes Edict v. 4. Juni 1808. Reg.-Bl. Seite 173. Die Minderjährigen sind unmündig bis zu 14 Jahren, halbmündig von 14 bis 16 Jahren, vollmündig von 16 bis 21 Jahren.

Halbverträge. L. R. S. 1371. Halbverträge sind freiwillige Handlungen, die in erlaubter Beziehung auf Rechte anderer Menschen unternommen werden, und irgend eine Verbindlichkeit gegen Andere, und zuweilen eine doppelseitige hervorbringen. s. Empfehlungen und Rathschläge, Geschäftsführung, Rettungsaufwand, Vergehen und Versehen, Zahlung zur Ungebühr.

Hammerwerke, s. Bauanlagen. Mühlenordnung §. 10.

Hand, lebende oder todte, deren Rechte. s. Sachen §. 537.

Handapotheken, s. Apotheken.

Handel. Minist. des Innern v. 9. Nov. 1827. Reg. Bl. 1828. Seite 1. In allen privatrechtlichen Verhältnissen fremder Juden zu den Großherzoglichen Unterthanen sollen die allgemeinen gesezlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. s. auch Fruchthandel, Hausierhandel, Holzhandel, Nothhandel, Pulver-, Vieh- und Weinverkauf. Handel im Grenzbezirk. s. Zollordnung §. 88. ff.

Handelsbücher. L. R. Anh. S. 8. Jeder Handelsmann ist schuldig ein Tagbuch zu führen; dieses soll Tag für Tag die Uebersicht geben, seiner einnehmenden und bezahlenden Schulden, seiner Handelsverrichtungen, der Annahmen der Handelspapiere oder deren Uebertragungen auf Andere und überhaupt alles dessen, was er aus irgend einem Grunde einnimmt und auszahlt; es soll jeden Monat die Summen nachweisen, die er für seine Haushaltung verwendet; alles unabhängig von den übrigen im Handel gebräuchlichen Büchern, welche jedoch nicht allgemein unerläßlich sind. Er ist verbunden, die Briefe, welche er erhält, zu sammeln und aufzubewahren, und die, welche er absendet, in ein Briefbuch einzutragen. S. 9. Er ist ferner verbunden, jährlich ein Vermögensverzeichniß über alle seine bewegliche und unbewegliche Güter, seine einzunehmenden und zu bezahlenden Schulden, unter seiner Unterschrift aufzusezen, und es fortlaufend Jahr für Jahr in ein besonders dazu bestimmtes Buch einzutragen. S. 10. Das Tagbuch und das Vermögensbuch müssen mit obrigkeitlichem Handzug bezeichnet werden. Das Briefbuch ist dieser Förmlichkeit nicht unterworfen. Alle Bücher müssen nach der Ordnung der Tage, ohne leeren Zwischenraum, Lücken

und Einschaltungen, geführt werden. S. 11. Die Bücher, deren Führung durch die Säze 8. und 9. hieroben verordnet ist, mussen entweder durch ein Mitglied der Gerichtsbehörde, oder durch den Ortsvorsteher, oder dessen Amtsgehülfen in der gewöhnlichen Art mit der Seitenzahl und dem Handzug unentgeldlich bezeichnet werden. Die Handelsleute sind gehalten, diese Bucher zehn Jahre lang aufzubewahren. S. 12. Regelmaßig gefuhrte Handlungsbücher können von dem Richter in Handlungsgeschäften und zwischen Handelsleuten, als Beweis zugelassen werden. §. 13. Wenn Personen, welche Handlung treiben, bei den Büchern, welche sie zu fuhren verbunden sind, die hier oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beachtet haben; so können sie auf Vorlegung ihrer Bücher sich vor Gericht nicht berufen, noch diese Glauben allda finden; alles den Verfügungen der Titel über Unzahlbarkeit und Zahlungsflüchtigkeit unbeschadet. §. 14. Die Mittheilung der Bücher und Vermögensverzeichnisse zur Durchsicht kann von Gerichtswegen nur in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, bei Erbschaftsfällen, Gesellschaftsauseinandersezungen, und bei Ganten verordnet werden. S. 15 Der Richter kann selbst von Amtswegen (Reg. Bl 1810. Nr. II.) in dem Laufe eines Prozesses die Vorlage der Bücher zur Einsicht verordnen, um dasjenige, was auf die Streitfrage Bezug hat, daraus auszuziehen. S. 16. Befinden sich die Bucher, deren Vorlage angeboten, verlangt oder verordnet ist, an einem andern Ort, als das mit der Sache befaßte Gericht, so kann dieses Ersuchschreiben an die Gerichtsbehörde in dem betreffenden Ort erlassen, oder einem Ortsvorgesezten auftragen, Einsicht davon zu nehmen, über den Inhalt ein Protokoll aufzusezen, um es an das mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht zu übersenden. S. 17. Wenn ein Theil sich auf die Bücher des Andern beruft, und dieser sich weigert, sie vorzulegen, so kann der Richter jenen zum Eid lassen. L. R. S. 1329. Bücher der Handelsleute machen keinen Beweis der eingetragenen Lieferungen gegen Nichthandelsleute, vorbehaltlich dessen, was vom Eid bestimmt wird. S. 1330. Bücher eines Handelsmannes beweisen allgemein wider ihn, wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf es nicht theilweis thun, also dasjenige, was sie ihm widriges enthalten, nicht verwersen. Ueber Verlegung der Handels- und Geschäftsbucher. s. Proz.Ordnung §. 786. Fälschungen in Handelsbuchern. s. Strafgesez §. 433. 443 und 445.

Handelsdiener. L. R. Anh. S. 7. d. Kein Handlungsdiener hat in dieser Eigenschaft Gewalt zu Eingehung verbindlicher Handelsgeschäfte für seinen Herrn. Ist ihm Ausgebung von Waaren anvertraut, so hat er dadurch auch Gewalt zur Einnahme der baaren Zahlung fur die Waaren. Das nämlich gilt, wenn ihm zahlbare Briefe oder Rechnungen offen zur Abgabe an den Schuldner zugestellt wurden, und worauf er den Geldempfang unter eigenem Namen bescheinigen darf. 7. e. Ist ein Handlungsdiener als Kassier angestellt, und dem Handelsstande als solcher bekannt gemacht, so kann er alle Handlungszahlungen gültig empfangen und leisten, und dafür Empfangscheine geben und nehmen; aber ohne besondere Vollmacht keine Verbindlichkeiten auf die Handlung eingehen.

Handelsfrauen. L. R. Anh. S. 4. Keine Ehefrau darf ohne Bewilligung ihres Mannes Handelsfrau seyn. S. 5. So lang sie Handelsfrau ist, kann sie sich in ihren Handlungsgeschäften ohne Bewilligung ihres Mannes verbindlich machen; ja sie verbindet dadurch auch ihren Mann, wenn sie in Gütergemeinschaft mit ihm lebt. Sie wird aber nicht als Handelsfrau angesehen, so lang sie nur Waaren aus der Handlung ihres Mannes im Kleinen verkauft, sondern allein alsdann wenn sie eine besondere Handelschaft als Gewerbe treibt. S. 7. Handelsfrauen können gleichfalls ihre Liegenschaften nicht nur zu Pfand und Unterpfand geben, sondern auch veräußern. Wenn sie jedoch in bewidmeter Ehe leben, so können sie diejenigen Guter, welche ihnen zu Heirathsgut ausgesezt sind, weder verpfänden, noch veräußern, außer in denen vom Code Napoleon vorgesehenen Fällen, mit Beobachtung der gesezlichen Form. Wo sie der Ermächtigung bedurfen, s. Ermächtigung §. 215., 220. Wenn sie Gemeinschaftsvermögen verpflichten. s. Gemeinschaft §. 1426. s. auch Handelsherren.

Handelsganten, s. Prozeßordnung §. 839. und 943. s. auch Zahlungsunvermögen.

Handelsgeschäfte. L. R. Anh. S. 1. Als Handelsgeschäfte erkennt das Gesez jeden Ankauf von Erzeugnissen und Waaren für den Wiederverkauf auf Gewinn, es geschehe solcher mit oder ohne vorgängige Bearbeitung und Umarbeitung, ingleichen für die Benuzung zum Gewinn durch Vermiethung; jede Unternehmung von Manufacturen, Fabriken und Zwischenhandelsgeschäften (Kommissionen) zu Wasser und zu Land; jede Unternehmung in Lieferungen, in Geschäftsführungen für den Handel, in Versteigerungsgewölben, und in öffentlichen Schauspielen; alle Arten von Wechsel-, Bank- und Makler-Geschaften; allen Umsatz von Staats- und Handelspapieren, alle gezogene Wechselbriefe oder besorgte Geldüberwechslungen von einem Plaz auf den andern unter allen Arten der Personen. S. 1. a. Als Handelsgeschäft kann nicht angesehen werden: der Verkauf des Handwerkmannes, so lange er nicht seine Waaren hauptsächlich auf den Absaz in ganzen Parthieen verarbeitet; der Verkauf eigener natürlicher oder künstlicher Erzeugniße bloß im Einzelnen an solche, die sie nicht zum Handel, sondern zum eigenen Gebrauch zu kaufen pflegen; der Einkauf und Verkauf der bloß zum Wochenmarkts-Betrieb geeigneten Speisewaaren. s. auch Mäckler. S. 85. Faustpfand S. 2084.

Handelsgesellschaften. Verschiedene Gattungen der Gesellschaften. L. R. Anh. S. 18. Jeder Gesellschaftsvertrag richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, den besondern Handelsgesezen und der Uebereinkunft der Parteien. S. 19. Das Gesez erkennt drei Arten der Handelsgesellschaften, nämlich zwei Arten der benannten, die offene Gesellschaft und die vertraute Gesellschaft, sodann die unbenannte Gesellschaft. S. 20 Eine offene Gesellschaft ist diejenige, welche von zwei oder mehreren Personen zu Betreibung einer Handlung unter einem Handlungsnamen (Firma) geschlossen wird. S. 21. Der Handlungsname darf nur aus Namen eines oder etlicher oder aller Gesellschafter bestehen. S. 22. Die offenen Gesellschaften, die der Gesellschaftsvertrag ausweisen muß, haften sämmtverbindlich für alle Verpflichtun-

gen der Gesellschaft, wenn gleich nur Einer der Gesellschafter, jedoch mit dem Handlungsnamen unterzeichnet hätte. S. 23. Eine vertraute Gesellschaft (Kommandite) wird zwischen einem oder mehreren verantwortlichen und sammtverbindlichen Gesellschafts-Theilhabern, und einem oder mehreren Gesellschaftsgenossen, welche nur Gelder in die Gesellschaft einschießen, und Kommanditarien oder vertraute Gesellschafter genannt werden, geschlossen. Sie wird unter einem Handlungsnamen verwaltet, welcher nothwendig aus dem Namen eines oder mehrerer der verantwortlichen und sammtverbindlichen Theilhaber bestehen muß. S. 24. Sind mehrere benannte und sammtverbindliche Gesellschafter vorhanden, so ist die Gesellschaft, sie mögen nun alle zusammen, oder einer oder mehrere fur alle, die Verwaltung führen, zu gleicher Zeit eine offene Gesellschaft in Hinsicht auf sie, und eine vertraute Gesellschaft in Hinsicht auf die, welche nur Einlagen dazu geschossen haben. S. 25. Der Handlungsname darf niemals den Namen eines vertrauten Gesellschafters enthalten. S. 26. Der vertraute Gesellschafter hat an dem Verlust nur soviel zu tragen, als seine versprochene Einlage beträgt. S. 27. Der vertraute Gesellschafter darf keine Verwaltungshandlung unternehmen; er darf selbst nicht einmal aus Vollmacht in den Angelegenheiten der Gesellschaft gebraucht werden. S. 28. Der vertraute Gesellschafter, welcher obigem zuwider handelt, haftet sammtverbindlich mit den offenen Gesellschaftern, für alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft. S. 29. Eine unbenannte Gesellschaft trägt keinen Handelsnamen, und wird nicht nach den Gesellschaftern benannt. S. 30. Sie wird durch die Benennung des Gegenstands ihrer Unternehmungen bezeichnet. S. 31. Sie wird durch Gewalthaber verwaltet; deren Auftrag gilt nur auf Zeit, und ist widerruflich; dieselben können Gesellschafter oder Freunde seyn, mit oder ohne Gehalt dienen. S. 32. Diese Verwalter sind für nichts als für den Vollzug des erhaltenen Auftrags verantwortlich. Sie werden durch ihre Geschäftsbesorgung für die Verpflichtungen der Gesellschaft weder selbstverbindlich, noch sammtverbindlich. S. 33. Die Gesellschafter werden nicht für mehr als ihren Einlagsantheil in der Gesellschaft durch Verlust verbindlich. S. 34. Das Kapital einer unbenannten Gesellschaft theilt sich in Antheile (Aktien), und diese wieder in Schnitttheile (Coupons) von gleichem Werth. S. 35. Die Antheile und Schnitttheile können durch Scheine auf Inhaber lautend errichtet werden. In diesem Fall geschieht der Rechtsübertrag durch die bloße Uebergabe des Scheins. S. 36. Das Eigenthum der Antheile kann auch durch bloße Eintragung in die Bücher der Gesellschaft ertheilt werden. In diesem Fall wird der Rechtsübertrag durch Ab- und Zuschreibung in die Bücher der Gesellschaft bewirkt, die von demjenigen, welcher den Antheil überträgt, oder seinem Gewalthaber unterzeichnet seyn muß. S. 37. Eine unbenannte Gesellschaft kann nur durch Erlaubniß der Regierung bestehen, und der Gesellschaftsvertrag muß von ihr durch eine förmliche Staatsfertigung genehmigt seyn. (Minist. des Innern v. 8. Sept. 1840. Regbl. S. 239. Die nach Anhangsaz 37 zum Landrecht für unbenannte Gesellschaften erforderliche Staatsgenehmigung ist von derjenigen Stelle zu ertheilen, weche die Erlaubniß zu dem Unternehmen zu geben hat, für welches sich die unbenannte Gesellschaft gründet.) S. 38. Auch das Kapital einer vertrauten Gesellschaft kann in Antheile zerlegt werden, jedoch ohne an den Regeln für diese Gattung von Gesellschaften etwas zu ändern. S. 39. Offene sowohl als vertraute Gesellschaften müssen durch öffentliche oder Privaturkunden richtig gestellt werden. In diesem lezten Fall ist sich nach dem Saz 1325 des Code Napoleon (s. Urkunden) zu richten. S. 40. Unbenannte Gesellschaften können nur durch öffentliche Urkunden gestiftet werden. S. 41. Kein Zeugenbeweis ist zulässig, laut des Sazes 1834 des Code Napoleon (s. Gesellschaftsvertrag). S. 42. Ein Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der offenen oder vertrauten Gesellschaften, muß in vierzehn Tagen von seinem Abschluß an, in der Kanzlei der Gerichtsbehörde, in deren Amtsbezirk das Handlungshaus errichtet wird, übergeben werden, um zu Buch getragen und während dreier Monate angeschlagen zu werden. (s. Handelsleute über die Kundmachung ihrer Handlungen und Rechtsgeschäfte.) Hat die Gesellschaft mehrere Handlungshäuser in verschiedenen Bezirken, so muß dieser Auszug bei der Gerichtsbehörde eines jeden Bezirks übergeben, eingetragen und angeschlagen werden. Diese Förmlichkeiten müssen unter den Gesellschaftsgliedern bei Vermeidung der Nichtigkeit beobachtet werden, aber deren Unterlassung läßt sich von ihnen einem Dritten nicht entgegenhalten. S. 43. Jener Auszug soll enthalten: Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort jedes der Gesellschafter, der nicht bloß Inhaber eines Antheils oder vertrauter Gesellschafter ist, den Handlungsnamen oder die Firma. Die Handlungsangabe derjenigen Gesellschafter, welche zu der Geschäftsführung, Verwaltung und Handlungsunterschrift ermächtigt sind. Den Betrag der Antheile oder der Einlage der vertrauten Gesellschafter. Die bestimmte Anfangs- und Endigungszeit der Gesellschaft. S. 44. Dieser Auszug des Gesellschaftsvertrags soll da, wo dieser auf einer öffentlichen Urkunde beruht, von Staatsschreibern, wo er in einer Privaturkunde besteht, von allen Gesellschaftern, bei offenen Gesellschaften; hingegen bei vertrauten, diese mögen nun in Antheile zerlegt seyn oder nicht, nur von den sammtverbindlichen oder geschäftsführenden Gesellschaftern, unterzeichnet seyn. S. 45. Bei unbenannten Gesellschaften muß die Staatsbestätigung zugleich mit dem Gesellschaftsvertrag für eben so lang angeschlagen werden. (s. Handelsleute über die Kundmachung ihrer Handlungen und Rechtsgeschäfte). S. 46. Jede Fortsezung einer Gesellschaft nach Ablauf der verabredeten Zeit, muß durch eine Erklärung der Gesellschaft richtig gestellt werden. Diese Erklarung, sowie jede früher erfolgende Auflösung, jede Veränderung der Gesellschafter, jeder Austritt Eines derselben, alle neuere Gedinge und Verabredungen, jede Abänderung des Handlungsnamens, sind den durch die Säze 42, 43 und 44 vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen. Werden diese außer Acht gelassen, so finden die Rechtsnachtheile des dritten Absazes des Sazes 42 ihre Anwendung (s. Handelsleute wie S. 42). S. 47. Außer den obigen Gattungen der Gesellschaften erkennt das Gesez auch Verbin-

dungen zu einzelnen Handelsunternehmungen. S. 48. Diese Verbindungen können ein oder mehrere Handlungsgeschäfte betreffen, ihr Gegenstand, ihre Einrichtung, das Verhältniß der Einlage zum Gewinn oder Verlust, sowie die weiteren Bedingungen, sind der Uebereinkunft der Theilnehmer überlassen. S. 49. Solche Verbindungen zu Handelsunternehmungen können durch die Vorlage der Bücher, oder des Briefwechsels, ja selbst durch Zeugen, wenn das Gericht den Zeugenbeweis zuzulassenden Gründe hat, erwiesen werden. S. 50. Auch sind solche Handelsverbindungen den Förmlichkeiten der übrigen Gesellschaften nicht unterworfen. Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Art sie zu schlichten. S. 51. Jeder Streit zwischen Handelsgesellschaftern in Gesellschaftsangelegenheiten muß durch Schiedsrichter entschieden werden. S. 52. Von dem schiedsrichterlichen Urtheil kann Berufung eingelegt oder auf Nichtigkeit geklagt werden, wenn darauf nicht verzichtet worden ist. Diese Berufung geht an das Obergericht. S. 53. Die Ernennung der Schiedsrichter geschieht durch Privaturkunden, durch Staatsschreibereiurkunden, durch andere öffentliche Urkunden, durch Erklärung vor Gericht. S. 54. Die Parteien müssen gleich bei der Ernennung der Schiedsrichter die Zeit bestimmen, in welcher der Schiedsspruch gegeben werden soll; werden sie darüber nicht einig, so wird sie von dem Richter bestimmt. S. 55. Wenn einer oder mehrere Gesellschafter sich weigern, Schiedsrichter zu erwählen, so werden diese von Amtswegen durch die Gerichtsbehörde ernannt. S. 56. Die Parteien übergeben ihre Papiere und Denkschriften den Schiedsrichtern ohne alle Form eines gerichtlichen Verfahrens. S. 57. Derjenige Gesellschafter, welcher mit der Uebergabe seiner Papiere und Denkschriften zögert, wird aufgefordert, sie in zehn Tagen zu bewirken. S. 58. Die Schiedsrichter können nach Umständen die Frist zu Vorlegung der Papiere verlängern. S. 59. Wird sie nicht verlängert, oder ist auch die neue Zeitfrist abgelaufen; so sprechen die Schiedsrichter auf die übergebenen Papiere und Denkschriften allein. S. 60. Sind die Meinungen getheilt, so müssen die Schiedsrichter einen Obmann, der den Ausschlag gebe, ernennen; falls er nicht durch den Schiedsvertrag zum Voraus bestimmt ist; können sie sich über diese Wahl nicht vereinigen, so ernennt ihn die Gerichtsbehörde. S. 61. (§ 206 der Prozeßordnung) Auf Antrag der Parteien oder einer derselben soll das Urtheil dem zuständigen Gerichte mit dem Ersuchen übergeben werden, dasselbe für vollzugsreif zu erklären. Das Gericht hat diese Erklärung ohne Bedingung und ohne Beschränkung binnen drei Tagen zu geben.) S. 62. Obige Verfügungen gelten auch den Wittwen, Erben und Rechtsfolgern der Gesellschafter. S. 63. Für Minderjährige, die bei einem Streit über Gesellschaftsverbindlichkeiten betheiligt sind, kann der Vormund auf die Berufung an den Richter von dem schiedsrichterlichen Spruch nicht verzichten. S. 64. Alle Klagen gegen jene Gesellschafter, die nicht die Schuldeintreibung übernommen haben, sondern mit der Gesellschaft auseinandergesetzt sind, und gegen ihre Wittwen, Erben oder Rechtsfolger sind fünf Jahre nach Beendigung oder Aufhebung der Gesellschaft verjährt, wenn der Gesellschaftsvertrag, der ihre Dauer bestimmte, oder die Urkunde ihrer Auflösung, nach der Vorschrift der Säze 42, 43, 44 und 46 angeschlagen und eingetragen worden ist, und wenn seit Beobachtung dieser Förmlichkeit die Verjährung durch keine gerichtliche Ansprache wider obige Personen unterbrochen ward. s. Gerichtsordnung §. 42 und 48.

Handelsgeseze, s. Handelssachen L. R. Anhang Saz 1 b.

Handelsherrn. L. R. Anh. S. 2. Eine gewaltsentlassene, minderjährige Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, die nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr von der Befugniß Handel zu treiben, die ihr der Saz 487 des Code Napoleon ertheilt (s. Gewaltsentlassung) Gebrauch machen will, kann für die in Handlungsgeschäften zu übernehmenden Verbindlichkeiten nur alsdann als großjährig angesehen werden, wenn sie 1) von ihrem Vater, oder wofern dieser verstorben, mundlos oder vermißt wäre, von ihrer Mutter; oder, wenn sie vater- und mutterlos wäre, von dem Familienrath durch obrigkeitlich bestätigten Schluß dazu ermächtigt worden; auch 2) diese Ermächtigungsurkunde zuvor bei der gerichtlichen Handlungsbehörde des Orts, in welchem der Minderjährige sich niederlassen will, in ein Buch eingetragen und öffentlich durch Anschlag verkündet ist. (s. Handelsleute wegen des Eintrags rc.) 3) Diese ebengedachte Verfügung trifft auch solche Minderjährige, die zwar nicht Handelsleute werden, aber ein einzelnes Handelsgeschäft unternehmen wollen. 6) Minderjährige zur Handelschaft gehörig ermächtigte Handelsleute können ihre Liegenschaft zu Pfand und Unterpfand geben. Sie können solche auch veräußern, jedoch nur mit Beobachtung der Förmlichkeiten, welche durch die Säze 457 und folgende (s. Vormund) des Code Napoleon vorgeschrieben sind. s. auch Handelsfrauen.

Handelsleute. L. R. Anh. S. 1. Handelsleute sind diejenigen, welche Handlungsgeschäfte zu ihrem gewöhnlichen Beruf und Gewerbe machen. Jeder Staatsangehörige, der die erforderlichen Handelskenntnisse und ein mit seinem Unternehmen im Verhältniß stehendes Vermögen besizt, kann sich mit dem Handel abgeben, Staats- und Kirchendiener ausgenommen, welche nur mit Erlaubniß des Regenten Handels- und Fabrikgeschäfte unternehmen dürfen. Höchste Verordnung v. 17. Januar 1822. Reg. Bl. Seite 14. Die Aemter ertheilen alle solche Gewerbsverleihungen mit Vorbehalt des Recurses an die höheren Behörden, welche diesen nicht namentlich vorbehalten sind. Zu Errichtung von Buchhandlungen, Fabriken und Manufacturen, womit ein starker Holzaufwand verbunden ist, ertheilt das Ministerium des Innern die Bewilligung. s. auch Gewerbsconcessionen. Anz. Bl. 1823. Der Verkauf in offenem Laden unterliegt zwar keinem Zunftzwang, aber wer einen solchen auf eigene Rechnung führen will, muß das Detailgeschäft ordnungsmäßig erlernt haben. Minist. des Innern v. 17. Febr. 1837. Nr. 4621. Es darf nur in einem Lokal verkauft werden, wo nicht besondere Bestimmungen ein Anderes erlauben. Jeder Professionist kann für das Produkt seiner Profession einen offenen Laden führen. Höchste Verordnung v. 9. August

1827. Reg. Bl. Seite 175. Art. 1. Zur Kundbarmachung der nach dem Anhange zum Landrecht hierzu geeigneten gerichtlichen Akte und Rechtsgeschäfte der Handelsleute d. h. aller derjenigen, welche Handlungsgeschäfte zu ihrem gewöhnlichen Berufe und Gewerbe machen, soll theils der Eintrag in ein zu diesem Zwecke bei dem Amtsrevisorate zu haltendes offenes Buch, theils die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter dienen. Art. 2. An die Stelle des im Handelsrecht vorgeschriebenen Anschlags in den Handelsgerichtssälen und des Eintrags in die Bücher der Handelsgerichte, tritt der Eintrag in die Bücher der Amtsrevisorate und sind demselben unterworfen: a. die Ermächtigungsurkunden für gewaltsentlassene minderjährige Personen zum Betrieb des Handels, nach L. R. Anh. S. 2, oder zur Unternehmung eines einzelnen Handelsgeschäfts, nach L. R. Anh. S. 3. — b. Die Auszüge aus den Gesellschaftsverträgen der offenen und vertrauten Gesellschaften, nach den L. R. Anh. S. 42 — 44; und alle spateren Verabredungen und Gedinge, wodurch der Inhalt der früheren Einträge eine Abänderung erleidet, wie jede Fortsezung der Gesellschaft nach Ablauf der verabredeten Zeit, jede früher erfolgende Auflösung, jede Veränderung der Gesellschafter, jeder Austritt eines Mitglieds derselben, jede Abänderung des Handlungsnamens, nach L. R. Anh. S. 46. — c. Die Gesellschaftsverträge unbenannter Gesellschaften ihrem ganzen Inhalte nach, nebst der Staatsgenehmigung, nach den L. R. Anh. S. 42 — 45, insofern nicht die öffentliche Bekanntmachung durch das Regierungsblatt bei Ertheilung der Staatsgenehmigung erfolgt. d. Die Urtheile über Vermögensabsonderung, Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zwischen Ehegatten, von welchen der Eine eine Handlung hat, nach L. R S. 1445 und L. R. Anh. S. 66. — e. Die Auszüge aus jedem Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen der Eine eine Handlung treibt, nach L. R. Anh. S. 67, sowie aus den Eheverträgen solcher Ehegatten, die sich auf gesondert Gut oder auf bewidmete Ehe verehelicht haben und wovon der Eine erst nach der Heirath das Gewerbe eines Handelsmannes ergreift, nach L. R. Anh. S. 69. 3) Der Verkündung durch die Anzeigeblätter unterliegen: a) Die gerichtliche Erklärung des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens, nach L. R. Anh. S. 208. b. Die Urtheile über leichtsinnige oder boshafte Zahlungsflüchtigkeit nach den L. R. Anh. S. 256 und 263. c. Der Aufruf zum Widerspruch gegen das Ansuchen eines Handelsmannes um Wiederbefahigung nach L. R. Anh. S. 265. d. Die rechtspolizeiliche Erkenntnisse über die Wiederbefähigung zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute nach L. R. Anh. S. 267. — 4) Die Eintragungen haben in allen hierzu geeigneten Fällen nach der folgenden Instruktion in dem Buche desjenigen Amtsrevisors zu geschehen in dessen Bezirke die Handlung besteht oder errichtet wird. Hat eine Handelsgesellschaft Handelshäuser in verschiedenen Bezirken, so muß der Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag in den Büchern eines jeden dieser Bezirke eingetragen werden. 5) Die Bekanntmachungen der unter Art 3 a. b. c. und d. erwähnten gerichtlichen oder rechtspolizeilichen Akte geschehen von den Aemtern von Amts wegen. In allen Fällen des Art. 2 liegt es den Betheiligten unter den gesezlichen Präjudicien ob, die Einschreibung nachzusuchen und zu erwirken. In dem ersten Fall des Art. 2 lit. e. hat jedoch der Amtsrevisor, in dessen Buche die Einschreibung zu geschehen hat, wenn er den Heirathsvertrag selbst aufnimmt, zugleich die Verbindlichkeit, für die Eintragung zu sorgen. Instruktion. 1) Die Amtsrevisorate sind verbunden, die Auszüge und Urkunden, welche ihnen übergeben werden, wörtlich, ohne irgend eine Auslassung mit Ort, Datum und Unterschriften, längstens innerhalb acht Tagen von dem Tage des erfolgten Nachsuchens einzuschreiben, das Datum des Eintrags zu bemerken, und die übergebenen Papiere mit dem Präsentatum versehen als Beilage aufzubewahren, auch dem Uebergeber einen Schein über die erfolgte Uebergabe einzuhändigen, der die Bezeichnung der Urkunde, das Datum derselben, sowie den Tag der Einreichung enthalten muß. Die Richtigkeit der Auszüge aus öffentlichen Urkunden oder der Abschriften derselben, müssen von der Stelle, welche die Urkunden gefertigt hat, beglaubigt seyn. Befindet sich das Amtsrevisorat selbst im Besize der Urschrift, oder wird ihm die Originalausfertigung einer solchen öffentlichen Urkunde vorgelegt, so bleibt demselben die Vergleichung überlassen. Der Amtsrevisor hat in diesem Falle dem Auszug, oder der Abschrift die Bemerkung, daß dieß geschehen sey, mit seiner Unterschrift beizusezen. 2) Die Bücher sind von dem Amte zu paraphiren. 3) Die Einträge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Beilagen, welchen die entsprechenden Nummern beizusezen sind, werden Bandweise zusammengeheftet. 4) Es darf kein Zwischenraum zwischen einzelnen Einträgen gelassen werden. 5) Jedes Buch erhält ein alphabetisches Register, in welchem bei jedem Namen nur auf die Blattseiten der dieselbe Person betreffenden Einträge hingewiesen wird. Wenn ein Buch mit Einträgen angefüllt ist, und in dem zu eröffnenden neuen Buche Einträge geschehen, welche Personen betreffen, die in den frühern Büchern und Registern vorkommen, wird in dem neuen Register Bezug auf jene frühern Bücher genommen. 6) Die Amtsrevisorate sind verbunden, jedem der es verlangt, die Einsicht der Bücher zu gestatten. s. Gebühren und zwar Ziffer X. Dagegen hat derselbe die Einsicht der Register oder der in seinem Bureau aufzustellenden Listen jedermann unentgeldlich zu gestatten und die Bücher auf eigene Kosten anzuschaffen.

Handelspatente, s. Handelsreisende.

Handelsreisende. Höchste Verordnung v. 26. Nov. 1835 Reg. Bl. Seite 427. Art. 2. Die Reisenden inländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten, welche im Lande Waarenankäufe machen oder Bestellungen für ihre Waaren suchen wollen, haben sich bei einem Bezirksamte zu melden und die Ertheilung eines Handelspatents nachzusuchen. Art. 3. Handelsreisenden aus den Vereinsstaaten ist ein solches Patent nach dem vorgeschriebenen Muster unentgeldlich zu ertheilen, wenn sie sich durch einen Gewerbslegitimationsschein der geeigneten Behörden ihres Heimathlandes nach den vorgeschriebenen Mustern ausweisen. Zur Ausstellung dieser Legitimationsscheine sind in Preußen die Landräthe und

Magistrathe größerer Städte, in Bayern die Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate, in Würtemberg die Oberämter und Magistrate, in Sachsen die Amtshauptleute und Magistrate der größeren Städte, im Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen die Kreisräthe, und in den übrigen Vereinsstaaten, sowie in denjenigen Staaten, welche dem Zollsysteme eines Vereinsgliedes beigetreten sind, die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden befugt. Art. 4. Den Reisenden der Handlungshäuser und Fabrikanten des Großherzogthums, welche in andern Vereinsstaaten um ein Handelspatent, welches denselben gleichfalls unentgeldlich ertheilt werden wird, nachsuchen wollen, haben die Bezirksämter die zu diesem Zweck erforderlichen Gewerbslegitimationsscheine nach dem in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Muster unentgeldlich auszufertigen. Art. 5. Handelsreisende aus Vereinsstaaten, welche Waarenankäufe im Lande machen oder Bestellungen für ihre Waaren suchen und mit keinem Patent versehen sind, unterliegen einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl. Minist. des Innern v. 2. Mai 1836 Nr. 4396. Von den festgesezten Ordnungsstrafen von 5 bis 10 fl. ist dem Anzeiger die gleiche Gebühr, wie solche im Art 9 für leztern stipulirt ist, also die Hälfte der erkannt werdenden Strafe zuzuschreiben. Art. 6. Den Handelsreisenden der zum Zollverein nicht gehörigen Staaten, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, haben die Bezirksämter Patente nach vorgeschriebenem Muster gegen Bezahlung der bisherigen Taxe von 11 fl. zu ertheilen. Art. 7 Die Patente, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 18 März 1825 ausgestellt worden sind, bleiben bei Kraft mit der Beschränkung, daß die Patentisirten der Vorschrift des Art. 9 nachzukommen haben. Denjenigen Handelsreisenden, welche ihre Patente zurückgeben wollen, ist der Betrag der bezahlten Taxe im Verhältniß der Zeit für welche sie noch gültig wären, auf Begehren zurückzuzahlen. Art. 8 Jeder Reisende aus Nichtvereinsstaaten, der dieser Verordnung entgegen, Ankäufe macht oder Bestellungen sucht, ohne mit einem Handelspatent versehen zu seyn, wird mit dem fünffachen Betrag der Taxe bestraft. Das Bezirksamt des Ortes, wo der Reisende angehalten wurde, erkennt die Strafe, von welcher der Anbringer die Hälfte erhält. Art. 9. Keinem Handelsreisenden ist gestattet, Waaren mit sich zu führen Er darf nur Bestellungen auf Muster oder Proben und nur für sich beziehungsweise seinen Prinzipal suchen; die im Lande angekauften Waaren muß er von dem Orte des Ankaufs an den ihrer Bestimmung frachtweise versenden. Ein Handelsreisender, der dieser Vorschrift zuwider handelt, ist mit einer Strafe von 10 fl. bis 25 fl. zu belegen, wovon die Hälfte dem Anbringer zuzuscheiden ist. Art. 10. Beim Besuchen von Messen und Märkten zur Ausübung des Handels und zum Absaze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sind die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten gleich den diesseitigen Unterthanen zu behandeln, wenn sie sich durch ein von ihrer Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß bei den Marktpolizeibehörden auszuweisen vermögen. Den diesseitigen Unterthanen, welche die Messen und Märkte in andern Vereinsstaaten beziehen wollen, sind solche Zeugnisse von den Ortsbehörden auszustellen. Minist. des Innern v. 29. Dezbr. 1843. Nr. 14013. Gewerbs-Legitimationsscheine für Handelsreisende können nur ausgestellt werden, entweder auf die Person des betreffenden inländischen Fabrikanten selbst, oder auf die Person des Handelscommis, der wirklich im Dienste eines solchen Fabrikanten ist, nicht aber auf Commissionsreisende, die sich im Dienste eines inländischen Fabrikanten befinden, sondern selbstständig im Gewerbe den Commissionshandel betreiben und zu diesem Ende ihren Wohnsiz im Auslande genommen haben. Solche Gewerbtreibende sind da, wo sie ihren Wohnsiz haben, steuerpflichtig, und es kann ihnen, wenn sie Geschäfte außerhalb ihres Wohnsizes betreiben, ein Gewerbslegitimationsschein nur von der Obrigkeit ihres Wohnsizes ausgestellt werden. Minist. des Innern v. 29. Nov. 1842. Reg. Bl. Seite 314. Das Anbieten von Waaren durch Reisende, Handels- und Gewerbsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist bei den ansäßigen Kaufleuten unbedingt, bei den Fabrikanten und Handwerkern nur in Beziehung auf ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet, bei andern Personen aber verboten. Dieser Zusaz ist in den Patenten zu machen. Regierung des Oberrheinkreises v. 22. März 1845 Nr. 5875. Zum Vollzug des Art. 16 des Handelsvertrags mit Belgien, sind die Aemter angewiesen, denjenigen Handelsreisenden, welche für Rechnung belgischer Handlungshäuser reisen, die betreffende Concessionstaxe mit 11 fl. — Art. 6 der Verordnung v. 26. Nov. 1835 — vorläufig nicht anzusezen, dieselben vielmehr der in- und vereinsländischen Handelsreisenden gleich zu behandeln.

Handelssachen. L. R. Anh. S. 1. Handelssachen sind: 1) alle Rechtsverhältnisse und deßfallsige Verhandlungen der Handelsleute unter sich und mit ihren Handlungs-Verwaltern (Faktoren), Handlungsgehülfen, Handlungsdienern, Lehrlingen und Markthelfern; 2) alle Rechtsverhältnisse und Verhandlungen über Handelsgeschäfte zwischen Personen aller Art. Saz 1. b. Die Geseze über Handelssachen, wo sie Abweichungen von dem bürgerlichen Gesez aussprechen, geben in Handelssachen auch Rechts-Aehnlichkeit für unausgedrückte Fälle; außer Handelssachen dienen hingegen nur jene Säze des Handelsgesezbuches zur Rechtsähnlichkeit, welche mit den Grundsäzen der bürgerlichen Gesezgebung im Einklang sind. s. auch Proz.-Ordnung §. 215.

Handelssenat. s. Gerichtsordnung. §. 38.

Handelsverträge. s. Zoll.

Handelsverwalter. L. R. Anh. S. 7 a. Handlungs-Verwalter oder Handlungsvorgesezter (Factor, Director), ist nur derjenige, der von einem Handlungsherrn oder einer Handlungsgesellschaft mit dem allgemeinen Auftrag zu Besorgung aller ihrer Handelsgeschäfte angestellt ist. S. 7 b. Die Gewalt, die ihm gegeben wird, muß nicht nur den Kaufleuten des Orts, sondern auch den Handelsfreunden des Handlungsherrn durch Schreiben, welche zugleich die eigenhändige Unterschrift des Verwalters nachweisen, bekannt gemacht werden. Auch die Zurücknahme derselben fordert ähnliche Bekanntmachung, wobei

jedoch vorgedachte Unterschrift entbehrlich ist. S. 7 c. Kein Handlungsverwalter darf ohne besondere Erlaubniß des Handelsherrn auf eigene Rechnung Handel treiben, oder Handelsgeschäfte für andere Handelsleute besorgen.

Handelszettel. L. R. Anh. S. 186 a b. Handelspapiere, welche aus Orten kommen, wo die Geseze erfordern, daß sie, um Wechselrecht zu haben, namentlich im Inhalt als Wechsel benannt seyen, und diese Benennung nicht aufweisen, gelten nicht für Wechsel, sondern für Handelszettel. Allgemeine Verfügungen. S. 190. Handelszettel sind wechselähnliche Zahlungszusagen unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt, die jedoch mit der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben, wenn sie unmangelhaft sind, unaufgehaltenen Zugriff auf das Gut, nicht aber auf die Person dessen, der dadurch Schuldner wird. S. 191. Die Handelszettel sind theils Zettel auf benannte Personen, nämlich entweder Zettel auf Erhebung (beschränkte Handels-Assignationen), welche nur denjenigen zur Erhebung berechtigen, der darin genannt ist, und den Zettel vom Ausgeber empfangt; oder Zettel auf Umlauf (unbeschränkte Handels-Assignationen), welche jeden, der von dem Empfänger durch Zuschreibung auf dem Rücken und so von einem solchen weiter ernennt ist, zur Erhebung ermächtigen; theils Zettel auf Inhaber, wenn sie den Empfänger gar nicht benennen, sondern jeden, der ihn in Handen hat, zur Erhebung befugt machen. S. 192. Ein Handelszettel, um vollständig zu seyn, enthält: Ort, Tag und Jahr der Ausstellung, die Unterziehung des Ausstellers; die Summe, welche gezahlt werden soll; und die Person, welche zu zahlen aufgefordert wird, sie sey nun der Aussteller selbst oder ein Dritter; sofort wann der Erhebungsort ein anderer ist, als jener der Ausstellung, dessen Angabe: ist es ein Zettel auf Erhebung, so muß weiter der Namen derjenigen Person, für deren Erhebung er ausgestellt wird, und ist es ein Zettel auf Umlauf durch Beifezung der Worte: oder nach deren Auftrag (Commission) ihr Abgabsrecht darin ausgedruckt seyn. Ist es hingegen ein Zettel auf Inhaber, so muß er die Bestimmung der Zahlungszeit und die Rechtsursache der Zahlungsschuldigkeit, und wenn diese aus einer andern Schuldurkunde entspringt, die Rückweisung auf diese angeben. S. 193. Alle Personen, welche sich verbindlich machen können, wenn sie gleich nicht wechselfähig sind, können in Handelsgeschäften, oder auch für Zahlungen an Handelsleute oder von Handelsleuten, Zettel auf Erhebung und auf Umlauf ausstellen: Zettel auf Inhaber können nur von Staatsanstalten oder von öffentlichen Wechselhäusern ausgegeben werden. Zettel auf benannte Personen. S. 194. Handelszettel auf benannte Personen sind nichts anders als formlose Erhebungsvollmachten, deren Abgabe durch Rückschrift bei jenen, die in obgedachter Art auf Umlauf gestellt sind, gilt für Afterbevollmächtigung. S. 195. Wo ein Brief aus Orten, wo dieses Handelsrecht angenommen ist, nicht die Worte: auf Verfugung (auf Ordre), oder ein Brief von Orten, deren Handelsrecht die Benennung fordert, nicht das Wort: Wechsel, in sich enthalt; ingleichen wo ein Brief nur unschicklich sich des Worts auf Verfügung bedient, aber voraus z. E. durch die Worte: auf diese meine Anweisung zahle u. s. w. die Absicht keinen Wechsel, sondern eine bloße Handelsanweisung auszustellen klar an den Tag gegeben hat: da ist ein solcher Brief als Handelszettel nach gegenwärtigem Titel, nicht als Wechsel nach dem vorigen zu behandeln, so viel Aehnlichkeit er übrigens mit einem solchen habe. S. 196. Handelszettel auf bestimmte Personen sind Anweisungen an Einzugsstatt: sie bedürfen, auch wenn sie auf Umlauf gestellt sind, der Förmlichkeiten der Annahme und Absage, auch der Einforderung und Zahlung an bestimmten Tagen, nicht; sie können durch Beisaz auf dem Rücken zwar an Andere zur Erhebung abgegeben, aber nicht ihnen für eigen zugeschrieben werden; sie unterliegen bis zur geschehenen Erhebung dem gutfindenden Widerruf des Ausstellers, wenn sie nicht ausdrucklich an Zahlungsstatt gegeben und genommen worden sind; sie machen die Inhaber nur zu Gewalt- und Aftergewalthabern des Ausstellers; diese werden unter sich durch den Umlauf zu nichts, und gegen den Aussteller nur dadurch verbindlich, daß sie in der gesezlichen Zeit die Erhebung bewirken oder den Zettel dem Aussteller zurückschicken. S. 197. Diese gesezliche Zeit ist bei solchen Zetteln, welche keine bestimmte Zahlungszeit angeben, ein Jahr vom Tag der Ausstellung des Zettels an; bei solchen aber, die einen bestimmten Verfalltag haben, das Doppelte der im S. 165 (s. Wechsel) ausgedrückten Frist; unterbleibt Zahlung und Rücksendung länger, so wird der Inhaber Eigenthümer der Schuldforderung und Schuldner des Ausstellers für deren Betrag, und kann sich deshalb allein an den angewiesenen Schuldner, oder wenn sein Vormann zu spät den Zettel zur Erhebung an ihn abgab, an diesen zu Mitleidenheit halten. Zu spät ist jene Abgabe der Vollmacht auf einen weiteren Inhaber, bei Zetteln, die einen Verfalltag haben, wenn dieser eintritt, bei andern aber, wenn sie nicht mehr vier Wochen Zeit zur Erhebung oder Rücksendung übrig läßt. S. 198. Gültige Handelszettel auf sich selbst gestellt, ohne Anzeige des Werths-Empfangs oder der Rechtsursache der Zahlungszusage müssen gezahlt werden, ohne daß dagegen eine Nichtschuldigkeit der zugesagten Zahlung angehört werden dürfte: nur nach geleisteter Zahlung dürfen dergleichen Einreden zum Behuf des Rückrufs einer zur Ungebühr geschehenen Zahlung benuzt werden. Zettel auf Inhaber. S. 199. Zettel auf Inhaber werden durch bloße Uebergabe des Zettels zu Eigenthum übertragen. S. 200. Von jedem Zettel auf Inhaber muß in Jahr und Tag von der Verfallzeit an, der Werth erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht auf denselben verfessen, der Ausgeber kann die Einforderungsfrist kürzer, doch nicht unter drei Monaten, bedingen; dieses Geding muß jedoch alsdann in dem Zettel ausgedrückt seyn. S. 201. Jeder Zettel an Inhaber ist gültig gezahlt, wenn er, ohne eingetretene Zahlungssperre, nach dem Verfalltag an einen Ueberbringer desselben gegen Auslieferung des Scheins bezahlt wurde. S. 202. Wenn ein solcher Schein ohne sein Wissen und Willen abhanden kommt, der kann, wenn er die Kennbarkeits-Zeichen gehörig anzugeben, auch den Besiz und Verlust dem Richter glaublich

zu machen vermag, durch Anschreiben an den Ausgeber diesen von dem vorhabenden Ansuchen bei Gericht benachrichtigen. Der Empfang eines solchen Schreibens gilt alsdann für eine wegen dieses Zettels gesezlich eingetretene Zahlungssperre auf acht Tage. Bringt in dieser Zeit derjenige, der sich über Verlust beklagte, von dem Richter durch Beisazbefehl eine Sperrverfügung aus, so ist damit die Zahlung, bis zu Austrag der Sache, oder zu Ablauf der Verjährungszeit, gesperrt. Legt er vor Verfluß jener acht Tage dem Schuldner keinen richterlichen Sperrbefehl vor, so ist die Zahlung wieder offen. S. 203. Meldet sich nach eingetretener Sperre ein Inhaber zur Erhebung, so muß der Schuldner den Zettel urkundlich in Verwahr nehmen, und den Erheber an den Richter, der den Sperrbefehl gegeben hat, oder darum angerufen worden ist, zum Austrag verweisen. Der Erheber hat bei diesem sich über nichts, als darüber auszuweisen, daß er den Zettel auf redlichen Wegen in die Hand bekommen hat; sobald er dieses glaublich zu machen vermag, muß ohne weitere Nachfrage nach dem Recht dessen, von dem er ihn erhielt, der Sperrbefehl aufgehoben, der Zettel an den Ueberbringer bezahlt, und dem der die Sperre erbat, überlassen werden, ob und auf wen er wegen seines Verlustes rückgreifen könne. S. 204. Vermag der Bringer über redliche Inhabung sich nicht auszuweisen, der Verlustklagende hat sich aber wegen des Verlusts hinlanglich und so ausgewiesen, daß kein Zweifel entsteht, es sey der vorgebrachte der nämliche verlorne Zettel, so wird der Sperrbefehl zu Gunsten dessen, der sie erlangt hatte, aufgehoben, und dem Bringer bleibt nur der Rückgriff auf wen Rechtens. S. 205. Meldet sich während der Verjährungszeit Niemand, so kann nach dem Ablauf derjenige, der die Sperre erwirkt hatte, nun ohne weiteres die Zahlung verlangen, nachdem er zuvor im Gericht seinen Besiz und Verlust eidlich bestärkt hat. s. Proz.-Ordng. §. 781 in Beziehung auf den Verlust der Handelszettel. Verjährung der Staatspapiere und zwar Art. 2 des Gesezes v. 14. Mai 1828. Wechselprozeß.

Handgeld, s. Conscription §. 45.

Handgelübde. Polizeidepartement vom 8. Oktober 1807 Reg.-Blatt Seite 217. Art. 1. Vergelübdungen sollen allein von dem Richter ohne Gegenwart eines Gehülfen vorgenommen werde; Art. 2. Der Richter soll vorher dem, welcher eine Vergelübdung abzulegen hat, den Gegenstand, wegen welchem das Gelübde abzulegen ist, genau bekannt machen, auch eine angemessene Warnung vor falschem Gelübde oder vor Uebertretung desselben vorangehen lassen. Art. 3. Die Vergelübdung soll mittelst Handschlags, und zwar bei allen auf den Dörfern befindlichen Bürgern und Hintersassen ohne Unterschied, ingleichen bei den Einwohnern in Städten, welche kein Ehrenamt begleiten, unter der Formel geschehen: „So wahr ich mich andernfalls dem Ersaz alles Schadens, dem Verlust des ehrlichen Namens und noch überdieß allen auf den Meineid gelegten schweren Strafen unterwerfe;" bei höheren Staatsbürgern aber unter der Formel: „So wahr ich ein ehrlicher Mann bin und andernfalls den Ersaz des Schadens und der weltlichen Strafe des Meineids mich unterwerfe." Endlich Art. 4 soll ein solches Gelübde, nach dem Strafgesez mit den verschiedenen auf den Meineid gesezten Strafen gelegt werden. Handgelübde an Eidesstatt s. Proz.-Ordng. §. 616. s. auch daselbst §. 619. Haupteid, §. 546. Sachverständige, §. 829. Gantverfahren. Justizminist. v. 23. März 1830 Nr. 1261. Die Befugniß der Ortsvorgesezten in allen bürgerlichen Rechtsstreiten, deren Gegenstand den Werth von 15 fl. beziehungsweise 5 fl. nicht übersteigt, richterliche Entscheidung zu geben, schließt von selbst auch die Ermächtigung in sich ein, sowohl über die Zuläßigkeit und den rechtliche Werth der in so fern erlaubten Beweismittel zu erkennen, als auch die, in Folge dessen, entweder von ihnen auferlegten, oder aber von der einen Partei der andern zu- oder zurückgeschobenen Handgelübde selbst und aus eigener Competenz abzunehmen, welchem auch der § 27 der Eidesordnung überall nicht im Wege steht. Indessen haben die Bürgermeister die Handgelübde vorkommenden Falls in der Form abzunehmen, welche die Verordnung v. 8. Oktober 1807 vorschreibt, und über diese Handlung ein Protokoll aufzunehmen, welches sowohl die Thatsache, die handgelübdlich betheuert werden soll, — als auch die Bemerkung, daß die Abnahme ordnungsmäßig geschehen sey, enthalten, desgleichen von dem Vergelübdeten, dem betreffenden Ortsvorgesezten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden muß.

Handgelübde-Bruch, s. Meineid.

Handlehen, s. Erblehen S. 1831 b. h. Nuzeigenthum S. 577 a. b.

Handlungen, unerlaubte, s. Prozeß-Ordnung §. 21 hinsichtlich des Gerichtsstandes, and §. 569 hinsichtlich des Haupteides.

Handlungen, unrechte, s. Vergehen.

Handlungsname, s. Firma.

Handschrift, deren Anerkennung oder Ableugnung, s. Urkunden S. 1323 und 1324 und Prozeßordnung S. 445—552.

Handtreu an Eidesstatt ist verboten. Eidesordnung §. 40.

Handwerker. In den, aus dem Dienstverhältniß zwischen Handwerksmeistern, Gewerbsunternehmern, oder Dienstherren und ihrer Gesellen, Lehrjungen, Arbeitern oder Dienstboten, entspringenden Streitigkeiten findet abgekürztes Verfahren statt. s. Prozeß. Ordn. §. 673.

Handwerksarbeiten, s. Arbeiten.

Handwerksgesellen. Minister. des Innern vom 19. April 1820 Reg. Bl. Seite 36. Durch das Ausschreiben, Ledigsprechen und durch Zustellung eines Lehrbriefes erhält der Handwerker die Eigenschaft eines wirklichen Gesellen. Der Mißbrauch bei verschiedenen Handwerkern, wornach ausgelernte Handwerksgesellen sich nicht eher auf die Wanderschaft und diese ruhig fortsezen können, ehe und bevor sie nicht durch andere Handwerksgesellen „zum Gesellen gemacht" und unter Bezahlung einiger Gebühren als zünftige Brüder anerkannt worden sind, ist verboten, und die Uebertreter dieses Verbots sind nach Verhältniß der Umstände polizeilich zu bestrafen. Ministerium des Innern vom 15. Juni 1821. Reg. Bl.

Seite 74. Auswärtige Gesellen, welche sich durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit ausweisen können, daß sie die Profession, zu der sie sich erklären, gehörig erlernt haben, und autorisirt sind, darauf zu reisen, sind im Großherzogthum, ohne weitere Taxe oder Strafe, als Gesellen zu betrachten und zu behandeln. Diejenigen Meister oder Gesellen, welche diesem Verbot zuwider handeln, sollen angehalten werden, nicht allein das erpreßte Geld oder Zeche zu ersezen, sondern auch deren doppelten Betrag als Strafe zu erlegen, wovon dem Anzeiger ein Drittel zuzuscheiden ist. Minist. des Innern v. 1. Dezbr. 1814 Reg. Blatt Seite 143. Den Meistern aller Zünfte ist es erlaubt, so viel Gesellen oder Knechte in Arbeit zu nehmen, als sie beschäftigen können. Ministerium des Innern vom 1. October 1827 Nr. 9631. Ankommende fremde Gesellen dürfen nur in ihrer Herberge einkehren; sie haben binnen 24 Stunden nach Arbeit umzufragen. Minist. des Innern v. 30 Januar 1809 Reg. Bl. Seite 25. Art. 1. Kein Meister ist verbunden, einem fremden Gesellen, während der Zeit der Anfrage nach Arbeit, mehr als eine nothdürftige Unterstüzung zu geben. Art. 2. Das Bewirthen der fremden wandernden Gesellen durch die in Arbeit stehenden ist verboten. Murg- und Pfinz-Kreisdirection vom 26. Mai 1826 Nr. 8610. Die Meister dürfen keinen Gesellen annehmen, der sich nicht auszuweisen vermag, daß er die natürlichen Blattern gehabt oder geimpft worden sey. Kann sich der Geselle hierüber nicht ausweisen, und will er im Lande bleiben, so ist er sogleich impfen zu lassen; erklärt er aber, daß er nicht im Lande bleiben will, so ist in sein Wanderbuch einzusezen, daß sich solcher, weil er die natürlichen Blattern noch nicht gehabt, und sich der Impfung nicht hat unterziehen wollen, aus dem Lande auf dem nächsten Weg fortzubegeben hätte, und daß ihm bis an die Grenze nirgends, außer über Nacht Aufenthalt zu gestatten sey. Minist. d. Innern v. 31. Merz 1829 Reg. Bl Seite 90. §. 1. Nur denjenigen fremden Handwerksgesellen darf der Eintritt in das Großherzogthum gestattet werden, welche entweder eine Baarschaft von wenigstens 4 fl. vorzeigen, oder ein beglaubtes Zeugniß eines inländischen Meisters über eine zum Voraus zugesicherte Aufnahme, oder endlich ein solches Zeugniß inländischer Verwandten, worin ihm eine zu erwartende hinlängliche Unterstüzung zugesichert ist, vorlegen können. §. 2. Jeder fremde Handwerksgeselle, der vier Wochen lang ohne Arbeit auf seinem Handwerk im Lande sich aufhält oder herumzieht, ist, sofern er nicht vollgültige Zeugnisse über ernstliche oder vergebliche Bewerbung um Arbeit vorzeigen kann, über die Grenze in seine Heimath zurückzuweisen. §. 3. Diese Zurückweisung geschieht nach dem Ermessen der Polizeibehörden mit Berücksichtigung der besondern Umstände eines jeden einzelnen Falles, entweder durch förmlichen Schub oder unter Abnahme des Wanderbuches oder Reisepasses, oder durch einen in das Wanderbuch einzuschreibenden Laufpaß. In dem einen, wie in dem andern Falle ist jedesmal der Heimathsbehörde des Handwerksgesellen Nachricht zu geben. Minist. des Innern v. 21. August 1832 Nr. 11,476. Mit Ausnahme der Orte, in welchen die Ortspolizei durch den Staat ausgeübt wird, sind alle Verrichtungen, hinsichtlich der Beaufsichtigung der Handwerksgesellen, den Bürgermeisterämtern übertragen. Hievon sind die Legalisationen ausgenommen. Damit eine genaue Aufsicht über die im Ort in Arbeit stehenden Handwerksgesellen möglichst erleichtert wird, haben die Bürgermeisterämter beziehungsweise die Staatspolizeibehörden über alle im Orte arbeitenden Handwerksgesellen ein Verzeichniß nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Dieses Verzeichniß enthält noch folgende Rubriken: Profession, Namen des Meisters, Namen und Heimath der Gesellen, mit Wanderbuch ausgefertigt zu . . . . den . . . . stand das Leztemal in Arbeit zu . . . . von . . . . bis . . . . Eintritt und Austritt der Gesellen, Bemerkungen über die Aufführung, die Deponirung und Rückgabe des Wanderbuchs. Dabei wurde verordnet: 1) Jeder Meister, der einen fremden Gesellen in Arbeit nimmt, hat hievon binnen 24 Stunden, bei Strafe von 15 kr. bis 2 fl. und Haftung für jeden aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil, dem Bürgermeisteramt die Anzeige zu machen, zugleich den Gesellen vorzustellen, und dessen Wanderbuch dort zu hinterlegen; — wonach nach vorgängiger Prüfung die Einzeichnung in dieses sowohl, als in die vorgeschriebene Liste geschieht. 2) Desgleichen hat jeder Meister bei gleicher Strafe den Dienstaustritt eines Gesellen bei dem Bürgermeisteramt anzuzeigen, und sich dabei pflichtmäßig über seine Aufführung und Gewerbsbefähigung zu äußern, worauf der vorgeschriebene Eintrag in das Wanderbuch und dessen Zurückgabe von Seiten des Bürgermeisteramts erfolgt. Bundesbeschluß vom 3. Dezember 1840 Reg. Bl. 1841 Seite 11. Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu fassen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuche gegen die Landesgeseze sich vergangen haben; und zwar sollen 1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Geseze nebst der verhängte Strafe bemerkt und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde des betreffenden Gesellen gesendet werden. 2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaat zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte. 3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen. 4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aus-

händigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken. Ministerium des Innern vom 2. Febr. 1841 Nr. 1417. Die Aemter sind angewiesen, so oft ein Handwerksgeselle wegen eines der in vorstehendem Bundesbeschluß aufgeführten Vergehens abgestraft und in seine Heimath gewiesen, oder so oft ein Handwerksgeselle ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassen wird, davon jedesmal sogleich unmittelbare Anzeigebericht an das Ministerium des Innern zu erstatten. s. auch Kranke. Krankheiten. Wanderbucher. Wandern. Zunftverfassung.

Handwerkslehrjungen. Höchstes Edict vom 9. Febr. 1809 Reg. Bl. Seite 45. §. 21. Die Meister sollen keinen Lehrjungen annehmen, der nicht die Fundamente der Schulwissenschaft inne hat, und ihn zu ferneren Uebung darin, so wie auch in Benuzung der etwa vorhandenen Hülfsunterrichtsanstalten, als Zeichen-Schulen, Modelier-Anweisungen u. dgl. anhalten; deswegen sollen auch §. 22. Landmeister zur Annahme von Lehrjungen nicht leicht und nur bei Versicherung der Zunftmeister von der hinlänglichen Tauglichkeit solcher Landmeister zur Lehre und erlangter Ueberzeugung von der im Ort vorhandenen Gelegenheit zur nothwendigen Fortübung des Lehrlings in obigen Fähigkeiten zugelassen werden. §. 23. Es soll strenge und gewissenhafte Aufsicht auf die Prüfungen zu Lehrjungen getragen, der Meister für die Vollständigkeit des Unterrichts verantwortlich gemacht, und, bei befundener Untauglichkeit die Verbesserung auf des schuldigen Theils Kosten (wohin auch die Zunftmeister gehören, die einem schlecht befähigten Landmeister zur Erlaubniß, Jungen zu lehren, verholfen haben), angeordnet werden. Ministerium des Innern vom 10. Octbr. 1839 Nr. 10920. Den Zunftmeistern und sämmtlichen Handwerkern ist bei Strafe untersagt, einen Lehrjungen zuzulassen und anzunehmen, der nicht einen Schulentlassungsschein vorzulegen vermag. Diese Entlassungsscheine sind bei den Zunftacten aufzubewahren. Der Lehrjunge muß bei der Zunft bei Strafe von 5 fl aufgedingt seyn, doch darf der Meister denselben vorher vier Wochen auf die Probe nehmen. In der Zahl der Lehrjungen ist kein Meister beschränkt. Der Lehrakkord ist bei dem Einschreiben durch den Zunftmeister zu prüfen und entweder dem Zunftprotokoll einzuverleiben oder doppelt auszufertigen. Nach beendigter Lehrzeit, von welcher der Meister bei Qualifikation dem Jungen sechs Monate schenken kann, ist der Lehrjunge durch den Zunftmeister unentgeldlich zu prüfen, loszusprechen und ihm auf Verlangen ein Lehrbrief zu ertheilen; dieser darf, den Fall nachgewiesenen unverschuldeten Verlustes ausgenommen, nur einmal ertheilt werden bei 10 Rthlr. Strafen. Minist. des Innern vom 7. Nov. 1840 Reg. Bl. Seite 297. §. 5. Kein Lehrling der von dem Besuch der Gewerbschule nicht befreiten Gewerbe, der seine Lehrzeit ganz oder theilweise an einem Orte zubrachte, an welchem sich eine Gewerbschule befindet, kann als Geselle aufgenommen werden, wenn er sich nicht durch ein Zeugniß des Gewerbsschulvorstandes ausweist, das er die Gewerbschule, so lange er sich an einem solchen Orte als Lehrling aufhielt, regelmäßig und mit Erfolg besucht hat, oder von dem Besuch der Schule befreit war. In der Urkunde über die Aufnahme als Geselle ist dieser Zeugnisse ausdrücklich Erwähnung zu thun. §. 6. Zunftvorstände, welche gegen die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen einen Lehrling als Gesellen aufnehmen, verfallen in eine vom Bezirksamt zu erkennende Strafe von 5 fl. bis 30 fl. Die geschehene Aufnahme wird für ungültig erklärt. Anz Bl. 1824. Wenn das Aufdingen und Ledigsprechen nicht gelegentlich geschieht, so sollen niemals mehr als zwei Zunft- und zwei Mitmeister zugegen seyn, und dafür die Urkundspersonen zusammen 1 fl 30 kr., der Zunft 1 fl. 30 kr. für Siegelung des Lehrbriefs, wenn es verlangt wird, 30 kr. bezahlt werden. Das Amt kann von Entrichtung der Taxen dispensiren. Ministerium des Innern vom 4. April 1844 Nr. 3605. Diejenigen Lehrjungen, für welche eine Gemeinde das Lehrgeld bezahlt, müssen in gleicher Weise unentgeldlich aufgedungen werden, wie dieß bei Lehrlingen zu geschehen hat, welche eine Unterstüzung aus dem allgemeinen Lehrgelderfond erhalten. A. A. Ein ohne Grund entlaufener Lehrjunge soll nach vergeblich angewendeten Zwangsmitteln von keinem andern Meister, ohne amtliche Erlaubniß, bei 4 fl. Strafe angenommen werden; beim Austritt, während des ersten halben Jahrs, ist das halbe, bei späterem Austritt das ganze Lehrgeld zu bezahlen, woraus der Meister entschädigt wird, vorbehaltlich besonderer Bestimmung des Lehrvertrags; der Lehrjunge soll polizeilich bestraft werden. Ist die Schuld des Austritts auf Seiten des Meisters, so ist er des Lehrgeldes verlustig, der Junge auf seine Kosten in eine andere bessere Lehre zu geben, und jener überdieß noch im geeigneten Falle mit Strafe zu belegen.

Handwerksverdienst, s. Arbeiten S. 1799.

Hanfdörren. Minist. des Innern vom 22. Novbr. 1831 Nr. 13023. Auf die Uebertretung des ergangenen allgemeinen Verbots des Hanfdörrens in Stuben und Backöfen, ist eine von 30 kr. bis zu 5 fl. ansteigende arbitäre Strafe festgesezt worden.

Hanfreiben, s. Mühlenordnung §. 10.

Harzen in Waldungen, s. Forstgesez §. 49, 50 und 130.

Hauderer, s. Boten. Extrapost-Ordnung. Fuhrleute.

Hauptausbesserungen an Gebäuden, s. Nuznießer S. 605. Scheidemauern S. 664. Miethvertrag S. 1754 und 1755.

Haupteid, s. Eid.

Hauptmängel, s. Viehmängel.

Hauptsachen, s. Zuwachsrecht S. 566—576.

Hauptschuldner, s. Bürge.

Haus, s. Gebäude.

Hausbau, s. Bauanlagen.

Hausbücher, deren Beweiskraft, s. Urkundenbeweis S. 1331 und 1332.

Hauseigenthümer. Gutstehen für Miethsleute s. Versehen S. 1384 a. s. auch Gebäude. Hausherr. Miethvertrag.

Häuser, s. Gebäude.

Häusersperre, s. Krankheiten.

Häusersteuer, s. Steuer.

Hausgeräthe, s. Geräthe.

Hausgesez vom 4. Octbr. 1817 Reg. Bl. Seite 94. §. 1. Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stammlanden — theils aus den durch neuere Staatsverträge an das Großherzogliche Haus gekommenen Besizungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Ländern besteht —, als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfange noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes. §. 2. Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsstamm in dem Großherzogl. Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsazes, wornach dann auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Mannstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden fünf Linien bestimmt: a. die erste dieser Linien bilden die von dem Großherzog Karl († den 8. Dec. 1818 ohne männliche Nachkommen) abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt b. die Linie des Markgrafen Ludwig († den 30. März 1830 ohne Nachkommen). Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von dem Großherzog Karl Friedrich bei Höchstdessen zweiter Vermählung vorbehaltenen und unterm 10 Sept. 1806 auch geschehenen feierlichen Erklärung — die männliche Descendenz aus besagter zweiter Ehe, nämlich die Linie der unterm Heutigen in einer besondern Akte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar c. zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Karl Leopold Friedrich (succedirt seinem Herrn Bruder dem Großherzog Ludwig den 30. März 1830); nach diesen d. die männliche Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; und nach deren Abgang e. der Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst. §. 3. Wenn der Mannsstamm des Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden fünf Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem leztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung — 1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus der Linie des Großherzogs Karl; — und nach deren Abgang 2) die männlichen Abkömmlinge der Frauen Schwestern des Großherzogs Karl, als Nachkommen des Erbprinzen Karl Ludwig; nach deren gänzlicher Erlöschung aber 3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie des Markgrafen Ludwig; — und wenn auch diese erlöschen sollten, 4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den drei Linien der Descendenz zweiter Ehe des Großherzogs Karl Friedrich, nämlich a. zuerst aus jener des Markgrafen Karl Leopold Friedrich; nach diesen b. aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August, — sodann c. aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber die Landesnachfolge auf einen Herrn fallen können, der schon einen andern Staat besizt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feierlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge im Großherzogthum Baden nach obigen Erbfolgegrundsäzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht. s. auch Verfassungsurkunde.

Haushaltung. L. R. S. 1420 a. Eine Frau, welche die gemeinschaftliche Haushaltung führt, hat dadurch allein schon Macht für alle in einer ordentlichen Wirthschaftsführung einbegriffene Handlungen. s. auch Gemeinschaft.

Hausherr. Gutstehen für das Hausgesinde s. Versehen S. 1384. s. auch Hauseigenthümer.

Hausirgewerbe im Grenzbezirk, s. Zollordnung §. 91

Hausirhandel. Gesez v. 21. Septbr. 1815 Reg. Bl. Seite 104. Art. 1. Alles Hausiren ist, der Regel nach, auf das Strengste verboten. Art. 2. Dieses Verbot findet jedoch auf das Hausiren mit solchen gewöhnlichen Landesproducten, als: Marktvictualien, Sand, zahmen Obstbäumen, Stauden und derlei Gewächsen, auch inländischen Mineralwassern u. s. w. keine Anwendung, da dieselben selbst ohne Lösung eines Erlaubnißscheins verkauft werden dürfen. Art. 3. Auch während der Dauer eines Markts ist das Hausiren untersagt, da die Hausirer gleich den übrigen Kaufleuten und Krämern an dem zur Abhaltung des Markts bestimmten Plaze ihre Waaren auslegen können. Art. 4. Die Bezirksämter werden jedoch ermächtigt, außer der Marktzeit a) solchen Unterthanen die Hausirerlaubniß zu ertheilen, welche die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, vorzüglich Leinwand, in dem Amtsbezirk sowohl, als auch in den benachbarten Aemtern feil bieten wollen; b) ebenso können sie auch den fremden Hausirern mit Teppichen, Handschuhen, Citronen, Pomeranzen, mit Strohfabrikaten, Regenschirmen, Steck- und Nähnadeln, jedoch unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, das Hausiren erlauben. Art. 5. Den Kreisregierungen steht dagegen zu, außer der Marktzeit: a) inländischen Handelsleuten auf eine bestimmte Zeit, jedoch nur in Städten, und mit solchen Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden, und b) inländischen und ausländischen Saamenhändlern, ohne Beschränkung auf die Städte, die Hausirerlaubniß zu ertheilen. Art. 6. Die Kreisregierungen, deren Bezirke der Schwarzwald und Odenwald eingetheilt sind, werden hierdurch ermächtigt, auf die vorher jedoch in jedem Fall einzufordernden Berichte der Aemter, Hausirscheine an einzelne Bewohner dieser Gebirgsgegenden auszustellen, welche die dortigen verschiedenen Industrieproducte feil halten wollen. (s. unten die Verordnung in Bezug auf die Schwarzwälder). Art. 7. Die Ertheilung der Hausirscheine an Ausländer, obige spezielle Fälle ausgenommen, kann nur von dem Ministerium des Innern geschehen. Art. 8. In jedem Falle kann aber weder an Inländer noch an Ausländer die Hausirerlaubniß mit Material- und

Spezereiwaaren, chemischen Präparaten, einfachen und zusammengesezten Arzneien, für Menschen und Thiere, auch nicht mit Gassenliedern und anderen Druckschriften ertheilt werden. Art. 9. Der Hausirhandel kann auch nur solchen Personen gestattet werden, welche sich 1) über ihre Heimath, 2) ihre Handels- und Gewerbsbefugnisse, und 3) über ihren Leumund hinlänglich auszuweisen vermögen. — Die fremden Gängler müssen überdieß einen Handel von der Ausdehnung treiben, wovon sie sich vollkommen zu ernähren im Stande sind, ohne dem Inlande auf irgend eine Weise zur Last zu fallen. Art. 10. Was endlich die Regulirung der Abgaben für die Bewilligung des Hausirens in den einzelnen Fällen betrifft, so wird folgende Stufentare festgesezt: I. Bei Hausirscheinen, welche die Aemter ertheilen, zahlen a) die Inländer nur Sportel und Stempel mit 6 kr. — 3 kr. = 9 kr.; b) bei Ausländern gleiche Gebühren und überdieß noch für den Tag an Tax 12 kr. II. Bei Hausirscheinen, welche die Kreisregierungen ertheilen: a) Inländer an Sporteln und Stempel mit 12 kr. — 6 kr. = 18 kr., b) bei Ausländern gleiche Gebühren und überdieß noch täglich Tax 18 kr. III. Bei den von dem Ministerium ertheilten Hausirscheinen sind an Sporteln 24 kr. und Stempel 12 kr. in allem 36 kr. zu entrichten, und eine tägliche Taxe mit 24 kr. Minist. des Innern vom 30. Oktober 1815. Diesem Gesez wird noch beigefügt, daß den blos durch das Land reisenden Theriack-Krämern, welche in den Dörfern, des Verbots ungeachtet, ihre Waaren oft an abergläubische und unverständige Landleute heimlich absezen, die Kiste gleich beim Eingange in das Land versiegelt und plombirt werden soll, damit sie unterwegs nichts absezen können; zugleich ist denselben ihre Reiseroute durch das Großherzogthum vorzuschreiben, und davon vorläufig das Grenzamt, durch welches sie wieder das diesseitige Gebiet verlassen, zu benachrichtigen. Wenn das Siegel oder die Plombage irgendwo verlezt angetroffen wird, soll alsdann die Waare selbst hinweggenommen und vertilgt werden. Höchste Verordnung v. 15. Oktbr. 1835 Reg. Blatt Seite 345. Art. 1. Der Hausirhandel mit Baumwollenwaaren, Leinwand und leinenen Waaren, Seidenwaaren und Wollenwaaren (im Grenzbezirk) ist unbedingt untersagt, und darf dazu keine Erlaubniß weder an In- noch Ausländer ertheilt werden. Art. 2. Hausirhändlern ist nicht gestattet, von den im Art. 1 erwähnten — dem Hausirverbot im Grenzbezirk unterliegenden — Ellenwaaren, Niederlagen daselbst zu haben. Art. 3. Ausnahmsweise finden die Bestimmungen der beiden vorstehenden Artikel auf das Hausiren mit Leinwand, die ein Product der gewöhnlichen häuslichen Industrie ist, keine Anwendung. Art. 4. Die Uebertretung der Vorschriften des Art. 1 unterliegt den in der Verordnung vom 8. März 1821 auf das verbotene Hausiren gesezten Strafen. Minist. des Innern v. 8. März 1842 Reg. Bl. Seite 135. §. 1. Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art ist verboten. §. 2. Die Uebertreter dieses Verbots sind, je nach Umständen, mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., oder bei deren Zahlungsunfähigkeit mit einer entsprechenden Arreststrafe zu belegen. Wiederholte Uebertretung des Verbots zieht die doppelte Strafe nach sich. Minist. des Innern v. 9. Febr. 1839 Nr. 1313. Der Hausirhandel mit Wein, in so weit derselbe eigenes Product ist, ist dem Inländer nach dem Hausirgesez gestattet; ein Hausirhandel mit ausländischem Wein, oder ein Hausirhandel mit diesem Artikel durch Ausländer ist nicht gestattet, das Erstere nicht, weil darauf der Grund der Beförderung des inländischen Weinbaues und der Industrie nicht paßt, das Leztere nicht, weil die in dem Hausirgeseze zu Gunsten einzelner ausländischer Hausirer enthaltenen Ausnahmen auf diesen Handelszweig sich nicht erstrecken, und auch die Angehörigen der Zollvereinsstaaten können die Gleichstellung mit den Inländern hier nicht begehren, weil aus politischen Gründen die Hausirerlaubniß überall nur an Inländer in der Regel ertheilt wird; zudem steht die Entscheidung einer Concession nur dem Ministerium des Innern zu. Ueberdieß ist die Hausirbewilligung für Inländer noch abhängig von der Persönlichkeit der Bittsteller und deren Leumund, und zugleich ist darauf zu sehen, daß in keinem Bezirke ein solcher Handel außer Verhältniß überhand nehme. Dieser Hausirhandel, soweit er hiernach gestattet werden kann, darf nach §. 91 der Zollordnung in dem Grenzbezirk nicht betrieben werden. Minist. des Innern vom 31. Dezbr. 1841 Nr. 14,538. Art. 1. Das Hausiren mit Oel, ist, sofern dasselbe eigenes Product des Hausirers, dem Producenten nach §. 2 der Hausirverordnung von 1821 ohne Lösung eines Hausirscheins gestattet; jedoch mit der Auflage, daß der Producent bei dem Hausiren einen von dem Bürgermeisteramt seines Wohnorts unentgeldlich auszustellenden Ursprungsschein bei sich führe, damit er sich bei den Polizeibehörden und deren Agenten über seine Befugniß zum Hausiren ausweisen kann. Dagegen ist Art. 2 das Hausiren mit Oel, welches Jemand erkauft oder mit erkauften Stoffen gewonnen hat, verboten. Ministerium des Innern vom 16. März 1838 Nr. 2268. Bei der Ertheilung von Hausirbewilligungen mit Ellenwaaren ist sich jeweils genau an die Bestimmung des Paragraphen a. der Verordnung vom 21 September 1815, soweit dieselbe nicht durch die Verordnung vom 15. October 1835 modificirt worden ist, zu halten, wornach inländischen Handelsleuten nur in Städten und mit solchen Waaren die Hausirerlaubniß zu ertheilen ist, welche von den gewöhnlichen Handelsleuten dort selbst nicht gehalten werden. Minist. des Innern vom 14. Octbr. 1831 Nr. 11,433. Den Inländern ist der Hausirhandel mit Schweinen, ohne Lösung eines Hausirpatents zu gestatten. Minist. des Innern vom 4 Mai 1841 Nr. 5033. Dagegen müssen Ausländer die Erlaubniß zum Hausiren einholen, und dafür die gesezliche Gebühr entrichten, welche jedoch für Vereinsangehörige nicht höher als für Inländer ist. Minist. des Innern v. 7. Dezbr. 1841 Nr. 13,436. Diese Erlaubniß darf von den jeweiligen Grenzämtern für das ganze Großherzogthum in der Art ertheilt werden, daß diese Händler bei allen Aemtern, in deren Bezirk sie von jener Erlaubniß Gebrauch zu machen gedenken, vorerst unter Vorzeigung ihrer Concessionsurkunde Anzeige erstatten. Sollten jedoch sanitätspolizeiliche Rücksichten dieses Hausiren in einem Amtsbezirke für einige Zeit als unthunlich darstellen, so bleibt es für diesen Fall dem betreffenden Amte unbe-

nommen, diesen Handel für jene Zeit in seinem Bezirke zu untersagen. Minist. des Innern vom 29. Mai 1838 Nr. 9014. Keinem Gängler aus Krain, Kroatien, Illirien u. s. w. sind Pässe zum Zwecke des Hausirens zu visiren oder ihnen Paßbücher hiezu auszustellen. Minist. des Innern v. 29. Nov. 1842 Reg. Bl. Seite 314. Das Anbieten von Waaren durch reisende Handels- und Gewerbsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist bei den ansäßigen Kaufleuten unbedingt, bei den Fabrikanten und Handwerkern nur in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderliche Gegenstände gestattet, bei andern Personen aber verboten. Minist. des Innern v. 30. Nov. 1838 Nr. 12,513—17. Die Aemter haben den Schwarzwäldern die für das ganze Großherzogthum geltenden Patente zum Hausiren mit ihren Industrieerzeugnissen auszufertigen, ohne daß sie hierzu der vorgängigen Legitimation der Kreisregierung bedürfen. Minist. des Innern v. 23. Juni 1817 Reg. Bl. 1821 Seite 40. §. 1. Alle durch den Hausirhandel abzusezenden Schwarzwälder Fabrikate müssen mit einem eigenen an beiden Enden anzubringenden Stempel versehen seyn; diese Stempelung geschieht nur auf Ansuchen des Fabrikanten unter amtlicher Leitung durch einen Ausschuß von Sachverständigen. Hausirer können aber nie einen Stempel erhalten. Den Hausirern liegt zugleich ob, bis zum lezten Verkauf immer ein gestempeltes Ende beizubehalten, um dadurch die Gewißheit zu erhalten, daß die im Hausirgang feil gebotenen Waaren inländisches Fabrikat seyen. Nur diejenigen Aemter sollen stempeln, in deren Distrikt die Fabrikate gemacht werden, die übrigen sind dazu nicht autorisirt. Die Stempel selbst müssen dauerhaft und so eingerichtet werden, daß sie nicht verfälscht und nachgemacht werden können, weswegen die Aemter sich mit Sachverständigen zu benehmen und die Art ihrer Stempel bekannt zu machen haben; auch muß der Stempel immer auf der von dem Amt ertheilt werdenden Urkunde abgedruckt werden. 2) Jeder Fabrikant hat seinem Bezirksamt diejenigen Gängler zu bezeichnen, welche mit seinen Waaren hausiren; auch muß denselben eine genaue Beschreibung der ihnen übergebenen Waaren mitgegeben werden, damit das Verzeichniß nebst der Stempelung der einzelnen Waarenstücke überall, wo der Gängler hinkommt, zu seiner Controlle dienen kann. Die Verzeichnisse müssen von den Fabrikanten unterzeichnet und von den betreffenden Ortsvorgesezten und dem Bezirksamt legalisirt seyn. 3) Sowohl nach der Anzahl der Weber, welche jeder Fabrikant beschäftigt, als auch nach der Zahl der von ihm zu verwendenden Gängler und der Menge der diesem leztern übergebenen Waaren, ist der Zeitraum zu berechnen, auf welchen die Hausirbewilligung zu ertheilen ist. 4) Diejenigen, welche Baumwollenzeuge im Kleinen verfertigen und mit denselben selbst hausiren, unterliegen der nämlichen Untersuchung und Stempelung ihrer eigenen Fabrikate und derselben Berechnung auf wie lange ihnen eine Hausirbewilligung für den Absaz derselben nöthig sey. 5) Fabrikanten, welche Unterschleife der Gängler argwöhnen, haben solches dem Bezirksamt zur Untersuchung anzuzeigen. Jeder auf diese Art oder auf andere Weise entdeckte Unterschleif ist mit Verlust der Hausirbewilligung, das Erstemal wenigstens auf ein Jahr, und mit arbiträrer Strafe zu ahnden. Nur denjenigen Stellen, welche dergleichen Hausirbewilligungen ertheilt haben, steht auch die Verlängerung derselben zu. Minist. des Innern vom 21. Januar 1831 Nr. 843. Diejenigen Ausländer, welche um eine Hausirerlaubniß nachsuchen, die ihnen das Hausirgesez nicht gestattet, sind lediglich abzuweisen; eine Ausnahme findet nur statt: 1) wenn der nachgesuchte Handel eine Sache umfaßt, welche kein Gegenstand eines regelmäßigen Handels oder Gewerbsbetriebs im Großherzogthum ist, und 2) wenn der Handelsgegenstand das Interesse der Künste und Wissenschaften betrifft, z. B. Stücke für Naturalien-Kabinette, Antiquitäten-Sammlungen, in welchen beiden Fällen den Aemtern überlassen bleibt, die Bittsteller an das Ministerium des Innern oder an die Kreisregierung zu verweisen. Ministerium des Innern v. 12. Juli 1816 Nr. 5760. Wenn ein Israelit, dem ein Hausirpatent ertheilt worden, durch Krankheit oder aus einem andern hinlänglich bescheinigten Grunde abgehalten ist, selbst davon Gebrauch zu machen, einen Knecht in seiner Namen hausiren läßt, so muß dieser Knecht stets mit der Original-Concessions-Urkunde und mit einem förmlichen Paß mit genauem Signalement versehen seyn. Auf beglaubigte Abschriften von einem solchen Hausirpatent ist mithin keine Rücksicht zu nehmen, und den Aemtern überhaupt deren Ausstellung auf das Strengste untersagt, indem das Hausiren mit mehreren Knechten nicht zu gestatten, und jede Uebertretung daher ausdrücklich zu ahnden sey. Jeder Knecht, der für einen inländischen Juden hausirt, muß gleichfalls ein Inländer seyn. Fremden Juden ist daher das Hausiren unter jedem Vorwand streng zu untersagen. Ministerium des Innern vom 28. Decbr. 1839 Nr. 14638. Den Bezirks-Polizeibehörden ist zur Pflicht gemacht, von jedem Falle, in welchem ein Hausirer ꝛc. mit einem von einem Amte oder von wem sonst ausgestellten Hausirschein sich einfinden sollte, wozu die Behörde, welche diesen Schein ausgestellt hat, weder in materieller noch formeller Hinsicht nach den bestehenden Vorschriften befugt und competent war, sogleich der ihnen vorgesezten Kreisregierung die Anzeige zu machen, damit die Einleitung zur unnachsichtlichen Bestrafung der betheiligten Stelle getroffen werde, inzwischen ist aber dem Inhaber eines solchen vorschriftswidrig ausgestellten Scheines das Hausiren in dem Amtsbezirke zu untersagen. Höchste Verordnung vom 8. März 1821 Reg. Bl. S. 46. §. 1. Wer den Artikel 1 des Hausirgesezes in der Art übertritt, daß er entweder ganz ohne Erlaubniß oder mit Waaren, zu deren Debit im Hausirgang er nicht berechtigt war, hausirte, wird nach Umständen mit einer Geldstrafe, welche nicht unter 5 fl. und nicht über 25 fl. seyn soll, belegt. §. 2. Die Bestimmung des Betrags der Strafe ist dem Ermessen des Polizeirichters überlassen. Derselbe hat aber dabei vorzüglich zu sehen: auf den größern oder niedern Grad der absichtlichen oder schuldhaften Uebertretung der Hausirordnung, auf den Schaden, welcher durch die Uebertretung des Hausirgesezes für den Absaz der inländischen Handelsleute verursacht wurde, mithin auf die Zeit, zu welcher und binnen welcher hausirt wurde, auf die Menge und Art der abgesezten Waare im Verhältniß zu deren Daseyn in Händen berechtigter Handelsleute im

Bezirk, auf deren Beschaffenheit, Güte und Preis, in Vergleichung mit jenen, welche im Bezirk gehalten werden. §. 3. Wer die Hausirordnung dadurch übertritt, daß er entweder über die ihm gestattete Zeit, oder in einem andern ihm vorgeschriebenen Bezirk, oder mit andern als den, ihm entweder gesezlich erlaubten, oder ihm besonders feil zu bieten vergonnten Waaren, verkehrt, wird bestraft wie §. 1 und 2 gegen einen solchen verfügt ist, welcher ohne Erlaubniß hausirt. § 4 s. Handelsreisende. §. 5. Wiederholung des verbotenen Hausirens zieht die doppelte vorhin erkannte Strafe nach sich. § 6. Nach dem Ermessen der Polizeiobrigkeit kann der Uebertreter der Hausirgeseze, wenn er Ausländer ist, über die Grenze gebracht, und der Inländer kann in seine Heimath verwiesen werden. §. 7. Wer gegen das Verbot des Art. 8. des Hausirgesezes Material- und Spezereiwaaren, chemische Präparate, einfache und zusammengesezte Arzneien für Menschen und Thiere, mit Liedern oder Druckschriften hausirt, wird jedesmal mit Wegnahme des ganzen Waarenvorraths und nach Umständen mit weiterer Strafe belegt. Ist ein solcher Ausländer, so soll er jedesmal über die Grenze nach seiner Heimath geschafft werden. §. 8. Beamte, welche Hausirerlaubniß ausstellen, welche nach dem Inhalte der Hausirordnung nicht zulässig ist, oder deren Ertheilung außer ihrer Befugniß liegt, verfallen in eine Strafe von fünf bis zehn Reichsthalern. §. 9. Jedes Uebertragen einer Hausirerlaubniß an eine andere Person als die in dem desfallsigen Patent genannte, wird an jedem der Theile, welcher dieselbe mißbrauchte, nach §. 1 und 2 gestraft. §. 10. Diejenigen, welche auf vorgeschriebene Weise Erlaubniß erhalten haben, mit inländischen Fabrikaten des Schwarzwaldes zu hausiren, und welche die deshalb bestehenden Verordnungen in irgend einer Art überschreiten, werden gleich den übrigen Uebertretern der Hausirordnung nach Anleitung des §. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung gestraft. §. 11. Wenn mit der Uebertretung des Hausirgesezes die Verlezung der Zoll- und Accisgeseze verbunden ist, so wird jede dieser Vergehungen mit der geordneten Strafe belegt, und es ergeht über jedes Vergehen ein besonderes Erkenntniß. §. 12. Dem Angeber und Entdecker eines hierher gehörigen Vergehens soll ein Drittel der erkannten und wirklich bezahlten Geldstrafe zugeschieden werden. s. auch Rothhandel.

Hausrath, dessen Vermiethung, s. Miethvertrag S. 1757.

Hausschlachten, s. Fleischverkauf.

Haussuchung, s. Prozeßordnung für Strafsachen Titel XI. s. auch Gendarmeriegesez §. 31—33. und die Vollzugs-Verordnung hiezu §. 52. In Beziehung auf Steuerdefraudationen s. Accise von Fleisch, von Bier und Wein. Steuer- und Zollvergehen und Zollgesez §. 37 und 38. Zollordn. §. 99 und 109. s. auch Auslieferung.

Häute, rohe. Ministerium des Innern v. 22. Juli 1842 Nr. 7801. Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leimsieden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, sollen dieselben dicht und vollständig einhüllen und bedecken, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist, und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung den Geruchsorganen der Pferde bemerkbar wird. Ferner dürfen frisch gegerbte Thierhäute nicht an öffentlichen Straßen getrocknet werden. Die Uebertreter sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. zu belegen. s. auch Gewerbe.

Hazardspiele, s. Lotterien und Spiele.

Hebammen. s. vorerst Geburtshülfe. Provinz. Bl. 1803. Es soll in jedem Ort und wenigstens auf 1000 Seelen, auch in gemischten Orten, von jeder Confession, eine Hebamme seyn. Sie werden von den Frauen der betreffenden Gemeinde und der betreffenden Confession unter Anleitung des Pfarramts und des Physikats, welches unter den drei gewählten Kandidatinnen die tauglichste vorzieht und sie dem Kreisoberhebarzt zum Unterricht vorschlägt, gewählt. Minist. des Innern vom 28. Dec. 1824 Nr. 15076. Den Aemtern, Physikaten und Pfarrämtern wird aber zur Pflicht gemacht, die Wahl der Hebammen durch die Ortsfrauen, so viel wie möglich zu beschränken und darauf zu sehen, daß keine solche Personen in den Unterricht geschickt werden, welche das dreißigste Jahr zurückgelegt haben und außerdem auch schon die bekannten nöthigen körperlichen und intellectuellen Fähigkeiten nicht besizen. Die zu Erwählende muß: gesunder, starker, nicht verunstalteter Leibeskonstitution seyn, und lesen und schreiben können. Staatsminist. v 9. Jan. 1833 Nr. 69. Die Zulassung zum Unterricht in der Hebammenkunst kann nicht ohne Erlaubniß der kompetenten Behörde geschehen. Ministerium des Innern vom 11. Dec. 1827. Nr. 9113. Für diejenigen Orte, welche eine geeignete Wahl nicht treffen wollen, sollen auswärtige Frauenspersonen zu Hebammen angestellt werden, welchen die bürgerliche Rechte des Orts, in welchen sie sich als Hebammen niederlassen, verliehen, und ihnen nöthigenfalls ein erhöhtes jährliches Wartgeld aus der Gemeindekasse gegeben werden kann. — Von dem Kreisoberhebarzt werden die Hebammen unterrichtet. Die Gemeindekasse hat das zum Unterricht erforderliche Lehrbuch anzuschaffen und während des Unterrichts der Lernenden eine verhältnißmäßige Vergütung für ihre Auslagen und Versäumniß zu leisten. Auf das Zeugniß des Oberhebarztes, daß sie den Unterricht mit Erfolg genossen haben, werden sie von dem Physikat geprüft und in dessen Gegenwart von dem Amt auf ihre Instruction verpflichtet. Sanitätskommission vom 1. Octbr. 1808 Reg. Bl. Seite 276. Die erneuerte Prüfung geschieht alljährlich im Spätjahr, und zwar von dem Kreisoberhebarzt unter Anwohnung des Physikats und mit Zuziehung der Hebarzte des Bezirks. Anz. Bl. 1837. Ohne zu bescheinigende dringende Abhaltung darf keine Hebamme bei zwei Reichsthaler Strafe ausbleiben; sie haben dabei die vorgekommenen wichtigen Fälle anzugeben, und allenfalls vorhandene Hindernisse in Ausübung ihres Berufes anzuzeigen. Sie sollen von der Gemeinde, wenn ihnen nicht dafür ein Aequivalent in Geld ausgeworfen ist, zur Prüfung beigefahren werden, und auch ihre Diät erhalten (s. unten). Minist. des Innern vom 24. März 1843 Nr. 3144. Der Gehalt einer Hebamme darf nie unter den jährlichen Betrag von 16 fl. herabsinken. Die Hebammen und ihre Ehemänner sind auch befreit von allen persönlichen Gemeindelasten und den

Geldbeiträgen hiefür. Nach der Medicinaltaxordnung erhalten sie für eine gewöhnliche Geburt 1 fl. 30 kr., und für eine mühsame oder bei Nachtzeit vorkommende 2 fl. Für Amtsgeschäften außerhalb ihres Wohnorts, d. h. wenn der Ort, wo sie zu thun haben, wenigstens eine Viertelstunde von dem Endpunkt der beisammen liegenden Häuser ihres Wohnorts entfernt ist, erhalten sie 1 fl. 30 kr. täglich. Minist. des Innern v. 8. August 1837. Diese Gebühren erhalten sie auch bei Prüfungen, und zwar, wenn die Anwohnung bei der Prüfung nebst der Reise vier Stunden oder weniger Zeit erfordert, die Hälfte, bei längerer Dauer bis zu acht Stunden zwei Drittel und bei einer Dauer von acht Stunden und darüber eine ganze Diät. Wo die Prüfung in einer Entfernung von weniger als einer Viertelstunde vom Wohnort vorgenommen wird, darf keine Diät aufgerechnet werden. Ministerium des Innern vom 8. Nov. 1831 Nr. 12268. Diejenigen Hebammen, welche aus der Gemeindekasse einen Jahrgehalt beziehen, haben gleich andern besoldeten Sanitätsbeamten, die ganz armen Wöchnerinnen unentgeldlich zu behandeln. Minist. des Innern vom 27. März 1832 Nr. 4282. Es kann keiner Frau versagt werden, eine auswärtige Hebamme, zu welcher sie das Zutrauen hat, zur Vornahme einer Entbindung rufen zu lassen. Diese darf sich aber in einem solchen Falle nur dann aus ihrem Wohnort entfernen, wenn sich allda keine Frau befindet, die der Entbindung nahe ist. Ist eine solche nicht vorhanden, so darf sie sich allerdings in einen andern Ort begeben, und dann hat auch die auswärtige und keineswegs die Ortshebamme die Gebühr zu fordern. Minist. des Innern vom 11. Novbr. 1828 Nr. 11644. Den wegen Altersschwäche oder anhaltender Kränklichkeit in Ruhestand versezten Hebammen kann nicht gestattet werden, die Hebammenkunst auszuüben. Lediglich wegen schwierigen Fällen mögen sie von den wirklich angestellten Hebammen zur Unterstüzung beigezogen werden; sind die Hebammen aber wegen begangener Kunstfehler, durch Urtheil oder auf eigenes Verlangen entlassen worden, so bleibt ihnen die Ausübung der Geburtshülfe gänzlich untersagt. Die Gemeinde hat für jede Hebamme einen Geburtsstuhl, Klystirsprize, Muttersprize und eine Scheere mit stumpfen Enden anzuschaffen, welche diese reinlich und in der Ordnung, auch jederzeit in Bereitschaft zu halten hat. Die Hebammen haben sich a. im Allgemeinen eines unbescholtenen nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, und sollen überhaupt wachsam, unverdrossen, verschwiegen, freundlich und verträglich seyn; sie sollen sich b. alles Aberglaubens und aller abergläubischen Gebräuchen enthalten; c. von wichtige Vergehen oder Verbrechen, z. B. Fruchtabtreibung, Kindermord, und verheimlichte Schwangerschaft, haben sie, wenn ihnen solche bekannt werden, durch die Vorgesezten dem Amt schleunige Anzeige zu machen; d. sie sollen jedem geordneten Arzt und Wundarzt mit der gebührenden Achtung begegnen, sich des Tadels ihrer Verfügungen enthalten, ihre Rathschläge getreu und willig befolgen, alle Kranke an sie verweisen, dagegen von Quacksalbern oder andern zur Ausübung der Heilkunde nicht berechtigten Personen Arzneien weder annehmen noch verordnen lassen, vielmehr dem Physikat die Anzeige, wenn solches dennoch geschehen würde, machen. Sie sollen nur in den — schnelle Hülfe bedürfenden Fällen gelinde Mittel, die ihnen im Unterricht zum Gebrauch vorgeschrieben worden sind, anwenden, und im Verlauf der Krankheit sogleich einen Arzt herbeirufen; sie haben e. bei Nacht wie bei Tage, Allen, die ihre Hülfe begehren, Reichen und Armen, Verehelichten und Unverehelichten, Vornehmen und Geringen ohne Unterschied, nach der Reihe der Anmeldungen, sogleich zu Dienst zu stehen; sie dürfen sich deshalb auch ohne Noth nicht aus ihrem Wohnort entfernen oder über Nacht abwesend seyn, sie hätten es denn dem Ortsvorgesezten angezeigt, und dessen Erlaubniß eingeholt. Während ihrer Abwesenheit vom Hause muß beständig Jemand in ihren Wohnungen seyn, der sie sogleich herbeiholen oder wenigstens sichere Kunde von ihrem Aufenthalt geben kann. Befinden sie sich bei einer Gebährenden, die sie ohne Gefahr nicht verlassen können, so dürfen sie solche, wenn sie gerufen werden, ohne ihre Einwilligung und ohne daß eine andere Hebamme das Geburtsgeschäft übernommen hat, nicht verlassen, sondern haben zu einer später Gebährenden eine andere Hebamme zu schicken; f. außer sauberen Händen, beschnittenen Nägeln, haben sie eine scharfe Scheere mit stumpfen Spizen, ein Nabelschnurbändchen, eine Klystirsprize für Erwachsene und Kinder stets bereit und in Ordnung zu halten; g. bei schweren, harten und widernatürlichen Geburten sollen sie unverzüglich einen Geburtshelfer zur Hülfe rufen; h. von Mißgeburten haben sie dem Physikat Nachricht zu geben; eine leblose darf nicht eher beerdigt werden, als bis sie der Physikus besichtigt und secirt hat; i. die Ortshebammen haben jede Geburt, sie sey unter Zuzug einer fremden Hebamme oder ohne Mitwirkung einer Hebamme vor sich gegangen, in ihr Tagebuch einzutragen. s. auch Ableben kreisender Personen. Höchste Verordn. vom 8. Juli 1819 Reg. Bl. Seite 125, und Ministerium des Innern vom 31. Aug. 1841 Nr. 9804. Alle Sanitätsdiener und somit auch Hebammen, sind in Bezug auf alle dienstpolizeiliche Fehler und Vergehen in erster Instanz von der Kreisregierung, und in zweiter Instanz von dem Ministerium des Innern zu bestrafen. Med. Ordn. Ueber sämmtliche Hebammen führt der Physikus eine strenge Aufsicht, rügt geringere Fehler durch Verweise, größere oder wiederholte gemeinschaftlich mit dem Amt, mittelst mäßiger Geldstrafen oder Einthürmung; beim dritten Fehler aber und größerem Verschulden wird der Kreisregierung Anzeige erstatet. s. auch Strafgesez und zwar: Verlezung der Verschwiegenheit § 541. Mißbrauch der Heilkunst §. 542. Schuldhafte Tödtung oder Körperverlezung §. 543.

Hebärzte, s. Aerzte. Geburtshülfe.

Hecken, s. Scheidehecken.

Heckenfahrten, s. Schiffahrt.

Heilkunde, deren Ausübung s. Aerzte.

Heilkunst, s. Strafgesez und zwar: unbefugte Ausübung derselben § 255. Ueberschreitung der Licenz §. 256. Mißbrauch derselben §. 542. Schuldhafte Tödtung oder Körperverlezung §. 543.

Heimathlose. s. Aufenthalt. Ausgewiesene. Einsassenrecht und Verwahranstalt.

Heimathschein. Minist. des Innern vom 9. April

1833 Nr. 3984. Den in einem Orte nicht heimathsberechtigten Personen ist der Aufenthalt nur dann zu gestatten, wenn sie mit Heimathscheinen versehen sind, welche nicht allein von der Behörde der betreffenden Heimathsgemeinde ausgestellt, sondern auch von der, derselben vorgesezten Staatsbehörde legalisirt sind. Gemeindeordnung §. 41. Die Heimathsscheine müssen von dem Bürgermeister und den zwei ältesten Gemeinderathsgliedern unterschrieben werden. Hinsichtlich ihrer Beglaubigung gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei andern Urkunden. Anzbl. 1832, 1833 und 1834. Die Heimathscheine sind nur nach vorgängiger Erörterung des Zweckes derselben unter genauer Bezeichnung der Personen, Benennung ihrer Eltern, ihres Heimaths- und einstweiligen Aufenthaltsortes zu ertheilen; es wird die Warnung beigefügt, daß sie das Heimathsrecht verlieren, wenn sie sich auswärts ohne diesseitige Staatserlaubniß verehelichen; es bestehen zu Ausfertigung derselben gedruckte Formulare, die ausgefüllt werden; sie dürfen nur dann ganz geschrieben werden, wenn in einem einzelnen Falle eine Abänderung des gedruckten Inhalts, oder ein darin nicht vorgesehener weiterer Zusaz durchaus nothwendig seyn sollte. Dem Dienstboten ist nur dann ein wiederholter Heimathsschein auszustellen, wenn er den früheren vorlegt, oder sich darüber ausgewiesen hat, wo er denselben hingebracht, und der Ausstellung eines neuen zum Zweck des Eintritts in einen andern Dienst keine gesezliche Hinderniß entgegensteht. Ministerium des Innern vom 10. Febr. 1843 Nr. 1329. Alle zum Zweck des Wanderns oder Aufenthalts in der Schweiz ausgestellten Heimathsscheine sind nach vorheriger Beglaubigung durch das Amt Behufs der Legalisation noch an die Kreisregierung einzusenden. Ministerium des Innern v. 30 April 1833 Nr. 5001. Ausländer, welche die im Großherzogthum befindlichen Lehranstalten besuchen wollen, müssen bei den jeweiligen Aufnahmen gehörig beglaubigte Heimathscheine beibringen, welche von dem Vorstand der Anstalt, dem betreffenden Polizei- oder Bezirksamt für die Dauer des Aufenthalts des Schülers zur Aufbewahrung zu übergeben sind. Wer sich nicht durch einen Heimathsschein, oder ähnliche den Besiz einer Heimath außer Zweifel stellende Urkunde auszuweisen vermag, dem ist der Eintritt in die Lehranstalt versagt. Ministerium des Innern vom 8. Dec. 1837 Nr. 11255. An denjenigen Orten, wo sich Fremde häufiger aufzuhalten pflegen, sind über die jeweils daselbst befindlichen preußischen Unterthanen und deren hinterlegte Heimathsscheine eigene Register zu führen, damit die Ortsbehörden durch zeitweise Reproduction der leztern die nöthige Uebersicht zu erhalten und die geeigneten Vorkehrungen gegen jede etwaige Belästigung zu treffen im Stande sind. Königlich Preußische Kabinetsordre vom 20. Mai 1838. §. 1. Um den preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuschatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern in so fern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathsscheines noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathsscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusezen beabsichtigen, und dieses in ihrem Gesuch erklären. §. 2. In jedem Heimathsschein ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanenverband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesezen stillschweigend erwirbt. §. 3. Die Ertheilung des Heimathsscheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung. §. 4. Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von 3 Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um 2 Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber beim Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvorderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen. Wenn sich aber gleich bei der Ausstellung des Heimathsscheins aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt, so sind die Provinzialregierungen befugt, den Heimathsschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch wenn dieselbe die Frist von 3 oder 5 Jahren übersteigen sollte, auszustellen. §. 5. Die preußischen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathsscheines abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathsscheines in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den preußischen Unterthanenverband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem preußischen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das preußische Unterthanenverhältniß aus irgend einem Grunde unzuläßig erscheint.

Heimathsrecht. s. Ausgewiesene. Bürgerrecht. Einsassenrecht. Heimathlose. Staatsbürgerrecht.

Heirathen. s. Eheschließung. Gesez v. 31. Dec. 1831 Regbl. 1832 Seite 104. §. 1. Die Gemeindebürger haben das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger sie sind, durch Heirath eine Familie zu gründen. Um Bürger zu werden, müssen zuerst die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden, welche die §§. 10, 22 und 23 des obigen Gesezes näher bezeichnen, und wornach der Besiz eines den Unterhalt der Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, und insofern die Ausübung des Nahrungszweigs an gesezliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge geschehen sey, erforderlich ist. Gesez v. 29 Mai 1811 Reg. Bl. Seite 68. §. 12. Verlobte müssen daher im Lande einen Niederlassungsort haben. Minist. des Innern v. 22. Septbr. 1837. Reg. Bl. Seite 324 §. 6. Bereits vorhandenen Einsassen kann das Bezirksamt nach Vermehrung des Eigenthümers der Kolonie, auch ohne dessen Zustimmung die Erlaubniß zur Verehelichung und Gründung einer neuen Familie

ertheilen, wenn dieselben sich über den Besitz einer eigenen Wohnung und über das Daseyn der zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts bestimmten Erfordernisse, namentlich auch darüber ausweisen, daß sie einen ihren Unterhalt sichernden Nahrungszweig auf der Kolonie selbst besitzen. Minist. des Innern v. 20. Mai 1833 Nr. 6582. Das Recht durch Heirath eine Familie zu gründen, ist nach obigen Bestimmungen ein gemeindebürgerliches Recht, und als Regel kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Staatsbürger, der durch Heirath eine Familie gründen will, für sich und seine Frau in einer Gemeinde das Burgerrecht erwerben soll, in welcher dasselbe auf seine Kinder übergeht. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch nach §. 55 des Bürgerrechtsgesezes bei Staatsdienern, Offizieren und Schullehrern statt, da deren Kinder, wenn die Eltern nicht anderwärts ein Bürgerrecht erworben haben, dasselbe am Anstellungsort selbst erlangen. Die Heirathserlaubniß ist daher bei diesen nicht an den Erwerb des Bürgerrechts geknüpft. Höchste Verordnung v. 30. Januar 1845 Reg. Bl. Seite 33. Pensionirte wie active Staatsdiener haben und zwar diese bei der Dienstbehörde, der sie zur Zeit unterstehen, jene bei der Dienstbehörde, der sie während ihrer Dienstthätigkeit zulezt untergeben waren, die dienstpolizeiliche Erlaubniß zu ihrer Verehelichung einzuholen. Minist. des Innern v. 18. Sept. 1818. Reg. Bl. Seite 133. Allen patentisirten Staatsdienern, wenn sie einen fixen Gehalt von wenigstens 600 fl. beziehen, kann die Heirathserlaubniß ertheilt werden. Höchste Verordnung vom 25. Nov. 1841. Reg. Bl. Seite 347. §. 29. Den Distriktsnotaren und Amtsrevisorats-Assistenten wird die Verehelichung von der betreffenden Kreisregierung gestattet, wenn sie für sich und ihre Braut die bürgerliche Annahme in einer Gemeinde des Großherzogthums erlangt haben, und wenn nebstdem von Ersteren ein Vermögen von 3000 fl., von Lezteren ein solches von 4000 fl. gehörig nachgewiesen wird. Das Justizministerium ist ermächtigt, hinsichtlich des Vermögens Dispensation zu ertheilen. Minist. des Innern v. 18. Sept. 1818 Reg. Bl. Seite 133. Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß Praktikanten, Amtsactuare, Scribenten, Theilungscommissäre und dergleichen, die Heirathserlaubniß nur dann erhalten können, wenn sie nachweisen, daß sie in einem Ort bürgerlich angenommen sind und zugleich mit dem Einbringen ihrer Verlobten, ein Vermögen von wenigstens 8000 fl. besizen. Höchste Verordnung v. 25. Nov. 1841. Reg. Bl. Seite 347. §. 29. Den Theilungscommissären wird im ersten Jahre ihrer Aufnahme die Heirathserlaubniß in der Regel nicht ertheilt. Minist. des Innern v. 3. Oktober 1823. Nr. 12992. Sollte irgend ein solches Individuum bloß das erworbene Bürgerrecht zur Erlangung der Heirathserlaubniß in Anspruch nehmen, so kann ihm die Erlaubniß hiezu nur dann ertheilt werden, wenn es auf die durch die Reception erworbene Ansprüche Verzicht leistet, und so aus den betreffenden Listen gestrichen, durch Nachweisung eines in gesunden Tagen ausreichenden andern Nahrungszweigs in die Klasse der gewöhnlichen Ortsbürger zurücktritt. Finanzministerium v. 29. Dezbr. 1843. Nr. 9848. Art. 1. Eine dienstpolizeiliche Heirathserlaubniß haben nachzusuchen: a. Cameral-, Bau-, Forst-, Berg-, Hütten- und Salinen-Praktikanten, Cameralassistenten, Verweser einer Staatsdienststelle, Buchhalter bei einer Staatsverrechnung, Grenzkontroleure, Zollverwalter bei Nebenzollämtern I. Classe an der Grenze des Innern, Hauptzollamtsassistenten, Wasserzoller am conventionellen Rhein, Main und Neckar, soweit sie nicht zur Classe der Staatsdiener gehören, Schiffsbeseher bei den Großherzoglichen Rheinzollämtern. b) Individuen, bei deren Dienstkategorie nicht über eine bestimmte Anzahl von Angestellten verheirathet seyn soll. Dahin gehören die Steuer- und Grenzaufseher sammt Schiffsbegleiter. c) Individuen, bei deren Dienstkategorie mit Rücksicht auf die Oertlichkeit, in welcher ihr Dienst zu leisten ist, die Verheirathung nicht lediglich freigegeben werden kann. Dahin gehören: α) bei der Forstdomänen- und Bergwerksverwaltung, Beiförster und Waldaufseher, sodann das einen ständigen Jahresgehalt beziehende und somit nicht zur Klasse der gewöhnlichen Handarbeiter gehörige Personal der ärarischen Berg- und Hüttenwerke; β) bei der Steuerverwaltung der Brückenmeister und Brückengelderheber an der ärarischen Neckarbrücke, sowie das einen ständigen Jahresgehalt beziehende und somit nicht zur Klasse der gewöhnlichen Handarbeiter gehörige Personal der Salinen; γ) bei der Zollverwaltung die Rheinbrückenmeister und Rheinbrückengelderheber, die bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern angestellten Amtsdiener, die bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern angestellten Hafenmeister, Waagmeister, Schleußenwarte und Hafenwächter, endlich alle unter lit. a. und b. nicht begriffene Angestellte der Grenzzollverwaltung mit einziger Ausnahme der aus der Klasse der Ortseinwohner angestellten Zolleinnehmer. §. 2. Die dienstpolizeiliche Heirathserlaubniß ist bei der Finanzmittelstelle nachzusuchen, in deren Geschäftskreis der betreffende Angestellte Dienste leistet. Praktikanten und Cameralassistenten aber, welche nicht im Geschäftskreise einer der Finanzmittelstelle arbeiten, haben ihr Gesuch um Heirathserlaubniß an die Behörde einzureichen, welcher die allgemeine dienstpolizeiliche Aufsicht obliegt. Diese Behörde ist bei Cameral- und Baupractikanten das Finanzministerium selbst, bei Berg-, Hütten- und Salinen-Practikanten die Direction der Forstdomänen und Bergwerke, bei Forstpractikanten die Forstpolizeidirection, bei Cameralassistenten die Steuerdirection. §. 3. Die dienstpolizeiliche Heirathserlaubniß kann in allen Fällen nur ertheilt werden, wenn der darum Nachsuchende und seine Braut einen sittlich guten Ruf genießen, auch beide das Ortsbürgerrecht in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums erworben haben. Außerdem soll a) bei Heirathsgesuchen der unter 1 a. genannten Individuen die Nachweisung eines Vermögens von 8000 fl. verlangt werden, wobei sich jedoch das Finanzministerium vorbehält in den Fällen, in welchen die Verehelichung dem Interesse des Dienstes gemäß ist, der Angestellte bereits einen höhern, den Unterhalt einer Familie mehr sichernden Gehalt bezieht und

das Prädicat eines besondern dienstfertigen und sparsam lebenden Beamten für sich hat, auf Antrag der betreffenden Finanzmittelstelle von der Vermögensnachweisung theilweise Umgang zu nehmen. Ferner soll b) bei Heirathsgesuchen von Steuer- und Grenzaufsehern forthin beobachtet werden, was deßhalb im Besondern vorgeschrieben ist. Endlich c) bei Heirathsgesuchen von Individuen unter 1 c) neben der Bedingung unter §. 3 lediglich gewürdigt werden, ob die örtlichen Verhältnisse die Verehelichung zulassen und sich der Bittsteller durch Dienstleistung und Betragen der Erlaubniß würdig gemacht hat, auch an Gehalt einschließlich des Ertrags von seinem und seiner Braut etwaigen Vermögen so viel bezieht, um bei sparsamer Lebensweise eine Familie ernähren zu können. Minist. des Innern v. 3. Januar 1837 Nr. 43. Die Forstpracticanten, sowie die standes- und grundherrlichen Forstbeamten und die der Gemeinden und Körperschaften haben die Heirathserlaubniß lediglich von der Forstpolizeidirection zu erhalten; dagegen haben angestellte Staatsforstbeamte und landesherrliche Forstgehülfen ihr deßfallsiges Gesuch an die Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu richten, welche seiner Zeit von der Erledigung desselben die Forstpolizeidirection in Kenntniß sezt. Staatsminist. v. 23. Nov. 1820. Den standesherrlichen Dienern soll nur dann die Erlaubniß zu ihrer Verehelichung gegeben werden, wenn dieselben irgendwo im Großherzogthum Ortsbürger sind, oder ihre Dienstherrschaft für die Versorgung ihrer Wittwen und Kinder sich anheischig macht. Diese Erlaubniß darf aber, in Ermangelung dieser beiden Fälle, auf das bloße Staatsbürgerrecht hin, nicht ertheilt werden. Minist. des Innern v. 26. August 1837. Nr. 7872. Nur denjenigen Stallknechten und Fohlenknechten soll die Heirathserlaubniß ertheilt werden, welche nebst ihrer und der Braut bürgerlichen Annahme in einer Gemeinde, sich über den Besiz eines rentabeln Vermögens von wenigstens 1000 fl. auf legale Weise auszuweisen vermögen. Minist. des Innern v. 21. Febr. 1838. Nr. 1777. In die Irrenanstalt dürfen nur ledige Wärter angenommen und die Heirathserlaubniß darf einem solchen Wärter nur nach vierjähriger Dienstzeit und stets nur auf günstige Zeugnisse bewilligt werden. Diese Heirathserlaubniß wird dadurch beschränkt, daß sie überhaupt nur einer gewissen Anzahl von Wärtern ertheilt wird, und daß, wenn das Maximum erreicht ist, sich keiner auch nach mehrjähriger Dienstzeit auf jene Concession Rechnung machen darf. Jedem Wärter sind beim Dienstantritt diese Bestimmungen zu eröffnen. Minist. des Innern v. 27. August 1838. Nr. 8807. Dem Gesuche eines als Pfarrverweser angestellten evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten um Heirathserlaubniß ist statt zu geben, sobald er nachgewiesen hat, daß er in einer Gemeinde des Großherzogthums mit seiner Verlobten angenommen ist. Diese Verfügung ist, wie sich von selbst versteht, lediglich auf den Nachlaß der Bescheinigung eines bestimmten Vermögens zu beziehen. Minist. des Innern v. 17. Febr. 1837. Nr. 1673. Die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung der Schullehrer wird auf Antrag des Schulvorstandes vom Bezirksschulvisitator ertheilt. Erst auf das Zeugniß des Bezirksschulvisitators, daß der Verehelichung in dienstpolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, verfügt das Bezirksamt in bürgerlicher Hinsicht über die Ausstellung des Trauscheins. Höchste Verordnung vom 21. Juni 1843. Reg. Bl. Seite 131 §. 1. Zur Verheirathung eines Offiziers oder eines Kriegsbeamten mit Offiziersrang ist die Genehmigung des Großherzogs einzuholen. §. 2. Den, im activen Dienst stehenden Lieutenanten ist nicht gestattet, um die Heirathserlaubniß nachzusuchen. Die Regiments- und Corpscommandos haben solche Gesuche sogleich zurückzuweisen. §. 3. Von den Oberlieutenanten im activen Dienst darf nur ein Viertheil in jeder Waffe verheirathet seyn. Ueberzählige und characterisirte Offiziere zählen hierbei in derjenigen Charge, deren Character denselben ertheilt ist. §. 4. Alle übrigen Offiziere, insoweit dieselben nicht durch die Bestimmungen in den vorhergehenden Paragraphen ausgeschlossen sind, dürfen um die Heirathserlaubniß nur nachsuchen, wenn dieselben, außer den durch die allgemeinen Landesgeseze vorgeschriebenen Erfordernissen: a) das 28. Lebensjahr zurückgelegt haben; b) die in den nachfolgenden Paragraphen für ihre Charge bestimmte Heirathscaution stellen. §. 5. Offiziere von der Suite ohne Militärgehalt, sind von der Verbindlichkeit zur Cautionsstellung befreit. Ebenso können pensionirte Offiziere, welche wegen Wunden oder Gebrechen besonderer Pflege und Unterstüzung bedürfen, nach dem Ermessen des einzelnen Falles und bei dringenden Umständen mit Genehmigung des Großherzogs von der Verbindlichkeit zur Cautionsstellung befreit werden. §. 6. Die zu stellende Heirathscaution beträgt: a) für die Oberlieutenante 16000 fl., b) für die Hauptmänner 2. Classe 12000 fl. c) für die Hauptmänner 1. Classe und die Offiziere der höheren Chargen 6000 fl. Ueberzählige und charakterisirte Offiziere stellen diejenige Caution, welche für die Charge vorgeschrieben ist, von welcher dieselben die normalmäßige Gage oder Pension beziehen. §. 7. Die Caution muß aus dem eigenen rentablen Vermögen des Offiziers oder seiner Braut gestellt werden. Die Cautionsstellung durch dritte Personen ist unzulässig. §. 8. a. Wenn die Caution aus bereits angefallenem Vermögen des Offiziers oder seiner Braut gestellt wird, muß nachgewiesen werden, daß an den Cautionsobjecten keine Nuznießungsrechte der Eltern oder anderer Personen bestehen, oder daß auf diese Rechte zu Gunsten des Cautionsstellers verzichtet wurde. b) Wenn die Caution aus dem Vermögen der Eltern oder Großeltern gestellt werden soll, so haben dieselben die Cautionsobjecte zu Genuß und Eigenthum an den Offizier, beziehungsweise seine Braut, zu übergeben, können sich aber den Rückfall für die in dem §. 26 bestimmten Fälle vorbehalten, insofern die Caution nicht vor Eintritt dieser Fälle zu dem bestimmten Zweck verwendet wird. §. 9. Die Cautionsstellung muß auf ein der nachfolgenden Arten geschehen: 1. durch eine in der gesezlichen Form der Pfandurkunden auszustellende Cautionsurkunde, in welcher dem Offizier oder seiner Braut eigenthümlich gehörende Liegenschaften mit dem auszudrückenden Zweck, daß dadurch den Vorschriften in der gegenwärtigen Verordnung über die Heirathscautionen Genüge geschehen

soll, als Pfandobjecte eingesezt werden. §. 10. Die zu verpfändenden Liegenschaften müssen einen, dem Cautionsbetrag wenigstens gleichstehenden Werth, in ordnungsmäßiger Taration, besizen. Sie müssen von allen aus frühern Vorzugs- oder Pfandrechten herrührenden Lasten befreit seyn, oder wenigstens neben diesen Lasten noch vollkommene Sicherheit für die Caution gewähren. §. 11. Wenn die Liegenschaften, Stamm- oder Fideicommißgut sind, so genügt anstatt der Ausfertigung einer Cautionsurkunde die urkundliche Nachweißung darüber, daß der Offizier, der die Caution zu stellen hat, in dem Bezug einer, dem Ertrag aus der Heirathscaution entsprechenden jährlichen Rente aus diesen Gütern steht, und daß nach seinem einstigen Tode die Wittwe und die Kinder aus der einzugehenden Ehe die gleiche Rente fortbeziehen werden. §. 12 II. Durch Einlegung von, in der gesezlichen Form ausgefertigten hypothekarischen Schuldurkunden, unter folgenden näheren Bestimmungen: a) Die Obligationen müssen auf den Namen des Cautionsstellers ausgestellt seyn. Wenn dieselben durch Erbgang oder Cession auf ihn übergegangen sind, so muß der Erwerbstitel, die geschehene Kundmachung an den Schuldner und die erfolgte Eintragung in das Unterpfandsbuch urkundlich nachgewiesen werden; b) die Kapitalien müssen in jährlichen oder kürzern Zielern, wenigstens 3½ Prozent jährliche Rente eintragen; c) die Pfandobjecte müssen in Liegenschaften bestehen; welche wenigstens den ein und ein halbfachen Werth der Schuldsumme in ordnungsmäßigem Anschlag besizen, d) auf den Pfandgegenständen dürfen keine, aus frühern Vorzugs- oder Pfandrechten herrührende Lasten ruhen, oder es müssen die Pfandobjecte einen solchen Werth haben, daß dieselben neben den frühern Lasten noch genügende Sicherheit für die spätere Schuldsumme nach dem oben unter Buchstab c. gegebenen Grundsaz gewähren. §. 13. Mit diesen Obligationen müssen die Bescheinigungen darüber: a) daß dem Schuldner gerichtlich eröffnet wurde, daß die betreffende Obligation als Heirathscaution des Offiziers bei dem Kriegsministerium deponirt wird, und daß, bei Vermeidung doppelter Zahlung, das Capital nicht abgetragen werden darf, ehe die Entscheidung des Kriegsministeriums erfolgt und dem Schuldner eröffnet ist, wohin die Abtragung geschehen soll; und b) die Bescheinigung, daß die Einlegung der bezüglichen Obligation als Heirathscaution im Unterpfandsbuch eingetragen wurde, deponirt werden. §. 14. III. Durch Einlegung von auf Inhaber ausgestellte Schuldurkunden unter nachstehenden Bestimmungen: a) zur Einlegung in die Caution eignen sich nur: 1) badische, auf Inhaber ausgestellte Staatspapiere und 2) auf Inhaber ausgestellte Partialobligationen von badischen Standesherren und badischen Gemeinden, beide Classen unter 1 und 2 nach dem Nennwerth; b) die Papiere müssen in jährlichen oder kürzern Zielern eine Rente von wenigstens 3½ Procent jährlich eintragen; c) bei Rentenscheinen und anderen, nach Buchstab a. zulässigen Papieren auf Inhaber, bei welchen die Einrichtung der Inscription besteht, muß urkundlich nachgewiesen werden, daß die betreffenden Schuldurkunden auf den Namen des Cautionsstellers inscribirt sind. d) Die Zinscoupons und der Talon, wenn ein solcher besteht, müssen mit der Schuldurkunde deponirt werden. Zur Verfallzeit werden dieselben aus dem Depot ausgefolgt. §. 15. Die Cautionsstellung hat in allen Fällen der §§. 12 bis einschließlich 14 in folgender Weise zu geschehen: a) Wenn die Caution aus dem Vermögen des Offiziers gestellt wird, so hat derselbe in Gegenwart des Regiments-Commandeurs (die Regiments-Commandeure und die nicht in den Regimentern dienenden Offiziere in Gegenwart des ihnen zunächst vorgesezten Commandeurs, die Offiziere von der Suite und die pensionirten Offiziere, insoweit beide Classen nach §. 5 nicht von der Cautionsstellung befreit sind, in Gegenwart des Garnisons-Commandanten) und des Auditors die Erklärung abzugeben: 1) daß er die (zu bezeichnenden) Schuldurkunden als Heirathscaution nach Vorschrift dieser Verordnung zu dem Zweck und mit der Verpflichtung einlege, damit dieselben, so lange die Vorschriften über die Heirathscautionen dieses erfordern, bei dem Kriegsministerium deponirt und nicht eher abgetragen oder veräußert werden sollen, ehe die Entscheidung des Kriegsministeriums, wohin die betreffenden Kapitalien bezahlt werden sollen, beziehungsweise die Genehmigung dieses Ministeriums zur Veräußerung erfolgt ist, 2. daß diese sämmtlichen Schuldurkunden sein freies Eigenthum seyen und bei deren Erwerbung keine, den vollen Eigenthums- und Nutznießungs-Rechten entgegenstehende Uebereinkunft getroffen worden sey, außer in dem Falle des §. 8 Buchstab b. der dort gestattete Vorbehalt des Rückfalles. Ueber diese Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. §. 16. b) Wenn die Caution aus dem Vermögen der Braut des Offiziers gestellt wird, so hat dieselbe die gleiche Erklärung (§. 15) in öffentlicher Urkunde abzugeben, im Falle ihrer Minderjährigkeit unter Genehmigung ihres Vaters oder ihres Vormundes. §. 17. Wenn die Caution aus dem Vermögen der Eltern oder Großeltern herrührt (§. 8 Buchstab b), so muß neben der Urkunde über die Uebergabe der betreffenden Vermögenstheile an den Offizier, beziehungsweise dessen Braut, und der Urkunde über die Cautionsstellung (§§. 15 und 16) ein Zeugniß der betreffenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Eltern, beziehungsweise Großeltern, so viel Vermögen besizen, daß sie ohne Gefährdung ihres eigenen Nahrungsstandes und ohne Benachtheiligung ihrer übrigen Kinder oder Enkel, die zur Heirathscaution bestimmten Vermögenstheile abgeben können. §. 18. Außer diesen Cautionspapieren sind zum Heirathsgesuch noch folgende Urkunden beizubringen: a) die Taufscheine beider Verlobten; b) die elterliche Einwilligung von beiden Seiten — wenn die Eltern todt sind, deren Todesscheine und die Einwilligung der Großeltern, oder wenn auch diese nicht mehr am Leben sind, deren Todesscheine und für die Braut, wenn dieselbe noch nicht volljährig ist, die Einwilligung des Vormunds; c) der Meldschein des Pfarrers des Offiziers und seiner Braut; d) der Impfschein für die Leztere, sowie für den Offizier, wenn sich derselbe nicht schon bei den Acten befindet. §. 19. Wenn nach erfolgter Prüfung durch die betreffende Com-

Heirathen.

mandostelle unter Zuziehung des Auditors gegen das Heirathsgesuch und die bezüglichen Urkunden kein Anstand obwaltet, oder derselbe gehoben ist, so geschieht die weitere Vorlage des Gesuches und der sämmtlichen Beilagen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege. Bei dieser Vorlage hat die Commandostelle sich zugleich darüber auszusprechen, ob in dienstlicher Hinsicht gegen das Heirathsgesuch in keiner Beziehung ein Anstand besteht, oder ob und in welcher Beziehung ein solcher Anstand vorhanden ist. §. 20. Wenn nach geschehener Vorlage des Heirathsgesuches die höchste Genehmigung desselben erfolgt ist, so werden die, auf die Heirathscaution bezüglichen Urkunden von dem Kriegsministerium an die Bewahranstalt für die Heirathscautionen, welche unter der Aufsicht dieses Ministeriums mit der Aufbewahrung der Heirathscautionen beauftragt ist, abgegeben und die übrigen, auf das Heirathsgesuch bezüglichen Urkunden, unter Anordnung der Ausstellung des Trauscheines, auf dem Dienstweg zurückgesandt. Ueber die Heirathscaution wird nach erfolgter Hinterlegung von dem Beamten der Bewahranstalt ein Hinterlegungsschein ausgestellt, welcher dem betreffenden Offizier eingehändigt wird. §. 21. Wenn vor Eingehung der Ehe ein Ehevertrag zwischen dem Offizier und seiner Braut abgeschlossen wird, so muß darin aufgenommen werden, was hinsichtlich der Heirathscaution bestimmt wurde und in welcher Weise dieselbe gestellt werden soll. Bei Vermeidung strengster Ahndung dürfen in dem Ehevertrage keine Bestimmungen enthalten seyn, welche den bei Vorlage des Heirathsgesuches in Bezug auf die Heirathscaution getroffenen und angegebenen Bestimmungen widerstreiten oder dieselben abändern. §. 22. Während der Dauer der Deponirung der Heirathscautionen können Umtauschungen von Bestandtheilen derselben nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums und nur wenn erhebliche, in dem Gesuche anzuführende Gründe dazu vorhanden sind, stattfinden. Wenn hierbei die Heirathscaution nicht zugleich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden kann, sowie wenn die Heirathscaution aus dem Vermögen der Ehegattin des Offiziers herrührt, oder aus dem Vermögen des Offiziers gestellte Cautionsbestandtheile gegen Vermögenstheile des Ehegattin ausgetauscht werden sollen, muß deren Zustimmung zu der nachgesuchten Umtauschung beigebracht werden. Wenn hierauf die Ausfolgung eines Bestandtheiles der Caution mit der Bedingung der Wiederergänzung derselben erfolgt, so hat die betreffende Commandostelle für die Wiederergänzung, sobald dieselbe geschehen kann, zu sorgen. §. 23. Wenn der Offizier in den Bezug der normalmäßigen Gage oder Pension einer höhern Charge, als diejenige, in welcher er die Heirathscaution gestellt hat, später vorrückt, so wird die Caution auf denjenigen Betrag vermindert, welcher nach dem §. 6 für die Charge, in deren Bezuge derselbe vorgerückt ist, besteht. §. 24. Im Uebrigen ist die Heirathscaution während der Dauer der Ehe unablöslich. Nur in dringenden Fällen, nach genauer Erhebung der Nothwendigkeit und nur zum nachgewiesenen Nutzen der Kinder, kann die Heirathscaution mit Zustimmung beider Ehetheile, in so fern dieselben eine Erklärung hierüber abzugeben im Stande sind, und eines für die Kinder aufzustellenden Pflegers, auf höchste Genehmigung des Großherzogs theilweise abgelöst und verwendet werden. §. 25. Nach erfolgter Auflösung der Ehe dauert die Deponirung der Caution in dem Falle fort, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, und auf so lange, bis dieselben sämmtlich das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Es findet, bei nachgewiesener Nothwendigkeit und zum Nutzen der Wittwe und der Kinder die völlige oder theilweise Ausfolgung und Verwendung der Heirathscaution mit Genehmigung des Kriegsministeriums statt. §. 26. Die Heirathscaution wird zurückgegeben: a. wenn nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung keine minderjährige Kinder vorhanden oder diese sämmtlich das gesetzliche Volljährigkeitsalter erreicht haben; b) wenn der Offizier durch Uebertritt in den Civildienst oder durch Abschied aus dem Militärverband ausscheidet. §. 27. Die Ausfolgung der Caution geschieht in den Fällen unter a. an diejenigen Personen, welchen nach dem beizubringenden Zeugniß der Theilungsbehörde die Cautionsobjecte in der Theilung zugefallen sind; in den Fällen unter b. wird die Caution für denjenigen Ehetheil ausgefolgt, aus dessen Vermögen die Caution gestellt wurde. §. 28. Wenn ein Verwittweter oder von seiner Ehegattin geschiedener Offizier zur zweiten Ehe schreitet, und aus der frühern Ehe minderjährige Kinder vorhanden sind, für welche die Caution noch deponirt bleiben muß (§. 25), so ist der Offizier zur Stellung einer neuen Caution für die zweite Ehe alsdann nicht verbunden, wenn derselbe durch Zeugniß der Theilungsbehörde nachweist, daß die Cautionsobjecte in der Theilung ihm sämmtlich zugefallen sind. In diesem Falle genügt die Erklärung des Offiziers, daß die früher gestellte Caution auch als Caution für die zweite Ehe gelten solle. In den andern Fällen muß derselbe, je nachdem ihm bei der Theilung von den Cautionsobjecten keines oder ein Theil derselben zugefallen ist, für die zweite Ehe eine neue Caution, entweder in dem durch den §. 6 vorgeschriebenen vollen Betrage, oder in demjenigen Betrage einlegen, welcher erforderlich ist, um den ihm gehörenden Antheil an der deponirten Caution auf den durch den §. 6 vorgeschriebenen vollen Betrag zu ergänzen. Die gleichen Grundsäze gelten auch für die folgenden Ehen. §. 29. Wenn die Wittwe oder die geschiedene Gattin eines Offiziers, dessen Heirathscaution wegen der Minderjährigkeit der Kinder aus dieser Ehe noch deponirt bleiben muß, einen Offizier in zweiter Ehe heirathet, so muß für die neue Ehe eine besondere Caution gestellt werden, auch dann, wenn die Caution für die frühere Ehe der Wittwe, beziehungsweise der geschiedenen Ehegattin, aus deren Vermögen gestellt war. §. 30. Bei Heirathsgesuchen der Kriegsbeamten müssen, außer dem Zeugnisse über das nach §. 4 Buchstabe a. vorgeschriebene Alter und den übrigen im §. 18 vorgeschriebenen Zeugnissen, anstatt aus der Cautionsstellung obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse und die ihrer Verlobten beigebracht werden, damit ermessen werden kann, ob die Verhältnisse von der Art sind, daß das Gesuch zur höchsten Genehmigung in Antrag gebracht werden kann. Hierbei

gelten die für die Cautionen der Offiziere, mit welchen dieselben in gleichen Gagenverhältnissen stehen, gegebenen Bestimmungen im Allgemeinen, und unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der betreffenden Kriegsbeamten, als Maßstab. Höchste Verordnung vom 22. Febr. 1813 Reg. Bl. Seite 26. §. 1. Kein Soldat kann die Erlaubniß zum Heirathen erhalten, wenn er nicht nebst seiner Braut in dem Ort, woselbst er sich in Urlaub aufhalten will, bürgerlich mit allen davon abhängenden Nuzungen und Lasten aufgenommen ist. s. auch Conscription §. 40 in Beziehung auf das Heirathen der Conscriptionspflichtigen.

Heirathsgut, kann nicht von den Eltern gefordert werden, s. Eltern S. 204. Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes, s. Gemeinschaft S. 1438 bis 1440. Was für Heirathsgut gilt, S. 1541, 1541 a. s. Ehesteuer.

Heirathsverträge, s. Eheverträge.

Heirathsvortheil in Ganten, s. Zahlungsunvermögen S. 232.

Herabgestürzte, s. Rettungstafel.

Herberge, s. Handwerksgesellen.

Herbstnachrichten. Ministerium des Innern vom 6. Juli 1338 Nr. 6849. Alle Herbstnachrichten, die der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins in Karlsruhe durch die Post zugesendet werden sollen, sind an das betreffende Bezirksamt abzuliefern, welch lezteres dieselben zu couvertiren, mit dem Dienstsiegel und der Bezeichnung: „landwirthschaftliche Vereinssachen“ zu versehen und sodann per Post an die dirigirende Abtheilung nach Karlsruhe weiter zu befördern habt.

Herkommen in Ehesachen, s. Eheverträge S. 1390. In Viehmängeln, s. Viehmängel S. 1648. In Zehntsachen, s. Zehnten S. 710 c. a. s. auch Geseze S. 6 d. bis 6 f.

Herrenfrohnden, s. Frohnden.

Herrenloses Gut ist Staatseigenthum, s. Eigenthum S. 713, und Sachen S. 539.

Heu. A. A. Die Vorgesezten der Gemeinden haben streng darüber zu wachen, daß kein nasses Heu eingeführt werde, wenn aber dieß dennoch geschehen sollte, so ist alle zwei Tage nachzusehen, und das sich erwärmende Heu sogleich auseinander ziehen und trocknen zu lassen.

Hintergehung, s. Verhaft. S. 2059.

Hinterlegung der Handelswaaren s. Fuhrleute S. 106. Des Geldes unter Kaufleuten s. Zahlungen S. 109 b. Der Wechselzahlung s. Wechsel S. 146 a. Der Zahlung s. Zahlung S. 1257—1264. Duldet nicht Wettschlagung s. Wettschlagung.

— — zur sichern Hand. Hinterlegungs-Betrag überhaupt und dessen Gattungen. L.R.S. 1915. Die Hinterlegung im allgemeinen Sinn ist das Rechtsgeschäft der Uebergabe einer Sache an einen Andern zur Bewahrung und Zurückgabe im Stück. S. 1916. Es giebt zwei Gattungen der Hinterlegung, nämlich jene zur zweiten und zur dritten Hand. Hinterlegung zur zweiten Hand. Erster Abschnitt. Natur und Wesen dieses Hinterlegungs-Vertrags. S. 1917. Die Hinterlegung zur zweiten Hand ist ihrem Wesen nach ein unentgeldlicher Vertrag. S. 1918. Nur bewegliche Sachen sind ihr Gegenstand. S. 1919. Sie wird nur vollzogen durch die wirklich geschehene oder als geschehen angenommene Uebergabe der hinterlegten Sache. Als geschehen angenommen wird die Uebergabe, so oft der Aufbewahrer schon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in seiner Gewahrsam hat, die man ihm nun als hinterlegtes Gut belassen will. S. 1920. Die Hinterlegung ist entweder freiwillig oder nothgedrungen. Zweiter Abschnitt. Freiwillige Hinterlegung. S. 1921. Eine freiwillige Hinterlegung bildet sich durch die gegenseitige Einwilligung derer, die etwas in Verwahr geben und nehmen. S. 1922. Eine freiwillige Hinterlegung kann in der Ordnung nur durch den Eigenthümer der anvertrauten Sache, oder mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung geschehen. S. 1923. Eine freiwillige Hinterlegung muß durch Urkunden erwiesen werden. Der Beweis durch Zeugen wird, sobald von einem Werth über fünf und siebenzig Gulden die Rede ist, nicht zugelassen. S. 1924. Wird die Hinterlegung von solchem Werth nicht durch Urkunden erwiesen, so muß Demjenigen, der als Aufbewahrer in Anspruch genommen wird, auf sein Wort geglaubt werden, es mag von dem Hergang der Hinterlegung oder von der hinterlegten Sache, oder endlich von deren erfolgter Zurückgabe die Frage seyn. S. 1924 a. Dieses fällt jedoch weg, wo der Aufbewahrer eine verschlossen übergebene Sache eigenmächtig aus dem Verschluß nahm, oder sonst eine Gesezwidrigkeit in der Bewahrung sich zu Schulden kommen ließ, in solchem Fall geht das Vorrecht, auf sein Wort geglaubt zu werden, auf den Hinterleger über. S. 1925. Eine freiwillige Hinterlegung hat unter solchen Personen nur statt, die fähig sind, Verträge zu schließen. Nimmt gleichwohl Jemand, der diese Fähigkeit hat, ein anvertrautes Gut von einem Unfähigen an, so hat er alle Pflichten eines eigentlichen Bewahrers zu erfüllen, und kann von dem Vormund oder dem Pfleger dessen, der ihm das Gut anvertraute, belangt werden. S. 1926. Wo ein Vertragsfähiger bei einem Unfähigen etwas hinterlegt, da hat der Hinterleger auf das anvertraute Gut, nur so lang es sich in Händen des Aufbewahrers befindet, die Zueignungs-Klage, und eine Klage auf Ersaz dessen, was in den Nuzen des Bewahrers verwendet worden ist. Dritter Abschnitt. Pflichten des Aufbewahrers. S. 1927. Der Aufbewahrer muß die ihm anvertraute Sache mit eben der Sorgfalt bewahren, wie die Seinige. S. 1928. Die Anwendung dieses Sazes muß alsdann nach aller Strenge geschehen: 1) wenn der Aufbewahrer sich selbst zur Aufbewahrung der Sache angeboten hat; 2) wenn er für die Bewahrung des anvertrauten Guts einen Lohn bedungen hat; 3) wenn die Hinterlegung einzig zum Vortheil des Aufbewahrers geschehen ist; 4) wenn ausdrücklich bedungen ward, daß der Aufbewahrer für jede Art der Vernachlaßigung haften soll. S. 1929. In keinem Fall ist der Aufbewahrer für Zufälle verantwortlich die von höherer Gewalt herrühren, er sey dann in Verzug gesezt, das anvertraute Gut

zurück zu geben. §. 1930. Er darf die hinerlegten Sachen nicht gebrauchen ohne ausdrückliche oder muthmaßliche Einwilligung des Hinterlegers. §. 1930 a. Diese Bewilligung darf vermuthet werden, wenn unverbrauchbare und zugleich unverderbliche Sachen offen hinterlegt werden, ingleichen wenn verbrauchbare Sachen unverschlossen an Handelsleute übergeben werden. §. 1931. Er soll nicht forschen, was für Sachen bei ihm hinterlegt worden sind, wenn sie ihm in verschlossener Kiste oder versiegeltem Umschlag anvertraut werden. §. 1932. Der Aufbewahrer muß genau die nämliche Sache zurückgeben, die er empfangen hat. Anvertraut Gut, das in klingender Münze bestand, muß also in eben den Sorten, worin es gegeben ward, zurückgegeben werden, ihr Werth mag gestiegen oder gefallen seyn. §. 1933. Ein Aufbewahrer gibt die bei ihm hinterlegte Sache in dem Stande zurück, worin sie sich zur Zeit der Zurückgabe befindet. Verschlimmerungen, die nicht von ihm herrühren, fallen auf den Hinterleger. §. 1934. Ein Aufbewahrer, dem die Sache durch höhere Gewalt weggenommen wird, jedoch so, daß er dafür den Werth oder sonst etwas empfängt, muß Dasjenige, was er zum Ersaz erhält, abgeben. §. 1935. Der Erbe eines Aufbewahrers, der redlicher Weise die Sache verkaufte, weil er nicht wußte, daß sie anvertrautes Gut sey, ist zu mehr nicht verbunden, als den empfangenen Erlös zu ersezen, oder seine Klage wider den Käufer abzutreten, so fern er noch nicht bezahlt ist. §. 1936. Hat die hinterlegte Sache Früchte getragen, und der Aufbewahrer sie genossen, so ist er verbunden, sie zu ersezen. Von dem bei ihm hinterlegten Geld zahlt er keine Zinsen, außer von dem Tag an, da er in Verzug der Zurückgabe gesezt ist. §. 1937. Der Aufbewahrer darf die bei ihm hinterlegte Sache nur dem zurückgeben, der sie ihm anvertraute, oder in dessen Namen die Hinterlegung geschah, oder der ihm dabei angewiesen wurde, um sie zu erheben. §. 1938. An den, der die Sache in Verwahrung gab, kann er den Beweis des Eigenthums niemals fordern. Entdeckt er gleichwohl, daß die Sachen entwendet worden, und wer deren Eigenthümer sey, so ist er verbunden, die bei ihm geschehene Hinterlegung diesem kund zu thun, und ihn urkundlich aufzufordern, daß er in einer bestimmten und hinlänglichen Frist sie in Anspruch nehme. Versäumt dieser darauf solches, so wird der Aufbewahrer aller Verbindlichkeit dadurch gültig entledigt, daß er sie Demjenigen übergiebt, von dem er sie empfangen hat. §. 1939. Im Fall des natürlichen Todes des Hinterlegers ist das anvertraute Gut seinen Erben zurück zu geben. Hat er mehrere Erben, so ist einem Jeden sein Antheil daran einzuhändigen. Ist die hinterlegte Sache untheilbar, so müssen die Erben sich über den Empfang einverstehen. §. 1940. Hat der Hinterleger seinen Stand wesentlich verändert, war z. B. die Frauensperson, zur Zeit, wo die Hinterlegung geschah, ledig, hat sich aber nachher verehelicht, und steht nunmehr unter der Gewalt des Mannes, oder war der Hinterleger zwar volljährig, ihm ist aber nunmehr durch Mundlos-Erklärung die Verwaltung seines Vermögens benommen, in diesen und andern gleichartigen Fällen kann das anvertraute Gut nur Demjenigen zurückgegeben werden, der die Pflege der Rechte und Güter des Hinterlegers hat. §. 1941. War die Hinterlegung von einem Vormund, einem Ehemann oder einem Pfleger in einer von diesen Eigenschaften geschehen, dessen Geschäftsführung der Pflege ist aber geendigt, so kann das anvertraute Gut nur der Person zurückgegeben werden, welche diesen Vormund, Ehemann oder Pfleger vertrat. §. 1942. Wird in dem Hinterlegungsvertrag der Ort bestimmt, wo die Zurückgabe geschehen soll, so ist der Aufbewahrer gehalten, die bei ihm hinterlegte Sache dahin zu bringen. Die etwa hiezu erforderlichen Kosten der Ueberbringung fallen jedoch dem Hinterleger zur Last. §. 1943. Ist in dem Vertrag kein Ort der Zurückgabe bestimmt, so muß sie an dem Ort der Hinterlegung geschehen. §. 1944. Anvertrautes Gut muß dem Hinterleger, sobald er es fordert, zurückgegeben werden, selbst dann, wenn in dem Vertrag eine andere Zeit zur Rücklieferung festgestellt wäre, wenn nicht dem Aufbewahrer ein Verhaftsbefehl oder eine Einspruchs-Urkunde wider die Zurückgabe oder wider die Ortsveränderung der hinterlegten Sache behändigt ist. §. 1945. Ein untreuer Aufbewahrer ist des Rechtsvortheils der Güter-Abtretung verlustig. §. 1946. Alle Pflichten des Aufbewahrers hören auf, wenn er beweislich entdeckt, daß die hinterlegte Sache ihm selbst zugehöre. Vierter Abschnitt. Pflichten des Hinterlegers. §. 1947. Der Hinterleger ist schuldig, dem Aufbewahrer die auf Erhaltung der hinterlegten Sache verwendeten Kosten zu ersezen, und ihn für allen Verlust, den die Hinterlegung ihm verursacht haben mag, zu entschädigen. §. 1948. Der Aufbewahrer ist berechtigt, bis zu seiner völligen Befriedigung für das, was ihm aus dem Hinterlegungs-Vertrag gebührt, das anvertraute Gut inzubehalten. Fünfter Abschnitt. Nothgedrungene Hinterlegung. §. 1949. Eine nothgedrungene Hinterlegung ist diejenige, die durch einen Zufall, wie z. B. durch Feuersbrunst, durch Einsturz, durch Plünderung, Schiffbruch oder durch andere unvorhergesehene Begebenheiten veranlaßt wird. §. 1950. Zum Beweis einer nothgedrungenen Hinterlegung können auch Zeugen zugelassen werden, der Werth sey so hoch als er wolle. §. 1951. Im Uebrigen wird eine nothgedrungene Hinterlegung nach allen vorigen Regeln beurtheilt. §. 1952. Wirthe oder Gastgeber sind als Aufbewahrer für alles verantwortlich, was ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen einbringt. Das Einbringen solcher Vermögens-Stücke ist als eine nothgedrungene Hinterlegung anzusehen. §. 1753. Sie haften gegen Entwendung oder Beschädigung der Habseligkeiten des Reisenden, es mögen Dienstboten, oder Wirthschafts-Aufseher, oder Fremde, die in dem Gasthof aus- und eingehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben. §. 1954. Sie haften nicht für Diebstähle, die mit gewaffneter Hand oder sonst mit Uebermacht verübt werden. Hinterlegung zur dritten Hand. Erster Abschnitt. Verschiedene Gattungen der Hinterlegung zur dritten Hand. §. 1955. Die Hinterlegung zur dritten Hand geschieht entweder kraft Vertrags, oder kraft gerichtlicher Verordnung. Zweiter Abschnitt. Willkührliche Hinterlegung zur

dritten Hand. S. 1956. Die willkührliche Hinterlegung zur dritten Hand ist die von Einem oder Mehreren bewirkte Hinterlegung einer streitigen Sache in die Hände eines Dritten, der sich verbindet, nach geendigtem Streit sie demjenigen wieder auszuliefern, dem sie zuerkannt wird. S. 1957. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann unentgeldlich oder um Lohn geschehen. S. 1958. Geschieht sie unentgeldlich, so steht sie unter den Regeln der Hinterlegung zur zweiten Hand, mit Vorbehalt der unten ausgedrückten Abweichungen. S. 1959. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann nicht nur bewegliche Sachen, sondern auch Liegenschaften zum Gegenstand haben. S. 1960. Der Aufbewahrer, dem eine strittige Sache anvertraut ist, kann vor Ausgang des Streits von seiner Verbindlichkeit anders nicht befreit werden, als durch Bewilligung aller Betheiligten, oder aus einer zu Recht erkannten Ursache. Dritter Abschnitt. Gerichtliche Hinterlegung zur dritten Hand. S. 1961. Das Gericht kann die Hinterlegung zur dritten Hand befehlen: 1) Für Fahrnißstücke eines Schuldners, auf welche Beschlag erkannt worden ist; 2) für unbewegliche oder bewegliche Sachen, deren Eigenthum oder Besiz unter zweien oder mehreren Personen streitig wird; 3) für Sachen, die ein Schuldner zur Zahlung anbietet. S. 1962. Die Anordnung eines gerichtlichen Hüters begründet zwischen dem, der den Beschlag erwirkte, und dem Hüter wechselseitige Pflichten; der Leztere muß für die Erhaltung der in Beschlag genommenen Habe als guter Hausvater Sorge tragen. Er muß sie zurückliefern, entweder zur Befriedigung desjenigen, der sie in Beschlag nahm, oder an denjenigen Theil, wider den ein Beschlag erfolgte, der wieder aufgehoben worden ist. Die Verbindlichkeit dessen, der den Beschlag erwirkte, besteht darin, daß er dem Hüter den im Gesez bestimmten Lohn zahle. S. 1963. Die Person, bei welcher von Gerichtswegen zur dritten Hand eine Sache hinterlegt werden soll, wird entweder durch die Betheiligten gemeinschaftlich gewählt, oder von dem Richter von Amtswegen ernannt. In jedem Fall hat derjenige, dem die Sache anvertraut worden ist, alle Verbindlichkeiten der willkührlichen Hinterlegung zur dritten Hand. f. auch Prozeßordnung §. 685 hinsichtlich des Arrestes. §. 933 im Gantverfahren. §. 182 hinsichtlich der Prozeßkosten, und §. 1071 im Vollstreckungsverfahren. Höchste Verordnung vom 27. Oktober 1825 Reg. Bl. Seite 186. 1) In unmittelbar gerichtlicher Verwahrung dürfen nur solche Depositen genommen werden, welche eines öffentlichen Interesses wegen dazu geeignet sind, wie z. B. herrenlose oder gestohlene Sachen bis zur Ausmittelung des Eigenthümers oder Einziehung für den Fiskus rc. 2) Alle andere im Streit befangene oder gesezmäßig sequestrirte Sachen sollen nicht mehr zu gerichtlichen Handen angenommen, sondern nach den Vorschriften des Landrechts in den Säzen 1962 und 1963 zur dritten Hand eines gerichtlich bestellten Hüters gegen den gesezlich oder von Gerichtswegen bestimmten Lohn hinterlegt werden. 4) Die Ernennung derselben hat von Amtswegen nur in so fern zu geschehen, als sich die Betheiligten über dessen Wahl nicht vereinigen können. Ministerium des Innern vom 1. Decbr. 1814 Reg. Bl. Seite 141. §. 2. Die Depositen müssen in dem Amtsort in einer besondern Kiste mit zwei verschiedenen Schlössern, wozu der Beamte den einen und der Amtsrevisor den andern Schlüssel hat, aufbewahrt werden. Wenn der Beamte oder Amtsrevisor mit Tode abgehen sollten, wie auch bei den wenigen Beamtungen, wo kein besonderer Revisor angestellt ist, wird das Kreisdirectorium bestimmen, wer den andern Schlussel in Verwahrung zu nehmen habe. §. 3. Der Revisor, oder wo keiner vorhanden ist, Derjenige, welchem der andere Schlüssel anvertraut ist, hat eine Controlle zu führen, welche den Depositions-Tag, den Namen des Deponenten, das Depositum, die Depositions-Ursache, sodann den Tag der Rückgabe, oder der anderweiten Verwendung des deponirt gewesenen und der Ursache davon, oder bei noch fortdauernder Deposition den Grund davon enthält. Diese Controlle ist von dem Inhaber des andern Schlüssels als richtig zu contrasigniren. §. 4. Alle Jahre haben die Inhaber der Schlüssel einen gemeinschaftlichen Sturz der Depositen vorzunehmen, sofort eine Abschrift der Controlle unter beiderseitiger Unterschrift auf Georgi an das Kreisdirectorium zur Prüfung einzusenden, welchem auch immer frei steht, ohne eine Ursache davon anzugeben, in der Zwischenzeit solche Depositen durch dritte Personen untersuchen zu lassen. Mit der Controlle sind auch die zurückgegebenen Depositionsscheine zur Kassation einzusenden. §. 6. Für jede Deposition ist ein das Deponirte ganz bestimmt enthaltender Depositionsschein von beiden Schlüssel-Inhabern unterschrieben, an den Deponenten gleichbald auszustellen. Wie dann der Staat nur die von Beiden unterschriebenen Scheine garantirt, und wer sich mit der Unterschrift des einen Schlüssel-Inhabers nur begnügt, auch nur ein Regreßrecht gegen diesen haben soll. §. 7. Für hinterlegte Pretiosen oder Schriften rc, als z. B. Kapitalbriefe, wird keine Depositionsgebühr bezahlt.

Hinterlegungskasse. Gesez vom 3. August 1837 Reg.-Blatt Seite 180. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Amortisationskasse ist die Hinterlegungskasse für baares Geld, welches nach den Gesezen zur öffentlichen Hinterlegung sich eignet. Art. 2 Die Obereinnehmereien sind beauftragt, Namens der Hinterlegungskasse die Zahlungen zu empfangen, und die Rückzahlungen zu leisten. Art. 3. Als zuständig für den einzelnen Fall gilt diejenige Obereinnehmerei, in deren Bezirk sich der Wohnsiz oder Aufenthaltsort des Hinterlegers befindet, oder, wenn er im Inlande keinen Wohnsiz oder Aufenthaltsort hat, diejenige, in deren Bezirk der Siz der die Hinterlegung anordnenden Behörde ist, insofern sich nicht die Betheiligten über eine andere Obereinnehmerei vereinigen, oder aus besonderen Gründen von der anordnenden Behörde eine andere bestimmt wird. Art. 4. Die Zahlung bei der Hinterlegung, sowie die Ruckzahlung, geschieht auf der Kanzlei der zuständigen Obereinnehmerei. Art. 5. Die Hinterlegungskasse verzinst die hinterlegten Gelder mit zwei vom Hundert fürs Jahr. Art. 6 Von Summen unter fünfzig Gulden werden keine Zinse entrichtet. Jedoch werden kleinere, von derselben Person zu verschiedenen Zeiten hinterlegte und denselben Gegenstand betreffende Beträge zinstragend, wenn sie

zusammengerechnet die Summe von fünfzig Gulden erreichen. Art. 7. Die Verzinsung beginnt mit dem 91sten Tage nach der Hinterlegung, und bei kleineren, zu verschiedenen Zeiten hinterlegten Beträgen, mit dem 91sten Tage von der Zeit an, da sie zusammengerechnet die Summe von fünfzig Gulden erreicht haben. Sie endigt mit dem in Gemäßheit des Art. 22 zur Rückzahlung bestimmten Tage. Art. 8. Erfolgt am Verfalltag auf Anmeldung des berechtigten Empfängers die Rückzahlung nicht, so sind von diesem Tage an von dem hinterlegten Kapital, so wie von den bis dahin fälligen Zinsen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, Verzugszinse mit fünf vom Hundert zu entrichten. Art. 9. Wird die Zahlung von dem zu deren Empfang Berechtigten innerhalb vierzehn Tagen von dem zur Rückzahlung bestimmten Tage an nicht erhoben, so bleibt die ganze Summe, Kapital und Zinse zusammengenommen, ferner hinterlegt, jedoch hört die Verzinsung auf. Die Rückzahlung geschieht in diesen Fällen nur bei der Amortisationskasse selbst, wenn auch die Hinterlegung bei einer Obereinnehmerei erfolgt wäre. Werden verfallene Zinse innerhalb vierzehn Tagen von dem Verfalltag an nicht erhoben. Es kann die spätere Erhebung ebenfalls nur bei der Amortisationskasse selbst geschehen. Art. 10. Wo die verfallenen Zinse hinterlegt bleiben müssen, werden dieselben dem Kapital beigeschlagen und ebenfalls zinstragend mit dem 91sten Tage von der Verfallzeit an, wann sie die Summe von wenigstens fünfzig Gulden erreichen. Art. 11. Alle Verrichtungen der Finanzbehörden geschehen kostenfrei. II. Verfahren bei der Hinterlegung. Art. 12. Der Hinterleger hat mit der zu hinterlegenden Summe zugleich die Verfügung der die Hinterlegung anordnenden Behörde, oder eine von dem Amtsrevisorat ausgestellte Urkunde über die Zulässigkeit der Hinterlegung, in Urschrift der Obereinnehmerei zu übergeben, von welcher dieselbe als Rechnungsbeleg aufbewahrt wird. Es muß darin die Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung zu geschehen hat, ausdrücklich bezeichnet seyn. Art. 13. Ueber den Empfang des hinterlegten Geldes stellt die Obereinnehmerei dem Hinterleger eine Quittung aus. Art. 14. Der Hinterleger hat die von der Obereinnehmerei erhaltene Quittung binnen acht Tagen der Behörde vorzulegen, von der die Hinterlegung angeordnet, oder die im Art. 12 erwähnte Urkunde ausgestellt wurde. Art. 15. Die Behörde beurkundet auf der Quittung die Zeit der geschehenen Vorlage, und macht binnen acht Tagen dem Finanzministerium die Anzeige, daß nach der ihr von dem Hinterleger vorgezeigten Quittung die Obereinnehmerei die zu hinterlegende Summe empfangen habe, mit der weiteren gleichzeitigen Angabe der Veranlassung der Hinterlegung und der Person des Hinterlegers. Art. 16. In den Fällen der Hinterlegung, in welchen diese in Folge gerichtlicher Verfügung von dem Vollstreckungsbeamten selbst vollzogen wird, hat die Gerichtsbehörde dem Finanzministerium die im vorhergehenden Art. 15 bezeichnete Anzeige ebenfalls innerhalb acht Tagen von Amtswegen zu machen. Art. 17. Unterläßt der Hinterleger der Behörde innerhalb der durch Art. 14 bestimmten Frist die Quittung vorzulegen, so steht ihm, wenn die hinterlegte Summe in der Zwischenzeit von dem Ablaufe der acht Tage bis zur wirklich erfolgten Vorlage durch Veruntreuung des Beamten, der die hinterlegte Summe in Empfang genommen hat, verloren gehen sollte, keinerlei Forderung an die Staatskasse zu. Art. 18. Die Vorschrift des Art. 17 findet keine Anwendung auf die Fälle der Hinterlegung, in welchen diese in Folge gerichtlicher Verfügung von dem Vollstreckungsbeamten selbst vollzogen worden ist. III. Verfahren bei der Rückzahlung. Art. 19. Die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgt auf Verfügung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat, oder auf die von demselben Amtsrevisorate, welches die im Art. 12 erwähnte Urkunde ausgestellt hat, nun darüber ausgefertigte weitere Urkunde, daß der Grund der Hinterlegung weggefallen sey, und darnach die Rückzahlung an den in der Urkunde zu bezeichnenden Empfangsberechtigten geschehen könne. Art. 20 Die Behörde, welche die Rückzahlung verfügt, ebenso das Amtsrevisorat, welches die Urkunde über die zu geschehende Rückzahlung ausgestellt, hat davon gleichzeitig und mit Benennung des zum Empfange Berechtigten, der Obereinnehmerei, bei der die Hinterlegung statt fand, die Anzeige zu machen. Art. 21. Der Empfangsberechtigte hat sich durch die Vorlegung der im Art. 19 erwähnten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde in Urschrift zu legitimiren. Er quittirt auf diese Urkunde, welche die Obereinnehmerei als Rechnungsbeleg aufbewahrt. Art. 22. Die Rückzahlung geschieht auf Vorlage der erwähnten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde (Art. 19) sogleich, oder spätestens binnen vier Wochen von da an, wenn die Summe weniger als zehntausend Gulden beträgt, oder binnen drei Monaten bei Summen von zehntausend Gulden und darüber. Die Obereinnehmerei bestimmt hiernach den Tag der Rückzahlung innerhalb dieser Fristen. Art. 23. Bei Rückzahlung der ganzen Kapitalsumme, oder eines Theils derselben, werden auch die dazu gehörigen Zinse ausbezahlt, wenn dies auch in der vorgelegten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde (Art. 21) nicht namentlich angeordnet oder ausgedruckt seyn sollte. Ist die Rückzahlung einer bestimmten Summe angeordnet, so werden zuerst die fälligen Zinsen und, soweit diese nicht reichen, das Nöthige vom Kapital zurückbezahlt. Justizminist. v. 28. Decbr. 1837 Reg Bl 1838 Seite 1. §. 1. Bei der Hinterlegungskasse kann nur baares Geld hinterlegt werden. Wird die öffentliche Hinterlegung anderer Sachen von Werth, von Schuldurkunden, Staatspapieren rc. nothwendig, oder ist Geld zu hinterlegen, welches im Stück zurückgegeben werden soll, so muß die Hinterlegung nach früher ergangenen Bestimmungen erfolgen. §. 2. Gelder, welche nach den Gesezen öffentlich hinterlegt werden müssen, können nur mit Zustimmung sämmtlicher Betheiligten auf andere Weise als bei der Hinterlegungskasse hinterlegt werden. Vormünder und Pfleger bedürfen jedoch der obervormundschaftlichen Ermächtigung, um diese Zustimmung zu geben. §. 3. Die bürgerlichen, wie die Strafgerichte haben von Amtswegen die Hinterlegung aller baaren Summen, welche in ihre Gewahrsam kommen, oder zu kommen hätten, zu verfügen. Dahin gehören namentlich: 1) Gerichtliche Cautionen in Civilstreitigkeiten, z. B. Landrechts-

saz 16., Prozeßordnung §§. 176, 182, 321—322, 687, 695, 713, 739, 759, 965, 1181, 1183, so wie in Untersuchungssachen; 2) diejenigen Baarschaften, welche zu dem mit Beschlag belegten Vermögen eines flüchtigen Angeschuldigten oder Verurtheilten, insbesondere auch eines Refraktärs und Deserteurs gehören (Gesez über die Vermögens-Confiskationen vom 5. October 1820 §. 2—4.); 3) Baares Geld, das in Folge einer Untersuchung, sey es als gestohlenes Gut oder als Eigenthum eines Angeschuldigten, mit Beschlag belegt, oder durch eine Versteigerung von Gegenständen, die mit Beschlag belegt sind, erlöst wird, wie z. B. in dem Falle des §. 7 des Gesezes über das Verfahren in Steuerstrafsachen vom 22. Juni 1837. Ist in den beiden lezten Fällen (2. 3.) über das Vermögen des Angeschuldigten oder Verurtheilten eine Pflegschaft angeordnet, so kann dem Pfleger auch die Anlegung und Verwaltung des baaren Geldes überlassen werden. §. 4. Die bürgerlichen Gerichte verfügen auf Antrag der Betheiligten, daß eine Hinterlegung stattfinde: 1) Wenn eine Geldsumme in Beschlag genommen, (P.-O. §. 685 Nr. 2), insbesondere wenn auf ein Zehntablösungskapital wegen Ansprüchen von Dritten Zahlungssperre erwirkt ist. (Zehntablösungsgesez §. 76). 2) Wenn bei Zwangsabtretungen die Verwaltungsbehörde durch eine einstweilige Verfügung gegen Hinterlegung eines vom Richter festzusezenden Preises zur Besiznahme eines Grundstücks ermächtigt zu werden wünscht. (Gesez über die Zwangsabtretung §. 69). 3) Wenn Jemand, der eine Summe Geld zur Nuznießung oder unter eventueller Verbindlichkeit zum Rückersaz nur gegen Sicherheitsleistung zu empfangen hat, die erforderliche Sicherheit nicht zu leisten vermag, z B. Landrechtsaz 120, 602, 771, 807. P.-O. §. 901, 902, 903, oder wenn Jemand, der zu Leistung einer Sicherheit verurtheilt ist, solche nach L. R. S. 2041 in baarem Gelde bestellen will. 4) Wenn der Gantmassepfleger oder ein gerichtlicher Hüter baare Geldvorräthe besizt, oder wenn die auf den Gantmassepfleger verwiesenen Gläubiger ihre Gelder nicht erheben. (Prozeßordng. §. 840 Nr. 4 §. 933). 5) Wenn die Auszahlung des in den Händen des Bürgermeisters befindlichen Erlöses aus gepfändeter Fahrniß wegen erhobener Einsprache nicht statt finden kann. (Proz.-Ordng. §. 1006. 6) Wenn ein Gläubiger, der bei einer Zwangsversteigerung von Liegenschaften den ihm zugewiesenen Erlös von mehreren Steigerern zu erheben hätte, diesem Geschäfte sich nicht unterziehen will. (Proz.-Ordng. §. 1071). 7) Wenn durch Anlegung eines Kapitals eine von einer Gantmasse zu entrichtende Leibrente gesichert werden soll (Proz.-Ordng. §. 904). 8) Wenn ein Schuldner (namentlich auch der Werthgeber bei Wechseln), der ungewiß ist, an wen er zu zahlen hat, oder die Berechtigung dessen, der sich zum Empfange meldet, beanstandet, um Ermächtigung zur Hinterlegung nachsucht (Arg. L. R. Anh. S. 146 a. Proz.-Ordng. §. 933). §. 5. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden verfügen die Hinterlegung derjenigen Summen: 1) welche von dem Herausgeber einer Zeitung als Caution in Folge des §. 7 des Preßgesezes; 2) welche von Conscriptionspflichtigen in Folge des Gesezes v. 14. Mai 1825. §§. 40 und 41 als Caution zur Erlangung der Heirathserlaubniß oder eines Passes in das Ausland, baar erlegt; 3) welche gefunden, oder aus der Versteigerung gefundener Sachen erlöst werden, bis zur Zuweisung an den Finder oder den Fiscus; 4) des Preises von Liegenschaften, die zu öffentlichem Nuzen abgetreten werden mußten, wenn die Betheiligten, wozu auch eingetragene Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger gehören, zur Empfangnahme nicht erscheinen, oder wenn noch Anstände darüber obwalten, wer zum Empfang berechtigt ist (Gesez vom 28. August 1835 §§. 79—81), sowie 5) desjenigen Theils von Zehntablösungskapitalien, welcher von denen, deren Rechte in Grund- und Pfandbücher eingetragen sind, nicht zeitig in Empfang genommen wird (Zehntablösungsgesez §. 77). §. 6. Außerdem können öffentlich hinterlegt werden, ohne daß es einer gerichtlichen oder sonstigen obrigkeitlichen Verfügung bedarf: 1) Von Jedem, der eine Zahlung zu leisten hat, beziehungsweise von dem für ihn handelnden Staatsschreiber, diejenigen Beträge, welche ein Gläubiger nach vorausgegangener baarer Darlegung (L.R.S. 1258) anzunehmen sich weigert (L.R.S. 1259). 2) Von dem Käufer einer Liegenschaft, auf welcher Vorzugs- und Unterpfandsrechte haften, deren Kaufpreis, wenn der Käufer ihn den Gläubigern, nicht sofort auszahlen will und kann (L.R.S. 2186). 3) Von Jedem, welcher in Folge gesezlicher Vorschrift verpflichtet ist, Sicherheit zu leisten, z. B. L.R.S. 120, 601, 626, 771, 807, 1386 a, 1518, 1613, 1653 und 2185; diejenigen Summen, für welche er Sicherheit zu leisten hätte, oder durch deren Hinterlegung er (nach L.R.S. 2041) seine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung ohne gerichtliches Einschreiten erfüllt. §. 7. Jeder, welcher eine solche (§. 6) Hinterlegung bewirken will, hat den zuständigen Amtsrevisor um Ausstellung einer Urkunde anzugehen, welche die Verhältnisse bezeugt, aus denen die Zuläßigkeit der Hinterlegung sich ergibt, und hiezu in Fällen, wo solche dem Amtsrevisor nicht etwa schon im amtlichen Wege bekannt sind, die erforderlichen Nachweisungen zu liefern. Der Amtsrevisor prüft sodann, ob die Hinterlegung zuläßig sey, ohne jedoch da, wo eine Gegenparthie vorvorhanden ist, ein förmliches Verfahren einzuleiten, und ertheilt oder verweigert nach Befinden das verlangte Zeugniß. §. 8. Zuständig zur Ausstellung dieses Zeugnisses ist der Amtsrevisor oder Amtsrevisoratsverweser desjenigen Bezirks, in welchem der Hinterleger oder die Gegenparthie — sofern eine solche vorhanden ist — den Wohnsiz oder Aufenthaltsort hat, jedoch im Falle des § 6 Nr. 1, ausschließlich derjenige, von welchem die baare Darlegung des Geldes (nach L.R.S. 1257—1258) vollzogen wurde. §. 9. Die Behörde, welche eine Hinterlegung anordnet, hat zu entscheiden, ob die Zinsen hinterlegt bleiben müssen, oder ob und an wen sie auszufolgen sind. Im Falle eine Hinterlegung auf eine Amtsrevisorats-Urkunde hin stattfindet, müssen die Zinsen stets hinterlegt bleiben, sofern nicht alle Betheiligte ihre Zustimmung zur Ausfolgung geben. §. 10. Wenn eine Behörde die Hinterlegung von Amtswegen angeordnet hat, so ist sie verpflichtet, sobald der Grund der Hinterlegung weggefallen ist, wegen Rückzahlung der hinterlegten Summe die geeigneten Verfügungen zu treffen. In den übrigen

Fällen erfolgt die Ermächtigung zur Empfangnahme der hinterlegten Summe auf den Antrag der Betheiligten von der Behörde, von welcher die Verfügung oder Beurkundung der Hinterlegung ausging. §. 11. Der Amtsrevisor kann eine solche Ermächtigung nicht ertheilen, außer wenn sämmtliche Interessenten dazu einwilligen. Verweigert einer derselben seine Zustimmung, so hat der Amtsrevisor die Parthien an das Gericht zu verweisen. Im Falle des L.R.S. 1261 ist von Seiten des Schuldners, welcher die hinterlegte Summe zurücknehmen will, zwar nicht die Einwilligung des Gläubigers, wohl aber die der Mitschuldner und Bürgen, so wie die Nachweisung beizubringen, daß der Gläubiger weder die Hinterlegung angenommen habe, noch solche durch rechtskräftiges Urtheil für gültig erklärt worden sey. §. 12. Gegen den Beschluß, welchen der Amtsrevisor auf das Gesuch um Ausstellung der Beurkundung über die Zulässigkeit der Hinterlegung oder Rückzahlung erläßt, steht sowohl Demjenigen, welcher darum nachsucht, wie der etwaigen Gegenparthie der Recurs in rechtspolizeilichem Wege nach Maßgabe der Verordnung vom 14. März 1833 zu. Wird die Ertheilung des Zeugnisses von der Recursbehörde gegen die Ansicht des Amtsrevisors verfügt, so ist gleichwohl von Lezterem dessen Aussertigung zu besorgen. §. 13. Die Entscheidungen der Rechtspolizeibehörden erfolgen mit Vorbehalt aller privatrechtlichen Ansprüche der Betheiligten, und es steht diesen daher jederzeit frei, dieselben bei dem competenten Gerichte geltend zu machen. §. 14. Auch gegen Hinterlegungen und Rückzahlungen, welche von Verwaltungs- oder Polizeibehörden verfügt werden, findet sowohl eine Beschwerde im geordneten Recursweg, der jedoch die aufschiebende Wirkung versagt werden kann, als auch, wenn dabei etwa Privatrechte in Frage kommen, deren gerichtliche Verfolgung statt. §. 15. Ist eine Geldsumme in Folge eines Urtheils zu hinterlegen oder zurück zu zahlen, so hat das Gericht hierwegen eine besondere Verfügung an die betreffende Obereinnehmerei zu erlassen, wogegen es aber auch in Fällen des §. 6 keiner Amtsrevisoratsurkunde bedarf. §. 16. Die Verfügungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden über Hinterlegungen und Rückzahlungen, so wie die Beurkundungen der Amtsrevisoren erfolgen in der gewöhnlichen Geschäftsform. Auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben die Zahlen in Buchstabenschrift anzugeben und ihr Dienstsiegel beizudrücken. Zur Aufnahme der Amtsrevisorats-Beurkundungen ist die Beiziehung von Zeugen nicht erforderlich. Das Concept derselben, so wie sämmtliche darauf bezügliche Urkunden im Original oder beglaubter Abschrift sind bei den Amtsrevisorats-Acten zu verwahren. §. 17. Bei der Hinterlegung sollen die Verfügungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, so wie die Beurkundungen der Amtsrevisorate enthalten: 1) Den Grund, aus welchem die Hinterlegung vorgenommen wird, unter Allegirung der einschlägigen Bestimmung gegenwärtiger Verordnung; 2) die Benennung der Obereinnehmerei, bei welcher nach Art. 3 des Gesezes vom 3. August 1837 die Hinterlegung zu geschehen hat; 3) die Angabe, ob die Zinsen hinterlegt bleiben müssen, oder an wen sie auszuzahlen sind, ebenfalls unter Beifügung der desfallsigen Gründe. §. 18. Bei der Rückzahlung sollen sie enthalten: 1) daß und warum der Grund der Hinterlegung weggefallen, und 2) daß und an wen die Rückzahlung der hinterlegten Summe zu leisten sey. Auch ist die Verfügung oder die Beurkundung, vermöge deren die Hinterlegung stattgefunden hat, in beglaubter Abschrift beizuschließen. §. 19. Jede Obereinnehmerei wird alle Gelder, deren Hinterlegung unter Vorlage einer der äußern Form nach fehlerfreien Amtsrevisorats-Urkunde oder administrativen oder gerichtlichen Verfügung bewirkt werden will, unweigerlich annehmen, so wie unter gleicher Voraussezung die Rückzahlung innerhalb der durch Art. 22 des Gesezes vom 3. August 1837 bestimmten Fristen leisten, soferne nur die im Art. 19 dieses Gesezes vorgeschriebene Anzeige erfolgt ist, oder während des Laufs der Fristen nachgeholt wird. §. 20. Außer diesem obengedachtem Falle kann die Rückzahlung oder eine Zinszahlung nur dann verweigert werden, wenn die hinterlegte Summe oder der Zins durch richterliche Verfügung mit Beschlag belegt ist. Wenn jedoch von einer Person, deren Betheiligung bei der Hinterlegung aus der Hinterlegungsurkunde selbst erhält, Einsprache gegen die Rückzahlung erhoben wird, so soll dieselbe nicht vor Ablauf von 3 Tagen von erfolgter Einsprache an stattfinden. §. 21. Sämmtliche Behörden, welche Hinterlegungen verfügen und beurkunden, wird zur Pflicht gemacht, bei der nach Art. 15 des Gesezes vom 3. August 1837 vom Großherzoglichen Ministerium der Finanzen zu machenden Anzeige die achttägige Frist sorgfältig einzuhalten, und ebenso nach Art. 19 dieses Gesezes, wenn die Rückzahlung verfügt oder beurkundet wird, die betreffende Obereinnehmerei gleichzeitig davon in Kenntniß zu sezen. Die Benachrichtigung erfolgt in beiden Fällen durch Mittheilung einer Abschrift der Verfügung oder Beurkundung. Etwaige Säumnisse können nach Befinden mit Ordnungsstrafen, welche die vorgesezte Dienstbehörde auf Anzeige des Finanzministeriums erkennt, geahndet werden, und überdieß bleibt dem, der Schaden erleidet, unbenommen, seine Ansprüche auf dessen Ersaz nach civilrechtlichen Grundsäzen gegen den nachläßigen Beamten zu verfolgen. Finanzministerium vom 23. December 1837 Regierungsblatt Seite 439. §. 1. Die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) haben nach Maßgabe des Gesezes vom 3. August 1837, die Hinterlegungskasse betreffend, und nach gegenwärtiger Instruction baares Geld, welches sich nach den Gesezen zur öffentlichen Hinterlegung eignet, auf Anordnung der competenten Behörden vom 1. Januar 1838 an zu empfangen, zu verzinsen, zurückzuzahlen und zu verrechnen. §. 2. Sie haben auf Verfügung der zur Anordnung einer Hinterlegung competenten Behörde oder auf die Beurkundung eines Amtsrevisorats über die Zulässigkeit der Hinterlegung das ihnen überbracht werdende baare Geld auch dann anzunehmen, wenn sie glauben, dasselbe sey nach den Gesezen zur öffentlichen Hinterlegung nicht geeignet oder bei einer anderen Obereinnehmerei zu hinterlegen (Art. 3 des Gesezes). In vorkommenden derartigen Fällen werden sie darüber der Hinterlegungskasse Anzeige machen, und dieser das Weitere überlassen. §. 3. Die über das Kassen-

und Rechnungswesen bestehenden allgemeinen Vorschriften sind auch rücksichtlich der für die Hinterlegungskasse zu erhebenden Gelder und zu leistenden Zahlungen zu beobachten, soweit nicht specielle Bestimmungen ein Anderes vorschreiben. §. 4. Die Einnahmen und Ausgaben werden in das Hauptdienst-Journal aufgenommen. In der Rechnung sind dieselben in der, unter Abtheilung IV. III. der Einnahme und Ausgabe neu zu eröffnenden Rubrik: „C. für die Hinterlegungskasse" einzutragen. §. 5. Für die hinterlegten Gelder haben sich die Obereinnehmereien auf den betreffenden Verfügungen oder Beurkundungen der die Hinterlegung anordnenden Behörden Recognitionen von den Hinterlegern ausstellen zu lassen, und diesen dafür Quittung nach dem beiliegenden Formular zu ertheilen. §. 6. Rückzahlung von hinterlegten Geldern und Zinszahlungen leisten die Obereinnehmereien in der Regel nur auf Anweisung der Hinterlegungskasse. Wenn denselben eine Verfügung oder eine Amtsrevisoratsurkunde zur Rückzahlung von der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat (Art. 19 des Gesezes), zukommt, haben sie dem Empfangsberechtigten den Tag zu bestimmen, an welchem er die Zahlung erheben kann. Die Bestimmung dieses Tages ist nach der Zeit zu bemessen, welche die Herbeischaffung der nöthigen Zahlungsmittel sowohl, als auch die Einholung der Anweisung der Hinterlegungskasse erfordert. Der Zahlungstermin darf aber in keinem Fall weiter hinausgesezt werden, als es nach Art. 22 des Gesezes zulässig ist. Die geschehene Eröffnung des zur Zahlung bestimmten Tages ist auf der Verfügung oder Amtsrevisorats-Urkunde, welche die Rückzahlung anordnet (Art. 19 des Gesezes), zu bemerken, und von dem Empfangsberechtigten durch Unterschrift anerkennen zu lassen. §. 7. Die mit diesem Beisaze versehene Verfügung oder Amtsrevisorats-Urkunde wird sogleich an die Hinterlegungskasse eingesendet, welche die Forderung an Kapital und Zinsen berechnen und die Anweisung zur Zahlung ertheilen wird. Diese Anweisung und die Bescheinigung über den Rückempfang des hinterlegten Geldes nebst Zinsen sind auf das Original der die Rückzahlung anordnenden Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde zu sezen. Ist die Decretur an dem, nach §. 6 bestimmten Termin nicht erfolgt, der Obereinnehmerei auch keine Eröffnung über obwaltende Anstände zugekommen, so hat sie die Zahlung auch ohne Anweisung der Hinterlegungskasse zu leisten, dieser aber sogleich die Anzeige davon zu machen. Der Geldempfang wird in diesem Fall auf der Notification, welche nach Art. 20 des Gesezes an die Obereinnehmerei wegen der Rückzahlung erlassen werden muß, bescheinigt. §. 8. Die Zahlung kann auch sogleich nach Vorlegung der die Rückzahlung anordnenden Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde, und nach Empfang der im Art. 20 des Gesezes erwähnten Notification geschehen, wenn die Obereinnehmerei nach den in ihren Handen befindlichen Verzeichnissen über die Hinterlegung die Ueberzeugung hat, daß die angeordnete Rückzahlung der hinterlegten Summe und der Zinse keinem Anstande unterliegt, und der ganze Betrag die Summe von 500 fl. nicht übersteigt. Sie hat jedoch sogleich nachträgliche Decretur einzuholen. §. 9. Wenn der Obereinnehmerei die im Art. 20 des Gesezes vorgeschriebene Anzeige von der die Rückzahlung anordnenden Behörde nicht vor oder gleichzeitig mit der ihr vorgelegt werdenden Verfügung oder Urkunde über die Rückzahlung zugekommen ist, so hat sie davon der betreffenden Stelle sogleich Nachricht zu geben, und unter Beobachtung der durch den Art 22 bestimmten gesezlichen Frist den Zahlungstag so anzuberaumen, daß ihr die Anzeige noch vor dem Eintritt desselben zukommen kann. Erhält sie demungeachtet die Anzeige nicht rechtzeitig, so ist keine Zahlung zu leisten und über den Vorfall ungesäumt hieher zu berichten. §. 10. Wenn von einer Person, deren Betheiligung bei der Hinterlegung aus der Hinterlegungs-Urkunde selbst erhellt, bei der Obereinnehmerei Einsprache gegen die Rückzahlung erfolgt, so hat diese in Gemäßheit der Vollzugsverordnung des Großherzoglichen Justizministeriums zu dem Gesez über die Hinterlegungskasse nicht vor Ablauf von drei Tagen von erhobener Einsprache an statt zu finden. Die Zinsen sind jedoch nur bis zu dem Tage zu berichtigen, welchen die Obereinnehmerei zur Rückzahlung bestimmt hat. §. 11. Tritt von Seiten des Empfangsberechtigten eine Verzögerung in der Erhebung des Geldes ein, so ist nach Ablauf von vierzehn Tagen, von dem zum Empfang bestimmten Tage an, die von der Hinterlegungskasse ertheilte Anweisung wieder an diese mit der geeigneten Anzeige einzusenden (Art. 9 des Gesezes), und jede spätere etwaige Zahlungsforderung zurückzuweisen. §. 12. Wenn nach der bei der Hinterlegung von der geeigneten Behörde gegebenen Bestimmung die verfallenden Zinsen ausbezahlt werden sollen, so wird die Hinterlegungskasse der Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung geschehen ist, vor der Verfallzeit die Anweisung zur Zahlung zugehen lassen. Die Empfangsbescheinigung ist unter diese Anweisung zu sezen. Wird die Zahlung innerhalb vierzehn Tagen von dem Verfalltage an nicht erhoben, so tritt das im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein (Art 9 des Gesezes). §. 13. Nach Ablauf eines jeden Monats haben die Obereinnehmereien über die Einnahmen und Ausgaben für die Hinterlegungskasse Verzeichnisse nach den ihnen zukommenden Formularen aufzustellen, und gleichzeitig mit ihren Rechnungs-Journalen in Doppelschrift der Großherzoglichen Steuerdirektion vorzulegen. Sämmtliche Belege sind einem Exemplar des Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnisses anzuschließen. §. 14. Die Großherzogliche Steuerdirektion läßt, nachdem vorher die Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnisse mit dem Journal verglichen worden sind und die Uebereinstimmung auf denselben von der Revision beurkundet seyn wird, eine Hauptzusammenstellung nach den nöthigenfalls richtig gestellten Summen in Doppelschrift fertigen, legt ein Exemplar derselben dem Finanzministerium vor, und stellt das andere mit beiden Exemplaren der Specialverzeichnisse und ihrer Anlagen der Hinterlegungskasse zu. Auf den Grund der Hauptzusammenstellung wird die Ausgleichung zwischen der Generalstaatskasse und der Hinterlegungskasse von dem Finanzministerium aus angeordnet. §. 15. Die Hinterlegungskasse nimmt alle Einnahmen und Ausgaben unter Beziehung auf die anzulegenden Urkunden speciell in das Journal und in die Rechnung auf, und giebt ein Exemplar der Specialverzeichnisse mit der Beurkundung, daß der Eintrag in

ihrem Journale geschehen ist, den betreffenden Obereinnehmereien zurück, welche damit ihre Rechnungen belegen. §. 16. Die Amortisationskasse als Hinterlegungskasse behandelt alle Einnahmen und Ausgaben in ihren gewöhnlichen Büchern, in welchen sie nur die weiteren Rubriken: „Einnahmen an hinterlegten Geldern" und „Rückzahlungen von hinterlegten Geldern und Zinsen aus solchen", eröffnet.

Hirschgeweihe, s. Wildprettverkauf §. 4.

Hirten, s. Forstgesez §. 38 und Gemeindedienste. Ministerium des Innern vom 26. October 1809 Reg. Bl. Seite 379. Nur bei erwiesenem Mangel eines Inländers und nur mit Bewilligung des Amts kann ein Ausländer als Gemeindehirt angestellt werden. Die dagegen handelnden Ortsvorgesezte werden mit Geldstrafen von fünf Reichsthalern belegt, und der ordnungswidrig ernannte ausländische Hirte ist fortzuweisen.

Hochverrath, s. Strafgesez und zwar: Angriff gegen den Großherzog §. 586 und 587. Bewirkte Einmischung einer auswärtigen Macht §. 588. Hochverrätherischer Aufruhr §. 589 und 590. Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung §. 592. Herabgesezte Strafe §. 593. Vorbereitungshandlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen §. 594. Angriffe gegen den deutschen Bund §. 595, gegen auswärtige Staaten §. 596. s. auch Landesverrath und Majestätsbeleidigung. Bundesbeschluß v. 18. August 1836 Reg. Bl. Seite 323. Art. 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverlezlichkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der lezteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den lezteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Geseze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen. s. auch Auslieferung.

Hofeinfassung, s. Bauanlagen.

Hofgerichte, s. Gerichtsordnung §. 2, 6, 21—27, 59, 61 und 65.

Hofgüter, s. Kolonien. Vortheilsgerechtigkeit. Wucher.

Hofvorzüge, s. Adel.

Holz, s. Brennholz.

Holzabgaben aus Gemeindswaldungen, s. Forstgesez §. 80. Ministerium des Innern v. 1. Febr. 1836 Reg. Bl. Seite 40. §. 4. Die unentgeldliche Abgabe von Bau- und Nuzholz nach dem besondern Bedürfniß Einzelner findet nicht statt; wohl aber kann die Gemeinde beschließen, aus der zum Verkauf bestimmten Holzmasse den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige Taxe, die jedoch wenigstens die Hälfte des im Tarife angenommenen Holzwerths betragen soll, zu verabreichen. s. auch Bürgernuzungen.

Holzberechtigungen, s. Forstgesez §. 106.

Holzdörren. Anz. Bl. 1838. Holz, welches in Häusern aufbewahrt wird, muß wenigstens 3 Schuh von Schornsteinen und 6 Schuh von Kaminen und Feuerstellen entfernt seyn. Das Dörren von Holz auf oder an Oefen und Ofenlöchern und Backöfen, überhaupt in Wohnungen, ist bei Strafe von 30 kr. bis 5 fl. verboten.

Holzflösse, s. Floßwesen.

Holzhandel, s. Forstgesez §. 5.

Holzhiebe auf den Rheininseln, s. Grenzvertrag mit Frankreich §. 17. s. auch Forstgesez.

Holzlesen, s. Forstgesez §. 22, 26 und 119. Ministerium des Innern vom 1. Aug. 1836. §. 1. In allen Gemeindewaldungen ist den dürftigen Einwohnern das Sammeln des Raff- und Leseholzes unter den Bestimmungen des Forstgesezes zu gestatten. Ministerium des Innern vom 10. Jan. 1837 Nr. 333. In Stiftungswaldungen darf solches auch den Bedürftigen benachbarter Gemeinden gestattet werden. Staatsminist. vom 8. Mai 1833. In Gemeinden, wo keine Gemeindewaldungen vorhanden sind, aus denen die Einwohner sich beholzen können, wird den vom Gemeinderath als ganz arm bezeichneten Einwohnern für die Wintermonate (Direction der Forstdomänen vom 31. Jan. 1838 Nr. 1043 — vom 1. Oktober bis zum lezten März — in rauhen Gebirgsgegenden vom 1. September bis lezten April) unter Aufsicht des Hutpersonals wöchentlich ein Holzlesetag in den nächstgelegenen — von Leseholzservituten befreiten Domänenwaldungen vergünstigungsweise nach den Bestimmungen des Forstgesezes, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß außer der eintretenden gesezlichen Strafe diese Erlaubniß Jedem sogleich wieder entzogen wird, der sich einen Mißbrauch dieser Begünstigung zu Schulden kommen laßt. Das Forstamt bezeichnet der Bezirksforstei die Gemeinden, deren Ortsarmen das Leseholzsammeln in Domänenforsten zu gestatten ist, und genehmigt auf den Vorschlag der Bezirksforsteien die Walddistrikte, in welchen das Leseholzsammeln jeweils stattfinden darf. Der Gemeinderath des betreffenden Orts hat das Verzeichniß der zum Leseholzsammeln zuzulassenden, in die Klasse der ganz Dürftigen gehörigen Einwohner der Bezirksforstei in doppelter Ausfertigung zu übergeben, welche das eine Exemplar dem Waldhutpersonal zustellt.

Holzmaaß, s. Brennholz.

Holzscharren, s. Forstgesez §. 30.

Holzverkauf aus Gemeindswaldungen. Ministerium des Innern vom 10. August 1832 Nr. 10,925. §. 1. Nach dem §. 43 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderath die Verwaltung des Gemeindevermögens, und er beschließt nach §. 117 über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts, der Gemeinderath hat daher zu bestimmen, ob und wie viel Holz in den Gemeindewaldungen gefällt und veräußert werden soll, ohne daß nach §. 135 die Zustimmung des Ausschusses oder nach §. 151 die Genehmigung der Staatsbehörde nöthig wäre. §. 2. Da jedoch die Beförsterung der Gemeindewaldungen nach §. 56 den forstpolizeilichen Gesezen unterliegt, so kann der

Gemeinderath das Holz nur nach Anweisung der Forstbehörde und nur so viel fällen lassen, als nach forstlichen Gründen der Waldbestand ordentlicher Weise beträgt. §. 3. Zu außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen ist nach §. 116 nebst einem Gutachten der Forstbehörde die Zustimmung der ganzen Gemeinde, beziehungsweise der sie vertretenden größern Ausschüsse, und nach §. 151 die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich. §. 4. Die Veräußerung des Holzes geschieht nach §. 118 in öffentlicher Steigerung, und nur ausnahmsweise kann mit besonderer Zustimmung des Ausschusses auch ein Privatverkauf Statt finden. §. 5. Die Versteigerung wird vorgenommen durch eine Commission des mit der Verwaltung des Gemeindevermögens und Verwerthung seines Ertrags im Allgemeinen beauftragten Gemeinderaths (regelmäßig durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und durch den das Steigerungs-Protokoll führenden Rathsschreiber). Beträgt der Werth des zu versteigernden Holzes 50 bis 100 fl., so ist nach §. 135 ein Mitglied des Bürgerausschusses zur Versteigerung beizuziehen. §. 6. Die Zuziehung der Forstbehörde zur Versteigerung ist nicht nothwendig. §. 7. Aus den §§. 43 und 117 folgt gleichfalls, daß der Gemeinderath nach seinem Ermessen sich entweder die Ratifikation der Versteigerung vorbehalten, oder aber die Versteigerungskommission ermächtigen kann, dem Meistbietenden (unter Bedingungen, z. B. wenn der Anschlag erlöst wird) das Holz sogleich definitiv zuzuschlagen. s. auch Gemeindeverwaltung. Ministerium des Innern v. 1. Aug. 1836. §. 3. Bei Brennholzversteigerungen ist denjenigen Einwohnern, welche weder zureichende Bürgerholzgaben erhalten, noch auch nach dem Zeugniß des Gemeinderaths die nöthigen Zahlungsmittel sogleich baar aufzubringen vermögen, für das zu ihrem eigenem Bedarf erforderliche Holz gegen Stellung annehmbarer Bürgen bis Michaelis oder Weihnachten oder auch bis Martini und Lichtmeß Zahlungsfrist zu gestatten. Unter den nämlichen Voraussezungen sind auch, wenn die Gemeinde keine Waldungen hat, oder das von ihr gefällte Holz nicht hinreicht, bei Holzversteigerungen aus Stiftungswaldungen gleiche Borgfristen zu gestatten, wie dieses in gleicher Weise durch die Finanzministerialverfügung vom 23. Mai 1833 Nr. 3849 auch hinsichtlich der Holzversteigerungen aus Staatswaldungen angeordnet worden ist. Ministerium des Innern vom 21. Decbr. 1838 Nr. 13598. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bei Holzversteigerungen, mögen dieselben sich auf Domänen-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen beziehen, in den festzusezenden Bedingungen auf diejenigen forstpolizeilichen Uebertretungen, welche bei dem einzelnen Falle vorzüglich in Betracht zu ziehen sind, sey es auf Veranlassung der Forstpolizeibeamten oder auf Veranlassung des Waldeigenthümers besonders aufmerksam gemacht werden darf, ohne daß die von den Gesezen darauf gedrohten Strafen in den Kreis bloßer Conventionalstrafen hinübertreten oder überhaupt ihre Natur in irgend einer Beziehung ändern. Nur versteht es sich dabei von selbst, daß in den Steigerungsbedingungen keine Strafbeträge für solche Uebertretungen der Forstpolizei festgesezt werden dürfen, indem die Bestimmung derselben lediglich dem Erkenntniß des Frevelrichters unterworfen ist, und daß, wenn ersteres demohngeachtet geschehen sollte, der Frevelrichter an den Inhalt der betreffenden Bedingnisse in keiner Sache gebunden erscheint. Es folgt hieraus, daß Uebertretungen dieser Art stets in die Frevelregister einzutragen sind. Indessen kann es keinem Anstande unterliegen, daß, wenn in Folge besonderer Umstände dem Waldeigenthümer an der Abwendung einer besondern Gattung von forstpolizeilichen Uebertretungen besonders viel gelegen ist und die von Amtswegen dafür zu erkennende Strafe seinem besonderen Interesse nicht zu genügen scheint, er sich neben der lezteren, was jedoch ausdrücklich geschehen muß, noch eine besondere Conventionalstrafe bedingen kann, so wie dem Eigenthümer natürlich auch unbenommen ist, Conventionalstrafen, die nicht den Forstschuz, sondern lediglich den pünktlichen Vollzug des Kaufvertrags bedingen, nach Belieben festzusezen. Die ersteren wie die lezteren Conventionalstrafen unterliegen jedoch nicht der Cognition des Frevelrichters, sondern lediglich der Beurtheilung der bürgerlichen Gerichte. Ungeeignet ist übrigens die Steigerungsbedingung, wornach das Wegfahren des gesteigerten Holzes vor Zahlung des Steigerungserlöses als Diebstahl angesehen und bestraft werden solle.

Honigzehnte, s. Blutzehnte.

Hufschmiede. Minist. des Innern vom 14. Febr. 1843 Nr. 1519. §. 1. Jeder Hufschmied, welcher das Recht des Hufbeschlages als Meister ausüben, oder einer Beschlagsschmiede vorstehen will, muß vorher eine Prüfung bestehen, und zwar rücksichtlich seiner Kenntnisse in der Anatomie des Pferdefußes und Hufes und der diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten, so wie rücksichtlich seiner Fähigkeit in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdefusses. §. 2. Die Kreisregierungen haben zu diesem Zweck besondere Prüfungskommissionen, bestehend aus einem Thierarzt, einem erprobten Beschlagsschmied (§. 4) und einem sachverständigen Landwirth zu bestellen, und Zeit und Ort der jährlich ein- oder zweimal stattfindenden Prüfungen öffentlich bekannt zu machen. Für Vornahme der Prüfung ist dieser Kommission von den zu Prüfenden, wenn es deren zwei oder mehrere sind, eine Gebühr von 6 fl. von Jedem, und wenn es nur Einer ist, eine Gebühr von 11 fl. zu entrichten. §. 3. Die Prüfungskommissionen legen den Kreisregierungen das Resultat der vorgeschriebenen Prüfung mit gutächtlichem Antrage vor. Leztere entscheiden dann über die Antretung des Meisterrechts hinsichtlich des Hufbeschlages. In Zweifelfällen können sie vorher noch das Gutachten der Direction der Veterinäranstalt zu Karlsruhe einholen. §. 4. Von der durch §. 2 angeordneten Prüfung bleiben befreit alle Diejenigen: a. welche die Veterinäranstalt besucht und bei ihrem Abgange ein Zeugniß darüber erhalten haben, das Recht des Hufbeschlagens als Meister auszuüben; b. welche sich ihre Kenntnisse und Fertigkeiten anderwärts angeeignet, aber bei der Veterinäranstalt sich einer Prüfung unterworfen und das im vorhergehenden Saze erwähnte Zeugniß erhalten haben; c. welche unter dem Militär als Beschlagsschmiede ausgebildet worden sind, und entsprechende Zeugnisse darüber besizen. §. 6. Jedem Schmied,

welcher die im §. 1 vorgeschriebene Prüfung bestanden, oder die im §. 4 bezeichnete Nachweisung geliefert hat, wird erlaubt, vor seiner Werkstätte eine Tafel zu befestigen, auf welcher er als geprüfter und befähigt erklärter Hufschmied bezeichnet wird. Regierung des Oberrheinkreises vom 16. Juni 1843 Nr. 12013. Die Sanitätskommission hat die Einrichtung getroffen, daß in der Veterinärschule jährlich zweimal theoretischer und praktischer Unterricht in der Hufbeschlagkunst ertheilt wird. Jeder Kurs dauert zwei Monate; der erste findet im Monat März und April, der zweite im Monat August und September statt. Wer daran Theil nehmen will, hat sich ein oder zwei Tage vor Anfang des Kurses daselbst zu melden. Nach Beendigung des Kurses wird die vorgeschriebene Prüfung vorgenommen, zu welcher auf Anmelden auch solche Beschlagschmiede zugelassen werden, welche dem Unterricht in der Thierarzneischule nicht angewohnt haben. Instruction für die Prüfungskommission. Die Prüfung beginnt mit Vorlegung von 7 oder 8 Fragen über die Anatomie: des Pferdefußes, insbesondere der hornigen und fleischigen Theile desselben und deren Nuzen; über die Beschaffenheit des gesunden und regelmäßigen Hufes und über die verschiedenen fehlerhaften normalwidrigen und krankhaften Hufe; über die allgemeinen Grundsäze des Hufbeschlags, über das Beschlagen der gesunden Hufe, das Zurichten derselben zum Beschlagen und die Fehler, welche dabei häufig gemacht werden; über das Winterbeschläg und über das Beschlagen normwidriger, fehlerhafter und krankhafter Hufe. Ist der zu Prüfende fähig, geläufig zu schreiben, so hat er 2 bis 3 Fragen schriftlich, die übrigen mündlich; ist er aber dieses nicht, so hat er alle Fragen mündlich zu beantworten. Ueber die mündlichen Fragen und ihre Beantwortung ist ein Protokoll zu führen; die schriftlichen Antworten sind demselben beizulegen. Auf diese theoretische Prüfung folgt die praktische, welche auf nachstehende Weise vorgenommen wird. Der zu prüfende Schmied muß in Gegenwart der Kommission ein Pferd mit gesunden Hufen beschlagen, die Eisen dazu anfertigen, die Hufe zurichten und die Hufeisen aufnageln. Es ist dem Ermessen der Kommission überlassen, ob dieses an allen 4 Hufen oder nur an einem Vorder- und einem Hinterfuß geschehen soll. Die Maßnahme kann zwar gestattet werden, es darf aber bei Zurichtung der Hufe blos das Werkmesser, die Hauptklinge und die Raspel angewendet, das Brennen des Hufes darf aber nicht gestattet werden. Er muß dann ferner zwei Hufeisen für zwei ihm bezeichnete besondere Fälle fehlerhafter Hufe schmieden und dieselben, wenn wirklich Pferde mit solchen vorhanden sind, aufschlagen. Ueber das Ganze ist ein Protokoll aufzunehmen, welches mit motivirter gutächtlicher Aeußerung über die Befähigung des Examinirten der betreffenden Kreisregierung vorzulegen ist. Minist. des Innern v. 28. August 1845 Nr. 9540 Die Gesuche um Concession für Hufbeschlagschmiede sind bei dem betreffenden Amt einzureichen, welches die vorgeschriebene Prüfung anzuordnen, und den Bericht der Prüfungscommission über das Ergebniß der stattgehabten Prüfung nebst den Acten der Kreisregierung zur Entscheidung mit Bericht vorzulegen hat. Regierung des Oberrheinkreises vom 22. Juli 1845 Nr. 14,777. In Beziehung auf die Fragen: a) ob die Aufnahme eines Hufbeschlagschmiedes in die Schmiedezunft nothwendig, oder b) ob das Meisterwerden im Hufbeschlag selbstständig sey, c) ob in diesem Falle ein geprüfter Hufbeschlagschmied sich darüber, daß er den Vorschriften über das Wandern genügt, auszuweisen habe; d) ob ein Hufbeschlagschmied zum Antritt des Bürgerrechts zuzulassen sey, ungeachtet er nicht als Schmiedmeister angenommen ist, — hat das Ministerium des Innern verfügt: Jeder Hufbeschlagschmied soll in der Regel die Schmiedprofession erlernt haben, und als Meister in derselben angenommen seyn; es kann aber auch den im §. 4 der obgedachten Verordnung bezeichneten Hufbeschlagschmieden von der betreffenden Kreisregierung die Concession zur Ausubung der Hufbeschlagkunde ohne diese Voraussezung wegen besonderer lokaler Verhältnisse ausnahmsweise ertheilt werden. Es ist daher zu a. und b. die Aufnahme derselben in die Schmiedezunft im leztern Fall nicht erforderlich; zu c. ein geprüfter und von der Kreisregierung concessionirter Hufbeschlagschmied hat sich über Erfüllung der über das Wandern bestehenden Vorschriften nicht auszuweisen; zu d. bei einem solchen (c) Hufbeschlagschmied kann sein Beruf als ein — den Unterhalt einer Familie sichernder Nahrungszweig im Sinne des Bürgerrechtsgesezes betrachtet werden.

Huldigung. VI. Constitutions-Edict Reg Bl. 1808 Seite 145. Art. 13. Den Rechten der Staatsbürger stehen ihre Pflichten gegenüber, nämlich diejenigen Obliegenheiten, die sie gegen den Regenten und Staat, vorzugsweise vor Staatsangehörigen und Fremden zu erfüllen haben. Hierher gehört insbesondere die Erbhuldigungs-Pflicht, welche die Leistung eines feierlichen Gelübdes und die Erfüllung aller darin begriffenen Zusagen enthält. Art. 6. Die Erbhuldigung oder das feierliche Gelübde für sich selbst und mit allen Familiengliedern dem Regenten und seinen rechtmäßigen Nachfolgern — treu, hold und gewärtig zu seyn, nach Kräften dessen Schaden abzuwenden, dagegen dessen Bestes zu fördern, auch den Gesezen des Staats unterthänig und den obrigkeitlichen Geboten gehorsam zu seyn, hat das Familienhaupt und jede Manspersen, die das Recht hat, künftig Familienvater zu werden, abzulegen. Ob eine solche Huldigung schriftlich oder mündlich, eidlich oder handgelübdlich zu leisten sey, bleibt da, wo besondere Freiheiten nichts bestimmen, dem jedesmaligen landesherrlichen Gutfinden überlassen. Höchste Verordnung v. 2. u. 14. Septbr. 1803 Reg. Bl. Nr. 13. Für Huldigungsfälle ist der Eid nicht aufgehoben, vielmehr nach hinlänglicher Maßgabe der Eidesordnung §. 1 beibehalten; also müssen auch alle jungen Bürger den Huldigungseid leisten, und es vertritt bei solchen jungen Bürgern der Bürgereid dessen Stelle; auch muß die Eidesvorbereitung dabei vorausgehen, die bei allgemeinen Huldigungen deswegen wegfallt, weil die Meisten, wo nicht alle Erscheinende, solche sind, die vorher schon einmal gehuldigt haben, und folglich dazu vorbereitet sind. Minist. des Innern vom 17. Juli 1839 Nr. 9692. Die Aemter haben die Abnahme des — von den neu aufgenommenen Bürgern zu leistenden Huldigungs-Eides alle Jahre am Geburtsfest Seiner Königlichen Hoheit des

Großherzogs an dem Amtssize unmittelbar nach dem — an diesem Tage in dem Amtssize abgehalten werdenden feierlichen Gottesdienste auf dem Rath- oder Amthaus mit der angemessenen Feierlichkeit vorzunehmen.

Hunde. Höchste Verordnung vom 13. Februar 1811 Reg. Bl. Seite 13. §. 4. Hunde, die zu alt, oder sonst verdächtig oder bissig sind, sollen weggeschaft werden. §. 5. Wenn ein Hund von einem wüthenden oder auch nur verdächtigen Hunde gebissen werden sollte, so ist er sogleich bei einer Strafe von 10 Reichsthalern zu tödten, und der Verdächtige zu verfolgen. §. 6. Derjenige Eigenthümer eines Hundes, welcher an seinem Hunde etwas Verdächtiges wahrnimmt und solches verschweigt oder verheimlicht, und die nöthige Vorsicht nicht braucht, wird, nebst der Strafe, wegen des Schadens und Unglücks für verantwortlich erklärt; überhaupt ist das Augenmerk eines jeden Eigenthümers eines Hundes dahin zu richten, daß solcher zur Verminderung der Gefahr einer Wuth gehörig verpflegt und bei Hize, so wie bei Frost mit Wasser hinlänglich versehen werde. Jeder herrenlose Hund kann weggeschafft werden. Minist. des Innern vom 13. Juli 1824 Nr. 8399. Alle Hunde von denen erwiesen ist, daß sie einen Menschen gebissen haben, sind abzuschaffen. Mezger- und andere große Hunde dürfen nicht frei auf der Straße herumlaufen; sie sind anzulegen oder in geschlossenen Hofräumen zu verwahren; wenn sie zum Gebrauch über die Straße mitgenommen werden, müssen sie bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr., mit einem Maulkorb versehen seyn. Laufige Hündinnen sind von Polizeiwegen einzusperren und der Eigenthümer ist mit Geldstrafe zu belegen. Des Nachts soll Niemand seinen Hund auf der Straße, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr., herumlaufen lassen. Alph Ges. Auszug. Niemand soll seine Hunde in Feldern und Wäldern laufen lassen, bei Strafe von 2 fl., wovon die Hälfte dem, der die Hunde antrifft und todtschießt, gebührt. Die Jäger sollen auf solche Hunde acht geben und sie erschießen. Minist. des Innern vom 21. November 1831 Reg. Bl. Seite 242. §. 1. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist verboten, bei einer Strafe von 5 bis 20 fl. §. 2. Das Halten von Hunden, die auf Menschen abgerichtet sind, ist verboten, bei einer Strafe von 15 bis 30 fl. §. 3. Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, werden, wem sie immer angehören mögen, getödtet. §. 4. Das Hezen von Hunden auf Menschen, von wem und gegen wen es immer gerichtet war, wird, wenn kein Schaden dadurch entsteht, mit einer Strafe von 5 bis 10 fl. belegt, mit Vorbehalt der gesezlichen Strafe, wenn wirklich Schaden verursacht wurde. Minist. des Innern v. 7. Juli 1845 Nr. 7515. In Betracht, daß die Verwendung von Hunden zum Bespannen und Ziehen von Milchkarren und ähnlichen Fuhrwerken sich zwar in Beziehung auf die Hunde in sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht als gefährlich bis jezt erwiesen hat, daß jedoch durch diese Verwendung die Sicherheit für Vorübergehende, Fahrende und Reitende sehr leicht gefährdet wird, sieht man sich veranlaßt, das vom Polizeiamte und dem Landamte Karlsruhe erlassene Verbot für diese Bezirke dahin zu bestätigen, daß die Verwendung von Hunden zum Bespannen und Ziehen der Milchkarren und ähnlicher Fuhrwerke bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. und im Fall des Zahlungsunvermögens einer dieser gleichkommenden Gefängnißstrafe untersagt wird. s. auch Vergehen und zwar Saz 1385.

Hundsmusterung. Minist. des Innern v. 6. Juni 1834 Reg. Bl. Seite 228. §. 1. In jeder Gemeinde werden jährlich zwei Hundsmusterungen vorgenommen, und zwar eine Hauptmusterung zwischen dem 1. und 15. Juni, und eine Nachmusterung zwischen dem 1. und 15. Januar. §. 2. Die Hauptmusterung wird vorgenommen: a) durch den Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, b) durch einen auf gemeinschaftlichen Antrag der Bezirks-Polizeibehörde und des Physikats von der Kreisregierung zu bestimmenden licencirten Thierarzt, welcher für das Geschäft besonders zu verpflichten ist, c) durch den Steuererheber des Hauptorts der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt. Das Protokoll führt der Rathschreiber. In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg, wo die Verwaltung der Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Rathschreibers ein Polizeibeamter und ein Amtsactuar. §. 3. Der Bürgermeister hat Tag und Stunde der Musterung öffentlich verkünden zu lassen. Um ihn hiezu in den Stand zu sezen, hat das Bezirksamt dem mit dem Geschäfte beauftragten Thierarzt die Reihenfolge, in welcher er die Orte besuchen soll, genau zu bezeichnen, und dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Bürgermeister zu gehöriger Zeit vom Zeitpunkt der Ankunft Kenntniß erhalten. Uebrigens ist auch darauf thunlichst Rücksicht zu nehmen, daß da, wo die Zahl der Hunde gering ist, die Musterung in mehreren Gemeinden an einem und demselben Tage vorgenommen werde. §. 4. Das Hauptgeschäft der im §. 2 bezeichneten Commission bei jeder Hauptmusterung besteht in Folgendem: 1) Sie läßt sich jeden Hund einzeln vorführen, nach Anleitung einer von dem Bürgermeister schon einige Zeit vor der Musterung aufzunehmenden und der Commission vorzulegenden Liste über sämmtliche mehr als sechs Wochen alte Hunde. Sie besichtigt jeden vorgeführten Hund genau und erwägt, ob er in Bezug auf die Sicherheit der Menschen in dem Grade gefährlich oder verdächtig ist, daß er getödtet werden muß. Der Ausspruch des Thierarztes ist hier entscheidend, die Stimme der Uebrigen nur berathend. 2) Für jeden Hund, der als nicht gefährlich begutachtet ist, wird von der Commission gegen Erlegung der Taxe, die sogleich bei der Musterung baar zu geschehen hat, ein mit der Quittung verbundener Erlaubnißschein ausgestellt, und zwar für jeden einzeln, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besizt. 3) Erfolgt der Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, und wird hiergegen keine Berufung auf der Stelle angezeigt, so sorgt die Commission, daß die Tödtung sogleich erfolge. 4) Wird Berufung angezeigt, so hat sie nur in so weit aufschiebende Wirkung, daß die Tödtung des verdächtig oder gefährlich scheinenden Hundes ausgesezt werden muß. Des Recurses ungeachtet bleibt es aber der Commission sowie der Bezirks-Polizeibehörde unbenommen, alle ihr nöthig scheinen-

den Sicherheitsmaßregeln in Ansehung eines solchen Hundes anzuordnen, namentlich nach Umständen die sorgfältigste Verwahrung desselben zu verfügen. 5) Die Commission führt ein Protokoll über diejenigen Fälle, wo gegen den Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, die Berufung angezeigt wird. In dieses Protokoll sind besonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Thierarzt seinen Ausspruch stüzt, nebst den etwaigen verschiedenen Ansichten der berathenden Mitglieder. Ebenso wird in demselben bemerkt, welche fürsorglichen Maßregeln etwa getroffen wurden. 6) In der von dem Bürgermeister vorgelegten Aufnahmsliste bemerkt die Commission bei jeder Ordnungszahl, ob der Hund vorgeführt oder nicht vorgeführt, ob er getödtet oder die Berufung hiergegen angezeigt wurde. 7) Rücksichtlich alles desjenigen, was wegen Erhebung und Ablieferung der Taxen und Berichtigung der Kosten nöthig ist, benimmt sich die Commission nach den von Großherzoglicher Steuerdirection ausgehenden Vorschriften. §. 5. Nach abgehaltener Musterung übersendet der Bürgermeister das Protokoll nebst einem Verzeichniß über alle bekanntermaßen zur Hauptmusterung nicht vorgeführten Hunde, an das vorgesezte Bezirksamt, welches hiernach das Weitere verfügt. Die der Commission vorgelegte Aufnahmsliste geht dem Bürgermeister wieder zu, um stets zum nöthigen Gebrauch bereit zu liegen. §. 6. Wird gegen die bei Vornahme der Musterung beschlossene Tödtung eines Hundes Berufung angezeigt, so muß der diesfallsige Recurs von dem Eigenthümer oder Besizer des Hundes binnen drei Tagen, vom Tage der Musterung an gerechnet, bei der betreffenden Bezirks-Polizeibehörde eingeführt und begründet werden, bei Verlust desselben. Diese Behörde hat sodann gemeinschaftlich mit dem Physikat binnen den nächsten zehn Tagen über den Rekurs zu erkennen, und von dem Resultat insbesondere auch die Finanzbehörde in Kenntniß zu sezen. Ein weiterer Rekurs findet nicht statt. §. 7. Die im Januar eines jeden Jahrs abzuhaltende Nachmusterung hat lediglich den Zweck, die seit der lezten Hauptmusterung angeschafften oder nachgewachsenen Hunde der Taxe zu unterwerfen. Dieselbe wird daher nur durch den Bürgermeister und Steuererheber vorgenommen. §. 8. Bei dieser Nachmusterung müssen alle über 6 Wochen alte Hunde und Hündinnen vorgeführt werden, die der Besizer erst in der Zwischenzeit, seit der lezten Hauptmusterung erhalten hat. Die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißschein sogleich an den Steuererheber bezahlt. § 9. Die Strafe, in welche derjenige verfällt, welcher einen Hund bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, wird von dem Bezirksamt und in lezter Instanz von der Kreisregierung erkannt. Außerdem hat derselbe die Kosten zu tragen, die durch die nöthig werdende Nachvisitation seines Hundes erwachsen.

Hundstaxe. Gesez v. 10. Septbr. 1842 Reg. Bl. Seite 256. Art. 1. Jeder Besizer eines Hundes bezahlt jährlich eine Taxe von 4 fl., der Besizer einer Hündin eine Taxe von 2 fl. (Minist. des Innern vom 30. April 1844 Nr. 4406 und 4412.) Er erwirbt sich damit das Recht ein ganzes Jahr hindurch einen männlichen oder weiblichen Hund zu halten, und diesen im Laufe des Jahrs, so oft er will, durch einen andern Hund oder eine andere Hündin zu ersezen. Es haftet mithin die Taxe nicht auf dem Thier, welches zur Zeit der Musterung vorgeführt worden ist. Art. 2. Der Besizer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer. Art. 3. Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstaxe und zu Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besizer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften, oder mehr als sechs Wochen alt gewordenen Hunde und Hündinnen die ganze Taxe für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen; für die neu angeschafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Taxe bei der Hauptmusterung entrichtet wurde. Art. 4. Der Ertrag der Taxe fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungs-Kosten zur Hälfte in die Staatskasse, und zur andern Hälfte in die Gemeindskassen. Art. 5. Der Besizer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieselben bei der verkündeten Hauptmusterung nicht vorführt oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrags von der daneben noch nachzuerhebenden Taxe. Ministerium des Innern vom 3. Juni 1844 Nr. 4496 und 4512. Nach Art. 3 und 4 vorstehenden Gesezes sind bei der Hauptmusterung die Hunde vorzuführen, bei der Nachmusterung aber nur anzugeben. Lezteres hat aber nur dann zu geschehen, wenn die Hunde taxpflichtig sind, indem die Vorführung aus polizeilichen Gründen zur Besichtigung der Hunde, die Angabe dagegen nur der Taxerhebung wegen geschieht. Eine Bestrafung wegen unterlassener Angabe eines Hundes bei der Nachmusterung findet daher in dem Falle nicht statt, wenn eine Taxe für denselben nicht zu entrichten war.

Hundswuth, s. Viehkrankheiten. Rettungstafel.

Hungerkost, s. Strafgesez §. 54 u. flgd.

Hühneraugenschneider. Minist. des Innern v. 14. März 1821 Nr. 3070. Keinem unter der Benennung „Fußarzt“ herumziehenden Hühneraugenschneider ist die Erlaubniß zur Ausübung seiner angeblichen Kunst zu ertheilen, indem jeder Chirurg die Fertigkeit, Hühneraugen zu schneiden, besizt, somit den inländischen Chirurgen durch derartige ausländische Hühneraugenschneider ihr Verdienst geschmälert, und das Publikum meistens nur hintergangen wird.

Huren, s. Strafgesez §. 369, 370, 372 bis 374. s. auch Unzucht.

Hüte. Der Verkauf von Hüten unter vier Gulden Werth, ist den Kaufleuten bei 15 fl. Strafe verboten.

Hüttenwesen, s. Berg- und Hüttenwesen.

Hypotheken-Bücher, s. Pfandbücher.

J.

Jagd. Geheimeraths-Departement v. 15. Juni 1807. Reg. Bl. Seite 89. Der freie Pürsch ist in sämmtlichen Großherzoglichen Staaten aufgehoben, und Jedermann, der nicht vermöge seines Dienstes oder vermöge besonders erlangter Concession, oder auf eine andere Art dazu berechtigt ist, untersagt sich mit der Jagd abzugeben, bei Vermeidung der auf die Wilderei gesetzten Strafen. Ministerium des Innern v. 14. Nov. 1817. Reg. Bl. Seite 113. Den Landleuten und Handwerkern ist die pachtweise Uebernahme von Jagden, sowohl in unmittelbaren als Afterbestand auf das geschärfteste untersagt, und sämmtlichen Kreisregierungen aufgetragen, hierauf genau und streng zu wachen, daß dergleichen verderbliche Pachtungen nirgends mehr statt haben. Minist. des Innern v. 13. Okt. 1834. Reg. Bl. Seite 329. Die Bezirksämter sind ermächtigt, von dieser Vorschrift Nachsicht zu ertheilen, wenn sie nach den eingezogenen zuverlässigen Erkundigungen, über die Vermögensverhältnisse und den Leumund derjenigen, die eine solche Nachsicht suchen, die Ueberzeugung erlangen, daß bei ihrer Zulassung zum Jagdrecht weder für ihr Hauswesen, noch für das öffentliche Wohl ein Nachtheil zu befürchten sey. Regierung des Oberrheinkreises v. 13. April 1841. Nr. 7501. Die Aemter haben vor Ertheilung der Nachsichtsbewilligung den betreffenden Gemeinderath über das Gesuch und das Vermögen und den Leumund des Petenten gerichtlich zu vernehmen, und erst, wenn diese Verhältnisse, — etwa auch durch Erhebung pfarramtlicher Berichte, — gehörig erörtert sind, das Gesuch durch besondere amtliche Verfügung zu bewilligen oder abzuweisen. Minist. des Innern v. 12. Juli 1836. Nr. 7841. Die Aemter haben dem Jagdaufsichtspersonale und den Waldhütern, so wie auch den Ortsvorgesezten die Namen derjenigen Handwerker und Landleute, welche ausnahmsweise zu Jagdpachtungen zugelassen werden, bekannt zu machen, um Anzeige zu erstatten, wenn sie wahrnehmen, daß auch andere, zur Jagdausübung nicht Befugte, unter dem Titel bloßer Gäste regelmäßig oder doch häufig daran Theil nehmen. Diese Leztere sind sofort wegen unbefugter Jagdausübung polizeilich zu bestrafen. Werden sie alsdann vom Jagdaufsichtspersonal wiederholt betreten, so ist ihnen das Jagdgewehr sogleich abzunehmen, und sie sind fortzuweisen und zu neuerlicher strengerer polizeilicher Bestrafung dem Bezirksamt abermals anzuzeigen. Erst nach erstandener Strafe wird ihnen das Jagdgewehr, welches auf ihre Kosten an das Bezirksamt einzuliefern ist, wieder ausgefolgt. Minist. des Innern v. 27. Sept. 1836. Nr. 10816. Auf Jagdaufseher findet obige Verordnung keine Anwendung, da die Jagdeigenthümer und die Jagdpächter in der Wahl solcher Aufseher allzusehr beschränkt werden würden, wenn sie dieselben nicht aus der Klasse der Landleute oder Handwerker nehmen könnten. Sollten jedoch mehr solche Jagdaufseher, als zur Hut der Jagd erforderlich ist, bestellt werden, so daß dadurch Unbefugten nur Gelegenheit zur Jagd gegeben würde, so ist dagegen einzuschreiten, und die unnöthigen Jagdaufseher sind, wenn sie zur Klasse der Handwerker oder Landleute gehören, unter Strafandrohung von der Jagd zurückzuweisen, sofern bei ihnen die Voraussezungen nicht eintreten, unter welchen sie zu Jagdpachtungen zugelassen werden könnten. Minist. des Innern v. 28. Aug. 1818. Reg. Bl. Seite 130. Den Scribenten ist untersagt, weder für sich allein, noch in der Gesellschaft vom Forstpersonal, Gewehre und Jagdhunde mit sich zu führen. Alph. G. Ausz. Fremde, durch das Land ziehende Jäger sollen ihre Flinte nicht anders, als mit abgeschraubtem Hahnen tragen, und ihre Hunde am Strick führen. Hunde, welche in Waldungen, Jagd-, Windfang- und Huhnerhunde, welche auf dem Felde herumlaufen, und nicht den Jagdberechtigten gehören, sind von dem Jagdpersonal zu erlegen. Anz. Bl. 1826. Das Schießen von Vögeln im Feld und Wald durch Nichtberechtigte ist verboten; überhaupt soll Niemand ohne Beruf Schießgewehre auf das Feld, in Weinberge oder in Wald mitnehmen, namentlich ist dieß Feld- und Waldschüzen, Bannwarten, Wolfskreisern und andern niedern Waldbedienten, ohne forstamtliche auf besondere Verhältnisse gegründete Erlaubniß, nicht gestattet. s. auch Schießgewehre. Wildschaden.

Jagdfrevel. Höchste Verordnung v. 4. Dez. 1823. Reg. Bl. Seite 155. Der Jagdfrevel besteht in einem vorsäzlichen unbefugten Eingriff in das Jagdrecht eines Andern durch ungefährliche Verlezung des hohen und niedern Jagdrechts im Allgemeinen ohne diebische Absicht. Unter Jagdexcessen werden nur solche Jagdvergehen verstanden, welche von einer an sich unerlaubten Handlung in eine schuldlose oder indirekte Verlezung eines fremden Jagdrechts übergehen, und gewöhnlich nur durch einen Mißbrauch des eigenen Rechts oder durch Ueberschreitung seiner Befugniß von einem Jagdberechtigten begangen werden. Der durch Jagen auf offenem Felde außerhalb gefriedeter Waldungen bei hellem Tage und ohne Widersezlichkeit gegen den Jagdberechtigten oder dessen Aufseher verübte einfache Jagdfrevel wird im ersten und zweiten Betretungsfall nur polizeilich, im lezten jedoch mit doppelter Schärfe gerügt; im dritten Falle aber nach den Gesezen über die Wilderei behandelt. s. Strafgesez §. 644. Minist. des Innern v. 5. Januar 1838. Nr. 90. Die Untersuchung und Bestrafung der Jagdfrevel hat zwar gelegentlich der Forstfrevelthätigung durch die das Forstgericht bildende Kommission zu geschehen, jedoch keineswegs nach den im Forstgesez für das Verfahren und die Ueberweisung der Forstfrevler gegebenen, auf eigenthümlichem Grunde beruhenden Vorschriften, sondern nach den für polizeiliche Untersuchungen im Allgemeinen geltenden Bestimmungen. Minist. des Innern v. 19. Nov. 1839. Reg. Bl. Seite 259. §. 1. Die von jagdberechtigten Privaten aufgestellten Jagdaufseher, wenn den Aussagen derselben die im §. 2 bestimmte Glaubwürdigkeit zukommen soll, sind dem Amte anzuzeigen, welches dieselben, nach vorhergegangener Verläßigung über ihren Leumund und nach Vernehmung des Forstamts entweder verpflichtet oder die Verpflichtung versagt. §. 2. Den auf eigene Wahr-

nehmung gebauten Angaben eines verpflichteten Jagdaufsehers gebührt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit dieser Angabe geschwächt wird. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten v. 11. Juni 1827. Reg. Bl. Seite 152. Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, wegen Bestrafung der Forstfrevel, ist auch auf Jagdfrevel ausgedehnt worden, so weit sie auf solche anwendbar ist. s. Forstfrevel. Wildpretverkauf.

Jagdknicker, das Tragen derselben, s. Waffen.

Jagdrecht. s. Grenzvertrag mit Frankreich, §. 5 und 16.

Jahrmärkte, s. Märkte.

Jahrtag, s. Zunftverfassung.

Impfung, s. Krankheiten.

Inbehaltungsrecht an Bestandsachen. s. Bestandvertrag §. 1749.

— — an entlehnten Sachen. s. Entleiher §. 1885.

— — an Faustpfändern. s. Faustpfand §. 2082.

— — an hinterlegten Sachen. s. Hinterlegung §. 1948.

— — an verkauften Sachen. s. Käufer §. 1653. Verkauf § 1612 und Wiederverkauf §. 1673.

Incidenzpunkte, s. Nebensache.

Incipienten, s. Actuariats-Candidaten, Kanzleigehülfen, Rechtspolizei-Incipienten, Theilungscommissäre.

Indigenat, s. Staatsbürgerrecht.

Indossament, s. Wechsel §. 136 — 140.

Indossant, s. ebendaselbst §. 117—120, 126, 128, 137, 156, 158—160, 164, 165, 167, 168, 172, 179, 181—183, 186 a.

Indossat, s. ebendaselbst §. 136 — 139.

Industrie-Schulen. Minist. des Innern vom 1. August 1836. Reg. Bl. Seite 295. §. 1. Jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, ist nach dem §. 8 des 13. Organisationsedicts schuldig, wenigstens den Winter über, auch eine Industrie-Schule zu halten, in welcher die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nöthigen weiblichen Arbeiten, (namentlich im Stricken und Nähen) unterrichtet werden. (Minist. des Innern v. 20. Januar 1837. Nr. 604.) Da wo der Schulvorstand in Gemäßheit des §. 8 des 13. Organisationsedicts nach den örtlichen Verhältnissen die Aufnahme von Knaben räthlich hält, kann dieselbe allerdings auch jetzt noch stattfinden. §. 2. Wo in einer Gemeinde Schulen verschiedener Confession sind, bestimmt der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses, ob mit jeder derselben eine besondere Industrieschule zu verbinden, oder nur Eine solche für die Schülerinen der verschiedenen Confessionen gemeinschaftlich zu errichten sey, und im leztern Fall, mit welcher der verschiedenen Confessionsschulen dieselbe zu verbinden oder in welchem andern Lokale sie zu halten sey. §. 3. Der Gemeinderath und der Schulvorstand bestimmen, von welchem Alter an die Mädchen in die Industrieschule aufzunehmen seyen. Von zurückgelegtem eilften Jahre an bis zur Schulentlassung sind dieselben (in dem Winterhalbjahre) nach dem §. 8 des 13. Organisationsedicts zum Besuche der Industrieschule jedenfalls verpflichtet, und werden dazu nach Maaßgabe der §§. 13 — 15 der Verordnung v. 15. Mai 1834 (s. Schulen) angehalten. (Regierung des Mittel- und Unterrheinkreises v. 4. und 28. Juli 1824. Nr. 15277 und 16125.) Es ist strenge dafür zu sorgen, daß jederzeit die gesammte schulpflichtige israelitische weibliche Jugend, sobald sie das nöthige Alter erreicht hat, auch allerwärts und zwar eben sowohl in Gemeinden, in welchen eine öffentliche israelitische Schule konstituirt ist, als in jenen in welchen keine solche besteht, gleich den christlichen Mädchen zum regelmäßigen Besuch der Industrieschule angehalten und bei unerlaubten Schulversäumnissen gegen die schuldigen Kinder oder Eltern mit Strafe verfahren werde. §. 4. Eine Befreiung vom Besuche der Industrieschule bewilligt der Schulvorstand nur auf Verlangen der Eltern oder Pfleger, und zwar nur denjenigen, von welchen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, daß sie den nöthigen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu Haus oder auf andere Weise erhalten. §. 5. Die Zahl der Unterrichtsstunden wird durch den Gemeinderath und Schulvorstand bestimmt; jedoch dürfen (im Winterhalbjahr) in keinem Fall weniger als an zwei Wochentagen je zwei Stunden dazu bestimmt werden, wozu jedoch die zwei Nachmittage an welchen nach dem §. 18 der Verordnung vom 15. Mai 1834 an der Volksschule Ferien gehalten werden, in der Regel nicht zu wählen sind. §. 6. Zählt die Industrieschule mehr als 70 Schülerinen, so ist sie in Gemäßheit des §. 24 Abs. 2 der Verordnung v. 15. Mai 1834 nach dem Alter der Leztern in Klassen abzutheilen, so daß in keiner Klasse mehr als 70 Schülerinen zusammenkommen. Jede Klasse hat in solchen Fällen die nach Maaßgabe des vorhergehenden §. 5 zu bestimmenden Unterrichtsstunden besonders zu erhalten. §. 7. Die Industrieschule steht gleich der Volksschule selbst unter der Aufsicht und Leitung des Schulvorstandes und des Ortsschulinspectors, sowie des Bezirksschulvisitators und des Bezirksamtes unter der Oberaufsicht der Kreisregierung, welcher dabei nach dem § 51 der Großh. Verordnung v. 15. Mai 1834. Die Befugnisse und Rechte einer Oberschulbehörde zukommen. Sind nach §. 2 Schülerinen mehrerer Volksschulen zu einer gemeinschaftlichen Industrieschule vereinigt, so steht die Aufsicht über die Letztern dem Vorstand, Inspektor und Visitator derjenigen Volksschule zu, mit welcher die Industrieschule verbunden ist. Wird diese in einem besondern Lokale gehalten, so giebt die Kreisregierung über die Beaufsichtigung derselben eine besondere Bestimmung. §. 8. Die nächste Aufsicht über die Industrieschule kann auf den Vorschlag des Schulvorstandes vom Schulvisitator und Bezirksamt auch einigen Frauenspersonen, wo sich solche dazu bereit finden, übertragen werden. Dieselben haben alsdann die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Alles, was deren Gedeihen fördert, mit der Lehrerin und dem Schulvorstande zu berathen. §. 9. Mit den Prüfungen, welche nach den §§. 16 und 17 der Verordnung v. 15. Mai 1834 in der Volksschule vorgenommen werden, sind jedesmal zugleich auch jene der Industrieschule zu verbinden. Es werden darüber besondere Protokolle aufgenommen und solche, soweit es die im § 16 vorgedachten Verordnung erwähnten Halbjahrsprufungen betrifft, dem Bezirks-Schulvisitator, soweit es aber die durch

den Leztern selbst vorzunehmende Hauptjahresprüfung betrifft, von diesem der Kreisregierung als Oberschulbehörde eingesendet. §. 10. Für den Unterricht in den Industrieschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Die Lehrerinnen erhalten einen fixen oder einen nach der Kinderzahl sich richtenden Gehalt und zwar, wo keine Fonds vorhanden sind, aus der Gemeindekasse. §. 11. Bringt eine Schülerin die zum Arbeitsunterrichte nöthigen Werkzeuge und Stoffe nicht mit, so zeigt die Lehrerin dieß dem Schulvorstand an, welcher dafür sorgt, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch den Bürgermeister zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und sonst keine andere Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse dem Kinde zur Benuzung angeschafft werde. Wird nicht das Eine oder Andere innerhalb acht Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand die fehlenden Stoffe und Werkzeuge selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder, wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus den dazu geeigneten Fonds oder aus der Gemeindecasse ersezen. §. 12. Der Gemeinderath und Ausschuß bestimmen unter Benehmen mit dem Schulvorstand den Gehalt der Lehrerin und bezeichnen dabei zugleich eine zur Ertheilung des Unterrichts in jeder Beziehung geeignete Person, welche die Stelle um den bestimmten Gehalt zu übernehmen bereit ist. §. 13. Die Anstellung der bezeichneten Lehrerin wird, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzt, worüber sie nöthigenfalls eine Prüfung zu erstehen hat, vom Bezirksamt und Bezirksschulvisitator, oder wenn diese verschiedener Ansicht sind, von der Kreisregierung genehmigt. Wird die Genehmigung versagt, so sind der Gemeinderath und Ausschuß anzuweisen, unter Benehmen mit dem Schulvorstande eine andere, für die Stelle geeignete Person mit einem ihr entsprechenden Gehalte innerhalb 14 Tagen vorzuschlagen, da sonst nach Umlauf dieser Frist eine Lehrerin von Amtswegen ernannt, und ihr ein Gehalt von Amtswegen werde festgesezt werden, was sodann, wenn innerhalb der anberaumten 14 Tage keine andere, oder wieder eine unpassende Person in Vorschlag gebracht wird, von Seiten des Bezirksamts oder des Bezirks-Schulvisitators, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von Seiten der Kreisregierung auch wirklich zu geschehen hat. §. 14. Die Anstellung geschieht jeweils nur auf unbestimmte Zeit oder widerruflich. Auf den Antrag oder nach Vernehmung des Schulvorstandes und Gemeinderathes kann die Lehrerin vom Bezirksamt und Bezirksschulvisitator, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von der Kreisregierung jederzeit entlassen werden. Der Umstand, daß eine andere Person mit einem mäßigern Gehalte als Lehrerin zu haben wäre, kann dem Gemeinderath als Grund zu einem Entlassungsantrag nur insofern dienen, als der Gemeinde durch die (nicht bloß geringfügige) Herabsetzung des Gehalts eine wesentliche Erleichterung zukäme, und zugleich die neu vorgeschlagene Lehrerin eben so gute Dienste zu leisten im Stande wäre, als die zu entlassende. Ministerium des Innern vom 30. September 1836. Nr. 10892. Wenn sich in der ganzen Gemeinde keine die Stelle einer Industrielehrerin geeignete Person findet, so werden die Gemeindebehörden, um den hiedurch entstehenden Mehraufwand abzuwenden, sich von selbst dazu verstehen, oder leicht dahin zu bringen seyn, ein vom Bezirksamt und Bezirksschulvisitator dazu geeignet erkanntes Mädchen aus dem Ort auf Gemeindekosten auswärts unterrichten zu lassen, um sie alsdann mit einem geringeren Gehalt, als eine Fremde, als Lehrerin anstellen zu können.

Ingenieur-Candidaten. Höchste Verordnung v. 20. September 1844. Reg. Bl. Seite 213 §. 1. Die Ingenieur-Candidaten, welche um Zulassung zur Staatsprüfung nachsuchen, müssen nachweisen: 1) daß sie sich vor dem Besuch einer Fachschule oder einer höheren Lehranstalt zum Zweck ihres Fachstudiums die nöthige allgemeine Vorbildung hiezu erworben haben; 2) daß sie auf einer Fachschule oder einer höheren Lehranstalt den erforderlichen Unterricht für ihre Berufsbildung erhalten haben. §. 2. Die verlangt werdende Vorbildung begreift mindestens diejenige Kenntnisse, welche an einer vollständigen höhern Bürgerschule des Landes, und an den drei mathematischen Klassen der polytechnischen Schule des Landes erworben werden können und sollen. §. 3 Der Nachweis über den Besiz der Vorbildung wird geliefert entweder: durch ein Zeugniß, daß der Candidat eine vollständige höhere Bürgerschule oder eine Gelehrtenschule bis zur zweit obersten Classe mit Erfolg absolvirt hat, sodann auch aus der dritten mathematischen Klasse der polytechnischen Schule mit dem Prädicate der Reife zum Fachstudium entlassen wurde; oder: durch ein Zeugniß der polytechnischen Schule, daß derselbe in einer besondern bei ihr gestandenen Prüfung vor Beginn des Fachstudiums den Besiz derjenigen Kenntnisse dargethan hat, welche der §. 2 verlangt. Diejenigen jungen Männer, welche ihre Vorbildung nicht auf inländischen Schulen erhalten haben, und deßhalb eine solche besondere Prüfung erstehen wollen, haben sich deßfalls an die Direction der polytechnischen Schule zu wenden, welche aus den Lehrern der Anstalt eine Prüfungscommission bestellen und das weiter Nöthige besorgen wird. §. 4. Gegenstand der Berufsbildung und der Staatsprüfung der Ingenieur-Candidaten sind nachstehende Wissenschaften: 1) Physik, 2) Chemie, 3) Mineralogie, 4) Geognosie mit vorzüglicher Berücksichtigung dessen, was die Technik des Wasser- und Straßenbaufachs berührt, 5) darstellende Geometrie in ihren Anwendungen auf Bestimmung der Schatten, auf Perspective, auf Steinschnitt und Holzconstruction, 6) die mechanischen Wissenschaften mit Beziehung ihrer Anwendung auf Constructionen, 7) praktische Geometrie, und zwar insbesondere was die Kenntniß und den Gebrauch der Instrumente, die Lehre von Nivelliren, Profiliren, und die Darstellung der Erdoberfläche betrifft, 8) Wasser- und Straßenbaukunde nach ihrem ganzen Umfange und zwar in folgenden Unterabtheilungen: a) über Behandlung der Flüsse und Ströme, Faschinen-, Holz- und Steinbau; b) über Leitung der Gewässer zur Beförderung der Cultur zum Betriebe von Gewerben und andern Bedürfnissen des Lebens, und vorzüglich über Wehr- und damit verbundenen Schleußenbau; c) über Landcommunicationen, Theorie der Fuhrwerke, über speziellen Straßenbau und über Eisenbahnen; d) über Wasserkommunicationen, Schiff-

und Floßbarmachung der Flüsse und Bäche, Anlage zu Schifffahrtskanälen mit den hierauf bezüglichen Schleußen und Aquäducten; e) über den Bau der Brücken jeder Art und Größe; f) Maschinenbau im Allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf das, was im Dienste des Wasser- und Straßenbaues und des Eisenbahnbaues und Betriebs vorzüglich vorkommt. §. 5. Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten wird von einer Commission vorgenommen, welche aus Mitgliedern der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues und aus Lehrern der Polytechnischen Schule besteht. Das Ministerium des Innern wird die Mitglieder dieser Commission ernennen. §. 6. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung der Ingenieur-Candidaten ist bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues schriftlich einzureichen und zwar bei Vermeidung der Verweisung auf die spätere Prüfungsperiode zu Anfang des Monats Mai. In der Eingabe hat der Candidat zu bezeichnen: 1) seinen Vor- und Familiennamen; 2) den Tag, Monat, Jahr und Ort seiner Geburt; 3) den Stand der Eltern, 4) seinen dermaligen Wohnort, 5) die Schulen auf welchen er die Vorbildung erhalten, 6) die Lehranstalten, auf welchen er seine Berufsbildung erlangt hat. Ferner müssen der Eingabe beigefügt seyn: a) die Nachweisung, daß Candidat Staatsbürgerrecht besizt; b) seine Sitten und Studienzeugnisse, insbesondere gemäß dem §. 3, der Nachweis über die erhaltene Vorbildung und die Zeugnisse der Lehranstalten, auf welchen die Berufsbildung erworben wurde; c) das Zeugniß eines Staatsarztes, daß Candidat eine den Beschwerden seines Berufs gewachsene kräftige Körperconstitution habe. §. 7. Die Oberdirection spricht die Zulassung zur Prüfung aus, wenn das Zulassungsgesuch in Ordnung und gehörig belegt ist, theilt lezteres der Prüfungscommission mit und sorgt für die Einberufung des Candidaten. §. 8. Die Prüfung der Ingenieure besteht: in einer Vorprüfung, in einer schriftlichen Prüfung und in einer mündlichen Prüfung. §. 9 Die Vorprüfung verlangt die Bearbeitung größerer Entwurfe aus dem Gebiete des Wasser- und Straßenbaues, der Maschinenkunde, und die Fertigung von Kostenüberschlägen. Sie findet in dem Monat Juni und Juli in der Art statt, daß die Schüler des dritten Jahreskurses der Ingenieurschule dieselbe noch während ihres Aufenthalts auf dieser Schule bestehen können. Die zur Vorprüfung gehörigen Aufgaben werden jedem Candidat von der Prüfungscommission am 1. Juni zugestellt und die darauf bezüglichen Ausarbeitungen müssen von demselben längstens bis zum 1. August abgeliefert werden, bei Vermeidung der Verweisung auf die nächste Prüfung. Die Ausarbeitung hat im Local der polytechnischen Schule unter Aufsicht der Lehrer der Ingenieurschule zu geschehen. Auf die Grundlage der zur Vorprüfung gelieferten Arbeiten erkennt die Prüfungscommission alsbald: ob der Candidat zur weitern schriftlichen und mündlichen Prüfung zugelassen werden kann; oder ob seine Arbeiten so ungenügend sind, daß er für jezt zurück und auf eine spätere Prüfung verwiesen werden muß. §. 10. Die schriftliche Prüfung umfaßt Aufgaben aus den im §. 4 bezeichneten Wissenschaften und muß ohne irgend eine Benuzung literarischer Hülfsmittel unter steter Beaufsichtigung der Prüfungscommission stattfinden. Sie beginnt in der ersten Woche des Monats October und soll spätestens bis 1. November vollendet seyn. §. 11. Die mündliche Prüfung folgt ungesäumt der schriftlichen und soll von der Prüfungscommission hauptsächlich dahin gerichtet werden, ermessen zu können, ob Candidat die schriftlich bearbeiteten Aufgaben, namentlich jene der Vorprüfung, vollkommen durchdrungen hat, unklare Punkte dahin gehörig zu erläutern und etwaige Fehler, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, mit Leichtigkeit und in angemesser Weise zu verbessern versteht. §. 12. Ueber den Erfund erstattet die Commission längstens bis Anfang December unter Vorlage der Prüfungsarbeiten schriftlichen Vortrag an die Oberdirection des Wasser und Straßenbaues und fügt bestimmte Anträge bei. Die Oberdirection befördert die Vorlage mit ihrem Gutachten im Laufe des Monats December an das Minist. des Innern, welches über die Aufnahme und Location, beziehungsweise Zurücksezung des Candidaten entscheidet. §. 13. Für die Vornahme der Ingenieur-Prüfung hat jeder Candidat eine Gebühr von dreißig drei Gulden zu entrichten, welche als Sportel zu behandeln und von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues bei Ausfertigung des Decrets anzusezen ist, das die Zulassung nach §. 6 ausspricht. Für die Vornahme einer Vorprüfung nach dem Schlußsaz des §. 3, beträgt die Gebühr zwanzig zwei Gulden, welche an die Verrechnung der polytechnischen Schule zu verabfolgen sind.

Ingenieur-Praktikanten. Minist. des Innern vom 4. Juni 1841. Reg. Bl. Seite 161. Die Ingenieur-Praktikanten können vor Ablauf zweier, ihrer praktischen Befähigung gewidmeten Jahre, zur definitiven Anstellung nicht in Vorschlag gebracht werden.

Inhabung, s. Sachen S. 543 b.

Injurien, s. Ehrenkränkung.

Inländer, deren Rechte, s. bürgerliche Rechte S. 8 bis 16. Heirath mit Ausländern, s. staatsbürgerliche Rechte S. 12 und 19, und Eheschließung.

— — deren Wohnsiz, s. Wohnsiz S. 102.

— — Wiederbefähigung zur verlornen Heimath, s. staatsbürgerliche Rechte S. 18–21.

Insassen, s. Einsassen.

Insecten, schädliche, s. Forstgesez § 69 und 70.

Inseln in Flüssen sind Staatseigenthum, in unfloßbaren Gewässern gehören sie dem Ufereigenthümer, s. Zuwachsrecht S. 560 und 561.

Insinuationen, gerichtliche, Uebereinkunft zur wechselseitigen Erleichterung gerichtlicher Requisitionen, Ladungen und Insinuationen: mit dem Königreich Bayern. Justizminist. vom 16. Jan 1818 Reg. Blatt Seite 23. Alle Requisitionen, Insinuationen und Ladungen, die aus einem der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, sind, und zwar in diesseitigem Staate an die Hofgerichte, in Bayern aber an die Appellationsgerichte, deren sich in jedem Kreise eines befindet, zu richten. Von diesen sollen auch Requisitionen für andere Gerichte gleicher und niederer Instanz angenommen und weiter befördert werden. Justizminist. v. 24. August 1833 Reg. Bl. Seite 269. Diese Appellationsgerichte

haben ihren Siz: von Oberbayern in Landshut; von Niederbayern in Straubing; von der Oberpfalz und von Regensburg in Amberg; von der Pfalz in Zweibrucken; von Schwaben und Neuburg in Neuburg; von Oberfranken in Bamberg; von Mittelfranken in Eichstädt. und von Unterfranken und Aschaffenburg in Aschaffenburg. Mit dem Großherzogthum Hessen. Justizministerium vom 9. Septbr. 1817 Reg. Bl. Seite 90. Alle Requisitionen und Ladungen und Insinuationen, die aus einem der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, sollen an die Hofgerichte des Landes, in welchem die Insinuation geschehen soll, gerichtet, und von diesen auch für andere Gerichtsstellen oberer, gleicher und niederer Instanz angenommen werden. Die hessischen Hofgerichte sind folgende: für die Provinz Starkenburg das Hofgericht in Darmstadt; für die Provinz Hessen das Hofgericht in Gießen. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Mai 1837 Reg. Bl. Seite 115. Der Generalprocurator in Mainz ist angewiesen, nicht nur alle Großherzoglich Hessischen für das Ausland bestimmten Gerichtsurkunden von den Staatsprocuratoren in Mainz und Alzei in Empfang zu nehmen und für ihre Weiterbeförderung Sorge zu tragen, sondern auch die jeweils aus dem Auslande kommenden für die Provinz Rheinhessen bestimmten Urkunden durch die obengenannten Staatsprokuratoren an ihre Bestimmung gelangen zu lassen. Mit dem Königreich Preußen. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Febr. 1835 Reg. Bl. Seite 67. Die Correspondenz von Seiten der Großherzoglichen Gerichtshöfe wird mit dem Generalprocurator zu Köln nur noch für den Appellationshof daselbst und im Uebrigen mit den Königlich Preußischen Gerichtshöfen, je nachdem es sich von dem Wirkungskreis des einen oder andern handelt, direct gepflogen, nämlich a. für die Provinz Rheinpreußen mit dem Oberprokurator der sechs rheinischen Landgerichte zu Köln, Koblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Cleve — und mit dem Justiz-Senat zu Koblenz; b. für die Provinz Ostpreußen mit den Oberlandgerichten zu Königsberg und Insterburg; c. für die Provinz Westpreußen mit dem Oberlandsgericht zu Marienwerder; d. für die Provinz Brandenburg mit dem Kammergericht zu Berlin und dem Oberlandsgericht zu Frankfurt an der Oder; e. für die Provinz Pommern mit den Oberlandsgerichten zu Stettin und Cöslin, dem Oberappellationsgerichte zu Greifswalde und mit dem Hofgericht daselbst; f. für die Provinz Schlesien mit den Oberlandsgerichten zu Breslau, Glogau und Ratibor; g. für die Provinz resp. Großherzogthum Posen mit dem Oberappellationsgericht zu Posen; h. für die Provinz Sachsen mit den Oberlandsgerichten Magdeburg, Naumburg und Halberstadt; i. für die Provinz Westphalen mit den Oberlandesgerichten zu Münster, Paderborn und Hamm und mit dem Hofgericht zu Arnsberg. — Die fraglichen Behörden sind verpflichtet, in den Fällen, wo ein an sie gelangendes Requisitionsschreiben eines Gerichtshofes des andern Staats — nicht ihren — sondern einen andern Gerichtsbezirk angeht, für die Beförderung dieses Schreibens an die betreffende Stelle Sorge zu tragen. Minist. der auswärt. Angelegenheiten vom 14. December 1819 Reg. Bl. 1820 Seite 13. Die Communikationen dieser Behörden findet statt mit den diesseitigen Hofgerichten. Für die Besorgung der Insinuationen, so wie für die ganze jezt angeordnete Communikation, sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben, ob und welche er von seinen Unterthanen dafür einziehen will. Zur Ausführung dieses Punktes ist den Briefen die besondere Bemerkung: „Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sachen“ beizusezen. Mit dem Kanton Schaffhausen. Justizminist. v. 31. Dec. 1844 Reg. Bl. 1845 Seite 4. §. 1. Verfügungen und Erkenntnisse, welche in bürgerlichen Streitsachen zwischen Angehörigen ein und des andern Staats ergangen sind, sollen der auswärtigen Partei vermittelst desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnort hat, jeweils zugestellt werden. §. 2. Zu dem Ende muß das verfügende oder erkennende Gericht an das Gericht des Wohnorts der auswärtigen Partei ein Ersuchschreiben erlassen und, wenn es nicht selbst ein Obergericht ist, dem ihm vorgesezten Obergericht, somit einem diesseitigen Hofgericht oder dem Appellationsgericht in Schaffhausen, zur weitern Beförderung an ein oder das andere übersenden. §. 3 Ist der Siz des ersuchenden von dem Siz des ersuchten Untergerichts nur wenig entfernt, so können dieselben auch die Zwischenkunft ihrer Obergerichte umgehen und der Zustellung halber in unmittelbarer Verbindung treten. Mit dem Königreich Würtemberg. Justizministerium vom 14. Juli 1818 Reg. Bl. Seite 95. Alle Requisitionen, Ladungen und Insinuationen, die aus einem der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, und zwar in diesseitigen Staaten sollen an die Hofgerichte, in dem Königreich Würtemberg an die unten genannten Gerichtshöfe gerichtet, von diesen auch für andere Gerichte, falls eine Stelle irrig requirirt wurde, angenommen und weiter befördert werden, (Justizminist. v. 17. Nov. 1818 Reg. Bl. Seite 168 und 153) und zwar: für den Neckarkreis an den Gerichtshof in Eßlingen; für den Schwarzwaldkreis an den Gerichtshof in Tübingen; für den Jartkreis an den Gerichtshof in Ellwangen, und für den Donaukreis an den Gerichtshof in Ulm. s. auch Gerichtsbarkeit. Zustellung.

Instanz, s. Rechtszug.

Intervention. s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Hauptintervention §. 100 bis 103 und 353. Neben-Intervention §. 104 bis 110. Zweifelhafte Art derselben §. 111. Eideszuschiebung §. 572.

Invaliden-Corps. Gesez vom 3. August 1837. Reg. Bl. Seite 196. §. 5. Zur Aufnahme in das Invaliden-Corps sind nur jene Militärs geeignet, welche nach dem gegenwärtigen Gesez (Art. 1 und 2) Anspruch auf Pension machen können. So weit es der Dienst des Invaliden-Corps erfordert, können auch solche Personen aufgenommen werden, welchen nach Art. 3 eine Sustentation bewilligt werden kann. Die zur Pensionirung geeigneten Personen können auf ihr Ansuchen jedoch nur dann in das Invaliden-Corps aufgenommen werden, wenn sie keine anderweite Unterkunft finden. Die Soldbezüge der Invaliden werden nach dem Tarif Nr. 2 bestimmt.

Bei einem Alter über 70 Jahre erhält jeder Invalide, vom Feldwebel abwärts, zu seinem gewöhnlichen Sold eine Personalzulage von 4 kr. täglich. s. Pensionen.

Inventuren. s. Erb- und VermögensVerzeichnisse.

Irren. Regierung des Oberrheinkreises v. 22. Juni 1841. Im Interesse der Kranken und um in der Irrenanstalt für dringende Fälle Raum zu gewinnen, müssen jeweils die unschädlichen Irren aus derselben entfernt werden; es ist jedoch eine achtsame, häusliche und örtliche Pflege und Behandlung nothwendig, wenn die erwarteten Erfolge nicht vereitelt und Rückfälle der schlimmsten Art herbeigeführt werden sollen. Durch Uebernahme der Kosten unvermögender Irren auf die Staatskasse sind die Gemeinden, welche im Allgemeinen zur Verpflegung ihrer mittellosen Kranken verpflichtet sind, bedeutend erleichtert, man ist deshalb auch in der Erwartung berechtigt, daß die Heimathsgemeinden der Entlassenen mit Eifer und Bereitwilligkeit die wohlthätigen Zwecke der Anstalt möglichst befördern werden. Da jedoch nicht selten die gegenseitige Erfahrung gemacht wird, so findet man sich veranlaßt, den Aemtern und Gemeindsvorgesezten besonders aufzugeben, jedesmal für die gehörige Wartung und Verpflegung entlassener Irren zu sorgen, und den desfallsigen Anträgen der Irrenhausdirection bereitwillig nachzukommen. Sanitätskommission vom 11. April 1838 Nr. 1567. Die Physikate haben über die außerhalb der Irrenanstalt befindlichen Irren Notizen zu sammeln, solche in ein Verzeichniß zu bringen, und dieses gleichzeitig mit dem Hauptjahrsbericht jedes Jahrs längstens den 1. Februar vorzulegen. Da den Physikaten durch die Vornahme der Vaccination der Neugebornen und durch andere polizeiliche und gerichtsärztliche Dienstgeschäfte hinreichende Gelegenheit gegeben ist, im Laufe des Jahres über die in den einzelnen Orten ihres Bezirks befindlichen Irren sich diese Notizen zu sammeln, so sind keine besondere Reisen in dieselben zu diesem Zwecke erforderlich; es dürfen daher auch keine Kosten dafür berechnet werden.

Irrenanstalt. Statut der Heil- und Pfleganstalt Illenau vom 18. Oktober 1843 Reg.-Blatt Seite 171. I. Zweck und Mittel der Anstalt. §. 1. Ihr Zweck ist Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geisteskranken beiderlei Geschlechts. §. 2. Auf diesen Zweck ist theils die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen und die Anordnung und Verwendung der ihr angehörigen Gärten und Grundstücke, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anstalt ausschließlich gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten. Insbesondere sind die hergestellten Gebäude, gemäß der Absicht, die bei Feststellung des Planes leitete, stets in der Art zu benüzen, daß das Quartier der Männer von jenem der Frauen, und die Heilanstalt von der Verpflegungsanstalt vollkommen getrennt bleibt, und die achtzehn unter sich geschiedenen Unterabtheilungen zur Sonderung der Pfleglinge nach ihren Krankheits- und gefährlichen Verhältnissen benüzt werden. §. 3. Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Heil- und Pfleganstalt 1) aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatskasse; 2) aus den Kostenersazbeträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleistet werden; 3) aus dem Ertrag der eigenen Wirthschaft, insbesondere aus dem Ertrag der Arbeiten und der der Anstalt zugewiesenen Grundstücke und Capitalien. Stiftungen, welche ein menschenfreundlicher Sinn der Anstalt zuwendet, werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn sie eine nähere Bestimmung deßfalls nicht treffen, als ein Vermögen der Anstalt zu Capital angelegt, dessen Zinsen zu fortwährender Verbesserung ihrer Einrichtungen verwendet werden sollen. II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt. §. 4. Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, — das sich bei Ausübung derselben in Betreff medicinisch-technischer und medicinisch-polizeilicher Fragen des Beiraths der Sanitäts-Commission bedient, — wird die Beaufsichtigung und höhere Verwaltung der Anstalt durch die Regierung des Mittelrheinkreises ausgeübt. Die Competenz der Behörden richtet sich nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. Februar 1831, und nach den in der Staatsverwaltung allgemein geltenden Competenz-Bestimmung. §. 5. Die Direction der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau führt der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte. Außer diesem Director werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte in der Anstalt noch folgende Beamte und niedere Diener angestellt: 1) für die Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes die nöthige Anzahl von Aerzten. Der jeweilige zweite Arzt ist — wenn nicht ausdrücklich anders verfügt wird — der Stellvertreter des Directors; 2) zur Besorgung des Gottesdienstes und der seelsorglichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, zu deren Behandlung in sittlich-religiöser, intellectueller und pädagogischer Beziehung, — so weit sie nach dem Ermessen des Arztes Stattfinden darf, — ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher; 3) zur Besorgung der Wirthschaft, Rechnungs- und Cassenführung, ein Verwalter mit dem nöthigen Hülfspersonal; 4) zur nähern Beobachtung und Pflege der Kranken die nöthige Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen, sowie zur Besorgung des Hauswesens das erforderliche Personal von Dienstboten. Jeder dieser Niederbediensteten erhält über seine dienstliche Stellung und seine Dienstobliegenheiten eine besondere Instruction, auf die er handgelübdlich zu verpflichten ist. §. 6. Ueber die Leistungen des Institutes in ärztlicher Beziehung hat der Director, und über dessen Leistungen in wirthschaftlicher Beziehung der Director gemeinschaftlich mit dem Verwalter jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, welchen die Kreisregierung mit den nöthigen Bemerkungen und Anträgen dem Ministerium vorlegt, das, bevor es darüber beschließt, die Sanitäts-Commission zur Begutachtung auffordert. Jährlich muß wenigstens einmal durch einen Commissär des Ministeriums des Innern und ein Mitglied der Sanitäts-Commission eine Dienstvisitation in der Anstalt vorgenommen werden. III. Grundsäze und Verfahren für die Aufnahme der Kranken. §. 7. Die Anstalt ist vorzugsweise für Inländer bestimmt. Ausländer können nur aufgenommen werden, so lange der vorhandene Raum für Inländer nicht erforderlich wird. §. 8. Bedingungen zur Aufnahme sind: 1) Das Vorhandenseyn irgend einer im nächsten Para-

graphen nicht ausdrücklich ausgenommenen Form von Seelenstörung und zwar: a) einer heilbaren, wenn die Aufnahme in die Heilanstalt, oder b) einer mit Gefährlichkeit oder Hülflosigkeit verbundenen unheilbaren, wenn die Aufnahme in die Pflegeanstalt erfolgen soll; 2) entweder die Zustimmung der nächsten Anverwandten des Kranken, bei Minderjährigen oder Entmündigten die Zustimmung des Vormundes, oder, wo diese fehlt, die durch die Bezirkspolizeibehörde zu liefernde Nachweisung, daß der Geisteskranke sich oder Andern gefährlich oder gänzlich hülflos ist. Unheilbare Kranke, die nicht gefährlich oder hülflos sind, können ausnahmsweise nur dann in die Pflegeanstalt aufgenommen werden, wenn, und in so lange in der Anstalt Raum vorhanden ist, und vollständiger Kostenersaz geleistet wird. §. 9. Ausdrücklich als nicht aufnahmsfähig werden bezeichnet: 1) Idioten, Cretine, sogenannte Simpel und Tölpel, Blödsinnige des höchsten Grades, Menschen, denen mehrere Sinne fehlen, deren geistige und körperliche Entwicklung auf einer niedern Stufe geblieben ist; 2) Seelengestörte, die zugleich epileptisch sind, es sey denn, daß die Epilepsie erst aus der Seelenstörung hervorgegangen und diese die vorwaltende Krankheit ist; 3) Seelengestörte, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, als Krebs, allgemeiner Siphilis rc. behaftet sind. §. 10. Zum Beleg des Aufnahmsgesuchs eines inländischen Kranken, der mit Zustimmung seiner Angehörigen aufgenommen werden soll, wird erfordert: 1) eine schriftlich vorgelegte oder protokollarisch aufgenommene Erklärung der nächsten Anverwandten, beziehungsweise des Vormunds des Kranken, daß sie dessen Aufnahme verlangen, welcher Erklärung zugleich beizufügen ist, entweder a) ob sie bereit sind, die normalmäßigen Unterhaltungskostenbeiträge aus des Kranken, oder ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen und zwar für welche Verpflegungsklasse, und wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt, oder b) warum sie nicht zahlungspflichtig zu seyn glauben, und wem ihrer Ansicht nach, zu Folge der bestehenden Geseze, die Unterstüzung und Fürsorge für den Kranken obliegt; 2) ein von dem Gemeinderath und Pfarramt — so weit es jede dieser Stellen betrifft — ausgestelltes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädikat, das Religionsbekenntniß, das Alter, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden, Pfarramt und Gemeinderath haben diesem Zeugniß beizufügen, ob nach ihrer Ansicht eine Geistesstörung vorliegt, und auf welche Thatsachen sich diese Ansicht gründet; 3) die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen licencirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht. Falls dieser nicht zugleich der Amtsphysikus ist, so muß die fünfte Frage des Fragebogens von diesem ebenfalls beantwortet oder die gegebene Beantwortung als mit seiner Ansicht übereinstimmend bestätigt werden; 4) eintretenden Falls eine Beurkundung der oben unter 1) b) Genannten, oder der nach Ansicht des Bezirksamts überhaupt gesezlich Unterstüzungspflichtigen, daß und in wie weit sie die Pflicht, den Kranken zu vertreten und für ihn zu bezahlen, anerkennen, oder warum nicht. §. 11. Soll ein ausländischer Kranker, ohne Zustimmung seiner nächsten Verwandten oder seines Vormunds, im polizeilichen Wege aufgenommen werden, so wird als Beleg des Aufnahmsgesuchs erfordert: 1) ein amtliches Protokoll über die Vernehmung von Zeugen, welche Auskunft darüber geben können, daß der Kranke der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder gänzlich hülflos ist und daß in anderer Weise nicht für ihn gesorgt wird; 2) das im vorigen Paragraphen unter Ziffer 2 erwähnte Zeugniß; 3) die im vorigen Paragraphen unter Ziffer 3 erwähnte Beurkundung und Beschreibung; 4) sofern der Kranke nicht minderjährig ist, eine Urkunde, welche seine Entmündigung nachweist und angibt, wer ihn zu vertreten hat. Wird der Kranke in der Anstalt volljährig, so ist diese Urkunde sodann nachzubringen. Ein in diesem Wege Aufgenommener muß entlassen werden, wenn die Aufhebung seiner Entmündigung im geordneten Wege erwirkt wird. §. 12. Ausländer werden nur auf ein von der betreffenden ausländischen Bezirks- oder höhern Polizei-Verwaltungsstelle beglaubigtes Ansuchen ihrer Verwandten aufgenommen, wenn sie mittelst Bürgschaft durch einen Inländer Sicherheit leisten, einmal für vollständigen Kostenersaz, und sodann dafür, daß die Verwandten den Kranken auf Verlangen der Anstalt zurücknehmen. Im Uebrigen sind deren Aufnahmsgesuche mit Nachweisungen zu belegen, aus welchen dasjenige hervorgeht, was in Betreff der Aufnahmsgesuche der Inländer nach §. 10, Ziffer 2 und 3 dargethan werden muß. Das Ministerium des Innern kann aus besondern Gründen einzelne Ausnahmen von Einhaltung der hiernach nöthigen Formalitäten gestatten. §. 13. Die Aufnahmsgesuche für Inländer werden bei dem betreffenden Bezirksamt eingereicht. Der Regel nach sollen sie mit den Belegen versehen seyn, welche nach dem §. 10 oder 11 vorgeschrieben sind. Fehlen übrigens diese Belege, oder sind sie nicht vollständig, so hat das Amt von Dienstes wegen für die thunlichst schleunige Beibringung alles Erforderlichen zu sorgen und ist verpflichtet, alle Verhältnisse, namentlich auch in Betreff der Unterhaltungskosten, näher zu erörtern, die zu einem bestimmten Urtheil und Antrag nöthig sind. Uebrigens ist es auch gestattet, daß die nach §. 10, Ziffer 3, vom Arzt zu liefernde Beschreibung der Geistesstörung unmittelbar an die Direction der Heil- und Pflegeanstalt eingesendet, und dem beim Amt einzureichenden Aufnahmsgesuch nur ein Auszug aus derselben, enthaltend die Beantwortung der fünften Frage, beigeschlossen wird. §. 14. Das Amt übersendet sofort das in besagter Weise begründete Aufnahmsgesuch mit allen Belegen der Direction der Anstalt und fügt in dem desfallsigen Schreiben seine Ansicht darüber bei: a) ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen der Kranke aufgenommen werden soll oder nicht, und erstenfalls ob in die Heil- oder die Pflegeanstalt; b) ob nach den gepflogenen Verhandlungen ein Kostenersaz erhoben werden kann, von wem und in welchem Betrag, oder ob gemäß dem nachstehenden Paragraphen die Verhandlungen zu Feststellung eines Kosten-Ersazes noch vervollständigt werden müssen. §. 15. Durch die genauere Ermittlung der Vermögensverhältnisse des

Kranken, oder die Bestimmung desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Kostenersaz für denselben obliegt, soll die Einsendung des Aufnahmsgesuchs, so wie die Verfügung der Aufnahme selbst, nicht aufgehalten, vielmehr die Vervollständigung der Verhandlungen in dieser Beziehung nöthigenfalls später nach erfolgter Aufnahme bewirkt werden. §. 16. Die Direction prüft die nach §. 14 bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles Dasjenige nach, was zu einem bestimmten Urtheil über den vorliegenden Fall nöthig ist, und stellt hierauf unter Anschluß der Acten, motivirten Antrag an diejenige Kreisregierung, aus deren Bezirk das Gesuch eingekommen ist, darüber: 1) ob der Kranke aufgenommen werden soll oder nicht, und ersternfalls ob in die Heil- oder Pflegeanstalt und in welche Verpflegungsklasse; 2) ob, wann und in welchem Betrag nach den gepflogenen Verhandlungen eine Ersazleistung wegen der Unterhaltungskosten auferlegt werden kann, oder welche weitere Verhandlungen zur Feststellung eines solchen gepflogen werden sollen. In ganz dringenden Fällen kann die Direction bei Aufnahmsgesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, gleichzeitig mit ihrer Berichterstattung die provisorische Aufnahme des Kranken anordnen; ihr Bericht muß aber die Motive zu einer solchen ausnahmsweisen Anordnung genau und ausführlich enthalten. Hält die Direction die Aufnahme des Kranken in keiner Weise für dringend, so kann sie die weitere Vorlage des Aufnahmsgesuchs von der vollständigen Erörterung der Vermögensverhältnisse abhängig machen und darnach das Weitere veranlassen. §. 17. Die betreffende Kreisregierung beschließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, und den zu leistenden Kostenersazbetrag, und beauftragt die Direction der Anstalt, unter Rückgabe sämmtlicher Acten, mit dem weitern Vollzug Kann die Kreisregierung den Kostenersaz nicht alsbald festsezen, so sorgt sie dafür, daß er, nöthigenfalls nach weiter zu pflegenden Verhandlungen durch die competente Behörde festgestellt werde und zur Anweisung komme. Auch benachrichtigt die Regierung des Seekreises, des Oberrheinkreises und des Unterrheinkreises von jeder eine Aufnahme oder einen Kostenersaz anordnenden Verfügung die Regierung des Mittelrheinkreises, als die der Heil- und Pflegeanstalt unmittelbar vorgesezte Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde und bringt ferner zur Berathung ob etwa von Obervormundschaftswegen noch eine weitere Vorsorge wegen des Kranken zu treffen ist. §. 18. Die in Betreff jeder einzelnen Aufnahme erwachsenen Acten, welche zufolge des vorigen Paragraphen mit der Beschlußfassung der Kreisregierung der Direction wieder zukommen, hat leztere, sobald sie bei ihr entbehrt werden können, dem Ministerium des Innern vorzulegen. Das Ministerium wird sich durch Einsicht dieser Acten fortwährend in Ueberzeugung davon erhalten oder nöthigenfalls darauf hinwirken, daß sämmtliche Kreisregierungen bei Behandlung der Aufnahmen nach gleichen Grundsäzen verfahren. Dasselbe hat das Recht, eine von der Kreisregierung erkannte Aufnahme jederzeit wieder aufzuheben. Die Aufnahmsacten giebt das Ministerium stets so bald als thunlich der Direction der Anstalt zurück, in welcher sie reponirt werden. §. 19. Aufnahmsgesuche für Ausländer werden unmittelbar an die Direction der Heil- und Pfleganstalt gebracht und von dieser dem Ministerium mit bestimmtem Antrag vorgelegt, welches sodann über die Aufnahme verfügt, in gleicher Weise wie bei Inländern die betreffende Kreisregierung. §. 20. Alle Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt mitzuwirken haben, werden angewiesen: 1) die Angehörigen solcher unglücklichen Kranken, so viel es an ihnen ist, zu belehren, daß nach bewährten Erfahrungen ein methodisches Heilverfahren bei Geisteskrankheiten um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolgs gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt und je früher der Kranke dem Einfluß seiner bisherigen Verhältnisse entzogen und einer Heilanstalt übergeben wird; 2) in Betracht dieser Erfahrungen, namentlich bei heilbaren Kranken, alle das Aufnahmsgesuch eines Kranken berührenden Geschäfte so viel als immer möglich zu beschleunigen; 3) bei Aufnahmen in die Pflegeanstalt namentlich in dem Fall, wo ein voller Kostenersaz nicht geleistet werden will, sich genau zu verlaßigen, ob die zu einer solchen Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Hülflosigkeit des Kranken nicht blos vorgeschüzt wird und die Localvorsorge wirklich unzureichend ist, damit die Anstalt ihrer vorzugsweisen Bestimmung durch keinen Mißbrauch entrückt wird; 4) Im Falle wo ein Geisteskranker sich oder Andern gefährlich ist, oder gänzlich verwahrlost wird, ohne daß er Angehörige hätte, oder daß diese seine Aufnahme nachsuchten, hierwegen dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit es erforderlichen Falls von Amtswegen einschreiten könne. §. 21. Gefährliche Geisteskranke, mit möglichster Schonung, augenblicklich in der Weise zu versorgen, daß sie unschädlich gemacht werden, ist allgemeine Pflicht der Staatspolizei-Behörde. Ist der Fall der Art, daß sie die alsbaldige Unterbringung des Kranken in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau für nöthig oder angemessen hält, so kann dieselbe mit Zustimmung der Direction provisorisch Statt finden; die nach den vorstehenden Bestimmungen zu seiner wirklichen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen aber gleichzeitig eingeleitet und muß der Fall der betreffenden Kreisregierung ungesäumt angezeigt werden. §. 22. Wird die nachgesuchte Aufnahme während der Behandlung des Aufnahmsgesuchs überflüssig, so hat der die Aufnahme Nachsuchende hievon sogleich dem Amt Anzeige zu erstatten, welches die Uebrigen betheiligten Behörden davon in Kenntniß sezt. IV. Verbringung in die Heil- und Pflegeanstalt. §. 23. Sogleich nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme hat die Direction der Heil- und Pflegeanstalt, sofern die etatsmäßige Zahl der Pfleglinge dadurch nicht überschritten wird (§. 27), sowohl das Amt als das Physikat davon in Kenntniß zu sezen. Das Amt hat sodann durch den Bürgermeister des betreffenden Orts oder durch die Angehörigen des Kranken für dessen ungesäumte Verbringung in die Anstalt zu sorgen, das Physikat aber hat selbst, oder durch Vermittlung des Hausarztes die für jeden einzelnen Fall nöthige Vorschrift über Transportmittel und Behandlung während der Reise zu ertheilen. Die Reisekosten werden aus dem Vermögen

des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen fällt die Verbringung in die Anstalt der Heimathsgemeinde zur Last, welche auch in zweifelhaften Fällen die desfallsigen Kosten vorzuschießen hat. § 24. Auf jeden Fall muß dem Kranken ein mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beigegeben werden. §. 25. Kleidungsstücke werden nach dem Stande des Kranken mitgegeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiter zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Sacktücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden sey, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft. Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft. § 26. Von dem Hausarzt oder der einliefernden Behörde wird dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Direction der Heil- und Pflegeanstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahmsverfügung und mit einem Verzeichniß der mitgegebenen Effecten zugestellt. Von der Direction wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als dem Amt ertheilt. §. 27. Sollte durch den Vollzug einer genehmigten Aufnahme die budgetmäßige oder sonst etatmäßig bestimmte Zahl der Pfleglinge überschritten werden, so ist die Aufnahme vordersamst nicht zu vollziehen, sondern dem Ministerium des Innern durch die Regierung des Mittelrheinkreises davon Nachricht zu geben, welches sodann die deßfalls nöthigen Anordnungen zu treffen hat. V. Behandlung der Pfleglinge in der Anstalt. §. 28. Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direction, und sind durch die dem gesammten Dienstpersonal ertheilten Instructionen und durch die von den Beamten der Anstalt und von den obern Staatsbehörden geführt werdende Aufsicht in Betreff einer zweckmäßigen Behandlung und der Geheimhaltung ihrer Krankheitszustände gesichert. §. 29. Die möglichst sorgfältige menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Offizianten der Anstalt. Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll genau nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß zum Zweck bemessen seyn, und mit der thunlichsten Schonung und Heilighaltung der Menschenwürde Statt finden. Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist strenge untersagt; dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen und alle innern Bewegungen des Instituts beherrschende strenge Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben, wozu in dem großen Haushalt, in den manchfachen Werkstätten, in der eigenen Oeconomie und auf dem zu Garten, Feld und Wald angelegten, hinreichend isolirten Gebiete der Anstalt reiche Gelegenheit vorhanden ist. Zu diesen Mitteln gehören ferner Aufmunterungsgeschenke aus dem dazu bestimmten Etatssaze und, in passender Abwechslung mit der Arbeit, eine erheiternde Unterhaltung durch Unterricht, Lectüre, musikalische Uebungen, Spiele, Spaziergänge und dergleichen. §. 30. Die Kranken werden gemäß ihren von früherher gewöhnten Bedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereihet, die sich insbesondere in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Uebrigens haben die Kranken aller Verpflegungsklassen gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleichem Maße gerichtet seyn. Außer den oben genannten drei Verpflegungsklassen besteht in einem besondern zu diesem Zweck hergestellten Theil des Gebäudes eine eigene Abtheilung (Pensionsanstalt), in welcher vermögliche Inländer und Ausländer mit allen angemessenen und gewünscht werdenden Bedürfnissen höherer Stände versehen werden können. §. 31. Für die Verpflegung und Heilung der aufgenommenen Kranken werden Unterhaltungskosten-Beiträge erhoben, und zwar mit bestimmten für jede einzelne der drei bestehenden Verpflegungsklassen von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit zu regulirenden Aversalsummen. Die festzustellenden Aversalsummen sollen sich dem wirklichen Aufwand, welcher, mit Ausnahme der Kosten für die höhere Administration im Durchschnitt für einen Pflegling der betreffenden Klasse erwächst, nähern, und jeweils öffentlich bekannt gemacht werden. Für Pensionäre wird der wirkliche Aufwand, nebst angemessener Vergütung für die Administration und Verpflegung nach dem einzelnen Falle berechnet, es kann aber statt dessen zwischen den Angehörigen des Kranken und der Direction auch ein von der Kreisregierung zu genehmigendes Aversum ermittelt werden. § 32. Ausländer können nur in die sogenannte Pensionsanstalt oder in die erste Verpflegungsklasse aufgenommen werden. Letztern Falls besteht das für sie zu bezahlende Verpflegungsgeld in der für diese Klassen festgesetzten Aversalsumme mit dem Zusaz eines Viertheils desselben. §. 33. Vermögliche Kranke haben die sie betreffenden Aversalbeträge vollständig zu bezahlen. Zur Berichtigung der Unterhaltungskostenbeiträge soll übrigens, während der Kranke in der Anstalt ist, nur das jährliche Einkommen, nicht aber das Kapitalvermögen desselben angegriffen werden. Jedoch werden die Ansprüche der Anstalt als eine auf der liegenden und fahrenden Habe des Kranken haftende Forderung behandelt. Erschöpft diese Forderung das Vermögen des Kranken, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung. Verläßt der Kranke die Anstalt, oder stirbt er darin, so hat das Ministerium des Innern im einzelnen Falle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlassen soll. §. 34. Für unvermögliche Kranke haben die Personen, milde Fonds und Corporationen ganz oder theilweise einzutreten, welche nach den bestehenden Grundsäzen der Armenversorgung für den armen Kranken zu sorgen haben. Sie sollen aber nicht gerade mit dem ganzen Aversalbeitrag, sondern höchstens nur mit derjenigen Summe angezogen

werden, welche sie nach ihren gewohnten Lebensverhältnissen auch außerhalb der Anstalt für den Kranken aufzuwenden hätten. Ueberdieß sollen unvermögliche Kranke, die in der Heilanstalt Aufnahme erhalten, in den ersten sechs Monaten gänzlich aus der Anstaltskasse, ohne irgend einen Beitrag, erhalten werden, wenn das Aufnahmsgesuch in den ersten sechs Monaten ihrer Krankheit eingereicht wird. §. 35. Die Anstalt gewährt für diese in den vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten Unterhaltungskostenbeiträge aller Verpflegungsklassen vollständige freie Verpflegung mit den gewöhnlichen Erfrischungen, mit Wäsche, Wartung, Arzneien und ärztliche Behandlung, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, Unterricht, zweckmäßige Beschäftigung, Theilnahme an Vergnügungen, endlich Wiederherstellung dessen, was der Kranke beschädigt hat. Besonders aufgerechnet werden Kleider, außerordentliche Bedürfnisse, wie besonders zum Luxus gehörige Meubles, Spazierfahrten, ein eigener Diener 2c. Auch hiefür kann übrigens zwischen den Angehörigen und der Direction ein von der Kreisregierung zu genehmigendes Aversum ausgemittelt werden. Bei unvermöglichen Inländern der dritten Verpflegungsklasse, sowie bei armen Inländern, für welche aus Gemeindekassen oder milden Fonds Beiträge geleistet werden, findet keine besondere Aufrechnung für Kleider statt. §. 36. Die Verpflegungsklasse, in welcher ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereiht wird, kann jeder Zeit abgeändert werden. Bei vermöglichen Kranken wird man dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst berücksichtigen. Die Abänderung erfolgt auf den Antrag der Direction durch die Kreisregierung, welche die Aufnahme verfügt hat. Ebenso kann die nämliche Kreisregierung auf den Antrag der Direction die Versezung eines Kranken aus der Heil- in die Pfleganstalt und umgekehrt anordnen. §. 37. Vorübergehende Abweichungen von einer Verpflegungsklasse, wie sie im Verlaufe der Krankheit auf ärztliche Anordnung eintreten, können von der Direction der Anstalt beschlossen werden und haben keinen Einfluß auf den zu leistenden Kostenersazbetrag. §. 38. Für einen entlassenen Pflegling werden die Kosten nur bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung berechnet, für einen Gestorbenen bis zum Todestage. Die Kosten für die standesgemäße Beerdigung werden aus der Anstaltskasse vorschußweise bestritten und gleich Verpflegungskosten wieder eingehoben. §. 39. Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen und überhaupt mit Auswärtigen, und dieser mit jenen, durch Briefe, Geschenke, oder Besuche, unterliegt in jedem Falle der Billigung der Direction, mit dem sich deßhalb zu benehmen ist. §. 40 Auf alle mündlichen und schriftlichen Anfragen über das Befinden der Kranken wird von der Direction bereitwillig Auskunft ertheilt, jedoch nur an Verwandte, Vormünder, Pfleger und vorgesezte Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind. Ueberhaupt wird von jedem Pflegling, auch wenn nicht angefragt wird, den Angehörigen oder dem Pfleger einmal im Jahr Nachricht gegeben und jedes außerordentliche Ereigniß besonders mitgetheilt. § 41. Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Directors abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben, wird aber solchen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufsinteresse herzuführt, nicht erschwert werden. Der Director ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's Sorgfältigste vermieden werde. VI. Abgang aus der Anstalt. §. 42. Die genesenen, gebesserten und auch die unschädlich gewordenen Kranken werden von der Direction der Anstalt versuchsweise entlassen. Der Director ist verantwortlich dafür, daß kein Pflegling länger als erforderlich in der Heil- und Pfleganstalt zurückgehalten werde. Die Angehörigen und die Gemeinden dagegen sind verbunden, die von der Direction zwei bis drei Wochen zuvor zur Entlassung angemeldeten Kranken wieder aufzunehmen, oder ihre Bedenken dagegen jener Stelle mitzutheilen, welche die Entscheidung der betreffenden Kreisregierung einholen wird. §. 43. Dem Amt und durch dieses den Lokalstellen, den Angehörigen oder dem Pfleger werden die nöthigen allgemeinen, dem Hausarzt oder dem Physikat aber die speziellen ärztlichen Vorschriften wegen der weitern Behandlung eines versuchsweise entlassenen Kranken durch die Direction mitgetheilt. Ihre genaue Befolgung wird allen diesen besonders empfohlen, da eine sorgsame Behandlung zur Erhaltung der oft mit vieler Mühe gewonnenen günstigen Resultate und zur Verhütung der nicht selten zur Unheilbarkeit führenden Rückfälle unerläßliches Erforderniß ist. Wo ein Verein zur Unterstüzung entlassener Pfleglinge besteht, haben ihm die Bezirks- und Lokalstellen jeden möglichen Vorschub zu leisten. §. 44. Die Verwandte, Pfleger oder Polizeibehörden, welche die Einlieferung der Person in die Heil- und Pfleganstalt veranlaßt haben, sind verpflichtet, die Direction dieser Anstalt von dem Befinden und Benehmen des Entlassenen erstmals vier Wochen nach seiner Ankunft zu Haus und sodann von drei Monaten zu drei Monaten zu unterrichten. Diesen Nachrichten ist jedesmal ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder Physikats und des Pfarramts über den Seelenzustand des Entlassenen anzufügen. Die Direction spricht nach vier eingegangenen Berichten, also nach zehn Monaten, entweder die definitive Entlassung aus, mit Berufungsvorbehalt an die betreffende Kreisregierung, oder trägt auf Verlängerung der versuchsweisen Entlassung an, während deren Dauer sodann, in den zwischen der Direction und dem Physikat zu verabredenden Zwischenräumen, weitere Berichte über das Befinden des Kranken zu erstatten sind. §. 45. Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann die Direction, insofern der Zustand des Kranken es erforderlich macht, diesen mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung (§. 16) jederzeit wieder einberufen. §. 46 Den Angehörigen eines Kranken, welche dessen Aufnahme in die Heil- und Pfleganstalt veranlaßt haben, steht es frei, denselben wieder zurückzufordern. Gegen ihren Willen kann der Kranke in der Anstalt nur dann zurückgehalten werden, wenn auf erstatteten Bericht der Direction mit Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung diejenigen Verhandlungen eingeleitet werden, welche nach §. 11 zur Aufnahme eines Kranken auf polizeilichem Wege nöthig sind und er in Folge dieser auf polizeilichem

Wege wirklich aufgenommen wird. §. 47. Wird ein Pflegling aus der Anstalt entlassen, so hat die Direction zu ermessen, ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen, oder ob ihm ein vertrauter Mann zur Begleitung mitzugeben ist. Er erhält zugleich ein versiegeltes Schreiben an seine Angehörigen oder den Ortsvorstand mit Angabe seiner Effecten und dem Reisegeld. Die Ankunft der Pfleglinge in ihrer Heimath und der ihnen mitgegebenen Effecten muß der Direction von dem Ortsvorstand oder den Angehörigen bescheinigt werden. §. 48. Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so wird die Beerdigung von der Direction nach dem Stande des Gestorbenen angeordnet; Tag und Stunde derselben wird den Angehörigen, welchen beizuwohnen gestattet ist, mitgetheilt. §. 49. Jeder versuchsweise oder definitiv erfolgende Abgang von Pfleglingen, sowie jede Wiederaufnahme eines versuchsweise Entlassenen, wird von der Direction sowohl der Kreisregierung, aus deren Bezirk der Kranke ist, als auch der Regierung des Mittelrheinkreises angezeigt. §. 50. Bei der Visitationen der Anstalt, die nach §. 6 dieser Statuten Statt zu finden haben, ist insbesondere auch die Frage zu untersuchen, ob kein Pflegling in der Anstalt zurückbehalten wird, der füglich entlassen werden könnte. Fragebogen. Von dem Arzte zu berücksichtigende und zu erörternde Verhältnisse über die in die Heil- und Pfleganstalt Illenau aufzunehmenden Kranken. 1) Vor- und Zuname des Kranken, dessen Alter, Religion, Geburts- und Wohnort (Amt, Kreis). 2) Namen, Stand und Religion der Eltern und Geschwister, Charakter, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern. Geist, der in der Familie herrscht, wichtigere Ereignisse in derselben. 3) Geschichte des Körper- und Seelenlebens des Kranken vor der Seelenstörung. a) Zufälle während der Schwangerschaft der Mutter des Kranken und seiner Geburt, dessen Kinder-, Entwicklungs- und spätere (auch heimliche) Krankheiten. Erscheinungen beim Eintritt der Pubertät, bei seelengestörten Müttern während Schwangerschaft und Wochenbett ꝛc. b) Anlagen und Richtung des Geistes und Gemüths, Temparament, Erziehung, Stand, Lieblingsbeschäftigung, Umgang, Moralität und Religiösität. Gerichtliche Untersuchungen, denen der Kranke etwa schon ausgesezt war. Lebensweise, Maaß im Essen, Trinken, der natürlichen oder unnatürlichen Geschlechtsverrichtungen, ökonomische und eheliche Verhältnisse, ob Kinder? wie viele und welcher Art? c) Zusammenstellung der Momente, welche nach dem Urtheil des referirenden Beobachters die ursächlichen sind, prädisponirende (erbliche Anlage) oder excitirende, sodann physische: Leiden einzelner Eingeweide, Beschädigungen durch Stoß oder Fall, Congestionen, unterdrückte oder zu reichliche Ausleerungen, Hämorrhoiden, Ausschläge, Fußschweiße, Geschwüre ꝛc.; oder moralische: Kummer über Unglücksfälle, fehlgeschlagene Projecte, Schwärmerei, wichtige Veränderungen im Leben des Kranken, Ausschweifungen ꝛc. 4) Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung, der Vorläufer, der allmäligen Entwicklung mit genauer Angabe der Zeit des ersten Ausbruchs, des weitern Verlaufs in Beziehung auf Leib und Seele, des Typus der Krankheit, der Paroxismen, der freien Zwischenzeiten und ihrer Dauer, Angabe der Verhältnisse beim Wachen, Schlafen, Träumen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (der Menstruation), dem Blutumlauf, dem Herz- und Aterienschlag, Athmen, der Temperatur und Farbe des Körpers und seiner einzelnen Theile, dem Hunger und Durste, der Verdauung und Ernährung, den verschiedenen Se- und Excretionen, der Reinlichkeit, Komplikation mit Lähmung (partieller) mit Epilepsie oder andern körperlichen Leiden und Schäden, spezielle Form der Seelenstörung, Zustand der geistigen Vermögen, beim Blödsinn, Grad desselben Sinnestäuschungen (Stimmenhören, Funkensehen, Gerüche ꝛc.), fixe Ideen und die mit denselben bestehenden übrigen Alienationen des Gemüthes. Exaltation oder Depression, Neigung zum Selbstmord, zu Gewaltthätigkeiten, zum Entweichen. Benehmen des Kranken überhaupt, Veränderungen im Gang, Geberden, Sprache, Lebensweise, Betragen gegen Angehörige und Fremde. Verschiedene Entwickelungsperioden der Krankheit und gegenwärtiger Zustand derselben. Vorgenommene Kurmethode, somatische und psychische und deren Erfolg. Angabe der Localität, in welcher der Kranke bisher verwahrt wurde, der angewandten Zwangsmittel und der Behandlung, die er zu Hause und von seiner Umgebung erfahren. Ansicht des seitherigen Arztes in prognostischer und therapeutischer Hinsicht. 5) Gutachten über die Aufnahmsqualifikation mit Entwickelung der Gründe: a) warum ein wirklich vorhandenes und nicht etwa angeschuldigtes oder simulirtes Irrsein anzunehmen ist; b) warum der Kranke für heilbar oder unheilbar erklärt werden muß; c) warum für den Heilbaren die Aufnahme in die Heilanstalt und d) warum für den Unheilbaren die Aufnahme in die Pfleganstalt nachgesucht wird, ob wegen gänzlicher Hülfslosigkeit, Verlezung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere, wegen der Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken zu begegnen? Diese Umstände müssen, so weit möglich, durch Thatsachen nachgewiesen werden, wobei anzugeben ist, ob sie aus eigener Anschauung oder vom Hörensagen entnommen sind. Anmerkung 1. Bei Beantwortung dieser Fragen sind sie nicht selbst zu wiederholen, sondern ist sich nur auf die betreffende Nummer (ad 1, 2 ꝛc.) zu beziehen. Anmerkung 2. Die anerkannten Schwierigkeiten in der Erforschung und Behandlung von Seelengestörten werden für die Aerzte einer solchen Anstalt dadurch noch erhöht, daß ihnen diese Kranken sammt allen ihren Lebens- und Familienverhältnissen meist ganz fremd sind, daß man von ihnen sehr häufig statt Aufschluß nur Täuschungen erhält, während doch gerade hier eine genaue Kenntniß aller Umstände, durch welche die in der Regel ganz allmälige Entwickelung des Irrseyns bedingt wird, von so großem Werthe ist. Aus den Beschwerden der Kranken über erlittene Kränkungen, Verfolgungen ꝛc. kann der Anstaltsarzt das Wahre oder Eingebildete nicht entnehmen, und alsdann auch nicht mit Sicherheit dagegen auftreten. Sachkundige Geistliche und Aerzte werden daher in den hier vorgelegten Fragen gewiß keine Weitläufigkeit, sondern nur aus der Erfahrung hervorgegangene Andeutungen erkennen, sie werden, jeder in

seiner Sphäre, wesentlichen, hier kaum berührten Erscheinungen, welche z. B. das Hautorgan, das Auge rc. darbietet, dem Zusammenhang des physischen Leidens mit Krankheiten einzelner Organe oder Systeme, der Wirkung einzelner Leidenschaften und Affecte rc. eine weitere Aufmerksamksamkeit widmen und durch ein, selbst die frühesten Zeiten des Kranken, sein Leibliches wie sein Geistiges umfassendes Examen, von den Angehörigen Alles zu erheben suchen, was für den Arzt der Anstalt von Werth seyn kann; wohin außerdem noch wörtliche Mittheilungen und Antworten des Kranken und sodann vorzüglich die eigenen Ansichten der seitherigen Beobachter zu rechnen sind. Ministerium des Innern vom 6. September 1844. Nr. 9436. Die Kosten der Vorbringung der als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassenen vermögenslosen Pfleglinge in ihre Heimath fallen nach der Bestimmung des §. 23 Absaz 2 obigen Statuten gleichfalls der Heimathsgemeinde zur Last und sind von dieser zu bestreiten. Die Direction der Anstalt, welche in jedem einzelnen Falle die nöthige Vorschrift über die Art der Reise des zu entlassenden ertheilen wird, hat deßhalb durch das betreffende Amt den Vorschuß dieser Kosten von der Heimathsgemeinde zu bewirken. Nur in dem Falle, wenn dieser Kostenaufwand nicht zeitig genug einkommt, kann von der Amtskasse eine vorschußweise Zahlung eintreten, vorbehaltlich des Rückersazes durch die pflichtige Gemeinde. Ministerium des Innern vom 7. Dezember 1830. Nr. 12390 und vom 6. Juni 1831. Nr. 6117. In jedem Kreise sind drei Zwangsjacken anzuschaffen, und von den Aemtern, an deren Siz sie nicht vertheilt sind, nöthigenfalls zu requiriren.

Irrthum in der Person, als Ehenichtigkeitsgrund. s. Ehe §. 180 und 181.
— — im Recht. s. Geseze §. 1 b.
— — in Thatsachen. s. Strafgesez §. 72 u. ff.
— — in Vergleichen. s. Vergleich §. 2053.
— — macht den Vertrag nichtig. s Verträge §. 1109 —1110 a.
— — und 1116—1117 a.
— — in Zahlungen. s. Zahlung zur Ungebühr. §. 1377.

Irrthümer in Urtheilen. s. Proz. Ord. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 1155 und ff. und §. 1223, 1224.

Juden. Höchstes Edict vom 4. Juni 1808. Reg. Bl. Seite 165. §. 19. Die Einwohner der jüdischen Nation können in keiner Hinsicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, sondern sie sind als erbfreie Staatsbürger zu behandeln, und genießen alle in obigem Edict bestimmten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten Constitutionsedict über die Kirchenverfassung nicht ausgenommen sind. Zwar sollen sie noch zur Zeit, und so lange sie nicht eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben, und so lange nicht darauf hin etwas Anderes durch die Staatsgeseze verordnet wird, an keinem Orte zur Wohnung zugelassen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Einwilligung des Regenten, auch da, wo sie bisher waren, sollen sie im allgemeinen noch nicht als Gemeindebürger, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schuzbürger anerkannt werden, jedoch behält man sich vor, jeden, welcher wegen den Bürgerrecht-Erfordernissen überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungsart sich ausweiset, gleich jezo schon allda mit dem Ortsbürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, so weit ihre künftig empfangende Schuzbriefe nichts mehreres oder Minderndes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schuzbürger, müssen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schuzbürger obliegen, und nach gleichen Gesezen leben, wie die Christen, so weit nicht ihre Religionsvergünstigung eine nothwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den ortsbürgerlichen entscheiden. Höchstes Edict vom 13. Januar 1809. Reg. Bl. Seite 29. I. Kirchliche Verfassung. Die Judenschaft des Großherzogthums bildet einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil unserer Lande, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht, wie solches weiter unten näher bestimmt wird. II. Abtheilung in kirchliche Gemeinden. Er theilt sich in eigene kirchliche Gemeinden, deren jede ihre eigene Gemeindssynagoge hat, zu welcher ein bestimmter Theil des von ihren Religionsgenossen bewohnten Antheils desjenigen Staatsgebiets gehört, das Kirchspielsrechte genießet. III. Gottesäcker. Jeder Synagogen-Sprengel kann eigene Gottesäcker, die er hat, so lange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nöthig wird, beibehalten; auch wo er keine, oder keine hinlänglich geräumige oder gelegene hat, neue auf eigenthümlich erworbenen, von der Polizei dafür zuläßig erkannten Plätzen solche anlegen; muß aber in Absicht ihrer Einfassung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung u. dgl. nach den allgemeinen Polizeigesezen sich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schuz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche Begräbnißstätten landesverfassungsmäßig genießen. IV. Bisherige eigene Gemeindsschulden. Die Schulden, welche den einzelnen jüdischen Gemeinheiten bisher, und bis zum Eintritt der Kraft dieses Gesezes oblagen, bleiben ihnen auch ferner allein zur Last, sie mögen vorhin aus kirchlichen oder bürgerlichen Lebensverhältnissen erwachsen seyn, und müssen von denen, welchen sie oblagen, durch deßfallsig besondere Umlage gedeckt, und sobald es füglich geschehen kann, getilgt werden, wogegen sie auch an der Tilgung aller Schulden der christlichen Gemeinden ihres Orts bis auf jenen Tag keinen Theil zu nehmen, noch an denen Umlagen, welche zu deren Tilgung beliebt werden, auch nach angetretenen Bürgerrechts irgend etwas weiteres zu tragen haben, als was etwa nach der Natur der Umlagen verhältnißmäßig

ihren besitzenden oder erwerbenden Liegenschaften oder Gewerben zufällt. V. Künftige Gemeindsschulden. Künftig können eigene jüdische örtliche Gemeindsschulden nicht entstehen, da für ihre kirchliche Bedürfnisse alle Sprengel der ganzen Provinz zusammen einstehen müssen, und daraus also jüdische Provinzschulden erwachsen; und da in allen Verhältnissen, die das bürgerliche Leben betreffen, sie mit den christlichen Gemeindsbürgern des Orts, dem sie angehören, eine unzertrennte Gemeinde ausmachen, und sie in allen geeigneten Vorfällen gleich diesen durch die Gemeindskasse in gemeinen Leistungen und Geldaufnahmen mitbegriffen und vertreten werden müssen. VI. Unvermischbarkeit der wechseltigen Kirchenkassen. Die jüdische kirchliche Gesellschaft des Landes hat auf dessen bisherige Kirchenkassen, und auf die christlichen milden Stiftungen keinen Anspruch, da solche der christlichen Kirche überhaupt, und jenen Konfessionen, denen sie besonders angehörten, ungeschmälert vorbehalten bleiben; wogegen ihnen ihre jezige und künftige Kirchenkassen und Stiftungen, ohne irgend eine Theilnahme anderer Religonsgenossen, zur eigenen Leitung, Verwaltung und Verwendung verbleiten. VII. Hülfskassen. Da das Armenwesen von jeher hauptsächlich als Anhang des Kirchenwesens behandelt wurde, und sowohl wegen der getheilt bleibenden Stiftungsmittel, als auch wegen der mancherlei eigenen religiösen Verpflichtungen welche die Juden deßfalls auf sich haben, abgesondert bleiben muß; so haben dieselbe ihre Armen, Waisen und Kranken allein zu versorgen, und können deßfalls von den Christen andere als freiwillige Beitrage oder Gnadenzuschüsse des Staates, wie er sie andern armen Ortssassen auch verwilligt, nicht erwarten, wogegen sie auch zu den christlichen Armenversorgungsanstalten, an denen sie nicht mitgenießen, beizusteuern nicht angehalten werden mögen. Falls jedoch eine jüdische Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Armen- oder Krankenversorgungsanstalt Theil nehmen will, so steht ihr solches gegen Leistung der verhältnißmäßigen Beiträge frei, in so fern die älteren Interessenten dieser Anstalt, welche ein Einwilligungsrecht haben, hier einwilligen, und die Ordnung der innern Einrichtung keine Störung leidet. VIII. Theilnahme an öffentlichen Anstalten. In jenen öffentlichen Anstalten, die wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen Landesumlagen unterhalten werden müssen, haben sie gegen Mitübernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darin fordern zu können, für welche sie viel mehr, wo sie nöthig würden, aus ihren besondern Mitteln zu sorgen haben. IX. Eigene Umlage. Ihre besondere Mittel, woraus sie die Erfordernisse ihres Kirchenregiments, ihres Gottesdienstes und ihrer Armenversorgung zu bestreiten haben, sind in eigenen auf sie nach den Vermögensverhältnissen zu machenden Umlagen zu suchen, die jedoch nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde jährlich ausgeschlagen werden dürfen. X. Theilnahme an allgemeinen Schulden. Bis dahin, daß einst aus ihrer Mitte hinlänglich gebildete Männer zur guten Führung eines politischen Schulamts werden aufgewachsen seyn, und ihnen alsdann eigene Landschulanstalten bewilligt werden können, sollen sie für Lesen, Schreiben, Rechnen, Sittenlehre, und Aufsäze machen, auch für Geographie und Geschichte, wo diese gelehrt werden, mit und neben den christlichen Ortskindern die Ortsschulen besuchen, und das Schulgeld gleich Christenkindern dahin entrichten; dagegen auch an den Prämien und andern Vortheilen Theil nehmen. Ortsvorgesezte und Schullehrer sind dafür verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit wie die Christenkinder angewöhnt werden, daß ihnen aber auch weder von diesen, noch vom Lehrer selbst eine geringschäzende oder gar beleidigende Behandlung widerfahre. XI. Wahl zwischen den verschiedenen Ortsschulen. Wo zwei Ortsschulen sind, die sich nach dem Geschlechte theilen, da muß auch der Schulbesuch der jüdischen Kinder nach dieser Theilungsregel sich richten; wo sie aber nach andern örtlichen Verhältnissen getheilt sind, da soll für das erste, bis etwa bewegende Ursachen zu einer bestimmten Eintheilung eintreten, den jüdischen Eltern frei stehen, in welche Schule sie ihre Kinder schicken wollen; nur können die, welche einmal der einen Schule übergeben sind, nicht willkührlich aus ihr heraus, und in die andere Ortschule eintreten, sondern es werden dazu solche Ursachen erfordert, welche von der Schulpolizeibehörde geprüft, und erheblich befunden worden sind. Aus keinen andern Gründen können sie ausgeschlossen werden, als aus den nämlichen Ursachen, welche bei den Christenkindern stattfinden, mit denen sie auch durchaus der gleichen Schulzucht unterliegen. XII. Hauslehrer. In Absicht der Annahme der Hauslehrer gilt ihnen alles das, was unter gleichen Umständen den christlichen Staatsbürgern gestattet ist, wozu sie jedoch, sie mögen jüdische oder christliche Lehrer wählen, keine andere nehmen können, als solche die von den allgemein dazu bestimmten Behörden über ihre Fähigkeit zum politischen Unterricht geprüft, und zuläßig erfunden worden sind. XIII. Religionsunterricht. Gleichwie die Judenkinder in den Landschulen, von den christlichen Religionsstunden befreit bleiben, und deßwegen in jenen Schulen, wozu Juden hinzutreten, diesem Religionsunterricht solche Zeiten und Stunden angewiesen werden müssen für welche die Judenkinder ohne Anlaß zu Unordnungen entlassen werden können; so muß dagegen von der jüdischen Behörde gesorgt werden, daß sie einen hinlänglichen und zweckmäßigen Unterricht in ihrer Religion erhalten. XIV. Vorschriften für den Unterricht überhaupt. Der Inhalt ihres Unterrichts für Kinder, so wie jener in ihren gottesdienstlichen Versammlungen für die Erwachsenen muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt, und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsäzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über ihre Zeremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch sie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Friede, eben so verträglich werden, als sie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete. XV. Kirchliche Versammlungen. Ihre kirchliche Zusammenkünfte müssen öffentlich in voraus dazu gewidmeten Sy-

nagogen an denen dazu bestimmten Zeiten, oder wenn eine außerordentliche Versammlung nöthig wird, nach vorheriger Anzeige an den Ortsvorstand geschehen, damit dieser für Ruhe, Ordnung und Stille wachen könne, da er sie gleich andern erlaubten kirchlichen Versammlungen gegen alle Störung kräftigst zu schüzen hat. In ihren Gottesdiensten haben sie die gewöhnliche Fürbitte für den Regenten und dessen ganzes Haus, als jene Gebete die jeweils außerordentlich verlangt werden, in der ihrer Religion gemäßen Art abzulegen. XVI. Höhere Schul- und Studienbildung. Diejenigen aus ihnen, welche für ihren künftigen Lebensberuf einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, müssen die Mittelschulen durchaus unter gleichen Rechten und Lasten wie Christenkinder, unter solchen Umständen, besuchen; unterliegen auch, soweit sie höhere Studien ergreifen, in Absicht der Beziehung der hohen Landesschulen gleichen Gesezen; sofern sie sich aber zu Lehrern ihrer Religion bilden wollen, bleibt die besonsondere Anordnung, wie sie sich dazu zu befähigen haben, noch vorbehalten. XVII. Berufswahl. Diejenigen, welche sich nicht zu höhern Studien widmen und eignen, müssen gleich den Christenkindern nach vollendeten Schuljahren zu irgend einer ordentlichen Lebens- und Berufsart im Staat, im Landbau oder in Gewerben aller Art, nach den dafür allgemein bestehenden Regeln angezogen und gebildet werden; wo Zünfte oder Meister sich unterstehen würden, hierin Hindernisse in den Weg zu legen, da ist die Polizeiobrigkeit verantwortlich, durch strengen Vollzug des Sazes 23 lit. o. und Saz 24 lit. K. im VI. Konstitutions-Edicte jene ordnungswidrige Anmaßung zu erledigen. XVIII. Gemeinds- und Bürgerrechts-Erfordernisse. Niemand von jenen, welche dermalen noch nicht volle 21 Jahre alt sind, hat künftig Hoffnung zum Antritt eines Gemeinds- oder Bürgerrechts, mithin zu einer eigenen Niederlassung im Lande gelassen zu werden, er habe denn zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweig befähigt. Von der Handelschaft gehöret dazu, der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung, oder durch Fabrikenbetreibung, oder in offenen Läden mit einem zur Ernährung hinlänglichen Vorrath in Metall, Leder, Ellen, Specerei, Wechselgeschäften u. dgl. betrieben wird, soweit sie sich wie die Christen ordnungsmäßig dazu befähigen. Ingleichen der freie Handel, derjenige nämlich, welcher ohne an eine Erlernung oder Befähigung gebunden zu seyn, in Landeserzeugnissen an Vieh, Wein, Frucht u. dgl. betrieben wird, insofern er mit hinlänglichem Verlage begonnen wird, und unter der Verbindlichkeit über Einnahme und Ausgabe gesezmäßig eingerichtete Tagbücher zu führen. Hingegen wird dahin derjenige Nothhandel nicht gerechnet, womit sich seither vorzüglich die jüdische Nation aus Mangel der Gelegenheit zu einem freien Gewerbsfleiße häufig abgegeben hat, und womit sie nur ein unhinlängliches Auskommen gewöhnlich sich erwerben konnte, das nachmals sie zu unerlaubter Gewinnsvermehrung geneigt machen mußte. XIX. Nothhandel. Zu diesem Nothhandel, (auf welchem, er werde von Christen oder Juden betrieben, der Verdacht des Wuchers ruhen bleibt, und deßfalls gesezliche Fürsorge stattfindet), wird die Mäklerei gerechnet, da jemand nur für Ausmittlung und Unterhandlung der Ein- und Verkaufsgelegenheiten den Zwischenträger macht, und wo sie nicht in einer Handelsstadt zum Vortheil des Handels obrigkeitlich aufgestellt ist; die Viehmäklerei, wohin auch diejenige Gattung von schlechtem Viehhandel gehört, da jemand, im einzeln an einem Plaz ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen andern loszuschlagen; den Hausirhandel, da jemand, es sey nun mit oder ohne eigenen Kramladen, sein Auskommen auf einem Herumziehen zur Feilbietung seiner Waaren berechnet, wobei das Beziehen der Märkte allein für ein solches Herumziehen nicht anzusehen ist, sondern nur das Herumlaufen in den Orten und Häusern zur Erweckung einer Kauflustigkeit; der Trödelhandel, da jemand sich mit dem Ein- und Wiederverkauf alter Waaren zu nähren sucht; und der Leihhandel, da jemand mit Ausleihung des Geldes im kleinen auf Faustpfänder, oder Handschriften allein oder neben oder mit andern vorgenannten Zweigen des Nothhandels sich beschäftigt. XX. Verfügungen über den Nothhandel. Auf diesen Nothhandel kann künftig niemand mehr eine eigene Niederlassung verlangen, der jezt nicht schon das vorgedachte Alter überschritten hat, sondern derselbe bleibt nur als Nebengewerbe jenen vorbehalten, die wegen Orts- oder eigenen Verhältnissen von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein nähren können, und als Hauptgewerbe denen, welche durch erweisliche Unfälle außer Stand kommen, einen ordentlichen Lebensberuf zu erlernen, oder den erlernten zu betreiben, jedoch unter der Beschränkung, daß sie dazu obrigkeitlichen Schein alsdann nehmen müssen. XXII. Aufnahmsalter für Betreibung des Nothhandels. Wer noch nicht im Schuz ist, aber doch jenes Alter überschritten hat, in welchem er laut des Sazes 18 noch zur Nachholung der Erlernung irgend eines ordentlichen Gewerbes schuldig ist, hat zwar: er sey erster, zweiter oder folgender Sohn, gleich den christlichen lichen Eingebornen an seinem Geburtsorte das Recht auf diejenige Lebensart, wozu er befähigt ist, das Bürgerrecht nachzusuchen, jedoch erst wenn er das 25. Jahr zurückgelegt hat, falls er von einem ordentlichen Gewerbe, oder Handel sich nähren will, und erst wenn er das 30. zurückgelegt hat, falls er vom Nothhandel leben will, und in beiden Fällen nur wenn jedes der übrigen in dem Bürgerrecht geradezu vorgeschriebenen Erfordernissen, besonders eine gute von allem Verdachte des Wuchers rein gehaltene Aufführung bei ihm gefunden wird. XXIII. Heiraths-Erlaubniß. Heirathen kann sich künftig jeder, der einmal zum Gemeinds- oder Schuz-Bürgerrecht aufgenommen ist, oder ein ihm angebornes Bürgerrecht angetreten, Heirathsalter erreicht hat, und an sich alle eheordnungsmäßigen Rechtserfordernisse nachweisen kann, sobald seine Verlobte, wenn sie außer Orts, oder wenn gleich im Orte doch außer der Bürgerrechtsklasse, in welcher er selbst steht, geboren ist, die Aufnahme zu seiner Burgerklasse erlangt hat; dabei muß er in Absicht der verbotenen Grade, der bürgerlichen Trauungserfordernisse, der Ehezerrichtung und Ehescheidung, der Form und Feierlichkeit der Eheverträge, und sonst durchaus in

Rechten und Pflichten nach der bürgerlichen Eheordnung des Landes behandelt werden, und sich darnach bequemen. XXIV. Annahme erblicher Zunamen. Jeder Hausvater der jüdischen Religion, der nicht jezt schon einen auszeichnenden erblichen Zunamen hat, ist schuldig einen solchen für sich und seine sämmtliche Kinder, die noch in seiner Gewalt sind, anzunehmen; dessen Wahl bei ihm steht; jedoch daß er keinen solchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehe. Es muß dabei ein jeder, seine sämmtlichen bisher geführten Namen als Vornamen beibehalten, und darf keinen ablegen. Diejenigen, welche schon erbliche Familiennamen hatten, können mit diesen sich begnügen, oder nach Belieben einen neuen erwählen. Alle, sie mögen im ersten oder zweiten Falle seyn, müssen noch vor der Zeit, wo dieses Gesez in seine volle Kraft tritt, ihre Namenwahl mit Angabe ihres Alters, des Alters ihrer Eheweiber und Kinder, die an dieser Benennung Theil nehmen, und deren bisher geführten Namen, mit Vorlegung ihres Geburtsscheins, oder anderer dessen Stelle vertretenden Urkunden zu Protokoll erklären, und davon beglaubte Ausfertigung zur Beurkundung ihres bürgerlichen Stands erheben. Das Gleiche müssen alle mit Staatserlaubniß neu im Lande sich niedernassende jüdische Familienhäupter gleich bei Berichtigung der Bürgerannahme bewirken, oder daß es zuvor schon zufolge der Verfassung ihres Heimatstaates geschehen sey, nachweisen. XXV. Contracte und lezte Willen. In allen Contracten und lezten Willen unterliegen sie allen, aber auch keinen andern Verpflichtungen, als welche in gleichem Falle auch den christlichen Unterthanen obliegen, womit es inzwischen nicht die Meinung hat, um etwa wucherlichen Unternehmungen freien Spielraum zu schaffen, sondern vielmehr durch die ihnen bewiesene Staatsachtung sie anzufeuern, diesen desto gewisser zu entsagen. XXVI. Zeugenschaft. In Absicht der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugnisse zwischen jüdischen und christlichen Zeugnissen findet durchaus kein Unterschied statt. Hingegen soll das Zeugniß solcher Personen, die sich vom Nothhandel nähren, noch mehr jenes solcher Personen, die ohne ein ordentliches Gewerbe im Bettel und Müßiggange leben, durchaus, es mag ein solcher Jud oder Christ seyn, für unächt gelten, mithin keine volle Glaubwürdigkeit haben, und der mehr oder mindere Grad des ihm beizuwohnenden Glaubens von dem übrigen sittlichen Character des Zeugens und seiner Aussagen abhängen. XXVII. Eide. Auch wegen der Haupt- und Nebeneide tritt jene Gleichstellung ein, nur mit Ausnahme des Inhalts der Formen und der Art der Ablegung, wovon Erstere nach einer demnächst vorzuschlagenden und zu sanctionirenden schicklich und bündig eingerichteten neuen Formel, leztere aber so oft es die Wichtigkeit der Sache und das Verlangen des Gegentheils nöthig macht, in einer hinlänglichen Versammlung in der Synagoge vor der aufgerollten Thora geschehen muß. XXIX. Gerichtsbarkeit. Eine eigene Gerichtsbarkeit in allem was das bürgerliche Leben betrifft, kann ihnen ferner nicht zustehen, sondern sie müssen nach ihren verschiedenen bürgerlichen Eigenschaften, als staabsamts- oder kanzleisäßig gleich allen andern Unterthanen in peinlichen, bürgerlichen und polizeilichen Sachen Recht geben und nehmen; nur die Rechte der Kirchenzucht in und außer der Synagoge zu üben bleibt ihren kirchlichen Beamten eben so, wie jenen der andern Religionsbeamten in der ihrer Religion angemessenen Art vorbehalten. Minist. des Innern v. 5. März 1827 Reg. Bl. Seite 67. I. Die in Gemäßheit der landesherrlichen Edicte vom 13. Januar 1809 §. XXXI., bisher bestandenen Provinz-Synagogen, werden aufgehoben. Die noch vorhandenen Provinz-Rabbiner, behalten jedoch den jährlichen Gehalt, welchen dieselben in dieser Eigenschaft beziehen, auf Lebenszeit. Die Bezirks-Synagogen sind von nun an dem israelitischen Oberrathe unmittelbar untergeordnet. II. Die im §. XXXV. des angeführten höchsten Edicts bestimmte Eintheilung der gedachten Behörde in den gesammten Oberrath und den Ausschuß hört auf. Die Mitglieder beider Abtheilungen bilden nunmehr den israelitischen Oberrath. Der bisherige Secretär des Oberraths behält das, nach §. XXXV. des Edicts vom 13. Januar 1809 im Oberrathsausschusse ausgeübte Stimmrecht, in dem Oberrathe, unter der bei der Religions-Conferenz bestimmten Beschränkung. Der Oberrath wird von einem landesherrlichen Commissär präsidirt, dessen Funktionen bleiben dieselben, wie solche in dem Edict vom 4. Mai 1812 bestimmt sind. Die auswärtigen Mitglieder des Oberraths, werden in wichtigen Fällen einberufen. Sie können von dem Oberrathe zu schriftlichen Vorträgen aufgefordert werden. Edict vom 13. Januar 1809 Reg. Bl. Seite 41. §. XXXIV. Der Oberrath besteht aus einem eigenen Obervorsteher, welcher aus Rabbinern oder aus hinlänglich geistig gebildeten weltlichen Gliedern der jüdischen Gemeinde genommen werden kann, sonst aber bei der Bezirks-Synagoge keine weitere Anstellung haben darf; aus zwei oder drei Landrabbinern, wovon der eine immer derjenige des Bezirks ist, wo der Oberrath seinen Siz hat, aus zwei besonders angestellten Oberräthen, welches weltliche zweckmäßig gebildete jüdische Gemeindsglieder seyn müssen, aus drei zugeordneten Oberräthen, deren jeder einer der zwei Aeltesten eines Bezirks seyn muß, und aus einem Oberrathsschreiber, welcher die Ausfertigungen des Oberraths besorgt. Höchstes Edict v. 4. Mai 1812 Reg. Bl. Seite 102. Art. 4. Die Ernennung des gesammten Oberrathspersonals, jedoch mit Ausnahme der drei zugeordneten Oberräthe, behalten sich Se. Königl. Hoheit der Großherzog auf den Vorschlag des Oberraths von mehreren dazu tauglichen Subjecten und nach darüber erstattetem Vortrag des Ministeriums des Innern jeweils selbst bevor. Die Aeltesten bei den Bezirks-Synagogen werden auf den Vorschlag des Oberraths, und die Bezirksrabbiner auf jenen des Oberraths nach eingeholtem Bericht der Kreisregierung, von dem Ministerium des Innern ernannt. Ministerium des Innern vom 5. März 1827 Reg. Bl. Seite 67. III. Die Geschäfte des israelitischen Oberraths werden in drei Conferenzen erledigt: 1) Conferenz für die Administration der kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie weltlicher Natur sind: 2) Conferenz für die Religions-Angelegenheit im engern Sinne; und 3) Conferenz für die israelitischen Schul-Angelegenheiten. IV. Die Administrations-Conferenz bestehet aus sämmt-

lichen Oberrathsgliedern. In derselben werden behandelt: 1) die Eintheilung der Synagogen: Bezirke, und deren eben jeweils nöthig werdenden Aenderung; 2) die Firirung des Schuldenstandes der einzelnen Judengemeinden, und ihres Tilgungsplans; 3) die Festsezung des kirchlichen Umlagfußes, und die jährlichen Umlagssummen; 4) die Berathung desjenigen, worüber der Regent sein Gutachten fordert; 5) die Vollziehung der durch landesherrliche Sanction dazu reif gewordenen Beschlüsse des Oberraths; 6) die Anordnung und Besorgung alles dessen, was zur laufenden Aufsicht auf die Kirchenverfassung gehöret; 7) die Sorge, daß wo die Anwendung bürgerlicher Geseze Anstände findet, die Judengemeinde darüber zweckmäßig belehrt werde; 8) die Veranstaltung, daß, so lange noch nicht die besondere Staatsbeurkundung des bürgerlichen Standes in Gang gesezt ist, die Rabbiner alles dahin gehörige vollständig aufzeichnen; wenn aber jenes einmal geschehen ist, daß alsdann die Rabbiner die darauf Bezug habende kirchliche Handlungen, der Beschneidung, Trauung, Beerdigung nicht eher vornehmen, als bis ihnen der Schein der geschehenen bürgerlichen Beurkundung vorgelegt ist; 9) die Vorstellung über gesammte Angelegenheiten der jüdischen Kirchenpartei an den Regenten; 10) alle nicht reine Religionsgegenstände, insbesondere jene, welche die Aufbringung und die Verwaltung des zum Cultus, zum Religionsunterricht und zur Unterstüzung der Armen gehörigen Fonds betreffen. Diese sind jedoch bloß vorzubereiten und mit gutächtlichem Antrage dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorzulegen. Die Administrations-Conferenz hält wöchentlich ihre Sizungen. V. Die Religions-Conferenz besteht aus sämmtlichen weltlichen Mitgliedern des Oberraths und drei Rabbinern. Die Gegenstände, welche in ihren Geschäftsumfang gehören, sind: 1) die Aufrechthaltung ächter israelitischer Religionsgrundsäze; 2) die Sorge, daß sie gelehrt und verbreitet werden; 3) die Sorge, daß der Cultus in seiner Reinheit erhalten werde; 4) die gleiche Sorge, den Wandel der Israeliten gottgefällig zu erhalten; 5) Die Entscheidung über Dunkelheiten der Religionsgeseze, über Anwendung eines Gesezes in vorkommenden Fällen, wo die Anwendung zweifelhaft seyn möchte, über erhobene Zweifel in allen religiösen Beziehungen, welche irgend einen objectiven Grund haben, indem alles Andere der Belehrung, Rathgebung und Entscheidung der Bezirksrabbiner überlassen bleibt; 6) die Berathung über allenfalls statt habende Aenderungen, welche in der Lehre, oder in der Anwendung des Religionsgesezes vorgeschlagen werden; 7) diese Religionsbehörde ertheilt demnach authentische Interpretationen in Religionssachen und ist, sowie die unten bezeichnete Synode mit der in dem Großherzogthum Baden allein geltenden Autorität bekleidet, verbindliche Vorschriften in Religions-Angelegenheiten zu ertheilen, wenn, wo es nöthig ist, die Staatsgenehmigung hiefür eingeholt wurde; 8) sie ertheilt Entscheidung über die Frage; ob Ehen nach dem Religions-Geseze zuläßig oder nicht zuläßig sind, in Zweifels- und Anfragsfällen; 9) ihr ist die kirchliche Zulassung der von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennungen übertragen; 10) die Prüfung der Rabbinats-Candidaten und der Schullehrer im Religionsfache, und die Begutachtung, wer zum Studium der Theologie, oder zum Lehrfache zuzulassen sey; 11) der landesherrliche Commissär hat bei Berathungen über obige Gegenstände kein Entscheidungsrecht, und die weltlichen Mitglieder haben hierbei keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme. Bei differirenden Ansichten kann der landesherrliche Commissär die Streitfrage vor eine zu versammelnde Synode bringen, oder die Verhandlungen vertagen, und wo die Entscheidung mit der Staatsverfassung und den Staatsgesezen, als unvereinbarlich von ihm erkannt wurde, die Erlassung derselben suspendiren. Diese Religionsbehörde versammelt sich jährlich zweimal; 12) die Synode bestehet, nebst dem Oberrathe, aus sämmtlichen Rabbinern des Landes, und den drei ältesten Bezirks-Aeltesten; wobei jedoch den weltlichen Mitgliedern kein anderes, als das oben bezeichnete Stimmrecht zusteht. VI. Die Schul-Conferenz besteht, nebst einem Mitgliede aus jeder der beiden Kirchensectionen, aus den sämmtlichen weltlichen Oberrathsmitgliedern, zwei Rabbinern und einem der Orts-Aeltesten der hiesigen israelitischen Gemeinde. In dieser Conferenz werden die Angelegenheiten der von der Israeliten gebildeten Volksschulen, die Prüfung der Lehrer in weltlichen Lehrgegenständen, die Aufnahme derselben in die Candidatenliste, ihre Gesuche um Anstellung, Pensionirung ꝛc. und alles was dahin gehört, die Prüfung der Rabbinats-Candidaten in weltlichen Lehrgegenständen, so wie alle jene Gegenstände erledigt, welche auf die Aufrechthaltung des Studienplans, für israelitische Theologen und Schullehrer in weltlichen Lehrfächern Bezug haben, so wie die Gesuche um Zulassung zum Studium der Theologie und des Schulfaches. Sie hält jeden Monat eine Sizung. Landesherrlicher Commissär. Höchstes Edict v. 4. Mai 1812 Reg. Bl. Seite 102. Der Oberrath kann nur unter der Direction eines von Se. Königl. Hoheit dem Großherzog dazu ernannten Ministerial-Commissärs sich versammeln, berathen und beschließen, auch müssen diesem alle Beschlüsse vor ihrer Ausfertigung nothwendig zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt werden. Dieser Commissarius ist mit der Wahrung der landesherrlichen Rechte über die jüdische Kirche, und mit der Leitung des Geschäftsganges beauftragt; er ist zugleich Mitglied des Ministeriums des Innern mit Siz und Stimme, und hat als solches alle die jüdische Kirche betreffende Gegenstände, welche einer Ministerialverfügung bedürfen, zum Vortrag zu bringen. Minist. des Innern v. 13. März 1827 Reg. Bl. Seite 84. I. Sämmtliche israelitische Gemeinden des Großherzogthums werden in Bezirks-Synagogen eingetheilt. IV. Sie stehen von nun an unmittelbar unter dem israelitischen Oberrath. Die Vorsteher der Bezirks-Synagogen sind der Bezirksrabbiner und der Bezirksälteste oder die Bezirksältesten in denjenigen Bezirken, wo bereits mehrere angestellt sind, oder wegen ihrer Ausdehnung ferner angestellt werden. Sie sind den Ortsältesten der einzelnen Gemeinden des Bezirks vorgesezt, und haben wenigstens monatlich eine Sizung zu halten. (Das Ministerium des Innern ernennt die Bezirksrabbiner und die Bezirksältesten auf den Vorschlag des Oberraths und nach Ver-

nehmung des Kreisdirectoriums; das Kreisdirectorium aber ernennt die Ortsälteste auf den Vorschlag des Oberraths, Edict v. 4. Novbr. 1812 Reg. Bl. Seite 103.) V. In Angelegenheiten des ganzen Bezirks, haben dieselben sämmtliche Ortsältesten der Bezirksgemeinden zuzuziehen, welches wenigstens alljährlich einmal Statt finden muß. In dieser Versammlung hat der Rabbiner den Vorsiz und die Stimmenmehrheit entscheidet. Minist. des Innern vom 3. Juni 1836 Nr. 5706. Art. 1. Die Bezirks-Synagogen sind berechtigt und verpflichtet, rücksichtlich des Vollzugs höherer Anordnungen die geeigneten Verfügungen an die Synagogenräthe zu erlassen. Art. 2. Es steht ihnen ferner zu, über die Dienstführung der Synagogenräthe im Allgemeinen die Aufsicht zu führen, daher auch, wenn der Synagogenrath allgemeine Verordnungen oder besondere höhere Verfügungen nicht vollzieht, oder etwas denselben Widersprechendes beschließt, dieselben auf den gehörigen Vollzug der betreffenden Verordnung oder besondern höhern Verfügung hinzuweisen. 3) Im Uebrigen bilden die Bezirks-Synagogen keine Recursinstanz über Synagogenräthe; sie können daher dasjenige, was die leztern innerhalb ihrer Competenz beschlossen haben, nicht selbst abändern, sondern dasselbe mit ihrem gutächtlichen Antrage dem Oberrathe vorlegen, so wie sie auch in den Fällen der §§. 1 und 2, wenn der Synagogenrath ihre Anweisung nicht befolgt, davon dem Oberrath zum weitern Einschreiten die Anzeige zu machen haben. Höchste Verordnung vom 15. Mai 1833 Reg. Bl. Seite 131. §. 1. In jeder israelitischen Gemeinde soll künftig die zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesammtheit aufgestellte Behörde den Namen „Synagogenrath" führen. §. 2. Zu dem Geschäftskreise des Synagogenraths gehört namentlich: a) die Verwaltung des Armenwesens; b) die Ausbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde überhaupt, insbesondere die Fertigung der Voranschläge und der Umlags-Register; c) die Verwaltung der israelitischen Lokal-Stiftungen und Ortsanstalten jeder Art; d) die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der durch den israelitischen Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, sofern die Ernennung dieser leztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt; e) die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht (an der Stelle des für die Kirchen-Disciplin bisher bestandenen besonderen Ausschusses); f) überhaupt der Vollzug der Anordnungen der höhern Behörden. §. 3. Der Synagogenrath besteht: a) in Gemeinden bis ausschließlich 50 Familien aus 3 Mitgliedern; b) in Gemeinden von 50 bis ausschließlich 100 Familien aus 5, und c) in größern Gemeinden aus 7 Mitgliedern. §. 4. Der Rabbiner wird bei Berathungen, welche Religionssachen zum Gegenstande haben, an dem Orte seines Wohnsizes beigezogen, und in diesem Falle hat er den Vorsiz. Außerdem ist er nicht Mitglied des Synagogenraths. §. 5. Die Mitglieder des Synagogenraths werden von der Versammlung der selbstständigen israelitischen Gemeindeglieder durch relative Stimmenmehrheit gewählt. §. 6. Der Bürgermeister des Orts leitet die Wahl mit Beizug zweier von ihm zu ernennender israelitischer Bürger als Urkunds-Personen. Er legt sodann den Wahlact dem Bezirksamte vor, welches nach vorgängiger Einvernahme der Bezirks-Synagoge die Wahl genehmigt oder verwirft, was insbesondere jedesmal auch hinsichtlich derjenigen Gewählten zu geschehen hat, welche schon eines Wuchers sich schuldig gemacht haben oder sonst in schlechtem Rufe stehen. §. 7. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Eine Ablehnung kann nur aus Gründen, welche von dem Bezirksamte nach Vernehmung der Bezirks-Synagoge als dringend erkannt werden, Statt finden. §. 8. Der Beruf eines Mitglieds des Synagogenraths ist ein Ehrenamt. Dasselbe hat weder Befreiung von Lasten die auf dem Vermögen haften, noch einen Gehalt, noch Gebühren oder Diäten für Geschäfte innerhalb seiner Gemeinde anzusprechen. §. 9. Aus den Mitgliedern des Synagogenraths ernennt das Bezirksamt nach Vernehmung der Bezirks-Synagoge den Vorsteher, welcher darin — mit Ausnahme des im §. 4 gedachten Falles — den Vorsiz führt. Die Stimme des Vorsizenden entscheidet, wenn einschließlich derselben Stimmengleichheit vorhanden ist. §. 10. Das Amt eines Mitglieds des Synagogenraths dauert 6 Jahre. Der Synagogenrath erneuert sich alle 3 Jahre zur Hälfte. §. 11. Wird die Stelle eines Mitglieds durch den Tod oder Rücktritt 6 Monate vor dem Ablaufe der ordentlichen Dienstzeit erledigt, so wählt die Gemeinde für ihn einen Stellvertreter dessen Amt nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Synagogenraths eintretenden, Wahl dauert. Erfolgt die Erledigung später, so findet eine Stellvertretung nicht statt, ausgenommen im Falle einer Verminderung der Mitglieder bis auf die Hälfte, wo alsdann die noch vorhandenen Mitglieder die Stellvertreter der abgehenden selbst ernennen. §. 12. Die Synagogenräthe sind den Bezirks-Synagogen, jene zu Carlsruhe und Mannheim aber unmittelbar dem israelitischen Oberrathe untergeordnet. §. 13. Die jezt vorhandenen Ortsältesten und Kirchendisciplin-Ausschüsse verwalten ihr Amt bis zur Vollendung der Wahl des neuen Synagogenraths. Diese Wahl wird überall im Monat Juli 1833 vorgenommen. §. 14. Sobald die Wahl beendigt ist, muß durch das Loos bestimmt werden, welche Mitglieder nach 3 und welche nach 6 Jahren gemäß dem §. 10 wieder auszutreten haben. Bleibt bei der Theilung einer übrig, so tritt er erst nach 6 Jahren aus. Minist. des Innern vom 7. März 1834 Nr. 2487—88. §. 1. Der Synagogenrath verrichtet die im §. 2 obiger Verordnung ihm übertragenen Geschäfte mittelst kollegialischer Berathung. Zur Vollständigkeit einer Sizung des Synagogenraths wird erfordert, daß die Einladungen an alle im Orte gerade anwesenden Mitgliedern ergangen und mehr als die Hälfte der Eingeladenen erschienen sey. §. 2. Der nach §. 9 jener Verordnung gewählte Vorsteher ordnet die Sizung an, und führt darin (mit Vorbehalt des dort in §. 4 erwähnten Ausnahmsfalles) den Vorsiz. Wenn einschließlich der Stimme des Vorsizenden in einem Falle Stimmengleichheit entsteht, so zählt die seinige doppelt. §. 3. Der Vorsteher eröffnet die an den Synagogenrath gelangende Erlasse und unterschreibt die Beschlüsse und Ausfertigungen desselben. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Synagogenraths, so wie der Anordnungen der höhern Behörden. In eilenden Fällen

handelt der Vorsteher statt des ganzen Synagogenraths, legt aber alsdann dem Leztern darüber unaufgehalten Rechnung ab. In der Synagoge handhabt er die Ordnung; er kann dieß jedoch auch andern Mitgliedern übertragen. §. 4. Wird die Stelle des Vorstehers, bevor dessen ordentliche Dienstzeit abgelaufen ist, erledigt, so ernennt das Bezirksamt aus den Mitgliedern des Synagogenraths einen provisorischen Vorsteher bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl, nach welcher alsdann erst eine definitive Erneuerung des Vorstehers Statt hat. §. 5. Für die Fälle, da der Vorsteher seinen Dienst zu versehen verhindert ist, bestimmt er selbst, welches Mitglied als sein Stellvertreter zu handeln habe. Wo er dieß nicht bestimmt hat, wird er durch denjenigen vertreten, welcher am längsten Mitglied des Synagogenraths ist, und unter jenen, die sich hierin gleich stehen, durch denjenigen, der bei der Wahl zum Synagogenrath die meisten Stimmen erhält. Dem Stellvertreter stehen dieselben Rechte zu, wie sie sonst der Vorsteher selbst ausübt. §. 6. Wenn in einem Orte, wo ein Rabbiner seinen Wohnsiz hat, der Vorsteher dafür hält, daß ein in der Sizung zur Berathung kammender Gegenstand eine Religionssache sey, so läßt er, nach §. 4 der Verordnung vom 15. Mai 1833, den Rabbiner zur Sizung einladen. Hat er dieß nicht gethan und die Mehrheit des Synagogenraths erkennt alsdann, daß es sich um Religionsfragen handelt, so wird der Rabbiner nachträglich noch eingeladen. Minist. des Innern v. 5. Mai 1837 Nr. 4417. Obgleich nach §. 2 Lit. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1833 die Handhabung der Ordnung in den Synagogen zum Geschäftskreis des Synagogenraths gehört, so folgt daraus doch noch nicht, daß ihm auch die Strafgewalt hinsichtlich der Verlezung der Ordnung in den Synagogen zukomme, so weit die Strafe nicht etwa blos in Mitteln der Kirchenzucht, (z. B. Verweis, Ausschluß aus der Synagoge 2c.) bestehen solle. Wird die Ordnung in der Synagoge auf eine Weise gestört, daß nach dem Dafürhalten des Synagogenraths eine weltliche Strafe zu erkennen ist, so macht er dem Bürgermeister, beziehungsweise je nach der Größe der zu erkennenden Strafe; dem Amte zum Zweck der Bestrafung von dem Vorfalle die amtliche Anzeige. Auch dem Rabbiner muß, da ihm in der Synagoge amtliche Funktionen obliegen, das Recht einer solchen amtlichen Anzeige zustehen, wenn er durch grobe Verlezung der Synagogenordnung in seinen Amtsverrichtungen gestört wurde. s. auch Strafgesez §. 583. Ministerium des Innern vom 26. Juni 1826 Nr. 7387. Seit den urältesten Zeiten besteht bei allen israelitischen Gemeinden die in den religiösen Gesezen und Observanzen tief begründete Einrichtung, daß die kirchlichen Bedürfnisse für den Gottesdienst, die Wohlthätigkeits-Anstalten 2c. theils nach dem Vermögensbesize der Gemeindsglieder, und theils nach Familien-Häuptern, umgelegt werden. In Berücksichtigung derselben wurde auch in dem höchsten landesherrlichen Edict vom 13. Januar 1809 §. IX. gesezlich bestimmt, daß die besondern Mittel zur Bestreitung des Gottesdienstes und der Armenversorgung in eigenen, auf die Israeliten nach den Vermögensverhältnissen zu machenden Umlagen zu suchen sind. Mit diesen Bestimmungen hängt aber genau das Daseyn einer besondern Schäzung zusammen, als Repartitionsnorm für die örtlichen und Bezirks-Bedürfnisse der israelitischen Religionsgenossen. Da nun jedoch keine allgemeine Normen über die Art und Weise, wie die Schäzung regulirt werden soll, obgleich solche hie und da, entweder in Gemäßheit besonderer Statuten, oder der Uebung nach bestehen, ausgesprochen sind, wodurch in verschiedenen Bezirken häufige Irrungen und Zweifel entstanden, und es überhaupt nothwendig ist, die Bestimmungen über das Umlags- und Schäzungswesen der israelitischen Gemeinde vollständig zusammen zu fassen, so ist Folgendes verordnet worden; §. 1. Alle Bedürfnisse der Israeliten für den Gottesdienst und die Armenpflege werden bei der einzelnen Gemeinde auf die Israeliten der betreffenden Gemeinde, und bei der Bezirks-Synagoge auf die Israelitten der Bezirks-Gemeinden umgelegt, in so fern nicht andere Gemeinds- oder resp. Bezirksmittel, oder freiwillige Gaben dazu hinreichen. §. 2. Als örtliche Bedürfnisse, rücksichtlich deren die Glieder der betreffenden Gemeinde allein beitragspflichtig sind, werden betrachtet: Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Synagogen, des warmen Bades, des Krankenhauses, Schulhauses, Gehalt des Vorsängers, Schächters, Synagogendieners, Gemeindeschreibers, Unterhaltung der Armen der Gemeinde 2c. und überhaupt alle dergleichen Bedürfnisse, wenn sie blos die betreffende Gemeinde angehen, wozu an manchen Orten auch die Kosten der Begräbnißpläze gehören. Was die Kosten des Gehaltes des Schullehrers betrifft, so behaltet man sich die nöthigen Bestimmungen vor (s. Schullehrer). §. 3. Als Bezirkslasten, wozu alle Israeliten des Bezirks beitragspflichtig sind, werden bestimmt, der Gehalt des Bezirks-Rabbiners, die wegen Bezirksschreibereien entstehenden Kosten, und als außerordentlicher Fall, die Unterhaltung solcher Armen des Bezirks, welche in Orten angesiedelt sind, wo weiter keine Israeliten wohnen, oder nur wenige unbemittelte, welche durchaus dieselben nicht unterstüzen können; nachdem dieser Umstand von der Ortsgemeinde und dem betreffenden Amte bestätigt, und von dem Oberrathe, nach vorgängiger Beweiserhebung von der Bezirkssynagoge, die Unterhaltungspflichtigkeit für den Bezirk ausgesprochen seyn wird. §. 4. (Ministerium des Innern vom 16. Mai 1836 Nr. 5068. §. 1.) Sobald ein Individuum israelitischer Religion entweder sein angebornes Bürgerrecht in einer Gemeinde angetreten, oder ein solches erworben hat, ist dasselbe eben dadurch auch als Mitglied der dasigen israelitischen Gemeinde zu betrachten und aller Rechte und Pflichten eines solchen theilhaftig; ohne Unterschied, ob ein solcher neuer Bürger noch im ledigen Stande sich befindet, oder verheirathet ist. (§. 2) Ein solches neues Gemeindeglied hat daher sogleich nach seinem Bürgerrechtsantritte oder Erwerb, nach §. 9 der erwähnten Verordnung, die statutenmäßigen Einlagegelder bei der betreffenden israelitischen Gemeinde zu entrichten, seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu leisten und daher das Schäzungskapital von dem ganzen Vermögen, das er bereits besizt, sich reguliren zu lassen. Verehelicht es sich alsdann, oder fällt ihm eine Erbschaft an, so wird sein Schäzungskapital von seinem und seiner Ehefrau Ver-

mögen, auch während des Laufes der in §. 9 bestimmten zweijährigen Schazungsperiode, neu regulirt und von ihm zugleich das Einkaufsgeld von dem von der Ehefrau beigebrachten Vermögen, so wie von demjenigen, was es zum Zwecke seiner Verehelichung von seinen Eltern oder andern Verwandten noch selbst erhält, nachträglich erhoben. Dagegen hat das Gemeindeglied von seinem Bürgerrechtsantritte oder Erwerb an auch alle Rechte wie jedes andere israelitische Gemeindeglied anzusprechen, z. B. in Ansehung der Ausübung gottesdienstlicher Funktionen in der Synagoge, sowohl an den Wochen-, als an Sabbath- und Festtagen, der Zutheilung eines Synagogenplazes in jenen Gemeinden, wo diese überhaupt stattfindet &c. Rabbiner, Rabbinatskandidaten, Schullehrer, Vorsänger, Gemeindsschreiber &c. sind durchaus beitragsfrei, wenn sie kein bürgerliches Gewerbe nebenbei treiben. §. 5. Das Schäzungskapital soll nach der in jeder Gemeinde bisher üblichen Art berechnet werden. Wo keine observanzmäßige Norm besteht, soll eine Besteuerung nach Klassen eingeführt werden, wie dieses in manchen bedeutenden Gemeinden schon eingeführt ist. §. 6. Zur Regulirung des Schäzungskapitals eines jeden Contribuenten bestehet bei jeder Gemeinde eine Schäzungskommission, durch Stimmenmehrheit der Gemeinde gewählt, zu ein Drittheil aus der höchst-, zu ein Drittheil aus der mittel- und zu ein Drittheil aus der niedrigst besteuerten Klasse der Gemeindsglieder. Solche bestehet bei Gemeinden, die nicht über 20 Familien zählen, aus 3, von 20 bis 25 Familien aus 6, und bei Gemeinden aus 50 Familien und darüber aus 9 Mitgliedern. Zu Mitgliedern dieser Schäzungs-Commission können nicht Vater und Sohn, Bruder und Schwager, Schwiegervater und Schwiegersohn gezählt werden. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf drei Jahre, als die gewöhnliche Schäzungsperiode. Nach Umlauf derselben wird solche durch Wahl erneuert. Es versteht sich aber von selbst, daß die abgehenden Mitglieder abermals wählbar sind. §. 7. Alle Mitglieder der Schäzungs-Commission werden von dem betreffenden Amte durch feierliches Handgelübde verpflichtet. §. 8. Alle drei Jahre versammelt sich diese Schäzungs-Commission, um das Schäzungs-Capital eines jeden Gemeindegliedes oder resp. dessen Classifizirung, nach bestem Wissen und Gewissen zu reguliren. Sämmtlichen Gemeindegliedern wird sofort der Betrag ihres Schäzungskapitals eröffnet, und solche haben sich sogleich, während der Sizung der Schäzungs-Commission (dringende Verhinderungsfälle ausgenommen) über die Annahme oder Nichtannahme desselben zu erklären. Im lezten Fall haben dieselben, in so fern die Schäzungs-Commission keinen Grund findet, von ihrem frühern Beschlusse abzugehen, nach vorgängiger Beeidigung, ihr Vermögen selbst zu fatiren, wornach sodann ihre Schäzung oder Classifizirung zu reguliren ist. Die Schäzungs-Commission führt über alle ihre Beschlüsse ein vollständiges Protokoll, welches von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben ist. §. 9. Das auf die vorstehende Weise bestimmte Schäzungskapital oder die Classifizirung, bleibt unveränderlich auf die Dauer von drei Jahren. Das Schäzungskapital der während dieser Periode neu eintretenden Gemeindeglieder wird jedoch besonders bestimmt, wobei, so weit es anwendbar ist, ein gleiches Verfahren stattfindet, wie es oben §. 8 bei der allgemeinen Schäzungsregulirung vorgeschrieben ist. Die Aemter haben vor Ausfertigung des Decrets über den Antritt des Bürger- oder Schuzbürgerrechts, oder die bürgerliche oder schuzbürgerliche Annahme, oder des Trauscheins, die betreffenden Individuen anzuweisen, vorher die herkömmlichen Einlaggelder bei der israelitischen Gemeinde zu entrichten, und sich ihr Schäzungskapital reguliren zu lassen. §. 10. Nach Maßgabe der auf die oben vorgeschriebene Weise festgesezten Schäzungskapitalien der Gemeindeglieder, und mit Berücksichtigung der observanzmäßig nach den Familienhäuptern zu repartirenden Quote haben die Ortsältesten der Gemeinden im Mai jeden Jahrs die Umlagen für das folgende Rechnungsjahr, nämlich vom 1. Juni an gerechnet, zu entwerfen, und dem Gemeinde-Ausschusse, wo ein solcher besteht, oder den Mitgliedern der Schäzungs-Commission zur Einsicht vorzulegen. Sollte sich ein Widerspruch oder ein Zweifel gegen die von den Ortsältesten gefertigte Repartition der jährlichen Gemeindebedürfnisse ergeben, so ist die Sache mittelst der Bezirks-Synagoge, an den Oberrath zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Uebereinstimmung des Ausschusses oder resp. der Schäzungs-Commission hingegen ist das Hebregister dem Gemeinderechner sogleich zum Einzug zuzustellen, welcher in monatlichen Raten zu bewirken ist. §. 11. Die Rechnung über jährliche Verwendung der Umlagsgelder oder sonstiger Gemeinds-Einnahmen muß alljährlich von dem Ausschusse, wo ein solcher besteht, oder von der Schäzungs-Commission geprüft, und auch in der Gemeindestube zur beliebigen Einsicht für sämmtliche Gemeindsglieder aufgelegt werden. Justizministerium vom 16. Febr. 1844 Reg. Bl. Seite 25. Die Synagogenpläze dürfen nur mit der Ermächtigung der Synagogen-Gemeinden veräußert werden. s. auch Schulen.

Jurisdictionsverhältnisse mit andern Staaten, s. Gerichtsbarkeit. Urtheile.

Justiz. Trennung der Justiz von der Administration, s. Gerichtsordnung Titel I.

Justizverzögerung, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 30, 260, 369, 633, 674, 893, 676, 1244.

Juwelier, Betrug derselben, dessen Bestrafung, s. Strafgesez §. 453.

K.

Käfer, und zwar s. g. Schwabenkäfer. Regierung des Oberrheinkreises vom 16. Juli 1844 Nr. 378—79. Diese Käfer nisten sich gerne in der Nähe von Oefen und Feuerwerken in die Wand ein, und durchwühlen diese

insbesondere gegen die Feuerstätte hin, wo sich sodann Ruß in den Käfergängen ansezt, der leicht in Brand geräth und dann das an der Wand befindliche Getäfer, den Ofenrahmen, oder die hölzerne Ofenbank anzünden kann. Die Feuerschau-Kommissionen sind daher zur besondern Wachsamkeit hierwegen bei Gelegenheit der Feuerschau aufgefordert.

Kaffee. Ministerium des Innern vom 9. Jan. 1844 Nr. 274. Wenn auch gleichwohl die zum Färben der Kaffeebohnen benuzten Stoffe der Gesundheit nicht nachtheilig sind, so kann doch diesem Färben nur der unlautere Zweck unterstellt werden, unansehnliche — weniger verkäufliche und weniger preiswürdigere Waare um höhern Preis zu verkaufen, wornach sich solches Färben immerhin als eine im Sinne des Strafgesezes polizeilich strafbare Waarenverfälschung darstellt. Die Contravenienten sind daher mit polizeilicher Strafe zu belegen.

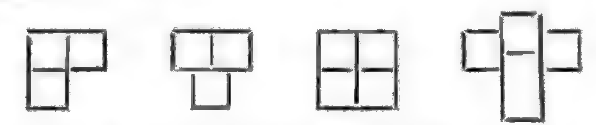
Kälber, das Schlachten derselben, s. Fleischverkauf.

Kalender. Polizeidepartement vom 12. Nov. 1807 Reg. Bl. Seite 250, und Ministerium des Innern vom 5. Febr. 1810 Reg. Bl. Seite 43. Die ausländischen Verleger von Quart- und Landkalendern, oder diejenigen inländischen Kaufleute, Buchbinder 2c., welche ausländische Kalender debitiren wollen, müssen vor der Einführung und Aussezung derselben zum Verkaufe, die Einfuhrerlaubniß durch Einsendung eines gedruckten Exemplars von dem Ministerium des Innern auswirken, und jedes Stück der in Handel bestimmten Kalender mit einem Stempel von 6 kr. belegen zu lassen. Fremden Krämern und Hausirern ist weder auf Märkten noch außer denselben ein Debit ausländischer Quart- oder Landkalender gestattet. Der Verkauf ungestempelter und ohne Einfuhrerlaubniß in das Land gebrachten Kalender wird am Verkäufer mit einer Strafe von 20 Reichsthalern und überdieß noch von 6 kr. für jeden verkauften Kalender, und am Käufer mit dem sechsfachen Stempelbetrag bestraft, von welchen Strafen die Hälfte dem Anzeiger zufällt. Staatsministerium vom 25. Juli 1834 Nr. 1393. Diese Verordnungen bestehen noch fort. Gesez vom 21. Septbr. 1815. Das Hausiren mit in- und ausländischen Kalendern ist bei Vermeidung der durch das Hausirgesez vom Jahr 1821 (s. Hausirhandel) gedrohten Strafen allgemein verboten, und die Aemter dürfen weder an In- noch Ausländer die Erlaubniß hiezu ertheilen. Ministerium des Innern vom 5. Febr. 1810. Die Censur der im Lande erscheinenden Kalender steht den Kreisregierungen zu. s. auch Gebühren in Bezug auf die Anzeigegebühr und zwar Abschnitt VI.

Kalk, gebrannter, Anwendung des gesezlichen Maaßes bei dem Verkauf s. Maaß.

Kalköfen, deren Anlegung s. Forstgesez §. 67.

Kamine. Anz. Bl. 1819 und 1820. Alle gewöhnlichen Kamine sollen wenigstens 21″ ins Geviert im Licht weit, niemals von Holz, sondern von gelegten, gut gebrannten Kaminsteinen, 3′ über das Dach hervorstehend, ohne Sprünge und vollkommen dauerhaft seyn, auch keine Rauchfange von Holz haben. In keiner Feuer- oder Kaminwand dürfen Balken befindlich oder aufgelegt seyn. Oefen, welche im Zimmer geheizt werden, und Ofenröhre, welche durch eine hölzerne Wand ziehen, sind gegen Feuersgefahr gehörig zu verwahren. Kaminthüren von Holz sind mit Eisenblech zu beschlagen. Ministerium des Innern vom 10. März 1832 Nr. 3415. §. 1. Der Querdurchschnitt der sogenannten russischen Kamine kann außer dem Quadrate auch ein etwas längliches Rechteck, einen Kreis, oder ein regelmäßiges Viereck bilden, muß über die ganze Länge — immer senkrecht auf dessen Richtung genommen — derselben bleiben. §. §. Das Kamin muß für einen gewöhnlichen Stubenofen wenigstens 20 Quadratzoll neu badisches Maaß, wobei der Fuß 10 Zoll enthält, im Querdurchschnitt enthalten, welcher für einen größern oder für mehrere Oefen sich erweitert. Indessen ist es wegen des Rauchens nicht rathsam, viele Oefen, namentlich aus verschiedenen Stockwerken, in einen Kamin zu leiten. Als Maximum des Querdurchschnitts ist wegen der bequemen Reinigung ein Quadratfuß (100 Quadratzoll) anzunehmen. § 3. Unter Voraussezung von guten Backsteinen und sorgfältiger Arbeit müssen bei gewöhnlichen Oefen und Heerdfeuerungen alle äußere Kaminwangen wenigstens 3½ Zoll oder einen halben liegenden Stein stark seyn, doch ist es, um allzuschnelles Abkühlen zu verhüten, rathsam, die an kalte Raume grenzenden Wangen immer stärker zu halten. Bei größern Feuerungen sind die Wangen nach besonderer Vorschrift der betreffenden Baubehörde verhältnißmäßig zu verstärken. §. 4. Wenn sich die Kamine nicht, wie in §. 3 vorausgesezt ist, in massiven Mauern befinden, oder daran lehnen, sondern ganz frei für sich stehen, wie z. B. im Dachraum, so darf wegen der Solidität die oben bestimmte Wangenstärke nur bei geringen Höhen beibehalten werden, und zwar a. an einem einzelnen, und an zwei aneinander hängenden Kaminen nur bei 8 Fuß freier Höhe; b. an drei und mehreren an einer Reihe befindlichen Kaminen bis zu zehn Fuß freier Höhe; c. an drei und vier nach folgenden Figuren



gruppirten Kamine bei 18 Fuß freier Höhe. Für je 8 Fuß mehr Höhe muß den äußern Wangen der Kamine von da an, wo sie freistehen bis zur Ausmündung wenigstens 3½ Zoll an Stärke festgesezt werden. §. 5. Einzelne oder mehrere in einer Reihe befindliche Kamine, welche mehr als 4 Fuß in der Mitte gemessen — über die Dachfläche hinausragen, müssen einen ganzen Stein starke Wangen erhalten, oder geankert werden; ragen sie über 8 Fuß hinaus, muß beides geschehen. §. 6. Alle Kamine, in welchen Stockwerken sie auch anfangen, müssen entweder unmittelbar, oder mittelst Tragsteine sich auf massives Mauerwerk gründen und dürfen nirgends auf Holz ausgesattelt werden. Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer oder Wand entweder von Grund aus, oder auf einzusezenden Tragsteinen hinaufgeführt, so muß es gleich einem freistehenden und auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die alte Mauer verzahnt werden dürfen. §. 7. Die Kamine dürfen nur auf eine Mauer, oder auf einem massiven, nirgends an

Holz angelehnten Bogen, oder mit Hülfe eiserner, in massives Mauerwerk eingreifender Anker, und zwar nie unter einem Winkel von 45 Grad, geschleift werden. Auch müssen die aus der Schleifung sich ergebenden Ecken wegen des Reinigens in einem Bogen von wenigstens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. An der Stelle, wo das Ofenrohr in den Kamin einmündet, ist zur Erleichterung des Rauchzugs ebenfalls möglichste Abrundung der Ecken anzurathen. Schleifungen unter einem Winkel von 45 Grad werden nur in besondern Fällen mit Zustimmung der betreffenden Baubehörde gestattet. Es dürfen nie zwei Kamine in eines zusammengeschleift werden. §. 8. Die Ausmündung jeden Kamins muß an niedrigen Seiten- und Hintergebäuden wenigstens um 2½ Fuß von der gemeinschaftlichen Grenzlinie entfernt bleiben, so, daß nämlich bei einer 2 Fuß starken Brandmauer und ½ Fuß starken Kaminwange der Kamin um 1 Fuß von der Grenze weggeschleift wird, was leicht durch die in die Brandmauer eingreifende Anker auszuführen ist. §. 9. Jeder Kamin ist, der Reinigung wegen, oben in dem Dachraum und unten beim Anfange, und bei mehr als einmal veränderter Richtung auch in der Mitte mit Seitenöffnungen zu versehen, welche so breit, und etwas höher sind, als die Weite des Kamines. Diese Oeffnungen müssen feuerfest mit eisernen in Falze schlagenden Thürchen, und außerdem noch mit in Lehm gestellten Backsteinen verschlossen werden. Als unterste Oeffnung zum Herausnehmen des Rußes kann wohl in den meisten Fällen die Einmündung des Ofenrohrs dienen, von wo an überhaupt der Kamin erst anzufangen braucht. Küchenkamine bleiben ohnehin gewöhnlich unten offen. Jede Oeffnung muß wenigstens ½ Fuß in horizontaler Richtung, und zwei bis drei Fuß in perpendikulärer Richtung von allem Holzwerke entfernt bleiben. Die obere Seitenöffnung in dem Dachraume kann vermieden werden, wenn sich zunächst dem Kamine eine Fallthür in dem Dache befindet, so daß ein Kaminfeger von außen beikommen kann. §. 10. Die Reinigung von staubartigem Ruße (Glanzruß erzeugt sich fast niemals) geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querdurchschnitts der Röhren. Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungsapparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten werden. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe. Schornsteine, in welchen sich so viel Glanzruß angesezt haben sollte, daß dieselben vermittelst der Bürsten nicht mehr davon gehörig befreit werden können, werden nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde und unter amtlicher Aufsicht ausgebrannt. Ueber die genaue Gestalt dieser Bürsten und Verfahrungsart beim Reinigen können die Schornsteinfeger bei der betreffenden Baubehörde, und leztere bei der Baudirection, sich instruiren. Obgleich die engen Kamine nur sehr wenig Ruß ansezen, so soll dennoch der Ordnung wegen jeder Kamin vierteljährig, d. h. ein Küchenkamin das ganze Jahr hindurch, und ein Ofenkamin nur während der Zeit seiner Benuzung gereinigt werden.

Kaminfeger-Ordnung. Ministerium des Innern vom 21. August 1843. §. 1. Niemand darf die Kaminfegerei als Gewerbe betreiben, der nicht von der Staatspolizeibehörde dazu berechtiget ist. §. 2. Diese Berechtigung zu dem gewerbmäßigen Betrieb der Kaminfegerei kann einer Person nur für einen bestimmten Bezirk ertheilt werden. §. 3. Die zur Zeit bestehenden Kaminfegerei-Bezirke behalten ihren dermaligen Umfang, so lange eine Aenderung desselben nicht im öffentlichen Interesse nothwendig oder nüzlich erscheint. Die Kreisregierungen sind ermächtiget, unter den im §. 3 benannten Voraussezungen den Umfang der bestehenden Kaminfeger-Bezirke nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Kaminfeger zu erweitern oder zu beschränken, beziehungsweise neue Bezirke zu bilden. §. 4. Die Berechtigung zu dem Betriebe der Kaminfegerei in einem erledigten Bezirke soll nur auf dem Wege der allgemeinen Bewerbung dem am besten befähigten Bewerber ertheilt werden. Die Kreisregierungen sind zur Ertheilung dieser Berechtigungen ermächtigt. §. 5. Jeder badische Unterthan, der in einer Gemeinde Burgerrecht besizt, kann als Bewerber um eine erledigte Kaminfegerstelle auftreten, wenn er a. die Kaminfegerei bei einem inländischen Kaminfegermeister erlernt hat; b. wenigstens 2 Jahre lang im Inlande und 1 Jahr im Auslande als Kaminfegergeselle wanderte, und wenigstens zwei Jahre lang eine inländische Gewerbschule besuchte; c. durch das Zeugniß einer Bezirksbau-Inspection nachweist, daß er in erstandener Prüfung den Besiz der nöthigen Kenntnisse über die Einrichtungen der verschiedenen Feuerwerke und über den Feuerlöschdienst genügend dargethan hat; d. einen guten Leumund; e. einen gesunden, rüstigen Körper besizt, und f. nicht mehr milizpflichtig ist. §. 6. Die Bewerbung um eine erledigte Kaminfegerstelle eröffnet die Kreisregierung, deren Bezirk die Kaminfegerei ganz oder zum größten Theile angehört, mittelst Ausschreiben in den vier Kreisanzeigeblättern. §. 7. Nach dem Ableben eines Kaminfegers kann der Fortbetrieb des Gewerbes seiner Wittwe gestattet werden, wenn dieselbe a. ihren und ihrer Kinder Unterhalt auf anderm Wege nicht genügend zu erwerben im Stande ist; b. einen guten Leumund besizt; c. einen ständigen Geschäftsführer bestellt, der die im §. 5 bezeichneten Eigenschaften besizt. Ueber die Frage: ob in dem einzelnen Falle die Berechtigung auf die Wittwe übergehen kann, und ob der von ihr bestellte Geschäftsführer hinreichend befähigt ist, entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz. §. 8. Alle Berechtigungen zu dem Betrieb der Kaminfegerei werden auf Widerruf ertheilt. §. 9. Kein Kaminfegermeister darf außer seinem Bezirke die Reinigung der Schornsteine oder andere in sein Gewerbe einschlagende Geschäfte vornehmen oder vornehmen lassen, es sey denn, daß er hierzu vom Amte besonders angewiesen ist. §. 10. Der Kaminfeger ist verpflichtet, wenn ein Brand in seinem Bezirke oder in den nahen Orten der angrenzenden Bezirke ausbricht, mit seinen Gewerbsgehülfen sich sogleich auf die Brandstätte zu begeben und das Umsichgreifen des Feuers

zu hindern. Dort wo eine besondere Feuerlösch-Ordnung besteht, hat der Kaminfeger auf deren Bestimmungen zu achten. §. 11. Es ist Pflicht des Kaminfegers: a. die Rauchfänge und sonstigen Feuerwerke von dem Ruße vollständig zu reinigen, oder durch tüchtige Gehülfen reinigen zu lassen. Zeigt sich bei erhobener Klage von Seiten des Bewohners, daß die Reinigung schlecht ausgeführt wurde, so wird über den Kaminfeger, außer den Kosten der Untersuchung, eine Strafe von 2 fl. bis 4 fl. erkannt. Das Fegen der Kamine durch Lehrlinge darf nur bei persönlicher Anwesenheit, und unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehülfen geschehen; b. bei Vornahme der Reinigung genau darauf zu achten, ob nicht feuergefährliche Einrichtungen oder schadhafte Stellen vorhanden sind; entdeckt er solche Mängel, so hat er hievon sogleich dem Besizer des Feuerwerkes und der Ortspolizei-Behörde die Anzeige zu machen. Erscheinen bei dem nächsten Puzen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das betreffende Amt hievon in Kenntniß zu sezen. §. 12. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal (im Oktober, December, Februar und April) gereinigt werden. Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nöthig sind, und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind häufiger und wenigstens alle zwei Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizei-Behörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betriebe erhalten werden, auf Ansuchen der Eigenthümer andere angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzusezen. Die russischen Ofenkamine sind des Winters gewöhnlich zweimal (im December und Februar) zu reinigen, und wenn sich Glanzruß darin so festgesezt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, sind dieselben auszubrennen. Die zur Ableitung des Rauchs von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen. §. 13. Das Ausbrennen der Kamine überhaupt, darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen. §. 14. Als Lohn für das Reinigen (Fegen) der Kamine wird im Allgemeinen festgesezt: a. für eine Hurte (unter „Hurte" ist zu verstehen: ein Rauchabzugsloch, welches entweder die Stelle eines eigentlichen Kamins vertritt, oder den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes, in demselben Stücke befindliches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Kamin leitet) oder ein sogenanntes Rauchloch 2 kr.; b. für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk, einschließlich des Dachraums, reicht 4 kr.; c. für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke, einschließlich des Dachraums, reicht 6 kr.; d. für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke, einschließlich des Dachraumes, reicht 8 kr.; e. für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke, einschließlich des Dachraumes, reicht 10 kr. Dieser Lohn gilt auch für die s. g. russischen Kamine. Die Eigenthümer dieser leztern haben jedoch die nöthigen Bürsten selbst anzuschaffen. Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden: a. bei einem einstöckigen Baue 36 kr.; b. bei einem zweistöckigen Baue 40 kr.; c. bei einem drei- und vierstöckigen Baue 44 kr. Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt. §. 15. Jedes den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Benehmen der Kaminfeger und ihrer Gehülfen wird durch das betreffende Amt mit einer Strafe von 1 fl. bis 25 fl. belegt. §. 16. Die Berechtigung zur Kaminfegerei soll entzogen werden: a. wenn der Berechtigte schon dreimal um Geld bestraft wurde; b. bei zweimaliger Gebühren-Ueberforderung; c. wenn der Berechtigte sich Dienstnachlässigkeit oder Trunkenheit zu Schulden kommen läßt. In allen diesen Fällen entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz; es ist aber jedesmal nöthig, daß zuvor Entziehung der Berechtigung angedroht werde. § 17. Alle bestehenden auf die Kaminfegerei bezüglichen Verordnungen sind hiemit aufgehoben. Ministerium des Innern vom 22. Juli 1845 Nr. 8247. §. 1. Wer zu der im §. 5 c. der Kaminfegerei-Ordnung vom 21. August 1843 vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden will, hat sich unter Vorlage der Nachweisungen, welche der §. 5 der erwähnten Verordnung vorschreibt, bei der Kreisregierung, in deren Bezirk er heimathsberechtigt ist, zu melden. §. 2. Die Kreisregierung beauftragt eine Bezirksbau-Inspection ihres Bezirkes mit der Prüfung. §. 3. Die Prüfung erstreckt sich 1) über die Natur des Rauchs und die Ansezung des Rußes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen; 2) über die allgemein vorgeschriebenen Kamin-Dimensionen und Constructionen, und die Reinigung und Ausbrennung a. bei den weiten, besteigbaren Kaminen, b. bei den engen s. g. russischen Kaminen; 3) über die in dem betreffenden Regierungsbezirke etwa bestehenden besondern Bestimmungen bezüglich auf Feuerpolizei- und Löschordnung, und über das Benehmen des Kaminfegers bei ausbrechendem Brande. (Ueber die Gegenstände 1, 2 und 3 sind ungefähr 12 bestimmte Fragen zu stellen, und schriftlich zu beantworten.) 4) Aufzeichnung von 4 bis 6 Aufgaben sowohl über einfachere, als über complicirtere Feuerungsanlagen für Oefen, die theils von innen, theils von außen geheizt werden, und für Kochheerde mit Busen. Der Examinator zeichnet unter Angabe der Stockhöhen blos die Wände, wie solche an dem Orte der Feuerungsanlage zusammenstoßen, und hiernach hat der zu Prüfende in detaillirter Zeichnung die verschiedenen Grundrisse und Durchschnitte durch alle Stockwerke zu entwerfen mit Angabe des anstoßenden Holzwerks, der einmündenden Ofenröhren 2c. §. 4. Die Bezirksbau-Inspection erstattet über den Erfolg der Prüfung Bericht an die Kreisregierung, welche sofort die Aufnahme des Geprüften unter die zu einer Kaminfegereistelle Befähigten ertheilt, oder versagt. §. 5. Für die Vornahme der Prüfung hat jeder Candidat eine Gebühr von fünf Gulden zu entrichten, welche als Sportel zu behandeln und von der Kreisregierung bei Ausfertigung des Decrets, welches über den Erfolg der Prüfung erlassen wird, anzusezen ist. Außer dieser Prüfungsgebühr ist für die Aufnahme des Geprüften unter die zu einer Kaminfegerstelle Befähigten eine Taxe von 1 fl. 30 kr. und 6 kr. für Stempel in Ansaz zu bringen. Für die Vornahme einer solchen Prüfung sind der Bezirksbau-Inspection nach Erstattung ihres Berichts über das Ergebniß

derselben jeweils fünf Gulden auf Kap. XVI. des Amtskassen-Etats zur Zahlung anzuweisen,

Kaninchen. L. R. S. 564. Kaninchen, die in andere Kaninchen-Gehegen übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, so lang sie sich dort aufhalten, so fern sie nicht durch Arglist oder Kunststücke herbeigelockt worden sind.

Kanzel. s. Baulasten.

Kanzleigehülfen. Finanzminist. vom 25. Mai 1838. Reg. Bl. Seite 200. Bestimmungen über die Ernennung derselben. §. 4. Als Kanzleigehülfen können nur solche Jünglinge ernannt werden, die zwischen 16 und 22 Jahren zählen, Zeugnisse eines sittlich guten Betragens für sich haben, und mindestens die Kenntnisse besitzen, die man durch den Besuch von sieben Jahrescursen einer Gelehrtenschule, oder aber durch den Besuch von sechs Jahrescursen einer Gelehrtenschule und den Besuch der ersten allgemeinen mathematischen Klasse an der polytechnischen Schule zu erwerben vermag. §. 5. Wer hiernach zum Kanzleigehülfen ernannt werden will, hat sein Gesuch der Großherzoglichen Steuerdirection schriftlich vorzutragen und in der Eingabe hierüber seinen Vor- und Familiennamen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, seinen Geburts- und dermaligen Wohnort, Namen und Stand seiner Eltern, endlich die Schulanstalten des Landes, auf welchen er die verlangten Kenntnisse erworben hat, anzuzeigen. Die Angabe des Alters ist durch Taufschein nachzuweisen und hinsichtlich seiner Aufführung und seiner Kenntnisse hat der Bittsteller durch Zeugnisse der betreffenden Schulanstalten darzuthun, welche Jahrescurse er mit dem Prädicat der Reife und sittlich guten Betragens absolvirt habe. §. 6. Kann die im §. 5. verordnete Nachweisung deshalb, weil der Bittsteller keine der im §. 4 genannten Schulanstalten des Landes besucht hat — nicht geliefert werden, so ist ihm durch Rücksprache Großherzoglicher Steuerdirection mit dem Großherzoglichen Oberstudienrath eine Schulanstalt zu bezeichnen, an der er sich durch eine mit ihm vorzunehmende strenge Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse auszuweisen hat. An die Stelle der Schulzeugnisse tritt sofort zur Nachweisung dieser Kenntnisse das Prüfungszeugniß und zur Nachweisung über gutes Betragen ein Attestat des Bürgermeisters im Wohnorte des Bittstellers. §. 7. Die Vorschriften der §§. 4, 5 und 6 finden auch auf solche Jünglinge Anwendung, die in einem andern Zweige der Staatsverwaltung als Incipienten oder Scribenten aufgenommen worden sind und in die Reihe der Kanzleigehülfen übergehen wollen. §. 8. Wird die in den §§. 5 und 6 verordnete Nachweisung von Großherzoglicher Steuerdirection für hinreichend erkannt, so hat sie den Bittsteller zum Kanzleigehülfen zu ernennen, als solchen durch das Bezirksamt seines Wohnorts handgelübdlich verpflichten zu laden und für die Bekanntmachung der Ernennung durch die Verordnungsblätter der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung zu sorgen. Beschäftigung und Ansprüche derselben. §. 13. Die Cameralassistenten und Kanzleigehülfen bilden nebst den Cameralpractikanten das Hülfspersonal, dessen sich die Bezirksstellen der Finanzverwaltung und die Centralfinanzkassen zur Besorgung ihrer Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu bedienen haben. §. 15. Die Kanzleigehülfen, die nicht in die Reihe der Cameralassistenten einzutreten vermögen, sollen bei Besezung unterer Dienste der Finanzverwaltung, namentlich bei Besezung der Accis- und Steuererheberdienste, zugleich mit den auf dergleichen Dienste Anspruch habenden Militärpersonen und Decopisten in Betracht gezogen werden. Dienstpolizeiliche Beaufsichtigung. §. 16. Sämmtliche Kanzleigehülfen sind verbunden, der Großherzoglichen Steuerdirection jedesmal, sobald sie bei irgend einer Stelle neu eintreten, hierüber Anzeige zu machen, auch denselben alljährlich in den ersten Tagen des Januars zu berichten, bei welchen Stellen, wie lange bei jeder und gegen welchen Gehalt sie im abgewichenen Kalenderjahre gearbeitet haben. Wer diese Anzeige unterläßt, bleibt bei Besezung von für Kanzleigehülfen geeigneten Diensten unberücksichtigt. §. 17. Sämmtliche Bezirksstellen der Finanzverwaltung, so wie die Centralfinanzkassen sind angewiesen, der ihnen zunächst vorgesezten Stelle jährlich im Monat Januar nach dem von Großherzoglicher Steuerdirection zu bestimmenden Formular ein Verzeichniß der bei ihnen beschäftigten Cameralassistenten und Kanzleigehülfen, unter Angabe ihrer Befähigung, ihres Fleißes und ihres Betragens in und außer dem Dienste vorzulegen. Die Vorlage wird von der Stelle, bei der sie einkommt, nach davon genommener Einsicht sogleich an die Großherzogliche Steuerdirection abgegeben. §. 18. Die Mitglieder der Finanzcollegien und die Finanzinspection haben bei Visitation eines Dienstes, bei dem sich Cameralassistenten und Kanzleigehülfen befinden, über deren Fleiß, Geschäftsgewandtheit und Betragen jedesmal Erkundigung einzuziehen und hierüber an die ihnen vorgesezte Stelle zu berichten, welche den Bericht an Großherzogliche Steuerdirection gelangen läßt. §. 19. Die Großherzogliche Steuerdirection hat über sämmtliche Kanzleigehülfen eine Liste zu führen und diese Listen nach den, in Gemäßheit der §§. 16—18 erfolgenden Mittheilungen jeweils zu vervollständigen. Sie hat hieraus anderen Staatsstellen die verlangt werdenden Aufschlüsse zu geben. §. 20. Die Finanzmittelstellen, in deren Geschäftskreis Kanzleigehülfen Dienste leisten, haben darüber zu wachen, daß dieselben mit Eifer und Treue im Dienste, ein anständiges Betragen in und außer demselben verbinden. Läßt sich ein Kanzleigehülfe in einer oder der andern Hinsicht etwas zu Schulden kommen, so sind gegen ihn die angemessenen Warnungen, Verweise und Ordnungsstrafen eintreten zu lassen. §. 21. Macht sich ein Kanzleigehülfe durch unredliche Geschäftsführung des Vertrauens in die Treue seiner Diensthandlung unwürdig, so soll er in der betreffenden Dienstliste gestrichen und damit die Eigenschaft eines Kanzleigehülfen verlustig werden. Gleiches soll bei fortdauerndem Unfleiß, beharrlichem Ungehorsam, leichtsinnigem und muthwilligem Schuldenmachen, unsittlichem Betragen oder irgend einem Vergehen, durch das er die öffentliche Achtung oder das in seiner Stellung erforderliche Vertrauen verscherzt hat, geschehen. Die Verfügung des Strichs in der Dienstliste, also der Entlassung hat, wenn nicht die Natur der Umstände des Vergehens die gleichbaldige Entlassung nöthig

machen, eine Androhung derselben vorangzugehen. Diese Androhung hat von Großherzoglicher Steuerdirection, nach vorgängiger Rücksprache mit der einschlägigen Mittelstelle, zu geschehen. Die Entlassung selbst wird nach Vernehmung dieser Mittelstelle und auf den Vortrag der Großherzoglichen Steuerdirection von dem Großherzoglichen Finanzministerium verfügt. Staatsministerium vom 31. October 1844 Nr. 1758. Nachstehende Verrechnungen wurden außer obigen Stellen als solche bezeichnet, bei welchen die Kanzleigehülfen zum Behuf ihrer Ausbildung als Cameralassistenten zwei Jahre zubringen können: nämlich 1) die Pflege Schönau in Heidelberg; 2) die Collectur Mannheim; 3) die Kellerei Schriesheim; 4) die Stiftsschaffnei Mosbach; 6) die Kirchenschaffnei Rheinbischoffsheim; 7) die Stiftsschaffnei Lahr; 8) die Damenstiftsverwaltung Pforzheim; 9) die Chorstiftsverwaltung Wertheim; 10) die vereinigte Stiftungsverwaltung Carlsruhe; 11) die Schaffnei Heidelberg; 12) die Hauptschulverwaltung Heidelberg; 13) die Schaffnerei Lobenfeld; 14) die Schaffnerei und Schulfondsverwaltung Weinheim; 15) die Stiftungsverwaltung Konstanz; 16) die Religionsfondverwaltung Freiburg; 17) die Stiftungsverwaltung Bruchsal; 18) die Centralstiftungsverwaltung Karlsruhe; 19) die Studienfondsverwaltung Rastatt; 20) die Zuchthausverwaltung Mannheim; 21) die Zuchthausverwaltung in Freiburg und 22) die Zuchthausverwaltung Bruchsal. Finanzministerium vom 31. Decbr. 1844 Nr. 9308. Bei Anmeldungen von Kanzleigehülfen zur Prüfung als Cameralassistenten wird die bei den genannten Verrechnungen zugebrachte Zeit, so weit sie die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet, in Anrechnung gebracht.

Kanzleisäßigkeit, s. Gerichtsstand.

Kapellen, s. Baulasten § 16 und 17.

Kapital, s. Darlehen, Erbrenten, Fahrniß, Astererbsezung.

Kapitalanlagen. Justizministerium vom 4. Januar 1842 Reg. Bl. Seite. 3 §. 16. Die Besorgung von Kapitalanlagen ist den Distriktsnotaren schlechthin untersagt. s. auch Schuldurkunden, in Beziehung auf die Vorsicht bei Kapitalanlagen.

Kapitalaufnahmen auf Erblehen und Leibgedingsgüter. Ministerium des Innern vom 10. Januar 1837 Nr. 355. Die beiden Oberkirchenräthe und die Kreisregierungen sollen die bisher üblich gewesenen Consensbewilligungen, gegen Bezug der herkömmlichen Taxen, in der Regel nicht für kürzere Zeit, als auf sechs Jahre ertheilen.

— — der Gemeinden, s. Anleihen.

— — für Minderjährige und Bevormundete, s. Vormund.

Kapitalien, lehenbare. Finanzministerium v. 16. Juni 1826. Reg. Bl. Seite 103. Nach dem Gesez vom 14. Mai 1825 hat die Amortisationskasse den Standes- und Grundherren und Corporationen, die ihnen für entzogene Rechte und Gefälle ausgemittelten jährlichen Entschädigungen durch Rentenscheine und, so weit es zur Ausgleichung erforderlich ist, durch baare Darlegung des Kapitals abzulösen. Die Amortisationskasse hat daher jede Entschädigung, nach der ihr für jeden einzelnen Fall zugehenden Weisung, mit Zinsen abzulösen. Der Großherzogliche Lehenhof eröffnet der Amortisationskasse, jedesmal vor der Ablösung, welche Entschädigung die Lehensqualität hat. Finanzministerium vom 30. August 1834. Reg. Bl. Seite 305. Um die Anlage, Allodifikation und Rückzahlung der in Folge vorstehender Verordnung bei der Amortisationskasse dermal angelegten, oder künftig angelegt werdenden lehenbaren Kapitalien, sowohl den Großherzoglichen Vasallen, als der Amortisationskasse zu erleichtern, erhalten dieselben im Einverständniß mit dem Justizministerium, als Lehenhof, Schuldverschreibungen nach folgendem Formular:

„Nr. Journalseite

Wappen.

„Großherzoglich Badische Amortisationskasse-Schuldenverschreibung

über

„ein lehenbares Kapital von

. . . .

„welches, als zum Großh. Badischen Lehen M. . . .

„gehörig, von dem Vasallen N. N . . . .

„unter folgenden Bedingungen dahier angelegt wurde:

„1) die Amortisationskasse macht sich verbindlich, das „Kapital vom . . . . an jährlich mit drei und ein „halb vom Hundert zu verzinsen.

„2) Sie behält sich vor, im Falle der Aufkündigung „ihrer auf Rentscheine stehenden Passiven auf gegenwär„tiges Kapital aufzukünden und nach Ablauf einer sechs„monatlichen Frist vom Tage der Kündigung an baar zu „entrichten.

„3) Der Großherzogliche Vasall kann zu keiner Zeit „die Rückzahlung des Kapitals fordern, es sey denn, daß „solches nach der Erklärung des Großherzoglichen Lehen„hofs nicht mehr zum Lehen gehört. In diesem Falle „wird, wenn sich die Amortisationskasse und der Vasall „nicht über eine andere Zahlundsweise vereinbaren — „der Kapitalbetrag, so weit er durch 100 theilbar ist, in „Rentenscheinen, der Rest aber baar verabfolgt werden.

„Carlsruhe, den . . ten . . . . . .

„N. . . . N. . . . N. . . .

„(Unterschrift der Amortisationskasse-Beamten.)

„Den Eintrag in das Controlbuch der Schuldverschrei„bungen über die lehenbaren Kapitalien bezeugt.

„das Controlbureau des Großh. Finanzministeriums

N. . . .“

Justizministerium vom 21. August 1840 Reg. Bl. Seite 222. Den Großherzoglichen Vasallen, welche die zu ihren Lehen gehörenden Ablösungskapitalien nicht sofort zur Erwerbung von Grundeigenthum verwenden, und auf diese Weise die ihnen obliegende Ergänzung des Lehens bewirken können, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Amortisationskasse ermächtigt worden ist, solche Kapitalien baar in Empfang zu nehmen, und ihnen dafür zu dem betreffenden Lehen inscribirte Schuldverschreibungen zu 3½ Procent nach dem bestimmten Formulare aus-

zustellen. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollten, haben jeweils diese Absicht dem Justizministerium anzuzeigen, damit die erforderliche Weisung an die Amortisationskasse erlassen werden kann. Nebstdem wird gestattet, daß die Lehenkapitalien zum Ankaufe von Obligation inländischer Standesherrn oder Corporationen verwendet, oder auf Unterpfänder ausgeliehen werden. Im ersteren Fall müssen jedoch die Obligationen eingesendet werden, um sie bei dem Generallandesarchiv zu hinterlegen. Auch kann ihr Werth nur nach dem Curse berechnet werden, und wird sich vorbehalten, für den Fall, daß sie bedeutend im Curse sinken, entsprechende Lehensergänzung zu verlangen. Werden Lehenkapitalien auf Unterpfänder ausgeliehen, so ist dabei Folgendes zu beobachten: 1) In der Schuld- und Pfandurkunde muß bemerkt werden, daß die dargeliehene Summe zu einem Großherzoglichen Lehen gehöre; 2) dem Schuldner ist die Bedingung zu machen, daß er an dem Kapital bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ohne Genehmigung des Justizministeriums abtragen dürfe; 3) diese Bedingung ist in das Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, und 4) eine beglaubte Abschrift der Schuld- und Pfandurkunde an das Justizministerium einzusenden.

Kapital-Rückzahlungen. Ministerium des Innern vom 12. Juli 1831 Reg. Bl. Seite 161. Die Ermächtigung zur Annahme von Abschlagszahlungen ertheilen: 1) bei den — dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstehenden Fonds oder Stiftungen, nur dieses Ministerium; 2) bei den dem Oberkirchenrath unmittelbar unterstehenden Fonds nur der betreffende Oberkirchenraths; 3) bei den, den Kreisregierungen untergebenen Districtsfonds nur die betreffende Kreisregierung; endlich 4) bei den, einem Stiftungsverband untergebenen Lokalfonds, nur dieser Vorstand. Ministerium des Innern vom 18. Juli 1823 Reg. Bl. Seite 112. Diese Ermächtigung wird dem Schuldner jedesmal durch das betreffende Bezirksamt eröffnet werden. Es darf deßhalb kein Kapital einer Stiftung oder eines andern öffentlichen Fonds hinausgeliehen werden, wenn sich der Schuldner nicht verbindlich macht, an den Verwalter keine Abschlagszahlung zu leisten, wenn dieser zur Annahme derselben nicht besonders ermächtigt ist. Diese Bedingung ist ausdrücklich in die auszustellende Schuldurkunde aufzunehmen. Ministerium des Innern vom 17. Januar 1811. Reg. Bl. Seite 9. Die Rückzahlung des ganzen Kapitals darf bei Vermeidung doppelter Zahlnng nicht anders, als gegen Rückempfang der Originalobligation, oder gegen einen von den vorbezeichneten Stellen ausgefertigten Mortifikationsschein, geschehen. Diese Klausel ist ebenfalls in die Schuld- und Pfandurkunde aufzunehmen. Anz. Bl. 1826. Gant- und andere Verweisungen sind der Aufsichtsbehörde durch das Amt zur Decretur der darin enthaltenen Abschlagszahlungen vorzulegen. Finanzminist. v. 31. Januar 1816 Reg. Bl. Seite 21. Die Verordnung vom 17. Januar 1811 findet auch Anwendung auf landesherrliche Kapitalien. Die herrschaftlichen Verrechnungen sind daher angewiesen, bei erfolgter Auskündigung eines Kapitals, dessen baare Rückzahlung zu erwarten ist, sogleich Anzeige, unter Bemerkung der zur Recherchirung der betreffenden Schuldverschreibung dienlichen Notizen zu machen, wenn eine abschlägliche Zahlung am Kapital geschehen soll, um deßfalls das Nöthige auf die Original-Obligation bemerken lassen, und den Schuldner unter Benachrichtigung davon durch das Amt gegen alle Gefahr sicher stellen zu können.

Kaplaneien, s. Geistliche. Pfarreien.

Kaplaneihäuser, s. Baulasten §. 20 und 21.

Kartenschläger. Leute, welche sich mit Wahrsagen durch Auflegen von Karten oder auf andere Weise abgeben sind als Betruger leichtsinniger Menschen, und nach Umständen, als Verlaumder und Verfuhrer mit angemessener bürgerlicher Gefängnißstrafe zu belegen, ihre Besucher aber erstmals zu warnen, im zweiten Fall aber zu bestrafen. Auf erstere ist ununterbrochene Aufsicht zu führen, und ihre Häuser sind von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Kartenspiele, s. Spiele.

Kassenbeamte. Finanzministerium vom 5. August 1843 Nr. 6319. Die Fuhrung einer Kasse wahrend der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Kassenbeamten kann nur mit Genehmigung der vorgesezten Behörde einem Stellvertreter übertragen werden. In dringenden Fällen ist die Genehmigung wenigstens nachträglich einzuholen. Bei den Stellen, welche mit mehreren Kassen verbunden sind, gilt die Genehmigung für die Uebertragung der Hauptkasse auch für die Nebenkassen. Wenn solche Uebertragungen nicht an einen beim Dienst wirklich angestellten Beamten geschehen, so haben sowohl die Central- als Bezirkskassen, alle Kassen, von welchen sie Zuschüsse empfangen, davon unter Angabe der Dauer der Stellvertretung in Kenntniß zu sezen.

Kassensturz, s Gemeinderechnungswesen und zwar die Verordnung v. 19. Nov. 1844 §. 46, ferner rechtspolizeiliche Geschäfte §. 18 der Höchsten Verordn. v. 25. Nov. 1841.

Kassier, s. Handlungsdiener.

Kastriren, das, Ministerium des Innern vom 4. September 1826. Um eine größere, die Sache selbst befördernde Concurrenz in der Behandlung der Pferde-Kastrirung herbei zu führen, ist gestattet worden, daß auch Ausländer dieselbe im Lande vornehmen dürfen, so lange nicht eine etwaige Verweigerung des Reciproci von einem oder dem andern Nachbarstaate eine Beschränkung herbeiführen dürfte. Da indessen nur inländische Thierärzte erster Classe diese Erlaubniß genießen, so ist natürlich auch darauf zu sehen, daß nur solche Ausländer zur Vornahme jener Operation im Inlande zugelassen werden, welche sich durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen, daß sie gehörig geprüft sind, von ihrer Regierung unumschränkte Lizenz zur Ausübung der Thierarzneikunst haben, somit als Thierärzte erster Klasse anerkannt werden können. Ministerium des Innern vom 22. November 1831 Nr. 13017. Neben den Thierärzten ist auch andern Personen (jedoch mit der unten folgenden Beschränkung) erlaubt, die Kastration bei Schweinen und sonstigen Hausthieren von geringem Werth vorzunehmen, wenn dieselben entweder eine deßfallsige Prüfung bei dem Physikate zur Zufriedenheit erstanden, oder sich darüber ausgewiesen haben, daß sie durch mehrjährige Erfahrung sich die nothwendige praktische Fertigkeit in Vornahme dieser Opera-

tion erworben und dieselbe mit Glück verrichtet haben, wogegen die Kastration der Pferde nach wie vor allein von den lizenzirten Thierärzten vorgenommen werden darf, und diese Verrichtung allen andern Personen bei Strafe untersagt bleibt. Den in Folge dieser Entschließung Berechtigten ist vom Amt und dem Physikat ein Lizenzschein unentgeldlich auszustellen. Ministerium des Innern v. 21. Febr. 1843 Nr. 1784. Die Erlaubniß zur Vornahme der Kastration der Schweine ist künftig in Bezirken, wo geprüfte und lizenzirte Thierärzte ansäßig sind und also kein Bedürfniß zu Ertheilung einer Concession an andere Personen nicht mehr vorliegt, an leztere nicht mehr zu ertheilen.

Kataster, s. Brandkataster, Gemeindevoranschläge, Steuerkataster.

Kauf, gestohlener Sachen, s. gestohlene Sachen. Ministerium des Innern v. 17. März 1814 Reg. Bl. Seite 59. Jeder Käufer ist bei Strafe gehalten, alle von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angetragenen Sachen zuvor bei dem Ortsvorstand anzuzeigen, von welchem dann der Name des Verkäufers aufzuschreiben ist. Jedem Händler und Trödler, der überwiesen werden kann, diese Verordnung übertreten zu haben, soll, neben Verfällung in eine Strafe, auch noch überdieß die Erlaubniß zum Handel oder Trödelkram ohne weiteres entzogen werden. Justizministerium v. 17. Febr 1815. Nr. 443. Diese Verordnung ist bloß polizeilich und soll in der Civil- und Criminalgesezgebung keine Aenderung zur Folge haben. s. auch Verkauf.

Kaufbesorgung. L. R. Anh. S. 92 a a. Der Kaufbesorger ist nicht schuldig den Widerruf einer Bestellung anzunehmen, wenn er die Waaren schon von Andern eingekauft, oder von seinem eigenen Vorrath wirklich abgegeben, verpackt, und zu Buch getragen hat: er ist jedoch, sobald sie noch nicht abgegangen ist, schuldig, bei dem Besteller vor der Absendung unaufgehalten anzufragen, ob dieser solche gesendet verlange, oder auf dem Plaz darüber verfügen wolle. S. 92. a. b. Eine Waare, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten wird, kommt dadurch in dieser Beziehung außer Handelsverkehr. Der Zwischenhändler, der nach erfahrnem Verbot sie dem Verbot entgegen absendet, oder zu dem dadurch gesammten Handelsverkehr einkauft, oder über den unverführbar gewordenen Vorrath eigenmächtig verfügt, wird dem Besteller wegen allem Schaden verantwortlich. S 92 a. c. Ein Kaufbesorger, dem Waaren zum Verkauf zugesendet werden, ohne daß er sich zur Geschäftsbesorgung verbindlich gemacht hatte, kann, wenn er das Geschäft nicht übernehmen will, die Waare unverändert bei sich aufbewahren, oder zu sicherer Hand hinterlegen, muß aber unaufgehalten bei dem Zusender anfragen, ob er Rücksendung verlange, oder anderweit auf dem Plaze darüber verfügen wolle. Bei Waaren, die durch Verzug verderben oder werthlos werden, wie ungewahrte Handelspapiere muß er zur Wahrung gegen Verderben oder Verfall das Nöthige dennoch inzwischen vorkehren. S. 92 a. d. Ein Kaufbesorger der einen Waarenverkauf übernimmt, steht für die Zahlbarkeit des Käufers gut. wenn das Gegentheil nicht bedungen ist. S. 92 a. e. Ein Besteller, der über Nichterfullung seiner gesezten Bedingungen klagen, mithin die Waare nach dem Einkaufsverzeichniß (Faktur) nicht annehmen will, muß den Kaufbesorger längst in acht Tagen nach Empfang des Einkaufsverzeichnisses in Kenntniß sezen, und unterdessen wegen der Waaren sich nach dem Zusaz a. v. richten. S. 92 a. f. Das nämliche soll derjenige thun, welcher glaubt, über die Beschaffenheit der Waare klagen zu können, doch hat dieser vor Ankunft der Waaren an vierzehn Tage Zeit dazu, muß aber ein Zeugniß zweier unbefangenen Kaufleute oder Sachverständigen über den Erfund der Waaren anlegen. S. 92 a. g. Würde der Kaufbesorger für Haltbarkeit der Waare gutstehen, oder würden in den Packgefäßen die Waaren unten schlechter als oben sich finden; so genügt es, wenn nur vor Ablauf jener Zeit oder ungesäumt nach Entdeckung dieser Gefährde dem Kaufbesorger der Rückgriff angekündigt wird. S. 93. Jeder Kaufbesorger, oder Versender, welcher auf die Waaren, die ihm von einem andern Plaz zum Verkauf für Rechnung eines Bestellers zugeschickt werden, Vorschüsse macht, hat für deren Rückzahlung ein Vorzugsrecht auf den Werth der Waaren, so lang dieselben entweder in seinen Vorrathshäusern, oder in einer öffentlichen Niederlage zu seiner Verfügung liegen, oder sobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffs-Ladschein oder einen Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind. S. 94. Sind die Waaren für Rechnung des Bestellers verkauft und abgeliefert worden, so macht sich der Zwischenhändler für den Betrag seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten, von dem Erlös bezahlt, und geht darin den Gläubigern des Bestellers vor. S. 95. Darlehen, Vorschüsse oder Zahlungen auf Waaren, welche auf Verlangen einer an den Wohnort des Besorgers sich aufhaltenden Person hinterlegt oder in Beschlag genommen worden sind, geben dem Zwischenhändler oder dem Aufbewahrer nur in so weit ein Vorzugsrecht, als er sich nach der Vorschrift des Code Napoleon III. Buch, Titel XVII. von Einsazpfändern benommen hat. s. Einsazpfand-Vertrag. Faustpfand. Nuzpfand und Commissionär.

Kaufbriefe, s. vor allem unter Gewährbücher den Abschnitt III. der Instruction von 1824, welcher von den Auszügen Behufs der Ausfertigung und von der Ausfertigung der Kaufbriefe handelt. Justizministerium vom 23. Septbr. 1829 Nr. 4225. Für Käufe unter 30 fl. werden keine Kaufbriefe gegeben, sondern die Ortsgerichte machen den vorgeschriebenen Auszug aus dem Gewährbuche, den aber das Amtsrevisorat mittelst Beisezung von Siegel und Unterschrift solennisirt und dafür die vorgeschriebenen Gebühren in Ansaz bringt. (Justizministerium vom 5. Juli 1843 Nr. 3584—85.) In solchen Fällen ist zwar die Gebühr von 15 kr. (§. 10 des Gebührentarifs s. Sporteln) anzusezen, dagegen hat der Amtsrevisor jene 4 kr. nicht zu beziehen, welche eine Vergütung für die Ausfertigung des förmlichen Kaufbriefs sind. — Für Käufe, die am nämlichen Tage, im nämlichen Akte, zwischen dem nämlichen Käufer und Verkäufer abgeschlossen wurden, wird nur ein Kaufbrief ausgefertigt und der Sportelansaz vom ganzen Kaufschilling in Ansaz gebracht. Justizminist. v. 1. Juni 1844 Nr. 2982. Nach Landrechtsaz 883 (s. Erbtheilung) wird jeder abgetheilte

Miterbe so angesehen, als hätte er Alles, was er durch das Loos oder durch Ersteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt. Die Versteigerung erscheint daher nicht als ein unter den Miterben vorgenommener Verkauf, sondern nur als ein Mittel, die Erbgemeinschaft aufzuheben, welches da eintritt, wo die Theilung im Stück nicht zulässig ist; der Erbe, welcher bei der Versteigerung Liegenschaften erwirbt, besitzt dieselben folglich nicht als Käufer, sondern kraft seines Erbrechts. In solchen Fällen sind daher keine Kaufbriefe auszufertigen. Justizminist. vom 21. Dezember 1844 Nr. 6762. Da die Theilung einer Ehegemeinschaft in Beziehung auf ihre Wirkungen nach denselben Regeln zu beurtheilen ist, wie die Erbtheilung (L.R.S. 1476) so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift des L.R.S. 883 auch auf Theilungen jener Art Anwendung finden muß. Insofern daher eine Versteigerung wegen Untheilbarkeit des Gegenstandes oder wegen Mitbetheiligung von Minderjährigen nothwendig ist, um die Gemeinschaft aufzuheben, erscheint derjenige Ehegatte oder dessen Erbe, welcher ein Gemeinschaftsgut in der Steigerung erwirbt, nicht als Käufer, er ist folglich auch nicht verbunden, einen Kaufbrief darüber anzunehmen und die Gebühren dafür zu entrichten. Beilage C. zum Organisations-Edict v. 1809. §. 39. Die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe steht den Amtsrevisoraten zu, welche, soweit sie eine gerichtliche Bestätigung oder Unterschrift nöthig haben, der betreffenden Stelle zu diesem Behuf vorzulegen sind. Justizminist. vom 24. Juli 1845 Nr. 4255. Art. 1. Die Amtsrevisorate haben sich an das Formular der Kauf- und Tauschbriefe nur in so weit zu binden, als dasselbe mit dem Vertrag selbst übereinstimmt, indem dieser Vertrag beziehungsweise der gemeinderäthliche Auszug aus dem Grundbuch die Norm ist, nach welchem die Ausfertigung zu geschehen hat. Art. 2. Es darf nichts, was nach diesem Auszug von den Parteien bedungen wurde, im Kaufbrief rc. übergangen werden. Art. 3. Die Amtsrevisoren sind dagegen berechtigt und verpflichtet, die Ergänzung des Auszugs zu verlangen, wenn in demselben wesentliche Voraussezungen zur Gultigkeit des Vertrags z. B. Bestimmung des Kaufpreises, Einwilligung der Ehefrau beim Verkauf eines eheweiblichen Grundstücks, oder vorgeschriebene Formen, fehlen. Maßregeln zu Verhütung der Fälschung von Kaufbriefen. s. Schuldurkunden und zwar die Justizministerialverordnung vom 3. Juli 1845 Nr. 3773. Minist. des Innern vom 24. September 1841 Nr. 4378. Art. 1. Wenn Jemand Liegenschaften kauft, die im Amtsrevisoratsbezirk seines Wohnsizes und zugleich in andern Amtsrevisoratsbezirken gelegen sind, so steht die Ausfertigung des Kaufbriefes demjenigen Amtsrevisorat ausschließlich zu, in dessen Bezirk der Käufer seinen Wohnsiz hat, zu welchem Ende die Urkunden von dem betreffenden Amtsrevisor, welcher solche zu prüfen und zu beurkunden hat, zu erheben sind. Art. 2. Kauft aber Jemand solche Liegenschaften, welche nur in einem andern Amtsrevisoratsbezirk, als dem seines Wohnsizes, gelegen sind, so steht nicht dem Amtsrevisor des Wohnsizes des Käufers, sondern demjenigen Amtsrevisor die Ausfertigung des Kaufbriefes zu, in dessen Bezirk die Kaufsobjecte liegen. Art. 3. Wenn endlich Jemand solche Liegenschaften kauft, die in mehreren anderen Amtsrevisoratsbezirken gelegen sind, so hat derjenige Amtsrevisor den Kaufbrief auszufertigen, an welchen sich der Käufer deßhalb wendet, wobei sodann hinsichtlich der in den andern Bezirken gelegenen Liegenschaften zu verfahren ist, wie Art. 1 bestimmt.

Käufer. L.R.S. 1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers ist den Kaufpreis an dem vertragsmäßigen Tag und Ort zu zahlen. S. 1651. Bestimmt der Kauf deshalb nichts, so muß der Käufer an jenem Ort und in jener Zeit zahlen, wo die Uebergabe geschehen soll. S. 1652. In drei Fällen hat der Käufer bis zur Zahlung des Hauptstuhls den Kaufschilling zu verzinsen, nämlich: 1) Wenn dieses bei dem Kauf bedungen ist; 2) Wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkunfte abwirft; 3) Wenn die Zahlung dem Käufer urkundlich gefordert wurde, in dem leztern dieser Fälle laufen die Zinsen nur von der Zeit der urkundlichen Anforderung. S. 1653. Ist der Käufer mit einer Pfand- oder Zueignungsklage angegriffen, oder bedroht, so mag er mit der Zahlung des Kaufpreises zurückhalten, bis der Verkäufer die Störung beseitigt oder dagegen Sicherheit geleistet hat, wenn nicht etwa bedungen worden, daß eines Angriffs ohnerachtet der Käufer zahlen solle. S. 1654. Wenn der Käufer den Kaufschilling nicht zahlt, so hat der Verkaufer das Recht zur Aufhebung des Verkaufs. S. 1655. Die Auflösung eines Liegenschaftskaufs wird erkannt, sobald der Verkäufer in Gefahr ist, Waare und Preis zu verlieren. Ist diese Gefahr nicht da, so kann der Richter dem Käufer nach Umständen eine kürzer oder oder längere Zahlungsfrist gestatten. Ist solche fruchtlos abgelaufen, so wird die Auflösung des Verkaufs erkannt. S. 1656. Bei einem Liegenschaftsverkauf mit Geding, daß die Nichtzahlung des Kaufpreises zur Verfallzeit den Verkauf kraft Gesezes auflösen soll, kann der Käufer dennoch nach Ablauf der Frist noch zahlen, so lang er nicht urkundlich durch Aufforderung in Verzug gesezt ist; nach erfolgtem urkundlichen Aufruf kann der Richter ihm keine Frist gestatten. S. 1657. Ein Kauf über Lebensmittel und Fabrniß aller Art, welche in der bedungenen Zeit vom Käufer nicht in Empfang genommen worden, gilt zum Vortheil des Verkäufers kraft Gesezes auch ohne Aufruf zum Empfang für aufgelöst. Käufer kann nicht werden: der Vormund s. Vormund S. 450 und Verkauf S. 1596. Richter und Anwälte s. Verkauf S. 1597. Klage auf Preisminderung und Verkaufsumstoßung s. Verkaufer S. 1622. Rucktritt vom Kauf s. Verkäufer S. 1610, 1611 und 1621. Der Käufer hat keine Verkürzungsklage s. Verkauf S. 1683. Wiederkaufsvorbehalt s. Wiederkaufsrecht S 1665—1667. Käufer der Erbschaften s. Erbtheilungen S. 889. s. auch Kauf gestohlener Sachen.

Kaufladen, s. Laden.

Kaufleute, s. Handelsherr. Handelsleute.

Kaufpreis, s. Käufer S. 1650. Verkauf S. 1583, 1591 bis 1593. Verkäufer S. 1622 und 1623. Vorzugsrecht S. 2102 und 2103.

Kegelspiele, s. Spiele.

Kelterwein. Höchste Verordnung vom 2. Septbr. 1819 Reg. Bl. Seite 151. Die Kelterweinabgabe soll in

Fällen, wo zum Behufe der Weinkelterung keine Keltern auf herrschaftliche Kosten unterhalten werden, allgemein aufhören.

Kerbzettel oder Kerbhölzer. L R S. 1333. Kerbzettel oder Kerbhölzer, wenn sie mit dem vorzulegenden Gegenzettel oder Gegenholz zusammenstimmen, haben Beweiskraft unter jenen Personen, die auf solche Weise die im Kleinen gethane oder empfangene Lieferungen zu bewähren gewohnt sind.

Ketten-Anlegung bei Sträflingen, s. Strafgesez §. 54 und 55.

Kiesgraben in Waldungen s. Forstgesez §. 51. Minist. des Innern v. 21. März 1814 Nr. 1814. Art. 1. Es soll durchaus kein Kies gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdschichte vollkommen abgehoben sey. Art. 2. Dieses Kiesgraben soll nie unterirdisch geschehen dürfen, sondern immer nur von der Erdoberfläche aus, treppenartig, mit Stufen oder Absäzen geschehen, welchen eine hinlängliche Böschung zu geben ist, damit nichts von selbst sich ablöße, oder einfalle, wozu auf jeden Fuß Höhe ein Fuß vorspringende Breite im Tiefsten der Grabstelle erforderlich ist. Art. 3. Das Graben an solchen vorgerichteten Stufen soll stets von oben nach unten oder nieder geschehen, damit die Böschung jedesmal beibehalten bleibt. Die Dawiderhandelnden sind mit 5 bis 25 fl. zu bestrafen, und den Straßenmeistern ist von den Aemtern, unter Anweisung bestimmter Bezirke, die besondere Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung, unter Beizug eines Maurermeisters jeden Orts, zu übertragen, und sie dafür bei gleicher Strafe verantwortlich zu machen. Minist. des Innern vom 21. Novbr. 1837 Nr. 10716. Auch die Ortsvorgesezten haben auf die genaue Befolgung obiger Vorschrift eine strenge Aufsicht zu führen, und die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich zur Strafe zu ziehen. Sie sind für die Unglücksfälle, welche durch die Nichtbeachtung dieser Anordnung veranlaßt werden, verantwortlich gemacht, und es soll nach Befund, mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl. gegen den säumigen Ortsvorstand eingeschritten werden. Die Bezirksämter haben die Befolgung dieser Vorschriften strengstens zu überwachen, und in jedem ihnen zur Kenntniß kommenden Contraventionsfalle die geeignete Strafe in Anwendung zu bringen, so wie auch die Gendarmerie zur Handhabung der ihnen bereits durch ihre Instruction übertragenen desfallsigen Controlle anzuweisen. Anzeigeblatt 1819 und 1823. Das Kiesgraben in den Flüssen ohne spezielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde ist bei zehn Reichsthalern Strafe verboten.

— — auf den Rheininseln, s. Grenzvertrag mit Frankreich §. 8.

Kiesgruben in Waldungen, s. Forstgesez §. 55.

Kieswürfe. Minist. des Innern v. 18. Juli 1836 Nr. 8095. Das Polizeipersonal, die Ortsvorgesezten und insbesondere auch die Feldhüter sind angewiesen, zu Verhütung der boshaften Beschädigungen der Kieswürfe d. h. Gitterrahmen, die zum Durchwerfen und Reinigen des zur Ueberführung der Landstraßen, erforderlichen Kiessandes gebraucht werden, und welche an den Kiesgruben aufgestellt sind, die strengste Aufsicht zu führen und wo sich demohngeachtet eine boshafte Beschäftigung ereignen würde, sollen sie möglichst bemüht seyn, die Thäter auszumitteln, und ihre alsbaldige Bestrafung durch ungesäumte Arretirung und Einbringung an das Amt zu veranlassen. Auch das Straßenaufsichts-Personal ist zur strengen Fahndung auf solche Frevel angewiesen.

Kind, Anwünschung eines solchen, s. Anwünschung.

Kindbetterinnen, s. Ableben kreisender Personen.

Kindbettkosten. Justizministerium vom 10. Juni 1809 Reg. Bl. Seite 252. Art. 10. Soweit die Mutter eines unehelichen Kindes die Kosten der Ernährung und Erziehung nicht selbst zu bestreiten vermag, und solche aus den freiwilligen Beiträgen eines anerkennenden natürlichen Vaters nicht erhalten werden können, sollen die etwa nothwendigen Kindbettkosten zur Hälfte von jenen inlandischen Gemeinden, aus welchen die Mutter gebürtig ist, nach Umständen unter Mittheilnahme jener Gemeinde, in welcher zur Zeit der Schwängerung die Mutter schon geraume Zeit in Diensten gestanden, oder ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, die andere Hälfte aber von den dazu geeigneten Almosen oder milden Stiftungskassen getragen werden. Art. 11. Sind die Gemeinden und die milden Stiftungen nicht im Stande, jene Kindbettbedürfnisse aufzubringen, so sind solche auf die Staatskasse (Amtskasse) zu übernehmen.

Kinder, Beweis der ehelichen Kindschaft. L R S. 319. Die eheliche Kindschaft erweiset der Geburtsschein in dem Urkundenbuch des bürgerlichen Standes. S. 320. In dessen Ermanglung genügt der beständige Besiz einer ehelichen Kindschaft. S. 321. Dieser Besiz besteht in einer Vereinigung hinreichender Thatsachen, welche Verhältnisse der Kindschaft und Verwandschaft zwischen einem Menschen und der Familie, welcher er anzugehören behauptet, voraussezen. Die vorzüglichsten der dazu dienlichen Thatsachen sind: daß ein Kind immer den Namen des Vaters geführt hat, dem es anzugehören angibt. Daß der Vater es als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt und seine Niederlassung gesorgt hat; daß es beständig in der Gesellschaft dafür anerkannt worden ist; daß die Familie es dafür erkannt hat. S. 322. Niemand kann einen Familien-Stand in Anspruch nehmen, welcher demjenigen zuwider ist, den seine Geburtsurkunde und ein mit ihr übereinstimmender Besiz ihm geben. Umgekehrt kann Niemand den Familienstand desjenigen bestreiten, der einen mit seinem Geburtsschein übereinstimmenden Besiz für sich hat. S. 323. Gebricht es an einer Rechtsurkunde und einem damit übereinstimmenden Besiz, oder ist das Kind unter einem erdichteten Namen, oder als ein von unbekannten Eltern gebornes Kind in den Büchern eingetragen worden; so kann der Beweis der Kindschaft nur durch Zeugen geführt werden. Dieser Beweis darf gleichwohl nur dann zugelassen werden, wenn eine Einleitung dazu aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist, oder wann Vermuthungen oder Anzeigen, aus bis dahin ausgemachten Thatsachen hervorgehen, die wichtig genug sind, um auch ohne eine solche Einleitung jene Zulässigkeit zu begründen. S. 324. Die Einleitung aus schriftlichen Beweisen ergibt sich aus Familienurkunden, aus Hausbüchern und Briefschaften der Eltern, aus öffentlichen und selbst aus Privaturkunden, die von einer am Streit betheiligten lebenden oder ver-

storbenen Person herrühren. S. 325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Mittel geführt werden, welches darthut, daß der Beweisführer kein Kind der Mutter sey, die er zu haben vorgibt, oder wenn seine Abstammung von solcher Mutter erwiesen ist, daß er kein Kind von dem Ehemann dieser Mutter sey. S. 326. Die bürgerlichen Gerichte sind allein die Rechtsbehörde für Klagen, wodurch ein Familien-Stand in Anspruch genommen wird. S. 327. Das Strafverfahren über ein Verbrechen der Verfälschung eines Familien-Stands fängt erst an, wenn der Stand der Person durch ein End-Urtheil entschieden ist. S. 328. Die Ansprache des Familien-Stands ist für das Kind selbst unverjährbar. S. 329. Erben eines Kinds, das eine Ansprache nicht gemacht hat, können sie nur machen, wenn solches in der Minderjährigkeit, oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist. S. 330. Hätte das Kind die Klage erhoben, ohne wieder förmlich davon abgestanden zu seyn, auch ohne sie, drei Jahre von der lezten gerichtlichen Handlung an zu rechnen, unbetrieben zu lassen; so können die Erben sie fortsezen. f. Vaterschaft. Anwünschung.

Kinder, deren Erziehung. L.R.S. 203. Die Ehegatten übernehmen mit einander schon dadurch allein, daß sie heirathen, die Verbindlichkeit ihre Kinder zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen. S. 203 a. Die kirchliche Erziehung muß sich nach dem Grundgesez über die Kirchenverfassung richten, welches auch allein entscheidet, was Verträge darüber zu bestimmen vermögen und wie dieselben beschlossen seyn müssen. f. auch Eltern, elterliche Gewalt, und Nuzniessung elterliche S. 355.

— — Pflichten gegen ihre Eltern, f. elterliche Gewalt. L.R.S. 205. Die Kinder sind ihren Eltern und Voreltern, die in Dürftigkeit sind, den Unterhalt schuldig. S. 206. Eben so und in gleichem Fall sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegereltern den Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört auf: 1) wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe schreitet; 2) wenn jener von beiden Ehegatten, durch den die Schwägerschaft entstund, ohne aus dieser ehelichen Verbindung hinterbliebene Kinder verstorben, oder geschieden worden. S. 207. Die Unterhaltsverbindlichkeiten sind wechselseitig. S. 208. Der Unterhalt wird ermessen nach dem Maß der Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und der Glücksumstände dessen, der sie leisten muß. S. 209. Kommt derjenige, der einen Unterhalt reicht, oder der, welcher ihn empfängt, in einen solchen Zustand, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser ganz oder zum Theil dessen nicht mehr bedarf, so kann Loszahlung von demselben oder Verminderung verlangt werden. S. 210. Beweist derjenige, der den Unterhalt zu reichen hat, daß er ein Leibgeding (Unterhaltsgeld) zu zahlen nicht im Stande ist, so kann die Gerichtsbehörde nach vorausgegangener Untersuchung der Sache verordnen, daß er denjenigen, dem er den Unterhalt schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme, ihn dort ernähre und verpflege. f. auch P. O. §. 650, 792 und 1079, wornach Kinder von ihren Eltern keinen Offenbarungseid verlangen und gegen sie keinen Verhaft nachsuchen können, auch in Streitigkeiten zwischen Kindern und Eltern Vergleichsversuche gemacht werden müssen. In Beziehung auf Einstellung der Oeffentlichkeit in Streitverhandlungen mit ihren Eltern, f. ebendaselbst §. 1098 und 1099. — Natürliche Kinder. Ehelichmachung derselben. L.R.S. 331. Uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt sind, werden durch eine nachgefolgte Ehe ihrer Eltern ehelich gemacht, wenn beide zusammen vor der Heirath sie anerkannt haben, oder sie in der Heirathsurkunde selbst anerkennen. S. 332. Auch verstorbene Kinder, welche Nachkommen zurückgelassen haben, werden zu deren Vortheil dadurch noch ehelich gemacht. S. 333. Kinder, welche durch nachgefolgte Ehe ehelich werden, genießen gleiche Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren. S. 334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, soll durch eine öffentliche Urkunde vollzogen werden, sobald sie nicht in dessen Geburtsurkunde geschehen ist. S. 334 a. Sie muß mit ausgedrückten Worten darin liegen, bloße Zusage gewisser Vortheile für ein Kind, als z. E. seiner Ernährung, begründen die Anerkennung noch nicht. S. 335. Dieselbe findet nicht statt zum Vortheil solcher Kinder, die aus Blutschande oder Ehebruch gezeugt sind. S. 336. Die Anerkennung des Vaters, ohne Angabe und Geständniß der Mutter, wirkt nur gegen den Vater. S. 337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem Ehegatten zum Vortheil seines mit einer dritten Person erzeugten natürlichen Kinds geschieht, kann weder dem andern Ehegatten, noch denen aus der Ehe gezeugten Kindern, schaden. Sie hat nur ihre Wirkung, wenn einst die Ehe aufgelöst wird, und keine Kinder daraus vorhanden sind. S. 338. Ein natürliches — obgleich nicht anerkanntes Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen Kinds nicht ansprechen. Die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt der Titel von den Erbschaften. S. 339. Jede Anerkennung des Vaters oder der Mutter, so wie jede Ansprache des Kinds kann vor allen denjenigen bestritten werden, denen ein Nachtheil dadurch zugehen kann. S. 340. Alle Nachfrage, wer Vater eines Kinds sey, ist verboten. Ein Entführer kann auf Ansuchen der Betheiligten für den Vater des Kinds der Entführten erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt. S. 340 a. Dafür kann auch derjenige erklärt werden, der eine Mutter des Kinds kundbarlich bei sich als Beischläferin unterhalten hat, oder der des Beischlafs mit ihr, um die Zeit der gesezlich überstellten Empfängniß, freiwillig geständig oder zufällig unterwiesen ist, ingleichen derjenige, der die Mutter erweislich um die gedachte Zeit außer Stand des freien Sinnen-Gebrauchs zum Behuf eines Beischlafs versezt hat. S. 341. Eine Nachfrage, wer Mutter eines Kindes sey, ist erlaubt. Das Kind, welches gegen eine Frauensperson Kindschafts-Rechte anspricht, muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sey, womit diese niedergekommen ist. Zur Führung dieses Beweises durch Zeugen darf es nur alsdann zugelassen werden, wenn schon eine Einleitung aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist. S. 442. Kein Kind darf in Fällen, wo zu Folge des 335. Sazes die Anerkennung nicht gestattet ist, zu einer Kindschafts-Ansprache gegen Vater oder Mutter zugelassen

werden. Erstes Einführungsedict zum Landrecht Art. VII. Diese gesezlichen Bestimmungen sind nur auf alle jene unehelich Gebornen anzuwenden, welche nach eingetretener allgemeiner Verbindlichkeit des Landrechts, d. h. nach dem 1. Juli 1809 zur Welt kommen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Erscheinung dieses Edicts im Regierungsblatt, und der dadurch Jahr und Tag empfangenden Wirksamkeit dieses Gesezes, in unehelichem Beischlaf empfangen worden sind. Der Rechtsstand aller vor dem 1. Juli 1809 gebornen unehelichen Kinder wird lediglich nach den bisherigen Gesezen und Rechten beurtheilt, und gelten daher diejenigen derselben, welche durch richterliche Vaterschafts-Erklärung oder freiwillige Angabe zuvor einen Vater erlangt haben, noch in keine Wege im Sinne dieses Landrechts für anerkannt, sondern blos in Bezug auf Alimente für bekannt. Justizminist. vom 10. Aug. 1838 Nr. 3253. In allen Fällen, wo Anerkennungen unehelicher Kinder nicht in der Geburtsurkunde, sondern im Heirathsvertrag des anerkannten Vaters, oder in einer andern öffentlichen Urkunde geschehen, hat die beurkundende Behörde denjenigen, der anerkennt auf die Nothwendigkeit, dieselben in die bürgerlichen Standesbücher eintragen zu lassen, gebührend aufmerksam zu machen, und darüber, ob er die Eintragung bewirkt zu sehen wünsche, eigens zu befragen, sofort, wenn derselbe die Frage bejaht, von der über die Anerkennung aufgenommenen öffentlichen Urkunde zwei Ausfertigungen dem betreffenden bürgerlichen Standesbeamten mit dem Ersuchen zu übersenden, wegen Eintragung der Anerkennung in das Geburtsbuch und dessen Duplikat das Weitere zu besorgen. Ernährung unehelicher Kinder. L. R. S. 762. Kinder aus Ehebruch oder Blutschande gezeugt, haben die im Saz 757 und 758 (s. Erbrecht) beschriebener Rechte nicht. Das Gesez giebt ihnen nur ein Recht auf Ernährung. §. 762 a. Das nämliche Recht haben auch nicht anerkannte Kinder aus unehelichem Beischlaf, wo dieser ohne Nachfrage nach der Vaterschaft oder auf erlaubte Nachfrage bekannt wird. S. 763. Diese Ernährung wird nach dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, auch nach der Anzahl und Eigenschaft des gesezlichen Erben bestimmt. Justizministerium vom 10. Juni 1809. Reg. Bl. Seite 251. §. 4. Bei solchen unehelichen Kindern, die von ihren Eltern aus eignem Antrieb oder, wo der Fall dazu eintritt, aus richterlicher Anordnung anerkannt sind, ist die Ernährung so lange der gutfindenden Bestimmung derselben zu überlassen, als solche nicht einen Mangel leiden, der von Polizei wegen einzuschreiten nöthigt. §. 5. Wo ein anerkennender Vater nicht vorhanden ist, hingegen auf dem Wege polizeilicher Untersuchung erhoben wird, daß Jemand in einer solchen Zeit eine Person unehelich beschlafen habe, wo nicht nach L. R. S. 314 und 315 wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beischlafszeit, Einwendungen gegen die Vaterschaft bei ehelichen Zeugungen gemacht werden könnte, da hat er dem Staat einen von der gehörigen Gerichtsstelle zu ermessenden Beitrag zum Unterhalt eines solchen Kindes zu bezahlen, so oft die Ernährungslast auf die Staats-, Kirchen- oder Gemeindemittel fällt, und nicht von der Mutter oder Gutthätern allein bestritten werden kann, oder (leztern Falls) will. §. 6. Dieser Beitrag soll nicht unter 15 und nicht über 48 kr. wöchentlich, je nach dem Vermögen des Beischläfers ermessen und von diesen bis dahin, daß das zu erziehende uneheliche Kind die Unmündigkeits-Jahre zurückgelegt, und die Halbmündigkeit im Sinne des VI. Konstitutions-Edicts Art. 27 erreicht haben wird, bezahlt werden, so fern nicht durch dessen Absterben oder sonst die Ernährungsnothwendigkeit des Staats früher beseitigt wird; dabei soll §. 7. nicht leicht und ohne besondere zu den gerichtlichen Acten bemerkte Gründe unter das Mittel der gedachten Ernährungssumme, nämlich unter dreißig zwei Kreuzer, herabgegangen werden, so lang der Beischläfer ein mehreres zu zahlen vermag, im Uebrigen ist das Mehrere nach dem Maaß dessen, was nach der Lage der Mutter von ihr selbst für das Kind gethan werden kann, zu ermessen. §. 9. Würde hingegen in Gefolge der Untersuchung kein unehelicher Beischlaf, jedoch ein zu der unehelichen Mutter geführter verdächtiger Zuwandel erscheinen, nämlich eine solche mehrfach wiederholte Art der Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten entweder auf eine verbotene, oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre; so hat ein solcher ein Drittel dessen, was er als überwiesener Beischläfer dem Staate zu dessen wegen des Kindes habenden Kosten abzugeben hätte, an solchen zu zahlen. §. 10. So weit übrigens die Mutter eines unehelichen Kindes die Kosten der Ernährung und Erziehung nicht selbst zu bestreiten vermag, und solche aus den freiwilligen Beiträgen eines anerkennenden Vaters nicht erhalten werden können, so sollen diese Kosten zur Hälfte von jener Gemeinde, aus welcher die Mutter gebürtig ist, und nach Umständen unter Mitteilnahme der Gemeinde, in welcher zur Zeit der Schwängerung die Mutter schon geraume Zeit in Diensten gestanden oder ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, und die andere von der Staatskasse getragen werden, welchen beiden dagegen die im §. 5 und 9 erwähnten Beiträge, wo dergleichen eingehen, auch zu gleichen Theilen zu gut kommen. Wo hingegen §. 11 die Gemeinden nicht im Stande sind, jenen Antheil an den Ernährungskosten aufzubringen, da sind solche ebenfalls auf die Staatskasse zu übernehmen. Ministerium des Innern vom 13. Oct. 1828. Nr. 10542—10543. In Fällen, in welchen die Mutter eines unehelichen Kindes zwar kein zu Geld anzuschlagendes Vermögen besizt, aber arbeitsfähig und in der Lage ist, den Unterhalt für sich und ihr Kind erwerben zu können, ist ihr die Versorgung des Leztern zuzuweisen. Dabei ist übrigens darauf zu sehen, daß die Ernährung des unehelichen Kindes nicht gefährdet werde, indem die Entlastung der Amts- und Gemeindekasse nur eine untergeordnete Rücksicht seyn kann. Justizminist. v. 27. Juni 1812 Reg. Bl. Seite 117. Eine unehelich geschwängerte Frauensperson ist nach dem neuen Landrecht nur noch in dem Fall befugt, gegen ihren angeblichen Schwängerer darauf zu klagen, daß er zum Vater ihres unehelichen Kindes erklärt werde, wenn er a) dieselbe entführt, oder b) sie kundbarlich bei sich als Beischläferin, das ist: in Absicht auf Zimmer- und Bettgemeinschaft

einen solchen Lebensumgang gepflogen hat, wie es nur für Eheleute geziemt, oder c) wenn er des Beischlafs mit ihr um die Zeit der gesezlich unterstellbaren Empfängniß freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist; wobei bemerkt wird, daß jene Beischlafs-Geständnisse und Beweise, welche im Wege der polizeilichen Untersuchung erhoben werden, nicht zureichen: denn diese sind wohl frei, so lange keine Zwangsmittel gebraucht werden, aber deßwegen nicht freiwillig; und zufällig sind jene Beweise ebenfalls nicht, weil sie absichtlich herbeigeführt worden sind. Oder endlich d) wenn der Beklagte die betreffende Frauensperson erweislich um die gedachte Zeit zum Behuf eines Beischlafs außer Stand des freien Sinnengebrauchs versezt hat. Die Mutter kann außer diesen Fällen und außer dem weitern, wenn der Schwängerer unter den gesezlichen Formen sich zum Vater des unehelichen Kindes freiwillig bekannt hat, gegen diesen auch nicht auf Ernährung ihres unehelichen Kindes klagen, sondern sie muß, wenn sie eigenes Vermögen besizt, ihr Kind aus diesem ihrem Vermögen erhalten. Ist die Mutter vermögenslos, und es finden sich keine Gutthäter, welche die Ernährung ihres Kindes übernehmen, so fällt die Last, dasselbe zu erhalten, zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsorts der Mutter, zur Hälfte zur Hälfte auf den Staat, oder, wo erwähnte Gemeinde ebenfalls dazu unvermögend seyn sollte, alsdann ganz auf den Staat. Beide, sowohl die Gemeinde als auch der Staat sind befugt, in dem Fall, wenn durch die polizeiliche Untersuchung erhoben worden ist, daß die der Schwängerung beschuldigte Mannsperson die betreffende Frauensperson in einer solchen Zeit unehelich beschlafen habe, wo nach L. R. S. 314 und 315 wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beischlafszeit keine Einwendungen gegen die Vaterschaft bei ehelichen Zeugungen gemacht werden könnten, im Rechtswege gegen ihn aufzutreten, und auf einen von der gehörigen Gerichtsstelle nach Anleitung des §. 6 und 7 der Verordnung vom 10. Juni 1809 zu ermessenden Beitrag zum Unterhalt eines solchen Kindes gegen ihn zu klagen. Das nämliche Recht steht der Gemeinde oder dem Staate in dem Falle zu, wenn der Beschuldigte zwar nicht des unehelichen Beischlafs, aber doch eines zu der unehelichen Mutter geführten verdächtigen Zuwandels überwiesen ist, nämlich einer solchen mehrfachen Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten, entweder auf eine verbotene oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen war. nur kann die Gemeinde oder der Staat in diesem Fall gegen den Beschuldigten auf mehr nicht als auf ein Drittel dessen klagen, was vorgedachtermaßen er als ein überwiesener Beischläfer der Gemeinde oder dem Staate abzugeben haben würde. Organis. Edikt von 1809 Beilage C. § 8. lit. d. Den Kreisregierungen steht die Entscheidung über die Bestimmung des Betrags der Alimenten-Gelder für uneheliche Kinder, (nicht aber über die Schuldigkeit zur Alimentation) auf entstehende Beschwerden über die richterlichen Ansäze eines Amtes, zu. In allen diesen Fällen werden die Verhandlungen bei dem einschlagenden Amte gepflogen, auch hat dasselbe, so viel nöthig, im Wege des Informativ-Verfahrens von Amtswegen die nöthigen Aufklärungen zu erheben, sodann die Acten an die Kreisregierung abzuschicken, wo die Sache von dem Regierungsdirector und den Räthen, welche hierbei entscheidende Stimmen haben sollen, kollegialisch zu erledigen ist. Eine Berufung findet nicht statt. Staatsministerium vom 11. Juli 1833 Nr. 1774. Indem die Verordn. v. 10. Juni 1809 §. 10 die Ernährungskosten armer unehelicher Kinder zur Hälfte den Gemeinden zuweist, wird hierdurch an dem Geseze vom 13. Januar 1809 über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden nichts geändert, insbesondere nicht an dem §. VII., wornach das Armenwesen der Juden abgesondert bleibt, und diese ihre Armen allein zu besorgen haben, — worunter dann auch die unehelichen Kinder armer Israelitinen gehören. Wenn nun auch der §. 54 des Gesezes vom 31. December 1831 über die Rechte der Gemeindebürger die früheren Rechtsverhältnisse der Juden unverändert läßt, so ist der fragliche Alimentationsbeitrag nicht der politischen, sondern der jüdischen Gemeinde zuzuweisen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle der §. 78 des Gesezes v. 31. Decbr. 1831 über die Verfassung der Gemeinden Anwendung findet, mithin solche Alimentationsbeiträge als Ausgaben, die nicht die Gemeinde in ihrer Gesammtheit angehen, von der allgemeinen Umlage, insofern diese auch die Juden betrifft, auszunehmen sind.

— — unvermöglicher Verbrecher. Minist. des Innern vom 2. Juli 1810 Reg. Bl. Seite 110 und 313. Es sollen die Kinder unvermöglicher Verbrecher, während diese ihre Strafe im Zucht- oder Arbeitshaus, oder im Gefangniß, oder durch öffentliche Arbeit erstehen müssen, in Ansehung der Unterhaltung gleich den Findlingen behandelt werden.

— — Religionserziehung derselben. s. Kirche und zwar Verfassungsurkunde § 6.

— — Zurechnungsfähigkeit, s. Strafgesez §. 78.

— — Beeinträchtigung der Familienrechte durch Unterschiebung von Kindern s. Strafgesez §. 473 und 476.

— — gefundene, s. Findlinge.

Kinderdiebstahl, s. Menschenraub.

Kindesabtreibung, s. Abtreibung.

Kindesaussezung, s. Strafgesez §. 260 und 265.

Kindsmord, s. Strafgesez und zwar §. 215 und 216. Strafe der Wiederholung §. 217. Absichtlich hülflose Niederkunft §. 217 bis 221. Mangelnde Lebensfähigkeit §. 219. Strafe der Anstiftung zum Kindsmord §. 222, Theilnahme daran § 223, der Beihülfe §. 224.

Kirche, s. Verfassungsurkunde §. 18 bis 20 und §. 9. Erster Konstitutions-Edict vom 14. Mai 1807. § 1. Kirchliche Staatsbürgerschaft. 1) Jeder Mensch, weß Glaubens er sey, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lange er keine Grundsäze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten Abbruch thun. Niemand kann zu Abwendung irgend einer Staatsanforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen Religionsgrundsäzen

anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche Religionsgrundsäze seine Staatsduldung erlangt hat, welcher leztere Fall alsdann vorhanden ist, wenn jemand durch öffentliches Bekenntniß zu einer schon im Lande vorhandenen besondern Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den Landeskirchen abweichenden Glaubenssäze urkundlich zu den Staatsacten vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin als er diese Ueberzeugung ergriff, übergeben, und der Staat darauf hin seine Annahme verfügt, oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat. Umgekehrt kann auch niemand eine Abweichung seiner Religionsüberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, denen er unterliegt, zu entgehen, oder Staatsschuz dagegen aufrufen, so lange er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lossagt. §. 2. Kirchliche Ortsbürgerschaft. Dieser Paragraph, welcher von der Erwerbung des Bürgerrechts und der Bürgermeisterwahl handelt, ist durch das Gesez über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts und durch die Gemeindeordnung abgeändert worden, wornach ohne Unterschied der Religion, jedem Landeseinwohner die bürgerliche Annahme in jedem Orte zusteht (s. Bürgerrecht). §. 3. In größern Städten kann jene Parthie, welche daselbst keine Religionsübung hat, einen vollständigen Privatgottesdienst begehren, sobald sie die Mittel zur Unterhaltung desselben aufzubringen weiß, oder der Regent sie aus besondern bewegenden Gründen anzuweisen für gut findet: ob aber der Privatgottesdienst bis zu einem öffentlichen erweitert werden solle, hängt von dem Belieben des jeweiligen Regenten ab. Eine einmal ertheilte Erweiterung dauert, wenn sie nicht auf Zeit und Widerruf gegeben worden ist, so lange fort, als sie nicht durch Mißbrauch verwirkt wird. Andere Städte hingegen, so wie Landgemeinden, sollen in Bezug auf öffentliche und Privatreligions-Uebung stets denjenigen Charakter behalten, den sie bei Errichtung des rheinischen Bundesvertrags gehabt haben, mithin gemischt seyn, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten, oder unvermischt, wo dieser Fall nicht eintrat. Wo ein Ort gemischten Charakters ist, da kann auch derjenige Theil, welcher zur vorgedachten Zeit keine Religionsübung im Orte selbst, oder keine pfarrliche Rechte dabei hatte, die eine oder die andere erlangen, wenn es dem Regenten gefällt solche zu ertheilen. §. 4. Kirchliche Ortsduldung. Der unvermischte Charakter eines Orts hindert nicht, daß Personen anderer Religion, wenn sie sonst irgendwo ein vorbehaltenes Heimathsrecht haben, und nur ohne bürgerlich aufgenommen zu seyn, allda ihre Wohnung aufschlagen wollen, bis auf gutfindende Aenderung hin daselbst ihren Aufenthalt nehmen, nur können sie nie verlangen noch erwarten, daß der Staat um ihretwillen Kirchen- und Schuleinrichtungen ihrer Religion dort mache. §. 5. Kirchliche Selbstständigkeit. Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigener freier Ueberzeugung von einer Kirche zur andern, von einem Glaubensbekenntniß zum andern übergehen, sobald seine kirchlichen Erziehungsjahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann; wozu nur das zurückgelegte achtzehnte Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht, oder Zudringlichkeit hintertreiben, niemand aber auch auf einem oder dem andern Weg jemanden zu demselben hindrängen; durch jede Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seyen hohe oder gemeine, directe oder executive, Ehren- oder Genußrechte; hingegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nichts auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder ortsbürgerlichen Rechten verloren gehen, es wäre denn, was Amtsrechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Geseze oder Verträge dazu eine besondere Religionseigenschaft erfordert würde, in welchem Fall mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. §. 6. Religionseigenschaft der Erziehung. (Höchste Verordnung vom 8. Juni 1826 Reg. Bl. Seite 91.) Art. 1. Die Bestimmung im § 6 des Edicts vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, welche bei den Verträgen gemischter Ehen über die Konfessions-Erziehung der Kinder in gemischten Orten, die Konfession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festsezt, ist hiemit aufgehoben. Art. 2. In gemischten Orten steht es in Zukunft den Verlobten verschiedener Konfession frei, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die Konfession des Vaters, oder die der Mutter für alle ihre Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlechte zu theilen, so daß die Kinder männlichen Geschlechtes in der Konfession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen. Art. 3. Diese neue gesezliche Bestimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Konfessionserziehung der Kinder aus denselben angewendet werden. Art. 4. Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie ihrem Inhalte nach den bisherigen Gesezen entzogen, (d. h. in welchen bestimmt ist, daß alle Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen), der Form nach aber gültig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden. Art. 5. Wenn aber über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig sind; so besteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen. Art. 6. Bei einem Konfessionswechsel der Eltern, wenn ein Theil derselben zur Konfession des andern übergeht, oder beide Theile zur andern Konfession übergehen, sollen die noch nicht konfirmirten Kinder der neu gewählten Konfession der Eltern folgen; die bereits konfirmirten aber bis zu den Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Konfession verbleiben. Art. 7. Geht nur ein Theil der seither zu einer oder der nämlichen Konfession gehörigen Eheleute zu einer andern Konfession über, so wird diesen hiemit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Konfessions-Erziehung ihrer noch nicht kon-

firmirten, so wie nach dem Uebertritte geborner Kinder neue Ehepakten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können, so sind die Kinder in ihrer bisherigen Konfession zu belassen, und die nach dem Uebertritte gebornen Kinder hinsichtlich ihrer Konfessions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm zu behandeln. §. 8. Aufgenommene oder geduldete Kirche. Nicht jede Kirche, d. h. Sammlung von Menschen unter eine eigne für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, d. h. die Befugniß zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kirchen-Einrichtungen Staatsschuz genieße; sondern die evangelische (lutherischen und reformirten Theils), und die katholische sind allein ausgenommen, und die jüdische ist konstitutionsmäßig geduldet. Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Bekenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wobei der Religions-Charakter der schon vorhandenen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird; aber eine solche besondere Duldungsverwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündigung auf den Fall, daß in der Folge deren Annahme dem Regenten nicht mehr gefiele, und sie giebt nur diejenige kirchliche Vorrechte und Freiheiten, die nicht in der Bewilligungsurkunde ausgedrückt sind. Für zeitig gilt jene Aufkündigung, die zur Auswanderung ein Jahr, und zum Verkauf der Besizungen im Lande drei Jahre Frist giebt. Weder Staatsaufnahme noch Duldung giebt irgend einer Kirche ein Recht auf ein neues Etablissement an einzelnen bei der Aufnahme nicht genannten Orten des Landes, wohin solche Kirche keines hatte. Art. 8. Herrschende Kirche. Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in direktiver und administativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religionsverwandte von executiven Dienststellen des Staats nicht ausgeschlossen sind. Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinne herrschend seyn, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vortheil abgewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vorzüge für die Theilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Vortheile zu geben; keine der vorgedachten christlichen Konfessionen, ist in Beziehung auf die andern herrschend, keine also, kann denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Konfessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und Ehrenvorzügen gewähren; keine gebildete Religionsgemeinheiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer konstitutions- und concessionsmäßigen Rechte entwähret werden. §. 9. Eigenthumsrechte der Kirche. Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist Eigenthums berechtigt. Sie kann daher auf jede gesezmäßige Art jedes Eigenthum künftig erwerben. Keines das sie erwirbt, kann aber dadurch, daß es in ihre Hände übergeht, einen Vorzug oder Befreiung in Absicht auf Landesunterthänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, oder Steuerbarkeit und Dienstbarkeit erlangen; und würde sie je dergleichen Vorzüge für kirchliche Errungenschaft erlangt haben, oder fernerhin ausbringen, so sollen solche doch zu ewigen Tagen nichtig und unkräftig seyn und bleiben, mithin nicht einmal dem Verleiher, noch weniger irgend einem Nachfolger im Wege stehen, solche wieder abzuthun. Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Confession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Rechten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schul-Einrichtungen wegen wirklich und unbestreitbar besizt, ohne darin zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunftstitel ihrer Innhabung und dessen Rechtswerth nach den ältern Reichsgesezen sey, welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden. Art. 10. Erlaubter und unerlaubter Simultan-Gebrauch. Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr- und Schulgebäude, oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Confession angehört, soll unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simultanum jezo schon bestehet oder angeordnet ist, bleibet es ferner, so lang nicht die Theilhaber unter sich eine Abtheilung einverständlich beschließen, oder doch die Staatsgewalt durch eine Auskunft, die jedem Theil gleichheitlich und billig seine separate Kirchen-Convenienz zuweiset, sich in den Stand gesezt hat, ihre Theilungs-Anordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusezen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Einschreitung der obersten Staatspolizei aufgehoben, auch von einem Theil allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungsvorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Nothfall auf kurze z. E. wegen Brandschaden, Kirchenausbesserung, oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anläße, z. E. für eingelegte Kriegsvölker verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen. §. 11. Berechtigungen der Kirchengewalt. Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsäze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde. Die Katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit vollem Recht, daß diese Centralstelle als solche ge-

achtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist. Keine Kirche kann verlangen, daß ihrer Kirchengewalt eine einseitige Handlungsweise in Dingen gestattet werde, welche auf den Aufenthalt im Staat und die Verpflichtungen gegen diese ihre Wirkung äußern, wo nicht durch die Constitution oder nachfolgende Staatsgeseze eine solche Handlungsweise ihr bestimmt zugebilligt ist, oder dazu im einzelnen Falle zuvor das Staatsgutheißen namentlich erwirkt worden wäre. Noch weniger kann sie irgend eine ihrer Handlungen der Staatseinsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem blos innern oder sittlichen Zweck, ingleichen zu einem zunächst nur äußerlichen und kirchlichen — der aber wegen Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden, — daher ihr vom Staat zuzulassen wäre, kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, so lang deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen. Einzelne Kirchenbeamte, soweit sie zugleich Staatsbeamte für die Sittenpolizei sind, können auch geringere weltliche Zwangsmittel zu ihrer Disposition haben, hängen aber alsdann in deren Anwendung ganz von der Leitung der Ortspolizeigewalt des Staats ab. §. 12. Gegenstände der Kirchengewalt. Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion; Gewissensleitung aller Mitglieder; Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche oder durch einzelne mit Staatsgutheißen versehene Kirchengeseze bestimmt sind; Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen, und Aufnahme unter die Mitglieder zu kirchlichen oder Schuldiensten verlangen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene vorhin befähigt erkannte Kandidaten, welche zur Aushülfe im Kirchendienst von angestellten Dienern gebraucht werden wollen, oder zur eigenen Führung eines Kirchen- oder Schulamts von der Behörde ernannt sind; ingleichem Zurücknahme dieser Ermächtigung bei erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit; Anordnung über die religiöse Bedürfnisse und daraus entstehende häusliche und gesellschaftliche Verpflichtungen ihrer Glieder, ingleichen über den zweckmäßigen Gebrauch der dazu gewidmeten gottesdienstlichen Geräthe und Gebäude. Leitung der Kirchen- und Schuldiener zu Erreichung des kirchlichen Zwecks ihrer Anstellung; Miteinsicht in die Verwaltung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens und Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung, Polizei über ihre Diener und Glieder in Bezug auf deren häusliches und öffentliches sittliches Verhalten; und Vermittlung aller äußern Rechtsstreitigkeiten, welche sich über staatsbürgerliche persönliche Verhältnisse ihrer Diener oder über Kirchenverhältnisse ihrer Glieder erheben, so lang nicht die Fruchtlosigkeit des Ausgleichungsversuchs durch runde Erklärung der Betheiligten oder fruchtlosen Ablauf einer 3monatlichen Frist von der ersten Anzeige der Streitigkeit anzunehmen, klar vorliegt. §. 13. Kirchliche Dienstverhältnisse. Die Kirchengewalt ernennt für sich die nach Gutfinden wandelbaren Gehülfen der angestellten Kirchen- und Schuldiener, hingegen die Ernennung jener ständigen Kirchen- und Schulbeamten, welche eine eigends dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat geführter Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu, sondern diese gebührt dem jeweiligen Staatsregenten in der verfassungsmäßigen Form, so weit nicht durch besonders bestätigte Vorkommnisse der Pfarr- und Schulsaz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder ferner zugesichert ist. Diese Ernennung kann nur auf fähig erkannte Subjecte gestellt, bei deren Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von der Kirchengewalt verworfen und nur nach dreimal auf einander gefolgter Benennung eines untauglichen oder nach der ohne entschuldigende Ursache versäumten Ernennungszeit, die anmit auf drei Monate bestimmt ist, welche von der Anzeige der Diensteröffnung an laufen, als überwälzt für jenen einzelnen Fall, von der Kirchengewalt geübt werden. Streitigkeiten, welche über das Recht oder die Gültigkeit einer Ernennung entstehen, gehören vor das oberherrliche Provinzgericht; hinsichtlich der vorsorglichen Anordnung der Dienstversehung aber s. Geistliche. § 14. Kirchliche Gerichtsbarkeit. Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, so lang sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszwecks mißbraucht. Hingegen kann keine Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und geistlichen Personen, oder gar der weltlichen Kirchenglieder, auch keine Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchenangehörigen und keine Rechtspolizei kann von der Kirchengewalt irgend einer Kirche oder deren Inhabern und Verwaltern fernerhin ausgeübt werden. Solche gehören allein derjenigen Staatsbehörde, deren die bestehende oder künftig ergehende Staatsgeseze diese Gattung von Gegenständen zur Erkenntniß zuweisen. Jedoch kann diese Behörde — unverschiebliche Nothfälle ausgenommen — keine Kirchen- oder Schuldiener zur persönlichen Erscheinung vorladen, weniger noch irgend eine Verhaftung seiner Person, oder eine Verkümmerung der innerhalb seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Vermögensstücke vornehmen, ohne eine Benachrichtigung und Miteinladung zur Beiwirkung an die unmittelbare geistliche Aufsichtsbehörde erlassen zu haben, damit diese dafür wache, daß nichts dem Ansehen des Amts, oder dem Interesse der Kirche nachtheiliges dabei unterlaufe, welches namentlich auch bei Vermögens-Beschreibungen und Verlassenschafts-Versiegelungen statt findet. §. 15. Bestimmung der Natur der Weltlichkeit. Für eine weltliche Sache ist alles das anzu-

sehen, wo der Gegenstand, der bei der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten und Vorzügen, in Unterwürfigkeits-Verhältnissen gegen den Staat oder in Exemtion davon, endlich in angeschuldigtem Mißbrauch der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe, oder für Untergrabung der Staatsanordnung besteht. Was die Kirchengewalt einer oder der andern Kirche in dergleichen Sachen soll verfügen können, dazu muß ihr das Recht durch einen dieser Constitution nachfolgenden Vertrag oder Gnadenbrief neu bestätigt oder zugelegt werden, und bleibt selbst, auch in lezterem Fall jedem Widerruf und jeder Aenderung, deren die Privilegien nach den Staatsgesezen überhaupt für empfänglich geachtet werden müssen, ebenfalls unterworfen. §. 16. Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehesachen. Alle Sachen, die wesentlich eine doppelte Beziehung haben, die nämlich in ihrem Zweck und Bestimmung die geistliche und leibliche Wohlfahrt des Staatsbürgers gleich stark beruhren (Art. 22), behandelt die Kirchengewalt nur in Bezug auf ihre kirchliche Seite, unberührt der weltlichen und ohne Folge für dieselbe, welches jedoch in seiner Art hinwiederum von den Vorschriften der Staatsstellen in solchen Angelegenheiten gilt. Namentlich können daher Ehesachen, so weit die äußerliche Gültigkeit oder Ungültigkeit, die Schuldigkeit im Zusammenwohnen oder Nicht-Zusammenwohnen, die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer zeitlichen oder beständigen Trennung in Frage ist, allein durch obrigkeitliche Staatsentscheidung erörtert, und keineswegs vor geistliche Oberbehörden der einen oder der andern Religionspartei gezogen werden. Nur ein Vermittlungsrecht bleibt zuerst den Pfarrherren allein und dann den geistlichen Aufsichtsbehörden in Gemeinschaft mit den weltlichen Bezirksbeamten, dessen vorausgegangene Fruchtlosigkeit dargelegt seyn muß, ehe die Sache zur oberpolizeilichen Entscheidung für reif geachtet und der deßfallsigen Staatsbehörde an sich gezogen werden kann. Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsäzen zusammen heirathen, welche in einer etwa kirchenordnungswidrig eingegangene Ehe ohne Sünde fortleben können, und die damit eng verbundene Frage, welchen vom Staat auf beständig oder auf eine langjährige Frist getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundsäzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt oder doch als das geringere Uebel nachgesehen werden möge. Doch kann sie hierüber neue Grundsäze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staat bekannt und geübt hatte ohne regentenamtliches Gutheißen. Keine Kirche kann verlangen, daß in Fällen, wo Eheleute zweier Religionen konkurriren, ihre einseitige Kirchengrundsäze, wenn sie zugleich den andern Confessionstheil treffen, durch Staatsgewalt zum Vollzug befördert werden, sondern nur, daß der jener Kirche angehörige Religionstheil nicht in freiwilliger Befolgung seiner Kirchengrundsäze gehemmt werde. Eheversprechssachen gehören als bloße Civil-Contracte ferner gar nicht mehr vor die geistliche Gerichte irgend einer Kirche; eben so wenig Schwängerungssachen, Eidessachen, Zehntsachen und andere dergleichen Gegenstände, die aus fernen und sehr mittelbaren Beziehungen auf den Kirchenzweck ehemals wohl fur kirchlich geachtet wurden. §. 21. Kirchenherrlichkeit des Staats. Diese umfaßt überall nur in Bezug auf alle aufgenommene oder geduldete Religionsparteien nachstehendes: die Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichen zu allen Dienstesernennungen die ihr überlassen sind, das Staatsgutheißen zu ertheilen oder nach Befinden zu versagen, und damit bis auf weitere Vereinbarung den Vorgang rückstellig zu machen; das Recht für dergleichen kirchliche Dienstesernennungen solchen Personen den Ausschluß zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staatshinsicht für bedenklich erscheint. Das Recht Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Bewilligung der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; das Recht die zugelassenen Kirchenanstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren (welche stets als stillschweigende und unerläßliche Bedingung ihrer Fortdauer anzusehen ist) darauf zurück zu führen, oder sie ganz aufzuheben, doch daß es in einer Art geschehe, die mit den Grundsazen derjenigen Kirche, deren sie angehören, vereinbarlich ist: das Recht aus denen von der Kirche für fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, so weit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung des Großherzogthums der Kirchengewalt oder andern Privat-Kirchen-Lehenherrn gegeben und bestätigt wird. Das Recht alle jene Wirksamkeit der Diener, Gesellschaften und Staatsgenossen anzuordnen und zu leiten, welche zu Erreichung des kirchlichen Zwecks und zum Genuß der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig sind; das Recht an allen entstehenden Klagen, Beschwerden oder Anstössigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren. Hierin handeln die Verwalter der Staatsgewalt eben so unabhängig von den Grundsäzen und dem Begehren der Kirchengesellschaft oder ihrer Vorsteher, wie in den übrigen Theilen der Staatssphäre, doch mit steter Erinnerung, daß Einverständniß allein zum Gedeihen, sowohl des Staats als der Kirche führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltsphären ein rücksichtloses Ausdehnungsbestreben, und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne. §. 22. Geistliche Staatsbeamte. Die Pfarrer — ingleichen die Rabbiner — sind bei Verkündung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung eines Religionsbekenntnisses bei dem Uebertritt von einer Kirche

zur andern, endlich im Begraben der Todten, nicht blos Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte. Sie dürfen daher diese Handlungen an Niemanden verrichten, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Sprengel zugewiesen ist, für welchen sie angestellt sind, und nur in jenen Fällen, die sich innerhalb derselben ergeben. Sie müssen in jedem Fall unanstößig mit den Staatsgesezen seyn, widrigenfalls ist ihre Handlung straffällig, und ohne alle Rechtswirkung; sie haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen nach den Gesezen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit und Ortsverhältnisse, so wie auf die Beurkundung nach den Gesezen des Staats zu richten. Dieser Pfarrbann erstreckt sich bei jedem Pfarrer auch auf alle fremde Religionsverwandte, die in seinem Sprengel ohne erlangtes eigenes Kirchspielsrecht, oder ohne besondere Dispensation des Regenten zur Berufung eines anderen Geistlichen sich aufhalten; im leztern Fall hat er noch immer die Anzeige der Fälle, und der ordnungsmäßigen Verrichtung der Handlung zur Eintragung in die Pfarrbücher sammt der Entrichtung der desfallsigen Pfarrgebühren zu fordern. Niemals kann ein Geistlicher seinen Pfarrbann dahin erweitern, um Geistlichen seiner oder anderer Religionen den Zutritt zu ihren in seinem Sprengel wohnenden Religionsgenossen zu versagen, oder ihnen geistliche Verrichtungen, die nicht zu den oberzählten Gebannten gehören, und die innerhalb den Wohnungen ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verrichtet werden, zu verwahren. s. auch Geistliche. §. 23. Geistliche Freiheiten. Kein Kirchendiener hoch und nieder kann durch seine Widmung für eine kirchliche Bestimmung aufhören, Staatsbürger zu seyn, und so wie er daher Rechte und Vortheile der Staatsverbindung fortgenießt, so muß er auch Pflichten und Lasten derselben auf sich nehmen, so weit sie andern zur Kanzleisässigkeit geeigneten Staatsbürgern jeweils obliegen, und den geordneten Staatsstellen desfalls zur Rede stehen, so weit ihm nicht die Constitution, oder einst nachgefolgte Geseze und Privilegien eine Befreiung gewähren; außerdem hat ein solcher weder für seine Person in bürgerlichen Verhältnissen, noch für seine besizende eigene Güter, oder führende weltliche Dienstgeschäfte, oder Gewerbe eine Befreiung vor andern Staatsbürgern seiner Klasse anzusprechen, wohl aber, so lange er sich standesmäßig beträgt, die der wichtigen Bestimmung seines Standes gebührende vorzügliche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienst verliehenen Rechte und Freiheiten zu genießen. §. 24. Staatspflichten der Kirche. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, aber keine andere Ehrenbezeugungen, als jene allgemeine Achtung, welche jedem ernsten und öffentlichen Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden muß. Gegen deren Versagung kann sie anständige Erinnerungen und Aufruf des obrigkeitlichen Schuzes, der keiner jemals versagt werden darf, zur Hand nehmen, aber niemals sich einige Selbsthülfe erlauben, außer wenn sie im Innern ihrer Religionsgebäude gestört wurde, wo ihr die mäßige Selbsthülfe, wie jedem Staatsbürger, Kraft der Hausgewalt in dem Seinigen zusteht. Keine Religionspartei kann der Andern in Absicht auf kirchliche Einrichtungen, Gebräuche, Feste und Religionshandlungen Maaß und Ziel geben, oder eine Bequemung zu ihrer desfallsigen Einrichtung verlangen. Nur die weltliche Staatspolizei giebt da, wo es zum gemeinen Staatsfrieden unumgänglich nöthig erscheint, gemeinschaftliche Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zweck haben, doch jedesmal so, daß sie den Religionslehren und gebietenden Kirchenvorschriften keines der darunter befangenen Religionstheile zuwider sind. §. 25. Kirchenpolizei und Autonomie. Wo an einem Ort nur eine Religion das Staatsbürgerrecht und pfarrliche Rechte hat, da müssen alle fremde Religionsverwandte, welche sich darin für längere oder kürzere Zeit aufhalten, der Kirchenpolizei des Orts in allen jenen Handlungen sich unterwerfen, welche außerhalb ihren Wohnungen sich äußern, oder ihre Wirkung haben, nur daß diese ihnen nichts auflegen darf, was durch ihre Glaubensvorschriften für verwerflich erklärt, und daher ihrem Gewissen entgegen ist, wogegen sie ihnen hinwiederum bei Zusammenkünften im Leben und auf den Kirchhof einen unabgesonderten und unausgezeichneten Plaz unter ihren eigenen Glaubensgenossen gönnen muß. Keine Kirchenpolizei hingegen kann über das Innere des häuslichen Lebens fremder Religionsverwandten und über deren dort vorzunehmende religiöse Uebungen sich verbreiten, noch daß es zu ihren Gunsten von Staatswegen geschehe, begehren, sondern jedem vom Staat geduldeten Bürger bleibt die ungestörte Hausandacht, und vermöge derselben das Recht mit seiner Familie auch andern (doch nicht in verdächtig großer Zahl sich sammelnde) Glaubensgenossen des nämlichen Orts zum Lesen, Beten, Singen und andern Religionsübungen sich zu vereinigen, seine Kinder mit Hauslehrern seines Glaubens zu versehen, oder an Orte seiner Confession zur Erziehung zu versenden, für religiöse, dem Pfarrbann nicht unterworfene Handlungen Geistliche zu sich kommen zu lassen, auch wegen jener, die dem Pfarrbann unterworfen sind, mit Beobachtung obgedachter Anzeige, und der Gebührenzahlung an andere Orte einer Religion zu deren Verrichtung sich zu begeben. Vom Regenten allein hängt es ab, einzelnen dergleichen Familien diese Hausandacht bis zu einem eingeschränkten oder uneingeschränkten Privatgottesdienst zu erweitern, dessen Rechte nachmals aus der Concessionsurkunde beurtheilt werden müssen, deren Umfang also von den Empfängern nicht eigenmächtig erweitert, noch von den Dienern der Kirchengewalt des Orts gegen Sinn und Zweck der Concession beschränkt oder beeinträchtigt werden darf. §. 36. Kirchenpolizei an gemischten Orten. In Orten, wo mehrere Kirchen Staatsbürgerrecht genießen, richtet sich jeder Theil allein sich nach der Kirchenpolizei seiner eigenen Gemeinde, und ist dieser unterworfen; wo aber ein gemeinschaftlich concurrirendes, oder collidirendes Interesse mehrerer Religionstheile vorhanden ist, z. E. in Vermittlung der Ehestreitigkeiten in gemischten Ehen, da haben die geistlichen Vorsteher und Sittenrichter beider Kirchen zusammen zu wirken. §. 17. Verwaltung der evangelischen Kirchengewalt. Die Kirchen-

gewalt der evangelischen Kirche kann nur im Namen des Souverains, welcher Religion er auch für seine Person zugethan sey, und nur durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestellten Oberkirchenrath besorgt werden. Dieser Oberkirchenrath ist aus geistlichen und weltlichen Gliedern besezt. (Staatsminist. vom 5. Jan. 1843 Reg. Bl. Seite 9. §. 1. Unter der Benennung „evangelischer Oberkirchenrath“ tritt derselbe in die Reihe der Centralmittelbehörden unter das Ministerium des Innern. §. 2. Diese Behörde verbleibt, so weit sie die Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche zu wahren hat, in dem ganzen Umfang ihrer bisherigen Geschäftscompetenz. §. 3. Sie erstattet ihre Berichte an das Ministerium des Innern schriftlich, communicirt mit den Kreisregierungen und andern Centralmittelbehörden und erläßt ihre Verfügungen an die ihr untergeordneten Bezirksstellen, namentlich die Bezirksämter, Dekanate und Schulvisitatoren unmittelbar. §. 4. Dem Ministerium des Innern bleibt überlassen, den Direktor des Oberkirchenraths und nebst solchem den Respicienten in geeigneten Fällen zum mündlichen Vortrag oder zur Theilnahme an der Berathung in die Ministerialsizungen einzuladen. §. 5. Der evangelische Oberkirchenrath hat, außer den im §. 2 gedachten Obliegenheiten, die innere Regierung der evangelischen Kirche nach Maßgabe der evangelischen Kirchenverfassung selbstständig zu verwalten. Hinsichtlich derjenigen auf die innere Kirchenregierung bezüglichen Angelegenheiten, welche der höchsten Entschließung oder Genehmigung bedürfen, ist noch insbesondere bestimmt worden, daß solche Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog durch den Chef des Ministeriums des Innern, wenn er evangelischer Confession ist, andernfalls durch ein von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ernannt werdendes Mitglied des Staatsministeriums evangelischer Confession unmittelbar vorgetragen werden soll. Der Ministerial-Chef, oder derjenige, der statt seiner berufen wird, führt auch in dem evangelischen Oberkirchenrath bei Berathung solcher Angelegenheiten den Vorsitz. Von den beschlossenen Vorträgen ist dem Ministerium des Innern zur Wahrung der Rechte des Staats jeweils Nachricht zu geben.) §. 18. Staatsberechtigungen derselben. Da die evangelische Kirchengewalt durch Personen verwaltet wird, welche im alleinigen Dienst des Regenten stehen, und in seinem Namen handeln, so hat der evangelische Oberkirchenrath zugleich auch die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten, welche hingegen in der katholischen Kirchenverfassung von der geistlichen Gewalt getrennt, und eigenen desfallsigen Staatsstellen oder andern Staatsverwaltungsbehörden zugetheilt ist (s. Art. 21), steht aber desfalls in allen Fallen, welcher Religion auch die Diener der obersten Staatsverwaltung beigethan seyn mögen, in der nämlichen Gehorsams-Schuldigkeit gegen den Regenten und in der gleichen Unterordnung unter die oberste Staatsverwaltung, wie andere Provinzstellen, indem allein in dem, was die Leitung der Gewissen, die inneren kirchlichen Einrichtungen, und den religiösen Theil der Erziehung betrifft, der Oberkirchenrath verlangen kann, daß ihm durch keine Influenz von Personen anderer Religionen darin Maaß gegeben, und er der freien Ueberzeugung seiner Religions-Genossen zu folgen nicht gehindert werde. Vereinigungs-Urkunde vom 26. Juli 1821 Regierungsblatt Seite 119. Beilage S. 2. §. 1. Beide bisher getrennten evangelisch-protestantischen Kirchen im Großherzogthum Baden bilden hinfort Eine vereinigte evangelisch-protestantische Kirche, die alle evangelischen Kirchengemeinden in der Masse in sich schließt, daß in derselben jezt und in Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen stattfinden kann und darf, sondern die evangelische Kirche des Landes nur Ein wohl- und innig vereintes Ganzes darstellt. §. 2. Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Confession im Allgemeinen, so wie den besondern Bekenntnißvorschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, den Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnißschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist. §. 3. Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich mit allen sowohl jezt schon unirten, als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden, und erklärt sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen. §. 4. Um zu einer solchen gründlichen Union zu gelangen, nahm die Generalsynode die Lehre, den Ritus, die Verfassung, die innere Anordnung und das Vermögensverhältniß beider Kirchen in eine sorgsame Betrachtung, und suchte das in jedem dieser Theile den verschiedenen Kirchen Eigenthümliche zu einem gemeinsamen Ganzen zu erheben.

Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche. Regierungsblatt 1821 Seite 119. Beilage B. §. 1. Die Evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden, die in Christus dem Herrn das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt, und in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder wenn und in so fern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbarlich wären, zu versagen hat; dagegen kann sie aber auch erwarten, daß der Staat die zu seinem Wahl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirk-

samkeit der Kirche in seinen kräftigen Schuz nehmen und bestens wahren und fördern werde. §. 2. Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt, und bei jedem Schritt die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landesbischoff, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den lezten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt. §. 3. Sie umfaßt alle einzelnen evangelischen Pfarrgemeinden des Landes, deren jede einerseits eine für sich bestehende kirchliche Gemeinschaft mit allen Befugnissen und Obliegenheiten derselben bildet, anderseits zugleich als Glied der gesammten evangelischen Landeskirche erscheint, und mit ihr gleiche Verfassung, gleiche Rechte und Pflichten hat. Jede dieser Gemeinden findet in ihrem Kirchenältesten, dessen Glieder sie nach freier Wahl und zu Folge einer besondern Wahlordnung ernennt, das Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, auf den Grund der allgemeinen Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Diesem ist eine eigene Instruction, genannt Kirchengemeinde-Ordnung, von der gesammten Kirche unter höchster Sanction des Staatsoberhauptes als ein, dem Materiellen nach, integrirender Theil der Kirchenverfassung gegeben. §. 4. Ueber die Rechte und Pflichten der bei diesen Kirchengemeinden angestellten Pfarrer werden die bisher bestandenen Geseze, nach einer neuen Revision, das Nähere bestimmen. §. 5. Die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten treten in nähere Verbindung unter sich durch die Spezial- und Generalsynode, bei welcher sie sich im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten aussprechen und berathen. §. 6. Die Spezialsynode, die sich in der Regel am Wohnort des Dekans versammelt und alle Pfarrgemeinden eines Bezirks oder einer Diöcese umfaßt, besteht aus sämmtlichen Pfarrern des Bezirks, welche theils in dieser Eigenschaft, theils als Glieder oder Vorsteher des Kirchenältestenraths erscheinen, und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorstände in diesem Bezirk, welche stets die Hälfte der geistlichen Mitglieder betragen soll, nach Inhalt der Wahlordnung. (Höchste Verordnung vom 23. Juli 1821 Regbl. S. 120 Art 1.) Den Spezialsynoden werden Sr. Königl. Hoheit der Großherzog einen Staatsdiener als Kommissär beigeben. Sie tritt alle 3 Jahre unter der Geschäftsleitung des Dekans zusammen, und ihr wohnt ein landesherrlicher Kommissarius bei. Die Befugnisse und Pflichten dieser Diöcesansynode spricht die Synodalordnung aus. §. 7. Außer dieser Diöcesansynode wird alle drei Jahre eine Pfarrsynode gehalten, welche die wissenschaftliche und sittliche Fortbildung der Geistlichkeit zum Zweck hat. Dieser auch unter Leitung des Dekans zu haltenden Pfarsynode wohnt kein Großherzoglicher Kommissär bei. §. 8. (s. Schulconvente.) §. 9. Die Generalsynode repräsentirt die gesammte evangelische Landeskirche. Auf derselben erscheinen: 1) aus der Landesgeistlichkeit von je zwei Diöcesen Ein Abgeordneter, durch jedesmalige freie Wahl dazu bestimmt, ohne Rücksicht, ob er in diesem oder einem andern Theil des Landes wohne, Dekan sey oder nicht, in Gemäßheit der in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften. 2) Als weltliche Mitglieder sind nur wählbar die Mitglieder sämmtlicher Presbyterien des Großherzogthums ohne Rücksicht auf die Diöcese. Die Zahl dieser Deputirten soll sich zur Zahl der geistlichen Deputirten verhalten wie 1 zu 2. 3) Aus zwei geistlichen und weltlichen Gliedern der evangelischen Ministerial-Kirchenbehörde. 4) Aus einem von Sr. Königl. Hoheit zu ernennenden Gliede der theologischen Facultät zu Heidelberg. 5) Der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrlicher Kommissarius. (Höchste Verordn. v. 23. Juli 1821 Regbl. Seite 120 Art. 3.) Die Wahlmänner zum Behuf der Generalsynode sollen bloß aus dem Kirchenältestenrath oder Presbyterium der Gemeinde genommen werden. Hinsichtlich der Zusammenberufung der Generalsynode werden sich Sr. Königl. Hoheit, ohne einen bestimmten Zeitraum ein für allemal zu bestimmen, hiebei lediglich von Demjenigen leiten lassen, was Bedürfniß und Ordnung der Kirche nach dem Gutachten der obersten Kirchenbehörde und insonderheit nach dem Inhalte der Spezialsynodal-Protokolle jeweils erfordern mag. Sie ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermessen, führt ein doppeltes Protokoll über sämmtliche Verhandlungen, und legt nach vollendetem Geschäft ihre Akten in der Registratur der obersten Kirchenbehörde nieder. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Beschlüsse durch einen Generalsynodal-Receß bekannt gemacht. §. 10. Kompetenz und Auftrag derselben ist: a. über Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsakte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen; b. über die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landskirche in Lehre, Kultus, Disciplin und andern kirchlichen Anstalten, gedeihliches Aufsehen zu tragen; c. auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeistlichkeit ein wachsames Auge zu richten und in geeignetem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derselben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet und das Amt des Geistlichen „verlästert werde“. d. Nach den im verflossenen Zeitraum gemachten Erfahrungen hat sie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfassung ins Leben eingegangen, und in welchen Theilen sie etwa noch einer höhern Vollendung bedürftig seyn könne; ob und welche Modifikationen in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich seyen; endlich ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Lokalvermögen — die zwar unter höchster Staatsaufsicht der Kirche zusteht, deren Art und Weise aber durch besondere organische Geseze, die Verwaltungs- und Almosenordnung, näher bestimmt wird — so wie der besondern kirchlichen Wittwen- und Hülfskassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen sind. e) Hat sie die von dem obersten Kirchenkollegium aus den Protokollen der Bezirkssynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgesezten und ihr nebst

sämmtlichen Protokollen selbst mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge, so wie f) die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen. g) Ueber alles Vorstehende gemeinschaftliche Vorschläge zu berathen, und endlich h) über eines wie das andere durch die landesherrlichen Commissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen. §. 11. Zur Handhabung der landesherrlichen und kirchenoberhäuptlichen Oberaufsicht treten die Kirchenvisitationen ein, welche alle zwei Jahre vordersamst im Pfarrorte selbst von dem Dekan, als dazu beauftragten landesherrlichen oder oberbischöflichen Commissarius gehalten werden, wo nicht für einzelne Orte eine Ausnahme auf zwei Jahre von der obersten Kirchenbehörde für gut befunden wird. Der Dekan untersucht den sittlichen, religiösen, kirchlichen und kirchenpolizeilichen Zustand der Gemeinde, so wie den Bestand des kirchlichen Lokalfonds, um zu sehen, ob in allem, der bestehenden Kirchenverfassung, Kirchen- und Kirchengemeindeordnung gemäß, zum gemeinsamen Zweck des Kirchen- und Staatswohls gehandelt werde. Er leitet, wo er Abweichungen davon findet, solches in die gesezliche Wege, soweit seine amtliche Wirksamkeit reicht, geht in andern Fällen, nach deren Art und Befund, entweder die weltliche Amtshülfe oder die oberste Kirchen-Behörde an, nimmt alle Ergebnisse seiner Untersuchung zu Protokoll, befördert dies an die höchste Kirchenbehörde, — und macht deren Verfügung dem Pfarrer und Kirchen-Vorstande der einzelnen Gemeinden bekannt. Ein gleiches Verfahren findet bei der Visitation der Dekanats-Pfarrei statt, die von einem andern nach den bestehenden Verordnungen durch die evangelische Ministerial-Kirchensection zu bestimmenden Geistlichen geschieht. Da der Dekan aber bei diesem Geschäft nebst dem Staatsauftrag auch noch dem Geist der Kirchenverfassung gemäß als erster Mitbruder seiner Diöcesan-Gemeinde erscheint, so werden ihm, um darin das Wohlthätige einer alten Kircheneinrichtung, der sogenannten Klassen-Convente, zu bewahren, in dieser Eigenschaft jedesmal zwei dem Orte der Visitation nahe, von der Synode auf zwei Jahre erwählte Pfarrer als Assistenten beigeordnet, mit deren Zuthun der Dekan auf seine Amtsbrüder durch brüderlichen Zuspruch und freundliche Ermahnung wohlthätig zu wirken sucht. §. 12. Die Wirksamkeit des Dekans, — als Delegirten der obersten Kirchenbehörde, durch welche sie die ihr von dem Staatsoberhaupte anvertraute Kirchenaufsicht und Kirchenfürsorge übt, — bei der Spezialsynode findet ihre genauere Bestimmung in der Synodalordnung; bei der Generalsynode treten die aus der Mitte der obersten Kirchenbehörde kommittirten Mitglieder in die Wahrnehmung der Pflichten, welche und so weit sie ihrer kommittirenden Stelle aus Auftrag des Staats überhaupt obliegen. Sie haben also dahin zu sehen, daß weder der Staat durch die Kirche, noch diese durch jenen in ihren beiderseitigen Verhältnissen benachtheiligt oder gefährdet werde, verbinden damit ihre eigene Theilnahme, als Selbstglieder der Kirche, an allen Berathungen der Generalsynode, und durch sie bieten sich Kirche und Staat die Hand zur Förderung und Bewahrung ihres gemeinsamen Zwecks und Wohls. §. 13. Mit den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung soll nun die bisherige Gesezgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelst einer Revision in vollkommenen Einklang gebracht werden. Kirchengemeinde-Ordnung. Beil. C. zur Höchsten Verordnung vom 23. Juli 1821 Reg. Bl. Seite 120. §. 1. Dem Kirchengemeinderathe ist die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde anvertraut, und er hat als solcher alle kirchlichen, Schul- und ökonomischen Angelegenheiten derselben im Namen der Gemeinde überhaupt zu berathen und zu leiten, und insbesondere über die Sittlichkeit ihrer Glieder zu wachen. §. 2. Nur verständige vorwurfsfreie Männer, die ein gut Gerücht haben „Apost. Gesch. 6, 3." wohlgehalten vor allem Volk „Apost. Gesch. 5, 13." sollen solch ein Amt verwalten. Amen. Solche, die noch nicht in der Ehe sind, oder waren, oder die, welche solche Ortsdienste haben, die sie von der weltlichen Ortspolizei ganz abhängig machen, sind nicht zu Kirchenältesten zu wählen. §. 3. In der Regel bestehet der Kirchengemeinderath, mit Einschluß des Pfarrers und Kirchenverrechners, aus nicht weniger als vier und nicht mehr als zehn Personen. Gleiche Verhältnisse finden auch in den Filialgemeinden statt, doch hat sich der Kirchenvorstand einer Filialgemeinde nur da mit der Mutterkirche zu berathen, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt. In den Hauptstädten richtet sich die Zahl nach besondern Rücksichten. §. 4. Nur der Pfarrer, oder wo mehrere sind, die Pfarrer und die Kirchen- oder Almosenverrechner sind ständige Beisitzer des Kirchengemeinderaths, und der Pfarrer ist als Vorsteher desselben anzusehen. §. 5. Die Ernennung der Kirchenältesten geschicht nach der bestimmten Wahlordnung von der Kirchengemeinde entweder von allen stimmfähigen Personen, oder in ihrem Namen von einem Wahlausschuß auf eine bestimmte Zeit. Nahe Verwandte dürfen nicht in den Kirchengemeinderath gewählt werden. Von der getroffenen Wahl, so wie dem Austritt der Kirchenvorsteher, ist jedesmal der nächstvorgesezten geistlichen und weltlichen Amtsbehörde, so wie der Gemeinde Nachricht zu geben. §. 6. Die Kirche im Ganzen und jede Kirchengemeinde insbesondere rechnet mit Zuversicht darauf, daß jeder, der durch das Vertrauen seiner Brüder zu einem Ehrenamt erwählt wird, sich durch sein Gewissen verpflichtet achte, es willig zu übernehmen, und aus demselben nur um nicht zu beseitigender Hindernisse willen austrete. §. 7. Das eintretende Glied des Kirchengemeinderaths wird von diesem nach dem vorliegenden Formular verpflichtet, es gelobt treue Erfüllung seiner Pflichten unter Gottes Beistand und bekräftigt sein Gelübde durch Handschlag; der Kirchen- und Almosenverrechner wird außerdem noch von der weltlichen Behörde verpflichtet. Wer jenes Gelübde bricht, muß aus dem Kirchengemeinderath entlassen werden. §. 8. „Zwiefacher Ehren werth sind die Aeltesten, die ihrem Amte wohl vorstehen." 1 Tim. 5, 17. Sie haben und verdienen öffentlichen Glauben, einen Ehrenplaz in der Kirche, und die Kirche, die einem Aeltesten nach 15jährigen wohlgeleisteten Diensten auch ein äußeres Zeichen ihrer Dankbarkeit darreicht, ehret damit sich

und den Wohlverdienten. §. 9. Der Kirchengemeinderath versammelt sich in dem Kirchenzimmer, oder an einem andern schicklichen Orte, in der Regel alle Monat einmal, an fest dazu bestimmten Tagen, deren Auswahl sich nach dem Verhältnisse der Gemeinde richtet. Ohne absolute Hindernisse kann sich weder der Pfarrer noch ein Kirchenältester von diesen Versammlungen dispensiren. Außerordentliche Versammlungen läßt der Vorsteher des Kirchengemeinderaths ansagen. §. 10. Jede Sizung wird von dem Vorsteher mit einem Gebet eröffnet, dann das Protokoll der vorigen Sizung verlesen und bemerkt, was in Gemäßheit desselben geschehen ist, und zu den regelmäßigen Geschäften, als der Untersuchung der von den Schullehrern monatlich einzureichenden Verzeichnisse der Schulversäumnisse, der Rückstände an Schulgeld, fortgeschritten. Jedes Glied des Kirchengemeinderaths trägt hierauf, was ihm entweder insbesondere obliegt, oder sich auf irgend eine Weise auf das Wohl der Gemeinde, theils in religiöser und sittlicher, theils in kirchen-ökonomischer Hinsicht bezieht, vor, und nach brüderlicher Berathung oder Abstimmung wird darüber beschlossen. Ueber sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse wird von dem Pfarrer oder einem Kirchenältesten, nicht jedoch von dem Schullehrer, ein, zwar die einzelnen Gegenstände darstellendes, doch bündiges Protokoll geführt, und von sämmtlichen anwesenden Gliedern unterzeichnet. §. 11. Wie der Kirchengemeinderath überhaupt das Wohl der Kirchengemeinde zu erhalten und zu fördern trachtet, so verwaltet er insbesondere in derselben die Sittenanstalt. Indem er aber sich fest dabei in seinem kirchlichen Kreise hält, und, wo es Noth thut, nur Ermahnung und Rüge anwendet, spricht er, wo diese nicht hinreichen, die weltliche Gewalt um ihr Einsehen und Zuthun an. §. 12. In seinen Wirkungskreis gehören: a) Aufsicht über die christliche Führung des Ehe- und des Hausstandes, die Erziehung der Kinder und das gegenseitige Verhältniß der Herrschaft und des Gesindes. b) Die Aufsicht über die Schulen, sowohl Werk- als Sonntags-, Industrie- und Abendschulen (s. Schulen), über das Verhalten der Lehrer und Schüler, so wie über die Verhältnisse und das Einkommen der erstern. c) Wachsamkeit über das Betragen der erwachsenen ledigen Jugend, und besonders über sich äußernde Unsittlichkeiten derselben, die zum Sittenverderben führen, über Ausgelassenheit in den öffentlichen Vergnügungen, Nachtschwärmerei, Trunkenheit, Händelsucht und Spielsucht. d) Eine väterliche Aufsicht über den Wandel aller Glieder der Gemeinde in jedem Lebensalter, und besonders Wachsamkeit, wo solche Laster sich zeigen, die der Gemeinde Aergerniß geben, verdächtiges Beisammenwohnen unverheiratheter Personen in gemeinschaftlicher Haushaltung, gotteslästerliche Aeußerungen oder sündliches Fluchen und Schwören, Afterreden und Verläumden, Ueppigkeit und Schwelgerei, Unehrlichkeit und Wucher ꝛc. e) Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage nach den darüber ausgesprochenen Gesezen. f) Besondere Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Geräthe, so wie über Anstand, Ordnung und Stille während des Gottesdienstes, sowohl in- als außerhalb der Kirche, in den Straßen, öffentlichen und Privathäusern des Ortes. g) Aufsicht über die Unterstüzung und christliche Besorgung der Armen, Kranken, Wittwen und Waisen, damit dieser wichtige Theil des Kirchenamts zum Segen der Gemeinde gehörig verwaltet werde. Er bestellt also aus seiner Mitte einen Almosenverrechner, kontrolirt die laufenden Einnahmen und Kirchenopfer, verwendet dieselben in Gemäßheit der bestehenden Geseze, hört die von demselben nach einem einfachen Formular gefertigte Rechnung ab, und richtet sich im übrigen darin nach den gegebenen Verordnungen des Staats und der geistlichen Behörden. §. 13. Diese väterliche Aufsicht erstreckt sich über alle Glieder der Gemeinde, und wo es der Kirchengemeinderath für nothwendig achtet, weist er zu diesem Zwecke seinen Gliedern besondere Distrikte der Gemeinde an, um dadurch zu einer desto klareren Kenntniß des sittlichen Zustandes derselben zu gelangen. §. 14. Wenn der Kirchenälteste in der Gemeinde einen sittlichen Fehler bemerkt, hat er vorerst den Pfarrer davon in Kenntniß zu sezen, damit dieser sein Seelsorgeramt ausübe. Sollte sich davon keine gesegnete Wirkung ergeben, sollte selbst die durch einen erbetenen Ausschuß von zwei oder drei der ältesten Glieder des Raths geschehene Ermahnung fruchtlos bleiben, und das fernere Betragen eines Fehlenden der Gemeinde Anstoß geben, so hat der Pfarrer oder Kirchenälteste dem versammelten Gemeinderath davon die Anzeige zu machen, der, wenn er es für nöthig erachtet, den Fehlenden vor sich ladet. In der Regel geschieht davon noch keine Erwähnung im Protokoll, sollte es jedoch in einzelnen Fällen um der Folge willen für nöthig erachtet werden, so ist es auf eine schonende Art zu thun und alles zu verhüten, was ohne Noth die Personen bloß giebt. §. 15. Mit freundlichem Worte und ernster Ermahnung hat der Kirchengemeinderath dahin zu arbeiten, daß der Fehlende in sich gehen, sein Unrecht erkennen und zur wahren Reue und Besserung bewogen werden möge. Finden diese Mittel keinen Eingang, so bringt der Kirchengemeinderath die Sache zur Erkenntniß der Kirchenvisitation, damit bei dieser nochmals alle Kraft des Wortes und der Ermahnung an den Fehlenden angewendet werde. §. 16. Wo etwa an die Stelle jener Vorladung und mündlichen Ermahnung zur leichtern und gesegneten Wirksamkeit der Einschreitung des Kirchengemeinderaths zuerst eine schriftliche Ermahnung und dann eine mündliche Wiederholung derselben durch eine aus dem Kirchengemeinderath gewählte Deputation von zwei bis drei Personen eintreten könne, bleibt dem gewissenhaften Entscheiden desselben überlassen. §. 17. Wie nun dieser Kirchenordnung alle Glieder der Kirchengemeinde jedes Standes unterworfen sind, so auch die einzelnen Glieder des Kirchengemeinderaths, ja selbst Personen des geistlichen Standes ohne Ausnahme. §. 18. Hat der Kirchengemeinderath die ihm zustehenden Mittel des Wortes und der Ermahnung treulich angewendet, und es zeigen sich dennoch in der Gemeinde Fehler und Laster, die, um ein größeres Unheil zu verhüten, Strafe bedürfen, z. B. einreißende Schulversäumnisse aus offenbarer Schuld der Eltern, muthwillige Störung der Sonn- und Festtagsfeier, auffallende, den Frieden und sittlichen Zustand des häuslichen Lebens gefährdende Vergehungen von Ehegatten, herangewachsenen Kindern oder Dienstboten,

oder überhaupt einzelne fortwährende Unsittlichkeiten und Ausschweifungen, so zeigt der Kirchengemeinderath der weltlichen Obrigkeit an, daß er bereits alle in seinem Wirkungskreise liegenden Besserungs- und Sicherungsmittel angewendet habe, und wie er von derselben gedeihliche Einwirkung erwartet, so hat er auf den Erfolg seiner Anzeige ein aufmerksames Auge zu richten, und wenn es dessen Noth thun sollte, weitere höhere Unterstüzung in den geeigneten Wegen nachzusuchen. §. 19. Sind alle väterlichen und oft wiederholten Ermahnungen, sind alle freundliche und ernste Versuche des Kirchengemeinderaths, einen verstockten Sünder zu bessern, der in den Worten und Werken eine entschiedene Verachtung des Göttlichen an den Tag gelegt, und durch sein Exempel die Gemeinde selber gefährdet, fruchtlos geblieben, so hat der Kirchengemeinderath von diesem traurigen Fall die höchste Kirchenbehörde in Kenntniß zu sezen, damit, wenn auch sie alle in ihrem Bereiche stehenden Mittel der Besserung vergebens angewendet hat, um nach den bestehenden Gesezen gegen denselben entschieden und verfahren werde. §. 20. Die kluge und umsichtige Amtsverwaltung der Kirchengemeinderäthe ist besonders da erforderlich, wo die Einwohner eines Ortes aus Gliedern beider christlichen Kirchen bestehen. Sollte an solchen die öffentliche kirchliche Ordnung überhaupt, und an Sonn-, Fest- und Bettagen insonderheit von katholischen Einwohnern allein gestört oder Anstoß und Aergerniß gegeben werden, so wendet sich der evangelische Kirchenvorstand zuvörderst mit seinem schriftlichen Ansuchen um gedeihliches kirchenamtliches Einsehen an den Kirchenvorstand, oder wenn sich kein solcher im Ort befände, an die nächste weltliche polizeiliche Behörde, und falls dieses ohne Wirkung bliebe, durch seine nächst vorgesezte geistliche, an die weitere höhere weltliche Behörde. Sind Personen von beiden Kirchen in solchen Fällen kirchengesez- und kirchenpolizeiwidriger Ereignisse betheiligt, z. B. in gemischten Ehen, so versucht der evangelische Kirchenvorstand mit dem katholischen einen amtsbrüderlichen Zusammentritt zur Erledigung der Sache. Findet ein solcher nicht statt, oder ergibt er keinen gewünschten Erfolg, so tritt auch hier die polizeiliche Aufsicht mit deren bemerkten Schriten ein. Doch bleibt es die Pflicht des evangelischen Kirchengemeinderaths, in allen solchen Fällen gemischter Art, in welcher er den evangelischen Theil für schuldig hält, einen stillen Weg des Werkes und der Ermahnung an denselben fortzugehen. Ganz hiernach sind auch die in gemischten Ehen vorkommenden Schulversäumnisse zu behandeln, und in der Regel das jeweilige Familienhaupt als schuldiger Theil anzusehen. Unterbeilage zu B. und C. der Verordnung vom 23. Juli 1821 Reg Bl. Seite 120. Wahl der Vorsteher der evangelischen Pfarrgemeinden. §. 1. Die Mitglieder des evangelischen Kirchenvorstandes werden durch relative Mehrheit der Stimmen von den Gemeinden, in größern Städten von Wahlmännern, je einen auf 40 Bürger; gewählt; der Wahl geht eine belehrende Aufforderung an sämmtliche selbstständige Gemeindsglieder von der Kanzel 8 Tage vorher voraus. §. 2. Die Wahl leitet der Pfarrer mit dem ältesten und jüngsten Gliede des Kirchenvorstandes, als Urkundspersonen, mittelst Aufnahme der Stimmen eines jeden zu Protokoll (in der Kirche oder am gewöhnlichen Zusammenkunftsorte des Kirchenvorstandes), am Ende des Protokolls wird das Resultat der Wahl bemerkt, dem Gewählten solches eröffnet, und, in so fern er nichts Erhebliches gegen die Wahl zu erinnern hat, in die Liste eingetragen, das Protokoll endlich vom Pfarrer und zwei Urkundspersonen unterschrieben. §. 3. Nach der geschehenen Wahl wird hievon Anzeige der betreffenden geistlichen Behörde gemacht, nach erfolgter Genehmigung werden an einem Sonntag die Erwählten der Gemeinde bekannt gemacht, und wenn innerhalb 8 Tagen nichts gegen sie mit Bestand eingeredet wird, in ihr Amt von der gesammten Gemeinde eingewiesen. §. 4. Zu Führung der Protokolle wird ein Glied des Kirchenvorstandes vom Kirchenvorstand selbst gewählt. §. 6. Wenn die Stelle eines Mitgliedes erledigt wird, so muß die Wahl des Nachfolgers binnen vier Wochen ordnungsmäßig bewerkstelligt werden. In den größern Städten soll jedoch, theils wegen der größern Zahl der Glieder des Kirchenvorstandes, theils wegen der Beschwerlichkeit der Wahlen die Wahl eines neuen Gliedes an die Stelle eines abgegangenen erst bei der allgemeinen, alle Jahre einmal vorzunehmenden Wahl geschehen. Wahl der Glieder der Diöcesan-Synode. §. 6. Die Wahl der geistlichen Mitglieder der Spezialsynode fällt dadurch weg, daß jeder Pfarrer und geistliche Lehrer an Mittelschulen ordentliches Mitglied der Synode ist. Die Wahl der weltlichen Mitglieder hingegen geschiehet von den Kirchenvorständen in der Art, daß je auf zwei geistliche ein weltlicher Abgeordneter gewählt wird. Bei der Wahl entscheidet bei einzelner geheimer Stimmgebung absolute Stimmenmehrheit der wählenden Kirchenvorsteher. §. 7. Die Secretäre der Synode werden unter Leitung des Dekans aus der Zahl sämmtlicher Mitglieder durch geheime Stimmgebung und absolute Stimmenmehrheit gewählt. Wahl der Glieder der Generalsynode. §. 8. Je zwei Diöcesen wählen einen geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte oder der Landesgeistlichkeit durch Stimmenmehrheit, so daß jeder Geistliche seine Abstimmung und zwar für den Synodal-Abgeordneten und einen Ersazmann in einem versiegelten Umschlag mit Aufschrift seines Namens und Ort dem vorgesezten Dekanat einschickt; dieses befördert solche verschlossen, jedoch fascikulirt und numerirt an die oberste Kirchenbehörde mit seiner eigenen auf gleiche Weise eingereichten Abstimmung. § 9. Die oberste Kirchen-Behörde läßt die Wahlzettel im Weg des geheimen Scrutiniums von zwei Mitgliedern eröffnen, und ruft dann die Gewählten durch die Dekanate ein. §. 10. Ein Mitglied der evangelischen-theologischen Facultät der Universität Heidelberg wird von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog jeweils einberufen. §. 11. Die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode geschieht durch Zusammentreten der Wahlmänner je von 4 Diöcesen auf folgende Weise: Jeder Kirchenvorstand erwählt einen Wahlmann aus seiner Mitte, und zeigt den Gewählten demjenigen Dekan der vier Diöcesen an, welcher der älteste im Dienst als Dekan ist. Lezterer ladet sodann sämmt-

liche Wahlmänner an dem schicklichsten Ort ein; die Wahlmänner vereinigen sich über das das Wahlprotokoll führende Mitglied, welches sodann unter Zuziehung zweier Urkundspersonen die Stimmen jedes Einzelnen für den Abgeordneten und Ersazmann mittelst einzelner Abhör zu Protokoll nimmt, und dieses verschlossen dem Dekan übergibt, der es mit Bericht der obersten Kirchenbehörde einsendet, damit diese solches eröffne, und den Gewählten einberufe. Nur wirkliche Kirchenvorsteher können als weltliche Abgeordnete gewählt werden; es sind jedoch sämmtliche Kirchenvorsteher des ganzen Großherzogthums ohne Rücksicht auf Diöcesen wählbar. Kirchenvermögen. Beilage D. zur höchsten Verordnung vom 23. Febr. 1821 Reg. Bl. S. 119. §. 1. Das, einzelnen Landestheilen angehörige allgemeine Kirchengut bleibt, auch nach erfolgter Vereinigung beider evangelischen Kirchen: allein für diejenigen Pfarreien, Schulen und Gemeinden bestimmt, welche vor der Vereinigung zu bestimmter Theilnahme daran berechtigt und im Genusse desselben waren. Jedes dieser allgemeinen Kirchengüter bleibt von dem andern abgesondert und wird durch die Kirche selbst verwaltet. §. 2. Da in dem Unterlande, worunter der gegenwärtige Umfang des neuen Pfarrwittwenfiscus verstanden wird, vorzüglich nur beide evangelische Confessionsverwandte untereinander wohnen, und die Reformirten daselbst ein bedeutendes Kirchenvermögen haben, so soll aus den durch die Vereinigung als entbehrlich eingehenden Pfarreien und Schulen ein neuer Kirchenfond gebildet und solcher durch eine besondere Verrechnung in Heidelberg verwaltet werden. Zu Leitung dieser Verrechnung soll ebendaselbst, bis zu Vollendung des Einzugs und der endlichen Bestimmung der für diesen Fond bestimmten Gelder, eine, aus einigen mit den Lokalitäten bekannten Männern beider Kirchen zusammengesezte, Commission angeordnet werden, durch welche alle höhere Anordnungen in Absicht auf Einnahme und Ausgabe dieser Fonds laufen, und durch welche überdies alle, so wie auch über die etwaige Einrichtung neuer Pfarreien und Schulen Berichte und Anträge an die oberste Kirchenbehörde erstattet werden sollen. §. 3. Aus dem bisherigen reformirten allgemeinen Kirchengut werden fernerhin die darauf fundirten Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben bestritten; der nach solchen Leistungen verbleibende Ueberschuß wird a. vorerst für diejenigen Gemeinden und Stellen, welche bisher dazu berechtigt waren, demnächst b. für die bei der Kirchentheilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden verwendet, und sollte sich c. nach diesen Leistungen noch ein Ueberschuß ergeben, so wird solcher für das allgemeine Beste der vereinigten Kirchen im Unterlande verbraucht. Um diesen Bestimmungen in alle Zukunft treu bleiben zu können, ist ein Verzeichniß sämmtlicher, bisher reformirten, vormals pfälzischen Pfarreien, nebst dazu gehörigen Filialen, Schulen und ausgefallenen Gemeinden der Vereinigungsurkunde beigeschlossen. In Absicht auf die Verwaltung und Verwendung dieses Kirchenguts soll die Verwaltungsordnung von 1576, so weit solche noch anwendbar ist, in Ausübung gebracht werden. §. 4. Aus dem neu zu bildenden Kirchenfond werden vorerst die nöthigen Entschädigungen, billige Verbesserungen zu gering besoldeten Stellen geleistet, und neu zu errichtende Pfarreien und Schulen dotirt, die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, bestritten, und der etwaige Ueberschuß wird ad c. §. 3 verwendet. §. 5. In Orten, wo Einwohner beider Confessionen sind, aber nur Ein Pfarrer ist, verbinden sich beide Gemeinden, und der vorhandene Pfarrer übernimmt die Mitglieder der andern Confession zur pfarramtlichen Besorgung. §. 6. Wo dermalen mehrere Pfarrer und Schullehrer beider Confessionen in Einem Ort, die Mitglieder beider aber nicht so zahlreich sind, daß der Pfarrer und Schullehrer der andern Confession sie nicht auch mit besorgen könnte, soll die entbehrliche Pfarr- und Schulstelle eingehen, und was über die etwa nöthige Verbesserung des bleibenden Pfarrers oder Schullehrers von den Besoldungen und sonstigen Kirchenvermögen erspart oder disponibel wird, es mag solches bisher aus Staatsmitteln oder sonst woher abgegeben worden seyn, wird dem §. 2 bemerkten neuen Kirchenfond zugewiesen, zu welcher Confession auch die eingegangene Pfarrei oder Schule gehörig seyn möge. §. 7. In beiden vorbenannten Fällen werden die Ortsheiligen- und Allmosen zusammengelegt, und daraus die nöthigen Ausgaben der vereinten Gemeinde bestritten. § 8. In größern Orten hingegen, wo es die Beschaffenheit beider Kirchengemeinden erfordert, daß die bisherigen Pfarreien oder Schulen sämmtlich oder doch zum Theil beibehalten werden müssen, werden die betheiligten Gemeinden über die Eintheilung derselben, so wie der Localalmosen, Heiligen und Spitäler besonders unter sich, jedoch unter höherer Genehmigung übereinkommen. §. 9. Hatte eine solche eingehende Pfarrei oder Schule Antheil an den bürgerlichen Nuzungen, Allmenden und Holzabgaben, so werden diese der bleibenden Pfarrei oder Schule mit Ausrechnung des Werths derselben zugetheilt, auch wenn diese selbst schon für sich solche Nuzungen zu beziehen hatte. §. 10. Die einzelnen Gemeindsglieder oder Kirchengemeinden sollen von allen Beiträgen zur Pfarr- und Schulbesoldung befreit werden. Das Schulgeld, Holz und Holzgeld und die Stolgebühren sind jedoch zur Zeit noch nicht darunter zu verstehen. In Ansehung dieses sind die neuvereinigten Mitglieder den ältern ganz gleich zu halten, so wie sie auch die auf das Kirchspiel fallenden Lasten gleich zu tragen haben. Wenn eine bisher von Lasten frei gewesene Gemeinde mit einer solchen verbunden werden sollte, welche Lasten zu tragen hat, so soll auf Mittel gedacht werden, ihr diese Lasten abzunehmen, damit in keinem Fall irgend eine Gemeinde durch die Vereinigung neu belastet werde. §. 11. Diejenigen Pfarrer oder Schullehrer, welche durch die Vereinigung entbehrlich werden, bleiben so lange in ihren bisherigen Besoldungsverhältnissen, bis sie anderwärts eben so gut angestellt sind. Diejenigen, welche blos an Accidenzien, z. B. durch wegfallende Filialien u. s. w. verlieren, erhalten dafür, falls sie nicht durch die neue Vermehrung der Gemeindsglieder entschädigt sind, während ihrer Dienstzeit, nicht aber der Nachfolger, aus dem Kirchenfond angemessene Vergütung. §. 12. Da bereits für die bisherigen Pfarreien des evangelisch-lutherischen Unterlandes ein besonderer Hülfsfond besteht, so soll diese Anstalt auch auf die bisher reformirten Pfarreien

ausgedehnt, des Endes aus dem reformirten Kirchenvermögen ein Zuschuß nach Verhältniß der reformirten zu den bisher lutherischen Gemeinden geleistet, und bei entstehenden Erledigungen von bisher reformiten Pfarreien das angeordnete Besoldungsquartal erhoben und in denselben eingeworfen werden. §. 13. Da künftighin in Ansehung der Personen aller Unterschied beider Confessionen auch dem Namen nach verschwindet, so kann bei der Vertheilung der Stipendien auch kein desfallsiger Unterschied mehr stattfinden, sondern sie werden vertheilt, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorfahren der zu Unterstützenden zur lutherischen oder reformirten Kirche sich bekannten. Da jedoch die Lutherischen im Unterland bisher keine Stipendien hatten, der reformirte Stipendienfond aber zum Theil aus Beiträgen aus der Gemeindsallmosenkasse besteht, so sollen die dazu geeigneten jezt noch lutherischen Heiligen und Allmosen ebenfalls verhältnißmäßig angezogen und aus dem neu zu bildenden gemeinschaftlichen Fonds, nach Maßgabe des vorhandenen Kapitals der Neckarschulen- und Sapienzfonds ein Beitrag in diesen in dem Verhältniß der jezt schon zum Stipendienbezug Berechtigten und nach der Vereinigung neu dazu berechtigt werdenden Pfarreien eingeworfen werden. §. 14. Familienstipendien bleiben bei ihrer privativen Bestimmung, auch Lokalstipendien; jedoch bei Begebung derselben ohne Rücksicht auf die Abstammung von Eltern getrennt gewesener Kirchen. Das bei der Universität Heidelberg bestehende Lang'sche Stipendium, welches nach der Stiftungsurkunde bisher von den reformirten Mitgliedern der theologischen Fakultät verwaltet und vergeben worden, wird künftighin von der vereinigten evangelisch-protestantischen theologischen Fakultät verwaltet und vergeben. §. 15. Hinsichtlich der bisher nur für Reformirte bestimmt gewesenen Stipendien in Utrecht und Basel wird eine in Beziehung auf die Vereinigung gedeihliche Unterhandlung mit den Behörden eingeleitet werden. §. 16. Da auch bei einzelnen Kirchen und den dazu gehörigen Gemeinden beider bisherigen Confessionen besondere Stiftungen für Pfarr- und Schulwittwen sind, so bleiben diese ebenfalls bei ihren bisherigen Bestimmungen, vorbehaltlich einer zu treffenden Uebereinkunft der Berechtigten. §. 17. Nach der bewirkten Vereinigung wird die bereits bestehende Verordnung, daß Pfarrer und Schullehrer aus dem Oberland mit denen des Unterlandes um Pfarreien und Schulen, welche in diesem Landestheile vakant werden, und eben so im umgekehrten Fall die des Unterlandes mit den Oberländischen, um die dort in Erledigung kommenden Pfarreien und Schulen konkurriren können, auf sämmtliche alsdann evangelisch-protestantische Pfarreien und Schulen ausgedehnt; bei allen solchen Dienstbegebungen aber die von dem Alter der Competenten hergeleitet werdenden Anspruchsberechtigungen lediglich von der Zeit ihrer Aufnahme als Kandidaten, und nicht von ihren Anstellungen als Pfarrer oder Schullehrer berechnet werden, wobei es übrigens sich von selbst versteht, daß den Geistlichen in den Städten der Rang nach dem Dienstalter vorbehalten bleibt.

Verwaltung der katholischen Kirchengewalt. §. 20 des Edicts von 1807. Die Kirchengewalt der katholischen Kirche soll von dem Oberhaupte derselben, als dem Mittelpunkt ihrer Glaubenseinigkeit, nicht getrennt, noch von irgend einer Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden: sie kann aber, ausgenommen die Fälle, die zu einer außerordentlichen oberhauptlichen Sendung geeignet sind, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden, der alle katholische Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinigt, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchspiele beladen sey (so weit nicht etwa anstoßende, zu Erhaltung eines Bischofs nicht begüterte Souveräns über die Mitaufnahme ihrer Lande in den Landeskirchensprengel sich vergleichen), und der zur Regierung seiner Diöcese den erforderlichen geistlichen Senat, hiernächst zu Verminderung der Beschwerde der Unterthanen, seine nach schicklichen Bezirken aufgestellte untergeordnete oder geistliche Kommissariate hat, so wie in weiter untergeordneten Stufen, die in schicklichen Eintheilungen zu bestellende Dekanate, zu Mitbesorgung der Polizei in Kirchensachen aufgestellt habe. Das Nähere über die Sezung, Verfassung und grundgesezmäßige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Concordat mit dem römischen Hof vorbehalten. Die weltliche Kirchenherrlichkeit wird von dem Oberkirchenrath verwaltet, bei welchem auch das katholische Kirchenvermögen verwaltet wird. Staatsministerium vom 5. Januar 1843 Reg. Bl. Seite 9. §. 1. Der katholische Oberkirchenrath tritt in die Reihe der Centralmittelstellen unter dem Ministerium des Innern. §. 2. Derselbe bleibt, so weit er die Rechte des Staats gegenüber der katholischen Kirche zu wahren hat, in dem ganzen Umfange seiner bisherigen Geschäftskompetenz. §. 3. Derselbe erstattet seine Berichte an das Mininerium des Innern schriftlich, communicirt mit den Kreisregierungen und andern Centralmittelbehörden und erläßt seine Verfügungen an die ihm untergeordneten Bezirksstellen, namentlich die Bezirksämter, Dekanate und Schulvisitatoren unmittelbar. §. 4. Dem Ministerium des Innern bleibt überlassen, den Director des Oberkirchenraths und nebst solchem den Respicienten in geeigneten Fällen zum mündlichen Vortrag oder zur Theilnahme an der Berathung in die Ministerial-Sizungen einzuladen. Höchste Verordnung v. 30. Januar 1830 Reg. Bl. Seite 13. §. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche Rechte. §. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverband standen. Es kann in keinem der obenerwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden. § 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schuzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus. §. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof, und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch

besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist. §. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will. §. 6. Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesezen und der Gerichtsbarkeit des Staats. §. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande, und bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten — in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten. §. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschuz der vereinten Staaten. §. 9. Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodal-Conferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden. §. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden. §. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemäßheit der festgesezten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken. §. 12. Eine jede Diöcese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll. §. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt. §. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domcapitularen werden sämmtlich durch die — nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besezt. §. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofsfiz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Geseze und Einrichtungen kundig sey. §. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab. §. 17. Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schuzen. §. 18. Diöcesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maßgabe der in den §§. 4 und 5 festgesezten Bestimmungen. §. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen — die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden. §. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, 30 Jahr alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besizen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind. §. 21. Das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist collegialisch; der Dekan führt die Direction. §. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyen, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab. §. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besezt. §. 24. Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesezten der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruction zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor. §. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katho-

lischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet, und als Facultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfond der Diöcese unterstüzt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können. §. 26. Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten 3 jährigen theologischen Studien, ein Jahr im Priester-Seminar zum Practischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien ausgesezten Summen zureichen. §. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussezung ertheilt wird, würdig befunden worden sind. §. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit, der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 3 bis 400 fl. festgesezt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersaz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr, als die Congrua abwirft. §. 29. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei, oder zu sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesezten über ihren Wandel vorlegen. §. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei künftigen Beförderungen der Geprüften berücksichtigt. § 31. Eben so wird eine Classen-Eintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen. §. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besizen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwand es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Size seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen. §. 33. Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden, oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen. §. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben. §. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesezliche Unterstüzung und schüzt sie in dem Genuß der — ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung. §. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Recurs an die Landesbehörden. §. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des — dem Erzbischof bestimmten Beitrags wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen. §. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 fl. ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nuznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen. §. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thünlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfond gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesezliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Verwaltung der jüdischen Kirchengewalt, s. Juden.

Kirchen. Staatsministerium vom 28. Febr. 1845 Nr. 334. Der Gebrauch, sowohl der evangelischen als der katholischen Kirchen, zu musikalischen Aufführungen, so fern diese nicht in einer Beziehung zu einer gottesdienstlichen Handlung stehen, ist auch nicht ausnahmsweise gestattet, sondern unbedingt untersagt. Minist. des Innern vom 28. Octbr. 1845 Nr. 11820. Es erscheint zweckmäßig, in allen Kirchen, wo Grabsteine mit Inschriften und Bildwerken auf dem Boden liegen, die durch die Fußtritte täglich mehr abgerieben werden, diese Grabsteine aufzuheben und aufrecht an der Kirchenwand zu befestigen, um die Notizen zu retten, die darauf ausgehauen sind. Die Platten, die dafür auf den Boden kommen, können mit einem Kreuze bezeichnet werden, um anzudeuten, daß daselbst ein Grab ist, und es zeigt die gleiche Größe des Grabsteins und der Lücke durch die neue Platte hinlänglich an, daß der erhobene Grabstein an der bezeichneten Stelle lag. Instruction zur höchsten Verordnung vom 25. März 1841 Reg. Bl. Seite 65. §. 62. Das Langhaus der Kirche soll auf dem untern Boden und der Emporbühne zusammen, mit Ausschluß des Plazes für die Orgel, ein und einhalbmal so viel Quadratfuß enthalten, als bei Ermittlung der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des bestehenden Gebäudes für die Kirchenstühle nothwendig gefunden worden ist. §. 63. Evangelische Kirchen sollen bestehen: 1) aus einem Thurme, 2) aus einem Langhaus, 3) aus einer Sakristei, 4) aus den nöthigen Emporbühnen. Ob deren nur eine Reihe (ein Stock) oder zwei angenommen werden sollen, hängt von der Größe und Gestalt des Langhauses ab. Das Innere (mit Ausschluß der Treppenhäuser, des Thurmes rc.) derjenigen Kirchen, welche über 500 Sizpläze enthalten, soll, in so fern es die vorhandene Baustelle gestattet, nicht länger als breit (mit Einschluß der Seiten-

emporen) angelegt werden. (Ministerium des Innern vom 5. Febr. 1845 Reg. Bl. Seite 44.) Haben die evangelischen Kirchen einen Chor, so soll beim Neubau auch ein solcher vorgenommen werden. §. 64. Katholische Kirchen sollen bestehen: 1) aus einem Thurm, 2) aus einem Langhaus, 3) aus einem Chor von solcher Länge, daß a. bei Kirchen für nicht mehr als 400 Kirchengänger, von der untersten Stufe des Hauptaltars bis zur obersten Stufe gegen das Langhaus, eine Entfernung von wenigstens 20 Fuß bleibt; b. bei größeren Kirchen der Chor ein Drittheil der Länge der Länge des Langhauses enthält; 4) aus einer Sakristei von wenigstens 200 Quadratfuß Raum, oder wenn sich auf der andern Seite des Chors eine gleiche Paramenten-Kammer befindet, von 96 Quadratfuß Raum; 5) aus einer Empore nach der Breite der Kirche. Wenn es die Beschaffenheit des Bauplazes gestattet, soll das Langhaus, sobald es für mehr als 400 Personen Raum zum Sizen enthält, nicht über ein und einhalbmal länger als breit angelegt werden. Die hieraus folgende Abtheilung in drei Schiffe ist so anzulegen, daß die Size im Mittelschiff wenigstens drei Siebentheile des ganzen Sizraums enthalten. §. 65. Die Höhe der Kirchen beider Confessionstheile richtet sich nach ihrem architektonischen Style. Uebrigens dürfen sie in ihrem Innern nicht niederer als 30 Fuß seyn, und der innere Kirchenboden soll wenistens 1½ Fuß höher liegen, als die Baufläche. §. 66. Die Kirchen werden von Stein erbaut bis unter Dach, einschließlich des Hauptgesimses, und mit Platziegeln gedeckt. Die Thürme werden mit Schiefer oder glasirten Ziegeln und Bleigräthen auf allen Kanten gedeckt angenommen. Die Thurmspize wird mit einem kupfernen Knopfe, Kreuze oder Wetterzeiger versehen. Alle Fensterrahmen werden von geschmiedetem oder gegossenem Eisen angenommen. Der innere Kirchenboden ist nicht bloß in den Gängen, sondern auch unter den Stühlen, und unter lezteren wenigstens mit Backsteinen zu belegen, so, daß kein Holzwerk in unmittelbare Berührung mit der Erde kömmt; die Stühle für die Schuljugend sind überdieß mit einem Dielenboden zu versehen. §. 67. Der Baustyl der Kirchen von Innen und Außen muß harmonisch und würdig seyn. Für Dörfer nimmt man den einfachsten Baustyl an, für Städte einen verhältnißmäßig reichern. § 68. Hat der Zehntherr die Mobilien-Baulichkeiten der Kirche zu stellen, so werden sie, je nach dem Ritus der Gemeinde, nicht prächtig, aber auch nicht ärmlich, sondern anständig angenommen. Das Gestühl wird entweder ganz von hartem Holz berechnet, oder von starkem weichen Holze, und lezteres mit Oelfarbe angestrichen. Ueberhaupt muß aller innere Holzanstrich, mit Ausnahme des Anstrichs der Vertäfelung der Decke, von Oelfarbe seyn; die Wände müssen glatt, die Decke ebenfalls glatt verpuzt und vertafelt werden. §. 70. Für Glocken und Uhren gilt als Norm der vorhandene Bestand, in so fern ein größerer oder kleinerer Anspruch nicht durch einen besonderen Rechtstitel begründet ist. § 71. (Minist. des Innern v. 5. Febr. 1845 Reg. Bl. S. 45.) Ist der Zehntherr für den Chor einer der dem evangelischen Confessionstheile gehörigen Kirche baupflichtig, so wird der Umfang des Chors des dermaligen Gebaudes auch beim Neubau angenommen. Minist. des Innern vom 5. Juli 1839 Nr. 7272. Der Oberkirchenrath hat alle Bauplane — nicht bloß über Kirchen, sondern auch über Pfarr- und Schulhäuser an die Kreisregierungen gelangen zu lassen, um die Lokalanstalten zu vernehmen und ihre eigene Begutachtung abzugeben. Katholische Kirchensection vom 1. Juni 1836 Nr. 6076. Nach Vorschrift des neuen Rituals werden zur Einsegnung einer neuen Kirche nur wenige Geistliche, deren vier wohl mehr als hinreichend sind, erfordert, wobei es von dem Willen des Pfarrers abhängt, ob er diesen ein frugales Gastmahl auf seine Rechnung geben — und wen er außer den fungirenden Priestern einladen will; ist eine Pfarre unbesezt, so mögen die Kosten einer frugalen Bewirthung von der Interkellar-Gefallkasse bestritten werden, zu welchem Aufwande die Staats- und Kirchenbehörde ihre Genehmigung ertheilt. In Fällen, wo besondere Fuhrkosten ausgerechnet werden, können solche weder dem Pfarrer noch dem Interkellarfond aufgebürdet werden, sondern fallen auf den Kirchenfond.

Kirchenbaukosten. s. unter Baulasten das höchste Edict v. 26. April 1808. Staatsminist. vom 18. Octbr. 1821 Nr. 2673. Das Finanzministerium ist angewiesen, in jenen Fällen, wo ihm die Kosten des nothwendigen Ingebäudes der Kirchen obliegen, provisorisch auch die Herstellung der Taufsteine bezahlen zu lassen. Hinsichtlich der Baukosten, welche auf das Kirchspiel fallen, hat das Ministerium des Innern unterm 9. März 1835 Nr. 2176 Folgendes verordnet: 1) Zur Bestreitung des für Kirchen und Schulhausbauten erforderlichen Aufwands darf nichts vom Grundstocksvermögen der Gemeinden verwendet werden, nach §. 119 der Gemeindeordnung also auch nicht der Erlös eines außerordentlichen Holzhiebes, wohin nach dem §. 72 des Forstgesezes jeder Holzhieb gehört, der den nachhaltigen Ertrag des Waldes übersteigt. 2) Nichts destoweniger kann die Gemeinde zur vorschußweisen Zahlung ein Kapital aufnehmen, hat aber dasselbe sammt Zinsen durch Umlagen nach §. 26 des Kirchenbaugesezes wieder abzuzahlen (wobei die von diesen Umlagen auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse nach §. 79 aus den jährlichen Ueberschüssen des Gemeindeeinkommens getilgt werden können). 3) Man kann auch die Betreffnisse der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einnahmen sogleich ausscheiden, und nur für den Rest ein Kapital aufnehmen, in welchem Falle dieses Kapital wie eine andere Gemeindeschuld behandelt wird. 4) In den Fällen der §§ 2 und 3 ist jedoch darauf zu dringen, daß das Kapital in einer nicht zu großen Zahl von Jahren durch Umlagen, beziehungsweise durch Gemeindeüberschüsse, so weit diese reichen und dazu verwendet werden dürfen, wieder getilgt werde, und es ist desfalls bei der Genehmigung der Kapitalaufnahme selbst schon die den Umständen angemessene Bestimmung zu geben. 5) Die zum Kirchen- und Schulhausbau nöthigen Hand- und Fuhrfronden dürfen nach dem §. 25 des Kirchenbaugesezes den fraglichen Baukosten nicht beigerechnet und der Betrag denselben nicht gleich diesen umgelegt, noch auch ein Kapital dafür aufgenommen werden. Dieselben werden vielmehr

von den Kirchspielsangehörigen in Natur geleistet, wenn diese nicht auf eine andere Weise den Betrag derselben beibringen, oder etwa die Gemeinde, welche nur einer Confession zugethan ist, denselben aus ihren Jahresüberschüssen, jedoch ohne Schuldaufnahme bestreitet. 6) Alle diese Grundsäze finden aber auf die Kirchen- und Schulhausbauten eines Confessionstheils, welcher in der einer andern Confession zugethanen Gemeinde erst Pfarrecht erworben hat, nach dem §. 29 des Kirchenbaugesezes keine Anwendung. Für diese können solche Bauten immer erst ausgeführt werden, wenn dazu vorerst die erforderliche Summe aus den dazu geeigneten Fonds, aus Beiträgen der Pfarrangehörigen, oder auf was immer für eine Weise, ausgemittelt ist.

Kirchenbedürfnisse, s. Baulasten, und hinsichtlich der Ablösung dieser Last das Zehntablösungsgesez §. 4, 5, 38 und 40.

Kirchenbücher, s. Standesbücher.

Kirchengesang. Evangelische Kirchensection vom 23. Febr. 1836 Nr. 2331. §. 1. Die Knaben der beiden obern Klassen der Volksschulen, oder wo die Zahl derselben zu groß ist, eine für jeden Gottesdienst erforderliche abwechselnde Anzahl derselben, sind gehalten, mit ihrem Lehrer, oder mit einem Lehrer, an dem Gesang des öffentlichen Gottesdienstes Antheil zu nehmen. §. 2. Das Lied, welches der Geistliche am Morgen oder Mittag der Sonn- oder Festtage singen lassen will, wird am Samstage Morgens, vor der Schule, von einem Knaben abgeholt, dem Schullehrer übergeben und von diesem mit den Schülern gehörig eingeübt. Für Wochenkirchen, Kinderlehren u. s. w. überläßt man die Bestimmung dem Geistlichen. §. 3. Die Knaben, welche zum Gesang in der Kirche bestimmt sind, erhalten, wo dieses noch nicht der Fall ist, einen besondern Plaz nach den Verhältnissen des Locals, am besten im Chore oder vor der Orgel. §. 4. Die Schullehrer haben für das richtige Erscheinen der zum Gesange bestimmten Knaben, so wie für deren Zucht und Ordnung während des Gottesdienstes zu wachen.

Kirchengut, s. Verfassungsurkunde §. 20. Kirche. Stiftungen.

Kirchenlehenherrlichkeit, s. Patronatrecht.

Kirchenpatrocinien. Minist. des Innern vom 29. April 1811 Reg. Bl. Seite 54. §. 2. Die Kirchen- und Orts-Hauptpatrocinien sollen, wenn sie nicht selbst schon auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen, ohne Ausnahme an dem nächst darauf folgenden Sonntag gefeiert, hingegen aber sollen §. 3 alle Feste von Nebenpatronen, so wie die Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen oder Nebenkirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und gebotenen Feiertagen kein pfarrlicher Gottesdienst stattfindet, gänzlich unterbleiben und dergleichen Kapellen und Nebenkirchen gerade an jenen Tagen, wo sonst die Patrons- oder Kirchweihfeier begangen wurde, geschlossen werden.

Kirchenpfründen, s. Pfarreien. Geistliche und Kirche.

Kirchenrechnungen, s. Rechnungen.

Kirchensachen. Aufsichtsrecht der Standesherren, s. Standesherren.

Kirchenstühle, deren Anschaffung und Unterhaltung, s. Baulasten §. 13.

Kirchenuhren, deren Anschaffung und Unterhaltung, s. Baulasten §. 13.

Kirchenvisitationen. s. Kirche und zwar Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche §. 11, und der katholischen Kirche. Anwohnung der Grundherren, s. Grundherren, und zwar Declarationen vom 22. April 1834 §. 10 und 11 und 6 und 7. Evangelische Kirchensection vom 11. März 1836 Nr. 3229. Wenn die Visitatoren etwas wahrnehmen, das offenbar mangelhaft ist, oder offenbar den bestehenden Verordnungen zuwiderläuft, so haben sie solches sogleich den betheiligten Pfarrern zu bemerken, und ihnen dabei die nöthige Belehrung, Erinnerung oder Warnung zu ertheilen, auch jedesmal, daß solches geschehen ist, in dem an den evangelischen Oberkirchenrath zu sendenden Protokoll zur Kenntniß dieser Behörde zu bringen. Nur in solchen Fällen, bei denen die Entscheidung mit besonderen Bedenklichkeiten oder Schwierigkeiten verbunden ist, oder wegen der Natur oder Wichtigkeit der Sache nur von der obersten Kirchenbehörde ertheilt werden kann, haben die Visitationen vorerst den Bescheid dieser Behörde abzuwarten, aber auch hier dem Protokoll jedesmal ihr eigenes Gutachten beizufügen, und wenn die Sache nicht wohl einen Aufschub leidet, einen Separatbericht ungesäumt einzusenden. Ministerium des Innern v. 10. April 1836 Nr. 3466. Den Assistenten bei Kirchenvisitationen kann eine Diät nicht angewiesen werden, es wäre denn, daß dazu die kirchlichen Fonds überall die Mittel hätten, weil weder der Kirchengemeinde noch der politischen Gemeinde eine bisher nicht getragene neue Last auferlegt werden kann, da es hierzu an einer gesezlichen Grundlage fehlt. Ministerium des Innern vom 3. Juni 1837 Nr. 5703. Die Visitationen in den Kapiteln, in welchen die Kapitelskasse zu Bestreitung des Aufwands die Mittel hat, sollen in einem dreijährigen Turnus vorgenomen werden. In den andern Kapiteln ist aber damit noch zurückzuhalten, bis die zur Bestreitung des Aufwands erforderlichen Mittel ausfindig gemacht sind. Ist daher die Kapitelkasse zur Bestreitung dieses Aufwandes in einem Kapitel nicht im Stande, so muß ermittelt werden, ob und durch welche Kirchenfonds der Aufwand aufgebracht werden könne, da die Kirchenfabriken nicht überall, sondern nur so weit ihre Einnahmen durch ihre gegenwärtigen Lasten noch nicht erschöpft sind, und so fern der subsidär Bau- oder Unterhaltungspflichtige dadurch nicht beeinträchtigt wird, mit dieser neuen Last beschwert werden können. Ministerium des Innern vom 14. Nov. 1845 Nr. 12722. Die Aemter haben ohne Genehmigungsvorbehalt, nach vorausgegangener Einsicht der Kapitelsrechnungen die Kosten der erzbischöflichen Pfarr- und Kirchenvisitation in den Fällen, wo die Kapitelskassen die Mittel zu deren Zahlung nicht besizen, auf die geeigneten katholischen Kirchenfonds zur Zahlung anzuweisen, vorausgesezt, daß bei örtlichen Kirchenfonds die betreffenden Aemter eine Prüfung über die Zulässigkeit der Anweisung fraglicher Kosten auf solche Fonds vornehmen.

Ohne eine solche Anweisung dürfen die Stiftungsvorstände und Kirchenfondsverrechner derartige Kosten nicht auf die Kirchenkassen decretiren, beziehungsweise aus denselben bezahlen. s. auch Baulasten §. 11 in Beziehung auf Unterhaltung der kirchlichen Gebäude.

Kirchhöfe, s. Begräbnißstätten.

Kirchweihen. Minist. des Innern vom 29. April 1811 Reg. Bl. Seite 54. Die Kirchweihen solcher Capellen oder Nebenkirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und Feiertagen kein pfarrlicher Gottesdienst statt findet, sollen gänzlich unterbleiben und dergleichen Capellen und Nebenkirchen gerade an jenen Tagen, wo sonst die Kirchweihfeier begangen wurde, geschlossen werden. Minist. des Innern vom 11. August 1837 Nr. 7468—7470. Die Regierungen haben dafür zu sorgen und das desfalls Geeignete anzuordnen, daß 8 Tage vor und nach dem evangelischen großen Buß- und Bettag in protestantischen und gemischten Orten keine Kirchweihen Statt finden, und leztere daher da, wo sie dem Herkommen gemäß in jene Zeit fallen, jeweils verlegt werden. s. auch Tanzbelustigungen.

Klage, s. Prozeßordnung, und zwar: Inhalt derselben §. 247—251, ihre Mittheilung an den Beklagten §. 252 u. flgd. Verwerfung der Klage §. 256 u. flgd. Verfügung auf Nebengesuche §. 361. Neue Anstellung derselben §. 807. Bei Collegialgerichten §. 1104 u. flgd. Klagen auf Ehescheidung, auf Trennung von Tisch und Bett §. 190. Ergänzung der Klagen §. 248, 344 und 349. Aufforderung zur Klage §. 761—770. Angabe des Werths des Streitgegenstands, s. Sporteln und zwar das Gesez vom 13. October 1840 Reg. Bl. Seite 253. Art. 16—20, sodann die Höchste Verordnung v. 2. Decbr. 1841 Reg. Bl. Seite 385. §. 4—12, über die Gerichts-Sporteln.

— — auf Zurücknahme einer Waare, s. Gewährleistung S. 1648.

— — in Gesellschaftssachen, s. Gesellschaften S. 1852.

Klaganhäufung, s. Prozeßordnung §§. 250, 251 und 1221.

Klaggrund, s. ebendaselbst §. 358.

Klagvortrag, s. P.-O. §. 254.

Kläger, s. P.-O. §§. 40, 85, 94, 217, 257—259, 309 und 310, 400 und 401.

Klassensteuer. Gesez v. 31. October 1820 Regbl. Seite 127. §. 1. Alle Geistliche und weltliche Staatsdiener, so wie alle diejenigen Personen, welche bei der Staatsverwaltung, auch ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, Dienste leisten, ohne Rücksicht, ob sie hiefür ein fixes Gehalt beziehen, oder durch Zählgelder, Tagsgebühren, oder auf eine andere Art belohnt werden, wie Zoller, Accisoren, Theilungs-Commissäre, Steuerperäquatoren, Scribenten von Aemter und Verrechnungen, Kiefer und Kastenknechte, Boten, Zollgardisten ꝛc, alle Hofdiener des Regenten und der Glieder der Großherzoglichen Familie, die Diener der Standes- und Grundherrn, soweit sie nicht in die Klasse des Brodgesindes gehören, die Diener der Gemeinden und aller öffentlichen Anstalten; ferner nachstehende Personen, sie mögen im Staatsdienst stehen oder nicht: Schauspieler, Bildhauer, Maler, Kupferstecher, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Sprach-, Musik- und Singlehrer, Schreib-, Rechen- und Zeichenmeister, Bereiter, Tanz- und Fechtmeister, Aerzte, Wundärzte, Operateurs, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Sachwalter, Procuratoren und Notarien. Gleicher Besteuerung unterliegen die Glieder der Großherzoglichen Familien mit ihren, aus der Staatskasse ziehenden Appanagen und Deputaten, auch alle Quiescenten und Pensionärs. §. 3. Von dieser Besteuerung sollen dagegen frei bleiben: a. die Löhnung der Unterofficiere und Soldaten; b. das zufällige Einkommen der Schulmeister und Hebammen in allen Städten und Dörfern unter 2000 Seelen; c. die Wittwen- und Waisenbeneficien; d. die Bezüge, welche ausdrücklich zu Bestreitung bestimmter Dienstlasten bestimmt sind. Wer Dienstpferde halten muß, darf so viel Fourage frei behalten, als er wirklich Pferde hält. Ortsgeistliche und Schuldiener sind der Klassensteuer mit ihrem ganzen Diensteinkommen unterworfen. So lange sie dieser unterliegen, ist die, auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienste haftende, gewöhnliche Gebäude-, Grund- und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben. (Gesez vom 14. Mai 1828 Reg. Bl. Seite 60.) §. 6. Die Bezüge, welche nicht in Geld bestehen, werden wie folgt in Ansaz gebracht: a. zur Nuzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit drei Prozent ihres Steuerkapitals; b. die Naturalien im Durlacher Maß — das Malter Korn zu 5 fl. 30 kr., das Malter Dinkel zu 4 fl., das Malter Gerste zu 5 fl., das Malter Haber zu 3 fl. 30 kr., das Fuder Wein zu 120 fl., der Centner Heu zu 1 fl., 100 Bund Stroh zu 10 fl.; und das Holz nach den Localmittelpreisen. §. 7. Alle, dieser Steuer unterworfene Personen müssen ihr steuerbares Einkommen der geeigneten Stelle anzeigen; diese hat die Pflicht, irrige Angaben zu berichtigen, zu geringe Angaben des zufälligen Verdienstes zu erhöhen, doch nur nach Vernehmung des betreffenden Steuerpflichtigen, dem dagegen der Recurs an die nächste höhere Stelle offen bleibt; bei deren Entscheidung es sein Bewenden behält. Der Recurs muß innerhalb sechs Wochen nach Eröffnung der eingetretenen Erhöhung ergriffen werden, und hat keine suspensive Wirkung. §. 8. Jede Verschweigung eines Einkommentheils wird mit dem fünffachen Betrag der dadurch dem Staat entziehenden Steuer bestraft. §. 9. Die Steuer muß in vier Terminen, am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai bezahlt werden. Für das Vierteljahr, in welchem ein Steuerpflichtiger stirbt, ist die Steuer nicht mehr zu entrichten. Gesez vom 10. Juli 1837 Reg. Bl. Seite 139. Art. 2. Diäten sind der Klassensteuer nicht unterworfen; auch Zählgelder und Geschäftsgebühren nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesezliche Gewerbsteuer bezahlen. Zählgelder und Geschäftsgebühren, die von Personen bezogen werden, welche nicht gewerbsteuerpflichtig sind, müssen in die im §. 7 des Klassensteuergesezes erwähnten Anzeigen (Fassionen) des steuerbaren Einkommens mit dem Betrage aufgenommen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergegangenen

Jahre abgeworfen haben. Art. 3. Von 100 fl. Klassensteuerkapital wird eben so viel Steuer erhoben, wie von 100 fl. Gewerbsteuerkapital. Art. 4. Die Bildung des Klassensteuerkapitals erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachstehender Abstufung: Bei einem Einkommen bis 2000 fl. durch Vervielfachung des Einkommens mit 3, bei einem Einkommen von 2001 fl. bis 3000 fl. mit 6, bei einem Einkommen von 3001 fl.

„ 4000 „ „ 7, „ „ „ „ „ 4001 „
„ 5000 „ „ 8, „ „ „ „ „ 5001 „
„ 6000 „ „ 9, „ „ „ „ „ 6001 „
„ 7000 „ „ 10, „ „ „ „ „ 7001 „
„ 8000 „ „ 11, „ „ „ „ „ 8001 „

bis 9000 fl. und darüber mit 12. Art. 5. Auf die gegenwärtig von den Gliedern der Großherzoglichen Familie aus der Staatskasse zu beziehenden Wittumsgehalte und Appanagen finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung; für diese bleibt vielmehr das Gesez v. 31. October 1820 seinem ganzen Inhalte nach in Kraft. Es zahlen also die Appanagen und Wittwengehalte nach dem §. 2 dieses Gesezes

bis 1000 fl. — — — 1 kr. vom Gulden.
von 1001 „ bis 2000 fl. 2 „ „ „
„ 2001 „ „ 3000 „ 3 „ „ „
„ 3001 „ „ 5000 „ 4 „ „ „
„ 5001 „ „ 7000 „ 5 „ „ „
„ 7001 „ „ 10,000 „ 6 „ „ „
„ 10,001 „ „ 30,000 „ 7 „ „ „
„ 30,001 „ „ 60,000 „ 8 „ „ „
„ 60,001 „ „ 80,000 „ 9 „ „ „
„ 80,001 fl. und von jedem
weitern Gulden . . . . 10 kr.

Finanzministerium vom 2. Juni 1838. Reg. Bl. Seite 217. I. Von dem der Klassensteuer unterworfenen Einkommen. §. 1. Der durch das Gesez vom 10. Juli 1837 in Verbindung mit dem Geseze vom 31. Oktober 1820 verordneten Klassensteuer sind unterworfen: 1) alle geistlichen und weltlichen Staatsdiener, auch alle Personen, welche -- ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören — bei der Staatsverwaltung gegen fixe Gehalte, Zählgelder oder Geschäftsgebühren Dienste leisten; 2) alle Großherzoglichen Hofdiener, so wie alle Diener von Mitgliedern der Großherzoglichen Familie; 3) alle Diener der Standes- und Grundherren, so weit sie nicht in die Klasse des Brodgesindes gehören; 4) die Diener der Gemeinden und öffentlichen Anstalten; 5) alle zu den Klassen 1 bis 4 gehörende Quiescenten und Pensionäre; 6) nachgenannte Personen, sie mögen im Staatsdienste stehen oder nicht, als Sachwalter, Procuratoren und Notaren, Aerzte, Wundärzte, Operateure, Zahn- und Augenarzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Architecten, Bildhauer, Maler, Kupferstecher, Schauspieler, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Sprach-, Musik-, und Singlehrer, Schreib-, Rechen- und Zeichenlehrer, Bereiter, Tanz- und Fechtmeister mit ihrem Einkommen an Besoldungen, Gehalten, Pensionen, Zählgeldern, Geschäftsgebühren, Honorarien, Remunerationen und sonstigem persönlichem Erwerbe. §. 2. Von der Klassensteuer sind befreit: 1) die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten, auch die Invalidengehalte vormaliger Unteroffiziere und Soldaten; 2) das zufällige Einkommen der Schullehrer und Hebammen in Orten unter 2000 Seelen; 3) die Benefizienbezüge der Wittwen- und Waisen aus Wittwen- oder aus andern, deren Stelle vertretenden Kassen; 4) die Gnadenpensionen der Hinterbliebenen ehemaliger Diener und die Unterstüzungen aus dem Staatsgratialfond, 5) die zur Bestreitung bestimmter Dienstlasten ausgeworfenen Bezüge, einschließlich der Diäten; 6) Zählgelder und Geschäftsgebühren, wenn sie von Personen bezogen werden, die von ihrem persönlichen Verdienste die Gewerbsteuer entrichten. II. Von der Angabe des steuerbaren Einkommens und von der Festsezung der Steuer. 1) Allgemeine Bestimmungen. §. 3. Das der Klassensteuer unterliegende Einkommen wird in Geld angegeben; ständiges Einkommen nach der jährlich fälligen Summe; unständiges Einkommen dagegen, sofern es aus Zählgeldern und Geschäftsgebühren besteht und der Eintrag derselben im unmittelbar vorangegangenen Jahre bekannt ist, nach diesem, sonst aber eben so wie bei bei andern unständigen Einkommenstheilen nach dem muthmaßlichen mittleren Jahresbetrag derselben. §. 4. Bezüge, welche nicht in Geld bestehen, werden, wie folgt, in Ansaz gebracht, als: 1) zur Nuzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit drei Prozent ihres Steuerkapitals; 2) die Naturalien im neuen Maaße und zwar: das Malter Korn 6 fl. 20 kr. Dinkel — 3 fl. 45 kr. Gerste 5 fl. 51 kr. Haber — 3 fl. 16 kr. Die Ohm Wein — 15 fl. 52 kr. Der Zentner Heu — 1 fl. Hundert Bund Stroh — 10 fl. Das Holz und andere nicht genannte Naturalien nach den Lokalmittelpreisen. Als Lokalmittelpreise für das Holz sind die nach §. 158 des Forstgesezes von der Forstpolizeibehörde bestimmten und durch die Anzeigeblätter verkündeten Preise anzuwenden, unter Hinzuschlagung eines angemessenen Betrags für Ausarbeitung und Transport des Holzes, soweit dieser Aufwand dem Steuerpflichtigen nicht zur Last liegt. §. 5. Die der Klassensteuer unterworfenen Personen sind — sofern nicht der §. 10 eine Ausnahme gestattet — zur Angabe ihres steuerbaren Einkommens verpflichtet. Sie haben dasselbe in einer, nach dem vorgeschriebenen Formular aufgestellten, von ihnen eigenhändig unterschriebenen Fassion getreulich anzuzeigen, die Fassion sodann bei der geeigneten Behörde einzureichen. §. 6. Bei Aufstellung der Fassion ist zu beachten, 1) daß die verschiedenen Bestandtheile des steuerbaren Einkommens speziell angegeben und, soweit sie nicht in Geld bestehen, nach § 4 angeschlagen werden; 2) daß das ständige Einkommen vom Wandelbaren und Zufälligen getrennt wird; 3) daß die Kassen, aus welchen die Bezüge fließen, bemerkt und die Bezugstitel angegeben werden. §. 7. Personen, welche nicht im Stande sind, ihre Fassion ordnungsmäßig zu vrefassen, haben die Behörden, bei welcher sie solche einreichen müssen, um deren Aufstellung zu ersuchen. Dieselbe ist verbunden, dem Ansuchen zu entsprechen; der Steuerpflichtige bleibt jedoch für die Richtigkeit seiner Angaben, die er zu unterzeichnen hat, verantwortlich. §. 8. Die Fassionen des steuerbaren Einkommens sind nicht jähr-

lich, sondern nur dann einzureichen: 1) wenn eine bereits in die Steuerrolle eingetragener Klassensteuerpflichtiger einen neuen Wohnsiz bezogen hat, oder wenn eine Veränderung seines steuerbaren Einkommens eingetreten ist; 2) wenn eine Person, die noch nicht in die Steuerrolle eingetragen ist, einen Dienst oder Beruf antritt, in Folge dessen sie der Klassensteuer unterliegt; 3) wenn das Finanzministerium durch besondere Verfügung die Aufstellung neuer Fassionen anordnet. §. 9. Die Fassionen, die nach vorstehendem Paragraphen eingereicht werden müssen, sind jedesmal in der ersten Hälfte des Monats Sept. einzugeben. §. 10. Von der Einreichung einer Fassion sind die Klassensteuerpflichtigen befreit, wenn sie ihr ganzes steuerbares Einkommen nur aus einer der nachbenannten Kassen beziehen, nämlich: 1) aus der Großherzoglichen Hofkasse oder aus der Kasse für die Hofhaltung eines Mitglieds der Großherzoglichen Familie; 2) aus einer der Centralfinanzkassen, aus der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Centralsalinen-, Bergwerks- und Münzkasse, aus einer der beiden Kreiskassen. 3) Aus einer, der Großherzoglichen Militärkassen; 4) aus einer der Großherzoglichen Postkassen; 5) aus einer der Großherzoglichen Domänen-, Salinen-, Hütten-, Forst-, Obereinnehmerei, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-, Amts-, Fluß- und Straßenbau-Kassen; 6) aus der rheinpfalzischen Concurrenzkasse; 7) aus einer der Regiekassen der Großherzoglichen Kirchensectionen, oder aus der Kasse des erzbischöflichen Domkapitels in Freiburg; 8) aus der Kasse einer der nachbenannten Staatsanstalten, als der Universitäten, der polytechnischen Schule, der Lyceen und Gymnasien, des Civildienerwittwen-Fiskus, der Gebäudebrandversicherungsanstalt, des Pensionfonds für evangelische Geistliche, der Seminarien für Geistliche und Schullehrer, des Blinden- und des Taubstummeninstituts, des landwirthschaftlichen Vereins, der Veterinärschule und des Landesgestüts, der Zucht-, Corrections-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser und der Badanstalten. §. 11. Die Behörden, bei welchen die Fassionen einzureichen sind, haben die Pflicht, dieselben zu prüfen und irrige Angaben zu berichtigen. Sie haben ferner die Pflicht, zu veranlassen, daß der Steuerpflichtige, der eine Fassion einzureichen hatte, und dieß unterließ, oder aber in der Fassion Einkommenstheile verschwieg, nach §. 12 bestraft wird. Sie haben endlich dafür zu sorgen, daß das nach ihrer Ansicht zu nieder angegebene zufällige Einkommen nach Vernehmung des Steuerpflichtigen und mit Vorbehalt des diesem nach §. 7 des Gesezes vom 31. Mai 1820 gestatteten Rekurses erhöht wird. Die im vorstehenden Paragraphen genannten Kassen insbesondere sind verbunden, darauf zu halten, daß alles steuerbare Einkommen, das sie verabreichen, bei ihnen versteuert werde, sofern dieß nicht bereits anderwärts erwiesenermaßen (s. §. 22) geschieht. §. 12. Wer, indem er zur Einreichung einer Fassion verbunden ist, diese entweder gar nicht oder mit Verschweigung einzelner Einkommenstheile einreicht, verfällt in die durch § 8 des Gesezes vom 31. Oktober 1820 bestimmte Strafe des fünffachen Betrags der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer. Der Vorstand einer jeden der im §. 10 genannten Kassen, die das von ihr entrichtet werdende steuerbare Einkommen der Vorschrift des §. 11 zuwider nicht zur Versteuerung bringt, unterliegt nach Befund der Umstände einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Gulden. §. 13. Sind die Fassionen nach §. 11 geprüft und, wo nöthig, berichtigt, so ist die Aufstellung der Klassensteuerregister vorzunehmen, beziehungsweise durch Verabfolgung der Fassionen an die damit beauftragten Behörden anzuordnen. Die Berechnung der Steuerbeträge geschieht nach §. 4 des Gesezes v. 10. Juli 1837. Jedes Einkommen wird dabei, wenn es nicht in einer durch 10 theilbaren Rundzahl besteht, in der nächst niedern Rundzahl der Art angenommen. Die Aufstellung der Steuerregister erfolgt in der angegebenen Form. Die Steuer ist je für die Jahresperiode vom 1. Nov. des einen bis zum lezten October des nächstfolgenden Kalenderjahrs zu berechnen. §. 14. Für jede der im §. 10 genannten Kassen wird ein Klassensteuerregister von der Kasse selbst aufgestellt. Die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter erhalten, überdieß über alle jene Steuerpflichtigen, von denen in den §§. 25 — 31 die Rede ist, ortsweise von der Kreissteuerrevision aufgestellte, Register. §. 15. Sämmtliche Klassensteuerregister sind nach den näheren Vorschriften der folgenden Paragraphen und soweit nicht diese eine Ausnahme zugestehen, der Großherzoglichen Steuerdirection vorzulegen. Die durch die Kreissteuerrevision einkommenden Register sind im Laufe des Monats November, die übrigen aber im Laufe des Monats Oct. der Großh. Steuerdirection vorzulegen. Der Großherzoglichen Steuerdirection liegt es ob, die Constatirung und den Einzug der Klassensteuer im Allgemeinen zu überwachen. Sie hat für die Prüfung, etwaige Berichtigung und Genehmigung der Steuerregister zu sorgen, die Steuererhebung zu veranlassen, und die richtige Ablieferung, des Erhobenen zu controliren. Die eingekommenen Fassionen hat sie nach davon genommener Einsicht an die mit Aufstellung der Steuerregister beauftragten Behörden zur Aufbewahrung zurückzugeben. 2) Besondere Bestimmungen. A. Von der Dienerschaft des Regenten und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie. §. 16. Die gesammte Hofdienerschaft des Regenten übergibt ihre Fassionen bei der ihr vorgesezten Großherzoglichen Hofstelle. Von dieser werden dieselben geprüft, wo nöthig berichtigt und an die Hofkasse zur Rücksichtsnahme bei Aufstellung des Steuerregisters abgegeben. Lezteres gelangt durch den Großherzoglichen Oberhofverwaltungsrath an die Großherzogliche Steuerdirection. §. 17. Auf gleiche Weise wird rücksichtlich der Dienerschaft der Mitglieder der Großherzoglichen Familie von dieser Dienerschaft selbst, von der ihr vorgesezten Hofstelle und von der Hauptkasse der betreffenden Hofhaltung verfahren. B. Von den Großherzoglichen Militärdienern. §. 18. Militärpersonen, die ihr Einkommen ganz oder zum Theil aus Kassen beziehen, welche dem Großherzoglichen Kriegsministerium untergeben sind, haben ihre Fassionen an die Militärbehörden einzureichen. Die Prüfung und etwaige Berichtigung dieser Fassionen, die Aufstellung der Steuerregister, endlich die Erhebung der Klassensteuer

durch die Militärkassen geschieht nach den näheren Vorschriften des Großherzoglichen Kriegsministeriums. Dieses giebt der Großherzoglichen Steuerdirektion vom Gesammtbetrage der constatirten Steuer Nachricht. §. 19. Militärpersonen, die ihr Einkommen weder ganz noch theilweise aus Kassen beziehen, welche dem Großherzoglichen Kriegsministerium untergeben sind, wohl aber aus andern der im §. 10 genannten Kassen, fatiren dasselbe bei Lezteren nach Vorschrift der §§. 20 — 22. C. Von den im Civilstaatsdienste oder bei der erzbischöflichen Curie angestellten Personen. §. 20. Alle im Civilstaatsdienste oder bei der erzbischöflichen Curie angestellte Personen, soweit sie nicht zu einer Klasse gehören, über die in folgenden Abschnitten nähere Vorschrift wird ertheilt werden, auch alle Pensionäre und Quiescenten, die ihr steuerbares Einkommen, aus den im §. 10 Saz 2, 5, 6, 7, 8 genannten Kassen beziehen, haben ihre Fassion, sofern sie nicht im §. 10 von Einreichung derselben befreit sind, bei derjenigen Kasse einzugeben, aus welcher sie den in Geld bestehenden Theil ihres Einkommens beziehen. §. 21. Wer bei mehr als einer dieser Kassen Geld bezieht, giebt seine Fassion bei derjenigen Kasse ein, bei welcher er die größte Summe zu empfangen hat. Wer kein Geld, wohl aber von einer oder mehreren der erwähnten Kassen Naturalien bezieht, giebt seine Fassion bei derjenigen Kasse ein, bei welcher er den größeren Betrag von Naturalien zu empfangen hat. Wer endlich weder Geld noch Naturalien von irgend einer der genannten Kassen zu beziehen, sondern nur Beinuzungen, d. i. Gebäude oder Güter von einer oder mehreren derselben zu genießen hat, muß seine Fassion bei der Kasse übergeben, zu deren Verwaltung die Benuzungsstücke ausschließlich oder der Hauptsache nach gehören §. 22. Jeder Steuerpflichtige, der bei mehreren Kassen Besoldung, Gehalt, Pension, Zählgelder oder Geschäftsgebühren zu beziehen hat, muß sich von der Kasse, welcher er seine Fassion übergeben hat, darüber — daß die steuerbaren Einkommenstheile, die er aus anderen Kassen empfängt, in seiner Fassion enthalten seyen — Zeugniß ausstellen lassen. Dieses Zeugniß ist der oder den andern Verrechnungen, von welchen er die betreffenden Einkommenstheile empfängt, zu übergeben, damit sie sich von der bereits eingeleiteten Versteuerung dieser Einkommenstheile überzeugen. §. 23 Alle in §. 10 Saz 2, 5. 6. 7 und 8 genannten Kassen stellen nach den ihnen zugekommenen Fassionen, und soweit sie nach §. 10 keine erhalten, nach ihren Rechnungen, sowie nach ihren Besoldungs-, Gehalts- und Pensionslisten die Steuerregister auf. Diese Register nebst den zugehörigen Fassionen werden im Laufe des Monats October von den Centralfinanzkassen (§. 10 Saz 2) unmittelbar an die Großherzogliche Steuerdirektion eingesendet, von den übrigen Kassen aber der Kreissteuerrevision mitgetheilt, welche die Register prüfen und nebst ihren Bemerkungen und den Fassionen an Großherzogliche Steuerdirection vorlegen wird. D Vom Postpersonal. §. 24 Das Postpersonal übergiebt seine Fassionen der vorgesezten Postbehörde. Die Großherzogliche Oberpostdirektion hat dafür zu sorgen, daß dieselbe geprüft, die nöthig werdenden Berichtigungen vorgenommen und die Steuerregister aufgestellt, sofort der Großherzoglichen Steuerdirection mitgetheilt werden. F. Vom Universitätspersonal. §. 25. Das Personal der beiden Landesuniversitäten hat seine Fassionen beim akademischen Senate einzureichen, der sie prüft, wo nöthig berichtigt, dann aber der Universitätskasse zur Aufstellung des Steuerregisters zufertigt. Die Universitätskasse sendet das Steuerregister nebst den Fassionen je im Monat October zur Kreissteuerrevision, durch welche nach vorgängiger Prüfung die Vorlage an Großherzogliche Steuerdirektion erfolgt. E Von den Ortsgeistlichen und Schullehrern. §. 26. Die Ortsgeistlichen und Schullehrer sind nach dem Geseze vom 14. Mai 1828 mit ihrem ganzen Diensteinkommen der Klassensteuer unterworfen, so weit es nicht aus Gebäuden, Grundstücken und Grundgefällen herkommt, welche, als auf einer erst seit Erlassung dieses Gesezes gegründeten neuen Dotation beruhend, der Grund- und Häusersteuer unterliegen. Die Ortsgeistlichen und Schullehrer haben das hiernach der Klassensteuer unterworfene Diensteinkommen an ständigen und wandelbaren Bezügen zu fatiren und die Fassionen dem vorgesezten Dekanate zu übergeben, welche solche zu Ende des Monats September mit den nöthigen Bemerkungen der Kreissteuerrevision mittheilt. §. 27. Die Kreissteuerrevision hat die Fassionen zu prüfen, und insbesondere darauf zu sehen, daß der nicht auf einer neuen Dotation beruhende Ertrag von Gebäuden, Gütern und Grundgefällen mit drei Procent des beizusezenden Steuerkapitals (§. 4) richtig in Anschlag kömmt. Sie hat sodann die Klassensteuer zu berechnen, und in das Klassensteuerregister des betreffenden Ortes aufzunehmen. G. Von den Dienern und Pensionären der Standes- und Grundherren. §. 28. Die Diener und Pensionäre der Standes- und Grundherren haben die Fassionen der Domänenkanzlei ihrer Dienstherrschaft, die Diener der Grundherren haben dieselbe ihrer Dienstherrschaft selbst zur Prüfung, Bestätigung und Mittheilung an die Kreissteuerrevision vorzulegen Leztere hat die Klassensteuer hiernach zu berechnen, und in das Klassensteuerregister des einschlägigen Ortes aufzunehmen. H. Von den Dienern und Pensionären der unmittelbar unter den Großherzoglichen Kreisregierungen, unter den Großherzoglichen Kirchensectionen oder unter dem Großherzoglichen Ministerium des Innern stehenden, im §. 10 nicht genannten Anstalten und Stiftungen. §. 29. Die Diener und Pensionäre der unmittelbar unter dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, den Großherzoglichen Kirchensectionen oder den Großherzoglichen Kreisregierung stehenden, im §. 10 nicht genannten Stiftungen und Anstalten übergeben ihre Fassionen, falls sie dieselben nicht in Folge ihrer sonstigen Diensteigenschaft nach einem der vorhergehenden Paragraphen anderswo einzureichen haben — unmittelbar der Kreissteuerrevision. Diese hat die Fassionen zu prüfen, die Steuer zu berechnen und in das Klassensteuerregister des betreffenden Ortes aufzunehmen. I. Von den Dienern und Pensionären der Gemeinden und von den übrigen der

Klassensteuer unterworfenen Personen. §. 30. Die Diener und Pensionäre der Gemeinden, auch alle andere, in keine der schon genannten Categorien gehörige steuerpflichtige Personen haben ihre Fassionen dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu übergeben. Dieser wird sie unter Zuzug zweier Mitglieder des Gemeinderaths prüfen und unter Anschluß der hiernach zu machenden Bemerkungen nebst einem mit Ordnungszahl versehenen Namensverzeichniß an das Bezirksamt vorlegen. §. 31. Das Bezirksamt sammelt diese Fassionen und legt sie der Gewerbsteuerdeputation des Amtssizes bei ihrer gewöhnlichen Versammlung, oder in einer besonders anzuberaumenden Sizung, zur Prüfung und etwaigen Berichtigung, vor. Zu diesem Behuf können noch weitere sachkundige Personen zur Gewerbsteuerdeputation hinzu gezogen werden. Erhöhungen des fatirten Einkommens haben nur nach vorgängiger Vernehmung der Steuerpflichtigen einzutreten und sind den lezteren urkundlich zu eröffnen. Der diesen gegen die Entscheidung der Gewerbsteuerdeputation nach §. 7 des Gesezes v. 31. Octbr. 1820, zustehende Rekurs geht an die Großherzogliche Steuerdirection. §. 32. Längstens zu Ende des Monats October sendet das Bezirksamt die geprüften und berichtigten Fassionen nebst den Verzeichnissen hierüber an die Kreissteuerrevision, und diese nimmt die Pflichtigen in die ortsweise aufzustellenden Klassensteuerregister auf. III. Von den Klassensteuer-Nachträgen und Abgängen. §. 33. Die Klassensteuer ist je für das volle Steuerjahr, für welches sie nach §. 14 berechnet wurde, zu erheben, sofern nicht im Laufe des Jahrs eintretende Steuererhöhungen (Steuernachträge) oder im Laufe des Jahrs eintretende Steuerverminderungen (Steuerabgänge) eine Aenderung in dem zu erhebenden Betrage veranlassen. §. 34. Klassensteuerpflichtigen, die, nur vom Privatverdienste lebend, sich im Laufe eines Steuerjahrs neu etabliren oder einen neuen Wohnsiz wählen, wird für den Rest des Jahrs kein Klassensteuernachtrag berechnet. Klassensteuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen ganz oder theilweise, zufällig, oder wandelbar ist, wird wegen Erhöhung dieses zufälligen oder wandelbaren Einkommens im Laufe des Steuerjahrs kein Klassensteuernachtrag und wegen Verminderung nur dann ein Abgang berechnet, wenn die Verminderung mindestens ein Viertel des gesammten steuerbaren Einkommens beträgt und überdieß notorisch oder vollständig erwiesen ist. §. 35. Ein Klassensteuernachtrag findet demnach statt: 1) bei Personen, die noch in der Steuerrolle stehen, sobald sie in den Bezug eines ständigen, steuerbaren Einkommens (einer Besoldung, eines Gehalts, einer Pension ꝛc.) neu eintreten; 2) bei Personen, die bereits in der Steuerrolle stehen, sobald sie eine Aufbesserung ihres ständigen steuerbaren Einkommens erlangen. Der Steuernachtrag wird in beiden Fällen vom ersten des auf den Anfangstermin des neuen oder erhöhten Einkommens zunächst folgenden Monats an berechnet. §. 36. Ein Klassensteuerabgang findet statt, wenn im Laufe des Steuerjahrs 1) ein Steuerpflichtiger mit Tod abgeht; 2) ein Steuerpflichtiger, der nur vom Privatverdienste lebt, seinen Wohnsiz ändert; 3) ein Steuerpflichtiger eine, das im §. 34 angegebene Maaß erreichende und überdieß vollständig erwiesene oder notorische Minderung seines zufälligen oder wandelbaren Einkommens erleidet; 4) ein Steuerpflichtiger aus anderen Ursachen als die des Todes gänzlich oder zum Theil aus dem Bezuge seines ständigen, steuerbaren Einkommens gesezt wird; 5) ein Steuerpflichtiger einen, in die Berechnung der Klassensteuer zu seinem Nachtheil eingeschlichenen Irrthum wahrnimmt und dieß der erhebenden Verrechnung, unter Anschluß der Beweise schriftlich anzeigt. Der Abgang wird je für den Rest des Steuerjahrs berechnet und zwar in den Fällen 1 und 2 von Anfang des Vierteljahrs an, in welchem der Steuerpflichtige weggezogen oder gestorben ist, in den Fällen 3, 4 und 5 vom ersten des Monats an, in welchem nach Saz 3 die Einkommensverminderung eingetreten, nach Saz 4 der Bezug sistirt worden und nach Saz 5 die Anzeige des eingeschlichenen Irrthums erfolgt ist. §. 37. Sämmtliche Erhebungsstellen sind verpflichtet, die im Laufe des Jahrs sich ergebenden Nachträge, wegen Anweisung neuer ständiger Bezüge oder Zulagen an solchen, sodann die Abgänge wegen Tod, Wegzug, Sistirung ständiger Bezüge von Amtswegen, weitere Abgänge auf Ansuchen der Pflichtigen zu konstatiren. Wo der Nachtrag und Abgang nicht für volle Vierteljahre, sondern von einem bestimmten Tag im Laufe eines Vierteljahrs an zu berechnen ist, wird jeder Monat zu dreißig Tagen angenommen. Die Steuernachtrags- und Abgangsregister sind nach Formular 3 aufzustellen, und von den §. 10 Saz 1, 2 und 4 erwähnten Kassen unmittelbar, von den im §. 10 Saz 5 bis 8 genannten Kassen durch die Kreissteuerrevision an die Großherzogliche Steuerdirektion vorzulegen, von Seiten der Militärkasse dagegen dem Großherzoglichen Kriegsministerium zu übergeben. Die Vorlage hat auf den 1. October zu geschehen. IV. Vom Klassensteuer-Einzuge. (Finanzministerium vom 18. Mai 1839.) §. 38. Den Einzug der Klassensteuer besorgen die im §. 10 genannten Kassen in der Eigenschaft von Elementarerhebern. Sie liefern die Steuer von Viertel- zu Vierteljahr an die Obereinnehmerei, beziehungsweise das Hauptsteueramt des Bezirks ab, in welchem die Elementarerhebungsstelle ihren Siz hat. §. 39. Die Klassensteuer wird in vier Zielern, auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November — von Steuerpflichtigen die von der erhebenden Stelle steuerbares Einkommen zu beziehen haben, bei Verabfolgung des Leztern — erhoben. Die Erhebung der Nachträge und die Leistung der Abgänge findet statt, sobald die Nachtrags- und Abgangsregister genehmigt sind. Jeder Einzug geschieht auf den Grund der genehmigten Register und gegen Quittung. Steuerpflichtige, die ihr steuerbares Einkommen ganz oder zum Theil von der erhebenden Stelle zu beziehen haben, erhalten ausnahmsweise keine Quittung, ihre Steuer wird dagegen, sobald sie das betreffende Einkommen bezogen haben, als durch Abzug berichtigt angenommen. §. 40. Die Betreibung der Klassensteuer, soweit sie nicht durch Abzug an dem, dem Steuerpflichtigen zu verabfolgenden Einkommen eingeht, geschieht nach Vorschrift der Steuer-Executionsordnung. Am Schlusse des Jahrs vorhandene unbeibringliche Rückstände werden

auf Vorlage eines Rückstandsverzeichnisses in Abgang dekretirt, jedoch nur nach vorgängiger Nachweisung, daß die vorgeschriebenen Executionsmittel fruchtlos versucht worden. V. Kosten der Constatirung und Erhebung. §. 41. Für Berechnung des Klassensteuerbetrags jedes einzelnen Steuerpflichtigen und für Aufstellung der Steuerregister einschließlich der hiezu erforderlichen Impressen rc. werden per Item, d. i. für jeden im Steuerregister vorkommenden Steuerpflichtigen, drei Kreuzer bewilligt. §. 42. An Hebgebühren beziehen die Elementarerheber §. 10 Saz 1, 2, 3 und 4 einen halben Kreuzer, die übrigen Elementarerheber dagegen einen Kreuzer von jedem Gulden der baar erhobenen Klassensteuereinnahme. Die Obererhebungsstellen beziehen als solche keine Gebühr.

Kleidermachen, das, durch Frauenzimmer. Minist. des Innern vom 23. Juni 1835 Nr. 5582. Sämmtliche weibliche Individuen, welche sich mit Fertigung von Frauenzimmernkleidern abgeben wollen, und zwar ohne Unterschied, ob sie die Handthierung nur in Kundenhäusern oder in ihrem Hause treiben, ist dieses mit der allgemeinen Beschränkung zu gestatten, daß sie keine derartige Gehülfinnen zu halten berechtigt sind, die in die Cathegorie von Gewerbsgesellen gesezt werden könnten, worunter jedoch Lehrmädchen nicht gehören.

Kleidung nimmt die Frau zurück s. Gemeinschaft S. 1492 und 1495. Ehesteuer S. 1566. Gemeinschaft S. 1474 a., sie ist zugriffsfrei. s. Vollstreckung S. 2217 b.

Kleidungsstücke. Minist. des Innern v. 30. Nov. 1832 Reg. Bl. Seite 514. §. 1 Wenn ein Kranker an der Luftröhren- oder Lungenschwindsucht gestorben ist, so hat der behandelnde Arzt die Verwandten, die Erben oder die nächsten Umgebungen desselben über die große Gefahr zu belehren, welcher sie sich oder Andere aussezen, wenn sie die während der Krankheit von dem Verstorbenen gebrauchten Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften entweder selbst fortgebrauchen, oder sie — seÿ es an Privatpersonen oder an Trödler — verkaufen, ohne sie vorher gereinigt zu haben; er hat sie ferner nach Inhalt der von der Sanitäts-Commission hierüber besonders ergehenden Bekanntmachung über die Art, wie eine solche Reinigung vorzunehmen ist, zu unterrichten, und sofort die Lokalpolizeibehörde von einem solchen Todesfall sowohl, als von der geschehenen Belehrung und Ermahnung schriftlich in Kenntniß zu sezen. War der Verstorbene nicht in ärztlicher Behandlung, so hat der betreffende Leichenschauer das Nämliche zu thun, was hier als Obliegenheit des behandelnden Arztes bezeichnet ist. §. 2. Der Ortspolizei wird zur Pflicht gemacht, sich von der ungesäumten Anwendung dieser durch den Arzt oder in dessen Ermangelung von dem Leichenschauer als nothwendig erklärten Vorschriften zu versichern für deren Vollzug eine kurze Frist zu bestimmen, und nach deren fruchtlosem Ablauf denselben auf Kosten des Nachlässigen von Dienstwegen vornehmen zu lassen. §. 3. Wenn eine Person von einem, nach dem Ausspruch des Physikats erwiesenermaßen wüthenden, oder der Wuth wenigstens sehr verdächtigen Thiere, besonders von einem Hunde, einer Kaze oder einem Fuchse gebissen wird, so sind die Kleidungsstücke, durch welche der Biß gegangen, oder welche mit dem Geifer eines solchen Thieres beschmuzt werden, nach vorheriger Abschäzung gegen Ersaz des Werths aus der Amtskasse unter polizeilicher Aufsicht zu verbrennen. Belehrung der Sanitäts-Commission. Hemden, Strümpfe, Müzen, Halstücher, Nastücher und Kleider von ungefärbter Leinwand oder Baumwolle werden auf die nämliche Weise, wie die Bettgeräthschaften behandelt; ebenso wollene Strümpfe und Kleidungsstücke von Flanell, Kleider, welche wegen zu befürchtender Veränderung oder Zerstörung ihrer Farben nicht gewaschen werden können, sind in einer Stube oder Kammer, in welcher ein fortwährender Luftzug unterhalten werden kann, auf darin aufgespannte Stricke ausgebreitet, aufzuhängen, und zwar in der Art, daß sie der Luft so viel Berührungspunkte als möglich darbieten; sie sind täglich umzuwenden, und wenigstens einmal in der Woche auszuklopfen. Dieses Verfahren ist sechs Wochen lang fortzusezen, und dann erst dürfen die Kleider gebraucht oder verkauft werden. Schuhe und Stiefel sind mit einem, in warmen Essig getauchten Schwamm auf der innern Seite 6 Tage lang täglich zweimal abzuwaschen und jedesmal wieder zu trocknen. Schuhe, die mit Schafleder, Flanell, Leinwand und dergleichen gefüttert sind, müssen, nachdem das alte herausgenommen worden, mit einem andern Futter versehen werden. Hüte und Müzen von Tuch oder Leder sind, nachdem sie 8 Tage lange gehörig ausgelüftet worden, auf der inneren Seite frisch zu besezen. s. auch Krankheiten und zwar: die Verordnung v. 8. Mai 1844 Nr. 2296 über die an der Pockenkrankheit Verstorbenen.

Kleinkinderschulen. Minist. des Innern vom 3. October 1838 Nr. 10046. §. 1. Zur Errichtung einer Kleinkinderschule (Kleinkinderbewahranstalt) ist die Genehmigung der Oberschul-Conferenz erforderlich. Dieselbe wird die ihr vorgelegten Statuten hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit prüfen und erwägen, ob die zu errichtende Anstalt nach den Verhältnissen des Orts, insbesondere nach der Beschäftigungsart seiner Einwohner, Bedürfniß ist, oder von wohlthätigen Folgen seyn wird. §. 2. Nur Kinder, deren Eltern oder Pflegern durch ihren Beruf den größern Theil des Tages vom Hause entfernt sind, können in die Schule aufgenommen werden. §. 3. An Sonn- und Feiertagen, so wie am Abend, müssen die Schulen geschlossen und die Kinder ihren Eltern oder Pflegern überlassen werden. §. 4. Durch die Statuten der Schule kann den Eltern nicht untersagt werden, ihre Kinder zum Mittagessen abzuholen. §. 5. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die aufgenommenen Kinder nicht verweichlicht und an nichts gewöhnt werden, was ihrem künftigen Berufe nicht angemessen ist, und daß nicht Bedürfnisse in ihnen erzeugt werden, die später nicht mehr befriedigt werden können. §. 6. Bei dem Unterricht, der nur in wenigen Stunden für den Tag zu bestehen hat, und für den eigentlichen Volksschulunterricht nur ein vorbereitender seyn darf, ist darauf zu sehen, daß in den spätern Unterricht nicht übergegriffen und überhaupt nicht zu viel gelehrt werde. §. 7. Es soll bei jeder der-

artigen Anstalt dafür gesorgt seyn, daß die Kinder die nöthige Bewegung in freier Luft haben. §. 8. Die Ober-schul Conferenz wird sich von Zeit zu Zeit über den Zustand der einzelnen Kleinkinderschulen Bericht erstatten lassen, und zu dem Ende nöthigenfalls Commissäre abordnen. Es steht ihr zu, Anordnungen zur Abhülfe sich ergebender Mängel zu treffen. §. 9. Die zur Errichtung einer solchen Anstalt ertheilte Erlaubniß ist zu jederzeit widerruflich.

Kleinodien der Frau, s. Gemeinschaft, Saz 1474 a.

Klöster als Lehrinstitute. Höchste Verordnung vom 10. Septbr 1811 Reg. Bl. Seite 111. §. 1. Keine Person darf als Candidatin aufgenommen werden, die nicht wenigstens das 18te Jahr vollendet hat, und vorher wegen ihrer Neigung und Fähigkeiten zum Lehramte von einem landesherrlichen Commissär geprüft worden ist. Dieser hat über die vorgenommene Prüfung an die betreffende Staatsbehörde Bericht zu erstatten, welche dann über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Aufnahme entscheidet. §. 2. Die Prüfungs- oder Probezeit, welche den Zweck hat, die Candidatin in Ansehung des Schul- und Erziehungs-Instituts gehörig vorzubereiten, darf sich auf keine bestimmte Jahre erstrecken, sondern die Länge ihrer Dauer hängt, wenn die Person das 21ste Jahr einmal zurückgelegt hat, bloß von der Fähigkeit, Verwendung, und von dem Betragen der Candidatin, kurz von der Erklärung ihrer Tauglichkeit zum Lehramte ab. §. 3. Nach Vollendung der Vorbereitungszeit findet zugleich mit der Ein- oder Umkleidung die Ablegung der Gelübde statt, nachdem auf das Resultat einer Prüfung die in Hinsicht des Schulwesens von einem landesfürstlichen, und in Betreff der abzulegenden Gelübde auch von einem bischöflichen Commissär vorgenommen werden soll, die landesherrliche und bischöfliche Genehmigung erfolgt ist. Zur Ablegung der Gelübde aber wird das vollbrachte 21ste Jahr bestimmt. Sollte jedoch aus besondern Gründen eine Dispensation im Alter statt finden, so sind die Candidatinnen gehalten, zu Ablegung der Gelübde dieselbe Einwilligung beizubringen, welche nach Vorschrift der Artikel 148, 149, 158, 159 und 160 des Code Napoleon zur Ehe erforderlich sind (s. Ehe). §. 4. Die Gelübde sind auf die Dauer von drei Jahren im Beiseyn des bischöflichen Commissärs abzulegen, und zwar nach dieser Formel: „Im Namen unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus!“ „Ich N. N. gelobe Gott dem „Allmächtigen, nach der Regel des Evangeliums, oder „den Vorschriften der Religion Jesu, und nach dem mir „vorgelesenen, und von mir wohl verstandenen Regulativ „dieses Lehrinstituts gehorsam, arm und keusch zu leben, „und mich aus allen Kräften der Erziehung und dem „Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen, wozu ich „Gott um seinen Beistand bitte.“ §. 5. Nach Ablauf dreier Jahre hat die Erneuerung der Gelübde auf weitere drei Jahre statt. §. 6. Es steht aber auch jedem Institutsmitgliede frei, nach Verfluß des dritten Jahres auf vorher geschehene vierteljährige Aufkündigung wieder auszutreten, und zwar ohne Angabe von Ursachen und Bestimmungsgründen zum Austritt. Werden aber dergleichen angegeben, so sind sie bloß von dem landesherrlichen Commissarius in so weit zu untersuchen, als sie auf Mängel des Instituts, oder Fehler seiner Mitglieder Bezug haben, welche solchenfalls nach Möglichkeit zu beseitigen sind. §. 7. Nach abgelegten Gelübden ist die Gemeine, oder das Lehrinstitut verbunden, nicht nur bei eintretendem Alter, sondern auch bei früher sich ergebender schuldloser Unfähigkeit zum Lehramte für die Lehrerin zu sorgen, und sie anständig, wie jedes dienstleistende Mitglied, zu verpflegen; und kann also keine Lehrfrau gegen ihren Willen fortgeschickt werden, es sey denn, ihr unverbesserliches Betragen schade wesentlich dem Berufe der Mitlehrerinnen, oder dem Institute. In jedem Falle geschieht die Entlassung von der Staatsbehörde. Das Ordinariat wird aber wegen Auflösung der religiösen Gelübde vorläufig in Kenntniß gesezt. §. 8. Die Ablegung lebenslänglicher Gelübde findet nicht statt, sondern wenn eine Institutsfrau das 45ste Lebensjahr zurückgelegt hat, so bleibt ihr Gelübde ohne Erneuerung in so lange verbindlich, bis sie ihren ernstlichen Willen zum Austritte aus dem Institute erklärt. §. 9. Keine Frauensperson kann auf ihr Vermögen zum Vortheil des Instituts unwiderruflich verzichten. §. 10. Die Einbringung eines Vermögens oder Mitgift ist kein wesentliches Erforderniß zur Aufnahme. Im Falle aber eine Mitgift, welche jedoch nicht 1500 fl. übersteigen darf, eingebracht wird, muß sie der austretenden Institutsfrau zurückgegeben werden. Das Institut hat nur das Recht, während ihres Aufenthalts die Zinse davon zu genießen. Auch fällt die Mitgift dem Institut heim, die Institutsfrau mag mit oder ohne Testament sterben. §. 11. Jede Lehrerin ist und bleibt erb- und testamentsfähig, wie jede Bürgerin des Staats. Das ihr außer der eingebrachten Mitgift gehörige und sonst noch zufallende Vermögen wird administrirt; sie kann aber über die Hälfte der Zinse frei verfügen. Die andere Hälfte dieser Zinse erhält das Institut, so lange sie darin bleibt. In ihrem Testament kann sie über ihr sämmtliches Vermögen vollkommen frei disponiren, nicht aber über die Mitgift. §. 12. Der Kommunität wird vor der Hand die Administration des bisherigen Klostervermögens überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie keine Realitäten veräußern, oder acquiriren, keine Capitalien abtragen, oder anlegen lassen, und überhaupt gegen die ertheilt werdenden Vorschriften der Verwaltung nichts unternehmen darf, ohne vorherige, der landesherrlichen Behörde gemachte Anzeige, und erhaltene besondere Ermächtigung. Auch hat die Vorsteherin jährliche Rechnung zu stellen. §. 13. Die aufgenommenen Candidatinnen haben sich als Präparandinnen zum Lehramte anzusehen. Sie bleiben daher so lange in ihrer weltlichen Kleidung, bis sie als fähige Lehrerinnen anerkannt und erklärt sind. Die Unterweisungen derselben während dieser Probezeit haben sich einzig auf die Lehr- und Arbeitsgegenstände, auf die Kunst der Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, auf feste Begründung des reinen Christenthums, und ächter Moralität, auf Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geschlechts ausmachen, und auf Beobachtung der für alle Mitglieder des Instituts vorgeschriebenen Haus- und Andachtsordnung, womit

eine Anleitung zur wahren christlichen Frömmigkeit zu verbinden ist, zu beschränken. Die Unterweisung im Fache des Unterrichts und der Erziehung weiblicher Jugend müssen die Candidatinnen von den Institutslehrerinnen erhalten. Hingegen hat den Religionsunterricht der Ortspfarrer, oder ein anderer dazu geeigneter Priester, z. B. der ordentliche Schulkatechet, den Präparanden zu ertheilen. Alle übrigen, bisher gebräuchlich gewesenen Klosterübungen im Noviziat haben künftig zu unterbleiben, und deßwegen hört auch das Amt der sogenannten Novizenmeisterin auf. Die Candidatinnen stehen unmittelbar unter der Leitung der Vorsteherin, welche mit Beihülfe der übrigen Lehrfrauen sich bestreben soll, daß dieselben ohne schiefe und verwirrende Aszetik zur reinen Religions- und erforderlichen Wissenschaftskenntniß nach Anleitung der besten Bücher gebracht, in allen weiblichen Kunstarbeiten geübt, dem Unterrichtsgeschäft als Zuhörerinnen beigezogen, und zur Prüfung, die sie in Gegenwart des landesherrlichen Commissärs zu bestehen haben, sobald möglich tauglich gemacht werden. Während der Probezeit soll den Candidatinnen gleicher Tisch und freundlicher Umgang mit den Lehrfrauen, auch jene Erholung, die den Lehrerinnen nach so mühevoller Arbeit zu Erhaltung der Gesundheit, und des weit wirksamern Frohsinns so nothwendig ist, gestattet werden. § 14. Zum Aufstehen wird Winters die sechste und Sommers die fünfte Morgenstunde bestimmt, damit sich die Mitglieder des Instituts zu ihren Tagespflichten gehörig vorbereiten können. Das Morgengebet nebst kurzer Vorbereitung zur heiligen Messe hat jede in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuch zu verrichten. Während der Messe steht es jeder frei, sich dieses Gebetbuches, oder eines andern guten, z. B. von J. Michael Seiler, Reuter, Nack rc. zu bedienen. §. 15. Nach der Messe geht jede zu ihren Berufsarbeiten bis zum gemeinschaftlichen Mittagsmahl, wobei aber, weil die Tischzeit zur Erholung bestimmt ist, alles Vorlesen unterbleiben soll, und das Sprechen durchaus erlaubt wird, was auch beim Nachtessen statt hat. Das Gebet vor und nach dem Tische ist aus dem biblischen Erbauungsbuche von Dereser zu nehmen. Nach dem Mittagsmahl folgt eine Erholungsstunde; worauf jede wieder ihrem Berufe nachgeht. §. 16. Nach Vollendung der Schulen und Arbeiten sind alle Abende zu einer schicklichen Stunde die betreffenden Lectionen aus gedachtem Dereserischen Erbauungsbuche gemeinsam zu lesen, und die damit in Verbindung stehenden Gebete, mit Hinweglassung der Psalmen, zu verrichten. Das Nachtgebet verrichtet jede wieder in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuche. §. 17. An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist dieser Andacht noch eine von dem Beichtvater im Refectorium zu haltende Privat-Exhortation, und die Lesung eines Hauptstücks aus der von Seiler übersezten Nachfolge Christi beizufügen. §. 18. An Sonn- und Feiertagen hat man während des Amtes, und wenn Vespern gehalten werden, auch bei diesen deutsche Gesänge zu gebrauchen, Aemter und Vespern sind, aber nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen gestattet, an Werktagen hingegen untersagt. § 19. Das sogenannte klösterliche Silentium ist ganz aufgehoben. §. 20. So oft ein Mitglied des Instituts stirbt, oder ein Jahrtag für Verstorbene gehalten wird, sind die Uebersezungen des Dies irae und des Libera in Deresers Gebetbuch, und die in dessen biblischem Erbauungebuche vorkommenden Lectionen sammt Vor- und Nachgebet zu gebrauchen. §. 21. In Hinsicht des Fastens hat sich die Gemeinde ganz nach demjenigen zu richten, was den übrigen katholischen Christen im Bisthume jedesmal vorgeschrieben wird. § 22. Den Lehrerinnen ist Gelegenheit zu verschaffen, daß sie alle vier Wochen beichten und kommuniziren, welche Zeit jedoch nicht als Regel vorgeschrieben wird. Uebrigens wird an den vier Hauptkirchenfesten und zur österlichen Zeit gemeinschaftliche Kommunion gehalten. §. 23. Um jede Gefahr eines Gewissenzwangs zu verhüten, wird jeder Institutsfrau auf den Fall, daß sie den für das Institut eigends aufgestellten Beichtvätern ihr Vertrauen nicht widmet, gestattet, ihr Gewissen einem andern dazu autorisirten Priester, wenn er im Orte wohnt, anzuvertrauen. Außer dem Orte befindliche Geistliche können von den Institusmitgliedern nicht als Beichtväter gewählt, und beigerufen werden, wenn sie von dem bischöflichen Ordinariate nicht besonders dazu autorisirt sind. §. 24. Die bisherigen Klosterexercitien haben aufzuhören, und dafür sind künftig blos dreitägige Recollectionen nach Anleitung der Geistesübungen von Sailer unter Direction des Beichtvaters an den drei lezten Tagen der Charwoche zu halten. §. 25. Die sorgfältige Verpflegung der kranken Mitglieder wird Allen, vorzüglich aber der Vorsteherin, zur heiligen Pflicht gemacht. Den Kranken soll jederzeit eine Mitschwester zu Diensten stehen, in so ferne keine dadurch an der Erfüllung ihres Lehrberufs gehindert wird. § 26. Die in dem betreffenden Institut als Frauenkloster seither eingeführt gewesene Kleidung wird beibehalten. §. 27. Kein Mitglied darf ausgehen, ohne Vorwissen der Oberin, und nur in Begleitung einer Mitschwester. Eben so soll auch keine ohne Wissen der Oberin Besuche annehmen, außer von nahen Anverwandten, und in dem dazu bestimmten Ansprachszimmer. Desgleichen ist Keiner ohne Vorwissen und Bewilligung der Vorsteherin ein Buch anzuschaffen oder zu lesen erlaubt. §. 28. Findet die Oberin an einer Untergebenen wirkliche Fehler zu rügen, so hat sie allererst unter vier Augen, dann wenn keine Besserung erfolgt, mit Beiziehung zweier Mitschwestern die schwesterliche Ermahnung mit Sanftmuth und Ernst vorzunehmen, und wenn auch diese ohne Frucht bleibt, die Anzeige davon in jedem Falle, der Fehler mag die Schule oder die sittliche Ordnung betreffen, dem landesfürstlichen Commissär zu machen, der sich alsdann nöthigenfalls mit dem bischöflichen ins Benehmen sezt. — An den landesherrlichen Commissär haben sich auch die Untergebenen bei einem Beschwerdegrund zu wenden. §. 29. Da vieles und vielleicht das Meiste zur Voranbringung des Lehrinstituts von der guten Auswahl der Vorsteherin abhängt, die immer aufgeklärt, im Schulfache geübt seyn, und im wirklichen Lehramte stehen soll, und die sich durch ihre Einsicht, Verwendung und Lebensart schon ausgezeichnet hat, folglich zur Leitung der Kommunität und Schule am besten taugt, so wird nur eine Vorsteherin mit solchen Eigenschaften die Bestätigung erhalten, und sie

bleibt in der Regel ständig. Wird aber ihre Stelle durch den Tod, oder auf eine andere Art erledigt, so veranlaßt der landesherrliche Commissarius eine neue Wahl unter Anwohnung des bischöflichen Commissars, und der Landesherr bestätigt nach Gutfinden eines der in Vorschlag gekommenen Subjecte, oder ernennet auch eine der Nichtgewählten, wenn diese zum Amte würdiger gefunden wird. Von der geschehenen Bestätigung oder Ernennung einer Vorsteherin des Instituts ist dann das bischöfliche Ordinariat in Kenntniß zu sezen. Uebrigens wird es der Oberin überlassen, die weiters nöthigen Hausämter mit Individuen aus dem Institute zu besezen, doch so, daß der Schulunterricht dabei nicht leidet. §. 30. Alle übrigen besondern Gebräuche, Uebungen und Sazungen, die sonst in einem Kloster herkömmlich waren, sind einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate aufgehoben. Minist. des Innern vom 22. Nov. 1836 Nr. 13073. Die in mehreren weiblichen Lehrinstituten des Landes bestehenden sogenannten Klosterpensionate unterliegen nach den allgemeinen Vorschriften der §§. 11 und 12 der höchsten Verordnung über das Volksschulwesen vom 14. Mai 1834 derselben Aufsicht der Schulbehörde, wie die Schulanstalten, zumal sie auch solche Kinder zum Unterricht und zur Erziehung aufnehmen, die das Schulentlassungsalter noch nicht erreicht haben. Wo und sofern nun diese Beaufsichtigung bisher unterblieben ist, hat die Kirchensection dieselbe demnach anzuordnen, wobei es ihrem Ermessen überlassen ist, dieselbe hinsichtlich der einzelnen Pensionate den ordentlichen Ortsschulinspectoren, oder je nach Umständen besonders hiefür zu ernennenden Männern zu übertragen. Höchste Verordnung v. 10. April 1833 Regbl. Seite 99. §. 7. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehrinstitute, namentlich die Prüfung der jährlichen Nachweisungen über dieselbe, ist in dem nämlichen Umfange, wie die katholische Kirchensection sie bisher ausübte, den betreffenden Kreisregierungen zu übertragen.

Klumpenverkauf, s. Bausch- und Borg-Verträge.

Kochgeschirr von Neusilber, s. Neusilber.

Kohlen. Minist. des Innern vom 8. Septbr. 1835 Nr. 7963. Alle Feuerarbeiter müssen bei Neubauten künftig Gewölbe, oder doch gemauerte Behälter zu Aufbewahrung ihrer Kohlenvorräthe herstellen. Diese Vorschrift findet auf abgelegene Etablissements, die gesonderte Kohlenmagazine besizen, keine Anwendung; kleine Quantitäten von Kohlen müssen wenigstens in bedeckten Verschlägen aufbewahrt werden.

Kohlenbrennen, s. Forstgesez §. 60 bis 62.

Kohlenverkauf, s. Maaß und Gewicht.

Kolonien. Gemeindeordnung §. 153. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angränzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt. Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für die polizeilichen Verrichtungen in diesen Kolonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen. Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angränzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen. §. 154. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden. Derselbe ist der Ortsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind. Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Geseze erkannten erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühung abzureichen. Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben. Die Strafen fallen in die Kassen der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesezt ist. §. 155. Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besizen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besizen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesezlich zu fordern. Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt. § 156. Die Eltern in Waldkolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten. Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusezenden Beitrag verpflichtet. Eben so hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben. Ministerium des Innern vom 24. Juli 1840 Nr. 8220. Nicht der Eigenthümer der Waldung oder des Hofguts, sondern die Einwohner, welche die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder — wobei kein Unterschied zwischen den verschiedenen Unterrichtsbedürfnissen gemacht ist — selbst zu bestreiten verpflichtet sind, haben also auch das Schulhaus zu erbauen, der Eigenthümer aber einen Beitrag zu geben, welcher im einzelnen Falle von den Behörden zu bestimmen ist, wenn kein gütliches Uebereinkommen stattfindet. Minist. des Innern vom 12. Sept. 1843 Nr. 9793. Auch dann hat der Eigenthümer einen Beitrag zu den Schulhausbaukosten zu bezahlen, wenn das Schulhaus nicht auf dem Hofgut selbst erbaut wird, sondern das Hofgut zum Schulverbande eines auswärtigen Orts gehört. Die Bewohner des Hofguts haben in diesem Falle nach den Verhältnissen ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung nach der Aehnlichkeit des §. 25 des Volksschulgesezes beizutragen. Ministerium des Innern vom 22. Septbr. 1837 Reg. Bl. Seite 323. §. 1. Ueber die Frage, ob die polizeiliche Aufsicht über die Einsassen einer solchen Kolonie einem benachbarten Bürgermeister und welchem zu übertragen, oder nach §. 154 des Gemeinde-

gesezes ein eigener Stabhalter dafür aufzustellen sey, entscheidet auf Vernehmung des Eigenthümers der abgesonderten Waldung oder des Hofguts und auf Vernehmung einzelner oder aller selbstständigen Einsassen, in erster Instanz das Bezirksamt. §. 2. In gleicher Weise (§. 1) wird der Stabhalter, wo ein solcher aufzustellen ist, vom Bezirksamt (auf unbestimmte Zeit und widerruflich) ernannt und entlassen. §. 3. Das Bezirksamt beschließt über die Aufstellung eines Polizeidieners, welcher sodann vom Stabhalter vorgeschlagen und vom Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers bestätigt wird. Der etwa nöthige Feldschüze wird vom Eigenthümer vorgeschlagen und vom Bezirksamt bestätigt. §. 4. Auch die Gehalte des Stabhalters und des Polizeidieners werden, wenn diese darüber mit dem Eigenthümer sich nicht vereinbaren, vom Bezirksamt festgesezt. §. 5. Die vom benachbarten Bürgermeister oder vom Stabhalter zu verwaltende Polizei umfaßt alle im §. 48 des Gemeindegesezes bezeichneten Zweige derselben, so weit sich in einer solchen Kolonie die Gegenstände dazu darbieten, namentlich also auch die Aufsicht auf die nach §. 156 dem Eigenthümer obliegende Unterhaltung der Armen. Auf die vom Bürgermeister oder Stabhalter dem Eigenthümer mitzutheilende Bescheinigung des desfallsigen Bedürfnisses wird der Leztere demselben die erforderliche Summe zur Verfügung stellen, und wenn der Bürgermeister oder Stabhalter die vom Eigenthümer bezahlte oder angewiesene Summe für unzureichend hält, hat er darüber eine bezirksamtliche Bestimmung einzuholen. Ueber den Recurs gegen das Erkenntniß des Bezirksamtes entscheidet die Kreisregierung in lezter Instanz. §. 6. Neue Einsassen kann nur der Eigenthümer aufnehmen. Bereits vorhandenen Einsassen kann das Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers auch ohne dessen Zustimmung die Erlaubniß zur Verehelichung und Gründung einer neuen Familie ertheilen, wenn dieselben sich über den Besiz einer eigenen Wohnung und über das Daseyn der im §. 10 des Bürgerannahmsgesezes vom 31. December 1831 zum Antritt des angebornen Bürgerrechts bestimmten Erfordernisse, namentlich auch darüber ausweisen, daß sie einen ihren Unterhalt sichernden Nahrungszweig auf der Kolonie selbst besizen. (Staatsministerium vom 9. Juli 1835 Nr. 1222. Der frühere alleinige Eigenthümer, von welchem die andern ihre Güter erst erworben haben, ist aber in solchem nicht mehr befugt, ohne Zustimmung dieser andern Eigenthümer, neue Einsassen auf das Hofgut, oder in die Waldungen aufzunehmen.) §. 9. Wo dem ursprünglichen Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung nicht mehr alles in derselben befindliche Grundeigenthum allein zugehört, sind die nach den §§. 153—156 des Gesezes dem Eigenthümer obliegenden Lasten (nämlich der Aufwand für die polizeiliche Verwaltung, für Unterhaltung der Vicinalwege, für die Armen-Unterhaltung und der Beitrag für den Unterricht der Kinder der Einsassen) unter die verschiedenen Eigenthümer, wenn nichts anderes bedungen ist, nach Verhältniß ihres Grundsteuerkapitals zu vertheilen, und es ist alsdann auch, wo die Vernehmung oder Zustimmung des Eigenthümers gefordert wird, die Vernehmung oder Zustimmung aller dieser Eigenthümer erforderlich. §. 8. Sind mehr als fünf solcher Eigenthümer vorhanden, so können alle Diejenigen, welche einzeln weniger als den Einfünftel alles Grundeigenthums (nach dem Steuerkapital) besizen, angehalten werden, einen oder mehrere gemeinschaftliche Vertreter zu wählen. Die Gewählten sind dem Bezirksamte anzuzeigen. Geschieht dies innerhalb einer vom Bezirksamt dazu anberaumten Frist nicht, so ernennt das Bezirksamt einen oder mehrere solcher Vertreter selbst. §. 9. Diese Vertreter haben überall, wo die Vernehmung oder Zustimmung der Eigenthümer erforderlich ist, so wie hinsichtlich der den leztern obliegenden Lasten, unbeschränkte Vollmacht, Namens derselben zu handeln. §. 10. Ueberall, wo die abgesonderte Gemarkung verschiedenen Eigenthümern gehört, und sich nicht einer derselben bereit erklärt, die gemeinschaftlichen Lasten vorschüßlich zu bestreiten und die Betreffnisse der andern Eigenthümer von diesen wieder zu erheben, sind dieselben schuldig, einen Verrechner zu ernennen, und einen vom Bezirksamt zu bestätigenden Voranschlag (für 1—3 Jahre) aufzustellen, nach welchem der Verrechner die Beiträge der einzelnen Eigenthümer und die etwaigen Geldstrafen zu erheben, und die Ausgaben zu bestreiten, sofort ihnen Rechnung zu stellen hat. §. 11. Lasten, welche nach den §§. 153 bis 156 des Gemeindegesezes nicht dem Eigenthümer oder den Eigenthümern obliegen, also von den Einsassen selbst zu tragen sind, werden auf dieselben nach gütlichem Uebereinkommen oder, wo ein solches nicht zu Stande kömmt, nach einem vom Bezirksamt festzusezenden, der Natur der Ausgaben und den Verhältnissen, in welchen solche den verschiedenen Einsassen zu Nuzen kommen, entsprechenden Umlagsfuße umgelegt. §. 12. Die Einsassen, welche zu Umlagen beigezogen werden, können unter sich einen Verrechner, und, wenn ihre Zahl zehn übersteigt, einen Ausschuß von zwei bis fünf Mitgliedern erwählen, welcher ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt und sie vertritt. Auf ihr Verlangen wird ihre Rechnung, gleich Gemeinderechnungen, einer Revision, und ihr Voranschlag einer amtlichen Prüfung und Bestätigung unterworfen. §. 13. Wenn auf einer abgesonderten Gemarkung für den Unterricht der Kinder der Einsassen eine eigene öffentliche Schule besteht, so richtet sich die Frage, ob und was der Staat zum Lehrergehalt beizutragen habe, nach dem Volksschulgesez v. 28. Aug 1835, wogegen das, was vom Staat nicht übernommen wird, nach dem §. 156 der Gemeindeordnung theilweis auf den Eigenthümer und theilweis auf die Einsassen fällt. Ministerium des Innern vom 28. August 1840 Nr. 9622. In so fern die Einwohner nicht blos Bewohner, sondern zugleich auch Haus- und Grundeigenthümer sind, haben sie auch nicht nur als Bewohner die Hand- und Fuhrdienste zu leisten, sondern auch als Grundeigenthümer in Gemäßheit des Häuser- und Grundsteuerkapitals zu der Unterhaltung der Straßen beizutragen. Ministerium des Innern vom 17. Juni 1842 Nr. 6633. Da der Eigenthümer die Unterhaltungspflicht der Wege hat, so hat er auch, und nicht der Stabhalter, die Anordnung und Leitung der Arbeiten behufs der Unterhaltung der Wege zu besorgen. Dagegen hat der Stabhalter (beziehungsweise die Staatspolizeibehörde) in Gemäßheit des §. 5 der

Verordnung vom 22. September 1837 die Straßenpolizei zu verwalten, d. h. die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege zu überwachen, und der Grundherr hat sich nach diesen polizeilichen Anordnungen zu achten.

Kommissionär, s. Commissionär.

Korbmacher, s. Aufenthalt.

Körperschaften. Höchstes Edict v. 14. Juli 1807 Reg. Bl. Seite 129. §. 9. Wenn mehrere Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszwecks und der Genuß der davon abquellenden Vortheile zu sichern, und wenn dabei für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der Abgehenden gesorgt wird; so entstehet damit eine ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Theil des Staatszweckes, und in dieser Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig; ist also diese Gesellschaft eine ewige Staatsgesellschaft, so bedarf sie eben wegen dieser ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eigenen landesherrlichen Bestätigung und bestimmten Beiwirkung: ohne diese ist sie ein strafbares Unternehmen. Durch diese erst erlangt sie das Recht der Untheilbarkeit (nämlich, daß einzelne Glieder auf die Aufhebung der Vereinigung und die Theilung des Gemeindevermögens nicht dringen können) und der Sicherheit gegen geänderte künftige Ansichten der einzelnen Glieder, sodann das Recht der Persönlichkeit, nämlich die Befähigung der Gesellschaft im ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat und den Staatsschuz mit allen seinen Rechtswirkungen. Das zehnjährige Daseyn einer solchen Staatsgesellschaft, wenn es von der Staatsobrigkeit gekannt und geduldet wurde, gilt für eine stillschweigende Bestätigung. Jede auf eine oder die andere Art bestätigte ewige Staatsgesellschaft ist eine Körperschaft; sie hat als Verein im Ganzen alle jene Rechte und Pflichten, welche ein einzelner Staatsbürger in dieser staatsbürgerlichen Eigenschaft hat, so weit nicht die Vereinsbestätigung sie von einem oder anderen ausschließt; sie hat aber auch darin keine Vorzüge, als die ihr ein Gnadenbrief namentlich zulegt; sie hat jedes Recht der Gemeinden, so weit dieses nicht auf den Besiz einer Markung gewurzelt ist. Sie bleibt stets dem landesherrlichen Auflösungs- und Umgestaltungsrecht unterworfen, für jene Fälle, wo ihr Zweck durch Ausartung oder Verminderung der Umstände mit dem Staatszweck in Gegenstoß verfällt. Im Auflösungsfall wird das Einbringen der lebenden Mitglieder zu einem ihrem rückfälligen Eigenthum, soweit es nicht als Erkauf einer Lebsucht zugleich angesehen werden müßte, und diese Lebsucht durch Pensionirung oder auf andere Art fortgereicht würde, in welchem Fall es demjenigen zufällt, welcher diese leistet; das Stiftungsgut (worunter alles einzubegreifen ist, was von einzelnen Eigenthümern zur Beförderung des Zwecks der Körperschaft eigends gewidmet worden, und dessen Widmung noch bekannt und erweislich ist), muß zu andern fortdauernden Zwecken, die den vorigen am nächsten sind, verwendet werden; das Errungenschaftsgut aber, nämlich jenes, was theils durch Einbringen verstorbener Gesellschaftsglieder, theils sonst auf jede andere gemeine Erwerbsweise erworben, oder vorgespart worden, wird zu herrenlosem Gut. Wer die leitenden Gewalthaber zu sezen habe, welche Befugnisse der Leitung dieser zustehen, oder ob sie lediglich durch Anrufen obrigkeitlicher Hülfe handeln müssen, endlich wie weit ihre Schlüsse einer ausdrücklichen oberherrlichen Genehmigung bedürfen, dieses müssen die Grundsäze jeder Körperschaft bestimmen; was darin nicht bestimmt ist, darüber ordnet die Ortspolizei nach Ermessen. In jedem Fall bleibt für alle Schlüsse oder Ordnungen einer Körperschaft, in soweit sie auf den Staatszweck Bezug haben, der Ortspolizeibehörde das Recht, der Minderung oder Mehrung, das jedoch die Privatrechte der Gesellschaftsglieder nicht antasten, sondern gebührend erhalten und schirmen muß.

— — deren Rechte, s. Sachen §. 537. Nuzeigenthum § 577 a. p Nuznießung §. 619. Verkauf §. 1596. Bestandtheile §. 1712. Vergleiche §. 2045. Vorzugs- und Unterpfandsrechte §. 2121, s. auch Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: wegen dem Gerichtsstand §. 8, wegen der Eidesleistung § 613 u. 614 und hinsichtlich ihrer Vertretung durch rechtsgelehrte Mitglieder § 129.

Körperverlezung, s. Strafgesez und zwar: Körperverlezung mit Vorbedacht §. 225 und 226, ohne bleibenden Schaden § 227, unbestimmter, auf Tödtung oder Körverlezung gerichteter Vorsaz §. 228, längere Mißhandlung oder Peinigung § 229, Mißhandlung einer Schwangern §. 230, Freiheitsstrafen mit Schärfung § 231, Körperverlezung im Affect §. 232, Strafmilderungsgrund §. 233 und 234, Körperverlezung gegen Verwandte §. 235 und 236, fahrläßige Körperverlezung §. 237, Beschränkung der Strafverfolgung §. 238, bei Raufhändeln §. 240, gemeinschaftliche Verübung einer Körperverlezung oder Mißhandlung §. 241, Schärfungen §. 242, s. auch Legelfälle, Verwundungen.

Kraft Gesezes, s. Geseze §. 6 h.

Krämer. Organis. Edict v. 1809 Beilage C. §. 21. Die Aemter ertheilen das Krämerrecht. s. auch Gewerbsconcessionen Reg. Bl. 1808. Anz. Bl. 1813 und 1816. Den Krämern ist der Verkauf von Arzneimitteln jeder Art, auch Fliegenstein und Krähaugen, bei 10 Rthlr. Strafe verboten; Arsenik, Gummigut, Sublimat u. dgl., die zum Gewerbs- und Fabrikgebrauch dienen, dürfen nur Kaufleute, welche ordentlich Buch führen, unter den Bestimmungen, wie bei den Apothekern, verkaufen. Ministerium des Innern v. 14. Juli 1823 Nr. 9273. I. Den unter dem Namen Scheuerkrämer bekannten ausländischen Gänglern wird der Besuch der hierländischen Märkte verboten, wenn sie sich bei dem ersten Grenzamt, welches sie betreten, mit legalen Zeugnissen ihrer Obrigkeit über unbescholtenen Lebenswandel nicht ausweisen können, nicht sonst mit einem Passe versehen sind, und nicht wenigstens einen solchen Waarenwerth mit sich führen, der nach dem Ermessen der inländischen Behörden die Ueberzeugung gewährt, daß sie sich während der Dauer dieser Reise hinlänglich ernähren können. II. Da den Aemtern durch die bestehenden Verordnungen über die Beschränkung des Hausirhandels ohnehin nicht gestattet ist, an Ausländer Hausirerlaubnisse zu ertheilen, wenn sie

sie andere, als die §. 4 lit. b. der Verordnung vom 21. September 1815 genannten Waaren mit sich führen, so wird ihnen vorzüglich anempfohlen, das Hausiren der Ausländer mit Glas-, Stein- und Geschirrgut, das sie auf den inländischen Fabriken gewöhnlich aufkaufen und im Lande herum verkaufen, wenn sich diese dazu nicht durch einen nach §. 7 jener Verordnung erworbenen Hausirschein auszuweisen vermögen, zu verhindern. III. Inländer, die eine Krämerei dieser Art umtreiben, müssen mit einem Erlaubnißschein des Amtes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, versehen seyn, wenn sie die Märkte besuchen wollen. In diesem Erlaubnißschein muß bemerkt werden, daß sie mit einer Krämereiconcession versehen sind. IV. Die Erlaubniß zu einem solchen geringfügigen Handel soll in die Hinkunft übrigens nur jenen Personen ertheilt werden, die einer Gemeinde angehören, einen durchaus unbescholtenen Ruf haben, und die ein nicht ganz unbedeutendes Vermögen besitzen. V. Das Uebernachten dieser Scheuerkrämer in Privathäusern wird hierdurch verboten. Die Ortsvorgesezte, denen ohnehin die Pässe hinterlegt werden müssen, haben diesen nur dann Ausnahmen zu gestatten, und einen Nachtzettel auszustellen, wenn der Beherbergende einen guten Ruf hat, und sich für die Aufzunehmenden verbürgt. f. auch Handelsleute.

Kranke, arme. Minist. des Innern v. 27. Juni 1843 Reg. Bl. Seite 128. §. 1. Der Physikus und der Amtschirurg sind verbunden, arme Kranke, ohne Anrechnung von Gebühren für ihre Kunstverrichtungen, zu besorgen, und haben nur bei Besuchen außerhalb ihres Wohnorts die taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen auf Rechnung der dazu geeigneten öffentlichen Kassen zu fordern. §. 2. Wenn sich in einem Orte, wo kein amtlicher Arzt oder Wundarzt angestellt ist, ein anderer Arzt oder Wundarzt aufhält, so ist dieser zur unentgeldlichen Besorgung der armen Kranken an diesem Orte verpflichtet. Ist aber am Orte des Wohnsizes eines praktischen Arztes oder Wundarztes ein besoldeter Sanitätsdiener angestellt, so sind die ersteren nur in dringenden Fällen, oder wenn der besoldete Diener legal gehindert ist, zur unentgeldlichen Behandlung der armen Kranken in diesem Ort verbunden. §. 3. In Orten, wo kein besoldeter Sanitätsdiener angestellt und kein licenzirter Arzt, beziehungsweise Wundarzt ansäßig ist, kann sich der arme Kranke durch einen licenzirten nicht angestellten Arzt oder Wundarzt gegen die bloße Zahlung der taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen behandeln lassen, jedoch nur unter der Voraussezung, daß dadurch auf die öffentlichen Kassen nie mehr Kosten fallen, als wenn er sich des Amtsarztes oder Wundarztes bedient hätte. §. 4. Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher außerhalb seines Wohnsizes einen armen Kranken behandelt, hat über seine Besuche und über den Verlauf der Krankheit ein ordentliches Diarium zu führen, um solches zur Begründung seines Kostenverzeichnisses, so oft es gefordert wird, vorlegen zu können. §. 5. Die Gemeinden, oder die Vertreter der Fonds, aus welchen die Kosten armer Kranken bezahlt werden, können mit Aerzten und Wundärzten unter Genehmigung der Stelle, unter welcher der Fond steht, also der Regierungen oder Oberkirchenräthe, Verträge über ein für Behandlung der armen Kranken jährlich zu bezahlendes Aversum abschließen. In diesem Falle kann der Kranke sich keines andern Arztes oder Wundarztes auf Rechnung der Gemeinde oder Fonds bedienen. Minist. des Innern vom 11. März 1842 Nr. 2661. Die betreffende Kasse hat aber von der Diät und den Reisekosten des Arztes nichts zu übernehmen, wenn derselbe den Armen nur gelegentlich seiner durch andere Veranlassung herbeigeführten Anwesenheit im Wohnort des Armen besucht; es sey denn, daß dadurch sein Aufenthalt in der Art verlängert würde, daß der Betrag der nach der Dauer der Abwesenheit zu berechnenden Diät und Reisekosten erhöht, in welchem Falle die Kasse diesen Mehrbetrag zu übernehmen hätte.

Kranke Dienstboten. f. Dienstboten-Ordnung §. 35.

Kranke Soldaten. Kriegsminist. vom 14. Sept. 1839 Nr. 7808. Soldaten, welche im Urlaub erkranken, können in kein Militärhospital aufgenommen und eben so wenig in anderer Weise auf Kosten des Aerars ärztlich behandelt und verpflegt werden, da der Militäretat für solche Ausgaben nicht dotirt ist. f. auch Einquartierung §. 13 bis 15.

Kranke. Ministerium des Innern v. 16. Febr. 1838 Reg. Bl. Seite 86. I. Behandlung der armen Dienstboten oder Handwerker, welche an dem Orte, wo sie im Dienst oder Arbeit stehen, erkranken. §. 1. Erkranken arme Dienstboten oder Handwerker außerhalb ihres Heimathsorts an einem Orte, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, und ist die Krankheit nicht vorübergehend, in welchem Fall nach §. 35 der Verordnung vom 15. April 1809 Reg. Bl. Nr. 19 die Dienstherrschaft für die Verpflegung der Kranken und für die Kosten für Arzt und Arzneien zu sorgen hat, so liegt der Polizeibehörde des Orts diese Verbindlichkeit ob. §. 2. Diese Verbindlichkeit dauert jedenfalls so lange, als der Kranke ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht in seine Heimath transportirt werden kann, und selbst wenn er transportirt werden könnte, wenigstens vier Wochen. §. 3. Die desfallsigen Kosten sind aus den zu dem Ende gesammelten Beiträgen der Dienstboten und Gesellen aus den dazu geeigneten Zunftkassen oder Stiftungen, und in deren Ermanglung aus der Gemeindskasse zu schöpfen. §. 4. Ist vorauszusehen, daß der Kranke nach Ablauf von vier Wochen zwar weiter transportirt werden kann, aber entweder noch nicht ganz hergestellt oder noch nicht im Stande seyn wird, seinen Unterhalt zu verdienen, so benachrichtigt die Polizeibehörde des Orts, wo der Kranke sich befindet, jene seines Heimatsorts hievon und überläßt es ihr, entweder für die Verbringung des Kranken in seine Heimath, oder für Mittel zu sorgen, daß er fernerhin in seinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann. Unterläßt die Polizeibehörde des Orts diese Benachrichtigung, so hat sie forthin für den Kranken aus den im §. 3 bezeichneten Mitteln zu sorgen. Unterläßt aber die Heimathsbehörde des Kranken auf das an sie ergangene Schreiben dafür zu sorgen, daß er in seine Heimath gebracht oder an seinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann, so fährt

zwar die Polizeibehörde fort, den Kranken verpflegen zu lassen und ihn mit dem Nöthigen zu unterstüzen, hat aber das Recht, den Ersaz ihrer desfallsigen Auslage an die Heimathsgemeinde zu fordern. Die Bezirksämter und Kreisregierungen sind angewiesen, die Lokalpolizeibehörde in Betreibung solcher Ersazforderungen zu unterstüzen. §. 5. Ist der Kranke heimathlos oder ein Ausländer, für welchen der Ersaz der Kosten von seiner Heimathsbehörde nicht beigebracht werden kann, so sind dieselben nach Maßgabe des §. 3 und 4 zu bestreiten, mit dem Unterschied, daß an die Stelle der Heimathsgemeinde die Amtskasse tritt. II. Behandlung der auf der Reise Erkrankenden. §. 6. Erkranken arme Inländer oder Ausländer außerhalb ihres Heimathsorts auf der Durchreise an einem Orte des Inlandes, so hat die Polizeibehörde dieses Orts die Verbindlichkeit, für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Kranken Sorge zu tragen. §. 7. Sie hat jedoch sogleich der Heimathsbehörde des Erkrankten Nachricht zu geben und ihr zu überlassen, welche Vorkehr sie wegen künftiger Behandlung treffen will. Der Heimathsbehörde des Erkrankten steht es alsdann frei, den Kranken auf Kosten des Heimathsorts fortbin da verpflegen zu lassen, wo er erkrankte, und die Fürsorge dafür entweder der dortigen Polizeibehörde oder einem Dritten zu übertragen, oder den Kranken in seine Heimath verbringen zu lassen. §. 8. Der Kranke kann jedoch nur dann in seine Heimath transportirt werden, wenn das Physikat ein Zeugniß ausstellt, daß er ohne Nachtheil für seine Gesundheit transportirt werden kann. Auf welche Weise der Kranke in seine Heimath transportirt werden soll, bleibt dem Ermessen der Heimathsbehörde überlassen. Das Physikat muß jedoch bescheinigen, daß die Art, wie der Kranke weiter gebracht werden soll, nicht nachtheilig für ihn ist. Die Weiterbringung der Kranken von Ort zu Ort durch s. g. Bettelfuhren ist unstatthaft. §. 9. Trifft die Heimathsbehörde auf das an sie nach §. 7 ergangene Schreiben keine Anordnung, so hat die Polizeibehörde des Orts, wo der Fremde erkrankte, für dessen Verpflegung fernerhin Sorge zu tragen. §. 10. Die Polizeibehörde des Orts, wo der Fremde erkrankte, hat dafür zu sorgen, daß die Kosten, welche nach §. 6, 7 und 9 im Ort der Erkrankung entstehen, aus den dortigen dazu geeigneten Localmitteln und nöthigenfalls aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden. Die inländische Heimathsgemeinde hat diesen Vorschuß aus ihren dazu geeigneten Stiftungen, und nöthigenfalls aus der Gemeindskasse zu ersezen. Kann der Ersaz des geleisteten Vorschusses von der ausländischen Heimathsgemeinde nicht beigebracht werden, so übernimmt ihn die Amtskasse. §. 11. Der Ersaz des geleisteten Vorschusses kann nicht verlangt werden: a. wenn an dem Orte, wo der Fremde erkrankte, Stiftungen oder Zunftkassen vorhanden sind, denen die Verpflegung des fremden Kranken obliegt; b. wenn die Polizeibehörde dieses Orts das im §. 3 vorgeschriebene Schreiben unterlassen hat. III. Behandlung der aus dem Auslande eingebracht werdenden Kranken. §. 12. Kranke, welche aus dem Auslande über die diesseitige Grenze gebracht werden, sind bei der Grenze zurückzuweisen, es wäre denn: a. daß der Kranke ein Inländer ist, in welchem Falle er in dem der Grenze zunächst gelegenen Amtsort ganz so zu behandeln ist, als wenn er daselbst auf der Durchreise erkrankt wäre (§. 6.), oder b. daß der Kranke einem Staat angehört, gegen welchen sich die diesseitige Regierung zur Uebernahme verbindlich gemacht hat. Kann der Kranke in dem lezten Fall nach einem Zeugniß des Physikats weiter transportirt werden, so geschieht dies unter Beobachtung dessen, was der Zustand des Kranken erfordert, auf die für Schüblinge vorgeschriebene Weise. Kann der Kranke nicht weiter transportirt werden, so ist er nach §. 6 und 10 zu behandeln. IV. Leichenkosten. §. 10. Die Leichenkosten der außer ihrem Heimathsort verstorbenen Armen trägt, wenn keine milden Fonds oder Stiftungen hierzu vorhanden sind, die Heimathsgemeinde, und bei Heimatlosen und Ausländern die Amtskasse, die leztere jedoch nur dann, wenn ein Rückersaz von dem Staat, dem der Ausländer angehörte, nicht erlangt werden kann.

Uebereinkunft mit andern Staaten, wegen Verpflegung und Heilung erkrankter Unterthanen, und zwar: mit dem Königreich Bayern. Ministerium des Innern v. 14 Decbr. 1829 Nr. 12886. Die erkrankten badischen und bayerischen Unterthanen sollen gegenseitig die nöthige Heilung und Verpflegung ohne Ersazleistung nach jenen näheren Bestimmungen erhalten, welche darüber, in der mit der Königlich würtembergischen Regierung im Jahr 1824 abgeschlossenen Convention festgesezt sind. — Mit dem Königreich Frankreich. Minist. des Innern vom 20. Nov. 1829 Nr. 12135. Die unvermöglichen Angehörigen des einen Staats, welche im Gebiete des andern von Krankheiten, die ihr Weiterkommen hindern, befallen werden, sollen daselbst verpflegt und ärztlich behandelt werden. — Mit dem Großherzogthum Hessen. Ministerium des Innern vom 16. Oct. 1829 Nr. 10851. Wie mit Frankreich. — Mit dem Herzogthum Nassau. Ministerium des Innern vom 3. April 1829 Nr. 3078. Auf den Ersaz der Kosten für Verpflegung der in einem Staat erkrankenden unvermöglichen Unterthanen des andern Staats wird gegenseitig Verzicht geleistet, es sind deshalb in vorkommenden Fällen die Kosten auf die Armenfonds in deren Ermanglung auf die Kassen jener Gemeinden anzuweisen, in welchen die fraglichen Individuen krank darnieder lagen. — Mit dem Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen. Minist. des Innern vom 25. Septbr. 1829 Nr. 10099, wornach sich dasselbe verbindlich erklärt hat, diejenigen unvermeidlichen Angehörigen des Großherzogthums, welche in dem Fürstenthum von Krankheiten, die ihr Weiterkommen verhindern, befallen werden, bis zu ihrer Wiedergenesung unentgeldlich verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen, so daß auf jede An- und Nachforderung solcher Kosten gänzlich verzichtet wird, wogegen die Großherzogliche Regierung gleichfalls auf den Ersaz derjenigen Kosten verzichtet, welche durch die Verpflegung kranker unvermöglicher Personen aus dem Fürstenthum während ihres Aufenthalts in dem Großherzogthum bestritten werden sind. — Mit der kaiserlich königlich östreichischen Regierung. Minist.

des Innern v. 15. Octbr. 1827 Nr. 10267. Die kaiserl. königl. östreichische Regierung hat ihre Bereitwilligkeit erklärt, die diesseitigen Unterthanen, mit Ausnahme des durchreisenden Militärs, unentgeldlich in ihren Krankenanstalten verpflegen zu lassen, es soll daher die gleiche Behandlung gegen die östreichischen Unterthanen in den Großherzoglichen Krankenanstalten stattfinden. — Mit dem Königreich Preußen. Ministerium des Innern vom 25. Novbr. 1831 Nr. 13066. Die Kosten der Unterhaltung und Verpflegung derjenigen königlich preußischen Unterthanen, welche im diesseitigen Staatsgebiete durch Krankheit oder andere Unglücksfälle am Weiterkommen verhindert sind, und kein Vermögen zur Bezahlung dieser Kosten besizen, sollen aus diesseitigen Mitteln bestritten werden; dagegen aber das gleiche Verfahren hinsichtlich der diesseitigen in den königl. preußischen Staaten erkrankter oder sonst verunglückter Unterthanen von Seite der königlich preußischen Behörden beobachtet werden. — Mit der Schweiz. Ministerium des Innern vom 12. Febr. 1830 Nr. 1355. Mit den Grenzkantonen der Schweiz, namentlich Schaffhausen, Zürich, Thurgau, Aarau und Basel wurde die Verabredung getroffen, daß die diesseitigen unbemittelten Staatsangehörigen, welche in den genannten Kantonen und umgekehrt von ansteckenden und gefährlichen Krankheiten befallen werden, unentgeldlich verpflegt werden. — Mit dem Königreich Würtemberg. Königl. Würtembergisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Septbr. 1824. Die in Würtemberg bestehenden Gesezen machen es den Lokalstiftungen und Gemeinden ausdrücklich zur Pflicht, jedem unbemittelten Unterthanen auswärtiger Staaten, ohne Ausnahme, welcher niederfällig und krank wird, nöthigen Falls so lange Unterkunft, Unterhalt und Heilung zu gewähren, bis er genesen ist, oder seine Reise fortsezen kann. Aber nur den unbemittelten Angehörigen eines fremden Staats soll diese Verpflegung auf Kosten der Lokalstiftungen oder Gemeinden geleistet werden, dagegen unterliegt bei bemittelten Staatsangehörigen, welchen außerhalb ihres Wohnorts ein Unfall begegnet, die Verbindlichkeit zu Erstattung der für die Fremden verwendeten Kosten keinem Zweifel, und die Königliche Regierung ist bereit, die in vorkommenden Fällen von Großherzoglichen Behörden bewirkte Erstattung solcher Kosten aus dem Vermögen jenseitiger Staatsangehörigen in ähnlichen Fällen gegenseitig zu erwiedern. Ministerium des Innern vom 1. October 1824 Nr. 11552. Diese Grundsäze sollen auch im Großherzogthum Anwendung finden.

Krankheiten. Maßregeln gegen den Ausbruch von Epidemien, Epizootien und Contagionen. Medic. Ordnung. Sobald es das Ansehen gewinnt, daß eine Krankheit durch Ansteckung oder aus allgemein verbreiteten Ursachen epidemisch wird, oder wenn mehrere Einwohner von derselben Krankheit befallen werden, haben die Ortsvorgesezte, Pfarrämter, Chirurgen und Leichenschauer die Pflicht, dem Amt sogleich die Anzeige zu machen. Organisations-Edict von 1809, Beilage C. §. 23. Den Aemtern liegt ob, die Ergreifung der Maßregeln dagegen, unter Communication mit den Physikaten, und die Einberichtung solcher Fälle an die Kreisregierung. Minist. des Innern v. 7. Novbr. 1821 Nr. 12684. Die amtlichen Anordnungen geben, neben Versorgung der Kranken mit Arzneien, Wartung, Lager und reiner Wäsche, auf deren Absonderung, auf Warnung an die Nachbarschaft und Verhütung unnöthiger Zusammenkünfte. Minist. des Innern vom 22. October 1833 Nr. 11552. Wenn ein Physikat von dem Ausbruch einer Epidemie, Epizootie oder Contagion auf offiziellem Wege in Kenntniß gesezt wird, so hat sich dasselbe sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und das Nöthige sowohl in prophylatischer und therapeutischer, als auch in medicinisch-polizeilicher Hinsicht anzuordnen, und dabei die Zahl der Erkrankten zu erheben. Sanitätscommission vom 2. Septbr. 1809 Reg. Bl. Seite 359. Bei seiner Zurückkunft hat dasselbe sämmtlich daselbst befindlichen Aerzte zur gemeinschaftlichen Berathung über den Character und Behandlung schleunig zusammen zu rufen, und, in dem Falle zu befürchtender kontagiöser Verbreitung, das Bezirksamt zur Mitwirkung und Ausführung der nöthigen polizeilichen Anstalten zu ersuchen. Minist. des Innern vom 22. October 1833 Nr. 11552. Gleich nach dem ersten Besuch hat das Physikat sodann eine ausführliche Krankheitsbeschreibung nach allen Momenten mit Anzeige dessen, was von ihm sowohl in prophylatischer und therapeutischer, als auch in medicinisch-polizeilicher Hinsicht angeordnet worden, an die Sanitätscommission einzusenden, sich über die Entstehungsursachen der Krankheit auszusprechen, dabei die Zahl der Erkrankten anzugeben, und unter Anführung der Motive zu bemerken, ob und wie viel weitere Offizialbesuche es bis zur Einlangung ihrer deßfallsigen Verfügung zu machen für nöthig finde. Hiebei hat das Physikat darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur so viel Offizialbesuche gemacht werden dürfen, als der Physikus als Staatsarzt im gesundheits-polizeilichen Interesse für nothwendig findet, indem diejenigen Besuche, welche die ärztliche Behandlung der einzelnen Kranken erforderlich macht, und die dem Ermessen des behandelten Arztes, der sich nach dem Wunsche und dem Zustande des Kranken selbst zu richten hat, anheim gestellt bleiben, von dem Kranken selbst oder im Falle ihrer Armuth von der Gemeindskasse dem Arzte vergütet werden müssen. Jene Offizialbesuche hat dann das Physikat bis zur Einlangung weiterer Verfügung der Großherzogl. Sanitäts-Commission fortzusezen. So wie diese aber ankommt, ist sich genau nach der Vorschrift dieser Stelle zu richten, und dann während dem Verlauf der Krankheit nach jedem Offizialbesuch über den Krankenstand unter Anzeige der Zahl der Genesenen, Gestorbenen, Reconvalescenten und noch Erkrankten an dieselbe zu berichten. Es werden deshalb für die Zukunft auch nur solche Kosten für Offizialbesuche auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen werden, über welche das Physikat an Großh. Sanitäts-Commission jedesmal nach obiger Anleitung berichtet hat. Ebenso werden denjenigen Physikaten, welche nicht sogleich nach dem Ausbruch einer Epidemie, Epizootie oder Contagion, somit unfehlbar den Tag nach dem ersten Besuch, an die Großherzogl. Sanitäts-Commission berichten, außer dem Informativbesuch keine weitere Kosten in der Zwischenzeit vor dem Ausbruch der Krank-

heit bis zur Berichterstattung über gemachte Offizialbesuche aus der Amtskasse vergütet, vielmehr die Kosten hiefür zur Selbsttragung ihnen lediglich heimgewiesen. Höchste Verordnung vom 8. Juli 1819 Reg. Bl. Seite 197. Die Kreisregierungen können bei epidemischen und andern schleunige Maßregeln erfordernden Krankheiten auf eingeholtes Gutachten des Kreismedicinalreferenten verfügen, müssen aber sogleich die Anzeige an das Ministerium des Innern machen. Höchste Verordnung v. 15. April 1819 Reg. Bl. Seite 72. Die Sanitäts-Commission wird blos in artistischer Hinsicht von den Ministerien zu Rathe gezogen. Staatsministerium v. 6. Mai 1819 Reg. Bl. Seite 107. Sie macht daher Vorschläge zu Anordnungen bei Epidemien, sowohl um einer weitern Verbreitung zuvorzukommen, als rücksichtlich der dazu zu gebrauchenden Heilmittel. Anz. Bl. 1826. Bei gefährlichen Kontagionen werden allgemeine Räucherungen in Häusern und Straßen, Niederlegung der Leichen sogleich nach dem Hinscheiden in ein besonderes Leichenhaus, unter Aufhebung der Leichenbegleitung, völlige Sperre des Orts oder der Gegend angeordnet; der Physikus aber nimmt an dem Ort selbst seinen Aufenthalt oder ordnet wenigstens einen dem Geschäft gewachsenen Chirurgen dahin ab, zum täglichen Besuch der Kranken und Rapport über deren Befinden. Ministerium des Innern vom 7. September 1832 Nr. 11922. Die Anlegung der Sperre einzelner Häuser in einer Gemeinde, zu Abwendung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, ist als eine lokalpolizeiliche Maßregel zu betrachten, da sie zunächst im Interesse der Gemeinde liegt. Die Kosten, welche hierdurch und durch die, unter Beobachtung allgemeiner sanitäts-polizeilicher Vorschriften erfolgende Wiederaufhebung einer solchen Häusersperre veranlaßt werden, können aber, gegen ihren Willen, weder den Bewohnern der gesperrten Häuser aufgebürdet werden, noch weniger aber der Amtskasse zur Last fallen; ersteren nicht, weil die Zulassung jener Maßregel nicht von ihnen abhängt, lezterer nicht, weil der Aufwand, so lange es sich nur um die Absperrung einzelner Häuser handelt, nicht für einen größern Staatsbezirk, sondern zunächst für den Krankheitsort selbst gemacht wird, Kosten für Verkehrungen in einzelnen Gemeinden aber von den Amtskassen nicht zu tragen sind, sondern auf die Gemeindekassen fallen, denen überhaupt die Bestreitung des Aufwands zur Last fällt, welcher aus der Handhabung der Ortspolizei entspringt. Besorgung des Feldbaues derjenigen Kranken, bei welchen Sperre angelegt ist. s. Feldbau. Ueber den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten und daran gestorben sind. s. Bettgeräthschaften und Kleidungsstücke s. auch Gesundheitspolizei. Ministerium des Innern vom 26. October 1838 Nr. 1116. §. 1. Zeigt sich eine ansteckende Krankheit in einem Militärgebäude, so haben die Militärbehörden die erforderlichen sanitätspolizeilichen Anordnungen sofort eintreten zu lassen, und die Civil-Sanitäts-Polizei-Beamten lediglich von dem Erscheinen der Krankheit in Kenntniß zu sezen. §. 2. Zeigt sich eine solche Krankheit in der Privatwohnung einer Militärperson, und erhält die Militärbehörde die erste Anzeige von dem Erscheinen der Krankheit, so hat sie ebenfalls unverzüglich die nöthigen sanitäts-polizeilichen Anordnungen in dieser Wohnung zu treffen, und die Civilbehörden von dem Erscheinen der Krankheit und den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu sezen. § 3. Erhält die Civilbehörde die erste Anzeige von dem Erscheinen der Krankheit in einer solchen Wohnung, oder hält der civil-sanitätspolizeiliche Beamte in dem Fall unter Nr. 2 die von der Militärbehörde allein getroffenen Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr der weitern Verbreitung der Krankheit nicht für genugend, und seine persönliche Information an Ort und Stelle für nöthig, so ist der Militärbehörde hierüber Mittheilung zu machen, der Civilarzt hat sich sofort unter Zuzug des Militärarztes in die betreffende Wohnung zu begeben, und mit dem lezteren über die nöthigen Anordnungen sich zu vereinigen. §. 4. Kommt diese Vereinigung nicht zu Stande und hält der Civilarzt, nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalles, die Anordnung einer sanitäts-polizeilichen Maßnahme, mit welcher sich der Militärarzt nicht vereinigen konnte, in der Privatwohnung einer Militärperson für so dringend, daß deren Anordnung nach seiner Ansicht, ohne Gefahr der weitern Verbreitung der Krankheit, nicht bis zur höhern Entscheidung ausgesezt werden kann, so ist zwar die von ihm für durchaus nöthig erkannte polizeiliche Maßnahme vorläufig anzuordnen, es muß aber die Militärbehörde davon, so wie von den Gründen, aus welchen die betreffende Anordnung für durchaus nothwendig und unverschieblich erkannt wurde, in Kenntniß gesezt werden, damit die höhere Entscheidung der obersten Behörde in Sanitäts-Polizeisachen, d. i. des Ministeriums des Innern, eingeholt werden kann.

Maßregeln gegen die Verbreitung der Blatternkrankheit. Minist. des Innern v. 2. Aug. 1815. Art. 1. Alle Kinder sollen im Verlauf des ersten Jahrs geimpft werden. Da die Vaccination niemals eine nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit der Kinder äußern kann, so müssen auch solche von schwacher physischer Konstitution, oder diejenigen, welche an chronischen Krankheiten leiden, zur bestimmten Zeit vaccinirt werden; bei fieberhaften Krankheiten allein kann die Impfung bis zur gänzlichen Wiederherstellung unterbleiben. (Verordn. vom 13. Januar 1829 Reg. Bl. Seite 27); diese müssen aber durch ein Zeugniß des betreffenden Bezirksphysikus bescheinigt werden. Art. 3. (Minist. des Innern v. 13. Juni 1829). Die General-Impfung soll zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai und September vorgenommen werden. Die Pfarrämter und Rabbinate werden in der Eigenschaft als Beamte des bürgerlichen Standes beauftragt, je von 6 zu 6 Monaten zum Behuf der General-Impfung ein genaues namentliches Verzeichniß sämmtlicher Neugebornen in ihrem Sprengel zu fertigen. Dasjenige, welches die ersten 6 Monate umfaßt, ist unfehlbar längstens den 1. August, und das von den folgenden 6 Monaten den 1. Februar dem betreffenden Physikate zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist zu bemerken, welche dieser neugebornen Kinder nicht mehr am Leben sind. Sollten einzelne Geburtslisten zur bestimmten Zeit nicht einkommen, so hat das Physikat die betreffende

Beamtung des bürgerlichen Standes um deren Einsendung anzugehen, wenn sie aber auf dieses Ersuchen innerhalb 8 Tagen nicht erfolgt, dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige davon zu machen, welches sodann unter Anberaumung eines Termins von 8 Tagen die saumselige Stelle zu moniren hat. Verstreicht dieser Termin fruchtlos, so ist von dem Physikat Bericht darüber an das Kreisdirectorium zu erstatten, welches das Erforderliche verfügen wird. Art. 4. Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pfleglinge, nach dem solche bereits das erste Jahr zurückgelegt haben, nicht impfen lassen, sollen von dem betreffenden Bezirksamt nach Verhältniß ihres Vermögens, mit einer Geldstrafe von 1 bis 8 fl. zum Besten der Gemeindskassen belegt werden. Nach Umständen ist dergleichen Halsstarrigkeit auch mit Gefängnißstrafe zu rügen. (Minist. des Innern vom 13. Januar 1829). Diese Widerspenstigkeiten, wenn sich solche auf angemessene Vorstellung des Physikats nicht legen, oder von dem Ortsvorgesezten nicht sollten gehoben werden können, sind von dem Physikat dem Bezirksamt unverweilt anzuzeigen, welches sodann unnachsichtlich die vorgeschriebenen Zwangsmittel zu verfügen hat. Art. 5. (Minist. des Innern vom 13. Januar 1829) Kinder, bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie nicht den regelmäßigen Verlauf gemacht hat, sind bei der nächsten General-Impfung zur nochmaligen Vaccination vorzufordern. Art. 6. Alle hier in Betreff der Kinder getroffenen Anordnungen finden auch bei denjenigen erwachsenen Personen Anwendung, welche die Menschenblattern noch nicht gehabt und sich bisher der Schuzpockenimpfung entzogen haben. Unter Mitwirkung der Pfarrämter sind daher von den Ortsvorgesezten deshalb sogleich besondere Listen vermittelst genauer Umfrage bei den einzelnen Hausbewohnern jeden Orts zu fertigen, und den Physikaten abschriftlich zuzustellen. Im Monate Februar und März jeden Jahrs sind diese Tabellen zu ergänzen und zu berichtigen, und die unterdessen wieder statt gehabten Veränderungen den Physikaten anzuzeigen. Art. 7. Sollte sich jedoch in irgend einem Theile des Großherzogthums eine besondere strafbare Widersezlichkeit gegen die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung zeigen, so ist wegen des deshalb nothwendig werdenden strengern Verfahrens sogleich an das Minist. des Innern Bericht zu erstatten. Art. 8. Den geist- und weltlichen obern und untern Behörden wird zur besondern Pflicht gemacht, das Sanitätspersonale bei dem Impfgeschäft auf alle Weise zu unterstüzen. Sie haben daher gleichfalls von ihrer Seite zur Verbreitung der Vaccination und zur gänzlichen Ausrottung der Kinderblattern mitzuwirken. Vorzüglich liegt es den geistlichen Vorgesezten ob, sowohl in ihren Predigten, als auch bei jeder andern schicklichen Veranlassung, die Eltern und Vormünder zu Erfüllung der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Kinder und Pflegbefohlenen zu sorgen, nachdrücklichst zu ermahnen. Art. 9. Das Impfgeschäft liegt in der Regel dem in jedem Amtsbezirk aufgestellten Physicus allein ob. In größern Bezirken kann jedoch dasselbe, unter Aufsicht und Leitung des Physicus, den Land- und Staabschirurgen überlassen werden. Auch bleibt es jedem approbirten Arzt unbenommen, in einzelnen Fällen, nach vorläufig gemachter Anzeige bei dem Physikate, zu impfen. Derselbe muß aber auf seine Verantwortlichkeit jede Impfung zur gehörigen Zeit controliren, die benöthigten Impfungsscheine ausstellen, die vorgeschriebenen Tabellen darüber führen und diese jährlich an das Physikat abgeben. Art. 10. Wer heimlich und unbefugter Weise impft, soll für jede Impfung in eine Geldstrafe von 3 Rthlr. zum Vortheil der betreffenden Gemeindskasse verurtheilt und im Wiederholungsfalle noch schärfer bestraft werden. In solch einem Falle muß der Impfling zur Vorsorge einer nochmaligen Impfung unterworfen werden. Art. 11. Jedem Impfarzt liegt ob, dafür zu sorgen, daß er das ganze Jahr hindurch mit frischem Impfstoff versehen ist. Zu diesem Behufe hat er daher die Vaccination in seinem Wohnort an einzelnen Kindern wo möglich unausgesezt fortzusezen, oder wo dieses nicht ausführbar wäre, gute und ächte Lymphe in wohl verschlossenen Apparaten aufzubewahren. Sollte ihm jedoch dieselbe ausgehen, so muß ihm der erforderliche Impfstoff jederzeit auf dessen Begehren, je nach der Lage seines Bezirkes, von den öffentlichen Impfinstituten ungesäumt und unentgeldlich abgegeben werden. Art. 12. Den Eltern derjenigen Kinder, von welchen Impflympfe genommen wird und die zu diesem Behufe in einem benachbarten Ort gebracht werden müssen, soll von der Gemeinde, in welcher die Impfung vorgenommen wird, eine nach der Entfernung und dem damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwande abzumessende Schadloshaltung ausgeworfen werden. Den Impflingen soll zu ihrer Legitimation über die Aechtheit der gehabten Schuzpocken ein Schein nach vorgeschriebener Form unentgeldlich ausgefertigt werden ꝛc. Art. 14. Der Impfarzt oder Chirurg soll die speciellen Ortsimpflisten nach vorgeschriebenem Formular mit aller Genauigkeit führen, und solche alsdann abschriftlich dem Physikat übergeben. Diese Stelle hat die jährliche Bezirks-Impfungs-Tabelle jeden Jahrs und zwar längstens im Laufe des Monats Februar mit Bericht an die betreffende Kreisregierung einzusenden. Es sind derselben die Orts-Vaccinations-Tabellen und die Geburtslisten beizulegen, damit der Kreismedicinalrath beide mit einander vergleichen, und sich die Ueberzeugung verschaffen kann, daß ohne gültigen Grund kein Kind ungeimpft geblieben ist. In dem Bericht sind alle merkwürdige Beobachtungen, die auf Vaccination und das Erscheinen der wahren und modifizirten Menschenpocken Bezug haben, ausführlich zu beschreiben. Die Kreisregierung hat die General-Impftabelle über den ganzen Kreis fertigen zu lassen, und solche nebst den dabei zu machenden Bemerkungen jeden Jahrs an das Ministerium des Innern einzusenden. Minist. des Innern v. 21. Febr. 1826 Reg. Bl. Seite 27. Da die Vaccination äußerst große Aufmerksamkeit erfordert, wenn sie wirklich gegen die natürlichen Blattern schüzen soll, so werden den Physikaten und Amtschirurgen, welchen allein dieses Geschäft obliegt, folgende nie außer Acht zu lassende Regeln dringend empfohlen: a. Man impfe, wenn es immer möglich ist, von Arm zu Arm; kann dieses nicht geschehen, so wende man sich an die Impfinstitute zu Mannheim, Freiburg oder Meersburg, welche stets frische Lymphe abzugeben verbunden sind. Alte oder nicht sorgfältig genug aufbe-

wahrte Lymphe erzeugt unächte, nicht schüzende Pusteln; b. man benuze die Lymphe nie vor dem siebenten und nie nach dem achten Tage nach geschehener Impfung; c. Lymphe aus Pusteln genommen, die durch Ausfrazen, Reiben und dergl. in ihrer Entwicklung gestört worden sind, schuzt nicht; diese ist demnach nicht nur nicht zu benuzen, sondern es sind solche Impflinge sogar nach einiger Zeit noch einmal zu vacciniren; d. man öffne die Pusteln an der Seite, nicht in der Mitte; wenigstens eine Pustel lasse man uneröffnet, damit die Lymphe resorbirt werden kann; e. die Impfnadel oder Lancette sey stets rein und von allem Rost gesaubert; f. nur von Kindern, die in jeder Hinsicht vollkommen gesund sind, nehme man Lymphe zum weiter vacciniren. Sanitätscommission v. 21. Juni 1837 Nr. 2503. Sämmtlichen Aerzten und Wundärzten, welche mit der Vaccination beauftragt, oder dazu berechtigt sind, ist zur unerläßlichen Pflicht gemacht, zur Vornahme derselben sich besonderer Lancetten in eigens dazu verfertigten Etuis zu bedienen, wenn sie nicht etwa die Impfnadel vorziehen, und diese zu keinem andern Zweck verwenden. Jedem Impfarzt ist ein Exemplar dieser Verfügung gegen Empfangsbescheinigung zugestellt worden. Ministerium des Innern vom 11. April 1826 Nr. 3826. Niemand ist gestattet einen Dienstboten oder Handwerksgesellen, sey er In- oder Ausländer, in Dienst zu nehmen, der sich nicht auszuweisen vermag, daß er die natürlichen Blattern gehabt oder geimpft worden sey. Können sie sich nicht hierüber ausweisen und wollen dennoch im Lande bleiben, so sind sie sogleich impfen zu lassen. Erklären sie aber, daß sie nicht im Lande bleiben wollen, so ist in ihr Wanderbuch einzusezen, daß sich solche, weil sie die natürlichen Blattern noch nicht gehabt, und sich der Vaccination nicht hätten unterwerfen wollen, aus dem Lande auf dem nächsten Weg fort zu begeben hätten. Diesen ist bis an die Grenze nirgends, außer über Nacht, Aufenthalt zu gestatten. Minist. des Innern vom 14. Juni 1842 Nr. 6420. Die Aufnahme von Kostkindern darf nicht gestattet werden, wenn sich solche nicht auszuweisen vermögen, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben oder geimpft worden sind. Regierung des Seekreises v. 22. Mai 1835 Nr. 7415. Die Bürgermeister sind angewiesen, von eingewanderten Kindern dem Physikat jedesmal die Anzeige zu machen und dabei zu bemerken, ob die Eltern Impfscheine ihrer Kinder besizen oder nicht, in welch leztem Fall dann das Physikat für die gleichbaldige Impfung zu sorgen hat. Auch die in die Lehranstalten aufzunehmenden Schüler müssen sich mit Impfscheinen ausweisen. Anzbl. 1834. Bei jeder Assentirung haben die Physikate in Beiseyn des Militärarztes die Rekruten zu visitiren, ob sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder nicht geimpft sind, in jedem zweifelhaften Falle haben sie sogleich nach der Assentirung die Impfung nachzuholen. Minist. des Innern v. 21. Febr. 1826 Reg. Bl. Seite 26. Art. 3. Wenn bei einem Kinde oder einem Erwachsenen, nach vorhergegangenen fieberhaften Zufällen, als Frost, Hize, Kopf- und Gliederschmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftigem Durste u. dgl. am dritten oder längstens am vierten Tage zuerst im Gesicht, dann an den Händen und am Leibe, und zulezt an den Gliedmassen, kleine rothe, den Flohstichen ähnliche Flecken zum Vorschein kommen, welche sich bald zu förmlichen Blattern ausbilden, so ist der Polizeibehörde beziehungsweise dem Bürgermeister unverzüglich die Anzeige zu machen. Die erstere hat sogleich das Physikat zur ärztlichen Besorgung zu veranlassen, der leztere aber sogleich an das Amt und Physikat zu berichten, damit von den lezteren auf der Stelle ihre Fürsorge eintrete. Art. 4. Die unterlassene Anzeige eines Blatternkranken von Seiten der Eltern, Geschwistern und Verwandten oder Hausgenossen, ist mit zehn bis zwanzig Reichsthalern unnachsichtlich zu bestrafen. Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreisdirektorium vom 26. August 1815. Art. 17. Das Haus, worin sich der Blatternkranke befindet, ist von aller Gemeinschaft abzusondern und gänzlich zu sperren. Den Bewohnern desselben ist daher der Ausgang in andere Häusern strenge zu verbieten, auch sind den Anverwandten, Bekannten und Nachbarn alle Besuche bei den Blatternkranken zu untersagen. Wegen den häuslichen und übrigen Erfordernissen, die in dem Blatternhaus nicht vorräthig sind, soll eine eigene Person zu deren Beischaffung angestellt werden, die, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die den Ansteckungsstoff leicht fassenden Hausgeräthe zu berühren, jedesmal die angehabten Kleider zu wechseln, dieselben an einem abgesonderten Orte an die Luft zu hängen, auch sich selbst öfters zu waschen hat. Art. 18. Wo sich zufälliger Weise in einem Bezirke, einer Stadt oder einem Dorfe mehrere mit den Blattern befallene Personen befinden, soll das ganze Quartier gesperrt, und alsdann ebenso, wie im vorhergehenden Artikel befohlen ist, verfahren werden. Sollten sich jedoch in einem ganzen Orte hier und da zerstreute Blatternkranke befinden, so ist solch ein Dorf unter strenge polizeiliche Aufsicht zu sezen und gegen dasselbe eine förmliche Ortssperre zu verhängen. 19) Die Schuzpockenimpfung ist übrigens in den fraglichen von der Blatternpest angesteckten Orten, so wie in der Nachbarschaft, ohne allen Verzug vorzunehmen, indem der Zweifel, daß, wenn das Blattergift etwa schon im Körper aufgenommen sey, die Kuhpockenimpfung alsdann eine verschlimmernde Abweichung veranlasse, völlig ungegründet ist. Mehrfältige Erfahrungen haben es vielmehr bestätigt, daß alsdann die Kinderblattern sehr gutartig werden. 20) In Häusern, worin Blatternkranke waren, muß alles Weißzeug sauber gewaschen, und die übrigen, besonders wollene Kleidungsstücke, öfters ausgelüftet, durchräuchert und über mineralsauere Dämpfe gebracht werden. Die dadurch verursacht werdenden Kosten sind bei der ärmeren Klasse aus den Gemeindekassen zu bestreiten. Ministerium des Innern vom 18. April 1843 Nr. 4034. Wenn die Sperre angelegt wird, so ist an die Haus- oder an die Zimmerthüre eine Warnungstafel aufhängen zu lassen, mit der Aufschrift: „Hier sind die Blattern, es wird vor dem Eintritt in das Haus (Zimmer) gewarnt" Die Gendarmen haben, ohne Vernachläßigung ihrer Hauptdienstobliegenheiten, möglichst genau zu beaufsichtigen, ob die angeordnete Sperre von den bestellten Wächtern strenge gehandhabt werde, und ob diese jederzeit auf ihrem Posten sind.

Findet sich hiebei eine Mangelhaftigkeit oder Nachläßigkeit, so hat der Gendarm sogleich Anzeige davon der Ortspolizeibehörde zu machen, damit diese unverzüglich zureichende Vorkehr treffe und Abhulfe verschaffe, widrigens dem Bezirksamt solches anzuzeigen ist, wornach dann die betreffenden Ortsvorgesezte wegen Nachläßigkeit die Kosten der zum gehörigen Vollzug der Sperre polizeilich zu treffenden Anordnungen zu tragen haben. Ministerium des Innern vom 21. Febr. 1826 Reg. Bl. Seite 27. §. 5. In der Regel sind die Kosten, welche durch die nothig werdenden polizeilichen Maaßregeln erwachsen, aus der Amtskasse zu bestreiten; sollte aber den Ortsvorgesezten eine Verheimlichung der in ihren Gemeinden ausgebrochenen Blatternkrankheit oder eine Nachläßigkeit in Vollziehung der angeordneten polizeilichen Vorkehrungen erwiesen werden, so sind sämmtliche Kosten als Strafe von diesen zu tragen. Ministerium des Innern vom 20. November 1827 Reg. Bl. Seite 269. Hierher gehören jedoch nur die Kosten, welche durch Anordnungen solcher Maßregeln entstehen, welche nicht blos zur Sicherung eines einzelnen Kranken oder einer einzelnen Gemeinde, sondern auch zu jener der benachbarten Gemeinden und selbst für einen größern Theil des Landes nothwendig sind, also namentlich die durch Sperrung einer ganzen Gemeinde erwachsenden Kosten. Wenn es sich jedoch um die Sicherheit der Bewohner einzelner Häuser oder der Genossen einer einzelnen Gemeinde handelt, und zu diesem Ende die strenge Absonderung der Kranken durch Anlegung einer Sperre der Häuser und Aufstellung besonderer Wächter angeordnet wird, so sind die Kosten hiefür aus der betreffenden Gemeindskasse zu bestreiten. Rucksichtlich des oben erwähnten Straffalls der Ortsvorgesezten behält es sein Bewenden; wo aber durch erwiesene schuldhafte Nachläßigkeit eines Privaten die Blattern in ein Ort gebracht, und dadurch eine Haussperre nothwendig geworden ist, fallen die Sperrkosten auch dem Nachläßigen zur Last. Bei der Vermögenslosigkeit eines solchen Individuums, treten die übrigen vorangeschickten Grundsäze in Anwendung. Regierung des Seekreises v. 12. August 1834 Nr. 12650. Nach den gegen die Verbreitung der naturlichen Blattern bestehenden Vorschriften ist es wesentlich nothwendig, daß bei dem Aufhören dieser Krankheit die bekannten Räucherungen vorgenommen und damit die ärztliche Behandlung geschlossen wird. Im Falle, wenn ein practischer Arzt in dem Orte des Blatternkranken, oder diesem näher wohnt, wie der Bezirksarzt, hat der practische Arzt die Aufhebung der Sperre aus Auftrag des Physikats zu besorgen, somit die Reinigung und Räucherung vorzunehmen. Nur dann, wenn die Kosten des Bezirksarztes weniger ausmachen, als die des zunächst wohnenden practischen Arztes betragen würden, hat diese Dienstverrichtung von dem Bezirksarzt zu geschehen. Belehrung über das Verfahren vor und bei der Beerdigung von Menschen, welche an den Pocken gestorben sind. Sanitätscommission vom 8. Mai 1844 Nr. 2296. Die Amtsärzte haben sich unter Communikation mit dem betreffenden Bezirksamte, so weit thunlich, nach folgender Instruction, ohne jedoch in allen vorkommenden Fällen an die strenge Befolgung derselben gebunden zu seyn, zu benehmen: 1) Wenn Jemand an den Pocken stirbt, so sollen die polizeilichen Absonderungs- und Sperrmaßregeln, wie sie bei der Pockenkrankheit angeordnet sind, bis nach erfolgter Beerdigung des Verstorbenen fortbestehen. Unnöthige Besuche im Sterbhause sind daher nicht zu gestatten. Der Verstorbene soll ohne vorherige Reinigung des Leichnams durch Waschen u. dgl., bloß mit einem Hemde bekleidet, in den Sarg gelegt, und es sollen zu diesem Geschäfte, wenn immer möglich, nur solche Personen verwendet werden, welche entweder die natürlichen Blattern gehabt haben oder revaccinirt worden sind. 3) Alle Diejenigen, welche mit einem solchen Verstorbenen in Berührung gekommen sind, sollen sich unmittelbar nachher einer Chlorgasräucherung unterziehen, und nachher noch durch wiederholtes Waschen mit warmem Seifenwasser reinigen. 4) Der hölzerne Sarg, in welchen der Leichnam gebracht wird, soll mit einem gut schließenden Deckel versehen seyn, und innerhalb an den Fugen mit geschmolzenem Harz oder Pech so bestrichen (verpicht) werden, daß dadurch das Durchdringen von Flüssigkeiten verhütet wird, und auch nicht wohl Ausdünstung aus denselben statt haben kann. 5) Die Beerdigung des Verstorbenen soll, so weit thunlich, ohne Verzögerung vorgenommen werden, sobald sich an dem Leichnam untrügliche Zeichen des wirklichen Todes eingestellt haben. Die Beerdigung soll, ohne Aufsehen zu erregen, in aller Stille geschehen, und es soll dabei jede unnöthige Begleitung vermieden werden. Der Sarg soll, wo möglich anstatt von Menschen getragen, auf den Friedhof gefahren werden. Der Deckel des Sarges soll vor dessen Einsenkung ins Grab auf dem Friedhofe nicht mehr abgehoben und geöffnet werden. Nach geschehener Beerdigung sollen diejenigen Personen, welche damit beschäftigt gewesen, wo thunlich, auf dem Friedhofe selbst mit Chlorgas beräuchert werden; es sollen sich dieselben nachher noch mit Seifenwasser waschen. Ist ein Leichenwagen gebraucht worden, so soll auch dieser mit Chlordämpfen beräuchert werden. 6) Das Bettzeug und die Leibwäsche, beziehungsweise die Kleidungsstucke, welche von dem verstorbenen Pockenkranken gebraucht worden, sollen vorerst in einem Kübel mit Wasser, dem etwas Chlorkalk beigesezt werden mag, ubergossen, einige Zeit nachher in heißer Aschenlauge wiederholt gewaschen, hierauf nach dem Trocknen mit Chlordämpfen stark geräuchert, und alsdann noch längere Zeit ausgelüftet werden, ehe man sie wieder gebraucht, wenn nicht vorgezogen werden will, sie zu verbrennen. Das Zimmer, in welchem der Pockenkranke gelegen oder gestorben, soll nach dessen Beerdigung wiederholt und nachhaltig mit Chlorgas ausgeräuchert und sodann längere Zeit ausgelüftet werden. Die Bettstelle, der Zimmerboden, so wie auch anderweitige Gegenstände, mit denen der Verstorbene in Berührung gekommen ist, sollen durch Waschen mit heißer Lauge und Seifenwasser sorgfältig gereinigt und nachher langere Zeit starkem Luftzug ausgesezt, und die Wände des Zimmers frisch übertüncht werden. Ehe dieses geschehen, soll das Zimmer weder wieder bewohnt, noch sollen die fraglichen Gegenstände wieder benuzt werden. 7) Die Physikate haben sich nach erhaltener Anzeige von dem erfolgten Ableben eines Pockenkranken mit dem betreffenden Bezirksamte über die in jedem

besondern Falle geeignet scheinenden Maßregeln zu benehmen, beziehungsweise dessen Mitwirkung, so weit es dasselbe betrifft, nachzusuchen; auch sind sie berechtigt, zur Beaufsichtigung der getroffenen Anordnungen und zur Vornahme der Chlorgasräucherungen etwa näher wohnende Aerzte oder Wundärzte zu verwenden. f. auch Kuhpocken.

Maßregeln gegen das gastrisch-nervöse Fieber (Schleimfieber). Sanitätscommission v. 24. Nov. 1841 Nr. 4446. Das gastrisch-nervöse Fieber, welches früher gewöhnlich nur einzelne Personen in einem Orte zugleich befallen hat, gewinnt seit einigen Jahren eine immer stärkere Ausdehnung und wird hie und da in der Art seuchhaft, daß nicht selten ganze Familien und überhaupt ein großer Theil der Einwohner eines Ortes davon befallen werden. Aus Sorglosigkeit wegen Unkenntniß der damit verbundenen Gefahr wird dann gar häufig bei dem Auftreten dieser Krankheit entweder gar keine ärztliche Hülfe oder diese zu spät gesucht, überhaupt nicht das gethan, was ihr etwa noch steuern könnte, und die Folge davon ist, daß sie sich — wenn sie einmal Wurzel gefaßt hat — meistens rasch verbreitet und einen bösartigen Character annimmt. Da durch ein geregeltes angemessenes diätisches Verhalten und durch sonstige Vorsichtsmaßregeln, wenn auch nicht immer, doch zuweilen dieser Krankheit vorgebeugt werden kann, da ferner eine sorgfältige Wartung und Pflege, und eine rechtzeitige zweckmäßige ärztliche Behandlung der daran Erkrankten manchmal zu bewirken im Stande ist, daß sie nicht die höchste Höhe erreicht, und bald vollkommene Genesung eintritt, so findet man sich veranlaßt, nachstehende Belehrung über die Kennzeichen dieser Krankheit, über ihre Ursachen, Vorbauungsmittel und über das diätische Verhalten, so wie auch über die sonstigen Vorsichtsmaßregeln, welche die davon ergriffenen Personen zu beobachten haben, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, zugleich aber auch die Amtsärzte aufzufordern, sobald diese Krankheit in einem Orte epidemisch zu werden anfängt, durch Communikation mit dem betreffenden Bezirksamte dafür zu sorgen, daß die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten diese Belehrung auf geeignete Weise verbreiten, und damit die ernstliche Ermahnung zu ihrer genauen Befolgung verbinden. Das Nämliche haben die Amtsärzte selbst gelegenheitlich der zu machenden Offizialbesuche zu bewirken, und bei jedesmaliger Anwesenheit im Orte, von dem Bürgermeister Nachricht über die angemeldeten neuen Erkrankungsfälle zu erheben. Belehrung. I. Zufälle des gastrisch-nervösen Fiebers. a. Im ersten Zeitraum. Eingenommenheit des Kopfes, zuweilen heftige Kopfschmerzen mit Schwindel, Mattigkeit, Hinfälligkeit, Niedergeschlagenheit, meistens düsteres, entstelltes, gelbliches oder erdfahles Aussehen, selten reine meistens aber schmuzig-gelblich oder weißbelegte Zunge, bitterer oder pappiger Geschmack, Druck in der Magengegend, Brechreiz, Frost, gewöhnlich Schüttelfrost, mit darauf folgender Hize. b. In seinem weiteren Verlaufe. Die Fieberhize dauert fort, ist jedoch meistens am Abend stärker als Vormittags, der Durst ist heftig, die Haut gewöhnlich trocken und brennend heiß; hie und da treten aber auch mehr oder weniger starke Schweiße, und in Folge dieser frieselartige Hautausschläge ein; der Kranke klagt über Völle und Schwere im Unterleib, manchmal über empfindliche Schmerzen an einer gewissen Stelle, welche durch den Druck vermehrt werden; es stellen sich — mehr Nachts als den Tag über Durchfälle ein. Das Gesicht ist bald roth und aufgedunsen, meistens aber bleich und zusammengefallen. Die Zunge wird gewöhnlich zuerst an der Wurzel und in der Mitte, dann aber an ihrem ganzen Umfange trocken, roth, wie geräuchertes Fleisch aussehend und rißig; häufig überzieht sie sich mit einem braunen zähen Schleim, was später auch an den Lippen und Zähnen beobachtet wird; die Stimme ist mehr oder weniger heißer; die Kranken sind betäubt, gleichgültig, liegen — leise vor sich hinmurmelnd — still, aber sie reden irre; der Bauch treibt sich, meistens, mehr oder weniger stark, durch Luft auf, die Ausleerungen erfolgen unwillkürlich, das Gesicht fällt immer mehr zusammen, das Bewußtsein verschwindet ganz, und es erfolgt unter convulsivischen Bewegungen und Zeichen allgemeiner Erschöpfung der Tod. Im günstigen Fall entscheidet sich die Krankheit, meistens ehe sie ihre höchste Höhe erreicht hat, durch Schweiß, durch Husten mit Schleimauswurf, durch Hautausschläge oder durch den Urin, und es erfolgt Genesung. II. Ursachen derselben. Eigenthümliche Beschaffenheit des Luftkreises. Außer und neben dieser — Unordnung und Unmäßigkeit in allen Genüssen, besonders im Essen und Trinken, vor allem aber übermäßiger Genuß des Brannteweins, schlechte, verdorbene Nahrungsmittel, schlechte Wohnungen, Mangel an Reinlichkeit in denselben, in den Hofräumen, in den Straßen und Gassen, Sümpfe und Moräste in den Ortschaften selbst oder in ihrer Umgebung. III. Vorbauungsmittel. Man seye mäßig in allen Genüssen, man hute sich besonders vor Ueberladung des Magens, vor dem Genuß verdorbener, schlechter oder schlecht zubereiteter Nahrungsmittel und vor dem übermäßigen Genuß des Branntweins, Weins ꝛc. Man reinige den Körper öfters durch Waschen mit frischem Wasser, wechsele Leib- und Bettweißzeug, so oft es die Verhältnisse gestatten, heize die Wohn- und Schlafzimmer nicht zu stark, lüfte sie öfters aus, und zünde ein Wachholderholzfeuer darin an. Man hüte sich vor Erhizung und darauf folgender Erkältung überhaupt; besonders halte man die Füße trocken und warm. Ist man durchnäßt worden, so verwechsle man sogleich die nassen Kleider mit trockenen. Man verschaffe den Pfüzen und stehenden Wassern in den Hofräumen und in der Nähe der Wohnungen gehörigen Abfluß. Wer nicht mit und um die Kranken beschäftigt seyn muß, vermeide die Besuche derselben entweder ganz, oder halte sich wenigstens nicht lange und nicht zugleich mit mehreren andern Personen im Krankenzimmer auf. Wer auf oben beschriebene Weise erkrankt, suche sich sogleich ärztliche Hülfe, und nehme auf keinen Fall ohne ärztliche Anordnung weder Abführungsmittel, noch erhizende, geistige oder sonstige Arzneimittel. IV. Wartung und Pflege der am Schleimfieber erkrankten Personen. Wenn es möglich ist, sollen nicht mehrere Kranke in einem Zimmer, niemals aber zwei derselben in einem Bette liegen. Auf keinen Fall

sollen Gesunde und Kranke das Bett theilen. Können die Gesunden ihre Schlafstätte in einem andern Raum finden, als in einem Krankenzimmer, so sollen sie es nicht unterlassen. Die Krankenzimmer sollen durch vorsichtiges Oeffnen der Fenster, ohne daß jedoch ein Durchzug dabei entsteht, von Zeit zu Zeit gelüftet, und der Fußboden mit gutem Weinessig besprengt werden. Die Luft im Krankenzimmer kann auch, entweder durch Wachholderholzfeuer, welches man täglich einigemal darin anzündet, oder durch Essigdämpfe, welche man so bereitet daß man guten Weinessig in einem flachen Gefäße auf den Ofen, oder in einem damit angefüllten Arzneiglas auf glühende Kohlen stellt oder durch Chlorgas, das man aus Chlorkalk mit Wasser angefeuchtet in geringerem Grade, starker aber durch Beimischung von etwas Schwefelsäure, entwickelt, gereiniget werden. Lezteres muß jedoch unterbleiben, wenn der Kranke dadurch zum Husten gereizt wird. Der Körper der Kranken so wie ihr Bett und ihr Leibweißzeug sollen möglichst rein gehalten werden. Der Nachtstuhl oder die Bettschüssel müssen, so oft sie gebraucht werden, sogleich ausgeleert und durch reines Wasser gehörig gereinigt werden. Betten und Kleidungsstücke von Kranken, die am Schleimfieber verstorben, sollen, ehe man sie wieder gebraucht, wiederholt gewaschen, oder längere Zeit hindurch ausgelüftet werden. Die mit Wartung und Pflege der Kranken beschäftigten Personen sollen von Zeit zu Zeit an die Luft gehen, sich Morgens und Abends mit Essig und Wasser waschen und nicht mehrere Nächte nacheinander wachen, sondern sich immer wieder, wenigstens einige Stunden lang, die so nöthige Erholung durch den Schlaf gönnen. Die Schlafzimmer, in welchen Kranke während der ganzen Krankheit gelegen, oder in welchen sie verstorben sind, sollen, ehe Gesunde wieder Gebrauch davon machen, geweißelt, einige Tage ausgelüftet und mit Chlorgas ausgeräuchert werden.

Maßregeln gegen den Keuchhusten. Sanitäts-Commission vom 13. November 1843. Um der Unwissenheit und Sorglosigkeit der Eltern und Verwandten der vom Keuchhusten erkrankten Kinder, so weit thunlich zu begegnen, haben die Physikate bei dem epidemischen Auftreten des Keuchhustens in einem oder mehreren Orten im Bezirk durch Communikation mit dem Bezirksamte zu veranlassen, daß nachstehende Belehrung auf geeignetem Wege zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden gebracht, und daß Pfarrer und Schullehrer angewiesen werden, denselben, so viel möglich Eingang zu verschaffen. Bei den ihnen aufgetragenen Officialbesuchen haben die Amtsärzte alle ihnen von den Bürgermeisterämtern als an dem Keuchhusten erkrankt bezeichnete Kinder zu besuchen, die Eltern und Verwandten derselben nach Maßgabe dieser Bekanntmachung über das bei denselben erforderliche diätetische und sonstige Verhalten ausführlich zu belehren, und ihnen, wo sie es nöthig finden, um so eindringlicher ärztliche Hülfe anzubieten, als häufig die Meinung besteht; es seyen alle gegen den Keuchhusten empfohlene Arzneimittel ohne Wirkung. *Belehrung.* 1) *Zufälle und Verlauf des Keuchhustens.* Der Keuchhusten kommt selten nur bei einzelnen Kindern vor; er befällt meistens in einem Orte viele derselben zu gleicher Zeit. Im Anfange tritt er mit den gewöhnlichen Erscheinungen eines Catarrhes als: Frösteln mit Hize abwechselnd, Schnupfen, trockenen Husten, Kopfschmerz, Ziehen in den Gliedern, Mattigkeit u. dgl. auf; der Husten hat einen eigenen scharfen Ton, und unterscheidet sich hiedurch von dem Husten bei gewöhnlichem Catarrhen. Oft schon nach einigen Tagen, gewöhnlich aber nach 2 bis 4 Wochen, stellt sich hierauf der wirkliche Keuchhusten mit den ihm eigenthümlichen Zufällen ein. Der Schnupfen und die fieberhaften Erscheinungen verschwinden, der Husten ist nicht mehr so anhaltend wie früher, aber die, sich meistens verdoppelnden, mehr oder weniger häufig wiederkehrenden Anfälle von einem eigenthümlichen pfeifenden, keuchenden Husten werden immer häufiger. Dem Anfalle selbst geht eine kizelnde Empfindung im Kehlkopfe und ein Kriebeln in der Herzgrube vorher, was die Kinder stark beunruhigt, und in Angst versezt, weßhalb sie sich gegen die Wand oder gegen andere, in ihrer Nähe befindlichen Gegenstände anstemmen, oder sich an denselben festhalten. Während des Anfalles selbst geräth der ganze Körper in heftige Bewegung und in Schweiß. Das Gesicht wird aufgetrieben und dunkelroth; die Lippen werden blauroth; die Augen thränen, röthen sich und treten aus ihrer Höhle hervor, es erfolgt Niesen und Nasenbluten; oft gehen Harn- und Darmkoth unwillkürlich ab. Nachdem der Anfall 2 bis 4 Minuten, hie und da auch noch länger gedauert hat, endigt er sich mit Auswerfen eines zähen, weißlichen Schleims unter Würgen, Neigung zum Erbrechen oder wirklichem Erbrechen, womit zugleich die zulezt genossenen Nahrungsmittel nach oben ausgeleert werden, worauf dann ein völlig freier Zwischenraum eintritt. 2) *Vorbauungs-Mittel.* Der Keuchhusten ist ansteckend, es dürfen deßhalb die gesunden Kinder mit den Kranken auf keine Weise in Berührung kommen, besonders aber dürfen erstere mit leztern nicht im nämlichen Zimmer und noch weniger im nämlichen Bette schlafen. Zur Zeit wo der Keuchhusten in einem Orte herrscht, kleide man, je nach der Jahreszeit, die Kinder gehörig warm, hüte sie vor Zugluft, behalte sie bei naßkalter stürmischer Witterung zu Hause, und bringe sie zur Winterszeit aus dem geheizten Zimmer nicht schnell an die kalte Luft; dagegen lasse man sie bei guter Witterung die freie Luft genießen. Ungeachtet aller Vorsicht werden jedoch die Kinder bei vorhandener Anlage häufig vom Keuchhusten befallen, weil die, seine Entstehung bedingende Ursache im Luftkreise besteht. Sobald sich daher bei herrschendem Keuchhusten die oben bezeichneten Vorboten desselben einstellen, so beobachte man die bereits angegebenen Verhaltungsmaßregeln nur um so punktlicher; man gebe den Kindern kein kaltes, sondern nur überschlagenes Wasser mit Zucker, oder Thee von Wollblumen, Eibischwurzel mit Süßholz u. dgl. zu trinken. 3) *Wartung und Pflege der am Keuchhusten erkrankten Kinder, und Mittel, die man bei Ermanglung eines Arztes im leichteren Grade desselben anwenden kann.* Kommt der Keuchhusten wirklich zum Ausbruch, so halte man die Kinder fortwährend mäßig warm, seze sie nur bei trockener, warmer, windstiller Witterung der freien Luft

aus, stelle ihr Bett nicht zu nahe an den geheizten Ofen, decke sie nicht zu warm zu, lasse den Kopf ganz unbedeckt, wasche sie Morgens und Abends mit lauwarmen Wasser, und trockne sie, nachdem dieses geschehen, mit warmen Tücher wieder ab; beobachte überhaupt hinsichtlich des Leib- und Bettweißzeugs, die so nöthige Reinlichkeit, lüfte das Krankenzimmer täglich, jedoch mit großer Vorsicht, um Erkältung zu verhüten; man erheitere die kranken Kinder durch Spielsachen, Bilder, Erzählungen u. dgl., vermeide aber jede stark aufregende oder ängstigende Gemüthsbewegung, so wie jede starke körperliche Bewegung. Man nähre dieselben mit leicht verdaulichen nicht erhizenden Speisen und Getränke, z. B. mit Gersten- oder Reisschleim, Fleischbrühe mit oder ohne Eigelb, mit gelben Rüben, mit Kartoffeln, oder mit Schwarzwurzeln, mit gekochtem Obst, mit leichten Mehl- oder Milchspeisen; man gebe ihnen frisch gemolkene Milch oder Wasser mit Milch zu trinken, man vermeide den Kaffee, den Wein, das Bier, überhaupt alles erhizende Getränk; ebenso Alles was schwer verdaulich ist, und selbst das Fleisch, mit Ausnahme des zahmen Geflügels und des Kalbfleisches, wovon man jedoch auch nur ganz wenig reichen kann, so wie überhaupt das Uebermaß aller sonst zuträglichen Speisen vermieden werden soll. Ist der Anfall des Krampfhustens sehr heftig, und droht Erstickungsgefahr, so klopfe man den Kindern auf den Rücken, besprenge das Gesicht mit kaltem Wasser, oder bringe vorsichtig den Finger in den Schlund, um Reiz zum Erbrechen oder wirkliches Erbrechen zu erregen. Wenn Kinder, besonders noch ganz junge, im Liegen davon befallen werden, so richte man sie sogleich in die Höhe; man wickle sie nie zu fest, und vermeide auch bei ältern Kinder zu fest anliegende Kleidungsstücke. Als Mittel, welche nie schaden können, aber anhaltend gebraucht, oft wohlthätig wirken, empfiehlt man: frisch gemolkene Milch, Thee von Eibischwurzel, Süßholzwurzel, Wollblumen, gemeine Chamille, Melissenkraut, Anis- oder Fenchelsaamen. Gesellt sich zu dem Keuchhusten hinzu: Durst, Seitenstechen, Engigkeit, und wird der Husten ganz trocken, so gebe man den Kindern als Nahrung nur Gersten- oder Reisschleim und Wasser mit Milch, versäume aber ja nicht, ärztliche Hülfe zu suchen, indem jezt die größte Gefahr droht. Gleich groß oder noch größer ist die Gefahr, wenn, nachdem der Keuchhusten mehrere Monate gedauert hat, die Kinder anhaltend fiebern, immer mehr abmagern, und schwächer werden, ein blasses aufgedunsenes Aussehen bekommen, und alle Eßlust verlieren. Wenn es Eltern solcher Kinder um Lebensrettung derselben zu thun ist, so werden sie bemüht seyn, für ihre zweckmäßige ärztliche Behandlung zu sorgen.

Maßregel gegen die Kräzkrankheit. Minist. des Innern v. 1. Marz 1830 Nr. 1958. **Obliegenheiten des Sanitätspersonals.** §. 1. Die Amtsphysici werden auf die große Verbreitung der Kräzkrankheit, ihre Zunahme in dem lezten Jahrzehnt, die Leichtigkeit, womit sich dieselbe sogar durch die leiseste Berührung eines Kräzkranken oder eines zuvor von ihm berührten Gegenstandes fortpflanzt, ihre nachtheiligen oft unheilbaren Folgen, welche bei Vernachlässigung oder ungeeigneter Behandlung entstehen, aufmerksam gemacht, und aufgefordert, sogleich bei dem Entstehen dieser Krankheit die geeigneten wirksamen Mittel anzuwenden und sich des ausschließlichen Gebrauchs aller äußerlichen Mittel, wodurch dieselbe zwar geschwind aber nur äußerlich beseitigt wird, und innerlich um so verderblicher wirkt, zu enthalten. Zu möglichster Vermeidung der Kosten, hat jedoch der Physicus an solchen Orten, wo licencirte Aerzte wohnen, diesen, eben so den Wundärzten, die er tauglich findet, das Heilungsgeschäft mit Instructionsertheilung zu überlassen. Die Heilung in Orten, wo weder Aerzte noch taugliche Wundärzte wohnen, hat der Landchirurg nach Anleitung des Physicus zu besorgen. Insbesondere haben die Physici und Landchirurgen genau darüber zu wachen, daß durchaus keine unbefugten Personen sich mit Heilung der Gräze abgeben, und sogenannte Haus- oder geheime Mittel dagegen austheilen. Die Apotheker aber werden auf's ernstliche angewiesen, kein Mittel gegen die Kräze, ohne schriftliche Verordnung des Arztes zu verabreichen, vielmehr von solchem Verlangen dem Amtschirurgen Anzeige zu machen. **Obliegenheiten der Beamten.** §. 2. 1) **In Beziehung auf Gefangene.** So oft Jemand zum Behuf einer Untersuchung oder eines Strafvollzugs verhaftet, und so oft ein Verhafteter auf den Transport gesezt, oder ein vom Ausland kommender Gefangener zum Weitertransport übernommen wird, so hat der Beamte, falls er nicht über die Gesundheitsumstände des Verhafteten anderweit beruhigt ist, oder falls sich die Erscheinung oder der mindeste Verdacht eines verderblichen Hautausschlags herausstellt, eine ärztliche Besichtigung dieses Individuums durch den Amtsphysicus oder Landchirurgen zu veranlassen. Wird der zum Behuf einer Untersuchung oder zu Erstehung einer Strafe im Amtsgefängniß Verhaftete bei dieser Besichtigung für kräzig erkannt, so hat der Beamte, je nach dem Grad dieses Uebels, der Dauer des Verhaftes und den Anständen, die einer einstweiligen Freilassung entgegenstehen, zu beurtheilen, ob derselbe bis zu seiner Herstellung auf freien Fuß gesezt oder im Gefängniß belassen werden könne. Im lezteren Fall ist auf die Trennung der kräzigen Gefangenen von den übrigen Bedacht zu nehmen, und für Erhaltung der größt möglichsten Reinlichkeit, besonders durch vollständige Reinigung der Geräthschaften und Teppiche, die ein Kräzkranker gebraucht, und fleißigen Wechsel der leztern Sorge zu tragen. Hievon haben sich die Aemter bei den Gefängnißvisitationen zu überzeugen. Wird dagegen ein Transportant für kräzig erkannt, so ist, falls er zum Behuf einer Untersuchung auf den Transport gesezt ist, solcher in keinem Falle um des vorhandenen Kräzübels aufzuschieben. Wenn es sich aber von der Einlieferung eines kräzigen Gefangenen in eine Strafanstalt handelt, so ist hiewegen an die höhere Behörde zu berichten, damit diese ermesse, ob derselbe nicht in einer Local-Kranken-Anstalt, die zugleich den Zweck der Verwohrung erfüllt, vordersamst zweckmäßig untergebracht werden könne. Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe bestimmter Gefangener als kräzig erkannt, so ist demungeachtet dessen Uebernahme wenn er kein Inländer ist, in keinem Falle, bei einem

Ausländer aber nur dann zu verweigern, wenn dieser nicht zum Behufe einer Untersuchung oder einer Strafe sondern aus blos polizeilichen Gründen in seine Heimath transportirt werden soll. In dem Transportschein ist ausdrücklich zu bemerken, wenn der Gefangene als krätzig erkannt worden ist. 2) In Beziehung auf wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute. Keinem Handwerksgehülfen darf ein Wanderbuch ausgestellt, oder beim Eintritt in das Großherzogthum visirt, oder an den Orten, wo er länger als 4 Wochen in Arbeit gestanden, beurkundet; Niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe treibt, ein Patent ausgehändigt und erneuert werden, ehe er durch ein schriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen oder durch eine von dem Amtsphysikus, Landchirurgen oder sonst einem licencirten Arzte vorgenommene Besichtigung erhoben worden ist, daß das fragliche Individuum nicht mit der Kräze behaftet ist; der beauftragte Arzt hat sich hierüber stets schriftlich auszusprechen. Ist hiernach die betreffende Person für kräzfrei erkannt worden, so ist solches von dem Amte in dem Wanderbuche oder Paßbüchlein ausdrücklich zu bemerken; das ärztliche Zeugniß hierüber ist in amtlicher Verwahrung zu behalten. Ministerium des Innern vom 28. Septbr. 1830 Nr. 9804. §. 1. Alle aufgegriffene, mit komplicirter Kräze behafteten inländischen Handwerkspursche und Landfahrer sind ohne Verzug und zwar auf dem Schub nach ihrem Heimathsort zurückzuschicken, und die Reise so einzurichten, daß die Kranken, wo möglich, nur an solchen Orten übernachten, wo ein für solche oder andere ansteckende Krankheiten besonders eingerichtetes Zimmer vorhanden ist. Ist das Daseyn der Kräze außer Zweifel gesezt, so sind Handwerkspursche und Landfahrer, die unmittelbar vom Ausland kommen, woferne sie sich nicht als Staatsangehörige ausweisen, über die Grenze zurückweisen. Kommen sie nicht unmittelbar vom Auslande, so ist solchen die Ausstellung resp. Visirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins so lange zu verweigern, bis sie von der Kräze vollkommen geheilt sind. Die Kosten der Heilung sind im Falle eintretender Vermögenslosigkeit bei Inländern von ihrer Heimathsgemeinde, bei Ausländern von den dazu bestimmten Locals- oder Districtsfonds, in deren Ermanglung von der Gemeinde, wo dieselben zum Zweck ärztlicher Behandlung zurückgehalten wurden, falls solche durch Duldung während längerer Zeit sich desfalls eine Verpflichtung auferlegt hat, andernfalls von der Amtskasse zu übernehmen. Der Erfolg der Heilung ist von dem Arzte, der den Kranken behandelt, schriftlich zu beurkunden, sofort aber die Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Beurkundung zu vollziehen. Sollte sich irgendwo herausstellen, daß diese Vorschriften nicht beachtet worden sind, so müssen sie da, wo diese Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nachgeholt werden; die Schuldhaften aber haben zu gewärtigen, daß sie wegen des durch die Nachlaßigkeit verursachten Aufwandes in Anspruch genommen werden. §. 3. Die Beamten haben die Ortsvorgesezten und das ihnen untergebene Polizeipersonale anzuweisen, zu Erreichung des Zweckes der obigen Anordnungen auf geeignete Weise mitzuwirken. Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß jedes kräzige Individuum sich des Umgangs mit Gesunden so viel als möglich enthalte, daß keine Dienstherrschaft kräziges Gesinde annehme, und in den Schulanstalten keine mit Kräze behafteten Kinder zugelassen werden. Auch sind die Gastwirthe und Besizer von Herbergen strenge anzuweisen, den Gästen niemals ein Bett abzugeben, das nicht frisch und mit reiner Leinwand überzogen ist, für diejenigen, welche ein solches nicht bezahlen konnen oder wollen, ist wo möglich in einem abgesonderten Gemach ein Strohsack mit Strohkissen, beide mit Wachsleinwand überzogen, als Bett anzuweisen. Jeder Wirth, der dieser Vorschrift zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. Ueberdieß haben die Gastwirthe und Inhaber von Zunftherbergen der Ortsobrigkeit unverweilt die Anzeige zu machen, wenn ein Kräzkranker sich bei ihnen einfindet. Diese hat auch sofort nach Vorstehendem einzuschreiten. Ministerium des Innern vom 24. Juni 1834 Nr. 6378. Alle kräzkranken Individuen, welche in öffentlichen Krankenanstalten oder in ihren Wohnungen auf Kosten öffentlicher Fonds geheilt werden, sollen mit Schmierseife behandelt werden. Es geschieht dieses auf folgende Weise: Der Kranke wird sieben Tage lang Morgens und Abends am ganzen Körper, mit Ausnahme des Kopfes, Gesichts und der Geschlechtstheile, mit der grünen Seife überschmiert. Man nimmt nach dem Alter und der Größe des Kranken zu den ersten zwei Einreibungen 3 bis 6, zur zweiten, dritten und vierten 1½ bis 3, zu den lezten ½ bis 1 Unze. Am achten Tage erhält er ein lauwarmes Seifenbad. Hierauf wird die Leibwäsche und das Bettzeug gewechselt, und die Kleidungsstücke, welche der Kranke während der Krankheit und ihrer Behandlung getragen, durch Waschen, Aussezen einem freien Luftzug, wo es thunlich durch Chlorgas, sorgfältig gereinigt. Wo übrigens in einem einzelnen Falle die Individualität des Kranken nach dem Ermessen des behandelnden Arztes die Anwendung dieser Kurmethode nicht räthlich erscheinen läßt, mag eine andere Heilart ausnahmsweise versucht werden.

Uebereinkunft mit andern Staaten wegen Heilung der Kräzkranken, und zwar: mit der königlich bayerischen Regierung. Ministerium des Innern vom 26. August 1833 Nr. 9775. Alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Kräze behafteten Handwerksgesellen sollen entweder in dem Ort, wo sie von dieser Krankheit befallen und entdeckt werden, oder wenn, wegen Mangel an Raum zu ihrer Unterbringung, so wie an ärztlicher Hülfe, dieses nicht möglich ist, in dem Amtssize bis zu ihrer völligen Heilung unentgeldlich verpflegt werden, in so fern nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besizen, woraus der desfallsige Aufwand bestritten werden könnte. — Mit dem Großherzogthum Hessen. Ministerium des Innern vom 13. Sept. 1833 Nr. 10346. Die Uebereinkunft, wegen Verpflegung und Heilung der von gefährlichen Krankheiten befallenen gegenseitigen Unterthanen, ist auch auf die mit der Kräze behafteten Handwerksgesellen ausgedehnt worden. f.

Kranke. — Mit dem Königreich Würtemberg. Ministerium des Innern vom 3 März 1834 Nr. 2226. Jeder zur Klasse der Handwerksgehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute gehörende, im diesseitigen Unterthanenverband stehende, oder auch nur über die badische Landesgrenze in das Königreich Würtemberg eintretende krätzkranke Ausländer, der bereits ein Visa seines Wanderbuchs von einer königl. würtembergischen Polizeibehörde erlangt hat, und in seine Heimath, ohne unterwegs zu übernachten, nicht zurückkommen kann, soll an demjenigen Ort, wo er sich gerade befindet, und zu dessen Verlassung ihm vor erfolgter Heilung ein Paß oder Wanderbuch weder ertheilt noch visirt werden soll, auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und, wenn er mittellos ist, der Aufwand auf seine Heilung aus denselben öffentlichen Kassen, welchen die Heilung des Ortsarmen obliegt, ohne Ersazansprüche bestritten werden, vorbehaltlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- und Krankheits-Kosten-Versicherungskassen mit einer desfallsigen Unterstuzung einzutreten. Zugleich ist die weitere Bestimmung ertheilt worden, daß nur eine Wegstrecke von weniger als acht Stundeen als eine solche Entfernung anzusehen sey, bei welcher die Heimath noch am nämlichen Tage erreicht werden kann, und daß diejenigen, welche wegen einer solchen Entfernung von ihrem Heimathsorte in diesen zur Heilung gewiesen worden, mit einem, ihnen den Weg vorschreibenden, und für den Fall des Nichteintreffens am Tage der Abreise in ihre Heimath sie mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedrohenden Laufpasse versehen werden sollen.

Maßregeln gegen die Ruhr. Sanitätscommission vom 20. Novbr. 1839 Nr. 4719. Sämmtliche Physikate sind aufgefordert, durch Communikation mit dem betreffenden Bezirksamte zu bewirken, daß, sobald die Ruhr in einem Orte epidemisch zu werden anfängt, nachstehende Belehrung über die Zufälle, wodurch sie sich charakterisirt, über ihre Ursachen, Vorbeugungsmittel und über das diätische und sonstige Verhalten, welches die davon ergriffenen Personen zu beobachten haben, so wie auch über das, was bis zur Ankunft des Arztes, oder in Ermanglung eines solchen anzuwenden geeignet ist, durch die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesezten und durch die Schullehrer unter eindringender Ermahnung zu ihrer genauen Befolgung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde. Von den Amtsärzten selbst erwartet man, daß sie bei ihren Offizial-Besuchen sich die Belehrung derjenigen, welche mit Wartung und Pflege der Kranken beschäftigt sind, aufs eifrigste werden angelegen seyn lassen, zu welchem Ende sie jedesmal von den, bei den Burgermeisterämtern angemeldeten neuen Erkrankungsfällen Kenntniß zu nehmen haben. Belehrung. I. Kennzeichen der Ruhr. Sie beginnt gewöhnlich mit Frösteln, Mattigkeit und Reissen in den Gliedern, mit schneidenden Schmerzen in der Nabelgegend, womit Durchfall verbunden ist; zuweilen auch mit Uebelkeit, Neigung zum Erbrechen oder wirklichem Erbrechen. Nachdem diese Vorboten kürzere oder längere Zeit gedauert haben, oft aber auch ohne dieselben, stellt sich unter den heftigsten schneidenden Schmerzen im Unterleib, besonders aber im Mastdarme, ein häufig wiederkehrendes, manchmal nur einige Momente aufhörendes, Drängen zum Stuhlgang (Stuhlzwang) ein, wobei keine kothige Materie, sondern nur wenig Schleim, entweder mit Blut vermischt, oder bald grünlich, bald gelblich gefärbt, hie und da auch klares Blut abgeht, und womit Fieber, Mangel an Eßlust und Durst verbunden ist. II. Ursachen der Ruhr. Zur Zeit, wo diese Krankheit herrscht, ist etwas im Luftkreise vorhanden, was bei gewissen Menschen, welche dafür empfänglich sind, dieselbe hervorbringt; es ist daher zwar unmöglich, auch bei der regelmäßigsten Lebensordnung sich immer vor ihr zu schüzen; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß man durch Vermeidung von Erkältung und von dem Genuße gewisser, zu einer solchen Zeit der Gesundheit mehr, als sonst, nachtheiligen Nahrungsmittel und Getränke ihrer Entstehung und Ausbildung in sehr vielen Fällen vorbeugen kann. III. Vorbauungsmittel. Wenn die Ruhr zu herrschen anfängt, so hüte man sich sorgfältig vor Erkältung im Allgemeinen und schüze besonders den Unterleib vor derselben durch Anlegen einer wollenen Binde. Morgens beim Aufstehen aus dem Bette seze man sich nicht unvorsichtig und halb bekleidet, namentlich nicht baarfuß, der kühlen Morgenluft aus; ebenso vermeide man Abends beim Nachhausekommen von der Arbeit mit erhiztem und schwizendem Körper den Luftzug, werfe die Kleider nicht zu schnell von sich, und lösche den Durst nicht mit ganz kaltem Wasser, bis man etwas abgekühlt ist. Man bade nicht mit erhiztem Körper, halte die Füße trocken und warm, kleide sich, wenn die Kleider durch Regen naß geworden, vorsichtig um, lege sich bei der Feldarbeit, um auszuruhen, nicht auf den kühlen feuchten Boden. Man sorge dafür, daß die Kinder zur Nachtzeit die Bettdecken nicht von sich werfen können und bloß liegen. Man hüte sich vor dem Genusse wässriger, blähender Gemüse, namentlich des Gurkensalats, des unreifen Obstes, besonders der Pflaumen, unzeitiger Kartoffeln, des Spinats und anderer derartiger grüner Gemüse, so wie auch vor dem Genusse des Specks und anderen fetten Speisen, vor dem Genusse sauren Weines und Bieres, Aepfelmostes u. dgl. Man genieße leichte, nicht fette, Mehl- und Milchspeisen, Rind-, Hammel- oder Kalbfleisch, zeitige Kartoffeln, gelbe Rüben, Schleim-, Milch- oder Brodsuppen; trinke, wenn es die Verhältnisse gestatten, ein Glas guten alten Weines, oder mische dem Wasser etwas guten alten Branntwein bei. IV. Wartung und Pflege der an der Ruhr erkrankten Personen, und Mittel, welche in Ermanglung oder bis zur Ankunft eines Arztes angewendet werden können. Wenn sich bei Jemand die Zufälle einstellen, welche unter Nr. I kurz bezeichnet worden, so bringe man den Kranken sogleich zu Bette, bedecke ihn mäßig, gebe ihm eine oder mehrere Tassen Kamillenthee zu trinken, und wiederhole dieses von zwei zu zwei Stunden, bis Schweiß erfolgt. Sind die Schmerzen im Unterleibe heftig, so lege man einen Senfteig aus Senfmehl mit heißem Essig bereitet, in der Größe eines Quartblattes Papier, über den Unterleib und lasse ihn so lange liegen, bis die Haut geröthet ist; ist der Stuhl-

zwang heftig, so lasse man Dämpfe aus Käsepappelkraut oder Kamillenblumen mit heißem Wasser angebrüht, an den After gehen. Von der Anwendung erhizender Mittel, als: rothen Weines mit oder ohne Pfeffer, Zimmet, Nelken oder anderen Gewürzen, starken Kaffees, und aller geistigen Flüssigkeiten wird ernstlich gewarnt. Als Nahrung reiche man Gersten-, Reis- oder Haberschleim, und als Getränk lau-warme Milch mit Wasser vermischt, hie und da auch lau-warmen Kamillen-, Pfeffermünz- oder Melissenthee. Man halte Bett- und Leibweißzeug rein. — Der Kranke behalte, um beim Aufstehen die Füße nicht zu erkälten, die Strümpfe beständig an. Dauern die Zufälle mehrere Tage und sind sie sehr heftig, so versäume man nicht, bei einem ordentlichen Aerzte Hülfe zu suchen. V. Was man in Wohnungen, in welchen sich Ruhrkranke befinden, oder in welchen solche gestorben sind, zu beobachten hat. Man erhalte das Krankenzimmer, so wie die Wohnzimmer der Gesunden, so viel als möglich rein; die Gesunden sollen nicht mit dem Kranken im nämlichen Zimmer, noch weniger im nämlichen Bette schlafen, sie sollen ihre Mahlzeit nicht im Zimmer des Kranken genießen. Unnöthige Besuche der Ruhrkranken, und namentlich von vielen Personen zugleich, sollen nicht gestattet werden. Man lüfte das Krankenzimmer durch vorsichtiges Oeffnen der Fenster, ohne daß ein Luftzug dabei entsteht, von Zeit zu Zeit; man lasse den Kranken nicht auf den Abtritt, sondern auf den Nachtstuhl oder auf die Bettschüssel gehen; man entleere Leztere in eine entfernte Dung- oder sonstige Grube, und reinige diese Gefäße sogleich, nachdem es geschehen, jedesmal mit warmem Wasser; man besprenge den Fußboden von Zeit zu Zeit mit gutem Weinessig und verdampfe denselben, indem man ein damit angefülltes Arzneiglas auf glühende Kohlen stellt. Die Betten und Kleidungsstücke von Kranken, die an der Ruhr verstorben, können ohne Gefahr erst dann wieder benuzt werden, wenn sie wiederholt gewaschen oder längere Zeit ausgelüftet worden sind. Der Wartung der Ruhrkranken sollen sich, wenn die Pflicht für Gatten, Kinder, Eltern oder Verwandte es nicht dringend gebietet, nur solche Personen unterziehen, welche es ohne allen Eckel thun können; das Nämliche gilt hinsichtlich der Besuche solcher Kranken, — hinsichtlich des Besichtigens der Leichen und des Tragens derselben auf die Begräbnißstätte.

Maßregeln gegen das Scharlachfieber. Sanitäts-Commission vom 26. December 1838. Nr 5168. Das Scharlachfieber hat häufig, selbst bei dem gutartigsten Character, blos deßhalb den Tod oder bleibende Gebrechen zur Folge, weil die davon Befallenen nicht auf zweckmäßige Weise gewartet und gepflegt werden, abgesehen davon, daß es an sich schon sehr gefährlich ist, und manchmal in kurzester Zeit, besonders durch Ablagerung auf das Gehirn, tödtet. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei dieser Krankheit, von welcher weit häufiger Kinder, als Erwachsene, befallen werden, ärztliche Hilfe sehr oft verschmäht wird, daß daher auch die sich ihrer Wartung und Pflege widmenden Eltern oder Angehörige mit dem geeigneten diätätischen und sonstigen Verhalten nicht gehörig bekannt sind, so fordert man sämmtliche Physikate auf, durch Communikation mit dem betreffenden Bezirksamte zu veranlassen, daß, sobald dieselbe in einem Orte epidemisch zu werden anfängt, nachstehende Belehrung durch die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesezten und durch die Schullehrer, unter Ermahnung zu ihrer genauen Befolgung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, was auch die Amtsärzte bei ihren Offizialbesuchen sich selbst aufs Eifrigste angelegen seyn lassen sollen, zu welchem Ende sie jedesmal von den, bei dem Bürgermeisteramt eingekommenen Anzeigen der Erkrankungsfälle Kenntniß zu nehmen haben. Belehrung 1) das Scharlachfieber kündigt sich gewöhnlich durch folgende Zufälle an: Allgemeines Uebelbefinden, Kopfweh, Neigung zum Erbrechen, oder wirkliches Erbrechen, Halsweh, beschwerliches Schlingen, Durst, Frost mit Hize abwechselnd. Diese Vorboten fehlen manchmal, jedoch selten ganz; oft dauern sie nur 24 Stunden oder noch kürzere Zeit; in der Regel 2, höchstens 4 Tage; dann kömmt der Ausschlag in Form von großen, breiten, scharlachrothen, nach und nach zusammen fließenden Flecken, zuerst auf der Brust und am Halse, dann im Gesicht, an den Armen, am Rücken und Unterleib und zulezt an den Füßen zum Vorschein. Er ist meistens glatt, nicht über die Haut erhaben; zuweilen bemerkt man aber auch Unebenheiten und Knötchen auf demselben, so daß er einem Friesel-Ausschlag ähnlich ist. — Der Ausbruch des Ausschlags ist in der Regel binnen 24 Stunden vollendet; oft sind jedoch mehrere Tage dazu erforderlich; von da an bleibt er 4 — 6 höchstens 9 Tage in der Blüthe, dann verschwindet er in der nämlichen Ordnung, in welcher er erschienen ist; die Oberhaut wird rauh und löst sich an den Händen und Füßen in großen Stücken, an den übrigen Theilen des Körpers aber mehr kleinartig ab. — Das Halsweh vermindert sich in der Regel, sobald der Ausschlag vollkommen heraus ist, und verschwindet bald ganz; nicht so das Fieber und die übrigen Zufälle, diese dauern bald mit größerer, bald mit geringerer Heftigkeit fort, bis die Abschuppung anfängt; aber auch während derselben ist immer noch die größte Vorsicht nothwendig, um gefährliche Nachkrankheiten, besonders die Wassersucht, zu verhüten. 2) Sobald sich die als Vorboten des Scharlachs bezeichneten Zufälle einstellen, bringe man den Kranken sogleich zu Bette, halte ihn mäßig warm, und gebe ihm, um die Hautausdünstung zu befördern, eine oder mehrere Tassen Lindenblüthenthee mit etwas Weinessig, Citronen- oder Himbeersaft zu trinken; als Nahrung reiche man Gersten-, Reis- oder Haberschleim und gekochtes Obst; — ist das Halsweh bedeutend, so lege man Senfteig um den Hals und lasse den Kranken, wenn sein Alter es erlaubt, mit einer Abkochung von Gerste, der man auch Honig beisezt, gurgeln. 3) Zeigt sich der Ausschlag, so seze man die genannten Getränke, so wie auch diese Nahrung, fort; ist der Durst sehr heftig, so darf man dem Kranken ohne Anstand nicht zu kaltes Wasser allein oder mit etwas Säuerlichem versezt, reichen. — Man hüte sich ja, den Ausbruch des Ausschlags durch Wein mit oder ohne Gewürze, durch Kaffe, durch erhizende Speisen oder Getränke überhaupt, durch Zudecken mit Federbetten, starkes Heizen des Krankenzimmers u. dgl.

befördern zu wollen. 4) Ebenso schädlich als ein zu warmes Verhalten, ist Erkältung, besonders durch Zugluft. Man suche daher diese möglichst zu vermeiden; man stelle das Bett weder in die Nähe eines Fensters noch einer Thüre, noch zwischen beide; man mache das Bett nicht zu oft, und immer nur mit der größten Vorsicht; — soll die Wäsche gewechselt werden, so trockne und erwärme man sie immer gehörig. — Zur kälteren Jahreszeit unterhalte man Tag und Nacht immer einen gleichförmigen mäßigen Grad von Wärme im Krankenzimmer; — man nähere sich, wenn man von Außen hereinkommt, dem Kranken erst dann, wenn man selbst gehörig erwärmt ist. — Auch bei der Befriedigung gewisser natürlicher Bedürfnisse beobachte man die größtmögliche Behutsamkeit und bediene sich dazu, wenn es seyn kann, einer Bettschüssel. 5) Man beobachte überhaupt die größte Reinlichkeit, und lasse — da das Auslüften der Krankenzimmer, wenn es nicht von einem anstoßenden Zimmer aus geschehen kann, — höchst gefährlich ist, in demselben öfters guten Weinessig durch Aufgießen auf heiße, aber ja nicht auf glühende, Ziegelsteine verdampfen, oder man besprenge den Boden mit demselben. 6) Man lasse niemals Gesunde und Kranke oder mehrere Kranke in einem Bette schlafen. 7) Man untersage das Besuchen der Kranken und namentlich das Zusammenseyn vieler Personen zu gleicher Zeit im Krankenzimmer strenge. 8) Man lasse die Kranken erst nach Verfluß von 4 Wochen das Bett, und nach 6 Wochen das Zimmer verlassen; da, wenn dieses nicht beobachtet wird, oft plözlich Wassersucht entsteht, die in vielen Fällen mit dem Tode endigt. 9) Treten gefährliche Zufälle ein, — ist z. B. die Halsentzündung bedeutend, sind die Halsdrüsen stark angeschwollen, und das Schlingen beinahe unmöglich; ist das Fieber heftig, und mit Irrereden verbunden oder treten Nachkrankheiten ein, so unterlasse man ja nicht ärztliche Hülfe zu suchen. Sämmtliche Amtsärzte werden überdieß angewiesen, die mit Handhabung der Sanitäts-Polizei in Orten, in welchen das Scharlachfieber herrscht, beauftragten Vorgesezten darauf aufmerksam zu machen, daß die bestehende Verordnung, nach welcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, weder im Sterbehause, noch auf der Begräbnißstätte zur Schau aufgestellt werden dürfen, auch auf das Scharlachfieber seine Anwendung findet.

Krappmühlen, s. Mühlenordnung §. 10.

Kräuterhändler. Ministerium des Innern vom 21. Oct. 1816 Nr. 8360. Allen fremden Thee-, Wurzeln- und Kräuter-Krämern ist der Handel und Wandel im Großherzogthum verboten, und jeder derselben ist auf Betreten über die Grenze zu weisen.

Kräutersammler. Ministerium des Innern vom 21. October 1816 Nr. 8160. Wenn sich inländische Unterthanen und Einwohner zur Aufsuchung von Pflanzen, Wurzeln und Kräutern verstehen wollen, so sind solche mit einem Attestat des Ortsvorgesezten an das Physikat zu weisen, welches sie, nach vorheriger Prüfung über die erforderliche Kenntniß dieser Producte, zur Auswirkung eines Erlaubnißscheins dem einschlagenden Amt empfehlen wird.

Kräze, s. Krankheiten.

Kreisende, s. Ableben Kreisender.

Kreisgefängniß, s. Strafgesez §. 38, 39 und 41.

Kriegsdienste, s. Conscription. Militardienste.

Kriegskosten. s. Verfassungsurkunde §. 63. Ministerium des Innern vom 14. Juni 1810 Reg. Bl. Seite 187. Art. 2. In der Regel soll kein Theil eines Kreises zur Concurrenz einer zu einem andern Kreis gehörigen Station gezogen werden. Wo die Localität eine Ausnahme fordert, wird Vorschlag der Kreisregierung erwartet. Art. 3. Beim Durchmarsch fremder Truppen hat die Kreisregierung, in deren Bezirk dieselben in die diesseitige Lande eintreten, ihnen Jemand über die Grenze entgegen zu schicken, um mit dem Kommandirenden derselben diejenigen Anordnungen zu verabreden, welche nicht bereits unmittelbar zwischen der requirirenden Macht und dem Ministerium des Innern concertirt und von lezterem bekannt gemacht worden sind, und sodann von den genommenen Verabredungen und überhaupt dem Bedürfniß der Truppen sowohl den rückwärts liegenden Kreisen, welche der Marsch betrifft, unverweilte Anzeige zu machen. In so fern die durchmarschirenden Truppen nicht schon eine bestimmte Marschroute mitbringen, oder solche von hieraus bereits angezeigt ist, hat das Direktorium des zuerst betroffenen Kreises dem nachfolgenden unter Bemerkung der lezten Station seines Bezirks die weitere Instradirung zu überlassen. Art. 4. Bei Truppen-Kantonirungen, Lieferungen und andern Kriegsprästationen, deren Repartition der Centralstelle zusteht, können einzelne Regierungen nur in dringenden Fällen, wo die Requisition unmittelbar an sie geschicht, und keine vorgängige Anfrage möglich ist, unter Benehmen mit den benachbarten zum Beizug geeigneten Kreisen provisorisch Anordnung machen, welche jedoch, wie es sich versteht, sogleich dem Minist. des Innern anzuzeigen sind. Gesez v. 28. Aug. 1835 Regbl. Seite 259. §. 18. Die besonderen Geseze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen bleiben in Kraft. Es werden die Kriegsschulden nach diesen Gesezen besonders bestritten und bleiben deswegen auch von dem gemeinen Voranschlag ausgeschlossen. V. Constitutions-Edict §. 14. Eine Verbindlichkeit der Staatsbürger ist die Steuerpflicht. Jede durch einzelne Begünstigungen erlangte Steuerfreiheit ruht und ist unwirksam in Bezug auf Nothsteuern, welche zu einer Kriegsgefahr, Tragung von Kriegsunkosten ꝛc. umgelegt werden. — Die Kriegsprästationen unterscheiden sich in solche, a. welche der Gemarkungsgenossenschaft, also mit Inbegriff der Ausmärker, und b. welche den Quartierträgern, beziehungsweise den Gemeindebürgern, zur Last fallen. Zu den Präſtationen der ersten Art gehören: Alle Leistungen in Haupt-, Etappen- und Amts-Magazine, an Kreis- und Amtskriegs-Kosten-Kassen; alle unmittelbare Lieferungen an einzelne Truppen-Corps, an Piqueter und Militärwachen; die Leistungen an Spitäler; die Handwerks- und Magazins-Kosten. Ministerium des Innern vom 4. Decbr. 1837 Nr. 11100. Die Fourage, zu deren Abgabe an die Truppen dritte Personen im Orte angewiesen wurden, ist der Lieferung in das Ortsmagazin gleich zu achten, somit als eine Kriegslast zu behandeln,

weil eine solche Anweisung nur statt fand, wenn keine Fourage im Ortsmagazin war, oder bei Nacht, weil man die Magazine nicht öffnen wollte. Mundportionen für die Truppen im Lager waren aus den Hauptmagazinen abzugeben, hatten diese keine Vorräthe, oder waren sie zu weit entfernt und wurden Gemeinden angewiesen, diese Mundportionen unmittelbar an das Lager abzugeben, so sind diese Leistungen gleich zu achten den Lieferungen an die Hauptmagazine. Die Kosten wegen Unterstüzung der benachbarten Gemeinden mit Fourage und Fleisch können nicht als Lokallast betrachtet werden, weil solche Unterstüzungen jeweils aus dem Hauptmagazin erfolgen sollten. Waren diese mit Vorräthen nicht versehen, oder zu entfernt, und wurden die nahe liegenden Gemeinden zur Abgabe angewiesen, so ist die Leistung als in das Hauptmagazin geschehen zu betrachten. Die Kosten, welche durch Kommandantschaften veranlaßt wurden, sind eine allgemeine Kriegslast, weil dieselben errichtet waren zur Sicherung der Unterthanen gegen Mißhandlung und ungebührliche Erpressung durch die Truppen, und wegen deren Dislocation, sie dienten daher so gut zum Schuze der Ausmärker als der Ortsbürger. Alle Kosten, welche dadurch veranlaßt wurden, daß wegen Mangel an vorhandenem Zugvieh, oder wegen andern Rücksichten der Transport von Kriegsmaterial, Munition, Bagage, Blessirten, Gefangenen in Akkord begeben wurde, sey es zu Land oder Wasser gewesen, sind allgemeine Kriegslasten, weil an den Besizer des Zugviehes nur gefordert werden kann, daß er mit diesem Frohndienste leiste, nicht aber auch, daß er noch außerdem alle übrigen Transportkosten allein bestreite. Die Kosten für ärztliche und wundärztliche Behandlung kranker oder blessirter Militarpersonen, oder deren Pferde, die Kosten der Medikamente, des Holzes, der Feuerung der Krankenzimmer, des Strohs zum Transport derselben sind gleich zu achten den Spitalkosten, und sind daher eine allgemeine Kriegslast. Die Handwerks-Conti der Schneider, Schuster, Schmiede und Büchsenmacher sind Kriegslasten, da die Leistungen an die Concurrenzpflichtigen in ordnungsmäßigem Weg angesonnen werden konnten, und nothwendig erscheinen. Botenlöhne und Obmannsgebühren; die Kosten für Besorgung des Quartieramts, für die Fertigung der Kriegskosten-Rechnungen, der Umlagsregister, für die Taxation der Frohndpferde und Wagen, für die Fertigung der Vorspann- und Lieferungs-Tabellen sind allgemeine Kriegslasten, weil kein Gesez besteht, daß der Frohndpflichtige neben seiner Arbeit, der Einquartierungspflichtige neben den Einquartierungskosten auch noch diejenigen Kosten zu tragen habe, welche vorhin genannt worden sind. Zu den Prästationen, welche allein den Gemeindebürgern obliegen, gehört: die Einquartierung. Dieses ist eine Last der einquartierungspflichtigen Einwohner und der Häuserbesizer. Wenn daher einzelne Generale und Offiziere, statt einquartiert zu werden, in Wirthshäusern untergebracht und daselbst mit den Wirthen Akkorde abgeschlossen werden, so hat die deßfallsigen Kosten nicht die Concurrenzschaft der Kriegskostenpflichtigen, sondern jene der Einquartierungspflichtigen zu tragen. Die Einquartierungspflichtigen haben ferner zu tragen: die Ausgaben, welche gemacht wurden, um den Quartierträgern durch Abgabe von Fleisch und Brod ꝛc. die Verpflegung des einquartierten Militärs zu erleichtern; die Abgabe von Strohrationen, weil den Quartierträgern der Dung dafür verblieb; die Kriegsfrohnden und Auslagen statt der Kriegsfrohnden. Minist. des Innern vom 2. Nov. 1813 Reg. Bl. Seite 183. Jene Kriegsprästationen, welche den einzelnen Gemeindegliedern nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände obliegen, sind nicht weniger als Gemeindelasten, somit durchaus nicht aus dem Gemeindevermögen, an welchem jeder Bürger gleichen Antheil hat, sondern nach dem herkömmlichen Fuß der Vertheilung von den einzelnen Gemeindegliedern zu bestreiten. Derlei Kriegsschulden dürfen ohne ausdrückliche Legitimation des Ministeriums des Innern niemalen aus Gemeindsmitteln getilgt werden. In Fällen aber, wo entweder der Drang der Umstände nicht erlaubt, dringende Kriegsschulden so lange im Ausstande zu belassen, bis die oft erschöpften Mittel der einzelnen Gemeindeglieder deren Tilgung gestatten, oder wo bei einer Gemeinde gegen diese Vorschrift schon gehandelt worden wäre, ist die stattgehabte Schuldübernahme von Seiten der Gemeinde als ein bloßer Vorschuß anzusehen und die Ausgleichung der dadurch zwischen den verschiedenen Gemeindegliedern ungleich gewordenen Participation auf jede thunliche Art wieder einzuleiten und zu bewirken. Ministerium des Innern vom 18. Mai 1827 Nr. 4884. Die in vorstehender Verordnung erwähnte Staatsgenehmigung zur Uebernahme der Kriegskosten auf die Gemeindekasse hat die Kreisregierung jedoch nur in dem Falle zu ertheilen, wenn vorerst die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, vernommen und ihr eröffnet ist, daß die Kriegskosten nach dem Steuerfuße umgelegt würden, während an das Gemeindsvermögen alle Bürger gleichen Antheil hätten, und daher, wenn die Kriegskosten und Kriegsschulden auf die Gemeindekasse übernommen würden, der Reiche wie der Arme gleichheitlich bezahlen. Willigen dieser Erläuterung ungeachtet zwei Drittheile der Gemeinde ein, und hat die Gemeindekasse einen jährlichen Ueberschuß über ihre ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, sind auch sonst keine besondere Gründe entgegen, so kann die obige Einwilligung ertheilt werden. Ministerium des Innern vom 8. Nov. 1836 Nr. 12626. Die Frage ob der jezige Besizer des Steuerkapitals oder Derjenige, der dasselbe zur Zeit der gemachten Lieferungen inne hatte, zur Zahlung der Umlagen zu Kriegskosten verbunden sey, ist dahin zu beantworten, daß der Zeitpunkt, an welchem der Ausschlag geschieht, maßgebend ist. Hier erst wird eine Verbindlichkeit des Einzelnen, was vorher noch auf der Gesammtheit ruhte. Geht alsdann, nachdem die Umlage gemacht ist, erst ein Steuerkapital wieder auf einen andern Besizer über, so ist dieser für die Schuld, deren staatsrechtliche Auflage durch Umlage auf seinen Vorfahren gemacht wurde, nicht mehr haftbar, wenn dafür nicht ein Pfandrecht auf das Gut erworben wurde. Derjenige, welcher das Gut zur Zeit der Umlage hatte, ist und bleibt der persönliche Schuldner, an den sich die Gemeinde zu halten hat. Ministerium des Innern vom 1. Juli 1836 Nr. 7366 bis 68. Da, wo auf der Gesammtheit der Beitragspflich-

tigen lastende Kriegsschulden vorhanden und von den Gemeindeschulden ausgeschieden sind, sollen die davon auf die Steuerkapitalien der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner fallenden Betreffnisse nicht besonders ausgeschieden und auf einmal eingezogen, sondern gleich den Betreffnissen der Gemeindebürger nur durch jährliche Umlagen allmählig erhoben werden. Ministerium des Innern vom 20. Februar 1837 Nr. 1754. Die Ausmärker sind also bei den Umlagen ganz so zu behandeln, wie die Gemeindebürger, indem die Verbindlichkeit beider auf denselben Rechtsgründen beruht. Ministerium des Innern vom 6. October 1837 Nr. 9093. Auch haben die Gemeinden kein Recht, wenn sie aus ihren Einkünften Kriegskostenbedürfnisse bestritten haben, ohne eine allgemeine Umlage zu machen, an Einzelne dasjenige nachzufordern, was diese hätten bezahlen müssen, wenn zu Bestreitung jener Bedürfnisse wirklich eine Umlage gemacht worden wäre. Zu einer solchen Nachforderung, ohne allgemeine Umlage räumt das Gesez den Gemeinden kein Recht ein. Ministerium des Innern vom 8. November 1836. Nr. 12626. Hinsichtlich der Frage, ob der jezige Besizer des Steuerkapitals oder derjenige, der dasselbe zur Zeit der gemachten Lieferungen inne hatte, zur Zahlung der Umlagen verbunden sey, so ist diese Frage dahn zu beantworten, daß der Zeitpunkt, an welchem der Ausschlag geschieht, maaßgebend ist. Hier erst wird eine Verbindlichkeit der Einzelnen, was vorher noch auf der Gesammtheit ruhte. Geht alsdann, nachdem die Umlage gemacht ist, erst wieder ein Steuerkapital auf einen andern Besizer über: so ist dieser für die Schuld, deren staatsrechtliche Auflage (durch Umlage) auf seinen Vorfahren gemacht wurde, nicht mehr haftbar, wenn dafür nicht ein Pfandrecht auf das Gut erworben wurde; derjenige, welcher das Gut zur Zeit der Umlage hatte, ist und bleibt der persönliche Schuldner, an den sich die Gemeinde zu halten hat. Ministerium des Innern vom 2. December 1837 Nr. 11091. In Bezug auf das, was in vorstehender Verfügung gesagt ist, wird indessen vorausgesezt, daß jezt erst die früher aus der Gemeindekasse vorgeschossenen Kriegskosten allgemein umgelegt wurden, und daß es sich nicht blos um eine Nachforderung an die Ausmärker hinsichtlich desjenigen handle, was dieselben früher zu bezahlen gehabt hatten. Der Umstand, daß etwa die Antheile der Bürger an der allgemeinen Umlage nach der Verordnung vom 2. November 1813 aus den Gemeindeüberschüssen bestritten wurden, kann übrigens die Allgemeinheit der Umlage, vermöge deren die Forderung an die gegenwärtigen Besizer der Steuerkapitalien begründet wird, nicht im Wege stehen. Finanzministerium v. 26. September 1815 Reg. Bl. Seite 111. Art. 4. Die Pfarr- und Schuldienste sind mit ihrem ganzen Steuerkapital anzuziehen. s. auch Gehalte. Ministerium des Innern vom 5. August 1816. Reg. Bl. Seite 105. Zu den alten Kriegsschulden, wo sie unter den Gemeindsbedürfnissen enthalten sind, können die ehemals Gefreiten nicht beigezogen werden, wenn sie für ihre in der Gemarkung liegende Güter und Gefälle die Kriegskosten bereits getragen haben. Bei Vorlage der Gemeindebedürfnisse und der Deckungsmittel ist daher zugleich anzugeben, wie viel per 100 fl. zur Verzinsung oder Rückzahlung solcher alten Kriegsschulden unter der ganzen Umlage begriffen ist, damit jenen vormals Gefreiten eine verhältnißmäßige Steuerminderung bestimmt werden kann. VI. Konstitutions-Edict §. 14. Zu der ehemals gefreiten Klasse gehören: a) die Standesherren, b) die Grundherren, c) die Staatsdiener; jeder in der Masse, welche durch die seinen Stand bestimmende Constitutionen ausgesprochen ist. Ministerium des Innern vom 5. März 1827 Nr. 2254. Bei Ausgleichungen der Kriegskosten von 1805 bis 1809 in der alten Markgrafschaft, in welcher der Domänenfiskus besonders beigezogen wurde, somit in dieser Eigenschaft als Ausmärker für diese Periode nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, ist von dem Beizug des Domänenfiskus Umgang zu nehmen. Ministerium des Innern vom 11. December 1838. Nr. 12861 Da die Zehntberechtigten von dem Tag an, mit welchem sie in Folge der Zehntablösung aus dem Zehntbezug treten, also nach §. 10 des Zehntablösungsgesezes von dem auf den leztmaligen Bezug fallenden 1. Januar an, von allen wegen des Zehntrechts zu entrichtenden öffentlichen Abgaben befreit bleiben müssen, so sind den bisherigen Zehntberechtigten, diejenigen Kriegskostenumlagen, welche sie für die Zeit vom 1. Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, bis nach erfolgtem Abschreiben in dem Steuerkataster, von ihrem Zehntsteuerkapital noch entrichten müssen, rückzuvergüten. Hinsichtlich der Beitragspflicht der Standes- und Grundherren, s. auch Grundherren und Standesherren. Ministerium des Innern vom 20. Februar 1837 Nr. 1754. Die Gemeinden nach Landrechtsaz 1375—2001 das Recht zu verlangen, daß ihnen diejenigen Auslagen ersezt werden, welche sie für die Concurrentschaft der Beitragspflichtigen gemacht haben, sie können daher nicht nur diejenigen Zinsen in Aufrechnung bringen, welche sie von Kapitalien zahlen müssen, die speziell zur Bestreitung der Kriegskosten aufgenommen wurden, sondern auch jene Zinsen, welche sie deshalb forthin bezahlen mußten, weil die Passiva der Gemeinden nicht abgetragen werden konnten, indem die Einnahmen der Gemeindekassen zur Zahlung von Kriegskosten verwendet wurden. Org. Edict von 1809 Beil. D. Art 8 lit. c. Die Kreisregierungen entscheiden in Streitigkeiten über Vergütung von Kriegsschulden rc. nach den darüber festgesezten oder festzusezenden Vorschriften. Die Verhandlung werden bei dem einschlagenden Amte gepflogen, und dasselbe hat, so viel nöthig, im Wege des Informativverfahrens von Amtswegen die nöthigen Aufklärungen zu erheben, sodann die Acten an die Kreisregierung abzuschicken, woselbst die Sache zu erledigen ist.

Kronanwalt. II. Einführungs-Edict zum Landrecht. Art. 4. Für einstweilen noch suspendirt ist die Bestellung der Kronanwälte erklärt.

Kuhpocken. Ministerium des Innern v. 5. Mai 1829 Reg. Bl. Seite 97. Bei den Melkkühen zeigen sich zuweilen nach zwei bis dreitägigem Uebelbefinden, unordentlichem Wiederkauen und leichten Fieberbewegungen, an den Strichen der Euter zugleich mehrere runde, ebene, in der Mitte etwas vertiefte Blattern, mit einem schmalen rothen Ringe umgeben, wobei die Milch dünner

und sparsamer wird. Der Ring wird allmählig breiter und röther, die Blattern werden größer, erhabener, glänzender und weißlicht, sie behalten jedoch stets ihre Vertiefung in der Mitte, und es erscheint in denselben eine helle, klare, geruchlose Feuchtigkeit gegen den fünften Tag nach dem Ausbruch der Blattern, und dem siebenten oder achten des allgemeinen Uebelbefindens der Thiere, zu welcher Zeit das Euter selbst etwas angegriffen, härter anzufühlen und beim Druck schmerzhaft ist. Dieses ist der geeignete Zeitpunkt zur Gewinnung der ächten Kuhpocken-Lymphe, denn von nun fängt die Lymphe an sich zu verdicken, die Pusteln bilden bräunliche dicke Krusten, der rothe Kreis um dieselben wird dunkler, jene fallen gegen den zwölften Tag ab, und lassen runde deutlich geformte Narben zurück. Ganz anders aber verhält sich ein ähnlicher, an dem Euter der Kühe bemerkbarer Ausschlag. Derselbe erscheint ohne vorhergegangene Fieberbewegung und Unwohlseyn der Thiere, und zwar nicht auf einmal, sondern nach und nach, so daß einige Blattern schon groß und ausgebildet sind, während andere erst nachkommen; die Pusteln sind dabei nicht rund und mit einem rothen Kreis umgeben, sondern werden zugespizt, haben einen bläulichten Umkreis und enthalten statt einer hellen Lymphe ein trübes Eiter, sie vertrocknen bereits am fünften Tage ihres Erscheinens, bilden kleine Krusten, und fallen gegen den siebenten Tag schon wieder ohne bezeichnete Narben ab, dieses sind keine ächte Kuhpocken, und von ihnen darf weder Impfstoff genommen, noch damit vaccinirt werden. Wo aber sich Spuren von jenen ersten ächten Kuhpocken bei dem Melkvieh zeigen, da hat der Eigenthümer sogleich die Anzeige davon an den Ortsvorstand, und dieser an das Amt und Physikat zu machen, lezteres sich ohne Verzug an die bezeichnete Stelle zu begeben, über die nach oben bezeichnete Aechtheit der gefundenen Pocken sich genau zu instruiren, und bei richtigem Erfund derselben, so wie des geeigneten Zeitpunkts dazu, sogleich die Lymphe zu sammeln, mit solcher wo möglich auf der Stelle Impfungen vorzunehmen, diese genau zu beobachten und bei Erkennung ihres normalen Verlaufs weitere Impfungen von Arm zu Arm damit zu veranstalten, den übrigen Vorrath der Lymphe aber schleunigst an die Impfinstitute zu versenden, nie aber bereits verdickte Lymphe zu sammeln und damit zu impfen, auch bei noch nicht gänzlicher Entwicklung der Kuhpocken solche erst abzuwarten, ehe es von der Lymphe Gebrauch macht oder zu machen erlaubt, dabei stets Sorge zu tragen, daß dieser Impfstoff nur von einem sonst ganz gesunden Thier genommen werde. Das Physikat hat ferner nicht nur von diesem Auffinden das betreffende Kreisdirectorium und die Sanitätscommission sogleich in Kenntniß zu sezen, sondern auch die Thierärzte seines Bezirks von den ächten und unächten Kennzeichen dieses Pockenausschlags an den Eutern der Kühe vollständig zu unterrichten, und ihnen aufzugeben, alle ihnen vorkommenden Erscheinungen dieser Art ungesäumt dem Physikate anzuzeigen. Den Eigenthümern eines Viehstandes aber, welche zeitlich das Erscheinen solcher wahren Kuhpocken, wie sie oben bezeichnet sind, bei dem Ortsvorstand anzeigen, ist eine Belohnung von zwei Dukaten hiemit zugesichert.

Kunstverständige. s. Sachverständige.

Kunstwerke. Geheimes Kabinet v. 18. Mai 1836 Reg. Bl. Seite 250. Dedikationen und Uebersendungen von Druckschriften und Kunstsachen an Se. Königl. Hoheit den Großherzog können nur nach vorher nachgesuchter und ausdrücklich erhaltener Erlaubniß die gewünschte Aufnahme finden.

Künstler. Ministerium des Innern v. 4. April 1834 Reg. Bl. Seite 139. §. 1. Reisende Schauspielergesellschaften bedürfen zu ihren Vorstellungen, soweit solche nach den bestehenden besondern Verordnungen in einzelnen Orten nicht überhaupt verboten sind, der vorgängigen allgemeinen Ermächtigung der betreffenden Kreisregierung. §. 2. Eine gleiche Ermächtigung ist erforderlich, um Luftballone aufsteigen zu lassen, so fern ein Mensch mit aufsteigen will, nach vorangegangener, durch die Verordnung vom 6. Octbr. 1818 Reg. Bl. Nr. 23 angeordneter Prüfung. §. 3. Die Ermächtigung von Seiten des betreffenden Bezirksamts genügt zu Vorstellungen von Musikern, so wie um Naturmerkwürdigkeiten oder seltne Kunstgegenstände, oder fremde Thiere gegen Bezahlung zur Schau zu stellen, oder Luftballone leer aufsteigen zu lassen. §. 4. Eine gleiche Ermächtigung kann das Bezirksamt für die Vorstellungen der Marionettenspieler, Taschenspieler, der englischen Reiter, der Equilibristen u. dgl., auch Allen, welche fremde Thiere herumführen, ertheilen. §. 5. Alle diese Personen (§. 1 bis 4) sollen, wenn sie entweder nicht mit Pässen, oder nicht mit dem nöthigen Reisegeld versehen sind, sogleich an der Grenze zurückgewiesen werden. Den im §. 4 genannten Personen sollen überdieß in der Regel außer der Meßzeit und den Jahrmärkten gar keine Vorstellungen oder Vorführungen gestattet werden. §. 6. In der Verfügung, wodurch die in den §§. 1, 2, 3 und 4 bezeichnete Ermächtigung ertheilt wird, ist zugleich zu bestimmen, in welchen Orten (die einzeln zu benennen, oder in allgemeinen Merkmalen zu bezeichnen sind) und auf wie lange in einem einzelnen Orte die Vorstellungen gegeben werden dürfen. §. 7. Diese Ermächtigung hat noch nicht zur Folge, daß diese Personen in den im §. 6 bezeichneten Orten mit ihren Vorstellungen zugelassen werden müssen, sondern diese Zulassung hängt von dem Bürgermeister des Orts ab. Dieser ertheilt oder versagt die Bewilligung dazu, je nachdem er nach den örtlichen Interessen solche für angemessen oder für nachtheilig hält. Ertheilen kann er sie jedoch nur alsdann, wenn vorerst im Falle der §§. 1 und 2 von der Kreisregierung, oder im Falle der §§. 3 und 4 von dem Bezirksamt die Ermächtigung dazu gegeben worden ist, und auf keine längere Zeit, als auf welche die Ermächtigung lautet. §. 8. Wenn der Bürgermeister nach Maßgabe des §. 7 die Bewilligung zu Vorstellungen ertheilt, so bescheiniget er solche und die Dauer derselben auf der im §. 6. gedachten Verfügung. §. 9. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, wo die, sonst den Bürgermeistern zustehende, Ortspolizei nach dem §. 6 der Gemeinde-Ordnung einer Staatspolizeistelle übertragen ist, kommt dieser ausschließlich die Befugniß zu, die Bewilligung zu Vorstellungen zu ertheilen (§. 1, 2, 3, 4 und 7), ohne daß es dazu — selbst im Fall der

§§. 1 und 2 — einer vorgängigen Ermächtigung der Kreisregierung bedürfte.

Kupfer. Die Anwendung kupferner Geräthe in den Zuckersiedereien s. Zuckerfabrikation.

Kupferschmiede. s. Zunftverfassung.

Kuppelei. s. Strafgesez und zwar: Strafe der Kuppelei §. 363. Verkuppelung der Ehefrau und Tochter ꝛc. §. 364 und 372 bis 375.

Kurkosten. s. Kranke. Krankheiten. Verwundungen.

L.

Laboratorien, s. Bauanlagen.

Laden. Anzbl. 1823. Der Verkauf in offenem Laden unterliegt zwar keinem Zunftzwang, aber wer einen auf eigene Rechnung führen will, muß das Detailgeschäft ordnungsmäßig erlernt und amtliche Bewilligung haben. Minist. des Innern vom 17. Juli 1837 Nr. 4621. Es darf nur in einem Lokale verkauft werden. Jeder Professionist kann für das Product seiner Profession einen offenen Laden führen.

Ladung, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Versagung der Ladung §. 252 und 1175. Erkennung derselben §. 253, ihre Wirkung §§. 257 und 258. s. auch Eröffnung. Vorladung. Verjährung S. 2246.

— — im Strafprozeß, s. Prozeßordnung für Strafsachen Titel XIV.

Lagerbücher. Justizminist. vom 3. Februar 1845 Nr. 604. §. 1. Die Amtsrevisorate haben in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren alle diese Bücher ihres Bezirks an Ort und Stelle zu untersuchen. §. 2. Diese Untersuchung richtet sich nicht nach einem hinsichtlich des Zeitpunkts regelmäßig wiederkehrenden Turnus, sondern geschieht nach dem Ermessen des Amtsrevisorat oder der höhern Aufsichtsbehörde, so jedoch, daß sie ohne besondern Auftrag vor Ablauf von drei Jahren nicht wiederholt wird. §. 6. Ist ein Lagerbuch (auch Flur- oder Saalbuch) d. h. eine Beschreibung der Güter nach Lage und Begrenzung, oder ein Stockbuch (Nahrungszettel, Schäzungs-Buch) d. h. eine nach den Besizern geordnete Beschreibung der Güter vorhanden, so hat der Amtsrevisor zu untersuchen, ob diese Bücher sorgfältig aufbewahrt, ob ferner in ersterem die Veränderungen in Beziehung auf Eintheilung der Gewannen und Güter, in lezterem aber die Besizveränderungen, Verpfändungen u. s. w., wenn dafür Rubricken bestehen, von den Rathsschreibern vorgemerkt werden. §. 7. Die Visitationsprotokolle mit den Verfügungsentwürfen sind der Kreisregierung vorzulegen, welche, wenn sie bei den Anträgen nichts zu erinnern findet, dem Amtsrevisorat überläßt, dem Gemeinderath die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, oder dem Amt zur ernsterer Einschreitung Anzeige zu machen, auch die Kosten anweißt. §. 8. Am lezten Dezember jedes Jahrs übergibt das Amtsrevisorat dem Amte die im Laufe des Jahres aufgenommenen Visitationsprotokolle, sofern sie nicht schon früher zur Einschreitung nach §. 7 oder auf besonderes Verlangen dahin gelangt waren, zur Einsicht. §. 9. Das Amtsrevisorat überzeugt sich gelegentlich von dem Vollzug der in Folge der Prüfung von ihm oder andern Behörden getroffenen Anordnungen, welchen es nebstdem fortwährend zu überwachen hat.

Lagerhäuser, s. Zollgesez §. 40 und Zollordnung §. 59 ff.

Lagerhausverwalter. Finanzminist. v. 21. Febr. 1832 Reg. Bl. Seite 172. Art. 1. Die Gemeinde hat den Lagerhausverwalter zu wählen; er kann aber seine Stelle nicht antreten, ohne Bestätigung durch die Finanzbehörde. Art. 2. Die Bestätigung steht der Steuerdirection zu, und im Fall der Verwerfung des Gewählten hat die Gemeinde den Recurs an das Finanzministerium. Die Finanzbehörde kann die Entlassung des Lagerhausverwalters gegen den Willen der Gemeinde verfügen. Art. 3. Der Gehalt des Lagerhausverwalters muß bei seiner Ernennung festgesezt werden, und wenigstens so viel betragen, daß derselbe seinem Stande gemäß leben kann, mit Rücksicht auf seinen sonstigen Erwerb. Versteht sich die Gemeinde dazu nicht, so ist ihr die Etablirung oder Fortsezung einer Lagerhausanstalt nicht zu gestatten. Wenn sich eine Gemeinde mit der von der Steuerdirection als Minimum des Gehalts zugegebenen Summe nicht beruhigen zu können glaubt, so steht ihr der Recurs an das Finanzministerium offen.

Landacht. s. Zehnten S. 710 c. s.

Landchirurgen. s. Aerzte.

Landesflüchtige. s. Aufenthalt, und Prozeßordnung für Strafsachen Titel XXI.

Landesflüchtigkeit als Ehescheidungsursache, s. Ehescheidung S. 232 a.

Landesverrath. s. Strafgesez und zwar: verrätherische Veranlassung eines Krieges §. 597. Versuch §. 598. Verrätherische Handlungen während eines Kriegs §. 599. Strafe §. 600. Verleitung zur Desertion §. 601. Dienst im feindlichen Heere §. 602. Verrath in aufgetragenen Staatsgeschäften §. 603. Von Geheimnissen und Urkunden §. 604. Behandlung der Unterthanen der feindlichen Macht §. 605. s. auch Hochverrath.

Landesverweisung. s. Strafgesez §. 18. Erlaubniß zur Rückkehr §. 19. Bruch der Landesverweisung §. 20. Gegen wen solche zu erkennen ist §. 43.

Landgemeinden. Gemeinde-Ordnung §. 1. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden. Wo die Gemeinde-Ordnung keinen Unterschied macht, gelten deren Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

Landgestüt. s. Gestütsanstalt.

Landsmannschaften auf Universitäten, s. Universitäten.

Landstände. s. Verfassung. Schiedsgerichte.

Landstraßen. s. Bäume. Straßen.

Landstreicher. s. Aufenthalt. Verwahranstalt.

Landstreicherei. s. Strafgesez und zwar §. 639 und flgd.

Landwirthschaftliche Wochenblätter. Oberkirchenrath vom 15. Mai 1840 Nr. 8060. Die Schullehrer haben alle Aufmerksamkeit auf das sorgfältige Sammeln dieser Blätter zu verwenden, und solche gehörig zu heften, indem der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins nicht zugemuthet werden kann, Defecte zu ergänzen.

Landwirthschaftszugehörden. s. Sachen §. 524.

Längenmaaße. s. Maaß und Gewicht.

Lasten eines Guts, Entledigung von denselben, s. Einwerfung S. 865. Schenkungen S. 929, 952, 954 und 963.

Lasten, persönliche. s. Bürgerrecht §. 46 u. flgd.

Lästern über Religion. s. Strafgesez §. 583 u. flgd.

Laubsammeln in Waldungen. s. Forstgesez §. 125 und 40 bis 43.

Laufzettel. s. Postporto und zwar den Brieftarif Art. 14, und den Tarif für Fahrpoststücke §. 35.

Läuten. Polizeidepartement vom 19. April 1808 Reg. Bl. Seite 111. Der schädliche und lebensgefährliche Mißbrauch des Glockenläutens bei Gewittern, wodurch nicht nur die Thürme, Kirchen und andere nahestehende Gebäude, sondern auch das Leben der Läutenden oder der in der Nähe befindlichen Menschen der augenscheinlichen Gefahr ausgesezt wird, ist aufgehoben, und aus dem gleichen Grunde auch das an einigen Orten übliche Zeichen mit der Glocke zum Gebet abgestellt, indem ein herannahendes Gewitter die Gefahr laut und deutlich genug ankündigt und dadurch von selbst zum Gebete auffordert.

Lebensgefährlichkeit als Ehescheidungsursache, s. Ehescheidung S. 231.

Lebensweise, unsittliche und leichtsinnige, macht das Zeugniß verdächtig, s. Prozeßordnung §. 509. s. auch Prozeßordnung für Strafsachen Titel XIII.

Legalfälle. s. Unglücksfälle. s. Prozeßordnung für Strafsachen. Titel X. Von dem Augenschein und den Sachverständigen, und insbesondere die §§. 100 u. ff. über die Leichenschau und Leichenöffnung.

Legalinspection. Anz. Bl. 1814 und 1816. Von jedem Legalfall, da ein Mensch bedeutend verlezt wird, oder schnell das Leben verliert, ist gleichzeitig dem Physikat und dem Amt die Anzeige zu machen, und, wenn der Gegenstand desselben eine Leiche ist, an welcher keine Rettungsversuche mehr möglich sind, durch Ausstellung einer Wache zu sorgen, daß sie an dem Ort und in dem Zustande verbleibe, in dem sie gefunden worden, nichts in ihrer Umgebung weggenommen oder verändert und der Boden in ihrer Nähe so wenig als möglich betreten werde. Höchste Verordnung v. 7. Juli 1832 Reg. Bl. Seite 333. Art. 3. Die Bewachung von Leichnamen und Gegenständen, welche Spuren verübter Verbrechen darstellen, geschehen bis zur richterlichen Untersuchung auf Kosten der Amtskasse. Diese Kosten werden nach dem nothwendigen und erweislichen Umfange des Aufwands im wahren Werth nach amtlicher Ermäßigung ersezt. Ministerium des Innern vom 22. Juni 1836 Reg. Bl. Seite 273. §. 1. In allen Fällen, wo Jemand eines gewaltsamen Todes gestorben ist, muß die Legalinspection und Section des Leichnams vorgenommen werden. Sie darf nur dann unterbleiben, wenn sofort erhellt, daß der Tod die Wirkung eines reinen Unglückfalles war. Auch in solchen Ausnahmsfällen muß jedoch die im §. 5 der Verordnung vom 19. October 1808 vorgeschriebene ärztliche Besichtigung des Leichnams stattfinden; nebst dem hat das Amt jederzeit im Wege polizeilicher Untersuchung die Umstände des Ereignisses zu konstatiren, und die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten zu erheben. §. 2. Erscheint ein gewaltsamer Todesfall als Selbstmord, so ist Legal-Inspection und Section vorzunehmen, auch von Seiten des Amts jeder auf die That bezügliche Umstand sorgfältig zu ermitteln. §. 3. War der Tod ein reiner Unglücksfall, oder läßt sich die Todesursache gar nicht bestimmen, so legt das Amt seine Acten der betreffenden Kreisregierung unter Beifügung der betreffenden Bemerkungen, die sich etwa in polizeilicher Hinsicht ergeben, zur Einsicht und Kostendecretur vor. In allen andern Fällen gewaltsamen Todes müssen die Acten zunächst an das Hofgericht, und erst dann, wenn die etwa von diesem getroffenen Verfügungen erledigt sind, oder wenn das Hofgericht nichts zu erinnern gefunden hat, nachträglich an die Kreisregierung eingesendet werden. Medicinal-Ordnung und Ministerium des Innern vom 19. October 1808 Reg. Bl. Seite 284. §. 2. Die Legalinspection wird vom Amt und Physikat, unter Zuziehung des Amtschirurgen, zweier Urkundspersonen und eines Actuars vorgenommen. In dringenden Fällen und bei nicht zu beseitigender Abwesenheit kann für ersteres eine Magistratsperson, für das Physikat ein anderer licenzirter Arzt oder der Amtschirurg, und für diesen ein Wundarzt erster — in Nothfällen, — zweiter Klasse eintreten. Sie geschieht in der Regel an dem Ort, wo der Körper gefunden worden, wenn dieser aber weiter verbracht werden muß, so ist vorher genaue Beschreibung des Orts, des Körpers nach seiner äußeren Beschaffenheit, und aller sonstigen Umstände, welche auf den Fall Bezug haben können, aufzunehmen; sofort die Art des Transports durch das Physikat zu bestimmen, dieser aber so kurz als möglich einzurichten, und unter Begleitung eines Chirurgen zu bewirken. Bei der Besichtung wird der Erfund sowohl vor, — als nach der, sorgfältig vorzunehmenden, Entkleidung nach allen seinen Theilen von dem Arzt zu Protocoll dictirt, dieses aber unter Angabe der Stunde sogleich an Ort und Stelle in ununterbrochener Handlung aufgenommen, und von sämmtlichen Urkundspersonen unterzeichnet. Bei der Legalinspection ist mit denjenigen Theilen der Anfang zu machen, wo die hauptsächlichsten Verlezungen gefunden werden; die in den verlezten Theilen gefundenen fremden Körper sind genau zu beschreiben und aufzubewahren; jedesmal ist die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu öffnen und der Erfund aller einzelnen Theile genau aufzuzeichnen. Bei minder bedeutenden Verlezungen kann der Amtschirurg zur Besichtung und Befundsanzeige vorausgeschickt werden. Da, wo der Tod die Wirkung eines reinen Unglückfalles war, und lediglich eine ärztliche Besichtigung des Leichnams statt-

finden muß, hat das Amt dem Physikat, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Amtschirurgen, unter Mittheilung des Anzeigeberichts oder der sonstigen Angaben, aufzutragen, die Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen. Der betreffende Arzt begiebt sich dann unverweilt an Ort und Stelle, erkundigt sich über die Umstände und untersucht Anfangs kurz was geschehen. Entdeckt er aus der Erzählung der von der Sache unterrichteten Personen, oder aus der Beschaffenheit der Verlezung, oder aus andern Umständen, daß ein böser Vorsaz oder Verschuldung untergelaufen zu seyn scheine, so unterbricht er gleich das weitere Verfahren, ertheilt dem Amt Nachricht Behufs der Legalinspection. Kann sich aber der Arzt überzeugen, daß der Unglücksfall ohne eines andern Schuld geschehen sey, so schreitet er zur Untersuchung der Verlezung, ihrer Beschaffenheit, Wirkung, Veranlassung und übrigen Umstände unter Beobachtung dessen, was die allgemeinen Regeln und Geseze, und die Sanitätsordnungen deshalb vorschreiben. Die Untersuchung in einem solchen Unglücksfall kann durch Protokoll oder Bericht aktenmäßig gemacht werden, und ist jedesmal der Hergang und der Thatbestand des Erfunds vorauszuschicken, sodann das wissenschaftliche Gutachten beizufügen, und beides dem Amt zur weitern Verfügung alsbald zuzustellen. Erscheinen im Lauf dieser Untersuchung Umstände, welche eine Vermuthung eines bösen Vorsazes oder eines Verschuldens zulassen, so ist abermals sogleich einzuhalten, und dem Untersuchungsrichter Behufs seiner Amtshandlung Nachricht zu ertheilen. Sanitätskommission vom 13. December 1837 Nr. 4381. Die Physikate haben Abschriften von den über wichtige Legalfälle erstatteten Gutachten an die Sanitätskommission einzusenden. Diesem Gutachten ist nur eine kurze Darstellung des Thatbestandes, und ein kurzer Auszug aus dem Diarium in wörtlicher Abschrift beizulegen. Ministerium des Innern vom 19. Juli 1821 Nr. 17162 und 18 Sept. 1835 Nr. 8276. Die Kosten der Legalinspection fallen bei solchen Personen, die den Unglücksfall vorsäzlich oder schuldhaft veranlaßt haben, z. B. bei Selbstmördern auf das Vermögen derselben; in allen andern Fällen, und da, wo aber die Zurechnungsfähigkeit nicht vorhanden ist, oder der Verunglückte kein Vermögen besizt, fallen die gedachten Kosten, nach Ausscheidung derjenigen Beträge, welche die besoldeten Aerzte nur in dem Falle der Zahlungsverbindlichkeit eines Privaten zu fordern hätten, auf die Amtskasse. s. auch Ableben kreisender Personen. Unglücksfälle. Verwundungen.

Legalisation der Urkunden. s. Beglaubigung.

Legate. s. Vermächtnisse.

Legitimation zur Sache. s. Prozeßordnung und zwar §. 87 bis 92 und 727.

Lehmgruben. Ministerium des Innern vom 21. März 1814 Nr. 2000. Art. 1. Es soll durchaus kein Lehm gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdschichte vollkommen abgehoben sey. Art. 2. Dieses Lehmgraben soll nie unterirdisch, sondern immer nur von der Erdoberfläche aus, treppenartig, mit Stufen oder Absäzen geschehen, welchen eine hinlängliche Böschung zu geben ist, damit nichts von selbst sich ablöse oder einfalle, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe ein Fuß vorspringende Breite im Tiefsten der Grabstelle erforderlich ist. Art. 3. Das Graben an solchen vorgerichteten Stufen soll stets von oben nach unten oder nieder geschehen, damit die Böschung jedesmal beibehalten bleibt. Die Dawiderhandelnden sind mit 5 bis 25 fl. zu bestrafen und den Straßenmeistern ist von den Aemtern, unter Anweisung bestimmter Bezirke, die besondere Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung unter Beizug eines dabei betheiligten Hafnermeisters, jeden Orts zu übertragen, und sie dafür bei gleicher Strafe verantwortlich zu machen. Minist. des Innern vom 21. Nov. 1837 Nr. 10716. Die Ortsvorgesezten haben über die genaue Befolgung obiger Vorschriften eine strenge Aufsicht zu führen und die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich zu bestrafen. Zugleich werden sie für Unglücksfälle, welche durch die Nichtbeachtung gedachter Anordnungen veranlaßt werden, verantwortlich gemacht, und es ist je nach Befund gegen den säumigen Ortsvorstand mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl. einzuschreiten. Die Bezirksämter haben ebenfalls die Befolgung dieser Vorschriften strengstens zu überwachen, und in jedem ihnen zur Kenntniß kommenden Contraventionsfall die geeignete Strafe zur Anwendung zu bringen, so wie auch die Gendarmerie zur Handhabung der ihnen bereits durch ihre Instruction übertragenen deßfallsigen Controlle anzuweisen.

Lehen. s. Erblehen. Schupflehen.

Lehenallodifikation. Höchste Verordnung vom 11. Mai 1826. Regierungsblatt Seite 99. **I. Bestimmungen über die Allodifikation der zu den Großherzoglichen Domänen gehörenden Erblehen.** 2) Erblehen (Erbbestände) a) die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, so wie auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeständers übertragen werden können, b) solche, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, c) solche, die auf dessen Leibeserben, endlich d) solche, die nur auf dessen männliche Leibeserben überhaupt übergehen, können auf Ansuchen der Erbbeständer in freies Eigenthum verwandelt (allodificirt) werden. 3) Canon und Lehennerus können nicht einzeln, sondern nur zusammen abgekauft werden. 4) Der Ablauf des **Canons** geschieht in 18fachem Betrag. Als Ablösungssumme für den **Sterbfall** wird die Hälfte der Fallgebühr, und als Ablösungssumme für das **Laudemium** der zehnte Theil desselben angesezt. 5) Um die Abkaufssumme für den Heimfall auszumitteln, wird der Werth, den das Lehen als freies Eigenthum haben würde, bestimmt, und von diesem Werthe der Betrag für den Abkauf des Canons, Sterbfalls und Laudemiums abgezogen. Von der hienach übrig bleibenden Summe werden a) bei den Lehen Art. 2 lit. b. 1 Procent, b) bei den Lehen Art. 2 lit. c. 3 Procent, bei den Lehen Art. 2 lit. d. 6 Procent für die Heimfallhoffnung berechnet. Bei den Lehen Art. 2 lit. a. wird für den Heimfall nichts in Anrechnung gebracht. 6) Erblehen, die auf dem Heimfall stehen, können zwar gleichfalls allodificirt werden, jedoch nicht nach den vorausgegangenen Bestimmungen, sondern nur nach den unter folgenden Säzen über die Ablösung der Schupf-

lehen. 7) Die Allodificationssumme muß entweder gleich baar, oder in mehreren besonders zu bedingenden verzinslichen Jahresfristen berichtigt, und lezteren Falls dem Fiskus bis zur gänzlichen Zahlung der Ablösungssumme für Kapital und Zinse hinlänglich Sicherheit gegeben werden. II. Bestimmungen für die Allodifikation der Schupflehen. 9) Jeder herrschaftliche Schupflehenman kann sein Lehengut allodificiren, wenn er den 18fachen Betrag des Canons baar erlegt, oder in verzinslichen Terminen berichtigt, und a) den nach Abzug dieser Summe verbleibenden Rest des Gutswerths durch Verpfändung des Schupflehengutes selbst, wenn dieses doppelten Verlag gewährt, oder anderer Realitäten sichert, und nach seinem Absterben durch seine Erben berichtigen läßt; oder wenn er b) in einem

Alter					
Alter von	20 Jahren	16 Proc.			und bei einem zwischen diese Abstufungen fallenden Alter die verhältnißmäßige Zahl von Procenten von dem Reste des Gutswerths gleich baar oder in verzinslichen Terminen bezahlt.
" "	25	"	20	"	
" "	30	"	23	"	
" "	35	"	28	"	
" "	40	"	33	"	
" "	45	"	40	"	
" "	50	"	46	"	
" "	55	"	53	"	
" "	60	"	58	"	
" "	65	"	64	"	
" "	70	"	71	"	
" "	75	"	78	"	

Zur Zahlung der Ablösungssumme für Canon und Lehensverband werden nach Umständen 6 bis 10 verzinsliche Jahresfristen bewilligt. 10) Berichtigt der Schupflehenmann im Falle Art. 9 lit. a. den Rest des Gutwerths früher als er ihn schuldig ist, nach seinem vollen Betrag, so sollen ihm die Interessen bis zu seinem Todestag jährlich vergütet, oder nur so viele Procente gefordert werden, als er nach Art. 9 b. zu berichtigen hätte, wenn er in dem zur Zeit der Zahlung stehenden Alter den Allodifikationsvertrag abgeschlossen haben würde. 11) Der Schupflehenmann kann unter den im Art. 9 bemerkten Verbindlichkeiten auch nur den Rest des Gutwerths, nach Abzug des Kapitals des Canons, berichtigen, und dadurch das Gutseigenthum unter Fortentrichtung des Canons an sich bringen, wenn der Canon über 25 fl. beträgt, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er bei einer Zerstücklung des Guts zugleich abgelöst werden muß, wenn er nicht von dem Theile jedes einzelnen Besizers wenigstens 25 fl. beträgt, oder wenn er nicht auf einen Theil des Guts ganz übernommen wird, dessen Werth dem vierfachen Kapitalwerth des Canons, (leztern zu 4 Procent berechnet) gleichkömmt. III. Bestimmungen, die bei der Allodifikation der Erbbestände, so wie Schupflehen in Anwendung kommen. 12) Der, der Allodifikation zum Grund zu legende Gutswerth (Art. 5 und 9) wird mit Rücksicht auf den Anschlag von Sachverständigen, den Pachtertrag und Steueranschlag festgesezt. 13) Die unter den Lehengefällen begriffenen Naturalien werden in den für die Gültablösung vorgeschriebenen Durchschnittspreisen von 1780/90 (§. 8 des Gesezes vom 5. October 1820) zu Geld berechnet. 14) Wird ein Lehengut allodificirt, das bisher in einer Gemarkung, wo die Herrschaft sonst den ganzen Zehnten bezieht, zehntfrei war, so soll die Zehntfreiheit aufgehoben werden. Der Lehenmann erhält seine Entschädigung dadurch, daß bei der Berechnung der Abkaufssumme der jährliche Canon um den jährlichen reinen Ertrag der Zehntfreiheit gemindert wird. Die Bestimmung des Gutswerths geschieht unter der Voraussezung, daß das Gut zehntbar ist. Bleibt hingegen ein solches Gut, da wo die Herrschaft keinen oder nur einen theilweisen Zehnten bezieht, zehntfrei, so geschieht die Bestimmung des Gutswerths auch unter dieser Voraussezung. 15) Sind mit dem Lehen besondere Berechtigungen verbunden, deren Einzug für das Großherzogliche Aerar zu wünschen ist, so muß dieses bei der Allodifikation einbedungen werden. Der Lehenmann wird wegen der rückfallenden Bezüge gerade wie rücksichtlich der Zehntfreiheit entschädigt, das Gut wird nämlich ohne Rücksicht auf die zurückfallenden Berechtigungen abgeschazt, der jährliche reine Ertrag derselben aber an dem Canon abgezogen. 16) Haftet auf einem Lehengut die Unterhaltung des Faselviehes oder eine sonstige Last, so wird das Gut ohne Rücksicht auf dasselbe abgeschäzt, dem Canon aber der jährliche Betrag der Last beigeschlagen und hiernach der Rest des Gutswerths bestimmt. Wegen künftiger Unterhaltung des Faselviehs soll bei der Allodifikation mit der betreffenden Gemeinde eine Uebereinkunft versucht werden, in der Art, daß sie gegen Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils des Lehenguts die Unterhaltung des Faselviehes für die Zukunft übernimmt. Kann eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen, so bleibt das Gut, wie bisher mit der Last behaftet. 17) Die Allodifikation eines Lehens wird auf Ansuchen des Lehenmanns von der betreffenden Domänenverwaltung vorbereitet und von der Hofdomänenkammer genehmigt. Erstere hat dem Lehenmann die Ablösungssumme nach vorstehenden Säzen vorbehaltlich der Genehmigung zu berechnen, ihn hierüber zu vernehmen, und dann die Berechnung, die Erklärung des Lehenmannes und die zur vollständigen Prüfung der Loskaufsforderung weiter nöthigen Notizen der Hofdomänenkammer zur Entscheidung vorzulegen. Eine von lezterer Stelle zu erlassende Instruktion wird den Domänenverwaltungen das hiebei zu beobachtende Verfahren naher bezeichnen. Höchste Verordnung vom 11. Juni 1827 Reg. Bl. Seite 27. Art. 1. Die zu den Großherzoglichen Domänen gehörigen, ursprünglich auf drei Generationen verliehenen Erbestände in der vormaligen Rheinpfalz können auf Ansuchen der Erbbeständer in freies Eigenthum verwandelt werden. Art. 2. Der Abkauf des Canons und des Laudemiums geschieht nach der Verordnung vom 11. Mai v. J. Art. 3. Zur Ausmittelung der Abkaufssumme für den Heimfall wird der Werth, den das Lehen als freies Eigenthum haben würde, bestimmt und von diesem Werthe der Betrag für den Abkauf des Canons und des Laudemiums abgezogen. Von der dann noch übrig bleibenden Summe werden, wenn der Erbbestand a) noch auf drei Generationen geht, vier; b) noch auf zwei Generationen geht, sieben; c) nur noch auf eine Generationen geht, eilf Prozent für die Heimfallshoffnung berechnet. Dauert der Bestand nur noch für die Lebenszeit des Inhabers,

so geschieht die Allodifikation wie bei den Schupflehen nach II. der Verordnung vom 11. Mai 1826. Art. 4. Leztere Verordnung findet übrigens hier gleichfalls ihre Anwendung, so weit nicht durch gegenwärtige Bestimmungen ein Anderes vorgeschrieben ist. Höchste Verordnung vom 27. Mai 1845 Reg. Bl. Seite 145. §. 1. Die zu den Großherzoglichen Domänen gehörigen Schupflehen, welche dem Gesez vom 15. November 1833 zufolge, nach dem Tode des zeitlichen Besizers wieder zu verleihen sind, können, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, allodificirt werden. §. 2. Es wird hierbei, wie bei der Allodifikation der Erblehen (Verordnung vom 11. Mai 1826 Abschnitt I.) verfahren, vorbehaltlich jedoch der in den §§. 3 und 4 für die Ablösung von Canon und Heimfallshoffnung gegebenen abweichenden Bestimmungen. §. 2. Die Ablösungssumme für den Canon besteht im Achtzehnfachen desselben. Ist jedoch ein Schupflehen noch nicht, nach dem Gesez vom 15. November 1833 wieder verliehen werden, und beträgt der Canon desselben weniger, als er im Falle der Wiederverleihung des Schupflehens nach §. 4 des Gesezes betragen dürfte, so tritt der eben gedachten Ablösungssumme für den Canon eine Aufbesserung hinzu. Zu dem Ende ist der Minderbetrag des Canons gegen den nach §. 4 des Gesezes zu Bemessenden zu ermitteln, und es sind dann vom Achtzehnfachen dieses Minderbetrags die nach Abschnitt II. Saz 9 der Verordnung vom 11. Mai 1826 dem Alter des Schupflehenmannes entsprechenden Procente als Aufbesserung der Ablösungssumme für den Canon beizufügen. §. 4. Für den Abkauf der Heimfallshoffnung sind vier Procent der Summe anzusezen, welche übrig bleibt, wenn vom Werthe des Schupflehens als freies Eigenthum die nach den §§. 2 und 3 bestimmten Abkaufssummen für Canon und Eheschaz in Abzug gebracht wird. §. 5. Rücksichtlich der Allodifikation der Schupflehen, deren Wiederverleihung nach dem Geseze vom 15. November 1833 nicht angesprochen werden kann, bleibt es forthin bei den Bestimmungen im Abschnitt II. der Verordnung vom 11. Mai 1826. Höchste Verordnung vom 22. November 1838 Nr. 1848. Der evangelische und katholische Oberkirchenrath, so wie die Kreisregierungen sind, hinsichtlich der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds ermächtigt, die sogenannte Leibgedingsgüter, oder die unter dem Geseze vom 15. November 1833 (s. Schupflehen) begriffenen Schupflehen, auf den Antrag der Stiftungsvorstände, Kirchengemeinderäthe oder der sonst bestehenden Verwaltungsräthe, unter Beobachtung folgender Grundsäze ablösen zu lassen: 1) der Canon wird mit 25 zu Capital gerechnet. 2) Die Naturalien werden nach den Durchschnittspreisen von 1810 — 1830 zu Geld angeschlagen, nachdem die zwei Jahre, welche die niedersten, und die zwei Jahre, welche die höchsten Preisdurchschnitte zeigen, ausgeschieden worden sind. 3) Für die Heimfallshoffnung werden diejenigen Ansäze gemacht, welche in der Verordnung vom 11. Mai 1826 für die Schupflehen, beziehungsweise die Leibgedingsgüter, vorgeschrieben wurden. 4) Was sich hiernach als Forderung des Kirchenärars, als Obereigenthümer, herausstellt, soll durch einen verhältnißmäßigen Antheil an den betreffenden Grundstücken, wenn diese theilbar, und im Ackerbau und der Wiesenkultur gut zu benüzen sind, andernfalls in Geld vergütet, die Leistung in Geld jedoch bald thunlichst zu Erwerbung rein eigenthümlicher Güter verwandelt werden. 5) Bei Leibgedingsgütern, welche auf dem lezten eingeschriebenen Kopfe stehen, findet eine Ablösung nicht statt, es wäre denn, daß von derselben Ehe des Erwerbers noch weitere Kinder vorhanden sind, auf welche, bisheriger Uebung nach, gegen eine billige Zahlung das Gut jeweils wieder übertragen wurde. Evangelischer Oberkirchenrath vom 17. November 1837 Nr. 17329. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Ablösung der Leibgedingsgüter: 1) Die Berechnung des Lebensalters und damit der Ansaz für die Heimfallshoffnung geschieht nach dem leztvorhergehenden Verfallstermin des Canons; 2) Bruchtheile des Lebensalters auf diesen Verfalltermin bis zu sechs Monaten einschließlich kommen nicht in Betracht, höher gehende werden zu einem vollen Jahr angenommen; 3) die Ablösungssumme muß von demselben Verfalltermin des Canons an bis zur Zahlung mit 5 Procent verzinst werden. 4) Wird die Ablösungssumme mit Gutsabtretung geleistet, und hat das Kirchenärar den Ertrog des ganzen dem Verfalltermin des Canons gefolgten Jahres zu genießen, so findet eine Zinsanrechnung gar nicht statt, tritt die Gutsabtretung nach erfolgter Haupternte ein, so sind die Zinsen in angegebenem Maß bis zum Tag der Gutsübergabe zu berechnen. Zugleich wird bemerkt: 5) Vom leztvorhergehenden Verfalltermin des Canons ist der Ablösende auch die Vergütung der auf jenes Gefäll getragenen Steuer schuldig, und zwar berechnet bis zu der Zeit, mit welcher der betreffende Steueranschlag von dem Steuerstock des Kirchenärars abgeschrieben seyn wird und darauf hin das neue Steuerjahr eintritt. Erreicht die hiernach berechnete Vergütung den Betrag von 30 kr. nicht, so ist sie nicht in Ansaz und Anforderung zu bringen. 6) Wo die Berichtigung des Ablösungskapitals mit Grund und Boden erfolgt, kann die Vergütungsberechnung hinsichtlich der Steuer ganz unterbleiben. 7) Wird das Ablösungskapital in Geld, jedoch nicht baar, sondern in Zielern entrichtet, so muß die Forderung im Grund- beziehungsweise Pfandbuch auf das betreffende Grundstück vorgemerkt und hierüber ein Auszug zu den Rechnungsbeilagen gezogen werden. Ministerium des Innern vom 21. Juni 1836 Nr. 6643. Da, wo Stiftungen im Königreich Wurtemberg Fallehen besizen, ist bei sich ergebender Gelegenheit dahin zu wirken, daß dieselben, wenn ein dem wahren Werthe in billiger Weise entsprechender Ablösungspreis geboten wird, allodificirt werden. Es ist aber dabei nicht nur für die Lehenzinsen, sondern auch für die Aufhebung des Lehennexus, beziehungsweise für den Verzicht auf das Heimfallsrecht eine angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Ein Zwang zur Allodifikation gegen die diesseitigen Stiftungen, gegen eine rechtlich auszutragende Entschädigung, findet nicht statt. s. auch Grundherren und zwar die Edicte vom 22. April 1824. Art. 29 und 19.

Lehenbare Gefälle der Standes- und Grundherren. Justizministerium v. 8. Septbr. 1826 Reg. Bl. Seite 158.

Die Großherzoglichen Vasallen, welche in Folge des Gesezes vom 5. October 1820 lehenbare Gefälle seither abgelöst haben, oder künftig ablösen werden, haben hiervon jezt und künftig unter Vorlegung eines beurkundeten Verzeichnisses sammt Berechnung dem Lehenhofe gebührende Anzeige zu machen, auch die Ablösungsurkunde in dreifacher Ausfertigung zur lehenherrlichen Genehmigung einzusenden, und dabei zu erklären, ob und wie sie den Betrag des Ablösungskapitals zum Lehen ersezen (verliegenschaften) oder nach dem gesezlichen Tarif allodificiren wollen. Im Unterlassungsfalle hat sich jeder die gesezlichen Nachtheile selbst beizumessen. Justizministerium vom 5. Januar 1827 Reg. Bl. Seite 42. Das Justiz- und Finanzministerium ist ermächtigt bei der den Standes- und Grundherren abzugebenden Entschädigung für entzogene lehenbare Gefälle, denjenigen Betrag, welche die Summe von 100 fl. nicht erreicht, nach Abzug von fünf Prozent für dessen Allodifikation baar hinausbezahlen zu lassen, dabei aber den Vasallen und Agnaten vorzubehalten, wenn die Verminderung des Lehenvermögens von ihnen nicht gewünscht wird, den entsprechenden Werth in Grundstücken wieder in das Lehen einzuwerfen, worauf sodann von der Amortisationskasse die rückgehaltenen Summen wieder herausbezahlt werden. Zur Wahrung der Rechte der Interessenten wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Vasallen, falls sie die erwähnte Verliegenschaftung jener Ueberschüsse vorziehen sollten, solches in jedem einzelnen Fall unmittelbar dem Justizministerium zu erklären haben. s. auch Kapitalien, lehenbare. Minist. des Innern vom 28. August 1825 Reg. Bl. Seite 196. Der Ablauf der Lehenseigenschaft bei allen Ablösungskapitalien, welche nicht 100 fl. betragen, wird gegen fünf Procent zugelassen, wenn die agnatische Einwilligung hiezu gehörig beigebracht ist. Von dieser Ablösung ist nur der Fall ausgenommen, wenn das Lehen auf dem Heimfall steht.

Lehengutsgläubiger bei Ganten, s. Proz. Ordng. §. 811, 878—880.

Lehengüter. Edictalladung bei dem Erwerb oder Veräußerung derselben s. Proz Ordng. §. 774—778.

Lehensverfassung vom 12. August 1807. Art. 2. Wesenheit der Lehen. Das Wesen des Lehenverbands, wie es fortbestehen bleibt, ruht darin, daß in Bezug auf ein gewisses Gut oder Recht der Untereigenthümer oder Lehemann nach vorgeschriebenen Formen anerkenne, ein Anderer (nämlich der Obereigenthümer oder Lehenherr) sey derjenige, von welchem seyn Eigenthumsgenuß herrühre, und an den er nach Endigung des Untereigenthums zurückkehre; daß der Lehemann verbindlich werde, dessen Befehle in allem dem zu befolgen, was die Erhaltung des Lehens in seinem Stand und Wesen, oder die weiter dem Genußrecht durch den Lehensvertrag anhängig gewordenen Leistungen betrifft, auch ihm in bestimmten Fällen und Formen persönliche Ehrerbietung zu erweisen; endlich daß er vor dessen ordentlich beseztеn Gerichten (s. Gerichtsstand) über alle Lehensstreitigkeiten zwischen ihm und dem Lehenherrn oder denen mit in der Belehnung begriffenen Lehensberechtigten das erste Recht suche. Die Erste dieser drei Erfordernisse haben eigentliche Lehen als staatsrechtliche Verträge mit den uneigentlichen Lehen, oder den privatrechtlichen Verträgen, welche nach der Analogie der Lehen gebildet sind, als z. B. der Erbleihe, gemein; die Andere ist im Wesentlichen auch beiden Rechtsgeschäften eigen, nämlich so viel das Recht betrifft, die Erhaltung des Lehens und die Erfüllung der Bedingungen zu fordern; hingegen die Form dieser Rechtsausübung durch lehenherrliche Befehle, und die Erweisung bestimmter Ehrerbietungspflichten gehört zu dem auszeichnenden der eigentlichen Lehen; die Dritte endlich, nämlich die Gerichtsanerkennung ist leztern allein anhängig, und bildet nebst vorigen Auszeichnung den bleibenden Distinctiv-Character der eigentlichen Lehen, von welch leztern allein in dieser Constitution die Rede ist, indessen die lehenartigen Verträge fernerhin blos der privatrechtlichen Gesezgebung unterworfen bleiben. Art. 3. Lehenherrschaftsfähigkeit. Eine Lehenherrlichkeit im Großherzogthum kann Niemand haben, als der jeweilige Regent desselben, die dem Großherzogthum angehörige Standesherrn, d. i. solche, die mit einem Fürstenthum oder einer Grafschaft im Großherzogthum begütert sind, und diejenigen Standesherren anderer Souveräns, welche sich des Lehens halber als Landsaßen des Großherzogthums achten, mithin den Lehen- und Landesgesezen, so viel solche Lehen angeht, gebührende Folge leisten. Alle Lehen im Lande, die seither von solchen auswärtigen Fürsten zu Lehen gingen, welche nun zur Oberhoheit gelangt sind, sind künftig allein von dem Großherzog und den Regierungsnachfolgern, gemäß der rheinischen Bundesacte, zu empfangen, so wie dagegen solchen auswärtigen Bundesfürsten überlassen wurde, die Lehenherrlichkeit der in ihren Staaten gelegenen Lehen an sich zu nehmen. Auch kann Niemand im Großherzogthum künftig einem auswärtigen Souverän Besizungen in dem Großherzogthum zu Lehen auftragen, noch Privatgüter oder Einkünfte, die ein solcher Souverän etwa darin besizt, von ihm zu Lehen nehmen. Wegen allen eigenthümlichen Lehen die von Rittern oder Städten etwa im Lande noch zu Lehen gehen, bleibt das Obereigenthum zwar denselben, soweit es nicht Gegenstände umfaßt, welche in der neuen Ordnung der Dinge für untrennbar von der Staatsgewalt, oder unvereinbar mit den Befugnissen eines Staatsbürgers ihrer Klasse erklärt sind, aber nur in der Form von uneigentlichen Lehen, mithin so, daß alle jene Berechtigungen wegfallen, welche durch den obengezeigten Unterscheidungscharacter der eigentlichen Lehen (Art. 2) begründet werden. Neue können von solchen Personen auch nicht anders gegeben werden, als in der uneigentlichen oder privatrechtlichen Form. Wenn durch Auftrag eine neue Lehenherrlichkeit an einen Ausländer übergehen sollte, kann es nur nach vorgängiger Staatsbewilligung geschehen. Art. 4. Lehen-Erwerbfähigkeit. Alle Staatsbürger aller Klassen können im Großherzogthum Lehen erwerben und besizen, zu welchen sie durch neue Belehnung oder durch Erbfolge einen rechtmäßigen Erwerbtitel haben. Auch fremde Staatsbürger sind davon nicht ausgeschlossen, so weit und so lang sie der jeweiligen Staatsgesezgebung die gebührende Unterwürfigkeit desfalls geloben, mithin in

Bezug auf das besizende Lehen Landsassen werden. Fremde Souveräns werden einen Lehenbesiz im Großherzogthum um so weniger suchen, als ihnen solcher zu Vermeidung nachtheiliger Staatsverwicklungen nicht zugelassen werden könnte. Würde ein solches Verhältniß durch irgend einen Zufall bestehen bleiben, oder künftig neu entstehen, so kann es zu jeder Zeit von dem Regenten des Großherzogthums aufgehoben, mithin das Lehenseigenthum an einen Lehenberechtigten Besizer öffentlich von Staatswegen veräußert und der auswärtige souveräne Besizer durch Heimschlagung des Erlöses ausgewiesen werden. Hiernächst ist auch das weibliche Geschlecht von den eigentlichen Lehen im Großherzogthum in so weit ausgeschlossen, daß es nur durch ein ausdrückliches und unzweifelhaftes Geding zwischen Lehenherrn und Lehenmann zugelassen werden kann. Hingegen mag sonst eine physische oder politische Eigenschaft, (z. E. ein Gemüths- oder Organenfehler, eine kirchliche Weihe u. s. w.) keinen vom Erwerb oder der Nachfolge in ein Lehen ausschließen, wo nicht ein besonderes Geding des Lehenvertrags solches mit sich bringt. Hiernächst versteht es sich von selbst, daß der, wer durch Lehensauftrag in einen Lehensverband treten will, die freie Veräußerungsbefugniß sowohl an und für sich und seiner Person nach, als bezüglich auf das zu bestellende Lehen, und dessen besondere Eigenthumsverhältnisse haben müsse, so wie auch umgekehrt ein gegebenes Lehen gleiche Veräußerungsfähigkeit des Gebers zu seiner Gültigkeit voraussezt. Art. 5. G e g e n s t ä n d e d e s L e h e n v e r b a n d s. Gegenstand der Lehensverbindung bleibt jede Liegenschaft, jede Berechtignng oder Nuzung, die auf dem Staat oder auf Liegenschaften im Staat haftet, und jede fahrende Habe, die verliegenschaftet, d. h. auf Liegenschaften zur jederzeitigen Wiederdarstellung des etwa Verbrauchten oder Entkommenen versichert worden ist, so weit das Eine oder Andere Privatgut ist, oder doch, seines Staatsursprungs ungeachtet, getrennt von der geistlichen und weltlichen Staatsgewalt als Privatgut in der jezigen Staatsverfassung besessen werden kann. Was hingegen nur mittelst Zertrümmerung der Einheit der Staatsgewalt ehemals zu lehenbarem Gut der Staatsbürger werden konnte, hört auf, sowohl in Bezug auf jezt schon bestehende Lehen, als auf künftig etwa neu bestellt werdende, Gegenstand eines Lehenverbands zu seyn. Diesem nach kann nicht die gesezgebende Gewalt, nicht die hohe Polizei, welche aus der Staats-, der Landes- und der Oberbezirkspolizei besteht, nicht die peinliche Gerichtsbarkeit noch die a l l g l i c h e, d. i. das Recht in bürgerlichen Sachen bis zur obersten Ordnung einschließlich zu richten, nichts was eine Staatsauflage ist oder zu den hohen Herrlichkeiten gehört, auch nicht das Recht Kriegsdienste zu fordern, ein Gegenstand des Lehenverbands seyn, sondern so wie diese Rechte von den schon bestehenden Lehen durchaus getrennt und mit der Oberhoheit vereinigt worden, worüber die Constitution der Standesherrschaften und Grundherrschaften nähere Nachweisung geben wird; so können auch keine dergleichen Rechte jeweils wieder durch Lehenbegebung, unter welchen Umständen und aus welcher Ursache es geschehen möchte, davon getrennt werden, und würde es je geschehen; so bleibt eine solche Lehensbegebung zu ewigen Tagen nichtig, und kann von jedem Nachfolger in der Regierung ohne weiters wieder zurückgezogen werden, ohne daß alsdann irgend ein Ersaz dafür gefordert werden könne, aus welchem Titel er auch abgeleitet werden wollte. Niedere Herrlichkeiten, nämlich die Ausübung und der Ertragsgenuß jener geringeren Staatsbefugnisse, welche in jeziger Verfassung den Standes- und Grundherren verbleiben, können, so wie vom Regenten, also von denen die solche inne haben, zu Lehen gegeben, auch von leztern, nicht aber von Ersterem, der sich nie lehenbar machen darf, zu Lehen aufgetragen werden, soweit sie nicht ein Staats- oder Familien-Fideicommiß daran hinderte. Nur die Streit- und Strafgerichtsbarkeit, welche denen Standesherren in ihren Bezirken als Lehen verbleibt, kann von ihnen nicht anderweit zu Lehen begeben, sondern muß bei jeder neuen Lehensbegebung einzelner Orte, die sie etwa vornehmen möchten, von ihnen als ein untheilbares und auf einzelne Grundherren unübertragbares Recht für sich vorbehalten werden, sonst wird solche, soweit sie doch begeben würde, für rückfällig an den Staat angesehen. Keinerlei Dienste oder Aemter im Staat, mit Ausnahme der Erbhofämter und des Erblandpostmeisteramts, können erblich begeben, mithin auch keine andere Bedingungen ein Gegenstand einer Lehensverbindung werden. Uebrigens werden die Lehen abgetheilt: in g e m e i n e und h o h e, deren erstere solche eigentliche Lehen sind, die lediglich Privatgut umfassen, leztere aber solche, wobei vorzüglich mehr oder weniger von niedern Herrlichkeiten einbegriffen ist, oder von andern Staatsbefugnissen, die nach obiger Angabe noch Gegenstand einer Lehensverbindung seyn können. Art. 6. F o r m d e r L e h e n s v e r t r ä g e. Jede neue Lehensbegebung, nämlich Aufstellung eines vorhin nicht vorhanden gewesenen Lehensverbandes, erfordert wesentlich eine Verfassung in Schriften, welche enthalten muß: die genaue Beschreibung des Lehengegenstandes, sey es nun in sich selbst oder durch Beziehung auf ein besonderes Lehenberain; sodann die genaue Beziehung des Gebers und Empfangers, ferner den Rechtsanlaß der Lehenbegebung, ob sie nämlich in Gefolg einer bloßen Freigebigkeit, eine Belohnung vorausgegangener Verdienste, eines Kaufes, Tausches u. dgl. oder eines Lehensauftrags geschehe, sofort alle Bestimmungen an denen etwas von demjenigen geändert werden soll, was dieses Gesez als Regel für unbestimmte Fälle aufgestellt hat; endlich die etwaige besondere Gedinge, d. h. jene Bestimmungen, welche etwas hinzufügen sollen, worüber die Natur eines Lehens, wie sie hier beibehalten wird, ohne besondere Abrede so nicht entschieden würde. Zu ihrer Form gehört nachmals, daß das Lehen durch den Lehemann in Person, oder soweit der Fall dazu geeignet ist, durch seinen Gewalthaber, mittelst Ablegung des Lehengelübdes in die Hände des Lehenherrn oder seines Stellvertreters und Erbittung seiner Rechtsermächtigung zum Besiz, empfangen, die Ueberweisung des Besizes vom Lehenherrn bewirkt, und darüber schriftliches Zeugniß gegeben und genommen werde. Dieses Zeugniß bedarf jedoch keiner besondern Urkunde, sondern es macht mit jenem Aufsaz über den Lehensvertrag

selbst, einerlei Ausfertigung aus, nämlich den Lehenbrief und Lehenrevers. Sobald diese im Concept zwischen den Betheiligten vorläufig berichtigt und signirt, d. h. mit einem Zeichen der wechselseitigen Uebereinkunft versehen sind, so ist der Lehenvertrag gültig berichtigt. Deren förmliche Ausfertigung und Auswechslung nach geschehener Lehensempfängniß, welcher daher als einer schon geschehenen Sache in dem Concept voraus erwähnt wird, — gilt alsdann für das oben gemeldete Zeugniß der beobachteten Form. Art. 7. Feierlichkeit der Belehnung. Ob und welcher weitern Feierlichkeiten zu Verherrlichung der Form, ein Lehenherr bei seinen Belehnungen sich bedienen wolle, hängt von dessen Gutfinden ab, soweit nicht die Lehensverträge selbst deßfalls eine gemeinschaftlich verabredete Bestimmung an Hand geben, nur daß von den Standesherren keine Feierlichkeiten gewählt werden können, welche als Symbole einer Unabhängigkeit oder einer Staatsgewalt anzusehen sind, deren Gebrauch dem Souverän allein vorbehalten bleibt. Dahin gehört der Gebrauch eines Throns für den Lehenherrn, d. h. eines unter einem Thronhimmel auf mehreren Stufen erhöht stehenden Sizes, zu dessen Stufen ein freier Zutritt sey, statt dessen sie, ob sie wollen, eines unter einem Baldachin auf flachem Boden hinter einem Tisch stehenden Sizes, als Zeichen ihrer Gerichtsherrlichkeit, sich bedienen mögen; der Gebrauch des Scepters oder Schwerts, um solches von dem Lehemann während der Gelobung berühren zu lassen, statt dessen sie sich einer mit ihrem Wappen geschmückten kleinen oder Gerichtsfahne bedienen mögen; das Erfordern der Kniebeugung als Zeichen der Ehrerbietung. Hiernach werden die Lehen getheilt: in Thronlehen, d. h. jene als vom Souverän ausgehende Lehen, deren Vasallen Kraft der Lehensconstitution oder besonderer Verträge vor dem Throne durch den Souverän oder einen außerordentlichen und repräsentativen Stellvertreter beliehen zu werden, erwarten können. In Fahnenlehen, d. h. jene von den Standesherren ausgehende Lehen, deren Vasallen Kraft der Lehensverhältnisse zu erwarten haben, von ihnen selbst oder einem repräsentativen Stellvertreter derselben feierlich beliehen zu werden; und in Handlehen, wo nur die Belehnung durch die zum Lehenhof verordnete Diener als ordentliche Stellvertreter des Lehenherrn ohne weitere Feierlichkeiten als jene, welche obengedachtermaßen zur Form gehören, von den Vasallen erwartet werden darf. Kraft dieser Constitution sind alle hohe Lehen, die ein in dem Großherzogthum oder in andern Bundesstaaten mit Standesherrschaften angesessener Lehenmann zu empfangen hat, Thronlehen. Alle Lehen, die ein solcher Standesherr von einem andern Standesherrn trägt, sind Fahnenlehen. Bei jedem der Lehenherrn steht es, auch Lehen anderer Personen, je nach seiner Eigenschaft als Thron- oder Fahnenlehen zu leihen; wenn es aber in dem Lehenbrief nicht ausgedrückt ist, so können einzelne bei der ersten Belehnung etwa um mehrerer Feierlichkeit willen, oder bei irgend einer oder mehreren Lehenerneuerungen vielleicht zu besonderer Ehrung eines erschienenen Vasallen geschehene Vorgänge nicht zur Folge auf andere Fälle gezogen werden, mithin ein Lehen, das seiner Natur nach Handlehen ist, nicht in Thron- oder Fahnenlehen umwandeln. Nur wenn in drei verschiedenen Belehnungen von drei auf einander gefolgten Lehenherren, ohne Unterbrechung durch eine bloße Handbelehnung, ein Lehen feierlich begeben worden, und in dem Lehenbrief nicht ausgedrückt wäre, daß es ein Handlehen sey, folglich ein gerechter Zweifel über die deßfallsige Natur des Lehens entstehen könnte, mag jenes Herkommen für den Beweis gelten, daß es ein Thron- oder Fahnenlehen sey. Art. 8. Lehensüberweisung. Die oben gedachte Ueberweisung des Besizes erfordert da, wo der Lehenmann schon Inhaber der Sache ist, womit er beliehen wird, nichts besonders, sondern die Uebergabe des Lehenbriefs an den Vasallen ist schon hinlängliches Symbol der Ueberlassung des Besizrechtes, wiewohl der Lehenherr auch nicht gehindert ist, noch anderer feierlicher Symbole zu dessen Bezeichnung nach Gutfinden sich zu bedienen. Wo hingegen der Lehenmann das Lehengut noch nicht inne hat, sondern es erst noch aus Händen lehenherrlicher Beamten oder dritter Inhaber zu überkommen hätte, da geschieht die Ueberweisung, wenn nicht allenfalls der Lehenherr den Lehenmann selbst in den Besiz nach Gelegenheit der Umstände einführt, mittelst einer offenen besiegelten Urkunde an die Inhaber, womit diesen je nach dem Verhältniß, in welchem der Lehenherr zu ihnen steht, ersuchsweise oder befehlsweise angesonnen wird, dem Lehenmann die Sache zur Inhabung abzutreten; deren Einhändigung an den Lehemann ist das Symbol des abgetretenen Besizrechts, das übrigens nach Belieben des Lehenherrn noch mit andern Sachzeichen begleitet seyn kann, die jedoch immerfort nur zur Feierlichkeit, nicht zum Wesen gehören. Wenn der Inhaber darauf hin nicht gutwillig abtreten wollte, so berechtigt jene Ueberweisung den Lehenmann nicht zur Selbsthülfe gegen jenen, sondern blos zu einer summarischen Besizerlangungsklage vor dem ordentlichen Richter, unter welchem der vorenthaltene Lehensgegenstand gelegen ist, und zu einer Beistands- und Vertretungsbitte an den Lehenherrn, der auch Kosten, Schaden und Gefahr dieser Ueberweisungshindernisse, soweit sie nicht dem Inhaber wegen Ungerechtigkeit seines Widerspruchs zur Last fallen, zu tragen, und damit seiner Lehensertheilung Kraft zu geben hat. Art. 9. Belehnungsort. Der Lehenvertrag kann geschlossen werden an jedem gutgefundenen Ort; die wirkliche Belehnung aber muß nothwendig innerhalb dem Staats- oder Gerichtsgebiet des Lehenherrn geschehen, der übrigens darin jedes ihm angenehme Lokal dazu wählen kann, sobald von Thron- oder Fahnenlehen die Rede ist; bei Handlehen aber ist sie an den Ort gebunden, wozu jeder Zeit der Lehenhof des Herrn aufgestellt ist, so daß zwar durch dessen Verlegung auch die Wahlstatt der Lehensempfängniß sich ändert, aber wo nicht eine solche Sizesänderung vorausgegangen wäre, der Lehenmann keineswegs an einen andern Ort zur Lehensempfängniß geladen werden kann. Art. 10. Lehen-Erneuerungs-Frist. Obwohl nun die Verbindlichkeit des Lehensvertrags auf alle Erben und Nachfolger des Gebers, und auf die durch Gesez und Geding bestimmten Erben des Empfängers übergeht, so versteht sich doch solches nur unter der stillschweigenden und auflösenden

Bedingung, daß der Lehenmann sie durch Nachsuchung neuer Lehensempfängniß in jedem Lehensfall binnen der gesezlichen Frist erneuert. Diese Frist ist auf Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und dreißig Tage, welche von dem Tag der Bekanntmachung des Falls in dem Regierungsblatt an zu rechnen ist, für alle Fälle, die sich in der Herrenhand des Regenten des Großherzogthums ergeben; bei Veränderungen aber in der Herrenhand der Standesherren, wie auch bei jenen in der Mannenhand von der Zeit an, wo die Veränderung dem Lehensfolger kund wird, oder doch bei gehöriger Achtsamkeit auf seine Rechte kund werden konnte. Der Lehenfall in der Herrenhand ist vorhanden, so oft der Lehenherr stirbt, oder von seiner Lehenherrlichkeit auf irgend eine Art abtritt, und ein anderer in dessen Stelle eintritt; jener in der Mannenhand aber, so oft ein im wirklichen Genuß des Leheneigenthums stehender Vasall, oder ein nach der Lehensverfassung etwa bestehender Stellvertreter der zu dem Lehen gehörigen Mannen, nämlich der Lehenträger, stirbt, oder so vom Lehen abtritt, daß nun das Lehenseigenthum oder die Lehenträgerei auf einen anderen Kraft der Lehensbestimmungen übergeht. Art. 11. Lehens-Muthung. Der erste und wesentlichste Theil der Lehenserneuerung ist die Lehensmuthung, nämlich eine Bittschrift an den Lehenherrn, welche alles dasjenige mit öffentlichen Urkunden belegt enthalte, was diesem zu wissen nöthig ist, um sich für verpflichtet zu erkennen, den Bittsteller zur Lehensempfängniß zuzulassen. Dahin gehört: a) die Angabe des Falls, durch welchen die Nothwendigkeit der Erneuerung eingetreten ist, und wenn er sich in der lehenmännlichen Hand begeben hat; zugleich dessen Bescheinigung; b) die Angabe des Falls, in welchem die lezte Belehnung geschehen ist, und die Darlegung ihres jezt zu erneuernden Inhalts mittelst Anlegung beglaubter Abschrift des Lehenbriefs; c) dafern der Bittsteller ein Anderer ist, als der in der lezten Belehnung Erschienene, dafern mithin eine Aenderung in der Mannenhand vorgegangen wäre, die Darlegung seiner Rechtfertigung zur Nachfolge ins Lehen mit den öffentlich beglaubten Urkunden unterstüzt; annebst d) wenn der Bittsteller ein Lehenträger ist, je nachdem seine Trägerei durch ein aufhabendes Amt oder durch Gewaltsertheilung der sämmtlichen zum Lehen gehörigen Lehenleute bestimmt wird, ersteren Falls die Beurkundung seiner Amtswürde, leztern Falls die Angabe und Vorlegung seines erhaltenen Gewaltbriefs und die urkundliche Rechtfertigung seiner Gewaltgeber zu ihrer Betheiligung am Lehen; e) die Bitte um Zulassung zum Lehen mittelst Bestimmung einer Tagfahrt zur Lehensempfängniß; und f) wenn der Bittsteller im Fall wäre, bitten zu können, und erhebliche Ursachen hätte, zu wünschen, daß er nicht in Person, sondern nur durch einen Bevollmächtigten das Lehen empfangen dürfe, die mit Angabe der Ursache begründeten Bitte um Nachsicht der persönlichen Erscheinung und um Zulassung eines annehmlichen Stellvertreters. Die Eingabe der Lehensmuthung muß bei der Lehenskanzlei und auf eine solche Art geschehen, daß sich der Lehenmann eines schriftlichen Zeugnisses der geschehenen Einreichung versichere, womit er auf begebende Fälle sich zu verantworten vermöge, wozu ihm jeder Weg offen steht, mittelst dessen er gewiß wird, daß ein Eingabsschein von der Lehenskanzlei begehrt werde, den diese nicht versagen darf, wozu aber in Ermanglung eines bequemeren Wegs eine Einreichung durch Staatsschreiber und Erhebung ihres Behändigungsscheins das sichere Mittel ist. Art. 12. Nachsichtsbitte. Wer verhindert wäre, diese sämmtliche Nachsichtsbescheinigungen innerhalb der Muthungsfrist zusammen zu bringen, der soll keineswegs eine unvollständige Muthung einreichen, sondern eine Nachsichtsbitte auf so viel Monate, als er über die geordnete Jahresfrist noch nöthig zu haben glaubt, um alles dasjenige zusammen zu bringen, was erforderlich ist; solche Bitte muß mit Erzählung des Anlasses, den er zu einer Lehensmuthung habe, und der Hindernisse, warum er sie nicht in Zeiten einreichen könne, begründet seyn, und ebenfalls urkundlich bei dem Lehenhof eingereicht werden. Erfolgt vor Ablauf der gebetenen Frist keine Entschließung, so gilt die Nachsicht für stillschweigend auf solchen Zeitraum verwilligt; erfolgt eine Nachsichtsverfügung, so kann diese aus bewegenden Ursachen die gebetene Verlängerung abkürzen, doch niemals unter drei Monate sie herabsezen. Niemals kann die Nachsicht abgeschlagen werden, als wenn sie beweislich ohne Grund nur aus gefährdevollen Absichten gesucht wurde, wofür nachmals auch der Fall gilt, wo Jemand über drei erlangte Nachsichten noch eine vierte ohne unhintertreibliche und hinlänglich beurkundete Ursachen suchte. Bei fruheren Nachsichtsgesuchen genüget zur Bescheinigung das Erbieten, die Angabe demnächst auf sein Lehensgelübde zu nehmen; aber bei einer vierten oder weitern nicht mehr. Allemal hat diese weitere Frist, die gleich streng verbindende Eigenschaft, und in ihrem Gefolg den gleichen Rechtsnachtheil in Versäumungsfällen, wie das gesezliche Muthungsjahr. Art. 13. Wiederherstellung zur Muthung. Wer irgend in den Fall gekommen wäre, ohne seine Schuld das Muthungsjahr zu versäumen, der muß wenigstens in sechs Wochen von der Zeit der beseitigten Hindernisse an, seine Schuldigkeit durch Nachbringung der Muthung, oder nach Lage der Sache einer Nachsichtsbitte nachholen, und damit den Verdacht einer Gleichgültigkeit in Erfüllung seiner Lehenspflichten von sich ablehnen, auch dabei durch Bescheinigung der vorigen Hindernisse und durch Bitte um Wiederherstellung der verlaufenen Muthungszeit seine Ehrerbietung gegen den Lehenherrn und seine Unschuld außer Verdacht sezen, widrigenfalls und wenn die Versäumung dieser Frist aus erwiesener oder doch höchstwahrscheinlich gewordener Gefährde abquellen würde, der Lehensverlust unvermeidlich darauf folgt. Wo keine Gefährde vorhanden ist; da kann zwar die Wiederherstellung der Muthungszeit, und wenn die Muthung zugleich mit eingebracht war, deren Annahme, um jener Versäumung willen nicht versagt werden, aber dem Lehenherrn steht frei, je nach der mehreren oder minderen Schuldhaftigkeit der Versäumniß eine Lehensbuße, die jedoch im höchsten Fall nicht über die Hälfte eines mäßigen Anschlags des mittlern Jahrertrags des Lehens ansteigen darf, anzusezen. Art. 14. Wirkung der Muthung. Sobald der Lehenmann in Bezug auf Beobachtung der Zeit und

Form der Muthung alles Vorgeschriebene eingereicht hat; so ist er seiner Seits gegen allen Rechtsnachtheil gesichert, und mag es ihm nichts schaden, wenn das Eingereichte nach näherer Prüfung bei dem Lehenhof nicht genügend befunden würde, oder jede Entschließung ausbliebe; indem, wenn nachmals die Lehensempfängniß noch so lang zurückbleiben, ja er selbst vor deren Vollziehung versterben würde, dieses ihm und seinen Lehenserben eben so wenig schaden kann, als es ihnen schaden möchte, wenn innerhalb der Muthungsfrist der Vasall ohne alle Muthung verstorben wäre, indem jedem Lehensnachfolger eines Vorfahren, der an seinem Theil nichts versäumt hat, der Mangel von Erneuerungsrequisiten niemals schaden kann, und jedem Nachfolger seine eigene Frist ohne Rücksicht auf den Vorgänger und dessen etwaige noch eingerichtete Versäumungen jedesmal von neuem läuft. Wäre jedoch der Lehenmann in einem Fall, wo im irgend einiger Rechtsverhältnisse willen ihm angelegen seyn müßte, seine bei dem Lehenhof bewirkte Anerkenntniß als treuer Lehenmann außer Zweifel gesezt zu sehen; so ist er auch befugt, nach verlaufenen drei Monaten erstmals, und nach verlaufenen weitern drei Monaten leztmals die Erhörung seiner Bitte zu erinnern, sofort, wenn nach der lezten Erinnerung binnen weitern drei Monaten ihm Tagfahrt zur Belehnung nicht angesezt, oder statt dessen ein Muthschein nicht eigenhändigt wäre, die Lehenhofskanzlei statt des Lehenherrn zur Ausführung ihrer Anstände gegen seine Anerkennung zum Lehen bei Verlust des ewigen Stillschweigens, vor Gericht aufzufordern. Art. 15. Lehenhofs-Abweisung. Fände nach eingereichter Muthung der Lehenherr den Bittsteller entweder gar nicht, oder doch nur nach Darlegung weiterer Aufklärung zur Lehensmuthung berechtigt; so erfolgt eine bedingte oder unbedingte Lehensversagung. Die lezte läßt dem Lehenmann, der sich damit nicht beruhigen wollte, nichts übrig, als die Betretung des Rechtswegs und diese nur binnen Jahr und Tag von der Verkündung an, nachmals ist jede Klage dagegen, und jede Ansprache des Bittstellers ans Lehen verjährt. Eine bedingte Lehensversagung muß geehrt werden, d. h. der Lehenmann muß unternehmen, den Beding zu erfüllen, so lang es ein solcher ist, dessen Erfüllung in seiner Macht steht, es mag sich derselbe von der Rechtmäßigkeit des Bedings worauf eine günstige Lehensentschließung verschoben ist, überzeugen oder nicht; wohingegen, wenn nachmals eine unbedingte abgünstige Entschließung auf die versuchte Erfüllung eintritt, und damit wie abgedacht die Sache zur Klage reif wird, der Lehenmann noch eben so wohl die Rechtmäßigkeit der bedingten Vorentschließung seiner versuchten Befolgung ungeachtet, eben so als die Gerechtigkeit der nachgefolgten unbedingt abweisenden Hauptentschließung angreifen kann. Art. 16. Lehensfragen-Beantwortung. Findet der Lehenhof den muthenden Vasallen berechtigt, so fort jedoch durch die Muthung noch nicht alles erschöpft, was über die Real- und Personalverhältnisse der Lehensinhaber zu wissen ihm nöthig dünkt; so kann er ihn durch einen schriftlichen Befehl zur Lehensfragen-Beantwortung aufrufen, das ist zu einem bestimmten runden und wider ihn und die Vasallenfamilie vollbeweisenden Bekenntniß der Wahrheit über jene Fragpunkte, welche der Lehenherr ihm vorlegt, die er dann in der vorgemessenen Frist oder in dem Zeitraum, für welche er etwa auf weiteres Bitten Nachsicht erlangte, einbringen muß, bei Vermeidung, daß sonst seine Lehensmuthung als nicht eingebracht angesehen, und dem Rechtsnachtheil der versäumten Muthungsfrist statt gegeben werde; wie dann auch, wenn seine eingebrachte Antwort genügte, er sich nicht entziehen kann, jede weitere Lehenfragenerläuterung zu geben, so lange nicht der Lehenhof Fragen einmischen würde, welche auf das Lehens- und Obereigenthumsverhältniß des Lehenherrn keinen Bezug haben, als wider welche sonst der Vasall Gegenvorstellung machen und im Enthörungsfall das richterliche Erkenntniß aufrufen könnte. Wissentliche Unwahrheit der Antwort zieht Verwirkung des Lehens nach sich. Art. 17. Muthschein und Lehensruf. Ist nun aber alles nothdürftig erläutert, oder keiner Erläuterung bedürftig, so muß entweder die Anberaumung des Lehenstagfahrt, das ist, der Lehensruf erfolgen, oder wenn dem Lehenherrn noch nicht angenehm wäre, solchen zu bestimmen, einstweilen ein Muthschein, nämlich ein Zeugniß, daß die Lehensmuthung nun als durchaus genügend lehensherrlicher Seits angenommen worden, und zu seiner Belehnung nichts mehr abgehe, als ein der Lehenherrschaft zu deren Ertheilung schicklicher Tag, der erst späterhin bekannt gemacht werden solle. Ein solcher Muthschein, wenn auch nachmals die Belehnung noch so lang unterbliebe, hat für die lehenmännliche Familie durchaus die nämliche Wirkung, als wäre die Lehensempfängniß wirklich vor sich gegangen, und auf die in der Muthung benannte Bittsteller den Inhalt des jüngsten Lehenbriefs neu umgefertigt worden, ungeachtet diese niemals sich weigern können, die Belehnung noch wirklich zu nehmen, sobald der Lehenherr es verlangt, ehe ein weiterer Fall dazwischen gekommen ist; wohingegen, sobald dieses geschehen ist, der neuere Fall den unerledigten ältern an sich zieht, und nichts besonders der frühern wegen weiter gefordert werden kann. Art. 18. Wiederbelehnung. Die erneuerte Lehensempfängniß oder Wiederbelehnung und deren Beurkundung durch Lehenbrief und Revers hat nachmals lediglich nichts besonders und abweichendes von dem, was deßfalls oben von dem gleichen Akt bei der Lehensbegabung gesagt worden ist. Art. 19. Wirkung der Lehenserneuerung. Jede Lehenserneuerung bestätigt und beurkundet denen, die darin begriffen sind, ihr Lehenrecht; sie gibt aber kein neues, wenn vorhin keines vorhanden war, und verliert alle Kraft, sobald gezeigt werden kann, daß Irrthum oder Betrug zu der Anerkenntniß des Daseyns der erneuerten Lehensverbindung oder ihres Uebergangs auf den Belehnten Anlaß geworden sey, welches jedoch niemals vermuthet werden mag, sondern streng bewiesen werden muß, sofort gar nicht mehr angenommen noch bewiesen werden mag, so bald auf einen solchen Vorgang noch zwei weitere gefolgt sind, in welchen das Lehen mit einstimmig unterstellter Gültigkeit einer solchen in einem frühern Lehenbrief zu lesenden Abweichung empfangen und verliehen wurde. Eben darum kann auch eine Aenderung in einem jüngern Lehenbrief weiter nicht gültig vorgenommen werden, als

so weit sie Umstände betrifft, welche einer Aenderung in jedem Fall ihrer Natur nach unterworfen sind, wie z. B. Namen und Eigenschaft der Besizer, oder so weit eine außerordentliche Veränderung in Bezug auf andere Umstände eingetreten wäre, die eine weitere Aenderung rechtlich begründete, und die solchenfalls ausführlich in dem Lehenbrief als Rechtfertigung der Veränderung auszudrücken ist. Wo inzwischen diese ausdrückliche Erzählung des Anlasses unterblieben, eine Aenderung jedoch gleichförmig in drei auf einander folgenden Lehenbriefen festgesezt wäre, da soll diese Beharrlichkeit als Vermuthungsgrund angesehen werden, daß sich mit Recht eine Aenderung ergeben habe, mithin muß die Aenderung zum Grund der Rechtsentscheidungen dienen, so lang nicht gezeigt werden kann, daß sie dennoch blos aus einem Irrthum eingeschlichen sey. Art. 20. Lehenträgerei. Der Regel nach muß nur derjenige, der wirklich in das Lehenseigenthum und dessen Genuß eingetreten ist, aber kein anderer, obwohl auch lehenberechtigter die Lehenserneuerung im begebenden Fall begehren. Hiervon machen jedoch folgende Fälle eine Ausnahme: a. wenn eine Gemeinde, Körperschaft oder Staatsanstalt Lehenmann ist. Hier muß jederzeit der Lehenträger alles dasjenige leisten und thun, was sonst der Lehenmann selbst zu thun hat, wofür ihn aber seine Körperschaft Kosten- und Schadenfrei halten muß; wo nichts besonders durch Lehenverträge ausgemacht ist, da ist der jeweilige erste Vorsteher der Körperschaft als gesezlicher Lehenträger anzusehen; b. wenn ein Lehen, das mit Standesherrlichkeit oder Grundherrlichkeit versehen ist, mehreren Lehenleuten getheilt oder ungetheilt zu Erbe angefallen wäre; hier ist jederzeit Einer, und wo durch gültige Lehenverträge nichts anderes ausgemacht ist, bei Standesherrschaften der Erstgeborne, bei andern Lehen aber der Aelteste der erhebenden Theilhaber, der Lehenträger aller am Lehen theilhabender Vasallen, so wie er zugleich in solchem Fall alleiniger Verwalter der standesherrlichen und grundherrlichen Obrigkeitsrechte der Lehenstheilung unerachtet seyn soll, als deren unter mehrere getheilte Ausübung in dem Großherzogthum nicht geduldet werden kann; c. wenn ein gemeines Lehen auf Mehrere getheilt oder ungetheilt vererbt wird, diese aber das Recht einen Lehenträger zu Vertretung ihrer Lehenspflicht aufzustellen vom Lehenherrn erlangt haben; hier ist wiederum jederzeit derjenige unter den volljährigen Theilhabern, welcher an Jahren der Aelteste ist, der Lehenträger, wenn ein anderes nicht ausgemacht ist. Dieser wie der vorige muß jedoch von allen übrigen Mittheilhabern Vollmacht vorlegen, damit man daraus von ihrer Mitwissenschaft um den Vorgang versichert seyn könne, und er ihnen also zum Nachtheil wie zum Vortheil gereichen könne, ohne daß eine unverschuldete Unwissenheit ihnen dawider zu statten kommen möge. Eine fernere Ausnahme d. machen die minderjährige Lehenleute, wegen deren der Vormund das Lehen eben so muthen muß, als ob er Lehenträger wäre, darauf aber nichts weiter als einen Muthschein mit Auflage zur persönlichen Meldung des Vasallen oder eigentlichen Lehenträgers nach erreichter Eidesmündigkeit erlangen kann, indem die Lehensempfängniß wegen der die Huldigung meistens zugleich vertretenden Lehenspflichtleistung nur von dem Vasallen selbst, so bald er die Eidesmündigkeit erlangt hat, gebeten werden kann, und von da an, bis längst Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit bei Strafe der Lehensuntreue erbeten werden muß. Art. 21. Sammtbelehnung. Lehenerben, männliche oder weibliche, welche noch kein Genußrecht am Lehen, sondern nur einstige Erbrechte daran haben, sind nicht schuldig, in begebenden Fällen das Lehen zu erneuern, so wie auch ihr Abgang nicht für einen Lehensfall gerechnet werden kann; wohl aber sind sie schuldig zu sorgen, daß ihrer in Erneuerungsfällen als Sammtbelehnten gedacht werde. Diese Nothwendigkeit, oder die Pflicht derer nicht am Genußrecht stehenden Erben, zu sorgen, daß sie bei Lehenserneuerung derjenigen Vasallen, welche Belehnung zu suchen haben, zu Erhaltung ihres Erbrechts mit genannt werden, kann für das vergangene nur auf jene Lehen angewendet werden, wo sie hergebracht war, und es kann mithin keinem der entfernten Erben schaden, daß er in einer früheren Lehenserneuerung nicht mitgenannt ist, wenn erweißlichermaßen die Sammtbelehnung zuvor nicht gesezmäßiges Erforderniß war. Für die Zukunft aber wird solche zu Erhaltung des Lehenerbrechts für unumgänglich nothwendig erklärt, und jeder nach der Zeit dieses Gesezes geborne Lehenerbe, der bei jenen Lehenserneuerungen nicht mitgenannt ist, welche ein Jahr nach Verkündung dieses Gesezes erfolgen, der hat auch kein Recht an das Lehenserbe, also jedoch nur mit dem Unterschied, daß, wer nur in der jüngsten Belehnung nicht genannt war, ungeachtet er oder sein Ahnherr im vorhergehenden Fall sich benannt fand, dadurch nur von einer Besizerlangungsklage im begebenden Fall ausgeschlossen wird, nicht von einer Ansprache des Lehenerbes selbst; wohingegen derjenige, welcher in drei oder mehr auf einander folgenden Belehnungen, die sämmtlich jünger sind, als dieses Grundgesez, und wovon die zwei äußerste wenigstens zwanzig Jahre von einander abstehen, nicht genannt wurde, alles Anspruchsrecht verloren hat, und nur mittelst der Wiedereinsezung in dem Fall zum Erbrecht am Lehen gelangen könnte, wo er zu beweisen vermocht hätte, daß es in der ganzen weitern Zeit dem benachtheiligten Intereßenten unmöglich gewesen sey, sich um den Inhalt der Lehenbriefe seiner Familie zu erkundigen, mithin früher gegen den Nachtheil einer Uebergehung sich zu verwahren. Die Sammtbelehnung ist daher in Zukunft nöthig, einmal, wenn bei einer ersten oder neuen Belehnung Ahnherren oder Seitenverwandte des ersten Erwerbers mit in der Belehnung begriffen seyn sollen, (keinerlei andere Form oder Ausdrucksart, auch die nicht, daß ein Lehen als Altvaterlehen — jure feudi antiqui gegeben werde, mag in Hinkunft den Mangel jener Mitbelehnung ersezen, und nur durch sie mag ein neuerworbenes Lehen zu einem Altvaterlehen werden); sie ist nöthig zum andern, wenn bei Lehenserneuerungen den männlichen Seitenverwandten derer in den Besiz und Genuß des Lehens eintretenden Lehenleute ein Erb- und Anfallsrecht beibehalten werden soll, indem ohne solche ihr Erbrecht für todt und abgethan gilt. Bei den weiblichen Seitenverwandten ist jedoch die Sammtbelehnung

nur im ersten Glied nothwendig, d. h. nur diejenige Tochter die aus der belehnten Familie durch Heirath ausgeht, oder noch ledig in ihr besteht, so lang Eine und die Andere lebt, darf genannt werden, und es ist damit allen ihren lehenfähigen Nachkommen, die mit ihrem Mann gleiches Namens und Stammes sind, ohne weitere Fortsezung der Sammtbelehnung ihr Recht gewahrt, soweit sie die Abstammung von einer solchen sammtbelehnten Lehenstochter erweisen können. Bei jeder weitern Heirath einer Tochter aus einem solchen sammtbelehnten Stamm muß aber durch gleiche Sammtbelehnung den Kindern, die einem andern Namen und Stamm angehören, das Erbrecht gewahrt werden. Art. 22. Vorsorgliche Belehnung und Lehens-Anwartschaft. Von solchen Sammtbelehnungen sind die vorsorgliche Belehnungen (eventuales investituræ) und die Lehensanwarthschaften zu unterscheiden. Leztere, unter welchen die Zusage der Verleihung eines Lehens, dessen Lehenmann noch lebt, auf den Fall des Heimfalls an den Lehenherrn verstanden wird, hängt in ihrer Verbindlichkeit vorerst überall von der Befugniß der Lehenherrn, offen werdende Lehen anderweit zu begeben, ab; wenn sie aber auch von dieser Seite gültig ist, so kann sie doch ihre Wirkung nur äußern, wenn der Heimfall sich bei Leben desjenigen Herrn ergab, der die Anwartschaft ertheilte; nach dessen Abgang mag sie den Nachfolger in der Lehensherrschaft keineswegs binden, so lang sie innerhalb der Schranken einer blossen Anwartschaft stehen geblieben ist. Wäre aber eine vorsorgliche Belehnung hinzugekommen, d. h. eine wirkliche nur in der Vollziehung auf den Tod des alten Lehenmanns verschobene Einsezung in das Recht des Eigenthums und Besizes des Lehens durch Belehnung, so hat der vorsorglich belehnte damit auch auf den Fall, wo nach dem Tode des ersten Verleihers, das Lehen erst eröffnet wurde, ein wohlerworbenes Recht erlangt, das, wenn die Belehnung selbst gültig war, ihm durch eine geänderte Entschließung des Nachfolgers nicht weiter entzogen werden kann; er hat aber alsdann auch zugleich die Pflicht von Fall zu Fall jene vorsorgliche Belehnung eben so erneuern zu lassen, als ob er wirklich im Lehensbesiz wäre, und das bei Vermeidung des Verlusts des vorsorglich erlangten Rechts. Zu ihrer Gültigkeit erfordert jedoch eine solche vorsorgliche Belehnung außer den allgemeinen Erfordernissen der Ertheilungsfähigkeit des Gebers, und der Empfangsfähigkeit des Empfängers, noch die Miteinwilligung des im wirklichen Besiz befindlichen Lehenmannes, damit diesem durch die, wenn gleich nur vorsorgliche Besizeinräumung auf den begebenden Fall wegen etwaigen Inbehaltungsrechten oder andern auf den Heimfall gewurzelten Forderungen der Rechtsstand nicht erschwert werden könne. Die Lehenanwartschaft, wie die vorsorgliche Belehnung, kommt auch den Lehenserben dessen zu gut, dem eine oder die andere zu Theil ward und der den Fall zur Erfüllung der Zusage nicht erlebte, wenn nicht namentlich ein Anderes dabei bedungen wurde. Leztere muß annebst immer ein völlig bestimmtes Gut zum Gegenstand haben, das also auch obigen Vorschriften gemäß in der Belehnung genau beschrieben werden muß. Hingegen die Anwartschaft kann auch unbestimmt auf Eines oder Mehrere der erledigt werdenden Lehen gegeben werden. Ist das erst erledigt werdende versprochen, so muß dieses gegeben und genommen werden und kann kein Theil auf Abwartung eines andern ihm angenehmern Falls die Erfüllung einseitig verschieben; ist die Zusage auf dasjenige der nächst zu eröffnenden, welches der Lehemann wählen wird, ertheilt, so kann dieser, wenn der erste Eröffnungsfall ihm nicht ansteht, den zweiten, auch allenfalls noch den dritten Eröffnungsfall abwarten, um von seiner Anwartschaft Gebrauch zu machen, auf länger hinaus kann solche nie wirken. Gleiche Freiheit in Bezug auf die drei nächste Eröffnungsfälle hat auch umgekehrt der Lehenherr, wenn die Wahl aus den nächst zu eröffnenden Lehen ihm vorbehalten ist, mit welchem der Fall für gleichgeltend geachtet werden soll, wo es unausgedrückt geblieben wäre, wer die Wahl haben solle. Art. 23. Lehensgebühren und Taxen. Bei jeder Belehnung oder Belehnungs-Erneuerung müssen die Taxen für alle nöthig werdende Ausfertigungen, und die Gebühren für alle mit der Belehnung beschäftigte Diener des Lehenherrn sammt dem Staatsstempel nach dem in dem Großherzogthum jeweils bestehenden Taxtarif bezahlt werden, ohne Hinsicht, welcher andere Maßstab vorhin üblich war, Der Lehenmann ist sie jedoch nur von wirklich erfolgten Ausfertigungen und aufgewendeten Bemühungen schuldig, und können ihm von nicht erfolgten, nachholungsweise bei einem spätern Fall, keine angesezt werden. Auch ist in Hinsicht der durch die jezige veränderte Verfassung des Staats eintretenden mancherlei Belastungen des Lehensertrags, die vorhin für jeden einzelnen Fall zu entrichten gewesene Hauptgebühr oder den sogenannten Lehenfall in Bezug auf alle Handlehen abgeschafft, und solche besteht nur noch bei den Thronlehen fort. Alles in diesem Abschnitt gesagte von Lehenstaxen und Gebühren beschränkt sich jedoch zugleich auf die von dem Großherzog und dem Staat zu erhebende Lehen, dagegen verbleiben die Lehenhöfe der Standesherren desfalls bei jenem, was der bisherige Gebrauch bei jedem Lehen eingeführt hat oder durch besondere Verträge festgesezt ist, nur mit Vorbehalt der Staatsstempeltaxe. Art. 24. Allgemeine Lehenspflichten. Die Rechte des Lehenherrn auf seinen Vasallen und die ihnen gegenüber stehende Pflichten entstehen theils aus dem Verhältniß des Obereigenthümers zum Untereigenthümer oder Eigenthumsnießer, theils aus dem besondern Herrlichkeitsverhältniß, in welchem bei eigentlichen Lehen der Lehenmann zum Lehenherrn steht. Erstere haben diese Lehen mit den uneigentlichen Lehen durchaus gemein, sie beruhen auf der desfallsigen bürgerlichen Rechtsgesezgebung, und bedürfen deswegen hier keiner besondern Vorschrift. Nur lezterer ist daher zu gedenken, und ihrenthalben wird nachstehendes bestimmt: a. die Lehenherrlichkeit kann nicht zur ärgern Hand übertragen werden, also nicht vom Staat an einen Standesherrn, nicht von diesem an einen Ritter und Grundherrn, weniger noch an einen ungefreiten Staatsbürger; b. jede rechtmäßige Uebertragung muß vom Lehenherrn dem Lehenmann verkündet werden; ehe dies geschehen ist, kann er eine andere Familie als die ursprünglich berechtigte für seinen Lehensherrn anzuerkennen nicht gehalten werden; c. der Lehenherr kann feierliche Gelobung der Lehenstreue

fordern, nämlich auf Fürstenwort, Ritterwort, oder Biedermanns Treue, aber gemäß der Eidesordnung keine eidliche Verpflichtung; d. der Lehensherr muß seinen Lehensmann auf geschehene Aufforderung ab Seiten des Leztern zu Minne und Recht so lang vertreten, als nicht der lezte Rechtszug erschöpft ist, oder beide sich verstehen, den Streitpunkt zu keinem weitern Rechtszug zu treiben, jedoch muß der Lehenherr nur für die Arbeit, der Lehenmann aber für die Kosten sorgen; wo ersterer seinen Beistand versagt, kann zwar der Lehenmann allein handeln, aber sein Gewinn gilt alsdann für einlösliches Allod, und mithin muß bei einem Heimfall der Lehenherr, um davon Genuß zu ziehen, sämmtliche auf dem Gewinn verwendete Unkosten, jedoch unverzinslich, den Landerben (Allodialerben) des lezten Lehenmanns vergüten. e. Der Lehenmann, der seinem Lehensherrn durch Handlungen, Reden oder Kundschaften, so fern leztere nicht ohne seine Veranlassung durch eine Staatsobrigkeit erfordert wurden, an Leib und Leben, Ehre oder Habe einen bis zur wirklichen Ausführung reif gewordenen Nachtheil zuzufügen, und wäre es auch unter dem Schein Rechtens, unternähme, ist seines Lehens verlustig, wo wider ihn nichts schüzen kann, außer der Beweis, daß, um seinen Staatsregenten vor einem Nachtheil an Leib, Leben, Ehre oder Gut zu verwahren, er jene Lehenspflicht habe brechen müssen. f. Der Lehenmann muß bei Lehensempfängnissen und andern öffentlichen Gelegenheiten dem Lehenherrn die schuldige, d. i. durch Hof-, Lehens- oder Landesordnungen bestimmte Ehrerbietung erweisen. Art. 25. Gerichtspflichtigkeit der Lehenleute. Insbesondere muß hiernächst auch der Lehenmann a. im ersten Zug die Gerichtsbarkeit seines Lehensherrn anerkennen, und kann desfalls kein Mannengericht, sondern nur die Oeffnung des Rechtswegs vor dem geordneten Oberhof des Lehenherrn zu Handen nehmen; es unterscheidet sich also in Absicht auf den Gerichtsstand eine Lehenssache von andern nur dadurch, daß sie, es möchte auch aus andern Ursachen die Jurisdiction vor einem andern höhern oder niedern, eigenem oder fremden Gericht begründet werden können, nothwendig vor dem Oberhof des Lehenherrn, d. h. vor jenem Gericht desselben, unter welchem die Kanzleisässige ihren Gerichtsstand haben, angebracht werden muß. Wer b. keinen Oberhof hat, oder wer als auswärtiger Lehenherr nur einen solchen hat, der unter fremder Obristhoheit seßhaft ist, der kann nur in so weit jene Lehensgerichtsbarkeit ausüben, als er innerhalb eines Monats vom Tag der urkundlichen Anzeige der Nothwendigkeit ein Lehengericht niederzusezen, irgend ein Hof- oder Landgericht des Großherzogthums ersucht und ermächtigt, an seiner Statt das Lehenrichteramt in der Sache zu vertreten; bei dessen Versäumung ist die Lehengerichtsbarkeit an das oberherrliche Provinzgericht für diesmal übergewälzt. c. Eine Rechtspolizei oder willkürliche Gerichtsbarkeit kann der Lehenherr über den Vasallen nicht ausüben, wo nicht von einer dahin zu rechnenden ihm namentlich durch gegenwärtiges Lehengesez zugesprochenen Befugniß die Rede wäre; mithin kann unter andern auch keine Lehensbevormundung von ihm sich angemaßt werden; sondern er muß denjenigen Vormund annehmen und achten, der von der ordentlichen oberpflegschaftlichen Stelle als Vormund oder als Beistand einer Vormünderin bestätigt ist, und sich desfalls mit Urkunde ausweiset; d. wo Zweifel entsteht, ob etwas, was zum Rechtsstreit erwachsen ist, eine Lehenssache sey, soll hierüber keinem Vorverfahren Statt gegeben, sondern die Klage vor demjenigen Gericht, wo sie erhoben und in redlicher Meinung angenommen ist, es sey nun das Lehen- oder Erbgericht, fortgesezt werden, d. h. unschädlich für andere ähnliche Fälle; e. von jedem Lehengericht, Landes- oder Standesherrlichen, gehet die Berufung unmittelbar an das Oberhofgericht. (s. Gerichtsstand.) Art. 26. Lehendienste. Was die Lehendienste betrifft, so können von denen, die vor Alters bedungen wurden, nur jene noch von den Lehenherren gefordert werden, deren Gebrauch ihnen jezt noch, vermöge der Staatsverfassung zustehen und nüzlich seyn kann, mithin b. fällt die Erforderung von Besizung der Lehensgerichte, ingleichem von Leistung der Kriegsdienste nicht blos in Bezug auf standesherrliche Lehen weg, sondern sie sind auch aufgehoben c. in Bezug auf eigene Lehen des Regenten, da die eingetretene Steuerpflicht für gewöhnliche und außergewöhnliche Fälle solche Dienste nunmehr ersezt. d. Dienste, die bei neuen Lehen, oder durch neuen Vertrag bei alten Lehen, diesem Lehensgesez gemäß und ohne Eingriff in die Staatshoheit und Herrlichkeit bedungen werden möchten, sind in bedungener Maaße zu leisten, wo aber e. diese Maaße zweifelhaft wäre, da steht die Bestimmung dem Lehensherren zu, deren der Lehenmann durch nichts, als durch Auflassung des Lehens ausweichen kann. f. Als stillschweigend bestimmte Dienste, wo nicht ausdrücklich etwas anderes ausgemacht ist, sind jederzeit anzusehen, die Erscheinungen zur Vermählungsfeier des Lehensherrn oder seines dereinstigen Nachfolgers, zum Antritt der Lehensregierung, und zur Leichenbegleitung des Lehenherrn und Lehenfolgers; jedoch sind die Lehenleute hierzu nur im Aufforderungsfall, und nur so weit sie sich im Staats- oder Gerichts-Gebiet des Lehenherrn aufhalten, und keine rechtmäßige Verhinderung haben, verbunden. Die Erscheinung geschieht auf ihre Kosten; der nothwendige Aufwand bei ihrem Aufenthalt an dem Ort der Berufung aber auf Kosten des Lehenherrn, der sie dort in Quartier, Futter und Mahl frei halten muß. g. Wo ein Lehensschilling — er sey groß oder klein, er sey zu dem Lehengenuß im Verhältniß gesezt oder nicht, jährlich zu leisten dem Lehen obliegt, da werden jene Hof-, wie alle andern Dienste, damit für abgethan und erlassen angesehen, und mögen sie ohne ausdrückliches Geding bei einem solchen Zinslehen nicht gefordert werden. Art. 27. Lehensfolge nach Stamm und Geschlecht. Die Erbfolge in Lehen kann nur auf Nachkommen des ersten Erwerbers gehen, wenn etwa Ahnherren oder Seitenverwandten desselben durch besonderes Geding zugelassen werden, und desfalls Sammtbelehnung erlangen. So lange nicht namentlich ein anderes festgesezt ist, sind nur männliche Nachkommen zulässig, d. h. im Zweifel sind alle Lehen Stammlehen, sie mögen nun vorhin Mannlehen geheißen haben, (als womit häufig die mit Ritterdiensten zu verdienende, wenn gleich nicht an männliche Nachfolge gebundene Lehen

bezeichnet wurden) oder nicht. Ist das weibliche Geschlecht zur Nachfolge durch besonderes Geding zugelassen, und mithin das Lehen für Geschlechtslehen erklärt, und ist nicht namentlich dabei gesagt, daß das weibliche Geschlecht mit und neben dem männlichen erben, daß mithin das Lehen ein durchgehendes Geschlechts- — d. i. Weiberlehen seyn solle, so ist anzunehmen, daß nur nach Ausgang des Mannsstamms eine Person des weiblichen Geschlechts nachfolgen dürfe, und unter deren Nachkommenschaft alsdann abermals das männliche Geschlecht bis zu einem ledigen Anfall das weibliche wieder ausschließe, welches ein Erblehen oder nachhaltiges Geschlechts-Lehen genannt wird. Jedoch sezt auch dieses noch voraus, daß unvereinlich allen weiblichen Nachkommen aller Zeiten ein unbeschränktes Erbrecht habe gegeben werden wollen, indem im Zweifel dieses niemals, sondern jederzeit die möglichste Ausschließung des weiblichen Geschlechts hierbei als Vertragsabsicht zu unterstellen ist. Daher müssen Lehen, die auf Söhne und Töchter unbestimmt, noch mehr also jene, die auf Söhne und Töchter, da keine Söhne mehr seyn werden, verliehen sind, künftig jederzeit, und für das Vergangene, so lange nicht ein anderes als gemeinschaftliche Meinung des ersten Gebers und Empfängers klar gerechtfertigt werden kann, dahin ausgelegt werden, daß nur weibliche Nachkommen der lezt abgehenden Lehenleute zu deren Trost außerordentlicherweise zulässig seyen, mithin jede Frauensperson, die nicht als Tochter eines der leztbelehnten Lehenleute erben, somit ihr Recht nicht unmittelbar aus der jüngsten Belehnung ableiten kann, nachmals kein Erbrecht am Lehen habe, sondern nachdem sie einmal durch eines männlichen Abkömmlings-Belehnung ausgeschlossen ward, für beständig ausgeschlossen bleibe, sofort, daß wenn ein solches Töchterlehen einmal auf die Tochter verfallen ist, es nicht nur abermals blos in deren männlicher Nachkommenschaft forterbe, sondern auch überall dort bloßes Stammlehen werde, und nur durch neue besondere Gnade des Lehenherrn — in wie weit dieser sonst darin freie Hand hat, wieder zu einem Töchterlehen, oder gar zu einem Erb- oder Weiberlehen werden könne. Art. 28. Erbordnung unter den Lehensfolgern. Die Erbordnung zwischen jenen, die zur Lehensfolge zulässig sind, richtet sich, soweit nichts besonders rechtlich bestimmt ist, lediglich nach dem gemeinen Erbrecht des Großherzogthums, nur daß Verwandte, die ihr mit dem Erblasser gemeinschaftliches Stammrecht auf eine jüngere Lehenserneuerung zurückführen können, wenn sie auch dem Grad nach weitloser mit jenem verwandt wären, vor solchen den Vorzug haben, die obwohl in dieser Hinsicht näher, dennoch ihr Stammrecht aus einer frühern also weiter zurückgehenden Lehenserneuerung ableiten müssen. Besondere Bestimmungen können seyn, wenn ein Lehen zu Erstgeburtserbe (Primogenitur) zu Vorzugserbe (Majorat) oder zu Altererbe (Seniorat) verfällt. Die erstere dieser Bestimmungen bringt mit sich, daß nur Einer, und zwar je der Erstgeborne, somit nach dessen Abgang sein Erstgeborner und sofort, wenn eine solche Linie abgeht, die nach ihr erstgeborne Linie und in solcher der Erstgeborne und dessen erstgeborne Nachkommenschaft zum Genuß des Lehens gelange, indessen die übrige Lehensberechtigte nur ihre Abfertigung daraus erhalten. Solche Erbordnung ist allen Standesherrschaften des Großherzogthums hiermit Kraft Gesezes vorgeschrieben, und bei allen Grundherrschaften kann sie durch Vertrag eingeführt werden, und wo sie es jezt schon ist, fortbestehen. Wo Vorzugserbe bei leztern beliebt wäre, da geht die Erbordnung zwar unter den Berechtigten nach gemeinem Landrecht der Nähe des Grades nach, so jedoch, daß so oft sie auf diesem Weg auf mehrere Personen zugleich fallen würde, der Aelteste aus diesen allein in das Leben tritt; wo endlich Altererbe angenommen ist, da tritt in jedem Eröffnungsfalls ohne Hinsicht auf Erstgeborenheit der Linie, noch auf Nähe des Grads der Stammsälteste in das Lehen. Leztere Erbart wird jedoch nicht vermuthet, sondern wo eine Untheilbarkeit der Lehenfolge durch Gesez oder Vertrag festgesezt ist, und nicht deutlich erhellet, daß eine Vererbung nach Erstgeburtsrecht und nach Altersrecht eingeführt sey, da tritt das Vorzugserbe, als dasjenige, welches am wenigsten von der gemeinen Erbordnung abweicht, zur Regel ein. Die Untheilbarkeit selbst wird bei hohen Lehen als Regel unterstellt, bei gemeinen aber nicht, sondern da muß sie besonders bedungen seyn. Art. 29. Unterschied vom Landerbe. Das Lehenerbe mag übrigens nach Geding oder nach Landrecht verfallen; so bleibt es immer ein gesondertes Erbe, das mit dem gemeinen Erbe des Lehenmannes nichts gemein hat, wenn auch zufällig durchaus ein und eben dieselbe Person in beidem Nachfolger wäre. Diesem nach kann der Lehensnachfolger nach Gutfinden das Lehenerbe antreten und das gemeine Erbe ausschlagen; und indem er jenes antritt, wird er niemals Erbfolger des lezten Besizers, sondern lediglich des ersten Erwerbers, und hat also für keine Handlungen des lezten Besizers Rechenschaft zu geben noch sie zu vertreten und zu büßen, außer jenen, welche vermöge einer gesezlichen Verordnung oder der besondern Willensbestimmung des ersten Erwerbers für Belastungen des Lehens anzusehen sind. Selbst der Sohn oder Enkel eines Lehenbesizers mag künftig nicht verhindert werden, das Lehenerbe mit Zurücklassung des elterlichen gemeinen Erbes anzutreten, ohne jedoch diese Schuldenabweisung gegen Gläubiger geltend machen zu können, die vor der Zeit dieses Grundgesezes Gläubiger geworden sind. Art. 30. Abfertigung ausgeschlossener Lehenserben. Wo das Lehen untheilbar ist, da gebühret denen Lehensberechtigten, welche vom Eintritt in das Erbe ausgeschlossen werden, eine Abfertigung, die, soweit sie nicht durch Familienverträge näher bestimmt wäre, aus der Ausrüstung und dem Lehengehalt besteht. Die Ausrüstung ist derjenige Aufwand, der nöthig ist, um den ausgeschlossenen Lehenmann zu irgend einem anständigen Nahrungserwerb in den Stand zu sezen, und der Lehengehalt ist eine jährliche Abgabe aus dem Ertrag des Lehens zu dessen Unterhalt. Die Summe von beiden bestimmen zunächst die vorhandene gültige Familienverträge oder Observanzen, bei deren Ermanglung gibt der Lehenherr darüber nach Biedermanns Ermessen die Bestimmung, und entscheidet dadurch zur Minne (ad arbitrium boni arbitri) sofort,

wenn die Interessenten damit nicht zufrieden seyn wollten, und Läuterung des Schiedsspruchs (reductionem ad arbitrium boni viri) suchen wollten, spricht darüber das Oberhofgericht, und entscheidet die Sache endlich zu Recht. Dabei müssen vier Grundregeln zur Richtschnur des Ermessens dienen; einmal: dem Lehensbesizer darf niemals über ein Drittel des Leheneinkommens für sämmtliche Abfertigungslasten entzogen werden; zum andern: der Lehenmann kann mit seinen Abgaben unter dieser Summe bleiben, sobald der Zweck der Abfertigung damit standesmäßig erreicht werden kann, wobei das Eigengut des Abzufertigenden mit in Anschlag kömmt; zum dritten: soweit der Lehensertrag in obgedachtem Maße es zuläßt, muß die Abfertigung standesmäßig seyn; zum vierten endlich, ein Lehengehalt, sobald er aus dem Gesez allein zu suchen ist, mithin Verträge nicht eine mehrer Vorsorge bedingen, kann nur so lang und soweit verlangt werden, als der abgefertigte Lehentheilhaber nicht zu Ehren berathen, d. h. zum eigenen Nahrungserwerb durch seinen Fleiß in den Stand gesezt oder nicht verunglückt, d. h. sich selbst zu ernähren wieder außer Stand gekommen ist. Art. 31. Ausstattung der Nichterbberechtigten. Allen nicht lehenberechtigten Familiengliedern, also den Wittwen der Vasallen, ingleichem den Töchtern derselben, gebühret in der Regel keine Abfertigung, soweit sie nicht durch gültige Familienverträge oder Observanzen festgesezt ist. Ausnahme hiervon ist: a. wenn der verstorbene Vasall nichts an gemeinem Vermögen hinterläßt; dann ist der Lehenerbe oder der Lehenherr, wenn ihm das Lehen heimgefallen ist, schuldig, den Wittwen so lang sie leben, und den Wittwenstuhl nicht verrücken, und den Töchtern des lezten Vasallen, die noch ledig sind, bis zu ihrer Verheirathung einen zum nothdürftigen Unterhalt hinlänglichen, nicht über den Drittel des Lehensertrags wegnehmenden Lehengehalt auszuwerfen, und statt dessen bei der Verheirathung ein angemessenes Heirathsgut zu geben, welches höchstens auf einen sechsfachen Betrag des Lehensgehalts ermessen werden mag. Eine fernere Ausnahme ist b., wenn ein durchgehendes Weiberlehen untheilbar gemacht wird, wo alsdann die weibliche Lehenberechtigte, die gleiche Abfertigung zu fordern haben, wie die männliche bei Stammlehen, so jedoch, daß das Heirathsgut und Aussteuer bei ihnen die Stelle der Ausrüstung vertritt und der Lehengehalt durch die Verheirathung für immer wegfällt. Eine dritte Ausnahme ist c. wenn ein Wittum für Wittwen oder ein Leibgeding für Töchter, die etwa sich zu heirathen oder zu nähren außer Stand sind, mit Consens der Lehensbetheiligten auf das Lehen übernommen worden ist, wo alsdann diese Verbindlichkeit auch zu Lasten jener Betheiligten, die darein eingewilligt haben und ihrer Lehenserben, selbst wenn diese nicht zugleich Landerben geworden wären, nach Abgang desjenigen Lehenmanns, der die Versicherung gab, fortdauert, und auf solche übergeht, deren übriger Rechtsgehalt aber aus dem Vertrag, und wo dieser nicht entscheidet, aus der gemeinrechtlichen Gesezgebung des Großherzogthums über dergleichen Wittums- und Renten-Verhältnisse und über die Rechte und Pflichten des getheilten Eigenthums seine Entscheidung empfängt. Art. 32 Lehensschulden. Ueberhaupt gehen Lehensschulden auf den Lehenserben, Lehenherrn, und jeden rechtmäßigen Lehensinhaber über, wenn er auch gleich nicht Landerbe des ursprünglich schuldenden Besizers ist. Hierhin gehören: a. alle Verwendungen, die auf Erhaltung des Lehenguts aus fremden Geldern gemacht worden sind; hier hat der Eigenthümer des Gelds nach Verhältniß des Verwendeten seine Forderung an das Lehen selbst, soweit er nicht aus dem Landerbe des Verwenders seine Zahlung erlangen kann; b. alle Verwendungen, die der Lehenmann selbst über die Erfordernisse der Erhaltung hinaus zur mehrern und bleibenden Verbesserung des Lehens gemacht hat; davon hat der Verwender oder sein Erbe den Ersaz an den Lehensinhaber in so weit zu suchen, als der Werth der Verbesserung bei Anfang der Inhabung in dem Lehen noch vorhanden war, und folglich dem Inhaber zu gut kommen konnte; c. jede Schuld, die mit Einwilligung der Lehensbetheiligten auf das Lehen zur Zahlung, oder doch zur Versicherung und Verunterpfändung übernommen worden ist; nur daß bei den blos versicherten Schulden die Verbindlichkeit des Lehens erst eintritt, wenn das Landerbe zur Zahlung nicht hinreicht, das zuvor deßfalls angegriffen werden muß, und daß wegen einer Lehensschuld, die einmal, wenn gleich aus Allodialvermögen von dem Lehenmann bezahlt worden ist, die Erben in keinem Fall einen Rückgriff an das Lehen und die Lehensfolger zur Erstattung machen können. Bei solcher Versicherung der Lehensschulden wirkt die lehenherrliche Beistimmung, obwohl sie den schon lebenden Lehensverwandten, die nicht einwilligen, keineswegs zum Nachtheil gereichen kann, dennoch verbindend für alle noch nicht geborne Lehenleute, als denen nachmals durch ihre Geburt kein ander Lehenerbe, als das mit dieser Schuld belastete, zu Theil werden kann, so daß sie auch bei Entschlagung des Landerbes solche bewilligte Lehenschulden auf sich nehmen müssen, ohne weiter über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Bewilligungsursach Frage erheben zu können. Art. 33. Lehensheimfall und Auflassung. Die Auflösung des Lehensverbandes geschiehet fernerhin wie bisher durch Heimfall, Auflassung oder Verwirkung. Heimgefallen ist ein Lehen in dem Augenblick, wo der lezte lehenfähige Besizer mit Tod abgeht, ohne daß vorhandene oder zu hoffende Lehenserben bekannt wären. Der Lehenherr kann alsdann ohne weiteres für sich den bürgerlichen Besiz ergreifen, den natürlichen aber nur so weit, als die Landerben gutwillig weichen, indem, wenn diese Erben Erstattungs- oder andere zu einer Inbehaltung geeignete Forderungen haben, und deßwegen nicht abtreten wollen, die Ergreifung des natürlichen Besizes anders nicht, als durch richterliche Rechtsentscheidung und Hülfsleistung geschehen kann. Im Zweifel: ob noch ein Lehenerbe zu hoffen seye? tritt die gemeine Rechtsvorsorge für ungewisse Erben ein. Die Auflassung, d. i. die freiwillige Zurückgabe des Lehens in die Hände des Lehenherrn, welche entweder ohne allen Beding, oder unter Bedingungen, besonders unter dem Beding, es einem Käufer oder einer andern sonst begünstigten Person wieder zu verleihen, geschehen kann, hängt alsdann, wenn sie mit irgend einer Bedingung umwunden werden will, von der Annahme oder Nichtan-

nahme des Lehenherrn ab; wenn sie aber unbedingt geschieht, hat dieser kein Recht sie auszuschlagen, und es wird dadurch ohne weiters ihm das Lehen offen, doch daß der Lehenmann nicht eher aus dem Besiz weiche, bis der Lehenherr ihn zu ergreifen Zeit und Gelegenheit hatte, damit nicht durch eine Lehensverlassung diesem Schaden geschehen könne, wofür sonst der Vasall mit allem Vermögen haften muß. Jede Auflassung kann jedoch nur zum Nachtheil des Auflassenden, seiner Gewaltgeber, und ihrer aller zur Zeit der Auflassung noch ungebornen Nachkommenschaft wirken; sie kann hingegen den schon vorhandenen Lehenberechtigten, die nicht einwilligen, nichts schaden, sie kann ihnen aber auch nichts nuzen, sondern sezt den Lehenherrn für so lang in Besiz und Gewähr des Lehens, bis jener Erbfall eintritt, in welchem der Nichteinwilligende oder dessen Nachkommenschaft ohne die Auflassung auch zum Leben gekommen seyn würde, wo alsdann erst mit diesem Rechtsanfall der Besiz an sie rückfällig wird. Inzwischen müssen die unschuldigen Erbberechtigten, die auf An- und Rückfall warten, ihr Lehenfolgerecht durch Muthung bei jedem Fall aufrecht erhalten, worüber ihnen der Muthschein unentgeldlich ertheilt werden muß. Belehnung aber sind sie zu nehmen nicht schuldig, so lang der Lehenhof im Genuß des Lehens bleibt. Art. 34. Lehensverwirkung und Lehensstrafe. Gleiche Eigenschaften hat jene Eröffnung des Lehens, welche durch Verwirkung desselben zu Stande kommt, indem auch sie keinem schon lebenden Lehensberechtigten oder seiner lehenfähigen Nachkommenschaft schädlich aber auch keinem nüzlich seyn kann. Die Verwirkung selbst kann übrigens nur wegen einer Lehensuntreue erfolgen, das ist wegen solchen pflichtwidrigen Handlungen des Lehenmanns, welche entweder mit dem Vorsaz, dem Lehenherrn zu schaden, oder doch mit dem vernünftig aufzunehmenden Bewußtseyn, daß damit der Lehenherr gekränkt werde, geschehen, welchem Fall namentlich derjenige gleich zu achten ist, wo nach zweimalig fruchtlos gebliebenen Warnungen und Aufforderungen der Lehenmann zum drittenmal in einer Saumsal ohne gebührende Entschuldigung verharret. Diese Verwirkung geschieht durch die That selbst, und mithin von dem Augenblick der begangenen That an, obwohl solche, so lang ihr vom Lehenmann widersprochen wird, nicht eigenmächtig durchgesezt, sondern sie vor dem Lehengericht aus- und ausgeführet werden muß. Gleiche Wirkung hat ein bloßer Lehensfehler nicht, d. h. [illegible] aus Saumsal ohne [illegible] oder [illegible] zu unterstellende Gefährde erfolgte Verabsäumung einer Lehenspflicht, sondern diese mag der Lehenherr ohne gerichtliches Verfahren, doch nicht ohne den Lehemann über seine etwaige Entschuldigungen gehört zu haben, nach Befinden der Größe der Saumsal oder der Unehrerbietigkeit gegen ihn, die dabei unterlauft, mit Vorwissen, Verdopplung der Gebühren, Geldstrafen und zeitlicher höchstens halbjahriger Entziehung des Lehensgenußes ahnden. Uebrigens kann Lehensuntreue und Lehensfehler nur von demjenigen Lehenherrn, an dem sie begangen wurde, und an jenem Lehenmann der sie beging, geahndet werden; stürbe Einer oder der Andere, ehe eine Verantwortung darüber erfordert und also das Verfahren zur Ahndung eingeleitet wäre, so ist das Vergehen mit abgestorben. Das Vergehen eines Lehensträgers kann nur ihm, niemals jenen fur die er Träger ist, aufgerechnet werden. Art 35. Lehensversicherung. So wie jeder Lehensverband, der jezt im Großherzogthum mittelst unwidersprochener Anerkenntniß des Lehensherrn und Lehensmann besteht, ohne weiteres als ein ergänzender Theil der neuen Staatsverfassung, somit als rechtmäßig anzusehen ist, so kann von diesen für die Zukunft durch Verjährung keiner untergehen, so lang die Lehenbarkeit erwiesen werden kann, und die lehenbare Sache noch in der Hand der Lehensnachfolger sich befindet, und wenn auch von den längsten Zeiten her keine Lehenserneuerung vorgegangen wäre; mithin kann immer der Lehenherr die Erneuerungsnachsuchung, wenn sie noch so lang unterblieben wäre, wieder fordern und der Lehenmann muß sich ihr bei Strafe, sonst eines Lehenfehlers und nach Befinden einer Untreue schuldig erkannt zu werden, fügen. Wäre sie selbst bis zum Abgang der Lehensnachkommenschaft unterblieben, so mag solches dem Heimfallsrecht des Lehenherrn nicht schaden, noch zu Gunsten des Landerben eine Allodialeigenschaft glaublich machen, so lang die ehemalige Lehenbarkeit klar ist, und ein rechtmäßiger Endigungstitel derselben nicht dargelegt werden kann. Sobald hingegen das Lehen als Eigengut in dritte Hand übergegangen ist, so kann es nicht allein diese als eigen durch gemeinrechtliche Verjahrung erwerben; sondern wenn in dreißig Jahren sammt Jahr und Tag nach der Veräußerung eine Lehenserneuerung unterblieben wäre, so gilt auch der Lehensverband für aufgelöst, mithin die Schuldigkeit des Lehenmanns zum Ersaz des veräußerten Lehenstücks für erloschen. Entstehen kann dieser Verband nie durch Verjährung; wohl aber mag sein ehemals richtig erstandenes Daseyn durch einen binnen dreißig Jahren Jahr und Tag mehrmals erfolgte Anerkenntniß dieses Daseyns für voll bewiesen gelten, so wie nachmals auch dessen Ausdehnung auf eine oder anderes in der Belehnung etwa ursprünglich nicht begriffenes Stück mittelst einer durch jene Verjährungszeit fürgedauerte Anerkenntniß der Lehenbarkeit einer solchen Angehörde rechtmäßig begründet werden mag. Art. 36. Sonderung des Lehens vom Erbe. Wenn übrigens bei einem Heimfall des Lehens an den Lehenherrn, bei dem Uebergang von einer Stammlinie an eine andere, oder bei der Ergreifung des Lehenerbes ohne das Landeserbe, die Nothwendigkeit entstehet, beides auszu[illegible], so sind dabei folgende Regeln zu beobachten: a) Sobald das Lehen in einem Grundstück besteht, so ist alle Liegenschaft die in demselben gelegen, oder mit ihm verbunden ist, und jede Dienstgerechtigkeit, welche zu dessen Vortheil besteht, für Lehen zu halten, bis deren außerhalb des Lehenverbands geschehene Erwerbung bewiesen wird; das Uebergebäude, hingegen ist für Landerbe anzusehen, wenn der Lehenbrief kein Uebergebäude nachweiset; wo er hingegen dessen mit erwähnte, so gilt ebenfalls die Vermuthung, daß alles Uebergebäude mit dem, was darin nied- und nagelfest ist, zu dem Lehen gehöre, bis das Gegentheil zu Recht dargethan wird; b) sobald der Lehen in einer Ortsherrlichkeit besteht, so umfaßt jene Vermuthung der Lehenherrlichkeit

alles, was der Lehenmann an solchen Gütern und Rechten hinterläßt, welche in diese Klasse der Ortsherrlichkeit gehören, aber nichts von demjenigen Privateigenthum, was der Ortsherr in der Gemarkung des Orts besaß, so weit es nicht namentlich durch den Lehenbrief und die Lehensfragen-Beantwortungen, Lehensberaine oder Lehensbeschreibungen als einbegriffen im Lehen vereigenschaftet werden kann; c) fahrende Habe, die zum Lehen diente, gehört auch nur alsdann zum Lehenerbe, wenn sie durch jene Beweise ausdrücklich dazu einbegriffen wird; d) in Absicht der Theilung der Nuzungen des lezten Jahrs ist demjenigen nachzugeben, was das Landrecht über Theilung der Nuzung zwischen den Erben des Eigenthümers und des Nuznießers bei Endigung des Mißbrauchs ordnet; so wie auch e) in Absicht auf die Vergrößerungen, die durch Zuwachsrecht oder durch Ueberbesserung des Lehenmanns entstanden sind, die deßfallsig gemeinrechtliche Verordnungen allein zur Norm dienen. Lehengelübdsformel. Derselbe soll geloben und auf (Fürsten, Grafen) Ritterwort und Ehre versprechen, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, N. Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. als seinem Lehenherrn, und seiner Zeit dessen Nachfolgern in der Lehenherrschaft, von seines besizenden Lehens wegen treu, hold und gewärtig zu seyn, Höchstdero Nuzen und Bestes zu fördern, Dero Schaden zu warnen und abzuwenden, dem Inhalt der Lehenbriefe und Reverse getreulich nachzukommen, diese Lehenspflicht in einzelnen Fällen, wo es von ihr verlangt wird, mit leiblichem Eide zu bekräftigen, und überhaupt alles dasjenige zu thun und zu lassen, was nach dem Grundgesez der Lehensverfassung des Großherthums einem redlichen Vasallen zu verrichten oder zu vermeiden obliegt, alles getreu und ohne Gefährde. Bestabung wie gewöhnlich. Gesez vom 25. Novbr. 1831 Reg. Bl. Seite 250. Art. 2. In Beziehung auf Lehengut bleiben die gesezlichen Bestimmungen des Lehenedicts in Kraft. Wenn dasjenige, was die Wittwe eines Lehengutsbesizers vermöge der Fahrnißgemeinschaft nach den Landrechtsäzen 745 a. und 738 a. (s. Erbrecht) zur Nuznießung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Saze 1535 a. (s. Gemeinschaft) zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wenn nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas anderes bestimmen, der Mehrbetrag des lezteren Antheils aus dem Ertrage des Lehenguts ergänzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen Stammgutsrente nicht übersteigen. Art. 3. Dieses Gesez findet keine Anwendung auf jene Ehen der Adeligen, welche vor der Erscheinung desselben im Regierungsblatte geschlossen sind.

Lehenwaldungen. s. Forstgesez 88 bis 91 und 106. Forstpolizeidirection vom 8. April 1836 Nr. 756. 1) Die Erblehenwaldungen sind nach der landrechtlichen Bestimmung über das Nuzeigenthum, welches dem Erbbeständer (Erblehenmann) zusteht, so wie nach der Vorschrift des Forstgesezes den übrigen Privatwaldungen völlig gleich zu behandeln, ausgenommen die Belehnungsurkunde bedinge ausdrücklich ein Anderes, daß nämlich der Erbbeständer entweder auf die nachhaltige Benuzung oder auf einen bestimmten Holzbezug für gewisse Zwecke, z. B. für den eigenen Bedarf ꝛc. oder auf ein festgeseztes Maß, z. B. nach Klaftern ꝛc. beschränkt ist, und ihm zu dem Ende das begehrte Holz forstlich ausgezeichnet werden solle. In diesem Fall hat das Forstamt bei den Erblehenwaldungen, bei welchen dem Staat, einer Gemeinde, oder Körperschaft das Grundeigenthum zusteht, und demselben eine oder die andere Bedingung der angeführten Art bekannt geworden ist, die Vertreter des Grundeigenthümers (Lehenherrn) zur Vorlage der Lehenbriefe im Original oder in beglaubigten Auszügen aufzufordern, und nach dem Befund die Bezirksförster zur engeren Bewirthschaftung, beziehungsweise zur Holzauszeichnung, nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit und des Holzvorraths, oder nach den in der Belehnungsurkunde enthaltenen näheren Bedingungen ausnahmsweise anzuweisen. Vor dieser Nachweisung über den Bestand einer die allgemeinen Rechte des Nuzeigenthümers, bezüglich der Waldwirthschaft oder des Holzbezugs beschränkenden Bedingung, ist den Forstbeamten jede weitere Einmischung als in den durch die §§. 88 bis 91 des Forstgesezes bestimmten Fallen untersagt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Lehen, welche unter dem Großherzoglichen Justizministerium als Lehenhof stehen; nur haben bei solchen Lehen die Forstbehörden die Abschriften der Lehenbriefe nicht unmittelbar zu verlangen, sondern sich in Anstandsfällen an die Forstpolizeidirection zu wenden. 2) Schupflehenwaldungen. Der Todtbeständer (Schupflehenträger) ist als ein bloser Nuznießer jedenfalls strenge an eine nachhaltige Benuzung seines Lehenwaldes gebunden, wenn die Belehnungsurkunde nicht ein engeres Ziel sezt, nämlich einen festgesezten jährlichen oder allgemeinen Holzbezug, wie derselbe bei den Erblehenwaldungen näher angedeutet worden ist. Aus diesem gesezlichen Grund sind daher die Schupflehenwaldungen, von welchen der Staat, eine Gemeinde oder Körperschaft Grundeigenthümer ist, durchaus gleich den übrigen Waldungen dieser moralischen Personen zu behandeln, und der Todtbeständer ist gehalten, das benöthigte Holz, durch Vorlage einer Bedarfsliste, in der vorgeschriebenen Frist von der Forstbehörde zu begehren und sich hierauf diesen geprüften Bedarf forstlich anweisen zu lassen. Auch hier haben die Forstämter da, wo Schupflehenwaldungen vorkommen, die Vertreter des Domänenfiscus, der Gemeinden und Körperschaften zur Vorlage von beglaubigten Auszügen aus den Lehenbriefen zu veranlassen, im Falle diese eine weitere Beschränkung des Nuznießers, als die Geseze im Allgemeinen vorschreiben, enthalten sollten, und hiernach das Geeignete an die Bezirksforsteien zu verfügen. Sowohl bei Erblehenwaldungen mit bedingungsweise beschränktem Nuzeigenthum, als wie bei den Schupflehenwaldungen mit und ohne nähere Bestimmung über die Nuznießung, von welchen das Grundeigenthum einem Standesherrn, Grundherrn oder einem Privaten angehört, ist denselben die Holzauszeichnung oder Abgabe durch ihre Vertreter (Förster, Rentbeamte ꝛc.) oder in Person, gemäß der Bestimmung in §. 106 des Forstgesezes, zu überlassen.

Lehentaxen. s. auch §. 23 der Lehensverfassung.

Justizministerium vom 30. Mai 1815 Reg. Bl. Seite 77. Die hergebrachten Lehentaxen und Gebühren sollen nach dem bestehenden Tarif von jedem eintretenden einzelnen Belehnungsfall, wie solches auch früher bei dem Lehenhofe bestanden hat, besonders angesezt und in Anforderung gebracht werden, und auf den in dem Lehensedict vom 12. August 1807 gesezten Unterschied zwischen wirklich erfolgten und unterbliebenen Belehnungshandlungen soll künftig nicht mehr gesehen werden. Justizministerium vom 8. Mai 1818 Reg. Bl. Seite 73. Bei allen denjenigen Lehen, bei welchen vor erschienenem Lehenverfassungsedicte vom 12. August 1807 andere als die darin bestimmten Taxen und Sporteln observanzmäßig hergebracht waren, soll sich nach diesem Herkommen bei Ansaz und Erhebung derselben künftig vom Lehenhofe geachtet werden, dagegen soll für diejenigen Lehen, von welchen keine dergleichen Observanzen erweislich vorliegen, die mit gegenwärtiger Verordnung erneuerte Lehentaxordnung, statt der dadurch aufgehobenen Beilage B. des Lehenedicts gesezliche Kraft haben. Die Tax-, Sportel-, Stempel- und Siegelordnung s. Reg. Bl. 1818 Seite 74.

Lehenwesen. Höchstes Edict vom 20. März 1807 Reg. Bl. Seite 37. Art. 7. (s. auch Reg. Bl. 1826 Seite 54) Alle Lehensachen, es seyen Thron-, Ritter- oder Kammer-Lehen, sind unmittelbar an das Justizministerium zu ziehen, da nur ein einziger Lehenhof bestehen soll. Bloße gemeine Gutslehen werden als Domanialverwaltungs-Gegenstände, wenn sie an die oberste Behörde erwachsen, durch das Finanzministerium erledigt.

Lehramtskandidaten. Höchste Verordnung vom 31. December 1836 Reg. Bl. 1837 Seite 61. §. 30. Zur Aufnahme derselben findet jährlich einmal oder zweimal eine allgemeine Prüfung statt. Diese Prüfung hat sich zu erstrecken über Philologie (Sprachen, Literatur, klassische Alterthumskunde), Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Philosophie und Pädagogik, mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Ermessung der Ansprüche in den einzelnen Gegenständen, je nach den besonderen Fächern, welchen sich die Candidaten vorzugsweise gewidmet haben. Das Nähere über diese Prüfung wird durch eine besondere Examinations-Ordnung bestimmt. §. 31. Wer um seiner Zeit als Nebenlehrer oder Lehrer eines einzelnen Faches angestellt zu werden, blos in einem oder dem andern Gegenstande eine Prüfung bestehen will, kann zu einer solchen zugelassen werden. Da aber die Gelegenheit zur Anstellung für Lehrer einzelner Fächer sich nur selten zeigt, so muß er sich selbst den Nachtheil zuschreiben, wenn er entweder sehr spät, oder gar nie eine öffentliche Anstellung erhält, oder wenn einem, im ganzen Umfange des philologischen Studiums bewanderten Lehrer der Vorzug vor ihm gegeben wird. §. 33. Jeder Lehramtscandidat hat sich, ehe er als Lehrer angestellt wird, über eine zweijährige praktische Uebung im Lehrfache auszuweisen und soll in der Regel wenigstens ein Jahr lang an einer Gelehrtenschule, in Sprachen und Realien, hauptsächlich aber in Sprachen, und zwar wöchentlich wenigstens sechs Stunden (zusammen) als Praktikant Unterricht ertheilt haben. Fur das zweite Jahr können zuverlässige Zeugnisse über ertheilten Privatunterricht angenommen werden. §. 34. Die Gesuche um Zulassung zur practischen Uebung werden bei der Oberstudienbehörde angebracht, welche die Anstalten, wo sie gestattet werden soll, und in so fern es wegen der Zahl der Competenten nöthig ist, die Reihenfolge des Eintritts bestimmt. §. 35. Bei Besezung der Praktikantenstellen, mit welchen ein Gehalt verbunden ist, werden vorzugsweise nur diejenigen berücksichtigt, die bereits durch eine einjährige Praxis bei einer öffentlichen Anstalt ihre Lehrfähigkeit bewährt haben. Höchste Verordnung vom 21. April 1836 Regbl. Seite 188. Art. 3. Die Anordnung der Prüfung und die Reception gehört zum Wirkungskreis des Oberstudienraths. Ministerium des Innern vom 6. März 1837 Nr. 2309. Die an den eigentlichen Volksschulen angestellten wissenschaftlich gebildeten Lehramtscandidaten haben keine andere Rechte anzusprechen, als solche, welche den Volksschullehrern überhaupt zukommen, es sey denn, daß für sie in dem Statut der Anstalt von Seiten des Landes oder der Gemeinden besondere Begünstigungen zugesagt wären.

Lehranstalten. s. Bürgerschulen, Gelehrtenschulen, Industrieschulen, Schulen, Turnanstalten. Verfassungsurkunde § 20. Höchste Verordnung v. 21. April 1836 Reg. Bl. 187. Art. 1. Die Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens, so wie der höhern Bürgerschulen ist einer Centralstelle übertragen, welche ihren Siz in der Residenzstadt Carlsruhe hat und den Namen „Oberstudienrath" führt. Art. 2. Die Oberstudien-Behörde ist dem Ministerium des Innern untergeordnet. Art. 3. Zum Wirkungskreis der Oberstudien-Behörde gehören: 1) im Allgemeinen die Ueberwachung des Vollzugs der auf die gelehrten Schulen und die höhern Bürgerschulen bezüglichen Geseze und Verordnungen und die Ertheilung der hiezu nöthigen Vorschriften, Instructionen und Verfügungen, so wie die Berathung und der Entwurf neuer allgemeiner auf diese Schulen bezüglichen Verordnungen; 2) die Genehmigung der jährlichen Schulschematismen und der Vertheilung der Lehrfächer und Unterrichtsstunden unter den Lehrern; 3) die Bestimmung über den Anfang und die Dauer der Ferien, über die Zeit der Prüfungen, die Abordnung von Prüfungs- u. Visitations-Commissarien, die Durchgehung der Prüfungs-Protokolle und die hierauf zu ertheilenden Verfügungen, die Promotionen und die Ertheilung der Erlaubniß zum Bezug der Universität; 4) Die Anordnung der Prüfungen und die Reception der Lehramts-Candidaten; 5) die Dienstpolizei über das gesammte Lehrerpersonale bei den gelehrten Schulen, und den höhern Bürgerschulen; 6) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Besserstellung, Versezung und Entlassung der Lehrer. Ist mit der zu besezenden Lehrstelle ein Kirchenamt verbunden, oder steht die Rückversezung eines Lehrers in den Pfarrstand in Frage, so hat der Oberstudienrath mit dem betreffenden Oberkirchenrath zu communiciren, welcher sodann den gemeinschaftlichen Antrag an das Ministerium des Innern gelangen läßt. Können sich beide Stellen hierüber nicht vereinigen, so haben sie ihre abweichenden Ansichten dem Ministerium des Innern vorzulegen. Art. 4. Den beiden Oberkirchenräthen verbleibt die Verwaltung der Fonds der Mittelschulen. Sie

geben über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, über die eigenen Fonds dieser Schulen und deren bestimmte oder unbestimmte Ansprüche an andere Fonds dem Oberstudienrath die erforderlichen Nachweisungen, um denselben in den Stand zu sezen, jeweils für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte zu sorgen und die Benuzung der etwa vorhandenen Quellen für erweiterte Bedürfnisse einzuleiten. Der Oberstudienrath verfügt über die zu Unterrichtszwecken disponiblen Einkünfte; die Zahlungsanweisungen werden aber von dem betreffenden Oberkirchenrath erlassen. Zu den Sizungen des Oberstudienraths können, so oft es nöthig erscheint, die Respicienten der Fonds bei den beiden Oberkirchenräthen eingeladen werden. Höchste Verordnung vom 10. April 1833 Regbl. Seite 99. §. 8. Die Fonds der Mittelschulen bleiben unter der Verwaltung des Oberkirchenraths. Für die untere Verwaltung eines jeden dieser Schulfonds ist ein Verwaltungsrath zu errichten. Er hat zu bestehen: 1) aus einem landesherrlichen Commissär, den das Ministerium des Innern ernennt; 2) aus dem Vorsteher der Anstalt; 3) aus einem weitern Hauptlehrer. Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Verwaltung liegt sämmtlichen Hauptlehrern ob. Sie wechseln nach einem zu bestimmenden Turnus alle zwei Jahre; 4) aus einem oder zwei Einwohnern des Orts, wo der Siz der Schule ist; 5) aus einem rechnungsverständigen Geschäftsführer oder Aktuar. Die Mitglieder unter 3, 4 und 5 sind das erste Mal von dem betreffenden Oberkirchenrath zu ernennen, künftig aber von dem Verwaltungsrath zu bestätigen. Gehören die Lehranstalten beiden Confessionen an, so üben die beiden Oberkirchenräthe bei den einzelnen Stellen abwechselnd das Erneuerungs- und Bestätigungsrecht aus. Bei denjenigen Fonds, deren Verwaltung ganz einfach ist, kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Errichtung eines Verwaltungsraths unterbleiben. §. 9. Dieser Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds der Lehranstalt die nämlichen Befugnisse, wie bei Localstiftungen nach den Verordnungen vom 21. November 1820 und 10. Mai 1825 die Stiftungs-Commission (beziehungsweise der Kirchengemeinderath) und das Bezirksamt zusammengenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befugnisse nur die Administration des Vermögens der Anstalt und die für solche Administration erforderlichen Ausgaben, so wie Ausgaben für auf der Stiftung haftende privatrechtliche Verbindlichkeiten zu ihrem Gegenstande haben, wogegen die Disposition über den Fond selbst zur Erhaltung der eigentlichen Stiftungszwecke, sowie die nach den erwähnten beiden Verordnungen die amtliche Competenz übersteigenden sonstigen waltungs-Befugnisse lediglich den Kirchensectionen vorbehalten bleiben. Staatsministerium vom 28. October 1839 Nr. 2007. Bei jeder höhern Lehranstalt, welche ständige Ausgaben aus wandelbaren Einnahmen, also namentlich aus Schulgeld, zu bestreiten hat, muß zu Deckung eines künftig entstehenden Defizits, bei etwaigem Wechsel der Einnahme, ein Reservefond gebildet werden, der wenigstens so viel betragen soll, als die auf den wandelbaren Einnahmen radizirten Ausgaben, während eines Jahres betragen. s. auch Remunerationen, sodann in Beziehung auf die sanitätspolizeiliche Aufsicht — Schulen. In Hinsicht der weiblichen Lehrinstitute s. auch Klöster. Minist. des Innern v. 7. Nov. 1840 Reg. Bl. Seite 298. §. 1. Keine Privat-Lehr- oder Erziehungsanstalt kann ohne Staatserlaubniß errichtet, oder von einer Gemeinde in eine andere verlegt werden. Die Bewilligung zur Errichtung steht dem Ministerium des Innern zu, die zur Verlegung solcher Anstalten der oberaufsehenden im §. 6 genannten Behörde. §. 2. Als Privat-Lehranstalt wird jede ständige Privatschule betrachtet, in welcher für Kinder verschiedener Familien Unterricht in allen oder mehreren Gegenständen ertheilt wird, welche in den Lehrplan des öffentlichen Unterrichts aufgenommen sind. Als Privat-Erziehungsanstalt wird jedes ständige Privat-Pensionat betrachtet, welches die Einrichtung hat, daß darin Kinder verschiedener Familien zum Zwecke der Erziehung aufgenommen werden können. §. 3 Das Gesuch um Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt ist bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll. Das Gesuch um Erlaubniß zur Verlegung ist bei dem Bezirksamte anzubringen, in dessen Bezirk die Verlegung beabsichtigt wird. Dieses eröffnet auch seiner Zeit die einzuholende höhere Entschließung. §. 4. Das erstere muß die Nachweisungen enthalten über a. Alter, Confession und Heimath des Petenten, b. über Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache; c. über dessen Sittlichkeit und Würdigkeit. Sodann sind demselben beizufügen; d. der beabsichtete Lehrplan und die Angabe des gewählten Lokals. Bei Gesuchen um Gestattung der Verlegung einer mit Staatsbewilligung bereits bestehenden Anstalt genügt die Anzeige dieses Vorhabens mit Beschreibung des gewählten Lokals. §. 5. Die bei solchen Anstalten neu eintretenden Lehrer haben die Zulassung unter denen im §. 4, a., b., und c. geforderten Nachweisungen nachzusuchen, worüber die oberaufsehende Behörde entscheidet. §. 6. Die Oberaufsicht über Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten führt: 1) die betreffende Kirchensektion, soferne sich dieselben auf den Unterricht der Volksschulen beschränken, und deren Zöglinge nur einer Confession angehören. 2) Die Oberschulconferenz, wenn bei gleichmäßiger Beschränkung auf den Unterricht der Volksschulen Zöglinge verschiedener Confession, in solche Aufnahme finden. 3) Der Oberstudienrath, wenn dieselben eine höhere Bildung zum Zwecke haben. §. 7. Die unmittelbaren (untere) Aufsichtsbehörden bei den Anstalten unter §. 6, 1 und 2 sind dieselben, wie bei dem öffentlichen Unterricht; hinsichtlich der unter §. 6, 3 genannten bleibt die jeweilige Anordnung einer unmittelbaren Aufsicht dem Ermessen des Oberstudienraths überlassen. §. 8. Aenderungen im Lehrplan und Veränderungen des Lokals sind vor ihrer Ausführung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Eben so ist dieser von dem Zeitpunkt, der jährlichen Hauptprüfung zeitig Nachricht zu geben. §. 9. Die Oberaufsichtsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, jeweils in einem Zeitraum von drei Jahren eine außerordentliche Visitation und Prüfung auf Kosten des Vorstehers anzuordnen oder auch sogleich, wenn ihr Mißbräuche oder Unordnungen in der Anstalt zur Anzeige kommen. §. 10 Contraventionen

gegen die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung oder gegen Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde, werden mit Strafen von 3 bis 30 fl. durch die Oberaufsichts-Behörde, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern, geahndet. Diese kann auch provisorisch die Schließung der Anstalt anordnen. §. 11. Wenn die Anstalt nicht vor Ablauf eines Jahres nach ertheilter Erlaubniß eröffnet wurde, so ist die Erlaubniß erloschen. §. 12. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt kann von dem Ministerium des Innern widerrufen werden, wenn sich der Vorsteher eine Handlung, wie sie die §§. 53 und 54, pos. 1—3 des Volksschulgesezes erwähnt, zu Schulden kommen läßt, oder wenn er sich grober Nachläßigkeiten in Bezug auf den Unterricht und der Nichtbeachtung der von der Oberschulbehörde getroffenen Anordnungen, vorheriger Warnung ungeachtet, schuldig macht. s. auch Schulen §. 9 bis 12.

Lehrer. Gesez vom 30. Juli 1840 Reg. Bl. Seite 195. §. 1. Das Dieneredict von 1819 findet auf die Vorstände und Hauptlehrer an der polytechnischen Schule, den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, höhern Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, am Blindeninstitut und der Veterinärschule, welche mit landesherrlichem Anstellungspatent versehen sind, unter nachstehenden Bedingungen Anwendung. Nur die Vorstände der gedachten Anstalten, und die Hauptlehrer in wissenschaftlichen Fächern erhalten Anstellungspatente. §. 2. Außer den Fällen, in welchen nach dem Dieneredict von 1819 eine Entlassung ohne vorgängige Besserungsversuche statt hat, tritt solche gegen die im §. 1 erwähnten Lehren auch dann ein, wenn sie Schuler zur Unsittlichkeit verleiten, oder zu unsittlichen Handlungen mißbrauchen. §. 3. Die Entlassung ohne Besserungsversuch kann auch gegen denjenigen ausgesprochen werden, welcher durch eine unzüchtige Handlung vor den Schülern oder öffentlich Aergerniß giebt. §. 4 Zu den Gründen, aus welchen nach §. 10 des Dieneredicts von 1819 Besserungsversuche erkannt werden können, gehört namentlich auch die Mißhandlung von Schülern. §. 5. Der Lehrer, welcher wegen Mißhandlung von Schülern einen Besserungsgrad erhalten hat, kann beim ersten Rückfall in dieses Vergehen entlassen werden. §. 6. Gegen die im §. 1 genannten Lehrer finden von den §. 11 des Dieneredicts von 1819 erwähnten Besserungsversuchen nur die dort unter Ziffer 1, 3 und 5 aufgezählten statt, und auf den vierten Uebertretungsfall folgt die Entlassung. §. 7. Anstatt der Entlassungsandrohung kann sogleich Versezung auf eine geringere, mit weniger Besoldung verbundene Stelle eintreten. Die Besoldung kann jedoch in diesem Fall nie um mehr als ein Drittel vermindert werden. §. 8. Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörenden Lehrer fällt die Anwendbarkeit des Edictes vom 30. Jänner 1819 und des gegenwärtigen Gesezes hinweg, wenn dieselben auf einen Kirchendienst versezt werden. Tritt ein Geistlicher in den Lehrstand über, so werden ihm die Dienstjahre, welche er als definitiv angestellter Kirchendiener zugebracht hat, bei der Pensionirung eingerechnet. §. 9. Volksschulcandidaten, welche an einer der im §. 1 bezeichneten öffentlichen Lehranstalten, jedoch nicht als Hauptlehrer in wissenschaftlichen Fächern oder als Vorstände angestellt sind, werden in Bezug auf Entlaßbarkeit und Ansprüche auf Pension und Wittwen- und Waisenversorgung nach dem Gesez über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835 behandelt. Was ein solcher mehr als dreihundert und fünfzig Gulden bezieht, wird bei Berechnung des Ruhegehalts als Personalzulage betrachtet und wenn der fixe Gehalt, einschließlich des Anschlags der etwaigen freien Wohnung, den Betrag von fünfhundert zehn Gulden übersteigt, so ist der jährliche Beitrag zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, so wie die Aufnahmstaxe nur nach diesem Betrag zu berechnen. Die Versezung eines solchen Lehrers auf eine Volksschule, wobei er an seinem Gehalt nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt statt. §. 10. Die Anstellung der übrigen, weder unter die Bestimmung des §. 1, noch unter jene des §. 9 fallenden Lehrer an den §. 1 genannten Anstalten, ist jeder Zeit widerruflich. Es kann ihnen jedoch ein Sustentationsgehalt bewilligt werden, welcher drei Viertheile desjenigen, was sie unter den Voraussezungen des §. 9 als Volksschulcandidaten anzusprechen hätten, nicht übersteigen darf. §. 11. Lehrer, die nicht unter die §. 1 Genannten gehören, und dennoch bereits Theilnehmer an der Wittwen- und Waisenkasse für weltliche Civildiener sind, bleiben in derselben, und sind in den allgemeinen Schul- Wittwen- und Waisenfond nicht aufzunehmen. §. 12. Alle Pensionen und Sustentationsgehalte der Lehrer werden von dem Fond der betreffenden Lehranstalt, so weit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke geschehen kann, getragen. So weit das Einkommen der Lehranstalt hiezu nicht reicht, leistet die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß, welcher jedoch wieder aufhört, sobald das Einkommen der Anstalt zur Bezahlung der Pension ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zwecke hinreicht. §. 13. In Bezug auf die Lehrer, welche bei Verkündung dieses Gesezes schon über vier Jahre angestellt sind, tritt dessen Wirksamkeit erst mit dem Ablauf eines Jahres, vom Verkündigungstage an, ein. §. 14 Für die Professoren der beiden Landesuniversitäten finden die Bestimmungen des Dieneredicts von 1819 mit dem Unterschiede Anwendung, daß die Pensionen und Unterstüzungsgehalte mit Ausnahme der nach §. 15 zu behandelten Wittwenpensionen, soweit die Fonds der Anstalten ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zwecke dazu hinreichen, von diesen getragen werden müssen, und daß nur das Fehlende von der Staatskasse zugeschossen wird, bis die betreffende Anstalt zur Uebernahme derselben die Mittel hat. §. 15 Rücksichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstüzungsgehalte für die Hinterbliebenen der §. 1 genannten Lehrer findet das Gesez vom 31. Dezember 1831 Anwendung. — Höchste Verordnung vom 21. April 1836 Reg. Bl. Seite 187. Art. 3. Die Dienstpolizei über das gesammte Lehrerpersonal bei den gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen; alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Besserstellung, Versezung und Entlassung der Lehrer, gehören in den Wirkungskreis des Oberstudienraths. Ist mit der zu besezenden Lehrerstelle ein Kirchenamt verbunden, oder steht die

Rückversezung eines Lehrers in den Pfarrstand in Frage, so hat der Oberstudienrath mit dem betreffenden Oberkirchenrath zu kommuniziren, welcher sodann den gemeinschaftlichen Antrag an das Ministerium des Innern gelangen läßt. Können sich beide Stellen hierüber nicht vereinigen, so haben sie ihre abweichende Ansichten dem Ministerium des Innern vorzulegen. Höchste Verordnung vom 12. December 1839 Nr. 2093. Die Anstellung der nicht unter die Lehramtscandidaten aufgenommenen Lehrer und Nebenlehrer an den höhern Lehranstalten, namentlich an den Gelehrtenschulen und höhern Bürgerschulen gehört zu dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern. Ministerium des Innern vom 9. Dezember 1842 Reg. Bl. 1843 Seite 2. Die an öffentlichen Lehranstalten angestellten Volksschullehrer, beziehungsweise Schulcandidaten, haben, wenn sie die ihnen übertragene Dienststelle verlassen wollen, die übliche Auskündigungsfrist von einem Vierteljahr einzuhalten, und jedenfalls den bereits begonnenen Unterricht noch bis zu Ende des laufenden Schuljahrs fortzugeben.

Lehrer an den höhern Bürgerschulen. Höchste Verordnung vom 15. Mai 1834 Reg. Bl. Seite 204. Art. 13 Keiner kann als Lehrer bei einer höhern Bürgerschule angestellt werden, der nicht 1) eine Staatsprüfung in der zur Uebernahme der Lehrstelle, die ihm übertragen werden soll, erforderlichen Kenntnissen erstanden hat und tüchtig befunden worden ist, 2) wenigstens über eine dreijährige praktische Uebung an einer öffentlichen oder Privat-Anstalt oder in Ertheilung von Privatunterricht durch zuverläßige, seine Lehrgabe beurkundende Zeugnisse sich ausweist, und 3) über einen untadelhaften Lebenswandel genügende Atteste beibringt. In der Regel sollen die Hauptlehrer aus der Classe der Lehramts-Candidaten, welche akademische Studien gemacht haben, und die Lehrer für den Unterricht im Rechnen, Schönschreiben und Gesang aus der Zahl der Volksschulkandidaten genommen werden. Der Unterricht in der Mathematik, Naturgeschichte, Naturkunde und im Zeichnen kann Gewerbschul-Candidaten übertragen werden. Die Stelle eines Lehrers bei einer gelehrten Mittelschule ist mit der Uebernahme einzelner Lehrfächer oder Lehrstunden an einer höhern Bürgerschule vereinbarlich.

— — an den Gelehrtenschulen. Höchste Verordnung v. 31. Decbr. 1836 Reg. Bl. 1837 Seite 61. §. 29. Unter den im §. 32 bezeichneten Ausnahmen sollen die Lehrer bei Gelehrtenschulen nur aus der Klasse der geprüften Lehramtscandidaten genommen werden. §. 31. Wer, um seiner Zeit als Nebenlehrer oder Lehrer eines einzelnen Faches angestellt zu werden, blos in einem oder dem andern Gegenstande eine Prüfung bestehen will, kann zu einer solchen zugelassen werden. Da aber die Gelegenheit zur Anstellung für Lehrer einzelner Fächer sich nur selten zeigt, so muß er sich selbst den Nachtheil zuschreiben, wenn er entweder sehr spät, oder gar nie eine öffentliche Anstellung erhält, oder wenn einem, im ganzen Umfange des philologischen Studiums bewanderten Lehrer der Vorzug vor ihm gegeben wird. §. 32. Zum Unterricht im Schönschreiben und im Gesang werden in der Regel Volksschulcandidaten angestellt, welchen in den untern Klassen auch der Unterricht im Rechnen überlassen werden kann. Für den französischen Sprachunterricht aber sollen in Zukunft in der Regel nur wissenschaftlich gebildete Philologen angestellt, und unter diesen hauptsächlich solche berücksichtigt werden, die in Gegenden, wo die französische Sprache die herrschende ist, eine hinlängliche Zeit zugebracht haben. Der Unterricht im Zeichnen soll nur gebildeten Künstlern übertragen werden. §. 35. Bei Besezung von Praktikantenstellen, mit welchen ein Gehalt verbunden ist, werden vorzugsweise nur diejenigen berücksichtigt, die bereits durch eine einjährige Praxis bei einer öffentlichen Anstalt ihre Lehrfähigkeit bewährt haben.

Lehrer an den Gewerbschulen. Höchste Verordnung vom 15. Mai 1834 Reg. Bl. Seite 220. §. 25. In der Regel sollen die Lehrer der Gewerbschulen aus den Angehörigen des Gewerbestandes gewählt werden. §. 26. Fehlt es an Gewerbsmännern, welche die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besizen und zugleich geneigt sind, ein solches Lehramt zu übernehmen, so können Praktikanten technischer Fächer hiezu verwendet werden. §. 27. Die Theilnahme der am Orte der Gewerbschule bei höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer der mathematischen und Naturwissenschaften, so wie die technischen Beamten, an dem Unterrichte der Gewerbschulen, durch Uebernahme einzelner Lehrvorträge oder durch nachhelfende Einwirkung auf den Unterricht, soll möglichst befördert werden. §. 28. Wo der Unterricht auf die im §. 3 bezeichneten Lehrgegenstände beschränkt ist, kann die Anstellung eines Lehrers genügen, welcher mindestens diejenige Kenntnisse in sich vereinigt, die in den beiden mathematischen Klassen der polytechnischen Schule gelehrt werden. §. 29. Die polytechnische Schule ist ermächtigt, solchen aus der Bauschule, Ingenieurschule oder höheren Gewerbschule austretenden Zöglingen, welche sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen und sich vorzügliche Kenntnisse erworben haben, Fähigkeitszeugnisse auszustellen, welche ihre Tauglichkeit zur Uebernahme einer Lehrerstelle bei einer städtischen Gewerbschule unter Bezeichnung der Lehrfächer, wofür sie sich vorzugsweise gebildet haben, beurkunden. Diejenigen, welche solche Zeugnisse erlangt haben, können nach dreijähriger praktischer Uebung in ihrem technischen Zweige ohne weitere Prüfung als Lehrer angestellt werden. §. 30. Alle Anstellungen bei den Gewerbschulen sind widerruflich.

— — an Volksschulen. s. Schullehrer.

Lehrerinen an den Industrieschulen. s. Industrieschulen §. 12 u. ff.

Lehrgelderfond. Murg- und Pfinzkreisdirectorium vom 25. Sept. 1829 Nr. 11466. Die Unterstüzungen aus dem Lehrgelderfond unterliegen der Disposition der Kreisregierungen. Bei Vertheilung desselben sind zu berücksichtigen: 1) Kinder von dürftigen Wittwen, 2) Kinder von armen Bürgern aus Städten, die nach ihrer Erziehung und Lage nicht zum Feld- und Ackerbau zu gebrauchen sind; 3) Söhne von Staats- und andern Dienern, so wie der Soldaten, unter welchen Concurrenten 4) auf die Dürftigsten, Fähigsten und zu anderwärtiger Lebensart, besonders zum Ackerbau, mindest Geeignete, Rücksicht

genommen werden soll. So wie übrigens dafür zu sorgen ist, daß bei unvermöglichen Lehrlingen durch längeres Einstehen bei ihren Meistern die Lehrgelderunterstüzungsgesuche sich vermindern, so wird auf der andern Seite festgesezt, daß von solchen Verwilligungen, welche meistens nur unvermögenden Individuen zukommen, keine Anding- und Ledigsprechungs-Gebühren an die Zunftkasse entrichtet werden dürfen, und daß solches unentgeldlich geschehen müsse. Ministerium des Innern vom 4. August 1834 Nr. 7842. Art. 1. Wenn für einen Lehrjungen das Lehrgeld oder ein Theil desselben aus einer öffentlichen Kasse bezahlt wird, so ist am Anfange der Lehrzeit nur die Hälfte der bewilligten Summe auszuzahlen. Nach erstandener Lehrzeit hat die Verrechnung der Kasse, aus welcher die Zahlung geleistet wird, eine vorläufige Prüfung des Lehrlings durch den Zunftmeister oder den Schaumeister zu veranlassen, und nur wenn sich ergiebt, daß der Lehrling eine, dem bereits erstandenen Theile der Lehrzeit entsprechende Befähigung erlangt hat, kann die Verrechnung die zweite Hälfte des Beitrags ausfolgen; im entgegengesezten Fall aber ist der Behörde, welche den Beitrag bewilligte, zur weitern Anordnung von dem Stande der Sache die Anzeige zu machen. Art. 2. Wenn die Verrechnung bei dem Lehrvertrag mitwirkt, und sich dem Lehrmeister gegenüber zur Zahlung des Lehrgeldes verbindlich macht, so hat sie diese Verbindlichkeit jedesmal nur unter der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Beschränkung einzugehen, und die Zahlung der zweiten Hälfte nur auf den Fall, daß der Lehrling nach erstandener Hälfte der Lehrzeit in einer vorläufigen Prüfung Beweise einer, diesem Theil der Lehrzeit entsprechenden Befähigung ablege, zuzusichern. Art. 3. Von den Eltern oder Pflegern der Lehrlinge ist außerdem jedesmal ein Revers auszustellen, daß sie, wenn der Lehrling durch eigenes Verschulden in der bedungenen Lehrzeit sich nicht in der Art befähige, daß er die Ledigsprechung erlange, den bezahlten Betrag wieder rückerstatten wollen.

Lehrjungen. s. Handwerkslehrjungen.

Leibeigenschaft. Diese ist aufgehoben. s. Grundpflichtigkeit.

Leibgeding der Eltern s. Kinder. Vermögensübergaben und Verpfründungen.

Leibgedingsgüter. s. Schupflehen. Lehenallodifikation.

Leibgeräthe. s. Ehesteuer S. 1566. Gemeinschaft S. 1474 u., 1492, 1495. Vollstreckung S. 2217 b.

Leibrenten. s. Erbrente S. 1910, 1914.

— — sie sind beweglich, s. Sachen S. 529

— — als Nuznießung, s. Nuznießung S. 610.

— — als Theil der Ehesteuer, s. Ehesteuer S. 1567 und 1568.

— — deren Anschlag im Pflichttheil, s. Schenkungen S. 917.

— — Verjährung derselben, s. Verjährung S. 2277. s. auch Erbrenten, Renten.

Leibrentenforderung in der Gant, s. Proceßordnung §. 904—909.

Leibrentenvertrag. Bedingungen der Gültigkeit desselben. L. R. S. 1968. Eine Leibrente kann eine belastete Rechtsursache haben, wenn sie für eine Summe Geldes, für Liegenschaften oder Fahrniß von Werth gereicht wird. S. 1969. Sie kann auch eine bloße unentgeldliche Ursache haben, wenn sie durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen errichtet wird. Die von dem Gesez solchen Schenkungen vorgeschriebenen Formen sind alsdann zu beobachten. S. 1970. In lezterem Fall ist die Leibrente der Minderung unterworfen, wenn sie den Theil des Vermögens übersteigt, worüber man verfügen darf; sie ist ungültig, wenn sie den Vortheil einer Person bezielt, die unfähig ist, Vermächtnisse und Schenkungen zu empfangen. S. 1971. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit dessen, der sie erkauft, oder eines Dritten, der zu ihrem Genuß kein Recht hat, versprochen werden. S. 1972. Sie kann auf die Lebenszeit Einer Person oder Mehrerer bestellt werden. S. 1973. Sie kann zum Vortheil eines Dritten bestellt werden, für welchen ein Anderer den Preis hergegeben hat. In diesem leztern Fall ist sie, obschon sie die Merkmale einer Freigebigkeit hat, den Formen nicht unterworfen, welche bei Schenkungen erfordert werden, vorbehaltlich der im 1970. Saz ausgedrückten Fälle, wo eine Minderung oder Nichtigkeit eintritt. S. 1974. Jeder Leibrentenvertrag, der auf die Lebenszeit einer Person geschlossen wird, die am Tag des Abschlusses schon todt war, ist wirkungslos. S. 1975. Das Gleiche gilt, wenn eine Leibrente auf die Lebenszeit einer Person versprochen ward, die von einer Krankheit schon befallen war, an welcher sie in zwanzig Tagen nach Abschuß des Vertrags stirbt. S. 1976. Das Verhältniß der Leibrente zu dem dafür hingegebenen Kapital hängt bloß vom Belieben beider Theile ab. Wirkungen des Leibrentenvertrags unter den Vertragspersonen. S. 1977. Derjenige, der sich eine Leibrente erkaufte, kann die Auflösung des Vertrags begehren, wenn ihm der schuldige Theil die bedungene Sicherheit für dessen Vollziehung nicht verschafft. S. 1978. Der bloße Zahlungsverzug bei fälligen Zielern der Rente giebt dem Rentenkäufer kein Recht, die Rückgabe des Kapitals zu fordern, oder auf den Besiz des von ihm veräußerten Grundstücks zurückzugreifen. Er darf nur auf die Güter seines Schuldners greifen und sie verkaufen lassen, sofort durch Bewilligung des Schuldners oder Verordnung des Richters erwirken, daß die Zahlung des Gefälls aus dem Erlös gesichert werde. S. 1979. Der Rentenschuldner kann sich ihrer Zahlung dadurch nicht entledigen, daß er das Kapital zurück zu geben, und die fällige sowohl als bezahlte Zieler zurück zu lassen anbietet. Bis zum Absterben des Kopfs oder der Köpfe, auf welchen die Rente steht, muß er fortzahlen, diese Personen mögen noch so lange leben, und die Zahlung der Rente mag ihnen noch so lästig werden. S. 1980. Die Leibrente gebührt dem Eigenthümer nur nach Verhältniß der erlebten Tage. War eine Vorauszahlung bedungen; so ist ihm das Ziel mit dem bestimmten Zahlungstag erworben. S. 1981. Das Geding, daß eine Leibrente keinem richterlichen Beschlag unterliegen soll, kann nur bei solchen stattfinden, die aus Freigebigkeit ihren Ursprung nehmen. S. 1982.

Eine Leibrente erlöscht nicht durch den bürgerlichen Tod dessen, dem sie gebührt, so lange er wirklich am Leben bleibt, muß mit der Zahlung fortgefahren werden. S. 1983. Derjenige, dem eine Leibrente gebührt, kann die verfallenen Ziele nicht fordern lassen, ohne einen Lebensschein wegen der Person, auf deren Kopf die Rente steht, vorzulegen. f. Verpfründungsvertrag.

Leichen. Alphab. Gesezesauszug. Fremde, durch das Land geführt werdende Leichen, sind auf der Grenze anzuhalten, unter Eskorte zum nächsten Amt zu bringen, welches die Pässe und Ausweise ihrer Begleiter untersucht. f. auch Legalfälle und Leichname.

Leichenbegängniß. Ministerium des Innern vom 13. September 1808 Reg. Bl. Seite 260. Bei Leichenbegängnissen sollen keine Mahlzeiten abgehalten werden. Staatsministerium vom 17. September 1821 Nr. 1291. Es soll jedoch hauptsächlich durch Belehrung und Ermahnung auf Abstellung dieses Mißbrauchs hingewirkt werden.

Leichenkosten. Deren Zahlung für die Kinder f. Nuznießung S. 385. Aufrechnung der Leichenkosten für die Frau f. Ehesteuer S. 1571 a. f. auch Gemeinschaft. Vorzugsrechte derselben f. Vorzugsrechte S. 2101. Ministerium des Innern vom 16. Februar 1838 Reg. Bl. Seite 89. §. 13. Die Leichenkosten der außer ihrem Heimathsort verstorbenen Armen trägt, wenn keine milden Fonds oder Stiftungen hierzu vorhanden sind, die Heimathsgemeinde, und bei Heimathlosen und Ausländern die Amtskasse, die leztere jedoch nur dann, wenn ein Rückersaz von dem Staat, dem der Ausländer angehört, nicht erreicht werden kann.

Leichenschauer. Justizministerium vom 12. Mai 1843 Reg. Bl. Seite 107. §. 1. Die Leichenschauer haben von jedem Todesfall, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich — und zwar, wenn sich derselbe zur Nachtzeit ereignete, spätestens am folgenden Morgen um 7 Uhr — der betreffenden Rechtspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen. §. 2. Die Anzeige muß 1) Vor- und Zunamen, Alter und Stand oder Gewerbe des Gestorbenen; 2) Angabe, ob derselbe ledig oder verheirathet war; 3) Jahr, Monat, Tag und Stunde des Ablebens enthalten. §. 3. Sie geschieht an den Districtsnotar, wenn ein solcher am Orte anwesend ist; an das Amtsrevisorat, wenn dieses am nämlichen Ort seinen Siz hat, und der Districtsnotar daselbst nicht wohnhaft oder nicht anzutreffen ist; an den Bürgermeister, wenn weder der Amtsrevisor noch ein Distriktsnotar im Orte gegenwärtig ist. §. 4. Von den Anzeigen, welche dem Distriktsnotar oder dem Bürgermeister gemacht werden, hat der Leichenschauer gleichzeitig auch dem Amtsrevisorat Nachricht zu geben. §. 5. Der Leichenschauer hat für jede von ihm erstattete Sterbfallanzeige eine Gebühr von 6 Kreuzer zu beziehen. Kommt er der ihm nach §§. 1—4 obliegenden Verbindlichkeiten nicht pünktlich nach, so verfällt er in eine Geldstrafe von 1—5 fl., welche das Bezirksamt auf Antrag des Amtsrevisors gegen ihn ausspricht.

Leichenschau-Ordnung vom 15. Februar 1822. Jede Leiche ohne Unterschied muß vor der Beerdigung besichtigt werden; zu diesem Behuf sind in jedem Ort ein, und in Städten über 6000 Seelen mehrere Leichenschauer vom Amt und Physikat zu bestellen und auf ihre Instruction mittelst Handgelübde zu verpflichten. Zu diesen Stellen haben die im Ort wohnende Chirurgen, und unter diesen jene des höheren Grades den Vorzug; in deren Ermanglung ist ein anderer verständiger — des Schreibens kundiger Mann zu erwählen. Von jedem Sterbfall oder der Geburt eines todten Kindes, ist dem Leichenschauer längstens binnen zwei Stunden, die Anzeige zu machen; dieser hat sogleich die Besichtigung der Leiche mit Rücksicht auf die ihm bekannt gemachten Zeichen des Todes zu bewirken, und zu bestimmen, wenn die Leiche aus dem Sterbebette genommen werden darf. In der Regel soll dieses nicht vor sechs Stunden geschehen. (Minist. des Innern vom 8. März 1836. Nr. 2255). Die Aerzte und Wundärzte haben den Leichenschauern die Art der Krankheit, an welcher ein Kranker unter ihrer Behandlung verstorben ist, anzugeben. Der Leichenschauer fertigt den Sterbschein an das betreffende Pfarramt aus und bestimmt die Zeit der Beerdigung, diese hat in den gewöhnlichen Fällen in der gesezlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Hinscheiden zu geschehen; (Anzeigeblatt 1838) eine frühere Beerdigung darf nur mit Erlaubniß des Arztes oder Wundarztes, jedoch in keinem Falle vor Ablauf von 30 Stunden, eine spätere Beerdigung aber kann mit Verlängerung der gesezlichen Zeit, um 12 bis 48 Stunden nach der Beurtheilung des Leichenschauers geschehen. Im Fall die frühere Beerdigung verlangt oder vom Leichenschauer für nöthig gehalten werden sollte, hat der betreffende Arzt den Erlaubnißschein hiezu, nach vorheriger Besichtigung des Leichnams, unentgeldlich auszustellen; (Sanitäts-Commission vom 13. Februar 1813) geschieht jedoch die Besichtigung auf Verlangen der Angehörigen, außer dem Wohnort des Arztes, so hat dieser allerdings auch die Diäten oder Ganggebühren anzusprechen. Die Beerdigung darf aber überhaupt immer nur dann statt finden, wenn an der Leiche schon sichtbare Zeichen der Verwesung gefunden werden. Eine Leichenöffnung kann erst nach 24 Stunden statt haben. Drei Stunden vor der anberaumten Beerdigung findet die zweite Besichtigung und Ausstellung des Todtenscheins statt. Anzeigeblatt 1835. Unmittelbar vor der Einsenkung ist der Sarg nur dann noch zu öffnen, wenn die Verwandten des Verstorbenen dieses wünschen, und der Tod durch keine ansteckende Krankheit verursacht worden ist. Minist. des Innern vom 18. September 1827 Nr. 9388. Die Leichenschauscheine und Todtenschauregister sind nach Abfluß eines jeden Monats den Physikaten einzusenden, welche dann dieselben genau zu durchgehen und zu untersuchen haben, ob die Leichenschau in allen ihren Theilen gehörig befolgt, somit keine Beerdigung vor der gesezlichen Frist, ohne gültige Erlaubniß, vorgenommen worden, ob keine Licenzüberschreitungen oder Pfuschereien daraus ersichtlich sind, oder überhaupt sonst nichts zu bemerken sey, was Abhülfe erfordert. Contraventionsfälle hat dann das Physikat, mit den gehörigen Beweisen versehen, sogleich dem Amt zur Untersuchung und weiterer Verfügung anzuzeigen. Minist. des Innern vom 3. März 1840 Nr. 2542. Die Pfarrämter haben am Ende jeden Monats den Physikaten

Sterbregister mitzutheilen, deren Rücksendung sie jahrweise zu gewärtigen haben. Die Sterbscheine sind diesen Registern anzuschließen, werden aber monatlich rückgesendet. Die Physikate haben jährlich und spätestens in der lezten Hälfte des Monats Februar an die Sanitäts-Commission Leichenschauberichte, mit dem summarischen Verzeichniß und der speziellen Uebersicht der im Lauf des Jahrs Verstorbenen, einzusenden. Regierung des Mittelrheinkreises vom 17. December 1833 Nr. 26068. In diesen Berichten ist anzugeben: a. in welchen Orten, unter welcher Nummer des Registers und um wie viele Stunden zu frühe Beerdigungen vorgenommen, ob von den dazu berechtigten Personen Erlaubnißscheine unter Angabe der Gründe ausgestellt worden seyen, und ob diese den Acten beiliegen; b. in welchen Orten und unter welcher Nummer des Registers die Leichenschau nicht zu gehöriger Zeit vorgenommen worden sey; c. in welchen Orten und unter welcher Nummer des Registers, Individuen als behandelnde Aerzte der Verstorbenen vorkommen, welche dazu gar nicht oder nur beschränkt licenzirt sind; d. in welchen Fällen, nach Nummern bezeichnet, die Art und Dauer der Krankheit, so wie die wahrgenommenen Zeichen des wirklichen Todes nicht gehörig angegeben sind; e. in welchen Fällen die Sterbregister von den Pfarren und die Todtenschauregister von den Leichenschauern nicht nach Umfluß jeden Monats eingesendet worden sind; f. ob die vorgeschriebenen Impressen zur Fertigung der Sterb- und Leichenschauscheine und Register überall gebraucht worden sind oder nicht, in welch lezterem Fall die betreffenden Individuen genannt werden müssen; g. was in jedem einzelnen Falle durch Belehrung, Zurechtweisung oder Anzeige bei dem Bezirksamte zur Abhülfe und mit welchem Erfolge es geschehen sey. In einem besondern, diesem Berichte beizulegenden Verzeichnisse ist die Zahl der in jedem Orte ihres Bezirks im Laufe des Jahrs gebornen Kinder mit der Bemerkung, wie viel männlichen und wie viel weiblichen Geschlechts sich darunter befinden, anzugeben, um das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen in ganzen Bezirken so wohl, als in den einzelnen Gemeinden ausmitteln zu können. Ministerium des Innern vom 12. November 1839 Nr. 12444. Die Todtenschau- und Sterbscheine sind von Zeit zu Zeit zu kassiren, die Leichenschau- und Sterbregister aber aufzubewahren, und zwar erstere in der Registratur des Physikats und leztere in jener des Pfarramts als Beilagen zu den bürgerlichen Standesbüchern. f. auch Ableben kreisender Personen.

Leichname. Bestrafung der Entwendung und Verstümmlung derselben, s. Strafgesez §. 579 und 582. Ministerium des Innern vom 25. Mai 1829 Nr. 4830. Die Leichen sämmtlicher Criminalinquisiten, Vaganten, fremden Bettler und Selbstmörder, der auf öffentliche Kosten ernährten Kinder unter zwölf Jahren, auch der in Spitälern auf Staatskosten Erhaltenen, aus dem Umfang des Unter- und Mittelrheinkreises, werden dem anatomischen Institut zu Heidelberg, der Anatomie zu Freiburg aber die — aus den umliegenden Aemtern abgeliefert. Anzeigeblatt 1837. Die Kosten des Transports bestreitet die Anstalt. Minist. des Innern vom 3. Februar 1837 Nr. 1219. Damit die hiefür erforderliche Controlle gehörig ausgeübt werden kann, hat sich die Kreisregierung von den Physikaten jährlich im Monat April ein specielles Verzeichniß der im Laufe des Jahrs aus ihren Bezirken abgelieferten Leichname einsenden zu lassen und solches jeweils der Anatomie-Direction zur Einsicht mitzutheilen, auch sich von den Aemtern, wenn aus deren Bezirk keine Leichname an die Anatomie auszuliefern waren, dieses unter Angabe der Gründe anzeigen zu lassen. Anzeigeblatt 1820. Bei Selbstmördern dispensirt die Kreisregierung auf amtlichen Bericht aus erheblichen Ursachen gegen eine vor der Beerdigung zu entrichtende Taxe von 20, 40 bis 60 fl. zum Besten des Instituts.

Leihhandel. f Nothhandel.

Leih- und Pfandhäuser. L.R.S. 2084. Die Verordnungen über den Faustpfandvertrag gehen nicht auf öffentliche Leih- und Pfandhäuser, so weit solche eigenen Gesezen und Verordnungen unterliegen.

Leihvertrag. L.R.S. 1874. Es gibt zweierlei Gattungen der Leihe; die eine über Sachen, die für einen Gebrauch gegeben werden, der ohne sie zu verbrauchen, erreichbar ist; und die andere über Sachen, die für den Verbrauch gegeben werden. Die erste Gattung heißt Leihe; die zweite heißt Darleihe. S. 1875. Der Leihvertrag ist derjenige, in Gefolge dessen Einer dem Andern eine Sache zum Gebrauch übergibt, mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauch der Sache. S. 1876. Wesentlich ist hiebei, daß der Gebrauch der Sache unentgeldlich überlassen werde. S. 1877. Der Ausleiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache. S. 1878 So weit etwas unverbrauchbar, und nicht dem Rechtsverkehr entzogen ist, kann es Gegenstand dieses Vertrags seyn. S. 1879. Die Verbindlichkeiten aus dem Leih-Vertrag gehen beiderseits auf die Erben des Ausleihers und des Entleihers über. Hat man indeß nur aus Rücksicht für den Entleiher, mithin ihm für seine Person geliehen, so dürfen die Erben die geliehene Sache nicht fortgebrauchen. f. Ausleiher. Entleiher. Darleihe.

Leimsiedereien. Staatsminist. vom 18. December 1823 Nr. 2742 und vom 30. November 1818 Nr. 562. Diese dürfen nicht in der Nähe von Wohngebäuden angelegt werden.

Leinpfad. f. Anlagen.

Leseholz. f. Holzlesen.

Lettengruben. f. Lehmgruben.

Lezte Willen. f. Testamente.

Licht an Gebäuden, f. Aussichtsrecht.

Licht, offenes. Anz. Bl. 1808. Das offene Licht, auch in einer zerbrochenen oder nicht geschlossenen Laterne, in Scheuern und andern Orten, wo sich feuerfangende Gegenstände befinden, zumal beim Hecheln, Dreschen 2c., ist bei unnachsichtlicher Strafe verboten. Anz. Bl. 1811. Der Hausherr ist für die Uebertretung durch seine Angehörigen, Dienstboten und Taglöhner verantwortlich. f. auch Mühlenordnung §. 15, Nr. 7.

Lichterverkauf. Ministerium des Innern vom 18. Februar 1809 Reg. Bl. Seite 113. Der vereinzelte Verkauf der Unschlittlichter und der Seife ist den Seifensiedern ohne bestimmte Taxe frei belassen. Ministerium des Innern vom 3. Juli 1809 Reg. Bl. Seite 160. Den

Handelsleuten ist gestattet, die Seifensiedersabrikate, ohne Beschränkung im Detail, gleich den Seifensiedern, zu verkaufen.

Lichtrecht. s. Aussichtsrecht.

Liedlohn. s. Vorzugsrechte S. 2101. Verjährung S. 2272.

Lieferungen sind Handelsgeschäfte. L. R. Anh. S. 1 a. Lieferung eines bestimmten Stücks, unter den Erben, ist untheilbar. s. Verbindlichkeiten S. 1221. s. auch Anweisung S. 2010 b. 2010 d. Arbeiten S. 1781 u. flgd. Uebergabe S. 1138 ff.

Liegenschaften, was dafür gilt s. Sachen S. 516 bis 526. Welchen Gesezen sie folgen s. Geseze S. 3. Sie befreien von der Sicherheitsleistung für die Proceßkosten s. Proceßkosten S. 16.

— — Beschlagnahme derselben, s. Hinterlegung S. 1959 und 1961.

— — Einweisung in ihre Bewirthschaftung und Benuzung s. Proceßordnung §. 983 und §. 1027.

— — Einwerfung derselben s. Einwerfung S. 867.

— — Entliegenschaftung derselben s. Entliegenschaftung S. 1505 bis 1509.

— — der Erben, s. Erbtheilung S. 827—827 g.

— — Erwerb und Veräußerung derselben, desfallsige Edictalladung s. Prozeßordnung § 774—776.

— — der Gemeinschaft s. Gemeinschaft und zwar: Unterhaltung derselben S. 1409; errungene S. 1401 und 1402; beigebrachte S. 1404—1408. Vergütung aus der Gemeinschaft S. 1433—1436. Gemeinschaftstheilung S. 1470 und 1471.

— — der Gesellschaften s. Gesellschaftsvertrag S. 1859.

— — der Minderung unterworfene, s. Schenkungen S. 929.

— — Selbstverkauf derselben im Vollstreckungsverfahren s. Prozeßordnung §. 1038.

— — Uebergabsort derselben, s. Verkauf S. 1605.

— — untheilbare, s. Erbtheilung S. 827, 836.

— — der Verschollenen, s. Abwesende S. 126, 128.

— — Vollstreckungsart, s. Prozeßordn. §. 976 bis 978.

— — der Vorsichtserben, s. Erbverzeichniß S. 806.

— — Vorzugslasten, s. Vorzugsrechte S. 2103.

— — Wirkung der Ladung und Eintrag der lezteren in das Grundbuch, Prozeßordnung §. 257.

— — Wirkung ausländischer Testamente, s. Testamente S. 1000. s. auch Abwesende, Besiz, Bestandvertrag, Ehesteuer, Eheverträge, Eigenthum, Erblehen, Erbtheilung, Gemeindegut, Gemeinschaft, Gewährleistung, Grundbuch, Grunddienstbarkeiten, Kaufpreis, Lasten, Nuznießung, Nuzung, Tausch, Theilung, Verjährung, Verkauf, Vorzugsrechte, Zugehörden, Zwangsabtretung.

Liegenschafts-Erwerb. Gesez vom 31. Decbr. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 117. Die Gemeindebürger haben das Recht des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften Höchstes Edict vom 4. Juni 1808 Reg. Bl. Seite 151 Art. 7 lit. a. Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestehen: im Erwerb markfässiger liegender Güter. Kein Ausländer kann ein solches liegendes Gut im Großherzogthum erwerben, oder ein ihm anfallendes oder zugeschäztes über Jahr und Tag unveräußert beibehalten, so weit ihm nicht dazu besondere Erlaubniß bewilligt ist. Auf Güter, die der Landtafel angehören, oder schriftsässig sind, geht dieses Erwerbsverbot nicht. s. auch Bundesacte §. 18 lit. a. in Bezug auf die Angehörigen des deutschen Bundes, welchen der Erwerb frei gegeben ist. Ministerium des Innern vom 7. März 1836 Nr. 2183. Auch solche Ausländer, welche bereits zu Erwerbung bestimmter Liegenschaften oder zu Begründung einer gewerblichen Einrichtung an einem bestimmten Orte die Staatserlaubniß erhalten haben, müssen zu jeder neuen Erwerbung, so wie zu Vertauschung schon erworbener Liegenschaften, oder zu Verlegung ihrer gewerblichen Einrichtungen in andern Gemarkungen, jeweils besondere Staatserlaubniß einholen. Staatsministerium vom 6. Marz 1833 Nr. 576. Die Staatsgenehmigung hat das Ministerium des Innern zu ertheilen.

Liquidationsprotokoll. s. Prozeßordnung §. 863, 888.

Lohmühlen. s. Mühlenordnung §. 10.

Lokalanstalten. s. Bürgerrecht.

Loose in Erbtheilungen. s. Erbtheilungen S. 831—835 und 884—886.

— — für Minderjährige. s. Vormund S. 466.

Loosungsrecht. Gesez v. 21. Juli 1839 Reg. Bl. Seite 192. Art. 1. Die im neunten und zehnten Capitel des sechsten Titels vom dritten Buche des Landrechts enthaltenen Bedingungen über das Loosungs- und das Einstandrecht, desgleichen der Landrechtsaz 577 b. f., in so weit derselbe sich auf die Losung der Miteigenthümer bezieht, auch der Landrechtsaz 577 c. h., und endlich das Gesez über die Loosungsgerechtigkeiten vom 3. Mai 1808 sind aufgehoben. Art. 2. Die durch Verträge, welche vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesezes errichtet worden sind, bedungenen Loosungs- oder Einstandsrechte werden auch künftig nach den bisherigen Gesezen beurtheilt, und, ebenso auch die durch das Gesez begründete Loosung in den Fällen, in welchen sie beim Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesezes schon angekündigt ist.

Lotterien. Höchste Verordnung vom 3. Oktober 1811 Reg. Bl. Seite 123. I. (Höchste Verordnung vom 17. September 1824 Reg. Bl. Seite 156). Die Uebertretung des Verbots des Collectirens für ausländische und inländische — nicht priviligirte Lotterien soll bei Vermöglichen das erste Mal mit 25 fl., das zweite Mal mit 50 fl. und jede weitere Uebertretung mit 30tägigem Arrest, bei Unvermöglichen aber, welche diese Geldstrafen nicht bezahlen können, das erste Mal mit 10tägigem, das zweite Mal mit 20tägigem, und jede weitere Uebertretung mit 30tägigem Arrest belegt werden. Eine gleiche Strafe trift auf Betreten auswärtige sich einschleichende Collectanten. (Minist. des Innern vom 21. December 1821 Reg Bl. Seite 151.) Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die, im Auslande durch Lotterien auszuspielende Güter und andere Gegenstände. Die Anzeigen solcher

Ausspielungen dürfen in inländische Zeitungen, Wochen- und Anzeige-Blätter nicht aufgenommen werden (Minist. des Innern v. 21. Decbr. 1819 Reg Bl. 1820 Seite 12.) Das Besorgen der Lotterie- und Lotto-Angelegenheiten, auf Bestellung oder im Auftrag, ist ebenfalls verboten, und die Uebertreter dieses Verbots, werden eben so wie die Collecteurs bestraft. II. Niemanden ist erlaubt, eine Geldlotterie, von welcher Art sie sey, im Großherzogthum zu errichten, unter gleicher für das Collectiren festgesezten Strafe und Confiscation des dazu ausgesezten Fonds. III. Eben so wird das Ausspielen von unbeweglichen Gütern, von Pretiosen, Kaufmanns-Waaren und andern Fahrnißstücken, sowohl durch Lotterien, es mögen solche im Lande selbst gezogen, oder die Gewinne durch die Ziehung einer auswärtigen Lotterie bestimmt werden, — als durch andere unerlaubte Hazardspiele verboten. Uebertretungen dieses Verbots werden gegen den Unternehmer mit einer Geldstrafe, welche zwar den dritten Theil des Geldbetrages aller ausgesezten Loose nicht übersteigen, jedoch auch nie unter 5 fl. betragen soll, nach Befund der Umstande und richterlichem Ermessen, — gegen dritte Personen aber, welche sich mit dem Absaz der Loose abgeben, mit der Hälfte der den Unternehmer treffenden Strafe geahndet. Ist ein besonderer Betrug mit unter gelaufen, so soll dieser nach der Analogie der in dem Edict über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege auf Verfälschungen gesezten Strafe gegen den Unternehmer und die Collectanten noch besonders geahndet werden. IV. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, einzelne Fahrnißstücke, bei welchen ein Grund zur besonderen Vergünstigung und keine Gefahr für das Publikum eintritt, wie z. B. ein inländisches Kunstprodukt von hohem Werth und weniger Verkäuflichkeit, oder Bücher-Sammlungen dürftiger Wittwen und Waisen u. dergl., keineswegs aber ganze Waaren-Lager oder solche Sachen, bei welchen kein Grund vorhanden ist, als daß Jemanden nach dem Laufe der Dinge wegen veränderter Mode oder anderen Umständen eine Werthsverringerung seines Eigenthums bevorstehet, den er nur durch eine Lotterie abwenden, und auf sämmtliche Lotterie-Lustige überwälzen zu können hofft, — durch eine Lotterie auszuspielen. In diesen Ausnahmsfällen ist aber zu beobachten: 1) daß die Erlaubnis nur an Landeseinwohner, und nur in den Städten ersten und zweiten Rangs ertheilt, 2) der Plan vorher genau geprüft wird, um zu ermessen, daß die Einsezer nicht vervortheilt werden, weßhalb dann die auszuspielenden Gegenstände durch Sachverständige zu tariren sind, und weder zu gestatten ist, daß der Betrag aller auszugebenden Loose den tarirten Werth aller Gewinne zusammen genommen, um mehr als den vierten Theil übersteigen, noch daß die Loose so sehr vervielfältigt, folglich in dem Preise so weit herunter gesezt werden, daß der ärmere Theil der Unterthanen dadurch zum Einsezen gereizt werden könnte, so wie denn auch aus gleicher Ursache das Feilhaben der Loose auf den Märkten untersagt wird; 3) müssen alle auszugebende Loose von der Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, oder derjenigen, welche deßhalb substituirt werden wird, vidirt werden, und soll, wenn dieses unterblieben wäre, dem Gewinner zwar das ihm zustehende Recht auf den Gewinn nicht geschmälert werden, der Lotterie-Unternehmer aber den fünften Theil des geschäzten Werths aller Gewinne als Strafe erlegen, und wenn ihm dabei Gefährde zur Last fällt, noch besonders mit Leibesstrafe nach der Bestimmung Art. III. belegt werden; 4) werden die Gewinne nicht durch die Ziehung einer andern Lotterie bestimmt, sondern durch eine eigene Lotterie ausgespielt, so soll der Ziehung ein verpflichteter Actuar, gegen die taxordnungsmäßige Gebühr beiwohnen, und die Legalität des Actes besorgen; 5) ohne das vidit der betreffenden obrigkeitlichen Behörde darf keine Ankündigung einer solchen Lotterie in die inländischen öffentlichen Blätter eingerückt werden; 6) soll von jeder dergleichen Lotterie eine Taxe von ein bis zwei Procent des Betrages aller Loose nach der den Umständen angemessenen Bestimmung der Stelle, welche die Erlaubniß ertheilt, von der Ziehung für die Ortsarmenkasse erlegt werden, vorbehaltlich der besonderen landesherrlichen Widmung dieser Abgabe in einzelnen Orten und Fällen zu anderen Zwecken und Fonds. (Ministerium des Innern vom 22. Januar 1838 Nr. 632. Diese Procente sind nicht vor dem Netto-, sondern von dem Brutto-Ertrag zu entrichten). VI. Die Lotterie-Dispensationen in den geeigneten Fällen werden ertheilt: 1) in dem Falle, wenn der Betrag des Einsazes für alle Loose die Summe von 350 fl. übersteigt, von dem Minist. des Innern; 2) bei niederen, jedoch nicht geringeren Beträgen als von 50 fl. von den Kreisdirectorien; 3) in den Fällen, wo die Summe unter 50 fl. stehet, von den Bezirksämtern, jedoch überall unter der Verbindlichkeit, sich genau an die gegebene Vorschriften zu halten. VII. aufgehoben. VIII. (Höchste Verordnung vom 17. September 1824 Reg. Bl. Seite 156). Dem Denuncianten gebührt ein Drittel der zuerkannten Geldstrafe. Wenn aber dieser Drittel den Betrag von 10 fl. nicht erreicht, so sollen ihm in jedem Fall 10 fl. von der Strafsumme zukommen. Ein gleicher Betrag von 10 fl. ist ihm aus der Amtskasse zu bezahlen, wenn nicht auf Geld, sondern auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist. Höchste Verordnung vom 13. November 1823 Reg. Bl. Seite 145. Art. I. Obige Verordnung ist auch auf das Verheueren der Nummern von Partial-Obligationen anzuwenden. Art. II. Außer der gedachten polizeilichen Strafe, welche der Lotterieunternehmer, so wie auch den Verheuerer der Nummern von Partial-Obligationen trifft, hat das Geschäft keine rechtliche Wirkung. Hiernach wird dem Verheuerer keine Klage gegen den Heuerer auf Bezahlung des schuldig gebliebenen Heuerer- oder Miethlohns, und dem Leztern keine Klage gegen den Erstern auf Lieferung der geheuerten, und bei der Ziehung herausgekommenen Obligationen, oder der auf solche gefallenen Gewinnste gestattet. Art. III. Was jedoch von dem einen oder dem andern Theile freiwillig bezahlt oder geliefert worden ist, kann nicht zurückgefordert werden, wenn nicht Betrug oder Ueberlistung untergelaufen ist. Art. IV. Alle Lotterie-Collecten, somit auch alles Auffordern zum Verheuern, und das Anbieten von Obligations-Nummern zu diesem Zweck, es geschehe in eigenem oder in fremden Namen, sind bei gleichmäßiger Strafe untersagt.

Löschanstalten. s. Brand. Feuerpolizei.

Löserdörre. s. Viehkrankheiten.

Luftballone. Minist. des Innern v. 4. April 1834 Reg. Bl. Seite 139. §. 2. Die Ermächtigung der betreffenden Kreisregierung ist erforderlich, um Luftballone aufsteigen zu lassen, sofern ein Mensch mit aufsteigen will, nach vorausgegangener Prüfung. §. 3. Die Ermächtigung des Bezirksamts genügt, um Luftballone leer aufsteigen zu lassen. Minist. des Innern vom 6. October 1818 Reg. Bl. Seite 149. Die Erlaubniß soll nicht ertheilt werden, zum Steigenlassen — eines — durch brennbare Materialien getrieben werdenden Luftballons, wenn nicht eine Prüfung, ob solches ohne Gefahr stattfinden kann, veranstaltet worden ist.

Lumpensammeln. Minist. des Innern v. 4. Sept. 1838 Nr. 9011. Art. 1. Wer Lumpen von Haus zu Haus aufkaufen will, hat um einen Erlaubnißschein hierzu nachzusuchen. Art. 2. Keinem soll das Lumpensammeln gestattet und ein Erlaubnißschein ausgefertigt werden, der nicht 1) Inländer ist, 2) einen guten Leumund besizt, und 3) aus irgend einer Ursache zu einem andern Erwerbe mittelst ständiger Arbeit minder tauglich ist. Der Bewerber hat zu erklären, in welchem Bezirke er Lumpen sammeln will. Art. 3 Die Kreisregierungen erkennen über die Gesuche auf den Grund der von den Bürgermeistern und den zwei ältesten Gemeinteräthen des Wohnorts des Bewerbers über dessen Eigenschaften (Art. 2) ausgestellten Zeugnisse und auf den Antrag des Bezirksamtes. Die Leumundszeugnisse sind gemeinschaftlich mit den Pfarrämtern auszustellen. Hat der Bewerber in den lezten fünf Jahren seinen Wohnsitz verändert, so ist auch von der Ortsbehörde seines frühern Wohnorts ein Leumundszeugniß zu erheben. Art. 4. Die Erlaubnißscheine sollen das Signalement des Sammlers enthalten, den Bezirk, in welchem derselbe sein Geschäft betreiben will, bezeichnen, und jeweils nur für ein Jahr, vorbehaltlich der Erneuerung, ausgefertigt werden. Bei Aushändigung des Erlaubnißscheins wird der Hausirer mit einem Paßbüchlein versehen. Art. 5. Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich lediglich auf denjenigen Bezirk, für welchen sie ertheilt worden ist, so wie auf die Person, auf die sie lautet. Der concessionirte Sammler darf daher keine Familien-Angehörige oder Gehülfen zum Einsammeln von Lumpen ausschicken, jedoch kann aus erheblichen Gründen, namentlich wegen Alters und Gebrechlichkeit der von diesem Gewerbe lebenden Personen, eine Ausnahme von dieser Regel unter der Bedingung statt finden, daß jedem solcher Familienangehörigen oder Gehülfen eigene Paßbüchlein ausgefertigt werden. Art. 6. Der Hausirer soll, wenn er sein Gewerbe außerhalb seines Wohnorts betreibt, seinen Erlaubnißschein stets bei sich tragen, und hat er solchen zur Beurkundung über seinen jeweiligen Aufenthalt mindestens alle drei Tage am Orte seines jeweiligen Aufenthalts visiren zu lassen, überhaupt allen polizeilichen Vorschriften wie jeder andere Hausirer zu genügen. Art. 7 Wer einen Erlaubnißschein zum Lumpensammlen erhalten hat, darf in dem darin bezeichneten Bezirk ohne Beschränkung Lumpen aufkaufen, jedoch nur an inländische oder den Vereinsstaaten angehörigen Papierfabrikanten oder deren Commissionäre verkaufen. Der Verkauf der Lumpen an Personen, welche nicht Angehörige eines der Zollvereinsstaaten sind, so wie die Ausfuhr der hausirweise aufgekauften Lumpen in das Ausland, bleibt den Hausirern untersagt. Art. 8. Die Hausirerlaubniß kann zurückgenommen werden: a. wegen Mißbrauch des Patents, wozu namentlich Uebertretungen der in den Artikeln 5—7 enthaltenen Vorschriften gezählt werden, b. wenn der Hausirer wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft, oder nur klagfrei erklärt wird. Art. 9. Den Papierfabrikanten des Inlands und der Zollvereinsstaaten ist gestattet, Commissionäre für den Ankauf und die Spedirung der von den Hausirern aufgekauften Lumpen im Inlande aufzustellen, die vereinsländischen Fabrikanten oder deren nicht im Großherzogthum angesessene Commissionäre haben jedoch die Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1835 über die Aufstellung der Handelsreisenden für vereinsländische Gewerbe zu beobachten. Angehörige anderer Staaten, als des Großherzogthums und der Zollvereinsstaaten, genießen diese Begünstigung nicht. Art. 10. Der Inländer, welcher von der im Art. 9 ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch machen will, hat sich durch das Zeugniß des Bezirksamtes seines Wohnortes über seine Eigenschaft als Papierfabrikant oder Commissionär einer inländischen oder vereinsländischen Papierfabrik auszuweisen, und dasselbe während der Vornahme des Geschäfts, so oft er sich außerhalb seines Wohnorts befindet, bei sich zu tragen. Die Polizeibehörde kann den Inhabern dieser Zeugnisse die Verpflichtung auferlegen, diese jeweils visiren zu lassen. Art. 11. Die Strafbestimmungen des Gesezes vom 8. März 1821, die Strafbestimmungen derjenigen betreffend, welche die Hausirerlaubniß übertreten, kommen auch auf die Lumpensammler in Anwendung. Derjenige Lumpensammler, welcher gegen die Vorschrift des Art. 6 seinen Erlaubnißschein sammt Paßbüchlein nicht bei sich trägt, verfällt für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 30 kr. Ministerium des Innern vom 27. Februar 1839 Nr. 2029. Diejenige Kreisregierung ist zur Bewilligung der Ausstellung eines Lumpensammlungs-Patents kompetent, in deren Bezirk der Petent seinen Wohnsitz hat. Minist. des Innern vom 26. October 1842 Nr. 11058. Nach der Zollordnung ist im Grenzbezirk das Hausiren mit baumwollenen, seidenen oder wollenen Zeugen untersagt. Hiernach ist auch den Lumpensammlern die Erlaubniß verweigert worden, im Grenzbezirk Lumpen gegen Bänder aus Baumwolle, Seide oder Wolle einzutauschen. Indessen soll dagegen ein Anstand von Zollbeamten nicht erhoben werden, wenn 1) das Geschäft nur durch Leute von gutem Ruf und mit specieller Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts betrieben wird; 2) die dazu bestimmten Bandwaaren vereinsländisches Fabrikat sind, und der Legitimationsschein-Controlle unterworfen werden; 3) bei jedem einzelnen Lumpensammler der Absaz nicht über das vom betreffenden Hauptzollamte zu bestimmende Quantum beträgt, endlich 4) der Lumpensammler außer Bandwaaren keine andere Waare mit sich führt.

Lustdirnen, deren Bestrafung s. Strafgesez §§. 369, 370, 372 bis 375.

